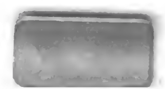

Dei
Sub Numine
Viget



Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch das Allerhöchste Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Kammern.



Erste Kammer.

Vierter Band.

Von der fünfundsiebzigsten Sitzung am 27. November bis zur Vertagung in der sechsundneunzigsten Sitzung am 20. Dezember 1849.

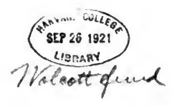
Von S. 1609—2116.

Beilage zum Preußischen Staats-Anzeiger.

Berlin.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.


HARVARD COLLEGE
SEP 26 1921
LIBRARY
Walcott fund

Inhalts-Verzeichniß.

Fünfundsiebzigste Sitzung
am Dienstag den 27. November 1849.

Annahme des Protokolls. — Nochmalige Abstimmung über zwei Amendements zu Art. 67 der Verfassung vom 5. Dezember. — Das von der betreffenden Kommission definitiv redigirte Jagd-Polizei-Gesetz wird in Folge einiger noch dazu gestellten Verbesserungs-Vorschläge zu nochmaliger Berichterstattung an die Kommission zurückverwiesen. — Dem Kommissions-Antrag in Betreff der gleichzeitigen Berathung des Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850 tritt die Kammer bei. — Fortsetzung der Verhandlungen über Tit. V. der Verfassung vom 5. Dezember: Von den Kammern. — Die Art. 68 und 69: Wahlmänner und Wahlbezirke zur zweiten Kammer werden durch einige Verbesserungs-Anträge modifizirt angenommen. — Art. 70: Legislatur-Periode derselben bleibt unverändert. — Art. 71: Bedingungen der Wahl zum Abgeordneten der zweiten Kammer, wird in der Fassung des Central-Ausschusses angenommen. — Art. 72: Neue Wahl nach Ablauf der Legislatur-Periode oder der Auflösung der Kammern bleibt unverändert. — Eben so die Art. 75 und 76: Einberufung, Eröffnung und Schließung der Kammern, während die Art. 73 und 74: Ausführung der Wahlen und Stellvertreter der Abgeordneten, gestrichen werden. — Art. 77: Geschäftsordnung der Kammern und Eintritt von Beamten in dieselben, wird mit zwei Verbesserungs-Anträgen angenommen.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank haben sich während der Verhandlung eingefunden: der Minister-Präsident und der Justiz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordn. Wachler.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich habe der hohen Versammlung anzuzeigen, daß nach einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers anderweit die Ermächtigung der hohen Kammer zur Verfolgung des Redacteurs des klevischen Volksblattes wegen Beleidigung der Kammern nachgesucht ist. Auch mit diesem Gegenstande wird in der vorgeschriebenen Weise verfahren werden.

In der heutigen Sitzung wird der Herr Schriftführer Wodiczka zu meiner Rechten das Protokoll und der Herr Schriftführer di Dio zu meiner Linken die Rednerliste führen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und kommen zunächst zur Abstimmung über den gestern genehmigten, aber nur schriftlich vorgelegenen Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Arnim. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> statt des vorletzten Alinea des Kommissions-Antrages zu setzen:
> „daß das entschlossene Fortschreiten der Regierung auf dem zur Herstellung eines deutschen Bundesstaates eingeschlagenen Wege, insbesondere das auf den 31. Januar 1850 festgesetzte Ausschreiben der Wahlen zum deutschen Parlamente, die fortgesetzte volle Zustimmung der Kammer hat."

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand gegen diesen Antrag das Wort verlangt?

Es hat Niemand sich gemeldet.

Ich frage ferner:

Ob Jemand für denselben sprechen will?

Es meldet sich auch Niemand.

Ich ersuche daher diejenigen, welche diesem gestern genehmigten Antrage auch heute beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur nochmaligen Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Bornemann, welcher ebenfalls nur schriftlich bei der Abstimmung vorlag.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, daß
> statt der von dem Central-Ausschuß zu Art. 67 der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagenen Bestimmung die nachstehenden Bestimmungen anzunehmen seien:
> Jeder Preuße, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist in dieser Gemeinde stimmberechtigter Urwähler.
> Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand gegen den Antrag das Wort verlangt?

Es hat sich Niemand gemeldet.

Dann frage ich:

Ob Jemand dafür sprechen will?

Es ist auch nicht geschehen.

Ich ersuche nun diejenigen, welche den gestern genehmigten Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nach der Erklärung des Schriftführer-Amtes durch die Mehrheit angenommen worden.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen nun zu dem Berichte der Kommission zur Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes, betreffs der demselben zu gebenden Fassung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten von Schaper, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. von Schaper (liest):

Bericht
der
Kommission zur Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes über die nach den Beschlüssen der ersten Kammer diesem Gesetze zu gebende Fassung.

Nachdem die in den Sitzungen vom 13., 14., 15. u. 16. November d. J. stattgefundene Berathung über den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Jagdpolizei-Gesetzes geschlossen war, so hat sich die zur Vorberathung dieses Gesetz-Entwurfs von Ihnen gewählte Kommission mit der Fassung und Stellung der von der Kammer gefaßten Beschlüsse beschäftigt und überreicht in der Anlage den Text der Artikel zur Genehmigung mit nachstehenden Bemerkungen:

1) Zum §. 4 des Gesetz-Entwurfs ist in der Sitzung vom 13ten d. M. ein Verbesserungs-Vorschlag des Inhalts angenommen worden, daß im Alinea 2 statt der Worte:
„Gemeinde-Vorstand" und „Landrath"
gesetzt werde:
„Gemeinde-Behörde" und „Aufsichts-Behörde",
und es ist im Verlaufe der Debatte, wiewohl ohne förmlichen Beschluß, bemerkt, daß bei der schließlichen Redaction auf diese Aenderung auch bei den übrigen Paragraphen des Gesetzes, in welchen die gedachten Ausdrücke sich vorfinden, Rücksicht zu nehmen sein werde.

Die Kommission hat die Abänderung des Wortes:
„Gemeinde-Vorstand"
in
„Gemeinde-Behörde"
überall eintreten lassen.

Dagegen hat sie den Ausdruck:
„Landrath"
da beibehalten zu müssen geglaubt, wo es sich nicht um Abgränzung der Jagdbezirke, um die Art der Benutzung derselben, so wie um die Vertretung der Interessenten, sondern um polizeiliche Maßnahmen und solche Anordnungen handelt, welche zweckmäßig nur von dem Landrathe ausgehen können.

Die Kommission hofft, der Absicht der Kammer hierdurch entsprochen zu haben.

2) Nach dem zum §. 7 angenommenen Verbesserungs-Vorschlage, welchem zufolge die Worte:
„auch in dem Falle"
im ersten Alinea zu streichen sind, würde der betreffende Passus folgendergestalt zu fassen gewesen sein:
„Grundstücke, welche u. s. w. bis sind, werden, wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen

Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen."

Diese Fassung könnte aber, nach logischer Interpretation, zu der irrigen Annahme führen, daß Grundstücke, welche unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugeschlagen werden müssen, was indeß der Absicht des §. 2 durchaus entgegen sein würde. Zur Vorbeugung eines solchen Mißverständnisses hat sich daher die Kommission erlaubt, zwischen den Worten:

„werden" und „wenn"

noch das Wort:

„auch"

einzuschalten, so daß die gedachte Stelle nun heißt:

„Grundstücke, welche u. s. w. bis sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen."

3) Bei der dem §. 15 in Folge eines angenommenen Amendements gegebenen ganz veränderten Fassung verlieren die Worte im ersten Alinea:

„selbst dann, wenn sie auch sonst zur Jagd-Ausübung berechtigt sind"

ihre Bedeutung, und die Kommission hat sie daher streichen zu müssen geglaubt, obgleich sie in der in dem Protokolle vom 15. November d. J. enthaltenen Fassung des §. 15 stehen geblieben sind.

Die Anlage zu vorstehendem Berichte lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern für den ganzen Umfang der Monarchie wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) Auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeinde-Bezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden, der Regel nach, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft, mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirkes mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sind jedoch stets auf mindestens drei und auf höchstens 12 Jahre gültig.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.

§. 6.

Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Gränzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes, auf dessen Verlangen, gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, im Mangel einer Einigung, durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem Letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichts-Behörde diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-Kasse gezahlt und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeinde-Behörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

After-Verpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 20 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von drei Thalern, einschließlich des Stempels, entrichtet. Davon fließen zwei Thaler in die Armenkasse des Ortes, wo der Extrahent wohnt, und ein Thaler wird der Staatskasse überwiesen.

Die Königlichen und geprüften Privat-, Forst- und Jagdbedienten erhalten jedoch den Jagdschein unentgeltlich.

Die für die Jagdscheine aufkommenden, der Staatskasse überwiesenen Gelder sind aufzusammeln, und bleibt vorbehalten, durch ein späteres Gesetz zu bestimmen, ob und in welcher Weise dieselben zur Entschädigung derjenigen zu verwenden sind, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Recht zur Jagd auf fremden Grundstücken verloren haben.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins darf nur folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denjenigen, welche wegen eines Wilddiebstahls oder eines Jagd- oder Forst-Frevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder allen denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt oder unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Das Recht, denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagd-Frevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, blos um deshalb den Jagdschein zu verweigern, hört jedoch nach fünf Jahren nach verbüßter Strafe auf.

Der Landrath hat die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- oder Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 16.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

Diese Strafen treten ein unbeschadet der nach §. 19 sonst verwirkten Strafen.

§. 17.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe aber darauf dennoch ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeinde-Behörde jagt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagd-Contravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

An die Stelle der in §§. 16 und 17 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 19.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Uebertretung derselben soll jedoch nur mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern (oder für den Fall des Unvermögens des Uebertreters mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe) geahndet werden, sofern nicht die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Nr. 2315) und das Publikandum vom 7. Juni 1843 mildere Strafbestimmungen enthalten.

§. 20.

Wer zur Begehung einer Jagd-Polizei-Uebertretung sich solcher Personen als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, welche nicht zahlungsfähig sind, haftet, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 21.

Die in diesem Gesetze §§. 16 und 17 festgesetzten Jagdpolizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind.

§. 22.

Wegen einer Jagd-Polizei-Uebertretung oder Jagd-Contravention soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 23.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist.

Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 24.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeinde-Behörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 25.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Wald-Enklaven, auf welchen die Jagd-Ausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.

Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§. 26.

Auch der Besitzer einer solchen Wald-Enklave, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben, die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 25 und 26 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 27.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so sind dieselben mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten.

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

§. 28.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt.

§. 29.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

von Schaper. Cottenet. von Gustedt. Hermann. von Manteuffel. von Münchhausen. Graf von Pückler. vom Rath. Thym.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über die von der Kommission vorgeschlagene Fassung das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Ich glaube, es wird die hohe Versammlung damit einverstanden sein, daß, da keine Verbesserungs-Anträge eingegangen sind, die Bemerkungen, die gegen die Fassung zu machen sind, auf den Inhalt des ganzen Gesetzes ausgedehnt werden mögen.

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich habe folgende Bemerkungen zu machen. Zunächst halte ich es für überflüssig, wenn im Eingange des Gesetz-Entwurfs gesagt worden: „Wir u. s. w. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie". Es versteht sich von selbst, daß ein jedes Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie gilt, wenn nicht ein Theil derselben im Gesetze ausdrücklich ausgenommen ist, und es können daher die fraglichen Worte als überflüssig gestrichen werden. Dann ist am Schlusse des §. 4 folgende Fassung gewählt: „Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sind jedoch stets auf mindestens drei und auf höchstens zwölf Jahre gültig". Es steht freilich diese Bestimmung im Einklange mit dem früher gefaßten Beschlusse, und meine Erinnerung ist dem §. 62 der Geschäfts-Ordnung gemäß nur gegen die Fassung gerichtet. Gegen diese monire ich, daß, wenn sie so stehen bleibt, man folgern könnte, daß jeder derartige Beschluß auf drei Jahre gültig sein müsse, während sich wohl denken läßt, daß ein solcher Beschluß nicht rechtsverbindlich gefaßt und daher nicht gültig sei. Ich würde die Fassung vorziehen, welche am Schlusse des §. 10 für Pachtverträge gegeben und unbedingt besser ist, nämlich:

„Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken."

Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß im §. 18 gesagt wird:

„An die Stelle der in §§. 16 und 17 angedrohten Geldstrafen tritt, für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

In dem folgenden §. 19 ist wieder eine Geldstrafe angedroht und überflüssigerweise die Parenthese aufgenommen:

„oder für den Fall des Unvermögens des Uebertreters mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe."

Endlich wird im §. 29 eine Geldstrafe angedroht, ohne daß hier von einer eventuellen Gefängnißstrafe etwas gesagt wäre. Ich würde daher vorschlagen, den §. 18 und die Parenthese im §. 19 zu streichen und hinter §. 29 einen allgemeinen Paragraphen einzuschalten, wodurch an die Stelle der in den §§. 16, 17, 19 und 29 angedrohten Geldstrafen für den Fall des Unvermögens des Uebertreters eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bestimmt würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Rönne hat das Wort zu einer Fassungsbemerkung.

Abgeordn. **von Rönne:** Ich wollte mir erlauben, zu §. 7 darauf aufmerksam zu machen, daß der erste Satz mit dem zweiten gewissermaßen nicht im Einklange steht. Dieser lautet:

„Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten."

Offenbar will das erste Alinea blos den Fall bezeichnen, wenn eine Kündigung vorbehalten ist. Dies ist aber nicht ausdrücklich darin bemerkt, und es entsteht daher eine Unklarheit, die ich dadurch zu beseitigen suche, daß ich ein Amendement eingebracht habe, welches dahin lautet:

„Die Kammer wolle beschließen,
in §. 27 Alinea 1 hinter dem Worte:
„Jagdpachtkontrakte",
die Worte einzuschalten:
„in welchen eine Kündigung vorbehalten ist."
von Rönne."

Präsident: Der Abgeordnete Uhden hat das Wort.

Abgeordn. **Uhden:** Ich muß mich dagegen erklären. Der Antrag des Abgeordneten von Ammon ging dahin, ohne von aufkündbaren Pachtverträgen zu sprechen, daß alle solche Verträge aufgehoben werden sollen, insofern sie den nach dem Gesetze zu bildenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken hinderlich wären. Dieser Antrag wurde angenommen, und weil er angenommen war, habe ich geglaubt, daß über den zweiten Satz nicht abzustimmen und dieser von selbst gefallen sei. Dessenungeachtet ist damals darüber abgestimmt worden, und der Herr Präsident hat, nachdem Protest dagegen eingelegt war, erklärt, es müsse, weil einmal darüber abgestimmt, die Prüfung über den angeblichen Widerspruch der Kommission überlassen bleiben. Das ist übrigens entschieden richtig, daß so der Paragraph nicht stehen bleiben kann, und wenn meine Ansicht über das Amendement des Abgeordneten von Ammon richtig ist, dann muß ich bemerken, daß das Amendement von Rönne in offenbarem Widerspruche damit steht.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat seine Bemerkungen bis jetzt noch nicht eingereicht.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich habe eine Bemerkung zu machen über §. 16 in Verbindung mit §. 21.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete eine Fassungsbemerkung zu machen hat, die sich nicht auf das bezieht, was die Abgeordneten von Bernuth und von Rönne vorgebracht haben, so bitte ich, sie schriftlich einzubringen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schaper:** Ich glaube, es würde der Berathung, die über dieses Gesetz wieder zu beginnen scheint, förderlich sein, wenn die vielen Amendements, die eingebracht sind, zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes gestellt und bei deren Verlesung berathen würden, denn es wird sonst schwierig sein, die Diskussion zusammenzuhalten.

Präsident: Ich habe in Bezug auf die Geschäfts-Ordnung zu bemerken, daß Fassungsveränderungen, wie die, welche vom Abgeordneten von Bernuth vorgebracht ist, keine Diskussion zulassen. Ich habe die Absicht, sobald der Abgeordnete von Bernuth seinen Antrag entwickelt haben wird, seine Fassung in den einzelnen Punkten zur Unterstützung zu stellen. Wenn 25 Mitglieder diese Fassungsveränderungen unterstützen sollten, so folgt daraus, daß sie an die Kommission zur Erwägung zurückgehen. Das ist der Gang, der im Reglement vorgeschrieben ist, und der ausdrücklich will, daß Berathungen über Fassungssachen sich hier nicht verbreiten.

(Der Berichterstatter bittet ums Wort.)

Berichterstatter Abgeordn. **von Schaper:** Es wird des Referenten Sache sein, sich darüber zu äußern.

Präsident: Gewiß; bevor die Fassungs-Vorschläge zur Unterstützung kommen, werde ich dem Herrn Berichterstatter das Wort

ertheilen. Was nun den Antrag des Abgeordneten von Rönne betrifft, zu dem der Abgeordnete Uhden eine Bemerkung gemacht hat, so bin ich nicht gewiß, ob der Abgeordnete von Rönne ihn als Fassungssache ansieht.

(Der Abgeordnete von Rönne meldet sich zum Wort.)

Abgeordn. **von Rönne:** Da ich gehört habe, daß über die Auslegung des Paragraphen verschiedene Ansichten obwalten, so bin ich der Meinung, daß eine so verschiedene Auslegung nicht stattfinden kann, und daß ich es nur für Fassungssache halte.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete dabei bleibt, daß es bloße Fassungssache sei, so wird die hohe Versammlung nur über die Bemerkungen des Abgeordneten von Bernuth zu entscheiden haben.

Es ist so eben von den Abgeordneten Böttcher und Uhden ein fernerer Fassungs-Vorschlag eingereicht worden, ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Das zweite Alinea des §. 27 zu streichen.

Böttcher.
Uhden.

Präsident: Es scheint, daß dieser Fassungsvorschlag dasselbe bezweckt, was der Abgeordnete Uhden zur Sprache gebracht hat. Wenn das der Fall ist, so handelt es sich um einen sachlichen Beschluß, und dann werde ich den Gegenstand besonders behandeln.

Ich stelle dem Herrn Berichterstatter anheim, ob er sich über die Bemerkungen des Abgeordneten von Bernuth zu äußern wünscht, und übergebe ihm die eingereichten Vorschläge.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schaper:** Der Abgeordnete von Bernuth hat zunächst über die Einleitung zu dem Gesetze die Bemerkung gemacht, daß der Zusatz:

„für den ganzen Umfang der Monarchie",

überflüssig erscheine, weil, wenn das Gesetz erlassen und etwas Anderes nicht ausgesprochen wäre, es sich von selbst verstehe, daß es für den ganzen Umfang der Monarchie gelten müßte. Ich habe mich bei der Wahl der Einleitungsformel an ein anderes, kürzlich erschienenes Gesetz gehalten, bei welchem dieselbe Einleitungsformel gewählt und auch von dieser Kammer angenommen ist, bin aber im Augenblick nicht im Stande, dies Gesetz näher zu bezeichnen. Die Fassung schien mir um so unbedenklicher, da in Bezug auf die Gesetzgebung noch keine Einheit in unserem Staate herrscht, indem in der Rhein-Provinz ein anderes Gesetz gilt, als wie bei uns.

Ich stelle indeß der hohen Versammlung anheim, ob der Passus „für den ganzen Umfang der Monarchie" gestrichen werden soll oder nicht, da ich keinen besonderen Werth darauf lege.

Das zweite Bedenken, welches der Abgeordn. von Bernuth angeregt hat, betrifft den §. 4. Es ist dort gesagt: die Beschlüsse über dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sind stets auf mindestens drei und auf höchstens zwölf Jahre gültig. Ich gestehe, daß mir dieser Satz nicht zweifelhaft erscheint, und ich kann daher das Bedenken, welches der Abgeordn. von Bernuth dagegen erhoben hat, nicht theilen. Die ursprüngliche Regierungs-Vorlage lautete nicht so; es war nur ein Maximum in der Dauer der Anordnung bestimmt, daß nicht über die Dauer von 12 Jahren hinausgegangen werden sollte.

In der Kommission sprach sich jedoch die Ansicht aus, daß es für die Stabilisirung der Verwaltung — wenn ich mich dieses undeutschen Ausdrucks bedienen darf — wünschenswerth wäre, für dergleichen Anordnungen auch ein Minimum zu bestimmen, so daß nicht für einzelne Monate oder für ein Jahr oder für ein halbes die Eintheilung der Jagdbezirke vorgenommen werden dürfe. Aus diesem Grunde hat man ein Minimum von 3 Jahren angenommen. Etwas Weiteres besagt das Alinea des §. 4 nicht, und ich würde für die unveränderte Beibehaltung der Fassung, wie sie von der Kommission ausgegangen, stimmen.

Sodann ist ein Amendement wegen der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe gestellt. Es kommt diese Bestimmung in zwei verschiedenen Paragraphen vor, und in dem §. 29 ist der Verwandlung der Geldstrafe in die Gefängnißstrafe nicht gedacht. Ich trete daher dem von dem Abgeordneten von Bernuth gestellten Antrage, daß der §. 18 ganz und im §. 19 der eingeklammerte Passus gleichfalls gestrichen werden möge, und daß hinter §. 29 ein Zusatz gemacht werde, der sich auf die Verwandlung sämmtlicher Geldstrafen in Gefängnißstrafen bezieht, als zweckmäßig bei.

Was den §. 27 betrifft, so hat die Kommission sehr wohl gefühlt, daß dieser Paragraph in seiner jetzigen Fassung einen Widerspruch in sich selbst enthält. Ich hatte mir erlaubt, in der Kommission den Vorschlag zu machen, diesem Paragraphen, und zwar hinter den Worten „so sind dieselben", noch den Zusatz einzuschalten:

„sofern nach ihrem Inhalt eine Kündigung zulässig ist."

Der Zusatz hat indeß nicht die Zustimmung der Kommission erhalten, da sie sich nicht für ermächtigt gehalten, ihn gegen einen früheren Beschluß der Kammer anzunehmen. Die in dem gegenwärtigen Gesetzes-Texte angenommene Fassung ist die Folge eines Verbesserungs-Vorschlages des Abgeordneten von Ammon, und ich habe mir seine Aeußerung darüber erbeten, was eigentlich der Sinn seines Amendements gewesen, ob es dahin gegangen sei, eine Kündigung der bestehenden Jagdpacht-Kontrakte mit dem Erscheinen des neuen Jagdpolizei-Gesetzes überall eintreten zu lassen oder nur da, wo in den Kontrakten eine Kündigung vorbehalten ist. Hierauf hat der Herr Antragsteller, so weit ich mich erinnere, erklärt, daß er nur das Letztere beabsichtigt habe.

(Abgeordneter von Ammon vom Platze: „Ja!")

Ich muß dies um so mehr annehmen, da in der Kammer ein Antrag des Abgeordn. von Schleinitz, der dahin lautete, daß die der Einrichtung der Jagdbezirke entgegenstehenden Jagdpacht-Kontrakte sämmtlich aufgehoben werden sollten, auch wenn keine Kündigung vorbedungen sei, abgelehnt ist. Wenn ich die Absicht der hohen Kammer dahin annehmen darf, daß sie, um in den Fällen, wo in den Kontrakten selbst die Kündigung vorbehalten ist, die Kündigung nicht von dem Willen der Parteien abhängig machen, sondern mit Einführung des Gesetzes selbst eintreten lassen will, diese Maßregel aber keinesweges da beabsichtigt, wo keine Kündigung in den Kontrakten vorbehalten ist, so kann ich dieser Sache keine materielle Bedeutung beilegen, sondern sie nur als eine Fassungssache betrachten. Ich habe mich schon früher darüber ausgesprochen, daß die Aufhebung der Kontrakte, in denen keine Kündigung vorbehalten, ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Privatrechte sein werde, dem ich meine Zustimmung nie würde geben können, und stelle daher anheim, ob die hohe Kammer den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten von Rönne annehmen will oder die Fassung, wie ich sie in der Kommission vorgeschlagen habe, wonach das erste Alinea des Paragraphen lauten würde:

„Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so sind dieselben, sofern nach ihrem Inhalte eine Kündigung zulässig ist, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten."

Das angenommene zweite Alinea des §. 27 macht es nach meiner Ansicht unzweifelhaft, daß die hohe Kammer der Ansicht gewesen ist, in den Fällen, wo keine Kündigung in den Kontrakten vorbedungen war, die Kontrakte nicht als durch das Gesetz gekündigt zu betrachten, sondern den Ablauf der Kontrakte abzuwarten.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Abgeordneten Kisker, seine Bemerkungen zu machen.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Bemerkungen beziehen sich auf §. 16 in Verbindung mit §. 21. Der §. 16 lautet jetzt:

(liest)

„Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

Diese Strafen treten ein unbeschadet der nach §. 19 sonst verwirkten Strafen."

und der §. 21 sagt:

(liest)

„Die in diesem Gesetz §. 16 und 17 festgesetzten Jagd-Polizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt werden sind."

Zuvörderst ist nun der Satz, der im §. 21 ausgesprochen ist, in Bezug auf §. 16 insofern anscheinend nicht mehr richtig, als der §. 16 durch Einschiebung des dritten Alinea einen Zusatz erhalten hat und in denselben eine Strafe aufgenommen ist, die man schwerlich eine Jagdpolizeistrafe nennen könnte, nämlich: „wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. belegt." Jedenfalls wird es nicht die Absicht der Versammlung gewesen sein, diese Strafe um das Doppelte zu schärfen, wenn Jemand etwa an einem Sonn- und Festtage es versucht, sich auf diese Weise zu legitimiren.

Ich abstrahire ganz davon, was sich gegen diesen §. 21, gegen welchen ich überhaupt gestimmt habe, sonst noch erinnern läßt, ich meine aber, es wird jedenfalls nicht die Absicht bei dem Beschluß hierüber gewesen sein, daß der §. 21 auch bezogen werden sollte auf das eingeschobene dritte Alinea des §. 16. Mein Vorschlag geht daher dahin, daß §. 21 eine solche Fassung erhalte, daß er sich

blos auf die beiden ersten Alinea's des §. 16 bezieht und also jetzt als drittes Alinea des §. 16 heißen würde:

(liest):

„Die vorstehenden Jagdpolizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an Sonn- oder Festtagen verwirkt sind."

Ein zweiter Punkt betrifft das letzte Alinea des §. 16. Die Absicht der Kommission, indem sie dasselbe vorgeschlagen hat, war, damit anzudeuten, daß die Jagdpolizeistrafen die Strafen des Wilddiebstahls und der Jagd-Contravention nicht ausschließen. Dies war so richtig ausgedrückt nach Maßgabe der früheren Fassung des §. 19. Der §. 19 ist aber nach dem Beschlusse der Versammlung ein anderer geworden, es steht von Wilddiebstahl und Jagd-Contraventionen gar nichts darin, es ist nur die Hege- und Schonzeit hervorgehoben und darüber Bestimmungen erlassen; es paßt daher die Verweisung auf §. 19 gar nicht mehr, und es scheint daher nichts Anderes übrig zu bleiben, als jenes letzte Alinea des §. 16 zu streichen.

Außerdem habe ich noch ein Bemerkung zu §. 15 zu machen. Der §. 15 spricht von Ertheilung der Jagdscheine und hat durch den Beschluß der hohen Versammlung eine Abänderung dahin erlitten, daß sub b. außer Jagd- und Forstfreveln speziell hervorgehoben ist der Wilddiebstahl, als Ursache, weshalb der Jagdschein verweigert werden könne.

Nun folgt das Alinea, welches ausspricht, daß das Recht, einen Jagdschein zu verweigern, aufhöre fünf Jahre nach verbüßter Strafe, und dabei ist der Ausdruck „Wilddiebstahl" weggelassen oder vielmehr nicht mit eingefügt worden. Ich weiß nicht, ob dies seitens der Kommission mit Absicht geschehen, und habe mich enthalten, einen bestimmten Vorschlag deshalb zu machen. Man könnte Gründe dafür anführen, daß derjenige, der wegen Wilddiebstahl verurtheilt wird, niemals einen Jagdschein erhalten solle. Andererseits wäre nicht abzusehen, warum Jemand, der sonst wegen Diebstahls bestraft ist, den Jagdschein doch später erhalten könnte, während Wilddiebstahl jeder Art für alle Zeiten davon ausschließe. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter anheimgeben, sich zunächst darüber zu äußern. Uebrigens muß ich von den Verbesserungs-Vorschlägen des Abgeordn. von Bernuth insbesondere denjenigen unterstützen, der sich auf §. 4 bezieht, wo von der Dauer der Beschlüsse die Rede ist, indem es heißt: „dergleichen Beschlüsse sind jedoch stets auf mindestens drei und auf höchstens zwölf Jahre gültig." Man würde darüber streiten können, was das Wort „stets" für eine Bedeutung habe, insbesondere ob danach nicht auch Beschlüsse auf ein Jahr gültig gefaßt werden könnten, was die Majorität doch hat verneinen wollen.

Präsident: Ich nehme an, daß weitere Fassungs-Veränderungen nicht mehr in Antrag gebracht werden.

Dann ersuche ich den Herrn Berichterstatter, sich darüber zu äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schaper:** Ich erkläre mich mit den Ansichten des Herrn Abgeordneten, der so eben die Tribune verlassen hat, bis auf die letzte und vorletzte einverstanden. Der Grund, weshalb in dem zweiten Alinea der Wilddiebstahl ausgeschlossen ist, kann meines Erachtens nur der sein, daß der Wilddieb ein sehr gefährliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist, den man von dem Rechte, Schußwaffen zu führen, nicht blos auf Zeit, sondern für immer ausschließen muß. Ich kann mich daher nur dahin aussprechen, daß es bei der Fassung der Kommission verbleibe, und daß im 2ten Alinea des §. 15 das Wort „Wilddiebstahl" nicht zugesetzt werde. Was den zweiten Punkt, den Schlußsatz des §. 5, betrifft, so habe ich mich schon vorher darüber ausgesprochen, daß ich darin keine Undeutlichkeit finde; es soll dadurch festgesetzt werden, daß unter allen Umständen die Beschlüsse über die Abänderung der gewöhnlichen Jagdbezirke keine geringere Dauer als drei Jahre haben dürfen, und dies wird meines Erachtens durch das Wort „stets" erreicht.

Präsident: Das Verfahren, welches jetzt einzuschlagen wäre, würde in Bezug auf diejenigen Bemerkungen, welche als Fassungssachen anerkannt sind, der Art sein, daß die Bemerkungen nach der Reihe verlesen werden, damit diejenigen Herren ersucht werden können, welche sie unterstützen wollen, sich zu erheben. Die etwa unterstützten Bemerkungen werden an die Kommission zurückgegeben, welche die Veränderung der Fassung zu erwägen hat. Mit mehreren vorgeschlagenen Fassungs-Veränderungen hat der Herr Berichterstatter sich einverstanden erklärt. Eine andere Behandlung könnte nun bezüglich der Veränderungen zu §. 27 erforderlich sein, welche einerseits von dem Abgeordneten von Rönne, andererseits von den Abgeordneten Bötticher und Uhden zur Sprache gebracht sind. Die beiden letzten Herren Abgeordneten, wie ich wenigstens verstanden zu haben glaube, behaupten, der §. 27 sei nicht den Beschlüssen der Versammlung gemäß gegenwärtig gefaßt, während der Abgeordnete von Rönne behauptet, dies sei allerdings der Fall, nur sei die Fassung undeutlich. Ich muß zuerst fragen, ob dies die Meinung der Herren Abgeordneten ist?

Abgeordn. **Bötticher** (vom Platz): Ich kann nicht behaupten, daß der §. 27, wie er hier gefaßt vorliegt, nicht den Beschlüssen der Versammlung gemäß, gefaßt wäre. Wir haben nur behauptet, daß er gewissermaßen einen Widerspruch enthalte, daß das zweite Alinea wegfallen müsse, weil es nicht zum ersten Alinea paßt, indem das erste den allgemeinen Grundsatz enthält, und das zweite nur von dem Falle spricht, wenn keine Kündigung vorbehalten ist.

Abgeordn. **Uhden:** Ich muß bemerken, daß die Fassung zwar den gefaßten Beschlüssen gemäß ist, daß aber diese beiden Beschlüsse sich widersprechen. Die Fassungs-Kommission sollte diesen Widerspruch in Erwägung nehmen.

Präsident: Die Fassungs-Kommission hat es erwogen und ihren Vorschlag gemacht. Die Fassung ist von dem Abgeordneten von Rönne als undeutlich angegriffen worden. Ich bin nicht im Stande, dem Antrage der Herren Abgeordneten Uhden und Bötticher die geringste Folge zu geben. Es giebt außer Verbesserung der Fassung noch eine zulässige Veranlassung, die Fassung der Kommission zum Gegenstande der Berathung zu machen. Wenn nämlich von irgend einer Seite behauptet wird, daß die von der Kommission gewählte Fassung den Beschluß der hohen Versammlung nicht enthält. Da die Abgeordneten aber dieses nicht behauptet haben, sondern nur meinen, es läge keine Folgerichtigkeit in den gefaßten Beschlüssen, so bin ich nicht im Stande, weiter darauf einzugehen.

Abgeordn. **Uhden:** Dann darf auch nicht das Amendement von Rönne berücksichtigt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete behauptet, der Verbesserungs-Antrag von Rönne enthalte eine Veränderung der gefaßten Beschlüsse; hierüber wird die hohe Versammlung zu entscheiden haben. Ich werde diesen Gegenstand zuletzt vornehmen. Es wird sich also zunächst um unbestrittene Fassungssachen handeln. Ich werde die vorgeschlagenen Veränderungen des Abgeordneten von Bernuth zuerst zur Verhandlung stellen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie der Reihe nach zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) In dem Eingange des Gesetz-Entwurfs die Worte: „für den ganzen Umfang der Monarchie" zu streichen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Fassungs-Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Ich bitte, die zweite zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

2) Das letzte Alinea des §. 4 zu fassen, wie folgt:
Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kurzeren Zeitraum als auf 3 Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diese Fassungs-Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

3) Den §. 18 an dieser Stelle zu streichen, ferner in dem §. 19 die Parenthese zu streichen und hinter dem §. 29 einen Paragraphen einzuschalten, der das, was der jetzige §. 18 enthält, für die Fälle der §§. 16, 17, 19 und 29 festsetzt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Vorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es gehen also die sämmtlichen von dem Abgeordneten von Bernuth vorgeschlagenen Fassungs-Aenderungen zur Erwägung an die Kommission zurück.

Wir kommen nun zu denen, die der Abgeordnete Kisker in Vorschlag gebracht hat.

Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Zu §. 16 und §. 21:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Den §. 21 als drittes Alinea in den §. 16 in folgender Fassung aufzunehmen:
Die vorstehend festgesetzten Jagdpolizei-Strafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn

dieselben an einem Sonn- und Festtage verwirkt worden sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das folgende zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

2) Das letzte Alinea des §. 16 zu streichen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diese Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch diese Veränderung ist unterstützt; es geht also dieselbe ebenfalls an die Kommission zurück.

Was nun den letzten Antrag anbetrifft, so scheint es mir am kürzesten zu sein, zur Vermeidung möglicher, ins Einzelne gehender Berathungen, wenn die hohe Versammlung sich darüber aussprechen will, ob sie den Veränderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Rönne für eine gegen die gefaßten Beschlüsse gehende Veränderung halten will; ich stelle aber anheim, ob dem eine Berathung vorausgehen soll, die ich nicht befugt bin, zu verschränken.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

(Der Abgeordnete Wachler bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich halte den Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten von Rönne nicht für erforderlich und erkenne auch in der Fassung der beiden Absätze des Art. 27 keinen solchen Widerspruch, wie er von einer Seite erhoben worden ist. Der ursprüngliche Art. 27 erwähnt in seinem ersten Absatze diejenigen Jagd-Pachtkontrakte und verordnet eine sofortige Aufkündigung derselben, welche nach ihrem Inhalte eine Kündigung zulassen. Im zweiten Absatze wurde derjenigen Pachtkontrakte Erwähnung gethan, bei denen keine Kündigung vorgesehen ist. Der Abgeordnete von Ammon hat zu diesem Artikel das Amendement gestellt, daß in demselben statt der Worte:

„so müssen dieselben"

bis

„aufgekündigt werden"

gesetzt werde:

„so sind dieselben mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten."

Dieses Amendement bezog sich lediglich auf den ersten Absatz des Art. 27 und umfaßte keinesweges den zweiten Absatz; bei der Debatte wurde auch ausdrücklich hervorgehoben, daß in Bezug auf den ersten Satz es unter allen Umständen zweckmäßig und nothwendig erscheine, es nicht von einer Kündigung der Parteien in der Weise abhängig zu machen, daß durch das Wort „sofort", wie das Gesetz sagt, ein ungewisser Zeitraum für diese Kündigung gegeben sei, sondern es wäre vorzuziehen, daß durch das Gesetz selbst ohne Weiteres die erfolgte Kündigung ausgesprochen würde. In Bezug auf den zweiten Satz wurde desgleichen hervorgehoben, daß dieser zweite Absatz eine ganz andere Gattung von Kontrakten umfasse, nämlich solche, in denen eine Kündigung nicht vorgesehen sei, und insbesondere angenommen, daß es eine Rechtsverletzung sein würde, wenn man diese Kontrakte gleich jenen, wo die Kündigung vorgesehen sei, behandeln wolle. Der Beschluß der Kammer ist dahin ausgefallen, daß der erste Absatz nach dem Antrage des Abgeordneten von Ammon angenommen und der zweite Absatz in der ursprünglichen Fassung beibehalten wurde.

Aus diesem Beschlusse folgt keinesweges, daß überhaupt etwas Anderes hat festgesetzt werden sollen, als das Gesetz ursprünglich bestimmt hat und jetzt die Fassung des Ausschusses besagt. Denn in dem ersten Absatz ist, wenngleich die Worte gestrichen worden sind: „insofern eine Kündigung zulässig ist", doch nach dem Beschlusse auf Grund des Amendements des Abgeordneten von Ammon ausdrücklich die Fassung beliebt: „diese Kontrakte sind an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten."

Als gekündigt können nur solche Kontrakte betrachtet werden, in welchen überhaupt eine Kündigung vorgesehen ist. Wäre die Absicht gewesen, und wäre es zum Beschlusse erhoben worden, daß alle Kontrakte ohne alle Ausnahme, es mag eine Kündigung zulässig sein oder nicht, durch dieses Gesetz für aufgehoben betrachtet werden sollten, dann konnte in diesem ersten Absatze von gar keiner Kündigung die Rede sein, sondern der Paragraph mußte allgemein dahin lauten: „alle Jagd-Pachtkontrakte sind mit dem Tage, wo das Gesetz als publizirt anzusehen, als aufgehoben zu betrachten." Wenn aber der Ausdruck gebraucht wird: „sie sind als gekündigt zu betrachten", so wird eine Kündigung als zulässig vorausgesetzt. Wenn es in dem zweiten Absatze heißt: „ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten", so folgt meines Erachtens aus diesem Gegensatz von selbst, daß im ersten Abschnitte von nichts Anderem die Rede sein konnte. Ich finde daher keinen Widerspruch in dem Beschlusse der Kammer, halte auch den Zusatz des Abgeordneten von Rönne für überflüssig.

Abgeordn. **von Ammon:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich stimme der Ausführung, die wir so eben gehört haben, vollkommen bei und glaube, daß, insofern das Amendement des Herrn von Rönne hier eingebracht worden ist, um den Schein eines Widerspruchs, welcher zwischen dem ersten und zweiten Alinea bestehen möchte, zu heben, dies als bloße Fassungssache zu betrachten sein dürfte.

Abgeordn. **von Rönne** (von Platz): Das ist ungefähr dasselbe, was ich in Bezug auf mein Amendement schon bemerkt habe, daß das letzte Alinea gestrichen werden müsse.

Präsident: Der Abgeordn. Uhden hat das Wort.

Abgeordn. **Uhden:** Das vom Abgeordneten von Ammon eingebrachte Amendement unterschied nicht zwischen Pachtverträgen, die auf Kündigung oder auf Nichtkündigung lauteten. Nachdem dieses angenommen war, stand meines Erachtens fest, daß alle Pachtverträge, die der Bildung von Jagdbezirken hinderlich wären, von selbst durch das Gesetz gekündigt würden. Wenn nun aber noch ein Nachsatz kommt, der wieder von Kündigung spricht, so ist das ein völliger Widerspruch mit dem ersten Satze. Wenn also die Kammer jetzt nicht den zweiten Satz streichen will, so muß die Fassung angenommen werden, welche von der Kommission vorgeschlagen ist, da das jetzt eingebrachte von Rönnesche Amendement ebenfalls eine wesentliche Abänderung des gefaßten Beschlusses in sich faßt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat wiederholt erklärt, daß der Antrag des Abgeordneten von Rönne den damals gefaßten Beschlüssen zuwiderläuft. Es hat Niemand sich mehr zum Worte gemeldet.....

Abgeordn. **von Schaper:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Schaper hat das Wort.

Abgeordn. **von Schaper** (vom Platze): Ich muß der Ausführung des Abgeordneten Wachler zwar vollständig beitreten. Bei genauer Prüfung der Sache wird der anscheinend in dem §. 27 vorhandene Widerspruch schwinden; da aber doch von anderer Seite und zwar selbst von bewährten Rechtsverständigen ein Widerspruch in dem §. 27 gefunden wird, so scheint es, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, rathsam, eine andere Fassung anzunehmen, wozu ich die des Abgeordneten von Rönne vorschlage. Dadurch würde jeder Zweifel über die eigentliche Bedeutung dieses Paragraphen beseitigt werden.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich der Herr Berichterstatter nun auch ausgesprochen hat. Die Sache selbst liegt so: Es ist von keiner Seite die Behauptung aufgestellt, daß die Fassung der Kommission den von der hohen Versammlung gefaßten Beschlüssen nicht entsprechend sei. Von einer Seite aber ist die Fassung für nicht ganz deutlich erklärt worden, es ist eine Verbesserung eingebracht, und in Bezug auf diese Verbesserung ist bemerkt worden, sie enthalte eine Veränderung der gefaßten Beschlüsse. Ich bin also genöthigt, die hohe Versammlung zuerst darüber abstimmen zu lassen: ob der Antrag des Abgeordn. von Rönne eine Veränderung der Beschlüsse der Kammer enthält.

Sollte die hohe Versammlung eine solche Meinung ablehnen, dann würde ich den Antrag des Abgeordn. von Rönne zur Unterstützung stellen, worauf er im Unterstützungsfalle an die Kommission zu gehen hätte. Ich frage also:

Ob die hohe Versammlung der Meinung ist, daß in dem Veränderungs-Antrage des Abgeordn. von Rönne eine Veränderung der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse liegt?

und bitte diejenigen, welche glauben, daß das der Fall sei, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Die hohe Versammlung hat also angenommen, daß der Antrag des Abgeordn. von Rönne eine Veränderung der gefaßten Beschlüsse nicht in sich schließe.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

„Zum §. 27.

Die Kammer wolle beschließen:

in §. 27, Alinea 1, hinter dem Worte

„Jagd-Pachtkontrakte"

die Worte einzuschalten:

„in welchem eine Kündigung vorbehalten ist."

von Rönne."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Wortveränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und geht mit den übrigen an die

Kommission, um ihr die im §. 62 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Wir gehen nunmehr in der Tagesordnung weiter und kommen zum Bericht der Kommission, zur Erwägung des Beschlusses der zweiten Kammer in Betreff der gleichzeitigen Berathung der Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordn. Stünzner, das Wort zu nehmen.

Schriftführer Abgeordn. **Stünzner** (liest):

Die zweite Kammer hat in ihren Sitzungen vom 7ten und 9ten d. M. beschlossen:

1) Die Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850 gleichzeitig zur Berathung zu ziehen;
2) von diesem Beschlusse der Staatsregierung und der ersten Kammer Mittheilung zu machen.

Letzteres ist durch das Schreiben ihres Präsidenten vom 9ten d. M. geschehen.

Die nach dem Beschlusse vom 13ten d. M. zur Begutachtung dieser Vorlage gebildete besondere Kommission hat sich dem ihr ertheilten Auftrage unterzogen und verfehlt nicht, das Resultat ihrer Berathungen in Nachstehendem vorzutragen.

Dieselbe hat zunächst sich die Frage vorgelegt, ob die erste Kammer gegenwärtig schon in der Lage sich befände, materiell auf die Sache einzugehen, oder ob die Mittheilung der zweiten Kammer nicht vielmehr als eine bloße Form anzusehen und darüber zur einfachen Tagesordnung überzugehen sei? Die Kommission hat indeß einstimmig dieselbe verneinen und eine sorgfältige Erörterung des Gegenstandes für unvermeidlich erachten zu müssen geglaubt, in Betracht, daß bei der Gleichberechtigung beider Kammern zur Revision der Staatshaushalts-Etats die erste Kammer schon jetzt in der Nothwendigkeit sich befinden dürfte, über den Beschluß der anderen Kammer und darüber sich auszusprechen, ob ihrerseits ihr beigetreten und derselbe Weg seiner Zeit beschritten werden solle.

Diese Ansicht hat die Kommission in nothwendiger Konsequenz zu der weiteren Erwägung geführt:

ob die Zweckmäßigkeit des von der zweiten Kammer beschlossenen Verfahrens anzuerkennen?

Die Central-Kommission der letzteren zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats pro 1849 hat in ihrem Referate über die Lage ihrer Arbeiten sich dahin geäußert, daß sie ungeachtet der sorgfältigsten Benutzung aller freien Zeit dennoch eine längere Frist zur Vollendung der Revision bedürfen würde, daß mithin mit Hinzurechnung der Zeit, welche die Kammer selbst für ihre Berathung gebrauchen werde, das ganze Revisions-Geschäft erst vollendet sein könnte, wenn die Periode, für welche der Etat pro 1849 gegeben, beinahe abgelaufen sein werde. Praktische Folgen für das Jahr 1849 könnten sich daher aus dieser Berathung nur in sehr geringem Maße herausstellen, wogegen eine kombinirte Prüfung der beiden Etats pro 1849 und 1850 eine sehr wesentliche Zeitersparniß herbeiführen und den abermaligen Uebelstand beseitigen helfen werde, daß die Revision des Etats pro 1850 in eine Zeit falle, wo von derselben wiederum nicht wesentliche Erfolge zu erwarten wären.

Die unterzeichnete Kommission hat das Gewicht dieser Gründe in seinem ganzen Umfange anerkannt und um so mehr das von der zweiten Kammer auf den Vorschlag ihrer Central-Kommission beliebte Verfahren als ein zweckmäßiges und empfehlenswerthes erachtet, als mit Gewißheit anzunehmen ist, daß der Staatshaushalts-Etat pro 1849 frühestens in der zweiten Hälfte des nächsten Monats zur Revision der Kammer gelangen und dann überhaupt es zweifelhaft bleiben würde, ob dieselbe mit der Revision des Etats pro 1850 während der laufenden Session bei der großen Zahl der noch zur Erledigung vorliegenden wichtigen Geschäfte würde schreiten können. Der von der zweiten Kammer eingeschlagene Weg ist demnach als das einzige Mittel zu betrachten, um Ordnung in eine der wichtigsten Aufgaben der Volksvertretung — die rechtzeitige und erfolgreiche Prüfung des Staatshaushalts-Etats — zu bringen.

Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dem Beschlusse der zweiten Kammer zur Seite stehe und derselbe als zur gleichmäßigen Annahme geeignet sich empfehle.

Dagegen ist eine Meinungsverschiedenheit in Betreff der Form eingetreten, in welcher die Kammer ihre desfallsige Erklärung abzugeben haben werde. Von der einen Seite wurde eine motivirte Tagesordnung in Vorschlag gebracht, andererseits aber für unerläßlich erachtet, daß die erste Kammer ihre beistimmende Erklärung in einem bestimmten, der anderen Kammer ebenfalls mitzutheilenden Beschlusse ausspreche. Für die motivirte Tagesordnung wurde angeführt, daß die Etats pro 1849 und 1850 zur Zeit der Kammer noch gar nicht vorlägen, ein definitiver Beschluß über das bei deren Revision zu beobachtende Verfahren deshalb füglich nicht gefaßt werden könnte, ein solcher vielmehr die Kammer außer Stande setzen würde, eine getrennte Revision der beiden Etats, wenn sie später dennoch für nothwendig erachtet werden sollte, vorzunehmen. Von dem anderen Theile der Kommission wurde dagegen bei wiederholter Anerkennung dessen, was bereits bei der vorangegangenen Debatte über die Zweckmäßigkeit des von der zweiten Kammer beschlossenen Verfahrens gesagt worden war, geltend gemacht, daß eine kombinirte Revision beider Etats die gründliche Prüfung jedes einzelnen gar nicht ausschließe, vielmehr nur das Revisions-Geschäft selbst vereinfache, und — worauf es bei der Lage der Verhältnisse vorzugsweise ankomme — abkürze, und daß überhaupt ein nützlicher Erfolg sich nur absehen lasse, wenn beide Kammern ein gleichmäßiges Verfahren einhielten und hierüber gegenseitig in Gewißheit wären.

Die Kommission hat sich mit acht gegen zwei Stimmen gegen eine motivirte Tagesordnung erklärt und empfiehlt mit neun Stimmen gegen eine der Kammer, folgenden Beschluß zur Annahme:

Die erste Kammer beschließt:

1) In Uebereinstimmung mit dem von der zweiten Kammer in ihren Sitzungen vom 7ten und 9ten d. M. beschlossenen Verfahren und in Anerkennung des Gewichts der dafür sprechenden Gründe, die Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850, sobald dieselben ihr vorgelegt sein werden, gleichzeitig zur Berathung zu ziehen, und
2) von diesem Beschlusse der Staats-Regierung und der zweiten Kammer Mittheilung zu machen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich über den Antrag der Kommission zu äußern wünscht?

Da Niemand das Wort verlangt und ich auch von dem Herrn Berichterstatter annehme, daß er nichts mehr hinzuzufügen habe,

(Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort.)

so können wir zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kommission empfiehlt der Kammer folgenden Beschluß zur Annahme:

Die erste Kammer beschließt:

1) in Uebereinstimmung mit dem von der zweiten Kammer in ihren Sitzungen vom 7ten und 9ten d. M. beschlossenen Verfahren und in Anerkennung des Gewichts der dafür sprechenden Gründe, die Staatshaushalts-Etats pro 1849 und 1850, sobald dieselben ihr vorgelegt sein werden, gleichzeitig zur Berathung zu ziehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

2) Von diesem Beschluß der Staats-Regierung und der zweiten Kammer Mittheilung zu machen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist genehmigt.

Wir gehen nunmehr in der Tagesordnung weiter und kommen zur Fortsetzung der Berathung über den Titel V. der Verfassungs-Urkunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über Artikel 68 und 69 das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 68 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann."

Zunächst war hier der allgemeine, schon zum Artikel 67 erwähnte Antrag der Abtheilung I (S. 27) wieder vorzubringen.

Die Abtheilung II. ließ folgende Fassung dieses Artikels vorschlagen:

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwahlbezirke sind so zu bilden, daß jeder derselben mindestens 750 Seelen enthält. Jedoch dürfen nur solche Ortschaften zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden, welche nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (Tit. II. und III.) eine gleichartige Gemeinde-Verfassung haben.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in drei Klassen, in welche die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Gesammtsteuer getheilt werden."

Die Abtheilung IV. machte folgenden Vorschlag:

Art. 72.

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Wähler jedes Wahlbezirks werden nach Maßgabe der ihnen obliegenden direkten Steuerpflicht in drei Abtheilungen gebracht. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner."

Die Abtheilungen III. und V. haben keine besonderen Anträge gestellt.

Ein Mitglied des Central-Ausschusses schlug folgende Fassung vor:

„Das Wahlrecht der Urwähler wird nicht gleichmäßig nach der Kopfzahl, sondern nach drei Abtheilungen ausgeübt, deren jede gleich viel Wahlmänner wählt; die Eintheilung der Urwähler in diese drei Abtheilungen erfolgt nach dem Steuerbetrage oder dem Einkommen, so daß jede Abtheilung ein Drittheil der Steuer des Wahlbezirks bezahlt oder das Einkommen derselben bezieht."

Der Central-Ausschuß verwarf diese sämmtlichen drei Vorschläge.

Derselbe entschied sich indessen einstimmig für Beibehaltung des Systems der indirekten Wahl, theils weil mehrere Mitglieder aus bekannten Gründen das System der direkten Wahl nicht für angemessen hielten, theils weil Andere einen neuen Versuch mit einem anderen Wahlprinzip unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für räthlich erachteten.

Ferner beschloß derselbe mit 10 gegen 1 Stimme die Beibehaltung des Grundsatzes:

daß auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ein Wahlmann zu wählen sei,

und nahm mit 9 gegen 2 Stimmen das Prinzip

der gemeindeweisen Urwahlen nach dem Dreiklassen-System des Wahlgesetzes vom 30sten Mai d. J.

an, weil er auch dieses unter den obwaltenden Verhältnissen, und da es einmal jetzt in Anwendung gekommen sei, für das rathsamere erachtete.

Der Ausschuß war indessen einstimmig der Ansicht, daß von diesem Systeme nur die Grundzüge in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen, die nähere Ausführung aber dem Wahlgesetze zu überlassen sei.

Mit Rücksicht hierauf wurde aus dem Schoße des Ausschusses folgender Antrag gestellt:

Art. 69.

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet;
b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist."

Art. 69 a.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt."

Art. 69 b.

„Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus den stimmberechtigten Urwählern des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt. Die Abtheilungen können in mehrere Wahlbezirke eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Art. 69 c.

„Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zur zweiten Kammer bestimmt das Wahlgesetz."

Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß durch diese Bestimmungen die Mängel des Wahlgesetzes vom 30. Mai d. J., so weit solche nicht im Prinzipe liegen, größtentheils vermieden werden könnten.

Der Central-Ausschuß nahm daher diesen Antrag an. Hierdurch waren auch die Anträge der Abtheilungen erledigt. Was aber den Vorschlag der Abtheilung II., so weit derselbe noch nähere Bestimmungen über die Bildung von Urwahlbezirken enthält, anbelangt, so erachtete der Ausschuß dergleichen Vorschriften als in das Wahlgesetz und nicht in die Verfassungs-Urkunde gehörig.

Indessen derselbe beschloß auch an der Fassung des angenommenen Vorschlages noch folgende Aenderungen:

1) Im Art. 69 soll die Parenthese:
„(Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer)",
weggelassen werden. Denn die Staatssteuern sind veränderlich, und das Nähere hierüber gehört in das Wahlgesetz, beziehungsweise in dessen zeitgemäße Abänderungen und Nachträge.
2) bei der Litt a. dieses Artikels 69 sollen zwischen die Worte:
„einen Wahlbezirk"
die Worte:
„oder mehrere",
eingeschaltet werden, so daß es dann heißt:
„einen oder mehrere Wahlbezirke",
wodurch ausgedrückt oder vorbehalten wird, daß in solchen Gemeinden die drei Klassen nicht etwa für jeden Wahlbezirk besonders, sondern für die ganze Gemeinde gleichmäßig eingeschätzt werden, dergestalt, daß die beiden ersten Klassen ganz abgesondert von der dritten und allenfalls an verschiedenen Tagen oder Tageszeiten ihre Wahlmänner wählen. Es sollen hierdurch Ungleichheiten und Doppelwahlen in einer und derselben Gemeinde, so wie die damit verbundenen Mißstimmungen, vermieden werden. Der Central-Ausschuß weiß sich fern von dem Streben, damit eine größere Stände-Absonderung einführen zu wollen, und hat in der anderweitigen Vorschrift des Wahlgesetzes vom 30. Mai d. J. einen Uebelstand erblicken müssen, welchen er abzuhelfen wünscht.
3) der Art. 69 a. soll der näheren Bestimmung des Wahlgesetzes anheimfallen, wohin er nach Ansicht des Ausschusses gehört. Derselbe soll daher nicht in die Verfassungs-Urkunde kommen.
4) der Art. 69 c. soll dem Art. 69 einverleibt werden, da dieser der letzte Artikel über die Zusammensetzung der zweiten Kammer ist.

Unter Ausführung dieser Abänderungen würde nun der Art. 68 folgendermaßen lauten:

Art. 68.

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. — Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke für sich bildet;
b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

„Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

„Die Abtheilungen können in mehrere Wahlversammlungen eingetheilt werden, deren keine

mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

„Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus den stimmberechtigten Urwählern des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die drei Abtheilungen gewählt."

Die zweite Kammer hat diese Bestimmungen ebenfalls angenommen, nur mit dem Unterschiede:

a) daß sie zwischen der Litt. b und dem nächsten, nämlich zweiten Absatze folgende nähere Anordnungen einschiebt:

„die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuer-Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt."

b) daß im vorletzten Absatze:

„Die Abtheilungen können.....darf",

anstatt des Wortes:

„Wahlversammlungen"

gesetzt worden ist:

„Wahlverbände."

Der Central-Ausschuß schließt sich dieser Erweiterung und Abänderung an, obschon ihm erstere mehr in das Wahlgesetz zu gehören scheint.

Der Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden."

Die Abtheilung II. hat zu diesem Artikel folgenden Abänderungs-Vorschlag gemacht:

„Zur Wahl der Abgeordneten werden nach Maßgabe der Bevölkerung, mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Kreis-Eintheilung, ebenfalls besondere Wahlbezirke aus denjenigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen des Tit. II., und aus denjenigen, auf welche die Bestimmungen des Tit. III. der Gemeinde-Ordnung Anwendung finden, gebildet."

Die Abtheilung IV. hat die betreffenden Sätze in den Artikeln 62 und 63 ihrer Vorschläge (S. 7) niedergelegt.

Als weiteres Material zur Aufstellung dieses Artikels bei der Revision sind der Antrag der Abtheilung V als Zusatz zu Art. 67 (S. 28) und der Art. 69c. des Antrages zu Art. 68 (S. 34), welche bereits hierher verwiesen worden, zu benutzen.

Ein Gleiches gilt also einschließlich auch vom Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, zu welchem die Abtheilung II. nur den Vorschlag gemacht hat, anstatt:

„Wahlausführungsgesetz,"

zu setzen:

„Wahlgesetz,"

wogegen die Abtheilung IV. unter Art. 75 ihrer Vorschläge statt des Inhalts desselben in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen wissen will:

„Das Nähere über die Ausführung der Wahlen, insbesondere wegen der für die Mitglieder des stehenden Heeres und der Landwehr zu machenden Ausnahmen, bestimmt das Wahlausführungsgesetz."

Der zweite Satz des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde ist schon dem Artikel 66 angehängt worden (S. 27).

Die Vorschläge der Abtheilungen II. und IV. in Betreff der Bildung der Wahlbezirke sind schon durch den Beschluß bei dem Artikel 66 erledigt. Dasselbe ist der Fall mit dem Vorschlage der Abtheilung IV. wegen der Wahlen der Militairpersonen.

Daher kommt von dem Artikel 69 nur noch der erste Satz in Betracht, welcher auch vom Central-Ausschusse sofort angenommen worden ist.

Der Zusatz in Betreff des eigentlichen Wahlgesetzes kann sich nur auf die Wahlen zur zweiten Kammer beziehen, da wegen der Wahlen zur ersten Kammer schon der Artikel 63 das Erforderliche enthält. Daher kann der Artikel 73 der Verfassungs-Urkunde nicht hierher angenommen werden. Der Central-Ausschuß nahm daher mit einer abkürzenden Modification den Vorschlag des mehr erwähnten Artikels 69 c. (S. 34) an, worin jener der Abtheilung V. mit enthalten ist.

Da jedoch der Ausführung der Wahlgrundsätze des Art. 68 in denjenigen Städten, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, Hindernisse entgegenstehen, so erachtete es der Central-Ausschuß als nothwendig, daß auch über diese Beziehung in gegenwärtigem Artikel eine transitorische Bestimmung allgemeinen Inhalts getroffen und darin die Ausführung in das Wahlgesetz verwiesen werde.

In vereinigter Erledigung aller dieser Anforderungen würde der Artikel nun folgendermaßen lauten:

Art. 69.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die einstweilige Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen zur Zeit noch an Stelle eines Theiles der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Die zweite Kammer hat den ersten Absatz und den ersten Satz des zweiten Alinea auch angenommen. Den zweiten Satz des letzteren:

„welches ..... erhoben wird."

enthält aber ihr Beschluß nicht.

Der Central-Ausschuß erachtet denselben indessen auch noch jetzt für nothwendig und beharrt dabei.

Dagegen aber hat die zweite Kammer diesen Art. 69 mit dem Art. 68 als einen Art. 69 verbunden, und der Central-Ausschuß schließt sich ihrem desfallsigen Beschlusse an.

Der Central-Ausschuß schlägt daher der Kammer vor, zu beschließen:

die Artikel 68 und 69 so vereinigt in folgender Fassung anzunehmen:

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwahl-Bezirke für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die einstweilige Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen zur Zeit noch an Stelle eines Theiles der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird."

Präsident: Es sind zu diesen vereinigten beiden Artikeln Verbesserungs-Anträge eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen und zwar erstens den auf Nr. 377 der Druckschriften.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem von der Kommission vorgeschlagenen letzten Absatze für den Artikel 69, unter Streichung der betreffenden Worte, folgende Fassung zu geben:

„Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird."

Gründe.

Der Vorschlag der Kommission scheint an der bezeichneten Stelle ein Präjudiz für die dereinstige freie Erörterung der Frage zu bilden, ob die in den Städten bestehende Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben und durch eine andere direkte Steuer, welche die vielbesprochene Einkommensteuer sein dürfte, ersetzt werden solle. Es haben sich in dieser Beziehung so viele Bedenken erhoben, daß es nöthig scheint, diese wichtige Finanzfrage augenblicklich ganz unberührt zu lassen, welches durch Streichung der Worte:

„einstweilige" und „zur Zeit noch"

erreicht werden wird.

Emundts.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte zweitens, den Antrag, welcher sich auf Nr. 379 der Drucksachen unter Nr. 1 befindet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

das fünfte Alinea des Vorschlags des Central-Ausschusses zu Artikel 69 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die dritte Abtheilung besteht aus den übrigen Urwählern."

Riefer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte endlich, den Antrag auf Nr. 382 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem Art. 69 folgenden Zusatz als transitorische Bestimmung beizufügen:

„Bis dahin, daß die neue Gemeinde-Ordnung zur Ausführung gebracht ist, kommt für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer die Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-S. pag. 205) zur Anwendung."

Wachler.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich auf die vorschriftsmäßige Weise bei dem Herrn Schriftführer zu melden.

(Geschieht.)

Ich ertheile dem Abgeordneten Emundts das Wort.

Abgeordn. Emundts: Der Central-Ausschuß für Revision der Verfassungs-Urkunde hat der von ihm vorgeschlagenen Fassung des Art. 69 im letzten Absatze einen Zusatz beigefügt. Der Satz, wie er aus der zweiten Kammer gekommen, lautet: „Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz." Der Zusatz heißt:

„Welches auch die einstweilige Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen zur Zeit noch an Stelle eines Theiles der direkten Steuern die Mahl- und Schlacht-Steuer erhoben wird."

Es will mir scheinen, meine Herren, daß durch die Worte: „einstweilen" und: „zur Zeit noch" wenigstens indirekt über die wichtige Frage schon vorab eine Meinungsäußerung herbeigeführt werden sollte oder könnte, ob in den Städten, wo die Schlacht- und Mahlsteuer besteht, diese nothwendig aufgehoben und durch eine andere direkte Steuer, als welche namentlich die Einkommensteuer bezeichnet wird, ersetzt werden solle, denn was man als eine einstweilige Verordnung für einen noch zur Zeit bestehenden Fall bezeichnet, läßt wohl die Deutung zu, daß dieser Fall einst zu bestehen aufhören werde.

Sie wissen es, meine Herren, daß für die Beibehaltung der Schlacht- und Mahlsteuer in den größeren Städten, mehrere dieser Städte sich aussprechen, und in diesem Sinne Petitionen an die hohe Kammer gerichtet haben, oder daß solche noch vorbereitet werden.

Man kann auch der Meinung sein, daß in größeren Städten, wo die Vermögensverhältnisse so vielen Fluctuationen unterworfen sind, und es daher beinahe zur Unmöglichkeit gehört, der Einsetzung zu einer Vermögens- oder Einkommensteuer eine richtige Basis zu geben, die indirekte Besteuerung einer solchen direkten vorzuziehen sei. Jedenfalls scheint es, daß in den größeren Städten bei den immer steigenden Anforderungen, welche an ihre Verwaltung gemacht werden, die fernere indirekte Besteuerung nicht ganz umgangen werden kann, und daß es beinahe unmöglich sein wird, nach Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer einer Staatseinkommen-Steuer, welche in einem anderen großen Lande noch jüngst von dem Finanz-Minister als eine vexatorische und inquisitorische Maßregel bezeichnet, und als solche aufgegeben wurde, noch eine andere in ihren Ansätzen vielleicht drückendere Einkommen-Steuer für die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse hinzuzufügen, welches zur Folge haben würde, daß derjenige Wohlstand in den Städten, welcher nicht eben der Erdscholle anhängt, oder durch industrielle Anlagen an das Stadtleben gebunden ist, sich aus den Städten entfernen und anderweit seinen Wohnsitz aufschlagen wird, was eben nicht zum Vortheil der Städte gereichen dürfte.

Solche und ähnliche Betrachtungen werden besser ihren Platz finden bei der Erörterung der Hauptfrage, ob die indirekte Besteuerung der direkten dereinst überall das Feld zu räumen habe. Mein Amendement bezweckt nur, diese Frage intakt zu halten und empfehle ich Ihnen daher dasselbe zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. Wachler: Bei dem Artikel 69, wie er von der Kommission vorgeschlagen worden ist, habe ich an sich nichts zu erinnern. Es ist mir nur bei der Durchsicht der diesfälligen Vorschläge aufgestoßen, daß eine transitorische Bestimmung erforderlich ist. In dem vorhergehenden Paragraphen, sowohl nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses und dem Beschlusse der zweiten Kammer, als auch nach dem Amendement Bornemann, ist für das künftige aktive Wahlrecht maßgebend die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen. Die Gemeindeordnung selbst liegt uns erst als Entwurf zur Berathung vor. Wenn ich auch voraussetze, daß diese neue Gemeindeordnung in dieser jetzigen Legislaturperiode sowohl bei der ersten als zweiten Kammer zur endgültigen Beschlußnahme gedeihen wird, so muß sich doch Jeder sagen, daß die Ausführung der Gemeindeordnung unter mehreren Monaten nicht zu erwarten steht. Es sind aber für die jetzige Sitzungsperiode der zweiten Kammer nicht nur Neuwahlen in Aussicht, sondern es muß auch der Fall gedacht werden, daß die Regierung sich veranlaßt sehen könnte, die Kammer vor dem November künftigen Jahres zusammen zu berufen. Ist die neue Gemeinde-Ordnung noch nicht zur Ausführung gebracht, so steht auch nicht fest, wer Gemeindewähler ist. Ist aber die Verfassung ins Leben getreten und sind die Grundsätze für die Wahlen zur zweiten Kammer rechtskräftig festgesetzt, so fehlt doch immer das Wahlausführungs-Gesetz und es kann eine Neuwahl nach diesen Grundsätzen nicht stattfinden. Meines Erachtens müßte dieser Fall in der Weise vorgesehen werden, daß bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung und selbstredend bis zum Erlasse eines neuen Wahlgesetzes auf Grund der Bestimmungen des octroyirten Wahlgesetzes vom 30. Mai d. J. die Neuwahlen für die zweite Kammer erfolgen. Es kann mir der Einwand entgegen gesetzt werden, dieses Wahlgesetz sei ein octroyirtes und es habe die Revision der Kammern noch nicht bestanden. Das ist allerdings richtig. Ich glaube aber voraussetzen zu müssen, daß von einer Revision dieses Wahlgesetzes vom 30. Mai d. J. gewiß Abstand genommen werden wird; denn eine solche Revision würde ohne Zweifel kaum verlohnen, um jenes interimistische Gesetz auf kurze Zeit als definitives Gesetz ins Leben zu rufen, da jedenfalls nach der Verfassung ein neues Wahlgesetz ausgearbeitet werden muß. Ich glaube daher, daß eine transitorische Bestimmung nicht nur dem Zwecke entspricht, sondern auch nothwendig ist. Ich empfehle die von mir vorgeschlagene transitorische Bestimmung, weil sie der Sache förderlich ist und die Beschlußfähigkeit der zweiten Kammer möglicherweise erhält.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. von Bassewitz: Meine geehrtesten Herren! Bei der Beschlußnahme über den Artikel 69 dürfte es doch angemessen sein, zu prüfen, in wie weit derselbe Aenderungen enthält gegen das Gesetz vom 30. Mai d. J. Ich habe den Artikel genau mit den Paragraphen dieses Gesetzes verglichen, und da ergiebt sich, daß der erste Absatz wörtlich den §§. 4 und 10 des Gesetzes entspricht. Der zweite Absatz, welcher beginnt mit den Worten: „die Gesammtsumme wird berechnet" u. s. w., ist fast wörtlich im §. 10

des Gesetzes enthalten. Der dritte, vierte und fünfte Absatz entsprechen dem §. 12 des Gesetzes, nur daß am Schlusse des fünften Absatzes nachstehender Zusatz: „In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen", absichtlich ausgelassen worden ist, weil künftig, wer keine Steuern zahlt, kein Wahlrecht haben solle. Dieser Grundsatz ist indessen durch Annahme des Artikel 67 noch keinesweges anerkannt, und die Auslassung des Zusatzes noch nicht gerechtfertigt, denn es wird auch ferner Steuerfreie geben, welche von Entrichtung der Steuern auf Grund eines Privilegiums frei sind, als z. B. alle Krieger, welche die Freiheitskriege mitgemacht haben, und die man deshalb von der Theilnahme an den Wahlen nicht wird ausschließen wollen. Männern dieser Art das Wahlrecht zu sichern, ist die Tendenz des Amendements des Herrn Kisker.

Es folgt nun aber die einzige wesentliche Abweichung des Artikel 69 von dem Gesetze vom 30. Mai d. J. Sie ist im sechsten und siebenten Absatze enthalten.

Während es in §. 14 des Gesetzes blos heißt:

> „Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner"

heißt es in Artikel 69:

> „Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittel" u. s. w.

Während also früher die drei Abtheilungen in einer und derselben Wahlversammlung wählten, können künftig besondere (abgesonderte) Wahlversammlungen jeder Abtheilung stattfinden.

Im zweiten Abschnitte heißt es demnächst:

> „Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keine mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf."

Hierdurch ist es möglich gemacht, den §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai, nach welchem die Urwahlbezirke so einzurichten wären, daß in jedem höchstens 6 Wahlmänner zu wählen, in Zukunft dahin abzuändern, daß die Urwahlbezirke größer zu konstruiren. Diese beiden Abänderungen des Gesetzes vom 30. Mai erscheinen gewiß sehr zweckmäßig, denn durch Formation großer Verbände wird die Inkonvenienz, welche zu manchem Aergerniß Anlaß gegeben hat, beseitigt, daß in der ersten Abtheilung zuweilen ein Urwähler zwei und drei Wahlmänner zu wählen hatte. Je größer nämlich die Urwahlbezirke sind, desto gleichartiger vertheilen sich die Höchstbesteuerten in denselben. Ich würde sonach gegen den Inhalt dieses Artikels nichts Wesentliches zu erinnern haben. Es scheint mir indessen, daß er viel weiter ins Detail eingeht, als dies für eine Verfassungs-Urkunde angemessen ist. Die Spezialitäten, welche er enthält, werden viel besser in das Wahlgesetz, welches wir doch ebenfalls berathen werden, aufgenommen werden. Um das verfassungsmäßig festzustellen, worauf es wesentlich ankommt, genügt es vollständig, wenn lediglich der erste Absatz des Artikels, welcher so lautet: „Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuer in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt," beibehalten wird. Der ganze übrige Inhalt, etwa mit Ausnahme einer transitorischen Bestimmung am Ende kann füglich gestrichen werden. Ich schlage daher vor, bei der bevorstehenden Abstimmung nur für den ersten Absatz des Artikels, und gegen den ganzen übrigen Theil desselben zu stimmen; nicht, als wenn ich gegen den Inhalt des zu streichenden Theils etwas hätte, sondern weil er besser seinen Platz in dem Wahlgesetz finden wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben.

Abgeordn. **von Witzleben:** Schon gestern habe ich darauf aufmerksam gemacht, und heute haben Sie aus dem verlesenen Berichte des Ausschusses entnommen, daß die zweite Abtheilung den Antrag gestellt hatte, sowohl die Urwahlbezirke, als auch die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten so abzugränzen, daß diejenigen Gemeinden, welche nach dem Entwurf der Gemeinde-Ordnung als große Gemeinden behandelt werden sollen, und diejenigen, welche als kleinere Gemeinden angesehen werden sollen, mit anderen Worten, die städtischen Gemeinden, und die Gemeinden des platten Landes nicht in demselben Bezirk vereinigt werden. Eine solche Bestimmung ist unleugbar der Wunsch eines Theils der Bevölkerung, und meine, allerdings geringen, Erfahrungen bei den Wahlen haben mich belehrt, daß man häufig die Besorgniß geäußert hat, es könnten bei der bisherigen Eintheilung der Wahlbezirke auf der einen Seite die Interessen der gewerblichen Thätigkeit, mit anderen Worten, die der Städte, und auf der anderen Seite die Interessen der ackerbauenden Bevölkerung, mit anderen Worten, die Interessen der Landgemeinden, nicht die gehörige Berücksichtigung finden. Man fürchtet, es könnten die Interessen des einen Theiles der Bevölkerung denen des anderen untergeordnet werden durch eine zufällige Mehrzahl der Wähler aus der einen oder der anderen Kategorie von Gemeinden.

Ich beabsichtigte deshalb, diesen Antrag bei der gegenwärtigen Berathung wieder aufzunehmen.

Inzwischen habe ich mich überzeugt, daß die Ausführbarkeit dieses Antrages so lange nicht verbürgt ist, als die Gemeindeordnung eben nur noch Entwurf ist, als noch nicht gesetzlich festgestellt ist, welche besonderen Bestimmungen künftig für die größeren und für die kleineren Gemeinden, das heißt, für die Städte und für die Landgemeinden, gegeben werden sollen. Deshalb stehe ich für heute von meinem Vorhaben ab; aber ich habe gewünscht, die Erklärung hier abzugeben und in dem stenographischen Bericht niederzulegen, daß ich die Einbringung eines den Ansichten der zweiten Abtheilung entsprechenden Antrages nur in der sicheren Hoffnung für heute unterlassen, man werde bei dem Wahlausführungs-Gesetze den verschiedenartigen Interessen der Städte, namentlich der mittleren Städte, um die es sich hier hauptsächlich handelt, und der Landgemeinden die beiden gebührende Rechnung tragen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Das Amendement welches ich zu dem 5ten Alinea des §. 69 gestellt habe, bezweckt eine bessere Fassung desselben. Wenn die Fassung so bliebe, wie sie jetzt wörtlich lautet, so könnte man daraus schließen, daß Jemand, der Urwähler nach §. 67 ist, in der III. Abtheilung nicht aufgenommen werden könne, weil er keine direkten Staatssteuern bezahle. Von den direkten Staatssteuern sind aber Manche befreit, die doch zur Theilnahme an Gemeindewahlen unzweifelhaft berechtigt sein werden. Namentlich gehören dahin diejenigen, die 60 Jahre alt sind; sie zahlen in den unteren Stufen keine Klassensteuer; eben so die Landwehrmänner, welche einberufen werden zu Uebungen, die Inhaber des eisernen Kreuzes und diejenigen, welche die Feldzüge mitgemacht haben. Es wird nicht in der Absicht der hohen Versammlung liegen, diese als Urwähler blos deshalb auszuschließen, weil sie keine direkten Staatssteuern zahlen.

Der Abgeordnete von Bassewitz hat Ihnen nun aber vorgeschlagen, alle die Alineas des §. 69 von dem zweiten an bis zum vorletzten zu streichen, und wie mir scheint, hat dieser Antrag manches für sich. Man kann den Werth der einzelnen Bestimmungen des §. 69 deshalb nicht genau beurtheilen, weil ein vollständiges Wahlgesetz uns nicht vorliegt. Und das Wahlgesetz, was am Schlusse mit den Worten vorbehalten ist: Das Nähere über die Ausführung der Wahl bestimmt das Wahlgesetz," wird nothwendig auf diese Bestimmungen, die hier vom zweiten Alinea an aufgenommen sind, wieder zurückkommen müssen, und es würde vielleicht um so mehr wünschenswerth sein, dem Wahlgesetze ganz freie Hand zu lassen, als es bei Redaction desselben vorzüglich auch darauf ankommen wird, dasselbe möglichst in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Wahlgesetze für den deutschen Reichstag. Ich möchte daher jenen Vorschlag ebenfalls empfehlen.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Meine Herren! Es ist, wenn ich nicht irre, ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß, wenn ein Wahlgesetz für eine zweite Kammer gut sein soll, es folgende drei wesentliche Eigenschaften haben müsse: Die eine, daß sämmtliche Staatsbürger bei der Wahl auf irgend eine Weise betheiligt werden; die andere, daß höchst wahrscheinlich, wo möglich mit Gewißheit, einsichtsvolle Männer, ja die Einsichtvollsten dadurch in die Volksvertretung kommen, und endlich, daß diese Versammlung recht eigentlich den Geist des ganzen Landes oder des Volkes, ich darf sagen, ein Bild von dem Ganzen darstellt. Es ist unzweifelhaft durch die Erfahrung aller Länder dargelegt, daß dasjenige Wahlsystem, welches wir vor dem 30. Mai d. J. gehabt haben, mit diesen Grundsätzen weder nach seinem Ursprunge noch nach seinen Wirkungen in Uebereinstimmung steht. Es würde aber auch sehr schwer sein, ein anderes ähnliches Wahlgesetz damit in Einklang zu bringen, nämlich wenn dieses Wahlgesetz lediglich von der Grundlage ausginge, daß ein Jeder, der überhaupt direkte Steuern bezahlt, ein gleiches Wahlrecht haben solle. Denn in dem einen, wie in dem anderen Falle könnten wir gewärtig sein, Volksvertretungen zu bekommen, welche sich in ihren Beschlüssen wohl wie ein Echo nach dem Geschrei des Volkes, aber nicht immer und vorherrschend nach den Forderungen der gesunden Vernunft richteten, von der unser großer Dichter gesagt hat, daß sie nicht populär sei.

Es sind durch das Wahlgesetz, welches uns am 30. Mai d. J. gegeben worden ist, von den Uebelständen, die die frühere Wahleinrichtung hatte, ein guter Theil beseitigt. Ich für meinen Theil kann jedoch nicht dafür halten, daß die Besorgnisse, die man bei dem früheren Wahlgesetze zu hegen Ursache hatte, durch das neue Wahlgesetz vollständig beseitigt seien, aber es ist die Ueberzeugung Ihres Centralausschusses gewesen, daß dies Wahlgesetz, so weit es nach den jetzt obwaltenden Verhältnissen möglich ist, dazu geeignet sei, jenen drei Grundsätzen nach jetziger Möglichkeit nicht blos theoretisch Geltung zu verschaffen, sondern dieselben auch ins Leben wirklich einzuführen. Es hat ein sehr berühmter englischer Staatsmann, Lord Grey, im Jahre 1810 einmal in einer seiner Parlamentsreden folgenden Ausspruch des berühmten Fox angeführt: „Und wenn man die weisesten, geschicktesten und tugendhaftesten

Männer, die jemals das menschliche Leben geziert und verbessert haben, um einen runden Tisch zusammensetzte mit der Aufgabe, eine Staatsverfassung a priori zu konstruiren, so würden sie bei all ihrer Geschicklichkeit und Tugendhaftigkeit kein zweckmäßiges System zu schaffen im Stande sein, sondern nothwendiger Weise dessen Verbesserung mittelst bedeutender Abänderungen der Praxis überlassen und manche Abweichungen vom ursprünglichen Plane gestatten müssen." Ein Haus, das man so eben neu gebaut habe, sei nie so bequem, als ein solches, an welchem man, nachdem man es in Benutzung genommen, im Laufe der Jahre nach der Erfahrung erst abgeändert habe.

Es wird diesem Wahlgesetz auch nicht anders gehen; wir wollen wünschen, daß wir viele und recht gründliche Erfahrungen, nicht zum Nachtheil, sondern zum Vortheil des Staates, über dieses Wahlsystem machen möchten. Mit solchen Grundsätzen kann ich auch heute die Gesammtheit derjenigen Prinzipien nur begrüßen, welche der Artikel 69 unserer Verfassungsurkunde nach den Vorschlägen theils der zweiten Kammer, theils Ihres Centralausschusses enthält. Ich muß gestehen, es hat mich ein Erstaunen angewandelt, daß so wenig für und wider dasselbe bemerkt worden ist. Indessen zur Förderung der Geschäfte hat auch dies seinen Vortheil. Ich gehe daher zu kurzen Bemerkungen über, welche die einzelnen Amendements betreffen.

Das Amendement vom Abgeordneten Kisker, zum fünften Absatze des Artikels, der da lautet:

„Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt,"

ist nach meiner Ansicht, und ich glaube, es ist auch die Ansicht des Central-Ausschusses, zu empfehlen, und ich denke, der Central-Ausschuß, der auch früher derselben Ansicht gewesen ist, ehe ihm der Beschluß der zweiten Kammer bekannt wurde, wird heute nicht anstehen, nochmals dieser Ansicht zu huldigen. Ich gehe aber noch weiter, indem ich meine, daß der ganze dritte, vierte und fünfte Absatz aus der Verfassungs-Urkunde wegbleiben kann, ja, daß er wegbleiben muß, und stimme daher mit dem verehrten Abgeordneten Herrn von Bassewitz vollkommen so weit überein, könnte mich aber mit ihm nicht vereinigen in Bezug auf die Streichung alles Uebrigen, was außer dem ersten Absatze noch in diesem Artikel steht. Offenbar aber ist es nicht ganz richtig, daß da steht: „am niedrigsten besteuerten Urwähler," denn die Voraussetzung, daß dies Wahlgesetz einmal auf dem, in der Gemeinde-Ordnungs-Kommission angenommenen Vorschlage einer Gemeinde-Ordnung beruhen solle, worin jene einen Steuercensus für das Gemeinde-Wahlrecht vorschlägt, meine Herren, diese Voraussetzung können wir hier noch nicht machen. Es würde also nun, allen Zweifeln, allen Schwierigkeiten auszuweichen, nach meiner Ansicht besser sein, diese drei Absätze, 3, 4 und 5, ganz zu streichen, oder, wenn dies nicht beliebt werden sollte, wirklich den Antrag des Abgeordneten Kisker anzunehmen.

Was den Streichungsantrag des Abgeordneten von Bassewitz im Uebrigen anbelangt, so muß ich mich demselben darum widersetzen, weil es die Ansicht des Central-Ausschusses gewesen ist, durch die Aufnahme der übrigen Sätze so viel zu bestimmen, daß künftig der Grundsatz, welcher in dem frühern Wahlgesetze ausgesprochen ist, hier in dem neuen Wahlgesetz nicht wieder Anwendung finden könne, nämlich der Grundsatz, wonach die Gemeinden zuerst in einzelne Urwahl-Bezirke und die Gesammt-Steuersummen dieser letzteren, nicht der ganzen Gemeinde, in drei Theile getheilt werden konnten, wie dies auf Grund das §. 10 des Wahlgesetzes vom 30. Mai v. J., und in dessen späterer Ausführung geschehen ist. Es ist, das muß ich zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken, also die Ansicht des Central-Ausschusses, daß künftig die Gesammt-Steuersummen in einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Urwahlbezirke und einer einzigen Gemeinde, die für sich einen oder mehrere Urwahl-Bezirke zu bilden fähig ist, in drei Theile getheilt werden solle, daß aber nicht ein Urwahl-Bezirk in seine einzelnen Gemeinden und auch nicht eine Gemeinde in Urwahl-Bezirke getheilt werden dürfe, und dann die Gesammtsteuer dieser Theile in drei Theile zu bringen wäre, um hiernach die drei Abtheilungen der Urwähler zu formiren. Nur durch Beseitigung dieses letzteren Verfahrens ist dem Uebelstande entgegen zu wirken, daß es zuweilen in Wahlbezirken an Urwählern der einen oder anderen Abtheilung gefehlt hat. Der Haupt-Urwahlbezirk wird künftig nach seiner Gesammt-Steuer in drei Abtheilungen getheilt und diese drei Abtheilungen können in Wahlverbände gebracht werden. Das ist es eigentlich, was der Central-Ausschuß mit den Worten: „oder mehrere Urwahl-Bezirke" gewollt hat. Es sind in der Zwischenzeit mancherlei Zweifel gegen diesen Ausdruck erhoben worden. Diese Zweifel sind indeß nicht materieller, sondern nur formeller Natur, und ich meine daher, daß man die Lit. a des Vorschlages des Central-Ausschusses unbedenklich annehmen kann, während der Central-Ausschuß bei der schließlichen Redaction auf die Klarheit und Gleichmäßigkeit des Ausdrucks noch besondere Rücksicht nehmen muß. Indem also das Prinzip des Central-Ausschusses dem Prinzipe des Gesetzes vom 30. Mai insoweit entgegen steht, muß ich mich der Ansicht des Abgeordneten von Bassewitz, daß alle übrigen Artikel, mit Ausnahme des ersten Absatzes, gestrichen werden sollten, widersetzen.

Was das Amendement Emundts betrifft, so bin ich für meinen Theil nicht der Ansicht, daß die Worte „einstweilen" und „zur Zeit noch" schon ein Präjudiz für die Frage wegen Beibehaltung oder Abschaffung der Mahl- und Schlacht-Steuer mit sich führe. Aber ich muß dem Herrn Abgeordneten und der hohen Kammer ins Gedächtniß rufen, daß im Patent vom 5. Dezember v. J. gerade ein Gesetz über die Einkommensteuer versprochen worden ist. Es ist auch ein Gesetz über eine Einkommensteuer neben der Schlacht- und Mahl-Steuer möglich. Wie diese Frage jetzt einmal steht, so halte ich dies Bedenken des Abgeordneten Emundts für nicht so erheblich, daß ich Ihnen dringend empfehlen zu müssen glaube, die Worte: „einstweilen" und „zur Zeit noch" zu streichen, bekenne aber offen, daß, wenn sie gestrichen werden, nichts verloren ist. Denn, bleibt die Mahl- und Schlacht-Steuer bestehen, so gilt diese Vorschrift; wird sie abgeschafft, so hört die Vorschrift auf.

Der Antrag des Abgeordneten Wachler, als Zusatz-Amendement, ist nach meiner Ansicht als transitorische Bestimmung durchaus nothwendig. Wir müssen uns wenigstens den Fall vergegenwärtigen, daß Nachwahlen stattfinden, nachdem die Verfassungs-Urkunde definitiv nach der Revision angenommen ist. Wenn wir hernach noch keine Gemeinde-Ordnung ins Leben gerufen hätten, so würden die Grundsätze für diese Wahlen fehlen.

Wir wollen wünschen, daß unsere Arbeit in Betreff der Gemeinde-Ordnung, und daß deren Durchführung durch die Staats-Regierung so beschleunigt werde, daß die transitorischen Bestimmungen gar nicht oder doch nur auf so kurz wie möglich in Wirksamkeit zu treten brauchen.

Mein Schluß-Antrag würde also dahin gehen: nehmen Sie das erste und zweite Alinea des Vorschlages des Central-Ausschusses an, verwerfen Sie dagegen das dritte, vierte und fünfte Alinea und nehmen Sie aber alles übrige, allenfalls mit derjenigen Veränderung, welche der Abgeordnete Emundts vorgeschlagen hat, und jedenfalls mit der transitorischen Bestimmung nach dem Amendement des Abgeordneten Wachler, an!

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Es sind zu diesen beiden vereinigten Paragraphen drei Verbesserungsanträge gestellt, welche die Unterstützung der hohen Kammer erhalten haben. Sie beziehen sich alle drei auf verschiedene Gegenstände; es ist also gleichgültig, in welcher Reihe sie zur Frage gestellt werden. Meiner Ansicht nach kommen sie zuerst zur Abstimmung. Immer in der Voraussetzung, daß der betreffende Abschnitt, zu dem sie gestellt sind, mit oder ohne Veränderung angenommen werde. Endlich hat der Abgeordnete von Bassewitz angetragen, eine Theilung im Artikel selbst eintreten zu lassen. Ich finde gegen dieselbe nichts einzuwenden und ich schlage im Anschluß an die Bemerkung des Herrn Berichterstatters vor, die Theilung, nachdem die besonders eingereichten Verbesserungsvorschläge beseitigt wären, folgendermaßen eintreten zu lassen. Nämlich zuerst den ersten Abschnitt, der mit den Worten schließt, „daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt." Alsdann fortlaufend bis zu dem Satze: „Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt." Dieser Satz besonders, und dann der Schlußzusatz: „Das Nähere über die Ausführung der Wahlen ꝛc." nach dem Antrage des Ausschusses. Sollten die Anträge des Central-Ausschusses, die sich bis auf geringe Veränderungen den Beschlüssen der zweiten Kammer vollkommen anschließen, verworfen werden, so würde man in den nicht angenommenen Sätzen auf den Beschluß der zweiten Kammer zurückzugehen haben. Veränderungen finden sich nur im Buchstaben a und am Schlusse. Würden aber sowohl die Beschlüsse der zweiten Kammer, als der Antrag des Central-Ausschusses abgelehnt, so würde der Text der Verfassung zur Frage kommen.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

(Es meldet sich der Abgeordnete Bennecke.)

Abgeordn. **Bennecke** (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat selbst auf Theilung des Paragraphen in Beziehung auf das zweite Alinea angetragen. Er hat den Antrag des Abgeordneten von Bassewitz unterstützt in Beziehung auf das dritte, vierte und fünfte Alinea. Es dürfte also nicht blos das erste Alinea zur Frage zu stellen sein, sondern auch das zweite.

Präsident: Ich weiß nicht, wie man, ohne in Schwierigkeit zu kommen, die einzelnen Sätze zur Frage stellen könnte; z. B. die erste, zweite Abtheilung u. s. w., und dann die dritte Abtheilung.

Abgeordn. **Bennecke** (vom Platz): Der Herr Präsident will denjenigen Abschnitt zuerst zur Frage stellen, welcher schließt, „daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt." Der Herr Berichterstatter hat aber beantragt, daß noch der darauf folgende Abschnitt beibehalten werde, welcher mit den Worten schließt: „aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist" während er den Antrag des Abgeordneten

von Bassewitz unterstützt hat, wonach das dritte, vierte und fünfte Alinea gestrichen werde.

Präsident: Ich habe gegen weitere Theilung nichts einzuwenden, und wünsche nur nicht unnöthigerweise die Fragen zu vermehren. Indessen stelle ich es dem Herrn Berichterstatter anheim, seinen Vorschlag zu entwickeln.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (vom Platz): Entweder habe ich mißverstanden, oder ich bin mißverstanden worden. Ich wünsche, daß das erste Alinea zuerst komme, dann das zweite Alinea von: „die Gesammtsumme" bis „zusammengesetzt ist," also a und b zusammengenommen. Dann würde das 3te, 4te und 5te Alinea zusammen zur Abstimmung zu bringen sein, und darauf die folgenden Absätze bis zu Ende, wie sie kommen.

Präsident: Sollte nicht, wenn z. B. die dritte nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten besonders zu stellende Frage abgelehnt würde, Schwierigkeit entstehen können?

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (vom Platz): Es wird so geschehen müssen. Erstens: „auf jede Vollzahl....." und „die Urwähler werden nach Maßgabe..... in drei Abtheilungen getheilt .....fällt;" dann: „die Gesammtsumme..... zusammengesetzt ist;" hierauf: „jede Abtheilung wählt besonders..... Wahlmänner;" alsdann: „die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden..... schließen darf" und so fort.

Eins habe ich vergessen, zu bemerken, nämlich das Kiskersche Amendement.

Präsident: Die Verbesserungs-Anträge kommen alle voran. Ich bin übrigens einverstanden, daß der Artikel nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters in der eben auseinander gesetzten Weise getheilt zu Frage komme. Zuerst nämlich der erste Abschnitt und dann der zweite Abschnitt mit den Unterabtheilungen a und b. Die dritte Frage über den Text des Artikels würden bilden die Abschnitte 3 bis 5. Die folgenden Abschnitte kämen darauf jeder einzeln zur Abstimmung. Es scheinen keine Einwendungen zu erfolgen und wir werden zur Abstimmung übergehen. Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den von dem Abgeordneten Emundts eingebrachten Verbesserungs-Antrag zuerst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> dem von der Kommission vorgeschlagenen letzten Absatze für den Artikel 69, unter Streichung der betreffenden Worte, folgende Fassung zu geben:
>
> „Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theiles der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche für den Fall der Annahme in dem betreffenden Satze die Worte „einstweilen" und „zur Zeit noch" streichen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Weglassung dieser Worte ist für den Fall der Annahme dieses Satzes genehmigt.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten Kisker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Das fünfte Alinea des Vorschlages des Central-Ausschusses zu Artikel 69 in folgender Fassung anzunehmen:
>
> „Die dritte Abtheilung besteht aus den übrigen Urwählern."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Veränderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Schriftführeramt hat einstimmig erklärt, daß sich nur die Minderheit erhoben habe. Sonach ist der Antrag abgelehnt.

Als Verbesserungs-Antrag liegt nun noch vor der Antrag des Abgeordneten Wachler, welcher aber als transitorische Maßregel erst am Schlusse zur Abstimmung kommen wird.

Ich bitte, nunmehr mit der vorher verabredeten Fragestellung vorzugehen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Art. 68.

> Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den zweiten Satz nach dem Antrage des Central-Ausschusses zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Gesammtsumme wird berechnet:
>
> a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwahlbezirke für sich bildet;
>
> b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, die drei Abschnitte, welche die nächste Frage enthalten, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.
>
> Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.
>
> Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese drei Sätze annehmen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Schriftführeramt ist zweifelhaft. Ich bitte, daß die Herren wieder Platz nehmen, und ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche diese drei Sätze nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer können sich auch diesmal nicht einigen; wir müssen zur Zählung schreiten.

(Die Zählung wird vorgenommen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

An der Abstimmung haben Theil genommen 120 Abgeordnete.
Die Frage haben bejaht 61 Abgeordnete,
verneint 59 „

Die drei Sätze sind also angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung der Fragen weiter zu gehen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theiles der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem transitorischen Zusatz, den der Abgeordnete Wachler eingebracht hat. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem Art. 69 folgenden Zusatz als transitorische Bestimmung hinzuzufügen:

„Bis dahin, daß die neue Gemeinde-Ordnung zur Ausführung gebracht ist, kommt für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer die Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) zur Anwendung."

Wachler.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich ersuche nochmals Platz zu nehmen, es muß die Gegenprobe gebracht werden.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche diese Bestimmung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind wieder zweifelhaft, und ich muß bitten, daß die Herren in ihrer Stellung verharren, damit die Zählung erfolgen kann.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Es haben an der Abstimmung Theil genommen 118. Der Antrag ist mit 59 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 70 der Verfassungs-Urkunde, lautend:

„Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt."

ist von allen Abtheilungen, wenn gleich von der Abtheilung IV. an einer anderen Stelle, angenommen. Die zweite Kammer hat denselben auch unverändert gelassen.

Der Central-Ausschuß schlägt daher der Kammer vor:

sie möge beschließen, den Art. 70 der Verfassungs-Urkunde unverändert anzunehmen.

Präsident: Verbesserungs-Anträge sind zu diesem Artikel nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, und ich nehme an, daß die hohe Versammlung den Beschlüssen der zweiten Kammer und dem Antrage des Central-Ausschusses beitritt.

Der Artikel ist angenommen.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Ich beantrage: den Artikel 71 und das zweite Alinea des Artikels 77 gemeinschaftlich zur Berathung zu ziehen mit den dazu gestellten Amendements, und zwar aus folgenden Gründen: Es werden sich Viele in diesem Hause befinden, welche der Meinung sind, daß der Eintritt der Beamten in die Kammern zu erschweren sei. Verschiedener Ansicht ist man dagegen hinsichtlich der zur Erreichung jenes Zweckes anzuwendenden Mittel, da sich ein Theil dem Antrage des Abgeordneten von Manteuffel anschließt, während ein anderer den Beamten die Stellvertretungskosten auferlegen will. Es scheint mir daher wichtig, daß die Berathung über diese Vorschläge gleichzeitig erfolge. Möchte hierauf nicht eingegangen werden wollen, dann würde ich anheimstellen, bei dem Artikel 71 den ersten Theil des Manteuffelschen Amendements, welches dahin geht, die richterlichen Beamten auszuschließen, in Berathung zu ziehen, den zweiten Theil dagegen, welcher die Genehmigung zum Eintritt der Beamten in die Kammern von der vorgesetzten Behörde abhängig machen will, bei dem zweiten Alinea des Artikels 77 zu bringen.

Präsident: Meinestheils würde gegen die Zusammenfassung der Berathung nichts einzuwenden sein. Ich ersuche aber zunächst den Herrn Berichterstatter, sich darüber zu äußern, ob er dies für thunlich hält.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Ich bin der Ansicht, daß dadurch, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Manteuffel bei Artikel 65 nicht zur Erörterung gekommen ist, in keiner Weise irgend ein Präjudiz gegen denselben hat entstehen können. Aber er betrifft, soviel ich ihn verstehe, nicht blos die zweite Kammer, sondern er betrifft, unter der Voraussetzung der ersten Kammer als Wahlkammer, auch diese, und darum bin ich der Ansicht, daß dieser Antrag, so wie er bei Artikel 65 nicht zur Erörterung gekommen ist, bei Artikel 71 auch nicht zur Erörterung kommen kann. Dagegen fällt derselbe aber nothwendig in dem Artikel 77, wo von den Beamten die Rede ist, und ich glaube, daß wir dadurch, daß wir ihm eventuell eine Stelle in dem Artikel 77 geben, weder dem Antrage etwas schaden, noch etwas Ungehöriges in den Artikel 77 bringen. Unter dieser Voraussetzung würde ich dem Antrage des Abgeordneten von Jordan auf die Verbindung der Berathung des Artikels 71 mit derjenigen über das zweite Alinea des Artikels 77 nicht beitreten können, indem ich glaube, daß dieser Antrag am besten bei dem zweiten Alinea des Artikels 77 zur Sprache kommt.

Präsident: Ich bin sehr geneigt, mich der Meinung des Herrn Berichterstatters anzuschließen; der Herr Antragsteller wird dagegen nichts einzuwenden haben, und wenn die hohe Kammer in der Ueberzeugung mit einstimmen sollte, der ich beitrete, daß eine Ausschließung durch unsere früheren Beschlüsse nicht erfolgt sei, so würde es mir passend dünken, wenn der Herr Antragsteller sich bereit erklärte, seinen Antrag im Ganzen bei Artikel 77 zur Sprache zu bringen.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platze): Ich lege auf den Antrag allerdings ein großes Gewicht, aber darauf ein sehr geringes, bei welchem Artikel er zur Berathung kommt. Ich glaube, daß es sich um die letztere Frage erst handeln kann, wenn der eine, oder der andere Theil des von mir eingereichten Amendements angenommen wird, und wird es alsdann Sache der Kommission sein, in der Verfassung selbst eine passende Stelle für den angenommenen Antrag aufzufinden. Ob dies alsdann Artikel 65, 67 oder 72 sein wird, darauf kommt es nicht an, und es möchte auch in diesem Augenblicke kaum zu entscheiden sein. Meiner Ansicht nach ist es für die Verhandlung am zweckförderlichsten, wenn die Berathung bei §. 77 geführt wird, da unsere Kommission selbst bei diesem Artikel den Gegenstand in Betracht gezogen hat.

Präsident: Es wird um so mehr der Fall sein können, als bereits zwei verwandte Anträge zu Artikel 77 gestellt sind.

Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht der Fall; ich nehme also an, daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist, daß der Verbesserungs-Antrag in seinem ganzen Umfange erst bei §. 77 zur Berathung komme. Unter solchen Umständen wird auch der Abgeordnete von Jordan weitere Anträge auf Zusammenfassung der Berathung nicht zu machen haben.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident: Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 71 der Verfassungs-Urkunde lautet:

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Abtheilung I., III. und V. haben denselben unverändert angenommen.

Die Abtheilung II. schlägt vor, zu setzen:

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, bereits 3 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat und nach Artikel 67 wahlberechtigt ist.

Die Abtheilung IV. sagt in Artikel 73 ihrer Vorschläge:

Wählbar zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße, der das 30ste Jahr vollendet und bereits 3 Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat,

wobei jedoch auf Artikel 64 (S. 7) ihrer Vorschläge verwiesen werden muß, wo die allgemeineren Erfordernisse angegeben sind.

Der Antrag der Abtheilung II., daß der zum Abgeordneten zu Wählende auch alle Eigenschaften eines Urwählers haben müsse (Artikel 67), ward vom Ausschusse einstimmig verworfen, als eine ihm unnöthig erscheinende Beschränkung.

Dagegen nahm er mit 7 gegen 3 Stimmen den Antrag beider Abtheilungen auf eine dreijährige statt der blos einjährigen Staatsangehörigkeit an. Die zweite Kammer hat zwar beschlossen, daß es bei dem in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen einen Jahre verbleiben solle, und den Artikel 71 unverändert angenommen. Allein der Central-Ausschuß hat bei nochmaliger Erwägung bei seinem Beschlusse beharren zu müssen geglaubt. Er hofft auf die Zustimmung der zweiten Kammer und trägt demgemäß darauf an, die Kammer wolle beschließen, den Artikel 71 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

Artikel 71.

„Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat."

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Ich erlaube mir zu dieser so eben verlesenen Fassung eine Bemerkung zu machen, nämlich zum dritten Satze, wo es heißt:

„Den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat,"

daß dort das Wort „nicht" zur größeren Deutlichkeit an den Anfang gesetzt werden muß, wo es dann lauten würde:

„nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte u. s. w."

indem sonst eine andere Deutung damit verbunden werden könnte.

Präsident: Es sind zu diesem Artikel Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen; ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, da jedoch der Ausschuß eine Veränderung in dem Text der Verfassungs-Urkunde, und dem Beschluß der zweiten Kammer beantragt hat, so wird eine förmliche Abstimmmung stattfinden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr die Fassung des Central-Ausschusses zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebbensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren, und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde, lautend:

„Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar."

ist von allen Abtheilungen ohne Veränderung angenommen worden. Die zweite Kammer hat dessen unveränderte Annahme ebenfalls beschlossen. Der Central-Ausschuß empfiehlt der Kammer daher:

den Artikel 72 unverändert anzunehmen.

Präsident: Verbesserungs-Anträge sind dazu nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Das ist nicht geschehen, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Central-Ausschusse beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 73 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet:

„Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz."

ist schon dem revidirten Artikel 69 einverleibt worden. Die andere Kammer hat das Nämliche gethan. Der Central-Ausschuß trägt daher darauf an, die Kammer wolle, wie die zweite Kammer bereits gethan hat, beschließen:

den Artikel 73 hier als besonderen Artikel zu streichen.

Präsident: Auch hierzu ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingebracht. Es hat sich auch Niemand zum Wort gemeldet, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Antrage auf Streichung dieses Artikels beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde:

„Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt"

auf dessen Streichung die Abtheilung II. anträgt, während die übrigen Abtheilungen denselben beibehalten wissen wollen, hat auch dem Central-Ausschusse überflüssig geschienen. Die zweite Kammer hat denselben zwar beibehalten; allein nach der Ansicht des Central-Ausschusses hat derselbe zur Zeit keinen praktischen Werth. Seine Streichung wurde von 8 gegen 2 Stimmen beschlossen. Der Ausschuß trägt daher darauf an, die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 74 ganz zu streichen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel 74, dessen Weglassung der Central-Ausschuß beantragt, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 75 der Verfassungsurkunde lautet:

„Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umständen erheischen, einberufen."

Die Abtheilung I. schlägt vor, anstatt:

„werden durch den König ...... einberufen"

zu setzen:

„müssen durch die Regierung ...... einberufen werden."

Die Abtheilung IV. verlangt, das Wort „regelmäßig" zu streichen.

Die anderen Abtheilungen nahmen den Artikel unverändert an.

Ein Mitglied des Ausschusses hat auf Streichung der Zeitbestimmung des Monats November angetragen, da die erst so spät einberufenen Kammern mit der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für das nächste Jahr nicht rechtzeitig fertig werden könnten. Dies gab Veranlassung dazu, daß ein anderes Mitglied darauf antrug, zu setzen:

„werden durch den König jedes Jahr einmal und außerdem ......"

Es wurde die Fortlassung jeder Zeitbestimmung für den Zusammentritt der Kammern in jedem Jahe damit motivirt, daß die Einberufungszeit der praktischen Entwickelung des konstitutionellen Lebens vorbehalten bleiben müsse, um so mehr, als es dann leichter möglich sei, die jedesmaligen Aufgaben der Kammern und die zu ihrer Lösung erforderliche Zeit im voraus zu veranschlagen.

Andererseits wurde dagegen bemerkt, daß jene verfassungsmäßige Zeitbestimmung eine größere Sicherheit für die Einberufung der Kammern gewähre und darnach die erforderlichen Vorbereitungen dazu getroffen werden müßten. Der Monat November wurde insbesondere, abgesehen davon, daß er für die Geschäftsmänner, namentlich für Landwirthe, der geeignetste Monat zum Anfange der Kammer-Verhandlungen sei, auch mit der Aussicht vertheidigt, daß in der Folge die Arbeiten wegen des Staatshaushalts-Etats nicht mehr solche Schwierigkeiten finden würden, wie zu Anfang.

Die Nothwendigkeit der von der Abtheilung I. vorgeschlagenen Abänderungen vermochte der Central-Ausschuß nicht anzuerkennen und dieselben wurden verworfen. Dagegen wurde der zuletzt angeführte Antrag, welcher jenen der Abtheilung IV. einschließt, gegen zwei Stimmen angenommen, welchem Beschlusse gemäß der Artikel lauten würde:

Art. 75.

„Die Kammern werden durch den König jedes Jahr einmal und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen."

Allein, da die zweite Kammer die unveränderte Beibehaltung des Artikels der Verfassungs-Urkunde beschlossen hat, so schließt sich der Central-Ausschuß jetzt ihrer Ansicht an und schlägt der Kammer vor:

„den Artikel 75 der Verfassungs-Urkunde unverändert beizubehalten."

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, Verbesserungs-Anträge sind nicht eingegangen, und ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Antrage des Central-Ausschusses auf unveränderte Beibehaltung des Artikels beigetreten ist. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Die Eröffnung und Schließung der Kammern ge-

schieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt."

Blos zu dem dritten Absatze wurde, und zwar von der Abtheilung II., beantragt, anstatt:

„so wird die andere gleichzeitig vertagt"

zu setzen:

„so werden die Sitzungen der anderen Kammer ausgesetzt."

Es leuchtet ein, daß ein solcher Fall keine eigentliche Vertagung ist, und daß, wenn dies anders wäre, der Artikel 50 darauf angewendet werden könnte. Diesen Abänderungs-Vorschlag nahm daher der Central-Ausschuß ohne Widerspruch an. Allein die später in der zweiten Kammer erfolgte unveränderte Annahme des Artikels in der Fassung der Verfassungs-Urkunde bestimmte denselben, von seinem Abänderungs-Vorschlage abzugehen und darauf anzutragen:

die Kammer möge beschließen:

„den Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde unverändert beizubehalten."

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen; auch sind zu diesem Artikel keine Verbesserungs-Anträge eingereicht. Ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung, nach dem Antrage der zweiten Kammer, und dem des Central-Ausschusses beitretend, diesen Artikel unverändert angenommen hat.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Zu Artikel 77.

Der Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein."

Zum ersten Absatze hat nur die fünfte Abtheilung einen Zusatz, und zwar folgenden:

„Der Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

vorgeschlagen. Derselbe wurde aus Rücksicht auf die zu Artikel 61 Absatz 2 erörterten Gründe, und auch darum, weil hierüber eine Autonomie beider Kammern gegenüber der Regierung bedenklich ist, einstimmig vom Central-Ausschusse angenommen.

Dagegen rief der zweite Absatz, den Urlaub der Beamten betreffend, verschiedene Zusatzvorschläge hervor.

Die Abtheilung II. verlangt den doppelten Zusatz:

„Die durch ihre Vertretung im Amte entstehenden Kosten fallen ihnen zur Last."

„Richter können nicht Mitglieder der Kammern sein."

während die Abtheilung V. folgenden Zusatz vorschlägt:

„Ueber die Art, wie die Stellvertretungskosten zu decken sind, wird ein besonderes Gesetz ergehen."

Ein Mitglied des Ausschusses schlägt in ähnlicher Absicht für den zweiten Absatz folgende Fassung vor:

„Beamten ist zum Eintritte in die Kammern der Urlaub nicht zu versagen."

indem dasselbe glaubt, dadurch derjenigen Mißdeutung, welche die Fassung des Artikels mit sich führe, nämlich, daß in dem verfassungsmäßigen Urlaub der gewählten Beamten eine stillschweigende Befreiung von den Vertretungskosten zu finden sei, zu begegnen. Allein die Ansicht, daß der gewählte Beamte selbst für seine Vertretung aufzukommen habe, fand im Central-Ausschusse nur wenig Unterstützung.

Durch die vorgeschlagene Fassungsänderung würde auch wenig gewonnen sein. Denn wenn auch dadurch für die in die Kammern gewählten unmittelbaren Staatsbeamten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit dem Urlaube der zeitweise Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden wäre, so würde solches die übrigen Beamten nicht berühren.

Durch die Zusätze sollte die Mißdeutung vermieden werden, als könnten die in die Kammern gewählten Beamten sich ohne Weiteres von der Verwaltung ihres Amtes für die Zeit der Kammersitzung für entbunden erachten und als könnte nicht durch das Gesetz eine nähere Bestimmung über dieses Verhältniß getroffen werden.

Es entging dem Central-Ausschuß der Nachtheil nicht, welcher der ganzen Staats-Verwaltung in persönlicher und finanzieller Hinsicht daraus erwachse, daß viele und zum größten Theile sehr wichtige unmittelbare und mittelbare Staatsämter unverwaltet blieben. Allein die meisten Stimmen gingen dahin, daß dieser Gegenstand, bei welchem gar vielerlei Rücksichten zu nehmen seien, sich zu besonderen gesetzlichen Bestimmungen eigene, und daß es bedenklich sei, der Gesetzgebung durch die Verfassung die Hand zu binden. Dieser Ansicht sprach auch der Vertreter der Staats-Regierung das Wort. Indessen überzeugte sich der Ausschuß auch davon, daß durch die betreffende Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 77 der Verfassungs-Urkunde eine derartige gesetzliche Bestimmung durchaus nicht ausgeschlossen ist, und es wurde beschlossen, diese Auffassung des Sinnes dieses Absatzes in das Protokoll niederzulegen. Bei der alsdann erfolgten Abstimmung wurden beide Zusatz-Vorschläge einstimmig abgelehnt, und der zweite Absatz unverändert angenommen.

In Betreff des Zusatzvorschlages der Abtheilung II., wodurch die Richter von den Kammern ausgeschlossen werden sollten, wurde zwar anerkannt, daß gewisse innere und äußere Gründe der Unabhängigkeit des Richteramtes darauf hinzuweisen scheinen. Allein der Antrag wurde dennoch verworfen, weil derselbe einen ganzen Stand, der wie andere Staatsbeamte für die Kammerverhandlungen sehr nützlich und sogar unentbehrlich sei, eines allgemein staatsbürgerlichen Rechtes berauben würde, ohne daß dessen völlige Entfernung von jeder politischen Parteinahme durchgeführt werden könnte.

Endlich wurde zum dritten Absatze, der von dem Ausscheiden der in oder zu dem Staatsdienste beförderten Mitglieder der Kammer handelt, von einem Mitgliede des Central-Ausschusses die Streichung des ganzen Absatzes beantragt, indem dasselbe dafür anführte, daß durch diesen Absatz ein gewisses Mißtrauen bei jeder solchen Beförderung anerkannt, überdies auch häufig eine Lücke in der Kammer und deren Verhandlungen herbeigeführt werde. Es wurde aber dagegen erinnert, daß in der Beibehaltung dieses Absatzes immerhin eine größere Sicherheit gegen etwanigen, durch die Erfahrung anderer Länder bestätigten Mißbrauch mit Beförderungen gegeben, als Nachtheil damit verbunden sei.

Für den Fall, daß die Streichung des ganzen Absatzes nicht beliebt würde, stellte dasselbe Mitglied folgenden Abänderungsvorschlag:

„Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung in Staatsdienste annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen. Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat,"

welcher sich auch in der von der deutschen National-Versammlung aufgestellten deutschen Reichs-Verfassung §. 126, so wie in dem preußisch-hannoverisch-sächsischen Entwurfe einer deutschen Reichs-Verfassung §. 124 befindet.

Bei der Abstimmung wurde der Hauptantrag gegen 1 Stimme abgelehnt, dagegen der eventuelle mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Nachdem dies geschehen war, faßte die zweite Kammer den Beschluß:

a) im ersten Absatze hinter:

„Geschäftsgang"

noch hinzuzufügen:

„und ihre Disziplin"

und

b) im zweiten Absatze noch zuzusetzen:

„tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festgestellten Grundsätzen."

Dem ersten Zusatze schließt sich der Central-Ausschuß an, dem letzteren vermag er aber nicht beizutreten.

Auch hat die Kammer in ihrer 60sten Sitzung beschlossen, dem Central-Ausschusse die über einen damals verhandelten Spezialfall sprechenden Schriftstücke zu über-

gehen, um zu erwägen, ob eine Modification des Art. 77 für den Fall rathsam sei, daß ein Beamter mit Erhöhung des Gehaltes, aber nicht des Ranges, in ein anderes Staatsamt versetzt werde. Der Central-Ausschuß mußte diese Lücke im dritten Absatze des Artikel 77 nach genauer Prüfung anerkennen. Er glaubt dieselbe dadurch zu beseitigen, daß in derjenigen Fassung, welche er für diesen Absatz abweichend von der Verfassungs-Urkunde angenommen hat, die Worte:

„oder eine Beförderung im Staatsdienste"

gestrichen und hinter dem Worte:

„annimmt"

die Worte:

„oder im Staatsdienste in eine Stelle eintritt, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist"

eingeschaltet werden.

Der Central-Ausschuß trägt daher darauf an, die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 77 der Verfassungs-Urkunde mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

Artikel 77.

„Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Der Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in eine Stelle eintritt, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen. Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein."

Präsident: Zu diesem Artikel sind mehrere Verbesserungs-Anträge eingegangen. Ich werde zuerst den, der sich Drucksschrift 379 Nr. 2 befindet und nun im ganzen Umfange zur Berathung kommt, zur Unterstützung stellen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) Nicht wählbar in eine der beiden Kammern sind alle richterlichen Beamte;

2) die übrigen Staatsbeamten, so wie die Militairpersonen bedürfen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in eine der beiden Kammern.

Gründe.

ad 1) Die Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten bedingt die Nichtbetheiligung derselben an politischen Körperschaften;

ad 2) der öffentliche Staatsdienst wird gefährdet, wenn die Beamten maß- und zahllos ihren Berufspflichten entzogen werden.

von Manteuffel.

Präsident: Der Antrag zerfällt in zwei Abtheilungen, welche so eben verlesen sind. Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unter Nr. 1 unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich ersuche nun diejenigen, welche den Antrag unter Nr. 2 unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich bitte ferner, einen schriftlich eingegangenen Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen: Alinea 4 in Artikel 77 wie folgt zu fassen:

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt;

oder:

im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem höheren Rang ; oder Gehalt-Erhöhung gleichzeitig verbunden ist. x.

Gründe.

Die vom Central-Ausschusse vorgeschlagene Fassung, insbesondere in den Worten:

„in eine Stelle eintritt"

läßt Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers zu, insbesondere darüber:

Ob auch Beamte, welche in demselben Amte, in welchem sie sich schon befanden und ohne Rangerhöhung — in ein etatsmäßiges — höheres Gehalt hinaufrücken, sich einer Wiederwahl zu unterwerfen haben?

Es scheint der Central-Ausschuß diese Ansicht nicht gehabt zu haben — sein Zweck vielmehr nur der zu sein:

daß Kammermitglieder, welche

entweder

neu angestellt werden;

oder

die von einem bisher bekleideten in ein anderes Amt eintreten, mit welchem höherer Rang oder höheres Gehalt verbunden ist,

sich der Wiederwahl unterwerfen sollen.

Cf. Fol. Motive 43.

Um jedoch den angeregten Zweifel zu heben, wird die veränderte Fassung in Vorschlag gebracht.

von Zander.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Es ist noch ein fernerer schriftlicher Antrag eingegangen, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **di Dio** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

statt des dritten Alineas des Artikels 74, wie ihn der Central-Ausschuß vorgeschlagen hat, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen und hinter dem Worte:

„Grundsätzen"

hinzuzufügen:

„diese Kosten dürfen den Betrag der dem Abgeordneten zustehenden Diäten (Artikel 84) nicht übersteigen."

Carl.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich auf die vorgeschriebene Weise bei dem Herrn Schriftführer zu melden.

(Die Anmeldungen erfolgen.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß ich bereits früher einmal von dieser Stelle meine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß in der ersten Kammer, wie sie jetzt zusammengesetzt sei, eben zu viele Beamte enthalten seien. Ich habe gehofft, eine Abhülfe hiergegen werde gewährt werden durch das Gesetz über die Zusammensetzung der ersten Kammer, welches wir kürzlich berathen haben. Leider, wie Ihnen bekannt ist, ist dort eine derartige Abhülfe, die namentlich in dem von mir verfochtenen Vortrage ihre Begründung gefunden haben würde, nicht beschlossen worden; ich sehe mich daher wieder genöthigt mit dem Antrage hervorzutreten, den ich jetzt als Amendement eingebracht habe. Ich gestehe ganz offen, daß ich allerdings hierbei zunächst das Verhältniß der ersten Kammer im Auge gehabt habe, und daß ich weniger auf meinem Antrag bestanden haben würde, wenn eine andere Zusammensetzung der ersten Kammer beliebt worden wäre. Ich will durch diese Vorbemerkungen den Einwendungen von Hause aus begegnen, daß in anderen constitutionellen Verfassungen den Beamten nicht eine derartige Beschränkung auferlegt sei. Ich würde eine derartige Beschränkung allerdings für weniger erforderlich erachtet haben, wenn die erste Kammer nicht durch Wahlen entstände, sondern auf einer Erblichkeit oder Ernennung beruhte. Ich würde alsdann, sage ich, es für weniger bedenklich gehalten haben, wenn in der zweiten Kammer auch die Elemente der Beamten vertreten worden wären. Jetzt, da das aber nicht geschehen ist, habe ich ein Amendement eingebracht, welches, worüber wohl Niemand in Zweifel sein wird, sich schon nach der Ueberschrift, sowohl auf die erste, als wie auf die zweite Kammer erstrecken soll. Ich habe bereits früher erwähnt, daß es mir gleichgültig ist, wo-

hin die von mir vorgeschlagene Bestimmung kommt, wenn sie nur in der Verfassung enthalten ist. Was nun meine Vorschläge selbst betrifft, so habe ich unterschieden zwischen richterlichen Beamten und anderen öffentlichen Staatsbeamten. Der erste Antrag von mir lautet dahin, daß richterliche Beamte nicht wählbar sein sollen in eine der beiden Kammern; und ich muß Ihnen offen sagen, daß ich kaum noch besondere Gründe hinzuzufügen weiß, die sich nicht Jedem von selbst aufdringen sollten. Ich will nicht auf die Vergangenheit hinweisen, sondern einfach die Ansicht aufstellen, die ich wünsche und für nothwendig erachte, daß unser Richterstand, auch für die Zukunft geschützt bleibe durch die Unabsetzbarkeit, die ihm jetzt zur Seite steht, daß ich aber eine derartige Unabsetzbarkeit mit der Mitgliedschaft des richterlichen Beamten an politischen Körperschaften absolut für unverträglich erachte. Ich glaube daher, daß uns hier als Aufgabe die Entscheidung der Frage bleibt, ob die Unabsetzbarkeit des preußischen richterlichen Beamten aufgegeben werden soll oder ob, wenn sie beibehalten wird, es alsdann nicht die nothwendige Folge sei, daß diese Beamten an politischen Körperschaften Theil zu nehmen nicht berechtigt ist. Ich wünsche, daß die Debatte hierüber nicht im Entferntesten mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit, nicht mit Hinweisung auf die Vergangenheit geführt werde, obgleich in dieser viele Beläge zu finden sein möchten. Ein Beispiel jedoch will ich erwähnen: wie soll es möglich sein, daß ein Mitglied des Geheimen Ober-Tribunals gleichzeitig sitzt in einer der beiden Kammer, während das Geheime Ober-Tribunal nach der Verfassung zu bestimmen haben soll über die Anklage gegen das Ministerium auf Verfassungs-Verletzung. Ich halte das für absolut unmöglich. Entweder muß eine solche Entscheidung in andere Hände gelegt werden, als in die Hände des höchsten Gerichtshofes, oder dieser Gerichtshof muß von politischen Versammlungen, in welchen derartige Anträge berathen werden sollen, ausgeschlossen werden. Es werden sich für die übrigen richterlichen Beamten nicht so ins Auge springende Fälle aufstellen lassen, daß aber ähnliche Fälle, zumal dergleichen noch in frischem Andenken stehen, nicht von der Hand zu weisen sind, wird einleuchten. Ich möchte daher nur in Beziehung auf die richterlichen Beamten einem Einwurfe begegnen, der mir gemacht werden könnte, daß nämlich ihre Ausschließung aus politischen Körperschaften um deshalb weniger nöthig erscheine, weil wir jetzt gerade die politischen Verbrechen meistentheils durch Geschwornen-Gerichte entschieden sehen; indessen bleiben auch jetzt noch für den richterlichen Beamten so wichtige amtliche Betheiligungen übrig, namentlich die Entscheidung über Einleitung der Untersuchungen, ferner die Entscheidung nach der Untersuchung über das Strafmaß selbst, daß ich dafür halte, daß, trotz der Einführung der Geschwornengerichte, es gegenwärtig noch immer nothwendig erscheint, die richterlichen Beamten von politischen Körperschaften auszuschließen. Ich will schließlich noch darauf hinweisen, daß diese Ausschließung auch in mancher anderen Beziehung wünschenswerth sein dürfte, indem jetzt gerade die Umgestaltung unserer ganzen sozialen Zustände, namentlich derjenigen Beziehungen stattfindet, die sich auf die Verhältnisse der Gutsbesitzer, d. h. der früheren Rittergutsbesitzer und ihrer Insassen erstrecken und man bei dieser Frage doch Entscheidungen zu erhalten wünscht, die selbst, wenn sie begründet sind, nicht durch die Annahme bemäkelt werden mögen, daß irgend ein politischer Gesichtspunkt des Richters dabei maßgebend gewesen sei. Ich rechtfertige also den ersten Antrag mit der Behauptung, daß Preußen gerade auf seinen Richterstand bis jetzt wahrhaft stolz gewesen ist und daß ich diesen Stolz erhalten zu sehen wünsche, indem ich eben den Richterstand von politischen Streitigkeiten fern sehen möchte.

Was nun den zweiten Antrag betrifft, so lautet er dahin, daß die übrigen Staatsbeamten, so wie die Militairpersonen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in eine der beiden Kammern bedürfen sollen. Ich muß hierbei von vorn herein bemerken, daß ich die Militairpersonen aufgenommen habe, weil ich einen vollständigen Antrag liefern wollte. Für nothwendig indeß halte ich ihre Aufnahme nicht, denn ich setze voraus, daß sich wenigstens bei unserem preußischen Militair von selbst versteht, daß es seinen Posten nicht verlassen wird, selbst wenn es berufen werden sollte, in den Kammern zu sitzen, ohne dabei gleichzeitig seiner Pflicht für die Disziplin genügt zu haben. Ich habe aber geglaubt, daß sich manches in der Verfassung findet, was sich von selbst versteht, und deshalb habe ich die Militairpersonen auch hier mit aufgenommen.

Was die Verwaltungsbeamten betrifft, so läßt sich darüber allerdings mannigfach sprechen, inwiefern ihre Betheiligung an politischen Körperschaften nothwendig sei. Indessen hat uns gerade die Vergangenheit hier gezeigt, und gerade die jetzt versammelten Kammern haben gezeigt, daß in denselben eine so große Anzahl von Beamten Platz gefunden hat, daß der öffentliche Dienst wirklich gefährdet wird. Es ist keine Kleinigkeit, die öffentliche Staatsverwaltung in Ordnung und in Ausführung zu halten, die Beschlüsse, welche das Ministerium für nöthig erachtet zur Geltung zu bringen, wenn gerade in der Zeit, wo durch die Kammern ein größeres Interesse im Lande erweckt wird, in der Zeit, wo die Kammerverhandlungen mannigfache Auskunftsertheilungen von Seiten des Ministeriums bedingen, wenn gerade zu dieser Zeit diejenigen Beamten, welche die Verhältnisse genau kennen, nicht dem Ministerium zur Disposition stehen. Ich halte dafür, daß das Ministerium nicht vollständig verantwortlich gemacht werden kann, wenn es dem Beamten willkürlich gestattet ist, von seiner Stelle fortzugehen und dadurch die Staatsverwaltung geradezu in Stocken zu bringen. Es befinden sich in beiden Kammern jetzt im Augenblick, wenn ich nicht irre, ich habe indessen mit dergleichen Zahlenangaben kein Glück, 100 Landräthe. Nun frage ich, ob nicht dies die nahmhafteste Verlegenheit gerade bei einer derartigen Stellung erzeugen muß, die doch vorzugsweise auf Vertrauen beruht; wo das Vertrauen nicht in dem Augenblick dem geschenkt werden kann, der als Stellvertreter ganz fremd hinkommt, der die Verhältnisse der einzelnen Ortschaften, ja selbst die Verhältnisse der einzelnen Personen in der Weise nicht kennen kann, wie der Landrath, der in dem Kreise groß geworden und mit dem Kreise verwachsen ist. Ich habe selbst einen hier einschlagenden Fall in meiner amtlichen Stellung erlebt. Als der sogenannte kurze Vereinigte Landtag zusammenberufen wurde, galt bereits die Bestimmung, daß die Beamten der Urlaubsertheilung nicht bedurften. Damals stand ich einem Kreise vor, der in der höchsten Aufregung war, und ich muß gestehen, ich habe einen schweren Kampf gekämpft, ob ich bei dem Landtage mich einfinden, oder in meinem Kreise bleiben sollte. Ich habe meine vorgesetzte Behörde befragt, aber die Antwort erhalten, daß sie nicht darüber zu bestimmen habe, daß sie mir aber sagen könne, wenn ich fortginge, daß es alsdann keine Persönlichkeit gäbe, die den Kreis zu halten im Stande sein würde. Ich habe den Entschluß gefaßt, daß ich dem Staatsdienst ein Opfer bringen müßte und bin nicht hingegangen, obgleich ich persönlich angewiesen war, auf dem Landtage zu erscheinen, weil ich früher politische Prinzipien vertreten hatte, welche gerade damals besonders angegriffen wurden. Ich habe, wenn ich nicht irre, so eben von einer Seite dieses Hauses darüber Verwunderung gehört, daß ich frei und offen ausgesprochen habe, es sei keine andere Persönlichkeit vorhanden, welche den Kreis, dem ich damals vorstand, durch die Klippen hindurchzuführen vermochte. Meine Herren, wer die Verhältnisse kennt, wie sie gewesen sind, wer weiß, was dem Landrathe für geringe Mittel zu Gebote standen, der wird keine Selbstüberschätzung von meiner Seite in jenem Ausspruche finden, sondern nur das offene Bekenntniß, daß es eine große Masse von Beamtenstellen giebt, wo mit dem besten Willen demjenigen das nicht möglich ist, was dem anderen mit geringen Fähigkeiten möglich ist, eben weil dem Landrathe Vertrauen zur Seite stehen muß. Dagegen will ich mich aber schließlich verwahren, als ob ich durch den Antrag eine sogenannte Censur der politischen Gesinnung der Verwaltungs-Beamten einführen wollte. Dies wird durch einen derartigen Antrag nicht herbeigeführt. Eine derartige Censur braucht auch nicht in dieser Weise herbeigeführt zu werden, sondern sie wird die Folge der Entwickelung unseres constitutionellen Staatslebens sein. Wenn das constitutionelle Staatsleben sich weiter entwickelt haben wird, so wird es weniger vorkommen, daß die Beamten mit den höchsten Verwaltungs-Beamten verschiedener politischer Meinung sein können, wenn Sie wirklich eine Constitution wollen, wird beseitigt werden müssen, daß der eine Beamte schnurgerade die entgegengesetzten Ansichten von denen befolgt, nach welchen der preußische Staat regiert wird. Dagegen verwahre ich mich aber wiederholt und ausdrücklich, daß ich die Absicht gehabt hätte, eine Censur der politischen Ansichten einzuführen. Diese Censur wird sich und muß sich, wenn auch nicht als Censur, doch als ein nothwendiges Bedingniß der Staatsverwaltung von selbst finden. Ich empfehle Ihnen daher die von mir gestellten beiden Anträge, und will mir nur noch erlauben, einige Worte anzuführen über die Kosten, welche die Beamten in Zukunft für ihre Stellvertretung selbst übernehmen sollen. Unser Ausschuß hat derartige Bestimmungen nicht aufgenommen in der Verfassung. Die zweite Kammer hat sie aufgenommen, und ich halte es allerdings für erwünscht, daß eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufgenommen sei. Die Bedenken verkenne ich hiergegen nicht, namentlich wenn die Beamten so ungleich betroffen werden: Alle einzeln stehenden Beamten beispielsweise, werden die Kosten ihrer Stellvertreter zu bezahlen haben, während kollegialische Beamte keine Kosten für eine derartige Vertretung werden zu tragen haben. Ich glaube aber, daß dieses Bedenken hat umgangen werden sollen durch den Vorschlag, wie ihn die zweite Kammer hier gegeben hat, indem sie die Regulierung der fraglichen Kosten einem besonderen Gesetz vorbehält, und in diesem besonderen Gesetz wird darauf Rücksicht genommen werden müssen, ob nicht eine Bestimmung nothwendig werde, daß alle Beamte, insofern sie überhaupt in die Kammer treten, zu den Kosten beizutragen haben, welche durch die Vertretung aller Beamten entstehen werden. Wenn aber die Bemerkung gemacht ist, daß dem zu großen Andrange der Beamten in die Kammern von manchen Seiten dadurch Einhalt zu thun beabsichtigt werde, daß die Beamten die Kosten der Stellvertretung selbst zu tragen haben, so muß ich gestehen, wie ich nicht

glaube, daß dieser Erfolg hierdurch werde erzielt werden. Wenn Sie in den Artikel derartige Bestimmungen hineinnehmen, um ein Ueberdrängen der Beamten zu vermeiden, ohne ein anderes Mittel zu finden, dann werden Sie nichts erreichen, als daß einzelne Wohlhabende eintreten, und daß Sie ferner die Ehre haben werden, noch mehr berliner Beamte in der Kammer zu sehen, als dies ohnehin schon bis jetzt der Fall ist.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. Wachler: Meine Herren! Erwarten Sie von mir nicht, weil ich zu dem richterlichen Stande gehöre, daß ich deshalb mich zum Worte gemeldet hätte, um hier die Richter gegen den Antrag, der so eben befürwortet worden ist, in Schutz zu nehmen. Ich werde von diesem Stande absehen und die Frage lediglich im Allgemeinen ins Auge fassen.

Ich gebe zuvörderst zu, daß alle die Nachtheile, welche sowohl im Berichte des Central-Ausschusses in Betreff der Beamten erwähnt, als auch von dem Herrn Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat, hervorgehoben worden sind, vollkommen vorhanden sind.

Sie werden auch mit mir darin einverstanden sein, daß eigentlich in dieser Kammer eine große Meinungsverschiedenheit über diese Nachtheile und Uebelstände, sie mögen die Verwaltung oder finanzielle Fragen betreffen, nicht vorherrschen dürfte. Wenn wir uns selbst hier wechselseitig betrachten, so können wir wohl behaupten, es tagt hier in der Mehrzahl eine Beamtenkammer. Eine erste Kammer, in welcher fast 20 gewesene Minister, etwa 25 Ministerial-Beamte, mehr als 25 höhere andere Beamte, einige 30 Richter, Verwaltungsbeamte, Syndici, und wie sie weiter heißen, 6 Professoren, einige Lehrer, und eine geringe Anzahl von Gutsbesitzern und Gewerbegenossen sitzen, stellt sich im Durchschnitt als eine Beamtenkammer dar. Da uns der Herr Vorredner zugleich die Versicherung gegeben hat, ohne eine Garantie für die Zählung zu übernehmen, daß in beiden Kammern fast 100 Landräthe sitzen, so werden wir auch sagen müssen, daß die andere Kammer der ersten Kammer in dieser Beziehung nicht nachstehen dürfte. Ich glaube daher allerdings, daß sich hierdurch Nachtheile in vielfacher Beziehung geltend machen. Wenn wir betrachten, daß der eine Beamte die Sache hier sehr genau nimmt, der andere sehr lange Reden hält, weil er glaubt, er habe allein das Richtige gefunden, der dritte als Haarspalter auftritt, und sich den Vorwurf zuzieht: Das ist ein Jurist! oder wenn wir sehen, daß die Beamten in unserer Kammer sich vorzugsweise Mühe geben, bei den Kommissionen thätig zu sein, daß sie sich darum drängen, Berichterstatter zu werden, daß selbst unser Vorstand bis auf einen einzigen, der kein Beamter ist, aus lauter Beamten besteht; so muß man zugestehen, daß das Beamtenthum in unserer Kammer vorzugsweise vorherrschend ist. Aber diese Nachtheile, glaube ich, werden wir wohl in den Hintergrund treten lassen können. Käme es darauf an, die Frage lediglich aus einem allgemeinen Gesichtspunkt zu untersuchen, so würde sich jeder bescheiden müssen, daß der allein richtige Grundsatz der sein möchte, Beamte dürfen überhaupt nicht Volksvertreter sein. Zu diesem Grundsatze sich jetzt schon zu bekennen, und ihn als verfassungsmäßig auszusprechen, wäre aber meines Erachtens weder an der Zeit, noch bei der jetzigen Lage der Dinge zweckentsprechend. Als das Vernünftigste erscheint es mir daher, vorläufig von einem solchen Grundsatze abzusehen.

Wenn ich dies zum Maßstabe für meine Entscheidung nehme, so kann ich es nicht für rathsam finden, daß die Richter, oder die übrigen Beamten durch einen Vorschlag, wie er von dem Abgeordneten von Manteuffel gestellt ist, vom Eintritte in die Kammern abgehalten oder ausgeschlossen werden sollen. Die Richter ganz auszuschließen, wie befürwortet worden ist, würde gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung Aller verstoßen. Es würde am wenigsten aus den Gründen, die vorgetragen worden sind, eine Entscheidung der Art hergeleitet werden dürfen, daß gerade die Richter wegen ihrer Unabsetzbarkeit die einzigen sein sollen, die im Staate nicht wählbar zu den Kammern sind. Die übrigen Beamten von einer Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde oder ihres Ministeriums abhängig zu machen, würde nicht minder Nachtheile mit sich führen. Meine Herren! Die Sache wird sich praktisch von selbst machen. Haben die Beamten, wie ich in vielfacher Beziehung voraussetzen darf, und wie es sich nach der jetzigen Sachlage als bethätigt zeigt, in ihrem Wahlkreise ein großes Vertrauen, so muß den Wählern diesem Vertrauen gegenüber Rechnung getragen werden, die Beamten müssen uns willkommen sein, wenn sie ihren Wahlkreis durch ihre Gesinnung und durch die Thätigkeit, die sie hier entwickeln können, vollständig zu vertreten wissen. Haben sie kein Vertrauen oder verlieren sie das Vertrauen durch die Art und Weise, wie sie sich in den Kammern benehmen, wie sie ihre Politik kundgeben, wie sie bei den Abstimmungen verfahren, so werden es die Beamten sich selbst zuzumessen haben, daß sie in Zukunft nicht wieder gewählt werden. Sieht man in einer Kammer einen Beamten freie politische Meinungen äußern, und zieht er sich dadurch Nachtheile zu, so wird er bei seinen Wählern Anerkennung finden und sich damit trösten müssen, wenn er auch materielle Verluste zu tragen hätte.

Würde er aber in der Kammer eine solche Meinung an den Tag legen, die auch außerhalb der Kammer keinen Anklang findet, nun, dann hat er sich um diese politische Laufbahn selbst gebracht. Die Praxis wird also für die Zukunft jedenfalls sein, daß entweder die Beamten, weil sie Vertrauen haben und weil sie ungeachtet ihrer Stellung im Staatsdienste sich der schlüpfrigen Bahn eines Volksvertreters hingeben wollen, in der Kammer erscheinen, um politisch selbstständig zu sein, oder daß sie das Vertrauen verscherzen und dann die Schuld selbst tragen, wenn sie nicht gewählt werden. Dies wird in Zukunft der Maßstab für die Wahl von Beamten sein müssen, und ich glaube deshalb, daß es einer solchen Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist, gar nicht bedarf. Ich muß mich ferner lediglich für den ursprünglichen Text der Verfassung in dem zweiten Absatz entscheiden. Zu diesem Satze hat die zweite Kammer einen Zusatz gemacht, welcher dahin lautet:

> „Beamte bedürfen zwar keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den, durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen."

Hierzu ist ein Amendement gestellt worden, welches sich über den Grundsatz verbreitet, nach welchem diese Stellvertretung künftig geregelt werden soll. Ich bin sowohl gegen diesen Zusatz der zweiten Kammer, als gegen das Amendement des Abgeordneten Carl. An sich muß zugegeben werden, daß die Berufung in eine Kammer nicht so entscheidend für den Beamten sein kann, daß er ohne Weiteres seinen Dienst aufgiebt und es ruhig darauf ankommen läßt, was für seine Amtsvertretung geschieht. Ich glaube, jeder Beamte hat Dienste übernommen, die er zu erfüllen verpflichtet ist, und er kann sich nicht nach seinem eigenen Ermessen oder Gefallen von seinem Dienst und seiner Pflichterfüllung dispensiren. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß jeder Beamte die Pflicht hat, darauf zu sehen, daß in seinem Dienste keine Störung eintritt, und seine Stellvertretung geregelt werde. Ob diese Stellvertretung mit Kostenaufwand verknüpft sein wird oder nicht, das ist nicht in jedem einzelnen Falle vorauszusehen, sondern das wird sich nach den speziellen Fällen richten. Es wird nicht nöthig sein, in dieser Beziehung etwas in die Verfassung aufzunehmen. Ich glaube, es ist deshalb nicht nothwendig, weil die in dieser Beziehung erforderliche Anordnung der Staats-Regierung im Wege der Gesetzgebung zu jeder Zeit vorbehalten bleibt. Auch wenn in der Verfassung gar nichts bestimmt ist, so bleibt es immer zulässig, auf dem gesetzlichen Wege die Vorschriften zu geben, wie es wegen der Stellvertretung der Beamten gehalten werden soll. Wenn man jetzt Etwas bestimmen wollte, so würde sich der Maßstab dafür gar nicht finden lassen, und es bliebe zweifelhaft, in welcher Weise die künftige Gesetzes-Vorlage die Sache entscheiden würde. Es läßt sich überdem nicht verkennen, daß in dem einen Falle eine Stellvertretung bezahlt werden kann, und in einem anderen Falle unbezahlbar ist. Nach dem Grundsatz, dem das Amendement Carl huldigt, könnte man der Regierung möglicherweise einräumen, auf die Wahl der Beamten in die Kammer einzuwirken. Es würde der Fall eintreten können, daß auf der einen Seite die Regierung bei Wahlen der Beamten, wenn sie ihr genehm sind, mildere Bedingungen für die Stellvertretung gewährt, während sie dieselbe im anderen Falle erschwert, der gewählte Deputirte würde es oft vorziehen, zu Hause zu bleiben, bis ein bestimmtes Gesetz, aus welchem sich die einzelnen Verhältnisse erkennen lassen, da ist. Es ist daher vorzuziehen, einen solchen Grundsatz aus der Verfassung überhaupt wegzulassen. Mein Antrag geht dahin, den Antrag des Abgeordneten von Manteuffel zu verwerfen und zweitens den Zusatz, den die zweite Kammer beliebt hat, so wie das Amendement Carl nicht zu genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. von Zander: Meine Herren! In Alinea 4 des Artikel 77 sind diejenigen Fälle angegeben, in welchen ein Kammermitglied, welches zu gleicher Zeit im Staatsdienste steht, sich einer Wiederwahl unterwerfen muß. Die von dem Central-Ausschusse in Vorschlag gebrachte Fassung, insbesondere der Ausdruck „in eine Stelle eintritt" scheint mir jedoch Zweifel über seine Bedeutung und über seinen Umfang übrig zu lassen. Ich habe namentlich folgenden Fall im Auge: Wenn ein Kammermitglied sich im Staatsdienste befindet und ohne Rangerhöhung in ein höheres etatsmäßiges Gehalt hinaufrückt, z. B. wenn er eine etatsmäßige Zulage von 100 Thalern erhält, nachdem etwa einer seiner Vordermänner abgegangen oder versetzt worden ist, so glaube ich nicht, daß es die Absicht des Central-Ausschusses gewesen ist, auch in solchem Falle zu verlangen, daß alsdann eine Wiederwahl stattfinden müsse, wenigstens scheint mir das aus den Motiven auf der 43sten Seite des Berichts nicht hervorzugehen, wo es wörtlich also heißt:

(Liest):

> „Auch hat die Kammer in ihrer 69sten Sitzung beschlossen, dem Central-Ausschusse die über einen damals verhandelten Spezialfall sprechenden Schriftstücke zu über-

geben, um zu erwägen, ob eine Modification des Artikels 77 für den Fall rathsam sei, daß ein Beamter mit Erhöhung des Gehaltes, aber nicht des Ranges, in ein anderes Staatsamt versetzt werde. Der Central-Ausschuß mußte diese Lücke im dritten Absatze des Artikels 77 nach genauer Prüfung anerkennen."

Der Central-Ausschuß setzt also zum voraus, daß die Gehalts-Verbesserung auf einem anderen als dem bisher bekleideten Amte erfolgt. Sollte die hohe Versammlung aber anderer Meinung sein, sollte sie annehmen, daß auch die Erlangung einer etatsmäßigen Zulage auf derselben Stelle demnach eine Wiederwahl bedinge, dann wäre allerdings mein Amendement zu verwerfen. Ich glaube jedoch nicht, daß die Meinung der hohen Kammer dahin gehen wird, eben so wenig, als die Meinung des Central-Ausschusses dahin gegangen ist. Der von dem Central-Ausschusse gebrauchte Ausdruck „in eine Stelle" läßt aber auch das Gegentheil von dem, was ich so eben darin gefunden habe, zu; nämlich, daß auch bei den Gehaltszulagen auf derselben Stelle ohne Rangerhöhung demnach eine Wiederwahl erforderlich sei.

Zur Hebung dieses Zweifels — der oft zur Sprache kommen dürfte — habe ich mir erlaubt, mein Amendement einzubringen. Allerdings hat ein Beamter kein jus quaesitum auf die Erlangung einer etatsmäßigen Zulage, aber er hat einen billigen, sogar gerechten Anspruch darauf, denn er ist in den Staatsdienst getreten, wohl wissend, daß im Besoldungsetat Bestimmungen enthalten sind, nach welchen die Besoldungen der jüngeren Beamten erhöht werden können, sei es beim Abgange, bei dem Tode oder bei einer sonstigen Erledigung der älteren Stellen. Vorausgesetzt, daß eine treue und redliche Dienstführung die Grundlage zu solcher Verbesserung darbietet. In solcher Voraussetzung ist aber bei Bewilligung einer etatsmäßigen Gehaltszulage nach meiner Einsicht von keiner Begünstigung der Beamten durch die vorgesetzte Behörde die Rede, sondern es widerfährt dem Beamten eigentlich nur sein Recht, und auf einen solchen Fall kann man denn doch die Nothwendigkeit einer Wiedererwählung wohl nicht füglich beziehen. In diesem Sinne und Voraussetzung habe ich mein Amendement formulirt und glaube, daß es alle Fälle erschöpfen dürfte. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß ich in den Tenor meines Amendements die Worte: „In ein anderes Amt versetzt," nicht aufgenommen habe, und auch nicht habe aufnehmen können, denn es giebt Fälle, wo die Wiedererwählung nothwendig ist, auch wenn der Beamte in seinem bisherigen Amte verbleibt, z. B. alsdann, wenn der Beamte auf demselben Amte eine Rangerhöhung erlangt. Nehmen Sie z. B. an, es sei von einem Rathe dritter Klasse die Rede, der auf seiner bisherigen Stelle ohne Gehalts-Verbesserung zu einem Rathe der zweiten Klasse erhoben ist, für einen solchen ist dann allerdings eine Wiederwahl erforderlich.

Nach dieser Voraussetzung glaube ich Ihnen die Annahme meines Amendements empfehlen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Herren! Der Centralausschuß hat zuvörderst bei dem ersten Satz des Artikel 77 einen Zusatz in Vorschlag gebracht, der dahin lautet: „Der Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." Ich möchte anheimstellen, diesen Zusatz zu streichen. Denn, daß der Geschäftsverkehr in allen seinen Nüancen durch das Gesetz geregelt werden solle, ist selbst wohl von dem Centralausschuß nicht gemeint. Ein Geschäftsverkehr richtet sich nach Zeit und Umständen und den Geschäften, die vorkommen, und läßt sich nicht ganz durch Gesetze regeln; die Praxis und die Umstände tragen dazu bei, ihm seine Gestalt zu geben. Es ist wohl mehr daran gedacht, daß es durch ein Gesetz geregelt werden müsse, wie verfahren werden solle, wenn ein Gesetzesvorschlag einer Kammer vorliegt, und in der anderen eine Abänderung beschlossen wird. Indessen auch dieser Punkt wird sich wohl der Art gestalten, daß man annehmen kann, es werde darüber gerade keines Gesetzes bedürfen. Ich habe mir ein solches Gesetz nachgesehen, wie es in einem anderen Staate erlassen worden ist, und da lautet es ungefähr so, daß man sagen muß, es verstehe sich Alles ziemlich von selbst. Es lautet dort das Gesetz folgendermaßen: „Wenn ein Gesetzvorschlag in einer Kammer angenommen ist, so wird er in der festgesetzten Zeit der anderen vorgelegt; wird er in dieser verändert, so geht er nach jener ersteren zurück. Nimmt diese wieder Abänderungen vor, so geht der Vorschlag abermals an die andere Kammer. Wird dann noch keine Uebereinstimmung erzielt, so kann auf Verlangen einer Kammer jede Kammer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern ernennen, um zu einem Ausschuß zusammenzutreten, welcher ein Gutachten über die Abweichungen abgiebt. Mit Rücksicht auf den Bericht des Ausschusses findet dann in jeder Kammer für sich der Endbeschluß statt. Ich frage Sie, bedarf es eines Gesetzes um den Geschäftsverkehr in dieser Art festzustellen? Hat man gegen denselben Etwas zu erinnern, so kann man ja nach Bedürfniß durch einfachen Kammerbeschluß darüber Festsetzung treffen.

Es tritt aber noch ein anderes Bedenken hinzu. Wenn in der Verfassung steht: „der Geschäftsverkehr wird durch ein Gesetz geregelt," so könnte man dann deduziren, daß ein Geschäftsverkehr, der ohne besondere Gesetze stattfände, ein ungesetzlicher sei. Dieser Auslegung aber würde man doch entgegen treten müssen.

Jedenfalls ist der Zusatz überflüssig, da, wenn er auch fehlt, es zu jeder Zeit frei steht, legislativ einzuschreiten, oder zu dem Ende Vorschläge zu machen. Was nun das 2te Alinea betrifft, welches lautet: „Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer", so muß ich gestehen, daß dieser Satz in sich einen Widerspruch enthält, und mit den Verhältnissen der Beamten und mit ihrer Stellung nicht recht vereinbar ist. Ein Beamter, der dazu da ist, ein bestimmtes Geschäft im Staate zu erledigen, der muß, wenn er sich zu anderen Functionen berufen läßt, nothwendig in eine Kollision gerathen, welche ohne Zustimmung der Behörden, die ihm das Amt übertragen haben, eigentlich nicht erledigt werden kann. Man ist zu solchem Satze in unserer und in anderen Verfassungs-Urkunden gekommen, um die Mißbräuche zu beseitigen, die entstehen können und entstanden sind, wenn die Regierung unbedingt das Recht hat, einem erwählten Beamten den Eintritt in die Kammer zu versagen. Ich gebe zu, daß dieser Mißbrauch sich vielleicht zweckmäßig auf andere Weise hätte erledigen lassen, z. B., wie es in anderen Verfassungs-Urkunden geschehen ist, durch eine Bestimmung, worin es heißt: Beamten kann der Urlaub nur versagt werden, wenn die Kammern selbst mit der Staats-Regierung darüber einverstanden sind. Indessen scheint mir, daß wir keine Veranlassung haben, mit jenem Satze der Verfassungs-Urkunde eine Abänderung vorzunehmen, so lange weder nachzuweisen, noch seitens der Staats-Regierung behauptet ist, daß derselbe zu Mißbräuchen geführt hat, und deshalb bin ich dafür, diesen Satz stehen zu lassen.

Was nun das von dem Abgeordneten von Manteuffel dazu eingebrachte Amendement betrifft, so vermisse ich in demselben alle Konsequenz. Es würde sich viel dafür sagen lassen, ähnlich wie in Frankreich, z. B. eine Bestimmung aufzunehmen, worin es hieße: „die Ausübung jedes besoldeten Staatsamtes ist mit dem Mandat der Volksvertreter unvereinbar; Ausnahmen bestimmt das Wahlgesetz." Allein als eine Kategorie von Beamten speziell die richterlichen Beamten auszunehmen, in der Art, daß sie nicht gewählt werden können, dafür scheinen mir hinreichende Motive nicht vorhanden zu sein. Ich selbst habe früher zwar in der Abtheilung es in Anregung gebracht, wie es nicht unzweckmäßig sein dürfte, gerade die richterlichen Beamten besonders ins Auge zu fassen, weit weniger mit Rücksicht auf solche Kategorieen von Beamten, wie die Mitglieder des Geheimen Ober-Tribunals, deren der Abgeordnete von Manteuffel gedacht hat, und rücksichtlich deren es sich von selbst versteht, daß sie nicht gleichzeitig im Geheimen Ober-Tribunal als Mitglieder des Staats-Gerichtshofes über Anklagen gegen Minister an den Verhandlungen theilnehmen und in der Kammer sitzen dürfen; als vielmehr in Bezug auf solche richterliche Beamte, welche als Direktoren, als Richter erster Instanz, einestheils vermöge ihrer Stellung unentbehrlich sind und anderentheils mit ihren Gerichts-Eingesessenen in einen solchen Verkehr kommen, daß es ihre Stellung als Richter leicht kompromittiren kann, wenn sie abweichende politische Meinungen zur Sprache bringen müssen. Allein, es hat die nähere Besprechung ergeben, daß sich solche Ausnahmen nicht so gehörig motiviren und präzisiren lassen, um sie gesetzlich fixiren zu können, und daß man den Zweck, den man erreichen will, daß nämlich eine übergroße Anzahl der Beamten in den Kammern wegfällt, auf andere Weise erreichen kann, und dies hat die zweite Kammer gethan durch den Zusatz, daß die Kosten der Stellvertretung von den Beamten getragen werden sollen. Durch diesen Zusatz kommt die Sache dahin zu stehen, daß „die Beamten zwar keines Urlaubes bedürfen, daß sie aber nach der näheren Bestimmung des Gesetzes für ihre Stellvertretung zu sorgen haben." Der Central-Ausschuß ist davon ausgegangen, daß es eines solchen Zusatzes nicht bedürfe, indem der Gesetzgebung die Regulirung dieses Verhältnisses offen bliebe, und der Abgeordnete Wachler ist dieser Deduction beigetreten. Es ließe sich nun allerdings so sagen: „In der Verfassung steht nur: Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern, d. h. also: „Du Beamter bedarfst zwar keines Urlaubes, du bleibst aber Beamter, hast nach wie vor die gesetzliche Verpflichtung, für dein Geschäft des Amtes zu sorgen; nach dem Gesetze darfst du aber deine Beamtengeschäfte nicht eigenmächtig einen Andern übertragen, vielmehr mußt du dich an deine vorgesetzte Behörde wenden, und so lange du mit dieser nicht vereinbart hast, wer deine Geschäfte inzwischen besorgen soll, darfst du nicht in die Kammer eintreten, und die Functionen als Abgeordneter übernehmen." Sie werden, meine Herren, mir aber zugeben, daß diese Auslegung doch sehr problematisch ist. Es würde sich nämlich auch umgekehrt so deduziren lassen. Wenn das Gesetz bestimmt, ich bedarf keines Urlaubes, so habe ich auch nicht dafür zu sorgen, wie die Geschäfte des Amtes während der Zeit betrieben werden sollen. Es ist dieser Fall ganz analog demjenigen, in welchem man ganz

ohne seine Schuld, z. B. durch Krankheit, absolut verhindert ist, seine Geschäfte zu besorgen, und in diesem Falle muß nach den bestehenden Vorschriften doch unzweifelhaft die vorgesetzte Behörde dafür sorgen, daß die Geschäfte bestritten werden, ohne daß der verhinderte Beamte die Stellvertretungs-Kosten zu tragen hat. Eine entgegengesetzte Bestimmung wäre verfassungswidrig. Um also Zweifel zu vermeiden, scheint ein Zusatz durchaus nothwendig, und ich empfehle daher die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer. Das Amendement, welches der Abgeordnete Carl dazu gestellt hat, scheint mir in der Billigkeit begründet zu sein. Eben so unterstütze ich das Amendement Zander. Der Ausdruck im Vorschlage des Central-Ausschusses: „in eine Stelle," ist jedenfalls ungenau, und es ist ganz richtig, daß man in Kollegien das regelmäßige Vorrücken, welches quasi ex lege stattfindet, und das Vorrücken in eine andere Stelle nennt; daß aber bei einem solchen Vorrücken keine Veranlassung vorliegt, eine Neuwahl vorzunehmen, darüber werden wir wohl einverstanden sein. Es ist also jedenfalls richtiger, wenn man statt „Stelle" sagt: „in ein anderes Amt." Der Central-Ausschuß hat, wie aus dem Berichte hervorgeht, eigentlich dies auch ausdrücken wollen, und ich glaube, das Amendement ist nur Fassungssache.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren, als wie noch keine freie Presse, keine Kammern größerer Staaten in Deutschland hatten, als noch die Verfassung der kleineren Staaten nicht nur unter dem Einfluß, sondern unter der Herrschaft des Bundestages standen, da flüchtete sich die Sorge für die Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der Verwaltung in das Beamtencorps. Das Beamtenthum hatte also damals eine viel größere Wichtigkeit für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Freiheit, als es jetzt der Fall ist. Damit will ich keineswegs sagen, daß dasselbe nicht auch heute von Bedeutung sei; aber soviel steht fest, daß in allen großen constitutionellen Staaten die Garantie für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Freiheit gesucht wird, nicht im Beamtenthum, sondern in der freien Presse, in den Kammern, in den Rechten, die dieselben auszuüben haben, und in der Unabhängigkeit des Richterstandes; in keiner Verfassung eines großen constitutionellen Staates giebt es eine Bestimmung in der Verfassung, nach welcher die Beamten eines Urlaubs bei ihrem Eintritt in die Kammern nicht bedürfen. Daß eine solche Bestimmung im vorigen Jahre aufgenommen worden ist, beweist nur, daß damals eine starke Gegenwirkung gegen den Druck der früheren Jahre stattfand, und daß wir uns außerdem in einer großen Aufregung befanden; sonst würde es wohl Niemandem eingefallen sein, einen so allgemeinen Grundsatz, wie diesen, in die Verfassungs-Urkunde eines großen Staates zu setzen. Ich glaube, es würde auch nicht geschehen sein, wenn nicht die Frage über einen Urlaub der Beamten mehrere Jahre hindurch in einem der kleinen Staaten Deutschlands, in Baden, eine große Rolle gespielt hätte. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß dies eben in einer Zeit war, wie ich sie vorher schilderte, und daß es in einem so kleinen Staate vorgekommen ist. Mit der Zeit wird man ohne Zweifel das Bedürfniß fühlen, den Eintritt der Beamten in die Kammern zu beschränken. Das ist der Gang der Ideen gewesen in allen freien Ländern. Es scheint mir, daß dies eine Ursache mehr wäre, eine Bestimmung, wie die eben erwähnte, in die Verfassung nicht aufzunehmen. Eben so wenig wie ich für die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung bin, eben so wenig bin ich für die Aufnahme eines der dazu gestellten Amendements. Alles das gehört nach meiner Ueberzeugung nicht in die Verfassung, und wir werden wohl thun, daß wir die Amendements und auch den Satz, auf welchen sie sich beziehen, nicht in dieselbe aufnehmen. Ich bezweifle nicht, daß über den Satz, der eine besondere Bestimmung enthält, besonders abgestimmt werden wird; ich meines Theils werde dann gegen den Satz stimmen, wie gegen alle dazu eingebrachten Amendements. Ueberlassen wir es, meine Herren, der Gesetzgebung, überlassen wir es der Zeit, nach den Begriffen, die in ihr herrschen, und der vermehrten Einsicht, die sich erst durch Erfahrung ausbilden kann, in den künftigen Gesetzen das anzuordnen, was zweckmäßig sein wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Matthie hat das Wort.

Abgeordn. **Matthie:** Meine Herren! Ich habe nur wenige Worte zu sagen.

Im vorigen Jahre, vor der Wahl der National-Versammlung, regnete es gewissermaßen Schriften, und es wurden Reden gehalten, wen das Volk wählen, und nicht wählen sollte, und unter denen, welche nicht gewählt werden sollten, waren auch die Richter und Beamten genannt. Damals kam dieser gute Rath von den sogenannten Wühlern und Volksbeglückern. Heute aber von der ganz entgegengesetzten Partei. Beide sind aber Extreme. Der Zweck ist ein sehr verschiedener, aber kein gerechtfertigter, und wenn ich kürzlich von dieser Stelle aus für die Beamten in diesem Hause eine Lanze zu brechen versuchte, so will ich es auch heute für die Beamten im anderen Hause thun.

Meine Herren! Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß das gute Recht des Volkes nicht verletzt werden darf, seine Vertreter frei zu wählen. Wir können daher unmöglich die Zwangsvorschrift in die Verfassung stellen, daß diejenigen, welche zu einem Richter oder zu einem Beamten das höchste Vertrauen haben, diese Personen nicht wählen dürfen.

Zweitens läge aber auch in einer solchen Beschränkung eine Verletzung und gewissermaßen ein Mißtrauens-Votum für diese höchst achtbaren Stände, wenn man sie in dem Recht, an der Volksvertretung Theil zu nehmen, verkürzen wollte, wo man den Subalternen dies Recht nicht bestreitet und verkümmert. Meine Herren! Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß nicht nur der Richter- und Beamtenstand großes Vertrauen besitzt, sondern, daß er es auch rechtfertigt. Ich behaupte sogar, daß sich die Richter und Beamten vermöge ihrer Stellung bei weitem unparteiischer des Interesses aller Parteien im Lande annehmen können, als die übrigen Stände, weil sie unparteiisch mit gleicher Gerechtigkeitsliebe alle Stände berücksichtigen können.

Bei dem Grundbau für die erste Kammer hat uns die Kälte überrascht, und die verschiedenen Verbesserungs-Anträge sind verschneit und auch dieser Antrag wird wohl ein gleiches Schicksal erfahren.

Ich gehöre, wie Ihnen bekannt ist, dem Mittelstande an, kenne daher die vorherrschende Meinung in demselben, und kann somit nur auf die Verwerfung des Amendements Manteuffel antragen.

Beurtheilen Sie nicht Alles nach dem Zuschnitte der größeren Städte, meine Herren, auch die kleineren Städte, auch die Meinungen auf dem platten Lande verdienen berücksichtigt zu werden. Dort ist man für den Richter- und Beamtenstand, und nicht für die Ausschließung desselben.

Das sind im Wesentlichen die Worte, welche ich Ihnen in dieser Beziehung zu geneigter Berücksichtigung zu empfehlen habe.

Präsident: Der Abgeordnete Carl hat das Wort.

Abgeordn. **Carl:** Bei der vorgerückten Zeit will ich Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, nicht lange in Anspruch nehmen. Ich hatte nur die Absicht, einige Worte zur Begründung meines Amendements vorzutragen; die Herren Vorredner haben mir aber Veranlassung gegeben, auf das, was sie bereits gesagt haben, näher einzugehen. Zunächst hat der Abgeordnete von Manteuffel gegen die Aufnahme der Richter in die Kammer gesprochen. Ich kann mich der Ansicht, einen Stand zu exkludiren, nicht anschließen, und zwar um so weniger als der Richterstand uns keine Veranlassung gegeben hat ihn aus dieser hohen Versammlung entfernt zu sehen. Ich fühle ganz, welche Uebelstände es hat uns für die Zukunft noch haben kann, wenn die Zahl der Beamten in beiden Kammern übermäßig anwächst. Die Beispiele, die uns der Herr Abgeordnete von Manteuffel vorgeführt, daß z. B. in den beiden Kammern gegen 100 Landräthe ihren Platz genommen haben, und daß die Verwaltung dadurch in den Land-Kreisen sehr gestört ist, will ich anerkennen; aber der Herr Abgeordnete von Manteuffel hat uns gesagt, wie er in der gefahrvollen Zeit gehandelt, ich hoffe von der Ehrenhaftigkeit der Verwaltungsbeamten und der Richter stets, daß, wenn außerordentliche Fälle ihre Gegenwart in ihren Aemtern erfordern, sie dieselben nicht verlassen werden. Solche Gründe, sie auszuschließen, kann ich nicht als richtig anerkennen. Es ist gegen mein Amendement von dem Abgeordneten Herrn Wachler angeführt worden und der Herr Abgeordnete Hansemann hat sich dem angeschlossen, daß es nicht nothwendig wäre, in dieser Beziehung irgendwie Bestimmungen in die Verfassung hineinzubringen. Aber, meine Herren, man könnte dies von jedem Artikel unserer Verfassung sagen. Wir würden dann, wenn wir nicht Bestimmungen so wichtiger Art aufnehmen wollten, dahin kommen, was uns das geehrte Mitglied für Dramburg vorgeschlagen hat, nämlich, daß wir eine Verfassung gar nicht bedürfen, vielmehr in jedem einzelnen Falle ein Gesetz zu entwerfen hätten. Ich glaube, daß wir vorläufig der Beamten nicht entbehren können; deshalb dürfen wir sie nicht ausschließen.

Würden wir auf den Vorschlag unseres Central-Ausschusses eingehen: „Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritte in die Kammer," ohne den Nachsatz, den die zweite Kammer in Vorschlag gebracht hat, anzunehmen, so schließen wir einen großen Theil von Beamten von dem Eintritte in die Kammer aus, welche mit ihren Geschäfts-Kenntnissen so nützlich in derselben wirken.

Ich habe mein Amendement zu dem Zweck eingebracht, daß, wenn in einem späteren Gesetze der Grundsatz festgestellt werden sollte, die Kosten der Stellvertretung seitens der Beamten vergüten zu lassen, alsdann über gewisse Normen nicht hinausgegangen werden darf. Aber diejenigen Beamten, welche in einer der Kammern sitzen und nicht berechtigt sind, Diäten zu beziehen, in keiner Weise zu den Kosten ihrer Vertretung hervorgezogen werden dürfen. Deshalb bitte ich Sie, mein Amendement anzunehmen, weil es eine Vermittelung anbahnt, die es einerseits hindert, daß nicht zu viele Beamten von ihren Stellen aus den Provinzen sich entfernen und in die Kammern drängen, während die, welche durch das Vertrauen ihrer Wähler berufen, für das uneigennützige Opfer, welches sie bringen, hierher zu kommen, noch die Kosten ihrer Amtsvertretung

bringen sollen! Ein später zu erlassendes Gesetz muß daher eine feste Norm enthalten, über welche hinaus dem Beamten nicht eine drückende Last auferlegt werden darf, die einer Ausschließung gleichkommt.

Wenn ich nun noch auf die Fassung des Anfangssatzes, der so lautet: Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern," zurückkommen darf, so bin ich mit derselben nicht vollkommen einverstanden, sie scheint mir keine glückliche zu sein. Man hat in anderen Verfassungen ähnliche Bestimmungen, aber sie lauten anders, ich halte es nicht für schicklich, wenn ein Beamter ganz ohne Urlaub seine Stelle verlassen kann. Man könnte vielleicht, und dies möchte die Aufgabe der Redaction sein, die Fassung so formuliren: „Den Beamten darf, wenn sie in einer der beiden Kammern gewählt sind, der Urlaub nicht versagt werden." Eine solche Fassung möchte jedenfalls passender sein, ich bitte daher, bei der künftigen Redaction meinen Vorschlag mit ins Auge zu fassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Ich habe die Ehre, dem Richterstande anzugehören, möchte aber nicht gern dafür angesehen werden, als wollte ich hier eine Rede pro domo halten, denn wenngleich ich die Wahl, welche auf mich gefallen ist, vorzugsweise aus den Gesichtspunkten der Pflicht und der Ehre betrachten mußte, so fühle ich doch menschlich genug, um nicht auch die großen Opfer zu erwägen, welche diese Wahl mir auferlegt. Ich will mir zu dem Verbesserungs-Vorschlage des Herrn Abgeordneten von Manteuffel nur einige Worte erlauben. Dieser Vorschlag umfaßt zwei verschiedene Sätze, von denen der erste sich damit beschäftigt, daß die richterlichen Beamten nicht wählbar sein sollen. Ich, meine Herren, glaube, daß gerade der richterliche Beamte durch seine Unabhängigkeit vorzugsweise zu der Stellung in der Kammer befähigt wird. Diese Unabhängigkeit, welche durch seine Unabsetzbarkeit bedingt ist, bewirkt es, daß er sich von all den Rücksichten fern halte, die vielleicht andere Abhängigere zu nehmen haben. Man könnte nun ferner sagen, der Richter solle sich nicht blos nach oben, sondern auch nach unten hin unabhängig von Parteifragen zeigen. Es dürfte dies indessen wohl eine sehr schwere Aufgabe sein und Sie würden alsdann den Richter nicht blos von einer Stellung in den Kammern, sondern auch vor der Theilnahme an allen politischen Ereignissen, nicht blos vom passiven, sondern auch vom aktiven Wahlrecht ausschließen müssen. Ich gestehe gern zu, daß das Vertrauen, welches der Richterstand erfordert, ihn doppelt veranlassen muß, mit Zartgefühl seine Stellung zu beobachten und nicht in politische Verhältnisse in einer Weise einzugreifen, die ihm dieses Vertrauen benehmen könnte.

Aber dieser Grund, meine Herren, ist dem Verbesserungs-Vorschlage nicht zu Grunde gelegt, und statt dessen finde ich ein — ich kann nicht anders sagen — mir wunderlich vorkommendes Motiv: „Die Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten bedingt die Nichtbetheiligung derselben an politischen Körperschaften." Ich habe bereits angeführt, daß dieser Satz eigentlich zu viel beweist, und darum gar nichts. Denn wenn diese Unabsetzbarkeit Anwendung finden soll auf die Nichtbetheiligung an den Kammern, so muß sie wohl eben so sehr von allem Uebrigen und namentlich vom aktiven Wahlrecht gelten. Was soll aber die Unabsetzbarkeit in diesem Motive eigentlich bedeuten? soll es heißen, daß eine mißliebige Betheiligung an den Kammerverhandlungen die Absetzung nach sich ziehen soll, was bei dem Richter gesetzlich nicht stattfindet? Wenn dies der Sinn wäre, meine Herren, dann dürften wir wohl schwerlich bei dem Richterstande stehen bleiben; dann wäre es besser, alle Beamte, die in einer abhängigen Lage von der Regierung sind, auszuschließen, weil die moralische Kraft der Kammer, und ich glaube auch die einer Regierung, welche auf solche Motive fußte, schwerlich dadurch gestärkt werden würde. Das Volk würde wohl zu denen, die hier blos als willenlose Organe erscheinen, kein Zutrauen haben können. Von dem Herrn Antragsteller ist nun noch auf die spezifische Stellung des Ober-Tribunals hingewiesen worden, indem dieses über die Anklage gegen die Minister entscheiden soll. Ich würde diese Allegation vielleicht nicht angreifen können, wenn das Amendement sich speziell darauf bezöge, daß die Mitglieder des Geheimen Ober-Tribunals ausgeschlossen sein sollen. Dies ist aber nicht der Fall, sondern es umfaßt den ganzen Richterstand. Ich glaube, die Einwendung, die in Bezug auf das Geheime Ober-Tribunal gemacht ist, übergehen zu können, indem ich nur beiläufig andeute, daß ein Mitglied des Ober-Tribunals, welches an Kammer-Verhandlungen Theil genommen hätte, welche in irgend einer Beziehung zu einer Minister-Anklage stehen, von einer Entscheidung über solche Anklage auszuschließen oder zu rekusiren wäre.

Was nun den zweiten Satz betrifft, daß die übrigen Staatsbeamten, so wie die Militairpersonen, der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in eine der beiden Kammern bedürfen sollen, so bin ich mit dem Herrn Antragsteller ganz darin einverstanden, daß es wohl nicht gut ist, wenn die Kammer zu viele Beamte in ihrer Mitte zähle; und ich gebe ihm auch das zu, daß meines Erachtens die beiden gegenwärtigen Kammern vielleicht etwas reich damit gesegnet sind. Aber, meine Herren, wir dürfen doch nicht die Lage verkennen, worin unser Staat sich befindet. Wir können vorläufig der Beamten nicht ganz entbehren, und ich möchte glauben, daß die Kammer in Verlegenheit käme, wenn sich gar keine oder wenige Beamte darin befänden. Wir dürfen nicht verkennen, daß Preußen ein Beamtenstaat gewesen ist, daß die ganze Administration in den Händen der Beamten ruhte, daß man gar manches den Beamten mit Unrecht zum Vorwurf gemacht hat, daß manches, was gegenwärtig durch die Verfassung ausgefüllt wird, durch die Beamten und eine pflichtgetreue Verwaltung ergänzt wurde. Am gefährlichsten, meine Herren, würde es sein, wenn wir den Eintritt der Beamten in die Kammer von einem Urlaube, von einer Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig machen wollten. Es ist bereits auf den heftigen Kampf hingewiesen worden, welcher in Süddeutschland deshalb entstanden ist, und ich glaube ein solcher Kampf würde sich hier mehr oder weniger erneuern. Der Antragsteller hat die Befürchtung zu beseitigen gesucht, als würde man bei einer solchen Urlaubsertheilung auf den Gesichtspunkt der Censur kommen. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Gesichtspunkt immer bleiben und daß man die Ertheilung und respektive Verweigerung des Urlaubs immer aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird. Wenn aber es Eingang finden könnte, daß Nebenrücksichten die Ertheilung oder Verweigerung des Urlaubs bedingen sollen, dann, meine Herren, wird das Vertrauen zu den Kammern und zu denjenigen, die mittelst eines solchen Urlaubs in die Kammern eintreten, im Volke nicht gestärkt werden. Und dies wird, so wie es die Kammern trifft, auch auf die Regierung zurückwirken. Ich glaube daher, indem ich mich auf das Uebrige, was hier vorgekommen ist, nicht einlassen will, mich mit Ueberzeugung gegen das Amendement von Manteuffel aussprechen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Ich habe dem bisher Gesagten nur noch wenige Worte hinzuzufügen, die sich auf den letzten Satz des vierten Alinea des Artikel 77 beziehen. Es scheint mir, daß der Schlußsatz des Inhalts: daß der beförderte Beamte seinen Sitz in der Kammer bis dahin, daß die Neuwahl stattgefunden hat, behalten solle, konsequenterweise nicht angenommen werden kann. Der Grund, der uns bestimmen dürfte, auszusprechen, daß eine Neuwahl bei Beamten die eine Beförderung angenommen, nöthig sei ist der, daß die Unabhängigkeit des Beamten dadurch gefährdet werden könnte. Nehmen wir dies aber an, so müssen wir auch aussprechen, daß von dem Augenblick der Beförderung ab das Mitglied nicht länger in der Kammer bleiben dürfe. Es können Monate bis zur Neuwahl vergehen, und wir können es unmöglich gestatten, daß dieselben Beamten, von denen wir annehmen, daß ihre Unabhängigkeit aufgehört habe, ohne Gefährdung für die Sache fernerhin mitstimmen können. Man muß sich zu dem Grundsatze konsequent bekennen, und muß aussprechen, wie dies in der Verfassung geschehen ist, daß sie mit dem Augenblick der Beförderung ihre Stelle und Stimme in der Kammer verlieren. Eines Amendements wird es nicht bedürfen. Ich trage nur auf Theilung der Abstimmung an.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er eine Bemerkung zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Zum ersten Alinea habe ich keine Bemerkung zu machen. In Bezug auf das zweite Alinea muß ich bemerken, daß die von dem Abgeordneten Kisker gegen dasselbe vorgebrachten Gründe ein großes Gewicht haben. Es liegt im Vorschlage des Central-Ausschusses nach meiner Ansicht mehr der Wunsch, daß ein solches Gesetz für den gegenseitigen Geschäftsverkehr vorhanden sein möge, als die Absicht der Aufnahme dieses Absatzes gerade in die Verfassung. Es könnte allerdings dieser Satz, wie er da in der Verfassung stände, so lange ein solches Gesetz nicht erschienen wäre, Schwierigkeiten bereiten. In der Geschäftsordnung greift der Satz ebenfalls ein. Ich glaube daher, daß auf das Verbleiben dieses Artikels in §. 77 besonderer Werth nicht zu legen ist. Außerdem steht an und für sich fest, daß zu einem Gesetze über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern die Regierung mitwirken muß, insofern sie bei diesem gegenseitigen Geschäftsverkehr wesentlich betheiligt ist.

Was das dritte Alinea anbetrifft, „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer," so fällt mir dabei ein, was einmal ein englischer berühmter Staatsmann bei einer wichtigen Gelegenheit gesagt hat, nämlich: „daß die Freiheit in Gefahr sei, unpopulair zu werden." Das ist der große Gedanke, der demjenigen zu Grunde liegt, was man gegen den Eintritt der Staatsbeamten in die Kammern von jeher eingewendet hat.

Man besorgt nämlich, daß durch den Eintritt der Beamten eine Majorität möchte in die Kammer hineinkommen können, von welcher man sagen könne, daß sie aus Furcht unterthänig, oder durch Hoffnung korrumpirt sei. Es ist nicht zu leugnen, die Erfahrung hat mehrere Uebel in dieser Beziehung gelehrt, und es ist ein Land genannt worden, wo von diesem Uebel die allerbitterste

Hefe getrunken worden ist. Allein bei alledem glaube ich mich auf einen höheren Standpunkt stellen zu müssen, den ich schon früher eingenommen habe. Ist das Volk von der Art, daß es Beamten wählt, die man mit dem beliebten Ausdrucke „servil" nennen kann, die ihre innere Ueberzeugung vielleicht aus Furcht oder Hoffnung nicht auszusprechen wagen, dann ist auch das Volk der Freiheit, die ihm in der Constitution geboten wird, nicht werth. Aber wir haben in einem Lande, wie Preußen, dessen Beamtenstand sich von jeher um die Entwickelung des preußischen Staates und das Wohl des Volkes sehr verdient gemacht hat, keine Ursache, im Allgemeinen ein Mißtrauen der Art zu hegen. Wählt das Volk Staatsbeamte in die Kammern, welche sein Vertrauen in der That verdienen, so ist keine Ursache, daß man gegen den Eintritt derselben ein direktes oder indirektes Mittel ergreife.

Meine Herren! Man hat namentlich einen Punkt gegen die Beamtenwahl eingewandt, nämlich, daß gewisse einzelne Beamte in dem Wahlbezirke gewählt zu werden pflegten, welchem sie angehörten, weil die Wähler von ihnen eine gewisse Gunst wünschten, oder sich auch vor ihrem Einfluß fürchteten; und dies ist, um es gerade heraus zu sagen, von den Landräthen gesagt worden. Wenn dieses aber der Fall wäre, dann wäre auch ein Mittel vorhanden, welches dagegen angewendet werden kann, und in Würtemberg und Baden in Anwendung gebracht worden ist. Dort giebt es eine verfassungsmäßige Bestimmung, daß ein Staatsbeamter nicht gewählt werden darf in seinem Amtsbezirk. Ich habe aber auch in dieser Beziehung die Besorgniß nicht hegen können, welche anderwärts ausgesprochen worden ist.

Es ist von dem Abgeordneten von Manteuffel der schon mehrerwähnte doppelte Antrag in Beziehung auf die richterlichen Beamten, auf die übrigen Staatsbeamten eingereicht worden. Zunächst will ich hier auf einen Gegensatz aufmerksam machen, der mir von dem Abgeordneten von Manteuffel vergessen zu sein scheint. Er hat nämlich, um gegen die Aufnahme der Justizbeamten in die Kammer zu sprechen, Beispiele angeführt, und unter anderen auch das Beispiel der Agrar-Gesetzgebung. Er hat gefragt, was die richterlichen Beamten nun für Vertrauen genießen sollten, wenn sie aus der Kammer in die Praxis treten, nachdem sie hier mit an der Agrar-Gesetzgebung gearbeitet hätten. Aus diesem Grunde würde aber auch und noch mehr folgen, daß die sämmtlichen Grundbesitzer, sofern sie bei der Agrar-Gesetzgebung materiell betheiligt sind, in diesem Falle nicht in der Kammer sitzen dürften. Denn dann könnte man erst recht fragen: was werden sie in der Kammer machen, wenn sie dort ihre eigenen Angelegenheiten mitberathen? Ich bin aber weit entfernt, von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Gutsbesitzer und gegen die Justiz-Beamten Zweifel zu hegen. Das steht aber fest, daß uns die Justiz-Beamten in der Kammer nothwendig und nicht blos nützlich sind. In England sind sie bekanntlich nicht aufgenommen, aber dafür hat man dort nöthig gefunden, Juristen außerhalb der Kammer bei der Redaction der Gesetze zu Rathe zu ziehen. Sie werden aber jedenfalls mit mir darin übereinstimmen, meine Herren, daß die englische Redaction der Gesetze vor der deutschen einen besonderen Vorzug nicht verdient. Die richterlichen und selbst andere Staatsbeamten werden also aus dem Grunde für die Kammern unentbehrlich sein. Allein der Grund, den der Abgeordnete von Manteuffel für sein Amendement angeführt hat, nämlich die Unabsetzbarkeit der Richter, ist nicht blos nicht richtig, sondern gerade im Gegentheil die Unabsetzbarkeit des Richterstandes ist gerade ein Grund, sie nicht aus der Kammer auszuschließen. Hätten wir nur lauter unabsetzbare Beamte, die ohne Furcht auf das Verlieren ihrer Stellen ihre Meinung freisagen könnten in den Kammern! Dann würde man gegen den Eintritt des Beamtenstandes im Interesse der Volksfreiheit nichts einwenden können. Allein die Unabsetzbarkeit kann unmöglich mit der Theilnahme an den Berathungen einer politischen Körperschaft, die noch dazu verfassungsmäßig ist, unvereinbar sein.

Etwas Anderes ist es freilich, nämlich, daß man auf eine **gesetzwidrige** Weise sich als Richter bei politischen Angelegenheiten betheiligt. Nun, da trifft den Justizbeamten das Strafgesetz ebenfalls. Es ist unmöglich, die Staatsbeamten von jeder Betheiligung am politischen Parteiwesen abzuhalten. Oder können Sie annehmen, daß den Justiz- oder Staatsbeamten gleichsam politische Scheuklappen an die Augen gesetzt werden sollten? Können Sie das nicht, dann werden Sie den Einfluß der Meinungen der Partei auch unmöglich verhüten. Es giebt einen politischen Satz, der von alten Zeiten her anerkannt ist: Alles, was man thut, um politische Parteien zu unterdrücken, bringt politische Factionen hervor, und die werden Sie gewiß nicht haben wollen.

Was aber die übrigen Staatsbeamten im Allgemeinen anlangt, so kann ich mich mit dem Plane des Abgeordneten von Manteuffel auch nicht vereinigen. Hier erinnere ich Sie nur an Baden, an die Streitigkeiten, welche die dortige Regierung in den letzten Jahren über die Urlaubsfrage hartnäckig fortgeführt hat, und welche eine Hauptursache mit gewesen sind, daß die Opposition gegen die Regierung sich so steigerte, daß selbst ein Ministerium Beck nicht im Stande war, den Widerwillen gegen die Regierung zu beseitigen. Hüten Sie sich, meine Herren, die Frage wegen des Urlaubs-Ertheilens auf die so vorgeschlagene Weise in die Verfassung aufzunehmen! Wollen Sie etwas bestimmt ausdrücken, dann sagen Sie: die Beamten sollen nicht gewählt werden, oder: sie sollen gewählt werden, und der Urlaub ist nicht nothwendig. Was dagegen den ferneren Punkt wegen der Stellvertretung anlangt, so ist die Sachlage etwas eigenthümlich. Man will dadurch einerseits die Staatsverwaltung und Staatskasse in Schutz nehmen, und andererseits den Eintritt der Beamten erschweren. Ersteres ist ohne letzteres nicht möglich. Die Stellvertretung und das Verhältniß der Stellvertretung zum Urlaub ist im Berichte des Central-Ausschusses so aus einander gesetzt, daß ich es nicht für nöthig erachte, ins Einzelne einzugehen. Ich halte die Ueberzeugung fest, daß der Ausdruck: „Beamte bedürfen zum Eintritt in die Kammer keines Urlaubs", vollkommen genügt. Jeder Zusatz, den wir zu diesem Satze hinzufügen, wird der künftigen gesetzlichen Bestimmung einen guten Theil der Freiheit nehmen. Am schlimmsten scheint mir zu sein, wenn der Zusatz der zweiten Kammer auch von uns angenommen werden sollte, in welchem mit ausgedrückt sein würde, daß die Beamten die Kosten ihrer speziellen Stellvertretung persönlich tragen müßten. Wir wissen aus verschiedenen Vorlagen und Mittheilungen, daß es praktische Pläne giebt, welche den Beamten die Tragung der Kosten der Stellvertretung sehr erleichtern, und ich würde auch befürchten, durch Annahme dieses Zusatzes der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen. Was nun den Vorschlag anlangt, den der Abgeordnete Carl gemacht hat, nämlich daß die Vertretungskosten den Betrag der Diäten nicht überschreiten sollten, so kann ich den höher gestellten hoch besoldeten Staatsbeamten, welche nach dem bloßen Vorschlage der zweiten Kammer bedeutende Vertretungskosten zu bezahlen haben würden, gratuliren. Andererseits wird das den Zweck der Staatskassen nicht vollständig erfüllen; je höher der Beamte steht, und je höher sein Gehalt ist, um so höher wird die Stellvertretung der Staatskasse zu stehen kommen. Ferner muß ich dagegen einwenden, daß man nur mit einer künstlichen Interpretation die Mitglieder der ersten Kammer in den Kreis dieser gesetzlichen Bestimmungen würde hineinziehen können, und endlich greift auch diese Vorschrift der künftigen gesetzgebenden Bestimmung vor.

Meine Herren! Bleiben Sie bei dem Vorschlage, den der Central-Ausschuß gemacht hat. Die Frage bleibt dabei offen und das Vertretungsgesetz ist nicht ausgeschlossen. Man wird sehen, ob ein Bedürfniß danach vorhanden ist, darin weiter zu gehen, und die Jetztzeit kann über das Bedürfniß noch nicht entscheiden.

Was das vierte Alinea anlangt, so muß ich bekennen, daß der Ausdruck „**Stelle**" anstatt „**Amt**", wie der Herr Abgeordnete Zander vorgeschlagen hat, eine Art ästhetischen Experimentes des Central-Ausschusses gewesen ist, da er des Wohlklanges wegen nicht zweimal „**Amt**" setzen wollte. Wir haben diese Fälle, die von dem Herrn Antragsteller angeführt worden sind, namentlich den Fall des Hinaufrückens in eine höhere Stelle, ebenfalls in Erwägung gezogen. Ein Theil des Central-Ausschusses, und dazu gehöre auch ich, war der Ansicht, daß auch dieses Aufrücken mit inbegriffen sein solle. Denken Sie, wenn wir einmal Mißtrauen haben wollen, den Fall, daß ein Minister einen höheren Beamten pensionirt oder einen höher stehenden Beamten in eine andere Stelle setzt, um einen anderen unter die höher gestellten einrücken zu lassen.

Es ist nicht meine Natur, Befürchtungen der Art zu hegen. Wenn ich aber hier, meine Herren, als Berichterstatter mich überhaupt damit beschäftigen muß, ob für diesen oder jenen Fall in der Verfassung Vorsorge zu treffen sei, was in dem vorliegenden Falle ganz und gar gegen meine vollständige Ueberzeugung ist, so würde ich meinestheils das Wort „**Stelle**" beibehalten, glaube aber nicht, daß die Majorität des Central-Ausschusses das Wort „**Stelle**" mit besonderer Absicht in materieller Beziehung gewählt hat, und daß Sie daher recht gut das in dem Amendement des Abgeordneten von Zander vorgeschlagene Wort „**Amt**" dafür annehmen können. Was aber das Uebrige betrifft, wo es heißt, „mit welcher ein **höherer Rang oder höherer Rang und Gehaltserhöhung** gleichzeitig verbunden ist", so leidet diese Fassung freilich nicht übermäßig am Streben nach Schönheit des Ausdrucks, dem entgegengesetzten Fehler, als welchen die Fassung des Central-Ausschusses hat. Der Ausdruck: „höherer Rang oder höherer Rang und Gehaltserhöhung gleichzeitig" ist sehr hart, ich glaube aber nicht, daß er nothwendig ist. Was derselbe beabsichtigt, liegt auch in der Fassung des Central-Ausschusses. Wenn es heißt: „mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist", so schließt dies ja nicht den Fall aus, daß beides mit einander verbunden vorkommen kann.

Ich trage daher bei der hohen Versammlung darauf an, das erste, dritte, vierte und fünfte Alinea unverändert anzunehmen, ob das letztere mit der kleinen Umänderung des Wortes „Stelle" in „Amt"? stelle ich dagegen anheim. Auch ist die Entscheidung darüber keine bedeutende Verfassungsfrage: ob das zweite Alinea: „der

Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt" anzunehmen oder fallen zu lassen sei.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Dieselbe würde nach meiner Meinung folgendermaßen zu ordnen sein: Voran würde ich stellen Nr. 1 des Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten von Manteuffel: „Nicht wählbar in eine der beiden Kammern sind alle richterlichen Beamten;" da ich mit dem Herrn Antragsteller die Meinung theile, daß es nicht bestimmt werden kann, ob, im Falle die hohe Versammlung diesen Satz annehmen sollte, derselbe zu Artikel 77 oder an anderer Stelle aufzunehmen sein würde. Nach Beseitigung dieser Frage würde ich vorschlagen, zuerst den ersten Abschnitt: „Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer." zur Frage zu stellen. Zu diesem Satze ist kein Verbesserungs-Antrag gestellt.

Dann käme der zweite Satz, der als Zusatz von dem Central-Ausschuß vorgeschlagen ist: „Der Geschäfts-Verkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt." Auch zu diesem Satze ist ein Verbesserungs-Antrag nicht gemacht. Dann käme der dritte Satz; diesen anlangend bin ich der Meinung, daß auch hier der Antrag des Abgeordneten von Manteuffel zuerst zur Frage zu stellen sein wird, weil er allein sich von der Verfassungs-Urkunde in dem Hauptgrundsatze entfernt. Der Centralausschuß ist ganz bei dem Wortlaute der Verfassung stehen geblieben, die zweite Kammer hat ihn beibehalten und nur einen Zusatz gemacht.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten von Manteuffel Nr. 2 würde der Hauptsatz, der Text der Verfassungs-Urkunde nach dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Antrage des Ausschusses, und, insofern er angenommen werden sollte, 1) der Zusatz, den die zweite Kammer beschlossen, und 2) der Zusatz, den der Abgeordnete Carl vorgeschlagen, zur Abstimmung gelangen. Würde der Hauptsatz abgelehnt, so versteht sich von selbst, daß auch die beiden Zusätze nicht zur Abstimmung kommen könnten. Dann käme der vierte Satz, dieser würde nach dem Antrage des Abgeordneten Tamnau, gegen den ich nichts einzuwenden weiß, zu theilen sein. Vor dem ersten Theile dieses vierten Abschnittes käme der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Zander zur Abstimmung. Endlich käme der fünfte Satz.

Ich frage:

Ob dagegen Einwendung gemacht wird?

(Der Abgeordnete Kisker bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Der Herr Berichterstatter hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Amendement des Abgeordneten von Zander ein zwiefaches sei, indem es das Wort „Amt" und den folgenden Satz verändern will. Ich frage, ob eine Theilung nicht zulässig ist.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete es wünscht, und der Antragsteller damit einverstanden ist, daß sein Antrag dahin getheilt werde, daß zuerst über das Wort „Amt", und dann über den übrigen Theil abgestimmt werde, so habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich glaube, daß der von dem Herrn Berichterstatter gemachte eventuelle Antrag nicht alle Fälle erschöpft. Ich habe im Tenor meines Amendements drei verschiedene Fälle zu bezeichnen gesucht, und dadurch, wie ich glaube, alle Fälle erschöpft. Ich bedaure, daß sich mein Amendement nicht schon gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Präsident: Ich theile dieses Bedauern und bemerke, wenn ich den Herrn Antragsteller recht verstanden habe, daß er meint, eine alleinige Veränderung des Wortes „Stelle" in „Amt" entspreche seinem Antrage nicht, und er daher wünsche, daß sein Antrag zusammenhängend bleibe.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ja wohl, das ist meine Meinung.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark**: Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Präsident: Der Berichterstatter Abgeordneter Baumstark hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (vom Platz): Ich habe zur Fragestellung zu bemerken, daß es einem großen Theil der Mitglieder der Kammer erwünscht sein muß, eben aus dem Grunde, den der Abgeordnete von Zander angeführt hat, in die Theilung einzugehen, denn er selbst behauptet, daß in seinem Amendement mehrere Fälle unterschieden würden, während Andere sagen: „es seien dieselben Fälle." Unter diesen Umständen würde ihm eine Theilung nicht zum Nachtheile, wohl aber Anderen zum Nutzen gereichen.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich habe gegen diese Theilung in der Art, daß das Wort „Amt" allein zur Frage gestellt werde, nichts einzuwenden, indem die beiden anderen Fälle, die im Tenor meines Amendements enthalten sind, nicht neue Fälle bezeichnen, sondern nur die möglichen spezialisiren, und lediglich auf die Fassung, nicht auf den Sinn des Amendements von Einfluß sind.

Präsident: Da der Herr Antragsteller gegen die Theilung nichts zu erinnern hat, meinestheils auch nichts einzuwenden ist, so werde ich die Theilung in der vorgeschlagenen Weise vornehmen.

(Der Abgeordnete Triest meldet sich zum Worte.)

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich bitte, die Fragestellung nicht in der Weise stattfinden zu lassen, daß erst der von der zweiten Kammer vorgeschlagene und dann der von dem Abgeordneten Carl beantragte zweite Zusatz zur Abstimmung gestellt werde, sondern daß zunächst über beide Zusätze in Verbindung und dann, wenn sie in dieser Zusammenstellung fallen sollten, über den Vorschlag der zweiten Kammer für sich gestimmt werde.

Wenn zuerst der Zusatz-Antrag der zweiten Kammer zur Frage gestellt wird, so wird man, sofern der Vorschlag des Abgeordneten Carl nur als Zusatz zu jenem zur Abstimmung kommt, in Verlegenheit gerathen, wie man sich bei der ersten Abstimmung verhalten soll, während kein Zweifel entstehen kann, wenn nach meinem Vorschlage verfahren wird.

Präsident: Ich glaube mich dem nicht fügen zu können. Ich muß zuerst den Hauptsatz zur Frage stellen, womit, wie ich glaube, der Herr Abgeordnete auch einverstanden ist, nämlich: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer." Dann käme der Beschluß der zweiten Kammer, der selbstständig ist. Ich sehe nicht ein, aus welchen Gründen ich ihn mit einer durch den Abgeordneten Carl daran geknüpften Bedingung, mit Bedingungen überhaupt verknüpfen soll. Es wird allen denjenigen, die ihn mit dem Zusatze des Abgeordneten Carl annehmen wollen, freistehen, dafür zu stimmen, und wenn dieses die Meinung der Mehrheit des Hauses sein sollte, so ist kein Zweifel, daß auch beide Zusätze angenommen werden. Ich will aber auf die Meinung der hohen Versammlung zurückgehen.

Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, und ich frage:

Ob die hohe Versammlung nach dem Vorschlage des Abgeordneten Triest den Antrag des Abgeordneten Carl im Zusammenhange mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zur Frage gebracht wissen will, oder ob nach meinem Vorschlage die Frage getheilt zur Abstimmung kommen soll?

Ich bitte diejenigen, welche für die getheilte Abstimmung sind, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die hohe Versammlung hat die Theilung der Frage beschlossen.

Ich frage:

Ob noch eine Bemerkung zu machen ist?

Es hat Niemand mehr das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und bitte den Herrn Schriftführer, den ersten Satz nach der Fassung des Centralausschusses, welche mit dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmt, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den zweiten Satz zu verlesen.

Ich bitte, einen Augenblick inne zu halten. Ich habe übersehen, daß nach der Reihenfolge der Fragen zuerst Nr. 1 des Antrages des Abgeordneten von Manteuffel zur Abstimmung kommen soll, und bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) Nicht wählbar in eine der beiden Kammern sind alle richterlichen Beamten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem zweiten Abschnitt des Art. 77 nach Fassung des Central-Ausschusses.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Der Geschäfts-Verkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem dritten Satz, und in Bezug

auf diesen wird wieder Nr. 2 des Antrages des Abgeordneten von Manteuffel die erste Abstimmung bilden. Wird er angenommen, so fallen die übrigen Abstimmungen über den dritten Satz fort. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> 2) die übrigen Staatsbeamten, so wie die Militair-Personen bedürfen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in eine der beiden Kammern.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem dritten Satz, gleichlautend mit dem Text der Verfassungs-Urkunde, dem Beschlusse der zweiten Kammer und dem Vorschlage des Central-Ausschusses.

Abgeordn. du Vignau (Thorn) (vom Platz): Würde es der Geschäfts-Ordnung entgegen sein, wenn der Vorschlag zu einer anderen Fassung dieses dritten Alineas dem Ausschuß zur Berücksichtigung übergeben würde, der einen wesentlichen Vorzug zu haben scheint.

Präsident: Ich bin nicht im Stande zu beurtheilen, ob er nur ein Fassungs-Vorschlag ist. Ich bin bereit, auch ohne weitere Bestimmungen einzuholen, dem Ausschuß das eingereichte Blatt zu übergeben, kann indessen jetzt nicht weiter darauf eingehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den dritten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Zusatz der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> Sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes, ist dieser Zusatz angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den vom Abgeordneten Carl vorgeschlagenen Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> statt des dritten Alinea des Artikel 74, wie ihn der Central-Ausschuß vorgeschlagen hat, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen und hinter dem Worte: „Grundsätzen"
> hinzuzufügen:
> „diese Kosten dürfen den Betrag der dem Abgeordneten zustehenden Diäten (Artikel 84) nicht übersteigen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum vierten Satz, welcher, nachdem der Verbesserung-Vorschlag des Abgeordneten von Zander erledigt ist, getheilt zur Frage kommen wird.

Ich werde zuerst zur Frage stellen: „soll in diesem Abschnitt, wenn er angenommen werden sollte, das Wort „Stelle" in „Amt" verwandelt werden?

Ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Diese Veränderung ist nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramtes angenommen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, nun den zweiten Theil des Antrages des Abgeordneten von Zander zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> mit welchem höherer Rang oder höherer Rang und Gehaltserhöhung gleichzeitig verbunden ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche an die Stelle der Worte: „einen höheren Rang oder Gehalt" die eben verlesenen Worte setzen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Abschnitt 4 selbst, und ich bitte den Herrn Schriftführer, dessen ersten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in eine Stelle eintritt, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Satz ist angenommen.

Ich bitte nun den zweiten Satz des vierten Abschnitts zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter di Dio (liest):

> Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramts ist der Satz abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Schlußsatz des Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

> „Niemand kann Mitglied beider Kammern sein."

Präsident: Ich bitte diejenigen welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Mit demselben schließen die Abstimmungen über Artikel 77.

Ich halte es nicht mehr für zweckmäßig, bei der vorgerückten Tageszeit in der Berathung fortzufahren. Die Tagesordnung für die morgende Sitzung, welche Vormittags 10 Uhr stattfinden wird, wird das Nähere anzeigen. Ich will indessen schon jetzt bemerken, da die Tages-Ordnung wahrscheinlich erst nach einigen Stunden in die Hände Herrn Abgeordneten kommen wird, daß wir nach Beendigung der Berathung die uns in den letzten Tagen beschäftigt hat, die Gesetz-Entwürfe „wegen Stellung unter polizeilicher Aufsicht" und „Schutzes der persönlichen Freiheit vornehmen werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Sechsundsiebzigste Sitzung

am Mittwoch den 28. November 1849.

Annahme des Protokolls. — Nochmalige Abstimmung über zwei Verbesserungs-Anträge zu Art. 77 der Verfassung vom 5. Dezember. — Die von der Regierung den Kammern vorgelegten Aktenstücke in Betreff der dänischen Angelegenheiten werden einer besonderen Kommission überwiesen. — Fortsetzung der Verhandlungen über Tit. V. der Verfassung vom 5. Dezember: Von den Kammern. — Art. 73 bis 83, welche die näheren Bestimmungen über Thätigkeit und Befugnisse der Kammern enthalten, werden zum größten Theile unverändert oder mit geringen Modificationen angenommen. — Art 83: Gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten, wird in der Fassung der zweiten Kammer und mit einem Verbesserungs-Antrag angenommen. — Art. 84: Reisekosten und Diäten der Abgeordneten geht mit einem Verbesserungs-Antrag durch. — Kommissionsbericht und Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf in Betreff des Schutzes der persönlichen Freiheit. — Die einzelnen Paragraphen desselben werden theils nach der ursprünglichen Fassung, theils nach den Vorschlägen der Kommission und mit Berücksichtigung der eingebrachten Verbesserungs-Anträge angenommen.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Justiz-Minister und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, so wie die Regierungs-Kommissarien Geh. Kriegs-Rath Fleck und Geh. Justiz-Rath Bischoff.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Wodiczka.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Bodum-Dolffs, und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Bernuth führen.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen, daß, nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers, der Geheime Ober-Finanz-Rath Hennig der heutigen Sitzung in Bezug auf die bevorstehende Berathung, den Gesetz-Entwurf zum Schutz der persönlichen Freiheit und die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht betreffend, als Kommissar der Regierung beiwohnen wird.

Wir gehen zur Tagesordnung über und kommen zur nochmaligen Abstimmung über einige Verbesserungs-Anträge, welche gestern zwar angenommen worden sind, aber nur schriftlich vorgelegen haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, aus der Drucksschrift Nr. 383 den Antrag des Abgeordn. Carl zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> statt des dritten Alineas des Art. 74, wie ihn der Central-Ausschuß vorgeschlagen hat, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen und hinter dem Worte: „Grundsätzen"
> hinzuzufügen:
> „diese Kosten dürfen den Betrag der dem Abgeordneten zustehenden Diäten (Art. 84) nicht übersteigen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordn. von Zander zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> in Alinea 4 des Art. 77 des Ausschuß-Antrages statt der Worte:
> „in eine Stelle eintritt"
> zu setzen:
> „in ein Amt eintritt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Veränderungs-Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter und kommen zu dem Antrage des Abgeordn. von Vincke auf Ernennung einer Kommission in der dänischen Angelegenheit.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> die von der Staats-Regierung den Kammern überwiesenen Aktenstücke, die dänische Angelegenheit betreffend, einer Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und wird sonach einer Kommission zur Erwägung überwiesen werden.

Ich ersuche die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden mit der Wahl voranzugehen.

Wir gehen nunmehr zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung, und zwar zur Fortsetzung der Berathung über Tit. V. der Verfassungs-Urkunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

> Der Artikel 78 der Verfassungs-Urkunde lautet:
> „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist."
> Die harte Fassung:
> „auf Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern"
> gab Anlaß zu einem Abänderungs-Vorschlage in Betreff des zweiten Satzes, nach dem Vorbilde beider Entwürfe zur deutschen Reichs-Verfassung §. 109. (§. 111).
> Derselbe wurde mit 10 gegen 4 Stimmen angenommen.
> Die andere Kammer hat zwar seitdem den Artikel der Verfassungs-Urkunde unverändert beibehalten. Allein der Central-Ausschuß ist auch noch jetzt der Ansicht, daß die genauere Vorschrift des zweiten Satzes des Artikels in die Geschäfts-Ordnungen und nicht in die Verfassungs-Urkunde gehöre.
> Er verharrt daher bei seinem Abänderungs-Vorschlage und trägt demgemäß darauf an, die Kammer wolle beschließen:
> den Art. 78 der Verfassungs-Urkunde in folgender Abänderung anzunehmen.
> Artikel 78.
> „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können."

Präsident: Verbesserungs-Anträge sind zu diesem Artikel nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Wir kommen zur Abstimmung, welche in der natürlichen Reihenfolge sich zuerst auf den Antrag der Kommission beziehen wird. Ich bitte, den Artikel nach der Fassung des Central-Ausschusses zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

> Der Artikel 79 der Verfassungs-Urkunde lautet:
> „Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
> „Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch

die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen."

Die Abtheilung II. trug zum ersten Absatze darauf an, hinter den Worten:

„wenn nicht die Mehrheit",

einzuschalten:

„der gesetzlichen Anzahl",

welcher Antrag zur Vermeidung jeder falschen Auslegung mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen worden ist.

Ein Vorschlag derselben Abtheilung, hinter dem zweiten Absatze noch hinzuzusetzen:

„Bei Stimmengleichheit ist der Antrag verworfen."

wurde, als bei genauer Interpretation des zweiten Absatzes sich von selbst verstehend, für überflüssig erklärt und mit 10 gegen 4 Stimmen verworfen.

Es wurde sonach der Artikel mit der beschlossenen Abänderung vom Central-Ausschusse zwar angenommen, jedoch dabei vorbehalten, daß, wenn bei Artikel 106 eine andere Mehrheit von Stimmen beliebt werden sollte, danach auch der Artikel 79 nachträglich noch zu ändern sei.

Der Central-Ausschuß hat sich durch die inzwischen erfolgte unveränderte Annahme des Artikels der Verfassungs-Urkunde in der anderen Kammer nicht veranlaßt gesehen, von seinem Zusatz-Vorschlage abzugehen, und trägt unter jenem Vorbehalte darauf an, die Kammer wolle beschließen, den Artikel 79 der Verfassungs-Urkunde in folgender Fassung anzunehmen:

Art. 79.

„Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen."

Präsident: Der Ausschuß hat einen Zusatz für den Text der Verfassungs-Urkunde in Vorschlag gebracht. Verbesserungs-Anträge sind nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel 79 nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 79.

„Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen. Ich bitte einzuhalten. Nach einer auch von dem Herrn Justiz-Minister eingegangenen Mittheilung wird der Geheime Justiz-Rath Bischof der Berathung der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gesetz-Entwürfe beiwohnen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 80 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen."

Nachdem einerseits Bedenken erhoben waren, ob die Bestimmung des dritten Absatzes nothwendig oder erschöpfend sei, und nachdem andererseits beide Bedenken nicht für begründet erachtet waren, indem darin doch genau angezeigt sei, was die Kammer in Betreff solcher Schriften und Beschwerden, welche Berücksichtigung verdienen, beschließen könne, so wurde der Artikel durch die Mehrheit des Ausschusses angenommen.

Dasselbe ist bereits auch in der anderen Kammer geschehen.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 80 der Verfassungs-Urkunde unverändert beizubehalten.

Präsident: Es sind zu diesem Artikel Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen; ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Dieses ist nicht geschehen, und da die unveränderte Beibehaltung sowohl von der zweiten Kammer beschlossen, als von dem Central-Ausschuß beantragt, eine Einwendung von keiner Seite erfolgt ist, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung dem Antrage des Central-Ausschusses beigetreten ist. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Art. 81 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen."

Von der Abtheilung I. wurde der Wunsch vorgetragen, durch eine bestimmte Fassung eidliche Vernehmungen auszuschließen.

Die Abtheilung III. will solchen Kommissionen die eigene Vollziehung von Vernehmungen überhaupt entzogen wissen.

Die Abtheilungen II., IV. und V. haben den Artikel unverändert angenommen.

Ein Mitglied des Central-Ausschusses trug auf gänzliche Streichung des Artikels an, und für den Fall, daß dies nicht beliebt würde, beantragt ein anderes Mitglied folgende Fassung des Artikels:

„Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Gesetzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kammern anzuhören."

Ein anderes Mitglied nahm für die Kammern das Recht, solche Kommissionen zu ernennen, vollständig in Anspruch, jedoch ohne selbst in die ausübende Gewalt des Behörden-Organismus einzugreifen. Nach seiner Ansicht sind nach Umständen eidliche Vernehmungen überhaupt und insbesondere auch außerhalb des Sitzes der Kammern nothwendig, aber ohne Mitwirkung richterlicher Beamten unstatthaft. Eben so scheint ihm die Assistenz von Verwaltungs-Beamten öfters erforderlich, allein die Kammern sollen sie nicht selbst, sondern nur auf Requisition der betreffenden Behörden zu Hülfe ziehen dürfen. Auf dieser Ansicht beruht folgender Vorschlag desselben:

„Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren."

Endlich stellte ein viertes Mitglied den Vermittelungs-Antrag:

Den gegenwärtigen Artikel zu streichen, dagegen zum Artikel 80 im dritten Absatze hinzuzufügen:

„Sie kann zu diesem Behufe auch unmittelbar durch zu ernennende Kommissionen Sachverständige, jedoch nicht eidlich, vernehmen."

In der Erörterung wurde für die Streichung des Artikels angeführt: die Gefahr von Uebergriffen der wesentlich legislativen Kammern in das Gebiet der Staats-Verwaltung und ausübenden Gewalt; die gewöhnliche Nutz- und Erfolglosigkeit solcher Kommissionen, welche auch die belgische und französische Erfahrung bewiesen hätte; die Entbehrlichkeit solcher Untersuchungen im preußischen Staate und bei dessen Zuständen, da die Regierung viel besser im Stande sei, den Kammern etwa nöthige Aufklärung selbst zu geben oder glaubhaft zu verschaffen, während in England, wo die Anwendung solcher Kommissionen immer noch am lebendigsten gewesen sei, der Mangel einer Centralisation der Verwaltung ein Bedürfniß solcher außerordentlichen Untersuchungen erzeuge.

Dagegen wurde für Erhaltung des Artikels im Allgemeinen, vorläufig ohne Rücksicht auf dessen Fassung, Folgendes angeführt:

Die Kammern könnten zur vollständigen Erhaltung ihrer Rechte und zur Ausübung ihrer Pflichten das fragliche Untersuchungsrecht nicht entbehren. Sie dürften nicht lediglich auf die Mittheilungen der Regierung angewiesen bleiben, welche möglicherweise in einer Sache auch Partei sein könne. Die etwa vorgefallenen Mißbräuche könnten das Recht zu einem richtigen Gebrauche nicht be-

seitigen, sondern höchstens Modalitäten in der Ausübung zuwege bringen. Das nämliche Recht sei auch in den beiden Entwürfen zu einer deutschen Reichsverfassung §. 97 (§. 99) den beiden Häusern gewährt. Die Erfahrungen anderer Staaten, namentlich Englands, hätten die Nutzlosigkeit dieses Rechts und seiner Ausübung keinesweges bewiesen, sondern die Untersuchungen dortiger Kommissionen in vielen sehr wichtigen Fragen höchst wichtige Ergebnisse geliefert, welche auf anderem Wege gar nicht zu erlangen gewesen wären. Die bevorstehende Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Verwaltungs-Organisation hebe das bisherige System der Centralisation auf und erstrebe ein dem belgischen ähnliches Verwaltungs-System. In England gehöre dieses Recht der Parlamente zu den wesentlichsten Befugnissen constitutioneller Volksvertretung.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen, folglich jeder weitere Antrag abgelehnt. Auch der Beschluß der anderen Kammer, welche diesen Artikel unverändert beibehalten hat, bestimmte den Central-Ausschuß nicht, von dem Antrage auf Streichung desselben abzustehen. Daher trägt der Central-Ausschuß darauf an, die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 81 der Verfassungs-Urkunde ganz zu streichen.

Präsident: Der Central-Ausschuß hat darauf angetragen, den Artikel 81, welcher nach dem Beschluß der zweiten Kammer beibehalten werden soll, zu streichen.

Ich frage:

Ob Jemand über diesen Gegenstand sich zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Die Gründe gegen die Streichung dieses Artikels sind in dem Bericht des Central-Ausschusses in den Ansichten der Minorität desselben vollständig vorgetragen. Ich glaube, diesen Gründen weiter nichts hinzufügen zu dürfen, als den Umstand, daß die zweite Kammer ebenfalls sich für Annahme des Artikels und gegen die Streichung entschieden hat. Dadurch wird diejenige Meinung noch um so mehr unterstützt, welche den Artikel beibehalten will. Wenn wir jetzt den Artikel streichen, so würde nichtsdestoweniger der Artikel stehen bleiben, da die Uebereinstimmung der zweiten Kammer mit der Verfassungs-Urkunde hinreicht, um ihn beizubehalten. Ich will Sie daher mit einer weiteren Ausführung nicht ermüden, sondern einfach meinen Antrag dahin richten, daß Sie den Artikel beibehalten wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich verzichte auf das Wort, weil ich das eben Gehörte auch sagen wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Meine Herren! Die Gründe für und wider die Streichung des Artikels sind in dem Berichte vollständig ausgeführt. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß der betreffende Satz, wie er in der Verfassung steht, zu großem Mißbrauche leicht Veranlassung geben kann, und wir haben das Beispiel in unserer eigenen neuesten Geschichte, daß dies wirklich geschehen ist. Dies hat wohl Veranlassung gegeben, daß man bemüht sein will, dergleichen Mißbräuchen durch Streichung des Artikels vorzubeugen. Ich muß gestehen, daß es mir scheint, als würde mit der Streichung des Artikels zu weit gegangen. Es ist ein feststehender parlamentarischer Gebrauch auch in anderen Ländern, die mit parlamentarischen Dingen länger vertraut sind als wir, daß die Kammern befugt sind, Kommissionen zu ernennen, um Thatsachen zu ermitteln, welche sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen.

Es ist dies ein Gegenstand, mit dem wir uns schon früher beschäftigt haben und wozu ein Bedürfniß sich schon bei den früheren ständischen Verhandlungen herausgestellt hat. Es kam z. B. auf dem ersten allgemeinen Landtage die Frage über Sperrmaßregeln und Schutzzölle oder das Freihandels-System sehr ernstlich zur Erwägung. Nun frage ich Sie, meine Herren, kann die gewöhnliche Kommission, welche während der Dauer der Kammern gewählt wird, in der kurzen Frist, die dabei gesetzt werden kann (von etwa 4 bis 6 Wochen), einen Bericht erstatten, der eine solche Hauptfrage erschöpfend und gründlich zu beantworten geeignet ist?

Außerdem ist es gewiß in solchen Fragen, die sich auf die Gesetzgebung beziehen, nicht Unrecht, daß die Kammern sich nicht allein auf den Bericht und die Notizen der Regierung verlassen, sondern auch ihrerseits Fakta zu ermitteln suchen. Es ist bekanntlich auch in England Gebrauch, daß über solche Fragen der Gesetzgebung in einer Parlaments-Sitzung Kommissionen ernannt werden, die in den folgenden ihren Bericht erstatten. Solche Kommissionen ermitteln dann die Thatsachen, hören darüber die Zeugen und erstatten nach Jahresfrist einen Bericht, der im Stande ist, nicht blos das Parlament, sondern auch die Nation aufzuklären. Es ist gewiß nicht zu tadeln, daß, neben der Ansicht der Regierung, die ich präsumtiv gern auch für gründlich und wohlerwogen halte, auch noch eine andere Ansicht seitens der Kammern aufgestellt, durch eine Kommission gründlich geprüft und später erwogen werden muß. Es scheint mir daher wünschenswerth, daß dies Recht den Kammern erhalten werde, was, wenn der Artikel ganz gestrichen würde, verloren ginge. Diese Ansicht hat sich auch schon in dem Central-Ausschusse geltend gemacht, und es ist daher in demselben folgender Antrag gestellt worden:

„Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Gesetzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kammern anzuhören."

Den Ausdruck: „am Sitze der Kammern" halte ich für erheblich und wesentlich; denn es ist nicht wünschenswerth, daß eine solche Kommission durch die Monarchie wandere und dadurch in den Fehler verfalle, daß sie eine Behörde neben den Staats-Behörden wird. Dies wird nicht verhindern, die Personen, von deren Sachkenntniß die Kommission Gebrauch machen und deren Ansicht sie vernehmen will, an den Sitz der Kammer kommen zu lassen. Es wird dadurch dem Zwecke genügt, den ich mir zu bezeichnen erlaubt habe. Ich würde meinen Antrag dahin richten: Die hohe Kammer wolle beschließen, den Art. 81 dahin zu fassen, wie ich ihn eben verlesen habe. Ich werde mir erlauben, diesen Verbesserungs-Antrag schriftlich einzureichen.

(Dies geschieht.)

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich glaube, der Art. 81 muß so, wie er im Texte enthalten ist, beibehalten werden. Er ist meines Erachtens die Grundlage für unsere eigene Geschäftsführung; er ist unabweislich, weil für Untersuchungen gewisser Verhältnisse, die im Schoße der Kammer zur Sprache kommen, immer eine Kommission ernannt werden muß. Wenn eine Kommission irgendwie einen ersprießlichen Bericht erstatten soll, so muß sie sich auf die Untersuchung von Thatsachen ausdehnen können. Ob diese Kommission lediglich aus Kammer-Mitgliedern besteht oder ob diese Kommission es für nöthig hält, noch andere Sachverständige hinzuzuziehen, kommt nicht in Betracht. Es liegen genügende Gründe vor, daß den Kammern gerade eine solche Befugniß vorbehalten bleibe. Es kann in gewissen Fällen die Kammer gar nicht zu einem Resultate gelangen, wenn sie von dem hier in Rede stehenden Rechte keinen Gebrauch macht.

Ich will den Fall ins Auge fassen. Die Kammer fände sich veranlaßt, um eine Anklage gegen die Minister zu begründen, Information einzuziehen. Diese Information kann doch blos dadurch erfolgen, wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde gelegt werden, vorher vollständig ermittelt werden; wir können unmöglich zu einer Anklage schreiten wollen, wenn wir nicht vorher Alles, was zur Begründung derselben gehört, reiflich untersuchen und einen Beschluß der Kammer auf Grund der ermittelten Thatsachen fassen.

Ganz derselbe Fall liegt vor, wenn wir den Artikel 83 ins Auge fassen, wo ein Mitglied der Kammer ohne Genehmigung derselben nicht zur Haft gebracht oder zur Untersuchung gezogen werden soll.

Wir können dann die Genehmigung der Kammer weder aussprechen noch versagen, wenn wir uns nicht vorher auf die Prüfung der Thatsachen einlassen und für den Fall, daß die Vorlagen nicht genügen, von der Befugniß zur Einziehung weiterer Information Gebrauch machen. Eine solche Untersuchung zum Zweck der Information ist auch, wie schon ein Vorredner erwähnt, in all jenen Fällen erforderlich, so daß durch diesen Satz ein Hauptbestandtheil unseres Geschäftsbetriebes berührt wird.

Ich schlage daher vor, den Artikel 81 unverändert anzunehmen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe daher die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er etwas zu bemerken hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Ich wollte nur kurz bemerken, daß ich mich mit dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz nicht einverstanden erklären kann, weil, wie aus dem Antrage des Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, hervorgeht, offenbar Fälle vorliegen, in welchen solche Untersuchungen nicht zum Zweck der Gesetzgebung bestimmt sind, sondern andere Zwecke haben.

Ich glaube aber, daß man bei der Bestimmung, wie sie die Verfassungs-Urkunde enthält, in dieser Allgemeinheit sich vollkommen beruhigen und das Weitere, wie man von solchen Kommissionen Gebrauch zu machen haben werde, der ferneren Entwickelung im praktischen Leben überlassen kann. Ich möchte daher die hohe Versammlung bitten, sich lieber dahin zu entscheiden, den Artikel der Verfassungs-Urkunde, als jenes Amendement anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Nach meiner Ansicht würde dieselbe so zu ordnen sein: Es würde zuerst der An-

trag des Abgeordn. Grafen von Itzenplitz und, wenn dieser abgelehnt wäre, der Text der Urkunde kommen, wodurch dann zugleich der Antrag des Ausschusses seine Erledigung fände.

Es ist eine Einwendung gegen die Fragestellung nicht erfolgt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordn. Herrn Grafen von Itzenplitz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Verbesserungs-Antrag

zu Art. 81.

Die Kammer wolle beschließen:

den Art. 81 zu fassen, wie folgt:

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Gesetzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kammern anzuhören.

Berlin, den 28. November 1849.

Graf von Itzenplitz.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Schriftführer-Amt ist zweifelhaft. Ich bitte die Herren Abgeordneten, wieder Platz zu nehmen. Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag des Abgeordn. Grafen von Itzenplitz nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat sich jetzt die Mehrheit erhoben. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, den Text der Urkunde zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 81.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen. Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Art. 82 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet:

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden,

hat blos der Abtheilung II. Anlaß zu einem Abänderungs-Vorschlage gegeben, welcher darin besteht, daß anstatt des ganzen zweiten Satzes gesetzt werden solle:

und können durch Instructionen nicht gebunden werden.

Indessen diese Abänderung wurde als zu unwichtig und kaum besser als die freilich auch nicht zufriedenstellende Fassung des Artikels mit 12 gegen 2 Stimmen verworfen und der Artikel selbst angenommen. Die andere Kammer hat denselben ebenfalls unverändert beibehalten. Der Central-Ausschuß trägt daher darauf an, die Kammer wolle beschließen:

den Artikel 82 der Verfassungs-Urkunde unverändert anzunehmen.

Präsident: Ein Verbesserungs-Antrag ist nicht eingegangen, ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt und ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem Antrage des Central-Ausschusses beitritt, welcher den Artikel 82 auch nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert anzunehmen empfiehlt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde lautet:

Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Zu diesem Artikel gingen verschiedene Anträge auf Streichung ein, und zwar:

auf Streichung des ganzen zweiten und dritten Absatzes, — von einem Mitgliede des Ausschusses;

auf Streichung blos des dritten Absatzes und der Worte „oder Civil" im vierten Absatze, — von den Abtheilungen I. und III.;

auf Streichung blos des vierten Absatzes, — von der Abtheilung V. und von einem Mitgliede des Ausschusses.

Nur ein einziger Abänderungs-Vorschlag wurde und zwar von einem Mitgliede des Ausschusses eingebracht.

Derselbe geht dahin:

im zweiten Absatze anstatt des letzten Satzes:

„außer wenn .... ergriffen wird"

zu setzen:

„außer im Falle der Ergreifung auf frischer That oder in den gesetzlich derselben gleichstehenden Fällen."

indem man hierdurch mit dem Gesetze vom 24. September 1848 in bessere Uebereinstimmung trete.

Für die Streichung der verschiedenen Absätze zusammen oder im Einzelnen wurde im Wesentlichen angeführt, daß auch die Eigenschaft als Kammer-Mitglied kein Privilegium ertheilen sollte, vielmehr die Würde der Kammern nur durch völlige Rechtsgleichheit ihrer Mitglieder mit den anderen Staatsbürgern und durch unbefleckte Unbescholtenheit aller Abgeordneten bewahrt werden könne; daß die Befreiung der Kammer-Mitglieder von der Schuldhaft (Absatz 3) nur ein Eingriff in die Privatrechte der Gläubiger sei, und auch eine Begünstigung des Schuldenmachens, wozu die Kammer-Mitgliedschaft einen Deckmantel abgeben könne, mit sich bringen dürfte; und endlich, daß die Bestimmung des Absatzes 4, welche sich auf schon eingeleitete Kriminal-Prozesse und schon bestehende Civilhaft eines so eben gewählten Abgeordneten beziehe, der Rechtsordnung zuwiderlaufe und politische Mißstände herbeiführe, ja sogar mehr den Wählern als den Kammern ein Vorrecht ertheile.

Der Vertreter der Staats-Regierung empfahl an die Stelle der Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 83 den §. 117 des preußisch-hannoversch-sächsischen Entwurfes zu einer deutschen Reichs-Verfassung, welcher lautet:

„Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungs-Periode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist."

und in diesen Entwurf bereits anstatt der §§. 117—119 der von der deutschen National-Versammlung aufgestellten deutschen Reichs-Verfassung aufgenommen ist.

Indessen der Central-Ausschuß erachtete die politische Absicht und Bedeutung der sämmtlichen 4 Absätze des Artikels im Ganzen und Großen für überwiegend in Vergleichung mit den vorgebrachten einzelnen Aussetzungen und Besorgnissen, welche sämmtlich von einem ganz anderen Standpunkte ausgehen.

Auch die Substituirung des so eben erwähnten §. 117, welcher ganz allgemein gehalten ist, während der Art. 83 ins Einzelne geht, schien demselben nicht rathsam. Es wurden daher sowohl dieser Antrag als auch jener auf Streichung gegen 2 Stimmen verworfen und nur der Abänderungs-Vorschlag zu Absatz 2 angenommen. Hierzu trat noch die Fassungs-Veränderung, daß im Absatze 4 anstatt:

„Sitzung"

zu setzen sei:

„Sitzungs-Periode."

Mit diesen Abänderungen hat der Central-Ausschuß den Art. 83 beibehalten.

Die andere Kammer hat den Artikel der Verfassungs-Urkunde, nur mit der einzigen Abänderung, daß es statt des ersten Absatzes heißen soll:

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf den

Grund der Geschäftsordnung (Art. 77) zur Rechenschaft gezogen werden."

angenommen. Diese Abänderung ist eine Folge des Zusatzes:

„und ihre Disziplin"

im ersten Absatze des Artikels 77, welcher deshalb auch allegirt worden.

Der Central-Ausschuß schließt sich dieser Abänderung an und schlägt daher vor, die Kammer wolle beschließen: den Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde in folgender Fassung anzunehmen:

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 77) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That oder in den gesetzlich derselben gleichstehenden Fällen.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt."

Präsident: Es ist zu diesem Artikel ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Er befindet sich in Nr. 379 3 der Druckschriften, ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im Art. 83 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 das dritte Alinea:

„Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig."

und im vierten Alinea die Worte:

„oder Civilhaft"

zu streichen.

M o t i v e.

Die Genehmigung der Civilhaft eines Abgeordneten durch die Kammern scheint nicht in dem Wesen der constitutionellen Staatsform begründet, also nicht nothwendig.

Sie verletzt Privatrechte.

Berlin, den 26. November 1849.

Bergmann. von Olfers. Dr. Brüggemann. von Keltsch. Knoblauch. von Frantzius. von Kries. von Wulffen. Schneidewind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche im ersten Satz die Worte:

„Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig",

zu streichen gedenken, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte auch diejenigen, welche die Streichung der Worte:

„oder Civilhaft",

unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich nach vorgeschriebener Weise beim Herrn Schriftführer zu melden.

(Es meldet sich der Abgeordn. Bergmann.)

Ich ertheile dem Abgeordn. Bergmann das Wort.

Abgeordn. **Bergmann:** Ich bin wider Hoffen außer Stand gesetzt, mich so vorzubereiten, wie es Ihrer würdig wäre. Nur einige Gedanken habe ich vermocht zusammenzustellen und bitte deshalb um Ihre Nachsicht. Ich beabsichtige, mich gegen die Bestimmung des Artikel 83 zu erklären, wonach eine Genehmigung der Kammer zur Verhaftung eines Abgeordneten wegen Schulden nothwendig sein soll. Der Bericht des Ausschusses hat bereits sehr erhebliche Bedenken, die gegen diese Vorschrift aufgestellt werden können, hervorgehoben; dagegen aber die politische Absicht und Bedeutung der Bestimmung für überwiegend erachtet und deshalb die Beibehaltung derselben beantragt. Es wird also darauf ankommen, diese politische Absicht und Bedeutung ins Auge zu fassen. Man pflegt zur Begründung derselben zunächst davon auszugehen, daß sie nothwendig sei, um die absolute Freiheit des Wahlrechts zu bewahren. Ich glaube, man befindet sich bei dieser Ansicht in einem derjenigen Fälle, in denen man politische Thätigkeit viel zu sehr als eine absolute Befugniß auffaßt; während man, wie mich dünkt, richtiger verführe, wenn man ihr mehr den Charakter eines Berufes beilegte, dessen Wesen in einer Pflicht besteht. Es hängt diese Anschauungsweise aber mit der Ansicht zusammen, die man von der Monarchie überhaupt und namentlich von der constitutionellen Monarchie aufstellt, und die dann allerdings ihre Konsequenzen darbietet. Denkt man sich nämlich unter Monarchie diejenige Form der Alleinherrschaft, welche, ihrem Prinzipe nach, losgebunden sei nicht nur von jeder Pflicht eines besonderen Berufes, sondern sogar, im Widerspruche mit ihrem eigenen Zwecke, von der allgemeinen Regel eines entsprechenden Verfahrens, also selbst von den Gesetzen des richtigen Denkens und des moralisch richtigen Handelns; alsdann bleibt für den Begriff einer Monarchie allerdings nur übrig die Vorstellung von einer Concentration absoluter Rechte oder vielmehr absoluten Wollens in einer Hand, und man vermag sich dann auch vorzustellen, daß dieser absolute Wille den ganzen Staat als sein Eigenthum ansehe und die Nation nur nach dem Sachenrecht behandeln könne. Es ist alsdann ganz konsequent, sich vorzustellen, das Wesen der constitutionellen Monarchie bestehe darin, daß die Regierung bilde das eine und die Kammer das andere bewaffnete Lager, beide ausgerüstet mit absoluten Rechten und absolutem Wollen.

Es ist alsdann ferner konsequent, anzunehmen, daß das Wesen der constitutionellen Monarchie in Mißtrauen bestehe, und es ist dann vollkommen richtig, den Beruf der Regierung und der Kammern in einer Thätigkeit gleich derjenigen zu finden, welche die diplomatischen Gesandten feindselig einander gegenüberstehenden Mächte zu üben haben, wenn sie das Mißtrauen zur Basis ihrer Unterhandlungen machen. Aber das ist nicht der Begriff der Monarchie, sondern der Despotie, und so viel neue Ausdrücke für neue Begriffe neuer Staatsbildungen in der neuen Zeit auch erfunden worden sind, die sich freilich in dem ihrem Hauptworte zugefügten Beiworte gleich selbst widersprechen, so glaube ich doch, daß der Begriff einer constitutionellen Despotie ein unmöglicher ist. Viel eher würde ich die Aufstellung des Begriffs einer republikanischen Despotie oder einer despotischen Republik annehmen; denn das Dasein oder Dagewesensein der einen oder anderen beweist wenigstens die Geschichte. Nach meiner Auffassung muß man sich unter Monarchie vielmehr einen Beruf vorstellen, also einen Inbegriff von Pflichten, und zwar, nach Umfang und Gegenstand, von Pflichten der allerschwersten Art. Die Aufgabe der Monarchie mag aber gewiß darin bestehen, die Nation zu erziehen und heranzubilden zur selbstbewußten Theilnahme an den Staatsgeschäften. Wenn das aber richtig ist, so kann man die Berechtigung der constitutionellen Monarchie nur eben darin finden, daß unter der Monarchie und in ihr, durch ihre ganze Geschichte und Entwickelung die Nation zu der Theilnahme an den Pflichten der Staatsgeschäfte befähigt gemacht worden ist; denn ein ohne Voraussetzung solcher Befähigung dennoch gemachter Versuch der Einrichtung einer constitutionellen Monarchie würde sich sogleich als etwas Unausführbares herausstellen. Das Wesen der constitutionellen Monarchie trägt also das Postulat solcher Befähigung in sich, und daraus folgt, daß man, wie die eigene Fähigkeit nach Einsicht und redlichem Willen, so auch die der Regierung annehmen und ihr vertrauen müsse. Denn anderenfalls müßte man die der Regierung negiren und nur die der Kammern annehmen; das hieße aber nicht, die constitutionelle Monarchie, sondern die Republik organisiren.

Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit der Annahme einer Pflicht des Wahlrechts; denn zu jeder Berufs- und Pflichtübung gehört eine Fähigkeit, und wenn zu deren Erfüllung Rechte nothwendig sind, so stehen diese zu den Pflichten nicht in dem Verhältniß des Gegensatzes ihrer Verleugnung, sondern in dem Verhältniß des nothwendigen Ausflusses aus denselben, also ihres Correlats. Ist aber die Theilnahme des Abgeordneten an den Staatsgeschäften als ein Beruf anzusehen, so folgt daraus nicht, daß mit den politischen Pflichten das Bestehen von Privat-Verbindlichkeiten unvereinbar sei, und daß die Geltendmachung der letzteren im Wege des gesetzlichen Zwanges durch die ersteren beschränkt oder verschoben werden müsse. Es scheint mir vielmehr Hauptpflicht des politischen Berufs, auch allen Privat-Verbindlichkeiten ein Genüge zu leisten. Den Grund also, welchen man für die Bestimmung des Artikels aus der Nothwendigkeit, die absolute Freiheit des Wahlrechts zu schützen, hergenommen hat, vermag ich nicht für durchgreifend zu erachten.

Man meint aber ferner, die Genehmigung der Civilhaft durch die Kammern damit zu rechtfertigen, daß es nothwendig sei, dem Einflusse entgegenzutreten, welchen, bei unbeschränkter Geltung des Gesetzes, die Regierung auf den Eintritt eines Abgeordneten in die Kammer oder auf sein Verbleiben in derselben ausüben könnte.

Auch das vermag ich nicht für richtig anzuerkennen. Diese Ansicht beruht prinzipiell auf dem System des Mißtrauens. Dieses

System wird aber hier in der Anwendung nicht einmal konsequent zur Ausführung gebracht. Denn wenn das System richtig ist, so muß man der Regierung ebenfalls gestatten, von derselben Basis auszugehen, und man muß ihr zugestehen, anzunehmen, daß die Kammer nach jenem Systeme nur solche Deputirte zur Haft werde bringen lassen, von denen eine Opposition gegen die Regierung nicht zu erwarten wäre; diejenigen aber von der Haft werde befreit sein lassen, von denen man eine solche Opposition annehmen könnte. Mindestens würde es doch aber das Gerechtigkeitsprinzip erfordern, daß man der Regierung ebenfalls eine Stimme dabei einräumte, ob ein Deputirter zur Haft zu bringen sei oder nicht; aber das ist nach dem aufgestellten Systeme des Mißtrauens eben nicht möglich; es wird vielmehr dadurch ausgeschlossen, die Gerechtigkeit walten zu lassen. Abgesehen hiervon ist aber die Absicht der Bestimmung des Artikels 83 gar nicht im Stande, ihren Zweck zu erreichen.

Man kann, wie mir scheint, zwei Alternativen annehmen. Entweder ist der Abgeordnete in seine Vermögenslosigkeit gerathen ohne eigene Schuld, durch äußere Umstände, durch Unglücksfälle; dann wird er sich zum Indult oder zur Abtretung der Güter qualifiziren, und dann schützt ihn — namentlich, was die Geldschulden anbelangt, von denen hauptsächlich die Rede ist — schon das Gesetz gegen die Civilhaft; eine Einwirkung der Kammern ist unnöthig. Oder der Abgeordnete ist durch eigene Schuld, durch Verschwendung oder gar Unredlichkeit in Vermögensverfall gerathen; alsdann ist nicht abzusehen, woher ihm diejenige Unabhängigkeit kommen soll, deren er neben anderen Eigenschaften zur Ausübung seines Berufs bedarf, und woher die Garantie gewonnen werden soll, daß er dem vorausgesetzten Einflusse der Regierung nicht ausgesetzt sein werde; vielmehr leuchtet ein, daß auf ihn dieser Einfluß am leichtesten wird ausgeübt werden können; dem zu entgehen, muß also die Haft genehmigt werden. Diese verfügt aber schon das Gesetz, und eine Mitwirkung der Kammern ist abermals nicht nöthig.

Man hat sich zwar wohl auf das Beispiel eines berühmten Abgeordneten einer anderen Nation berufen, der eben so sehr mit Schulden überlastet war, als er für einen ausgezeichneten Vertreter des Volkes galt. Aber eben dieses Beispiel des Grafen Mirabeau beweist das Gegentheil, denn er ist es gerade, auf dem der schwerste Verdacht lastet, dem Einflusse der Regierung Ludwig's XVI. nicht unzugänglich gewesen zu sein und das Vertrauen des Volkes verrathen zu haben. Zu dieser, wie mir scheint, dargestellten Unhaltbarkeit der Gründe für die fragliche Bestimmung des Art. 83 kommen nun noch die wichtigen Bedenken, welche der Bericht des Central-Ausschusses bereits eben so vollständig als schlagend prägnant hervorgehoben hat. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß der Bericht selbst geltend macht: die Eigenschaft eines Kammer-Mitgliedes dürfe kein Privilegium enthalten, die Würde der Kammer könne nur durch völlige Rechtsgleichheit der Mitglieder mit anderen Staatsbürgern und durch die unbefleckte Unbescholtenheit aller Abgeordneten bewahrt werden, die Befreiung der Kammer-Mitglieder von der Civilhaft sei nur ein Eingriff in das Privatrecht der Gläubiger und dürfte auch eine Begünstigung des Schuldenmachens mit sich bringen, wozu die Kammer-Mitgliedschaft den Deckmantel abgeben könnte, und endlich, daß die Bestimmung des Absatzes 4 über schon bestehende Civilhaft der Rechtsordnung zuwiderlaufe und politische Mißstände herbeiführe und selbst mehr den Wählern als den Kammern ein Vorrecht ertheile.

Endlich glaube ich aber, daß, wenn die Kammer sich auf eine Untersuchung einläßt, ob die Civilhaft gegen einen Abgeordneten zu genehmigen oder zu verweigern sei, sie sich in eine Lage bringt, die weder ihrem Berufe noch ihrer Würde entspricht. Entweder glaubt man, daß die Civilhaft sich überhaupt nicht in allen Fällen rechtfertigen lasse, namentlich in solchen nicht, wo dem Verlangen eines Gläubigers danach etwa Schikane oder Rachsucht zum Grunde liegt; alsdann bringt es der Beruf der Kammern mit sich, eine Abänderung des Gesetzes zu erwirken, aber nicht, in einzelnen Fällen sich an die Stelle desselben zu setzen. Wollen die Kammern aber in einzelnen Fällen auf Untersuchung eines Intriguenspiels, einer Schikane oder eines Benehmens aus bloßer Rachsucht eingehen, so werden sie mit ihrer Entscheidung, wie sie auch ausfallen möge, Niemand befriedigen, weder den Gläubiger, dem sie sein Privatrecht verschränken, noch die Wähler, die sich auf ihr absolut freies Wahlrecht berufen, noch den Abgeordneten, den sie von sich weisen. Ich glaube, daß es weder recht, noch nothwendig, noch politisch ist, die in Rede stehende Bestimmung des Art. 83 beizubehalten. Ich wünsche, daß mein Amendement angenommen werden möge.

(Bravo!)

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen von Itzenplitz das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ungeachtet des beredten Vortrages, den wir so eben gehört haben, und ungeachtet auch ich gewiß nicht der Ansicht bin, dem Systeme des Mißtrauens das Wort zu reden, kann ich doch dem Antrage des verehrten Redners nicht beipflichten, indem ich glaube, daß das Motiv, was eigentlich die hier beregte Bestimmung der Verfassung hervorgerufen hat, unbeachtet geblieben ist. Es ist gerade dies Motiv auch im Central-Ausschusse zur Erwägung gekommen. Es handelt sich nämlich hierbei nicht blos um Ereignisse, bei welchen ein Mißtrauen gegen die Regierung in der Kammer obwaltet, sondern hauptsächlich um die Fälle, wo eine politische Partei Maßregeln ergreifen kann gegen eine entgegengesetzte politische Partei in der Kammer. Das ist aber die Sache, auf die es ankommt, und welche den eigentlichen Kern ausmacht. Solche Fälle sind keine Fiction, sie sind wirklich vorgekommen; man hat in England die Wechsel- und Schuld-Verschreibungen mißliebiger Parlaments-Mitglieder aufgekauft, alle auf einmal präsentirt und die betreffenden Leute in den Thurm gebracht. Dies kann nicht geschehen, wenn die Kammer die Befugniß hätte, solchen zwar ungewöhnlichen, doch aber, wie die Geschichte zeigt, vorkommenden Fällen entgegenzutreten.

Alles, was der Herr Vorredner gesagt hat, scheint mir, würde am Orte sein, wenn ein Kammer-Mitglied überhaupt nicht sollte zur Untersuchung und Haft gebracht werden können. Davon ist aber nicht die Rede, die Regel ist, daß jedes Kammer-Mitglied zur Untersuchung gezogen wird, wenn es ein Verbrechen begangen hat, und eben so dem gesetzlichen Schuld-Arrest unterliegt. Die Kammer soll nur die Befugniß haben, den seltenen Ausnahmefällen des Mißbrauchs entgegenzutreten. Deshalb kann der Passus wohl nicht anders angenommen werden, wie er in der Verfassung steht, und ich schlage daher vor, ihn beizubehalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich würde mich ebenfalls für die Beibehaltung des Textes der Urkunde aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen: In den Verfassungen, in welchen die beregte Frage berührt wird, hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Einige haben Verhaftungen wegen Schulden während der Dauer der Sitzungs-Periode und sogar während eines gewissen Zeitraums vor und nach derselben gänzlich untersagt; Andere dagegen haben den Personal-Arrest von der Genehmigung der Kammer abhängig gemacht und an ihre Zustimmung auch die Möglichkeit einer Aufhebung des Personal-Arrestes geknüpft.

Zwischen diesen beiden Systemen wird man zu wählen haben; ich glaube, daß die Entscheidung nicht anders als für das Letztere ausfallen kann. Es muß allerdings dafür eine Garantie geschaffen werden, daß die Möglichkeit eines Personal-Arrestes nicht zu einem Angriff gegen die persönliche Freiheit, welche in unlauteren Motiven ihren Grund hat, benutzt wird. Dagegen gewährt aber das letzterwähnte System eine vollständige Sicherung. Die Genehmigung der Kammer wird gewiß ertheilt werden, wenn der Fall des bösen Glaubens vorliegt, wenn man annehmen kann, daß der Schuldner sein Mandat benutzt, um sich der Verfolgung seiner Gläubiger zu entziehen, wenn er sich auf leichtsinnige Weise in Schulden gestürzt hat, wenn man annehmen kann, daß der Grund der Bewerbung um das Mandat zugleich darin bestanden hat, sich so unter den exceptionellen Schutz zu stellen. Die fragliche Bestimmung schützt aber auch gegen den bösen Glauben von anderer Seite, nämlich dagegen, daß, wie so eben erwähnt, aus unlauteren Motiven ein Dritter sich in den Besitz der Schuld eines Abgeordneten setzt, um ihn außer Stande zu bringen, sein Mandat auszuüben. Ich meine daher, daß die Verfassungs-Urkunde das richtige Temperament nach beiden Seiten an die Hand gegeben hat, und daß deshalb bei diesen Bestimmungen stehen zu bleiben ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Ich verlange kein Privilegium für die Person, wohl aber für die Unabhängigkeit der Kammern, und zwar durch Beschränkung der Befugniß, gegen ein Mitglied der Kammern die Untersuchung zu verhängen, es in Haft zu nehmen wegen dieser Untersuchung und es der Civilhaft zu unterwerfen. Weder dem Staat und seinen Organen, noch der Partei soll es freistehen, Mißbrauch von einer Verhaftung zu machen und dadurch die parlamentarische Thätigkeit irgend eines Abgeordneten zu lähmen.

Diese Beschränkung wird nun von der Seite der Antragsteller insofern zugegeben, als es sich von einer Verhaftung im Wege der Untersuchung, nicht aber insofern es sich von der Civilhaft handelt. Ich, meine Herren, halte die letztere Befugniß für noch weit gefährlicher als die erstere, denn dem Staat und seinen Organen traue ich so viel bona fides zu, daß sie nicht zu dem Mittel greifen werden, einen Abgeordneten zu verhaften aus dem verwerflichen Grunde, ihn seiner parlamentarischen Thätigkeit zu entziehen. Aber anders ist es bei den Einflüssen der Partei. Die Partei wird sich dieser Sache bemächtigen bei einem Abgeordneten der entgegengesetzten Richtung, der vielleicht Unglück gehabt hat und dadurch in Schulden gerathen ist, ohne durch einen leichtsinnigen Lebenswandel und Verschwendung dazu Veranlassung gegeben zu haben, — sie wird, um ihn zu verfolgen, ihn unschädlich zu machen, seinem viel-

leicht nachsichtigen Gläubiger ihre Forderung abkaufen, um ihn so aus der parlamentarischen Laufbahn zu bringen. Diesem Mißbrauch nun soll durch die Bestimmung der Verfassung gewehrt werden, und ich glaube, daß dieses durchaus nothwendig ist; nothwendiger als die Beschränkung der Staatsgewalt erscheint daher auch die parallele Befugniß der Kammern, die Entlassung eines Angeklagten von der Civilhaft zu fordern, wenn sie der begründeten Ansicht sind, daß mit der Schuldhaft ein Mißbrauch gemacht werden würde.

Ich habe das Zutrauen zu den Kammern, daß sie in diesem Falle, wie in dem Falle des Staats-Interesses, nur dann Gebrauch von dieser Befugniß machen werden, wenn dringende Ursachen vorliegen. Ich stimme für Beibehaltung des Textes der Verfassungs-Urkunde, ich finde in der Genehmigung der Kammer, die Civilhaft zu autorisiren, eine hinlängliche Bürgschaft dafür, daß nicht ein leichtsinniger Schuldenmacher von diesem Privilegium Gebrauch machen kann. Ich stimme um so mehr dafür, weil die zweite Kammer den Antrag der Verfassungs-Urkunde angenommen hat, und ich glaube, daß die zweite Kammer nicht zu bewegen sein wird, von ihrer gefaßten Meinung zurückzugehen. Im Uebrigen kann ich auf das, was der Antragsteller gesagt hat, nicht vollständig eingehen, weil ich es gestehen muß, daß ich ihm nicht in allen Punkten habe folgen können.

Präsident: Der Abgeordn. Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl:** Meine Herren! Ich bedaure, daß ich einem Antrage entgegentreten muß, der von einem Mitgliede herrühet, mit dessen politischen Grundsätzen, besonders wie sie heute entwickelt sind, ich vollkommen übereinstimme; ich bedaure, daß ich mich zu den Gegnern meiner politischen Freunde gesellen muß. Es kömmt das aber daher, weil der Antrag nur eine halbe Durchführung eines wichtigen Grundsatzes ist. Derselbe giebt als sein Motiv an, daß das Parlaments-Privilegium der Freiheit von Verhaftung, gegenüber einer Civilschuld, in der constitutionellen Staatsform nicht nothwendig begründet sei. Er setzt also voraus, daß diese Freiheit von Verhaftung gegenüber der Kriminal-Justiz in der constitutionellen Staatsform begründet sei. Ich dagegen muß behaupten, wenn in irgend einer Hinsicht dies Privilegium constitutionell begründet ist, so ist es dies nur gegenüber der Civilhaft, und nicht gegenüber der Kriminalhaft. Da wir einen authentischen Kodex des constitutionellen Staatsrechts noch nicht besitzen, obwohl man sich immer auf dasselbe beruft, so gestatten Sie mir, zunächst das englische Staatsrecht zu Grunde zu legen, da dieses mit Ausnahme natürlich der Aristokratie und der Staatskirche, und der Unantastbarkeit erworbener Rechte, doch in Bezug auf constitutionelles Staatsrecht gewöhnlich als Norm angesehen zu werden pflegt. Nach englischem Staatsrecht steht es gerade fest, daß das Parlaments-Privilegium nur gilt gegenüber der Civilhaft, und nicht gegenüber der Kriminalhaft, daß das Kriminalgericht gegenüber dem Parlamente keine Genehmigung zur Verhaftung eines Mitgliedes nothwendig hat, sondern dem Parlamente nur die Anzeige von der Verhaftung zu machen hat. Es ist das die einstimmige Ansicht aller englischen Staatsrechtslehrer. Es sind viele Beschlüsse der beiden Häuser seit Jahrhunderten vorhanden, welche dasselbe sagen, nur in verschiedener Form. Wie die meisten Beschlüsse es ausdrücken, hat das Privilegium keine Anwendung bei Verrath, Landfriedensbruch und Felonie. Verrath und Landfriedensbruch umfassen aber alle jetzt sogenannten politischen Verbrechen, und Felonie umfaßt beinahe alle anderen Kriminalverbrechen. Zuletzt erklärte noch das Comitee der Privilegien, dasselbe habe keine Anwendung bei Verbrechen, welche vor die Geschworenen und die Assisen gehören. Die constitutionelle Bedeutung des Privilegiums, wie sie sich in dem Urlande der constitutionellen Verfassung herausstellt, ist nur die: Der Landesdienst soll allen anderen Verpflichtungen vorgehen, darum, wer den Beruf im Parlament hat, der soll durch sie nicht von demselben abgehalten werden. Aus demselben Grunde sind die Parlamentsglieder auch frei von der Pflicht, als Geschworene zu fungiren. Es ist ähnlich, wie daß ein Offizier wegen Schulden nicht verhaftet werden kann, wenn er in den Krieg ziehen muß. Dagegen ist es der englischen Nation niemals in den Sinn gekommen, daß ein Unterthan Sr. Majestät ein Privilegium haben könne, welches ihn vor der Untersuchung und Bestrafung wegen eines Verbrechens schützte, und es ist der englischen Nation nie in den Sinn gekommen, daß es dem Parlament zukomme, sich als höchsten Richter über die Gerichte aufzuwerfen, und zu untersuchen, ob sie nicht politischen Einflüssen dienen. Ein früherer Beschluß des Hauses der Gemeinen spricht diese Motive in der Form aus, das Privilegium des Parlaments ist vorhanden für den D i e n s t des Landes, aber nicht für die Gefährdung des Landes; und Lord C o c h r a n e wurde sogar im Hause des Parlaments selbst durch die Kriminalgewalt verhaftet, da er neben dem Sprecher des Hauses saß, als das Gebet, mit welchem die Verhandlung eröffnet wird, noch nicht begonnen hatte, und das Comitee der Privilegien erklärte, daß das nicht gegen die Rechte des Hauses sei.

Ich finde demnach, daß der Antrag gerade die Sache auf den Kopf stellt; er will das Privilegium beibehalten, wo es zur Gefährdung des Landes ist, und will es abschaffen, wo es zum Dienst des Landes ist. Ich gehe aber ab von dem Vorbild des englischen Parlaments und betrachte die Natur der Sache selbst. Die bitterste Ironie, die gegen den Rechtsstaat, dessen Errungenschaft man sich heute rühmt, gedacht werden kann, ist die, ein Privilegium zu statuiren gegen die Handhabung der Strafrechtspflege, und die bitterste Ironie, die gegen die Unabhängigkeit und die Würde der Justiz, welche man anstrebt, gedacht werden kann, ist die, die Gerichte selbst einer Kontrolle zu unterwerfen, den Kammern richterliche Function beizulegen, daß sie berechtigt sind, über ein Gericht Recht zu sprechen, ob, wo sie die Anklage beschlossen, ein Verdacht vorliegt oder nicht.

Dieses ganze Privilegium gegenüber der Kriminal-Gewalt hat seinen Ursprung nicht in dem c o n s t i t u t i o n e l l e n Staatsrechte sondern im r e v o l u t i o n a i r e n Staatsrechte. Es ist die französische Revolution, welche dieses Privilegium sanctionirt hat. Es beruht dort auf dem Gedanken, daß die Repräsentanten des souverainen Volkes, da sie die Souverainetät desselben repräsentiren, heilig und unverletzlich sind. Demgemäß setzt die Constitution von 1791 fest, daß sie nicht verhaftet, nicht in Untersuchung und zur Strafe gezogen werden können, es sei denn, daß die unverletzliche Körperschaft selbst ihre Zustimmung dazu gebe. Es ist eine Uebertragung der Majestät des Königthums auf die gesetzgebende Versammlung, welche das Volk repräsentirt. Die Charte der Restauration, in so vielen Punkten über ihr Prinzip unklar, hat jene Bestimmung der Revolution beibehalten, und seitdem ist sie in allen Verfassungen in ganz Europa aufgenommen worden. Von da schreibt sich die Annahme, daß sie mit zu den constitutionellen Grundsätzen gehört. Man hat seitdem eine gelindere Bedeutung sich angeeignet, man leitet das Privilegium nicht mehr aus der Repräsentation des souverainen Volkes her, sondern daraus, daß es ein Schutz sein soll gegen Uebergriffe der Regierung und Einwirkung derselben auf die Gerichte. Aber auch in dieser gelindern Bedeutung ist das Privilegium nicht constitutionell, aus eben den Gründen, welche der Herr Antragsteller von dieser Stelle so vortrefflich entwickelt hat. Denn danach beruht es blos auf M i ß t r a u e n. Es giebt aber keinen echten Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts, der blos auf Mißtrauen beruht, der blos die Sicherung gegen eine andere Gewalt zum Zweck hätte. Nicht deswegen haben die Kammern die Mitsprache bei der Gesetzgebung, um gegen Thorheit und Willkür der Regierung zu schützen, sondern weil das Recht und die Würde der Nation das erheischt. Nicht deswegen sind die Minister verantwortlich, um dem König Schranken zu setzen, sondern um der Gerechtigkeit willen, daß, wenn sie etwas verbrochen haben, sie es auch büßen.

Was aber sollte der positive Gedanke in der Bestimmung sein, daß man den Ausspruch der Kriminalgewalt, der und der Abgeordnete hat sich eines Verbrechens verdächtig gemacht, erst noch einer Untersuchung durch die Kammer unterwirft?

Hiernach kann ich das Privilegium als solches und in Beziehung auf die Kriminal-Justiz als begründet nicht anerkennen. Wenn ich dessenungeachtet nicht auf Aufhebung desselben und Streichung des ganzen Artikels antrage, so geschieht es aus doppeltem Grunde. Einmal, weil überhaupt unser constitutionelles Staatswesen noch nicht normal und geordnet ist, und sodann, weil seit dem Jahre 1817 diese Bestimmung in die deutschen Constitutionen übergegangen und dadurch in diesem Augenblicke ein Theil des Rechtsbewußtseins geworden ist. Deshalb will ich die Streichung des Artikels nicht beantragen und habe vielmehr das Vertrauen, es werde die Regierung nie Veranlassung geben, daß eine unbegründete Untersuchung eingeleitet werde, und es werden die Kammern niemals sich weigern, ihre Genehmigung zu versagen, es werde sich so das Privilegium von innen heraus beseitigen. Wenn ich aber den Antrag nicht stelle, den ganzen Paragraphen zu streichen, so kann ich auch nicht damit übereinstimmen, das Privilegium der Civilrechtspflege gegenüber zu beseitigen und so den äußersten Gegensatz gegen die englische Constitution bei uns einzuführen. Es würde durch die Streichung der Civilhaft, meines Erachtens, gerade das herauskommen, was der Herr Antragsteller so beredt bekämpft hat. Es würde dadurch der Gedanke klar verkündet werden, daß die ganze Institution nichts Anderes ist, als ein Resultat des Mißtrauens; es würde ferner dadurch der Gedanke verkündet werden, als seien Civil-Ansprüche höher zu halten, als das Ansehen des Gesetzes und die Vindication des verletzten Gesetzes. Ich setze voraus, daß die Kammern niemals, weder dem berechtigten Gläubiger, noch der Kriminalgewalt gegenüber, von dem Privilegium Gebrauch machen werden. Aber sollte es dennoch je geschehen, so bin ich der Ansicht, daß es nicht ärger ist, die Rechnung eines Gastwirths oder Kaufmanns zu verzögern, als der strafenden Gerechtigkeit den vorzuenthalten, gegen den sie gerichtet ist, und wenn es unter der Würde der Kammer ist, einen schuldenmachenden Mirabeau in ihrer Mitte zu schützen, so ist es viel mehr noch unter ihrer Würde, einen auf Umsturz der Sozietät gerichteten Ledru-Rollin in ihrer Mitte zu schützen. Ich sollte glauben, daß die Schuld dessen, der einen Civilgläubiger hat, weit geringer ist, als dessen, der einen Hochverrath begangen hat. Gerade was der Herr Antragsteller anführt, es verletze der Artikel

die Privatrechte, ist es, was mich gegen den Antrag bestimmt. Damit wäre es ausgesprochen, daß die Privatrechte höher sind als das öffentliche Recht.

Ich wünsche, daß die Privatrechte gegenüber dem gemeinen Nutzen höher gehalten werden möchten, als es jetzt häufig geschieht. Aber ich kann nicht wünschen, daß man sie für höher halte gegenüber dem öffentlichen Recht, gegenüber der Heiligkeit der Obrigkeit, der Heiligkeit der bestehenden Verfassung. Ein römischer Geschichtsschreiber sagt, das seien die guten Zeiten Roms gewesen, in welchen die Privatgebäude einfach, dagegen die Tempel und die Staatsgebäude herrlich geschmückt gewesen seien. Lassen Sie uns die Privatrechte hoch halten, noch höher aber die Majestät der Staats-Ordnung.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Bornemann das Wort.

Abgeordn. **Bornemann:** Ich will über das zweite Alinea des Vorschlags des Central-Ausschusses sprechen, also über den Satz: „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während einer Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That oder in den gesetzlich demselben gleichstehenden Fällen." Meines Erachtens kann die Bestimmung in der vorgeschlagenen Art jetzt nicht mehr angenommen werden. Die zweite Kammer hat den Vorschlag der Regierung angenommen, wonach Verhaftungen nicht erfolgen können, außer wenn der Verbrecher auf frischer That oder binnen 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Diese Fassung ist entnommen aus dem Entwurf der National-Versammlung, und dieser beruht darauf, daß damals das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit noch nicht vorlag und man den Ausdruck: auf frischer That, für die östlichen Provinzen nicht scharf genug fand, während derselbe für die Rhein-Provinz allerdings genügte. Gegenwärtig sind wir im Begriff, das Gesetz vom 24. September v. J. aufzuheben. Der Vorschlag des Central-Ausschusses beruht aber gerade auf dem Gesetz vom 24. September v. J. Wenn nun das Gesetz vom 24. September 1848 beseitigt und der neue Entwurf der Regierung, betreffend ein Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, wie die Kommission für Rechtspflege beantragt, angenommen wird, so fällt für den Vorschlag des Central-Ausschusses die Grundlage fort, denn in dem vorgeschlagenen Gesetz-Entwurf ist von frischer That und von Fällen, welche der frischen That gleichgestellt sind, nicht mehr die Rede. Hieraus ergiebt sich, daß der ganze Vorschlag des Central-Ausschusses bald seine Grundlage verliere, und ich halte demnach dafür, daß man beibehalten möge, was die Regierung vorgeschlagen hat und von der zweiten Kammer angenommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Herren! Die Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte, die der Artikel 83 enthält, fasse ich von dem Gesichtspunkte auf, daß sie keine Privilegien der Abgeordneten für ihre Person sein sollen, sondern einen Vortheil darstellen, der ihrer Stellung, ihrer Thätigkeit als Gesetzgeber und ihren Wählern gegeben ist. Das von den Wählern ihnen gegebene Mandat soll durch solche Maßregel geschützt und geachtet werden. Es können Fälle eintreten, in welchen die strafrechtliche Verfolgung eines Abgeordneten wegen politischen Vergehens von so großer Bedeutung ist oder so außerordentliche Aufregung veranlassen könnte, daß im Interesse der Kammer, der Ruhe und Sicherheit und öffentlichen Ordnung es wünschenswerth ist, daß, so lange dieser Abgeordnete Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung ist, ein Stillstand in dem Verfahren gegen ihn eintrete. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich aber auch, daß diese sogenannten Privilegien möglichst beschränkt, auf das engste Maß zurückgeführt werden müssen. Wenn ich nun hiervon ausgehend die Bestimmungen des Artikels 83 durchgehe, so stoße ich gleich beim ersten Satz auf ein Bedenken, wenn er nach dem Beschluß der zweiten Kammer oder nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses angenommen werden soll. Es ist davon die Rede: ob und wie ein Abgeordneter für seine in seiner Eigenschaft als solcher ausgesprochenen Meinungen zur Verantwortung gezogen werden kann. Wenn ich unter solcher Meinung nur die Motivirung einer Abstimmung verstehe, wenn ich die Meinung zur Abstimmung in dasselbe Verhältniß setze, wie z. B. die Gründe eines richterlichen Erkenntnisses zum Tenor desselben, so ist nicht abzusehen, wie Jemand wegen solcher Meinung zur Rechenschaft gezogen werden kann, sei es innerhalb oder außerhalb der Kammer.

Dies hat auch offenbar der Text der Verfassungs-Urkunde nur ausdrücken wollen und ist dann eben so gerechtfertigt, wie andere allgemeine Sätze, z. B. „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Kammer zur Anwendung kommen müssen, versteht sich natürlich von selbst.

Die Fassung des Central-Ausschusses und die der zweiten Kammer giebt dagegen durch die vorgenommenen Abänderungen leicht zu Mißverständnissen Anlaß. Sie führen dahin, zu glauben, daß unter „Meinungen" überhaupt „Aeußerungen" zu verstehen seien, und so verstanden wäre es offenbar sehr bedenklich, zu sagen, daß Abgeordnete wegen jeder möglichen Aeußerung nur in der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung verantwortlich seien. Ich wenigstens, meine Herren, will nicht, daß Mitglieder der Kammer die Ehre von Privatpersonen angreifen könnten, ohne deshalb zur Verantwortung gezogen werden zu können, oder so, daß die Ziehung zur Verantwortung lediglich der Geschäftsordnung überlassen bleibe. Wir werden gewiß auch Alle damit einverstanden sein, daß dieser Saal nicht eine Freistätte sein soll, um Andere ungestraft verleumden zu können. Einer solchen Auslegung muß der Artikel 83 entgegentreten, und ich wünsche daher, daß die Bestimmung so stehen bleibe, wie sie im Texte der Verfassungs-Urkunde steht. Sie lautet:

> Sie (die Mitglieder der Kammer) können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

In diesem Zusammenhange läßt sich unter „Meinung" nämlich nichts Anderes verstehen, als die Begründung der Abstimmung.

Was nun den zweiten Satz betrifft, so trete ich zuvörderst den Bemerkungen des Abgeordneten Bornemann bei. Ich trage aber zugleich darauf an, daß die Worte: „zur Untersuchung gezogen" in diesem Satze gestrichen werden, und daß deshalb eine getheilte Abstimmung stattfinde. Ich glaube nämlich, es ist nicht nothwendig zur Sicherung der Rechte und der Stellung der Abgeordneten, daß eine Genehmigung der Kammer vorhergehe, wenn eine Untersuchung gegen ein Mitglied der Kammer eingeleitet werden soll. Der Satz ist jedenfalls schon viel zu allgemein gestellt, da er dem Wortsinn nach auch Polizei- und andere Contraventionen umfaßt, während doch nicht abzusehen ist, weshalb dazu eine Genehmigung der Kammer erforderlich sein sollte. Die Mitglieder der Kammer sind aber auch durch den letzten Satz des Artikels 83, den ich beizubehalten wünsche, hinreichend gegen mögliche Schikanen geschützt. Ich glaube deshalb, daß wir mit demselben Vertrauen, wie in allen anderen Fällen, den richterlichen Behörden die Beschlußnahme über die Einleitung einer Untersuchung überlassen können. In welche unangenehme Lage und in welche unangenehmen Erörterungen kommen wir, wenn wir die Akten zu prüfen haben, um zu sagen, ob wir unsere Genehmigung zur Untersuchung geben sollen. Dies vermeiden wir, wenn wir die Prüfung den ordentlichen Behörden überlassen und uns nur für außerordentliche Fälle das Recht vorbehalten, darauf zu dringen, daß die Untersuchung sistirt werde, wenn es im Interesse des Landes liegt.

Was den folgenden Satz betrifft: „Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig", so würde ich mich dem Antrage auf Streichung anschließen, aber nicht dem Antrage, in dem folgenden Satze das Wort: „Civil-Haft" zu streichen, vielmehr hier die Beibehaltung wünschen, um auf diese Weise einer schikanösen Verhaftung dadurch begegnen zu können, daß die Kammer verlangt, sie solle wieder aufgehoben werden.

Ich bemerke schließlich, daß auch in mehreren anderen Verfassungen nicht weiter gegangen ist, als ich hier angedeutet habe, und daß man namentlich nicht blos in England, sondern auch in anderen constitutionellen Staaten die Einleitung der Untersuchung nicht von dem Beschluß der Volksvertreter und Kammern abhängig gemacht hat.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich beabsichtige nur, mich über die Stelle des Artikels noch auszusprechen, wo davon die Rede ist, ob dem ursprünglichen Text: „außer wenn er bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden ergriffen wird," substituirt werden solle: „außer im Falle der Ergreifung auf frischer That oder in den gesetzlich derselben gleichstehenden Fällen."

Es ist ganz richtig, was von dem Abgeordneten Bornemann bereits erwähnt ist, daß für den letzten Vorschlag gewissermaßen der Gesetz-Entwurf, in dessen Erörterung wir sogleich eingehen werden, präjudiziell ist. Zur Zeit, als der Vorschlag der Verfassungs-Kommission gemacht wurde, bestand, wie auch jetzt noch, das Gesetz vom 24. September v. J., welches im §. 2 die Fälle bestimmt, welche der Ergreifung auf frischer That gleichgeachtet werden. Diese Bestimmung hat aber Widerspruch gefunden und ist in dem Gesetz-Entwurf über den Schutz der persönlichen Freiheit aufgegeben worden. Wird dieser Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Wunsche der Regierung angenommen, so ist die gesetzliche Grundlage jenes Fassungs-Vorschlages nicht mehr vorhanden; man würde dann genöthigt werden, zu der ursprünglichen Fassung der Urkunde vom 5. Dezember zurückzukehren. Allein auch in Bezug auf diese Fassung würde vielleicht im Sinne der angezogenen Gesetzesvorlage noch eine kleine Aenderung sich als räthlich empfehlen können, auf die ich aufmerksam zu machen mir erlaube. Es ist im ursprünglichen Artikel 83 gesagt: „außer wenn er bei Ausübung der That oder in den nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird." Bei Gelegenheit der mehrfach von mir bezogenen Gesetzesvorlage ist auch die Frage erörtert worden, ob es zweckmäßig sei, eine solche Bestimmung, die sich präzise an den Zeitraum von 24 Stunden

anschließt, beizubehalten; in den Motiven des Berichts wird in dieser Beziehung gesagt, daß eine solche Fassung zu vermeiden und der Ausdruck „Im Laufe des folgenden Tages“ zu substituiren sei, weil dadurch dem möglicherweise vorkommenden Streite über Stunden und Minuten ein Ende gemacht werde. Dasselbe halte ich auch für zweckmäßig bei der Abstimmung, um welche es sich hier handelt; wenn daher der Artikel 83 in seiner ursprünglichen Fassung zurückkehrt, so würde im Anschluß an jene Gesetzesvorlage auch hier zu sagen sein, „außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen wird.“

Präsident: In Bezug auf die eben gemachte Bemerkung des Herrn Justiz-Ministers muß ich anführen, daß ich über die letzte Veränderung nicht würde abstimmen lassen können, da bis jetzt ein Antrag in dieser Beziehung nicht vorliegt. Ich frage, ob noch Jemand das Wort verlangt?

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich werde gleich einen darauf gerichteten Antrag einreichen.

Präsident: Dann werde ich den Schluß der Berathung noch einen Augenblick aussetzen und dem Abgeordneten Bornemann das Wort ertheilen.

Inzwischen habe ich zu bemerken, daß nach einer eingegangenen Mittheilung des Kriegs-Ministers derselbe heute durch den Herren Geheimen Kriegsrath Fleck vertreten werden wird.

Abgeordn. **Bornemann** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, nur statt der Worte:
„oder binnen der nächsten 24 Stunden“
zu setzen:
„oder im Laufe des nächstfolgenden Tages.“

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, nur statt der Worte:
„oder binnen der nächsten 24 Stunden“
zu setzen:
„oder im Laufe des nächstfolgenden Tages.“

Bornemann.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Ich will mich absichtlich jeder anderen Bemerkung als nur der einen nicht enthalten, daß sich der Central-Ausschuß zu dem Vorschlage, der so eben eingereicht worden ist, wohl beistimmend erklären wird.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Die Reihe der Fragen würde nach meiner Meinung so anzuordnen sein: zu dem ersten Abschnitte des Art. 83 sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen, er wird also nach der übereinstimmenden Fassung des Central-Ausschusses, des Textes der Verfassungs-Urkunde und des Beschlusses der zweiten Kammer zuerst zur Abstimmung gebracht werden.

Zum zweiten Theile des zweiten Abschnittes ist der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Bornemann eingegangen. Ich will daher diesen Abschnitt getheilt zur Frage stellen, nämlich erstens:

„Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden.“

Dieser erste Satz ist gleichlautend nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, dem Vorschlage des Central-Ausschusses und dem Texte der Verfassungs-Urkunde. Alsdann käme der zweite Satz nach der Fassung des Central-Ausschusses, welcher eine Aenderung des Textes vorgeschlagen hat. Dann käme der zweite Satz nach dem Texte der Urkunde, welchem die zweite Kammer beigetreten ist. Zuvor natürlich der dazu eingebrachte Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Bornemann. Wenn die Erklärung des Herrn Berichterstatters als eine von dem Ausschuß selbst ausgegangene angesehen werden möchte, so könnte die Abstimmung über den Vorschlag des Central-Ausschusses ganz wegfallen, insofern er als zurückgezogen betrachtet werden könnte.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Ich glaube ganz im Sinne des Central-Ausschusses zu sprechen, indem ich sage, daß der Central-Ausschuß diesen Vorschlag seinerseits annehme.

Präsident: Dann würde ich, wenn von den anwesenden Ausschuß-Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß der Ausschuß seinen Antrag in Bezug auf den zweiten Abschnitt zurückgezogen hat.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Ich wollte mir die Frage erlauben, ob der Referent im Namen des Central-Ausschusses etwas abzugeben berechtigt ist?

Präsident: Ich habe erklärt, daß ich dies nicht glaube, und aus diesem Grunde habe ich gefragt, ob ein Mitglied des Central-Ausschusses widersprechen wolle.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß die Mitglieder des Central-Ausschusses nicht sämmtlich anwesend sind, namentlich mein gewöhnlicher Nachbar, der Herr Abgeordnete von Witzleben, ist nicht hier und kann sich daher nicht dagegen erklären.

Präsident: Es ist gewiß sehr zu bedauern, daß die Mitglieder des Ausschusses nicht sämmtlich anwesend sind, es würde aber die Abwesenheit von Mitgliedern den Ausschuß um unter bestimmten Umständen nicht erklärungs- oder beschlußunfähig machen können. Mein Wunsch war, eine Weitläufigkeit zu vermeiden, er kann bei dem erhobenen Widerspruch nicht erreicht werden, und es scheint kürzer, zur Abstimmung zu schreiten.

Nachdem der zweite Abschnitt beseitigt wäre, kommen wir zu dem dritten Abschnitte, dessen Streichung der Abgeordnete Bornemann beantragt hat. Dieser Antrag findet durch die Abstimmung selbst seine Erledigung.

Was den vierten Abschnitt anbetrifft, so würden, wenn der dritte gestrichen werden sollte, wie mir scheint, die Worte:

„oder Civilhaft“

wegfallen müssen. Sollte er stehen bleiben, so müßten die Worte auch stehen bleiben.

Abgeordn. **von Bornemann** (vom Platz): Wenn ich nicht irre, so hat der Abgeordnete Kisker gemeint, daß, wenn auch der fragliche Satz gestrichen wird, die Worte „oder Civil“ stehen bleiben sollen.

Abgeordn. **Kisker:** Ich habe in Bezug auf das zweite Alinea auf anderweitige Theilung angetragen, so daß der Ausdruck „zur Untersuchung gezogen“, besonders zur Abstimmung gebracht werde, habe mich aber dagegen ausgesprochen, daß das Wort „Civilhaft“ im letzten Alinea gestrichen werde, wenn das dritte Alinea gefallen sein würde.

Präsident: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn der Abgeordnete dabei stehen bleibt, daß die Worte vor dem vierten Abschnitte zur Frage gestellt werden.

Ich frage noch, ob sich Jemand zu äußern wünscht? Das ist nicht geschehen. Ich schließe die Berathung über die Fragestellung und bitte den Herrn Schriftführer, den ersten Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Artikel 77) zur Rechenschaft gezogen werden.“

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich frage nunmehr:

Sollen die Worte im ersten Theil des zweiten Abschnittes wegbleiben, „zur Untersuchung gezogen, oder.“

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Schriftführeramt ist einstimmig der Meinung, daß die Mehrheit beschlossen habe, diese Worte wegzulassen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den ersten Theil des zweiten Abschnittes ohne diese Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Theil des Abschnittes nach der Fassung des Central-Ausschusses.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Außer im Falle der Ergreifung auf frischer That oder in den gesetzlich derselben gleich stehenden Fällen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Fassung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Diese Fassung ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Bornemann zu dem zweiten Abschnitte nach der Fassung der zweiten Kammer.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, und statt der Worte:
„oder binnen der nächsten 24 Stunden"
zu setzen:
oder im Laufe des nächstfolgenden Tages."

Bornemann.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Veränderungs-Vorschlag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nun die Fassung der zweiten Kammer mit diesen Veränderungen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Außer, wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, den dritten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum vierten Satz. Der Abgeordnete Kisker wird wohl damit einverstanden sein, daß nunmehr die Worte „oder Civilhaft" stehen bleiben müssen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den vierten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchung oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen und somit schließen die Abstimmungen über Artikel 83. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Der Artikel 84 der Verfassungsurkunde lautet:
„Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.
Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft."

Die sämmtlichen Abtheilungen sind mit dessen wesentlichem Inhalt einverstanden. Nur die Abtheilung IV. trägt auf Weglassung des letzten Satzes:
„Ein Verzicht ..... unstatthaft"
an und bringt demnächst folgende einfache Fassung des ganzen Artikels:
„Nur die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten,"
in Vorschlag. Allein Beides fand zu wenig Unterstützung und wurde von der großen Mehrheit verworfen.

Da jedoch seitdem in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer der erste Absatz vom Centralausschusse dem Artikel 65 einverleibt worden ist, so schlägt derselbe, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der anderen Kammer, vor:
den zweiten Absatz des Artikels der Verfassungs-Urkunde unverändert als Artikel 84 beizubehalten.

Präsident: Es sind zu diesem Artikel Verbesserungs-Anträge eingegangen. Nr. 379 der Drucksachen vom Abgeordneten Denzin.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die hohe erste Kammer wolle beschließen:
den Art. 84 in seinem zweiten Alinea in folgender Fassung anzunehmen:
Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten nach Maßgabe des Gesetzes, mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer haben, aus der Staats-Kasse Reisekosten und Diäten. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Denzin, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Antrag kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche sich zum Worte melden wollen, es in der vorschriftsmäßigen Weise zu thun.

Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin:** Ich habe zu dem zweiten Alinea des Artikel 84 das eben verlesene Amendement eingebracht und erlaube mir, mit wenigen Worten es zu motiviren. Wir sind seit einer kurzen Zeit ins constitutionelle Leben eingetreten, und die Vertretung ist von da ab eine vielseitige, sie bildet sich aber zunächst dann erst recht aus, wenn die Einführung der Gemeindeordnung in ihrem ganzen Wesen wird zur Ausführung kommen. Wir werden dann die Vertretung in den kleinsten Gemeinden und werden sie weiter hinauf haben. Eine jede dieser Vertretungen beruht auf einem ehrenvollen Vertrauen, und nur das Einzige kann es sein, was ein solches oft mühevolles Amt anzunehmen bestimmen kann, nicht aber irgend ein pecuniairer Vortheil. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird es auch nur möglich, das politische Leben rege zu erhalten, andererseits wird ein Jeder, der ein solches Amt annimmt, auch durch den Lohn, der aus dem geschenkten Vertrauen hervorgeht, vollkommen berücksichtigt sein. Das ist der Standpunkt eines Kammerabgeordneten, denn es ist die größte politische Ehre, die ihm widerfahren kann. Wenn nun in der zweiten Kammer für auswärtige Mitglieder Diätenzahlung festgestellt ist, so scheint mir nur der Hauptgrund dazu darin zu liegen, die bedeutenden Kosten welche für den Auswärtigen aus dieser Sendung erwachsen, auszugleichen, um auf diese Weise der Wahl den freisten Spielraum zu lassen. Anders verhält es sich mit denjenigen Abgeordneten, die ihren Wohnsitz am Orte der Kammer haben. Sie werden so wenig von ihren Geschäften gänzlich abgezogen, als sie überhaupt nicht besondere Ausgaben haben. Auch schon die Provinzial-Ordnung, die uns zur Berathung vorliegt, hat diesen Punkt angenommen. Ich hoffte, daß dieser Grundsatz seiner Zeit auch hier angenommen wird, denn im Artikel 57 heißt es ausdrücklich:

„Diejenigen Mitglieder der Provinzial-Versammlungen, welche ihren Wohnort am Sitze derselben haben, bekommen keine Diäten. Gewiß ist dies von den betroffenen Mitgliedern der zweiten Kammer längst anerkannt. Indeß §. 84 der Verfassung läßt eine Verzichtleistung auf die Diäten nicht zu. Das sind die Gründe, die mich zu dem gestellten Antrage veranlaßt haben und ich bitte die hohe Kammer, ihn zu unterstützen und überhaupt anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Nur wenige Worte, meine Herren! Ich halte es für eine unangemessene, selbst gefährliche Provocation zu Mißverständnissen zwischen den beiden Kammern, wenn eine Kammer der anderen, wenn ich mich so ausdrücken darf, das Brod zuschneiden will. Deshalb wünschte ich, daß beide Vorschläge, die hier gestellt sind, nicht angenommen werden, vorzugsweise der letzte, der eine Herabsetzung der Diäten auf 2 Rthlr. beabsichtigt.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (vom Platz): Durch die zuletzt gefallenen Aeußerungen über meine Bemerkungen bin ich zweifelhaft geworden, ob dieselben als die des Abgeordneten Baumstark oder die des Berichterstatters gelten dürfen. Ich bemerke daher nur, daß ich mich gegen beide Amendements erkläre.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Fragestellung.

Ich glaube, die hohe Kammer wird damit einverstanden sein, daß der erste Absatz nicht weiter Gegenstand der Abstimmung sein kann, da er durch eine frühere Abstimmung Erledigung gefunden hat.

Wir haben demnach blos mit dem zweiten Absatze zu thun. In Bezug auf diesen sind zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen.

Ich weiß mich nicht zu entscheiden, welcher weiter oder näher dem Texte der Urkunde stehen möchte. Ich schlage daher vor, sie nach dem Anfangsbuchstaben der Antragsteller zur Frage zu bringen; es würde also zuerst der Antrag des Abgeordneten Denzin und dann der Antrag des Abgeordneten Grützmacher kommen, und zwar umsomehr, als der Antrag des Abgeordneten Denzin den des Abgeordneten Grützmacher nicht ausschließt, und dieser noch immer

angenommen werden könnte, wenn überhaupt einer von beiden Annahme finden sollte. Ich frage:

Ob Jemand Einwendung dagegen zu machen hat?

(Der Abgeordnete Bötticher meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Bötticher hat das Wort.

Abgeordn. **Bötticher** (vom Platz): Die Sache ist zwar nicht erheblich; ich glaube aber doch, daß der Antrag des Abgeordneten Grützmacher weiter geht, indem er sich auf sämmtliche Mitglieder bezieht, während der andere Antrag nur auf solche Mitglieder geht, die am Sitze der Kammer wohnen.

Präsident: Ich habe nichts dagegen einzuwenden. Wenn es die Versammlung wünscht.....

Abgeordn. **Denzin:** Ich glaube, die hohe Kammer ist in diesem Augenblicke nicht beschlußfähig, und ich trage auf Zählung an.

Präsident: Es muß dem Antrage auf Zählung, wenn derselbe unterstützt wird, Folge gegeben werden.

Ich bitte daher diejenigen, welche den Antrag des Abgeordneten Denzin unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte daher den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf vorzugehen.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bernuth vorgenommen, jedoch bevor er noch endet, durch den Präsidenten folgendermaßen unterbrochen.)

Ich habe zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete, der den Antrag auf Zählung eingebracht hat, sich durch die inzwischen zugetretenen Mitglieder überzeugt hält, daß die Versammlung jetzt vollzählig ist. Wir werden also, wenn kein Widerspruch erfolgt, von dem Namensaufruf abstehen können. Ich bitte daher die Herren Abgeordneten, Platz zu nehmen.

Nach der von der hohen Versammlung, wie es scheint, genehmigten Reihenfolge wird nun zuerst zur Frage zu stellen sein der Antrag des Abgeordneten Grützmacher. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> das zweite Alinea des §. 84 so zu fassen:
> Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten beim Antritt und Schluß ihrer Function vor dem General-Post-Amte freie Schnellpostreise-Pässe und täglich 2 Thaler Diäten. Verzichtet Jemand auf letztere, so werden dieselben den Armen seines Wahlkreises verabreicht.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten Denzin zu verlesen, nach welchem dann eventuell der Text der Urkunde käme.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die hohe erste Kammer wolle beschließen:
> den Artikel 84 in seinem zweiten Alinea in folgender Fassung anzunehmen:
> Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten nach Maßgabe des Gesetzes, mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer haben, aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.
>
> Denzin, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramtes ist dieser Antrag durch die Mehrheit angenommen worden. Dadurch fällt die weitere Abstimmung über den Artikel 84 fort und es schließen die Berathungen und Abstimmungen über den Bericht des Central-Ausschusses über Titel V. der Verfassungs-Urkunde.

Ich habe noch zu bemerken, daß zu den Artikeln 84 und 77 rc. von einigen der Herren Abgeordneten Fassungs-Vorschläge eingegangen sind; dieselben werden dem Ausschusse zur Erwägung überwiesen werden.

Wir gehen nunmehr in der Tagesordnung weiter und kommen zu dem Berichte der Kommission für die Rechtspflege über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit und den Entwurf eines Gesetzes, die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht betreffend.

Ich ersuche den Berichterstatter Abgeordneten Bornemann, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

Bericht
der
Kommission für die Rechtspflege
über
den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit und den Entwurf eines Gesetzes, die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht betreffend.

Das Gesetz vom 24. September 1848, den Schutz der persönlichen Freiheit betreffend, hat nach den gemachten Erfahrungen der persönlichen Freiheit den ausgedehntesten Schutz gewährt, das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit dagegen keineswegs gleichmäßig geschützt. Bald nach dem Erscheinen des Gesetzes sind daher bei dem Justiz-Ministerium zahlreiche Beschwerden eingegangen, in welchen auf eine Revision des Gesetzes gedrungen worden, und Petitionen, die denselben Zweck verfolgen, liegen der Kammer vor.

Die eingetretenen Uebelstände haben, abgesehen von anderen Mängeln des Gesetzes, vorzugsweise darin ihren Grund, daß eine Einrichtung, deren Existenz der §. 7 des Gesetzes vom 24. September 1848 voraussetzt — die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß — bisher nur in der Rheinprovinz bestanden hat. Auch ist es erklärlich, daß Grundsätze, welche in der vergangenen Zeit ausreichten, gegenwärtig nicht mehr den hinreichenden Schutz für das Eigenthum und die öffentliche Sicherheit gewähren. Denn während man damals die einzelnen Handlungen der Polizei häufig weniger nach dem Buchstaben des Gesetzes als nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilte und selbst Ueberschreitungen des Gesetzes, in Rücksicht auf den Erfolg, oder aus anderen Gründen, ungerügt hingehen ließ, verlangt man jetzt, daß auch die Polizei sich streng in den Gränzen des Gesetzes halte. Diese Gränzen müssen daher im öffentlichen Interesse so gesteckt werden, daß einerseits die Polizei in der ihr gebührenden, zum Schutz der Staatsbürger und der gesellschaftlichen Ordnung nothwendigen Thätigkeit nicht gelähmt, andererseits auch jeder Staatsbürger gegen ungerechtfertigte Belästigungen möglichst geschützt wird. Dahin zielen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe, indem der erste eine Revision des Gesetzes vom 24. September 1848 in der angedeuteten Richtung enthält, der zweite die Lücke wegen der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht ausfüllt. Im Hinblick auf das Vorbemerkte erkennt die Kommission das Bedürfniß beider Gesetze vollständig an.

1) Der Gesetz-Entwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit

handelt in dem ersten Theile (§§. 1—6) von Entziehung der Freiheit auf den Grund einer richterlichen oder polizeilichen Verfügung, in dem zweiten Theile (§§. 7—12) von dem Eindringen in eine fremde Wohnung zur Vornahme einer Haussuchung oder zu anderen erlaubten Zwecken.

Gegen den mit dem Titel des Gesetzes vom 24. September 1848 übereinstimmenden Titel:

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit

findet die Kommission nichts zu erinnern und trägt darauf an, die Kammer wolle beschließen:

den Titel: „Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit", anzunehmen.

Präsident: Die Kommission hat beantragt, die Ueberschrift des Gesetzes anzunehmen.

Ich frage:

Ob Jemand darüber sich äußern will?

Ich stelle anheim, ob Jemand sich zugleich über den allgemeinen Inhalt des Gesetzes zu äußern wünscht.

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet und ich nehme an, daß dem Antrage der Kommission in Bezug auf die Ueberschrift beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

> Die Kommission wird die in der beigefügten Redaction enthaltene Einleitung am Schluß des Berichts über den vorliegenden Gesetz-Entwurf motiviren und wendet sich daher sofort zu dem Inhalte desselben.

A. In dem ersten Theile des Gesetz-Entwurfs wird zwischen der Verhaftung, welche nur kraft eines richterlichen Befehls soll erfolgen können, und der vorläufigen Ergreifung und Festnahme, welche auch durch Polizei-

und andere Sicherheitsbeamte, so wie unter Umständen durch Privatpersonen soll bewirkt werden können, unterschieden. Der Unterschied ist nur den Worten, nicht der Sache nach neu. Denn in den alten Provinzen hat man von jeher zwischen einer polizeilichen und kraft eines richterlichen Befehls bewirkten Verhaftung unterschieden, und auch in der Rhein-Provinz wird derjenige, welcher ohne richterlichen Befehl festgenommen worden, als in Polizeihaft befindlich bezeichnet. Die Kommission hält aber mit der Regierung dafür, daß die gesetzliche Feststellung des Unterschiedes wichtig sei, theils für das vorliegende Gesetz, um zu einer scharfen Auseinanderhaltung der Fälle zu gelangen, theils für andere Verhältnisse, indem sich z. B. daran künftig eine beiden Kategorieen angemessenere Trennung der Aufbewahrungs-Orte, als bisher bestanden hat, knüpfen möchte. Dies vorausgeschickt, hat sich die Kommission zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gewendet.

§. 1.

„Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden."

Das Gesetz vom 24. September 1848 enthält noch im Eingange den Satz: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet" und am Schluß den Satz: „Bei jeder Verhaftung ist in gleicher Frist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter zuzuführen." Der erste Satz ist jetzt in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden, und der zweite Satz hat im §. 4 seine Stelle gefunden. Im Uebrigen ist in den gegenwärtigen Entwurf der §. 1 des Gesetzes vom 24. September 1848 mit einigen Redactionsveränderungen übernommen worden. Als eine solche (und zwar durchaus angemessen erscheinende) Redactions-Aenderung ist es auch anzusehen, wenn die Bestimmung des Gesetzes vom 24. September 1848, wonach der Verhaftsbefehl bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beschuldigten zugestellt werden soll, dahin geändert worden ist, daß die Zustellung bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages erfolgen soll. Denn es wird dadurch nur der möglicherweise vorkommende Streit über die Stunde und Minute, zu welcher die Verhaftung erfolgt ist, abgeschnitten. Zu bemerken ist noch, daß die Ausfertigung des richterlichen Befehls nach erfolgter Verhaftung durch das vorliegende Gesetz eben so wenig, wie durch die korrespondirende Bestimmung des Gesetzes vom 24. September 1848, hat vorbehalten, sondern lediglich für den nicht selten vorkommenden Fall, daß der Befehl sich nicht in den Händen des verhafteten Beamten befindet, Fürsorge hat getroffen werden sollen. Der richterliche Befehl muß jedenfalls vor der Verhaftung erlassen sein. Wenn derselbe aber dem Polizeidirektor oder Landrath zugestellt worden ist und dieser die Polizeibeamten, Gendarmen &c. auf Grund des Befehls durch ein Cirkular angewiesen hat oder Letztere den Inhalt in ihre Tagebücher eingetragen haben, dann kann der Befehl dem Verhafteten nicht sofort zugestellt werden. Die Kommission ist hiernach dem §. 1 lediglich beigetreten und trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen, den §. 1 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Zu dem §. 1 ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. Triest: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Triest: Es ist augenscheinlich, daß wir nicht beschlußfähig sind. Ich glaube, daß kaum 70 Mitglieder vorhanden sind; ich trage daher auf Zählung an.

Präsident: Ich bitte, daß die Herren Platz nehmen, um den Antrag des Abgeordneten Triest zur Unterstützung zu stellen.

Ich bitte jetzt diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt; ich bitte den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (bewirkt den Namensaufruf):

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
von Ammon.	Graf Alvensleben.
Graf von Arnim.	Freiherr von Arnim.
von Auerswald.	
von Bassewitz.	Baumstark.
von Below.	W. Beer.
Bennecke.	Bötticher.
Berger.	Graf von Brandenburg.
von Bernuth.	Brauns.
von Bethmann-Hollweg.	Graf von Bülow.
von Bianco.	
von Bockum-Dolffs.	
Böcking.	
Dr. Bornemann.	
von Borries.	
von Brandt.	
Braun.	
Dr. Brüggemann.	
von Brünneck.	
Burmeister.	
Carl.	Camphausen.
Colsmann.	von Canitz.
Denzin.	Dahlmann.
di Dio.	von Daniels.
	Dannenberger.
	Delius.
	Graf Dönhof.
Emundts.	
von Franzius.	Fischer.
Graf von Fürstenberg.	Frech.
von Gaffron.	Grasso.
von Gerlach.	
Gierke.	
Goltdammer.	
von Gordon.	
Grein.	
von Groote.	
Grützmacher.	
von Gruner.	
Heine.	Hansemann.
Graf von Helldorf.	Dr. Heffter.
von Hertefeld.	Graf von Hompesch.
Hülsmann.	
Jacobs.	Jungbluth.
von Jordan.	
Graf von Itzenplitz.	
von Katte.	von Kathen.
von Keltsch.	Kühne.
Ph. von Kempis.	
Kisker.	
Knoblauch.	
Koppe.	
Kuh.	
Kupfer.	
von Kries.	
Lange.	von Ladenberg.
	Graf von Limburg-Styrum.
	Lautz.
Mätzke.	Matthie.
von Manteuffel.	Möwes.
Martins.	
Mentzel.	
von und zur Mühlen.	
Nitzsch.	
von Olfers.	von Olberg.
von Paleske.	Pinder.
Graf Pückler.	von Potworowski.
von Rabe.	von Rönne.
vom Rath.	
von Reibnitz.	
von Ritz-Lichtenow.	
Rösler.	
Sägert.	von Schaper.
von Sanden-Toussainen.	Schmückert.
Scheller.	Graf von der Schulenburg.
Graf von Schlieffen.	Schwarz.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
Schneidewind.	Striethorst.
Schulz-Belmede.	von Strotha.
Freiherr von Seydlitz.	
Simons.	
Sperling.	
Dr. Stahl.	
Graf von Strachwitz.	
Stünzner.	
Schultze.	
von Simpson.	
Tamnau.	
von Tepper.	
Thym.	
Triest.	
Uhden.	
du Vignau (Thorn).	du Vignau (Erfurt).
Freiherr von Vincke.	
von Voigt-Rheetz.	
Wachler.	von Wittgenstein.
von Waldow.	
Wallach.	
Wodiczka.	
von Wulffen.	
Wulfshein.	
Graf York.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Beurlaubt sind: von Bonin. von Brodowski. Dr. Cottenet. Diergardt. Eichmann. von Gustedt. Hermann. Graf von Hochberg. Keferstein. Magnus. Maurach. Meyer. Miling. Milde. von Münchhausen. von Oppen. Graf von Rittberg. Ritter. von Rother. Graf von Schweinitz. von Usedom. Dr. Walter. von Witzleben.

Krank sind: von Pilaski. Graf Dönhoff.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind: Bergmann. Dieterici. von Schleinitz. von Zander.

Präsident: Die Zählung hat ergeben, daß 96 Mitglieder anwesend sind. Wir gehen in der Berathung weiter.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Damit es nicht den Anschein habe, als wenn mein Antrag grundlos gewesen sei, erlaube ich mir zu bemerken, daß, wie die Herren bestätigen werden, während des Namensaufrufes die Kammer vollzählig geworden ist.

Präsident: So viel ich mich erinnere, blieben wir stehen, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob es richtig ist, bei der Bemerkung von mir, daß zu §. 1 Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen seien, und daß die Kommission auch die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen beantragt habe.

Ich frage nochmals:

Ob sich Jemand über den Paragraphen zu äußern wünscht?

(Pause.)

Dies ist nicht geschehen.

Ich schließe die Berathung und ersuche diejenigen, welche den §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 1 ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 2.

„Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

Der §. 2 des Gesetzes vom 24. September 1848 läßt die Verhaftung ohne richterlichen Befehl bei Ergreifung auf frischer That zu; d. h. wenn der Thäter bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That sollen außerdem diejenigen Fälle gleichgestellt werden, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder gleich nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen. Diese Vorschriften stimmen im Wesentlichen mit den Vorschriften der rheinischen Straf-Prozeßordnung überein *) und lassen in der That der Polizei einen so weiten Spielraum, daß ein geschickter und nicht besonders peinlicher Polizeibeamte in den meisten Fällen, in denen er verhaften will, einen Anhalt in dem Gesetze finden würde. Allein erstens erscheint es als ein Uebelstand, wenn das für die praktische Anwendung ziemlich unbeschränkt gebliebene Recht der Polizei hinter Ausnahme-Bestimmungen von äußerst elastischer Natur versteckt und überhaupt in der vorliegenden Materie ein Detail in Worten präzisirt wird, die, wie die Ausdrücke: „öffentliche Stimme" und „kurz nach der That" sehr verschieden aufgefaßt werden können. Zweitens bleiben, wie die Motive zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurf sehr richtig bemerken, immer Fälle stehen, in welchen die vorläufige Haftnahme eines Verdächtigen durch die Polizei im öffentlichen und Privat-Interesse durchaus nothwendig erscheint, das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung aber keinen Anhalt gewährt; die Fälle nämlich, wenn nach Verübung der That sich Umstände ergeben, welche eine bestimmte Person der That und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen, ohne daß gerade die öffentliche Stimme diese Person als Thäter bezeichnet. In solchen Fällen muß bei Gefahr im Verzug rasch eingeschritten werden. Dies ist aber auf Grund eines vorher einzuholenden richterlichen Befehls kaum möglich, wenn das betreffende Gericht an dem Orte, wo der Verdächtige sich aufhält, seinen Sitz hat, und ganz unthunlich, wenn das Gericht sich an einem anderen Orte befindet. Soll daher dem Verbrecher, zumal bei dem gegenwärtig ungemein erleichterten Verkehr durch Eisenbahnen ꝛc., nicht freies Spiel gelassen werden, so muß jeder Polizei- und Sicherheits-Beamte ermächtigt sein, den Verdächtigen vorläufig festzunehmen. Die Kommission hat sich daher mit dem §. 2 der Gesetzvorlage gleichfalls einverstanden erklärt. Indem dieser Paragraph die vorläufige Festnahme gestattet, erstens, wenn Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zweitens, wenn Jemand später — und zwar ohne eine Zeitbeschränkung — der That und zugleich der Flucht dringend verdächtig wird, umfaßt derselbe alle Fälle, in denen das sofortige Einschreiten der Polizei nöthig werden kann. Einerseits erweitert er die Befugniß der Polizei im Vergleich mit dem §. 2 des Gesetzes vom 24. September 1848, andererseits beschränkt er sie, indem er auch in den Fällen, welche das Gesetz vom 24. September 1848 der Ergreifung auf frischer That gleichstellt, den dringenden Verdacht der Flucht erfordert, weil in Ermangelung eines solchen Verdachtes füglich erst der Richter angegangen werden kann. Bei leichtfertiger Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen kann allerdings auch ein ganz Unschuldiger festgenommen werden. Dies ist aber nicht weniger möglich, wenn die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. September 1848 beibehalten werden. Der Schutz gegen ungebührliche Maßnahmen der Polizei kann nur einestheils in einem strengen Disziplinarverfahren gegen die schuldigen Beamten, so wie anderntheils in der in dem Entwurf des Gesetzes §. 4 angeordneten raschen Vorführung vor den Staatsanwalt und Richter, gefunden werden. Uebrigens bleiben die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Fälle, in denen gar keine Verhaftung zulässig ist, unberührt.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen, den §. 2 des Gesetzentwurfes anzunehmen.

Präsident: Es sind auch zu diesem Paragraphen Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen. Ich bin inzwischen darauf aufmerksam gemacht, daß bei der letzten Abstimmung der §. 1 gar nicht verlesen ist. Ich habe geglaubt, daß das früher von dem Herrn Berichterstatter bereits geschehen sei. Indessen ist es mir bei den stattgehabten Unterbrechungen entgangen. Ich werde ihn nochmals verlesen lassen.

Ich frage:

Ob Jemand sich über den §. 2 zu äußern wünscht?

---

*) Der Art. 41 lautet: Le délit, qui se commet actuellement, ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit. — Seront aussi réputés flagrant délit les cas, où le prévenu est poursuivi par la clameur publique, et celui où le prevenu est trouvé saisi d'effets, armes, instrumens ou papiers faisant présumer, qu'il est auteur ou complice, pourvu que ce soit dans un temps voisin du délit.

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und bitte nun, den §. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> „Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.
>
> Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun, den §. 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:
>
> 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
>
> 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 3.

> Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt.
>
> „Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme zugeführt werden."

Nach der Ansicht der Kommission ist diese dem Gesetze vom 24. September 1848 gänzlich fehlende Bestimmung eine nothwendige Ergänzung des §. 2. Im Einzelne findet die Kommission Folgendes zu bemerken:

1) Der Entwurf giebt den Wachtmannschaften das Recht, in allen im §. 2 bezeichneten Fällen die vorläufige Festnahme vorzunehmen. Die Kommission glaubt dieses Recht auf den ersten Fall, also auf das Betreffen und die Verfolgung auf frischer That beschränken zu müssen, da den Wachtmannschaften ein Urtheil darüber, ob Jemand durch später hervorgetretene Umstände der That und der Flucht dringend verdächtig gemacht wird, nicht wohl zugestanden werden kann. Die von des Königs Majestät unterm 3. Februar 1844 genehmigte und unterm 28. März 1844 der Armee bekannt gemachte Instruction für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen, geht auch nicht weiter.*) Die Kommission hat demnach auch die Bemerkung, daß der Nachweis der frischen That sich oft schwer darstelle, und man daher die Befugniß der Wachtmannschaften auf diesen Fall nicht beschränken dürfe, so wie, daß Beschwerden gegen Wachtmannschaften wegen Uebergriffe derselben selten vorgekommen seien, nicht für genügend gehalten, um die unbeschränkte Bestimmung hinsichtlich der Wachtmannschaften zu motiviren, ist vielmehr der Meinung, daß der Schluß des ersten Alinea dahin zu fassen sei:

> „so wie die Wachtmannschaften in den Fällen des §. 2 Nr. 1."

2) Die Fassung des zweiten Alinea:

> „Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt rc."

kann zu der Auslegung Anlaß geben, daß die mit den Worten:

> „oder wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt"

anfangende Bestimmung nicht blos auf die Fälle des §. 2 Nr. 1, sondern auch auf andere Fälle zu beziehen sei. Dies liegt nicht in der Absicht des Gesetz-Entwurfs, und wird durch Streichung des Wortes „wenn" vor den Worten „Grund zu der Besorgniß" verhütet. Die Kommission sieht dies jedoch blos als eine Redactions-Verbesserung an. Im Uebrigen erklärt sich die Kommission mit dem ersten Satze im zweiten Alinea, der im Wesentlichen mit dem bestehenden Rechte übereinstimmt, und dem Bedürfnisse entspricht, einverstanden.

3. Zu dem zweiten Satze des zweiten Alinea lassen sich die Worte: „einem der oben bezeichneten Beamten" nicht auf die Wachtmannschaften beziehen, da in dem ersten Alinea beide bestimmt unterschieden sind. Die Kommission ist aber der Meinung, daß der Privatperson auch freistehen muß, den Thäter an die nächste Wache abzuliefern, da die Ablieferung an die Polizeibehörde oder einen Sicherheitsbeamten oder dessen Herbeirufung unter Umständen mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Der Wachtmannschaft kann freilich die Prüfung, ob der Abgelieferte vorläufig festzunehmen oder freizulassen, nicht zugestanden werden. Die Instruction vom 14. Januar 1844 enthält indessen schon genügende, die Wachtmannschaften bindende, Bestimmungen. Sie sollen danach diejenigen Civilpersonen, welche sie festgenommen haben, sobald als möglich an die Polizeibehörde abliefern, in dem Falle der Festnahme auf Ansuchen einer Privatperson jedoch erst dann, wenn der herbeizurufende nächste Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, wogegen sie den Festgenommenen sofort frei lassen sollen, wenn sich der Polizeibeamte dafür erklärt. Die Kommission ist hiernach der Meinung, daß der letzte Satz des §. 3 dahin zu fassen sei: „der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden."

Die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

> statt des Satzes im ersten Alinea „so wie die Wachtmannschaften" zu setzen „so wie die Wachtmannschaften in dem Falle des §. 2 Nr. 1";
>
> ferner
>
> im letzten Satze des zweiten Alinea nach den Worten: „der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme," die Worte: oder einer Wachtmannschaft" einzuschalten;
>
> mit diesen Modificationen den §. 3 anzunehmen.

Die Streichung des Wortes „wenn" in der zweiten Zeile des zweiten Alinea behält sich die Kommission als eine bloße Redactionsänderung vor.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich will mir nur die allgemeine Bemerkung erlauben, daß die Regierung mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden ist. Ich bitte, in Bezug auf die Vorschläge, welche die Wachtmannschaften betreffen, dem Vertreter des Herrn Kriegs-Ministers das Wort zu geben.

Präsident: Ich wünsche vorher einen Verbesserungs-Antrag zur Unterstützung zu stellen, der zu dem §. 3 gemacht ist. Es ist der von dem Abgeordneten von Jordan gestellte, welcher sich 387 der Druckschriften befindet, ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> daß im Alinea 1 des §. 3 des Regierungs-Entwurfes und des Kommissions-Vorschlages statt der Worte:

---

*) Im §. 6 der Instruction heißt es:

Vermöge eigener Amtsgewalt verhaften die Wachen:

1) Alle diejenigen, welche von ihnen bei Verübung oder beim Versuche eines Verbrechens betroffen oder unmittelbar durch verfolgende oder umstehende Personen als Urheber der That bezeichnet werden, z. B. Räuber, Diebe, Tumultuanten und solche Personen, die sich schwere Verletzungen Anderer zu Schulden kommen lassen.

2) Ferner diejenigen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, welche solche Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der ihnen deshalb ertheilten Zurechtweisung nicht sogleich Folge leisten oder der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.

„und andere Sicherheitsbeamte"
gesagt werde:
„und andere Beamte."

von Jordan.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich würde, wenn ich nochmals ums Wort bitten darf, mich mit diesem Antrage ebenfalls einverstanden erklären.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Kriegsrath **Fleck:** Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen hat, für die Wachen hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen von Civilpersonen weiter gehende Befugnisse in Anspruch zu nehmen, als ihnen durch die Instruction vom Jahre 1844 ertheilt worden sind. Da dies aber ganz der von der Kommission nach ihrem Berichte für nöthig erachteten Begrenzung jenen Befugnissen entspricht, so ist seitens der Regierung gegen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des §. 3 nichts zu erinnern, insofern das von dem Herrn Justiz-Minister bereits zur Annahme empfohlene, so eben vorgelesene Amendement dabei Berücksichtigung findet.

Präsident: Ich frage, ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete von Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **von Jordan:** Die Fassung des §. 3 könnte zu der Meinung Anlaß geben, daß unter den hier erwähnten „anderen Sicherheits-Beamten" die Gränz-Aufsichts- und andere Beamten nicht zu verstehen seien, die im engeren Sinne zu den Sicherheits-Beamten nicht gehören. Dies würde aber den Zwecken des Staats und namentlich den Zwecken der Gränzaufsicht entgegen sein, auch nicht im Einklange stehen mit §. 28 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, wo es wörtlich heißt:

„Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden."

Eine ähnliche Bestimmung enthält §. 91 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. Es scheint daher angemessen, jenes Bedenken durch die von mir vorgeschlagene Fassung zu beseitigen, welche gar nicht verfänglich sein kann, weil es weiter ausdrücklich heißt, daß die beregte Befugniß nur denjenigen Beamten zustehen kann, denen sie durch die bestehenden Gesetze beigelegt ist. Mit Rücksicht hierauf empfehle ich Ihnen mein Amendement zur Annahme.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich will nur ganz kurz bemerken, daß die Aenderung des Wortes „Sicherheits-Beamte" in „Beamte", um jeden Zweifel zu beseitigen, zweckmäßig erscheint.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung; dieselbe würde so zu ordnen sein, daß zuerst der Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Jordan, dann die Fassung der Kommission zur Frage käme. Ich frage, ob Einwendungen gemacht werden?

Das ist nicht geschehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Jordan zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß im Alinea 1 des §. 3 des Regierungs-Entwurfs und des Kommissions-Vorschlages statt der Worte:
„und andere Sicherheitsbeamte"
gesagt werde:
„und andere Beamte"

von Jordan.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche das Wort „Sicherheits" weglassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Artikel selbst mit dieser Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizei-Behörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt; letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 3 in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

Der erste Satz entspricht dem letzten Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 24. September 1848. Der zweite Satz hat hinzugefügt werden müssen, theils wegen des gemachten Unterschiedes zwischen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme, theils weil inzwischen die Staatsanwaltschaft überall eingeführt worden ist. Die Kommission hat aber einen weiteren Zusatz nöthig gehalten. Es kann der Fall vorkommen, daß Jemand in einer großen Entfernung von seinem Wohnsitz wegen dringenden Verdachtes vorläufig festgenommen wird. Die Kommission hat sich nun vergegenwärtigt, daß es sehr hart sein kann, wenn der Festgenommene unter allen Umständen dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gerichte zugeführt werden und vielleicht einen Transport von 60 und mehr Meilen erdulden muß, obgleich er auf der Stelle nachweisen will, daß bei seiner Festnahme ein Mißverständniß obgewaltet habe. Hiergegen wurde zwar erinnert, daß bisher ein Bedürfniß einer solchen Fürsorge nicht hervorgetreten sei, und daher dieser Punkt mit anderen auf die Verhaftung bezüglichen Details füglich dem künftigen allgemeinen Gesetze über das Verfahren in Strafsachen überlassen werden könne. Mit Rücksicht darauf, daß es sich fragt, wann ein allgemeines Gesetz über das Strafverfahren zu Stande kommen werde, so wie daß Fälle der vorbezeichneten Art einer Fürsorge bedürfen, hat sich indessen die Kommission über folgenden Zusatz zu dem §. 4 geeinigt:

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

Die Kommission bemerkt dabei, daß die Fassung wie geschehen gewählt worden, um bestimmt auszudrücken, daß der Staatsanwalt des Bezirks der Ergreifung auf eine Prüfung der Gründe der Verhaftung nicht eingehen dürfe, sondern nur zu prüfen habe, ob ein von dem Festgenommenen behauptetes Mißverständniß, z. B. eine Verwechselung der Person, wirklich vorliege. Die Kommission trägt hiernach darauf an,

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 4 des Gesetz-Entwurfes,
und sodann
den vorgeschlagenen Zusatz zu diesem Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordnete von Gerlach meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Abgeordneten von Gerlach das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich wollte mich gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz erklären und erbitte mir daher die Aufmerksamkeit des Herrn Berichterstatters, weil mir hier ein Mißverständniß obzuwalten scheint. Es heißt in dem ursprünglichen Paragraphen, daß jeder Verhaftete sofort seinem zuständigen Richter zugeführt werden soll. Nach der richtigen Interpretation ist hierunter derjenige Richter zu verstehen, in dessen Bezirk er verhaftet ist, das Gericht, welches man forum deprehensionis nannte, denn dieses ist „zuständig" für die Beurtheilung der Ver-

fassung, und wenn der Paragraph so verstanden wird, so bedarf es des Zusatzes nicht. Dieser Zusatz nun besagt, daß, wenn Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts, worunter aber hier das für die Untersuchung und Bestrafung zuständige verstanden ist, arretirt würde, daß alsdann nur darüber an Ort und Stelle geurtheilt werden soll, ob ein Mißverständniß zum Grunde gelegen hat. Ist dies nicht der Fall, so würde er vielleicht 50 bis 60 Meilen weit zur Ablieferung, bis zu dem für die Untersuchung zuständigen Gerichte, fortgeführt werden müssen, auch wenn die Arretirung ganz unbegründet gewesen und dies in dem forum deprehensionis sofort nachzuweisen im Stande ist.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius Geh. Rath Bischoff hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geh. Justiz-Rath **Bischoff:** Ich glaube, es wird kein Bedenken obwalten, den Zusatz, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, anzunehmen. Die Absicht bei der Abfassung des Entwurfes ist gewesen, daß der Angeklagte dem Gerichte zugeführt werde, welches die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß abzufassen hat. Wenn man die Lage der Dinge näher ins Auge faßt, so kann man, wie es scheint, zu keinem anderen Resultat kommen, wie sich beispielsweise ergiebt, wenn eine Requisition wegen Festnahme von Komplizen ergangen ist. In solchem Falle kann unmöglich der Staatsanwalt des Bezirks, wo die Ergreifung stattgefunden hat, darüber die Cognition haben, ob die Verhaftung erfolgen soll oder nicht. Alle diese Fragen müssen vom zuständigen Richter, also von demjenigen entschieden werden, welcher demnächst das Erkenntniß abzufassen hat. Die Beamten eines anderen Bezirks sind gewissermaßen nur Hülfsbeamte, welche sich dem fügen müssen, was die kompetente Behörde verordnet. Eine andere Frage ist, ob, wenn eine Verwechselung der Personen oder ein anderes offenbares Mißverständniß stattfindet, dem Staats-Anwalt des Bezirks eine gewisse Cognition eingeräumt werden solle? Das will die Kommission, und ich glaube, dem wird nichts entgegenstehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Wenn ich nicht irre, so liegt dem Monitum des geehrten Vorredners ein Mißverständniß zu Grunde. Wir müssen zwei Fälle unterscheiden; erstens nämlich den Fall, wenn Jemand verhaftet ist auf Grund richterlichen Befehls; zweitens den Fall, wenn Jemand nicht verhaftet, sondern nur vorläufig festgenommen worden ist. Der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz beruht nun darauf, daß in dem zweiten Falle der Richter des Bezirks, in welchem der Thäter ergriffen worden, nicht immer kraft des fori deprehensionis der zuständige Richter sein wird, z. B. wenn der Ober-Prokurator zu Köln die hiesige Polizeibehörde durch eine telegraphische Requisition ersucht hat, einen Verdächtigen festzunehmen.

Für solche Fälle nun soll durch den Zusatz Fürsorge getroffen werden. Der Ergriffene soll verlangen können, vor den nächsten Staatsanwalt geführt zu werden, um nachzuweisen, daß er nicht der festzunehmende N. N. ist, sondern eine Verwechselung der Person stattgefunden hat. In Bezug auf Verhaftungen kraft eines richterlichen Befehls hat eine solche Fürsorge nicht nöthig geschienen, theils weil durch die Verhaftung in der Regel das forum deprehensionis begründet werden wird, theils weil man annehmen muß, daß jeder Verhaftsbefehl so genau gefaßt ist, daß eine Personal-Verwechselung nicht wohl stattfinden kann. Ob in der Folge auch in Bezug auf Verhaftungen kraft richterlichen Befehls ähnliche Fürsorgen getroffen werden müssen, kann meines Erachtens der allgemeinen Straf-Prozeß-Ordnung überlassen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich bin nicht recht verstanden worden. Ich habe nichts einzuwenden gegen den Schutz, den der Zusatz gewähren soll, sondern vielmehr dagegen, daß dieser Schutz ein ganz ungenügender ist. Nämlich nach dem Zusatz würde es dahin kommen, daß, wenn Jemand an einem Orte arretirt worden, der entfernt ist von dem zur Untersuchung des Verbrechens zuständigen Gerichte, ohne daß ein Mißverständniß des Beamten obwaltet, sondern aus Verdachtsgründen, aber aus solchen, die der Arretirte am Orte seiner Verhaftung sofort widerlegen kann, daß unter diesen Umständen dann doch der Verbrecher nach jenem entfernten der Untersuchung des Verbrechens zuständigen Gerichte abgeführt werden muß.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Ich ertheile dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der Zusatz betrifft nur den Fall, wo Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts festgenommen ist. Das ist aber gar nicht der Fall, den der Abgeordnete von Gerlach vor Augen gehabt hat.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich habe nur in der Kürze wiederholt zu bemerken, daß möglicherweise den Verhafteten und vorläufig Festgenommenen mehr Schutz gewährt werden muß. Für jetzt kann man sich aber, meines Erachtens, bei dem vorgeschlagenen Zusatze beruhigen und der späteren Strafgesetzgebung das Weitere überlassen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Dieselbe bezieht sich auf den Paragraphen selbst und dann auf den Zusatz.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staats-Anwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den Zusatz der Kommission vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Ist Jemand außerhalb des Bezirkes des zuständigen Gerichtes vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staats-Anwalt des Bezirkes, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staats-Anwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich ertheile dem Abgeordneten Baumstark das Wort.

Abgeordn. **Baumstark:** Es ist mir so eben von einem meiner Freunde gesagt worden, daß die Aeußerung, die ich vorhin beim Namensaufrufe in der Kammer gemacht habe, so aufgefaßt worden sei, als hätte ich damit irgend etwas Beleidigendes gegen die Kammer ausdrücken oder erklären wollen, es sei mir einerlei, ob ich in der Kammer sei oder nicht, oder als hätte ich gegen den an sich legalen Akt des Namensaufrufes protestiren wollen. Der Hergang ist folgender. Es war ein dringendes Geschäft, was mich vorhin im Interesse der Kammer hinausgerufen hatte, und es wurde mir draußen, als ich so eben an die Arbeit gehen wollte, gesagt, daß der Namensaufruf stattfinde. Ich ging herein und fand, daß mein Name bereits verlesen war. Das Warten bis zum Schlusse der Verlesung der Namen dauerte mir zu lange, und ich war gerade im Begriffe wieder hinwegzugehen, als von einem der Herren Schriftführer meine Anwesenheit laut bemerklich gemacht wurde. Da erklärte ich, daß ich hier sei, mit dem Zusatze, daß, wenn man es bemerken wolle, dies mir recht, sonst aber auch einerlei sei. Ich wollte mit diesem Ausdrucke andeuten, daß es mir insofern einerlei sei, ob mein Name bemerkt werde oder nicht, weil ich, nachdem ich meinen Namen abgegeben hätte, dann doch sofort aus der Kammer, anderer Geschäfte wegen, wieder fortgehen müsse, was ich auch gethan habe. Aus demselben Grunde muß ich mir in dem nächsten Augenblicke auch erlauben, wegen der nämlichen Geschäfte die Kammer auf 1½ bis 2 Stunden zu verlassen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 5.

> Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 4 des Gesetzes vom 24. September 1848 und weicht, abgesehen von der Veränderung der Worte „binnen 24 Stunden" in die Worte „spätestens im Laufe des folgenden Tages", nur darin von jenem Gesetze ab, daß nicht, wie es dort heißt, dem Verhafteten die Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden sollen, sondern die Mittheilung auf den Gegenstand der Anschuldigung beschränkt ist. Die Kommission muß sich mit dieser Aenderung einverstanden erklären. Der Verhaftete kann nicht unbedingt verlangen, daß ihm sofort alle Anschuldigungsgründe mitgetheilt werden, weil dadurch die Untersuchung gefährdet werden könnte. So weit dies

aber ohne Beeinträchtigung der Untersuchung geschehen kann und erforderlich ist, um dem Verhafteten die Möglichkeit der Aufklärung eines Mißverständnisses zu gewähren, wird der Richter auf Grund der Schlußbestimmung dieses Paragraphen keinen Anstand nehmen, dem Verhafteten die Gründe der Anschuldigung mitzutheilen. Die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

den §. 5 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Es sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen. Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

(Pause.)

Das ist nicht geschehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Bornemann** (liest):

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§ 6.

Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern.

Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Abgesehen von der Fassung, weicht dieser Paragraph nur in zwei Punkten von dem korrespondirenden § 3 des Gesetzes vom 24. September 1848 ab. Erstens nämlich heißt es im § 3 des eben gedachten Gesetzes: „während sie die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit auf den Straßen oder an öffentlichen Orten gefährden;" wogegen in dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf die Worte gebraucht sind: „wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel (die Verwahrung) dringend erfordern." Zweitens ist statt des Ausdrucks „dem gewöhnlichen Verfahren" der Ausdruck „der zuständigen Behörde" gewählt worden. Die Kommission ist mit beiden Aenderungen einverstanden. Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Bestimmung des Gesetzes vom 24. September 1848, wenn man sie strikte auslegt, offenbar zu eng; einmal deshalb, weil auch an anderen als den bezeichneten Orten, namentlich in Privathäusern, in welche der Sicherheitsbeamte zufolge § 9 auf Ansuchen eingedrungen ist, Personen, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, in Verwahrung müssen genommen werden können; dann deshalb, weil der Ausdruck „gefährden" auf die Nothwendigkeit einer thätigen Betheiligung schließen lassen könnte, während schon ein passives Verhalten Grund zur polizeilichen Verwahrung sein kann. Anlangend den zweiten Punkt, so wird nicht immer die Ueberweisung zu einem Verfahren eintreten können, indem z. B. entsprungene Wahnsinnige einfach an die betreffende Anstalt abzuliefern sind.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

den § 6 des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Präsident: Es sind Verbesserungsanträge nicht eingegangen. Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Es ist mir zweifelhaft, ob in §. 3 in dem ersten Satze auch die Fälle mitbegriffen sind: „wenn Jemand aus dem Gefängniß oder Zuchthaus entspringt." Ein solcher muß natürlich von Jedermann, der dazu die Gewalt hat, ergriffen und an die Gefängniß- oder Zuchthausbehörde wieder überwiesen werden.

Nun lautet der Satz in §. 4 aber wörtlich nur dahin, daß eine polizeiliche Verwahrung nur zulässig sein soll, „wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordert." Man könnte fragen, ob die Haftnahme, die Zurücklieferung eines Entsprungenen immer gerade dringend erforderlich sei zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe, weil man nicht weiß, weshalb er verhaftet ist. Ich wollte indeß dies lediglich der Kommission zur Erwägung stellen, wenn sie die schließliche Redaction vornimmt, ob deshalb ein anderer Ausdruck zu wählen sei.

Uebrigens enthält der §. 6 einen dritten Fall des §. 2.

Wenn dieser dritte Fall des §. 2, wonach eine vorläufige Ergreifung und Festnahme ohne richterlichen Befehl zulässig ist, hier erst folgt und nicht im §. 2 schon aufgenommen wurde, so wird die Veranlassung dazu wohl nur darin liegen, daß in den §§. 3, 4 und 5 von solchen Fällen die Rede ist, die eine Untersuchung zur Folge haben.

Wir kommen jetzt durch die Vorschläge der Kommission wieder in Uebereinstimmung mit dem Verfassungs-Entwurfe, wie er in Frankfurt für Deutschland berathen worden ist und hier auch mit dem späteren Entwurfe der drei Königreiche übereinstimmt, und es werden so offenbare Mängel des Gesetzes vom 24. September 1848, welche bei dessen Emanation der späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben mußten, beseitigt. Ich hätte nur gewünscht, daß nun auch ein paar andere Sätze, die jene Entwürfe für Deutschland enthalten, hier ihre Stelle gefunden hätten. Das sind die beiden Sätze, wonach eines Theils eine Entlassung gefordert werden kann gegen Cautionsbestellung, anderntheils aber den zu Unrecht Verhafteten oder Festgehaltenen eine Entschädigungsforderung nicht blos gegen die betreffenden Beamten, sondern eventuell auch gegen den Staat zugesichert ist. Ich glaube indeß, daß bald entweder ein besonderes Gesetz diese Bestimmungen aufnehmen oder die neue Kriminalordnung diesen Gegenstand erledigen und das Justiz-Ministerium genügende Veranlassung haben wird, daß wir auch zu diesen Gesetzen kommen, und deshalb habe ich mich enthalten, hier ein Zusatz-Amendement in Vorschlag zu bringen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Was die Bemerkungen betrifft, welche der Herr Redner gemacht hat, so scheint mir, was die erste derselben angeht, der von ihm erwähnte Fall ebenfalls in dem Paragraphen begriffen zu sein. Wenn ein zur Abbüßung einer Strafe Verhafteter aus der Straf-Anstalt entweicht, so ist seine Wiederergreifung eine Maßregel, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet wird. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Fall dem ersten Alinea zu subsumiren ist, und daß der Wiederergriffene an die zuständige Behörde abgeliefert werden muß. Was die beiden anderen Punkte betrifft, so kann ich in dieser Beziehung anführen, daß rücksichtlich der Cautionsbestellung keine Bestimmungen aufgenommen worden, um den Gesetzentwurf in seinem Umfange nicht zu ausgedehnt zu machen, auch hat die Ansicht vorgewaltet, die Feststellung gleichmäßiger Grundsätze hierüber der künftigen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorzubehalten. Dasselbe gilt von der Frage, ob, wenn Beamte unrechtmäßigerweise eine Verhaftung vorgenommen haben, nicht nur diese, sondern auch eventuell der Staat zur Entschädigung verpflichtet seien. Die Erörterung dieses Punktes wird einem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Beamten vorzubehalten sein.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, zu dem, was der Herr Justizminister bemerkt hat, noch eine Bemerkung in Hinsicht auf das erste Bedenken des Abgeordneten Kisker hinzuzufügen. Die Vorschriften über die Entziehung der persönlichen Freiheit durch Privaten im Landrechte gehen alle von der Voraussetzung aus, daß kein richterlicher Verhaftsbefehl gegen irgend Jemand vorliegt. Von derselben Voraussetzung geht auch das zweite Alinea im §. 3 aus. So wie Jemand nun aber aus einer Strafanstalt entweicht, so ist in einem solchen Fall die Haft nicht nur auf einen Verhafts-Befehl, sondern in Folge eines Erkenntnisses wirklich schon ausgeführt, also ist auch jede Privatperson befugt, ihn zu verhaften.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage, ob der Herr Berichterstatter Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich habe nur die ganz kurze Bemerkung zu machen, daß auch, wenn der Fall des Entspringens eines Strafgefangenen nicht im §. 6 enthalten wäre, es sich doch aus anderen Gründen von selbst versteht. Wer aus einer Anstalt, wo er festgehalten wird, wegläuft, den holt man der Natur der Sache nach zur Anstalt zurück. Deshalb bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, §. 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern.

Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der §. 6 ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

B. Der zweite Theil des Gesetz-Entwurfs (§§. 7—12) handelt von dem Eindringen in eine Wohnung behufs einer Haussuchung oder zu anderen erlaubten Zwecken. Er beginnt mit dem §. 7, welcher bestimmt, daß das Eindringen in eine Wohnung, insbesondere zur Vornehmung einer Haussuchung während der Nachtzeit, verboten ist. Es könnte daraus, wenn man den §. 7 für sich allein auffaßt, geschlossen werden, daß das Eindringen in eine Wohnung bei Tage gar nicht beschränkt werden solle. Dies ist offenbar nicht die Absicht. Die Verfassungs-Urkunde bestimmt aber bereits Artikel 6, daß das Eindringen in die Wohnung und Haussuchungen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet sind. Die Regierung hat daher nicht für nöthig erachtet, diesen oder einen ähnlichen Satz hier zu wiederholen, es vielmehr für genügend gehalten, mit Hinblick auf die Verfassungs-Urkunde, nur auszusprechen, daß Haussuchungen während der Nachtzeit in der Regel verboten sind, und daran die Ausnahmen von der Regel in den folgenden Paragraphen zu knüpfen. Die Kommission hält es indessen für zweckmäßig, daß zur Verhütung jedes Mißverständnisses dem §. 7 ein Paragraph vorhergehe, worin, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 24. September 1848, bestimmt wird:

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Vortrages.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen, daß diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei.

Präsident: Ich frage: Ob Jemand sich zu äußern wünscht? Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer, §. 6a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 7.

Das Eindringen in die Wohnung, insbesondere zur Vornehmung einer Haussuchung, ist während der Nachtzeit verboten.

Die Kommission hält die Worte „insbesondere zur Vornehmung einer Haussuchung“ für durchaus entbehrlich und insofern selbst für bedenklich, weil man nicht voraussetzen darf, daß das Betreten der Wohnung behufs einer gesetzlich erlaubten Haussuchung werde verweigert werden. Die Kommission stellt anheim, die Kammer wolle beschließen, den §. 7 in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.“

Sie bemerkt zugleich, daß sie es für zweckmäßig hält, den §. 7 mit dem §. 8 zu einem Paragraphen zu verbinden.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 7 nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.“

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 8.

„Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.“

Dieser Paragraph, welcher mit dem ersten Alinea des §. 7 des Gesetzes vom 28. September 1848 übereinstimmt, ist nach der Ansicht der Kommission nicht blos ungefährlich, sondern auch gerechtfertigt, wenn, wie in den folgenden Paragraphen geschehen ist, die Ausnahmen von dem Verbot des Eindringens in eine Wohnung gehörig festgestellt werden. Die Kommission stellt anheim:

Die Kammer wolle beschließen, daß der §. 8 des Gesetz-Entwurfes anzunehmen sei.

Durch einen Druckfehler steht hier im Berichte §. 9.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 8 zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

§. 8.

„Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden vom 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.“

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 9.

„Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.“

Die Kommission findet gegen diesen Paragraphen, welcher resp. mit dem ersten Alinea des §. 6 und dem Schlußsatz des zweiten Alinea des §. 7 des Gesetzes vom 24. September 1848 korrespondirt, nichts zu erinnern und erklärt sich insbesondere damit einverstanden, daß die Worte des Gesetzes vom 24. September 1848: „so lange sie dem Publikum geöffnet sind,“ eine genauere Fassung erhalten haben, wodurch das Verbot auch so lange ausgeschlossen bleibt, als die versammelten Personen den Ort nicht verlassen haben. Die Kommission stellt anheim:

Die Kammer wolle beschließen, daß der §. 9 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen sei.

Präsident: Es ist auch zu diesem Paragraphen kein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen, ich bitte ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

§. 9.

„Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzubringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum fernern Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum fernern Verweilen geöffnet sind.“

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen, ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest.)

§. 10.

„Das Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit ist auch dann gestattet, wenn es aus Gründen des öffentlichen Wohls oder wegen des öffentlichen Dienstes erforderlich ist.

Insbesondere kann zum Zweck der Verhaftung oder vorläufiger Ergreifung oder Festnahme einer Person der verfolgende Beamte (§. 3.) selbst zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein."

Das erste Alinea hat in der Kommission Widerspruch gefunden. Sie hält dafür, daß durch diese Bestimmung, in der vorliegenden allgemeinen Fassung, das ganze Verbot des Eindringens in eine fremde Wohnung illusorisch gemacht werden könne. Die Fälle, in denen das Eindringen zur Nachtzeit in öffentlichem Interesse zu gestatten sei, müßten präzisirt werden, und dies sei auch in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe geschehen. Die Aufstellung einer allgemeinen Klausel neben diesen Fällen sei aber unzulässig, könne der Willkür Thür und Thor öffnen und der Regirung selbst Verlegenheit bereiten, indem untergeordnete Beamte in zu weit gehendem Diensteifer oder aus anderen Gründen von einer solchen Klausel Mißbrauch machen könnten. Nach den der Kommission gemachten Mittheilungen ist die Bestimmung hauptsächlich aus dem Grunde nöthig befunden, weil nicht selten Fälle vorgekommen sind, in denen Hauswirthe, bei welchen Militairpersonen einquartirt waren oder sich eingemiethet hatten, den nächtlichen Militair-Quatier-Revisionen und den während der Nacht zu anderen militairischen Zwecken, z. B. zur Ueberbringung von Versammlungsbefehlen, abgeordneten Militairpersonen durch Verweigerung des Eintritts in die Wohnung Schwierigkeiten gemacht haben. Die Kommission erkennt an, daß dagegen, zumal die Zusammenberufung des Militairs durch General-Marsch-Signale nicht immer rathsam erscheinen kann, Vorkehrung getroffen werden muß. Sie ist aber mit Hinsicht auf das Vorbemerkte der Meinung, daß die vorliegende Bestimmung auf den eben berührten Fall zu beschränken ist. Die Kommission trägt hiernach darauf an, die Kammer wolle beschließen:

daß das erste Alinea zu streichen; dagegen folgende am Schluß dieses Paragraphen einzurückende Bestimmung anzunehmen sei:

„Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht verweigert werden."

Auch das zweite Alinea hat, als zu weit gehend, Widerspruch gefunden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung darf allerdings kein Hinderniß der Verfolgung eines zu verhaftenden oder vorläufig festzunehmenden Verbrechers sein, was schon aus Artikel 6. der Verfassungs-Urkunde folgt, wie in dem Berichte des Central-Ausschusses für die Verfassung zu Artikel 6. derselben ausgeführt worden ist. Das Eindringen zur Nachtzeit, zum Zweck einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme, muß aber nach der Ansicht der Kommission auf die Fälle der dringenden Nothwendigkeit beschränkt werden.

Ein Amendement:

„daß zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, der verfolgende Beamte, einschließlich der Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen dürfe"

ist von der überwiegenden Mehrheit angenommen worden.

Ein anderes Amendement:

„daß auch in anderen Fällen der verfolgende Beamte zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen dürfe, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde"

wurde zwar gestellt und dadurch motivirt, daß in solchen Fällen das öffentliche Interesse jede andere Rücksicht überwiege, die Bestimmung des §. 2 Nr. 2 des Gesetz-Entwurfs ohne diese Befugniß leicht wirkungslos werde und der §. 186 des badischen Strafgesetzbuchs dasselbe bestimme. Das Amendement ist indessen mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden, indem die Mehrheit Folgendes geltend machte: In dem Falle der Verfolgung auf frischer That stehe immer fest, daß der Verfolgte sich in das Haus, bis zu welchem er verfolgt worden, geflüchtet habe. In jedem andern Falle stehe es dagegen niemals oder höchst selten mit apodiktischer Gewißheit fest, daß sich der Verfolgte wirklich in dem fraglichen Hause befinde. Nehme die Polizei dies an und halte sie zugleich den Verfolgten der Flucht dringend verdächtig, so möge sie das Haus während der Nachtzeit umstellen. Auf Vermuthungen hin könne man ihr aber nicht die Befugniß geben, die nächtliche Ruhe der Hausbewohner zu stören, zumal der willkürlichen Anwendung dieser Befugniß gar nicht vorzubeugen sei. Die Kommission stellt hiernach anheim, die Kammer wolle beschließen:

statt des zweiten Alinea des §. 10 des Gesetz-Entwurfs die nachfolgende Bestimmung anzunehmen:

„Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen."

Bei dem dritten Alinea hält die Kommission dafür, daß zur Verhütung von Mißverständnissen in der zweiten Zeile statt der Worte: „die Steuerbeamten" zu setzen sei, „die Zoll- und Steuerbeamten." Die Kommission sieht indessen diese Veränderung nur als eine Fassungs-Verbesserung an, über welche es hier keiner Abstimmung bedarf, und empfiehlt die Annahme dieses Alinea.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen Verbesserungs-Anträge eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 10. zuzusetzen:

Auch in andern Fällen darf der verfolgende Beamte zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde.

Motive.

Die dafür im Berichte der Kommission für Rechtspflege Nr. 349 der Druckschriften bereits angeführten Gründe.

Schneidewind. von Keitsch. Graf Pückler. von Gaffron. Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) im ersten Alinea des §. 10. nach dem Kommissions-Vorschlage hinter den Worten „verfolgt worden" die Worte einzuschalten:

„oder eines entsprungenen Gefangenen."

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich bitte diejenigen, welche sich zu äußern wünschen, sich in der vorschriftmäßigen Weise zu melden.

(Der Justiz-Minister meldet sich zum Wort.)

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Der Vorschlag der Regierung stellt in dem §. 10 einen allgemeinen Satz an die Spitze, der in einer generelleren Fassung die Tendenz der Ausnahmen bezeichnen soll, wonach zur Nachtzeit ein Eindringen in die Wohnung stattfinden kann. Die Kommission hat es für bedenklich erachtet, einen solchen allgemeinen Satz anzunehmen, sie hat es deshalb vorgezogen, in der Präzisirung einzelner Fälle, wie sie der Regierungs-Entwurf auch enthält, fortzufahren; auf diese Weise ist der letzte Satz des von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphen entstanden. Wenn man in dieser Weise verfährt, so scheint es ferner wünschenswerth und der Absicht des ganzen Entwurfs entsprechend, daß der Vor-

schlag angenommen werde, welcher von dem Abgeordn. Schneidewind ausgegangen ist. Dieser bezweckt, daß ein Eindringen in die Wohnung nicht nur dann stattfinden darf, wenn eine Person vorläufig ergriffen werden soll, die bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach Ausübung derselben verfolgt worden ist, sondern auch dann, wenn außer einer solchen unmittelbaren Verfolgung nach der That die sofortige Festnahme aus dem Grunde sich als nothwendig herausstellt, weil außerdem die Verhaftung wahrscheinlich nicht mehr würde zur Ausführung gebracht werden können. In dem §. 2 des Entwurfs ist sub Nr. 2 eine ähnliche Ausnahme enthalten, wonach es eines richterlichen Befehls zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person nicht bedarf, wenn sich selbst später nach der That Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen. In der Konsequenz dieses Grundsatzes scheint es mir zu liegen, daß eine ähnliche Ausnahme in Betreff der Zulässigkeit des Eindringens in Wohnungen zur Nachtzeit gemacht werde, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung der Verfolgte sich der Verhaftung entziehen werde. Ich glaube daher, den gemachten Vorschlag zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich wollte zuvörderst bemerken, daß, was mein eingebrachtes Amendement betrifft, es nur im Sinne des Kommissions-Vorschlages eingebracht ist. Es soll nur einen Fall mit umfassen, der anscheinend bei der Fassung des Kommissions-Vorschlages ausgeschlossen sein würde. Denn wenn nur gesagt wird, daß zur Festnahme von Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach Ausführung derselben verfolgt worden, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eingedrungen werden darf, so paßt das wörtlich nicht auf Gefangene, die zur Nachtzeit transportirt werden und dann entspringen. Es sind hier in Berlin schon mehrfach Fälle vorgekommen, daß solche Transportirte in die offenstehende Thür eines Hauses hineingesprungen sind, dieselbe hinter sich zugemacht und so den verfolgenden Beamten ausgeschlossen haben. In solchen Fällen muß es aber offenbar gestattet sein, auch bei Nachtzeit in eine Wohnung einzudringen. Sodann möchte ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten Schneidewind erklären, weil dieses mir der Willkür zu viel Spielraum zu lassen scheint. Die Frage:

(Liest)

„ob dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung der Verfolgte sich der Verhaftung ganz entziehen werde?"

wird ganz verschieden beantwortet werden, je nach der Individualität des verfolgenden Beamten, und die Ausnahmen, die man so gestattet, heben am Ende die Regel des §. 7 ganz auf.

Endlich habe ich noch eine Bemerkung zu machen zum letzten Alinea, das die militairischen Personen betrifft, wo es heißt:

(Liest)

„Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollstreckung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden."

Ich bin zwar mit dem, was darin steht, an sich ganz einverstanden, ich meine aber, es ist nicht gut, einen solchen Spezialfall in das Gesetz aufzunehmen, weil bei Auslegung des Gesetzes sonst leicht Mißverständnisse herbeigeführt werden möchten, indem man deduzirte, daß, was nur speziell bei Militairpersonen vorgeschrieben sei, bei anderen Personen keine Anwendung finde, daß es also z. B. unstatthaft wäre, daß ein anderer Beamter des Nachts in eine Wohnung dringe, um einen Untergebenen zu wecken oder dienstliche Befehle zu überbringen. Ich glaube, daß sich der Inhalt des letzten Alinea ganz von selbst versteht, und ich würde auf Streichung antragen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Das erste Bedenken des Herrn Redners, der so eben die Tribüne verlassen hat, scheint mir an sich richtig, aber ich halte nichtsdestoweniger den von ihm beantragten Zusatz für unnöthig, weil der Fall, dessen er gedenkt, nur höchst selten vorkommen kann. Denken Sie sich, daß ein Gefangener transportirt wird, so wird dies in der Regel, fast ohne Ausnahme, am Tage und nicht bei Nacht geschehen. Aber wenn wir auch annehmen wollen, es geschähe bei Nacht, so müßte hinzutreten, daß der Transportirte gerade eine offene Hausthür fände, in welche er flüchten kann, was bei Nacht ebenfalls selten zu geschehen pflegt. Dann müßte man ferner annehmen, daß gerade in dem Hause, in welches der Gefangene flüchtet, Jemand wohnt, der entschlossen wäre, die Beamten zu verhindern, einzudringen und den Missethäter zu ergreifen. Das ist aber in der Regel wieder nicht anzunehmen, denn die Bewohner des Hauses werden fast stets vollständig damit einverstanden sein, daß die Beamten eindringen und sie von dem lästigen Besuch befreien. Ich glaube deshalb nicht, daß es nothwendig ist, für so außergewöhnliche Fälle besondere Gesetze zu geben.

Eben so wenig halte ich das Bedenken für gerechtfertigt, welches gegen das dritte Alinea des §. 10 gerichtet ist. Der Abgeordnete Kisker sagt, man müsse dasselbe Recht, welches der Zusatz zu §. 10 in Betreff der Militairpersonen gewährt, in Bezug auf andere Beamte verlangen, die nicht zu den Militairpersonen gehören. Indessen er übersieht dabei, daß das Verhältniß der Beamten zu den Hauswirthen ein ganz anderes ist, als das der Militairpersonen zu den Hauswirthen. Die anderen Beamten sind Miether, und wenn Jemand zu einem Miether gehen will, hat der Hausherr nicht das Recht, dies zu verhindern. Die Militairpersonen dagegen stehen in keinem solchen kontraktlichen Verhältniß, und deshalb kann man zu ihnen nur mit Einwilligung des Hausherrn gelangen.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, ist der Zusatz nöthig, der von der Kommission vorgeschlagen ist. Für andere Fälle aber ist er nicht nothwendig.

Wenn endlich der Herr Justiz-Minister es als eine Konsequenz aus dem im §. 2 angenommenen Prinzip darstellt, daß der Zusatz des Abgeordneten Schneidewind angenommen werden müsse, so erlaube ich mir, bemerklich zu machen, daß es sich hier beim §. 10 um den Schutz bei weitem wichtigerer Rechte handelt, als in dem §. 2. Dort handelt es sich um die Ergreifung und Festnahme einer Person, hier aber außerdem noch um die Befugniß zum Eindringen in die Wohnung bei nächtlicher Zeit. Aus diesem Grunde scheint mir nicht Alles, was bei §. 2 angenommen ist, bei §. 10 angenommen werden zu müssen. Ich halte es vielmehr für völlig gerechtfertigt, daß im §. 10 mehr Schutz als im §. 2 verlangt ist.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Auf das zuletzt Gesagte erlaube ich mir zu bemerken, daß für meine Ansicht die Vergleichung des 5ten und 6ten Artikels der Verfassungs-Urkunde spricht. Artikel 5 enthält das Prinzip, daß die persönliche Freiheit geschützt sein soll und die Verhaftung nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig sei. An dieses Prinzip schließt sich die Vorschrift des §. 2 Nr. 2 des Gesetz-Entwurfs an. Der Artikel 6 der Verfassungs-Urkunde stellt den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung auf, wieder mit dem Zusatz, daß der Eintritt in dieselbe nur in gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet sei. In Beziehung auf diese Vorschrift enthält das vorgeschlagene Amendement ebenfalls nähere Bestimmungen oder Einschränkungen, welche dieselbe Tendenz haben, wie die besonderen Bestimmungen, welche sich auf Artikel 5 der Verfassungs-Urkunde beziehen.

Präsident: Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Mein Antrag geht dahin, es bei dem ersten Absatze des §. 10 der Gesetzvorlage zu belassen, eventuell den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Schneidewind anzunehmen. Ich muß gestehen, daß ich nicht durchschaue, weshalb die Nachtruhe ein so wichtiges Grundrecht sei, daß, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder Dienstes vorhanden sind, dieser Gründe unerachtet die Nachtruhe nicht gestört werden solle.

In dem Kommissions-Vorschlage sind die Fälle, in welchen das Eindringen in die Wohnung zur Nachtzeit gestattet ist, mehr beschränkt, als in der Vorlage der Regierung. Könnte man alle Fälle, in welchen das Eindringen im allgemeinen Interesse nothwendig sein kann, im voraus übersehen, so wäre nichts dagegen einzuwenden, daß man sie im Gesetze aufzähle. Dies ist indeß nicht möglich und daher die Beschränkung auf gewisse Fälle gefährlich. Ich bemerke, daß gerade die Beschränkung des Eindringens zur Nachtzeit im Volke am meisten Unzufriedenheit gegen das Gesetz vom 24. September 1848 erregt hat, wie mir aus mehrfachen Beschwerden bekannt ist.

Ich fordere namentlich alle die Herren, welche die Verhältnisse auf dem Lande kennen, auf, zu bezeugen, ob nicht diese Beschränkung der Verfolgung der Verbrecher große Hindernisse in den Weg gelegt hat. Man denke an eine abgelegene Wohnung. Ein einzelner Beamter, der zur Nachtzeit in sie nicht eindringen darf, kann sie von außen nicht genügend bewachen. Er bedarf dazu der Hülfe. Wie soll er dieselbe jederzeit beschaffen, da zur Umstellung des Hauses eine erhebliche Anzahl von Personen nöthig sein kann. Daß ohne Gründe des öffentlichen Wohles auch von Beamten in eine Wohnung zur Nachtzeit nicht eingedrungen werde, daß überhaupt Niemand ohne Ermächtigung einer Behörde, sei es bei Tag oder Nacht, wider Willen des Besitzers in eine Wohnung dringen dürfe, ist angemessen und bereits von uns beschlossen. Allein jede weitere Beschränkung ist schädlich und wird von dem wohlgesinnten Theile der Bevölkerung nicht verlangt. Ich erinnere an den Fall, daß ein Corpus delicti festgestellt werden soll. Gesetzt, es sei die Anzeige gemacht, daß sich in einem Hause entwendete Urkunden oder Papiergeld befinden, welche der Vernichtung unterliegen. Um ihr vorzubeugen, würde augenblickliches Eindringen in die Wohnung nöthig sein. Es ist indeß Abend. Erst am Morgen darf man in sie eindringen, wenn der Vorschlag der Kommission angenommen wird. Ich frage, ob die Rücksicht auf die nächtliche Ruhe so wichtig ist, daß man unter allen Umständen darauf bestehen müsse, bis zum

anderen Morgen in solchem Falle die Untersuchung aufzuschieben. Es sind in Bezug auf Steuerbeamte und Militair-Personen Ausnahmen gemacht, sie sind indeß auch in Hinsicht auf eine andere Klasse von Beamten gerechtfertigt, z. B. Forstbeamten. Ich trage daher wiederholt darauf an, Alinea 1 des Regierungs-Entwurfes beizubehalten, eventuell den Verbesserungs-Antrag von Schneidewind anzunehmen.

Abgeordn. **Kisker:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Zur theilweisen Erledigung der angeregten Bedenken, so wie zur Erläuterung, will ich nur auf §. 12 Nr. 3 verweisen, welchen der geehrte Herr Abgeordnete nicht beachtet zu haben scheint.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Es scheint, als wenn bei dem, was der Herr Redner gesagt hat, doch einige Punkte übersehen worden sind.

Zuvörderst bestimmt der §. 12 Nr. 3, daß zur Nachtzeit in ein Haus eingedrungen werden darf, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhänden gebracht oder gefährdet werden möchten. Ob dies beizubehalten und auf schwere Verbrechen zu beschränken ist, wie der Kommissions-Antrag wünscht, wird sich später finden. Dem beregten Falle ist jedenfalls dadurch vorgebeugt.

Zweitens hat der Herr Abgeordnete das erste Alinea in Verbindung gebracht mit Verhaftungen. Von solchen ist im 2ten Alinea die Rede. Das 1ste Alinea bezieht sich also auf andere Fälle als auf Verhaftungen; nur die Kommission wünscht, daß dieses Alinea gestrichen und nur über die Befugniß der Militairpersonen, unter gewissen Bedingungen in eine Wohnung einzudringen, eine Anordnung getroffen werde. Der Abgeordnete Kisker verlangt die Streichung dieser auf Militairpersonen bezüglichen Bestimmung; nach den für seinen Antrag angeführten Gründen müßte er aber meines Erachtens eine Erweiterung für alle Beamten verlangen. Denn wenn auch für andere Beamte die Befugniß, zur Nachtzeit in eine Wohnung einzudringen, wünschenswerth ist, so müßte die Befugniß nicht den Militairpersonen entzogen, sondern auf andere Beamte ausgedehnt werden.

Ich muß aber den Vorschlag der Kommission vertheidigen. Es handelt sich hier um die Frage: ob außer den Fällen, in welchen eine Verhaftung vorgenommen werden soll, wider den Willen des Inhabers in eine Wohnung eingedrungen werden darf. Nun ist praktisch wiederholt der Fall vorgekommen, daß den Militairpersonen der Eintritt in die Lokale, in welchen Militairpersonen einquartiert waren, zur Nachtzeit verweigert worden ist; wogegen bei anderen Beamten dasselbe nach den gemachten Erfahrungen nicht stattgefunden hat. Der Beamte hat auch in der Regel seine für sich bestehende Wohnung und seinen Hausschlüssel, und kann sonach, wenn ihm zur Nachtzeit ein Auftrag überbracht werden soll, selbst öffnen. Verweigert er aber die Oeffnung, dann wir er disziplinarisch bestraft werden. Die einquartierten Militairpersonen haben dagegen in der Regel keinen Hausschlüssel, sondern diesen hat der Wirth, und da soll eben den renitenten Hauswirthen ein Riegel vorgeschoben oder in diesem Falle vielmehr weggeschoben werden.

(Heiterkeit.)

Was das zweite Alinea betrifft, so beziehe ich mich hinsichtlich des Antrags der Mehrheit der Kommission auf den Kommissionsbericht. Ich habe zu der Minorität der Kommission gehört. Die Minorität hat denselben Antrag, der jetzt von dem Abgeordneten Schneidewind eingebracht ist, gestellt, und dazu verschiedene Gründe in dem Kommissionsbericht angeführt. Es ist im §. 12 Nr. 3 bestimmt, daß unter Umständen auch zur Nachtzeit in Wohnungen eingedrungen werden kann, wenn der Fall der frischen That nicht vorliegt, wohl aber Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhänden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Diese Bestimmung ist freilich von der Kommission auf schwere Verbrecher beschränkt worden. Konsequent ist es aber jedenfalls, daß das, was hier für Gegenstände des Verbrechens bestimmt ist, auf die Thäter ausgedehnt wird, da die Festnahme der Letzteren mindestens eben so wichtig ist, als die Habhaftwerdung der Sachen, in Bezug auf welche ein Verbrechen begangen worden. Mindestens müssen also beide Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht werden. Ich glaube aber auch, daß man hier selbst weiter gehen kann als im §. 12 Nr. 3. Erstens deshalb, weil, wie schon bemerkt worden, Nr. 2 des §. 2 die Verhaftung eines Verbrechers erlaubt, wenn dringender Verdacht der Thäterschaft und der Flucht vorhanden ist. Denn wenn in solchem Falle zur Nachtzeit in eine Wohnung nicht eingedrungen werden darf, so wird die Vorschrift §. 2 Nr. 2 in der Regel illusorisch sein, da bei dringendem Verdacht der Flucht eben nicht bis zum anderen Morgen gewartet werden kann.

Auf eine Umstellung des Hauses ist hingewiesen, sie ist aber oft nicht möglich. Wie will man z. B. in Berlin ein Haus umstellen? Und auf dem Lande braucht man auch vielleicht 50 Menschen, um ein ganzes Gehöft zu umstellen. Aber gerade auf dem Lande ist die rasche Verfolgung des Thäters oft dringend nothwendig, namentlich wenn ein Holz- oder Wilddiebstahl verübt worden ist; darf die Polizei in solchen Fällen nicht sofort, nachdem der dringende Verdacht der Thäterschaft entstanden ist, behufs Verhaftung des Thäters in die Wohnung eindringen, so wird die Thäterschaft oft schwer festzustellen sein, zumal die Thäter nicht selten von fremden Orten kommen, nur eine Nacht am Orte der That bleiben und sich am anderen Morgen entfernen. Ich bin daher im Namen der Minorität der Kommission für die Annahme des Schneidewindschen Antrags. Wenn aber der Antrag des Abgeordneten Schneidewind angenommen werden sollte, dann fällt meiner Ansicht nach der Antrag des Abgeordneten Kisker, da alsdann entsprungene Gefangene unter die Bestimmung des Paragraphen fallen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Nach der letzten Bemerkung des Herrn Berichterstatters bin ich nun zweifelhaft, wie ich den Antrag des Abgeordn. Kisker in Bezug auf die entsprungenen Gefangenen stellen soll. Nach meiner Ansicht würde nämlich mit diesem Zusatz zu beginnen sein. Dann käme der erste Abschnitt nach dem Antrage der Kommission, dann der zweite Abschnitt, dann der Antrag des Abgeordn. Schneidewind und endlich der dritte Abschnitt nach dem Vorschlage der Kommission.

Wenn man aber der Meinung ist, daß für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordn. Schneidewind der des Abgeordn. Kisker überflüssig wäre, so würde ein Begriff zweimal in dem Paragraphen enthalten sein. Es wird dem nicht auszuweichen und der Kommission zu überlassen sein, die Angelegenheit bei der Fassung zu ordnen.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer zuerst, den Antrag des Abgeordn. Kisker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> 1) im ersten Alinea des §. 10 nach dem Kommissions-Vorschlage hinter den Worten „verfolgt worden" die Worte einzuschalten:
>
> „oder eines entsprungenen Gefangenen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Worte eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den ersten Abschnitt des §. 10 mit diesem Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, oder eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den verlesenen Abschnitt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den zweiten Abschnitt nach dem Kommissions-Vorschlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordn. Schneidewind zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> dem §. 10 zuzusetzen:
>
> Auch in anderen Fällen darf der verfolgende

Beamte zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Kommission wird zu erwägen haben, ob nun der Eingangs angenommene Zusatz des Abgeordn. Kisker überflüssig sei.

Ich bitte, nunmehr den von der Kommission gemachten Schluß-Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren, und zwar wird der Herr Abgeordn. Frech den Herrn Berichterstatter ersetzen.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech** (liest):

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal-Behörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizei-Behörde des Orts geschehen. Sie müssen unter Zuziehung des Angeschuldigten und, wenn diese unmöglich ist, der Hausgenossen erfolgen, so weit dies geschehen kann.

Der Paragraph stimmt im Wesentlichen mit dem dritten Alinea des Gesetzes vom 24. September 1848 überein. Die Kommission erklärt sich im Allgemeinen mit dem Paragraphen einverstanden, hat jedoch im Einzelnen zweierlei zu bemerken. Erstens ist sie der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die Mitwirkung der Ortspolizei-Behörde nicht blos da, wo eine Kommunal-Behörde nicht besteht, sondern auch da, wo eine solche besteht, statt derselben nachzulassen; indem dadurch eine Kasuistik, welche leicht zu Verwirrungen führen kann, vermieden und außerdem für den Fall, wenn die Kommunal-Behörde augenblicklich verhindert ist, Fürsorge getroffen wird. Zweitens hält die Kommission dafür, daß die Vorschrift, wonach die Zuziehung des Angeschuldigten nur dann unterlassen werden darf, wenn dieselbe unmöglich ist, zu großen Belästigungen und unnöthigen Weiterungen führen kann; indem z. B. die Zuziehung eines in einem entfernten Gefängnisse sitzenden Angeschuldigten nicht unmöglich, wohl aber in hohem Grade belästigend und kostspielig ist.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

statt des §. 11 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen."

Präsident: Es sind Verbesserungs-Anträge zu diesem Paragraphen nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich frage: ob der Herr Berichterstatter Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident: Dann kommen wir zur Fragestellung, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 11 nach dem Vorschlage des Ausschusses zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder Orts-Polizeibehörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen, ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Frech** (liest):

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§§. 7 und 8) findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche in Folge eines Straf-Erkenntnisses unter besonderer Polizei-Aufsicht stehen;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen, worden oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Das erste und zweite Alinea sind nicht beanstandet, das letztere besonders als eine wesentliche Verbesserung der damit korrespondirenden Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 24. September 1848 anerkannt worden. Die Beaufsichtigung der Diebe rc. ist für sich allein ungenügend. Sie kann verhindern, daß die schlimmsten Verbrecher sich Nachts aus ihren Wohnungen entfernen. Sie wird aber häufig zu keinen weiteren Entdeckungen führen, indem ausgelernte Diebe nichts in ihren Wohnungen behalten, Geld und Sachen, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, vielmehr vergraben, andere Gegenstände sofort den Mittelspersonen zutragen, und zwar, wenn möglich, solchen, welche sich einer Bestrafung bisher zu entziehen gewußt haben. Diese Mittelspersonen, welche ihre Wohnungen zu Diebesherbergen und zur Aufbewahrung von gestohlenen Sachen hergeben, sind wohl der Polizei, in der Regel aber nicht dem Publikum bekannt, so daß sie den „gemeinen Ruf" nicht wider sich haben. Die in dem Gesetze vom 24. September 1848 gemachten Ausnahmen haben sich daher sowohl in dieser Beziehung, als auch in Bezug auf die Schlupfwinkel der Hazardspiele und der Ausschweifungen, als durchaus unzureichend bewiesen. Die Bestimmung des Entwurfs wird daher einem dringend gefühlten Bedürfnisse abhelfen.

Durch das dritte Alinea soll nach den der Kommission gemachten Mittheilungen einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfniß, namentlich hinsichtlich der Münzverbrechen, genügt werden. In der Kommission hat diese Bestimmung Widerspruch gefunden, weil die Zulassung der nächtlichen Haussuchungen bei jeder strafbaren Handlung, also auch bei jedem Vergehen und jedem geringen Verbrechen, bedenklich und dem zu §. 10 wegen der Verhaftungen zur Nachtzeit gefaßten Beschlusse widersprechend erschien. Ein Antrag,

das ganze Alinea zu streichen,

ist zwar mit 6 gegen 2 Stimmen, desgleichen ein Antrag,

die nächtliche Haussuchung in den bezeichneten Fällen immer nur auf richterlichen Befehl und auch dann nur bei schweren Verbrechen zu gestatten,

mit 4 gegen 4 Stimmen abgelehnt, ein fernerer Antrag,

die Bestimmung auf schwere Verbrechen zu beschränken,

dagegen mit 7 gegen 1 Stimme, welche die Bestimmung auch auf andere Verbrechen für anwendbar erachtete, angenommen worden. Die bei der Diskussion angeregte Frage: Ob etwa noch auf Zoll- und Steuer-Vergehen hier Rücksicht zu nehmen sei, wurde als durch die eben getroffene Bestimmung erledigt angesehen. Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß die Bestimmung im dritten Alinea des §. 12 auf schwere Verbrechen zu beschränken sei.

Die Kommission hat noch bei diesem Paragraph einen Zusatz beschlossen, derselbe kann aber erst bei dem zweiten Gesetz-Entwurf motivirt werden, und stellt die Kommission anheim, die Verhandlung über diesen Zusatz auszusetzen. Ob statt der Worte unter Nr. 1 „in Folge eines Straferkenntnisses" die Worte „durch ein Straferkenntniß" zu setzen, hängt von dem bei dem zweiten Gesetz-Entwurf §. 3 zu fassenden Beschlusse ab, und ist dann Sache der Fassung.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich ertheile dem Herrn Regierungs-Kommissar Geheimen Rath Bischof das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Justiz-Rath **Bischof:** Es wird bedenklich erscheinen, den Kommissions-Vorschlag dahin anzunehmen, daß Nr. 3 auf schwere Verbrechen beschränkt werde. Geht man auf die Begriffs-Bestimmung der schweren Verbrechen in dem Gesetz vom 3. Januar d. J. §§. 38 und 60 zurück, so ergiebt sich, daß nur solche Verbrechen darunter verstanden werden können, welche mit einer höheren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind; es fällt also der große Diebstahl, der Diebstahl unter erschwerenden Umständen und der erste gewaltsame Diebstahl, ferner nach §. 38 der erwähnten Verordnung sogar der zweite und dritte große gemeine oder unter erschwerenden Umständen begangene Diebstahl nicht darunter. Alle diese Verbrechen würden demnach nicht zur Kategorie derjenigen gehören, wo nach dem Vorschlage der Kommission die Anwendung der Nr. 3 §. 12 gerechtfertigt wäre. Ich glaube, das würde zu einer großen Unsicherheit führen und die Bestimmung der Nr. 3 §. 12 illusorisch machen. Das Wesentliche der Sache beruht darin, daß ein dringender Verdacht vorhanden ist, daß in einer Wohnung Gegenstände vorhanden sind, in Bezug auf welche strafbare Handlungen begangen worden, und daß, wenn zu einer sofortigen Haussuchung nicht geschritten wird, die Beweismittel in der Zwischenzeit vernichtet werden können. Es scheinen hierin genügende Gründe zu liegen, die unveränderte Annahme der Nr. 3 der hohen Kammer zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordn. Graf Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Helldorff:** Meine Herren! Eine große allgemeine Beschwerde der ländlichen Bevölkerung war es, daß durch das Gesetz vom 24. September v. J. der Dieberei in Feld und Holzungen Thür und Thor geöffnet und die Sicherheit des Eigenthums in hohem Grade gefährdet worden war. Wenn Sie zur Nr. 3 des Paragraphen den beschränkenden Vorschlag des Ausschusses annehmen, so bleiben die Beschwerden, wie sie waren. Ich bitte daher dringend, daß Sie das Ausschuß-Gutachten ablehnen und dagegen die Vorlage der Regierung unverändert annehmen.

Präsident: Der Abgeordn. von Gaffron hat das Wort.

Abgeordn. **von Gaffron:** Meine Herren! Ich ergreife das Wort, um in demselben Sinne zu sprechen, als der Herr Regierungs-Kommissarius und der Herr Vorredner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat. Ich erlaube mir, Einiges aus der Praxis anzuführen, was vielleicht auf Ihre Abstimmung einigen Einfluß ausüben dürfte. Wie der geehrte Vorredner bemerkte, hat das Gesetz vom 24. September v. J. im Lande die traurigsten Folgen gehabt, besonders darum, weil es in der Zeit eines gesetzlosen und aufgeregten Zustandes erlassen wurde. Es wurde dadurch die Entsittlichung befördert, das Gesetz hat daher Aufregung und Erbitterung unter allen Besitzenden hervorgerufen und das Rechtsbewußtsein des Volkes erschüttert, indem man in dem Gesetz den Schutz gesetzloser Handlungen erblickte. Das Volk steht mit Vertrauen auf seine Vertreter, daß durch Abänderung jenes Gesetzes der Zustand der Sicherheit des Eigenthums wiederhergestellt werden möge. Wenn nach der Fassung des Ausschusses die Haussuchung bei Nacht nur bei schweren Verbrechen ausgeübt werden darf, bleiben alle anderen Verbrechen und Vergehen, die nicht unter jene Kategorie gehören, außerhalb dieser Bestimmung. Nun kann Jemand bemerken, daß ein nächtlicher Diebstahl verübt wird, daß das geraubte Gut in einem Hause verborgen wird, es kann jedoch nur eine Beobachtung, nicht eine Verfolgung stattgefunden haben. Es wäre hiernach unmöglich, in die Wohnung einzudringen, es könnte das entwendete Gut vernichtet oder bei Seite gebracht werden, und eine Ermittelung könnte demnach nicht stattfinden.

Ich muß darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß, wenn man die Haussuchungen so sehr beschränkt, dann der sehr üble Umstand eintreten wird, daß der unerlaubten und eigenmächtigen Selbsthülfe dadurch der Weg geöffnet wird, wenn man die Möglichkeit abschneidet, Jemanden, der wegen geraubten Gutes bis vor seine Wohnung verfolgt wird, nicht ergreifen kann. Man verhindert also den Beschädigten, sich in den Besitz seines Eigenthums zu setzen und den Schuldigen zur Strafe zu ziehen, man ruft die Meinung hervor, das Gesetz sei zum Schutz des Verbrechers, nicht aber zum Schutz des Eigenthums gegeben.

Also im allgemeinen Interesse, in der Beachtung des Prinzips, daß die Freiheit des Einzelnen dem allgemeinen Wohl, der öffentlichen Sicherheit untergeordnet werden muß, erlaube ich mir die ursprüngliche Fassung des Gesetzes Ihnen zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich schlage vor, im zweiten Satze die Worte: „der Polizei" wegzulassen. Der Satz lautet: „das Verbot der Haussuchung findet keine Anwendung auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind."

Der Satz: „welche der Polizei bekannt sind", scheint mir nicht korrekt zu sein, denn außer der Polizei dürfen nach den gefaßten Beschlüssen auch Richter und Steuerbeamte bedingungsweise zur Nachtzeit in Wohnungen eindringen, ohne Mitwirkung der Polizei. Wenn dagegen diese Beamten Kenntniß von den bezeichneten Schlupfwinkeln erhalten, würden sie, bevor sie in dieselben eindringen, erst der Polizei Anzeige zu machen haben, wenn es bei der vorgeschlagenen Fassung bleibt. — Dies anzuordnen, ist doch in der That kein hinreichender Grund vorhanden.

Präsident: Der Abgeordn. Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Meine Herren! Es handelt sich hier allerdings darum, eine Gränzlinie zwischen der Sicherheit der Einzelnen und der Freiheit zu ziehen. Ich erlaube mir aber dabei, darauf aufmerksam zu machen, daß einmal bereits durch Nr. 1 des §. 12 die Wohnung aller der Personen, die unter polizeiliche Aufsicht gestellt, also schon wegen Diebstahl und anderer Vergehen bestraft worden, ausgenommen sind. Eben so daß sub Nr. 2 alle diejenigen Orte, welche zu einem besonderen Verdachte Veranlassung geben, ebenfalls ausgenommen sind, und daß es sich 3tens hier nur um Haussuchungen bei Nachtzeit handelt. Wenn Sie dies Alles erwägen und bedenken, daß es hier nur darauf ankommt, ob bei bisher völlig unbescholtenen Personen bei Nachtzeit Haussuchungen gehalten werden dürfen, so, glaube ich, werden Sie anerkennen, daß sich die Majorität der Kommission mit Recht dahin ausgesprochen hat, es sei zu vage, wenn es in Nr. 3 des §. 12 des Regierungs-Entwurfes heißt:

> „Haussuchungen sollen zulässig sein, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht werden möchten."

Die Beurtheilung darüber, ob solche Gründe vorliegen, wird allein von dem subjektiven Ermessen der Polizei-Beamten abhängen. Es wird sonach allein von dem Ermessen der Polizei-Beamten abhängen, wie weit der gesetzliche Schutz der Wohnungen unbescholtener Personen reichen soll. Das ist aber nach Ansicht der Kommission nicht genügend. Aus diesem Grunde glaubte die Kommission den Vorschlag machen zu müssen, den sie in dem dritten Absatz hingestellt hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Meine Herren, ich wollte bemerken, daß, wenn die Streichung der Worte: „der Polizei" verlangt worden ist, vielleicht gerade das Gegentheil von dem erreicht werden würde, was der Antragsteller wünscht. Wenn die Bestimmung nämlich auf Orte, welche als Schlupfwinkel 2c. bekannt sind, lautet, so möchte daraus geschlossen werden, daß die Bekanntschaft aber weiter, als im Kreise der Polizei, stattfinden muß, und dann würde der Artikel einen Sinn bekommen, den wohl der Abgeordnete, der den Antrag auf Streichung gemacht hat, nicht beabsichtigt hat. Für die Zoll- und Steuer-Beamten ist übrigens gesorgt, indem steuerliche Revisionen nach Maßgabe der Zoll- und Steuergesetze in einem früheren Paragraphen gestattet sind.

Es kann allerdings der Fall vorkommen, daß die Polizei von Schlupfwinkeln 2c., die einem Anderen bekannt sind, nichts weiß. Dann mag aber dieser Andere die Polizei in Kenntniß setzen, und ihr sind nun die Schlupfwinkel bekannt.

Was das dritte Alinea betrifft, so hat die hohe Kammer zu §. 10 beschlossen, daß in allen Fällen die verfolgenden Beamten zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen dürfen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung u. s. w. Ich glaube, es liegt in der Konsequenz, nun auch diesen Fall nicht auf schwere Verbrechen zu beschränken, sondern auf alle strafbare Handlungen auszudehnen. Was in Bezug auf die Verfolgung der Verbrecher stattfinden soll, wird auch in Bezug auf die Gegenstände, die das Verbrechen betreffen, stattfinden müssen. Die Bemerkung, der Ausdruck „dringende Gründe" sei zu vage, ist eigentlich gegen den ganzen Satz gerichtet. Wenn man dagegen den Satz, ungeachtet des vagen Ausdruckes, bei schweren Verbrechen zuläßt, so ist wenigstens aus jenem Ausdruck kein Grund zur Ausschließung bei anderen Verbrechen zu entnehmen. Man muß der Polizei

und den anderen Beamten vertrauen, daß sie eben so sorgfältig bei den kleineren Verbrechen, wie bei den schwereren erwägen werden, ob „dringende Gründe" vorhanden sind. In der früheren Zeit ist auch nicht sowohl darüber geklagt worden, daß die Polizei bei den geringeren Verbrechen ungebührlich eingeschritten sei, sondern gerade umgekehrt, daß sie in einzelnen Fällen bei schweren Verbrechen etwas zu hastig gewesen ist, namentlich in Bezug auf die Durchsuchung von Papieren. Ich stimme hiernach für den Regierungs-Entwurf, besonders auch im Interesse des platten Landes. Könnten auf dem Lande die Beamten nicht sofort einschreiten, um z. B. frisch geschlagenes Holz in Beschlag zu nehmen und zu konstatiren, daß und wo das Holz geschlagen worden, so werden sie selten das Verbrechen entdecken und dem Beschädigten zu dem Seinigen verhelfen. Denn am anderen Morgen würden sie nur einzelne Stücke des Holzes finden, und die Identität würde sich kaum mehr feststellen lassen. Gerade für das platte Land halte ich es daher für dringend nothwendig, daß der Regierungs-Entwurf angenommen wird.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich will nur mit wenigen Worten vom praktischen Standpunkte aus mich dafür erklären, daß der Vorschlag der Regierungs-Vorlage angenommen werde bei Nr. 3 des §. 12 und nicht der Vorschlag der Kommission. Bei diesem soll die nächtliche Haussuchung nur bei schweren Verbrechen stattfinden, nach der Regierungs-Vorlage aber aus dringenden Gründen. Es ist bereits vom Herrn Regierungs-Kommissarius bemerkt worden, daß schwere Verbrechen sich häufig danach richten, wie oft ein Verbrechen wiederholt worden, es liegt z. B. beim vierten kleinen Diebstahle ein schweres Verbrechen vor. Ich muß darauf hinweisen, daß gerade bei der Berathung des §. 10 schon der Abgeordnete Triest auf die Bestimmung zu Nr. 3 des §. 12 vertröstet worden ist. Wenn jetzt wieder die Beschränkung aufgenommen würde, daß nur bei schweren Verbrechen in die Wohnung eingedrungen werden könnte, daß aber bei nicht schweren Verbrechen eine Umstellung des verdächtigen Hauses allein zulässig sei, das würde für die ehrlichen Leute, die draußen herumstehen, eine große Härte sein.

Denn was Eigenthums-Beraubungen betrifft, so scheint mir doch, daß der Staat die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß den armen bestohlenen Leuten wieder zu ihrem Eigenthum verholfen wird, und deshalb muß es auch in der Nacht möglich sein, in die Wohnungen einzudringen. Es sind in dieser Beziehung, wenn auch betrübende, doch manche wirklich humoristische Erfahrungen bei der früheren Gesetzgebung vorgekommen, und ich möchte um die Erlaubniß bitten, einen derartigen Fall kurz zu erzählen, der unsere heutige juristische Debatte vielleicht mit einiger Heiterkeit würzen wird. Es ist faktisch vorgekommen, daß einer armen Frau eine Gans gestohlen wurde. Sie erfuhr, wohin diese gebracht worden, holte einen Polizei-Beamten und dieser wollte eben eindringen, um der armen Frau zu dem Gegenstande ihrer Zuneigung und Bedürftigkeit zu verhelfen, da schlug es eben 6 Uhr Abends, die Thür wurde vor ihnen zugeschlagen, ein Eindringen war nach der verhängnißvollen Stunde gesetzlich nicht mehr gestattet und so haben denn die Bestohlene und der Polizei-Beamte vor der Thür stehend den Abend verbringen und zusehen müssen, wie der Dieb das Eigenthum der armen Person verzehrt hat.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich verzichte.

Präsident: Verbesserungs-Vorschläge sind nicht eingebracht, sondern nur zwei Anträge auf Theilung der Frage. Es hat nämlich der Abgeordn. Triest darauf angetragen, in dem zweiten Abschnitte die Worte: „der Polizei" wegzulassen.

Zu dem Abschnitte 3 ist angetragen, die von dem Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzworte: „bei schweren Verbrechen" wegzulassen.

Deshalb halte ich es für besser, den Text des Gesetz-Entwurfes in den Nummern 2 und 3 zum Grunde zu legen und nur Nr. 1 nach der Fassung des Ausschusses zur Frage zu stellen. Er enthält nur eine Fassungs-, nicht aber eine sachliche Aenderung.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich bitte daher den Herrn Schriftführer, zuerst die Einleitung des Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nacht vorzunehmen (§. 7 und §. 8) findet keine Anwendung:

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Einleitungs-Worte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich bitte, nunmehr Abschnitt 1 in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> 1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straf-Erkenntniß unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt sind";

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist angenommen.

Wir werden also nun über den zweiten und dritten Abschnitt nach dem Texte des Entwurfs abstimmen, und es kommt bei dem zweiten Abschnitt vorab die Frage:

Sollen nach dem Vorschlage des Abgeordneten Triest die Worte: „der Polizei" wegbleiben?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, jetzt den zweiten Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich will jetzt fragen, ob dem Texte der Urkunde an der betreffenden Stelle die Worte zugesetzt werden sollen:

„Bei schweren Verbrechen".

Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Ich bitte, nun Nr. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Den Zusatz 12 a hat die Kommission vorgeschlagen, erst nach Beendigung des Gesetzes, betreffend die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, in Verhandlung zu nehmen.

Ich bin damit einverstanden und glaube, die hohe Versammlung wird es auch sein.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich über §. 13 zu äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 13.

Das Gesetz vom 24. September 1848 wird hierdurch aufgehoben.

Die Kommission ist an sich mit diesem Paragraphen einverstanden, hält aber dafür, daß die Bestimmung in die Einleitung aufzunehmen sei und schlägt letztere dahin vor:

> Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Kammern auf den Antrag des Staats-Ministeriums, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848 zum Schutz der persönlichen Freiheit, was folgt.

Ich wollte mir nur noch einige Bemerkungen hierbei erlauben, daß hierbei die Worte: „auf Antrag des Staats-Ministeriums", gebraucht worden, die künftig wegfallen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über den Vorschlag der Kommission, welcher dahin geht, vorbehaltlich der Fassung „den §. 13 zu streichen und in die Eingangsworte aufzunehmen," zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Kisker:** Ich hatte ein Amendement eingebracht.

Präsident: Ich muß darauf bemerken, daß es wahrscheinlich zum Druck abgegeben ist, da es mit dem, welches morgen zur nochmaligen Abstimmung kommt, auf einem Blatt war. Ich würde den

Herrn Antragsteller bitten, es jetzt näher auseinanderzusetzen und nochmals aufzuschreiben.

Abgeordn. **Kisker**: Mein Amendement ist dahin gerichtet, nicht das ganze Gesetz vom 24. September 1848 für aufgehoben zu erklären, sondern den §. 8, welcher, so viel ich mich der Worte erinnere, dahin lautet, daß es keiner vorgängigen Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedarf, wenn ein Beamter, der die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit übertreten hat, deshalb in Anspruch genommen werden soll, also diesen Satz hier beizubehalten und in den §. 13 aufzunehmen. Ich will Sie nicht mit einer nochmaligen weitläufigen Auseinandersetzung aller der Gründe behelligen, welche ich für das Prinzip, das in diesem Satz ausgesprochen ist, schon früher bei den Berathungen über den betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde (Art. 95) angeführt habe, und die ich glaube schlagend nennen zu können, weil sie nicht widerlegt sind. Es ist aber damals von der ersten Kammer beschlossen worden, daß dieses Prinzip in die Verfassung nicht aufgenommen werde, sondern das Weitere darüber der Gesetzgebung vorbehalten werde. Wenn nun in dem speziellen Gesetz, welches unter dem 24. September 1848 erlassen ist, jener Grundsatz bereits gesetzliche Geltung erhalten hat, so würde es mit dem früheren Beschluß im Widerspruch stehen, wenn wir diesen Satz hier für aufgehoben erklärten, so die bisherige Gesetzgebung änderten und der weiteren Erörterung dieser Frage gewissermaßen vorgriffen. Dieser Satz muß vielmehr zum Schutz der persönlichen Freiheit stehen bleiben, bis jenes Prinzip weiter durchgefochten ist und seiner Zeit Geltung erhält oder sonst anders fixirt wird.

Es ist, was den Schutz der persönlichen Freiheit betrifft, jetzt von um so größerer Wichtigkeit, daß der §. 8 des Gesetzes vom 24. September 1848 aufrecht erhalten wird, als wir jetzt die Befugniß der Behörden, und namentlich der Polizei, erweitern. Außerdem wollte ich darauf aufmerksam machen, wie es mir nicht angemessen zu sein scheint, im Eingange dieses neuen Gesetzes die aufzuhebenden Vorschriften zu bezeichnen. In den Eingang gehört nur die Verkündigungs-Formel mit den Worten:

„Mit Zustimmung der beiden Kammern."

Was in Folge eines neuen Gesetzes an älteren Gesetzen wegfällt, muß im Konterte des Gesetzes selbst bezeichnet werden, und ich würde daher dem Vorschlage der Kommission jedenfalls die Fassung, wie sie der Regierungs-Entwurf hat, vorziehen.

Der §. 8 jenes Gesetzes vom 24. September 1848 ist übrigens damals in der National-Versammlung einstimmig und ohne allen Widerspruch angenommen, und das ist noch ein Argument, welches ich zu den übrigen, die bisher dafür angeführt sind, anführen kann, und wenn es mir auch sehr unangenehm gewesen ist, daß ich gegen den Herrn Justizminister insbesondere diesen Satz verfechten mußte, so unterstützt mich dabei doch der Umstand, daß der Abgeordnete Simons ihn damals selbst mit votirt hat.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Ich kann das nicht für richtig anerkennen, was vom letzten Redner angeführt ist; insoweit er sich auf meine Person bezogen hat, glaube ich nachweisen zu können, daß ich mich früher ebenso ausgesprochen, wie ich solches in den Verhandlungen über den Bericht des Central-Ausschusses, welcher sich auf den Art. 95 der Verfassungs-Urkunde bezieht, gethan habe. Als das Gesetz vom 24. September 1848. proponirt wurde, wurde auch der Vorschlag gemacht, die Bestimmungen, die jetzt der §. 9 enthält, aus dem damaligen Entwurf der Verfassungs-Urkunde aufzunehmen, und zwar in folgender Fassung: Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen in Anspruch zu nehmen. Auf die erhobene Einwendung, daß dieser Satz noch kein allgemeiner und verfassungsmäßiger geworden sei, wurde beschlossen, daß er wenigstens in Anwendung auf Uebergriffe gegen die persönliche Freiheit in das Gesetz, welches dieselbe zu schützen bestimmt sei, aufgenommen werden möge. Als der generelle Antrag zuerst gestellt wurde, habe ich mich gegen den Grundsatz ausgesprochen. Ich habe auch gegen den Kommissions-Vorschlag gekämpft, und wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, haben sich damals in der Kommission noch einige Stimmen dafür erklärt, den Satz auch nicht in dieser Anwendung anzunehmen; ein fernerer in diesem Sinne gestellter Antrag ist von der Kommission mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden. Ich habe mich hiernach bei den vorjährigen Berathungen sowohl in öffentlicher Versammlung, als auch in der Kommission eben so wie in jüngster Zeit ausgesprochen und dieselben Gründe geltend gemacht, welche ich schon mehrere Mal der hohen Versammlung vorzulegen die Ehre hatte. Ich kann nicht zugeben, daß ich bei irgend einer Abstimmung mir untreu geworden wäre. Die Verhandlungen der National-Versammlung liegen mir nicht vor; ich glaube mich aber nicht zu täuschen.

Präsident: Der Abgeordnete Grein hat das Wort.

Abgeordn. **Grein**: Soviel mir erinnerlich ist . . . . .

Präsident: Ich glaubte, der Herr Justiz-Minister hätte schon geendet.

Justiz-Minister **Simons**: Ich wollte noch einige Bemerkungen machen, werde dieselben aber folgen lassen, wenn der Herr Abgeordnete Grein gesprochen haben wird.

Abgeordn. **Grein**: Soviel mir erinnerlich, ist der frühere Beschluß der hohen Kammer dahin gegangen, über die Verantwortlichkeit der Beamten ein besonderes Gesetz zu erlassen. Ist diese Voraussetzung richtig, so würde gerade dieser Beschluß dem Antrage des Abgeordneten Kisker, hier in dem vorliegenden Gesetze eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Beamten aufzunehmen, entgegen stehen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Justiz-Minister, fortzufahren.

Justiz-Minister **Simons**: Ich wollte an das, was ich vorhin schon in persönlicher Sache gesagt habe, ungefähr das anknüpfen, was von dem Herrn Abgeordneten Grein schon bemerkt ist. Welches Prinzip die Verfassungs-Urkunde rücksichtlich des Inhaltes des Art. 95 der Urkunde vom 5. Dezember annehmen wird, steht noch nicht völlig fest, indem die Beschlüsse der beiden Kammern noch nicht in Uebereinstimmung stehen. Keine hat den Art. 95 so angenommen, wie er in der Urkunde vom 5. Dezember enthalten ist. Nach dem Beschlusse dieser hohen Kammer soll es überhaupt der Regelung durch ein Gesetz vorbehalten werden, die Bedingungen festzustellen, unter welchen ein Beamter wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse in Anspruch genommen werden könne. Hiermit ist die zweite Kammer im Allgemeinen einverstanden, sie hat aber den Zusatz gemacht, daß die vorherige Genehmigung der Behörden nicht verlangt werden solle.

In dieser Lage würde ich es nicht für angemessen halten, wenn man, vorgreifend der künftigen Feststellung bei einem einzelnen Punkte schon etwas voraussetzen wollte, was als verfassungsmäßiger Grundsatz noch nicht feststeht. Gehe ich auf den Umstand zurück, daß beide Kammern noch nicht zur Einigung über die Streitfrage gekommen sind, so darf ich mich zu dem Schlusse für berechtigt erachten, daß die Sache noch einer sorgfältigen Erwägung vorzubehalten ist, und daß es jedenfalls unangemessen ist, im einzelnen Falle der Entscheidung vorzugreifen. Ich glaube, daß man bei dem Vorschlage der Kommission stehen bleiben muß.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort, weil der Herr Justiz-Minister ganz dasselbe gesagt hat, was ich sagen wollte.

Präsident: Der Abgeordnete v. Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **Manteuffel** (vom Platz): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß 1) das Amendement des Abgeordneten Kisker nicht vorliegt, und daß 2) dasselbe nicht unterstützt ist.

Präsident: Die Bemerkung ist richtig. Der Antrag des Abgeordneten Kisker, welcher, wie es scheint, aus einem Versehen fortgekommen ist, liegt nicht vor. Ich habe den Herrn Abgeordneten Kisker ersucht, es nochmals zu fassen. Ich glaube nicht, daß dadurch ein Zeitverlust entstanden ist, daß inzwischen der Gegenstand berathen worden.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Es kann sein, daß meiner Angabe ein Irrthum zu Grunde liegen mag. Meine Angabe beruht nach den stenographischen Berichten (Band II. Seite 92 und 103) aber darauf, daß der Abgeordnete Simons in der Sitzung vom 26. August 1848 gegenwärtig gewesen ist, und nachdem der Präsident die Frage gestellt und zur Abstimmung gebracht hatte:

(liest):

„Beschließt die hohe Versammlung, folgende Bestimmung des §. 8 anzunehmen:

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen."

heißt es dann wörtlich weiter:

„Diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen annehmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist einstimmig angenommen."

Präsident: Ich bitte, den Verbesserungs-Antrag mir zu übergeben.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Ich kann nur das wiederholen, was ich bereits erklärt habe. Ich weiß gewiß, daß ich mit jener Abstimmung nicht einverstanden gewesen bin; nach dem Platze, den ich damals eingenommen habe, bin ich vielleicht von dem Vorsitzenden nicht besonders bemerkt worden. Namentlich ist die Abstimmung nicht gewesen; kommt es jedoch darauf an, so glaube ich beweisen zu können, daß ich mich stets gegen diesen Grundsatz erklärt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich bin zwar in der National-Versammlung bei der Berathung des Gesetzes vom 24sten September 1848 nicht zugegen gewesen, habe aber die stenographischen Berichte genau durchgelesen und weiß, daß auch bei anderen Veranlassungen sehr oft 20 Abgeordnete sitzen geblieben sind und dennoch der Beschluß als einstimmiger verzeichnet wurde. Das Gesetz vom 24. September 1848 hat einen eigenthümlichen Ursprung gehabt. Einige Abgeordnete wollten Theile der Verfassung schnell ins Leben rufen.

(Liest):

Sie brachten daher einige allgemeine Sätze in Form eines Gesetz-Entwurfs ein. Diese Sätze, welche in der gewählten Zusammenstellung Widerspruch fanden, wurden einer Kommission überwiesen, welche das Gesetz vom 24sten September 1848 ausarbeitete. Zu jenen Sätzen gehörte auch der in Rede stehende Paragraph des Gesetzes vom 24. September in einer weiteren Ausdehnung. Man behielt ihn in der gegenwärtigen Fassung bei, um eben die Parteien zu befriedigen, obgleich er offenbar nicht hieher, sondern zu einem allgemeinen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten gehört. Wenn man aber auch damals einen Theil dieser Verantwortlichkeit aus dem Zusammenhange herausriß, um in dieser Hinsicht rasch zu einer Feststellung zu gelangen, so folgt doch nicht, daß man jetzt dasselbe thun muß. Im Gegentheil muß man diesen Theil zu dem Ganzen zurückweisen, zu dem er gehört.

Präsident: Ich bitte die Herren Abgeordneten, Platz zu nehmen, und da der Herr Berichterstatter nicht mehr das Wort verlangt, so bitte ich den Herrn Schriftführer, den eingereichten Verbesserungs-Antrag vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest)

Zu §. 13 den §. 19 des Gesetzes vom 24. September 1848, also lautend:

„Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen."

nicht für aufgehoben zu erklären, sondern vielmehr wörtlich in den vorliegenden Gesetz-Entwurf wieder aufzunehmen.

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich nicht die hinreichende Anzahl zur Unterstützung.)

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Beschlußnahme. Ich habe also nur die Frage zu stellen:

Ob der §. 13 nach dem Vorschlage der Kommission in die Einleitung versetzt werden soll.

Ich bitte diejenigen, welche dieses wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit hat beschlossen, daß der §. 13 gestrichen und sein Inhalt in die Einleitung des Gesetzes aufgenommen werden soll. Mit diesem Paragraphen schließt die Berathung über das Gesetz, vorbehaltlich des §. 12a, welchen die Kommission als Zusatz vorgeschlagen hat. Da die Zeit vorgerückt ist, so glaube ich, daß es nicht zweckmäßig sein wird, auf den zweiten Gesetz-Entwurf einzugehen.

Ich bemerke indeß, daß die nächste Sitzung morgen 10 Uhr mit der Berathung des Gesetz-Entwurfes in Betreff des Baues der Ostbahn, der westfälischen und der saarbrücker Bahn beginnen wird. Nach Beendigung dieses Gegenstandes wird in der heutigen Berathung fortgefahren werden.

Ich schließe die Sitzung und frage:

Ob die Herren Vorsitzenden Mittheilungen zu machen haben?

(Die Mittheilungen der Kommissions-Vorsitzenden erfolgen von verschiedenen Seiten.)

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten)

Berichtigung.

Im stenographischen Berichte über die 71. Sitzung pag. 1529. 1. Spalte Zeile 22 von unten muß der Satz lauten:

„wenn dieser nicht angenommen wird, den der Wahl durch 120 der größten Grundbesitzer. Ich erkläre mich für den letzteren und wünsche außerdem, daß statt acht Vertreter der größten Städte deren 18 gewählt werden u. s. w.

Berlin, den 28. November 1848.

Das Schriftführer-Amt.

Wachler. v. Bockum-Dolffs. v. Bernuth. Sperling

Siebenundsiebzigste Sitzung
am Donnerstag den 29. November 1849.

Annahme des Protokolls. — Wahlprüfungen. — Nochmalige Abstimmung über mehrere Verbesserungs-Anträge. — Antrag auf den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Breslau mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau; — wird einer besonderen Kommission überwiesen. — Kommissions-Bericht und Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf in Betreff des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und Saarbrücker Bahn, so wie der Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel. — Die verschiedenen Bestimmungen desselben werden, den Anträgen der Kommission zufolge, angenommen.

Die Sitzung wird gleich nach 10 Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Während der Verhandlung finden sich ein: der Minister-Präsident und der Minister des Handels.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bockum-Dolffs bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolles etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich habe der hohen Versammlung anzuzeigen, daß nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers der Herr Geheime Regierungs-Rath von der Reck beauftragt ist, den Verhandlungen der Kammer über die Gesetz-Vorlage wegen des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn als Kommissar der Regierung beizuwohnen. Eine ähnliche Mittheilung ist in Bezug auf die bevorstehenden Berathungen über das Gesetz wegen Stellung unter polizeiliche Aufsicht von Seiten des Herrn Justiz-Ministers ergangen. Diesen Berathungen wird als Regierungs-Kommissar, wie schon gestern, der Herr Geheime Regierungs-Rath Bischof beiwohnen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Münchhausen und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Sperling führen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abgeordneten di Dio das Wort, um über Wahlvorprüfungen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Abgeordneten zur ersten Kammer:
1) Präsident von Beckedorf und
2) Steuerempfänger Bonnegut,

haben ihr Mandat niedergelegt. Deshalb sind für den ersten münsterschen Wahlbezirk — die Stadt Münster und die landräthlichen Kreise Münster, Wahrendorf, Beckum, Lüdinghausen, Steinfurt und Tecklenburg umfassend — Ersatzwahlen veranlaßt worden.

Von dem Kaufmann Hätte und dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Aulike, auf welche die Wahl zuerst gelenkt worden war, ist dieselbe abgelehnt. In den hierauf resp. am 30. August und 24. Oktober d. J. abgehaltenen anderweiten Wahlterminen wurden
1) der Dom-Dechant, Professor Dr. Ritter aus Breslau, und
2) der Geheime Ober-Justiz-Rath von und zur Mühlen aus Berlin,

von der Majorität der erschienenen Wahlmänner gewählt. — Diese beiden Abgeordneten, deren Wählbarkeit keinem Zweifel unterliegt, haben ihren Sitz in der Kammer bereits eingenommen. Gegen die Wahlverhandlungen findet sich nichts zu erinnern.

In dem Termine am 30. August d. J. waren von den 44 Wahlmännern des Bezirks 31 erschienen; die Majorität betrug mithin 16, und diese Stimmenzahl erhielt der Dr. Ritter. Zwei Stimmzettel wurden für ungültig erklärt und die übrigen Stimmen waren drei anderen Kandidaten zugefallen.

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß einem Wahlmanne, dem Abgeordneten zur zweiten Kammer rc. Wibberich, die Vorladung zu dem Termine vom 30. August d. J. nicht insinuirt worden ist. Wäre derselbe erschienen, so würde die Majorität statt 16 — 17 betragen haben. Der rc. Wibberich hat indeß nachträglich eine zu den Akten gelangte schriftliche Erklärung dahin abgegeben:

daß, wenn er in dem Termine am 30. August d. J. anwesend gewesen wäre, er dem Dom-Dechanten Ritter seine Stimme gegeben haben würde.

Hiernach hält die erste Abtheilung dafür, daß die Wahl des rc. Ritter rite erfolgt sei.

In dem Wahltermine am 24. Oktober d. J. waren von den 44 Wahlmännern nur 18 erschienen; die Stimmen-Majorität betrug mithin 10. Der Geheime Ober-Justiz-Rath von und zur Mühlen erhielt 13 Stimmen.

Zu diesem Termine waren drei Wahlmänner nicht vorgeladen worden, nämlich:
1) Der Abgeordnete zur zweiten Kammer rc. Wibberich,
2) der Abgeordnete zur ersten Kammer Dr. Meling und
3) der Geheime Regierungs-Rath Hüffer, welcher zu jener Zeit sich in Rom befand.

Wenn diese drei Wahlmänner in dem Termine auch erschienen wären und ihre Stimmen dem Geheimen Rath von und zur Mühlen nicht gegeben hätten, so würde derselbe durch die ihm zu Theil gewordenen 13 Stimmen doch gewählt bleiben.

Hiernach wird von der ersten Abtheilung darauf angetragen:

Die Kammer wolle die Wahl:
1) des Abgeordneten Ritter und
2) des Abgeordneten von Zur Mühlen

für gültig erklären.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle die Wahl des Abgeordn. Ritter für gültig erklären.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Abtheilung beigetreten ist.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten von Zur Mühlen für gültig erklären.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Pause.)

Dies ist nicht geschehen; ich erkläre die Wahl für genehmigt.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Kuh ebenfalls zu einem Bericht über Wahl-Vorprüfungen das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Kuh** (liest):

An Stelle des Abgeordneten Hecker aus Elberfeld, welcher sein Mandat niedergelegt hat, ist in dem am 5. November c. zu Saarbrücken abgehaltenen Nachwahl-Termin der Kommerzien-Rath Lautz für den zweiten trierer Wahlbezirk (Saarbrücken) von den 10 erschienenen Wahlmännern einstimmig zum Abgeordneten erwählt worden.

Zwölf Wahlmänner sind bei der Verhandlung nicht anwesend gewesen; bei drei von ihnen fehlt der Nachweis der Vorladung, welche einem vierten nicht hat behändigt werden können, weil er, ohne Anzeige und Abmeldung seinen Wohnort verlassen hat, für welchen deshalb auch eine Neuwahl eines Wahlmannes zu dem Wahltage des Deputirten nicht hat stattfinden können. Die anderen acht ausgebliebenen Wahlmänner sind richtig vorgeladen worden. Die Stimmenmehrheit hätte bei dem Hinzutritt der vier erstgenannten sieben betragen, und da der Abgeordnete Lautz mit zehn Stimmen gewählt ist, so kann nach der Ansicht der Abtheilung über jene Mängel weggesehen werden.

Auch daß der Wahl-Kommissarius, der Bestimmung des §. 34 des Wahl-Reglements vom 8. Dezember pr. entgegen, Stimmzähler und Protokollführer selbst ernannt hat, ist nach der Ansicht der Abtheilung ein die Wahl nicht ungültig machender Verstoß. Der Abgeordnete hat seinen Sitz bereits eingenommen; es beruhet bei der Ab-

theilung in der Notarität, daß er den gesetzlichen Anforderungen der Wählbarkeit entspricht, und sie trägt daher darauf an:

die Kammer wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Lautz für gültig zu erklären.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Lautz für gültig zu erklären.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?
(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich erkläre die Wahl für **genehmigt**.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und kommen zur nochmaligen Abstimmung über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Bornemann. Er findet sich in der Druckschrift Nr. 388 und hat bekanntlich bei der Genehmigung nur schriftlich vorgelegen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
den zweiten Satz des zweiten Alinea in Art. 83 in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, nur statt der Worte:
„oder binnen der nächsten 24 Stunden"
zu setzen:
„oder im Laufe des nächstfolgenden Tages."

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich ersuche diejenigen, welche den früheren genehmigten Verbesserungs-Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **angenommen**.

Wir kommen nunmehr zu der folgenden Abstimmung, und zwar zu dem Verbesserungs-Antrage zum Berichte der Kommission für die Rechtspflege, über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit. Er befindet sich Nr. 390 der Druckschriften.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den unter I. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
1) im ersten Alinea des §. 10 nach dem Kommissions-Vorschlage hinter den Worten „verfolgt worden" die Worte einzuschalten:
„oder eines entsprungenen Gefangenen".

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, und ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **angenommen**.

Wir kommen nun zum Antrage des Abgeordneten Schneidewind.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
dem §. 10 zuzusetzen:
Auch in anderen Fällen darf der verfolgende Beamte zum Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **angenommen**.

Es ist ferner auf der Tagesordnung der Antrag des Abgeordneten von Seydlitz, welcher sich gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:
den anliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Posen über Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau, mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau, als Gesetz anzunehmen.

Berlin, den 28. November 1849.

von Seydlitz, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Berger. Schmückert. Sägert. Matthie. von Kathen. Mentzel. von Wulffen. von Kries. von Frantzius. von Pilaski. Goltdammer. von Simpson. von Rönne. von Vincke. Martins. Striethorst. Kuh. Rösler. von Voigts-Rhetz. Graf York von Wartenburg. von Bethmann-Hollweg. von Brandt. Denzin. Freiherr von Gaffron. di Dio. von Münchhausen. von Tepper. Brauns. von Reibnitz. von Ritz-Lichtenow. Grützmacher. Graf von Strachwitz. von Hertefeld. Wachler. Uhden. von Keltsch. Graf von Zedlitz-Trützschler. von Gerlach. Stünzner. Graf von Limburg-Styrum. Koppe. Pinder. Triest. Graf von Schlieffen. du Vignau (Thorn). von Brünneck. Bornemann. Burmeister. von Jordan. Bötticher, von Zander. Stahl. Grein. Hülsmann. Schneidewind. Graf von Itzenplitz. von Gruner. Lange. von Olberg.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf lautet:

Gesetz-Entwurf,

den

Bau einer Eisenbahn von Posen über Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau, mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau betreffend.

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Bau einer Eisenbahn von Posen über Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau, auf Rechnung des Staates auszuführen.

§. 2.

Die zur Ausführung dieses Unternehmens erforderlichen $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler für die Bahn von Posen über Lissa nach Breslau, so wie der 2 Millionen Thaler für die Zweigbahn von Lissa nach Glogau aus den Beständen und den etatsmäßigen jährlichen Einnahmen des Eisenbahn-Fonds, so wie aus sonstigen Beständen und den etwaigen künftigen Jahres-Ueberschüssen des Staatshaushaltes, zu entnehmen.

Insoweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten (§. 1) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanz-Minister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende, verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe, höchstens im Betrage von sieben und einer halben Million Thalern zu beschaffen.

Gründe.

Bereits im Oktober 1842, also schon vor sieben Jahren wurde von Seiten der Königlichen Regierung und den damals in Berlin vereinigten Ausschüssen der Provinzial-Landtage, als den damaligen Volksvertretern, die Richtigkeit folgender Grundsätze anerkannt:

1) direkte Einwirkung des Staates auf die Herstellung eines denselben durchziehenden Eisenbahnnetzes ist nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig;
2) der Staat muß Eigenthümer sämmtlicher denselben durchziehenden Eisenbahnen sein, indem er dann völlig ungehindert in der Verfolgung der Staatszwecke und unbeschränkter Herr der zu erbauenden Bahnstrecken, des Betriebes und Fahrplanes auf denselben ist;
3) die Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches den Mittelpunkt der Monarchie mit den Provinzen und diese unter einander verbindet, in den Hauptrichtungen auch das Ausland berührt, ist dringendes Bedürfniß;
4) es ist nothwendig, daß der Staat die baldige Ausführung dieses Eisenbahnnetzes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich auch durch Uebernahme der Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals herbeizuführen suche;
5) die Ausführung des großen Eisenbahnnetzes erscheint auch dann als gerechtfertigt, wenn sie mit einer Erhöhung der Steuern verbunden sein sollte;
6) zur Herstellung dieses, alle Provinzen der Monarchie

umfassenden großen Eisenbahnnetzes sind erforderlich:

a) eine Bahn von der hannöverschen Landesgränze bei Minden nach Köln;
b) eine Bahn von Halle durch Thüringen in der Richtung auf den Mittelrhein;
c) eine Bahn, die mit Benutzung einer der in Bau begriffenen Bahnen von Berlin zur Oder, Berlin mit Königsberg und vermittelst einer Zweigbahn mit Danzig verbände, auch unter Umständen bis zur russischen Gränze fortgesetzt werden könnte;
d) eine Bahn von Frankfurt nach Breslau;
e) Fortsetzung der Oberschlesischen Bahn bis zur österreichischen Gränze;
f) eine Bahn von Posen, einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie.

Im Oktober 1842 legte der damalige Finanz-Minister von Bodelschwingh in einer besonderen Denkschrift, im Namen der Regierung, den zu Berlin vereinigten Ausschüssen der Provinzial-Landtage das von Seiten des Staates auszuführende Eisenbahnnetz zur Bewilligung vor, und erklärten sich die vereinigten Ausschüsse mit dem Ausbau der vorgelegten Beantragung jenes Eisenbahnnetzes einverstanden, so daß schon am 22. November 1842 die Allerhöchste Genehmigung desselben von Seiten Sr. Majestät erfolgte.

Von diesen vorstehend genannten 6 Eisenbahnlinien sind seitdem bis heute vier, durch Privat-Actien-Gesellschaften — unter Antheilnahme von ⅐, resp. ¼ des Kapitals und Uebernahme der Garantie der Zinsen bis zur Höhe von 3½ pCt. von Seiten des Staates — bereits vollendet worden.

Der Bau der fünften dieser Bahnlinien, der großen von der Oder nach Königsberg zu führenden Ostbahn haben jetzt, in Anerkennung der in der Einleitung vorstehend angeführten Grundsätze, die zur zweiten Kammer versammelten Volksvertreter auf den von einer Denkschrift vom 29. August d. J. der Herren Minister von Rabe und von der Heydt begleiteten Antrag der Königlichen Regierung in der Sitzung vom 3. November d. J. ihre Zustimmung ertheilt, so daß demnach jetzt nur für den Bau der sechsten, der von Posen nach Breslau projektirten, bereits 1842 von den damaligen Volksvertretern und der Regierung für nothwendig anerkannten und genehmigten Eisenbahn, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gesetzlich erforderliche Zustimmung der resp. beiden Kammern und der Königlichen Regierung einzuholen übrig bleibt.

Der Bau dieser Bahn wird aber jetzt um so dringender, als die Provinz Posen bisher eben so, wie die Provinz Preußen, in Hinsicht auf die Anlegung von Communicationswegen, in Vergleich zu den übrigen Provinzen der Monarchie, unstreitig nicht sehr berücksichtigt worden ist, indem es in diesen Provinzen bis jetzt nur sehr wenig Chausseen giebt, so daß sogar auf der 18 Meilen langen Straße von Posen nach Bromberg erst 6 Meilen chaussirt sind, — von den im preußischen Staate bereits fertigen 341 Meilen Eisenbahn, auf die — 1700 Quadrat-Meilen, also ⅓ des Areals der ganzen Monarchie, umfassenden — Provinzen Preußen und Posen bis jetzt nur 12 Meilen, d. i. $\frac{1}{28}$ aller fertigen Eisenbahnen fallen.

Hierdurch sind diese Provinzen aber in ihrer inneren, sowohl materiellen, als geistigen Entwickelung unverkennbar sehr zurückgestellt worden, während sie, — namentlich Posen — durch ihre Lage angewiesen, auf den Verkehr mit dem polnischen Hinterlande, — sowohl durch den Mangel an bequemen Communicationen, als durch die russische Gränzsperre bedeutend gelitten haben und fortwährend noch leiden.

Diesem großen Uebelstande würde gewiß schon seit einigen Jahren Abhülfe geworden sein, wenn der 1843 in Posen zusammengetretenen Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Bau einer Eisenbahn von Posen nach Frankfurt a. d. O. durch das Königliche Finanz-Ministerium nicht mit dem Bemerken verweigert worden wäre:

„daß der Provinz Posen durch die von den Vereinigten Ausschüssen der Provinzial-Landtage im Jahre 1842 genehmigten und von des Königs Majestät sanctionirten Eisenbahnen von Berlin nach Königsberg und von Posen einerseits in Verbindung mit dieser Bahn, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie, die nöthigen Communications-Wege schon zugesichert seien."

Ein Land kann aber bekanntlich nur gedeihen, wenn es guten Boden, so wie gehörige Entwickelung seines Handels und Verkehrs durch erleichterte Communicaton besitzt.

Die Provinz Posen hat aber fast durchgängig einen ebenen, guten Boden, nirgends Unland, ist reich an Holz und erfreut sich eines milden Klima's, muß aber, wenn die Boden-Production, so wie die Arbeitsfähigkeit ihrer Bewohner, erhöht, die industrielle Thätigkeit der letzteren geweckt, Handel und Gewerbe gehoben, so wie die materielle und geistige Entwickelung der Bewohner gefördert werden sollen, durchaus der jetzt vorherrschenden Verkehrslosigkeit entzogen werden.

Dieser große Zweck wird unbestreitbar am leichtesten und schnellsten durch den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Breslau befördert, und zwar wird letztere um so nothwendiger, als dieselbe zur Ergänzung des großen, bereits 1842 für die Monarchie genehmigten Eisenbahnnetzes durchaus erforderlich ist.

Die Vortheile, welche in finanzieller, merkantilischer, strategischer und politischer Beziehung durch den Bau der gedachten Bahn für den ganzen Staat, in specie aber für die Provinz Posen und die von dieser Bahn zu berührenden Nachbar-Provinzen Schlesien, Pommern, Preußen erreicht werden, sind zu bedeutend und liegen so klar zu Tage, daß dieselben gewiß nicht zu verkennen sein dürften. Dieselben sind zunächst folgende:

A. In finanzieller Beziehung.

1) Von der Ausführung des umfassenden Eisenbahn-Systems ist sowohl für die ganze Monarchie, als insbesondere für die Provinz Posen und die Nachbar-Provinzen derselben eine wohlthätige Rückwirkung auf den Wohlstand des Landes, als nothwendige Folge davon aber eine Erhöhung des indirekten Steuer-Einkommens mit Sicherheit zu erwarten.

2) Der Staat hat die Zinsgarantie für die Posen-Stargardter Bahn übernommen und muß demzufolge jetzt 2½ Prozent Zuschuß für diese Bahn zahlen, da der Verkehr auf derselben noch zu unbedeutend ist, ja nicht selten noch stockt. Diese Bahn kann aber erst von Wichtigkeit werden und rentiren, sobald sie von Posen bis Breslau weiter geführt sein wird, da alsdann der ganze Verkehr zwischen Breslau und Stettin, welcher jetzt über Berlin auf einer 65 Meilen langen Eisenbahnlinie stattfindet, sich dieser nur 47½ Meilen betragenden, also 18 Meilen, d. i. fast ⅓ kürzeren Verbindungslinie zuwenden muß. Sobald dies aber geschieht, so wird der Staat alsdann nicht nur die quäst. 2½ Prozent Zinsen-Zuschuß ersparen, sondern, da die Bahn jedenfalls sehr gut rentiren wird, sogar einen baaren Gewinn von derselben zu erwarten haben.

3) Die circa 20 Meilen betragende Bahnlinie von Posen über Moschin, Czempin, Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau wird durch das ebenste, günstigste Terrain geführt, so daß ihr Bau mit 240,000 Rthlr. pro Meile bestritten werden kann, während sonst im Totaldurchschnitt aller in Preußen gebauten Eisenbahnen eine Meile auf mehr als 350,000 Rthlrn. berechnet wird.

Der Bau der Posen-Breslauer Bahn würde daher zu den wohlfeilsten gehören, und zwar sind die Kosten für die ganze Strecke, inkl. einer Brücke über die Oder, zu cirka 7½ Millionen veranschlagt worden — Summen, die im Vergleich der Bedeutendheit der durch ihre Verwendung zu erreichenden Zwecke, gar nicht in Betracht kommen können.

B. In merkantilischer Beziehung.

1) Die Bahn von Posen nach Breslau verbindet die bisher fast ganz von einander isolirten Provinzen Schlesien, Posen, Pommern und Preußen, diesen Kern der Monarchie, auf die leichteste und beste Weise mit einander.

2) Für Schlesien und seine Industrie werden die Provinzen Posen und Preußen eröffnet werden, welche ersterer bisher fast ganz verschlossen waren.

Schlesien kann alsdann die Produkte seiner Fabricationen, seiner Gruben und Hütten, so wie seine Kohlen, den nordöstlichen Märkten zuführen, wogegen die Bahn den Vertrieb:

a) einerseits der Ostsee-Importation aus den Häfen von Stettin, Danzig und Königsberg, welche überdies durch die in Folge des dänischen Krieges erlittene Handelssperre einer kräftigen Unterstützung bedürfen — und andererseits

b) der Rohprodukte Preußens nach Posen und Schlesien auf die leichteste Weise vermittelt.

Die Bahn verschafft den bisher so sehr gedrückten östlichen Provinzen Gelegenheit, ihr Getraide und Vieh besser zu verwerthen, so wie die Production zu vergrößern, wodurch natürlich die Boden-Kultur, die Landwirthschaft — der Hauptnahrungszweig der Provinz Posen und Preußen — gehoben und ausgedehnt, dadurch aber natürlich auch der Werth der Güter in dieser Provinz bedeutend erhöht werden muß.

4) Die Industrie, welche bis heute in der Provinz Posen immer noch auf einer sehr niedrigen Stufe steht, wird durch die erleichterte Konkurrenz von Seiten Schlesiens und Pommerns nur zu erhöhter Thätigkeit und zum Fortschritt gezwungen.

5) Durch die Breslau-Posener Bahn dürfte sich ein großer Theil des Seehandels den Ostsee-Häfen zuwenden und der Verkehr zur See demnach sich bedeutend erhöhen. Danzig und Stettin würden durch diese Bahn aber die Häfen für Pommern, Posen und Schlesien und unbedingt an Bedeutung und Wohlstand gewinnen.

6) Durch die Bahn von Posen nach Breslau wird aber auch der Handel mit Oesterreich bedeutend erleichtert und erweitert werden, indem durch dieselbe erst die große Bahnlinie von Stettin über Breslau und Wien bis Triest vollendet und auf diesem 180 Meilen langen Schienenwege die Ostsee mit dem Adriatischen Meere auf der kürzesten Linie verbunden wird, während später auch der Handel mit Rußland durch eine nur 11 Meilen lange Bahn von Rawiez bis Kalisch, in Anschluß an die von Warschau dahin bereits projektirte Bahn bedeutend erleichtert werden kann, so daß auf diesem Wege und durch eine Bahn von Posen nach Bromberg, welche ebenfalls zu den schon 1842 genehmigten Bahnen gehört, die Oder auf zweifache Weise mit der Weichsel durch Eisenbahnen in direkte Verbindung gesetzt werden würde.

7) Durch die Posen-Breslauer Bahn, als Fortsetzung der Stettin-Posener, wird aber der Handel zwischen Stettin und Breslau nicht nur auf dem kürzesten Wege, auf die schnellste Weise befördert, sondern derselbe wird auch in keiner Jahreszeit eine Unterbrechung erleiden, weder durch den Winter, noch im Sommer, während jetzt in letzterer Jahreszeit selbst der Wassertransport auf der Oder durch das häufige Versanden derselben, nicht nur oft erschwert und bedeutend vertheuert, sondern nicht selten sogar ganz unmöglich gemacht wird.

8) Da der Bau der Bahnen von Posen nach Breslau, so wie von Lissa nach Glogau in Zeit von 3½ Jahren vollendet sein kann, so wird durch diesen Schienenweg Handel und Verkehr in der Provinz Posen sehr bald bedeutend belebt und erweitert werden, und mit Gewißheit kann man voraussehen, daß die Stadt Posen als Verkehrs-Knotenpunkt in kurzer Zeit zu einem bedeutenden Emporium sich erheben wird.

C. In strategischer Beziehung

ist der Bau der Posen-Breslauer Bahn für die vier östlichen Provinzen von der allergrößten Wichtigkeit.

Wie einflußreich die Eisenbahnen auf den Transport von Truppen ꝛc. einwirken, ist genugsam bekannt und durch die Ereignisse der letzten Zeit hinreichend bewiesen.

Nur vermittelst Eisenbahnen ist es möglich, Truppen in Zeit von 24 Stunden über einen Landstrich zu befördern, welchen sie nur in 4 Wochen Marschzeit durchschreiten können.

Durch die Eisenbahnen werden aber eben so auch Artillerie-Material, Kriegsbedürfnisse aller Art, Lebensmittel ꝛc. in kürzester Frist von einem Kriegstheater auf das andere geführt, während auf gleich schnelle Weise Kranke, Verwundete ꝛc. von dem bedrohten Kriegstheater in die entfernten, rückwärts gelegenen, gegen Kriegsunruhen gesicherten Landestheile zurückgeschafft und dadurch die Anzahl der die militairischen Operationen mitunter sehr belästigenden Lazarethe auf dem Kriegsschauplatze vermindert werden kann.

Im Fall eines Krieges im Westen oder Osten der Monarchie sind aber gegenwärtig die östlichen Landestheile auf dem rechten Ufer der Oder, noch mehr die auf dem rechten Ufer der Weichsel, von den übrigen Theilen des Staates völlig getrennt, isolirt. Nur durch Eisenbahnen können diese getrennten Landestheile einander so nahe gebracht werden, so daß sie sich gegenseitig mit Truppen ꝛc. schnell unterstützen können.

Die schnelle Unterstützung der isolirten Provinz Preußen durch Truppen aus den übrigen Theilen der Monarchie — im Fall eines Krieges, wird aber um so dringender, als die Provinz auf einer Ausdehnung von mehr als 80 Meilen ihrer Süd- und Ostgränzen von Polen und Rußland umfaßt wird und daher leicht von hier aus, von zwei Seiten zugleich, mit einer bedeutenden Uebermacht angegriffen und besetzt werden können.

Die Beförderung der Truppen mittelst Dampfschiffen auf der Ostsee würde aber im Falle eines Krieges an den östlichen Gränzen nicht möglich sein, da alsdann jedenfalls die Ostsee unseren Truppen versperrt sein dürfte. Wie wesentlich und dringend nothwendig in strategischer Hinsicht die Ostbahn einerseits, so wie andererseits die Eisenbahn zwischen Breslau, Posen und Stettin ist, kann wohl demnach nicht weiter bezweifelt werden, indem auf diese Weise allein die schnelle Unterstützung Preußens durch Truppen aus allen Theilen der Monarchie gesichert wird.

Durch die Bahn von Breslau nach Posen und von da nach Stettin wird aber zugleich eine gesicherte Operations-Basis für die Vertheidigung sämmtlicher östlichen Provinzen geschaffen, indem diese Bahn das wichtige Breslau, die Festungen Stettin, Posen und Glogau unter einander verbindet und gleichzeitig die Vertheidigungslinie der Oder, Warthe und Netze, so wie die Provinz Posen, beherrscht, demnächst aber die Möglichkeit gestattet, von dem Operations-Dreieck, Stettin-Posen-Glogau, Truppen in der kürzesten Zeit nach jedem bedrohten Punkte unserer ganzen Ostgränze versenden zu können.

Durch die Stettin-Posen-Breslauer Bahn erhält demnach die Provinz Preußen, die ihr bis jetzt gänzlich fehlende Verbindung mit Posen und Schlesien, das Vertheidigungs-System unserer östlichen Provinzen seine Basis und seinen Schlußstein.

Eine wesentliche Bedingung zur Sicherung dieses Systems ist aber hierzu die Bahn von Berlin über Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte der Bahnen bei Driesen, indem Posen dadurch auf dem kürzesten Wege mit der Festung Küstrin und dem Central-Punkt der Monarchie, Berlin, dem Anfangspunkte der militairischen Operationen, so wie der Quelle der Kriegsmittel, demnächst aber auch mit den in den mittleren und westlichen Provinzen vorhandenen Streitkräften in Verbindung gesetzt wird.

In strategischer Beziehung ist die Posen-Breslauer Bahn demnach nicht von gleicher, wenn nicht von noch größerer Bedeutung, als der Bau der Ostbahn, und muß jedenfalls mit Letzterer gleichzeitig in Angriff genommen werden, da beide einander ergänzen.

D. In politischer Beziehung

wird die Posen-Breslauer Bahn

1) den wesentlichsten Einfluß auf unsere Verbindung mit den Nachbarstaaten Rußland, Polen und Oesterreich äußern;
2) neben der materiellen auch die geistige Entwickelung — die Civilisation und
3) die Verbindung und Verschmelzung der Bevölkerung unserer östlichen Provinzen Preußen und Posen mit denen von Schlesien und Pommern befördern;
4) endlich ist die Provinz Posen im verflossenen Jahre der Schauplatz gewaltiger Erschütterungen gewesen. Die Folgen dieser Erschütterungen auf die Kredit- und Erwerbs-Verhältnisse sind aber: daß die Provinz in ihrem größeren Theil und namentlich auch in ihrer Hauptstadt, kreditlos, ohne Verkehr, ohne Handel, ohne Erwerb ist. Um aller Ungewißheit und deren Folgen ein Ende zu machen, bedarf es daher eines entschiedenen Zeichens von Seiten der Staats-Regierung und kann es in dieser Beziehung kein geeigneteres geben, als daß der Staat durch außerordentliche Verwendungen, wie sie der Bau der quäst. Eisenbahn bedingt, zu erkennen giebt, welcher Werth auf die Provinz gelegt wird.

Wenn nun hiernach die unleugbar großen Vortheile, welche eine Eisenbahn von Posen nach Breslau in finanzieller, merkantilischer, strategischer und politischer Beziehung dem ganzen Lande und in specie den östlichen Provinzen zusichert, den Bau dieser Bahn als dringend nothwendig erweisen — wie denn auch von dem Minister des Handels, Herrn von der Heydt, die Nothwendigkeit des Baues dieser Bahn bereits in der Sitzung vom 2. November d. J. vor der zweiten Kammer anerkannt worden

ist, — so hat — abgesehen von allen für diesen Bau sprechenden Gründen der Billigkeit, der Gerechtigkeit, der Nothwendigkeit, — der Staat ganz besonders noch die Verpflichtung, die Bahn von Posen nach Breslau zu bauen, da die Regierung bereits im Jahre 1842 nach erhaltener Zustimmung von Seiten der damals in den Vereinigten Ausschüssen der Provinzial-Landtage in Berlin versammelt gewesenen Volksvertreter, den Bau der quaest. Bahn nicht nur genehmigt, sondern auch zugesichert und bereits Fonds dazu angewiesen hat, indem die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 unter Anderem wörtlich sagt:

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der ständischen Vereinigten Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. d. M. Folgendes:

1) Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositions-Dekrete an die vorjährigen Provinzial-Landtage vom 18. Februar v. J., zum Betrage von 1,500,000 bis 1,600,000 Thaler in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Januar k. J. in nachstehender Art gewähren:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Folgt der Modus der Gewährung.)

2) Neben dem vorstehend bewilligten Steuererlasse wünsche Ich auch dem Lande die Vortheile zu verschaffen, die in mehrfacher Hinsicht von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander, vermittelst umfassender, in den Haupt-Richtungen das Ausland berührender Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden sollen, und will darüber von Ihnen, dem Finanz-Minister, bald möglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatskasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich Zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämmtlichen Departements-Chefs erwarte, möglich sein werde, jene neue Last, selbst wenn sie äußerstenfalls nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes zu decken. Sollte dies aber, ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen, nicht gelingen und deshalb, zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats, eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßig-ständischem Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das durch die Erklärungen der Vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches für einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden.

Das Staats-Ministerium hat diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

In Folge dieser in der Gesetzsammlung pr. 1842 Nr. 25 S. 307 publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gehört also die von der Königlichen Regierung im Oktober 1842 durch den damaligen Finanz-Minister von Bodelschwingh den Vereinigten Ausschüssen der Provinzial-Landtage vorgeschlagene, von Letzterem für nothwendig erachtete und von des Königs Majestät genehmigte:

„Eisenbahn, zur Verbindung von Posen, einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie"

zu dem das quäst. nothwendige große Eisenbahnnetz der Monarchie bildenden sechs Eisenbahnen, zu deren Ausbau die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 nach Zustimmung der Stände:

aus den Staatskassen einen Betrag von jährlich bis zu zwei Millionen Thaler, als etatsmäßigen Eisenbahn-Fonds, so wie einen Theil der Jahres-Ueberschüsse des Staatshaushalts, anweist."

was auch die Herren Minister des Handels und der Finanzen, von der Heydt und von Rabe, in der von denselben der zweiten Kammer vorgelegten Denkschrift vom 29. August d. J. (S. 4.) bestätigt haben.

Während hiernach aber die in der quäst. Denkschrift von den genannten Herren Ministern gleichzeitig mit beantragte Westfälische Eisenbahn ursprünglich keinen, die Saarbrücker Bahn aber erst (durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1847) also einen aus jüngster Zeit datirenden Anspruch auf die im Jahre 1842 von des Königs Majestät bewilligten etatsmäßigen Eisenbahn-Fonds von jährlich zwei Millionen Thalern und auf die Ueberschüsse des Staatshaushalts zu machen berechtigt waren, hat dagegen die Posen-Breslauer Eisenbahn durch die Zustimmung der Volksvertretung im Jahre 1842 und durch die Genehmigung Sr. Majestät des Königs vom 22. November 1842 ein gesetzlich begründetes Anrecht auf den quäst. Eisenbahn-Fonds sowohl, als auf die Ueberschüsse des Staatshaushaltes, und gebührte derselben jedenfalls das Vorrecht in der Benutzung dieser Fonds vor der Westfälischen sowohl, als der Saarbrücker Eisenbahn, deren Bedeutung überdies — so zweckmäßig dieselben an sich auch sein mögen — der Wichtigkeit der Posen-Breslauer Bahn in jeder Beziehung nachsteht.

In Berücksichtigung der dringenden Nothwendigkeit des sofortigen Baues einer Eisenbahn von Posen nach Breslau und in Bezug auf die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 schon erfolgte Zusicherung dieser Bahn wolle eine hohe Kammer daher beschließen:

daß der Bau einer Eisenbahn von Posen über Moschin, Czempin, Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau, mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau, bewilligt, und zwar in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 aus Staatsmitteln bestritten, demnächst aber auch sofort zur Ausführung gebracht und hierzu vorstehender Gesetz-Entwurf genehmigt werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und ich schlage vor, zur Erwägung desselben eine Kommission niederzusetzen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung dem Antrage beigetreten ist, und ersuche die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden, die Wahl zu veranlassen.

Wir gehen nunmehr zum vierten Gegenstand der Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter du Vignau (Erfurt), das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt) (liest):

Bericht

der

Kommission für die Prüfung des Gesetz-Entwurfs in Betreff des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn, so wie der Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel.

Bei Erledigung der der Kommission gestellten Aufgabe zog dieselbe zunächst in Berathung: ob es angemessen sei, sowohl in eine Erörterung und Begutachtung des seitens des Staats bei der Konzessionirung von Eisenbahn-Unternehmungen anfänglich beobachteten Verfahrens und des demnächst eingeschlagenen Weges, als der für die Zukunft namentlich in Beziehung auf Betheiligung des Staats bei dem Bau und dem Betriebe der Eisenbahnen zu befolgenden Grundsätze einzugehen.

Die Kommission vereinigte sich hierüber in der An-

sicht, daß es für die ihr gestellte Aufgabe genüge, diese Punkte nur in allgemeinen Grundzügen zu berühren; wogegen sie sich, so weit es auf die in Rede stehenden drei Bahnen ankomme, auf eine spezielle Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse und der dadurch gebotenen Maßregeln zu verbreiten habe.

Anfänglich überließ die Staats-Regierung den Eisenbahnbau der Privat-Industrie. Vielfach wird jetzt geäußert, daß sie gleich damals die Leitung desselben im allgemeinen Staats-Interesse sich hätte angelegen sein lassen müssen, und bei der Ertheilung von Bau-Konzessionen weniger willfährig sein sollen. Gewiß aber würden bei einem solchen Verfahren auch lebhafte Klagen darüber, daß die Regierung die Privat-Industrie hemme, sich erhoben haben, und der Vorwurf, daß sie die Vortheile der Privat-Associationen verkümmere, laut geworden sein. Man erinnere sich der so verschiedenartigen Urtheile, welche das nicht blos vom finanziellen, sondern auch vom höheren Standpunkte aus geleitete Verfahren der Seehandlungs-Direction hat erdulden müssen. Eine solche unmittelbare Betheiligung seitens der Staats-Regierung bei dem Eisenbahnbau war auch weder durch die damaligen Umstände geboten, noch bei der Unzulässigkeit der Aufnahme von Darlehen von irgend größerem Belange ausführbar. Es mag sein, daß bei Ausführung der Bauten für Rechnung des Staats mit mehr Wirthschaftlichkeit gebaut worden wäre, als namentlich in einigen Beziehungen die Privatgesellschaften sich dies haben angelegen sein lassen; allein von solcher Erheblichkeit, als mitunter angenommen wird, ist der Gegenstand gewiß nicht; es ist ferner zu erwägen, daß die Erfahrung nur durch Opfer erkauft wird, und endlich steht es fest, daß die inländischen Gesellschaften mehrentheils wohlfeiler gebaut haben, als dies anderwärts geschehen ist.

Die Frage, ob dem Betriebe der Eisenbahnen durch die Staats-Regierung oder durch Privatgesellschaften der Vorzug zu geben sei, ist vielfach noch neuerdings in Frankreich sehr ausführlich verhandelt worden und giebt zu sehr abweichenden Betrachtungen Veranlassung. Ziemlich allgemein ist die Ansicht, daß Privatgesellschaften dabei einen auf Einträglichkeit gerichteten größeren Eifer an den Tag legen, als die Staats-Regierung ihrer Stellung nach und mit den ihr zu Gebote stehenden Hülfsmitteln zu bethätigen vermag. Auch ist die üble Lage des Staats bei der Selbstverwaltung, gegenüber den Ansprüchen des verkehrtreibenden Publikums, auf möglichst geringe Tarifsätze einerseits und dem Verlangen des mit dem anderweitigen Waarentransport zu Lande oder zu Wasser sich beschäftigenden Gewerbestandes nach hohen Tarifsätzen andererseits in Betracht zu ziehen.

Als mit der Erfahrung über die Annehmlichkeit und den Nutzen der Eisenbahn-Verbindungen in allen Provinzen des Staats, wo die Anlage von Eisenbahnen pecuniairen Gewinn versprach, derartige Unternehmungen auftauchten, hielt die Regierung den Zeitpunkt eingetreten, wo sie die Sache in die Hand zu nehmen, zu regeln und den Umständen nach Hülfe gewährend einzuschreiten habe. Solches ist durch Ausarbeitung eines den Staat umfassenden Eisenbahn-Netzes, durch demselben entsprechende Bedingungen bei Ertheilung neuer Konzessionen, durch Bestimmung eines gleichen Fahrgeleises, durch Regelung der Zeit der Fahrt auf den einzelnen Bahnen, so wie durch Betheiligung des Staats an einzelnen Unternehmungen mittelst Subventionen und Zinsgarantie geschehen.

Wenngleich die Vortheile nicht zu verkennen sind, welche durch eine unbeschränkte Befugniß des Staats zur Regulirung der Betriebsart und zur Benutzung der Betriebsmittel auf den Eisenbahnen sich erreichen lassen, so konnte die Kommission sich doch nicht unbedingt dafür erklären, daß der Staat mittelst außergewöhnlicher Mittel die vorhandenen Bahnen an sich bringe oder der Bau neuer Bahnen nur auf Staatsrechnung erfolge; sie erachtete es nicht minder bedenklich, Gesellschaften blos deshalb zu Hülfe zu kommen, um dadurch der Verlegenheit, worin sie sich befinden, abzuhelfen. Es ist bei ihr die Erwägung leitend gewesen, daß der Staat seine Betheiligung bei den Bau-Unternehmungen in der Regel auf die Verwendung der etatsmäßigen Einnahmen des zu diesem Zwecke bestimmten Fonds, einschließlich der dahin zurückfließenden Geldmittel, beschränke und dies jetzt um so mehr, als die Ereignisse der letztverflossenen Zeit unerwartet große Ausgaben herbeigeführt haben, auch zu besorgen ist, daß in den allgemeinen Staats-Einnahmen Ausfälle an den veranschlagten Beträgen nicht ausbleiben werden. Die Kommission verkennt aber auch nicht, daß Umstände Ausnahmen begründen können, und solche Umstände hat dieselbe im Betreff der in Rede stehenden drei Bahnen als vorhanden erachtet.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, einen Augenblick einzuhalten.

Es scheint mir, daß hier der rechte Zeitpunkt ist, daß die hohe Versammlung sich darüber ausspreche, wie sie den Gang der Berathung geführt zu wissen wünscht.

Eine Berathung über die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes stattfinden zu lassen, kann ich nicht anrathen. Ich würde vielmehr vorschlagen, dies nicht zu thun, sondern ich halte es für zweckmäßig, dem Gange, den die Kommission eingehalten hat, zu folgen. Nämlich zuerst über den Abschnitt über die Ostbahn, alsdann den über die Westfälische Bahn, dann den über die Saarbrücker Bahn und endlich den über die Aufbringung der Mittel zu berathen und zur Abstimmung zu bringen. Ich will dabei bemerken, daß dazwischen ein Antrag vorkommt, der von Ueberweisung eingegangener Petitionen an das Ministerium handelt und zugleich zu erledigen sein wird.

Ich stelle anheim, ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet; ich nehme daher an, daß der von mir gemachte Vorschlag die Genehmigung der hohen Kammer gefunden hat, und würde, wenn der Abschnitt über die Ostbahn verlesen ist, die Berathung über diesen Gegenstand eröffnen, dem dann die Abstimmung darüber würde folgen können. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, wenn er keine Einwendungen zu machen hat, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt) (liest):

„Die Ostbahn.

Es handelt sich hierbei um das Interesse einer Provinz des Staats, deren Ausdehnung, innere Verhältnisse und Entlegenheit von den anderen Provinzen es nicht nur wünschenswerth, sondern selbst unabweislich machen, derselben den gewerblichen und geistigen Verkehr mit diesen letzteren zu erleichtern und sicherzustellen. Es ist dies um so mehr Erforderniß, als die Nachbarländer Rußland und Polen der Provinz versperrt sind.

Die Landwirthschaft ist der Haupt-Nahrungszweig der Provinz. Getraide, Vieh und Holz sind die Gegenstände, deren vergrößerten Absatz und möglichst hohe Verwerthung zu befördern als dringendes Bedürfniß sich geltend macht, Erleichterung des Transports ist das Mittel dazu. Mit der Vermehrung des Absatzes wird die Production wachsen und die Kultur des Bodens in immer größerer Ausdehnung auf die möglichste Höhe gebracht werden. Hinsichtlich des Bezugs der der Provinz unentbehrlichen fremden Verzehrungs- und Verbrauchs-Gegenstände ist dieselbe jetzt vorzugsweise auf den überseeischen Handel angewiesen. Es muß ihr aber auch die Möglichkeit gewährt werden, den Bedarf an Fabrikaten aus den industriellen Nachbar-Provinzen auf schnellere und wohlfeilere Weise als jetzt zu beziehen. Daraus entspringt denn wiederum für die letzteren der Vortheil eines vermehrten Absatzes. Aus allen diesen Rücksichten gewinnt die Bahn auch eine allgemeine Bedeutung und gereicht durch eine innigere Verbindung der Provinz mit der Monarchie unverkennbar dem Ganzen zum Vortheil. Auch für strategische Zwecke erscheint dieselbe unentbehrlich. Die Neuzeit hat recht deutlich vor Augen gelegt, welche hohe Wichtigkeit es hat, Truppenmassen in möglichster Schnelligkeit von einem Punkte zum anderen dirigiren zu können, welches erwünschte Mittel in verschiedenen Theilen des Staates dazu die Eisenbahnen darboten und wie nachtheilig und hemmend der Mangel dieses Transportmittels in vorkommenden Fällen sein könnte.

Der Bau einer Ostbahn ist schon seit mehreren Jahren Gegenstand mannigfacher Verhandlungen. Der Provinz sind durch die Verhandlungen mit den Vereinigten Landtags-Ausschüssen im Jahre 1842 dazu Aussichten eröffnet und Zusagen gemacht; es ist Pflicht, dieselben in Erfüllung zu bringen. Die große Länge der Bahnstrecke, die Höhe des Anlage-Kapitals, die Aussicht auf eine besonders anfänglich verhältnißmäßig geringe Rentabilität der Bahn, dazu die jetzigen Verhältnisse des Geldmarkts, alle diese Umstände berechtigen weniger noch als früher zu der Erwartung, daß der Bau, selbst bei Betheiligung des Staats, im Wege des Privat-Unternehmens zu Stande komme. Nur der unmittelbare Angriff des Baues seitens und für Rechnung des Staats läßt denselben zur Wirklichkeit werden. Derselbe empfiehlt sich außerdem um so mehr, als auf diesem Wege den mehrseitigen strategischen und politischen Zwecken volle Rechnung getragen und mit dem Bahnbau im engeren Sinne diejenigen Landes-Me-

ficationen in Verbindung gebracht werden können, welche denselben erst zum vollen Segen der Provinz werden gedeihen lassen. Diese Rücksichten sind es, aus welchen die Kommission, in Uebereinstimmung mit den von ihr im Allgemeinen ausgesprochenen Ansichten, sich nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet erachtet, zu befürworten, den Bau der Ostbahn als eine unabweisbare Nothwendigkeit für Rechnung des Staats in angemessener Frist zur Ausführung zu bringen.

Es gilt dies namentlich auch von der Bahnstrecke zwischen Dirschau und Danzig, welche nicht sowohl als eine an und für sich Geltung habende Zweigbahn, sondern als integrirender Theil der Hauptbahn, welche Danzig und die ganze Provinz mit einander in Verbindung bringen soll, angesehen werden muß, und weil in strategischer Hinsicht es unerläßlich ist, die Befestigungs-Arbeiten bei Dirschau mit der Haupt-Festung Danzig in Verbindung zu setzen. Ueberdies wird bei der muthmaßlichen Rentabilität dieser Bahnstrecke dieselbe den finanziellen Interessen des ganzen Unternehmens ungleich eher zum Vortheil als zum Nachtheil gereichen.

Hinsichtlich der für die Bahnlinie zu wählenden zweckmäßigsten Richtung haben die mehrseitigsten Erörterungen stattgefunden; alle wider die dabei gewonnenen Resultate geltend gemachten Einwendungen sind sorgfältig und umfassend in Erwägung gezogen. Danach sind die Feststellungen der Regierung ergangen, die National-Versammlung hat nach vorheriger Prüfung aller Details ihre Zustimmung dazu ausgesprochen, und die Arbeiten sind auf verschiedenen Punkten in großer Ausdehnung in Angriff genommen. Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht, daß auf die Richtung der Bahn nicht weiter speziell zurückgegangen werden kann, solche vielmehr als feststehend anzunehmen ist. Doch glaubt sie, ihre auf die früheren Verhandlungen gegründete Ueberzeugung dahin aussprechen zu dürfen, daß die gewählte Linie den ihr gegebenen Vorzug verdient.

Die Kommission ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die mindere Länge einer Bahn und die geringere Höhe des Anlage-Kapitals nicht als unbedingt entscheidende Momente gelten können, vielmehr es darauf ankommt, der Bahn die Richtung zu geben, in welcher sie den in größerer und vielfacherer Ausdehnung hervortretenden Anforderungen genügt, auch wirklich das Mittel zur Vervollkommnung und Verbesserung der vorhandenen Zustände zu werden verspricht, gleichzeitig die umfangreichere Benutzung erwarten läßt und die verhältnißmäßig größere Rentabilität in Aussicht stellt. Auch die hohe Wichtigkeit der für die gewählte Linie sprechenden strategischen Rücksichten ist bei der Kommission nicht unerwogen geblieben. Endlich ist in Betracht gezogen, welche großen Vortheile die Linie zwischen Danzig, Dirschau und Bromberg verspricht, sobald der doch gewiß nicht ausbleibende Bau einer Eisenbahn zwischen Bromberg und Warschau zur Ausführung gekommen sein wird.

Derjenige Theil von Westpreußen, welcher nebst Pommern jetzt von der Bahn nicht betroffen wird, hat seiner Beschaffenheit nach geringe Aussicht auf die Verbesserung seiner Zustände durch eine Eisenbahn; seinem Bedürfnisse werden unter Beihülfe des Staats zu erbauende Chausseen mehr entsprechen.

Bei dieser Sachlage ist die Kommission um so mehr darauf zurückgeführt, Driesen als den Anfangspunkt der Bahn, um welche es für jetzt sich handelt, anzusehen. Die Absicht der Regierung, daß vorläufig die Berlin-Stettiner und Stargard-Posener Bahn benutzt werden, um den Kreuzpunkt Driesen zu erreichen, trifft mit der Ansicht der Kommission, daß die Regierung sich für jetzt auf die unvermeidlichen Bauten zu beschränken habe, zusammen. Deshalb darf sich auch die Kommission der Verpflichtung überhoben erachten, auf die danach der Zukunft angehörigen, in der Denkschrift näher berührten Projekte über die Richtungs-Linie der zwischen Berlin und Driesen herzustellenden Bahn einzugehen.

Eben so wenig konnte die Kommission denjenigen Anträgen, welche den Bau einer Eisenbahn zwischen Posen und Breslau in den vorliegenden Gesetzentwurf mit aufgenommen wissen wollen, in den Kreis der vorliegenden Berathung ziehen, obschon sie die Wichtigkeit dieser Bahn in politischer, strategischer und kommerzieller Hinsicht anerkannte, auch nicht unerwogen ließ, daß diese Bahn zur Zahl der nach den vorgedachten Verhandlungen von 1842 auszubauenden Bahnen gehört. Die Kommission findet durch die Erklärung des Regierungs-Kommissars, daß die Staats-Regierung den Bau dieser Bahn bereits ins Auge gefaßt habe, dem Gegenstande die entsprechende Beachtung gewidmet.

Nachdem hiermit die Berathung über den die Richtung der Ostbahn betreffenden Punkt beendet war, hatte die Kommission noch über die ihr zugegangenen, den Gegenstand unmittelbar betreffenden oder aus dem Ostbahn-Bau-Projekte entsprungenen sonstigen Petitionen zu beschließen. Dieselben sind ausgegangen:

1) von dem Abgeordn. Livonius;
2) von den Stadtbehörden zu Schöneck;
3) von dem Magistrate, den Stadtverordneten und vielen Einwohnern zu Konitz;
4) von vielen Eingesessenen aus den Kreisen Konitz, Schlochau, Flatow und Neu-Stettin;

in Betreff der Richtung der Ostbahn:

5) von den Stadtbehörden zu Küstrin und Landsberg;

in Betreff der Ausdehnung des Ostbahnbaues auf der Strecke von Berlin über Küstrin und Landsberg nach Driesen:

6) von den Vorstehern der städtischen Behörden zu Posen;
7) von den Stadtbehörden zu Breslau und
8) von den Stadtbehörden zu Rawicz;

den Bau einer Eisenbahn zwischen Posen und Breslau und die Richtungslinie derselben betreffend.

Die Kommission beantragt, mit Rücksicht auf das Vorangeführte, die Kammer möge beschließen:

> diese Petitionen an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abzugeben.

Die Veranschlagung des Kosten-Aufwandes anlangend, so hat es die Kommission für ihre Aufgabe erachtet, auch diesem Gegenstande ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn, wie rücksichtlich der Hauptsumme vorausschickend bemerkt wird, im Vergleich der jetzigen mit den früheren Veranschlagungen einerseits Ersparnisse sich herausstellen, so haben diese in der Ermittelung einer überdies der Stadt Bromberg zum großen Vortheile gereichenden günstigeren Richtungs-Linie, so wie in dem Umstande ihren Grund, daß die Regierung zur Zeit ein Fahrgeleise als genügend erachtet und deshalb darauf sich beschränken zu müssen geglaubt hat. Dagegen haben längere und genauere Erfahrungen die Unzulänglichkeit der früheren, die Brücken-, insbesondere aber die Strom- und Deichbauten betreffenden Veranschlagungen und die Nothwendigkeit erweiterter Bauten ergeben.

Der jetzt sehr bedeutende desfallsige Kostenaufwand darf aber nicht allein auf Rechnung der Eisenbahn gestellt werden. Wenn auch jene Arbeiten jetzt zunächst durch den Bahnbau veranlaßt werden und letzterer ohne selbige nicht zur Ausführung kommen kann, falls nicht der Eisenbahn der nöthige Schutz entzogen und der Bestand der Brücken gefährdet werden soll, so müssen dieselben doch, auch abgesehen vom Bahnbau, als im allgemeinen Staats-Interesse begründet anerkannt werden, um dem Bedürfnisse eines festen Ueberganges über die beiden Weichselarme abzuhelfen, auch die so nöthige Regulirung des Stroms selbst zur Ausführung zu bringen und dadurch der Gefahr des allmäligen gänzlichen Ruins der so fruchtbaren Niederungen, so wie den dem Handel Danzigs drohenden Nachtheilen, vorzubeugen.

Die Kommission kann daher auch nicht dafür stimmen, die Eisenbahn ohne die Brücken- ꝛc. Bauten zur Ausführung zu bringen, weil die großen Nachtheile und Gefahren einer Unterbrechung der Verbindung zwischen Preußen und den übrigen Provinzen des Staats, welche öfters für den Brief-Verkehr Tagelang, für den sonstigen Verkehr Wochenlang dauert, und wobei auch das militairische Interesse sehr betheiligt ist, bestehen blieben, die dem Eisenbahnbau unterliegenden Zwecke mithin nicht erreicht würden, und statt einer für die ganze Strecke zusammenhängenden Eisenbahn zwei den Anforderungen nicht entsprechende Eisenbahnstrecken vorhanden wären.

Was sodann das Detail der Veranschlagungskosten betrifft, so hat die Kommission darüber Folgendes zu bemerken:

Nach Anlage II. der Denkschrift vom 29. August d. J. beträgt die Länge der Ostbahn von Driesen bis Königsberg 61,97 Meilen.

Die Anlagekosten sind veranschlagt:

für die Bahn zu		17,325,740 Rthlr.
für die Brücken über die Weichsel und Nogat zu	5,686,027 Rthlr.	
für die dazu gehörigen Strom- und Deich-Regulirungen zu	3,178,331 »	
		8,864,358 »
	Zusammen	26,390,098 Rthlr.

Die Herstellung der Meile Eisenbahn ist mithin zu 286,037 Rthlrn. veranschlagt.

Diese Summe erscheint nicht zu hoch, wenn man erwägt, daß die Ostbahn keinesweges ein ebenes, sondern mit Ausnahme einiger Niederungsstrecken, welche wiederum durch Sumpf- und Bruchterrain eigenthümliche Schwierigkeiten darbieten, ein fast durchgängig hüglichtes Land durchzieht, in welchem ein Steigungsverhältniß von 1:200 nicht nur als Maximum zugelassen, sondern häufig angewendet und sogar überschritten werden muß. An einzelnen Punkten fehlt es nicht an schwierigen Thal-Uebergängen, die Ueberschreitung der Brahe und des Schwarzwassers erfordern sehr bedeutende Arbeiten. Die Gestalt des Terrains macht zugleich zahlreiche Bauwerke an kleinen Brücken und Durchlässen nöthig, deren Anlage den Bau stets so wesentlich vertheuert. Diesen Umständen ist es denn auch zuzuschreiben, daß die Meile Eisenbahn zwischen Driesen und Dirschau 285,000 Rthlr., von Dirschau bis Danzig 340,000 Rthlr. und von Dirschau bis Königsberg 275,000 Rthlr. kostet.

Nach den Zusammenstellungen der Anlage-Kosten und Betriebs-Ergebnisse der am Schlusse 1848 in Preußen in Betrieb befindlichen Eisenbahnen beträgt das Anlage-Kapital auf die Meile bei 17 während des ganzen Jahres im Betriebe gewesenen Bahnen durchschnittlich 379,184 Rthlr., während dieser Betrag bei den einzelnen Bahnen von 203,509 Rthlr. bis zu 833,699 Rthlr. steigt. Die für die Ostbahn veranschlagten Kosten stehen daher noch weit unter jener Durchschnittssumme, sie sind geringer, als auf sämmtlichen Bahnen in den westlichen Provinzen der Monarchie und auf der Thüringer Bahn — was ohne Weiteres aus den Terrain-Verhältnissen sich erklärt — ferner wohlfeiler als die Hamburg-Magdeburger, Niederschlesische und Oberschlesische, theurer aber als die übrigen Schlesischen Bahnen, die Magdeburg-Leipziger, die Magdeburg-Halberstädter, die Anhalter, die Berlin-Stettiner und die Stargardt-Posener Bahn. Zu den Bahnen, deren Terrain-Verhältnisse denen der Ostbahn ziemlich nahe kommen dürften, gehört die Niederschlesisch-Märkische Bahn, und bei dieser hat sich die Durchschnittssumme auf 386,140 Rthlr. belaufen. Es darf danach angenommen werden, daß die Ueberschlags-Kosten nicht zu hoch gegriffen sind. Bei dem Oberbau ist in dieser Hinsicht noch zu bemerken, daß derselbe, den neueren Erfahrungen und dem Gewichte der neuerdings mit Vortheil angewendeten Lokomotiven entsprechend, mit starken Schienen hergestellt werden wird, von denen der laufende Fuß etwa 22 Pfund wiegt. Dies Gewicht ist demjenigen der Schienen der Stargardt-Posener Bahn ziemlich gleich, und die Anwendung wird durch die gegenwärtigen so niedrigen Eisenpreise erleichtert.

Die Kommission glaubte, daß durch unentgeltliche Terrain-Erwerbungen eine Ersparniß in Aussicht stehe, allein zufolge der erhaltenen Auskunft sind mehrere derartige Anerbietungen zurückgezogen, in mehreren Fällen wird darüber noch verhandelt, und von Erheblichkeit dürfte demnach der Gegenstand nicht sein.

Endlich hat die Kommission auch das Interesse der durch die Verhältnisse hart betroffenen Privat-Eisen-Industrie ins Auge gefaßt. Nach den erhaltenen Aufklärungen ist dasselbe nicht unberücksichtigt geblieben. Der Kommission ist übrigens ein Exemplar des bei der Ausbietung der Schienen-Lieferung für die Strecke zwischen Driesen und Bromberg zum Grunde gelegten Kontrakt-Entwurfs mitgetheilt worden, und dasselbe ist im Sekretariat der Kammer zur Einsicht niedergelegt.

Nach allem diesen trägt die Kommission einstimmig dahin an:

> Die Kammer wolle beschließen, den ersten Satz des §. 1 des Gesetz-Entwurfs dahin anzunehmen:
>
> Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:
>
> 1) den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen: „Ostbahn" führen soll, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deich-Regulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargardt-Posener Bahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staats auszuführen.

Präsident: Ehe ich die Berathung über den Antrag der Kommission eröffne, habe ich einen Verbesserungs-Antrag zur Unterstützung zu stellen.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> Verbesserungs-Antrag zu dem Berichte der Kommission über die Ostbahn 373, insbesondere dem Antrage Fol. 5, die Kammer wolle beschließen:
>
> daß die unter 6, 7, 8 genannten Petitionen, den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Breslau betreffend, an die über diesen Gegenstand zu ernennende Kommission abgegeben werde.
>
> Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich eröffne nunmehr die Berathung und ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich in der vorschriftsmäßigen Weise zu melden.

(Die Redner lassen sich bei dem Schriftführeramte eintragen.)

Abgeordn. **Kupfer** (vom Platz): Darf ich mir eine Frage vom Platz erlauben?

Präsident: Der Abgeordnete Kupfer vom Platz.

Abgeordn. **Kupfer** (vom Platz): Ich wollte nur fragen, ob die Anmeldung zum Worte jetzt sogleich in Bezug auf alle drei Bahnen oder nur hinsichtlich der Ostbahn geschehen soll?

Präsident: Es ist nach dem von mir gemachten Vorschlage von der hohen Versammlung angenommen worden, daß die Berathung getheilt stattfinden solle. Indeß, wenn der Herr Abgeordnete es durchaus für nöthig findet, über alle drei Bahnen gleichzeitig zu sprechen, so würde ich nur anheimstellen, dies gleich bei der ersten zu thun.

Abgeordn. **Kupfer** (vom Platz): Ich hatte nur die Absicht, über eine Bahn zu sprechen.

Präsident: Das würde dann gerade dem Beschluß der hohen Versammlung über den Gang der Berathung entsprechen.

Der Abgeordnete von Brünneck hat das Wort.

Abgeordn. **von Brünneck:** Meine Herren! Ich finde mich veranlaßt, über die für die Provinz Preußen, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, höchst wichtige Angelegenheit das Wort zu ergreifen und an Sie die Bitte zu richten, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Gleichzeitig finde ich mich aber auch bewogen, zu dem Kommissions-Bericht einige Bemerkungen zu machen. Ich verzichte darauf, auf die traurige Geschichte der Ost-Eisenbahn-Angelegenheit zurückzugehen. Ich will Ihnen nur andeuten, daß sich an uns Preußen der Spruch vollkommen bewahrheitet hat: „Die Ersten sollen die Letzten sein!" Denn es war auf dem Vereinigten Ausschuß im Jahre 1842 den Abgeordneten der Provinz Preußen die Zusicherung gegeben, daß vorzugsweise die östlichen Bahnen berücksichtigt werden sollten und daß nur ihretwegen überhaupt die damals verlangte Genehmigung zur Uebernahme der Zinsgarantie von Seiten des Staates nothwendig sei. Wir zweifelten aber schon damals daran, daß auf diesem Wege für die Provinz Preußen die nothwendige Eisenbahn-Verbindung mit dem Centrum des Staates zu erlangen sein würde. Vielmehr waren wir der Meinung, daß die Ausführung dieser Bahn nur zu sichern sei, wenn sie von Seiten des Staats übernommen werde. Indessen entschied die Majorität des Ausschusses gegen unsere Ansicht und, wie gesagt, man beruhigte uns mit der vorhin angeführten Zusicherung.

Ungeachtet dieser unserer Ansicht traten hier doch schon im Jahre 1843 mehrere Preußen mit dabei zunächst interessirten Bewohnern der hiesigen Provinz und der Provinz Posen, vorzugsweise unterstützt durch die hiesigen solidesten Banquiers, ich kann wohl sagen, die hiesigen Geldmächte, zu einem Vereine zusammen, um diese Eisenbahn auf dem Wege der Actien-Betheiligung zu Stande zu bringen.

Die für dergleichen Privat-Speculationen günstige Zeit der Jahre 1842 bis 1845 führte indessen zu keinem schließlichen Resul-

tat, weil die Richtung der Bahn in dieser Zeit nicht festgestellt wurde; dessenungeachtet erbot sich diese Association auch noch nach Verlauf dieser günstigen Zeit im April und selbst im Oktober 1845 dazu, die 32 Millionen, die für die Ausführung des ganzen Unternehmens nöthig waren, gegen Zins-Garantie von 1½ pCt. aufzubringen. Dies Erbieten scheiterte aber an der andererseits nothwendigen Bedingung, daß die Bahn von Berlin aus direkt über Küstrin und Landsberg nach Driesen, Bromberg u. s. w. geführt und bei Küstrin durch eine Zweigbahn mit Frankfurt a. O. verbunden werde, weil der Verein glaubte, dem Publikum doch die Aussicht auf eine sichere Rente gewähren zu müssen, und die Strecke von hier bis Driesen gerade diejenige ist, welche eine unbezweifelt sichere Rente erwarten läßt. Ich will des späteren Verlaufs dieser Angelegenheit auf dem Vereinigten Landtage des Jahres 1847 nicht weiter erwähnen; nur eine Aeußerung, die in einem anderen Hause gefallen ist, kann ich nicht unerwähnt lassen. Es ist dort gesagt, daß es der Schuld der preußischen Abgeordneten zum damaligen Vereinigten Landtage beizumessen sei, wenn die Eisenbahn nach Königsberg nicht früher zur Ausführung gekommen wäre. Meine Herren! Ich habe darauf nur zu antworten, daß die Abgeordneten der Provinz Preußen vorzugsweise immer die Nothwendigkeit der Unterordnung provinzieller Interessen unter dem gemeinsamen Interesse des Staates geltend zu machen gesucht haben.

(Bravo!)

Sie konnten daher damals, als von ihrem provinziellen Interesse insbesondere die Rede war, unmöglich diesem Grundsatze ungetreu werden.

Meine Herren! Wir Preußen denken: „Was hülfe es Dir, Du gewönnest alle Schätze der Erde und littest Schaden an Deiner Seele!“ Darum muß ich es aber um so dankbarer anerkennen, wenn die jetzige Regierung durch die gegenwärtige Gesetz-Vorlage das gegen die Provinz Preußen verübte Unrecht auszugleichen sucht. Zugleich muß ich noch zur Beruhigung derer, die in der Provinz Preußen auch vielleicht geneigt gewesen wären, den preußischen Abgeordneten zum Vereinigten Landtage einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie nicht die damals gebotene Gelegenheit annahmen, um schon früher die gewünschte Eisenbahn-Verbindung zu erlangen, darauf hinweisen, daß es sich auf dem Vereinigten Landtage darum handelte, die Bahn entweder innerhalb 18 Jahren mit den Mitteln, die der Eisenbahnfonds darbot, oder innerhalb 9 Jahren mittelst einer Anleihe von 22 Millionen auszuführen. Es sind nun seit der Zeit erst 2½ Jahre vergangen — und nach dem jetzigen Regierungs-Plan soll die Bahn innerhalb sechs Jahren ausgeführt werden. Die Provinz Preußen würde also zu meiner Genugthuung und Freude bei dessen Annahme keinerlei Nachtheil durch die Verzögerung erleiden, welche der Beschluß des Vereinigten Landtages zur Folge hatte.

Zu dem Bericht der Kommission erlaube ich mir noch einige erläuternde Bemerkungen. In demselben ist Seite 3 darauf hingewiesen worden, daß die Landwirthschaft der Haupt-Nahrungszweig der Provinz Preußen sei, was allerdings richtig ist. Aber es ist daraus der Schluß gezogen worden, daß sie nur Vieh und Getraide und Holz ausführe, was dem Eisenbahn-Unternehmen nicht zur Empfehlung dienen würde. Denn gerade Getraide und Holz sind diejenigen Produkte, welche die Kosten des Eisenbahn-Transportes unter gewöhnlichen Verhältnissen und auf weitere Entfernungen kaum zu tragen vermögen. Ich muß daher darauf hinweisen, daß die Provinz nicht allein viel Wolle produzirt, sondern auch Oel, Spiritus und selbst Zucker aus ihren Boden-Erzeugnissen gewinnt, daß, so viel ich weiß, dortige bedeutende Zucker-Raffinerieen hinsichtlich ihres Fabrikvertriebes bis jetzt mit Hamburg und anderen Seestädten in steter Verbindung gestanden haben, durch welche sie zum Theil auch ihren Absatz bewirken. Außerdem handelt es sich nicht allein um die Exporte der Provinz Preußen, sondern auch, wie im Berichte angedeutet ist, auch um ihre Importe, so weit sie diese aus den Ländern des Zollverbandes zu beziehen hat. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Provinz Preußen einen besonderen Anspruch darauf habe, den Märkten des Zollverbandes nähergerückt zu werden. Sie hat alle die Nachtheile mittragen helfen, die während des Ueberganges nothwendig mit ihrer Aufnahme in den Zollverband verbunden waren. Sie hat aber von dessen Vortheilen verhältnißmäßig weniger genossen, wie die anderen Provinzen, und daher dürfte sie wohl um so mehr Ansprüche auf eine Eisenbahnverbindung mit den deutschen Zollmärkten haben. Es ist dies besonders auch der Fall in Bezug auf den nächsten Meßort Frankfurt. Der wird nach dem gegenwärtig vorliegenden Vorschlag noch nicht berührt, und die Provinz Preußen wird mit Frankfurt a. d. O. noch nicht in Berührung gebracht.

Ohnehin ist der Provinz Preußen durch das im Jahre 1842 für den Staat festgestellte Eisenbahn-Netz nicht allein die Verbindung mit Berlin zugesichert, sondern auch die Verbindung mit den übrigen Provinzen. Ich kann daher, da jetzt nur die Rede ist von der Ausführung der Eisenbahn von Driesen bis Königsberg, darin nur eine Abschlagszahlung erkennen auf die gerechten Ansprüche, welche die Provinz Preußen in Folge jener Zusicherung zu machen berechtigt ist. Ich glaube, diese werden erst vollständig befriedigt werden, wenn die Bahn von hier direkt über Küstrin bis Driesen nebst einer Zweigbahn nach Frankfurt a. O., und wenn außerdem die Bahn von Posen nach Breslau ausgeführt sein wird, weil die Provinz Preußen so nur eine zufriedenstellende direkte Verbindung mit Berlin und die ihr zugesicherte Verbindung mit den südlichen Landestheilen erlangen könnte.

Was die von der Kommission zugelegte Berechnung anbetrifft, so möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, auf die mich die frühere Erfahrung hinführt, nach welcher man nur zu sehr geneigt ist, der Provinz Preußen Alles hoch anzurechnen, was sie empfängt oder jemals empfangen hat, aber nicht das, was sie dafür leistet. Es sind nach dieser Berechnung 23,230,000 Rthlr. für die Ostbahn erforderlich. Wenn diese Bahn und die zwischen Posen und Breslau nur noch die einzigen zu dem großen Eisenbahn-Netz gehörenden sind, welche bis jetzt noch nicht ausgeführt worden und für welche der Eisenbahn-Fonds bestimmt worden, und da von diesen beiden Bahnen für jetzt nur die Ostbahn ausgeführt werden soll, so ist diese von den jetzt in Rede stehenden drei Bahnen auch nur die einzige, welche ein Recht des Anspruchs auf den Eisenbahnfonds haben kann, daher es ein Irrthum wäre, anzunehmen, daß für deren Ausführung allein die Aufnahme der verlangten 21 Millionen nöthig sei, denn wenn die Zuflüsse und Bestände des Eisenbahnfonds, welche in der Berechnung der Kommission, Seite 11 ihres Berichts zu resp. 3 Millionen und 9 Millionen angegeben sind, also zusammen mit 12 Millionen von jenen 23 Millionen abgerechnet werden, so würde für die Ausführung der Bahn von Driesen bis Königsberg nur noch eine Anleihe von 11 Millionen erforderlich sein. Der höhere Bedarf bis zu 21 Millionen wird nur deshalb nöthig, weil neben der Ostbahn auch noch die westfälische Bahn und die Bahn nach Saarbrücken ausgeführt werden sollen. Diese Bahnen haben meines Erachtens keinen Anspruch auf die Eisenbahnfonds. Sie gehören nicht zu dem Netze, welches im Jahre 1842 festgestellt worden ist. Nichtsdestoweniger bin ich weit entfernt, die politischen, merkantilen und staatswirthschaftlichen Gründe, welche für deren baldige Vollendung sprechen, irgendwie verkennen zu wollen. Vielmehr stimme ich dafür, daß auch die Vorschläge der Kommission in Betreff dieser beiden Bahnen angenommen werden. Ich habe nur geglaubt, dies Verhältniß näher auseinandersetzen zu müssen, damit man nicht die Meinung hegt, als sei die Aufnahme von 21 Millionen ausschließlich erforderlich für die Ausführung der Ostbahn. Dieser Irrthum hätte um so mehr entstehen können, da dem Vereinigten Landtage, wie ich vorher schon erwähnt habe, ein Gesetz-Entwurf vorgelegt wurde, wonach eine Anleihe von 21 Millionen nicht der Ostbahn allein, sondern nur 11 Millionen von dieser angerechnet werden. So stellt sich der Vorschlag der Kommission klarer und günstiger für die Ostbahn heraus. Ich darf auch wohl von den geehrten Mitgliedern der Kammer, welche den westlichen, glücklicher belegenen und begünstigten Provinzen angehören, erwarten, daß sie sich dem Vorschlage der Kommission gleichfalls anschließen werden. Denn je mehr Ansprüche in anderer Beziehung von dieser Seite an die östlichen Provinzen gemacht werden, je mehr Ursache dürften sie wohl haben, darauf Bedacht zu nehmen, daß die östlichen Provinzen in die Lage gesetzt werden, auch mehr leisten zu können. Es fehlt aber allerdings noch daran sehr viel. Es ist mit der Ausführung der Eisenbahn noch nicht abgethan. Ich glaube, jetzt nur darauf hinweisen zu dürfen, daß die Landestheile jenseits der Weichsel bisher ganz Preis gegeben waren, und sich auch jetzt noch in einer ungeschützten Lage befinden. Erst innerhalb 25 Jahren steht nach dem bisherigen Bauplan die Vollendung der Befestigung von Königsberg in Aussicht, wodurch die Provinz einen Waffenplatz zu ihrer Vertheidigung erlangen würde. Es wird nicht allein, wie ich glaube, im Interesse der Provinz Preußen, sondern auch in dem des ganzen Staates liegen, diesen Festungsbau in bei weitem kürzerer Zeit zu vollenden. Denn ich glaube, daß eine unvollendete Festung gefahrbringender ist, als gar keine. Indem ich vorhin meine Worte an die Herren Abgeordneten der begünstigten und glücklicher belegenen Landestheile unseres Westens richtete, darf ich meinerseits auch wohl noch bemerken, daß wir Preußen zwar arm sind, doch aber auch stolz genug, um Geschenke nicht anzunehmen. Wir glauben aber vor Allem Gerechtigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordn. Braun hat das Wort.

Abgeordn. **Braun:** Meine Herren! Es wird wahrscheinlich Niemanden in dieser Versammlung geben, der die Nothwendigkeit einer Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Kern der Monarchie mit der Provinz Preußen nicht vollständig anerkennen und geneigt sein sollte, die Mittel dafür zu bewilligen. Ich zweifle keinen Augenblick an Ihrer Zustimmung zu dem Zuge, welcher in einem anderen Hause der Ostbahn vorgeschrieben ist. Früher hat man es der Prüfung werth gehalten, ob für eine Verbindung mit Preußen nicht die Richtung von Stettin nach Danzig u. s. w. durch Pommern zu wählen sei? Die Frage ist jedoch mit „Nein“ beantwortet worden. Man hat das in Pommern erwartet. Denn wir sind

dort nicht glücklich, wenn es gilt, an den großen Maßregeln Theil zu nehmen, welche zur Beförderung des Verkehrs und der Landeskultur zum Wohl einzelner Provinzen von der Regierung unternommen werden. Das ist bei uns die allgemein verbreitete Meinung. Schon, als beim ersten Vereinigten Ausschuß über das Netz der anzulegenden Eisenbahnen verhandelt wurde, äußerte ein Abgeordneter aus Pommern, daß er fürchte, die Maschen des Netzes möchten an einer Stelle so groß werden, daß seine heimatliche Provinz ganz und gar hindurchfiele. Die Befürchtung ist eingetroffen. Werfen Sie einen Blick auf die Karte, da finden Sie den Regierungsbezirk Köslin mit den angränzenden Kreisen des Regierungsbezirks Stettin und Westpreußens, welchem jede Eisenbahn zu weit entfernt liegt, als daß damit eine nutzbare Verbindung eröffnet werden könnte, — ein Land von mehr denn 500 Quadratmeilen mit 6- bis 700,000 Einwohnern. Nach einer statistischen Nachweisung in Nr. 258 des Staats-Anzeigers repetirte sich im preußischen Staate am Ende des Jahres 1848 auf 15½ Quadratmeilen und 51,500 Einwohner eine Meile Eisenbahn, und für die Folge, wenn die bereits in Angriff genommenen Bahnen vollendet sein werden, eine Meile sogar auf 11½ Quadratmeilen und 37,000 Einwohner. Sollten jene 500 Quadratmeilen mit ihrer bedeutenden Bevölkerung für immer ausgeschlossen bleiben, an den Vortheilen des Eisenbahnverkehrs theilzunehmen?

Die Pommern sind arm, aber seit 200 Jahren auf den Siegesfeldern des preußischen Ruhmes wahrlich nicht die Letzten gewesen. Sie können die Verwendungen, welche zur Hebung und Aufhülfe ihres Vaterlandes von der Regierung gemacht werden möchten, nicht wie andere reiche Provinzen mit reichlichen Beiträgen zur Geldeinnahme bei der Staatskasse, sondern nur mit ihrer Hingebung und ihrem Muthe verzinsen. Die Anstrengungen, welche sie in den letzten Jahren gemacht, um die Ungunst der Lage durch den Bau von Kunststraßen etwas auszugleichen, haben die Provinz, die Kreise und die Kommunen in unverhältnißmäßige Schulden gesteckt. Dennoch sind sie gegen begünstigtere Provinzen, denen der Staat die Straßen gebaut, zurückgeblieben. Alle diese Opfer werden ihnen nicht viel nützen, wenn sie vom Eisenbahnverkehr isolirt bleiben. Dies muß sich ihnen immer mehr zeigen, je vollständiger derselbe in den übrigen Theilen der Monarchie sich ausbildet. Sie haben in dieser Beziehung einige Erfahrungen gemacht. Noch vor sechzig Jahren gab es nur eine Verkehrsstraße zwischen der Provinz Preußen und der Hauptstadt der Monarchie, zwischen dem großen russischen Reiche und dem civilisirten Westen der europäischen Welt. Sie führte durch Pommern. Durch das unsichere Polen reiste Niemand. Es waren damals noch keine Chausseen gebaut, man kannte noch keine Dampfschiffe, keine Eisenbahnen. Die erste Theilung Polens fing an, sich geltend zu machen. Ein Theil des Verkehrs fand einen Weg durch Westpreußen. So wie derselbe, besonders seit Erbauung der Chaussee durch diesen Landestheil, zunahm, so verminderte er sich auf der Straße durch Pommern. Die Dampfschiffe, welche zwischen Rußland und Deutschland fahren, haben auch das Ihrige gethan, den Landweg zu vereinsamen. Jetzt ist nur noch der Verkehr zwischen Danzig und Stettin den Pommern geblieben. Die neue Ostbahn wird ihnen — das liegt auf der Hand — auch diesen nehmen. Die großen Entfernungen der Eisenbahnen von ihrer Provinz gestatten es nicht, mit diesen neuen Anlagen eine nutzbare Verbindung zu gewinnen. Ihnen bleibt nur der kümmerliche, innere Verkehr von einer kleinen Stadt zur anderen und nach der Küste der Ostsee, auf welcher die kleinen Häfen und Rheden durch eine mühsame und gefährliche Küstenfahrt und zwar nur in den Sommer-Monaten eine Verbindung mit Stettin für den Transport der rohen Erzeugnisse des Bodens vermitteln. Es fehlt bei der langgestreckten Lage der Küste aber noch viel daran, auch diesen Seeweg allen Theilen des Landes vortheilhaft zugänglich zu machen. Ein ehrenwerther Landsmann in der anderen Kammer hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung der Vervollständigung des Chausseebaues in der Provinz noch sehr nachgeholfen werden müßte. Wie er, vertraue auch ich und alle meine Landsleute der Königl. Regierung, daß sie die Ungunst unserer Lage auszugleichen recht ernstlich bemüht, daß sie wenigstens den Ausbau der Kunststraßen zu fördern bestrebt sein werde, welche ihr von den Provinzialständen schon vor Jahren als das dringendste Bedürfniß des Landes bezeichnet worden sind. — Aber, meine Herren, das sind Alles nur Brosamen, die von des Herrn Tische fallen! Die Pommern heben sie dankbar auf; aber sie glauben auch ein volles Recht zu haben, mit am Tische selbst zu sitzen, wo für alle Preußen gedeckt ist.

Wer nicht mit der Zeit fortschreitet, der geht zurück. Man weiß es, daß Landbau, Handel und Gewerbe bei uns nicht aufkommen, sondern zurückgehen müssen, sobald die Verbindung unseres Landstriches mit den großen Pulsadern des Verkehrs nach dem Herzen der Monarchie nicht gleichen Schritt hält mit den Communicationsmitteln, welche anderen Provinzen gewährt werden. Eine Eisenbahn von Stettin über Kolberg nach Danzig allein kann uns im zeitgemäßen Zusammenhange mit diesem Herzen erhalten, uns vor dem Rückgang schützen.

Die kleinen Seehäfen und Rheden haben keine Bedeutung ohne diese Verbindung. Aber mit ihr werden sie nicht allein der Provinz nützen, sondern auch für das Binnenland, ja für einen entfernteren Theil des Staates von großer Bedeutung werden können. — Wie das? mag Mancher fragen, man kennt ja kaum den Namen jener Hafenplätze! — Kolberg! Der Name Kolberg ist jedem Preußen bekannt; an ihn erinnert jeder Renner, der uns in den Straßen dieser Hauptstadt begegnet. Ich will hier aber Kolbergs nicht als einer Festung gedenken. Darüber einige Worte nachher. Hier ist von der Wichtigkeit seines Hafens nicht allein für Pommern, sondern auch für eine weitere Umgebung die Rede. Kolberg ist frei vom Sundzoll, ist der einzige preußische Hafen, der bei den Dänen das Privilegium der Zollfreiheit genießt. Der Sundzoll wird von je her für eine drückende Fessel für den preußischen Seehandel gehalten. Die Klagen darüber haben die Königl. Regierung seit Jahren behelligt. Es sind Verhandlungen zur Beseitigung mit Dänemark eingeleitet und geführt worden. Sie haben kein Resultat gehabt. Der deutsche Krieg gegen Dänemark erweckte bei uns die Hoffnung, daß, was die Feder nicht vermocht, das Schwert vollbringen könnte, daß diese Fessel zerbrochen werden würde. Die Hoffnung stieg, als die deutsche National-Versammlung in Frankfurt in ihrer Sitzung vom 17. April c. beschloß, dem Reichsministerium die Befreiung der deutschen Schiffe vom Sundzoll bei den Friedens-Unterhandlungen zu empfehlen. Preußen hat seitdem die Führung des Krieges in die Hand genommen, einen Waffenstillstand geschlossen und unterhandelt den Frieden. Wird dabei die Regierung Sr. Majestät die Ausführung des Beschlusses der deutschen National-Versammlung wegen Beseitigung des Sundzolles übernehmen? Ich glaube es nicht. Das tiefe Geheimniß, welches in diesem unseligen Dänenkriege die Früchte der preußischen Tapferkeit und Waffenehre unsichtbar machen konnte, schlägt die Hoffnung nieder. Weit hinaus in die Ferne wird sie geschoben. Doch meine ich, daß die Zeit kommen muß, wo die Königl. Regierung sich erinnert, daß es die Ehre und das Interesse des preußischen Volkes fordert, von einem schimpflichen Tribut befreit zu sein, welchen die Barbaresken der Ostsee den Vorüberfahrenden abpressen. Befreie sie davon inzwischen die Oder, indem sie den Hafen von Kolberg durch eine Eisenbahn-Verbindung zur Bedeutung bringt und zur Vorstadt von Stettin und Berlin macht. — Es ist auch vorgeschlagen worden, die Ostbahn von Woldenberg über Konitz nach Dirschau zu führen. Ich will diese Linie im Interesse Pommerns nicht vertheidigen. Sie streicht an der Gränze hin durch die Tuchelsche Heide und durch den sterilen Hochrücken, welcher auf den alten Karten die Wüste „Waldaw“ genannt ist. Dort liegt Pommern nicht; sein Leben ist am Meere! — Bei der Wahl des Zuges für die Ostbahn an der Wasserstraße der Netze und der Weichsel haben die Techniker auch die strategische Rücksicht besonders hervorgehoben. Die muß man gelten lassen, die Herren werden das verstehen. Allein auch eine Bahn, welche Stettin mit Kolberg und Danzig auf dem kürzesten Wege verbindet, scheint die vollkommenste Beachtung zu verdienen.

Als der Orkan von Jena die alten stattlichen Eichen und Buchen des verehrten Mitgliedes für Dramburg, selbst hinter den Mauern von Magdeburg, Stettin, Küstrin u. s. w. niederwarf, da stand das unbeachtete Wiesenblümchen „Nettelbeck“ auf den Wällen von Kolberg und sicherte die Feste. Dort wurde dem gefallenen Preußen zuerst die Ehre bewahrt und der einzige Punkt erhalten, an dem es mit dem alliirten England in Verbindung bleiben konnte. Wie wichtig dieser Punkt, diese Verbindung ihm bei seiner Erhebung im Jahre 1813 wurde, wo Stettin und Danzig noch in Feindes Hand waren, werden diejenigen ermessen, welche wissen, daß dort und nur dort allein die Unterstützungen an Waffen und Ausrüstungsgegenständen gelandet werden konnten, deren wir so sehr bedurften, um die ersten Erfolge zu erkämpfen. Jetzt ist Stettin und Danzig wieder unser, zwischen beiden die Küste der Ostsee auf einige 40 Meilen, mitten inne Kolberg. Sollte diese Feste nicht abermals berufen sein können, einem anderen Feinde, wie damals, zu stehen, der vom Meere her in Flanke und Rücken der Weichsel-Vertheidigung zu erscheinen ein Gelüste haben könnte? — Eine Eisenbahn-Verbindung dieser Vorhut mit den beiden Plätzen an der Oder und Weichsel möchte die Flanken-Vertheidigung sicherlich sehr erleichtern. Ihre Wichtigkeit, ja ihre Unentbehrlichkeit möchte sich noch mehr herausstellen, wenn jene Ostbahn, welche man unmittelbar an den Vorposten der Kosaken und der Heimat der Krakusen angelegt hat, eine unwillkommene Unterbrechung erfahren sollte. Die Treue der Pommern verbürgt die Sicherheit des Depositums, welches ihren Händen anvertraut wird.

Indem ich Ihnen die Klagen und Wünsche der Pommern vortrage, bin ich doch nicht geneigt, gegen den Kommissions-Antrag über die Ostbahn zu stimmen. Ich erachte die Anlage dieser Bahn eben so wichtig für den Staat, wie jeder Andere, und bin stets gewohnt, das Einzel-Interesse dem Ganzen unterzuordnen. Wohl aber habe ich mich für verpflichtet erachtet, bei dieser Gelegenheit die Petition zu befürworten, welche von meinen Wählern durch mich

eingereicht ist und noch nicht hat zur Tagesordnung gelangen können.

Kommen unsere Wünsche auch noch nicht sogleich zur Erfüllung, so hoffen wir doch deren Berücksichtigung mit der Zeit.

Die Pommern sind geübt und stark in der Geduld, wie in der Treue!

(Bravo!)

Präsident: Der Graf von Alvensleben hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Alvensleben:** Nicht ohne Ueberwindung stimme ich für die Ausführung des Baues dieser drei Bahnen aus Staatsmitteln, ich thue es nur deshalb, weil so außerordentliche Umstände und Gründe für diesen Bau sprechen, daß ich mich nicht gegen den Gesetzentwurf erklären kann. Ich fühle mich indessen um so mehr gedrungen, allgemeine Bemerkungen über die Ausführung solcher größeren Unternehmungen zu machen, da es, so viel ich weiß, im Werke ist, Staatsmittel auch auf andere Eisenbahnen zu verwenden, bei denen solche exceptionellen Gründe nicht obwalten, und da wir selbst heute die Berathung über noch eine andere Bahn beschlossen haben. Wir haben das Beispiel anderer Länder vor Augen, wo mit dem Eintritte constitutioneller Formen unter Mitwirkung der Kammern die Ausgaben und dadurch die Abgaben und Steuern erheblich vermehrt worden sind. Ich glaube, daß wir uns Alle in dem Wunsche vereinigen, nicht in diesen Fehler zu verfallen, aber um dies zu erreichen, wird es nöthig sein, daß man sich fortwährend dessen bewußt ist. Denn es kommt nur zu leicht vor, daß sich berathende Versammlungen in unbewachten Augenblicken zu entgegengesetzten Maßregeln hinreißen lassen. Ich will nur erinnern an den vor einigen Wochen erfolgten Beschluß unserer Kammer über die subsidiarische Verpflichtung des Staates zu den Kosten des Schulunterrichts. Ich glaube, daß, wenn wir eine weise und fortgesetzte Sparsamkeit beobachten, und in dieser Konsequenz selbst Anträge des Ministeriums ablehnen, wir nicht nur im Interesse des Landes, sondern auch im Interesse des Ministeriums selbst handeln, denn wir kommen dadurch dem Ressort-Ministerium gegen das vielfache Andringen derer zu Hülfe, welche im eigenen oder im provinziellen Interesse die Bewilligung von Ausgaben in Anspruch nehmen; wir stärken aber auch das Gesammt-Ministerium, insonderheit den Finanzminister dem Ressort-Ministerium gegenüber; weil letzteres, ohne ihm irgend einen Vorwurf darüber zu machen, die sein Ressort betreffenden Mehrausgaben stets für unabweislicher halten wird, als es bei dem Finanzminister und anderen Ministern der Fall ist oder sein darf.

Wenn ich davor warne, nicht zu weit mit solchen Ausgaben vorzugehen, und dies namentlich auf die Eisenbahnen anwende, so könnte man einwenden, daß dies nur die Fortsetzung des früheren Systems sei, indem solche größere Eisenbahnunternehmungen bereits in den Jahren 1842 und 1847 in Aussicht gestellt sind. Ich bin niemals ein Anhänger des Zinsgarantie-Systems gewesen, und fühle mich daher nicht berufen, eine Vertheidigung des damals eingeschlagenen Weges zu unternehmen, aber auf einen Unterschied will ich doch aufmerksam machen zwischen sonst und jetzt. Wenn wir im gegenwärtigen Augenblicke über die Ausführung von Eisenbahnen beschließen, so würde es eine zu günstige Voraussetzung sein, wenn wir besorgen wollten, nicht zu wissen, ob wir uns nicht in einem erheblichen Defizit befinden; ich glaube, wir befinden uns in einem solchen. Zu jener Zeit wurden dagegen die vorhandenen Ueberschüsse als Mittel nachgewiesen, aus denen der Bau bestritten werden konnte. Es wurden selbst, wie es in den damals ausgegebenen Denkschriften wörtlich heißt:

(liest):

„zwar unwahrscheinliche, aber doch mögliche, und daher der Vorsicht wegen wohl ins Auge zu fassende Wechselfälle im Finanzzustande berücksichtigt."

Ich weiß nicht, ob das Mitglied, welches es gewagt hat, von der 30jährigen Schmach Preußens zu sprechen, auch in der derartigen Vorsicht der Regierung eine Schmach Preußens erkennt. Es würde wenigstens in dieser Versammlung keinen Anklang finden.

(Bravo!)

Ich breche hiervon ab; ich spreche noch meine Ueberzeugung aus, daß die Kammer nur durch weise und fortgesetzte Sparsamkeit Ansehen und Vertrauen im Lande erringen kann. Es hat sich bei mir seit längerer Zeit der Erfahrungssatz festgesetzt, den die auf dem Lande lebenden Mitglieder bestätigen werden, daß auf die Dauer Gnade und Freigebigkeit keinen Eindruck hinterlassen, und daß nichts populairer ist, als Strenge, Gerechtigkeit und Sparsamkeit.

Abgeordn. **von Ammon:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Ammon:** Die eben geschehene Bemerkung ist gegen mich gerichtet worden. Ich muß in dieser Beziehung thatsächlich berichtigen, daß ich keineswegs von einer dreißigjährigen Schmach Preußens gesprochen habe, sondern daß ich der Aeußerung eines Redners, welcher von der Schande des Jahres 1848 sprach, wobei ich mir erlaubte, zu bemerken, daß edle und unedle Leidenschaften das Jahr 1848 bewegt hätten, die Aeußerung gegenüber gesetzt habe, daß das deutsche Volk während einer Reihe von dreißig Jahren vor 1848 in willenloser Unmündigkeit gehalten worden sei, und daß dies eine Schmach für das deutsche Volk gewesen sei. Von einer Schmach Preußens habe ich nicht gesprochen.

Präsident: Der Abgeordnete Goltdammer hat das Wort.

Abgeordn. **Goltdammer:** Ich befinde mich in demselben Falle meines verehrten Landsmannes Braun, nicht gegen den Antrag der Kommission in Betreff der Ostbahn sprechen zu wollen, so wenig gegen die Richtung dieser Bahn als gegen die Mittel, die dazu verwendet sein werden, auch nicht gegen die Art der Aufbringung derselben. Ich sehe den Beschluß der vorjährigen National-Versammlung über die Richtung der Bahn, endlich die in Folge dessen aufgewandten Mittel, dieses beides sehe ich als vollendete Thatsachen an, die zu einem Antrage der vorliegenden Art führen müssen. Indessen, meine Herren, lassen Sie mich auch ein paar Worte pro patria sprechen. Werfen Sie einen Blick auf die Karte. Von dem Kreuzpunkte Driesen aus würde die Eisenbahn der natürlichen Richtung gerade hinauf durch Westpreußen bis nach Dirschau hin folgen. Vor dem Eintritte in Westpreußen bei Schneidemühl geht aber nun jetzt projektierte Eisenbahn südöstlich, um Westpreußen und die Gränze Pommerns zu vermeiden, und statt dessen in das Großherzogthum Posen einzugehen. Der Grund ist der, weil jene Richtung durch Westpreußen zu arm ist, um eine Eisenbahn erhalten zu können; sie wendet sich also von diesen armen Gegenden ab, denen sie freilich aufhelfen könnte, und wendet sich rechts den Distrikten der Netze zu, die durch ihre natürlichen Mittel (nämlich durch den schiffbaren Strom der Netze) und durch künstliche Mittel (nämlich die Kanalverbindungen) reich und wohlhabend ist, und gemacht worden ist. Ich bekenne es wiederholt, daß jetzt die Nothwendigkeit zwingt, dieser Linie zu folgen. Aber, meine Herren, ein Blick auf die Karte wird Sie überzeugen, daß mit diesem Augenblicke ein Landstrich, der südlich durch diese Eisenbahn, nördlich durch die Ostsee, östlich durch die Weichsel und westlich durch die Oder gebildet wird, ein Landstrich, der beiläufig gesagt, so groß ist, wie das Königreich Bayern, offenbar brachgelegt wird; dies ist ein Landstrich in dem Herzen Deutschlands, der nun die wenigsten Kommunicationsmittel besitzen wird. Durch das ganze Mittelalter hindurch hat die große Handelsstraße aus dem Osten, aus Rußland und Preußen nach dem Norden Deutschlands diesseits der Weichsel durch Pommern geführt, über Lauenburg, Stolpe, Köslin nach Stettin hin. Dadurch wurde dem armen Lande mancherlei Vortheil geboten. Mit der Erwerbung von Westpreußen verließ man diese Linie deshalb und wählte die durch Westpreußen, weil dadurch Preußen der Hauptstadt näher gebracht wurde. Dem Interesse der Hauptstadt mußte also das Interesse der Provinz Pommern weichen. Dieser Linie nun durch Westpreußen folgte zuerst der Bau der großen Handelschausseе durch Westpreußen bis zur Weichsel hin, während die Straße, die durch Pommern führt, bei weitem später und nachdem sich längst der Verkehr auf die westpreußische Straße geworfen hatte, angelegt ist. Dieser Verkehr auf dem unnatürlichen Wege führt also durch Westpreußen und er wird durch die Eisenbahn abgeschnitten. Diese großen Landstriche also, die so groß wie Bayern sind, von denen meine Heimat Pommern durch alle Epochen unserer Geschichte mitgekämpft hat, um Preußen groß zu machen, diese beiden Landesstriche werden also nun mehr oder minder abgeschnitten von dem großen Verkehr.

Ihre beiden Hauptstraßen im Längendurchschnitt werden nun wahrscheinlich nutzlos sein, oder nur auf den Zwischenverkehr beschränkt bleiben; an Eisenbahnen besitzt dieser große Landstrich nichts, als die kleine Strecke der Eisenbahn von Stettin bis zur neumärkischen Gränze, etwa 9 Meilen lang. An Chausseen besitzt er außer den beiden Hauptstraßen nur ein paar geringe und kurze Seiten-Chausseen zu dem Meere hin, sonst nur unbedeutende Communicationsmittel, und die er besitzt, sind zum Theil durch die Mittel der Provinz selbst gebaut. An schiffbaren Strömen, die sich ihrem natürlichen Ziele, dem Meere, zuwendeten, besitzt dieser Strich keinen einzigen. Die kleineren Ströme sind kaum für die Flösserei geeignet. Aber durch Kanal-Verbindungen und Schiffbarmachung der Ströme würde viel geschehen können, und dennoch trotz aller bisherigen Vernachlässigung besitzt der Staat hier das, was der Herr Vorredner gesagt hat, einen Schatz unendlicher Treue. Unbedenklich würde dieser Landestheil viel leisten können, wenn der Staat ihm behülflich wäre durch Chausseen, Eisenbahnen und Kanal-Verbindungen. Es ist nicht mein Wille, schon jetzt einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen. Ich werde vielleicht bei der Budget-Erörterung darauf zurückkommen, um die Wünsche für jene Verbindungen auszusprechen, und erlaube mir hiermit den Herrn Minister für Handel und Gewerbe für jetzt nur darauf aufmerksam zu machen, mit dem Anheimstellen, bei der Budget-Ent-

werfung für das nächste Jahr die'en armen Landstrich besonders ins Auge zu fassen.

Präsident: Der Abgeordnete Nitsch hat das Wort.

Abgeordn. **Nitsch:** Meine Herren! Die Ortschaften meines Wahlbezirks haben die Petition an die erste Kammer gerichtet, welche der Kommissions-Bericht S. 5 mit erwähnt. Sie ist von den Stadt-Behörden zu Küstrin und Landsberg ausgegangen und beabsichtigt, wenn von der Ostbahn die Rede ist, ganz natürlicherweise die Aufnahme der genannten Orte in die Eisenbahnlinie. Nun sind aber die ihr zugesellten Petitionen bei weitem glücklicher daran. Denn diese werden nicht blos an das Ministerium des Handels abgegeben, sondern finden sich auch durch einen heute eingebrachten Gesetzesvorschlag, der eine bereits ausgesprochene große Theilnahme in der Kammer für sich hat, kräftiger vertreten, als es sonst Petitionen zu widerfahren pflegt. Ob die Petitions-Kommission noch in der Lage sein wird, die Wünsche und Ansprüche der von mir vertretenen Gegend zur Sprache zu bringen, und in welcher Weise, kann ich nicht wissen. Ich achte es daher für meine Pflicht, zu verhindern, daß sie schon diesmal nicht mit Schweigen übergangen werden, sie dürfen und müssen wenigstens eine Zukunft haben. Und es liegt in der Natur der Sache, daß ein solches Spezial-Interesse an der Richtung der Bahnlinie oft und mit zunehmender Angelegentlichkeit laut geworden sein muß, ehe die Erfüllung eintritt. So viel ist gewiß, eine Ostbahn von Berlin nach Königsberg dürfte den Landsbergern die Erwartung und Hoffnung erregen, von ihr berührt zu werden, und sie müssen es schmerzlich empfinden, daß sie in Folge dringender und jetzt nicht zu hebender Umstände vor der Hand umgangen werden. Es ist eben so entschieden, daß die Richtung von Berlin auf Driesen über Landsberg, an sich selbst betrachtet, alle Arten von Rücksichten, die genommen zu werden pflegen, namentlich auch in Bezug auf Küstrin die strategischen, für sich hat. Allerdings muß ich auch von meinem Theile das beherzigen, was der Graf von Alvensleben zur Beschränkung solcher Unternehmungen erinnert hat, und ich kann jetzt nicht in dem Falle sein, einen Antrag oder Gesetz-Vorschlag zu Gunsten einer fraglichen Ergänzung des Systems einzubringen. Aber das wollte ich nicht unterlassen, möglichst dahin zu wirken, daß der Anspruch der küstrin-landsbergischen Petition unter den auf zukünftige Erfüllung gestellten mit in dem Vordergrund zu stehen käme.

Präsident: Der Abgeordnete von Waldow hat das Wort.

Abgeordn. **von Waldow-Reitzenstein:** Meine Herren! Ich muß, wie ein verehrter Redner schon früher, auf den Landtag zurückkommen. Die Gründe, weswegen diese Anlehen für eine preußische Eisenbahn nicht bewilligt sind, sind zweierlei Art. Einestheils allgemeine, wie sie Ihnen Allen bekannt sein werden; zweitens besondere. Auf dem Landtage war unsere Mission eine andere wie jetzt, damals waren wir die Vertreter unserer Kreise. Da ich nun Vertreter der Neumark war, konnte ich für eine Eisenbahn nicht stimmen, die im Anschlusse an die Posener Bahn meiner Provinz jeden Verkehr nahm. Wenn Sie auf die Karte sehen, so werden Sie finden, daß die Eisenbahn von Posen nach Stettin die Straßen, die früher durch die Neumark gingen, sowohl von Posen nach Berlin, als von Königsberg nach Berlin, abschneidet und daher unserem Haupt-Handelsplatz, Landsberg a. W., jeden Verkehr, mithin auch der Neumark die Möglichkeit, ihre Produkte rasch abzusetzen, abschneidet. Wenn, wie ein verehrter Redner aus Preußen den Bau der preußischen Ostbahn, welchen ich die Ehre habe, Ihnen zu empfehlen, als gerecht in Anspruch nimmt, muß ich die Führung dieser Bahn, sei es, welchen Punkt der Ostbahn Sie wählen wollen, sei es über Frankfurt oder über Küstrin nach Berlin, Ihrer Gerechtigkeit ebenfalls empfehlen. Denn meine Provinz, die Neumark, wird eben so von jedem Verkehr ausgeschlossen, wie es die Provinz Preußen bisher gewesen ist. Ich will einem anderen verehrten Redner vollkommen beistimmen, daß die finanziellen Verhältnisse des Staats eine neue große Anleihe bedenklich machen. Ich will im Interesse meiner Provinz die sofortige Verlängerung der Ostbahn bis Berlin nicht beanspruchen, empfehle Ihnen jedoch, die Fortführung derselben bis Berlin mit unter diejenigen aufzuführen, die aus Gründen der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit zunächst gebaut werde.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es gereicht mir zur Freude, daß von den Herren Rednern nicht ein einziger Widerspruch erhoben worden ist. Es sind aber bei dieser Gelegenheit manche Wünsche ausgesprochen worden, von denen ich nur bedaure, nicht die Aussicht eröffnen zu können, daß alle diese Wünsche so bald zur Verwirklichung gelangen können. Es hat die Regierung zwar die Pflicht erkannt, den Eisenbahnbau nicht ins Stocken gerathen zu lassen und ihm unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse möglichst helfend beizutreten. Indeß hat die Rücksicht, die vorhin von einem verehrten Mitgliede schon ausgesprochen worden, es nothwendig erscheinen lassen, nicht mit zu vielen Unternehmungen gleichzeitig, sondern mit dem dringendsten zunächst vorzugehen.

Die Regierung hat geglaubt, daß die heute vorgeschlagenen Unternehmen solche seien, die, wie insbesondere die Ostbahn, vor allen übrigen den Vorzug verdienen. Damit ist nicht ausgesprochen, daß der Staat sich nur auf den Bau dieser Bahn beschränken solle. Es wird der Regierung selbst gewiß zur Genugthuung gereichen, wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß auch die weiter empfohlenen Eisenbahnbauten, die allerdings von Nutzen erscheinen könnten, allmälig in Angriff genommen werden können.

Es schien der Regierung Pflicht einerseits, die Vollendung der begonnenen Unternehmen, so weit das Staatsinteresse dabei betheiligt war, zu fördern, den schon fertigen Unternehmungen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie im Betrieb erhalten werden könne, Aussicht auf eine zur Sicherung des Betriebs etwa erforderliche Unterstützung zu eröffnen, endlich die noch nicht gebauten, aber für nothwendig erkannten Eisenbahnen selbst in Angriff zu nehmen. Es ist vorhin die Rede von anderen Unternehmungen gewesen, in Beziehung auf welche noch eine Vorlage der Staatsregierung zu erwarten sei. Bei diesen Unternehmen ist aber auch nur das allgemeine Staats-Interesse leitend gewesen, und man wird wohl zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie nicht Unternehmungen deshalb vorschlage, weil etwa persönliche Interessen Anlaß zu dem Antrage gegeben hätten. Was endlich insbesondere die für Pommern gewünschten Eisenbahnen anbelangt, so ist nicht zu verkennen, daß eine weitere Eisenbahn-Communication dort nützlich sein könnte. Aber es wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß immer die Ostbahn dringender erschien, und es wird also der Zukunft überlassen bleiben müssen, nach Maßgabe der Mittel später weitere Anträge an die Kammer zu richten.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat?

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt): Ich habe insofern keine Bemerkung weiter zu machen, als gegen den Antrag nicht gesprochen ist, vielmehr nur Gründe angeführt sind, welche zur Bestärkung des Kommissionsantrages gereichen können.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Es sind zwei Anträge gestellt, und zwar erstens die bei der Kammer eingegangenen Petitionen, welche mit Nr. 1 bis 8 bezeichnet sind, an das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe abzugeben. Zu diesem ersten Antrage hat der Abgeordnete Triest einen Unter-Antrag gestellt, der dahin geht, drei dieser Petitionen, welche sich auf den Eisenbahnbau von Posen nach Breslau beziehen, der heute in diesem Bezug genehmigten Kommission zu überweisen. Der Antrag des Abgeordneten Triest hat Unterstützung gefunden, und ich würde die Fragestellung in Bezug auf diesen Antrag folgendermaßen ordnen:

Die erste Frage würde sein: sollen die im Bericht der Kommission unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5 enthaltenen Petitionen an das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgegeben werden?

Zweitens: Sollen die im Berichte sub Nr. 6, 7, 8 enthaltenen Petitionen, nach dem Antrage des Abgeordneten Triest, an die heute beschlossene Kommission zur Erwägung des Baues einer Eisenbahn von Posen nach Breslau abgegeben werden?

Wenn diese beiden Fragen beseitigt wären, so käme der erste Theil des ersten Paragraphen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes zur Abstimmung, dessen unveränderte Annahme die Kommission empfohlen hat.

Ich frage:

„Ob hiergegen Erinnerung gemacht wird?"

Da keine Einwendung gemacht ist, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, die erste Frage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Sollen die im Bericht der Kommission sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 enthaltenen Petitionen an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgegeben werden?

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist genehmigt.

Ich bitte, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Sollen die im Berichte sub Nr. 6, 7, 8 enthaltenen Petitionen, nach dem Antrage des Abgeordneten Triest, an die heute beschlossene Kommission zur Erwägung des Baues einer Eisenbahn von Posen nach Breslau abgegeben werden?

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum ersten Theil des Gesetzes.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, den ersten Satz des §. 1 des Gesetz-Entwurfs dahin anzunehmen:

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

1) den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen: „Ostbahn" führen soll, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deich-Regulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Bahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staats auszuführen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist genehmigt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

2. Die Westfälische Bahn.

Die ministerielle Denkschrift läßt sich sehr ausführlich aus: über die Entstehung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn (zwischen der kurhessischen Gränze vor Warburg und Lippstadt), die aus der veränderten Richtungslinie der Köln-Mindener Bahn entsprungene Nothwendigkeit der Fortsetzung jener Verbindungsbahn bis Hamm, den nachtheiligen, selbst zerstörenden Einfluß dieses Umstandes auf das für die anfängliche Bahnstrecke sich gebildete Actien-Unternehmen, die Unmöglichkeit, mittelst desselben auch nur diese Strecke zu Stande zu bringen, so wie über die Fruchtlosigkeit der Bemühungen zur Sicherstellung des Weiterbaues von Lippstadt bis Hamm. Daran knüpft sich eine erschöpfende Darstellung der Gründe, welche die Regierung zu dem Entschlusse gebracht haben, die Westfälische Bahn von der kurhessischen Gränze bis Hamm für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn zu erwerben.

Die Kommission ist nicht zweifelhaft, für die Dringlichkeit dieser Maßregel sich auszusprechen. Nicht blos Lokal-, sondern auch allgemeine Staats-Interessen neben anderen Rücksichten reden dem Bau dieser Bahn das Wort. Sie ist ein unentbehrliches Glied der großen mittel-deutschen Bahn zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Osten und Westen, zwischen den großen Städten, welche sie berührt und den mannichfachen Landesstrecken, welche sie durchläuft. Die hohe Wichtigkeit dieses Eisenbahnsystems thut die ministerielle Denkschrift überzeugend dar. Es ist darin zugleich angedeutet, auf welchem Wege von Hamm aus und, mittelst Benutzung der Münster-Hammschen Eisenbahn, von Münster aus Eisenbahnlinien nach Ostfriesland und den Niederlanden gebaut werden können. Jene große Straße gehört ganz den Staaten des Zollvereins an und gewährt dadurch den Vortheil eines durch keine Zollschranken belästigten Verkehrs, wie solchen die Straße zwischen Magdeburg, Minden und Hannover leider noch entbehrt. Wäre auch jetzt noch, wie die Staats-Regierung angedeutet hat, die Aussicht zu einer Vereinigung mit Hannover zu einem Zollgebiete näher gerückt, ihre Verwirklichung steht doch noch sehr dahin, und es kann der Erreichung des so wünschenswerthen Zieles nur förderlich sein, einen Bahnzug zur Disposition zu haben, welcher dem Gebiete des Zollvereins ausschließlich schon jetzt angehört. Auch in strategischer Hinsicht ist es für Preußen von hoher Wichtigkeit, wenn für größere Truppensendungen zwischen dem Osten und Westen der Monarchie zwei Schienenwege verfügbar gemacht werden können. Außerdem ist zu erwägen, daß durch den Bau einer Zweigbahn von Paderborn auf Brackwede bei Bielefeld zum Anschluß an die Köln-Mindener Bahn dem Verkehr zwischen Bremen und Süd-Deutschland der kürzeste Weg geöffnet wird.

Hat ferner die Westfälische Bahn ein erhebliches Lokalinteresse dadurch, daß sie den Transport der Steinkohlen und Coaks auch auf weitere Strecken hin erleichtert und dadurch den Debit fördert, so ist das Interesse daran über Westfalen hinaus nicht minder lebhaft in Gegenden, wo die Seltenheit und große Theuerung des Feurungs-Materials die Abhülfe dieses Uebelstandes dringend wünschen läßt. Dies gilt von einem großen Theile der Provinz Sachsen, und schon ist in Magdeburg der Versuch gemacht, westfälische Kohlen und Koaks, ungeachtet der Schwierigkeiten, welche der Durchgang durch das Hannöversche mit sich führt, zu beziehen. Die Güte des Materials ist erprobt, die Fracht aber auf dem jetzigen Wege zu theuer, um dem Verkehre allgemeine Ausbreitung zu sichern.

Weiter wird die Maßregel dadurch unterstützt, daß die Thüringische Bahn, so wie die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn im Vertrauen auf die Herstellung einer vollständigen Verbindung in der Provinz Westfalen, deren Zulassung und Beförderung der Staats-Vertrag vom 20. Dezember 1841 zusagt, ins Leben gerufen und jetzt von Halle bis Haueda vor Warburg vollendet sind. Die Gesellschaft für die Köln-Minden-Thüringische Verbindungsbahn hatte das Unternehmen in der Hoffnung begonnen, daß die Bahn bei Lippstadt in die Köln-Mindener Bahn würde einfallen können, eine Hoffnung, welche nicht in Erfüllung gegangen ist. Die von der Gesellschaft bereits ausgeführten Arbeiten würden ganz ohne Nutzen bleiben, falls der Bau nicht zur Vollendung käme.

Endlich ist zu bemerken, daß des Hochseligen Königs Majestät einer den Westen und Osten von Halle über Kassel verbindenden Bahn ein besonderes Interesse gewidmet und solches durch ein mit 810,000 Rthlr. der Thüringischen Bahn, und mit 190,000 Rthlr. der Westfälischen Bahn zu Gute gegangenes Legat bethätigt hat.

Die Richtung der Bahn ist schon im Jahre 1845 bei Gelegenheit der Festsetzung der Richtung der Köln-Mindener Bahn festgestellt.

Die Kostenveranschlagung betreffend, so hat sich die Regierung den Anschlägen, welche die Gesellschaft für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn hatte fertigen lassen, nach vorgängiger Untersuchung angeschlossen. Das Terrain ist zur Hälfte als günstig, zur Hälfte als ungünstig zu bezeichnen, und der Kostendurchschnittssatz zu den mittelmäßigen zu rechnen. Derselbe beträgt rund 393,000 Thaler auf die Meile, und ist daher geringer, als auf allen übrigen Bahnen in den westlichen Provinzen, mit Ausnahme der Bonn-Kölner und Münster-Hammschen Bahn, welchen aber notorisch ungleich günstigere Terrain-Verhältnisse zu statten kommen.

Was endlich zur Erläuterung resp. Rechtfertigung des mit der Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn-Gesellschaft geschlossenen Erwerbungs-Vertrags seitens der Staats-Regierung auseinander gesetzt ist, hat die Kommission befriedigt.

Dieselbe trägt hiernach einstimmig darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

auch den zweiten Absatz des §. 1 des Gesetz-Entwurfs, welcher dahin lautet:

imgleichen:

2) die westfälische Eisenbahn von der kurhessischen Gränze bei Haueda ab über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm für Rechnung des Staats zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn nach Maßgabe des unterm 23. Dezember 1848 mit den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags für den Staat zu erwerben.

die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Es sind zu diesem Antrage Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand über den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, den verlesenen Tenor des Gesetzes anzunehmen, zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. Kupfer meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Abgeordneten Kupfer das Wort.

Abgeordn. **Kupfer:** Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil ich mich in der Lage befinde, die Verhältnisse der westphälischen Bahn etwas genauer zu kennen; ich bin nämlich nicht blos selbst unglücklicher Actionair dieser Bahn gewesen, sondern ich war auch Beauftragter und Kommissarius der Gesellschaft, um Namens derselben in Gemeinschaft mit noch zwei anderen berliner Banquiers die Bahn an den Staat zu verkaufen und den Vertrag mit der Regierung ohne Rückfrage bei der Gesellschaft abzuschließen. Daß der Bau der Bahn nöthig ist, ist schon in dem Berichte der Kommission nachgewiesen worden; es sind Staatsverträge abgeschlossen und diese müssen erfüllt und gehalten werden.

Es war aber auch nöthig, daß der Staat die Eisenbahn über-

nahm. Die Actionaire waren renitent geworden und wollten keine Einzahlungen mehr leisten, die gegen sie angestellten Prozesse aber gingen in allen Instanzen verloren. Ich will nur beiläufig bemerken, daß ich nicht zu diesen renitenten Actionairen gehört habe, leider, darf ich sagen, denn da das Kammergericht erkannte, daß die Actionairs nicht zu zahlen brauchten, hätte ich auch wohl Nein sagen dürfen. Was aber in dem Berichte nicht hervorgehoben worden, ist der Umstand, daß der Verkauf der Bahn an den Staat unter Bedingungen geschah, die für die Actionairs sehr ungünstig waren. Ich habe damals als Bevollmächtigter und Vertrauensmann der Gesellschaft pflichtmäßig die große Sparsamkeit des Herrn Handelsministers bei der Acquisition der Bahn getadelt; heute freue ich mich, als Abgeordneter des Volkes hinsichtlich dieser Sparsamkeit, nur Lob und Dank aussprechen zu können. Wir haben für 20 Prozent baare Einzahlung, die wir geleistet hatten, 5 Prozent in Staatsschuldscheinen zum Pari-Course erhalten, und dafür alle bereits fertigen Anlagen an den Staat abgetreten, wir verloren also 16 Prozent; wer also 50,000 Thaler in Actien gezeichnet hatte, und zur Zeit des Verkaufs noch besaß, verlor 8000 Thaler. Ich habe nur diese wenigen Worte bemerken und Ihnen aus den angeführten Gründen ebenfalls die Annahme des Kommissions-Antrages empfehlen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Itzenplitz:** Ich will nur einige Thatsachen hier geltend machen, die mir aus früherer Zeit in Bezug auf die Provinz Westfalen bekannt sind. Ich kann versichern, daß die Einwohner Westfalens für diese Bahn mit wahrhaft patriotischem Eifer Actien gezeichnet haben, und daß, als dies Unternehmen in Schwierigkeiten gerieth, viele Bewohner jener Provinz, und namentlich einige Begüterte in derselben, es nicht gescheut haben, bedeutende Opfer zu bringen, um Actien zu kaufen und die Fortsetzung des Unternehmens zu fördern. Diese werden, wie sie auch vom Herrn Vorredner gehört haben, jetzt mit bedeutendem Schaden aus der Sache herauskommen. Es ist daher anzuerkennen, daß die Provinz Westfalen nach Kräften geleistet hat, was ihr zur Sache möglich war. Ich will außerdem noch darauf hinweisen, daß diese Bahn, welche den Osten mit dem Westen des Staates verbindet, ganz im Zollverbande bleibt. Wenn wir uns nun auch der Hoffnung hingeben wollen, daß der Zollverband sich bald über ganz Deutschland ausdehnen wird: so ist dies bis jetzt doch nur eine Hoffnung und keine Wirklichkeit; und in Angelegenheit des Verkehrs und der Gewerbsamkeit haben wir uns wohl an die Wirklichkeit und nicht an Hoffnungen zu halten. Ich stimme daher auch rücksichtlich dieser Bahn für den Antrag der Kommission.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt): Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident: So bitte ich den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Auch den zweiten Absatz des §. 1 des Gesetz-Entwurfes, welcher dahin lautet:
>
> imgleichen:
>
> 2) die westfälische Eisenbahn von der kurhessischen Gränze bei Haueda ab über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn nach Maßgabe des unterm 23. Dezember 1848 mit den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages für den Staat zu erwerben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt) (liest):

3. Die Saarbrücker Bahn.

Diese Bahn, in der Mitte der Rhein-Pfälzer Ludwigs-Bahn, an welche sie sich in der Nähe von Berbach anschließen, und der französischen Metz-Pariser Bahn, auf welche sie in der Nähe von Forbach stoßen wird, bildet sonach das Glied einer großen Eisenbahn zur Verbindung des Mittel- und Ober-Rheins bei Mannheim und Speier mit Paris, welche zugleich den kürzesten Weg zwischen dieser Stadt und Frankfurt a. M. gewährt. Die vorgenannten beiden Bahnstrecken sind theils fast vollendet, theils stark in Angriff genommen. Sie versprechen einen sehr starken Personen-Verkehr; worauf mithin auch die saarbrücker Bahnstrecke Rechnung machen darf. Die preußische Regierung mußte mit letzterer um so mehr vorgehen, weil sonst die Umgehung ihres Gebiets zu besorgen gewesen wäre. Sie fand außerdem einen wesentlichen Beweggrund dazu in der hohen Wichtigkeit einer solchen Bahn für das fiskalische Bergwerks-Interesse, indem die Reichhaltigkeit der dem Staate in jenem Gebiete angehörigen Kohlen-Gruben einen ungleich stärkeren, als den bisherigen Betrieb zuläßt, es mithin nur darauf ankam, den vermehrten Absatz zu sichern und hierbei von dem Zustande der Wasserstraße sich unabhängig zu machen, was durch die in Rede stehende Bahn sowohl nach der Pfalz und dem Rhein, als nach Frankreich in entsprechendster Weise geschieht. Zu diesem Behufe und um zu einer unmittelbaren Verbindung der einzelnen Kohlengruben mit der Hauptbahn zu gelangen, bedarf es neben letzterer der mit in Veranschlagung gekommenen fünf Zweigbahnen. Es ist anzunehmen, daß der aus dem verstärkten Kohlenabsatze für die Staats-Kasse entspringende Gewinn die Zinsen des Anlage-Kapitals decken, der Ersatz für die Betriebskosten aber in der Einnahme aus dem Personen-Verkehr sich finden wird.

Zur Ausführung des Unternehmens für unmittelbare Rechnung des Staates ist die Regierung dadurch genöthigt, daß die Gesellschaft, welche sich zur Errichtung der Bahnlinie gemeldet hatte, nicht zu bewegen war, hinsichtlich der Tarifs-Bestimmungen auf solche Bedingungen einzugehen, welche zur Sicherstellung, sowohl des allgemeinen, als des besonderen Interesses der Bergwerks-Verwaltung unerläßlich waren.

Die Richtung der Bahnlinie wird durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. Die Kosten betragen für die Meile rund 586,000 Rthlr. Dieser anscheinend hohe Betrag findet in der Beschaffenheit des Terrains mit Rücksicht auf die davon unzertrennlichen Brücken- und Tunnel-Bauten seine Rechtfertigung. Der obenangegebene Durchschnittssatz ist geringer als bei der Rheinischen, Bergisch-Märkischen und Düsseldorf-Elberfelder, aber höher als bei der Köln-Mindener und Steele-Vohwinkler Bahn. Unabweisliches Erforderniß war der sofortige Anfang des Baues, erhebliche Arbeiten sind bereits in Ausführung gebracht, die Eröffnung der Bahnstrecke von der bayerischen Gränze bis in das holzhauer Thal steht nahe bevor, und damit ist für die Kohlen der Weg nach dem Rhein geöffnet.

Die Kommission trägt einstimmig darauf an:

> Die Kammer wolle beschließen, auch zu dem dritten Absatze des §. 1 des Gesetz-Entwurfes dahin lautend: und
>
> 3) den Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung des Staates vollenden zu lassen
>
> ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über den Antrag der Kommission zu äußern wünscht?

(Pause.)

Der Abgeordnete Lautz hat das Wort.

Abgeordn. Lautz: Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, daß ich zu Gunsten der Saarbrücker Bahn nur wenige Worte an Sie zu richten habe. Der Bericht der Kommission weist in unwiderlegbarer Weise nach, daß der Bau dieser Bahn für den westlichsten Theil der Monarchie eine unausbleibliche Nothwendigkeit geworden ist. Diese Bahn bildet ein unentbehrliches Glied in der großen Verbindungslinie zwischen Central-Frankreich, dem Ober- und Mittelrhein, und wenn Sie einen Blick auf die geographische Lage derselben werfen, so werden Sie mit mir übereinstimmen, daß die Vollendung derselben nicht allein für unser engeres Vaterland Preußen, sondern auch für das gesammte deutsche Vaterland eine Nothwendigkeit geworden ist. Außerdem, meine Herren, steht dieser Bahn der große Vortheil zur Seite, daß sie die Lasten des Landes nicht vermehren wird. Die vorliegenden Berechnungen — und diese sind auf Thatsachen gegründet — weisen nach, daß diese Bahn, einmal vollendet, die Zinsen des Anlage-Kapitals vollständig decken wird.

Bei dieser Sachlage vertraue ich Ihrer Gerechtigkeit, Ihrer Einsicht, Ihrem Patriotismus, und bin überzeugt, daß Sie dem Vorschlage der Kommission Ihre Zustimmung ertheilen werden.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt, und auch der Herr Berichterstatter findet nichts zu bemerken.

Ich schließe die Berathung und ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

auch zu dem dritten Absatze des §. 1 des Gesetz-Entwurfs dahin lautend:

und

3) den Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung des Staats vollenden zu lassen

ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage der Kommission ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **di Vignau** (Erfurt) (liest):

Nachdem die Kommission für die Nothwendigkeit der drei Bau-Anlagen sich ausgesprochen und die Dringlichkeit ihrer Ausführung anerkannt hat, verbleibt ihr als fernere Aufgabe die Erörterung des Punktes, welcher die Beschaffung der für den Zweck erforderlichen Geldmittel zum Gegenstande hat. Vorweg erlaubt sie sich dabei einer Omission in der ministeriellen Denkschrift vom 29. August d. J. Seite 24 Zeile 18 zu erwähnen, indem es daselbst anstatt: „zur Deckung der Kosten der Ostbahn und der Westfälischen Bahn" heißen muß: „zur Deckung der Kosten der Ostbahn, so wie der Westphälischen und Saarbrücker Bahn." Auch ist bei der Anlage VI. zur gedachten Denkschrift, die Uebersicht der Effekten des Eisenbahn-Fonds enthaltend, anstatt der Jahreszahl 1848, welche einem Druckfehler beizumessen ist, die Jahreszahl 1849 zu lesen.

Nach der Gesetzes-Vorlage der Staatsregierung will dieselbe die Baukosten aus dem Eisenbahn-Fonds entnehmen, die sonstigen Bestände und die etwanigen künftigen Jahres-Ueberschüsse des Staatshaushalts ihr zur Disposition überwiesen, auch die Ermächtigung zu einer Anleihe auf den Betrag des Mehrbedarfs ertheilt haben.

Die Kammer findet vielleicht einen klareren Ueberblick von dem Baukosten-Aufwande, der bereits ausgegebenen Beträge und der danach bleibenden Bedarfssumme, als die Denkschrift liefert, in der nachfolgenden Zusammenstellung:

I. Die Ostbahn.

	Rthlr.	Rthlr.
1) Anschlagssumme		26,590,098
2) darauf sind verausgabt:		
a) bis einschließlich 1848	2,360,047	
b) im Jahre 1849	1,000,000	
		3,360,047
bleiben zu beschaffen		23,230,051

II. Die Westfälische Bahn.

	speziell Rthlr.	in folle Rthlr.
1) Anschlagssumme	7,384,014	7,500,000
2) Abfindung der Actionairs der früheren Gesellschaft mit 166,500 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zu 88 Prozent	146,520	200,000
3) Uebernommene Schulden der Gesellschaft	72,000	
Zusammen	7,602,534	7,700,000
4) davon geht ab der Werth des vorhandenen Bauwerks mit	500,000	500,000
bleiben	7,102,534	7,200,000
5) im Jahre 1849 sind ausgegeben	200,000	200,000
6) bleiben zu beschaffen	6,902,534	7,000,000

III. Die Saarbrücker Bahn.

1) Anschlagssumme		3,223,523
2) Verausgabt sind:		
a) bis einschließlich 1848	200,000	
b) im Jahre 1849	560,000	
		760,000
3) bleiben zu beschaffen		2,463,523
welche in der Denkschrift ausgeworfen sind mit		2,463,520

Ueberhaupt sind mithin zu beschaffen:

	speziell Rthlr.	in folle Rthlr.
I. für die Ostbahn	23,230,051	23,230,051
II. für die Westfälische Bahn	6,902,534	7,000,000
III. für die Saarbrücker Bahn	2,463,523	2,463,520
Zusammen	32,596,108	32,693,571
wofür in der Denkschrift ausgeworfen sind:		33,000,000
1) der Eisenbahn-Fonds wird überschläglich eine jährliche Einnahme geben von	2,000,000	
2) davon werden für andere bereits garantirte Eisenbahnen jährlich zu verwenden seien	500,000	
3) es bleiben daher für den vorliegenden Zweck disponibel	1,500,000	
4) dies ergiebt für die sechs Baujahre 1850 bis einschließl. 1855	9,000,000	
5) an Beständen beim Eisenbahn-Fonds sind ungefähr vorhanden	3,000,000	
		12,000,000
6) Es bleiben hiernach zu beschaffen		21,000,000

Der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer redigirte Gesetzes-Entwurf stimmt im ersten und dritten Punkte des §. 2 mit der Gesetzes-Vorlage der Regierung überein, enthält aber im zweiten Punkte hinsichtlich der „sonstigen noch vorhandenen Bestände" die Beschränkung: daß solche den Kammern zur Verwendung für den vorhabenden Zweck in Vorschlag zu bringen sind.

Der erste Punkt kann mit Rücksicht auf die dem Eisenbahn-Fonds gegebene Bestimmung keinem Bedenken unterliegen.

Auch hinsichtlich des zweiten Punktes ist die Kommission darüber einig, daß bevor zu anderweiten Mitteln, namentlich zu einer Anleihe geschritten wird, die Bestände und Ueberschüsse des Staatshaushalts zur Verwendung zu bringen sind. Zugleich erachtet sie die Mitwirkung der Kammern bei der Disposition über die desfallsigen Summen für erforderlich. Sie findet hinsichtlich der Ueberschüsse diese Mitwirkung gesichert, weil die jährliche Abnahme der Rechnungen und die jährliche Festsetzung des Etats den Kammern die Mittel darbieten, sich von der Verwendung der Ueberschüsse in Kenntniß zu erhalten und den Belauf der Einnahme festzustellen. Rücksichtlich der sonstigen Bestände, welche die Staats-Regierung auf den Eisenbahn-Bau zu verwenden beabsichtigt, enthält zwar bereits die ministerielle Denkschrift vom 29. August d. J. die Zusage, daß den Kammern zu seiner Zeit mittelst einer besonderen Vorlage diejenigen disponibeln Fonds vorgeschlagenen werden sollen, welche außer den Mitteln des Eisenbahn-Fonds zunächst zu verwenden sein möchten. Die Kommission hält es aber für angemessen, daß in dem Gesetze selbst die Verwendung jener Fonds als von der Zustimmung der Kammern abhängig anerkannt werde.

Diese in der Denkschrift angedeuteten Fonds und Hülfsmittel sind übrigens noch nicht disponibel, hängen von Eventualitäten ab und können zur Zeit hier nicht in Betracht kommen. Ihre Verwendung bleibt jedenfalls, wie erwähnt, den Beschlüssen der Kammern vorbehalten.

Die Kommission schlägt daher vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den ersten Absatz des §. 2 in der von der zweiten Kammer ausgegangenen Fassung, dahin lautend, anzunehmen:

§. 2.

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überschläglich dreiunddreißig Millionen Thalern sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahn-Fonds, so wie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche der Kammer zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und aus den etwanigen künftigen Jahres-Ueberschüssen des Staatshaushalts zu entnehmen.

Präsident: Mir scheint, als wenn es nicht zweckmäßig sein würde, die Berathung über den §. 2 zu trennen. Ich glaube, es wäre besser, den Bericht, so weit er den §. 2 betrifft, fortsetzen

zu lassen, und dann über den ganzen Inhalt des Paragraphen zu berathen und zu beschließen. Ich stelle indessen anheim, ob irgend Jemand eine andere Ansicht hat.

Da Niemand das Wort verlangt, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, den Bericht bis zur Beendigung des §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. du Vignau (Erfurt) (liest):

In Beziehung auf die in Vorschlag gekommene Anleihe hat sich bei der Kommission folgende Ansicht festgestellt: Sie hält die in Rede stehenden drei Eisenbahn-Anlagen nebst den bei der Ostbahn damit in Verbindung stehenden Bauten sowohl an sich, als in Beziehung auf den Zeitpunkt der Vollendung, für ein so dringendes, im allgemeinen Interesse begründetes, Bedürfniß, daß darin die Beschaffung anderweiter, als der bereits erwähnten, zur Disposition stehenden Geldmittel, selbst vermittelst einer Anleihe, volle Rechtfertigung findet.

Sie geht ferner davon aus: daß der von der Staats-Regierung angenommene Zeitraum von sechs Jahren für die Ostbahn und von drei Jahren für die beiden westlichen Bahnen ein solcher ist, welcher, abgesehen von den nöthigen technischen Rücksichten, auch den Bedenken und üblen Folgen begegnet, welche mit der von einem rascheren Betriebe unzertrennlichen Anhäufung großer Arbeitermassen verknüpft sind. Sie giebt gegen eine längere Ausdehnung der Arbeitsperiode zu erwägen, daß dann die aus den verwendeten Kapitalien zu erwartenden Einnahmen der Staatskasse auch später zufließen, zwar einzelne Bahnentheile allmälig in Betrieb gesetzt werden können, doch aber nur von der Vollendung des Ganzen die Frequenz und der Nutzen im vollen Umfange erwartet werden darf.

Das Verlangen der Regierung, schon jetzt die Ermächtigung zu einer Anleihe und zwar in dem vollen projektirten Umfange zu erhalten, wird dadurch gerechtfertigt, daß sie ohne solche die nöthigen baulichen Einleitungen nicht mit Sicherheit würde treffen können, sie auch für alle Eventualitäten gesichert dastehen und günstige Konjunkturen zu benutzen im Stande sein muß.

Die Ausgabe, welche die Verzinsung des angeliehenen Kapitals herbeiführt, trifft die Staatskasse nur in soweit, als der aus dem Eisenbahnbetrieb zu erwartende Reinertrag dazu nicht ausreicht. Ferner werden nach Beendigung des Baues die durch die Betriebs-Ueberschüsse nicht zu deckenden Zinsen aus dem etatsmäßigen Eisenbahn-Fonds zu entnehmen sein, von welchem die Regierung hofft, daß derselbe in einigen Jahren eine Einnahme von zwei Millionen Thalern haben werde.

Bei der Berathung des Gegenstandes kam noch zur Sprache, ob nicht die durch die Verordnung vom 15. April 1848 kreirten Darlehns-Kassenscheine, so weit sie aus dem Verkehr zur Kasse zurückfließen, als ein Kostendeckungs-Mittel benutzt werden könnten, und ob nicht dadurch eine neue Anleihe, mindestens großentheils, entbehrlich zu machen sei. Hiergegen spricht aber, daß für die in Cours gelangenden und darin verbleibenden Darlehns-Kassenscheine stets ein genügendes Unterpfand gegeben und vorhanden sein muß, und daß die gedachte Verordnung eine Frist von drei Jahren bestimmt, nach deren Ablauf sämmtliche Darlehns-Kassenscheine aus dem Verkehr zurückgezogen sein müssen, daher eine anderweite Verwendung mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

Es ist ferner zur Sprache gekommen, ob nicht umgangen werden könne, die Verzinsung der Anleihe auszusprechen, um zur Verausgabung eines zinslosen Papiergeldes für einen Theil der Anleihe freie Hand zu behalten; es wurden aber gegen diesen Vorschlag die Bedenken, welche eine mögliche allgemeine Besorgniß vor der Verausgabung einer großen Menge zinslosen Papiergeldes für den Staats-Kredit entstehen ließe, überwiegend erachtet. Die Kommission glaubte auch um so mehr über den Punkt hinweggehen zu können, als, falls die Staats-Regierung im Laufe der Zeit die Verausgabung einer größeren Menge zinslosen Papiergeldes zulässig und zweckmäßig erachten sollte, derselben alsdann freistehe, darüber den Kammern weitere Vorlage zu machen.

Endlich ist in Frage gestellt, ob nicht die beabsichtigte Anleihe, mindestens theilweise, dadurch entbehrlich gemacht werden könne, daß der jährlichen Amortisirung der jetzigen Staatsschuldscheine zeitweise Einhalt geschehe. Allein eine solche Maßregel wird von der Kommission so gefahrdrohend für den Staatskredit und die Rechts-Ansprüche der jetzigen Gläubiger so verletzend erachtet, daß nach ihrem Ermessen davon ganz abgesehen werden muß.

Der letzte zu erwähnende Punkt betrifft die Amortisirung der bevorstehenden Anleihe. Die Kommission glaubt indeß, daß es darauf hier nicht ankommt, weil die Amortisirung schon im Gesetz-Entwurfe ausgesprochen ist, und die Höhe des zu amortisirenden Betrages bei der jährlichen Festsetzung des Budgets zur Beschlußnahme der Kammer gelangen wird.

Sie trägt deshalb darauf an:

die Kammer wolle beschließen, auch zu dem Absatze 2 des §. 2, welcher lautet:

Insoweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten (§. 1) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanz-Minister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfnisse des fortschreitenden Baues zu realisirende, verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe höchstens im Betrage von einundzwanzig Millionen Thalern zu beschaffen.

ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche sich zu äußern wünschen, sich in der vorschriftsmäßigen Weise zu melden.

(Der Abgeordnete Wachler meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. Wachler: Meine Herren! Ich glaube, es kommt jetzt, wo es sich nur noch um die Anschaffung der Mittel und der Fonds handelt, nicht mehr auf die Frage an, ob es überhaupt im Interesse des Staats liegt, der Privat-Industrie vorzugreifen und die hier in Rede stehenden Bauten aus Staatsmitteln durchzuführen. Ich gebe es zu, daß es ein unabweisliches Staatsbedürfniß ist, gerade diese Eisenbahnen auszuführen und zu erwerben. Ich habe deshalb bei dem Artikel 1 mich weder zum Worte gemeldet, noch Veranlassung gehabt, dagegen zu stimmen. Was aber den §. 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes anbelangt, welcher davon handelt, wo die Mittel herzunehmen sind und daß dieselben eventuell durch ein Staatsanlehen herbeigeschafft werden sollen, so muß ich mich gegen die Gesetzesvorlage erklären. Ich habe mich deshalb zum Worte gemeldet, um durch das, was ich hier sagen will, meine bevorstehende Abstimmung zu motiviren.

Zuvörderst bin ich nämlich der Ansicht, daß die Regierung die Verpflichtung hatte, der Kammer vollständige Vorlagen über die Veranschlagung der in Frage stehenden Bahnen und der darauf zu verwendenden Kosten zu machen, damit die Kommission der Kammer in den Stand gesetzt würde, über den nothwendigen Bedarf der ausgeworfenen Summe zu entscheiden. Aus dem vorliegenden Berichte der Kommission geht aber nur hervor, daß ihr mündlich Auskunft gegeben ist und daß sie im Uebrigen in Betreff der veranschlagten Summen sich lediglich auf die Denkschrift bezieht. Die Denkschrift als solche kann unmöglich das einzige Material abgeben, wodurch die Kammer und die von derselben ernannte Kommission in den Stand gesetzt werden dürfte, den Bedarf der zum Bau der Bahnen nothwendigen Geldmittel zu übersehen und zu prüfen. Ich glaube, daß alle Karten, Anschläge und Berechnungen vollständig vorgelegt werden mußten, um allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen sich die Sache klar zu machen. Das ist nicht geschehen und es steht daher der Bedarf als solcher nicht fest. Daraus ziehe ich für mich Folgerungen. Wir haben bei Eisenbahnunternehmungen die Erfahrung gemacht, und zwar sowohl bei denjenigen, welche durch Privat-Industrie hervorgerufen, als auch bei denjenigen, welche durch die Staatsregierung geleitet wurden, daß die Anschlagssumme nicht zugereicht hat, daß zum Beispiel, wenn 15 oder 20 Millionen veranschlagt wurden, noch neue 15 oder 20 Millionen beschafft werden mußten, um den Bau fortzuführen und zu beendigen. Es ist ein Erfahrungssatz, daß nur zu oft auch bei anderen Privat- und Staatsunternehmungen die veranschlagte Summe nicht ausreicht. Wenn daher die Kammer für solche Unternehmungen nach der Bedarfssumme, die angegeben ist, ohne Weiteres ihre Genehmigung giebt, so bindet sie sich die Hand, so daß später ein Anhalten nicht möglich ist; denn jede nachgeforderte Summe wird beschafft werden müssen, wenn die Unternehmung einmal in Gang gebracht ist.

Dieses Bedenken wird jedoch für mich nicht ausreichen, sondern ich glaube, daß dasselbe unter gewissen Umständen schwinden müßte. Es besteht aber für mich ein ferneres Bedenken darin, daß theils die Mittel, welche für das Unternehmen erforderlich sind, soweit sie aus Staatsfonds entnommen werden sollen, noch nicht als feststehend betrachtet werden dürfen, theils in Bezug auf das, was nicht aus Staatsmitteln beschafft, sondern auf dem Wege einer Anleihe herbeigeschafft werden soll, mir die Art der Ausführung dieser Anleihe, und die Modalitäten derselben noch nicht klar sind und daß ich mich daher mit einer solchen Anleihe noch nicht vollständig einverstanden erklären kann. Es handelt sich nach der Vorlage der Regierung um nichts mehr und nichts weniger, als 33 Millionen

Thaler zu bewilligen. Dazu soll ein Theil aus gewissen Fonds genommen werden, nöthigenfalls soll ein Ueberschuß des Staatshaushalts-Etats darauf verwendet werden, und was dann noch nicht zu beschaffen sein sollte, das soll nach dem Bedürfniß durch eine Anleihe von 21 Millionen herbeigeschafft werden. Nun haben wir heute von einem bewährten Finanzmann die traurige Nachricht erhalten, daß von einem guten Zustande unserer Finanzen nicht die Rede sein soll, daß wir vielmehr an einem Defizit laboriren. Es wäre mir lieber gewesen, wenn eine solche Nachricht nicht zur Kenntniß des Landes gekommen wäre, da sie aber von einem Abgeordneten ausgeht, der im Finanzwesen Erfahrungen hat und gut unterrichtet sein dürfte, so muß ich die Mittheilung, daß ein Defizit bereits vorhanden sei, als wahr annehmen. Meine Herren! Wir sind schon in einem Defizit, und es sollen noch 21 Millionen auf die Schultern der Staatsbewohner gelegt werden? Das erscheint denn doch bedenklich! Ich glaube, wenn das Bedürfniß zu einem Anlehen von 21 Millionen noch nicht klar dargethan ist, wenn die Modalitäten dieses Anlehens von 21 Millionen noch nicht angegeben sind, wenn es nicht nothwendig ist, gerade die Summe von 21 Millionen wegen besserer Konjunkturen auf einmal aufzunehmen, wenn endlich über den Tilgungsfond dieses Anlehens hier gar nichts erwähnt ist, so möchte mit Recht gefolgert werden dürfen, daß die Kammer bei dieser Angelegenheit eine etwas größere Vorsicht beobachten möchte, als dies bei der anderen Kammer geschehen ist, die ohne Weiteres ihre Genehmigung zum Anleihen der 21 Millionen gegeben hat. Meine Herren! Ich meine, wenn man auch die Nothwendigkeit und die Dringlichkeit der Bauten anerkennt, wenn dabei in Aussicht gestellt ist, daß gewisse Fonds zu diesem Unternehmen schon in Staatsmitteln vorhanden sind, so würde die Kammer am besten thun, ihre Bewilligung auf eine mindere Summe zu beschränken. Es dürfte mit Berücksichtigung der Fonds für die nächsten zwei Baujahre ein Kredit von 7 Millionen zureichen. Durch eine solche Bewilligung wird das Unternehmen jedenfalls gefördert. Wenn keine Hemmnisse eintreten, wird die Regierung auch vermögen, sich später günstigere Bedingungen für ein weiteres Anlehen zu verschaffen. Es sind zwar in der Jetztzeit gute Geschäfte zu machen, denn das Geld ist vorhanden, der Diskonto ist herabgesetzt; und es werden daher jetzt 7 Millionen unter günstigen Bedingungen zu acquiriren sein. Man könnte den Einwand machen, es würde dies viel besser mit 21 Millionen geschehen. Ich behaupte jedoch, daß wir 21 Millionen jetzt nicht bewilligen können, weil das Vertrauen, was ich bei unserer Kammer voraussetze, unmöglich auf eine lange Zeit hinausgehen darf. Sie werden zwar sagen, dem jetzigen Ministerium gegenüber müssen wir Vertrauen haben. Aber, meine Herren, es ist von dieser Tribüne herab uns so häufig auseinandergesetzt worden, wer bürgt dafür, daß gerade dies Ministerium am Ruder bleibt? Sind die 21 Millionen genehmigt, ist eine Anleihe nach dieser Höhe gemacht, nun, dann kann sie, meines Erachtens, auch zu anderen Zwecken verwendet werden. Es steht nicht fest, daß das Geld fest liegen bleiben und blos zu diesen Eisenbahn-Unternehmungen verwendet werden muß! Es ist sehr verlockend für das lebende Geschlecht, Schulden zu machen. Meine Herren, ich glaube, wir ziehen es lieber vor, uns keinen Vorwürfen auszusetzen, und Jeder, der etwas Mehreres mit seinem Gewissen nicht zu vereinigen vermag, wozu ich gehöre, entscheide sich für eine niedere Summe.

Um das, was ich mit wenigen Worten auseinandergesetzt habe und Anderen weiter auszuführen überlasse, klar auszusprechen, habe ich ein Amendement entworfen, welches ich zu überreichen bereit bin. Ich werde mir erlauben, es vorzulesen.

(Liest:)

Verbesserungs-Antrag zum Kommissions-Bericht, betreffend die Ostbahn, die Westfälische und die Saarbrücker Bahn.

In Erwägung, daß zwar der Bau und beziehungsweise die Erwerbung der hier in Rede stehenden Bahnen auf Staatskosten als ein unabweisliches Staatsbedürfniß anzuerkennen ist; daß dagegen die Kammer weder durch die Vorlage der Regierung, noch durch den Bericht der Kommission in den Stand gesetzt ist, eine genaue Prüfung der Voranschläge innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse vorzunehmen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die berechneten Baukosten zureichen oder erforderlich sind; in Erwägung ferner, daß weder die Modalitäten des beantragten Anlehens, noch die Art und Weise der Beschaffung des für dasselbe nothwendige Tilgungsfonds näher angegeben sind; in Erwägung endlich, daß die Kammer zur Zeit aus diesen Gründen nicht im Stande ist, über eine etwanige Kontrolle der Beschaffung und Verwendung der zu bewilligenden Geldmittel mit Sicherheit und Wirksamkeit Vorsorge zu treffen; wolle die Kammer beschließen:

1) Zum Bau und beziehungsweise zur Erwerbung der in der Regierungs-Vorlage bezeichneten drei Bahnen auf Staatskosten, außer den im §. 2 Alinea 1 der Vorlage bezeichneten Fonds, der Staatsregierung vorläufig für die nächsten zwei Jahre, von 1850 ab gerechnet, einen außerordentlichen Kredit von sieben Millionen zu bewilligen.
2) Die Beschlußnahme über die endgültige Feststellung des zu jenem Zwecke erforderlichen Geldbedarfs und über die Art und Weise seiner Beschaffung vorzubehalten.

Berlin, den 29. November 1849.

Diesen Verbesserungs-Vorschlag haben außer mir die Abgeordneten Milde, Sägert und von Rönne unterschrieben.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen, um ihn zur Unterstützung stellen zu können. Es versteht sich wohl von selbst, der Herr Abgeordnete wird nicht verlangen, daß die Gründe noch einmal verlesen werden. Der Antrag sub 1 ist erledigt, also sind blos die Nummern 2 und 3 zu verlesen. Ich bitte sie einzeln zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

„Der Staats-Regierung zu diesem Zwecke außer den im §. 2 Alinea 1 der Vorlage bezeichneten Fonds vorläufig für die nächsten zwei Jahre, von 1850 ab gerechnet, einen außerordentlichen Kredit von 7 Millionen zu bewilligen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

„3) Die Beschlußnahme über die endgültige Feststellung des zu jenem Zwecke erforderlichen Geldbedarfs und über die Art und Weise seiner Beschaffung vorzubehalten."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nach Erklärung des Schriftführeramtes unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme. Ich ertheile nunmehr dem Abgeordn. Jacobs das Wort.

Abgeordn. **Jacobs:** Ich kann mich mit dem, was der Herr Vorredner hier von dieser Tribüne gesagt hat, nicht einverstanden erklären. Wenn man Unternehmungen machen will, wenn man beschlossen hat, die Unternehmungen, die jetzt von der Kammer bewilligt worden sind, auszuführen zu wollen, so müssen nothwendig die Mittel dazu vorhanden sein, nicht allein theilweise, sondern ganz. Meinem Ermessen nach würde eine theilweise Bewilligung, etwa von 7 Millionen Rthlr. für einige Baujahre, von gar keinem Nutzen sein, denn dem Finanz-Ministerium, welches die Anleihe zu beschaffen hat, würden dadurch die Hände gebunden werden, günstige Augenblicke zum Abschluß einer Anleihe benutzen zu können. Wenn ferner gesagt ist, daß wahrscheinlich eine Ueberschreitung der Anschläge, die uns zwar speziell nicht vorgelegen haben, die wir aber als richtig anerkennen dürfen, weil sie in der offiziellen Denkschrift als richtig angeführt sind, stattfinden werde, so bezweifle ich das nicht, ich glaube sogar, daß kein Anschlag irgend einer Eisenbahn so wird gemacht werden können, daß Ueberschreitungen desselben nie würden stattfinden können. Ich glaube ferner, daß, wenn einmal eine Eisenbahn in Angriff genommen ist, sie dann unter keiner Bedingung sistirt werden darf. Denn wenn z. B. 10 — 12 Millionen darauf verwendet worden sind, und es würden dann 3—4 Millionen noch erfordert werden, und diese würden dann beanstandet werden, so würde das vorherige Anlage-Kapital auch gänzlich vernichtet, das Werk würde dann nicht ausgeführt werden, das Unvollendete wäre nichts werth. Was die Modalitäten einer Anleihe anbetrifft, die man etwa schon vorher wissen möchte, die Bedingungen, unter welchen die Anleihe abgeschlossen werden kann, so bin ich der Meinung, daß man dem Ressort-Minister darin freie Hand lassen muß. Wenn man ein derartiges Geschäft ausführen will, so ist der günstige Moment wohl zu beachten, wo das Geschäft gemacht werden muß. Dieser ist wohl nicht gut vorher zu bestimmen, auch nicht wie und auf welche Weise so große Geschäfte gemacht werden können. Geheimniß und Ruhe sind nothwendig, wenn das Geschäft im Interesse des Ganzen geschlossen werden soll. Ich bin der Meinung, daß wir dem Antrage der Kommission beitreten. Ich werde ihm meine Stimme geben.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Zweck der Gesetz-Vorlage konnte hauptsächlich nur der sein, die Fonds, welche zur Ausführung der Unternehmung erforderlich sind, im voraus sicherzustellen.

Hätte man diesen Zweck nicht im Auge gehabt, so wäre es viel einfacher gewesen, bei jedem Budget diejenigen Summen in Vorschlag zu bringen, die nach der Ansicht der Regierung in dem be-

treffenden Jahre in Verwendung zu gelangen haben. Es schien aber nothwendig, mit Rücksicht auf die bedeutenden Kontrakte, die dabei im voraus abzuschließen sind, von vorn herein die Fonds sicherzustellen, und damit man sich nicht über die Wirkung des Amendements täusche, halte ich es für meine Pflicht, im voraus zu bemerken, daß, wenn die Gesetz-Vorlage nach dem Vorschlage amendirt werden sollte, die Regierung die Sanction nicht ertheilen würde. Es ist auch die Rede gewesen von den Bauanschlägen. In dieser Beziehung kann ich bemerken, daß der Kommission alle diejenigen Erläuterungen ertheilt sind, die in Bezug auf die Anschläge gewünscht wurden. Dasselbe würde auch hier mit der größten Bereitwilligkeit geschehen. Ich sehe also nicht ein, wie die Kostenanschläge irgend einen Grund abgeben könnten, das Amendement zu motiviren. Ich trage daher darauf an, das Amendement zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt): In Bezug auf das, was der Herr Minister des Handels so eben gesagt hat, habe ich zu bemerken, daß die Kommission sich nicht darauf beschränkt hat, dasjenige, was in der Denkschrift angeführt war, als richtig anzunehmen; es haben ihr vielmehr die Zeichnungen und Ueberschläge, so weit sie vorhanden waren, speziell vorgelegen. Sie hat aber geglaubt, in eine detaillirte technische Prüfung darüber nicht eingehen zu können, da, wenn auch Techniker dabei zu Rathe gezogen wären, man doch nicht zu einem Ziele gelangt sein würde, weil immer die Unsicherheit dann geblieben wäre, welcher von den vielleicht von einander abweichenden Angaben der meiste Glaube zu schenken sei. Die Kommission glaubte bei der der Sache augenscheinlich gewidmeten großen Sorgfalt sich mit den gemachten Vorlagen beruhigen zu können.

Präsident: Der Abgeordn. Fischer hat das Wort.

Abgeordn. **Fischer:** Meine Herren! Ich habe mich bei der Debatte über Artikel 108 nicht betheiligt, weil mir diese Debatte vom praktischen Gesichtspunkte aus minder gewichtig erschien. Bei weitem wichtiger erscheint mir die gegenwärtige Frage. Zum ersten Male sollen wir unsere Einwilligung zu einer Geldanleihe geben. Ich halte es für nothwendig, daß die Ostbahn gebaut wird, und ich würde mich wahrhaft freuen, wenn Preußen endlich diese Bahn erhielte, Preußen, dessen Stände einst so hochherzig ihre eigenen Vortheile zurücksetzten, wo es das Wohl des ganzen Vaterlandes galt. Ich glaube auch, daß der Bau der anderen Bahnen nothwendig ist. Ich frage aber in diesem Augenblicke nicht nach der Nothwendigkeit. Ich frage auch nicht nach dem Bestande der Finanzen. Ich gestehe gern und offen, ich habe Vertrauen zu unserer Finanzverwaltung, und mein Vertrauen hat sich gerade in diesem Jahre noch vermehrt. Ich erwäge bei der Frage über die Bewilligung des Geldanlehens nur den Umstand, daß die Verfassung nicht beschworen ist, und ich glaube, wir würden die vaterländische Geschichte gänzlich verleugnen, wenn wir nicht von diesem Gesichtspunkte aus die vorliegende Frage erwägen wollten. Stets, wenn unsere Stände Geld geben sollten, verlangten sie zuerst Einigung über streitige Verfassungsfragen. Ich erinnere an den zu Berlin abgehaltenen Landtag von 1602, wo nicht eher die Schuldenlast übernommen wurde, als bis der Kurfürst ausdrücklich erklärte, daß wichtige Sachen nicht ohne der Landstände Wissen und Rath, und Bündnisse nicht ohne der Landräthe Bewilligung geschlossen werden sollten. Ich erinnere ferner an den Landtagsrezeß von 1653, an die Streitigkeiten der preußischen Stände im 17ten Jahrhundert. Ich erinnere endlich an den Vereinigten Landtag.

Ich glaube, meine Herren, wir sind in einer ähnlichen Lage wie der Vereinigte Landtag. Wir haben die Verfassung gegenwärtig revidirt; aber noch ist nicht die Einigung zwischen beiden Kammern erfolgt, noch hat die Regierung nicht ihre letzte Entschließung erklärt, noch ist die Verfassung nicht beschworen. Im Volke aber, und zwar bei den verschiedensten Parteien, geht das Gerücht, daß die Verfassung nicht beschworen, daß die alte landständische Verfassung wieder eingeführt werden würde. Forscht man, woher dieses Gerücht entstanden sei: so findet man allerdings die erste Veranlassung zu dieser Besorgniß in den Aeußerungen, welche wir in diesem Hause und auch an einem anderen Orte von einem Theile der Rechten gehört haben. Die Besorgniß wegen der Verfassung wird immer größer. Die Zustände werden immer ungewisser. Bei solchen ungewissen Zuständen ist es mir nicht möglich, Anleihen zu bewilligen. Ich erinnere Sie an die Worte, welche der kühnste Kämpfer des Vereinigten Landtages, der Mann, den ich ungern an einem anderen Orte vermisse, bei gleicher Veranlassung ausgesprochen hat. „Es giebt", so sagte er, „Lagen im öffentlichen Leben des Staats, wo der Patriot sein Haupt verhüllt, in sein Inneres zurückgeht und den festen Entschluß faßt, nur der inneren Stimme zu folgen, welche ihm zuruft: Thue Recht und scheue Niemand!"

Ich werde der inneren Stimme folgen und nach meinem Gewissen, und, wie ich hoffe, in Uebereinstimmung mit meinen Wählern, gegen die 21 Millionen wie gegen die 7 Millionen stimmen. **Ich werde nicht eher einen Pfennig bewilligen, als bis die Verfassung beschworen ist!**

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde:** Ich habe zunächst das Bedauern auszusprechen, daß der Herr Minister für öffentliche Arbeiten auf das Amendement, welches der Abgeordnete Wachler gestellt und ich mitunterzeichnet habe, in keiner Weise eingegangen, ja daß derselbe nicht die Güte gehabt hat, insoweit es abweicht von dem Regierungsvorschlage, dasselbe zu widerlegen, sondern sich kurz damit begnügt hat, zu erklären, daß, wenn dieses Amendement angenommen würde, die Regierung demselben ihre Sanction nicht ertheilen, und, wenn ich richtig verstanden, angedeutet hat, daß dieselbe dann den Bau der Bahnen überhaupt nicht vornehmen würde.

Abgesehen davon, daß ich eine solche Erklärung für nicht constitutionell halte, lege ich namentlich auf den Gegenstand selbst als einen solchen, wo die Vertreter des Volkes zum erstenmale berufen sind, bei einem großen nationalen Unternehmen mitzuwirken, ein besonderes Gewicht, und zwar in materieller wie formeller Beziehung sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu erklären. Ich glaube zunächst, daß es von der größten Wichtigkeit ist, daß man bestimmte Prinzipien feststellt, nach welchen die verfassungsmäßige Mitwirkung und Kontrolle ausgeübt und gewährleistet werden soll, welche den Kammern zusteht. Aus dem Berichte der Kommission ist mir in keiner Art klar geworden, ob die Kommission nähere Information über und für die Voranschläge eingeholt hat, eben so ist mir auch dies nicht klar geworden durch das, was der Herr Referent vor kurzem über diese Frage gesagt hat. Ich halte dies aber in einem Falle wie dem vorliegenden für ein unabweisbares Erforderniß, da nur durch die genauste Prüfung eine Garantie gegeben werden kann, nicht allein der Kammer, sondern auch dem Lande, daß die Staatsmittel in einer richtigen und nützlichen Weise von der Regierung verwendet werden. Wenn eine große National-Unternehmung gemacht werden soll, so müssen die Kosten, welche dafür veranschlagt werden, so bestimmt sein, daß das vorgeschlagene Unternehmen innerhalb dieser Voranschläge bleiben und ausgeführt werden kann. Es wäre deshalb unumgänglich nothwendig gewesen, daß in dem Kommissions-Berichte auf diesen Theil der Gesetzvorlage vorzugsweise Rücksicht genommen worden wäre, um die Kammer und das Land zu vergewissern, daß man also etwas Uebersehbares, in bestimmten Zahlen Ausgedrücktes bewilligt habe, innerhalb dessen der bestimmte Zweck erreicht werden wird. Wenn ein Mitglied, ich glaube, es war der Herr Vorredner, darauf hingewiesen hat, daß man niemals würde dergleichen Bauten innerhalb bestimmter Voranschläge ausführen können, und daß es ganz gewöhnlich sei, daß dergleichen Voranschläge überschritten werden, so muß ich meinerseits, indem ich ebenfalls diese Ansicht theile, ein um so größeres Gewicht darauf legen, daß, wenn die Regierung Bauten unternimmt, von vorn herein die Sicherheit getroffen werde, daß solche eben so ausgeführt werden, damit die Voranschläge nicht überschritten werden können.

Es ist aber ferner bei der Vorlage der Regierung, so wie in dem Berichte, in keiner Art und Weise, so weit solche den finanziellen Theil betreffen, gesagt worden, in welcher Form und zu welchen Bedingungen die nothwendig werdende Anleihe aufgebracht werden soll, noch wie der Tilgungsfonds für dieselbe beschafft und ermittelt werden, noch haben wir irgendwelche Garantie, daß eine solche Anleihe bestimmt und ausschließlich zu dem verlangten Zwecke verwendet werden wird.

Es scheint mir also, daß weder eine spezielle Vorprüfung der Anschläge stattgefunden, noch daß eine Garantie gegeben, daß innerhalb der Anschläge der Bau wird ausgeführt werden, noch daß der Kommission bekannt geworden, in welcher Form die Anleihe beschafft werden soll. Aus diesen Gründen also ist das Amendement, welches wir gestellt haben, eingebracht worden, nicht um den Bau der in Rede stehenden Eisenbahnen aufzuhalten, sondern um die constitutionellen Rechte der Kammer und des Volkes wahrzunehmen und zu schützen. Meine Herren, es ist in der ministeriellen Denkschrift nachgewiesen, daß sich das Bedürfniß der in Rede stehenden Bauten für die Jahre 1850 und 1851 auf 13,000,000 Rthlr. belaufen würde; 6,000,000 Rthlr. werden aus Eisenbahn-Fonds darauf zu entnehmen sein, und es würden also 7,100,000 Rthlr. noch nöthig werden. Diesen Kredit will unser Verbesserungs-Vorschlag der Regierung gewähren, und indem Sie dieselbe ermächtigen, diesen Bedarf im Wege der Anleihe aufzunehmen, wird der Bau fortgesetzt werden können.

Ich bin jedenfalls also der Meinung, daß, wenn die Regierung auf zwei Jahre in ihren Geldmitteln für den Bau der Bahnen gesichert ist, sie wird bauen können. Allein sie wird auch allerdings dafür sorgen müssen, baldmöglichst den Kammern die Ueberzeugung zu geben, daß Voranschläge und Kredite genügen, um den Bau der Bahnen innerhalb der gezogenen Gränzen beendigen zu können.

Es ist gesagt worden, daß, wenn nicht die ganze Summe in ihrer Totalität heute bewilligt werde, daß man dann diejenigen Kontrakte nicht schließen könne, die nöthig werden, um so um-

fassende Unternehmen ausführen zu können. Ich bestreite dies. Nach dem, was mir zur Kenntniß gekommen, sind die Kontrakte nur partiell ausgeschrieben, und da ich annehmen muß, daß die Voranschläge über die Brückenbauten keinesweges festgestellt sind, so wird eine Kontrahirung, so weit solche die Ostbahn angeht, im ganzen Umfange noch nicht möglich sein.

Es kann den Antragstellern des in Rede stehenden Verbesserungs-Vorschlages aber auch nicht in den Sinn gekommen sein, wie der Herr Minister annimmt, die Regierung aufzufordern, dem jedesmaligen Budget die Bedürfnisse für den Bau der Bahnen zuzuweisen, das hieße die Sache vollkommen verdunkeln und aus aller Uebersicht bringen. Im Gegentheil, das Amendement beabsichtigt, die nächste Kammer in den Stand zu setzen, klar zu urtheilen und dann endgültig über die Voranschläge, die, wie gesagt, der Kommission nicht vorgelegen zu haben scheinen, zu entscheiden. Es beabsichtigt das Amendement, die vollständigsten Vorlagen den Kammern gemacht zu sehen, um dadurch dieselben in den Stand zu setzen, ihren Kommittenten sagen zu können, wir haben die Aufnahme einer Staatsschuld genehmigt und zwar, wie wir überzeugt sind, im Interesse des Landes. *Dies ist die Summe.*

Ich glaube schließlich nur bemerken zu müssen, daß in keiner Art und Weise das richtig ist, was in Bezug auf Kontrakte oder Anleihen von dem geehrten Redner, dessen ich vorhin schon erwähnt habe, angeführt worden ist. Habe ich denselben recht verstanden, so meinte er, daß, um im Vortheile des Staates solche abzuschließen, eine gewisse Heimlichkeit nothwendig werden könnte. Dem kann ich in keiner Weise beitreten, sowohl in Bezug auf Kontrakte, wie auf Anleihen.

Die Oeffentlichkeit und die klare Darstellung der Lage der Dinge und der Bedürfnisse geben Staaten Kredit und Vertrauen, ein Anderes müßte ein Novum sein, was ich nicht kenne. Sind unsere Finanzen gut oder schlecht, ich lasse es dahingestellt, fest steht nur, daß wir Bedürfnisse und Ausgaben haben und haben werden, welche durch die Einnahme des Staates in kurrentem Wege nicht gedeckt werden können, und indem wir also den Kredit des Staates, des constitutionellen Staates, deshalb anstrengen müssen, da wir keine neuen Auflagen machen wollen und können, so wird die Oeffentlichkeit das beste Mittel, unsere Kreditfähigkeit zu heben und zu befestigen, sein. Wollen wir überhaupt eine constitutionelle Regierung, so heißt das, die öffentliche Meinung in die Regierungs-Maschine hineintragen und alle ihre Akte ihr unterstellen. Ist das der Fall, so wird nach meiner innigsten Ueberzeugung sich ein Anlehen am vortheilhaftesten für die Staatskasse nur dann abschließen lassen, wenn diejenigen, welche das Geld geben sollen, von dem Zustande des Staatshaushaltes, seinen Verpflichtungen, wie seinen Bedürfnissen, vollkommen informirt sind und ohne Heimlichkeit wissen, was der Staat bieten oder geben will, dann tritt im Großen wie im Kleinen die Konkurrenz ein, welche allezeit noch die besten und vortheilhaftesten Bedingungen gestellt hat. Wollen aber auch wir eine constitutionelle Regierung, so müssen wir als Kammer den richtigen Gebrauch von den uns gegebenen Rechten machen, d. h. wir müssen nicht eher bewilligen, bis wir geprüft haben.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Der Herr Redner, der so eben die Tribüne verlassen, hat mir vorgeworfen, daß ich das Amendement bekämpft hätte, ohne Gründe angegeben zu haben. Ich glaube deutlich gesagt zu haben, daß die Vorlage nur den Zweck habe, die Fonds im voraus für die Ausführung der betreffenden Bahnen zu sichern, und daß dieser Zweck nur durch ein solches Gesetz erreicht werde, wie die Vorlage es vorschlägt. Es hat der Herr Redner gesagt, es möge einer späteren Kammer vorbehalten bleiben, die Kostenanschläge näher zu prüfen. Nun sehe ich aber nicht ein, warum man einer späteren Kammer aufbürden wollte, zu prüfen, was der gegenwärtigen Kammer zu prüfen obliegt. Ich habe schon bemerkt, daß der Kommission die Anschläge vorgelegt sind. Wenn nun der Herr Abgeordnete meint, daß ein Mehreres nöthig sei, so möge er darauf antragen, die Sache an die Kommission zurückzuweisen oder hier die Anschläge vorzulegen. Aber den Antrag dahin zu stellen, daß die nächste Kammer die Kosten-Anschläge prüfen möchte, scheint mir in der That nicht geeignet. Es ist weiter noch bemerkt worden, daß Kontrakte auf längere Zeit als auf zwei Jahre nicht geschlossen seien, und daß insbesondere der Kontrakt für den Brückenbau noch gar nicht geschlossen sei. Ich meine, es wäre thöricht, wenn die Verwaltung, ehe die Vorlage von den Kammern sanctionirt worden, einen derartigen Kontrakt geschlossen hätte. Sobald aber die Vorlage die Zustimmung der Kammer erhalten haben wird, dann werden allerdings Kontrakte, namentlich in Beziehung auf den Brückenbau, auf längere Zeit geschlossen werden müssen. Die Kosten-Anschläge sind definitiv und nicht oberflächlich festgestellt, wie der Herr Abgeordnete es voraussetzt. Im Augenblicke befindet sich der erste Rath der Abtheilung für das Eisenbahn-Wesen in England, um dort die neuesten Erfahrungen über den Brückenbau zu sammeln. Die Gründe also, welche der Herr Abgeordnete anführt, um den Beschluß einer späteren Kammer zu überlassen, sind nach meiner Meinung nicht stichhaltig.

Dann ist bemerkt worden, in Beziehung auf die Anleihe sei nichts darüber gesagt, wie man dieselbe negoziiren wolle, und es sei keine Garantie dafür geboten, daß wirklich die Gelder zu dem bestimmungsgemäßigen Zwecke verwendet würden. Nun ist die Anleihe aber nur subsidiair in Anspruch genommen und die Hoffnung ausgesprochen worden, daß die Regierung derselben in der nächsten Zeit nicht bedürfen werde. Wie ist es aber möglich, schon *jetzt* zu sagen, wie und unter welchen Modalitäten eine Anleihe in späteren Jahren kontrahirt werden könne. Es würde nicht vorsichtig sein, darüber jetzt bestimmte Beschlüsse zu fassen und der Regierung die Hände zu binden. Was die Garantie anbelangt, daß wirklich die Fonds zu dem Zwecke verwendet werden würden, so weiß ich nicht, was der Herr Abgeordnete darunter versteht. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete, als er den Posten bekleidete, den ich jetzt einzunehmen die Ehre habe, bei seinen damaligen Projekten solche Garantieen für erforderlich erachtete. Er hatte damals die Absicht, eine Anleihe von 50 Millionen zu Eisenbahn-Zwecken von der National-Versammlung zu fordern, eine Absicht, die indeß nicht die Zustimmung der Staats-Regierung erhielt. Von Garantieen, die damals geboten werden sollten, habe ich nichts gehört. Wenn die Kammer nicht das Zutrauen zu der Regierung hätte, daß sie die Fonds der Bestimmung gemäß verwenden werde, so müßte sie gegen den Entwurf stimmen. Es ist weiter gesagt worden, daß es nicht constitutionell sei, dem vorgeschlagenen Amendement, wie geschehen, entgegenzutreten. Ich glaube, daß es ganz constitutionell ist, daß die Regierung sich darüber erklärt, ob sie dem Amendement beitreten könne oder nicht. Würde das Amendement angenommen, so würde die Regierung dies als eine Verwerfung ihrer Vorlage ansehen und danach ihre weiteren Maßregeln treffen. Ich glaube, daß es ganz am Orte ist, die Ansichten der Regierung klar und offen auszudrücken.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Hansemann:** Der Herr Minister für Handel und öffentliche Bauten irrt in der Meinung, daß seitens des Handels-Ministeriums im vorigen Jahre in das Staats-Ministerium ein von demselben nicht angenommenes Projekt eingebracht sei, nach welchem 50 Millionen geliehen werden sollten; ein solches Projekt ist seitens des Herrn Handels-Ministers nicht eingebracht worden, wenigstens habe ich nie davon gehört, und in meiner damaligen Stellung als Finanz-Minister hätte ich doch davon hören müssen. Dagegen hat ein Projekt die volle Zustimmung des Staats-Ministeriums erhalten; danach wurden die Prinzipien des Eisenbahnbaues und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel festgestellt; dies Projekt ist damals *einstimmig* vom Staats-Ministerium adoptirt worden.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Es mag, streng genommen, nicht Absicht gewesen sein, so viel Obligationen zu kreiren. So viel ist indeß gewiß, daß man sich 50 Millionen Kredit verschaffen wollte, wenn auch zum Theil durch Papiergeld, zum Theil durch Obligationen, dies kommt auf Eins heraus.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde:** Es kann nicht meine Absicht sein, irgendwie eine Kontroverse mit dem Herrn Minister über den Werth der Vorschläge, welche im vorigen Jahre im Schoße des Staats-Ministeriums verhandelt worden sind, fortsetzen zu wollen, nur das muß ich berichtigen, daß jene umfassende Arbeit, welche die allmälige Ueberführung sämmtlicher Eisenbahnen in den Besitz des Staates vermitteln sollte, die volle Zustimmung des Staats-Ministeriums erlangt hatte, wie das der frühere Herr Finanz-Minister richtig bereits bemerkt hat.

Es waren in jener Arbeit genaue und bestimmte Prinzipe aufgestellt, die ich leider bei der gegenwärtigen Regierungsvorlage ganz vermisse. Wenn aber der Herr Handels-Minister gesagt hat, daß der erste technische Beamte des Ministeriums im jetzigen Augenblick in England sei, und zwar, um dort die Brückenbauten zu studiren, so dürfte mir der bescheidene Zweifel wohl erlaubt sein, daß die Voranschläge für diese Bauten noch nicht vorgelegen haben werden.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Meine Herren! Von verschiedenen Seiten ist darüber gesprochen worden, ob das diesjährige Budget ein Defizit darbiete oder nicht. Ich glaube, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, wie das Budget des Jahres 1849 sich stellt, indem dasselbe der zweiten Kammer im Drucke vorgelegt worden ist. Aus demselben ergiebt sich vollständig, daß die fortlaufenden Einnahmen ausreichen, um die fortlaufenden Ausgaben zu decken. Unter diesen Umständen kann ich mit Recht behaupten, daß ein Defizit in der Verwaltung nicht vorhanden sei. Es sind zwar neben den ordentlichen Ausgaben außerordentliche Ausgaben in Vorschlag gebracht worden zu bestimmten Zwecken, z. B. öffentlichen Bauten. Solche Ausgaben können aber, wenn sie die Kammern nicht bewilligen wollen, gestrichen werden. Werden sie be-

willigt, so muß das erforderliche Geld entweder aus vorhandenen Beständen entnommen oder anderweitig beschafft werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen mußte es für rathsam erachtet werden, dergleichen außerordentliche Ausgaben zu machen und dazu vorhandene Fonds zu verwenden, um durch Ausführung umfassender öffentlicher Arbeiten den Wohlstand zu heben. Für das nächste Jahr wird Ihnen binnen kurzem das Budget vorgelegt werden. Es ist die Aussicht vorhanden, daß in demselben die laufenden Ausgaben gleichfalls durch die laufenden Einnahmen werden gedeckt werden. Es wird alsdann zur Sprache kommen, ob man wiederum außerordentliche Ausgaben zu ähnlichen Zwecken verwenden will, und den Kammern überlassen bleiben, ob sie außerordentliche Mittel dazu bewilligen wollen. Ich kann hiernach nur wiederholen, daß für jetzt sich nicht behaupten läßt, daß in dem Staatshaushalt ein Defizit vorhanden sei.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. von Sanden-Tussainen hat das Wort.

Abgeordn. **von Sanden-Tussainen** (vom Platz): Nach den Bemerkungen der Herren Minister des Handels und der Finanzen verzichte ich auf das Wort. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Die Bewilligung der nöthigen Anleihen wird die hohe Kammer daher nicht ablehnen dürfen.

Präsident: Der Abgeordn. Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Es sei mir erlaubt, auf die Erklärung des Herrn Ministers zurückzukommen, daß die Regierung die Sanction dem Gesetze nicht ertheilen werde, wenn der Kredit nur auf 7 Millionen festgesetzt wird. Ich meinestheils habe diese Erklärung mit Bedauern gehört, weil dies dazu beitragen kann, die Kammer befangen zu machen in ihrem Votum. Gerade in der vorliegenden Frage scheint es, — nach meiner Auffassung wenigstens, — nicht angemessen zu sein, eine Kabinets-Frage zu erheben; denn etwas Anderes hat doch der Herr Minister nicht sagen wollen, als daß es eine Kabinets-Frage für das Ministerium sei, er hat uns doch nicht eine höhere Ansicht mittheilen wollen.

Es ist nämlich, meine Herren, für die Regierung selbst von einem unschätzbaren Werthe, daß die Kammer im ganzen Lande im Ruf der größten Unabhängigkeit stehe, und zwar gerade in den Geldfragen; eine Erklärung, wie wir sie gehört haben, kann also nur dazu beitragen, den Ruf der Kammer in dieser Beziehung zu schmälern,

(Wohl wahr! links.)

und das ist die Ursache, weshalb ich meinestheils es bedauert habe, daß gerade an diese Frage eine solche Erklärung geknüpft worden ist.

Ich habe nun zuvörderst, meine Herren, eine formelle Bemerkung zu machen, die sich auf die Fassung bezieht und die ich der Kommission anheimgeben will. Es ist nämlich in dem Gesetz-Entwurf gesagt: „Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt u. s. w."

Es scheint mir nicht, daß dieses die beste Fassung wäre, da immer am Ende des Entwurfs, wie auch im vorliegenden, gesagt wird:

> „der betreffende Minister wird beauftragt mit der Ausführung",

so scheint mir nicht der Sinn richtig ausgedrückt zu sein, wenn man im Gesetze von vorn herein sagt:

> „Unser Minister wird ermächtigt."

Ich wenigstens habe nirgendswo diese Art von Fassung gesehen, sondern der Satz lautet einfach:

> „Es wird eine Eisenbahn so und so gebaut, die und die Mittel werden angewiesen",

und am Schluß, wie auch hier steht:

> „Die betreffenden Minister werden mit der Ausführung beauftragt."

Es ist nämlich, was hier am Anfange steht (um die Distinction genau zu bezeichnen), eigentlich Sache der Verordnung, durch welche noch Manches innerhalb der Ausführung des Gesetzes geordnet werden kann, während hier von vorn herein gewissermaßen gesagt ist:

> „Der betreffende Minister kann nun Alles thun, ohne irgend weiter mit dem Staats-Oberhaupte zu verkehren."

Ich gebe dies der Kommission blos hin, um zu sehen, ob sie es in dieser Beziehung für angemessen hält, eine Fassungs-Aenderung eintreten zu lassen.

Meine Herren! Vor allen Dingen soll man sich bei Fragen dieser Art ganz klar machen, was man eigentlich bewilligt, welche Folgen das Votum haben wird.

Es handelt sich nämlich hier um die Bewilligung einer Summe von 33 Millionen Thaler, eine so bedeutende Summe, wie sie nur irgend von einem deutschen Staate auf einmal für große Bauten gefordert ist.

Es fragt sich also zunächst: Welche Lasten werden daraus für die Staatsangehörigen erwachsen? Wenn man Eisenbahnen baut in volkreichen Gegenden, zumal, wenn sie wenig kosten, so kann man annehmen, daß das Opfer nicht so sehr groß ist, daß sie alsdann auch etwas Erhebliches eintragen, wahrscheinlich die Zinsen, und vielleicht sogar noch mehr. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, sondern wir müssen annehmen, daß die 33 Millionen, einschließlich der Amortisation, jährlich ungefähr 1½ Millionen — um eine runde Summe anzunehmen — kosten werden. Wie viel wird nun von diesen 1½ Millionen Thalern jährlich durch den Ertrag der Bahn aufkommen? Nach meiner Meinung, meine Herren, wird die Bahn im Osten während der ersten Jahre keinen Ertrag liefern, und es ist sogar möglich, daß, je nachdem die Winter ausfallen, diese Bahn nicht nur keinen Ertrag liefert, sondern daß noch ein Zuschuß zu den Betriebskosten vorkommen kann. Die Westfälische Bahn hat Aussicht auf größeren Verkehr, zumal sie, ohne den Zollverein zu verlassen, den Westen unserer Monarchie mit dem Osten verbindet. Sie hat auch deshalb größere Aussicht auf Verkehr, weil dort mehr Industrie und Gewerbe in der Nähe der Bahn vorhanden sind. Nichtsdestoweniger wird auch bei dieser Bahn — es ist bei mir darüber kein Zweifel — eine gewisse Reihe von Jahren hindurch ein Zuschuß stattfinden müssen. Wie groß derselbe sein wird, ist im voraus nicht zu ermessen; daß er aber wenigstens die Hälfte der Zinsen betragen wird, dürfen wir annehmen, ohne uns in dem Anschlage der Uebertreibung schuldig zu machen.

Was nun die Saarbrucker Bahn betrifft, so will ich annehmen, daß sie rentirt, weil dort der Staat bedeutende Kohlengruben besitzt.

Wenn Sie das Alles zusammennehmen, meine Herren, so können wir uns nicht verhehlen, daß, indem wir diese Bahn votiren, wir den Steuerpflichtigen eine jährliche Last von mindestens einer Million Thaler auflegen und zwar auf eine Reihe von Jahren hindurch.

Es entsteht die weitere Frage: ist der Gegenstand, für welchen wir die Steuerpflichtigen mit einer solchen Summe belasten wollen, in volkswirthschaftlicher und der höheren politischen Hinsicht so wichtig, daß wir das Interesse der Steuerpflichtigen dagegen opfern müssen? Diese Frage beantworte ich unbedenklich mit Ja; — ich habe für die Anlegung der Bahn gestimmt.

Ich glaube, es ist nicht nothwendig, die Gründe hier näher auseinanderzusetzen, denn in den früheren Versammlungen, in den Jahren 1847 und 1848, ist der Bau der Ostbahn sehr reiflich zur Erörterung gekommen, und der Gegenstand ist daher den verehrten Mitgliedern der Kammer bekannt. Ich meinestheils habe nie bezweifelt, daß der Staat nicht nur im volkswirthschaftlichen Interesse der Provinz Preußen verpflichtet sei, die Bahn zu bauen, sondern daß er auch im höchsten politischen Interesse, hinsichtlich der Sicherheit des Staats nach außen, eine solche Bahn so bald wie möglich in Ausführung zu bringen habe.

In dieser Hinsicht wünsche ich, daß die Ausführung so bald wie möglich beschleunigt werde und in weniger Jahren erfolge, als dafür nach dem Bericht angenommen worden sind.

In der Kommission ist zur Sprache gekommen, ob ein Theil der Fonds durch zinsloses Papier zu beschaffen sei. Ich glaube, daß die Kommission wohlgethan hat, und daß auch Sie hier Recht haben, in diese zur Anregung gebrachten Pläne nicht einzugehen.

Es ist die Frage gestellt worden in der Kommission, ob man nicht aus dem Eisenbahnfonds hinreichende Fonds würde schöpfen können. Meine Herren! Die Haupt-Einnahme des Eisenbahnfonds besteht eigentlich in einer Fiction. Man hat seiner Zeit einen gewissen Fonds dotirt mit voraussichtlichen Einnahmen, die aber meistens aus den gewöhnlichen Steuern entnommen wurden. Der größte Theil nun dieser Einnahmen besteht in dem Betrage, der über den im Jahre 1842 oder 1843 vorausgesehenen Betrag der Salzsteuer etwa einkommen würde. Sie erinnern sich, daß die Salzsteuer damals herabgesetzt wurde, und man glaubte, nach der Herabsetzung würde nur so und so viel aufkommen; man hoffte aber gleichwohl, daß durch den Mehrverbrauch an Salz der vorausgesehene Betrag würde überschritten werden, und wies diesen Ueberschuß dem Eisenbahnfonds zu. Es ist nun auch Jahr für Jahr mehr eingekommen; schon aus der Ursache, daß die Bevölkerung gestiegen ist. Wenn man aber diese Summe dem Eisenbahnfonds zusetzt, so ist das doch blos eine Fiction, und die mit solchem Einnahme-Artikel bestrittenen Ausgaben gehören eigentlich ins Budget. Wir können für Eisenbahnbauten auf diese Einnahme nicht rechnen. Der Herr Finanz-Minister hat uns erst mitgetheilt, daß außerordentliche Ausgaben vorkommen werden, welche die Kammer nicht verweigern kann, daß somit noch Geldmittel zu bewilligen sind, die nicht durch gewöhnliche Einnahmen gedeckt sind. Das ist es, wie der Herr Graf von Alvensleben sich ausgedrückt hat, was zuweilen ein Defizit genannt wird. So sehr bedenklich halte ich indessen diese Lage noch nicht; es kommt nur darauf an, meine Herren, daß, wenn man auf der einen Seite Ausgaben bewilligt, die der Gesammtheit, durch Vermehrung des Verkehrs, durch größere Sicherheit nach außen, durch Stärkung der Staatsmacht zu gut kommen, auch die Einnahmen vermehrt werden und die Gesammtheit in gleichem Maße die Lasten trage. Das ist aller-

dings etwas sehr Wesentliches. Erstlich wird dadurch die Einnahme etwas vermehrt werden; — und wie sehr wir Ursache haben, darauf Bedacht zu sein, beweist das Thema, was wir in diesem Augenblicke gerade behandeln. Es giebt aber sodann noch eine andere Rücksicht; sie besteht darin, daß die Last, die auf gleichen Schultern getragen wird, von Jedem leichter getragen wird.

Endlich, meine Herren, muß ich der Meinung entgegentreten, als wenn der Bau davon abhinge, daß man jetzt schon durch Bewilligung von Anleihen den ganzen erforderlichen Fonds sichern müsse. Das ist eine durch und durch irrige Voraussetzung. Denken Sie sich, das Gouvernement hätte, statt diesen Plan vorzubringen, ein System des ganzen Eisenbahnbaues in Preußen vorgebracht.

Ich würde es nicht darüber getadelt haben; ich würde darin erkannt haben, daß das Ministerium einen so allgemeinen Plan aufgefaßt habe und sich bewußt sei, welchen Weg es gehen will; ich habe aber auch nichts gegen den Weg, den das Ministerium eingeschlagen hat, und seine Weise, die Sache vorzunehmen, obgleich dadurch die Uebersicht der Kammer sehr erschwert wird.

Man denke sich nun, das Ministerium hätte uns einen so umfassenden Plan vorgelegt, nach welchem, — nicht 23 Millionen, sondern — das Zwei- oder Dreifache für Eisenbahnbauten innerhalb 8 bis 10 Jahren erforderlich sein würde. Wie möchte es denn weise sein, für eine so lange Zeit zum voraus und für so große Beträge, etwa von 60 oder 70 Millionen Thalern, die Anleihen auf einmal zu bewilligen! Worauf beruht denn die ganze Behauptung? Auf der Voraussetzung, daß der Bau nicht gesichert sei, wenn die Kammer nicht zugleich das Anlehen bewilligt. Also einzig und allein darauf nur, daß die künftigen Kammern nicht so viel Sorge für das öffentliche Interesse haben würden, um einzusehen, daß das, wozu sich die Regierung in Folge von Kammer-Beschlüssen verpflichtet hat, auch gehalten werden muß. Ich habe die Hoffnung, daß solche Kammern, wie auch das Wahlgesetz, wodurch sie entstanden, sein möge, sich nicht in Preußen finden werden. Stets wird in ihnen das Gefühl vorhanden sein, daß die Regierung dasjenige, wozu sie sich verpflichtet hat und sich verfassungsmäßig verpflichten durfte, halten muß, und daß nicht durch das Gegentheil der allgemeine Glaube an den Staatskredit bedroht werden darf. Es ist daher eine irrige Behauptung, zu sagen, die Unternehmung könne nicht ausgeführt werden, wenn jetzt noch nicht das volle Anlehen bewilligt werde. Sehr wohl kann die Kammer einen Beschluß fassen: wir bewilligen für die nächsten 2 Jahre eine Summe von so und so viel, — die Ausführung ist dann eben so gesichert, als mit der Bewilligung der vollen Summe des Anlehens von 23 Millionen, weil man für gewiß annehmen kann, daß die künftigen Kammern dafür sorgen werden, die weiter erforderlichen Fonds zu beschaffen. Man könnte dem entgegensetzen, es möchte doch zweckmäßig sein, jetzt schon den ganzen Fonds zu bewilligen, damit er bereit sei, denn sonst könnten Schwierigkeiten in der Begebung des Anlehens später sich finden und hieraus Hindernisse für den Bau entstehen.

Meine Herren! Das ist für mich kein Grund, auf die 21 Millionen für heute einzugehen; wenn dergleichen Schwierigkeiten kommen, so sind sie verbunden mit anderen viel dringlicheren außerordentlichen Ausgaben, die der Staat, sei es zur Sicherheit nach innen oder nach außen, zu machen nicht unterlassen kann. Es wird dann das Geld, was ursprünglich für die Eisenbahn bestimmt gewesen ist, zu anderen und nothwendigeren Zwecken verwendet werden müssen. Es liegt also weiter nichts, meine Herren, in der Frage, ob wir jetzt die 21 Millionen bewilligen oder nicht, als eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Anlage ist dadurch so gesichert in der einen wie in der anderen Weise. Meine Herren! Ich werde für die 21 Millionen stimmen, aber aus ganz anderen Gründen, als hier uns vorgetragen sind. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die baaren Mittel des Herrn Finanz-Ministers für außerordentliche Ausgaben so gut wie erschöpft sind; ich glaube, daß das, was zu diesem Zwecke früher bestimmt worden ist, ungefähr ausgegeben worden ist. In der Lage, worin Europa sich jetzt befindet, in welcher Preußen sich befindet zu den europäischen und deutschen Verhältnissen, will ich die Regierung, obgleich ich kein Vertrauen zu dem Verfahren des Ministeriums in den deutschen Angelegenheiten hege, nicht ohne Mittel lassen, im vorkommenden Falle Macht anwenden zu können. Eine Mobilmachung des Heeres kostet ungefähr 15 Millionen Thaler, und wir wissen Alle, daß der Krieg in einer kurzen Zeit viel kostet und in wenigen Monaten viele Millionen erheischt. Möge Preußen in der Politik kein unausführbares Ziel verfolgen, aber zu dem ausführbaren Ziele auch die Mittel besitzen. Dies ist die Art, wie ich die Regierung unterstütze. Ich bin der Meinung, daß das Ministerium wohlthun würde, den Kredit bald zu benutzen, denn die Umstände sind dafür jetzt günstig. Ich will keinesweges die Besorgniß begründet haben, als sei es sehr wahrscheinlich, daß ein allgemeiner Krieg ausbreche, aber ich würde es für unvorsichtig halten, wenn bei den Zuständen, wie sie jetzt in Europa sind, ein Staat, wie Preußen, seine Kraft zu entfalten, in Zeiten der Noth die Mittel nicht zur Hand hätte, um in vorkommenden Verwickelungen einen starken Arm zu haben.

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Wenn der Herr Abgeordnete Hansemann deshalb die 21 Millionen votiren will, damit die Regierung sofort die Fonds habe, wenn eine Mobilmachung nöthig werden möchte, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Regierung aus diesem Grunde die Vorlage nicht gemacht hat. Sollte eine Mobilmachung des Heeres erforderlich sein, so wird die Regierung nicht säumen, die etwa erforderlichen Fonds zu fordern, und sie gewiß dafür die Zustimmung der Kammern erhalten. Wenn der Herr Abgeordnete aber sagt, daß es nicht nöthig sei, zum Bau der Eisenbahn 21 Millionen zu votiren, so kann ich nur wiederholen, daß das Ministerium, dem der Herr Abgeordnete als Mitglied angehörte, damals einen Kredit von 50 Millionen von den Volksvertretern ohne Garantie zu beanspruchen gedachte, von denen 10 Millionen in Papiergeld kreirt werden sollten.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde:** Ich muß dem Herrn Minister auf das bestimmteste widersprechen. Es sollte die ganz positive Garantie gegeben werden, daß die zu emanirenden Papiere Eisenbahn-Staatsschuldscheine benannt worden wären, ein Antrag, der für die jetzt aufzunehmende Anleihe an einem anderen Orte von einem meiner verehrten Freunde gestellt worden, von dem Ministerium aus mir unbekannten Gründen aber abgelehnt worden ist.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Es ist von dem vorletzten Herrn Redner bemerkt worden, daß die Regierung die Anleihe der 21 Millionen Thaler aus dem Grunde jetzt bewilligt zu erhalten wünschen könne, weil sich später Schwierigkeiten bei der Realisirung ergeben möchten. Ich kann versichern, daß dieser Grund von Seiten der Regierung nicht vorgewaltet hat. Die Regierung hat stets mit Vertrauen in die Zukunft geblickt und nicht geglaubt, bei Realisirung einer Anleihe Schwierigkeiten zu finden, vielmehr gehofft, solche später zu besseren Bedingungen zu bekommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Brünneck hat das Wort.

Abgeordn. **von Brünneck:** Meine Herren! Ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten Wachler erklären. Ich glaube, daß wir das Unternehmen nur dadurch sicherstellen können, wenn der ganze Bedarf zu dessen Ausführung gleich im voraus gesichert wird; denn ich weiß mich zu erinnern, daß damals, als, wie schon erwähnt, die Ausführung der Eisenbahn nach Preußen durch einen Privat-Verein im Werke war, die hiesigen Banquiers, welche sich demselben anschlossen, sich darauf nicht einlassen wollten, das Unternehmen stückweis auszuführen; sie hielten es vielmehr für nothwendig, daß der ganze Bedarf von 32 Millionen im voraus durch Actienzeichnung gesichert werde. Es ist ferner bemerkt worden, daß der Voranschlag nicht genau genug geprüft wäre. Mir ist er wenigstens genau bekannt geworden, und wenn ich nicht irre, so hat er vor unserer Vertagung uns schon vorgelegen. Zu der Zeit, wo eine Privatgesellschaft das Unternehmen ausführen wollte, waren die Kosten der ganzen Bahn von hier aus über Driesen bis Königsberg auf 30 bis 32 Millionen festgestellt. Der Anschlag ist seit der Zeit noch eher erhöht worden. Der Privat-Verein, der das Unternehmen ausführen wollte, hoffte aber schon, an den veranschlagten Kosten Ersparnisse zu machen, und ich glaube, daß, da seit der Zeit günstigere Terrain-Verhältnisse ermittelt sind, die veranschlagte Summe ausreichen wird, und daß keine weiteren Zuschüsse in der Folge nothwendig sein werden. Es kommt, wie aber schon vorhin gesagt ist, vorzugsweise auf die Rentabilität der Bahn an, und daher bedaure ich, daß die Kommission diese nicht gleich mehr ins Auge gefaßt hat, sie würde sich sonst wohl veranlaßt gefunden haben, darauf anzutragen, daß auch die Strecke von hier aus nach Driesen gleichzeitig mit in Angriff genommen werde, was ich schon deshalb für empfehlenswerth gehalten hätte, weil diese Strecke jedenfalls die sicherste Rente in Aussicht stellt. Sie würde das produktenreiche und bevölkerte Warthe- und Oderbruch und die wohlhabenden Städte von Landsberg und Küstrin mit Berlin in direkte Verbindung bringen, weshalb sich denn auch schon früher Gesellschaften erboten, diese Strecke ohne alle Zinsen-Garantie zu erbauen.

Ich glaube daher, es wäre finanziell vorzuziehen, gleich 9 Millionen mehr zu bewilligen, um die Strecke von hier bis Driesen auch gleichzeitig mit zur Ausführung zu bringen. Denn es scheint mir weniger auf die Höhe des Kapital-Bedarfs anzukommen, als nur auf dessen nutzenbringende und gut rentirende Anlage.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Auf Schluß der Debatte trägt an:

von Ritz-Lichtenow.

von Olberg.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Berathung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage nun:

Ob Jemand gegen den Schluß zu sprechen wünscht?

Der Abgeordn. Sägert hat das Wort.

Abgeordn. **Sägert:** Meine Herren! Ich spreche deshalb gegen den Schluß, weil eine und zwar höchst wichtige Rücksicht noch gar nicht in Betracht gezogen ist, nämlich die, daß alle Fonds absorbirt werden würden, insofern die, welche aus den staatsetatsmäßigen jährlichen Eisenbahngeldern fließen, auch für den vorliegenden Zweck verwendet werden sollen, womit dann alle Mittel für die Zukunft abgeschnitten wären, um noch anderweitige Eisenbahnzwecke zu realisiren.

Ich glaube, daß dieser Punkt noch der ausdrücklichen Erläuterung bedarf, und gedenke, mich, wenn ich das Wort haben werde, darüber noch ausführlicher auszusprechen.

Finanz-Minister **von Rabe:** Auf diese Bemerkung habe ich zu erwidern, daß die Eisenbahn-Fonds, wie auch von einem der Herren Redner schon bemerkt ist, zum größten Theile in einer aus den übrigen Einnahmen alljährlich abzugebenden Summe bestehen, und daß also, wenn der Bau der Ostbahn und der übrigen hier vorgeschlagenen Bauten vollendet sein wird, dann diese Summen wieder flüssig und zu anderen Eisenbahnbauten wieder disponibel werden.

Abgeordn. **Sägert** (vom Platz): Das ist gerade der Punkt, den ich meine, denn wenn bis zur Vollendung aller jener Bauten gewartet werden soll, dann können wir lange warten, bis wir zu den Interessen kommen, welche ich gerade hier im Auge habe.

Präsident: Der Abgeordn. von Ritz-Lichtenow hat das Wort für den Schluß der Debatte.

Abgeordn. **von Ritz-Lichtenow:** Ich habe mich bewogen gefunden, einen Antrag auf Schluß der Debatte zu richten. Ich glaube, so wichtig die vorliegende Frage für uns Alle ist, sie doch von allen Gesichtspunkten so beleuchtet wurde, daß gewiß jedes Mitglied des hohen Hauses sich eine Ueberzeugung gebildet hat, inwiefern es sein Votum bei dieser Sache abzugeben hat oder nicht.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Redner-Liste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Für:
von Vincke.
Carl.

Gegen:
Sägert.
Lautz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist angenommen, und ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen habe?

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Habe ich nicht auch als Antragsteller das Wort?

Präsident: Auf Verbesserungs-Anträge findet die Bestimmung des Geschäfts-Reglements nicht Anwendung.

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt): Ich habe zum Schlusse nur wenige Worte zur Unterstützung des von der Kommission gestellten Antrages zu bemerken. Die Versammlung ist beigetreten dem Antrage der Kommission auf Anerkennung der Nothwendigkeit, ja selbst der Unabweislichkeit der zu unternehmenden Bauten. Wenn dies der Fall ist, so folgt von selbst, daß, so wie jeder Baumeister die Mittel zur Ausführung seines Unternehmens gesichert sehen muß, auch jetzt das Gouvernement wegen der Mittel zur vollständigen Ausführung der in Rede stehenden Bahn-, Brücken- und Deich-Bauten, abgesehen von allem Uebrigen, was die Zukunft bringen kann, sicher gestellt werden müsse. Was den Bedarf betrifft, so sind, wie ich wiederholt versichere, die gründlichsten Aufklärungen darüber gegeben, wie bei der Ermittelung des Kostenbetrages verfahren ist, und so weit ein Baumeister sagen kann, er werde mit der veranschlagten Summe reichen, hat die Staatsregierung die Versicherung gegeben, daß innerhalb der berechneten Summe geblieben werden würde. Ich bitte also nochmals, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Diese würde nach meiner Ansicht so zu ordnen sein: Es würden zuerst die Verbesserungs-Anträge des Abgeordneten Wachler zur Frage zu stellen sein, und zwar auf Punkt 2 und 3.

Hierbei will ich den Abgeordneten fragen:

Ob nicht seine beiden Anträge als zusammenhängend betrachtet werden sollen?

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Ich glaube, daß diese beiden Fragen in einem inneren Zusammenhange stehen und in einer Abstimmung erledigt werden müssen.

Präsident: Ich bin damit einverstanden, und ich werde die beiden Anträge, die der Abgeordnete Wachler gestellt hat, im Zusammenhange zur Verlesung und Abstimmung bringen. Darauf werde ich die Verlesung und Abstimmung des §. 2 in seinem ganzen Zusammenhange folgen lassen.

Ich frage:

Ob gegen diese Fragestellung Erinnerung gemacht wird?

Da dies nicht geschehen ist, so werde ich danach verfahren.

Es sind Anträge eingegangen auf namentliche Abstimmung über die Verbesserungsanträge des Abgeordneten Wachler. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Namen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Auf namentliche Abstimmung tragen an über das Amendement des Abgeordneten Wachler.

Sanden. Itzenplitz. Schmückert. Jordan von Brandt. Milde. Jacobs. Stünzner. von Manteuffel. Graf York von Wartenburg.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Wachler unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und findet die namentliche Abstimmung statt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) Der Staatsregierung und beziehungsweise zur Erwerbung der in der Regierungs-Vorlage bezeichneten drei Bahnen außer den im §. 2 Alinea 1 der Regierungs-Vorlage bezeichneten Fonds vorläufig für die nächsten zwei Jahre, von 1850 ab gerechnet, einen außerordentlichen Kredit von 7 Millionen zu bewilligen.

2) Die Beschlußnahme über die endgültige Feststellung des zu jenem Zwecke erforderlichen Geldbedarfs und über die Art und Weise seiner Beschaffung vorzubehalten.

Präsident: Die namentliche Abstimmung fängt mit dem Buchstaben K. an.

Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Wachler in seinen beiden Theilen annehmen wollen, mit: „Ja“, und diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit: „Nein“ zu antworten.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten Sperling bewirkt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Ammon.	Graf Alvensleben.
	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
	von Auerswald.
Berger.	von Bassewitz.
Burmeister.	Baumstark.
	W. Beer.
	von Below.
	Bennecke.
	Bergmann.
	von Bernuth.
	von Bethmann-Hollweg.
	von Bianco.
	von Bockum-Dolffs.
	Böcking.
	Bötticher.
	Dr. Bornemann.
	von Borries.
	Graf von Brandenburg.
	von Brandt.
	Braun.
	Brauns.
	Dr. Brüggemann.
	von Brünneck.
	Graf von Bülow.
	Camphausen.
	Carl.
	Colsmann.
	Dahlmann.
	von Daniels.
	Dannenberger.
	Delius.
	Denzin.
	di Dio.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Emundts.
	Fischer.
	von Franzius.
	Frech.
	Graf von Fürstenberg.
Gierke.	von Gaffron.
von Groote.	von Gerlach.
	Goltdammer.
	von Gordon.
	Grasso.
	Grein.
	Grützmacher.
	von Gruner.
	Hansemann.
	Dr. Heffter.
	Heine.
	Graf von Helldorf.
	von Hertefeld.
	Geaf von Hompesch.
	Hülsmann.
	Jacobs.
	von Jordan.
	Graf von Itzenplitz.
Ph. von Kempis.	von Kathen.
Kuh.	von Katte.
	von Keltsch.
	Kisker.
	Knoblauch.
	Koppe.
	Kühne.
	Kupfer.
	von Kries.
Lautz.	Lange.
Martins.	Mätzke.
Milde.	von Manteuffel.
	Matthie.
	Mentzel.
	Möwes.
	von und zur Mühlen.
	von Münchhausen.
	von Olberg.
	von Olfers.
	von Oppen.
von Pilaski.	von Paleske.
Pinder.	Graf Pückler.
von Rönne.	von Rabe.
	vom Rath.
	von Ritz-Lichtenow.
	Rösler.
Sägert.	von Sanden-Toussainen.
von Schaper.	Graf von Schlieffen.
Scheller.	Schmückert.
	Schneidewind.
	Graf von der Schulenburg.
	Schulz-Belmede.
	Simons.
	Sperling.
	Graf von Strachwitz.
	Stünzner.
	Schultze.
	von Simpson.
	Tamnau.
	von Tepper.
	Thym.
	Triest.
	Uhden.
	du Vignau (Erfurt).
	du Vignau (Thorn).
	Freiherr von Vincke.
	von Voigt-Rheetz.
Wachler.	von Waldow.
Wulfsheim.	Wallach.
	von Wittgenstein.
	Wodiezka.
	von Wulffen.
	Graf York.
	von Zander.
	Graf von Zedlitz-Trützschler.

Gefehlt haben: von Canitz. Graf von Dönhof. von Gustedt. Jungbluth. von Ladenberg. Graf von Limburg-Styrum. Nitzsch. von Potworowski. von Reibnitz. Schwarz. Freiherr von Seydlitz. Dr. Stahl. Striethorst. von Strotha. Dr. Walter.

Beurlaubt: von Bonin. von Brodowski. Dr. Cottenet. Diergardt. Eichmann. Hermann. Graf von Hochberg. Keferstein. Maurach. Meyer. Mieling. Graf von Rittberg. Ritter. von Rother. Graf von Schweinitz. von Usedom. von Witzleben.

Krank sind: Magnus.

Entschuldigt haben sich: Dieterici. von Schleinitz.

Präsident: Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen und ersuche die Herren Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Anwesend sind gewesen 130
Es haben die Frage mit „Ja" beantwortet 18
Mit „Nein" 112

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur zweiten Frage, und zwar zu dem §. 2 des Kommissions-Vorschlages.

Ich bitte den Heren Schriftfüheer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

§. 2.

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erfordertichen Geldmittel von überschläglich dreiunddreißig Millionen Thalern sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahn-Fonds, so wie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche der Kammer zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und aus den etwaigen künftigen Jahres-Ueberschüssen des Staatshaushaltes zu entnehmen.

Insoweit die bezeichneten Fonds zu Vollendung jener Bauten (§. 1.) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist unser Finanz-Minister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfnisse des fortschreitenden Baues zu realisirende, verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe höchstens im Betrage von einundzwanzig Millionen Thalern zu beschaffen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesechen §. 2 des Gesetz-Entwurfes annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Mit entschiedenster Mehrheit ist auch dieser Paragraph angenommen worden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **du Vignau** (Erfurt) (liest):

Hinsichts des §. 3, welcher lautet:

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

hat die Kommission nichts zu bemerken gefunden.

Präsident: Es ist auch zu diesem letzten Paeagraphen, dessen Annahme die Kommission empfohlen hat, kein Verbesserungs-Antrag eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen, und somit schließen die Abstimmungen über den Gesetz-Entwurf, der nach dem Vorschlage der Kommission und nach dem Beschlusse der zweiten Kammer seinem ganzen Wortlaute nach angenommen ist.

Es würde noch der Bemerkung zu gedenken sein, welche der Abgeordnete Hansemann zur Fassung gemacht hat. Sie hat jedoch

weitere Aufnahme in der hohen Versammlung nicht gefunden. Es scheint mir nicht angemessen zu sein, daß auf Grund derselben der ohne Veränderung angenommene Gesetz-Entwurf nochmals an die Kommission zurückgegeben werde.

Um so mehr, als ich es für ganz unbedenklich halte, wenn auf die Bemerkung des Abgeordneten Hansemann Werth gelegt werden sollte, daß die Aenderung jener Worte der Regierung zu überlassen, welche so wie so die Eingangsworte hinzuzufügen hat. Ich frage:

Ob irgend Jemand gegen diese Ansicht etwas einzuwenden hat?

Abgeordn. **Hansemann** (vom Platz): Ich habe nichts dagegen einzuwenden und möchte nur darauf aufmerksam machen, daß bei der letzten Redaction die Aenderung vorgenommen wird.

Präsident: Ich würde nunmehr die Meinung der hohen Versammlung darüber einzuholen haben, ob sie genehmige, daß, ohne nochmalige Verlesung in Betreff der Fassung, die Vorlage zur weiteren Veranlassung der Regierung vorgelegt werde.

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt. Der Entwurf wird nunmehr an die Saats-Regierung zur weiteren Veranlassung gehen.

Es scheint, daß die Tageszeit zu weit vorgerückt ist, um noch heute auf den Gesetz-Entwurf einzugehen, in dessen Berathung wir seit gestern begriffen sind. Wir werden daher mit dessen Berathung morgen um 10 Uhr fortfahren, und ich behalte mir vor, noch einen anderen Gegenstand auf die Tages-Ordnung zu bringen, von dem ich die Hoffnung habe, daß er nach Beendigung der Berathung seine Erledigung finden kann.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Achtundsiebzigste Sitzung
am Freitag den 30. November 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Mittheilung aus der zweiten Kammer. — Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf wegen Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht. — Das Wort „besondere" wird gestrichen. — Die einzelnen Paragraphen werden mit wenigen Ausnahmen, wie die §§. 10 und 11, welche gestrichen werden, in der ursprünglichen Fassung oder nach den Vorschlägen der Kommission mit einigen Verbesserungs-Anträgen angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetz-Entwurf in Betreff der Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. — Der Gesetz-Entwurf wird, nach Beseitigung mehrerer Verbesserungs-Anträge, den Vorschlägen der Kommission gemäß angenommen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Am Ministertisch befindet sich der Justiz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Münchhausen bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Tepper und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Wachler führen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das eingegangene Urlaubsgesuch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Hochgeehrter Herr Präsident!
>
> Meine Amtsverhältnisse machen meine Anwesenheit in der Heimat dringend nothwendig.
>
> Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir daher ganz ergebenst zu bitten:
>
> mir bei der hohen Kammer einen Urlaub von drei Wochen, vom 1. Dezember an gerechnet, geneigtest erwirken zu wollen.
>
> Mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung
> Ew. Hochwohlgeboren
> ganz ergebener
> Fischer.
>
> Berlin, den 30. November 1849.

Präsident: Ich frage:

Ob Einwendung zu machen ist?

Da Niemand das Wort verlangt hat, so erkläre ich den Urlaub für genehmigt.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß die Herren Kommissare der Regierung, welche für die Berathung des Gesetzes wegen Stellung unter polizeiliche Aufsicht ernannt sind, auch der heutigen Sitzung beiwohnen werden.

Außerdem ist in den Händen der Herren Abgeordneten eine Mittheilung der zweiten Kammer. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Brief des Grafen von Schwerin zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage beglaubigte Abschrift des von der Königlichen Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 14 des westpreußischen Provinzialrechts, nebst dessen Anlagen mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, diesem Gesetz-Entwurfe in unveränderter Fassung ihre Genehmigung zu ertheilen.
>
> Berlin, den 21. November 1849.
>
> Der Präsident der zweiten Kammer.
> Graf Schwerin.

Präsident: Ich würde vorschlagen, diesen Gegenstand zur Erwägung an die 6te Kommission für die Justizsachen, deren Vorsitzender der Abgeordnete Bornemann ist, zu übergeben. Ich frage:

Ob Einwendung dagegen zu machen ist.

Da Niemand das Wort verlangt hat, so nehme ich an, daß diesem Vorschlage beigetreten ist.

Wir kommen nunmehr zum ersten Gegenstande der Tagesordnung und fahren fort in der Berathung über die Gesetz-Entwürfe zum Schutze der persönlichen Freiheit und über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

> II. Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht,
>
> füllt, wie bemerkt, eine Lücke aus, welche durch die im §. 12 des ersten Gesetzentwurfs wiederholte Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 24. September 1848 entstanden ist, und kann daher das Bedürfniß des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht bezweifelt werden.
>
> Der Titel des Gesetzes, welcher lautet:
>
> Gesetz, betreffend die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht,
>
> ist nicht beanstandet worden und wird der Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich nehme also an, da dem Antrage der Kommission wegen der Ueberschrift beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

(Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs bittet ums Wort.)

Ich wollte den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs erst dann zur Unterstützung stellen, wenn wir auf die Materie selbst eingehen.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platz): Mein Abänderungs-Vorschlag bezieht sich auch auf die Ueberschrift.

Präsident: Das habe ich übersehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Verbesserungs-Antrag zu dem Gesetz-Entwurf, die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht betreffend (349 der Drucksachen),
>
> in der Ueberschrift wie auch im Texte des Entwurfes vor dem Worte:
> „Polizei-Aufsicht"
> das Wort:
> „besondere"
> wegzulassen.
>
> Gründe.
>
> Wenn die Absicht vorwalten könnte, alle Staatsangehörige unter allgemeine Polizei-Aufsicht zu stellen, so wäre es richtig, die besondere Polizei-Aufsicht für diejenigen bestraften Verbrecher und Kontravenienten anzuordnen, welche der Entwurf näher bezeichnet: da aber wohl ein allgemeiner polizeilicher Schutz, eine allgemeine polizeiliche Sicherheits-Gewährung, nicht aber eine allgemeine Polizei-Aufsicht bestehen soll, so ist es auch unangemessen, dieselbe gewissermaßen durch ein Gesetz wegen Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht ins Leben zu rufen.
>
> von Bockum-Dolffs.

Präsident: Der Antrag geht dahin, in der Ueberschrift und sonst an den betreffenden Stellen des Gesetz-Entwurfes, das Wort „besondere" vor dem Worte „Polizei-Aufsicht" wegzustreichen.

Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und frage:

Ob Jemand das Wort zu nehmen gedenkt?

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Wenn in der Annahme des Amendements eine Verbesserung der Fassung gefunden wird, so habe ich meinerseits dagegen nichts einzuwenden. Der Ausdruck besondere Polizei-Aufsicht soll nur bedeuten, daß sie vermöge einer besonderen Veranlassung, nämlich eines gerichtlichen Erkenntnisses, eintritt und die in dem Gesetze ausdrücklich vorgeschriebenen Beschränkungen zur Folge hat, mag nun die Aufsicht entweder, wie die Kommission vorschlägt, jedesmal eine ausdrückliche Bestimmung des Erkenntnisses erfordern, oder, wie ursprünglich von der Regierung proponirt war, die Verurtheilung kraft des Gesetzes die Stellung unter eine polizeiliche Beaufsichtigung nach sich ziehen. In jedem Falle hat damit nur auf den speziellen Entstehungsgrund und die besonderen gesetzlichen Anordnungen hingewiesen werden sollen. Für er-

forderlich halte ich den Zusatz aber nicht, weil sich dessen Bedeutung aus dem ganzen Zusammenhang des Gesetzes von selbst ergiebt.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Was der Herr Justiz-Minister so eben erwähnt hat, scheint mir in dem Ausdruck Stellung unter Aufsicht zu beruhen. Die Polizei als solche hat nichts zu thun, als dem Einzelnen Schutz und dem Allgemeinen Sicherheit zu gewähren. Die polizeiliche Aufsicht und die spezielle Stellung unter solche ist aber an sich etwas Außergewöhnliches; in diesem Ausdruck selbst liegt also die Bezeichnung einer Ausnahme von der allgemeinen Regel. Die Aufsicht soll die Polizei nur auf diejenigen Individuen erstrecken, welche als verdächtig im vorliegenden Gesetzentwurfe bezeichnet sind, ohne daß es ihrer eigentlichen Beaufsichtigung jedes Staatsangehörigen ohne Unterschied zur allgemeinen Sicherheit bedarf. Weiter als bis zur ausnahmsweisen Stellung von Verdächtigen unter eigentliche Aufsicht soll aber das Gesetz nicht gehen, nach dem allgemeinen Grundsatze: „quisque praesumitur bonus, donec contrarium probetur."

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Das Wort „besondere" vor „polizeilicher Aufsicht" kann allerdings überflüssig erscheinen. Dieses Wort findet sich schon in dem Gesetze vom 24. September 1848. Es ist nun zwar unrichtig, wenn man den Ausdruck deshalb angreift, weil er den Schluß zuläßt: „alle Personen stehen unter polizeilicher Aufsicht, einige aber unter besonderer Polizei-Aufsicht." Der richtige Gegensatz ist vielmehr der: „gewisse Personen stehen unter polizeilicher Aufsicht, ohne daß sie besonders unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Andere Personen, namentlich Verbrecher einer bestimmten Art, sind dagegen unter besondere Polizeiaufsicht zu stellen." Denn auch diejenigen Verbrecher und verdächtigen Personen oder Häuser, die nicht unter besondere polizeiliche Aufsicht durch ein Urtheil zu stellen sind, hat die Polizei im Allgemeinen zu überwachen, während eine solche Ueberwachung bei anderen Personen gar nicht stattfindet. In diesem Sinne ist der Ausdruck: Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, gemeint. So steht dieser Ausdruck auch in Uebereinstimmung mit der Kriminal-Ordnung, indem es daselbst heißt: daß diejenigen verurtheilten Verbrecher, welche nicht eher aus dem Gefängniß entlassen werden sollen, bis sie den Nachweis der besseren Aufführung und des ehelichen Erwerbes geführt haben, nach ihrer Entlassung unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen, während andere Verbrecher und verdächtige Personen unter allgemeiner Polizeiaufsicht stehen. Ich glaube also, daß das, was der Herr Antragsteller für die Streichung des Wortes besondere gesagt hat, nicht ganz zutrifft. Das Wort kann indessen aus dem Grunde entbehrt werden, weil das Gewicht auf den Ausdruck „Stellung durch ein Strafurtheil" zu legen ist. Die Polizei-Aufsicht, welche in Folge der ausdrücklichen Stellung unter dieselbe mit allen gesetzlichen Folgen eintritt, unterscheidet sich dann immer von der allgemeinen Polizei-Aufsicht über die Personen, welche nicht ausdrücklich unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Es kann nun das Wort „besondere" um so mehr fallen, weil auch das rheinische Recht nicht von Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, sondern nur von Stellen unter Aufsicht der hohen Polizei spricht. Ich würde hiernach als Berichterstatter nicht gegen die Streichung des Wortes besondere sein.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen, welche das Wort „besondere" vor Polizei-Aufsicht, sowohl in der Ueberschrift, als wo es sonst im Gesetze vorkommen möchte, weggelassen zu sehen wünschen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen, das Wort „besondere" ist wegzulassen.

Gegen den anderen Theil der Ueberschrift hat sich nichts einzuwenden gefunden, und ich nehme an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

> Der Berathung des Gesetzes selbst glaubt die Kommission folgende Bemerkungen voranschicken zu müssen. Nach der in der Rheinprovinz geltenden Praxis wird die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht von dem Richter ausdrücklich erkannt. Der Richter muß oder kann nur bei solchen Verbrechen (crimes et délits) darauf erkennen, bei welchen das Gesetz ihn dazu verpflichtet oder ermächtigt. Bei Polizei-Contraventionen darf die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht niemals erkannt werden. Die Kriminal-Ordnung erwähnt der Polizei-Aufsicht an zwei Stellen; erstens in dem §. 410 in Bezug auf Angeschuldigte, welche von der Instanz losgesprochen worden, was hier nicht weiter in Betracht kommt; zweitens in dem §. 569 in Bezug auf diejenigen Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbs abhängt. Diese Verbrecher sollen nach ihrer Entlassung unter strenge Aufsicht der Polizei-Obrigkeit des Orts, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen, gesetzt werden. Ministerial-Reskripte haben diese Einrichtung weiter ausgebildet. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt nun in den §§. 1—5 folgende Theorie auf: Die besondere Polizei-Aufsicht tritt nur bei gewissen Verbrechen ein, die der §. 1 spezifizirt, bei diesen Verbrechen aber unbedingt. Die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht, welche von dem Tage der verbüßten Freiheitsstrafe ab berechnet wird, ist der erkannten Freiheitsstrafe gleich, mindestens jedoch ein Jahr (§§. 2, 5). Auf die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht wird nicht erkannt, sie tritt vielmehr in Folge eines Straferkenntnisses wegen der im §. 1 spezifizirten Verbrechen auch in Ansehung der Dauer kraft des Gesetzes ein (§. 3). Die Gerichte sind jedoch befugt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht innerhalb der im §. 4 bestimmten Gränzen zu verlängern, und müssen dann die Dauer der Polizei-Aufsicht in dem Erkenntnisse, welches die Freiheitsstrafe verhängt, ausdrücklich festsetzen (§. 4). — Die Kommission hat sich mit dieser Theorie nicht durchaus einverstanden erklärt, bei den §. 1 und 3 vielmehr wesentliche Abweichungen beschlossen.
>
> §. 1.
>
> Die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:
>
> Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134, Tit. 20, Thl. II. des Allgem. Landrechts, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt,
> Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer,
> öffentliche Aufforderung zum Aufruhr,
> Diebstahl,
> Unterschlagung,
> Raub,
> Erpressung,
> Hehlerei,
> Urkundenfälschung,
> Münzfälschung,
> Betrügerischer Bankerott,
> Meineid,
> vorsätzliche Beschädigungen mit gemeiner Gefahr, oder Drohungen mit solchen Beschädigungen (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20, §§. 1495—1537, 1571—1576),
> Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11, Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1848; es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.
>
> Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuchs solcher Verbrechen, oder wegen Theilnahme an denselben, ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.
>
> Zunächst hat die Kommission, ungeachtet der Motive S. 12, es bedenklich gefunden, die Stellung unter Polizei-Aufsicht auch dann eintreten zu lassen, wenn ein Einzelrichter auf sechswöchentliche Freiheitsstrafe erkannt hat. Es scheint auch kein Bedürfniß dazu vorzuliegen, da hauptsächlich nur der Diebstahl hier in Betracht kommen könnte, der Cognition des Einzelrichters aber blos der erste kleine gemeine Diebstahl überlassen ist und dieser nach den bestehenden Gesetzen (§. 1224 Tit. 20 Th. II. des Allgem. Landrechts) mit höchstens vier Wochen bestraft wird. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht bei einer sechswöchentlichen Strafe auszuschließen sei, wenn dieselbe von einem Einzelrichter erkannt ist. Sie hat dagegen einen Antrag:
>
> daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht erst bei einer Verurtheilung zu einer dreimonatlichen Freiheitsstrafe eintreten möge,
>
> mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt. — Sodann glaubt

die Kommission einerseits, daß die unbedingte Anordnung der Stellung unter Polizei-Aufsicht bei allen in dem §. 1 bezeichneten Verbrechen nicht gerechtfertigt sei, andererseits, daß auch bei anderen als diesen Verbrechen die Stellung unter Polizei-Aufsicht unter Umständen, wenn nämlich die vorliegenden Thatsachen den Verbrecher als einen der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen, zu Rückfällen in dasselbe oder andere Verbrechen geneigten Menschen erscheinen lassen, wohl begründet erscheinen könne. Die Motive erkennen Letzteres auch an, indem S. 12 bemerkt wird, daß es außer den in §. 1 erwähnten Verbrechen noch andere gebe, für welche die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht als Strafe an und für sich gerechtfertigt erscheine, daß aber eine vollständige und erschöpfende Feststellung nur in dem neuen Strafgesetzbuch erfolgen könne. Die Verkündigung eines neuen Strafgesetzbuchs ist indessen bei den vielen dringenden Arbeiten vielleicht nicht so nahe bevorstehend; die Kommission glaubt daher, daß sofort eine Theorie aufgestellt werden müsse, welche bis zum Erlaß des neuen Strafgesetzbuchs allen Bedürfnissen entspricht. Dies kann nach ihrem Dafürhalten nur dadurch geschehen, daß zwischen Verbrechen, bei denen die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht unbedingt eintreten muß, und Verbrechen unterschieden wird, bei denen der Richter fakultativ auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkennen kann, wenn die besonderen Umstände dies nöthig erscheinen lassen. Denn alsdann kann man jetzt schon Verbrechen, hinsichtlich welcher die unbedingte Stellung unter Polizeiaufsicht bedenklich ist, die Ermächtigung des Richters dagegen keinem Zweifel unterliegt, in den Kreis hineinziehen. Man behält sich aber auch bis zur Verkündigung des neuen Strafgesetzbuchs die Möglichkeit vor, Verbrechen, welche jetzt übergangen worden sind, durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen dem Kreise der Verbrechen, bei denen dem Richter die Fakultät zustehen soll, anzuschließen, ohne das Prinzip des Gesetzes selbst zu verletzen. Vorläufig wird nur bemerkt, daß der Betrug ein so verschiedenartig sich gestaltendes Verbrechen ist, daß die unbedingte Anordnung der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht unzulässig, die fakultative dagegen völlig gerechtfertigt erscheint. — Nachdem das Prinzip der Unterscheidung zwischen Verbrechen, bei welchen die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht unbedingt, und Verbrechen, bei welchen dieselbe fakultativ anzuordnen, einstimmig angenommen worden, hat die Kommission sich zu der Frage gewendet, welche Verbrechen zu der ersten und welche zu der zweiten Klasse gehören.

In der ersteren Beziehung ist ein Vorschlag, bei allen schweren Verbrechen die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt eintreten zu lassen, im Hinblick darauf, daß z. B. bei Todschlag und Duell gar kein Grund zu dieser Maßregel vorliegt, mit großer Majorität verworfen und demnächst die Aufzählung der einzelnen Verbrechen, wie im Entwurf, für nothwendig erachtet worden. Die Verbrechen, bei denen die Polizei-Aufsicht unbedingt eintreten muß, sind nach der Ansicht der Kommission:

1) Hoch- und Landesverrath, mit Ausnahme jedoch der einfachen Mitwissenschaft;
2) Diebstahl;
3) Raub;
4) Hehlerei;
5) Münzfälschung;
6) betrüglicher Bankerott;
7) Meineid;
8) vorsätzliche Brandstiftung;
9) vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung;
10) vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen-Anstalten;
11) Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838; es mag die sechswöchentliche oder längere Gefängnißstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erkannt sein.

Bei dem letzten Punkte (Nr. 11) wurde zwar die Streichung des ganzen Satzes, sodann die Beschränkung auf die Fälle des Rückfalls unter erschwerenden Umständen und des §. 15 des Zollstrafgesetzes, endlich die Beschränkung auf Fälle, in denen prinzipaliter auf Freiheitsstrafe erkannt worden, beantragt. Diese Anträge sind aber resp. mit 7 gegen 3, 7 gegen 3, und 6 gegen 4 abgelehnt worden, weil eine strenge Beaufsichtigung in allen vorbezeichneten Fällen zum Schutze gegen Defraudationen, so wie zur Verhinderung der dadurch sich verbreitenden Demoralisation, durchaus nothwendig erscheine. Dagegen ist ein Antrag, den §. 3 des Zollstrafgesetzes zu streichen, mit allen gegen eine Stimme angenommen, weil bei dem ersten Rückfall noch kein hinreichender Grund zu einer so strengen Ahndung vorliege*). Ein Antrag, auch die Urkundenfälschung hier aufzunehmen, ist mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt und die Nichtaufnahme der Verbrechen des Aufruhrs und der öffentlichen Aufforderung zu demselben, so wie der Unterschlagung und Erpressung, einstimmig und resp. mit großer Majorität beschlossen worden, weil sich diese Verbrechen sehr verschiedenartig gestalten.

In der zweiten Beziehung ist die Majorität der Kommission anfänglich der Meinung gewesen, daß die Fakultät des Richters für alle Verbrechen auszusprechen sei. Bei näherer Erwägung hat sie indessen auch hier die Beschränkung auf gewisse Arten von Verbrechen, wie in dem rheinischen Strafrecht, für angemessen erachtet, weil bei manchen Verbrechen die Stellung unter Polizei-Aufsicht ganz unanwendbar erscheint und doch der eine oder andere Richter verleitet werden könnte, bei solchen Verbrechen auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen, wenn dies von seinem Ermessen abhängig gemacht ist. Als Verbrechen, bei denen die fakultative Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht angemessen ist, sind nach der Ansicht der Kommission für jetzt zu bezeichnen:

1) Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer;
2) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
3) Unterschlagung;
4) Erpressung;
5) Urkundenfälschung;
6) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in den vorher nicht bezeichneten Fällen, so wie Drohung mit einer solchen Beschädigung;
7) Betrug.

Anträge, welche darauf gerichtet waren, auch die einfache Mitwissenschaft bei Hoch- und Landesverrath, die gewerbsmäßige Kuppelei und den versuchten Mord hier aufzunehmen, sind mit 8 gegen 2 Stimmen, resp. mit Stimmengleichheit abgelehnt worden; die Kuppelei besonders auch aus dem Grunde, weil der §. 12 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit der Polizei schon nächtliche Haussuchungen in den Aufenthaltsorten liederlicher Frauenzimmer gestattet und das Allgem. Landrecht §. 997, Titel 20, Th. II. vorschreibt, daß Personen, welche wegen gewerbsmäßiger Kuppelei bestraft worden, aus ihrem bisherigen Wohnorte verbannt werden sollen. Der Schlußsatz des §. 1 ist nicht beanstandet worden.

Der ganze §. 1 würde nach den Vorschlägen der Kommission lauten:

Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe **von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehenden Art erfolgt:**

Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91–118, 133, 134, Tit. 20, Thl. II., Allg. Landrechts, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft bei diesem Verbrechen;

Diebstahl;

Raub;

Hehlerei;

Münzfälschung;

betrügerischer Bankerott;

Meineid;

---

*) Der §. 3 des Zollstrafgesetzes lautet: Im Wiederholungsfalle (einer Contrebande oder Zolldefraudation), nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §§. 1 und 2 außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt. Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem und bei dem ersten Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll. — Die übrigen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, welche hier in Betracht kommen, sind in einem Anhange abgedruckt.

vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11. Nr. 2., §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erkannt sein.

Bei den nachstehenden Verbrechen:
Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer;
öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
Unterschlagung;
Erpressung;
Urkundenfälschung;
Betrug;
vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den vorstehend bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches der vorbezeichneten Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben ergangen ist, sind von der unbedingten oder von dem Ermessen des Richters abhängenden Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht niemals nach sich ziehen.

Indem die Kommission bemerkt, daß die Einschiebung des Worts „zeitigen" in die erste Zeile des von ihr vorgeschlagenen Paragraphen als eine bloße Redactions-Verbesserung anzusehen sein dürfte, trägt dieselbe darauf an:
die Kammer wolle beschließen:
statt des von der Regierung vorgeschlagenen §. 1 des Gesetz-Entwurfs die von ihr vorgeschlagene Bestimmung, wie sie vorstehend formulirt worden, anzunehmen.

Man wird sich nach dem Vorbemerkten zuerst die Frage zu stellen haben:
Soll zwischen Verbrechen, bei welchen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht unbedingt, und Verbrechen, bei denen sie nach dem Ermessen des Richters eintritt, unterschieden werden?

Bei Bejahung dieser Frage würde das Prinzip der Kommission, bei Verneinung derselben das Prinzip des Entwurfs als angenommen zu betrachten und nur noch zu erwägen sein, welche einzelnen Kategorieen der Verbrechen anzunehmen sind, so wie, ob die Verurtheilungen durch Einzelrichter die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht niemals nach sich ziehen sollen.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen verschiedene Verbesserungs-Anträge eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten in Nr. 387 der Drucksachen sich befindenden unter 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß im §. 1 des Kommissions-Vorschlages zwischen den Worten:
„Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der Paragraphen" und „§. 4"
eingeschaltet werde:
„§. 3",
eventuell aber, wenn dieser Vorschlag nicht angenommen werden sollte, wolle die Kammer beschließen:
daß unter den Fällen, in welchen der Richter ermächtigt ist, auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen, auch folgender aufgenommen werde:
„Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

von Jordan.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte nun, den Verbesserungs-Antrag in Nr. 392 der Drucksachen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
zu §. 1 hinter den Worten:
„mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft"
hinzuzufügen:
„Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838, Tit. 20, Theil II., Allg.-Landrecht",
und hinter den Worten:
„Meineid"
hinzuzufügen:
„Kuppelei in den Fällen der §§. 996 und 997 ibid."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Endlich ist noch ein schriftlicher Verbesserungs-Antrag eingegangen.

Ich bitte ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu dem Bericht der Kommission, betreffend das Gesetz über die Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht.

Die Kammer wolle beschließen:
Die Polizei-Aufsicht auch in den Fällen des Hochverraths, des betrügerischen Bankerotts und des Meineides nicht unbedingt als Folge einer Freiheitsstrafe von 6wöchentlicher oder längerer Dauer eintreten zu lassen; sondern auch in diesen Fällen dem Richter nur die Befugniß einzuräumen, auch auf Stellung unter Aufsicht zu erkennen, und danach die betreffenden Worte in der Aufzählung der zur ersteren Kategorie gehörigen Verbrechen im §. 1 zu streichen und sie der letztgedachten anzureihen.

Berlin, den 30. November 1840.

Kuh.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich eröffne nunmehr die Berathung und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich in vorschriftsmäßiger Weise zu melden.

Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Reg. Kommissar Geh. Justizrath **Bischof:** Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß gegen den Zusatz, welchen die Kommission vorgeschlagen hat, nämlich, daß die Verurtheilung durch den Einzelrichter die Stellung unter polizeiliche Aufsicht niemals nach sich ziehen soll, von Seiten der Regierung nichts zu erinnern ist. Im Wesentlichen ist dies schon bei der Abfassung des Regierungs-Entwurfs die Ansicht gewesen, wie sich dies aus den Motiven der Regierung ergiebt.

Was sodann die prinzipielle systematische Anordnung der Sache betrifft, so ist von Seiten der Regierung auch dagegen nichts zu erinnern, daß nicht mehr, wie dies in dem Regierungs-Entwurfe vorgeschlagen war, die Polizeiaufsicht von Rechts wegen eintreten, sondern daß darauf immer ausdrücklich erkannt werden soll. Die Gründe, welche bei dem entgegengesetzten Vorschlag die Regierung geleitet hatten, waren zwiefacher Art. Zuvörderst wollte man nämlich die Abfassung von Nachtrags-Erkenntnissen, wenn in dem einen oder anderen Falle vom Richter die Stellung unter besondere Aufsicht übersehen wäre, ausschließen; man wollte eben dadurch, daß für gewisse Verbrechen in dem Gesetze selbst die Polizeiaufsicht bestimmt würde, die Thätigkeit des Richters überflüssig machen. Der zweite Grund beruhte darin, daß man Verbrecher, die schon früher verurtheilt waren, der Polizei-Aufsicht nachträglich unterwerfen wollte, wie dies namentlich bei Dieben, Räubern und Hehlern erforderlich ist. Diese Bestimmung, welche im §. 11 des Gesetz-Entwurfs sich befand, ist unter Zustimmung und Mitwirkung der Regierung von der Kommission aus dem Gesetz-Entwurf herausgenommen worden und in den Gesetz-Entwurf zum Schutze der persönlichen Freiheit in adäquater Fassung aufgenommen worden.

Der letztere an und für sich wesentlichere Grund hat also seine Erledigung gefunden, und es würde nur noch der zuerst erwähnte übrig bleiben. In dieser Beziehung muß man anerkennen, daß das System des Regierungs-Entwurfs dadurch, daß in einzelnen Fällen der Richter die Polizei-Aufsicht nicht auszusprechen hat, mehrfache Vortheile gewährt. Andererseits lassen sich indeß die Gründe nicht verkennen, welche von der Kommission dafür angegeben sind, daß immer vom Richter die Polizei-Aufsicht ausdrücklich und speziell ausgesprochen werden soll. Es beruhen diese Gründe im Wesentlichen darauf, daß bei einzelnen Verbrechen nur unter gewissen Voraussetzungen die Polizei-Aufsicht eintreten soll und es demnach, wenn sie nicht vom Richter ausdrücklich erkannt wäre, unter Umständen zweifelhaft sein könnte, ob sie eintreten müsse oder nicht. Es würde dann die Entscheidung dieser Frage lediglich dem Ermessen der administrativen Polizeibehörde überlassen werden müssen, und dies wäre ein Uebelstand.

Was die einzelnen Kategorieen von Verbrechen betrifft, welche in dem Regierungs-Entwurfe aufgenommen waren, und welche zum Theil mit Erweiterungen in den Kommissions-Entwurf übergegangen sind, so ist zu bemerken, daß in dem Entwurfe der Regierung bei politischen Verbrechen auch die Mitwissenschaft des Hochverraths und Landesverraths mit aufgenommen ist. Dies gründet sich darauf, daß in den Gesetzgebungen, welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht kennen, und namentlich in der französischen Gesetzgebung sich Bestimmungen finden, in welchen die Polizei-Aufsicht bei einem Verbrechen dieser Art theils absolut und imperativ, theils fakultativ angeordnet wird. Und in der That möchte es sich fragen, ob man das erwähnte Verbrechen wenigstens nicht in der zweiten Kategorie des Kommissions-Entwurfes aufnehmen soll, wo es in die Fakultät des Richters gestellt ist, ob er auf Polizei-Aufsicht erkennen will oder nicht. Denn wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß unter Umständen dieses Vergehen ein mildes Ansehen haben kann, wie in dem Falle, wenn einfache Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß namentlich in gewissen Fällen des Hochverraths dasselbe zu den schwersten Uebertretungen gehören kann, deren sich ein Unterthan gegen den Staat und seinen Landesherrn schuldig machen kann. Es ist dies der Fall, wenn Jemand in einem bestimmten konkreten Fall der schwersten Art das Verbrechen verschweigt und damit dazu beiträgt, daß ein solches Verbrechen ausgeführt werden kann.

Wenn schließlich in einem Amendement, sofern ich dasselbe richtig aufgefaßt habe, darauf angetragen ist, daß sogar in den Fällen des eigentlichen Hoch- und Landesverraths die Polizei-Aufsicht nicht unbedingt, sondern nur fakultativ angeordnet werden soll, so würde das viel zu weit gehen und sich nicht rechtfertigen lassen, denn es handelt sich hier von Verbrechen, welche die Existenz des Staates in seinem innersten Wesen affiziren und denselben in Frage stellen. Wenn man Raub, Diebstahl und Hehlerei unter diejenigen Verbrechen zählt, bei welchen eine unbedingte Stellung unter polizeiliche Aufsicht eintreten soll, so wird dasselbe noch viel mehr bei den eben erwähnten gefährlichen Verbrechen eintreten müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **von Jordan:** Meine Herren! Es gehört zu den anerkennungswerthesten Verbesserungen der Regierungs-Vorlage durch die Kommission, daß dieselbe unterschieden hat zwischen Verbrechen, bei welchen der Richter auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen muß, und zwischen Verbrechen, bei denen der Richter fakultativ auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkennen kann. Die Gründe dafür sind in dem Berichte so klar dargelegt, daß es überflüssig sein würde, darauf zurückzukommen. Dagegen kann ich es für eine Verbesserung nicht erachten, daß die Kommission, abweichend von der Regierungs-Vorlage, unter die Fälle, wo der Richter bei Verübung des Vergehens der Contrebande oder Zoll-Defraudation auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkennen muß, den §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 nicht mit aufgenommen hat. Es ist dies geschehen, weil, wie der Bericht sagt, bei dem ersten Rückfall kein genügender Grund zu einer so strengen Ahndung vorliege. Dies Argument wäre richtig, wenn die zweite Bestrafung auch nur, der Regel nach, dem ersten Wiederholungsfalle des Verbrechens selbst entspräche; dem ist jedoch in der Wirklichkeit nicht so. Die Zahl der Prozesse gegen ergriffene Defraudanten ist ungleich geringer, als die Zahl der Prozesse gegen Entsprungene und Unbekannte, und wiederum die Zahl der entdeckten Defraudationen gering gegen die Zahl der notorisch verübten Zoll-Vergehen.

In Gegenden, wo der Schleichhandel stark betrieben wird, giebt es viele Personen, welche der Steuerbehörde als gewerbemäßige Schleichhändler bekannt sind, ohne daß es gelungen ist, sie zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Das ist so die Natur des Schleichhandels, gegen die nur eine strenge Anwendung des Gesetzes bei festgestellten Defraudationen einigermaßen zu schützen vermag. Nachdem das Allerhöchst vollzogene Regulativ vom 12. Januar 1839, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Beaufsichtigung der Schleichhändler betreffend, in Folge des Gesetzes vom 24. September 1848 außer Anwendung hat gesetzt werden müssen, haben sich die Fälle der Contrebande und Defraude ungemein vermehrt. Nach einer auf Grund glaubhafter Notizen angelegten Wahrscheinlichkeits-Berechnung sind im Jahre 1848 an einem einzigen Punkte der Monarchie, von Venloo aus, 6525 Päcke sogenannte Kürasse Taback, 3300 Centner Kaffee eingeschwärzt worden. Eine bedeutende Vermehrung der Gränz-Aufsicht in Verbindung mit der Abnahme der politischen Aufregung hat zwar diesen Schleichhandel bedeutend vermindert; aber nachhaltig wird dieses Resultat nur erzielt werden können, wenn wieder ein gesetzlicher Anhalt für die Ueberwachung der Schleichhändler gewonnen wird. Zu diesem Zweck ist nur dann zu gelangen, wenn den Fällen, wo der Richter auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen muß, auch das Vergehen der Contrebande und Defraude beigezählt wird. Die Regierungs-Vorlage hat dieses Ziel meines Erachtens im allergeringsten Umfange erstrebt, indem sie auch den §. 3 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 unter die Fälle aufgenommen wissen will, wo der Richter auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen muß. Deshalb geht mein Amendement prinzipaliter auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage. Sollte die Kammer sich dazu nicht bewogen finden, dann werden die angeführten Gründe, wie ich glaube, doch zu dem Beschlusse führen können, den §. 3 des Zollstrafgesetzes unter die Fälle mit aufzunehmen, wo der Richter fakultativ auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen kann, wobei ich ganz besonders den Fall vor Augen habe, den man überhaupt bei diesem Punkt festhalten muß, daß nämlich der Richter aus den Verhandlungen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Angeschuldigte, welcher zum zweitenmale bestraft werden soll, das Contrebandiren und Defraudiren gewerbsmäßig betrieben habe.

Ich empfehle Ihnen deshalb mein Amendement zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete Kuh hat das Wort.

Abgeordn. **Kuh:** Meine Herren! Es ist schwierig, für ein Amendement zu sprechen, welches so wenig Unterstützung in der Kammer gefunden hat, daß dieselbe kaum ausreicht, um dahin zu gelangen, es von der Tribüne vertheidigen zu dürfen.

Ich verkenne nicht die Gründe, die der Regierungs-Kommissarius dafür angeführt hat, daß man namentlich die politischen Verbrechen unter diejenigen aufzunehmen habe, denen die polizeiliche Aufsicht unbedingt folgen muß. Ich glaube aber, diese Gründe sind nicht so entscheidend, um meinen Antrag zu widerlegen. Ich habe die politischen Verbrechen, Hochverrath und Landesverrath, ferner den betrügerischen Bankerott und den Meineid herausgehoben und will dem Richter in solchen Fällen die Fakultät eingeräumt wissen, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen, aber nicht, daß diese Verbrechen nothwendig diese Folge haben. In Bezug auf den Meineid hat mich theils die Erfahrung geleitet, indem mehrfach Fälle vorgekommen sind, in denen von denjenigen, welche das Verbrechen verübt hatten, eine solche Reue an den Tag gelegt wurde, daß sie oft innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Meineid begangen, sich selbst anzeigten und dem Richter häufig die Ueberzeugung einflößten, daß der Fall einer Wiederholung nicht zu besorgen sei. Ich habe aber beim Meineide auch daran gedacht, daß das Strafgesetz auch einen fahrlässigen Meineid kennt, welcher in der allgemeinen Fassung, wie sie der Gesetz-Entwurf enthält, aber nicht ausgenommen ist, obwohl gerade in solchen Fällen des fahrlässigen Meineides ein solches Stellen unter polizeiliche Aufsicht selten gerechtfertigt sein möchte.

Der betrügerische Bankerott, zu dessen Vertheidigung Niemand ein Wort verlieren wird, ist im Landrecht so definirt, daß, wer je in der Lage war, darüber zu erkennen, mir darin beistimmen wird, daß der Richter oft in große Bedenken geräth, unter welche Kategorie des Bankerotts er das in Rede stehende Verbrechen stellen soll, und daß er wider sein persönliches moralisches Gefühl gezwungen war, auf diese Strafe zu erkennen.

Das ist der Grund, aus welchem ich nicht unbedingt ausgesprochen wissen möchte, der betrügerische Bankerott sei unter die erste Kategorie des §. 1 zu nehmen. In Bezug auf politische Verbrechen meine ich, daß nicht lediglich der Umfang, in welchem sie den Staat oder die Gesellschaft gefährden können, das Motiv sein müsse, um zu bestimmen, unter welche Kategorie sie zu stellen seien, sondern daß der Rückschluß, den man aus der Natur eines Verbrechens nothwendig auf die Moralität und Sittlichkeit des Verbrechers zu machen berechtigt ist, nicht minder ein Bestimmungsgrund sein muß, um zu entscheiden, ob die Stellung unter polizeiliche Aufsicht unbedingt oder nur fakultativ eintreten soll. Alle direkt gegen das Eigenthum, gegen Vermögensrechte gerichteten Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Hehlerei, Münzfälschungen, lassen im Allgemeinen auf eine verderbte Moralität und auf nachhaltige Gefährdung der Sicherheit schließen, obwohl auch hier selbst Ausnahmen vorkommen. Es ist jenes in diesem Umfange, wie bei jenen Verbrechen, nach meiner Ansicht von politischen Verbrechen nicht im Allgemeinen zu sagen. Es ist namentlich zu Zeiten der gewaltigen Aufregung oft genug vorgekommen, daß jugendliche Gemüther, mehr verleitet, als aus eigenem Antriebe, sich zu Handlungen haben hinreißen lassen, die sie im Augenblicke wiedergekehrter Besonnenheit

nenheit bitter bereuten, und deren Wiederholung von ihnen mit Bestimmtheit nicht zu besorgen war. Ich weiß nicht, warum man in den gedachten Fällen dem Richter nicht vertrauen soll, daß, wenn er die Handlungen selbst bestraft, er auch genügend im Stande und bereit sein werde, zu prüfen, ob jene Handlungen eine polizeiliche Aufsicht nach sich ziehen müssen oder nicht. Es scheint mir ein Mißtrauen gegen den Richter zu enthalten, wenn man glaubt, er werde Strafe für nöthig halten, aber nicht erwägen, welche Folgen die Strafe haben müsse, um vor Wiederholungen der verbrecherischen Handlung zu schützen, er werde die Strafe erkennen, aber die Folge, die zu bestimmen in seine Hand gegeben ist, im Falle des Bedürfnisses nicht aussprechen. Aus diesem Grunde möchte ich mein Amendement der hohen Versammlung empfehlen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Es liegt gewiß kein Mißtrauen gegen den Richterstand zum Grunde, wenn von Seiten der Regierung verlangt wurde, daß in den im Entwurfe bezeichneten Fällen des Hoch- und Landesverraths die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht fakultativ, sondern imperativ ausgesprochen werde. Vielmehr beruht — und darauf ist schon aufmerksam gemacht worden — in der Intensität des Verbrechens der Grund der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung.

Präsident: Der Abgeordnete von Tepper hat das Wort.

Abgeordn. **von Tepper:** Die Unterscheidung, welche die Kommission, der ich anzugehören die Ehre habe, gemacht hat, findet ihre natürliche Rechtfertigung in der Verschiedenheit der einzelnen strafbaren Handlungen in Beziehung auf Gemeingefährlichkeit und in der größeren oder minderen Möglichkeit, durch Polizei-Aufsicht die Wiederholung derselben oder Begehung ähnlicher Vergehen zu verhüten. Das richterliche Ermessen wird für die speziellen Fälle ergänzend eintreten, die das Gesetz nicht in ihrer individuellen Verschiedenheit schon voraussichtlich bezeichnen konnte. Es ist den Motiven für jene Unterscheidung der Kommission nichts entgegengestellt worden, und ich enthalte mich noch näherer Ausführung. Ich glaube aber auch, daß sich schon hierdurch die gestellten Amendements erledigen lassen.

Es ist nun zunächst ein Amendement von dem Abgeordneten Kuh eingebracht, welches einzelne Verbrechen aus der ersten Kategorie des §. 1 ausschließen will, so daß diese Verbrechen nicht die Stellung unter polizeiliche Aufsicht ex lege, sondern nur nach dem Ermessen des Richters zur Folge haben sollen. Ich muß mich indeß hierbei der Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars, resp. des Herrn Justiz-Ministers anschließen, konsequent mit meinem Votum in der Kommission. Diese Vergehen sind sämmtlich der Art, daß man sie ihrer Natur und Gemeingefährlichkeit nach wohl unter diejenigen stellen kann, bei welchen schon ex lege die polizeiliche Aufsicht stattfinden muß. Ich will dies nicht näher ausführen, vielmehr dies dem Herrn Referenten vorbehalten. Nur in Bezug auf den „Meineid" will ich bemerken, daß wir in Oberschlesien eine ganze Bande feiler Personen gehabt haben, welche ein Gewerbe daraus gemacht hat, in Prozessen als falsche Zeugen zu fungiren. Es ist dadurch viel Unheil geschehen, so daß die erwähnten und auch anderswo gemachten Erfahrungen, wonach der Meineid gewerbmäßig betrieben worden, geeignet scheinen, ihn unter die erste Kategorie des §. 1 zu stellen.

Das Amendement des Abgeordn. Goltdammer hat in der Kommission die Majorität nicht gehabt. Man kann zweifelhaft sein, ob diese Verbrechen auch speziell unter die erste oder doch zweite Kategorie des §. 1 aufzunehmen seien. Ich würde mich nicht dafür aussprechen, denn in Bezug auf das zweite der genannten Vergehen ist in dem Allgemeinen Landrecht selbst schon das Erforderliche durch Veranlassung einer Polizei-Aufsicht vorgesehen, was auch der Bericht angeführt hat. Das erstgenannte Verbrechen dagegen scheint, seiner Natur nach, nicht recht zu einer Polizei-Aufsicht ex lege geeignet. Ich will indeß gern zugeben, daß zweifellos die Ansicht der Kommission nicht sei, und auf die Ausschließung der genannten beiden Verbrechen aus §. 1 kein großes Gewicht legen.

Was speziell das Amendement meines Freundes von Jordan anbetrifft, so muß ich demselben entgegentreten, und zwar speziell deshalb, weil ich in der Kommission dieselbe Ansicht vertheidigt habe, welche das prinzipaliter gestellte Amendement beseitigt wissen will. Es geht dahin, den Fall des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, der die wiederholte einfache Zoll-Defraudation betrifft, in den §. 1 aufzunehmen, und zwar prinzipaliter unter die erste Kategorie.

Die Gründe der Kommission für Weglassung des Falles des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 aus der Reihe derjenigen strafbaren Handlungen, wobei ex lege die polizeiliche Aufsicht stattfinden soll, bedürfen nunmehr speziellerer Erwähnung, als sie die Gränzen des Berichts zuließen. Die Weglassung des §. 3 hat nicht sowohl darin ihren Grund gehabt, daß jene Vergehen an sich unbedeutende Vergehen sind — denn sie können in einzelnen Fällen ganz bedeutend sein — sondern in der ganz singulairen und abweichenden Beweis-Theorie der Zoll-Strafgesetze. Diese präsumiren aus einzelnen Thatsachen, die selbst ohne Wissen des Denunziaten geschehen sein können, eine Zoll-Defraude. Es kann vorkommen, daß der Eigenthümer eines Wagens, selbst ohne alles Wissen, durch Schuld seines Kutschers, seiner Domestiken oder dritter Personen zu einer Zollstrafe verurtheilt werden kann. Es wird dies näher belegt durch den §. 6 des Zoll-Strafgesetzes, worin unter Anderem gesagt ist:

(Liest)

Die Contrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen 2c.:

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Gränzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen;
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht innegehalten;
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen 2c.

4) Wenn Gewerbetreibende im Gränzbezirke sich nicht über die erfolgte Versteuerung oder steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend (unter 1—5) aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Nach diesen zollgesetzlichen Bestimmungen, meine Herren, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß ohne irgend ein Dolus — ich möchte sagen, ohne irgend eine Culpa — des Denunziaten auf Zollstrafe erkannt werden kann, was auch — ganz gesetzlich — sehr oft geschieht.

Es ist sogar nach jenen Gesetzen — deren Zweckmäßigkeit in anderer Beziehung ich nicht bestreiten will — einleuchtend, daß auch bei wirklichem Nichtwissen man in eine Zollstrafe verfallen kann. Wir Alle können in eine Zollstrafe verfallen, ohne daß wir eine Ahnung von einer Zolldefraudation haben. Aus diesen Gründen habe ich hauptsächlich in der Kommission dafür gesprochen und gestimmt, daß §. 3 des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838, welcher den zweiten Fall einfacher Zolldefraudation enthält, und welcher stattfinden kann auf Grund bloßer Präsumtion aus einzelnen Thatsachen, nicht in die erste Kategorie des §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgenommen werde. Erwägt man die Folgen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, erwägt man, daß auch der unter Polizei-Aufsicht Gestellte seine Wohnung zu bestimmten Stunden nicht zu verlassen gezwungen werden kann, wenn — voraussichtlich der §. 7 des vorliegenden Gesetzes genehmigt wird, — so scheint es mir mehr als bedenklich, für einfache Zolldefraudation eine solche Straffolge eintreten zu lassen.

Dagegen bin ich damit vollkommen einverstanden, daß, wie der Herr Antragsteller eventuell will, der Fakultät des Richters überlassen werde, bei zweiter einfacher Zolldefraudation die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen. Es können allerdings Fälle vorliegen, wo wirklich solche Zolldefraudationen obgewaltet haben, und dann wird sich ein Erkenntniß auf Stellung unter Polizei-Aufsicht rechtfertigen und auch unzweifelhaft erfolgen. Da nun der Herr Antragsteller seinen zuletzt erwähnten Vorschlag nur für den Fall gemacht hat, daß der prinzipale nicht genehmigt werde, so stelle ich jenen nur eventuellen Antrag prinzipaliter, befürworte ihn aus voller Ueberzeugung und glaube annehmen zu können, daß er die Zustimmung der hohen Kammer erhalten wird.

Wir haben, meine Herren, durch das Aufheben des Gesetzes vom 24. September v. J. und Beschluß eines neuen an dessen Stelle, aus voller Ueberzeugung das richtige Maß zum Schutz der persönlichen Freiheit zu finden und die in diesem Hause vielfach getadelten extremen Richtungen unschädlich zu machen gesucht. Ich glaube, wir müssen uns aber auch hüten, aus großer Aengstlichkeit für den Schutz gesetzlicher Ordnung in ein anderes Extrem bei Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu verfallen.

Präsident: Der Abgeordn. Goltdammer hat das Wort.

Abgeordn. **Goldtammer:** Nur mit wenigen Worten will ich für mein eingebrachtes Amendement sprechen. Es betrifft die Kategorie, wo auf polizeiliche Aufsicht erkannt werden muß. Was den ersten Punkt meines Amendements betrifft, nämlich den Mordversuch, so meine ich, die Fälle, welche die von mir allegirten Vor-

schriften im Auge haben, sind so schwer, daß sie hier nicht übergangen werden können; es sind solche, wo die mörderische Absicht vorausgesetzt, entweder eine unheilbare Verletzung zugefügt ist, die aber doch aus Zufall den Tod nicht zur Folge gehabt hat, oder wo die Absicht, zu tödten, also der Mordversuch zwar in eine äußere Handlung übergegangen ist, aber doch nicht ein Schaden entstanden ist. Beide Fälle sind so großer und schwerer Art, daß sie die gefährlichsten Gesinnungen voraussetzen und also nothwendig unter die erste Kategorie gestellt werden müssen. Mir schwebt hierbei der Eindruck vor, den es im Volke machen würde, wenn das Gesetz schwere Fälle von Verbrechen hat hervorheben wollen und es dennoch einen der mindestens moralisch schwersten Fälle nicht mit aufgenommen hat. Der Grund bestimmt mich auch, Mordversuche auch nicht nur unter die zweite Kategorie aufzunehmen, wo es in die richterliche Fakultät gestellt wird, ob auf polizeiliche Aufsicht zu erkennen ist oder nicht. Ich glaube ferner, daß, wenn die Fälle auch in dem Sinne nicht in die erste Kategorie gehören mögen, daß, wie hier vorausgesetzt wird, in der Regel dabei eine Recidive zu befürchten ist, was allerdings bei Mordversuchen nicht gewöhnlich der Fall ist, dennoch die Gesinnung, die das Verbrechen bezeugt, eine so gefährliche ist, daß sie, wenn auch nicht recidiv, doch wohl zu anderen Verbrechen mindestens verwandter Art, wie z. B. Raub und Diebstahl, wohl geneigt erscheint.

Was das zweite Verbrechen in meinem Amendement betrifft, so ist es in großen Städten ein sehr gefährliches und verbreitetes, und für die Polizei durchaus nöthig, Schutzmittel wirksamer Art gegen die immer heimliche Begehung in der Hand zu haben.

Der Kommissions-Bericht und der Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, machen mir nun den Einwand, es sei in dem Gesetze bereits gewährt, was zum Zwecke der Stellung unter Polizei-Aufsicht durch mein Amendement erreicht werden soll. Es sind dies zwei Momente.

Nämlich §. 997 des Strafrechts gestattet bereits, in solchen Fällen die Verbrecherinnen aus den Orten ihrer Wirksamkeit zu verweisen, und das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit hat im §. 12 die Haussuchung in bekannten Orten bereits gestattet; indeß, was das Erstere betrifft, so ist der Erfolg ein bei weitem größerer, wenn Sie den Fall unter die Fälle der Polizei-Aufsicht dieses Gesetzes mit aufnehmen; denn wer nach dem §. 997 des A. L. R. an einen Ort verwiesen werden kann durch das Gesetz, der ist da, wo er hinverwiesen wird, der Polizei-Aufsicht nicht weiter unterworfen, während nach unserem Gesetz nun die Polizei-Aufsicht das Individuum an den Ort begleitet, wohin es verwiesen wird, und das ist der erheblichste praktische Effekt.

Der zweite Fall ist zu delikater Natur, um ihn näher und ausführlich hier zu berühren; ich bemerke nur, praktisch wird eine Haussuchung in den gerade erheblichsten Fällen nicht stattfinden können, wie und wo sie §. 12 des Gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gestattet. Hauptsächlich aber ist zu berücksichtigen, daß unser Gesetz über die Polizei-Aufsicht im §. 9 bisher noch nicht bestandene Strafbestimmungen über Contraventionen enthält, welche gegen die von der Polizei angeordneten schützenden Maßregeln begangen werden, und daß es also schon deshalb nothwendig ist, diese Fälle mit aufzunehmen. Was hiernächst den Hoch- und Landesverrath anbetrifft, den der Abgeordn. Kuh unter die fakultativen Fälle hat aufnehmen wollen, so bemerke ich, daß dies gerade ein Verbrechen ist, bei dem ich dem Richter eine genau und scharf bezeichnete Gränze gezogen wissen will. Dieser Fall muß ein solcher sein, welcher nicht allein in der Willkür des Richters liegt, weil der Richter sich hier oft in besonderer Verlegenheit befinden würde, zu prüfen, ob der Fall dahin gehöre oder nicht. Was den Meineid betrifft, so bemerke ich, daß dies ein Verbrechen ist, bei dem die Recidive sehr häufig eintritt. Auch wir haben hier Banden gehabt, die sich förmlich verbunden hatten, um in Prozessen und Untersuchungen ihren Eid zu verkaufen. Fälle dieser Art sind zur Strafe gezogen und haben großes Aufsehen erregt. Ich überlasse es jedoch dem Redner, der mir folgen wird, die Fälle hervorzuheben, wo der blos fahrlässige Meineid zur Untersuchung kommt. Es ist nothwendig, daß im Gesetze nur des wissentlichen Meineides gedacht wird.

Präsident: Der Abgeordn. von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Meine Herren! Ich habe hauptsächlich die Absicht, gegen das Amendement von Jordan in seinem Prinzipal-Antrage zu sprechen, der dahin geht, daß der erste Rückfall bei Contrebande und Defraude unbedingt die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben soll. Ich erkläre mich vielmehr für den eventuellen Antrag, wonach der Richter in dem gedachten Falle für berechtigt, aber nicht für verpflichtet zu erklären, auf Polizeiaufsicht zu erkennen.

Mein erster Grund ist der, daß das Zoll-Strafgesetz den ersten Rückfall zunächst nur mit Geldstrafe bedroht, im Gegensatz zu dem zweiten Rückfall, wo nach dem Gesetz die Gefängnißstrafe die Regel bildet. Es giebt sich darin eine Anschauung des Gesetzgebers kund, welche eine solche Strenge bei dem ersten Rückfall nicht rechtfertigen würde. Es ist ferner von einem der Herren Vorredner aus der Provinz Schlesien schon gesagt worden, wie sich Fälle des Rückfalls ereignen könnten, ohne daß man eigentlich dem betreffenden Individuum eine große Schuld beimessen könne. Es ist dies die Folge der bekannten formalen Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes und der großen Schwierigkeit, den bei Verletzung der Form angenommenen Beweis durch Gegenbeweis zu entkräften. Sodann könnte ich aus früheren Verhältnissen, da ich Jahre lang in einem Gränzbezirke gewohnt habe, zahlreiche Beispiele anführen, wo geringe Leute, und zwar, wie sich aus den polizeilichen Ermittelungen ergab, ohne gewerbmäßig den Schleichhandel zu treiben, in anderen Geschäften über die Gränze gingen und sich ein paar Pfund Salz mit hinüber brachten, weil dies im Nachbarlande weit billiger als bei uns und daher der Reiz zur Uebertretung so nahe lag. Würde man nun es für begründet halten können, eine solche Familie gleich bei dem ersten Rückfall unter polizeiliche Aufsicht zu stellen? Ich bin allerdings der Meinung, daß dem Schleichhandel aus vielen Gründen kräftig entgegengetreten werden muß. Allein ich sage zugleich: Sunt certi denique fines! Berücksichtigen Sie dabei, welche Wirkungen die Polizei-Aufsicht nach sich ziehen soll. Nach dem §. 6 des Gesetz-Entwurfs kann außer der schon vorgestern beschlossenen Statthaftigkeit nächtlicher Haussuchungen dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden.

Nach dem §. 7 kann dem wegen Verübung von Contrebande Verurtheilten die Ortspolizei-Behörde ferner untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht seinen Wohnort — ob auch seine Wohnung, steht noch in Frage — zu verlassen oder das Ausland zu betreten.

Meine Herren! Das sind Wirkungen von solcher Bedeutung, daß ich doch davor warnen möchte, unbedingt schon beim ersten Rückfall in diesen Fällen diese schweren Folgen eintreten zu lassen.

Ich empfehle Ihnen daher, daß Sie das Amendement von Jordan nur in seinem eventuellen Theile annehmen.

Das Amendement Goltdammer bezieht sich auf zwei Kategorieen von Verbrechen. Was die erste derselben betrifft, so muß ich mich dagegen erklären. Sie haben in das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit eine Bestimmung aufgenommen, wodurch gewisse Orte als solche bezeichnet sind, die der Polizei zu jeder Zeit zugänglich sein sollen. Dadurch ist, wie ich glaube, schon eine wesentliche Hülfe gegen dieses Verbrechen gegeben. Die andere Kategorie von Verbrechen ist der versuchte Mord. Dieser würde sich, nach meiner Ansicht, wohl zur Berücksichtigung eignen, jedoch nicht zur unbedingten, sondern nur zur fakultativen Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Ich habe besonders den Fall im Auge, daß ein Mordversuch aus einer tiefgewurzelten Leidenschaft verübt wurde, und daß es doch im Interesse des Individuums, gegen welches der Anfall verübt wurde, liegen könnte, gegen den Angreifer, wenn dieser die Strafe verbüßt hat, denjenigen Schutz zu finden, dessen er entbehren würde, wenn der Richter nicht auf Polizei-Aufsicht erkennen könnte. Was endlich den Meineid betrifft, so halte ich dafür, daß es keines Verbesserungs-Antrages bedarf. Der Meineid kann nach Rechtsbegriffen nur da angenommen werden, wo Jemand wissentlich etwas Unwahres eidlich erhärtet, und nicht da, wo Jemand bei Ableistung eines Eides nur nicht die Vorsicht angewendet hat, wozu Jeder verpflichtet ist. Auch im gemeinen Leben wird das Letztere nicht Meineid genannt werden. Ich bin der Ansicht, daß es in der Befugniß der Kommission liege, bei der schließlichen Redaction etwa den Zusatz: „wissentlicher" vorr „Meineid" zu machen. Was schließlich das Amendement Kuh betrifft, so vertheidige ich auch hier die Prinzipien der Kommission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe. Nur in Betreff des Landesverraths ließe sich vielleicht anführen, daß zu der dritten Klasse des Landesverraths einige Fälle gehören, wo es eine Härte enthalten möchte, auf Polizei-Aufsicht zu erkennen. Es ist nämlich im §. 142 des Straftitels von dem Fall die Rede, daß Jemand Staatsgeheimnisse aus Nachlässigkeit oder dergleichen nicht verschweigt. Indessen würde dies kein Grund für mich sein, mich auch nur theilweise für das Amendement Kuh zu erklären.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf nicht alle Fälle des Hoch- und Landesverraths umfaßt, sondern nur diejenigen, welche das Allgemeine Landrecht im §§. 91 bis 118, §§. 133 und 134 des Straftitels verpönt. Es ist also gerade die Unterscheidung gemacht, auf die der Herr Redner hingewiesen hat, dadurch wird die Vorsorge unnöthig, auf die er gedrungen hat. In Bezug auf die anderen von ihm über das Amendement des Abgeordneten von Jordan gemachten Bemerkungen muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich im §. 7 doch nur von einer Fakultät für die Ortspolizei-Behörde handelt, wonach sie dem wegen Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudation Verurtheilten zu untersagen befugt ist, des Nachts ohne Erlaubniß seinen Wohnort und, was noch streitig, seine Wohnung zu verlassen. Daraus folgt nicht, daß sie es unter allen Fällen thun müßte; man kann annehmen, daß die Behörden ver-

künftig zu unterscheiden wissen werden und über diejenigen Schleichhändler, welche zu der von dem Herrn Redner als minder strafbar bezeichneten Klasse gehören, die Folgen nicht verhängen werden, welche jedenfalls auf die Schleichhändler der gefährlicheren Art passen. Man kann, wie gesagt, auch den exekutiven Behörden vertrauen, daß sie das Gesetz in angemessener Weise handhaben werden; ich meine daher, daß die von dem Herrn Redner ausgesprochene Warnung dadurch an ihrem Gewichte sehr verlieren wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **von Jordan:** Ich habe nach den Bemerkungen des Herrn Justiz-Ministers nur noch wenig zu bemerken, da namentlich schon bemerkt worden, daß der §. 7 der Regierungs-Vorlage, wonach auch das Verlassen der Wohnung untersagt werden kann, noch nicht angenommen ist, mithin auch nicht als Argument gegen mein Amendement angesehen werden kann. Uebrigens will ich noch einmal darauf zurückkommen, daß die Regierungs-Vorlage, indem sie den §. 3 des Zollstrafgesetzes den Fällen beizählt, in denen der Richter auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkennen muß, meiner Meinung nach das geringste Maß des Nothwendigen inne gehalten hat. Ich erinnere daran, daß nach der Regierungs-Vorlage das Gesetz keine Anwendung findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, die inneren Steuern betreffend. Nur auf Zollvergehen findet das Gesetz Anwendung, und hier stellt sich das Verhältniß, wie ich vorhin ausgeführt zu haben glaube, ganz anders. Ich bemerke ferner, daß als Motiv für die Weglassung des §. 3 in dem Berichte *nur* angeführt worden, daß der erste Rückfall kein genügender Grund zu einer so harten Ahndung sein könne. Ich glaube jedoch, daß die von mir gemachte Ausführung dieses Motiv widerlegen wird.

Endlich ist auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, welche für das Publikum aus der Anwendung der von mir befürworteten Vorschrift entspringen könnte, und zwar in Bezug auf den §. 6 des Zollstrafgesetzes, wo die Fälle aufgeführt sind, in welchen die Contrebande und Zolldefraude als vollbracht anzusehen ist, und wörtlich gesagt ist:

(Liest):

„Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet."

Ja, stände dies allein in dem §. 6, so würde ich die Ansicht des Herrn Redners theilen. Es folgt aber unmittelbar darauf:

(Liest):

„Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 statt,"

und ich glaube, daß die Herren vom Fach aus praktischer Erfahrung wissen werden, in welcher milden Weise diese letztere Vorschrift zu Gunsten der wegen Zollvergehen zur Untersuchung gezogenen Personen in allen Fällen angewendet worden ist, wo nicht vollkommen die Ueberzeugung einer Zolldefraudation bestand.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Ich habe mehrere Jahre hindurch die Leitung der Zollverwaltung gehabt, und es wird um so weniger meine Absicht sein können, irgend die Mittel, welche zur Aufrechterhaltung des Zollschutzes nothwendig sind, hier anzufechten. Ich will im Gegentheil bemerken, daß man den Zollschutz, den die Regierung gewährt und gewähren muß, nur einseitig betrachtet, wenn man ihn nur aus dem Gesichtspunkt ansieht, daß die Einnahme des Staats dadurch vermehrt werden soll. Es handelt sich wesentlich auch darum, die Rechtlichkeit des Verkehrs der übrigen Gewerbtreibenden im Lande aufrecht zu erhalten. Es kann, wo der Zollschutz nicht gehörig gehandhabt wird, der redliche Handeltreibende nicht bestehen; er wird fast mit Gewalt dahin getrieben, ebenfalls zu betrügen. Das ist die Hauptsache, die für den Zollschutz spricht. Bei allen dem aber bin ich der Meinung, daß bei der nothwendigen Strenge unseres Zoll-Straf-Gesetzes es sich kaum würde rechtfertigen lassen, ein für allemal zu verlangen, daß für den ersten Wiederholungsfall die Versetzung unter polizeiliche Aufsicht eintreten müsse. Ich will nur einen Fall anführen, der zeigt, wohin dies führen könne. Das Zollgesetz sieht denjenigen, der die Waaren-Declaration abgiebt, als den allein Haftbaren an, der Fuhrmann, der Schiffer, dessen Declaration unrichtig befunden wird, ist dadurch allein strafbar, selbst wenn er beweisen könnte, daß ihm die Unrichtigkeit des Inhaltes nicht bekannt war, nicht bekannt sein konnte.

Ich erkläre, daß diese Strenge nothwendig ist, weil sonst Niemand da wäre, an den die Verwaltung sich halten kann; wobei es diesem dann überlassen bleibt, sich an denjenigen, der ihn zu der unrichtigen Declaration verleitet hat, zu regressiren. Nehmen Sie aber an, daß ein Fuhrmann, der zum zweitenmal solchen unrichtigen Ladeschein, Frachtbrief, abgegeben hat, deshalb unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollte, wie würde sich das rechtfertigen lassen? Es ist gesagt worden, die Art, wie die polizeiliche Aufsicht geübt werden solle, liege ja immer in der Hand der Behörde. Wo man aber in so vielen Fällen keinen Gebrauch davon machen kann, thut man besser, sie im Gesetze gar nicht auszusprechen, um dem Gesetze nicht einen Angriffspunkt für diejenigen zu geben, deren Bestreben dahin gerichtet ist, unsere Gesetze, als von Willkür und übermäßiger Fiskalität ausgehend, anzufechten. Aus dem Grunde kann ich mich nur dem Jordanschen eventuellen Amendement anschließen, welches dahin geht, daß in Folge der wiederholten Defraudation der Richter auf polizeiliche Aufsicht erkennen könne, nicht aber müsse.

Abgeordn. **Triest** (vom Platze): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich finde den Unterschied, welchen die Kommission in Beziehung auf die Verbrechen gemacht hat, auf deren Bestrafung die Stellung unter polizeiliche Aufsicht folgen *muß* oder *kann*, an sich begründet.

Ich finde indeß nicht, daß der Durchführung dieses Unterschiedes in Beziehung auf die einzelnen Gattungen von Verbrechen ein genügendes oder auch nur ein bestimmt erkennbares Prinzip zum Grunde liege. Es ist ausdrücklich im Kommissionsberichte gesagt, daß auf den Unterschied von schweren oder leichten Verbrechen jene Sonderung nicht begründet sei.

Es bleibt also nichts übrig, als das Prinzip für dieselbe in der Natur der Verbrechen und in der Aufgabe der Polizei aufzusuchen.

Die Betrachtung beider führt mich zu der Ansicht, daß der Bestrafung solcher Verbrechen, durch welche die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit des Staates gefährdet war, polizeiliche Aufsicht vorzugsweise, ja mit Nothwendigkeit folgen müsse.

In Beziehung auf sie wird also dem Richter keine Wahl zu lassen sein, während in Hinsicht auf die, welche einen mehr privaten Charakter haben, es dem Ermessen des Richters überlassen werden mag, ob er der Strafe die Polizei-Aufsicht folgen lassen wolle oder nicht. Wenn nach diesem Grundsatze die einzelnen Verbrechen in Erwägung gezogen werden, so scheint es angemessen, daß bei den Verbrechen der Unterschlagung, Erpressung, Urkunden-Fälschung und des Betruges polizeiliche Aufsicht nicht unbedingt eintrete, indem sie die öffentliche Sicherheit nicht nothwendig gefährden. Die Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer und die öffentliche Aufforderung zum Aufruhre gehören dagegen hiernach in die Klasse von Verbrechen, welche unbedingt die Stellung unter polizeiliche Aufsicht zur Folge haben müssen, da die, welche sich Verbrechen dieser Art haben zu Schulden kommen lassen, den Verdacht gegen sich haben, daß sie die öffentliche Sicherheit auch ferner zu stören geneigt seien. Es versteht sich hiernach von selbst, daß ich nicht dem Amendement beitrete, nach welchem Hoch- und Landesverrath nicht die Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge haben sollen.

Daß das Verbrechen der Anstiftung von Aufruhr in die zweite Kategorie gebracht ist, welche die Fälle umfaßt, in denen auf polizeiliche Aufsicht erkannt werden *kann*, weiß ich mir nur aus der Ansicht zu erklären, daß politische Verbrechen, wenn sie nicht der schwersten Art sind, nicht mit besonderer Strenge zu behandeln seien, während sie nach meinem Ermessen viel stärker gerügt zu werden verdienen, als Privatverbrechen, da sie viel schwerere Folgen haben können. Jedenfalls aber nehmen sie die Einwirkung der Polizei mehr in Anspruch. Wenn wir an die kürzlich verflossene Zeit denken, wird es einleuchten, daß es nothwendig ist, dem Verbrechen des Aufruhrs, so weit es sich um die Anstifter oder Führer handelt, die Polizei-Aufsicht mit Nothwendigkeit folgen zu lassen. Ich trage daher darauf an, die unter 1 und 2 des zweiten Abschnittes des Kommissions-Vorschlages genannten Verbrechen in den ersten Abschnitt aufzunehmen, das heißt, es hinsichts ihrer bei dem Vorschlage der Regierung zu belassen.

Abgeordn. **von Tepper:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Tepper hat das Wort.

Abgeordn. **von Tepper:** Ich habe nur zwei Worte anzuführen auf dasjenige, was mein geehrter Freund von Jordan auf meine Argumente gesagt hat. Der mir wohlbekannte letzte Satz des allegirten §. 6 des Zollstrafgesetzes läßt allerdings den „*vollständigen Gegenbeweis*", daß man eine Defraudation nicht habe begehen „können noch wollen", zu. Es ist dann eine mildere Strafe angeordnet.

Ich bemerke aber, meine Herren, und kann dies aus meiner eigenen Erfahrung als früherer Steuer-Untersuchungsrichter bescheinigen, daß ein *solcher vollständiger Gegenbeweis*, der die Unmöglichkeit des Könnens und Wollens einer Zolldefraude in sich schließen soll, die allerseltensten Fälle ausgenommen, in der That ein unmöglicher ist.

Wenn dieses Gegen-Argument wegfällt, so bleibt nur die Erklärung des geehrten Vorredners stehen, daß *ohne* diesen letzten Satz des §. 6 l. c. er mir *beipflichten* müßte. Ich nehme gern

Akt von jener Erklärung und schließe daraus, daß in dieser Hinsicht der Herr Antragsteller mit mir übereinstimmt.

Präsident: Der Abgeordn. vom Rath hat das Wort.

Abgeordn. **vom Rath:** Meine Herren! Ich vertrete hier jenen Kreis der Rheinprovinz, der in Bezug auf die Zoll-Defraudation heute hier genannt ist, es ist derselbe Kreis, dessen unbegreifliche Gränze für unseren Staat allerdings die Zoll-Defraudation zum Monopol zu machen scheint, weil diese Gränze nicht bewacht werden kann. Ich kann in faktischer Beziehung sagen und dies erfahrungsmäßig erläutern, daß das Gesetz von 1838 für die Moral des Volkes recht wohlthätige Folge gehabt hat, denn es ist dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es diesen Betrieb nicht mehr als einen vermeintlichen rechtlichen Erwerb betrachten dürfte, und so drückend auch anfänglich die dagegen angewandten strengen Maßregeln erscheinen mochten, so haben sie doch bezweckt, daß man sich von dem angedeuteten Erwerb zurückzog und anderen Beschäftigungen hingab. Heute stehen wir beide auf einem anderen Standpunkte. Die Freiheiten des Jahres 1848 haben die Anwendung des Gesetzes bei Defraudationen fast vernichtet, und letztere werden zu einer so allgemeinen Anwendung gebracht, daß dadurch der moralische Standpunkt, den das Gesetz bezweckte, ganz vernichtet ist. Ich empfehle Ihnen daher aus praktischen Rücksichten das Amendement von Jordan der Art, daß dem Richter die fakultative Freiheit zustehen muß, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Die Wirkung der Strafen der gegen die Gesetze begangenen Verbrechen muß die sein, daß derjenige, der einmal zur Strafe gezogen, nicht so leicht wieder zur Uebertretung des Gesetzes sich verleiten läßt, was die angedeutete Maßregel, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, bezweckt.

Die Zolldefraudation ist ein Biß in die verbotene Frucht; ist der Biß einmal geschehen, so ist es sehr schwer, die Fortsetzung und deren verderbliche Folgen zu beseitigen.

Präsident: Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Ich habe eine Bemerkung zu machen, die vielleicht nur Fassungsache ist. Es heißt nämlich im §. 1: „Hoch- und Landesverrath in den Fällen §. 91—118 u. s. w. mit Ausschluß der Fälle der einfachen Mitwissenschaft.“ Es ist mir zweifelhaft, ob §. 118 inklusive oder exklusive gemeint ist. Der §. 118 des Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20 lautet:

(liest:)

„Jeder Mitschuldige an einer Hoch- und Landesverrätherei, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe oder nach bewandten Umständen auch völlige Begnadigung Anspruch machen.“

Man kann wohl die Frage aufwerfen, ob, wenn dieser Paragraph in Anwendung kommt, dann genügende Veranlassung ist, den Inkulpaten nothwendig immer unter Polizei-Aufsicht zu stellen. Wenn §. 118 nicht gemeint ist, so würde dieses Bedenken sich erledigen. Was sodann die Worte „mit Ausschluß der einfachen Mitwissenschaft“ betrifft, so möchte ich der Kommission zur Erwägung bei der Schluß-Redaction anheimstellen, ob es nicht besser wäre, die Paragraphen speziell zu bezeichnen, welche von Mitwissenschaft sprechen und die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht zur Folge haben sollen, damit jeder Zweifel, was unter einfacher Mitwissenschaft zu verstehen sei, vermieden wird.

Rücksichtlich des Amendements Kuh läßt sich für die Ausschließung des „Hoch- und Landesverraths“ von der ersten Kategorie des §. 1 wohl nur anführen, daß der Begriff des Hoch- und Landesverraths in den §§. 91 u. flgd. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20 bekanntlich keineswegs ein solcher ist, der allen Anforderungen entspricht, so daß es aus diesem Grunde wünschenswerth sein könnte, dem Richter die Befugniß einzuräumen unter Umständen, wenn auch die gesetzliche Definition paßt, den Verbrecher doch nicht unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Indeß kann man sich wohl auch der Hoffnung hingeben, diesen Punkt bald durch die künftige Gesetzgebung erledigt zu sehen. Der Antrag, den Meineid unter der zweiten Kategorie betreffend, wird sich erledigen, wenn die Wortfassung so gewählt wird, wie der Abgeordnete von Bernuth angedeutet hat, so daß der fahrlässige Meineid ausgeschlossen bleibe. Dagegen möchte ich das Amendement Kuh unterstützen, so weit es den betrüglichen Bankerott betrifft, und zwar schon aus dem Grunde, weil aller anderer Betrug in die zweite Kategorie des §. 1 aufgenommen ist.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß der Berathung eingegangen. Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

Ich will bemerken, daß der Abgeordnete von Bernuth Anträge auf Abänderung nicht eingereicht hat, die sich auf die Aeußerungen des Abgeordneten Kieker beziehen.

Ich ertheile dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath **Bischof:** Es ist so eben das Bedenken geäußert worden, ob der §. 118, Titel 20, Th. II. Allgem. Landrechts in den Bestimmungen mit inbegriffen sei, welche in dem Regierungs-Entwurfe und später in dem Entwurfe der Kommission allegirt sind, dies ist allerdings der Fall. Es ist der §. 118 ausdrücklich in dem Allegate mit aufgenommen, und es kann meines Erachtens keinem Bedenken unterliegen, daß die Fälle des §. 118 mit gemeint seien. Ich glaube, daß auch prinzipiell Veranlassung vorhanden ist, den §. 118 mit einzubegreifen. Denn wenn zu einer völligen Begnadigung keine Gründe vorliegen und nur eine Milderung der Strafe eintreten kann, so ist dies eben ein Fall, wo nach allgemeinen Grundsätzen die Todesstrafe in eine außerordentliche Freiheitsstrafe verwandelt wird, und wo demnach die Polizei-Aufsicht eintreten muß.

Präsident: Es hat der Abgeordnete von Bernuth einen Antrag, der sich dem Antrage des Abgeordneten Goltdammer anschließt, eingereicht. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Unter-Antrag zu dem Amendement Goltdammer.

Die Kammer wolle beschließen:

„Die Kategorie:

Mordversuch in den Fällen des §§. 837, 838 Tit. 20, Theil II. des Allg. Landrechts

unter die Fälle aufzunehmen, wo der Richter ermächtigt ist, auf Polizei-Aufsicht zu erkennen.“

von Bernuth.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herren Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Zuvörderst will ich auf das, was der Abgeordnete Kieker bemerkt hat, erwiedern, daß es allerdings Absicht gewesen ist, den §. 180 in die bezeichneten Fälle einzuschließen. Wie der Herr Regierungs-Kommissar bereits gesagt hat, wird im Wege der Begnadigung solchen Personen, die sich reuevoll bezeigt haben, von der Strafe und Polizei-Aufsicht zu entbinden. Anlangend ferner die Bemerkung des Abgeordneten Kieker, daß statt der Worte „mit Ausschluß der einfachen Mitwissenschaft“ die auszuschließenden Paragraphen genau zu bezeichnen, so würde die Kommission dies gethan haben, wenn es möglich gewesen wäre. Der §. 104 Tit. 20 Th. II. enthält aber Bestimmung über die Urheberschaft, Theilnahme und Mitwissenschaft, und könne daher nur theilweise als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Aus diesem Grunde sind die betreffenden Paragraphen nicht ausgesondert, sondern fortlaufend aufgeführt worden, und demnächst ist die einfache Mitwissenschaft ausgeschlossen worden.

Was die einzelnen Anträge betrifft, so geht ein Antrag dahin, daß der Hochverrath, Landesverrath, Meineid und betrügerischer Bankerott aus der Reihe der Verbrechen, bei denen unbedingt auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, zu entfernen und bei den Verbrechen, bei welchen das Ermessen des Richters entscheidet, einzureihen sein. In Betreff des Hoch- und Landesverrathes bleibt nach meiner Meinung nur die Alternative, entweder diese Verbrechen unter die unbedingten Fälle zu stellen, oder sie ganz zu streichen. Ein Mittelweg erscheint unmöglich, denn dadurch würde anerkannt werden, daß diese Verbrechen, die immer zu den schwersten gehören, auch leichter Art sein können, und das scheint mir ganz ungeeignet zu sein. Ich glaube daher, daß der eben gedachte Antrag fallen muß. Der Begriff des Meineides ist in dem §. 1407, Tit. 20, Theil II. des Allgem. Landrechts so klar bestimmt, daß es keinem Richter einfallen kann, den fahrlässigen, unrichtigen Eid als Meineid zu qualifiziren. Endlich ist der betrügerische Bankerott ein so schweres und gefährliches Verbrechen, daß man ihn nicht unter die der Fakultät des Richters anheimgegebenen Verbrechen aufnehmen darf. Es ist zwar noch bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen fahrlässigem und betrügerischem Bankerott oft sehr schwer sei. Hiegegen muß bemerkt werden, daß zwar zwischen muthwilligem und fahrlässigem Bankerott die Unterscheidung schwer sein kann, daß sie dagegen beim betrügerischen Bankerott nicht schwer ist. Der betrügerische Bankerott ist, wie ich wiederhole, ein so schlimmes Verbrechen, eine so schwere Art des Betruges, daß man bei demselben die Stellung unter Polizeiaufsicht in keinem Falle in die Fakultät des Richters stellen darf. Von einem Menschen, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, muß überdies angenommen werden, daß er zu allen Verbrechen fähig ist.

Umgekehrt ist von dem Abgeordneten Triest verlangt worden, daß verschiedene Verbrechen, welche die Kommission unter die fakultativen gebracht hat, unter die unbedingten aufgenommen werden sollen; namentlich die öffentliche Aufforderung zu Aufruhr, die Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer und, wie ich glaube, auch noch jede vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr. Wenn der Abgeordneter Triest hervorgehoben hat, die Kommission scheine die politischen Verbrechen zu gering

geachtet zu haben gegenüber anderen Verbrechen, so muß ich dies bestreiten. Die Kommission hat aber ins Auge gefaßt, daß Aufruhr unter Umständen gar keine oder eine sehr geringe politische Beimischung hat und nur einer augenblicklichen Aufwallung zuzuschreiben ist, wie wir das bei den Kartoffel-Unruhen erlebt haben. Die Kommission hat solches unbedeutende Verbrechen bei dem Antrage im Auge gehabt, die gedachten Verbrechen unter die zu stellen, bei dem die Fakultät des Richters eintreten soll.

Es ist ferner, und zwar durch das Amendement Jordan, verlangt worden, daß der §. 3 des Zollstrafgesetzes vom Jahre 1838 prinzipaliter unter die unbedingten, eventuell unter die fakultativen Fälle aufzunehmen sei. Ich will zuvörderst bemerken, daß die Verordnung gegen den Schleichhandel vom Jahre 1839 bei weitem strenger ist, als der gegenwärtige Entwurf der Regierung.

Das Regulativ vom 12. Januar 1839 bestimmt, daß jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft ist, auf Ansuchen der Steuerbehörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sei und ihm auch verboten werden könne, die Wohnung bei Nachtzeit zu verlassen. Der Regierungs-Entwurf will dagegen nur denjenigen unter Polizei-Aufsicht stellen, der zum zweitenmal dies Verbrechen begangen habe. Allein es ist ein Punkt ins Auge zu fassen, der uns wohl veranlassen könnte, weder die Bestimmung des Regulativs anzuwenden, noch auch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht in dem Falle des §. 3 des Zollstrafgesetzes unbedingt eintreten zu lassen. Das Regulativ gilt nämlich nur für die Gränzbezirke, und zwar nur für solche, in welche es eingeführt ist. Der Entwurf dagegen bezieht sich auf das ganze Land, und es kann daher künftig nicht blos in den Gränzbezirken, sondern im ganzen Lande die Stellung unter polizeiliche Aufsicht eintreten, wenn Jemand sich des Verbrechens der Contrebande oder der Zolldefraudation zum zweitenmale schuldig gemacht hat, und dies kann auch außerhalb der Gränzbezirke geschehen, in welchen das Regulativ von 1839 jetzt eingeführt ist.

Nun sprechen allerdings manche Gründe dafür, denjenigen, der sich zum zweitenmale der Zolldefraude schuldig gemacht, unbedingt unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, weil man wohl annehmen kann, daß eine Person, welche zum zweitenmale verurtheilt worden, nicht kulpose, sondern dolose gehandelt habe. Es spricht außerdem für das Amendement, daß nicht blos wegen des Zollschutzes, sondern auch und hauptsächlich zur Verhinderung der Demoralisation, und um die ehrlichen betriebsamen Kaufleute vor solchen Defraudanten zu schützen, die Stellung unter Polizei-Aufsicht rathsam erscheint. Andererseits ist indessen zu erwägen, daß das Zollstrafgesetz, wie schon bemerkt worden, doch eine Theorie des Beweises hat, die auch mit der gegenwärtig bestehenden Kriminal-Beweistheorie nicht durchaus in Uebereinstimmung steht; insofern nämlich nicht bei Zollcontraventionen, wenn gewisse Thatsachen feststehen, derjenige, gegen den sie feststehen, den vollen Gegenbeweis führen muß, daß also die Thatsachen so lange den Beweis gegen ihn begründen, bis ihm der volle Gegenbeweis gelungen ist. Ich glaube hiernach, daß allen Anforderungen genügt sein möchte, wenn man die richterliche Fakultat für diesen Fall ausspricht. Sollte sich in der Folge herausstellen, daß eine solche Bestimmung nicht ausreicht, so würden strengere Gesetze, sei es für einzelne Theile, sei es für das ganze Land oder für Gränzbezirke, aufgestellt werden können. Es ist ferner darauf angetragen, den Mordversuch aufzunehmen unter diejenigen Verbrechen, bei denen der Richter unbedingt auf polizeiliche Aufsicht erkennen muß. Dazu ist ein Unteramendement eingegangen, den Mordversuch unter die fakultativen Fälle aufzunehmen. Ich halte es für bedenklich, bei Mordversuch die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt eintreten zu lassen; namentlich so lange unsere Duellgesetze bestehen, nach denen bei gewissen Klassen von Personen das Duell als ein versuchter Mord angesehen und bestraft werden soll. Dagegen halte ich unter Umständen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht darum für sehr gut, weil ein solcher Mensch, der einen Mordversuch begangen hat, öfters zu den sogenannten Raufbolden gehört, die sich erst auf Schlägereien legen und dann zu Mordversuchen fortschreiten. Gegen diese Personen kann eine strenge Polizei-Aufsicht sehr wünschenswerth und wirksam sein. Was endlich den, wie ich glaube, letzten Punkt, die Kuppelei, betrifft, so bemerke ich, daß das dem Vereinigten Landtage vorgelegte Strafgesetz von 1847 allerdings die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht bei der Kuppelei vorschreibt, und insofern hat allerdings das Amendement des Abgeordneten Goltdammer schon ein Präjudiz für sich. Ich glaube indessen, daß der Fall nicht von praktischer Bedeutung ist und kaum einer Erwähnung bedürfen wird, nachdem in dem bereits berathenen Gesetz die nächtlichen Haussuchungen in gewissen Häusern gestattet worden sind. Denn gerade diese Personen, diese Gelegenheitsmacher, pflegen nicht in ihren, sondern in fremden Häusern die Personen zusammenzubringen. Ich würde also diesen Fall nicht für so praktisch halten, daß er irgend wie Aufnahme bedürfte; abgesehen von anderen Gründen, welche die Aufnahme nicht wünschenswerth erscheinen lassen.

Abgeordn. **von Jordan**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Jordan hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Jordan**: Ich bin zwar weit entfernt, die Autorität meines geehrten Freundes von Tepper als früheren Untersuchungsrichters in dieser Frage anfechten zu wollen. Wenn derselbe jedoch behauptet hat, daß sich der im §. 6 erwähnte Nachweis nicht führen lasse, daß eine Defraudation nicht habe verübt werden können oder wollen, so setze ich ihm die Thatsache entgegen, daß ich als Ober-Steuer-Inspektor und als Mitglied des Finanz-Ministeriums viele Prozeßakten in den Händen gehabt habe, wo auf den Grund der von mir erwähnten Vorschrift erkannt worden, weil der fragliche Nachweis als vollständig geführt anzusehen war.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Ich glaube, daß es nicht erforderlich sein wird, die von der Kommission präjudiziell gestellte Vorfrage zu stellen. Dagegen nämlich, daß im ersten Paragraphen unterschieden werden soll zwischen Verbrechen, bei welchen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht unbedingt, und Verbrechen, bei denen sie nach dem Ermessen des Richters eintritt, hat sich kein Widerspruch erhoben, und wie ich den Herrn Justiz-Minister und den Herrn Regierungs-Kommissarius verstanden habe, ist auch die Regierung damit einverstanden. Wenn von dieser Frage Abstand genommen werden könnte, dann wird es darauf ankommen, welche Verbrechen nach Meinung der hohen Versammlung in die Abtheilung des §. 1 aufzunehmen sind, welche schon aus dem Gesetz her die polizeiliche Aufsicht bedingen wird; und zweitens, welches die Verbrechen sein sollen, bei denen es dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob die polizeiliche Aufsicht zu erfolgen habe oder nicht. Mir scheint es, um zum Ziele zu gelangen, nothwendig, zuerst die erste Abtheilung festzustellen. Es muß zuerst festgesetzt werden, welche Verbrechen unbedingt die polizeiliche Aufsicht nach sich ziehen, um dann über die Fälle bestimmen zu können, wo dem Ermessen des Richters die Bestimmung überlassen sein soll. Die Vorschläge der Kommission werden vor dem Gesetze zur Abstimmung kommen. Der Antrag des Abgeordneten Kuh ist als ein solcher anzusehen, der aus den von der Kommission gemachten Vorschlägen einige Kategorieen aus dem ersten Abschnitt in den zweiten versetzt zu sehen wünscht. Ein Antrag ist außerdem in dieser Richtung nicht gemacht. Der Abgeordnete Goltdammer hat darauf angetragen, daß noch zwei Kategorieen von Verbrechen der ersten Reihe hinzugesetzt werden. Endlich hat der Abgeordnete von Jordan beantragt, daß in dem ersten Abschnitte der Entwurf des Gesetzes, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, wieder hergestellt werde durch Wiederaufnahme des bekannten §. 3. Was nun diesen Punkt anbetrifft, so glaube ich, daß er sich dadurch erledigen läßt, daß über den Kommissions-Antrag abgestimmt werde. Sodann würde, wenn er nicht angenommen würde, über den Entwurf des Gesetzes in dem betreffenden Punkte abgestimmt werden müssen. Diese Abstimmungen über die erste Reihe der Verbrechen würden, sofern sie nicht angenommen würden, den Anträgen bei der zweiten Kategorie nicht präjudiziren. Ich will mich deutlich machen. Wenn nämlich der Antrag des Abgeordneten Goltdammer nicht angenommen werden sollte, in die erste Reihe die „Mordversuche“ zu setzen, so würde der Antrag des Abgeordneten von Bernuth Platz greifen, welcher sie in die zweite Reihe aufgenommen wissen will. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Antrage des Abgeordneten von Jordan. Sollte in dieser Hinsicht der Vorschlag der Kommission, den §. 3 in der ersten Reihenfolge wegzulassen, angenommen werden, so würde derselbe in der zweiten Reihe zur Abstimmung kommen. Sollten die Worte des Gesetz-Entwurfs angenommen werden, so versteht es sich von selbst, daß der eventuelle Antrag ausbleibt. Ich will fragen, ob diese meine Ansicht von der hohen Versammlung über die Ordnung der Fragestellung gebilligt wird?

Abgeordn. **von Jordan**: Darf ich ums Wort bitten.

Präsident: Der Abgeordnete von Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Wenn ich recht verstanden habe, so beabsichtigt der Herr Präsident, zuerst über den Vorschlag der Kommission abstimmen zu lassen und eventuell über den Regierungs-Entwurf, also gar nicht über mein Amendement, welches ich zu dem Antrage der Kommission gestellt habe. Ich aber glaube, daß, wenn der Antrag der Kommission zuerst zur Abstimmung kommt, über mein Amendement vor demselben wird abgestimmt werden müssen, und zwar in der Art, daß, für den Fall es angenommen werden sollte, der Kommissions-Antrag mit dem Amendement zur Annahme oder Verwerfung gestellt werde.

Präsident: Da aber, so viel ich denke, der Kommissions-Antrag, mit Ausnahme der Zahl 3, wörtlich dasselbe enthält, wie der Entwurf des Gesetzes, so kann ich den Antrag des Abgeordneten von Jordan nicht als einen Verbesserungs-Antrag zu dem Antrage der Kommission ansehen, sondern als einen Antrag auf Beibehaltung des Textes des Entwurfes. Ich bin verpflichtet, die

Frage in der von mir vorgeschlagenen Weise zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Ich wünsche bei meinem Antrage stehen zu bleiben, daß über mein Amendement zuerst abgestimmt werde.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Wenn ich nicht irre, ist der Text der Regierungsvorlage gewissermaßen zurückgezogen, indem sich die Regierung dem Prinzip nach dem angeschlossen hat, was der Entwurf enthält.

Präsident: Ich muß den Herrn Berichterstatter unterbrechen und ihn bitten, daß er die Güte hat, sich über den speziellen Fall zu äußern.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Darauf wollte ich so eben kommen. Wenn meine Ansicht richtig ist, so glaube ich, daß zuerst über den Vorschlag der Kommission abzustimmen ist, sodann über das Amendement des Abgeordneten von Jordan und diejenigen Amendements, welche noch eine Erweiterung der Kategorieen verlangen.

Präsident: Ich bin nicht in dem Fall, dem Herrn Berichterstatter beitreten zu können. Das System der Regierung bestand darin, daß sie nur eine Kategorie von Verbrechen in diesem Paragraphen aufstellte. Die Kommission hat deren zwei vorgeschlagen. Nur in dieser Beziehung hat die Regierung ihre Beistimmung erklärt. Ueber die Einzelheiten beider Kategorieen ist von Seiten der Regierung eine bestimmte Erklärung im Sinne des Herrn Berichterstatters nicht erfolgt, und kann ich darauf nicht zurückgehen. Nur die allgemeine Frage hat die Regierung als beseitigt angesehen; über die einzelnen Bestimmungen muß abgestimmt werden, und ist in dieser Hinsicht der Text des Entwurfes stehengeblieben. Die hohe Versammlung wird entscheiden, wie es ihr gut dünkt. Meinestheils erkläre ich mich gegen eine künstliche Auslegung.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Es scheint mir, daß man nicht annehmen kann, der Vorschlag der Kommission habe bei der ersten Kategorie die Ansicht der Regierung unbedingt wieder hergestellt; denn die Ansicht der Regierung ging sowohl dahin, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht stets unbedingt, als auch, daß sie kraft des Gesetzes eintrete, ohne daß darauf erkannt zu werden brauche; das Letztere war im §. 3 des Regierungsentwurfs besonders angedeutet. Die Kommission hat ihre davon abweichende Ansicht schon in die Fassung des §. 1 gelegt, indem unterschieden werden soll zwischen den Fällen, wo die Polizei-Aufsicht unbedingt und wo sie fakultativ eintritt, wobei jedoch zugleich vorausgesetzt wird, daß in allen Fällen darauf erkannt werden muß.

Präsident: Ich glaube, den Herrn Justiz-Minister so verstanden zu haben, daß auch er wünscht, über einzelne Bestimmungen, vorzugsweise insoweit sie Abänderungen enthalten, abgestimmt zu sehen. Eine solche Verschiedenheit findet ausdrücklich in dem Satze, anfangend: „Vorsätzliche Brandstiftungen u. s. w." statt. Auch hier muß zuerst über den Kommissions-Antrag entschieden werden. Ich kann nicht annehmen, daß durch den Beitritt zu dem Kommissionssysteme es Absicht der Regierung gewesen sei, alle Unterfragen zu beseitigen.

Justiz-Minister **Simons**: Das System theile ich allerdings; allein es scheint mir am einfachsten zu sein bei denjenigen Fällen, wo ein Bedenken erhoben worden ist, ob die polizeiliche Aufsicht unbedingt eintreten soll oder nicht, darüber besonders abzustimmen, in welcher Weise sie als Folge des Verbrechens eintreten soll.

Präsident: Nur in Bezug auf seinen Vorschlag hat der Abgeordnete von Jordan sich gegen die vorgeschlagene Reihenfolge erklärt in Bezug auf den Satz, betreffend die Verübung von Contrebande. Der Herr Justiz-Minister hat durch seine Aeußerungen meine Ansicht bestätigt, und ich muß bei diesem Satze zuerst den Antrag der Kommission zur Frage stellen, so wie überhaupt die Anträge, welche sich von dem Gesetz am weitesten entfernen, zuerst. Der Abgeordnete von Jordan hat verlangt, daß ich zuerst den Text des Entwurfes bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringe. Die einzige Veränderung, welche die Kommission hier vorgeschlagen hat, ist gerade allein die Zahl 3 wegzulassen. Ich kann nichts dagegen einwenden, wenn die hohe Versammlung so bestimmt, es würde aber die größte Abweichung von dem sein, was die Ordnung verlangt.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Jordan das Wort.

Abgeordn. **von Jordan**: Ich bin weit entfernt, die Debatte über die Fragestellung noch zu verlängern. Mein Antrag ging dahin, über mein Amendement besonders abstimmen zu lassen, weil ich aus Erfahrung weiß, daß es bei den Abstimmungen im Resultat einen großen Unterschied macht, ob man über ein Amendement allein oder über den Inhalt desselben in Verbindung mit der Regierungs-Vorlage oder den Antrag der Kommission abzustimmen hat. Ich glaube jedoch, daß sich meine Absicht auch auf eine andere Weise erreichen läßt, wenn nämlich der Herr Präsident die Gewogenheit hätte, in dem Augenblicke, wo die fragliche Stelle des Kommissions-Antrages zur Abstimmung kommt, zu bemerken, daß diejenigen, welche mein Amendement annehmen wollten, den Kommissions-Antrag nicht anzunehmen hätten.

Präsident: Ich bin bereit, das zu thun, und glaube, daß, so viel es in meinen Kräften liegt, ich bei jeder Gelegenheit die Folgen der Abstimmungen deutlich zu machen suche. Die Abstimmung kann, da der Abgeordn. von Jordan von seinem Bedenken abgestanden ist, beginnen. Ich frage:

Ob sonst noch Jemand eine Bemerkung zu machen hat?

Abgeordn. **von Voigts-Rhetz** (vom Platz): Ich möchte im zweiten Alinea des §. 1 insofern eine Theilung beantragen, daß der Passus mit Einschluß der Worte: „jedoch einfache Mitwissenschaft" zur besonderen Abstimmung gelangt.

Präsident: Ich finde dagegen nichts einzuwenden und frage:

Ob Jemand dagegen eine Bemerkung zu machen hat?

Wenn das nicht ist, würde ich zuerst die einleitenden Worte des §. 1 zur Abstimmung bringen nach Fassung der Kommission, welche das Wort „unbedingt" zugefügt hat.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): „Zeitig" und „unbedingt."

Präsident: Wenn er angenommen würde, würde ich nach dem Antrage des Abgeordn. von Voigts-Rhetz den zweiten Abschnitt in der Weise theilen, daß die Worte:

„einfache Mitwissenschaft",

zur besonderen Abstimmung kämen.

Vorher käme natürlich der Antrag des Abgeordn. Kuh, welcher einige der hier angeführten Verbrechen in den zweiten Abschnitt verweist.

Dann will ich fragen, ob im Entwurfe und dem Vorschlage der Kommission gleichlautend aufgenommene Bezeichnungen von Verbrechen angenommen werden. Sie fangen an mit Raub, Diebstahl, Hehlerei u. s. w.

Dann kämen die durch den Abgeordn. Goltdammer hier zur Aufnahme beantragten.

Dann würde zur Abstimmung kommen der Satz wegen vorsätzlicher Beschädigung, Brandstiftung u. s. w., zuerst nach dem Antrage der Kommission.

Dann der Satz wegen Verübung von Contrebande, ebenfalls zuerst nach dem Antrage der Kommission.

Hierauf die zweite Reihenfolge, zu welcher Anträge auf Weglassung nicht gemacht sind.

Nur die Aufnahme von zwei Anträgen, der Abgeordneten von Jordan und von Bernuth, könnte hier zur Frage kommen, sofern sie nicht in die erste Reihenfolge aufgenommen werden möchte.

Es scheint, daß hiergegen eine Bemerkung nicht erfolgt. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, die Einleitung des §. 1 nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche für diesen Satz stimmen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten Kuh zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Die Polizei-Aufsicht auch in den Fällen des Hoch- und Landes-Verraths, des betrüglichen Bankerotts und des Meineides nicht unbedingt als Folge einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer eintreten zu lassen, sondern auch in diesen Fällen dem Richter nur die Befugniß einzuräumen, auf die Stellung unter Aufsicht zu erkennen, und danach die betreffenden Worte in der Aufzählung der zur ersteren Kategorie gehörigen Verbrechen im §. 1 zu streichen und sie der letztgedachten anzureihen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den folgenden Abschnitt bis zu den Worten „mit Ausschluß" zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118, 133, 134, Tit. 20, Thl. II. Allgem. Landrechts, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, nun den Nachsatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Mit Ausschluß der einfachen Mitwissenschaft."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen.

Ich werde nun diejenigen Bezeichnungen von Verbrechen anführen, welche in dem Antrage der Kommission und dem Entwurfe des Gesetzes gleichlautend sind. Ich bitte indeß, mich bei dieser Aufzählung mit Aufmerksamkeit zu begleiten, damit eine Auslassung vermieden werde.

Sollen Diebstahl, Raub, Hehlerei, Münzfälschung, betrügerischer Bankerott und Meineid in dem ersten Abschnitte stehen bleiben?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Frage ist bejaht.

Wir kommen nun zu dem folgenden Satze, welcher nach dem Antrage der Kommission eine Veränderung erlitten hat. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten."

Präsident: Ich stelle diesen Satz zur Frage, mit der Bemerkung, daß er den korrespondirenden Satz des Regierungs-Entwurfes im Falle der Annahme beseitigen würde.

Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Satze, über den vorher eine besondere Berathung stattgefunden hat, es ist nämlich der Satz wegen Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudation. Es ist von der Kommission vorgeschlagen, den im Entwurfe aufgenommenen §. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegzulassen. Der Inhalt dieses Paragraphen und seine Bedeutung ist der hohen Versammlung durch die geführte Berathung bekannt. Die Annahme des Paragraphen nach dem Kommissions-Antrage würde die Folge haben, daß der Antrag des Abgeordn. von Jordan hier abgelehnt wäre und zunächst bei der zweiten Reihenfolge wieder zur Sprache käme. Ich glaube, es wird hiernach Jedermann deutlich sein, worüber zu stimmen ist.

Ich bitte, nunmehr den Antrag nach der Fassung der Kommission, welche den Bezug auf §. 3 wegläßt, zu verlesen.

Abgeordn. **Grein** (vom Platz): Ich sollte glauben, es würde die Frage jetzt einfach über diesen Satz gestellt und dann die Abstimmung über das Amendement von Jordan vorbehalten.

Präsident: Ich kann dem Abgeordneten zu meinem Bedauern das Wort zur Fragestellung nicht mehr ertheilen, nachdem wir in der Abstimmung begriffen sind. Ich will nur bemerken, daß ich ausdrücklich gesagt zu haben glaube, daß der eventuelle Antrag nicht nur des Abgeordn. von Jordan, sondern auch der des Abgeordn. von Bernuth in der zweiten Reihenfolge wieder vorkommen, wenn sie hier abgelehnt werden sollten. Ich bitte, nun mit der Verlesung zu beginnen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudation in den Fällen der §§. 4, 11, Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz in der verlesenen Fassung (also die Weglassung des §. 3) annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Einer der Herren Schriftführer hat die Abstimmung für zweifelhaft gehalten. Ich bitte deshalb, Platz zu nehmen, und ersuche nunmehr diejenigen, welche die Annahme der eben verlesenen Fassung nicht wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat sich die Minderheit erhoben, und sonach ist die Fassung der Kommission angenommen.

Wir kommen jetzt zu den Anträgen des Abgeordn. Goltdammer. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den ersten derselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

zu §. 1 hinter den Worten:

„mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft"

hinzuzufügen:

„Mordversuch in den Fällen der §§. 837, 838 Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrechts."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Mordversuch in die erste Reihenfolge aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat die Mehrheit diesen Antrag angenommen. Ich bitte, nunmehr den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Hinter dem Worte:

„Meineid"

hinzuzufügen:

„Kuppelei in den Fällen der §§. 996 und 997 ibid."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch die Aufnahme dieses Verbrechens wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Durch große Mehrheit angenommen.

Hiemit würde die Abstimmung über die erste Reihenfolge geschlossen sein.

Wir gehen zur zweiten, in welcher noch zur Abstimmung kommt der eventuelle Antrag des Abgeordn. von Jordan, wogegen der Antrag des Abgeordn. von Bernuth als beseitigt anzusehen ist. Ich bitte, den eventuellen Antrag des Abgeordn. von Jordan nunmehr zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß unter den Fällen, in welchen der Richter ermächtigt ist, auf Stellung unter besondere Polizeiaufsicht zu erkennen, auch folgender aufgenommen werde:

„Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudation in dem Falle des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

von Jordan."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist mit entschiedener Mehrheit angenommen.

So viel ich nun wenigstens glaube, ist gegen den übrigen Theil des Paragraphen eine Ausstellung nirgend gemacht, und würde ich vorschlagen, den ganzen Satz von den Worten „bei nachstehenden Verbrechen" bis „verurtheilt wird" gemeinschaftlich zur Abstimmung zu bringen unter Aufnahme des angenommenen Antrages des Abgeordneten von Jordan.

Abgeordn. **Triest:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Triest hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Triest:** Ich habe den Antrag gestellt, daß die Kategorie der Theilnahme am Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer und der öffentlichen Aufforderung zum Aufruhr aus der Klasse der Verbrechen, welche polizeiliche Aufsicht nach sich ziehen könne, in die gesetzt werde, denen sie folgen muß. Diesem Antrage könnte keine Folge gegeben werden, wenn die sämmtlichen Kategorieen dieses Abschnittes zusammen zur Abstimmung gebracht würden. Ich stelle daher den Antrag, eine besondere Abstimmung über jene beiden Gattungen von Verbrechen stattfinden zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hätte bei der Fragestellung diesen Antrag machen müssen. Ich zweifle nicht, daß er ihn von der Tribüne gemacht hat, aber bei der Fragestellung hat er ihn nicht zur Sprache gebracht. Ich muß der hohen Versammlung anheimstellen, ob sie noch darauf eingehen will.

(Der Abgeordn. Triest meldet sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich habe die Fragestellung so verstanden, daß die einzelnen Kategorieen besonders zur Abstimmung kommen werden.

Präsident: Das ist zwar richtig, aber darin liegt die Versetzung aus einem Abschnitte in den anderen.

Ich habe übrigens nichts gegen die Frage einzuwenden, um so mehr, als ein Mißverständniß den besonderen Antrag zur Fragestellung verhindert hat.

Ich will aber die hohe Versammlung fragen, ob sie es nicht regelwidrig hält, wenn ich jetzt noch die Frage stelle:

Ob Theilnahme an Aufruhr u. s. w. und öffentliche Aufforderung dazu in die erste Reihenfolge aufgenommen werden soll?

Ich ersuche diejenigen, welche nach der Meinung des Abgeordn. Triest die Frage noch für thunlich halten, ob die beiden bezeichneten Sätze in dem ersten Abschnitt aufzunehmen sind, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Schriftführeramt ist der Meinung, daß sich die Mehrheit für die Zulässigkeit der Frage erhoben hat.

Ich bitte den Herren Schriftführer, die Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Sollen die Worte in den ersten Abschnitt aufgenommen werden:

Theilnahme an Aufruhr als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit hat die Frage bejaht.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die folgende Frage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Oeffentliche Aufforderungen zum Aufruhr."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Worte in den ersten Abschnitt aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der Erklärung des Schriftführer-Amtes hat die Mehrheit auch diese Frage bejaht.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den ganzen nach den Beschlüssen veränderten Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Bei den nachstehenden Verbrechen:
Unterschlagung;
Erpressung;
Urkundenfälschung;
Betrug;
vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den vorstehend bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudationen in dem Falle des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheits-Strafe als solche oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein,
ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, den folgenden Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, den letzten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht niemals nach sich ziehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen, und mit ihm schließen die Abstimmungen über §. 1.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 2.

Die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe gleich.

Die Kommission findet hiergegen nichts zu erinnern und stellt anheim, die Kammer wolle beschließen:

den §. 2 des Gesetz-Entwurfes anzunehmen.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. von Bernuth meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Abgeordn. von Bernuth das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es im zweiten Alinea des Paragraphen heißt:

„In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe gleich."

Nun setze ich den Fall, daß eine Strafe ausgesprochen wird, einmal wegen eines Verbrechens, das unter die angenommenen Kategorieen fällt, zugleich aber wegen eines zweiten Verbrechens, das nicht darunter gehört, ohne daß das erkannte Strafmaß vom Richter auf die beiden Verbrechen vertheilt würde. Um hier Schwierigkeiten entgegenzutreten, würde ich anheimgeben, zwischen den Worten:

„der"

und

„erkannten",

zu setzen:

„für das betreffende Verbrechen."

Präsident: Wenn der Herr Berichterstatter einverstanden ist und von Seiten der Regierung nichts zu erinnern ist?

(Der Herr Regierungs-Kommissar meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort.

Regierungs-Kommissar Geheimer Justiz-Rath **Bischoff:** Es ist dies allerdings die Absicht bei der Fassung des Gesetzes gewesen; nur hat man geglaubt, daß sich der Grundsatz von selbst verstehe; auch in der Kommission hat man dies angenommen. Letztere hat, mit Rücksicht auf den erwähnten Umstand, es gerade als einen Vortheil des von ihr angenommenen Systems betrachtet, daß der Richter speziell auf die Polizei-Aufsicht erkennen solle.

Präsident: Unter diesen Umständen stelle ich dem Abgeordneten von Bernuth anheim, mir die Fassung zu übergeben, ich werde sie an die Kommission gelangen lassen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 2.

Die Dauer der Polizei-Aufsicht ist ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe gleich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (liest):

§. 3.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht für die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Dauer tritt kraft des Gesetzes ein; es wird darauf nicht besonders erkannt, unbeschadet der Bestimmung des §. 4.

Diese Bestimmung muß, wenn der Vorschlag der Kommission zu §. 1 angenommen wird, in Ansehung derjenigen Verbrechen, bei welchen das Ermessen des Richters über die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht entscheidet, eine Abänderung erleiden. Aber auch in Ansehung der Verbrechen, bei welchen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht unbedingt stattfinden soll, also auch für den Fall der Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Prinzips, hat sich die Mehrheit der Kommission von der Angemessenheit des §. 3 aus den dafür Seite 15 angeführten Motiven nicht überzeugen können. Es ist allerdings richtig, daß der Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1847 den Verlust der Ehren-Rechte und öffentlichen Aemter an die Verurtheilung zu gewissen Strafen, namentlich an die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe dergestalt geknüpft hat, daß der Verlust jener Rechte als eine unmittelbar von Rechts wegen eintretende Folge mit der Verurtheilung selbst verbunden ist. Als eine konsequente Durchführung dieses damals als zweckmäßig anerkannten Prinzips läßt sich aber die vorgeschlagene Be-

stimmung nach der Ansicht der Kommission nicht erkennen. Ein Grund der Annahme jenes Prinzips, daß bei der Aufzählung aller einzelnen Ehren-Rechte das eine oder andere leicht übersehen werden könne, fällt hier fort. Es walten aber auch noch andere wesentliche Unterschiede zwischen dem dort und hier vorliegenden Falle ob. Erstens ist aus dem Tenor jedes Straferkenntnisses zu ersehen, ob der Verbrecher zur Zuchthausstrafe oder zu einer anderen Strafe verurtheilt worden ist, dagegen wird aus dem Tenor nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen sein, ob der Verurtheilte sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches unbedingt die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht nach sich zieht. Aus dem Tenor des Straferkenntnisses wird z. B. nicht immer zu ersehen sein, ob der Verurtheilte als Anstifter, Anführer oder Rädelsführer an einem Aufruhr Theil genommen oder in anderer Weise dabei betheiligt gewesen ist, ferner ob eine Aufforderung zum Aufruhr eine öffentliche gewesen ist, endlich ob die Contrebande oder Zolldefraudation unter die angezogenen Paragraphen des Zollstrafgesetzes fällt. Der Polizei kann aber nicht wohl überlassen werden, dies aus den Urtelsgründen zu ermitteln. Zweitens kann eine Verurtheilung wegen mehrerer Verbrechen erfolgt sein, von denen einige besondere Polizei-Aufsicht nach sich ziehen, andere nicht; in einem solchen Falle kann aber nur der Richter, nicht die Polizei-Behörde bestimmen, welcher Theil der überhaupt erkannten Strafe auf die Verbrechen erster Art fällt, und wie lange daher die Polizei-Aufsicht dauert. Drittens wird der Richter, wenn er in den geeigneten Fällen die Stellung unter Polizei-Aufsicht und deren Dauer in dem Straf-Erkenntnisse aussprechen muß, die Frage, ob auf Grund des §. 4 eine Verlängerung der Dauer der Polizei-Aufsicht anzuordnen sei, sorgfältiger erwägen, als dies sonst geschehen möchte. Die Besorgniß, daß Nachtrags-Erkenntnisse nöthig werden möchten, kann nach der Ansicht der Kommission gegen die angeführten Gründe nicht in Betracht kommen. Nachtrags-Erkenntnisse sind allerdings hin und wieder dadurch nothwendig geworden, daß die Aberkennung aller oder einzelner Ehren-Rechte in dem Haupt-Erkenntnisse unterblieben war. Allein dies liegt theils darin, daß die Grundsätze über Aberkennung der Ehren-Rechte einigermaßen schwankend sind, theils darin, daß bisher jedes abzuerkennende Ehrenrecht besonders hat aufgeführt werden müssen und es dabei möglich bleibt, daß der Richter ein Ehrenrecht übersieht oder von der Existenz desselben gar nichts erfährt. Hier ist dagegen ein Uebersehen nur bei grober Fahrlässigkeit denkbar. Jedenfalls ist das Uebel, welches durch eine solche Fahrlässigkeit in sicherlich höchst seltenen Fällen entsteht, geringer, als wenn das Eintreten der besonderen Polizei-Aufsicht mit ihren überaus wichtigen Folgen nicht an eine feste formelle Grundlage geknüpft wird. Aus allen diesen Gründen hat die Kommission mit 6 gegen 3 Stimmen dafür gehalten:

> daß der Richter in allen Fällen, also auch dann auf die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht, so wie auf die Dauer derselben, erkennen müsse, wenn ein seinem Ermessen nicht unterworfener Fall vorliegt.

Der Paragraph würde nach diesem Beschlusse lauten:

> Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechers zu erkennen.

Die Kommission trägt darauf an, die Kammer wolle beschließen:

> statt des §. 3 des Entwurfs die von ihr vorgeschlagene, vorstehend formulirte Bestimmung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Ich ertheile dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Aus den Abstimmungen, die hier so eben vorgenommen sind über den §. 1 nach der Fassung der Kommission und den §. 2 nach der Fassung des Regierungs-Entwurfs, scheint mir die Folge, daß der §. 3 nach dem Vorschlage des Entwurfs beibehalten werden müsse. Eben so wie der Richter im Tenor des Erkenntnisses es nicht ausspricht, daß der Verurtheilte in ein bestimmtes Gefängniß oder in ein bestimmtes Zuchthaus abzuführen sei, sondern dies dem Decernenten oder bezüglich der Polizei, als die Folge des Akts der Verurtheilung, überläßt, eben so scheint mir die Stellung unter Polizei-Aufsicht, ohne daß darauf besonders zu erkennen wäre, kraft des Gesetzes eintreten zu müssen. Es möchte das zunächst aus dem §. 1 nach der Fassung der Kommission hervorgehen, woselbst es heißt:

> „Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt: Hoch- und Landesverrath u. s. w."

Für diese Fälle ist es also geradezu ausgeschlossen, auf Stellung unter Polizei-Aufsicht ausdrücklich zu erkennen, wie daraus noch deutlicher hervorgeht, daß die Verbrechen, bei denen der Richter ermächtigt ist, auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, besonders aufgeführt sind, nämlich:

Unterschlagung,
Erpressung,
Betrug u. s. w.

Im §. 2 des Entwurfs ist außerdem jeder Zweifel über die Dauer der Polizei-Aufsicht gehoben, so daß auch in dieser Hinsicht kein Mißgriff vorkommen kann, woraus mir zu folgen scheint, daß der §. 3 des Entwurfs mit dem Vorbehalt seiner richtigen Fassung, in Uebereinstimmung mit den Abstimmungen über §. 1 und §. 2, inhaltlich beibehalten werden muß.

Die Gegengründe, welche die Kommission vorbringt, widersprechen meines Erachtens dem auch nicht. Es heißt nämlich erstens, es wird aus dem Tenor nicht immer mit Sicherheit zu entnehmen sein, ob der Verurtheilte sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches unbedingt die Stellung unter Polizei-Aufsicht nach sich zieht, so viel ich mich entsinne, ist es aber eine ausdrückliche Bestimmung der Kriminal-Ordnung, daß der Tenor genau das Verbrechen nachweisen muß, welches der Bestrafte verübt hat. Wenn dies der Fall ist, so liegt klar auf der Hand, daß es ausgedrückt sein muß, zu welcher der beiden Kategorieen, die der §. 1 aufstellt, das verübte Verbrechen gehört. Ist es aber ein Verbrechen nach der ersten Kategorie, dann wird der Richter die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht auszusprechen haben; es wird dann nach dem Vorschlage des Entwurfs ohne Weiteres zu verfahren und nur bei Verbrechen der zweiten Kategorie zu unterscheiden sein, ob auf Polizei-Aufsicht mit erkannt ist oder nicht. Im letzten Falle ist es dann ausgesprochen, daß der Richter von seiner Ermächtigung, auf Polizei-Aufsicht zu erkennen, keinen Gebrauch gemacht, und daß die Polizeibehörde auf ein Nacherkenntniß anzutragen keinen Anlaß hat. Der erste Grund der Kommission scheint mir demnach nicht stichhaltig zu sein.

Der zweite Grund, daß eine Verurtheilung wegen mehrerer Verbrechen erfolgt sein kann, von denen einige die Polizei-Aufsicht nach sich ziehen, andere nicht, ist meines Dafürhaltens eben so unerheblich. Denn sollte die Polizei in einzelnen Fällen des Zusammentreffens der vorerwähnten beiden Kategorieen von Verbrechen im §. 1 darüber in Zweifel gerathen können, wie lange die Polizei-Aufsicht anzuordnen sei, so ist es ihre Sache, sich die Akten von dem Gerichte darüber zu erbitten, um zu ersehen, für welche Verbrechen die Polizei-Aufsicht von selbst eintritt.

Den dritten Grund der Kommission für die Rechtspflege: Der Richter werde, wenn er in den geeigneten Fällen die Stellung unter Polizei-Aufsicht und deren Dauer in dem Straferkenntnisse aussprechen müsse, die Frage, ob auf Grund des §. 4 eine Verlängerung der Dauer der Polizei-Aufsicht anzuordnen sei, sorgfältiger erwägen, als dies sonst geschehen möchte, hätte ich eigentlich lieber nicht vernommen, da er von der Sorgfalt des Richters im Allgemeinen kein günstiges Zeugniß ablegen zu wollen scheint. Es sind dies Erinnerungen aus einer Zeit, in welcher die Urtheilssprüche noch in den Schleier des Geheimnisses gehüllt wurden, während die jetzt herrschende Oeffentlichkeit auch über den Richter eine derartige Ueberwachung übt, daß in die Gesetzmäßigkeit seiner Erkenntnisse von vorn herein einen Zweifel zu setzen, ich nicht auf mich nehmen möchte. Es scheint mir demnach dieser Grund gar nichts zu beweisen und demselben nicht die Bedeutung beigelegt werden zu können, welche die Kommission ihm verleiht, während sie über die Besorgniß, daß Nacherkenntnisse wegen unterbliebenen Erkennens auf Stellung unter Polizei-Aufsicht nöthig werden möchten, meines Bedünkens zu leicht hinwegschlüpft.

Aus meiner Praxis sind mir Fälle bekannt, wo der Richter handgreiflich nicht so erkannt hatte, wie das Gesetz es vorschrieb. Auf die desfallsigen Anträge bei der vorgesetzten Behörde des Richters wurde entgegnet, die Unabhängigkeit des Richters — die ich gewiß in keinem einzigen Falle gefährden möchte — stände so unantastbar da, daß von einem Nacherkenntnisse nicht die Rede sein könne. Wenn also auf diese Weise ein Nacherkenntniß erschwert werden kann, was allerdings viel für sich hat, so scheint es mir viel einfacher, dasselbe ganz und gar überflüssig zu machen. Dies geschieht, sobald die Stellung unter polizeiliche Aufsicht eintritt, ohne daß der Richter sich darum bekümmert, außer in den Fällen, wo ihm dazu ausdrücklich die Befugniß nach §. 1 zusteht oder nach §. 4 die Verpflichtung obliegt.

Wenn aber aus diesen Gründen die Kommission dafür gehalten hat:

> daß der Richter in allen Fällen, also auch dann auf die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, so wie auf die Dauer

derselben erkennen müsse, wenn ein seinem Ermessen zustehender Fall nicht vorliegt,

wenn also beispielsweise der Fall einträte, daß ein Verbrechen verübt und darüber von einem anderen Richter als dem, wo der Verurtheilte sich gegenwärtig aufhält, erkannt wäre, so hat die Kommission einen Beschluß gefaßt, der mit diesem Vordersatze nicht im Einklange steht, indem der vorgeschlagene Paragraph:

die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen des Verbrechers zu erkennen,

auf die gedachte Voraussetzung,

daß ein dem Ermessen des Richters nicht unterworfener Fall vorliege,

keine Anwendung findet.

Etwas Anderes hat meines Erachtens die Kommission hier nicht ausdrücken wollen, als daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe. Ich glaube aber, daß dies gerade unerläßlich ist, um den großen und gerechten Beschwerden des Publikums, daß die polizeiliche Aufsicht seit dem vorigen Jahre fast in keinem einzigen Falle habe geübt werden können, abzuhelfen. Auch aus diesem Grunde noch wird der §. 3 des Entwurfes anzunehmen sein, durch welchen es verhütet wird, daß früher bestrafte Verbrecher unbeaufsichtigt, wie seit dem Jahre der Anarchie, bleiben, und daß dadurch neue Verbrechen und Fälle der Eigenthums- oder Personen-Beschädigung eintreten. Deshalb erlaube ich mir, den §. 3 des Regierungs-Entwurfs zur Annahme zu empfehlen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Kommission ihn überall so faßt, wie es der §. 1 erfordert.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungs-Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath **Bischof:** Die Gründe, welche für das eine oder das andere System sprechen, das man hier befolgen kann, sind bereits im Eingange der Berathung von mir erwähnt worden. Die Regierung war allerdings davon ausgegangen, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht von Rechts wegen bei gewissen Verbrechen eintreten solle. Allein, wenn im Allgemeinen sich schon Gründe gegen diese Art der Auffassung ergeben, wie dies im Kommissions-Bericht angeführt ist, so kann nicht unerwogen bleiben, daß das System des Entwurfes nach den neuesten Beschlüssen sich wesentlich modifizirt hat. Im Regierungs-Entwurfe war die Polizei-Aufsicht absolut und unbedingt bei allen Verbrechen angeordnet, wo sie überhaupt eintreten solle. Zu diesen Verbrechen, wo sie unbedingt eintreten muß, ist gegenwärtig aber durch den Beschluß der hohen Kammer noch eine andere zweite Kategorie getreten, wo die Polizei-Aufsicht fakultativ angeordnet ist.

Für diese zweite Kategorie ist es nun unbedenklich erforderlich, daß der Richter ausdrücklich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen muß. Wollte man nun aber bestimmen, daß in Ansehung der zweiten Kategorie es bei diesem Grundsatze bleiben und der Richter ausdrücklich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen hätte, in Ansehung der ersten Kategorie aber diese Folge ohne richterliches Erkenntniß von Rechts wegen eintreten solle, so ist es klar, daß dadurch das System des Entwurfs im höchsten Grade verwickelt werden würde. Die Folge würde sein, daß dies leicht zu Versehen und Mißverständnissen Anlaß geben könnte, indem bei einer Reihe von Fällen ein ausdrückliches Erkenntniß erforderlich wäre, bei einer anderen Reihe von Fällen aber nicht. Gerade das Schwankende in der Haltung eines Gesetzes ist aber dasjenige, was man vorzugsweise vermeiden muß.

Sodann kommt noch Folgendes in Betracht. Es ist von der hohen Kammer so eben beschlossen worden, daß bei dem Verbrechen des Aufruhrs unbedingt die polizeiliche Aufsicht eintreten soll, insofern das Verbrechen von Anstiftern, Anführern oder Rädelsführern begangen ist.

Nun aber wird im Tenor des Erkenntnisses niemals gesagt, in welcher speziellen Art und Weise sich der Angeschuldigte betheiligt hat; man geht auf diesen näheren Grad der Theilnahmschaft nicht näher ein. Insofern kann es unter Umständen zweifelhaft sein, ob der Inkulpat als Anstifter u. s. w. anzusehen ist oder nicht. Es würde dann der Fall eintreten, daß die administrative Polizei-Behörde sich erst aus dem Inhalte der Akten und des Erkenntnisses versichern müßte, ob der Fall des Gesetzes vorhanden sei. Das würde eine Unbestimmtheit des Umfanges eines Strafurtheils zur Folge haben, die sich nicht rechtfertigen ließe; man würde die Kompetenz, die in dieser Hinsicht allein dem Richter zustehen muß, in die Hände der Administrativ-Behörde legen, was nicht zulässig erscheint.

Endlich, wenn in praktischer Beziehung darauf hingewiesen ist, daß das Gesetz in Anwendung zu bringen sei für Individuen, welche bereits früher wegen eines der angeführten Verbrechen bestraft sind, so muß darauf erwiedert werden, daß dieser praktische Grund seine Erledigung in jenem Vorschlage finden wird, welcher von der Kommission im Einvernehmen mit der Regierung zu dem anderen Gesetze gemacht ist, nämlich zu dem Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit. Es wird sich ergeben, daß beim §. 11 ein darauf bezüglicher Vorschlag gemacht worden ist, und dadurch wird man auf einem anderen Wege alles das erreichen, was in dieser Beziehung der frühere Vorschlag der Regierung bezweckte.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich bin dem Herrn Vorredner, der auf dieser Stelle stand, deshalb sehr verbunden, daß er mir Gelegenheit gegeben hat, der Kommission hier öffentlich meinen warmen Dank auszusprechen für die sehr wesentliche Verbesserung des Gesetz-Entwurfes, welche sie vorgeschlagen hat. Ich bin nicht Jurist und enthalte mich gern, auf die Gründe für diese Verbesserung weiter einzugehen, welche vollständig in dem Bericht enthalten und auch schon von drüben hinreichend anerkannt sind; ich wende mich aber an alle diejenigen, welche auf dem Lande mit der Polizei-Verwaltung zu thun gehabt haben, und frage sie, in welche Lage sie kommen, wenn ein Bestrafter zurückkehrt und in dem Erkenntnisse nicht bestimmt ausgesprochen ist, ob und auf wie lange er unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist oder nicht. Soll nun die Orts-Polizei-Behörde — oft ein einfacher Dorfschulze, bei dem Sie nicht so viel juristische Kenntnisse voraussetzen dürfen — alle die vielen darüber sprechenden Gesetze erst nachschlagen und mit dem Verbrecher darüber kapituliren, ob und wie lange er unter polizeilicher Aufsicht steht?

Ich habe selbst den Fall gehabt, daß mir nichts übrig blieb, als deshalb von neuem an das Gericht zu gehen. Der Einfachheit und Ordnung der nöthigen Autorität wegen halte ich es für höchst zweckmäßig, daß im Urtheile bestimmt ausgesprochen werde, ob und auf wie lange die polizeiliche Aufsicht stattfinden soll, und deshalb empfehle ich die neue Fassung recht dringend, in voller Ueberzeugung von ihrem praktischen Nutzen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Die Erklärung des Herrn Vorredners acceptire ich bestens als eine solche, die der zur Berathung vorliegenden Gemeinde-Ordnung eine gute Aufnahme verspricht, da in derselben diese Uebelstände, die der Herr Vorredner mit so lebhaften Farben geschildert hat, vollständig durch Anordnung einer geregelten Gemeinde-Polizei-Verwaltung beseitigt werden dürften. Was die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius anlangt, so muß ich bemerken, daß in dem §. 1 des Entwurfs der Regierung das Wort „unbedingt“ nicht enthalten ist, sich wohl aber in dem von uns angenommenen Kommissionsvorschlage findet.

Die Folge scheint mir die zu sein, daß ohne Weiteres die polizeiliche Aufsicht eintritt, und ich habe deshalb auch nicht die Beibehaltung des §. 3 in der Fassung des Regierungs-Entwurfs vorgeschlagen, sondern nur die Annahme des im §. 3 enthaltenen Grundsatzes, und ausdrücklich hinzugefügt, es möge die Kommission bei der Fassung des Gesetzes diesen Grundsatz, wie er in dem §. 3 des Regierungs-Entwurfes liegt, in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des §. 1 wiedergeben.

Was die praktische Bedeutung meines Vorschlages anlangt, so muß ich bedauern, wenn derjenige, der künftig bei der Ausübung der Polizei dieses Gesetz in die Hand nimmt, wieder noch in anderen Gesetzen nachsuchen muß, um das zu erfahren, was in vorkommenden Fällen recht eigentlich aus diesem Gesetze allein zu ersehen sein sollte. Was in ein Gesetz gehört, muß auch wirklich und vollständig in dasselbe gebracht werden, damit nicht wieder der Uebelstand der bisherigen Gesetzgebung eintritt, daß man nicht genau wissen konnte, was eigentlich Rechtens und wo es zu finden sei. Ich beharre bei meinem Antrage.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und ersuche den Herrn Berichterstatter, falls er etwas zu bemerken hat, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** In der Rheinprovinz ist, so viel ich weiß, bei denjenigen Verbrechen, bei welchen unbedingt auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen ist, nicht vorgeschrieben, daß der Richter darauf erkennen soll. Dennoch geschieht es in der Praxis, und, so viel ich weiß, hat sogar in Frankreich der Cassationshof Urtheile, in welchen nicht auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt war, vernichtet. Ich bin kein rheinischer Jurist, ich glaube aber, daß das, was ich gesagt habe, richtig ist. Dann aber hat sich in der Praxis gezeigt, wie nothwendig es ist, daß in den richterlichen Erkenntnissen die Stellung unter Polizei-Aufsicht ausgesprochen wird. Der Herr Redner, der dagegen gesprochen, hat den Gerichten insofern Fahrlässigkeit vorgeworfen, als dieselben öfter vergessen hätten, in den Erkenntnissen die Folgen gewisser Strafen, z. B. den Verlust der Ehrenrechte, auszusprechen. Nun, wenn dieses der Fall ist, so wird er dem Berichte keinen Vorwurf darüber machen können, daß ein Argument für den Vorschlag der Kommission dahin geht, die Richter würden dann auch sorgfältiger prüfen, ob eine Verlängerung der gesetzlichen Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht angemessen sei, worin nicht einmal ein versteckter Vorwurf der Fahrlässigkeit liegt. Abgesehen von dem, was der Herr Regierungs-Kommissarius bemerkt hat — namentlich, daß beim Aufruhr aus dem Tenor nicht zu ersehen sein werde, ob der Verurtheilte als Anstifter, Anführer,

Rädelsführer betheiligt gewesen, die Qualität des Verurtheilten also aus den Gründen entnommen werden müsse und diese Prüfung nicht wohl der Polizei überlassen werden könne — will ich noch anführen, daß, wenn mehrere Verbrechen zusammenkommen, in dem Tenor des Erkenntnisses die jedes einzelne Verbrechen treffende Strafe nicht ausgedrückt zu werden pflegt, sondern alle Strafen zusammengezogen werden. In einem solchen Falle müßte die Polizei also erst heraussuchen, welche Strafe das Verbrechen trifft, in Bezug auf welches die Stellung unter polizeiliche Aufsicht eintreten soll. Das kann sie aber nicht, weil sie zu diesem Behufe die Function des Richters übernehmen müßte. Ich will noch Eines bemerken. Wenn zwei Verbrechen begangen sind, das eine, in Bezug auf welches die Stellung unter polizeiliche Aufsicht unbedingt erfolgen müßte, das andere, in Bezug auf welches die Stellung unter Polizei-Aufsicht in der Fakultät des Richters steht, so würde der Tenor nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers dahin lauten, daß neben dem einen Verbrechen, z. B. dem Diebstahl, die Stellung unter Polizei-Aufsicht und deren Dauer nicht ausgesprochen, neben dem andern Verbrechen, z. B. der Erpressung, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht und deren Dauer dagegen ausgesprochen wird, dies würde den Uebelstand haben, daß die polizeiliche Aufsicht eine längere Dauer erhält, als das Urtheil, welches nur für dies eine Verbrechen die Dauer bestimmt, ausdrücklich ausspricht, und dieser Uebelstand würde zu manchen Mißverständnissen führen. Ich empfehle Ihnen im praktischen Interesse den Paragraphen, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Ich habe mich wohl gehütet, dem Richter Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Ich habe nur Gründe der Kommission angeführt, indeß nicht den, den ich im Kommissions-Berichte Seite 20 Zeile 14 von unten einzusehen bitte. Ich habe meinen Antrag vom praktischen Standpunkte aus lediglich auf die Gründe der Kommission und die vorhergegangene Abstimmung gestützt und muß denselben besonders noch als dem bisherigen Verfahren entsprechend bezeichnen.

Präsident: Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

(Der Herr Berichterstatter verneint dies.)

Wir kommen zur Fragestellung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 3 nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 3.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann**: Darf ich vielleicht den Herrn Abgeordneten Grein darum bitten?

Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 4.

Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht zu verlängern, und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

Die auf Grund dieser Bestimmung verlängerte Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht muß in dem Urtheile, welches die Freiheitsstrafe verhängt, ausdrücklich festgesetzt werden.

Der zweite Satz des Paragraphen ist materiell richtig, kann aber wegfallen, wenn der Vorschlag der Kommission zu §. 3 angenommen wird, dies ist indessen eine bloße Fassungssache. Im Uebrigen ist der Paragraph nicht beanstandet worden, da das Bedenken, daß nach dem Gesetz-Entwurfe auch der Einzelrichter auf 5jährige Dauer der Polizei-Aufsicht würde erkennen dürfen, durch den Vorschlag zu §. 1 sich erledigt.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß der §. 4 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen sei. Der Fassung wird jedoch der Wegfall des zweiten Satzes, als durch den §. 3 erledigt, zu überlassen sein.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, §. 4 ohne den Schlußsatz, der nun, da §. 3 nach dem Antrage der Kommission angenommen ist, wegbleiben muß, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 4.

Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht zu verlängern, und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraph in der so eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 5.

Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

Die Kommission ist, im Hinblick auf die Motive S. 15, mit dieser Bestimmung einverstanden und bemerkt zur Erläuterung des ersten Satzes, daß er sich auf den Fall bezieht, wenn der Beurtheilte nicht verhaftet ist und auch nach der Rechtskraft des Urtheils nicht sofort eingezogen wird, z. B. weil er ein Gnadengesuch angebracht hat, zu krank ist u. s. w.

Die Kommission stellt anheim:

Die Kammer wolle beschließen:

daß der §. 5 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 5.

Die Wirkungen der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der besonderen Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 6.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizei-Behörde untersagt werden;
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Der §. 31 des Entwurfs des Strafgesetzbuches von 1847 enthält noch die von dem damaligen vereinigten ständischen Ausschuß angenommene Bestimmung, daß der Verurtheilte seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde bei Nacht nicht verlassen dürfe. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe §. 7 ist diese Bestimmung auf Personen, welche wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, und zwar in dem Maße beschränkt worden, daß das Verbot nicht von selbst, sondern erst in Folge einer Untersagung seitens der Orts-Polizei-Behörde eintritt. Es scheint dies auch zu genügen, da das Bedürfniß der Beschränkung füglich nur bei den bezeichneten Verbrechern eintreten kann und auch bei diesen nicht immer nothwendig sein wird, besonders dann nicht, wenn der Verbrecher sich lange Zeit gut gehalten hat. Die Kommission versteht übrigens die Bestimmung unter Nr. 1 dahin, daß

die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten mehrmals nach einander, besonders in solchen Fällen geübt werden kann, in welchen der Verbrecher seinen Aufenthaltsort verändern will. Dies folgt aus der Natur der Sache, weil unmöglich alle Orte, an welchen die Zulassung des Verbrechers bedenklich ist, unmittelbar nach seiner Freilassung aufgezählt werden können. Auch ist von dieser Bestimmung, da ihre Ausführung in die Hände der Landes-Polizei-Behörde gelegt worden, kein Mißbrauch zu besorgen. Die Kommission hält eine ausdrückliche Feststellung dieses Punktes nicht für nöthig und ist schließlich mit den Motiven S. 15 dahin einverstanden, daß wegen Aufhebung der Polizei-Aufsicht gegen Caution in dem vorliegenden Gesetze nichts zu bestimmen sei.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

Den §. 6 des Gesetz-Entwurfes anzunehmen.

Präsident: Es ist zu diesem Antrage ein Verbesserungs-Antrag eingegangen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Zu §. 6.

Vor beendigter Dauer der Polizei-Aufsicht kann der Verurtheilte keine staatsbürgerlichen Rechte ausüben.

Gründe.

Es ist unangemessen, daß eine Person zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte verstattet werde, welche sich nicht in dem vollständigen Genusse der staatsbürgerlichen Freiheit befindet.

von Daniels. von Ritz-Lichtenow. von Hertefeld. Gerlach. Stahl. Graf von York. Uhden. Graf Schlieffen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Herr Regierungs-Kommissarius meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Regierungs-Kommissar das Wort.

Regierungs-Kommissar Geh. Justiz-Rath **Bischoff:** Ich glaube im Wesentlichen wird diesem Amendement die praktische Grundlage fehlen. Denn wenn man die einzelnen Verbrechen, auf die es hier ankommt, durchgeht, so sind es fast nur solche, für welche ohnehin schon der Verlust der Nationalkokarde und der staatsbürgerlichen Rechte eintreten muß, indem bei diesem Verbrechen ein Mangel an patriotischen oder ehrliebenden Gesinnungen anzunehmen ist. Es könnte dies meines Erachtens nur in Ansehung der Zoll-Contraventionen und Defraudationen zweifelhaft sein; im Allgemeinen reichen die Bestimmungen über den Verlust der Nationalkokarde aus.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels:** Hohe Versammlung! Mein Verbesserungs-Vorschlag scheint mir eine nothwendige Konsequenz des Begriffes staatsbürgerlicher Rechte zu sein. Die höchste Freiheit oder das aktive Staatsbürgerrecht kann Niemand ausüben, der sich nicht in dem Genusse der gemeinbürgerlichen Freiheit befindet. Wir haben in dem §. 3 anerkannt, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht ein Theil der Strafe sei; es soll nach der Wortfassung des Paragraphen auch dieselbe mit den übrigen Strafen erkannt werden. Es ist augenscheinlich unangemessen, daß Jemand das höchste bürgerliche Ehrenrecht ausübe, der sich in demselben Augenblicke in dem Zustande einer Strafverbüßung befindet. In den Fällen, in welchen nach der rheinischen Gesetzgebung die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wegen bloßer Vergehen stattfindet, kann dem Verurtheilten zugleich durch besondere Urtheilsbestimmung auf gewisse Zeit die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und selbst der Genuß verschiedener gemein-bürgerlicher Rechte entzogen werden.

Eine solche Befugniß giebt die altländische Gesetzgebung nicht, deshalb ist der vorgeschlagene Zusatz nothwendig. Der zur Strafe in seiner persönlichen Freiheit Eingeschränkte kann als Ungenosse nicht die Rechte theilen, welche ein Ausfluß des Vollgenusses der bürgerlichen Ehren und Freiheiten sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Wenn ich auch den materiellen Werth des eben eingebrachten Verbesserungs-Vorschlages auf sich beruhen lasse, so glaube ich ihn doch schon durch die Bemerkung beseitigen zu können, daß er durchaus nicht hierher gehört. Wir haben es hier lediglich mit der Stellung unter Polizei-Aufsicht und mit den daraus entspringenden unmittelbaren Folgen und Wirkungen zu thun. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Daniels könnte an irgend einem anderen Orte passen, nur hier nicht. Ich schließe mich übrigens, was die materielle Begründung des Antrages betrifft, demjenigen an, was der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, und mache nur noch darauf aufmerksam, daß unter den Verurtheilungen, welche nach diesem Gesetz-Entwurf die Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge haben, doch wohl einzelne sein könnten, welche zwar die Beobachtung einer solchen Person als zweckmäßig erscheinen lassen, welche jedoch seinen moralischen und bürgerlichen Werth nicht so herabsetzen, daß er zugleich mit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht der staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt werden müßte. Ich mache Sie aufmerksam darauf, daß wohl schwerlich bei Contrebanden, selbst wenn deshalb eine Verurtheilung im Wiederholungsfalle stattgefunden hat, ein solcher Fall vorliegen möchte, und ich kann mich daher nur gegen das Amendement von Daniels erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels:** Auf das Letzte, was der Herr Redner vor mir bemerkt hat, antworte ich nur: wenn Jemand als Abgeordneter Steuern bewilligen soll oder Steuerbewilliger zu wählen hat, so erwartet man billig, daß er nicht selbst das Steuer-Interesse verkürzt habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, was die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte anbetrifft, die Bedingungen ihres Verlustes in der ganzen Monarchie gleich sein müssen. Am Rhein aber ist dieser Verlust an ganz andere Bedingungen geknüpft, als hier der Abgeordnete von Daniels vorschlägt, und ich muß mich deshalb dagegen aussprechen, daß man hier solche schwere Wirkungen an die Polizei-Aufsicht knüpft und wegen der nämlichen Thatsachen Jemanden an einem Orte von den bürgerlichen Rechten ausschließt, während man an einem anderen Orte ihn zu deren Ausübung zulassen sollte.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er Bemerkungen zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann** (vom Platze): Nein!

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zuerst der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Daniels zur Abstimmung kommen und dann der Paragraph.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Zu §. 6. 3. Vor beendigter Dauer der Polizei-Aufsicht kann der Verurtheilte keine staatsbürgerlichen Rechte ausüben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Paragraphen selbst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 6.

Die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizei-Behörde untersagt werden;
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der §. 6 ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 7.

Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudation erfolgt, so kann die Orts-Polizeibehörde außerdem (§. 6) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr bestimmten Stunden der Nacht ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen.

Im Falle der Verurtheilung wegen Verübung von Contrebande oder Zoll-Defraudation ist die Gränz-Zollbehörde befugt, dem unter besonderer Polizei-Aufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre Erlaubniß zu untersagen.

Die in dem ersten Alinea Zeile 4 und 5 befindlichen Worte „und selbst seine Wohnung" finden sich in etwas anderer Fassung und mit der Beschränkung auf Diebe und Räuber im §. 32 des Entwurfs von 1847, welcher vom vereinigten ständischen Ausschuß angenommen wor-

den ist. In der Kommission ist der Antrag gestellt worden, diesen Passus nicht anzunehmen, damit dem Verbrecher die Möglichkeit, in die Reihen der bürgerlichen Gesellschaft gebessert oder zu seiner Besserung zurückzukehren, nicht allzu sehr erschwert werde. Hierauf wurde zwar entgegnet, daß die ganze Polizei-Aufsicht, namentlich gegen Contrebandirer, vereitelt werden könne, wenn der Polizei nicht die Befugniß verbliebe, dem Verbrecher das Verlassen der Wohnung zu untersagen, so wie daß schon das Regulativ vom 12. Januar 1839, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Gränzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend, hinsichtlich der bestraften Schleichhändler eine solche Bestimmung enthalte. Die Kommission ist indessen dem Antrage mit 5 gegen 5 Stimmen beigetreten, und muß daher, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission, der Vorschlag der Regierung als abgelehnt angesehen werden.

Sie stellt daher anheim, die Kammer wolle beschließen:

> den Passus „und selbst seine Wohnung" nicht anzunehmen, im Uebrigen den §. 7 des Gesetz-Entwurfes dagegen anzunehmen.

Behufs der Fassung wird noch bemerkt, daß hinter den Worten „Stunden der Nacht" die Einschaltung der Worte §. 8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit von ....." in einer Kammer für angemessen erachtet worden.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen, er befindet sich 387 der Drucksachen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> daß im §. 7 die Worte des Regierungs-Entwurfes: „und selbst seine Wohnung" beibehalten werden.
>
> von Jordan.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

(Der Abgeordnete Bornemann macht eine Bemerkung.)

Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters muß ich entgegnen, daß hier ein Unterschied stattfindet. Der Abgeordnete von Jordan will die Veränderung, welche die Kommission gegen den Entwurf angenommen hat, beibehalten und nur eine Weglassung aus dem Entwurfe wieder aufgenommen wissen, daher sein Antrag nicht eine einfache Rückkehr zu dem Entwurfe enthält. Wenn dies nicht beabsichtigt sein sollte, so wäre es allerdings von seiner Seite überflüssig gewesen, einen Verbesserungs-Antrag zu stellen.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Ich habe die Erklärung abzugeben, daß meine Absicht dahin gegangen ist, den §. 7 nach dem Vorschlage der Kommission, also mit dem gemachten Zusatz und der Wiederaufnahme der Worte des Gesetz-Entwurfs „und selbst seine Wohnung" der Kammer zu empfehlen.

Präsident: In diesem Falle habe ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten von Jordan das Wort.

Abgeordn. **von Jordan:** Meine Herren! Zur Unterstützung meines Antrages die Worte der Regierungsvorlage: „und selbst seine Wohnung" wieder aufzunehmen, erinnere ich zunächst daran, daß die Weglassung dieser Worte in der Kommission nur mit 5 gegen 5 Stimmen beliebt worden ist. Außerdem glaube ich mich der Aeußerung verpflichtet, daß nach meinem Erachten die Weglassung der fraglichen Worte die Bedeutung des Gesetzes wesentlich alteriren, wenn nicht illusorisch machen würde. Wer mit dem Schleichhändler-Verkehr, wie er sich früher in Schlesien und Sachsen, später in Westfalen und der Rheinprovinz gestaltet hat, vertraut ist, der weiß, daß es der Bestimmung im §. 7 der Regierungs-Vorlage, ihrem ganzen Umfange nach, bedarf, um den gewerbmäßigen Schleichhandel niederzuhalten.

Es ist zudem völlig unmöglich, daß eine Kontrolle über das von der Ortsbehörde auszusprechende Verbot mit der von der Kommission vorgeschlagenen Beschränkung gehandhabt werden kann, eine Caution ist nur möglich, wenn das Verbot dahin lautet, daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte in gewissen Stunden die Wohnung nicht verlassen darf. Ich erinnere ferner daran, daß es sich hier nicht um die Einführung einer neuen, sondern um die theilweise Aufrechthaltung einer früher schon bestandenen, viel strengeren Bestimmung handelt, indem §. 9 des mehrerwähnten Regulativs vom 12. Januar 1839 die Bestimmung enthält:

(liest):

> „Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft oder zweimal mit den, in diesem Regulativ angeordneten Polizeistrafen belegt wurde, ist, auf das Ansuchen der Steuerbehörde, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und ihm alsdann, neben den Beschränkungen, welchen er nach §§. 1—5 unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2—5 Thalern oder Gefängniß bis zu 8 Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach 10 Uhr Abends und bis zum Sonnen-Aufgange zu Hause zu halten."

Endlich wird ein jedes Bedenken, die Worte aufzunehmen, der Umstand beseitigen, daß nach §. 7 die Ortsbehörde nur befugt, nicht verpflichtet sein soll, das Verbot auszusprechen.

Wir Alle wünschen, sowohl im Interesse des redlichen Gewerbe- und Handelsbetriebes, als im Interesse unserer Finanzen und der Sittlichkeit, daß dem Unwesen des Schleichhandels mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen getreten werde. Lassen Sie uns nicht den Vorwurf auf uns laden, daß wir durch die Beseitigung einer dahin abzielenden wohl erwogenen und praktisch bewährten Bestimmung zur Verewigung jenes Unwesens beigetragen haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Ich muß bedauern, nochmals der Kommission als Praktiker entgegentreten zu müssen Ohne Hinzufügung dieser Worte: „selbst seine Wohnung" ist das Gesetz völlig bedeutungslos. Wenn der Polizeibeamte einem im Verbrechen ergrauten Subjekte nichts weiter sagen kann, als, die Stadt oder das Dorf ohne besondere Erlaubniß zu verlassen sei ihm untersagt, in der Wohnung aber und in allen Schlupfwinkeln dürfe er umherschweifen, so heißt das die Polizei lähmen und zugleich herabsetzen. Denn wie da eine Kontrolle möglich sein soll, die mit den gewöhnlichen Mitteln der Polizei in einer ganzen Stadt oder doch in vielen Häusern gleichzeitig geübt werden müßte, ist mir nicht denkbar. Die Wohnung dagegen kann kontrollirt und zu jeder Stunde, selbst in der Nachtzeit, untersucht werden; wenn der Beaufsichtigte sich nicht vorfindet, so trifft ihn sofort die festgesetzte Strafe. Ohne diese Worte würde demnach das ganze Gesetz illusorisch sein. Der milde Zweck, der der Kommission vorgeschwebt hat, daß dadurch der Verbrecher zurückgeführt werden könne in den Schooß der achtbaren Leute, wird erreicht durch das Wort „kann" in der 4ten Zeile des Paragraphen. Es müßte doch eine wunderliche Polizei-Behörde sein, die von diesem Worte „kann" nicht den gehörigen Gebrauch zu machen wissen sollte, um das zu erreichen, was die Kommission in zu weit gehendem Wohlwollen beabsichtigt. — Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Kommission selbst für minder wichtige Fälle vorgeschlagen hat, daß der Schleichhändler ohne Erlaubniß nicht sollte seine Wohnung verlassen dürfen. Es ist das in dem gestern gemachten Vorbehalte über den §. 12 a des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit geschehen. Ich stimme dafür, daß die Worte: „in seine Wohnung" wieder aufgenommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorff:** Ich kann dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten von Jordan nur beitreten. Es ist im Interesse der ländlichen Bevölkerung, daß ich die Aufnahme dieser Worte aus dem Regierungs-Entwurf dringend verlange. Meine Herren! Sie haben neulich durch ihr Votum dazu beigetragen, das Eigenthum ehrlicher Leute zu schützen und die Freiheit der Diebe zu beschränken, der Diebe, welche nur zu geneigt sind, bei Nachtzeit ihre Wohnung zu verlassen, um zu ärndten, wo sie nicht gesäet haben. Ich bitte, daß Sie das auch heute thun.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich habe zu denjenigen gehört, welche für die Beibehaltung der Worte „und selbst seine Wohnung" gestimmt haben, und fühle mich daher auch außer Stande, den Antrag der Kommission zu vertheidigen. Zur Vertheidigung des Vorschlages der Regierung will ich nur eines bemerken. Es handelt sich hier nicht darum, ehrliche Leute gegen Willkür zu schützen, sondern es ist hier die Rede von Personen, welche die Vermuthung wider sich haben, auf nicht ehrliche Weise ihr Brod zu verdienen, und gegen diese Personen scheint die Bestimmung des Regierungs-Entwurfs völlig gerechtfertigt zu sein. Ich glaube auch nicht, daß die Nachtzeit gerade die Zeit ist, während welcher diese Leute sich Gesellschaften aufsuchen, die zu ihrer Besserung dienen. Sie werden vielmehr Gesellschaften aufsuchen, welche sie von der Besserung zurückhalten.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung und ich werde sie so einrichten müssen, daß der Antrag des Abgeordneten von Jor-

dan, ungeachtet er auf den Text der Urkunde zurückführt, zuerst kommt, da eine anderweite Abweichung gegen die Fassung des Entwurfes von der Kommission beantragt ist, welche der Abgeordnete von Jordan ausdrücklich erklärt hat, beibehalten zu wollen.

Da keine Einwendung erfolgt, so bitte ich den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Jordan zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Sollen im §. 7 die Worte des Regierungs-Entwurfes:
> „und selbst seine Wohnung"
> beibehalten werden?
>
> von Jordan.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Beibehaltung der Worte ist mit überwiegender Mehrheit beschlossen worden.

Ich bitte nun mit Hinzusetzung dieser Worte den §. 7 nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 7.

> Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizeibehörde außerdem (§. 6.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom .....) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen.
>
> Im Falle der Verurtheilung wegen Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation ist die Gränzzollbehörde befugt, dem unter besonderer Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Abgeordn. **Grein** (als Berichterstatter) (liest):

§. 8.

> Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.
>
> Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
>
> Der Gesetz-Entwurf von 1847 bestimmte §. 35, daß gegen Ausländer in Fällen, in welchen das Gesetz die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht anordnet, auf Landesverweisung zu erkennen sei. Der vorliegende Gesetz-Entwurf weicht in formeller und materieller Beziehung davon ab; in formeller offenbar aus dem Grunde, weil nach dem System des Entwurfs der Richter überhaupt nicht auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen hat; in materieller aus dem Grunde, weil es angemessen erschien, die Ausweisung nicht unbedingt eintreten zu lassen, sondern von den Umständen abhängig zu machen. Die Kommission erklärt sich mit der materiellen Aenderung einverstanden, und hält auch, wenn das von ihr vorgeschlagene System zu §§. 1 und 3 angenommen angenommen wird, in formeller Hinsicht eine Aenderung der Fassung des Entwurfs nicht für nöthig, da die gebrauchten Worte auch für den Fall, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Erkenntniß erfolgt, völlig passend sind.
>
> Das zweite Alinea gehört eigentlich nicht hierher, als Gegensatz und zur Verhütung von Mißverständnissen kann es aber stehen bleiben.
>
> Die Kommission stellt anheim:
> Die Kammer wolle
> die Annahme des §. 8 des Gesetz-Entwurfs beschließen.

Präsident: Es ist ein Verbesserungs-Antrag zu diesem Paragraphen nicht eingegangen.

Ich frage, ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat niemand das Wort verlangt, wir kommen daher zur Abstimmung, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 8.

> Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eintritt, ein Auländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.
>
> Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 9.

> Wer unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist, und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegen handelt, wird mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Jahre bestraft.
>
> Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren ein.
>
> Der Entwurf des Strafgesetzes von 1847 §. 140 hat kein Minimum und ein Maximum von 6 Monaten, ohne zwischen dem ersten Falle und den Wiederholungsfällen zu unterscheiden. Die Kommission ist der Ansicht, daß für den ersten Fall gar kein Minimum zu bestimmen, und das Maximum auf 3 Monate festzusetzen sei. Der Vorschlag des Entwurfs, wonach das Maximum ein Jahr betragen soll, ist einstimmig, und ein Antrag, das Maximum auf 6 Monate anzunehmen, ist mit 6 Stimmen gegen 4 abgelehnt worden, weil beides für den ersten Uebertretungsfall zu hart sei. Für Wiederholungsfälle hat die Kommission die Beibehaltung des Minimums von 14 Tagen, und ein Maximum von einem Jahre beschlossen. Das im Entwurf vorgeschlagene Maximum von 2 Jahren ist als zu hart einstimmig, ein Antrag, das Maximum auf 6 Monate herabzusetzen, mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden, weil bei mehrfach wiederholten Uebertretungen das Strafmaß von einem Jahre ganz angemessen sein könne.
>
> Die Kommission trägt demnach darauf an:
> Die Kammer wolle beschließen:
> in dem ersten Alinea statt der Worte:
> „Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Jahre"
> zu setzen:
> „Gefängniß bis zu drei Monaten;"
> in dem zweiten Alinea statt der Worte:
> „bis zu zwei Jahren"
> zu setzen:
> „bis zu einem Jahre;"
> mit diesen Modificationen den §. 9 des Gesetz-Entwurfes anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 9.

> Wer unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist, und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
>
> Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre ein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 10.

> Ist ein Urtheil im Wege der Gnade gemildert worden, so ist diejenige Freiheitsstrafe, in welche die erkannte Strafe verwandelt worden ist, für die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht und deren Dauer maßgebend, insofern nicht eine durch die erkannte Strafe begründete härtere Folge ausdrücklich beibehalten ist.

Die Kommission hat sich vergegenwärtigt, daß der Paragraph zwei verschiedene Arten von Fällen umfaßt. Erstens nämlich kann die Begnadigung einen Verbrecher treffen, der zur Todesstrafe oder lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt, und gegen den daher die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht an sich unanwendbar und gar nicht zu erkennen war. Zweitens kann die Begnadigung einen Verbrecher treffen, gegen den die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht anwendbar und erkannt war. Mehrere Mitglieder der Kommission haben nun dafür gehalten, daß in den Fällen der ersteren Art lediglich dem Gnadenakte die Bestimmung: ob und wie lange der Verbrecher unter besondere Polizei-Aufsicht zu stellen, vorzubehalten sei; zumal das Verbrechen möglicherweise unter die im §. 1 bezeichneten Kategorieen gar nicht fällt und der Verbrecher sich dennoch, z. B. ein Mörder, zur Stellung unter Polizei-Aufsicht eignet. Diese Mitglieder haben ferner dafür gehalten, daß auch in den Fällen der zweiten Art die Dauer der Polizei-Aufsicht nicht ohne Weiteres auf das Maß der durch die Begnadigung bestimmten Freiheitsstrafe zu reduziren sei. Denn bei keinem Gnadenakte dürfe man, wie schon das an die rheinischen Regierungen unter Zustimmung des damaligen Justiz-Ministeriums ergangene Reskript des Ministeriums des Innern vom 30. August 1823 bemerke, die Begnadigung über den ausdrücklichen Inhalt ausdehnen und demnach auch nicht annehmen, daß die Dauer der Polizei-Aufsicht ermäßigt werden solle, wenn der Gnadenakt dies nicht bestimme. Für den hierauf gegründeten Antrag, den §. 10 des Entwurfs ganz zu streichen, haben sich 5 gegen 5 Stimmen erklärt, die Kommission stellt daher, wie in dem Falle bei §. 7, anheim,

die Kammer wolle beschließen:

den §. 10 des Gesetz-Entwurfes nicht anzunehmen, sondern zu streichen.

Präsident: Es ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen. Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.
Die Kommission hat beantragt, den Paragraphen zu streichen.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 10.

Ist ein Urtheil im Wege der Gnade gemildert worden, so ist diejenige Freiheitsstrafe, in welche die erkannte Strafe verwandelt worden ist, für die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht und deren Dauer maßgebend, insofern nicht eine durch die erkannte Strafe begründete härtere Folge ausdrücklich beibehalten worden ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist abgelehnt.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn vor Verkündigung derselben die Verurtheilung und selbst die Abbüßung der Strafe erfolgt war.

Jedoch soll in diesem Falle die Wirkung der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht nur darin bestehen, daß Haussuchungen bei den Verurtheilten hinsichtlich der Zeit, zu welchen sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen. (§. 6. Nr. 2.)

In der Einleitung zu dem Berichte über den vorliegenden Entwurf ist schon bemerkt, daß nach §. 569 der Kriminal-Ordnung Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes abhängt, unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen, so wie, daß Ministerial-Reskripte diese Bestimmung weiter ausgebildet haben. Die Polizei-Aufsicht soll danach in der Regel ein Jahr dauern, jedoch verlängert werden können, wenn der Verurtheilte sich des Zutrauens unwerth zeigt. Nächtliche Haussuchungen sollen gegen solche Personen zulässig sein. Ausnahmsweise sollen sie auch verpflichtet werden können, ohne polizeiliche Erlaubniß keine Nacht außerhalb ihres Wohnorts zuzubringen und selbst gewisse Stadttheile nicht zu betreten, wenn dadurch allein der sonst unfehlbar eintretenden Verbindung mit anderen Verbrechern und verdächtigen Personen entgegen gewirkt oder nur auf diese Weise eine gehörig sicherstellende Aufsicht erreicht werden kann. Alles dieses ist aus der im §. 569 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen strengen Polizei-Aufsicht gefolgert. Durch den §. 11 soll nun die bereits berührte Lücke, welche das Gesetz vom 24. September 1848 gelassen hat, ausgefüllt werden. Die Kommission ist mit den Motiven zu diesem Paragraphen (S. 14) dahin einverstanden, daß es bedenklich sein würde, den Grundsatz, daß Strafgesetze keine rückwirkende Kraft haben, zu verletzen. Sie stimmt daher dem Gesetz-Entwurf darin bei, daß die Wirkung der besonderen Polizei-Aufsicht auf nächtliche Haussuchungen, auf welche die bisherige strenge Aufsicht sich in der Regel nur erstreckte, zu beschränken ist. Um aber auch den Schein der Verletzung jenes Grundsatzes zu vermeiden, so wie, weil bei mehreren im §. 6 bezeichneten Verbrechen die Polizei-Aufsicht bisher nicht stattgefunden hat, hält die Kommission dafür, daß der §. 11 hier zu streichen und sein wesentlicher Inhalt mit einer gleich zu erwähnenden Modification dem §. 12 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit als Zusatz anzuschließen sei. Die Modification besteht darin, daß die nächtlichen Haussuchungen auf Räuber, Diebe, Hehler und solche Personen, welche zum zweitenmal wegen Schleichhandels bestraft werden, beschränkt werden, indem bei diesen Personen die strenge Aufsicht in der Regel nur stattgefunden hat. Dagegen ist die Kommission der Meinung, daß die Dauer der Maßregel auf den im §. 2 angeordneten Zeitraum bestimmt werden kann, weil die Polizei auch nach der bisherigen Praxis befugt war, die Dauer der Polizeiaufsicht über ein Jahr hinaus fortdauern zu lassen. Anlangend die Schleichhändler, so bestimmt das Regulativ vom 12. Januar 1839, daß dieselben nächtlichen Haussuchungen unterworfen sein und verpflichtet werden sollen, sich, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2—5 Thaler oder 8 Tage Gefängniß, nach 10 Uhr Abends und bis zum Sonnenaufgang zu Hause zu halten. Die Kommission hält dafür, daß zum Zollschutz auch die letzte Bestimmung mit einer dem §. 7 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs entsprechenden Modification aufrecht zu erhalten und die ganze Bestimmung wegen der Schleichhändler auch auf die Rheinprovinz auszudehnen sei, weil dort eben so wie in anderen Provinzen die Stellung unter Polizei-Aufsicht in Folge des Regulativs vom 12. Januar 1839 ohne ein darauf ausdrücklich gerichtetes Straferkenntniß eingetreten ist. Der Zusatz zu §. 12 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit würde hiernach lauten:

„In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht betreffend, vom .... wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder zum zweitenmal nach vorgängiger Bestrafung verübten Schleichhandels zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind. Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums. Den Schleichhändlern kann auch von der Polizeibehörde untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ohne Erlaubniß ihre Wohnung zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Schleichhandels verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung."

Die Kommission stellt anheim, die Kammer wolle beschließen:

„daß der §. 11 hier zu streichen, dagegen zu §. 12 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit der vorstehend formulirte Zusatz anzunehmen sei."

Präsident: Die Kommission hat beantragt, den §. 11 zu streichen und in dem bezeichneten Gesetze aufzunehmen.

Verbesserungs-Anträge sind zu diesem Antrage nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Dies ist nicht geschehen, und ich bitte, den §. 11, auf dessen Streichung die Kommission angetragen hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn vor Verkündigung desselben die Verurtheilung und selbst die Abbüßung der Strafe bereits erfolgt war.

Jedoch soll in diesem Falle die Wirkung der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht nur darin bestehen, daß Haussuchungen bei dem Verurtheilten hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, keiner Beschränkung unterliegen. (§. 6 Nr. 2.)

Präsident: Vorbehaltlich der Berathung über die Beschlußnahme über den Zusatz-Paragraphen für das Gesetz wegen Sicherstellung der persönlichen Freiheit, ersuche ich diejenigen, welche diesen eben vorgelesenen Paragraphen beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Paragraph ist abgelehnt, und die hohe Versammlung ist dem Antrage der Kommission beigetreten.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, den Bericht über das Gesetz zu beendigen, da ich die Absicht habe, die Berathung über den §. 12 a am Schluß herbeizuführen.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

§. 12.

Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht überall sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Verübung von Contrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes zur Anwendung kommen.

Die Kommission findet gegen diese Bestimmung nichts zu erinnern, und trägt darauf an die Kammer wolle

die Annahme des §. 12 des Gesetz-Entwurfs

beschließen.

Die Fassung der Einleitung zu dem Gesetz behält sich die Kommission bei der Schluß-Redaction vor.

Präsident: Verbesserungs-Anträge sind nicht eingegangen zu diesem Paragraphen.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 12. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 12.

Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht überall sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Verübung von Contrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes zur Anwendung kommen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hiermit schließen die Abstimmungen über das Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Wir kommen nunmehr zu der vorbehaltenen Berathung über den Zusatz-Paragraphen des Gesetzes wegen Sicherstellung der persönlichen Freiheit zurück. Zu diesem Zusatz-Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingereicht worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß im ersten Alinea des Zusatzes (§. 12 a) hinter dem Worte:

„Hehlerei"

und statt der Worte:

„oder zum zweitenmale nach vorgängiger Bestrafung verübten Schleichhandels"

gesagt werde:

oder wegen Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 ꝛc.

von Jordan.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich ersuche diejenigen, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Jordan das Wort.

Abgeordn. **von Jordan:** Durch den vorgeschlagenen Zusatz 12 a soll erzielt werden, daß solche Gesetzes-Uebertreter, welche künftig mittelst gerichtlichen Erkenntnisses unter Polizei-Aufsicht gestellt werden sollen, dieser Aufsicht auch dann verfallen, wenn sie schon früher wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, welches künftig die Stellung unter die Polizei-Aufsicht nach sich ziehen kann, so weit es auch bisher schon üblich war, eine polizeiliche Aufsicht eintreten zu lassen. Im Berichte der Kommission ist bemerkt, daß es bisher schon zulässig war, solche Personen, welche zum zweitenmale wegen Schleichhandels bestraft worden, unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen. Der §. 9 des Regulativs vom 12. Januar 1839 schreibt aber vor, „daß jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft worden ist, sofort unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden kann." Hiernach rechtfertigt sich mein Amendement nach den von der Kommission angenommenen Grundsätzen, und ich empfehle Ihnen daher dasselbe zur Annahme.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt hat, so schließe ich die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bornemann:** Ich will mich kurz dahin erklären, daß ich dem Amendement völlig beistimme, zumal nachdem wir dem §. 3 des Zollstrafgesetzes eine Stelle im §. 1 angewiesen haben, der Richter kann danach künftig in dem Falle des gedachten §. 3 auf Polizeiaufsicht erkennen, für die vergangenen Fälle ist dies nicht möglich. Man muß also das Amendement annehmen, weil sonst in den gedachten Fällen die Polizei-Aufsicht für die Vergangenheit nie eintreten könnte.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Abgeordneten von Jordan zur Frage stellen. Sollte er angenommen werden, so werde ich den Zusatz-Paragraphen mit der Zusatz-Veränderung vorlesen lassen. Im Ablehnungsfalle ohne dieselbe. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß im ersten Alinea des Zusatzes (§. 12 a) hinter dem Worte:

„Hehlerei"

und statt der Worte:

„oder zum zweitenmale nach vorgängiger Bestrafung verübten Schleichhandels"

gesagt werde:

oder wegen Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 Nr. 2., §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 ꝛc.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nun den Zusatz-Paragraphen mit der Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Zusatz (§. 12 a.).

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht durch ein Strafeerkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter besondere Polizeiaufsicht betreffend, vom .... wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Verübung von Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 Nr. 2., §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch

während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraumes.

Den Schleichhändlern kann auch von der Polizeibehörde untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während den von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ohne Erlaubniß ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Schleichhandels verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des rheinischen Apellations-Gerichtshofes zu Köln Anwendung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen, und mit ihm schließen die Abstimmungen über das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.

Die gesammten getroffenen Beschlüsse werden nunmehr an die Kommission wieder zurückgehen, um die definitive Fassung zu entwerfen, und sobald es sein kann, wieder zum Vortrage zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde ich die von dem Abgeordneten von Bernuth gemachten Bemerkungen dem Herrn Vorsitzenden zugehen lassen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, welcher den Bericht über den Entwurf des Gesetzes wegen Aufhebung der Klassensteuerbefreiung vorzutragen hat, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **Dieterici** (liest):

Bericht

der

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, erwählten Kommission.

Die zweite Kammer hat unterm 31. Oktober d. J. den von der Staats-Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung, ihre Genehmigung ertheilt, mit der Maßgabe, daß das gedachte Gesetz mit dem ersten Januar 1850 zur Ausführung gebracht werde.

Die hierauf von der Kammer erwählte Kommission, bei deren Berathungen ein Regierungs-Kommissar anwesend war, erklärte sich zunächst einstimmig für den allgemeinen Grundsatz, daß die Aufhebung solcher einzelnen Befreiungen bestimmter Stände, Klassen, Abtheilungen der Nation von allgemeinen Staatslasten nur als durchaus wünschenswerth bezeichnet werden könne, wie solche auch in der Verfassungs-Urkunde verheißen sei. — Es komme daher bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe nur darauf an, zu prüfen, ob die bisherigen Klassensteuerbefreiungen etwa so ganz besonderer Art seien, daß sie eine von dem allgemeinen Grundsatz des Staats in Bezug auf das Steuerwesen abweichende Behandlung rechtfertigten, und ob der von der zweiten Kammer bestimmte Termin der Einführung dieses neuen Gesetzes anzunehmen sei.

Die aufzuhebenden bisherigen Klassensteuerbefreiungen betreffen: — die ehemals Reichsunmittelbaren — Geistliche und Schullehrer — die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und Militair-Beamte — Hebeammen.

Die Kommission war einstimmig der Meinung, daß die Aufhebung der bisherigen Klassensteuerbefreiung der ehemals Reichsunmittelbaren um so weniger einem Bedenken unterliegen könne, als, wie schon in der zweiten Kammer hervorgehoben sei, von denjenigen, welche durch Vertrag von der Klassensteuer frei seien, eine Entschädigung sogar im Rechtswege gefordert werden könnte, und als schon jetzt einige der ehemals Reichsunmittelbaren die Klassensteuer bezahlten, wie der Regierungs-Kommissarius ausdrücklich bemerkte.

In Bezug auf die Geistlichen und Schullehrer wurde wegen der Geistlichen nur von einer Seite bemerkt, daß viele derselben, namentlich auch der katholischen Geistlichen am Rhein, der Kapläne, ein karges Einkommen hätten, und durch die Aufhebung der bisherigen Klassensteuerbefreiung, statt der ihnen verheißenen Verbesserung ihrer Lage, einen Nachtheil erleiden würden. Indessen ward dieser Einwand von allen übrigen Mitgliedern der Kommission nicht anerkannt, auch von dem Antragsteller insofern zurückgezogen, als allerdings die bisherige Befreiung der Klassensteuer der Geistlichen nicht angemessen, das Objekt ein geringfügiges sei, und die Verbesserung ihrer Lage in anderer Weise gehofft werden müsse. Nur ward hervorgehoben, daß der Termin der Einführung des neuen Gesetzes zu nahe bevorstehe, und dessen Feststellung auf den 1. Juli 1850 gewünscht werden müsse. Von 8 Stimmen erklärte sich jedoch nur 1 für diese Verschiebung des Termins, da es nicht richtig sei, daß dieses Gesetz überraschend komme, indem schon bei dem Erlaß des neuen Wahlgesetzes für die zweite Kammer darauf angetragen sei, die Aufhebung sämmtlicher Klassensteuer-Befreiungen schon damals sofort eintreten zu lassen, und die baldigste Einführung des Gesetzes gewünscht werden müsse.

Gegen die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung der Schullehrer wurde bemerkt, daß viele derselben nicht 50 Rthlr. baares Gehalt hätten und man dieses Minimum festsetzen möge, von welchem ab erst die Klassensteuerpflichtigkeit eintreten solle. Es ward indessen auf diesen Einwand entgegnet, daß keine Tagelöhnerfamilie unter 100 Rthlr. Einnahme bestehen könne, daß man daher annehmen müsse, auch die Landschullehrer würden in der Regel mehr als 50 Rthlr. Einnahme haben, wenn man nur alles, was sie bezögen an Wohnung, Holz, Naturalien, zu Gelde rechne. Die Kommission wünschte lebhaft eine Verbesserung der Schullehrer, welche zu schlecht dotirt seien, die aber in anderer Weise, als durch die Befreiung von der Klassensteuer, bewirkt werden müsse. Es sei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu überlassen, deshalb allgemeinere Einleitungen zu treffen, wie denn am 11. Dezember 1845 schon ein desfallsiges Schulgesetz für die ganze Provinz Preußen erlassen sei. In den östlichen Provinzen seien überdies bereits durch die Separationen vielfache Verbesserungen der Schullehrer eingetreten. Die Ehrenhaftigkeit des Schullehrerstandes verlange durchaus, daß, wenn der Tagelöhner Klassensteuer bezahle, auch die Schullehrer von dieser Steuer nicht frei seien.

Der Regierungs-Kommissarius bemerkte hierbei: Nach §. 2b des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 sei bestimmt, daß nur diejenigen wegen Unvermögens von der Klassensteuer befreit sein sollten, die Almosen aus Staats- oder Kommunalkassen erhielten. Es sei unpassend, die Schullehrer in diese Kategorie zu werfen, auch seien bereits mehrere in dem Gefühl, ihrer Gemeinde gegenüber eine solche Befreiung nicht genießen zu mögen, eingekommen, und hätten sich freiwillig zur Zahlung der Klassensteuer erboten. Ueberdies habe die Verwaltung viele Mittel, hier wohlwollend und mildernd einzutreten, wie fortdauernd geschehen. Sie könne von den ärmeren Schullehrern nur den niedrigsten Satz fordern, der 15 Silbergroschen jährlich betrage; auch könne sie die Einziehung von Beiträgen bei großer Noth niederschlagen, wie gleichfalls bei den Schullehrern oft geschehen könne und werde.

Hiernach entschied sich die Kommission einstimmig dafür, daß die Aufhebung der bisherigen Klassensteuer-Befreiungen nach dem Gesetz-Entwurfe anzunehmen sei.

In Beziehung auf die Aufhebung der bisherigen Klassensteuer-Befreiung der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militairbeamten ward in der Kommission zur Sprache gebracht, ob nicht auch Unteroffiziere und Soldaten zur Klassensteuer heranzuziehen seien. Hiergegen ward jedoch bemerkt, daß einmal das Heer überall eine exceptionelle Stellung habe und behalten müsse; daß der Sold der Unteroffiziere und Gemeinden sehr gering sei, und wollte man ihnen jetzt die Klassensteuer auflegen, man billigerweise ihnen durch erhöhten Sold eine Entschädigung gewähren müsse, geschähe dies aber, und sollten dann die Unteroffiziere und Soldaten in die Klassensteuerlisten aufgenommen werden, so würde man der Verwaltung eine außerordentliche Belästigung verursachen, die Staatskasse würde aber davon gar keinen Vortheil haben.

Einstimmig nahm hiernach die Kommission nur die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung für Offiziere und Militairbeamte in der im Gesetzes-Entwurf angegebenen Art an.

In Betreff der Aufhebung der Befreiung der Hebeammen von der Klassensteuer war die Kommission einverstanden mit dem Gesetzesvorschlag, schon wegen des geringen Betrages des Objekts und da schon nach den bisherigen Bestimmungen Hebeammen nur insofern von der Klassensteuer frei sind, als sie unverheirathet und nicht Angehörige einer steuerpflichtigen Haushaltung sind.

Hiernach entschied sich die Kommission einstimmig für die Annahme des Gesetzes-Entwurfes, wie er vorliegt, und mit 7 Stimmen gegen 1 für den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Termin der Einführung vom 1. Ja-

nuar 1850 ab; und empfiehlt im Einverständniß mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die unveränderte Annahme des anliegenden Gesetz-Entwurfes mit dem Termin vom 1. Januar 1850 ab.

Präsident: Es sind zu diesem Gesetz-Entwurfe Verbesserungs-Anträge eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß zu Art. 1 folgender Zusatz gemacht werde:

Diejenigen Personen, welche durch Verträge mit der Staats-Regierung eine Befreiung von der Klassensteuer erworben haben, bleibt der Anspruch auf Entschädigung vorbehalten.

Triest, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte, den zweiten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem Artikel des Gesetzes wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen folgenden Zusatz beizufügen:

daß das Gesetz nur auf die neu anzustellenden oder in der Dienst-Einnahme verbesserten Geistlichen und Schullehrer Anwendung finden solle.

G r ü n d e.

Die Heranziehung der gering besoldeten Geistlichen und Schullehrer trifft die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung ungemein hart. Es ist schwer, eine Gränze zu ziehen, bis wohin die Steuer etwa mag getragen werden können. Besser ist es daher, die Maßregel auf die künftig anzustellenden, oder diejenigen, die sich im Gehalt verbessern, zu beschränken. Es werden zugleich auf solche Weise die durch die Vocation einmal gegebenen Versprechungen rechtlich gewahrt.

von Ritz-Lichtenow. von Borries. di Dio. von Hertefeld. von Paleske. Freiherr von Gaffron. Böttcher. Graf zu Limburg-Styrum. Matthie.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Es ist endlich noch ein dritter Antrag eingegangen, ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Aufhebung der Klassen- und Steuer-Befreiungen.

Die hohe Kammer wolle die Feststellung des Termins zur Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfes auf den 1. Juli 1850 statt des von der Kommission auf den 1. Januar 1850 angenommenen Termins beschließen.

Berlin, den 30. November 1849.

von Bianco.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt. Ich bitte nunmehr diejenigen, welche sich über diesen Gegenstand zu äußern wünschen, sich in der vorgeschriebenen Weise zum Worte zu melden.

Der Abgeordnete von Bianko hat das Wort.

Abgeordn. **von Bianco:** Als Mitglied der Kommission und nicht in Beziehung auf den Gesetz-Entwurf selbst, sondern nur in Beziehung auf den Terminus der Einführung des Gesetzes der in der Kommission dissentirenden Meinung erlauben Sie mir die nähere Begründung meiner Ansichten.

Nachdem die Revision der bestehenden Steuer-Gesetzgebung und die Abschaffung jeder Bevorzugung dabei durch die zur Revision vorgelegte Verfassungs-Urkunde in sichere Aussicht gestellt worden, nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1848 verheißen worden ist, daß ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer in kürzester Frist zur Publication gebracht werden soll, begrüße ich das Gesetz selbst, wodurch die Klassensteuer-Exemtionen aufgehoben werden, als ein an sich dem Prinzip nach gerechtes und angemessenes, wenn ich es auch lebhaft bedaure, daß es gerade zuerst einen sehr ungünstig gestellten Theil der Eximirten trifft, und nicht mit Aufhebung der großen, sondern der kleineren, minder fühlbaren Exemtionen beginnt, diese vielmehr noch fortwährend verschont, was keinen guten Eindruck im Lande machen wird. Ich hoffe, daß dieses Gesetz der Vorläufer sein werde eines längst, beinahe vor einem ganzen Jahre verheißenen Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen, und daß das Staats-Ministerium uns baldmöglichst einen solchen, alle Gesichtspunkte, auch den der Hypotheken-Belastung, etwa mittelst Gestattung eines dem Kapitalschuldner nach Analogie der rheinischen Gesetzgebung bei den Grund-Renten zu bewilligenden Abzuges von einem Fünftel für die Grundsteuer ins Auge fassenden Gesetz-Entwurf vorlegen werde. Ich knüpfe hieran und den von dem Herrn Regierungs-Kommissar hervorgehobenen Umstand, daß mehrere Schullehrer in dem Gefühle, ihrer Gemeinde gegenüber eine solche Befreiung nicht genießen zu mögen, sich freiwillig zur Zahlung der Klassensteuer erboten haben, die gegründete Hoffnung, daß namentlich der durch Patriotismus und eine hohe staatsmännische Auffassung der Gegenwart und Zukunft sich auszeichnende Grundadel in den älteren Provinzen dem edlen Beispiele des bergischen Grundadels, welcher im Jahre 1806, nach längst geschlossener Revolution, das Opfer der zu seinem Vortheil bestehenden Grundsteuer-Exemtionen auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt und dadurch sich eine einflußreiche Stellung für das Wohl des Landes unter der Fremdherrschaft näher angebahnt hat, folgen werde. Ich hoffe, der große Grundbesitzer wird fühlen, daß der nur berufen ist, über die großen Fragen der inneren Verwaltung mit unbestrittenem Einfluß zu stimmen, wer behaupten kann, daß er den Stolz der großen Staats-Verbände wie ihren Schmerz mitträgt und mitfühlt, der die Lasten des Staates eben so trägt und empfindet, wie der letzte Unterthan. Ein mächtiges Bindungsmittel bildet es, wenn das Band der Besteuerung nach gleichen Grundsätzen die Bewohner Eines Staates umschlingt.

Ich hoffe und vertraue, daß unsere Staats-Regierung an ihrer vollen Berechtigung selbst zur Einführung neuer Steuern mit Zustimmung der Kammern, um so mehr also an ihrer Berechtigung zur Ausgleichung bestehender Steuern festhalten und dadurch erreichen wird, daß Niemand ferner einseitig eine Last trage, die, verhältnißmäßig gleich und nach gleichen Grundsätzen getragen, weniger fühlbar wird. Ich hoffe endlich, daß unsere Staats-Regierung nicht gegen benachbarte deutsche Regierungen, wie das Königreich Sachsen, welches alle Grundsteuer-Exemtionen gegen mäßige Entschädigung der titulo oneroso erworbenen aufgehoben hat, und die Kaiserlich österreichische Regierung, welche noch neuerdings durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober c. in Slavonien und Croatien durch ein Provisorium die Aufhebung aller Steuer-Exemtionen und definitiv die möglichst baldige Einführung des Grundsteuer-Katasters nach den neuesten in anderen Ländern gemachten Erfahrungen verfügt hat, länger zurückstehen werde.

Nach diesen Andeutungen, wobei ich auf kurze Umrisse beschränkt war, obgleich ich mich zu der Berührung des Gegenstandes selbst durch die Konnexität des Gesetzes über Grundsteuer- und Klassensteuer-Exemtionen berechtigt glaubte, kehre ich zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zurück. Ich gehöre zwar nicht zu denjenigen, welche im Allgemeinen besondere Sympathieen für den heutigen Elementar-Schullehrerstand empfinden, obgleich ich die Wichtigkeit und Schwierigkeit ihres Berufes zu verkennen weit entfernt bin, ich beklage vielmehr tief, daß ein nicht geringer Theil derselben seine Pflicht, eine Stütze der gesetzlichen Ordnung zu sein, gänzlich verkannt und dadurch großes Unheil gestiftet hat. Allein ich wünsche nicht, daß der Unschuldige mit dem Schuldigen leide, ich will, daß Jedem gerechte Behandlung zu Theil werde. In der Verfassungs-Urkunde ist den Schullehrern eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage, wo solche nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse nicht auskömmlich ist, in sichere Aussicht gestellt. Die Schullehrer waren also zu der Erwartung berechtigt, daß auf alsbaldige Verbesserung ihrer Lage, da, wo sie wirklich Noth thut, Bedacht genommen werde. Statt nun dem Königlichen Ministerium Zeit zu lassen, solche gegründete Anträge auf Gehaltsverbesserung entgegenzunehmen und das Versprechen der Verbesserung zur Ausführung bringen zu können, erhalten die Geistlichen und Schullehrer, wenn wir heute das Gesetz votiren, zum Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenk die Klassensteuer.

Auch viele Geistliche, namentlich die Herren Kaplane am Rhein, welche auf eine kärgliche Gehalts-Dotation von fünfhundert Franken und die geringe jura stolae beschränkt sind, befinden sich in einer drückenden Lage, und bedenken Sie: afflicto non est addenda afflictio.

Mein Antrag geht dahin, den vom Königlichen Ministerium offen gelassenen Termin der Einführung des Gesetzes bis zum 1. Juli 1850, wo die Gehalts-Verbesserung regulirt sein kann, zu verschieben. Man wird den Ausfall der Staaskasse entgegenstellen, aber berücksichtigen Sie gefälligst, daß viele Klassensteuer-Beträge werden niedergeschlagen werden müssen, und ersparen Sie diesem Stande das traurige Gefühl, zur Begründung der Niederschlagung

seine Dürftigkeit nachweisen zu müssen. Dann werden Sie bewirken, daß er mit Freudigkeit seinen Beruf erfüllt und der Staat auf strenge Pflichterfüllung bestehen und rechnen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Matthie hat das Wort.

Abgeordn. **Matthie:** Meine Herren! Es kann nicht geleugnet werden, „es ist schwerer zu regieren, als regiert zu werden", und wenn früher die Regierung allein der Sündenbock des Volkes war, so ist diese schwere Last jetzt mit auf unsere Schultern gekommen. Die Regierung legt uns Gesetze in offener Frage vor und sorgt dann für deren Ausführung, wenn sie durch die Volksvertreter beschlossen sind, woraus sich die Wichtigkeit unserer Beschließung gegenüber dem Volke nicht weiter verkennen läßt.

Gestern haben wir der Regierung einen Kredit von 21 Millionen bewilligt, zu welcher Summe wohl bald noch 7 Millionen hinzukommen werden, und die Motive dazu können nur von den immer Unzufriedenen bemängelt werden. Der Handel und Wandel im Lande ist die Blüthe eines Staats, und wenn dies durch den bewilligten Kredit gewiß erreicht wird, dann fallen auch die Abgaben den Unterthanen nicht schwer.

Heute kommen wir schon zu letzterem Gegenstande; es handelt sich um Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung, und mein Fürwort soll nur ganz kurz den Geistlichen und Schullehrern gelten, denen die Befreiung vom Staate verbrieft ist, und um dennoch der Verfassung zu genügen, habe ich und mehrere politische Freunde den Verbesserungs-Vorschlag des Herrn von Ritz unterstützt.

Meine Herren! Ich setze voraus, daß es nicht nöthig ist, zu beweisen, daß das Einkommen gar vieler Geistlichen, aber vorzüglich einer Unmasse von Schullehrern, so elend ist, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, sie, bevor sie in ihrem Gehalt verbessert werden, zu besteuern, und ich glaube, dies Recht wäre nicht zu bestreiten, wenn die Geistlichen und Schullehrer von Kanzeln und Kathedern gegen diese Beschlüsse der zweiten Kammer protestirten, und Alt und Jung würden fragen: Warum thaten dies die Volksvertreter?

Meine Herren! So sehr man im vorigen Jahre mitunter bemüht war, auch das Ansehen der Religion und ihrer Diener (die man nur immer Pfaffen nannte) zu schwächen, so ist doch der gute Sinn des preußischen Volkes vorherrschend geblieben, die Religion heilig zu achten und ihre würdigen Diener zu ehren.

Der Beruf der Geistlichen und Schullehrer ist ein sehr hoher und wichtiger, und von dem größten Einflusse auf die gegenwärtige und zukünftige Generation, und wenn auch in beiden Ständen im vorigen Jahre sich Verirrungen kund gaben, so frage ich, welcher Stand ist denn ganz frei davon geblieben, etwa die Richter? — Thatsachen sprechen! —

Ich behaupte aber, daß gerade die Lehrer, und namentlich auf dem Lande, wo solche zum Theil demokratische Zweig-Vereine gestiftet waren, und denen sie fast immer als Führer vorstanden, mehr Gutes als Böses gestiftet haben, denn sie wußten durch Rednertalent die entfesselten Leidenschaften zu zügeln und nach und nach der Sache einen milderen Charakter zu geben.

Unser Verbesserungs-Vorschlag bezweckt, die Klassensteuer-Befreiung erst dann wegfallen zu lassen bei Geistlichen und Schullehrern, wenn die zu gering besoldeten eine Verbesserung erhalten oder eine neue Anstellung stattfindet, und ich glaube, das ist das beste Auskunftsmittel, dem Gesetze zu genügen und die Berechtigten nicht zu verletzen.

Man könnte mir hier einwenden, was sollen die Gutsbesitzer sagen, die jetzt auch an ihrem guten Rechte gekränkt werden sollen durch das Ablösungsgesetz, indeß, hier liegt wohl ein wesentlicher Unterschied vor. Die Gutsbesitzer werden dadurch ein Aergerniß los und erhalten eine gewisse Einnahme, ziehen diese aber doch der Größe deswegen vor, weil diese letzteren oft adminizibel bezeichnet wurden.

Meine Herren, jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und ich erachte es geradezu für unverantwortlich, den Geistlichen und Schullehrern, die so gering besoldet sind, noch obenein eine Steuer aufzulegen; mögen sie recht bald durch Verbesserung ihres Gehaltes den Steuerzahlenden zutreten, eher aber um Gottes willen nicht!

Bei der Vorberathung über die Verfassung in der Abtheilung sagte einer unserer würdigsten Kollegen, bei der Frage:

Ob die Lehrer die Rechte der Staatsdiener haben sollten?

„Allerdings, denn wenn es zwar richtig ist, daß die Wissenschaft zu lehren, ein schöner Beruf ist, so gilt es doch nur von den Professoren und höheren Lehrern. — Die Volksschullehrer haben aber einen sehr sauern Beruf, und es kann mich jedesmal sentimental machen, wenn ich in Zeitungen lese, daß einem Volksschullehrer nach 50jähriger Dienstzeit, nachdem er Jahr aus Jahr ein sein schweres Amt treu verwaltet, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird; solchen Männern gebührt der rothe Adler-Orden erster Klasse und den Professoren der vierter Klasse."

Meine Herren! Dies nenne ich doch edle Selbstverleugnung, denn der Redner ist ein — Professor und heißt Walter. Ich empfehle Ihnen schließlich die Annahme unseres Amendements auf das dringendste.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ungeachtet der schönen Worte, die der Herr Vorredner angeführt hat, bin ich doch kalt bei seinen Gründen geblieben. Ich habe mich nicht davon überzeugen können, daß das große Interesse, was wir für den Geistlichen- und Lehrerstand hegen, irgend eine vernünftige Veranlassung abgeben dürfte, diese unsere Mitbürger von dem allgemeinen Rechte auszuschließen. Denn die Steuern zu bezahlen, meine Herren, ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht; es ist nach meiner Meinung ehrenvoll, in gleicher Weise zu zahlen, wie Andere, und nicht nach anderem Verhältnisse. Und Jemand dieser Ehre zu entziehen, würde ich für ein Unrecht halten. Es ist übrigens, ich kann Ihnen das aus meiner eigenen Erfahrung sagen, bei einem großen Theil der Geistlichen sowohl, wie der Schullehrer, eine gerade entgegengesetzte Ansicht derjenigen, welche hier geltend gemacht und vertheidigt worden ist. Nicht einzelne Adressen, sondern mehrere und mit sehr vielen Unterschriften versehen, sind mir von Geistlichen im vorigen Jahr zugekommen, worin dieselben erklären, daß sie sich freuten, hinsichtlich der Steuern endlich den übrigen Staatsbürgern gleich gestellt werden zu sollen. Wenn Geistliche und Lehrer in ihren Besoldungen zu niedrig gestellt sind, so sind dies Angelegenheiten, die im Verwaltungswege abzumachen sind; aber es ist gewiß kein Grund deshalb vorhanden, hier für sie eine Ausnahme zu machen. Ich erkläre mich deshalb gegen das Amendement, welches eine solche Ausnahme beantragt; außerdem gegen das andere Amendement, nach welchem ein Vorbehalt gemacht werden soll für diejenigen Steuerpflichtigen, die nach Verträgen von der Klassensteuer befreit sind. Giebt es solche Privat-Verträge, so gelten sie von selbst, wir brauchen sie nicht in das Gesetz zu schreiben; sind es Zusagen staatsrechtlicher Art, so finden sie nicht Anwendung, sondern die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Staates sind in Anwendung zu bringen. Ich erkläre mich deshalb gegen die beiden Amendements und hoffe, daß der Gesetz-Entwurf ohne Abänderung mit großer Majorität in dieser Kammer angenommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Zuvörderst bemerke ich, daß das erste Wort meines Verbesserungs-Antrages einen Druckfehler enthält, indem es „denjenigen" heißen muß.

Ich werde die Gründe angeben, welche mich zur Einbringung meines Vorschlages bewogen haben. Es sind unter den in ihm gedachten Personen hauptsächlich die ehemaligen Reichsunmittelbaren, die mediatisirten Standesherren zu verstehen. Ich glaube zwar, daß noch andere vorhanden sind, welche auf den Grund von Verträgen Ansprüche auf Entschädigung erheben könnten, vermag dies aber nicht so bestimmt nachzuweisen, wie hinsichts jener. Die Befreiung der Mediatisirten von der Klassensteuer beruht auf der deutschen Bundesakte von 1815. Das Gesetz vom 21. Juni 1815 hat diese Befreiung bestätigt. In der Bundesakte ist ausgesprochen, daß die Mediatisirten in Beziehung auf Besteuerung den privilegirtesten Einwohnern des Reiches gleichgestellt werden sollen. Insoweit würde aus dieser Akte in Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf eine Ausnahme nicht herzuleiten sein, da es nach unserer Verfassung, hinsichts der Besteuerung, keine Privilegirten mehr geben soll, also auch keine Privilegirtesten. Anders steht es schon in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Juni 1815. In diesem ist den Mediatisirten ausdrücklich Befreiung von allen Personal-Abgaben zugesichert. Indeß auch dieser Grund würde vielleicht noch nicht durchgreifen, um ihren Entschädigungs-Anspruch zu begründen, wenn nicht mit ihnen noch besondere Staats-Verträge geschlossen wären, in welche jene Zusicherung ausdrücklich aufgenommen ist. Es ist von dem Herrn Vorredner der Satz aufgestellt, daß, wo eine solche Befreiung auf Privat-Verträgen beruhe, sie aufrechterhalten werden müsse, daß sie aber da, wo sie sich auf Staats-Verträge gründe, nicht anerkannt werden und daß in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden müsse. Ich kann einen solchen Unterschied zwischen Privat-Verträgen des Staates und zwischen Staats-Verträgen nicht als begründet, am wenigsten aber als für die vorliegende Frage erheblich anerkennen. Es handelt sich allein um die Frage, ob ein Vertrag, welchen der Staat mit Dritten geschlossen hat, willkürlich durch ihn in einem Gesetze beseitigt werden könne. Es ist hier die Gelegenheit, durch einen Akt der Gesetzgebung auszusprechen, daß der preußische Staat die Heiligkeit der Verträge unter allen Umständen aufrechterhalten wolle. Bei der Verhandlung über Artikel 100 der Verfassungs-Urkunde, durch welchen alle Bevorzugung in Betreff der Steuern aufgehoben wird, ist der Vorbehalt der Entschädigung von der Kammer beschlossen worden. Wenn bei irgend einer Gelegenheit von Entschädigung die Rede sein kann, so ist es gewiß da, wo es sich um Aufhebung von Befreiungen handelt, welche auf Verträgen beruhen.

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Annahme meines Vorschlages auch eine politische Bedeutung haben würde. Preußen ist in diesem Augenblicke im Begriff, mit verschiedenen Staaten Deutschlands wichtige Verträge abzuschließen. Es würde gewiß von sehr günstigem Einflusse sein, wenn durch den vorliegenden Fall außer allem Zweifel gestellt würde, daß Preußen gesonnen sei, Staatsverträge unter allen Umständen heilig zu halten, ohne

zum Vorwande zu nehmen, daß sie mit seiner Verfassung oder seinen Gesetzen in Widerspruch ständen. Der Gegenstand ist finanziell übrigens von keiner großen Bedeutung. Es handelt sich um eine jährliche Staatseinnahme von vielleicht 2000 Rthlr. Der Haupteinwand, welcher gegen meinen Vorschlag gemacht werden möchte und mir privatim auch gemacht worden, ist der, daß er überflüssig sei. Ich muß dies jedoch bestreiten. Ich würde als Richter allerdings kein Bedenken tragen, einen vom Staate geschlossenen Vertrag auf Befreiung von einer Steuer aufrechtzuerhalten, wenn auch die Gesetzgebung die Befreiung aufgehoben hätte, weiß aber bestimmt, daß die Praxis der Gerichte hinsichts dieser Frage keinesweges eine gleichartige ist. Namentlich sind mir in der Domainen-Verwaltung vielfach Fälle vorgekommen, in welchen durch Gesetz Verträge des Staates mit Privaten beseitigt sind, ohne daß die Gerichtshöfe den Staat für schuldig erachtet hätten, Entschädigung zu leisten. Möchte diese Frage aber auch nur zweifelhaft sein, so ist es gewiß nicht nur nicht überflüssig, sondern sehr nützlich, wenn der Grundsatz der Entschädigungspflicht in diesem Falle ausdrücklich anerkannt wird, und ich erlaube mir deshalb der hohen Kammer meinen Vorschlag zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander:** Meine Herren! ich erkläre mich gegen das Amendement der Abgeordneten von Ritz und Genossen und für den Antrag der Kommission. Die Gesetzvorlage bezeichnet mehrere Kategorieen von Personen, welche bisher von der Klassensteuer befreit waren, die aber nunmehr dieser Steuer unterworfen werden sollen. Das sind nämlich erstens Reichsunmittelbare, zweitens Geistliche und Schullehrer, drittens Offiziere und Militairbeamte und viertens Hebeammen.

(Heiterkeit.)

Von diesen vier Kategorieen greift das Amendement von Ritz und Genossen die der Geistlichen und der Schullehrer heraus und will denselben, so weit sie schon angestellt sind, auch fernerhin die Befreiung von der Klassensteuer erhalten. Nur diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche erst von jetzt ab werden angestellt werden, oder welchen auf ihren Stellen eine Verbesserung zu Theil werden wird, sollen in Zukunft der Klassensteuer unterworfen werden.

Meine Herren! Thäten Sie das, dann nähmen Sie nach meiner Einsicht damit der Gesetzvorlage den größten Theil derjenigen Wirkung, welche dadurch beabsichtigt wird, nach meiner Rechnung mindestens gute 50 Prozent, und es möchte alsdann wohl kaum lohnen, für die übrigen Kategorieen das Gesetz beizubehalten.

Doch ich gebe zu, daß dieser Grund für die Verwerfung des Amendements von Ritz und Genossen für sich allein nicht erschöpfend, sondern nur ein die Verwerfung des Amendements unterstützender Grund sein würde.

Die Gründe, welche für das Amendement angeführt sind, gehen nach meiner Einsicht dahin: den Geistlichen und den Schullehrern, sagt man, ist bei ihrer Vocation die Befreiung von der Klassensteuer als pars salarii angerechnet und garantirt worden.

Die Geistlichen und die Schullehrer würden also durch Eingriff in ihre Privatrechte verletzt werden, wenn man ihnen diese bisher genossene Steuerfreiheit und damit einen Theil ihres Einkommens entziehen wollte. Meine Herren! Ich gestehe, diese Gründe sprechen für den ersten Augenblick an; dieselben sind auch aus einem gewiß sehr schätzenswerthen, edlen, natürlichen Rechtsgefühle hervorgegangen, und gewiß hoffe und wünsche auch ich, daß die Geistlichen und Schullehrer für die Einbuße, welche sie durch dieses Gesetz erleiden werden, auf eine oder die andere Weise entschädigt werden mögen. Aber bei näherer Erwägung scheinen die angeführten Gründe mir doch nicht stichhaltig zu sein, sowohl in facto nicht, als auch nicht in jure. In facto nicht, indem ich bezweifle, daß in irgend einer Vocation eines Geistlichen oder eines Schullehrers die Befreiung von der Klassensteuer ausdrücklich als ein Theil seines Diensteinkommens aufgeführt und daß die Fortdauer dieser Befreiung ihm garantirt sein sollte. Ich glaube, nur stillschweigend wird eine solche Befreiung vorausgesetzt und bei der Bestimmung des Diensteinkommens berücksichtigt sein. Aber, meine Herren, nehmen Sie auch das Gegentheil, nehmen Sie an: die Befreiung wäre in der Vocation wirklich ausdrücklich versprochen und garantirt worden, was würde daraus folgen? Nach meiner Einsicht nichts mehr und nichts weniger, als daß der Vocirte, wenn ihm die zugesagte Befreiung nun nicht mehr zu statten kommt, sich an den, der ihm das Versprechen gegeben hat, regressiren darf. Die Versprechenden sind aber nicht die gesetzgebenden Faktoren, das sind vielmehr dritte Personen oder Behörden, und diese nicht immer etwa die Vertreter des Fiskus, sondern eben so oft Privat-Personen, Gemeinden u. s. w. Weshalb soll nun aber der Gesetzgeber und namentlich die Kammern verpflichtet sein, den Geistlichen und Schullehrern eine Steuerfreiheit auch fernerhin zu erhalten, welche denselben von den gesetzgebenden Gewalten nicht versprochen, nicht garantirt worden ist? Mit einem Worte, meine Herren, die Geistlichen und Schullehrer stehen in dieser Beziehung mit dem Gesetzgeber in gar keiner Rechts-Verbindung, können denselben also auch nicht verhindern, durch andere Gesetze im Interesse des allgemeinen Wohls und aus staatsökonomischen Rücksichten die bisherigen Befreiungen aufzuheben. Sollten Sie aber, meine Herren, aus anderen mir bis jetzt unbekannten Gründen dennoch die Fortdauer der Befreiungen der Klassensteuer für die Geistlichen und die Schullehrer beschließen, dann frage ich Sie: warum sollen es allein die Geistlichen und die Schullehrer sein, welchen Sie die Fortdauer der Klassensteuer-Befreiung angedeihen lassen wollen? Sind nicht die Offiziere und die Militair-Beamten, desgleichen die Hebeammen ganz in derselben Lage? Auch sie haben sich ihrem Berufe in der Voraussetzung gewidmet, daß ihnen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Steuerfreiheit von der Klassensteuer zu statten kommen würden, und was dem Einen recht ist, das ist doch auch dem Anderen billig. Aus diesen Gründen, meine Herren, bin ich gegen das Amendement des Abgeordneten von Ritz-Lichtenau und stelle die Ablehnung desselben der hohen Versammlung anheim. Nicht minder scheint mir das Amendement des Abgeordneten Triest unbegründet zu sein; denn es verlangt dasselbe nur dasjenige, was sich nach meiner Einsicht ganz von selbst versteht. Meine Herren, bevor ich jedoch diesen Platz verlasse, bitte ich um die Erlaubniß, noch einen Gesichtspunkt vor Ihnen entwickeln zu dürfen, unter welchem ich diese Gesetzvorlage betrachtet habe.

Man scheint vorauszusetzen, daß, wenn dieser Gesetz-Entwurf zum Gesetz erhoben sein wird, damit die bisherigen Klassensteuer-Befreiungen bis auf die der Unteroffiziere und der Soldaten gänzlich aufgehoben sein werden. Dieser Meinung kann ich jedoch nicht beitreten, ich halte dieselbe für irrig. Der höchste Klassensteuersatz beträgt 144 Rthlr., und diesen entrichtet derjenige, der ein jährliches Einkommen von — ich will die Wahl haben — 5- bis 6000 Rthlr. bezieht.

Nun sind aber in unserem Lande viele Personen vorhanden, deren jährliches Einkommen viel über 5- bis 6000 Rthlr. beträgt, und nach der Mittheilung, welche wir neulich vom Ministertische empfingen, sind es 600 oder nach genauester Sichtung 490 Personen, welche ein jährliches reines Einkommen von 8000 Rthlr. und darüber beziehen. Unter diesen 490 Personen, welche ein Einkommen von mehr als 8000 Rthlr. beziehen, giebt es jedoch einige, die 20,000, 30,000, 50,000 Rthlr. und noch mehr jährliches Einkommen haben.

Wir wollen bei einem Staatsangehörigen stehen bleiben, der 50,000 Rthlr. bezieht, und ich frage, welche Anwendung findet die Klassensteuer auf denjenigen, der 50,000 Rthlr. jährlich zu verzehren hat? Meine Antwort ist die: von den ersten 5000 Rthlrn. seines Einkommens zahlt er 144 Rthlr., von den übrigen 45,000 Rthlrn. oder Neunzehnteln zahlt er nichts, davon ist er steuerfrei.

Diese Klassensteuerfreiheit der Reichen und der Reichsten im Lande kommt mir aber um so unbilliger vor, als der Arme in seinem ganzen Einkommen von der Klassensteuer getroffen wird, während der Reiche und der Reichste fast in seinem ganzen Einkommen steuerfrei bleibt. Nach diesen Betrachtungen stellte ich mir die Frage: wie dieser Steuer-Ungleichheit abzuhelfen sei? Das Auskunftsmittel schien nahe zur Hand zu liegen. Ich beabsichtigte der hohen Kammer anräthlich zu sein, die Initiative zu ergreifen und einen progressiven Steuersatz über die 144 Rthlr. Klassensteuer hinaus festzustellen. Bei näherer Erwägung habe ich jedoch diese Absicht aufgeben zu müssen geglaubt, und zwar aus zwei Gründen: Der erste Grund berührt hauptsächlich auch die nahe Erwartung einer Gesetzvorlage über die Einkommensteuer, und der zweite Grund ist der, daß dieser uns heute vorliegende Gesetz-Entwurf nur den Zweck hat, die bisherigen Steuerfreiheiten aufzuheben und die schon bestehenden Steuersätze auf die bisher davon Befreiten für anwendbar zu erklären, während ein Antrag in dem von mir beabsichtigten Sinne die bisherige Steuerfreiheit der Reichen nicht allein aufheben, sondern auch ganz neue Steuersätze über 144 Rthlr. hinaus einführen müßte, ein Zweck, der wohl über den Charakter des vorliegenden Gesetzes hinausgehen würde. Doch habe ich mir nicht versagen können, diese Betrachtungen schon jetzt Ihrer erleuchteten Kritik zu unterwerfen, indem ich die Hoffnung hege, daß sie bei Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Einkommensteuer in nähere Betrachtung würden gezogen werden können.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten von Gerlach das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich bitte Sie zunächst, in dieser späten Stunde die große Wichtigkeit des Gegenstandes nicht aus den Augen zu verlieren. Es ist hier von einem geringfügigen Gegenstande die Rede. Die Geringfügigkeit des Gegenstandes stellt jedoch das wichtige Prinzip, auf welches es ankommt, nur um so reiner ins Licht.

Meine Absicht ist, gegen den Gesetz-Entwurf zu sprechen.

Aber zuvor muß ich die guten Eigenschaften und Verdienste der Vorlage und des Kommissions-Berichts hervorheben. Nämlich

die Vorlage und im Einklange mit ihr der Kommissions-Bericht stellt erstlich die richtigen Grundsätze der Auslegung der Verfassungs-Urkunde praktisch fest und giebt dann ein unrichtiges und mit der constitutionellen Monarchie unvereinbares Prinzip, hoffentlich für immer, auf.

Was den ersten Punkt betrifft, die richtige Auslegung der Verfassungs-Artikel, so erinnere ich daran, daß ich schon bei Gelegenheit der Berathung über die Composition der ersten Kammer darauf aufmerksam gemacht habe, daß gewisse Artikel in unserer Verfassung stehen, deren Ausführung unmöglich ist. Ich rechne dahin besonders die Gleichheit vor dem Gesetz und die Aufhebung der Standesunterschiede. Es hat nun die Kammer damals, und zwar, so viel ich bemerkt, im Einklange aller Parteien, angenommen, daß sie im Widerspruche hiermit die politische Ungleichheit, nach Maßgabe des Vermögens, Standes u. s. w., der Composition der ersten Kammer zum Grunde legen müsse. Es lag darin der richtige Ausspruch, in welchem alle Parteien konkurrirten, daß diese unmöglichen Verfassungs-Phrasen, eben weil sie ganz unmöglich sind, praktisch keine Rücksicht verdienen. Die Herren, welche solche Vorschläge machten, haben es nicht einmal der Mühe werth gehalten, diese ihre Vorschläge mit dem nächsten Wortsinn jener Artikel irgend in Einklang zu bringen.

Bekanntlich sagt nun auch die Verfassungs-Urkunde, es sollten bei den Steuern keine Bevorzugungen stattfinden, und in diesem Sinne solle die Steuergesetzgebung revidirt werden. Es erkennt aber die heutige Regierungs-Vorlage eben sowohl als der Kommissions-Bericht in der allerbestimmtesten Weise an, daß dies Prinzip keiner praktischen Durchführung fähig ist. Denn eben in der Regierungs-Vorlage wird, in Uebereinstimmung mit dem Kommissions-Bericht, ausgeführt, daß Feldwebel, Unteroffiziere und gemeine Soldaten von der Klassensteuer befreit bleiben müssen, und von keiner Seite der Kammer wird dagegen etwas eingewendet. Damit, meine Herren, ist das Gleichheits-Prinzip, ich hoffe für immer, aufgegeben. Ich habe, seit ich jenen Verfassungs-Artikel, der bei den Steuern keine Bevorzugung will, gelesen, darüber nachgedacht, welche Steuer möglicherweise je ohne eine Bevorzugung eingeführt werden könne. Es ist mir jedoch nicht möglich gewesen, mir eine zu denken, von der nicht immer gewisse Kategorieen von Personen, Sachen oder Gewerben getroffen und andere nicht getroffen, mithin diese bevorzugt würden. Ich darf also annehmen, daß eine vollständige Einigkeit zwischen der Regierung und den verschiedenen Partrien der Kammer darüber stattfindet, daß dieser Verfassungs-Artikel etwas eben so Unmögliches enthält, wie der Artikel von der Gleichheit vor dem Gesetz und der Aufhebung der Standes-Unterschiede, und daher praktisch keine Rücksicht verdient.

Nächst der Feststellung dieser Regel in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung unmöglicher Verfassungs-Artikel ist das Aufgeben dieses unrichtigen Prinzips selbst, wie ich vorhin sagte, das zweite Verdienst der Regierungs-Vorlage und des Kommissions-Berichtes, des Prinzips der Gleichheit nämlich, mit dem die Freiheit schlechthin unvereinbar ist.

Man wird mir einwenden, daß Ungleichheiten nur stattfinden sollen, wenn Gründe dazu vorhanden sind, wie denn auch solche Gründe für das Militair im Kommissions-Bericht treffend entwickelt sind. Und meinerseits muß ich die so beschränkte Regel dahin zugestehen, daß jede Ungleichheit, namentlich auch jede Ungleichheit der Besteuerung, ihren Grund haben muß. Es stellt sich dann also der Sinn des Verfassungs-Artikels dahin fest, daß bei den Steuern keine anderen Bevorzugungen stattfinden sollen, als die, für welche sich Gründe anführen lassen. Damit werden wieder alle Parteien der Kammer einverstanden sein. Es ist dies aber ein Satz, der, wie Sie mir einräumen werden, ohne allen Inhalt ist.

Nun wende ich mich zu dem Gesetze selbst und gebe zu erwägen, daß, nachdem das Gleichheits-Prinzip in dieser Weise aufgegeben ist, zu diesem Gesetz jede Veranlassung wegfällt. Das Gesetz gründet sich nur auf die Gleichheit. Es wird uns nicht etwa ein Bedürfniß finanzieller Maßregeln angeführt, sondern eben diese aufgegebene Gleichheit wird wiederum angerufen, um das Gesetz zu begründen.

Es ist zwar außerdem in der Regierungs-Vorlage angeführt worden, daß das Gesetz in ähnlicher Weise von der National-Versammlung oder wenigstens von einer Kommission derselben gebilligt worden sei. Indessen glaube ich nicht, daß für uns darin eine Empfehlung des Gesetzes liegen kann. Denn bekanntlich ist es Hauptgegenstand unserer Thätigkeit gewesen, die schlechten Gesetze, welche die National-Versammlung veranlaßt hatte, namentlich das Bürgerwehr-Gesetz, die Habeas-Corpus-Akte und das Jagdgesetz, wegzuschaffen. Es haben uns diese Gesetze lange beschäftigt. Wir haben das mühsam aufgetrennt, was die National-Versammlung gewebt hatte. Endlich ist die National-Versammlung in Aufruhr ausgegangen und mußte gewaltsam aufgelöst werden. In allen diesem liegt für uns also eher ein Grund, auf das Gesetz nicht einzugehen, als darauf einzugehen.

Was nun den speziellen Inhalt des Gesetz-Entwurfs betrifft, so liegt es auf der Hand, daß derselbe Grund, der für die Befreiung der Feldwebel und Unteroffiziere angeführt ist, eben so auf die Subaltern-Offiziere Anwendung findet, so daß selbst jeder Scheingrund für den Entwurf wegfällt. Hinsichtlich der Offiziere muß ich sogar sagen, daß etwas Schreiendes darin liegt, daß die Offiziere gegenwärtig besteuert werden sollen unter Berufung auf die Autorität der National-Versammlung; denn eben die Offiziere sind es, die uns von der National-Versammlung befreit haben.

(Große Heiterkeit.)

Bei den Geistlichen und Schullehrern tritt eine Erwägung hinzu, die schon früher berührt ist. Es wird einen sehr üblen Eindruck auf diese Stände machen, wenn wir in dem Moment, wo durch das Ablösungs-Gesetz das Amts-Einkommen derselben so geschwächt wird, daß man an manchen Orten das gänzliche Eingehen der Pfarren und Schullehrerstellen befürchtet, — ich sage, daß man in einem solchen Momente sie noch mit neuen Steuern belegt. Die Feindschaft gegen die Kirche hat sich zu keiner Zeit mit der Dreistigkeit kundgethan, wie seit dem Jahre 1848. Es wird, besonders da man sich hier auf die National-Versammlung beruft, nicht ausbleiben, daß man diese Maßregel in Verbindung bringt mit der gegen die Kirche sich aussprechenden Feindschaft. Es heißt in den Motiven des Entwurfes, für die Geistlichen und Schullehrer müßten Verbesserungen gehofft oder angebahnt werden. Aber ich frage Sie, meine Herren, werden Sie es billigen, daß Jemand einem Anderen Etwas wegnimmt und sich damit rechtfertigt, er hoffe, daß dieser es in der Zukunft einmal irgendwoher wiedererhalten werde?

Was die Schullehrer betrifft, so geht der Kommissions-Bericht so weit, auszusprechen, daß es „ihre Ehrenhaftigkeit" — so lauten die Worte — „verlange", daß sie von der Klassensteuer nicht ferner befreit bleiben. Ich glaube und wünsche, daß ihre Ehrenhaftigkeit aufrechterhalten werde; ich nehme indeß an, wenn sie dasselbe Maß von Ehrenhaftigkeit besitzen, dessen sich die Feldwebel und Unteroffiziere erfreuen, daß dies ein hinlängliches Maß sein möchte. Einer der Herren Vorredner hat gesagt: es würde ehrenvoll für sie sein, wenn sie diese Steuer zahlten. Dennoch hat er nicht vorgeschlagen, auch die Wachtmeister, Feldwebel, Unteroffiziere und Soldaten dieser Ehre theilhaftig zu machen. Ist es unehrenhaft, Steuer-Exemtionen zu besitzen, dann, meine Herren, dürfen wir nicht blos von einer dreißigjährigen Schande des Vaterlandes reden, wie dies vor einigen Tagen unter Mißbilligung eines großen Theiles der Versammlung geschehen ist; nein, meine Herren, wir müssen alsdann von einer dreimal dreihundertjährigen Schande des Vaterlandes reden. Denn so lange wird es sein, daß in unserem Vaterlande namentlich die Geistlichen und Schullehrer von Steuern eximirt sind.

Ich glaube, es wird zur Ehrenhaftigkeit der Schullehrer sehr beitragen, daß, wenn unter ihnen Nivelleurs, wie man sagt, sich befinden sollten, man diesen zu Gemüthe führen kann, daß sie selbst im Besitz eines wohlerworbenen Privilegiums sind. Denn hierin würde ein Heilmittel gegen das ihnen so gefährliche Revolutionsfieber liegen. Von der anderen Seite aber kann ich mir kaum denken, wie man es besser anfangen könnte, die Schullehrer zu Revolutionairs zu machen, als wenn man erst proklamirt, daß sie nicht auskommen können, dann ein gutes Recht ihnen nimmt und endlich wegen des Ersatzes auf eine unbestimmte Zukunft sie hinweist, die vielleicht nie zur Gegenwart wird. Dies würde erst recht den Revolutions-Zunder in diesen Stand hineinwerfen.

Was die Hebeammen betrifft, so erzählt die Regierungs-Vorlage, daß man die Hebeammen durch die Steuerfreiheit veranlaßt habe, sich auf dem Lande niederzulassen. Ist dies der Fall, so scheint es mir mit Treu und Glauben nicht vereinbar, daß man ihnen die Steuerfreiheit wieder entzieht, nachdem sie sich daselbst niedergelassen haben.

Man wird sagen, es sei dies für die Hebeammen eine Kleinigkeit. Es ist aber auch eine Kleinigkeit für den Fiskus, ihnen die Steuerfreiheit zu lassen, da es sich nur um ungefähr tausend Thaler handelt.

Endlich ist von Reichsunmittelbaren die Rede, die durch Verträge diese Rechte erworben haben. Hier wird der merkwürdigste unter allen Gründen für die Aufhebung der Steuerfreiheit angeführt, nämlich der, daß ihr Recht so klar sei, daß sie sogar im Rechtswege eine Entschädigung fordern können. Also gerade die Klarheit des Rechtes wird als Grund der Aufhebung angeführt. Nun, meine Herren, in der zweiten Kammer ist man beim Ablösungs-Gesetz eben dabei, eine Menge Rechte wegzuvotiren, weil man sie zu dunkel findet. Wenn man nun in der ersten Kammer Rechte abschafft, weil sie zu klar sind, so wird ein eigenthümliches Resultat sich ergeben, zumal im Verhältniß zu dem Satze der Verfassungs-Urkunde: das Eigenthum ist unverletzlich!

Es ist ferner angeführt worden, mehrere Befreite hätten selbst gewünscht, solche Vorrechte los zu werden. Ich glaube, daß es für solche noch andere Mittel giebt, ihrem Patriotismus Luft zu machen, und daß es hierzu nicht eines besonderen Gesetzes bedarf. Sie hoffen wohl, die Revolution durch Konzessionen zu stillen. Aber die Erfahrung lehrt, daß solche kleine Konzessionen die revolutionairen Tendenzen niemals befriedigen, indem sie den Appetit viel mehr reizen, als sättigen. Es müßte ein sehr gutmüthiger Neid und ein

sehr zahmes Revolutionsfieber sein, das sich so kuriren ließe. Ich wenigstens, wenn ich einmal ein Radikaler wäre, ich würde mich so nicht abfinden lassen.

(Heiterkeit.)

Das drückendste und unleidlichste aller Privilegien ist das Eigenthum, und so lange dieses Privilegium besteht, werden wir die Revolution nicht durch Konzessionen beschwichtigen. Das sage ich nicht allein, das sagen Ihnen Hunderttausende von Kommunisten in ganz Europa, die schon an Ihrer Thür pochen. Endlich hat man gesagt, es sei diese Ausgleichung die Erfüllung einer Verheißung. Ich bitte Sie, meine Herren, doch endlich diesem Worte „Verheißung" scharf ins Auge zu sehen. Meine Herren! Hat man nicht die Bürgerwehr, die Vereidigung der Armee auf die Verfassung, die breitesten Grundlagen und die Kopfzahlwahlen verheißen, und was ist von dem Allen geblieben? Niemand hat ein Recht, zu verheißen, Niemand hat das Recht, Verheißungen anzunehmen gegen den Willen und Beschluß der Krone und der Landes-Vertretung.

(Bravo!)

Also die Verheißungen sind Trugbilder, welche man uns vormacht.

Ich schließe mit der Wahrheit, daß die Gleichheit mit der Freiheit nicht vereinbar, und daß die Basis der constitutionellen Monarchie nicht die Gleichheit, sondern das Recht ist.

(Bravo!)

Abgeordn. **Hansemann**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann**: Das vorliegende Gesetz, welches allerdings eine Wiederholung des in der Kommission der National-Versammlung berathenen ist, wurde nicht von der National-Versammlung veranlaßt, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, sondern es ist von der Regierung ausgegangen, eben so wie das Grundsteuer-Gesetz.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Den Schluß beantragen:
Carl. Dannenberger. Rößler. Kupfer. Braun. Denzin.

Den Schluß der Diskussion beantragen:
Martins. Gierke.

Antrag auf Schluß:
von Bernuth. Lange.

Auf Schluß der Debatte wird angetragen:
von Kries. Delius. von Kathen. Mätzke. von Frantzius. von Wulffen.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag auf Schluß der Berathung Unterstützung findet? — und bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wünschen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen denselben zu sprechen wünscht?

(Der Abgeordnete von Manteuffel meldet sich ums Wort.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich spreche gegen den Schluß, nicht in der Aussicht, irgend einen Erfolg damit zu erreichen. Ich will blos bemerken, daß ich das vorliegende Gesetz für so wichtig halte und für so eingreifend in die Interessen und Rechte bestimmter Personen und Beamten, daß ich mich dagegen erklären muß, nach einer Debatte, die durchaus noch nicht erschöpfend gewesen ist, die Sache hier zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich frage nun noch:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen wünscht.

(Es meldet sich der Abgeordnete Kisker.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Meine Herren! Dasjenige, was wir so eben vom Abgeordneten von Gerlach gehört haben, würde uns zwar manche Veranlassung geben können, die Diskussion noch fortzusetzen. Sie würde indessen auf ein Feld führen, was der vorliegenden Frage, wie mir scheint, ganz fremd wäre, wenigstens kein praktisches Resultat herbeiführen. Die Sache scheint mir einfach so zu liegen: dem Einen enthält die Vorlage zu viel, dem Anderen zu wenig.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß er für den Schluß der Berathung spricht.

Abgeordn. **Kisker**: Ich beabsichtige auch nur mit wenigen Worten zu zeigen, weshalb es keiner weiteren Diskussion des vorliegenden Gegenstandes bedarf. Denen also, welchen die Vorlage zu wenig enthält und deshalb nicht genügt, wird künftig bei Berathung des Gesetz-Entwurfs für die allgemeine Einkommen- und Klassensteuer Gelegenheit geboten werden, das Nöthige in Antrag zubringen. Denen aber, welchen der uns jetzt vorliegende Gesetzvorschlag schon zu viel enthält, muß der Artikel der Verfassung entgegengestellt werden, wo wir votirt haben, daß alle Bevorzugungen in der Steuergesetzgebung abzuschaffen seien; — und was das heißt, weiß Jeder, ohne daß es darüber einer weiteren Diskussion bedarf.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Für.	Gegen.
Brüggemann.	Hülsmann.
Wachler.	v. Ritz.
v. Bassewitz.	v. Manteuffel.
Mentzel.	v. Hertefeld.
Kuh.	v. Gaffron.
v. Brandt.	Gr. Itzenplitz.

Präsident: Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist nach der Erklärung des Schriftführer-Amtes angenommen.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Kriegsrath **Fleck**: Ich bitte noch ums Wort.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissarius, welcher den Herrn Kriegsminister vertritt, hat das Wort.

Regierungs-Kommissarius Geheimer Kriegsrath **Fleck**: Nur zur Widerlegung dessen, was der letzte Redner in Betreff der Unteroffiziere und Soldaten bemerkt hat, will ich ein paar Worte zu sagen mir erlauben. Ich glaube, daß die Unteroffiziere und Soldaten sich in Bezug auf das vorliegende Gesetz in ganz anderer Lage befinden, als die Offiziere und die anderen in dem Gesetz genannten Personen. Dieselben haben, mit weniger Ausnahme, die Stellung, in welcher sie sich befinden, nicht zu ihrem Lebensberufe gewählt; sie genügen, indem sie im Heere dienen, einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht, welcher sie sich nicht entziehen dürfen, und hierauf, meine ich, beruht der wesentliche Unterschied zwischen ihnen und den im vorliegenden Gesetz genannten Personen. Außerdem ist bisher bei Abmessung der Besoldung der Unteroffiziere und Soldaten davon ausgegangen worden, daß ihnen nur gerade so viel zu gewähren sei, als sie nothwendig brauchen, um die unerläßlichen Lebensbedürfnisse sich zu beschaffen. Sollten sie nun zur Klassensteuer herangezogen werden, so würden diejenigen von ihnen, welche kein Vermögen besitzen, und dies ist die überwiegende Mehrzahl, in die Lage kommen, mit dem, was man ihnen jetzt an Besoldung gewährt, nicht mehr ausreichen zu können, so daß man ihnen also, was man mit der einen Hand nähme, mit der anderen Hand wiedergeben müßte.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter für den Fall, daß er noch etwas zu bemerken hätte, das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Dieterici**: Ich räume vollkommen ein, daß eine vollkommene Steuergleichheit bei keinem Steuersystem zu erreichen sein wird. Daß man aber, so viel irgend möglich, Ungleichheiten, die dem ganzen System nicht anpassend sind, fortzubringen suchen müsse, scheint mir nach dem ganzen Prinzip der Steuergesetzgebung und des Finanz-Systems, wie es in unserer Verfassung ausgesprochen ist, unabweislich.

Wenn nun die Rede davon gewesen ist, daß für die Schullehrer und Geistlichen am meisten das Wort genommen werden müßte, so erlaube ich mir auf die Worte Bezug zu nehmen, die in der zweiten Kammer von einem Abgeordneten, der Schulmann ist und die Schulsachen in höherer Stellung zu vertreten hat, dem Abgeordneten Stiehl, gesagt worden sind, und der seine Rede geschlossen hat:

(Liest:)

„Ich ersuche Sie und glaube mich berufen zu können auf den festen Willen und den guten Vorsatz des gesammten Elementar-Lehrerstandes, ich ersuche Sie, dem Kommissions-Antrage beizustimmen und von dem Patriotismus und dem Pflichtgefühl unserer Lehrer zu erwarten, daß sie lieber einen Tag Noth leiden werden, als sich im Jahre 1849 sagen zu müssen: „Unsere Volksvertreter haben für uns keine Hülfe gehabt, als uns von dem zu eximiren, was selbst der ärmste Tagelöhner leisten muß."

Es ist im Bericht und von der Regierung aufgeführt worden, daß die Schullehrer und Geistlichen vielfach eingekommen seien und gebeten hätten, sie von dieser Exemtion zu befreien, welche sie in eine schiefe Stellung setzte und ihr Rechtsgefühl verletzte. Es ist im Bericht wiederholt angeführt worden, daß, insofern ein wirkliches Recht durch Vertrag erworben vorhanden sei, dies selbst im Wege Rechtens werde anerkannt werden, wiewohl einer der Herren Vorredner richtig ausgeführt hat, wie die Worte der Vocationen in Bezug auf Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen schwerlich vom Rechtsstandpunkte aus von Gewicht sein können. Ich glaube, man wird im Sinne unseres ganzen Finanz-Systems und der

neuen Gesetzgebung nur der Gesetz-Vorlage über die Aufhebung der bisherigen Klassensteuer-Befreiungen beitreten können, und empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung, welche sich zuerst auf die beiden Verbesserungs-Anträge erstrecken wird, die ich der Reihe nach, wie sie in der Druckschrift enthalten, zur Abstimmung stellen werde, da sie sich nicht gegenseitig ausschließen. Demnächst kommt der Gesetz-Entwurf selbst mit oder ohne Veränderung. Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag der Druckschrift Nr. 394 Nr. 1 zuerst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß zu Artikel 1 folgender Zusatz gemacht werde:
Denjenigen Personen, welche durch Verträge mit der Staats-Regierung eine Befreiung von der Klassensteuer erworben haben, bleibt der Anspruch auf Entschädigung vorbehalten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amts ist der Antrag abgelehnt. Ich bitte, den zweiten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
dem Artikel des Gesetzes wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen folgenden Zusatz beizufügen:
daß das Gesetz nur auf die neu anzustellenden oder in der Dienst-Einnahme verbesserten Geistlichen und Schullehrer Anwendung finden solle.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch dieser Antrag ist nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramts abgelehnt. Ich bitte, nun den ersten Artikel des Gesetzes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Artikel 1.

Die nach dem Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden späteren Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militair-Beamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, so wie endlich für die Hebeammen, eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen. Ich bitte, nunmehr den zweiten Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Artikel 2.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich habe noch zu bemerken, daß ich die Ueberschrift des Gesetzes nicht besonders zur Abstimmung gestellt habe, indem ich annehme, daß da von keiner Seite eine Einwendung gemacht, sie von der hohen Versammlung angenommen ist. Der Gesetz-Entwurf geht nunmehr an die Staatsregierung.

Ich will weiter mittheilen, daß morgen eine Sitzung nicht stattfinden wird, dagegen werden wir am Montag die Berathung der Gemeindeordnung beginnen, und ich habe dies schon heute anzeigen wollen. Das Nähere über die Montagssitzung wird die Tagesordnung mittheilen.

Ich frage:

Ob die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden noch Bemerkungen zu machen haben?

(Es erfolgt keine Mittheilung.)

Das ist nicht geschehen, ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Berichtigung.

In den stenographischen Berichten der ersten Kammer ist auf der ersten Spalte Pag. 1555 in der dritten Zeile vom Fuße des Satzes herauf zwischen die Worte „Ungleichheit" und „einführen" das Wort „nicht" einzufügen.

Berlin, 30. November 1849.

Das Schriftführer-Amt.

von Tepper. Wachler. Wodiczka. di Dio.

Neunundsiebzigste Sitzung

am Montag den 3. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Wahlprüfung. — Kommissionsbericht über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Allgemeine Debatte darüber.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, der Minister des Innern, der Minister des Kriegs, der Minister der Finanzen und der Justiz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten von Tepper.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

(Der Abgeordn. von Canitz bittet ums Wort zu einer Bemerkung vom Platz.)

Der Abgeordn. von Canitz hat das Wort zu einer Bemerkung vom Platz.

Abgeordn. **von Canitz:** Ich wollte mir eine Bemerkung bezüglich eines Druckfehlers in einem der früheren stenographischen Berichte erlauben. Es findet sich nämlich in dem Bericht der 74sten Sitzung, Seite 1606, erste Spalte, 9te Zeile, in den Worten, die ich damals gesprochen habe, wo es heißt: „was den Census anbetrifft, so halte ich dafür, daß er zwar" ein sinnentstellender Druckfehler. Das Wort „nie" muß „nur" heißen.

Präsident: Durch die Aufnahme in den heutigen stenographischen Bericht wird die Bemerkung ihre Erledigung finden.

(Der Abgeordn. Goltdammer meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. Goltdammer hat das Wort.

Abgeordn. **Goltdammer:** Ich habe auch einige Druckfehler im stenographischen Bericht zu rügen und habe dem Herrn Schriftführer die Berichtigung derselben übergeben.

Präsident: Sie werden als Beilage zu dem betreffenden Berichte gedruckt werden und somit ebenfalls ihre Erledigung finden.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Abgeordn. bi Dio und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Abgeordn. Wodiczka führen.

Es sind Wahlvorprüfungen vorgekommen in der 4ten Abtheilung, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordn. Denzin das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Denzin** (liest):

In der Plenar-Sitzung vom 3ten v. M. ist die am 25. September c. zu Landsberg a. d. W. mit 8 gegen 4 Stimmen erfolgte Wahl des Gutsbesitzers von Ritz-Lichtenow zum Abgeordneten zur ersten Kammer für den frankfurter Wahlbezirk so lange beanstandet worden, bis die Behändigungsscheine über die erfolgte Einladung der bei der Wahl unentschuldigt ausgebliebenen 9 Wahlmänner beigebracht und außerdem der Nachweis geführt sein wird, daß der Gewählte die gesetzlich erforderliche Wahlfähigkeit besitze.

Inzwischen sind die Behändigungsscheine der bei der Wahl ausgebliebenen 9 Wahlmänner eingegangen, und da die Wahlfähigkeit notorisch nachgewiesen ist und deshalb die Gründe der Beanstandung gehoben, so trägt die 4te Abtheilung darauf an:

Die hohe Kammer wolle die Wahl des Herrn von Ritz-Lichtenow zum Abgeordneten zur ersten Kammer für den ersten frankfurter Wahlbezirk für gültig anerkennen.

Die vierte Abtheilung.

Denzin.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag der Abtheilung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die hohe Kammer wolle die Wahl des Herrn von Ritz-Lichtenow zum Abgeordneten der ersten Kammer für den ersten frankfurter Wahlbezirk für gültig anerkennen.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre die Wahl für genehmigt.

Wir kommen zum Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordn. Pinder, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat,

über

den Titel I. (§§. 1—7) von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 bestimmt im Artikel 104:

„Das Gebiet des preußischen Staats zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze rc. näher bestimmt wird."

In Ausführung dieser Bestimmung hat die Staatsregierung unterm 13. August c. zwei Gesetz-Entwürfe:

1) den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung,
2) den Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung

der ersten Kammer zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.

Nachdem diese Gesetzentwürfe zunächst den fünf Abtheilungen der Kammer zur Vorberathung überwiesen worden waren, wurde in der Plenarsitzung vom 3. September c. auf den Vorschlag des Präsidenten beschlossen, zur Beförderung der Berathung eine besondere Kommission zu bilden, welche ihre Arbeiten zu beginnen habe, sobald die Vorberathung über die ersten 31 Paragraphen der Gemeinde-Ordnung in den Abtheilungen beendigt sei.

In Folge dieses Beschlusses wurden zu Mitgliedern der Kommission erwählt:

von der Abtheilung I.
die Abgeordneten: Bornemann,
von Katte,
von Hertefeld,
Magnus;

von der Abtheilung II.
die Abgeordneten: von Witzleben,
Wallach,
Sägert,
Röder;

von der Abtheilung III.
die Abgeordneten: Graf von Itzenplitz,
Pinder,
von Sanden-Tussainen,
Graf von Dönhoff;

von der Abtheilung IV.
die Abgeordneten: von Brünneck,
von Bockum-Dolffs,
Bötticher,
Denzin;

von der Abtheilung V.
die Abgeordneten: von Wittgenstein,
von Schleinitz,
von Tepper,
Grasso.

Da der Zusammentritt der Kommission nach dem Beschlusse vom 3. September durch die Fortschritte der Vorberathungen in den sämmtlichen Abtheilungen bedingt war, konnte sich dieselbe erst am 20. September konstituiren und, nachdem der Abgeordnete von Wittgenstein zum Vorsitzenden, der Abgeordnete von Brünneck aber zu dessen Stellvertreter und die Abgeordneten Sägert und von Sanden-Tussainen zu Schriftführern erwählt worden waren, ihre Arbeiten am 2. Oktober beginnen. Bei diesen sind die Vorberathungen der Abtheilungen überall benutzt, gleichzeitig auch die von verschiedenen Seiten eingegangenen Petitionen und Entwürfe zu Gemeinde-Ordnungen in Erwägung genommen worden.

Bei der materiellen Prüfung des Inhalts der Ge-

setzentwürfe sind die in Art. 104 der Verfassungs-Urkunde aufgestellten Grundsätze, welche inmittelst auch mit wenigen Abänderungen die Zustimmung der ersten Kammer in der Sitzung vom 29. Oktober erhalten haben, maßgebend gewesen.

Als die Grundgedanken dieser Vorschriften lassen sich folgende zwei bezeichnen:

1) Die allgemeine Durchführung einer korporativen Organisation von dem Staatsganzen abwärts durch die Provinzen, Bezirke und Kreise hindurch bis zu den Gemeinden hinab;
2) die Anerkennung der Selbstständigkeit und des Selbstverwaltungsrechts aller dieser Corporationen in Betreff ihrer inneren und besonderen Angelegenheiten.

Wie diese Grundsätze in Beziehung auf die höheren Stufen der korporativen Gliederung, die Kreise, Bezirke und Provinzen durchgeführt worden sind, wird in dem Bericht über den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erörtert werden.

Hier ist derselben nur insoweit zu gedenken, als diese höheren Corporationen in eine bestimmte Verbindung mit der Gemeindeverfassung treten sollen. Dieses ist in doppelter Beziehung der Fall:

1) indem die Organe der Kreise, Bezirke und Provinzen aus der Wahl der Gemeindekörper hervorgehen;
2) indem dieselben künftig die bisher von den Staatsbehörden geführte Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung übernehmen, die Beschwerden-Instanz bilden und in einigen Beziehungen normirend auf die Anwendung der Gemeinde-Ordnung einwirken sollen.

Wenden wir uns demnächst zu der Untersuchung, welche Anwendung jene Grundsätze der Verfassungs-Urkunde in dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung gefunden haben, so ist im Allgemeinen die Uebereinstimmung beider vollkommen anzuerkennen. Die Gemeinde erscheint in dem Entwurfe als die erste Stufe der organischen Gliederung des Staats, in welcher die Vereinigung der Individuen als politisch berechtigte Gesammtheit auftritt. Sie bildet die durchgehende Elementar-Eintheilung des Staats rücksichtlich seines Gebiets, wie rücksichtlich seiner Einwohner, und zugleich die Grundlage aller höheren Corporationen. Selbstständigkeit und Selbstverwaltung sind der Gemeinde in allen eigenen Angelegenheiten vollständig beigelegt, und selbst die nothwendige Ober-Aufsicht kann in Folge der Uebertragung ihrer Funktionen auf Organe, welche nach ihrem Ursprunge nur höhere Potenzen der Gemeinde-Vertretung sind, nicht als eine Beschränkung der Selbstständigkeit betrachtet werden oder Befürchtungen einer büreaukratischen Bevormundung erregen.

Bevor indessen zu der speziellen Prüfung des Inhalts der Gemeinde-Ordnung übergegangen wird, muß die Frage erörtert werden:

„ob die Verwirklichung jener Verfassungs-Grundsätze den Erlaß einer allgemeinen, für alle Gemeinden des ganzen Staats bestimmten Gemeinde-Ordnung erfordere?"

Die Erörterung dieser Frage macht es nothwendig, zunächst einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand der Gemeinde-Verfassung zu werfen.

Dieser bietet uns das Bild einer großen Mannigfaltigkeit dar, verschieden sowohl nach der Qualität der Gemeinden, als nach den Landestheilen, denen sie angehören.

Diese Verschiedenheit ist die naturgemäße Folge des Ursprungs der Gemeinde.

Aelter als der Staat ist die Gemeinde, nicht geschaffen nach einer abstrakten Idee, sondern entstanden aus dem Bedürfniß der Vereinigung für diejenigen Zwecke, deren Erreichung die Kraft der Familien übersteigt. Wie das Bedürfniß selbst verschieden ist nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen, so mußte auch das Produkt desselben sich verschiedenartig gestalten. Am stärksten mußte diese Verschiedenheit hervortreten, wo die Person an den Boden gefesselt war. So zeigt sich dieselbe besonders mannigfach in der Gestaltung der ursprünglich nur auf den Grundbesitz basirten Landgemeinde. Von der Rechtsqualität des Bodens hing das Recht der Besitzer ab und von diesem wiederum die Gestaltung der Gemeinde. Gleichmäßiger konnte sich die Stadtgemeinde bilden auf dem Fundament der persönlichen Freiheit. Das Bürgerrecht, wie verschieden auch an Rechten und Ehren in den einzelnen Städten, war doch in dieser wesentlichsten Beziehung überall gleich. Ja selbst die Autonomie der Stadtgemeinden, so unbeschränkt dieselbe war, führte mehr zur gleichmäßigen Verfassungsbildung — durch allmälige Aufnahme berühmter Stadtrechte in anderen Städten — als das überall auf die Gränzen der eigenen Gemarkung beschränkte Herkommen der Landgemeinde.

Die dennoch in den einzelnen Städte-Verfassungen gebliebenen Verschiedenheiten verschwanden allmälig in dem Maße, als sich die Landeshoheit und mit ihr die Idee der Staats-Einheit kräftiger entwickelte. Der Verlust ihrer Selbstständigkeit und die Bevormundung ihrer Verwaltung durch die Staats-Behörden war die weitere Folge der übermäßigen Ausdehnung der damaligen Regierungs-Prinzipien.

So war auch im preußischen Staate die Verfassung der Stadtgemeinden eine ziemlich gleichartige geworden, die der Landgemeinden hingegen in ursprünglicher Verschiedenheit geblieben, als mit der politischen Regeneration des Staats im Jahre 1807 auch eine Umgestaltung der Gemeinde-Verfassung begann, die zunächst allerdings nur für die Stadtgemeinden durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zur Ausführung gelangte, die aber nach dem Zeugniß des Edikts vom 30. Juli 1812 auch die Landgemeinden umfassen sollte.

Obgleich dieses Gesetz in Betreff der Organisation der Gemeinde-Verhältnisse nicht zur Ausführung gekommen ist, so ist dasselbe doch wichtig für die Würdigung des jetzt vorliegenden Entwurfs, weil nach den Ankündigungen desselben nur die sieben größten Städte des damaligen Staatsgebietes (Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Elbing, Potsdam und Frankfurt) die in der Städte-Ordnung verliehene besondere Verfassung für die Dauer behalten, alle übrigen Städte aber, so wie es jetzt ohne Ausnahme beabsichtigt wird, eine neue, für Stadt- und Land-Gemeinden gleichmäßig bestimmte Gemeinde-Ordnung empfangen und die Kreis-Corporationen auch damals schon in einigen Beziehungen die höhere Instanz über den Gemeinden bilden sollten.

Der Ausbruch des Krieges unterbrach den Fortgang der inneren Organisation.

Später änderten sich die Ansichten der Staats-Regierung.

Die Idee einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung wurde aufgegeben, dagegen die bestehende Sonderung der Stadt- und Landgemeinden beibehalten. Demgemäß wurde für die Städte in den neu und wieder erworbenen Provinzen, so wie für diejenigen Städte der alten Provinzen, welche die Städte-Ordnung von 1808 aufgeben wollten, eine neue Städte-Ordnung unterm 17. März 1831 erlassen, die jedoch in den Provinzen Posen und Westfalen nur in den Städten von mehr als 2500 Einwohnern zur Einführung kam, während die kleineren Stadt-Gemeinden in Posen die frühere herzoglich warschauische Verfassung behielten und in Westfalen die westfälische Landgemeinde-Ordnung bekamen. Für die Land-Gemeinden wurde die Emanation einzelner Provinzial-Ordnungen vorbereitet. Von diesen ist jedoch nur die einzige für die Provinz Westfalen als besondere Landgemeinde-Ordnung unterm 30. Oktober 1841 zur Vollendung und gesetzlichen Einführung gelangt.

Für die Rhein-Provinz aber wurde auf die wiederholten Anträge der Provinzial-Stände die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden aufgegeben und eine gemeinsame Ordnung für alle dortigen Gemeinden unterm 23. Juli 1845 erlassen.

So bestehen jetzt, nach größeren Gruppen mit Uebergehung einzelner Ausnahmen geordnet, innerhalb des preußischen Staats folgende Gemeinde-Verfassungen:

I. Für die Städte:

a) in den Provinzen Preußen, Pommern (mit Ausschluß des Regierungs-Bezirks Stralsund), Schlesien und Brandenburg (mit Ausschluß der ehemals sächsischen Landestheile): die Städte-Ordnung vom 19. November 1808;
b) in den Provinzen Sachsen, Westfalen und Posen (in letzteren beiden jedoch nur für die Städte von 2500 und mehr Einwohnern), so wie in den ehemals sächsischen Landestheilen der Provinz Brandenburg: die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831;
c) in der Provinz Rheinland: die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845;

d) im Regierungs-Bezirk Stralsund:
die besonderen Statuten der einzelnen Städte;

e) in den kleinen Städten der Provinz Posen:
die Herzoglich warschauische Verfassung;

f) in den kleinen Städten der Provinz Westfalen:
die Westfälische Landgemeinde-Ordnung.

II. Für die Landgemeinden:

a) in der Rheinprovinz:
die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845;

b) in der Provinz Westfalen:
die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841;

c) in den übrigen Provinzen:
gelten in Ermangelung organischer Gesetze die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Thl. II., Tit. 7, modifizirt durch provinzielle Gesetzgebung und verschiedenartiges Herkommen.

Von der Gesammtzahl der 37,570
Gemeinden im preußischen Staate haben mithin gegenwärtig eine vollständige Organisation nur:

1) die Städte 982
2) von den Landgemeinden 6,866
Summa 7,848

und es entbehren 29,722
Landgemeinden einer auf bestimmten Gesetzen beruhenden Organisation, d. h. ungefähr Vierfünftel der Gesammtzahl aller Gemeinden im Staate, mit einer die Hälfte der Gesammtbevölkerung übersteigenden Seelenzahl. Das dringende Bedürfniß, dieser großen Anzahl von Gemeinden eine angemessene Organisation zu geben, ist von keiner Seite bestritten, vielmehr seit Jahrzehnten auf das entschiedenste von allen Seiten geltend gemacht worden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß durch die Agrargesetzgebung seit 1807 alle früheren realen Grundlagen der Landgemeinden aufgelöst worden sind, um darzuthun, daß — abgesehen von den politischen Bedürfnissen des Staats — die materiellen Bedürfnisse der Landgemeinden eine Reorganisation derselben auf neuen Grundlagen unabweislich erfordern.

Nur darüber sind die Ansichten getheilt, ob diesem Bedürfniß durch eine besondere Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen zu genügen sei, welche demnächst neben den übrigen bereits bestehenden und nach den Anforderungen der Verfassungs-Grundsätze nur zu modifizirenden Gemeinde-Verfassungen in Wirksamkeit trete, oder ob dasselbe in einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung seine Befriedigung erhalten solle.

Für die erste Ansicht wurde geltend gemacht, die beiden Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 hätten sich bisher als vortrefflich bewährt; auch mit der rheinischen Gemeinde-Ordnung und mit der westfälischen Landgemeinde-Ordnung sei man in den betreffenden Provinzen zufrieden; das Bedürfniß einer neuen Organisation sei nur für die Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen vorhanden und die Aufgabe der Gesetzgebung mithin auch nur auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses beschränkt. Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Staatsbürger könne höchstens die Gleichstellung der Bedingungen für Ausübung des Gemeinde-Wahlrechts motiviren, nicht aber eine Verwischung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Landgemeinden, wie sie in dem vorliegenden Entwurfe einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung stattfinde. Wolle man weiter gehen und alle Gemeinden gleichen Organisations- und Verwaltungsformen unterwerfen, so werde man nicht blos die Entfaltung jeden eigenthümlichen Lebens erschweren, sondern auch in Widerspruch mit dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Gemeinden treten, welcher vor Allem die Achtung vor den thatsächlich vorhandenen Eigenthümlichkeiten erheische.

Von der anderen Seite wurde hiergegen erwiedert:

Wäre die Frage ausschließlich vom Standpunkte der Gemeinden als Corporationen aufzufassen, so würden die Gründe für die erstere Ansicht unstreitig überwiegen. Denn unverkennbar könnten die eigenthümlichen Verhältnisse jeder Klasse von Gemeinden eine größere Berücksichtigung innerhalb einer besonderen Ordnung erhalten, als dies in einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung möglich sei.

Anders stelle sich aber die Sache dar, wenn sie aus dem Standpunkte des Staats betrachtet werde.

Wenn die Durchführung der korporativen Organisation des Staates als unerläßliche Bedingung für eine wahrhaft lebensvolle Staatsbildung, als die wirksamste Schutzwehr gegen eine die Gesellschaft in Atome auflösende, den Staat mit einem todten Mechanismus bedrohende Theorie anerkannt werde, so ergebe sich hieraus zugleich die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Grundlage für die innere Gestaltung dieser Corporationen, welche die Organe des Staates zu bilden gestimmt sind. Denn nur, wenn dieselbe Idee alle Theile des Staatskörpers durchdringe, sei ein fruchtbares Zusammenwirken derselben möglich.

Aus dieser inneren Nothwendigkeit sei die Aufnahme der allgemeinen Grundsätze in den Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde erfolgt, durch welche das Prinzip der Gleichmäßigkeit auch zum äußeren Gesetz erhoben ist. Demzufolge würde eine Beibehaltung der in den einzelnen Landestheilen jetzt bestehenden Gemeinde-Verfassungen nur insoweit zulässig seyn, als sie mit diesen allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen, eine Abänderung derselben aber nothwendig werden, je nachdem sie sich mehr oder weniger von jenen entfernen.

Sei also die Gleichstellung der Gemeinden in den wesentlichen Grundsätzen ihrer Verfassung jedenfalls geboten, so handle es sich eigentlich nur um die Formen, in welchen diese zur Ausführung kommen sollen. Die Wichtigkeit der formellen Bestimmungen sei zwar, namentlich bei organischen Gesetzen, nicht zu verkennen, am wenigsten bei einem solchen, das, wie die Gemeinde-Ordnung, die unmittelbarste Anwendung auf die verschiedensten Bildungsstufen und Sozial-Verhältnisse finden solle. Allein jedenfalls sei dieselbe nicht so hoch anzuschlagen, daß sie nicht den höheren Staats-Interessen unterzuordnen wäre. Es müßten daher die Gründe für überwiegend erachtet werden, welche in den Motiven des Entwurfs für den Erlaß einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung in folgenden Worten niedergelegt sind:

> Daß ein allgemeines Gemeinde-Gesetz, wie es bereits in manchen anderen deutschen und nichtdeutschen Ländern existirt, sehr viel dazu beitragen könne, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Theile des Staates zu stärken und die Durchführung einfacher und richtiger Grundsätze in anderen Theilen der Gesetzgebung, z. B. über das Armenwesen, den Volksunterricht, den Wegebau, die gewerblichen Verhältnisse, die Polizei-Verwaltung &c., zu erleichtern, ist nicht zu verkennen.

Die Kommission ist in ihrer Mehrheit diesen Gründen beigetreten. Sie erhalten nach ihrer Ansicht noch ein bedeutend höheres Gewicht, wenn die Gemeinde auch in Hinsicht politischer Rechte die organische Vermittelung des Individuums mit dem Staate bewirken, wenn das Gemeinderecht zugleich die Grundlage der politischen Rechte im Staate bilden soll, wie dies in dem Wahlgesetze zu der von Preußen, Sachsen und Hannover entworfenen deutschen Reichsverfassung angenommen ist und von manchen Seiten auch für den preußischen Staat erstrebt wird.

Die Majorität erkennt in der ursprünglichen Verschiedenheit der Stadt- und Landgemeinden, wie in den besonderen Verhältnissen einzelner Landestheile, keinen Grund, eine Verschiedenheit der Organisation beizubehalten, nachdem die Unterschiede, welche diese motivirten, durch Aufhebung der Schranken der persönlichen und dinglichen Freiheit wie des Gewerbebetriebes geschwunden sind und mit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch die politische Stellung der Gemeinden im Staate eine völlig gleichberechtigte geworden ist.

Sie erblickt überdies in dem Erlaß einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung das einzige Mittel, um die in Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde für alle Gemeinden des ganzen Staates aufgestellten Grundsätze in derjenigen Zeitkürze zur Verwirklichung zu bringen, welche zur Herstellung eines geordneten Zustandes im Lande und namentlich zur Erlangung einer geregelten Polizeiverwaltung unerläßlich ist, indem sie von der Ueberzeugung ausgeht, daß eine solche, wie sie auch organisirt werden möge, nur auf dem Grunde einer durchgeführten Gemeinde-Verfassung ihren Zweck erfüllen könne.

Die Majorität erachtet daher die Emanation einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung mit dem Interesse der verschiedenen Gemeinden für vereinbar, für die Befestigung der Staats-Einheit aber für ersprießlicher, als das Bestehen verschiedener, wenn auch auf dieselben Grundsätze basirter Gemeinde-Ordnungen für einzelne Provinzen

und einzelne Klassen von Gemeinden, und glaubt, den eigenthümlichen Bedürfnissen derselben, so weit solche aus wirklich dauernd bestehenden Verschiedenheiten entspringen, die erforderliche Rücksicht hinreichend gewahrt zu sehen, wenn die Vorschläge Zustimmung finden, welche sie zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs der hohen Kammer in Nachstehendem vorzulegen sich beehrt.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich zu unterbrechen. Es dürfte hier der geeignete Ort sein, die allgemeine Berathung zu eröffnen, welche, wie ich voraussetze, die hohe Versammlung in dieser Angelegenheit zu verlangen für nöthig finden wird. Ich glaube, ehe dieselbe eröffnet wird, zwei eingegangene Verbesserungs-Vorschläge zur Verlesung und Unterstützung bringen zu müssen, weil sie auf die Beurtheilung der allgemeinen Frage und einiger Hauptgrundsätze des Gesetzes einen wesentlichen Einfluß auszuüben geeignet sind. Diese beiden Verbesserungs-Anträge sind einmal in der Druckschrift Nr. 397 von dem Abgeordneten von Manteuffel und zweitens in der Druckschrift Nr. 399 von den Abgeordneten von Hertefeld und von Ritz-Lichtenow gestellt worden. Wenn nichts dagegen erinnert wird, so werde ich damit beginnen, diese beiden Anträge zur Verlesung und zur Unterstützung zu bringen, und dann die Berathung über die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes eröffnen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den zuerst genannten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag

zu

dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung. (Nr. 364.)

Die Kammer wolle bei der allgemeinen Debatte über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung, unbeschadet der eventuellen Berathung dieses Entwurfes, beschließen:

1) daß es überall da, wo eine Gemeinde-Ordnung bereits als besonderes Gesetz besteht (Städte-Ordnung vom 19. November 1808, revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, Herzoglich warschauische Verfassung, Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841), hierbei auch ferner zu belassen;
2) daß in den Städten, welche ausnahmsweise noch nicht nach einem der ad 1 gedachten Gesetze verwaltet werden, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 einzuführen sei;
3) daß dagegen für die Landgemeinden derjenigen Provinzen, in welchen eine Gemeinde-Ordnung bezüglich des platten Landes zur Zeit noch nicht besteht, eine solche abgesondert aufzustellen und den Kammern baldigst zur Berathung vorzulegen sei;
4) daß die Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande bis zum Erscheinen der ad 3 gedachten Gemeinde-Ordnung interimistisch und, so weit es erforderlich, auf Staatskosten zu ordnen sei.

Gründe.

Es ist nicht die Absicht, der eventuellen Berathung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes sich zu entziehen, es muß aber behauptet werden:

ad 1) daß die jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnungen ihrem Zwecke, auch nach Eintritt in die constitutionelle Regierungsform, im Allgemeinen entsprechen, eine Aenderung in der seit Jahren gewohnten Verwaltungsweise daher nicht allein unnöthig, sondern höchst bedenklich ist;

ad 2) denjenigen wenig zahlreichen Städten, in welchen eine bestimmte Gemeinde-Ordnung noch nicht eingeführt ist, wird die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 als die bewährteste ohne Schwierigkeit verliehen werden können;

ad 3) eine gemeinschaftliche Gemeinde-Ordnung für Stadt und plattes Land ist in den Provinzen, welche bisher einer Gemeinde-Ordnung für das platte Land überhaupt entbehren, nicht aufzustellen und durchzuführen, ohne daß das wahre Interesse, sei es der Städte, sei es des platten Landes, verletzt wird, wogegen die Verhältnisse des platten Landes gerade in diesen Provinzen die Einführung einer gemeinschaftlichen Gemeinde-Ordnung sehr wohl gestatten;

ad 4) wenn die ad 3 gedachte Gemeinde-Ordnung für das platte Land den gegenwärtig versammelten Kammern nicht mehr im Entwurfe zur Berathung sollte vorgelegt werden können, so wird bis zu deren Erlasse nur bezüglich der Polizei-Verwaltung interimistische Anordnung zu treffen, diese aber in jedem einzelnen Kreise sehr leicht und ohne bedeutende Kosten zu vermitteln sein.

von Manteuffel, als Antragsteller.

Graf von Schlieffen. Uhden. Stahl. von Canitz. Graf von York. von Bethmann-Hollweg. von Daniels.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Verbesserungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich bitte, nunmehr den folgenden zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß, nachdem über die einzelnen Paragraphen und Titel, sowohl der Gemeinde-, als der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, verhandelt und abgestimmt ist, über die Annahme oder Verwerfung eines jeden der beiden Gesetze in seiner Gesammtheit Beschluß gefaßt werde.

Gründe.

Die Beschlußnahme über die einzelnen Abschnitte dieser Gesetze kann den Charakter derselben so verändern, daß erst am Schlusse der speziellen Berathung beurtheilt werden kann, ob die Gesetze als Ganzes sich zur Annahme eignen oder nicht.

von Hertefeld. von Ritz-Lichtenow.

Unterstützt von

Graf Pückler. Triest. Bennecke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Verbesserungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche sich zum Worte melden wollen, dies in der vorgeschriebenen Weise zu thun.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich habe zunächst Ihrer Kommission meinen verbindlichsten Dank für die mühevolle Sorgfalt zu sagen, welche sie auf die Berathung des wichtigen und umfangreichen Gesetz-Entwurfs verwendet hat. Ich halte die Veränderungen der Kommission für Verbesserungen und werde mich Ihnen gern anschließen. Bei Beginn der Diskussion erlaube ich mir nur einige allgemeine kurze Betrachtungen vorauszuschicken, indem ich das, was in dem Gesetz-Entwurfe und in den Motiven aus dem Berichte der Kommission bereits gesagt ist, nicht wiederholen will. Der Erlaß des Gesetzes ist zunächst bedingt durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in den §§. 40. und 104. Auf Erlaß einer Gemeinde-Ordnung insbesondere ist in mehreren neuen Gesetzen hingewiesen, und auch künftig noch zu erwartende Gesetze werden sich wesentlich auf die Gemeinde-Ordnung stützen müssen; ich nenne hier nur die Schul-Ordnung. Daß die Gemeinde-Ordnung bald erscheinen möge, diesen Wunsch haben die Kammern in ihren Beschlüssen bei der Revision der Verfassung wiederholentlich an den Tag gelegt. Nach diesen Beschlüssen soll das ganze Staatsgebiet aus einzelnen Gemeindebezirken bestehen. Von Gemeinde-Mitgliedern oder Gemeinde-Wählern soll die Gemeinde-Vertretung und die Wahlmänner für die zweite Kammer, das Volkshaus, gewählt werden. Es liegt auf der Hand, daß dieser Grundsatz mit gewisser Gleichmäßigkeit zur Ausführung gebracht werden muß und die Verschiedenheit nur durch die Natur der Verhältnisse gerechtfertigt werden kann, wenn man nicht bei politischen Rechten eine blos historische Ungleichheit maßgebend sein lassen will. Aus diesen Betrachtungen dürfte meines Erachtens unzweifelhaft die Nothwendigkeit der Revision der bisherigen Gemeinde-Gesetzgebung erfolgen. Was zuerst die Städte betrifft, so sind, wie der Bericht Ihrer Kommission nachweist, außer den vierzehn verschiedenen statuarischen Verfassungen der Städte Neu-Vor-Pommerns fünf erheblich von einander abweichende Städte- und Gemeinde-Ordnungen vorhanden. Ein innerer Grund dieser Verschiedenheit ist in der That nicht anzuerkennen; vielmehr haben alle Städte, etwa die allerkleinsten ausgenommen, ein Recht auf gleichmäßige Behandlung. Es würde nicht zu rechtfertigen sein, wenn man eine verschiedene Gemeinde-Verwaltung in Bezug auf die Selbstständigkeit der Kommunal-Verwaltung eintreten lassen wollte. Von keiner der bestehenden Städte-Verfassungen ist anzuerkennen, daß sie den Bedürfnissen ganz entsprächen. Selbst die Städte-Ordnung von 1808 bietet, wie ihre eifrigsten Vertheidiger einräumen werden, Mängel dar, welche Abhülfe bedürfen; schon das Verhältniß der Schutzverwandten würde nicht aufrecht zu

erhalten sein. Wenn man also Veranlassung hat, jedenfalls daran zu gehen, die Gemeinde-Verfassung für die Städte so durch eine durchgreifende gesetzliche Maßregel zu ordnen, so fragt es sich, ob in Bezug auf die Landgemeinde das in gleicher Weise der Fall ist. Das Bedürfniß einer solchen Revision der Landgemeinde-Verfassung hat sich, abgesehen von der Verfassungs-Bestimmung, herausgestellt. Es haben bekanntlich seit 1844 für die östlichen Provinzen bereits Vorarbeiten zu einer ländlichen Gemeinde-Ordnung stattgefunden; es sind für einzelne Provinzen schon fertige Entwürfe vorhanden. Wenn man diese Entwürfe, welche sich in den Ministerial-Akten befinden, vergleicht, so kommt man zu dem Resultat, daß außerordentlich wenig Abweichungen für die einzelnen Provinzen vorgeschlagen werden konnten.

Es dürfte keine gewagte Folgerung sein, wenn man hieraus den Schluß zieht, daß eine innere Verschiedenheit der ländlichen Kommunen wenigstens in dem Maße nicht vorhanden ist, daß für die verschiedenen Provinzen abweichende Bestimmungen zu geben wären. Es darf nicht verkannt werden, daß die bisherige Gesetzgebung die bestehenden Gemeindeverbände in mannigfachster Weise alterirt hat. Den ersten und wesentlichsten Schritt dazu hat die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegeben. Es ist durch diese Regulirung ein Band gelöst worden, welches Jahrhunderte bestanden, und es ist etwas Entsprechendes nicht an die Stelle getreten. Die Gewerbefreiheit hat einen sehr erheblichen Einfluß auf die ländliche Bevölkerung geübt, das in den Städten gebannte Gewerbe hat sich zum großen Theil in die Dörfer übersiedelt und Verhältnisse gebildet, die man früher nicht kannte. Es kommt ein entscheidendes Moment hinzu; daß durch die Verfassungs-Urkunde die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit beseitigt ist, das ist eine Thatsache, die nicht weggeleugnet werden kann. Die Staatsregierung hat, wie ich glaube, vielleicht zu lange diesem zersetzenden Prozeß zugesehen, ohne organisirend einzuschreiten. Wollte sie gegenwärtig, nachdem ein neues so entschieden änderndes Moment hinzugetreten ist, abermals ruhig zusehen, so würde sie sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, es würden Zustände erfolgen, die wir Alle gewiß nicht wünschen. Allerdings ist der Zustand, wie er sich gegenwärtig herausgestellt hat, nicht in allen Provinzen ein gleichmäßiger, aber es ist gewiß zu erwarten, daß gleiche Ursachen überall, wenn auch in längerer Frist, zu gleichen Folgen führen werden, und es schiene mir leichtsinnig zu sein, wollte man diese Folgen, wo sie noch nicht eingetreten sind, ruhig abwarten. Man hat dem vorgelegten Gesetz-Entwurf vor allen Dingen den Vorwurf gemacht, daß er eine Schöpfung der Nachahmungssucht französischer Zustände wäre, daß er das Land nivellire und Bestehendes vernichte. Meine Herren! Ich glaube, kein französischer Staatsmann würde sich getrauen, mit einer Gemeinde-Verfassung, wie sie hier vorgelegt ist, zu regieren. Die französische Gemeinde-Verfassung, die in dem Sturme der Revolution ins Leben getreten, mußte bald abgeändert werden und ist einer sehr scharfen Centralisation gewichen. Wenn man in Deutschland diese Befürchtung nicht zu hegen braucht, wenn man hoffen darf, daß etwas Aehnliches nicht bei uns eintreten wird, so begründet sich diese Hoffnung auf den konservativen Sinn, der in unserem Volke lebt, und der, wie ich glaube, unseren Institutionen eine freie Entwickelung gewährt. Auf der anderen Seite bringt es die constitutionelle Regierung mit sich, daß die Regierung diejenigen Zügel in der Hand behalte, durch die sie wesentlichen Einfluß auf die Gemeinde zu üben im Stande ist; in dieser Beziehung hat man sich bemüht, in dem Entwurfe das Erforderliche vorzuschlagen.

Ihre Kommission hat nun den Antrag gemacht, den einzelnen Gemeinden die Errichtung von besonderen Statuten vorzubehalten, und ich kann mich mit diesem Vorschlage nur einverstanden erklären. Er wird diejenige Freiheit der Anwendung den einzelnen Gemeinden lassen, die nothwendig ist, ohne doch allgemein zu stören. Ich erlaube mir, Sie dabei noch auf den Standpunkt, den die Gesetzgebung in der gegenwärtigen Entwickelung einnehmen wird, aufmerksam zu machen. Wollte man die Gemeinde-Verhältnisse durch Gesetze lokal ändern, so würde man zu jedem solcher Gesetze der Zustimmung beider Kammern bedürfen. Es würde also einmal kaum zu erreichen sein, den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, auf der anderen Seite aber würde gerade dadurch eine große Starrheit in die Entwickelung des Gemeindelebens gebracht werden, während, wenn man die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien, wie sie hier vorgeschlagen sind, im Wege der Gesetzgebung feststellt und innerhalb dieser Prinzipien die Freiheit der Entwickelung des Gemeindelebens im Wege der Statuten gestattet, dadurch zwei Uebelstände vermieden werden. Einmal, daß es an jeder Ordnung ermangle, und zweitens, daß die speziellen Verhältnisse bei den einzelnen Gemeinden nicht zur Berücksichtigung kommen können.

Meine Herren! Es ist richtig und ich erkenne es an, es geht eine Krankheit der Zerstörungssucht durch unsere Zeit; aber das geübte Auge erkennt diese Krankheit nicht nur bei denen, die geradezu zerstören, sondern auch bei denen, die Todtes aufrechterhalten wollen.

(Bravo von der Linken.)

Nicht nur der Baumeister zerstört, der den Grund weggräbt, sondern auch der zerstört, der auf einem unhaltbaren Grunde Lasten bauen will, die der Grund nicht zu tragen vermag.

(Bravo von der Linken.)

Was die beiden bisher unterstützten Amendements betrifft, so kann ich mich denselben nicht widersetzen. Es liegt natürlich in der Wahl der hohen Versammlung, ob sie am Schlusse, nachdem sie die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geprüft haben wird, die Frage stellen will, ob das ganze Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen sei. Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Amendement. Man wird darüber urtheilen können, nachdem man sich ganz vertraut gemacht hat mit den Bestimmungen des Entwurfes. Man wird dann sehen, ob der Entwurf diejenige Dehnbarkeit hat, daß er Stadt und Land zugleich umfassen kann oder ob durch die Umstände eine Trennung geboten ist.

Ich ersuche Sie jetzt, meine Herren, frisch ans Werk zu gehen. Unsererseits werden wir gern mitarbeiten, um das große Werk, dessen Vollendung uns vorliegt, ans Ende führen zu können.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ich werde Ihnen eine Meinung vortragen, die, so lange sie nicht gründlich geprüft ist, vielleicht nicht die Bestimmung mancher Mitglieder dieser hohen Versammlung hat, die aber, wie ich glaube, doch hinlänglich begründet werden kann. Meine Meinung ist, mit wenigen Worten, daß es unmöglich sein wird, jetzt eine gute Gemeinde-Ordnung zu machen. Die uns vorgelegte Gemeinde-Ordnung sagt meinen Ansichten über das Zweckmäßigste, was auszuführen sein würde, nicht zu. Sie ist in ihrer inneren Organisation zu einem Theil der belgischen und holländischen Gemeinde-Ordnung entnommen, hat aber nicht die Vorzüge der letzteren. Im Gegentheil, durch die vorgenommenen Veränderungen sind gerade die Vorzüge herausgebracht worden. Die belgische und holländische Gemeinde-Ordnung, — und indem ich Gemeinde-Ordnung sage, verstehe ich darunter die ganze Verwaltung bis in die oberen Stadien hinein, als Kreis-, Bezirks-, Provinzial-Ordnung — die belgische und holländische Gemeinde-Ordnung stellt den Grundsatz auf, daß durch gewählte Behörden eine obere Aufsicht über die Gemeinde ausgeübt werde. Diesen Grundsatz nimmt zwar die vorliegende Gemeinde-Ordnung auch auf, sie verletzt aber das Grundprinzip, was jener Gemeinde-Ordnung unterliegt, vollständig. Dies Prinzip wird in folgender Weise ausgeführt. Durch einen Ausschuß der Bezirksräthe wird die Aufsicht ausgeübt; die Bezirksräthe werden gewählt nach einem Wahlgesetz, dem ein höherer Census, als der, welcher in der Gemeinde gilt, zu Grunde liegt. Sie ersehen also hieraus, daß das belgische und holländische Gemeinde-Gesetz auf dem Grundsatz beruht, daß immer die höhere Instanz auch aus einem konservativeren Elemente hervorgehen soll, als die untere. Das ist bei dem vorliegenden Gemeinde-Gesetz nicht der Fall, indem man dort für den größten Theil der Gemeinde-Angelegenheiten die obere Aufsicht dem Kreis-Ausschuß beilegt und dieser Kreis-Ausschuß von den Gemeinde-Verordneten gewählt wird. Also diejenigen, die beaufsichtigt werden sollen, wählen selbst ihre Aufsichts-Behörde unter sich. Es ist mithin ein ganz anderes Prinzip, als das in jenen Ländern geltende. Eine weitere Folge nun hiervon ist die, daß vermittelst des ständischen Kreis-Ausschusses den Landräthen eine fortwährende Kontrolle zur Seite gesetzt wird; eine Einrichtung, die ich für anti-gouvernemental halte. Dagegen ist die Einrichtung des Bezirks-Ausschusses nicht anti-gouvernemental; nicht nur aus dem eben angegebenen Grunde, daß sein Ursprung aus einem konservativeren Elemente stammt, als das der Gemeinde-Verordneten, sondern auch deshalb, weil dieser Bezirks-Ausschuß fortwährend dem Regierungs-Präsidenten zur Seite steht und die Mitglieder des Ausschusses auf diese Weise nach und nach sich vollständig in die gouvernementalen Ansichten gewissermaßen einarbeiten. Die Mitglieder dieses Bezirks-Ausschusses werden gewissermaßen Regierungsräthe, nur mit dem Unterschiede, daß sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger an diese Stelle gesetzt worden sind. Den Charakter solcher Regierungsmänner erhalten sie dadurch noch um so mehr, daß sie sich fortwährend an dem Orte der Regierung befinden. Ich erachte ferner, meine Herren, das Prinzip, nach welchem die Wahlen geordnet werden sollen, nicht für richtig, auch nicht nach den Veränderungen, die im Ausschusse vorgenommen sind. Nach meiner Meinung würde der Census zu graduiren sein, je nachdem die Gemeinden größer, wohlhabender oder gewerbereicher sind. Endlich bin ich nicht damit einverstanden, daß man, anstatt Bezirksräthe zu ernennen, die Provinzial-Versammlungen als die Hauptsache hinstellt. Für die Provinzial-Versammlungen wird es genügen, wenn dafür Ausschüsse aus den Bezirksräthen zusammentreten, welche die Angelegenheiten, die einer jeden Provinz gemein sind, jährlich ordnen. Dagegen gehört die große Mehrzahl der in den Provinzial-Versammlungen zu verhandelnden Gegenstände viel mehr dem Bezirke, als der ganzen Provinz an. Diejenigen von uns, welche Mitglieder der Provinzialstände gewesen sind, werden sehr gut wissen, daß, wenn z. B. bei den rheinischen Ständen von der Anlage einer

Straße im Regierungs-Bezirk Trier die Rede war, die Mitglieder, die aus den entfernteren Regierungs-Bezirken dort waren, ihr Votum blos nach dem richteten, was die Mitglieder des Regierungs-Bezirks Trier ihnen sagten; ein Beleg dafür, daß es für geeignet erscheinen würde, dergleichen Angelegenheiten den Bezirksräthen und nicht den Räthen der ganzen Provinz hinzugeben. Ueberhaupt ist aber die ganze Gemeinde-Ordnung nicht auf das einfache Verwalten gerichtet, sondern es ist nach meiner Meinung eine etwas komplizirte Einrichtung. Man spricht immer von Verminderung der Steuern und der Lasten der Staats-Angehörigen; Niemand kann mehr als ich der Meinung sein, daß es wünschenswerth sei, die Lasten zu vermindern und auf das geringste Maß zu setzen. Aber ganz vorzüglich liegt die Herabsetzung der Staatslasten darin, daß die Verwaltung einfach ist. Eine jede Complication der Verwaltung, eine jede unnütze Wahl, die durch eine einfachere Einrichtung hätte vermieden werden können, eine jede Mitwirkung von einer größeren Anzahl von Personen, als nothwendig ist, kostet immer Geld. Ob man dieses Geld in eine verlorene Zeit legt, oder ob es eine Steuer, das ist sich ziemlich gleich, es ist immer eine Staatslast. Ich sehe nun nicht ein, meine Herren, daß das Gesetz nach den Ansichten, wie ich sie für zweckmäßig erachten würde, jetzt gehörig abgeändert werden könnte.

Die Ansichten darüber, wie die Kommunal-Einrichtungen im Einklange mit dem jetzt im Staate herrschenden constitutionellen Prinzip zu ändern sind, werden nach und nach sich immer mehr aufklären. In diesem Augenblicke scheint es mir, als wenn noch so häufig gar nicht berücksichtigt würde, daß man der Staats-Regierung ein viel größeres Vertrauen als früher schenken kann, weil sie ebenfalls auf volksthümlichen Prinzipien beruht. Werden auch die Minister vom Könige ernannt, so haben sie mit der Majorität der Kammern zu regieren; sie haben also den Ansichten des Volkes, im Ganzen genommen, sich zu fügen. Außerdem macht die jährliche Zusammenkunft der Kammern und die freie Presse eine so wesentliche Abänderung der Staatsverwaltung, daß allein aus dieser Ursache man mit größerer Ruhe der Staatsverwaltung mehr überlassen kann, als es früher geschehen konnte.

Meine Herren! Worauf kommt es jetzt vorzüglich an? Darauf, daß der Rechtszustand und die staatliche Ordnung durch Institutionen im Lande sobald wie möglich völlig hingestellt und gesichert werden. Nach meiner Meinung ist dazu Folgendes erforderlich: 1) Ein baldiger Abschluß der Verfassungs-Angelegenheit. Ich hoffe, daß die Räthe der Krone diese Angelegenheit in die Hand nehmen und sie zu einem für das Land ersprießlichen Ende bald führen werden. 2) Nicht minder erforderlich ist der baldige Abschluß der Agrar-Gesetzgebung. Wie man auch darüber denken möge, über Eines, glaube ich, wird kein Zweifel stattfinden, darüber nämlich, daß die Verhältnisse, welche durch die Agrar-Gesetzgebung geordnet werden sollen, auf das allerschleunigste geordnet werden müssen. An dieser Ordnung hängt zu einem großen Theile die Begründung der staatlichen Ordnung, das Aufhören des Zwiespalts zwischen einem beträchtlichen Theile der Bevölkerung mit den großen Gutsbesitzern. Ferner 3) meine Herren, die Grundsteuer-Angelegenheit. Wie sie auch geordnet werden möge, ich will mich darüber jetzt gar nicht auslassen, aber Eines ist nothwendig, daß sie schnell, daß sie baldigst geordnet werde. An dieser Ordnung hängt ebenfalls die Beseitigung der Mißstände und des Zwiespalts, die zwischen den verschiedenen Theilen der Bevölkerung herrschen, und die, ich habe es mehrmals schon gesagt und wiederhole es jetzt, zum großen Theile Ursache der radikalen Wahlen des vorigen Jahres zur National-Versammlung gewesen sind. Ein solcher Uebelstand muß eben so gut auf das schleunigste beseitigt werden, wie die Uebelstände, welche bei längerem Aussetzen der Ordnung der Agrar-Verhältnisse vorhanden sind.

Meine Herren! Um eine staatliche Ordnung zu schaffen, ist es endlich nothwendig, daß die Konfusion aufhöre, welche in den östlichen Provinzen in der Landgemeinde-Verwaltung stattfindet. In den westlichen Provinzen giebt es geordnete Gemeinde-Verwaltungen, so auch in den Städten der östlichen Provinzen. Auf dem Lande aber ist es unumgänglich nothwendig, daß eine Gemeinde-Ordnung, und zwar recht schnell, hergestellt werde. Das sind diejenigen Gegenstände, die nach meiner Ueberzeugung der allerschleunigsten Erledigung bedürfen. Dazu kommt noch, daß es nothwendig ist, daß das Budget pro 1850 (von dem pro 1849 will ich nicht einmal etwas sagen) geordnet werde. Heute haben wir den 3. Dezember; am 26. Februar läuft unser Mandat ab, also ganz von selbst hören dann die Sessionen der Kammern auf. Ich frage Sie nun, meine Herren, wäre es möglich, außer den Gesetzen, die ich eben angeführt habe, außer der Verfassung, außer dem Agrargesetze, außer dem Grundsteuergesetz und dem Budget pro 1850 bis zum Schluß des Februar kommenden Jahres eine vollständige Gemeinde-Ordnung zu beschließen? Nach meiner Ueberzeugung ist das eine Unmöglichkeit. Ich bin deshalb dafür, daß in zweckmäßiger Weise ein Provisorium für die Landgemeinde-Verwaltung in den östlichen Provinzen erlassen werde. Wir werden dadurch gewiß nichts verlieren; innerhalb ein bis zwei Jahre werden ohne allen Zweifel die Ansichten über die besten Einrichtungen der Gemeinde-Verwaltung solche Fortschritte machen, daß alsdann eine bessere Organisation eintreten kann, als es jetzt möglich wäre. Freilich wird dann die Gemeinde-Verwaltung noch nicht aller Mängel baar sein, wir werden ein Provisorium haben, was Aenderungen bedarf; aber wir werden uns der Nothwendigkeit der Aenderungen bewußt werden; die wahrhaft constitutionellen Prinzipien werden immer mehr durchdringen. Wenn ich also in dieser Beziehung für den Antrag bin, der, ähnlich meinem Vorschlage, die Angelegenheit noch einmal zur Kommission zurückbringen würde, so thue ich das aus ganz anderen Absichten, als diejenigen vielleicht gewesen sind, die dem Antrage zu Grunde gelegt waren. Nach meiner Ueberzeugung nämlich wird jeder Monat, jedes Jahr, was verfließt, mehr und mehr dazu beitragen, diejenigen Ansichten, die das alte Unhaltbare der Zustände noch erhalten wollen, mehr und mehr in den Hintergrund zu bringen. Die wahrhaft constitutionellen Ansichten werden nur Fortschritte machen, und der Aufschub wird dazu dienen, um sie um so reiner und besser ins Leben zu führen. Um mich zu resümiren, meine Herren, ich bin der Meinung, daß wir jetzt keine gute Gemeinde-Ordnung zu machen im Stande sind, nicht nur aus den Ihnen zuerst angegebenen Gründen, sondern auch deshalb, weil es unmöglich ist, eine so umfassende Arbeit, die zu den umfassendsten der Kammern gehört, innerhalb einer Zeit von 2 Monaten neben so vielen anderen dringenden Arbeiten fertig zu bringen. Ich werde also für einen jeden Antrag stimmen, der dahin geht, in dem erstbezeichneten Sinne diese Angelegenheit wieder zur Kommission zurückzuweisen.

Minister des Innern von Manteuffel: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Der geehrte Abgeordnete hat das Urtheil ausgesprochen, es sei diese Gemeinde-Ordnung eine Nachbildung der belgischen und holländischen, ohne jedoch die Vorzüge dieser Gesetze zu enthalten. Ich kann den ersten Punkt dieses Urtheils nicht als richtig annehmen. Bei Entwerfung der Gemeinde-Ordnung, wie man sich bei näherer Durchgehung leicht überzeugen wird, ist sowohl die Städte-Ordnung, als namentlich die rheinische und westfälische Städte-Ordnung berücksichtigt worden; selbst die Gegner der Gemeinde-Ordnung, welche der Städte-Ordnung den Vorzug geben, werden sich bei näherer Erwägung der einzelnen Bestimmungen derselben die Antwort geben, daß sich wesentliche Theile der Städte-Ordnung unverändert, wenn auch in anderer Reihenfolge, vorfinden. Als Vorzug der belgischen und holländischen gegenüber dem vorliegenden Entwurfe ist bezeichnet worden, daß die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung Kreisausschüsse konstituire. Das ist meines Wissens die einzige Abweichung gewesen, die hier namhaft gemacht worden ist. Ein Kreisausschuß ist nach dem Entwurf der Kreis- und Provinzial-Ordnung in Vorschlag gebracht worden, nicht nach dem der Gemeinde-Ordnung, und ich glaube, die Erörterung darüber, ob ein Kreis-Ausschuß beibehalten werden soll, wird ihre Stelle bei jenem Gesetze finden. Ich erlaube mir zu bemerken, daß man einen Kreisausschuß konstituirt hat, weil man geglaubt hat, daß der Bezirksrath von den Gemeinden zu fern stehe, um sich so mit ihnen zu beschäftigen, wie es nothwendig ist, um alle Kommunal-Interessen speziell wahrzunehmen. Wenn dagegen die Befürchtung begründet wäre, daß durch die Kreis-Ausschüsse die Wirksamkeit des Landraths paralysirt werde, so würde ich dem großes Gewicht beilegen, weil ich es für höchst wichtig halte, daß gerade die Landgemeinde als letzte Instanz gegenüber einer Königlichen Behörde in ungeschmälerter Kraft dastehe. Ich glaube, es ist im Entwurfe dem vorgesehen, daß die Kreisausschüsse, soweit ihre Wirksamkeit sich nicht auf Kreis-Kommunal-Angelegenheiten beschränkt, über Gebühr nicht in die Verwaltung eingreifen können. Ein kräftiger Landrath wird mit den Kreis-Ausschüssen auskommen können, ohne die Kraft seines Auftretens beeinträchtigt zu sehen, und für den schwachen Landrath, wie ich ihn nicht wünsche, aber wie ich ihn für möglich halte, wird der Kreis-Ausschuß ein Haltepunkt sein. Es ist bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen worden, es sei nicht gut, die Provinzial-Vertretung bestehen zu lassen, allein durch Annahme des betreffenden Verfassungs-Artikels dürfte hierüber schon entschieden sein; im Uebrigen glaube ich, es würde Widerspruch finden, wenn man die Provinzial-Vertretung ganz beseitigen wollte. Es ist ferner gesagt worden, der Entwurf der Gemeinde-Ordnung entbehre des Vorzugs der Einfachheit; ja, meine Herren, eine einfache Gemeinde-Ordnung läßt sich sehr bald machen, man brauchte nur bezahlte Beamte hinzustellen und so jede Vertretung auszuschließen. Das wäre gewiß die einfachste Gemeinde-Ordnung, die man sich denken könnte. Diese Art von Gemeinde-Ordnung wollte man indeß nicht, und deshalb war es unerläßlich, eine komplizirtere Form vorzuschlagen. Sollte darin eine Vereinfachung möglich sein, so wäre ich der Erste, der einen solchen Vorschlag gern annähme. Es ist ferner angeführt worden, es würden durch die Gemeinde-Ordnung die Lasten der Administrir-

ten vermehrt. Auch das, glaube ich, ist die natürliche Folge der Selbstverwaltung, denn ohne eine gewisse Last kann man sich nicht selbst verwalten. Wenn ein Anderer es für Jemanden thut, so hat er die Last, dann aber verwaltet man sich nicht selber. Es ist endlich angeführt worden, es sei jetzt nicht die Zeit, eine solche Gemeinde-Ordnung, wie sie dem Lande ersprießlich sei, aufzustellen. Dies Bedenken erkenne ich an. Es ist wohl fraglich, ob es jetzt an der Zeit sei, eine Gemeinde-Ordnung zu machen; indessen ist das doch, wenn ich mir einen Vergleich erlauben darf, nur die Geschichte von dem, der nicht ins Wasser gehen will, bevor er nicht schwimmen gelernt hat. Wir müssen die Sache unternehmen, eben so gut wie wir es unternommen haben, die Verfassung festzustellen. Sollte die hohe Versammlung die Gemeinde-Ordnung, wie sie verbessert durch die Berathung hervorgehen wird, ablehnen, so stimme ich mit dem verehrten Herrn Vorredner überein, daß es nothwendig ist, für die Landgemeinden in den östlichen Provinzen besondere Gesetze zu erlassen. Es fragt sich nur, ob dies leichter sein und ob es irgend eine Befriedigung herbeiführen wird. Jedenfalls wird aber dann eine wichtige und wesentliche Säule unseres Staates fehlen.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete Denzin hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Es ist von dem Herrn Vorredner angeführt worden, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung auch deshalb nothwendig sei, weil in den östlichen Provinzen die Konfusion in den ländlichen Gemeinde-Verwaltungen groß wäre. Ich gehöre den östlichen Provinzen an und muß dies Faktum durchaus bestreiten, und namentlich auf dem platten Lande. Ich führe als Grund für meine Behauptung an, daß keine Landgemeinde bei uns einen Thaler Schulden hat, wohingegen in den westlichen Provinzen es schlechter in dieser Hinsicht bestellt sein soll.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Meine Herren! In keinem anderen Falle dürfte wohl eine so allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der gesetzgeberischen Thätigkeit vorhanden sein, als in Beziehung auf das Gemeindewesen, und ich glaube nicht viel Widerspruch zu erfahren, wenn ich behaupte, daß von allen Seiten der bisherige Zustand des Gemeindewesens, den gegenwärtigen Bedürfnissen gegenüber, als ein unhaltbarer angesehen wird. Bei der ausführlichen und gründlichen Erörterung, die eben die Frage des Bedürfnisses im Berichte gefunden, und bei der lichtvollen Auseinandersetzung des Herrn Ministers des Innern darf ich es wohl unterlassen, auf diese Frage näher einzugehen. Wenn nahe an 30,000 Gemeinden mit einer Bevölkerung, welche die Hälfte der Gesammtbevölkerung des Staats übersteigt, einer gesetzlich geregelten Organisation des Gemeindewesens ganz entbehren, wenn es andererseits unbestreitbar ist, daß die Verfassung der Gemeinden, deren Verhältnisse durch die bestehenden Städte- oder Gemeinde-Ordnungen geregelt sind, doch nach den großen Veränderungen, welche unser ganzes innere Staatsleben erfahren hat, nicht mehr den Bedürfnissen entspricht, so dürfte es wohl als nothwendig anerkannt werden, daß unverweilt zu einer umfassenden und durchgreifenden Organisation des Gemeindewesens übergegangen werde, damit der Gesetzlosigkeit ein Ziel gesetzt und die Lücken ausgefüllt werden, welche überall hemmend der administrativen Thätigkeit der Staatsregierung entgegenstehen, und damit, was ich eben für die Hauptsache halte, dem Entwickelungsgange des inneren Staatslebens durch alle Organe bis in die untersten Glieder hinab derjenige Impuls und diejenige Richtung unverweilt gegeben werde, die der verfassungsmäßigen Grundlage entspricht. Die Staatsregierung, meine Herren, hat diese Nothwendigkeit anerkannt und durch Ausarbeitung des Ihnen vorliegenden Entwurfs die ihr von den Umständen gestellte Aufgabe zu erfüllen gesucht. Nach meiner Auffassung ist der Entwurf, im großen Ganzen genommen, zeitgemäß, dem Bedürfnisse gewiß annähernd entsprechend und, wie mir scheint, auch wohl geeignet, einerseits eine freie, selbstständige Entwickelung des Gemeindelebens zu bewerkstelligen, und andererseits die Verknüpfung der die Staatsbürger in geordneter Gliederung umfassenden korporativen Verbände und ein wohlthätig wirkendes Eingreifen derselben in das einheitliche Staatsleben in den ihnen vorbehaltenen besonderen Wirkungskreisen zu vermitteln. Bis dahin, glaube ich, meine Herren, werde ich nur wenig Widerspruch zu befürchten haben; aber bei der Frage scheiden sich die Ansichten, ob die Staatsregierung nicht einen anderen, wie gesagt wird, einen besseren, naturgemäßeren und konservativeren Weg zum Ziele hätte einschlagen können. Man zweifelt, daß es nothwendig und rathsam sei, die hier und da vorhandenen Elemente des Gemeindelebens und die bestehenden, durch die Erfahrung großentheils bewährten Einrichtungen so weit zu ignoriren oder unberücksichtigt zu lassen, als es durch die Vorlage einer für die ganze Monarchie zugleich für Stadt und Land geltenden neuen Gemeinde-Ordnung geschieht. Man hält es für gewagt, durch Aufhebung des Bestehenden die Vorliebe für die Institutionen zu verletzen, nach welchen sich seit langen Jahren das Gemeindewesen eigenthümlich entwickelt und gestaltet hat. Man glaubt mit einem Worte, daß es besser gewesen wäre, die bestehenden Gemeinde-Ordnungen zu erhalten und solche nur so weit zu modifiziren, als es das Bedürfniß mit sich bringe, und sich auf den Erlaß eines neuen Gesetzes für die Landgemeinden in den östlichen Provinzen zu beschränken, wo ein solches bisher ganz gefehlt hat. Meine Herren! Ich räume ein, daß die Gewohnheiten, welche sich im Gemeindeleben festsetzen, tiefe Wurzeln schlagen, daß, gleichwie in der Familie, so auch in der Gemeinde, ein eigenthümlicher Typus sich bildet, fortpflanzt, liebgewonnen und mit allen Kräften festgehalten wird.

Ich gebe also gern zu, daß auf diesem Felde der Gesetzgebung mit der größten Behutsamkeit zu Werke gegangen werden muß, weil immer zu fürchten ist, daß durch eine wesentliche Umgestaltung der Organismus in seinem Ganzen geschwächt oder sogar zerstört werden könnte. Indeß, meine Herren, können wir doch unsere Augen nicht verschließen vor den Thatsachen, wie sie einmal vorliegen. Die Veränderungen, welche eine durchgreifende Umgestaltung im Materiellen und Formellen des Gemeindewesens bedingen, haben stattgefunden. Der frühere Zustand, bei welchem jene Einrichtungen gut waren, ist nicht mehr zurückzurufen; es sind vielmehr recht fühlbare Lücken im Staatsorganismus auszufüllen, recht fühlbare Mißstände je eher je lieber auszugleichen. Die gestörte Ordnung ist an vielen Orten herzustellen, und dies zwar auf einer neueren Grundlage, als der bisherigen, und zwar auf der verfassungsmäßigen, weil die alte Grundlage entweder nicht mehr vorhanden oder nicht mehr haltbar ist. Meine Herren, das ist mehr, nach meinen Ansichten, als durch eine bloße Revision der bestehenden Gesetze, die eine ganz andere Grundlage haben, auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen, füglich zu erreichen ist. Wenn man dabei in Erwägung zieht, welche Schwierigkeiten die Sonderung des Haltbaren vom Unhaltbaren, die formelle Aufrechthaltung des Bestehenden neben der materiellen Umgestaltung desselben mit sich bringt, wenn man zugleich erwägt, daß von dem Erlaß eines neuen Gesetzes für die Landgemeinden in den östlichen Provinzen keinenfalls Abstand genommen werden könnte, wie dies auch von allen Seiten zugegeben ist, so wird man der Entschließung der Regierung, mit dem Versuche einer überall anwendbaren Gemeinde-Ordnung vorzugehen, seinen Beifall nicht versagen können. Aus dem praktischen Gesichtspunkte, meine Herren, ist dieser Versuch vollkommen gerechtfertigt, und es steht auch der Regierung nach meiner Anschauung der Erfolg zur Seite, indem man bei unbefangener Prüfung wird gestehen müssen, daß der vorgelegte Entwurf sich den Bestimmungen und Einrichtungen der bestehenden Gemeinde- und Städte-Ordnungen so weit anschließt, als sie nach den veränderten Umständen und bei den zur Geltung gekommenen Prinzipien unserer Verfassung nur immer Bestand haben konnten, und, was die Hauptsache ist, den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung eine solche Dehnbarkeit gegeben ist, daß ohne Nachtheil für das Ganze die Eigenthümlichkeiten, welche in provinziellen städtischen oder ländlichen Verhältnissen und auch der Größe der Bevölkerung begründet sind, überall genügend berücksichtigt werden können, wobei ich schon jetzt darauf aufmerksam mache, daß die von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Modificationen größtentheils darauf gerichtet sind, noch mehr den Vorwurf zu entfernen, als ob eine rücksichtslose Nivellirung durch die Gemeinde-Ordnung beabsichtigt werden könnte. Dann aber, meine Herren, frage ich Sie, ob nicht dem hier und da geäußerten Wunsche für die Erhaltung der bestehenden Gemeinde- und Städte-Ordnungen, wie sie in dem Referat Seite 4 und 5 aufgezählt sind, von Gesetzen, welche alle doch wesentlich reformirt und durchgreifend umgestaltet werden müssen, um nothdürftig brauchbar zu bleiben, nicht auch wenigstens als gleichberechtigt der jedenfalls patriotische Wunsch gegenübersteht, durch ein gemeinsames Gemeinde-Gesetz, wie die Staats-Regierung sich in den Motiven zu denselben ausdrückt, das Bewußtsein der Zusammenhörigkeit der verschiedenen Theile des Staats zu stärken

(Bravo.)

und die Durchführung einfacher, richtiger Grundsätze in allen Theilen der Gesetzgebung über das Armenwesen, den Volksunterricht, den Wegebau, die gewerblichen Verhältnisse, die Polizei-Verwaltung zu erleichtern? Wird nicht ein gemeinsames Gemeinde-Gesetz zur Nothwendigkeit, wenn, wie dies bei uns verfassungsmäßig der Fall ist, das Recht in der Gemeinde materiell und formell die Quelle der politischen Berechtigung im Staate ist, welche doch überall dieselbe sein soll. Mir will scheinen, daß dieser Berücksichtigung jede andere nachstehen muß. Auch dürfte wohl in keinem anderen Augenblicke mehr Grund vorhanden gewesen sein, vorzugsweise auf die Ausbildung und Befestigung des nationalen Bewußtseins hinzuwirken, und auf die Bewältigung des Partikularismus, wie und wo er sich auch zeigen mag, als gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo Preußen als ein geschlossenes kräftiges Ganze dem Neide und der Anfeindung entgegenzutreten haben könnte. Aber, meine Herren, ich setze auch nicht voraus, daß ein besonders zähes Fest-

halten an den bestehenden Ordnungen sich vielseitig bemerklich machen wird, denn ich kann bei dem sorgfältigsten Eindringen in den Geist und in das Wesen des Entwurfes keinen hinreichenden Grund dazu finden; weder in den materiellen noch in den formellen Bestimmungen ist eine besondere Veranlassung dazu gegeben. Ich glaube vielmehr, daß die Vorliebe für das bestehende Besondere in der kürzesten Zeit einer patriotischen Auffassung dessen weichen werde, was ein Bedürfniß des Ganzen ist. Ich glaube, daß auch die Städte der östlichen Provinzen sich nicht werden verletzt fühlen können, fortan aus einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung dieselben Freiheiten zu schöpfen, die ihr bisher aus der Städte-Ordnung zugeflossen sind. Ich glaube, daß sie dem allgemeinen Wohl willig das immer zweifelhafte Vorrecht opfern werden, in dem Bestehen eines besonderen Gesetzes für die Ordnung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten den einzigen Unterschied aufrechtzuerhalten, der nach der Aufhebung der städtischen Privilegien noch besteht. Wollte man aber auch zugeben, daß auf dem Wege der Fortbildung der bestehenden Gemeinde-Ordnungen die Umgestaltung, welche die durchgreifende Veränderung unseres ganzen politischen Zustandes erfordert, füglich hätte bewirkt werden können, und daß hierdurch und durch gleichzeitige provinzielle Landgemeinde-Ordnungen den Eigenthümlichkeiten und historischen Herausbildungen in den verschiedenen Landestheilen noch mehr Rechnung hätte getragen werden können, als es in dem Entwurfe durch das Bestreben, allgemein anwendbare Normen zu finden, schon geschehen ist, so würde ich mir doch die ernste Frage erlauben müssen, ob denn unsere Verhältnisse und Zustände Zeit und Muße gewähren, ohne große Gefahr für das Ganze, auch jetzt noch den Wünschen, Neigungen und Empfindlichkeiten der einzelnen Theile in so ausgedehntem Maße nachzugeben? Und könnten wir wohl hoffen, auf einem anderen als auf dem von der Staats-Regierung eingeschlagenen Wege vor Beendigung der gegenwärtigen Legislatur-Periode oder überhaupt nur in kurzer Zeit zu irgend einem Resultat zu gelangen? Würden wir nicht im eigentlichen Sinne des Wortes dem maßlosen Streben nach dem Besseren unsere jetzige Existenz zum Opfer bringen und die Berechtigung der Gegenwart, aus dem Provisorium herauszukommen und baldigst in einen festgeordneten Zustand einzutreten, gänzlich vernachlässigen? Meine Herren! Wir dürfen uns nicht trennen, ohne uns über die Form geeinigt zu haben, in welcher unsere Verfassung in That und Leben übergehen kann, ohne den Organen eine feste Gestaltung gegeben zu haben, in welcher die Kraft und Thätigkeit des inneren Staatslebens ihre Aeußerung und Entwickelung finden können, in welcher ebensowohl die Regierung eine Stütze für die Aufrechterhaltung der Ordnung, als das Volk eine Stütze für seine verfassungsmäßigen Freiheiten, für das Streben nach sittlicher Vervollkommnung und materieller Wohlfahrt finden kann, ehe wir dem Staatskörper Organe verliehen haben, in welchen sich mit dem Bewußtsein der eigenen Würde und Selbstständigkeit, mit der Gewöhnung an Ordnung und Gesetzlichkeit, die lebendigste Anhänglichkeit an den Thron, die wärmste Vaterlandsliebe, mit einem Worte, ein für alle Wechselfälle des Schicksals ausreichender kräftiger Nationalsinn ausbilden und erhalten kann. Möchte der Gang, welchen die Prüfung des Entwurfs in Ihrer Kommission genommen hat, von guter Vorbedeutung für Ihre Berathungen und Beschlüsse sein. Nicht ohne Besorgniß hinsichtlich des Erfolges haben wir unsere Arbeiten begonnen; je nach Verschiedenheit des Standpunktes abweichend in Meinung und Anschauung, haben wir uns nur gleichmäßig im Pflichtgefühle vereinigt gefunden. Die Erkenntniß der Nothwendigkeit, bald zu einem Ziele zu gelangen, und die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande hat uns die Wege der Verständigung finden lassen.

(Bravo!)

Mit Beruhigung, mit dem freudigen Glauben, in dem Entwurfe, wie wir ihn vorlegen, eine allen Interessen entsprechende Vermittelung gefunden zu haben, haben wir unsere Arbeiten geschlossen. Jeder hat dabei dem Ganzen von dem Seinigen zum Opfer gebracht. Aber, meine Herren, ich hoffe auch, daß Jeder von uns im Ganzen einen schätzenswerthen Ersatz für seine Opfer finden wird. Wir glauben, daß der Entwurf, wie wir ihn vorlegen, wenn nicht der möglichst beste, doch so gut ist, als ihn der Augenblick bringen kann; daß durch ihn Gutes, wo es sich findet, weder zerstört, noch dem Besseren der Eingang verschlossen wird. Wir glauben, daß er dem dringenden Bedürfniß der Gegenwart möglichst entspricht, und daß er die Keime weiterer Entwickelung, Ausbildung und Vervollkommung enthält. Von Ihnen, meine Herren, wird es abhängen, demselben diejenige endliche Gestaltung zu geben, welche die dabei so wesentlich betheiligte Wohlfahrt des Landes zu sichern am geeignetsten ist.

(Bravo!)

Präsident: Der Graf von Zedlitz-Trützschler hat das Wort.

Abgeordn. von Zedlitz-Trützschler: Meine Herren! Wenn ich mich heute zum Wort gemeldet habe, so ist es nicht geschehen, weil ich mir irgendwie eine besondere rhetorische Befähigung zur Behandlung des uns vorliegenden hochwichtigen Gegenstandes zutrauen dürfte. Es ist einzig und allein aus dem Grunde geschehen, weil meine beinahe 28jährige Dienstzeit und meine Besitz-Verhältnisse mich in der verschiedensten Weise mit den Gemeinden und ihren Verhältnissen in Berührung gebracht haben und ich daraus ein Recht auf eine praktische Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse gewonnen zu haben glaube und damit meinem Gewissen und meinen Wählern gegenüber eine Verpflichtung, meine Ansichten hier offen auszusprechen. Ich schicke voraus, daß ich bei dem Vortrage, für den ich Ihre Geduld einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen mir erlauben muß, zunächst die ländlichen Gemeinden im Auge habe und hier wiederum vorzugsweise die unserer östlichen Provinzen, weil mir die Verhältnisse in Westfalen und im Rheinlande nicht in dem Grade bekannt sind, daß ich mir ein Urtheil über dieselben erlauben dürfte. Von den beiden großen Prinzipien, die sich in neuerer Zeit Geltung und Anerkennung errungen, ich meine die politischen und sozialen, tritt das letztere mit voller Gleichberechtigung in der uns vorliegenden Gemeindeordnung in den Vordergrund, und, wie mir scheint, mit größerer Bedeutsamkeit, als ihm in dem Bericht des Central-Ausschusses zugestanden wird. Beide Prinzipien fordern gleich gebieterisch für jede Gemeinde einerseits die Anerkennung des Rechts ihrer Selbstständigkeit in Bezug auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten; andererseits die Fortbildung ihres korporativen Organismus. Eine nationale Selbstständigkeit wird sich nur da entwickeln können, wo beide Prinzipien in sich gegenseitig ergänzender und versöhnender Weise die gleichberechtigte Stellung neben einander in der Gemeinde einzunehmen berufen sind. Je naturgemäßer unser Staats-Organismus sich hinfort aus der Gemeinde entwickeln und dort seinen Anfangs- und Ausgangspunkt finden muß, um so nothwendiger erscheint es, beiden Prinzipien die eben angedeutete Stellung anzuweisen. Insofern nun in dem vorliegenden Regierungs-Entwurf diesen allgemeinen Grundsätzen die erforderliche Rücksicht getragen ist, insofern erkenne ich denselben als eine Erkenntniß der Zeit, als einen Fortschritt in unserem staatlichen Entwickelungsgange mit Freuden an. Ich bin aber mit dem Hauptmittel, zu dem man sich zur Erreichung dieses Zweckes gemüßigt geglaubt hat, nicht einverstanden, ich meine die Gleichstellung von Stadt und Land in Bezug auf ihren gegenseitigen inneren Verwaltungs-Organismus. Es mag den beredteren Rednern, die ohne Zweifel im besonderen Interesse der Städte das Wort ergreifen werden, überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die Nothwendigkeit vorlag, an den Stützen, wie sie die Städteordnung von 1808 aufgestellt, die mit dem politischen Bewußtsein des preußischen städtischen Bürgerthums seit 40 Jahren eng verwachsen sind, auf denen unsere preußischen Städte zu einer inneren Entwickelung gediehen sind, wie sie anderswo nirgend erreicht ist, überall aber anerkannt wird, ob, sage ich, die Nothwendigkeit vorlag, an diesen Stützen zu rütteln. Sie mögen beurtheilen, ob mit einer vielleicht etwas selbstständigeren Stellung der städtischen Gewalten nach oben, mit einigen Modificationen des aktiven und passiven Wahlrechts den wahren Bedürfnissen der Zeit nicht vollständig Rücksicht getragen sein würde.

Ihrer Erwägung endlich stelle ich anheim, ob die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sich wirklich bereits so überlebt hat, daß es heute an der Zeit sei, sie als antiquirt bei Seite zu legen, ihr den Stempel einer historischen Reminiscenz aufzudrücken, um mit neuen Elementen und neuen Faktoren ein neues städtisches Leben zu beginnen. Ich erlaube mir beiläufig zu bemerken, meine Herren, daß das Gesetz, was in seinem Zersetzungs- und Verwesungsgange so weit vorgeschritten sein soll, um es durch ein anderes ersetzen zu müssen, dasselbe ist, von dem die erste Magistratsperson unserer preußischen Hauptstadt noch kürzlich öffentlich aussprach, es sei der treue Freund, an dessen Hand man in das neue Staatsleben des Vaterlandes einzutreten wünsche, das den Städten die Selbstständigkeit gegeben und wahre Vaterlandsliebe, Sinn für Gesetz, Recht und Freiheit und jede Bürgertugend geweckt habe. Ich habe mir im Anfange meines Vortrags zu bemerken erlaubt, daß ich zunächst das platte Land im Auge habe, und da darf ich mich nicht scheuen, es auszusprechen, daß ich die Gleichstellung des letzteren mit den Städten, in Bezug auf ihre innere Verwaltung, für kaum ausführbar, wäre sie aber ausführbar, für ein höchst bedenkliches Experiment, für einen nicht minder bedenklichen politischen Irrthum bezeichnen muß. Meine Herren! Dem Ringen der Städte nach Selbstständigkeit, was sich seit ihrem Bestehen nachweisen läßt, lagen ganz andere Motive zu Grunde, als sich für das gleiche Streben auf dem platten Lande in neuester Zeit erweislich machen läßt. Recht eigentlich die Unabhängigkeit von dem platten Lande, die Ausbildung eigenthümlich städtischer Verhältnisse war der Grund dieses Ringens, und wenn die Motive dazu in der jetzigen Zeit auch in den Hintergrund getreten, zum Theil verwischt sind, so liegen die Ergebnisse dieses Strebens uns doch offenkundig vor Augen. Es sind eben die komplizirteren Gesellschafts-Verhältnisse, wie sie das verschiedene Interesse, das bewegliche Kapital, die Industrie, auf denselben Punkt konzentrirte Intelli-

genz und hundert andere Verhältnisse in den Städten begründet haben gegenüber den einfacheren Verhältnissen unseres in der Hauptsache auf die Bodenkultur sich beschränkenden platten Landes. Was früher feindliche Gegensätze waren, sind soziale Unterschiede geblieben, und diese Unterschiede werden bleiben, so lange es Städte und Dörfer giebt, sie werden sich durch ein Blatt Papier nicht verwischen lassen, sie werden ungestraft nicht verkannt werden dürfen. Der Regierungs-Entwurf hat sehr wohl gefühlt, daß mit den Elementen, wie sie das platte Land zu bieten im Stande ist, sich eine Ordnung, analog der der Städte, dort nicht ausführen lasse. Darum hat er zu dem Auskunftsmittel der Sammtgemeinden gegriffen. Abgesehen davon, daß ich, nach meiner Ueberzeugung, die Bildung der Sammtgemeinden auf dem platten Lande für unnöthig halte, um diesen Zweck zu erreichen, was ich bei der späteren speziellen Debatte zu motiviren mir vorbehalte, muß ich mich aus doppeltem Grunde gegen das Institut der Sammtgemeinden erklären. Einmal besitzen wir in unserem östlichen Landgemeinde-Verbande ein historisch fest begründetes, tief in dem Bewußtsein unseres Landvolkes wurzelndes korporatives Verhältniß, das wir hegen und pflegen und um so mehr zeitgemäß ausbilden wollen, als, wie ich bereits zu bemerken mir erlaubt habe, unser Staats-Organismus sich hinfort aus der Gemeinde entwickeln soll. Eine Verflüchtigung dieses Verhältnisses in Atome würde diesem Entwickelungs-Prozeß den gefährlichsten Eintrag thun. Andererseits, meine Herren, und erlauben Sie mir, daß ich bei dieser Behauptung mich wiederum auf meine Erfahrungen berufe, wird der Bildung der Sammtgemeinden der entschiedenste Widerspruch auf dem Lande entgegentreten. Ein Widerspruch, der neben der Abneigung gegen die Ausgabe auch nur eines Theiles der bisherigen Selbstständigkeit in dem bei dieser Bildung fühlbar hervortretenden Kostenpunkt seinen Hauptanhalt finden wird.

Meine Herren, hüten wir uns, aus den Errungenschaften des vorigen Jahres Institutionen hervorgehen zu lassen, die um der Kosten willen unserer ländlichen Bevölkerung mißliebig werden. Die Bewegung des vorigen Jahres, so weit das platte Land sich dabei betheiligte, hatte in der Hauptsache eine soziale Bedeutung zur Folie. Die politische Bedeutung war eine secundaire, diente nur zu oft der ersteren zum Deckmantel. Ordnen wir die sozialen Verhältnisse unserer Landgemeinden je eher je lieber auf eine irgend befriedigende Weise, und Sie werden sich, meine Herren, vergeblich nach derjenigen politischen Regsamkeit umsehen, die Sie vielleicht bereits in Fleisch und Blut unseres Landmannes übergegangen glauben. Die Zeit möchte nicht fern liegen, wo der Landmann Vergleiche zwischen sonst und jetzt anstellen wird, und da möchten leicht die Einrichtungen, die seinen Geldbeutel mehr wie früher belasten, bei ihm in Mißkredit kommen. Der politische Druck, der auf dem Landmann lastete, war für ihn nicht vorzugsweise fühlbar. Sie sehen, meine Herren, ich stelle mich nicht auf den Standpunkt der Doktrin und der Theorie, ich stelle mich allein auf den der praktischen Anschauung der Verhältnisse, wie sie eben vorliegen, und von diesem Standpunkte aus kann ich andere als die vorgetragenen Folgerungen nicht ziehen. Ich gehe mit einigen Worten zu dem Entwurf, wie er aus der Hand des Central-Ausschusses hervorgegangen ist, über und erkenne zunächst an, daß praktische Einsicht und Erfahrung mit sachkundiger Hand überall bemüht gewesen ist, die Unebenheiten auszugleichen, welche das Inslebentreten des Regierungs-Entwurfes bei den Landgemeinden kaum ausführbar würde haben erscheinen lassen. Um diese Möglichkeit zu erreichen, hat der Entwurf des Central-Ausschusses sich zu den wesentlichsten prinzipiellen Abänderungen, namentlich in den Titeln 3 und 4, verstehen müssen.

In der Anerkennung dieser Nothwendigkeit liegt aber der Beweis, wie sehr der Central-Ausschuß sich bewußt gewesen ist, daß soziale Unterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden, zwischen Stadt und Land, in dem Grade bestehen, daß die Verwaltungsnormen für beide nicht unter dasselbe Maß gebracht werden können, daß Sammtgemeinden andere, als in Fakultät der Gemeinden gestellt, durchweg unausführbar sind, und wenn man das anerkennen muß, dann sehe ich nicht wohl ein, warum man sich von der Nivellirungs-Theorie des Regierungs-Entwurfs insoweit sollte terrorisiren lassen, um sich zu scheuen, auszusprechen, daß zwischen Stadt- und Landgemeinden in Bezug auf die Bethätigung ihrer inneren Selbstständigkeit positive faktische Unterschiede bestehen, daß mit anderen Worten eine Städte-Ordnung keine Landgemeinde-Ordnung und, umgekehrt, die letztere nicht die erstere sein kann. Als ich den Entwurf in die Hände bekam, war es meine Absicht, auf die Verwerfung desselben und zu gleicher Zeit darauf anzutragen, einen besonderen Entwurf einer Städte-Ordnung und einen solchen einer Gemeinde-Ordnung der Kammer vorzulegen. Ich überzeuge mich jetzt, daß wir in unserer Legislatur-Periode zu weit vorgeschritten sind, um diese Möglichkeit noch zu erreichen. Ich erkenne andererseits mit eben solcher Ueberzeugung an, daß die Zerfahrenheit und Zerrissenheit unserer Kommunal-Zustände auf dem platten Lande in kürzester Zeit die Herstellung eines geordneten Rechtszustandes erfordern.

Ich spreche aber schon heute meine Ueberzeugung dahin aus, daß die Elemente, wie sie uns in unseren östlichen Provinzen in dem Landgemeinde-Verbande geboten sind, unter Festhaltung der verfassungsmäßigen Grundprinzipien und ohne Gefährdung der Selbstständigkeit der Gemeinde durch Gründung von Sammtgemeinden die Mittel ausreichend gewähren, um daraus eine Landgemeinde-Ordnung zu konstruiren, wie sie den Bedürfnissen angemessen ist. Ich halte diese Elemente nicht für todt und abgestorben, sondern für vollständig lebensfähig und lebenskräftig. Ich behalte mir vor, diese vielleicht gewagt scheinende Behauptung bei Gelegenheit der speziellen Debatte näher zu motiviren und meine speziellen Anträge zu stellen. Darauf aber möchte ich auch heute noch aufmerksam zu machen mir erlauben. Meine Herren, hüten wir uns, Institutionen ins Leben zu rufen, die für andere Zustände und Verhältnisse als die eben gegebenen berechnet sind; wir werden daraus entweder eine Karikatur von dem, was wir zu schaffen beabsichtigten, entstehen sehen oder, was vielleicht noch schlimmer ist, fremden Einflüssen Thür und Thor öffnen, in keinem Falle aber Institutionen schaffen, die geeignet sind, Wurzeln im Volksbewußtsein zu schlagen. Ich glaube, wir haben vollen Grund, uns vor der Bewahrheitung des Ausspruches des Dichters zu hüten: „Denn was die Herrn den Geist der Zeiten nennen, das ist der Herren eigner Geist."

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich will nur gegen ein paar Aeußerungen des geehrten Vorredners mich erklären. Er hat gesagt: durch den Gesetz-Entwurf werde die Städte-Ordnung als eine antiquirte, ja sogar als eine verwesete bezeichnet. Ich glaube nicht, daß dies irgend geschehen ist, vorzugsweise steht dem entgegen, daß mehrfach anerkannt, daß die Städte-Ordnung als Muster und Vorbild gedient hat bei der Ausarbeitung des Entwurfs. Der Herr Vorredner hat auch auf die völlige Ungleichheit zwischen Stadt und Land aufmerksam gemacht. Wenn diese vorhanden wäre, ich würde vollkommen mit ihm darüber einverstanden sein, daß es eine Thorheit wäre, für beide eine gemeinschaftliche Gemeinde-Ordnung zu schaffen. Aber ich bitte Sie, meine Herren, berücksichtigen Sie die kleinen Ackerstädte, warum sollte eine Stadt in Posen mit 400 Einwohnern eine städtische Gemeindeverfassung haben, während ein Dorf wie Langenbielau mit 10,000 Einwohnern der ländlichen Gemeinde-Ordnung anheimfallen soll? Wo will man hier die Gränzen finden? Gerade diese Schwierigkeit aber hat dahin gedrängt, eine gemeinsame Verfassung für Stadt und Land aufzustellen. Die Einwürfe, die gegen die Sammtgemeinden gemacht worden sind, werden später ihre Erledigung wohl finden. Indessen darauf will ich aufmerksam machen, ob das Willkür und Zwang ist, wenn der Gesetz-Entwurf, nachdem er von der Kommission berathen ist, lautet:

> „Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen."

Wollte man das Gegentheil von dem sagen, so würde es heißen:

> „Gemeinden, die für sich allein dem Zweck des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, dürfen sich nicht mit einer anderen Gemeinde zu einer Sammtgemeinde vereinigen."

Die nothwendige Folge würde sein, daß sie dem Gemeindezwecke nicht entsprechen würden, der Gemeindezweck also unerfüllt bliebe.

(Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels**: Man baut am sichersten, meine Herren, wenn man für ein ausreichendes Fundament sorgt. Hätte man im März v. J. in den Gemeinden Ordnung gestiftet oder besser Ordnung gehalten, so würde das Staatsgebäude nicht so heftige Erschütterung erlitten haben; wir hätten keine Barrikadenkämpfe erlebt, wir bedürften weder des Treubundes, noch der vielen anderen patriotischen Vereine, sondern wären ein einziger großer patriotischer Verein. Jetzt hat uns die Vorsehung andere Wege geführt; wir haben von oben anfangen müssen. Zuerst mußten wir das schirmende Dach in Sicherheit bringen. Wir haben ganz vor kurzem den Rechten der Krone unser ernstes constitutionelles Denken gewidmet; darauf haben wir, was der Krone und was uns selbst das Nächste ist, das Schicksal unserer Nachkommenschaft, der künftigen Pares hujus regni, in weitere Ueberlegung zu nehmen beschlossen. Es würde angemessen sein, so abwärts steigend den Bau unseres Staatsgebäudes zu vollenden.

Ein namhafter süddeutscher Universitäts-Professor lehrte, wie mir sein früherer Kollege mitgetheilt hat: dem gesunden Menschen könne auf Erden nichts Schlimmeres widerfahren, als lebendig begraben zu werden. Diese Gefahr trifft augenblicklich unsere Brüder, die Kreis- und Provinzial-Stände. Sie haben sich wohl um das Vaterland verdient gemacht, sie haben viel Erwünschtes gefördert und Unerwünschtes fern gehalten. Darum meine ich, es wäre billig und dankbar, daß wir auch sie zu neuer Thätigkeit aufrie-

fen, sie würden uns bei dem Gegenstande, der uns jetzt beschäftigt, die allerwesentlichsten Dienste leisten können. Indeß ein zeitweiliger Träger eines 180-Theils an einem Drittel der Legislatur-Gewalt muß, besonders in dem letzten Semester seiner Beflissenheit, die Dinge nehmen, wie sie ihm geboten werden. Fallen wir demnach von dem Obersten auf das Unterste, auf die Gemeinde-Ordnung, so ist eine gewisse Verwirrung, wenigstens eine gewisse Betretenheit, verzeihlich. In der That befinde ich mich selbst in diesem Augenblicke unter dem Drucke der schwersten Schuld, die ein Redner eingehen kann. Es wird mir schwer, zu bestimmen, worüber ich reden soll. Indeß gegen den Art. 4 der Verfassung befinde ich mich in einer höchst privilegirten Lage. Ich kann die Schuld auf die vor mir liegenden beiden Entwürfe repartiren, ohne selbst den geringsten Beitrag zu entrichten.

Wenn ich mit den Armengemeinden anfange, auf welche wir am meisten Rücksicht zu nehmen haben — und ihrer ist leider die Mehrzahl — so finde ich aus der Alt- und Neuzeit der Gemeinden, welche rechtliche Bedeutung haben, in allen Buchstaben des Alphabets, zum Theil vier- und fünffach. Die Entwürfe haben diesen Sprachschatz, für die östlichen Provinzen wenigstens, durch die, wie es scheint, nicht zu willkommenen Sammt- und Spezial-Gemeinden vermehrt. Selbst der Buchstabe Q hat neben der „Quäkergemeinde" eine neue Ausstattung erhalten, denn der Artikel 91 schreibt vor, wie statt wirklicher Gemeinden Quasi-Gemeinden gebildet werden können. Für welche dieser Klassen von Gemeinden sollen wir sorgen? Eine Hauptklasse, die ich sicher zu treffen hoffte, vermisse ich in beiden Entwürfen; es sind die Mütter der constitutionellen Monarchieen; — die Stadtgemeinden — die Gemeinden, welche den unterscheidenden Beruf haben, der Mittelpunkt der Künste und Wissenschaften, der Sitz der Verwaltungen, der Brennpunkt des Handels-Verkehrs zu sein. Hat denn etwa ein wiedererstandener Demetrius Poliorcetes einen Heerzug durch den preußischen Staat unternommen? Giebt es keine Stadt-Gemeinden mehr? Nun wahrlich! Dann hat der National-Konvent in Frankreich nicht so gründlich aufgeräumt; denn im Code Napoléon, der jünger als die Revolution ist, wird zwischen Stadt und Land unterschieden. Es ist nach ihm genug, wenn auf dem Lande nur die Hälfte der Testaments-Zeugen schreiben kann. Es muß also in Frankreich noch Städte geben, selbst in der Rheinprovinz müssen solche vorgefunden sein. Es ist überall wichtig, zuerst den Begriff und Zweck festzustellen; aus diesen ergeben sich dann die Bedingungen der besten Einrichtungen von selbst.

So weit ich in dem lexikalischen Sprachschatze die verschiedensten Arten von Gemeinden übersehen kann, bestehen alle aus Menschen, welche gemeinschaftliche Interessen haben, diese mit gemeinschaftlichen Mitteln und nach gemeinschaftlichem Willen verfolgen. Darum pflegt man in dem Rechte alle diese Gemeinden, was auch der §. 6 der vorliegenden Ordnungen bestätigt, zu den Körperschaften zu rechnen. Allein die Bedürfnisse und Zwecke der Körperschaften sind je nach der Verschiedenheit ihrer Constitutionen sehr verschiedenartig. Der Entwurf hat uns nicht über die Zwecke der Gemeinden aufgeklärt, für welche hier die neue Ordnung gegeben werden soll. Der Entwurf fängt nicht mit Menschen an, welche gemeinschaftliche Interessen haben, sondern mit der materia hominis mundarii primaeva, mit den Grundstücken, also der Scholle, auf welcher der Mensch lebt, aus welcher er nach biblischer Lehre gebildet ist. Es hat zwar der Kommissions-Entwurf eine wesentliche Verbesserung vorgenommen, indem er nicht die Gemeinde, sondern nur den Gemeinde-Bezirk aus Grundstücken bestehen läßt. Indeß selbst hier stoße ich mich an den drei vermeintlichen Synonyma in Schaltzeichen, von denen meines Wissens jedes einen anderen Sinn hat.

Doch, über diese Unklarheiten schreite ich kühn hinweg. Ich nehme an, die Gemeinden, welche mit einer neuen Ordnung beglückt werden sollen, sind in dem Buchstaben O zu suchen; es werden die Orts-Gemeinden in Absicht genommen sein, und zwar die Orts-Gemeinden sensu latissimo, nicht sensu stricto; d. h. nicht im Gegensatze von Sammt-Gemeinden; — also alle Gemeinden ohne Unterschied, dünn- oder dichtbevölkert, arm oder reich, geschlossen oder offen, gepflastert oder ungepflastert. Daß es keine leichte Aufgabe gewesen, für diese so höchst verschiedenen Gemeinden eine einzige Ordnung zu erfinden, beweist die Weitläufigkeit, welche der schon anfangs nicht einfache Entwurf unter den Händen einer Kommission mit verdoppelten Arbeitskräften erhalten hat. Die Paragraphen zerfallen in Alineas, und §. 2 u. a. hat einen Umfang erhalten, der ein stattliches Kapitel in einem Lehrbuche abgeben könnte. Wenn man ein so schweres Werk wie die Prüfung dieser Entwürfe unternehmen soll, überdies in so eng bemessener Zeit, so ist es vernünftig, daß man sich frage: 1) ist eine solche einförmige Gemeinde-Ordnung, wie sie uns vorgeschlagen wird, möglich? Wenn sie möglich ist, so wird man sich 2) der Frage nicht entziehen können: ist sie erwünscht? und wenn sie nicht erwünscht ist, ist sie dann 3) vielleicht nothwendig? denn letzterenfalls muß man danach greifen, auch wenn sie noch so unerwünscht wäre.

Was die Möglichkeit betrifft, so ist freilich für den Augenblick seit vorigem Jahre sehr Vieles möglich geworden, was rechtsverständige Leute für die Dauer als etwas Unmögliches ansehen. Ich meinestheils glaube an die Möglichkeit einer Einförmigkeit dieser Gemeinde-Ordnung weder für jetzt, noch für die Zukunft. Wenn ich den umfangreichen Titel VII. der Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen sorgfältig durchdenke, so will mir scheinen, als würden über kurz oder lang die Gemeinden der verschiedenen Theile unseres Staates nicht viel mehr Aehnlichkeit mit einander haben, als ein Sumpf in Litthauen und der Stolzenfels.

Was das Erwünschtsein betrifft, so liebe ich es nicht, Jemanden vorzugreifen. Die Herren von der Petitions-Kommission werden Gelegenheit haben, uns mitzutheilen, ob die neue Ordnung erwünschter sei, als die bisherige. Wenn die Kammern die Vereinigung der Vertreter des Volkes sind, und wenn diese Vertreter nichts Anderes vertreten als die Wünsche des Volkes, so ist die neue Ordnung nicht allgemein gewünscht; denn Sie haben Redner gehört, welche sich dagegen erklären, und die Verbesserungs-Anträge, welche Abänderung oder Aufschub bezwecken, sind von mehr als einem Mitgliede unterschrieben. Die Gewohnheit macht Alles süß, selbst die Bürde. Dies hat schon ein Redner vor mir anerkannt. Soll ich nach meinem Gefühle urtheilen, so bezweifle ich sehr, daß unsere Stadtverordneten und Rathsherren der Ordnung von 1808 sehr großes Verlangen haben werden, ihre goldenen und silbernen Ketten zu vertauschen gegen die elektro-telegraphische Kette, welche künftig Stadt und Land mit den Intentionen eines jeweiligen Ministeriums in die allerintimste Korrespondenz setzen würde. Eben so problematisch erscheint mir, ob unsere Landgemeinden in Zukunft sich sehr beglückt fühlen werden, wenn sie das Minimum oder Ordinarium von 82 Prozent Zuschlag zu den Staatslasten als den Preis für einen anderen Modus der Selbstverwaltung anzusehen haben.

Doch allerdings diese untergeordneten persönlichen Motive müssen schwinden, wenn eine neue Ordnung nothwendig ist. Erlauben Sie mir, daß ich die Gründe für die Nothwendigkeit aus dem Kommissions-Berichte wähle. Es sind deren fünf; ich werde mir die Freiheit nehmen, jedem zwei rationes dubitandi entgegenzusetzen, dann komme ich zur Nutzanwendung, mit der ich die Ehre haben werde, zu schließen.

Es heißt unter den Gründen der Nothwendigkeit erstens (es kommt hier auf Zahlenverhältnisse an):

> 29,722 Gemeinden des Staates haben gegenwärtig noch keine vollständige Ordnung (Fol. 5 des Berichts).

Daraus also folgt a contrario: Die übrigen 7848 haben eine solche vollständige Ordnung. Das ist in der That mehr, als ich nach den Erscheinungen der letzten Jahre anzunehmen gewagt haben würde. Indeß, wenn dies richtig ist, wohl; so lasse man sie bei der bisherigen Ordnung; man füge den unvollständigen Ordnungen dasjenige hinzu, was an ihrer Vollständigkeit noch fehlt; dann wird für alle Wünsche und Bedürfnisse und aller Orten genügend gesorgt sein.

Die Unvollständigkeit soll nach dem Berichte hauptsächlich daher rühren, daß es an bestimmten Gesetzen fehle. Das ist mir von dem Erfahrungs-Standpunkte aus zweifelhaft; denn man hat immer geglaubt, wir hätten einen Ueberfluß an Gesetzen, und der Mangel an Ordnung komme daher, daß die vorhandenen Gesetze nicht gehörig befolgt oder gehandhabt würden. Es heißt zweitens (Fol. 5):

> Es seien die realen Grundlagen der Landgemeinden durch die Agrargesetzgebung seit dem Jahre 1807 aufgelöst worden.

Das ist freilich eine sehr traurige Wahrheit; es geschieht noch täglich das Nöthige, um sie zu vollenden. Indeß alle Hoffnungen für unsere Zukunft habe ich nicht aufgegeben. Der nach allen Richtungen thätige deutsche Geist wird uns vielleicht endlich aus den Zwangsstiefeln der Novelle XVIII. erlösen. Er wird hoffentlich dereinst auf den deutschen Boden das den deutschen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Prinzip der Erbgüter, und zwar für alle Stände, zurückführen. Wenn das geschieht, meine Herren, dann wird unsere Verlegenheit aufhören, wie wir die Stufen des Thrones würdig mit erblichen Pairs besetzen wollen; es wird die Nothhülfe römischer Fideikommisse entbehrlich werden; es wird nicht mehr nothwendig sein, daß in einem Dorfe der letzte Pflug-Ochse gegen Hacke und Spate vertauscht werde; vielmehr wird es möglich sein, die Familien in Verbindung und den Stammhalter bei Haus und Hof zu erhalten.

Es heißt drittens (Fol. 7):

> Die Gemeinde-Ordnung (und zwar nach dem Kopfzahl-System) sei nothwendig, um das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Theile des Staates zu stärken.

Diese Stärkung liegt nach den Erläuterungen des Kommissions-Berichtes darin, daß das Individuum mit der Idee des Staates vermitteln wird, daß es durch die neue Gemeinde-Uniform sich als

ein Glied des Staats-Ganzen fühlen lernt, daß es zu der Anhänglichkeit an den Staat erzogen wird.

Was diese Anhänglichkeit und dieses Bewußtsein des Zusammengehörens betrifft, so ist Beides gegenwärtig schon bei dem Kern unserer Nation, bei dem Heere, vollständig vorhanden gewesen. Es wird hoffentlich auch bei demselben erhalten bleiben. Für die künftigen Generationen aber haben wir, wie ich meine, nicht Ursache, uns ernstliche Besorgnisse zu machen. Wir brauchen nur auf unser eigenes Werk zurückzublicken. Nach dem Redactions-Beschlusse der zweiten Kammer ist ja der preußischen Jugend eine genügende Bildung gewährleistet; es ist uns ausdrücklich erklärt worden, daß hierunter nicht allein die religiöse, sittliche und humane, sondern auch die politische Bildung zu verstehen sei.

Es heißt sodann viertens (Fol. 7):

„mit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sei die politische Stellung der Gemeinde im Staate eine völlig gleichberechtigte geworden."

Das gebe ich zu, und ich verstehe es so: daß sie eine völlig gleiche Freiheit, eine gleiche autonomische Berechtigung erworben haben. Daraus folgt, daß am allerwenigsten die Freiheit der Gemeinde, sich einzurichten, in eine einzige Form von Staats wegen gezwängt werden darf. Es ist freilich noch etwas Anderes, was der Sache jetzt zum Grunde liegt. Es haben die Gemeinden mit ihrer Freiheit einen Verlust erlitten, sie haben ihre Obrigkeit verloren, dafür muß ihnen Ersatz geleistet werden. Es ist ein Grundgesetz des altgermanischen Rechts, daß ein jeder Freie seine Obrigkeit (jeder francus homo seinen Senior) haben müsse. Eben so ist nie bezweifelt worden, daß jedes Grundstück in einem gerichts- oder verwaltungs-obrigkeitlichen Verbande stehen müsse. Diese Grundsätze sind viel älter als alle Patrimonial-Herrlichkeit. Aber in Kaiser Karl's großem Reiche waren es die Könige, welche den Grafen den Bann liehen. Die Kirchspielschöffen und Centenarii oder Herrschaftsvorsteher wurden von den Königsboten ausgewählt, mit dem Rathe frommer, ehrbarer, angesessener Leute wurden sie von ihnen aus Königlicher Vollmacht in ihr Amt eingesetzt. Die Heiden rechnet man deshalb höchstens zu den halbwilden Völkern, weil sie selbst geschnitzte Götzen anbeten. Ein christlicher Unterthan weiß, daß er das göttlich offenbarte Gebot befolgt, wenn er seiner Obrigkeit gehorsam ist, auch für den Fall, daß sie nicht vermöge des Dreiklassen-Systems aus der Wahl-Urne oder dem Wahl-Protokolle hervorgegangen sei. Das Recht, Orts-Obrigkeiten einzusetzen, die Gebot und Rechtszwang zu üben haben, kann eine starke, wohlgeordnete Regierung sich niemals entziehen lassen. Es wird also nicht nöthig sein, Repräsentations-Körper zu organisiren, wo nur Obrigkeiten nothwendig sind, weil es an Interessen fehlt, die jener Repräsentation bedürften. Wo kein Gemeinde-Vermögen ist, wo keine Schulden zu bezahlen sind, da braucht man keine Gemeinde-Verwaltung; man hat genug an einer Polizei-Obrigkeit.

Der fünfte und letzte Grund (Fol. 6 des Berichts) für die neue Gemeinde-Ordnung ist:

die Nothwendigkeit einer gleichförmigen Grundlage für das allgemeine Wahlrecht.

Darauf begnüge ich mich, nur mit wenigen Worten zu antworten. Wer die breiteste Grundlage angerathen hat, der wird wohl einen Nachfolger finden, der sich darauf versteht, den Bau so zuzuspitzen, daß der Repräsentations-Koloß unter der weichenden Grundlage nicht umfalle.

Uebrigens sind diese breitesten Grundlagen ja nur für die Vereinbarungs-Versammlung felicis memoriae verliehen gewesen. Es ist mehrfach an dieser Stelle anerkannt, daß wir uns vollständig mit breiten Grundlagen begnügen können. Nun wohl! Sollen diese breiten Grundlagen bemessen werden nach dem Maßstabe des Gemeinde-Wahlrechts, dann macht dies die plötzliche Reorganisation der Gemeinden noch keineswegs nothwendig. Die Ausschreibung zu den Wahlen des bevorstehenden Reichs- (ich wollte sagen) Vereinstages zu Erfurt auf Grund des sogenannten Dreikönigs-Entwurfs hat kein Hinderniß in dem Mangel einer ausreichenden Bestimmung über das Gemeinde-Wahlrecht gefunden. So gut wie dort wird man auch hier ein Expediens finden, um, ehe eine uniforme Gemeinde-Ordnung vorhanden ist, die Kammern bilden oder nach Bedürfniß ergänzen zu können.

Meine Nutzanwendung aus diesem kurzen Vortrage

(Heiterkeit)

ist folgende:

„Behalten wir das Halbgute, bis wir das Ganzgute gefunden haben",

vernehmen wir die Urtheile und die Erfahrungen der möglichst bald wieder in Thätigkeit zu setzenden Provinzial- und Kreisstände — dann sind wir sicher, daß wir keine Rechte, Betheiligungen und Wünsche verletzen, die wir nur unzureichend kennen, wir ersparen dem Lande große Kosten, uns die Reue der Uebereilung, der Staats-Regierung die Verlegenheit, in dem Verwaltungswege von der Dehnbarkeit der Entwürfe einen zu ausgedehnten Gebrauch machen zu müssen.

Aus diesen Gründen glaube ich den Antrag, den ich mit mehreren meiner politischen Freunde gestellt habe, befürworten zu können.

Handeln wir so, dann werden wir hoffentlich den Dank unserer Wähler verdient haben.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich will dem Herrn Vorredner nicht auf das Feld seiner lexikalischen Forschungen

(Heiterkeit.)

folgen. Nur zwei Bemerkungen will ich mir erlauben, ihm entgegenzustellen. Er vermißt nämlich in dem Entwurfe die Menschen, indem er sagt: sie würden in dem §. 1 nicht erwähnt. In dem §. 2 wird der geehrte Redner sie aber finden. Derselbe lautet:

„Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks gehören zur Gemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Dies ist der §. 2, von dem der Herr Redner gesagt hat, er sei so lang, daß er wohl einen Theil eines Lehrbuchs ausmachen könnte. Wahrscheinlich ist ein anderer Paragraph gemeint worden. Es ist aber auch auf das Wahlgesetz zu dem Parlamente hingewiesen, was in Erfurt stattfinden soll, und gesagt worden, die Erfahrung habe gezeigt, daß man auch ohne Gemeinde-Verfassung das Wahlrecht zu normiren im Stande sei. Allerdings hat man sich, weil noch keine definitiven Bestimmungen bestanden, für den Fall nothdürftig helfen müssen, und dieses ist nur dadurch möglich gewesen, daß man die in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Grundsätze hier provisorisch zur Anwendung gebracht hat.

Abgeordn. **von Daniels**: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels**: Wenn ich §. 2 gesagt habe, so ist dieses ein Irrthum, ich habe §. 3 gemeint.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes**: Meine Herren, die hohe Kammer steht im Begriffe, einem Gesetze Leben zu geben, welches anerkannt von der höchsten Wichtigkeit ist, einem Gesetze, von dessen grundsätzlichen Bestimmungen, von dessen größerem oder minderem Werth einst der innere Frieden, das Glück und die Wohlfahrt, nicht nur der Gemeinden, sondern auch der Nation abhängig ist. Denn die Gemeinden in ihrer Gesammtheit bilden die Nation, bilden den Staat, dem sie ein immer frischeres Leben, eine immer höhere Kraft geben, je mehr sie selbst in den Stand gesetzt werden, solche in sich zu entwickeln.

Eine auf richtiger und verständiger Basis begründete Gemeinde-Verfassung ist ein Glück für jedes Land. Die Kommission hebt in ihrem Berichte hervor, daß die Gemeinde die erste Stufe der organischen Gliederung des Staates sei, in welcher die Vereinigung der Individuen als politisch berechtigte Gesammtheit auftritt.

Sie erkennt dadurch an, daß die Gemeinden den Grund und Boden bilden, in welchen das Fundament zu dem großen Verfassungsbau zu legen ist, den die Kammern in Gemeinschaft mit der Krone zu errichten haben. Und so ist denn in Wahrheit das gegenwärtig der Berathung unterliegende Gesetz an sich zu jenem Bau als der erste und bedeutendste Grundstein zu betrachten, der einer um so sichereren und festeren Niederlegung bedarf, je dauerhafter jener sein soll, je länger wir unter seinem Dache Schirm und Schutz gegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Freiheit und gegen die Anarchie zu suchen gemeint sind. Die Entwickelung der wahren, auf Gesetzlichkeit und Ordnung gegründeten Freiheit in den Gemeinden hervorzurufen und diese zu starken und festen Grundpfeilern des Staats heranzubilden, das ist die Aufgabe des in Rede stehenden Gesetzes, dessen Mittel und Bestimmungen allerdings mit um so größerer Schwierigkeit zu finden sein werden, je weniger bis jetzt geschehen ist, die Verhältnisse der Gemeinden in politischer und sozialer Beziehung zu regeln, je weniger man auch da, wo eine Organisation derselben stattgefunden, darauf Bedacht genommen hat, solche auf einheitlicher Grundlage zu ordnen. Es fehlt übrigens in Preußen an Gemeinde-Verfassungs-Gesetzen nicht. Die Kommission hat sie in ihrem Berichte speziell angeführt. Sie alle haben ihren Ursprung in der Nothwendigkeit und in dem Bedürfnisse der Zeit und des Volkes gehabt. Ich unterlasse es, auf dieselben hier näher einzugehen und ihre Verschiedenheiten auseinanderzusetzen. Allein eine sorgfältige Betrachtung dieses Gegenstandes und die Erwägung der Zustände, in welchen wir noch immer leben, ruft sofort die Frage hervor, „ob denn durchaus ein neues Gemeinde-Verfassungs-Gesetz geschaffen werden muß?" Ich beantworte diese Frage aus voller Ueberzeugung mit „Nein!" Denn eine genaue Prüfung jener Gesetze, verbunden mit einer längeren Erfahrung in dem Gemeinde-Verwaltungswesen, hat mich zu der Erkenntniß gebracht, daß, abgesehen von dem hohen Werthe, den man den einzelnen Gemeinde-Verfassungs-Gesetzen in denjenigen Landestheilen beilegt, in welchen sie geltendes Recht geworden sind, nur allein die seit 40 Jahren in den östlichen Provinzen der Monarchie mit Liebe aufgenommene

und gepflegte Städte-Ordnung vom 19. November 1808 dasjenige Gesetz ist, das in der That dem Prinzipe der constitutionellen Monarchie entspricht und daher noch heute als eine Grundlage unseres Verfassungs-Systems betrachtet werden kann. In einer Zeit ergangen, welche unmittelbar der Fremdherrschaft in Preußen folgte, und in welcher die Nation sich von dem schweren Drucke derselben noch nicht erholt hatte, war es dies den Stadtgemeinden verliehene Grundgesetz, welches zur neuen Belebung und zur geistigen Erhebung des Volkes wesentlich beitrug, welches seinen Antheil hatte an Preußens Wiedergeburt, wie an Deutschlands Befreiung und Selbstständigkeit. Von Männern ins Leben gerufen, die das Bedürfniß und den Geist ihrer Zeit wohl erkannt und erfaßt hatten, und deren Namen in der Geschichte Preußens auf den ersten Blättern geschrieben stehen, schaffte die Städte-Ordnung in Verbindung mit der unvergleichlichen Gesetzgebung jener Zeit, welche in alle Verhältnisse des Volkes ein neues Leben brachte, einen geistigen Aufschwung, eine Regsamkeit und eine Gesinnung, die in den darauf folgenden Jahren die herrlichsten und segensreichsten Früchte für das Land getragen haben. Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß den Städten eine bessere und selbstständigere Verfassung gegeben werden müsse, hatte der erhabene Gesetzgeber ihnen die Städte-Ordnung von 1808 in dem vollsten Vertrauen verliehen. Und noch heute zollen ihm jene in Anerkennung der ihnen erwiesenen Wohlthat dafür den tiefsten Dank. Durch sie wurde in den Bürgergemeinden ein fester Vereinigungspunkt gebildet und durch die Theilnahme der Gemeinde-Mitglieder an der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nicht nur in ihnen Gemeinsinn erregt, sondern auch die Gelegenheit gegeben zu einer richtigen Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten, zur Aufklärung des Volkes und zur Entwickelung des politischen Selbstbewußtseins und der eigenen geistigen Kraft. Ja, meine Herren, verkennen wir es nicht, die Städte-Ordnung von 1808 hat dem Vaterlande auch in materieller Beziehung großen Nutzen gestiftet. Ich möchte behaupten, daß sie dazu bestimmt gewesen ist, das Volk mit den constitutionellen Begriffen und Formen vertraut zu machen; ich möchte sogar sagen, die Nation für die constitutionelle Monarchie vorzubereiten. Es war in der That ein großartiger Gedanke, in jener Zeit das Volk auf diese Bahn zu führen und in einem absoluten Staate den städtischen Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in den Formen einer constitutionellen Regierung und selbstständig zu überlassen.

Das ihnen bewiesene Vertrauen war groß, der Zweck aber, den Sinn und den Eifer für das gemeinsame Wohl zu erhöhen und zu kräftigen, erforderte dies Vertrauen. In der Einleitung der revidirten Städte-Ordnung vom Jahre 1831 hat der hochselige König sich hierüber dahin ausgesprochen: „Dieser Zweck ist zu Unserer Zufriedenheit erreicht und Unser wohlwollendes Vertrauen zur Gesinnung der Bürger nicht getäuscht worden." Und dennoch, meine Herren, hat man späterhin Bedenken getragen, diejenigen Gemeinden, die einer gesetzlichen Verfassung sich nicht erfreuten, namentlich die ländlichen, in gleichem Sinne und Geiste zu organisiren und dadurch das Volk in seiner Gesammtheit zu einer höheren politischen Reife zu bringen, welche es in den Stand gesetzt haben würde, den fremdartigen Umtrieben der letzten Jahre zu widerstehen und den gewaltsam herbeigeführten Ereignissen anders zu begegnen, als wirklich geschehen ist. Die eingetretene Umgestaltung aller politischen Verhältnisse aber, mit welcher die Kammern ja noch jetzt beschäftigt sind, konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf die Gemeinde-Gesetzgebung bleiben. Und hinsichtlich der Städte-Ordnung von 1808 war es Jedermann einleuchtend, daß diejenigen Bestimmungen, welche den gegenwärtigen Verhältnissen und Grundsätzen nicht mehr anpassend sind, einer Aenderung unterliegen müssen. Niemand aber konnte glauben, daß ein Gesetz, das, wie gesagt, bei einem großen Theile der Bevölkerung das constitutionelle Prinzip bereits eingeführt hat, ein Gesetz, das in der Geschichte der preußischen Gesetzgebung eine der wichtigsten Erscheinungen gewesen, welches in das Leben des Volks gedrungen ist, ja in anderen Ländern, wie in Bayern und in Sachsen, in Hannover und in Braunschweig, als ein Muster für die Gemeinde-Gesetzgebung gedient hat, daß ein solches Gesetz, sage ich, so gänzlich und ohne allen Grund beseitigt werden würde. Wer konnte sich auch diesem Glauben überlassen, ohne zugleich dem Gedanken Raum zu geben, daß alle Institutionen in Preußen schlecht sein müßten. Wäre dies der Fall, so dürften die Ereignisse der letzten Jahre und die mit denselben im Volke hervorgetretene Sucht, Alles umzustürzen und umzugestalten, nicht Wunder nehmen. Allein dem ist nicht so. Preußen kann auf seine Institutionen stolz sein. Die Jahre 1848 und 1849 haben hinreichend gelehrt und bewiesen, was es heißt, eine geregelte Staats-Verwaltung, eine tüchtige Militair-Verfassung und ein durch sie gebildetes treues Kriegsheer, eine gute Gesetzgebung haben. Als im August vorigen Jahres der erste Entwurf für die neue Gemeindeordnung an das Tageslicht kam und man eine Vergleichung mit den bestehenden Gesetzen anstellen konnte, war man nicht wenig überrascht.

Von allen Seiten ertönten die Stimmen der Stadtgemeinden aus den östlichen Provinzen gegen diesen Entwurf. Sie erhoben die dringende Bitte, die ihnen lieb und werth gewordene Städte-Ordnung von 1808 zu belassen. Ein großer Theil der Nation hat bis in die neueste Zeit hinein diesen Ruf wiederholt und seine Stimme auch gegen den jetzt vorliegenden ministeriellen Entwurf, der sich von jenem im Wesentlichen nicht unterscheidet, laut werden lassen. Er lebt in der Hoffnung, daß seine Bitten nicht unberücksichtigt bleiben werden. Auch ich bin ein Anhänger dieses Gesetzes und der durch dasselbe gegebenen Verfassung. Ich hänge derselben an, weil ich deren hohen Werth kennen gelernt habe, und nicht aus Gewohnheit. Ich gehöre auch nicht zu denen, welche Todtes oder Absterbendes im Leben erhalten wollen. Denn ich hätte nichts sehnlicher gewünscht, als daß die Städte-Ordnung von 1808 den Kammern zur Revision unterbreitet worden wäre, und bin überzeugt, daß auf solcher Grundlage es gelungen sein würde, ein allgemeines Gesetz zu schaffen, welches mit Freude und mit Vertrauen vom Volke aufgenommen worden sein und im Bewußtsein desselben Wurzel gefaßt haben würde. Hätte ich aber dahin einen Antrag gerichtet, ich bezweifle, daß er Ihre Unterstützung erhalten haben würde. Ich werde mich daher darauf beschränken, bei der Berathung der speziellen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung diejenigen Grundsätze der Städte-Ordnung von 1808, welche den gegenwärtigen zur Geltung gekommenen Prinzipien entsprechen, Ihnen zur Annahme zu empfehlen, und dafür erbitte ich mir Ihre Unterstützung.

Ich sehe übrigens sehr wohl ein, daß bei der Verschiedenheit der in den Provinzen bestehenden Gemeinde-Verfassungen auch hier die Ansichten verschieden sein müssen, und daß wir in denselben sehr auseinandergehen werden, je nach dem Standpunkte, den man in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, je nach den Erfahrungen, die man hier oder dort gesammelt hat. Dennoch aber glaube ich, daß zweierlei bei der Berathung festgehalten werden muß, einmal, daß die zu berathende Gemeinde-Ordnung nicht dazu bestimmt ist, die Gegenwart zu befriedigen, sondern die Rechte und Verhältnisse der Gemeinden für die Zukunft fest und sicher zu stellen, und zweitens, daß dies Gesetz nicht nur den Zweck hat, die inneren Verhältnisse und Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen, sondern in dem Volke die constitutionelle Monarchie zum wahren Bewußtsein zu bringen. In der ersteren Beziehung glaube ich, daß dieselbe Nachsicht, die von Seiten des Ministeriums gegen die Verfassung bewiesen ist, auch dem gegenwärtigen Gesetze zu Theil werden wird. Ich meine, daß, da auch dieser Gesetz-Entwurf unter dem Druck der Zeitverhältnisse entstanden ist, wie von dem Herrn Minister heut bereits zugesagt worden, in Abänderungen eingestimmt werden wird, die auf Grund der Erfahrungen und der Ueberzeugungen zum Beschluß erhoben werden. In der anderen Beziehung aber muß ich vorweg bekennen, daß ich mich weder dem Entwurfe des Ministeriums, noch den Vorschlägen der Kommission anschließen kann, insoweit sie von dem monarchisch-constitutionellen Prinzipe abweichen und eine demokratische Basis angenommen haben. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß in der Gemeinde-Verfassung kein anderes Prinzip Geltung erhalten dürfe, als dasjenige ist, welches in der Staats-Verfassung festgehalten und durchgeführt worden, glaube ich behaupten zu müssen, daß Vieles zu wünschen übrig bleibt, und daß dies Gesetz, wie es vorliegt, nicht geeignet ist, ein nationales Bewußtsein hervorzurufen und die Nation zu einer sicheren und starken Stütze des Staats zu machen. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht hier nur allgemein auf diejenigen Bestimmungen, welche die Vertretung der Gemeinde-Interessen und das Verhältniß der Gemeinde-Glieder zu den Gemeinde-Organen angehen, welche über die Selbstständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten und das damit in Verbindung stehende Aufsichtsrecht handeln. Ich behalte mir vor, mich bei der speziellen Berathung hierüber weiter zu verbreiten. Ich bezweifle aber überhaupt, daß es möglich sein wird, zur inneren Ruhe, zum Frieden im Lande und zur Begründung der National-Wohlfahrt zu gelangen, wenn nach Oben hin monarchisch-constitutionelle Prinzipien zur Anwendung kommen und nach Unten hin rein demokratische Grundsätze zur Herrschaft gebracht werden. Was endlich die Frage betrifft, ob es ausführbar ist, für Stadt und Land gleiche Anordnungen zu geben und ein und dasselbe Gesetz in Anwendung zu bringen, so muß ich der Ansicht beipflichten, welche der vorletzte geehrte Herr Redner auf den Grund reifer Erfahrungen entwickelt hat.

Ich glaube, daß die provinziellen Verschiedenheiten der Landgemeinden unter sich sowohl, als auch ihre Verschiedenheiten von den Städten, bestehend in der Beschäftigung, in den Bedürfnissen, in der ganzen Lebensweise, ja selbst in ihrer Bildungsstufe, so groß sind, daß es nicht thunlich ist, ein und dasselbe Gesetz überall zur Ausführung zu bringen. Ich befürchte, daß, wenn man mit einem solchen Alles gleichmachenden Gesetze vor sich ginge, der §. 91 sogleich zur Aushülfe genommen werden müßte, was doch nichts Anderes heißen würde, als die Gemeinde-Ordnung nicht ausführen. Welches Resultat nun auch diese Berathung haben möge, so wünsche ich doch von ganzer Seele, daß auch Ihrer Schöpfung der Nachruf

werde, welcher der Städteordnung von 1808 geworden ist, daß auch von ihr gesagt werde, daß sie zu einer kräftigen und gesunden politischen Gesinnung des Volkes beigetragen, und daß sie Antheil habe an der glücklichen Neugestaltung unseres preußischen und unseres deutschen Vaterlandes.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich glaube, daß alle Seiten dieses Hauses, selbst die in diesem Augenblick etwas schwach besetzte, darin einverstanden sein werden, daß der Gegenstand, welcher jetzt zur Berathung vorliegt, der wichtigste von allen ist, die Ihnen bisher vorgelegen haben. Ich nehme selbst nicht die Berathung über die Verfassung aus, weil ich glaube, daß gerade der jetzt vorliegende Gesetz-Entwurf, die Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse betreffend, viel tiefer eingreift in die staatliche Verwaltung, und weil ich glaube, daß ein Fehlgriff gerade bei dem jetzt vorliegenden Gesetz viel schwieriger abzuhelfen sein und viel bedenklichere Folgen haben wird, als ein Fehlgriff bei der Verfassung. Was wir von dem vorliegenden Entwurf und was wir von dem Gutachten, welches die Kommission dazu ausgearbeitet hat, zu halten haben, habe ich bereits in dem Antrage ziemlich bestimmt hingestellt, den ich meinerseits unter dem Beitritt von einigen meiner politischen Freunde eingebracht habe. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sei es mir jedoch gestattet, auch hier noch mich näher über die Angelegenheit, die uns vorliegt, auszusprechen. Ich glaube, daß man sich zunächst die Frage beantworten muß, ob die bisher bestehenden Gemeinde-Ordnungen genügen und namentlich genügen, nachdem wir jetzt in die constitutionelle Regierungsform eingetreten sind. Diese Frage bejahe ich meinerseits, und um der hohen Versammlung den Beweis zu führen, möchten zwei Wege einzuschlagen sein. Es könnte einmal von mir geschehen, daß ich die einzelnen Gemeinde-Ordnungen, die bis jetzt als Gesetz bestanden, durchginge, indeß würde dies ein etwas weiter Weg werden, und ich wünsche nicht, die hohe Versammlung zu nöthigen, einen zu weiten Weg mit mir zurückzulegen; indeß glaube ich auch auf andere Weise zum Ziele kommen zu können, indem ich dahin mein Augenmerk richte, welche Aenderungen, seien es Regierungs- seien es Kommissions-Vorschläge, in Beziehung auf die bisher bestehenden Gemeinde-Ordnungen, vorgenommen sind. Dadurch glaube ich dahin zu kommen, daß ich eben sehe, ob diese Aenderungen nothwendig sind, oder ob nicht vielmehr, auch wenn diese Aenderungen nicht eingeführt werden sollten, bei den bisherigen Gemeinde-Ordnungen stehen geblieben werden kann. Ich finde nun vorzugsweise, daß in zwei Punkten von den bisherigen Gemeinde-Ordnungen abgewichen wird, und zwar dürfte der erste Punkt der sein, daß jetzt die Verwaltung, daher die Macht viel mehr in die Hände des Gemeinderaths gelegt wird, als es nach den früheren Gemeinde-Ordnungen der Fall war, daß der Gemeinderath früher nach der alten Städteordnung, Stadtverordnete genannt, jetzt in die erste Linie gestellt wird, während der Gemeinde-Vorstand, d. h. der Magistrat, nur eine secundaire Rolle spielt. Derartige Aenderungen halte ich nicht für erwünscht, ich halte sie auch nicht für nothwendig. In unserem neuen Staatsleben ist im Gegentheil häufig behauptet worden, daß gerade das constitutionelle Prinzip ein kräftiges Regiment erfordere. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wünsche ich auch den Gemeinden ein kräftiges Regiment und wünsche die Stellung dieser Magistrate oder neuen Gemeinde-Vorstände nicht in der Weise verändert oder alterirt zu sehen, wie es geschehen ist im Kommissions-Entwurf.

Den zweiten Punkt, in welchem der Entwurf abweicht von den bisherigen Gemeinde-Ordnungen, erblicke ich darin, daß er über die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeinden, namentlich über die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, ein anderes Prinzip aufgestellt hat, als bisher vorhanden war. Es ist eine Aenderung von großem Gewicht, daß sowohl in dem Regierungs-Entwurfe, als auch in den Arbeiten der Kommission, auf die unglückliche Aushülfe des Census zurückgegangen ist, und zwar lediglich auf die Aushülfe dieses Census. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich ein entschiedener Feind eines jeden Census bin. Ich nehme von Hause aus an, daß jedesmal, wenn derartige Wahlberechtigungen auf einen Census reduzirt werden, wenn sie durch den Census bedingt werden, daß dann ein Mangel vorliegt. Ich finde den Mangel entweder in dem Gesetzentwurfe selbst, in einer falschen Auffassung oder in den Verhältnissen.

Ich gebe zu, daß beispielsweise die Einführung eines Census bei der Berechtigung der Theilnahme an den Kammerwahlen sich empfiehlt, aber ich behaupte, daß diese Empfehlung durch mangelhafte Zustände bedingt wird. Ich habe gehofft, daß wir gerade durch die Gemeinde-Ordnung dahin kommen würden, gerade diesen Census zu beseitigen, daß wir in das frische Leben selbst hineintreten würden; aber leider sehe ich bei der Gemeinde-Ordnung, daß jede Berechtigung nur auf das unglückliche Geld basirt wird. Es ist nicht die Rede davon, wie durch die besondere Stellung in der Gemeinde, durch Kenntnisse, durch Berufspflichten eine Betheiligung an dem Gemeindeleben bedingt werden solle, sondern immer ist von nichts Weiterem die Rede, als daß derjenige, welcher so und so viel Thaler in der Tasche hat, der richtige Mann sein müsse, der in Allem zur Theilnahme an der Gemeinde-Verwaltung berechtigt sei. Wenn die Gemeinde-Ordnung in ihrem neuen Entwurfe nur in diesen beiden Hauptpunkten von den bisherigen Ordnungen abweicht, so muß ich in der That die erste Frage gänzlich verneinen. Ich muß behaupten, daß da, wo jetzt die bestehende Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, es nicht nöthig ist, Aenderungen vorzunehmen, und muß wünschen, daß man bei dem stehen bleibt, was sich bewährt und erprobt hat. Die zweite Frage ist die, ob für die Gemeinden des platten Landes, welche bisher einer Gemeinde-Ordnung entbehrten, Lücken vorhanden sind, denen abgeholfen werden muß. Diese Frage muß ich bejahen. Es muß bestimmt werden, wer in diesen Gemeinden an den Wahlen Theil zu nehmen berechtigt ist; es muß zweitens Anordnung getroffen werden, wer die Polizei-Verwaltung ausüben soll. Ich kann aber, wenn ich die zweite Frage bejahe, mit dem Kommissions- und Regierungs-Entwurf der Beantwortung der dritten Frage mich nicht anschließen, die dahin geht, daß dem Bedürfnisse, wo keine Gemeinde-Ordnung bisher bestand, dadurch abgeholfen werden soll und muß, daß eben diejenige Gemeinde-Ordnung eingeführt werde, die für die Städte gilt. Ich komme hier im Laufe der Debatte auf den Punkt, ob es räthlich ist, für das platte Land dieselbe Gemeinde-Ordnung wie für die Städte einzuführen. Daß davon keine Rede sein kann, die alte Städte-Ordnung einzuführen, das wird Jeder zugeben. Zunächst möchte ich der Ansicht begegnen, die heute bereits aufgestellt worden ist und muthmaßlich noch öfter geltend gemacht werden wird. Man behauptet, daß das platte Land derselben Gemeinde-Ordnung, wie die Städte, bedarf, indem auf einzelne Gemeinden des platten Landes hingewiesen wird, die den Städten ähnlicher seien, als den Gemeinden des platten Landes. Es wird ein Dorf Langenbielau angegeben, welches einer Stadt ähnlicher sei, als einem Dorfe. Ich glaube, daß derartige einzelne Fälle nicht maßgebend sein können für die Gesetzgebung. Ist Langenbielau wirklich mehr den städtischen Verhältnissen gleich, so mag man es zu den Städten zählen, und das wird geschehen können. Aber weil es ein Dorf Langenbielau giebt, um deshalb 27,000 Gemeinden eine Gemeinde-Ordnung aufdrängen zu wollen, die nicht paßt, das halte ich nicht für räthlich und ausführbar.

Ich halte es aber auch im Allgemeinen nicht für möglich, dem platten Lande dieselbe Gemeinde-Ordnung zu geben, wie den Städten, aus den bereits hervorgehobenen Bedenken über den Census überhaupt. In den Städten ist es noch mehr möglich, die Wahl auf einen Census zu reduziren, auf dem platten Lande würden Sie aber in diesem Falle gegen Alles verstoßen, was bisher dort hergebracht ist, auch gegen Alles, was nothwendig ist, um die Existenz der Kommunen des platten Landes ferner zu sichern. Ich halte es ferner für unmöglich, daß die Ordnung für die Städte auch für das platte Land gegeben werde, weil ich eine derartige Selbstverwaltung, wie sie den Städten beigelegt ist, für unausführbar halte auf dem platten Lande. Es kommt hier die Frage über die Sammtgemeinden in Anregung. Ueber diese Frage ist meine Ansicht sehr kurz die: die vorliegende Gemeinde-Ordnung kann nicht zur Ausführung gebracht werden ohne die Gesammt-Gemeinden, aber eben so wenig können die Sammtgemeinden auf dem platten Lande zur Ausführung gebracht werden. Also wird die Gemeinde-Ordnung, wie sie jetzt liegt, schon an diesem einen Punkte scheitern müssen, indem sie für das platte Land sich nicht eignet. Ich könnte diese meine Ansicht noch viel weiter ausführen, aber ich will nicht wiederholen, was schon von mehreren anderen Rednern gesagt ist, aber Eines halte ich mich für verpflichtet auszusprechen, ich möchte warnen davor, daß wir nicht mit der Gesetzgebung den wirklichen Zuständen voraneile, wie ich eben so wenig eine Gesetzgebung für glücklich halte, die hinter den wirklichen Zuständen zurückbleibt. Jenes aber wäre der Fall, wenn Sie dem platten Lande eine Gemeinde-Ordnung, wie die vorliegende, aufdrängen wollten.

Wir haben in unserem eignen Vaterlande ein warnendes Beispiel, was es heißt, mit der Gesetzgebung den wirklichen Verhältnissen vorauszueilen. Ich weise auf die Gewerbe-Ordnung hin. Ich habe Gelegenheit genommen, namentlich auf dem ersten Vereinigten Landtage, mich über die Ueberstürzung, welche ich in der Gewerbeordnung und in der hierdurch eingeführten Gewerbefreiheit zu erblicken glaubte, auszusprechen. Damals ist mir vielfach opponirt worden, ich bin speziell von einem verehrten Mitgliede, welches uns schon verlassen hat, und heute die erste Rede hielt, angegriffen, ein Finsterling gescholten worden, weil ich für die Gewerbefreiheit nicht schwärmte. Was aber ist der Erfolg gewesen? Wenige Jahre nach der Gewährung sah sich das Ministerium des constitutionellen Staates genöthigt, im Wege der Octroyirung den aus diesem Verhältnisse hervorgegangenen Uebelständen abzuhelfen. Ich schreibe der ohne Bedürfniß eingeführten Gewerbefreiheit die stattgefundene revolutionaire Bewegungen, wenn auch nicht direkt, zu, meine aber, daß diese aus jener große Nahrung geschöpft haben, und möchte sehr davor warnen, daß wir durch die Gemeinde-Ord-

nung, welche wir jetzt für die Landgemeinden einfüheen wollen, nicht in dieselben Fehler verfallen, nicht in ähnlicher Weise eine Nahrung geben für Bewegungen, die nicht Bewegungen der Freiheit mit der Ordnung, sondern Bewegungen des Umsturzes sind. Hiernach glaube ich, daß nichts übrig bleiben wird, als für die Gemeinden des platten Landes, insofern sie jetzt eine Gemeinde-Ordnung noch nicht haben, eine solche auszuarbeiten, und dies wird sich, meine ich, sehr leicht, wenigstens ohne große Schwierigkeit, bewirken lassen. Ich glaube auch, daß ich mit dieser Ansicht nicht zu sehr entfernt bin von dem, was die Ansicht der Kommission gewesen ist, welche den Entwurf der Regierung bereits berathen hat.

Die Kommission ist immer weiter davon abgegangen, eine allgemeine Gemeinde-Ordnung aufzustellen, und ich hätte gewünscht, daß die Kommission, so hoch wie ich auch ihr Werk achte, zuletzt gerade den Muth gehabt hätte, auszusprechen, daß es nicht möglich ist, eine Gemeinde-Ordnung für alle diese Fälle zu geben. Die Kommission hat sehr weise im Artikel 7 vorgeschlagen, einen Zusatz zu machen, wonach für jede Gemeinde ein besonderes Statut ausgearbeitet werden soll. Dadurch ist eigentlich die ganze Gemeinschaft derselben Gemeinde-Ordnung über den Haufen geworfen. Der Titel III, der sich mit den kleinen Gemeinden beschäftigt, enthält wenig mehr, als eine fortwährende Aufführung von einzelnen Ausnahmen, die für das platte Land in der allgemeinen Gemeinde-Ordnung nicht gelten sollen, und wir würden leichter eine übereinstimmende Ansicht gewinnen, wenn die Kommission die Güte gehabt hätte, für das platte Land eine besondere Gemeinde-Ordnung auszuarbeiten, insofern das platte Land eine solche noch nicht hat.

Das ist meine Ansicht über die Lage der Sache, und ich bitte nur noch, mir zu gestatten, den Verbesserungs-Antrag, den ich eingereicht habe, kurz motiviren zu dürfen. Ich habe erstens voegeschlagen, es überall da, wo eine Gemeinde-Ordnung bereits als besonderes Gesetz besteht, auch ferner hierbei zu belassen. Sollte ja eine Aenderung nothwendig sein, um die Betheiligung an den Gemeinde-Wahlen zu moduliren, so wird in dieser Beziehung sehr leicht nachgeholfen werden können, es würde aber nicht nothwendig sein, eine ganz neue Gemeinde-Ordnung aufzustellen. Zweitens habe ich vorgeschlagen, daß in den Städten, welche ausnahmsweise noch nicht nach einem besonderen Gesetze verwaltet werden, die Städte-Ordnung von 1808 einzuführen sei. Es sind dies nur wenige Städte, wie im Kommissionsbericht Seite 4 bemerkt ist, im Regierungsbezirke Stralsund belegen. Dort wird der Vorschlag meines Amendements die nöthige Abhülfe gewähren können. Drittens proponire ich, daß für die Landgemeinden derjenigen Provinzen, in welchen eine Gemeinde-Ordnung bezüglich des platten Landes zur Zeit noch nicht besteht, eine solche abgesondert aufzustellen und den Kammern zur Berathung vorzulegen sei. Ich halte, wenn man den Gemeinden nicht zuviel zumuthen will, es nicht für so schwierig, noch eine vollständige Gemeinde-Ordnung auszuarbeiten, und nicht für unmöglich, daß sie den Kammern bald zur Berathung vorgelegt werde. Eventuell habe ich unter Nr. 4 eine Abhülfe vorgeschlagen, daß die Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande bis zum Erscheinen der so eben gedachten Gemeinde-Ordnung interimistisch anzuordnen sei. Bei dieser interimistischen Verwaltung dürften wir vielleicht darauf kommen, was bei einer definitiven Verwaltung sich als nothwendig herausstellen möchte, daß nämlich die Polizei-Verwaltung diesen Gemeinde-Verbänden überhaupt nicht übertragen werden könne. Einmal, weil sich wirklich nicht überall die Möglichkeit dazu finden wird, bei eigener Verwaltung dieselbe sicher zu stellen, und weil sich ferner unter den Gemeinden auf dem platten Lande gewiß nicht Viele finden werden, welche geneigt sind, die Kosten dieser Polizeiverwaltung zu übernehmen. Denken Sie an die vielen Gemeinden auf dem platten Lande, welche sich jetzt bereits einer Königlichen Polizeiverwaltung zu erfreuen haben. Diese Gemeinden haben jetzt schon eine vorzügliche Polizeiverwaltung, sie sind ganz unabhängig von dem gutsherrlichen Verhältnisse, während bei anderen Gemeinden dies noch nicht der Fall ist; die ersteren werden sich daher dieser neuen Gemeindeordnung nicht einmal mit der Liebe zuwenden, welche den letzteren wegen der Befreiung von den mannichfachen Beschränkungen beiwohnen möchte.

Sie weeden nichts weitee als Errungenschaft von der neuen Gemeindeordnung erhalten als daß die Rentmeister in Zukunft von Seiten der Gemeinde bezahlt werden müssen; das wird bei der Gemeinde nicht durchzusetzen sein. Ich halte dafür, daß es eine der größten Vortrefflichkeiten, eine der größten Tugenden und Vorzüge der ländlichen Bevölkerung ist, daß sie in gewisser Beziehung geizig ist; daß sie nicht geneigt ist, Geld auszugeben zur Lösung politischer Probleme; deshalb muß ich meinerseits die hohe Versammlung bitten, sich hier nicht von theoretischen Ansichten leiten zu lassen, sondern auf den praktischen Standpunkt sich zu stellen. Haben Sie den praktischen Standpunkt eingenommen, so werden Sie finden, daß keine glücklichere Lösung der Frage eintreten kann, als wenn Sie sich meinem Amendement anschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Sperling hat das Wort.

Abgeordn. **Sperling:** Auch ich, meine Herren, kann mich mit dem Inhalte des vorgelegten Gesetz-Entwurfes der Gemeinde-Ordnung nicht befreunden, obgleich ich nicht dem Antrage der beiden Vorredner beitrete. Die Kommission spricht sich im Bericht dahin aus, daß die Gemeinde älter sei, als der Staat. Ich glaube, das steht noch dahin, die Gelehrten streiten noch darüber. Darüber sind sie abee einig und wir mit ihnen einverstanden, daß, wo Staat und Gemeinde als besondere Organismen in die Erscheinung treten, dieselben in nothwendiger Verbindung mit einander, in innigster Wechsel-Beziehung zu einander stehen, daß namentlich der Staat in demselben Maß durch die Gemeinde gestützt und gekräftigt wied, in welchem er die Gemeinde kräftigt. Von diesem Gesichtspunkte ging die Gesetzgebung der Jahre 1807 und folgende aus, indem sie duech die Städteordnung vom 19. November 1808 den Stadtgemeinden Selbstständigkeit verlieh, in ihnen wirkliches Gemeindeleben erweckte und die ländliche Bevölkerung durch Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit und durch die Agrargesetze zu einem solchen Gemeindeleben vorbereitete. Sie wollte dadurch Gemeinsinn und Vaterlandsliebe hervorrufen, die Tugenden, welche damals dem Volke fehlten, und die von ihr beabsichtigten Folgen blieben nicht aus. Ihnen hat Preußen seine Wiedeegeburt zu verdanken, und nicht blos zufällig wae es, daß sich gerade da der Arm zur Abschüttelung des fremden Joches zuerst erhob, wo die Städteordnung zuerst ins Leben getreten war. Wenn dem aber so ist, so müssen wir uns auch wohl allen Ernstes aufgefordert fühlen, den Weg wieder zu gewinnen, den damals die Gesetzgebung eingeschlagen hat, und die uns vorgelegte Gemeinde-Ordnung in dem Geiste zu berathen, in welchem die Städteordnung verliehen ist. Wenden wir uns nun zu einer Vergleichung dieser Städteordnung und des uns vorliegenden Entwurfes der Gemeindeordnung, so finden wir die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen beiden. Auf die eeste Verschiedenheit stoßen wir gleich bei der Frage von Bildung der Gemeinde, bei dee Frage, wer Mitglied der Gemeinde und als solches stimmberechtigt sei, wer nicht. Die Städteordnung erkennt nur denjenigen für ein Mitglied der Gemeinde, welcher das städtische Bürgerrecht erworben hat, und giebt das Stimmrecht nur demjenigen Bürgee, welcher mit einem Grundstücke angesessen ist oder als Nicht-Angesessener ein Einkommen, nach der Größe der Stadt, von 150 oder 200 Rthlr. hat. Die Gemeindeordnung will einen jeden Einwohnee als Mitglied der Gemeinde angesehen wissen, welcher in derselben das Heimatsrecht gewonnen hat, und ertheilt jedem Gemeinde-Mitglied das Stimmrecht, welches 24 Jahre alt ist und die Staats- und Kommunal-Abgaben geleistet hat. Gern erkenne ich hier den Vorzug der Gemeindeordnung an, insofern, als sie den Unterschied zwischen Bürger und Schutzverwandten aufhebt und dem hohen direkten Census der Städteordnung einen anderen indirekten auf die Abgabenleistung sich stützenden substituirt.

Ich billige diesen letzteren, weil es sich in der Gemeinde-Verwaltung hauptsächlich um materielle Interessen handelt und ich es ganz recht finde, daß nur derjenige zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung berufen werde, dem es um eine gute Verwaltung des Gemeinde-Haushalts zu thun sein kann, welcher aus eigenen Mitteln zum Gemeinde-Haushalte beiträgt. Aber abgesehen davon, daß die die Gemeinde-Mitgliedschaft und das Stimmrecht beschränkende Bestimmung der Städteordnung dadurch viel von ihrer Härte verliert, daß dieselbe einem jeden Einwohner freistellt, gegen ein geringes Einkaufsgeld das Bürgerrecht zu eewerben, geht dee angedeutete Voezug der Gemeindeordnung dadurch völlig verloren, daß sie nicht, wie die Städteordnung, ihren stimmberechtigten Gemeindegliedern gleiches Stimmrecht giebt, vielmehr dieselben in drei Klassen theilt und dadurch die Stimmen der Einzelnen in der ersten Klasse über das Niveau der Gleichberechtigung weit emporhebt, die der zweiten Klasse unter dasselbe hinunterdrückt und die der letzten Klasse auf einen nichtssagenden Bruchtheil zurückführt. Diese Klasseneintheilung stößt gegen das im Volksbewußtsein lebende und darum ohne die dringendste Nothwendigkeit nicht zu verletzende Rechtsprinzip, welches sich in den Worten ausdrückt, gleiche Pflichten, gleiche Rechte, und sich seines rein moralischen Inhalts wegen, nicht, wie der Entwurf beabsichtigt, sondern nur in der Art im vorliegenden Falle peaktisch ausführen läßt, daß, wer gleich dem Anderen nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Kräfte zur Erhaltung des Gemeinwesens beiträgt, auch gleich dem Andeeen an dessen Verwaltung Theil nehmen muß. Dieselbe verletzt, und hierdurch glaube ich mir die Anhängee des historischen Rechts zu gewinnen, bereits bestehende lange geübte Rechte, indem sie einen großen Theil dee städtischen Bürger, welche bisher volles Stimmrecht gehabt haben, in eine Klasse versetzt, in welcher ihnen das Stimmrecht so gut wie entzogen wird. Dieselbe wird dadurch Eifersucht zwischen den verschiedenen Klassen hervorrufen und insofern eher ein gedeihliches Gemeindeleben stören und verhindern, als es befördern. Ueber die Form, in welcher das Stimmrecht auszuüben ist, glaube ich mich hier nicht auslassen zu dürfen, weil wir uns in der allgemeinen Debatte befinden und diese ihren Charakter verlieren würde, wenn wir uns in derselben nicht auf die Grundprinzipien des Gesetzes beschränken wollten. Dagegen kann ich nicht umhin, Sie noch auf eine andere Verschiedenheit zwischen der Städte-

Ordnung und der uns vorliegenden Gemeinde-Ordnung aufmerksam zu machen, welche noch viel bedeutender ist, als die vorbesprochene, weil sie die Hauptmaterie der Gemeinde-Gesetzgebung wie des Gemeindelebens betrifft, nämlich die Gemeinde-Verwaltung.

Die Städte-Ordnung, das Gesetz, welches unzweifelhaft den Stadt-Gemeinden Selbstständigkeit verlieh, fängt nicht mit den Rechten und Freiheiten der Gemeinde an, sondern mit dem Aufsichtsrecht des Staates, gerade dem Gegensatze dieser Freiheiten; aber sie beschränkt dieses Aufsichtsrecht, so, daß die Selbstständigkeit der Städte noch vollständig gewahrt wird. Sie verkündet nicht in allgemeinen Phrasen die Rechte und Freiheiten der Gemeinde, aber die sie einmal ausspricht, führt sie auch konsequent durch, und man merkt es schon ihrer Sprache an, daß es ihrem Schöpfer mit Begründung einer freien Verfassung der Städte Ernst war. Nicht Gleiches kann man von der vorliegenden Gemeinde-Ordnung rühmen. Sie, welche den viel versprechenden Satz an der Stirne trägt, „den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu," ergeht sich demnächst in so vielen einschränkenden und jenem Satze widersprechenden Bestimmungen, daß, wenn man am Ende dieser Spezial-Bestimmungen ist, es auch mit der Selbstständigkeit der Gemeinden ziemlich aus ist. Sie ist eine die Selbstständigkeit der Gemeinden wahrende Verfassung so wenig zu begründen geeignet, daß sie vielmehr denjenigen Städten, welche im Besitze der Städteordnung von 1808 sich befinden, als eine ihrer Selbstständigkeit anzulegende Zwangsjacke erscheinen muß. Ich werde dieses Urtheil in Wenigem begründen. Während die Städteordnung den Stadtgemeinden in Aufbringung ihrer allgemeinen Bedürfnisse vollständige freie Hand läßt und sie in Disposition über ihr Vermögen von keiner höheren Autorität abhängig macht, beschränkt die Gemeindeordnung sie in ihrer Selbstbesteuerung sehr wesentlich, erklärt dieselbe nicht nur zu Anleihen, sondern auch bei Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen und selbst bei Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen höhere Genehmigung für erforderlich, und gewiß wird Niemand hierbei sich durch die Aeußerung des Kommissions-Berichtes beruhigt finden, daß die beaufsichtigenden Organe nur höhere Potenzen der Gemeinde-Vertretung seien, da dieselben durch so viele Windungen aus der Gemeinde hervorgehen, daß sie dadurch allen und jeden Zusammenhang mit den Gemeinden verlieren.

Während die Städteordnung den Stadtgemeinden, um diesen die Ausführung ihrer Beschlüsse in ihrem Sinne, die Verwaltung in ihrem Geist zu sichern, die Wahl ihrer Verwaltungs-Organe völlig frei läßt und die Konkurrenz des Staates dabei auf die Bestätigung der Wahl oder Zurückweisung solcher Subjekte beschränkt, welche die speziell in der Städteordnung ausgedrückten Eigenschaften nicht besitzen, überträgt die Gemeinde-Ordnung, indem sie einerseits als ein Zugeständniß die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder von der Bestätigung der Staatsbehörde unabhängig macht, die Verantwortlichkeit und ganze Spannkraft der Verwaltung auf den Bürgermeister, resp. dessen Beigeordneten, und giebt dann deren Stellen der Staats-Regierung preis, indem sie den letzteren das Recht vorbehält, die Gewählten, ohne an eine gesetzliche Rücksicht dabei gebunden zu sein, die Worte: nach Anhörung des Bezirksraths, dürften wenigstens nichts mehr bedeuten, zu verwerfen, und, wenn diese Form zweimal beobachtet ist, die Stelle selbst für die ganze Dauer der Wahlperiode von 12 Jahren beliebig zu besetzen.

Während ferner die Städteordnung, mit Ausnahme eines einzigen Falles, wenn es sich nämlich um die Art der Deckung des Gemeindebedürfnisses handelt, ein Einschreiten höherer Autorität und einen Rekurs des Magistrats an dieselbe gegen legal gefaßte Beschlüsse der Stadtverordneten-versammlung gänzlich ausschließt und dadurch der Gemeinde die Garantie giebt, daß Alles, was in der Gemeinde-Verwaltung geschieht, nur nach ihrem Willen und Beschlusse geschehen kann, läßt die Gemeinde-Ordnung den Rekurs des Gemeinde-Vorstandes gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes in allen Fällen zu und macht es dadurch möglich, daß in der Gemeinde Alles, was geschieht, ohne und selbst gegen den Willen und Beschluß des Gemeinderathes geschehe. Während die Städte-Ordnung folgerichtig der Stadtverordneten-Versammlung die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des Magistrats zutheilt, überträgt die Gemeinde-Ordnung die unmittelbare Aufsicht einer höheren Instanz, einem Staatsorgan, und macht es dadurch möglich, daß letzteres in die Gemeinde-Verwaltung überall, auch da eingreife, wo nicht einmal ein Rekurs von Seiten des Gemeindevorstandes stattgefunden hat.

Unter solchen Umständen kann in der That von einer Selbstverwaltung der Gemeinde nach dem vorliegenden Entwurfe der Gemeinde-Ordnung nicht die Rede sein, noch weniger kann aber auch die Ansicht Raum finden, daß die Gemeinde-Ordnung den Gemeinde-Vorstand seiner Prärogative zum Besten des Gemeinderaths entkleide, den letzteren zu sehr über jenen gestellt habe, wie dies ein geehrter Vorredner bemerkte. Der Herr Minister des Innern beliebte, wenn ich nicht irre, zu erinnern, daß, je freier eine Staatsverfassung sei, und je mehr das constitutionelle System zur Ausführung komme, desto mehr dem Staats-Ministerium Gelegenheit und Macht gegeben werden müsse, seinen Willen geltend zu machen, auf die unteren Organe des Staats einzuwirken. Die Richtigkeit dieses Satzes muß ich bezweifeln. Abgesehen davon, daß bei uns eine freie Staatsverfassung noch nicht zur Realität geworden, glaube ich vielmehr behaupten zu können, daß jedes Volk eine freie Staatsverfassung nur darum erstrebt, um für sich im Einzelnen und in der Gemeinschaft größere Freiheit und Selbstständigkeit zu erlangen; daß das Volk auf die Verantwortlichkeit der Staatsregierung, des Ministeriums nur darum hindrängt, um eben in dieser Verantwortlichkeit einen Schutzdamm gegen Willkür, eine Garantie für die Herrschaft des Gesetzes und des Rechtes zu haben.

Man wird vielleicht noch andere Einwendungen gegen meine Ausführung machen. So, muß ich gestehen, habe ich fast erwartet, daß man sagen würde, daß der Entwurf der Gemeinde-Ordnung sich auf die rheinische Gemeinde-Ordnung stütze und diese, wiewohl sie noch viel mehr die Selbstständigkeit der Gemeinde beschränke, in der Rhein-Provinz sich bewährt habe. Es ist möglich, daß dieser Einwand auch gemacht werde. Daher will ich im voraus bemerken, daß ich denselben ebenfalls nicht würde gelten lassen können, weil der Beweis dafür schwer zu führen sein möchte, da ich überzeugt bin, daß eben so viele Stimmen dagegen als dafür sich erklären würden, und bei alle dem es noch immer sehr fraglich bleiben würde, ob die rheinische Gemeinde-Ordnung den Bewohnern der Rheinprovinz nicht viel mehr gefallen und sich dort viel mehr bewährt haben möchte, wenn sie von dem Geiste der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 durchdrungen wäre. Des Auslandes Frankreich ist schon gedacht, ich glaube aber, nicht im Sinne einer Erinnerung gegen meine Ausführung, und ich will dies hier auch nicht fürchten, weil es eine zu bekannte Thatsache ist, welche verderblichen Folgen die Centralisation der Verwaltung dort gehabt hat, welchen Plagen dieselbe dort seit längerer Zeit schon ausgesetzt ist.

Meine Herren! Das Einzige, was zur Vertheidigung der die Selbstständigkeit der Gemeinden beschränkenden Bestimmungen unseres Entwurfes mit einiger Berechtigung angeführt werden könnte, besteht höchstens darin, daß es im Interesse der Einheit und Consolidation des Staates liege, für alle Theile eine und dieselbe Gemeinde-Ordnung zu erlassen; daß aber die Kultur- und Besitz-Verhältnisse des platten Landes, namentlich in den Provinzen, welche noch keine Landgemeinde-Ordnung haben, von denen der Städte, insbesondere der größeren Städte, so verschieden seien, daß es bedenklich sein möchte, den Landgemeinden dieselbe Selbstständigkeit zu gewähren, welche die Stadtgemeinden auf Grund der Städte-Ordnung von 1808 genießen, daß vielmehr, wenn eine Gemeinde-Ordnung für alle Gemeinden in Geltung treten solle, es unumgänglich nothwendig sei, daß die Städte einen Theil ihrer Selbstständigkeit aufopfern. Aber auch hier kann ich höchstens die beiden Vordersätze, nicht den Schlußsatz zugeben. Ich erkenne die Bedeutung einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat lebhaft an. Die Gründe, welche der Kommissionsbericht anführt, sprechen zu deutlich dafür. Ich kann mich daher auch einem partikularen Antrage, der dahin ginge, die Städte-Ordnung für die Städte beizubehalten, nicht anschließen. Noch weniger aber kann ich dem Amendement Manteuffel und Genossen beitreten, weil auch die Städte-Ordnung ungeachtet ihrer gerühmten Vorzüge in ihren organischen Bestimmungen wesentlicher Verbesserungen bedarf, das Amendement außerdem das Chaos der Gemeinde-Gesetzgebungen, welches jetzt besteht, ferner aufrecht erhalten und die Landgemeinden im größeren Theile des Staates noch längere Zeit eine Gemeinde-Ordnung entbehren lassen würde. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse auf dem platten Lande von denen in den Städten wesentlich verschieden seien und dort namentlich die Ungleichheit des Besitzes zwischen Gutsbesitzer und deren Einsassen besondere schützende Bestimmungen für erstere nothwendig mache. Aber diese Bestimmungen werden sich nur auf die Organisation der Gemeinde im Innern ihrer Verwaltung beschränken, nicht darüber hinaus auf die Beziehung der Gemeinde zum Staate sich ausdehnen, nicht die Selbstverwaltung der Gemeinden selbst irgend in Frage stellen dürfen. Diese lassen Sie uns bewahren. Sie würden sonst die Quelle des Gemeinsinns und des Patriotismus verstopfen. Die gemachten Erfahrungen lehren uns dies.

Wir haben bisher schon bei der Berathung der Verfassung manchen Rückschritt gemacht, um, wie ein Mitglied sich ausdrückte, die dem Volke verheißenen und verliehenen Rechte und Freiheiten auf ihr rechtes Maß zurückzuführen. Soviel ich mich erinnere, sind wir dabei nicht über das Jahr 1848 hinaus gegangen. Lassen Sie uns hier, meine Herren, bei Berathung der Gemeindeordnung nicht einen Rückschritt über das Jahr 1808 hinaus thun, in die Zeit der tiefsten Erniedrigung unseres Vaterlandes!

(Bravo links!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Zwei von den geehrten Herren Vorrednern haben Parallelen gezogen zwischen der Städte-Ordnung und der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung. Beide sind zum Nachtheil der letzteren ausgefallen. Indessen gingen beide

Herren Redner von sehr verschiedenen Standpunkten aus. Der erste meinte, die Gemeinde-Ordnung, wie sie hier vorgeschlagen, sei demokratisch gegenüber der Städte-Ordnung von 1808, welche durch richtige Festhaltung des monarchisch-constitutionellen Systems eine Garantie für Ordnung gewähre; es wäre danach anzunehmen gewesen, daß überall da, wo die Prinzipien der alten Städte-Ordnung bestehen, die Umwälzungen, die im vorigen Jahre die Monarchie erschüttert haben, fern geblieben sein müßten. Die Erfahrung hat aber das Gegentheil gelehrt. Der andere Herr Redner hält die Gemeinde-Ordnung wiederum zu gouvernemental, und ich räume ein, daß in einigen Bestimmungen allerdings das gouvernementale Interesse mehr als in den Bestimmungen der Städte-Ordnung gewahrt ist. Indeß halte ich das auch für unabweislich nothwendig, denn das Prinzip des Herrn Redners, daß man die Freiheit des Staates nur darum suchen müsse, um noch größere Freiheiten der Gemeinde zu erzielen, das, meine Herren, glaube ich, würde uns zu einer gänzlichen Auflösung führen.

(Bravo rechts.)

Je freier die Formen eines Staates sind, um so mehr muß es auch der Regierung freistehen, auf die einzelnen Theile einzuwirken, und dazu findet sie die Organe in den Gemeinde-Behörden, das sind die Organe, welche die Gemeinde selbst hinstellt, sie müssen aber auch ihrer Verpflichtung dem Staate gegenüber genügen. Dafür eine Garantie zu finden, ist das Bestreben bei Entwerfung dieser Gemeinde-Ordnung gewesen. Wenn der letzte Herr Redner gesagt hat, der Entwurf der Gemeinde-Ordnung enthalte leere Phrasen, so wünsche ich gern mitzuwirken, meine Herren, um diese leeren Phrasen anszustreichen. Aber bei dem Wesentlichen wird zu beharren sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Schleinitz hat das Wort.

Abgeordn. von Schleinitz (Adelnau): Meine Herren! Völker werden nicht allein durch die Sprache, sie werden eben so sehr durch gleiche Sitten, Gewohnheiten und gleiche Gesetze verbunden. Gleiche Einrichtungen, gleiche Gesetze sind für einen großen Staat ein festes Band, sie geben ihm die Kraft, innere Erschütterungen zu überstehen, sie machen ihn nach außen zu einer unüberwindlichen Macht. Ist es schon sehr wünschenswerth, daß im Staate die Gleichheit der Gesetze überhaupt Platz greift, so findet dies in noch sehr erhöhtem Maße bei den Einrichtungen statt, welche die Grundlage des Staates bilden. Die Grundlage aber ist die Familie, die Gemeinde. Es erfordert daher das Interesse des Staats, daß er dasselbe Familienrecht, dasselbe Gemeinderecht habe; dabei kann den Eigenthümlichkeiten sowohl der Familie, wie der Gemeinde, doch volle Rechnung getragen werden. Fehlt aber dieses gemeinschaftliche Band, dann läuft der Staat Gefahr, daß er bei einer Krise leicht erschüttert, ja ganz umgeworfen werden kann. Giebt man der Gemeinde nun außer ihrem korporativen Rechte noch Einfluß auf den Staat, giebt man ihr wichtige politische Rechte, stellt man sie in dieser Beziehung dem Staate gegenüber in Verpflichtungen und Rechten, so muß man ihr auch andererseits gestatten, daß sie sich frei entwickeln dürfe; aber man muß von ihr auch gewisse unabweisliche Normen fordern, in denen sie sich zu bewegen hat. Ich glaube deshalb, daß es sich t h e o r e t i s c h vollkommen rechtfertigen läßt, für einen Staat E i n e Gemeinde-Ordnung zu schaffen.

Es haben andere Länder den Beweis geliefert, daß dies zulässig ist. Mag man von Frankreich auch noch so verschieden denken, das Eine steht fest, daß die französische Nation dadurch groß geworden, daß sie in ihren inneren Einrichtungen nicht getheilt ist, daß sie durch gemeinsames Band an ihr Vaterland gefesselt wird. Man braucht seinen Blick indeß nicht nach dem Auslande zu wenden. Ich führe zuerst die Rheinprovinz an. Die Gemeinde-Ordnung besteht dort erst seit kurzer Zeit, aber ich bin fest überzeugt, wollte man eine Trennung zwischen Stadt und Land einführen, so würde dies dort nirgend Anklang finden, und wie die Rheinprovinz zusammengesetzt ist, das wissen Sie; Kleve und Berg sind gewiß eben so verschieden von Trier, als die Provinz Sachsen von Kleve und Berg. Ich erlaube mir, ferner auf Westfalen aufmerksam zu machen, auf das Land des Herkommens und der Gewohnheiten. Dort hat man eine Gemeinde-Ordnung für das platte Land eingeführt, welche die kleineren Städte in sich schließt. Diese Gemeinde-Ordnung hat sich bewährt. Man hat aber bei Einführung der Städte-Ordnung viel größere Unterschiede aufgehoben, als man jetzt beabsichtigt. Die Städte-Ordnung, die für Städte von hunderttausend und mehr Einwohnern wie für Städte von kaum tausend Einwohnern gilt, sollte man denken, könne für so verschiedene Elemente nicht passen und werde eine ungleiche, eine schlechte Wirkung äußern. Wir haben aber gehört, man will sich die Städte-Ordnung in größeren und in kleineren Städten nicht entziehen lassen. Dessenungeachtet glaube ich, daß man diese Wünsche nicht berücksichtigen darf. Der Grund, weshalb man sie sich nicht entziehen lassen will, ist einestheils ein konservativer, mehr aber noch liegt dies in demokratischen Tendenzen. Bei Einführung der jetzigen Gemeinde-Ordnung, und darauf ist ein sehr großes Gewicht zu legen, sind die Gemeindewähler in drei Klassen eingetheilt. Diese Eintheilung in drei Klassen tritt dem demokratischen Prinzipe ganz entschieden entgegen, und deshalb empfehle ich sie Ihnen, meine Herren, zur Annahme. Auf dem platten Lande und namentlich in den östlichen Provinzen sind die Zustände so, daß eine Gemeinde-Ordnung absolut nothwendig ist; ohne dieselbe, ohne eine damit verbundene kräftige Polizei, würde nach meiner Meinung der Staat nicht im Stande sein, einem Sturme, wie wir ihn erlebt haben, von neuem zu trotzen. Die Bestimmungen für das platte Land sind nur aus dem 7. Titel des II. Theiles entlehnt, sie sind sehr unvollkommen, und dessenungeachtet haben sie fast überall unbedingte Anwendbarkeit gefunden. Man hat viel davon gesprochen, daß auf dem Lande sich Observanzen und Herkommen gebildet haben, in meiner amtlichen Wirksamkeit habe ich vielfach Gelegenheit gehabt, über das Bestehen und die Zweckmäßigkeit solcher Observanzen Nachforschungen anzustellen. Es hat sich dann fast immer ergeben, daß dieses Herkommen ein solches gewesen, was durchaus nicht genügte, oder daß es gar nicht bestand, und die Behörden haben sich oft ohne Widerspruch der Betheiligten veranlaßt gesehen, unzweckmäßige Einrichtungen, die auf Herkommen beruhten, abzuändern.

Ich glaube, daß es vollkommen zulässig ist, für die ganze Monarchie eine Gemeinde-Ordnung zu geben. Daß eine solche für einen großen Theil der Monarchie erlassen wird, darüber, glaube ich, ist eine verschiedene Ansicht nicht vorhanden und ist dazu das dringendste Bedürfniß vorhanden. Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, lassen Sie sich durch jene Gründe, durch welche wenigstens für jetzt die Verwerfung der Gemeinde-Ordnung motivirt werden soll, nicht irre leiten. Genehmigen Sie dieselbe, gehen Sie mit Kraft ans Werk und Sie werden sich dauernde Verdienste um das Vaterland erwerben. Ich werde mir nun noch gestatten, verschiedene von den Gründen zu beleuchten, die gegen die Gemeinde-Ordnung erhoben worden sind. Der erste Redner, der heute die Tribune betreten hat, hat der Gemeinde-Ordnung vorgeworfen, daß sie aus dem belgischen Gesetz entnommen sei. Bei näherer Erwägung wird sich ergeben, daß sie aus der Städte- und rheinischen Gemeinde-Ordnung geschöpft ist. Es ist ferner hervorgehoben worden, daß die Einrichtung der Bezirksräthe dahin führe, daß die Mitglieder derselben sich bald als Regierungsräthe betrachten würden. Es ist aber gerade der wichtige Unterschied, daß die Verwaltung in die Hände selbstständiger, von der Regierung nicht abhängiger Personen übergeht. Es ist ferner behauptet worden, bei der Einrichtung beider Kammern und der freien Presse sei die Gemeinde-Ordnung nicht erforderlich. Ich glaube, sie wird dadurch bedingt. Die Kammern bilden die Spitzen des Staats-Organismus, diese sollen aus den breiten Grundlagen der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-Ordnung hervorgehen oder wenigstens auf ihr beruhen. Die freie Presse aber ist zu geneigt zum Mißbrauch, namentlich in bewegten Zeiten. Deshalb ist es sehr erwünscht, daß man in der Gemeinde feste Elemente findet, die sich durch die Presse nicht beirren lassen. Es ist ferner gesagt, der richtige Zeitpunkt sei nicht da. Das ist eine Aeußerung, die man fast bei jedem Gesetz machen kann. Ich glaube, es ist die höchste Zeit, eine Gemeinde-Ordnung zu erlassen; es war schon nöthig, bevor diese Ordnung Ihnen vorgelegt ist. Es sind aus verschiedenen Landestheilen die lebhaftesten Wünsche dafür ausgesprochen worden. Es ist ferner gesagt worden, daß das Institut der Gesammt-Gemeinden in den östlichen Provinzen den größten Widerspruch erfahren würde. Der Herr Minister des Innern hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß keine Zwangspflicht zur Bildung von Sammtgemeinden vorhanden sei. Ich behaupte, daß unter Umständen auch eine solche vorhanden sein muß. Die Gemeinde hat Verpflichtungen dem Staate gegenüber. Der Staat ist berechtigt, zu fordern, daß die Gemeinde gewisse Zwecke erfüllt, dahin gehören die Verpflichtungen der Gemeinde in Beziehung auf Schule, Kirche, Wegebau, Armenpflege u. s. w. Sind die Gemeinden außer Stande, diesen Anforderungen zu genügen, dann ist es nothwendig, daß sie sich mit anderen Gemeinden verbinden, und ich würde es für angemessen halten, bei der Revision der Gemeinde-Ordnung ihnen in dieser Beziehung den nothwendigen Zwang aufzuerlegen. Es ist ferner geltend gemacht worden, daß der Gemeinde-Vorstand in das zweite Glied, dagegen die Gemeinde-Vertretung ins erste Glied gestellt sei. Auch das ist nicht richtig. Schon jetzt wird der Gemeinde-Vorstand von der Vertretung gewählt; der Gemeindevorstand bildet die Obrigkeit des Orts sowohl nach dem vorgelegten Gesetz-Entwurf §. 26, als nach der von der Kommission angenommenen Bestimmung §. 53. Es ist ferner angeführt worden, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn die Kommission den Muth gehabt hätte, auszusprechen, daß sie e i n e Gemeinde-Ordnung für das Land nicht angemessen halte. Meine Herren, es würde nicht viel Muth dazu gehört haben, das hier zu sagen. Aber wenn man, wie ich, die innigste Ueberzeugung hat, daß Eine Gemeinde-Ordnung eine Nothwendigkeit ist, so kann man auch nicht den Muth haben, das Gegentheil davon auszusprechen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich es für einen großen Uebelstand halten würde, wenn der von dem Abgeordneten von Manteuffel vorgeschlagene Antrag angenommen werden sollte. Die Gemeinde-Ordnung würde dadurch in weite Ferne

gestellt werden, wir würden auf längere Zeit die Grundlage im Staate entbehren müssen, und die letzte Zeit hat gezeigt, wie Noth eine solche Grundlage dem Staate thut. Die anderweite Bildung der ersten Kammer würde nicht gescheitert sein, wenn wir eine Gemeinde-Ordnung gehabt, wenn die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung mehrere Jahre bestanden und sich bewährt hätte, dann würden wir in dieser Beziehung einen festen Anhalt gehabt haben. Ich bitte Sie, daß Sie beschließen wollen, eine Gemeinde-Ordnung zu erlassen, wenn Sie das nicht thun, so wird alle unsere Arbeit hier nur Stückwerk bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl:** Meine Herren! Der vorliegende Entwurf einer Gemeinde-Ordnung ist ohne allen Vergleich vorzüglicher als diejenigen, welche im Verlaufe des vergangenen Jahres von der Regierung ausgegangen sind, und er hat überdies noch durch die Kommission höchst bedeutende und höchst dankenswerthe Verbesserungen erhalten. Dessenungeachtet kann ich nicht umhin, meine schweren Bedenken auszusprechen gegen das ganze Unternehmen, eine Gemeinde-Ordnung für „den preußischen Staat" einzuführen, sohin eine Ordnung für alle Gemeinden des Königreichs von der Rheinprovinz bis nach Litthauen, für die Stadt Berlin und für das geringste Dorf in der Mark, ohne daß ein anderer Unterschied bestehen dürfte, als blos der Unterschied der Ziffer für die Gemeindevertreter und der Weglassung einiger Förmlichkeiten. Auch das Ortsstatut, das die Kommission jeder Gemeinde freilassen will, ist nicht geeignet, die Eigenthümlichkeit der Provinzen und der verschiedenen Klassen von Gemeinden zu wahren. Denn es soll sich diese Autonomie nur innerhalb der Gränzen des Gesetzes bewegen, und das Gesetz enthält schon die vollständige Struktur der ganzen Gemeindeverfassung.

Für den größeren Theil der Gemeinden des Königreichs besteht kein Bedürfniß einer von Grund aus neuen Gemeinde-Ordnung, sie haben ihre Ordnung, sie sind mit derselben zufrieden. Das geht aus den Protestationen hervor, die wir mündlich und schriftlich zahlreich vernommen haben. Ich lasse mich nicht auf eine Vergleichung des Werthes ein. Aber schon das politische Bewußtsein wird tief erschüttert, wenn die bis zu dieser Zeit bestandenen Gemeinde-Ordnungen aufgehoben werden, für die Einführung einer neuen. Wir klagen so viel, daß wir nicht in der Geschichte gewurzelte Institutionen haben, gleich den Engländern, und wenn bei uns eine Institution im Begriff ist, Wurzel zu schlagen, so haben wir nichts Eiligeres zu thun, als sie von der Wurzel auszujäten.

(Bravo!)

Für die Städte-Ordnung von 1808, deren Werth ich hier nicht zu untersuchen brauche, besteht eine Pietät in diesen Provinzen. Es knüpft sich an sie eine Erinnerung früherer zwar trauriger, aber doch werther Zeiten, an die Zeit des Druckes und der Gewalt von außen und in der doch der Keim gelegt wurde zu der künftigen patriotischen Erhebung. Warum soll nun diese Städte-Ordnung aufgegeben werden, als wäre sie nie vorhanden gewesen, um eine neue einzuführen, die keine Erinnerungen für sich hat, als blos die des Jahres 1848? Wo soll die Anhänglichkeit an die Institutionen und die Ehrfurcht vor den Gesetzen herkommen, wenn wir Gesetze und Institutionen nicht behandeln wie ein Glied am Leibe der Nation, sondern wie ein Kleid, das man täglich nach Willkür gegen ein anderes vertauschen kann? Wir halten uns immer in dem jetzigen Augenblicke berufen, das absolut Vollendete für den Staat einzuführen und deshalb alles Bestehende abzuschaffen, und leider erleben wir immer, daß es nachher doch nicht als das Vollendete geachtet, sondern wieder aufs neue das Vollendete gesucht wird.

Für die Gemeinden aber, für welche eine neue Gemeinde-Ordnung wirklich dringendes Bedürfniß ist, hauptsächlich für die Land-Gemeinden in den östlichen Provinzen, scheint mir diese Ordnung gerade das Bedürfniß nicht zu befriedigen, ja vielleicht schwere Nachtheile zu bringen; denn diese Gemeinden werden durch jene Uniformität nach einem Maße gemessen, welches ihnen fremd ist.

Es ist vor Allem ein großer Nachtheil, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land gänzlich verwischt wird. Dieser Unterschied beruht nicht blos auf der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit, nicht blos auf den älteren städtischen Privilegien und Gerechtsamen, er beruht auf natürlichen Grundlagen, auf dem Unterschiede zwischen größerer und kleinerer, dichterer und minder dichter Bevölkerung, und hauptsächlich auf dem Unterschiede der Ernährung durch Landbau oder durch Gewerbe und Handel. Mag man auch behaupten, daß die Gränzen fließend geworden sind, so hebt dies doch den Unterschied in der Sache selbst nicht auf, am wenigsten in diesen Provinzen. Mögen einzelne Landgemeinden genannt werden, die wie Städte sind, man hat solchen auch in früherer Zeit Stadtrecht ertheilt und, umgekehrt, kleinen Städten es gestattet, auf ihr Stadtrecht zu verzichten. Die Feindschaft gegen den Unterschied von Stadt und Land ist zu grundsätzlich und zu enthusiastisch, als daß sie blos aus solcher Beobachtung thatsächlicher Zustände stammen könnte, sie stammt aus den politischen Ideen der französischen Revolution; sie stammt daher, daß man alles das für aufgeklärt und für Fortschritt hält, was von dort seinen Ursprung nimmt. So wie es jetzt nicht mehr gestattet sein soll, in einer aufgeklärten Gemeinde-Ordnung Stadt und Land zu unterscheiden, sondern nur Gemeinden über und unter so viel hundert Seelen, so wird es künftig in einer aufgeklärten Schifffahrts-Ordnung nicht gestattet sein, Ströme, Flüsse und Bäche zu unterscheiden, sondern nur Gewässer, die 10 Meilen oder weniger fließen. Man wird mir einwenden, dieser Unterschied wäre wirklich bedacht durch die Ausscheidung der Gemeinden unter 1500 Seelen, es wäre nur nicht das Wort gebraucht, es handle danach eben der erste Titel dieser allgemeinen Gemeinde-Ordnung von Stadt-, und der zweite von Land-Gemeinden. Ich lege nun schon ein moralisches Gewicht darauf, daß der Unterschied von Stadt und Land bei seinem Namen erhalten werde, daß das Land wisse, daß es Land sei, und nicht Stadt, nicht Munizipalität. Es ist aber auch dem Bedürfniß dadurch nicht genügt, und dies zeigt sich in den Anträgen der Kommission selbst. Die Kommission erkennt an, daß es für das Land angemessen wäre, wenn in die Vertretung größtentheils Grundbesitzer gewählt würden. Sie erklärt dies aber für unausführbar, weil es in den Städten nicht sein darf. So werden hier die Landgemeinden deswegen verkürzt, weil sie unter einen und denselben Titel mit den Städte-Gemeinden gebracht werden. Eine andere Frage ist noch die, ob die Uebertragung dieses schweren Apparates der städtischen Verfassung auf das Land, bei der Uebertragung derselben Forderungen der Administration und derselben Exaktheit derselben, ob es dabei noch möglich sein wird, daß ein reicher Bauer das Schulzenamt als Ehrenamt bekleiden kann, ob man nicht genöthigt wird, irgend einen für die Administration Gewandtern, etwa den Schreiber eines Advokaten oder einen Literaten heranzuziehen, der des Schulzen Stelle übernimmt. Diese Frage lasse ich dahingestellt, sie mag von denjenigen beantwortet werden, die von dem Lande mehr Anschauungen haben, als ich. Jedenfalls erhellt hieraus, daß dieser Titel von den kleineren Gemeinden nicht eine dem Lande eigenthümliche und nach seinen Verhältnissen als gesammte Bildung entworfene Ordnung enthält, sondern nur einzelne Modificationen der für die Städte vorgeschriebenen Verfassung.

Einen eben so großen Nachtheil finde ich in der Einführung der Gesammtgemeinden für die östlichen Provinzen. Sie ist zwar nur fakultativ gestellt nach dem Antrage der Kommission; allein unter Beamten, welche dieser Einrichtung zugethan sind, möchte das „Können" leicht zu einem „Sollen" werden. Ueberdies dürfte, wie schon ein Redner bemerkt hat, die jetzt der Landgemeinde gestellte administrative Aufgabe leicht zu Bildung von Sammtgemeinden nöthigen. Diese Sammtgemeinden sind aber keineswegs eine Stärkung des Gemeindelebens und der Gemeinde-Selbstständigkeit, sondern gerade das Gegentheil; sie sind eine Aufopferung der Gemeinde für büreaukratische Administration, sie sind ein Opfer, welches auf den Altar des Polizeistaates niedergelegt wird. Nur in diesem Sinne sind sie in Frankreich entstanden. Es war die Periode des Direktoriums und der Konsular-Regierung, als man die Gesammtgemeinde dort einführte, und das Motiv waren die Berichte der Behörden, die aussprachen, in den einzelnen Gemeinden fänden sich keine Organe, die man für die Ausführung der administrativen Anordnungen gebrauchen konne, deswegen müsse man mehrere zusammenwerfen, um solche eher zu finden. Wie wäre es auch möglich, daß etwa eine Stadt von 6000 Einwohnern und die benachbarten Dörfer von 400 Einwohnern zusammen einen wirklichen Gemeinde-Körper bilden und in einer Zusammengehörigkeit sich wissen sollten! Man verwechsele diese Sammtgemeinde nicht mit der Verbindung mehrerer Gemeinden zu einzelnen Zwecken, was mein Vorredner zur Stütze für sie angeführt hat, z. B. für Schul- und Kirchen-Zwecke. Das ist etwas ganz Anderes. Das Wesen der Sammtgemeinde ist das, daß der Burgermeister und die Munizipalität der Sammtgemeinde die Orts-Obrigkeit für jede Gemeinde werden. Deswegen nannten die Franzosen die Gesammtgemeinde „Kommune" und die einzelne Gemeinde „Section". Und als man in der Rhein-Provinz während der Occupation es versuchte, die einzelne Gemeinde „Kommune" und die Gesammtgemeinde „Mairie" zu nennen, da erfolgte von Frankreich aus eine Zurechtweisung.

Ich halte es auch für einen Nachtheil, daß auf die Landgemeinde das System der Repräsentation übertragen wird. Die Landgemeinden haben bisher zum großen Theil das Recht gehabt, Mann für Mann in allen Gemeinde-Angelegenheiten zu stimmen. Eine Abwicklung hiervon müßte besonders hergebracht sein. Das aber ist die natürliche Gemeindefreiheit im Gegensatz der künstlichen Repräsentation, die in neuerer Zeit entstanden ist, das ist auch der Ur-Charakter der germanischen Gemeinde, desgleichen der englischen, er besteht noch bis zu dieser Stunde in den meisten amerikanischen Gemeinden. Warum nun unseren Gemeinden dieses ihr größeres Recht nehmen und ein kleineres dafür geben, das bloße Recht, Repräsentanten zu wählen, die statt ihrer über die Gemeinde-Angelegenheiten entscheiden? und das Alles unter dem Titel der Gewährung der Selbst-Verwaltung? Es kann nothwendig werden, die Klassen, die bisher nicht berechtigt waren

und jetzt erst hinzutreten, durch Deputirte vertreten zu lassen; desgleichen wird es angemessen sein, für einzelne Geschäfte Deputationen wählen zu lassen; aber der ganzen Gemeinde und für alle Angelegenheiten das bisherige Viril-Stimmrecht zu entziehen, das hat kein Bedürfniß in der Gemeinde, sondern höchstens in der Bequemlichkeit für die Administration. Es kommt dazu, daß auch *diese Art der Repräsentation durch die drei Steuerklassen* nicht angemessen ist für die Zustände der Landgemeinde. Eine Classification nach dem Maßstab der Staats- und Gemeindesteuer zusammengenommen ist überhaupt etwas dem Gemeindewesen Fremdartiges. Sie mag bei uns in den Städten rathsam sein als Nothbehelf, als ein Ersatz für die wirklichen Klassen und Stände, die zerstört sind. Aber in den Landgemeinden bestehen bis jetzt noch natürliche Klassen, die Wirthe, die bis jetzt schon vollberechtigt waren, und die minder oder gar nicht berechtigten Klassen der Kossäthen, der Büdner u. s. w. Warum sollen diese vorhandenen Unterschiede ignorirt und zerstört werden? Der Erfolg wird der sein, daß das Rechenexempel der drei Steuerklassen nicht rein sich lösen wird, so daß die erste oder zweite Steuerklasse gerade mit den Bauern schlösse, sondern es wird oft nicht anders kommen, als daß viele bisher allein berechtigte Wirthe herabgedrückt werden in die zweite resp. dritte Klasse. Das wird aber den Rechtssinn dieser Klasse verletzen und den aristokratischen Stolz der bäuerlichen Bevölkerung, der als ein nicht geringer konservativer Hebel anzusehen ist, ja es wird eine Umwälzung der ganzen kommunalen Anschauung der ländlichen Bevölkerung bewirken, von der keine guten Folgen zu erwarten stehen. Ich möchte aber auch sagen, jetzt ist die Demokratie, wenn sie Gleichheit des Stimmrechts verlangt, im Unrecht, sie ist revolutionair, es sind gegebene vorhandene berechtigte Unterschiede. Wenn aber bloße Steuerklassen eingeführt sind, da ist die Forderung des gleichen Menschenrechts so mächtig, daß diese künstliche Eintheilung schwer widerstehen wird.

Es wird endlich das eigenthümlichste Verhältniß auf unserem Lande in dieser Gemeinde-Ordnung nicht gehörig gepflegt und konnte es auch nicht, das ist *das Verhältniß der Rittergüter* oder, wenn der Ausdruck nicht mehr gestattet ist, *der großen Güter*. Zwar ist vorgesehen, daß ein solches großes Gut eine eigene Gemeinde bilden könne, aber es ist nicht angegeben, *wie* dieses geschehen solle. Seiner thatsächlichen Natur nach ist ein solches großes Gut mehr eine *Herrschaft* mit ihren Angehörigen, als eine *Gemeinde*. Wenn es daher als Gemeinde behandelt werden soll, so müssen Bestimmungen darüber vorhanden sein, *wie*? Es ist ferner in dem Kommissions-Antrage vorgesehen, daß, wenn solche Güter zu Gemeinden geschlagen werden, der Gutsbesitzer geborenes Mitglied des Gemeinderaths sei, allein ich finde das immer noch nicht naturgemäß, daß derjenige, der vielleicht zwei Drittel der Kommunallasten trägt, etwa ein Sechstel der Stimmen, welche die Kommunallasten festsetzen, erhalten soll. Es ist auch vorgesehen, daß für solche Gemeinden, welche gegenwärtig keine Vertretung haben können, eine provisorische Fürsorge getroffen werde durch die Regierung. Ohne Zweifel sind hier solche Gemeinden verstanden, welche aus völlig abhängigen Mitgliedern, aus Tagelöhnern bestehen, die deshalb die Ortsobrigkeit nicht bilden können, weil ihnen der Gutsherr in jedem Augenblick den Ortsaufenthalt durch Kündigung thatsächlich unmöglich machen kann; wenigstens kann ich mir nichts Anderes denken unter den Verhältnissen, bei welchen eine Vertretung nicht möglich sein soll. Auch dieses möchte nicht genügen. Denn auf der einen Seite verhindert der Umstand, daß solche Tagelöhner nicht die Ortsobrigkeit bilden können, doch nicht, daß ihnen sonst eine Betheiligung an Kommunal-Angelegenheiten gewährt werde, z. B. an der Armenpflege, an dem Schulwesen. Dafür aber sind keine Bestimmungen getroffen. Auf der anderen Seite ist das als Provisorium aufgeführt, was der Natur der Sache nach immer dauernd sein muß; denn wie kann es je dahin kommen, daß diejenigen, denen der Aufenthalt in der Gemeinde täglich unmöglich gemacht werden kann, künftig die Orts-Obrigkeit bilden? Und so scheint mir, daß in der Gemeinde-Ordnung gerade für die Land-Gemeinden, welche der Fürsorge bedürften, die Fürsorge fehlt, während umgekehrt für diejenigen, die ihrer *nicht* bedürfen, für die Stadtgemeinden, Fürsorge getroffen ist. Was in drei Paragraphen als Ausnahme angeführt ist, das ist vielleicht im größten Theile des platten Landes die Regel.

Deswegen beantragen wir eine besondere Ordnung für die Land-Gemeinden, resp. besondere gesetzliche Bestimmungen für die Bedürfnisse des Landes. Ein solches Bedürfniß ist dadurch entstanden, daß die gutsherrliche Polizei weggefallen ist. Es bedarf danach einer Mittelpolizeistelle, die am zweckmäßigsten geschaffen werden würde in der Art, wie die Kommission sie vorschlägt. Es bedarf der Heranziehung der kleinen Leute, der bis jetzt minder berechtigten Klassen, die eben als Klassen hinzutreten müssen. Es bedarf einer anderen Bestellung der Schulzen, nachdem die Erbschulzen wegfallen. Es bedarf endlich der genauen Auseinandersetzung der großen Güter mit den Gemeinden, indem jene nicht mehr *über* den Gemeinden stehen können, aber auch unmöglich *unter* sie gestellt werden können, vielmehr einer Stellung bedürfen *innerhalb* der Gemeinde und je für ihre Rechte und Interessen *neben* der Gemeinde.

Dagegen kann ich ein weitergehendes Bedürfniß nicht erkennen, darum auch keinen Beweggrund zu so gänzlicher Umgestaltung. Wohl haben sich seit dem Jahre 1848 die Begriffe bei vielen Menschen geändert; aber daß sich auch die Zustände auf dem Lande, ja selbst in den Städten so radikal geändert hätten, davon vermisse ich den Nachweis. Ich kann eben so wenig einen Beweggrund finden in dem Bedürfniß einer allgemeinen Uniformität. Eine Erhöhung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit liegt nicht darin, daß alle Gemeinde-Ordnungen nach einem Muster eingerichtet werden. Eine großartige Nationalität erträgt gerade die entschiedenste Ausprägung der Eigenthümlichkeit, und man findet sich am befreundetsten, wenn man sich gegenseitig nicht sein Maß aufdrängt. Auch ein politischer Grund, weil das Wahlrecht zur Kammer auf dem Gemeinderecht ruhen soll, ist hier nicht nöthigend. In Nordamerika gilt nicht blos für das Staatenhaus, sondern auch für das Volkshaus der Grundsatz, daß Jeder in der Weise zu wählen berechtigt ist, wie er für das Volkshaus seines Staates zu wählen berechtigt ist, und so kommt es, daß derselbe Mann, der in einem Staate wählen kann, der keinen Census voraussetzt, in einem anderen Staate nicht wählen kann, weil er den dort erforderlichen Besitz nicht hat. Wenn das demokratische Nordamerika an solch relativer Ungleichheit nicht Anstoß nimmt, warum sollte das doctrinaire Deutschland Anstoß daran nehmen? Ja selbst an unserer Dreiklasseneintheilung haben wir schon eine solche relative Ungleichheit. Wird nicht derselbe Mann mit demselben Vermögen, der auf dem Dorfe in der ersten Klasse wählt, in Berlin vielleicht in der dritten Klasse wählen müssen? Uebrigens wäre das ein Umstand, den man sehr leicht ändern könnte in der oder jener Weise dadurch, daß man das Wahlrecht zur Kammer löste von dem Gemeinde-Verhältniß, oder dadurch, daß man eben blos für das Wahlrecht in der Gemeinde einen allgemeinen Grundsatz feststellte.

Ich kann danach einen Beweggrund für diese allgemeine Gemeinde-Ordnung in nichts Anderem finden, als in der Gewissenhaftigkeit der Regierung, im Einklang zu bleiben mit den Regierungs-Akten des vorigen Jahres, und zwar nicht Verheißungen, die gegeben worden — denn es sind solche nicht gegeben worden — aber doch Erwartungen, die angeregt worden, zu erfüllen. Ich will das Gewicht dieser Rücksichten für die Regierung nicht untersuchen. Die Volksvertretung ist jedenfalls an dieselben nicht gebunden. Ich verkenne auch nicht, daß der jetzt vorgelegte Gemeinde-Entwurf, ja selbst der im Jahre 1848 vorgelegte nicht ein völlig Neues ist, daß darauf hin die Bestrebungen seit Jahrzehnten gerichtet und von den höchstgestellten Staatsbeamten befürwortet sind; aber diese Bestrebungen beruhen eben auf jener allgemeinen Auffassung, die seit den Neunziger Jahren von Frankreich ausgegangen ist. Führen sie dieselbe auch gemäßigt aus, so ist sie doch immer ihre Basis. Die französische Revolution hat es unternommen, eine Gemeinde-Ordnung aufzurichten, die nicht *die Gemeinde, ihr Wesen, ihr Bedürfniß* zum entscheidenden Maß hat, sondern nur *die freie Persönlichkeit*, die deswegen auch nicht die Gemeinde-Berechtigung abmißt nach dem Vermögen in der Gemeinde und dem Beruf für die Gemeinde, sondern einen Menschen wie den anderen stellt.

Von diesem Grundsatze aus schreiben sich alle jene Forderungen her, die damals in der äußersten Konsequenz geltend gemacht wurden, daß kein Unterschied bestehen dürfe zwischen Stadt und Land, zwischen Bürger und Schutzverwandten, zwischen Mehr- und Minderberechtigten, zwischen Tagelöhnern und Gemeinden, zwischen einer Herrschaft und einer gleichheitlichen Gemeinde. Was man seit dem Verlaufe dieser Zeit in unserem Vaterlande hierin angestrebt hat, ist nur der wenn auch abgeschwächte Nachklang jener politischen Grundanschauung. Der Erfolg dieses Systemes in Frankreich war nicht eine Befreiung der Gemeinde, die man anstrebte, sondern ihre Auflösung, und als sie auseinanderzufallen drohte durch Anarchie und Pöbelherrschaft, da griff man zu den äußerlichen Mitteln; theils zur Büreaukratie, theils zum Census; man setzte einen Regierungsbeamten, der die Gemeinden verwalte, und stellte ihm die Höchstbesteuerten als Rath zur Seite. Wenn man die innere organische Gliederung zerstört hat, so kann man die Gemeinde nur noch durch den äußerlichen Kitt des Census und den ehernen Reif der Staatsgewalt zusammenhalten. Mögen wir davor bewahrt bleiben, daß wir ähnliche Stadien durchlaufen. Das erste Stadium der französischen Gesetzgebung, die demokratische Gemeindeverfassung, haben wir im vorigen Sommer gehabt, glücklicherweise nur im Entwurfe. Ein anderes Stadium wäre nun das des hohen Census. Das dritte Stadium, daß die Büreaukratie nachfolgte, dürfte vielleicht nicht ausbleiben.

Die wahre Verfassung der Gemeinde ist die, die sich gründet auf den Besitz in der Gemeinde und den Beruf für die Gemeinde und die Leistungen für die Gemeinde und die bestehenden Berechtigungen in ihr. Danach wird man vor Allem Stadt und Land unterscheiden müssen. Es wird dann die Landgemeinde nicht auf die Steuerklassen, sondern auf die Verschiedenheit der Klassen der Grundbesitzer und ihrer Berechtigungen und

die Stadtgemeinde auf den städtischen Besitz und die städtische Erwerbsthätigkeit sich gründen müssen. Ich erkenne sehr wohl, daß wir wenigstens in den Städten jene Gliederungen und Innungen nicht besitzen, um eine solche echtgermanische Gemeinde in verjüngter Gestalt herzustellen. Aber warum wollen wir durch die Annahme einer neuen Gemeinde-Ordnung unsere Zukunft präjudiziren? Wollen wir Holzblöcke einschlagen, da wo wir den Wachsthum lebendiger Bäume erwarten sollten?

Die Bürgschaft der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Wohles beruht in der That nicht einzig und allein darauf, daß man den Vermögenden den Einfluß in die Hände giebt, worauf der Drang der ganzen gegenwärtigen konservativen Politik hingeht. Es ist nicht richtig, daß die ganze Politik sich auf preußisches Courant reduziren lasse. Wir wollen Gott danken, daß Vaterlandsliebe und Sinn für gesetzliche Ordnung und Hingebung für den König nicht an Reichthum und Vermögen gebunden sind. Darum kann das allein nicht frommen, daß wir einen dreifach abgestuften Census für das Gemeinde-Wesen aufrichten, wenn wir dabei Gefahr laufen, den Rechtssinn und den Standes-Stolz der ländlichen Bevölkerung und ihre Gewöhnung an bleibende dauernde Zustände und an Stetigkeit der Entwickelung dadurch zu verletzen, vielleicht gar zu untergraben.

Die Befürchtung, der Wiederausbruch der Revolution möchte uns in einem unvorbereiteten Zustand treffen, scheint mir nur den Sinn zu haben, daß es an einer energischen Polizei-Verwaltung auf dem Lande fehle. Dem läßt sich nun in jedem Augenblicke begegnen; aber etwas Anderes ist es mit den natürlichen Verhältnissen und der schlichten Denkart des Volkes, die, wenn sie zerstört sind, nicht so bald, vielleicht nie wieder hergestellt werden können.

Es ist ein berühmter Ausspruch Baco's von Verulam: „die halbe Philosophie führe von Gott ab, die ganze Philosophie führe zu Gott zurück." Ich möchte ihn auf die politischen Verhältnisse übertragen. Es ist die politische Halb-Kultur, welche die Revolution und deren Ideen erzeugte, und die sie erhält und pflegt. Die politische Einfalt und die politische Vollbildung sind überall gegen die Ideen der Revolution. Darum hat sich die Macht der Revolution gebrochen an der Einfalt unserer ländlichen Bevölkerung, und darum hüten wir uns, die politische Halb-Kultur, die bereits genugsam in den Städten wuchert, auch der ländlichen Bevölkerung künstlich einzuimpfen. Die Ebbe, welche in der revolutionairen Denkart zufolge der schweren Erlebnisse eingetreten ist, wird keinesweges für immer dauern, es wird die Fluth wiederkehren, um so mehr, als diese Ebbe, nach einem kürzlich gebrauchten treffenden Ausdruck, nur die Folge der Ermattung und nicht die Folge der Bekehrung ist. Wenn nun der erste Sturm Widerstand gefunden hat an jener Eichenpflanzung naturgemäßer und vielhundertjähriger Ordnungen auf dem Lande, so mögen wir nicht vertrauen, daß das künstliche Pfahlwerk, das wir jetzt zu setzen im Begriffe stehen, dem zweiten Sturm den gleichen Widerstand leisten werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. von Gerlach: Es ist für einen so unbedeutenden Redner, um Dreiviertel auf 3 Uhr nach dem Dr. Stahl zu sprechen, zu viel. Wenn mir die hohe Versammlung daher nicht gestatten sollte, mir morgen das Wort zu geben, so würde ich darauf verzichten.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Berathung eingereicht. Ich werde ihn der Geschäfts-Ordnung gemäß zur Frage stellen.

(Ruf: Vertagung, Vertagung.)

Es ist ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Berathung gestellt.

(Wiederholter Ruf: Schluß, Schluß.)

Abgeordn. von Bernuth: Ich ziehe den Antrag auf Schluß der Debatte zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat seinen Antrag auf Schluß der Berathung zurückgezogen. Unter solchen Umständen, da es der Wunsch der hohen Versammlung zu sein scheint, die Berathung bei der vorgerückten Tageszeit zu vertagen, so will ich dem nicht entgegenstehen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt. Wir werden sogleich beim Beginn der Sitzung in der Berathung weiter gehen.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte der ersten Kammer über die 74ste Sitzung muß es in dem vom Abgeordneten Goltdammer Gesagten Seite 1593 heißen:

1) Erste Columne Zeile 14 von unten statt „geordnete Gemeinmacht": „geordnete Gemeinwesenmacht."
2) Zweite Columne Zeile 1 von oben statt „Gemeinmacht": „Ohnmacht."
3) Zeile 9 von oben statt „so möchte auch": „möchte auch."
4) Zeile 25 von oben statt „und wahr zu machen": „um wahr zu machen" und vor diesen Worten zu setzen: „Und weshalb?"
5) Zeile 32 von oben fehlt hinter „ruht" ein Fragezeichen.
6) Zeile 28 von unten muß es heißen statt „Verhandlungen": „Handlungen."

Berlin, den 3. Dezember 1849.

Das Schriftführer-Amt.

Wodiczka. di Dio. Wachler. von Zepper.

Berichtigung.

In der 78sten Sitzung muß der Satz auf Seite 1708, Sp. 1, Z. 25 und folg. v. u. lauten:

„ziehen diese aber doch den größeren deswegen vor, weil diese letzteren oft als inexigibel bezeichnet wurden."

Achtzigste Sitzung

am Dienstag den 4. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Namensaufruf, um die Beschlußfähigkeit der Kammer festzustellen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung. — Nachdem die allgemeine Debatte mit Beseitigung der eingebrachten Amendements geschlossen ist, wird die spezielle Berathung der einzelnen Artikel des Entwurfs begonnen; — die §§. 1 und 2 werden in der Fassung der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Der Minister-Präsident, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Minister des Krieges und der Minister der Justiz finden sich im Laufe der Verhandlung ein.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten di Dio.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Bernuth und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Bockum-Dolffs führen.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Zander das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): In dem stenographischen Berichte über die 75ste Sitzung am 27sten v. Mts. ist Seite 1634 — zweite Spalte — Alinea 9 ein Druckfehler enthalten, den ich berichtigen zu dürfen um Erlaubniß bitte.

Nachdem das von mir zu Art. 77 der Verfassungs-Urkunde Alinea 4 angebrachte Amendement von der hohen Kammer angenommen worden, ist dennoch die beschlossene Abänderung in den 4ten Satz nicht aufgenommen, sondern das Wort „Stelle" (statt Amt) beibehalten worden. Der Satz muß lauten:

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staats-Amt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so muß es sich einer Neuwahl unterwerfen.

Präsident: Diese Bemerkung wird durch die Aufnahme in den heutigen stenographischen Bericht ihre Erledigung finden.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung der gestern unterbrochenen Berathung.

Abgeordn. Graf **York:** Ich bemerke, daß die Kammer so wenig zahlreich versammelt ist, daß es nothwendig scheint, für Fortsetzung der Berathung eine spätere Zeit anzusetzen.

Präsident: Einem solchen Antrage kann ich keine Folge geben.

Abgeordn. Graf **York:** Dann trage ich auf Namens-Aufruf an.

Präsident: Sofern dieser Antrag unterstützt wird,

(Ruf: Ja! Ja!)

Da der Antrag reichlich unterstützt ist, so bitte ich den Herrn Schriftführer, mit dem Namens-Aufrufe zu beginnen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bockum-Dolffs bewirkt.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
von Auerswald.	Graf Alvensleben.
	von Ammon.
	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
Berger.	von Bassewitz.
von Bernuth.	Baumstark.
von Bianco.	W. Beer.
von Bockum-Dolffs.	von Below.
Bötticher.	Bennecke.
Dr. Bornemann.	von Bethmann-Hollweg.
von Brandt.	Böcking.
Braun.	von Borries.
Dr. Brüggemann.	Graf von Brandenburg.
Burmeister.	Brauns.
	von Brünneck.
	Graf von Bülow.
Coleman.	Camphausen.
	von Canitz.
	Carl.
di Dio.	Dahlmann.
	von Daniels.
	Dannenberger.
	Delius.
	Denzin.
	Dieterici.
	Graf von Dönhoff.
	Eichmann.
	Emundts.
von Frantzius.	Frech.
	Graf von Fürstenberg.
von Gaffron.	Gierke.
von Gerlach.	von Gordon.
Goltdammer.	von Groote.
Grasso.	von Gruner.
Grein.	von Gustedt.
Grützmacher.	
Heine.	Hansemann.
von Hertefeld.	Dr. Heffter.
Graf von Hompesch.	Graf von Helldorff.
	Hermann.
	Hülsmann.
	Jacobs.
	von Jordan.
	Jungbluth.
	Graf von Itzenplitz.
Koppe.	von Kathen.
Kuh.	von Katte.
Kupfer.	von Keltsch.
	Ph. von Kempis.
	Kisker.
	Knoblauch.
	Kühne.
Graf von Limburg-Styrum.	von Ladenberg.
Lautz.	Lange.
Mätzke.	von Manteuffel.
Martins.	Möwes.
Matthie.	von Zur Mühlen.
Mentzel.	von Münchhausen.
	Nitzsch.
von Olberg.	von Olfers.
	von Oppen.
	von Paleske.
	von Pilaski.
	Pinder.
	von Potworowski.
	Graf Pückler.
vom Rath.	von Rabe.
von Ritz-Lichtenow.	Rösler.
von Rönne.	
Sägert.	von Sanden-Toussainen.
von Schaper.	Scheller.
Freiherr von Seydlitz.	von Schleinitz.
Sperling.	Graf von Schlieffen.
Graf von Strachwitz.	Schneidewind.
Striethorst.	Graf von der Schulenburg.
Stünzner.	Schultze-Belmede.
Schultze.	Schwarz.
von Simpson.	Simons.
	Dr. Stahl.
	von Strotha.
Tamnau.	von Tepper.
Thym.	Triest.
Uhden.	
du Vignau (Erfurt).	von Voigts-Rhetz.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
du Vignau-(Thorn).	
Freiherr von Vincke.	
Wachler.	von Waldow.
Wallach.	Dr. Walter.
von Wittgenstein.	von Witzleben.
Wobiczka.	Wulfsheim.
von Wuiffen.	
Graf York.	
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Beurlaubt sind: Bergmann. von Bonin. von Brodowski. Dr. Cottenet. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Keferstein. Maurach. Meyer. Mieling. Milde. von Reibnitz. Graf von Rittberg. Ritter. von Rother. Schmückert. Graf von Schweinitz. von Usedom.

Krank sind: von Kries. Magnus.

Präsident: Der Namens-Aufruf ist geschlossen.

(Die Herren Schriftführer stellen die Zahl der Anwesenden fest.)

Präsident: Der Namens-Aufruf hat nur 59 anwesende Mitglieder ergeben. Wir würden daher, wenn die hohe Versammlung nicht annehmen sollte, daß durch die nach dem Schlusse des Namens-Aufrufs zahlreich Hinzugetretenen die Versammlung nunmehr vollzählig geworden sei, mit dem Namens-Aufrufe von neuem zu beginnen haben.

Abgeordn. Graf **York** (vom Platz): Ich glaube, daß inzwischen noch so viele Abgeordnete eingetreten sind, welche aber nicht in der Namensliste aufgenommen sind, daß die Kammer beschlußfähig ist und mit den Verhandlungen vorgegangen werden könne.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so gehen wir zur Tagesordnung über, und zwar zu den Berathungen, die wir gestern abgebrochen haben.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Gerlach das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich befinde mich wie schon öfter in der für mich so angenehmen Lage, nach einer meisterhaften Rede meines Freundes Stahl aufzutreten. Ich muß nur bitten, mir nicht die Anmaßung zuzutrauen, als ob es mir darum zu thun wäre, dasselbe noch einmal oder gar besser zu sagen, als er, was ich nicht könnte. Meine Absicht ist, zur Unterstützung dessen, was er gestern ausgesprochen hat, einige Bemerkungen hinzuzufügen, die geeignet sein könnten, Licht auf gewisse Punkte seines Vortrages zu werfen.

Wir haben von beiden Seiten, sowohl von der linken als auch von der rechten Seite, Opposition machen gehört gegen die Gemeinde-Ordnung. Man könnte erwarten, daß uns und namentlich mich dieser Umstand irre machen könnte, wenn ich auch gegen die Gemeinde-Ordnung spreche. Ich bitte aber zu bedenken, daß hier ein besonderer Fall vorliegt. Wäre von einer legislativen Maßregel die Rede, die eine gewisse Richtung verfolgt, z. B. von der Aufhebung der Fideikommisse, von Einführung der Civilehe, von Abschaffung der Bürgerwehr, und wir träfen zusammen mit einem gleichen Votum der Linken, dann würde ich vielleicht erschrecken. Ich würde fürchten, daß ich etwa den Grundwahrheiten untreu geworden wäre, die ich bekenne. Hier aber steht die Sache anders. Dieses Gesetz soll an die Stelle des jetzt bestehenden preußischen Staates gewissermaßen einen neuen preußischen Staat setzen; es soll die wesentlichen Grundzüge unserer Landes-Verfassung neu gestalten. Statt daß aus dem Bestehenden heraus Neues entwickelt wird, wird der Legislatur angesonnen, eine Omnipotenz auszuüben, die sich über das Bestehende wegsetzt und eigenen Ideen folgt. Da glaube ich, hat jede Partei, die Linke sowohl wie die Rechte, die Befugniß, dagegen aufzutreten und das, was ihr in der bestehenden Verfassung werth ist, festzuhalten, und ich scheue mich nicht, auszusprechen, daß eine Allianz der Parteien in diesem Sinne etwas Rechtmäßiges ist. Ich habe daher solche Stimmen von der Linken, weit entfernt, mich dadurch irre machen zu lassen, vielmehr mit Freuden begrüßt, welche dasjenige, was in der Städte-Ordnung von 1808 dem Radikalismus näher steht, als die Gemeinde-Ordnung, erhalten wollen. Ich bitte zu bemerken, wie unparteiisch unser Konservatismus ist und wie wir hierdurch unserem neulich ausgesprochenen Grundsatze treu bleiben: „Wir wollen nicht die Contre-Revolution, sondern das Gegentheil der Revolution."

Gehe ich nun auf die Sache selbst über, so habe ich dieses Gesetz zunächst formell zu betrachten.

Ich habe schon mehrfach auszuführen mich bemüht, daß eine solide Legislation vor allen Dingen eine konkrete Darlegung der gegenwärtigen Rechts- und faktischen Zustände, dann der Mängel und Gebrechen derselben und endlich der möglichen und nöthigen Abhülfen erfordere. Niemals aber darf die Legislation, wie hier geschieht, die vorliegenden Rechtsverhältnisse als einen Rohstoff, sie muß sie vielmehr als einen Organismus behandeln. Schon der Ausdruck „Organisation" involvirt diesen Irrthum. Man kann, was schon organisch ist, nicht neu organisiren; man kann das Organische nur fortbilden. Hier bin ich in dem Falle, mich um die Sympathieen der Linken zu bewerben. Ich hoffe, dieselbe wird ihrerseits anerkennen, daß die bestehende Verfassung viel Gutes enthält, daß namentlich die bestehende Städte-Ordnung von 1808 Momente enthält, die ihr theuer sind. Ich will nicht sagen, daß gerade diese Theile derselben wirklich gut sind, aber ich glaube, daß sie es wenigstens diesem Gesetz-Entwurfe gegenüber sind, und daß sonach auch die Linke ein Recht hat, diese Städte-Ordnung zu vertheidigen.

Nach meiner Ueberzeugung sind auch in dem Radikalismus einige Momente wahrer Freiheit enthalten, wiewohl sie unter der Asche der Revolution glimmen.

Wir haben eine Gemeinde-Verfassung; davon müssen wir ausgehen bei dieser Berathung, und wir haben sie auch da, wo keine in ein Gesetz verfaßte Gemeinde-Ordnung vorhanden ist. Wir haben Kreis- und Provinzial-Verfassungen. Was die Provinzialstände betrifft, so muß ich wiederholt darauf aufmerksam machen, daß ihnen feierlich und förmlich durch ein Landesgesetz zugesichert ist, daß sie nicht anders in ihrem Bestand geändert werden dürfen, als nachdem sie selbst darüber vorher gehört sind, also auch nicht durch ein, ohne sie zu hören, erlassenes allgemeines Landesgesetz. Dies ist unser jetzt bestehendes Recht, an dem wir festzuhalten haben. Das Recht, welches wir jetzt schaffen wollen, welche Garantie hat es für die Zukunft, wenn ein solches Rechtsfundament von uns zertrümmert wird? Wir wollen ein Haus bauen und zerstören das Fundament, auf dem allein es stehen kann.

Es ist bei der Berathung über die Composition der ersten Kammer viel die Rede davon gewesen, ob wir historische Verfassungs-Elemente in dem preußischen Staate hätten. Bekanntlich gingen darüber in ihren Ansichten zwei der größten Gelehrten des Hauses diametral aus einander. Indessen auch diejenigen, die uns diesen Besitz absprachen, haben von dieser Tribüne darüber geklagt und es als eine Kalamität angesehen, daß solche historische Verfassungs-Elemente in dem preußischen Staat nicht bestehen.

Allein, meine Herren, die geschichtliche Natur der Verfassungs-Elemente ist nicht nothwendig nach Jahren zu messen. Es liegt in der Natur des preußischen Staats und seiner Entstehung, daß seine Wurzeln sich nicht so weit ins Mittelalter zurück erstrecken können, wie die Englands. Unsere ländlichen Gemeinde-Verfassungen sind aber auch uralt. Die rheinische und die westfälische Gemeinde-Ordnung freilich und die Städte-Ordnungen sind allerdings verhältnißmäßig neueren Ursprungs. Indessen es kommt nicht wesentlich darauf an, wie alt sie an Jahren sind. Wenn sie erst die Jahre 1848 und 49 überlebt haben, so werden sie eine bedeutungsvolle Geschichte hinter sich haben. Wir haben also hier recht eigentlich solide historische Verfassungs-Elemente, die wir deshalb hochachten, die wir erhalten und pflegen sollen. Eine Nation, meine Herren, die nicht im Stande und nicht geneigt ist, solche Verfassungs-Elemente zu erhalten und zu pflegen, das ist eine Nation, die der Freiheit und namentlich der constitutionellen Freiheit unfähig ist. Es ist nicht Freiheit, es ist Knechtschaft, wenn ein Volk stets in dem Bewußtsein leben muß, daß alle seine Institutionen, auch die fundamentalsten, von Jahr zu Jahr der gänzlichen Vernichtung, ja dem Ignoriren unterworfen sind, um etwas Anderes an die Stelle zu setzen. Das ist wahrer Absolutismus und wahre Unmündigkeit, Worte, die wir oft hier haben hören müssen. Daß die Landes-Vertretung dabei mitwirkt, ändert hierin nichts. Es giebt auch einen Kammer-Absolutismus, und auch der muß, wie aller Absolutismus, in Revolution endigen.

Das wahre constitutionelle Prinzip verlangt, daß wir diejenigen Rechtszustände, in denen wir leben, nicht ignoriren. Das wahre constitutionelle Prinzip verlangt, daß keine Macht im Staat existire, die das Recht hätte, sie zu ignoriren, die damit umgehen dürfe, als ob sie nicht vorhanden wären. Gleichwohl erfordert das constitutionelle Prinzip, daß die wohlbegründeten Verfassungs-Elemente in immerwährender Fortbildung begriffen seien.

Es wäre schon an sich ein großes Unglück, wenn es durch unsere Arbeiten dahin käme, daß alle wesentlichen Grundgesetze des preußischen Staates kein älteres Datum als die Jahre 1848 und 1849 trügen.

Nachdem ich diese formellen Bemerkungen gemacht habe, gehe ich zu den Gründen über, die für die Nothwendigkeit einer Gemeinde-Ordnung wie die vorliegende angeführt sind.

Es ist gesagt worden, es sei auf diese Gemeinde-Ordnung mehrfach, namentlich in der Verfassungs-Urkunde, schon hingewiesen worden. Allein in solchen Hinweisungen liegt für die Legislatur keine verbindliche Kraft. Sie lassen sich ändern, und selbst unsere Verfassungs-Urkunde ist, wie wir selbst weislich beschlossen

haben, änderbar. Es ist nur die geringe Beschränkung hinzugefügt, daß wir die Beschlüsse, die wir fassen, nach 21 Tagen wiederholen müssen. Man kann sich aber auch eine Gemeinde-Ordnung denken, die mit dem Amendement von Manteuffel übereinstimmt und die immer noch eine Gemeinde-Ordnung sein würde.

Ferner ist angeführt worden, es solle diese Gemeinde-Ordnung die Basis der Wahlen reguliren. Dieser Grund dürfte wohl nicht viel wiegen. Unsere Erfahrung lehrt, wie leicht es ist, Surrogate dafür zu finden. Wir selbst stehen auf einem solchen Surrogate; wir sind das Produkt eines solchen Surrogates. Man hat sich in Preußen, wie im engeren Bundesstaat, über diese Schwierigkeit leicht hinwegzusetzen gewußt. Ueberdies ist das Bezugnehmen auf die Gemeinde-Ordnung kein solider Weg, ein finales Wahlprinzip zu finden. Die Gemeinde-Ordnung bietet in dieser Beziehung nichts Anderes dar, als die Kopfzahl, modifizirt durch Census und einigemale destillirt. Will man hierüber nicht hinausgehen, so ist es nicht schwer, auf andere Weise die Basis festzustellen.

Es ist gesagt worden, daß die jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnungen und Verfassungen viele Verschiedenheiten enthalten, für die kein Grund vorhanden ist. Meine Herren! Die Verschiedenheiten der Rechtsverhältnisse sind etwas Natürliches; sie wachsen aus der menschlichen Natur und ihrer Mannigfaltigkeit immer wieder hervor. Die Verschiedenheiten als solche brauchen nicht gerechtfertigt zu werden, sondern umgekehrt; wenn man die Verschiedenheiten auf eine einfache Regel, auf eine Einerleiheit zurückführen will, so muß dies gerechtfertigt werden.

Es ist ferner angeführt worden, daß die gegenwärtigen Gemeinde-Verfassungen an vielen Mängeln leiden. Es ist dies unzweifelhaft richtig; doch folgt daraus nicht, daß man sie als nicht existirend zu betrachten; es folgt nur das daraus, daß man diesen Mängeln durch die Legislation abzuhelfen habe.

Man hat ferner noch auf die östlichen Landgemeinden Bezug genommen und gesagt, sie befänden sich in Konfusion. Aber zu meiner großen Freude hat gestern eine thatsächlich berichtigende Stimme aus Pommern, einem Lande, das auch ich vertrete, dagegen einen nachdrücklichen Widerspruch eingelegt, und dieser kurze, kräftige Widerspruch aus eigener Anschauung und Erfahrung hat für mich mehr Reiz gehabt, als viele Reden, die auf dieser Tribüne von Anderen und mir gehalten sind.

(Bravo!)

Meine Herren! Daraus, daß keine Gemeinde-Ordnung, daß kein umfassendes Gesetz besteht, welches die Rechtsverhältnisse der östlichen Landgemeinden regulirt, daraus folgt nicht, daß sie keine Verfassung haben, und daß sie sich in Konfusion befinden. Sie müßten sonst dasselbe von England sagen; denn dort giebt es eine Constitutions-Urkunde bekanntlich auch nicht. Die Grundzüge der Gemeinde-Verfassung unserer östlichen Provinzen sind vortrefflich. Ich wünsche, daß recht Viele unter uns die Verfassung, wie sie in dem ersten besten märkischen oder pommerschen Dorfe und auch vielleicht in einem preußischen oder schlesischen angetroffen wird, studiren, um die Prinzipien der wahren Freiheit, des wahren Constitutionalismus darin zu erkennen. Sie finden dort zuvörderst eine selbstständige Obrigkeit, die nicht von unten entstanden ist; eine wohlfundirte Kirche und Schule; eine Bauern-Gemeinde, auf ausreichenden Besitz basirt, durch Standes-Sitten getragen, von Rechts- und Freiheits-Bewußtsein beseelt: eine wahre Aristokratie, von welcher unser Adel lernen könnte! (Ich glaube, daß mehr wahre Elemente einer gesunden Aristokratie in unseren Bauern, als in unserem Adel sind.) Ferner: Ein Schulze, der aus diesen Pairs ernannt ist, wenn auch nicht durch Wahl. Darauf, meine Herren, kommt es nicht an. Hat er darum etwa weniger Ansehen, weil er von oben ernannt ist? Es ist ein irrthümlicher Satz, daß die Wahlen von unten Vertrauen bedingen. Diese Schulzen sind entweder ganz unbesoldet oder sie beziehen nur eine geringe Besoldung, so daß sie ihr Amt als Ehren-Amt bekleiden. Ein solcher Schulze ist viel angesehener in seinem Dorfe als die Bürgermeister in vielen kleinen Städten. Diese Letzteren sind oft Fremdlinge, die sich nur des Gehalts wegen um ihr Amt beworben haben, und von denen mancher, wenn er nach Ablauf seiner Zeit nicht wieder gewählt würde, ins Armenhaus einzutreten haben würde. Dies, meine Herren, ist auch eine Büreaukratie, die nicht dadurch getilgt wird, daß man sie von Wahlen von unten abhängig macht. Ein Zug der Verfassung jener Bauern-Gemeinden ist die Selbstvertretung ohne Wahl. Sie werden mir zugestehen, daß dies eine solidere, festere Vertretung ist, als die, welche auf der Wahl, auf der Stimmenmehrheit beruht. Diese Gemeinden haben Selbstvertretung und Selbstverwaltung ohne oder mit sehr geringen Kosten. Es ist gestern gesagt worden, die Complication der Verfassung und Verwaltung und die damit verbundenen schweren Kosten seien nun einmal unzertrennlich von der Selbstregierung. Aber die Selbstverwaltung kann auch ohne jene Complication und ohne große Kosten stattfinden, wenn die nur rechten Verfassungs-Elemente aufgefunden, wenn namentlich die natürlichen Verfassungs-Elemente nicht verschmäht werden.

Allein durch dieses Alles soll nicht geleugnet werden, daß unsere Gemeinde-Verfassung der östlichen Provinzen legislativer Reformen bedarf. Es hätte meines Erachtens der Entwurf darstellen sollen, an welchen Mängeln diese bei uns bestehende, auf gutem Rechte basirte, in ihren Grundzügen gesunde Verfassung leidet, und wie diesen Mängeln abzuhelfen ist. Dem Ministerium des Innern müssen hierüber die reichsten Erfahrungen zu Gebote stehen. Ich glaube indeß, daß es mir gelingen wird, einige solche legislative Bedürfnisse anzudeuten.

Es ist gestern gesagt worden, die Hauptquelle der gegenwärtigen Mängel der Verfassung der östlichen Landgemeinden sei die Agrargesetzgebung in den Jahren 1807 bis 1813, die Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Was die Agrargesetzgebung betrifft, so ist dieselbe von dieser Tribüne aus mit starken Ausdrücken gepriesen, sie ist eine „unvergleichliche" Gesetzgebung genannt worden. Ich will mich auf eine allgemeine Kritik dieser Gesetzgebung nicht einlassen. Ich will nur bemerken, daß diese Gesetzgebung den Fehler hatte, daß sie sehr materialistisch war, daß sie die Verhältnisse des platten Landes und des Grundeigenthums fast ausschließlich aus dem Gesichtspunkte der Production und Consumtion betrachtete, und daß sie dabei die menschlichen Verhältnisse aus dem Auge verlor, mithin auch für die Erhaltung und Fortbildung der sittlichen und rechtlichen Gemeinschaften unseres Landvolks nicht sorgte, die auf der durch jene Gesetzgebung zerrissenen materiellen Gemeinschaft geruht hatte und die Basis unserer ländlichen Gemeinde-Verfassungen war.

Der Mensch ist nun einmal keine Maschine. Er ist zu etwas Anderem da, als Dünger zu produziren.

Parzellenbesitzer und kleine Leute entstanden und vermehrten sich, ohne organisch eingefugt zu werden in die ohnehin aufgelockerte Gemeinde. Aehnlich wie die Agrar-Gesetzgebung wirkte die Gewerbefreiheit indem sie die Gewerbe auf das Land zog.

Ich glaube, meine Herren, diese Uebelstände wären schon längst regulirt, wenn man nicht 30 Jahre auf die neue Gemeinde-Ordnung gewartet hätte. Es ist damit ähnlich wie mit dem Kriminalrechte gegangen, dessen nöthigste Reformen nicht zu Stande kamen, weil man immer ein — nie erschienenes — neues Kriminal-Gesetzbuch erwartete.

Es mögen außerdem noch legislative Bedürfnisse der östlichen Landgemeinden vorliegen. Was mir in meiner Gerichts-Praxis oft vorgekommen ist, das ist das Bedürfniß einer Erleichterung und Regulirung der Form gemeinschaftlicher Willens-Erklärungen, und überhaupt des korporativen Handelns der Gemeinden.

Was endlich die Patrimonial-Gerichtsbarkeit betrifft, so berührt deren Aufhebung das eigentliche Kommunalwesen nicht. Aus der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit folgt zunächst nichts Anderes, als daß die ländliche Polizei anders regulirt werden muß. In dieser Beziehung hat der Kommissions-Bericht zweckmäßige Vorschläge gemacht, von denen zu hoffen steht, daß sie die Billigung der Regierung finden werden. Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bedingt aber keine innere Umgestaltung der Gemeinde-Verfassung, außer in Beziehung auf das Recht der Gutsherren, die Schulzen zu ernennen, welches Recht auf die Königlichen Behörden leicht übertragen werden könnte.

Es ist auch noch angeführt worden, daß eine allgemeine Gemeinde-Ordnung das Bewußtsein der Gemeinschaft aller Unterthanen herbeiführen würde, im Gegensatz zur jetzigen Zerrissenheit, veranlaßt durch besondere Gesetze. Ich glaube aber, dies ist eine große Täuschung. Die Einerleiheit führt kein Bewußtsein der Gemeinschaft herbei, sondern erzeugt Opposition und Reaction. Ich will im Großen auf England, Schottland und Irland aufmerksam machen. Schottland hat ganz verschiedene Gesetze, als England, und ist doch mit England so eng verbunden, daß von Rivalität oder von einer Reibung der Gegensätze nie die Rede ist. Dagegen Irland wurde ohne Weiteres, als erobertes Land, in die englische Verfassung hineingezwängt; dort ist die Opposition sehr lebhaft und eine offene Wunde des englischen Staatswesens. Wahrhafte Einheit des Staates geht aus einer Gesetzgebung hervor, die einen großen Gedanken ergreift, auf den das praktische Bedürfniß hinweist und in dessen Durchführung nicht weiter greift, als dieses praktische Bedürfniß es verlangt; zum Beispiel: als im Jahre 1807 das Bedürfniß der Reorganisation unserer Armee sich ergab, trat eine großartige Legislation in dieser Beziehung ein, und die daraus hervorgegangene Militair-Verfassung, wiewohl sie für Viele eine drückende Last ist, hat das Land wirklich vereinigt. Etwas Aehnliches kann man auch von unserer soliden Finanz-Verwaltung sagen, oder von dem preußischen Satz suum cuique, so sehr dasselbe auch jetzt gefährdet ist.

Es ist endlich angeführt und ganz besonders darauf Gewicht gelegt worden, daß diese Maßregel sehr eilig sei und man keine Zeit damit verlieren dürfe. Es ist gefährlich, wenn gesetzgebenden Behörden diese Worte entgegengerufen werden.

Hier aber ist kein Grund vorhanden, zu sagen, daß das Bedürfniß dränge, denn das Wenige, was zu reguliren ist, besteht darin, die ländliche Polizei zu reorganisiren. Dies ist aber verhältnißmäßig leicht und kann geschehen, ohne die Gemeinde-Ord-

nung einzuführen und ohne daß in die Gemeinde-Verfassung eingegriffen wird.

Eigentlich steht die Sache so: Die Eil wird von denjenigen empfohlen, welche uns auf den französischen oder, wenn man lieber will, auf den Märzfuß setzen wollen. Sie fürchten nämlich, wenn noch einige Zeit vergeht, daß dann ihre „Ideale" gar nicht ausgeführt werden möchten. Derjenige, der hier mit den Buchstaben N. N. bezeichnet ist, der aber nun wieder wird genannt werden können, seitdem er gestern aus einem Kriminal-Gefangenen ein Triumphator geworden ist, —

(Zeichen des Mißfallens auf der Linken.)

— ich weiß nicht, warum Ihnen das mißfällt — dieser Mann hat im vorigen Jahre beständig ausgesprochen, daß mit dem Verfassungs-Bau nichts gewonnen wäre, wenn man nicht vorher das Land durch organische Gesetze im Märzsinne revolutionirte, und namentlich hat er auf Maßregeln der vorliegenden Art — von seinem Standpunkte mit Recht — bestanden. Ich bitte aber, meine Herren, daß wir uns nicht täuschen lassen, sondern daß wir dieser Eil scharf ins Angesicht sehen. Ich habe zu zeigen gesucht, daß in der vorliegenden Angelegenheit nichts eilig ist, als die Herstellung der ländlichen Polizei in Folge der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Man warnt vor provisorischen Zuständen. Das Provisorium ist allerdings ein großes Uebel. Aber das wahre Mittel, aus demselben herauszukommen, ist, daß man alles bestehende Recht, auch den Theil desselben, dem eine Reform bevorsteht, als bestehend behandelt und nicht so ansieht, als wenn es nicht bestände.

Ich gehe noch in dieser einleitenden Berathung mit einigen Worten auf den Inhalt der Gemeinde-Ordnung ein, der im Wesentlichen darin besteht, den Unterschied von Stadt und Land aufzuheben, die Unterschiede der Gemeinden unter einander und die in jeder einzelnen Gemeinde fast ausschließlich auf abstrakte Quantität zurückzuführen und einen komplizirten und deshalb sehr kostbaren und schon darum gewiß bald unpopulären Repräsentations- und Administrations-Mechanismus — basirt auf beständiges Wählen — anzuordnen.

Es ist ein Grundgedanke des vorgelegten Gesetz-Entwurfs, daß das ganze Land in Gemeinden zerfallen müsse. Dies will ich noch mit einigen Worten beleuchten. Man hat hier zwei Bedeutungen des Wortes „Gemeinde" auseinanderzuhalten, den französisch-revolutionairen, nach welchem es eine Verwaltungs-Abtheilung, und den deutschen, nach welchem es eine Corporation bedeutet.

Jener französische Revolutionsbegriff, der dem Entwurfe zum Grunde liegt, führt nicht zur Freiheit der Gemeinde, sondern zum Gegentheil. Er ist schon in seinem ersten Grundgedanken ein despotischer Begriff. Man sieht nicht nach, wo Gemeinden sind, um sie zu reguliren und zu schützen, sondern man macht Gemeinden von oben, man zwängt zusammen, was nicht zusammen will. So entsteht keine lebenskräftige rechtliche Persönlichkeit, kein Selbst, was sich selbst regieren könnte, und das Ende wird sein, auch wenn man diese Gemeinden, wie anfangs in Frankreich, noch so demokratisch einrichtet, daß, wie in Frankreich, die Freiheit in Centralisations- und Administrations-Despotismus untergeht. In Frankreich war es so weit gekommen, daß Napoleon im Jahre 1813 alles Gemeinde-Eigenthum für Staats-Eigenthum erklärte.

Das Gegentheil ist der deutsche Begriff einer Gemeinde. Nach diesem entsteht die Gemeinde durch den Willen ihrer Mitglieder, dadurch, daß Menschen, die in einer gewissen relativen Gleichheit neben einander wohnen, sich zu gemeinschaftlichen Zwecken verbinden und diese Verbindung konsolidiren, so daß dieselbe Persönlichkeit, Rechte und Freiheiten erwirbt. Das ist der Weg, welchen die wirkliche, wahrhafte, freie Gemeinde-Verfassung nimmt und wovon in der deutschen Geschichte viele Beispiele existiren.

Es ist kein rechtmäßiges Postulat des Staats, daß überall Gemeinden sein müssen. Es ist ein Irrthum, anzunehmen, die Grundbestandtheile des Staates müßten gerade Gemeinden sein. Sie können eben so gut Herrschaften, kleine Monarchieen sein. Wenn man dem entgegen annimmt, daß der Staat in seinen Grundelementen durchaus nur aus kleinen Republiken bestehen dürfe, so kämpft man gegen die menschliche Natur an. Ein Rittergut mit seinen Knechten und Tagelöhnern kann keine kleine Republik bilden, also auch keine Gemeinde, sondern nur eine kleine Herrschaft. Eben so ein großer Fabrikant mit seinen dependenten Arbeitern. Wenn der Staat auch solche Verbindungen von Menschen für Gemeinden erklärt, so werden sie dadurch doch noch keine Gemeinden. Der §. 87 des vorliegenden Entwurfes spricht von einzelnen Besitzungen und Gütern, die für Gemeinden erklärt werden sollen. Man hätte aber erst fragen sollen, ob das, was man für eine Gemeinde erklärt, auch eine Gemeinde ist. Was keine Gemeinde ist, sollte auch nicht dafür erklärt werden. Erklärt man es doch dafür, so korrumpirt man die erste Grundlage einer soliden Gemeinde-Verfassung. Man verwirrt die Begriffe, und das Resultat ist, statt Freiheit, Despotismus.

Man kann auch sagen: Ein Grundbestandtheil des Staats ist die Familie. Daraus folgt aber nicht, daß alle Unterthanen in Familien leben müssen. Es ist ein eben so verkehrtes Unternehmen, alle Unterthanen in Gemeinden einzwängen zu wollen, als es verkehrt sein würde, wenn der Staat, weil die Familie einer seiner Grundbestandtheile ist, sich darauf einließe, Familien gewaltsam zu stiften. Sie entstehen aus der menschlichen Natur und dem freien Willen der Menschen von selbst, eben so die Gemeinden. Die Menschen haben das Recht, sich in Gemeinden zu vereinigen, und der Staat hat ihnen Mittel, Form und Schutz dazu zu bieten. Sie haben aber nicht die Pflicht, in Gemeinden zu leben, sie können auch außerhalb der Gemeinden leben. So ist z. B. England als Staat nicht in Gemeinden eingetheilt. Eine kirchliche Eintheilung in parishes, Kirchspiele, hat es allerdings. Die Christen als solche zerfallen in Gemeinden, in kirchliche Gemeinden, und an diese kirchliche Gemeinde-Eintheilung hat sich in England die Armenpflege angeschlossen. Der politische Gedanke aber, daß auch das Volk als solches in Gemeinden zerfallen müsse, ist England fremd. Diesen Gedanken haben wir dem revolutionairen Frankreich entlehnt.

Was ich bisher gesagt habe, ist allerdings gegen die Vorlage der Regierung gerichtet. Es ist indeß von der Kommission bereits vorgeschlagen worden, der Autonomie der Gemeinden einen weiteren Spielraum zu öffnen und es zuzulassen, die Verfassung derselben auf Statuten zu gründen; und wenn ich den Herrn Minister des Innern recht verstanden habe, so ist die Regierung bereit, den Vorschlägen der Kommission auch hierin entgegenzukommen. Geschähe dies, erweiterte man diese Begriffe hinlänglich, erweiterte man sie namentlich dahin, daß es den Gemeinden unbenommen bliebe, nicht blos eine neu gemachte statuarische Verfassung, sondern auch ihre gegenwärtige, als wohlbegründet, beizubehalten, dann würden die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand sich nähern, und es würde vielleicht die Gemeinde-Ordnung sich zurückführen lassen auf einige Grundlinien, die das Bestehende schonten und doch dem legislativen Bedürfniß hinlänglich entgegenkämen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Der geehrte Herr Redner, der so eben gesprochen, hat den beiden Seiten des Hauses das Recht vindizirt, an dem Alten und Bestehenden festzuhalten. Ich glaube, dies Recht ist von Niemand bestritten worden, es steht dem aber, meines Erachtens, das Recht gegenüber, der Ueberzeugung zu folgen, da, wo diese Ueberzeugung dahin sich feststellt, daß das Alte weichen müsse, wenn das Neue Besseres gewährt.

(Bravo von der Linken.)

Der Herr Redner hat ferner gesagt, es sei unrecht, organisirend einzuschreiten, und er scheint mit dem Begriff: organisiren, wie er sich selbst ausdrückte, die Vorstellung zu verbinden, daß man dabei das Vorhandene als Rohstoff betrachten müsse. Indessen ist dem nicht so. Ich glaube, daß jede organisirende Gesetzgebung an das Bestehende sich anschließen muß. Dagegen muß man sich hier vor allen Dingen die Frage vorlegen, was besteht denn und was hat das Recht auf Fortbestehen? Im Jahre 1808 hat man auch den Muth gehabt, das Alte vollständig zu ignoriren, etwas ganz Neues zu gründen, und die Anerkennung, die diese Gesetzgebung gefunden hat, hätte meines Erachtens uns in dem Muthe bestärken sollen, auch das zu thun, was unsere Zeit fordert.

(Bravo links.)

Der Herr Redner hat darauf aufmerksam gemacht, daß in der Verfassung eine Gemeinde-Ordnung nur *verheißen* sei, daß in anderen Gesetzen auch nur auf eine künftige Gemeinde-Ordnung *hingewiesen* werde. Er hat gemeint, es bestehe keine Verpflichtung, dieselbe zu erlassen. Ich lasse es dahingestellt, inwiefern man auf diese Verpflichtung zurückgehen will; indessen, die Nothwendigkeit, daß in Bezug auf die Gemeinde-Verhältnisse etwas geschehen müsse, scheint daraus hervorzugehen, wenn viele andere Schöpfungen, denen wie entgegensehen, sich darauf gründen sollen.

Der Herr Redner hat ferner gesagt, man könnte sich mit Surrogaten behelfen, das beweise die Erfahrung. Das mag richtig sein, nothgedrungen muß und kann man Auskunftsmittel anwenden. Allein wenn man sich in der Lage befindet, Surrogate entbehrlich zu machen, so thut man, wenn sonst nicht überwiegende Nachtheile herbeigeführt werden, wohl, in ein Definitum überzugehen. Es ist sodann ein Bild von einer Gemeinde-Ordnung entworfen worden, ein glänzendes Bild, welches damit nicht ganz in Uebereinstimmung steht, daß der Redner selbst wesentliche Aenderungen für nothwendig hält. Ich kann dieses Bild aber nicht als ein ganz richtiges bezeichnen, man täuscht sich, wenn man glaubt, daß die Gemeinden auf dem Lande in der großen Mehrzahl sich in einer genügenden Verfassung befinden, bei welcher der Staat ruhig zusehen darf und kann. Die Thatsachen verkünden das Gegentheil; in vielen Gemeinden des Landes sind große Zerwürfnisse ausgebrochen, in vielen Ortschaften ist die Autorität der Dorfschulzen wesentlich geschwächt; das darf nicht so bleiben, und deshalb liegt den Gesetzgebern die Pflicht ob, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die Agrar-Gesetzgebung hat allerdings wesentlich eingegriffen in die Verhältnisse auf dem Lande. Ich glaube jedoch, man darf dieser Gesetzgebung dieserhalb nicht den Vorwurf der Lückenhaftigkeit machen, sie mußte ihrer Natur nach sich auf einen bestimmten

Zweck beschränken. Dagegen muß man der Gemeinde-Gesetzgebung den Vorwurf machen, daß sie nicht gleichen Schrittes mit der Agrar-Gesetzgebung vorgegangen ist, und die Uebelstände, die wir heute erleben, sind Folgen dieser Versäumniß. Der Herr Redner selbst räumt ein, daß gewisse administrative Einheiten im Staate vorhanden sein müssen, er meint, man könnte die Bedeutung dieser administrativen Einheiten beschränken auf die Verhältnisse der Polizei-Verwaltung. Das führt nothwendigerweise zu der Konsequenz, daß die geringste polizeiliche Function von Staats-Beamten ausgeführt werden müsse. Gerade dies will man vermeiden, man will dasjenige, was in den Gemeinden vorhanden ist, dazu benutzen, um einerseits dem besonderen Verhältnisse der Gemeinden zu entsprechen, und andererseits, um zur Erreichung der Staatszwecke mitzuwirken. Ein beredter Redner von gestern hat gesagt, wir sollten den vortrefflichen Eichwald, der uns im vorigen Jahre von großer Noth gerettet hätte, nicht vertauschen mit einem armseligen Pfahlwerk. Meine Herren! Ich erkenne den Werth dieses Eichwaldes vollkommen an, aber ich erkenne ihn nicht in der ländlichen Gemeinde-Verfassung. Ich glaube sagen zu dürfen, obgleich die Gemeinde-Verfassung eine zerrüttete und schlechte in vielen Theilen des Landes war, gleichwohl hat der gesunde Sinn unseres Landes uns gerettet.

(Bravo!)

Abgeordn. **Sperling**: Ich bitte ums Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Sperling hat das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Sperling**: Ich ehre, meine Herren, die Freiheit der Rede, ich freue mich, daß sie hier in so vollkommenem Maße gewährt wird. Ich setze mich auch darüber hinweg, was der Redner vor mir im Eingange seines Vortrages in Bezug auf die Linke geäußert hat, wiewohl ich es entschieden unpassend finde für die Stellung, die ein Kammer-Mitglied dem anderen gegenüber einnimmt. Es steht mir nicht an, eine Wiedervergeltung zu üben. Aber ich kann nicht umhin, dem Abgeordn. von Gerlach zuzurufen, daß wir nunmehr, zumal nach den Erfahrungen der letzten Tage, an den Enthüllungen über die National-Versammlung und ihre früheren Mitglieder genug haben.

(Bravo links.)

Präsident: Ich kann nicht finden, daß in den Aeußerungen des Herrn Redners eine Berichtigung von Thatsachen enthalten war, und ich wünsche sehr, daß diese Weise der Berichtigungen nicht Nachahmung finde.

Der Abgeordn. Wachler hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Der Abgeordnete von Gerlach hat heute, wie bei früheren Gelegenheiten, wiederum beliebt, den Namen Waldeck von der Tribüne auszusprechen und an diesen Namen verschiedenartige Betrachtungen zu knüpfen. Ich kann dies, und namentlich h e u t e, nicht für ganz parlamentarisch erachten, ich glaube, es wäre bei weitem vorzuziehen gewesen, daß h e u t e nicht davon die Rede gewesen wäre. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, dies kundzugeben.

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerklich machen, daß er nicht das Wort zu verlangen das Recht hat, um eine vorgekommene Aeußerung, welche er für unparlamentarisch hält, zu rügen. Es steht ihm frei, einen Antrag darauf zu richten, wenn er glaubt, daß der Präsident seine Pflicht in dieser Beziehung nicht erfüllt habe.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platz): Der geehrte Abgeordnete, den wir zuerst gehört haben, hat erstens behauptet, die e r n a n n t e n Ortsvorsteher oder Schulzen ständen in keinem geringeren Ansehen, besäßen kein geringeres Vertrauen in der Gemeinde, als dies bei g e w ä h l t e n der Fall sein würde.

Dem ist jedoch nicht so. Wie diese Sache in hiesiger Gegend sich verhält, vermag ich mit apodiktischer Gewißheit nicht anzugeben, wohl aber, daß in Westfalen die Beschwerde eine allgemeine ist, die Gemeinde müsse sich den von der Behörde ernannten Ortsvorsteher gefallen lassen, statt ihr Vertrauen demjenigen Miteingesessenen durch Wahl zuwenden zu können, zu welchem sie solches wirklich hege. Diese Beschwerde hat übrigens die gehörige Würdigung des Herrn Ministers des Innern bereits gefunden, indem mit seiner Zustimmung die Einrichtung getroffen worden ist, daß bei den seit dem vorigen Jahre erfolgten Besetzungen derartiger Stellen die Wünsche der Gemeinden zuvor haben vernommen und so viel als möglich berücksichtigt werden müssen.

Zweitens ist der geehrte Herr Redner auf einen Ausspruch von gestern als einen solchen zurückgekommen, der, trotz seiner Kürze, an Gewicht manche ausführliche Rede überbiete. Dieser Ausspruch besagte, daß in denjenigen Provinzen, namentlich in Pommern, wo eine Gemeinde-Verfassung wie in den westlichen Provinzen nicht besteht, die Gemeinden auch k e i n e S c h u l d e n hätten, während dies in Westfalen vielfach der Fall sei. Damit ich jedem Mißverständnisse vorbeuge, bemerke ich, daß es der Abgeordnete Denzin war, der diesen Ausspruch gethan hat, und der vorhin bezeichnete Herr Redner ist auf diesen Ausspruch zurückgekommen.

Zur Berichtigung dieser thatsächlichen Anführung bemerke ich, daß in den westlichen Provinzen ebenfalls einzelne Gemeinden vorhanden sind und sogar sehr viele, die gar keine Schulden haben. Dies sind jedoch ganz besonders die allerkleinsten und diejenigen, in denen die Bildung und der Gemeinsinn noch auf der allertiefsten Stufe steht; da, wo das Gemeindeleben zum Bewußtsein gelangt, wo die Bedeutung des Gemeinde-Verbandes sich durch Hervorrufung gemeinnütziger Anlagen bethätigt, sind Gemeinde-Ausgaben unvermeidlich. Ist die Ausgabe eine einmalige oder unbedeutende, so bestreitet die Gemeinde dieselbe durch Umlagen, mithin ohne Schulden zu machen; ist aber die Ausgabe für eine größere Anlage, für eine bedeutende Verbesserung der Lage der Gemeinde nöthig, so wird die reiche Gemeinde sowohl, als die minder reiche, dazu übergehen, eine Schuld zu kontrahiren und dieselbe vor und nach wieder abzutragen, so daß das Vorhandensein von Schulden keinesweges als der Maßstab des ungünstigen Zustandes einer Gemeinde betrachtet werden kann, wohl aber aus dem Vorhandensein gemeinnütziger Anlagen auf die Wohlfahrt einer Gemeinde geschlossen werden kann. In allen den Gegenden, wo einigermaßen der Boden gut ist, lassen es sich die Gemeinde-Angehörigen angelegen sein, gemeinnützige Anlagen zu machen.

Präsident: Die erste Berichtigung war thatsächlich, die zweite kann ich nicht dafür halten; ich bitte den Herrn Redner, im weiteren Fortgange sich an die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu halten.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Einer Berichtigung bedarf die dritte Thatsache, welche der Herr Abgeordnete von Gerlach angedeutet hat, als ginge der Entwurf dahin, eine Gemeinde-Verfassung ähnlich der französischen darzustellen. Dem ist nicht so. Vielfach ist der Irrthum verbreitet, in der Sammtgemeinde sollten mehrere Einzelgemeinden zusammengeschmolzen, ihre Eigenthümlichkeiten sollten in einander übergleitet und ihr etwaiges Vermögen in eine Masse geworfen werden. Wäre dies der Fall, so wäre dies eine Gewaltmaßregel, die kein anderes Ziel, als das französische Centralisations-System haben könnte. Der Entwurf aber ebensowohl, als die in den westlichen Provinzen bestehende Ausführung desselben durch das Vorhandensein von Aemtern und Burgemeistereien bethätigen gerade das Gegentheil, indem nicht nur jede Einzelgemeinde des Amtes oder der Burgemeisterei ihren eigenen Haushalt mit einem besonderen Etat führt, sondern auch gerade die Stellung des Amtmanns oder Burgemeisters zur Einzelgemeinde und die Vertretung der letzten in der Amtsversammlung den Erfolg haben muß, die Individualität jeder Gemeinde aufrechtzuerhalten und deren Gerechtsame zu wahren.

Die Annahme, daß in der Sammtgemeinde die Einzelgemeinde erlösche, beruht demnach auf einem Irrthum, wie hier thatsächlich dargethan werden mußte.

Präsident: Der Abgeordn. Stahl hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Stahl**: Ich glaube, die Anführung des Herrn Ministers über einen Ausdruck, den ich gebraucht habe, berichtigen zu müssen. Ich habe nicht gesagt a r m s e l i g e s Pfahlwerk, sondern künstliches Pfahlwerk.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich bitte ums Wort zu einer wirklich thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. von Gerlach hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich habe den Namen Waldeck nicht ausgesprochen, und ich habe von Schulden der Gemeinden kein Wort gesagt.

Präsident: Bevor wir in der Berathung weiter gehen, finde ich für nöthig, den gestern eingegangenen Verbesserungs-Antrag des Abgeordn. Braun zur Unterstützung zu stellen, denn seine Würdigung gehört, wie mich dünkt, auch zur allgemeinen Berathung. Er befindet sich in der Druckschrift Nr. 400.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß es nach vollendeter Berathung über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung der Erwägung und Beschlußnahme vorzubehalten,

ob, durch eine bei der Redaction zu formulirende Zusatzbestimmung, den Städten, welche die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 besitzen, die Wahl zu lassen, die neue Gemeinde-Ordnung anzunehmen oder die Städte-Ordnungen ferner zu behalten.

M o t i v e.

Der Vorschlag entspricht den Anträgen a l l e r Städte, welche sich in Petitionen an die Kammer gewendet haben.

B r a u n, als Antragsteller.

Präsident: Der Abgeordn. Wachler hat das Wort zur thatsächlichen Berichtigung dieses Antrages.

Abgeordn. **Wachler:** Zu diesem Antrage habe ich eine thatsächliche Berichtigung. Der Antragsteller sagt nämlich in seinen Motiven ausdrücklich:

> „Der Vorschlag entspreche den Anträgen aller Städte, welche sich in Petitionen an die Kammer gewendet haben."

Ich vertrete die Stadt Breslau. Diese hat unterm 9. Oktober d. J. eine Petition an die Kammer gerichtet, welche sich gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet. Aus dieser Petition geht unzweideutig hervor, daß diese Kommune gar nicht daran denkt, sich ein solches Wahlrecht vorzubehalten, sondern völlig von dem Bedürfniß durchdrungen ist, daß eine Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat gegeben werde.

Ich erlaube mir, den Antrag des Abgeordneten Braun in dieser Beziehung nicht nur zu berichtigen, sondern auch thatsächlich noch hinzuzufügen, daß die Stadtverordneten von Breslau in einer ihrer letzten Sitzungen wiederholt beschlossen haben, die Städte-Ordnung nicht zu vindiziren, sondern bei dem Verlangen nach einer Allgemeinen Gemeinde-Ordnung stehen zu bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Sperling hat das Wort.

Abgeordn. **Sperling:** Ich will hinzufügen, daß die Anführung, die der Herr Abgeordnete für die Stadt Breslau gemacht hat, auch ganz im Geist und Sinne der Stadt Königsberg abgegeben ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag des Abgeordneten Braun unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Anteag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Gaffron das Wort.

Abgeordn. **von Gaffron:** Meine Herren! Es ist von mehreren der geehrten Redner hervorgehoben worden, daß die Feststellung der Gemeinde-Ordnung, eine der wichtigsten, ja vielleicht der wichtigste Gegenstand ist, welcher der hohen Kammer gegenwärtig zur Berathung vorliegt. Die Gemeinde ist die erste selbstständige Körperschaft im Staate, sie ist die Grundlage des gesammten Staatsorganismus, von den Beschlüssen der Kammern wird es hauptsächlich abhängen, ob die neue Schöpfung Lebensfähigkeit, Dauer und Haltbarkeit haben wird, ob sie dem Volke lieb und werth sein werde, oder ob sie als ein fremdartiges, mehr aus der Theorie als aus dem praktischen Bedürfniß hervorgegangenes Gebilde betrachtet werden wird. Wenn die Gemeinde-Ordnung ihrem Zweck, im Staate ein selbstständiges kräftiges Gemeinleben zu entwickeln, entsprechen soll, so wird sie sich an die vorhandenen Elemente im Volke anschließen müssen; sie wird die organischen Unterschiede der gesellschaftlichen Corporationen nicht auslöschen, sondern in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen haben. In der Einleitung des Kommissions-Berichts ist die Vorfrage gestellt: ob die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze den Erlaß einer allgemeinen, für alle Gemeinden im Staate bestimmten Gemeinde-Ordnung erfordere. Die Majorität der Kommission hat sich bejahend für diese Frage entschieden.

Nach meiner inneren Ueberzeugung muß ich mich den Ansichten der Minorität der Kommission und denjenigen Rednern anschließen, welche den Erlaß einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung nicht für angemessen erachten. Das Gemeindewesen der überwiegenden Mehrheit der Städte im östlichen Theil der Monarchie ist bereits durch die Städte-Ordnung von 1808, so wie durch die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 geregelt. Das städtische Leben hat sich in Folge dieser Institutionen auf eine erfreuliche Weise entwickelt. Die Städte haben sich wohl und zufrieden dabei befunden, und die Städte-Ordnung ist als eines der segensreichsten Vermächtnisse Friedrich Wilhelms III. angesehen worden, deren Stiftung durch Feste der dankbaren Erinnerung noch in der Gegenwart gefeiert wird.

Es sind daher auch aus dem Schooße vieler Städte zahlreiche Stimmen laut geworden, welche sich für Erhaltung dieses Instituts dringend verwendet haben; und ich glaube, daß hier die öffentliche Meinung um so mehr Beachtung verdient, als es sich um ein Gesetz handelt, welches tief in das Leben des Volkes eingreift. In den Rheinprovinzen besteht die Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land vom Jahre 1845, und die Bevölkerung ist mit dieser Gemeinde-Ordnung zufrieden. Die Vertreter dieser Provinzen werden am besten darüber urtheilen können, ob die Beseitigung dieser Gemeinde-Ordnung wünschenswerth ist, oder ob deren Aufhebung Bedenken und Schwierigkeiten veranlassen dürfte. In Westfalen besteht die Gemeinde-Ordnung seit 1841; so viel mir bekannt ist, hat sich diese Gemeinde-Ordnung auch dort bewähet, und die Zufriedenheit der Bevölkerung erworben.

Von dem Standpunkt der Gemeinden aus betrachtet, dürfte sich ein Bedürfniß für den Erlaß einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung in Bezug der östlichen Städte und der westlichen Provinzen nicht herausstellen. Von dem Standpunkt des Staates aus betrachtet, würde es insoweit stattfinden, als es sich um Ausführung der Verfassungs-Grundsätze handelt. Dies würde aber auch erreicht werden können, wenn jene bestehenden Gemeinde-Ordnungen gewissen Modificationen unterlägen, ohne dieselben gänzlich zu beseitigen; wenigstens scheint kein Grund vorzuliegen, eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für den ganzen Umfang der Monarchie zu erlassen.

Dagegen findet allerdings ein dringendes, und allgemein anerkanntes Bedürfniß für den Erlaß einer Land-Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen statt. Dieses Bedürfniß ist nicht erst seit den Ereignissen des vorigen Jahres hervorgetreten, sondern es hat sich schon seit Jahrzehnten geltend gemacht, und ist selbst von der Mehrheit derer anerkannt worden, die vorzugsweise dem konservativen Prinzip huldigen. Die Gründe, welche dieses Bedürfniß hervorgerufen haben, sind Ihnen gestern von dem Herrn Minister des Innern so erschöpfend entwickelt worden, daß ich deren Wiederholung unterlassen zu dürfen glaube. Ich kann nur hinzufügen, die Nothwendigkeit einer Land-Gemeinde-Ordnung für jene Landestheile seit der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse noch dringender hervorgetreten, daß es wünschenswerth ist, daß dieselbe sobald ins Leben treten möge, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet. Allerdings finden in den Gemeinde-Verhältnissen der östlichen Provinzen unter sich, so wie in einzelnen Bestandtheilen derselben namhafte Verschiedenheiten statt, indem die Landgemeinde, je nach den Bedingungen des Bodens, des Klimas, der Abstammung der Rechtsverhältnisse, sich verschiedenartiger entwickelte, als die Stadtgemeinde; jene Unterschiede sind aber nicht so bedeutend, daß sie der Verschmelzung in eine allgemeine Gemeinde-Ordnung hemmend entgegentreten. Es finden sich sogar gemeinschaftliche Grundzüge in dem Gemeindewesen der östlichen Provinzen, welche jene Verschmelzung erleichtern. Diese wird um so mehr eintreten können, wenn die neue Land-Gemeinde-Ordnung eine Dehnbarkeit erhält, wodurch den lokalen und provinziellen Verhältnissen auf angemessene Weise Rechnung getragen wird, dagegen finden in den Gemeinde-Verhältnissen der östlichen. gegenüber den westlichen, sehr bedeutende Verschiedenheiten statt. So hat sich am Rhein der Unterschied zwischen Stadt und Land bereits seit längerer Zeit verwischt, während er in den östlichen Provinzen noch fortbesteht, und wahrscheinlich noch längere Zeit fortbestehen wird.

Die historische und politische Entwickelung der östlichen Provinzen hat diesen Unterschied schärfer herausgestellt, und in den verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbsarten der Stadt- und Landbewohner seine Begründung gefunden. In Westfalen ist die freie Hofes-Verfassung in den Landgemeinden vorherrschend, das Gemeindewesen wird durch diese wesentlich bedingt, so daß auch zwischen dieser und den östlichen Provinzen ein namhafter Unterschied stattfindet. Diese Verschiedenheiten enthalten ein wichtiges Motiv gegen den Erlaß einer gemeinsamen Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat, nicht minder wichtige Gründe sprechen gegen die Verschmelzung von Stadt und Land. Sollte die Organisation der Gemeinden ihren Grundzügen nach für eine Stadt von 100,000 Einwohnern auf denselben Grundsätzen beruhen, als für das kleinste Dorf, so würde das gemeinschaftliche Schema nach der einen Richtung zu weit, nach der anderen zu enge werden. Die neue Gemeinde-Ordnung würde sich nicht an Gemeindeleben, wie es aus den städtischen und ländlichen Verhältnissen hervorgegangen ist, organisch anknüpfen und ein kräftiges und selbstständiges Gemeindeleben nicht hervorrufen können. Es ist anerkannt worden, daß für die östlichen Provinzen der Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung dringend nothwendig sei, und ich stimme auch hierin den ausgesprochenen Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern in Bezug auf die Verhältnisse der Gegenwart bei. Dagegen kann nicht zugegeben werden, daß überhaupt ein Gemeindeleben in den östlichen Provinzen nicht stattgefunden habe, es hat ein solches bis auf die Gegenwart wohl stattgefunden, die Gemeinden haben eine gewisse Autonomie in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten geübt, die Verwaltung der Gemeinden war eine einfache und wenig kostspielige. Die Polizei wurde von den Gutsherren gehandhabt und verursachte keine Kosten, das Schulzenamt war ein Ehrenamt oder doch nur mit unbedeutenden Emolumenten verknüpft. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß die Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, nicht erhalten werden können. Ich habe mich schon in früheren Zeiten für die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt ausgesprochen, aber ich glaube, daß das Gemeindewesen in den östlichen Provinzen auf einfachere Grundzüge zurückgeführt werden muß. Wollte man den Landgemeinden eine kostspielige und komplizirte Gemeinde-Ordnung geben, so würde diese ein wenig willkommenes Geschenk sein, und mit ihr alle Konsequenzen der gegenwärtigen Verfassung, ja, sogar die Erleichterungen, welche die gegenwärtige Agrar-Gesetzgebung darbieten soll, würde nicht hinreichend sein, um die den Gemeinden erwachsenden Lasten zu kompensiren. Der Gesetz-Entwurf hat allerdings einen Unterschied in der Organisation der größeren und kleineren Gemeinden aufgestellt, und das Streben der Kommission, diesen Spielraum noch weiter zu stecken, und eine Berücksichtigung der inneren Verhältnisse der Gemeinden möglich zu machen, ist dankenswerth anzuerkennen. Ich

glaube aber, daß dieser Spielraum nicht überall ausreichen wird, um dem Verhältniß zwischen Stadt- und Land-Gemeinden nur zwischen den westlichen und östlichen Provinzen genügende Geltung zu verschaffen. Wenn demnach die Städte-Ordnung, wenn die Gemeinde-Ordnungen in den westlichen Provinzen mit denjenigen Modificationen, die durch die Verfassung nothwendig werden, erhalten wird, so würde sich der Erlaß eines Gesetzes nur auf eine Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen beschränken. Daß diese mehr aus einem Guß erfolgen und mehr den besonderen Verhältnissen in den Provinzen entsprechend ausfallen würde, als wenn man von demselben Schema für den ganzen Staat ausgeht, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Nach den entwickelten Gründen werde ich daher denjenigen Amendements mich anschließen, welche *gegen* den Erlaß einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat sich erklärt haben.

Ich erlaube mir, schließlich die Erklärung hinzuzufügen, daß ich nicht beabsichtige, Ueberlebtes und Abgestorbenes wieder ins Leben zu rufen, daß ich nicht beabsichtige, einzelne Klassen der Einwohner oder einzelne Provinzen zu begünstigen, sondern nur diejenigen Grundelemente, welche in der Gemeinde ruhen und noch frisch und lebenskräftig sind, zu erhalten, indem ich in ihnen die Keime für ein kräftiges und selbstständiges Gemeindeleben erblicke.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verlassen, hat unter anderen auch die Behauptung aufgestellt, daß man in Westfalen mit der Gemeinde-Ordnung ganz zufrieden sei. Ich glaube, thatsächlich berichtigen zu müssen, daß, so weit mir die Verhältnisse bekannt geworden, zwar dort die Landgemeinde-Ordnung als ein Fortschritt damals freudig begrüßt wurde, daß aber die Landgemeinden mit mehreren Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung doch unzufrieden sind. Insbesondere aber wünscht man, daß die Grundsätze des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde in einer allgemeinen Landgemeinde-Ordnung vollständig durchgeführt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Meine Herren! Ich werde Sie nicht mit allgemeinen theoretischen Bemerkungen aufhalten, sondern mich an die Praxis halten, und an das, was, wie ich glaube, hier in das Gesetz wird aufzunehmen oder daraus zu entfernen sein. Nur so viel erlaube ich mir vorauszuschicken, daß die Tadler von der einen, wie von der anderen Seite, wovon die einen alles Alte tadeln und die anderen alles Neue verwerfen, mir beide nichts helfen, auch Ihnen nicht, auch dem Lande nichts helfen werden. Die Kunst in Staatsangelegenheiten ist immer: *das Bessere machen*, und ich kann nicht finden, daß dem Lande dadurch gedient wird, wenn man zerfleischt und herabsetzt, was Neues in Vorschlag gebracht wird, während man etwas Besseres nicht weiß, oder mit dem, was man für besser hält, nicht in bestimmten Vorschlägen herauskommt.

(Bravo links!)

Dies vorausgeschickt, wende ich mich sogleich zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung. Ich glaube allerdings, daß dieselbe so, wie sie uns vom Ministerium vorgelegt wurde, wohl schwerlich recht geeignet gewesen wäre, im ganzen Lande eingeführt zu werden. Das ist auch von den Mitgliedern der Kommission bei der Berathung anerkannt worden, von der einen und der anderen Seite her. Während nun anfangs die Meinungen über die nöthigen Abänderungen weit auseinandergingen, hat man am Ende durch verständiges Nachgeben von beiden Seiten den ursprünglichen Entwurf so modifizirt, daß dies Gesetz, wenn es so, wie es jetzt nach dem Entwurfe der Kommission vorliegt, den Beifall der Kammer erhält, wohl im ganzen Lande eingeführt werden kann, ohne daß daraus ein Nachtheil entstehen wird, ja, daß in vielen Gegenden und bei ganzen Kategorieen von Gemeinden, wo ein dringendes Bedürfniß der Verbesserung bisheriger Zustände vorliegt, eine solche hoffentlich wirklich herbeigeführt werden wird. Was das Wahlrecht anbetrifft, so glaube ich, das das Dreiklassen-System allein noch nicht genügt, um eine gute Gemeinde-Verwaltung zu sichern, auch nicht die sonstigen Bestimmungen wegen des vollendeten 25sten Lebensjahres, des eigenen Haushalts u. s. w. Alles das, meine Herren, glaube ich, genügt noch nicht und es ist rathsam, außerdem den Census von 2 Rthlrn., welchen die Kommission hinzugefügt hat, beizubehalten, seitens der Kammer anzunehmen. Ich erwähne dieses Punktes wegen des Census ausdrücklich, weil man in Bezug auf diesen in der Kommission sehr zweifelhaft gewesen ist. Es haben viele darunter, auch ich, geltend gemacht, daß es wünschenswerth sei, auch dem Proletariat ein gesetzliches Organ zu geben, um seine Sonderinteressen in der Gemeinde wahrzunehmen. Es wird dies aber auch noch theilweise erreicht werden, wenn der Census von 2 Rthlrn., der blos diejenigen ausschließt, welche die Kopfsteuer bezahlen, angenommen wird. Wollte man ihn weglassen, so würden nicht nur die Städte, sondern auch die Dorfgemeinden, die eine größere Anzahl von Seelen zählen (womit ich etwa Dorfgemeinden von 800 Seelen und mehr meine), und in welchen eine Gutsherrschaft entweder gar nicht vorhanden ist, oder eine solche, die wenig Arbeit zu geben, mithin auch auf die Leute nur wenig Einfluß auszuüben im Stande ist; diese Stadt- und Landgemeinden, sage ich, würden denn doch wesentlich unter den Einfluß des Proletariats gerathen, wenn man nicht außerdem noch den erwähnten Census von 2 Rthlrn. einführt. Ich glaube indessen, daß wenig dagegen zu erinnern sein dürfte, wenn gleichzeitig *fakultativ* eine *Erhöhung* des Census für die größeren Orte und eine Verminderung für die kleineren aufgenommen würde. Als Regel aber wird wohl der Census von 2 Rthlrn. festgehalten werden müssen. — Eine andere Frage, die häufig erörtert worden, ist die: ob es rathsam erscheint, den Städten die Städte-Ordnung zu lassen. Diese Frage ist sehr gewichtig. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß sich die Städte bei der Städte-Ordnung wohl befunden haben und nach meinen Erfahrungen (ich bin zehn Jahre Departements-Rath gewesen, wo die alte Städte-Ordnung galt, und habe später in den Provinzen die revidirte Städte-Ordnung kennen gelernt) sowohl da, wo die alte Städte-Ordnung galt, als auch da, wo die revidirte eingeführt war, ist es mir nicht bekannt geworden, daß man mit der einen oder der anderen unzufrieden gewesen ist. Daher ist wohl zu erwägen, ob man diese Städte, die im Wesentlichen mit ihrer Verfassung zufrieden gewesen sind, in den Zustand der Umwälzung und der Einführung eines neuen Kommunalgesetzes versetzen solle. Ich glaube aber, daß diese Frage insofern wieder an Gewicht verliert, als die hier vorgelegte Gemeinde-Ordnung im Wesentlichen die Grundprinzipien der alten Städte-Ordnung enthält. Diese sind ja doch eine Vertretung der Gemeinden, die gewählt wird und die Verwaltung kontrollirt, und dann ein Gemeinde-Vorstand, der von den Vertretern gewählt wird und die Gemeinde verwaltet. Alles das aber findet sich in der jetzigen Gemeinde-Ordnung wieder. *Sehr nachtheilig* erscheint mir aber die Bestimmung, die im zweiten Titel §. 43 aufgenommen ist und sich auch theilweise im dritten Titel des ursprünglichen Entwurfes wieder fand, und nach welcher außer den Gemeinde-Vertretern auch noch jeder Andere bei der Verwaltung mitreden durfte, ja ihm ausdrücklich durch eine Aufforderung Gelegenheit gegeben werden sollte, zu Protokoll zu erklären, ob er *nicht Besseres* vorzuschlagen wisse, als das was der Gemeinde-Rath *beabsichtige*. Diese Bestimmung scheint mir eine so entsetzlich demokratische, theoretische, unpraktische und verderbliche, daß ich Ihnen nicht genug empfehlen kann, den Antrag der Kommission beizubehalten; den §. 43 *zu streichen* und eben so das, was sich in Bezug auf denselben Gegenstand im Tit. III. des Regierungs-Entwurfes vorfand. Den dritten Titel wegen der kleineren Gemeinden anlangend: so ist viel darüber gestritten worden, ob er der Codification bedürfe. Ich glaube mit der Kommissionsmehrheit, daß eine solche *nicht* nöthig ist. Die Ausnahmen, welche für die kleinen Gemeinden nothwendig waren, hat die Kommission vollständig zusammenzustellen sich bemüht und wenn diese angenommen werden, so glaube ich, daß die Gemeindebeamten auch in anderen Fällen bald lernen werden, den Titel II. aufzuschlagen und subsidiarisch auf diesen zurückzugehen. Wenn gesagt worden: es stehe im Titel II. vieles, was für die kleineren Gemeinden nicht passe, weil die Objekte dazu in denselben nicht vorkommen, so erledigt sich das wohl von selbst; denn man kann nicht Bestimmungen anwenden auf Verhältnisse, welche nicht vorhanden sind. Kommt nun aber eine Gemeinde empor, etabliren sich in derselben Gewerbe und nimmt sie an Seelenzahl zu: so wächst sich die Gemeinde auch nach und nach in die entsprechenden Bestimmungen hinein, und Jeder findet dann in dem Titel II., was er für die neuen mannigfacheren Verhältnisse braucht.

Ich muß hier noch eines wesentlichen Punktes gedenken, daß nämlich die Kommission bei der Wahl der Schulzen der Gemeinden, welche nach Tit. 3 behandelt werden sollen, statt des Wahlrechts das Präsentationsrecht bei Bestallung des Vorstehers empfohlen hat. Ich muß dieser Bestimmung besonders gedenken, weil ich zur Aufnahme derselben wesentlich mitgewirkt habe, und will mich hier darüber aussprechen, was meine Gründe dafür gewesen sind. Mir scheint es wünschenswerth, daß da, wo ein neues Gesetz eingeführt wird, man die Dinge so stelle, daß man, ohne immer gleich die Behörden einzumischen und ohne offiziell die Entscheidung auf die Spitze zu stellen, sie dahin leiten möge, daß das Gute vermittelnd erreicht wird. Nun kann man nicht verhehlen, daß wir wohl das erstemal in den kleinen Gemeinden viele Mißwahlen zu erwarten haben, und daß dann leicht einer von zwei anderen Uebelständen eintreten kann. Entweder der, daß die Behörde, welche die Wahl zu bestätigen hat, vielleicht aus einer zwar *unbegründeten* Scheu, die aber doch wohl vorkommen könnte, die erste Wahl bestätigt, *obwohl* das Gegentheil davon sehr häufig nothwendig sein möchte. Dies wäre also der erste mögliche Uebelstand, daß man von dem Bestätigungsrecht, was der Regierungsentwurf enthält, nicht gern wird die Anwendung machen wollen,

welche gemacht werden müßte, um gleich das erstemal gute Orts-Vorsteher herbeizuführen, und das wäre dann schon ein wesentlicher Uebelstand. Und wenn nun, um diesen zu vermeiden, in anderen Bezirken, wo man vielleicht die Dinge anders anschaut, oder in ganzen Provinzen, wo man sie strenger nimmt, es vorkommen könnte, daß fast alle Wahlen, weil sie nicht glücklich ausgefallen wären, nicht bestätigt würden und man sofort eine zweite Wahl veranstaltete, die vielleicht auch nicht besser ausfiele; und dann die Besetzung einträte, so würde der andere Uebelstand eintreten und die Leute sagen: das Wahlrecht ist uns zwar anscheinend zugestanden, aber nicht im Ernst gegeben worden, denn wenn der Gewählte der Behörde nicht gefällt, so schickt sie ihn fort, läßt nochmals wählen und bestellt dann den, den sie haben will. Gegen diese Uebelstände wäre es nur ein Auskunftsmittel: drei Personen präsentiren zu lassen. Dabei würde man, ohne die Dinge auf die Spitze zu stellen, leicht die Einwirkung haben können, daß unter den Präsentirten wenigstens eine Person wäre, die sich zur Bestätigung eignete. Hiergegen ist indessen nicht ohne Grund eingewendet worden, daß, wenn die Wähler absichtlich diese von mir gehegte gute Absicht vereiteln wollen, sie dies können, indem sie neben demjenigen, welchen sie haben wollen, zwei präsentiren, welche ganz unmöglich sind, und daß so die Sache noch schlimmer liegt, indem dann die Verwaltung jedenfalls Einen von den Dreien nehmen muß. Ich muß gestehen, daß mir die Sache nach wiederholter Erwägung und nach den hier vorgebrachten Gegengründen wieder zweifelhaft geworden ist, und daß ich wohl glaube, daß sich viel dafür sagen läßt, das Wahlrecht auch für kleinere Gemeinden beizubehalten. Dann aber muß man hoffen, daß bei der Bestätigung mit aller Energie und ohne Scheu verfahren werden wird, damit auch für die erste Wahlperiode keine schlechten Wahlen geduldet werden. Ich komme nun zu den Bestimmungen über die Sammt-Gemeinden.

Ich glaube in der That, daß die Fassung dieses Titels in der Art, wie ihn die Regierung der Kammer vorgelegt hatte, begründeten Tadel verdient. Es ist zwar in dem Entwurf zuerst gesagt worden, es sollten die Sammtgemeinden freiwillig gebildet werden. Wenn man aber die betreffenden Bestimmungen genauer betrachtet: so liegt doch ein indirekter Zwang darin, namentlich wenn, wie angeordnet, die Provinzial-Versammlung es beschließt, so müssen nach der Regierungs-Vorlage Sammtgemeinden gebildet werden. Das halte ich nun für verwerflich; denn das Motiv des Regierungs-Entwurfes: daß manche Gemeinde dem Zwecke des Gemeindewesens nicht genügen könne, beruht, wie mir scheint, auf einer schiefen Auffassung der Sache und trifft daher nicht zu. Der Zweck und das Bedürfniß des Gemeindeverbandes sind relativ. Ist eine Gemeinde sehr klein, so hat sie auch außerordentlich wenige Gemeindezwecke und Gemeindebedürfnisse, und da, glaube ich, kann man im Durchschnitt annehmen, daß jede Gemeinde für sich die Mittel haben wird, diesen ihren Zwecken und Bedürfnissen zu genügen.

Aus diesem Grunde halte ich es nicht für nöthig, Sammtgemeinden zwangsweise zu bilden. Es scheint mir für das Wohl der Gemeinden nothwendig, daß man ihre Interessen von denen des Staates scharf sondere, wie es die Kommission vorgeschlagen hat, und daß man sage, die Bildung der Sammtgemeinde als Kommunalsache solle rein fakultativ sein. Die Wahrnehmung der Interessen des Staates kann durch andere Personen, durch Eintheilung des Kreises in administrative Bezirke bewirkt werden und wird dann besser erreicht, wie durch zwangsweise Bildung von Sammtgemeinden.

Eine andere wichtige Frage ist die, den richtigen Weg zu finden, um die einzelnen Güter den Gemeinden zu inkorporiren. Das Gesetz enthält schon für die großen, ganz getrennt liegenden Güter ein Auskunftsmittel. Dieses ist auch durchaus nöthig; denn es läßt sich nicht leugnen, daß, wo nur ein Besitzer ist, eine Gemeinde nicht gebildet werden kann. Die Kommission hat dies auch bestätigt und weiter ausgeführt. Eine andere schwierigere Frage ist die, ob man die größeren Güter da, wo sie dicht am Dorfe oder in demselben liegen, mit diesem vereinigen soll. Meine Herren, wenn man die Sache ohne Vorurtheil betrachtet, so, glaube ich, kann man allgemeine Grundsätze hierüber nicht aufstellen, indem die Vereinigung oft nicht wünschenswerth ist, sowohl im Interesse der Gemeinde wie im Interesse der Güter. Ist die Gemeinde klein und das Gut groß, und es hängen mit dem Gute eine große Anzahl von Proletariern zusammen, welche zur Miethe wohnen, so würde der Gemeinde ein schlechtes Geschenk gegeben sein, wenn man sie mit diesen zusammenlegen und sie demzufolge zur Armenpflege aller dieser Miethlinge beitragen sollte. Es giebt außerdem im Staate große Bauerndörfer, neben kleinen Gütern, oder bei ehemaligen Rittergütern, welche an Oberfläche nicht mehr als das Doppelte eines Bauerngutes ausmachen. Wollte man diese kleineren Güter neben den großen Gemeinden bestehen lassen, so wäre das wohl verkehrt. Ich glaube daher, daß hierüber eine Fassung des Gesetzes gewählt werden muß, die der Behörde Auskunftsmittel läßt, eben das einzuführen, was praktisch ist und auf die verschiedenen Verhältnisse paßt: Hierzu hat auch die Kommission bestens mitzuwirken sich bemüht. Ich rechne dabei, nach meinen Erfahrungen, indessen mehr auf den guten Willen und die verständige Thätigkeit solcher Behörden und Beamten, die die Verhältnisse in ihren Kreisen und Bezirken kennen und richtig behandeln, als auf die Autonomie der Gemeinden. Meine Herren! Von der Autonomie, von der hier viel gesagt worden ist, und von der ich viel seit meinen Jugendjahren gehört und viel in meinen Jugendjahren gehofft habe, muß ich gestehen, daß ich glaube, unsere Generation sei für diese Thätigkeit nicht recht geeignet. Ich habe sie überall gesucht, in vier Provinzen, aber nirgend gefunden. In der Städte-Ordnung von 1831 ist, wie bekannt, ausdrücklich vorgeschrieben, daß über gewisse Dinge autonomische Bestimmungen erfolgen sollen, und außerdem sind andere Gegenstände in der Regel autonomischen Bestimmungen anheimgegeben. Was ist das Resultat gewesen? Ich kenne etwa zwei Fälle, wo wirklich autonomische Bestimmungen durch freie Beschließung zu Stande gekommen sind, in der Regel geschah dies nicht; und bei den Gegenständen, wo wir autonomische Festsetzungen verfolgen mußten, kam man zuweilen nicht eher damit zu Stande, als bis von der Regierung ein Musterblatt mitgetheilt war, was dann eine Stadt wie die andere annahm; und oft mußten wegen Abfassung der Statuten doch noch Ordnungsstrafen gegen die Magistrate verfügt werden, damit sie dieselben endlich einreichten. Ich muß also glauben, daß unsere Gemeinden für das statutarische Wesen noch nicht reif sind. Die Kommission hat sich, wie ich glaube, im Ganzen ihrer Arbeit mit Unbefangenheit und Gründlichkeit unterzogen, und ich bitte Sie, meine Herren, die Arbeit derselben nicht blos nach einzelnen Paragraphen getrennt zu beurtheilen, sondern gütig zu erwägen, daß die Kommission bemüht gewesen ist, die Sache im Zusammenhange zu betrachten und so zu fassen, wie sie für alle Theile der Monarchie möglich ist.

Aus dem, was ich gesagt habe, folgt schon, daß ich mich gegen das Amendement Manteuffel erkläre. Ich glaube, daß es eben in die Kategorie des Tadelns fällt, ohne besser zu machen. Was das Amendement Hertefeld betrifft, so berührt dies eine Maßregel, die zwar eine ungewöhnliche ist, aber doch eine nothwendige werden kann. Könnte ich hoffen, daß die geehrte Versammlung das Gesetz so annehmen wird, wie es die Kommission zusammengestellt hat: so würde ich nach meinem bescheidenen Dafürhalten glauben, daß ein Zurückgehen darauf, ob die Versammlung das Gesetz, wenn dasselbe durchdiskutirt ist, im Ganzen und so, wie es durch die Beschlüsse dieses Hauses geworden ist, annehmen oder verwerfen will, nicht nothwendig wäre. Ich will mich der Hoffnung hingeben und dringend bitten, daß Sie dies thun mögen. Ich will hierdurch nicht etwa andeuten, als hielte ich die Weisheit der Kommission für unübertrefflich, nein, wenn Etwas zu verbessern ist, so werde ich, wie die Kommission, es gewiß dankbar anerkennen und gern annehmen. Im Ganzen aber glaube ich allerdings, daß die Gesetzes-Vorlage besser aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen, als hineingekommen ist. Es könnte aber, wenn meine vorbemerkte Hoffnung nicht in Erfüllung geht, wohl möglich sein, daß das Gesetz hier in der Kammer so amendirt würde, bald von dieser Seite des Hauses und bald von der anderen, daß es ein unzusammenhängendes Etwas geworden wäre. Sollte dieser traurige Fall eintreten, so würde ich es dann für viel weniger schlimm halten, das Gesetz ganz zu verwerfen, als ein buntscheckiges Wesen anzunehmen, was nicht im inneren Zusammenhange stände und also Keinem genügen würde.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß der allgemeinen Berathung eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Antrag auf Schluß der allgemeinen Berathung.

von Bernuth. von Ammon. Grasso. von Vincke.
von Tepper.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß das Wort verlangt?

(Es melden sich zwei Redner.)

Ich bitte, daß die beiden Herren sich einigen durch das Loos.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorf:** Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für Angermünde hat zur Begründung seines Antrages, daß die proponirte allgemeine Gemeinde-Ordnung verworfen und dafür ein Provisorium eingeführt werden möge, unter anderen folgendes Motiv gebraucht:

(Liest):

„Man hüte sich, die politische Halbkultur der Städte

auf das Land zu verbreiten, an dessen Einfachheit sich die Demokratie gebrochen."

Hierauf hätte ihm entgegnet werden können, wie aber zur Zeit noch nicht geschehen, daß gerade diese Einfachheit im vorigen Jahre auf arge Weise von der Demokratie ausgebeutet worden, indem diese die soziale Frage mit der politischen auf geschickte und bedenkliche Weise zu verbinden und zu vermischen gewußt hat. Ferner hätte entgegnet werden können, wie zur Neutralisirung derartiger Vorführungen es Noth thue, auch die ländliche Bevölkerung zu einer höheren Reife in Beurtheilung der Dinge heranzubilden. Solches wird aber nach meiner Meinung zunächst geschehen können durch die der Bevölkerung des platten Landes gewährte umfassendere Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde, auf Grund der proponirten Gemeinde-Ordnung, die ich als den wahren Grundbau der Verfassung betrachte. Dadurch werden wir sicher erlangen, daß in der ländlichen Bevölkerung der Sinn für das Höhere und Edlere immer mehr geweckt und gestärkt werde. Dies Alles ist noch nicht näher entwickelt worden, und habe ich daher gegen den Schluß der Debatte mich aussprechen zu müssen geglaubt.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß der Debatte das Wort verlangt?

Das ist nicht geschehen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Bornemann. Sägert. von Bethmann. Wulfsheim. von Witzleben. Braun. Graf Helldorf. Triest. Kisker. von Tepper. von Hertefeld. Wachler. von Vincke. Burmeister.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramts ist der Schluß der allgemeinen Berathung angenommen.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichtererstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Meine Herren! Wenn ich am Schluß der allgemeinen Berathung die Pflicht des Referenten erfülle, Ihnen den Gang der Diskussion in kurzen Zügen vor die Augen zu führen, so glaube ich, dabei alle diejenigen Punkte der Debatte außer Acht lassen zu dürfen, welche sich auf die Kritik des materiellen Inhaltes der Gemeinde-Ordnung, so wie sie von der Kommission vorgelegt ist, beziehen und mich lediglich an denjenigen Theil der Debatte halten zu können, welcher die thatsächlich vorliegende Frage betrifft, ob eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für zweckmäßig zu erachten sei oder nicht. Ich glaube dies deshalb thun zu dürfen, weil eine Beleuchtung derjenigen Punkte, welche zur Kritik des materiellen Inhalts der Gemeinde-Ordnung hervorgehoben worden sind, sich wirklich nicht durchführen läßt, ohne den ganzen Inhalt der Gemeinde-Ordnung im Zusammenhange zu betrachten, was die Gränzen dieses Vortrags nothwendig überschreiten würde. Es ist aber auch im Laufe der Debatte gegen die Vorlage, wie sie von der Kommission ausgegangen ist, mancherlei eingewendet worden, was in gar keinem Zusammenhange mit der Frage über die Anwendbarkeit einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung steht, sondern sich lediglich auf spezielle Fragen der größeren oder geringeren prinzipiellen Begründung oder der größeren oder geringeren praktischen Angemessenheit einzelner Bestimmungen bezieht. So ist gegen den Census, gegen das System der Wahlklassen, gegen das Institut der Sammt-Gemeinden gesprochen worden. Welchen Zusammenhang haben diese Bestimmungen mit der allgemeinen Frage, die uns jetzt beschäftigt? Ich glaube, man kann sich eine allgemeine Gemeinde-Ordnung mit diesen Bestimmungen eben so wohl denken, als ohne dieselben. Erweisen sich die Ansichten, welche die Kommission bei Annahme ihrer Vorschläge geleitet haben, als ungegründet oder unzweckmäßig, so wird es der hohen Kammer zustehen, diese durch ihre Beschlüsse zu verändern und zu verbessern, aber keineswegs ist es davon abhängig zu machen, ob man überhaupt eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für zweckmäßig erachten will. Dies dürfte am einleuchtendsten daraus hervorgehen, daß die Kommission ihrerseits diese Prinzipien keineswegs als unabweislich hingestellt hat. Es befindet sich neben dem Prinzip des Census zugleich ein anderer Maßstab für das Wahlrecht innerhalb derjenigen Gemeinden, in welchen keine direkten Staatssteuern erhoben werden. Es ist dort ein Einkommensatz angenommen, während in den übrigen Gemeinden der Steuersatz maßgebend sein soll. Neben dem Klassensystem, welches für die Ausübung des aktiven Wahlrechts adoptirt ist, hat für die passive Wählbarkeit auch der Besitz die ihm gebührende Rücksicht gefunden, indem man für die Zusammensetzung der Gemeinde-Vertretung eine besondere Beachtung des Grundbesitzes vorgesehen hat. Die Sammt-Gemeinde ist keineswegs als ein nothwendiges Institut hingestellt, sondern lediglich der freien Entschließung der Gemeinden überlassen worden. Das beweist klar, daß die Kommission keineswegs von der Ansicht ausgegangen ist, daß dieses Institut ein nothwendiges Bedürfniß für eine allgemeine Gemeinde-Ordnung sei. Aber wenn die Kommission alle diese Punkte nicht für nothwendige Bedingungen einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung erachtet hat, so hat sie dieselben doch für die geeignetsten gehalten, um die Organisation aller Gemeinden in einem und demselben Gesetze durchzuführen.

Sie hat geglaubt, eben dadurch diejenige Freiheit der Gemeindebildung zu erhalten, welche zur Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse wünschenswerth und zugleich geeignet ist, das Interesse des Staates mit der Selbstständigkeit der Kommune als Corporation zu vereinigen. Daß dieses Ziel aber erreichbar sei, und daß es in dem wahren Wohle des Landes begründet sei, nach diesem Ziele zu streben, ist die Ueberzeugung, welche die Mehrheit der Kommission auf das Entschiedenste festhält. Es sind gegen diese Ansicht nach drei Richtungen Einwendungen erhoben worden. Zuerst ist von zwei Rednern behauptet worden, es fehle der Kammer an der Zeit und zugleich an der Fähigkeit, eine Gemeinde-Ordnung zu schaffen. Dagegen ist Folgendes zu sagen. Was das Erste betrifft, so wird man sich klar machen müssen, ob es noch einen dringenderen Gegenstand für die Thätigkeit der Kammer geben kann, als die Gemeinde-Ordnung. Es sind uns gestern mehrere andere Punkte angeführt worden, auf welche die legislative Thätigkeit der Kammern zunächst zu richten sein würde. Aber, wenn die Durchführung der Verfassung die Organisation der Gemeinde nach den Grundsätzen der bereits von der hohen Kammer angenommenen Artikel als unerläßliche Bedingung voraussetzt, wenn also die Gemeinde-Ordnung als ein Stück der Verfassung selbst zu betrachten ist, so kann ich keinen Gegenstand unserer Thätigkeit für dringlicher und wichtiger halten, als diesen. Ich glaube, daß Jeder anerkennen wird, daß zur Vollendung der Verfassung die Vollendung der Gemeinde-Ordnung gegenwärtig gehört, nachdem einmal der Artikel 104 von der hohen Kammer angenommen, nachdem einmal das Wahlrecht für die politischen Wahlen auf die Gemeindewahlen basirt worden ist; denn es folgt daraus, daß die Vollziehung der Verfassung selbst unmöglich sein würde, wenn nicht die Gemeinde-Ordnung gleichzeitig ins Leben treten könnte. Was die Fähigkeit betrifft, die man in Abrede gestellt hat, so glaube ich, daß in einer Versammlung, in welcher alle Landestheile und alle Lebensverhältnisse vertreten sind, gewiß diese Fähigkeit in demselben Grade vorhanden sein wird, wie sie in den Provinzial-Ständen, auf deren Hülfe hingewiesen ist, nur irgend vorhanden sein könnte.

Ich glaube, wenn man zu seiner Kraft Vertrauen hegt, wird man niemals unterliegen. Es ist zweitens gegen die Erlassung einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung angeführt worden, daß man die Durchführung des in der Verfassung angenommenen Prinzips, den ganzen Staat in Gemeinden einzutheilen, für unmöglich halten müsse. Ich glaube, daß sich darüber nicht vollständig urtheilen läßt, ehe man nicht ins Detail der Vorschriften eingedrungen ist, welche dafür aufgestellt worden sind. Es hat zu den wesentlichen Aufgaben der Kommission gehört, dahin zu streben, daß die Ausführbarkeit im Auge behalten werde, und es sind die möglichst weiten Gränzen gezogen worden, so weite, daß die Berücksichtigung aller Verhältnisse nach unserer Ueberzeugung vollständig möglich ist, namentlich wenn Sie erwägen, daß in der Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen die Eintheilung der neuen Gemeindebezirke übertragen werden soll, die Interessen selbst vertreten sein werden, welche durch die neue Eintheilung berührt werden. Es ist drittens hervorgehoben worden, daß in dem Unterschiede zwischen Stadt und Land ein Hinderniß für die Durchführung einer gleichmäßigen Organisation liegt. Dies ist eine der am meisten verbreiteten Ansichten, und ich möchte sagen, daß sie als eine Tradition unter uns gilt. Aber man darf sich dadurch nicht abhalten lassen, ihr entschieden ins Auge zu sehen, um sich selbstständig zu überzeugen, worin die Unterschiede liegen, und ob sie gegenwärtig noch von solchem Gewichte sind, daß sie als für die Zukunft fortdauernd angesehen werden können. Eine Definition des Begriffes Stadtgemeinde gegenüber den Landgemeinden hat sich in den letzten Dezennien nicht mehr aufstellen lassen. Man hat, wenn von einer Definition die Rede sein sollte, beliebt, zu sagen: Eine Stadt ist diejenige Gemeinde, welche die Städteordnung hat. Dies paßte aber nicht auf die Provinzen, wo die Städteordnung nicht eingeführt ist, und bei denjenigen Städten, welche eine andere Verfassung haben. Man hat auch gesagt, eine Stadt ist diejenige Gemeinde, welche im Stande der Stadtgemeinden auf dem Provinzial-Landtage vertreten wird. Dies ist eine Umschreibung, aber keine Definition. Das Landrecht hat im Wesentlichen den Unterschied zwischen Stadt und Land darin gesetzt, daß die Städte der Sitz des Gewerbes und Handels, die Landgemeinden der Sitz des Ackerbaues seien. Dies war allerdings der ursprüngliche und noch zur Zeit des Landrechtes vollkommen begründete Begriffs-Unterschied, obgleich auch damals schon derselbe nicht mehr in einem solchen Maße vorhanden war, daß man hiermit ein durchgreifendes Kriterium hätte aufstellen können. Denn es gab schon damals Acker-

Städte, im Gegensatz zu den Handelsstädten, für welche Ackerbau, wie schon der Name zeigt, das wesentliche Fundament ihrer Existenz war. Eben so gab es schon von älterer Zeit her Mediatstädte, die in Bezug auf Gerichtsverhältnisse den Landgemeinden gleich standen. Die spätere Gesetzgebung hat aber vollends alle diese Unterschiede, wenigstens im gesetzlichen Sinne, aufgehoben. Durch Einführung der Gewerbefreiheit mußte nothwendig der Industrie freigestellt bleiben, ob sie sich in den Städten etabliren oder auf das Land übersiedeln wollte. Die Industrie hat von dieser Freiheit vollkommenen Gebrauch gemacht. Es sind Handwerker und größere Fabrikanten in großer Anzahl in Landgemeinden eingewandert, und es finden sich jetzt in vielen Provinzen die Gewerbe ziemlich ausgedehnt auf dem Lande vertreten. In demselben Maße ist umgekehrt aus den kleinen Städten das Gewerbe verschwunden, und die Existenz der Bewohner noch mehr als früher auf Ackerbau angewiesen worden, theils weil das Gewerbe, wie schon gesagt, aufs Land übersiedelte, theils weil überhaupt die kleineren Gewerbe immer mehr durch die Uebermacht des großen Kapitals erdrückt worden sind. Umgekehrt ist gleichzeitig die Landwirthschaft zu einem Gewerbebetrieb geworden, und darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegen die früheren Zustände. Man kann nicht mehr davon sprechen, daß der Grundbesitz allein die Existenz begründe, sondern nur die Anwendung der Industrie auf den Grundbesitz. Der wahre Unterschied ist jetzt nur noch in der Größe der Gemeinde zu suchen. Die kleinen Städte ähneln den Landgemeinden, dagegen giebt es viele Landgemeinden, die den Stadtgemeinden vollkommen ähnlich sind. Ich will nicht auf einzelne Beispiele hinweisen. Die gestern angeführten sind verworfen worden, indem man sie nur als Ausnahmen darzustellen versuchte. Es giebt aber ganze Kategorieen, die als Beweis dienen können, und zwar in allen Provinzen. Wenn wir die kleinen Städte in der Rheinprovinz betrachten, so sind sie den Landgemeinden faktisch eben so gleich, wie in den östlichen Provinzen. Die kleinen Städte am Rhein haben zwar den Vorzug, daß sie ihre alten Thürme und Mauern behalten haben, aber sie sind auf Acker- und Weinbau reduzirt, wie die Landgemeinden, und haben keine Gewerbe voraus vor diesen. In den östlichen Provinzen ist dies in einer äußerlich noch weniger verschiedenen und innerlich ganz gleichen Weise der Fall. Wie die Unterschiede faktisch verwischt sind, so sind sie auch in der Verfassung der Gemeinden bereits nicht mehr durchgängig vorhanden. Es sind am Rhein seit 1845 die Städte mit den Landgemeinden auch in dieser Beziehung vollkommen gleichgestellt. Die kleinen Städte in Westfalen werden ebenfalls nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung verwaltet, und man hat also den prinzipiellen Unterschied in dieser Beziehung bereits fallen lassen. In anderen deutschen Ländern ist es eben so, sogar in Oesterreich, wo bis jetzt der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden in entschiedener Weise fortbestand, wo die Gewerbe nur den Städten angehörten, wo die Zünfte noch bestanden, wo also alle diese faktisch ausgleichenden Einwirkungen noch nicht stattgefunden hatten, hat man am 17. März eine Gemeinde-Verfassung gegeben, — freilich ohne Beirath von Provinzialständen, ohne Mitwirkung der Nationalvertretung — welche die Gleichheit der Landgemeinden mit den Stadtgemeinden insoweit ausspricht, daß nur die großen Hauptstädte eine besondere Verfassung erhalten sollen, dagegen alle übrigen Städte eben so organisirt werden sollen, wie die Landgemeinden. Wenn nun diese Unterschiede gegenwärtig untergegangen sind, so, glaube ich, läßt sich weder ein innerer Moment, noch ein Grund der Nützlichkeit dafür anführen, daß man sie wieder heraufbeschwören solle, wie es der Fall sein würde, wenn man eine besondere Verfassung für die Städte und für die Landgemeinden ertheilte.

Wollte man diese Sonderung im Prinzip wieder herauf holen, so würde am Rhein und in Westfalen die Trennung ebenfalls wieder eingeführt werden müssen, die gesetzlich bereits aufgehoben worden ist. Ich glaube aber, dahin wird kein Antrag gehen. Vielmehr sind die Wünsche der meisten Gegner dahin gerichtet, daß man die vorhandenen Verfassungen achten möge. Ich erkenne das als einen sehr natürlichen Wunsch. Namentlich habe ich eine wahre Genugthuung darüber empfunden, daß die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 gegenwärtig von allen Seiten eine Anerkennung gefunden hat, die sie bis noch vor kurzem keinesweges von allen Seiten fand. Noch vor zwei Jahren sind mir Stimmen zu Ohren gekommen, welche das Prinzip der Städte-Ordnung im höchsten Grade mißbilligten. Gegenwärtig hat es aber von allen Seiten die unbedingte Anerkennung und den Ruhm gefunden, den ich ihr von jeher vindizirt habe. Aber auch die Städte-Ordnung ist keinesweges entstanden auf dem sogenannten historischen Wege, auf dem Wege der Selbstbildung; im Gegentheil, sie ist als Gesetz erlassen worden, ohne Berücksichtigung der früheren Verhältnisse; ja, ihre Erlassung ist eine vollkommene Umbildung aller damals bestehenden Verhältnisse hervor. Die Städte in Preußen waren vollständig ihrer Selbstständigkeit beraubt; ihre Verwaltung war ihnen genommen, und sie waren unter eine so entschiedene Bevormundung gesetzt, wie man sie gegenwärtig kaum denkbar findet. Ganz dasselbe Verhältniß, das in Frankreich als Produkt des Absolutismus entstand und zum Theil noch besteht, wo noch die Gemeinde, sei sie groß oder klein, nicht über einen Pfennig ihres eigenen Haushalts disponiren konnte, ohne die Genehmigung der Central-Staats-Behörde zu haben, ganz dieses Verhältniß bestand auch bei uns. Dessenungeachtet gab der Gesetzgeber eine neue, auf die Prinzipien der Selbstregierung gegründete Städte-Ordnung. Diese Städte-Ordnung war auch keinesweges dahin gerichtet, diejenigen Zustände im Innern, die sich etwa noch erhalten hatten, aufrecht zu halten. Im Gegentheil, die Städte-Ordnung hob die bestehenden Unterschiede auf, sie hob die Unterschiede zwischen Groß- und Klein-Bürgern, die Vorrechte der Zünfte und das Patriziat auf; sie hob das Recht der Magistrate, sich durch Selbstwahl zu ergänzen, so wie das Recht derjenigen Zünfte auf, welche eine Theilnahme an den Magistrats-Wahlen hatten; kurz, sie nivellirte die sozialen Unterschiede in den Städten gänzlich, und dennoch hat sie jetzt die allgemeine Anerkennung gefunden. Ich glaube, daß das auch bei unserer Gemeinde-Ordnung der Fall sein wird; sie wird, wenn sie auf Prinzipien gegründet ist, die sich bewähren, dieselbe Anerkennung erhalten. Im Jahre 1808 fand die Einführung der Städte-Ordnung dasselbe Widerstreben, welches wir jetzt gegen die Einführung der Gemeinde-Ordnung hervortreten sehen.

Das Gleichniß, welches gestern einer der geehrten Redner gebraucht hat, von dem Lebendigbegraben eines gesunden Menschen, ist schon damals zur Anwendung gekommen. In dem Berichte des Magistrats einer der größten Städte, der im Jahre 1808 in Folge des Auftrags, die Städte-Ordnung einzuführen, an die vorgesetzte Regierung gerichtet wurde, habe ich den Ausdruck gefunden, man könne ihm nicht zumuthen, sich selbst bei gesundem Leibe zu begraben. Aber dieser Widerstand hat sich sehr bald gehoben, und schon in den ersten Jahren nach der Einführung der Städte-Ordnung fand sie die allgemeine Anerkennung der Stadtgemeinden. Die Grundsätze, welche die Städte-Ordnung aufstellte und die ihr die Anerkennung erworben haben, sind aber im Wesentlichen in der neuen Gemeinde-Ordnung enthalten. Schon vorher ist bemerkt worden, daß diese Grundsätze wesentlich bestehen in dem Prinzipe der Selbstregierung durch selbstgewählte Vorstände und eine Vertretung, die aus der Mitte der Gemeinde hervorgegangen ist. Dasselbe finden Sie auch in dieser Gemeinde-Ordnung. Der Zweck, den die Städte-Ordnung in ihrem höchsten Ziele hatte, ist in der Kabinets-Ordre, durch welche ihre Einführung befohlen wird, dahin ausgesprochen, daß durch eine selbstständige Verfassung eine thätige Einwirkung der Bürger auf die Verwaltung des Gemeindewesens herbeigeführt und der Gemeindesinn erweckt werden solle. Derselbe Zweck soll jetzt durch die Gemeinde-Ordnung für das ganze Land erreicht werden, wie damals für die Bevölkerung der Städte, und gewiß wird insofern kein Unterschied verlangt zwischen Stadt- und Landgemeinden, daß man den Bewohnern der Städte ein größeres Recht auf wahren Gemeinsinn zuerkennen müßte, als den Bewohnern des platten Landes. Deshalb werden auch alle diese Gründe Geltung finden für alle Gemeinden, wie damals für die Städte. Ich glaube aber auch, daß man alle praktischen Bedenken wird beseitigen können, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, der bereits in dem Kommissions-Entwurfe angebahnt ist und je nach dem Beschlusse der hohen Kammer erweitert werden kann. Das ist der Standpunkt der Autonomie. Die Kommission hat darin gerade eins der wesentlichsten Momente gefunden für die Annehmbarkeit einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung, daß den Gemeinden weitere Ausbildung der Grundsätze gestattet ist. Daß aber diese Grundsätze selbst nicht verletzt werden dürfen, wenn wir den Zweck erreichen wollen, versteht sich wohl von selbst. Ich erkläre mich daher gegen alle diejenigen Anträge, welche dahin gerichtet sind, der Einführung einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung entgegenzutreten, weil ich sie als das Fundament halte, auf welchem allein die Verfassung aufgebaut werden kann. Daß die Verfassung nicht blos ein todtes Blatt in der Gesetzgebung bleibe, sondern daß sie in das Leben eingeführt werde, das wollen Sie gewiß alle; nun, dann werden Sie die Theilnahme des Volkes an allen öffentlichen Angelegenheiten fördern müssen, und das ist nur möglich, wenn wir die Angelegenheiten den Gemeinden in ihre eigene Hand legen, wenn wir, so weit eine wahre Befähigung anzunehmen ist, auch die Möglichkeit gestatten, an den öffentlichen Angelegenheiten sich zu betheiligen. Daraus wird die wahre Erziehung des Volkes folgen und das erreicht werden, was gestern erwähnt worden ist, als das Resultat der Städte-Ordnung, die Vorbereitung zu dem constitutionellen Staatsleben. Dieser Vorbereitung bedürfen wir noch heute, und sie wird nur erreicht werden, wenn Jeder an den Angelegenheiten der Verwaltung nach gleichen Grundsätzen theilnehmen kann. Daher beantrage ich die Annahme einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung.

Präsident: Wir werden uns jetzt mit den Anträgen zu beschäftigen haben, welche während der allgemeinen Berathung zur Unterstützung gestellt sind. Ich will mich zuerst über den An-

trag des Abgeordneten von Hertefeld äußern. Nach meiner Meinung .....

(Ein Abgeordneter erbittet sich das Wort.)

Ich kann nicht weiter das Wort ertheilen, mit Ausnahme zur Berathung über die Fragestellung, welche sich auf das Formelle zu richten haben wird. Nach meiner Meinung kann ich den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld gar nicht zur Abstimmung stellen, weder bei dem Beginne noch nach dem Schlusse der Berathung des Gesetzes. Die bestehende Geschäfts-Ordnung, nach der wir unsere Geschäfte abzumachen verpflichtet sind, enthält eine Bestimmung, die dem Antrage zur Seite stände, nicht. Nach meiner Meinung müßte sie ausdrücklich darin stehen, denn sie enthält im Wesentlichen nichts weiter, als eine Form, Beschlüsse, die im Einzelnen gefaßt sind, durch einen Gesammtbeschluß wieder aufzuheben. Es versteht sich von selbst, daß ich über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Lücke in der Geschäfts-Ordnung, wenn es eine sein sollte, mich hier nicht aussprechen will; ich führe nur an, daß, da ein solches Verfahren die Geschäfts-Ordnung nicht zuläßt, es auch nicht thunlich ist, es zur Anwendung zu bringen. Der Antrag kann nur durch vorgeschriebene Behandlung durch die Geschäfts-Kommission Erledigung finden. Der Herr Abgeordnete hätte, wie es mir scheint, gleich den Weg ergreifen können, seinen Antrag an die Geschäfts-Kommission zu richten; denn es wird einleuchten, daß wir ihn nicht als vereinzelt dastehend betrachten können, und daß, wenn in diesem Falle die hohe Versammlung ihn annehmen könnte, die Folge davon sein müßte, daß mit allen Gesetzen gleichmäßig zu verfahren wäre, da nicht wohl einzusehen ist, wie auf den Wunsch einer wechselnden augenblicklichen Mehrheit für eine besondere Sache ein abweichendes Verfahren eintreten könnte. Es scheint mir, es kann aus der von mir vorgeschlagenen Behandlung ein Nachtheil zur Sache nicht erfolgen. Der Antrag würde an die Kommission für die Geschäfts-Ordnung übergehen, von dieser berathen und vorbereitet werden — wozu nicht viel Zeit nothwendig sein wird — und dann in der Versammlung baldigst zur Beschlußnahme kommen. Ich verspreche mir, abgesehen von den Gründen, die nach meiner Meinung in unabweislicher Nothwendigkeit liegen, aus derartiger Behandlung der Sache Vortheil, indem man den Antrag in allen seinen Folgen zu beleuchten und darüber zu beschließen haben wird, während wir, jetzt mit der Berathung der Gemeinde-Ordnung beschäftigt, ganz unvorbereitet dazu schreiten müßten. Ich zweifle nicht, daß die Geschäfts-Kommission dem Wunsche entgegen kommen wird, in einigen Tagen darüber Bericht zu erstatten.

Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

(Der Abgeordnete von Hertefeld meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Hertefeld hat das Wort.

Abgeordn. **von Hertefeld:** Ich werde unmaßgeblich bei meinem Antrage beharren müssen; er ist hervorgerufen durch die Ausdehnung der vorliegenden Gesetz-Entwürfe, von denen die Gemeinde-Ordnung 94 Paragraphen und die Kreis- und Provinzial-Ordnung 70 Paragraphen, zusammen also 164 Paragraphen enthalten. Die Motive meines Antrags sind schon angegeben, ich gebe zwar gern zu, daß derselbe eigentlich in die allgemeine Geschäftsordnung gehört, indessen scheint mir eine vorschreitende Verbesserung derselben nicht unwünschenswerth, eben so wie ich hoffe, daß im Fall derselbe jetzt angenommen wird, er wesentlich zur leichteren Einigung der verschiedenen Ansichten bei der Spezial-Debatte beitragen würde.

Präsident: Da der Herr Antragsteller auf seinem Antrage beharrt, so wird die Versammlung zu entscheiden haben.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (von Platz): Ich wollte mir einen Vorschlag erlauben, der vielleicht als Auskunftsmittel dienen kann. Ueber die Sache, welche der Herr Antragsteller beabsichtigt, und die vielleicht in einem von mir nicht gewünschten Falle nothwendig sein möchte, habe ich mich schon vorher ausgesprochen; das Formelle anlangend, aber meine ich, daß, indem man die Sache an die Geschäftskommission abgäbe und so generalisirte, zu weit gegangen würde. Denn nach meiner Meinung handelt es sich hier eben nicht um die Regel, sondern um einen Ausnahmefall. Es fragt sich daher, ob es nicht zulässig wäre, daß man die Sache nicht an die Geschäftskommission abgiebt, sondern die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld bis zum Schlusse der ganzen Berathung über die Gemeindeordnung aussetzt. Ich habe indessen nicht Zeit gehabt, mit dem Herrn Antragsteller über diesen Vorschlag zu sprechen, und weiß daher nicht, ob ihm derselbe genehm sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Hertefeld hat das Wort.

Abgeordn. **von Hertefeld** (vom Platz): Es scheint mir gerade wesentlich, daß dieser Antrag jetzt zur Abstimmung kommt, damit die hohe Versammlung gewiß weiß, auf welche Wechselfälle sie sich vorzubereiten habe.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß wir kaum in die Spezial-Berathung eingehen können, ohne den Vorbehalt, nach Beendigung der Berathung über das ganze Gesetz nochmals zu prüfen, ob das Gesetz so, wie es aus unserer Berathung hervorgegangen ist, im Ganzen anzunehmen sei, oder nicht. Es handelt sich hier, wie bei jedem Gesetze, theils um den materiellen Inhalt, theils um die Form des Gesetzes, aber die Form, in der die Gemeindeordnung erlassen wird, ist von doppelter Wichtigkeit. Ich will in dieser Beziehung nur auf Eines aufmerksam machen. Selbst die begeistertsten Anhänger der Idee, eine einzige Gemeinde-Ordnung für das ganze Land zu erlassen, werden zugeben, daß mit den Bestimmungen des Titels III. des Entwurfes in der Fassung, in welcher sie von der Regierung und von Ihrer Kommission vorgeschlagen werden, in den kleinen Gemeinden unter 1500 Seelen, in den Landgemeinden nicht durchzukommen sein wird, daß man den Beamten dieser Gemeinden nicht zumuthen darf, das, was für sie gelten soll und durch Titel III. nicht modifizirt ist, mühsam aus den übrigen Titeln des Gesetzes herauszusuchen, daß deshalb wahrscheinlich nichts Anderes übrig bleiben wird, als zuletzt doch die Bestimmungen für die Gemeinden unter 1500 Seelen besonders zu kodifiziren. Die Frage aber, wie diese Angelegenheit am besten zu ordnen, kann doch in der That erst am Schlusse der Berathung über das ganze Gesetz entschieden werden. Eben darauf stütze ich die Behauptung, daß wir in die Spezialberathung nicht eingehen dürfen, ohne den Vorbehalt des Abgeordneten von Hertefeld oder einen ähnlichen anzunehmen. Ich kann nicht finden, daß die Geschäftsordnung damit verletzt wird. Denn diese hat uns das Recht nicht entzogen, eine darin für die Abstimmungen aufgestellte Regel ausnahmsweise im einzelnen Falle durch einen förmlichen Beschluß abzuändern.

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Kiefer** (vom Platz): Meine Herren! Es scheint mir doch sehr bedenklich, wenn wir die Geschäftsordnung für jeden einzelnen Fall feststellen, respektive modifiziren wollen. Das thun wir aber, wenn wir solche Anträge, wie den vorliegenden, annehmen. Die für den Antrag angeführten Gründe passen bei allen Gesetz-Vorlagen mehr oder weniger; Einer oder der Andere ist immer in der Lage, daß er den ganzen Gesetz-Entwurf verwerfen möchte, wenn seine Anträge im Einzelnen nicht angenommen sind. Der in Rede stehende Antrag ist aber nicht blos außerhalb der Geschäftsordnung, sondern direkt gegen dieselbe. Wenn man die §§. 51 bis 62 unserer Geschäftsordnung im Zusammenhange vergleicht, so ergiebt sich klar, daß bei Gesetz-Entwürfen und Gesetz-Vorlagen, nachdem die Diskussion beendigt, über die einzelnen Artikel nur einmal abgestimmt werden darf, worauf die Sache an die Redaktions-Kommission geht und sodann nur noch über die Fassung Beschluß gefaßt werden kann. Auch der §. 72 sagt: „Gesetz-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme sofort der zweiten Kammer mitgetheilt.“ Also ist nur eine einmalige Beschlußnahme gestattet, und eine zweimalige wäre offenbar gegen die bestehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Was sich sonst für diesen Antrag sagen läßt, das gilt, wie bemerkt, für alle Gesetz-Vorlagen, die uns gemacht worden und die irgend einen erheblichen Umfang haben. Wir haben bisher das Gegentheil beobachtet und dürfen jetzt nicht davon abweichen, ohne daß die Sache in der Geschäftsordnungs-Kommission vorberathen und zur Beschlußnahme für das Plenum vorbereitet ist.

Präsident: Bevor ich weiter das Wort ertheile, muß ich mir noch einige Bemerkungen erlauben. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß ein Beschluß, wie ihn der Abgeordnete von Hertefeld verlangt, gegen die Geschäftsordnung sein würde, und daß ich ihn nicht zulassen könne. Die hohe Versammlung hat beschlossen, daß Anträge zur Geschäfts-Ordnung, sie mögen eine Natur haben, welche sie wollen, an die Geschäftsordnungs-Kommission gehen sollen. Es müßte erst diese Bestimmung aufgehoben werden, da der in Rede stehende Antrag unzweifelhaft auf eine Veränderung der Geschäfts-Ordnung gerichtet ist. Ich bitte, nicht weiter darauf einzugehen, ob er nützlich oder nicht nützlich ist. Das ist eine andere Frage, die zunächst dem Urtheil der Kommission für die Geschäfts-Ordnung unterliegt. Es ist

nicht zulässig in die Materie einzugehen und die Wichtigkeit des Beschlusses zur Berathung zu bringen. Um für oder gegen den Antrag zu sprechen, dazu war die Zeit in der allgemeinen Berathung. Diese ist geschlossen, und ich kann nicht gestatten, daß auf den Inhalt des Gesetz-Entwurfes eingegangen und die Berathung von neuem hervorgerufen werde. Ich bitte, sich daran zu halten, daß es sich davon handelt, daß nach meiner Ueberzeugung die Abstimmung über diesen Antrag nicht thunlich ist. Ich habe hinzugefügt, daß mir der Nachtheil nicht groß zu sein scheint, weil wir in wenig Tagen in den Stand gesetzt sein können, über diesen Gegenstand in vorgeschriebener Form zu berathen und abzustimmen.

Ich ertheile dem Abgeordneten Triest das Wort.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich bemerke in Bezug auf die letzte Aeußerung des Herrn Präsidenten, daß ein Nachtheil doch in Beziehung auf alle Paragraphen eintreten wird, welche bis dahin angenommen werden sollten, daß die Geschäftsordnungs-Kommission über die Frage berichtet hat. In Beziehung auf jene würde dann bereits ein definitiver Beschluß gefaßt sein, der nicht rückgängig gemacht werden kann.

Präsident: Ich würde diese Ansicht nicht theilen können. Wenn die Geschäfts-Kommission vielleicht übermorgen ihren Bericht erstatten und darauf antragen sollte, daß künftig in allen oder einzelnen Fällen der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld zur Geltung kommen soll, so wird von dem Tage der Annahme eines solchen Beschlusses es nicht nur zulässig, sondern nothwendig sein, ihn anzuwenden, und es könnte wohl unmöglich darin, daß neun oder zehn Paragraphen eines Gesetzes berathen und angenommen wären, ein Grund gefunden werden, es ganz oder theilweise auszuschließen, abgesehen, daß dieses ausdrücklich vorgesehen werden kann.

Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl** (vom Platz): Indem ich die Auseinandersetzung des Herrn Präsidenten als unbestreitbar anerkenne, möchte ich nur den Wunsch aussprechen, daß die Kommission aufgefordert werde, über beide Punkte zu berichten. Einmal, ob ein allgemeiner Grundsatz der hier bezeichneten Art in der Geschäftsordnung ausgesprochen werden soll, und sodann im entgegengesetzten Fall, wenn das nicht als rathsam befunden wird, ob eine Ausnahme für das vorliegende Gesetz zulässig sei, sonst wird sie förmlich nicht ermächtigt sein, auf den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld hin allgemeine Grundsätze vorzuschlagen.

Präsident: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten scheint treffend. Die Geschäftsordnungs-Kommission ist aber berechtigt, nach eigenem Ermessen Anträge zu stellen, wie sie für die Sachlage nothwendig erscheinen, ohne daß dazu Veranlassung von außerhalb nöthig ist. Sie wird ohne Zweifel auch bei dieser Gelegenheit von ihrem Rechte Gebrauch machen.

Abgeordn. **von Hertefeld** (vom Platz): Ich glaubte, daß mir als Antragsteller noch das Wort gegönnt wäre, nach dem Schluß der Debatte. Durch den Schluß der Debatte ist mir das Wort abgeschnitten, womit ich meinen Antrag zu motiviren beabsichtigte.

Präsident: Das sind Folgen, die in der Geschäftsordnung und dem Beschlusse der hohen Kammer liegen.

Abgeordn. **von Hertefeld:** Ich behalte mir vor, meinen Antrag bei der Geschäftskommission einzubringen. Ich ziehe den Antrag für jetzt zurück.

Präsident: Ich werde über die Frage abstimmen lassen.

Ich habe den Vorschlag gemacht, daß der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld der Geschäftskommission mit dem Wunsche übergeben werde, so schnell wie möglich Bericht in der hohen Versammlung zu erstatten.

Es ist dagegen Widerspruch erhoben worden. Ich bitte diejenigen, welche meinem Vorschlage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Abgeordneten von Manteuffel. Auch in Bezug auf diesen Antrag habe ich eine von der des Herrn Antragstellers abweichende Meinung. Ich glaube zwar, mich der Abstimmung nicht widersetzen zu dürfen, meine aber, daß, falls er angenommen werden sollten, nicht weiter zur Berathung des Gesetz-Entwurfs übergegangen werden könnte. Die Folge, welche ein solcher Beschluß haben müßte, wäre, die Regierung zu ersuchen, der hohen Versammlung eine anderweitige Vorlage nach Maßgabe des Inhalts der Beschlüsse zu machen. Wenn nämlich in den Sätzen 1, 2, 3 und 4 beantragt ist, daß die bestehenden Gemeinde- und Städte-Ordnungen den betreffenden Provinzen und Städten verbleiben; den Städten, die letztere noch nicht haben, sie verliehen; nur für die Landgemeinden, die noch keine haben, eine solche ausgearbeitet werden möge; endlich aber eine besondere Polizei-Verwaltung eingerichtet werden solle, so liegt am Tage, daß eine Berathung des Gesetz-Entwurfs, wie er uns vorligt, zu weiter nichts führen könnte, als zu einem unberechenbaren, gänzlich zwecklosen Zeitverluste. Vielleicht möchten indessen in der hohen Versammlung Bedenken gegen die Zulässigkeit des Beschlusses überhaupt sich erheben, und ich darf der Erwägung der hohen Versammlung nicht vorenthalten, wie es in der Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben ist, daß über die von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwürfe weder zur motivirten noch überhaupt zur Tagesordnung übergegangen werden darf. Man könnte nun annehmen, daß dieser Antrag eigentlich eine motivirte Tagesordnung sei. Indessen muß ich bemerken, daß den Gründen, die man dafur anführen könnte, erhebliche Gegengründe entgegenstehen. Ohne nähere Auseinandersetzung will ich nur bemerken, daß über den Gesetz-Entwurf eine allgemeine Berathung stattgefunden hat, und daß der gedruckte Bericht, wie ich nicht zweifle, von allen Herren Abgeordneten mit Aufmerksamkeit gelesen worden sein wird. Meiner Meinung nach würde dem Wesen der Sache und der Form nach nicht gegen die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung durch die vorzunehmende Abstimmung gefehlt werden. Ich will es aber der Erwägung der hohen Kammer anheimstellen.

(Der Abgeordnete von Manteuffel meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Es ist nicht meine Absicht gewesen, vor dem Eintritt in die spezielle Berathung eine Abstimmung über das eingebrachte Amendement zu veranlassen. Dies geht schon aus der Fassung von selbst hervor. Will der Herr Präsident über den von mir eingebrachten Verbesserungsantrag schon jetzt abstimmen lassen, so muß ich mir dies allerdings gefallen lassen. Indessen möchte ich darauf aufmerksam machen, welche Mißstände herbeigeführt werden können, wenn jetzt schon über den Punkt 1 abgestimmt wird.

Wenn in Folge der speziellen Berathung über die Gemeinde-Ordnung ein Beschluß nicht durch die Kammer-Majorität zu Stande kommt, wenn also, was wohl denkbar ist, der Titel, der von den großen Städten handelt und von derjenigen Ordnung, die für die großen Städte verliehen werden soll, in den einzelnen Paragraphen oder, sei es nach der Annahme des Hertefeldtschen Antrages, in der Totalität verworfen wird, so kommen wir eben darauf hin, daß von selbst eintritt, was ich in Punkt 1 vorgeschlagen habe. Wir können uns der Gefahr aussetzen, daß heute beschlossen wird, den Punkt 1 meines Vorschlages zurückzuweisen, daß im Laufe der Diskussion aber der neue Regierungs-Entwurf gleichfalls verworfen wird, und alsdann würden wir, im Widerspruch mit dem Beschlusse, der heut zu Punkt 1 gefaßt werden könnte, eben darauf zurückkommen, daß es bei dem Alten verbleiben soll. Deshalb muß ich von meinem Standpunkt aus dieser Rücksicht mich verwahren, daß jetzt eine Abstimmung erfolgt.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten erwiedern, daß er ausdrücklich angetragen hat, die Kammer wolle bei der allgemeinen Berathung über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung über seinen Antrag beschließen. Er hat zwar hinzugefügt: „Unbeschadet der eventuellen Berathung." Ich habe aber auszuführen gesucht, daß, die Anträge, die bei der allgemeinen Berathung vorkommen sollen und wenn überhaupt auch vorkommen mußten, angenommen werden sollten, eine weitere Berathung nicht mehr stattfinden könne. Ich muß hierbei auch nach der Ausführung des Herrn Abgeordneten beharren. Wenn wir die Gemeinde-Ordnung, wie sie uns vorliegt, bei welcher Abstimmung es auch sei, in ihrem Haupttheil oder im Ganzen verwerfen sollten, dann wird es keines Antrags bedürfen, daß es bei dem Alten bleibe, sondern dann bleibt es bei dem Alten. Und dann werden entweder von der Regierung neue Vorlagen gemacht werden, oder es wird dem Herrn Abgeordneten freigestellt sein, seine Anträge selbstständig einzubringen. Nach meiner Ansicht kann dieser Verbesserungs-Vorschlag nicht vorbehalten werden. Was wir heute über diesen Antrag beschließen, wird uns in keiner Weise präjudiziren können. Dagegen sehe ich nicht ein, wie es noch zur Frage kommen könnte, wenn wir den Gesetz-Entwurf der Gemeinde-Ordnung angenommen hätten. Ich muß bei meiner Meinung bleiben, daß über den Antrag entweder gar nicht oder jetzt abgestimmt werden muß.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Wenn der Herr Präsident Gewicht darauf legt, daß jetzt sofort darüber abgestimmt werde, so muß ich mich dem unterziehen und thue es gern. Alsdann jedoch würde ich wünschen, daß über die einzelnen Dispositionen getheilt abgestimmt werde.

Präsident: Ich finde nichts einzuwenden, will jedoch bemerken, daß ich nicht die Absicht habe, meine besondere Meinung durchzuführen. Ich bin es der Versammlung schuldig, meine Ansicht über diese Sache auseinanderzusetzen und werde, insofern die Versammlung Anderes beschließen sollte, mich unterwerfen.

Der Herr Abgeordnete hat den Widerspruch gegen die jetzt vorzunehmende Abstimmung aufgegeben. Es würde daher, wenn Niemand widerspricht, die Abstimmung erfolgen können, und zwar, wie der Herr Abgeordnete es beantragt hat, in der getheilten Weise.

Abgeordn. **Stahl** (vom Platz): Gegen die Theilung habe ich eine Einwendung zu machen. Mir scheint der Antrag im Wesentlichen untheilbar zu sein, denn über den ersten Punkt ist keine Abstimmung möglich, da es bei den bisherigen Ordnungen ohnedies verbleiben muß, wenn der Entwurf fällt, wie schon bemerkt worden ist. Der Hauptpunkt ist der, daß für diejenigen Gemeinden, die noch keine Ordnung haben, eine neue spezielle Ordnung erlassen werden soll. Hierfür dient der erste Punkt blos als Basis, er ist gar nicht selbständig.

Präsident: Der Abgeordneter von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich glaube, daß unter allen Umständen der Punkt 3 des Manteuffelschen Amendements besonders zur Abstimmung gebracht werden muß. Er bildet den Mittelpunkt des ganzen Antrages und zugleich den Mittelpunkt der Ansicht, die von dieser Seite des Hauses verfochten worden ist, daß nämlich für die Landgemeinden der östlichen Provinzen eine besondere Gemeinde-Ordnung zu erlassen sei.

Präsident: Ich möchte dem Abgeordneten Stahl auf seine Einwendung gegen die Theilung des Antrages erwiedern: daß seine Behauptung zwar an sich richtig ist, indessen der erste und zweite Antrag doch im Zusammenhange mit dem dritten steht und von ihm bedingt wird, abgesehen, daß der Gegensatz gegen die vorliegende Gemeinde-Ordnung durch ihn erst vervollständigt wird.

Abgeord. **Stahl** (vom Platz): Ich glaube, das Ganze des Antrags ist eben gegen die Ausführung der Gemeinde-Ordnung, und wenn Jemand in einzelnen Punkten Anstoß nimmt, so würde es seine Aufgabe gewesen sein, ein Unter-Amendement zu stellen.

Präsident: Die Theilung ist übrigens nicht zu verweigern, da sie offenbar statthaft ist. Jedenfalls ist das, was der Abgeordnete von Witzleben angeführt hat, entschieden richtig, denn man könnte z. B. 1, 2 und 3 annehmen und 4 verwerfen. Ich glaube, wenn Niemand weiter Einwendungen dagegen macht, so wird bei der Theilung beharrt werden können.

Es ist bei der allgemeinen Berathung ferner ein Antrag des Abgeordneten Braun zur Frage gekommen, welcher dahin geht, nach Annahme des Entwurfes der Gemeinde-Ordnung den Städten die Wahl zu lassen, die Städte-Ordnung beizubehalten. Gegen diesen Antrag wüßte ich formell nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß er am Schlusse der Berathung zur Frage käme. Es ist indessen nicht vollständig vorzusehen, ob er nicht durch Beschlußnahme über einzelne Paragraphen oder eventuell durch den möglicherweise zur Abstimmung kommenden Antrag des Abgeordneten von Hertefeld beseitigt werden könnte. Daß der Antrag aber jetzt, bevor man das Ergebniß der Berathung über den Gesetz-Entwurf kennt, als Verbesserung zum allgemeinen Grundsatz zur Frage gestellt werden kann, scheint mir sehr zweifelhaft. Ich stelle anheim, wie die Versammlung darüber denkt.

Abgeordn. **Braun:** Ich bin nicht dazu gekommen, meinen Vorschlag zu motiviren. Der Vorschlag ist aber nicht so von mir aufgestellt worden, wie ihn der Herr Präsident verstanden hat, es ist ein eventueller. Ich habe dabei beabsichtigt, eine Vermittelung eintreten zu lassen bei der Berathung über den Gesetz-Entwurf. Es soll nur bezweckt werden, daß, wenn der Gesetz-Entwurf nicht so ausfiele, wie es gewünscht werden könne, man die Aussicht hat, daß dann die Absicht des Antrags noch zur Erwägung kommen könnte. Was mich betrifft, so wünsche ich selbst, daß der Gesetz-Entwurf in Form und Grundsätzen so aus der Versammlung hervorgehen möge, daß ich selbst gegen meinen Antrag stimmen könnte.

Präsident: Etwas Unthunliches kann ich darin nicht finden, daß diese Frage nach Beendigung des Entwurfs zur Frage gestellt werde.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Mir scheint, daß der Antrag des Abgeordneten Braun ein präjudizieller ist. Wir sollen einen Vorbehalt beschließen, und zwar einen Vorbehalt, der es möglich machen soll, daß künftig trotz unserer Beschlüsse noch eine Wahl stattfinden könne, ob diese Beschlüsse in gewissen Gemeinden Gesetzeskraft erhalten sollen oder nicht. Dieser Vorbehalt soll jetzt schon durch den Beschluß der Kammer in der Art wirksam werden, daß nach dem Schluß der Berathung darauf zurückgegangen werden könne. Ich halte dies doch für unzulässig und muß deshalb wünschen, daß der Antrag jetzt gleich durch Abstimmung darüber beseitigt werde.

Präsident: Ich stelle dies der hohen Versammlung ganz anheim. Ganz kann ich aber der Meinung des Abgeordneten Kisker nicht sein, da ich eine Unvereinbarkeit nicht annehmen kann. Ich hätte gewünscht, daß der Antrag zu einem bestimmten Paragraphen gestellt wäre, wo er dann zur Berathung und Beschlußnahme hätte kommen können.

Abgeordn. **von Witzleben:** Nach meiner Ueberzeugung dürften wir selbst in dem Falle, wenn heute durch die Abstimmung entschieden würde, daß der Entwurf einer besonderen Ordnung für die Landgemeinden auszuarbeiten und vorzulegen sei, uns nicht entziehen, auf die spezielle Berathung des hier vorliegenden Gesetz-Entwurfs einzugehen, umgekehrt aber müßten wir auch dann, wenn alle Amendements, die uns jetzt beschäftigen, verworfen werden sollten, uns doch am Schlusse der Berathung noch einmal die Frage stellen: ob das vorliegende Gesetz im Ganzen anzunehmen sei? Die Hauptsache ist, daß wir so schnell wie möglich zur Spezialberathung kommen, und wenn solche Anträge, wie die Amendements Hertefeld und Braun, welche eventuell nach Beendigung der Berathung über das ganze Gesetz noch einen Ausweg offen lassen, vorliegen, so ist es zweckmäßig, sie erst später zur Abstimmung zu bringen. Um der Wichtigkeit der Sache willen können wir wohl auf diesen Vorschlag eingehen.

Präsident: Ich habe darauf zu erwiedern, daß das Verfahren über den Antrag des Abgeordn. von Hertefeld bereits beschlossen ist und die Versammlung hoffentlich in kurzem Gelegenheit haben wird, sich darüber zu entscheiden. In Bezug auf den Antrag von Manteuffel hat die Versammlung entschieden, darüber jetzt abzustimmen. Es ist nur noch von dem Antrage des Abgeordn. Braun die Rede, der einen gewissen Vorbehalt enthält, wie ich es nicht anders bezeichnen kann.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platz): Meines Erachtens ist der Antrag des Abgeordneten Braun ganz als abgelehnt zu betrachten, wenn die Punkte 1 und 2 des Antrages vom Abgeordneten von Manteuffel angenommen werden sollten. Eben so ist er nicht zulässig, wenn diese Punkte zurückgewiesen sein werden. Daraus folgt, daß über den Antrag des Abgeordn. Braun und über den des Abgeordn. von Manteuffel zusammen abgestimmt werden muß.

Präsident: Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er sich dem Antrage des Abgeordn. von Manteuffel in dem betreffenden Punkte anzuschließen geneigt ist.

Abgeordn. **Braun** (vom Platz): Nicht um die Städteordnung aufrecht zu erhalten, habe ich den Antrag gestellt. Ich betrachte denselben nur als einen Vermittelungsvorschlag, um die Berathung in Aussicht auf eine eventuelle Erwägung zu erleichtern.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Ich glaube, daß aus denselben formellen Gründen, welche die Versammlung bewogen haben, die Abstimmung über den von Manteuffelschen Antrag jetzt zu beschließen, auch die Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. Braun erfolgen muß, denn er ist so gestellt, die Kammer wolle beschließen, sich etwas vorzubehalten. Ich glaube, es würde am besten sein, den Antrag zurückzuziehen und am Schlusse der Berathung von neuem einzubringen.

Präsident: Gegen die Zurückziehung des Antrags würde ich nichts einzuwenden haben. Darüber aber, ob ich später im Stande sein werde, ihn anzunehmen, werde ich mich erst dann erklären können, wenn er wieder vorgelegt wird.

Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Der Herr Präsident hat noch nicht die Güte gehabt, sich darüber zu äußern, welche Reihenfolge in den Abstimmungen stattfinden wird; ich würde wünschen, daß die Abstimmung über den Antrag des Kollegen Braun der über den meinigen vorausginge, weil der Antrag des Abgeordn. Braun in das eintreten soll, was von mir als zu verwerfen betrachtet wird. Ich glaube, daß erst von der Versammlung über das Beschluß gefaßt werden muß, was meinem Antrage entgegengestellt wird, und daß deshalb erst über den Braunschen Antrag, dann über den meinigen abgestimmt werden muß.

Präsident: Ich habe noch zuvor den Beschluß der hohen Versammlung entgegenzunehmen, ob jetzt auch über den Antrag des Abgeordn. Braun abgestimmt werden soll.

Es hat Niemand mehr das Wort verlangt.

Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß auch über den Antrag des Abgeordn. Braun jetzt abgestimmt werde, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Die Versammlung hat beschlossen, über diesen Antrag auch jetzt abzustimmen.

Der Abgeordn. von Manteuffel hat als Reihenfolge vorgeschlagen, zuerst über den Antrag des Abgeordn. Braun abzustimmen, ich glaube, daß dagegen nicht viel einzuwenden sein wird; denn der Antrag vom Abgeordn. Braun bezweckt etwas Anderes, als der des Abgeordn. von Manteuffel. Es wird meines Erachtens der eine Antrag den anderen nicht ausschließen. Natürlich würde, wenn der Antrag des Abgeordn. von Manteuffel angenommen werden sollte und eine Berathung über den Gesetz-Entwurf nicht statthätte, vielmehr der Regierung anheimzustellen wäre, Vorlagen auf anderer Grundlage zu machen, der Antrag des Abgeordn. Braun als von selbst erledigt betrachtet werden müssen. Ich habe nichts dagegen, daß über den Antrag des Abgeordneten Braun zuerst abgestimmt werde.

Abgeordn. **Wulfsheim** (vom Platz): Aus den so eben angeführten Gründen bin ich der Meinung, daß der Antrag des Abgeordneten Braun zuletzt zur Abstimmung kommen muß. Die Abstimmung darüber ist nur erforderlich, wenn der Verbesserungs-Antrag des Abgeordn. von Manteuffel ad 1 nicht angenommen wird, nicht aber, wenn dessen Annahme erfolgt.

Präsident: Es ist richtig, daß eine Abstimmung vielleicht erspart würde; dieses kann aber keinen großen Nachtheil bringen, da eine mögliche Bejahung des Antrages des Abgeordn. Braun eben so wirkungslos bliebe, wie die von vielen anderen Verbesserungs-Anträgen, die beseitigt sind, wenn der Haupt-Antrag hier nicht zur Frage kommt. Ich stelle es der hohen Kammer anheim; mir scheint, eine weitere Berathung hat keinen wesentlichen Zweck.

Es ist Widerspruch erhoben. Ich werde daher fragen:

Soll die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Braun zuerst kommen?

Diejenigen, welche dieses wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit hat sich dafür bestimmt, die Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. Braun zuerst zu stellen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß es nach vollendeter Berathung über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung der Erwägung und Beschlußnahme vorzubehalten,

ob durch eine bei der Redaction zu formulirende Zusatzbestimmung den Städten, welche die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 besitzen, die Wahl zu lassen, die neue Gemeinde-Ordnung anzunehmen oder die Städte-Ordnungen ferner zu behalten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich habe nunmehr anzuzeigen, daß auf die namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. von Manteuffel ad 1 und 3 bereits früher der Antrag eingereicht ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Auf namentliche Abstimmung über das von Manteuffelsche Amendement ad 1 und 3 trägt an

Kuh. Tamnau.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Ich bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wir werden also danach verfahren müssen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr den Theilungs-Antrag Nr. 1 zuerst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle bei der allgemeinen Debatte über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung unbeschadet der eventuellen Berathung dieses Entwurfes beschließen:

1) daß es überall da, wo eine Gemeinde-Ordnung bereits als besonderes Gesetz besteht (Städte-Ordnung vom 19. November 1808, revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, Herzogl. warschausche Verfassung, Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841), hierbei auch ferner zu belassen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, mit dem Namens-Aufrufe, der mit dem Buchstaben L beginnt, voranzugehen, und bitte diejenigen, die den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, mit Ja, und die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

(Der Namens-Aufruf wird von dem Schriftführer von Bockum-Dolffs bewirkt.)

Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen und ersuche den Herrn Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Graf Alvensleben.
	von Ammon.
	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
	von Auerswald.
W. Beer.	von Bassewitz.
von Bethmann-Hollweg.	Baumstark.
	von Below.
	Bennecke.
	Berger.
	von Bernuth.
	von Bianco.
	von Bockum-Dolffs.
	Böcking.
	Bötticher.
	Dr. Bornemann.
	von Borries.
	Graf von Brandenburg.
	von Brandt.
	Braun.
	Brauns.
	Dr. Brüggemann.
	von Brünneck.
	Graf von Bülow.
	Burmeister.
von Canitz.	Camphausen.
	Carl.
	Coleman.
	Dahlmann.
	Dannenberger.
	Delius.
	Denzin.
	Dieterici.
	di Dio.
	Graf von Dönhoff.
	Emundts.
	von Frantzius.
	Frech.
	Graf von Fürstenberg.
von Gaffron.	Gierke.
von Gerlach.	Goltdammer.
	von Gordon.
	Grasso.
	Grein.
	von Groote.
	Grützmacher.
	von Gruner.
	von Gustedt.
von Hertefeld.	Dr. Heffter.
	Heine.
	Graf von Helldorf.
	Graf von Hompesch.
	Hülsmann.
	Jacobs.
	von Jordan.
	Graf von Itzenplitz.
Koppe.	von Kathen.
	von Katte.
	von Keltsch.
	Ph. von Kempis.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Kisker.
	Knoblauch.
	Kühne.
	Kuh.
	Kupfer.
	von Ladenberg.
	Lange.
	Graf von Limburg-Styrum.
	Lautz.
von Manteuffel.	Mätzke.
	Martins.
	Matthis.
	Mentzel.
	Möwes.
	von Zur Mühlen.
	von Münchhausen.
	Nitzsch.
	von Olberg.
	von Olfers.
	von Paleske.
	von Pilaski.
	Pinder.
	Graf Pückler.
	vom Rath.
	von Ritz-Lichtenow.
	von Rönne.
	Rösler.
Graf von Schlieffen.	von Sanden-Toussainen.
Freiherr von Seydlitz.	von Schaper.
Dr. Stahl.	Scheller.
	von Schleinitz.
	Schneidewind.
	Graf von der Schulenburg.
	Schulz-Beimede.
	Simons.
	Sperling.
	Graf von Strachwitz.
	Stricthorst.
	von Strotha.
	Stünzner.
	Schultze.
	von Simpson.
	Tamnau.
	von Tepper.
	Thym.
	Triest.
Uhden.	von Usedom.
	du Vignau (Erfurt).
	du Vignau (Thorn).
	Freiherr von Vincke.
	von Voigt-Rhetz.
von Witzleben.	Wachler.
	von Waldow.
	Wallach.
	von Wittgenstein.
	Wodiezka.
	von Wulffen.
	Wulfsheim.
Graf York.	
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Beurlaubt sind: Bergmann. von Bonin. von Brodowski. Dr. Cottenet. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Keferstein. Maurach. Meyer. Mieling. Milde. von Reibnitz. Graf von Rittberg. Ritter. von Rother. Schmückert. Graf von Schweinitz.

Krank sind: von Kries. Magnus.

Gefehlt haben: von Daniels. Eichmann. Hansemann. Hermann. Jungbluth. von Oppen. von Potworowski. von Rabe. Schwarz. Dr. Walter.

Entschuldigt für die heutige Sitzung: Sägert.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:
An der Abstimmung haben Theil genommen 134 Abgeordnete.
Mit Ja haben gestimmt........................ 16 „
Mit Nein „ „ .... 118 „
Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den zweiten Satz zu verlesen.

Ueber diesen Antrag findet eine Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> Daß in den Städten, welche ausnahmsweise noch nicht nach einem der ad 1 gedachten Gesetze verwaltet worden, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 einzuführen sei.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum dritten Satze, über welchen wieder eine namentliche Abstimmung stattfinden muß.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> Daß dagegen für die Landgemeinden derjenigen Provinzen, in welchen eine Gemeinde-Ordnung bezüglich des platten Landes zur Zeit noch nicht besteht, eine solche abgesondert aufzustellen und den Kammern baldigst zur Berathung vorzulegen sei.

Abgeordn. **Kühne:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Im Interesse der Zeit-Ersparniß stelle ich anheim, den in dieser Angelegenheit zum zweitenmal beantragten Namens-Aufruf zurückzuziehen.

Abgeordn. Graf **York von Wartenburg:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Graf York von Wartenburg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **York von Wartenburg:** Ich glaube, nachdem wir diesen Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt haben, haben wir nunmehr ein Recht, darauf zu bestehen. Der Antrag ist zwar von mir nicht ausgegangen, aber ich wollte dies im Interesse derjenigen bemerken, die den Antrag unterstützt haben.

Präsident: Ich bemerke, daß ich diese Ansicht nicht theilen kann. Das Zurückziehen hängt allein von den Antragstellern ab. Diejenigen, welche den Antrag unterstützt haben, haben in dieser Hinsicht kein Verweigerungsrecht. Der Antrag ist aber bis jetzt nicht zurückgezogen.

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): In Einverständniß mit dem Abgeordn. Kuh ziehe ich den Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.

Präsident: Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Gerade die Nr. 3 ist für viele Mitglieder der hohen Versammlung von solcher Wichtigkeit, daß, hätten wir nicht gewußt, daß bereits ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht war, ich selbst einen solchen eingebracht haben würde. Ich würde daher sehr wünschen, daß es bei der namentlichen Abstimmung verbliebe.

Präsident: Es hängt blos von dem Herrn Abgeordneten ab, den Antrag wieder aufzunehmen.

(Der Abgeordnete von Manteuffel erklärt, ihn aufnehmen zu wollen.)

Das ist geschehen, und ich muß den Antrag von neuem zur Unterstützung stellen. Ich bitte daher diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf, und zwar mit dem Buchstaben M beginnend, vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bockum-Dolffs in der bezeichneten Weise bewirkt.)

Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen und ersuche den Herrn Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Arnim.	Graf Alvensleben. von Ammon. Freiherr von Arnim. von Auerswald.
W. Beer. von Bethmann-Hollweg. Brauns.	von Bassewitz. Baumstark. von Below. Bennecke. Berger. von Bernuth. von Bianco. von Bockum-Dolffs. Böcking. Bötticher. Dr. Bornemann. von Borries. Graf von Brandenburg. von Brandt. Braun. Dr. Brüggemann. von Brünneck. Graf von Bülow. Burmeister.
von Canitz.	Camphausen. Carl. Colsman.
	Dahlmann. Dannenberger. Delius. Denzin. Dieterici. di Dio.
	Emundts.
	von Frantzius. Frech. Graf von Fürstenberg.
von Gaffron. von Gerlach. Grützmacher.	Gierke. Goltdammer. von Gordon. Grasso. Grein. von Groote. von Gruner.
von Hertefeld.	Dr. Heffter. Heine. Graf von Helldorff. Graf von Hompesch. Hülsmann.
Jacobs.	von Jordan. Graf von Itzenplitz.
Koppe.	von Kathen. von Katte. von Keltsch. Ph. von Kempis. Kisker. Knoblauch. Kühne. Kuh. Kupfer.
Graf von Limburg-Styrum.	von Ladenberg. Lange. Lautz.
von Manteuffel.	Mätzke. Martins. Matthie. Mentzel. von Zur Mühlen. von Münchhausen.
	Nitzsch.
von Olberg.	von Olfers.
	von Paleske. von Pilaski. Pinder. Graf Pückler.
von Ritz-Lichtenow.	vom Rath. von Rönne. Rösler.
Sägert. Graf von Schlieffen. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Seydlitz. Dr. Stahl.	von Sanden-Toussainen. von Schaper. Scheller. von Schleinitz. Schneidewind. Schulz-Velmede. Sperling. Graf von Strachwitz. Striethorst. von Strotha. Stünzner. Schultze. von Simpson.
Triest.	Tamnau. von Tepper. Thym.
Uhden.	von Usedom.
	du Vignau*(Erfurt). du Vignau (Thorn). Freiherr von Vincke. von Voigt-Rhetz.
von Waldow. von Witzleben.	Wachler. Wallach. von Wittgenstein. Wodiczka. von Wulffen. Wulfsheim.
Graf York.	
von Zander. Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Beurlaubt sind: Bergmann. von Bonin. von Brodowski. Dr. Cottenet. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Keferstein. Maurach. Meyer. Mieling. Milde. von Reibnitz. Graf von Rittberg. Ritter. von Rother. Schmückert. Graf von Schweinitz.

Krank sind: von Kries. Magnus.

Gefehlt haben: von Daniels. Graf von Dönhoff. Eichmann. von Gustedt. Hansemann. Hermann. Jungbluth. Möwes. von Oppen. von Potworowski. von Rabe. Schwarz. Simons. Dr. Walter.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:
An der Abstimmung haben Theil genommen: 131 Abgeordnete.
Es haben gestimmt mit Ja 27
Mit Nein .... 104.

Der Antrag ist verworfen.

Der Herr Antragsteller hat Nr. 4 seines Antrags zurückgezogen; es findet also darüber eine Abstimmung nicht statt.

Es sind nunmehr diejenigen Anträge, welche sich an die allgemeine Berathung knüpften, erledigt.

Wir gehen in der Berathung weiter, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

Der Inhalt dieses Titels umfaßt in 7 Paragraphen die Bestimmungen über folgende Punkte:

1) die räumliche Abgränzung der Gemeinde [Gemeindebezirk] (§. 1);
2) die Gestaltung der Gemeinde als Gesellschaft (§. 2);
3) die Rechte und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder und Forensen gegen die Gemeinde (§§. 3. 4. 5);

4) die Organisation der Gemeinde (§§. 6 und 7).

Die Ueberschrift des Titels entspricht diesem Inhalt und wird daher der Kammer zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich nehme daher an, daß gegen den Antrag des Central-Ausschusses, die Ueberschrift des ersten Titels beizubehalten, nichts eingewendet wird.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 1.

lautet:

„Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundstücke.
Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören.
Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden. Vor der Beschlußnahme müssen die Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises mit ihren Gutachten über die Veränderung vernommen worden sein."

Die Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten wesentlich die nähere Ausführung der im Art. 104 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Anordnung:

„Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden."

Wenn die Gemeinde die erste Stufe der ganzen Staats-Eintheilung bilden soll, muß auch die Abgränzung in Gemeindebezirke durch das ganze Staatsgebiet hindurch gehen, und kein Theil desselben darf außerhalb dieser Eintheilung stehen.

So folgerichtig dieser Satz aus der allegirten Bestimmung der Verfassung sich ergiebt, und so unbedenklich die Ausführung desselben in denjenigen Gegenden sein wird, wo eine gleichmäßig vertheilte Bevölkerung, ein vielfach getheilter Grundbesitz und die bestehenden Wirthschafts-Einrichtungen überall die Gemeindebildung im natürlichen Wege hervorgerufen haben, so schwierig und bedenklich erscheint doch derselbe für den bei weitem größeren Theil des Staats, in welchem zur Zeit neben den vorhandenen Gemeinden zahlreiche große und kleine Besitzungen bestehen, welche keinem Gemeinde-Verbande angehören, wie die meisten Domainen und Rittergüter in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, viele Einzelgehöfte, Mühlen rc. — wo in manchen Gegenden die Bevölkerung so dünn und räumlich so ungleich vertheilt, Grundeigenthum und selbstständige Wirthschafts-Einrichtung auf so wenige Familien konzentrirt ist, daß auf großen Flächen sich die natürliche Bedingung jedes Gemeinde-Verbandes, die räumliche Nähe einer Mehrzahl selbstständiger Haushaltungen, zur Zeit nicht vorfindet.

Sollte auf dergleichen Verhältnisse der allgemeine Grundsatz der Staats-Eintheilung in Gemeinden, ohne Berücksichtigung eigenthümlicher Zustände, sofort und im vollen Sinne des Worts angewendet werden, so würde er nicht blos in vielen Fällen an der Unmöglichkeit scheitern, sondern, schlimmer als dieses, häufig die Vereinigung unverträglicher Elemente herbeiführen und somit das Wesen des Gemeinde-Verbandes in seinen Gegensatz verkehren.

Zur Vermeidung solcher Uebelstände sind in den §§. 87 und 91 des Entwurfs Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen aufgestellt, welche den Behörden den zur Berücksichtigung eigenthümlicher Verhältnisse nöthigen Spielraum gewähren sollen.

Von der dritten Abtheilung war dagegen der Antrag gemacht worden, die Bestimmungen über die Bildung neuer Gemeinde-Verbände und die Vereinigung der bisher außerhalb der Gemeinden stehenden Ortschaften und Besitzungen mit solchen an die Spitze der Gemeinde-Ordnung zu stellen und bestimmte Grundsätze dafür zu normiren, welche die Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse gesetzlich sicherstellen.

Allein obgleich die Kommission mit der Ansicht einverstanden war, durch gesetzliche Bestimmungen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse die erforderliche Berücksichtigung zu sichern, so hielt dieselbe es doch für zweckmäßiger, diese Bestimmungen den Ausführungs-Verordnungen (Titel VIII.) vorzubehalten, bei der Prüfung der allgemeinen Bestimmungen aber den Standpunkt festzuhalten, daß die Anwendung derselben überall das Bestehen der Gemeinde bereits voraussetze.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Kommission zu dem materiellen Inhalte des §. 1 folgende Bemerkungen zu machen.

Der Grundsatz, daß jedes Grundstück innerhalb der Gränzen eines Gemeindebezirkes fortan dem Gemeinde-Verbande angehören, jede Exemtion einzelner Grundstücke mithin aufhören solle, galt bis jetzt als allgemeine Regel nur in der Provinz Rheinland, und auch da nur mit Ausnahme der standesherrlichen Besitzungen.

In den übrigen Provinzen hatte derselbe nur in denjenigen Stadt-Gemeinden unbedingte Geltung, welche die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 besitzen, während in denjenigen Stadt-Gemeinden, welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen ist, dieser Grundsatz zwar als Regel gilt, Ausnahmen aber für die Grundstücke der vormals unmittelbaren Reichsstände und der Besitzer von Mediatstädten festgesetzt und Trennungen einzelner Grundstücke vom Gemeinde-Verbande nach Uebereinkunft der Betheiligten gestattet sind.

In den Landgemeinden der Provinz Westfalen gilt als Regel derselbe Grundsatz, jedoch mit ausdrücklicher Gestattung des Austritts der Rittergüter aus dem Gemeinde-Verbande.

In den übrigen 6 Provinzen des Staats hingegen, welche bisher einer Landgemeinde-Ordnung entbehren, gehören zur ländlichen Gemeinde nur die bäuerlichen Grundstücke der Dorfsmark, Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 7 §. 18, während die Domainen, die Staatsforsten, die Rittergüter und häufig auch die Kirchen- und Pfarrgrundstücke, theilweise auch die Schulbesitzungen von jedem Gemeinde-Verbande gesetzlich, resp. faktisch eximirt sind, gleichviel ob sie in den Gränzen der Gemeinde-Feldflur liegen oder nicht.

Diese Exemtion war gerechtfertigt, so lange der Grundherr über der Gemeinde stand, so lange gewisse Vorrechte an bestimmte Klassen von Grundstücken geknüpft waren.

Aber mit dem Erlöschen dieser Verhältnisse durch die Gleichstellung aller Klassen des Grundbesitzes, mit der Lostrennung des persönlichen Rechtes in der Gemeinde von dem Erforderniß des Grundbesitzes überhaupt, mit der Aufhebung aller Privilegien einzelner Klassen von Personen und Besitzungen, wie dieselbe in der Verfassung gewährt ist, fallen alle jene in ihrer Entstehung wohlbegründeten Folgen der ursprünglichen Verhältnisse hinweg.

Sobald alle Grundstücke in den Gränzen eines Gemeinde-Bezirks staatsrechtlich und privatrechtlich gleichgestellt sind, fehlt es an jedem inneren Grunde, der eine Exemtion von dem Gemeinde-Verbande rechtfertigen könnte.

Indem die Kommission daher den Grundsatz des Alinea 1 anerkennt, beantragt sie jedoch eine Aenderung in der Fassung dahin, daß statt „Gemeinde" gesetzt werde „Gemeinde-Bezirk", theils weil sie es sprachlich für richtiger hält, da, wo es sich um die räumliche Abgränzung handelt, den Gemeinde-Bezirk als Bezeichnung zu gebrauchen, die überdies auch im zweiten Alinea des Entwurfs angewendet ist, theils weil sie die Fälle berücksichtigt, in welchen eine physische Gemeinde zur Zeit nicht vorhanden ist (große Forsten rc.) und daher blos von der geographischen Eintheilung des Staats, dem Bezirke, die Rede sein kann.

Demgemäß schlägt sie folgende Fassung vor:

„Zu einem Gemeinde-Bezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben belegenen Grundstücke."

In gleicher Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse hält die Kommission zu Alinea 2, mit Rücksicht auf die Größe vieler Einzelbesitzungen im Staate, einstimmig den Zusatz für nöthig:

„oder einen solchen bilden."

Sie ist hierbei von der Erwägung geleitet worden, daß derartige Besitzungen namentlich in den dünner bevölkerten Theilen des Staats in großer Anzahl vorkommen, welche nach Umfang, Lage und Beschaffenheit mit keiner bestehenden Gemeinde zu einem Ganzen vereinigt

werden können, wenn die Grundlage jeder Gemeinde, die Existenz gemeinschaftlicher Interessen, die unerläßliche Rücksicht finden soll.

Für diese muß daher die Möglichkeit, einen eigenen Gemeindebezirk zu bilden, vorbehalten werden, wenn die Eintheilung des Staatsgebiets in solche ausführbar sein soll, wie dies auch in §. 87 des Entwurfs unter den Ausführungsbestimmungen angedeutet ist.

Der Grundsatz des Alinea 3, daß Veränderungen in der bestehenden Abgränzung der Gemeindebezirke nicht der Willkür der Betheiligten überlassen werden können, rechtfertigt sich unbedenklich aus der Stellung der Gemeinde als Organ des Staats und als von diesem garantirte Corporation.

Eben so gerechtfertigt erscheint aber auch die Forderung, daß hinwiederum nicht einseitig Veränderungen der Gemeindebezirke von Seiten des Staats ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Betheiligten vorgenommen werden dürfen. Daher konnte die Kommission es nur angemessen finden, daß die Beschlußnahme über solche Veränderungen dem Bezirksrathe, also einer aus der Gemeinde-Vertretung selbst hervorgegangenen höheren Instanz übertragen und diesem die vorherige Anhörung der betheiligten Gemeinden, so wie der Kreis-Vertretung, als der in vielen Fällen mittelbar betheiligten Corporation, zur Pflicht gemacht werde.

Nur über die Frage, ob ein solcher Beschluß zu seiner Wirksamkeit der Königlichen Genehmigung bedürfen solle, haben sich in der Kommission verschiedene Ansichten geltend gemacht, deren eine dahin ging, dem Bezirksrath die Entscheidung ganz selbstständig zu überlassen, indem das Interesse des Staats hinreichend durch die Betheiligung des Regierungs-Präsidenten an den Geschäften des Bezirksraths gewahrt sei; eine andere aber das Recht der Genehmigung dem Minister des Innern zuweisen wollte, um eine Vereinfachung des Geschäftsganges zu erzielen. Beide Anträge konnten jedoch keine Stimmenmehrheit erlangen, und die Kommission entschied sich vielmehr mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs, in der Erwägung, daß es sich hierbei oft um Anordnungen handeln könne, welche tief in die Integrität der Gemeinden selbst eingreifen, ja, daß jede unfreiwillige Abtrennung von einem Gemeindebezirke gewissermaßen ein Akt der Expropriation sei, welcher in gleichem Grade wie jede Enteignung eines Privatrechts die Genehmigung der höchsten Macht im Staate als Garantie gegen Willkür und Bedrückung erheische.

Nur für diejenigen Fälle erschien ein kürzeres und einfacheres Verfahren zulässig und sogar wünschenswerth, welche eine Veränderung von Gemeinde-Bezirken in Folge der Gemeinheitstheilungen betreffen.

In diesen Fällen tritt die für die Aufgabe eines gemeinschaftlichen Rechtes unter der Einwirkung der Staatsbehörde ermittelte Entschädigung unmittelbar in die Stelle des ersteren, und es hat daher schon die bisherige Gesetzgebung die hierdurch bedingten Abänderungen von Gemeinde-Bezirken ausschließlich den Auseinandersetzungs-Behörden überlassen.

In Uebereinstimmung hiermit schlägt die Kommission den von der zweiten Abtheilung beantragten und mit 8 gegen 6 Stimmen angenommenen Zusatz vor:

> „Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, welche bei Gelegenheit den Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen dieser Bestimmung nicht."

Präsident: Zu diesem ersten Paragraphen ist in der heutigen Sitzung ein schriftlicher Verbesserungs-Antrag eingereicht.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, daß:

1) Alinea 1 also gefaßt werde:

> Die sämmtlichen innerhalb der Gränzen einer Feldflur (Gemarkung — Bann) gelegenen Grundstücke sollen in der Regel einen Gemeinde-Bezirk ausmachen.

Gründe.

Was in diesem Satze ausgedrückt ist, weicht in Beziehung auf den Zweck von dem Vorschlage der Kommission nicht ab. Die Fassung des letzteren giebt indeß zu Bedenken Anlaß, deren Beseitigung durch Vorstehendes versucht ist.

Gemeinde-Bezirk und Feldflur sind jetzt keinesweges immer gleichbedeutend. Bisweilen umfaßt ein Gemeinde-Bezirk mehrere Feldmarken, bisweilen eine Feldflur mehrere Gemeinde-Bezirke.

Es hat offenbar ausgedrückt werden sollen, daß künftig Beides zusammentreffen solle.

Dies kann indeß nicht unbedingt festgesetzt werden, sondern nur als Regel.

Daß und wie Ausnahmen gebildet werden können, bestimmt Artikel 87.

Triest.

Unterstützt von:

von Waldow-Reitzenstein. Schultze. Möwes. Koppe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche das Wort nehmen wollen, in der vorschriftsmäßigen Weise sich zu melden.

(Der Abgeordn. Möwes meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. Möwes hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Auf Nr. 400 der Druckschriften befindet sich ein Verbesserungs-Vorschlag von mir, der ebenfalls zu diesem Paragraphen eingebracht ist.

Präsident: Es ist richtig. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen. (Druckschrift 400 Nr. 2.)

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den Vorschlag der Kommission im dritten Absatz des §. 1 dahin zu ändern:

> „Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur auf Antrag oder nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden."

Motive.

Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung jener Bestimmung giebt der Auslegung Raum, daß eine Veränderung von Gemeinde-Bezirken nur von der Staats-Behörde ausgehen könne. Dennoch wird es oft im Interesse der betheiligten Gemeinden liegen, darauf gerichtete Anträge machen zu dürfen, daher ihnen das Desfallsige hier vorzubehalten ist.

Möwes, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Triest. Knoblauch. von Waldow-Reitzenstein. Thym. du Vignau (Thorn).

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich ertheile dem Abgeordn. Wachler das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich erkläre mich für den Kommissions-Vorschlag und damit auch für den Entwurf der Regierung, aber gegen die beiden vorgelesenen Amendements.

Das Amendement des Herrn Abgeordneten Möwes, welcher zum dritten Absatz im §. 1 noch eingefügt haben will:

> „können nur auf Antrag oder nach Anhörung der Betheiligten",

halte ich für überflüssig. Denn aus dem Gesetz, wie es hier vorliegt, geht von selbst hervor, daß jedesmal die Betheiligten gehört werden müssen. Es kommt also auf den Antrag derselben nicht an.

Eben so halte ich den Verbesserungs-Vorschlag des Herrn Abgeordneten Triest nicht für erheblich, weil der Zusatz:

„in der Regel",

nicht im Gesetz ausgedrückt zu sein braucht. Für einzelne Fälle wird es allerdings Ausnahmen geben; hiervon ist aber auch später die Rede.

In Bezug auf den dritten und vierten Absatz, betreffend die Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, erkläre ich mich einverstanden mit dem Vorschlage der Kommission.

Diese Bestimmung in dem Vorschlage der Kommission weicht ab von demjenigen Entwurfe der Regierung, welcher früher veröffentlicht worden ist. In diesem früheren Entwurfe war ausdrücklich gesagt, daß solche Veränderungen von Gemeinde-Bezirken lediglich durch ein Gesetz erfolgen sollen, während jetzt auf dem administrativen Wege mit Vorbehalt der Königlichen Bestätigung eine solche Abänderung getroffen werden kann. Es sind deshalb in verschiedenen Petitionen Anträge darauf gerichtet worden, diese Bestimmung des §. 1 in Uebereinstimmung mit dem früheren Regierungs-Vorschlage dahin zu ändern, daß Veränderungen der Gemeinde-Bezirke jedesmal durch ein Gesetz erfolgen mussen. Ich glaube, daß ein Antrag dieser Art nicht gerechtfertigt sein dürfte. Einmal aus dem Grunde, weil er in praktischer Beziehung gar nicht ausführbar sein würde, abgesehen davon, daß sich bei der Ausführung der Gemeinde-Ordnung eine Menge Abänderungen nothwendig herausstellen werden. Zum Anderen würde es auch aus formellen Gründen nicht zweckmäßig erscheinen, auf einem solchen Antrage zu beharren. Wir erkennen täglich mehr, wie es für die Geschäfte gewiß nicht förderlich ist, daß in dieser Kammer 180, in der anderen Kammer 350 Gesetzgeber sitzen. Wenn nun alle Veränderungen, welche Gemeinde-Bezirke betreffen, durch die Mitwirkung der Kammern bewirkt werden sollen, so würden die Kammern in dem Zeitraum, den sie auf ihre Geschäfte zu verwenden haben, fast nichts als solche spezielle Gesetze über die Abänderung von Gemeindebezirken zu berathen haben. Das kann unmöglich die Absicht sein. Ueberdies kann ich mir nicht denken, daß dadurch etwas gewonnen würde, wenn Abänderungen in Gemeindebezirken jedesmal im Wege der Gesetzgebung erfolgen müßten. Denn davon werden wir uns wohl überzeugt halten können, daß bei der Frage, ob es nöthig ist, in den Gemeindebezirksgränzen eine Veränderung hervorzurufen, ob es nöthig ist, eine Feldmark in einen anderen Bezirk einzuschließen, weil sich die frühere Abgränzung nicht praktisch bewährt hat, es vollkommen ausreicht, wenn die Betheiligten gehört werden, wenn auf sachverständige Weise geprüft und endgültig darüber mit Königlicher Sanction entschieden wird. Ich glaube, in diesem Punkte sind die Interessen so vertreten, daß kein Gesetz nothwendig erscheint.

Deshalb bin ich für die Beibehaltung des Kommissions-Entwurfes, und aus dem zuerst angeführten Grunde gegen die beiden Amendements Triest und Möwes.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Meine Herren! Es wird mir gestattet sein, zunächst noch mit einigen Worten meinen allgemeinen Standpunkt zu dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung auszusprechen, ohne ihn näher zu begründen. Er ist im Wesentlichen der derjenigen Herren, welche den Wunsch ausgesprochen haben, es möge für jetzt bei den bestehenden Gemeinde-Ordnungen, d. h. den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831, der rheinischen Gemeinde-Ordnung, der westfälischen Landgemeinde-Ordnung, verbleiben und nur eine besondere Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen vorgelegt werden. Ich habe dem ersten Abschnitte des von Manteuffelschen Antrages nur aus dem Grunde nicht beigestimmt, weil ich ihn nur mit der Modification angenommen zu sehen wünschte, daß eine Aenderung der Wahlberechtigung beantragt werde.

Indem ich zum §. 1 übergehe, schlage ich zunächst eine Fassungs-Aenderung vor, über welche jedoch kein Beschluß zu fassen sein wird, indem ich nur der Kommission anheimgebe, sie bei der Redaction zu benutzen. Ich bin der Meinung, daß es besser sein würde, den Satz:

„jedes Grundstück muß u. s. w."

an die Spitze zu stellen. Er ist offenbar die Grundlage des ganzes Gesetzes.

Mit der Veränderung des ersten Satzes in dem Regierungs-Entwurf durch die Kommission bin ich dahin einverstanden, daß es nicht heiße:

„zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks liegenden Grundstücke",

sondern:

„zu einem Gemeinde-Bezirk gehören u. s. w."

statt:

„gehören",

wird besser zu sagen sein:

„sollen gehören",

da nicht über die jetzigen, sondern über die künftigen Zustände Bestimmung getroffen werden soll.

Mein Hauptbedenken ist, daß im Entwurfe Gemeinde-Bezirke mit Feldfluren als gleichbedeutend bezeichnet sind; dies ist offenbar häufig nicht der Fall und wird auch in Zukunft nicht immer der Fall sein können. Es giebt Gemeinde-Bezirke, welche mehrere Feldfluren umfassen, und wird auch in der Folge deren geben müssen; es giebt aber auch Feldfluren, welche mehrere Gemeinde-Bezirke in sich begreifen, und es wird auch künftig deren geben.

Der Satz:

„zu einer Feldflur gehören alle in derselben gelegenen Grundstücke"

versteht sich von selbst, aus dem Satze aber:

„zu dem Gemeinde-Bezirke gehören alle innerhalb der Gränzen desselben belegenen Grundstücke"

folgt noch nicht, daß alle Grundstücke, welche zu einer Feldflur gehören, einen Gemeinde-Bezirk bilden.

Mit dem in den Motiven des Kommissionsberichtes ausgedrückten Grundgedanken des Satzes bin ich einverstanden. Es ist unzweifelhaft der, daß Feldflur und Gemeindebezirk künftig in der Regel zusammenfallen sollen, und diesem Gedanken habe ich durch meinen Vorschlag einen bestimmten Ausdruck zu geben gesucht. Die Zulässigkeit der Ausnahmen ist durch den §. 87 gewahrt. Es kann daher der Satz nur als die Regel und nicht unbedingt hingestellt werden.

Die Nothwendigkeit, diesen Grundsatz als Regel auszusprechen, ist nicht zweifelhaft. So ist nach dem Gesetze vom 28. Juni 1833 für die zum ehemaligen Königreich Westfalen gehörigen Theile der Provinz Sachsen der bis dahin bestandene Kommunal-Verband zwischen gutsherrlichen und bäuerlichen Gemeinden aufgehoben. Er wird wiederhergestellt werden müssen.

Diese Wiederherstellung würde indeß nach dem vorliegenden Gesetze nicht unzweifelhaft sein, wenn der erste Satz dieses Paragraphen fortfiele. Auch in einem großen Theile der östlichen Provinzen findet in Beziehung auf Armenpflege und manche andere Verhältnisse eine Trennung zwischen der gutsherrlichen und bäuerlichen Gemeinde statt. Diese Trennung soll offenbar nach der Absicht des Gesetzes aufhören. Ich bin damit einverstanden.

Ausnahmsweise wird sie indeß aufrechterhalten werden müssen, und dies muß durch den Zusatz „in der Regel" möglich erhalten werden.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Der Bericht der Kommission hat mich darüber nicht in Zweifel gelassen, daß er alle die Fälle sich vor Augen gehalten, in welchen zu einer Veränderung der Gränzen eines Gemeindebezirks eine Veranlassung gegeben wird. Sie kann ausgehen vom Staate und auch von den Gemeinden. Die Kommission führt selbst an, daß es nicht der Willkür der Gemeinden zu überlassen sei, willkürlich ihre Bezirksgränzen festzusetzen und zu ändern, und daß es auch dem Staate nicht freistehen dürfe, Bezirksveränderungen vorzunehmen, ohne die Gemeinden, welche hierbei betheiligt sind, gehört zu haben. Mit der Fassung des Entwurfs kann ich nun um deswillen nicht einverstanden sein, weil er nicht ausdrückt, daß auch auf Antrag der Gemeinden eine Veränderung der Gränzen der Gemeindebezirke stattfinden kann, vielmehr nur, daß die Initiative vom Staate auszugehen habe. In den Worten:

„nach Anhörung der betheiligten Gemeinden",

finde ich jenen Fall nicht mit inbegriffen. Ich habe mir daher den Vorschlag erlaubt, daß gesagt werden möge:

„auf Antrag oder nach Anhörung."

Was die Frage betrifft, ob es zweckmäßig ist, über Veränderung von Gemeindebezirken im Wege der Gesetzgebung oder in dem der Administration endgültig zu beschließen, so stimme ich der Ansicht des Abgeordn. Wachler bei. Ich füge noch hinzu, daß die Abgränzungen der Gemeindebezirke nicht von solcher Wichtigkeit sind, daß die Mitwirkung der Kammern in Anspruch zu nehmen sein dürfte. Anders würde es sein, wenn es sich um anderweitige Abgränzung der Provinzen handelte. Für die Veränderung von Gemeindebezirken halte ich den vorgeschlagenen Weg für ausreichend. In ersterer Beziehung empfehle ich mein Amendement zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich wünsche, noch mit einigen Worten auf Verhältnisse hinzuweisen, für welche die Bestimmungen des §. 1 nicht ausreichen möchten. Das Verhältniß, welches mir aus meiner amtlichen Stellung bekannt ist, wird sich auch wohl anderwärts finden. In dem von mir verwalteten Kreise befindet sich eine große Grundfläche, welche den Namen des großen Brandes führt, und welche aus 2- bis 3000 Morgen besteht. Irgend ein Ort ist auf diesem Brande nicht belegen, auch liegt keine Dorfschaft in der Nähe dieses Brandes. Das einzig bewohnte Etablissement ist eine Schenke, die den Namen des hungrigen Wolfs hat. Dieser Brand gehörte bisher etwa 23 bis 24 Rittergütern. Es hat jetzt eine Gemeinheitstheilung stattgefunden, wodurch aber eine Veränderung in den Verhältnissen des Brandes nicht herbeigeführt worden ist. Er liegt nach wie vor in einer Einöde, von keinem Menschen bewohnt; nur ein einziges Mal hatte sich dort eine Familie angesiedelt in einer Erdhütte. Da fragte es sich, wer die Armenpflege für die Familie übernehmen sollte, und diese Frage wurde nur dadurch erledigt, daß sich ein Mann fand, der aus seinen Privatmitteln diese Armenpflege übernahm. Ich frage nun, in welcher Weise die Kommission diesen Brand einem Gemeinde-Bezirke zutheilen würde. Freiwillig wird sich keine Gemeinde dazu verstehen, die meisten Ortschaften sind fast zwei Meilen davon entfernt, und es würde sehr schwer sein, ihn einer Gemeinde zu überweisen. Deshalb muß ich meinerseits gestehen, daß mich die Bestimmungen des §. 1 nicht befriedigen.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich könnte das, was der geehrte Redner, der so eben die Tribüne verlassen, gesagt hat, durch eine große Zahl von Fällen noch mehr erhärten und bewahrheiten, ich könnte noch viele Flächen im preußischen Staate bezeichnen, von denen ich nicht recht einsehe, wie sie künftig in Beziehung auf Gemeindewesen und Polizei-Verwaltung behandelt werden sollen, wenn nur allein die Vorschrift des §. 1 des Entwurfes darauf anzuwenden wäre. Indessen ist dieser Gegenstand in der Kommission keinesweges unerwogen geblieben, vielmehr vielseitig besprochen worden. Aber die geeignete Stelle im Gesetz zur Aufnahme von Bestimmungen, durch welche die begründeten Bedenken des vorigen Redners beseitigt werden können, dürfte der Tit. VIII. des Entwurfs sein. Ich verhehle nicht, daß die Anträge der Kommission, meiner Ueberzeugung nach, jene Bedenken nicht beseitigen, aber es werden sich bei Tit. VIII. Zusätze machen lassen, durch welche Abhülfe geschafft werden kann.

Indem ich mir vorbehalte, diese Zusätze bei Tit. VIII. zu beantragen, empfehle ich die Annahme des §. 1 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen. Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, schließe ich die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Meine Herren! Der §. 1 soll ein bestimmtes Prinzip aussprechen. Das Amendement Triest, welches das Prinzip nach seiner Erläuterung als richtig anerkannt hat, will dies Prinzip als eine bloße Regel hinstellen. Daß es Fälle geben könne, wo die Einführung des Grundsatzes des §. 1 schwierig wird, das ist nicht zu verkennen, aber eben für diese Fälle ist, wie auch von dem letzten Redner bemerkt worden, im Tit. VIII. die nöthige Freiheit der Anwendung gestattet. Ich halte es für nothwendig, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß die Bildung neuer Gemeinden nach dem Vorschlage der Kommission einer Kreis-Kommission zu übertragen sein werde, von der man die Ueberzeugung hegen kann, daß sie auf alle lokalen Verhältnisse die gehörige Rücksicht nehmen werde.

Ich glaube, wenn man diesen Kommissionen die freie Erwägung einräumt, werden die Ausnahmen von der Regel von selbst zur Geltung kommen, und deshalb erscheint mir eben der Antrag des Abgeordneten Triest nicht als empfehlenswerth.

Der Antrag des Abgeordneten Möwes schließt sich der Ansicht der Kommission vollkommen an; er will auch die vollständige Durchführung des Grundsatzes aussprechen, und nur in Bezug auf die Fassung kann ich darin eine Veränderung erblicken.

Wenn Veränderungen von Gemeinde-Bezirken ganz allgemein erwähnt sind, so glaube ich, daß diese Fassung nicht ausschließt, daß auch auf einen Antrag dergleichen Veränderungen der Gemeinde-Bezirke erfolgen können, denn wenn im Allgemeinen von dem Verfahren bei solchen Veränderungen gesprochen wird, so läßt dies offenbar die allerweiteste Anwendung zu. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß die gegenwärtige Lage des Staats eine rasche Durchführung der Gemeinde-Ordnung erheische. Die Beschlüsse der hohen Kammer zum Art. 104 haben dies auch zu einer äußerlichen Nothwendigkeit erhoben. Es muß nothwendig der Fall vorbedacht werden, daß bei der Einrichtung neuer Gemeinde-Bezirke manche speziellen Verhältnisse, die sich für die Zukunft als wichtig herausstellen, nicht von Anfang an bekannt sind, und für diesen Fall ist es nothwendig, daß Fürsorge getroffen werde, die Veränderungen ohne große Schwierigkeiten eintreten zu lassen.

Deshalb ist der Weg gewählt worden, daß nicht ein Gesetz dazu erforderlich sei.

Solche Beispiele, wie sie von dem Herrn Vorredner aufgeführt worden, mögen zwar öfter vorkommen, aber ich glaube, daß die praktische Gewandtheit der Kreiskommissionen im Stande sein wird, diesen Schwierigkeiten zu begegnen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Es sind zu §. 1 und 2 Verbesserungs-Vorschläge eingebracht, die nicht im Zusammenhange zu einander stehen. Ich werde zuerst den Vorschlag des Abgeordneten Triest zur Frage stellen, welcher sich auf den ersten Satz des §. 1 bezieht, und dann den Antrag des Abgeordneten Möwes, welcher sich auf den 3ten Satz bezieht; demnächst den Paragraphen selbst in seinem ganzen Zusammenhange, mit oder ohne Abänderung, je nachdem die Abstimmung ausfallen wird.

Ich frage:

Ob Einwendungen gemacht werden?

Dies ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr den Antrag des Abgeordneten Triest zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß §. 1 Alinea 1 also gefaßt werde:

Die sämmtlichen innerhalb der Gränzen einer Feldflur (Gemarkung, Bann) gelegenen Grundstücke sollen in der Regel einen Gemeinde-Bezirk ausmachen.

Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten Möwes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den Vorschlag der Kommission im dritten Absatz des §. 1 dahin zu ändern:

„Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur auf Antrag oder nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises durch einen Beschluß des Bezirks-Rathes bewirkt werden."

Möwes.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den §. 1 in seinem ganzen Zusammenhange zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

§. 1.

„Zu einem Gemeindebezirke (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Gränzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und des Kreises durch einen Beschluß des Bezirksraths bewirkt werden. Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 1 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

§. 2.

lautet:

„Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde. Alle Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche den Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. Nr. 2317 und 2318) gemäß ihren Wohnsitz in dem Gemeinde-Bezirke haben."

Mit dem materiellen Inhalt dieses Paragraphen haben sich sämmtliche Abtheilungen einverstanden erklärt; von allen ist jedoch der Antrag gestellt worden, das in dem 2ten Alinea enthaltene Allegat der Gesetze vom 31. Dezember 1842 wegzulassen.

Die Kommission hat sich diesen Ansichten angeschlossen.

Sie ist der Meinung, daß dieselben Gründe, welche die Einverleibung aller im Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücke in den Gemeinde-Verband rechtfertigen, auch die Aufnahme aller mit einem festen Wohnsitz innerhalb des Gemeinde-Bezirks versehenen Einwohner in die Gemeinde erheischen.

Sie hält es für zweckmäßig, in Betreff der Kriterien des Wohnsitzes auf die allgemeinen Gesetze über diesen Gegenstand zu verweisen, und erachtet es um so mehr für nothwendig, die Bezugnahme auf die Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu vermeiden, als diese gerade in Betreff des Wohnsitzes von der großen Mehrheit als ungenügend betrachtet werden und eine baldige Aenderung derselben vielfach gewünscht wird.

Von einigen Mitgliedern wurde zwar der Antrag gestellt, diesem Paragraphen die Bestimmung beizufügen, daß fortan die Niederlassung in einer Gemeinde nur mit deren ausdrücklicher, wenn auch an gewisse gesetzliche Regeln gebundenen Zustimmung statthaft sein solle. Dieser Antrag wurde auf folgende Gründe gestützt.

Die Gemeinde als selbstständige Corporation habe ein natürliches Recht, über die Integrität ihrer Persönlichkeit zu bestimmen; zur Wahrung dieses Rechts sei die freie Entschließung über die Aufnahme neuer Mitglieder unbedingt erforderlich, und wenn folglich die Mitgliedschaft lediglich an den Wohnsitz in dem Gemeinde-Bezirk geknüpft werde, sei das Recht der Gemeinde, über die Verstattung eines solchen in jedem einzelnen Falle zu beschließen, nur die Konsequenz dieser Voraussetzung. Wie diese Befugniß grundsätzlich aus dem Wesen der selbstständigen Gemeinde folge, so sei die Anerkennung derselben praktisch unerläßlich, so für den Staat wie für die Gemeinde, und zwar für ersteren um so mehr, je wichtiger in dem Gesammt-Organismus des Staats die Stellung der Gemeinde werde; für letztere um so mehr, je mehr eine unbedingte Freizügigkeit erfahrungsmäßig die Existenz einzelner Gemeinden durch Anhäufung eines durch seine Concentration gefährlich werdenden Proletariats mit völligem Ruin bedrohe.

Allein obgleich die Mehrheit der Kommission das Gewicht dieser Gründe nicht verkannte, glaubte dieselbe dennoch auf den Antrag nicht eingehen zu dürfen, indem dieser nach ihrer Ansicht zu tief in das bisher vom Staate befolgte Prinzip der Freizügigkeit eingreifen würde, als daß man die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung einseitig aus dem Gesichtspunkte der Gemeinde-Ordnung, und ohne auf allgemeine Verhältnisse einzugehen, vollständig beurtheilen könne.

Die Kommission schlägt demnach vor, den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 2.

„Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen Verbesserungs-Vorschläge eingegangen; einmal der aus der Druckschrift Nr. 400 Nr. 3 vom Abgeordneten Möwes.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Den §. 2 des Kommissions-Entwurfs folgendergestalt zu fassen:

„Zu einer Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche in demselben nach den Bestimmungen der Gesetze das Wohnsitz-Recht erworben haben."

Motive.

Das Interesse der Gemeinden erfordert es, genau im Gesetze diejenigen zu bezeichnen, welche als deren Mitglieder Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen haben.

Möwes, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Triest. Knoblauch. Thym.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.
Auf derselben Druckschrift befindet sich ein fernerer Antrag des Herrn Abgeordneten Möwes.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn (Nr. 4) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Daß hinter dem §. 2 des Kommissions-Entwurfs als §. 3 folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

„Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Gemeinde-Mitglieder (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen u. s. w.) sind aufgehoben."

Motive.

Die aus dem städtischen Bürgerrechte nach der bisherigen Gesetzgebung fließenden besonderen Berechtigungen hören auch nach dem Vorschlage der Kommission auf. Es ist zur Vermeidung von Mißverständnissen nöthig, in dem neuen Gesetz bestimmt auszusprechen, daß die bisherigen Unterschiede zwischen den Gemeinde-Mitgliedern aufgehoben sind.

Möwes, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Triest. Knoblauch. du Vignau (Thorn).

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.
Es ist außerdem ein Antrag schriftlich eingereicht worden; ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Zum §. 3 des Kommissions-Vorschlages zur Gemeinde-Ordnung folgenden Zusatz zu machen:

Alle aktive Militair-Personen, welche in der Gemeinde, in der sie ihren dienstlichen Aufenthalt haben, kein Grundstück besitzen und kein Gewerbe betreiben, sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten entbunden. Dagegen steht ihnen aber auch die Benutzung derjenigen Gemeinde-Anstalten, deren Gebrauch mit ihrem Aufenthalt in der Gemeinde nicht nothwendig verbunden ist, nicht zu.

du Vignau (Thorn).

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung. Ich bitte nunmehr die Herren Abgeordneten, welche das Wort ergreifen wollen, sich zu melden.

(Die Meldungen erfolgen.)

Der Herr Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Es ist eine Ungunst des Schicksals, daß ich über den vorliegenden Gegenstand zuerst, namentlich aber daß ich sprechen muß vor dem Antragsteller des Verbesserungs-Antrages in Nr. 400, Nr. 4, denn nur gegen dieses Amendement wollte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Das Amendement begehrt einen Zusatz des Inhalts:

„Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Gemeindemitglieder (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen rc.) sind aufgehoben."

Es bezieht sich also auf etwas, was bis jetzt historisch bestanden hat, und da wird es wohl nicht unerlaubt sein, den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden noch einmal bei dem rechten Namen zu nennen, obgleich der Entwurf diesen Ausdruck sehr sorgfältig zu vermeiden bemüht gewesen ist.

Mir will nun scheinen, daß das Amendement in seiner jetzigen Fassung hier bei §. 2 seine Stellung nicht finden kann, denn §. 2 gehört dem allgemeinen Titel an, der sich sowohl auf die städtischen Gemeinden oder, wie der Gesetz-Entwurf will, auf Gemeinden über 1500 Seelen, als auch auf Gemeinden unter 1500 Seelen, oder, wie ich sie zu nennen wage, ländliche Gemeinden, bezieht. Dieses Zusatz-Amendement aber würde nur in städtischen Gemeinden Anwendung finden. Wäre es die Absicht, dasselbe auch auf ländliche Gemeinden auszudehnen, dann müßte es in seiner Fassung erweitert werden. Den Unterschied zwischen Bürgern, Schutzverwandten, Beisassen kennt keine Landgemeinde in den östlichen Provinzen. Auch in diesen Gemeinden bestehen Klassenunterschiede, aber unter anderen Namen und in anderer Art. Hier finden sich die Unterschiede zwischen angesessenen Wirthen und nicht angesessenen Gemeinde-Mitgliedern, zwischen Bauern und Kossäthen, zwischen Ganzspännern, Halbspännern, Häuslern, Einliegern u. s. w., nicht aber jene Unterschiede zwischen Bürgern, Schutzverwandten und dergl. mehr. Daher möchte ich dem Herrn Antragsteller anheimgeben, sich entweder den Vorbehalt zu machen, das Amendement in seiner jetzigen Gestalt erst bei der Berathung über Tit. 2 einzubringen oder, wenn er darauf besteht, daß gleich hier über das Amendement Beschluß gefaßt werde, dasselbe zu erweitern. In der gegenwärtigen Fassung kann es meiner Ansicht nach hier eigentlich gar nicht zur Sprache kommen.

Präsident: Der Abgeordnete du Vignau hat das Wort.

Abgeordn. **du Vignau** (Thorn): Meine Herren! Ich habe um die Erlaubniß gebeten, Ihre Zustimmung zu einem Zusatz zum zweiten Alinea des §. 2 nachzusuchen, in dem auf die Gesetze hingewiesen wird, welche das Recht des Wohnsitzes für die Einwohner eines Gemeindebezirks zu regeln haben, und von denen ich wünschte, daß sie auch die Verhältnisse der aktiven Militairpersonen als solche zu der Gemeinde, in der sie ihren Aufenthalt haben, regeln möchten. Die Absicht, in der dieser Zusatz von mir beantragt wird, ist die, daß nicht, in Folge der Gemeinde-Ordnung, und wenn der §. 2 ohne Zusatz angenommen würde, allen irgendwo in Garnison stehenden Militairpersonen ohne Ausnahme die Verpflichtung auferlegt werden möchte, sämmtliche Gemeindelasten, wie jeder andere Einwohner, zu tragen. Ich hätte diesen Zweck vielleicht noch gründlicher erreichen und den Ausdruck, daß in einer solchen Belastung eine Ungerechtigkeit begründet sein würde, noch bestimmter kundgeben können, wenn ich das erste Alinea des §. 2 in folgender Art zu fassen vorgeschlagen hätte: „Alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der aktiven Militairpersonen, gehören zur Gemeinde." Ich habe aber einen solchen Vorschlag deshalb unterlassen, weil ich fürchtete, daß die Bitte, einen solchen Beschluß hier vor genügender Berathung zu fassen, wohl mit Recht, als zu einer voreiligen und unvorsichtigen Maßregel führend, hätte abgelehnt werden können, wogegen, wenn die hohe Versammlung den vorgeschlagenen Zusatz genehmigt, es nur allein einem Gesetz, und zwar demjenigen Gesetz, welches überhaupt das Recht des Wohnsitzes der Einwohner regelt, überlassen bleibt, auch über die Verhältnisse der Militairpersonen als solche zur Gemeinde ihres Aufenthaltsortes die nöthigen Bestimmungen zu geben. Es ist wohl kaum bedürftig, anzuführen, wie es eine Ungerechtigkeit sein würde, sämmtliche aktive Militairpersonen zu allen Gemeindelasten in der Garnison, welche sie einnehmen, heranzuziehen. Sie selbst, meine Herren! haben schon, bei Feststellung des Wahlrechts, die aktiven Militairpersonen keineswegs allen übrigen Einwohnern gleichgestellt, denn die Verhältnisse, unter denen Erstere einen Wohnort haben, sind mindestens von der Art, daß dadurch schon von selbst das Wahlrecht eines großen Theils der aktiven Militair-Personen mehr als das aller übrigen Einwohner verkümmert wird. Es waren ferner die aktiven Militair-Personen, sofern sie nicht einen Grundbesitz in ihrer Garnison hatten oder ein Gewerbe trieben, bisher von den direkten Kommunal-Abgaben befreiet. Es würde auch, wenn dem künftig in keiner Beziehung mehr so bliebe, der Inhalt des §. 27 der Gemeinde-Ordnung dazu führen, daß den aktiven Militair-Personen Pflichten auferlegt würden, ohne daß sie in den Genuß der Rechte träten, welche den übrigen Gemeindegliedern dafür verliehen werden. Ich habe wohl nicht nöthig, hinzuzufügen, daß bei einem großen Theile der Grade der Militair-Personen das Gehalt so gering zugeschnitten ist, um neben der Zahlung der Abgaben für den Staat die Zahlung aller Gemeinde-Abgaben geradezu als ein Mittel zur Zerrüttung ihrer finanziellen Lage zu bezeichnen. Es erscheint mir auch nicht billig und ist mit dem Geiste der Armee nicht verträglich, daß in ihr eine Art von Census eingeführt werde, zu dem der Beitrag zu den Gemeindelasten unstreitig führen würde. Nur ein Theil derselben würde sie tragen, in jeder Garnison würden sie eine andere Höhe erreichen. Es würde eine Ungleichheit in der Behandlung der Militair-Personen erzeugt, der Geist der Eintracht und des innigen Vereintseins zerstört, die Kameradschaft in der Armee bedrohet sein, wenn wir auf Grund des §. 2 in seiner gegenwärtigen Fassung den Militair-Personen das Tragen aller Gemeindelasten aufbürden wollten. Daß aber dieser Paragraph dazu führen würde, scheint fast unzweifelhaft. Die Regierungs-Vorlage enthält die Bestimmung, daß die Gesetze vom 31. Dezember 1842, abgedruckt in der Gesetzsammlung unter Nr. 2317 und 18, darüber entscheiden sollten, wer in der Gemeinde einen Wohnsitz zu haben berechtigt sei. Die Kommission ließ die Anführung dieser Gesetze aus ihrem Vorschlage fort. Ob dabei auch das Verhältniß der Militair-Personen ihr vorgeschwebt habe oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden. Wäre es mir vergönnt gewesen, Mitglied dieser Kommission zu sein, so würde ich auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht haben. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317 bestimmt überhaupt nur, daß einem preußischen Unterthan unter Erfüllung gewisser Bedingungen das Einwohnerrecht nicht verweigert werden darf, und es stehen die Militair-Personen nicht unter den Ausnahmen, welche der §. 2 des Gesetzes von dem Besitz oder Erwerb dieses Rechtes ausschließt. Sie werden daher ohne Weiteres zu der Zahl der Einwohner der Gemeinde, in welcher sie ihre Garnison haben, zu zählen sein. Ist dies richtig, so folgt nach §. 3 daraus, daß sie zu den sämmtlichen Gemeindelasten herangezogen werden müssen. Um einerseits diesem Uebelstande vorzubeugen und andererseits die hohe Versammlung keineswegs auch nur im Entferntesten zu veranlassen, ohne gründliche Erwägung einen definitiven Beschluß über die Befreiung der Militair-Personen von allen Gemeindelasten zu fassen, oder aus der Zahl der Einwohner des Gemeinde-Bezirks auszuschließen, beschränke ich mich in meinem Zusatz allein auf den Wunsch, daß ausgedrückt werde, es würden die Gesetze, auf welche der §. 2 selbst hinweist, auch die Verhältnisse regeln, in denen die aktiven Militair-Personen als solche zu der Gemeinde ihrer Garnison zu stehen haben. Ich darf wohl erwarten, daß ein mit so vieler Vorsicht in den §. 2 aufzunehmender Zusatz, der in keiner Beziehung die hohe Versammlung in ihrem späteren Beschlusse über das Maß dieser Befreiung bindet, dennoch aber verhütet, daß durch die bloße Annahme des §. 2 die Erreichung gewisser Erleichterungen in der Entrichtung der Gemeinde-Abgaben für die aktiven Militair-Personen später unmöglich werde; ich sage, daß ein solcher Zusatz von der hohen Versammlung genehmigt werden möchte.

Präsident: Der Abgeordn. Kiefer hat das Wort.

Abgeordn. **Kiefer:** Im Entwurf lautet es: „Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche, den Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1842 gemäß, ihren Wohnsitz in dem Gemeinde-Bezirke haben."

Die Kommission hat die Bezugnahme auf die Gesetze vom 31. Dezember 1842 weggelassen, und ich glaube, daß das eine Verbesserung ist, denn die Gesetze vom 31. Dezember 1842 regeln nur die Heimats-Berechtigung in Bezug auf die Armenpflege; sie enthält über den Wohnsitz so zu sagen nichts. Mir scheint aber, als wenn die Worte: „nach den Bestimmungen der Gesetze", welche stehen bleiben sollen nach dem Vorschlage der Kommission, wieder eine Verweisung enthalten, die hier nicht hergehört oder besser wegbleibt. Es ist Absicht der Kommission gewesen, auf bestehende allgemeine Gesetze über diesen Gegenstand zu verweisen. Es heißt wörtlich (Seite 11 des Berichts):

„Sie hält es für zweckmäßig in Betreff der Kriterien des Wohnsitzes, auf die allgemeinen Gesetze über diesen Gegenstand zu verweisen."

Man fragt also, welche allgemeinen Gesetze sind damit gemeint? Dabei stößt man auf eine Schwierigkeit. Wir haben allgemeine Gesetze über den Wohnsitz nur in der bestehenden Gerichts-Ordnung, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in den Bestimmungen, die am Rhein gelten und aus der französischen Gesetzgebung herrühren. Es sind diese Bestimmungen aber keineswegs übereinstimmend; sie sind auch nicht so, daß damit der Gegenstand vollständig erschöpft wäre für die Gemeinde-Ordnung. Es sei mir erlaubt, ein Beispiel anzuführen: Nach unserer Gerichts-Ordnung erwirbt man einen festen Wohnsitz, wenn man durch Uebernahme eines Amtes, durch den Betrieb eines Gewerbes oder durch die Einrichtung einer besonderen Wirthschaft zu erkennen giebt, daß man an einem Orte dauernd bleiben will. So lange man dies nicht thut, wird man betrachtet als der Heimat angehörend, an dem Orte, wo man geboren ist (forum originis); es gehören also alle Leute, die nicht ausdrücklich einen festen Wohnsitz ergreifen oder eine Erklärung abgeben, wie sie das Gesetz bestimmt, dem foro originis an, so daß nach allgemeinen Gesetzen wohl der Fall vorkommen kann, daß Jemand an einem Orte sein Lebelang wohnt und unzweifelhaft als selbstständiger Einwohner gilt, ohne im Sinne dieser allgemeinen Gesetze einen festen Wohnsitz erlangt zu haben. Die Gesetzgebung am Rheine und bei uns ferner ist rücksichtlich des festen Wohnsitzes verschieden von einander. Beispielsweise kann man bei uns nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung einen doppelten Wohnsitz haben, während das die rheinische Gesetzgebung nicht kennt.

Mir scheint, als wenn in der Gemeinde-Ordnung der Ausdruck: „Wohnsitz" mehr nur im faktischen, als im strengen Rechts- und juristischen Sinne gebraucht werden kann. Der Ausdruck soll im §. 2 offenbar doch nur bezeichnen, daß derjenige Einwohner ist, der sich dauernd an einem Orte niederläßt. Und deshalb ist es besser, die Worte nach „der Bestimmung der Gesetze" hier ganz zu streichen; so daß der Gesetzgebung nur vorbehalten bleibt, die Zweifel, die noch zu erledigen sind, auf dem gehörigen Wege zu beseitigen. Die Städte-Ordnung von 1808 hat denselben Ausdruck gebraucht, ohne Verweisung auf die Gesetze. Es heißt darin: Einwohner der Städte sind die, die ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben. Man ist mit dieser Bestimmung der Städte-Ordnung fertig geworden, und es haben sich keine erhebliche Zweifel erhoben; oder, wenn dergleichen vorhanden sind oder entstehen, so können wir sie doch hier nicht durch spezielle Bestimmungen lösen, sondern müssen dies der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

Wenn nun ein Amendement eingebracht worden ist, welches solche Zweifel dadurch beseitigen soll, daß gesagt wird: „Einwohner ist, der das Wohnsitz-Recht hat", so kommt man damit keinen Schritt weiter, denn Wohnsitz noch haben heißt nur: das Recht haben, an einem Orte zu wohnen.

Das Amendement du Vignau, was die Verhältnisse der Militair-Personen bei dieser Gelegenheit regeln will, glaube ich, gehört nicht hierher zu §. 2. Es beruht auf der, wie mir scheint, unrichtigen Voraussetzung, daß im §. 2 das bestimmte Versprechen läge, durch ein allgemeines Gesetz die Lehen über den Wohnsitz zu ordnen, und daß also bei dieser Gelegenheit die Verhältnisse der Militair-Personen geregelt werden müßten. Es versteht sich auch in dieser Hinsicht von selbst, daß der Gesetzgebung vorbehalten bleibe, die Verhältnisse der Militair-Personen zu regeln. Im Allgemeinen genügt der Satz „als Einwohner werden die betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk ihren Wohnsitz haben", auch für Militair-Personen. Von denjenigen, die nur ihr Militair-Dienstjahr zurücklegen in einer Garnisonsstadt, von denen wird man nicht sagen, daß sie ihren Wohnsitz dort haben.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha**: Meine Herren! mit Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete für Thorn gesagt hat, glaube ich auch meine Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß aktive Militair-Personen nicht zu einer Gemeinde gehören dürfen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil, militairisch betrachtet, diese Personen keinen festen Wohnsitz haben, und weil sie von den Gemeinde-Anstalten keinen Vortheil ziehen können. Sie können also durchaus kein wahres Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten haben, um so weniger, als ihnen durch die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung selbst der Weg zum Gemeinde-Rath und Gemeinde-Vorstand verschlossen ist. Es ist aber auch nach meiner Ueberzeugung nicht wünschenswerth, daß aktive Militair-Personen das Feld der Thätigkeit betreten, welches ihnen die Einmischung in die Gemeinde-Angelegenheiten anweisen würde, und deshalb gehört in allen großen Staaten das Militair nicht zu der Gemeinde. Ich würde Ihnen also aus diesen Gründen das von dem Abgeordneten für Thorn eingebrachte Amendement empfehlen, indem ich wünsche, daß irgendwo bestimmt ausgedrückt werde, daß aktive Militair-Personen nicht zur Gemeinde gehören.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes**: Zur Rechtfertigung meiner Amendements einige Worte.

Der §. 1 des Entwurfs, der bereits angenommen worden ist, handelt von dem räumlichen Umfange der Gemeinden. Der Gemeindebezirk soll bestehen aus allen den Grundstücken, die innerhalb seiner Gränzen liegen. Es ist nun Aufgabe des §. 2, zu bestimmen, wie in subjektiver Beziehung die Gemeinde gebildet wird. In dieser Hinsicht ist es für die Gemeinden von der größten Wichtigkeit, zu wissen, wer ihnen angehört und in Folge der erworbenen Mitgliedschaft Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen hat. Es erfordert dies die öffentliche Ordnung, die allgemeine Sicherheit ebenso wie die Gemeinde-Verwaltung selbst. In allen Gemeinden, sie mögen große oder kleine, städtische oder ländliche sein, wird es vorkommen, daß sich Personen aufhalten, die zur Gemeinde nicht zu rechnen sind und auch nicht Gemeinde-Mitglieder werden wollen. Daher ist es in Rücksicht der Verpflichtungen, welche die Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu erfüllen haben, — ich erwähne nur die Armenpflege — von besonderer Wichtigkeit, daß der Unterschied zwischen bloßen Einwohnern und Gemeinde-Mitgliedern im Gesetze festgehalten wird. Denn alle Mitglieder einer Gemeinde, sie mögen dem einen oder dem anderen Geschlechte angehören, dispositionsfähig sein oder nicht, sind als wirkliche Einwohner zu betrachten, während umgekehrt alle Einwohner nicht zu den Mitgliedern der Gemeinde zu rechnen sind. Dieser Auffassung entspricht der §. 2 nicht, denn wenn in dem ersten Satze des gemachten Vorschlages es heißt: „Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks gehören zur Gemeinde", so kann ich nur darunter verstehen, daß alle diejenigen, welche sich an einem Orte aufhalten, zu dieser Orts-Gemeinde gehören, also auch die Befugniß haben, Ansprüche an die Gemeinde zu machen. Wenn nun in dem zweiten Satze gesagt wird: „Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben", so scheint mir mit Rücksicht auf den Vordersatz darin ein Widerspruch zu liegen, insofern, als hier ein engerer Kreis in der Einwohnerschaft selbst wieder gezogen wird, während der erste Satz alle als Einwohner betrachtet, die sich in der Gemeinde aufhalten. Die Freizügigkeit, welche mit dieser Bestimmung in Verbindung zu setzen sein wird, glaube ich, soll und kann nicht so allgemein und ausgedehnt sein, daß Jeder sich heut hier, morgen dort niederlassen kann, wie es ihm beliebt. Die Interessen der Gemeinden erfordern es, daß sie gesichert werden vor Personen, die, ohne Pflichten zu erfüllen, dennoch Rechte in Anspruch nehmen. Die bestehenden Gesetze vom 31. Dezember 1842 schützen uns zwar vorläufig, ich stimme aber der Ansicht der Kommission bei, daß sie einer Aenderung bedürfen, da über die Wohnsitzergreifung nichts im Gesetz enthalten ist. Man rekurrirt daher auch auf die Gerichts-Ordnung, welche die Bedingungen angiebt, unter welchen Jemand an einem Orte seinen Wohnsitz ergreift. Deshalb glaube ich, daß die Worte „nach den Bestimmungen der Gesetze" um so weniger fortgelassen werden können, als das Niederlassungsgesetz vom 31. Dezember 1842 namentlich gewisse Formen vorschreibt, die beobachtet werden müssen, die auch vom größten Nutzen sind und besonders darin bestehen, daß sich Jemand bei der Obrigkeit gemeldet haben muß, ehe er als ein Niedergelassener oder Aufgenommener zu betrachten ist. Insofern ist es auch richtig, daß von „Gesetzen" gesprochen wird, als da, wo jene Gesetze nicht ausreichen, wie z. B. bei Beamten, welche dadurch Wohnsitz erwerben, daß sie an einem Orte ein Amt übernehmen, auf die Gerichtsordnung zurückgegangen werden muß. In dieser Beziehung muß ich mich dem Vorschlage der Kommission vollständig anschließen. Was dagegen das Amendement des Abgeordneten du Vignau betrifft, so scheint es auch mir, als wenn es zu diesem Paragraphen nicht gehöre. Es handelt von zweierlei; einmal von der Mitgliedschaft der Militairs in einer Gemeinde, und dann von ihrer Steuerfreiheit. Hält man das Letztere fest, so würde das Amendement beim §. 3 zur Sprache kommen müssen, der von der Steuerpflicht und den Steuer-Befreiungen handelt. Hält man aber das Erstere fest und namentlich die Auffassung, daß das Militair nirgends Wohnsitz ergreife, so würde die durch das Amendement angeregte Frage Gegenstand desjenigen Gesetzes sein, das einst an die Stelle der Gesetze vom 31. Dezember 1842 treten wird. Beide Gesetze sind aber, wie ich noch erwähnen muß, in der Rheinprovinz und in Westfalen eingeführt und würden also auch dort durch dieselben die Bedenken gehoben sein. Wenn noch bemerkt ist, daß die Städte-Ordnung vom Wohnsitz spräche und deren Bestimmungen hinsichtlich der Angehörigkeit ausgereicht hätten, so muß ich bemerken, daß die Städte-Ordnung in dieser Beziehung fast gar nicht zur Anwendung gekommen ist, sondern, daß die Provinzial-Gesetze geltend gewesen sind. Namentlich haben wir in der Mark ein Gesetz vom 4. September 1804 in Anwendung zu bringen gehabt, bis die Gesetze vom 31. Dezember 1842 mit Gesetzeskraft erschienen sind. Wenn ich bei meinem Amendement mich des Ausdrucks bedient habe: „Wohnsitzrecht erwerben", so habe ich mehr auf das Wort „erwerben" Gewicht legen wollen als auf das Wort „Wohnsitzrecht." Meine Absicht ist, dadurch auszudrücken, daß nicht allein Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, die vom Wohnsitz-Ergreifen sprechen, sondern auch andere Gesetze, namentlich die von 1842, in Anwendung kommen,

und ferner daß dazu gehört, daß Jemand ausdrücklich zu erkennen gegeben habe, daß er seinen Wohnsitz dauernd an einem Orte nehmen wolle. In der Hauptsache habe ich geglaubt, daß das Amendement ausreichend sein würde, um festzustellen, welcher Unterschied zwischen den Einwohnern und den Gemeinde-Mitgliedern ist. Dieses Amendement lautet:

„Zu einer Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche in demselben nach den Bestimmungen der Gesetze das Wohnsitzrecht erworben haben."

Das zweite Amendement, welches auch bereits Unterstützung erhalten hat, und dessen Einschaltung ich nach §. 2 wünschte, bezieht sich auf die Bestimmungen über die in den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 bezüglich der noch geltenden Unterschiede zwischen Klassen der Gemeinde-Mitglieder, Bürger, Schutzverwandten, Beisassen u. s. w. Wenn Bestimmungen der beiden Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 einer Abänderung bedürfen, so sind es bestimmt diejenigen, welche den Erwerb des Bürgerrechts und die daraus fließenden Berechtigungen angehen. Man würde seine Zeit gänzlich verkennen, wenn man glauben wollte, daß für die Zukunft die Theilnahme an den Wahlen und an der Gemeinde-Verwaltung, so wie das Recht und die Pflicht, Gemeinde-Aemter zu übernehmen, noch länger an den Erwerb eines Bürgerrechts geknüpft werden könnte. Sollte ich über den Werth des heutigen Bürgerrechts mich aussprechen, so würde ich in Verlegenheit sein. Denn, so hoch dasselbe auch in früherer Zeit angeschlagen wurde, so sehr auch früher die Bürger den Kern der Gemeinde ausmachten, so sehr hat das Bürgerrecht im Laufe der Zeit seinen inneren Werth verloren. Das Bürgerrecht, nach der Städte-Ordnung eigentlich nur noch darin bestehend, daß Jemand Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben kann, hat durch die Gewerbe-Ordnung von 1845 theilweise auch diesen seinen Charakter eingebüßt. Denn Niemand kann heute verhindert werden, ein Gewerbe zu treiben. Von der Aufrechthaltung des städtischen Bürgerrechts kann also nach meiner Ueberzeugung nicht mehr die Rede sein, und insofern die Kommission dies annimmt, schließe ich mich ihr vollkommen an. Ich halte auch dafür, daß durch die Fassung des Kommissions-Entwurfs überhaupt, da derselbe des Bürgerrechtes als eines besonderen Rechtes nicht Erwähnung thut, dasselbe aufgehoben wird. Allein es ist allerdings ein so uraltes Recht, daß ich glaube, daß es den Betheiligten schwer fallen wird, sich von dem Gedanken, Bürger zu sein, zu trennen. Da es sich nun um ein Gesetz handelt, welches nicht allein für diejenigen berechnet ist und gegeben wird, die es handhaben sollen, so scheint es mir, zur Vermeidung von Irrthümern, auch nothwendig, daß bestimmt ausgesprochen wird, daß der bisherige Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten aufgehoben werde. Uebrigens finde ich, daß für dieses Amendement gerade in dem allgemeinen Theile die Stelle ist, und kann mich nicht davon überzeugen, daß eine solche Bestimmung in den folgenden Titel hineingehört. Denn die Gemeinde-Ordnung, wie sie vorliegt, betrifft im zweiten Titel nicht blos die städtischen, sondern auch die Landgemeinden, und namentlich diejenigen Landgemeinden, welche über 1500 Einwohner haben. Der dritte Titel handelt nur von denjenigen Landgemeinden, die weniger als 1500 Seelen haben. Es scheint mir daher dies Amendement nur hinter §. 2. eingeschaltet werden zu können.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, daß ich genau bezeichnen möchte, was ich bei dem vorher Gesagten unter aktiven Militair-Personen verstehe; ich nehme deshalb keinen Anstand zu erklären, daß ich nur Militair-Personen des stehenden Heeres und der Landwehrstämme darunter verstanden habe.

Präsident: Der Abgeordnete **Wachler** hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich habe mich gegen alle drei Amendements und für den Entwurf der Kommission in Uebereinstimmung mit der Gesetzes-Vorlage aussprechen wollen. Aber die Sache ist schon von mehreren Seiten erwogen, und es wird auch noch von dem Herrn Berichterstatter darüber gesprochen werden, so daß ich auf das Wort verzichten kann.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Es ist ein Theil dessen, was ich Ihnen sagen wollte, schon von dem Abgeordneten Kisker erwähnt. Ich halte ebenfalls den Zusatz, den der Abgeordnete du Vignau vorschlägt, nicht für nöthig; denn der §. 2 sagt: als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Ich glaube, aktive Militairpersonen, Unteroffiziere und Gemeine, die nach ihren Dienstverhältnissen in einem Orte garnisoniren, keinen Wohnsitz in diesem Orte haben, sie können ihn auch nicht erwerben, sondern behalten ihren früheren Wohnsitz bei. Sollte dies nicht genügen, so könnte die Frage sein, ob ein besonderes Gesetz darüber nothwendig wäre; bis jetzt ist aber ein Gesetz über den Wohnsitz nicht angekündigt. Wäre ein solches allgemeines Gesetz nöthig, oder wäre es speziell nöthig für die Militair-Personen, so würde dessen Vorlage überall nichts entgegenstehen; ich glaube aber, daß die Vorweg-Erwähnung einer solchen Bestimmung eher schädlich sein würde und, wenn auch ohne Grund, als ein exceptionelles Gesetz betrachtet werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Es sind vier Anträge eingegangen, zwei, die auf Abänderung des Entwurfs abzielen, und zwei, die einen Zusatz beantragen. Auf Abänderung geht zunächst der Antrag des Abgeordneten Moewes. Ich finde aber an und für sich keinen wesentlichen Unterschied in der von ihm vorgeschlagenen Fassung, welche das Wort „Wohnsitz" an die Stelle der Kommissions-Fassung setzen will.

Die Bedeutung der Worte: „Wohnsitz-Recht" und „Wohnsitz" läuft dem Sinne nach ganz auf dasselbe hinaus. Der zweite Abänderungs-Antrag geht vom Abgeordneten Kisker aus und ist dahin gerichtet, die Worte, „welche dem Gesetze gemäß ihren Wohnsitz haben" dahin abzuändern, daß es blos heißen soll, „welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben." Ich glaube, daß für die Gesetzkundigen, welche die Anwendung der Gesetze stets unter Händen haben, es vollkommen genügen würde, wenn die Bedingung des Wohnsitzes allein genannt wäre.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß es namentlich in den kleinen Gemeinden Vorstände giebt und geben wird, welche nicht gewohnt sind, täglich mit dem Gesetze zu verkehren, und welche mehr die gewöhnliche Bedeutung eines Wortes auffassen, als die gesetzliche; und da halte ich es praktisch für wichtig, daß auf das Gesetz ausdrücklich hingewiesen werde. Der Begriff des Wohnsitzes ist selbst nach den bestehenden Gesetzen schwierig festzustellen, indem wir kein einziges Gesetz haben, welches eine allgemeine Definition des Wortes „Wohnsitz" enthielte. Wir haben bereits gehört, daß das Gesetz vom 30. Dezember 1841 das Wort „Wohnsitz" nicht im Allgemeinen definirt, sondern nur für einen einzelnen Fall denselben bestimmt, nämlich in Bezug auf die Armenpflege. Aehnlich verhält es sich mit der Gerichts-Ordnung, in welcher nur in Bezug auf den Gerichtsstand der Begriff des Wohnsitzes angegeben ist. Diese beiden Gesetzes-Bestimmungen zusammen haben bis jetzt die Kriterien geliefert, welche in einzelnen Fällen zur Anwendung kamen, wenn es sich darum handelte, zu entscheiden, ob Personen einen bestimmten Wohnsitz hatten oder nicht. Daß diese Bestimmungen nicht genügen, ist vielfach anerkannt, aber bis dahin, daß ein anderes Gesetz erlassen wird, müssen diese Bestimmungen doch ihre völlige Gültigkeit behalten, und nach meiner Meinung thut man daher wohl, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Fragt man in einer Gemeinde: wer ist Einwohner? So wird man nach der vorliegenden Bestimmung der Gemeinde-Ordnung darauf antworten: wer einen Wohnsitz hat; und wenn dann nicht wenigstens auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen ist, so wird man weit eher darauf sehen, ob der Betheiligte angesessen ist, ob er eine eigene Wohnung habe u. s. w. Kurz, man wird weit häufiger von faktischen Verhältnissen und willkürlichen Voraussetzungen die Definition abstrahiren, als von gesetzlichen Vorschriften. Deshalb wird es meines Erachtens gut sein, auf die Gesetze ausdrücklich hinzuweisen. Es ist zu berücksichtigen, daß man sich bei der Entscheidung über diejenigen Verhältnisse, welche die Theilnahme an den Gemeinderechten zur Folge haben, hüten muß, Unbestimmtheiten zu lassen, welche Personen zur Erlangung der Gemeinderechte vorstellen, die kein dauerndes Interesse an der Gemeinde haben. Ich stimme dafür, daß die Worte beibehalten werden, wie sie in dem Entwurf der Kommission stehen.

Was den Zusatz-Antrag des Abg. Möwes betrifft, so muß ich gestehen, daß ich diesen Zusatz für vollkommen überflüssig erachte. Es liegt in dem Charakter dieser Gemeinde-Ordnung, in jeder ihrer Bestimmungen, daß ein solcher Unterschied nicht mehr gesetzlich besteht, und er wird also niemals praktisch zur Anwendung kommen können.

Eben so halte ich den Zusatz, welchen der Abgeordnete du Vignau vorgeschlagen hat, nicht für erforderlich. Es versteht sich von selbst, daß, wenn überhaupt auf die Gesetze über den Wohnsitz hingewiesen wird, dies auch in Betreff der Militair-Personen zur Anwendung kommt. Nach den bisherigen Gesetzen über den Wohnsitz sind auch bestimmte Ausnahmen rücksichtlich der Militairpersonen gemacht, namentlich auch in dem Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 enthält die bestimmte Vorschrift, daß man durch die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht den Wohnsitz in Betreff der Armenpflege nicht erwerbe.

Ferner mache ich auf den §. 13. dieses Gesetzes aufmerksam. Es sind also schon in den bisherigen Gesetzen die nöthigen Rücksichten genommen. In der Gerichtsordnung ist ebenfalls vorgesehen, daß nur während der Dauer des Garnisondienstes das Militair in dem betreffenden Ort seinen Gerichtsstand hat, aber daraus ist nichts weiteres gefolgert. Für die Gegenwart scheint mir somit alles das gewährt zu sein, was man durch den Antrag des Abgeordn. du Vignau erreichen könnte, der ja auch nicht auf sofortige Abänderungen dringt, sondern sie der künftigen Gesetzgebung vorbehalten wissen will. Dann aber scheint es sich mir von selbst zu verstehen, daß auch in dem ganzen Umfange der wahrzunehmenden Rücksichten gleichfalls die betreffende Frage wegen der Militairpersonen sich mit erledigen muß. Hierbei glaube ich überhaupt uns vergegenwärtigen zu müssen, daß eine allgemeine Trennung des Militairs von der Gemeinde gar nicht gerechtfertigt sein würde.

Es ist vorhin bemerkt worden und zwar als ein allgemeiner Satz, daß die Militair-Personen kein Interesse an der Gemeinde haben könnten. Dies muß ich aber bestreiten. Sie haben nicht nur dasselbe Interesse, wie andere Einwohner, denn sie benutzen die öffentlichen Anstalten so wie diese, sondern sie stehen in Bezug auf die Unsicherheit der Dauer ihres Verhältnisses den Civil-Beamten vollkommen gleich. Die Beamten haben aber bisher immer schon zu den Gemeinden gehört und ich kann nicht den Grund ermitteln, weshalb man die Militair-Personen in dieser Beziehung von anderen Beamten zu unterscheiden hätte.

Auch haben sich bisher schon Militair-Personen bei der Gemeinde-Verwaltung betheiligt, sind Stadtverordnete gewesen, und haben zum Vortheil der Kommunen, in deren Bürgerschaft sie sich haben aufnehmen lassen, dieses Recht wahrgenommen.

Mir sind persönlich derartige Fälle bekannt, wo seitens der Kommunen mit großem Danke solche Theilnahme höherer Offiziere anerkannt wurde. Es würde daher eine solche Bestimmung, insofern sie die Auslegung zuließe, als ob den Militair-Personen die Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten einstweilen verschränkt werden solle, dahin führen, schon vorhandene Rechte zu verletzen, dann würden diejenigen Militair-Personen, welche bereits Bürgerrechte in einer Gemeinde in früherer Zeit erworben hatten, diese nicht mehr ausüben können, ja es würde sogar derjenige, der in seiner Heimat-Gemeinde seiner vorübergehenden Militairpflicht genügt, in seiner Gemeinde von diesen Rechten keinen Gebrauch machen können. Deshalb scheint mir die Bestimmung nicht nöthig zu sein, wenn wir die künftige Gesetzgebung in Betracht ziehen, und sogar nachtheilig, wenn sie auf die gegenwärtigen Verhältnisse Anwendung finden sollte.

Ich beantrage daher, die Annahme des §. 2 in der Fassung, wie sie die Kommission vorschlägt.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Es sind ein Veränderungs- und zwei Zusatz-Vorschläge eingegangen. Einmal ist durch den Abgeordneten Möwes eine Fassungs-Veränderung vorgeschlagen, welche zuerst zur Frage zu stellen sein würde. Dann nach deren Annahme oder Ablehnung würde die Fassung des Entwurfs nach dem Vorschlage des Ausschusses kommen und endlich die beiden Zusätze, von denen es gleichgültig wäre, welcher zuerst zur Frage gestellt wird, da sie in keinem Zusammenhange unter einander stehen und die Annahme oder Ablehnung des einen auf die des andern ohne Einfluß ist. Was den Verbesserungs-Vorschlag betrifft, dessen der Herr Berichterstatter erwähnt hat, so ist ein solcher nicht eingereicht, auch nicht gestellt worden. Seitens des Herrn Abgeordneten Kisker ist dagegen ein Antrag auf Theilung der Frage eingebracht.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Es wäre allerdings mein Wunsch, daß eine getheilte Abstimmung über den zweiten Satz des Paragraphen stattfände, so daß die fraglichen Worte: „Nach den Bestimmungen des Gesetzes" besonders zur Frage kämen.

Präsident: Es würde dann zu fragen sein, ob die Worte: „Nach den Bestimmungen des Gesetzes" weggelassen werden sollen?

Ich kann gegen die Theilung keine Einwendung machen, und frage:

Ob sich gegen die Fragestellung eine Erinnerung findet?

Es hat Niemand das Wort verlangt, wir würden daher zur Abstimmung schreiten können.

Abgeordn. **du Vignau** (Thorn): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete du Vignau hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **du Vignau** (Thorn) (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag, betreffend den Zusatz zum §. 2, für jetzt zurück, und behalte mir vor, die Sache bei einer anderen Gelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

Präsident: Da der Antrag zurückgezogen ist, so kommen wir zur Abstimmung. Dieselbe würde sich zuerst auf die Weglassung der Worte: „nach den Bestimmungen des Gesetzes" beziehen, welche sowohl auf die Fassung des Abgeordneten Möwes als die der Kommission Anwendung finden. Würde die Weglassung beschlossen, so hätte dies auf beide Anträge Einfluß. Ich will fragen:

Sollen im §. 2 die Worte: „nach den Bestimmungen der Gesetze" von „ihren Wohnsitz" wegbleiben?

Ich bitte diejenigen, welche diese Worte weglassen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt und jene Worte bleiben stehen.

Ich bitte nunmehr, den §. 2 nach Antrag des Abgeordneten Möwes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 2 des Kommissions-Entwurfs folgendergestalt zu fassen:

„Zu einer Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, welche in demselben nach den Bestimmungen der Gesetze das Wohnsitzrecht erworben haben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr den §. 2 nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

„Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks gehören zur Gemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem von dem Abgeordneten Möwes vorgeschlagenen Zusatz, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß hinter dem §. 2 des Kommissions-Entwurfs als §. 3 folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

„Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Gemeinde-Mitglieder (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen u. s. w.) sind aufgehoben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Bei der vorgerückten Tageszeit werden die Berathungen nicht weiter fortgesetzt werden.

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt. Eine Tagesordnung wird nicht gedruckt werden, und wir werden bei Beginn der Sitzung mit der heute abgebrochenen Berathung fortfahren.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Berichtigung.

Im stenographischen Berichte über die 75. Sitzung pag. 1612 Spalte 2 Zeile 21 von oben muß es statt: „§. 7" heißen: „§. 27".

Ferner muß es pag. 1613 Spalte 1 Zeile 6 von oben heißen: „Da ich gehört habe, daß über die Auslegung des Paragraphen verschiedene Ansichten obwalten, so bin ich der

Meinung, daß durch eine bessere Fassung dafür gesorgt werden muß, daß eine so verschiedene Auslegung nicht stattfinden kann, und halte dies nur für eine Fassungssache."

Endlich muß es pag. 1615 Spalte 2 Zeile 11 von oben heißen:

„Das ist ungefähr dasselbe, was ich in Bezug auf mein Amendement schon bemerkt habe, und bin ich der Meinung, daß das letzte Alinea nicht gestrichen werden müsse."

Berlin, den 5. Dezember 1849.

Das Schriftführer-Amt.

Sperling. v. Münchhausen.

Berichtigung.

Der stenographische Bericht über die 77ste Sitzung der ersten Kammer vom 29. November c. enthält, so weit er meine Aeußerung in Betreff der Eisenbahnfrage wiedergiebt, Seite 1669, 2te Spalte, Zeile 43—47 von oben folgenden sinnentstellenden Satz:

„Dieser Irrthum hätte um so mehr entstehen können, da dem Vereinigten Landtage, wie ich vorher schon erwähnt habe, ein Gesetz-Entwurf vorgelegt wurde, wonach eine Anleihe von 21 Millionen nicht der Ostbahn allein, sondern nur 11 Millionen von dieser angerechnet werden."

Die gesperrten Zeilen dieses Satzes sollen aber so heißen:

„nach welchem eine Anleihe von 22 Millionen (nicht 21) für die Ostbahn allein bewilligt werden sollten."

von Brünneck.

Berlin, den 6. Dezember 1849.

Das Schriftführer-Amt.

Wachler. Wodiczka. von Tepper. di Dio.

Einundachtzigste Sitzung

am Mittwoch den 5. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Namensaufruf, um die Beschlußfähigkeit der Kammer festzustellen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die einzelnen Bestimmungen der §§. 3 und 4 werden theils in der Fassung der Kommission, theils mit den eingebrachten Verbesserungs-Anträgen angenommen.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Präsidenten von Auerswald.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Im Laufe der Verhandlung haben sich eingefunden: der Minister-Präsident und die Herren Minister des Innern und der Justiz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Den Vortrag dieses Protokolls bewirkt der Schriftführer Abgeordnete von Bernuth, nach Beendigung desselben der)

Präsident: Ich habe meinerseits zum Protokolle die Bemerkung zu machen, daß darin vermerkt steht, daß der Antrag des Abgeordn. du Vignau für jetzt zurückgezogen sei. Ich muß wünschen, daß diese Bemerkung gestrichen werde, da eine Zurückziehung für jetzt, wenn diese Worte eine Bedeutung haben sollen, nicht statthaft ist. Außerdem steht es natürlich jederzeit frei, den Antrag wieder einzubringen. Es könnte aber in der Beibehaltung dieser Worte eine Mißdeutung liegen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth:** Ich bin meinerseits gern bereit, diese Worte zu streichen.

Präsident: Ich frage:

Ob sonst eine Bemerkung gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls zu machen ist?

Das ist nicht geschehen, und ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Sperling, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Münchhausen.

Es ist ein Urlaubsgesuch eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Hohes Präsidium!

Da theils amtliche Verhältnisse, theils persönliche Angelegenheiten meine Anwesenheit hierselbst noch auf einige Zeit nothwendig machen, so bitte ich die hohe Kammer, den mir gewährten Urlaub noch um vierzehn Tage, nämlich bis zum 15. Dezember, verlängern zu wollen.

Bonn, den 1. Dezember 1849.

Der Abgeordnete für Geldern,
Prof. Dr. Walter.

Präsident: Ich frage:

Ob gegen die nachgesuchte Verlängerung des Urlaubes Einwendung gemacht wird?

Es ist nicht geschehen, ich erkläre das Urlaubsgesuch für genehmigt.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich trage auf Zählung an. Die Kammer ist nicht beschlußfähig.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Zählung eingegangen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht).

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, mit dem Namens-Aufrufe behufs der Zählung zu beginnen, und zwar mit dem Buchstaben A.

(Der Namens-Aufruf wird bewirkt und ergiebt:)

Anwesend sind:

von Ammon.
Graf von Arnim.
von Auerswald.
von Bassewitz.
Baumstark.
W. Beer.
Bennecke.
Berger.
von Bernuth.
von Bockum-Dolffs.
Böcking.
Bötticher.
Dr. Bornemann.
von Boeries.
von Brandt.
Dr. Brüggemann.
von Brünneck.
Burmeister.
Carl.
Colemann.
Dahlmann.
Dannenberger.
Denzin.
di Dio.
Graf Dönhof.
Emundts.
von Franzius.
Frech.
Graf von Fürstenberg.
von Gaffron.
von Gerlach.
Gierke.
Goltdammer.
Grasso.
Grein.
von Groote.
Grützmacher.
von Gustedt.
Dr. Heffter.
Heine.
Hermann.
Jacobs.
von Jordan.
von Kathen.
von Keltsch.
Ph. von Kempis.
Knoblauch.
Koppe.
Kuh.
Kupfer.
Lange.
von Manteuffel.
Martins.
Matthie.
Möwes.
von und zur Mühlen.
von Münchhausen.
von Oppen.
von Paleske.
Pinder.
Graf Pückler.
von Ritz-Lichtenow.
Graf von Rittberg.
von Rönne.
Sägert.
von Sanden-Toussainen.
Scheller.
Schneidewind.
Schulz-Belmede.
Freiherr von Seydlitz.
Sperling.

Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:

Graf Alvensleben.
Freiherr von Arnim.
von Below.
von Bethmann-Hollweg.
von Bianco.
Graf von Brandenburg.
Braun.
Brauns.
Graf von Bülow.
Camphausen.
von Canitz.
Dr. Cottenet.
von Daniels.
Delius.
Dieterici.
Eichmann.
von Gordon.
von Gruner.
Hansemann.
Graf von Helldorf.
von Hertefeld.
Graf von Hompesch.
Hülsmann.
Jungbluth.
Graf von Itzenplitz.
von Katte.
Kisker.
Kühne.
von Ladenberg.
Graf von Limburg-Styrum.
Lautz.
Mätzke.
Mentzel.
von Olberg.
von Olfers.
von Pilaski.
von Potworowski.
von Rabe.
vom Rath.
von Reibnitz.
Rösler.
von Schaper.
von Schleinitz.
Graf von Schlieffen.
Graf von der Schulenburg.
Schwarz.
Simons.
Graf von Strachwitz.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
Dr. Stahl.	Striethorst.
von Strotha.	Stünzer.
Schultze.	
von Simpson.	
Tamnau.	Triest.
von Tepper.	
Thym.	
Uhden.	von Usedom.
du Vignau (Thorn).	du Vignau (Erfurt).
Freiherr von Vincke.	
Wachler.	von Witzleben.
von Waldow.	Wulfsheim.
Wallach.	
von Wittgenstein.	
Wodiczka.	
von Wulffen.	
	Graf York.
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Beurlaubt sind: Bergmann. von Bonin. von Brodowski. Tiergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Keferstein. Maurach. Meyer. Mieling. Milde. Ritter. von Rother. Schmückert. Graf von Schweinitz. Dr. Walter.

Krank sind: von Kries. Magnus. Nitzsch. von Voigt-Rhetz.

Präsident: Der Namens-Aufruf ist geschlossen. Ich bitte die Herren Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat des Namens-Aufrufs hat nur 89 Anwesende ergeben; ich habe indessen bemerkt, daß, seit der Namens-Aufruf geschlossen ist, mehrere der Herren Abgeordneten hereingetreten sind, und ich würde die Herren auffordern, sich zu melden, um zu konstatiren, ob noch zwei der Herren Abgeordneten hinzugekommen sind.

(Es melden sich mehrere Abgeordnete, die nach dem Namens-Aufrufe in den Saal getreten sind.)

Wir sind vollzählig.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

§. 3

lautet:

„Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Der privatrechtliche Inhalt der auf Gemeinde-Anstalten bezüglichen Stiftungen wird hierdurch nicht berührt. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

So lange dergleichen Bestimmungen noch nicht erlassen sind, können die Waldbesitzer gegen ihren Willen nur in der Art und in dem Maße zu jenen Abgaben und Lasten herangezogen werden, als es von der Kreis-Versammlung und von dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlassen solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die in §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (G. S. Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von allen Gemeinde-Auflagen befreit sein.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nichtpersönliche, sind aufgehoben. Für aufgehobene nichtpersönliche Befreiungen, welche auf einem lästigen Titel beruhen, kann eine Entschädigung zum achtzehnfachen Betrage ihres Geldwerthes nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter endgültig festgesetzt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter nicht darüber verständigen können, von dem Bezirksrathe zu ernennen."

Die Bestimmungen dieses Paragraphen lassen sich auf folgende Hauptsätze zurückführen:

1) Jeder Angehörige einer Gemeinde nimmt an den Vortheilen des Gemeindeverbandes Theil, soweit nicht spezielle Rechtstitel besonderer Stiftungen beschränkend entgegenstehen;
2) nach dem Maße der Theilnahme an den Vortheilen trägt Jeder zu den Lasten bei. Befreiungen sind nur statthaft für ertraglose und öffentlichen Zwecken gewidmete Grundstücke.

Mit dem Inhalte des ersten Alinea dieses Paragraphen ist die Kommission vollkommen einverstanden, und nur zum Behufe größerer Deutlichkeit beantragt dieselbe, nach dem Vorschlage der I. Abtheilung, vor dem Worte „Gemeinde-Anstalten" im ersten Satze das Wort „öffentlichen", und nach dem Vorschlage der III. Abtheilung vor dem Worte „Gewerbe" im dritten Satze das Wort „stehendes" einzuschalten, den zweiten Satz aber dahin zu fassen:

„Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt."

Der allgemeine Grundsatz, daß Jeder, der zu einer Gemeinde gehört, auch an den zum Besten der Gesammtheit bestehenden Einrichtungen (z. B. Wege-Anlagen, Sicherheits-Anstalten, Schulen rc.) Theil zu nehmen befugt, und wiederum Jeder, der an diesen Vortheilen des Gemeinde-Verbandes Theil nimmt, auch zu den Lasten desselben beizutragen verpflichtet sei, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, da er unmittelbar aus dem Wesen der Genossenschaft folgt. Eben so die Berücksichtigung, welche den besonderen Anordnungen der etwa mit den Gemeinde-Anstalten verbundenen Stiftungen gewidmet ist. Die Heranziehung der außerhalb der Gemeinde wohnenden Besitzer eines in dem Bezirke derselben belegenen Grundstücks oder eines darin betriebenen Gewerbes zu den Gemeindelasten und die Bemessung ihrer Beitragspflicht nach dem Umfange des Besitzes oder Gewerbebetriebes, resp. nach dem Betrage des daraus fließenden Einkommens, rechtfertigt sich aus dem Vortheil, den ein solcher Forense von den Gemeinde-Einrichtungen, in Bezug auf seinen unter dem Schutze derselben belegenen Besitz und Gewerbebetrieb, aber auch nur in Bezug auf diesen, genießt.

Der hierin verwaltende Grundsatz, daß das Maß der Beiträge zu den Lasten abzumessen sei nach dem Maße der Theilnahme an den Vortheilen, erheischt aber eine besondere Berücksichtigung einer Klasse von Grundstücken, die bisher größtentheils in keinem oder doch nur in einem unvollständigen Zusammenhange mit den Gemeinde-Verbänden stehen und ihren eigenthümlichen Verhältnissen gemäß auch künftighin nicht allgemein und nicht in gleichem Maße an den Zwecken und Vortheilen der Gemeinde-Einrichtung theilnehmen können. Dies sind die Waldungen.

Nur wo kleine Forstparzellen innerhalb eines Gemeindebezirks liegen, läßt sich vielleicht ein Vortheil aus dem Gemeindeverbande für dieselben erwarten. Wo dagegen große geschlossene Forsten existiren, wird die Einverleibung derselben in einen Gemeindeverband kaum irgend einen Vortheil gewähren, ja oft nur zur Belästigung des Besitzers gereichen. Zwischen diesen Extremen liegen aber vielfache Abstufungen, durch örtliche Verhältnisse bedingt, welche eine allgemeine Bestimmung über die Heranziehung zu den Gemeindelasten ohne Verletzung jenes obersten Grundsatzes nicht zulassen.

Es ist daher eine nothwendige Folgerung jenes Grundsatzes selbst, daß die spezielle Regelung seiner Anwendung

der korporativen Behörden überlassen bleibe, die den speziellen Verhältnissen näher stehen.

Damit aber in dieser Beziehung nicht der Willkür und unnöthigem Spezialisiren Raum gegeben werde, ist für zweckmäßig erachtet worden, die Festsetzung der speziellen Normen der Provinzial-Vertretung zu überweisen und die Genehmigung des Königs für dieselbe vorzubehalten.

Da indessen zur Vorbereitung derartiger provinzieller Festsetzungen ein längerer Zeitraum erforderlich wird, so ist in Alinea 3 eine interimistische Regelung der Beitragsverhältnisse der Waldbesitzer durch Beschlüsse der Kreisversammlung und des Regierungs-Präsidenten für den Fall gestattet, daß eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt.

Die Kommission hat dergleichen interimistische Bestimmungen jedoch nur für die Fälle für erforderlich erachtet, wo es sich um eine stärkere Heranziehung der Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten handelt, als welche bisher stattgefunden hat, und es ist demgemäß die Aufnahme eines von der zweiten Abtheilung deshalb beantragten Zusatzes mit großer Majorität beschlossen worden.

Aus diesem Grunde ist dieselbe auch der Bestimmung des Schlußsatzes beigetreten, welcher die bisherigen Verhältnisse der Staatsforsten in den Provinzen Rheinland und Westfalen zu den daselbst bereits gesetzlich geordneten Gemeinde-Verbänden bis zum Erlasse der Provinzial-Bestimmungen aufrechterhält.

Die folgenden beiden Absätze dieses Paragraphen handeln von der dauernden resp. zeitweiligen Befreiung gewisser Kategorieen von Grundstücken von den Gemeinde-Lasten.

Dauernde Befreiungen sollen stattfinden:

a) für ertragsunfähige,
b) für die dem öffentlichen Dienst oder Gebrauche gewidmeten Grundstücke,

wie dieselben in den §§. 7—9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 näher bezeichnet sind.

Diese Paragraphen lauten, wie folgt:

§. 7.

„Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden."

§. 8.

„Von der Besteuerung nach §§. 1 bis 4 ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzirplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind; ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;

2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörigen Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Post-Verwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar- und alle andere zum Unterrichte bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten."

§. 9.

„Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuer-Freiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden."

Die Absicht obiger Bestimmung geht hiernach offenbar dahin, alle diejenigen Grundstücke, welche von der Staatsgrundsteuer befreit sind, auch von Gemeinde-Abgaben frei zu lassen.

Bei den ertragsunfähigen Grundstücken versteht sich diese Befreiung von selbst, da es hier, streng genommen, an einem belastungsfähigen Objekte fehlt.

Bei den übrigen wegen ihrer Bestimmung für öffentliche Zwecke nach dem allegirten Gesetze von der Staats-Grundsteuer befreiten Grundstücken dagegen konnte die Kommission einen Grund zur gleichmäßigen Freilassung derselben von Gemeindelasten nicht anerkennen.

Zuvörderst schien die Analogie der Grundsteuer-Bestimmungen kein geeignetes Motiv für die Grundsätze der Allgemeinen Gemeinde-Ordnung zu sein, weil zur Zeit überhaupt kein gleichmäßiges Grundsteuersystem im Staate besteht und namentlich das allegirte Gesetz vom 21. Januar 1839 nur für die Provinzen Rheinland und Westfalen erlassen ist, es daher bedenklich sein würde, Analogieen von einzelnen Bestimmungen desselben auf Landestheile anzuwenden, in welchen die Grundsätze dieses Gesetzes selbst keine Geltung haben.

Demnächst erschien es aber auch grundsätzlich nicht gerechtfertigt, Grundstücke, welche dem Staate oder anderen Corporationen gehören, und für welche dieselben den Schutz der Kommune in gleichem Maße wie jeder Privatbesitzer genießen, von den Gemeindelasten frei zu lassen, welche das Aequivalent jener Vortheile bilden.

Es fand Berücksichtigung, daß in einzelnen Gemeinden eine solche Befreiung eine erheblich stärkere Belastung der übrigen Gemeindegenossen zur Folge haben könne, und es schien nicht statthaft, dem Einzelnen eine Mehrleistung zum Vortheil der Gesammtheit aufzubürden.

Eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze würde in ihrer Konsequenz zu der völligen Gleichstellung aller zu dem Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung, geführt haben.

Indessen entschied sich die Mehrheit der Kommission (8 gegen 7) aus praktischen Gründen mehr für die Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, indem sie sich hierin den Gesichtspunkten der Verordnung vom 8. Juni 1834 anschloß, welche für denjenigen Bereich des Staats, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, bestimmt, daß die bis zu diesem Tage im Besitz des Staats befindlichen Grundstücke rücksichtlich der Kommunallasten nach dem bisherigen Gebrauch behandelt werden, die fernerhin vom Staate zu erwerbenden aber zu allen Gemeindelasten beitragen, resp. Entschädigung durch Rentezahlung gewähren sollen.

Demgemäß sind dem Schlußsatze des vierten Alinea's die Worte beigefügt worden:

„insoweit sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen."

Zeitweise Befreiungen von Gemeinde-Abgaben sollen nach Alinea 5 für neubebaute Grundstücke zulässig sein.

Gegen diese Bestimmung hat sich von keiner Seite ein Bedenken erhoben. Es ist vielmehr anzuerkennen, daß eine solche Begünstigung des Neuanbaues häufig vortheilhaft sein könne, und es wird daher die unveränderte Annahme dieses Satzes empfohlen.

Alinea 6 bestimmt die Aufhebung aller sonstigen Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten und gestattet nur für diejenigen nicht persönlichen Befreiungen, welche auf einem lästigen Titel beruhen, eine Entschädigung im 18fachen Betrage des nach 10jährigem Durchschnitt zu ermittelnden Geldwerthes, nach schiedsrichterlicher Festsetzung.

Die Kommission hat sich mit diesen Bestimmungen nur insoweit einverstanden erklärt, als sie die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Befreiungen betreffen.

Für alle diejenigen Befreiungen hingegen, welche nicht persönlicher Natur sind, hält sie die Aufhebung nur gegen Gewährung einer dem bisherigen Werthe der Befreiung entsprechenden Entschädigung für zulässig und glaubt diesen Anspruch nicht von dem Nachweis eines

lästigen Titels abhängig machen zu dürfen, weil ein solcher fast ohne Ausnahme zu präsumiren und dennoch der Nachweis desselben häufig gerade bei den ältesten und in ihrer rechtlichen Begründung unzweifelhaftesten Exemtionen nicht zu führen sei; jede Aufhebung einer mit einem bestimmten Grundstück verbundenen Befreiung dieser Art aber den Werth desselben affizire und somit das Vermögen des gegenwärtigen Besitzers vermindere.

Die Höhe der Entschädigung soll daher nach der Ansicht der Kommission demjenigen Betrage entsprechen, um welchen erfahrungsmäßig der Werth solcher Grundstücke nach Aufhebung der Befreiung zu sinken pflegt. Als solchen betrachtet die Mehrheit nicht den im Entwurf angenommenen 18fachen, sondern den 20fachen Betrag des jährlichen Geldwerthes der aufzuhebenden Befreiung.

Damit aber durch eine allgemeine Festsetzung dieser Art nicht unmotivirte Eingriffe in bestehende Kontrakts-Verhältnisse veranlaßt werden, hält die Kommission den Zusatz für angemessen:

„steht ein anderer Maßstab durch spezielle Rechtstitel fest, so hat es dabei sein Bewenden."

Damit ferner ein bestimmter Rechtszustand in dieser Beziehung möglichst bald allgemein erlangt werde, empfiehlt die Kommission die Feststellung eines Präklusiv-Termins für die Anmeldung derartiger Entschädigungs-Ansprüche, welchen sie auf die Frist eines Jahres nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde vorschlägt.

Endlich wird in Bezug auf das Verfahren bei Ausmittelung des Entschädigungs-Betrages eine genauere Bezeichnung des 10jährigen Zeitraums für die Berechnung des Durchschnittswerthes einer ablösbaren Befreiung durch Hinzufügung der Worte:

„vor Verkündigung dieses Gesetzes"

und eine Veränderung der Kompetenz zur Ernennung des Obmanns durch die Bezeichnung der Aufsichts-Behörde statt des Bezirks-Raths empfohlen, weil es zur Erleichterung gereichen wird, wenn für die große Anzahl der kleineren Gemeinden die Ernennung des Obmanns durch den näher stehenden Kreis-Ausschuß erfolgt (§. 79).

Demgemäß empfiehlt die Kommission den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 3.

„Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der erstren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von der Kreis-Versammlung und dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die in §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Ges. Samml. S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 92) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter endgültig festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen."

Präsident: Bevor ich die Berathung eröffne, werde ich die dazu eingebrachten Verbesserungs-Anträge verlesen lassen und zur Unterstützung stellen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Verbesserungs-Antrag, welcher sich in der Druckschrift 398 befindet, zuerst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) das Alinea 4 des §. 3 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

2) von allen Gemeinde-Auflagen befreit sind:

a) ertragsunfähige Grundstücke,

b) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke; letztere jedoch nur insoweit, als sie entweder gar keinen oder nur der Gemeinde selbst einen Nutzungsertrag gewähren.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, zweitens den in der Druckschrift 401 Nr. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Den Absatz 8 in §. 3 des Kommissions-Entwurfs in folgender Weise zu fassen:

„Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen von Gemeinde-Abgaben werden gegen Entschädigung aufgehoben und hören auf, sobald jene an den Besitzer des berechtigten Grundstücks entrichtet ist. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes u. s. w."

Motive.

Das Prinzip, daß alle Befreiungen von Reallasten und Abgaben nicht mehr bestehen können, muß in der Gemeinde-Ordnung ausgesprochen werden. Die Kommission spricht hauptsächlich nur eine Ablösbarkeit aus und läßt also nach der Fassung der Bestimmung das Fortbestehen der Befreiungen zu. Eben so gewinnt es den Anschein, als wenn nur der Besitzer des befreiten Grundstücks den Antrag auf Ablösung und Entschädigung solle machen können, während dies Recht auch der Gemeinde und ihren Vertretern zustehen muß. Eine Fristbestimmung für die Ablösung ist für die Gemeinden bedenklich, und dürfte daher die vorstehend vorgeschlagene Fassung zur Erreichung des Zweckes völlig genügend sein.

Möwes, als Antragsteller.

Unterstützt von:

von Waldow-Reitzenstein. du Vignau (Thorn). Denzin.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den sich in der Druckschrift 398 Nr. 2 a befindlichen Verbesserungs-Antrag ebenfalls zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

2) zum Alinea 6 §. 3.

a) an Stelle des ersten Satzes des Kommissions-Vorschlages folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Alle sonstigen Befreiungen sind mit Ausnahme derjenigen nicht persönlichen Befreiungen, welche auf einem lästigen Erwerbstitel beruhen, aufgehoben. Diese ausgenommenen nicht persönlichen, auf einem lästigen Erwerbstitel beruhenden Befreiungen sind nur ablösbar und hören erst dann auf, wenn der dafur zustehende Entschädigungs-Anspruch erledigt ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte, den folgenden zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

b) im fünften Satz des Kommissions-Vorschlages, statt:

„endgültig"

zu setzen:

„mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten von Bernuth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 3:

1) den Eingang des sechsten Alinea zu fassen, wie folgt:

„Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen, wenn sie auf einem speziellen Titel beruhen, sind ablösbar und hören auf rc."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich bitte, den zweiten Absatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem letzten Alinea des §. 4 hinzuzufügen:

„ferner, wenn der dazu Berechtigte auf Erfordern nicht nachzuweisen vermag, daß er die ad 3 genannten Steuern bis zum letzten Tage des Monats vor der stattfindenden Wahl berichtigt hat."

Motive.

Der Einfluß dieser Bestimmung auf die Tüchtigkeit der Wahlen liegt auf der Hand und ist durch eine entsprechende Anordnung in dem Wahlgesetz für das deutsche Volkshaus anerkannt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Dadurch sind die Verbesserungs-Anträge, welche zu §. 3 eingebracht waren, so weit ich sie übersehen kann, erledigt. Es sind deren fünf, und sie sind sämmtlich unterstützt.

Der §. 3 enthält verschiedene Gegenstände, welche sich dazu eignen werden, auch schon in der Berathung getrennt zu werden. Ich würde vorschlagen, diese Trennung nach der Abtheilung der Abschnitte eintreten zu lassen, wie sie nicht sowohl in der Gegenüberstellung der beiden Entwürfe, als in dem Berichte zusammengefaßt sind.

Ich würde nämlich glauben, daß es passend wäre, zuerst zur Berathung zu stellen die Sätze, welche anfangen:

„Alle Einwohner der Gemeinden sind zur Mitbenutzung"

und bis zu den Worten:

„aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind"

gehen. Das sind in der Gegenüberstellung der beiden Entwürfe der erste, zweite und dritte Absatz. Ueber diese würde nach meiner Meinung passenderweise eine besondere Berathung und Beschlußnahme stattfinden können. Demnächst würde ich vorschlagen die in der Gegenüberstellung der beiden Entwürfe in zwei Sätze getrennten folgenden Bestimmungen, welche von den Waldungen handeln und mit den Worten schließen:

„bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer".

Dann würde der folgende Absatz kommen, welcher mit den Worten

„wie in §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes"

beginnt, zugleich mit dem Satz, wegen zulässiger Befreiung der unbebauten Grundstücke, berathen werden könnte. Endlich der nachfolgende Schlußtheil des Paragraphen.

Ich frage:

Ob etwas hiergegen zu erinnern ist?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung eine getrennte Berathung und Beschlußnahme über die verschiedenen Bestimmungen dieses Paragraphen angenommen und auch meinem Vorschlage über die besonderen Abtheilungen beigetreten ist. Da auch der Referent nichts dabei zu bemerken findet, so eröffne ich die Berathung und ersuche diejenigen, welche über die drei ersten Absätze des §. 3 in der Gegenüberstellung der Gesetz-Entwürfe das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

(Der Berichterstatter meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Ich habe bei dem Vortrage des §. 3 den letzten Passus des von der Kommission entworfenen Paragraphen zu verlesen vergessen, welcher dahin lautet:

„Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben."

Es liegt dies an einem Versehen, welches in der Druckerei stattgefunden hat, wodurch dieser Passus weggeblieben ist, wogegen er im Entwurfe richtig aufgenommen ist.

Präsident:

(Der Abgeordnete Kisker meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Ich habe nur eine kleine Fassungsbemerkung zu machen, und zwar den dritten Satz betreffend. Es heißt nämlich:

(liest):

„Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt u. s. w."

Wogegen in §. 2 bei der Definition, wer Einwohner sei, gesagt ist:

(liest):

„Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach Bestimmung der Gesetze ihren Wohnsitz haben."

Es ist nun wohl wünschenswerth, daß, so oft in den folgenden Paragraphen des Gesetzes von Einwohnern oder Nicht-Einwohnern die Rede ist, diese Definition nun auch genau beachtet wird, und nicht andere Ausdrücke gebraucht werden, welche eine andere Auslegung zulassen, zur Bezeichnung eines, der nicht Einwohner einer Gemeinde ist. Hier ist der Ausdruck gebraucht: „der nicht in der Gemeinde wohnt", und in dem späteren §. 5 heißt es: von Einem, der in der Gemeinde Steuern entrichtet, aber nicht Einwohner im Sinne des §. 2 ist:

„Wer in einer Gemeinde u. s. w. Abgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt u. s. w."

Diese verschiedenen Ausdrücke können leicht zu Mißdeutungen führen. Es würde daher der Kommission zu empfehlen sein, daß sie bei der schließlichen Redaction Uebereinstimmung in diese verschiedenen Ausdrücke brächte.

Uebrigens kann der Fall, daß Jemand in einer Gemeinde ein stehendes Gewerbe treibt und nicht in der Gemeinde wohnt, nach dem Vorschlage der Kommission, nachdem §. 2 angenommen ist, regelmäßig gar nicht vorkommen, denn nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, d. h. nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, hat man da seinen Wohnsitz, wo man ein Gewerbe zu treiben angefangen, ist also dort Einwohner; und an einer anderen Stelle sagt das Allgemeine Landrecht: „daß ein Gutsbesitzer, der bürgerliches Gewerbe treibe und bald in der Stadt, bald auf seinem Gute lebe, so einen doppelten Wohnsitz habe", also auch ein Einwohner der Gemeinde, wo er sein Gewerbe treibt, im Sinne des §. 2 sein muß.

Präsident: Es hat weiter Niemand das Wort verlangt. Die Bemerkungen des Abgeordneten Kisker beziehen sich auf die künftig von der Kommission vorzunehmende Fassung des Entwur-

fes, können also hier zu einer weiteren Erörterung keine Veranlassung geben. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich habe nur in Betreff der vorgeschlagenen Fassung bemerken wollen, daß das Kriterium, welches in den Worten beigefügt ist: „aber nicht in der Gemeinde wohnt", einen praktischen Anhalt gewährt. Nach der gesetzlichen Bestimmung, welche in §. 2 aufgenommen ist, wird allerdings im Prinzip auf den Wohnsitz zurückzugehen sein. Man wird aber fragen können, ob dies auch dann Anwendung findet, wenn ein Einwohner der Gemeinde im gesetzlichen Sinne nicht wirklich dort seinen Aufenthalt hat, und da muß ich bemerken, daß die Wohnsitz-Bestimmungen ungenau und lückenhaft sind, namentlich in Bezug auf den Einfluß, welchen der Wohnsitz auf die Besteuerung hat. Es kommt hier der Umstand in Betracht, daß Personen, die einen Theil des Jahres Bewohner des platten Landes, einen anderen Theil Bewohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte sind, entweder der Klassensteuer oder der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, je nachdem sie an dem einen oder an dem anderen Orte am längsten gewohnt haben. Hiernach hat z. B. der Gutsbesitzer, der über sechs Monate in der Stadt gewohnt hat, keine Klassensteuer zu bezahlen. Wenn nun in der Landgemeinde eine Kommunal-Abgabe eingeführt wird, die sich der Staatssteuer anschließt, so würde daraus folgen, daß, weil er auf dem Lande keine direkten Steuern zahlt, er nicht dadurch betroffen werden könnte. Für die Gemeinde-Besteuerung wird also hier eine Deklaration beabsichtigt, welche diesen juristischen Wohnsitz festhält, auch wenn er vom Aufenthalt getrennt ist, so daß man auf Grund des juristischen Wohnsitzes auch da, wo man sich nicht aufhält, dennoch zu den Gemeindesteuern herangezogen werden kann.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, da Veränderungs-Anträge zu den ersten drei Sätzen nicht gemacht sind, sie fortlaufend zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Der privatrechtliche Inhalt auf Gemeinde-Anstalten bezüglichen Stiftungen wird hierdurch nicht berührt. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Theil des Paragraphen anzunehmen gedenken, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die nächsten zur Berathung kommenden Sätze, der Deutlichkeit wegen, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Inwieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.
>
> So lange dergleichen Bestimmungen noch nicht erlassen sind, können die Waldbesitzer gegen ihren Willen nur in der Art und in dem Maße zu jenen Abgaben und Lasten herangezogen werden, als es von der Kreis-Versammlung und von dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es bis zum Erlassen solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche über diese beiden Sätze sich zu äußern wünschen, das Wort zu verlangen.

Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz**: Meine Herren! Die beiden Alinea des §. 3, welche zur Berathung uns vorliegen, beabsichtigen eine exceptionelle Bestimmung für die Waldungen. Es wird deshalb nicht nur darauf ankommen, inwiefern große Waldungen sich dazu eignen, daß hinsichts ihrer andere Bestimmungen festgesetzt werden, als hinsichts anderer großer Güter-Komplexe, sondern auch darauf, ob nach dem Steuermodus, der im Gesetze beliebt werden möchte, für die Gesetzgebung irgend ein Bedürfniß vorliegen könne, hinsichtlich der besonderen Verhältnisse der Waldungen etwas Exceptionelles zu bestimmen. Wir wissen bis jetzt noch nicht, wie die Kommunal-Abgaben in den Gemeinden aufgebracht werden sollen. Erst bei Gelegenheit des §. 47 wird es sich finden, ob und inwieweil diese Abgaben überhaupt nach dem Grundbesitze erhoben werden sollen, d. h. inwiefern Zuschläge und welche Zuschläge zur Grundsteuer für die Kommunal-Abgaben stattfinden werden. Der Regierungs-Entwurf und der Kommissions-Vorschlag stimmen zwar im Wesentlichen überein. Der Regierungs-Entwurf sagt:

> „Von den Gemeinden können Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben beschlossen werden. Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, außer den in §. 46 genannten Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, muß die Genehmigung des Bezirksraths eingeholt werden."

Und im Kommissions-Vorschlage heißt es:

> „Es können Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben, mit Ausschluß der Gewerbesteuer, beschlossen werden u. s. w."

Es können nun aber noch andere Bestimmungen über Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse beschlossen werden, dergestalt, daß vielleicht noch die Umlagen auf die Grundsteuer ausgeschlossen bleiben.

Es scheint mir daher zweckmäßig, daß wir die Frage, ob für die Waldungen etwas Exceptionelles stattfinden solle, bis dahin aussetzen, daß wir zur Berathung des §. 47 kommen.

Ich würde deshalb dafür stimmen, die beiden jetzt folgenden Alinea zu streichen, vorbehaltlich der Wiederaufnahme der Frage über den Beitrag der Waldungen zu den Kommunallasten bei §. 47. Es wird dann namentlich zur Sprache kommen, ob denn die Waldungen etwas so ganz anderes sind und ganz andere Berücksichtigung verdienen, als andere sehr bedeutende, große Güter, die mit einer Gemeinde, welche fast gar keinen Grundbesitz hat, in Verbindung treten. Bei solchen großen Gütern wird, wenn der Grundsteuerfuß hauptsächlich die Norm für die Aufbringung der Kommunallasten abgeben soll, auch vielleicht das Verhältniß sich wie 99 zu 1 stellen. Ob nun in Fällen der Art für Waldungen eine Begünstigung eintreten soll, auf welche andere große Güter-Komplexe keinen Anspruch haben, oder ob es nicht zweckmäßiger ist, große Waldungen, welche wegen ihres Umfangs nicht füglich nach demselben Maßstabe zu den Kommunal-Lasten herangezogen werden können, wie der Grundbesitz anderer Ortsbewohner, nach §. 87 eine eigene Gemeinde bilden zu lassen, was eben so gut angeht, wie es bei großen, einzeln gelegenen Landgütern nach §. 67 zulässig ist, das Alles sind Fragen, auf deren nähere Erörterung ich mich hier nicht einlassen will, sondern hinsichts deren ich nur bitte, ihre Beantwortung bis zur Berathung des §. 47 auszusetzen, die beiden Alinea aber an dieser Stelle nicht anzunehmen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Ich glaube, daß es sich nicht um die Berücksichtigung der speziellen Grundsätze handeln wird, welche in Bezug auf die Gemeindesteuern festzustellen sein werden, sondern nur um die Frage, ob für den Fall, daß Gemeindesteuern von dem Grundbesitz erhoben werden, dann auch die Waldungen gleichbehandelt werden sollen mit allen übrigen Grundstücken, oder ob nicht Gründe vorliegen, daß die Waldungen einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben müssen. Ich glaube, daß schon der Kommissions-Bericht hinreichend dargethan hat, daß hier Verschiedenheiten wirklich stattfinden, und es ist zur Verstärkung nur noch zu bemerken, daß für die meisten Forsten irgend ein Vortheil, irgend eine Theilnahme an den allgemeinen Gemeinde-Einrichtungen gar nicht denkbar ist, namentlich für solche Forsten, die durch ihre Ausdehnung eine große Entfernung von dem Sitze der Gemeinde in sich schließen. Ich glaube, daß in den meisten Fällen dieser Art es wirklich zu einer Benachtheiligung des Forstbesitzers führen kann und wird, wenn er durch den Eintritt in einen Gemeindeverband verpflichtet werden soll, an den Lasten desselben Theil zu nehmen, während ihm das Aequivalent dafür, die Theilnahme an den Vortheilen, nicht wie Anderen zu Gute kommt. Es wird ihm im Gegentheil sehr häufig der Anschluß an sich zum Nachtheil gereichen, indem er namentlich durch die Holzdiebstähle leiden wird. Wir dürfen uns dabei nur vergegenwärtigen, daß die Kolonieen, welche im vorigen Jahrhundert in den großen Forsten des Königreichs angelegt wurden, diese geradezu zu dem Sitze der Holzdiebe geworden sind, und wo diese bestimmte Gemeinden bilden, ein Anschluß der umliegenden Forsten an eine solche Gemeinde wohl gedacht werden kann. Es würde hieraus für diese Forsten ein großer Nachtheil entstehen, und es würde also eine außerordentliche Ungerechtigkeit eintreten, wenn für die Gemeinde, die auf die Zerstörung der Forsten hinarbeitet, der Besitzer noch die Mittel hergeben soll. Es scheint mir daher, daß in solchen Fällen der allgemeine Grundsatz, daß die Theilnahme an den Vortheilen das Aequivalent der Beitragspflicht sei, eine Gleichstellung der Wal-

rungen ausschließe. Daß andere Fälle vorkommen können, wo kleine Parzellen den Schutz des Gemeinde-Feldhüters mitgenießen, ist nicht zu verkennen. Es wird daher für alle Fälle angemessen sein, einen gewissen Spielraum zu gewähren, in dem man sich bewegen kann, und deshalb ist vorgeschlagen, daß diese Bestimmung den Provinzial-Versammlungen überlassen werden möge, welche offenbar eine nähere Lokalkenntniß in Bezug auf diese Parzellen haben werden, als die gesetzgebenden Gewalten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingekommen, sondern nur auf Ablehnung dieser beiden Sätze angetragen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie in ihrem Zusammenhange zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Insoweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße, als bisher, gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von der Kreis-Versammlung und den Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Theil des §. 3 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Dieser Theil des §. 3 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den folgenden Theil, welcher jetzt zur Berathung gestellt wird, auch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die in §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (G. S. S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von allen Gemeinde-Auflagen befreit sein.
>
> Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den eben verlesenen Theil des Paragraphen, zu welchem der Verbesserungs-Antrag des Abgeordn. Wachler Nr. 398 1 gestellt ist.

Ich bitte diejenigen, welche das Wort verlangen, sich zu melden. Der Abgeordn. Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich habe zu diesem Absatze des §. 3 einen Verbesserungs-Antrag mit einigen politischen Freunden eingebracht, und ich bin verpflichtet, denselben hier zu rechtfertigen.

Meine Herren! Der vierte Absatz des §. 3 stellt einen Grundsatz auf, den ich nicht vertheidigen kann, denn es handelt sich bei Emanation der Gemeinde-Ordnung um gleichmäßige Regulirung aller Verhältnisse, also auch der Verhältnisse in Bezug auf diejenigen Grundstücke, welche bisher von irgend einer Gemeinde-Abgabe befreit waren.

Dieser Zustand soll durch diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung auch für die Folge aufrecht erhalten werden. An sich widerspricht diese Bestimmung den im Uebrigen bei der jetzigen Gesetzgebung vorherrschenden Prinzipien, daß alle Gemeinde-Mitglieder, daß alle Staatsbürger gleiche Verpflichtung und gleiche Rechte haben sollen. Ich kann es lediglich dem Umstande zuschreiben, daß in dem Gesetz vom 21. Januar 1839 und zwar in §§. 7, 8 und 9 diejenigen Grundstücke speziell verzeichnet stehen, welche von einer Staats-Grundsteuer befreit sind, wenn man auf dieses Gesetz in der Gemeinde-Ordnung Bezug genommen hat, um nicht noch einmal die sämmtlichen befreiten Grundstücke nach jenem Grundsteuergesetz hier wieder aufzunehmen.

Über das Prinzip, nach welchem gewisse Grundstücke von der Staatsgrundsteuer befreit worden sind, paßt nicht für Grundstücke, welche von den Gemeinde-Abgaben befreit sein sollen. In Bezug auf diejenigen Grundstücke, welche solchergestalt von den Gemeinde-Auflagen befreit worden sind, mag der Rechts-Titel ein sehr verschiedener sein, er kann auf einem lästigen Titel, er kann auf einem speziellen Titel beruhen und durch die Gesetzgebung festgestellt worden sein. Es ist Verjährung, es ist Autonomie der Gemeinden gewesen, welche bestimmt hat, daß ein Grundstück von Gemeinde-Auflagen befreit sein soll. Die Grundsätze, die dabei vorherrschend gewesen, sind jedoch bei der Gesetzgebung nicht vollständig in Betracht zu ziehen. Es kommt blos darauf an, diejenige Kategorie von Gemeinde-Auflagen auch für die Zukunft frei zu lassen, welche, mit einer Abgabe belastet, keinen Ertrag dafür zum Ersatz haben würde.

Dazu gehören alle Grundstücke, welche an sich ertragsunfähig sind. Es versteht sich von selbst, daß diese zu einer Gemeinde-Abgabe nicht herangezogen werden dürfen, weil sie selbst keinen Nutzungs-Ertrag gewähren. Auch muß anerkannt werden, daß solche Gebäude und Grundstücke, welche zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, welche keinen Nutzungs-Ertrag gewähren, sondern lediglich zu dem Dienstzweck, zu dem öffentlichen Gebrauche dienen, hierher zu rechnen sind. Es giebt dagegen unter den Grundstücken, welche in den angezogenen Paragraphen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 aufgeführt sind, eine Menge, welche einen Nutzungs-Ertrag wohl gewähren, und da ist es doch nicht abzusehen, warum sie von einer Gemeinde-Auflage befreit sein sollen. Ich bezeichne als solche Grundstücke sowohl Staats-, als kirchliche Gebäude, welche Dienstwohnungen in sich fassen. Die Dienstwohnungen sind jedenfalls mit einem Nutzungs-Ertrage zu veranschlagen; der Staat selbst läßt sich von seinen Beamten für eingeräumte Wohnungen einen Prozentsatz als Miethe geben. Gebäude, welche Dienstwohnungen für Geistliche u. s. w. enthalten, würden sich einer Immunität für die Zukunft ohne alle Veranlassung erfreuen, während sie alle Vortheile des Gemeindelebens genießen. Diese Gebäude können von einem solchen Umfange sein, daß die Last, die der Gemeinde obliegt, in dem Besitze der betreffenden Behörde kein entsprechendes Aequivalent findet. Das ist überhaupt nicht maßgebend bei Behörden, die keiner Lokal-Veränderung unterliegen können. In Breslau z. B. besitzen wir einen Stadttheil, welcher der Dom heißt; darauf befinden sich etwa 20 geistliche Wohnhäuser, und diese bilden eine Straße, die Domstraße. In diesen Häusern wohnen die Domgeistlichen und die Beamten des Domstifts. Alle diese Gebäude sind mehr oder weniger von den Kommunal-Abgaben frei. Die Kommune muß aber die Straße pflastern lassen und für die Beleuchtung sorgen, sie muß die Straße fegen lassen, einen Nachtwächter halten, kurz alle die Verpflichtungen erfüllen, die in allen übrigen Theilen der Stadt aus Kommunal-Rücksichten erfüllt werden müssen. Wie kommt nun die Kommune dazu, die Folgen einer solchen Exemtion zu tragen, während sie gar keinen Ersatz dafür hat? Daß das Domstift nicht verlegt werden kann, daß es Breslau zu Gefallen nicht dahin gekommen ist, das steht fest!

Bei Königlichen und anderen öffentlichen Gebäuden darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß überflüssige Räume vermiethet werden können und auch vermiethet werden. Jede Behörde nimmt darauf Bedacht, überflüssige Lokalitäten an den Mann zu bringen. In Gebäuden dieser Art werden Keller u. s. w. vermiethet, es wird überall dafür gesorgt, neben den Dienstwohnungen noch einen Nutzungs-Ertrag zu erzielen. Es wird also von diesen Gebäuden derselbe Gebrauch gemacht, wie von den Privatgebäuden. Der Vortheil fließt in die Königlichen Kassen, in die Kassen der Berechtigten. Warum sollte nun von diesem Nutzungs-Ertrage keine Gemeinde-Auflage gefordert werden können?

Die vorgeschlagene Bestimmung widerspricht daher einem wesentlichen Grundsatze, dem Prinzip der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung. Deshalb habe ich einen Verbesserungs-Antrag eingebracht, welcher diesen Grundsatz aufrechterhält, jedoch auch die nöthigen Beschränkungen angiebt, nämlich:

(Liest):

> „Von Gemeinde-Abgaben sollen befreit sein:
> a) ertragsunfähige Grundstücke;
> b) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke; letztere jedoch nur insoweit, als sie entweder gar keinen oder nur der Gemeinde selbst einen Nutzungs-Ertrag gewähren."

Als ertragsunfähige Grundstücke müssen alle diejenigen angesehen werden, welche nur als solche in Betracht kommen, wie Chausseen, Straßen und dergl.; denn diese bringen, meines Erachtens, als Grundstücke keinen Ertrag, sondern die Zollgerechtigkeit u. s. w. bringen den Ertrag. Daß diejenigen Gemeinde-Grundstücke ausgenommen werden müssen, welche einen Nutzungs-Ertrag gewähren, leuchtet von selbst ein, weil aus einer Tasche in die andere gezahlt werden würde. Ich halte hiernach mein Amendement für gerechtfertigt und empfehle Ihnen, dasselbe anzunehmen. Sollte meine Empfehlung nicht zureichen, die Bestimmung der Kommission und den Regierungs-Entwurf zu beseitigen, so würde ich es doch bei weitem vorziehen, daß die einzelnen Grundstücke, welche von Gemeinde-Abgaben befreit bleiben sollen, genau bezeichnet und hier aufgenommen würden; denn für die Gemeinde ist es erheblich, daß diejenigen Grundstücke, welche von den Gemeinde-Auflagen befreit sein sollen, aus der Gemeinde-Ordnung vollständig hervorgehen, und daß nicht in der Gemeinde-Ordnung auf ein Grundsteuer-Gesetz verwiesen wird, welches bei der zu erwartenden Emanation eines allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes bald als absolut zu betrachten sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich will mir noch Einiges zur Unterstützung des von mir mitunterschriebenen Amendements anzuführen er-

lauben. Die Kommission hat erwogen, daß der Regierungs-Entwurfs prinzipienmäßig nicht gerechtfertigt sei, und daß der Umstand eine Berücksichtigung verdiene, wie in einzelnen Gemeinden die Befreiung, welche der Regierungs-Entwurf will, eine erheblich stärkere Belastung der übrigen Gemeindegenossen zur Folge haben könne, und daß nicht statthaft sei, dem Einzelnen eine Mehrleistung zum Vortheil der Gesammtheit aufzubürden. Es heißt im Bericht weiter, daß eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze in ihrer Konsequenz zu der völligen Gleichstellung aller zu dem Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke ohne Rücksicht auf ihee Bestimmung geführt haben würde. Da diese Konsequenz wieder zu weit zu führen schien, so ist der Ausweg vorgeschlagen, sich an die Verordnung vom 8. Juni 1834 anzuschließen, also für den Bereich des Staates den Besitzstand als Norm dienen zu lassen. Durch diesen Vorschlag scheint der Gegenstand indeß doch nicht seine vollständige Erledigung zu erhalten. Die Verordnung vom 8. Juni 1834 hat festgesetzt, daß die fernerhin zu öffentlichen Zwecken zu erwerbenden Grundstücke zu den Gemeindelasten beitragen sollen. Wenn man diesen Grundsatz anwendet auf alle zu öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke und sich an die Wort-Fassung des Kommissions-Vorschlags hält, so würde beispielsweise daraus folgen, daß wenn an die Stelle eines bisher zu den Kommunallasten herangezogenen Grundstücks eine Straße oder eine Kirche käme, daß von der Straße oder Kirche auch künftig zu den Gemeindelasten beigetragen werden müßte. Ich glaube kaum, daß die Kommission selbst es beabsichtigt hat, daß in dieser Weise von Straßen und Kirchen und ähnlichen Instituten Kommunallasten entrichtet werden sollen. Hiermit glaube ich schon gezeigt zu haben, daß die Kommission den Gegenstand nicht vollständig erledigt hat.

Ich bin nun mit dem Prinzip, welches dem Gesetze vom 21. Januar 1839 zum Grunde liegt an sich einverstanden; es beruht auf der Erwägung, daß Alles, eben so wie Grundstücke, die gar keinen Nutzen zu gewähren im Stande sind, auch diejenigen, die zum Vortheile Aller da sind, nicht zu den Lasten des Gemeinwohles beizutragen haben.

Aber ich meine, daß das Gesetz von 1839 bei der Durchführung dieses Grundsatzes zu weit gegangen ist, und daß seine Bestimmung bei Emanation eines allgemeinen Gesetzes über Grundsteuer nicht ganz aufrecht zu erhalten sein werde. In der Verfassung steht, die Steuergesetzgebung soll revidirt und jede Bevorzugung abgeschafft werden. Ich frage Sie, meine Herren, ob das keine Bevorzugung ist, wenn der Fiskus ein ursprünglich zu öffentlichen Zwecken bestimmtes Grundstück besitzt, in der Stadt oder auf dem Lande, was bisher steuerfrei war nach der Verordnung von 1834, und es verpachtet oder vermiethet. Er zieht den Ertrag davon und wird doch nicht zur Steuerlast herangezogen, die jedes andere Grundstück trifft. Das Beispiel des Fiskus paßt zwar nicht auf die Staatssteuern, insofern bei diesen, wenn ich so sagen soll, nur von einer Tasche in die andere gezahlt werden würde. Ich brauche aber nur an die Stelle des Fiskus eine andere eximirte Corporation zu setzen, die eine solche Steuerfreiheit gehabt hat, so wird die Ausführung auch auf die Staatssteuern passen.

Das Amendement, was eingebracht ist, schlägt Ihnen zwei Grundsätze zur Annahme vor. Einmal sollen frei sein alle ertragsunfähigen und zweitens alle übrigen Grundstücke, die zu öffentlichen Zwecken gebraucht werden, insoweit sie gar keinen oder nur der Gemeinde selbst einen Nutzungs-Ertrag gewähren. Man wird dem Vorschlag den Vorwurf machen, daß er zu wenig speziell und deutlich sei; das will ich zugeben. Man kann fragen, was heißt Nutzungs-Ertrag? Ich habe mir dabei nicht gedacht, daß z. B. etwa auch öffentliche Straßen und Flüsse, weil sie möglicherweise einen Ertrag gewähren können, gemeindesteuerpflichtig seien. Ich verstehe unter Nutzungs-Ertrag einen solchen, wo neben dem öffentlichen Zweck, zu dem diese Sachen an sich bestimmt sind, ein Einkommen aus denselben erzielt wird. Ich wünsche also namentlich, was schon der Vorredner erwähnt hat, die auch nur theilweise verpachteten oder in Nießbrauch gegebenen Grundstücke des Staats oder anderer Corporationen, die im Allgemeinen von den Grundsteuern befreit sein würden, zu den Gemeinde-Abgaben nach Maßgabe des Ertrags herangezogen zu sehen. Ich will ferner nicht, daß frei sein sollen Institute, wie die Eisenbahn-Gesellschaften; und warum sollten diese auch nicht zu den Kommunal-Lasten herangezogen weeden? Nach dem Gesetz von 1839 und dem Regierungs-Entwurf würden sie aber feel sein.

Die Grundsätze des Amendements, glaube ich, sind so vollständig gerechtfertigt; es fragt sich nur, ob das Amendement in der Fassung nicht noch näher präzisirt werden muß, ob insbesondere das, was unter Nutzungs-Ertrag zu verstehen, nicht noch deutlicher auszudrücken ist — das aber wird die Kommission weiter zu erwägen haben, deren bisheriger Vorschlag sich nicht zur Annahme empfehle.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Inneen **von Manteuffel:** Mir scheint es, daß der von dem Abgeordn. Wachler gemachte Vorschlag die Sache nicht ganz klar und unzweifelhaft entscheidet. Es fragt sich, was versteht man unter ertragsunfähigen Grundstücken? Versteht man darunter z. B. eine Kaserne? Wenn eine Kaserne nicht vorhanden ist, so muß der Militairfiskus Servis an die Soldaten geben. Man kann also sagen, daß der Militairfiskus einen Vortheil von der Kaserne habe; man wird aber nicht sagen können, die Kaserne sei ein ertragsfähiges Grundstück. Man kann aber auch andere Fälle sich denken, eine Kirchen-Gesellschaft z. B. muß, weil sie keine eigene Kirche besitzt, sich für ihre gottesdienstlichen Versammlungen einen Saal miethen, später aber erbaut sie sich eine Kirche, und diese setzt sie in die Lage, die Miethe zu ersparen. Man würde auf diese Weise deduziren können, die Kirche sei ein ertragsfähiges Grundstück, was gewiß nicht die Absicht ist. Mir scheint, daß das einzig konsequente Prinzip das ist, was in der Regierungs-Vorlage hingestellt ist, und deshalb möchte ich empfehlen, dabei stehen zu bleiben.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Binder:** Es ist bereits in dem Berichte der Kommission selbst anerkannt, daß eine strenge Festhaltung der Grundsätze, welche sie dem Regierungs-Entwurfe gegenüber aufgestellt hat, nicht zu dem Schlusse führen würde, den sie als ihren Vorschlag vorlegt. Eine strenge Festhaltung dieser Grundsätze würde dahin führen, daß alle zu einem Gemeinde-Bezirk gehörigen Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung in Bezug auf Entrichtung der Gemeinde-Abgaben vollkommen gleichgestellt würden. Dem entgegengesetzt geht der Regierungs-Vorschlag dahin, alle diejenigen Grundstücke von der Kommunal-Besteuerung auszunehmen, die nach dem Gesetze vom 21. Januar 1839, welches jedoch nur für die Provinz Westfalen und Rheinland gilt, entweder als ertragsunfähig oder als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt, von der Staats-Grundsteuer ausgenommen sind, und deshalb in jenen Provinzen auch von den Kommunal-Steuern ausgenommen werden sollten. Ich muß zunächst bemerken, daß das Prinzip des Gesetzes selbst in denjenigen Landestheiten, für welche es erlassen war, nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen ist. Die Gemeinde-Ordnung von 1845 für das Rheinland hat im Gegentheil, obgleich sie nur 6 Jahre später ergangen ist, sehr wesentliche Modificationen in den Prinzipien des Gesetzes von 1839 eingeführt. Sie hat ähnliche Bestimmungen dort eingeführt, wie im Jahre 1834 für diejenigen Landestheile gegeben wurden, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt. Es ist den Kommunen zugesichert, daß für diejenigen Fälle, wo neue Grundstücke vom Fiskus erworben und bebaut werden sollten, auch für diese eine Kommunalsteuer gefordert werden könne, insoweit nicht zugleich eine Abtretung eines ursprünglich befreiten Grundstückes an die Kommune erfolgt. Ich möchte glauben, daß schon hierin eine Anerkennung dafür liegt, daß es unbillig sein würde, einer Kommune zuzumuthen, diejenigen Grundstücke von der Heranziehung zu den Kommunallasten auszunehmen, welche aus allgemeinen Staatsrücksichten von der Staatsgrundsteuer befreit sind. Ich glaube auch, daß prinzipiell sich kein Grund anführen läßt, welcher dafür spräche; wir müssen vor allen Dingen in der ganzen Berathung der Gemeinde-Ordnung den Grundsatz festhalten, daß die Gemeinde dem Staate gegenüber nicht blos in der Qualität einer Staats-Eintheilung, eines Staatsorganes auftritt, sondern daß sie eine selbstständig berechtigte Corporation im Staate bildet, daß sie also auch befugt ist, dem Staate gegenüber die Rechte der Persönlichkeit geltend zu machen, welche der Staat nur insoweit beschränken darf, als überhaupt die Unterordnung eines jeden Individuums und seiner persönlichen Freiheit unter das allgemeine Staatswohl nöthig ist. Nun scheint mir aber, daß aus diesem Gesichtspunkte sich keine Rechtfertigung dafür herleiten läßt, daß die Gemeinde auch in Bezug auf Besteuerung der Grundstücke sich den allgemeinen Staats-Grundsätzen unterwerfen müsse. Der allgemeine Grundsatz für die Beiträge zu den Kommunal-Lasten, worin sie auch bestehen mögen, ist in der Regierungs-Vorlage selbst dahin aufgestellt, daß die Beiträge in dem Maße stattfinden sollen, als eine Theilnahme an den Vortheilen der Gemeinde stattfindet. Dies ist aber unzweideutig in gleichem Maße der Fall für diejenigen Grundstücke, welche dem Staate oder einer anderen Corporation gehören, wie für alle Grundstücke der Privat-Eigenthümer. Es ist an einem speziellen Beispiele gezeigt worden, daß die Pflasterung, Beleuchtung, Reinigung der Straßen in gleichem Maße von den Kommunen zu bewirken ist in denjenigen Stadttheilen, in welchen Königliche und geistliche Gebäude liegen, wie in allen denjenigen Theilen, wo nur Privathäuser stehen.

Dasselbe gilt von den Bewachungs-Anstalten, Feuerlösch-Anstalten, von der Armenpflege. Es wird der Schutz für die Stadttheile oder die einzelnen Gebäude, welche dem Fiskus gehören, eben so ausgeübt, als für die Privatgebäude. Es findet mithin eine Gleichstellung dieser Grundstücke in Bezug auf die Vortheile des Gemeinde-Verbandes mit allen übrigen statt, und es scheint daher aus den allgemeinen Prinzipien zu folgern, daß eine vollkommene Gleichstellung auch in Bezug auf die Steuerpflicht ge-

rechtfertigt sei. Ich muß aber hier nochmals daran erinnern, daß in allen denjenigen Landestheilen, wo das Allg. Landrecht gilt, nach dem Gesetz von 1834, in der Provinz Rheinland nach der Gemeinde-Ordnung von 1845 eine Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse gegenwärtig stattfindet, dergestalt, daß gewisse Grundstücke, welche von Alters her wegen ihres öffentlichen Zweckes von den Gemeinde-Auflagen befreit gewesen sind, auch ferner befreit bleiben, dagegen alle die Grundstücke, welche neu acquirirt worden, dadurch nicht aus dem Verbande der steuerpflichtigen Grundstücke heraustreten sollen. Für diese Grundstücke ist vielmehr eine Theilnahme an den Steuerlasten ausdrücklich durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Im Anschluß hieran hat man geglaubt, daß es am zweckmäßigsten sei, das Prinzip insoweit aufzuopfern, daß weder eine allgemeine Gleichstellung in Bezug auf die Steuerlasten, noch auch eine allgemeine Befreiung von denselben beansprucht werde. Der Vorschlag der Kommission hat also wesentlich den Charakter, daß die bisher bestehenden Befreiungen ferner gelten, daß aber keine neuen Befreiungen zur Beschwerung der Gemeinden eintreten sollen, wenn neue Grundstücke für den Staat oder andere Corporationen erworben werden. Denn es ist ganz unzweifelhaft, daß in dem Augenblicke, wo ein einzelnes Grundstück ausscheidet aus der Zahl der Steuerpflichtigen und übergeht in die Hand eines solchen Besitzers, der nach der Gesetzvorlage der Regierung steuerfrei sein würde, die Last für alle übrigen Genossen erhöht werde.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Vorschlag der Kommission, wenn er auch nicht eine vollkommene Durchführung des Prinzips enthält, sich wenigstens aus dem Grunde der Billigkeit empfiehlt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung würde sich zuerst auf den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Wachler zu richten haben. Wenn dieser angenommen würde, so wäre der erste Satz des verlesenen dritten Berathungs-Abschnittes beseitigt. Im anderen Falle würde der erste Satz nach dem Vorschlage des Entwurfs und, sollte dieser abgelehnt werden, der Entwurf der Regierung zur Abstimmung kommen. Diese Theilung der Frage ist nothwendig geworden durch die Veränderung, welche für den ersten der beiden verlesenen Sätze vorgeschlagen ist.

Ich frage:

Ob Jemand einen Einwand zu machen hat?

Dies ist nicht geschehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Wachler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) das Alinea 4 des §. 3 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

2) von allen Gemeinde-Auflagen befreit sind:

a) ertragsunfähige Grundstücke,

b) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke; letztere jedoch nur insoweit, als sie entweder gar keinen oder nur der Gemeinde selbst einen Nutzungs-Ertrag gewähren.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, jetzt den Satz nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die im §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den folgenden Satz, welcher Gegenstand der Berathung war, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Schlußsatz des Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 92) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter endgültig festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Präsident: Ich will bemerken, daß zu dem eben verlesenen Satz vier Verbesserungs-Anträge gestellt sind, und zwar aus der Druckschrift 438, zwei von dem Abgeordneten Wachler, einer aus 401 von dem Abgeordneten Möwes und einer aus 403 von dem Abgeordneten von Bernuth. Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche über den eben verlesenen Satz sich zu äußern wünschen, das Wort zu verlangen.

(Dies geschieht.)

Ich ertheile dem Abgeordneten Wachler das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich spreche mich bei diesem Alinea 6 des §. 3 im Wesentlichen für die Bestimmungen des Regierungs-Entwurfs aus und gegen die Festsetzung, wie sie der Kommissions-Vorschlag enthält. So weit das von mir eingebrachte Amendement den ersten Satz betrifft, so ist hier mit Rücksicht auf den Regierungs-Entwurf eine andere Fassung vorgeschlagen. Die Abänderungen, welche die Kommission in Bezug auf diesen Absatz des §. 3 beliebt hat, bestehen darin, daß der lästige Titel, welcher allein Entschädigungs-Ansprüche begründen sollte, herausgebracht und statt des lästigen Titels ein spezieller Rechtstitel substituirt ist, ferner, daß statt des 18fachen Ertrages der 20fache jährliche Ertragswerth bei der Entschädigung in Ansatz gebracht werden soll, endlich, daß im Eingange die Fassung eine solche ist, welche nicht das ausspricht, was der Regierungs-Entwurf verlangt.

Nach dem Regierungs-Entwurfe werden alle sonstigen Befreiungen, also diejenigen Befreiungen, welche nicht solche sind, wie sie in dem vorhergehenden Absatze vorgesehen sind, sowohl persönliche als nicht persönliche, für aufgehoben erklärt, und es sollen blos diejenigen davon, welche auf einem lästigen Titel beruhen, zu einem Entschädigungs-Anspruche Berechtigung geben, und zwar zum 18fachen Betrage ihres Geldwerthes, nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre.

Diese Bestimmung hat die Kommission dahin umgeändert:

„Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch erlischt."

Dies ist eine Fassung, die meines Erachtens nicht zweckentsprechend ist, im Gegentheil sogar Undeutlichkeit hervorgerufen hat. Wenn der Regierungs-Entwurf sagt:

„Alle diese in Rede stehenden Befreiungen sind aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, die auf einem lästigen Titel beruhen und zur Entschädigung berechtigen",

so ist hier ein ganz anderes Prinzip geltend gemacht, denn es sollen zwar die nicht persönlichen Befreiungen ablösbar sein, aber erst aufhören, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Im zweiten Satze wird eine präklusive Frist angegeben, nach welcher, wenn die Frist verlaufen ist, eine Aufhebung ohne Weiteres eintritt. Dies ist ein Widerspruch. Denn nach dem ersten Satze habe ich Entschädigung zu fordern, und meine Befreiung hört erst auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Nach dem zweiten Satze habe ich gar keinen Entschädigungs-Anspruch, vielmehr verliere ich ihn, wenn ich ihn nicht binnen Jahresfrist geltend mache, dann tritt also dieselbe Folge ein, welche im Regierungs-Entwurfe vorgesehen ist. Meines Erachtens muß dieser Widerspruch weggeschafft werden.

Eine zweite Abweichung von dem Regierungs-Entwurf veranlaßt mich zum Widerspruch. Es ist dies die Bestimmung, daß alle nicht persönlichen Befreiungen, welche auf einen speziellen Titel beruhen, zur Entschädigung berechtigen sollen. Dazu ist meines Erachtens keine Veranlassung vorhanden, den Entschädigungs-Anspruch auf alle spezielle Titel auszudehnen. Wo durch einen onerösen Vertrag, durch einen lästigen Titel eine solche Befreiung erworben ist,

da kann sie zum Entschädigungs-Anspruche berechtigen; wenn aber alle speziellen Rechtstitel, die existiren können, gleichfalls zu einem Entschädigungs-Anspruch berechtigen sollen, dann werden wir den Gemeinden keinen Gefallen mit dieser Bestimmung thun, und die Kommunen werden sich bedanken, auf Ablösung einzugehen, weil sie weit mehr bezahlen müssen, als sie je zu erwerben hoffen dürfen.

Der dritte Unterschied ist der 18fache gegen den 20fachen Betrag der Ablösungssumme. Nun kann ich allerdings nicht behaupten, daß für den einen oder den anderen ein prinzipieller Maßstab vorhanden wäre. Der Regierungs-Entwurf hat sich wahrscheinlich nach demjenigen Vorschlage gerichtet, der bei den Agrargesetzen in Ausführung gebracht ist, und ich sehe keinen Grund ein, warum man hiervon abgehen und hier einen anderen Ablösungs-Modus einführen will, als bei der Agrar-Gesetzgebung beliebt worden ist.

Endlich ist noch eine Bestimmung zu erwähnen, die zwar in beiden, im Regierungs-Entwurfe wie im Kommissions-Vorschlage, übereinstimmend ist, die aber doch zu einer Veränderung Veranlassung geben dürfte. Es ist in beiden Vorschlägen gleichlautend gesagt: „Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter endgültig festgestellt." Durch den Ausdruck „endgültig" hat jedes Rechtsverfahren ausgeschlossen werden sollen, dergestalt, daß ein schiedsrichterlicher Spruch unter allen Umständen ein Ende schafft.

Es ist aber dabei übersehen worden, daß, wenn auch das gewöhnliche Rechtsmittel verworfen wird, dessenungeachtet Fälle vorkommen können, in welchen ein außerordentliches Rechtsmittel gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch zugelassen werden muß. Wenn z. B. Beweise vorliegen, daß die Schiedsrichter bestochen waren, so wird man es Niemand verargen können, gegen ein Erkenntniß, welches von Schiedsrichtern entworfen ist, die keinen Glauben verdienen, Beschwerde zu führen. Es muß also die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen werden, und ich habe deshalb vorgeschlagen, statt

„endgültig"

zu setzen

„mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel".

Es wird dadurch zwar das gewöhnliche Prozeß-Verfahren ausgeschlossen; allein es ist zugleich vorgesehen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde Platz greifen kann, wenn ein schiedsrichterlicher Spruch ein solcher ist, der sich aus Nichtigkeitsgründen vor dem Richter nicht vertheidigen läßt. Ich empfehle Ihnen also auch in dieser Beziehung das gestellte Amendement.]

Präsident: Der Abgeordnete **Möwes** hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Ich glaube, an ein Gesetz, namentlich an ein solches, wie es vorliegt, und wenn es seinen Zweck nicht verfehlen soll, nicht einen zu großen Anspruch zu machen, wenn ich wünsche, daß in allen Bestimmungen auch wirklich das ausgedrückt wird, was ausgedrückt werden soll. Der vorliegende Abschnitt des §. 3 ist nach meinem Dafürhalten den Absichten und Ansichten der Kommission nicht entsprechend gefaßt. In dem Entwurf der Regierung werden die Befreiungen von nicht persönlichen Lasten und Abgaben aufgehoben. Dem Berichte nach ist die Kommission mit diesem Grundsatze einverstanden. Dahingegen spricht sich der Entwurf der Kommission nur dahin aus:

„Daß alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen ablösbar seien und aufhören sollen, wenn die Entschädigungen festgestellt und bezahlt worden."

Was aber nur ablösbar ist, braucht nicht immer abgelöst zu werden, und eine Befreiung, die nicht abgelöst wird, besteht nach wie vor fort. Ich erachte daher dafür, daß, wenn einmal, wie es in der Verfassung geschehen ist, die Nothwendigkeit der Aufhebung der Befreiungen von Real-Abgaben und Lasten anerkannt worden, hier bestimmt auszusprechen ist, daß jene aufgehoben sein sollen. Wenn hiernächst auf den nachstehenden Satz Bezug genommen werden sollte, so würde die Bedeutung, welche der geehrte Vorredner ihm gegeben hat, doch nur dann richtig sein, wenn vorher ausgesprochen worden wäre:

„Die nicht persönlichen Befreiungen sind aufgehoben."

Da aber hier blos von deren Ablösbarkeit die Rede ist, so, glaube ich, wird der Satz keine andere Bedeutung gewinnen, als daß durch Verabsäumung der Frist nur der Anspruch auf Ablösung aufhört; das hat aber in der That nicht festgesetzt werden sollen. Was die Entschädigung für die Aufhebung nichtpersönlicher Befreiungen angeht, so stimme ich zwar für solche. Es wird aber unterschieden werden müssen zwischen solchen Grundstücken, die in einem Bezirk liegen, wo eine bestimmte Grundstückssteuer nicht gezahlt wird, also von einer Befreiung im eigentlichen Sinne nicht geredet werden kann, und solchen Grundstücken eines Bezirks, die mit einer allgemein bestehenden Steuer belastet sind, von welcher aber Einzelne aus besonderen Gründen eine Befreiung genießen. In jenem Falle würde ich nicht der Ansicht sein, daß nun darum, weil eine Steuer für alle diese Grundstücke eingeführt wird, auf eine Entschädigung Anspruch gemacht werden kann. Allein anders verhält es sich, wie gesagt, wenn eine allgemeine Steuer besteht und nur einzelne Grundstücke auf Grund von Rechtstiteln eine Befreiung davon genießen. Für diese halte ich eine Entschädigung in der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet.

Wenn die Entschädigung aber von dem Vorhandensein eines lästigen Titels abhängig gemacht werden soll, so würde streng rechtlich doch auf den ersten und ursprünglichen Erwerb zurückgegangen und vielfach auf Urkunden rekurrirt werden müssen, die wohl Hunderte von Jahren alt sind. Diese Urkunden werden aber über das Vorhandensein lästiger Titel oft so viel Zweifel lassen, daß unzählige Prozesse die Folge dieser Bestimmung sein würden. Ich glaube daher, auch annehmen zu müssen, daß, da Grundstücke dieser Art größtentheils durch Kauf in eine andere Hand gekommen sind und auch selbst da, wo sie auf Wegen des Erbgangsrechts in den Besitz Anderer gelangt sind, ein bestimmter Werth der Befreiung angerechnet worden sein wird, daß also von demjenigen, der sich heute im Besitze eines steuerfreien Grundstücks befindet, doch nicht gesagt werden kann, daß er die Steuerfreiheit geschenkweise erhalten. Deshalb halte ich es für recht und billig, daß jetzt mit der Aufhebung der Befreiung die Zahlung einer Entschädigung festgestellt wird. Ich habe mich deshalb in meinem Amendement dahin ausgesprochen, daß alle nicht persönlichen Befreiungen aufzuheben seien, und von einer einjährigen Frist für die Entschädigung, wie sie in dem Vorschlage der Kommission angesetzt ist, ganz abstrahirt, weil ich glaube, daß die so verschiedenen Verhältnisse der verpflichteten Gemeinden die Berücksichtigung verdienen, daß nicht eine Frist, in welcher es vielleicht schwer sein möchte, die Entschädigungs-Summe aufzubringen, festgesetzt wird. Dies wird namentlich für die Gemeinden von Wichtigkeit, in welchen die Zahl der befreiten Grundstücke sich noch in großer Zahl vorfindet. Man könnte entgegnen, daß die Städte-Ordnung von 1808 den Gemeinden es auch schon gestattet hat, dergleichen Befreiungen abzulösen, und daß dieser Bestimmung von vielen Gemeinden keine Folge gegeben worden. Letzteres muß ich zum Theil als richtig anerkennen, eben so aber auch behaupten, daß Gemeinden, die auf Grund jenes Gesetzes die Ablösung der Befreiungen unterlassen, sich selbst große Nachtheile bereitet haben. Aber die Verhältnisse haben sich insofern geändert, als die Städte-Ordnung die bestehenden Befreiungen nicht aufgehoben hat, solche vielmehr nur auf einen bestimmten Umfang beschränkte und den Gemeinden das Recht der Ablösung ertheilte. Wenn jedoch die Befreiungen bestimmt aufgehoben werden, so wird es eine Pflicht der Gemeinden sein, auch für die Entschädigung bei der Ablösung zu sorgen. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, Ihnen mein Amendement zur Annahme zu empfehlen, das im Uebrigen sich dem Vorschlage der Kommission anschließt.

Präsident: Der Abgeordn. Bennecke hat das Wort.

Abgeordn. **Bennecke:** Das Allg. Landrecht hat den Zustand, der sich in vielen Städten findet, anerkannt, daß es Grundstücke giebt, welche frei von Gemeinde-Abgaben sind. Auch die Städte-Ordnung von 1808 hat solche Zustände als bekannt angenommen und nicht minder die revidirte Städte-Ordnung. Durch die Amendements gegen den Vorschlag der Kommission, daß auf Entschädigung nur solche Besitzer abgabenfreier Grundstücke Anspruch machen sollen, welche den speziellen Titel der Abgabenfreiheit nachweisen, wird nicht nur ein bisher gesichertes, wohlerworbenes Recht solcher Grundbesitzer in Frage gestellt, sondern es wird namentlich auch die Beweislast geändert; es wird von denen, welche den Besitz und die Vermuthung der Abgabenfreiheit für sich haben, der Beweis gefordert, entweder des speziellen Titels oder des lästigen Titels, während es doch mindestens in Anerkennung des bisherigen Besitzstandes billig wäre, daß etwa den Gemeinden der Gegenbeweis nachgelassen würde, der Beweis, daß nicht titulo oneroso die Befreiung erworben sei.

Es giebt viele Häuser in verschiedenen Städten, an denen man die Inschrift liest, daß sie Freihäuser seien. Das sind freilich keine Urkunden, welche für die jetzigen Besitzer den vollen gerichtlichen Beweis des rechtmäßigen Erwerbes der Abgabenfreiheit liefern. Aber jeder Bürger weiß sehr wohl, was eine solche Inschrift zu bedeuten hat. Die Gemeinden und ihre Verwaltungsbehörden wissen das nicht minder. Sie haben bisher dergleichen Freiheiten anerkannt, und ich meine deshalb, man müsse jetzt nicht erst den Gemeinden wieder Veranlassung geben, in Frage zu stellen, ob sie mit Umgehung des materiellen Rechts Freiheiten und Vortheile erwerben können. Das untergräbt nach meinem Dafürhalten Treue und Glauben. Es kömmt dazu noch, daß die Kaufverträge, Auseinandersetzungsrezesse über solche Grundstücke bis in die neuere Zeit von und vor den Magisträten errichtet sein werden, weil erst meistens im Laufe dieses Jahrhunderts die Jurisdiction in den Städten von den Magisträten auf die Gerichte des Staates übergegangen ist. Bei solchen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit konnte das Abgabeverhältniß solcher Grundstücke nicht außer Betracht bleiben. Die Gesetze erkennen als nothwendig an, daß bei solchen Verträgen die Paciscenten bekannt seien mit den Abgabeverhältnissen der Grundstücke, über welche ein Veräußerungsvertrag geschlossen worden. Sowohl das Landrecht als die rheinische Gesetzgebung kennt nicht die Pflicht des Verkäufers oder Abgebers eines solchen Grundstückes zur Gewährleistung für öffentliche Abgaben, und weil es dies nicht kennt, so gilt auch umgekehrt der Schluß, daß der Erwerber eines solchen Grundstücks sich der Ab-

gabenfreiheit desselben bewußt sein müsse. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Kommission, indem sie alle dinglichen Befreiungen von Abgaben nur gegen Entschädigung aufgehoben wissen will, ihre Aufgabe richtig gelöst hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich hege nicht die Hoffnung, daß die Ansicht, die ich hier zu vertreten beabsichtige, großen Anklang in der hohen Versammlung finden werde; indessen tröste ich mich mit dem Bewußtsein, daß die Wahrheit nicht immer durch Majoritäten entschieden wird.

Ich wünsche nämlich die Bedenken auszusprechen, welche ich hege gegen den letzten Satz des Kommissions-Vorschlages, nach welchem alle persönlichen Befreiungen von Kommunal-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben sind. Es ist dieser Satz eine Fortsetzung gewissermaßen desjenigen Gesetz-Vorschlages, den wir vor wenigen Tagen hier berathen und auch angenommen haben. Es ist mir leider damals nicht gestattet worden, noch das Wort zu ergreifen, ich habe damals meine Bedenken gegen jenen Gesetz-Vorschlag hier nicht öffentlich aussprechen können. Ich will aber es wenigstens thun insofern, als auch für die Gemeinde-Auflagen derselbe Grundsatz weiter fortgeführt werden soll. Ich behaupte nämlich, daß diejenigen, welche davon getroffen werden, daß persönliche Befreiungen ohne Entschädigung aufgehoben werden, nicht gleichstehen solchen, welche aus freiem Entschluß in der Kommune ihren Aufenthalt nehmen. Ich weise besonders darauf hin, daß bei sämmtlichen Militairpersonen es nicht in ihrer Wahl liegt, welcher Gemeinde sie angehören und zu den Lasten welcher Kommune sie beitragen wollen. Ich weise darauf hin, daß große Unterschiede bestehen, namentlich zwischen den Kommunal-Abgaben, die in den Städten erhoben werden. Wenn jetzt ein Offizier oder Lehrer, der z. B. in Bromberg angestellt war, etwa nach Königsberg in Pr. versetzt wird, so verändert sich dadurch seine Vermögenslage, wenigstens sein Diensteinkommen, um ein sehr Erhebliches.

Bekanntlich hat nämlich Königsberg einen sehr hohen Beitrag zu den Kommunalzwecken, und da es hier nicht in die Wahl desjenigen gelegt ist, der von den Kommunal-Beiträgen betroffen wird, ob er sich dem unterziehen, d. h. ob er seinen Wohnsitz in Königsberg oder Bromberg nehmen wolle, so ist es für den, der davon betroffen wird, eine ungünstige und ungerechte Bestimmung. Ich weise ferner darauf hin, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, daß die bisher befreiten Personen zu ganz gleichen Beiträgen herangezogen werden. Ich bemerke namentlich, daß diese in nicht ganz gleicher Weise wie die übrigen Einwohner an den Vortheilen der Gemeinde-Verwaltung Theil nehmen. Blicke ich beispielsweise unter den Gemeinde-Anstalten auf die Elementar-Schulen und setze ich voraus, daß der Vorschlag durchgehen wird, daß in diesen auf Kosten der Kommune freier Unterricht gewährt wird, so wird es selten der Fall sein, daß die Kinder der vorbezeichneten Personen diesen Unterricht genießen. Ich mache ferner in Bezug auf die Armenpflege darauf aufmerksam, daß für die Beamten der Zwang existirt, ihre Frauen in die Wittwenkasse einzukaufen, daß daher, sobald ein derartiger Beamter in eine Kommune zieht, für dieselbe bei weitem nicht die Gefahr entsteht, für die Familie desselben später sorgen zu müssen, wie bei anderen Personen, welche sich in der Kommune niederlassen. Gleichwohl sollen alle diese Personen zu gleichen Beiträgen für die Kommunalzwecke herangezogen werden. Man könnte dagegen sagen, daß eine Entschädigung dadurch gewährt würde, daß sie ein bis dahin unbekanntes Recht genießen, daß sie das große Recht erlangen, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen. Aber abgesehen davon, daß vielleicht von Manchem auf dieses Recht nicht ein so großes Gewicht gelegt werden dürfte, so stehen diese Personen den übrigen Einwohnern nicht ganz gleich, indem ihre passive Wählbarkeit vielen Beschränkungen unterliegt. Die bisher eximirten, jetzt aber zu Beiträgen heranzuziehenden Personen haben also nicht einmal die Aussicht, wie die übrigen Einwohner, an der Verwaltung der Kommune Theil zu nehmen; sie bezahlen zu dem Gehalte des Burgemeisters, ohne diesen Posten jemals erlangen zu können. Ich könnte nun zwar verwiesen werden auf die Bestimmung der Verfassung, worin es heißt, daß derartige Privilegien beseitigt werden sollen; aber wer mir diesen Satz entgegenhält, dem halte ich den Satz entgegen: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Hier wird dieser Grundsatz nicht aufrecht erhalten, sondern es werden einzelne Einwohner härter herangezogen, als andere. Ich hätte hiernach gewünscht, daß die Kommission sich wenigstens entschlossen hätte, ein Maximum desjenigen hinzustellen, was von einem derartigen Beamten für Kommunalzwecke gegeben werden müsse, dann hätte man gewußt, wie weit die Sache getrieben werden könne. Jetzt aber, wenn ein Offizier nach einer Stadt kommt, wo er erstens Klassensteuer bezahlt, nachher aber noch zu den Kommunallasten beizutragen hat, so ist zu befürchten, daß er nicht so viel übrig behält, um seinen dienstlichen Verpflichtungen genügen zu können. Ob dieses Prinzip ein gerechtes ist, stelle ich anheim.

Einen besonderen desfallsigen Antrag stelle ich nicht, mir genügt, auf diese Ungleichheit hingewiesen zu haben, und ich tröste mich mit der bei dem Eingange dieser Worte vorgetragenen Bemerkung, daß die Wahrheit durch Abstimmungen nicht entschieden wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Mein Standpunkt ist verschieden von dem der beiden Vorredner, und ich bin mit dem letzten Redner nur insofern in gleicher Lage, als ich ebenfalls kaum Hoffnung habe, das Votum der Majorität in diesem Hause für meine Ansicht zu gewinnen. Ich bin für das Prinzip des Regierungs-Entwurfs in Betreff der Aufhebung der Steuer-Exemtionen und habe demzufolge das Amendement Wachler, was auf demselben Prinzip beruht, mit unterschrieben.

Ich glaube, daß die Kommission, indem sie von diesem Prinzip abgewichen ist, zuvörderst den gesetzgeberischen Standpunkt verlassen hat. Sie sagt in ihrem Berichte:

> Für alle diejenigen Befreiungen hingegen, welche nicht persönlicher Natur sind, hält sie (die Kommission) die Aufhebung nur gegen Gewährung einer dem bisherigen Werthe der Befreiung entsprechenden Entschädigung für zulässig und glaubt diesen Anspruch nicht von dem Nachweis eines lästigen Titels abhängig machen zu dürfen, weil ein solcher fast ohne Ausnahme zu präsumiren und dennoch der Nachweis desselben häufig gerade bei den ältesten und in ihrer rechtlichen Begründung unzweifelhaftesten Exemtionen nicht zu führen sei;

und ihr zweiter Grund ist der, daß:

> jede Aufhebung einer mit einem bestimmten Grundstück verbundenen Befreiung dieser Art aber den Werth desselben affizire und somit das Vermögen des gegenwärtigen Besitzers vermindere.

Den letzteren Grund will ich nicht weiter berühren; er betrifft alle Steuern und beweist zu viel.

Was den ersten Hauptgrund betrifft, so setzt die Kommission hier faktisch Ermittelungen voraus, deren Richtigkeit sie zu vertreten außer Stande ist. Ob das richtig ist, was sie sagt, hängt von faktischen Ermittelungen und Erörterungen ab, die sie nicht vornehmen kann, da sie nicht Richter in der Sache ist. Wir haben keine Präsumtionen aufzustellen, kein Faktum vorauszusetzen, welches nicht genau ermittelt ist; wir müssen, wenn wir ein Gesetz vorschlagen, uns an Prinzipien halten.

Ich meine aber auch, daß die Kommission die bisherige Gesetzgebung über ähnliche Aufhebungen von Exemtionen nicht berücksichtigt hat. In dieser Beziehung führe ich insbesondere an das Gesetz vom 8. Mai 1818 über die Zoll- und Verbrauchssteuer. In diesem wurden alle Ausnahmen und Exemtionen, wie überhaupt damals bei der Steuergesetzgebung, aufgehoben, und es ist die Frage besonders entschieden, inwiefern eine Entschädigung stattfinden könne. Es ist der allgemeine Grundsatz aufgestellt, „eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben oder Schadloshaltung in Bezug auf Exemtionen findet nicht statt." Es ist aber in zwei anderen Paragraphen von solchen die Rede, die Recht durch spezielle Titel erworben haben, und welche durch das Gesetz beseitigt werden. Es heißt nämlich in §. 17:

> „Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt,"

und in §. 19:

> „Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§§. 17 und 18) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet, so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt und gewährt."

So hat es auch die Gesetzgebung in anderen Fällen präzisirt.

Ich meine aber auch drittens, daß hierbei nicht gehörig beachtet worden ist, wie es überhaupt mit Aufhebung von Steuerexemtionen und Privilegien dieser Art eine ganz andere Bewandniß hat, als wenn von Aufhebung anderer Privilegien die Rede ist. Das Allgemeine Landrecht hat das auch anerkannt. Es spricht im 11ten Titel von solchen Steuer-Exemtionen, und verweist im Allgemeinen zwar auf die Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, wonach sie nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, setzt aber den Satz hinzu (§. 7 A. L. R. Th. II. Tit. 11): „Durch dergleichen Ausnahmen sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse mit höheren Lasten nicht beschwert werden." Es sagt sogar ferner in §. 8: „Wer ein solches zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium sich anführt, gegen den, gilt die Vermuthung, daß er selbiges erschlichen habe." Darin also, daß keine Beschwerung der Anderen eintreten solle, liegt die Beschränkung jedes Steuer-Privilegiums und das Recht der Aufhebung ohne Entschädigung; und dies ist auch in der Natur der Sache begründet.

Was will ein solcher Privilegirter einwenden, wenn die Gesetzgebung gleiche Steuer-Exemption allen Uebrigen ertheilt, oder was will er sagen, wenn diese Steuern, von denen er eximirt ist, ganz

aufgehoben und unter einem anderen Namen gleich wieder eingeführt, und dann Alle, ihn selbst eingeschlossen, gleichmäßig damit belastet werden? In einem solchen Falle hört seine Exemtion auch auf, und er hat kein Widerspruchsrecht.

Wenn man diese Punkte beachtet, so rechtfertigt sich das Prinzip der Regierung vollkommen. Es ist noch ein anderes Amendement eingebracht worden, welches statt des lästigen Erwerbtitels setzen will: spezieller Titel. Man könnte sagen, es sei das kein wesentlicher Unterschied. Indeß, was unter „spezieller Titel" zu verstehen sei, das wird bei der Entscheidung im Einzelnen doch sehr zweifelhaft sein. Man kann z. B. sagen, daß einen speziellen Titel auch derjenige hätte, der ein spezielles Gesetz für sich anführt. Ob aber im Privilegium die Steuerexemtion auf einem allgemeinen oder speziellen Gesetz beruht, das wird bei der Frage der Entschädigung doch gleichgültig bleiben müssen. Uebrigens habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschlag der Kommission auch in seiner Fassung, was den Eingang betrifft, nicht ganz glücklich ist, indem er sagt: „Alle sonstigen nicht-persönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist," und hieran unmittelbar den zweiten Satz anschließt, wo es heißt: „Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde bei dem Gemeindevorstand anmelden, widrigenfalls der Anspruch erlischt." Das steht im Widerspruch, der Wortfassung nach, mit dem ersten Satz. In dem Amendement, welches vorgeschlagen ist, ist dieser Widerspruch vermieden.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels:** Meine Herren! Erlauben Sie mir ein ganz kurzes Vorwort. Unter uns habe ich kein Glück mit meinen Anträgen, selbst wenn es Verbesserungsanträge sind; darum werde ich mich auf den kritischen Standpunkt einschränken. Ich werde die Hauptverbesserung von der Geschäftsordnung erwarten, die uns hoffentlich die Bestimmung bringt, daß, wenn wir ein umfangreiches Gesetz in seinen Einzelnheiten erwogen haben, nach einem Zwischenraume noch einmal darüber Beschluß gefaßt wird, ob das Ganze stehen oder fallen solle. Nun zur Sache. Dieser Paragraph ist derjenige, von welchem ich mir erlaubt habe, berichtigend zu bemerken, daß er das Maß eines Lehrbuchs-Kapitels erreiche. Er hat noch eine andere Lehrbuchs-Tugend; er wird, um richtig verstanden und angewendet zu werden, künftig einer Vorlesung oder eines Kommentars bedürfen. Dagegen vermisse ich eine sehr wesentliche Lehrbuchs-Tugend, nämlich die Folgerichtigkeit und Ordnung. Ich hätte unter dem Titel von den Fundamenten der Gemeinde-Verfassung nicht Bestimmungen darüber erwartet, wie wohlerworbene Rechte umgestürzt werden sollen. Die Stelle für diesen Satz ist keineswegs in der Sache gleichgültig. Würde uns eine besondere Ablösungsordnung vorgelegt worden sein, dann hätten wir speziell berathen, ob wirklich das Bedürfniß vorhanden sei, wohlerworbene Rechte zu berühren. Ich habe noch nicht gehört, daß dies Bedürfniß hier näher erörtert worden sei; es würde sich, wenn die Bestimmungen dieser Alineas als besonderes Gesetz uns vorlägen, zunächst fragen, ob dann wirklich das Gemeindewohl dadurch gewinne, daß alle wohlerworbenen Privilegien beseitigt werden. Einen solchen Gewinn kann ich meines Theils nur in einer Beziehung finden.

Wenn die Gemeinden eine gerechte Entschädigung für die abzulösenden Befreiungen leisten müssen, dann gewinnen sie für jetzt dadurch gar nichts; sie gewinnen höchstens dadurch, daß ihnen für künftige Zeiten das Schuldenmachen erleichtert wird. Ob das ein Fortschritt ist, möchte ich bezweifeln. Was demnächst die persönlichen Befreiungen betrifft, so sollen diese ohne Entschädigung aufgehoben werden. Das finde ich nicht nur an der unrechten Stelle, sondern auch ungerecht. Persönliche Befreiungen können eben so wohl auf lästigem Wege erworben worden sein, als dingliche. Es ist wohl zu beachten, daß sehr viele Gemeinde-Prediger und Lehrer vozirt haben und auf den Genuß jener Befreiungen angewiesen sind. Diese zu beseitigen würde eine Verletzung vertragsmäßiger Verpflichtungen mit sich führen. Die Glanzpunkte in der Geschichte der städtischen Gemeindewesen, die lombardischen Städte, haben nur dadurch große Doktoren und Scholaren aus allen Nationen zusammengebracht, daß sie ihnen die ausgedehntesten Befreiungen zu Theil werden ließen. Ich bitte Sie also, diese vorgeschlagenen Bestimmungen ihrem ganzen Inhalte nach der anderweitigen Erwägung zur Zeit noch vorzubehalten und hier wegfallen zu lassen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Auf Schluß wird angetragen.
Wachler. Rösler. von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß das Wort verlangt?

(Es erhebt sich Niemand.)

Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß das Wort verlangt?

(Es meldet sich Niemand.)

Das ist beides nicht geschehen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

für:
Triest.
gegen:
von Bernuth.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Es liegen drei Verbesserungs-Anträge zu dem Entwurfe der Kommission vor. Der erste, von den Abgeordneten Wachler, Tamnau und Kieker, will nur den lästigen Titel zur Entschädigung zulassen, wie der Regierungs-Entwurf es will, er will aber nicht die sofortige Aufhebung, sondern die Ablösung von Seiten der Kommune, wie die Kommission es will. Gerade entgegengesetzt will der zweite Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Möwes alle nicht persönlichen Befreiungen ohne Rücksicht auf den Titel zur Entschädigung verstatten, wie die Kommission es will, aber dagegen die Aufhebung an die Stelle der Ablösbarkeit setzen, wie die Regierung es will. Drittens will der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Bernuth die von der Komission zur Ablösung gegen Entschädigung verstatteten nicht persönlichen, also dinglichen Befreiungen insoweit näher definiren, als ein spezieller Rechtstitel erfordert werden soll. Die Absicht der Kommission ist nicht dahin gegangen, daß alle jetzt überhaupt bestehenden Befreiungen ohne Weiteres als entschädigungsberechtigt angenommen werden sollten. Sie hat aber geglaubt, die Präsumtion des Rechtstitels aufrecht halten zu müssen, und sie glaubt, daß eine Sicherheit für die Ausschließung unberechtigter Ansprüche darin liege, daß der Besitzer einer solchen Befreiung zunächst zu beweisen haben wird, daß die Befreiung eine dingliche und keine rein persönliche sei. Er muß seine Ansprüche anmelden und wird dann die dingliche Qualität zu beweisen haben. Die Entscheidung soll Schiedsrichtern anheimgestellt werden. Es ist so weit das Prinzip der Billigkeit zum Grunde gelegt worden.

Die Kommission hat dabei nicht, wie von einem der Herren Redner behauptet worden ist, übersehen, daß in der Gesetzgebung bereits für ähnliche Fälle bestimmte Vorschriften hingestellt sind, sie hat wohl erwogen, daß in der bestehenden Gesetzgebung für die Aufhebung von Rechten ähnlicher Art die Vorschrift enthalten ist, daß nur die auf lästigen Titeln beruhenden Rechte zur Entschädigung berechtigt sein sollen. Aber gerade die Erfahrung, daß in der Praxis diese Bestimmung zu Härten geführt hat, hat die Kommission dahin gebracht, davon abzustehen. Mir sind mehrere Fälle bekannt, welche nach dem allegirten Gesetz behandelt sind, in welchen die moralische Ueberzeugung allgemein feststand, daß das in Frage gestellte Recht einer Kommune zur Erhebung von Zöllen auf lästigem Erwerbstitel beruht, dessenungeachtet aber der juristische Nachweis desselben nicht geführt werden konnte und die finanzielle Existenz der Kommune dadurch gefährdet wurde. Etwas anders steht die Sache allerdings bei der Befreiung von Lasten, bei denen ein wesentlicher Einfluß auf den Vermögenstand vielleicht nicht vorkommt. Aber immer ist es ein Prinzip, welches zu Härten führen wird, und deshalb hat die Kommission den Weg der Billigkeit vorgeschlagen.

Es ist ferner im Laufe der Begründung eines vorliegenden Amendements hervorgehoben worden, daß die Erhöhung des Prozent-Satzes der Entschädigung vom achtzehnfachen auf den zwanzigfachen Betrag im Widerspruch stehe mit dem für die Ablösung von Grundrenten und Lasten vorgeschlagenen Satze. Aber der Vergleich mit der Ablösung von Grund-Renten und Lasten paßt durchaus nicht hierher; denn dort sind wesentliche Beschwerungen mit der Erhebung und Benutzung verbunden, ja selbst Ausfälle, die den Kapitalswerth vermindern; bei den Befreiungen aber ist weder ein Ausfall möglich, noch eine Beschwerung. Es wird kaum nöthig sein, dies weiter zu motiviren. Ueberdies ist meines Wissens der Satz des achtzehnfachen Kapitalisirens bereits einer Modification durch den Beschluß der zweiten Kammer unterworfen worden. Es ist ferner monirt worden, daß die Entscheidung der Schiedsrichter endgültig sein solle, indem hervorgehoben wurde, daß es zweckmäßiger sein werde, wie in dem Amendement der Herren Wachler, Tamnau und Kieker vorgeschlagen ist, statt der Worte „endgültig" die Worte „mit Ausschluß der ordent-

lichen Rechtsmittel" zu setzen. Dagegen würde ich nichts zu erinnern haben. Im Gegentheil halte ich diese Fassung für besser und glaube, daß die Kommission sich damit einverstanden erklären wird. Eben so ist meinerseits die Bemerkung als gegründet anzuerkennen, welche die Fassung des ersten Satzes der Unklarheit beschuldigt. Es ist nicht in Einklang zu bringen, daß eine Ablösung eintreten und erst nach deren Beendigung der Anspruch auf Befreiung erlöschen soll, während doch auch nach Ablauf des Präklusivtermins ein Erlöschen desselben angenommen ist. Nur gegen eine Deutung hat sich meines Erachtens die Kommission zu verwahren, daß nämlich in der Fassung, wie sie hier gegeben ist, ein Entschädigungs-Anspruch für diejenigen Grundstücke zugleich anerkannt werden solle, welche bisher keine Gemeinde-Abgabe leisteten, weil sie nicht zur Gemeinde gehörten. Bei diesen existirt keine Befreiung, denn eine solche ist nur dann denkbar, wenn im Gegensatz eine allgemeine Pflicht feststeht. Es wird diese Pflicht aber in Bezug auf solche Grundstücke erst dann entstehen können, wenn diese Grundstücke in die Gemeinde selbst eintreten, und es kann daher von ihnen nicht gesagt werden, daß sie bisher eine Befreiung hatten.

Was schließlich noch die Bedenken gegen den Schlußsatz betrifft, wonach alle persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, so glaube ich, daß diejenigen Gründe, die im Interesse der Militairpersonen dagegen angeführt worden sind, sich erledigen werden im Laufe der künftigen Berathung eines Gesetzes über den Wohnsitz; da wird dies im Wesentlichen zur Sprache kommen müssen. Alle übrigen Gründe aber scheinen mir keine Abweichung von dem Vorschlage der Kommission motiviren zu können. Ich beantrage daher, mit Ausnahme jener Redactions-Aenderungen, welche vorzubehalten sein würden, den Kommissions-Antrag anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Diese würde sich nach meiner Ansicht folgendermaßen ordnen.

Es wird ohne Zweifel eine Theilung der Frage stattfinden müssen. Im Wesentlichen würde dahin abzutheilen sein, daß die erste Frage davon handelte, in welchen Fällen Entschädigung zu geben wäre, und wie hoch sie zu bestimmen sei; zweitens, wie die Entschädigung auszumitteln sei. Die Frage, wie hoch und in welchen Fällen Entschädigung zu geben sei, kann deswegen nicht gut getrennt werden, weil sie in dem Entwurf der Regierung gemeinschaftlich behandelt ist. Am weitesten von dem Entwurfe der Regierung entfernt sich der Antrag des Abgeordneten Möwes. Dann käme der Antrag der Kommission entweder mit oder ohne Veränderung zur Frage, je nachdem die Abstimmung ausgefallen wäre, und zwar nach meiner Meinung von den Worten an:

„Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen sind ablösbar u. s. w."

bis zum Schlusse des dritten Satzes:

„Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden."

Würde dieser Satz mit oder ohne Veränderung abgelehnt, dann käme nach meiner Ansicht der Antrag des Abgeordneten von Bernuth, wobei dann die anderweite Fassung des Satzes, im Falle der Annahme, vorbehalten bleiben müßte. Demnächst käme der Antrag des Abgeordneten Wachler, welcher dem Entwurfe des Gesetzes am nächsten steht, und zuletzt der Entwurf des Gesetzes selbst bis zu dem Satze, welcher damit anfängt:

„Der Entschädigungs-Ertrag u. s. w."

Die zweite Frage würde mit dem Inhalte dieses Satzes beginnen, welchem vorangestellt würde der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Wachler, der das Wort „endgültig" verändert wissen will. Würde derselbe angenommen, so würde er sich sowohl auf den Kommissions-Antrag, als auf den Entwurf der Regierung beziehen. Endlich käme der Satz:

„Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben."

Ich frage:

Ob Jemand in Bezug auf die Fragestellung eine Bemerkung zu machen hat?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich nehme also an, daß die hohe Versammlung mit der von mir vorgeschlagenen Fragestellung einverstanden ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Möwes Nr. 401 der Druckschriften zuerst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den 8ten Absatz im §. 3 des Kommissions-Entwurfs, in folgender Weise zu fassen:

„Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen von Gemeinde-Abgaben werden wegen Entschädigung aufgehoben und hören auf, sobald jene an den Besitzer des berechtigten Grundstücks entrichtet ist. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes u. s. w."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission bis zu den Worten:

„so hat es hierbei sein Bewenden"

zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Alle sonstigen, nichtpersönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 92) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerths der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Satz ist angenommen, und es fällt, was den ersten Theil anbetrifft, die weitere Abstimmung fort. Ich bitte nunmehr, den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Wachler Nr. 398 der Druckschriften ad 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im 5ten Satz des Kommissions-Vorschlages statt „endgültig" zu setzen „mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Veränderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Diese Veränderung ist angenommen; ich bitte nunmehr, den betreffenden Satz mit dieser Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Der Entschädigungs-Antrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesem wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den von der Kommission vorgeschlagenen Schlußsatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Schlußsatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Schlußsatz ist angenommen.

Es schließen somit die Abstimmungen über den §. 3, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 4.

lautet:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher seit einem Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt, keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, ist Gemeindewähler und kann zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung und Vertretung gewählt werden.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise entbehren."

Der Inhalt dieses Paragraphen hat zu den ausführlichsten Erörterungen Anlaß gegeben.

Je größere Selbstständigkeit der Gemeinde als Corporation zuerkannt, je mehr Einfluß auf die Ausübung politischer Rechte im Staate ihr verstattet, je größerer Antheil an der Lokal-Verwaltung ihr übertragen wird, je wichtiger also nach allen Seiten ihre Stellung in dem gesammten Staats-Organismus sein soll, desto folgenschwerer muß die Bestimmung: wer an den politischen Rechten in der Gemeinde Theil zu nehmen habe, nicht blos für das Wohl der Gemeinde, sondern für das gesammte Staatsleben sein.

Der Entwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die politischen Rechte in der Gemeinde eben so wie die Theilnahme an den materiellen Vortheilen derselben die Analogie der Beitragspflicht sein und mithin in der Regel Jedem zustehen müssen, welcher zu den Bedürfnissen der Gemeinde beiträgt.

Die sonstigen Erfordernisse der Volljährigkeit, der Selbstständigkeit, des einjährigen Aufenthalts in der Gemeinde und des Besitzes der staatsbürgerlichen Rechte stellen nicht sowohl grundsätzliche Einschränkungen des Wahlrechts auf, sondern enthalten vielmehr nur die unerläßlichen Regeln für die Ausübung desselben.

Was zuvörderst das Erforderniß des einjährigen Wohnsitzes in der Gemeinde betrifft, so erweist sich dieses für den Wahlberechtigten nur als aufschiebende Bedingung; für die Gemeinde aber nur als ein Kriterium für die wirkliche Ortsgehörigkeit der Einwohner des Gemeindebezirks.

Der Zeitraum ist derselbe, welcher nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen über die Niederlassung neu anziehender Personen die Ortsbehörigkeit in einer Gemeinde in allen Beziehungen feststellt,

cfr. Gesetz vom 31. Dezember 1842 Nr. 2317 §. 5.

insofern nicht die ausdrückliche Aufnahme als Gemeindemitglied dieselbe Wirkung schon mit dem Augenblick derselben beginnen läßt; eine Ausnahme, die ihre praktische Wirkung verliert, insofern nach der vorliegenden Gemeindeordnung der Unterschied zwischen Gemeindemitgliedern und bloßen Einwohnern wegfällt und die Qualität als Einwohner das alleinige Erforderniß für den Genuß der Rechte und Vortheile in der Gemeinde bildet.

Alle sonstigen Erfordernisse des §. 4 betreffen lediglich die allgemeinen Bedingungen, welche überhaupt in allen Beziehungen des Lebens zur Geltendmachung einer selbstständigen Persönlichkeit unerläßlich sind.

Da nun überdies die Beitragspflicht jedem selbstständigen Einwohner der Gemeinde ohne Ausnahme obliegt (§. 3.), so wird mit einem Worte das allgemeine Wahlrecht aller selbstständigen Einwohner sanctionirt, sobald sie nur durch einjährigen Wohnsitz in eine dauernde Verbindung zu der bestimmten Gemeinde getreten sind.

Dieser Grundsatz enthält eine sehr bedeutende Abweichung von den Institutionen aller bisher im preußischen Staate bestehenden Gemeinden.

Die allgemeine Städte-Ordnung vom 19. November 1808 unterscheidet Bürger und Schutzverwandte, bildet die Gemeinde ausschließlich durch erstere und ertheilt auch diesen nur insofern ein Stimmrecht, als sie ein reines Einkommen von 200 Rthlrn. in großen und von 150 Rthlrn. in kleinen und mittleren Städten nachweisen können.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gestattet den Nichtbürgern ebenfalls keine Theilnahme an den Wahlen der Gemeinde-Vertreter und erfordert für die Erwerbung des Bürgerrechts, von dessen Besitz die Ausübung der politischen Rechte abhängig ist, den Besitz eines Grundeigenthums von bestimmtem Werthe oder eines Einkommens von bestimmtem Betrage.

Die westfälische Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 ertheilt das Wahlrecht nur den Meistbeerbten, d. h. den mit einem Hause in der Gemeinde Angesessenen, welche einen Grundsteuer-Betrag von mindestens 2 bis 5 Rthlr. (nach den verschiedenen Gemeinden) entrichten, und den von der Gemeinde besonders damit Beliehenen.

Die rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 enthält dieselben Grundsätze für die Landgemeinden und analoge für die Städte.

In den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, findet zur Zeit eine Vertretung überhaupt nicht statt; indessen nehmen in der Regel nur die, mit bäuerlichen Grundstücken angesessenen Wirthe an der Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten Theil. (cfr. II. 7 §. 18 seq.)

Ueberall ist also ein gewisser, nach Qualität, Werth oder Steuerbetrag näher definirter Grundbesitz oder ein gewisses, nach Betrag oder Steuersatz erkennbares Einkommen in den bestehenden Gemeinden das Erforderniß für Ausübung des Wahlrechts; in den Städten (mit alleiniger Ausnahme der Rheinprovinz) überdies noch die Aufnahme in die Bürgerschaft.

Diese Bedingungen beruhen keineswegs auf willkürlichen Anordnungen der Gesetzgeber, sondern sie gründen sich auf das ursprüngliche Wesen der deutschen Gemeinde, die vorherrschend auf dem Grundbesitz beruhte, dem erst später ein gewisses Einkommen oder bewegliches Vermögen gleichgestellt wurde.

Die Frage, ob und wieweit man von diesem Grundsatze abgehen wolle, ist daher eine Lebensfrage für das Gemeindewesen selbst, und mittelbar für den Staat. Je entschiedener die Wichtigkeit derselben von allen Seiten anerkannt werden mußte, desto abweichender machten im Schoße der Kommission die verschiedenen Ansichten über ihre Lösung sich geltend.

Zunächst wurde in direktem Gegensatz zu den Bestimmungen des Entwurfs von einer Seite die Ansicht geltend gemacht, daß der Staat, in Anerkennung der Selbstständigkeit der Gemeinde, die Bestimmung über die Theinahme ihrer Angehörigen an den politischen Rechten ihrer eigenen Entschließung überlassen müsse. Es werde daher als allgemeine Regel nur der Grundsatz auszusprechen sein, daß außer den Grundbesitzern, welche historisch überall das Fundament der Gemeinde bilden, nur diejenigen Einwohner zu den politischen Rechten befugt seien, welche die Gemeinde selbst ausdrücklich als Mitglieder aufnehme. Dies schließe sich den Bestimmungen der Städte-Ordnungen, welche das Stimmrecht von der Aufnahme in die Bürgerschaft abhängig machen, so wie der westfälischen Landgemeinde-Ordnung an, welche außer den mit einem Wohnhause Angesessenen ebenfalls nur die ausdrücklich von der Gemeinde mit Stimmrecht Beliehenen zum Wahlrecht verstatte.

Für eine solche Beschränkung wurden dieselben Gründe geltend gemacht, welche bereits ad §. 2 zur Motivirung des Antrags: die Gewinnung eines Wohnsitzes von der Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen, aufgestellt worden waren, und welche in diesem Berichte an der betreffenden Stelle ausführlich dargelegt worden sind. Zur Beseitigung der bei jenem Punkte dagegen erhobenen Bedenken aber würde hervorgehoben, daß es sich hier nicht, wie dort, um eine Beschränkung der Freizügigkeit handle, sondern nur um die Theilnahme an den politischen Rechten in der Gemeinde, und mithin das natürliche Recht jeder Gesellschaft, über die Aufnahme neuer Mitglieder selbstständig zu beschließen, in dieser Beziehung nicht in Konflikt mit allgemeinen Staatsprinzipien trete.

Gegen diese Ansicht wurde angeführt, daß die Theilnahme an den politischen Rechten in der Gemeinde nach der durch die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung beabsichtigten Organisation des Staats nicht isolirt stehe, vielmehr die Grundlage für die politischen Rechte im Staate bilde, die Zulassung zu ersteren daher nicht von der willkürlichen Beschlußnahme der Gemeinde abhängig gemacht werden könne, sondern durch allgemeine Grundsätze geregelt werden müsse, wie ja auch bisher in den Städten, obgleich dieselben die vollste Selbstständigkeit und das ausgebildetste Gemeindewesen besitzen, die Ertheilung des Bürgerrechts nicht willkürlich habe verweigert werden dürfen, und namentlich die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 §. 17 jeden Unbescholtenen zum Bürgerrecht in der Stadt, wo er seinen Wohnsitz nehme, verstatte.

Das Gewicht dieser Gegengründe erschien der Mehrheit der Kommission so überwiegend, daß dieselbe mit 11 gegen 7 Stimmen den Grundsatz einer Sonderung der Gemeinde-Angehörigen in aufgenommene Mitglieder und Einwohner, selbst mit der Modification, daß gegen die willkürliche Verweigerung der Aufnahme eine Berufung an die höheren Corporations-Instanzen Abhülfe gewähren möge, verwarf.

Aus denselben Gründen wurde auch der Antrag der ersten Abtheilung, und zwar mit 13 gegen 5 Stimmen, abgelehnt, welcher dahin gerichtet war, der Autonomie der Gemeinden anheim zu geben, inwiefern die Ausübung des Wahlrechts von der vorgängigen Erlegung eines Eintrittsgeldes (nach Analogie des Bürgerrechtsgeldes) abhängig zu machen sei.

Eben so wurde ein fernerer Antrag, die Ausübung des Wahlrechts nur denjenigen Einwohnern einzuräumen, welche neben den allgemeinen Erfordernissen des §. 4 ent-

weder ein eigenes Haus in der Gemeinde besitzen und an Grundsteuer mindestens 2 Rthlr. zahlen, oder einen Klassensteuersatz von mindestens 4 Rthlr. entrichten, mit 16 gegen 2 Stimmen verworfen, weil man diese Bedingungen für allzu beengend und überdies, in Ermangelung eines gleichmäßigen Grundsteuer-Systems, nicht geeignet zu einer im ganzen Staate gültigen Norm erachtete.

Dagegen konnte auch die Ansicht derjenigen Mitglieder, welche im Einverständniß mit den Bestimmungen des Entwurfs das uneingeschränkte Wahlrecht aller zu den Staats- und Kommunal-Bedürfnissen mittels direkter Steuern beitragenden Einwohner aus dem Grunde vertheidigten, weil sie die Theilnahme an den politischen Rechten der Gemeinde als das Aequivalent der Beitragspflicht an sich und ohne Rücksicht auf die Höhe der Leistung erachteten, nicht die Mehrheit gewinnen.

Aus theoretischem Standpunkte wurde eingewendet, daß das allgemeine Aequivalent für die Beitragspflicht in die Theilnahme an den Gemeinde-Anstalten und an dem Schutze der Gemeinde zu setzen sei; für die Befähigung zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde also ein höheres Maß der Leistungen mit Recht gefordert werden dürfe. Praktisch sei aber eine gewisse Beschränkung des Wahlrechts unbedingt erforderlich, wenn man nicht der besitzlosen Masse ein unbegränztes Uebergewicht einräumen wolle, welches unvermeidlich die Rechte der Besitzenden und die Existenz der Gemeinde selbst gefährden würde. Der Sprung, den man durch die im Entwurfe angenommene Ausdehnung des Wahlrechts machen würde, sei zu groß, als daß er nicht einen Umsturz des Bestehenden anstatt der beabsichtigten Fortentwickelung und Vervollkommnung besorgen lasse. Diese Gefahren seien auch weder durch eine nähere Definition des Begriffes der Selbstständigkeit noch auch allein durch die (in §. 9 des Entwurfs vorgeschlagene) Abwägung der Stimmen nach Klassen vollständig zu beseitigen. Vielmehr ergebe sich als der einzige praktisch anwendbare und bereits durch die Erfahrung anderer Staaten bewährte Grundsatz die Normirung eines bestimmten Census als Bedingung für die Ausübung politischer Rechte. Mit diesen Ansichten erklärte sich die Mehrheit der Kommission (11 gegen 7 Stimmen) einverstanden.

Ueber die Höhe dieses Census fanden zwar ebenfalls verschiedene Ansichten statt; indessen wurde, nach Verwerfung höherer Sätze, einstimmig beschlossen, einen Beitrag von 2 Rthlrn. jährlich zu den direkten Staatsabgaben als Bedingung für Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde festzusetzen.

Man ging hiebei von der Erwägung aus, daß

1) selbst bei dem jetzigen unvollkommenen und ungleichen Steuer-Systeme doch eine direkte Steuer, nämlich die Klassensteuer, im ganzen Staatsgebiete (mit alleiniger Ausnahme derjenigen 90 Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer noch jetzt eingeführt ist) nach gleichmäßigen Grundsätzen erhoben werde, und daher ein überall (mit obiger Ausnahme) anwendbarer Maßstab vorhanden sei, zumal die Aufhebung der bisherigen Befreiungen in nächster Zeit bevorstehe;
2) daß der Satz von 2 Rthlrn., wenn man auch nur die Klassensteuer (ohne die sonstigen direkten Steuern) dabei ins Auge fasse, in der Regel von jeder selbstständigen Haushaltung entrichtet werde, indem gesetzlich schon jede Haushaltung des geringen Bürger- und Bauernstandes diesen Satz zu entrichten habe, und nur Lohnarbeiter, so wie Gesinde und Tagelöhner, welche keine Haushalts-Steuer, sondern Personen-Steuer entrichten, mithin nur diejenigen Einwohnerklassen dadurch von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden, denen eine wirkliche Selbstständigkeit so wenig als ein entschiedenes Interesse an dem Gemeindewesen beizumessen sei.

Um jedoch außerordentlichen Verhältnissen, wie sie in den ärmeren Gegenden des Staates, z. B. an der Eifel, im schlesischen Gebirge rc. vorkommen, die erforderliche Rücksicht angedeihen zu lassen, wurde einstimmig der Vorbehalt für zweckmäßig erachtet:

daß eine Ermäßigung des Census für einzelne Orte durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirksraths festgestellt werden könne.

Für diejenigen Ortschaften ferner, in welchen an der Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, wurde es für angemessen erachtet, an die Stelle des Census den Nachweis eines bestimmten Einkommens als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts festzusetzen, und es wurde die Höhe dieses Einkommens mit 12 gegen 6 Stimmen auf mindestens 200 Rthlr. bestimmt.

Endlich wurde es noch für billig erachtet, Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau und der minorennen Kinder dem Familienhaupte in Anrechnung zu bringen.

Auf Grund dieser Beschlußnahme wird das erste Alinea des §. 4 in folgender Fassung zur Annahme empfohlen:

„Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist;
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen; und
3) die ihn treffenden Gemeinde-Abgaben, so wie mindestens 2 Rthlrn als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern gezahlt hat.

Der Betrag dieser Steuer kann durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirksraths für einzelne Gemeinden ermäßigt werden.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt an die Stelle des Beitrages zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen von mindestens 200 Rthlrn. bezieht. Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder dem Vater angerechnet."

Zu der im Alinea 2 des Entwurfs aufgestellten Definition des Begriffs der für die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde erforderlichen Selbstständigkeit hat die dritte Abtheilung den Antrag gestellt, statt des vollendeten 24ste Lebensjahres das vollendete 25ste Lebensjahr, und statt der Worte:

„der einen eigenen Hausstand hat"

die Worte:

„der einen eigenen Heerd hat"

zu setzen.

In Bezug auf das Lebensalter wurde geltend gemacht: maßgebend könne in dieser Hinsicht nur der Termin der erlangten Volljährigkeit sein; dieser sei in verschiedenen Landestheilen verschieden; der späteste gelte im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, wo dieselbe erst nach vollendetem 25sten Lebensjahre eintrete, und man müsse daher, um eine auf alle Theile des Staats anwendbare Norm zu finden, diesen spätesten Termin als maßgebend betrachten, wenn nicht in jenem Landestheile die Zulassung zu den politischen Rechten, im Widerspruch mit dem allgemeinen Prinzip, früher eintreten solle, als die gesetzliche Befähigung, den eigenen Angelegenheiten vorzustehen. Ueberdies entspreche die Bedingung des 25jährigen Lebensalters der Vorschrift des §. 1 des von den Regierungen der Königreiche Preußen, Hannover und Sachsen mit dem Entwurfe zur Verfassung des deutschen Reichs unterm 28. Mai c. vorgelegten Wahlgesetzes für das deutsche Volkshaus, und es erscheine wünschenswerth, nach möglichster Uebereinstimmung der Bedingungen für alle politischen Wahlrechte im Staate zu streben.

Die Mehrheit der Kommission erachtete diese Gründe für maßgebend und trat mit 14 gegen 4 Stimmen dem Antrage bei, die Vollendung des 25sten Lebensjahres als den allgemein gültigen Termin zur Befähigung für die Ausübung des Wahlrechts zu bestimmen.

Dagegen fand der zweite Antrag, die Worte „eignen Heerd" statt — eignen Hausstand — zu setzen, keinen Beifall, indem die Mehrheit die dadurch beabsichtigte schärfere Bezeichnung der äußerlichen Unabhängigkeit nicht darin zu erkennen vermochte, und es wurde daher diese Fassungsveränderung mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Nachdem sonach die obigen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erörtert worden waren, wurden dieselben zugleich als maßgebend für die Wählbarkeit zu den unbesoldeten Aemtern der Gemeinde-Verwaltung und zu der Gemeinde-Vertretung anerkannt und demgemäß folgende Fassung beschlossen:

„Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden."

Gegen Inhalt und Fassung des 3ten Alinea fand sich von keiner Seite ein Bedenken. Doch wurde auf den Antrag der vierten Abtheilung einstimmig der Zusatz beschlossen:

„Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen, so lange als der

dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet."
weil in diesen Fällen eine zeitweise Schmälerung der politischen Selbstständigkeit erkannt wurde.

Hiernach trägt die Kommission darauf an, den §. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 4.

„Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre
1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2),
2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn treffenden Gemeinde-Abgaben, so wie mindestens 2 Rthlr. als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern, gezahlt hat. Dieser Steuersatz kann durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirksraths für einzelne Gemeinden ermäßigt werden. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 200 Rthlrn. bezieht. Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise entbehren.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet."

Ich muß um die Erlaubniß bitten, noch ein paar Worte hinzufügen zu dürfen. Nachdem bereits der Bericht und die Zusammenstellung gedruckt waren, hat die Kommission in einer nachträglichen Konferenz beschlossen, den hinter Nr. 3 folgenden Satz wegfallen zu lassen, welcher lautet:

„Dieser Steuersatz kann durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirks-Rathes für einzelne Gemeinden ermäßigt werden."

Sie ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß, nachdem in beiden Kammern beschlossen worden sei, das Wahlrecht im Staate auf das Wahlrecht in der Gemeinde zu gründen, man nicht einer untergeordneten Instanz die Befugniß ertheilen könne, darüber zu entscheiden, welche Bedingungen für das Gemeinde-Wahlrecht gelten sollen, weil dadurch die Bedingungen für das Staatswahlrecht geändert werden könnten. Ich muß also bitten, den Antrag der Kommission insoweit als verändert zu betrachten, daß dieser Satz ausgelassen werde.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen verschiedene Verbesserungs-Anträge eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen und zu beginnen mit dem Antrage des Abgeordneten Möwes, 402 der Druckschriften.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Die beiden ersten Sätze des §. 4, wie folgt, zu fassen:
„Gemeindewähler sind alle selbstständigen Mitglieder einer Gemeinde, welche
1) dieser letzteren seit wenigstens einem Jahre angehören;
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, und
3) die auf sie ausgeschriebene Gemeinde-Abgabe, so wie mindestens 3 Rthlr. jährlich an direkten Staatssteuern, entrichtet haben,
oder
in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, statt dieses Beitrages zu den direkten Staatssteuern, ein reines Einkommen nachweisen, dessen Betrag vom Bezirksrathe für jede dieser Gemeinden nach Verschiedenheit ihrer örtlichen Verhältnisse festgesetzt werden kann, jedoch nicht unter 200 Rthlr. jährlich zu stehen kommen und nicht 400 Rthlr. übersteigen darf.

Der sub Nr. 3 bestimmte Betrag der direkten Staatssteuern kann durch den Bezirksrath für einzelne Gemeinden ermäßigt werden."

Möwes, als Antragssteller.

Unterstützt von:

Denzin. von Witzleben. Graf Zedlitz-Trützschler. von Gustedt. Bennecke. Jacobs.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte nunmehr, den Antrag des Abgeordneten Triest zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß §. 4, Nr. 3, Alinea 1, also gefaßt werde:
„die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben, sowie in Gemeinden unter 1500 Einwohnern mindestens zwei Thaler,
in Gemeinden über 1500 Einwohner mindestens drei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern gezahlt hat."

Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte nunmehr, den Antrag des Abgeordneten Carl zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, statt der Worte in §. 4:
Einkommen von wenigstens 200 Thalern bezieht
zu setzen:
Einkommen bezieht, welches beträgt

	Einwohner.	Rthlr.
für Gemeinden von weniger	als 10,000	200
„ „ „	10,000 bis 50,000	250
„ „ „ mehr	als 50,000	300

Carl.

Goltdammer. von Below. Gruner. von Keltsch. Lange. Heffter. Knoblauch. Schneidewind. von Franzius. von Olfers.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte nunmehr, die Verbesserungs-Anträge des Abgeordneten von Bernuth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, in §. 4:
1) Im Alinea 3 statt:
„der minderjährigen Kinder"
zu setzen:
„den Kindern unter väterlicher Gewalt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Veränderungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

II. im Alinea 7:
1) prinzipaliter die Worte:
„oder in Kriminal-Untersuchung"
zu streichen;
2) eventualiter statt jener Worte zu substituiren:
„oder wegen eines entehrenden Verbrechens"
„oder Vergehens unter Anklage."

von Bernuth.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Jetzt ist noch der Antrag des Abgeordneten Braun (Druckschrift Nr. 403, 2) übrig. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem letzten Alinea des §. 4 hinzuzufügen:

„ferner, wenn der dazu Berechtigte, auf Erfordern, nicht nachzuweisen vermag, daß er die ad 3 genannten Steuern bis zum letzten Tage des Monats vor der stattfindenden Wahl berichtigt hat."

Motive.

Der Einfluß dieser Bestimmung auf die Tüchtigkeit der Wahrheit liegt auf der Hand und ist durch eine entsprechende Anordnung in dem Wahlgesetz für das deutsche Volkshaus anerkannt.

Braun.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wir gehen nun zur Berathung über. Auch bei diesem Paragraphen würde es sich zweifelsohne empfehlen, die Berathung zu theilen, und ich würde vorschlagen, zuerst den ersten Satz des §. 4, welcher mit den Worten beginnt: „Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler rc.", und schließt „ein reines jährliches Einkommen von 200 Thalern bezieht," zur Berathung zu stellen. Dann, scheint mir, wird es am einfachsten sein, jeden der drei folgenden Sätze besonders vorzunehmen, da zu dem einen ein besonderer Verbesserungs-Antrag eingereicht ist und die beiden anderen zwei ganz verschiedene Gegenstände enthalten. Dagegen werden die beiden Schlußsätze vom Wahlrechte und Ausschluß der Wählbarkeit zusammenzufassen sein. Ich frage:

ob eine Einwendung gemacht wird?

Es ist nicht geschehen. Ich eröffne die Berathung und ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Satz nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben, so wie mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern, gezahlt hat.

Dieser Steuersatz kann durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirksrathes für einzelne Gemeinden ermäßigt werden. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 200 Rthlrn. bezieht.

Präsident: Ueber diesen jetzt verlesenen Satz allein wird jetzt die Berathung stattfinden und dann der Beschluß folgen. Zu demselben sind die drei Verbesserungsanträge der Abgeordneten Möwes, Triest und Carl, in den Drucksschriften 402, 406 und 401 gestellt. Ich ertheile dem Abgeordneten von Gaffron das Wort.

Abgeordn. **von Gaffron:** In Uebereinstimmung mit dem Bericht der Kommission muß ich mich für Einführung eines Census behufs der Ausübung der politischen Rechte in der Gemeinde erklären. In allen Gemeinde-Ordnungen, welche bis jetzt im preußischen Staate Geltung gehabt haben, so wie in allen Gemeinden, wo eine besondere Gemeinde-Ordnung nicht stattfand, sondern wo dies Gemeindewesen nach herkömmlichen Rechten verwaltet wurde, war die Ausübung des Stimmrechts entweder an den Grundbesitz oder an ein gewisses erkennbares Einkommen geknüpft. Wie der Kommissions-Bericht entwickelt, liegt es in dem Wesen der deutschen Gemeinden begründet, daß ursprünglich der Grundbesitz in den Gemeinden allein vertreten war; dieses Verhältniß findet in den Land-Gemeinden der östlichen Provinzen noch gegenwärtig statt, indem die angesessenen Wirthe allein ein Stimmrecht, und zwar ein persönliches Stimmrecht, ausüben. Erst später ist in mehreren einzelnen Gemeinde-Ordnungen dieses Recht auch auf das bewegliche Vermögen ausgedehnt worden. Es steht nicht mehr im Zusammenhange mit den Grundsätzen der Verfassung, so wie mit denen der vorliegenden Gemeinde-Ordnung, eben so wenig mit der Entwickelung der größeren, namentlich der städtischen Gemeinden, daß vorzugsweise eine Begünstigung des Grundbesitzes bei der Ausübung politischer Rechte in den Gemeinden stattfinden könnte. Es wird daher ein Census an die Stelle jener Befugnisse treten müssen. Es ist sowohl im Rechtsbewußtsein und in der Gewohnheit der Gemeinden, als in den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet, daß diejenigen, welche die größten Lasten in der Gemeinde und die größten Abgaben im Staate tragen, auch vorzugsweise zur Ausübung der politischen Rechte befugt sind. Wollte man eine Ungerechtigkeit darin finden, daß diejenigen von der Ausübung dieser Rechte ausgeschlossen werden welche einen minderen Beitrag zu diesen Lasten liefern, so läßt sich dem entgegen, daß das Aequivalent dafür in dem Schutz liegt, den diese Gemeindemitglieder von der Gemeinde empfangen, so wie in der Theilnahme an den Gemeinde-Anstalten. Wollte man keinen Census einführen und den Census zu niedrig bemessen, so würde man, wie der Bericht sehr richtig entwickelt hat, das politische Uebergewicht sowohl in den Gemeinden, als im Staat, in die Hände der großen beweglichen und besitzlosen Massen legen. Es würden die Besitzlosen über das Vermögen und das Eigenthum der Besitzenden zu gebieten haben, und die Letzteren würden die Nachtheile dieser Herrschaft sehr bald empfinden. Ueberhaupt würde ein dauerndes geordnetes Gemeindewesen mit einer solchen Einrichtung nicht bestehen können. Diese Nachtheile treten besonders in größeren Kommunen, namentlich in größeren Städten hervor, wo eine größere Anhäufung der nichtbesitzenden und beweglichen Klasse stattfindet. Eben so auch auf dem Lande, in größeren Dörfern und Fabrikörtern. Sollte namentlich hier ein Census nicht stattfinden oder zu niedrig sein, so würde die Zahl der Angesessenen und Besitzenden gegen die der Besitzlosen so gering sein, daß der Einfluß der Letzteren auf die Gemeindeverhältnisse neutralisirt würde. Was die Höhe des Census anbelangt, so erkläre ich mich mit dem Kommissionsberichte insofern einverstanden, als ich einen Census von 2 Rthlrn. jährlicher direkter Staatsabgaben für die kleineren Gemeinden bis 1500 Seelen für voll[illegible] angemessen halte. Dieser Census umfaßt auch die kleinen Hausbesitzer, welche keinen Acker bei ihren Stellen haben. Es würden wenigstens in der Provinz, die ich bewohne, sehr Wenige von dieser Kategorie von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sein. Dieser Census umfaßt ferner alle Handwerker, welche ein selbstständiges Gewerbe treiben. Diese Kategorieen bieten eine gewisse Bürgschaft, sowohl in Betreff einer konservativen Gesinnung, als der regen und dauernden Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde dar. Ich möchte sie daher nicht ausgeschlossen wissen. Ausgeschlossen bleiben nach diesem Census nur die Tagelöhner, das Gesinde, die Handwerksgesellen; was insofern angemessen erscheint, weil der Aufenthalt dieser Personen in der Regel ein mehr wandelbarer ist und eine dauernde Verschmelzung mit den Interessen des Gemeindewesens nicht begründet. Dagegen ist der Census von 2 Rthlrn. für die größeren Ortschaften, namentlich die größeren Städte, nicht ausreichend. Ich werde mich deshalb dem Amendement des Abgeordneten Triest anschließen, welches einen Census von 3 Rthlrn. für die Ortschaften über 1500 Seelen in Vorschlag bringt, aber für die größeren Städte dürfte auch dieser Census noch nicht ausreichend sein und es dürfte zweckmäßig sein, wenn das Amendement des Abgeordneten Carl für die von ihm bezeichnete Kategorie angenommen würde und der Census von 3 Rthlrn. sich auf diejenigen Gemeinden beschränke, welche zwischen 1500 Einwohnern und den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten liegen.

Damit aber auch in einzelnen Fällen eine gewisse Dehnbarkeit in Bezug auf die Ermäßigung des Census stattfindet, würde ich der Ansicht der Kommission mich anschließen, daß auf Beschluß der Kreisvertreter, unter Genehmigung des Bezirks-Raths, in einzelnen kleineren und ärmeren Ortschaften der Census von 2 resp. 3 Thalern eine angemessene Ermäßigung finden könne. Dies ist um so nothwendiger, als der Unterschied zwischen einer Gemeinde von 1500 und einer von 1600 oder von 1800 Seelen nicht so scharf sich herausstellt, um unbedingt für die eine den Census von 2 Rthlrn., für die andere den von 3 Rthlrn. als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Die Kommission hat sich des Vollständigsten über das Wahlrecht an sich verbreitet. Es ist daher unnöthig, die Zeit der hohen Versammlung in dieser Hinsicht viel in Anspruch zu nehmen. Ich habe nur die Absicht, mein Amendement zu rechtfertigen. In dieser Beziehung ist es nicht in Abrede zu stellen, daß es für die Gemeinden-Verwaltungen von größter Wichtigkeit ist, in wessen Hände die Wahl der Repräsentanten gelegt wird. Dies Wahlrecht ist von so größerer Bedeutung, je größer die Gemeinde-Verwaltung ist, je wichtiger die politische Stellung einer Gemeinde ist und je mehr ihr Gemeinderath oder ihre Mitglieder, durch Gesetz oder durch Aufträge der Aufsichtsbehörde in die Lage kommen, als politische Körperschaften aufzutreten. Es scheint daher nöthig, auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und durch geeignete Bestimmungen dafür zu sorgen, daß das passive und aktive Wahlrecht nur in den Gränzen ausgeübt wird, welche die Interessen der Gemeinde und die Allgemeinheit wirklich sicher stellen. Ich schließe mich im Allgemeinen dem Prinzipe der Kommission an und behaupte, daß, je näher die wahrzunehmenden Interessen liegen, wie dies gerade in der Gemeinde, als der ersten sozialen und politischen Vereinigung, der Fall ist, desto schärfer und enger auch die Gränzen zu ziehen sind, innerhalb deren ein Wahlrecht zu ertheilen ist. Es ist daher meiner Ueberzeugung völlig entsprechend, wenn dies Wahlrecht, außer an den Besitz der Ehrenrechte, und daß der Wähler nicht Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält, ge-

knüpft wird an die Selbstständigkeit, an die Erfüllung der Steuerpflicht in der Gemeinde, an die Ortsangehörigkeit während eines Jahres, und außerdem ein Census festgestellt wird, ohne welchen nicht zu verhindern ist, daß die Vertretung vielleicht zum Theil in die Hände des Proletariats gelangt. Wird aber einmal ein Census beliebt, so muß er auch dem Zwecke angemessen sein. Bei der jetzigen Lage der Steuer-Gesetzgebung kann nicht eine und dieselbe Norm für alle Gemeinden gegeben werden. Es wird unterschieden werden müssen zwischen den klassensteuerpflichtigen und den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften. Was die ersten betrifft, so bin ich zwar nicht im Stande, genau die Verhältnisse der Mitglieder aller Ortschaften zu übersehen, die klassensteuerpflichtig sind. Indessen hat es mir geschienen, als wenn der Satz von zwei Thalern direkter Staatssteuern, welchen die Kommission vorschlägt, zu gering ist, um überall den Zweck zu erreichen, den wir vor Augen haben. Ich habe daher in meinem Amendement den Satz auf drei Thaler gestellt und geglaubt, daß mit Rücksicht auf die Schlußstelle meines Amendements, nach welcher eine Ermäßigung zulässig bleibt, jener Betrag als Normalsatz nicht zu hoch sein würde. Ich habe ferner geglaubt, daß der Bezirksrath diese Ermäßigung vornehmen müsse, weil die Kreis-Vertretung ein Interesse bei dieser Regelung des Steuersatzes hat und aus den von dem Herrn Referenten angegebenen Gründen es wünschenswerth ist, dem Bezirksrath die in Rede stehende Festsetzung zu übertra[illegible]

Hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften bemerke ich, daß die Kommission sich darauf beschränkt, allgemein ein Einkommen von 200 Rthlrn. statt der direkten Staatssteuer festzusetzen. Mit Rücksicht darauf, daß in diesen Ortschaften eine allgemeine direkte Staats-Abgabe nicht existirt, wird man natürlich sich geneigt finden, auf das Einkommen hinzugehen. Allein der Satz von 200 Rthlrn. scheint mir unter allen Umständen für diese Kategorie von Städten zu gering zu sein. Ich bin daher der Ansicht, daß nach Maßgabe der verschiedenen Städte und deren Verhältnisse ein höherer Betrag des Einkommens in Anwendung kommen muß. In dieser Hinsicht will ich bemerken, daß diejenigen Personen und Einwohner einer größeren Stadt, die sich selbst den gewöhnlichen Geschäften hingeben, schon mehr als 200 Rthlr. jährlich erwerben müssen, um die Existenz ihrer Familien zu sichern. Ein Geselle, der, wenn er verheirathet ist und einen eigenen Hausstand hat, sonst wahlberechtigt sein würde, verdient in Werkstätten und in einer Fabrik, nicht nur hier, sondern auch an anderen Orten, nicht selten 4 bis 5 Rthlr. wöchentlich und mehr, und schafft daher leicht eine Einnahme von 200 Rthlrn. jährlich, abgesehen davon, daß auch der Erwerb der Frau ihm angerechnet wird. Daher wird es zweckmäßig sein, außer der Summe von 200 Rthlrn. noch eine höhere anzunehmen, und zwar die von 400 Rthlrn., und der Staatsbehörde es zu überlassen, nach Anhörung der Gemeinde-Behörden für jede Stadt den Satz festzustellen, der für die daselbst bestehenden Verhältnisse der angemessenste ist. Das Amendement Carl, das dieselbe Absicht verfolgt, die dem meinigen unterliegt, hat die Summe von 300 Rthlrn. als höchsten Satz hingestellt. Die Summe als höchster Satz erscheint mir jedoch zu niedrig, da zwischen den Städten, die mehr als 50,000 Einwohner haben, und denen, die 100,000 und demnächst mehrere 100,000 Einwohner haben, noch ein großer Unterschied stattfindet. An und für sich erachte ich es auch nicht für zweckmäßig, eine Eintheilung nach der Seelenzahl zu machen, wie sie hier vorgenommen ist, und nach derselben das Einkommen zu normiren. Denn es kommt überall weniger auf die Einwohnerzahl an, als darauf, in welchen Geschäfts-Verkehr und anderen Verhältnissen sich die Gemeinde-Mitglieder befinden. Namentlich wird es auch darauf ankommen, ob an einem oder dem anderen Orte Fabriken betrieben werden, wo, bei einer Seelenzahl von 10,000 Einwohnern, doch vielleicht eine Summe von 200 Rthlrn. für diejenigen nicht genügt, deren ganze bürgerliche Stellung und Lage es nicht thunlich macht, ihnen das Wahlrecht zu ertheilen. Daher ist es nöthig, zwischen 200 Rthlr. bis 400 Rthlr. einen Spielraum zu haben. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich bin bei diesem Paragraphen der Gemeinde-Ordnung wiederum in der Lage, mich prinzipaliter für den Regierungs-Entwurf und somit gegen den Vorschlag der Kommission, so wie gegen alle zu demselben gestellte Amendements, zu erklären. Sollte aber diese Ansicht keine solche Unterstützung in der Kammer finden, wie ich hoffen möchte, so bin ich eventuell und ausschließlich für den Vorschlag der Kommission, dergestalt, daß ich mich gegen jede Ermäßigung und Erhöhung des Census, sie möge durch eine Skala im Gesetz-Entwurfe hervorgerufen oder durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirksrathes ausgesprochen werden, erklärc.

Ich bin für den Regierungs-Entwurf aus dem Grunde, weil ich darin das Prinzip der Gerechtigkeit erkenne. Nach dem Regierungs-Entwurfe wird, in Uebereinstimmung mit den Prinzipien, die jetzt in dem Wahlreglement und dem Wahlgesetze für das deutsche Parlament ausgesprochen sind, nur ein direkter Beitrag zu den Staats- oder Kommunal-Abgaben, mit Hinzutritt der übrigen Eigenschaften, für die Wahlfähigkeit erfordert. Dies ist auch allein das richtige Prinzip. Wer im Staate, in der Kommune etwas zu den Staatsbedürfnissen, zu den Gemeindebedürfnissen beiträgt, muß auch das Recht haben, mitzusprechen.

Wird dieses Prinzip verlassen, und wird ein Census nach Steuerbeiträgen, nach Vermögens-Einkommen angenommen, so erkenne ich darin eine Verletzung bereits bestandener Rechte.

Ich bin kein Verehrer des früher proklamirten allgemeinen Stimm- und Wahlrechts. Ich will mich hier darüber nicht auslassen. Es liegt aber hier jedenfalls ein ganz anderer Standpunkt vor, weil mit der Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer hier zugleich Voraussetzungen ausgesprochen sind, welche demjenigen, der an der Wahl Theil nehmen soll, einen ganz anderen Charakter geben, als es früher der Fall war, wo das Wahlrecht lediglich auf der Kopf- und Personenzahl beruhte. Ich erkenne aber eine Verletzung bestehender Rechte in der Einführung des vorgeschlagenen Census, weil hier vorzugsweise Rücksicht darauf genommen werden muß, daß das politische Wahlrecht in unmittelbare Verbindung gebracht werden muß mit dem Gemeinde-Wahlrecht, da das politische Wahlrecht von dem Gemeinde-Wahlrecht abhängig ist. In Bezug auf das letztere wird durch den Census eine Beschränkung herbeigeführt, die zugleich maßgebend für das politische Wahlrecht ist. Bei dem politischen Wahlrecht aber haben wir eine solche Beschränkung nicht vorausgesetzt, sondern zur Sicherheit nur eine Dreiklassen-Eintheilung eingeführt, die hier wiederum in Anwendung kommen soll. Wird dieselbe für nothwendig gehalten in der Gemeinde, so will ich wenigstens, daß das Wahlrecht, das jeder Steuerfähige auszuüben hat, ihm nicht entzogen wird. Ich erkläre mich deshalb gegen den Vorschlag der Kommission.

Der zweite Punkt, worin ich eine Rechtsverletzung erblicke, ist der, daß jeder Wahlberechtigte mindestens zwei Thaler direkte Steuern zahlen oder 200 Thaler festes Einkommen haben soll, weil dadurch in denjenigen Gemeinden, welche Klassensteuer zahlen, ein großer Theil von den Landbewohnern, und zwar eine sehr achtbare Klasse, von der künftigen Wahlthätigkeit ausgeschlossen wird, die gleichwohl dieses Recht bisher ausgeübt hat. Es wird dies zugleich denjenigen, welche für konservative Elemente sorgen wollen, einen großen Schaden verursachen, denn sie schließen von der Wahl einen großen Theil von Hintersassen aus, die sich bei den konservativen Wahlen sehr thätig bewiesen haben, während Andere, welche mehr bezahlten, ganz in entgegengesetzter Richtung thätig gewesen sind. Wenn 200 Thaler Einkommen oder gar noch eine höhere Skala des Einkommens angenommen werden sollte, so wird ferner ein großer Theil von Bürgern ausgeschlossen, die bis jetzt schon das bürgerliche Wahlrecht besessen haben; denn nach der Städte-Ordnung von 1808 sind in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern alle Bürger zur Ausübung des Wahlrechts berufen, die ein Grundstück besitzen oder 200 Thaler Einkommen haben; in Städten unter 10,000 Einwohnern reduzirt sich dagegen das Einkommen auf 150 Thaler. Es kann Jemand ein großes Grundstück besitzen, hat aber viel mehr Schulden, als es werth ist, er wählte dennoch mit. Es wählte bisher in Städten, die über 10,000 Einwohner haben, Jeder, der 200 Thaler Einkommen besitzt, in Städten unter 10,000 Einwohnern Jeder, der 150 Thaler Einkommen besitzt, jeder Eigenthümer eines Grundstücks. Dieses Wahlrecht ist durch das Bürgerrecht erworben worden. Das wird zwar in Zukunft wegfallen, aber so leicht, wie es möglich war, daß durch bloße Entrichtung der Bürgerrechts-Abgaben dieses Wahlrecht erworben werden konnte, eben so schwer fällt die Verkürzung dieses wohlerworbenen Rechts in die Waagschale. Ich glaube, eine Verletzung bereits bestehender Rechte wird auch nicht gewahrt werden können durch transitorische Bestimmungen.

Ein vorzüglicher Grund, die Steuer und das Einkommen höher zu veranschlagen, scheint der zu sein, daß vermieden werden soll, in den großen Städten ein gefährliches Element bei den Gemeindewahlen zu betheiligen. Das ist die Furcht vor der Demokratie! Ich glaube aber, diese Furcht müssen wir doch in der Gesetzgebung schwinden lassen, da wir nicht blos Gesetze gegen die Demokratie als solche machen, sondern Gesetze für alle Staatsbürger. So weit die Demokratie gefährliche Grundsätze predigt oder gefährliche Elemente in sich trägt und diese nach außen ins Leben treten, muß die Staatsregierung mit aller Kraft entgegentreten, um Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten. Aber in der Gesetzgebung müssen wir die Furcht vor diesen Elementen schwinden lassen. Ich will gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Es könnte endlich hervorgehoben werden, auf dem Lande würde man durch eine solche Gleichberechtigung einen Anstoß erregen, in den östlichen Provinzen walteten insbesondere andere Verhältnisse, als in anderen Provinzen ob, indem in den ersteren das Wahlrecht von den Grundbesitzern ausgeübt werde. Ich glaube aber, daß bei der ländlichen Bevölkerung mehr der Grundsatz maßge-

bend sein könnte, wer zahlt, mag auch mit rathen, und es würde also kein Uebelstand hervorgerufen werden.

Ich befinde mich übrigens bei dieser Gelegenheit in der Lage, daß ich nicht befürchten darf, über die Ansichten, die ich hier vortrage für die Empfehlung des Regierungs-Entwurfs, zusehr mit der Bezeichnung eines Linken beehrt zu werden. Einmal spricht für meine loyale Gesinnung der Vorschlag der Regierung selbst, den ich adoptire, und zweitens ist es für mich ein glückliches Ereigniß, daß sehr verehrte Mitglieder von der Rechten in demselben Sinne, wie ich, bei der allgemeinen Debatte sich ausgesprochen haben. Der Abgeordnete Stahl hat ausdrücklich gesagt, der Census läßt sich nicht rechtfertigen, er wird vor den allgemeinen Menschenrechten verschwinden müssen, eben so wie die Drei-Klassen-Eintheilung; der Abgeordnete von Manteuffel hat sich desgleichen gegen den Census ausgesprochen. Der Abgeordnete Stahl hat namentlich hervorgehoben, daß die Abstimmung auf dem Lande viritim, Mann für Mann, erfolgt sei. Ich spreche also für ein Prinzip, für welches auf beiden Seiten des Hauses Vertheidiger sich befinden.

Ich bin deshalb prinzipaliter gegen die Vorschläge der Kommission und gegen die dazu gestellten Amendements.

Abgeordn. **Stahl**: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl** (vom Platz): Der geehrte Redner, der so eben die Tribüne verlassen, hat mich mißverstanden. Ich habe behauptet, man solle mit seinem gesunden Fuße gehen und nicht mit einer Krücke; ich habe aber nicht behauptet, man solle, wenn man keinen gesunden Fuß hat, auch noch die Krücke wegwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Schleinitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Schleinitz**: Meine Herren! Von der überwiegenden Mehrheit der Kommission ist Ihnen ein bestimmter Census vorgeschlagen. Ich habe auch die Ehre gehabt, der Kommission anzugehören, und befand mich in der Minderheit. Vieles würde ich wiederholen müssen, was der Redner, der so eben die Tribüne verlassen, gesagt hat, um den Regierungs-Entwurf zu rechtfertigen; ich kann mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken.

Ich bitte Sie, daß Sie den ersten Satz unter Nr. 3 (der zweite ist bereits von der Kommission zurückgenommen) verwerfen mögen.

Ein Census, wie er hier angenommen ist, kann nach meiner Ueberzeugung nur schädlich wirken, außerdem aber halte ich es auch, wie der Herr Vorredner schon bemerkt, für ungerecht, einen solchen Census einzuführen, endlich auch nicht für politisch. Ungerecht aus folgenden Gründen: Die Gemeinde ist eine Gesellschaft mit korporativen Rechten, in ihr sollen mit gemeinschaftlichen Mitteln gemeinschaftliche Zwecke verfolgt und erreicht werden. Wer zu diesen Mitteln beiträgt, sei es noch so wenig, hat ein Recht, zu verlangen, daß er auch nach Maßgabe dieser Mittel eine Vertretung finde. Der Weg dazu ist gewiß in der Drei-Klassen-Eintheilung enthalten. Es ist unmöglich, daß man für Jeden ein ganz bestimmtes Maß giebt, so weit es aber annäherungsweise festzustellen ist, findet es sich in den drei Klassen. In dieser Drei-Klassen-Eintheilung liegt aber auch ein Census; es ist noch ein anderer gegeben in den direkten Staatssteuern. Auch diesen halte ich für gerechtfertigt. Man würde mir einwerfen können, es sei inkonsequent, daß ich verlange, daß in einer Gemeinschaft, die bestimmte Zwecke verfolgt, von denen, die sich dabei betheiligen, außer den Gemeindeabgaben auch Staatsabgaben verlangt werden. Aber dem entgegne ich, daß die Gemeinde ja im Staate ein wichtiges Glied bildet, daß der Gemeinde politische Rechte verliehen sind, und daß es sich deshalb vollkommen rechtfertigt, daß man von einem Gemeindemitgliede fordere, daß er die Staatssteuer zahle.

Ueber das Maß aber können die verschiedensten Ansichten geltend gemacht werden, denn so gut man einen Census aufstellen kann von 2 Rthlrn., kann man einen Census von 8, von 100 Rthlrn. verlangen. Eine innere Rechtfertigung für den einen oder den anderen ist nicht vorhanden, immer werden nur äußere Umstände ihn bedingen. Ich gehe aber noch weiter, man darf nicht sagen: „ich rechne auf das, was das einzelne Mitglied der Gemeinde zahlt, das einzelne Mitglied fügt sich in eine Klasse, die Klasse hat zu bestimmen." Ich mache Sie darauf aufmerksam, welche große Ungerechtigkeit es sein würde, wenn in einem Orte z. B. alle diejenigen, die nur einen Thaler Klassensteuer zahlen, dessenungeachtet aber zwei Drittel der Gemeindeabgaben aufbringen, von der Gemeindewahl ausgeschlossen sein sollten. Wenn man außerdem erwägt, was der Herr Vorredner bereits angeführt hat, daß auf dem platten Lande sehr Viele, denen jetzt das Gemeinde-Wahlrecht zusteht, davon ausgeschlossen sein würden, so halte ich auch dies für ein erhebliches Moment.

Will man aber einen Census, so ist — und darauf komme ich jetzt noch aus praktischen Gründen — der Census von 2 Thalern nicht genügend. Wir haben schon Gemeinde-Ordnungen, die sich mit diesem Census nicht begnügt haben.

Ich erwähne die Rheinprovinz, dort ist auf dem platten Lande ein Steuersatz von zwei bis fünf Thalern und in den Städten ein reines Einkommen von 200 bis 600 Thalern maßgebend.

Es kommt dazu, daß auf dem platten Lande die Grundsteuer die Regel bildet. Es sind aber auch noch andere, nach meiner Ansicht sehr triftige Gründe vorhanden. Ich glaube, wir müssen kräftig dahin wirken, das Interesse des Besitzstandes nicht zu trennen. Wenn wir das Interesse des kleinen und großen Besitzes vereinigen und fest an einander ketten, dann werden die Besitzenden im Stande sein, den Besitzlosen und den Gelüsten des Kommunismus auf das Kräftigste und mit Erfolg entgegenzutreten.

Will man alle diejenigen, welche nicht 2 Thaler zahlen, zu Besitzlosen machen, will man sie mit Gewalt in das Lager der Besitzlosen treiben? Meine Herren! Es kann dadurch nach meiner Ueberzeugung ein höchst gefährlicher Kampf hervorgerufen werden. Ich glaube deshalb, daß die Regierung vollkommen Recht gehabt, daß sie eine andere Eintheilung, als die vorgeschlagene, nicht gemacht hat. Nun aber, wen schließt man denn aus, wenn man 2 Thaler Klassensteuer fordert? Man schließt alle diejenigen aus, die von den großen Grundbesitzern, von den Fabrikenbesitzern abhängig sind; und auf wen übertragen Sie das Gewicht? Auf den sogenannten kleinen Mittelstand. Dieser ist gerade der, in welchem die Demokratie die tiefsten Wurzeln geschlagen hat, während der Arbeiterstand sich in der Regel dahin wenden wird, wo er die Macht findet, und ich hoffe diese Macht noch lange in den Händen der Regierung zu sehen. Deshalb schlage ich aus konservativen Gründen vor, verwerfen Sie den Antrag Ihrer Kommission, wenn Sie aber einen Census belieben sollten, so nehmen Sie einen höheren Census an. Ich würde Ihnen einen Census von mindestens 4 Thalern vorschlagen, dann werden Sie dasjenige erreichen, was durch den Census erreicht werden soll. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten einen Verbesserungs-Antrag zu überreichen, welcher die Wiederherstellung des ersten Satzes unter Nr. 3 nach dem Gesetz-Entwurfe beabsichtigt.

Präsident: Es sind zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
In §. 4 Nr. 3 des Kommissions-Vorschlages statt:
„von wenigstens zweihundert Thalern bezieht"
zu setzen:
„von wenigstens 150 Thalern bezieht."

Motive.

Der Kommissions-Vorschlag hat zur Folge, daß einem Theile der bisher nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 zur Wahl berechtigten Gemeinde-Mitgliedern das Wahlrecht entzogen wird, wozu kein Grund vorliegt.

von Rönne. Wachler.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler**: Mit Bezug auf dieses Amendement erlaube ich mir, thatsächlich anzuführen, wie dasselbe für den Fall gestellt ist, daß prinzipiell der Antrag, den ich gemacht, verworfen und auf einen Census nach dem Vorschlage der Kommission überhaupt eingegangen werden sollte.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Ich bitte, den anderen Verbesserungs-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
den ersten und zweiten Satz unter Nr. 3 in §. 4 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:
„zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat."

von Schleinitz.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich ertheile dem Grafen von Itzenplitz das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz**: Ich habe schon gestern, meine Herren, die Ehre gehabt, auszusprechen, daß gerade die Bestimmungen über den Census und die Aufnahme desselben in den §. 4 einer der Punkte gewesen ist, welcher in der Kommission die allergründlichste Erwägung gefunden hat, daß aber die Kommission nach wiederholter Berathung dabei geblieben ist, einen Census von 2 Rthlrn. als Regel anzunehmen. Die Gründe habe ich schon gestern auseinandergesetzt und will sie nicht wiederholen. Ich erlaube

mir nur noch einige Bemerkungen in Beziehung auf die vorliegenden Verbesserungs-Vorschläge.

Was zunächst das Amendement des Abgeordneten Möwes anlangt, so muß ich mich entschieden dagegen erklären, auch abgesehen von einem, wie ich glaube, darin enthaltenen Fehler der Fassung, auf den ich später zurückkommen werde. Es verlangt dies Amendement den Census von 3 Rthlrn. für **alle** Gemeinden. Das ist für die Gemeinden mit weniger als 15,000 Seelen oder für die Land-Gemeinden entschieden viel zu hoch; es würden dadurch auch die Tagelöhner, welche ein eigenes Haus haben, ausgeschlossen werden und diese auszuschließen, ist kein Grund vorhanden. Sie haben schon jetzt häufig als „Büdner" das Stimmrecht in der Dorf-Gemeinde geübt, wenn auch nicht immer und überall: außerdem ist dies aber eine Klasse von Leuten, zu denen man Vertrauen haben kann, und die in der Gemeinde heilsam mitwirken können. Also schon aus diesem Grunde muß ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten Möwes erklären. Der andere Punkt, dessen ich gedachte, ist folgender: Wie den geehrten Herren bekannt sein wird, ist im §. 4 gesagt, daß, um das Wahlrecht zu üben, gewisse Bedingungen im ganzen letzten Jahre vorhanden gewesen sein müssen, unter anderen auch, daß der Wähler keine Armenunterstützung empfangen haben darf. Dies geht aber aus dem Amendement Möwes nicht hervor, indem darin gesagt ist: „Gemeinde-Wähler sind alle selbstständige Mitglieder einer Gemeinde, welche erstens dieser letzteren wenigstens seit einem Jahre angehören; zweitens keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben u. s. w." Es ist also das: „seit einem Jahre", nicht vorangestellt, so daß es sich auf die drei Positionen bezöge, sondern es geht blos auf die erste Position, was nicht genügt.

Was das Amendement des Abgeordneten Triest betrifft, so habe ich schon gestern bevorwortet, daß sich dafür wohl Manches sagen ließe bei Städten über 1500 Einwohner. Ich glaube, daß darin eine Unterscheidung nicht liegt, sondern vielmehr eine Gleichstellung dieser Ortschaften mit Landgemeinden. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in den größeren Ortschaften das Leben theurer ist, und daß der Einwohner derselben daher mehr verdienen muß und wirklich verdient, als die Bewohner kleinerer Orte, und daß er daher auch mehr Steuern zahlen kann und wirklich zahlt, als dieser. Wer also in einem größeren Orte 3 Rthlr. bezahlt, wird in dieselbe Kategorie fallen, die in kleineren Orten mit dem Census von 2 Rthlrn. gemeint und getroffen wird. Was die besonderen Verhältnisse der Städte betrifft, welche Mahl- und Schlacht-Steuer zahlen, so, glaube ich, wird im Zusammenhange mit dem Amendement Triest das Amendement Carl Beifall finden können, welches, wie bekannt, das reine Einkommen graduirt zum Grunde legt. Sollte nun aber die hohe Versammlung auf die Anträge der Abgeordneten Triest und Carl eingehen, so muß ich ausdrücklich bevorworten, daß dann der letzte Absatz:

> „Dieser Steuersatz kann durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirks-Rathes für einzelne Gemeinden ermäßigt werden"

(den die Kommission, ihrer nachträglichen Erklärung durch den Referenten zufolge, für den Fall für überflüssig hält, wenn der Census von 2 Rthlrn. für **alle** Gemeinden beibehalten würde) **nothwendig stehen bleiben** muß. Das wird auch der Form nach keine Schwierigkeit haben, da das Amendement Triest sich nur auf das erste Alinea des §. 4 bezieht und das Amendement Carl sich nur auf die Städte mit der Mahl- und Schlachtsteuer bezieht.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels:** Meine Herren! Ich freue mich, gefunden zu haben, weshalb in dem Entwurfe die Hauptklasse der Gemeinden, die Stadt-Gemeinden, nicht vorkommen. Es ist §. 4 der Zerstörer; noch bestehen sie, noch besteht die Verschiedenheit der Interessen, und es besteht noch die Verschiedenheit ihrer Vertretung. Nach dem Landrechte besteht die Dorfgemeinde aus den angesessenen Wirthen. Nach den Provinzialrechten wird unterschieden zwischen Rittergutsbesitzern, Hüfnern, Hintersassen, Gärtnern, Häuslern, und selbst in der Rheinprovinz macht die Ordnung von 1845 einen Unterschied zwischen Gemeinden, die in dem Stande der Städte vertreten werden, und zwischen Landgemeinden. In den letzteren muß man, um an dem Vertretungsrechte Theil zu nehmen, ein Haus in dem Gemeinde-Bezirke haben und wenigstens zwei Thaler Grundsteuer von Besitzungen, welche innerhalb desselben gelegen sind, zahlen. Ein in unserer Mitte weilender geschätzter Lehrer der Staatswissenschaft hat in seiner „Politik, zurückgeführt auf das Maß der Bedürfnisse" den sehr richtigen Satz aufgestellt: es werde die angemessenste Art der Vertretung erreicht, wenn man für sie lebende Gränzen suche. Diese haben wir einstweilen in den Landgemeinden durch die Verhältnisse, unter welchen die Landwirthschaft in größerem oder kleinerem Umfange betrieben wird. Ich verkenne, daß die Grundsätze, auf welche der Entwurf gebaut ist, eine solche lebende Gränze schwierig machen. Denn wenn man die Baumwipfel und Köpfe zu Gemeindekörpern addirt, so wird wohl ein abstrakteres Prinzip gesucht werden müssen. Das wäre nach unserem Paragraphen gefunden in der Steuerzahlung oder in dem Betrage des Einkommens. Aber wenn auch für die Präzision des Ausdrucks die Zahlen oft treffliche Dienste leisten, so ist doch zu wünschen, daß ihnen ein beseelender Gedanke zum Grunde liege. Es kann der Betrag der Steuern den Maßstab geben für die präsumtive Bildung der Steuerzahler, für die präsumtiven Interessen derselben und für den erhaltenden Sinn, auf den wir die neue Ordnung bauen müssen. Es fordert der Entwurf 2 Thaler Klassensteuer; in Städten, wo keine gezahlt wird, mindestens 200 Thaler Einkommen als Bedingung des Wahlrechtes. Das, meine Herren, ist schwerlich ein richtiger Maaßstab; denn 2 Thaler Klassensteuer in einem Dorfe Masurens und 200 Thaler Einkommen in Berlin ergeben gewiß Verhältnisse, die eben so ungleich sind, wie ein Zeitungsreferat und eine Rede von dieser Stelle. Ich selbst habe keinen besseren Vorschlag zu bringen, aus Gründen, die ich in meinem früheren Vorworte bemerkt habe. Ich hoffe aber, daß der Quell der Ideen noch nicht versiegt ist, vielmehr noch neue zureichende Vorschläge kommen werden, denen ich mit Freuden meine Zustimmung zu geben nicht unterlassen will.

Präsident: Der Abgeordnete Sägert hat das Wort.

Abgeordn. **Sägert:** Meine Herren! Ich spreche gegen den Census und für den ursprünglichen Regierungs-Entwurf. Ich war Mitglied der Kommission und hätte mich gern der Majorität angeschlossen; es gilt aber einer Prinzipienfrage, und, ich glaube, der wichtigsten, welche wir seit dem Bestehen der preußischen Kammern zu entscheiden gehabt haben. Aus diesem Grunde konnte ich nicht darauf verzichten, mein Prinzip hier zu vertreten. Nach altem deutschem Rechte besaß Jedermann mit seinem persönlichen Freiheitsrecht auch das Recht der Theilnahme an der Gemeindewahl, überhaupt jedes politische Recht, es war außerdem dem Grundbesitze inkorporirt. Meine Herren! Wenn im Jahre 1847 die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes dahin ermäßigt worden wäre, daß man nur einjährigen Grundbesitz für das Wahlrecht erfordert hätte, so, glaube ich, würden wir den Umschwung der Dinge nicht gehabt haben, durch welchen das Wahlrecht ein allgemeines für jeden 24jährigen Menschen geworden ist. Es wäre ein Fortschritt geschehen ohne dasselbe. Es wären neue Verhältnisse eingetreten, die unmittelbar noch vor der Krise des Jahres 1848 die anderen Verhältnisse des Staates stabilisirt hätten, und wir wären sicher über jeden Umschwung hinausgekommen.

Die Steinsche Gesetzgebung seit dem Jahre 1807 hat diejenigen, welche zur Zeit des alten deutschen Rechtes kein Wahlrecht besaßen, sondern unter Vormundschaft der übrigen Stände lebten, von der Leibeigenschaft befreit. Diese befreiten Klassen sind es, welche die großen Bataillone bilden helfen; sie waren begeistert durch das Glück der Freiheit, welches ihnen die Krone zu Theil werden ließ, sie waren es auch wesentlich mit, die den Befreiungs-Kampf der Jahre 1813 — 1815 entscheiden halfen. Aber das Recht selbstständiger Wahlen würden sie wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen haben, wenn nicht diejenigen, welche berufen waren, die Angelegenheiten des Vaterlandes zu ordnen, es ihnen freiwillig zuerkannt hätten. Es ist ihnen durch das Wahlgesetz vom 8. April beigelegt, sie haben es seitdem dreimal ausgeübt; wenn wir jetzt durch irgend ein Manöver diesen Census den Interessenten desselben berauben, so mögen wir wohl bedenken, daß es mehr als 2 Millionen Urwähler betrifft. Ich erachte es für sehr bedenklich, die Nation durch einen solchen Census in zwei Hälften zu scheiden, und wenn wir schon durch die Bedingung des 25jährigen Lebensalters eine viertel Million von 3 Millionen 600,000 Urwählern des vorigen Jahres ausscheiden, und dann noch 2 Millionen durch den Census von ihrem Wahlrecht ausschließen, so möchte ich doch sehr bezweifeln, ob die Exkludirten sich dasselbe werden ruhig nehmen lassen, oder ob sie nicht vielmehr im Wege der Agitation für die Wiedergewinnung desselben wirken werden; ob sie in eine solche Lethargie versunken sind, den Verhältnissen ruhig zuzuschauen, weiß ich nicht.

Analog mit einem berühmten Versuche des vorigen Jahres, wo man der erstarrten Reaction ins Fleisch schnitt, möchte ich vielmehr annehmen, daß man mit diesem Strich durch das Wahlrecht diese Urwählerschaft zu Bestrebungen anreizt, die ich nicht erfreulicher Natur nenne, weder für das gesammte Vaterland, noch für einzelne Parteien in demselben. Die Interessenten wurden von der Regierung zu dem Wahlrecht berufen, jetzt wird ihnen dasselbe durch die Kammern abvotirt; meine Herren, wenn nun jene die Kammern verwünschen, die ihnen ihr Recht genommen haben, so weiß ich nicht, ob man ihnen das gerade verdenken kann, und ich meinestheils werde ihnen dies Recht nicht absprechen. Wie man auch von dem allgemeinen Wahlrecht denkt, so muß man doch zugeben, daß die Gliederung, welche durch die drei Steuerklassen eingetreten ist, schon eine genügende Abstufung des Rechts für jeden Einzelnen bedingt, das unhaltbarste Prinzip politischer Reife, welches jemals aufgestellt wurde, ist aber das Geld! Man hat in früherer Zeit viel geeifert über die Erbweisheit, sie ist so übel nicht; die Bildung wird durch Erziehung von Generation zu Generation fortgepflanzt, und wenn man bei unseren Vätern in den Gemeinden diese Bildung als Erbweisheit anerkannte, so hat das doch einen Sinn. In der weiteren Entwickelung des Staatslebens hat man auch eine Patent-Weisheit bekommen durch die

Bedingung des Nachweises, daß man zu irgend einem Amt befähigt sei. Jetzt sollen wir eine Prozent-Weisheit erhalten, bei der es zuletzt darauf hinauskommen wird, daß derjenige, der als Staatsmann gelten will, mindestens 100,000 Rthlr. Vermögen haben muß und, wer nur 100 Rthlr. Einnahme hat, für einen Dummkopf passirt.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, wie der Geldwerth und der Prozentsatz ein Kriterium für die politische Reife, Mündigkeit und Wahlfähigkeit bei unserem Volke abgeben können; wenn wir die Sache von diesem Gesichtspunkt aufnehmen, so mögen wir auch bedenken, daß wir z. B. den Fabrikarbeiter lüstern machen, von seinem Herrn so viel mehr Lohn zu fordern, daß er auch zwei Rthlr. Steuer zahlen könne. Eben so gut können wir erwarten, daß auch auf dem Lande Wühlereien stattfinden werden, den Herren mit ähnlichen Forderungen entgegen zu treten. Aus diesem Grunde verwerfe ich dies Prinzip.

Wenn ferner der Census die Nation in zwei Theile scheidet, in Censiten und in Nicht-Censiten, und dann noch drei Steuerklassen gebildet werden, so sprechen wir doch lieber gleich aus, daß vier Ständeklassen vorhanden sind. Hat die Verfassung die Standesunterschiede aufheben wollen, so hat sie doch nur die Standesvorrechte beseitigen können. Man spreche also ehrlich aus, daß wir noch vier Stände im Lande haben, nämlich einen Stand der politisch Unberechtigten, die Männer des Proletariats, und andere drei Stände, welche sich in das politische Recht theilen, aus Noth klassifizirt wurden, weil man nicht den Muth hatte, Stände offen anzuerkennen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß diese Standesunterschiede, so wenig wie sie jetzt verwischt sind, für das nächste Jahrhundert verwischt werden können. Ich bin früher dafür gewesen, die Ständevertretung zu erstreben, da aber in diesem Augenblicke keine Möglichkeit dazu vorhanden ist, so begnüge ich mich damit, einem Jeden für seinen Steuerbeitrag pro rata auch sein Wahlrecht in der Klasse einzuräumen; hätte man das politische Wahlrecht von dem Gemeinde-Wahlrecht scheiden wollen, so mußte man dies bei §. 67 der Verfassung thun, nimmt man jetzt dem vierten Stande das eine, so steht er schutzlos da. Ich weiß, daß sich das ländliche Proletariat im Durchschnitt wohl befindet, unter guten Patronen, die auf den Gütern leben; ich weiß aber auch, daß das Proletariat, welches auf den Gütern lebt, deren Verwaltung Beamten überlassen werden muß, ganz anders behandelt wird. Es ist ferner eine vollkommen anerkannte Thatsache, daß die Tagelöhner von den Bauern schlecht behandelt werden. Diejenigen aber, welche durch ihre Kraft, durch ihre Händearbeit die Ertragsfähigkeit eines Gutes oder das Anlage-Kapital eines Fabrikherrn zinstragend machen, haben sie nicht zusammen eben so vielen Werth, als ihre Herren selbst, und ist es zulässig, daß wir, die Sache aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, ihnen durch Einführung eines Census ihr Wahlrecht nehmen dürfen? Der Kommissionsantrag für den Census, wie er weiterhin durch Steuerklassen entwickelt wird, kommt mir vom konservativen Standpunkte aus vor wie das Rezept zu einem berühmten Essig, durch welchen man sich gegen das Kontagium der Demokratie sichern will.

Ich trage daher bei der hohen Versammlung darauf an, den Census zu verwerfen, das Wahlrecht einem Jeden, wenigstens pro rata seines Steuerbeitrages, zu belassen und dadurch einer Krisis vorzubeugen, die ich meinestheils für geeignet halte, das Vaterland in große Gefahr zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Carl hat das Wort.

Abgeordn. **Carl:** Ich habe nicht die Absicht, über jenen Census zu sprechen, der für die klassensteuerpflichtigen Orte in Vorschlag gebracht ist. Ich will mich überhaupt auch nicht über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Census im Allgemeinen verbreiten. Ich gehe aber von der Idee aus, daß der Vorschlag der Kommission vielleicht die Annahme der hohen Versammlung finden wird. Und in dieser Voraussetzung habe ich es mir erlaubt, ein Amendement einzubringen, welches einige Abänderungen in Beziehung auf den Einkommen-Census für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beantragt. Nur von diesem Standpunkte aus will ich dieses Amendement vertheidigen. Meine Herren, wir haben im Lande 90 mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte. Eben so verschieden, wie sie nach ihrer Einwohnerzahl und nach ihrer Größe sind, so sind sie es auch nach ihren Nahrungsverhältnissen. Die Größe ist eine sehr verschiedene; 53 Städte giebt es mit einer Einwohnerzahl unter 10,000 Seelen; 31 haben 10—50,000, und nur 6 über 50,000 Einwohner. Es leuchtet wohl ein, daß bei dieser großen Verschiedenheit der Einwohnerzahl auch die Nahrungsverhältnisse sehr verschieden sein müssen. Wenn in einer kleinen Stadt ein selbstständiger Bürger, ein Gewerbetreibender, ein Handwerker mit 200 Thalern Einkommen ein gemächliches Leben führen kann, so werden kaum 300 Thaler in einer größeren Stadt hinreichen, um ihm ein nur kärgliches Auskommen zu sichern. Würden Sie also beschließen, einen Census von 200 Thalern für die größeren Städte festzusetzen, so wäre die nothwendige Folge, daß eine große Zahl von Arbeitern, Gesellen, die der Kommissions-Antrag ausgeschlossen haben will, Gemeindewähler wären. Aber ob diese Individuen ein wirkliches Interesse an der Gemeinde haben und haben können, glaube ich, wird die größere Zahl dieser hohen Versammlung bezweifeln. Also bitte ich Sie, meine Herren, dabei stehen zu bleiben, daß wir den Census nach der Größe und Wohlhabenheit der Städte bemessen. Wenn wir davon abweichen, führen wir wieder eine große Ungleichheit ein, und diese wird sich eben so wenig vertheidigen lassen, wie so manches andere Unrecht, was bereits geschehen ist. Es liegen uns verschiedene Amendements vor, namentlich das des Herrn Möwes, welches beantragt, diesen Census von der Bestimmung des künftigen Bezirksraths abhängig zu machen, ob er auf 200 oder 400 Thaler normirt werden soll; 400 Thaler würden mir selbst für Berlin doch zu hoch erscheinen, ich möchte abrathen, diesen Antrag anzunehmen. Auch sehe ich nicht ab, wie bei der ersten Wahl, die vorgenommen werden soll, hier eine Entscheidung getroffen werden soll. Die Regierungsbehörde damit zu beauftragen, würde schwer anräthlich sein; und da die Gemeinderäthe aus der Wahl der Gemeinden, aus diesen die Kreis- und Bezirksräthe hervorgehen sollen, so ist vor der Wahl dieser Vorstände keine Behörde vorhanden, welche die Höhe des Census zu bestimmen hat. Also halte ich schon aus diesem Grunde die Ausführung dieses Antrages nicht für möglich. Es ist gegen den Census mancherlei angeführt. Auch hat der Abgeordnete Wachler befürchtet, daß diejenigen Bürger, welche jetzt das Wahlrecht gehabt haben, durch einen solchen Einkommen-Census in den größeren Städten von den Gemeindewahlen ausgeschlossen werden möchten; er sieht darin eine Verletzung des bestehenden Rechts. Ich muß mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß selbst die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 viele und bedeutende Rechte aufgehoben hat. Wenn wir aber einen solchen Grundsatz als richtig anerkennen wollen, so kommen wir in die Lage, gar keine Gesetze geben zu können, denn selten wird ein solches gegeben, ohne bestehende Rechte zu alteriren. Ich glaube, daß sich der geehrte Abgeordnete damit trösten kann, daß, wenn künftig kein Eintrittsgeld für das Bürgerrecht bezahlt wird, um Gemeindemitglied zu werden, dadurch sich die Zahl der Wähler um Vieles mehr vergrößern wird, als der Verlust betragen kann, den er zu befürchten scheint. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements, welches dahin geht, daß die Bewohner der Städte unter 10,000 Einwohner mit einem Einkommen von 200 Thaler wahlberechtigt sein sollen, diejenigen, welche ein Einkommen von 250 Thaler haben, das Wahlrecht in Städten von 10—50,000 erlangen, und die, welche 300 Thaler Einkommen besitzen, das Wahlrecht in Städten, welche über 50,000 Einwohner haben, auszuüben berechtigt sind.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Den Schluß beantragen

von Keltsch, Brauns, Graf Itzenplitz, Goltdammer.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß der Berathung Unterstützung findet?

(Der Antrag wird unterstützt.)

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß der Berathung zu sprechen wünscht?

(Der Abgeordnete von Witzleben bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Wir sind, meine Herren, beschäftigt mit der Berathung über den wichtigsten Grundsatz in dem ganzen Gesetz, das uns vorliegt; wir sind damit beschäftigt, die Frage zu entscheiden, von welchen Bedingungen fortan das aktive Wahlrecht in den Gemeinden, nach den bisherigen Begriffen das Gemeinderecht, abhängen soll. Wir entscheiden also über das fundamentalste Recht in der Gemeinde, welches es giebt. Ich kann nicht finden, daß die bisherige Diskussion diesen wichtigen Gegenstand bereits aus allen Gesichtspunkten, unter die er gebracht werden kann und muß, vollständig beleuchtet hat. Ich habe noch von keiner Seite ernstlich auf den wichtigen Unterschied, der sich zwischen Stadt- und Landgemeinden gerade in dieser Beziehung herausstellt, hinweisen sehen. Es ist wohl zu hoffen, daß dies im Laufe der Diskussion noch geschieht, deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, die Debatte jetzt noch nicht schließen, um so mehr, als Sie aus Verlesung der Rednerliste entnehmen werden, daß die Zahl der noch zu hörenden Redner nicht allzugroß ist.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen wünscht?

Dies scheint nicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Für:
Graf Helldorf,
Kisker,
Sperling,
von Vincke,
von Rönne.

Gegen:
von Witzleben,
Triest,
Knoblauch,
Denzin.

Präsident: Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Schluß der Berathung ist abgelehnt; ich ertheile dem Abgeordneten Grafen Helldorf das Wort.

Abgeordn. Graf **Helldorf** (vom Platz): Nach dem, was der Graf Itzenplitz gesagt hat, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Da der Graf Helldorf auf das Wort verzichtet hat, so ertheile ich dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich würde prinzipaliter für das Prinzip des Census und zwar für einen höheren Census sein, als ihn die Kommission vorgeschlagen hat, wenn wir in unseren Beschlüssen noch freie Hand hätten, und ich würde es dadurch rechtfertigen, daß aus politischen Gründen das Wahlrecht nicht hauptsächlich in die Hände der unteren Klassen gelegt werden darf, so wie noch manches Andere dahin anführen können. Aber, meine Herren, wir haben bereits bei den Berathungen über die Verfassung das Prinzip der Klasseneintheilung angenommen; dasselbe Prinzip hat sich anderweit in Deutschland Geltung verschafft, und ich setze voraus, daß die Mehrheit der Kammer ferner an diesem Prinzip festhalten wird. Wenn wir aber dieses Prinzip der Klasseneintheilung behalten, so kann ich es nicht für genügend gerechtfertigt halten, daß außer demselben noch das Recht zu wählen an einen Steuer-Census geknüpft wird. Es mag sich dafür und dagegen Manches anführen lassen; ich begnüge mich aber hier mit der Erklärung, daß ich nicht habe die Ueberzeugung gewinnen können, welche die Kommission zuletzt gewonnen hat,

daß es nothwendig und rathsam sei, das aktive Wahlrecht neben der Klassen-Eintheilung und den sonst vorgeschlagenen Bedingungen von einem bestimmten Steuer-Census abhängig zu machen.

Ich fürchte von Beschlüssen, die in dieser Art das Wahlrecht noch mehr beschränken wollen, Unheil und stimme deshalb nur für den Regierungs-Entwurf. Ich habe neben diesen allgemeinen Bemerkungen nur noch einen Punkt speziell hervorzuheben, der sich vielleicht blos als Fassungssache herausstellen wird. Es heißt in dem Vorschlage der Kommission: „In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis u. s. w." Wir haben aber einige Städte, in welchen zwar keine Mahl-, aber doch Schlachtsteuer erhoben wird. Es fragt sich, was mit diesen werden soll. In diesen Städten, in denen im vorigen Jahre die Mahlsteuer aufgehoben wurde, wird eine andere direkte Steuer erhoben. Sollen diese nun unter Nr. 3 des §. 4 fallen, oder unter den letzten Absatz, der die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden betrifft? Ich glaube, die Kommission hat das Letztere beabsichtigt, wenn sie überhaupt den Punkt erwogen hat. Jedenfalls wird die Konsequenz dahin führen müssen, daß sie diesen letzteren gleichgestellt werden, und es wird darauf ankommen, daß die Fassung so beliebt wird, daß man sie mit darunter begreifen kann und das Wort „und" in keinem anderen Sinne verstanden wird. Ich glaube sonach, daß dies als Fassungssache der Kommission überlassen werden kann.

Abgeordn. **Kühne:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Bei der letzten Bemerkung wird es wohl die Stadt Naumburg sein, die dem Redner vorgeschwebt hat, es ist dies, meiner Erinnerung nach, die einzige Stadt, die nur Schlachtsteuer zahlte; als eine Ausnahme, die in Folge einer nicht ganz ruhigen Bewegung des vorigen Jahres ihr nachgelassen werden mußte.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Die Stadt Weißenfels befindet sich in derselben Lage.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Als ich gegen den Schluß der Diskussion sprach, erlaubte ich mir bereits, die Wichtigkeit des Grundsatzes hervorzuheben, der hier im §. 4 entschieden werden soll. Wie jetzt der Entwurf uns vorliegt, so soll dieser Grundsatz für alle Gemeinden der ganzen Monarchie ohne Ausnahme ins Leben treten, er soll in der Hauptstadt Berlin, wie in dem kleinsten Dorfe, gleichmäßig zur Anwendung kommen. Nun ist heute schon mehrfach von dem historischen Unterschiede zwischen Stadt- und Land-Gemeinden gesprochen worden. Der Regierungs-Entwurf und die Vorschläge der Kommission haben es zwar nicht gewagt, dieses Unterschieds zu erwähnen, aber ganz im Stillen hat man doch bei der Redaction gefühlt, daß ein kleiner Unterschied zwischen den Gemeinden bestehen können müsse, auch in gesetzlicher Beziehung. Man hat deshalb zwischen Gemeinden über 1500 und unter 1500 Seelen unterschieden, man hat für die letzteren einige Ausnahme-Bestimmungen von den Vorschriften aufgenommen, welche für die ersteren gelten sollen. Nun, meine Herren, ich halte es für sehr gewagt, daß wir dessenungeachtet einen so wichtigen Grundsatz, wie den des §. 4, den fundamentalsten Grundsatz der ganzen Gemeinde-Verfassung, im voraus als allgemein gültig hinstellen, ehe wir noch die beiden nachfolgenden Titel berathen haben. Die Berathung der nachfolgenden Titel könnte uns ja dahin führen, anzuerkennen, daß noch größere Unterschiede bestehen unter den Gemeinden, als bei der Redaction des Entwurfes angenommen worden ist. Deshalb beantrage ich, für jetzt den Beschluß über den §. 4 mit dem Vorbehalte zu fassen, daß dieser Beschluß nach Beendigung der Berathung über den Titel III., jedoch nur in Bezug auf die Gemeinden, welche unter die Bestimmungen des Titel III. fallen, modifizirt werden kann. Für die Gemeinden, die unter Titel II. fallen (ich darf sie wohl auch einmal nach der heutigen Redeweise die Städte nennen), ändert der §. 4 nach dem Kommissionsvorschlage in den bisherigen Bedingungen des Gemeinderechts weniger als der Regierungsentwurf, welcher das Gemeinderecht bedeutend erweitert. Würde der §. 4, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, angenommen, so würden faktisch für die Städte sehr wesentliche Aenderungen in den Bedingungen des Gemeinderechts nicht herbeigeführt werden; es würden so ziemlich dieselben Personen, welche jetzt das Gemeinderecht haben, künftig in den Besitz des Gemeindewahlrechts kommen. Dasselbe läßt sich eigentlich auch von den Amendements sagen, welche hier eingebracht sind. Anders aber stellt sich die Sache für die Landgemeinden. Hier wird, wir mögen den Grundsatz des Kommissionsentwurfes oder das eine oder das andere Amendement annehmen, sehr wesentlich eingegriffen in die jetzt bestehenden Bedingungen des Gemeinderechtes; es kann dadurch an vielen Orten vielen Leuten das Gemeinderecht entzogen werden, welche es jetzt besitzen. Darauf hat bereits ein Redner vor mir hingewiesen.

Diese Gründe dürften wohl den Antrag rechtfertigen, daß wir, was wir heute über §. 4 beschließen, für jetzt nur als gültig betrachten für alle diejenigen Gemeinden, welche unter den Titel II. fallen, daß wir dagegen eine Aenderung des Beschlusses für die unter den Titel III. fallenden Gemeinden bis nach Beendigung der Berathung über den Titel III. vorbehalten.

Präsident: Es ist ein erneuerter Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Auf Schluß wird angetragen.
von Schleinitz. Stünzner. von Daniels.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich will weder für den Regierungs- noch für den Kommissions-Entwurf sprechen; ich erlaube mir, nur im Allgemeinen den Standpunkt hinzustellen, von dem aus, wie ich glaube, die hohe Versammlung über diese Frage sich zu entscheiden haben wird. Es handelt sich darum, das aktive Gemeinderecht festzustellen. Es ist hingewiesen worden darauf, daß durch frühere Beschlüsse der hohen Kammer dieses aktive Gemeinderecht zugleich die Bedingung ist für das Recht, an den politischen Wahlen des Staats Theil zu nehmen. Ich bin der Ansicht, daß der Grund zu diesen Beschlüssen darin gelegen hat, daß man glaubte, wer in der Gemeinde nicht stimmberechtigt sei, wer über die Gemeindeangelegenheiten nicht mit Gewicht mitzusprechen habe, auch nicht stimmen und rathen könne in den allgemeinen Landesangelegenheiten. Ich halte das für einen richtigen Grundsatz und glaube demnach, daß die Beurtheilung der vorliegenden Frage von der Rücksicht auf das allgemein politische Recht vollständig ausgeschlossen bleiben kann. Die Gemeinde ist der politische Körper, der dem Einzelnen am nächsten steht. Man hat also angenommen, daß der, dessen Stimme hier nicht galt, eben um deshalb, weil dies nicht der Fall ist, von den weiter greifenden politischen Rechten auch ausgeschlossen werden soll. Die Frage, die hier vorliegt, ist meines Erachtens nur die: „Wie ist die Beschlußnahme über die Gemeinde-Angelegenheiten am zweckmäßigsten und dem Gemeinwohl am zuträglichsten herbeizuführen?" Glaubt

man, daß ein Census dazu nothwendig ist, so muß meines Erachtens für einen solchen gestimmt werden. Verneint man die Frage, nun, so verwerfe man den Census.

Ich betrachte den Census nicht als eine Waffe gegen die Demokratie. Die Demokratie fürchte ich überhaupt nicht, sie wird eben so wenig durch Konzessionen zu befriedigen, wie durch Restrictionen anezuschließen sein; man sorge dafür, daß es den Gemeinden und den Einzelnen in der Gemeinde wohl gehe, dadurch wird man der Demokratie die gefährlichen Waffen entziehen. Stimmt man ein, Konzessionen zu machen, indem man sagt: Wer Staatssteuern bezahlt, soll auch an den Gemeindewahlen Theil nehmen, so wird man einen Vorwurf derjenigen hervorrufen, welche, weil sie keine Staatssteuern zahlen, ausgeschlossen sind. Diese werden sagen, wir sind dem Staate auch dienstbar durch unseren Körper, durch die Militairpflicht u. s. w.

Wenn die Gemeinden schlecht berathen sind, wenn ihre Vertretung so komponirt ist, daß dem Gemeindewohl dadurch Eintrag geschieht, so wird dies der Demokratie Nahrung geben; regelt man aber die Gemeindeverwaltung gut und zweckmäßig, so wird man dadurch der Demokratie die Nahrung entziehen. Ich meine die schlechte Demokratie, von dieser allein rede ich.

Präsident: Wir kommen nun zu der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Berathung. Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von **Münchhausen** (liest):

Für:
Sperling,
von Vincke und
von Rönne.
Gegen:
Triest,
Knoblauch und
Denzin.

Präsident: Es ist in diesem Augenblicke ein Verbesserungs-Antrag eingereicht.

Ich glaube, daß ein solcher Fall schon einmal vorgekommen und daß die hohe Versammlung schon damals meiner Meinung beigetreten ist, daß Verbesserungs-Anträge, in dem Augenblicke eingereicht, in welchem abgestimmt werden soll, ob die Berathung zu schließen ist, nicht mehr zur Verlesung und Unterstützung gestellt werden können, es sei denn, daß der Antrag auf Schluß der Berathung verworfen wird.

Ich frage:

Ob Jemand dem widerspricht?

Da keine Einwendung gemacht ist, so werde ich den Verbesserungs-Antrag nur dann zur Frage stellen können, wenn der Schluß verworfen werden sollte.

Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramts hat die Mehrheit den Schluß der Berathung angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Die Worte, die wir eben gehört, überheben mich der Verpflichtung, den allgemeinen Standpunkt zu bezeichnen, von dem aus ich glaube, daß die Frage des gegenwärtigen Paragraphen behandelt werden muß. Ich kann mich nur ganz diesen Worten anschließen.

Es liegt uns vor:

Erstens der Regierungs-Entwurf mit den Grundsätzen eines allgemeinen Wahlrechts für alle diejenigen, welche überhaupt Steuern an den Staat und an die Gemeinde zu entrichten haben. Die Gründe dieses Systems sind in dem Berichte ausführlich widerlegt worden. Ich habe nur noch der Behauptung eines Redners entgegenzutreten, welcher anführete, daß durch die Abweichung von diesem Systeme, welche die Kommission vorgeschlagen hat, mehr als zwei Millionen Urwähler ausgeschlossen würden von einem Rechte, welches sie bis jetzt bereits besessen hätten. Zunächst erlaube ich mir, die Richtigkeit der Zahl zu bezweifeln.

Zweitens habe ich dagegen zu bemerken, daß man bei Beurtheilung solcher Fragen niemals Zahlen als Inbegriff einer Gesammtheit betrachten muß. Es wird nur darauf ankommen, dafür zu sorgen, daß nicht Einzelne ungerechterweise ausgeschlossen werden, welche gerechterweise zugelassen werden müssen zu dem politischen Recht. Wir haben in der Verfassung den Grundsatz angenommen, daß es keinen Standesunterschied mehr gebe, folglich werden wir nicht mehr sprechen können von einem Stande der politisch Unberechtigten, oder von einem Stande der Proletarier, sondern immer nur vom Recht des Einzelnen. Ferner bestreite ich den Satz, daß ein schon besessenes Wahlrecht entzogen werde. Es handelt sich hier um das Wahlrecht in der Gemeinde. Bis daher bestanden in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Bestimmungen, aber nirgends hatte es Geltung, daß Jeder, der in der Gemeinde Steuern entrichtet, das Wahlrecht in derselben habe. Es wird also auch durch Verwerfung des dahin gerichteten Vorschlags kein Wahlrecht entzogen. Ich glaube vielmehr, daß eine sehr große Ausdehnung des Wahlrechts nach dem Kommissions-Entwurfe stattfinden wird. Wenn aber auch das Gemeinde-Wahlrecht als Grundlage des Staatswahlrechts betrachtet und also ein indirekter Einfluß auf das letztere aus der Bestimmung der Gemeindewahl hergeleitet wird, so ist hier doch geltend zu machen, daß dasjenige allgemeine Wahlrecht, welches bis jetzt stattgefunden hat, nur zu einem ganz speziellen Zwecke, zum Zwecke der Vereinbarung und später zum Zwecke der Revision der Staatsverfassung, verliehen worden ist. Dieser Bestimmung lag nach meiner Ansicht die Idee zum Grunde, daß Keiner solle sagen können, er sei nicht vertreten gewesen bei der Feststellung der Verfassung. Ein großer Unterschied findet aber statt, wenn es sich um das Wahlrecht für die Legislatur handelt. Hier ist das allgemeine Wahlrecht nicht aus jener Absicht herzuleiten, weil die allgemeinen Grundsätze für die Legislation schon in der Verfassung niedergelegt sind. Es scheint daher ein durchaus ungeeigneter Vergleich zu sein, wenn man die Bestimmungen über die Gemeindewahlen in Beziehung setzen will mit den Bestimmungen der bisherigen Wahlgesetze des Staates. Dem Prinzip des Regierungs-Entwurfs ist die Kommission entgegengetreten dadurch, daß sie einen Census angenommen hat, von dessen Entrichtung es abhängen soll, ob man das Wahlrecht in der Gemeinde haben soll oder nicht. Die Amendements, welche zu dem Entwurf eingegangen sind, beabsichtigen nicht eine gänzliche Aufhebung des von der Kommission angenommenen Grundsatzes, sondern nur Modificationen desselben. Das eine will den Steuersatz erhöhen für alle Gemeinden von 2 auf 3 Thaler; ein anderes will nur für große Gemeinden ihn erhöhen; ein drittes will nicht den Steuersatz erhöhen, sondern den Einkommensatz, welcher für diejenigen Gemeinden, die zur Mahl- und Schlachtsteuer verpflichtet sind, substituirt worden ist einer Steigerung unterwerfen. Es will der eine Verbesserungsantrag einen festen Satz von 300 Thalern, der andere einen Spielraum von 300 Thalern, ein dritter einen Spielraum von 200—400 Thalern annehmen. Alle diese Sätze stehen mit den Vorschlägen der Kommission nicht im direkten Widerspruch, sie erkennen nämlich alle den Census an, resp. an dessen Stelle die Bestimmung eines gewissen Einkommens. Der Census an und für sich ist allerdings schwer prinzipiell zu begründen. Ich bitte aber, das Prinzip des Census nicht in abstracto ins Auge zu fassen, sondern denjenigen Census, welchen die Kommission vorgeschlagen hat.

Dieser würde allerdings an sich auch nicht ein Prinzip bilden; er ist aber das Kriterium eines Prinzips. Es ist mit dem Census in dieser Beziehung, wie mit dem Gelde überhaupt. Das Geld ist an sich kein Werth, aber das Erkennungszeichen für Werthe; so auch soll der Census, welchen Jemand entrichtet, nicht dessen Recht selbst begründen, sondern das Kriterium sein für das Recht, das er in der Gemeinde auszuüben hat, und zwar das Kriterium desjenigen Prinzips, welches, so viel ich wahrgenommen habe, von keiner Seite in diesem Hause angefochten worden ist; nämlich ein Kriterium für das Prinzip der Selbstständigkeit. Der eigene Hausstand, welchen sowohl die Gesetz-Vorlage der Regierung, als auch der Kommissions-Vorschlag, zur Grundlage des Wahlrechts genommen hat, und welcher ebenfalls von keiner Seite angegriffen worden ist, bietet zwar ein wesentliches Moment für die ganze Auffassung dar, welche die Kommission ihrem Antrage zum Grunde gelegt hat. Der eigene Hausstand hat immer etwas Konservatives in sich; wer etwas besitzt, hat etwas zu schützen; es ist ihm in Beziehung zur Gemeinde eine bestimmte feste Grundlage gegeben, und er wird auch für das Wohl und die Ordnung der Gemeinde bestimmt Interesse haben, weil damit das Interesse seiner eigenen Familie verbunden ist. Aber der Begriff des eigenen Hausstandes ist schwer zu definiren. Das Kriterium der Selbstständigkeit ist überall als unbedingtes Erforderniß zur Ausübung politischer Rechte anerkannt; aber es genügt meines Erachtens auch hier nicht, eine solche Forderung hinzustellen, sondern man muß auch das Erkennungsmittel geben, an welchem sich die Erfüllung dieser Forderung darstellen läßt; und das soll der Census, welchen die Kommission vorschlägt, gewähren. Es ist überaus schwierig, auf logischem Wege den Begriff der Selbstständigkeit zu definiren, eben so schwierig wie es ist, den Begriff des Hausstandes zu definiren. Die Gränzen verlaufen zu sehr, und der Versuch würde in den speziellen Fällen zu vielem Zweifel in der Anwendung Veranlassung geben. Deshalb hat die Kommission den Begriff durch äußere Kennzeichen festzustellen gesucht, und deshalb hat sie den vorgeschlagenen Satz von 2 Thalern gewählt. Dieser Satz umfaßt alle selbstständigen Haushaltungen und schließt nur die unselbstständigen Personen und Haushaltungen aus. Nach dem Klassensteuer-Gesetze, welches dabei vorzugsweise in Berücksichtigung genommen ist, soll nämlich jede selbstständige Haushaltung in der Regel mindestens 2 Thaler Steuer jährlich zahlen. Diejenigen, welche in eine niedrigere Klasse verwiesen sind, d. h. Gesinde, Tagelöhner und Lohnarbeiter, sind in der That nicht selbstständig; denn alle diese Personen sind, wenn sie

auch einen eigenen Hausstand haben, ihrer äußeren Existenz nach, abhängig von dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber, von dem sie ihren Verdienst haben. Daher haben sie in der That kein unmittelbares Interesse an der Gemeinde, sondern nur ein mittelbares durch Vermittelung der Dienst- oder Arbeitsherren. Deshalb wird man auch von ihnen nicht erwarten können, daß sie ein so nahes und selbstständiges Interesse an der Gemeinde-Verwaltung haben können, wie diejenigen Gemeindemitglieder, welche sowohl durch eigenen Hausstand innig mit der Gemeinde verbunden, als auch durch selbstständige Existenz zur unabhängigen Theilnahme an der Gemeinde-Verwaltung befähigt sind. Deshalb darf ich nach meiner Ueberzeugung keinen anderen Steuersatz empfehlen, als den, welchen die Kommission vorgeschlagen hat. Bei allen übrigen Vorschlägen finden sich keine Prinzipien als Grundlage, sondern sie beruhen lediglich auf willkürlicher Annahme. Weshalb der Steueransatz 3 Thaler oder noch mehr betragen soll, läßt sich nirgends prinzipiell begründen. Mit demselben Rechte läßt sich auch 4 oder 5 Thaler annehmen. Der Satz von 2 Thalern ist allein das praktische Kriterium, welches nach Lage der gegenwärtigen Steuergesetzgebung die selbstständigen Haushaltungen von den nicht selbstständigen unterscheidet. Deshalb erlaube ich mir, den Satz zu empfehlen, der von der Kommission vorgeschlagen ist.

Als thatsächliche Berichtigung eines im Laufe der Debatte vorgekommenen Citates muß ich schließlich bemerken, daß nicht eine Stadt, sondern fünf in der Lage sind, blos die Schlachtsteuer und keine Mahlsteuer zu haben, es sind die Städte Gumbinnen, Naumburg, Weißenfels, Emmerich und Cleve, indeß dürfte diese Vermehrung der Zahl keinen wesentlichen Einfluß auf die Sache haben.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Nach meiner Meinung würde sie folgendermaßen zu ordnen sein. Zunächst würde nach meinem Dafürhalten der Antrag des Abgeordneten Möwes zur Abstimmung zu stellen sein. Es scheint mir nicht, daß es zu einem zweckmäßigen Verständniß führen könnte, wenn man ihn theilen und mit den korrespondirenden Bestimmungen der Kommissions-Anträge oder mit den sonst eingebrachten Verbesserungen bei der Abstimmung in Wechselwirkung setzen wollte. Der Antrag entfernt sich von dem Texte des Entwurfes am weitesten und würde deshalb zuerst zur Frage zu stellen sein. Dann käme als Grundlage der Vorschlag der Kommission. Zu diesem Vorschlage sind drei Verbesserungs-Anträge eingebracht worden, und zwar zu der No 3 gleichzeitig zwei, einer von dem Abgeordneten Triest und einer von dem Abgeordneten Schleinitz. Beide wollen ihn in entgegengesetzter Richtung verändern. Ich will vorausschicken, daß mir eine Theilung des Kommissions-Vorschlags nothwendig scheint, bei welcher der Punkt 3 besonders zur Abstimmung käme. Es würde also für die Nr. 3 folgende Reihenfolge zu bestimmen sein. Zuerst der Antrag des Abgeordneten Triest, dann der Antrag der Kommission und dann der Antrag des Abgeordneten von Schleinitz. Vorher würde natürlich über die Nr. 1 und 2 zusammen abzustimmen sein. Endlich würde drittens der Schlußsatz kommen, „in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden," nach dem Vorschlage der Kommission, so daß über den Vorschlag der Kommission drei Fragen stattfinden werden, von denen die mittelste dreien Veränderungen unterliegen könnte, nämlich den von dem Abgeordneten Triest, der Kommission und dem Abgeordneten von Schleinitz vorgeschlagenen, welche letztere sich dem Entwurfe anschließt. Wenn der Antrag des Abgeordneten Möwes, der Antrag der Kommission mit oder ohne Veränderung verworfen werden sollte, so käme der betreffende Abschnitt des §. 4 aus dem Gesetzentwurfe.

Stimme (vom Platz): Darf ich mir eine Frage erlauben?

Präsident: Ich werde sogleich geschlossen haben. Ich will mir nur noch Ihre Meinung darüber erbitten, wie mit dem Antrage des Abgeordneten von Witzleben, welcher, so viel ich verstanden habe, darauf angetragen hat, den Beschluß unter dem Vorbehalt zu fassen, daß eine abweichende Bestimmung in Bezug auf den Census bei den Gemeinden unter 1500 Seelen vorbehalten bliebe, zu verfahren sein möchte?

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich habe mich zwar nicht auf den Census allein beschränkt; allerdings aber ist dies der wesentlichste Punkt. Mein Antrag ist übrigens ganz richtig aufgefaßt; ich wünsche nur, daß bei dem heutigen Beschluß ein Vorbehalt gemacht wird, später abweichende Bestimmungen blos für diejenigen Gemeinden, welche unter die Bestimmungen des Titel III. fallen, nach Beendigung der Berathung über diesen Titel treffen zu können.

Präsident: Wir sind bei den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, die maßgebend für alle Unter-Abtheilungen des Gesetzes sein sollen. Nichtsdestoweniger glaube ich mich nicht widersetzen zu können, wenn die hohe Versammlung beschließen will, daß eine Abstimmung über einen solchen Vorbehalt stattfinden dürfe. Bevor ich indessen eine solche immerhin nicht unbedenkliche Frage stellen könnte, nämlich, ob überhaupt eine Vorbehaltsfrage dieser Art gemacht werden kann, will ich fragen, ob außer dem Abgeordneten von Witzleben noch irgend Jemand einen solchen Vorbehalt zu machen wünscht?

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten von Witzleben nicht statthaft ist, daß die Kammer nicht beschließen kann, Vorbehalte zuzulassen. Der Vorbehalt müßte formulirt vorliegen als ein Verbesserungs-Antrag bei der bevorstehenden Abstimmung, weil ein allgemeiner Vorbehalt, wie er beantragt ist, auch zur Folge haben könnte, daß das ganze Prinzip, worüber hier abgestimmt wird, künftig bei den Punkten, wo der Vorbehalt zur Geltung kommen soll, über den Haufen geworfen wird. Die Abänderung, die der Antragsteller wünscht, ist blos die, daß bei Gemeinden unter 1500 Einwohnern wiederum in Erwägung gezogen werden soll, ob und inwieweit dort der Census eine Aenderung erleiden soll. Wir können unmöglich mit einem allgemeinen Vorbehalt über einen Census beschließen und dann bei dem Titel des Gesetzes, wo die Bestimmungen über die Gemeinden unter 1500 Seelen abgehandelt werden, wieder einen neuen Census in Frage stellen.

Präsident: Ich habe meine Bedenken darüber ausgesprochen, indessen wird die hohe Versammlung darüber zu entscheiden haben. Vor allen Dingen wünsche ich zu erfahren, ob sich Stimmen dafür erheben. Sollte das nicht sein, so wird der Herr Abgeordnete auf eine Abstimmung wohl nicht bestehen.

(Mehrere Stimmen: Ja, ja!)

Wenn dem so ist, so wird es am kürzesten sein, wenn die hohe Versammlung darüber entscheidet. Ich stelle dies anheim.

Abgeordn. **von Bernuth** (vom Platz): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag erst nach dem Schluß der Verhandlung und nicht schriftlich gestellt worden ist. In dem §. 49 der Geschäftsordnung heißt es aber:

„Anträge auf einfache und motivirte Tagesordnung, auf Vertagung der Diskussion auf länger als bis zur nächsten Sitzung und Verbesserungs-Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden."

Ich halte daher den in Rede stehenden Antrag überhaupt nicht für statthaft.

Präsident: Ich glaube, die hohe Versammlung wird einverstanden sein, daß der Antrag des Abgeordneten von Witzleben weder ein Verbesserungs-Antrag, noch ein Antrag auf motivirte Tagesordnung, sondern ein Vorbehalt ist. Ich kann eine Stelle in der Geschäftsordnung nicht finden, die darauf Anwendung hat, und eben darum gehe ich auf die Entscheidung der hohen Versammlung zurück.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß es zulässig ist, die Entscheidung der hohen Versammlung über einen Antrag zu provoziren, welcher der Geschäftsordnung direkt entgegengeht. Es kann meines Erachtens ein solcher Vorbehalt nicht gestattet werden, er müßte nach der Geschäftsordnung als Antrag vor dem Schlusse eingebracht sein. Dies ist nicht geschehen, und so glaube ich der Zulässigkeit einer Entscheidung der Versammlung über eine Veränderung der Geschäftsordnung für den einzelnen Fall widersprechen zu müssen.

Präsident: Der Abgeordn. Wulfsheim hat das Wort.

Abgeordn. **Wulfsheim** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß die Geschäftsordnung die Rubrik: „Vorbehalte" gar nicht, sondern nur Anträge im Allgemeinen kennt. Alle Anträge, also auch sogenannte Vorbehalte, müssen also unter diese subsumirt werden, und deshalb ist es nur zulässig, Vorbehalte, wie andere Anträge, vor Schluß der Berathung einzubringen.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Mein Antrag ist kein Verbesserungs-Antrag zu dem Gesetz, sondern, genau besehen, ein formeller Antrag zur Geschäftsordnung. Deshalb konnte ich denselben nicht schriftlich einbringen; der Antrag, glaube ich, ist um so weniger verfänglich, als es doch oft geschehen ist und wieder geschehen wird und muß, daß wir während der Berathung eines langen Gesetzes vorbehalten, auf einen beschlossenen Punkt zurückzukommen bei einem späteren Paragraphen, der damit in Verbindung steht, und nach Befinden denselben zu modifiziren.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Es wäre meines Erachtens, wenn man eine solche Entscheidung hier vorbehalten will, an der Zeit, dies zu thun bei Gelegenheit und vor dem Schlusse der Berathung.

Die Berathung beschäftigt sich mit dem ganzen Gegenstande, muß daher auch den Vorbehalt in sich schließen, und es ist, wie ich Ihnen vorhin andeutete, meines Erachtens durchaus unzulässig, einen allgemeinen Vorbehalt zu stellen, der in direktem Widerspruche mit der Geschäftsordnung steht. Daß eine solche Abweichung von der Geschäftsordnung früher einmal beschlossen worden sei, ist mir durchaus nicht bewußt, und ich muß die Präcedenzfälle leugnen.

Präsident: Ich muß dem Abgeordneten darauf erwiedern, daß es gerade darauf ankommt, ob das, was er für unbestreitbar erwiesen hält, wirklich erwiesen ist. Es ist davon die Rede, ob der

Antrag des Abgeordneten von Witzleben der Geschäftsordnung widerspricht, und ich muß gestehen, daß ich darüber zweifelhaft bin.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich glaube, wenn wir nach dem Antrage des Präsidenten abgestimmt hätten, wäre die Sache längst erledigt. Ich möchte vorschlagen, dies gleich zu thun.

Präsident: Insofern muß ich mich der Herren Abgeordneten, welche auf ihrem Widerspruche beharren, annehmen, daß, wenn der Antrag wider die Geschäftsordnung wäre, eine Abstimmung nicht stattfinden könnte. Ich finde aber nicht, daß die Geschäftsordnung zweifelsfrei hierüber entscheide, und daß es untersagt wäre, über einen Gegenstand als Regel abzustimmen, vorbehaltlich einer besonderen abändernden Bestimmung für einen ganz ausdrücklich bezeichneten Fall. Ich gestehe aufrichtig, daß ich die Art, einen Beschluß in dieser Weise herbeizuziehen, für höchst bedenklich und unerwünscht halte. Dies kann mich aber nicht bewegen, etwas zurückzuweisen, wozu mir nicht die Bestimmungen der Geschäftsordnung die Mittel darbieten. Wenn von vielen Seiten behauptet wird, dies sei der Fall, — auf eine Beweisführung können wir uns nicht einlassen, — dann muß ich die Vorfrage stellen, ob die Versammlung eine unter den vorliegenden Umständen eingebrachte Frage für nicht mit der Geschäftsordnung vereinbar hält. Wenn die hohe Versammlung erklärt, daß eine solche Fragestellung mit der Geschäftsordnung nicht vereinbar ist, so ist die Sache abgemacht; sollte sie die Frage bejahen, dann muß über den Vorbehalt abgestimmt werden.

Der Abgeordn. von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zur Erläuterung. Wenn ich mich darüber nicht hinlänglich deutlich ausgedrückt habe, warum ich den Vorbehalt als der Geschäftsordnung zuwiderlaufend ansehe, so will ich nur kurz sagen, daß dieser Vorbehalt meines Erachtens ein Abänderungs-Vorschlag ist, und daß er insofern vor dem Schlusse der Berathung eingebracht werden mußte. Da dies aber nicht geschehen ist, so, glaube ich, ist er nach der Geschäftsordnung nicht zulässig.

Präsident: Dies hat der Herr Abgeordnete gesagt, es ist aber von anderer Seite bestritten.

(Ruf: Abstimmen!)

Ich frage die hohe Versammlung:

> Ob sie die Stellung der Frage, die wohl hinlänglich bezeichnet ist, mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung für vereinbar hält?

und bitte diejenigen, welche sie für vereinbar halten, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nur die Minderheit hat sich erhoben; die hohe Versammlung hat sonach erklärt, daß sie eine dergleichen gestellte Frage mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung **nicht** für vereinbar hält. Es wird dieser Vorgang maßgebend für künftige Fälle sein.

Ich ertheile dem Grafen von Itzenplitz das Wort, welcher, wie mir schien, eine Bemerkung zur Fragstellung machen wollte.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich wollte mir die Frage erlauben, ob, falls das Triestsche Amendement angenommen werden sollte, der Satz:

> „Dieser Steuersatz kann durch die Kreisvertretung mit Genehmigung des Bezirks-Rathes für einzelne Gemeinden **ermäßigt werden**",

noch besonders zur Abstimmung kommen wird. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß dies im Kommissions-Antrage liegt.

Präsident: Nein, dieser Satz kann auf Grund des Kommissions-Antrages nicht mehr zur Abstimmung kommen, nachdem der Herr Berichterstatter im Namen des Central-Ausschusses erklärt hat, daß er zurückgezogen sei.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Hierauf erlaube ich mir, zu bemerken, daß er durch das Amendement Triest nicht ausgeschlossen wird; dasselbe bezieht sich auf das erste Alinea des §. 4.

Präsident: Nachdem der Ausschuß seinen Antrag zurückgezogen hat, kann von einer Abstimmung darüber nicht mehr die Rede sein.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Würde es nicht zulässig sein?

Präsident: Ich kann einen zurückgezogenen Antrag jetzt nicht wieder aufnehmen.

Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Zur thatsächlichen Berichtigung. In dem Antrage des Abgeordneten Möwes lautet der letzte Satz ganz wie derjenige, welcher vorgeschlagen war von Seiten der Kommission, und dadurch, glaube ich, wird sich von selbst ergeben, daß dieser Antrag noch zur Abstimmung kommt.

Präsident: Ich habe eine Theilung des Antrags des Abgeordneten Möwes nicht für erwünscht gehalten.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich trage eben auf Theilung des Antrages des Abgeordneten Möwes an, dahin: daß zuerst über dessen ersten Abschnitt bis einschließlich Nr. 3, dann über den zweiten bis „übersteigen darf", zuletzt über den Schluß abgestimmt werde.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich würde mich dem von dem Abgeordneten Triest Gesagten anschließen, denn die Sache ist von großer Erheblichkeit, denn ohne die Klausel, wegen der Ermäßigung, müßten, wie ich glaube, auch die gegen das Amendement Triest stimmen, welche sonst für dasselbe einzutreten geneigt sein möchten.

Präsident: Auf die Gründe zur Abstimmung kann es nicht mehr ankommen. Ich kann indessen gegen die vorgeschlagene Theilung nichts einwenden. Wenn keine weitere Einwendung erfolgt, so werde ich den Antrag des Abgeordneten Möwes in Abschnitten zur Frage stellen und sie in die Folge der vorher bezeichneten Fragen über den Kommissionsantrag einreihen.

Abgeordn. **von Keltsch** (vom Platz): Zur Fragestellung. Ich vermisse eine Bestimmung darüber, wann das Amendement des Abgeordneten Carl zur Abstimmung gebracht werden soll.

Präsident: Es kommt natürlich **vor** dem Schlußsatze, zu dem es eingebracht ist.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich wünsche, daß der zweite Absatz des Möwesschen Amendements in Verbindung mit dem Satze des Kommissions-Vorschlages zu den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden u. s. w. zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Ich muß um Wiederholung des Gesagten bitten, da ich den Herrn Abgeordneten nicht verstanden habe.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Meine Ansicht ist, daß der zweite Theil des Möwesschen Amendements, wie das Amendement des Abgeordneten Carl, als Verbesserungs-Antrag zu dem erwähnten Absatze des Kommissions-Berichts behandelt und daher vor diesem zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Ich weiß in der That nicht, was der Herr Abgeordnete mit dieser Bemerkung noch bezwecken will. Ich bin dem Theilungs-Antrage in der gewünschten Weise beigetreten und habe ausdrücklich erklärt, daß, je nachdem die Sätze angenommen oder abgelehnt würden, sie in der vorher bezeichneten Reihenfolge der Anträge auf die aus der Sache von selbst sich ergebende Weise Platz finden werden.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich sehe aus den letzten Aeußerungen des Herrn Präsidenten, daß Sie die Abstimmung in der von mir als wünschenswerth bezeichneten Weise bewirken wollen.

Präsident: Ich habe das ausdrücklich erklärt. Wir können nunmehr zur Abstimmung übergehen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, aus dem Antrage des Abgeordneten Möwes, Drucksschrift Nr. 402, die drei ersten Sätze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Die beiden ersten Sätze des §. 4 wie folgt zu fassen:
>
> „Gemeindewähler sind alle selbstständigen Mitglieder einer Gemeinde, welche
>
> 1) dieser letzteren seit wenigstens einem Jahre angehören;
> 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
> 3) die auf sie ausgeschriebene Gemeinde-Abgabe, so wie mindestens 3 Rthlr. jährlich an direkten Staatssteuern, entrichtet haben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kommen jetzt zu dem betreffenden Vorschlage der Kommission, und nach meiner früheren Erklärung werde ich nur die Einleitung und die Nr. 1 und 2 zur Frage stellen und dann mit Nr. 3 besonders verfahren.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Vorschläge zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre
>
> 1) Einwohner des Gemeinde-Bezirks ist (§. 2);
> 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen bis dahin annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der verlesene Theil des Paragraphen ist **angenommen**.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 3, und hier kommt, nach der genehmigten Reihenfolge, der Antrag des Abgeordneten Triest zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> daß §. 4, Nr. 3, Alinea 1 also gefaßt werde:
>
> „die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben, so wie

in Gemeinden unter 1500 Einwohnern mindestens zwei Thaler,
in Gemeinden über 1500 Einwohner mindestens drei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern gezahlt hat."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich bitte, daß die Herren Abgeordneten wieder Platz nehmen, da das Schriftführer-Amt die Abstimmung für zweifelhaft erklärt hat. Wir müssen die Gegenprobe machen, und ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind wieder zweifelhaft.

Ich bitte, daß die Herren Abgeordneten in ihrer Stellung beharren, und bitte, mit der Zählung vorzugehen.

Ich ersuche den Herrn von Bernuth, die Abstimmung der Herren Minister entgegenzunehmen.

(Die Zählung wird durch die Herren Schriftführer bewirkt.)

Das Ergebniß ist folgendes: An der Abstimmung haben Theil genommen 121 Abgeordnete. Es haben den Antrag angenommen 59, 62 haben dagegen gestimmt. Der Antrag ist abgelehnt.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Dem Antrage auf namentliche Abstimmung muß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung Folge gegeben werden.

Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben P.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag des Abgeordneten Triest annehmen wollen, mit Ja, und diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Münchhausen bewirkt.)

Die Abstimmung ist geschlossen; ich ersuche die Herren Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf Alvensleben.	von Ammon.
Graf von Arnim.	Freiherr von Arnim.
	von Auerswald.
W. Beer.	von Bassewitz.
Bennecke.	Baumstark.
von Bethmann-Hollweg.	von Below.
von Bianco.	Berger.
Böttcher.	von Bernuth.
Graf von Brandenburg.	von Bockum-Dolffs.
von Brandt.	Böding.
Brauns.	von Borries.
Dr. Brüggemann.	Braun.
Graf von Bülow.	von Brünneck.
	Burmeister.
Camphausen.	
von Canitz.	
Carl.	
Colsman.	
von Daniels.	Dahlmann.
Delius.	
Denzin.	
Graf von Dönhoff.	
	Emundts.
Graf von Fürstenberg.	von Frantzius.
	Frech.
von Gaffron.	Gierke.
von Gerlach.	Goltdammer.
von Gordon.	Graffo.
Grein.	von Groote.
Grützmacher.	von Gruner.
	von Gustedt.
von Hertefeld.	Dr. Heffter.
Hülsmann.	Hermann.
	Graf von Hompesch.
Jacobs.	
von Jordan.	
Graf von Itzenplitz.	
von Katte.	von Kathen.
Knoblauch.	von Keltsch.
Koppe.	Ph. von Kempis.
Kupfer.	Kiefer.
	Kühne.
	Kuh.
Graf von Limburg-Styrum.	Lange.
	Lautz.
von Manteuffel.	Mätzke.
Möwes.	Martins.
von Zur Mühlen.	Matthie.
von Münchhausen.	Mentzel.
von Olberg.	von Olfers.
	von Oppen.
von Palecke.	von Pilaski.
	Pinder.
	Graf Pückler.
von Rabe.	vom Rath.
von Ritz-Lichtenow.	von Rönne.
Graf Rittberg.	Rösler.
von Sanden-Toussainen.	Sägert.
von Schaper.	Scheller.
Graf von der Schulenburg.	Schneidewind.
Freiherr von Seydlitz.	Schulz-Belmede.
Simons.	Sperling.
Dr. Stahl.	Striethorst.
Stünzner.	Schultze.
	von Simpson.
Thym.	Tamnau.
Triest.	von Tepper.
Uhden.	
	du Vignau (Erfurt).
	Freiherr von Vincke.
von Waldow.	Wachler.
von Witzleben.	Wallach.
	von Wittgenstein.
	Wodiczka.
	von Wulffen.
	Wulfsheim.
Graf York.	
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Es sind beurlaubt: Bergmann. von Bonin. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Keferstein. Maurach. Meyer. Mieling. Milde. Ritter. von Rother. Schmückert. Graf von Schweinitz. Dr. Walter.

Es haben gefehlt: Dr. Bornemann. Dr. Cottenet. Dannenberger. Dieterici. Eichmann. Hansemann. Heine. Graf von Helldorff. Jungbluth. von Ladenberg. von Potworowski. von Reibnitz. von Schleinitz. Graf von Schlieffen. Schwarz. von Strotha. von Usedom. du Vignau (Thorn).

Es sind krank: von Kries. Magnus. Nitzsch. Graf von Strachwitz. von Voigts-Rhetz.

Entschuldigt für die heutige Sitzung: di Dio.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:
An der Abstimmung haben Theil genommen .. 125 Mitglieder.
Die Frage haben bejaht .... 60 "
Verneint .... 65 "
Der Antrag ist somit verworfen.

Wir gehen in der Abstimmung weiter und kommen jetzt zu Nr. 3 des Kommissions-Vorschlages, ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

3) Die ihn treffenden Gemeinde-Abgaben, so wie mindestens 2 Rthlr. als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern, gezahlt hat.

Präsident: Es sind schon früher in nützlicher Zeit zwei Anträge auf namentliche Abstimmung über Nr. 3 eingereicht worden, die ich aber noch nicht zur Unterstützung gestellt habe. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Auf namentliche Abstimmung über den Kommissions-Antrag §. 4 Nr. 3 tragen an:
> von Rönne. Wulfsheim. Denzin.
>
> Auf namentliche Abstimmung über den Kommissions-Antrag Nr. 3 des §. 4 tragen an:
> von Gustedt. von Schleinitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die auf ein und dasselbe Ziel gehenden Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

(Bravo rechts.)

Ich bitte die Herren Abgeordneten, Platz zu nehmen, und den Herrn Schriftführer, den Antrag Nr. 3 noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die ihn treffenden Gemeinde-Abgaben, so wie mindestens 2 Rthlr. als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern, gezahlt hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist durch eine große Mehrheit angenommen worden. Dadurch fällt der Antrag des Abgeordneten von Schleinitz und Carl.

Nunmehr gehen wir wieder zurück zur betreffenden Stelle des Abgeordneten Möwes. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> oder
> in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, statt dieses Beitrages zu den direkten Staatssteuern, ein reines Einkommen nachweisen, dessen Betrag vom Bezirksrathe für jede dieser Gemeinden nach Verschiedenheit ihrer örtlichen Verhältnisse festgesetzt werden kann, jedoch nicht unter 200 Rthlr. jährlich zu stehen kommen und nicht 400 Rthlr. jährlich übersteigen darf.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind uneinig, und ich bitte, wieder Platz zu nehmen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt, und wir kommen nunmehr zu dem betreffenden Antrage des Abgeordneten Carl, der sich in der Druckschrift 401 Nr. 2 befindet, und den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen statt der Worte in §. 4:
> Einkommen von wenigstens 200 Rthlr bezieht,
> zu setzen:
> Einkommen bezieht, welches beträgt
> für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.
> " " " 10,000 bis 50,000 " 250 "
> " " " mehr als 50,000 " 300 "

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist dieser Antrag angenommen. Wir werden daher jetzt den betreffenden Satz des Kommissions-Antrages mit dieser Veränderung zur Abstimmung zu bringen haben.

Stimme (vom Platz): Sollte nicht der letzte Satz des Amendements Möwes:

> Der sub Nr. 3 bestimmte Betrag der direkten Staatssteuern kann durch den Bezirksrath für einzelne Gemeinden ermäßigt werden.

vorher zur Abstimmung kommen?

Präsident: Gewiß wird er zur Abstimmung kommen, aber da ich mich in dieser Beziehung an den Antrag des Abgeordneten Möwes zu halten habe, so werde ich ihn auch nur zuletzt zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, nunmehr den Antrag der Kommission mit dieser Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt
> für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Thaler,
> " " " 10,000 bis 50,000 " 250 "
> " " " mehr als 50,000 " 300 "

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den so veränderten Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Schlußsatz aus dem Antrage des Abgeordneten Möwes, der sich nur auf Nr. 3 bezieht.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> 3) die auf sie ausgeschriebene Gemeinde-Abgabe, so wie mindestens 3 Rthlr. jährlich an direkten Staatssteuern, entrichtet haben,
> oder
> in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, statt dieses Beitrages zu den direkten Staatssteuern, ein reines Einkommen nachweisen, dessen Betrag vom Bezirksrathe für jede dieser Gemeinden nach Verschiedenheit ihrer örtlichen Verhältnisse festgesetzt werden kann, jedoch nicht unter 200 Rthlr. jährlich zu stehen kommen und nicht 400 Rthlr. jährlich übersteigen darf.
> Der sub Nr. 3 bestimmte Betrag der direkten Staatssteuern kann durch den Bezirksrath für einzelne Gemeinden ermäßigt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Hiermit schließen die Abstimmungen über den ersten Satz des §. 4. Es scheint mir nicht angemessen, bei der vorgerückten Tageszeit in der Berathung weiter zu gehen. Ich bemerke, daß die nächste Sitzung morgen 10 Uhr beginnen wird, und daß wir dieselbe mit der eben unterbrochenen Berathung fortsetzen werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Nachweisung
der
von den Herren Abgeordneten der Ersten Kammer
gestellten
Anträge.

(Fortsetzung.)

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
47	31. Okt.	Diergardt, Jacobs, Colsmann, vom Rath, Emundts, Grasso, Böcking, von Rönne, Wachler, von Wittgenstein, von Ammon, von Bernuth, Kisler, von Vincke, Graf von Helldorff, Graf von Hompesch, von Groote, von Kempis.	Antrag auf Ernennung einer Kommission, welche die durch den holländisch-belgischen Handels-Vertrag vom 29. Juli 1846 den diesseitigen Gewerben und der Landwirthschaft zugefügten Nachtheile zu untersuchen und geeignete Vorschläge zur Beseitigung derselben zu machen habe.

Nachweisung
der
bei der Ersten Kammer eingegangenen
Petitionen.

(Fortsetzung.)

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
977	8. Okt.	Weymann und Genossen, zugleich im Namen u. im Auftrage der übrigen 300 Mitglieder des patriotischen Vereins für König und Vaterland zu Pasewalk.	bitten, dem Beschluß der zweiten Kammer vom 25. September d. J. über Artikel 108 der Verfassung, das Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Recht betreffend, seitens der ersten Kammer die Zustimmung zu versagen.
978	8. Okt.	Dieselben.	bitten, daß die Armee nicht auf die Verfassung vereidigt werde, sondern nach wie vor nur ihrem Königlichen Kriegsherrn den Eid leiste.
979	im Sept.	Pfarrer Dr. Zimmermann zu Wartenburg in Ostpreußen und Genossen.	desgleichen.
980	im Sept.	Pfarrer Dr. Güte und Genossen, Mitglieder des Preußen-Vereins für constitutionelles Königthum zu Thorn.	desgleichen.
981	im Sept.	Major a. D. von Brandenstein u. Genossen, Mitglieder des Krieger-Vereins des Kreises Landeshut.	desgleichen.
982	im Sept.	Kaufmann und Lieutenant außer Dienst Schuchardt und Genossen, Mitglieder des constitutionellen und des Krieger-Vereins zu Landeshut.	bitten, daß die Armee nicht auf die Verfassung vereidigt werde, sondern nach wie vor nur ihrem Königlichen Kriegsherrn den Eid leiste.
983	14. Okt.	Schlechter, Bürger in Köln.	Petition in Betreff der Lage der unteren Beamten &c.
984	15. Okt.	Dr. Kühne zu Ziesar, Vorsitzender des Vereins für König und Vaterland in den jerichowschen Kreisen, Namens desselben.	bittet, dem Beschlusse der zweiten Kammer hinsichtlich der Steuerverweigerung seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
985	11. Okt.	Die Stadtverordneten und der Magistrat zu Nauen.	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit durch Zurückführung des Handels und der bürgerlichen Handwerke in die Städte.
986	6. Okt.	Friedrich Warrias, Invalide zu Louisenthal, Kreis Ortelsburg in Ostpreußen.	Petition um eine Invaliden-Gnaden-Pension.
987	20. Sept.	Regierungs-Secretair Adam und Genossen zu Liegnitz. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Rother.)	Petition um Nichtvereidigung des Heeres auf die Verfassung.
988	20. Sept.	Der Magistrat und die Stadtverordneten daselbst. (Ueberreicht durch denselben Abg.)	Petition um Befreiung von den den schlesischen Städten verbliebenen Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit.
989	21. Sept.	Hasse und Genossen, Namens und im Auftrage der Mitglieder des Bürger-Vereins für gesetzliche Freiheit, Ordnung und Wohlfahrt daselbst. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	Ansichten über die Mittel und Wege zur Abhülfe des Nothstandes der Spinner und Weber.
990	3. Okt.	Albert Pärsch und Genossen hierselbst.	bitten, dem bei Revision der Verfassungs-Urkunde von der zweiten Kammer über §. 108 gefaßten Beschluß, die Steuerverweigererung betreffend, seitens der ersten Kammer die Zustimmung zu versagen.
991	ohne.	Pfarr-Schullehrer Kamphausen und Genossen zu Gemarke in Barmen &c.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus", ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namens-Unterschrift an.
992	ohne.	Lehrer Schmachtenberg und Genossen zu Elberfeld &c.	desgleichen.
993	12. Okt.	Sachs und Genossen, altzinspflichtige Mühlenbesitzer zu Spanden, Rudolphsmühle, Döbern und Neumark im Kreise Pr. Holland.	Petition um Aufhebung, resp. Regulirung der alten Mühlen-Gewerbe-Abgaben.
994	ohne.	Anonym.	Anfragen in Bezug auf die Steuerverweigerung.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
995	15. Okt.	Rektor Reinthaler und Genossen zu Erfurt. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grein.)	bitten, daß die erste Kammer sich gegen ein Recht der Volksvertreter, die Staatssteuern alljährlich neu zu bewilligen oder zu verweigern, entscheide.
996	5. Okt.	Walter und Heermann und Genossen, Kaufleute zu Görlitz. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Martins.)	Antrag auf Revision des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 und gleichzeitige Bitte, eine solche harte Last der Ablösung durch die Handeltreibenden zu Görlitz dadurch zu entfernen, daß der Staat oder die Kommune die Anforderungen der Corporation deckt.
997	9. Okt.	Oberheim und Genossen, Mitglieder des Bürger-Vereins zu Landsberg a. d. W.	bitten, daß die erste Kammer dem von der zweiten angenommenen Steuerverweigerungsrechte nicht beitrete.
998	11. Okt.	Der Magistrat zu Müncheberg.	Petition um Entschädigung für den der dortigen Kommune durch die Verordnung vom 16. Juni 1838 entzogenen, eine jährliche Einnahme von 700 Rthlr. gewährenden Damm- u. Deichsel-Zoll, event. um Revision der gedachten Verordnung.
999	10. Okt.	Kuhlmey und Genossen, altzinspflichtige Müller des jüterbogk-luckenwalder Kreises.	Petition um Aufhebung, resp. Regulirung der aus der Vorzeit herstammenden Mühlen-Gewerbe-Abgaben.
1000	17. Okt.	Karl Hübner und Genossen, evangelische Pfarrgeistliche der Ephorie Kirchheilingen des langensalzaer Kreises der Provinz Sachsen, dat. Sundhausen bei Langensalza.	Petition um Bestellung der Ortspfarrer zu Personenstands-Beamten.
1001	13. Okt.	Krieger, Königlicher Amtmann zu Baldenburg.	Petition in Bezug auf Religion, Bürgerwehr Holz-Defraudationen ꝛc.
1002	im Sept.	Gemeinden Schlatzmann, Waldvorwerk, Neustrunz, Grabig, Groß-Kauer, Pürschen, Gleinitz, Drogelwitz, Kladau, Meschkau, Taenau, Dammer, Karitsch, Hünerey, Doberwitz, Tschirnitz, Rauschwitz, Weichnitz, Tauer, Guhlau, Nilbau, Jätschau, Pohrschütz, Groß-Gräditz, Würschwitz, Klopschen, Arnsdorf, Buchwald, Leschkowitz, Ober-Zauche, Quaritz, Stumberg, Wiesau, Saeteutschel, Moßwitz, Klein-Logisch, Kottwitz, Putschlau, Ziebern, Weisholz, Hermsdorf, Rietschütze, Modlau, Kreidelwitz, Baulsch, Mekelwitz, Schrien, Obisch, Jacobskirch, Trebitsch, Simbke, Biegnitz, Leibe, Rausdorf, Schloin und Brostau im glogauer Kreise.	Gleichlautende Petitonen um Revision der Rezesse und um Aufhebung resp. Regulirung aller gutsherrlich-bäuerlichen Lasten.
1003	14. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Marienburg.	Petition um Belassung der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 event. um Modifizirung der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.
1004	17. Okt.	Sämmtliche Lehrer des Schul-Inspections-Bezirks Laasphe im Kreise Wittgenstein.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus" ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namensunterschriften an.
1005	5. Okt.	Die von den Vorstehern der Sterbekassen zu Danzig gewählten Deputirten B. G. Krämer und Genossen.	Petition um Regulirung der kirchlichen und Begräbniß-Gebühren bei Sterbefällen evangelischer Konfessions-Verwandten in der Stadt Danzig und deren Vorstädte, und um Verpönung der niedrigen Trage.
1006	im Okt.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Oranienburg, so wie die Schulzen und Schöppen der zur dortigen Kreisgerichts-Deputation gehörigen Ortschaften.	wünschen, daß der dort jetzt bestehenden Kreisgerichts-Deputation diejenige Kompetenz, mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen, beigelegt werde, welche den Kreisgerichten selbst zusteht.
1007	16. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Schweidnitz.	Antrag, dahin zu wirken, daß die Beschränkung des §. 8 des Gesetzes vom 2. Januar d. J. nur auf die Regulirung der übrigen Verhältnisse, mit Ausschluß der Kriminal-Kosten, welche sofort auf den Staat übergehen, bezogen werde.
1008	16. Okt.	Desgleichen zu Stolberg a. H.	Petition um unveränderte Annahme des vom berliner Magistrate überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs.
1009	5. Okt.	Desgleichen zu Demmin.	empfehlen den vom berliner Magistrate überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurf, unter Aufstellung mehrerer Anmerkungen über Form und Materie einzelner Paragraphen, zur Berücksichtigung.
1010	20. Okt.	Das Müllergewerk zu Schievelbein.	Petition um Aufhebung derjenigen Abgaben, welche die dortigen Mühlenbesitzer an die betreffenden Grundherrschaften zu entrichten haben.
1011	1. Mai.	Die Erbpächter, Heuerlinge und Klassensteuerpflichtigen der Gemeinde Mastholte in der Grafschaft Rietberg. (Ueberr. durch den Abgeordn. Grasso.)	tragen darauf an, sie von Zahlung der Klassensteuer, des Kommunaldefizits und der jährlichen Beiträge für den Dom zu Paderborn vom 1. Januar 1850 anfänglich und pro futuro gänzlich zu dispensiren.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1012	5 Okt.	Freiherr von Quernheimb auf Ober-Wiesenthal, und Genossen. Dat. Breslau. (Ueberr. durch den Abgeordn. Grafen von Zedlitz-Trützschler.)	bitten, den Artikel 108 der Verfassung so zu redigiren, daß Schlesien keinen Grund habe, gegen denselben zu protestiren, und daß durch denselben die Steuerverweigerung nicht sanctionirt, die Volkssouverainetät nicht legalisirt, die Rebellion nicht permanent gemacht und das absolute Veto Sr. Majestät nicht aufgehoben und dadurch die Verfassung in sich selbst zum Widerspruch werde.
1013	21. Okt.	Friedrich Unger, Mühlenmeister zu Fürstenwerder in der Uckermark.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1014	15. Okt.	Ludwig Walter, Mühlenmeister ebendaselbst.	desgleichen.
1015	21. Okt.	Ferdinand Otto, Mühlenmeister zu Rieden bei Pasewalk.	desgleichen.
1016	15. Okt.	Otto, Mühlenmeister zu Damezow bei Tantow.	desgleichen.
1017	15. Okt.	Räder, Mühlenbesitzer zu Schenkenberg in der Uckermark.	desgleichen.
1018	18. Okt.	Der Vorstand des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen hierselbst.	Petition in Betreff der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Fabriken.
1019	18. Okt.	Derselbe.	Petition in Betreff der Gewerbe-Gesetzgebung vom 9. Februar 1849.
1020	6. Okt.	Der Amtmann und die Stadtverordneten-Versammlung zu Delbrück und die Vorsteher der Landgemeinden im Kreise Paderborn. (Ueberr. durch die Abgeordn. Grasso und Lange.)	treten der unterm 9. September d. J. von dem Magistrate und den Verordneten der Stadt Paderborn dem Herrn Justiz-Minister eingereichten Vorstellung gegen Verlegung des Appellationsgerichts bei.
1021	17. und 20. Okt.	Die Stadtverordneten-Versammlung und der Magistrat zu Zehden.	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit durch Zurückführung des Handels und der bürgerlichen Handwerke in die Städte.
1022	10. Okt.	Henning und Genossen, altzinspflichtige Mühlenbesitzer in Pyritz und Umgegend.	Petition um schleunige Aufhebung resp. Regulirung der alten Mühlengewerbe-Abgaben.
1023	18. Okt.	Bienz, Steuer-Inspektor und Lieutenant zu Pyrmont.	überreicht die von ihm herausgegebene Schrift: „Wie kann das Wohl unseres Vaterlandes, namentlich in steuerlicher, handelspolitischer und staatswirthschaftl. Hinsicht, jetzt befördert werden?" zur Berücksichtigung bei den Berathungen.
1024	20. Okt.	Aders und Genossen im Kreise Grevenbroich.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus" ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namensunterschriften an.
1025	20. Okt.	Haastert und Genossen, Mitglieder der hiesfelder Lehrer-Konferenz, dat. Dinslaken im Kreise Duisburg.	desgleichen.
1026	14. Okt.	Der Gemeinde-Vorstand und die Eingesessenen der Stadt-Gemeinde Königswinter.	Petition um Aufhebung der Weinsteuer und Regulirung des Weinberg-Grundsteuer-Katasters.
1027	11. Okt.	Eichapfel, Justizrath zu Weißenfels.	Petition um Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verordnung über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit vom 2. Januar d. J.
1028	20. Okt.	von Gellhorn, Appellationsgerichts-Rath zu Ratibor.	Petition um Wiederverleihung seiner Anciennetät als Obergerichts-Rath vom 13. Februar 1835.
1029	19. Okt.	Der Magistrat zu Neu-Ruppin.	überreicht zwei von ihm und den Stadtverordneten vollzogene Exemplare der Petition, betreffend die Beschränkung der Gewerbefreiheit durch Zurückführung des Handels und der bürgerlichen Handwerke in die Städte, mit der Bitte um Berücksichtigung rc.
1030	5. Okt.	Das Müller-Mittel zu Nimptsch in Schlesien.	überreicht die vier Petitionen der Müller-Wittwe Frommer zu Vogelgesang, der Mühlenmeister Hanke zu Klein-Ellguth, Kaßner zu Reichau und Völkel und Genossen zu Siegroth im Kreise Nimptsch, bezüglich der Mühlen-Abgaben, mit der Bitte um Berücksichtigung.
1031	7. Okt.	Neuhaus und Genossen zu Billerbeck. (Ueberr. durch den Abgeordn. Dr. Mieling.)	Petition um Aufrechterhaltung des Jagdgesetzes vom 31. Oktober v. J. und Wünsche in Betreff des Jagdpolizeigesetzes.
1032	13. Okt.	von Wedell und Genossen, Vorsitzende rc., im Auftrage des Preußen-Vereins für constitutionelles Königthum (bestehend aus 264 Mitgliedern) zu Prenzlau. (Ueberr. durch den Abgeordn. Beer.)	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 25. September d. J. in Betreff des Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrechts seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
1033	29. Sept.	F. W. König, Mühlenbesitzer zu Kurzlipsdorf, im Auftrage der altzinspflichtigen Müller des Kreises Wittenberg.	Petition um endliche Regulierung der Mühlen-Abgaben-Verhältnisse.
1034	ohne.	Neugebauer und Genossen, katholische Lehrer der strehlener Kreis-Schul-Inspection.	Wiederholentlicher Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche (cfr. Nr. 447).
1035	14. Okt.	Dorfschaft Neukirch bei Mewe. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Paleske.)	Petition um Vertheilung der Kosten zur Unterhaltung der Familien der zum Militairdienste herangezogenen Landwehrmänner auf alle Ortschaften.
1036	15. Okt.	Trieloff, Mühlenmeister zu Ringenwalde in der Uckermark.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1037	17. Okt.	Der Vorstand des patriotischen Vereins zu Bromberg.	bittet, dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 25. September d. J., das Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht betreffend, seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
1038	9. Okt.	Freiherr von Lüttwitz auf Gorkau und Genossen, dat. Schweidnitz. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Zedlitz-Trützschler.)	bitten, dahin zu wirken, daß, abgesehen davon, ob eine Ausgleichung der Grundsteuer beschlossen werde oder nicht, jene hauptsächlich auf den Brauereien und Brennereien (Mühlen rc.) Schlesiens lastende Grundsteuer aufgehoben werde.
1039	9. Sept.	Der katholische Verein zur Wahrung der religiösen und kirchlichen Freiheit zu Kraschen und Schlabitz, Kreis Guhrau in Schlesien. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Dr. Ritter.)	schließt sich der von den Professoren Balzer, Gitzler und Wick gefertigten Denkschrift, „betreffend die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über das Verhältniß zwischen Kirche, Staat u. Schule", an, und bittet um Prüfung derselben rc.
1040	6. Okt.	Der Vorstand und Ausschuß des katholischen Central-Vereins des Bisthums Münster, dat. Münster. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	schließt sich dem Inhalte der Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens an.
1041	16. Okt.	Pfarrer Klüsener und Genossen zu Wolbeck. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	Petition in Bezug auf kirchliche und Schul-Angelegenheiten.
1042	15. Okt.	Louis Le Doux, Mühlenbesitzer zu Falkenhagen in der Uckermark.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1043	9. Okt.	Pastor Bodenburg und Genossen, Mitglieder des Krieger-Vereins zu Gröningen bei Halberstadt. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Hertefeld.)	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer in Betreff des Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Rechts seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
1044	im Sept.	von Kalkstein auf Romitten und Genossen, dat. Paisten bei Landsberg in Ostpr. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	bitten, daß die Armee nicht auf die Verfassung vereidigt werde, sondern nach wie vor nur ihrem Königlichen Kriegsherrn den Eid leiste.
1045	im Sept.	Ackergutsbesitzer Möhring und Genossen, Mitglieder des Krieger-Vereins zu Gröningen bei Halberstadt. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	desgleichen.
1046	im Sept.	von Gostkowski auf Dulzen und Genossen. (Ueberr. durch denselben Abgeordneten.)	desgleichen.
1047	13. Okt.	Ortschaften Ackerfeld, Granzow, Reckenthin, Rosenwinkel, Breigge, Mechow, Gantickow, Briesenhagen, Streckenthin, Halenbeck, Schönermark, Penzlin und Warnsdorf in der Ostpriegnitz. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 25. September d. J. in Betreff des Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Rechts seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
1048	28. Sept.	Fuchs und Genossen, Lehrer zu Pleß. (Ueberr. durch den Abgeordneten Grafen von Hochberg.)	Petition um Sicherung einer würdigeren Stellung der Volksschule und des Lehrerstandes bei der neuen Organisation.
1049	17. Okt.	Der Gemeinde-Vorstand zu Friedewalde im Kreise Minden.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung, und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs rc.
1050	18. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Naumburg.	treten dem vom berliner Magistrat überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurfe mit einigen Modificationen bei und bitten um Berücksichtigung desselben bei den Berathungen.
1051	23. Okt.	Ihlenfeldt, Mühlenmeister zu Hindenburg bei Prenzlau.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1052	15. Okt.	Johann Düsing, Mühlenmeister zu Grünow in der Uckermark.	desgleichen.
1053	15. Okt.	A. Fetting, Mühlenmeister zu Straßburg in der Uckermark.	desgleichen.
1054	15. Okt.	Johann Fetting, Mühlenmeister ebendaselbst.	desgleichen.
1055	19. Okt.	Henschke, Mühlenbesitzer in Straube bei Krossen a. d. O.	Petition um Schutz gegen ungesetzliche Beschränkung seines Gewerbes durch das Dominium Beutnitz.
1056	18. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Wittenberge.	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit durch Zurückführung des Handels und der bürgerlichen Handwerke in die Städte.
1057	18. Okt.	Römelt, ehemaliger Oberbürgermeister zu Kottbus. (Ueberr. durch den Abgeordn. Dr. Scheller.)	Petition in Betreff der Grundrechte des preußischen Bürgers.
1058	24. Okt.	Lehrer Kleese in Süchteln und Genossen, dat. M. Gladbach.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus", ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namensunterschrift an.
1059	24. Okt.	Der Vorstand des Vereins für König und Vaterland zu Frankfurt a. d. O.	Danksagung für die Verwerfung des Antrages auf ein allgemeines Steuerverweigerungsrecht rc.
1060	24. Okt.	Leisterer und Schuster, Mühlenbesitzer zu Dedelow in der Uckermark.	Petition in Betreff ihrer Mühlen-Angelegenheiten.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1061	31. Aug.	Christian Michel in Tschirnitz, und Genossen, Mühlenmeister in der Umgegend von Groß-Glogau und Lüben, dat. Glogau.	Petition um Herabsetzung der Mühlenzinsen und Gewerbesteuer, und um Einschränkung der Dampfmühlen.
1062	15. Okt.	Gütschow, Mühlenmeister zu Dolgensche Mühle in der Uckermark.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1063	15. Okt.	Schultz, Mühlenmeister zu Schindelmühle in der Uckermark.	desgleichen.
1064	16. Okt.	Die Deputirten der Gemeinden Wippra, Braunschwende, Königerode, Steinbrücken, Abberode, Ritzgerode, Hermerode, Friesdorf und Biesenrode. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grafen von Helldorff.)	Petition und Beschwerde über Lehnsverhältnisse rc.
1065	22. Okt.	Das Moderamen der Kreissynode Hamm, dat. Flierich bei Hamm. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Schulz-Velmede.)	Petition in Betreff der Beitragspflichtigkeit zu nothwendigen Umlagen für kirchliche Zwecke.
1066	13. Okt.	Wirmann und Genossen, katholische Einwohner in Dortmund. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	erklären sich mit dem Inhalte der Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens einverstanden und verwahren sich gegen jede Beschränkung der Freiheit ihrer Kirche und des Unterrichts.
1067	12. Okt.	Andreas Knobbe und Genossen zu Meitzendorf im Kreise Wolmirstedt. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grafen von Alvensleben.)	Petition in Betreff der Grundsteuer-Vergütigung in den ehemals Königlich westfälischen Gebieten der preußischen Monarchie.
1068	28. Sept.	Der Veteranen-Verein des oppelner Kreises, dat. Oppeln. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Hertefeld.)	Petition um Nichtvereidigung des Heeres auf die Verfassung.
1069	13. Okt.	Ortschaften Frehne, Tetschendorf, Klein-Pankow, Groß-Langerwisch, Baddin, Pritzwalk, Fl. Freyenstein, Schmolde, Schönhagen, Sillmersdorf, Neu-Krüssow, Groß-Welle, Tüchen, Helle, Klein-Langerwisch, Sarnow, Reddelin, Alt-Krüssow, Kemnitz u. Jännersdorf in der Ost-Priegnitz. (Ueberreicht durch denselben Abgeordn.)	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 25. September d. J. in Betreff des Steuer-Bewilligungs- und Verweigerungsrechtes seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
1070	14. Okt.	Der Veteranen-Verein des plesser Kreises, dat. Pleß.	desgleichen.
1071	11. Okt.	Der Kreis-Kriegerverein zu Landeshut.	desgleichen.
1072	15. Okt.	Der constitutionelle Verein daselbst.	desgleichen.
1073	17. Okt.	Der Gemeinde-Vorstand zu Südfeld im Kreise Minden.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung, und um Wegfall des §. 91 des Entwurfs u. s. w.
1074	im Okt.	Die Auswanderungs-Gesellschaft nach Süd-Brasilien hierselbst.	bittet, die Regierung zu ermächtigen, ihr die nöthigen Mittel zur Ueberfahrt und ersten Einrichtung als Vorschuß zu bewilligen rc.
1075	1. Okt.	Kirchen-Musikus Müller in Kottbus und Genossen, dat. Kottbus.	Petition um Hebung des in Verfall gerathenen Instituts der Musiker.
1076	21. Okt.	Gemeinde Breitenworbis.	Petition in Betreff der Grundsteuer-Vergütigung in den ehemals Königlich westfälischen Gebieten der preußischen Monarchie.
1077	25. Okt.	Sperling, Rittergutsbesitzer zu Magdeburg.	Vorschläge zur Ausführung des Artikels 100 der Verfassung vom 5. Dezember v. J.
1078	9. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau.	Petition zu dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung.
1079	26. Okt.	Peter Graw, Köllmer zu Wallkeim bei Seeburg in Ost-Preußen.	bittet, beim Königlichen Ministerium zu veranlassen, daß in seiner Prozeßsache wider den Köllmer Bartholomäus Bernsdorff daselbst die Prozeßkosten bis auf die baaren Auslagen und Stempel niedergeschlagen werden.
1080	15. Okt.	Heiligtag, Mühlenmeister zu Kleptow in der Uckermark.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1081	15. Okt.	Julius Guiard, Mühlenbesitzer zu Strasburg in der Uckermark.	desgleichen.
1082	15. Okt.	K. Fr. Ernst, Mühlenbesitzer zu Marienthal in der Uckermark.	desgleichen.
1083	15. Okt.	Springborn, Mühlenbesitzer zu Kaakstädt in der Uckermark.	desgleichen.
1084	27. Okt.	Die Altmeister des Bäcker- und Schlächtergewerks zu Neu-Ruppin.	Petition um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung eines anderen gleichmäßig über Stadt und Land ausgedehnten Steuer-Systems.
1085	26. Okt.	Die Synode Bahn, dat. Bahn in Pommern.	überreicht eine Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten zur Berücksichtigung.
1086	21. Sept.	Emler in Wiesau und Genossen, altzinspflichtige Müller des Kreises Bolkenhayn.	Petition um Aufhebung resp. Regulirung der zu Unrecht auf ihren Mühlen noch lastenden Abgaben.
1087	ohne.	Oberältester Jähne und Genossen, im Auftrage der sämmtlichen Meister des Müllermittels zu Haynau.	Petition um schleunige Berathung der Mühlenzins-Verhältnisse.
1088	19. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Landeshut.	Petition um Berücksichtigung des vom berliner Magistrate überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1089	28. Sept.	Desgleichen zu Wiedenbrück. (Ueberreicht durch die Abgeordneten Lange und Grasso.)	bitten, dahin zu wirken, daß dem Kreise Wiedenbrück ein selbstständiges Kreisgericht mit seinem Sitze in der Kreisstadt Wiedenbrück gewährt werde.
1090	ohne.	Mehrere Mitglieder und Vorsteher ländlicher Gemeinden des Wahlbezirks Merseburg - Weißenfels - Zeitz - Querfurth. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Witzleben.)	Petition um sorgfältige Erwägung des von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses über die Artikel 108, 98 und 99 der Verfassungs-Urkunde.
1091	17. Okt.	Die Mitglieder der Synode Alt-Kolziglow, dat. Zettin, Regierungsbezirk Köslin. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grützmacher.)	schlagen vor, nach Artikel 12 der Verfassung, worin den Kirchen, Pfarren und Schulen der unverkürzte Genuß der ihnen zuständigen Rechte verbürgt ist, den 25fachen Werth der Naturalien ohne Abzug zu kapitalisiren.
1092	19. Okt.	Der Magistrat zu Landsberg a. d. W. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Ritz-Lichtenow.)	theilt Abschrift der Verhandlungen vom 25. September und 2. Oktober d. J. über den berliner Gemeindeordnungs-Entwurf zur Berücksichtigung mit.
1093	27. Okt.	Tabacks-Fabrikant Schmidt und Genossen, Deputirte der Kommune zu Ohlau.	Petition um Beendigung einer seit 5 Jahren schwebenden Angelegenheit in Betreff der Kasernirung der dort garnisonirenden beiden Eskadrons des 4ten Husaren-Regiments.
1094	17. Okt.	Freiherr von Ledebur und Genossen zu Köslin.	Abänderungs-Vorschlag zu den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Artikel 98, 99 und 108 der Verfassung vom 5. Dezember v. J.
1095	18. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten ꝛc. zu Baldenburg.	treten der Petition des Comité zu Konitz vom 6. Oktober d. J. über die Richtung der Ostbahn bei.
1096	24. Okt.	Schlößer in Hilden, und Genossen, Lehrer des Schulpflege-Bezirks Mettmann, dat. Mettmann.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus" ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namens-Unterschrift an.
1097	16. Okt.	Salarienkassen-Rendant Matthäus und Genossen, Subaltern-Beamten des Kreisgerichts zu Freistadt.	bitten, dahin zu wirken, daß die verheißenen Etats der Gerichte mit dem 1. Januar 1850 ins Leben treten.
1098	26. Okt.	Gemeinden Heimsen und Ilwese im Kreise Minden. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Meyer.)	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung, und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs ꝛc.
1099	4. u. 25. Okt.	Die Stadtverordneten-Versammlung und der Magistrat zu Oranienburg.	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit durch Zurückführung des Handels und der bürgerlichen Handwerke in die Städte.
1100	23. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Zeitz. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Witzleben.)	Petition um Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Gera nach Weißenfels über Zeitz.
1101	24. Okt.	C. G. Lorbeer und Genossen, Kaufleute zu Heldrungen, Kreis Eckartsberga. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Helldorff.)	Petition um Ausdehnung des Gesetzes vom 9. Februar d. J. auf die Kaufleute.
1102	1. Okt.	A. L. Brenner, ehemal. Dom-Kapitels-Gerichts-Aktuar zu Merseburg. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	Petition um Bewilligung von Pension oder Wartegeld aus Staatskassen.
1103	15. Okt.	Meißenburg, Mühlenbesitzer zu Karmzow in der Ukerm.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1104	15. Okt.	Hintze, Mühlenbesitzer zu Gollin in der Ukermark.	desgleichen.
1105	15. Okt.	Jeße, Mühlenbesitzer zu Straßburg in der Ukermark.	desgleichen.
1106	15. Okt.	Schuster, Mühlenbesitzer zu Herzfelde in der Ukermark.	desgleichen.
1107	26. Okt.	Die Geistlichen der Synode Bublitz.	überreichen eine Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten und die Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen, mit der Bitte um Berücksichtigung.
1108	29. Okt.	Paul Gubea und Jakob Chatupka zu Laski.	Petition in Betreff einer Klagesache gegen Matthäus Waloszyk daselbst wegen einer Parzelle von 15 Morgen 74 Quadrat-Ruthen, zur Ackernahrung Nr. 14 gehörig.
1109	22. Okt.	Die Stadtverordneten zu Halle a. d. S.	Bemerkungen zu dem vom Königlichen Ministerium vorgelegten Entwurf der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.
1110	im Sept.	Kaufmann Lück und Genossen hierselbst.	Petitionen um Nichtvereidigung des Heeres auf die Verfassung.
1111	29. Okt.	Langenberg in Kronenberg und Genossen, Lehrer des Schulpflegekreises Elberfeld.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus" ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namens-Unterschrift an.
1112	24. Aug.	Der Bezirks-Ausschuß der vereinigten Gewerke der Ukermark zu Prenzlau.	überreicht eine Denkschrift über gewerbliche Zustände mit der Bitte um Berücksichtigung bei den Berathungen.
1113	31. Okt.	Wilhelm Köhne in Nordhausen, im Auftrage des Vorstandes des thüringer Buchhändler-Vereins, dat. Sondershausen, Gera und Nordhausen.	Petition in Betreff mehrerer Paragraphen des Preßgesetzes vom 30. Juni d. J.
1114	24. Okt.	Der Gemeinde-Vorstand und die Einwohner zu Lerbeck, im Kreise Minden.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs ꝛc.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1115	15. Okt.	Schuster, Mühlenbesitzer zu Weselitz in d. Uckerm.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1116	15. Okt.	Karow, Mühlenbesitzer zu Dauer i. d. Uckerm.	desgleichen.
1117	ohne	Schiffer Budach aus Neusalz a. d. O. und Genossen.	Petition um Wahrung ihrer Geschäfts-Interessen.
1118	19. Okt.	Oberältester Kühn rc., Namens des Bäckergewerks zu Sorau. (Ueberr. durch den Abgeordn. Koppe.)	Denkschrift in Beziehung auf die Beeinträchtigung in seinen alten Gerechtsamen.
1119	29. Okt.	Gerlach u. Genossen, Kaufleute zu Weißensee (überr. durch den Abgeordn. von Münchhausen).	Petition um Ausdehnung des Gesetzes vom 9. Februar d. J. auf die Kaufleute.
1120	30. Sept.	Westenfeld u. Genossen zu Windheim, im Kreise Minden. (Ueberr. durch den Abgeordn. Meyer.)	Beschwerde über zu hohe Rauh-Hafer-Rente.
1121	27. Okt.	Haueisen und Genossen, Kaufleute zu Artern.	Petition um Ausdehnung des Gesetzes vom 9. Februar d. J. auf die Kaufleute.
1122	2. Nov.	Abgeordn. von Gustedt	überreicht Abschrift einer an des Königs Majestät gerichteten Vorstellung des Kreisrichters Nickel und Genossen zu Osterwieck vom 23. Oktober d. J. wegen Nichtvereidigung des Heeres auf die Verfassung.
1123	17. Okt.	Vorsitzender Andrae und Genossen, Namens sämmtlicher Mitglieder des Vereins „Mit Gott für König und Vaterland", zu Köslin. (Ueberr. durch den Abgeordn. v. Gerlach.)	Abänderungs-Vorschlag zu den Beschlüssen der zweiten Kammer über die Art. 98, 99 und 108 der Verfassung vom 5. Dezember v. J.
1124	30. Okt.	Der Magistrat zu Dorsten, im Kreise Recklinghausen, des Regierungs-Bezirks Münster.	Petition in Betreff der Verordnung vom 2. Januar d. J. über die Gerichts-Organisation.
1125	13. Okt.	Ortschaften Zaatzke, Falkenhagen, Rapshagen, Brttin, Dannenwalde, Kolrep u. Lankenow in der Ost-Priegnitz. (Ueberr. durch den Abgeordn. von Hertefeld.)	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 25. September d. J. in Betreff des Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Rechts seitens der ersten die Zustimmung zu versagen.
1126	28. Okt.	Daniel Pallaske, Schiffer aus Ratschütz in Schlesien, zur Zeit hier.	Petition um eine Unterstützung durch Sammlung zur Anschaffung eines Fahrzeuges.
1127	16. Okt.	Der Magistrat zu Landsberg a. d. W.	Denkschrift, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar d. J. über Einführung der Gewerberäthe.
1128	22. Okt.	Gemeinden Rehme, Dehme und Nirdeebesesen.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs rc.
1129	24. Okt.	Gemeinde Holzhausen, im Kreise Minden.	desgleichen.
1130	15. Okt.	Gorkow, Mühlenmeister zu Battin i. d. Uckerm.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1131	15. Okt.	Wittstock, Mühlenmeister zu Schmöllen i. d. Uckerm.	desgleichen.
1132	15. Okt.	Bandrey, Mühlenmeister zu Eickstädt i. d. Uckerm.	desgleichen.
1133	15. Okt.	Döbler, Mühlenmeister zu Wollin i. d. Uckerm.	desgleichen.
1134	31. Okt.	Der Magistrat zu Bublitz.	Petition um Berücksichtigung des vom berliner Magistrate überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs.
1135	24. Okt.	Gemeinden Eidinghausen und Werste in Westfalen.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs rc.
1136	1. Nov.	Haffner, Mühlenbesitzer zu Klinkow bei Prenzlau.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1137	15. Okt.	Röder, Mühlenbesitzer zu Woddow i. d. Uckerm.	desgleichen.
1138	3. Nov.	Martin Berndt, Arbeitsmann u. ehemaliger Landwehrmann zu Roggow bei Köslin.	Petition um Erwirkung eines Gnadengehalts.
1139	28. Okt.	Seminarlehrer Kawerau u. Genossen für sich und im Namen der 454 Mitglieder des Vereins der Veteranen, Wehrmänner u. vieler Gleichgesinnten zu Bunzlau. (Ueberr. durch den Abgeordn. Grafen v. Schlieffen.)	Danksagung für den wörtlichen Beibehalt des §. 108 und die Annahme des Zusatzes zu §. 98 der Verfassungs-Urkunde rc.
1140	31. Okt.	Die altzinspflichtigen Müller zu Treuenbrietzen u. des zauchbelziger Kreises.	Petition um Aufhebung resp. Regulirung der aus der Vorzeit herübergenommenen Mühlengewerbe-Abgaben rc.
1141	1. Nov.	Ehemal. Unteroffizier Karl Panitzsch u. Genossen zu Ravensbrück bei Lychen.	bitten, daß die den alten Veteranen verheißene Unterstützung vom Staate mit dem neuen Jahre in Kraft treten möge.
1142	16. Okt.	Das Wahl-Comité des ölsner Wahlbezirks zu Oels. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Keltsch.)	Petition um Wiedereinführung der durch das Gesetz vom 31. Oktober v. J. aufgehobenen Schon-, Setz- und Hegezeit für das Wild, und um Abänderung des erwähnten Gesetzes dahin, daß die Art und Weise der Ausübung der Jagd seitens der Rustikalen nicht von der Willkür des Einzelnen, sondern von dem Beschlusse der Gemeinde bestimmt werde.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1143	16. Okt.	Dasselbe. (Ueberreicht durch denselben Abg.)	Petition um Erlaß einer Declaration in Bezug auf das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September v. J. dahin, daß der §. 1 dieses Gesetzes in den Fällen, in welchen es sich um die Ermittelung und Verfolgung von gemeinen Verbrechen handelt, nicht ferner zur Anwendung komme.
1144	27. Okt.	Gemeinde Gohfeld im Kreise Herford des Regierungs-Bezirks Minden. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Meyer.)	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs rc.
1145	ohne.	Die Gemeinde-Verordneten und Vorsteher des Amtes Windheim im Kreise Minden.	desgleichen.
1146	30. Okt.	Otto Schubert und Genossen, Kaufleute zu Hettstedt im mansfelder Gebirgskreise. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Helldorff.)	Petition um Ausdehnung des Gesetzes vom 9. Februar d. J. auf die Kaufleute.
1147	22. Okt.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Magnus.)	Petition um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
1148	6. Nov.	Der Vorstand des Central-Handwerker-Vereins der Stadt und Provinz Posen, im Auftrage desselben.	Protest gegen den Beschluß der zweiten Kammer vom 20. Oktober d. J. in Betreff des Gewerbe-Gesetzes.
1149	2. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Schweidnitz.	Petition um Ermäßigung der Sporteltaxe.
1150	1. Sept.	Ortschaften Deutschenthal, Eisdorf, Scherben, Kochstedt, Langenbogen, Wansleben, Asendorf rc.	Petition um Erwirkung einer authentischen Declaration des §. 2 Kap. I. der Magdeburger revidirten Berg-Ordnung dahin, daß das darin gebrauchte Wort „Torf" auch auf Braunkohlen zu beziehen sei.
1151	4. Nov.	von Mitschke-Kollande auf Schützendorf in Schlesien.	überreicht im Auftrage mehrerer Rittergutsbesitzer in Schlesien 180 Exmpl. einer Eingabe, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, mit der Bitte, die darin angeführten Bitten und Bedenken einer Prüfung zu unterwerfen.
1152	6. Nov.	von Preuß, Major a. D. hierselbst.	Petition in Betreff seines am 19. März v. J. erlittenen Verlustes von 27,050 Rthlr.
1153	30. Okt.	Lehrer Budde zu Honsberg und Genossen. Dat. Radevormwald.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus" ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namens-Unterschrift an.
1154	6. Nov.	Gustav Lange, Eisenbahn-Beamter zu Potsdam.	Petition um eine Unterstützung von 130 Rthlr. durch Sammlung zur Tilgung seiner Schulden.
1155	5. Nov.	Bernhard Schulz, Mühlen-Erbpächter zu Mühle Sonnenburg bei Langheim in Ostpreußen.	Petition in Betreff der Separations- und Regulirungs-Angelegenheit mit der Gutsherrschaft Beyditten.
1156	6. Nov.	August Kuntzemüller, Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Zielenzig.	Petition religiösen Inhalts unter Anführung mehrerer Bibelstellen.
1157	29. Okt.	Der Magistrat zu Suhl. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grein.)	Petition um Revision der Städte-Ordnung event. Annahme des vom berliner Magistrat überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs.
1158	4. Nov.	Grieben, Kommissions-Richter und Kreisgerichts-Justizrath zu Freienwalde a. d. O. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	Petition wegen des durch die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit ihm entgangenen Patrimonialgerichts-Gehalts.
1159	ohne.	Der Verein der Gast- und Schankwirthe des Kreises Strehlen.	Petition um Festhaltung und Wahrnehmung ihrer gewerblichen Interessen.
1160	1. Nov.	Die Vorsteher des Fleischer- und Bäckergewerks zu Tilsit.	Petition um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und um Einführung einer Einkommensteuer.
1161	7. Okt.	Peter Braun, Invalide zu Gamund.	Petition um Erwirkung eines Gnadengehalts.
1162	8. Novbr.	Mathis und Genossen, für sich und im Auftrage des hiesigen patriotischen Vereins.	überreichen 180 Exemplare der Denkschrift: „Freie kirchliche Ehe, freie Civil-Ehe", worin ihre und des Vereins Gründe über eine an die zweite Kammer eingerichte Petition in Betreff der Abänderung des Artikels 16 der Verfassungs-Urkunde enthalten sind.
1163	8. Novbr.	Der Große Rath des Treubundes für König und Vaterland hierselbst.	überreicht ein Konvolut Petitionen um Nichtvereidigung des Heeres auf die Verfassung.
1164	9. Novbr.	Abgeordneter Diergardt.	überreicht die Denkschrift des Bezirks-Ausschusses der vereinigten Gewerke der Uckermark zu Prenzlau über gewerbliche Zustände als eigene Petition.
1165	8. Novbr.	Graf Johann Gustav von Saurma zu Breslau.	Protest gegen den Beschluß in Fideikommiß-Angelegenheiten.
1166	1. Novbr.	Die Aelterleute sämmtlicher Gewerke zu Danzig.	bitten, bei Berathung des Gewerbe-Gesetzes die Beitrittspflicht zur Innung für den selbstständigen Handwerker zum Gesetz zu erheben.
1167	24. u. 30. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Landsberg a. d. W. und Küstrin.	Petition um Ausführung des Baues der Ostbahn auf der Strecke von Berlin bis zum Kreuzpunkte bei Driesen gleichzeitig mit der Strecke von dem letztgedachten Punkte ab bis Königsberg in Pr.
1168	30. Okt.	Gemeinden Falkendieck und Schwarzenmoor.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung, und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs rc.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1169	7. Novbr.	Lehrer Bierhoff in Ratingen und Genossen, Mitglieder der evangelischen Lehrer-Konferenz, dat. Ratingen.	schließen sich den von Lehrern des Rheinlandes und Westfalen in der Schrift: „Zur Organisation der evangelischen Volksschule in ihrer naturgemäßen Stellung zu Kirche, Staat und Haus", ausgesprochenen Wünschen und Bitten durch ihre Namensunterschrift an.
1170	25. Okt.	Kötter in Frömern, und Genossen, Mitglieder des evangelischen Lehrer-Vereins, dat. Unna in Westfalen.	desgleichen.
1171	1. Novbr.	Die Aelterleute sämmtlicher Gewerke zu Danzig. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Magnus.)	schließen sich und zugleich Namens ihrer Gewerke der von dem Vorstande des Vereins der zünftigen Handwerker-Innungen daselbst überreichten Petition (Nr. 852) um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer an.
1172	Ohne.	Johann Wilke, Bäckermeister und Kolonist zu Schwankenheim bei Pölitz im randower Kreise.	Petition um Auszahlung einer Brandentschädigungs-Summe von 225 Rthlrn. seitens der altpommerschen Land-Feuer-Societät.
1173	6. Novbr.	Faber, ehemaliger Post-Secretair zu Koslau bei Nikolaiken in Ost-Preußen.	Petition um Prüfung des Erkenntnisses in seiner Amtsuntersuchungssache.
1174	25. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Rawicz. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Schmückert.)	Petition um Führung der Bahnlinie über Rawicz beim Eisenbahnbau von Posen nach Breslau.
1175	Ohne.	Der Vorstand des Central-Handwerker-Innungs-Vereins der Provinz Brandenburg hierselbst, in Uebereinstimmung mit den Provinzial-Handwerker-Vereinen der Provinzen Sachsen, Westfalen, Pommern, Preußen und Posen.	Petition um schleunige unveränderte Annahme der Verordnung vom 9. Februar d. J. über die Gewerbe-Räthe.
1176	9. Novbr.	Möllhausen, Superintendent zu Treptow a. d. T., Namens und im Auftrage der Synode daselbst.	schließt sich der seitens der Synode Daber überreichten protestirenden Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten an.
1177	6. Novbr.	Der Magistrat zu Demmin.	Petition um Entscheidung für die Strelitz-Demmin-Stralsunder Bahnlinie und um baldige Ausführung derselben.
1178	27. Okt.	Grohmann, Mühlenmeister zu Dahmsdorf bei Müncheberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Denzin.)	Petition um baldige und gründliche Regulirung der Mühlenabgaben.
1179	6. Okt.	Kloß und Ronkel, Ober-Aelteste des neisser Müller-Mittels zu Neisse.	Petition um Aufhebung der auf den schlesischen altzinspflichtigen Mühlen zu Unrecht noch lastenden Gewerbe-Abgaben.
1180	Im Okt.	Gemeinde Mennighüffen im Kreise Herford des Regierungs-Bezirks Minden.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs 2c.
1181	1. Novbr.	Gemeinde Exter im Kreise Herford des Regierungs-Bezirks Minden.	desgleichen.
1182	11. Okt.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Zeitz. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Witzleben.)	Petition um Erwirkung eines Gesetzes, welches den Städten das unabweisbare Recht zurückgiebt, allen denen die Aufnahme zu verweigern, die der städtischen Gemeinheit zur Last fallen würden.
1183	8. Novbr.	Gemeinden Laar, Eickum, Diebrock und Elserdissen im Kreise Herford. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Meyer.)	Petition in Betreff mehrerer Abänderungen der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.
1184	9. Novbr.	Friedrich Scheil, Kaufmann u. Rathsherr zu Schweidnitz.	Entwurf zweier Zusätze zu den §§. 47 und 61 ad 2 des Gewerbe-Gesetzes vom 9. Februar d. J.
1185	1. Novbr.	Die Geistlichen der Diözese Loburg, als: Prediger Zierenberg in Loburg 2c., dat. Loburg.	Petition in Betreff der Heranziehung der Geistlichen zu den Kommunal-Steuern und Lasten.
1186	8. Novbr.	Carl Jaab, Schankstellenbesitzer zu Stechau im schweinitzer Kreise.	Petition um Erlaß derjenigen herrschaftlichen Leistungen, welche gewerblicher Natur sind.
1187	5. Novbr.	Der Magistrat zu Potsdam.	Abänderungen und Zusätze zum Entwurf des Magistrats zu Berlin in Betreff einer neuen Gemeinde-Ordnung.
1188	6. Novbr.	Der Magistrat und die Stadtverordneten daselbst.	bitten, daß denjenigen Städten, welche bisher der Mahl- und Schlachtsteuer unterlegen sind, die Beibehaltung dieser Steuer an Stelle der Einkommensteuer gestattet werden möge.
1189	12. Novbr.	Wiesener, Superintendent zu Wolgast in Neu-Vorpommern, Namens der dortigen Synode. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Baumstark.)	Zustimmung zu den in der „Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten" von der Synode Daber entwickelten Ansichten, Vorschlägen und Bitten.
1190	8. Novbr.	Licentiat Wick und Genossen, Abgeordnete zur Provinzial-Versammlung der katholischen Vereine Schlesiens, dat. Neisse.	überreichen Abschrift eines an die zweite Kammer eingesandten Protestes gegen die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen der die Kirche betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. zur Kenntnißnahme.
1191	3. Novbr.	Die Stände des stolper Kreises, datirt Stolp. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Braun.)	Petition um Anlegung einer Eisenbahn von Stargard über Kolberg durch Pommern nach Danzig auf Kosten des Staats.
1192	2. Novbr.	Rechnungsrath Zimmer und Genossen zu Breslau. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Schlieffen.)	Petition um Bewilligung des Ehrensoldes für die Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1193	5. Novbr.	Hayn, Gruben-Lehnsträger ꝛc. aus Waldenburg in Schlesien, zur Zeit hier.	Petition um Anlegung einer Eisenbahn von Maltsch an der Oder in Verbindung mit der Niederschlesisch-Märkischen Bahn bis Hermsdorf bei Waldenburg.
1194	10. Novbr.	Polednik, Rittergutsbesitzer zu Lissek, Kreis Rybnick, in Oberschlesien.	Beschwerde über die von den preußischen Gerichtshöfen verweigerte Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils in Sachen des Dominiums Lissek wider den Johann Slupin.
1195	7. Novbr.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Schweidnitz.	Petition um Erlaß eines Gesetzes über die Umgestaltung und Regulirung des Einquartierungswesens.
1196	15. Novbr.	Ober-Bürgermeister Naumann und Stadtverordneten-Vorsteher Müller zu Posen.	bitten, den Gesetz-Entwurf über die Ostbahn ꝛc. im Interesse einer Eisenbahn-Verbindung von Posen nach Breslau zu amendiren.
1197	12. Novbr.	Engelcken, Superintendent der Synode Penkun in Pommern.	überreicht eine Denkschrift: „Der Entwurf einer Ablösungs-Ordnung in ihrem Einfluß auf geistliche Institute" mit der Bitte um Berücksichtigung.
1198	12. Novbr.	Das Schornsteinfeger-Gewerk hierselbst.	bittet in Betreff der Gewerbe-Ordnung vom 9ten Februar d. J. um Beibehaltung des bisherigen Gebrauchs, Knaben unter 14 Jahren als Lehrlinge annehmen zu dürfen.
1199	Ohne.	Die Geistlichen und Kantoren der Diözese Wanzleben.	Petition in Betreff der Heranziehung der Geistlichen und Kantoren zur Besteuerung.
1200	13. Novbr.	Die Stadtverordneten der Stadt Oels. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Keltsch.)	Ansichten und Wünsche zum Gemeinde-Ordnungs-Entwurf vom 2. August d. J.
1201	13. Novbr.	Friedrich Wilhelm Schwandt, Schmiedemeister zu Danzig.	Petition in Betreff einer Prozeßsache des Magistrats zu Bromberg wider ihn.
1202	1. Novbr.	Der Vorstand des patriotischen Militair-Vereins zu Stettin. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Brandt.)	bittet, ein Gesetz zu beantragen, durch welches ausgesprochen wird, daß bei einer Einberufung der Wehrmänner die zurückbleibenden Familien derselben die ihnen nach Maßgabe der Familienzahl nöthige Unterstützung in baarem Gelde durch die Kreis-Behörde empfangen, zu welchem Zwecke eine Landwehr-Kreissteuer eingeführt werde ꝛc.
1203	8. Novbr.	Pfarrer Gaudstedt und Genossen, Namens und im Auftrage des aus 1600 Mitgliedern bestehenden constitutionellen Vereins der Grafschaft Rietberg und Umgegend, dat. Rietberg.	erklären sich mit dem Inhalte der Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens einverstanden und werden an der Durchführung der darin ausgesprochenen Grundsätze auf jedem gesetzlichen Wege festhalten.
1204	8. Novbr.	Dieselben.	bitten, bei Berathung des Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs die Bestimmung aufzunehmen, daß der Staat die Besoldung und Pensionirung der von der Gemeinde zu wählenden Bürgermeister wenigstens zur Hälfte zu übernehmen habe.
1205	3. Oktbr.	Crusius auf Landersdorf und Genossen aus den Kreisen Konitz, Schlochau, Flatow und Neustettin.	Petition in Betreff der Richtung der Ost-Eisenbahn.
1206	13. Novbr.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Wachler).	Petition um Aufnahme der Posen-Breslauer Bahn unter diejenigen Eisenbahnen, welche von dem Staate oder durch dessen Vermittelung zu bauen und sofort in Angriff zu nehmen sind.
1207	17. Oktbr.	Die Geistlichen der Diözese Erfurt, als: Pfarrer Weingärtner in Bindersleben ꝛc., dat. Erfurt.	Petition in Betreff der Aufhebung der seither genossenen Steuerfreiheit.
1208	9. Novbr.	Friedrich Geiß sen. zu Rummelsburg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Denzin).	bittet, zu beschließen, daß das Salzmonopol aufhören und die Fabrication des Salzes der allgemeinen Konkurrenz übergeben werden möge.
1209	15. Oktbr.	von Zobeltitz und Genossen zu Sternberg.	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer über Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde, das Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Recht betreffend, seitens der ersten Kammer die Zustimmung zu versagen.
1210	15. Oktbr.	Freiherr Senfft von Pilsach und Genossen zu Sternberg, Sandow ꝛc.	desgleichen.
1211	14. Novbr.	Der Vorstand der Kaufleute en detail (unterzeichnet Koch und Haberhauff) zu Magdeburg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Triest).	bitten, bei Berathung des Gewerbe-Gesetzes vom 9. Februar d. J. Sachverständige aus ihrem Gewerbestande hinzuzuziehen, eventuell zu beschließen, daß die Kaufleute en detail mit in den §. 23 des vorgedachten Gesetzes aufgenommen werden ꝛc.
1212	13. Novbr.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Erfurt.	empfehlen den vom berliner Magistrate überreichten Gemeinde-Ordnungs-Entwurf zur Berücksichtigung bei der Berathung des fraglichen Gegenstandes.
1213	14. Novbr.	Gemeinde Schlüsselburg.	tritt den von den Gemeinden der Kreise Herford und Minden ausgesprochenen Wünschen in Betreff des den Kammern vorliegenden Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs in allen Theilen bei ꝛc.
1214	11. Novbr.	Gemeinden Heimsen, Ilwese und Schlüsselburg.	bitten, den §. 64 des den Kammern vorliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfs und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1215	Im Oktbr.	Neumann, fürstbischöflicher Kommissarius der 7 neisser Archipresbyterate, und Genossen zu Neisse. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Freiherrn von Vincke).	erklären sich mit dem Inhalte der Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens einverstanden und stellen anheim, hiervon den Herrn Kultus-Minister, so wie die hohe zweite Kammer, in Kenntniß zu setzen 2c.
1216	12. Novbr.	Kirchspiele Holzhausen und Holtrup 2c.	bitten, den §. 64 des den Kammern voeliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfs und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.
1217	22. April.	Hobohm und Genossen, Vorsteher des Landhandwerker-Vereins im Kreise Neuhaldensleben, datirt Alvensleben. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Alvensleben).	überreichen eine von 1773 Handwerkern des Vereins unterzeichnete Adresse, worin die Kammer gebeten wird, mindestens bei den Grundsätzen des Gewerbegesetzes vom 9. Februar d. J. stehen zu bleiben, event. dasselbe als Provisorium zu genehmigen 2c.
1218	Ohne.	Grüter, Stücker und Genossen. (Ohne Ortsangabe).	erklären sich mit dem Inhalte der Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens einverstanden und protestiren gegen die Aeußerungen des Herrn Kultus-Ministers über dieselbe 2c.
1219	12. Oktbr.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Wachler).	beantragen, die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli d. J. auf die Gemeinde-Beamten auszuschließen, deren Verhältnisse vielmehr durch ein besonderes, auf die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde gegründetes Gesetz zu regeln 2c.
1220	13. Novbr.	Die katholischen Pfarrgemeinden Recke, Halverde, Brochterbeck, Ibbenbüren und Mettingen in der Obergrafschaft Lingen, dat. Recke. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Miling.)	protestiren gegen die fernere Einbehaltung des ihren Vorfahren vor 200 Jahren gewaltsamerweise abgenommenen Pfarr-, Kirchen-, Schul- und Armen-Vermögens 2c.
1221	im Oktober.	Die Eingesessenen der Gemeinden Emsdetten und Hembergen im Kreise Steinfurt. (Ueberreicht durch denselben Abgeordn.)	Petition in Betreff der Beitragspflicht zu den Kosten der Steinfurter Kreis-Straße.

Zweiundachtzigste Sitzung
am Donnerstag den 6. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Ein Antrag in Betreff der Grundsteuer-Befreiungen geht an eine besondere Kommission, während ein zweiter hinsichtlich desselben Gegenstandes abgelehnt wird. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die noch übrigen Bestimmungen des §. 4, so wie die §§. 5 bis 8, werden fast durchgängig in der Fassung der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten von Auerswald um 10¼ Uhr eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Minister des Innern und der Minister der Justiz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herren Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Dies wird durch den Schriftführer Abgeordneten Sperling bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des eben verlesenen Protokolls Etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Wachler, und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Tepper führen.

Es ist ein Urlaubsgesuch eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Dringende Privat-Angelegenheiten nöthigen mich, Ew. Hochwohlgeboren zu bitten, vom 10ten d. M. ab, einen Urlaub auf vier Wochen zu erwirken.
>
> Berlin, den 5. Dezember 1849.
>
> Schneidewind.
>
> An
> den Präsidenten der ersten Kammer,
> Herrn von Auerswald
> Hochwohlgeboren
> hier.

Präsident: Ich frage:

Ob gegen das Urlaubsgesuch Einwendungen zu machen sind?

Abgeordn. **Triest:** Ich habe nicht gehört, daß Gründe angegeben sind.

(Das Urlaubsgesuch wird nochmals verlesen.)

Ich bin befriedigt.

Präsident: Es sind weiter keine Einwendungen gemacht gegen das Urlaubsgesuch; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

In den Händen der Herren Abgeordneten befindet sich in Druckschrift 408 ein Antrag des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz, unterstützt von einer hinlänglichen Anzahl von Abgeordneten. Zu demselben ist ein Unterantrag von dem Abgeordneten von Bodum-Dolffs eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Grafen von Itzenplitz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> einen Antrag an die Staats-Regierung zu richten des Inhalts:
> „den Kammern einen Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen gegen billige Entschädigung schleunigst und jedenfalls so früh vorzulegen, daß er noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zur Erledigung kommen kann."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

In Bezug auf diesen Antrag ist, wie ich schon erwähnt habe, ein Unter-Antrag des Abgeordneten von Bodum-Dolffs eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> es möge die Kommission zur Berathung des oben erwähnten Antrages zu 20 Mitgliedern und zwar so von den Abtheilungen gewählt werden, daß jede derselben wenigstens 2 Mitglieder aus den zu hoch besteuerten Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland auswählt, damit diese vier Provinzen zusammen in der Kommission durch wenigstens 10 Mitglieder vertreten werden.

Präsident: Von meinem Standpunkte aus finde ich gegen diesen Antrag der Niedersetzung einer Kommission, die ich an und für sich auf jeden Fall beantragt haben würde, auch in der von dem Abgeordneten von Bodum-Dolffs vorgeschlagenen Zahl, nichts einzuwenden.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort über diesen Unter-Antrag verlangt?

und bemerke dabei noch, daß nur ein Redner dafür und einer dagegen gehört werden kann.

(Der Abgeordnete Tamnau bittet ums Wort gegen den Antrag.)

Abgeordn. **Tamnau:** Ich halte den Antrag des Abgeordneten von Bodum-Dolffs für unzulässig. Es ist einer der Hauptgrundsätze unserer Verfassung, daß wir hier nicht als Abgeordnete einzelner Provinzen, sondern als Vertreter des ganzen Volkes versammelt sind. Mit diesem Fundamentalsatz steht der Antrag, zwar nicht dem Wortlaut, aber dem Sinne nach, in entschiedenem Widerspruch. Seinem Wortlaut nach nicht, denn er spricht nicht von Abgeordneten einzelner Provinzen, aber er ist auf die Voraussetzung basirt, daß Einzelne von uns das Interesse der Provinzen, nicht aber das Interesse des Ganzen wahrnehmen könnten. Ich denke, die Ueberzeugung, daß eine Lösung der Grundsteuerfrage im Sinne der Gerechtigkeit und der Billigkeit erfolgen muß, wird uns wohl Alle durchdringen. Diese Art der Lösung ist unsere Pflicht, und wenn der Antrag des Abgeordneten von Bodum-Dolffs unterstellt, es könne von einem Abgeordneten angenommen werden, daß er die Frage nur im Sinne der einzelnen Provinzen lösen wolle, so ist das eben der Widerspruch mit dem Satze der Verfassung. Deshalb empfehle ich Ihnen, diesen Antrag nicht anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodum-Dolffs:** Ich habe in den Motiven meines Antrages nachgewiesen, daß und worin die Ungleichmäßigkeit der Besteuerung in den einzelnen Provinzen besteht. Ich weiß wohl, daß wir hier den ganzen Staat vertreten, und daß in allen sonstigen Fällen die Vertreter des Volkes, die Interessen der Gesammtheit wahrzunehmen haben; da aber, wo die Interessen von selbst sich scheiden, scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß die einander gegenüberstehenden Ansprüche auch dem entsprechend vertreten werden. Das ist der Sinn des Antrages, der nur Gerechtigkeit verlangt; ich halte diese kurze Andeutung für hinreichend, um es zu begründen, daß danach verfahren werde, und empfehle ich Ihnen deshalb meinen Vorschlag zur Annahme.

Präsident: Eine weitere Berathung kann über diesen Gegenstand nicht stattfinden. Ich habe dabei zu bemerken, daß dieser Antrag, wenn er auch in der Form eines Unter-Antrags eingereicht ist, doch nur als ein Antrag auf Niedersetzung einer Kommission betrachtet werden muß und daher nicht, auch wenn er von 15 Mitgliedern unterzeichnet wäre, nach den Bestimmungen des §. 26 zur Berathung an eine Kommission oder gar an die Abtheilungen gehen kann. Eben so wenig kann nach den Bestimmungen des §. 49 mit ihm verfahren werden. Ich betrachte ihn als einen Vorschlag für die geschäftsmäßige Behandlung des unterstützten Antrages, ich habe bereits erklärt, daß ich eine Kommission für diesen Fall vorzuschlagen beabsichtigte. Der Abgeordnete von Bodum-Dolffs hat bezeichnet, wie er eine solche Kommission zusammengesetzt zu sehen wünscht. Nach meiner Meinung ist Nichts zu thun, als zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Bodum-Dolffs abzustimmen. Falls er verworfen werden sollte, würde ich alsdann die Frage stellen, ob die Versammlung eine Kommission niedersetzen wolle; würde auch das abgelehnt, so ginge der Antrag an die Abtheilungen.

Ich frage:

Ob gegen diese Art der Abstimmung Jemand Etwas einzuwenden hat?

Abgeordn. Graf **York:** Ich glaube, daß in dem Unter-Antrage des Abgeordneten von Bodum-Dolffs zwei Sätze enthalten sind, die getrennt zur Beschlußnahme kommen können, nämlich einmal, daß die Kommission aus 20 Mitgliedern bestehen soll, und dann, daß sie auf bestimmte Weise komponirt wird. Ich würde bei dieser Gelegenheit mich für die größere Zahl von Mitgliedern darum aussprechen, weil ich glaube, daß der Gegenstand, der noch nicht -

allen Mitgliedern der Kammer vollständig und genau bekannt, einer sehr genauen und sorgfältigen Prüfung unterliegen muß.

Die zweite Frage ist die: Ob aus den höchst besteuerten Provinzen je zwei Mitglieder gewählt werden sollen? Ich wünsche das zwar, müßte mich aber gegen diesen zweiten Theil erklären, weil ich keine Wahlbeschränkung bevorworten will, und beantrage deshalb die Theilung.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, nicht weiter auf die Diskussion einzugehen. Ich trete übrigens der Zweckmäßigkeit des Vorschlages bei.

Diese Sache wird dadurch zu erledigen sein, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs abgelehnt werden sollte, ich fragen werde, ob eine Kommission von 20 Mitgliedern zur Erwägung des Antrages des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz zusammengesetzt werden soll, da ich die von dem Abgeordneten Grafen York geäußerte Ansicht, daß diese Kommission stärker als gewöhnlich zusammen zu setzen sein wird, theile.

Es hat Niemand mehr das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Es möge die Kommission zur Berathung des oben erwähnten Antrages zu 20 Mitgliedern, und zwar so von den Abtheilungen gewählt werden, daß jede derselben wenigstens zwei Mitglieder aus den zu hoch besteuerten Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland auswählt, damit diese vier Provinzen zusammen in der Kommission durch wenigstens 10 Mitglieder vertreten werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Kommission in der vorgeschlagenen Weise zusammengesetzt sehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage die hohe Versammlung:

> Ob sie den Antrag des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz einer Kommission zur Erwägung übergeben will, welche aus 20 Mitgliedern zu bestehen haben wird, und ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche die Herren Vorsitzenden, die Wahl zu veranlassen.

Wir gehen nunmehr zum Gegenstande unserer Tagesordnung über und kommen zur Berathung des zweiten Absatzes im §. 4.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, diesen zweiten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Präsident: Ueber diesen Satz wird jetzt allein die Berathung stattfinden, und ich will darauf aufmerksam machen, daß zu demselben von dem Abgeordneten von Bernuth ein Verbesserungs-Antrag eingereicht ist, welcher sich unter Nr. 401, 3 der Drucksachen befindet.

Ich frage:

> Ob Jemand das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Bernuth:** Meine Herren! Zur Würdigung des Zusatzes, welchen Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat, so wie zur Würdigung des Amendements, welches ich mir erlaubt habe, einzubringen, ist es erforderlich, sich den Unterschied zu vergegenwärtigen zwischen demjenigen Vermögen der Ehefrauen, resp. der Kinder, welches dem Nießbrauch des Ehemanns oder des Vaters unterliegt, und demjenigen Vermögen, bei welchem dies nicht der Fall ist. Es versteht sich ganz von selbst, daß die Steuerzahlung, resp. das Einkommen von jenem Vermögen, durch den Ehemann, resp. Vater vertreten wird, denn dieses Einkommen ist ja nicht eigentlich das Einkommen der Frau oder der Kinder, sondern vermöge des Nießbrauchs das Einkommen des Mannes, resp. Vaters. Die Kommission kann daher bei ihrem Vorschlage nicht füglich eine andere Tendenz gehabt haben, als dasjenige Vermögen zur Berücksichtigung zu bringen, welches nicht dem Nießbrauche des Ehemanns oder Vaters unterliegt, also dasjenige Vermögen, welches in der Sprache unserer Gesetzgebung das vorbehaltene Vermögen der Frau, oder das freie Vermögen der Kinder heißt, und wobei eine solche Vorsicht, wie sie von der Kommission beantragt ist, von selbst zu Gunsten des Ehemannes nicht würde eintreten können. Die Kommission hat sich wahrscheinlich leiten lassen durch eine ähnliche Bestimmung, die sich in dem belgischen Kommunalgesetze findet. Sie hat nach meiner Ansicht auch hinreichende Gründe für ihren Vorschlag gehabt. Denn es scheint sich vollkommen zu rechtfertigen, daß die Steuerkraft, die in einer Familie sich konzentrirt, theils dadurch, daß die Frau vorbehaltenes Vermögen hat, theils dadurch, daß die Kinder freies Vermögen besitzen, einen Vertreter findet in derjenigen Person, die den Mittelpunkt des Hausstandes ausmacht. Ich führe beispielsweise den Fall an, daß die Frau mit ihrem vorbehaltenen Vermögen ein eigenes Gewerbe betreibt, und von demselben auch die Steuer zahlt. Der Nutzen aus diesem Geschäfte wird in einem solchen Falle immer indirekt den Ehemann zu Gute kommen; denn es werden die Lasten des Hausstandes sich durch die Einnahme der Frau vermindern, und in ähnlicher Weise werden die Kosten der Erziehung der Kinder abnehmen, wenn die Kinder freies Vermögen besitzen. Es scheint mir daher wohl begründet, wenn auch diese Vermögens-Kategorieen dem Haupt der Familie zu Gute gerechnet werden. Nur glaube ich, daß der Vorschlag der Kommission soweit er sich auf die Kinder bezieht, einer Verbesserung bedarf. Jener Vorschlag bezieht sich nämlich auf „minderjährige Kinder", während nach meiner Ansicht das Kriterium ein anderes sein müßte, nämlich das der väterlichen Gewalt. Denn hierin liegt das gesetzliche Moment, durch welches die Zusammenhörigkeit der Kinder mit dem Vater bedingt ist. So lange die väterliche Gewalt besteht, ist das häusliche Band vorhanden, welches die Kinder mit umfaßt; hat aber die väterliche Gewalt aufgehört, so stehen die Kinder selbstständig da, und treibt z. B. der Sohn ein eigenes Gewerbe, oder hat er ein besonderes Amt erlangt, so wird er nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung selbstständiger Wähler, und er wird daher die Steuerkraft seines Vermögens selbst repräsentiren. Dann aber hat auch die väterliche Gewalt aufgehört, und darum wird die richtige Gränze in Beendigung der der väterlichen Gewalt und nicht in dem Aufhören der Minderjährigkeit zu finden sein. Indem ich Ihnen daher mein Amendement empfehle, in welchem es durch einen Druckfehler heißt: „den Kindern" statt: „der Kinder", mache ich noch darauf aufmerksam, daß ganz dieselbe Bestimmung im §. 9 im vierten Alinea wiederkehrt. Sollte die hohe Versammlung daher meinem Amendement Beifall schenken, so würde es wohl nur als Fassungssache anzusehen sein: ob nicht die in dem §. 9 wiederkehrende Bestimmung eben so abzuändern wäre, wie von mir bei dem §. 4 beantragt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der von der Komission vorgeschlagene Zusatz, der in dem Regierungsentwurf nicht steht: „Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet", scheint mir etwas zu enthalten, was nur zum Theil richtig ist, und andererseits wieder nicht alle die Verhältnisse umfaßt, wo Zahlungen, die Einer in Vertretung eines Anderen leistet, ihm angerechnet werden müssen oder nicht. Deshalb bin ich der Meinung, daß es besser sei, den ganzen Satz zu streichen, und es bei dem zu lassen, was sich auch ohne neue gesetzliche Bestimmungen von selbst ergiebt. Ich bemerke zuvörderst, daß der Entwurf, der der National-Versammlung vorgelegt war, einen ähnlichen Zusatz enthielt, wonach die Steuern, die von dem Vermögen minderjähriger Kinder entrichtet würden, dem Vater sollten angerechnet werden. Die Regierung hat in dem neueren Entwurf den Satz weggelassen. Der Zusatz ist, wie schon der Herr Vorredner bemerkt, wahrscheinlich aus dem belgischen Kommunalgesetz entnommen, scheint mir doch aber dort eine andere Bedeutung zu haben. Dort heißt es im Artikel 8: „Die Steuer, welche die Frau zahlt, wird dem Manne angerechnet, die durch minderjährige Kinder gezahlte kommt dem Vater zu Gute, um seinen Wahlcensus voll zu machen." Sodann aber hat sich die belgische Kommunal-Ordnung darauf nicht beschränkt, sondern ist weiter gegangen, indem sie sagt: „Die Wittwe, welche diesen Census zahlt, kann ihn auf einen ihrer Söhne, oder in deren Ermangelung Schwiegersöhne, welche sie zu bezeichnen hat, übertragen, vorausgesetzt, daß derselbe die anderen zur Wählerschaft erforderlichen Bedingungen besitzt u. s. w. Darin ist also ein gewisses System, welches das System des Census mildern soll, aber es ist nicht gesagt, wie hier, daß derjenige, der an sich keine Steuern zahlt, die Steuern eines Anderen für sich berechnen lassen könne. Es versteht sich bei den Ehemännern, sofern er von dem Vermögen der Frau den Nießbrauch hat, von selbst, daß die Steuern ihm so lange zu Gute kommen, wie er den Nießbrauch hat. Dasselbe ist auch meist bei den minderjährigen Kindern der Fall. Aber es scheint kein Prinzip darin zu liegen, daß auch die Steuer, die von dem vorbehaltenen Vermögen der Frau oder von dem freien Vermögen der Kinder gezahlt wird, dem Ehemann, resp. dem Vater angerechnet wird, um für ihn ein aktives Wahlrecht zu begründen, oder später in §. 9 bei der Frage, in welche Klasse der Steuerzahlende gehört, in Berücksichtigung zu kommen. Was der Herr Vorredner in seinem Amendement beantragt hat, nämlich statt: „der minderjährigen Kinder", zu setzen: „der Kinder unter väterlicher Gewalt", das würde in gewisser Beziehung eine Verbesserung sein, aber nicht für den ganzen Umfang der Monarchie, namentlich nicht für die Rheinprovinz passen, wo die Bestimmun-

gen des rheinischen Civil-Gesetzbuches über die väterliche Gewalt andere sind, als diejenigen, welche das Allgemeine Landrecht enthält. Ich glaube, wie gesagt, wir vereinfachen die Materie, wenn wir den Satz ganz weglassen, und es bei den Prinzipien lassen, die sich auch ohne solchen Zusatz aus den allgemeinen Gesetzen von selbst ergeben. Es wird demnach der Hausvater, der den Nießbrauch von dem Vermögen der Frau oder der minderjährigen Kinder hat, die Steuern als die seinigen sich in Anrechnung bringen lassen, aber er wird es nicht können von dem Vermögen, über das er Nichts zu sagen hat, und das ihm weder eigenthümlich noch nießbräuchlich angehört.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt.

(Der Herr Justiz-Minister meldet sich zum Wort.)

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich würde mich ebenfalls der Ausführung des letzten Herrn Redners anschließen, und es für gerathen erachten, bei dem Regierungs-Entwurfe stehen zu bleiben und deshalb den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz nicht anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Mir scheint der Satz nicht von erheblicher Wichtigkeit zu sein. Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Es wird zuvörderst zur Frage zu bringen sein der Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten von Bernuth, dann den Vorschlag der Kommission, sollte er abgelehnt werden, so hat die Abstimmung damit ein Ende, denn ein entsprechender Satz findet sich in dem Entwurf der Regierung, so viel ich sehe, nicht. Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr den Antrag des Abgeordneten von Bernuth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, in §. 4.:
1. Im Alinea 3 statt:
„der minderjährigen Kinder"
zu setzen:
„den Kindern unter väterlicher Gewalt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Veränderung in dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Satz nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt; und wir können weiter gehen zu dem folgenden Satze, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche über diesen Satz das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich bin gegen diesen Satz insofern, als er eine Definition des Wortes selbstständig aufstellt, die mir nicht richtig zu sein scheint. Es heißt darin, als selbstständig wird ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögensverwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist, und das Wort „nur" fehlt in dem Satze. Wäre dies Wort absichtlich weggelassen, so daß auch noch Anderen das Prädikat der Selbstständigkeit mit beigelegt werden könnte, so würde ich Nichts dagegen zu erinnern haben. Indeß der Bericht des Ausschusses ergiebt, daß es die Absicht gewesen ist, zu sagen, daß ausschließlich nur diejenigen selbstständig sein sollen, die einen eigenen Hausstand haben, sofern ihnen nicht die Verwaltung des Vermögens durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Der Satz würde sonst auch überflüssig sein, denn Niemand würde bezweifeln, daß derjenige, welcher 25 Jahr alt, und welchem die Vermögens-Verwaltung nicht entzogen ist, selbstständig ist. Das Bedenken liegt also darin, daß nur diejenigen selbstständig sein sollen, die einen solchen eigenen Hausstand haben.

Nach den Motiven des Regierungs-Entwurfs schien nur eine undeutliche Fassung vorzuliegen. Es ist nämlich dort Seite 44 gesagt worden:

„Von dem Stimmrechte soll nach der Absicht des Entwurfs (§. 4) Niemand ausgeschlossen sein, der als ein selbstständiger Gemeinde-Angehöriger betrachtet werden kann. Diese natürliche Bedingung trifft aber offenbar nicht zu bei denjenigen, die sich erst kurze Zeit (noch nicht ein Jahr), vielleicht ohne die Absicht des ferneren Verbleibens in der Gemeinde aufgehalten, das reifere Mannesalter von 24 Jahren (jetzt 25 Jahren) noch nicht erreicht haben, dem Hausstande eines Anderen angehören, oder so wenig bemittelt sind, daß sie entweder aus öffentlichen Fonds unterstützt werden müssen u. s. w."

Da war nicht positiv gesagt, daß selbstständig nur derjenige sei, der einen eigenen Hausstand habe, sondern nur bemerkt: Selbstständig ist derjenige nicht, der dem Hausstande eines Anderen angehört. Das wäre meines Erachtens richtig gewesen. Ich wollte deshalb Anfangs ein Amendement einbringen, welches blos die Fassung beträfe, so daß an Stelle der Worte: „der einen eigenen Hausstand hat" gesetzt würde: „der nicht dem Hausstande eines Anderen angehört". Ich habe mich aber überzeugt, daß nach Absicht der Kommission hier nicht blos eine Fassungsfrage vorliegt, sondern daß dieselbe als bedingendes Prinzip aufstellen will, nur derjenige sei selbstständig, der einen eigenen Haushalt hat. Das ist aber eine ganz neue Definition des Wortes „selbstständig". Bisher haben wir als selbstständig denjenigen betrachtet, der den Gesetzen zufolge sich und seinem eigenen Vermögen vorzustehen fähig ist, Jeden, der seine Rechte und Angelegenheiten selbst verfolgen und gehörig wahrnehmen kann, natürlich mit Ausschluß der Frauenspersonen. Wenn wir aber den Begriff selbstständig so definiren, wie es hier vorgeschlagen ist, so bitte ich, zu erwägen, welchen Personen auf diese Weise die Selbstständigkeit abgesprochen wird. Es sind erstens die Mehrzahl der nicht verheiratheten Beamten, die keinen eigenen zu haben pflegen; es sind aber auch zweitens beispielsweise die Wittwer, die nach Versorgung ihrer Kinder ihren bisherigen eigenen Hausstand aufgeben. Es sind ferner diejenigen in großen Städten, die als Rentiers 2c. es bequemer finden, statt einen abgesonderten Hausstand zu führen, die öffentlichen Anstalten zu benutzen, die den eigenen Hausstand ersetzen. Ich weiß nicht, ob es die Absicht gewesen ist, ein solches Kriterium aufzustellen, das alle diese Personen von dem Begriff der Selbstständigkeit ausschließt.

(Heiterkeit.)

Ich bitte meine Worte nicht mißzuverstehen. Ich habe diejenigen bezeichnen wollen, die im Wirthshaus an der Tafel leben und zur Miethe wohnen, statt einen abgesonderten Hausstand bei sich zu führen.

Ich erkläre mich aus diesen Gründen gegen diese Definition des Wortes „selbstständig," mache aber außerdem darauf aufmerksam, daß es, was die Fassung betrifft, wohl nicht angemessen erscheint, die Bedingung des 25jährigen Lebensalters nur so einschließlich nebenbei in den Satz aufzunehmen, sondern daß es besser sein wird, in einem besonderen Satz zu sagen, daß nur diejenigen Gemeindewähler sein sollen, welche 25 Jahre alt sind.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Sperling das Wort.

Abgeordn. **Sperling:** Auch ich erkläre mich gegen die Fassung dieses Absatzes. Es scheint mir bei demselben hauptsächlich auf die Hagestolzen abgesehen zu sein, und deren fühle ich mich gedrungen um so mehr mich anzunehmen, als wir sie selbst in unserer Kammer, wenn ich nicht irre, haben.

(Heiterkeit.)

Immerhin mag der Besitz eines gewissen Vermögens oder Einkommens der Maßstab für die Qualification desjenigen gelten, der an der Gemeindeverwaltung, wenn auch nur durch Mitstimmen, bei der Wahl der Gemeinderepräsentanten theilnehmen soll. Ich habe mich bei der allgemeinen Diskussion ebenfalls dafür ausgesprochen, indem ich mich in dieser Beziehung für das Prinzip der Regierungsvorlage erklärte; aber ich glaube dieser Ansicht, daß nur von den Besitzenden in der Gemeinde-Verwaltung Heil zu erwarten sei, haben wir schon vollständig Rechnung getragen. Durch die gestrigen Beschlüsse ist nämlich der dem Besitze entnommene Maßstab für die Qualification eines Gemeindewählers schon so erhöht, daß nicht allein nach dem einstimmigen Gutachten der Kommission in den klassensteuerpflichtigen Orten, alle Tagelöhner, Dienstboten und ledigen Personen des niedern Bauer- und Bürgerstandes von den Wahlen ausgeschlossen sind, sondern auch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einer großen Zahl derjenigen Einwohner das Stimmrecht entzogen ist, welche es bisher unbeschränkt ausgeübt haben. Weshalb nun noch eine Nachlese machen und bei dem einzelnen Wähler noch untersuchen, ob er einen eigenen Tisch führt und ob das Bett, in welchem er schläft, sein eigenes sei oder nicht. Wir würden dadurch viele der wohlhabendsten Gemeindeglieder, die nicht einen eigenen Hausstand haben, ausschließen; obwohl ihnen nicht weniger Einsicht und Solidität beizulegen ist, als denjenigen, die einen eigenen Haus-

stand bilden. Lassen wir daher das erste Alinea stehen. Der Begriff des Wortes „selbstständig" ist von dem Herrn Vorredner schon auseinandergesetzt, er bezeichnet das Verhältniß, in welchem derjenige sich befindet, der nicht in der Disposition über sein Vermögen oder seine Person durch den Willen Dritter beschränkt wird. Warum sollen wir ein Merkmal in diesen Begriff hineintragen, welches ihm seiner Natur nach ganz und gar fremd ist? Freilich ist in dem Alinea auch noch eine andere Abänderung der bisherigen Gesetzgebung von der Kommission beliebt worden, insofern als der Termin der Majorennität um ein Jahr hinausgeschoben ist, und allerdings sollte man glauben, daß bei dem allgemein steigenden Kulturgrade das Gegentheil davon als angemessen sich empfehlen möchte. Indessen will ich in dieser Beziehung gegen den Kommissions-Vorschlag nicht ankämpfen. Ich bitte Sie nur, dies Alinea dahin zu ändern, daß die Worte „wer einen Hausstand führt" wegbleiben, und trage schließlich darauf an, bei der Abstimmung die zu stellende Frage zu theilen.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander:** Wäre die Voraussetzung richtig, welche die beiden Herren Vorredner gemacht haben über den Begriff „des eigenen Hausstandes", dann würde ich mich mit denselben einverstanden erklären. Ich glaube aber, daß sie den Begriff des eigenen Hausstandes zu eng genommen haben, namentlich in Beziehung auf die Hagestolzen. Ich glaube nämlich: daß diese, wenn sie auch keine Haushaltung führen, sondern nur eine besondere Wohnung haben, etwa einen Bedienten oder eine Aufwärterin halten, und übrigens im Sinne des Gesetzes „selbstständig" sind, dennoch einen eigenen Hausstand bilden. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht: daß es nicht erforderlich ist, den Paragraphen zu streichen, ich würde denselben vielmehr beibehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Sperling hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Sperling:** Ich habe nicht behauptet, daß jeder Hagestolz in der Lage sei, keinen eigenen Hausstand zu haben, vielmehr habe ich ausdrücklich in meinem Vortrage nur von denjenigen Hagestolzen gesprochen, bei denen dieses zutrifft.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Plunder:** Ich habe nur Weniges zu bemerken. Der Antrag auf Streichung der Worte: „wer einen eigenen Hausstand hat" ist zugleich darauf gerichtet worden, die Fassung anzunehmen, wie sie in dem Regierungs-Entwurfe vorgeschlagen sei. Das muß auf einem Irrthum beruhen. Die Fassung, welche der Regierungs-Entwurf hat, ist auch die von der Kommission vorgeschlagene. Es lauten die Worte in beiden:

„als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat."

Welche Gründe die Kommissionen veranlaßt haben, einen eigenen Hausstand als Erforderniß beizubehalten, habe ich bereits gestern dargelegt. Ich brauche deshalb heute nicht darauf zurückzukommen und muß nur bemerken, daß unter den Worten „eigener Hausstand" keineswegs verstanden ist eine eigene Haushaltung oder eine eigene Wirthschaftsführung. Eben so wenig ist dieses Wort für identisch mit Familie genommen, sondern es soll mit diesem positiven Ausdrucke dasselbe bezeichnet werden, was in den Motiven des Regierungs-Entwurfs negativ in den Worten angedeutet ist: Wer keinem fremden Hausstande angehört. Es schien der Kommission zweckmäßig, den in dem Regierungs-Entwurf gewählten Ausdruck zu adoptiren, wenn er hinreichend die Bestimmungen bezeichnet, welche zur Anwendung kommen sollen. Allerdings ist eine direkte Definition eines eigenen Hausstandes schwierig; dieselbe Schwierigkeit hat aber auch bis jetzt bestanden, wenn nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung der Wohnsitz eines Individuums aus dem Besitz einer eigenen Wirthschaftseinrichtung hergeleitet werden sollte. Die Motivirung des 25sten Lebensjahres ist bereits gestern erfolgt und im Berichte selbst enthalten. Ich stimme daher für Beibehaltung des Kommissions-Antrages.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Es ist ein Antrag gemacht worden, die Frage zu theilen in der Weise, daß zuerst die Frage zu stellen sein soll, aus diesem Satz die Worte: „der einen eigenen Hausstand hat", wegzulassen. Dann würde der Satz selbst kommen. Die Weglassung der Worte würde sich auf beide Fassungen beziehen müssen, sowohl auf den Vorschlag der Kommission als auf den Text des Regierungs-Entwurfes, welcher zur Frage käme, falls der Entwurf der Kommission abgelehnt wird.

Ich frage:

Ob dagegen Einwendungen gemacht werden?

Abgeordn. **von Zander:** Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Präsident: Der Abgeordneter von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander:** Vorausgesetzt, daß die Worte: „der einen eigenen Hausstand hat", wegbleiben sollten, müßte der ganze Satz anders gefaßt werden.

Präsident: Die Fassungsfrage ist hier nicht Gegenstand der Berathung. Es kommt darauf an, daß der Beschluß dem Sinne nach unzweifelhaft sei, dann wird die Kommission nöthig werdende Fassungs-Aenderungen leicht zu bewirken wissen.

Es ist eine Einwendung weiter nicht gemacht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

„Der einen eigenen Hausstand hat".

Präsident:

Sollen diese Worte fortgelassen werden?

Ich bitte diejenigen, welche die Fortlassung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Weglassung der betreffenden Worte ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Satz nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den folgenden Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Präsident: Auch dieser Satz eignet sich zu einer besonderen Prüfung und Abstimmung.

Verbesserungs-Anträge sind nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Kisker:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich bedaure, meine Herren, daß ich Sie noch einmal durch meinen Vortrag bei diesem Paragraphen behelligen muß. Es ist aber zu dem ersten Paragraphen der Gemeinde-Ordnung so mancherlei zu erinnern, daß ich die gefundenen Mängel, wenn kein Anderer das Wort nimmt, wenigstens nicht ungerügt lassen kann. Ich werde Sie später um so weniger belästigen. Es heißt nämlich in dem vorliegenden Satze: „Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden." Es ist hier rücksichtlich der passiven Wählbarkeit ein ganz anderes Prinzip aufgestellt, als welches wir bei Berathung der Verfassung angenommen haben. Die passive Wählbarkeit ist hier mehr beschränkt, wie in den Art. 65 und 71 der Verfassung die Wählbarkeit zu den Kammern. Man hat dort gesagt, daß jeder Preuße, der das gehörige Alter erreicht hat und dem die staatsbürgerlichen Rechte nicht entzogen worden, zum Abgeordneten gewählt werden kann. Ich will darauf aufmerksam machen, welche Folgen es hat, wenn zu den unbesoldeten Stellungen in der Gemeinde-Verwaltung nur solche gewählt werden können, welche Gemeinde-Wähler sind. Um Gemeinde-Wähler zu sein, muß man ein Jahr Einwohner der betreffenden Gemeinde gewesen sein, einen eigenen Hausstand dort haben und die übrigen Bedingungen erfüllt haben. Es ergiebt sich sonach, daß Jemand, der nicht ein Jahr Einwohner der Gemeinde gewesen ist, nicht gewählt werden und nicht Gemeindevertreter sein kann, wenn er auch das Vertrauen der Eingesessenen der Gemeinde in vollem Maße besitzt, die ihn vielleicht aus einem anderen benachbarten Gemeindebezirke als sehr tüchtig kennt. Ob es die Absicht gewesen ist, solche Individuen ganz auszuschließen von der Wahl, weiß ich nicht, jedenfalls scheint solche Ausschließung mir aber nicht gerechtfertigt zu sein. Auffallen muß es doch, daß Jemand zum Mitglied der Kammer gewählt werden kann, der nicht qualifizirt sein soll, zum Vertreter der Gemeinde gewählt zu werden!

Abgeordn. **von Itzenplitz:** Ich bitte ums Wort zu einer kurzen Bemerkung vom Platz.

Präsident: Der Abgeordnete von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Itzenplitz** (vom Platz): Mir scheint die Bemerkung, die wir so eben gehört haben, nicht zuzutreffen. Es wäre wohl gerade nicht angemessen, wenn z. B. Jemand, der Armen-Unterstützung erhielte, wenn dieser in den Gemeinde-Vorstand oder in die Gemeinde-Vertretung gewählt werden könne, und was diejenigen betrifft, die in gar keiner Gemeinde wohnen, so ist anzunehmen, daß diese mit den Verhältnissen der Gemeinde nicht so vertraut sind, daß es rathsam wäre, sie in die Gemeinde-Verwaltung

aufzunehmen, und deshalb glaube ich, daß es besser ist, bei dem Kommissions-Entwurf stehen zu bleiben.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt; ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich habe nur zu bemerken, daß die Kommission lediglich die Zustände, wie sie in der Regel sind, im Auge gehabt hat und für die Ausnahmen nicht hat spezielle Bestimmungen festsetzen wollen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Nunmehr würden sich die beiden Schlußsätze zur gemeinschaftlichen Berathung eignen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise entbehren.
>
> Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft, oder in Kriminal-Untersuchung, oder in Konkurs befindet.

Präsident: Indem ich die Berathung über diese beiden Sätze eröffne, bemerke ich, daß hierzu zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen sind; der eine vom Abgeordneten von Bernuth unter Nr. 401, der andere vom Abgeordneten Braun unter Nr. 403 der Drucksachen. Ich bitte diejenigen, welche das Wort verlangen, sich zu melden.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, darauf anzutragen, in dem letzten Alinea prinzipaliter die Worte „oder in Kriminal-Untersuchung" gestrichen werden möchten, eventualiter habe ich eine andere Fassung dazu vorgeschlagen. Was den Hauptantrag betrifft, so beruht er darauf, daß ich einverstanden bin mit dem Vorschlage der Kommission, daß das Wahlrecht und die Wählbarkeit so lange ruhen soll, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft befindet. Wenn Sie diese Bestimmung der anderen Kriminal-Untersuchung gegenüber stellen: so wollen Sie berücksichtigen, daß die erheblicheren Fälle, wo Jemand wegen eines Verbrechens in Untersuchung ist, in der Regel die Verhaftung zur Folge haben werden, und Sie also für die erheblicheren Fälle dem Bedürfnisse genügen, wenn Sie die Bestimmung „in gerichtlicher Haft" annehmen. Rücksichtlich der minder wichtigen Fälle möchte ich dagegen glauben, daß es der Bestimmung, daß das Wahlrecht auch dann interimistisch ruhen soll, nicht bedarf. Im vorherigen Alinea haben Sie bestimmt, daß das Wahlrecht und die Wählbarkeit in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses aufhöre, und damit bin ich völlig einverstanden. Ich glaube aber nicht, daß zu einem solchen Interimistikum eine Veranlassung vorhanden sei. Sollten Sie aber dem hierauf gerichteten Antrage der Kommission beizutreten beschließen, dann dürfte eine andere Fassung zu empfehlen sein. Es hängt dies zusammen mit dem durch die neueren Verordnungen gänzlich veränderten Untersuchungsverfahren, wonach der Ausdruck „Kriminal-Untersuchung" nicht mehr passend erscheint. Früher bildeten die Kriminal-Untersuchungen den Gegensatz zu der fiskalischen- und Polizei-Untersuchung. Mit den fiskalischen Untersuchungen ist auch der technische Ausdruck Kriminal-Untersuchung fortgefallen. Deshalb habe ich eventuell eine andere Fassung vorgeschlagen, und zwar dahin, daß das Wahlrecht derjenigen Personen ruhen solle, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens unter Anklage stehen. Ich habe dabei bezweckt, zugleich hervorzuheben, daß die Anklage das entscheidende Moment sein müsse, im Gegensatz zu der bloßen Voruntersuchung. So viel über mein Amendement. Außerdem habe ich noch die Bitte auszusprechen, daß in Bezug der Worte „gerichtliche Haft" bei der Abstimmung die Frage getheilt werde. Es ließe sich nämlich die Frage aufwerfen, ob auch diejenige Haft als eine gerichtliche zu bezeichnen sei, die nach der Verurtheilung zum Zwecke der Strafvollstreckung eintritt. Es hängt dies damit zusammen, daß nach den bestehenden Einrichtungen unserer Strafanstalten nicht unbedingt als gerichtliche Strafanstalten bezeichnet werden können. Mir scheint daher die Bezeichnung zu genügen: „in Haft;" wodurch sowohl die Untersuchungs- als die Straf-Haft umfaßt wird, während der Ausdruck „gerichtliche Haft" den Worten nach zu den Bedenken Veranlassung geben könnte, ob außer den Untersuchungsverhafteten auch die Straf-Gefangenen dadurch betroffen werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Was ich zu sagen beabsichtige, betrifft blos die Fassung. Ich würde es daher nur der Kommission anheimgeben, meinen Vorschlag bei der Endredaction zu berücksichtigen. In dem ersten Alinea, welches jetzt zur Berathung vorliegt, ist gesagt, „von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge" u. s. w. Hiermit hat unter allen Umständen wohl nichts Anderes gesagt werden sollen, als in dem Art. 67 der Verfassung. Dort heißt es: Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr erreicht, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses verloren hat u. s. w. Damit es aber auch klar sei, daß zwischen den beiden Bestimmungen hier und dort kein Unterschied sein solle, glaube ich, würde es besser sein, die Fassung so zu stellen: Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen diejenigen, welche nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verloren haben u. s. w. Was ferner der geehrte Redner vor mir über das letzte Alinea gesagt hat, so will es mir scheinen, daß dort nur von einer Untersuchungshaft die Rede sein kann, denn wer eine Strafe verbüßt, befindet sich, so lange er sie verbüßt und bis er sie verbüßt hat, also auch während der Zeit, innerhalb welcher er unter Polizeiaufsicht steht, nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte. Er entbehrt während dieser Zeit des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte theilweise. Ich glaube also, daß auf solche das vorletzte Alinea Anwendung finden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. **Graf von Helldorff:** Der geehrte Redner, der zuerst über diesen Gegenstand sprach, hat zur Begründung des von ihm angebrachten Verbesserungsantrages Nr. 3, II. in 401 der Drucksachen die Behauptung aufgestellt, daß derjenige, welcher wegen eines schweren Verbrechens sich in Anklage befindet, der Regel nach auch in Haft gehalten werde. Ich muß jedoch bemerken, daß das nicht immer stattfindet und will mir erlauben, einen speziellen Fall anzuführen, der in meiner Gegend vorgekommen ist. Es wurde dort Jemand der Anreizung zum Aufruhr beschuldigt und deshalb in Kriminal-Untersuchung gezogen. Nachdem derselbe einige Zeit in Untersuchungshaft gewesen, wurde er gegen Caution freigelassen und erst später, als er nachher von der Jury in Naumburg zu 2 Jahren Festungs-Arrest verurtheilt worden war, wieder zur Haft gebracht. Ich stimme deshalb für den Kommissions-Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Braun hat das Wort.

Abgeordn. **Braun:** Ich habe als Zusatz zum letzten Absatz des Paragraphen ein Amendement eingebracht, welches die Absicht hat, vor der Wahl von dem Gemeindewähler den Beweis zu verlangen, daß er seine Steuern bezahlt hat. Im ersten Satze des §. 4 ist gesagt:

> „Jeder Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre die ihn betreffenden Gemeindeabgaben, so wie mindestens 2 Thaler Jahresentrichtung an direkten Staatssteuern, gezahlt hat."

Wenn ich diesen Satz so verstehen könnte, daß mit der Pflicht der Steuerzahlung seit einem Jahre auch zugleich der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht verlangt würde, so würde ich mein Amendement für überflüssig halten. Mit Rücksicht auf die Motive in dem Kommissionsbericht habe ich dies nicht annehmen können, sondern geglaubt, daß hier blos die Pflicht der Steuerzahlung auf 1 Jahr bezeichnet werden sollte. Sonst empfiehlt sich mein Amendement von selbst.

Präsident: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister **Simons:** Es sind verschiedene Bemerkungen vorgebracht worden, die sich auf die Fassung des letzten Alinea beziehen. Die Schwierigkeit besteht darin, daß das Strafrecht und das Strafverfahren in den verschiedenen Theilen der Monarchie sich noch nicht in Uebereinstimmung hat bringen lassen. Der Abgeordnete von Bernuth hat mit seinem Amendement, wonach er vorschlägt, statt:

„Kriminal-Untersuchung"

zu sagen:

„wegen entehrender Verbrechen und Vergehen unter Anklage gestellt"

die Schwierigkeit zu heben gesucht.

Indessen ist auch dagegen zu bemerken, daß dieselben Schwierigkeiten der von ihm vorgeschlagenen Fassung entgegentreten, indem so in der Rheinprovinz die Unterscheidung der strafbaren Handlungen nicht nach der That, sondern nach der Strafe gemacht wird, dies hat zur Folge —, daß wegen Verbrechen, die an sich nicht als entehrende betrachtet werden können, wie schwere körperliche Verletzungen, doch eine entehrende Strafe eintreten kann. Wenn

ich dies Alles erwäge, so scheint es mir am zweckmäßigsten zu sein, bei dem Vorschlage der Kommission stehen zu bleiben und zu sagen:

„Kriminal-Untersuchung,“

weil dadurch angedeutet wird, daß diejenigen, welche wegen schwerer Verbrechen verfolgt werden, von dem Wahlrechte zeitweise ausgeschlossen werden. Es wird Sache der Anwendung sein, dies mit der in jedem Gebietstheile herrschenden Strafgesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

Abgeordn. **Frech** (vom Platz): Ich wollte mir eine kurze faktische Bemerkung erlauben. Die Kommission schlägt vor, das aktive und passive Wahlrecht so lange ruhen zu lassen, als der Berechtigte sich in Konkurs befindet. Bei diesem Punkte scheint mir die besondere Gesetzgebung der Rheinprovinz eine Berücksichtigung zu verdienen. Die rheinische Prozeß-Ordnung kennt kein Konkursverfahren, wie es in den anderen Provinzen besteht. Es kennt nur bei Handelsleuten ein ähnliches Verfahren, das sogenannte Fallit-Verfahren, bei Nicht-Handelsleuten dagegen schreitet der Richter nicht von Amts wegen ein, und der Schuldner ist nur insoweit in der Disposition über die Gesammtheit seines Vermögens beschränkt, als die Kreditoren die einzelnen Objecte des Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens faktisch in Beschlag genommen haben. Es kann daher der von der Kommission angeführte Grund, daß eine zeitweise Schmälerung der politischen Selbstständigkeit stattfinde, in der Rheinprovinz im Allgemeinen nicht eintreten. Bei dieser Verschiedenheit, da der Schuldner in der Rheinprovinz nicht so streng beurtheilt würde, als in anderen Provinzen, könnte ich, von anderen Gründen abgesehen, hierin ein Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission finden.

Justizminister **Simons**: Was so eben von dem Herrn Redner gesagt worden, ist an und für sich ganz richtig; es scheint mir aber nicht die Nothwendigkeit einer Abänderung des von der Kommission gemachten Vorschlages zu bedingen. Wenn man die letzten Worte:

„als der dazu Berechtigte — — sich in Konkurs befindet“

auf das rheinische Gerichtsverfahren überträgt, so werden sie nur Anwendung finden auf diejenigen Personen, welche sich im Fallimente-Zustande befinden. In diesen können nur Handelsleute gerathen; dies hat zur Folge, daß der letzte Absatz des vorgeschlagenen Paragraphen in den übrigen Provinzen eine weitere Anwendbarkeit finden wird, als in der Rheinprovinz; es ist auch dies eine Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebung. Ich mache darauf aufmerksam, daß es eigentlich gleichgültig ist, ob die Worte:

„oder in Konkurs befindet“

hier stehen, indem schon in einem früheren Satze des Paragraphen sich die Bestimmung vorfindet:

„als selbstständig wird Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.“

Dahin gehören diejenigen, welche sich im Konkurs befinden; ich glaube daher, daß es um so unbedenklicher sein wird, bei der Fassung der Kommission stehen zu bleiben.

Abgeordn. **Böttcher** (vom Platz): Ich bin derjenige, der diesen Zusatz vorgeschlagen hat, und ich kann nur dem beitreten, was in dieser Beziehung gesagt worden ist. Der Ausdruck „in Konkurs befinden“, ist hier allerdings nur in Bezug auf die altländischen Provinzen gewählt. Ich glaube aber, daß er beibehalten werden muß und nicht ganz dadurch erledigt wird, daß es im zweiten Alinea heißt: „als selbstständig wird nach vollendetem 24sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist,“ weil nach der altländischen Konkursordnung eigentlich über die Eröffnung des Konkurses nicht ein richterliches Erkenntniß erfolgt. Deshalb habe ich hinzugefügt: „oder im Konkurs sich befinden“. Was die gerichtliche Haft betrifft, so habe ich darunter diejenigen verstanden, welche in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses eintritt, und blos den Ausdruck „Haft“ nicht für zulässig gehalten, weil man darunter die bloße polizeiliche Detention verstehen könne.

Abgeordn. **Frech** (vom Platz): Ich bitte um's Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordn. Frech das Wort.

Abgeordn. **Frech** (vom Platz): Meine Bemerkung bezweckte blos, daß die Gemeindeglieder, wenn sie mit Schulden belastet sind, in allen Provinzen gleichmäßig behandelt werden sollen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, und ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Es ist Alles bereits angeführt, was die Kommission zur Annahme dieser Fassung bewogen hat. Was die Redaction betrifft, so wird die Kommission gewiß alle Bemerkungen in Erwägung ziehen, die heute gemacht worden sind.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den ersten Satz. Es ist zu demselben eine Veränderung nicht vorgeschlagen. Außerdem stimmt er mit dem Regierungs-Entwurfe wörtlich überein. Ich werde ihn zuerst zur Frage stellen, und dann auf den zweiten Satz übergehen. Zu diesem hat der Abgeordnete von Bernuth einen Verbesserungs-Antrag gemacht, der dem Sinne nach prinzipaliter dahin geht: die Erwähnung der „gerichtlichen Untersuchung“ in dem Paragraphen überhaupt fortzulassen. Wenn dies aber nicht beliebt werden sollte, den von ihm gemachten Vorschlag: „oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens unter Anklage“, an Stelle der, „oder in Kriminal-Untersuchung“, anzunehmen. Ich würde also zuerst fragen: soll der „gerichtlichen Untersuchung“ in dem Paragraphen überhaupt Erwähnung geschehen? Darauf würde ich den eventuellen Antrag von Bernuth für den Fall der Annahme folgen lassen und — wenn er abgelehnt werden sollte — den Antrag der Kommission. Außerdem würde ich zu fragen haben, ob in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Frech noch verlangt wird, daß das Wegbleiben der Worte „in Konkurs“ zur Frage gestellt werden soll.

Abgeordn. **Frech**: Ich bitte, die Frage in dieser Beziehung zu theilen.

Präsident: Meinerseits steht nichts entgegen; ich werde auch fragen: ob die Worte „in Konkurs“ wegbleiben sollen.

Endlich ist vom Abgeordneten Braun ein Antrag gemacht worden, welcher als Zusatz zuletzt zur Abstimmung käme.

(Der Abgeordnete von Zander bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander**: Für den Fall, wenn es zur Abstimmung über den eventuellen Antrag des Abgeordneten von Bernuth kommt, trage ich auf Theilung an. Denn es scheinen zwei verschiedene Anträge darin enthalten zu sein, und man kann sich vielleicht zu dem ersten bekennen, aber nicht zu dem zweiten.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete die Theilung wirklich für nothwendig hält, so will ich mich dem nicht entgegensetzen, und werde auch diese Worte getheilt zur Frage stellen. Ich frage ob noch weitere Bemerkungen zu machen sind?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte daher den Herrn Schriftführer, den ersten Satz zu verlesen.

Abgeordn. **von Bernuth** (vom Platz): Ich hatte vorher den Herrn Präsidenten ersucht, die Abstimmung über die Worte „gerichtlicher“ und „Haft“ zu theilen. Ich weiß nicht, ob ich mit diesem Antrage präkludirt worden bin oder nicht.

Präsident: Es soll auch abgestimmt werden, ob das Wort „gerichtlicher“ wegbleiben soll?

Abgeordn. **von Bernuth** (vom Platz): Ich würde mich auch zufrieden erklären, wenn die Kommission annehmen möchte, der Gegenstand sei nur Fassungssache.

Präsident: Darauf bitte ich nicht zurückzukommen, denn dann könnte sich bei der Fassung noch eine Erörterung darüber entspinnen, ob die Sache materiell sei oder nicht.

Da ich die Berathung über die Fragestellung noch nicht geschlossen hatte, so ist der Herr Abgeordnete im Recht, die Frage der Weglassung des Wortes: „gerichtlicher“ zu beantragen. Ich werde auch diese Frage besonders stellen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nun zur Verlesung überzugehen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise entbehren.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen. Wir kommen nunmehr zu dem Schlußsatz, und ich werde die Fragen, der Reihenfolge nach, wie die Worte in dem Satze stehen, da die Worte unter einander keinen sich ausschließenden Zusammenhang haben, stellen. Ich will fragen: Soll in diesem Satz das Wort „gerichtlicher“ wegbleiben? und ersuche diejenigen, die das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Zweitens frage ich: „Soll in diesem Satze der Untersuchung überhaupt nicht gedacht werden?“ und ersuche diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Nun frage ich: Sollen statt der Worte: „oder in Kriminal-Untersuchung“ die Worte aufgenommen werden: „oder wegen eines entehrenden Verbrechens?“ Ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Endlich frage ich: Sollen die Worte aufgenommen werden: „oder Vergehens unter Anklage?“

Ich bitte diejenigen, welche die Aufnahme dieser Worte wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist *abgelehnt*.

Abgeordn. **von Bernuth** (vom Platz): Ich bitte, mir die Bemerkung zu erlauben, daß wohl nur durch einen Druckfehler mein Antrag theilbar erscheinen könnte, während beides — Verbrechen und Vergehen — zusammen nur einen Satz bilden sollte. Es sollte heißen: „oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens unter Anklage."

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat dem Antrage auf Theilung nicht widersprochen, als er seitens des Abgeordneten von Zander eingebracht wurde. Von diesem ist die Theilung ausdrücklich so verlangt, ich habe mich dem unterwerfen müssen und die hohe Versammlung hat es gleichfalls genehmigt. Ich frage nunmehr: Sollen die Worte, auf deren Streichung angetragen ist: „oder in Kriminal-Untersuchung" *stehen bleiben*? und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das *Stehenbleiben* der Worte ist *beschlossen*. Nun frage ich: Sollen die Worte: „in Konkurs" wegbleiben? Ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist *abgelehnt* und die Worte *bleiben stehen*. Ich bitte, nunmehr den Schlußsatz, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

„Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist *angenommen*.

Wir kommen nunmehr zu dem Zusatzantrage des Abgeordneten Braun, welcher sich in Nr. 403 der Druckschriften befindet. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Dem letzten Alinea des §. 4 hinzuzufügen:

ferner, wenn der dazu Berechtigte auf Erfordern nicht nachzuweisen vermag, daß er die ad 3 genannten Steuern bis zum letzten Tage des Monats vor der stattfindenden Wahl berichtigt hat.

Braun.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist *abgelehnt*.

Nach Ablehnung der sämmtlichen zu diesem Satze vorgeschlagenen 7 Veränderungen schließen mit dieser Abstimmung auch die Abstimmungen über den §. 4, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 5.

lautet:

Wer in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindewähler an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Die bedingungsweise Verstattung Auswärtiger zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, welche in vorstehendem Paragraphen ausgesprochen ist, entspricht im Prinzip der in §. 3 sanctionirten Heranziehung der Forensen zu den Gemeindelasten. Wie dort die Beitragspflicht der Letzteren aus der Theilnahme an den Vortheilen des Gemeindeverbandes hergeleitet ist, welche dem auswärtigen Besitzer eines Grundstücks oder eines stehenden Gewerbebetriebes in der Gemeinde erwächst, so ergiebt sich hier wiederum die Theilnahme an den Gemeindewahlen als gerechtfertigte Folge einer potenzirten Leistung für die Gemeindebedürfnisse.

Wenn hierin eine Abweichung von der allgemeinen Bedingung liegt, welche ein persönliches Verhältniß des Individuums zu der Corporation als Erforderniß für die Theilnahme an den politischen Rechten in der Gemeinde erachtet, so spricht doch die Billigkeit unbestreitbar für die Gestattung einer solchen Ausnahme, zumal, wenn dieselbe in solcher Einschränkung gehalten wird, wie dies in dem Entwurfe geschieht.

Es würde eine Ungerechtigkeit sein, wenn derjenige, der zu den Gemeindebedürfnissen vorzugsweise beiträgt, deshalb von jeder Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung ausgeschlossen bleiben sollte, weil er persönlich nicht seinen Wohnsitz in dem Gemeindebezirk hat.

Hauptsächlich würden die nachtheiligen Folgen einer solchen Ausschließung bei den kleinen Gemeinden sich herausstellen, in welchen häufig ein Gutsbesitzer oder Fabrik-Inhaber weit über die Hälfte der Staats- und Gemeinde-Abgaben zu entrichten hat, ohne in der Gemeinde selbst zu wohnen.

Aus diesen Gründen hat der Inhalt dieses Paragraphen allseitige Zustimmung gefunden. Indessen erschien es nothwendig, die allgemeinen Erfordernisse des Wahlrechts, wie dieselben im §. 4 festgestellt worden, auch bei dieser Klasse von Wahlberechtigten nicht unberücksichtigt zu lassen, und es wird daher nachstehende Fassung zur Annahme empfohlen:

§. 5.

Wer in einer Gemeinde seit *einem Jahre* mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, *falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein*, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen. Ich frage:

Ob sich Jemand über den Paragraphen zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. Kisker meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der zweite Satz:

„*Dasselbe Recht haben juristische Personen*, wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind,"

ist es, der mir zu einer Bemerkung Veranlassung giebt. Ich habe vorausgesetzt, daß hier an juristischen Personen überhaupt nur insoweit gedacht ist, als sie durch Besitz oder Betreibung eines Gewerbes bei einer Gemeinde betheiligt sind, und daß zum Beispiel nicht an Actiengesellschaften gedacht ist, die blos Kapitalvermögen haben und in Folge desselben etwa auch zu den Steuern herangezogen werden. Aus den Motiven läßt sich aber das nicht ersehen. Ich wollte außerdem nur auf die Fassung aufmerksam machen. Es ist vorher gesagt, wer in einer Gemeinde so und so viel Steuern entrichtet, ist berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind. Dasselbe Recht sollen auch juristische Personen haben, d. h. den Worten nach: sie sollen an den Wahlen Theil zu nehmen berechtigt sein, falls die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Wenn man sich das erläutern will, so stößt man auf Schwierigkeiten. Juristische Personen sind keine Individuen, und es wird sich also fragen, in welcher Art sollen sie das Gemeinde-Wahlrecht geltend machen, und welche Erfordernisse sind es, welche man dazu verlangt. Es passen die allgemeinen Bedingungen des Wahlrechts: Wohnsitz, Alter ꝛc. auf juristische Personen nicht, und deshalb wünsche ich, daß die Kommission eine modifizirte Fassung in Erwägung ziehe.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Die Bedingungen, welche die Kommission für die juristischen Personen hat aufstellen wollen, sind im Nachsatz ausgesprochen. Daß die Worte:

„wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind,"

nicht eben so groß gedruckt sind, ist ein unwesentlicher Umstand, welcher zu diesem Irrthum Veranlassung gegeben zu haben scheint.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Da Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen sind, werde ich den Paragraphen in seinem ganzen Umfange zur Abstimmung stellen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

§. 5.

„Wer in einer Gemeinde seit *einem Jahre* mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner an direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhal-

ten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in solchem Maße in der Gemeinde besteuert sind."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 6.

lautet:

„Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu."

Es ist das natürliche Recht jeder selbstständigen Gesellschaft, welches in diesem Satze der Gemeinde zuerkannt wird.

Von keiner Seite hat sich daher ein Bedenken gegen diese Bestimmung erhoben.

Die I. Abtheilung hatte zwar den Zusatz beantragt:
„insoweit nicht in diesem Gesetze Beschränkungen ausgesprochen sind;"
derselbe wurde jedoch von der Mehrheit der Kommission für überflüssig erachtet und demgemäß mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Dagegen glaubte man, die Qualität der Gemeinde als Corporation ausdrücklich aussprechen zu müssen, damit über die Rechtsverhältnisse derselben, namentlich der neu zu bildenden Gemeinden, kein Zweifel obwalten möge.

Von einer Seite wurde ferner beantragt, das Recht auf die Verwaltung der Lokalpolizei in Gemäßheit der Zusicherung in der Verfassung Art. 104—3. an dieser Stelle aufzunehmen; indessen war die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmung darüber nicht in die Gemeinde-Ordnung, sondern in das besondere Gesetz über Organisation der Polizei-Verwaltung gehöre, dessen baldige Vorlage von Seiten der Staats-Regierung in Aussicht gestellt ist.

Daher wurde beschlossen, dem §. 6. folgende Fassung zu geben:
„Gemeinden sind Corporationen.
Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu."
welche hiermit zur Annahme empfohlen wird.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingebracht, welcher sich in der Druckschrift 401, Nr. 4 findet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 6 des Kommissions-Entwurfs dahin zu fassen:
„Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu, insoweit nicht durch dies Gesetz Beschränkungen festgestellt werden."

Motive.

Daß die Gemeinden Corporationen sind, ist nach den Landesgesetzen unzweifelhaft und bedarf keines Ausdrucks in der Gemeinde-Ordnung. In Betreff der Selbstverwaltung sind die Worte der Verfassung vom 5. Dezember 1848 im §. 104 zur Vermeidung von Mißdeutungen vorzuziehen.

Möwes als Antragsteller.

Denzin. Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Berathung.

Ich frage:

Ob sich Jemand über den Paragraphen zu äußern wünscht?

(Es melden sich Mehrere zum Wort.)

Ich bitte die Herren, zu losen.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Wenn auch mein Amendement sich nicht Ihrer Unterstützung erfreut hat, so halte ich es doch für meine Pflicht, auseinanderzusetzen, aus welchen Gründen ich es für nöthig erachte. .....

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete einen nicht unterstützten Verbesserungs-Antrag zu vertheidigen gedenkt, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß das zu einem Ergebniß nicht führen kann. Sofern der Herr Abgeordnete aber etwa darauf antragen will, daß dieser Paragraph ganz oder theilweise nicht angenommen werde, dann würde ich ihm das Wort gestatten können. Sonst würde er sich vom Gegenstande der Tagesordnung entfernen. Nach dieser Bemerkung bitte ich fortzufahren.

Abgeordn. **Möwes:** Meiner Ueberzeugung würde es zuwider sein, wenn ich auf die Streichung des Paragraphen antragen wollte. Wenn mir das Wort nicht gestattet ist, um die Gründe anzugeben, welche es mir nothwendig machen, für das Amendement zu sprechen, muß ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort.

Abgeordn. **von Daniels:**

(Indem er die Tribüne betritt.)

So werde ich mir die Freiheit nehmen, auf Streichung anzutragen.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie meine kritischen Zweifel theilen, so habe ich nicht das geringste Bedenken, daß Sie mir zustimmen werden.

„Selfgovernment, bis herab auf die Gemeinden", so drückte sich die hochselige National-Versammlung in ihrem Adreß-Entwurf aus, „allgemeines Stimmrecht, freie Association, keine Polizei im Staate", das sind die Losungsworte von 1848 gewesen. Im Dezember 1849 sind wir so ernüchtert, daß das Volk reellere Hülfe zur Verbesserung seiner Zustände verlangt. Daß die Gemeinden Körperschaften sind, versteht sich von selbst; daß sie Selbstverwaltung haben müssen, versteht sich nicht unbedingt. Wäre, wie wir zu wünschen Ursache hätten, die Gränze zwischen demjenigen, was Gemeinde- und was Staats-Angelegenheit ist, vollständig und richtig gezogen, so möchte den Gemeinden die Selbstverwaltung ohne alle Beschränkung eingeräumt werden, denn es wäre kein Grund vorhanden, sie zu bevormunden. Aber die Gemeinden der vorliegenden Ordnung sind nicht blos Vereine für gemeinschaftliche Interessen mit Körperschaftsrechten, sondern kleine Staats-Administrationsbezirke. Sie sind Unter-Staatskörper sechster Klasse.

(Heiterkeit.)

Und deswegen kann ihnen die Selbstverwaltung in ihrer Unbedingtheit nicht zustehen. Sie haben nicht blos zu verwalten, sondern sie werden auch verwaltet und oberverwaltet. Deswegen würde ich empfehlen, in den Entwurf keinen Satz aufzunehmen, der zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt .....

Abgeordn. **von Brandt** (vom Platz): Ich wollte mir eine kurze Bemerkung vom Platz erlauben.

Präsident: Der Abgeordn. von Brandt hat das Wort zu einer Bemerkung vom Platze.

Abgeordn. **von Brandt:** Wir sind bereits zum §. 6 gelangt, ohne erfahren zu haben, was eigentlich eine Gemeinde sei. Hier hören wir, daß eine Gemeinde eine Corporation sei. Mir würde es zweckmäßig erscheinen, den Begriff der Gemeinde erklärt und unzweideutig festgestellt an die Spitze des Gesetzes zu stellen und nicht vorauszusagen, daß sich derselbe im Verlaufe der Gesetz-Bestimmungen entwickeln solle.

Präsident: Da sich Niemand zum Worte gemeldet, schließe ich die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Was den §. 6 betrifft, so wie er in dem Regierungs-Entwurfe steht und gegenwärtig den zweiten Satz des Paragraphen des Kommissions-Entwurfs ausmacht, so, glaube ich, kann man gar nicht darauf zurückkommen, ob den Gemeinden eine Selbstverwaltung zugestanden werden soll, nachdem wir den §. 104 der Verfassung bereits angenommen haben. Ich muß sehr bedauern, daß zur Verlängerung der Debatte auf einen schon bereits vollständig entschiedenen Grundsatz wieder zurückgekommen ist.

Was den Zusatz betrifft, den die Kommission gemacht hat in den Worten, „die Gemeinden sind Corporationen," so ist dies aus dem Grunde zugesetzt, weil in der Nothwendigkeit, neue Gemeindebezirke zu gründen, zugleich die Nothwendigkeit liegt, neue Corporationen hervorzurufen, und man nicht die Gemeinden, welche neu gebildet werden, der Frage unterwerfen will, auf welche Weise sie zu dem Corporationsrecht gelangen sollen. Das Landrecht bestimmt zwar, daß jede Gemeinde eine Corporation sei, es bestimmt aber nicht, auf welche Weise eine Corporation gemacht werden soll. Wir haben bei Berathung der Verfassung angenommen, daß über die Verleihung der Corporationsrechte ein besonderes Gesetz entscheiden soll. Dies ist aber noch nicht ergangen, und es können daher Schwierigkeiten hineingebracht werden, welche für die rasche Durchführung der Gemeindeordnung hinderlich wären. Dem soll vorgebeugt werden, indem hier in der Gemeinde-Ordnung selbst für die Gemeinden das Corporationsrecht festgestellt wird. Deshalb bitte ich Sie, auch den Zusatz anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Paragraph ist in seinem zweiten Theile gleichlautend mit dem Regierungs-Entwurfe. Es ist von der Kommission ein Zusatz vorgeschlagen und vorangestellt. Ich glaube, daß ich den Paragraph in 2 Fragen theilen muß. Ich frage:

Ob Jemand etwas einzuwenden findet?

Das ist nicht geschehen, ich bitte den Herrn Schriftführer, die erste Zeile zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

„Die Gemeinden sind Corporationen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, die zweite Zeile zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

„Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen, und somit schließen die Abstimmungen über den §. 6., der in seinem ganzen Umfange nach dem Vorschlage der Kommission angenommen ist. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 7.

lautet:

„Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet.

Die Einrichtung der Erbschulzenämter ist, sammt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, Vortheilen und Lasten aufgehoben.

Die bisherigen Erbschulzen können jedoch gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgehobenen Pflichten und Lasten im Besitz der Schulzengüter bleiben. Der Betrag ist durch Schiedsrichter nach den Vorschriften des §. 3 festzusetzen."

Die allgemeine Fassung des ersten Alinea, wonach in jeder Gemeinde ohne Unterschied neben der Verwaltungsbehörde (Vorstand) eine Vertretung (Gemeinderath) bestehen soll, hat zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben.

Es ist nicht zu verkennen, daß in kleinen Gemeinden, besonders aber in solchen Einzelbesitzungen, welche mit Rücksicht auf ihre Größe und Lage zu besonderen Gemeinde-Bezirken erklärt werden müssen (cfr. §§. 1 und 87), die Ausführung dieses Grundsatzes auf große Schwierigkeiten stoßen, mitunter selbst zur Unmöglichkeit werden könne, wenn insbesondere die unerläßliche und in dem Entwurfe selbst (§. 12) anerkannte Berücksichtigung des Grundbesitzes in der Gemeinde-Vertretung aufrecht erhalten werden soll.

Aus diesem Gesichtspunkte wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, die Bestimmung des Alinea 1 aus dem allgemeinen Theil der Gemeinde-Ordnung zu streichen und in den Abschnitt von den größeren Gemeinden zu verweisen, da nur in diesen die Bedingungen für die Ausführbarkeit überall vorhanden seien; die Bestimmungen über die Organisation der kleineren Gemeinden aber der besonderen Beschlußnahme bei dem betreffenden Abschnitt vorzubehalten.

Die Mehrheit der Kommission erachtete jedoch die Feststellung einer allgemeinen Regel in dem allgemeinen Theil für nothwendig und die Berücksichtigung der Ausnahmefälle unter den Ausführungs-Bestimmungen (§. 91) für hinreichend. Es wurde daher der Antrag mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Andere Bedenken wurden darauf gegründet, daß nach der Wortfassung des Entwurfs die Vertretung der Gemeinde ausschließlich dem Gemeinderath zugewiesen sei, während dieselbe nach außen nothwendig dem Gemeinde-Vorstande zukommen müsse. Zur Beseitigung desfallsiger Mißdeutung waren von der I, II. und V. Abtheilung, so wie von mehreren Mitgliedern der Kommission, verschiedene Verbesserungs-Anträge vorgelegt worden. Alle diese Anträge fanden ihre Berücksichtigung in folgender Fassung:

„Die Gemeinden werden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Gemeinde-Rath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet."

welche daher hiermit zur Annahme empfohlen wird.

In Bezug auf den Inhalt des zweiten und dritten Alinea's muß anerkannt werden, daß ein erbliches oder mit dem Besitz eines gewissen Gutes verbundenes Recht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten völlig unvereinbar mit dem Grundsatze der Selbstverwaltung der Gemeinde sein würde.

Mit der Aufhebung solcher, in einem großen Theile des Staats sehr häufig vorkommender Einrichtungen war die Kommission daher vollkommen einverstanden.

Nicht so war dies der Fall mit den Bestimmungen über die Folgen dieser Aufhebung.

So viel den Mitgliedern der Kommission bekannt, ist überall, wo Erb- oder Lehn-Schulzengüter existiren, das Gut das principale und das Schulzenamt nur das accessorium. Nirgend ist die Verwaltung des letzteren die Bedingung für den Besitz des ersteren. In der Regel haftet der Schulzendienst als eine Realverpflichtung auf dem Gute; in manchen Fällen ist er als ein mit dem Gute verbundenes Ehrenrecht zu betrachten. Unter diesen Umständen läßt sich die Frage: ob eine Entschädigung für die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entsprungenen Amtspflichten zu gewähren sei, nicht im Allgemeinen entscheiden; noch schwieriger aber stellt sich die Frage: an wen eventuell die Entschädigung zu zahlen sein werde?

Die Entscheidung kann nur in jedem Spezialfalle aus dem Inhalt der Verleihungs-Urkunde hergeleitet werden. Eine allgemeine Bestimmung läßt sich nicht darüber aufstellen; und könnte wirklich eine solche gefunden werden, so würde sie nicht in die Gemeinde-Ordnung gehören, da nirgend, so viel bekannt, die Verleihung der Erb- und Lehnschulzengüter von der Gemeinde, sondern überall entweder vom Landesherrn oder vom Grundherrn ausgegangen ist. Aus diesem Grunde hat die Kommission mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, das dritte Alinea ganz zu streichen, das zweite aber folgendermaßen zu fassen:

„Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben."

Sie beantragt demgemäß, folgende Fassung anzunehmen:

§. 7.

„Die Gemeinden werden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet.

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben."

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind sechs verschiedene Verbesserungs-Anträge eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den des Abgeordneten Möwes, welcher sich in Nr. 406 der Drucksachen befindet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den ersten Satz des §. 7 im Kommissions-Entwurfe dahin zu fassen:

„Zur Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen sind in jeder Gemeinde berufen:

a) ein Gemeinde-Vorstand, welcher zugleich die Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet;

b) ein Gemeinderath, welcher die Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertritt.

Motive.

Es ist von der größten Wichtigkeit, in der Gemeinde-Ordnung, und zwar in diesem Paragraphen den beiden Gemeinde-Organen diejenige Stellung anzuweisen, welche sie in Beziehung auf die Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen einzunehmen haben. In dieser Hinsicht befriedigt weder der ministerielle Entwurf noch der Vorschlag der Kommission. Es kömmt darauf an, das monarchisch-constitutionelle Prinzip zur Geltung zu bringen.

Möwes, als Antragsteller.

Denzin. von Witzleben. Koppe. von Waldow-Reitzenstein. Triest. von Seydlitz. Graf von der Schulenburg. von Olberg. Graf Zedlitz-Trützschler.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich bitte, nunmehr einen heute schriftlich eingereichten Antrag, dessen Druck noch nicht hat bewirkt werden können, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Tepper (liest):

1. Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Verbesserungs-Antrage

des Abgeordneten Möwes Nr. 406.

Die Kammer wolle beschließen:

daß der Absatz a also gefaßt werde:

„ein Gemeindevorstand, welcher die Orts-Obrigkeit bildet und die Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet.

Triest.

Präsident: Dieser eben verlesene Antrag will in den Vorschlag des Abgeordneten Möwes die Worte eingefügt haben, welche ich noch einmal zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. von Tepper (liest):

„welcher die Orts-Obrigkeit bildet."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. von Tepper (liest):

2. Abänderungs-Vorschlag

zu

dem Berichte der Kommission zur Prüfung des Entwurfes einer Gemeinde-Ordnung.

Die Kammer wolle beschließen, daß im Alinea 1 des §. 7 hinter die Worte:

„vertreten und durch einen"

eingeschaltet werde:

„die Orts-Obrigkeit bildenden"

Gründe.

Es erscheint angemessen, bereits im §. 7 den Gemeinde-Vorstand als Orts-Obrigkeit zu bezeichnen.

Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

So viel ich den Sinn dieser beiden Anträge verstehe, so ist der zweite für den Fall eingebracht worden, daß der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Möwes abgelehnt werden sollte.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Dies ist allerdings meine Meinung.

Präsident: Zu dem ersten Satze sind Verbesserungs-Anträge nicht weiter eingegangen. Dagegen zu dem zweiten Absatze ist eingegangen der Verbesserungs-Antrag des Grafen Pückler Nr. 399 der Druckschriften.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Tepper (liest):

Ergänzungs-Vorschlag

zu

§. 7 der Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat.

Die Kammer wolle zum §. 7 der Gemeinde-Ordnung, wie solcher von der Kommission vorgeschlagen worden, folgenden Zusatz beschließen:

Die Besitzer der Lehn- und Erbschulzengüter haben für die Befreiung von der darauf ruhenden Last, nach Gegenrechnung der damit etwa verbundenen Vortheile, eine angemessene Entschädigung an die Gemeinde zu entrichten. Der Betrag ist durch Schiedsrichter nach Vorschrift des §. 3 festzusetzen.

Motive.

Die Kommission hat, wie auf Seite 27 ihres Berichts vom 11. November d. J. (Nr. 364) zu ersehen, mit Recht bemängelt, daß der Regierungs-Entwurf die Lehn- und Erbschulzengüter als ein Aequivalent für die Verwaltung der Schulzenämter betrachtet, daher den bisherigen Erbschulzen nur eventuell gestattet, gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgehobenen Pflichten und Lasten im Besitze der Schulzengüter zu bleiben, also deren volles Eigenthum erst zu erwerben. Es ist vielmehr richtig, daß das Gut überall das Prinzipale, das Schulzenamt nur das Accessorium bildet, und daß der Schulzendienst als eine Realverpflichtung auf dem Gute haftet, dessen Besitz keinesweges von der Verwaltung des ersteren abhängig ist. Schon das Allgemeine Landrecht stellt dies außer Zweifel, indem es im 7. Titel des II. Theils bestimmt:

§. 49. Fehlt es ihm (dem Besitzer des Lehn- oder Erbschulzenguts) an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten (zur Verwaltung des Schulzenamtes), so ist die Herrschaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

§. 50. Diesem muß für die Uebernehmung des Amtes eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden.

Diese Bestimmung hat nicht nur da, wo der Besitzer des Schulzengutes das Amt nicht versehen konnte, sondern auch da, wo er dies nicht wollte, unbedenklich Anwendung gefunden. Ueberall ist die Leistung einer Entschädigung als einer natürlichen Folge der bestehenden Realverpflichtung eingetreten.

Daher kann auch der Entschädigungspunkt hier nicht übergangen werden, wo es sich von völliger Aufhebung dieser Reallast handelt. Der Ansicht der Kommission, „daß die Frage hierüber nicht im Allgemeinen zu entscheiden sei," ist nicht beizutreten, denn das Allgemeine Landrecht hat diese Frage schon allgemein entschieden. Eben so wenig zweifelhaft erscheint es: „wem eventuell die Entschädigung gebührt?"; denn wenn auch die Verleihung der Erb- oder Lehnschulzengüter nirgend von der Gemeinde, sondern überall vom Lehns- oder Grundherrn ausgegangen ist, — gleichwie die Aussetzung der Bauergüter und übrigen Rustikalstellen, — so besteht die Realverpflichtung doch jedenfalls zu Gunsten der betreffenden Gemeinde, diese genießt gegenwärtig das Benefiz der unentgeltlichen Verwaltung ihres Schulzendienstes, und nur ihr gebührt daher die Entschädigung für die Aufhebung dieses Vortheils. Würde, wie die Kommission beantragt, der bezügliche Nachsatz im §. 7 des Regierungs-Entwurfs gestrichen, ohne eine andere Fassung an dessen Stelle zu setzen, so würde damit die Befreiung der Schulzengüter von der darauf ruhenden Reallast ohne Weiteres, also ohne jede Vergütigung, ausgesprochen sein. Dies hieße den Besitzern derselben einen ungerechtfertigten Gewinn zuwenden, zumal diese Güter in Rücksicht auf die Schulzenpflicht in der Regel von allen Diensten an die Gutsherrschaft, oft auch von allen Gemeindelasten frei geblieben sind.

Gegen die Gemeinden aber, in welchen Schulzengüter existiren, wäre es eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn ihnen neben den größeren Kosten der Verwaltung, welche die neue Gesetzgebung ohnehin nach sich ziehen wird, auch noch die Besoldung ihres Gemeindevorstehers ohne Aequivalent auferlegt werden wollte.

Aus diesen Gründen wird der beantragte Zusatz nothwendig erscheinen.

Graf Pückler.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welchen diesen Zusatz unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Vincke Nr. 411 der Druckschriften zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Tepper (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 7 des Kommissions-Antrags folgenden Zusatz zuzufügen:

Ob und in welchem Betrage die bisherigen Erbschulzen-Aemter für die aufgehobenen Pflichten und Lasten den Gemeinden Entschädigung zu leisten haben, ist in jedem einzelnen Falle durch Schiedsrichter nach Vorschrift des §. 3 zu entscheiden.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich möchte mir erlauben, hier einen Druck- oder Schreibfehler zu berichtigen. Es muß nämlich in diesem Amendement nicht heißen:

„Erbschulzen-Aemter", sondern blos „Erbschulzen."

Präsident: Nach dieser Berathung ersuche ich diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Endlich ist noch ein schriftlich eingegangener Antrag des Abgeordneten Stünzner zu verlesen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, damit vorzugehen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Ergänzungs-Vorschlag

zu §. 7 der Gemeinde-Ordnung.

Die Kammer wolle zu §. 7 der Gemeinde-Ordnung folgenden Zusatz beschließen:

„Diejenigen Grundstücke, welche als pars salarii dem jedesmaligen Schulzen überwiesen worden, die sogenannten Schulzendienst-Ländereien, fallen an denjenigen zurück, welcher dieselben unentgeltlich verliehen hat. Sollte der Verleiher nicht zu ermitteln sein, so bleibt das Grundstück Eigenthum der Gemeinde.

Nicht minder sind die Geldbeiträge aufgehoben, welche der Gutsherr als bisheriger Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit zu den Schulzen-Remunerationen gezahlt hat."

Gründe.

Es erscheint nothwendig, über diejenigen Grundstücke, welche zur Zeit von dem jedesmaligen Schulzen als pars salarii unentgeltlich benutzt worden, und über die Geldbeiträge, welche die Schulzen von den Gutsherren beziehen, durch das Gesetz Bestimmung zu treffen, um künftigen Streitigkeiten über das Fortbestehen dieser Remunerationen vorzubeugen. Dem Rechte und der Billigkeit entspricht es, daß die Geldbeiträge für die Folge wegfallen und die Grundstücke dem Gutsherrn zurückgewährt werden, da letzterer die Polizei-Gerichtsbarkeit verloren hat, in der Folge Mitglied der Gemeinde wird und als solches verhältnißmäßig zu den Gemeindelasten beitragen muß.

Stünzner.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung. Mir scheint es, daß auch bei diesem Paragraphen sich empfehlen wird, die Gegenstände schon in der Berathung zu theilen. Der erste Satz steht mit dem anderen nur entfernt im Zusammenhange, und ich schlage daher vor, in der Berathung sich zunächst auf den ersten Satz und auf den dazu eingebrachten Antrag des Abgeordneten Möwes und des Zusatzes vom Abgeordneten Triest zu beschränken. Es scheint nicht, daß dagegen Einwendung gemacht wird, und ich ersuche diejenigen, welche über den ersten Satz sprechen wollen, sich zum Wort zu melden.

Abgeordn. **Triest:** Meine Herren! Es ist bei diesem Paragraphen der Ort, sich über die Stellung des Gemeinde-Vorstandes zum Gemeinde-Rath auszusprechen.

Der Art. 104 der Verfassung bestimmt die Stellung der Gemeinde-Vorstände nicht in dem Sinne, daß sie nach demselben den Charakter als Orts-Obrigkeiten behalten. Eben so wenig läßt sich dies aus dem §. 7 des Entwurfes abnehmen. Die Kommission hat daher mit Recht in den §. 53 die Bestimmung aufgenommen, daß der Gemeinde-Vorstand die Orts-Obrigkeit sei. Ich halte es für noch besser, dies bereits im §. 7 auszusprechen. Dieser Grundsatz ist in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 und noch bestimmter in der von 1831 enthalten. Eine Gemeinde-Ordnung, die ihn nicht vollständig durchführt, würde der Gemeinde nicht die richtige Stelle in einer konstitutionellen Monarchie anweisen, sondern in eine Monarchie gehören, die man als demokratische bezeichnet, und die sich auf republikanische Einrichtungen gründet, deren Spitze daher nur noch den Schatten einer Monarchie darstellen würde. Je mehr die Gemeinden selbstständig ihre Angelegenheiten leiten, je mehr die Vertreter der Gemeinde berufen sind, unabhängig von der Staatsgewalt zu handeln, um so kräftiger muß die obrigkeitliche Gewalt innerhalb der Gemeinde organisirt sein. Ich verstehe darunter nicht allein die Polizei, es würde mit dem obrigkeitlichen Charakter des Gemeinde-Vorstandes sogar der Vorbehalt bestehen können, daß in großen Städten die Polizei einer anderen Behörde übertragen werde. Unter obrigkeitlicher Gewalt verstehe ich außer der Beleihung mit den polizeilichen Functionen insbesondere, daß die Einrichtungen in der Gemeinde von dieser Gewalt mit gleicher Berechtigung, wie von der Gemeindevertretung ausgehen und daß die Gemeinde-Angelegenheiten selbstständig von ihr geleitet werden, daß also nicht der Gemeinderath souverain und der Vorstand nur die ausführende Behörde sei. Es verdient den Vorzug, den obrigkeitlichen Charakter des Gemeinde-Vorstandes schon in dem allgemeinen Theile des Gesetzes auszusprechen, weil auf diesen allgemeinen Bestimmungen das ganze System des Gesetzes beruht. Ich stelle daher anheim, den von mir vorgeschlagenen Zusatz zu §. 7 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Hertefeld hat das Wort.

Abgeordn. **von Hertefeld:** Meine Herren! Die Folgen, welche dieser Paragraph ergiebt, sind vielleicht viel bedeutungsvoller, als sie im ersten Augenblick erscheinen, namentlich mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte der Landgemeindeglieder in den östlichen Provinzen. In diesen Provinzen und namentlich in Brandenburg, Schlesien, Pommern, beiden Preußen und Posen hat der Bauerhofsbesitzer das Recht einer Viril-Stimme in der versammelten Gemeinde, das Recht der Selbstvertretung. In der Provinz Sachsen, glaube ich, sind darin Verschiedenheiten, die ich nicht kenne, und ich muß daher den Deputirten dieser Provinz überlassen, diese Verschiedenheiten hervorzuheben.

Der vorliegende §. 7 vernichtet nun dieses Recht der Selbstvertretung laut pag. 5 des Kommissions-Berichtes in ungefähr 29,000 Landgemeinden der gedachten Provinzen. Nimmt man nun in jeder Landgemeinde — gewiß mäßig veranschlagt — an, daß an 20 Hofbesitzern das Recht ihrer Stimme entzogen wird, so verlieren 580,000 Individuen, und zwar Grundbesitzer, Leute, die jedenfalls einen festen Fuß im Staate haben, durch diese Maßregel ihr jetzt gut innehabendes Recht. Ob durch eine solche Maßregel wirklich das Gemeindeleben in diesen Gemeinden gefördert werden wird, muß ich durchaus bezweifeln; jedenfalls aber kann ich eine solche Entziehung bestehender Rechte mit meinen Ansichten, meinem Gewissen, als Vertreter vieler bäuerlicher Grundeigenthümer, nicht vereinbaren. Ich erlaube mir daher den nachfolgenden Antrag einzubringen, dessen Annahme ich der hohen Versammlung empfehle.

(Liest.)

Zusatz-Antrag

zu §. 7 sowohl des Regierungs-Entwurfs als des Kommissions-Vorschlages.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

nach dem ersten Alinea des §. 7 folgenden Zusatz einzuschalten:

„In den Landgemeinden unter 1500 Einwohnern der Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und Posen behalten diejenigen Grundbesitzer, welche bis jetzt Sitz und Stimme in der Gemeinde hatten, dieselben auch ferner im Gemeinde-Rathe für sich und ihre Nachfolger in ihrem Grundbesitze, so lange derselbe ungetheilt in einer Hand verbleibt."

Motive.

Durch die Bestimmung des §. 7 gehen in den vorgenannten Provinzen nach der mindesten Schätzung über eine halbe Million Grundbesitzer ihres Selbstvertretungs-Rechtes in ihren Gemeinden verlustig, wodurch das Interesse am Gemeindeleben auf das wesentlichste verringert wird.

von Hertefeld.

Meine Herren! Ich bin eben kein großer Redner, und ich glaube, mein Vorschlag ist eine Sache, die von dem Gefühle leicht erfaßt wird, ohne daß es einer langen Deduction deshalb bedarf. Ich habe bereits gesagt, daß mein Rechtsgefühl der Entziehung eines bestehenden Rechtes an so vielen Personen widerstrebt, um diesen ihr Recht zu erhalten, habe ich den Antrag gestellt; ich hoffe, daß später irgend ein gewandterer Redner, als ich, sich veranlaßt finden möge, über die Sache das Wort ferner zu ergreifen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag nur in seinem Tenor, da wir die Motive bereits gehört haben, vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, nach dem ersten Alinea des §. 7 folgenden Zusatz einzuschalten:

„In den Landgemeinden unter 1500 Einwohner der Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und Posen behalten diejenigen Grundbesitzer, welche bis jetzt Sitz und Stimme in der Gemeinde hatten, dieselben auch ferner im Gemeinde-Rathe für sich und ihre Nachfolger in ihrem Grundbesitze, so lange derselbe ungetheilt in einer Hand verbleibt."

von Hertefeld.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **unterstützt** und kommt zur Berathung.

Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Bei Gelegenheit der allgemeinen Debatte habe ich mich über die Gemeinde-Ordnung dahin ausgesprochen, „daß sie hauptsächlich auch dazu bestimmt sei, das monarchisch-constitutionelle Prinzip zum klaren und lebendigen Bewußtsein des Volkes zu bringen.“ In einem Staate, in welchem in Folge einer gewaltigen Umwälzung eine neue Regierungsform angenommen worden, in welchem die Partei-Bestrebungen noch nicht aufgehört haben, noch nicht unterdrückt sind, wird zur Beruhigung des Landes und zur Befestigung der Ordnung und der Wohlfahrt nichts dringender nöthig sein, als daß die Verfassung nicht ein bloßes Gesetz, nicht ein Blatt Papier bleibt, sondern in den Geist und das Leben des Volkes eindringt. Durch die in der Kammer stattfindende Berathung einer Gemeinde-Ordnung werden wir in die Lage gesetzt, zu diesem Zwecke wesentlich beizutragen, und zwar dadurch, daß durch die Gemeinde-Ordnung dem Volke der Weg geöffnet wird, um zu diesem Bewußtsein zu kommen, und in die Gemeinde-Ordnung selbst nur solche Grundsätze aufgenommen werden, welche bestimmt die wahre Richtung vorzeichnen, welche die Gemeinden im Einzelnen, wie in ihrer Gesammtheit als Nation, behufs ihrer politischen Entwickelung zu verfolgen haben. Nur in dieser Weise wird es möglich werden, jenen Zweck zu erreichen und zu gleicher Zeit zur Aufklärung und Berichtigung der noch immer vorherrschenden falschen Begriffe über Freiheit, über constitutionelle Monarchie und Republik zu gelangen. Nur mittelst eines in diesem Sinne aufgefaßten und erlassenen Gesetzes kann sich im Volke eine gesunde und kräftige politische Gesinnung erzeugen, die dasselbe in der Gesammtheit zu einer sicheren Stütze des Staats macht.

Von der Beschaffenheit des Saamens, den sie durch die Gemeinde-Ordnung in die Gemeinden streuen werden, wird es abhängen, ob einst gute oder schlechte Früchte davon zu ärndten sind. Daher scheint es vorzugsweise nöthig zu sein, daß auf alle Prinzipien, welche in die Gemeinde-Ordnung aufgenommen werden, ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Der §. 7 enthält nun in seinem ersten Theile eine rein prinzipielle Bestimmung und würde, wenn er nicht im Zusammenhange stände mit späteren Bestimmungen, auch für mich keinesweges so bedenklich sein. Er lautet den Worten nach zwar ganz einfach dahin, daß die Gemeinden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Gemeinde-Rath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet werden. Wäre uns nur der nackte Grundsatz vorgelegt worden, „daß die Gemeinden durch den Gemeinde-Rath vertreten werden“, so würde zunächst zu untersuchen sein, was unter Vertretung zu verstehen ist, und ich glaube, wir würden zu einem befriedigenden Resultate gelangt sein. Allein die Verbindung, in welcher dieser Satz mit dem folgenden Satze steht: „und werden durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet“, so wie die Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des Gesetzes, geben diesem Paragraphen eine so wichtige Bedeutung, daß ich aus mehr als einem Grunde bedenklich bin, für dessen Annahme zu stimmen. Denn dieser Paragraph ist es unter Anderem, welcher mich zu der Behauptung veranlaßt hat, daß dem Entwurfe eine mehr demokratische, als monarchisch-constitutionelle Basis zu Grunde liegt. Die näheren Bestimmungen nun, auf welche es hierbei ankommt, setzen nach den uns gegenwärtig im Titel II. gemachten Vorschlägen unter Anderem Folgendes fest: im §. 26, daß der Gemeinde-Rath eine Verminderung der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, wo sich eine größere Zahl befindet, als der Entwurf feststellt, **allein**, und ohne mit dem Gemeinde-Vorstand darüber zu konferiren, beschließen kann; im §. 32, daß der Gemeinde-Rath über **alle** Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen hat, so weit dieselben nicht ausdrücklich dem Gemeinde-Vorstand vorbehalten sind; in demselben Paragraphen, daß der Gemeinde-Rath berechtigt ist, sich davon zu überzeugen, daß **seine** Beschlüsse zur Ausführung gebracht werden. Was heißt dies anders, als daß der Gemeinde-Rath überhaupt allein zu beschließen berechtigt ist; im §. 41, daß **er** berechtigt ist, über die Art der Benutzung des Gemeinde-Vermögens ebenfalls **allein** Beschlüsse zu fassen; im §. 46, ferner, daß ihm das Recht zustehe, über die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen zu bestimmen und auch die jährlichen Abgaben, welche für diese Benutzung geleistet werden sollen, festzusetzen; in demselben Paragraph, daß er berechtigt ist, die Höhe der Einkaufs- und Einzugsgelder zu bestimmen; so wie endlich im §. 47, daß auch er behufs der Beschaffung der öffentlichen Geldmittel die Umlagen allein zu beschließen hat. Hieran reiht sich nun derjenige Paragraph (§. 53), welcher an den Gemeinde-Vorstand denkt und festsetzt, daß der Gemeinde-Vorstand, der zwar als Orts-Obrigkeit hingestellt wird, berufen sei, die Verwaltung zu besorgen und die Beschlüsse des Gemeinde-Raths vorzubereiten und auszuführen. Eine genaue Erwägung dieser Zusammenstellung hat mir nun von dem gegenseitigen Verhältnisse, in welchem der Gemeinde-Vorstand und der Gemeinde-Rath zu einander stehen sollen, kein anderes Bild geliefert, als daß der Gemeinde-Rath in Stelle der Gemeinde allein zu regieren hat und der Gemeinde-Vorstand als Organ des Gemeinde-Rathes verpflichtet ist, den Anordnungen des Gemeinde-Rathes Folge zu leisten und seine Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Ich muß es der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimgeben, ob in diesen Bestimmungen etwa das monarchisch-constitutionelle Prinzip verwirklicht wird, oder ob nicht vielmehr dadurch, daß der Gemeinde oder deren Vertretern allein die Regierung in der Gemeinde überlassen wird, ein rein demokratisches Prinzip in das Gemeindeleben eingeführt wird.

Fragt man mich, worin nun in der Anwendung auf die Gemeinde das constitutionelle Prinzip bestehen soll, so antworte ich, in der Uebereinstimmung der Gewalten in der Beschlußnahme und in dem Veto. Die Gemeinde muß in dem engeren Verbande, in dem sie sich befindet, analog dem Volke gleichgestellt werden, daher folgerecht der Gemeinderath zu dem Gemeinde-Vorstande in demselben Verhältniß steht, wie die Kammern zum Ministerium. So wie deren Uebereinstimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, so ist es auch in der That richtig, daß ein Gemeindebeschluß nicht anders zu Stande kommen kann, als durch Uebereinstimmung der beiden Gemeinde-Organe, und nicht anders ausgeführt werden darf, als wenn der Gemeindevorstand materielle Mitwirkung gehabt hat. Würden Sie anders bestimmen, meine Herren, so würden Sie offenbar der Demokratie Thür und Thor öffnen und die Nation selbst zur Demokratie heranbilden. Man wird mir vielleicht zuerst den Einwand machen, daß der Gegenstand, von dem ich rede, bereits durch die Beschlüsse zu §. 104 seine Erledigung gefunden habe, und daß dort das Prinzip bereits festgestellt worden. Ich würde die Richtigkeit dieser Behauptung nicht anerkennen. Denn, ganz abgesehen von den verschiedenen Ansichten, die in der Kammer bei der Berathung jenes Paragraphen geltend gemacht worden sind, steht mein Amendement jenen Beschlüssen nicht entgegen. Denn diese gehen nur dahin, daß über die Gemeinde-Angelegenheiten der Gemeinderath oder, wie es dort heißt, die Versammlung der Vertreter beschließen und die Vorsteher die Beschlüsse ausführen sollen. Es ist aber damit noch nicht gesagt, daß die Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes bei der Beschlußnahme ausgeschlossen sei. Ueberhaupt aber handelt es sich hier um etwas Anderes, insofern, als das Prinzip, das zum §. 104 angenommen worden, hier in Verbindung gebracht ist mit anderweitigen Bestimmungen des Entwurfs. Es erhält gerade dadurch die Frage, um die es sich handelt, eine andere prinzipielle Bedeutung. Uebrigens geht meine Absicht auch gar nicht dahin, die Gemeinderäthe in dem Rechte der Vertretung zu beschränken oder für die Gemeinde-Vorstände hinsichtlich der Ausführung der Beschlüsse Einrede zu machen. Man wird mir vielleicht auch die Bestimmung des §. 53 entgegenhalten und bemerken, daß namentlich unter Nr. 2 durch die Festsetzung, welche lautet:

> „Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinde-Raths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet“,

das Recht des Gemeinde-Vorstandes gewahrt sei. Allerdings enthält diese Bestimmung ein Veto, aber doch nur ein beschränktes, insofern, als ein Beanstanden der Beschlüsse nur in einem solchen Falle stattfinden kann, in welchem ein Nachtheil für die Verwaltung befürchtet wird. Die Bestimmung ist nichts als ein Ausnahmegesetz. Darin liegt aber gerade das Bedenkliche, auch insofern, als durch dasselbe der Gemeinde-Vorstand als Wächter über Beschlüsse des Gemeinde-Raths hingestellt wird und dadurch Mißverhältnisse herbeigeführt werden können, die zum Guten und Frommen in der Gemeinde nicht führen werden. Auch ist nicht unter allen Umständen mit Ueberzeugung zu sagen, daß ein Beschluß eines Gemeinde-Raths nachtheilig sei, und wenn es sich in dieser Hinsicht um Beweise handeln sollte, so würden sie vielfach nicht beschafft werden können, sondern es würde erst die Ausführung eines solchen Beschlusses hierüber Licht geben. Anderentheils ist es ein Uebelstand, daß Gemeinde-Vorstände diese Bestimmung ohne Grund benutzen können, um einem Gemeinde-Rathe entgegenzutreten, wodurch denn natürlich ein Zerwürfniß herbeigeführt werden kann.

Anders gestaltet sich in der That das Verhältniß, wenn der Gemeinde-Vorstand berechtigt ist, die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen. Seine Widersprüche gegen die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes werden dann nicht im mindesten befremden und auch nicht zu Unannehmlichkeiten in der Gemeinde-Verwaltung führen. Der Streit, der in Folge dieser Bestimmungen in Anregung gebracht werden könnte, müßte in der öffentlichen Versammlung des Gemeinde-Rathes erledigt werden und würde weder für den Gemeinde-Vorstand, noch für den Gemeinde-Rath ersprießliche Früchte in der öffentlichen Meinung tragen. Man kann auch ferner auf die anderen Bestimmungen dieses Paragraphen mich hinweisen und entgegnen, daß hierdurch dem Gemeinde-Vorstande der Umfang seiner Geschäfte und seiner Rechte festgestellt wird. Allein ich bitte Sie, diese Bestimmungen anzusehen. Es ist darin von Geschäften die Rede, die, wie sich von selbst versteht, dem Gemeinde-Vorstande überlassen werden müssen, die der Gemeinde-Rath auch gar nicht übernehmen und besorgen kann. Zum Theil handelt es sich um Beschäftigungen, die auch

Anderen übertragen werden können und die allein wahrlich nicht geeignet sind, den Gemeinde-Vorstand in die Lage und Stellung hineinzubringen, die ihm gebührt. Zu denselben gehört: daß er die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen hat, daß er die Gemeinde-Anstalten zu verwalten, zu beaufsichtigen, eben so die Einkünfte zu verwalten und die Prozesse der Gemeinde zu führen hat, ohne daß er die Frage in Erwägung nehmen kann, ob ein Prozeß geführt werden soll. Er soll das Eigenthum der Gemeinde verwalten und die Gemeinde-Beamten anstellen; was das Wichtigste ist, jedoch erst nach vorheriger Anhörung des Gemeinde-Rathes. Er soll auch die Akten und Urkunden aufbewahren und die Gemeinde nach außen vertreten. Alles dies weist mehr auf eine abhängige Stellung hin, die dem Gemeinde-Vorstande nicht gegeben werden sollte.

Ich habe, meine Herren, keinesweges die Absicht, für den Gemeinde-Vorstand besondere oder neue Rechte in Anspruch zu nehmen, wohl aber wünsche ich, daß das Prinzip auch in diesem Verhältnisse aufrechterhalten werde und dem Gemeinde-Vorstande diejenigen Rechte belassen werden, welche in den östlichen Provinzen die Magistrate nach der Städte-Ordnung von 1808 haben. Ehe ich indeß auf diese eingehe, giebt mir die Städte-Ordnung von 1808 auch die Veranlassung, mich darüber auszusprechen, was man nach diesem Gesetze unter Gemeinde-Vertretung zu verstehen hat. Vor einigen Tagen wurde von einem geehrten Redner sehr treffend von dieser Stelle aus bemerkt, daß es das natürliche Recht aller Gemeinde-Mitglieder sei, unmittelbar an der Wahl und Verwaltung Theil zu nehmen, daß es aber bei einer großen Zahl von Gemeinde-Mitgliedern nicht ausführbar sei, sie alle zuzuziehen und theilnehmen zu lassen. Die Städte-Ordnung von 1808 geht nun hinsichtlich der Vertretung von demselben Grundsatze aus, denn sie sagt wörtlich im §. 69:

„Die Vertretung der Stadtgemeinde durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu viel Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen jedesmal einzeln vernommen werden können."

In dem §. 108 ist von der Vertretung der Bürger-Gemeinden durch Stadtverordnete nochmals die Rede und im §. 110 hinzugefügt, daß sie berechtigt sind, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Bürgerschaft abzumachen, ohne daß sie Rechenschaft zu geben haben. Der §. 75 der revidirten Städte-Ordnung von 1831 hebt dies Verhältniß noch schärfer hervor, indem er festsetzt:

„Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht, die Stadtgemeinde ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft zu vertreten."

Hieraus folgere ich, daß die Städte-Ordnungen unter Vertretung durch Stadtverordnete nichts weiter verstanden wissen wollen, als daß die Stadtverordneten nur in Stelle der Gemeinde-Mitglieder auftreten und deren Rechte nur allein dem Magistrate gegenüber wahrzunehmen, auch nur allein mit ihm zu verhandeln haben. Keinesweges geht aber aus diesen Bestimmungen hervor, und ist dies auch niegend in der Städte-Ordnung ausgedrückt, daß die Versammlung der Stadtverordneten berechtigt sei, allein über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen. Daß dies nicht der Fall ist, geht aus den §§. 24, 37, 172, 173 und 183, welche die Fälle bezeichnen, in welchen sie nur ein Gutachten abzugeben haben, hervor. Ich enthalte mich der speziellen Mittheilung dessen, was in diesen Paragraphen bestimmt ist, muß indeß das Eine anführen, daß §. 183 ausdrücklich als hinsichtlich eines wichtigen Punktes festgestellt ist, daß alle Kämmerei- und Kassen-Etats nebst Etats-Ueberschreitungen den Stadtverordneten nur zum Gutachten vorzulegen sind. Allerdings ist hinzugefügt, daß ihre Erinnerungen, insofern sie begründet sind, gehört und berücksichtigt werden müssen. Hinsichtlich der Magistrate ist in verschiedenen Bestimmungen der Städte-Ordnung (§§. 24, 53, 172, 175) ausdrücklich ausgesprochen, daß sie in den daselbst bezeichneten Fällen die Beschlüsse der Stadtverordneten zu bestätigen haben. Ich erkenne aber auch gleichzeitig an, daß nirgend in der Städte-Ordnung eine Bestimmung enthalten ist, welche ausdrücklich und allgemein feststellt, daß jene Beschlüsse der Bestätigung seitens des Magistrats unterliegen. Indeß ist die Ansicht, daß solches geschehen solle und müsse, durch verschiedene Ministerial-Reskripte festgesetzt worden. Es kann auch hierüber um so weniger ein Zweifel sein, als der ganze Geist der Städte-Ordnung und ihr ganzer Zusammenhang mit Rücksicht darauf, daß alle Geschäfte der Verwaltung sich in den Magistraten konzentriren, nur zu sehr zu der Ueberzeugung führen, daß jene nach der Städte-Ordnung auch die Verpflichtung haben, die Beschlüsse der Stadtverordneten zu prüfen, und eine andere Stellung einnehmen sollen, als durch diesen Entwurf ihnen angewiesen wird. Der Gemeinde-Vorstand soll aber — was eine Hauptsache ist — auch die Orts-Obrigkeit sein und dennoch, wie der Entwurf es will, eine abhängige und untergeordnete Stellung dem Gemeinderath gegenüber einnehmen. Ueber die obrigkeitlichen Verhältnisse hat sich ein geehrter Abgeordneter bereits ausgesprochen. Ich bemerke nur noch, daß der Name oder die gesetzliche Bezeichnung allein eine Behörde zur wirklichen Obrigkeit nicht macht, sie muß auch durch ihre Stellung das Ansehen haben, das ihr für ihr Wirken nöthig ist. Es dürfen ihr die Attribute nicht fehlen, die erforderlich sind, damit sie auch in der öffentlichen Meinung als Obrigkeit dasteht und im Stande ist, mit Erfolg für das allgemeine Wohl zu arbeiten. Der Werth und die Würde einer obrigkeitlichen Behörde wird immer abhängig sein von ihrer Wirksamkeit, von der Thätigkeit, die sie entwickelt, von ihrem ganzen Verhalten. Das Gesetz selbst muß dafür Sorge tragen, daß die Obrigkeit in eine solche Stellung kommt, um sich Ansehen und Würde schaffen zu können, und daß sie nicht ausgeschlossen wird von den wichtigsten Angelegenheiten in der Gemeinde-Verwaltung, für deren materielle Bearbeitung sie eigentlich existirt. Die Autorität, welche die Obrigkeit haben muß, wird übrigens immer mehr schwinden, je öfter sie in den Fall gesetzt wird, in öffentlichen Verhandlungen die ungünstige Stellung einnehmen zu müssen, die der Entwurf bezeichnet. Dahingegen wird der moralische Eindruck, den es auf sämmtliche Gemeinde-Mitglieder machen wird, wenn dem Gemeinde-Vorstande bei allen Angelegenheiten der Kommunal-Verwaltung eine Mitwirkung gestattet wird, nicht ohne Erfolg sein und zur Verwaltung selbst Vertrauen erwecken. Ich erachte endlich dafür, daß es sich hier gar nicht allein um ein Recht handelt, sondern auch um eine Pflicht. Es muß der Gemeinde-Vorstand die Verpflichtung, die Interessen der Gemeinde wahrnehmen. Ich will ihn weder von dieser Verpflichtung, noch von der daraus fließenden Verantwortlichkeit losgesagt sehen. Je unverantwortlicher das Verhältniß ist, in welches der Gemeinde-Vorstand gesetzt wird, je mehr muß die Verwaltung eine laxe und gleichgültige werden, was für das Gemeinwohl doch nicht zu wünschen ist.

Mein Amendement geht nun eben dahin, allen diesen Bedenken dadurch zu begegnen, daß in diesem Paragraphen, um den es sich handelt, fest und bestimmt ausgesprochen werde, daß zur Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen außer dem Gemeinde-Rathe auch der Gemeinde-Vorstand berufen und dieser zugleich mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragt ist. Ich glaube nicht, meine Herren, daß bei Gelegenheit der Verfassung es uns eingefallen sein würde, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche dahin gelautet hätte: „Die Nation wird durch die Kammern vertreten und durch das Ministerium verwaltet." Dies wird hinreichend zu erkennen geben, wie das Verhältniß der beiden Gemeinde-Organe zu einander und zu den Gemeinde-Angelegenheiten, von dem ich die Ehre gehabt habe, zu sprechen, im Gesetz festgesetzt werden muß.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich muß mir erlauben, einige Worte hierauf zu erwiedern. Wenn in dem Entwurfe in der That demokratischen Richtungen Vorschub geleistet sein sollte, so könnte es nur gegen den Willen der Regierung geschehen sein, und ich würde sehr dankbar sein, wenn diese Bestimmungen, welche solche Wirkungen äußern könnten, aus dem Entwurfe entfernt würden. In diesem Paragraphen glaube ich indessen eine solche Richtung nicht erkennen zu dürfen. Man hat sich bemüht, möglichst scharf zu scheiden die verschiedenen Attributionen der einzelnen städtischen Behörden; man hat geglaubt, dadurch manchen Mißhelligkeiten zwischen denselben, die bisher bemerkt worden sind, vorzubeugen; und wenn dies geschehen ist durch eine nähere und eine klarere Hinstellung der Attributionen jeder einzelnen der beiden Behörden, so glaube ich, daß dadurch der Autorität des Ortsvorstandes nicht Eintrag geschehen ist. Der geehrte Herr Redner vermißt besonders, daß dem Ortsvorstande die Verpflichtung nicht auferlegt worden sei, die Interessen der Kommunen wahrzunehmen. Nun frage ich aber doch, ob der Ortsvorstand, wenn er den ihm im §. 53 auferlegten Verpflichtungen nachkommen will, nicht gerade dies zu thun hat. Da heißt es ausdrücklich:

„Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet."

Er wird also in jedem einzelnen Falle, und zwar gewissermaßen in höherer Instanz, zu prüfen haben, ob ein Beschluß, den der Stadtrath gefaßt hat, dem Gemeindewohl nachtheilig ist oder nicht. Ist er nicht nachtheilig, dann wird kein Grund vorhanden sein, warum seitens des Ortsvorstandes Einspruch gethan wird; findet er ihn nachtheilig, dann hat er die volle Macht, Befugniß und Verpflichtung, einen solchen Beschluß zu suspendiren und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Die Frage, ob die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung der Begutachtung der Magistrate unterliegen, ist eine zweifelhafte, und auch da, wo man die Affirmative hat durchführen wollen, ist man selten zu einem erheblichen Resultat gediehen. Die Regierung hat geglaubt, gerade diesen Mißständen zu begegnen.

Es dürfte überhaupt sehr bedenklich sein, die Gemeinde als einen Mikrokosmus gegenüber dem Staate zu betrachten, der genau in denselben Organen sich zu bewegen habe, wie die Staatsmaschine. Es liegen so viele Verschiedenheiten, innere Unterschiede auf der Hand, daß es kaum erforderlich sein dürfte, darauf besonders auf-

merksam zu machen und die Beweisführung, daß man das, was man für den Staat als nothwendig betrachtet, auch in der Ortsgemeinde wieder finden müsse, ist gewiß nicht richtig.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Ich habe mir nur das Wort erbeten, um unvorbereitet, wie ich bin, gegen das Amendement von Hertefeld, noch mehr aber gegen die höchst gefährlichen Grundsätze, auf welche basiet der geehrte Redner es motivirt hat, aufzutreten. Wenn ich anders den Redner recht verstanden habe, so will er gewissen Grundbesitzern, welche bisher das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung gehabt haben, dasselbe auch im Gemeinderathe erhalten wissen, und begründet dies darauf, daß es gegen sein Rechtsgefühl oder gegen das Recht überhaupt sei, es ihnen zu nehmen. Ich erkenne hierin eine höchst gefährliche Verwechselung und Vermischung des dinglichen oder sachlichen Eigenthumsrechtes mit dem politischen Recht. Wollen wir so weit gehen, daß die Regierung, die drei gesetzgebenden Faktoren nicht das Recht haben sollen, politische Rechte zu verändern, dann bringen wir den Staat in eine Stagnation, die höchst unglücklich werden kann. Ich will nur daran erinnern, daß der älteste und konservativeste aller constitutionellen Staaten, welcher von dieser Stelle so oft als Vorbild hingestellt worden ist, keinen Anstand genommen hat, durch die Reformbill das Wahlrecht auf sehr erhebliche Weise zu verändern. Viel gefährlicher ist es aber für alles Eigenthum, wenn die Eigenthumsbegriffe vollständig auf das politische Recht übertragen würden. Das Privatrecht und das Staatsrecht müssen gehörig auseinandergehalten werden. Dadurch eben, daß in den älteren weniger gebildeten Zeiten beide nicht gehörig unterschieden wurden, ist eine solche Verwirrung entstanden, daß jetzt, wo man auf diesen Unterschied strenger eingeht, die Gränze nicht zu finden ist und jetzt leider mit dem politischen Messer höchst empfindliche Schnitte gemacht werden müssen, die leider nicht mehr zu vermeiden sind. Darum möchte ich gegen die Ansicht, daß die Kammern mit der Staatsregierung, diese drei gesetzgebenden Faktoren, nicht vollständig berechtigt sein sollen, ein politisches Recht nach dem Bedürfniß der Gegenwart abzuändern, entschieden protestiren. Es ist ein Recht, welches gewiß für jede Generation vindizirt werden muß, ihre politischen Rechtsverhältnisse nach ihrem Bedürfnisse zu ordnen, das ist jederzeit geschehen, und es ist ein Glück, daß wir in eine Entwickelungsperiode getreten sind, wo dies nicht mehr durch die bloße Macht und Gewalt von einer Seite geschieht, sondern wo die Vertreter des Volkes und die Regierung in besonnener vernünftiger Berathung dabei zusammenwirken.

Eine ganz andere Frage ist es übrigens, ob der Vorschlag des Abgeordneten Hertefeld zweckmäßig ist, und das möchte ich sehr bezweifeln. Allerdings haben in den meisten östlichen Provinzen bis jetzt Gemeinde-Versammlungen bestanden, in welchen alle Grundbesitzer vom größten Bauer bis zum kleinsten Häusler Theil zu nehmen und zu stimmen berechtigt waren. Daß diese Versammlungen, die gewöhnlich in Wirthshäusern gehalten wurden, manche Uebelstände hatten, das wird wohl Jeder wissen, der auf dem Lande gelebt hat, und daß dies in einer so bewegten politischen Zeit, wie die gegenwärtige, noch viel mehr der Fall sein muß, liegt, glaub' ich, auf der Hand. Daß aber die Gemeinde-Angelegenheiten besser überlegt werden, wenn nur eine geringere durch das Vertrauen der Gemeinde gewählte Anzahl von Männern, die den Gemeinderath bilden, darüber berathet, als in einer großen tumultuarischen Masse, ist wohl nicht zu bestreiten. Diejenigen Veränderungen, welche in dem Entwurf noch nöthig sein möchten, um den Einwohnern der ländlichen Gemeinden einen größeren Antheil an den Beschlüssen des Gemeinderaths zu wahren, einen größeren als in den Städten nothwendig ist, diese werde ich mir erlauben, an Ort und Stelle einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann:** Zuvörderst bin ich der Meinung, daß der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld hier nicht hergehört, sondern erst bei dem Titel III. zur Sprache kommen kann, wenn er dort als Modification der allgemeinen Bestimmungen für Gemeinden unter 1500 Einwohnern eingebracht wird. Sodann muß ich dem geehrten Vorredner darin beitreten, daß der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld nicht annehmbar ist. Der Antrag geht dahin, daß in den Landgemeinden alle Grundbesitzer, die bisher in den Gemeinde-Versammlungen Stimmrecht gehabt haben, auch in der künftigen Vertretung eine Virilstimme behalten sollen. Nach dem Landrecht bilden die bäuerlichen Wirthe ausschließlich die Dorfgemeinde. Die übrigen Einwohner der Gemeinde haben gar kein Gemeinderecht. Die bäuerlichen Wirthe dürfen aber auch nicht über das Vermögen jener Einwohner disponiren, so daß die Gemeinde-Beschlüsse für Letztere keine Gültigkeit haben. Dieser Zustand eines ganz unorganisirten Gemeindelebens hat zu manchen Uebelständen geführt. In einzelnen Landestheilen haben sich die Büdner ein Stimmrecht zu erwerben gewußt, besonders in Schlesien, wo in manchen Gemeinden, in welchen der Grundsatz der Zusammenberufung der ganzen Gemeinde fortbesteht, die Büdner bei allen Beschlüssen das Uebergewicht über die Bauern haben. Wenn man nun, wie der Abgeordnete von Hertefeld beantragt, in den Dorfgemeinden allen denjenigen, die bisher in den Gemeinde-Versammlungen Stimmrecht gehabt haben, eine Virilstimme in der künftigen Gemeinde-Vertretung sichern wollte, so würde der Uebelstand, daß die größeren bäuerlichen Besitzer durch die kleinen Besitzer überstimmt werden, gesetzlich sanctionirt werden. Ich kann mich dabei auf den Entwurf der Landgemeinde-Ordnung für Schlesien, die 1846 schon ausgearbeitet worden, berufen. Unter den für die Einführung einer Repräsentation in den Landgemeinden angeführten Gründen wird auch der hervorgehoben, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen Schlesiens, wo ein großer Theil der Häusler nicht im Landbau, sondern in der Industrie seinen Haupterwerbszweig habe, mithin gar nicht den eigentlichen Typus der Landbewohner an sich trage, es nothwendig werde, den größeren Rustikal-Besitzern bei Ausübung des Stimmrechts einiges Uebergewicht zu gewähren, was nur durch Einführung einer angemessenen Gemeinde-Vertretung geschehen könne.

Ferner wird in den Motiven zu dem gedachten Entwurf bemerkt, daß nach den kommissarischen Ermittelungen in sehr vielen Orten Schlesiens, und selbst in ganzen Kreisen, namentlich im bolkenhainer und ölser Kreise, an die Stelle der Zusammenberufung aller Stimmberechtigten eine Gemeinde-Repräsentation getreten sei und man sich, wo dies der Fall sei, sehr wohl dabei befinde und dringend wünsche, diese Einrichtung beizubehalten.

In Uebereinstimmung mit dem Vorbemerkten haben auch die Ermittelungen, welche in den Jahren 1845 und 1846 in der Provinz Sachsen stattgefunden haben, bei sämmtlichen Kommissarien die Ueberzeugung herausgestellt, daß das Zusammentreten aller Gemeinde-Berechtigten zur Berathung und Beschlußnahme, besonders in größeren Gemeinden, eine völlig unzweckmäßige Einrichtung sei. Die Erfahrung, bemerken die Kommissarien, habe gelehrt, daß solche Versammlungen, nicht selten aus mehreren hundert Personen bestehend und durch den Schulzen mangelhaft präsidirt, in ein stürmisches Durcheinanderschreien ausarteten, bei welchem nicht die besten Gründe, sondern die besten Lungen über das Resultat der Berathung entschieden, daß Saufgelage und Schlägereien, Unfrieden und Unordnung in der Gemeinde mitunter die unmittelbaren Folgen der Gemeinde-Versammlungen waren. Darum hat sich damals auch in Sachsen allseitig in den Gemeinden der Wunsch kund gegeben, daß in größeren Gemeinden eine Vertretung durch gewählte Repräsentanten geschaffen werden möge. Wenn man nun jetzt, nach dem Antrage des Abgeordneten von Hertefeld, zwar eine Gemeinde-Vertretung einführen, in derselben aber jedem bäuerlichen Wirthe eine Virilstimme geben wollte, so würden die bisherigen Uebelstände nicht blos fortdauern, sondern bei weitem größer werden. Die Vertreter der anderen Klassen würden es sehr übel empfinden, daß sie nur mit zwei oder drei Stimmen den Hunderten von Virilstimmen gegenüberstehen, und die Zerwürfnisse würden ärger als je werden. Ich bin hiernach gegen das Amendement von Hertefeld; das Amendement Möwes drückt eigentlich nichts Anderes aus, als was der Entwurf der Gemeinde-Ordnung und der Vorschlag der Kommission ausdrücken wollen. Der Gemeinde-Vorstand soll nach den Vorschlägen der Kommission keineswegs zu einer bloßen Maschine und Exekutivbehörde der Gemeinde-Vertretung herabgedrückt werden. Keine Gemeinde-Vertretung soll irgend einen Beschluß fassen dürfen, der nicht von dem Magistrate vorbereitet ist; dem Magistrat ist also die Initiative vorbehalten. Ferner kann ein Beschluß des Gemeinderaths nur durch den Gemeinde-Vorstand ausgeführt werden. Der Ausführung muß natürlich eine Prüfung vorhergehen, und wenn dabei etwas dem Gemeindewohl Nachtheiliges gefunden wird, dann muß der Gemeinde-Vorstand nach dem Vorschlage der Kommission den Beschluß suspendiren. Das ist eine sehr weitgreifende Befugniß, die eben, in Uebereinstimmung mit dem bisher geltend gewesenen, darin besteht, daß der Gemeinde-Vorstand Beschlüsse, welche er dem Gemeindewohle nicht nachtheilig findet, durch die Ausführung bestätigt, anderen Beschlüssen dagegen die Bestätigung versagt. Dessenungeachtet möchte ich mich für den Vorschlag des Abgeordneten Möwes erklären. Er ist materiell nicht verschieden von dem Vorschlage der Kommission, formell aber drückt er das Verhältniß schärfer aus. Er stellt den Gemeinde-Vorstand voran und hebt scharf hervor, daß derselbe nicht blos verwaltet, sondern auch die Gemeinde-Interessen wahrzunehmen und insbesondere nach außen die Gemeinde ausschließlich zu vertreten hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorf:** Meine Herren! Nach dem, was die Herren Vorredner gesagt haben, bleibt mir nicht viel übrig, und ich will daher nur einige Bemerkungen machen. Ich erlaube mir nur, alle diejenigen, welche mit der Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten in den zeitherigen Gemeinde-Versammlungen vertraut sind, daran zu erinnern, in welcher Art und Weise bisher dieselben gehandhabt worden sind. Die gebotenen Versammlungen waren in der Regel unvollzählig, und nur zu häufig kam der Fall vor, daß nicht die Vernünftigen, sondern die Schreier ihren Willen

durchzusetzen wußten. Wenn auch das Alles hingehen möchte zur Zeit, wo nur Gegenstände von minderem Belang in den Kreis der Gemeindeberathungen auf dem platten Lande gezogen werden konnten, so würde doch die Fortdauer solcher Zustände nunmehr, da die Stellung der Gemeinden eine ganz andere und selbstständigere werden wird, ganz unzulässig sein. Daher muß ich auch den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld im höchsten Grade bedenklich erachten. Es thut nun besonders Noth für die Gemeinden, daß eine vernünftige Berathung ihrer Angelegenheiten durch eine geregelte nicht zu zahlreiche Vertretung stattfinde, und darum stimme ich fur den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Meine Herren! Der Abgeordnete für Berlin, welcher uns einen Verbesserungs-Vorschlag zu §. 7 zur Berathung vorgelegt hat, hegt die Befürchtung, daß durch die Annahme des Gemeinde-Entwurfes, wie er uns vorliegt, die Stellung des Gemeinde-Vorstandes weniger einflußreich, weniger ehrenvoll und angesehen sein werde, als es bisher die Stellung des Magistrats war in den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gilt. Ob diese Befürchtung begründet ist, das wird sich finden, wenn wir zum 4ten Abschnitt kommen, welcher von den Geschäften des Vorstandes handelt. Wir werden dann zu erwägen haben, ob die Befugnisse, die dem Gemeinde-Vorstande dort beigelegt sind, genügen oder nicht. Wenn der Herr Redner auch auf den Inhalt der Bestimmungen des Titel 4 eingegangen ist, so hat er, glaube ich, unserer Beschlußnahme über diesen Titel vorgegriffen. Hier handelt es sich lediglich darum, ob durch die Fassung, welche dem Entwurfe in dem ersten Alinea des §. 7 gegeben ist, wenn wir diese Fassung annehmen sollten, wir in der Beschlußnahme über Titel 4 uns die Hände binden würden dergestalt, daß wir den Ortsvorständen dieselben Befugnisse dann nicht mehr beilegen können, welche die Magistrate bis jetzt da gehabt haben, wo die alte Städte-Ordnung gilt. Diese Befurchtung scheint mir ungegründet, denn das 2te Alinea des §. 7 stimmt im Wesentlichen überein mit dem betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in den §§. 47 und 48.

§. 47 lautet:

(Liest:)

Der Magistrat des Ortes ist der Vorsteher der Stadt.

In unserem Entwurfe, §. 7, dagegen heißt es:

Die Gemeinden werden durch den Gemeinde-Vorstand verwaltet.

Ich dächte, das wäre wesentlich dasselbe.

Der §. 48 der Städte-Ordnung von 1808 lautet:

(Liest:)

Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten.

In §. 7 unseres Entwurfs heißt es:

„Die Gemeinden werden nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes durch einen Gemeinderath vertreten."

Sie sehen also, daß dieselben Befugnisse, die nach der Städteordnung dem Magistrate beigelegt werden konnten, wir durch dies Alinea unseres Paragraphen nicht verhindert sind dem Vorstande beizulegen, wenn wir den Titel 4 des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung berathen. Ich halte deshalb den Verbesserungs-Antrag nicht für nöthig; ich kann mich aber mit einem der früheren Herren Redner auch darin nicht einverstanden erklären, daß der Verbesserungs-Antrag des Herrn Abgeordneten für Berlin das zu Sagende präziser und schärfer bezeichne, als der Entwurf es thut. Ich meine vielmehr, der Vorschlag der Kommission ist präziser. Der einzige Unterschied zwischen dem Verbesserungs-Vorschlage und dem Vorschlage der Kommission besteht darin, daß, wie der Herr Abgeordnete selbst in seinem Vortrage hervorgehoben hat, nach diesem seinen Vorschlage der Magistrat berufen sei zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde. Nun, ich glaube nicht, daß es eine Wahrheit geben kann, die sich mehr von selbst versteht, als diese, denn welcher Vorstand einer Corporation wäre nicht berufen, die Interessen derselben wahrzunehmen. Es scheint mir daher, daß wir diese Bestimmung sehr füglich entbehren können, und ich stimme dafür, daß wir lediglich bei dem Kommissions-Vorschlage stehen bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Graf York hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Graf **York von Wartenburg** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Bornemann hat angeführt, daß in mehreren Kreisen Schlesiens, und namentlich in Oels, schon gegenwärtig eine Repräsentation eingeführt wäre in der Art, wie die Gemeinde-Ordnung vorschlägt. Das ist ein Irrthum, dem muß ich widersprechen. Ich selbst bin im Kreise Oels mehrfach angesessen, und wenigstens auf meinen Gütern ist das nicht der Fall.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich habe das über Schlesien Gesagte nicht aus meiner eigenen Erfahrung geschöpft, sondern, wie ich auch erklärt habe, aus den Motiven zu dem Entwurfe einer Landgemeinde-Ordnung für Schlesien entnommen. Sind darin Unrichtigkeiten enthalten, so kann ich nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort vom Platz.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Der Abgeordnete von Bassewitz hat behauptet, daß die Bestimmung des §. 47 der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 dasselbe besage, was in dem Entwurfe des §. 7 der Gemeinde-Ordnung enthalten ist. Das ist meines Erachtens nicht richtig. Der §. 47 lautet: „Der Magistrat des Ortes ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist", während der §. 7 des Entwurfes sagt: „Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand verwaltet." In der Städte-Ordnung ist also ausdrücklich bestimmt, daß der Vorstand die Ortsobrigkeit sei, was ich im §. 7 des Entwurfes vermisse.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Indem ich mich ebenfalls gegen das Amendement des Abgeordneten Möwes erkläre, beziehe ich mich zunächst auf das, was hier schon bemerkt ist, daß nämlich dieser Vorschlag seiner Fassung nach eigentlich nichts Wesentliches enthält. Es ist darin gesagt: der Magistrat solle die Befugniß haben, die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen. Das ist aber eine Befugniß, über die Niemand in Zweifel sein kann und welche dem Magistrat auch in dem Entwurfe der Kommission vindizirt wird. Bei der Rechtfertigung seines Antrages hat aber der Abgeordnete Möwes in seinen Vorschlag einen Sinn hineingelegt, der allerdings die ganze Stellung der beiden städtischen Verwaltungs-Behörden zu einander in eine andere Lage bringt, als der Vorschlag der Kommission. Denn wenn der Antragsteller sagt, es solle nach seinem Vorschlage der Gemeinderath keine Beschlüsse fassen können ohne die Bestätigung seitens des Gemeinde-Vorstandes, dann hat er damit allerdings ein neues Prinzip aufgestellt, und nur weil er dies in seinen Vorschlag hineingelegt, glaube ich dagegen auftreten zu müssen.

Zunächst habe ich dabei zu wiederholen, daß die Erörterung dieser Frage nicht hierher, sondern in den speziellen Theil der Berathung gehört, und für diese Behauptung hat der Antragsteller selbst die besten Beweise durch die Art der Ausführung seines Antrages geliefert. Denn er hat, um seinen Vorschlag zu rechtfertigen, sich auf den detaillirten Nachweis darüber einlassen müssen, was für verschiedene Rechte beide Behörden haben.

Das ist aber eben etwas, was wir hier nicht mit Erfolg thun können, denn wir befinden uns im allgemeinen Theil und haben nur die allgemeine Stellung beider Behörden zu erwägen, handelt es sich aber nur um die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, dann bleibt meines Erachtens nichts übrig, als dabei auf das zurückzugehen, was die Quelle dieser Grundsätze ist; das heißt auf die Verfassung. In dieser heißt es nun, §. 104, ganz ausdrücklich: „über innere und besondere Angelegenheiten der Provinzen, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden." Das, was hier gesagt ist, wird im §. 7 der Gemeinde-Ordnung ausdrücklich wiederholt, und hiermit, glaube ich, ist Alles erfüllt, was in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen gefordert werden konnte, aber auch mußte.

Der Abgeordnete Möwes hat sich ferner, um seine Ansicht zu rechtfertigen, darauf bezogen, daß das Prinzip, welches von der Kommission aufgestellt sei, den constitutionellen Grundsätzen widerspräche. Wie mir scheint, hat er aber bei dieser Auffassung wieder übersehen, daß die Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten unmöglich dieselbe sein kann, wie die einer Regierung zu den Kammern; denn der Magistrat wird von den Stadtverordneten gewählt, während die Regierung, die Minister, vom Könige ernannt werden. Dieser Umstand ändert meines Erachtens das ganze Verhältniß so wesentlich, daß ich nicht absehe, wie man bei einer Städte-Verfassung, die einen gewählten Vorstand hat, von einer constitutionellen Verfassung sprechen kann. Außerdem hat sich endlich der Herr Abgeordnete auf die früheren Verhältnisse bezogen, wie sie in der Städte-Ordnung von 1808 festgesetzt sind und gerade auf diese beziehe ich mich auch. Es ist allerdings richtig, daß in den meisten Städten das Prinzip faktisch zur Geltung gekommen ist, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten vom Magistrat bestätigt werden müssen, aber ich appellire an die eigene Erfahrung des Herrn Antragstellers darüber, ob eine solche Bestätigung dort jemals in einem anderen Falle versagt ist, als in den Fällen, in denen unser Entwurf der Gemeinde-Ordnung dem Gemeindevorstand ebenfalls das Recht giebt, dergleichen Beschlüsse zu beanstanden. Die Städte-Ordnung sagt ausdrücklich, daß der Magistrat in allen Fällen, in denen das Wohl der Städte gefährdet wird und noch in einigen anderen genau bestimmten Fällen dergleichen Beschlüsse inhibiren solle, und daß dann ein weiteres Verfahren eingeleitet werden müsse. Eben dies bestimmt aber auch die vorliegende Gemeinde-Ordnung und ich kann dem Entwurf nur Dank dafür wissen, daß er dabei durch eine präzisere Fassung einen Zankapfel fortgeräumt

hat, der nach der bisherigen Verfassung zu unerfreulichen Kollisionen zwischen Magistrat und Stadtverordneten Veranlassung gegeben hat. Ich trete deshalb überall dem Kommissions-Entwurf bei.

Abgeordn. **Möwes**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Ich werde dem Herrn Abgeordneten das Wort nachher ertheilen. Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Ich trage auf Schluß der Berathung an.

von Ammon.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage nunmehr:

„Ob sich Jemand für oder gegen den Schluß zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

von Gerlach.

Präsident: Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist nach einstimmiger Erklärung des Schriftführeramtes angenommen.

(Der Abgeordnete Möwes bittet ums Wort.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Möwes zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Auf die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners, habe ich nur zu berichtigen, daß die Städte-Ordnung von 1808 nur die Bestimmung enthält:

Der Magistrat haftet dafür, daß Nichts wider Gesetz und Verfassung geschieht.

Präsident: Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter noch Bemerkungen zu machen hat?

Abgeordn. **von Hertefeld** (vom Platz): Darf ich mir das Wort erbitten, um meinen Antrag zwar nicht näher zu begründen, aber in einer Hinsicht abzuändern.

Präsident: Ich würde dem Herrn Abgeordneten vorschlagen, einen Abänderungsvorschlag, insofern er auf die Fragestellung einen Einfluß haben könnte, dann vorzubringen, wenn ich die Fragestellung gemacht haben werde.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich halte die Debatte für so vollständig erschöpfend, daß ich mich nur auf eine kurze Recapitulation beschränken werde. Was zunächst die eingegangenen Amendements anlangt, so betrifft das des Abgeordneten Möwes in der That nur eine Fassungsveränderung. Seine Absicht stimmt wohl ganz mit dem überein, was die Kommission in ihrem §. 7, Alinea 1 hat ausdrücken wollen. Die Fassung der Kommission schließt sich aber mehr dem Regierungs-Entwurfe und mit diesem den Worten des Artikels 104 in der Verfassung an und ist gerade deshalb beibehalten worden. Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß die in dem allgemeinen Theil enthaltenen Vorschriften denjenigen Bestimmungen nicht vorgreifen dürfen, welche in dem speziellen Theile für nothwendig erachtet werden möchten. Die bei diesem Punkte gemachten Einwendungen betreffen aber meines Erachtens nur die speziellen Bestimmungen dieses Gesetzes. Ich werde deshalb auch keineswegs in eine Kritik eingehen über die einzelnen Ausführungen, die auf eine Vergleichung der Befugnisse der Gemeinde-Vorstände nach der Gemeinde-Ordnung mit den Befugnissen der Magistrate nach der Städte-Ordnung gegründet worden sind. Es handelt sich hier nur darum, die Grundlagen der Gemeinde-Verfassung festzustellen und dabei nicht den speziellen Bestimmungen der einzelnen Titel vorzugreifen.

Das Amendement Triest, welches in seinem ersten Theile zu dem Antrage des Abgeordneten Möwes eingebracht worden ist und für diesen den Zusatz beantragt, hinter den Worten „den Gemeinde-Vorstand" zu setzen, „welcher die Ortsobrigkeit bildet", und in seinem zweiten Theile denselben Zusatz für die Fassung des Kommissions-Entwurfes beantragt, will eigentlich nur dasselbe in dem allgemeinen Theil voranstellen, was im speziellen Theil (§. 53) schon ausdrücklich gesagt ist. Ich glaube, daß das keine wesentliche Verbesserung in sich schließt. Ich habe dabei besonders zu bemerken, daß in den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 diese Bestimmung auch nicht vorangestellt ist, sondern sich in der ersteren im §. 47, in der späteren sogar erst in §. 84 findet und daraus doch kein Nachtheil erfolgt ist.

Das Amendement des Abgeordneten von Hertefeld betrifft erstlich nicht alle Gemeinden und gehört deshalb nicht zum allgemeinen Theil; zweitens will es für einzelne Provinzen besondere Bestimmungen treffen und würde insofern dem bereits gefaßten Beschluß einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung zuwiderlaufen. Ich glaube, daß eine Annahme desselben aus beiden Gründen nicht zu erwarten sein dürfte. Ich empfehle Ihnen vielmehr die Annahme des Kommissions-Entwurfs.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Sie würde sich nach meiner Meinung folgendermaßen ordnen. Am weitesten entfernt sich von allen vorliegenden Anträgen meines Erachtens der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld. Er widerspricht, wie ich glaube, einem der leitenden Grundgedanken des Entwurfes der Regierung. Er würde deshalb voranzustellen sein.

Zu demselben habe ich zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete selbst darauf angetragen hat, die Anführung der Provinz Schlesien aus dem Antrage wegzulassen.

(Eine Stimme: Ich bitte ums Wort.)

Ich werde es sogleich ertheilen. Ich kann gegen diesen Wunsch, der weiter nichts als eine Theilung der Frage enthält, von meinem Standpunkte aus keine Einwendung machen. Ich würde fragen müssen, soll aus dem Antrage des Abgeordneten von Hertefeld die Beziehung auf die Provinz Schlesien wegbleiben, und dann würde ich, je nachdem dies verworfen oder angenommen würde, den Antrag zur Frage stellen. Nachdem diese Frage beseitigt wäre, deren An- oder Einfügung, insofern sie angenommen werden sollte, Sache der Kommission sein würde, käme als Grundlage der zweiten Frage der Antrag des Abgeordneten Möwes, vor demselben indeß der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Triest, insoweit er sich auf den Antrag des Abgeordneten Möwes bezieht. Sollte dieser Antrag beseitigt werden, so käme der zweite Antrag des Abgeordneten Triest, welcher in ähnlicher Weise den Entwurf der Kommission verändern will, dann wenn über ihn abgestimmt wäre, die Fassung der Kommission, endlich der Entwurf der Regierung.

Der Graf von York hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Graf **von York** (vom Platz): Ich würde mir erlauben darauf anzutragen, daß die Beziehung auf die Provinz Schlesien nicht gestrichen würde, ich glaube, daß es gerade für Schlesien von größerer Wichtigkeit, als für manche andere Provinz, daß sie, die bis jetzt das Stimmrecht gehabt hat, es beibehalte, um so mehr, als durch den Beschluß der Zweithalermänner, die früher nicht stimmberechtigt waren, ein Zusatz hinzugekommen ist. Ich würde daher bitten, diese Provinz wieder mit aufzuführen.

Präsident: Ich kann das nur als einen Widerspruch gegen die Theilung der Frage ansehen, und wenn der Herr Abgeordnete darauf beharrt, so muß ich an die Versammlung die Frage stellen, ob in dieser Weise die Frage theilbar sei. Ich stelle es dem Herrn Abgeordneten anheim, zu erwägen, ob er nicht seinen Zweck erreicht, wenn er der Theilung beitritt. Alle diejenigen, welche die Beziehung auf Schlesien beibehalten wollen, werden natürlich dafür stimmen. Es würde so dasselbe Ergebniß hervorgerufen, während es jetzt noch zu einer zeitraubenden Abstimmung, möglicherweise zu einer Diskussion über die Theilbarkeit der Frage kommen könnte.

Abgeordn. Graf **von York** (vom Platz): Ich kann es nicht in Abrede stellen, daß die Frage theilbar ist. Wäre sie es nicht, so könnte man jede einzelne Provinz ausnehmen.

Präsident: Es ist in dieser Richtung kein Antrag auf Theilung gemacht. Wenn der Herr Abgeordnete darauf besteht, so werde ich die hohe Versammlung fragen, ob die Frage theilbar sei.

Ich ertheile dem Abgeordn. Möwes das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Ich bitte, den Vorschlag der Kommission bei der Abstimmung zu theilen und über die Worte „nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes" eine besondere Abstimmung zu veranlassen.

Präsident: Es würde dem nichts entgegenstehen. Nur will ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche diesen Satz nicht mit aufnehmen wollen, ihren Zweck erreichen werden, wenn sie den Entwurf der Regierung annehmen, in welchem er nicht enthalten ist. Ich würde in große Verlegenheit kommen, wenn die Weglassung angenommen und der übrige Theil des Paragraphen nach dem Antrage der Kommission angenommen würde, der im Wesentlichen bis auf die veränderte Wortstellung genau dasselbe enthält, wie der Entwurf der Regierung. Es würde dadurch nur die Fragestellung verwickelt werden, ohne daß ich den praktischen Erfolg einsehen könnte.

Ich frage den Herrn Abgeordneten:

Ob er auf seinem Theilungs-Antrag beharre?

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Ich abstrahire davon. Ich muß bemerken, daß ich der Ansicht war, daß, wenn der Kommissions-Beschluß angenommen ist, ...

(Der Schluß war nicht verständlich.)

Präsident (unterbrechend): Sollte er angenommen werden, so will die Mehrheit die Beibehaltung der angeführten Worte.

Abgeordn. **von Hertefeld:** Gegen meinen Antrag erhob sich in Bezug auf die Provinz Schlesien eine Stimme aus dieser Provinz, der ich weit entfernt bin die Gewichtigkeit absprechen zu wollen, und von der ich jedenfalls annehmen mußte, daß ihr die

dortigen Lokal-Verhältnisse genauer als mir selbst bekannt waren. Dies bewog mich, meinen Antrag in Hinsicht Schlesiens zurückzuziehen. Nun tritt eine andere Stimme in dieser Beziehung für Schlesien auf, und ich erlaube mir deshalb meinen Antrag auf die Ausnahme Schlesiens wiederum zurückzuziehen.

Präsident: Es würde also eine Abstimmung hierdurch erspart werden.

Ich frage:

Ob sonst noch Jemand sich zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen, nach dem ersten Alinea des §. 7 folgenden Zusatz einzuschalten:
>
> In den Landgemeinden unter 1500 Einwohnern der Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und Posen behalten diejenigen Grundbesitzer, welche bis jetzt Sitz und Stimme in der Gemeinde hatten, dieselben auch ferner im Gemeinderath für sich und ihre Nachfolger in ihrem Grundbesitze, so lange derselbe ungetheilt in einer Hand verbleibt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Triest und zwar in seinem ersten Theile. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, daß der Absatz a also gefaßt werde:
>
> „Ein Gemeinde-Vorstand, welcher die Orts-Obrigkeit bildet und die Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Veränderung des Antrages des Abgeordneten Möwes, wenn er angenommen werden sollte, wünschen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, den Antrag des Abgeordneten Möwes, so wie er eingebracht ist, ohne Abänderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> den ersten Satz des §. 7 im Kommissions-Entwurfe dahin zu fassen:
>
> „Zur Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen sind in jeder Gemeinde berufen:
>
> a) ein Gemeinde-Vorstand, welcher zugleich die Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet;"
>
> b) ein Gemeinderath, welcher die Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertritt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem zweiten Theile des Vorschlages des Abgeordneten Triest, durch welchen er eine Veränderung des Entwurfes der Kommission und der Regierung hervorzurufen wünscht. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, daß in dem Alinea 1 des §. 7 hinter den Worten:
>
> „vertreten und durch einen"
>
> eingeschaltet werde:
>
> „die Orts-Obrigkeit bildenden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrage der Kommission und ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Gemeinden werden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem zweiten Satze des Paragraphen. Die zu demselben eingebrachten Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Grafen Pückler, von Vincke und Stünzner haben die Unterstützung der hohen Versammlung gefunden. Ich eröffne die Berathung darüber und ersuche diejenigen, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich will mich mit wenigen Worten für den Kommissions-Antrag erklären und speziell gegen die eingebrachten Amendements, ganz besonders gegen dasjenige Amendement, welches der Abgeordnete Graf von Pückler eingebracht hat. Ich kann natürlich nicht verkennen, daß das Verhältniß der Lehn- und Erbscholzen-Güter nicht ferner in der Weise fortbestehen kann wie bisher. Ich muß indessen doch behaupten, daß es nicht möglich ist, das Verhältniß aufzuheben und dabei gleichzeitig den jetzigen Besitzern derartiger Güter noch eine Entschädigung aufzuerlegen, wie es jenes Amendement will. Ich glaube, daß ein derartiges Verfahren zu sehr gegen das Rechtbewußtsein verstoßen würde, weil diesen Gütern bisher in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich das Recht und die Pflicht beigelegen hat, das Erbscholzen-Amt zu verwalten. Es können sich die Inhaber derartiger Güter wohl denken, daß eine Veränderung in dem dinglichen Rechte getroffen wird, aber nicht, daß das ganze Besitzrecht an diesen Gütern alterirt werde.

Zweitens finde ich es doch ein etwas zu großes Verlangen, wenn man Jemanden, dem man ein Recht nimmt, noch außerdem eine Entschädigung auferlegt. Die Besitzer hatten das Recht, die Verwaltung des Schulzenwesens zu verlangen, sie verlieren ohne ihr Zuthun dieses Recht und sollen noch überdies eine Entschädigung geben. Wenn derartige Grundsätze durchgingen, so würde ich mich wundern, daß nicht in den französischen Kammern ein Antrag käme: daß „da Ludwig Philipp das Recht verloren habe, König von Frankreich zu sein, er noch Entschädigung an Frankreich zahlen solle." Es würde dasselbe sein, wenn wir den Lehnschulzen ihr Recht nehmen und ihnen noch Entschädigung auferlegen.

Auch kann ich nicht einsehen, warum diese Entschädigung den Gemeinden zukommen soll, da diese doch nichts für die Schulzenämter gethan haben. Es war eine Dotation, die gegeben war von denen, die das Recht hatten, die Schulzen einzusetzen, also von den Gerichtsherren. Gleichwohl soll nach dem Antrage des Grafen von Pückler die Entschädigung, welche die Erbscholzen-Aemter bezahlen sollen, nicht an den zurückgeben, der diese fundirt hat, sondern an die Gemeinde. Darin kann ich kein Rechtsprinzip finden. Das Rechtsbewußtsein wird dadurch aufs tiefste verletzt. Endlich hebe ich hervor, daß die Polizei-Jurisdiction, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit umsonst aufgehoben ist und ich nicht in meinen Kreis zurückzukehren wünsche, um dort den bisherigen Erbschulzen gegenüberzutreten und es übernehmen zu müssen, daß diese den Kammern den Vorwurf machen: „Euch Rittergutsbesitzern sind die Pflichten der Gerichtsbarkeit unentgeltlich aufgehoben, während wir Erbscholzen eine Entschädigung zahlen müssen." Ich bitte, daß Sie mich dieser Position entheben, und daß Sie die Erbscholzenämter ohne Entschädigung aufheben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Tepper hat das Wort.

Abgeordn. **von Tepper:** Ich spreche für den Kommissions-Vorschlag und gegen die Amendements, welche dahin abzielen, ihn zu ändern.

Die Erbscholtiseien, namentlich in der Provinz, der ich angehöre, sind nicht wegen der Scholzenpflicht verliehen worden, sondern das Recht zur Verwaltung des Scholzenamtes ist wegen des Gutes verliehen worden, welches der Besitzer besaß.

Man hat den größten Grundbesitzern in den Gemeinden, eben weil sie das größte Gut und präsumtiv das meiste Ansehen haben, das Schulzenrecht, d. i. das Recht zur Verwaltung des Schulzenamtes, erblich übertragen. Es scheint auch der Herr Antragsteller, welcher zuerst den Vorschlag der Kommission angefochten hat, damit einverstanden zu sein, daß das Erb-Schulzenamt nur das Accessorium des Gutes gewesen sei, und auf dieses subjektiv dingliche Recht bezieht sich auch überhaupt nur der Vorschlag der Kommission. Es ist aber auch nicht, wie in dem ersten Amendement gesagt ist, das auf Grundstücken ruhende Recht des Schulzenamtes eine bloße Reallast, sondern auch ein wichtiges Ehrenrecht, zumal in den Zeiten, wo es verliehen wurde und wo sehr wenig Arbeit dabei vorhanden war und worauf viel Werth gelegt wurde. Es findet sich auch diese Berechtigung zum Erbschulzenamt in der Regel in den Hypothekenbüchern auf dem Titelblatte unter Rubr. I als ein Recht mit vermerkt und nicht als eine bloße Last.

Es ist nun jedenfalls eine große Aehnlichkeit vorhanden mit der Patrimonialgerichtsbarkeit. Eben so wie durch das Rittergut der Gerichtsherr das Recht der Gerichtsbarkeit, so hatte der Erbschulze als Besitzer eines großen, bedeutenden Gutes das Recht des

Schulzen-Amtes verliehen erhalten. Wir haben im Art. 40 der Verfassung die Patrimonialgerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizei, die obrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer als solcher ohne Entschädigung aufgehoben. Ganz konsequent und aus denselben höheren und politischen Gründen erfolgt auch die Aufhebung dieses subjektiven dinglichen Rechts, ein gewisses Amt zu verwalten. Die Argumente, die in dem ersten Amendement (Graf Pückler) angeführt sind, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Es ist auf §§. 49, 50 Tit. 7 II. des Landrechts verwiesen; diese sagen aber nur, daß, wenn der Erbschulze sein Amt nicht verwalten könne, ein Stellvertreter zu bestellen und zu bezahlen sei. Dadurch wird aber die Entschädigungsfrage bei Aufhebung des Rechts des Grundbesitzes in keiner Weise berührt. Es ist natürlich, daß man den Stellvertreter bezahlt, der die Arbeiten für das Amt verrichtet, das man selbst zu verwalten verhindert ist. Es ist ferner anerkannt in den Motiven des erwähnten ersten Amendements, daß die Verleihung des Erbschulzenrechtes von dem Guts- und Gerichtsherrn ausgegangen sei. Ich trete dem vollkommen bei. Es ist aber auch gesagt, daß die reelle Verpflichtung jedenfalls zu Gunsten der betreffenden Gemeinde geschehen sei. Dieser Folgerung kann ich indessen nicht beitreten, denn wenn es verliehen wurde, jenes Recht, so ist es jedenfalls aus dem eigenen Rechte des Verleihenden geschehen, nicht um der Gemeinde einen Vortheil zuzuwenden, sondern weil der Gerichtsherr sein eigenes Recht delegirt hat. Man könnte vielmehr sagen, diese Verleihung an eine bestimmte Person, welche mit Grundbesitz angesessen ist, — erblich und dinglich — sei zum Nachtheil der Gemeinde geschehen, weil die Gemeinde dadurch in ihrem natürlichen Rechte, ihren Gemeindevorstand selbst zu wählen oder doch dabei mitzuwirken, beeinträchtigt worden sei. Es ist ferner in den Motiven des Amendements gesagt, daß in der Regel der Erbscholtiseibesitzer von Diensten oder nach Gemeindelasten mit Rücksicht auf die Schulzenpflicht befreit worden sei. Diese Regel kann ich nach meinen Erfahrungen nicht anerkennen. Allein diese Fälle würden, wo sie eingetreten, durch den Vorschlag der Kommission in keiner Weise berührt. Denn wenn wie in dem Amendement angeführt ist, für die Ausübung dieses erblichen und dinglichen Schulzen-Amtes etwas gezahlt oder als Emolument für die Arbeit gewährt ist, so fällt im Sinne des Kommissions-Vorschlages diese Remuneration weg, weil dieser dahin geht, die mit dem dinglichen Lehn- und Erbschulzen-Amte verbundenen Rechte und Pflichten aufzuheben. — Ich möchte beinahe glauben, daß hierbei ein Mißverständniß obwaltet, bezüglich des Sinnes, in welchem die Kommission ihren Vorschlag gemacht hat.

Was das Amendement Stünzner anbelangt, so wird dadurch die Frage, die der Kommissions-Vorschlag erledigt, gar nicht berührt.

Es ist in diesem Amendement nicht eigentlich von den Erb- und Lehn-Schulzengütern die Rede, sondern von solchen einzelnen Grundstücken, die als Entgelt für Ausübung des Schulzenamts gegeben und üblich sind. Diese Entgeltung wird wegfallen, wenn der Einzelne, dem das Amt übertragen, diese Pflicht nicht mehr zu erfüllen hat. Ich halte aber dieses Amendement für entbehrlich, weil sich das, was es beabsichtigt, meines Erachtens von selbst versteht.

Die Sache scheint mir — um zu resümiren — einfach die zu sein: durch Art. 40 der Verfassung ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und obrigkeitliche Gewalt jeder Art ohne Entschädigung aufgehoben, also auch das vom Gutsherrn delegirte Recht der Erbschulzen. Dafür kann, konsequent mit jenem Artikel, weder dem ehemaligen Guts- und Gerichtsherrn, noch den Erbschulzen eine Entschädigung zukommen. Die Gemeinden erhalten ihr natürliches Recht zurück, ihren Vorstand selbst zu wählen; sie können aber dafür, daß man ihnen ein Recht giebt, unmöglich eine Entschädigung erhalten; — man kann nur Entschädigung geben, wenn man Rechte nimmt, aber nicht, wenn man Rechte giebt, und die Gemeinden haben das Recht niemals gehabt, Schulzen wählen zu können, aber zugleich zu verlangen, daß sie ein Anderer bezahle. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, meine Herren, die Annahme des Kommissions-Vorschlags und Verwerfung des dagegen eingebrachten Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Stünzner hat das Wort.

Abgeordn. **Stünzner:** Ich habe mir erlaubt, zu dem in Berathung stehenden §. 7 ein Amendement einzubringen, zu dessen Empfehlung ich einige Worte noch hinzufügen will. Die Dorfschulzen in den östlichen Provinzen sind zur Zeit in verschiedener Weise für die Mühwaltung ihres Amtes remunerirt worden, theils durch Befreiung von Abgaben, theils durch baare Remuneration, theils durch unentgeltliche Benutzung von Grundstücken. Das Verhältniß der sogenannten Lehn- und Erbschulzen-Güter berühre ich weiter nicht, weil dies von dieser Stelle aus schon vielfach beleuchtet worden ist. Die von mir in Frage gestellten Kategorieen von Schulzen-Remunerationen sind weder in der Gesetz-Vorlage noch in dem Kommissions-Vorschlage berührt; ich glaube aber, daß darüber im Gesetz eine Entscheidung getroffen werden muß, um künftigen Streitigkeiten, die sonst gewiß nicht ausbleiben werden, vorzubeugen. Was die baaren Remunerationen anbetrifft, so sind dieselben in der Regel von den bisherigen Gutsherren, als Inhabern der Polizei-Gerichtsbarkeit, den Schulzen für Dienste bewilligt, welche diese bei Ausübung ihres Amtes für den Gutsherrn leisten. Die Land-Dotationen sind entstanden theils bei Ausführung von Separationen und Gemeinheits-Theilungen, theils erscheinen sie als reine Munificenz der Gutsherren. Namentlich tritt Letzteres da hervor, wo neue Gemeinden gebildet, neue Kolonieen auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden sind. Die Gutsherren warfen ein Stück Land unentgeltlich als Schulzendienstland aus, um die Erreichung des Zweckes zu erleichtern und der neuen Gemeinde auf diese Weise gleich zu Hülfe zu kommen.

Wie es in der Folge mit diesen baaren Zuschüssen und mit den Schulzendienst-Ländereien gehalten werden soll, das soll durch das von mir eingebrachte Amendement entschieden werden. Meines Erachtens entspricht es dem Rechte und der Billigkeit, daß die von der Gutsherrschaft, als Inhaberin der Polizei und der Gerichtsbarkeit, bewilligten baaren Geldzuschüsse für die Folge wegfallen und die Landdotationen den Verleihern zurückgegeben werden, da das Verhältniß der Gutsherrschaft zur Gemeinde ein ganz anderes geworden ist. Dieselbe hat die Polizeigerichtsbarkeit verloren, der Gutsherr wird in der Folge Mitglied der Gemeinde und muß als solches zu den Gemeindelasten verhältnißmäßig beitragen, und es werden daher alle diejenigen Bewilligungen, die er in seiner früheren Stellung der Gemeinde gegenüber freiwillig gemacht hat, aufhören müssen. Ich empfehle Ihnen daher mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Sie werden schon aus dem Amendement selbst ersehen, wie schwierig mir selbst die Frage erscheint, und wie ich davon durchdrungen bin, daß es nicht möglich ist, eine solche allgemeine Bestimmung zu treffen, die allenthalben kurz durchzuführen wäre. Es ist mein Amendement und das des Grafen Pückler sehr bekämpft worden. Es ist gesagt worden, wenn man Jemanden ein Ehrenrecht nimmt, so kann man nicht verlangen, daß er noch obenein einen Entschädigung zahlt. Die Sache verhält sich aber ganz anders, als bei dem hier besprochenen Falle über die Aufhebung der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherren. Mit diesem Ehrenrechte, welches aufgehoben ist, ohne daß dafür eine Entschädigung gewährt worden ist, sind auch alle damit verbundenen Einkommen und Vortheile aufgehoben; es sind namentlich die Sporteln, die den Gutsherren zum Theil einen Ueberschuß, zum Theil eine genügende, zum Theil aber auch nicht ausreichende Entschädigung gewähreten, aufgehoben; es hat also gewissermaßen für die Rechte eine Entschädigung dadurch stattgefunden, daß die Gegenleistungen, welche für die damit verbundenen Lasten bestimmt waren, fortgefallen sind. Bei den Erbschulzen-Gütern würde dies, wenn Rechte und Pflichten einfach ohne Weiteres aufgehoben werden, nicht der Fall sein; denn bei den meisten besteht die Remuneration für die mit dem Amt verbundenen Lasten in der Befreiung von den Abgaben, welche die übrigen bäuerlichen Wirthe an die Gutsherrschaft oder den Fiskus zu zahlen haben, und es ist nicht ausdrücklich in dem Paragraphen angesprochen, daß überhaupt eine Entschädigung in solchen Fällen stattfinden könne oder müsse, wo jenes oder ein ähnliches Verhältniß sich erweisen läßt. Ich wünsche, daß dies ausgesprochen werde. Ich erkenne an, daß häufig, vielleicht in den meisten Fällen, keine Entschädigung zu leisten sein wird, deshalb habe ich aber auch meinen Vorschlag so gestellt, daß alle einzelnen Fälle, in welchen von den Gemeinden auf Entschädigung Anspruch gemacht werden sollte, durch Schiedsrichter zu untersuchen sind. Ich glaube, daß dies angemessener ist, als wenn in jedem einzelnen Falle der Rechtsweg eingeschlagen werden muß; wenn beide Parteien sich Schiedsrichter wählen, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie die Verhältnisse kennen und redliche Männer sind, und von den Schiedsrichtern erst einige Fälle gründlich untersucht und entschieden sind, so werden sie von den Verhältnissen praktischer unterrichtet und befriedigendere Vergleiche zu Wege bringen als die Gerichte, an welche die Parteien sich wenden müßten.

Ich wünsche, daß dieser Gegenstand durch die Diskussion in dieser Kammer zur Beruhigung beider Theile gehörig erörtert werde; denn wenn ohne Weiteres die Aufhebung erfolgte, ohne der eventuellen Entschädigung zu erwähnen oder die Gründe klar zu machen, warum eine solche nicht stattfinden dürfe, so würde dies in vielen Gemeinden große Unzufriedenheit erregen.

Es ist noch ferner hervorgehoben worden, daß in keinem Falle den Gemeinden die Entschädigung zukommen könne. Ich gebe zu, daß solche Fälle eintreten können, in welchen nicht die Gemeinde, sondern ein Dritter einen Anspruch auf Entschädigung haben könnte.

Darum würde ich nichts einzuwenden haben, wenn die Worte „den Gemeinden“ in meinem Amendement fortfielen und es also in jedem einzelnen Falle auch zu entscheiden bliebe, wem die Entschädigung zukäme. Ich wünsche, daß durch Theilung bei der Abstimmung die hohe Versammlung sich darüber aussprechen möge, was sie für angemessener hält, so daß mein Amendement dann so lauten würde:

(Liest:)

Die Kammer wolle beschließen:
dem §. 7 des Kommissions-Antrages folgenden Zusatz zuzufügen:
Ob und in welchem Betrage die bisherigen Erbschulzen-Aemter für die aufgehobenen Pflichten und Lasten Entschädigung zu leisten haben, ist in jedem einzelnen Falle durch Schiedsrichter nach Vorschrift des §. 3 zu entscheiden.

Es würde dann der Zweifel beseitigt sein, der mir in dem Gesetze zu liegen scheint, indem darin blos von einer Aufhebung und nicht von einer Entschädigung gesprochen wird, so daß es fast scheint, als ob jeder Anspruch auf eine solche abgeschnitten sei; das aber scheint mir zu weit gegangen.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Wir beantragen Schluß der Diskussion.

Jakobi. von Witzleben. von Katte.

Auf Schluß der Debatte tragen an:

Wachler. Kuh.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß Unterstützung findet?

(Eine genügende Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Für:
Triest,
Graf von Itzenplitz,
von Gerlach,
Graf von Helldorf.

Gegen:
von Vincke,
Rösler,
Graf von Pückler.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über den Antrag, die Berathung zu schließen, sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche daher diejenigen, welche den Schluß der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramtes ist der Schluß der Berathung angenommen worden.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Die Gründe, welche dafür sprechen, daß die Bestimmung, ob eine Entschädigung für die Aufhebung der Lehns- und Erbschulzen-Aemter von den Betheiligten an die Gemeinden oder sonst einen Dritten zu zahlen sei? aus dem Entwurfe wegzulassen ist, sind bereits sowohl in dem Bericht der Kommission als auch in verschiedenen Reden ausführlich entwickelt worden. Ich habe nur hinzuzufügen, daß jedenfalls, wie man auch die Frage aus dem Standpunkte des gegenwärtig Berechtigten ansehen möge, in Bezug auf die Gemeinde es sich darum handelt, daß diese ein Recht bekommt, was sie bis jetzt nicht gehabt hat. Es scheint mir darin schon die Konsequenz zu liegen, daß man der Gemeinde nicht noch eine Prämie dazu zu geben hat. Was das Amendement des Abgeordneten Stünzner betrifft, so bezieht sich das auf Fälle, welche im §. 7, sowohl des Regierungs- als des Kommissions-Entwurfes, gar nicht berücksichtigt sind. Es handelt sich nämlich in diesem Amendement nicht um die Erbschulzen-Güter, sondern um diejenigen Grundstücke oder Nutzungen, welche in partem salarii den zeitweiligen Schulzen überwiesen sind. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß, wenn das Amt aufhört, auch die Nutzungen, die es gewährt, aufhören, da dasselbe nicht an ein dingliches Recht geknüpft ist. Ich halte daher, eine Bestimmung hierüber in die Gemeinde-Ordnung aufzunehmen, für überflüssig. Zum Schluß bemerke ich nur noch, daß die Frage: inwiefern ein aus speziellen Rechtstiteln hergeleiteter Anspruch auf irgend eine Entschädigung von der Gemeinde oder von einem Dritten gegen den Besitzer eines Lehen- und Erbschulzen-Gutes nach der Aufhebung des Amtes geltend zu machen sei, in jedem Falle im Wege des Prozesses zu entscheiden sein wird.

Die Fassung der Kommission greift einer solchen Geltendmachung spezieller Rechtsansprüche in keiner Weise vor, und auf der anderen Seite normirt sie auch nicht, wie der Abgeordnete von Vincke es will, ein Verfahren dafür, welches ohne spezielle materielle Grundlage mir höchst bedenklich erscheint. Ich glaube, daß an und für sich die Beurtheilung eines solchen Falles zu sehr schwierigen Rechtsfragen führen wird, und halte deshalb die Verweisung dieser Fälle an ein Schiedsgericht für nicht geeignet, sondern meine, daß sie vor das Forum der ordentlichen Gerichte gehören, und zwar um so mehr, so lange nicht materielle Bestimmungen, welche zu einer festen Norm für die Schiedsrichter dienen können, erlassen sind.

Ich empfehle Ihnen daher den Antrag, wie er von der Kommission gestellt ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Dieselbe würde nach meiner Ansicht folgendermaßen anzuordnen sein.

(Abgeordneter Graf von Pückler meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Graf von Pückler hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Pückler** (vom Platz): Da ich nicht zum Vortrage gekommen bin, so will ich nur nachträglich noch bemerken, daß das, was mein Amendement bezweckt, noch besser erreicht wird durch das vom Abgeordneten von Vincke gestellte Amendement; ich ziehe daher meinen Antrag zu Gunsten des letzteren zurück.

Präsident: Der Antrag des Grafen von Pückler ist zurückgezogen. Nach meiner Ansicht würde nun zuerst zur Frage zu stellen sein der Antrag des Abgeordneten Stünzner, und zwar deswegen, weil er sich nach meiner Meinung am weitesten von dem Entwurfe des Gesetzes entfernt, insofern er von Gegenständen handelt, von denen im Gesetze nicht die Rede ist. Alsdann würde der Antrag des Abgeordneten von Vincke zur Frage kommen und dann der Antrag der Kommission mit oder ohne die genehmigten Zusätze.

Ich frage:

Ob dagegen Etwas eingewendet wird?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung einverstanden ist.

(Der Abgeordnete von Vincke meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich hatte beantragt, darüber abstimmen zu lassen, ob die Worte „den Gemeinden“ in meinem Antrage stehen bleiben sollen oder nicht. Ich bitte daher vorher die Frage zu stellen, ob jene Worte gestrichen werden sollen. Ich habe das auf Wunsch mehrerer Herren Abgeordneten gethan, und, bewogen durch die von den vorhergehenden Rednern aufgestellten Gründen, beantragt.

Präsident: Es soll also bei dem Antrage des Abgeordneten von Vincke gefragt werden, ob die Worte: „den Gemeinden“ wegbleiben sollen. Ich finde dagegen Nichts zu erinnern.

Der Abgeordnete von Tepper hat das Wort.

Abgeordn. **von Tepper** (vom Platz): Wenn ich das Amendement Stünzner richtig verstanden habe, so will der Herr Antragsteller blos einen Zusatz zu dem zweiten Alinea machen, aber dasselbe unverändert lassen, so daß das Zusatz-Amendement vielleicht erst nach dem Alinea 2 zur Abstimmung zu stellen wäre, da es dasselbe nicht alterirt.

Präsident: Das ist richtig, das will der Abgeordnete von Vincke auch. Ich will beide Anträge indessen voranstellen. Es sind offenbar Veränderungen gegen die Anträge der Kommission; in welche stylistische Verbindung sie gestellt werden, scheint gleichgültig. Der Regel nach werden sie besser vorangehen, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes veranlassen. Ich glaube, es ist gleichgültig; es kommt zunächst darauf an, ob Jemand Etwas einzuwenden hat, daß zuerst der Antrag des Abgeordneten Stünzner, sodann der des Abgeordneten von Vincke getheilt, dann der Antrag der Kommission mit oder ohne Zusatz, endlich der Entwurf der Regierung käme, je nachdem die Abstimmung fallen würde. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Stünzner zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle zu §. 7 der Gemeindeordnung folgenden Zusatz beschließen:

„Diejenigen Grundstücke, pars salarii, dem jedesmaligen Schulzen überwiesen werden, die sogenannten Schulzen-Dienstländereien fallen an denjenigen zurück, welcher dieselben unentgeltlich verliehen hat. Sollte der Verleiher nicht zu ermitteln sein, so bleibt das Grundstück Eigenthum der Gemeinde.

Nicht minder sind die Geldbeiträge aufgehoben, welche der Gutsherr, als bisheriger Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit, zu den Schulzenremunerationen gezahlt hat."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage nunmehr:

Sollen in dem Antrage des Abgeordneten von Vincke, wenn er angenommen werden sollte, die Worte „den Gemeinden" wegbleiben?

Diejenigen, welche das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es haben sich nur Wenige erhoben; die Worte sollen stehen bleiben.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem §. 7 des Kommissions-Antrages folgenden Zusatz zuzufügen:

Ob und in welchem Betrage die bisherigen Erbschulzenämter für die aufgehobenen Pflichten und Lasten den Gemeinden Entschädigung zu leisten haben, ist in jedem einzelnen Falle durch Schiedsrichter nach Vorschrift des §. 3 zu entscheiden.

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der Kommission, welcher im Annahmefalle die letzte Abstimmung über diesen Paragraphen sein würde, da er ausdrücklich den Antrag enthält, von dem Zusatz, den der Regierungs-Entwurf enthält, abzusehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die mit den Lehen- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes, sind aufgehoben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz, und somit der §. 7 nach der Fassung der Kommission, ist in seinem ganzen Umfange angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Mit vorstehendem Paragraphen schließen die allgemeinen Bestimmungen und der Titel I. des Entwurfs. Die Kommission ist jedoch von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in das wirkliche Leben des Volks und somit der höchste Zweck derselben, die Erweckung eines wahren, auf das Bewußtsein der Selbstständigkeit gegründeten Gemeinsinns, nur dann zu erreichen sein werde, wenn den Gemeinden die Befugniß zur eigenen Ausbildung ihrer Verfassung innerhalb der im vorliegenden Gesetze festgestellten Grundsätze eingeräumt werde. Die Prüfung der in den folgenden Titeln der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Spezialbestimmungen hat die Gestattung dieser Befugniß auch als ein praktisches Bedürfniß ergeben, indem die große Verschiedenheit der Verhältnisse, namentlich in den Landgemeinden, eine Berücksichtigung derselben nur auf dem Wege der statutarischen Bestimmung möglich erscheinen läßt.

Die Befugniß, durch Ortsstatute die eigenthümlichen Verhältnisse der Gemeinde zur Geltung zu bringen, ist keine neue Anforderung. Sie gehörte von jeher zu den wesentlichsten Attributen der deutschen Städte. In der preußischen Gesetzgebung ist sie durch die Städte-Ordnung von 1808 und 1831 ausdrücklich anerkannt, und wenn seitdem die Stadtgemeinden nur selten Gebrauch davon gemacht haben, so ist der Grund wohl nur darin zu suchen, daß bei den gleichartigen Grundlagen der städtischen Gemeinde-Verhältnisse die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze allen Städten im Wesentlichen genügten.

Anders muß sich aber das Bedürfniß gestalten, wenn eine Gemeinde-Ordnung für alle Klassen von Gemeinden im ganzen Staate gelten soll.

Die Kommission hat daher mit großer Stimmenmehrheit (13 gegen 6) beschlossen, die Aufname einer Bestimmung über die Befugniß der Gemeinden zu statuarischen Ordnungen in den allgemeinen Theil der Gemeinde-Ordnung zu beantragen, welche in nachstehender Weise zu fassen vorgeschlagen wird:

§. 7 a.

„Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten, Rechte und Pflichten der Gemeinde und deren Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeinde-Statut bedarf der Bestätigung des Bezirksraths nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß."

Präsident: Es sind zu dem Paragraphen Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen; ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt und ich setze voraus daß der Herr Berichterstatter auch keine Bemerkung zu machen hat. Wir kommen zur Fragestellung. Es ist einleuchtend, daß die Frage getheilt werden kann, und ich stelle anheim, ob das die hohe Versammlung will. Es sind in diesem Paragraphen durchgreifend zwei Gegenstände enthalten. Einmal, ob überhaupt ein Gemeindestatut erlassen werden darf, und zweitens, was dasselbe enthalten soll, wobei ich von der Form der Bestätigung 2c. absehen will. Da aber keine Verbesserungs-Anträge eingebracht sind und Niemand das Wort verlangt hat, so wird meinerseits der Vorschlag gemacht, den Paragraphen in seinem ganzen Umfang verlesen zu lassen. Da keine Einwendung erfolgt, so bitte ich den Herrn Schriftführer, dies zu thun.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

„Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeinde-Statut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten, Rechte und Pflichten der Gemeinde und deren Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeinde-Statut bedarf der Bestätigung des Bezirksraths nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen, und somit schließen die Berathungen über Titel 1.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen, daß ich von Seiten eines der Herren Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht worden bin, daß unter einem Antrage, der heute hier in der hohen Versammlung Unterstützung gefunden hat, nämlich unter dem Antrage des Grafen von Itzenplitz, nicht er, sondern aus Versehen

ein ähnlicher Name eingetragen ist. Unter den Unterstützern findet sich in der zweiten Zeile der Name des Abgeordneten von Jordan statt des des Abgeordneten von Gordon. Ich bitte diesen Irrthum zu berichtigen.

Demnächst muß ich zu meinem großen Kummer der hohen Versammlung mittheilen, daß ich es außer Acht gelassen habe, auf die heutige Tages-Ordnung den zweiten Titel der Gemeinde-Ordnung zur Berathung anzusetzen. Ich befürchte nun, ich darf der hohen Versammlung nicht vorschlagen, von diesem Versehen, das ich am meisten bedauere, abzusehen und mit diesem Titel in die Berathung einzugehen, weil ich besorgt bin, die Herren Abgeordneten haben sich nicht mit dem nöthigen Material versehen. Schon darin müßte der Grund liegen, von einer solchen Aufforderung abzustehen.

Sollte meine Meinung unrichtig sein, so würde ich außerordentlich erfreut sein, wenn wir mit der Berathung weiter gehen könnten.

(Stimmen: Ja, ja!)

Darf ich annehmen, daß die hohe Versammlung dies will?

(Stimme: Nein, es ist die Minderzahl.)

Die Mehrheit kann in diesem Falle nicht entscheiden, denn es ist ein formelles Versehen, und wenn die Versammlung oder nur die Minderheit erklären sollte, daß sie die Sitzung nicht weiter fortsetzen wolle, so würde ich mich nicht für befugt halten, die Berathung fortzusetzen.

(Stimmen: Fortfahren!)

Ich frage:

Ob einer der Herren Abgeordneten dem widersprechen will und namentlich, ob der Herr Berichterstatter sich bereit erklären will?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach**: Ich bin bereit.

Präsident: Da Niemand Einwendungen gemacht hat, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung beschlossen hat, die Berathung bis zur gewöhnlichen Stunde fortzusetzen. Ich bin sehr dankbar für die mir bewiesene Nachsicht und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat

über

Titel II. (§. 8—64.)

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Die Gemeinde-Ordnung soll nach der Absicht der Regierung, mit welcher die Kommission sich einverstanden erklärt hat, in allen Gemeinden zur Anwendung kommen, ohne Rücksicht auf den jetzt in der Mehrzahl der Provinzen bestehenden Unterschied in der Verfassung der städtischen und ländlichen Gemeinden. Die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden sind jedoch, je nach der Größe derselben, sehr verschieden, die einfachen, wenig kostspieligen Einrichtungen, welche bei Verwaltung einer Gemeinde mit geringer Einwohnerzahl zulässig sind, genügen dem Bedürfnisse einer größeren Gemeinde nicht, und umgekehrt sind die Formen, unter welchen eine größere Gemeinde verwaltet werden muß, in den kleineren Gemeinden in der Regel unausführbar. Der Entwurf unterscheidet deshalb zwischen Gemeinden, welche mehr oder weniger als 1500 Einwohner haben, und bestimmt für die letzteren im Titel III. einfachere Verwaltungs-Formen. Diese Eintheilung entspricht dem Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden nicht völlig, nähert sich ihm aber möglichst, indem die Mehrzahl der Gemeinden, welche bisher eine städtische Verfassung besaßen, mehr als 1500 Einwohner enthalten. Zwar giebt es eine Anzahl Städte, nach Ausweis des dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisses etwa 200, mit weniger als 1500 Einwohnern, so wie auch Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern vorkommen. Allein es muß anerkannt werden, daß die kleineren städtischen Landgemeinden sich in ihren Verhältnissen in der Regel mehr den ländlichen, als den größeren städtischen Gemeinden nähern, und daß deshalb auf sie eine Verfassung, welche für letztere gegeben ist, nicht anwendbar zu sein pflegt, wie sich denn auch die Städte-Ordnung von 1808 für die kleineren Städte nicht durchgängig als passend erwiesen und das Bedürfniß nach einfacheren Formen und einer wohlfeileren Verwaltung hervorgerufen hat. Mit Rücksicht hierauf ist auch in den kleinen Städten der Provinz Posen die Städte-Ordnung nicht eingeführt und in der Provinz Westfalen nachgelassen worden, daß nur Städte von mindestens 2500 Einwohnern die Städte-Ordnung anzunehmen brauchen.

Die Zahl der Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern ist verhältnißmäßig nur gering und wird es nicht schwer fallen, hier die Bestimmungen des zweiten Titels zur Anwendung zu bringen, insofern diese Gemeinden es nicht vorziehen, von den im §. 90 vorbehaltenen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Die gewählte Eintheilung erscheint hiernach zweckmäßig und hat sich auch die Mehrzahl der Abtheilungen mit der Ueberschrift des Titels einverstanden erklärt. Nur von der zweiten Abtheilung ist der Antrag gestellt worden, die Ueberschrift des zweiten Titels dahin zu fassen:

„Von den Gemeinden, welche mehr als 2500 Einwohner haben."

Da bei Annahme dieses Antrages eine große Anzahl von Gemeinden, in welchen jetzt die Städte-Ordnung gilt und in welchen sich die Bestimmungen derselben als zweckmäßig erwiesen haben, ohne hinreichenden Grund von der Verwaltung nach Titel II. ausgeschlossen werden würde, so hat die Kommission den Vorschlag der zweiten Abtheilung einstimmig abgelehnt und trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

Die Ueberschrift des Titels II. ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Zu dem Antrage der Kommission „die Ueberschrift des zweiten Titels ohne Veränderung anzunehmen," ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen. Er befindet sich in der Druckschrift Nr. 407.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

der Ueberschrift des Titel II., welcher lautet:
„Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben"
in Parenthese hinzuzufügen:
„(Städtischen Gemeinden)."

Gründe.

Die Gemeinden, auf welche die Vorschriften des Titel II. Anwendung finden, werden in der Regel städtische Gemeinden im Sinne der bisherigen Verfassung sein. Es ist zweckmäßig, in der Gesetzgebung die Dinge bei ihrem rechten Namen zu nennen.

von Witzleben, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Graf von Zedlitz-Trützschler. Denzin. von Olberg. von Seydlitz. Graf von der Schulenburg. Triest. du Vignau (Erfurt). von Waldow-Reitzenstein. Koppe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **nicht** unterstützt und kann daher nicht zur Berathung kommen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **von Witzleben**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten von Witzleben das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben**: Meine Herren, der Antrag, den ich stellte und der nicht die Unterstützung des Hauses erlangt hat, stellte sich, wie mir dünkt, als recht harmlos dar. Freilich nicht für die-

jenigen, welche selbst die Erinnerung an den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden verwischt sehen möchten.

Indessen umwerfen wollte ich mit diesem Antrag etwas Materielles in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe nicht, am wenigsten etwas aus dem Titel II., dessen Berathung uns jetzt zunächst beschäftigen wird. Dieser Titel II. ist mir von Anfang an in dem ganzen Gesetz-Entwurfe seinem Inhalte nach am wenigsten bedenklich erschienen. Als in der allgemeinen Diskussion von mehreren Seiten beklagt wurde, daß unsere Städte-Ordnungen lebendig begraben werden sollten, da hat man uns tröstend zugerufen, das Wesentliche der Bestimmungen der Städte-Ordnung sei in den Titel II. übertragen. Ich vermisse nun zwar in dem Titel II. einige wesentliche Bestimmungen der Städte-Ordnung, doch ist dieser Titel so geordnet, daß auch diese Bestimmungen darin leicht Raum finden könnten. Und vor allen Dingen ist einzuräumen, die Stadtgemeinden unter sich sind in ihrer Verfassung viel gleichartiger, als die Landgemeinden. Schon der Herr Referent hat sehr richtig ausgeführt, daß die städtischen Gemeinden in ganz Deutschland ziemlich gleichen Ursprungs wären, und in unserem preußischen Vaterlande ist ihre Verfassung nun schon seit einer langen Reihe von Jahren durch die Städteordnung gleichmäßig geregelt. Wenn wir jetzt ein und dasselbe Gesetz auf alle Städte ausdehnen, so nehmen wir höchstens den Städten in der Rheinprovinz, in Neu-Vorpommern und einigen Städten im Großherzogthum Posen etwas von ihrer bisherigen Eigenthümlichkeit. Lassen Sie uns die Vorschriften des Titel II. in einigen wesentlichen Punkten ergänzen, vor allen Dingen dem Gemeinde-Vorstande diejenige würdige Stellung sichern, die er bisher nach der Städteordnung einnahm; dann ist wenigstens der Kern dieser Gesetze gerettet, wenn auch zu meinem Bedauern der Name verloren geht.

Es bleibt dann für uns nur noch die ernstere Sorge übrig, das Lebensfähige unter den eigenthümlichen Institutionen der Landgemeinden heraus zu finden und es schonungsvoll zu erhalten. Das Streben der Regierung, wie Ihrer Kommission, ist darauf gerichtet gewesen. Man hat nicht unbedingt alles das, was für die Städte gelten soll, auch auf die Landgemeinden ausdehnen wollen. In jenem tröstenden Zurufe selbst, der vom Ministertische herüber tönte, liegt auch schon das Geständniß verborgen, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land anzuerkennen sei; daß dieser Gegensatz nicht ganz vernichtet werden solle und daß dieser Gegensatz es eben gewesen sei, welcher die abweichenden Bestimmungen des Titel II. und des Titel III. veranlaßt habe. Von einem sehr verehrten Redner ist bereits bemerkt worden, die Grenzen zwischen Stadt- und Landgemeinden möchten fließend geworden sein, damit aber sei die Sache selbst nicht vernichtet. Man mag auch mit Recht behaupten, daß die Gewerbe, die früher in die Städte gebannt waren, sich seit langer Zeit ausgebreitet haben auf das platte Land, daß die Beschäftigungen gleichartiger geworden sind, aber die Sitte, die Lebensart, die Bildung ist eine wesentlich verschiedene in den Städten und auf dem Lande. Die Klasse der Einlieger ist in den Städten sehr verschieden von der Klasse der Einlieger in den Landgemeinden; und was die Hauptsache bleibt, die Verfassung der Städte und der Landgemeinden hat seit einem Jahrtausende, seitdem die Städte von einem der gewaltigsten Könige Deutschlands gegründet wurden, auf durchaus verschiedenen Grundlagen beruht. Diese Thatsache wird und kann man nicht wegleugnen wollen. Halten wir aber diese Thatsache fest, so kann ich nicht umhin, mein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß man an die Stelle des lebendigen Unterschiedes eine todte Ziffer als das unterscheidende Merkmal zwischen großen und kleinen Gemeinden, zwischen den bisherigen Städten und Landgemeinden setzen will. Man hat die Zahl von 1500 Seelen gewählt; man hätte eben so gut eine andere Zahl nehmen können, und die eine Ihrer Abtheilungen hat wirklich und, wie sie glaubte, mit gleichem Grunde vorgeschlagen, die Zahl von 2500 Seelen als die unterscheidende zu wählen.

Beide Vorschläge gründen sich auf die statistischen Notizen, die der Regierungs-Entwurf beigefügt, und, wenn man näher darauf eingeht, auf die Hoffnung, es werde durch die Annahme dieser Zahlen gelingen, alle Gemeinden mit städtischem Leben, gleichviel, ob sie bisher Stadt- oder Landgemeinden waren, unter den Titel II., alle übrigen unter den Titel III. zu subsumiren. Ihre Kommission schlägt im §. 90 a des Entwurfs vor, um die Willkür der Trennung durch eine todte Zahl einigermaßen zu mildern, es dem eigenen Beschlusse der Gemeinden zu überlassen, ob sie die Bestimmungen des Titel II. oder die Bestimmungen des Titel III. auf sich anwenden wollen. Wird dieser Antrag angenommen, so wird wohl kaum Jemand in diesem Saale bezweifeln, daß die Folge keine andere sein kann, als daß alle Gemeinden, welche bisher die Städte-Ordnung besaßen, und einige große Landgemeinden im schlesischen Gebirge, im Wupperthale u. s. w., welche bisher widernatürlich unter gleicher Verfassung, wie die übrigen Landgemeinden, festgehalten worden sind, den Titel II, alle anderen Gemeinden aber den Titel III. annehmen werden. Ist dem aber so, wo sind denn die Gründe, welche es rechtfertigen, den Namen von Land- und Stadtgemeinden im Gesetz ganz zu verwischen. Ich will es geradezu aussprechen, ich kann darin nichts Anderes erkennen, als eine Konzession gegen die Ideen der französischen Revolution. Diese Revolution mit ihrem eitelen und anmaßenden Streben nach Nivellirung, nach unnatürlicher unmöglicher Gleichmacherei, hat kunstreich viele Mittel ersonnen, um das geheime Gift ihrer Tendenzen in das innere Leben, in das Blut der Nationen einzuführen, damit es forteitere von Geschlecht zu Geschlecht, beispielsweise ihre Finanzoperationen mit ihrem heillosen Gefolge von einem sonst nie gekannten Uebermaße der Verschuldung der Staaten, von Börsenspeculation und Haschen nach papiernem Reichthum. Zu den gefährlichsten Mitteln dieser Art aber gehört das, daß man Institutionen und Unterschiede, die man verwischt sehen möchte, deren Auflösung man aber nicht direkt dekretiren will, in der Gesetzgebung **ignorirt** und mit **Stillschweigen** übergeht. Die zwingenden Gründe, die uns bestimmen müßten, auch hier in dem vorliegenden Gesetze diese Methode nachzuahmen, habe ich trotz aller Mühe nicht herausfinden können. Ich weiß in der That nicht, wer in seinen begründeten Forderungen verletzt werden könnte, wenn noch von städtischen und ländlichen Gemeinden im Gesetz gesprochen wird, wenn diese Namen, wie ich es vorgeschlagen, nur beiläufig erwähnt werden. Etwa die Rheinprovinz, die diese Namen nicht mehr kennt? Die Bewohner und Vertreter der Rheinprovinz werden anerkennen, daß gerade ihre Gemeindeverfassung, wenngleich fremdländischen Ursprunges, im vorliegenden Gesetz-Entwurfe mit größerer Schonung behandelt worden ist, als die Gemeindeverfassung irgend einer anderen Provinz, und darum hoffe ich, die Bewohner jener Provinz werden gern auch den billigen Wünschen der anderen Provinzen wenigstens einige Rücksicht schenken. Gerade diese billigen Wünsche aber sind der gewichtigste unter den Gründen, die mich bestimmten, den Zusatz „Städtische Gemeinden" zur Ueberschrift des Tit. II. zu beantragen. Können wir jetzt diese Ueberschrift nicht mehr in diesem Sinne ändern, dann mögen wir wenigstens die Ueberschrift des Titel III. abändern. Denn, meine Herren, in den alten Provinzen legt wirklich ein großer Theil der Bevölkerung einen hohen Werth darauf, daß wenigstens dem Namen nach der Unterschied zwischen Stadt und Land in der Gesetzgebung nicht ganz verwischt werde. Noch in dieser Sitzung ist mir als Mitglied der Kommission eine Petition der Stadt Erfurt behändigt worden, welche dies ausspricht. Sie wissen, meine Herren, ich habe mich vorgestern bei der Abstimmung dafür erklärt, daß wir die Städte-Ordnungen erhalten möchten, und daß ein besonderer Gesetz-Entwurf für die Landgemeinden der östlichen Provinzen vorgelegt werden möge. Dieser Antrag ist nicht angenommen worden, und jetzt kann ich Ihnen versichern, wenn der Entwurf, wie er hier vorliegt, als Gesetz in die Welt gehen sollte, dann wünsche ich dringend und von ganzem Herzen, daß dieses Gesetz in der Nation eine gute Stätte finde. Ich wünsche dringend, daß dann nicht blos die Behörden auf die Ausführung hinarbeiten mögen, sondern daß auch die Gemeinden selbst bei der Ausführung uns bereitwillig entgegenkommen. Wollen wir dies aber, dann müssen wir auch die billigen Wünsche der Gemeinden achten und schonen, selbst dann schonen, wenn wir darin nichts als ein unschädliches Vorurtheil erblicken sollten. Nur in dem Falle brauchen wir die eigenen Wünsche der Gemeinden nicht zu schonen, wenn wir nach reiflicher Prüfung einen erheblichen Nachtheil für die Sache besorgen. Aber ich frage Sie, können wir mit Grund einen solchen Nachtheil **davon** besorgen, wenn wir die Namen beibehalten, mit denen die bisherigen Unterschiede in der Gemeinde-Verfassung unseres Vaterlandes sich verknüpfen?!

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Wenn auch der Verbesserungs-Vorschlag, der zu der Ueberschrift Titel II. eingebracht ist, die Unterstützung nicht gefunden hat, so haben wir doch heute und auch schon früher bittere Klagen darüber gehört, daß der Name „Stadt" in Zukunft ausgelöscht sein soll, und daß der vorliegende Entwurf auf den Unterschied zwischen Stadt und Land keine gehörige Rücksicht nehme. Man hat uns dabei mit einem Gespenst gedroht, mit einem Kontagium, welches der Cholera gleich, und zwar von Frankreich aus, sich zu uns herüber gewälzt habe, und welches vorzüglich durch diejenigen übertragen werde, die Frankreich am nächsten liegen und eine Zeit lang mit ihm verbunden waren, so daß die Institutionen Frankreichs dorthin übergegangen sind. Ich glaube, daß ich alle Ursache habe, den Regierungs-Entwurf gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen und zu behaupten, daß Auslassung des generischen Unterschiedes zwischen Stadt und Land durchaus keine Konzession gegen die französische Revolution, daß sie nicht durch jenes gefürchtete Nivellirungsfieber, sondern durch die gegenwärtige Gestaltung der Natur der Sache entstanden sei. Es wird bei der Prüfung dieses Unterschiedes zwischen Stadt und Land nicht nöthig sein, auf die Geschichte der Städte bis auf Heinrich den Vogelsteller zurückzugehen, denn die Grundlagen, auf welchen die Städte früher bestanden, sind längst

der Zeit gewichen. Das Wehrsystem, welches hauptsächlich der Errichtung der Städte zum Grunde lag, ist ein allgemeines geworden, mit ihm sind die Mauern, sowohl in symbolischer als in physischer Hinsicht, gefallen, sie bestehen nur noch in den Festungen fort.

Das Haupt-Kriterium der Städte, der Gewerbe-Betrieb, hat ebenfalls aufgehört, den Städten allein anzugehören. Die Gewerbe können überall jetzt betrieben werden, sie haben sich zum großen Theil der Agrikultur angeschlossen. Wir sehen auf den größeren Landgütern Zuckersiedereien, Brennereien, Brauereien u. dgl. entstehen, und auch die eigentlich städtischen Gewerbe werden in Dörfern und auf dem Lande betrieben. Als Beispiel führe ich an, daß in Schlesien, also nicht am Rhein, große Dörfer liegen, die nach Volkszahl und Gewerbe mehr den Städten ähnlich sind, die aber nach der alten Provinzial-Verfassung den Dörfern beigezählt werden. Ich kann auch aus der Rheinprovinz anführen, daß die Schöpfung mancher Städte, welche, um dem Bedürfnisse der städtischen Vertretung zu entsprechen, sich dafür erklärt hat, ein durchaus künstliches Produkt ist. Namentlich sind im Bergischen auf der rechten Rheinseite gelegene Dörfer zu Städten erhoben, obwohl die Häuser, aus welchen diese Städte bestehen, weit und breit auf dem flachen Lande verbreitet sind. Sie wurden deshalb zu Städten gemacht, weil es für die provinzialständische Vertretung Bedürfniß war, mehr Städte zu schaffen, und weil diese Ortschaften sich mehr mit dem Gewerbebetriebe beschäftigen. Ich muß gestehen, daß ich, nachdem diese charakteristischen Kennzeichen der Städte gefallen sind, nicht weiß, worin eigentlich der Unterschied zwischen Land und Stadt spezifisch und generisch bestehen soll. Daß innere Unterschiede existiren, und daß im Volksbegriff dieser Ort eine Stadt und jener Ort ein Dorf genannt wird und immer genannt werden wird, das wird Niemand bestreiten; aber diese Unterschiede sind eben so vorhanden zwischen den Städten unter sich, als sie zwischen den Dörfern vorhanden sind. Wir haben Festungsstädte, Handelsstädte, Seestädte, Bergwerksstädte, Ackerstädte u. s. w., und das sind Unterschiede, die faktisch nicht geleugnet werden können; genug, wenn die Gemeinde-Ordnung hinreichende Elastizität hat, um ihre Bestimmungen auf die verschiedenen Verhältnisse anwenden zu können. Eben so sind die Ortschaften, welche man bisher Dorf genannt hat, unter sich verschieden. Es giebt Ackerdörfer, Marktflecken, die aber nur Dörfer genannt werden, es giebt Fischerdörfer u. s. w., aber ein spezifischer Unterschied besteht nicht, wenn der Unterschied auch faktisch nicht verkannt werden kann. Die Gemeinde-Ordnung bezeichnet nun durch den Ausdruck **Gemeinde** einen allgemeinen Begriff, der auf alle paßt, und diese Bezeichnung wird meines Erachtens unnachtheilig für alle Orte sein, mögen sie Stadt, mögen sie Dorf genannt werden. Eine Stadt wie Köln, der ich angehöre, wird immer eine Stadt genannt werden. Der wesentlichste Unterschied für die Verschiedenheit der Verwaltungsformen wird immer nur in einer gewissen Volkszahl zu finden sein. Daß dieser Unterschied positiv willkürlich ist, gebe ich zu, eine Gränze aber muß immer aufgestellt werden, und mir scheint es nun, daß die Zahl von 1500 Einwohnern als eine solche Gränze für die Klasseneintheilung der Gemeinden füglich gelten könne.

Spezieller Gemeinde-Ordnungen für die mehr oder weniger betragenden Gemeinden wird es nicht bedürfen, da die allgemeine Gemeinde-Ordnung in ihren einzelnen Abschnitten hinlänglich dehnbar ist, um auf eine größere wie auf eine geringere Bevölkerung angewendet werden zu können.

Völlig willkürlich und der bisherigen Wortbezeichnung widersprechend würde es sein, alles dasjenige, was über 1500 Einwohner hat, Stadt, und, was weniger hat, Dorf zu nennen. Es ergiebt sich schon aus dem nicht unterstützten Amendement, daß da hinzugefügt werden müßte: **in der Regel**, und diese Regel täuscht. Wir haben Städte von viel geringerem und Dörfer von viel größerem Umfange. Aus der der Gemeinde-Ordnung beigefügten Tabelle ergiebt sich, daß eine Stadt Namens Teebischen im Regierungs-Bezirk Frankfurt an der Oder nur 251 Einwohner hat. Ich habe zwar nicht die Ehre, dem Wahlkreise dieser Stadt anzugehören, aber da ich mich als Vertreter des ganzen Volks betrachte, so würde ich, wenn man diese Stadt, da sie nicht die normalmäßige Zahl von Einwohnern hat, zu einem Dorfe machen wollte, und wenn darin aus dem Gesichtspunkte des historischen Rechtes eine Benachtheilung dieser Stadt oder eine Kränkung ihrer Ehre zu finden wäre, mich doch veranlaßt finden, einer solchen Degradation zu widersprechen.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich bitte um das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Es hat vorhin Niemand weiter gesprochen, als ich, folglich hat die letzte Bemerkung des eben abgetretenen Redners nur gegen mich gerichtet sein können. Ich habe aber nirgend gesagt, daß gerade **alle** Städte unter 1500 Einwohnern auch städtische Gemeinden bleiben müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels zu einer Bemerkung vom Platz.

Abgeordn. **von Daniels** (vom Platz): Es ist bemerkt worden, die Stadtmauern seien bis auf die Festungen verschwunden. Ich erlaube mir Bezug zu nehmen auf den §. 48 Alinea 2 des Regierungs-Entwurfes.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Meine Herren! Zu meinem großen Bedauern hat der von meinem Freunde von Witzleben gestellte Antrag nicht die gehörige Unterstützung gefunden. Indessen tröste ich mich damit, daß darum dieser Antrag noch nicht ganz beseitigt ist; er wird nämlich nochmals bei Titel III., wenn auch in veränderter Gestalt, wieder zum Vorschein kommen. Ich glaube jedoch, wenn auch jetzt der Antrag des Abgeordneten von Witzleben nicht die nöthige Unterstützung gefunden hat, immer berechtigt zu sein, mich im Allgemeinen über den Grundsatz zu äußern, wonach die hauptsächlichste Bestimmung dieser Gemeinde-Ordnung, wonach der Unterschied zwischen großen und kleinen Gemeinden festgestellt und zwar lediglich nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Ich halte dieses Prinzip für ein durchaus verwerfliches und muß gestehen, daß ich nicht begreife, wie man annehmen kann, daß so sehr alle Selbstständigkeit unserer Kommunen verwischt sei, daß man nicht andere Kriterien oder Merkmale auffinden könnte, um zu unterscheiden zwischen großen und kleinen Gemeinden oder, mit einem Wort, um den Unterschied zwischen Stadt und Land festzustellen. — Ich muß gestehen, daß ich mir das innere Leben unserer Gemeinden als ein höchst trauriges denken müßte, wenn sich nicht andere Merkmale angeben ließen, um das Wesen der Gemeinde zu bestimmen, als durch ein einfaches Rechen-Exempel. Wie stellen sich jetzt die Verhältnisse? Sie gehen zu einer Gemeinde heran und sagen: Hier sind 250 Männer, 251 Frauen, 1000 Kinder, macht 1501 Seelen, also große Gemeinde, Titel II.

(Heiterkeit.)

Sie machen also nichts als ein Rechen-Exempel, was noch dazu bei der allerersten Species stehen bleibt, bei der Addition. Es ist nur nöthig, zu addiren.

Und auf dieses Additions-Exempel basiren wir die Gemeinde-Ordnung, welche, wie schon oft behauptet ist, die Basis des ganzen Staatslebens sein soll!

Ich könnte sehr leicht andere und zwar Hauptunterschiede, die mir eher genügen würden, anführen, so namentlich, ob eine Kommune sich vorzugsweise durch Ackerbau ernährt oder nicht. Das scheint mir schon ein lebendiger und richtigerer Unterschied zu sein. Wenn aber addirt werden soll, wie der vorliegende Entwurf es thut, dann, gestehe ich, fehlt mir wieder jeder Anhalt, warum mit 1500 Einwohnern der Gränzstein gesetzt werden soll. Ich habe mir über diesen Punkt den Kopf zerbrochen und bin endlich dahin gekommen, anzunehmen, daß in der Kommission wahrscheinlich die Frage über das Dezimal- und Duodezimal-System streitig gewesen ist, und daß die Anhänger des Dezimal-Systems stärker gewesen sind. Denn wäre das Duodezimal-System beliebt worden, so hätte ich gehofft, daß vielleicht 1200 Einwohner statt 1500 als Norm genommen worden wären.

Es ist dies überhaupt, ich muß mich so ausdrücken, ein so leerer Begriff, daß ich nicht glauben kann, daß durch einen solchen eine Gemeinde-Ordnung im wahren Sinne des Wortes konstruirt werden kann.

Dies sind im Allgemeinen die Bedenken. Eines will ich noch hervorheben; ich weiß jedoch nicht, ob die Kommission in irgend einem späteren Paragraphen hierfür eine Auflösung gegeben hat. Soweit wie ich den Kommissions-Bericht durchgelesen habe, finde ich keine. Ich bemerke nämlich, daß die Feststellung der Einwohnerzahl, als Norm gebend, um deshalb bedenklich sein möchte, weil diese Einwohnerzahl schwankt, wofür der Beweis durch die alle drei Jahre wiederkehrenden statistischen Zählungen geliefert wird. Wie sind gegenwärtig mit einer derartigen Zählung im ganzen preußischen Staate beschäftigt, sie wird in drei Jahren wiederkehren, und über drei Jahre werden eine Menge Gemeinden, die jetzt zu den kleinen gezählt werden, mehr als 1500 Einwohner haben, insofern sie sich eines guten Gesundheits-Zustandes zu erfreuen hatten. Andererseits theile ich mit einem Vorredner die Sorge vor der Cholera, doch, glaube ich, kommt sie nicht von Frankreich, sondern von Osten her.

(Heiterkeit.)

Wenn einzelne Kommunen von der Krankheit befallen werden sollten, so werden bei bisherigen 1500 Einwohnern vielleicht mehr sterben, als geboren werden, und die Cholera ist daher der Grund und die Veranlassung, daß solche Gemeinden aus dem Tit. II. in den Tit. III. verwiesen werden.

Das sind Thatsachen, die nicht bestritten werden können, und

Alles weist darauf hin, daß, wenn wir eine wahre Gemeinde-Ordnung wollen, ein anderer Unterschied gefunden werden muß, als der, welcher höchst beliebig bezüglich der Einwohnerzahl angenommen worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Befürchten Sie nicht, daß ich mich auf Wiederholung dessen einlasse, was wir jetzt von der Tribüne gehört haben. Ich meine, es gehört nicht hierher. Es ist jetzt nur die Rede von der Ueberschrift des Titels, und das, was wir eben vernommen haben, ist eine Verneinung der ganzen Gemeinde-Ordnung, wie sie uns vorliegt. Darüber ist vielfach, mit anderen Worten und von anderen Rednern beim Eingang der Berathung gesprochen worden, und wenn ich mich nicht irre, ist da beschlossen worden, die Gemeinde-Ordnung in ihren Grundzügen so anzunehmen. Um auf den eigentlichen Antrag zurückzukommen, so geht derselbe nur dahin, daß man einen kleinen Zusatz machen und die Gemeinden über 1500 Einwohner wenigstens in Klammern als Städte anerkennen möge. Dafür wird angeführt, man müßte die Dinge beim rechten Namen nennen. Gerade deshalb aber wird der Zusatz auch nicht einmal in Klammern hinzugefügt werden dürfen; denn Dörfer mit 1600 Einwohnern sind noch keine Städte, und Städte mit 1000 Einwohnern keine Dörfer.

Insofern aber Letzteres die Meinung wäre oder gefolgert werden könnte, würde ich den Vorschlag eher noch für revolutionair halten, als das, was vermieden werden soll. Es wird keinem Menschen einfallen, weil hier steht: Gemeinden über oder unter 1500 Einwohner, zu sagen, es giebt keine Städte und Dörfer mehr. Es wird ihrer geben, so lange es ihrer gegeben hat.

(Bravo!)

(Die Abgeordn. von Manteuffel und Delius bitten ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.)

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat behauptet, daß beschlossen worden sei, die Gemeinde-Ordnung in ihren Grundzügen anzunehmen. Das ist mir meinerseits nicht bekannt. Ich weiß nur, daß kürzlich Amendements, die eine Aenderung beantragt hatten, verworfen worden sind. Ich werde mich für berechtigt halten, nach wie vor Ansichten auszusprechen, selbst wenn sie in die Grundzüge der Gemeinde-Ordnung eingreifen sollten.

Präsident: Der Abgeordnete Delius hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Delius** (vom Platz): Die geehrten Herren, welche zuerst diesen Gegenstand erörtert haben, behaupten, daß die rheinische Gemeinde-Ordnung französischen Ursprunges sei. Ich muß, gestützt auf die Gesetz-Sammlung, behaupten, daß sie Königlich preußischen und zwar recht gut preußischen Ursprungs ist. Sie datirt, wie bekannt, vom 21. Juni 1845. Es ist darauf gesagt worden, durch die rheinische Gemeinde-Ordnung sei der Unterschied zwischen Stadt und Land verwischt worden. Ich muß das vollständig als faktischen Irrthum hinstellen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Zu einer thatsächlichen Berichtigung habe ich anzuführen, daß, wenn auch beim Schluß der Debatte noch eine Abstimmung darüber vorbehalten wäre, ob die gesammte Gemeinde-Ordnung anzunehmen oder zu verwerfen sei, doch jedenfalls die Ueberschrift eines einzelnen Titels nicht der Ort zu sein scheint, wo eine desfallsige Berathung hingehört.

(Bravo!)

Präsident: Ich glaube, ich werde zu dieser Gegenrede nun nicht weiter das Wort gestatten können, denn die Bemerkungen entfernen sich von dem Gegenstande der Berathung und sind nicht durchgreifend thatsächlich. Außerdem hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Da der Verbesserungs-Antrag nicht zur Abstimmung kommen wird und bereits Alles gesagt ist, so verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Ueberschrift des Titels zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche nach dem Antrage der Kommission diese Ueberschrift beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Ueberschrift ist beibehalten worden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Der II. Titel zerfällt in fünf Abschnitte, welche:

1) von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderathes;
2) von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes;
3) von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths;
4) von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes;
5) von dem Gemeinde-Haushalte

handeln.

Gegen diese Eintheilung ist nichts zu erinnern, die Kommission schlägt vor, die Ueberschrift zum 1. Abschnitt also zu fassen:

„Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths."

um dieselbe mit der Ueberschrift zum 2. Abschnitt, welche lautet:

„Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes."

in Einklang zu bringen.

Präsident: Ich frage, ob sich Jemand über diesen Antrag der Kommission zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt und ich nehme an, daß die hohe Versammlung in Bezug auch auf diese Ueberschrift dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 8.

lautet:

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus 18	in	Gemeinden	von	2,500— 5,000	Einwohnern,
» 24	»	»	»	5,001— 10,000	»
» 30	»	»	»	10,001— 20,000	»
» 36	»	»	»	20,001— 30,000	»
» 42	»	»	»	30,001— 40,000	»
» 48	»	»	»	40,001— 50,000	»
» 54	»	»	»	50,001— 60,000	»
» 60	»	»	»	60,001— 70,000	»
» 66	»	»	»	70,001— 80,000	»
» 72	»	»	»	80,001— 90,000	»
» 78	»	»	»	90,001—100,000	»

In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weitere 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der Gemeinderath nach Vernehmung der Ansichten der Gemeindewähler (§. 43) mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Die 2. Abtheilung hat folgende Abänderung vorgeschlagen:

„Der Gemeinderath besteht aus 6 Mitgliedern in Gemeinden von 2,500 Einwohnern oder weniger,

aus 12	Mitgliedern	bei	2,501— 5,000	Einwohnern
» 18	»	»	5,001—10,000	»
» 24	»	»	10,001—20,000	»
» 30	»	»	20,001—30,000	»

Die 5. Abtheilung beantragt, den §. 8. in nachstehender Art zu fassen:

„Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus 18	in	Gemeinden	von	2,500— 5,000	Einw.
» 24	»	»	»	5,001— 10,000	»
» 30	»	»	»	10,001— 20,000	»
» 36	»	»	»	20,001— 30,000	»
» 42	»	»	»	30,001— 50,000	»
» 48	»	»	»	50,001— 70,000	»
» 54	»	»	»	70,001— 90,000	»
» 60	»	»	»	90,001—120,000	»

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete hinzu.

Außerdem haben die 2., 3. und 5. Abtheilung auf Streichung des letzten Satzes des Paragraphen angetragen.

Die Amendements der 2ten und 5ten Abtheilung bezwecken, die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths zu vermindern, und zwar soll nach dem Vorschlage der 2ten Abtheilung der Gemeinderath in jedem Falle 6 Mitglieder weniger enthalten, als der Entwurf annimmt, während die 5te Abtheilung die Verminderung erst bei Gemeinden mit mehr als 30,000 Einwohnern dadurch eintreten läßt, daß bei einer Vermehrung der Einwohnerzahl um 20,000 die Zahl der Gemeinde-Verordneten um 6 steigen soll, eine Steigerung, die der Entwurf schon bei einer Vermehrung der Einwohner um 10,000 eintreten läßt.

Die Städte-Ordnung von 1808 bestimmt die Zahl der Stadtverordneten in kleinen Städten auf 24 bis 36, in mittleren auf 36 bis 60, in großen auf 60 bis 102. Indessen bald nach Erlaß derselben war man genöthigt, die Zahl in Städten mit weniger als 200 stimmfähigen Bürgern auf 9 bis 18 herabzusetzen. Die revidirte Städte-Ordnung überläßt es der Autonomie der Gemeinden, die Zahl der Stadtverordneten festzustellen, die jedoch nicht unter 9 und nicht über 60 betragen soll. Die rheinische Gemeinde-Ordnung setzt die Zahl der Gemeinde-Verordneten auf 6, 12, 18, 24 und 30, je nach der Größe der Gemeinde, fest, und weicht damit im Prinzip von beiden Städte-Ordnungen ab, welche in der Bestimmung der Zahl der Gemeinde-Verordneten einen größeren Spielraum zulassen. Diese Bestimmungen der beiden Städte-Ordnungen fanden bei einem Theile der Mitglieder der Kommission Beifall, und nachdem zur Unterstützung derselben noch angeführt war, daß die Verhältnisse in Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl so verschiedenartig seien, daß für dieselben eine gleiche Einrichtung nicht passe, ist folgende Fassung für den §. 8. vorgeschlagen worden:

Der Gemeinderath soll für Gemeinden:
von weniger als 5,000 Einw. mindestens aus 12,
» » » 20,000 » » » 24,
» » » 50,000 » » » 36,
» mehr als 50,000 » » » 43,
und höchstens aus 102 Mitgliedern bestehen.

Der Vorschlag erfreute sich jedoch nicht der Zustimmung der Kommission, indem von der Mehrheit derselben anerkannt wurde, daß es nach den bisherigen Erfahrungen unzweckmäßig sei, den Gemeinden die Bestimmung der Zahl der Gemeinde-Vertreter innerhalb einer gewissen Gränze zu überlassen, wobei sehr leicht politischen Umtrieben Raum gegeben werden könne. Der Verbesserungs-Vorschlag ist deshalb mit 13 gegen 4 Stimmen verworfen worden.

Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die in der rheinischen Gemeinde-Ordnung bestimmte Zahl der Gemeinde-Verordneten zu gering sei, besonders wenn man, wie es der Entwurf beabsichtige und wie es auch zweckmäßig sei, das Institut des Stellvertreters abschaffe, und wenn man die Beschlußfähigkeit der Versammlung von der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder abhängig mache, während die jetzt bestehenden Gemeinde-Ordnungen die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erfordern. Andererseits hielt man dagegen die Zahl der Mitglieder, wie sie die Städte-Ordnung von 1808 bestimmt, für zu hoch, indem so große Körperschaften zu schwerfällig sind, um zweckmäßig die Angelegenheiten der Gemeinde zu berathen.

Indem man schließlich noch die Nothwendigkeit anerkannte, die Anzahl der Gemeinde-Verordneten in Zahlen, welche durch 6 theilbar sind, zu bestimmen und dadurch die Wahl der angesessenen und nicht angesessenen Mitglieder in drei Abtheilungen möglich zu machen, wurde das Amendement der 5. Abtheilung mit 10 gegen 7 Stimmen und eben so der Antrag auf Streichung des letzten Satzes des §. 8. mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:
Die Kammer wolle beschließen:
den §. 8. dahin zu fassen:
Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,
aus 18 in Gem. von 2,500 — 5,000 Einw.
» 24 » » » 5,001 — 10,000 »
» 30 » » » 10,001 — 20,000 »
» 36 » » » 20,001 — 30,000 »
» 42 » » » 30,001 — 50,000 »
» 48 » » » 50,001 — 70,000 »
» 54 » » » 70,001 — 90,000 »
» 60 » » » 90,001 — 120,000 »
In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete zu.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand über den Paragraphen zu äußern wünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Verbesserungs-Anträge sind zu ihm nicht eingebracht worden. Ich setze voraus, daß der Herr Berichterstatter auch nichts weiter zu bemerken findet.
Wir kommen zur Abstimmung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 8. nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,
aus 18 in Gemeinden von 2,500 — 5,000 Einw.
» 24 » » » 5,001 — 10,000 »
» 30 » » » 10,001 — 20,000 »
» 36 » » » 20,001 — 30,000 »
» 42 » » » 30,001 — 50,000 »
» 48 » » » 50,001 — 70,000 »
» 54 » » » 70,001 — 90,000 »
» 60 » » » 90,001 —120,000 »
In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeinde-Verordnete zu.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 8. in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Der §. 8 ist sonach nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.
Ich glaube bei der vorgerückten Tageszeit die Berathung für heute schließen zu müssen und will nur bemerken, daß wir morgen in der heutigen Berathung fortfahren werden. Die morgende Sitzung wird jedoch erst um 12 Uhr beginnen. Der Sicherheit wegen wird indeß eine gedruckte Tagesordnung noch das Nähere bezeichnen.
Ich frage:
Ob die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden etwas zu bemerken haben?
Das ist nicht geschehen, und ich schließe die Sitzung.
(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Dreiundachtzigste Sitzung
am Freitag den 7. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die §§. 9 bis 20 werden theils unverändert, theils in der Fassung der Kommission und mit einigen Verbesserungs-Anträgen angenommen. — Mittheilung des Finanz-Ministers in Betreff des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850 und einiger anderen finanziellen Angelegenheiten.

Die Sitzung beginnt um 12¼ Uhr unter Vorsitz des Präsidenten von Auerswald.

Auf der Ministerbank sind anwesend: Der Minister des Krieges, der Finanz-Minister und der Minister der Justiz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Vortrag dieses Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.
Es ist ein Urlaubsgesuch eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Hochwohlgeborner,
Hochgeehrter Herr Präsident!
Die mich seit drei Wochen an das Zimmer fesselnde Krankheit ist noch nicht so weit gehoben, um nach Ablauf des erbetenen Urlaubs den Sitzungen der hohen Kammer beiwohnen zu können.
Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst:
Hochgeneigtest mir noch einen ferneren Urlaub von 4 Wochen bei der hohen Kammer zu erwirken.
Mit aller Hochachtung
Ew. Hochwohlgeboren
ergebenster
Schwartz.

Präsident: Ich frage:
Ob eine Einwendung zu machen ist?
Das ist nicht geschehen. Ich erkläre den Urlaub für genehmigt.
Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Wodiczka, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer di Dio führen.
Wir gehen zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.
Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 9

lautet:

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Rathes werden die Gemeinde-Wähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer aller Gemeinde-Wähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen. Die Dienste (§. 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath.

Der §. 9 bestimmt, daß behufs der Wahl des Gemeinderaths eine Eintheilung der Wähler in drei Klassen, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, stattfinden soll. Mit dieser Bestimmung an sich haben sich alle fünf Abtheilungen einverstanden erklärt, und auch die Kommission sieht sich nicht veranlaßt, eine Abänderung derselben in Vorschlag zu bringen. Vielmehr wird anerkannt, daß es nothwendig sei, demjenigen, der einen höheren Beitrag zu den Kosten des Gemeindewesens zu leisten hat, auch einen größeren Antheil an der Wahl der ihn besteuernden und das Gemeinde-Vermögen verwaltenden Vertretung zu gewähren. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes zugegeben, erscheint es mehr als Sache der Willkür, ob man eine Eintheilung in zwei, drei oder mehrere Klassen verstatten will. Indessen empfiehlt sich eine Eintheilung in drei Klassen, abgesehen davon, daß dieselbe bei den Wahlen zur zweiten Kammer schon einmal zur Anwendung gekommen und also nicht völlig ungewohnt ist, noch dadurch, daß auch die rheinische Gemeinde-Ordnung eine Wahl nach drei Klassen kennt, daß diese Einrichtung sich dort bewährt hat, und daß die so gebildeten Klassen sich möglichst der schon bestehenden Eintheilung der Bevölkerung in drei Hauptschichten anschließen, dergestalt, daß die Mitglieder jeder Klasse nicht nur in den Vermögens-, sondern auch in den übrigen Verhältnissen sich nahe stehen werden. Nach Einführung eines mehr geregelten direkten Steuer-Systems wird eine Gleichheit der Verhältnisse unter den Mitgliedern derselben Klasse in noch erhöhtem Grade stattfinden.

Was die in Ausführung des Grundsatzes erlassenen im §. 9 enthaltenen Bestimmungen betrifft, so haben sich vier Abtheilungen mit der Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphs einverstanden erklärt, die dritte hat dagegen folgende Fassung vorgeschlagen:

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden zur Hälfte von den wahlberechtigten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von sämmtlichen wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde (§. 4 und 5) in getrennten Wahlhandlungen gewählt. In beiden Wahlkörpern werden die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Dieser Antrag, welcher den Grundbesitzern einen ausgedehnteren Einfluß auf die Wahl der Gemeinde-Verordneten und damit auf die Verwaltung der Gemeinde gestatten will, ist von der Kommission einstimmig verworfen worden. Die große Bedeutsamkeit des Grundbesitzes in allen Fällen, wo es auf Vertretung der Gemeinde-Interessen ankommt, ist hierbei zwar anerkannt, zugleich aber bemerkt worden, daß in den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, der große Gewerbe-Betrieb und das Kapital eine gleiche Berücksichtigung, wie der Grundbesitz, verdienen, und daß es deshalb bedenklich sei, in diesen Gemeinden den Grundbesitz, von welchem in der Regel Vermögen und Einfluß unabhängig sind, in der beantragten Art zu bevorzugen, nachdem durch die Bestimmungen des Entwurfs (§. 12) die Interessen des Grundbesitzes genugsam gesichert sind.

Die Kommission hat einstimmig den ersten Absatz des Entwurfs angenommen, vorbehaltlich eines Zusatzes in Betreff der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden, welcher durch die Abänderung des §. 4 erforderlich wird.

Auch der zweite Absatz des Entwurfs ist von der Kommission mit der von einem Mitgliede vorgeschlagenen Abänderung, daß statt des Wortes „Gesammtsteuer" „Gesammtbetrag der Steuern" gesagt, und nur mit einem in Betreff der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden erforderlichen Zusatz einstimmig angenommen worden.

Den dritten Absatz haben alle Abtheilungen, so wie die Kommission, einstimmig angenommen, und ist auch hier ein Zusatz mit Rücksicht auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden erforderlich.

Die Bestimmung des vierten Absatzes, wonach die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde zu entrichtenden Steuern bei der Bildung der Abtheilung nicht anzurechnen sind, während die Dienste

gleich den Abgaben in Anrechnung kommen sollen, erachtet die Kommission für angemessen.

Die zweite Abtheilung hat die Streichung des letzten Satzes:

„Die Dienste ꝛc."

beantragt; die dritte Abtheilung will in Stelle des Wortes „Dienste" das Wort „Naturalleistungen" gesetzt wissen. Beide Anträge hat die Kommission unberücksichtigt gelassen, weil es ihr gerecht und billig erscheint, diejenigen, welche die von ihnen geforderten Dienste persönlich ableisten, nicht schlechter zu stellen, als diejenigen, welche in Stelle der Dienste eine Geldabgabe entrichten, deren Anrechnung auf die zu zahlende Steuer unzweifelhaft ist. Die Verwandlung des Wortes „Dienste" in „Naturalleistungen" ist bedenklich, weil dieser Ausdruck sehr unbestimmt ist, leicht zu Mißdeutungen Veranlassung geben kann, und weil nach §. 49 der Gemeinderath nur berechtigt ist, den Mitgliedern Dienste, nicht aber andere Naturalleistungen aufzuerlegen.

Beim fünften Absatz hat weder eine Abtheilung, noch die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen, und eben so ist der sechste Absatz in unveränderter Fassung angenommen worden, nachdem der Antrag der zweiten Abtheilung, welcher nachstehende Fassung vorschlug:

„Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos",

gegen fünf bejahende Stimmen mit Rücksicht darauf verworfen worden war, daß eine Entscheidung durch das Loos, welches stets mit vielen Weitläufigkeiten verbunden ist, nicht als Regel aufgestellt, vielmehr nur in den seltensten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen dürfe.

Schließlich ist auch der 7. Absatz mit der von der 2. und 3. Abtheilung befürworteten Hinzufügung der Worte:

„ohne an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein,"

angenommen worden, weil es nicht die Absicht sein könne, den Wähler einer Abtheilung zu nöthigen, die Mitglieder des Gemeinde-Raths aus ihrer Mitte zu wählen.

Mit Rücksicht auf den zu §. 4 gefaßten Beschluß, daß die Steuer der Frau dem Manne, die der minderjährigen Kinder dem Vater zu gute kommen sollen, ist eine gleiche Bestimmung auch beim §. 9 erforderlich, und würde hiernach der §. 9 folgende Fassung erhalten müssen:

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderaths werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben) in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 9 in vorstehender Fassung anzunehmen.

Ich erlaube mir, die Bemerkung zu machen, daß der vierte Absatz, welcher lautet:

„Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet."

jetzt hier fortfallen muß, nachdem zu §. 4 beschlossen worden ist, den betreffenden Passus zu streichen.

Präsident: Zu dem §. 9 ist ein Verbesserungs-Antrag eingereicht worden; ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Antrag: Den §. 9 des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung an die Kommission zurückzuweisen, um die Vorschriften wegen der Classification der Urwähler von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach dem Vorbilde des §. 15 der Verordnung zur Ausführung der Wahlen zum Volkshause vom 26. November c. umzugestalten.

Kühne.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung. Ich ersuche nun diejenigen, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

(Die Meldungen erfolgen.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich für die Vertheidigung des Dreiklassensystems auftrete. Man sollte glauben, es wäre nicht mehr nöthig, weil, so viel ich bis jetzt weiß, kein Antrag auf Veränderung eingebracht ist. Wir haben jedoch noch ganz kürzlich gehört, daß das Dreiklassensystem ein gedankenloses und bürgschaftloses System genannt worden ist; ich berufe mich darüber auf Pag. 1518 unserer stenographischen Berichte. Es ist das von einer Seite geschehen, die sich vorzugsweise konservativ nennt, also sich als Stütze der Regierung betrachtet. Aus diesem Grunde wünschte ich gerade, dieses System in Schutz zu nehmen, weil ich eben in jenem Ausspruch weder eine Unterstützung der Regierung, noch die Tendenz zur Befestigung der nun einmal eingeführten Grundsätze erkennen kann. Ich habe im Gegentheil dieses Dreiklassensystem von Anfang an als einen glücklichen Gedanken betrachtet, als einen Gedanken, welcher, dem unbedingten Stimmrecht gegenüber, geltend macht, daß je nachdem Jemand etwas für den Staat oder die Gemeinde leistet, ihm auch mehr oder weniger Einfluß auf das politische Leben des Staates und der Gemeinde mit Recht gebührt. Ich bitte um Erlaubniß, auf die Frage des Wahlrechts überhaupt etwas tiefer einzugehen, um meine Ansicht zu begründen. Die Aufgabe unserer Zeit ist, glaube ich, um es kurz zu bezeichnen, Staat und Gemeinde auf rationellen Grundlagen neu zu regeneriren. Ich glaube, es ist dies kein revolutionairer Gedanke; denn jeder Organismus führt es mit sich, es liegt in seiner eigentlichsten Natur, daß er sich von Zeit zu Zeit regeneriren muß. Wenn das die Tendenz unserer Zeit ist, so verstehe ich darunter durchaus nicht, daß wir nur mit Rohstoffen arbeiten, tabula rasa machen, alles Alte einreißen sollen, um Neues aufzubauen, sondern ich verstehe darunter im Gegentheil, gerade weil wir rationell verfahren wollen, daß wir eben auf das Bestehende Rücksicht nehmen müssen. Diese Ansicht herrscht auch auf der anderen Seite dieses Hauses, denn es wird auch dort rationell verfahren, indem ich mit Freuden anerkenne, daß man auch von dort jeden Veränderungs-Vorschlag durch vernünftige Gründe, also auf rationelle Weise, zu unterstützen sucht. Darüber sind wir also einig; es fragt sich nur, ob wir bei der Beurtheilung des Bestehenden und den daran vorzunehmenden Veränderungen einig sein werden, und hier fangen die Differenzpunkte an, indem man dort manches Bestehende noch für haltbar und lebenskräftig hält, was wir als unhaltbar und veraltet, der Veränderung bedürftig betrachten. Wenn ich nun auf das Wahlrecht näher eingehe, so erscheint mir dieses als die niedrigste Stufe der Thätigkeit des Volkes im politischen Leben. Sie ist aber auch zugleich die wichtigste, weil sie die Basis für alles Uebrige bildet. Wenn wir auf den Grund-Gedanken zurückkommen, der bei der Vertretung und dem Wahlrecht ins Leben treten soll, so ist es wohl der, daß diejenigen am Wahlrecht betheiligt werden müßten, welche dazu die nöthige Einsicht, das Interesse, den Willen und, ich setze noch hinzu, die nöthige Muße haben. Wollte man blos ein Kopfzahlsystem, so daß Jeder ohne allen Unterschied daran Theil nehmen sollte, so würde das, glaube ich, ein unbilliges Ansinnen sein. Wie kann man ver-

langen, daß Jemand sich daran betheiligen soll, der gar keine Fähigkeit, keine Einsicht hat, sich in staatlichen oder Gemeinde-Angelegenheiten irgend zu betheiligen. Niemand hat Anstoß daran gefunden, daß die eine ganze Hälfte des Volkes, das weibliche Geschlecht, außerdem auch die Geistes- oder Körperlichunfähigen, die Unmündigen, die Bescholtenen keinen Theil an dem Wahlrecht nehmen sollen; an ein durchgreifendes Kopfzahlsystem hat also Niemand gedacht.

Es scheint nun auf den ersten Blick gerecht, einfach und klar, daß alle Uebrigen, welche Steuern, d. h. Alle, welche wirklich Dienste und Leistungen dem Staat oder der Gemeinde entrichten, für welche sie keine direkte Entschädigung bekommen, an dem Wahlrecht Theil nehmen müssen. Sie selbst, meine Herren, haben jedoch eine Ausnahme gemacht und einen Census beschlossen, und zwar einen niedrigen. Ungeachtet von verschiedenen und ganz entgegengesetzten Seiten gegen den Census angekämpft worden, habe ich mich sehr gefreut, daß Sie ihn angenommen haben; denn ich glaube, daß durch den niedrigen Census, den Sie beschlossen haben, nur diejenigen Klassen von Einwohnern vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, welche durch tägliche schwere körperliche Beschäftigung für sich und die Ihrigen den Lebensunterhalt gewinnen müssen, und welche weder Zeit noch Gelegenheit haben, sich Einsicht über Gemeinde- und Staats-Verhältnisse zu erwerben; die ferner nicht die nöthige Unabhängigkeit und das Interesse haben, sich mit Gemeinde- oder Staats-Angelegenheiten zu beschäftigen, weil sie täglich durch die nächste Sorge für ihren und der Ihrigen Lebensunterhalt in Anspruch genommen werden. Dadurch, daß wir diese Personen ausgeschlossen haben, haben wir nicht nur dem Ganzen eine Wohlthat erwiesen, sondern auch diesen Personen selbst, weil wir ihnen das Wichtigste, was sie haben, die ihnen insbesondere kostbare Zeit, die aber nicht allein durch den Wahlakt, sondern auch durch die Vorbereitung dazu mehr oder weniger in Anspruch genommen wird, erhalten haben. Ich hoffe, wir werden späterhin bei der Besteuerung darauf sehen, daß wir diesen Klassen der Einwohner die Staatssteuern erleichtern und dadurch auch ihren Beitrag zu den Gemeindesteuern vermindern. Wir werden ihnen dadurch eine größere Wohlthat erweisen, als wenn wir ihnen das Wahlrecht gegeben hätten, welches für sie immer um so zweifelhafteren Werth hat, weil es sie entweder dem Reichthume oder der demokratischen Wühlerei zum Spielball hingiebt. Wenn wir nun die noch übrige Masse der Wähler betrachten, so tritt der richtige Grundgedanke entgegen, daß auch diese ein sehr ungleiches Interesse und eine sehr ungleiche Fähigkeit für die Wahlen, sei es in der Gemeinde, sei es im Staate, haben, bei denen sie mitzuwirken berufen sind. Gerade diese natürliche Ungleichheit aber ist es, auf welche man Rücksicht nehmen muß, da sie auf keine Weise abzuschaffen, sondern in der Natur selbst begründet ist. Wir nehmen die Besteuerung als das Kennzeichen an, welches einen großen Grad von Sicherheit dafür giebt, daß diejenigen, welche Steuern zahlen, auch die Fähigkeit besitzen, die von den Wählern verlangt werden muß, es bietet aber keine vollkommene Garantie, es ist nur ein Kennzeichen der Wahrscheinlichkeit. Wollte man dieses Kennzeichen ganz allein streng durchführen, so würde man auf der anderen Seite in eine zu große Einseitigkeit, in Ungerechtigkeit verfallen. Es wäre dieses sehr einfach auszuführen, wenn man z. B. die Summe aller Steuern der Gemeindewähler dividirt durch die Summe der Wahlberechtigten; so würde dann der Quotient den Werth für eine Stimme geben, und es wäre dann zu sagen: Jeder, der mehr zahlt, hat so viel Stimmen, so vielmal er jenen Quotienten zahlt, und wer weniger zahlt, hat den verhältnißmäßigen Antheil an einer Stimme. Dies würde aber zu einem allzugroßen Uebergewicht des Reichthums führen. Hier gerade tritt das Dreiklassen-System auf eine beruhigende und vermittelnde Weise dazwischen, indem dadurch nach der Steuersumme drei nach dem Steuerwerth gleiche Klassen gebildet und so dafür gesorgt wird, daß weder der Reichthum zu sehr überwiegend werden, noch die ärmeren Klassen die Wohlhabenden durch die bloße Kopfzahl unterdrücken können. In dieser Beziehung scheint nun das Dreiklassen-System ein glücklicher Gedanke und eine entsprechende Einrichtung zu sein. Ganz besonders glaube ich, daß diese Einrichtung auf dem Lande sich in angemessener Weise den bestehenden Verhältnissen anschließen wird. Auf dem Lande hat man nämlich bisher, den älteren Gesetzen zufolge, Unterschiede gemacht zwischen Bauern, Halbbauern, Freigärtnern, Büdnern, Häuslern, oder wie sie sonst genannt werden.

Dieser Unterschied war schon in der neueren Zeit durch die Theilbarkeit des Eigenthums vielfach verwischt worden. Es sind Stellen verkleinert worden, andere vergrößert. Es giebt Leute, welche bisher in die zweite Klasse gehörten und wohlhabender und einflußreicher sind, als solche, welche zur ersten gehören. Hier tritt das Dreiklassen-System passend an die Stelle des alten. Es werden zwar einzelne Ungleichheiten vorkommen, aber die waren auch bei dem alten.

Ich glaube selbst von dem gesunden Sinn der Landbewohner erwarten zu dürfen, daß sie bald einsehen werden, daß das neue System sich angemessen an die bestehenden Verhältnisse anschließt. Es werden ferner auf dem Lande gerade die bisherigen Gemeinde-Berechtigten es gern sehen, daß die Tagelöhner und Knechte von der Wahl ausgeschlossen bleiben, wie dies durch den Census von 2 Rthlrn. der Fall ist.

Es ist zum öfteren die Rede davon gewesen, ein anderes Prinzip zum Grunde zu legen, ich meine das der Interessen. Ich erkenne vollkommen an, wie wichtig es ist, daß alle Interessen vertreten werden. Dazu ist aber, meines Erachtens, keine Wahl nach Interessen-Klassen und aus solchen erforderlich. Wir haben, ungeachtet in allen Staaten, wo Constitutionen sind, eine solche Wahl nach Interessen-Klassen nicht stattfindet, bisher gesehen, wir haben es auch bei uns in den kurzen Erfahrungen, die wir selbst gemacht, erlebt, daß selbst bei einer Wahl, die nicht nach Interessen-Klassen geschehen ist, alle Interessen in den gewählten Versammlungen vertreten sind. Dies wird auch in den Gemeinden der Fall sein. Die Einführung eines solchen Systems nach Interessen-Klassen hat solche Schwierigkeiten gefunden, daß bis jetzt, so viel ich weiß, nicht irgend ein Vorschlag gemacht ist, der ausführbar wäre, der die nothwendige Einfachheit hätte, um sich in der Praxis geltend machen zu können. So lange jedoch nichts Besseres aufgestellt ist, was sich als ausführbar darstellt oder durch irgend einen Erfolg bei den Wahlen bewährt hat, so lange, sage ich, kann ich mich nur für das Dreiklassen-System erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Der Vorschlag, welchen ich eingereicht habe, hat nicht sowohl eine Abänderung, als eine Vereinfachung des Ihnen vorgelegten Entwurfes zum Zweck. Er soll dessen Vorschrift in Uebereinstimmung bringen mit den Vorschriften, welche neuerdings ertheilt sind über die Wahl der Abgeordneten zu der deutschen Reichsversammlung, welche sich binnen kurzem in Erfurt versammeln wird. Der §. 9 unseres Entwurfes bestimmt, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo keine Klassensteuer aufgebracht wird, die Eintheilung der Wähler geschehen solle nach Maßgabe ihres Einkommens. Es müßte also zu diesem Zwecke in diesen Städten eine vollständige Ermittelung des Gesammteinkommens aller Einwohner stattfinden, dann würden zuvörderst diejenigen ausscheiden müssen, welche nach ihrem Einkommen nicht den geringsten, im §. 4 des Entwurfes vorgeschriebenen Census erreichen, und alsdann müßte das Einkommen der übrigen Einwohner speziell abgeschätzt werden, um die wahlfähige Bürgerschaft in die bekannten drei Klassen zu schichten.

Die Regierung hat bereits der zweiten Kammer den Entwurf einer Einkommensteuer vorgelegt. Es hat dabei nicht verkannt werden können, daß gerade die Ermittelung des Einkommens in den großen Städten ein so ungemein schwieriges ist, daß darüber eine geraume Zeit vergehen wird, ehe es zu Stande kommen kann und ehe die Reclamationen, die man erheben wird, erledigt sein werden.

Ein Gleiches ist auch bei den Einschätzungen behufs der Wahlklassen zu befürchten, die man, wenn auch unmittelbar keine Zahlung danach zu leisten ist, doch als einen Vorläufer für die eigentliche Steuereinschätzung ansehen wird.

Ein zweiter Mißstand würde darin bestehen, daß für einen gleichartigen Zweck, nämlich für die deutsche und für die preußische Vertretung, nach zweierlei verschiedenen Grundsätzen eingeschätzt und gewählt werden soll.

Nach der Verordnung vom 26. November 1849, welche dem Ausschuß für die Gemeinde-Ordnung bei Abfassung dieser Vorschläge noch nicht bekannt sein konnte, wird in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß in den Städten, in welchen keine Klassensteuer besteht, zunächst diejenige klassifizirte Steuer als Surrogat eintreten sollte, welche zur Abfindung ihrer bisherigen Mahl- und Schlachtsteuerpflicht eingeführt ist. Wo eine solche Steuer nicht besteht, also in allen Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer in natura beibehalten ist, soll zunächst die direkte Gemeindesteuer, wo solche besteht, in Anwendung kommen, und nur wo eine solche nicht besteht, da sollen die Beiträge ausgeworfen werden, welche jeder Wähler als Klassensteuer zu zahlen haben würde, sofern die Klassensteuer in dem Orte bestände. Dies Letztere ist unstreitig viel einfacher, als die in unserem Gesetzentwurf beabsichtigte Einkommen-Abschätzung. Die Klassensteuer ist auch eine Art von Einkommensteuer, sie soll aber den von einem jeden Pflichtigen zu entrichtenden Steuerbetrag nicht nach einer genauen Ermittelung seines Einkommens bestimmen, sondern nach den allgemeinen im Leben hervortretenden Kennzeichen und Abstufungen der mehreren oder minderen Wohlhabenheit. Deshalb hat sie nur einige Steuerklassen und ein Maximum, welches mit 12 Rthlr. monatlich oder 144 Rthlr. jährlich abschließt.

Es ist unzweifelhaft, daß eine solche Abschätzung nach Klassensteuer in sehr viel kürzerer Zeit gefertigt werden kann, als für die Einkommen-Abschätzung erforderlich sein würde. Ferner hat dies den Vorzug, daß die Abschätzung viel konstanter bleibt, als die Abschätzung nach dem Einkommen-Prinzipe, daß also das Revidiren und alljährliche Berichtigen der Listen viel weniger nothwendig ist bei der Klassensteuer, weil da schon durchgreifendere Veränderungen

der Wohlhabenheit eingetreten sein müssen, um Leute aus einer in die andere Klasse zu versetzen.

Meine Herren! Wir haben bisher vielfach Klagen darüber zu hören gehabt, daß unsere Gemeinde-Behörden, auch die Kreis-Behörden, mit einer Masse von Schreibereien belästigt werden, daß sie dadurch von ihrem eigentlichen Zweck entfernt würden, so daß sie die eigentlichen Bedürfnisse des Volkes nicht aus eigener Anschauung sehen könnten, sondern nur durch das trügerische Glas von Berichten der Unter-Beamten, daß ihnen mit einem Wort alle die Fehler zuwüchsen, die man dem grünen Tische vorzuwerfen pflegt. Ich befürchte, daß, wenn wir in der Art fortfahren, wie dies jetzt bei mehreren Gesetzen schon geschehen ist, wir diesen Beschwerden nicht Abhülfe verschaffen, sondern sie erschweren werden. Wie haben der Gemeinde-Behörde bereits in den Gesetz-Entwürfen, die uns zur Prüfung vorgelegen haben, so mancherlei Schreiberei auferlegt, daß ich wirklich glaube, es wird kein Magistrat und keine Gemeinde-Behörde mit den Schreibkräften, die sie bisher gehabt hat, künftighin ausreichen. Es ist daher wohl wünschenswerth, wo es geschehen kann, dies nicht so ohne Noth zu vermehren, deshalb würde ich für das Interimistikum meinen Vorschlag Ihnen empfehlen, damit wenigstens nicht doppelte Listen für einen gleichartigen Zweck aufgestellt zu werden brauchen. Denken wir uns aber, jener Zustand wäre ein dauernder, die Einkommensteuer würde nicht eingeführt, es bliebe bei der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten und bei der Klassensteuer auf dem platten Lande, so haben Sie alsdann den dauernden Mißstand, daß die, wenn ich so sagen soll, politische Schichtung der Stadt-Einwohner eine andere ist für die Vertretung in Deutschland und eine andere für die Gemeinde-Interessen. Der reiche Mann in der Landgemeinde, der nicht über den höchsten Klassensteuersatz hinaus belegt werden kann, würde in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt viel mehr ins Gewicht fallen. Er würde eine größere Masse von geringer Besteuerten in die geringeren Klassen herunterdrücken, wie dies auf dem platten Lande der Fall sein würde. Insofern würde der Vorschlag der Kommission nicht zu empfehlen sein, während, wenn die Vorschrift des schon vorhin erwähnten Regulativs vom 26. Oktober d. J. angenommen wird, auch dieser Mißstand vermieden bliebe. Ich habe mich darauf beschränkt, meinen Antrag darauf zu richten, daß für den Zweck dieser Veränderung der Paragraph an die Kommission zurückgewiesen werden möchte, um ihn nochmals in Erwägung zu ziehen und ihn alsdann nach diesem Vorbilde umzubilden. Es hätte mir vielleicht gelingen können, ein bestimmtes Amendement zu formuliren. Ich glaube aber, daß dies nicht der beste Weg ist, um das, was man für eine Verbesserung im Gesetze hält, darin einzuführen; denn es ist nicht möglich, daß der Einzelne, der an den Spezial-Berathungen in der Kommission nicht theilgenommen hat, es genau übersehen könne, ob eine Veränderung, die er vorschlägt, gerade in der Fassung, wie sie ihm angemessen erscheint, ins ganze Gesetz hineinpaßt. Es versteht sich aber, daß bei Annahme meines Vorschlages die Berathung über diesen Paragraphen nicht ausgeschlossen sein würde, und insofern mein Prinzip Anklang findet, es der Redaction des Gesetzes überlassen bleiben würde, die anderweite Aenderung vorzunehmen, die alsdann bei der zweiten Verlesung in der Kammer mit anzunehmen wäre. Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Vorschlag.

Präsident: Der Abgeordn. von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Meine geehrtesten Herren! Wenn ich mich habe einschreiben lassen für den Paragraphen, so will ich damit nicht sagen, daß ich überhaupt ein Verehrer des Dreiklassen-Systems sei. Ein Wahlmodus, der auf nichts weiter begründet ist, als auf die Schwere oder Leichtigkeit des Geldbeutels, kann an und für sich wohl nichts Vollkommenes und Naturgemäßes sein. Ich habe inzwischen bei der Berathung über die Verfassung, als es sich um den Wahlmodus für die zweite Kammer handelte, für den betreffenden Artikel der Verfassung gestimmt, nicht weil ich ihn für vortrefflich hielt, sondern weil ich mich in der unangenehmen Lage befand und noch befinde, daß mir zwar das Gegebene nicht gefiel, ich aber nichts Besseres vorzuschlagen wußte. Wenn es sich nun jetzt um einen Wahlmodus für die Gemeindewahlen handelt, so muß ich gleichfalls einräumen, daß ich im Allgemeinen einen durchgreifenden Wahlmodus nicht aufzufinden weiß, der für alle großen und kleinen Gemeinden, für Städte und Dörfer, für alle Provinzen der Monarchie besser wäre, als der, den unser Entwurf uns darbietet; und aus diesem Grunde werde ich dem Paragraphen nicht entgegen sein, werde vielmehr mit Vorbehalt etwaiger Amendements oder des Vorschlages, der so eben von dem Redner vor mir gemacht worden ist, mich für denselben erklären. Ich glaube indessen, daß, wenn man die Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde speziell ins Auge faßt, es dann doch möglich sein wird, wenn man nur nicht Alles generalisiren will, etwas viel Besseres und Vollkommneres, Natur- und Sachgemäßeres aufzufinden, als diese Dreitheilung.

In den meisten Gemeinden bestehen noch gewisse lebenskräftige Elemente, an die der Wahlmodus sich anknüpfen könnte, und wo in einer Gemeinde der Wunsch lebendig ist, daß der hier beliebte Wahlmodus nicht zur Anwendung kommen möchte, wo die Vertretung, wie sie auf Grund dieses Paragraphen zusammentritt, sich einstimmig dafür erklärt, daß man es bei einem anderen Wahlmodus, wobei die großen Grundbesitzer und die kleineren, die Angesessenen und die Miethsleute unterschieden werden, auch ferner bewenden lassen möchte, da sehe ich keinen rechten Grund ein, warum man die Gemeinde daran hindern wollte, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde den Wahlmodus in einer anderen Art für sich zu ordnen; denn eine derartige Organisation des Wahlrechts gehört meines Erachtens recht eigentlich und vorzugsweise zu den häuslichen Angelegenheiten der Gemeinde. Wer daher für die wahre Selbstständigkeit der Gemeinden ist, der wird wenigstens in allen den Angelegenheiten, wobei das Interesse des allgemeinen Ganzen nicht berührt wird, ihr gern gestatten, Aenderungen in den Bestimmungen des Gesetzes zu treffen.

Der Paragraph, der uns heute vorliegt und für den ich, unter diesem Vorbehalt, zu stimmen die Absicht habe, dieser Paragraph, glaube ich, eignet sich mehr als irgend ein anderer des ganzen Gesetzes dazu, um für ihn die Freiheit zu gestatten, welche den Gemeinden im §. 7 a., welcher die Errichtung von Statuten nachläßt, beigelegt ist. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir die Gemeinde-Ordnung mit diesem Vorbehalt annehmen, ihre Einführung überall Freude erregen wird; daß jedoch, wenn wir in Beziehung auf den Wahlmodus Alles über einen Kamm scheeren wollen, dieselbe vielfache Unzufriedenheit und Widerwillen bei der Einführung finden wird. Ich empfehle deshalb demnächst, wenn wir nach Annahme des jetzigen und des folgenden Paragraphen zu dem Zusatz-Paragraphen kommen, dessen Einschiebung zwischen §§. 12 und 13 ich beantragt habe, denselben anzunehmen und es in den freien Willen der Gemeinde zu stellen, „auch die Dreitheilung (§. 9) je nach den besonderen Verhältnisse, wo sie es für angemessen finden, durch Statuten zu ändern."

Präsident: Der Abgeordn. Sperling hat das Wort.

Abgeordn. **Sperling:** Ich habe mich schon bei Gelegenheit der allgemeinen Diskussion gegen die Klasseneintheilung ausgesprochen und dort auszuführen gesucht, daß sie nicht allein einem allgemeinen Rechts-Prinzipe widerspreche, sondern auch sich mit dem öffentlichen Interesse nicht in Einklang bringen lasse. Ich werde nicht in eine Wiederholung verfallen, kann jedoch nicht umhin, noch einmal das Wort gegen diese Klasseneintheilung zu ergreifen und meine Rede an eine Aeußerung des Herrn Ministers des Innern anzuknüpfen, welche er vorgestern machte, nämlich an die Aeußerung, daß die Demokraten nicht zu fürchten seien, sobald nur die öffentlichen Zustände im Lande so geordnet wären, daß sich die übrigen Staatsbürger dabei behaglich fühlten. Diese Worte sind mir aus der Seele gesprochen. Denn in der That, so wenig als in den Jahren 1818 und folgenden Untersuchungen und Einkerkerungen die damaligen Demagogen zu vertilgen im Stande waren, würden jetzt Voruntersuchungen und Bajonette hinreichen, um auf die Dauer uns vor Ereignissen zu bewahren, wie wir sie im vorigen Jahre erlebt haben. Das Mittel, die öffentliche Ordnung zu befestigen und sie vor den sogenannten Wühlern zu bewahren, besteht vielmehr darin, daß wir dieses Feld ihrer Thätigkeit beschränken, indem wir die öffentlichen Zustände so ordnen, daß sie das Volk lieb gewinnt und werth hält. Ob wir nun bei unseren bisherigen Berathungen und Beschlüssen in dieser Beziehung immer das Richtige getroffen haben, lasse ich dahingestellt sein; aber das kann ich nicht umhin, geradezu auszusprechen, daß wir das Richtige verfehlen würden, wenn wir jetzt bei den Gemeindewahlen die Klasseneintheilung beibehalten wollten. Wir haben bei Berathung der Verfassung den Beschluß gefaßt, daß derjenige, der an den politischen Gemeinderechten Antheil nehmen will, Gemeindewähler sein müsse, und bei Berathung der uns vorliegenden Gemeinde-Ordnung in diesen Tagen den Census für das Gemeinderecht bis auf 300 Thaler reines Einkommen erhöht. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen mittheile, welche Folgen diese Beschlüsse für die Gemeinde haben würden, der ich angehöre. Ich verhehle Ihnen nicht, daß sich diese meine Mittheilungen auf amtliche Steuerlisten gründen, bei welchen diejenigen Einwohner nicht berücksichtigt sind, welche bisher von allen Gemeinde-Abgaben gesetzlich befreit waren.

Indessen ist die Zahl derselben, so weit sie hier in Betracht kommen, verhältnißmäßig gering, auch mir so weit bekannt, daß ich mit ziemlicher Sicherheit die Richtigkeit meiner Angaben zu vertreten im Stande bin und die Differenz zwischen derselben und der Wirklichkeit nur sehr unbedeutend sein kann. In Königsberg waren bisher etwa 15,000 Einwohner zu den politischen Wahlen und 2220 Bürger, welche mit einem Grundstück angesessen sind oder als nicht angesessene ein Einkommen von 200 Thalern haben, zu den Gemeinde-Wahlen berechtigt. Nachdem wir den Census von 200 auf 300 Thaler erhöht haben, würden von den Bürgern 625 ihr Gemeinde-Stimmrecht verlieren und die Zahl der Stimmberechtigten unter ihnen auf 1525 sich reduziren. Diesen treten freilich die Schutzverwandten hinzu, welche 300 Thaler Einkommen haben; indessen erreicht deren Zahl nicht 400, und selbst mit Hinzurechnung derselben würde sich die Zahl der Gemeinde-Wähler auf höchstens

2000 feststellen. Es würden also in Königsberg, wenn wir uns lediglich an die Zahlenverhältnisse halten, durch Abhängigmachung des politischen Stimmrechts von dem Gemeinde-Stimmrecht und Einführung des Census für das letztere ungefähr 13,000 Einwohner ihres bisherigen politischen Stimmrechts und über 200 ihres bisherigen Gemeinde-Stimmrechts verlustig gehen. Sollten wir nun noch eine Klassen-Eintheilung beschließen, so würden in Folge dessen nur etwa 84 der bisherigen Bürger und 12 der bisherigen Schutzverwandten in die erste Klasse kommen und volles Stimmrecht erhalten. Es würde für diese dadurch der Census bis auf 2200 Thlr. jährliches Einkommen gesteigert werden, weil nur Einwohner dieses Einkommens in die erste Klasse kommen möchten, und von den nach dem Census von 300 Thalern noch Stimmberechtigten über $\frac{19}{20}$ in die zweite und dritte Klasse kommen, also nur beschränktes Stimmrecht genießen.

Aehnliche Verhältnisse werden sich mit geringen Abweichungen in den übrigen Städten herausstellen, und daß solche nicht zu den Hoffnungen berechtigen, allgemeine Zufriedenheit im Lande hervorzurufen, bedarf wohl nicht näherer Begründung. Der Kommissions-Bericht weist auf die Rheinprovinz und behauptet, daß die Klassen-Eintheilung sich dort bewährt habe. Aber abgesehen davon, daß eine solche Berufung schon an und für sich eine zweideutige Beweisführung ist, weil sie in der Regel nur dann stattfindet, wenn man in der Sache selbst keine Gründe findet, die für dieselbe sprechen, so kann ich dieselbe auch überhaupt nicht gelten lassen, weil die rheinische Gemeinde-Ordnung, wie uns gestern mitgetheilt ist, erst seit 4 Jahren besteht und diese Zeit zu kurz ist, als daß schon sichere Erfahrungen über deren Zweckmäßigkeit gemacht sein könnten. Außerdem ist auch zu erwägen, daß in der Rheinprovinz vor deren Einführung kein Wahlrecht für die Gemeindeglieder existirte, die Rheinländer erst durch diese Gemeinde-Ordnung zum Genuß eines solchen gekommen sind und daher auch bei deren Einführung keinen besonderen Grund zur Unzufriedenheit mit derselben hatten. Eine ähnliche Erscheinung würde auch bei den Landgemeinden der übrigen Provinzen eintreten, welche zur Zeit noch keine Gemeinde-Ordnung haben, wenn wir für sie die Klasseneintheilung beibehalten wollen. Hier aber, in dem Abschnitt, bei dessen Berathung wir jetzt stehen, handelt es sich nur um Städte, wie der Kommissions-Bericht ausführt, nur um die grösseren Städte, und diese befinden sich meistentheils in der Lage, daß ihnen durch die Gemeinde-Ordnung nicht erst neue Rechte begründet, sondern wesentliche Rechte entzogen werden würden. Dieser Umstand ist wohl ins Auge zu fassen und berechtigt mich zu dem Antrage, wenigstens in dem in Berathung stehenden Abschnitte die Klasseneintheilung fallen zu lassen, indem wir den §. 9 in Wegfall bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Sägert hat das Wort.

Abgeordn. **Sägert:** Meine Herren! Ich spreche auch für die Streichung des Paragraphen, und zwar wegen der Bestimmung über die drei Klassen. Der zweite Abschnitt trifft wesentlich die Städte. In diesen hat man bis jetzt noch ein gleiches Wahlrecht gehabt, nach Maßgabe der alten Städte-Ordnung. Gegenwärtig werden, wie schon der Herr Vorredner gesagt hat, eine große Anzahl von Wahlberechtigten ganz ausgeschlossen, Leute, die ihr Recht sehr wohl erworben und mit baarem Gelde erkauft haben. Hier in Berlin z. B. hat Jedermann das Bürgerrecht mit dreißig Thaler bezahlt, diejenigen, die jetzt von dem Wahlrechte ausgeschlossen werden, können also ihr Geld zurückverlangen. Abgesehen aber davon wird durch die Dreitheilung dem Einzelnen auch solcher Nachtheil zugefügt, daß ich kaum glaube, man werde sich mit dieser Unterordnung in drei Klassen zufrieden geben, weil gerade dadurch das Gemeinde-Wahlrecht einen ganz veränderten Werth bekommt. Wir kommen durch die Einführung des Census auf den Fuß der Rheinprovinz. Der ganze übrige Theil der Monarchie, wo ein solches Gemeinde-Wahlrecht nicht besteht, wie insbesondere die alten Landgemeinden, soll lediglich nach diesem Muster zugeschnitten werden. Es tritt eine Uniformirung ein, die ich nicht für zweckmäßig halte, und wenn schon in der allgemeinen Debatte gesagt ist, daß man statt dieses Titels II. in Pausch und Bogen die alte Städte-Ordnung annehmen solle, so wünsche ich, daß man nach Einführung des Census wenigstens das Wahl-Prinzip der Städte-Ordnung festhalten möge.

Von dem Standpunkte politischer Ueberzeugung aus, welchen ich sonst schon immer zu vertreten mich veranlaßt sah, nämlich von dem der Ständevertretung in Berufsklassen, müßte ich mich eigentlich freuen, eine Dreitheiligkeit als Analogie dreier Stände eintreten zu sehen, so wie aber die Sache liegt, wird einer der bisherigen Stände völlig beseitigt, der Bürgerstand, welchem wir nach den neuen Gesetzen nur die Wenigen zuzählen können, welche bisher noch das Bürgerrecht erworben haben. Daß wir nicht auf den Dank der Bürger rechnen dürfen, glaube ich gewiß.

Wenn wir weiterhin dieselbe Eintheilung auf das Land übertragen, sie dort durchführen, was eben so unpraktisch als schwierig sein dürfte, namentlich in den östlichen Provinzen, so glaube ich, daß man die neue Gemeinde-Ordnung nur mit Gensdarmen und Polizei, möglicherweise nur unter dem Schutz des Belagerungszustandes einführen kann. Ich sehe wenigstens nicht ab, welchen Anklang die neue Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen finden sollte. Abgesehen aber von diesen Mißständen, welche sie in den Gemeinden veranlassen wird, ist auch noch des allgemeinen Wahlrechts zu gedenken, denn in dieser Beziehung tritt eine förmliche Rechtsverletzung gegen alle die ein, welche bis jetzt das Wahlrecht ausgeübt haben. Es ist in dieser Kammer sehr oft gesagt worden, daß man nur in der Zeit der Noth, unter dem Drange der Umstände das allgemeine Wahlrecht in die Verfassung aufgenommen habe. Nun wohl, man kompensirte dasselbe aber in Rücksicht auf die zweite Kammer sofort durch Gründung einer ersten Kammer nach einem Census, welcher die Wahlmänner und Wahlcorporationen vertrat, die für die zweite Kammer faktisch ausgeschlossen waren.

Man kam ferner mit einem solchen allgemeinen Wahlrechte und mit jener zweiten Kammer nicht zu Stande; man behielt nun zwar das allgemeine Wahlrecht im Prinzipe bei, dividirte dasselbe jedoch durch die drei Klassen, um konservative Wahlen zu erhalten. Jetzt besteht noch eine solche Kammer, nach der Verfassung und aus dem allgemeinen Wahlrecht entsprungen. Nun kommen wir zu der Gemeinde-Ordnung, bestimmen da einen Census und schneiden Millionen von Wählern das Wahlrecht ab. Dasselbe ist, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, aus der Verfassung heraus eskamotirt. Die Zweifünftel der Urwähler, welche ferner wählen sollen, werden abermals durch 3 dividirt, aber nicht zu gleichen Theilen, sondern nach solchen Unterschieden, daß kein Mensch damit zufrieden sein kann. Ich stelle zu erwägen anheim, ob das weise gethan ist, insbesondere gegenüber den östlichen Provinzen, die in der Städte-Ordnung seit 40 Jahren bedeutend befestigt sind. Als man vor 30 Jahren die Provinzialstände einführte, statt der verheißenen Reichsstände, sagte man: es wäre noch nicht Zeit für Reichsstände. Jetzt meinen wir, der Zeit so weit voran zu sein, daß wir bis hinter das Jahr 1808 zurückgehen wollen.

Meine Herren! Jene großen Staatsmänner, welche damals nur Provinzialstände einführten, haben es wohl verstanden, die Zeiger an der Uhr zurückzudrehen; sie haben aber die Zeit nicht aufhalten können; diese geht unaufhaltsam ihren Gang. Der Erfolg, der alleinige Richter politischer Experimente, hat gegen jene Staatsmänner entschieden, und anstatt auf organischem Wege fortzuschreiten, sind wir durch sie in eine Revolution gerathen. Drehen auch wir die Zeiger über das Jahr 1848 zurück, so mögen wir wohl bedenken, daß die Zeit entweder durch uns zu ihrer Entwickelung gelangen wird, oder daß sie über uns hinwegschreitet.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Wulfsheim hat das Wort.

Abgeordn. **Wulfsheim:** Ich erkläre mich ebenfalls gegen die Klassenwahl.

Befürchten Sie von mir keine Wiederholung des ganzen Nachweises der Ungerechtigkeit, der Unzweckmäßigkeit und aller übrigen Nachtheile, die in der Klassenwahl liegen, d. h. in der Anwendung der todten Ziffer, deren Gebrauch gestern erst bei einem Gegenstande von durchaus untergeordneter Wichtigkeit von der rechten Seite des Hauses so lebhaft bekämpft worden ist. Meine Absicht ist eben so wenig, nochmals darzuthun, daß wir mit der Annahme der Klassenwahl weit hinter die Städteordnung zurückkommen; das ist bereits heute überzeugend von dieser Tribüne geschehen. Auch werde ich nicht in Bezug auf die rheinische Gemeindeordnung wiederholt den Nachweis führen, daß keinesweges, wie die Kommission behauptet, dort die Wahl nach Klassen sich bewährt, d. h. das allgemeine Wohl befördert habe. Ich will eine andere Seite mit wenigen Worten berühren. Es ist vielfach gesagt worden, daß die Freiheit des Einzelnen nicht in demselben Verhältniß zur Freiheit des Ganzen steigen könne und dürfe, d. h., so viel ich den Satz überhaupt verstehe, ins Praktische übersetzt und auf die Gemeindewahlen angewendet, daß man die Gemeindewahlen in dem Maße beschränken müsse, in welchem man das politische Wahlrecht ausdehnt. Sie haben diesen Grundsatz dadurch acceptirt, daß Sie bereits den Census votirt haben. Ich bestreite die Richtigkeit dieses Grundsatzes an sich, da aber, so viel ich mich entsinne, Gründe dafür nicht angeführt worden sind, so bin ich nur in dem Falle, den Satz bestreiten, nicht aber die Gründe widerlegen zu können. Nach meiner Ansicht ist der Grundsatz gerade umgekehrt allein richtig, d. h. die Wahlen für die Gemeinde müssen mindestens in demselben Verhältnisse ausgedehnt werden, wie das politische Wahlrecht. Was dafür angeführt werden kann, scheint mir durchaus schlagend und klar. Die Gemeinde ist der Geburtsort der Einzelnen, die ursprüngliche Gesellschaft; die Gemeinde ist kein ideales Vaterland, sondern das wahre, das Jeder kennt. Je kleiner der Kreis ist, auf den wir unsere Blicke richten, um so leichter ist er zu überschauen. Je näher uns die Verhältnisse stehen, je mehr interessiren wir uns dafür, um so leichter sind sie zu begreifen. Deshalb kann nach meiner Meinung die Zahl derer, die sich bei den Gemeindewahlen

betheiligen, im Vergleich zu den politischen Wahlen ohne alle Besorgniß vergrößert werden. Nimmt man das Gegentheil an, so kommt man nothwendig zu dem Schluß, daß das politische Wahlrecht gerade deshalb erweitert wird, weil die Masse weniger von Staats- als von Gemeinde-Angelegenheiten versteht, und das wäre denn doch ein etwas bedenklicher Grund.

Das Gemeinde-Wahlrecht muß aber auch im Interesse des Staats erweitert werden. Ich finde darin das einzig praktische Mittel der Vorbildung, die einzige Stufe, auf welcher die Einzelnen dem Egoismus entrissen werden können, auf welcher das Ich zu allgemeinen Ideen erhoben wird. Alle Interessen des Ganzen finden sich im verkleinerten Maßstab in der Gemeinde. In den Gemeinden, und je kleiner sie sind, um so mehr, stehen sich Ursache und Wirkung nahe, so daß jeder Einzelne sie am leichtesten überschaut. Nur die gleiche Theilnahme an den Angelegenheiten ist im Stande, den verderblichen Wahn zu beseitigen, daß Jeder, der die Macht hat, zu befehlen, auch im Stande sei, es besser zu machen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Anerkennung des Gegners, das heißt, in Bezug auf die Einsicht, daß Jeder mit dem besten Willen das Wohl Aller suchen könne, ohne es zu finden. Es ist oft gesagt worden, die Verfassung der Gemeinde solle dem monarchisch-constitutionellen Prinzip entsprechen. Ich bin damit einverstanden, wenn man darunter versteht, daß die Harmonie der Art sein müsse, daß die Verfassung der Gemeinde nichts enthalte, was dem Interesse des Staates und seiner Verfassung geradezu widerspricht. Etwas Anderes kann ich wenigstens nicht darunter begreifen. Nimmt man den Satz aber wörtlich, und will man die Verfassung der Gemeinden genau der des Staats nachbilden, so ist er falsch, denn man würde zu eigenthümlichen Konsequenzen gelangen, unter Anderem dahin, die Vorsteher der Gemeinde erblich zu machen. Was man namentlich von einer Seite des Hauses mit jenem Satze meint, darüber bin ich bis jetzt vollständig im Unklaren, und diese Unklarheit ist vergrößert worden durch das Amendement des Abgeordneten von Manteuffel zur Gemeinde-Ordnung im Allgemeinen. Es wird darin im Antrage Nr. 1 verlangt, daß alle bestehenden Ordnungen der Gemeinden, die beiden verschiedenen Städte-Ordnungen, die der Rheinprovinz und von Westfalen, beibehalten werden sollen, und das wird in den Motiven dadurch begründet, daß diese sämmtlich auch der constitutionellen Regierungsform entsprächen. Das ist mir, wenn ich die einzelnen Ordnungen in Bezug auf ihr Prinzip und ihre Ausführung, nämlich was die speziellen Bestimmungen betrifft, mit einander vergleiche, ein vollständiges Räthsel; denn daß diese einzelnen Ordnungen in Bezug auf die Selbstständigkeit der Gemeinden und in vielen anderen Dingen zu einander im grellsten Widerspruch stehen, wird Niemand leugnen. Das Eine oder das Andere kann aber doch nur zum constitutionellen monarchischen Prinzip passen; wie es bei Allem der Fall sein soll, das weiß ich nicht.

Will man das Repräsentativ-System in Fleisch und Blut des Volkes einführen, so bin ich der Meinung, daß man es zunächst in die Gemeinde verpflanzen muß. Das Gegentheil würde dazu führen, daß man überhaupt das Repräsentativ-System für Täuschung zu halten anfangen wird. Man glaube nicht, daß die Folge davon die Rückkehr zum Absolutismus sein kann; das wäre ein arger Irrthum. Man wird vielmehr bemüht sein, jede Spur des Absolutismus zu vertilgen und damit alles das zu vernichten sich bestreben, was wir erhalten wollen.

Dieser Gefahr tritt noch eine andere zur Seite. Durch die Klassenwahl wird das Gewicht der Stimmen ausschließlich in einen Theil der Bevölkerung gelegt und dieses Gewicht verewigt. In den Parlamenten haben oft genug die Majoritäten ihre Gegner zu Boden gedrückt. Die Tyrannei der Majorität ist aber nicht das Wesen des Repräsentativ-Systems. Ich finde sein Wesen, wie das der Freiheit, überhaupt in Vergleichen. Auch die Minorität hat ihre Rechte, und diese bedürfen der Anerkennung, weil sie ein Beweis sind, daß die Meinung der Minorität im Volke eben so gut lebt, wie die der Majorität. Die Folge jener Tyrannei sind Haß, Rache und die Erregung aller politischen Leidenschaften. Die Leidenschaften aber, meine Herren, das wissen wir Alle, vernichten die Einsicht. Werden diese Gefühle aus dem Parlament in das Volk übertragen und verewigt, dann wird eine Gefahr hervorgerufen, welche noch größer ist, und diese Gefahr ist im höchsten Grade vorhanden, wenn wir sie in die Gemeinden bringen. Denn wo der Einzelne dem Einzelnen gegenübersteht, wo Jeder den Anderen kennt, sind diese Leidenschaften am heftigsten. Census und Klassenwahl aber zugleich bieten schon an sich diese Gefahr doppelt, weil durch den Census nicht blos die Unberechtigten von den Berechtigten getrennt werden, sondern daneben noch der Brand in die Berechtigten selbst geworfen wird, wenn wir zwischen diesen noch einmal unterscheiden. Statt zu versöhnen, statt Nachsicht und Mitgefühl zu erwecken, reißen Sie das Zusammengehörige gewaltsam aus einander.

Man hat oft gesagt, wer Hunger habe (ich meine natürlich nicht blos den körperlichen), müsse gehört werden; wenn man aber Befehle von ihm annehme, dann werde bald die ganze Gesellschaft verhungern. Ich kann den Satz nicht für richtig anerkennen, denn die Hungernden, und wenn ihre Zahl noch so groß ist, werden nie die Natur der Dinge und das Wesen der Menschen verändern. Umgekehrt ist der Satz viel richtiger; denn haben diejenigen, welche nicht hungern, allein und für immer zu befehlen, dann wird es ewig bei dem Hunger der Anderen bewenden, und wenn ihnen einzelne Brosamen hingeworfen und sie in einem Zustande zwischen Leben und Tod erhalten werden, so geschieht das aus Mitleid und Gnade, und das ist auch nicht viel besser, als der Hunger; das kennen wir aus Erfahrung.

Ich weiß, daß meine schwache Stimme die Entscheidung, die ich voraussehe, nicht ändern wird. Ich habe es aber für eine Pflicht, die mein Mandat mir auferlegt, gehalten, nach meinem Gewissen meine Ueberzeugung bei dieser wichtigen Frage auszusprechen. Ich bin der Meinung, daß das Recht, die Stimme zu erheben, oft mehr werth ist, als die Macht, zu entscheiden.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Auch ich will mich gegen das Klassen- oder Abtheilungs-System aussprechen. Ich habe jedoch nicht die Absicht, mich weitläufig über das Wahlrecht selbst zu verbreiten, da die Herren Vorredner diese Frage hinreichend beleuchtet haben. Nur auf einige Gesichtspunkte will ich aufmerksam machen, die nicht berührt sind. Das Wahlrecht soll nach der Verfassung ein allgemeines sein, wenn auch es nöthig erscheint, durch Bedingungen für die Wahlfähigkeit eine gewisse Beschränkung desselben in Beziehung auf Personen eintreten zu lassen. Es hört aber auch selbst für diejenigen, welche das aktive Wahlrecht besitzen, auf, ein allgemeines zu sein, sobald die Einrichtung von Abtheilungen, es sei auf den Grund von Steuern oder von Einkommen, ausgeführt wird. Ich behaupte, daß in dem Abtheilungs-System eine große Beschränkung des Umfanges des Rechts liegt, da der Wähler eben das Recht hat, an der Wahl einer größeren Zahl von Wahlmännern oder Gemeinde-Vertretern, von welchen hier die Rede ist, Theil zu nehmen, wenn, wie es früher bei der Ausführung der Wahlgesetze der Fall war, die Wähler nicht in Abtheilungen eingetheilt werden.

Als Beispiel will ich nur anführen, daß, wenn in einem Bezirke nach den früheren Gesetzen vom 8. April und 6. Dezember v. J. sechs Wahlmänner zu wählen waren, dann nahmen alle Urwähler Theil an den sechs Wahlen. Ist aber das Abtheilungssystem eingeführt, so wird dann jeder Urwähler nur Theil nehmen an der Wahl von zwei Wahlmännern. Folglich ist der Umfang des Rechts beschränkt. Es ist sehr die Frage, ob man durch die Theilung der Wähler im Rechte gewinnt. Ich würde indeß hiervon ganz absehen, wenn die Erfahrung eines guten Erfolges gemacht worden wäre auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai d. J. Wer vermag solchen mit Rücksicht auf die stattgehabten Umstände zu behaupten?

Ich bin nicht Willens, die Zahlenverhältnisse anzugeben, wie in Berlin sich die Sache gestaltet hat, indeß ist es allgemein bekannt, daß die Theilnahme an der Wahl nur eine geringe war und dieses System im Publikum keinen Anklang gefunden hat. Aus diesem Grunde sollte man von demselben abstrahiren für die Gemeindewahlen.

Ich bin jedoch ferner der Ansicht, daß, wenn auch das politische Wahlrecht von dem Rechte zur Gemeindewahl abhängig sein soll, es darum gar nicht nothwendig ist, daß die Formen, in welchen dies Recht ausgeübt wird, in den Gemeinden übereinstimmen mit denen, in welchen dies Recht für die Landes-Repräsentation ausgeübt wird. Man hat die Massen- oder die Kopfzahlwahl als ein Ungeheuer bezeichnet. Ich würde meinen, daß man dieses Ungeheuer nicht zu fürchten hat, wenn man es gehörig behandelt, und muß ich deshalb den Stimmen beitreten, welche behaupten, daß es darauf ankommt, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staate herzustellen und Jeden zur unbeschränkten Ausübung der ihm zustehenden Rechte zu verstatten. Es wird nach meinem Dafürhalten an Patriotismus und Gemeinsinn dann nicht fehlen. Der Wahrheit jedoch glaube ich die Ehre geben zu müssen.

Haben wir denn auf Grund des ersten Gesetzes vom April v. J. üble Erfahrungen gemacht, die dem Gesetze zuzuschreiben wären? Wir dürfen nicht verkennen, daß die National-Versammlung in ihrer ersten Zusammenstellung, wie sie aus der Wahl-Urne hervorgegangen war, in ihrer Majorität augenblicklich Mißtrauen, Verdacht und Angriffe nicht verdiente und auch nicht erfuhr. Wenn im Laufe der Zeit sich das Verhalten dieser Versammlung aber geändert hat, so sind Umstände daran schuld, die hier nicht weiter erörtert werden können. Worauf ich Sie aber besonders aufmerksam machen wollte, ist namentlich das, daß hinsichtlich des Abtheilungs-Systems doch ein großer Unterschied zwischen indirekter und direkter Wahl stattfindet. Für die Gemeinde-Vertretung ist nur von direkter Wahl die Rede. Für diese scheint mir aber das Abtheilungs-System bedenklich zu sein. Wenn ich annehmen muß, daß in den Gemeinden dies System keine günstige Aufnahme findet, so könnte es leicht kommen,

daß wir durch zu geringe Theilnahme an den Wahlen wirkliche Minoritäts-Wahlen für die Gemeinde-Vertreter erhielten. Ich frage Sie aber, ob eine Versammlung von Vertretern, die aus einer direkten, von einer geringen Zahl von Wählern ausgeübten Wahl hervorgegangen ist, sich in jeder Beziehung des Vertrauens ihrer Mitbürger und der Gemeinde erfreuen wird. Ich befürchte noch mehr, es ist leicht möglich, daß durch das Abtheilungs-System, insofern ihm, wie es in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Fall sein würde, das Einkommen, also der Reichthum, zu Grunde liegt, in den Gemeinde-Versammlungen selbst eine Classification der Gemeinde-Verordneten nach Maßgabe des Reichthums ihrer Wähler sich festsetzt, was überall für das Gemeinwesen zu bedauern sein würde. Aus diesen Gründen halte ich dafür, daß wir für die Gemeinde-Wahlen von dem Abtheilungs-System wohl abstrahiren können und daß, wenn wir nicht wieder die bisherigen Wahlbestimmungen gelten lassen wollen, es der Autonomie der Gemeinden zu überlassen sein möchte, nach ihren Verhältnissen besondere Einrichtungen und Formen zu ermitteln und zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen.

Präsident: Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Es war nicht meine Absicht, bei dieser Frage das Wort zu ergreifen, indessen fühle ich mich gedrungen, auf die Angriffe gegen das vorgeschlagene Dreiklassen-System etwas zu erwidern. Die Herren Vorredner, welche das allgemeine gleichartige Wahlrecht vertheidigen, gehen lediglich von dem Standpunkte aus, daß das Wahlrecht als ein Privatrecht des Individuums zu betrachten sei, während es doch nur als Mittel angesehen werden muß, das Wohl der Gemeinde zu befördern. Von diesem Standpunkte aus kann es nur darauf ankommen, daß diejenigen Personen zur Leitung der öffentlichen Geschäfte berufen werden, welche dazu am meisten befähigt sind. Um, soweit es möglich ist, den geeigneten Weg dazu zu finden, muß man das Uebergewicht bei der Wahl in die Hände derer zu bringen suchen, welche muthmaßlich die meiste Einsicht und das größte Interesse an einer guten Wahl haben.

Das für Alle gleichartige Wahlrecht giebt dafür keine Garantie. Die Erfahrung spricht dafür in Beziehung auf die politischen, wie die Gemeindewahlen. Das Klassen-System ist freilich nur ein Surrogat. Besäßen wir ein anderes Mittel, durch welches die korporativen, die gewerblichen, überhaupt die praktischen Interessen in jeder Richtung hin bei den Wahlen in richtigem Verhältnisse vertreten würden, so würden wir eines solchen Surrogates nicht bedürfen. Daß es jedoch bei weitem besser ist, als das Kopfzahlsystem, lehrt die Erfahrung; auch der Städteordnung von 1808, so vortrefflich sie in ihren Grundprinzipien ist, muß gerade in Beziehung auf das Wahlsystem der Vorwurf gemacht werden, daß sie durch unterschiedslose Wahlen oft Elemente zur Vertretung gebracht hat, die nicht als wünschenswerthe bezeichnet werden können. Für das Land könnte man allerdings eine bessere Wahlart finden, als das Dreiklassen-System; nicht das allgemeine Wahlrecht, sondern ein Wahlsystem, gegründet auf Besitz und persönliche Interessen. Ich behalte mir vor, bei Titel 3 meine Ansicht hierüber der hohen Versammlung vorzutragen. Eine Vertretung auf dieser Grundlage zu bilden, scheint mir nicht so schwierig, wie man gewöhnlich annimmt. In den Städten aber, wo auf die Innungs- und sonstigen Corporations-Verhältnisse jetzt nicht mehr das Wahlrecht gebaut werden kann, wird sich schwerlich ein anderes Mittel finden lassen, um eine organische Gliederung zur Geltung zu bringen. Man wird daher nichts Besseres thun können, als für die Städte bei dem vorgeschlagenen Prinzipe stehen zu bleiben.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Der Vorschlag der Regierung und der Kommission, nach welchem die Wahl der Gemeinde-Räthe nach Klassen erfolgen soll, hat mehrfache Angriffe erfahren, und es liegt mir ob, den Antrag der Kommission zu rechtfertigen. Es ist indessen so vielfach über die Vortheile und Nachtheile der Klassen-Eintheilung gesprochen, daß ich es für überflüssig erachte, auf das Thema in der Allgemeinheit einzugehen, und werde ich mich vielmehr darauf beschränken, es zu rechtfertigen, daß die Kommission in dem vorliegenden Falle bei der Wahl zu dem Gemeinderathe auch auf die Klassen-Eintheilung zurückgekommen ist. Die zur Zeit gültigen Gemeinde-Ordnungen, namentlich die Städte-Ordnung von 1808 und 1831, machen die Ausübung des Gemeinde-Wahlrechts von zwei Bedingungen abhängig, nämlich von dem Besitze des Bürgerrechts und von einem gewissen Einkommen. Das Bürgerrecht muß besonders erworben werden; nicht Jeder, der in der Gemeinde wohnt, ist dazu verpflichtet, sondern nur derjenige, welcher einen Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt. Aber auch von den Bürgern sind nur diejenigen wahlberechtigt, welche in Städten unter 10,000 Einwohnern ein Einkommen von 150 Rthlr. und in Städten über 10,000 Einwohnern ein Einkommen von 200 Rthlr. besitzen. Die revidirte Städte-Ordnung ist noch weiter gegangen, sie verstattet ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinden und bei einem Einkommen von 200 bis 600 Rthlr. die Ausübung des Wahlrechts. In Folge dieser Vorschrift ist es dahin gekommen, daß die Zahl der Bürger im Verhältniß zur Zahl der Haushaltungen in den meisten Städten gering ist. Ich bin nicht in der Lage, genaue statistische Notizen geben zu können, ich glaube indeß nicht zu viel zu sagen, wenn ich anführe, daß jetzt höchstens ⅓, vielleicht nur ¼ der Hausväter stimmberechtigte Bürger in der Gemeinde sind. Der vorliegende Entwurf hat den Grundsatz der beiden Städte-Ordnungen verlassen. Er führt das allgemeine Wahlrecht ein und knüpft es nur an die Bedingung der Steuerzahlung und des eigenen Hausstandes. Eine solche Ausdehnung des Wahlrechts ist bisher in keiner Gemeinde-Ordnung gestattet worden. Man erachtete es deshalb für nothwendig, Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß diejenigen, welche bei der Erhaltung der Gemeinde ein höheres Interesse haben, nicht ausgeschlossen werden von der Wahl in die Gemeindevertretung. Der Entwurf hat durch die Eintheilung der Wähler in Klassen diesem möglichen Uebelstande abhelfen wollen. Das Mittel zur Abhülfe ist allerdings mangelhaft, es ist ein Nothbehelf, zu dem man in Ermangelung von etwas Besserem gegriffen hat.

Die Kommission ist nicht ganz bei dem Entwurf der Regierung stehen geblieben, sondern hat in §. 4 vorgeschlagen, nur denjenigen in der Gemeinde das Wahlrecht zu ertheilen, die eine direkte Staats-Abgabe von 2 Rthlr. zahlen. Wie aber schon der frühere Berichterstatter auseinandergesetzt hat, sind hierdurch nur diejenigen vom Wahlrechte ausgeschlossen, welche dem Tagelöhner- und Handwerkerstande angehören, alle übrigen Gemeindebewohner werden zu demselben zugelassen. Es wird also selbst nach den Vorschlägen der Kommission noch immer eine große Erweiterung des Wahlrechts in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinde stattfinden, und zwar nach zwei Seiten hin; einerseits dadurch, daß die direkte Steuer von 2 Rthlr. bei weitem nicht dem Einkommen von 150 oder 200 Rthlr. entspricht; andererseits weil nicht die besondere Gewinnung des Bürgerrechts, sondern allein schon die Zahlung des direkten Steuerbetrages von 2 Rthlr. zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt; die Klassen-Eintheilung erscheint deshalb gerechtfertigt. Durch die Annahme der zu dem §. 4 gemachten Abänderungs-Vorschläge ist die Lage der Sache allerdings etwas alterirt worden, indem dort für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zum Theil ein höherer Census angenommen worden ist, als die Städte-Ordnung von 1808 erforderte. Es muß zugegeben werden, daß hierdurch in einigen Gemeinden das Wahlrecht beschränkt wird und daß eine vielleicht nicht ganz geringe Zahl von Individuen, welche bis jetzt das Wahlrecht in den Gemeinden besessen haben, dasselbe verlieren werden. Es werden dies im großen Ganzen aber nur Ausnahmefälle sein, wie dies die nachfolgenden Zahlenverhältnisse ergeben werden. In der ganzen Monarchie befinden sich überhaupt nur 54 Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern, für welche jetzt ein Census von 300 Rthlr. eingeführt werden soll.

Inwiefern in allen diesen Gemeinden Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, ist mir im Augenblicke unbekannt; ich will annehmen, daß das in sämmtlichen der Fall ist. Von diesen Städten liegen 15 in der Rhein-Provinz, wo nicht die Städte-Ordnung von 1808, sondern die rheinische Gemeinde-Ordnung gilt, nach welcher schon jetzt ein Census von 2 — 600 Rthlr. erforderlich ist, um an dem Wahlrechte Theil zu nehmen. Drei Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern liegen in Westfalen und zwölf in Sachsen, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, die gleichfalls das Wahlrecht von einem Einkommen von 200 Rthlr. bis 600 Rthlr. abhängig macht. Es bleiben mithin 25 Gemeinden in den östlichen Provinzen, welche, sofern in ihnen Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, nach einem erhöhten Census werden wählen müssen. Im Vergleich zu der großen Zahl von Gemeinden über 1500 Einwohner, für welche der Titel II. der Gemeinde-Ordnung gelten soll, ist dies eine geringe Zahl, eine Ausnahme, auf die man nicht unbedingt Rücksicht nehmen kann.

Es ist darauf aufmerksam gemacht, daß durch die neue Bestimmung vielen Individuen, die das Wahlrecht besessen haben, dasselbe entzogen werde. Diese Thatsache muß zugegeben werden. Es ist jedoch bereits von einem früheren Redner darauf aufmerksam gemacht worden, daß dergleichen bei neuen politischen Einrichtungen unvermeidlich ist, daß in solchen Fällen der Eine politische Rechte verliert, ein Anderer sie gewinnt. Es ist aber in keiner Weise zulässig, politische Rechte als Gegenstand des Privat-Eigenthums zu betrachten, hinsichtlich welcher durch die Gesetzgebung eine Veränderung nicht vorgenommen werden darf.

Ich bezweifle nicht, daß auch bei der Einführung der Städte-Ordnung von 1808 viele Personen, die damals das Bürgerrecht besessen haben, ferner nicht mehr berechtigt waren, sich an den Wahlen zu betheiligen, doch bin ich dessen nicht gewiß; bei Einführung der Städte-Ordnung von 1831 ist es, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, mehrfach der Fall gewesen. Die rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845, welche allerdings erst seit vier Jahren in Geltung ist, kennt einen Census, der bei weitem den übersteigt, der

hier in Frage ist In dem §. 33 dieser Verordnung ist nämlich bestimmt:

„Zu den Meistbeerbten gehören:

I. In dem auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, und zwar:

1) In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden und in den mit denselben im Gemeindeverbande stehenden klassensteuerpflichtigen Bezirken diejenigen Einwohner, welche aus ihrem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen beziehen, dessen geringster Betrag nicht unter 200 und nicht über 600 Rthlr. festzusetzen ist.

2) In den klassensteuerpflichtigen Gemeinden diejenigen Einwohner, welche

a) entweder von ihren im Gemeinde-Bezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Haupt-Grundsteuer-Betrag entrichten, dessen geringster Satz nicht unter zwei und nicht über zehn Thaler festzusetzen ist, oder

b) einen Klassensteuer-Betrag zahlen, dessen geringster Jahressatz gleichmäßig sowohl für den Einzelnen als für die Haushaltung nicht unter vier und nicht über zwölf Thaler zu bestimmen ist."

Der hier bestimmte niedrigste Satz ist demnach doppelt so hoch, als der, welchen wir angenommen haben; der höchste beträgt das Sechsfache.

Neben diesem hohen Census besteht seit 4 Jahren die Eintheilung in Klassen. Wenn ich recht unterrichtet bin, so hat dieses dahin geführt, daß Personen aus allen Klassen der Bewohner in den Gemeinde-Rath gewählt worden sind, und daß man im Allgemeinen mit den Wahlen zufrieden gewesen ist. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sich die Sache bei uns anders gestalten werde, und erlaube ich mir deshalb, Ihnen die Annahme des Vorschlags der Kommission zu empfehlen.

Ich habe nun noch zu bemerken, daß ein Redner bedingungsweise den §. 9 annehmen zu wollen erklärt hat, insofern ein Amendement, welches aber erst später zur Berathung kommen soll, die Zustimmung der Kammer finden würde. Es wird bei Berathung desselben die geeignete Stelle sein, sich darüber auszusprechen.

Ein anderes Amendement bezieht sich auf die Bestimmung, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, die Einschätzung in die Klassen nach Maßgabe des Einkommens stattfinden solle. Es ist dagegen erinnert worden, daß die Ausführung dieser Bestimmung ein sehr schwerfälliges Verfahren voraussetze, welches überdies mit den Vorschriften über die Wahlen zum deutschen Reichstage nicht in Uebereinstimmung stehe. Ich erkenne das große Gewicht dieses Einwandes vollständig an, allein ungeachtet dessen glaube ich, daß keine Veranlassung vorhanden sein dürfte, auf dies Amendement einzugehen und die Kommission mit einer nochmaligen Prüfung des Gegenstandes zu beauftragen. Es ist gegen den Vorschlag der Kommission angeführt, daß es zur Ausführung desselben nothwendig sein werde, das Einkommen aller Wahlberechtigten zu ermitteln, daß dies aber eine sehr zeitraubende Arbeit sei, welche zu vielen Reclamationen führen werde. Die Richtigkeit dieser Thatsachen muß zugestanden werden, es ist aber nicht wohl abzusehen, wie man eine solche Einschätzung vermeiden will, nachdem man das Wahlrecht von einem bestimmten Einkommen abhängig gemacht hat, vielmehr wird es, um die Zahl der Wähler festzustellen, unter allen Umständen erforderlich sein, das Einkommen der sämmtlichen Einwohner abzuschätzen, ehe eine Liste der Wählbaren festgestellt werden kann. Die Arbeit wird dadurch erleichtert werden, daß in der Mehrzahl der großen Städte, vielleicht mit alleiniger Ausnahme Berlins, bereits eine Einkommensteuer oder eine ähnliche Steuer besteht; in den östlichen Provinzen wenigstens sind die meisten Gemeinden bereits zu einer Einkommensteuer gelangt. Es ist nun vorgeschlagen worden, an die Stelle der Einschätzung nach der Einkommen-, die an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer etwa eingeführte klassifizirte Steuer, oder, wo diese nicht besteht, die direkten Gemeinde-Abgaben, und, wo auch diese nicht stattfinden, eine fingirte Klassensteuer zum Maßstab der Einschätzung zu nehmen. Es muß zugegeben werden, daß die Einschätzung nach einer fingirten Klassensteuer vielleicht einfacher zu erlangen wäre, als eine Abschätzung nach dem gesammten Einkommen, obgleich für die Gemeinde-Behörden, die das ganze Klassensteuer-Gesetz nicht kennen, sich herbe Schwierigkeiten mancherlei Art ergeben möchten und auch da die Reclamationen nicht ausbleiben werden. Wenn ferner angeführt worden ist, es würde bei Ausführung des Vorschlags der Kommission eine große Ungleichheit entstehen, weil die Klassensteuer ein Maximum feststelle, über welches hinaus sie niemals gehe, während bei der Abschätzung nach dem Einkommen das ganze Einkommen in Anrechnung käme, so ist es gerade dieser Grund, weshalb ich empfehlen möchte, es bei dem Vorschlag der Kommission zu belassen, es handelt sich nämlich immer nur um das Wahlrecht in ein und derselben Gemeinde, und es werden deshalb keine Ungleichheiten entstehen, wenn in verschiedenen Gemeinden nach verschiedenen Grundsätzen verfahren wird. Dagegen würde es unbillig sein, wenn in einer Gemeinde, in welcher das Wahlrecht von der Höhe des Einkommens abhängig, bei der Abschätzung in die einzelnen Klassen nicht das gesammte Einkommen des Einzelnen berücksichtigt würde.

Was die Ausführbarkeit betrifft, so erlaube ich mir auf die Bestimmungen der rheinischen Gemeindeordnung hinzuweisen; dort finden Sie dieselben Vorschriften, auch dort werden die Einschätzungen nach dem Einkommen vorgenommen und habe ich nicht gehört, daß die Ausführung zu Inkonvenienzen geführt habe; im Gegentheil soll die Sache dort leicht von Statten gegangen sein.

Wenn endlich darauf hingewiesen wird, daß die Regierung in dem Erlaß vom 26. Oktober 1849 behufs der Wahlen für den deutschen Reichstag dieselben Grundsätze angewendet hat, welche von dem Herrn Amendementssteller vorgeschlagen sind, so mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Regierung durch den Erlaß nur ein Provisorium angeordnet hat, wobei man zu einem Nothbehelf hat greifen müssen, weil die Gemeinde-Ordnung noch nicht erlassen war. Wenn es darauf angekommen wäre, ein Definitivum festzustellen, so würde das Wahlgesetz vielleicht anders ausgefallen sein. Ich empfehle Ihnen hiernach die Verwerfung des Amendements und unverkürzte Annahme des Vorschlages der Kommission.

Abgeordn. **Sperling**: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. Sperling hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Sperling**: Der Herr Berichterstatter hat das Gutachten der Kommission nach Möglichkeit zu rechtfertigen gesucht, so daß die Mitglieder derselben gewiß mit ihm zufrieden sein werden. Ich glaube aber, daß derselbe dabei doch in seinem Eifer etwas zu weit gegangen ist, und erlaube mir, unter dem Titel faktischer Berichtigung folgende Bemerkungen zu machen.

Zunächst führte der Herr Berichterstatter an, daß bei Einführung der Städte-Ordnung auch so Manchem das Stimmrecht entzogen sei, der es früher gehabt. Dieser Fall ist bei der Einführung der Städte-Ordnung durchaus nicht eingetreten, denn die damaligen Gemeinde-Repräsentanten, welche in einzelnen Fällen die Zunft-Aeltesten mit zu Rathe zu ziehen hatten, wurden aus einer Klasse der Bürger gewählt, welche ihr Stimmrecht behielt, so wie die Zunft-Aeltesten dasselbe nachmals als Bürger ausüben konnten. Außerdem war damals von einem Stimmrecht der Gemeinde im Sinn der Städte-Ordnung noch gar nicht die Rede, indem selbst die Wahl des Bürgermeisters den Gemeinde-Repräsentanten erst durch die Städte-Ordnung übertragen wurde.

Ein zweiter Umstand, auf den ich aufmerksam machen muß, ist der, daß der Herr Berichterstatter besonderen Accent darauf legte, daß nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung ein Census für das Gemeinde-Wahlrecht bis zum Betrage von 600 Rthlr. zulässig ist. Bei der Frage aber, ob und inwieweit die ebengedachte Gemeinde-Ordnung die Stimmberechtigung mehr beschränke, als sie nach unserem Beschluß beschränkt sein würde, kommt es nicht auf das Maximum, sondern vielmehr auf das Minimum des Einkommens an, mit welchem die Stimmberechtigung schon eintreten kann, und in dieser Beziehung acceptire ich es, als für mich günstig, daß die rheinische Gemeinde-Ordnung solches nur auf 200 Rthlr. jährlichen Einkommens festsetzt.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß der letzte Theil seiner Bemerkungen nicht eine thatsächliche Berichtigung war.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach**: Ich bitte ums Wort, zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. **Wallach** hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Ich glaube gesagt zu haben, daß bei Einführung der Städte-Ordnung Manche das Stimmrecht verloren und Andere erworben haben. Dabei habe ich eben an die Verhältnisse gedacht, deren der Vorredner erwähnte, daß nämlich bei der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Zunft-Meister und Zunft-Aeltesten, welche aus einer Wahl hervorgingen, betheiligt waren.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es würde nach meiner Meinung vor Allem zur Abstimmung zu stellen sein der vierte Abschnitt des Entwurfs der Kommission, auf dessen Streichung in nothwendiger Folge des gestrigen Beschlusses der Herr Berichterstatter angetragen hat; da dieser Satz unabhängig von allen übrigen Abstimmungen, die wir zu machen haben, ist, so würde ich als erste Frage vorschlagen: soll der eben bezeichnete Satz wegbleiben.

Demnächst würde der Antrag des Abgeordneten Kühne zur Abstimmung kommen; derselbe lautet, wie ich ihn jetzt nochmals zur Deutlichmachung der Fragestellung vorlesen werde:

„Den §. 9 der Gemeinde-Ordnung an die Kommission zurückzuweisen, um die Vorschriften wegen der Classification

der Urwähler in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach dem Vorbild des §. 15 der Verordnung zur Ausführung der Wahlen zum Volkshause vom 26. November c. umzugestalten."

Nach meiner Meinung würde die Annahme des Vorschlages nichts weiter bewirken, als daß in dem §. 9 die Worte: „nach Maßgabe des Einkommens" wegbleiben müßten und an ihrer Stelle eine nach dem Sinne des Herrn Antragstellers anders gefaßte Bestimmung in den Paragraphen aufzunehmen wäre. Uebrigens aber, wenngleich man das aus dem Wortlaut schließen müßte, kann der Antrag nicht den Zweck haben, auf die übrigen Abstimmungen über den Paragraphen Einfluß auszuüben.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Das war meine ausdrückliche Erklärung, und es ist das, was ich wünschte, vollkommen in dem ausgesprochen, was der Herr Präsident gesagt hat.

Präsident: Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen einzuwenden hat, so würde dieses die zweite Frage sein. Hierauf würde nun der erste Satz allein zur Frage gestellt werden müssen, welcher die Bestimmung enthält, daß eine dreitheilige Klassenwahl stattfinden soll. Dies muß um so mehr geschehen, als auf namentliche Abstimmung über diesen Satz angetragen worden ist. Würde die Dreitheilung verworfen, so würden damit natürlich diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Theilung in drei Klassen beziehen, von selbst gefallen sein.

Da eine Theilung außerdem nicht beantragt ist, so würde ich den Rest des Paragraphen, wenn der erste Abschnitt beibehalten würde, ungetheilt zur Frage stellen. Ich frage, ob Jemand etwas dagegen zu erwidern hat?

Der Abgeordnete Bennecke hat das Wort.

Abgeordn. **Bennecke** (vom Platz): Der Antrag auf Streichung eines Theils des ersten Absatzes des §. 9, veranlaßt durch den Antrag des Abgeordneten Kühne, würde sich doch weiter erstrecken müssen, als nur auf die Worte:

„nach Maßgabe ihres Einkommens",

denn dieser Bestimmung geht vorher die Hinweisung, daß das blos der Maßstab sein solle für diejenigen Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht. Ich sollte also meinen, daß, wenn es sich um Streichung eines Theils dieses Absatzes handelt, dies der wäre:

„In den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens."

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat nicht beantragt, daß dieser Satz gestrichen werde. Auch er will, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine Ermittelung, jedoch nicht nach Maßgabe des Einkommens, stattfinde. Die übrigen Worte will er beibehalten haben. Ich sehe also nicht ein, wie die Frage anders gestellt werden kann.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Es würde blos die Frage sein, ob die Worte:

„nach Maßgabe ihres Einkommens",

wegfallen sollen. Die Lücke, die allerdings dann bleibt, würde die Kommission auszufüllen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Wulfsheim hat das Wort.

Abgeordn. **Wulfsheim** (vom Platz): Wenn ich recht verstanden habe, soll der Satz, worin es heißt:

„Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet"

zuerst zur Abstimmung kommen. Ich bin der Meinung, daß zuerst über das Amendement des Abgeordneten Kühne abgestimmt werden muß und dann über den Kommissions-Vorschlag, d. h. Alinea 1 §. 9; denn wird dieser verworfen, so ist eine weitere Abstimmung nicht mehr erforderlich.

Präsident: Wenn er aber angenommen werden sollte, ist sie erforderlich.

Die Annahme des Antrages des Abgeordneten Kühne würde eben so unnöthig sein, wenn der Paragraph überhaupt verworfen wird. Das ist nun einmal bei Veränderungs-Anträgen nicht zu vermeiden, die immer von der Annahme des Hauptsatzes abhängig bleiben.

Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Ich trage darauf an, daß im achten Absatze des §. 9 nach dem Kommissions-Vorschlage, für den Fall der Annahme desselben, der Zwischensatz wegbleibt:

„nach alphabetischer Ordnung der Namen."

Ich will durch diesen Antrag der Theilung eine Veränderung der Art bewirkt wissen, daß eine Zutheilung blos nach alphabetischer Ordnung der Namen bei den Wahl-Abtheilungen nicht maßgebend sein soll; denn die alphabetische Ordnung würde eine Verkürzung aller derjenigen zur Folge haben, welche sich mit den letzten Buchstaben des Alphabets schreiben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich muß den Abgeordneten bitten, nicht zu weit in die Berathung einzugehen. Ich wünsche zu wissen, was wegbleiben soll?

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Ich wünsche, daß die Worte:

„nach der alphabetischen Ordnung der Namen"

wegbleiben.

Präsident: Gegen diese Theilung dürfte an und für sich nichts zu erinnern sein, ich will also auch nichts entgegensetzen. Ich werde nach Abstimmung über den ersten Abschnitt, insofern er nämlich abgelehnt werden sollte, über die übrigen Theile des Paragraphen nicht weiter abstimmen lassen.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er damit einverstanden ist, daß, wenn der erste Abschnitt, über den eine namentliche Abstimmung verlangt ist, fallen sollte, dadurch auch der übrige Theil des Paragraphen und dieser durchweg, als abgelehnt zu betrachten sei?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Dann, glaube ich, fällt der andere übrige Theil des Paragraphen, der wesentlich durch den ersten bedingt wird.

Präsident: Wir dürften jetzt über die Fragestellung im Reinen sein, und ich bitte den Herrn Schriftführer, zuerst den Satz, auf dessen Weglassung angetragen ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz, für den Fall der Annahme des Paragraphen, weglassen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für die Weglassung dieses Satzes entschieden.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage des Abgeordneten Kühne, welcher an die Stelle der Worte:

„nach Maßgabe ihres Einkommens",

die in seinem Antrage näher bezeichnete Bestimmung, abgesehen von der Fassung, gesetzt zu sehen wünscht.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Antrag.

Den §. 9 des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung an die Kommission zurückzuweisen, um die Vorschriften wegen der Classification der Urwähler in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach dem Vorbilde des §. 15 der Verordnung zur Ausführung der Wahlen zum Volkshause vom 26. November c. umzugestalten.

Kühne.

Präsident: Ich füge noch einmal hinzu, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten Kühne angenommen werden sollte, die hohe Versammlung dadurch beschlossen hätte, daß nach der Anleitung des §. 15 der Verordnung vom 26. November d. J. statt der Worte:

„nach Maßgabe jenes Einkommens",

die dort enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen seien.

Auf die übrigen Theile des Paragraphen hätte die Abstimmung keinen Einfluß.

Abgeordn. **du Vignau** (Thorn) (vom Platz): Könnte die Bestimmung nicht vorgelesen werden?

Präsident: Ich glaube, sie ist von dem Herrn Abgeordneten auf der Tribüne entwickelt worden. Ich werde übrigens gegen nichts etwas einwenden, das zur Verdeutlichung der Frage nothwendig ist.

Abgeordn. **Kühne** (liest):

Zum Zweck der Abtheilungsbildung tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindesteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Präsident: Jetzt wird, wie ich glaube, ein Zweifel nicht mehr stattfinden; ich ersuche also diejenigen, welche diese Bestimmungen, an Stelle der Worte „nach Maßgabe jenes Einkommens", annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Abgeordn. **Sperling** (vom Platz): Eventuell?

Präsident: Selbstredend, wenn der Paragraph überhaupt angenommen wird. Wird der Paragraph nicht angenommen, so fällt der Antrag natürlich weg.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum ersten Abschnitt des Paragraphen, über welchen eine namentliche Abstimmung beantragt ist, und welcher aus diesem Grunde besonders zur Frage gestellt werden muß. Außerdem wird es aber die Wirkung haben, daß, wenn der erste Abschnitt abgelehnt werden sollte, damit die Abstimmungen über diesen Paragraphen beendet sind und derselbe in seinem ganzen Umfange abgelehnt sein würde.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag auf namentliche Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Namentliche Abstimmung über
Alinea 1 des Kommissions-Vorschlages
beantragen:

Wulfsheim. Gulitienne. Strietborst. Martins. Wachler. Gierke. von Rönne. Burmeister. Kuh. Matthie. Berger.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist der Antrag nicht unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und ich will fragen:

Ob ich von der vorgeschlagenen Theilung des Paragraphen, die meines Erachtens keinen Sinn mehr hat, absehen könne und den Paragraphen in einer Abstimmung zur Frage stellen kann?

Ich frage:

Ob Jemand hierin ein formelles Bedenken findet?

Abgeordn. **von Zur Mühlen** (vom Platz): Mir scheint, daß der erste Absatz bleiben müsse, weil, wenn der Kommissions-Antrag nicht angenommen wird, noch der Entwurf der Regierung zur Frage kommt.

Präsident: Das würde auch geschehen müssen, wenn der ganze Paragraph abgelehnt werden sollte.

Abgeordn. **von Zur Mühlen** (vom Platz): Dann wäre aber auch die Klassen-Eintheilung abgelehnt.

Präsident: Der Regierungs-Entwurf enthält die Klassen-Eintheilung auch.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Ich wollte anheimstellen, denjenigen Satz zuerst zur Abstimmung zu bringen, den der Abgeordnete Wachler weggelassen wissen will, weil es sonst nicht möglich sein wird, über den ganzen Paragraphen abzustimmen.

Präsident: Ueber den ganzen Paragraphen wird nicht abgestimmt werden, da die Theilung früher beschlossen war und der Abgeordnete von Zur Mühlen ein Bedenken hat, davon abzugehen.

Ich werde jetzt den ersten Abschnitt allein zur Frage stellen; es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn der Antrag der Kommission abgelehnt wird, der Regierungs-Entwurf zur Frage kommt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das erste Alinea zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderaths werden die Gemeindewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist mit großer Mehrheit angenommen.

Jetzt, glaube ich, wird nichts dagegen einzuwenden sein, daß die übrigen noch bestehenden Sätze des Paragraphen, mit Ausnahme desjenigen, dessen Wegfall beschlossen worden ist, in fortlaufender Reihe verlesen und zur Abstimmung kommen. Wenn dies angenommen werden sollte, und es scheinen keine Einwendungen gemacht zu werden, so frage ich:

Sollen nach dem Antrage des Abgeordneten Wachler an der betreffenden Stelle die Worte „nach der alphabetischen Ordnung der Namen" wegbleiben?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt, und ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Paragraphen ohne Aenderung bis zu Ende zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammt-Einkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammt-Einkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden (§. 3), sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch den eben verlesenen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Der §. 10.

lautet:

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.

Die zweite Abtheilung schlägt vor, den ersten Satz dahin zu fassen:

Wenn die Zahl der Wähler so groß ist, daß die Wahl dadurch erschwert wird, so kann die Wahl nach Bezirken geschehen.

Die Kommission hat diesen Antrag, welcher darauf gerichtet ist, die Eintheilung der Bezirke nicht von einer bestimmt vorgeschriebenen Zahl von Wählern, sondern von der Willkür des die Wahl leitenden Beamten abhängig zu machen, gegen zwei bejahende Stimmen verworfen. Es ist hierbei der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß, wenngleich es nach den vorhandenen Lokalitäten und sonstigen Verhältnissen in einzelnen Fällen wünschenswerth sein kann, eine Wahl, bei welcher weniger als 500 Wähler betheiligt sind, nach Bezirken vornehmen zu lassen, es dennoch unbedingt nothwendig sei, ein für allemal eine feste Zahl zu bestimmen, bei deren Vorhandensein eine Wahl nach Bezirken zulässig ist, weil sonst die Versuchung nahe liege, durch eine Eintheilung im Bezirke, welche früher nicht stattgefunden, auf den Erfolg der Wahl einzuwirken. Um dies zu verhindern, müssen die Wahlbezirke feststehen und der beliebigen Abänderung durch den Wahl-Kommissarius entzogen werden.

Dagegen ist ein Verbesserungs-Vorschlag der vierten Abtheilung, an Stelle der Worte:

so kann die Wahl nach Bezirken geschehen,

zu sagen:

so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen,

einstimmig angenommen worden, weil derselbe genauer dasjenige ausdrückt, was in der Absicht des Gesetzes liegt.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen,

den §. 10 in folgender Fassung anzunehmen:

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in der-

selben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind Verbesserungs-Vorschläge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 10 in folgender Fassung anzunehmen:

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Gränzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Vorstande festgesetzt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 11.

lautet:

„Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind."

Nur die dritte Abtheilung hat zu diesem Paragraphen einen Verbesserungs-Antrag gestellt, dahin gehend, anstatt:

„der Bezirksrath"

zu sagen:

„der Landrath nach Anhörung der Kreisvertretung".

Die Kommission hat jedoch diesen Antrag gegen 2 bejahende Stimmen verworfen und eben so den Vorschlag eines Mitgliedes der Kommission, statt:

„der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl"

zu sagen:

„die Aufsichtsbehörde nach Vernehmung der Betheiligten"

abgelehnt, weil in allen Fällen, wo es sich um prinzipielle Bestimmungen, um Ausnahmen von der Regel handelt, die Entscheidung in die Hände des Bezirksraths gelegt werden muß, selbst da, wo derselbe nicht die unmittelbare Aufsichts-Behörde bildet. (§. 79.) Eine solche Ausnahme von der Regel enthält aber die Entscheidung der Frage:

Ob in einer aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinde die Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt nach Ortschaften gewählt werden sollen und wieviel Mitglieder bejahendenfalls aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

Die Kommission schlägt hiernach vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 11 des Entwurfs in unveränderter Fassung anzunehmen.

Präsident: Die Kommission hat vorgeschlagen, diesen Paragraphen nach dem Entwurfe der Regierung anzunehmen.

Ein Verbesserungs-Antrag ist nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Dies ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

„Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 12

lautet:

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

Die erste Abtheilung schlägt vor, statt des Wortes:

„die Hälfte"

zu sagen:

„zwei Drittel."

Die dritte Abtheilung statt:

„Bezirksrath"

zu setzen:

„Provinzial-Vertretung";

endlich beantragt die fünfte Abtheilung folgenden Zusatz:

„Jede Abtheilung kann, mit Ausnahme des im §. 11 gedachten Falles, aus der ganzen Gemeinde wählen."

Bei aller Anerkennung der Nothwendigkeit, dem Grundbesitz die Vertretung in der Gemeinde zu sichern, ist die Kommission dennoch auf den Antrag der ersten Abtheilung nicht eingegangen, weil es für die größeren Gemeinden vollkommen genügt, wenn die Hälfte der Vertreter zu den Angesessenen gehört. Die Städte-Ordnung von 1808 bestimmt zwar (§. 85), daß von den zu erwählenden Stadtverordneten wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein müssen, und entscheidet sich deshalb in zwiefacher Beziehung von den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, nach welchem nur die Hälfte der Gemeinde-Verordneten aus Grundbesitzern, also nicht nothwendigerweise aus Hausbesitzern, bestehen muß. Allein man hat, wie angeführt worden, seitdem die Erfahrung gemacht, daß die Durchführung dieses Grundsatzes besonders in den städtischen Gemeinden, von welchen hier vornehmlich die Rede ist, mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden war. Die seitdem erlassene revidirte Städte-Ordnung (§. 49), so wie die rheinische Gemeinde-Ordnung (§. 52), beschränken die Zahl der mit Grundbesitz angesessenen Gemeinde-Verordneten auf die Hälfte, und dies erscheint um so zweckmäßiger, als der Grundbesitz in den städtischen Gemeinden häufig Gegenstand der Speculation ist und nur geringe Garantie darbietet.

Mit Rücksicht auf diese Gründe ist das Amendement der ersten Abtheilung gegen 7 bejahende Stimmen verworfen und eben so der Vorschlag der dritten Abtheilung gegen 3 bejahende Stimmen abgelehnt worden, weil die Provinzial-Versammlung nicht die geeignete Instanz ist, um Entscheidungen in Kommunal-Angelegenheiten zu fällen. — Der von der fünften Abtheilung beantragten Zusatz, wonach jede Abtheilung berechtigt sein soll, aus der ganzen Gemeinde zu wählen, findet durch den Beschluß zum letzten Absatze des §. 9 seine Erledigung.

Die Kommission schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 12 des Entwurfs in unveränderter Fassung anzunehmen.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Er befindet sich auf der Nr. 415 der Druckschriften. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

daß im §. 12 gesagt werde:

„Zwei Drittel (statt die Hälfte) muß aus Grundbesitzern u. s. w. bestehen."

Gründe.

Es ist selbstredend, daß Grundbesitzer größeres Interesse an der Wohlfahrt der Gemeinde nehmen, als die schwankende Bevölkerung der Pächtee oder Miether. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 stellt in richtigem Erkenntniß der Sachlage das gleiche Verhältniß fest.

Jacobs, Antragsteller.

Unterstützt von:

Denzin. Graf von Zedlitz-Trützschler. Graf von Rittberg. von Olberg. von Alvensleben. von Schaper. von Waldow-Reitzenstein. von Witzleben. Gustedt. Graf von der Schulenburg. von Seydlitz. Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordn. Jacobs hat das Wort.

Abgeordn. **Jacobs:** Zu den Gründen, die bereits meinem Amendement selbst beigefügt sind, wüßte ich keinen wesentlichen mehr anzuführen. Ich weise nur darauf hin, daß besonders bei den schwankenden Verhältnissen in den Kommunen diejenigen, welche durch den Grundbesitz ansässig sind, ohne größere anderweitige Interessen zu haben, sich mehr verpflichtet fühlen werden, diese Verhältnisse wieder in den richtigen und guten Weg zu bringen, als jene Miether oder Pächter, welche die Gemeinden verlassen und sich an einem anderen Wohnort niederlassen können. Es ist von dem Kommissionsbericht die Nothwendigkeit anerkannt worden, dem Grundbesitz die Vertretung in den Gemeinden zu sichern. Warum nur die Hälfte genommen und von den alten Vorschriften der Städte-Ordnung abgegangen ist, ist nicht ersichtlich; ich finde nur gesagt: daß in der revidirten Städte-Ordnung eben nur die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer zu sein braucht. Hieraus geht zwar hervor, daß allerdings dann dem Grundbesitze, wie es hier anerkannt ist, eine gesicherte Vertretung nothwendig wird, keinesweges aber wird bewiesen, daß seine Vertretung zur Hälfte eine richtigere oder bessere sei; meine Gründe aber für zwei Drittel scheinen mir durchzugreifen. Ich bitte daher die hohe Versammlung, meinem Amendement dahin beistimmen zu wollen, daß zwei Drittel der Gemeinde-Verordneten aus Grundbesitzern bestehen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Meine Herren! Von vorn herein würde es nicht nothwendig sein, eine Bevorzugung des Grundeigenthums oder der Pacht und des Nießbrauches von Grundstücken auszusprechen, weil wir da, wo Kapital und Besitz vorhanden sind, schon durch die angenommene Dreiklassen-Eintheilung eine besondere Berechtigung zur Wahl gewährt haben. Wollen wir jetzt noch ein Vorrecht dadurch einräumen, daß wir zu den Beschränkungen, die eingeführt sind, die hinzutreten lassen, daß wenigstens die Hälfte der Gemeinde-Vertreter aus Grundbesitzern bestehen soll? Ganz über dieses Prinzip hinaus geht aber das Amendement Jacobs. Dies will zwei Drittel der Grundbesitzer zu Vertretern haben. Es wäre nach der ersten Ansicht gerechtfertigt gewesen, den ganzen Vorzug wegzuschaffen und für die Streichung des Paragraphen zu stimmen. Ich kann mich daher viel weniger dazu entschließen, daß nunmehr die Zahl der Grundbesitzer, welche die Regierung und die Kommission vorgeschlagen hat, auf zwei Drittel vermehrt werde. Es würde dies schon aus dem Grunde verworfen werden müssen, weil ja jetzt in den Bereich der Wählerschaft eine große Anzahl der Einwohner von Stadt und Land herangezogen wird, die früher nicht dabei betheiligt waren, die jedoch sowohl an dem Gemeinde- als auch an dem politischen Leben ein eben so großes Interesse haben dürften, als die Grundbesitzer. Ich meine die Kapitalisten. Diese erscheinen mir bei weitem berechtigter, als diejenigen, die lediglich Häuser oder Grundstücke besitzen. Was insbesondere die Städte anbetrifft, so bitte ich zu bedenken, daß in den großen Städten der Grundbesitz oft nichts weiter als ein Gegenstand der Speculation geworden ist, daß man unter 100 Grundbesitzern 50 namhaft machen könnte, die lediglich aus dem oder jenem Grunde ein Grundstück besitzen, aber so verarmt sind, daß sie nicht einmal die Steuern, viel weniger die Zinsen des geborgten Kapitals zu bezahlen im Stande sind. Soll diesen blos deshalb, weil sie Grundbesitzer sind, eine besondere Betheiligung eingeräumt werden in der Weise, wie der Abgeordnete Jacobs beantragt, nämlich zu zwei Drittheilen, dann würden wir zuletzt in die Verlegenheit kommen, daß diejenigen über Gemeinde-Angelegenheiten vorzugsweise beschließen, z. B. die Kapitalisten hoch besteuern, welche das geringste Interesse am Gemeindeleben haben. Ich stimme gegen das Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin:** Meine Herren! Nach dem neulich hier gefaßten Beschlusse, wo die kleinen Städte mit dem platten Lande in Bezug auf den Census gleichgestellt werden sollen, wird sich ein so trauriges Verhältniß herausstellen, daß ich wirklich nicht weiß, wie die künftige Verwaltung der Städte, namentlich wo Klassensteuer ist, auf geregelte Weise statthaben kann. Es wird sich sehr bald herausstellen, daß die Verwaltung von unten ihre Elemente erhält, und ich halte dies für die Zukunft gefahrbringend. Es ist aber auch der Rechtsboden so verschieden hergestellt worden, denn Städte von einer viel größeren Einwohnerzahl, die zufällig Klassensteuer anstatt der Mahl- und Schlachtsteuer zahlen, haben nur einen Census von 2 Rthlr., wogegen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte von ganz geringer Einwohnerzahl ein Einkommen von 200 Rthlr. nachweisen müssen, um am Wahlrechte Theil zu haben. Wir sind jetzt wieder an einem Punkte, wo wir die alte Städte-Ordnung in ihren Grundpfeilern erschüttern wollen und wo man ein Prinzip wegnehmen will, was sie gehabt und was sich bewährt hat. Wir werden uns erinnern aus den vielen eingegangenen Petitionen, daß der Wunsch vielseitig ausgesprochen ist:

„Laßt uns doch die Städte-Ordnung von 1808",

und dessenungeachtet steht man im Begriff, auch nicht in einzelnen Hauptsachen auf diese vielen Bitten zu rücksichtigen. Bisher waren in den Städten nach der Städte-Ordnung von 1808 zwei Drittheile der Stadtverordneten aus den Hausbesitzern zu wählen. Jetzt hat man sich darauf beschränkt, nur die Hälfte zu nehmen; es heißt aber nicht Hausbesitzer, sondern Grundbesitzer. Ich bitte, auf den Unterschied Rücksicht zu nehmen, und namentlich auf die kleinen Städte. Es gehört nicht viel dazu, in kleinen Städten Grundbesitzer zu sein, und bei der Billigkeit des Grund und Bodens macht es der Kleinste möglich, sich in den Besitz zu setzen, deshalb giebt es dort selten einen Menschen, der nicht 2, 4, 5, 6 Quadratruthen Acker oder Garten besäße, um sich das nothwendigste Gemüse darauf zu bauen. Diese sind nun nach dem Kommissions-Vorschlage qualifizirt, als Grundbesitzer in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt zu werden. Ich bitte Sie dringend im Interesse der kleinen Städte, das Amendement Jacobs anzunehmen, um zu verhüten, daß die Verwaltung derselben nicht ganz nach unten geht, was bei dem Drängen dieser Klassen, in die Verwaltung zu kommen, geschehen wird, wenn gar nur die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Meine Herren! Wenn jetzt darauf Bezug genommen wird, daß die Städteordnung von 1808 zwei Drittheile Grundbesitzer erfordere und bei der Berathung der vorigen Paragraphen, welche eine viel bedeutendere Abweichung von der Städteordnung enthalten, nicht darauf Bezug genommen wurde, dann, glaube ich, können wir diesem Argumente überhaupt kein wesentliches Gewicht beimessen. Aber jedenfalls, meine Herren, scheint es mir nothwendig zu sein, darauf Rücksicht zu nehmen, wie die Lage der Dinge nach der Städteordnung von 1808 war. Nach dieser Ordnung mußten die Bürger das Bürgerrecht erwerben wegen städtischen Grundbesitzes und wegen städtischer Gewerbe. Aus diesen nothwendigen Bedingungen des Bürgerrechts folgt, daß unter den Bürgern zur Zeit eine unverhältnißmäßig große Zahl von Grundbesitzern sein muß, denn diese haben eben nur diejenigen neben sich, die ein städtisches Gewerbe treiben und keinen Grundbesitz haben. Nach der neuen Gemeinde-Ordnung wird dagegen das Verhältniß ein ganz anderes. Nach ihr treten auch alle Schutzverwandten zu den Bürgern hinzu und sind ebenfalls Wähler und wählbar. Es wird also das Verhältniß der Grundbesitzer zu den Nichtgrundbesitzern ein anderes wie früher, und deshalb scheint es mir auch jetzt nicht mehr möglich, bei der in der Städte-Ordnung gestellten Forderung, daß zwei Drittheile der Stadtverordneten Grundbesitzer sein sollen, stehen zu bleiben.

Abgeordn. Graf **York** (vom Platz): Gerade aus dem von dem letzten Redner angeführten Grunde befürworte ich das Amendement des Abgeordneten Jacobs. Sie haben durch den Beschluß, den Sie bei §. 9 gefaßt haben, einem großen Theil der angesessenen Bürger das Wahlrecht entzogen; diese sind es aber, die wahrlich mit ungleichen Schultern die Last der Kommune tragen im Vergleich zu denn bloße Kapitalisten. Jetzt nun treten diese Kapitalisten als Vollberechtigte den Bürgern zu und sollen außerdem noch das Vorrecht haben, in der Zahl der Vertreter der Städte ihnen gleichgestellt zu werden und dadurch über deren Vermögen bestimmen können. Erwägen Sie, meine Herren, daß bei allen Lasten das Vermögen des Grundbesitzers stärker in Anspruch genommen wird und also eines größeren Schutzes durch stärkere Vertretung, bedarf. Ich halte die Bestimmung des Paragraphen, wie ihn die Kommission gefaßt hat, für eine doppelte Ungerechtigkeit, und der Satz, daß der, welcher das meiste Geld hat, der Beste sei bei Verwaltung der Städte, ist ein solcher, dem ich mich nicht anschließen kann.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Ich kann mich dem Vorschlag, der dahin gemacht worden ist, die Zahl der Grundbe-

sitzer im Gemeinderath auf zwei Drittel zu erhöhen, nicht anschließen. Die Gründe, die dagegen sprechen, sind schon angeführt worden; ich erinnere zunächst daran, daß wir eine Wahl in drei Abtheilungen beschlossen haben, welche allein die Vertretung des Grundbesitzes sichern würde. Ist nämlich in einer Gemeinde der Grundbesitz von großer Bedeutung, so ist anzunehmen, daß die erste Klasse ganz von ihm erfüllt sein wird, und es wird in dieser Klasse mehr als die Hälfte aus der Zahl der Grundbesitzer gewählt werden; ist der Grundbesitz aber nicht von dieser Bedeutung, so scheint es mir auch nicht erforderlich zu sein, ihm eine größere Vertretung als die Hälfte zuzugestehen. Auch möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß der große Grundbesitz in den Städten im Allgemeinen keinesweges die Garantie darbietet, welche man zu erwarten scheint; gerade der Grundbesitz in den Städten ist häufig Gegenstand der Speculation, und es ist wohl nicht selten, daß dem Grundbesitzer wenig von dem gehört, was er sein nennt.

Es ist ferner von dem Abgeordneten Tamnau bemerkt worden, daß das Verhältniß der angesessenen zu den nicht angesessenen Bürgern ein wesentlich anderes geworden ist, als es früher war und daß es nicht billig erscheint, dem Grundbesitz jetzt eine zu große Vertretung zu sichern, wo die Mehrzahl der Bürger zu den Nichtangesessenen gehören wird, während früher meistens das umgekehrte Verhältniß stattfand. Endlich wird auch durch die Annahme des Amendements die Schwierigkeit bei der Wahl nur noch vermehrt werden, denn es wird erforderlich sein, daß in der einzelnen Klasse wiederum in drei verschiedenen Abtheilungen gewählt wird, und wir erhalten dadurch eine Neuntheilung. Um nun eine solche Neuntheilung auszuführen, müßte man auch den §. 8 ändern und die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths in Zahlen, welche durch 9 theilbar sind, bestimmen, weil sonst anderweitige Mißverhältnisse entstehen. Wenn nämlich z. B. in einer Gemeinde von 1500 Einwohnern 12 Gemeinderaths-Mitglieder gewählt werden sollen, so müssen in jeder der 3 Abtheilungen 4 gewählt werden; 4 ist durch 3 aber nicht theilbar, und die Folge davon ist die, daß in einer Abtheilung 2, in zwei anderen 3 Grundbesitzer gewählt werden, so daß in 2 Klassen Dreiviertel und in einer Klasse die Hälfte der zu wählenden Grundbesitzer sein müßten. Ich trage daher darauf an, daß der Vorschlag der Kommission angenommen wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung wird sich darauf beschränken, daß zuerst der Antrag des Abgeordn. Jacobs zur Frage kommt, je nachdem er abgelehnt oder angenommen werden sollte, mit oder ohne Veränderung des §. 12 des Entwurfs, auf dessen unveränderte Annahme die Kommission angetragen hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordn. Jacobs zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> Daß im §. 12 gesagt werde:
> „Zwei Drittel (statt die Hälfte) muß aus Grundbesitzern u. s. w. bestehen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 12 in seiner unveränderten Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirks-Rathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Abgeordn. Graf **Rittberg** (vom Platz): Ich wollte mir eine Bemerkung vom Platz erlauben, die dahin geht, daß in dem Bericht öfter von Bezirks-Räthen die Rede ist, die wir erst schaffen sollen, und ich wollte darauf aufmerksam machen, wenn eine andere Benennung gewünscht werden sollte, es Sache der Redaction wäre, diese Benennungen in Uebereinstimmung zu bringen.

Präsident: Die Verschiedenheit scheint mir daher zu rühren, weil dieser Paragraph nach dem Entwurfe unverändert angenommen ist, sonst steht, so viel ich weiß, immer in den Kommissions-Anträgen „Aufsichts-Behörde."

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Wallach (liest):

§. 13.

lautet:

> Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein:
> 1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 79);
> 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
> 3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
> 4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
> 5) die Polizei-Beamten;
> 6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen.
>
> Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß nur diejenigen Kategorieen von Personen nicht Mitglieder des Gemeinde-Raths sein können, deren sonstige Sellung und Verhältnisse mit der Mitgliedschaft des Gemeinde-Raths unvereinbar sind, und daß ein anderer Grund zu einer Ausschließung nicht berechtigt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat die Kommission entschieden:

1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde von der Mitgliedschaft des Gemeinde-Raths unbedingt auszuschließen, weil es völlig unstatthaft ist, daß ein Individuum Mitglied einer Körperschaft wird, deren Beaufsichtigung ihm obliegt.

   Ein Verbesserungs-Vorschlag: nur die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde auszuschließen, und der für denselben angeführte Grund, wie es gerade wünschenswerth sein müsse, für die Vetretung der Kreise und Distrikte solche Personen zu gewinnen, die durch ihre Theilnahme an der Gemeinde-Verwaltung sich für eine solche Stellung besonders befähigt haben, fand keine Berücksichtigung und ist mit 9 gegen 9 Stimmen verworfen worden.

Eben so hat die Kommission:

2) die Ausschließung der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und der sonstigen Gemeinde-Beamten beschlossen und den entgegenstehenden Verbesserungs-Vorschlag der ersten Abtheilung, welcher nur die besoldeten Gemeinde-Beamten ausschließen will, gegen 7 bejahende Stimmen abgelehnt, weil auch die unbesoldeten Gemeinde-Beamten sich in einem Abhängigkeits-Verhältniß zum Vorstand befinden, welches mit der Stellung eines Mitgliedes des Gemeinde-Rathes nicht vereinbar ist.

3) Der Antrag der vierten Abtheilung, die Nr. 3 des Entwurfs zu streichen, ist gegen 4 bejahende Stimmen verworfen und anerkannt worden, daß die Mitglieder der Kreis-, Land- und Stadtgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter, durch Annahme des Amts als Gemeinde-Vertreter in eine Stellung kommen können, welche ihre Unbefangenheit einem Theil des Publikums gegenüber gefährdet, und daß sie dadurch leicht das Vertrauen verlieren können, ohne welches eine gedeihliche Amtswirksamkeit nicht möglich ist. Eine gleiche Rücksicht waltet in Betreff der Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, welche dem Publikum überhaupt ferner stehen, nicht ob, und hat deshalb die Kommission mit 12 gegen 6 Stimmen beschlossen, die Worte:

   „ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe"

   zu streichen.

In Beziehung auf

4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft,
5) die Polizei-Beamten, und
6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen,

sind keine Erinnerungen gemacht worden, und hat die Kommission keine Veranlassung gefunden, eine Abänderung in Vorschlag zu bringen.

Für die außerdem von der zweiten Abtheilung beantragte Ausschließung der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Schulen und der Lesens- und Schreibens-Unkundigen fand die Kommission keinen hinreichenden Grund

und lehnte die betreffenden Anträge gegen resp. 7 und 2 bejahende Stimmen ab.

Endlich ist auch noch ein Amendement der fünften Abtheilung, nach welchem Beamte zum Eintritt in den Gemeinde-Rath der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen sollen, und zwar nur aus dem Grunde verworfen worden, weil die Frage, in welchem Falle ein Beamter die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde nachzusuchen habe, durch die Dienst-Instruction für die Beamten erledigt werden muß.

Die Kommission schlägt vor:
die Kammer wolle beschließen:
den §. 13 in folgender Fassung anzunehmen:
Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein:
1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 79);
2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichts-Sprengel;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen.
Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten von Bassewitz beantragt worden, vor diesem Paragraphen einen besonderen Paragraphen einzuschieben. Der Antrag befindet sich Nr. 416 der Druckschriften. Ich ersuche den Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
vor §. 13 der Gemeinde-Ordnung folgenden Paragraphen einzuschalten:
Die in den §§. 9—12 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths können durch das im §. 7a. gedachte Statut geändert werden.

von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt, kann daher auch nicht zur Berathung kommen.

Abgeordn. **von Zander**: Ich bitte ums Wort zur Berichtigung eines Druckfehlers.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): In dem Kommissions-Vorschlage ist der §. 12 zweimal aufgeführt. Es muß das eine Mal „13" heißen.

Präsident: Dieser von dem Herrn Abgeordneten gerügte Druckfehler kommt auch in dem Antrage des Abgeordneten Goltdammer vor, den ich jetzt zu verlesen bitte. Er befindet sich Nr. 407 der Druckschriften.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Der Nr. 3 im §. 13 zuzusetzen:
ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe.

Goltdammer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es ist ferner zu dem Paragraphen ein Antrag des Abgeordneten von Vincke eingegangen. Er befindet sich in Nr. 411 der Druckschriften in Nr. 2.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
dem §. 7 des Kommissions-Antrags folgenden Zusatz zuzufügen:
Ob und in welchem Betrage die bisherigen Erbschulzenämter für die aufgehobenen Pflichten und Lasten den Gemeinden Entschädigung zu leisten haben, ist in jedem einzelnen Falle durch Schiedsrichter nach Vorschrift des §. 3 zu entscheiden.

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es ist endlich ein Antrag des Abgeordneten Mentzel vorhanden, ebenfalls in Nr. 407 der Druckschriften, und zwar unter Nr. 3 befindlich. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
dem §. 13, so wie dem §. 27 bei Nr. 6 hinter den Worten:
„zum stehenden Heere"
hinzuzufügen:
„und zu den Landwehrstämmen."

Motive.

Die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen sind zwar als aktive Militairs, jedoch nicht in jeder Beziehung als zum stehenden Heere gehörend, zu betrachten, und werden sie, zur Vermeidung von Zweifeln über ihre Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern, im Gesetz besonders mit aufgeführt werden müssen.

Mentzel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Berathung und ersuche diejenigen, welche sich über diesen Paragraphen zu äußern wünschen, sich zum Wort zu melden.

Der Abgeordnete Mentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Mentzel**: Ich glaube voraussetzen zu dürfen, meine Herren, daß das von mir gestellte Amendement keine erhebliche Bedenken in der hohen Versammlung finden wird, deshalb enthalte ich mich auch einer näheren Erörterung desselben, um so mehr, als ich in den Motiven zu meinem Amendement die Gründe bereits niedergelegt habe. Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Landwehrstämme keinesweges als selbstverständlich zum stehenden Heere gehörend zu betrachten sind. Deshalb wird der vorgeschlagene Zusatz nöthig sein, um jeden Zweifel über die Wählbarkeit der zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen zu vermeiden.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **Strotha**: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Abtheilung 6 der §§. 13 und 27 sich ebensowohl auf die Stamm-Mannschaft der Landwehr, als auf das stehende Heer bezieht. Ich habe daher gegen die besondere Anführung der ersteren nichts einzuwenden und empfehle Ihnen das Amendement des Abgeordneten Mentzel zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um für meinen Antrag zu sprechen, einen Antrag, den ich für die Landgemeinden und für die Bildung der Kreis-Ausschüsse von der höchsten Wichtigkeit halte. Es ist der Grundsatz gewiß richtig, daß die Mitglieder einer Aufsichtsbehörde nicht zugleich Mitglied einer unter ihrer Aufsicht stehenden Behörde sein können. Das ist wahr, und ich erkenne es auch vollständig an; hier aber in dem vorliegenden Verhältnisse stellt sich die Sache doch etwas anders, so daß ich glaube, daß die strenge Durchführung dieses Grundsatzes einen großen Schaden hervorbringen würde. Die Aufsichtsbehörden für die Landgemeinden bestehen aus vier aus den Kreisen gewählten Personen unter Vorsitz des Landraths. Wenn Sie nun Jenen, die zum Kreisausschuß gewählt werden, die Möglichkeit abschneiden, entweder an dem Gemeinde-Rathe oder an dem Gemeinde-Vorstande ihrer Gemeinde Theil zu nehmen, so würden Jene dadurch jeden Einfluß auf ihre Gemeinde verlieren. Sie setzen also einen Jeden, der zum Kreis-Ausschuß gewählt wird, der Wahl aus, entweder in der Gemeinde nichts zu sein oder nicht in den Kreis-Ausschuß zu treten. Wir haben nun auf dem Lande nicht sehr viel Personen, die so gebildet, mit allen Verhältnissen so bekannt sind und so viel Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten haben, daß zu dem Kreis-Ausschusse eine große Konkurrenz stattfinden dürfte. Wenn aber die Mitglieder des Kreis-Ausschusses aus den Gemeinde-Räthen ausgeschlossen werden, dann werden gerade diejenigen sich von der Wahl zu jenem selbst ausschließen, die den regsten Antheil an den Gemeinde-Angelegenheiten

nehmen, die durch ihre Stellung Gelegenheit haben, die inneren Gemeinde-Verhältnisse in der Praxis gründlich kennen zu lernen, denen aber natürlicherweise das Interesse ihrer eigenen Gemeinde näher liegt, als das des Kreises; zumal aber jetzt, wo die neue Gemeinde-Ordnung erst eingeführt werden soll, wo es also zu wünschen ist, daß jeder tüchtige Mann in seiner Gemeinde selbst dazu mitwirke, daß sie mit Lust und Liebe ins Leben geführt werde, würden Sie es dahin bringen, daß in den Kreis-Ausschuß Personen kommen, welche keinen Theil daran nehmen und vielleicht sich nur einen Namen machen und mitsprechen wollen. Ich fürchte, daß, wenn wir so unbedingt den Satz 1 stehen lassen, wie er in dem Entwurf steht, wir recht schlechte Kreis-Ausschüsse bilden werden. Es ist aber doppelt wichtig, daß in der jetzigen Zeit, wo man die neue Gemeinde-Ordnung einführt, diejenigen, welche mit Einführung derselben beschäftigt sind, in den Kreis-Ausschüssen mitwirken läßt; sonst kommen Leute hinein, die nicht Gelegenheit haben, diese Organisation in ihrem wirklichen Umfange zu erkennen. Es ist höchst gefährlich, wenn wir hier nicht eine Ausnahme von diesem allgemeinen Prinzip machen. Diese Ausnahme wird durchaus keinen Nachtheil haben, wenn man nur eine Bestimmung, die sich dem Grundsatze nach eigentlich von selbst versteht, in die Gemeinde-Ordnung oder in die nachfolgende Kreis-Ordnung aufnimmt, daß nämlich derjenige, welcher zu einem Gemeinde-Rathe gehört, bei Verhandlung einer Angelegenheit im Kreis-Ausschusse, welche seine Gemeinde selbst betrifft, nicht mitstimmen darf. So wird das Prinzip gerettet und der Nachtheil, welcher unmittelbar mit der strengen Ausführung verbunden ist, vermieden. Darum lege ich Ihnen, meine Herren, dringend mein Amendement ans Herz.

Präsident: Der Abgeordnete Wodiczka hat das Wort.

Abgeordn. **Wodiczka:** Die Mehrheit der Kommission hat einen Antrag auf Streichung der Nr. 3 darum verworfen, weil sie behauptet, daß die Mitglieder der Kreis-, Land- und Stadtgerichte mit Einschluß der Einzelrichter durch Annahme des Amts als Gemeinde-Vertreter in eine Stellung kommen können, welche ihre Unbefangenheit einem Theil des Publikums gegenüber gefährdet und daß sie dadurch leicht das Vertrauen verlieren können, ohne welches eine gedeihliche Amtswirksamkeit nicht möglich ist. Sie will aber gestatten, daß die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe Mitglieder des Gemeinde-Raths sein können. Ich vermag indeß nicht einzusehen, warum ein Unterschied zwischen den Richtern der niederen und höheren Gerichtshöfe gemacht wird. Denn diejenigen Prozeßsachen, welche bei den Kreisgerichten schweben, werden in der Regel auch bei den Gerichten höherer Instanz zur Beurtheilung kommen. Die Behauptung der Kommission, daß die Unbefangenheit der niederen Mitglieder der Gerichtshöfe, der Kreisgerichte und der Einzelrichter dadurch leiden würde, wenn dieselben in den Gemeinde-Rath kämen, ist unrichtig. Eine gänzliche Unbefangenheit, welche die Kommission durch das Hereinkommen jener gefährdet glaubt, ist überhaupt rein unmöglich, sie müßte dann behaupten wollen, daß die Kreisrichter nicht Mitglieder einer Gemeinde sein, nicht mit den Gemeindemitgliedern in Verkehr kommen dürfen. Die Mitglieder eines Kreisgerichtes werden stets mit der Gemeinde in Verkehr treten; sie werden eine Familie gründen, denn sie können nicht als Einsiedler leben, und wenn man bedenkt, daß sie in diesem Falle immer mit der Gemeinde in Verkehr treten müssen, so wird auch immer Gefahr für ihre Unparteilichkeit vorhanden sein. Kollisionsfälle werden auch hier vorkommen, und für diese Fälle kann und muß Aushülfe getroffen werden. Diese kann aber auch dann eintreten, wenn Kollisionsfälle mit dem Umstande sich ereignen, daß ein Richter Mitglied des Gemeinde-Raths war. Ich kann übrigens aus eigener Erfahrung sprechen, denn ich bin eine lange Reihe von Jahren Stadtverordneter gewesen. Ich habe niemals erfahren, daß einer meiner Gerichtseingesessenen meine Unparteilichkeit oder Unbefangenheit als Richter in Zweifel gezogen hätte und daß das Vertrauen zu mir geschwunden wäre. Ich habe vielmehr die Ueberzeugung gewonnen, daß ich als Stadtverordneter vielfaches Gute geleistet habe. Erwägen Sie, daß nach §. 40 dieses Gesetzes die Sitzungen des Gemeinderaths öffentlich sind, so werden Sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß jeder Richter sich veranlaßt sehen wird, seine Ansichten mit Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit kundzugeben und daß ihm dann der Vorwurf einer Unbefangenheit nicht gemacht werden könne. Wenn aber die Richter mit Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit im Gemeinderathe handeln, so wird, wie ich glaube, ein solches Bestreben nicht Mißtrauen, sondern Vertrauen erwecken. Ich trage daher auf Streichung der Nr. 3 an.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Rittberg:** Ich komme, um den Ansichten des geehrten Vorredners entgegenzutreten.

Ich will keineswegs, daß die Richter sich isoliren, sich verschließen sollen den bewegenden Ideen und Verhältnissen des Lebens. Es wäre dies unersprießlich und man würde es ihren Entscheidungen anmerken, indem diese den Geschmack derjenigen Zeit erhalten würden, in welcher sie noch mit dem Leben verkehrten.

Ich will also nicht, daß sie sich auf ihre Studierstube und ihre Geschäftsräume beschränken, das aber will ich, daß sie ihre Unbefangenheit in jeder Weise bewahren. Wenn daher beantragt ist, daß auch die Richter Mitglieder des Gemeinderaths sein können, so habe ich erhebliche Bedenken dagegen und diese entspringen hauptsächlich aus zwei Erwägungen.

Zuerst ist es die, daß die Richter fast überall belastet sind mit einer großen Menge von Geschäften, so daß ihnen keine Zeit frei bleibt, sich anderen dauernden Berufsgeschäften zu widmen. Wollte man ihnen gestatten, in den Gemeinderath einzutreten, so würde der Fall oft eintreten, daß sie sich lebhaft für diesen Verwaltungszweig interessirten und es liegt die Besorgniß und Gefahr sehr nahe, daß dieses Wirken ihrem richterlichen Wirken Eintrag thäte. Dem wünsche ich auf jede Weise vorzubeugen.

Das zweite Bedenken entspringt aus der Betrachtung, daß wir eifrig bemüht sein müssen, die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Richters zu sichern. Meine Herren! es können und werden durch diese Vereinigung beider Wirkungskreise in einer Person eine Menge Kollisionsfälle entstehen. Bedenken Sie, daß der Richter, als Mitglied des Gemeinderathes, Theil nimmt an dem Beschlusse, einen Prozeß anzustellen gegen gewisse Theilnehmer, oder gegen eine gewisse Klasse der Gemeinde-Mitglieder und dieser Prozeß gelangt nachher zu seiner Entscheidung; wie ist das vereinbar? Man kann zwar einwenden, daß bei den Kreisgerichten diesem Uebelstande begegnet werden kann, indem sie kollegialisch organisirt seien und der Direktor für solche Fälle einen anderen Richter zu substituiren habe; aber auch dies würde zu großen Uebelständen führen, wie die Erfahrung lehrt, denn eine solche Maßregel kommt nicht ins Publikum. Es wird sich voraussichtlich bei einigen Einsassen die Vermuthung herausstellen, daß, weil das Mitglied des Kreisgerichts, bei welchem der Prozeß zur Verhandlung kommt, schon in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderaths die Anstellung der Klage beschlossen habe, dies auf den Gang der Sache influiren und unbedingt eine Verurtheilung erfolgen werde.

Das Zutrauen auf die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Richters aber, meine Herren, ist selbstredend ein hohes Gut, was wir bestrebt sein müssen, ihm auf jede Weise zu erhalten. Erwägen Sie nun noch die Stellung des Einzelrichters, der die Justiz in einem Bezirk von 6 — 7000 Einwohnern verwaltet; wenn der zugleich Mitglied des Gemeinderaths ist, so ist keine Substitution möglich oder nur mit großen Kosten zu erlangen; da wird das nicht ungerechtfertigte Mißtrauen noch mehr Platz greifen. Wenn der geehrte dem Richterstande angehörige Vorredner gesagt hat, daß er selbst Mitglied der Stadtverordneten gewesen und kein Nachtheil, sondern Vortheil daraus erwachsen sei, so liegt das gewiß in seiner ehrenwerthen Persönlichkeit, daß er alle Kollisionsfälle umsichtig zu vermeiden gewußt hat. Wir dürfen uns aber nicht an die Persönlichkeit, wir müssen uns an die Sache selbst halten.

Dies sind die Gründe, aus welchen ich mich dafür entscheide, daß die Mitglieder der Kreisgerichte ausgeschlossen werden von der Mitgliedschaft des Gemeinderaths. Dieselben bestimmen mich auch, dem Amendement des Abgeordneten Goltdammer beizutreten, welches dahin geht, daß die Mitglieder der oberen Gerichtshöfe sich ebenfalls dem Wirken im Gemeinderathe entziehen; denn die oberen Gerichtshöfe erkennen in den höheren Instanzen, und es würden also auch hier Kollisionsfälle in Aussicht stehen. Ich empfehle Ihnen daher, in beiden Beziehungen den Regierungs-Entwurf anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete **Goltdammer** hat das Wort.

Abgeordn. **Goltdammer:** Ich wollte nur, um dem Vorwurfe zu begegnen, der mir in Bezug auf die Fassung des Amendements zu §§. 12 und 13 gemacht ist, bemerken, daß er nicht zutrifft, denn das Ganze beruht auf einem Druckfehler.

Präsident: Ich will bemerken, daß dem Herrn Abgeordneten kein Vorwurf gemacht worden ist, wenigstens von mir nicht, ich habe nur gesagt, derselbe Druckfehler findet sich im Antrage des Abgeordneten Goltdammer, und da hieran der Herr Abgeordnete keinen Antheil gehabt hat, so habe ich gegen ihn keinen Vorwurf aussprechen können.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Dann nehme ich meine Rechtfertigung zurück. In der Sache selbst ist so viel, vielleicht zu viel über den Gegenstand gesprochen, daß ich mir nur eine einzige Bemerkung noch erlauben will. Dieselben Gründe, die die Kommission dafür angeführt hat, daß die Mitglieder der Land- und Kreisgerichte nicht Theilnehmer sein sollen an dem Gemeinderathe, dieselben Gründe sind, wenn auch nicht in gleichem Grade, für die Mitglieder der Appellhöfe vorhanden. Ich will nicht, daß die Mitglieder der Appellhöfe Theilnehmer an politischen oder Gemeindestreitigkeiten sein sollen, die an ihrem Ortswohnsitze stattfinden, und deshalb wünsche ich auch, sie ausgeschlossen zu wissen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich wollte nur mit wenigen Worten mich dem anschließen, was die beiden letzten Redner gesagt haben, um bei dem §. 13 Nr. 3 die ursprüngliche Fassung des Regierungs-Entwurfes wiederum zur Annahme zu bringen. Ich er-

laube mir, zu dem Gesagten noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. In den neueren Staats-Verfassungen ist immer besonderes Gewicht darauf gelegt worden, die Trennung der Administration von der Justiz durchzuführen. Will man diesen Grundsatz aufrecht erhalten, so muß es konsequent geschehen, und es muß nicht nur in den Aemtern, sondern auch in den Personen seine Geltung erlangen. Das führt nothwendig dahin, daß man den richterlichen Personen verbieten muß, solche Functionen zu übernehmen, die sie mit Attributionen der Verwaltung befassen würden. Aus diesem prinzipiellen Grunde scheint mir der Vorschlag der Regierung in seinem ganzen Umfange in Bezug auf die richterlichen Beamten aufrecht erhalten werden zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz**: Ich wollte nochmals bitten, die vom Staate nicht angestellten Mitglieder der Aufsichtsbehörde nicht auszuschließen von der Wahl zu Mitgliedern des Gemeinderaths. Es ist schon von anderer Seite angeführt worden, welche große Verlegenheiten entstehen würden, wenn man geeignete Persönlichkeiten, die in dem Kreise Vertrauen genießen, blos deshalb nicht in die Kreisvertretung wählen darf, weil diese Männer als Mitglieder des Gemeinderaths in ihrem Orte nicht zu entbehren sind. Ueberhaupt glaube ich, daß durch die gleichzeitige Theilnahme derselben Personen an der Orts- und an der Kreis-Vertretung gerade ein recht inniges Band zwischen beiden, der Orts- und der Kreis-Vertretung, erhalten werden wird. Wo Kollisionsfälle eintreten, da werden, wie bei dem Gerichte ja auch geschieht, Mitglieder der Kreis-Vertretung, welche als Mitglieder eines Gemeinderaths betheiligt sind, sich jeder Theilnahme an der Beschlußnahme der Kreis-Vertretung zu enthalten haben. Auch die unbedingte Ausschließung der richterlichen Personen von der Mitgliedschaft des Gemeinderaths, scheint mir aus den bisher angeführten Gründen nicht vollkommen gerechtfertigt. Es hat bisher überall, wo richterliche Personen als Stadtverordnete fungirt haben, sich gezeigt, daß diese zu den wirksamsten, besten, geachtetsten und nützlichsten Mitgliedern der Versammlung gehörten. Wenn angeführt wird, daß die überhäuften Geschäfte der Richter nicht gestatteten, andere Functionen zu übernehmen, so versteht es sich von selbst, daß dergleichen Herren nicht werden gezwungen werden können, Kommunalstellen anzunehmen, und eben so versteht es sich auch, daß die Aufsichts-Behörden derselben in jedem einzelne Falle die Genehmigung ertheilen müssen, und daß dieselben diese Genehmigung daher auch versagen können, wenn sie im Interesse des Dienstes bedenklich erscheint. Was die Kollisionen betrifft, die eintreten können, wodurch eine richterliche Person in eine unpassende Stellung gerathen könnte, so scheint es mir, daß solche für einen Richter in seiner Eigenschaft als Privatmann gleichfalls eintreten kann.

Treten dergleichen Kollisionsfälle ein, so müssen richterliche Personen sich ihres Votums enthalten. Die Trennung der Justiz und der Administration, auf die auch ich einen großen Werth lege, scheint mir dadurch nicht gefährdet zu werden, wenn in einzelnen Kommunen Mitglieder des Gerichts Kommunalgeschäfte besorgen. Ich möchte deshalb die Richter von der Mitgliedschaft des Gemeinderaths nicht unbedingt ausschließen, sondern nur das festhalten, daß deren Wahl ihre Aufsichtsbehörde genehmigen müsse.

Präsident: Der Abgeordnete von Bianco hat das Wort.

Abgeordn. **von Bianco**: Ich erlaube mir, die beantragte Streichung des Paragraphen zu bekämpfen. Es ist ein allgemeiner durchgreifender Grundsatz, begründet in der Stellung der Behörden sowohl, als in der Beamten-Hierarchie, daß derjenige, der kontrollirt, nicht zugleich bei einer unter ihm stehenden Behörde Beschließender oder Vertretender sein kann. So wie ein Appellrichter nicht in einer Sache, wo er als Richter erster Instanz fungirt hat, urtheilen darf, eben so wenig kann ein Mitglied der Aufsichtsbehörde, wo es sich um Interessen handelt, die es selbst vertreten hat, in höherer Instanz nochmals entscheiden. Es würde Kollisionen herbeiführen, die vermieden werden müssen. Daher erlaube ich mir, darauf anzutragen, daß der Artikel so angenommen wird, wie er in dem Kommissions-Antrage und dem Amendement des Herrn Goltdammer vorgeschlagen ist.

Ich halte dies zur Selbstständigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Behörden für durchaus erforderlich.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich muß darauf aufmerksam machen, daß gar nicht von mir beantragt ist, die Nr. 1 des Paragraphen zu streichen, sondern nur statt der Worte: „die Mitglieder der Aufsichtsbehörde" zu setzen: „die vom Staat ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde," also nicht diejenigen, welche durch die Wahl der Gemeinden dem Landrath im Kreis-Ausschusse zur Seite gesetzt sind.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach**: Es sind verschiedene Ausstellungen gegen den §. 13 gemacht worden. Zunächst ist zu Nr. 1 beantragt, nur die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde von der Mitgliederschaft des Gemeinde-Raths auszuschließen. Derselbe Antrag ist bereits in der Kommission gestellt und dabei von einer großer Majorität anerkannt worden, daß es sehr wünschenswerth sei, Personen für die Kreis- und Distrikt-Vertretung zu gewinnen, die durch ihre Betheiligung bei den Gemeinde-Angelegenheiten sich mit den Verhältnissen der Gemeinden bekannt gemacht haben; eben so ist es anerkannt worden, daß eine solche Kenntniß gerade bei den Mitgliedern des Gemeinde-Raths vorauszusetzen sei. Allein man hat es dem Prinzipe durchaus entgegen erachtet, wenn ein und dieselbe Person zugleich Mitglied jener Behörden ist, von denen die eine die andere beaufsichtigen soll. Aus diesem Grunde ist man in der Kommission mit 9 gegen 9 Stimmen bei dem Vorschlage des Entwurfs der Regierung stehen geblieben und hat sämmtliche Mitglieder der Aufsichts-Behörden von der Wahl zum Gemeinderath ausgeschlossen. Nach meinem Dafürhalten ist auch die ganze Angelegenheit hier von geringerer Wichtigkeit, wo es sich um Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, handelt; in solchen Gemeinden wird man in der Regel auch außerhalb des Gemeinde-Raths Leute finden, die mit den Verhältnissen der Gemeinde bekannt sind. Es werden aus einem ganzen Kreis überhaupt nur vier Mitglieder für den Kreis-Ausschuß gewählt und wird es in den Gemeinden, die einen größeren Umfang haben, auch außerhalb des Gemeinderaths an befähigten Mitgliedern hierzu nicht fehlen.

Es ist demnächst darauf angetragen worden, die Nr. 3 des Entwurfes ganz zu streichen und also die Mitglieder des Gerichtes zu Stellen des Gemeinderathes zuzulassen. Die Kommission hat indeß mit großer Majorität angenommen, daß die Stellung der Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft des Gemeinderaths, weil die Vertreter der Gemeinde leicht in die Lage kommen können, an Streitigkeiten, die in den Gemeinden ausbrechen, Theil zu nehmen, in dieselbe verwickelt zu werden und sich für oder wider eine Partei zu entscheiden. Ein solches Verhältniß kann die Stellung des Richters gefährden und ihm bei einem Theil der Gemeinde das Vertrauen entziehen.

Die Kommission glaubt indessen, daß eine gleiche Rücksicht in Betreff der Mitglieder der höheren Gerichtshöfe nicht obwalte, und hat deshalb mit zwölf gegen sechs Stimmen beschlossen, diese zu den Wahlen in den Gemeinderath zuzulassen. Es muß indessen zugegeben werden, daß die Konsequenz dahin führen kann, auch diese auszuschließen, doch erscheint der Gegenstand an und für sich nicht von großer Erheblichkeit und Bedeutung. Endlich ist zu Nr. 6 darauf angetragen, außer den zum stehenden Heere gehörenden Personen auch der Landwehrstämme zu erwähnen. Der Regierungs-Entwurf enthält eine solche Bestimmung nicht; in der Kommission ist die Sache nicht zur Sprache gekommen; wäre das geschehen, so würde man, wie ich glaube annehmen zu dürfen, den jetzt gestellten Antrag angenommen haben. Ich kann deshalb nur empfehlen, das Versäumte nachzuholen und das Amendement des Abgeordneten Menzel anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Diese würde meines Erachtens so zu ordnen sein. Zuerst würde der Antrag des Abgeordneten von Vincke zur Frage zu stellen sein. Würde er angenommen, so würde die Einleitung des Paragraphen mit den Nummern 1 und 2, gegen die keine Einwendung gemacht ist, zur Frage gestellt werden. Dies könnte auch geschehen, wenn er abgelehnt würde. Dann käme Nr. 3. Diese würde ich zuerst nach dem Antrage der Kommission zur Frage stellen; sollte sie abgelehnt werden, nach dem Antrage des Regierungs-Entwurfs. Dadurch würde zugleich der Antrag des Abgeordneten Goltdammer, der allein darauf geht, den Entwurf der Regierung anzunehmen, erledigt werden. Es würden auch ebenfalls die Anträge auf Streichung der ganzen Nummer hierdurch Berücksichtigung finden, da es frei steht, beide Fassungen abzulehnen. Dann kämen die Beamten der Staats-Anwaltschaft unter Nr. 4, und die Polizeibeamten unter Nr. 5; gegen beide ist keine Bemerkung gemacht. Ueber diese könnte zusammen abgestimmt werden. Dann würde ich den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Menzel zur Frage stellen, und mit oder ohne denselben Nr. 6 und den Schluß des Paragraphen zusammen. Diese Fragestellungen glaube ich vorschlagen zu dürfen auf Grund der stattgefundenen Berathung, weil alle zweifelhaften Punkte hierbei Berücksichtigung finden würden.

Abgeordneter Graf von Rittberg hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Graf **von Rittberg** (vom Platz): Ich verstehe es so, daß der Herr Präsident Nr. 3 des Kommissions-Vorschlages zur Frage stellen wollen. Nun können aber wir, die wir wünschen, daß die Richter ausgeschlossen werden, diese Frage nicht verneinen.

Präsident: Gewiß können Sie das.

Abgeordn. Graf **von Rittberg** (vom Platz): Meines Erachtens würde es vorzuziehen sein, wenn beide Passus abgesondert zur Frage kämen.

Präsident: Dies liegt ausdrücklich in meiner Fragestellung.

Die Frage lautet zuerst so: „Die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel." Diejenigen, welche sich auf diese Kategorieen der Richter beschränken wollen, würden die Frage zu bejahen; diejenigen, welche alle Richter aufgeführt wissen wollen, werden, so wie diejenigen, welche die Richter nicht ausgenommen zu sehen wünschen, die Frage zu verneinen haben. Wenn dieser zweite Satz nach der Fassung der Kommission von der Mehrheit abgelehnt werden sollte, kommt der Entwurf der Regierung zur Abstimmung, welcher alle Richter ausschließt.

Der Abgeordnete Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): Es würde allerdings dasselbe Resultat der Abstimmung erreicht werden können; es würde aber weniger einem Irrthum unterworfen sein, wenn der Herr Präsident die Gewogenheit haben wollte, Nr. 3 des Kommissions-Entwurfs zur Frage zu stellen, und, wenn er angenommen würde, die Frage, ob nicht die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe angenommen würden. Ich glaube, es kommt auf dasselbe hinaus.

Präsident: Meine Fragestellung wird dadurch immer nicht erledigt. Die Kommission hat darauf angetragen, eine bestimmte Kategorie von Richtern wegzulassen, und dieses ist die Bedeutung der ersten Frage. Wenn sie in dem ausdrücklich ausgesprochenen Sinn der Kommission bejaht worden, so kann ich nicht hintennach darüber abstimmen lassen, ob sie dennoch verworfen und der Entwurf der Regierung angenommen werden soll.

Graf **von Rittberg** (vom Platz): Vor der Abstimmung des Abgeordneten Goltdammer.

Präsident: Dieser enthält weiter nichts, als die wörtliche Wiederholung des Regierungs-Entwurfs.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Ich wollte nur bemerken, daß der Abgeordnete Goltdammer auf die Wiederherstellung des Entwurfs der Regierung ein besonderes Amendement gestellt hat und dieses unterstützt worden ist. Es scheint mir daher, daß folgeweise darüber in der gewöhnlichen Weise abgestimmt werden muß. Ich würde es daher für angemessen halten, daß zuerst über das Amendement des Abgeordneten Goltdammer und dann, wenn dieses angenommen worden ist, über den Regierungs-Entwurf abgestimmt werde.

Präsident: Ich bedaure, nicht beistimmen zu können. In einer früheren Sitzung hat ein Vorgang dieser Art stattgefunden. Ebenfalls wurde von einem der Herren Abgeordneten verlangt, einen Antrag, der darauf ausging, den Text des Regierungs-Entwurfes wiederherzustellen, zuerst zur Frage zu bringen. Es konnte aber die gebrauchte Form eines Verbesserungs-Antrages ein solches Verfahren nicht rechtfertigen. Nach dem angenommenen Gebrauche und der Regel des Hauses müssen diejenigen Anträge zuerst zur Abstimmung kommen, welche sich von der Grundlage der Abstimmung, hier des Regierungs-Entwurfes am weitesten entfernen. Durch ein solches Verfahren würde aber der Text des Entwurfs zuerst und dann die veränderten Vorschläge zur Frage gebracht werden. Ich kann aber nach dem jüngsten Beschlusse der Versammlung, den ich für den allein richtigen halte, und von dem ich erklärt habe, ihn als einen Vorgang zu betrachten, nicht abgehen. Ich will noch einmal auseinandersetzen, daß die Kommission beantragt, den Entwurf des Gesetzes dahin zu verändern, daß der beregte Satz wegbliebe. Es hat also gar keine Bedeutung, wenn ich den Antrag der Kommission in der Weise zur Frage bringe, daß er die Frage zuläßt, ob der Entwurf der Regierung ungeändert angenommen werden soll. Es ist allein zu fragen, soll der Antrag der Kommission oder der Entwurf der Regierung angenommen werden. Wenn die Versammlung darauf bestehen sollte, die erste Frage nicht bestimmt zu stellen, so hieße das, sie wolle über den Antrag der Kommission nicht abstimmen.

Abgeordn. **Bötticher** (vom Platz): Wenn die Fragestellung, wie sie von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagen ist, angenommen wird, so ist man doch genöthigt, Nr. 3 abzulehnen, um dahin zu kommen, für den ursprünglichen Entwurf stimmen zu können.

Präsident: Ja, das geschieht und wird in allen Fällen geschehen müssen, wo die Mehrheit den Gesetz-Entwurf vorzieht.

Abgeordn. **Bötticher** (vom Platz): Es scheint einfach zu sein, erst über den Antrag der Kommission, dann über den Antrag des Abgeordneten Goltdammer abzustimmen, und dann wird es nicht mehr nothwendig sein, über den Entwurf abzustimmen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob es einfacher sein werde, da in allen Fällen nur zwei kurze Fragen zu stellen sind. Unrichtig würde es gewiß sein, denn es würde daraus folgen, daß die Versammlung beschlossen hätte, über den Kommissions-Antrag gar nicht abzustimmen. Die vorgeschlagene Abstimmung wäre weiter nichts, als eine Theilung des Entwurfes der Regierung. Wenn diese indessen beliebt werden sollte, so muß ich mich fügen. Es hat Niemand das Wort verlangt. Die Berathung über die Fragestellung ist geschlossen.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß ich es ebenfalls für angemessen halte, daß so verfahren wird, wie der Abgeordnete Bötticher gesagt hat, übrigens habe ich nicht gedacht, daß, wenn mein Amendement angenommen wäre, der Gesetz-Entwurf noch zur Abstimmung kommen würde.

Präsident: Die Berathung über die Fragestellung ist geschlossen. Ich muß bei meiner Meinung stehen bleiben, daß der Antrag der Kommission, welcher den Wegfall der beregten Worte will, zuerst und ausdrücklich mit dieser Wirkung zur Abstimmung komme, weil er sich von dem Gesetz-Entwurf nur dadurch entfernt. Mein Vorschlag geht dahin, zuerst über den Kommissions-Vorschlag zu Nr. 3 mit der Wirkung abzustimmen, daß, falls er angenommen würde, eine weitere Abstimmung nicht stattfände; würde er verworfen, so käme die Nr. 3 des Entwurfes der Regierung in ihrem ganzen Umfange zur Frage. Es ist hiergegen Widerspruch erhoben, und ich ersuche diejenigen, welche meinem Vorschlage entgegen wollen, daß, im Falle der Annahme, nach dem Kommissions-Antrage noch der zweite Satz des Regierungs-Entwurfes zu Frage kommen soll, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es hat sich die Minderheit erhoben. Es bleibt bei meinem Vorschlage.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Vincke zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> Statt Nr. 1 des §. 13, welcher heißt:
> 1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 79.)
> zu setzen:
> 1) die vom Staat ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde. (§. 79.)

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr die einleitenden Worte und 1 und 2 des Paragraphen rücksichtlich nach dem Antrage des Abgeordneten von Vincke zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein:
> 1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 79),
> 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Theil des Paragraphen ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, die Nr. 3 nach dem Antrage der Kommission zu verlesen, und bringe nochmals in Erinnerung, daß in dem Falle der Verwerfung Nr. 3 des Entwurfes der Regierung in ihrem ganzen Umfange zur Abstimmung kommt.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> 3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 3 in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, Nr. 3 nach dem Regierungs-Entwurfe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> 3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 3 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nr. 3 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, Nr. 4 und 5 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> 4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
> 5) die Polizei-Beamten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Theil ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Mentzel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Dem §. 13, so wie dem §. 27 bei Nr. 6 hinter den Worten:
„zum stehenden Heere"
hinzuzufügen:
„und zu den Landwehrstämmen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, Nr. 6 mit der Veränderung bis zum Schluß des Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

6) Die zum stehenden Heere und zum Landwehrstamme gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Bruder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch dieser Theil ist und somit der Paragraph vollständig angenommen.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich wollte mir zur Geschäfts-Ordnung einige Worte erlauben. Es kommen jetzt eine Menge von Paragraphen vor, die blos spezielle Bestimmungen über das Wahlverfahren enthalten, und wozu keine Amendements eingegangen sind. Ich wollte mir daher den Vorschlag erlauben, dieselben in der Diskussion und Abstimmung zusammenzufassen.

Präsident: Wenn nichts dagegen eingewendet wird, so habe ich nichts dagegen, daß der Bericht bis zum Schlusse des §. 25 verlesen werde.

Ich frage:

Ob das beliebt wird?

Abgeordn. **Möwes:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Ich muß bemerken, daß ich die Absicht habe, zu den §§. 21, 22 und 23 Amendements zu stellen.

Präsident: Nun dann scheint es kürzer zu sein, in der gewohnten Weise fortzufahren. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Gegen

§. 14.

welcher lautet:

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt,

ist weder von einer Abtheilung noch von der Kommission eine Erinnerung gemacht worden.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 14 des Entwurfs in unveränderter Fassung anzunehmen.

Präsident: Ich frage, ob eine Bemerkung gemacht wird? Es hat Niemand das Wort verlangt; Verbesserungsanträge sind nicht eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

§. 14.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Einen gleichen Antrag stellt die Kommission in Betreff des

§. 15.

welcher lautet:

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des §. 10 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Das ist nicht geschehen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

§. 15.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des §. 10 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 16.

lautet:

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Beschwerde erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

Keine der Abtheilungen hat eine Veränderung beantragt, auch in der Kommission ist kein Antrag auf Abänderung gestellt worden, die Kommission trägt deshalb darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 16 des Entwurfs ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 16 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

§. 16.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Beschwerde erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen vier Wochen entgültig entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 17.

lautet:

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderaths finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 10) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die vierte Abtheilung hat beantragt:
im zweiten Absatze in Stelle des Wortes:
„können"
zu sagen:
„müssen";
dagegen die Worte:
„oder von dem Bezirksrathe angeordnet"

zu streichen, damit es auch nicht den Anschein gewinne, als ob es von dem Belieben des Gemeinderaths abhänge, die Wahlen auszuschreiben oder nicht; bei einer bestehenden Verpflichtung des Gemeinderaths sei aber eine Mitwirkung des Bezirksraths entbehrlich. Die Kommission ist dieser Ansicht nicht beigetreten, weil durch die Annahme der bevorworteten Abänderung die Ansicht Platz greifen kann, ein Gemeinderath sei nicht mehr gesetzlich konstituirt, wenn nicht der Ersatz für ein ausgeschiedenes Mitglied durch eine sofortige Neuwahl erfolgt. Ist es auch wünschenswerth, die Ersatzwahlen möglichst rasch vorzunehmen, so können doch auch Fälle vorkommen, in denen ein Aufschub zweckmäßig ist, namentlich dann, wenn die allgemeinen Ergänzungswahlen nahe bevorstehen. Durch die dem Bezirksrathe beigelegte Befugniß, die Wahlen selbst anzuordnen, wird überdies jeder absichtlichen Verzögerung vorgebeugt werden können. Die Kommission hat deshalb die Abänderungs-Vorschläge verworfen, die Fassung des Entwurfs einstimmig angenommen und beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:
§. 17 des Entwurfs ohne Abänderung anzunehmen.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt und Verbesserungs-Anträge sind nicht eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 17 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderaths finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der 3ten Abtheilung erfolgen zuerst, die der 1sten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 10) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der 2ten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die 1ste Abtheilung den einen und die 3te Abtheilung den anderen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 18.

lautet:

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 12) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderaths jederzeit wieder gewählt werden.

Von den Abtheilungen und Mitgliedern der Kommission sind keine Verbesserungs-Vorschläge eingebracht worden, die Kommission trägt deshalb darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 18 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Präsident: Es hat sich Niemand um das Wort gemeldet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

§. 18.

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 12) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderaths jederzeit wieder gewählt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 19.

lautet:

Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung.

Die Abtheilungen haben keine Abänderungs-Vorschläge gemacht; in der Kommission ist der Antrag gestellt worden, den Paragraphen zu streichen, weil die Bestimmungen über den Wahlakt selbst zum §. 22 gehören und man dort durch eine unbedeutende Abänderung den Inhalt des §. 19 aufnehmen könne. Die Kommission ist mit 8 gegen 7 Stimmen dieser Ansicht beigetreten und trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 19 zu streichen.

Ich bemerke dabei, daß der Inhalt in den §. 22 wirklich aufgenommen ist durch Veränderung des Wortes „mündlich" in „persönlich."

Präsident: Ich frage:
Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; die Kommission hat auf Ablehnung des Paragraphen an dieser Stelle angetragen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist abgelehnt.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 20.

lautet:

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die, in der Liste (§§. 15, 16) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

Abänderungs-Vorschläge sind weder von den Abtheilungen noch in der Kommission gemacht worden, es wird deshalb beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 20 ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Möwes**: Der §. 20 giebt in seinem zweiten Satz zu erkennen, daß das Wahlverfahren nicht in der bisherigen Art, in einer Versammlung der Wähler, sondern mehrere Tage hindurch nach Bequemlichkeit der Wähler stattfinden soll. Ich erachte dafür, daß dieser Wahlmodus nicht von großem Vortheil für die Sache sein wird. Zunächst habe ich zu bemerken, daß die Nation nach den in den letzten Jahren stattgehabten Wahlen, und auch die Gemeinden, so weit sie bisher schon für ihre Verhältnisse Wahlen ausgeführt haben, daran gewöhnt sind, in geschlossenen Versammlungen zu wählen. Es würde zweckmäßig sein, diese Sitte um so mehr beizubehalten, als Wahlversammlungen mehr geeignet sind, das Interesse für die Gemeindewahlen zu beleben. Ich behaupte, daß in geschlossenen Versammlungen das Wahlgeschäft, welches sowohl an sich, wie hinsichtlich des Resultats der Wahl, von großer Wichtigkeit ist, mit mehr Ernst und Ordnung durchgeführt werden kann, als wenn es den Wählern überlassen wird, heute oder morgen nach dem Wahllokale hinzugehen und ihre Stimme abzugeben. Es ist leicht denkbar, daß von Seiten der Wähler diese neue Form anders aufgefaßt wird, als wünschenswerth ist, und wenn schon in dieser Einrichtung gewissermaßen eine Bequemlichkeit liegt, die man den Wählern schaffen will, so übersehe man nicht, daß man dadurch für die Abmachung des Wahlgeschäfts große Erschwernisse schafft. Diese Uebelstände möchten leicht auch auf die Sache selbst übergehen und dieselbe als eine durch das Gesetz als gleichgültig gestempelte hinstellen. Hauptsächlich ist aber auch festzuhalten, daß es bei Gemeindewahlen, wie überhaupt, wünschenswerth ist, die Wähler nicht zu viel und oft ihren Geschäften zu entziehen. Sollte das Wahlgeschäft an mehreren Tagen vollzogen werden müssen, nun, so werden auch in den Wahlbezirken sich die Wahlbewegungen mehr und länger geltend machen, und die Berufsgeschäfte und Familien der Wähler darunter leiden, abgesehen davon, daß auch den Intriguen und den Wahlumtrieben mehr der Weg geöffnet wird. Außerdem wird es dem Wahlvorstande, namentlich in großen Städten, schwer werden, die Legitimation der Wähler zu prüfen. Wir haben den Fall erlebt, daß, als in früheren Versammlungen noch mittelst Zettel abgestimmt wurde, der Meister seinen Gesellen und der Vater seinen Sohn in die Wahlversammlung schickte und diese Person nicht ermittelt werden konnte, weil die Leute sich nicht kannten, Uebelstände die in einer Wahlversammlung bei offener Stimmgebung nicht vorkommen können. In in großen Städten kommt es ja nicht selten vor, daß Leute, die in einem und demselben Hause wohnen, sich nicht kennen; noch mehr würde in großen Städten in jenem Falle es den Bezirksvorstehern begegnen, daß sich Wähler präsentiren, ohne daß er über ihre Legitimation außer Zweifel ist. Wenn auch gegenwärtig in den Städten, wo die Wahlfähigkeit von dem Bürgerrecht abhängig gemacht worden, dieser Uebelstand nicht eingetreten ist, so hat dies eben darin seinen Grund, daß bis jetzt noch in geschlossenen Versammlungen gewählt wird. Eine größere Schwierigkeit entsteht noch dann, wenn durch die Wahlen, welche sich durch mehrere Tage hindurch gezogen haben, eine absolute Majorität für eine oder die andere Person nicht erreicht wird. Dann ist eine neue Wahl erforderlich und die Wähler müssen noch einmal ihrem Berufsgeschäft entzogen werden. Denn ohne absolute Majorität wird ein Gewählter nie ein Mann des Vertrauens sein. Durch Wiederholung des ganzen Wahlgeschäfts wird sich jedoch bei Manchem das Interesse an der Wahl verlieren, so daß, je öfter derselbe in seinem bürgerlichen Gewerbe-Betriebe gestört, und ihm die Ausübung seines Rechts durch Formen lästig gemacht wird, der Gemeinsinn erkalten muß. Abgesehen hiervon entsteht auch für den Wahlvorstand dadurch eine große Erschwerniß und es würde wohl nicht zu rechtfertigen sein, wenn ein Wahlgeschäft, das in drei Stunden abgemacht werden kann, drei Tage hindurch gezogen werden muß. Diese Rücksichten finden für die Landgemeinden, wie für die Stadtgemeinden statt. Glaubt man aber den Landgemeinden die Ausübung des Wahlrechts einfacher machen und erleichtern zu müssen, so kann dies auf andere Weise geschehen, als dadurch, daß man die Wahl, der Bequemlichkeit des Einen oder Anderen wegen, in mehreren Tagen vornehmen läßt. Die geschilderten Nachtheile treffen, wie gesagt, die Land- und Städte-Bewohner zugleich. Auf dem Lande wird es leicht ausführbar sein, daß zur Ausführung des Wahlgeschäftes eine bestimmte Stunde und ein bestimmter Tag gewählt wird, vielleicht der Sonntag Nachmittag, in welcher Zeit die Wahl in einer Versammlung der Wähler regelmäßig vor sich gehen kann.

Es ist daher mehr Grund vorhanden, bei der alten Einrichtung zu verbleiben, als Neuerungen zu machen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir das Amendement zu stellen, daß der zweite Satz des §. 20 und 21 dahin geändert werde:

Erlaubt der Herr Präsident, daß ich das Amendement selbst verlese?

Präsident: Von meiner Seite steht dem nichts entgegen.

Abgeordn. **Möwes** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

statt des zweiten Satzes im §. 20 und des §. 21 zu setzen:

„Der Gemeindevorstand bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und ordnet für jeden Wahlbezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte, oder den Vorsteher des Bezirks, behufs der Leitung des Wahlgeschäftes, ab.

Dieser Kommissarius hat in der Versammlung den Vorsitz, ernennt den Protokollführer und zwei bis drei Beisitzer aus der Zahl der Gemeindewähler. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand."

Motive.

Die Ausübung des Wahlrechts in geschlossenen Versammlungen ist für die Wahl an sich, wie auch für die Gemeindewähler, von Wichtigkeit, und zwar nicht nur hinsichtlich der städtischen, sondern auch hinsichtlich der ländlichen Gemeinden.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Form dürfte nur Nachtheile und Weitläufigkeiten herbeiführen.

Ich muß für den Fall, daß sich das Amendement einer Annahme erfreuen sollte, hinzufügen, daß im folgenden Paragraphen über die Form eine andere Bestimmung getroffen werden muß, die ich für diesen Fall vorbereitet habe.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

statt des zweiten Satzes im §. 20 und des §. 21 zu setzen:

Der Gemeinde-Vorstand bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und ordnet für jeden Wahlbezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Vorsteher des Bezirks behufs der Leitung des Wahlgeschäftes ab.

Dieser Kommissarius hat in der Versammlung den Vorsitz. Er ernennt den Protokollführer und zwei bis sechs Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Gemeindewähler. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Meine Herren! Ich muß mich gegen den gemachten Vorschlag erklären. Ich habe die Veränderung des Wahlmodus, welche in der Gemeinde-Ordnung gegeben ist, mit Freude begrüßt, weil ich glaube, daß einem Jeden, der an der Wahl Antheil zu nehmen verpflichtet ist, dadurch die Wahl möglichst erleichtert werden wird, daß er nicht lange Zeit in der Wahlversammlung zuzubringen braucht, um seine Stimme abzugeben. Wir wissen, daß Wahlversammlungen oft einen ganzen Tag dauern, und leicht Unordnungen dabei verfallen. Ich glaube, daß namentlich auf dem Lande diese Art der Wahlen angemessen ist, denn in jeder allgemeinen Wahlversammlung wird mehr Zeit in Anspruch genommen, als wenn jeder Einzelne zu einer ihm gelegenen Zeit während ein oder zwei Tage hingeht und seine Stimme abgiebt. Bei einer großen Versammlung sind leichter Unordnungen möglich, als wenn öffentlich, zu bestimmten Stunden des Tages, Jeder ruhig hingehen kann, seine Stimme abzugeben. Daß eine solche Wahl keine große Schwierigkeit haben muß, beweist das Beispiel eines Landes, was ich sonst nicht gern als Beispiel wähle, nämlich Frankreichs, wo alle direkten Wahlen der Abgeordneten, selbst die durch das ganze Land gehende des Präsidenten, in dieser Art ausgeführt worden sind, und keine Schwierigkeit gefunden haben. Ja, man könnte dafür anführen, daß selbst in einer sehr bewegten Zeit bei diesem Verfahren die Wahlen zur Nationalversammlung im guten Sinne ausgefallen sind. Ich knüpfe daran noch einen anderen Vorschlag, der nur ausführbar ist, wenn es Jemanden erleichtert wird, seine Stimme abzugeben. Ich wünsche nämlich, daß Jeder, der seine Stimme nicht abgiebt, und also seine Pflicht, die er der Gemeinde und dem Vaterlande schuldig ist, nicht erfüllt, ohne durch unvermeidliche Hindernisse abgehalten zu sein, eine Strafe an die Armenkasse zu zahlen habe,

(Heiterkeit.)

welche nach den verschiedenen Klassen zu einer verschiedenen Höhe zu normiren sein würde. Man könnte z. B. die erste Klasse mit 5 Rthlr., die zweite mit 1 Rthlr., die dritte mit 10 Sgr. als Strafsatz normiren. Ich glaube, das ist das konservativste Prin-

zip, was Sie einführen können, und was mit dem Prinzip der Repräsentativ-Verfassung übereinstimmt.

Wir müssen wünschen, daß Alle, welche berechtigt sind, sich repräsentiren zu lassen, an den Wahlen theilnehmen. Je mehr daran theilnehmen, desto besser wird das Volk repräsentirt sein, desto mehr wird die Masse des Volkes, welche sonst gleichgültig ist, sich daran betheiligen. Wenn der Staat Rechte ertheilt, so sind damit auch Pflichten verbunden, und ich glaube, daß der Staat das Recht hat, die Betheiligten zu der Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Sperling hat das Wort.

Abgeordn. **Sperling:** Ich glaube, von einem besonderen Zeitverlust für die Wähler kann bei der von dem Abgeordneten von Berlin vorgeschlagenen Wahlform nicht die Rede sein, da der Wahlakt höchstens einen halben Tag währt und nur alle zwei Jahre stattfinden soll. Dagegen würde durch Annahme des Wahlmodus des Regierungs-Entwurfs zum Nachtheil des Gemeinwesens die Verwaltungs-Behörde in die Lage gebracht werden, viel Zeit und Kräfte auf Einsammlung der Stimmen zu verwenden, indem ihre Kommissarien bei jedem Wahlakte mehrere Tage sitzen müßten, um jeden Wähler, der seine Stimme abgeben will, abzuwarten. Abgesehen hiervon geht bei dem Wahlmodus des Regierungs-Entwurfs die Kontrolle der Oeffentlichkeit verloren. Aus diesen Gründen unterstütze ich das Amendement des Abgeordneten von Berlin.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Ich wollte mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß mir das Amendement zu früh eingebracht scheint. Erst der §. 22 enthält Bestimmungen über den Wahlakt, und dort wird es sich finden, ob das mündliche Stimmgeben zu Protokoll in einer Wahlversammlung oder vereinzelt angeordnet werden soll. Wird dort die Wahlversammlung beliebt, dann würde man allerdings in den §§. 20 und 21 die angeregten Worte modifiziren müssen. Es würde alsdann etwa so heißen müssen:

(Liest:)

Die Einladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde, an welchem die Wahlversammlung stattfindet, genau bestimmen.

Eine weitere Veränderung wäre nicht nothwendig. Die Bestimmungen des §. 21 bedürfen keiner Veränderung, es mag nun das eine oder das andere Verfahren angenommen werden. Ich glaube daher nicht, daß es jetzt schon an der Zeit sei, über ein Prinzip zu entscheiden, welches erst beim §. 22 zur Sprache kommt.

Abgeordn. **Möwes:** Der §. 20, zu welchem ich mein Amendement gestellt habe, bestimmt allerdings, wie die Wahlen ausgeführt werden sollen und sagt ferner, daß die Regierung das Lokal, die Tage und die Stunden festzustellen habe, in welchen die Stimmen abzugeben sind. Außerdem führt der Zusammenhang der Bestimmungen darauf hin, daß die Wahlen nicht in geschlossener Versammlung stattfinden sollen.

Präsident: Der Antrag ist unterstützt und muß zur Abstimmung kommen. Die Frage über den §. 20 wird zu stellen sein in folgender Weise: zuerst über den ersten Satz, dann über den zweiten Satz und über den Antrag des Abgeordneten Möwes.

Ich frage:

Ob gegen die Fragestellung Erinnerungen gemacht werden?

Niemand hat das Wort verlangt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den ersten Satz des §. 20 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 15, 16) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten Möwes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, statt des zweiten Satzes in §. 20 und des §. 21 zu setzen:

„Der Gemeinde-Vorstand bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und ordnet für jeden Wahlbezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Vorsteher des Bezirks behufs der Leitung des Wahlgeschäfts ab.

Dieser Kommissarius hat in der Versammlung den Vorsitz. Er ernennt den Protokollführer und zwei bis sechs Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Gemeindewähler. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß ich so eben bei der Verlesung sehe, daß der Antrag auf Abänderung eines zweiten nicht zum Beschluß vorliegenden Paragraphen gerichtet ist. Dieses Letztere ist nicht angänglich.

Abgeordn. **Möwes**: Der zweite Satz des §. 21 und der §. 22 wird durch das Amendement berührt.

Präsident: Dann wird das Erforderliche bei §. 22. zur Verhandlung kommen. Jetzt wünsche ich zu wissen, ob der Herr Abgeordnete seinen Antrag im ganzen Umfange auf den §. 21 zu beziehen wünscht, auf den er beschränkt werden muß.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Ich wünschte, daß er zugleich bei der Abstimmung des §. 22 mit aufgenommen würde.

Präsident: Ich weiß nicht, ob ich von dem Herrn Abgeordneten richtig verstanden bin. Ich bemerke, daß sein Antrag zu zwei Paragraphen gemacht ist. Es kann aber jetzt nur das zur Abstimmung kommen, was in diesen Paragraphen aufgenommen werden soll.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Dann bitte ich das ganze Amendement zum §. 20 zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Dann würde über einen Gegenstand ein Beschluß gefaßt, der noch nicht zur Berathung gekommen ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat erklärt, daß der ganze Antrag zu §. 20 gestellt sei.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz unterbrechend): Und daß §. 21 gestrichen werden soll.

Präsident: Inwieweit Beschlüsse zu §. 20 Wirkung auf §. 21 haben werden, wird seiner Zeit zu erwägen sein.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Ich würde mich widersetzen, daß eine Frage über einen Gegenstand gestellt wird, der noch nicht zur Berathung gekommen ist.

Präsident: Ich muß dem entgegensetzen, daß der Antrag des Abgeordneten Möwes unterstützt und während der Berathung verlesen ist. Es haben die Herren Abgeordneten von Vincke und Sperling und der Herr Berichterstatter darüber gesprochen. Eine Berathung über den Gegenstand hat allerdings nicht auf Grund des Kommissions-Berichtes, sondern auf Grund eines Verbesserungsantrages sonach stattgefunden und die Meinungs-Aeußerung darüber ist nicht verschränkt gewesen.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Bernuth das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich verzichte aufs Wort.

Präsident: Es scheint mir unvermeidlich zu sein, über den Antrag abzustimmen.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ist denn der Bericht zu den §§. 20 und 21 schon verlesen?

Präsident: Nach der Erklärung des Abgeordneten Möwes ist der Antrag zur Zeit nur zu dem §. 20 gestellt. Ueber den §. 21 und 22 wird die spätere Berathung und Abstimmung entscheiden. Ein formelles Bedenken habe ich nur darin gefunden, daß der Antrag des Abgeordneten Möwes, wie er unterstützt war, zugleich sich auf 2 Paragraphen bezog, über die jetzt nicht abgestimmt werden kann. Der Herr Abgeordnete hat erklärt, er zöge den Antrag zu dem §. 22 zurück und wolle den ganzen Satz, wie er ihn vorgeschlagen hat, in den §. 20 aufgenommen und zur Zeit auf diesen beschränkt wissen. Ich wünsche sehr, daß die Herren Abgeordneten von den Folgen Notiz nehmen mögen, die es hat, während der Berathung Verbesserungs-Anträge unvorbereitet und schriftlich einzureichen.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich glaube, wir würden über alle Schwierigkeiten wegkommen, wenn wir beide Paragraphen vortrügen und darüber beriethen.

Präsident: Das kann nicht mehr geschehen.

Die Berathung über §. 20 ist geschlossen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

statt des zweiten Satzes im §. 20 zu setzen:

„Der Gemeindevorstand bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und ordnet für jeden Wahlbezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Vorsteher des Bezirks behufs der Leitung des Wahlgeschäftes ab.

Dieser Kommissarius hat in der Versammlung den Vorsitz. Er ernennt den Protokollführer und zwei bis sechs Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Gemeindewähler. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag, wodurch der zweite Satz des Paragraphen beseitigt würde, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den zweiten Satz des §. 20 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. di Dio (liest):

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen zweiten Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Finanzminister das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Ich beehre mich, der hohen Kammer die Mittheilung zu machen, daß ich heute in der zweiten Kammer den Staatshaushalts-Etat für 1850 mit Allerhöchster Genehmigung vorgelegt habe. In diesem Etat werden die laufenden Ausgaben vollständig durch die laufenden Einnahmen gedeckt, so daß ein Defizit in dieser Beziehung nicht vorhanden ist. Es schießt sogar eine Kleinigkeit von ungefähr 9000 Thalern über. Dagegen sind an außerordentlichen Ausgaben und zwar zu großen Wasserbauten, Straßenbauten, Kanalbauten, zur Herstellung von Kriegsschiffen und eines Hafens für dieselben, zu Festungsbauten, so wie zu anderen außerordentlichen Zwecken, im Ganzen 4,934,213 Rthlr. erforderlich. Darüber, wie diese zu beschaffen und gleichzeitig die Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben für das laufende Jahr bereit zu stellen sind, habe ich der zweiten Kammer eine Denkschrift nebst einer Uebersicht der Mehr-Ausgaben des laufenden Jahres vorgelegt, wonach die extraordinairen Ausgaben für militairische Zwecke, namentlich für die Kriege in Holstein, in der Pfalz und Baden, und für die noch fortdauernde Besetzung mehrerer nichtpreußischer Landestheile die Summe von rund 10,400,000 Thalern betragen.

Von dieser Summe kommen ungefähr 300,000 Rthlr. in Abrechnung, die an etatsmäßigen Ausgaben dadurch erspart werden, daß die Truppen im Auslande Natural-Verpflegung erhalten haben. Es sind also für das laufende Jahr noch zu beschaffen 10,100,000 Rthlr., und außerdem einige Mehr-Ausgaben für die Volksvertretung, wodurch sich der Gesammt-Bedarf auf 10½ Million Thaler erhöht. Ferner sind für das nächste Jahr die oben erwähnten 4,934,213 Rthlr. oder rund 5,000,000 Rthlr., und zu den Eisenbahnbauten an der Ostbahn, Thüringer Verbindungsbahn und Saarbrücker Bahn als Zuschuß 5,000,000 Rthlr. zu beschaffen. Die Fonds zu dem Eisenbahnbaue sind von den hohen Kammern bewilligt worden, und könnten nach deren Beschlüssen durch eine Anleihe von 21,000,000 Rthlr. aufgenommen werden. Ich habe einen Plan aufgestellt, wonach die 20,500,000 Rthlr., die in diesem Jahre und im nächsten Jahre einschließlich der Eisenbahnbau-Kosten erforderlich sind, in einer Weise beschafft werden können, daß weder eine neue Staats-Anleihe aufgenommen, noch ein neues Papiergeld ausgegeben zu werden braucht, noch dem Staate irgend eine Zinsausgabe veranlaßt wird. Vielmehr kann bei Annahme dieses Planes zu den in Aussicht gestellten Eisenbahnbauten sofort der Betrag von 5,000,000 bereit gestellt und von der bewilligten Anleihe von 21 Millionen Thaler abgesetzt werden, so daß also die durch Beschluß der Kammern ertheilte Ermächtigung zu einer Anleihe von 21 Millionen künftig nur noch auf 16,000,000 Geltung haben würde. Zunächst sind nach diesem Plane zu verwenden die Bestände aus dem Jahre 1848, die sich schon aus dem vor kurzem der zweiten Kammer gedruckt überreichten Rechnungs-Abschlusse ergeben, und zwar im Betrage von circa 800,000 Rthlr., dann der erst im laufenden Jahre realisirte Theil der freiwilligen Anleihe im Betrage von 1,018,000 Rthlr., ferner eine Summe von 3,000,000 Rthlr., die der General-Staats-Kasse aus dem Staatsschatze überwiesen worden ist; so wie der aus dem Staatsschatze zur Errichtung von Diskonto- und Beleihungs-Kassen vorgeschossene Betrag von einer Million, welcher nach und nach wieder einkommt, bereits auf Höhe von circa 600,000 Rthlr. eingegangen ist und bis Ende nächsten Jahres bis auf eine Million ergänzt sein wird; endlich aus den Resteinnahmen der Rechnungsperiode 1848 retro eine Summe von einer Million Rthlr., indem auf diese Reste bereits 700,000 Rthlr. eingegangen sind, die sich bis zum Schlusse des Jahres auf 1,000,000 Rthlr. ergänzen werden. Außerdem sind verschiedene kleinere Fonds, die bei einzelnen Verwaltungen zu besonderen Zwecken reservirt wurden, eingezogen worden, um die außerordentlichen Ausgaben zu decken. Die Gesammtsumme, die so durch Bestände gedeckt werden kann, beläuft sich auf rund acht Millionen Rthlr. Die noch fehlenden 12,500,000 Rthlr. können beschafft werden, wenn die Kammern die Genehmigung zur Verwendung folgender Fonds ertheilen, erstens einer Summe von 6,000,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, die, um die Staatsschuld nicht zu vermehren, bei der Haupt-Verwaltung deponirt ist, als Deckung für den Betrag von 6,000,000 Kassenanweisungen, welche im Jahre 1825 ausgegeben wurden. Die deponirten Staatsschuldscheine sind damals aus den Beständen des Staatsschatzes entnommen. Sobald die Kammern die Genehmigung ertheilen, daß jene bereits im Umlaufe befindlichen 6,000,000 Rthlr. Kassenanweisungen in den Etat der unverzinslichen Schuld aufgenommen werden, bedarf es der Deposition der 6 Millionen Staatsschuldscheine nicht weiter, vielmehr können sie der Finanz-Verwaltung zur Verwendung überwiesen werden.

Ferner ist um dieselbe Zeit der Seehandlung und der Bank ein Betrag von 8,000,000 Rthlr. Kassenanweisungen gegen Deposition eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen überwiesen worden, worauf von der Bank schon bedeutende Rückzahlungen erfolgt sind, so daß jetzt bei der Bank nur noch 1,100,000 Rthlr., und bei der Seehandlung 2,000,000 Rthlr., also in Summa 3,100,000 Rthlr. ausstehen. Diese Kassenanweisungen müßten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, sobald deren Rückgabe erfolgt, vernichtet werden. Mein Vorschlag geht nun dahin, daß die Regierung ermächtigt werde, diese Kassenanweisungen nicht zu vernichten, sondern nach erfolgter Zurückzahlung sie ferner zu verwenden und sie ebenfalls in den Etat der Staatsschuld aufzunehmen. Da sich die nach diesen Vorschlägen mit 9,100,000 Rthlr. der Staatsschuld hinzutretenden Kassenanweisungen bereits in den Händen des Publikums befinden, so würden hier die Nachtheile, die mit einer Vermehrung des Papiergeldes sonst verbunden sind, nicht eintreten. Es würde vielmehr eine große Kalamität herbeiführen, wenn man eine so große Summe von Papiergeld der Cirkulation entziehen wollte. Behufs der Deckung der dann zu den außerordentlichen Ausgaben noch erforderlichen 3 Millionen und einigen hunderttausend Thaleen ist vorgeschlagen, der Staatskasse das sogenannte Cautions-Depositum zu überweisen. Mit diesem Depositum hat es folgende Bewandniß. Bei den bedeutenden Ausgaben der Jahre 1830 und 31 für die Cholera, Kriegsrüstungen u. s. w. mußte man dazu schreiten, die als Caution bei der General-Staatskasse niedergelegten Staatspapiere, resp. eingezahlten Gelder zu verwenden, und Veranstaltung zu treffen, daß der so verwendete Fonds durch allmälige Ansammlung wiedererstattet werde. Die Ansammlung hat nach und nach bis zum Betrage von circa 3,400,000 Thalern in Staatsschuldscheinen und sonstigen Effekten stattgefunden. Es ist aber für die Cautions-Besteller durchaus nicht erforderlich, daß für ihre Cautionen ein Depositum vorhanden sei; denn sobald eine Caution an einen abgehenden Kassen-Beamten zurückzuzahlen ist, wird sie sofort von seinem Nachfolger wieder eingezahlt, und bedarf es daher keiner Sicherstellung für die Zurückzahlung der Cautionen.

Es kann daher durch Ausführung dieser Maßregel in keiner Weise ein Nachtheil für die Cautionssteller, wie eine Verlegenheit für die Staatskasse entstehen; es ist vielmehr der große Vortheil damit verbunden, daß wir sofort das Bedürfniß von 20½ Millionen Thalern decken können, ohne daß wir neues Papiergeld oder neue verzinsliche Staatsschuld-Dokumente auszugeben brauchen. Wir werden dabei überdies im Schatz noch eine Summe von zwei und einer halben Million Thalern in baarem Gelde behalten, die ich nicht die Absicht habe auszugeben, weil sie für etwaige Nothfälle aufbewahrt werden muß. Wenn man diese Operation vergleicht mit denen, die in anderen Staaten haben gemacht werden müssen, um diejenigen Mittel zu beschaffen, die zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich waren, so stellt sich dieselbe als sehr günstig heraus, indem in anderen Staaten bedeutende Summen aufgenommen worden sind zu einem sehr hohen Zinsfuß, und die dafür ausgegebenen Staatspapiere dessenungeachtet bedeutend unter dem Pari-Course stehen. Nähere Beispiele hierfür werden nicht erforderlich sein.

Schließlich bemerke ich noch in Bezug auf die Kriegskosten, die im Betrage von 10 Millionen und einigen hunderttausend Thalern verausgabt worden sind, daß gegen Bayern, Baden und Sachsen ein Betrag von zwei und einer halben Million zur Erstattung liquidirt worden ist.

Es läßt sich aber nicht erwarten, daß namentlich die große Summe, die Baden zu erstatten hat, so bald eingehen wird und hat daher auf ihre vollständige Verwendung im nächsten Jahre noch nicht gerechnet werden können. Bei dem dermaligen Course der Staats-Schuldscheine werden die der Finanz-Verwaltung hiernach zu überweisenden Fonds die Mehrausgaben von 20½ Millionen Thaler zwar nicht ganz vollständig decken, es wird vielmehr noch ein Rückstand von etwa 500,000 Thalern bleiben, der aber jedenfalls im nächsten Jahre aus den gegen Baden, Sachsen und Bayern liquidirten Beträgen wieder eingehen wird, so daß eine Verlegenheit in der Finanz-Verwaltung nicht eintreten kann, vielmehr wird am Schlusse des nächsten Jahres noch eine Summe von 2 Millionen Thalern von den gegen auswärtige Staaten liquidirten Forderungen zur Verwendung für das Jahr 1851 übrig bleiben.

(Bravo!)

Präsident: Wegen der vorgerückten Tageszeit werde ich die Berathung schließen. Es war meine Absicht, die Berathung morgen fortzusetzen. Ich bin indessen aufmerksam geworden, daß morgen ein Feiertag der katholischen Kirche ist, und ich wende mich daher an die anwesenden Mitglieder der katholischen Kirche und frage, ob Sie es von Ihrem Standpunkte aus für angänglich finden, morgen einer öffentlichen Sitzung, die mit Rücksicht auf den Vormittags-Gottesdienst um 12 Uhr zu beginnen hätte, beizuwohnen?

Ich bitte, sich darüber äußern zu wollen.

Abgeordn. Ritter (vom Platz): Was mich persönlich anbetrifft, so bin ich weit entfernt, einen Widerspruch einzulegen, denn es steht dem Herrn Präsidenten zu, zu bestimmen, ob morgen Sitzung gehalten werden soll oder nicht. Ich hoffe jedoch, der Herr Präsident und die übrigen Mitglieder der hohen Versammlung werden es nachsehen, wenn die katholischen Mitglieder sich bei derselben nicht einfinden, denn wir sitzen und tagen hier im Angesichte von 5 Millionen Katholiken.

Präsident: Ich will bemerken, daß ich nicht gewünscht habe, eine weitere Erörterung über diese Frage herbeizuführen. Ich glaube, wenn auch nur einige Mitglieder der Versammlung Bedenken finden, morgen einer öffentlichen Sitzung beizuwohnen, die hohe Versammlung dem nicht wird entgegentreten wollen. So sehr ich es auch für nothwendig halte, daß wir unsere Geschäfte nach aller Möglichkeit fördern, so möchte ich doch nicht, daß dadurch Veranlassung zu Weiterungen, die überdies immer nur aufhalten, entstehen. Ich werde daher für morgen eine Sitzung, nachdem Bedenken geäußert sind, nicht ansetzen. Ich will aber der hohen Versammlung noch anzeigen, daß ich die Absicht habe, in der nächsten Woche neben regelmäßigen Vormittags-Sitzungen Abend-Sitzungen vorzuschlagen, und zwar wenigstens zwei wöchentlich. (Bravo!)

Da mein Vorschlag Anklang findet, so werde ich ihn in der nächsten Sitzung, die ich auf Montag Vormittag 10 Uhr ansetze, näher bezeichnen. Wir werden am Montage in der Berathung des uns heute vorliegenden Gegenstandes fortfahren.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4½ Uhr.)

Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie für die Streichung des §. 9 des Kommissions-Antrages, betreffend die Gemeinde-Ordnung, gestimmt haben.

Berlin, den 7. Dezember 1849.

Burmeister. von Kathen. Pilaski. Kuh. Martins I. Sägert. Hermann. Laup. Wulfsheim. Berger. Tamnau. Gierke. von Rönne. Striethorst. Sperling. Möwes. Wachler.

Vierundachtzigste Sitzung
am Montag den 10. Dezember 1849.
(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Verstärkung der Kommissiten zur Prüfung des Staatshaushaltes. — Die definitive Redaction des Tit. V. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember: Von den Kammern, wird genehmigt. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die §§. 21 bis 46 werden mit einigen Ausnahmen, wie namentlich des §. 43, welcher gestrichen wird, in der Fassung und mit den Zusätzen der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister des Innern, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Minister des Krieges und der Minister der Justiz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen, und bemerke, daß der Herr Schriftführer von Bockum-Dolffs heute das Protokoll und der Herr Schriftführer von Bernuth die Rednerliste führen wird.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wodiczka bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, wollte ich mir erlauben, der hohen Versammlung folgenden Vorschlag zu machen: in einer der früheren Sitzungen hat die hohe Versammlung in Bezug auf die Behandlung der Erörterung des Staatshaushalts für das Jahr 1849 und 1850 beschlossen, ein Geschäftsverfahren zu befolgen, welches in der zweiten Kammer angenommen ist. Es scheint mir nun wünschenswerth, in Zeiten diejenige Kommission in das Leben zu rufen, welche diese Geschäfte auszuführen haben wird. In der zweiten Kammer ist auch in dieser Beziehung ein Verfahren eingeschlagen worden, was sich durch guten Erfolg empfohlen hat. Da wir nun in einem Theil die desfallsigen Maßnahmen der zweiten Kammer angenommen haben, so, scheint mir, wird dieses auch im weiteren Verfolge wünschenswerth sein, die Kommission, welche den Staatshaushalt zu prüfen haben wird, ähnlich zusammenzusetzen, wie es in der zweiten Kammer geschehen ist. Wir haben die betreffende Vorlage bekanntlich noch nicht. Die Kommission würde aber, wenn die hohe Versammlung sich meinem Vorschlag anschließen wollte, aus vielen Mitgliedern zu bestehen haben, und es würde gewiß wünschenswerth sein, daß man sich zeitig über ihre Auswahl benehme. Da viel Muße bei der nothwendig gehäuften Sitzungszeit nicht da ist, so bringe ich diese Sache zeitig vor, um spätere Weitläufigkeiten zu vermeiden. Zu gleicher Zeit verspreche ich mir einen andern Vortheil. Wenn das Verfahren angenommen werden sollte, so würden die Kommissionen zusammentreten können und sich mit dem Material der Kommission der zweiten Kammer, welches bekanntlich durch lithographirte Protokolle zu unserer Kenntniß gelangen kann, bekannt machen, was außerordentlich zur Förderung des Geschäfts dienen müßte.

Ich würde vorschlagen, sich ganz dem Vorschlag der zweiten Kammer mit geringer Aenderung anzuschließen. Der Vorschlag ist in der Drucksschrift 123 enthalten. Nach demselben hat die zweite Kammer beschlossen, die Prüfung des Staatshaushalts-Etats in neun verschiedenen Abtheilungen vorzunehmen. Es ist einleuchtend, daß das umfangreiche Material, das in den Ueberschlägen ꝛc. des Staatshaushalts vorliegt, auf keinem anderen Wege überwältigt werden kann, als wenn die desfallsige Arbeit getheilt wird. Es ist vielleicht möglich, daß man eine andere Theilung hätte finden können, als die neun Abschnitte, welche die zweite Kammer angenommen hat, obwohl mir der Beschluß der zweiten Kammer äußerst zweckmäßig auch in dieser Hinsicht scheint. Jedenfalls würde es jetzt nothwendig und förderlich sein, diese Abtheilung beizubehalten, weil das Material nach diesen Abtheilungen in den Arbeiten der zweiten Kammer bereits getrennt ist. Eine Veränderung würde ich vorschlagen, in der größeren Anzahl Mitglieder, welche die zweite Kammer erwählt hat, die bei uns nicht nothwendig sein wird. Bei uns würde es, glaube ich, hinreichend sein, wenn zu diesen 9 Kommissionen jede Abtheilung eben so viele Mitglieder wählt, wobei man, glaube ich, stehen bleiben muß. Ich will nicht Alles wiederholen, worauf es auch nicht ankommt, und was in der Drucksschrift der zweiten Kammer Nr. 43 angeführt, und mich begnügen, zu bemerken, daß die in der zweiten Kammer beliebten 9 Abtheilungen sich ordnen nach

1) der Domainen-Verwaltung;
2) der Verwaltung der direkten Steuern ꝛc.;
3) der Nachweisung der verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassen-Verwaltung ꝛc.;
4) Etat für das Büreau des Minister-Präsidenten ꝛc.;
5) Etat für Verwaltung für Handel, Gewerbe ꝛc.;
6) Etat für die Justiz-Verwaltung;
7) Etat für das Ministerium des Innern ꝛc.;
8) Etat des Ministeriums für geistliche, Unterrichts-Anstalten ꝛc.;
9) Haupt-Etat der Militair-Verwaltung.

Es würde gewiß nicht zu viel, aber, wie mir scheint, hinlänglich sein, wenn jede Einzel-Kommission aus fünf Mitgliedern bestände. Es ist bereits bekanntlich eine Kommission niedergesetzt in der gewöhnlichen Anzahl von zehn Mitgliedern, die den ersten Antrag über das allgemein zu beobachtende Geschäftsverfahren geprüft hat. Ich würde vorschlagen, dieser Kommission, zu der jede Abtheilung zwei Mitglieder gestellt hat, aus jeder Abtheilung noch sieben hinzutreten zu lassen. Diese zusammen fünfundvierzig Mitglieder würden sich in neun Geschäfts-Kommissionen nach dem Beispiel der zweiten Kammer aufzulösen und nach derselben Ordnung die neun verschiedenen Gegenstände des Staatshaushalts zu behandeln haben. Es würde aus ihnen eine General-Kommission hervorzugehen haben, welche die Berichte der einzelnen zusammenzufassen und der Kammer ihre Vorschläge zu machen hätte. Bei der zweiten Kammer besteht diese General-Kommission aus den Vorsitzenden und den Referenten der einzelnen Kommissionen. Ich stelle anheim, ob es für zweckmäßig zu erachten sein möchte, dieser General-Kommission, in deren Händen doch am Ende die Haupt-Entscheidung über die Kommissions-Berathungen liegt, nicht noch ein drittes Mitglied aus einer Wahl am Schlusse der Berathung der einzelnen Kommissionen hinzutreten zu lassen, so daß die Central-Kommission bestehen würde aus dem Vorsitzenden, dem Referenten und einem Mitgliede jeder einzelnen Kommission. Es würden dann allerdings immer siebenundzwanzig Mitglieder zusammenzutreten haben, was vielleicht etwas schwerfällig ist. Ich stelle anheim:

Ob sich hierüber Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordnete von Schaper bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Schaper hat das Wort.

Abgeordn. von Schaper (vom Platz): Ich hatte mir vorgenommen, in diesen Tagen einen Antrag dahin zu stellen, daß die Kommission zur Vorberathung des Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850 schon jetzt gewählt werden möge. Auf diesem Wege allein kann die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats bis zu dem Termine ihr Werk vollenden, wo unser Mandat zu Ende geht. Ich schließe mich daher dem Antrage, den der Herr Präsident gestellt hat, mit Freuden an. Indeß finde ich die Bildung von neun Kommissionen zu viel. Nach dem von mir gemachten Plane würden 7 Kommissionen vollständig hinreichen, und es scheint nicht erforderlich, daß die Kommissionen sich gerade an diejenigen anschließen, welche die zweite Kammer zu wählen für gut befunden hat. Ich mache aufmerksam, daß die Zahl unserer Mitglieder weit geringer ist, als die der zweiten Kammer. Außerdem wird es schwer sein, die Berathung in einem Körper von 45 Mitgliedern sachgemäß zu leiten, da es mir doch erforderlich scheint, daß alle Kommissions-Mitglieder an den General-Berathungen Theil nehmen. Ich habe den Herrn Präsidenten zwar dahin verstanden, daß nur der Vorsitzende und der Referent jeder Kommission die General-Kommission bilden solle; allein dies scheint mir nicht genügend, da der Staatshaushalts-Etat zweckmäßig nur in seiner Totalität beurtheilt werden kann und man nicht einzelne Theile herausgreifen darf.

Präsident: Ich will, wenn sonst nicht noch Jemand sich zu äußern wünscht, kurz bemerken, daß ich bereits angeführt habe, daß es ohne allen Zweifel ist, daß vielleicht eine andere und möglicherweise zweckmäßigere Eintheilung der Berathungs-Gegenstände zu treffen war, als gerade die vorliegende. Es sind aber 9 Abtheilungen in der anderen Kammer beliebt worden; es liegt das Berathungs-Material demnach gesondert und geordnet vor. So viel ich Gelegenheit gehabt habe, flüchtig zu bemerken, muß ich annehmen, daß jede der 9 Kommissionen übrigens ein großes Feld für ihre Thätigkeit hat, und daß in der That, wie der Herr Abgeordnete so eben bemerkt hat, eine Theilung der Arbeit unerläßlich nothwendig ist. Ich sehe keinen überwiegenden Grund ein, uns wegen einer abweichenden Theilung in Schwierigkeiten zu vertiefen. Ich glaube deshalb bei dem Vorschlage der zweiten Kammer in Bezug auf die 9 Abtheilungen verharren zu müssen. Daß die Versammlung der sämmtlichen Kommissionen in allen ihren Mitgliedern als General-Kommission zusammentrete, dagegen würde ich mich entschieden erklären, denn das wäre ungefähr ein Drittheil der Kammer. Es würde das meines Erachtens nicht zum Ziele

führen. Ich würde deshalb auch hierin bei meinem Vorschlage beharren müssen, daß nach dem Vorschlage der zweiten Kammer zur General-Kommission nur der Vorsitzende, der Referent und höchstens aus jeder Einzel-Kommission noch eines der Mitglieder hinzukäme.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **von Schaper** (vom Platz): Ich schließe mich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten gern an, wenn nur der Hauptzweck erreicht wird, daß wir nämlich recht bald zur Berathung des Staatshaushalts-Etats schreiten.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete seine Bemerkung zurückgezogen hat, so will ich die Frage stellen, ob die von mir gemachten Vorschläge in allen Theilen und auch darin, daß die Central-Kommission aus dem Vorsitzenden, aus dem Berichterstatter und aus einem bei dem Schlusse der Berathungen besonders von der Kommission zu erwählenden Mitgliede bestehen soll, angenommen werden.

Ich frage:

Ob eine Einwendung dagegen gemacht wird?

Das ist nicht geschehen.

Ich nehme an, daß die hohe Versammlung meinem Antrage beigetreten ist. Ich werde nun in besonderen Schreiben, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden noch heute ersuchen, sobald es die Zeit erlauben wird, die Wahlen vorzunehmen, damit die Kommission baldigst in eine vorläufige Thätigkeit treten kann.

Es werden hiernach zu der jetzt schon bestehenden einunddreizigsten Kommission aus jeder Abtheilung noch 7 Mitglieder zu wählen sein.

Nachdem dieser Gegenstand beseitigt ist, können wir zur Tages-Ordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter des ersten Gegenstandes, Herrn Abgeordneten Baumstark, das Wort zu nehmen und Bericht zu erstatten über die Fassung des Titel V. Artikel 60—84.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Bericht

des

Central-Ausschusses für Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848

über

die Fassung des Titels V. Artikel 60—80 (bisher Art. 60—84) der genannten Verfassungs-Urkunde:

Von den Kammern

nach

den Beschlüssen der Kammer in ihrer 70. bis 76. Sitzung vom 21. bis 28. November d. J.

Nachdem die Kammer in ihrer 70. bis 76. Sitzung vom 21. bis 28. v. M. über den Titel V. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. ihre Beschlüsse gefaßt hatte, so wurden dem Central-Ausschusse noch mehrere Anträge auf Abänderungen in den beschlossenen Fassungen einiger Artikel zur Prüfung und Benutzung überwiesen.

Indem der Central-Ausschuß hierbei nun der Kammer diejenige Fassung dieses Titels der Verfassungs-Urkunde, welche er derselben zur Annahme empfehlen zu müssen glaubt, vorlegt, erachtet derselbe für nothwendig, zugleich folgende Erläuterungen beizufügen.

I. Da die Artikel 62 und 63 der Verfassungs-Urkunde durch einen einzigen Artikel ersetzt, die Artikel 68 und 69 in einen einzigen Artikel verschmolzen und die Artikel 73 und 74 gestrichen worden sind, so ist die Zahl der Artikel dieses Titels um vier vermindert und für alle Artikel desselben, mit Ausnahme des Artikels 60 und 61, eine andere Ordnungszahl entstanden. Die den Artikeln in Parenthese beigesetzten Zahlen sind diejenigen, welche sie bisher in der Verfassungs-Urkunde hatten. Die Ordnungszahlen im Texte der allegirten Artikel sind nach Maßgabe der neuen Ordnung abgeändert.

II. In dem Artikel 64 (65) ist, so wie von der Kammer ausdrücklich zum Artikel 69 (71) beschlossen wurde, das Wort „nicht“ vor dem Worte „verloren“ hinweggenommen und vor die Worte „den Vollgenuß“ gesetzt worden. Die größere Deutlichkeit und Gleichförmigkeit schien solches zu fordern.

VI. Im Artikel 80 (84) sind die Worte:

„mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammern haben,“

welche dem gefaßten Beschlusse gemäß hinter den Worten: „des Gesetzes“ stehen, sogleich hinter die Wote „der Zweiten Kammer“ gesetzt worden. Auch dies schien die Deutlichkeit und die bessere Stylisirung zu erheischen.

III. Was die eingereichten Vorschläge zu Fassungsänderungen anbelangt, so hat der Central-Ausschuß keinem derselben seine Zustimmung ertheilen können. Denn theils gingen dieselben über das Maß der bloßen Fassungsänderung hinaus, theils erschienen sie nicht als von solcher Wichtigkeit, daß er der Kammer vorschlagen zu dürfen glaubte, durch deren Annahme von den Fassungsbeschlüssen der Zweiten Kammer oder von dem Wortlaute der Verfassungs-Urkunde abzuweichen.

Nur ein einziger der Fassungsvorschläge gab dem Central-Ausschusse Veranlassung zu einer anderen Fassungsänderung. Von dem vorletzten Absatze des Artikels 73 (77), wie ihn der Central-Ausschuß vorgeschlagen hatte, ist der letzte Satz, welcher lautet:

„Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat.“

von der Kammer nicht angenommen worden. Dadurch erhält nun der Schlußsatz des Absatzes, wie derselbe angenommen worden ist, nämlich:

„so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen,“

den Anschein einer Bedeutung, welche die Kammer wohl nicht hat hinein legen wollen. Der Central-Ausschuß schlägt daher vor, anstatt dieses Satzes:

„so muß es sich .... unterwerfen“

in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Beschlusses der Zweiten Kammer und der Verfassungs-Urkunde zu setzen:

„so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.“

Bei Gelegenheit dieser Fassungs-Aenderung beschloß der Central-Ausschuß zum Zwecke größerer Deutlichkeit und Richtigkeit des Ausdruckes, zwischen die Worte:

„oder Gehalt“

noch die Worte:

„ein höheres“

einzuschalten, so daß es hiernach heißt:

„ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt.“

Der Central-Ausschuß trägt daher darauf an, die Kammer wolle beschließen:

„die ihr jetzt vorliegende Fassung des Titels V. der Verfassungs-Urkunde anzunehmen.“

Diese neue Fassung des Titels V. lautet folgendermaßen:

Titel V.

Von den Kammern.

Artikel 60.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Entstehen Zweifel darüber, ob gehörig verkündigte, ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Gesetze oder Verordnungen dieser Mitwirkung bedurften, so steht nur den Kammern zu, über die Gültigkeit solcher Gesetze oder Verordnungen Beschlüsse zu fassen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, einzuhalten.

Ich frage:

Ob zu diesem Paragraphen irgend Jemand Bemerkungen zu machen hat?

Wenn dies nicht ist, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, die Fassung bis zu Ende fortlaufend zu verlesen und abzuwarten, ob bei einem Paragraphen Einwendungen gemacht werden.

Sollte dies nicht geschehen, so wird über die verlesenen Paragraphen im Ganzen abgestimmt werden.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Artikel 61.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 62 (62 und 63).

Die Bildung der ersten Kammer bestimmt ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes besonderes Gesetz, welches dann als ein Theil der Verfassungs-Urkunde gelten wird.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es bei dem interimistischen Wahlgesetze vom 6. Dezember 1848.

Artikel 63 (64).

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Artikel 64 (65).

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

Artikel 65 (66).

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz in der Weise festgestellt, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.

Artikel 66 (67).

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeinde-Wahlen besitzt, ist in dieser Gemeinde stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Artikel 67 (68 und 69).

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwahlbezirke für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theiles der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 68 (70).

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 69 (71).

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staats-Verbande angehört hat.

Artikel 70 (72).

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 71 (75).

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 72 (76).

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 73 (77).

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen zwar keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen.

Diese Kosten dürfen den Betrag der denselben zustehenden Diäten (Art. 80.) nicht übersteigen.

Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Abgeordn. **Carl**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Carl hat das Wort.

Abgeordn. **Carl** (vom Platz): In dem dritten Alinea dieses Artikels, welches so lautet:

„Diese Kosten dürfen den Betrag der denselben zustehenden Diäten nicht übersteigen",

ist bei der Redaction eine Aenderung vorgenommen in Bezug auf das von mir gestellte Amendement. Es heißt:

„Diese Kosten dürfen den Betrag der denselben zustehenden u. s. w."

Statt des Wortes

„denselben"

hatte ich beantragt:

„den Abgeordneten."

Wie die Fassung hier angenommen ist, so steht zu befürchten, daß man es leicht auf die Beamten beziehen könnte, denn nur die Abgeordneten haben Diäten zu bekommen. Ich gebe anheim, ob nicht statt des Wortes

„denselben"

gesetzt werde

„den Abgeordneten."

Präsident: Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter hierüber das Wort verlangt?

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark**: Ich kann hierauf nur bemerken, daß diese Worte:

„der denselben zustehenden"

dem Central-Ausschusse von dem Präsidium der Kammer nach den Beschlüssen der letzteren so zugefertigt worden sind. Die Schuld liegt nicht an dem Central-Ausschuß, daß das Wort „Abgeordneter" nicht eingeschoben ist. Aber ich glaube, es ist uns Allen ganz unzweifelhaft, daß mit „denselben" nichts Anderes als Abgeordneter gemeint ist.

Abgeordn. **Carl** (vom Platz): Ich stelle nur anheim, ob es nicht zu einem Irrthum führen könne.

Präsident: Wenn der Herr Berichterstatter annimmt, daß die Sylben „selben" in „Abgeordneten" verändert werden können, so glaube ich, daß man nichts dagegen einzuwenden haben wird, diese Aenderung als angenommen anzusehen, von einer Zweifelhaftigkeit des Beschlusses kann natürlich nicht die Rede sein.

Abgeordn. Graf **Rittberg** (vom Platz): Ich glaube, das Bedenken wird dadurch beseitigt, daß in diesem Alinea der Artikel 80 allegirt ist; in diesem Artikel wird ausdrücklich der Diäten der Abgeordneten Erwähnung gethan; es wird also dadurch festgestellt, daß nur diejenigen Diäten gemeint sind, welche die Beamten als Abgeordnete beziehen.

Präsident: Ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er etwas dagegen zu bemerken hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark:** Die Bemerkung des Abgeordneten Grafen Rittberg ist allerdings ganz richtig. Ich glaube aber doch, daß zur größeren Deutlichkeit die Worte: „den Abgeordneten" statt „denselben" zu setzen sind. Ich will auch noch bemerken, daß ich mich erinnere, daß, als ich das Amendement des Abgeordneten Carl von dem Büreau in den Händen hatte, der Ausdruck „den Abgeordneten" statt „denselben" am Rande zugesetzt gewesen ist.

Wenn ich übrigens aber den Herrn Präsidenten richtig verstanden habe, so werden blos die Worte: „den Abgeordneten" von Seiten des Büreau's nach dem heutigen Protokoll statt „denselben" eingeschoben werden, so daß die Sache nicht nochmals an den Central-Ausschuß zurückzugehen braucht.

Präsident: Wenn keine weitere Bemerkung hiergegen erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, und ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Baumstark** (liest):

Artikel 74 (78).

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Artikel 75 (79).

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Artikel 76 (80).

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Artikel 77 (81).

Eine jede Kammer hat die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Artikel 78 (82).

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 79 (83).

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 73) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 80 (84).

Die Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammern haben, erhalten nach Maßgabe des Gesetzes aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Präsident: Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; es ist keine Einwendung erfolgt. Ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung mit der eben verlesenen Fassung der §§. 60 bis 80, mit Einschluß der erfolgten Abänderung der Sylben „selben" in „Abgeordneten", einverstanden und dem Antrage des Central-Ausschusses in dieser Beziehung beigetreten ist. Hierdurch ist dieser Gegenstand schließlich erledigt; er geht nunmehr an die zweite Kammer.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter der Kommission zur Berathung der Gemeinde-Ordnung, das Wort zu ergreifen und da fortzufahren, wo wir am Freitag stehen geblieben sind.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 21,

dahin lautend:

Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderathe ernannten Beisitzern. Sind mehrere Wahlbezirke vorhanden, so ernennt der Bürgermeister den seine Stelle vertretenden Wahlkommissar,

ist von den Abtheilungen unverändert angenommen worden. Die Kommission hat die Wahl eines Stellvertreters für jeden Beisitzer für erforderlich erachtet, damit im Falle der Behinderung eines Beisitzers nicht die Aussetzung des Wahltermins erfolgt. Außerdem ist zur Beseitigung des nach der Fassung zulässigen Bedenkens, ob beim Vorhandensein mehrerer Wahlbezirke der Wahlvorstand in jedem Bezirk aus einem Wahlkommissar und zwei Beisitzern bestehen müsse, nachstehende Fassung beschlossen worden:

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.

Es wird darauf angetragen:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 21 in vorstehender Fassung anzunehmen.

Präsident: Es ist zu diesem Paragraphen ein Abänderungs-Antrag nicht gemacht.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

(Es erfolgt keine Aeußerung.)

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Der Kommissions-Vorschlag lautet:

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderath ein Stellvertreter gewählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 22.

lautet:

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande persönlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrer Heimat entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Es ist hierdurch ein öffentliches Wahlverfahren mit mündlicher Stimmgebung angeordnet, während bisher das Wahlrecht in den Gemeinden durch verdeckte Stimmzettel oder Kugelung ausgeübt worden ist. Gegen das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Wahlverfahren hat sich keine Abtheilung erklärt, und eben so wenig ist in der Kommission ein Abänderungs-Vorschlag gemacht worden. Die besonderen Vorzüge der öffentlichen Wahlen mit mündlicher Stimmgebung bestehen darin, daß jeder Wähler während des ganzen Wahltermins, welcher nicht auf einen Tag beschränkt werden darf, in den gewöhnlichen arbeitsfreien Stunden seine Stimme mit möglichst geringem Zeitverlust abgeben kann und nicht genöthigt ist, der ganzen oft langwierigen Wahlverhandlung beizuwohnen, daß deshalb eine viel allgemeinere Theilnahme an den Wahlen als sonst zu erwarten steht. Es wird ferner die Nothwendigkeit der Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke viel seltener eintreten, indem da, wo sämmtliche Wähler nicht gleichzeitig erscheinen, die Betheiligung einer größeren Anzahl von Wählern an demselben Wahlakt möglich ist. Endlich gewähren die Wahl-Protokolle einen sicheren Anhalt für die Richtigkeit des Wahl-Ergebnisses. Allerdings kann diese Art der Stimmgebung zur Ausübung eines unlauteren Einflusses gemißbraucht werden; ein solcher Einfluß ist aber bei keiner Wahlform

völlig zu beseitigen. Jedenfalls wird dieser mögliche Nachtheil durch die vorangeführten unleugbaren Vortheile vollständig aufgewogen.

Nach Streichung des §. 19 ist es nothwendig, hier zu bestimmen, daß jeder Wähler seine Stimme mündlich abgeben muß, um die Möglichkeit auszuschließen, daß ein persönlich erschienener Wähler einen geschriebenen Stimmzettel überreicht. Die Kommission hat diese Abänderung beschlossen und ist auch mit dem übrigen Inhalt des §. 22 einverstanden. Da den im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen ein Wahlrecht zusteht, so muß ihnen auch verstattet werden, dieses Recht durch Bevollmächtigte auszuüben. Daß den Militairs eine gleiche Befugniß vorbehalten worden, ist von den Abtheilungen und von der Kommission gebilligt, wenngleich der Fall wohl nur ausnahmsweise bei einer Mobilmachung der Landwehr, so wie bei Offizieren und Unteroffizieren, vorkommen wird, da die Soldaten des stehenden Heeres in der Regel noch nicht 25 Jahre alt sind und auch sonst den im §. 4 enthaltenen Bedingungen nicht entsprechen. Inzwischen ist bei Revision der Verfassung zum Art. 68 zwar beschlossen worden, in Betreff des den Militairpersonen zustehenden Wahlrechts keine Ausnahmen zuzulassen; die Kommission hat jedoch hierin keine Veranlassung gefunden, von dem gefaßten Beschlusse abzugehen.

Dagegen ist beschlossen worden, das Wort „Heimat" in „Gemeindebezirk" umzuändern und dadurch unzweifelhaft auszudrücken, daß die durch den Militairdienst entfernten Wähler das Stimmrecht in denjenigen Gemeinden ausüben sollen, deren Mitglieder sie nach §. 2 sind.

Mit diesen Abänderungen erfolgte die Annahme des §. 22 und die Ablehnung mehrerer Abänderungs-Vorschläge, nach welchen auch andere als Gemeindewähler als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Die Kommission geht dabei von der Ansicht aus, daß sich bei dem Wahlakt in einer Gemeinde nur die stimmberechtigten Mitglieder derselben Gemeinde betheiligen dürfen, und daß es deshalb unstatthaft sei, zu demselben Personen zuzulassen, welche gar nicht oder doch nur in einer anderen Gemeinde stimmberechtigt sind. Die Schwierigkeit, welche hierdurch in einem einzelnen Falle entstehen mag, ist nicht erheblich genug, um eine Ausnahme von dem Prinzip zu rechtfertigen. Schließlich hat sich die Kommission mit 11 Stimmen gegen 4 für die Annahme eines von der zweiten Abtheilung beantragten Zusatzes, durch welchen jeder Zweifel über die Form der Vollmacht beseitigt wird, entschieden.

Die Kommission trägt darauf an:

> Die Kammer wolle beschließen, den §. 22 in folgender Fassung anzunehmen:
>
> „Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.
>
> Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.
>
> Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig."

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag von dem Abgeordneten von Vincke eingegangen, er befindet sich in der Druckschrift Nr. 421. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Berunth** (liest):

> Die Kammer wolle folgenden Zusatz beschließen zu §. 22:
> „Die Wahlhandlung geschieht öffentlich."

Motive.

Um dem Wahlakt das öffentliche Vertrauen zu erhalten.

von Vincke.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Abgeordn. Kisker (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich habe in Bezug auf den zweiten Absatz einige Bemerkungen zu machen. Derselbe lautet:

(liest):

> Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrer Heimat entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Man könnte zunächst hier das Prinzip der Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte überhaupt in Frage stellen. Eine solche verdient sicher keine Begünstigung, wie auch die Kommission im Allgemeinen anerkannt hat. Das Wahlrecht ist doch nur ein persönliches und bedingt persönliche Anwesenheit aus mehrfachen Gründen, und diejenigen, die es persönlich auszuüben, sei es aus welchem Grunde es wolle, nicht im Stande sind, haben es eben deshalb nicht geltend zu machen. Indeß die schon zu §. 5 von der hohen Versammlung gefaßten Beschlüsse führen, ich gebe es zu, konsequent zu Ausnahmen rücksichtlich desjenigen großen Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Auswärtigen anheimfällt, und den man im Interesse der Gemeinden selbst in dieser Art begünstigen will. Doch scheint mir, daß, weiter zu gehen, dazu gar keine genügende Veranlassung vorliegt, und ich muß mich daher gegen den Satz erklären, der im Artikel 22 nun noch hinzu gefügt ist, nämlich gegen den Satz:

> „so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler."

Was die Kommission Seite 15 dafür angeführt hat, das wird man schwerlich überzeugende Gründe nennen können. Konsequent müßte man aus gleichem Grunde Jeden, der dienstlich behindert ist, der im Interesse des Staates oder der Gemeinde abwesend ist, um Aufträge auswärts zu erledigen, eben so gestatten, sein Wahlrecht durch Andere geltend zu machen.

Wir haben bei Artikel 68 der Verfassungs-Urkunde beschlossen, daß Militair-Personen rücksichtlich des Wahlrechts ganz gleichen Bedingungen bei Ausübung desselben unterworfen sein sollen, wie Andere. Die jetzt hier für das Militair vorgeschlagene Ausnahme hat, wie auch die Kommission anerkennt, eigentlich wenig Bedeutung im Interesse des Militairs; es wird außerdem schwer sein, die Bestimmung des §. 20 über die Bekanntmachung des Wahltermins, wenn das Militair sehr entfernt ist, zu beobachten, indem das Militair nicht zeitig genug in Kenntniß gesetzt werden kann von dem Wahltermin; und die bei solchen Ausnahmen nicht zu vermeidende Anhäufung vieler Stimmen in einer Person ist jedenfalls ein Uebelstand, den man vermieden zu sehen wünscht. Ich meine deshalb, daß es sowohl in der Konsequenz liegt, als auch sich sonst empfiehlt, diesen Satz, betreffend die Militair-Personen, wegzulassen, und ich würde zu dem Ende bei der Abstimmung auf Theilung antragen.

Außerdem habe ich nur noch eine Bemerkung zu machen, welche die juristischen Personen betrifft und wohl mehr Fassungssache ist. Die Verleihung des Wahlrechtes an juristische Personen überhaupt hat freilich auch ihre großen Bedenken. Unser Wahlrecht ist ein individuelles, es soll die Rechte der Individuen im Staate und in der Gemeinde zur Geltung bringen, es soll von selbstständigen einzelnen Menschen ausgeübt werden, von Einzelnen erworben und verloren werden können. Daher ist es mit dem Begriff und Wesen einer Corporation und fingirten moralischen Persönlichkeit, deren fingirte Willens- und Rechtsfähigkeit eben keine absolute, sondern eine beschränkte ist, die nur ein vermögensfähiges Rechtssubjekt ist, eben so wenig vereinbar, als es sich z. B. nicht rechtfertigen würde, dasselbe Wahnsinnigen und Unmündigen beizulegen und durch deren Vormünder ausüben zu lassen.

Die juristischen Personen können ja aus gleichen Gründen auch andere persönliche Rechte nicht erlangen, keine Familienrechte begründen, kein Verbrechen begehen und dergleichen.

Indessen ich bescheide mich, daß ich auf diesen Punkt nicht weiter zurückkommen kann. Er ist durch die Beschlüsse zu dem §. 5 erledigt. Ich beziehe mich aber auf die zu §. 5 damals gemachten Bemerkungen. So viel ergiebt sich nämlich jetzt aus dem Berichte der Kommission sowohl, wie aus den Motiven des Regierungs-Entwurfs zu §. 5, unzweifelhaft, daß hier nur von solchen juristischen Personen die Rede ist, deren sie vertretender Vorstand nicht in dem Gemeindebezirk seinen Sitz hat. Die Worte des §. 22:

> „außerhalb der Gemeinde wohnenden",

die sich auch auf die juristischen Personen beziehen, so wie der Ausdruck:

> „Bevollmächtigte",

sollen das bezeichnen.

Solche juristische Personen, die in dem Gemeindebezirke selbst sich befinden, dort ihren ordentlichen Gerichtsstand haben, werden in dieser Gemeinde durch ihren Vorstand schon vertreten, diese

Vertreter können kein doppeltes Wahlrecht, einmal als Individuen und dann als Repräsentanten der moralischen Person, des idealen Ganzen, worin ja gerade das Wesen aller Corporationen besteht, in demselben Gemeinde-Bezirk haben Nun ist aber jene Bezeichnung, wie sie im zweiten Satz des §. 22 gebraucht ist, insofern nicht genau, als man von einer juristischen Person überhaupt nicht sagen kann, daß sie irgendwo wohne oder nicht wohne. Ich glaube, daß diese Andeutung für die Kommission genügen wird, um bei der schließlichen Redaction einen zweckmäßigeren Ausdruck zu finden oder, wenn dieses nicht der Fall ist, um einem Mißverständnisse vorzubeugen.

Uebrigens werden wir auf die juristischen Personen und die Ausübung des Gemeinde-Rechts durch Andere wohl noch einmal bei Gelegenheit des §. 65 Nr. 1 zurückkommen, wo rücksichtlich der kleinen Gemeinden bestimmt ist, daß das Gemeinde-Recht auch durch Andere ausgeübt werden kann.

Schließlich erkläre ich mich für das Amendement, welches der Abgeordnete von Vincke eingebracht hat, und glaube zu dessen Motivirung nichts weiter hinzufügen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Ich bin so dreist gewesen, zu dem §. 22 ein Amendement vorzuschlagen, nämlich den Zusatz der Worte:

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Ich habe in der vorigen Sitzung das Wahlverfahren, welches durch die neue Gemeinde-Ordnung eingeführt werden soll, vertheidigt, ich will die Gründe nicht wiederholen, zumal sie in dem Ausschuß-Bericht ausführlich angegeben sind. Wenn wir dies Wahlverfahren aber wollen, so müssen wir auch dahin streben, ihm alles mögliche öffentliche Vertrauen zu sichern.

Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Wahlverfahren ein öffentliches sein solle; sie spricht das auch in den Motiven aus. Wenn aber dieser Zusatz nicht in dem Gesetz selbst gemacht wird, so ist nach dem Wortinhalt des letzteren nicht ausgeschlossen, daß es kein öffentliches sein soll. Ohne gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, könnte z. B. die aus drei Personen bestehende Kommission, welche aus dem Gemeindevorstand und Gemeinderath hervorgegangen ist und sehr wohl ein besonderes Interesse bei den weiteren Wahlen haben kann, folgendes Verfahren einschlagen. Sie könnte sich in ein kleines Zimmer zusammensetzen, jeden einzelnen Wähler hereintreten lassen, seine Stimme zu Protokoll nehmen und dann wieder nach Hause schicken. Ein solches Verfahren, wenn es irgendwo eingeführt werden sollte, würde dem Wahlakt alles Vertrauen rauben, und ich glaube deshalb, daß der Zusatz:

„das Wahlverfahren geschieht öffentlich",

nothwendig ist. Nimmt man ihn nicht an, so, fürchte ich, wird man das ganze Wahlverfahren bald in der öffentlichen Meinung tödten. Was die Bemerkung anbetrifft, welche der Herr Vorredner gemacht hat, so muß ich mich für die von ihm angefochtene Stellvertretung der Militair-Personen bei den Gemeindewahlen aussprechen. Es ist im Kommissionsbericht schon gesagt, daß diese Stellvertretung meistens nur Landwehrmänner treffen wird, welche zur Erfüllung ihrer allgemeinen Wehrpflicht gerade abwesend sind, und darum, glaube ich, ist es gerade wichtig, daß wir den Paragraphen beibehalten, wie in dem Bericht vorgeschlagen ist denn bei der Zusammensetzung der Landwehr kann es häufig vorkommen, daß gerade Stellenbesitzer zur Landwehr eingezogen und also abwesend sind, die das größte Interesse bei der Gemeindewahl haben. Es würde hart erscheinen, wenn Leute, die nur ihre allgemeine Wehrpflicht gegen den Staat zu erfüllen, abwesend sind, von den Wahlen ausgeschlossen werden sollten. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, deshalb dringend, den Vorschlag des Ausschusses hinsichts der Militair-Personen anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordn. Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Ich muß bekennen, daß ich den praktischen Sinn und Werth des so eben vertheidigten Amendements nicht aufgefaßt und erkannt habe. Es versteht sich von selbst, daß sich der Wahlvorstand in einem Lokal befinden muß, zu welchem die Wähler freien Zugang haben. Ich glaube nicht, daß eine solche Beschränkung wird eintreten können bei der Ausführung des Wahlgeschäfts, daß man Jeden, der gekommen ist, um seine Stimme abzugeben, sofort aus dem Lokale weisen wird. Soll die Absicht, die der Antragsteller zu haben scheint, und die wohl von Wichtigkeit ist, auch wirklich erreicht werden, so müßten die Wähler auch sämmtlich sich im Lokale vereinigen können, bis das Wahlgeschäft beendigt ist. Denn nur dann, wenn dasselbe unter den Augen der Wähler vor sich gegangen ist, wird das Vertrauen erzielt werden können, welches der Herr Antragsteller für den Wahlakt zu erwecken wünscht, obschon er selbst vor wenigen Tagen sich gegen die Wahlversammlungen ausgesprochen hat. Ich möchte dabei bemerken, daß auch die Kommission nicht gewußt hat, auf den praktischen Standpunkt zu stellen, von welchem aus die Sache angesehen werden muß. Die Kommission will Wahlversammlungen vermeiden, um die Abstimmung bequemer zu machen. Sie vergißt aber, daß der Wahlakt an wahrem Werthe verliert, je bequemer und gleichgültiger derselbe formell behandelt wird. Sie vermeint, es müsse die Abstimmung in arbeitsfreien Stunden vorgenommen werden, um Zeitverluste zu verhindern. Wenn das nothwendig erscheint, so würde der Vorschlag des Herrn Antragstellers, die Wähler im Wahllokale zu vereinigen, dem völlig widersprechen, weil vermuthlich hierdurch zu viel Zeit verloren gehen würde. Die Kommission sagt ferner, daß das Wahlgeschäft eine allgemeinere Theilnahme finden würde, wenn das Geschäft während mehrerer Tage vorgenommen und nicht in bestimmten Versammlungen gewählt wird. Ich bezweifle sehr, daß die Theilnahme eine allgemeinere werden wird, und behaupte, daß dadurch dem Wahlgeschäft formell eine Gleichgültigkeit beigelegt wird, die natürlich auch in den Augen der Wähler dessen Werth vermindert. Am allerwenigsten kann ich zugeben, daß die Wahlprotokolle, wie die Kommission vermeint, einen sicheren Anhalt für die Richtigkeit des Wahlergebnisses liefern werden. Die Wahlverhandlung und das Resultat der Wahlen werden nur dann einem wahren und sicheren Werth haben, wenn das Wahlgeschäft unter den Augen der Wähler vorgenommen ist und Wahlversammlungen stattgefunden haben, in denen jene sich überzeugen können, daß das Wahlgeschäft mit Regelmäßigkeit, ohne fremde Einflüsse, ohne Formverletzung stattgefunden hat. Den größten Vortheil bietet es dar, wenn die Wähler in der Ansicht über die Wichtigkeit des Wahlakts erhalten werden, wenn den Umtrieben Schranken gesetzt sind und eben die von mir gewünschten Wahlversammlungen dazu benutzt werden, den Gemeinsinn immer wieder zu beleben und frisch zu erwecken. Man ist irriger Ansicht, wenn man glaubt, ein kräftiges Gemeindeleben durch die von der Kommission vorgeschlagenen Formen zu erwecken. Es ist aber gerade die Aufgabe der Gemeinde-Ordnung, hierin zur Hülfe zu kommen und nicht dem Wahlrechte die Heiligkeit und den Werth zu nehmen, welche es unter allen Umständen haben muß.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort zu einer Bemerkung.

Abgeordn. **von Vincke:** Es ist von dem Herrn Vorredner hier gegen das, was ich angeführt habe, erwiedert worden, daß durch das von mir vorgeschlagene Verfahren nicht die Sicherheit des öffentlichen Vertrauens erlangt werden würde, die zu erlangen wäre, wenn allgemeine Wahl-Versammlungen, wobei Alle zugegen sein könnten, abgehalten würden. In meinem Vorschlage ist ausgedrückt, daß die Möglichkeit gegeben sein muß, daß, wenn Wähler, die schon ihre Stimme abgegeben haben, Lust haben, zugegen zu bleiben, sie auch bleiben können. Praktisch wird sich die Sache so gestalten, daß es wohl nirgend der Fall sein wird, daß Alle zugegen bleiben, sondern es werden nur solche der Wahlhandlung länger beiwohnen, die daran ein Interesse haben und durch ihren Einfluß in der Gemeinde auf die öffentliche Meinung wirken. Ich glaube nun, es kann dadurch für die ganze Gemeinde dasselbe Vertrauen erreicht werden, als wenn Alle bis zum Ende der Wahl-Versammlung bleiben müssen, da die Erfahrung lehrt, daß in den großen Versammlungen auch nicht jeder Anwesende die Wahlhandlung kontrolliren kann. Es werden auch dort, wie gesagt, wenigstens einige Vertrauensmänner der Gemeinde zugegenbleiben, und so wird durch das vorgeschlagene Verfahren die Kontrolle so geübt werden, daß jedes Mißtrauen eben so gut fortfallen wird, wie bei allgemeinen Wahlversammlungen. Es stimmt die von mir vorgeschlagene Oeffentlichkeit mit denselben Grundsätzen, die bei allen Provinzial- und Kreis-Vertretungen schon durch die Verfassung gewährt sind, überein, eben so mit der bei unserem Gerichtsverfahren stattfindenden, wo auch nicht Alle zugegen sein können, sondern so weit es der Raum gestattet, diejenigen, welche durch ihre Anwesenheit beweisen, daß sie die Kontrolle zu führen Lust haben. Ich empfehle Ihnen deshalb nochmals meinen Vorschlag.

Präsident: Der Abgeordnete Knoblauch hat das Wort.

Abgeordn. **Knoblauch:** Nach der vorgeschlagenen Fassung des Amendements, daß die Wahlhandlung öffentlich sein soll, würde die Wahlversammlung in großen Städten kaum an einem anderen Ort abgehalten werden können, als in einer Kirche, um nicht nur allen Wählern, sondern auch anderen Gemeinde-Mitgliedern und Einwohnern den Zutritt zu verschaffen. Da dies die Folgen jenes Vorschlages sein würden, so muß ich mich entschieden dagegen erklären, denn wenn auch noch ein solcher Schlußakt der unbeschränktesten Oeffentlichkeit nach all den anderen üblichen und vielfachen Vorberathungen zu den Wahlen stattfinden und eingeführt werden sollte, so müßte man befürchten, der Partei-Aufregung eine Gelegenheit mehr darzubieten. Das Mißtrauen aber, was hierdurch gegen das in dem Gesetz-Entwurf enthaltene amtliche Wahlverfahren ausgesprochen wird, kann ich durchaus nicht für begründet halten, und mir daher von der vorgeschlagenen Maßregel in keiner Beziehung einen Vortheil versprechen, sondern nur Nachtheile darin erblicken.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Es ist kein Antrag ge-

stellt worden, die Bestimmung des §. 22, so weit sie das Verfahren bei der Wahl überhaupt betrifft, abzuändern, und ich habe deshalb nicht nöthig dieselbe noch einmal zu rechtfertigen. Durch den vom Abgeordneten von Vincke beantragten Zusatz soll ein öffentliches Wahlverfahren eingeführt werden. Gegen diesen Antrag muß ich mich aus denjenigen Gründen, welche der Abgeordnete für Berlin bereits angeführt hat, erklären. Sollte ein öffentliches Wahlverfahren stattfinden, so müßten auch die Nichtwähler zugelassen werden, und diese, so wie die Wähler, müßten alsdann anwesend bleiben dürfen, so lange der Wahlakt dauert. Es braucht nicht erst darauf aufmerksam gemacht zu werden, welche Uebelstände daraus entstehen könnten. Es würde nothwendig sein, eigene Wahl-Lokale einzurichten, damit die Zuschauer von den Wählern getrennt bleiben, und es möchte nicht eben leicht werden, dergleichen Lokalitäten überall zu ermitteln. Wenn im Kommissions-Bericht gesagt ist, das Wahlverfahren sei öffentlich, so ist damit gemeint, daß die Wähler ihre Stimmen zu Protokoll nicht ausschließlich in Gegenwart des Wahlvorstandes abzugeben haben, sondern daß es zulässig ist, daß auch andere Wähler hierbei zugegen sind; das Einzige, was man nachgeben könnte, wäre, daß jeder Wähler berechtigt ist, Zeugen mitzubringen, um später zu konstatiren, wie er gestimmt hat. Uebrigens sind die Gerechtsame der Wähler genugsam dadurch gesichert, daß der Wahlvorstand aus den Mitgliedern des Magistrats und zwei von dem Gemeindrath gewählten Beisitzern besteht, die bei der ganzen Verhandlung zugegen und für die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich sind.

Der zweite Antrag ist dahin gerichtet, den Vorschlag des Kommissions-Berichts, welcher sich auf die Wahl seitens der Militairpersonen bezieht, eben so zu streichen, wie das in Art. 68 der Verfassung geschehen ist. Zuvörderst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um einen anderen Fall handelt, als im Art. 68 der Verfassung; dort war nämlich bestimmt worden, daß Militairpersonen, die vermöge ihres Militairdienstes nicht in der Gemeinde anwesend sein können, dessenungeachtet ihre Stimmen und zwar in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, abgeben sollen. Dieses Verfahren glaubte man nicht rechtfertigen zu können und hat deshalb dort den betreffenden Satz gestrichen. Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein Mitglied der Gemeinde gerade an dem Tage, an welchem die Wahl zum Gemeinderathe stattfindet, durch den Militairdienst genöthigt ist, abwesend zu sein; in diesem Fall soll ihm die Befugniß zustehen, sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Die Sache selbst ist von keiner großen praktischen Bedeutung; der Fall wird nur dann eintreten, wenn gerade zu der Zeit, wo gewählt werden soll, Landwehr-Uebungen stattfinden, weil die übrigen aktiven Militairpersonen in der Regel nicht wahlberechtigt in der Gemeinde sein werden. Es wird von vielen Seiten großer Werth darauf gelegt, daß gerade diejenigen Personen, welche vermöge ihres Einflusses in der Gemeinde durch ihre Stellung in derselben am meisten befähigt sind, sich an den Wahlen für den Gemeinderath zu betheiligen, durch zufällige Umstände, indem sie ihrer Militairpflicht genügen, nicht verhindert werden, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Es ist in Anerkennung dieses Umstandes von der Kommission nach wiederholter Berathung beschlossen worden, es bei der Fassung des Entwurfes zu belassen. Von dem Abgeordn. Kisker ist in Betreff des den juristischen Personen beigelegten Stimmrechts eine veränderte Fassung beantragt, über deren Annahme die Kommission beschließen wird; für jetzt will ich nur darauf aufmerksam machen, daß die juristischen Personen allerdings in der Regel durch ihre Vorsteher vertreten werden. Diese Vertretung soll nach dem Vorschlage der Kommission in dem Falle, wenn es sich um die Ausübung des Wahlrechts handelt, nur dann zulässig sein, wenn die Vorsteher selbst Gemeinde-Mitglieder sind. Sind sie es nicht, dann müssen sie einen anderen Bevollmächtigten behufs Ausübung des Wahlrechts aus der Zahl der Gemeindewähler bestellen. Die Abänderungs-Vorschläge erscheinen mir hiernach nicht begründet, und trage ich deshalb darauf an: den Vorschlag der Kommission unverändert anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Diese würde sich folgendermaßen anzuordnen haben: Vom Abgeordn. Kisker ist darauf angetragen worden, die Worte: „so wie durch den Militairdienst" aus dem Paragraphen wegzulassen. Dies ist wesentlich eine Theilung der Frage, der ich mich nicht entgegenstellen kann. Ich würde also, da sonst keine Einwendungen gemacht sind, zuerst diese Frage:

„Sollen die genannten Worte weggelassen werden?"

zu stellen haben, und dann, je nachdem die Abstimmung ausgefallen ist, den Paragraphen selbst. Endlich käme der Zusatz des Abgeordn. von Vincke zur Abstimmung.

Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich will daher zuerst fragen:

Sollen für den Fall, daß der Paragraph angenommen werden sollte, die Worte: „so wie durch den Militairdienst" weggelassen werden?

Ich bitte diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, den Paragraphen unverändert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, den §. 22 in folgender Fassung anzunehmen:

„Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeinde-Bezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeinde-Wähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, den von dem Abgeordn. von Vincke eingebrachten Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Wahlhandlung geschieht öffentlich.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Der Satz ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 23.

lautet:

„Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmen-Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Da nach den Bestimmungen des Entwurfs die Wahl nicht in einer Wahlversammlung durch gleichzeitiges Abgeben der Stimmen, sondern in einem Wahltermine vorgenommen wird, in welchem die Wähler zu beliebiger Zeit erscheinen, so läßt sich, wenn in der ersten Abstimmung nicht die absolute Stimmenmehrheit für eine genügende Anzahl von Personen erreicht ist, die Wahl nicht in demselben Termine wiederholen, es muß vielmehr zu diesem Zwecke ein neuer Termin anberaumt werden. Möglicherweise fällt auch dieser Wahlakt fruchtlos aus, und es müßte deshalb eine 3te und 4te Wahl abgehalten werden, wenn die absolute Stimmenmehrheit erreicht werden soll. Um diese zeitraubende Häufung der Termine zu vermeiden, ist bei der 2ten Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht für erforderlich erachtet worden. Die 2te Abtheilung will dem Uebelstande der Minderheitswahlen, so wie der Häufung der Wahltermine vorbeugen, und beantragt deshalb die Zusammenberufung einer Wahlversammlung, wenn sich in dem zweiten Wahltermine keine absolute Stimmenmehrheit für die genügende Anzahl von Personen ergiebt. Durch die Annahme dieses Vorschlages verschwinden die Vortheile des neuen Wahlverfahrens beinahe völlig; in sehr vielen Fällen würde man genöthigt sein, eine

Wahlversammlung zu berufen, es wäre deshalb zweckmäßiger, gleich mit der Wahlversammlung zu beginnen. So wünschenswerth es auch ist, daß die Mitglieder des Gemeinderaths nur durch die Stimmenmehrheit der Gemeindewähler zu diesem Amte gelangen, so ist doch nicht zu verkennen, daß der durch wiederholte Wahlen hervorgebrachten künstlichen Stimmenmehrheit keine große Bedeutung beizulegen ist, und daß sich darin der Wunsch der Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten nicht unzweifelhaft ausspricht. Nach dem im Entwurfe vorgeschriebenen Verfahren sind nur diejenigen Personen für gewählt zu erachten, welche in zweimaligen Wahlen die meisten Stimmen erhalten haben, und es darf wohl angenommen werden, daß dies denselben Werth hat, als wenn durch fortgesetzte Wahlen künstlich eine scheinbare Stimmenmehrheit erzielt wird. Aus diesen Gründen hat die Kommission den Vorschlag der 2ten Abtheilung mit großer Majorität verworfen, eben so einen Antrag der 4ten Abtheilung: den 4ten Absatz ganz zu streichen, einstimmig abgelehnt und den Entwurf mit einigen Abänderungen, welche nur die Fassung betreffen, einstimmig angenommen. Es wird deshalb beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 23 dahin anzunehmen:

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Möwes:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordn. Möwes das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, in dem vierten Alinea bei der Abstimmung eine Theilung vorzunehmen, und trage darauf an, daß in dem zweiten Satze die Worte: „bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmen-Mehrheit nicht erforderlich", gestrichen würden. Zur Unterstützung meines Antrages führe ich in formeller Beziehung an, daß diese Bestimmung nur von Bedeutung ist, wenn bei der zweiten Abstimmung mehr als ein Kandidat oder Gemeinde-Verordneter gewählt werden soll. Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinde-Vorstände, was auch hier festgesetzt wird, so praktisch und verständig sein werden, daß sie die Bezirke nicht anders abgränzen werden, als daß in einem Bezirke überhaupt nur drei Gemeinde-Verordnete, also in jeder Abtheilung nur einer, gewählt werden. In diesem Falle würde, insofern eine zweite Abstimmung erforderlich wird und für diese Wahl nur zwei Kandidaten aufgestellt werden, sich immer die absolute Mehrheit ergeben müssen. Nur in dem Falle, wenn statt eines Kandidaten oder eines Gemeinde-Verordneten zwei oder mehr zu wählen sind, also vier Personen auf der Wahlliste stehen, eventuell sechs, so würden die Stimmen allerdings sich so zersplittern können, daß keine absolute Majorität erreicht wird. In materieller Hinsicht bemerke ich, daß ein Gemeinde-Verordneter unter allen Umständen die absolute Majorität der Wähler erhalten haben muß, wenn er ein Mann des Vertrauens seiner Mitbürger sein soll. So wie überhaupt für die Landes-Repräsentation das Vertrauen der Wähler nothwendig ist und man überhaupt Keinen in die Kammer aufnehmen würde, der nicht die absolute Majorität erhalten hat, eben so darf für die Gemeinde-Vertretung Jemand angenommen werden, der sich nicht des Vertrauens der Wähler erfreut. Ohne dies Vertrauen ist weder eine wahre Vertretung, noch eine fruchtbringende Wirksamkeit möglich. Ich bitte daher, die vorbezeichnete Stelle zu streichen.

Ich erlaube mir aber auch darauf aufmerksam zu machen, was es unter Umständen heißt, eine relative Stimmenmehrheit erhalten zu haben. Ist die Theilnahme bei der Abstimmung in dem zweiten Falle nicht eine sehr große, was ich befürchte, so kann die relative Stimmenmehrheit in ein paar Stimmen bestehen, die an ein wahres Vertrauen der Gemeindewähler gar nicht denken lassen. Es kann überdies Jemand nur eine Stimmenzahl erhalten, welche in keinem Verhältnisse steht mit den Stimmen, die vielleicht ein anderer Kandidat bei der ersten Abstimmung erhalten hat. Ich glaube daher, daß wir dieser Bestimmung gar nicht bedürfen. Wenn der Fall vorkommen sollte, daß es sich um zwei Kandidaten handelt, nun, so muß das Wahlgeschäft so vollständig durchgeführt werden, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert, nach allen Formen, welche nöthig sind, um eine Gemeinde-Vertretung so hinzustellen, daß sich auch in jeder Beziehung durch sie das Vertrauen der Gemeinde-Mitglieder ausspricht.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Wenn der Antrag des Abgeordneten für Berlin, welcher dahin geht, den zweiten Satz des vierten Alinea: „Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich", zu streichen, angenommen wird, so möchte es unvermeidlich sein, daß die Termine sich sehr häufen, und daß vielleicht erst im fünften oder sechsten Termine ein Resultat erzielt wird. Es ist nämlich nicht richtig, daß in einer Wahlversammlung in der Regel nur ein Mitglied des Gemeinde-Rathes wird gewählt werden, sondern es müssen mindestens immer zwei Wahlen in einem Termin stattfinden, weil in jeder Abtheilung ein Angesessener und ein Nichtangesessener gewählt werden muß. Es ist ferner angeordnet worden, daß eine Eintheilung in Abtheilungen erst dann stattfinden darf, wenn mindestens 500 Wähler vorhanden sind. Der desfallsige Antrag ist angenommen, und es kann in Folge dessen leicht kommen, daß in einer Wahlversammlung 6 und mehr Gemeinderaths-Mitglieder zu wählen sind. Der Fall wird sogar wahrscheinlich sehr häufig eintreten, besonders wenn die Zahlen, welche uns der Abgeordnete für Königsberg angegeben hat, sich bestätigen sollten. Ich lege gleichfalls ein großes Gewicht auf Erreichung der Majorität bei der Wahl; ich glaube aber, daß eine künstliche Majorität, welche erst nach einer vierten oder fünften Abstimmung erzielt wird, keine höhere Bedeutung hat, als wenn bei wiederholten Wahlen derselbe Kandidat die relative Stimmenmehrheit erhält, es dürften deshalb keine Uebelstände eintreten, wenn bei dem Antrage der Kommission stehen geblieben wird, worauf ich meinen Antrag richte.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Vom Abgeordneten Möwes ist darauf angetragen, die Worte:

„Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich"

wegzulassen. Diesem Antrage würde durch Theilung der Frage entsprochen werden, und ich habe nichts entgegen zu setzen. Je nachdem nun der Satz angenommen oder abgelehnt wird, würde der Paragraph mit oder ohne denselben zur Abstimmung kommen. Wenn keine Einwendung gegen diese Fragestellung gemacht wird, so werde ich fragen:

Sollen die Worte:

„Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich"

aus dem §. 23 wegbleiben?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Worte wegzulassen gemeint sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Die Weglassung der Worte ist **abgelehnt**.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 23 unverändert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 23 dahin anzunehmen:

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes 8 Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 24.

lautet:

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Bezirks-Rathe Beschwerde erhoben werden.

Der Bezirks-Rath kann die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Keine der Abtheilungen hat eine Erinnerung gegen den Entwurf gemacht, in der Kommission ist dagegen beantragt worden, in dem zweiten Absatze statt:

„Bezirks-Rath"

zu setzen:

„Aufsichts-Behörde",

und den dritten Absatz dahin zu fassen:

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Bezirks-Rath die Wahlen.....für ungültig zu erklären.

Die Kommission hat beide Anträge, den ersten mit 11, den zweiten einstimmig angenommen. Die Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl wird um deshalb zweckmäßiger in die Hände der Aufsichts-Behörde gelegt, weil dieselbe, vermöge ihrer Stellung, am genauesten mit den Verhältnissen der Gemeinde bekannt und hierdurch in den Stand gesetzt ist, ein begründetes Urtheil darüber zu fällen, ob die gerügten Unregelmäßigkeiten Einfluß auf den Ausfall der Wahl gehabt haben und für erheblich zu erachten sind. Ueberdies ist der Sitz der Bezirks-Behörde oft entfernt von der Gemeinde, es entsteht hierdurch Aufenthalt, besonders wenn Rückfragen und Ermittelungen erforderlich sind, welche doch nur zweckgemäß durch die nächste Aufsichts-Behörde vorgenommen werden können.

Der zweite Antrag betrifft wesentlich nur die Fassung, da es nicht in der Absicht gelegen hat, bei dem Vorhandensein erheblicher Unregelmäßigkeiten, es von dem Belieben einer Behörde abhängig zu machen, ob dieselben gerügt werden sollen oder nicht.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen,

den §. 24 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Wahl-Protokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, es sind auch Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 24 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen,

den §. 24 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Wahlprotokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 25.

lautet:

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Die zweite Abtheilung hat folgenden Zusatz beantragt:

der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten anzuordnen.

Die Kommission ist diesem Vorschlage mit 9 Stimmen beigetreten, weil der Akt der Einführung eine Forderung des Anstandes ist, und trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 25 dahin anzunehmen:

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten anzuordnen.

Präsident: Es sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen; ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. Kisker bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Es heißt im 2ten Satze:

„Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten anzuordnen."

Es entsteht dabei die Frage, ob und wie die Gemeinde-Verordneten auch verpflichtet werden sollen, ob sie einen Eid leisten, oder durch Handschlag an Eidesstatt auf ihre Pflichten verwiesen werden sollen. Bisher hatten wir einen Bürgereid, dessen Norm durch eine Kabinets-Ordre von 1833 bestimmt ist. Diese Norm wird sehr wohl einer Aenderung bedürfen. Der allgemeine Bürgereid fällt aber überhaupt fort, wenigstens finde ich in der Gemeinde-Ordnung keinen Vorschlag, wodurch er ersetzt würde. Es ist eine Vereidigung, resp. Verpflichtung nur angeordnet für den Bürgermeister, den Gemeinde-Vorstand und die Schöffen, resp. für den Protokollführer, (§§. 31 42 des Entwurfs), nicht aber für den Gemeinderath. Mir scheint es aber doch angemessen zu sein, daß eine solche Verpflichtung stattfindet und daß deshalb im §. 25 im 2ten Satz dieser Punkt durch einen Zusatz erledigt wird. Es würde meiner Ansicht nach genügen, wenn eine Verpflichtung an Eidesstatt stattfände, und man deshalb sagte:

„Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung an Eidesstatt anzuordnen."

Was die Art dieser Verpflichtung, die Norm des zu leistenden Eides betrifft, so wird die Kommission das noch im Allgemeinen in Erwägung zu ziehen haben. Wie ich schon erwähnte, paßt die Norm des Eides, wie sie in der Kabinets-Ordre von 1833 vorgeschrieben worden ist, im Allgemeinen nicht mehr. Es ist diese Frage über die Norm des Eides insbesondere bei Beamten schon bei der Ver-

fassung zur Sprache gekommen, und sie wird auch in der Gemeinde-Ordnung am Schlusse bei den Ausführungs-Bestimmungen zur Erwägung kommen müssen, so daß hier jetzt darüber hinwegzugehen sein dürfte. Mein Vorschlag geht sonach nur dahin, daß hinter den Worten:

„Einführung der Gewählten,"

eingeschaltet würde:

„und deren Verpflichtung an Eidesstatt."

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, diesen Antrag schriftlich einzureichen.

(Dies geschieht.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den eben eingereichten Verbesserungs-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest.)

Verbesserungs-Antrag zu §. 25.

Die Kammer wolle beschließen, im 2ten Alinea des §. 25 hinter:

„Einführung der Gewählten,"

die Worte einzuschalten:

„und deren Verpflichtung an Eidesstatt."

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach**: Der Antrag des Abgeordn. Kisker weist auf eine Lücke hin, deren Vorhandensein nicht in Abrede gestellt werden kann. Nach der Städte-Ordnung wurden die Stadtverordneten zwar nicht vereidigt; es konnte aber Niemand zum Stadtverordneten gewählt werden, der nicht den Bürgereid geleistet hatte; der Bürgereid fällt nun in Zukunft fort, und es wird erforderlich sein, die Gemeinde-Verordneten in irgend einer Weise feierlich in Pflicht zu nehmen. Es scheint daher angemessen und zweckmäßig, den Antrag des Abgeordn. Kisker anzunehmen, welcher dahin geht, die Mitglieder des Gemeinde-Raths mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung; es wird zweckmäßig sein, zuerst über den Verbesserungs-Antrag und hernach über den Paragraphen mit oder ohne denselben abzustimmen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
im zweiten Alinae des §. 25 hinter
„Einführung der Gewählten",
die Worte einzuschalten:
„und deren Verpflichtung an Eidesstatt."

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Einschaltung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den Herrn Schriftführer den Paragraph in seinem ganzen Umfange zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung an Eidesstatt anzuordnen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest.)

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

Gegen die Ueberschrift ist von den Abtheilungen keine Erinnerung erhoben worden; die Kommission schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

die Ueberschrift unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Dies ist nicht geschehen, ich nehme an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 26

lautet:

„Der Gemeinde-Vorstand (Ortsobrigkeit) besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen, (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich:

	Einwohner	Schöff.
in Gemeinden von weniger als	2,500.	2.
	2,500 bis 10,000.	4.
	10,001 „ 30,000.	6.
	30,001 „ 60,000.	8.
	60,001 „ 100,000.	10.

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren, so lange als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt. Für jeden Bezirk hat der Gemeinderath aus den Wählern einen Bezirks-Vorsteher auf 6 Jahre zu wählen, welcher den Gemeinde-Vorstand in den örtlichen Geschäften des Bezirkes unterstützt.

In den in §. 11 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

Der Entwurf hat für die größeren Gemeinden das Prinzip der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 festgehalten und läßt den Gemeinde-Vorstand aus mehreren Personen bestehen, welche in collegialischer Form berathen und beschließen (§. 51), während nach der Rheinischen Gemeinde-Ordnung die Verwaltung vom Bürgermeister, beziehungsweise dessen Stellvertreter, allein geleitet wird. Beide Einrichtungen haben da, wo sie bisher zur Anwendung gekommen sind, entschiedene Anhänger gefunden; die Städte in den östlichen Provinzen legen einen großen Werth auf die Beibehaltung der collegialischen Verfassung, welcher die Gemeinden der Rheinprovinz mehr oder minder abgeneigt sind. Der Grund dieser Abneigung mag in der Unbekanntschaft mit der kollegialischen Einrichtung, so wie in dem Umstande liegen, daß die Rheinische Gemeinde-Ordnung gleichmäßig für die kleinen ländlichen und für die großen städtischen Gemeinden erlassen ist und deshalb von einer Verfassung Abstand nehmen mußte, welche für die ersteren allerdings unpassend erscheint; endlich ist wohl auch der Wunsch nach einer starken und kräftigen Exekutiv-Gewalt der kollegialischen Verwaltung entgegen gewesen. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse läßt der Entwurf den Gemeinde-Vorstand in Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern nur aus einem Vorsteher und seinem Stellvertreter bestehen (§. 65) und legt auch in den größeren Gemeinden dem Bürgermeister größere Befugnisse in Handhabung der Exekutiv-Gewalt bei (§. 58, §. 81). Außerdem können nach §. 90 die Gemeinden vorläufig und bis dahin, daß die Provinzial-Versammlung eine andere Bestimmung trifft, die Kollegalität der Verwaltung ausschließen. Durch diese Vorschriften sind die Rechte derjenigen Gemeinden gewahrt, welche der kollegialischen Einrichtung widerstreben, und sieht sich deshalb die Kommission nicht veranlaßt, in dieser Beziehung eine Abänderung des Entwurfs zu beantragen. Auch die Abtheilungen haben gegen das im §. 26 aufgestellte Prinzip keine Erinnerungen gemacht, die Vorschläge beziehen sich vielmehr nur auf Abänderungen im Einzelnen.

Die zweite Abtheilung hat nämlich darauf angetragen:

die 5te und 6te Zeile dahin zu fassen:

in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohner 2 Schöffen; in Gemeinden von 5000 bis 10,000 Einwohnern 4 Schöffen.

Es sollen hiernach in Gemeinden mit 2500 bis 5000 Einwohnern nur zwei Schöffen gewählt werden, während der Entwurf die Zahl der Schöffen für diese Gemeinden

auf 4 bestimmt. Zur Begründung des Antrages ist angeführt worden, daß ein aus 4 Personen, nämlich dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und 2 Schöffen bestehender Vorstand wohl im Stande seyn werde, in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern die Geschäfte zu besorgen, besonders, da nach §. 28 neben dem Schöffen auch noch ein oder mehrere besondere Mitglieder für besondere Geschäftszweige gewählt werden können. Dem ist entgegnet worden, daß gerade in kleinen Gemeinden die Anstellung besoldeter Mitglieder nur ausnahmsweise erfolge, daß der Beigeordnete und die Schöffen nur einen Theil ihrer Zeit den amtlichen Geschäften widmen könnten, die auch in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern nicht unbedeutend seien. Die Städte-Ordnung von 1808 lasse selbst in den kleinsten Städten das Magistrats-Kollegium aus einem Bürgermeister, einem besoldeten und 4—6 unbesoldeten Rathmännern bestehen (§. 142), und sei in mehreren Petitionen der Wunsch ausgesprochen worden, diese Zahl nicht zu verringern. Die Kommission ist dieser Ausführung beigetreten und hat mit 12 gegen 3 Stimmen den Vorschlag der zweiten Abtheilung abgelehnt.

Außerdem hat die fünfte Abtheilung vorgeschlagen, am Schlusse des Paragraphen folgenden Zusatz zu machen:

> Welche amtliche Bezeichnung der Gemeinde-Vorstand und dessen Mitglieder führen, wird vom Bezirks-Rath mit Genehmigung des Ministers des Innern ein- für allemal festgestellt.

Auch diesen Vorschlag hat die Kommission und zwar einstimmig verworfen, weil der Entwurf die in den östlichen Provinzen bisher üblichen Bezeichnungen (Magistrat, Stadtrath, Rathsherr, Rathmann) nicht abändert, es vielmehr dem Beschlusse der Gemeinden überläßt, diese Benennungen auch ferner beizubehalten.

Dagegen ist in der Kommission beschlossen worden, in der ersten Zeile das Wort „Ortsobrigkeit" zu streichen, weil es nicht passend ist, die Eigenschaft des Gemeinde-Vorstandes als Ortsobrigkeit nur gelegentlich auszusprechen, es hierüber vielmehr einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, welche ihren Platz zweckmäßig im §. 53 finden wird. Eben so ist eine veränderte Fassung des dritten Absatzes für nothwendig erachtet worden. Nach demselben sollen die größeren Gemeinden von dem Vorstande in Ortsbezirke getheilt werden, für welche der Gemeinderath Bezirksvorsteher wählt. Bei der großen Wichtigkeit dieses Instituts für die gesammte städtische Verwaltung muß einerseits dem Gemeinderath eine Mitwirkung bei der Bildung der Ortsbezirke und andererseits dem Vorstande eine Einwirkung auf die Wahl der Bezirksvorsteher eingeräumt werden, und eben so ist es unerläßlich, genau die Stellung zu bestimmen, welche die Bezirksvorsteher dem Vorstande gegenüber einnehmen sollen. Dem entsprechend hat die Kommission sich für folgende Fassung entschieden:

> Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinderaths.
>
> Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirkes auf 6 Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstande bestätigt wird.
>
> Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Gleichzeitig ist beschlossen, daß den Bezirksvorstehern ein besonderer Paragraph gewidmet werden soll und daß diesem Paragraphen der letzte Absatz des §. 26 voranzusetzen ist. Der neuzubildende Paragraph würde am passendsten seine Stelle hinter §. 31 finden, worüber jedoch die schließliche Bestimmung bis nach beendigter Berathung des Gesetzes ausgesetzt bleiben kann.

Die Kommission schlägt hiernach vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 26 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 26.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich:

in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern .... 2 Schöffen,
» Gemeinden von 2500 bis 10,000 Einwohnern .... 4 »
» Gemeinden von 10,001 bis 30,000 Einwohnern........ 6 »
» Gemeinden von 30,001 bis 60,000 Einwohnern .... 8 »
» Gemeinden von 60,001 bis 100,000 Einwohnern....... 10 »

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksraths eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt nach Anhörung des Gemeinderaths.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderath aus den Wählern des Bezirks auf 6 Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstand bestätigt wird.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den in §. 11 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen von dem Abgeordneten Möwes. Er befindet sich in Nr. 421 der Druckschriften. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im §. 26, und zwar in dessen zweitem Alinea, den zweiten Satz dahin zu fassen:

> „Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes eine Verminderung beschlossen und der Bezirksrath diese genehmigt hat."

Motive.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes braucht über das Bedürfniß nicht hinauszugehen. Der Gemeinderath, nicht minder aber auch der Gemeinde-Vorstand, würden ihre Aufgabe und das Interesse der Gemeinde ganz verkennen, wenn namentlich besoldete Stellen im Gemeinde-Vorstande mehr erhalten oder neu kreirt würden, als nöthig sind. Die Vermuthung spricht dafür, daß gegenwärtig die Magistrate — denn von diesen ist hier nur die Rede — nicht aus mehr Mitgliedern zusammengesetzt sind, als das Bedürfniß nothwendig macht. Sollte irgendwo aber eine Verminderung der Mitgliederzahl zweckmäßig erscheinen, so dürfte es im Interesse der Gemeinde-Verwaltung eben so wichtig als angemessen sein, daß der Gemeinde-Vorstand wenigstens über einen solchen Beschluß des Gemeinderaths gehört wird.

Möwes. Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Vorher will ich noch bemerken, daß sein Antrag, wenn ich ihn recht verstehe, dahin geht, die Worte:

„nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes"

einzuschalten.

Abgeordn. **Möwes:** Ich habe nur Weniges den eben verlesenen Motiven zu meinem Amendement hinzuzufügen. Die in Rede

stehende Bestimmung an sich geht nur die Städte, namentlich diejenigen an, die durch die Städte-Ordnung von 1808 und 1831 ihren Magistrat constituirt erhalten haben. Es scheint mir unbedingt nothwendig zu sein, daß der Gemeinde-Vorstand, wenn eine Verminderung seiner Mitgliederzahl beabsichtigt wird, gehört werde. Er hat die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und muß daher am allerersten übersehen können, ob ihm Arbeitskräfte entzogen werden dürfen oder nicht. Ist man auch nicht der Meinung, daß ihm überall eine materielle Mitwirkung zustehen soll, so gestatte man ihm wenigstens da ein Mitsprechen, wo es sich um seine Existenz, wo es sich um Entziehung der erforderlichen Arbeitskräfte handelt. Ich spreche, meine Herren, nicht pro domo, nicht für die Stadt Berlin, deren Verhältnisse allein ich nie bei meinen Anträgen im Auge habe. Ich spreche auch nicht für die anderen großen Städte. Bei diesen wird eine Verminderung der Arbeitskräfte gar nicht möglich sein. Denn die Errungenschaft, welche diese Städte gemacht haben, besteht eben darin, daß ihnen durch die neueren Verhältnisse eine Masse von Arbeiten zugewachsen ist, die mit den jetzigen Kräften schwerlich bewältigt werden kann. Es wird daher nothwendig sein, daß neue Arbeitskräfte, und zwar besoldete, geschafft werden. Die kleineren Städte sind es aber, bei welchen es sehr leicht vorkommen kann, daß der Gemeinderath auf den Gedanken kommt, diese oder jene Stelle eingehen zu lassen, um vielleicht eine Besoldung von einigen hundert Thalern zu ersparen. Es erscheint daher gewiß nothwendig und ist andererseits billig, daß der Gemeinde-Vorstand darüber gehört werde, ob die Verhältnisse der Verwaltung eine Verminderung seiner Mitglieder zulassen.

Ich muß endlich darauf aufmerksam machen, daß ja der Gemeinde-Vorstand auch die Orts-Obrigkeit sein soll, und als solcher ein Organ der Staats-Verwaltung ist und daß es deshalb schon unzweckmäßig sein würde, ohne seine Erklärung eine Verminderung seiner Mitgliederzahl stattfinden zu lassen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Den Antrag, welcher dahin gerichtet ist:

> „In allen Fällen das Gutachten des Gemeinde-Vorstandes zu erfordern, wenn der Gemeinde-Rath beschließen sollte, die jetzt und auch nach Einführung der Gemeinde-Ordnung beibehaltene Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zu vermindern",

erachte ich für überflüssig, weil das, was dadurch erreicht werden soll, auch durch die Bestimmung des Entwurfs vollständig gesichert ist. In dieser Beziehung erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Gemeinde-Rath sich nicht versammeln, keine Beschlüsse fassen darf, ohne den Gemeinde-Vorstand dazu einzuladen. Der letztere ist also in der Lage, von allen Beschlüssen Kenntniß zu erhalten und wird in jedem Falle selbst rechtzeitig Widerspruch erheben können, wenn ein ihm nicht zusagender Beschluß gefaßt werden soll. Ferner bestimmt der §. 9, daß nur der Gemeinde-Vorstand befugt ist, mit den Behörden, Namens der Gemeinden, in Schriftwechsel zu treten; sollte also der Gemeinde-Rath die Zahl des Gemeinde-Vorstandes zu vermindern beschließen, so wird der desfallsige Beschluß dem Gemeinde-Vorstande zugefertigt werden müssen, da dieser allein befugt ist, darüber mit dem Bezirks-Rath zu verhandeln. Wenn nun der Vorstand mit der beantragten Verminderung nicht einverstanden ist, so wird er sich nicht darauf beschränken, den Beschluß des Gemeinde-Rathes weiter zu befördern, sondern er wird in jedem Falle sein motivirtes Gutachten abgeben. Der Vorstand ist also jedesmal in der Lage, die Ansichten des Gemeinde-Rathes genau zu kennen und darüber vor der Entscheidung sein Gutachten abzugeben; ich halte deshalb den Zusatz für überflüssig und empfehle Ihnen die Annahme des Entwurfs.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Da nur der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Möwes da ist, einige Worte hinzuzufügen, so will ich zuerst fragen:

Ob dieses geschehen soll?

dann den ganzen Paragraphen mit oder ohne Zusatz zur Frage stellen.

Ich ersuche also diejenigen, welche wollen, daß die Worte:

„nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes",

an der betreffenden Stelle eingeschaltet werden sollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, §. 26 nach dem Vorschlage der Kommission in unveränderter Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Der Gemeinde-Vorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich:

in Gemeinden von weniger als		2,500 Einw.		2	Schöffen
»	»	»	2,500 bis 10,000	»	4	»
»	»	»	10,001 » 30,000	»	6	»
»	»	»	30,001 » 60,000	»	8	»
»	»	»	60,001 » 100,000	»	10	»

> Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirks-Raths eine Verminderung beschlossen hat.
>
> Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeinde-Vorstande in Ortsbezirke getheilt nach Anhörung des Gemeinde-Rathes.
>
> Jedem Bezirk wird ein Bezirks-Vorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinde-Rath aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeinde-Vorstand bestätigt wird.
>
> Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Gemeinde-Vorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.
>
> In den in §. 11 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinde-Rathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 27

lautet:

> Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:
> 1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde,
> 2) die Mitglieder des Gemeinde-Raths,
> 3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen,
> 4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft,
> 5) die Polizei-Beamten,
> 6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen.
>
> Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 15) bezeichneten Gewerbe treiben, können nicht Bürgermeister sein.

Die Kommission ist der Ansicht, daß nur diejenigen Personen von der Mitgliedschaft des Gemeinde-Vorstandes ausgeschlossen werden dürfen, deren sonstige Verhältnisse mit einer solchen Stellung nicht verträglich sind. Diese Voraussetzung trifft unzweifelhaft bei den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde zu, mit deren Ausschließung die Kommission einverstanden ist. Eine Bezugnahme auf §. 79, welchen die 4te Abtheilung beantragt, zur Bezeichnung derjenigen Personen, welche zur Aufsichtsbehörde gehören, erscheint entbehrlich, weil der §. 13 diese Verweisung bereits enthält.

Dagegen ist die Kommission dem Antrage der 2ten Abtheilung, welche die Gemeinde-Unterbeamten, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, ausschließen will, einstimmig beigetreten, weil der Gemeinde-Vorstand berufen ist, die Aufsicht über die Unterbeamten zu führen. Gegen die Ausschließung der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Schulen, der Beamten der Staats-Anwaltschaft, der Polizei-Beamten und der zum stehenden Heere gehörenden Personen ist von keiner Abtheilung eine Erinnerung gemacht worden, und auch die Kommission findet zu einer solchen keine Veranlassung. Dasselbe findet in Betreff der Mitglieder des Richterstandes statt, und eine Ausnahme zu Gunsten der Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, welche beim §. 13 beschlossen ist, erscheint hier nicht begründet.

Gegen den Antrag der 2ten Abtheilung: Personen, welche noch nicht 30 Jahre alt sind, von der Mitgliedschaft des Gemeinde-Vorstandes auszuschließen, hat sich die Kommission mit 12 gegen 3 Stimmen entschieden, weil ein jüngeres Alter zum Eintritt in den Staatsdienst und zu höheren Staatsämtern befähigt und eine gleiche Be-

stimmung für die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes gelten muß.

Daß Personen, welche in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen, nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein dürfen, ist allseitig als richtig anerkannt und die hierauf bezügliche Bestimmung des Entwurfs einstimmig angenommen. Aus derselben folgt, daß die Wahl eines Individuums, welches zu einem Vorstands-Mitgliede in dem bezeichneten Verwandtschafts-Verhältniß steht, ungültig ist, und daß der zuletzt Gewählte gar nicht in den Vorstand eintritt. Der im §. 13 bei der Wahl der Gemeinderäthe vorhergesehene Fall, daß die Wahl zweier Verwandten zugleich stattfindet, kann bei den Mitgliedern des Vorstandes niemals eintreten, da ein und dieselbe Versammlung die sämmtlichen Wahlen vornimmt. Die Bestimmung: Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt rc., ist deshalb überflüssig. Dagegen kann eine Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode entstehen, und fehlt eine Bestimmung, wie es in diesem Fall gehalten werden soll. Zur Ergänzung der Lücke ist der Zusatz:

„Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahl-Periode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeinde-Vorstandes aus"

vorgeschlagen und angenommen worden.

Ein Antrag der 2ten Abtheilung, nach welchem auch die Mitglieder des Gemeinde-Raths und des Gemeinde-Vorstandes unter einander nicht in gewissen Graden verwandt sein dürfen, ist einstimmig abgelehnt worden, um die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten nicht zu sehr zu beschränken, und weil erfahrungsmäßig das verwandtschaftliche Verhältniß, in welchem die Mitglieder der beiden Gemeinde-Behörden etwa unter einander gestanden haben, nicht nachtheilig gewesen ist.

Schließlich ist auch ein Antrag der 4ten Abtheilung, nach welchem im letzten Satze die Beziehung auf das Gesetz vom 7. Februar 1835 vermieden werden soll, mit großer Majorität verworfen und anerkannt worden, daß durch die Bezugnahme auf das Gesetz vom 7. Februar 1835 die von dem Bürgermeister-Amte auszuschließenden Personen genauer und bestimmter bezeichnet werden, als dies ohne eine solche Bezugnahme geschehen könnte.

Die Kommission schlägt hiernach vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 27 dahin anzunehmen:

„Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die Mitglieder des Gemeinde-Rathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeinde-Vorstandes aus. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Ges. Sammlung S. 15) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

Präsident: Auf diesen Paragraphen findet der Antrag des Abgeordn. Menzel, welchen die hohe Versammlung im §. 13 angenommen hat, wieder Anwendung. Nämlich zu Nr. 6 würde es heißen müssen:

„die zu dem stehenden Heere und zu den Landwehrmännern gehörenden Personen."

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Es meldet sich der Abgeordn. von Manteuffel.)

Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich wünsche mit einigen Worten auf den Antrag zurückzukommen, den die zweite Abtheilung nach dem von der Kommission erstatteten Referat gestellt hat, der aber von der Kommission selbst zurückgewiesen worden ist; nämlich darauf, daß berücksichtigt werden möge, inwiefern verwandtschaftliche Verhältnisse nicht stattfinden dürfen zwischen Mitgliedern des Gemeinderathes und des Gemeindevorstandes. Es ist dieser Antrag der zweiten Abtheilung von der Kommission zunächst damit zurückgewiesen worden, daß gesagt worden ist, es seien aus verwandtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder des Gemeinderathes, also der Stadtverordneten und des Gemeindevorstandes, also des Magistrats, bisher Uebelstände nicht hervorgegangen. Ich muß aus meiner Erfahrung dem widersprechen, indem ich Fälle namhaft machen könnte, wo gerade aus derartigen Verhältnissen recht erhebliche Uebelstände hervorgegangen sind.

Selbst wenn mir diese Erfahrung nicht zur Seite stände, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß Fälle vorkommen können, wo es wirklich nicht möglich ist, daß gleichzeitig ein Verwandter im Gemeinde-Rath und ein anderer im Gemeinde-Vorstande sei. Denken Sie sich den Fall, wenn der Vater Bürgermeister und der Sohn Vorsteher der Stadtverordneten wäre. Ich glaube, daß daraus Uebelstände hervorgehen müßten, und daß im Gesetz ein Anhalt gegeben werden muß, um derartige Verhältnisse auf Grund desselben beseitigen zu können. Ich halte nun zwar nicht für nothwendig, daß die Schwäger ausgeschlossen werden, aber ich wünsche allerdings, damit nicht jene Mißverhältnisse eintreten können, Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, auszuschließen, insofern der eine Mitglied des Gemeinde-Rathes, der andere Mitglied des Gemeinde-Vorstandes sein sollte. Was endlich die Ansicht der Kommission betrifft, daß einem solchen Vorschlag um deshalb nicht Folge gegeben werden könne, weil die Wahlen dadurch beschränkt würden, so kann ich dieser Ansicht im Ganzen nicht beitreten. Wenn berücksichtigt wird, wie stark diese einzelnen Behörden zusammengesetzt sein sollen, so ist, um bei der niedrigsten Einwohnerzahl stehen zu bleiben, in einer Gemeinde von 2500 Einwohnern der Gemeinde-Rath aus 12 Mitgliedern, der Gemeinde-Vorstand aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern zusammengesetzt; das würde im Ganzen funfzehn Personen geben, und ich glaube annehmen zu können, daß in einer Gemeinde von 2500 Einwohnern hierin wohl keine erhebliche Beschränkung der Wahlen liegen würde. Es würden sich wohl dort noch Personen genug finden, um eine glückliche Wahl ermöglichen zu können. Jedenfalls halte ich den Uebelstand, welcher aus derartigen verwandtschaftlichen Verhältnissen hervorgehen würde, für bedeutender, als die Uebelstände, daß eine kleine Beschränkung der Wahl eintreten möchte, und deshalb erlaube ich mir, folgenden Antrag der hohen Kammer zur hochgeneigten Beschlußnahme zu empfehlen:

Die Kammer wolle zum letzten Alinea des §. 27 folgenden Zusatz beschließen:

„Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinde-Rathes und Gemeinde-Vorstandes sein."

Ob eine andere Fassung später beliebt werden möchte, ist gleichgültig, wenn nur der Grundsatz angenommen wird, daß auf verwandtschaftliche Verhältnisse Rücksicht genommen wird, insofern sie in derselben städtischen Behörde vorkommen, oder auch, insofern sie in der einen und in der anderen bestehen.

Hiernach übergebe ich dem Herrn Präsidenten einen hierauf gerichteten Antrag, mit der Bitte, denselben zunächst zur Unterstützung zu stellen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle zum letzten Alinea des §. 27 folgenden Zusatz beschließen:

„Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinde-Rathes sein."

von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken habe?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach**: Der Antrag, welcher so eben gemacht worden ist, hat der Kommission bereits vorgelegen. Die Kommission hat denselben verwerfen zu müssen geglaubt, weil besonders in kleineren Gemeinden die Auswahl dadurch zu sehr be-

schränkt werden würde, und weil man eben annahm, daß, wenn es nicht nothwendig ist, auf nahe Verwandte zurückzugehen, die Gemeinden ihre Gerechtsame selbst wahrnehmen und nicht Personen gleichzeitig in den Gemeinde-Rath wählen werden, von deren Zusammenwirken irgendwelche Uebelstände zu erwarten stehen. Außerdem konnte auch die Thatsache, daß nach den gemachten Erfahrungen bereits Mißstände hervorgetreten seien, nicht begründet werden. Keine der vier zur Zeit gültigen Städte- und Gemeinde-Ordnungen enthält in dieser Beziehung eine Einschränkung, und die Kommission trug deshalb Bedenken, dergleichen ohne eine nähere Motivirung hier einzuführen.

Was den zweiten Antrag in Bezug auf die Mannschaften der Landwehrstämme betrifft, so glaube ich, daß dieselben Gründe, welche in §. 13 dafür gesprochen haben, die Landwehrstämme von der Mitgliederschaft des Gemeinde-Raths auszuschließen, auch hier Platz greifen, und stelle ich deshalb anheim, mit dem vom Abgeordneten Menzel beantragten Zusatz die Vorschläge der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Nach meiner Meinung würde, wenn keine Einwendung erfolgt, der Zusatz in Bezug auf die Landwehrstämme gleich mit dem Paragraphen verlesen werden können, da ich annehme, daß, wenn die Versammlung den Paragraphen überhaupt annimmt, sie auch diesen Zusatz, wie es bei §. 13 beschlossen ist, wird mit annehmen wollen. Nach dem Zusatz in der verlesenen Fassung der Kommission würde der Zusatz des Abgeordneten von Manteuffel folgen.

Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 27 mit dem Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Den §. 27 dahin anzunehmen:

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) Die Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die Mitglieder des Gemeinde-Rathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) Die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zu dem stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeinde-Vorstandes aus. Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 15) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu dem Zusatze des Abgeordneten von Manteuffel, bei dem ich bemerken will, was der Herr Abgeordnete auch hervorgehoben hat, daß, wenn er angenommen werden sollte, die Fassung, wie er etwa ein- oder angefügt werden soll, als Zusatz oder anderswo, vorbehalten bleibt.

Ich bitte, ihn nunmehr zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle zum letzten Alinea des §. 27 folgenden Zusatz beschließen:

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes sein.

von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Schriftführeramt hat die Abstimmung für zweifelhaft erklärt, wir werden die Gegenprobe machen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Zusatz nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind auch diesmal zweifelhaft, wir müssen zur Zählung übergehen.

(Die Zählung wird vorgenommen.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben an der Abstimmung Theil genommen 103 der Herren Abgeordneten; es haben sich für die Annahme erklärt 60; gegen die Annahme 43. Der Zusatz ist also angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 28.

lautet:

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf 12 Jahre gewählt.

Der Entwurf läßt den Bürgermeister, den Beigeordneten und die Schöffen aus der Wahl des Gemeinderaths hervorgehen und folgt hierin der Bestimmung der Städte-Ordnungen von 1808 (§. 152) und 1831 (§. 90); nach der Rheinischen (§. 72) und Westphälischen Gemeinde-Ordnung (§. 73.) werden der Bürgermeister und der Beigeordnete von der Staatsregierung ernannt. Keine Abtheilung hat darauf angetragen, das Wahlrecht des Gemeinderaths für alle Mitglieder des Vorstandes oder auch nur für den Bürgermeister und den Beigeordneten auszuschließen; in der Kommission ist dagegen der Vorschlag gemacht worden, in Stelle des letzten Absatzes die Bestimmung zu treffen:

Den Bürgermeister in Gemeinden von und über 10,000 Einwohner ernennt die Regierung.

Die Kommission hat das nahe Interesse der Staats-Regierung bei der Auswahl tüchtiger und zuverlässiger Vorsteher nicht verkannt. Der Gemeinde-Vorstand ist die Orts-Obrigkeit (§. 53) und der Bürgermeister ist berufen, als Organ der Staats-Verwaltung die Ortspolizei zu handhaben (§. 58), welche in Folge der Entwickelung der Gesetzgebung einen erheblichen Zuwachs erhalten wird. Die Rücksicht auf die Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse macht ein inniges Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Staatsgewalt nothwendig; die Regierung kann deshalb diesen wichtigen Zweig der Verwaltung nur in die Hände solcher Personen legen, welche diesen Geschäften gewachsen sind und welche ihr unbedingtes Vertrauen verdienen. In Belgien hat man unter ähnlichen Verhältnissen das den Gemeinden beigelegte Wahlrecht der Gemeinde-Vorsteher wieder aufgehoben, welche jetzt von der Regierung ernannt werden.

Dessenungeachtet hat die Kommission den Vorschlag, den Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von der Regierung ernennen zu lassen, mit großer Majorität verworfen und ist bei den Bestimmungen des Entwurfs stehen geblieben. Die mit der Städte-Ordnung beliehenen Gemeinden in den östlichen Provinzen befinden sich im Besitz des Wahlrechts der Mitglieder des Magistrats, legen auf dieses Wahlrecht einen hohen Werth, und es würde eine große Unzufriedenheit erzeugen, wenn man jetzt diesen Gemeinden das Recht entziehen wollte, ihre Vorsteher zu wählen. Der Art. 104 der Verfassungs-Urkunde, wie derselbe von der ersten Kammer angenommen worden ist, sichert zwar den Gemeinden nur eine Betheiligung bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher nach der näheren Bestimmung des Gesetzes zu, und es würde hiermit nicht im Widerspruche stehen, wenn der Regierung das Recht der Ernennung auf Vorschlag der Gemeinden beigelegt würde. Allein abgesehen davon, daß die Beschlüsse der ersten Kammer mit denen der zweiten Kammer bei diesem Artikel nicht im Einklange stehen, würde das bloße Ernennungsrecht, auf erfolgte Präsentation, das Interesse der Regierung nicht genugsam wahren und zu unangenehmen Weiterungen und Verwickelungen führen. Diese Interessen sind in höherem Grade gesichert, wenn der Regierung das unbedingte Be-

stätigungsrecht der gewählten Bürgermeister und Beigeordneten (§. 30), also auch das Recht der Verwerfung ungeeigneter Wahlen und die Befugniß zusteht, die Verwaltung der Ortspolizei besonderen Behörden zu übertragen (§. 58). In Ausübung dieser Rechte kann die Regierung es verhindern, daß das Amt des Bürgermeisters in ungeeignete Hände übergeht, und daß die Gemeindegewalt ein Uebergewicht auf Kosten der Staatsgewalt erlangt.

Was die einzelnen Bestimmungen des §. 28 betrifft, so hat die Kommission den Antrag der fünften Abtheilung, nach welchem die Beigeordneten und die Schöffen statt auf 6 auf 12 Jahre gewählt werden sollen, einstimmig abgelehnt. Die Städte-Ordnungen von 1808 (§. 146) und 1831 (§. 91) beschränken gleichfalls die Amtsdauer der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder auf 6 Jahre, und es wird schwer sein, geeignete Kandidaten für diese Stellen zu gewinnen, wenn die Amtszeit auf 12 Jahre ausgedehnt wird. Dagegen ist der Vorschlag der vierten Abtheilung, zu sagen:

„Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus."

mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen worden, weil es unzweifelhaft die Absicht des Entwurfs ist, nur bei den Schöffen von drei zu drei Jahren einen Wechsel eintreten zu lassen, ein gleicher Wechsel aber in Betreff der Beigeordneten, deren es für jede Gemeinde nur einen giebt (§. 26), selbstredend nicht eintreten kann.

Der fernere Antrag der 5ten Abtheilung:

„der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf mindestens 12 Jahre gewählt."

ist mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen worden, um durch die Aussicht auf eine längere, vielleicht lebenslängliche Beschäftigung im Kommunaldienste tüchtige Personen zu veranlassen, sich um dergleichen Stellen zu bewerben, da erfahrungsmäßig in den Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern die Verwaltung des Bürgermeisteramts mit dem Betriebe bürgerlicher Gewerbe, welchen die Städte-Ordnung von 1808 zuläßt (§. 151), in der Regel unvereinbar ist, das Amt vielmehr nur von solchen Personen verwaltet werden kann, welche sich diesem Berufe ausschließlich widmen. Durch die Annahme des Antrags ist zugleich der Vorschlag der 2ten Abtheilung, welche die Wahl des Bürgermeisters auf Lebenszeit verstatten will, erledigt.

Die Kommission schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 28 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf mindestens 12 Jahre gewählt.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in der Zusammenstellung sich im letzten Absatze dieses Paragraphen ein Druckfehler befindet; es muß nämlich statt „etwa" — „etwaigen" heißen.

Präsident: Ueber diesen Druckfehler ist in den Händen der Herren Abgeordneten eine berichtigende Notiz. Ich würde anheimstellen, wo es noch nicht geschehen ist, diese Sylben hinzuzufügen.

Es ist zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen; ich frage:

Ob sich Jemand über ihn zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 28 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 26 bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden auf mindestens 12 Jahre gewählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 29.

lautet:

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absoluet Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Abtheilungen haben keine Veränderungen beantragt; die Kommission ist mit den im Paragraphen enthaltenen Bestimmungen einverstanden und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 29 unverändert anzunehmen.

Präsident: Es ist auch zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag nicht gemacht.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 29 unverändert, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Den §. 29 unverändert anzunehmen,

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 30.

lautet:

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl; wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirksrathes nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf die Dauer der Wahlperiode zu.

Daß die Wahl des Bürgermeisters und des Beigeordneten der Bestätigung des Staates bedürfen, hat die Kommission bereits bei Berathung des §. 28 beschlossen und nur unter dieser Voraussetzung die Wahl durch die Gemeinde für zulässig erachtet.

Dies Bestätigungsrecht soll in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zustehen. Auch mit diesen Bestimmungen ist die Kommission einverstanden, indem das Bestätigungsrecht ein Ausfluß der Staatsgewalt ist und deshalb selbstständig von der Regierung aus-

geübt werden muß. Zweckmäßig erscheint es dagegen, dem aus der Wahl der Provinzial-Versammlung hervorgegangenen Bezirksrathe eine Mitwirkung zuzugestehen, durch welche das Vertrauen zur Staats-Regierung gestärkt wird. Diese Mitwirkung des Bezirksraths muß sich aber auf die Abgabe eines Gutachtens beschränken, an welches die Staats-Regierung nicht gebunden werden darf, wenn man ihre Macht nicht lähmen und das Recht der Staatsgewalt, die Bestätigung in geeigneten Fällen zu versagen, illusorisch machen will. — Mit Rücksicht hierauf erscheint es zwecklos, die Regierung zu nöthigen, die Gründe, aus welchen die Bestätigung der Wahl versagt wird, dem Gemeinderath mitzutheilen. Der Antrag der 4ten Abtheilung, hinter:

„Bezirksraths"

die Worte hinzuzufügen:

„aus Gründen, welche dem Gemeinderath anzugeben sind",

ist deshalb einstimmig verworfen und eben so der in der Kommission gemachte Vorschlag,

den Beirath des Bezirksraths ganz auszuschließen,

einstimmig abgelehnt worden.

Die gewählten Schöffen sind nach der Städte-Ordnung von 1808 (§. 152) und nach der revidirten Städte-Ordnung (§. 93) gleichfalls von der Regierung bestätigt worden.

Es ist von der 3ten Abtheilung auf Beibehaltung dieses Verfahrens angetragen und darauf hingewiesen worden, daß es zur Kräftigung des Ansehens des Gemeinde-Vorstandes gereichen müsse, wenn alle Mitglieder desselben vom Staate bestätigt werden und wenn zwischen den Mitgliedern desselben Kollegiums kein Unterschied in der Art der Ernennung derselben stattfindet. Dem entgegen ist bemerkt worden, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Bestätigung der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder nur einen geringen Nutzen gewährt habe, und daß die Stellung des Gemeinde-Vorstandes nach dem vorliegenden Entwurfe insofern eine ganz veränderte sei, als dem Bürgermeister vornehmlich die Verpflichtung obliege, als Organ der Staatsgewalt zu fungiren (§. 58). Allein bei dessen Bestätigung habe deshalb der Staat ein Interesse. Die Kommission hat sich dieser Ansicht angeschlossen und den Antrag der dritten Abtheilung in Betreff der Bestätigung der Schöffen mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die der Regierung beigelegte Befugniß, die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten nicht zu bestätigen, kann die Folge haben, daß diese Stellen zum größten Nachtheile sowohl für die Staats- als für die Gemeinde-Interessen längere Zeit hindurch unbesetzt bleiben, wenn der Gemeinderath fortwährend bei einer Wahl beharrt, welche die Regierung nicht bestätigen kann, oder wenn die Wahl gänzlich verweigert wird. Bisher hat der Regierung in solchen Fällen hinsichtlich der mit der Städte-Ordnung beliehenen Gemeinden nur die Befugniß zugestanden, auf Kosten der Gemeinde eine kommissarische Verwaltung anzuordnen, deren Dauer von der Willkür der Gemeinde abhing und nach erfolgter Wahl und Bestätigung eines geeigneten Kandidaten aufhörte. Diese Befugniß reicht nicht aus, das Staats-Interesse zu wahren, indem es oft unmöglich sein wird, für die unbestimmte Dauer der Verwaltung eine geeignete Person zu finden, welche allen Anforderungen entspricht. Der Behörde muß vielmehr in einem solchen Falle das Recht zugesprochen werden, die Besetzung der Stelle definitiv auf längere Zeit vorzunehmen; das Recht der Gemeinden zur Wahl ihrer Vorsteher ist hinreichend gesichert, wenn, wie es der Entwurf vorschreibt, von dieser Befugniß erst nach zweimaliger Nichtbestätigung der erfolgten Wahl Gebrauch gemacht wird.

Die 3te Abtheilung hat vorgeschlagen, daß bei der zweiten Wahl die abgelehnte Person ausgeschlossen werden soll. In der Kommission ist dieser Antrag mit großer Majorität verworfen worden, weil möglicherweise die Gründe, welche die Verwerfung der Wahl herbeiführten, inzwischen beseitigt sind und weil es für die Regierung gleichgültig ist, ob die Bestätigung desselben Kandidaten zweimal versagt wird oder ob die zweimalige Nichtbestätigung verschiedene Kandidaten trifft, wenn für beide Fälle dieselben Folgen eintreten. Dagegen ist auf den Vorschlag der 3ten Abtheilung beschlossen worden, das Ernennungsrecht auch dann dem Staate zuzugestehen, wenn der Gemeinderath die Wahl gänzlich verweigert.

Unter den angeführten Bedingungen legt der Entwurf der Regierung das Ernennungsrecht auf die Dauer der Wahlperiode, mithin auf 6 Jahre für den Beigeordneten und auf 12 Jahre für den Bürgermeister bei.

Nach den bei §. 28 gefaßten Beschlüssen wird der Bürgermeister auf mindestens 12 Jahre gewählt. Es giebt hiernach keine allgemein feststehende Wahlperiode mehr. Die Dauer derselben ist in Betreff des Bürgermeisters für die verschiedenen Gemeinden verschieden, und ist eine Abänderung der Bestimmungen des §. 30 in dieser Beziehung nothwendig.

In der Kommission ist vorgeschlagen worden, Folgendes zu bestimmen:

„Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren."

Diesem Vorschlage ist die Kommission mit 12 Stimmen beigetreten, weil es bei einer sechsjährigen Dauer in der Regel möglich sein wird, geeignete Personen für die Verwaltung zu gewinnen, und weil es unzweckmäßig erscheint, der Gemeinde das Wahlrecht für eine längere Zeit zu entziehen, als zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unbedingt nothwendig ist.

Die Kommission schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 30 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 30.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirks-Rathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinde-Rath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirks-Rathes nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf sechs Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinde-Rath die Wahl verweigern sollte.

Präsident: Es ist zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen, ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. Triest bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich hatte einen Verbesserungs-Antrag eingereicht, er ist aber noch nicht gedruckt worden.

Präsident: Dieser Antrag ist erst heute früh eingereicht worden und hat noch nicht gedruckt werden können; er ist jedoch bereits zur Druckerei geschickt.

Abgeordn. **Triest:** Mein Vorschlag geht dahin, die Bestätigung in dem Umfange aufrecht zu erhalten, in welchem sie jetzt nach unseren Städte-Ordnungen stattfindet, d. h. sämmtliche Magistrats-Mitglieder der Bestätigung zu unterwerfen. Im Entwurfe ist nur die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten beibehalten. Ich kann aber keinen genügenden Grund erkennen, welcher diese Beschränkung rechtfertigte. In der rheinischen Gemeinde-Verfassung giebt es nur Bürgermeister und Beigeordnete.

Vielleicht ist dadurch die Beschränkung auf diese Beamten entstanden, die indeß ihren Grund verliert, wenn man Magistrats-Kollegien mit mehreren Mitgliedern einführt oder beibehält. Es ist schon von der dritten Abtheilung darauf angetragen, die Bestätigung in der jetzigen Ausdehnung beizubehalten, da es zur Kräftigung des Ansehens des Gemeinde-Vorstandes gereichen würde, wenn alle Mitglieder vom Staate bestätigt würden und zwischen den Mitgliedern kein Unterschied in der Ernennung stattfinde. Dagegen bemerkt der Bericht, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Bestätigung der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder nur einen geringen Nutzen gewährt habe, und daß die Stellung des Gemeindevorstandes nach dem vorliegenden Entwurfe insofern eine ganz veränderte sei, als dem Bürgermeister vornehmlich die Verpflichtung obliege, als Organ der Staatsgewalt zu fungiren (§. 58). Allein bei dessen Bestätigung habe deshalb der Staat ein Interesse. Dagegen muß ich anführen, daß der Bürgermeister zwar die Polizei allein verwalten soll, daß indeß nach §. 53 auch von der Kommission vorgeschlagen ist, daß der gesammte Vorstand die Orts-Obrigkeit sein solle, woraus folgt, daß alle Mitglieder des Vorstandes obrigkeitliche Befugniß erhalten werden. Diese Befugnisse legen ihnen auch auf, daß sie das Interesse des Staats mit wahrzunehmen haben, insoweit es bei den Gemeinde-Angelegenheiten in Betracht kommt. Es hat also auch der Staat ein Interesse bei der Wahl sämmtlicher Mitglieder. Besonders wichtig erscheint mir die Geltendmachung des Prinzips, daß die Gemeinden nicht allein

Privat-Gesellschaften im Staate sind, nicht Actien-Gesellschaften, die ihren Vorstand für Zwecke ihrer Verwaltung erwählen. Die Gemeinde-Vorstände sollen zugleich Obrigkeit sein; obrigkeitliche Befugnisse können aber in einer Monarchie nur vom Könige oder von den mit ihrer Verleihung beauftragten Staats-Beamten ausgehen, nicht allein durch Wahl erlangt werden. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist ja auch nur deshalb aufgehoben, weil sie nicht vom Staate, sondern von einzelnen Staats-Einsassen ausging.

Die Magistrats-Mitglieder werden mehr das Bewußtsein einer obrigkeitlichen Stellung erhalten, wenn sie mit Sanction der Staatsgewalt und nicht allein durch Wahlen ihr Amt erhalten haben.

Ich schlage daher vor, statt

„die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten"

zu sagen:

„die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes."

Noch bin ich darauf aufmerksam geworden, daß in dem zweiten Satze eine Aenderung wird stattfinden müssen. Es wird bei Annahme meines Vorschlages auch in den Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern nicht die Bestätigung aller Mitglieder von dem Könige zu bewirken sein.

Wenn die der Bürgermeister dem Könige verbleibt, wird die der anderen Magistratualen dem Regierungs-Präsidenten überlassen werden müssen. Ich schlage daher vor, im zweiten Satze einzuschalten hinter:

„die Bestätigung"
„der Bürgermeister",

hinter:

„dem Könige"
„der übrigen Mitglieder dem Regierungs-Präsidenten"

hinter

„in den übrigen Gemeinden"
„durchweg".

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu §. 30 der Gemeinde-Ordnung.

Die Kammer wolle beschließen:

1) daß an Stelle der Eingangsworte des §. 30
„die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten"
gesetzt werde
„die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes".

2) einzuschalten im zweiten Satze:
hinter:
„Bestätigung"
„der Bürgermeister"
hinter
dem Könige
„der übrigen Mitglieder dem Regierungs-Präsidenten".

3) hinter:
übrigen Gemeinden
„durchweg".

Triest.

Prädent: Ich glaube, die Unterstützung kann nicht eine getrennte werden, weil Alles zusammengehört, was vorgelesen ist.

Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Knoblauch das Wort.

Abgeordn. **Knoblauch:** Ich bedaure, daß der Antrag, betreffend die Bestätigung der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, als der Orts-Obrigkeit, durch die Regierung, nicht früh genug formulirt worden ist und sich deshalb nicht gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, ich erlaube mir aber, denselben meinerseits angelegentlich zu unterstützen. Es ist dies eine Sache von besonderer Wichtigkeit, zumal für die größeren Städte, und ich mache auf den Inhalt eines vorhergehenden Paragraphen aufmerksam, wonach zu diesem Vorstande auch die Syndici, Kämmerer, so wie die Bau- und Schulräthe u. s. w. gehören, deren Befähigung doch gewiß näher nachgewiesen werden muß und deren Anstellung daher auch eines Bestätigungs-Vorbehalts in irgend einer Form meines Dafürhaltens bedarf. Wird dies anerkannt, so erscheint es wünschenswerth, daß diese Bestätigung wie bisher allgemein für sämmtliche Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes auch ferner beibehalten werde. Hierdurch würde die Regierung auf der einen Seite eine nähere Kenntniß von diesen Angelegenheiten fortwährend auf amtlichem Wege erhalten, und zugleich würde man auf der anderen Seite den noch nicht erloschenen Sinn schonen und erhalten, welcher eine solche Bestätigung als eine Ehrensache betrachtet und darin eine fördernde Stärkung seiner amtlichen Wirksamkeit findet. Ich bitte daher, diesen Vorschlag zu berücksichtigen.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich habe den Ausführungen des Redners, welcher eben die Tribüne verließ, nur noch das Eine hinzuzusetzen, daß für einzelne Kommunal-Beamte die Bestätigung durch die Regierung auch deshalb wünschenswerth sein kann, weil sie dadurch eine größere öffentliche Fides erlangen, z. B. die Bauräthe, deren Bestätigung ihnen einen größeren Glauben in allen technischen Fragen verleihen würde.

Präsident: Der Abgeordn. von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich muß mich dagegen erklären, daß für die Schöffen die Bestätigung der Regierung vorbehalten werde. Die Bestätigung für den Bürgermeister und den Beigeordneten ist dem Verhältnisse ganz angemessen, in welchem diese beiden Beamten als Organe der Staatsgewalt stehen, und insofern eine Mitwirkung der Staatsgewalt bei ihrer Ernennung nothwendig. Diese Nothwendigkeit liegt aber bei den Schöffen nicht vor, indem sie lediglich als Vertreter der Gemeinden zu betrachten sind und kein Grund vorhanden ist, warum eine Bestätigung bei ihnen stattfinden soll; durch das Erforderniß einer solchen Bestätigung, welche immer als ein mißliches Vorrecht der Staatsregierung erscheint und darum nur in den Fällen entschiedener Nothwendigkeit vorbehalten ist, würde die Autonomie der Gemeinden über die Gränzen des Bedürfnisses hinaus beschränkt und das Prinzip ihrer Selbstständigkeit verletzt werden. Deshalb rathe ich entschieden, von dieser Bestätigung abzusehen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Auch ich erkläre mich gegen den Vorschlag. Die Regierung selbst legt keinen Werth auf die Bestätigung der Schöffen und hat deshalb in dem Entwurf dieselbe nicht angeordnet; die seither gemachte Erfahrung lehrt auch, daß die Bestätigung derselben ohne Bedeutung ist. Dieselbe kann sich nämlich in der Regel nur auf die Prüfung der formellen Richtigkeit der Wahl beschränken, eine weitere Prüfung der Qualification der Gewählten ist nicht möglich, weil eine bestimmte Qualification für einen Schöffen nicht vorgeschrieben ist; mit sehr seltenen Ausnahmen hat deshalb stets die Bestätigung der gewählten Magistrats-Mitglieder erfolgen müssen. Wenn der Redner keinen Unterschied zwischen den Schöffen und den Beigeordneten, für welche Letztere die Bestätigung erfordert wird, finden kann, so möchte ich darauf hinweisen, daß der Beigeordnete der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters ist, und daß also dieselben Bedingungen, die bei der Bestellung des Einen stattbaben, auch bei der Bestellung des Anderen erfüllt werden müssen. Das Verhältniß der Schöffen ist ein anderes, sie berathen kollegialisch die Angelegenheiten der Gemeinde und führen die Geschäfte aus, die ihnen speziell vom Bürgermeister übertragen werden. Daß die Vorschrift wegen Nichtbestätigung der Schöffen nur eine Nachbildung der rheinischen Gemeinde-Ordnung sei, möchte ich bezweifeln, weil die rheinische Gemeinde-Ordnung das Institut der Schöffen nicht kennt, deshalb auch über Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben keine Bestimmung enthalten kann.

Ich schlage deshalb vor, es bei der Bestimmung des Kommissions-Vorschlages zu belassen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Ich werde die von dem Abgeordn. Triest vorgeschlagenen Zusätze zuerst zur Frage stellen lassen. Je nachdem sie angenommen oder abgelehnt werden, käme nachher der Vorschlag der Kommission mit oder ohne Veränderung zur Frage.

Ich bitte, nunmehr die vom Abgeordn. Triest vorgeschlagenen Zusätze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) daß an Stelle der Eingangsworte des §. 30:
„die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten",
gesetzt werde:
„die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes";

2) einzuschalten im zweiten Satz:
hinter:
„Bestätigung"
der Bürgermeister;

3) hinter:
„dem Könige"
der übrigen Mitglieder, dem Regierungs-Präsidenten;
hinter:
„übrigen Gemeinden"
durchweg.

Triest.

Präsident: Ich bitte nun diejenigen, welche diese Zusätze annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist einer der Herren Schriftführer über das Ergebniß der Abstimmung zweifelhaft. Ich bitte daher, behufs Vornahme der Gegenprobe, wieder Platz zu nehmen.

Nunmehr ersuche ich diejenigen, welche die eben verlesenen Zusätze nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes sind die Zusätze abgelehnt.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den Paragraphen in unveränderter Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 30 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 30.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirks-Rathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinde-Rath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Bezirks-Rathes nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten, die Ernennung auf sechs Jahre zu. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinde-Rath die Wahl verweigern sollte.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 31

lautet:

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird von einem Kommissar der Bezirks-Regierung vereidet.

Die erste Abtheilung hat beantragt, daß die Vereidigung des Bürgermeisters in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths geschehen möge.

Die vierte Abtheilung hat vorgeschlagen, statt der Worte:

„Kommissar der Bezirks-Regierung"

zu setzen:

„vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar."

Wenngleich von einer Seite bemerkt worden ist, daß der Akt der Vereidigung nicht lediglich ein Ausfluß des Aufsichtsrechts über die Gemeinde-Verwaltung sei, sondern die öffentliche Stellung des Bürgermeisters überhaupt betreffe und für die Erfüllung aller damit verbundenen Pflichten eine größere Sicherheit gewähren solle, daß deshalb der Bezirks-Regierung das Recht der Vereidigung des Bürgermeisters nicht entzogen werden dürfe, so ist die Kommission dennoch den Anträgen der zweiten und vierten Abtheilung mit großer Majorität beigetreten und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 31 mit der nachstehenden Abänderung anzunehmen:

§. 31.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidet.

Präsident: Es ist zu diesem Paragraphen ein Antrag nicht gemacht.

Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Raths in Eid und Pflicht genommen. Der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Raths vereidet.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinde-Raths.

Die Abtheilungen haben zu der Ueberschrift keine Bemerkung gemacht.

Die Kommission schlägt vor:
die Kammer wolle beschließen:
die Ueberschrift des Abschnittes III. ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:
Ob Einwendungen zu machen sind?

Das ist nicht geschehen, und ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 32

lautet:

Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinde-Rathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinde-Rathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinde-Rath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

Die §§. 32 und 53 enthalten die Ausführung des im §. 7 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, daß die Gemeinde durch einen Gemeinde-Rath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet wird. Der Gemeinde-Rath soll berechtigt sein, über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstand überwiesen sind; die Ausführung dieser Beschlüsse liegt dem Gemeinde-Vorstande ob.

Von diesen Vorschriften, welche angeblich eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen der Städte-Ordnungen über die Stellung der beiden Gemeinde-Behörden gegen einander enthalten sollen, sind von einer Seite erhebliche Nachtheile für das Gemeinwohl und eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Vorstandes in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit befürchtet worden. Die zweite Abtheilung hat deshalb darauf angetragen, dem zweiten Absatz folgende Fassung zu geben:

die vom Gemeinde-Rath gefaßten und vom Gemeinde-Vorstand bestätigten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend.

Diesen Antrag hat die Kommission mit 10 gegen 7 Stimmen verworfen und hat sich damit für Beibehaltung des Prinzips des Entwurfes entschieden. Hierbei sind folgende Gründe leitend gewesen.

Es beruht auf einem Irrthum, wenn man annimmt, daß die Städte-Ordnung von 1808 dem Magistrate eine größere Selbstständigkeit und Machtvollkommenheit, überhaupt größere Befugnisse den Stadtverordneten gegenüber beilegt, als die vorliegende Gemeinde-Ordnung. Die Städte-Ordnung von 1808 bestimmt nämlich (§. 48,

68, 108 bis 110, 126, 127, 183, 184) fast mit den Worten des Entwurfs die Stellung der Stadtverordneten dahin, daß dieselben die Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens vertreten, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten, wenn solche die Angelegenheiten der Stadt betreffen, alle Einwohner derselben verbinden. Daß die in Gemeinde-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Stadtverordneten vor der Ausführung der Bestätigung des Magistrats bedürfen, ist in dieser Allgemeinheit nicht vorgeschrieben; die Städte-Ordnung spricht nur in einzelnen Fällen und beiläufig (§. 172) von dem Bestätigungsrecht. Die Praxis der meisten Städte geht aber allerdings dahin, daß der Magistrat den ihm mitgetheilten Beschlüssen der Stadtverordneten vor der Ausführung ausdrücklich seine Zustimmung ertheilt, und eine solche ausdrücklich erklärte Uebereinstimmung der beiden Gemeinde-Behörden zur Gültigkeit und Ausführbarkeit eines jeden Beschlusses wird in Zukunft nicht weiter erforderlich sein.

Dieser anscheinend erhebliche Unterschied ergiebt sich als bedeutungslos, wenn man erwägt, daß die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung, die Feststellung des Haushalts-Etats, das Kassen- und Rechnungswesen, die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, die Verwaltung des Kämmerei-Vermögens, von der Entscheidung und Beschlußnahme der Stadtverordneten unbedingt abhängig sind (§. 183 und 184 der Städte-Ordnung von 1808) oder, wie es die revidirte Städte-Ordnung von 1831 (§. 114) noch bestimmter ausdrückt: „In allen diesen Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat." In allen diesen Fällen, und sie betreffen unzweifelhaft die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde-Verwaltung, ist die Bestätigung, eben weil sie nicht versagt werden darf, nur eine leere Form, auf welche nur wenig Werth gelegt werden kann.

In Stelle dieses sehr zweifelhaften und meist wirkungslosen Bestätigungsrechts legt der Entwurf dem Vorstande anderweite Befugnisse bei, welche ihm einen wirksamen Einfluß auf die gesammte Gemeinde-Verwaltung und eine feste Stellung sichern. In dieser Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Obliegenheiten, welche bisher dem Magistrat als Organ der Staatsgewalt oblagen, diesem entzogen und in die Hand des Bürgermeisters gelegt sind (§. 58), wodurch jede Wirkung des Gemeinderaths ausgeschlossen ist. Sodann ist im §. 53 genau bestimmt, über welche Gegenstände der Vorstand selbstständig und ohne Mitwirkung des Gemeinderaths beschließen kann. In Stelle des Rechts der Bestätigung ist dem Vorstand die Befugniß beigelegt §. 53. Nr. 2), die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Endlich dürfen Beschlüsse, welche die Befugnisse des Gemeinderaths überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, nicht zur Ausführung kommen (§. 81). Der Vorstand befindet sich hiernach in der Lage, die Ausführung aller derjenigen Beschlüsse versagen zu dürfen, welche er nach der früheren Praxis vielleicht nicht bestätigt hätte, seine Stellung dem Gemeinderathe gegenüber ist also nicht verschlechtert, im Gegentheil bietet das hier vorgeschriebene Verfahren wesentliche Vortheile vor dem bis jetzt üblich gewesenen dar. Das nur durch die Praxis eingeführte Bestätigungsrecht des Magistrats hat nämlich häufig zu den unangenehmsten Weiterungen über die den beiden städtischen Behörden zustehende Kompetenz geführt und ist die Quelle der bedauerlichsten Zerwürfnisse gewesen. In vielen selbst größeren Gemeinden hat deshalb der Magistrat von dem Bestätigungsrecht ganz Abstand genommen und durch Verhandlungen mit den Stadtverordneten auf Ausgleichung der etwa entstandenen Meinungs-Verschiedenheit hingewirkt. Ein solches Verfahren wird durch die vorliegende Gemeinde-Ordnung gesetzlich angeordnet. Macht der Vorstand von der ihm zustehenden Befugniß, die Ausführung eines Beschlusses zu beanstanden, Gebrauch, so kann ihm das Recht hierzu niemals streitig gemacht werden; der Gemeinderath muß dann über die Bedenken des Vorstandes nochmals berathen, und kommt keine Einigung zu Stande, so wird die Entscheidung des Bezirksraths eingeholt, der Streitpunkt also jedenfalls erledigt. Nach der jetzigen Praxis finden oft langwierige Verhandlungen über die Kompetenz der beiden Behörden statt; sind diese endlich auch erledigt, so geschieht, zum größten Nachtheile für das Gemeinwesen, in der Sache nichts, weil die erforderliche Einigung nicht zu ermöglichen war. Die Bestimmungen des Entwurfs, weit entfernt, das Ansehen des Magistrats zu schwächen, werden deshalb wesentlich dazu beitragen, durch feste Begränzung der gegenseitigen Kompetenz das gute Einvernehmen der Behörden im Interesse des Gemeindewesens zu erhalten, den Geschäftsgang zu erleichtern und die unnütze Schreiberei zu vermindern.

Um zu verhindern, daß der Gemeinderath die gefaßten Beschlüsse selbst ausführe und überhaupt Beschlüsse über andere als Gemeinde-Angelegenheiten fasse, hat die fünfte Abtheilung folgende Zusätze vorgeschlagen:

> Der Gemeinderath hat nicht das Recht, die Beschlüsse selbstständig zur Ausführung zu bringen. Gegenstände, welche nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten gehören, sind seiner Berathung und Beschlußnahme nicht unterworfen.

Es ist zwar schon im §. 53 bestimmt, daß dem Gemeinde-Vorstand allein die Ausführung der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse obliegt. Indessen hat die Kommission es nicht für überflüssig erachtet, dasselbe hier zu wiederholen, und ist dem Vorschlage der fünften Abtheilung mit elf Stimmen beigetreten.

Der Grundsatz, daß der Gemeinderath nur über Gemeinde-Angelegenheiten beschließen darf, liegt in der Natur der Sache; es könnte nur das Bedenken obwalten, ob die Aufnahme einer Bestimmung zweckmäßig ist, deren Anwendbarkeit durch die Entscheidung der oft sehr zweifelhaften Frage bedingt wird, ob der Gegenstand des Beschlusses die Angelegenheiten der Gemeinden berühre oder nicht. Da es aber wünschenswerth ist, so weit als möglich die Gränzen der Befugnisse des Gemeinderaths festzustellen und eine ähnliche Bestimmung in der rheinischen Gemeinde-Ordnung (§. 61) sich in der Anwendung bewährt hat, so ist die Annahme auch dieses Verbesserungs-Vorschlages mit elf gegen sieben Stimmen, jedoch mit einer Aenderung in der Fassung, beschlossen worden, wodurch es der Aufsichtsbehörde und der Regierung möglich wird, auch über andere als Gemeinde-Angelegenheiten Erklärungen des Gemeinderaths zu erfordern.

Endlich ist noch der Antrag gestellt worden, daß der Gemeinderath nur über diejenigen Gemeinde-Angelegenheiten beschließen darf, welche bei ihm durch den Gemeinde-Vorstand in Anregung gebracht sind. Die Kommission hat denselben gegen drei Stimmen verworfen, um dem Gemeinderathe nicht die Möglichkeit zu entziehen, auch seinerseits einen Gegenstand in Anregung zu bringen, während als Regel allerdings die Vorschrift des §. 53 stehen bleibt, daß die Vorbereitung für die Beschlüsse des Gemeinderaths vom Vorstand ausgeht.

Es wird darauf angetragen:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 32 in folgender Fassung anzunehmen:

> Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.
>
> Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.
>
> Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind.
>
> Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

Präsident: Es ist zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag eingegangen, der sich in der Druckschrift 421 befindet und den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
in dem vierten Alinea des §. 32:
statt:
„seiner Beschlüsse"
zu setzen:
„der Beschlüsse".

Motive.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Gemeinde-Vorstande im §. 53 das Recht ertheilt wird, die Beschlüsse des Gemeinderaths unter Umständen zu beanstanden, folglich eine Prüfung derselben nöthig wird und eine Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes stattfinden soll, wird selbstredend in der vorbezeichneten Stelle nicht von seinen (des Gemeinderaths) Beschlüssen gesprochen werden können.

Möwes.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Ich wollte mich gegen das Amendement, welches so eben gestellt ist, erklären und bemerken, daß die revidirte Städte-Ordnung, die rheinische und westfälische Gemeinde-Ordnung dieselbe Bestimmung enthält, wie der vorliegende Entwurf, und mir kein Grund vorzuliegen scheint, das Wort: „seiner" in der vorgeschlagenen Art zu ändern.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, die sich dahin ordnen wird, daß zuerst der Antrag des Abgeordneten Möwes, welcher das Wort „seiner" in „der" verwandelt wissen will, zur Abstimmung kommt, dann der Paragraph nach der Fassung der Kommission und endlich der Regierungs-Entwurf.

Ich will zuerst fragen:

Soll nach dem Antrage des Abgeordneten Möwes an der betreffenden Stelle das Wort: „seiner" in: „der" verändert werden?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instructionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde oder der Bezirks-Regierung an ihn gewiesen sind.

Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 33.

lautet:

Der Gemeinde-Rath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus seiner Mitte.

Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinde-Rath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

Die vierte Abtheilung schlägt vor, den ersten Absatz dahin zu fassen:

der Gemeinde-Rath wählt jährlich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter aus seiner Mitte.

Von den vier anderen Abtheilungen sind keine Anträge gemacht worden.

Die Städte-Ordnung von 1808 §. 116) und die revidirte Städte-Ordnung (§. 77) bestimmen, daß jeder Gemeinde-Rath einen Schriftführer aus seiner Mitte wählen soll. Die rheinische Gemeinde-Ordnung (§. 63) überläßt die Wahl eines Protokollführers dem Beschlusse des Gemeinde-Raths. Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmung über die Wahl eines Protokollführers aus der Mitte des Gemeinde-Raths, verstattet somit den Mitgliedern desselben, sich über die Führung des Protokolls unter einander zu einigen; im §. 42 ist die Anstellung eines vereideten Protokollführers nachgelassen. Das Bedürfniß, einen eigenen Protokollführer zu den Verhandlungen des Gemeinde-Raths zuzuziehen, hat sich in größeren Städten besonders seit Einführung der Oeffentlichkeit in vielen Fällen herausgestellt, und es ist dies trotz der entgegenstehenden Bestimmungen der Städte-Ordnung mehrfach geschehen. Die im §. 42 enthaltene Bestimmung empfiehlt sich hiernach als zweckmäßig. Wo ein solches Bedürfniß nicht obwaltet, da kann es dem Gemeinde-Rath überlassen bleiben, über Führung des Protokolls eine beliebige Einigung zu treffen, die Wahl eines bestimmten Protokollführers ist nicht erforderlich und führt nur zur Belästigung einzelner Mitglieder, welche während der Dauer eines ganzen Jahres die sämmtlichen Protokolle führen müssen. Die Kommission hat deshalb den Antrag der vierten Abtheilung, nach welchem in allen Fällen ein Protokollführer aus der Mitte des Gemeinde-Raths gewählt werden soll, mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 33, wonach der Vorstand zu allen Versammlungen des Gemeinde-Raths eingeladen werden muß und der Gemeinde-Rath die Anwesenheit von Abgeordneten des Vorstandes verlangen kann, geben zu keiner Aenderung Veranlassung, die Kommission ist mit denselben einverstanden und beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

„den §. 33 ohne Veränderung anzunehmen."

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen, dessen unveränderte Beibehaltung nach dem Entwurf der Regierung von der Kommission beantragt ist, Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

§. 33.

lautet:

Der Gemeinde-Rath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus seiner Mitte.

Der Gemeinde-Rath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinde-Rath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 34.

lautet:

Die Zusammenberufung des Gemeinde-Rathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinde-Rathes oder von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

Die Abtheilungen haben keine Anträge gemacht, die Kommission ist mit dem Inhalte einverstanden und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:
„den §. 34 ohne Veränderung anzunehmen."

Präsident: Auch zu diesem Paragraph sind Verbesserungen nicht vorgeschlagen.
Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?
Dies ist nicht geschehen.
Ich bitte, ihn zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Zusammenberufung des Gemeinde-Rathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinde-Rathes oder von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Der Paragraph ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 35.

lautet:

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemale von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

Die erste Abtheilung hat für den zweiten Satz folgende Fassung vorgeschlagen:
„Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe mindestens zwei freie Tage vorher statthaben."

Die zweite Abtheilung hat den Antrag gestellt, statt der Worte:
„unter Angabe der Gegenstände"
zu sagen:
„Eine Nachweisung der Gegenstände der Berathung ist im Büreau des Gemeinde-Rathes zur allgemeinen Kenntnißnahme auszulegen."

Die Kommission hat die von der ersten Abtheilung vorgeschlagene Fassung, welche deutlicher und bestimmter ausdrückt, daß auch in dringenden Fällen die Gegenstände der Verhandlung bei der Vorladung anzugeben sind, angenommen, dagegen den Antrag der zweiten Abtheilung mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, weil die Auslegung der Gegenstände der Berathung an einem öffentlichen Orte nicht genügt und weil eine kurze Angabe der Gegenstände, über welche verhandelt werden soll, in allen Fällen ohne besondere Schwierigkeit möglich ist.

Es wird beantragt:
Die Kammer wolle beschließen:
den §. 35 in folgender Fassung anzunehmen:
Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind Veränderungen nicht vorgeschlagen.
Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?
Das ist nicht geschehen.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nach der Fassung der Kommission zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statthaben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Er ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 36.

lautet:

Durch Beschluß des Gemeinde-Rathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes und dem Vorstande angezeigt werden.

Die dritte Abtheilung hat vorgeschlagen, zwischen den Worten: „Verhandlungen" und „mindestens" die Worte einzuschalten:
„und zwar mit Ausnahme dringender Fälle."

Dieser Antrag erledigt sich durch die für den zweiten Satz des §. 35 angenommene Fassung, nach welcher in allen dringenden Fällen die Zusammenberufung und die Mittheilung der Gegenstände der Verhandlung an die Frist von zwei freien Tagen nicht gebunden ist; der Antrag ist deshalb nicht angenommen worden.

Außerdem hat die erste Abtheilung den Zusatz beantragt:
Dem Gemeinderath steht es frei, ein- für allemal auf nicht motivirtes Ausbleiben der Mitglieder eine Geldstrafe festzusetzen.

Ein solcher Zusatz würde der bestehenden Gesetzgebung entsprechen.

Die Städte-Ordnung von 1808 (§§. 129—132) und die Allerhöchst vollzogene Instruction behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten vom 17. März 1831 (§. 39) legen der Stadtverordneten-Versammlung die Befugniß bei, unentschuldigtes Ausbleiben der Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen und selbst durch Ausschließung aus der Versammlung zu strafen; auch die rheinische Gemeinde-Ordnung läßt die Strafe der Ausschließung in gewissen ähnlichen Fällen zu (§. 70). Gleiche Bestimmungen fehlen in dem vorliegenden Entwurfe, indem der §. 78 nur diejenigen mit Entziehung der Ehrenrechte bedroht, welche eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung ohne gültige Entschuldigungsgründe ablehnen oder sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entziehen.

Es ist nun behauptet worden, daß es nach den bisher gemachten Erfahrungen ohne Androhung von Geldstrafen in vielen Fällen schwierig sein werde, beschlußfähige Versammlungen zusammenzubringen. Es sei aber wünschenswerth, daß nicht nur die Hälfte, sondern alle Mitglieder des Gemeinde-Rathes sich bei den Sitzungen betheiligen. Das Gesetz vom 3. Januar d. J. habe aus gleichen Rücksichten die Geschworenen, welche sich im Termine nicht einfinden, mit Strafe belegt. Dieser Ausführung entgegen ist die Kommission der Ansicht, daß die Androhung von Geldstrafen ein ungeeignetes Mittel ist, die Betheiligung am öffentlichen und Gemeindeleben zu erzwingen. Wen das Interesse am Gemeindewohl zur Erfüllung der Bürgerpflicht nicht antreibt, dem wird es an Entschuldigungsgründen nicht fehlen, um der Festsetzung einer Geldstrafe zu entgehen. Nach Einführung der Oeffentlichkeit bedarf es keines anderen Mittels, um die Beschlußfähigkeit der Versammlungen zu sichern.

Der Antrag der ersten Abtheilung ist deshalb gegen 7 Stimmen abgelehnt, und wird vorgeschlagen:
Die Kammer wolle beschließen:
den §. 36 ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?
Es hat Niemand das Wort verlangt.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, §. 36 zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Durch Beschluß des Gemeinde-Rathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes und dem Vorstande angezeigt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Der Paragraph ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 37.

lautet:

Der Gemeinderath kann nicht beschließen,

wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Von der zweiten Abtheilung ist folgende Fassung für den ersten Satz vorgeschlagen worden:

„Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist."

In der Kommission ist der Antrag gestellt,

die Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths von der Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder abhängig zu machen.

Diese Bestimmung ist der Städte-Ordnung von 1808 (§. 121) entnommen, mit welcher die revidirte Städte-Ordnung (§. 79), die rheinische Gemeinde-Ordnung (§. 63) und die westfälische Gemeinde-Ordnung (§. 66) in dieser Beziehung übereinstimmen.

Die in der vorliegenden Gemeinde-Ordnung enthaltene Abweichung ist eine nothwendige Folge der Abschaffung des Instituts der Stellvertreter, welches die älteren Gemeinde-Ordnungen kannten und bei deren Mangel das Zustandekommen einer beschlußfähigen Versammlung sehr erschwert werden würde, wenn die Anwesenheit von mehr als zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder erfordert wird. Für die Beibehaltung der Stellvertreter hat sich keine Abtheilung erklärt, auch in der Kommission ist kein hierauf bezüglicher Antrag gemacht worden, und ist deshalb der oben erwähnte Vorschlag gegen 5 bejahende Stimmen verworfen, die von der zweiten Abtheilung beantragte Abänderung der Fassung dagegen angenommen worden.

Mit der Bestimmung, daß auch eine geringere Zahl als die Hälfte rechtsgültig beschließen kann, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen wird und dennoch nicht in genügender Zahl erscheint, sind die Abtheilungen und die Kommission einverstanden.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 37 dahin anzunehmen:

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Präsident: Es ist auch hierzu ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 37 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 37 dahin anzunehmen:

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 38.

lautet:

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

Der Bestimmung des letzten Satzes des Entwurfs: wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet, macht es der Minderheit möglich, einen Beschluß zu vereiteln, wenn sie sich der Abstimmung enthält. Dies ist unzulässig. Wer in der Versammlung anwesend ist, muß mitgezählt werden, wenn es auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ankommt; bei Berechnung der Majorität kommt es dagegen nur auf die Zahl der Mitstimmenden an. Derselbe Grundsatz gilt in der Kammer und in allen ähnlichen Versammlungen, und hat die Kommission deshalb, dem Vorschlage der ersten Abtheilung gemäß, einstimmig in Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmung angenommen:

Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Majorität wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Die Gemeinde-Ordnung bestimmt zwar die Formen, welche bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes beobachtet werden sollen; für die sonst noch vorkommenden Wahlen, z. B. des Vorsitzenden (§. 33), der Bezirksvorsteher (§. 26) fehlt jede Bestimmung, und hat die Kommission zur Ausfullung dieser Lücke die Annahme eines von der ersten Abtheilung beantragten Zusatzes, daß bei allen Wahlen das im §. 29 vorgeschriebene Verfahren stattfinden soll, mit 12 Stimmen beschlossen.

Es wird vorgeschlagen:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 38 dahin anzunehmen:

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 29 vorgeschriebene Verfahren statt.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über den §. 38 zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 38 dahin anzunehmen:

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 29 vorgeschriebene Verfahren statt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 39.

lautet:

Wer bei einer Angelegenheit ein besonderes, dem Interesse der Gemeinde nicht entsprechendes Privat-Interesse hat, darf an der Verhandlung darüber nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Bezirks-Rath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

Ein Mitglied des Gemeinde-Raths, welches bei einer Angelegenheit ein besonderes, dem Interesse der Gemeinde widersprechendes Interesse hat, soll an der Verhandlung darüber nicht Theil nehmen dürfen. Diese Bestimmung des Entwurfs hat zu der Besorgniß Veranlassung gegeben, daß die Mitglieder des Gemeinde-Raths versuchen möchten, diejenigen von der Berathung auszuschließen, deren Interesse mit dem der übrigen Gemeindeglieder kollidirt, ein Fall, der gerade bei den großen Grundbesitzern, den kleinen Besitzern und den nicht angesessenen Gemeindegliedern gegenüber, nicht selten eintritt. Hierdurch wür-

den, der Absicht des Gesetzes entgegen, die wohlhabendsten und tüchtigsten Gemeindeglieder an den Beschlüssen über die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde nicht Theil nehmen können. Um dem vorzubeugen, hat die zweite Abtheilung vorgeschlagen, statt:

„besonderes",

zu sagen:

„persönliches",

und statt:

„nicht entsprechendes",

zu setzen:

„widersprechendes."

Aber auch diese Veränderung entspricht der Absicht der Kommission nicht vollständig, welche sich vielmehr über folgende Fassung geeinigt hat:

Bei Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit demjenigen der Gemeinde in Widerspruch steht.

Werden mehrere Mitglieder des Gemeinde-Raths wegen ihres Interesses zur Sache von einer Sitzung ausgeschlossen, so kann möglicherweise die Versammlung nicht beschlußfähig werden. Der Entwurf legt alsdann dem Bezirks-Rathe die Verpflichtung auf, einen besonderen Vertreter zur Wahrung des Gemeinde-Interesses zu bestellen. Die Fälle werden aber häufig so dringend sein, daß es nicht möglich ist, die Entscheidung des Bezirks-Rathes, oder selbst der Aufsichts-Behörde, einzuholen, und es ist deshalb nothwendig, eine näherstehende Behörde mit der Wahrung des Gemeinde-Interesses zu beauftragen. Eine solche ist der Gemeinde-Vorstand, welcher nur dann von dieser Befugniß keinen Gebrauch wird machen können, wenn sich auch in seiner Mitte Mitglieder befinden, welche ein Interesse zur Sache haben; in diesem Falle gelangt die Sache zur Entscheidung der Aufsichts-Behörde. Die Kommission hat deshalb beschlossen, statt:

„Bezirks-Rath",

zu setzen:

„Der Gemeinde-Vorstand oder, wenn es erforderlich ist, die Aufsichts-Behörde",

und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 39 in folgender Fassung anzunehmen:

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorstand oder, wenn es erforderlich ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Er befindet sich in Nr. 421 der Druckschriften sub 4.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

4.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im §. 39 statt der Worte:

„oder, wenn es erforderlich ist",

zu setzen:

„oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist."

Goltdammer, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Lange. Delius. Mätzle. Heine. Heffter. Carl. von Kries. von Frantzius. von Below.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Ich möchte Ihnen vorschlagen, im zweiten Satz des §. 39 bei der Fassung des Regierungs-Entwurfes stehen zu bleiben und die Abänderung, welche die Kommission will, nicht anzunehmen. Mir scheint, daß, wenn die eigentlich vertretende Corporation durch eigenes Interesse verhindert wird, das Recht der Corporation wahrzunehmen, es dann ganz in der Ordnung ist, daß die Aufsichtsbehörde, und nicht diejenigen Beamten, welche zur Ausführung bestimmt sind, die Vorsorge zu treffen hat, damit das Recht der Corporation wahrgenommen wird.

Es entspricht das auch den bisherigen Rechten. Insbesondere ist noch durch eine Verordnung vom 18. Juli 1833 für die Städte, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, bestimmt worden, daß, wenn die Stadtverordneten die Rechte der Stadt nicht wahrnehmen können, die Regierung dann einen Vertreter zu bestellen hat, der die Rechte wahrnimmt.

An die Stelle der Regierung tritt jetzt der Bezirksrath; dieser ist in §. 39 des Regierungs-Entwurfs als derjenige bezeichnet, der den Vertreter feststellen soll, und ich glaube, es ist angemessen, es dabei zu belassen. Daß öftere Fälle vorkommen würden, wie die Kommission meint, in welchen es nicht möglich sein würde, erst die Aufsichtsbehörde anzugehen, ist doch sehr unwahrscheinlich. Außerdem bedarf der Vorschlag der Kommission in den Worten:

„oder, wenn es erforderlich ist"

noch einer näheren Erläuterung, weshalb auch ein Amendement eingebracht worden ist.

Der Gemeindevorstand kommt jedenfalls in eine schiefe Lage, wenn er den Vertreter der Gemeinde bestellen soll, während er nach dem Grundprinzip des Entwurfs nur die Exekutiv-Beschlüsse auszuführen und nicht Rechte hat, wie sie dem Gemeinderath zustehen.

Präsident: Der Abgeordnete Goltdammer hat das Wort.

Abgeordn. **Goltdammer**: Ich muß dem durchaus widersprechen, was der Redner vor mir gesagt hat. Läge der Fall so, daß ein Konflikt zwischen der Gemeinde und dem Gemeinderath entstanden wäre, so wäre es allerdings passend, den Gemeindevorstand zu umgehen und die Aufsichts-Behörde eintreten zu lassen. Das ist aber nach dem Sinne dieser Stelle nicht der Fall, es ist vielmehr so, daß bei einer Behinderung der Mitglieder des Gemeinderaths der Vorstand für die Wahrung der Interessen der Gemeinde zu sorgen hat, und um das zu erreichen, was der Vorschlag der Kommission nach den Motiven eigentlich auch bezweckt, habe ich mein Amendement gestellt.

Die Worte:

„wenn es erforderlich ist"

sind so undeutlich, daß in den betreffenden Fällen Zweifel darüber eintreten würden, ob der Vorstand befugt sei, einzuschreiten.

Es ist daher besser, zu präzisiren, daß der Fall der Behinderung, wie er im Gemeinderath stattgefunden hat, auch im Gemeinde-Vorstande stattgefunden, um von diesem erst an die Aufsichts-Behörde zu gehen.

Präsident: Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach**: Die Einwendung, welche der Abgeordnete Kisker gegen den Vorschlag der Kommission gemacht hat, ist allerdings insofern begründet, als nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Fällen der Art, von welchen der §. 39 handelt, das Recht, einen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen, allein der Aufsichts-Behörde zusteht; durch Aufrechterhaltung der Bestimmung des Entwurfs würden wir uns an die bestehenden Gesetze anschließen. Der Vorschlag des Abgeordneten Goltdammer ist mehr deklaratorisch; er faßt in entsprechende Worte dasjenige, was der Vorschlag der Kommission ausdrücken wollte, und ich schlage daher vor, eventuell den Antrag des Abgeordneten Goltdammer anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Dieselbe wird sich darauf zu beschränken haben, daß zuerst der Antrag des Abgeordneten Goltdammer auf Abänderung einiger Worte zur Frage kommt; dann mit oder ohne diese Abänderung der Paragraph selbst.

(Der Abgeordnete von Witzleben bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Der §. 39 zerfällt in zwei ihrem Inhalte nach verschiedene Sätze; zu jedem Satz hat die Kommission Abänderungen beantragt. Zu der Abänderung, die sie bei dem zweiten Satze vorschlägt ist ein Unter-Amendement eingegangen. Ich trage darauf an, daß, nachdem über das Unter-Amendement abgestimmt ist, über die beiden Sätze getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Ich finde gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, und da die Veränderung sich nur auf den Nachsatz bezieht, so werde ich erst den ersten Satz, dann die Veränderung und dann den zweiten Satz mit oder ohne Veränderung zur Frage stellen und, falls dieser abgelehnt würde, auf den Entwurf zurückgehen.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Der Abkürzung wegen möchte ich darauf antragen, daß im zweiten Satz auch eine Theilung vorgenommen würde, und die Worte:

„Der Gemeindevorstand oder, wenn es erforderlich ist,"

besonders zur Abstimmung kämen.

Präsident: Das scheint mir keine Abkürzung. Der Antrag des

Abgeordn. Goltdammer geht nicht auf Streichung, sondern die von ihm vorgeschlagenen Worte an die Stelle anderer zu setzen.

Ich würde also vor dem zweiten Absatze zuerst zu fragen haben:

Sollen die Worte
„der Gemeindevorstand oder, wenn es erforderlich ist,"
wegbleiben.

Würde diese Frage bejaht, so wäre der Antrag des Abgeordn. Goltdammer mit erledigt, würde sie aber verneint, so käme der Antrag des Abgeordn. Goltdammer.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Kommissions-Vorschlag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich will jetzt die Frage stellen:

Sollen in dem zweiten Satze nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kiefer die Worte:
„der Gemeinde-Vorstand oder, wenn es erforderlich ist"
ganz wegbleiben?

Ich bitte diejenigen, welche die Weglassung dieser Worte wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Hinweglassung ist abgelehnt.

Ich will jetzt die Frage stellen:

Sollen in diesem eben verlesenen Satze die Worte:
„oder, wenn es erforderlich ist"
dahin abgeändert werden:
„oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist?"

Ich bitte diejenigen, welche diese Veränderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Veränderung ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den zweiten Satz mit der Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichts-Behörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen zweiten Satz, wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen und somit der ganze Paragraph mit der vermerkten Veränderung angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 40

lautet:

Die Sitzungen des Gemeinde-Raths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

Der Artikel 104 der Verfassung ordnet die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinde-Raths als Regel an, das Gesetz soll die Ausnahmen bestimmen. In Anwendung dieses Grundsatzes ist im §. 40 der Gemeinde-Ordnung die Ausschließung der Oeffentlichkeit von dem eigenen Beschluß des Gemeinde-Raths abhängig gemacht und haben sich hiermit die Abtheilungen, so wie die Kommission, einverstanden erklärt.

Im Interesse der Ordnung ist es wünschenswerth, daß die öffentlichen Sitzungen des Gemeinde-Rathes in einem passenden Lokale abgehalten werden. Ohne ein solches ist es dem Vorsitzenden oft unmöglich, die Ordnung in der Versammlung zu handhaben und die Zuhörer, welche geneigt sein möchten, an der Berathung in ungeziemender Form Theil zu nehmen, von derselben auszuschließen. Der hierdurch bewirkte Mangel an äußerer Würde kann nachtheilig auf die Beschlüsse selbst einwirken. Diese Uebelstände lassen sich nur beseitigen, wenn das zur Abhaltung der Sitzungen bestimmte Lokal dem Zweck entsprechend eingerichtet wird. In Berücksichtigung dieser Gründe untersagt der Entwurf die Abhaltung der Sitzungen in Wirthshäusern und Schenken, und findet die Kommission dieses Verbot gerechtfertigt, weil die vorerwähnten Einrichtungen sich in der Regel in den auch für andere Zwecke bestimmten Wirthshausstuben nicht treffen lassen. Die erste und zweite Abtheilung haben zwar darauf angetragen, ausnahmsweise die Benutzung der Wirthshäuser zu verstatten, wenn während der Sitzung die Verkaufsstätte geschlossen bleibt. Die Kommission hat jedoch diese Vorschläge abgelehnt und trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 40 ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand eine Bemerkung zu machen hat?

Das ist nicht geschehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Sitzungen des Gemeinde-Raths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 41.

lautet:

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

Die Abtheilungen haben keine Abänderung beantragt, auch in der Kommission ist der Paragraph einstimmig angenommen worden.

Es wird vorgeschlagen:
die Kammer wolle beschließen:
den §. 41 ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Es ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 42

lautet:

Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Gemeinde-Rathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Die Form, unter welchen die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes verzeichnet werden, ist nach den bestehenden Gemeinde-Ordnungen verschieden. Die Städte-Ordnung von 1808 verlangt (§. 123) die Unterschrift des Vorstehers, des Protokollführers und wenigstens 6 anderer Mitglieder. Nach der revidirten Städte-Ordnung (§. 80) soll das Protokoll von dem Vorsteher, dem Protokollführer und 4 anderen Mitgliedern unterzeichnet werden; die rheinische

Gemeinde-Ordnung schreibt vor (§. 66), daß die Protokolle von dem Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung selbst unterzeichnet werden, während nach der westfälischen Gemeinde-Ordnung (§. 68) der Vorsitzende allein das Protokoll vollzieht.

Es handelt sich hier nur um die Form, welche beobachtet werden muß, um rechtsgültig zu konstatiren, daß der Gemeinde-Rath einen bestimmten Beschluß gefaßt hat. Hierzu ist unbedenklich die schriftliche Verzeichnung des Beschlusses und die Vollziehung durch gewisse im voraus bestimmte Personen erforderlich, welche die Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung des Protokolls mit dem gefaßten Beschlusse übernehmen sollen.

Nach §. 33 ist die Wahl eines Protokollführers aus der Mitte des Gemeinde-Rathes nicht unbedingt erforderlich, und es kann selbst außerhalb der Versammlung ein in diesem Falle zu vereidigender Protokollführer gewählt werden. Wo ein solcher vereideter Protokollführer angestellt ist, da wird es zur Beglaubigung des Protokolls genügen, wenn dasselbe vom Vorsitzenden und von dem Protokollführer vollzogen wird; in Ermangelung eines solchen Protokollführers werden dessen Stelle ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinde-Raths vertreten müssen. Der Entwurf erfordert die Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern; die Kommission ist hiermit einverstanden und hat den Antrag der dritten Abtheilung, nach welcher die Unterzeichnung zweier Mitglieder genügen soll, gegen 4 Stimmen, und den Antrag der vierten Abtheilung, welche die Unterzeichnung durch den Vorsteher, den Schriftführer und wenigstens drei Mitglieder verlangt, mit Stimmengleichheit abgelehnt. Einen von der fünften Abtheilung in Antrag gebrachten Zusatz, daß alle vom Gemeinde-Rath gefaßten Beschlüsse dem Gemeinde-Vorstand mitgetheilt werden müssen, hat die Kommission mit großer Majorität angenommen und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 42 dahin anzunehmen:

> Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein vom Gemeinde-Rathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.
>
> Alle Beschlüsse sind dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich möchte vorschlagen, den Zusatz der Kommission:

„alle Beschlüsse sind dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen",

zu streichen, weil ich ihn für überflüssig und unnöthig halte, und weil er geeignet ist, die Schreibereien zu vermehren. Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes kommen zur Kenntniß des Vorstandes entweder dadurch, daß ein Mitglied desselben gegenwärtig ist, oder dadurch, daß jener das Aktenstück oder das Buch, welches zur Registratur gehört, an sich nimmt.

Es ist aber nicht nothwendig, daß solche Beschlüsse jedesmal noch besonders dem Gemeindevorstande mitgetheilt werden.

Die Registratur, die Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Gemeinde ist nach §. 53 unseres Entwurfs eben Sache des Vorstandes. Er kann also jederzeit davon Kenntniß nehmen.

Wenn wir aber ausdrücklich vorschreiben:

„Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen",

so machen wir eine Arbeit, die jedenfalls, wie gesagt, die Schreiberei auf unnöthige Weise vermehrt, und das müssen wir vermeiden.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Ich wollte nur kurz bemerken, daß die Streichung des letzten Satzes allerdings zulässig wäre, indem auch ohne eine solche Bestimmung die Ausfertigung der Beschlüsse, welche der Gemeinderath faßt, zur rechten Zeit in die Hände des Gemeinde-Vorstandes gelangen müsse, da derselbe allein befugt ist, die Akten der Gemeinde aufzubewahren, überdies aber bei Fassung aller Beschlüsse gegenwärtig ist.

Präsident: Wir würden so zu verfahren haben, daß die beiden Abschnitte des Paragraphen besonders zur Frage gestellt würden.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den ersten, aus drei Sätzen bestehenden Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein vom Gemeinderathe gewählter in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Abschnitt des §. 42 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den zweiten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft.

(Es erheben sich noch mehrere Mitglieder.)

Die Mehrheit hat den Zusatz angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 43.

lautet:

> Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und an den von dem Gemeinderathe ein für allemal zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die Gemeindewähler ihre Ansichten darüber einem Kommissar zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen können.
>
> Die Gegenstände sind:
>
> 1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, wenn der Werth oder Betrag den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben oder eine bestimmte, von der Provinzial-Versammlung für die größeren Gemeinden festzusetzende Summe übersteigt.
>
> Vorläufigen Ankaufs- oder Veräußerungs-Verträgen, welche den Rücktritt der Gemeinde vorbehalten, braucht dieses Verfahren nicht vorherzugehen;
>
> 2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;
>
> 3) Ausführung von Neubauten;
>
> 4) Richtung von Gemeindewegen;
>
> 5) Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen);
>
> 6) Veränderungen der Gränzen des Gemeindebezirkes (§. 1);
>
> 7) alle anderen Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath oder der Bezirksrath die Offenlegung beschließt.
>
> Der Gemeinderath ernennt den Kommissär und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.
>
> In dem hierauf zu fassenden Beschlusse des Gemeinderathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

Den Grundsätzen der Vertretung entsprechend, bestimmen die zur Zeit gültigen Städte- und Gemeinde-Ordnungen, daß die Vertreter der Gemeinde berechtigt sind, über alle die Gemeinde betreffende Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit derselben, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die Theilnahme der Mitglieder an der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beschränkt sich auf die Wahl der Vertreter. Abweichend hiervon ordnet der §. 43 an, daß die vorläufigen Entwürfe der Beschlüsse über gewisse wichtige Angelegenheiten ihrem Inhalte nach bekannt gemacht und offen gelegt werden sollen, damit die Gemeindewähler ihre Ansichten darüber zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen können: die eingehenden Erklärungen muß der Gemeinderath in Erwägung ziehen. Die Motive zur Gemeinde-Ordnung rechtfertigen diese abweichende Be-

stimmung in folgender Weise: Nach dem altdeutschen Gemeinderecht habe den Gemeindegenossen eine Mitwirkung zu allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zugestanden. Eine solche Selbstvertretung der Gemeinde entspreche unseren gegenwärtigen Zuständen nicht mehr; die Ausdehnung des Gemeinderechts auf eine große Anzahl von Mitgliedern mache eine Zusammenberufung derselben, besonders in den größeren Gemeinden, unmöglich, wenn nicht ein überaus schwerfälliger Geschäftsgang, bis zur Stockung aller Geschäfte, eintreten solle. Man habe deshalb einen Mittelweg zwischen dem Repräsentativ-System und der Selbstverwaltung eingeschlagen, durch welchen den einzelnen Gemeindegliedern in gewissen wichtigeren Fällen eine Einwirkung auf die Beschlusse ihrer Vertreter möglich gemacht werde.

Dieser Ausführung ist die Kommission nicht beigetreten.

Es liegt im Wesen des Repräsentativ-Systems, daß die Gemeinde-Mitglieder sich nur bei der Wahl der Vertreter betheiligen dürfen, welche durch ihre Wahl die Vollmacht erhalten, in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, Namens derselben, selbstständig zu beschließen. Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen erhalten die einzelnen Mitglieder Kenntniß von den gefaßten Beschlüssen; durch das allen Einwohnern zustehende Petitions- und Beschwerde-Recht ist ihnen die Gelegenheit gegeben, ihre Ansichten und Wünsche zur Kenntniß der Gemeindebehörden zu bringen. Hiermit sind die Interessen der Gemeinde-Mitglieder vollständig gewahrt; eine ausgedehntere Einwirkung auf die Beschlüsse der Vertreter kann nur zu Weiterungen und Verwickelungen führen, ohne die Betheiligten zu befriedigen. Die Offenlegung der Entwürfe der Beschlüsse über gewisse Gegenstände und die Aufforderung an die Gemeindewähler, ihre Ansichten darüber auszusprechen, regt nämlich gewissermaßen zur Beschwerdeführung an. Die Vertreter sind aber nicht verpflichtet, die Wünsche und Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen, selbst wenn die Mehrheit der Einwohner sich denselben anschließen sollte, weil sonst die Vertretung für alle diese Fälle nur eine scheinbare sein und die Beschlußnahme in die Hand der Gemeinde-Mitglieder gelegt werden würde. Hat aber die Erklärung der Gemeinde-Mitglieder keinen weiteren Erfolg, so wird es große Unzufriedenheit in der Gemeinde erregen, wenn die gemachten Anträge ganz oder theilweise unbeachtet bleiben. Das weitläuftige, zeitraubende Verfahren wird deshalb in den meisten Fällen zwecklos sein und nachtheilig wirken, wenn der Gemeinderath wiederholentlich auf die gemachten Anträge nicht eingegangen ist.

In Berücksichtigung dieser Gründe hat die Kommission mit überwiegender Stimmenmehrheit nach dem Antrage der zweiten und dritten Abtheilung beschlossen, den §. 43 gänzlich zu streichen, und ist demnächst auf die Berathung der einzelnen Abänderungs-Vorschläge*) nicht eingegangen.

Es wird beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

den §. 43 zu streichen.

*) Die 1ste Abtheilung hat vorgeschlagen:

a) den Schluß des ersten Satzes dahin zu fassen:

damit die Gemeindewähler ihre Ansichten darüber schriftlich einreichen können;

b) ad Nr. 1, daß bei allen hier angegebenen Fällen die Provinzial-Versammlung das Minimum bestimmen soll;

c) ad 3 statt Ausführung von Neubauten,

zu sagen:

Unternehmung von Neubauten;

d) die Nr. 4 dahin zu fassen:

Einziehung oder Einrichtung neuer Gemeindewege oder wesentliche Veränderung von Gemeindewegen;

e) bei Nr. 5 die Parenthese fortzulassen; endlich:

f) den vorletzten Absatz dahin abzuändern:

der Gemeinderath bestimmt die Zeit, binnen welcher die Erklärungen eingereicht werden müssen:

Von der 2ten und 3ten Abtheilung ist die Streichung des ganzen Paragraphen beantragt worden; von der 4ten Abtheilung ist vorgeschlagen, den Paragraphen dahin zu fassen:

Beschlüsse über wichtige Gegenstände können rc.

und dagegen die Nr. 1 bis 7 zu streichen.

Endlich ist von der 5ten Abtheilung der Antrag gestellt worden:

ad 3 hinzuzufügen:

Wenn der Werth eine bestimmte von dem Bezirksrath festzusetzende Summe übersteigt,

hinter 6 einzuschalten:

Veräußerungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben.

ad 7 statt:

„der Gemeinderath“

zu sagen:

„der Gemeinde-Vorstand.“

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über diesen Paragraphen, dessen Streichung die Kommission beantragt, zu äußern wünscht?

(Es melden sich mehrere Redner.)

Es sind mehrere der Herren. Ich bitte zu losen.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete von Bianco hat das Wort.

Abgeordn. **von Bianco:** Meine Herren! Sie haben in der Kommunalverfassung überhaupt einen Grundsatz vorangestellt, dem ich die innere Berechtigung und Haltbarkeit bestreite. Es ist der Grundsatz selbstständiger Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten im großen Umfange festgestellt. Es widerspricht dieser Grundsatz unserer Gesetzgebung, den bisherigen Gewohnheiten und Rechten. Der Grundsatz des römischen Rechts: „communitates gaudent jure minorum“ ist auch auf die modernen Gesetzgebungen übergegangen. Nach dem rheinischen Recht, nach dem gemeinen deutschen Recht sind die Gemeinden überall den Minderjährigen gleich, mehr oder weniger beschränkt, bei Prozessen müssen sie durch das öffentliche Ministerium vertreten werden. Sie sind Beschränkungen bei Annahme von Schenkungen, Legaten u. s. w. unterworfen; weil man den Gemeinden volle Selbstständigkeit nicht zugestehen wollte noch konnte. Gern gebe ich zu, daß bei gewöhnlichen Verwaltungsgegenständen es hinreichen kann, wenn die Gemeinde durch ihre Vertreter geschützt wird. Wenn es sich aber um die Substanz des Gemeinde-Vermögens, von wichtigen Angelegenheiten handelt, von der Zukunft, von dem Wohl der zukünftigen Generationen, dann glaube ich, muß die Staats-Regierung darauf sehen, daß jedem Uebergriffe Einhalt gethan werde. Eine treffliche Bestimmung enthält die frühere rheinische Gemeinde-Ordnung, wodurch mittelst Anordnung einer informatio de commodo et incommodo Jedem, der wahres Interesse an der Gemeinde nimmt, Gelegenheit gegeben wird, die Gründe vorzutragen gegen die beabsichtigte Verminderung der Substanz des Gemeinde-Vermögens, gegen die Aufnahme von Anleihen, gegen wesentlich nachtheilige Anordnungen. Die Aufsichtsbehörde kommt dadurch in den Fall und wird in Stand gesetzt, die angeführten speziellen Gründe zu beachten. Sie gewinnt vollständiges Material zur Beurtheilung, was sie benutzen kann, und es ist von wesentlichem Einfluß, daß diese das Interesse der Gemeinde fördernden Mittel nicht geschwächt, nicht beschränkt werden. Der §. 43 enthält Bestimmungen, welche sehr wesentlich sind. Wenn es nämlich darauf ankommt, Gemeinde-eigenthum zu veräußern, Anleihen zu machen, so ist es von Wichtigkeit, darauf zu sehen, daß die Gegenwart nicht die Zukunft durch Heranziehung der Hülfsmittel der letzteren gefährde. Man wird entgegnen, daß es den Vertretern der Gemeinde zustehe, darüber zu urtheilen, aber ich bitte zu bedenken, daß in älterer Zeit die Meistbeerbten ihr Urtheil darüber abgaben, während jetzt die Minderbeerbten, ja die Wenigbeerbten, ihr Votum mit in die Wagschale legen. Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand an der Erhaltung des Gemeinde-Vermögens ein wahrhaft konservatives Interesse nimmt, oder ob vielleicht Rücksichten vorwalten, das Wohl der jetzigen Generation dem der künftigen vorzuziehen und alle Hülfsmittel der Zukunft zu erschöpfen. Nach dem §. 43 sollen veränderte Gränzen des Gemeinde-Bezirks, veränderte Richtung der Kommunalwege zu den Gegenständen mitgehören, worüber die Aeußerung der Gemeinde wünschenswerth erscheint. Es ist oft wesentlich, namentlich für den Landmann und betheiligte Private, daß solche Veränderungen unterbleiben oder modifizirt werden. Eine solche Veränderung erschüttert oft ungestörte Gewohnheiten; lange zusammengehaltene, naturgemäße und unentbehrliche Verbindungen werden zerrissen, und deshalb liegt es schon im Interesse des Gemeindebetheiligten, sein Gutachten dabei abzugeben. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen ersetzt eine informatio de commodo et incommodo nicht. In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinde-Raths kann bei solchen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten dem auch meist Betheiligten keine Einwendung oder Aufklärung zugestanden werden. Auch was die Aufnahme der einzelnen Erklärungen in dem zu fassenden Gemeinde-Beschlusse betrifft, so erschweren diese die Sache nicht, da nur die Haupt-Resultate der Erklärungen aufzunehmen sind.

Ich meine, es liegt überhaupt im Interesse der Gemeinde, namentlich dem entgegen zu treten, daß ihr nicht für die Zukunft erhebliche Nachtheile dadurch erwachsen, daß die Gemeinden ihr oft werthvolles Eigenthum veräußern, Anlehen machen, sich mithin oft mit Schulden belasten, da, wo es vielleicht nur darum zu thun ist, Verschönerungen auszuführen. Ich glaube, es ist besser, zu bewirken, daß die Gemeinden bei dem Grundsatze stehen bleiben, erst

das Nothwendige, dann das Nützliche, dann das Angenehme, und in den meisten Fällen liegt im höchsten Interesse der Gemeinden die Conservation des Eigenthums. Die Verschleuderung desselben, die Aufnahme von Darlehen wird die zukünftige Generation bedrücken, oft ohne die Gegenwart zu erleichtern. Es muß gesetzlich daher dem Mißbrauche solcher Befugniß entgegen gewirkt werden, und ich glaube ein großes Mittel darin zu finden, wenn jedem Gemeindegliede die Möglichkeit eingeräumt wird, die Gründe und Ansichten anzuführen und zu Protokoll zu erklären, warum es die beabsichtigte Gemeinde-Beschlüsse nachtheilig erachtet. Dieses Verfahren hat am Rhein die wohlthätigste Wirkung hervorgebracht. Es ist dort in großen Gemeinden mit Erfolg zur Anwendung gekommen. Der Gemeinderath hat dann erst Gelegenheit erhalten, in eine tiefere Prüfung aller Verhältnisse einzugehen, wenn ein allgemeiner Aufruf an die Gemeinde ergangen war. Wenn es hieß, Jeder hat das Recht, seine Meinung geltend zu machen, dann zeigte es sich erst, wer warmes Interesse an der Gemeinde nahm, wem es darum zu thun war, daß die Vermögens-Fähigkeit der Gemeinde überall erhalten werde. Bedenken Sie aber, daß auf die Erhaltung der Vermögenskraft der Gemeinden im Staate Alles ankommt, und schwächen Sie diese, so schwächen Sie nicht blos die Kraft der Gemeinde, nein, Sie schwächen auch die Kraft des Staates, denn diese beruht in der Kraft der Einzelnen. Wenn man den Gemeinden gestattet, mit ihrem Vermögen zu schalten und zu walten, so vermindert man auch die Finanzkräfte des Staates. In dieser Hauptbeziehung halte ich daher das Prinzip für sehr nachtheilig, wenn wir den Gemeinden eine zu große Selbstständigkeit einräumen und das Ober-Vormundschafts-Recht des Staates in zu enge Schranken zurückweisen. Aus den vorgetragenen Gründen stimme ich daher aus voller Ueberzeugung für Beibehaltung des Paragraphen des Regierungs-Entwurfs.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich kann die geehrte Versammlung nur auf das dringendste bitten, dem Antrage der Kommission beizutreten und die Artikel zu streichen. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Inhalt desselben im größten Theile der Monarchie die größte Mißbilligung finden wird. In allen Städten, wo bisher die Städte-Ordnung galt, ist etwas Derartiges nie vorgekommen. Es ist außerdem der Inhalt dieses Paragraphen gegen das Repräsentativ-Prinzip. Wenn wir Gemeinde-Vertreter gewählt haben, welche die Gemeinde-Interessen wahren sollen, so ist es ein Widerspruch, daß denselben doch wieder nicht das Vertrauen geschenkt werden soll, diesen Pflichten zu genügen. Dieselben sollen nach §. 43 in wichtigen Angelegenheiten nichts allein thun dürfen, sondern jeder Andere erst befragt werden über das, was der Gemeinderath vorhat. Was dieser aber beschließen will, läßt sich daher in der Regel erst dann übersehen, wenn es beschlossen worden ist, denn es kann sich der Gegenstand in der Debatte anders stellen und der Beschluß unterbleiben. Es muß also nach §. 43 gewissermaßen ein Scheinbeschluß gefaßt werden, über den Jedermann gehört wird, auf die Gefahr hin, daß hinterher ein wirklicher Beschluß über den beregten Gegenstand überhaupt nicht zu Stande kommt. Ich glaube daher, es würde dies Verfahren lähmend und nachtheilig auf die ganze Verwaltung einwirken, und man würde es mit dem §. 43 den Städtebehörden kaum möglich machen, irgend etwas zu Stande zu bringen. Es ist vorher zu sehen, daß wenn die Stadtbehörden etwas unternehmen wollen, etwa ein Grundstück kaufen oder ein Darlehn aufnehmen, und dies Allen bekannt gemacht und Jeder darüber befragt werden muß, auf diese Weise wird es vorher und zu früh in der Stadt bekannt werden, es solle ein Grundstück gekauft oder ein Darlehn aufgenommen werden. Es werden sich dann Schwierigkeiten dagegen erheben und in der Regel nichts zu Stande kommen. Ich habe dem Herrn Vorredner übrigens zu erwidern, daß durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes genügende Vorsicht getroffen ist, daß nicht leichtsinniger Weise Veräußerungen von Grundstücken und Aufnahme von Darlehen erfolgen können, theils durch Anordnung von Licitationen, theils durch die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Es ist daher auch von dieser Seite her eine Umfrage in der ganzen Gemeinde nicht erforderlich. Ich kann es der hohen Versammlung daher nur dringend ans Herz legen, den §. 43 zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Emundts hat das Wort.

Abgeordn. **Emundts:** Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, zu §. 43, dessen Streichung von der Kommission beantragt ist, folgenden Verbesserungs-Antrag einzubringen:

(Liest:)

„Die Kammer wolle beschließen:

den §. 43 des Gesetz-Entwurfes, dessen Streichung von der Kommission beantragt worden ist, in folgender Fassung bestehen zu lassen."

Ich würde bitten, den Paragraphen des Gesetz-Entwurfs zur Hand zu nehmen, so werden sich die Aenderungen, die ich vorschlage, leicht finden.

(Liest weiter:)

„§. 43. Dem endlichen Beschlusse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände muß eine in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung ihres Inhaltes vorhergehen; dieselbe enthält gleichzeitig Einladung an alle Gemeinde-Einwohner oder Grundbesitzer, welche sich durch jenen Beschluß in ihrem Privat-Interesse oder aus allgemeinen Rücksichten verletzt glauben, ihre Einsprüche dem von der Aufsichtsbehörde besonders zu ernennenden Kommissär in dem von Letzterem des Endes anzuberaumenden Termine zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen."

Diese Gegenstände sind:

1) Veräußerungen von Grundstücken oder von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2) Ankäufe von Grundstücken oder von Gerechtsamen eben bezeichneter Art, insofern für einzelne Erwerbungen von dem Bezirksrathe die Unterlassung dieses Verfahrens nicht nachgegeben worden ist;
3) Verpachtungen auf mehr als 12 Jahre;
4) Richtung von Straßen und Gemeindewegen;
5) Veränderungen im Genusse von Gemeinde-Nutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.);
6) Veränderung der Gränzen des Gemeinde-Bezirks und
7) alle andere Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath die Offenlegung beschließt.

Der Zweck dieser Abänderung oder dieses Vorschlages ist weniger, eine direkte Einwirkung der Gemeindegenossen zu den wichtigeren Gemeinde-Angelegenheiten anzubahnen, da diese Einwirkung durch die größere Selbstständigkeit der von den Gemeindegenossen gewählten Mitglieder des Gemeinderaths hinreichend gesichert ist, als vielmehr den Kommunalbehörden durch die in Vorschlag gebrachte Anordnung, wie sie in der Rheinprovinz bisher üblich war, Gelegenheit zu geben, durch die Anhörung der Interessenten und der Gemeinde-Einsassen überhaupt, in einzelnen Fällen ihr Urtheil zu rektifiziren und sie dahin zu bewegen, im allgemeinen Interesse Beschlüsse nicht zu fassen oder von Beschlüssen, welche vorbereitet sind, abzustehen, welche die Interessen der Gemeinden in einzelnen wichtigen Fällen bedeutend verletzen können. Es ist bereits gesagt worden, daß dies Verfahren, welches der Selbstständigkeit des Gemeinderathes oder Ortsvorstandes im geringsten keinen Abbruch thut, in manchen wichtigen Fällen dazu gedient hat, die Gemeinden vor wichtigen Prozessen zu bewahren oder sie dahin zu bringen, daß sie auf solche sich nicht eingelassen haben.

Der andere Fall, meine Herren, die Richtung von Straßen in den Städten, die Richtung von Gemeindewegen ist bei solchen eigenthümlichen Verhältnissen ebenfalls einer besonderen Beachtung werth, da es oft eintritt, daß das punctum saliens, wenn ich es so nennen soll, bei der Entscheidung des Gemeinderathes über solche Fragen nicht immer berücksichtigt ist, und daß einzelne Gemeinderaths-Mitglieder mitunter in ihrer Ansicht befangen sind, weshalb es für sehr zweckmäßig zu erachten ist, durch die Anhörung von Nachbarn oder von solchen Gemeinde-Einsassen, welche den zu bildenden Wegen der neuanzulegenden Straße nahe liegen, den Gegenstand von allen Seiten zu beleuchten, wonach sodann der Gemeinderath besser im Stande sein wird, zu beurtheilen, was in solchen Fällen der Gemeinde mehr frommt, ob dasjenige, was der Gemeinderath zuerst vorgeschlagen, oder die Ansicht, die sich bei der Informatio de commodo vel incommodo geltend gemacht hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies sehr oft geschehen wird, und daß Ansichten, die einmal gefaßt waren, auf zweckmäßigere Weise wieder einer Berichtigung unterliegen werden.

Ich habe, meine Herren, um diese quasi-Einwirkung der Gemeinde-Einsassen nicht zu weit auszudehnen, die unbedingte Gestattung von Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre, nämlich bis auf 12 Jahre ausgedehnt. Der Zweck, warum man in dem vorliegenden Falle bei einer Verpachtung über 9 Jahre die informatio de commodo vel incommodo zugelassen hat, ist der, daß bei Fällen der weiteren Verpachtung dieselbe gewissermaßen einer Veräußerung gleich steht. Ich glaube, daß bei einer Verpachtung, die nicht weiter als auf 12 Jahre geht, dieses nicht der Fall ist; ich habe in meiner Praxis oft gefunden, daß die Verpachtung von großen Etablissements nicht anders bewirkt werden konnte, als zu 12 Jahren. Ich würde es daher, wenn der Termin noch weiter ausgedehnt werden soll, für zweckmäßig erachten, daß zur informatio de commodo vel incommodo geschritten werde.

Alles das, was das eben bezeichnete Verfahren bezweckt, ist durch die Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Sitzungen nicht im geringsten ersetzt. Ich weiß nicht, wie es in Berlin ist, ich habe mich jedoch erkundigt, welche Theilnahme die öffentlichen Gemeinderaths-Sitzungen in anderen Städten gefunden haben, und habe gehört, daß diese Theilnahme des großen Publikums nicht so hoch anzuschlagen ist, wie man es thun will. Die meisten Gemeinde-Einsassen, welche durch andere Geschäfte gebunden sind, sind nicht in dem Fall, solchen Sitzungen beiwohnen zu können, und so mag mancher wichtige Gegenstand nicht zur weiteren Kenntniß kommen, und

meine Ansicht demnach gerechtfertigt scheinen, daß auf diese Weise, nämlich durch die Oeffentlichkeit der Sitzungen, jenes wichtige Interesse, das ich gewahrt wissen will, nicht gewahrt ist. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, daher die Annahme meines Amendements.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Verbesserungs-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, den §. 43 des Gesetz-Entwurfs, dessen Streichung von der Kommission beantragt worden ist, in folgender Fassung bestehen zu lassen:

§. 43. Dem endlichen Beschlusse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände muß eine in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung ihres Inhalts vorhergehen; dieselbe enthält gleichzeitig Einladungen an alle Gemeinde-Einwohner oder Grundbesitzer, welche sich durch jenen Beschluß in ihrem Privat-Interesse oder aus allgemeinen Rücksichten verletzt glauben, ihre Einsprüche dem von der Aufsichts-Behörde besonders zu ernennenden Kommissar in dem von Letzterem des Endes anzuberaumenden Termine zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen.

Diese Gegenstände sind:

1) Veräußerungen von Grundstücken oder von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind.
2) Ankauf von Grundstücken und Gerechtsamen oben bezeichneter Art, insofern für einzelne Erwerbungen von dem Bezirksrathe die Unterlassung dieses Verfahrens nicht nachgegeben worden ist.
3) Verpachtungen auf mehr als 12 Jahre.
4) Stiftung von Straßen und Gemeindewegen.
5) Veränderungen im Genusse von Gemeinde-Nutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).
6) Veränderungen der Gränzen des Gemeinde-Bezirks (§. 1).
7) Alle anderen Gegenstände, bei welchen der Gemeinderath die Offenlegung beschließt.

Emundts.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag zu unterstützen gedenken, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Manteuffel das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich wünsche zwar nur mit wenigen Worten, aber dringend zu befürworten, daß Art. 43 gestrichen werde. Ich halte den Artikel zunächst für einen Widerspruch in der Theorie. Wenn einmal Vertreter da sind, so müssen sie auch das volle Recht der Vertretung haben und können in der Weise, wie hier vorgeschlagen worden ist, nicht beschränkt werden. Ich wünsche auch selbst, daß eine derartige Beschränkung schon um deshalb nicht eintrete, damit die Vertreter in ihrer Ueberzeugung frei bleiben; ich halte aber dafür, daß ein derartiges Hineinsprechen der übrigen Gemeinde-Mitglieder der Ueberzeugung der Vertreter nur schädlich sein könnte. Aber abgesehen von diesem theoretischen Bedenken halte ich dafür, daß ein derartiger Vorschlag, wie er hier hingestellt ist, praktisch nicht auszuführen ist. Wohin soll es führen, wenn in einer Stadt wie Berlin bei einer Einwohnerzahl von 400,000 Seelen derartige Maßregeln angeordnet werden, nach welchen dann eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen und den Gemeindewählern die Möglichkeit gewährt werden muß, über diese Gegenstände bei den unglücklichen städtischen Behörden ihre Ansichten zu Protokoll zu äußern? Nehmen Sie eine kleine Gemeinde von 2500 Einwohnern, so wird es dort eben so sehr an Beamten fehlen, die sich hinsetzen können, um die einzelnen Aeußerungen von Gemeinde-Mitgliedern zu Protokoll niederzuschreiben. Ich halte dafür, daß dies eine Bestimmung ist, welche später nicht zur Ausführung kommen kann, und deshalb würde ich nicht wünschen, daß sie aufgenommen werde. Die Motive weisen auf das altdeutsche Gemeinderecht und auf die Gemeindegenossen hin. Ich habe hierauf zu erwiedern, daß wie eben Altdeutsche nicht mehr sind, und ich möchte sogar bezweifeln, daß selbst diese über Torfstiche Beschlüsse gefaßt haben; ich glaube, daß über derartige Gegenstände sehr wenig verhandelt worden ist.

Was das Amendement betrifft, welches so eben eingebracht und unterstützt worden ist, so ist dies nur eine kleine Milderung dessen, was der Regierungs-Entwurf hinsetzt. Ich kann selbst in dieser Milderung die Ausführlichkeit nicht für gesichert halten. Es würde hierdurch eine Verhandlung in contradictorio eingeführt werden. Ich halte dafür, daß die Stellung der städtischen Behörden durch eine derartige Vorschrift eine durchaus schiefe werden würde. Das Amendement fängt damit an: „Alle die sollen kommen und ihre abweichenden Ansichten zu Protokoll geben können, die in ihren Interessen sich verletzt erachten.“ Dieser Gegenstand liegt aber hier nicht vor. Es handelt sich um die Gemeinde-Vertreter, diese sollen ihre beste Ueberzeugung frei zur Geltung bringen. Bleibt der Paragraph stehen, so ist das praktische Resultat nichts Anderes, als daß die Gemeinde-Verwaltung erschwert wird, daß einige Schreiber und Protokollanten mehr angenommen werden müssen, und daß bei jedem Beschlusse ein Packet Akten mehr hingelegt wird, von dem ich bezweifele, ob es durchstudirt werden wird. Ich halte die Sache theoretisch für hübsch, aber nicht für praktisch ausführbar.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Ich habe wahrlich nicht geglaubt, daß über den Antrag der Kommission, den §. 43 zu streichen, noch eine weitläufige Diskussion entstehen würde. Diese und der §. 43 des Entwurfs selbst giebt mir aber, obschon ich nicht die Absicht hatte, über diesen Paragraphen zu sprechen, eine Veranlassung zu der Bemerkung, daß meine früher ausgesprochene Behauptung, daß der Entwurf des Ministeriums wahrlich eine demokratische Basis habe, wohl gerechtfertigt ist.

Wenn man den §. 43 näher betrachtet und sich die Folgen des in demselben bestimmten Verfahrens vergegenwärtigt, so muß man bekennen, daß wir nicht mehr in einem constitutionellen Prinzip uns bewegen, und daß, wenn die Gemeinde selbst in der Verwaltung noch mit auftreten soll, sie bald nicht nur dem Gemeinderathe, sondern auch dem Gemeinde-Vorstande, ja vielleicht auch der Staats-Regierung Vorschrift machen wird, wie in diesem oder jenem Falle zu verfahren ist. Ich frage Sie, was hat die Gemeinde-Vertretung noch für eine Bedeutung, für einen Werth, wenn man ihr gegenüber die Gemeinde stellen will, aus deren Vertrauen doch die Vertreter hervorgegangen sind. Dieses Vertrauen muß ein unbedingtes sein, wenn die Wirksamkeit der Gemeinde-Vertretung eine ersprießliche sein soll. Aber es ist ein Verfahren, wie es der §. 43. einführen will, auch an sich gar nicht nöthig, wenn Sie berücksichtigen, daß in allen bedeutenderen Gemeinde-Verwaltungen die Tages-Ordnung dessen, was berathen wird, zur Publication der Gemeinde gebracht wird; wenn ferner den Gemeinde-Mitgliedern durchweg das Recht der Petition zusteht; wenn endlich auch die Sitzungen des Gemeinderaths öffentlich sind und sich dadurch für die Gemeinde-Mitglieder die Gelegenheit findet, sei es bei dem Gemeinde-Vorstande, sei es bei der Regierung, sich über den betreffenden Gegenstand auszusprechen. Abgesehen hiervon ist aber auch dies Verfahren in großen Städten gar nicht ausführbar. Ich will gar nicht von Berlin reden, wie ist es aber schon in Städten von 50- oder 60,000 Seelen möglich zu machen, die Erklärungen der Gemeinde-Mitglieder entgegenzunehmen, und dann, welche Folgen wird es haben, wenn man auf die Erklärung derjenigen, welche gekommen sind, um ihren Einspruch gegen eine Maßnahme der Gemeinde-Organe geltend zu machen, gar nicht weiter reflektirt wird? Es ist für aufgeregte Zeiten selbst die größte Gefahr vorhanden, die Gemeinde-Mitglieder mit heranzuziehen. Betrachtet man aber auch die Gegenstände, die im §. 43 aufgeführt sind, so ist es für eine große Stadt gar nicht von Bedeutung, das daselbst vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen. Was ist für eine große Stadt die Verpachtung eines Grundstücks, einer Wiese u. dergl.? Was heißt ein Neubau? Wenn bei einem Gemeindehause eine Etage aufgesetzt werden soll, so heißt das auch ein Neubau. Kann man aber wohl annehmen, daß der Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertreter es nicht verstehen, hierbei das Interesse der Gemeinde wahrzunehmen. Vor allen Dingen kommt es darauf an, das Prinzip der Vertretung festzuhalten und den in Rede stehenden Paragraphen hier zu streichen, dadurch aber es der Autonomie der Gemeinden zu überlassen, ob sie es für zweckmäßig erachten, in dem einen oder dem anderen Falle ihre Gemeinde-Mitglieder mit zu Rathe zu ziehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. von Bianco hat das Wort.

Abgeordn. **von Bianco** (vom Platz): Beide Vorredner haben behauptet, die informatio de commodo et incommodo sei nur ein theoretisches Prinzip, was in der Praxis sich nicht ausführen lasse; zur Widerlegung dieser Behauptung erlaube ich mir die Rhein-Provinzen anzuführen, wo es in großen Städten zur wohlthätigen Ausführung gekommen, mithin die Ausführbarkeit bewiesen ist. Es können vielleicht die von dem Vorredner angeführten Gegenstände von Unbedeutendheit sein für eine große Gemeinde, dagegen können selbst nicht bedeutende Liegenheiten in einer kleinen Gemeinde oft das ganze Glück und den ganzen Reichthum derselben ausmachen. Es kommt hier auf das Prinzip an.

Präsident: Der Abgeordn. Knoblauch hat das Wort.

Abgeordn. **Knoblauch** (vom Platz): Ich will das bereits Gesagte nicht wiederholen, sondern nur mit wenigen Worten mich dahin erklären, daß man durch die Anwendung der hier aufgestellten Vorschriften beinahe einen jeden Kommunal-Beschluß unmöglich machen, ferner eine fortwährende Aufregung fast systematisch erhalten und daß man endlich, namentlich in großen Städten, durch die beabsichtigte Protokollirung der Ansichten etwas völlig Unausführ-

bares versprechen würde. Ich kann demnach diesem Paragraphen nicht beistimmen und nur die Streichung desselben dringend anempfehlen.

Präsident: Der Abgeordn. Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Ich würde für das Amendement Emundts stimmen, wenn wir hier die rheinische Gemeinde-Ordnung einzuführen hätten. Da das aber nicht der Fall ist, sondern uns eine Gemeinde-Ordnung vorliegt, in welcher ein von dem Gemeinderath völlig getrenntes Kollegium außerdem noch besteht, sodann die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der Regel stattfindet, und endlich eine weite Basis — gewissermaßen eine „breite Grundlage" — für die Gemeinde-Vertretung errichtet wird, so werde ich für Streichung des Artikels, also auch für die Ablehnung des Amendements Emundts stimmen.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Die Gründe, welche für Streichung des §. 43 anzuführen sind, sind schon so vollständig besprochen, daß ich aufs Wort verzichte.

Präsident: Die Kommission hat auf Ablehnung des Artikels angetragen. Es ist zu demselben ein Verbesserungs-Antrag eingereicht; derselbe ist zuerst zu verlesen und dann der Artikel.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, zuerst den Verbesserungs-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, den §. 43 des Gesetz-Entwurfes, dessen Streichung von der Kommission beantragt worden ist, in folgender Fassung bestehen zu lassen:

§. 43. Dem endlichen Beschlusse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände muß eine in ortsüblicher Weise zu erlassenden Bekanntmachung ihres Inhalts vorhergehen; dieselbe enthält gleichzeitig Einladung an alle Gemeinde-Einwohner oder Grundbesitzer, welche sich durch jenen Beschluß in ihrem Privat-Interesse oder aus allgemeinen Rücksichten verletzt glauben, ihre Einsprüche dem von der Aufsichts-Behörde besonders zu ernennenden Kommissar in dem von Letzterem des Endes anzuberaumenden Termine zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen.

Diese Gegenstände sind:

1) Veräußerungen von Grundstücken oder von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind.
2) Ankauf von Grundstücken oder von Gerechtsamen eben bezeichneter Art, insofern für einzelne Erwerbungen von dem Bezirks-Rathe die Unterlassung dieses Verfahrens nicht nachgegeben worden ist.
3) Verpachtungen auf mehr als 12 Jahre.
4) Richtung von Straßen und Gemeinde-Wegen.
5) Veränderungen im Genusse von Gemeinde-Nutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).
6) Veränderung der Gränzen des Gemeinde-Bezirks (§. 1).
7) Alle anderen Gegenstände, bei welchen der Gemeinde-Rath die Offenlegung beschließt.

Emundts.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 43 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Verbesserungs-Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Paragraphen selbst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und an den von dem Gemeinde-Rathe ein- für allemal zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die Gemeinde-Wähler ihre Ansichten darüber einem Kommissar zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen können.

Die Gegenstände sind:

1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, wenn der Werth oder Betrag den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben oder eine bestimmte, von der Provinzial-Versammlung für die größeren Gemeinden festzusetzende Summe übersteigt.

Vorläufigen Ankaufs- oder Veräußerungs-Verträgen, welche den Rücktritt der Gemeinde vorbehalten, braucht dieses Verfahren nicht vorherzugehen;

2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;
3) Ausführung von Neubauten;
4) Richtung von Gemeinde-Wegen;
5) Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (von Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen);
6) Veränderungen der Gränzen des Gemeinde-Bezirkes (§. 1.);
7) alle anderen Gegenstände, bei welchen der Gemeinde-Rath oder der Bezirks-Rath die Offenlegung beschließt.

Der Gemeinde-Rath ernennt den Kommissar und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu fassenden Beschlusse des Gemeinde-Rathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Der Paragraph ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 44.

lautet:

Der Gemeinde-Rath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens, zu welchem sowohl das bisherige Kämmerei- und Patrimonial-Vermögen, wie das Bürger-, Gemeindeglieder- oder Kommunal-Vermögen zu rechnen ist. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation gehört, kann der Gemeinde-Rath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

Daß dem Gemeinde-Rath, welcher nach §. 32 über alle Gemeinde-Angelegenheiten beschließt, auch die Beschlußnahme über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens zustehen muß, versteht sich von selbst, und die desfallsige Bestimmung bedarf keiner Rechtfertigung. Eben so liegt es in der Natur der Sache, daß das der Gemeinde-Corporation nicht gehörende Vermögen, namentlich das Stiftungs- und Interessenten-Vermögen, nur insofern der Einwirkung des Gemeinderaths unterliegt, als ihm eine solche durch den Willen der Betheiligten oder durch besondere Rechtstitel übertragen ist. Der §. 44 ordnet aber gleichzeitig an, daß zu dem Gemeindevermögen sowohl das bisherige Kämmerei- (Patrimonial)-Vermögen, wie das Bürger-, (Gemeindeglieder- und Kommunal)-Vermögen zu rechnen ist, und macht die Benutzung über beide Arten von Gemeindevermögen allein von der Beschlußnahme des Gemeinderaths abhängig. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den bestehenden Gesetzen. Die Städte-Ordnung von 1808 macht (§§. 51 und 53) einen Unterschied zwischen dem Kämmerei- und dem Bürgervermögen. Ersteres darf nur zum Besten der Stadt verwendet werden. In Ansehung des Bürgervermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, kann die Stadtgemeinde sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde auf diese Nutzungen Verzicht leisten und damit das Bürgervermögen in Kämmerei-Vermögen verwandeln. Gleiche Bestimmungen enthält die revidirte Städte-Ordnung (§. 31 und §. 32); nur bedarf die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen des Einverständnisses beider Stadtbehörden und der Zustimmung der Regierung (§. 123); die Verwandlung muß erfolgen, ehe neue Gemeindeauflagen eingeführt werden (§. 121). Nach den beiden Städte-Ordnungen steht hiernach den Gemeinden die Beschlußnahme über die Benutzung des gesammten Gemeindevermögens mit Einschluß des Bürgervermögens zu; die Nutzungen aus letzterem können entweder den einzelnen Mitgliedern belassen oder denselben entzogen und zum Besten der Gemeinde verwendet werden.

Dasselbe drückt der Entwurf in dem Satze aus: „der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens, zu welchem u. s. w.", indem danach in Ansehung des sogenannten Bürgervermögens dem Gemeinderath gleichfalls das Recht zusteht, es bei der bisherigen Art des Benutzens zum Besten der einzelnen Mitglieder zu belassen oder die Verwendung dieser Nutzungen für

Gemeindezwecke zu beschließen; ein Beschluß dieser Art bedarf jedoch der Genehmigung des Bezirksraths (§. 45 b.).

Obgleich hiernach der Entwurf die bestehenden Gesetze nicht ändert, so haben die Bestimmungen desselben dennoch mannigfachen Widerspruch erfahren. Es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß ein Gemeinderath von den Bestimmungen des Paragraphen Veranlassung nehmen könnte, sich eine Disposition über Gegenstände anzumaßen, welche gar nicht zum Gemeindevermögen gehören, da bekanntlich die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand, dessen Nutzungen einzelne Gemeindeglieder beziehen, zum Gemeinde- oder Corporationsvermögen gehört, in einzelnen Fällen sehr schwer ist. Die zur Bezeichnung der verschiedenen Arten des Gemeinde-Vermögens gewählten Ausdrücke seien überdies unklar und ungenau und könnten leicht zu Mißverständnissen führen. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, daß durch die vorliegende Gemeinde-Ordnung das Gemeinderecht eine früher nicht gekannte Ausdehnung erhalten habe. Die Zahlung einer unbedeutenden persönlichen Abgabe berechtige von selbst zur Theilnahme am Gemeinderecht, welches früher besonders habe gewonnen werden müssen. Es erscheine ungerecht, die so erweiterten Corporationen in alle Rechte und Befugnisse in Betreff des Gemeinde-Vermögens treten zu lassen, welche der früheren Corporation zugestanden.

Dem entgegen ist ausgeführt worden, daß durch die vorliegende Gemeinde-Ordnung in Betreff des Rechtssubjekts keine Aenderung eingetreten sei. Die Gemeinde sei und bleibe Eigenthümerin des Gemeindevermögens. Das Gesetz bestimme, wer zur Gemeinde gehöre und wer dieselbe vertrete. Werde das Gesetz geändert und die Gemeindemitgliedschaft ausgedehnt, so trete die neu gebildete Gemeinde ganz in die Stelle der alten und nehme an deren Rechten und Pflichten Theil. Dadurch werde das Privat-Interesse der in der Gemeinde bestehenden Corporationen und Societäten nicht berührt, wie dies der §. 44. im 2. Satz und im 2 Alinea ausdrücklich anerkenne. Die Bestimmung, daß zum Gemeindevermögen Kämmerei- und Bürgervermögen zu rechnen sei, erscheine nicht bedenklich, wenn man erwäge, daß hierdurch eine Entscheidung darüber, was zum Kämmerei-, Bürger-, Corporations- und Interessenten-Vermögen gehöre, nicht getroffen werde. Bei entstehendem Streit entscheide hierüber der Richter. Die Beschlußnahme des Gemeinderathes trete selbstredend nur dann ein, wenn der Gegenstand unzweifelhaftes Eigenthum der Gemeinde sei.

Die Kommission hat beschlossen, dem Antrage der 3. Abtheilung gemäß, die Worte:

„zu welchem . . . zu rechnen ist,"

zu streichen, weil die im Zwischensatze gebrauchten Bezeichnungen nicht überall verständlich sind und zu Mißverständnissen Veranlassung geben können. Durch die Fortlassung der bezeichneten Worte wird aber eine Abänderung des Inhalts nicht beabsichtigt; dem Gemeinderath soll die Beschlußnahme über das gesammte Gemeinde-Vermögen übertragen werden, mit Einschluß des sogenannten Bürger-Vermögens, wenn dasselbe unzweifelhaftes Eigenthum der Gemeinde ist. Mit Rücksicht auf die größere Deutlichkeit ist ferner beschlossen worden, nach dem Worte:

»Gemeinde-Corporation«

die Worte:

»in ihrer Gesammtheit«

einzuschalten.

Der Antrag der ersten Abtheilung, in dem letzten Absatze nicht blos des Vermögens der Corporationen und Stiftungen, sondern auch der Nutzungen aus diesem Vermögen zu erwähnen, ist abgelehnt worden, weil es sich von selbst versteht, daß, wenn das Gesetz ein Anderes nicht bestimmt, wegen der Nutzungen dasselbe gilt, was wegen der Substanz des Vermögens verordnet ist.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 44 in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch."

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Antrag nicht eingebracht.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur insofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 45.

lautet:

Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich:

1) zu den im §. 43. bezeichneten Veräußerungen und Anleihen,
2) zu Veränderungen in dem Genusse der Gemeindenutzungen.

Die Städte-Ordnung von 1808 legt die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten allein in die Hände der städtischen Behörden und macht die Ausführung der gefaßten Beschlüsse von der einzuholenden Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht abhängig. Nur in wenigen Ausnahmefällen, für neue Statuten (§. 2), wenn ein Grundstück anders als in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit oder im Wege der Licitation veräußert werden soll (§. 189), so wie bei Ausführung neuer Einrichtungen (§. 171), muß die Zustimmung der vorgesetzten Provinzial-Behörde eingeholt werden. Die revidirte Städteordnung legt den Gemeinden nicht eine gleiche Selbstständigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten bei und macht in den §§. 117 bis 123 eine Reihe von Fällen namhaft, in welchen die übereinstimmenden Beschlüsse beider städtischen Behörden erst durch die hinzutretende Genehmigung der Staatsbehörde gültig werden. Ganz ähnliche Bestimmungen enthalten die rheinische Gemeinde-Ordnung (§. 95) und die westfälische Gemeinde-Ordnung (§. 93).

Auch die vorliegende Gemeinde-Ordnung hat die Selbstverwaltung der Gemeinden darin beschränkt, daß die Beschlüsse derselben über gewisse Angelegenheiten der Genehmigung der Staatsregierung oder des Bezirksraths bedürfen; diese Angelegenheiten werden in den §§. 45, 47 und 49 näher bezeichnet. Der §. 45 rechnet dahin:

Die Veräußerung von Grundstücken oder von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind.

Für diese Fälle erfordern die revidirte Städte-Ordnung (§. 117), die rheinische Gemeinde-Ordnung (§. 95), so wie die westfälische Gemeinde-Ordnung (§. 91), und zwar ohne Unterschied in Betreff des Werths des zu verkaufenden Grundstücks, die Genehmigung der Staatsbehörde und schreiben außerdem vor, daß die Veräußerung nur im Wege der öffentlichen Licitation geschehen darf, während der vorliegende Entwurf die letztere Bestimmung nicht enthält und die Verpflichtung, die Genehmigung überhaupt nachzusuchen, davon abhängig macht, daß der Werth des zu veräußernden Grundstücks, so wie der Gerechtsame, den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben oder eine bestimmte von der Provinzialversammlung für die größeren Gemeinden festzusetzende Summe übersteigt.

Keine der Abtheilungen hat gegen diese Bestimmung des Entwurfs einen Einwand erhoben; in der Kommission ist jedoch darauf angetragen worden, einerseits die Gemeinde-Ordnung mit den Vorschriften der Städte-Ordnung von 1808 in Einklang zu bringen, also von jeder Genehmigung Abstand zu nehmen und nur ein öffentliches Licitationsverfahren für die Veräußerung anzuordnen; andererseits die Genehmigung der vorgesetzten Behörden

bei allen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen und auch dann zu erfordern, wenn der Werth derselben den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben nicht erreicht.

Zur Begründung der ersten Ansicht ist angeführt worden, daß die städtischen Gemeinden in den älteren Provinzen sich seit 40 Jahren im Besitz des freien Dispositionsrechts über das gesammte Gemeindevermögen befinden, daß diese Selbstständigkeit nach den gemachten Erfahrungen bisher keinen nachtheiligen Einfluß geübt habe, und daß es einen üblen Eindruck machen werde, wenn man durch die neue Gemeinde-Ordnung die Selbstverwaltung der Gemeinden in einem so wesentlichen Punkte beschränke; allen etwaigen Besorgnissen werde vorgebeugt, wenn die Veräußerung nur im Wege der öffentlichen Licitation stattfinden dürfe.

Zur Widerlegung dieser Gründe ist darauf hingewiesen worden, daß in den Corporationen sehr oft die Neigung vorherrscht, die Bedürfnisse des Augenblicks auf Kosten der künftigen Generation zu befriedigen und die Vermögenssubstanz zur Bestreitung von Ausgaben anzugreifen, welche zu Gunsten der jetzt lebenden Mitglieder erforderlich sind. Dieser Gefahr müsse man vorbeugen und die Veräußerung der Immobilien an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde knüpfen. Erkenne man aber einmal die Nothwendigkeit an, dies Recht der Gemeinden zum Verkauf der Grundstücke zu beschränken, so reiche die im Entwurfe enthaltene Bestimmung nicht aus. Der Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Abgaben sei in vielen Gemeinden sehr hoch, es werde den Gemeinden möglich werden, den größten Theil ihrer Liegenschaften zu veräußern, wenn erst bei einem Werthe, der den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Abgaben überschreitet, die Genehmigung erforderlich sei. Auch die Provinzial-Versammlung werde sich nicht in der Lage befinden, ein- für allemal eine Summe festzusetzen, bis zu deren Betrage eine Veräußerung zulässig sei. Die Veräußerung könne zwar sehr unbedeutende Gegenstände betreffen, indessen werde alsdann die Genehmigung um so eher erfolgen und für die Gemeinde durch den etwa eingetretenen Zeitverlust kein Nachtheil entstehen.

Dieser Ausführung ist die Kommission beigetreten und hat beschlossen, zur Veräußerung von Grundstücken in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Werth, die Genehmigung zu erfordern.

Die Gründe, welche dafür sprechen, die Veräußerung der Gemeindegrundstücke zu erschweren, gelten im erhöhten Grade:

2) Bei Anleihen.

Die revidirte Städte-Ordnung (§. 120), die rheinische Gemeinde-Ordnung (§. 97) und die westfälische Gemeinde-Ordnung (§. 94) erfordern für alle Anleihen die Genehmigung der Staatsbehörde; der Entwurf nur dann, wenn der Betrag der Anleihe den Jahresbetrag der regelmäßigen Gemeinde-Ausgaben übersteigt. Alle Abtheilungen sind mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden; in der Kommission ist der Antrag gestellt und angenommen worden, jede Anleihe, durch welche der Schuldenbetrag der Gemeinde vergrößert wird, von der Zustimmung des Bezirksrathes abhängig zu machen, weil durch die unvorsichtige Aufnahme von Anleihen das Fortbestehen der Gemeinde gefährdet wird, und weil die wiederholte Aufnahme kleinerer Anleihen eben so nachtheilig für die Gemeinde ist, als die einmalige Aufnahme einer größeren Summe.

Die Genehmigung des Bezirksrathes soll

3) erforderlich sein zu Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen.

Die revidirte Städte-Ordnung enthält keine Bestimmung von dieser Allgemeinheit, sondern erfordert nur bei Gemeinheitstheilungen (§. 118) und bei Verwandlung des Bürger- in Kämmerei-Vermögen (§. 123) die Genehmigung der Regierung; die rheinische und westfälische Gemeinde-Ordnung erwähnen des Falles gar nicht.

Die Sache ist in vielen Gemeinden, welche sich im Besitze von Ländereien befinden, deren Nutzungen den Mitgliedern zustehen, von Wichtigkeit. Da, wo die Nutzungen für alle Mitglieder gleich sind oder wenigstens nicht im gleichen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit derselben stehen, geht das Bestreben der wohlhabenden Mitglieder dahin, die Nutzungen zum Besten der Gemeindekasse einzuziehen oder nur gegen erhöhte Taxen zu verabfolgen. Gelingt dies, so werden die Steuern zwar verringert, die Erleichterung kommt aber hauptsächlich den Wohlhabenden zu Gute, deren Steuerbetrag sich nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit vermindert. Im umgekehrten Falle bemüht sich die ärmere Klasse der Bevölkerung, die Nutzungen möglichst auszudehnen und jede Abgabe dafür zu beseitigen. Die entgegenstehenden Interessen führen oft zu Spaltungen und Zerrüttungen der Gemeinde, und erscheint es mit Rücksicht hierauf wünschenswerth, die Entscheidung nicht allein in die Hände des Gemeinderaths zu legen. Die sämmtlichen Abtheilungen, so wie die Kommission, stimmen der Festsetzung des Entwurfs bei.

Die Fassung bedarf jedoch einer Abänderung. Statt der Bezugnahme auf §. 43, welcher fortfallen soll, sind die betreffenden Bestimmungen hier aufzunehmen.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 45 dahin anzunehmen:

Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;

2) zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergl.).

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Vorschlag vom Abgeordneten Möwes eingegangen, welcher sich in der Druckschrift Nr. 421 Nr. 5 befindet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 45 dahin zu fassen:

„Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich:

1) zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;

2) zu Veräußerungen von Gemeinde-Grundstücken und Gerechtsamen, insofern solche aus freier Hand geschehen sollen.

Zu solchen Veräußerungen, welche im Wege der Licitation geschehen, bedarf es einer höheren Genehmigung nicht. Zur Gültigkeit der Licitation ist aber erforderlich:

a) die Bekanntmachung derselben durch die amtlichen Blätter des Bezirks und des Kreises und durch die öffentlichen Blätter des Orts;

b) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zur Licitation;

c) ein öffentlich bis zum Termin aushängender Anschlag;

d) die Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Gerichtsperson oder ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes."

Motive.

In der Verfassungs-Urkunde ist den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert worden. Durch die Bestimmung des §. 45 wird solche erheblich beschränkt. Die gänzliche freie Disposition über Grundstücke und Gerechtsame kann in einzelnen Fällen bedenklich erscheinen. Es ist aber nur nöthig, daß Veräußerungen derselben an bestimmte Formen gebunden werden, um das Interesse der Gemeinden zu sichern, und um die Staats-Regierung in den Stand zu setzen, solches eventuell auch ihrerseits wahrzunehmen.

Eine Veränderung in dem Genusse an Gemeinde-Nutzungen von der Genehmigung des Bezirksrathes abhängig machen, heißt aber offenbar die zugesicherte Selbstständigkeit in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten aufheben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt. Ich ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

(Die Meldung erfolgt.)

Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Die Selbstständigkeit der Gemeinde in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist das so außerordentlich wichtige Recht, durch dessen Ausübung der lebendige Geist in die Gemeinde gebracht und das Interesse für ihre Institutionen rege

erhalten wird. Sie ist das Mittel, das in den Gemeinden den Gemeinsinn erregt und ihnen die innere Kraft giebt, um der Staats-Regierung eine sichere Stütze zu sein. Daß diese meine Behauptung eine richtige ist, hat die Ausführung und Anwendung der Städte-Ordnung von 1808 im hinreichenden Maße ergeben. Der Erfolg, der in der Gemeinde in Folge der ihnen angewiesenen selbstständigen Stellung sich gezeigt hat, ist in der That ein sehr ersprießlicher gewesen, und dürfen wir daher mit voller Befriedigung auf jenes Recht zurückblicken. Als die Verfassung vom 5. Dezember erschien: „und sie die Selbstständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten aussprach und zusicherte," durfte man erwarten, daß diejenigen Gemeinden, welche bereits im Besitze dieser Selbstständigkeit sind, in derselben nicht beschränkt und geschmälert werden würden, so wie andererseits, daß alle diejenigen Gemeinden, welche bisher sich dieser Selbstständigkeit nicht erfreuten, wenigstens nicht übler gestellt werden würden, als die städtischen Gemeinden durch die Städte-Ordnung von 1808. Ja, man mußte sich mehr geneigt fühlen, an eine Erweiterung dieses Rechts der Selbstständigkeit zu denken, als an eine Beschränkung desselben. Im §. 6 der vorliegenden Gemeinde-Ordnung hat die Kommission nun auf Grund des Ministerial-Entwurfs den Vorschlag gemacht, sich des Ausdrucks Selbstverwaltung zu bedienen, und die hohe Kammer hat diese Fassung angenommen. Ich halte es für erforderlich, hier darauf aufmerksam zu machen, daß Selbstverwaltung nicht unter allen Umständen eine selbstständige Verwaltung ist. Im gesetzlichen Sinne ist Beides nicht gleichbedeutend. Ich erinnere Sie daran, daß nach unserer Vormundschafts-Ordnung ein unter Vormundschaft stehender Mensch, ein Minorenner, der das 20ste Jahr zurückgelegt hat, die eigene oder die Selbst-Verwaltung seines Vermögens verlangen kann, jedoch dadurch nicht selbstständig wird, da er sich die Direction des Gerichts wie des Vormundes gefallen lassen und ihnen selbst Rechenschaft über seine Verwaltung geben muß.

Hieraus folgt, daß Selbstverwaltung und selbstständige Verwaltung nicht identisch sind.

Es wäre daher zu wünschen gewesen, daß bei den Worten der Verfassung stehen geblieben wäre und der §. 6 die selbstständige Verwaltung statt einer Selbstverwaltung festgesetzt hätte.

Verbindet man nun den §. 45 mit §. 6, so muß man in der That annehmen und vermuthen, als habe man wiederum eine Bevormundung der Gemeinden eintreten lassen wollen. Ich für meinen Theil bin übrigens keinesweges der Ansicht, daß die Selbstständigkeit ohne alle Gränzen sein müsse. Ich finde aber in den Maßnahmen der Städte-Ordnung von 1808, welche vorzugsweise den Zweck hat, die Selbstständigkeit in die Gemeinden einzuführen, eine sichere Bürgschaft für die Wahrung der Interessen der Gemeinden.

Ich habe mich daher auch im Amendement, welches sich auf Spezialfälle bezieht, dahin ausgesprochen, daß zu den Anleihen, insofern sie den Schuldenbestand der Gemeinde vergrößern, die Genehmigung des Bezirksrathes oder der Regierung erforderlich sei, so wie, daß, wie bisher, zu allen Veräußerungen, die aus besonderen Gründen aus freier Hand geschehen sollen, die Genehmigung der Regierung zu erfordern ist. Ich halte nun dafür, daß, wenn, wie die Städteordnung es will und wie ich mir den Vorschlag erlaubt habe, für Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen bestimmte Formen festgesetzt werden, namentlich die öffentlichen Licitationen, die Interessen der Gemeinden und selbst die der Staatsbehörde hinreichend gesichert sind. Die Regierung erhält Kenntniß von dem, was in der Gemeinde in dieser Beziehung vorgeht. Die Publication solcher Licitationen ist ein unbedingtes Erforderniß. Es würde, selbst wenn die gesetzlichen Formalitäten nicht beobachtet wären, das Veräußerungsgeschäft gar nicht zur vollständigen Ausführung gebracht werden können. Ich behaupte daher, daß es zweckmäßig ist, sich an die Verfassung anzuschließen, und, wenn es nicht mehr möglich, den Worten nach, so doch dem Sinne nach, und die selbstständige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten auch im Prinzip aufrecht zu erhalten. Durch Formen bei der Veräußerung die Interessen der Gemeinden zu sichern, wird um so mehr ausreichend sein, wenn Sie bedenken, daß es nicht darauf ankommt, die westfälische und rheinische Gemeinde-Ordnung oder die revidirte Städte-Ordnung hier unserer Berathung zum Grunde zu legen, sondern daß es nöthig ist, auch die Städte-Ordnung von 1808 und diejenigen Gemeinden ins Auge zu fassen, die sich bisher einer selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten erfreut haben. Es ist nothwendig, das Prinzip festzuhalten, das die Verfassung im §. 104 ausgesprochen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich würde mich gegen das Amendement Möwes erklären. Das Prinzip, von dem die Kommission ausgeht, ist, wie es scheint, ganz richtig. Man muß der Neigung entgegen treten, das Bedürfniß des Augenblicks auf Kosten der künftigen Generationen zu befriedigen. Eine solche Neigung zeigt sich übrigens nicht selten, und um sie unschädlich zu machen, müssen daher gewisse Beschlüsse an die Genehmigung einer vorgesetzten Behörde, die einen mehr unparteiischen Standpunkt einnimmt, geknüpft werden. Will man bei Veräußerungen die Genehmigung blos von Formeln abhängig machen, so liegt darin kein Prinzip; denn ob eine Veräußerung öffentlich durch Licitation oder aus freier Hand geschieht, ist Form und ändert in der Sache selbst nichts. Ich habe übrigens noch eine Bemerkung bei Nr. 2 zu machen, „die Genehmigung des Bezirks-Raths ist erforderlich zu Veränderungen in dem Genusse an den Gemeindenutzungen", wobei in Parenthese Beispiele angeführt sind. Ich setze voraus, daß es in der Absicht der Kommission liegt, daß unter diesen Veränderungen auch Veräußerungen zu verstehen sind, insofern sie nicht zu den gewöhnlichen Nutzungen gehören. Ich will ein Beispiel anführen: Wenn eine Holzung niedergehauen werden und auf diese Weise die bisherige Nutzung den Gemeindemitgliedern gänzlich entzogen werden soll, wird dies auch mit unter diese Veränderungen fallen.

Ein solcher Fall würde nämlich nicht unter Nr. 1 zu subsumiren sein, indem weder ein Grundstück, noch eine Gerechtsame, die gesetzlich einem Grundstück gleichsteht, veräußert wird. Ich denke dabei ferner auch an einen Fall, wo z. B. eine Allee niedergehauen werden soll, deren Benutzung Allen gleichmäßig zusteht. Es ist wohl vorgekommen, daß die Vertreter einer Gemeinde, blos um einen augenblicklichen Vortheil zu erreichen, eine zur Zierde der Gegend gereichende Allee zu veräußern beschlossen.

Ich meine daher, daß dies Fälle sind, wo die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich sein muß, und daß man dies mit unter Nr. 2 subsumiren kann. Um aber alle Zweifel zu beseitigen, wäre es wünschenswerth, daß unter den in Parenthese aufgenommenen Beispielen noch andere dergleichen angeführt werden, als: Alleen und Baumpflanzungen. Es genügt mir, diesen Punkt hier zur Sprache gebracht zu haben, und ich überlasse es lediglich der Kommission, ob sie ihn benutzen will.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Meine Herren! Die Bestimmungen der revidirten Städteordnung, wonach zu allen Veräußerungen von Grundstücken die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nothwendig ist, hat sich überall, wo die revidirte Städteordnung gilt, als sehr zweckmäßig erwiesen und nie zu Beschwerden Veranlassung gegeben. Dagegen möchte ich bestreiten, daß da, wo die alte Städteordnung gilt, aus der unbedingten Freiheit der Veräußerung von Kommunal-Grundstücken keine Nachtheile hervorgegangen sind. Mir sind viele spezielle Fälle bekannt, die ich hier nicht aufführen will, wo von den städtischen Behörden in den kleinen Städten mit solchen Veräußerungen ein außerordentlicher Mißbrauch getrieben worden ist. Vielfache Beschwerden, die darüber bei den Behörden eingegangen sind, haben Veranlassung gegeben, in der revidirten Städteordnung dies zu ändern. Ich erlaube mir, darauf anzutragen, daß wie es bei dem Kommissions-Entwurfe jedenfalls belassen und bei Veräußerungen von Kommunal-Grundstücken — gleichgültig, ob sie im Wege der Licitation erfolgen oder nicht — die Genehmigung des Bezirksrathes vorschreiben.

Präsident: Der Abgeordnete von Bianco hat das Wort.

(Dieser verzichtet.)

Nachdem aufs Wort verzichtet ist und sich Niemand weiter gemeldet hat, schließe ich die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Die den Gemeinden zustehende Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten darf offenbar nicht so weit führen, daß dadurch das Bestehen der Gemeinde gefährdet wird; vielmehr müssen Vorkehrungen getroffen werden, um dies zu verhindern; die Aufsichts-Behörde hat überall da einzutreten, wo die Besorgniß obwaltet, die Gemeinde könne Handlungen begehen, welche nachtheilig auf ihr eigenes Bestehen einwirken, welches für die Gesammtheit von Interesse ist. Der Herr Abgeordnete für Berlin, welcher die Selbstverwaltung der Gemeinden in ausgedehntester Weise aufrecht erhalten wissen will und darauf angetragen hat, die Veräußerung von Grundstücken von keiner Genehmigung abhängig zu machen, für dasselbe vielmehr nur ein Licitations-Verfahren vorzuschreiben, scheint übersehen zu haben, daß nach dem Beschlusse der Kammer die Gemeinde-Ordnung für die gesammte preußische Monarchie erlassen werden soll, und ist es deshalb unzulässig, Bestimmungen aufzunehmen, welche der Mehrzahl der Gemeinden zum Nachtheil gereichen, während sich dieselbe in den großen Städten vielleicht als ausführbar und praktisch erweisen. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die durch die Städte-Ordnung ertheilte Freiheit der unbeschränkten Disposition über die den Gemeinden gehörigen Grundstücke dahin geführt hat, daß ein großer Theil der Gemeinden seine gesammten Liegenschaften verloren hat, daß wir viele Gemeinden finden, welche vor dem Jahre 1808 ein nicht unbedeutendes Grundvermögen besaßen, jetzt aber Nichts besitzen und ausschließlich bei ihren Einnahmen auf die Steuerkräfte der Gemeinde-Mitglieder angewiesen sind, was mir immer als ein Uebelstand erscheint. Auch möchte darauf hingewiesen sein, daß selbst die Städteordnung von 1808 den Gemeinden nicht unbedingt das Recht beilegte, ihre Grundstücke zu veräußern: vielmehr heißt es in dem §. 189:

„Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen

von Grundstücken 1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der oberen Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können. 2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:

Wenn also eine Gemeinde, in welcher die Städte-Ordnung von 1808 gilt, ein Grundstück veräußern wollte so mußte sie zuerst der Regierung als der vorgesetzten Aufsichts-Behörde den Nachweis führen, daß die Veräußerung des Grundstücks nothwendig oder nützlich sei; geschah das nicht, so lief sie Gefahr, daß der Hypotheken-Richter die Berichtigung des Besitztitels auf den Namen des Erwerbers ablehnte. Von dieser Bestimmung entfernt sich der Vorschlag der Kommission nicht so weit, als angenommen zu werden scheint, indem auch nach der Vorschrift der Städte-Ordnung jeder Veräußerung von Grundstücken eine Prüfung durch die Behörden voranging. Nach allen übrigen Gemeinde-Ordnungen, die in dem preußischen Staate Gültigkeit haben, nach der revidirten, der westfälischen und der rheinischen Gemeinde-Ordnung ist die Zustimmung der Regierung zu allen Veräußerungen von Grundstücken erforderlich, und nach den seither gemachten Erfahrungen hat sich diese Vorschrift bewährt. Gegen die fernere Bestimmung des §. 45, daß zu Anleihen die Genehmigung des Bezirks-Raths erforderlich sei, sind keine Einwendungen erhoben, es wird deshalb nicht erforderlich sein, darüber etwas Weiteres zu sagen. Dagegen ist darauf angetragen worden, die Nr. 2 des §. 45 ganz zu streichen. Anscheinend findet ein Mißverständniß über die Bedeutung dieser Bestimmung statt; es hat durch dieselbe nur gesagt werden sollen, daß in den Fällen, wo einzelne Mitglieder einer Gemeinde Nutzungen aus Gemeinde-Grundstücken beziehen, der Gemeinderath nur mit Genehmigung des Bezirksraths befugt sein soll, Aenderungen in diesen Nutzungen der Einzelnen vorzunehmen, sie ihnen also z. B. ganz zu entziehen oder die dafür zu entrichtenden Abgaben zu erhöhen. Ein solches Verhältniß findet überhaupt in großen Gemeinden nur sehr selten statt, wogegen in kleineren Gemeinden der Gegenstand häufig von Wichtigkeit ist und in vielen Fällen Gelegenheit zu Zerwürfnissen mancherlei Art giebt. Es ist deshalb bedenklich, die Entscheidung über die Veränderung in diesen Nutzungen der Gemeinde-Vertretung allein zu überlassen, indem eine Einigung in dem Gemeinde-Rathe selbst wohl nur in den seltensten Fällen erfolgen wird. Dies ist der Grund, weshalb die Kommission geglaubt hat, bei dem Vorschlage des Entwurfs stehen bleiben zu müssen, dessen Annahme ich Ihnen empfehle.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Der Herr Referent hat behauptet, daß nach der Städte-Ordnung von 1808 für die Gemeinden dieselben Verpflichtungen festgesetzt seien, welche in die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung aufgenommen worden.

Ich habe darauf thatsächlich zu erwiedern, daß durch das Gesetz vom 4. Juli 1832 die betreffende Bestimmung der Städte-Ordnung eine wesentliche Veränderung erlitten hat und nach derselben der Gemeindevorstand, sobald die Veräußerungen von Grundstücken im Wege der Licitation stattfinden, mit der Regierung in keiner weiteren Verbindung steht, es auch keines weiteren Konsenses bedarf.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es würde zuerst abzustimmen sein über den Antrag des Abgeordneten Möwes, dann über den Kommissions-Antrag, dann über den Entwurf.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, da Einwendungen nicht erfolgt sind, den Antrag des Abgeordneten Möwes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 45 dahin zu fassen:
„Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich:
1) zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;
2) zu Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und Gerechtsamen, insofern solche aus freier Hand geschehen sollen.
Zu solchen Veräußerungen, welche im Wege der Licitation geschehen, bedarf es einer höheren Genehmigung nicht. Zur Gültigkeit der Licitation ist aber erforderlich:
a) die Bekanntmachung derselben durch die amtlichen Blätter des Bezirks und des Kreises und durch die öffentlichen Blätter des Orts;
b) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zur Licitation;
c) ein öffentlich bis zum Termin aushängender Anschlag;
d) die Abhaltung des Licitations-Termins durch eine Gerichtsperson oder ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 45 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte, nunmehr den §. 45 in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Genehmigung des Bezirksraths ist erforderlich:
1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, so wie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;
2) zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 46.

lautet:

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann von dem Gemeinderathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe geknüpft werden.

Einkaufs- oder Einzugsgelder für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, so wie andere Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, dürfen nur in solcher Weise erhoben werden, daß davon die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte nicht abhängig gemacht wird.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Viele Gemeinden besitzen ein bedeutendes Vermögen, dessen Nutzungen die Mitglieder ganz oder theilweise beziehen. Für die Theilnahme an diesen Nutzungen wird beim Beginn derselben entweder ein- für allemal eine bestimmte Summe (Einkaufsgeld) oder eine in gewissen Terminen wiederkehrende Abgabe entrichtet (revidirte Städte-Ordnung §. 32, rheinische Gemeinde-Ordnung §. 18, westfälische Gemeinde-Ordnung §. 25). Die Gemeinde-Mitglieder sind befugt, auf die Theilnahme an diesen Gemeinde-Nutzungen zu verzichten, in welchem Falle sie von der Entrichtung der Abgabe befreit bleiben, in ihren sonstigen Verhältnissen zur Gemeinde aber nichts geändert wird. Von der Entrichtung des Einkaufsgeldes oder der demselben gleichstehenden Abgabe ist deshalb niemals der Aufenthalt in der Gemeinde oder die Theilnahme an den Gemeinderechten, mit Ausschluß der Nutzungsrechte, abhängig. Mit diesen Vorschriften stimmt der §. 46 überein; alle Abtheilungen sind mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung einverstanden. Die dritte Abtheilung hat jedoch folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden.

welche die Kommission angenommen hat, weil darin deutlicher, als im Entwurf, ausgedrückt wird, daß die Gemeinden berechtigt sind, für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen ein Einkaufsgeld und anstatt oder neben demselben die Entrichtung einer jährlichen Abgabe zu fordern.

Diese den Gemeinden beigelegte Befugniß kann faktisch zum Ausschluß der neuanziehenden Mitglieder führen, wenn das Einkaufsgeld so hoch festgesetzt wird, daß es den Werth der zu erwartenden Gegenleistungen übersteigt.

Um einen solchen Mißbrauch zu verhindern, wird nach der rheinischen und westfälischen Gemeinde-Ordnung die Höhe des Einkaufsgeldes von der Regierung, nach Anhörung des Gemeinderaths, festgesetzt.

Die Kommission hat mit großer Majorität die Nothwendigkeit anerkannt, durch eine ähnliche Bestimmung den

möglichen Mißbrauch abzuwehren, erachtet aber den von der 4. und 5. Abtheilung beantragten Zusatz:

„Die Höhe der ein- für allemal jährlich festzusetzenden Abgaben, wie auch der Einzugs- und der Einkaufsgelder, setzt der Bezirksrath fest."

als zu weit gehend, weil danach die Festsetzung ausschließlich in die Hände des Bezirksraths, ohne alle Mitwirkung des Gemeinderaths, gelegt ist, und weil auch die Festsetzung der für die Theilnahme an den Nutzungen zu entrichtenden jährlichen Abgabe von der Genehmigung des Bezirksraths abhängig gemacht werden soll. Letzteres erscheint nicht angemessen, wenn man erwägt, daß dergleichen Abgaben, z. B. das Weidegeld, in der Regel jährlich neu regulirt werden müssen, weil auch die Nutzungen, für welche sie entrichtet werden, wandelbar sind.

Die Kommission hat sich über folgende Fassung geeinigt:

„Der Beschluß des Gemeinderaths über die Höhe des Einkaufs- oder Einzugsgeldes bedarf der Genehmigung des Bezirksraths."

Außerdem hat die 5te Abtheilung die Annahme folgenden Zusatzes beantragt:

„Der Gemeinderath ist berechtigt, die Aufnahme neu anziehender Personen an die vorgängige Zahlung eines Eintrittsgeldes (Gemeinderechtsgeldes) zu knüpfen".

Die Erhebung eines solchen Eintrittsgeldes ist nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung (§. 14) und nach der westfälischen Gemeinde-Ordnung (§. 19) beim Vorhandensein gewisser Bedingungen, aber nicht allgemein zulässig; die Städte-Ordnungen kennen ein sogenanntes Eintrittsgeld nicht, einige Analogie hat das sogenannte Bürgerrechtsgeld, welches beim Erwerb des Bürgerrechts entrichtet werden muß, von dessen Zahlung aber der Anzug in die Gemeinde niemals abhängig ist. Zur Begründung des Antrages wegen Einführung des Eintrittsgeldes ist angeführt worden, daß dasselbe in den beiden östlichen Provinzen bereits bestehe und sich dort als ein Mittel bewährt habe, die Gemeinden vor dem Zuzuge solcher neuen Mitglieder zu schützen, welche denselben muthmaßlich mehr schaden als nützen würden; außerdem würde den kleinen Gemeinden durch diese Abgabe eine wesentliche Hülfe geschafft und der Verlust ersetzt, den sie durch Fortfall der Bürgerrechtsgelder erleiden.

Gegen den Antrag ist bemerkt worden, daß die allgemeine Einführung eines Eintrittsgeldes eine wesentliche Beschränkung des sonst gesetzlich bestehenden Rechtes der Freizügigkeit in sich schließen und im Ganzen nachtheilig wirken würde. Auch in den westlichen Provinzen stehe es nicht in dem Belieben der Gemeinden, Eintrittsgeld zu erheben, es sei die Befugniß hierzu von dem Vorhandensein gewisser Bedingungen abhängig, und trotz dieser Beschränkung seien mancherlei Uebelstände hervorgetreten. Der Schutz, den die Erhebung des Eintrittsgeldes gegen das Eindringen des Proletariats gewähren solle, sei ein illusorischer. Die Masse der Erwerbsunfähigen müsse sich vermehren, wenn man dem Einzelnen nicht verstatte, sich dahin zu begeben, wo er Erwerb für sich und die Seinen finden könne. Zwinge man den Neuanziehenden, zuvor eine Abgabe zu entrichten, so werde er dazu die letzte Ersparniß verwenden und desto eher der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Dieser Ausführung ist die Kommission beigetreten und hat den Antrag der dritten Abtheilung gegen 4 bejahende Stimmen verworfen.

Gegen den letzten Absatz sind keine Erinnerungen gemacht; es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 46 also anzunehmen:

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden.

Der Beschluß des Gemeinderaths über die Höhe der Einkaufs- oder Einzugsgelder bedarf der Genehmigung des Bezirksraths.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Präsident: Es ist auch zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag nicht eingereicht. Ich frage:

Ob sich Jemand über denselben zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 46 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 46 also anzunehmen:

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, so wie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3 und 4 bezeichneten Rechte bedingt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes über die Höhe der Einkaufs- oder Einzugsgelder bedarf der Genehmigung des Bezirksrathes.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Paragraph ist angenommen.

Mit Rücksicht auf die heute Abend um 7 Uhr noch stattfindende Sitzung glaube ich die jetzige Berathung schließen zu müssen. Ich will indessen bemerken, daß es möglich wäre, daß der auf der Tages-Ordnung stehende Tit. II. für die noch folgende Sitzung nicht hinlänglichen Stoff zur Berathung darbietet. In diesem Falle habe ich nicht die Absicht, auf den Titel III. überzugehen, ich würde ihn vielmehr morgen auf die Tages-Ordnung zur Berathung stellen. Für den Fall aber, daß der Stoff der Berathung für heute Abend in der That nicht ausreichend wäre, kündige ich an, daß der Bericht des Gesammt-Vorstandes über die bei der Kammer beantragte Genehmigung zur Strafverfolgung wegen zugefügter Beleidigungen zur Vorlage kommen wird, außerdem auch noch einzelne Theile des in den Händen der Abgeordneten befindlichen Berichtes der Petitions-Kommission.

Ich schließe die Sitzung; die nächste findet bekanntlich heute Abend um 7 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Fünfundachtzigste Sitzung
am Montag den 10. Dezember 1849.
(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Die von einem Abgeordneten gestellte Frage, ob in Folge seiner Beförderung im Staatsdienst eine Neuwahl erforderlich sei, wird zur Prüfung an die Abtheilungen verwiesen. — Die nachgesuchte Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung dreier Blätter, welche die Kammer beleidigt, wird auf Antrag des Gesammtvorstandes nicht ertheilt. — Nochmalige Abstimmung über zwei Verbesserungs-Anträge. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeindeordnung. — Die §§ 47 bis 64 werden meistens in der Fassung der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird um 7½ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister des Innern, der Finanz-Minister, der Kriegs-Minister und der Justiz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Sie kann in diesem Augenblicke noch nicht mit der Verlesung des Protokolls beginnen, weil die Aufstellung desselben noch nicht beendet ist.

Das Protokoll der jetzigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Münchhausen und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Sperling führen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ein eingegangenes Urlaubsgesuch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Meine amtlichen Geschäfte und häuslichen Angelegenheiten erfordern nach viermonatlicher Abwesenheit dringend meine Rückkehr nach Köslin. Ich bitte daher:
> mir einen vierwöchentlichen Urlaub zu bewilligen.
> Berlin, den 10. Dezember 1849.
> Der Abgeordnete Braun.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung zu machen ist?

Da Niemand das Wort verlangt, erkläre ich das Urlaubsgesuch für genehmigt.

Außerdem ist ein Schreiben des Abgeordneten von Olberg, seine Beförderung betreffend, eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Berlin, den 9. Dezember 1849.
>
> Hochwohlgeborener Herr!
> Hochverehrtester Herr Präsident!
>
> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß des Königs Majestät geruht haben, mich in meiner Tour zum Oberst-Lieutenant zu ernennen.
>
> Wenngleich durch diese Ernennung keine Veränderung in meiner dienstlichen Stellung als Regiments-Commandeur noch in meinem Diensteinkommen, noch in meinem dienstlichen Wirkungskreise erfolgt ist, so könnten sich vielleicht Zweifel darüber erheben: Ob durch diese Ernennung der im Art. 77 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Fall, welcher das Erlöschen des Mandats mit sich führt, auch für mich vorhanden sei, und da es an Vorgängen fehlt, nach welchen dieser Fall zu beurtheilen wäre, so bitte ich gehorsamst, die Entscheidung darüber: Ob ich mich einer Neuwahl zu unterziehen habe oder nicht? der Beschlußnahme der hohen ersten Kammer hochgeneigtest zu unterstellen.
>
> Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharre ich
> Ew. Hochwohlgeboren
> gehorsamster
> von Olberg,
> Oberst-Lieutenant und Commandeur des 4ten Infanterie-Regiments.

Präsident: Ich glaube, die hohe Versammlung wird damit einverstanden sein, daß dieser Gegenstand wie ein früherer Fall behandelt werde und an die Abtheilung gehe, welche die Wahlprüfung des Abgeordneten von Olberg vorzunehmen hatte. Dieselbe würde alsdann seiner Zeit darüber zu berichten haben. Wenn keine Einwendung gemacht wird, werde ich so verfahren.

Ich ertheile dem Abgeordneten Sperling das Wort, um seitens des Gesammtvorstandes den Bericht zu erstatten über die nachgesuchte Genehmigung zur Verfolgung solcher Personen, die wegen Beleidigung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Sperling, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **Sperling** (liest):

> Nach einer von dem Justiz-Minister dem Präsidium gemachten Mittheilung soll sich der Redacteur des in Bunzlau erscheinenden Lokalblattes „der Fortschritt", Eduard Zeitschke, einer Beleidigung der Kammer schuldig gemacht haben, und kommt es darauf an, ob zu dessen gerichtlicher Verfolgung die gesetzlich erforderliche Genehmigung zu ertheilen sei.
>
> 1) Der Artikel des Blattes (Nr. 34 pro 1849), welcher die Beleidigung enthalten soll, lautet folgendermaßen:
> Die beiden preußischen Kammern sitzen noch beisammen und machen's nach ihrer Art so gut wie sie können. In der ersten Kammer war auf eine allgemeine Amnestie (Begnadigung) aller politischen Vergehen angetragen. Die Majorität hat sie aber nicht für nöthig gefunden, weil die Verfolgten ja doch nur Demokraten sind und die Urtheile doch sehr milde lauten! In derselben Sitzung erklärte die Kammer die Kabinets-Justiz, welche im Juli 1848 ein Urtheil erster Instanz kassirt und einer ganzen Kommune den Rechtsweg auf Entschädigung gegen den Fiskus abgeschnitten, für gerechtfertigt.
>
> Der Gesammt-Vorstand findet den Artikel zu bedeutungslos, um darauf einen Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu gründen, und stellt der Kammer einstimmig anheim, ihre Genehmigung dazu nicht zu ertheilen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über diesen Gegenstand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem Antrage des Gesammt-Vorstandes beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Sperling** (liest):

> 2) Nach einer anderen Mittheilung des Justiz-Ministers ist von der Staats-Anwaltschaft die Erklärung der Kammer über eine derselben in der Nr. 71 und 79 des zu Werl und Soest erscheinenden Lokalblattes — der Freimüthige an der Haar — zugefügten Beleidigung behufs Verfolgung des nicht namhaft gemachten Verfassers oder Verlegers beantragt. Die injuriös befundenen Artikel lauten in den entsprechenden Stellen, und zwar:
> in Nr. 71 unter der Ueberschrift: „Landwehr-Briefe": Mit der Juli-Kammer, die nicht in seinem gesunden Sinne vom Volk, sondern vom Beamten-, Geld- und Junkerthum gewählt sind, folglich auch nur diese vertreten, haben wir keine Gemeinschaft. Meint Ihr, für Euch würden wir unsere Brüder würgen? für Euch den Aufschrei unseres Gewissens in Trommelwirbel und Blut ersticken?
> und
> in Nr. 79, wo unter der Ueberschrift politische Rundschau die Wahl des Geheimen Ober-Tribunals-Raths Waldeck und des Appellationsgerichts-Direktors Temme besprochen wird.
> „Die Kammer würde durch Abweisung der Gewählten nur ihren krämerischen Kleingeist oder ihren servilen Manschetten-Sinn auffällig aufs neue bekunden und ihre längst rechtskräftige Verurtheilung nur aufs neue publiziren."
>
> Der Gesammt-Vorstand glaubt auch, auf die eben verlesenen Artikel dieses Blattes nicht so viel Gewicht legen zu dürfen, um der Kammer die Ertheilung ihrer Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung des Verfassers oder Verlegers anzuempfehlen, stellt vielmehr auch hier einstimmig anheim, diese Genehmigung nicht zu ertheilen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich nehme daher an, daß dem Antrage beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Sperling** (liest):

3) Endlich ist von dem Justiz-Minister dem Präsidenten die Nr. 88 des Klevesschen Volksblattes mit dem Ersuchen übersandt, den Beschluß der Kammer darüber herbeizuführen:

Ob wegen des darin enthaltenen Artikels mit der Ueberschrift: „Kleve, 2. November", die gerichtliche Verfolgung wegen Beleidigung der Kammer eintreten soll?

Der in Bezug genommene Artikel handelt über einen Konflikt zwischen der Staats- und bischöflichen Behörde in Betreff des Knaben-Seminars zu Gaesdonck und lautet an der betreffenden Stelle folgendermaßen:

„Als der Minister Ladenberg bei Gelegenheit der kirchlichen Frage die Denkschrift der Bischöfe, die im vorigen Jahre der vom gänzlichen Umsturze bedrohten preußischen Regierung so gute Dienste geleistet, nicht einmal der Beachtung für werth erklärte, weil sie ihm auf dem Wege des Buchhandels zugekommen sei, da ertönten von allen Seiten der ersten hohen Kammer weithinschallende Bravos ob der kühnen Rede des Ministers. Wir machen uns keine Illusionen, wir erwarten weder von den jetzigen Kammern, noch von der preußischen Regierung für die Katholiken etwas Anderes, als die gewohnten Fußtritte: nur in einem freien Staate kann die Kirche frei sein.

Der Gesammt-Vorstand stellt auch in Beziehung auf diesen Artikel einstimmig den Antrag:

Die Kammer möge ihre Genehmigung zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht ertheilen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Da Niemand das Wort verlangt hat, so nehme ich an, daß dem Antrage beigetreten ist.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, das inzwischen fertig gewordene Protokoll zu verlesen.

(Die Verlesung wird durch den Schriftführer Abgeordn. von Bockum-Dolffs bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt, das Protokoll ist genehmigt.

Wir werden zuerst über die in der heutigen Sitzung angenommenen, jedoch schriftlich vorgelegenen Anträge der Abgeordneten Kisker und von Manteuffel abzustimmen haben; sie befinden sich in 424 der Drucksachen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
im zweiten Alinea des §. 25
hinter
„Einführung der Gewählten"
die Worte einzuschalten:
„und deren Verpflichtung an Eides Statt."

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag auch jetzt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den zweiten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle zum letzten Alinea des §. 27 folgenden Zusatz beschließen:

„Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes sein."

von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag auch jetzt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes angenommen.

Wir gehen nunmehr zu dem eigentlichen Gegenstande der Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 47.

lautet:

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, außer den im §. 46 genannten Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, muß die Genehmigung des Bezirks-Raths eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbesteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden, so bedarf es dazu keiner Genehmigung.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

Der §. 47 enthält eine der wesentlichsten Abweichungen des Entwurfs von der Städte-Ordnung von 1808. Nach derselben war es den Gemeinde-Behörden verstattet, die Art und Weise, wie die zur Deckung der Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden sollen, selbstständig zu bestimmen, und selbst nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 war diese Befugniß wenig beschränkt. Der vorliegende Entwurf verstattet dem Gemeinde-Rath, Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben und auch dann nur selbstständig zu beschließen, wenn die Zuschläge die Hälfte des Betrages der Staats-Abgaben nicht überschreiten; zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben ist die Genehmigung des Bezirks-Raths erforderlich. Alle Abtheilungen haben sich mit dem im Entwurfe ausgesprochenen Grundsatze einverstanden erklärt, in der Kommission ist dagegen der Antrag gestellt worden, den Gemeinden bezüglich der Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Abgaben vertheilt werden sollen, die Autonomie zu belassen, welche sie seit 40 Jahren besessen haben, und auf welchen sie einen großen Werth legen. — Die Kommission hat diesen Antrag mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Es ist nämlich anerkannt worden, daß es im allgemeinen Interesse liege, die Erhebung der Gemeinde-Abgaben nach einem möglichst feststehenden Maßstabe zu regeln. Als solcher empfehle sich der Maßstab der direkten Steuern, welcher, nach beendeter Revision der Steuer-Gesetzgebung, der Leistungsfähigkeit der Censiten entsprechen werde. Die Wahl eines anderen Maßstabes sei zwar nicht auszuschließen, wolle man aber Willkür und Schaden verhüten, so müsse man die Prüfung und Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichts-Behörde fordern.

Dagegen erachtet es die Kommission nicht für angemessen, daß die Zuschläge auf alle direkten Steuern gelegt werden, weil die Gewerbesteuer einen zu ungleichmäßigen Maßstab abgiebt und die Höhe derselben von ganz anderen Verhältnissen als der Leistungsfähigkeit der Censiten abhängt; mit 10 gegen 4 Stimmen ist deshalb beschlossen worden, im ersten Absatz, hinter den Worten:

„der direkten Staats-Abgaben"

einzuschalten:

„mit Ausschluß der Gewerbesteuer",

in Folge dessen, im zweiten Absatze statt der Worte:

„in gleichen Prozenten auf alle direkten ꝛc."

zu sagen:

„in gleichen Prozenten auf die direkten ꝛc.",

und endlich den dritten Absatz dahin abzuändern:

„dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn Zuschläge auf die Gewerbesteuer gelegt werden sollen."

Die dritte und fünfte Abtheilung haben ferner darauf angetragen, es ausdrücklich auszusprechen, daß die Zuschläge zu den indirekten Staats-Abgaben künftig zulässig seien. Die Kommission erachtet einen solchen Zusatz nicht für erforderlich, weil der §. 47 den Gemeinden unzweifelhaft die Befugniß beilegt, jede Art der Erhebung von Gemeinde-Abgaben zu beschließen und die Gültigkeit solcher Beschlüsse nur von der Zustimmung des Bezirks-Raths abhängig macht. Wenn im zweiten Absatz eine Ausnahme zu Gunsten der im §. 46 genannten Abgaben verstattet ist, so müssen die hierauf bezüglichen Worte jetzt gestrichen werden, da durch den Beschluß zum §. 46 auch

für diese Abgaben die Zustimmung des Bezirks-Raths erfordert werden soll.

Im vierten Absatz ist bestimmt, daß Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden dürfen. Da die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen davon abhängt, daß die Zuschläge zu den bestehenden Staatssteuern eine gewisse Höhe nicht überschreiten, so ist diese Vorschrift im Interesse der Finanz-Verwaltung des Staats vollständig gerechtfertigt. Die erste Abtheilung hat sogar darauf angetragen, diese Genehmigung schon bei einem Viertheil des Betrages eintreten zu lassen, und ist die Kommission diesem Vorschlage mit 8 gegen 6 Stimmen beigetreten.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 47 in folgender Fassung anzunehmen:

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats-Abgaben mit Ausschluß der Gewerbesteuer beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirks-Raths eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn Zuschläge auf die Gewerbesteuer gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche ein Viertheil des Betrages der Staats-Abgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

In der Mehrzahl der städtischen Gemeinden in den östlichen Provinzen werden die Gemeinde-Abgaben nicht nach dem Maßstabe der direkten Steuern, sondern theils durch Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer, theils unter anderen Formen erhoben. Wenn nun mit Einführung der Gemeinde-Ordnung der §. 47 sofort zur Anwendung kommen sollte, so würde das Steuersystem entweder sofort geändert oder die Genehmigung des Bezirks-Raths zur Forterhebung der bestehenden Abgaben nachgesucht werden müssen. In beiden Fällen wäre eine Stockung in der Erhebung der Gemeinde-Abgaben und im Gemeinde-Haushalt kaum zu vermeiden. Da nun überdies eine Regulirung der Steuer-Gesetzgebung bevorsteht, vor deren Beendigung es in vielen Fällen kaum angemessen erscheinen dürfte, die Ungleichheit in der Vertheilung der direkten Steuern durch namhafte Zuschläge auf dieselbe zu erhöhen, so ist der Erlaß einer transitorischen Bestimmung nothwendig, durch welche die Gemeinden berechtigt werden, bis zur Revision der Steuer-Gesetzgebung die bisherige Art der Vertheilung beizubehalten. Die Kommission hat deshalb folgenden Zusatz zum §. 47 beschlossen:

„So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendet ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen.

Beschließt der Gemeinde-Rath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung",

und empfiehlt der Kammer dessen Annahme.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand über ihn zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Da ich voraussetze, daß der Herr Berichterstatter auch nichts hinzuzufügen hat.....

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (vom Platz): Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die beiden letzten Sätze durch einen Druckfehler nicht in dem Entwurf aufgenommen sind.

Präsident: Diese Bemerkung befinde: sich gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den §. 47 mit dem Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinde-Rathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Gewerbesteuer beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirks-Raths eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn Zuschläge auf die Gewerbesteuer gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche ein Viertheil des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirks-Regierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinde-Rath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 48

lautet:

Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigstens vier Wochen vorher der Bezirks-Regierung Anzeige gemacht werden.

In Betreff der Erhaltung von Stadtmauern und anderen zum Verschluß oder zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1830 (Gesetz-Sammlung S. 15) in Kraft.

Der Vorschlag der ersten Abtheilung, daß zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, die Genehmigung des Bezirks-Raths erforderlich sein soll, ist gegen 2 bejahende Stimmen verworfen, und eben so der Verbesserungs-Vorschlag der fünften Abtheilung gegen 5 bejahende Stimmen abgelehnt, welcher im ersten Absatz „acht Wochen" statt „vier Wochen" gesetzt wissen will.

Dagegen ist die Weglassung des 2ten Absatzes mit 12 gegen 2 Stimmen beschlossen worden, weil es sich von selbst versteht, daß durch die Gemeinde-Ordnung die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1830 in Betreff der Erhaltung der Stadtmauern rc. nicht betroffen werden.

Die Kommission schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 48 in folgender Fassung anzunehmen:

Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigstens vier Wochen vorher der Bezirks-Regierung Anzeige gemacht werden.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Von der Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, muß wenigstens vier Wochen vorher der Bezirks-Regierung Anzeige gemacht werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 49.

lautet:

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spann-Diensten) behufs Ausführung von Gemeinde-arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

In vielen Gemeinden ist es Sitte, die Leistung von Hand- und Spann-Diensten von den Gemeinde-Mitgliedern behufs Ausführung der Gemeinde-Arbeiten zu erfordern. Des Verfahren ist zweckmäßig und die Kommission ist damit einverstanden, daß der Gemeinderath auch in Zukunft die Leistung von Diensten erfordern darf. Um bei der Vertheilung der Dienste auf die Mitglieder eine Ueberbürdung der Einzelnen zu vermeiden, müssen dieselben in Geld abgeschätzt und der Betrag gleich den übrigen Gemeinde-Abgaben vertheilt werden. Die Gleichstellung der Dienste mit den übrigen Gemeinde-Abgaben läßt es aber nicht angänglich erscheinen, die Vertheilung ausschließlich nach dem Maßstabe der direkten Steuern vorzunehmen, indem der Maßstab zur Vertheilung der übrigen Gemeinde-Abgaben möglicherweise ein anderer sein kann. Es muß deshalb hinter den Worten:

„nach dem Maßstabe"

eingeschaltet werden:

„der Gemeinde-Abgaben und in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der u. s. w."

Gegen den übrigen Inhalt des Paragraphen hat die Kommission nichts zu erinnern, und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 49 in folgender Fassung anzunehmen:

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spann-Diensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Präsident: Veränderungs-Anträge sind nicht eingegangen. Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spann-Diensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 50.

lautet:

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeinde-Waldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Keine Abtheilung hat gegen diesen Paragraphen einen Einwand erhoben; in den Motiven zum Entwurf (S. 53) sind die Landestheile näher angegeben, für welche besondere Bestimmungen über Behandlung der Gemeinde-Waldungen bestehen und was dieselben enthalten.

Die Kommission schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 50 unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand Bemerkungen zu machen hat?

Dies ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 51.

lautet:

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von demselben zu leistende Caution. Die sonst erforderlichen Gemeinde-Beamten werden von dem Gemeinde-Vorstande ernannt, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist.

Während die Anstellung der Gemeinde-Beamten vom Vorstande ausgeht und der Gemeinderath nur mit seinem Gutachten vernommen wird, soll der Gemeinde-Einnehmer vom Gemeinderath gewählt werden und dem Vorstand nur das Recht der Beanstandung der Wahl zustehen (§. 53 Nr. 2). Hiermit sind die Abtheilungen und die Kommission einverstanden. Da jedoch von den Geschäften und Befugnissen des Gemeinde-Vorstandes erst im 4ten Abschnitt gehandelt wird, so muß der 2te Satz des §. 51 hier gestrichen und der Inhalt in den §. 53 aufgenommen werden.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 51 dahin anzunehmen:

„Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von demselben zu leistende Caution."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von demselben zu leistende Caution.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 52.

lautet:

„Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können demselben Einnehmer übertragen werden."

Die Kommission ist der Ansicht, daß auch die Einsammlung der Gemeindegefälle für mehrere Gemeinden demselben Einnehmer übertragen werden könne, und schlägt vor:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 52 also anzunehmen:

„Die Erhaltung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte

für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?
Dies ist nicht geschehen.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):
Die Erhaltung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.
Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Er ist angenommen.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

Die Abtheilungen und die Kommission haben gegen diese Ueberschrift keine Erinnerung erhoben, es ward beantragt:

Die Kammer wolle beschließen, die Ueberschrift ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:
Ob dagegen eine Einwendung gemacht wird?
Dies ist nicht geschehen; ich nehme daher an, daß dem Antrage der Kommission in dieser Hinsicht beigetreten ist.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 53.

lautet:

Der Gemeinde-Vorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.
Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen;
5) die von dem Gemeinderathe beschlossenen Prozesse zu führen;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeinde-Beamten zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offengelegt sein.

Der Gemeinde-Vorstand ist gleichzeitig Organ der Staatsgewalt und Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten. In erster Eigenschaft bildet er die Orts-Obrigkeit und muß die Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden ausführen. In seiner Eigenschaft als Stadt-Behörde liegt ihm die gesammte Verwaltung aller städtischen Angelegenheiten ob; er allein ist die ausführende Behörde. Der §. 53 enthält die Bestimmungen zur Ausführung dieser Grundsätze, welche fast gleichlautend in der Städte-Ordnung von 1808 (§. 169, §. 170, §. 174) und in der revidirten Städte-Ordnung von 1831 (§. 84, §. 104, §. 105, §. 107 enthalten sind. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß die Stellung, welche der Vorstand in dieser seiner doppelten Eigenschaft der Gemeinde gegenüber einnehmen soll, klar und bestimmt angegeben werden muß, und daß es nicht genügt, wenn nur gelegentlich unter Nr. 1 erwähnt wird, er sei die Orts-Obrigkeit. — In gleicher Auffassung hat die zweite Abtheilung vorgeschlagen, den Eingang dahin abzuändern:

der Gemeinde-Vorstand ist die Orts-Obrigkeit und berufen, die Geschäfte 2c.,

wogegen im 1sten Absatz die Worte:

„in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit"

fortfallen.

Die fünfte hat für den Eingang folgende Fassung beantragt:

Der Gemeinde-Vorstand ist Vorsteher der Gemeinde. Er bildet die Obrigkeit des Orts und ist berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, auch die im Einverständniß mit dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität zur Ausführung zu bringen.

Die Kommission hat dem Vorschlage der 2ten Abtheilung den Vorzug gegeben und denselben einstimmig angenommen, weil darin das Verhältniß des Gemeinde-Vorstandes als Organ der Regierung und als Organ der Gemeinde-Verwaltung vollständig ausgedrückt ist, während durch die Fassung der 5ten Abtheilung den nachfolgenden Bestimmungen, über die dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte, vorgegriffen wird.

Die Nr. 1 trägt dem Gemeinde-Vorstand die Verpflichtung auf, die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörde zur Ausführung zu bringen. Er handelt dabei als Organ der Staatsgewalt und steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Gemeinde und dem dieselben vertretenden Gemeinderath. Die Abtheilungen und die Kommission sind mit dieser Bestimmung einverstanden.

Zu Nr. 2 ist dem Vorstande die Befugniß beigelegt, die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen; der Regel nach soll mithin die Initiative in allen Gemeinde-Angelegenheiten vom Vorstand ausgehen, und selbst dann, wenn der Gemeinderath einen Gegenstand zuerst in Anregung bringt, hat der Vorstand die zur definitiven Beschlußnahme erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Diese Bestimmung ist zweckmäßig und sichert möglichst vor übereilten Beschlüssen. Der Vorstand ist aber nicht unbedingt verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinde-Raths auszuführen, er kann die Ausführung solcher Beschlüsse beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet und die Entscheidung des Bezirks-Raths einholen, wenn eine Verständigung nicht erfolgt. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Vorschrift ist bereits früher dargethan.

In der Kommission ist kein Widerspruch gegen diese Bestimmung erhoben und nur der Vorschlag gemacht worden, den Vorstand zur Beanstandung der dem Gemeindewohl nachtheiligen Beschlüsse zu verpflichten und dies in den Worten auszudrücken:

Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung 2c.

Zur Begründung des Antrags ist angeführt worden, daß die Stellung des Gemeinde-Vorstandes nur dann gesichert sei, wenn derselbe in vorkommenden Fällen sich dem Gemeinde-Rath gegenüber auf die ihm gesetzlich obliegende Pflicht berufen könne, einen dem Gemeindewohle nachtheiligen Beschluß zu beanstanden. Nur auf diesem Wege werde auch der Schein der Willkür ausgeschlossen und das gute Benehmen zwischen Vorstand und Gemeinde-Rath erhalten werden. Die Kommission ist dieser Ansicht beigetreten, wenngleich von anderer Seite bemerklich gemacht worden ist, daß es häufig sehr zweifelhaft sein werde, ob ein Beschluß das Gemeindewohl benachtheilige oder nicht. Es müßte deshalb dem freien Ermessen des

aus der Wahl der Vertreter hervorgegangenen Vorstandes überlassen bleiben, ob der Fall so angethan sei, um von der Befugniß der Beanstandung Gebrauch zu machen. Eine Pflicht, die Ausführung eines Beschlusses zu untersagen, trete nur dann ein, wenn ein Gesetz verletzt oder das Staats-Interesse gefährdet sei, in welchen Fällen §. 81 zur Anwendung komme.

Ein fernerer Vorschlag: die Entscheidung der Fälle, in welchen der Vorstand und der Gemeinderath sich nicht einigen, in die Hand der Aufsichts-Behörde zu legen, ist mit großer Majorität verworfen worden, weil anzunehmen ist, daß es dem Bezirksrath, als einer den Personen und Sachen fernerstehenden Behörde, besser gelingen werde, eine Entscheidung zu treffen, bei welcher sich die Parteien beruhigen.

In Nr. 3, 4 und 6 sind die Geschäfte aufgezählt, welche dem Vorstand als Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten obliegen. Es findet sich hierbei nichts zu bemerken.

Die zweite Abtheilung hat jedoch darauf angetragen, bei Nr. 4 den Zusatz zu machen:

> Bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen.

und ist die Kommission diesem Antrag beigetreten.

Da der Vorstand die ausführende Behörde ist, so steht ihm allein das Recht zu, die Gerechtsame der Gemeinde vor Gericht wahrzunehmen und die Prozesse der Gemeinde zu führen.

Wenn auch vor Anstellung der Klage oder vor Einlassung auf den Prozeß der Beschluß des Gemeinderaths erforderlich ist, so wird doch der Richter die Beibringung dieses Beschlusses zur Legitimation nicht fordern können. Nach der Fassung des Entwurfs könnte angenommen werden, daß der Richter hierzu befugt sei. Zur Beseitigung eines solchen Bedenkens hat die Kommission auf den Antrag der zweiten Abtheilung die Fassung der Nr. 5 dahin verändert:

> 5) die Prozesse der Gemeinde zu führen.

Daß die Gemeinde-Beamten von dem Gemeinde-Vorstand ernannt werden, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden, ist bereits im §. 51 vorgeschrieben. Die diesfällige Bestimmung findet jedoch eine geeignetere Stelle im §. 53 und ist am passendsten mit Nr. 7 zu verbinden, wo von der Beaufsichtigung der Beamten die Rede ist. Die Nr. 7 würde dann also lauten:

> Die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen.

Die Nr. 8 hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Registraturen, Archive rc. unter alleiniger Aufsicht des Vorstandes stehen.

Mit dem Inhalt der Nr. 9 ist die Kommission einverstanden, indem es dem gegenseitigen Kompetenz-Verhältnisse entspricht, daß der Gemeinde-Vorstand, als die allein ausführende Behörde, den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit Behörden und Privatpersonen führt und die Urkunden Namens der Gemeinde vollzieht und ausfertigt. In der Kommission ist die Ansicht aufgestellt worden, daß diese Bestimmung nicht genüge, um jedes Auftreten des Gemeinderaths nach außen zu beseitigen. Demselben liege nach §. 7 und §. 32 die Vertretung der Gemeinde ob, und wenngleich sich diese Vorschrift unzweifelhaft nur auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten, auf das Vermögen und die Gerechtsame der Gemeinde beziehe, so könne der Gemeinderath doch leicht von dieser Bestimmung Veranlassung nehmen, überall da aufzutreten, wo es sich um Kundgebung der Ansicht der ganzen Gemeinde handle und das Recht beanspruchen, selbstständig Petitionen, Beschwerden und Adressen zu beschließen und zu befördern, obgleich ihm das Recht hierzu nur in dem einen Falle zustehe, wenn es sich um eine Beschwerde über den Vorstand handle. Wolle man eine Ueberschreitung der Befugnisse seitens des Gemeinderaths verhindern, so müsse man bestimmt aussprechen, daß dem Gemeinde-Vorstand allein die Vertretung nach außen obliege. Andererseits ist hiergegen bemerkt worden, daß die Befugniß des Vorstandes, die Gemeinde nach außen zu vertreten, unbestritten sei, und daß die einzelnen Bestimmungen des §. 53 von dieser Voraussetzung ausgehen. Durch den beantragten Zusatz werde man Ausschreitungen im Einzelnen nicht verhindern, da der Gemeinderath sein Recht in Anwendung zu bringen sich für befugt erachten und die geeigneten Mittel dazu ergreifen werde. Im Falle der Beschwerde über den Vorstand stehe ihm das Recht des Schriftwechsels mit Behörden unzweifelhaft zu; das Petitionsrecht sei den Corporationen durch die Verfassung gewährt, der Gemeinderath werde sich dasselbe durch eine Bestimmung der Gemeinde-Ordnung nicht entziehen lassen.

Die Kommission in ihrer Mehrheit ist dieser Ausführung nicht beigetreten und hat beschlossen, der Nr. 9 die Fassung zu geben:

> „die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden rc.,

um möglichen Ausschreitungen des Gemeinderaths vorzubeugen.

Nr. 10. Der Gemeinderath stellt die Grundsätze fest, nach welchen die Gemeinde-Abgaben und Dienste vertheilt werden sollen, die Vertheilung selbst, die Aufstellung der Hebelisten und die Beitreibung ist Sache der Ausführung und liegt mithin dem Vorstande ob. Mit der Vorschrift, daß die Hebelisten nicht von dem Gemeinde-Vorstand, sondern von dem Bürgermeister allein vollstreckbar erklärt werden, ist die erste Abtheilung nicht einverstanden, und hat deshalb beantragt, die Worte:

> „von dem Bürgermeister"

zu streichen. Die Kommission ist jedoch diesem Antrage nicht beigetreten, weil es eine zwecklose und obenein zeitraubende Förmlichkeit ist, wenn die von dem Gemeinde-Vorstand aufgestellte Hebeliste von dem gesammten Kollegium für vollstreckbar erklärt werden muß. — Dagegen hat die Kommission beschlossen, in Stelle der Worte:

> „für die Beitreibung zu sorgen"

zu sagen:

> „die Beitreibung zu verfügen",

um das Bedenken zu beseitigen, welches aus Nr. 10 in Verbindung mit §. 61 dahin entstehen könnte, daß die Beitreibung der rückständigen Gefälle allein vom Gemeinde-Einnehmer ausgehe und daß der Vorstand dabei nicht unmittelbar betheiligt sei. Ein solches Verfahren findet allerdings in den westlichen Provinzen statt, während in den östlichen Provinzen in der Regel die Beitreibung der Abgaben nur auf Verfügung des Gemeinde-Vorstandes erfolgt und es zweckmäßig erscheint, es hier bei dieser Bestimmung zu belassen.

Die Vorschrift, daß die Hebelisten, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, 14 Tage offen liegen, ist angemessen und giebt den Zahlungspflichtigen Gelegenheit, von der Höhe ihrer Beiträge Kenntniß zu nehmen und dagegen rechtzeitig Beschwerden zu erheben.

Es wird beantragt:

die Kammer wolle beschließen,

den §. 53 in folgender Fassung anzunehmen:

> Der Gemeinde-Vorstand ist die Orts-Obrigkeit und berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere:
>
> 1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
>
> 2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.
>
> Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksraths einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51) beanstanden zu müssen glaubt;
>
> 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
>
> 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist

dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderaths zuzuziehen;

5) die Prozesse der Gemeinde zu führen;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeinde-Beamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufbewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offengelegt sein.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zuerst den des Abgeordneten Triest in Nr. 423 der Druckschriften zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß in §. 53 zwischen Nr. 1 und 2 der nachfolgende Satz aufgenommen werde:
„unter Zustimmung des Gemeinde-Rathes neue Einrichtungen einzuführen und bestehende abzuändern oder aufzuheben."

G r ü n d e.

Es ist nicht anzunehmen, daß es Absicht der Regierung sei, die Stellung der Orts-Obrigkeiten den Gemeinden gegenüber zu schwächen; auch der Kommissions-Bericht verwahrt sich gegen solche Absicht. Dennoch würde eine erhebliche, nicht wünschenswerthe Schwächung eintreten, wenn nicht durch Einschaltung des obigen Satzes die in ihm ausgedrückte, den Magisträten nach den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 bereits zustehende Befugniß ihnen erhalten würde.

Der Kommissions-Bericht nimmt zwar an, es sei dem Gemeinde-Vorstande dadurch, daß er die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten habe, in der Regel die Initiative auch für neue Einrichtungen gewahrt. Allein wenn man §. 32 berücksichtigt, nach welchem der Gemeinde-Rath in allen Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen hat, so erscheint der Gemeinde-Vorstand, indem er diese Beschlüsse vorbereitet und ausführt, nur als ein dem Gemeinde-Rathe untergeordnetes Organ. Es reicht nicht hin, daß dem Gemeinde-Vorstande der Name Orts-Obrigkeit verliehen wird. Es sind ihm auch die Befugnisse einer solchen beizulegen oder vielmehr zu belassen. Dies kann, da die Polizei nicht dem Vorstande, sondern dem Bürgermeister zustehen soll, nur durch Annahme des obigen Vorschlages geschehen, durch welchen in Beziehung auf Einführung neuer Einrichtungen der Gemeinde-Vorstand mit dem Gemeinde-Rathe auf gleiche Linie gestellt wird. Es entspricht auch dem Interesse der Gemeinde, daß die mit Verwaltung ihrer Angelegenheiten beauftragte Behörde selbstständigen Einfluß auf die Einrichtungen in der Gemeinde gewinne. Eine Beschränkung der Freiheit liegt darin nicht, denn einerseits geht der Gemeinde-Vorstand auch aus der Wahl der Gemeinde hervor, wenn auch aus mittelbarer, andererseits ist die Zustimmung des Gemeinde-Rathes vorbehalten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist u n t e r s t ü t z t und kommt zur Berathung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag Nr. 426 Nr. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
im §. 53 die erste Zeile des Alinea sub 2 so zu fassen:
2) Die Beschlüsse des Gemeinde-Raths vorzubereiten, zu prüfen und auszuführen.

v o n W i t z l e b e n. K n o b l a u c h.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist u n t e r s t ü t z t.

Ich eröffne nun die Berathung und bitte diejenigen, welche über diesen Paragraphen und die dazu eingegangenen Verbesserungs-Anträge das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

(Der Abgeordn. Triest meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest**: Meine Herren! Obgleich ich mit dem vorgelegten Entwurfe und dem Kommissions-Vorschlage zu diesem Paragraphen nicht überall einverstanden bin, glaube ich mich doch nicht mit den Absichten der Regierung im Widerspruch zu befinden, sondern nur mit der vorgelegten Fassung. Es wird in dem Kommissions-Berichte auseinanderzusetzen versucht, daß die Rechte, welche dem Gemeinde-Vorstande nach dem Vorschlage der Kommission verliehen sind, dieselben seien, welche den Magistraten nach der Städte-Ordnung von 1808 und 1831 zustehen, denn auch nach diesen Gesetzen seien die Magistrate nur Obrigkeiten als Organe der Staatsgewalt und im Uebrigen nur Verwalter der Gemeinde-Angelegenheiten. Auch nach diesen Gesetzen beruht die Beschlußfähigkeit in den Händen der Stadtverordneten, künftig den Gemeinde-Räthen. Ich kann zunächst nicht anerkennen, daß die im Kommissions-Berichte allegirten Paragraphen der Städte-Ordnung von 1808 und 1831 die Gesichtspunkte, auf welche es dabei ankommt, vollständig beleuchten. Es sind gerade die Paragraphen nicht erwähnt, welche sich auf die Befugnisse beziehen, die ich den Magistraten gewahrt zu sehen wünsche.

Der §. 169 der Städte-Ordnung von 1808 sagt wörtlich:

„Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat konzentriren und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden."

Es ergiebt sich, daß nach der Städte-Ordnung die Sache sich umgekehrt verhält, als nach der Fassung des Entwurfs. Im Wesentlichen beruht das Stadtregiment nach der Städte-Ordnung bei dem Magistrat. Den Stadtverordneten ist bei allen Gemeinde-Angelegenheiten die Mitwirkung und Kontrolle zugesichert.

Es haben nach jener die Magistrate nicht nur zu verwalten und auszuführen, was die Stadtverordneten beschließen, sondern beide stehen einander gleichberechtigt da. Dies wird durch den folgenden Paragraphen noch mehr ins Licht gesetzt. Der §. 170 lautet:

„Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeindewesen antragen."

Es sollte also hierdurch den Stadtverordneten nur ein gleiches Recht verliehen werden, wie das, welches die Magistrate früher bereits besaßen. Wenn dort der Ausdruck „antragen" statt „beschließen" gebraucht ist, so ist doch darunter wesentlich nichts Anderes zu verstehen, und findet der Ausdruck seine Erklärung in den folgenden Paragraphen. Es wird in denselben unterschieden zwischen Einrichtungen, welche beide Stadtbehörden selbstständig beschließen, und zwischen solchen, zu denen sie noch der Genehmigung der Staatsbehörde bedürfen. In letzterer Beziehung haben beide natürlich nur Anträge zu machen. Außerdem ist unter Anträgen nur zu verstehen, daß der Magistrat Anträge bei den Stadtverordneten macht und umgekehrt die Stadtverordneten bei dem Magistrate.

Im Wesentlichen wird also auch durch das Wort „antragen" nichts Anderes ausgedrückt, als daß der Konsens beider Behörden nöthig sei, um bestehende Einrichtungen abzuändern oder neue einzuführen. Dasselbe enthält auch die Städte-Ordnung von 1831, wo §. 116 also lautet:

Der Magistrat sowohl als die Stadtverordneten-

Versammlung kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, insofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 115).

Was ich nun wünsche, ist nichts, als daß ausdrücklich ausgesprochen werde, es sei dem Magistrat die Befugniß zu erhalten, welche ihm nach beiden Städte-Ordnungen unzweifelhaft gebührt. Ja, nach der Städte-Ordnung von 1808 hat der Magistrat in vielen Fällen die Stadtverordneten nur gutachtlich zu hören und selbstständig zu entscheiden, nämlich in allen, in denen die Mitwirkung der Stadtverordneten nicht ausdrücklich angeordnet ist. Nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung ist es allerdings anders; indessen enthält diese einen gänzlich verschiedenen Organismus, der sich auf den der Städte-Ordnung, auch wie er durch den vorliegenden Entwurf umgestaltet wird, nicht anwenden läßt. In der rheinischen Gemeinde-Ordnung liegt der Schwerpunkt in dem Gemeinde-Rathe, mit Ausnahme der Verwaltung der Polizei, die dem Bürgermeister oder Vorsteher selbstständig zusteht. Die Stelle des Bürgermeisters ist dort auch eine gänzlich andere, als nach der Städte-Ordnung. Er ist zugleich Vorsitzender des Gemeinderaths und bildet mit demselben eine Behörde. Er hat in vielen Fällen an die vorgesetzte Instanz zu rekurriren, und wenn nach jener das Stadtregiment sich nicht in der Stadtobrigkeit, sondern in gewählten Vertretern konzentrirt, so findet es seine Ergänzung und seinen Halt darin, daß die Aufsichtsbehörden dort größere Einwirkung haben und die Bürgermeister von der Regierung ernannt werden. Nach dem vorliegenden Entwurfe der Gemeinde-Ordnung soll der Gemeinderath allein beschlußfähig sein und der Ortsvorstand die Beschlüsse vorbereiten und ausführen. Demnach ist ihm die Verwaltung und ein Veto zugestanden, letzteres jedoch nur in dem Sinne, daß er seine Bedenken der höheren Behörde vortragen und deren Bestimmungen einholen kann. Ich kann nicht finden, daß auf diese Weise dem Gemeindevorstand eine angemessene und würdige Stellung gewährt sei. Es ist zwar sowohl in dem Regierungs-Entwurf als in dem der Kommission vorgeschlagen, hinzuzusetzen, daß der Gemeindevorstand die Ortsobrigkeit sei. Es fragt sich indeß, was für obrigkeitliche selbstständige Befugnisse dem Ortsvorstande verbleiben. Die Polizei kann es nicht sein, diese soll nur der Bürgermeister ausüben. Obrigkeitliche Befugnisse sind aber im bloßen Vorbereiten und Verwalten nicht enthalten.

Der Kommissionsbericht findet zwar den Ausdruck „vorbereitend" genügend, indem er davon ausgeht, daß durch ihn den Magistraten die Initiative verliehen sei; ich frage aber Jeden, der öffentliche Geschäfte verwaltet hat, ob nicht ein großer Unterschied darin liegt, wenn die Stellung einer Behörde selbstständig und dadurch mehr verantwortlich ist, oder wenn sie nur den Impuls eines Anderen abzuwarten hat und als Organ desselben dasteht. Es wird mit Annahme des Entwurfes im Wesentlichen die Stellung des Gemeinde-Vorstandes keine andere werden, als die einer gänzlich untergeordneten Behörde. Die Städte-Ordnung enthält so große Vorzüge, daß ich nicht glaube, daß ein besserer Organismus gedacht werden kann; sie entspricht ganz dem constitutionellen System in der Staatsverfassung. Es ist zwar mit Recht behauptet, daß man die Staatsverfassung mit der Stadtverfassung nicht ganz auf gleiche Linie stellen könne, aber im Wesentlichen werden die Grundsätze, nach welchem dies Regiment einzurichten, in der Gemeinde dieselben sein müssen, wie im Staate. In beiden ist es das angemessenste, daß die Regierung, die Obrigkeit, zugleich verwalte und an der Gesetzgebung (in der Gemeinde an den Gemeinde-Einrichtungen) theilnehmen, während den Vertretern ebenfalls die Theilnahme an der Gesetzgebung (den Gemeinde-Einrichtungen) und die Kontrolle der Verwaltung zuzuweisen ist. Es ist in der Städte-Ordnung das System der constitutionellen Staats-Verfassung vollständig enthalten, wie seit vielen Jahren anerkannt ist.

Wir hatten in dieser Beziehung einen großen Vorzug vor anderen Ländern, namentlich vor Frankreich, wo die Staats-Verfassung eine constitutionelle, die Kommunal-Verfassung dagegen nichts weniger als eine freie war. Der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß die Orts-Obrigkeit Selbstständigkeit besitze. Es ist gewiß damit noch ihr kein genügendes Ansehen verliehen, daß sie die Beschlüsse der höheren Behörden auszuführen hat. Sie bildet insoweit allerdings einen Theil der obrigkeitlichen Staatsgewalt, aber eine Gemeinde-Obrigkeit kann sie nur dadurch sein, daß man ihr in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Gemeinde selbstständige Befugnisse verleiht. Endlich würde es zum großen Nutzen der Gemeinden selbst gereichen, wenn ihren Vorständen selbstständiger Einfluß auf die Gemeinde-Einrichtungen verliehen würde; denn die verwaltende Behörde, welche täglich die Angelegenheiten der Gemeinde in die Hand zu nehmen hat, wird am umfassendsten die Bedürfnisse der Gemeinde kennen lernen, und am meisten geeignet sein, zweckmäßige Einrichtungen zu treffen. Soll alles allein den rasch wechselnden Gemeinde-Vertretungen überlassen werden, so ist zu besorgen, daß die Vorstände keine Kraft besitzen werden, das Nützliche ins Leben zu rufen. Ich wende das Gesagte auf einen speziellen Fall an, auf die Schul-Einrichtungen.

Sollen die Magistrate nur darauf warten, daß von den Gemeinde-Vertretern Vorschläge zu neuen Schul-Einrichtungen gemacht werden? Sollen sie nur das Material für diese Beschlüsse liefern und sie ausführen, da sie doch verpflichtet sind, die allgemeine Schulordnung des Landes auch in Beziehung auf die Gemeinden zu beachten und für Aufrechthaltung derselben zu sorgen, und am meisten befähigt sind, die Schulordnung in der Gemeinde mit den Ordnungen und Bedürfnissen des Staates in Einklang zu setzen. Dies kann nur erreicht werden, wenn meinem Vorschlage zufolge die Befugnisse dem Gemeinde-Vorstande erhalten werden, welche er nach der Städte-Ordnung besitzt. Meine Herren, vielleicht gehen manche davon aus, daß mein Vorschlag der Volks- und Bürgerfreiheit entgegentrete. Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, daß diesem Vorschlage büreaukratische Neigungen zum Grunde liegen. Ich bin eben so gut wie irgend Jemand in dieser Versammlung ein Freund echter Volksfreiheit. Ich glaube aber, daß die wahre Freiheit nur durch starke Organisation der obrigkeitlichen Gewalt geschützt werden könne, und daß sie durch Einrichtungen, die einer constitutionellen Staatsverfassung entsprechen, besser gewahrt wird, als durch republikanische, die wieder büreaukratische Einrichtungen als Gegengewicht voraussetzen. Ich empfehle Ihnen daher mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Ich bin weit entfernt, dem Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, wegen seines Amendements freiheitsfeindliche Absichten zu obtrudiren, aber ich glaube, daß sein Amendement das Prinzip, das die Gemeinde-Ordnung klar hingestellt hat, zu verwirren geeignet ist, und deshalb bin ich dagegen. Schon bei einer früheren Gelegenheit habe ich ausgesprochen, daß es mir als ein wesentlicher Vorzug der neuen Gemeinde-Ordnung erscheint, in diesem Punkt eine volle Klarheit zu Tage gebracht zu haben. Nach der Städte-Ordnung von 1808 war es einmal zweifelhaft, ob die Beschlüsse der Stadtverordneten überhaupt stets der Bestätigung seitens des Magistrats bedürften, und dann, in welchen Fällen der Magistrat diese Bestätigung versagen dürfe. Allen diesen Streitigkeiten ist nunmehr dadurch vorgebeugt, daß im Entwurfe der Gemeinde-Ordnung gesagt ist, der Gemeinderath ist die beschließende, der Magistrat aber die ausführende Behörde, und der Magistrat hat daneben das Recht, Beschlüsse zu beanstanden, wenn er der Ueberzeugung ist, daß sie dem Gemeindewohl widerstreiten, oder bestehenden Staatseinrichtungen zuwiderlaufen. Gegen dieses klare Prinzip scheint nun das Amendement des Abgeordneten Triest entweder direkt zu streiten, oder doch darin eine Verwirrung hervorzubringen. Er verlangt, es solle hinzugefügt werden: „Unter Zustimmung des Gemeinde-Rathes könne der Gemeinde-Vorstand neue Einrichtungen einführen, und bestehende abändern oder aufheben." Will er damit sagen, daß der Gemeinde-Vorstand das Recht haben solle, Anträge auf dergleichen neue Einrichtungen zu machen, so ist der Zusatz überflüssig, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er dieses Recht nach dem Entwurf der Gemeinde-Ordnung schon hat. Er soll danach alle Beschlüsse des Gemeinde-Raths vorbereiten und der letztere ist somit recht eigentlich dazu berufen, über diejenigen Einrichtungen, welche der Gemeinde-Vorstand beantragt, zu berathen und zu beschließen. Will der Amendementsteller dagegen mit seinem Amendement sagen; es solle bei allen neuen Einrichtungen außer dem Beschluß des Gemeinderaths auch der Beschluß des Gemeinde-Vorstandes nöthig sein, so überschreitet er damit einmal die Gränzen des vorliegen Paragraphen, weil darin nur diejenigen Geschäfte aufgeführt sind, die der Gemeinde-Vorstand allein auszuführen hat; und dann weicht er damit von den Grundsätzen ab, welche durch die ganze Gemeinde-Ordnung durchgehen. Ich bin daher gegen das Amendement.

Eben so scheint auch der Vorschlag des Abgeordneten von Witzleben und Knoblauch unnöthig, weil er etwas Ueberflüssiges sagt. Es heißt darin: „der Gemeinde-Vorstand hat die Beschlüsse des Gemeinde-Raths vorzubereiten, zu prüfen und auszuführen.

Das Neue in diesem Vorschlag ist, daß die Beschlüsse des Gemeinderaths von dem Gemeindevorstande geprüft werden sollen. Da aber die Gemeinde-Ordnung sagt, daß der Gemeindevorstand das Recht habe, die Beschlüsse des Gemeinderathes zu inhibiren, wenn sie seiner Meinung nach dem Gemeindewohl oder einem Gesetz zuwiderlaufen, so sehe ich in der That nicht ein, wie es für ihn möglich sein sollte, dies zu thun, wenn er die Beschlüsse vorher nicht geprüft hat. Er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sie zu prüfen; das versteht sich nach der Gemeinde-Ordnung von selbst, und es bedarf dazu keines Amendements. Endlich glaube ich, mich noch bei Nr. 2 des vorliegenden Paragraphen gegen die Fassung der Kommission und für den Regierungs-Entwurf erklären zu müssen. Beide weichen darin von einander ab, daß es im Entwurf der Kommission heißt: „Der Gemeindevorstand

hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden", während der Regierungs-Entwurf sagt: „Er ist dazu berechtigt"; das Letztere scheint mir das Richtigere zu sein. Wenn vom Gemeinderath ein Beschluß gefaßt wird, der nach der Ansicht des Gemeindevorstandes dem Gemeindewohl zuwider läuft, dann wird sich der Gemeindevorstand fragen, ob die Sache von der Erheblichkeit ist, daß er es für nöthig hält, dem Beschluß ein Veto entgegenzusetzen. Ist das seiner Ueberzeugung nach der Fall, dann wird er den Beschluß inhibiren; ist es aber eine unbedeutende Angelegenheit, und steht der mögliche Nachtheil in keinem Verhältniß mit den Kollisionen, welche durch die Inhibirung zwischen Magistrat und Stadtverordneten hervorgerufen werden können, dann, glaube ich, wird er es unterlassen. Diese Möglichkeit muß ihm verstattet werden, und deshalb halte ich es für richtiger zu sagen: „Der Gemeinde-Vorstand ist berechtigt."

Abgeordn. **Triest**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest**: Der Herr Vorredner hat bemerkt, der von mir vorgeschlagene Zusatz gehöre nicht in den Paragraphen, weil er nur von den Geschäften des Gemeinde-Vorstands handele und mein Vorschlag die Beziehung des Gemeinde-Vorstands zum Gemeinde-Rathe ins Auge fasse. Dagegen habe ich zu bemerken, daß bereits im §. 53 eine solche Beziehung vorkommt, indem von einem Veto die Rede ist, welches der Gemeinde-Vorstand gegen die Beschlüsse des Gemeinde-Raths ausübe. Außerdem habe ich noch hinzuzufügen, daß kein Abschnitt im Gesetz-Entwurf vorhanden ist .....

Präsident: Ich kann nicht der Meinung sein, daß der Herr Abgeordnete sich auf dem Felde thatsächlicher Berichtigungen hält.

Abgeordn. **Triest**: Ich glaube, was ich eben gesagt habe, wär eine thatsächliche Berichtigung.

Präsident: Ich habe dem Herrn Redner zu bemerken, daß er in jedem Falle von den Thatsachen sich zu entfernen begann, und daß er außer der Reihe das Wort nur zur thatsächlichen Berichtigung erhalten hat.

Abgeordn. **Triest**: Dann bitte ich ums Wort, noch etwas hinzuzufügen.

Präsident: Ich kann das Wort nur der Reihe nach ertheilen.

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben**: Der Antrag, der gemeinschaftlich mit dem Abgeordneten Knoblauch von mir gestellt worden ist, geht dahin, in Nr. 2 des §. 53 hinter dem Worte: „vorzubereiten" hinzuzufügen: „zu prüfen und auszuführen". Daß sachlich gegen diesen Antrag nichts einzuwenden sei, ist schon vom Vorredner anerkannt worden. Wenngleich im folgenden Satze gesagt wird: „der Gemeinde-Vorstand habe die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, welche er dem Gemeindewohl als nachtheilig erachte", so muß der Gemeinde-Vorstand auch das Recht und die Pflicht haben, die Gemeinderaths-Beschlüsse zu prüfen. Es ist meinem Antrage nur formell entgegengesetzt worden, derselbe sei überflüssig, es verstehe sich ganz von selbst, daß der Gemeinde-Vorstand das Recht der Prüfung der Gemeinderaths-Beschlüsse habe.

Meine Herren, wenn sich das von selbst versteht, so versteht es sich eben so gut von selbst, daß der Gemeinde-Vorstand die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen hat; denn es ist in den früheren Paragraphen ausdrücklich festgestellt worden, daß der Gemeinderath nur eine beschließende, nicht aber eine handelnde und ausführende Behörde sei, und daraus ergiebt sich von selbst, daß das Vorbereiten und Ausführen Sache des Gemeinde-Vorstandes sei. Ich habe gerade geglaubt, daß diejenige Klarheit, die der Herr Vorredner in den Bestimmungen des Entwurfs über das gegenseitige Verhältniß zwischen Gemeindevorstand und Gemeinderath erkennt, nur befördert werden würde durch den von uns vorgeschlagenen Zusatz. Eben deshalb empfehle ich Ihnen nochmals diesen Zusatz zur Annahme. Dagegen muß ich mir erlauben, noch mit einigen Worten auf den Angriff zu antworten, welchen der Vorredner gegen den Antrag der Kommission erhoben hat, statt der Worte: „der Gemeinde-Vorstand ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse u. s. w. zu beanstanden, wenn er sie für das Gemeinwohl nachtheilig findet", zu setzen: „der Gemeinde-Vorstand hat die Beschlüsse zu beanstanden." Nach beiden Vorschlägen, nach dem der Regierung wie nach dem der Kommission, wird die Beurtheilung der Frage, ob durch einen Beschluß des Gemeinderaths das Gemeindewohl benachtheiligt ist, dem freien Ermessen des Gemeinde-Vorstandes anheim gegeben. Allein in dem Falle, wenn der Gemeinde-Vorstand die Ueberzeugung von der Schädlichkeit eines Beschlusses für das Gemeindewohl gewonnen hat, dann soll nach dem Antrage der Kommission der Gemeinde-Vorstand keine weitere Wahl und Beschließung anstellen, sondern gehalten sein, die Beanstandung des Beschlusses auszusprechen. Ich glaube, dieser Antrag rechtfertigt sich schon durch sich selbst, denn es liegt in der natürlichen Stellung des Gemeinde-Vorstandes, einen Beschluß zu verhindern, in dem er etwas dem Gemeindewohl Nachtheiliges findet. Aber auch die Stellung des Gemeinde-Vorstandes dem Gemeinderathe gegenüber wird in dem gegebenen Falle eine gesichertere, wenn man die Fassung der Kommission wählt. Tritt ihm der Gemeinderath mit der Behauptung entgegen: du hast von einem Rechte Gebrauch gemacht, wo die Nothwendigkeit dazu nicht vorlag ꝛc., kann der Gemeinde-Vorstand erwiedern: Nicht von einem Rechte haben wir Gebrauch gemacht, sondern nur eine Pflicht ausgeübt, die uns das Gesetz auferlegt. Ich stimme ganz damit überein, daß wir dahin streben müssen, das gegenseitige Verhältniß zwischen Gemeinde-Vorstand und Gemeinderath so klar als möglich hinzustellen, ich glaube aber, dieser Zweck wird vollkommener erreicht durch den Antrag der Kommission, als durch die Fassung des Regierungs-Entwurfes.

Präsident: Der Abgeordnete Knoblauch hat das Wort.

Abgeordn. **Knoblauch**: Ich wollte nur mit wenigen Worten anführen, daß mir die Hinzufügung des Wortes „prüfen" deshalb nicht überflüssig erscheint, weil in der vorangehenden allgemeinen Bestimmung gesagt ist: Dem Gemeinde-Vorstande liegt es ob, „die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen." In diesem Satze fehlt eine Bestimmung für das Zwischenstadium, daß nämlich meines Erachtens der Gemeinde-Vorstand nicht blos vorbereiten und ausführen, sondern dem Gange der Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt seine ganze Aufmerksamkeit widmen soll, und für diese Aufgabe erscheint es als der gelindeste Ausdruck, die betreffenden Beschlüsse zu prüfen. Der Zweck ist wesentlich der, daß nirgends die Meinung vorherrsche, als könnte der Gemeinderath schlechthin vorschreiben, was nothwendigerweise aufgeführt werden mußte, und außerdem ist es die Absicht, darauf hinzuwirken, daß beide Behörden stets mit einander Hand in Hand gehen und weder von der einen Seite etwas unbedingt durchgesetzt, noch von der anderen ohne Weiteres von der Hand gewiesen oder auch angenommen werden soll. Die Beschlüsse, die zum allgemeinen Besten dienen sollen, müssen nicht nur auf die gründlichste Weise vorbereitet werden, sondern vor ihrer Ausführung, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung, auch den höchstmöglichen Grad von Reife erlangen. Ich beantrage daher, den darauf hinzielenden Ausdruck „prüfen" als Grundsatz allen anderen darauf und daraus folgenden Bestimmungen vorauszuschicken.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat aufs Wort verzichtet. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Die Herren Vorredner haben ganz Recht, wenn sie der Ansicht sind, daß es nicht in der Absicht der Regierung gelegen hat, durch die Bestimmungen, die in dem Artikel niedergelegt sind, die Autorität des Gemeinde-Vorstandes zurückzudrängen. Es fragt sich indeß, in welcher Weise das Ziel, eben diese Autorität recht fest und dauernd zu gründen, am zweckmäßigsten erreicht wird. Die Regierung hat geglaubt, ihre Vorschläge so nüchtern und bestimmt als möglich hinstellen zu müssen und zwar dergestalt, daß Zweifel über die Kompetenz in keiner Weise übrig bleiben. Deshalb hat sie sich darauf beschränkt, die Attributionen des Gemeinde-Vorstandes ganz unzweifelhaft abzugränzen, ihm ein völlig unbestrittenes Gebiet zu überweisen, ohne dabei sich auf Reflexionen oder die Darlegung von Tendenzen in Bezug auf die Autorität, die ihm vermöge seines Amtes zukommen sollte, einzulassen. Möchte daher die hohe Versammlung der Meinung sein, daß hier irgend etwas ausgelassen sei und daß irgend eine Befugniß nach dem Gemeinde-Vorstand hinzuzusetzen wäre, so würde ich mich damit vollkommen einverstanden erklären. Indessen bezweifele ich, daß dies durch die gemachten Vorschläge zu erreichen sein möchte. Wenn gesagt werden soll unter der Nr. 2, der Beschluß des Gemeinderathes soll von dem Gemeinde-Vorstand auch geprüft werden, so fragt man sich gleich, zu welchem Zweck und in welchem Sinne soll geprüft werden? Die Antwort darauf findet man aber von selbst in dem von der Regierung vorgeschlagenen zweiten Satze. Darin steht: Der Gemeinde-Vorstand soll nur diejenigen Beschlüsse bestätigen, welche mit dem Gesetze übereinstimmen und dem Gemeindewohl nicht zum Nachtheil sind. Ich halte diejenige Aenderung, die da beschlossen ist, nämlich dahin, daß der Gemeinde-Vorstand die Verpflichtung haben soll, derartige Beschlüsse, die nicht mit dem Gemeindewohl und den Gesetzen übereinstimmen, nicht auszuführen, für eine Verbesserung. Ob aber die Hinzufügung des Wortes „prüfen" als eine Verbesserung zu betrachten ist, das stelle ich der hohen Versammlung anheim. Dasselbe gilt von dem Vorschlage des Abgeordneten Triest, mit dessen Sinn ich ganz einverstanden bin. Wenn aber in dem Regierungs-Entwurfe gesagt ist, der Gemeinde-Vorstand hat in Beziehung auf die Gemeinderaths-Beschlüsse die Initiative, er hat das Recht, zu suspendiren, so scheint mir darin bereits Alles zu liegen, was mit einem weniger bestimmten Ausdruck in dem gemachten Vorschlage enthalten ist. Deshalb glaube ich von dem Standpunkte der Regierung aus diesen Zusatz, der nur eine schwankende Beurtheilung in die Sache bringen könnte, nicht empfehlen zu dürfen.

Abgeordn. **Kisker**: Ich bitte ums Wort zu einer kurzen Bemerkung vom Platz.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Kisker das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Nach der Nr. 7 ist der Gemeinde-Vorstand berufen, die Gemeinde-Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen. Wenn man die Wortfassung mit der Fassung einiger anderen Paragraphen vergleicht, könnte die Ansicht Raum gewinnen, als wenn die Gemeinde-Beamten nicht besonders verpflichtet, in Eid und Pflicht genommen werden sollten. Dies ist aber offenbar nicht die Absicht gewesen, und ich würde es nur wünschenswerth finden, daß bei der Redaction durch einen Zusatz ausgedrückt wird, daß auch die Verpflichtung dieser Beamten durch den Gemeinde-Vorstand erfolgen soll, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Der erste der geehrten Redner über den §. 43 ist von einer Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen ausgegangen, der ich mich nicht anschließen kann. Er hat behauptet, daß nach der Städte-Ordnung von 1808 der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung in dem Magistrat beruhe, daß den Stadtverordneten in den meisten Angelegenheiten nur ein votum consulativum und das Recht zustehe, die Verwaltung zu kontrolliren. Diese Ansicht scheint mir nicht richtig, indem auch die Städte-Ordnung, wie ich glaube, von der Voraussetzung ausgeht, daß die Stadtverordneten über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen haben, wenn dies auch nicht überall klar und bestimmt ausgesprochen ist. Der geehrte Redner hat zugeben müssen, daß die Art und Weise, wie die Städteordnung das Thema behandelt, nicht deutlich und bestimmt ist, daß z. B. in einzelnen Fällen verordnet ist, der Magistrat solle verpflichtet sein, das Gutachten der Stadtverordneten einzuholen, welches er demnächst unbedingt befolgen muß, so daß es sich in der That nicht um ein Gutachten, sondern um eine Entscheidung handelt.

Gerade diese Unbestimmtheit hat es bewirkt, daß die Städte-Ordnung in verschiedenen Orten und von verschiedenen Personen verschieden aufgefaßt worden ist. Wo ein kräftiger Magistrat die Geschäfte führte, hat er die gesammte Verwaltung allein in die Hände genommen und die Wirksamkeit der Stadtverordneten ist dann auf Null herabgesunken. An anderen Orten dagegen, wo die Stadtverordneten kräftig auftraten, ist die Bedeutsamkeit des Magistrats eine untergeordnete gewesen. In Anerkennung derselben Grundsätze faßte die revidirte Städte-Ordnung das Verhältniß der landesstädtischen Behörden auf, und doch wird Niemand behaupten, die Veränderungen in derselben seien im republikanischen oder demokratischen Sinne vorgenommen. Die Städte-Ordnung von 1831 sagt nun bestimmt und klar, daß in gewissen Fällen den Stadtverordneten allein die Entscheidung zustehen soll, und daß der Magistrat verpflichtet ist, die betreffenden Beschlüsse auszuführen. Es sind dies gerade Fälle, welche die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, namentlich die gesammte Vermögens-Verwaltung; in allen diesen Fällen sind die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung bindend für den Magistrat. Die revidirte Städteordnung geht aber noch weiter, und bestimmt, daß, wenn der Magistrat irgend einen Gegenstand, in welchem ihm allein die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, er an die Beschlüsse derselben gebunden ist. Auch dem Magistrate ist die Befugniß beigelegt, gewisse Angelegenheiten selbstständig zu erledigen, es sind dies aber nur wenige Fälle, welche in einem kurzen Paragraphen abgehandelt werden. Es scheint mir ein wesentlicher Vorzug des vorliegenden Entwurfs zu sein, daß derselbe das Kompetenz-Verhältniß des Orts-Vorstandes einerseits, und der Gemeindevertreter andererseits auf das genaueste feststellt, um Konflikte abzuschneiden. Er legt dabei allerdings ein bedeutendes Gewicht in die Hand des Gemeinde-Raths, indem derselbe über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen hat; aber er giebt im §. 53 dem Ortsvorstande wesentliche Befugniß, die nicht so klar in den Städte-Ordnungen dem Magistrate beigelegt sind. Der Redner, welcher zuerst gesprochen hat, befürchtete, daß der Ortsvorstand nicht in der Lage sein werde, für das Wohl der Gemeinden zu sorgen, und hat namentlich angeführt, bei den Schulen werde der Vorstand keine neue Einrichtung, wenn sie nicht vom Gemeinderath angeregt würde, ausführen können. Es will mir scheinen, als wenn der Abgeordnete hierbei die Nr. 3 des §. 53 vollständig übersehen habe; denn es heißt daselbst: „Der Ortsvorstand ist berufen, die Gemeinde-Anstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen. In diese Gemeindeanstalten gehören unzweifelhaft die Schulen und dürfte deshalb die Besorgniß über die unangemessene Stellung des Vorstandes nicht begründet sein. Eben so wenig kann ich zugestehen, daß der Entwurf sich streng in dieser Beziehung an die Vorschriften der rheinischen Gemeinde-Ordnung anschließe. Auch in der rheinischen Gemeindeordnung ist das Prinzip nicht so klar hingestellt, wie in dem Entwurf, welcher überall eine scharfe Gränzlinie zwischen den Befugnissen des Ortsvorstandes und des Gemeinderathes zieht.

Was das Amendement betrifft, welches derselbe Abgeordnete gestellt hat, so bin ich nicht in der Lage, mich demselben anschließen zu können. Es soll ausdrücklich eine Bestimmung dahin getroffen werden, daß der Gemeindevorstand neue Einrichtungen nur unter Zustimmung des Gemeinderathes einführen und bestehende abändern oder aufheben kann. Es ist ist bereits von einem früheren Redner bemerkt worden, daß der §. 53 nicht die geeignete Stelle ist, eine dergleichen Bestimmungen aufzunehmen. Derselbe handelt von denjenigen Geschäften, welche der Ortsvorstand allein und kraft seiner eigenen Befugniß ohne Zuziehung des Gemeinderathes ausführen kann, es würde also nicht logisch richtig sein, wenn man in diesen Paragraphen einen Fall behandeln wollte, in welchem der Ortsvorstand der Zustimmung des Gemeinderathes bedarf. Wenn man aber auch hiervon absieht, so erachte ich es nicht für zweckmäßig, eine solche Bestimmung, wie die vorgeschlagene, überhaupt aufzunehmen.

Wir haben nämlich die §§. 7 und 32 bereits angenommen, letzterer legt dem Gemeinde-Rath die Befugniß bei, über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen; §. 53 berechtigt den Vorstand, die Beschlüsse der Gemeinde vorzubereiten und auszuführen. Es ist ihm hierdurch die Möglichkeit gegeben, dem Gemeinde-Rathe Vorschläge zu machen, und von demselben zu verlangen, daß er darüber beschließt. Ist das geschehen, so ist die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes nicht weiter erforderlich und auch insofern würde der Zusatz, wie er beantragt ist, durchaus nicht mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs in Einklang stehen. Ich muß mich deshalb gegen das Amendement, wie es eingebracht ist, erklären; ich halte dasselbe wenn es etwas Anderes ausdrücken soll, als was in dem Entwurf liegt, für bedenklich, und geeignet, Kompetenz-Konflikte zwischen beiden Behörden hervorzurufen; durch welche das Interesse der Gemeinde nicht gefördert, sondern im Gegentheil gefährdet wird.

Eben so halte ich den zweiten Antrag, welcher eingebracht worden ist, nämlich sub 2 die Worte „zu prüfen" einzuschalten, nicht für sachgemäß. Es ist bereits mehrfach bemerkt worden, daß die Prüfung der Beschlüsse des Gemeinderaths unerläßlich ist, wenn der Gemeinde-Vorstand von seiner Befugniß, die Beschlüsse zu beanstanden, Gebrauch machen will. Es könnte die Hinzufügung des fraglichen Wortes leicht zu dem Mißverständniß Veranlassung gegeben werden, daß der Gemeinde-Vorstand auch die Förmlichkeiten jedes Beschlusses zu prüfen, und sich darüber mit dem Gemeinde-Rath in Benehmen zu setzen habe. Dies würde nur zu Reibungen und Zwistigkeiten führen, welche zweckmäßiger vermieden werden. Die Pflicht der Prüfung liegt auch ohne einen solchen Zusatz dem Gemeinde-Vorstand unzweifelhaft ob und kann ich deshalb nur anheimstellen, es überall bei den Vorschlägen der Kommission zu belassen.

Was die Abweichungen zwischen dem Entwurf und dem Kommissions-Vorschlag bei Nr. 2 betrifft, so hat in letzterem wesentlich nichts Anderes ausgedrückt werden sollen, als was der Entwurf bestimmt; nur sollte die Verpflichtung, welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, klar ausgesprochen werden.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Ich würde vorschlagen, zuerst den Antrag des Abgeordneten von Witzleben, ob nämlich in Nr. 2 des §. 53 die Worte: „zu prüfen" hinzugesetzt werden sollen. Dann zweitens den Antrag des Abgeordneten Triest: den in 423 der Druckschriften enthaltenen Zusatz zwischen die Nr. 2 und 3 aufzunehmen, zur Frage zu bringen. Nach den Abstimmungen über diese beiden Veränderungs-Anträge würde der Paragraph, je nachdem die Abstimmung gefallen wäre, mit oder ohne Veränderung nach dem Vorschlage der Kommission in seinem ganzen Umfange zur Frage und Abstimmung zu bringen sein. Sollte er abgelehnt werden, dann kommt natürlich der Entwurf der Regierung.

Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, wir können zur Abstimmung schreiten, und ich will damit beginnen, zu fragen, ob in Nr. 2 des §. 53 an der betreffenden Stelle die Worte:

„zu prüfen"

eingeschaltet werden sollen?

Ich bitte diejenigen, welche diese Einschaltung wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag in Nr. 423 der Druckschriften zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

daß in §. 53 zwischen Nr. 1 und 2 der nachfolgende Satz aufgenommen werde:

unter Zustimmung des Gemeinderaths neue Einrichtungen einzuführen, und bestehende abzuändern oder aufzuheben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 53 nach Vorlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 53 in folgender Fassung anzunehmen:

Der Gemeinde-Vorstand ist die Orts-Obrigkeit und berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

Der Gemeinde-Vorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderaths zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksraths einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeinde-Vorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderaths zuzuziehen;
5) die Prozesse der Gemeinde zu führen;
6) daß Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitrei- zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, 14 Tage offen gelegt sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 53 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen, und ich will mir die Bemerkung erlauben, daß, da in den folgenden §§. 54, 55, 56 und 57 nur Formsachen behandelt werden, zu denen Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen sind, ich den Herrn Berichterstatter zu ersuchen gedenke, wenn keine Einwendungen erfolgen, den Bericht über diese vier Paragraphen fortlaufend zu verlesen in der Voraussicht, daß die Abstimmung über dieselben sich dadurch abkürzen werde.

Es scheint Niemand eine Einwendung zu machen, ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht über diese vier Paragraphen zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 54.

lautet:

Der Vorstand kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Die Bestimmung des §. 54 rechtfertigt sich durch die kollegialische Stellung des Vorstandes. Die Kommission hat auf den Antrag der zweiten Abtheilung beschlossen, für den ersten Absatz die veränderte Fassung zu wählen:

„Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als ꝛc."

Ein anderweitiger Vorschlag der vierten Abtheilung, den letzten Satz des zweiten Alinea zu streichen, weil er überflüssig und sein Inhalt bereits im §. 26 enthalten sei, ist verworfen worden.

Es wird beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

den §. 54 also anzunehmen:

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

lautet:

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Aus dem kollegialischen Verhältniß ergiebt sich die Nothwendigkeit, dem Bürgermeister als Vorsitzenden die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die Befugniß beizulegen, in dringen Fällen allein zu handeln, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

Der in der Kommission gestellte Antrag:

Durch ein Regulativ festzusetzen, welche Gegenstände von dem Bürgermeister allein ohne Rücksprache mit dem Vorstande erledigt werden können,

hat keine Unterstützung gefunden, weil es unmöglich ist, die Fälle im voraus genau festzustellen, in welchen die Zuziehung des Vorstandes entbehrlich ist, eine allgemein gefaßte, der verschiedenen Auslegung unterliegende Bestimmung aber leicht zu Kompetenz-Konflikten und zum Zwiespalt im Gemeinde-Vorstand führen kann. Die Kommission schlägt deshalb vor:

Die Kammer wolle den §. 55 ohne Veränderung annehmen.

§. 56.

lautet:

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeinde-Wählern gebildet werden. Die Gemeinde-Verordneten und die Gemeinde-Wähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

Die Städte-Ordnung von 1808 bestimmte zuerst, daß

alle Angelegenheiten, womit eine dauernde Verwaltung verbunden ist, durch gemischte Deputationen besorgt werden sollen. Diese Einrichtung hat sich seitdem bewährt und ist es deshalb zweckmäßig, daß auch der vorliegende Entwurf die Bildung der Deputationen zuläßt. Ueber die Fälle, in welchen Deputionen bestellt werden sollen, beschließt der Gemeinderath; die Deputationen bestehen aus Mitgliedern des Vorstandes, welche der Bürgermeister ernennt, so wie aus Gemeinde-Verordneten und Gemeindewählern, deren Wahl dem Gemeinderath obliegt. Da dergleichen Deputationen sich mit Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten befassen, so sind sie nur als im Auftrage des Vorstandes bestehen und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Der §. 3 enthält diese Bestimmungen, bei deren Inhalt nichts zu erinnern ist.

Die Kommission schlägt vor:
die Kammer wolle beschließen
den §. 56 unverändert anzunehmen.

§. 57

lautet:

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

Die sämmtlichen Abtheilungen und die Kommission haben sich mit dem Inhalte des §. 57 einverstanden erklärt.

Die Kommission trägt darauf an:
die Kammer wolle beschließen:
den §. 57 ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand über die Paragraphen zu äußern wünscht? Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die §§. 54, 55, 56 und 57 fortlaufend zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

§. 54.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die, dem Gemeinde-Vorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinderaths besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeinde-Verordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeinde-Verordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die eben verlesenen vier Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

§. 58

lautet:

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung, so weit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfs-Beamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, damit einen anderen Beamten zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts, welches mehrere Gemeinden umfaßt, können die Verrichtungen des Polizei-Anwalts für den ganzen Gerichtsbezirk übertragen werden.

Die Gemeinden dieses Bezirks haben alsdann verhältnißmäßige, von dem Bezirksrathe festzusetzende Beiträge zu der Besoldung des Bürgermeisters zu leisten;

5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Verwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung, welche der Gemeinde-Vorstand zu besorgen hat, eignen sich nur theilweise zu einer kollegialischen Behandlung. In denjenigen Fällen, in welchen es auf rasches, entschiedenes Handeln ankommt, wirkt die kollegialische Form lähmend und wird deshalb zweckmäßig ausgeschlossen. Außerdem kommen viele Geschäfte vor, welche nur von einem Einzelnen unter eigner persönlicher Verantwortlichkeit bearbeitet werden können, und bei welchen mithin die kollegialische Behandlung der Natur der Sache nach ausgeschlossen bleiben muß. In den §§. 53 bis 57 sind diejenigen Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung bezeichnet, welche der Gemeinde-Vorstand kollegialisch zu bearbeiten hat, sie betreffen fast ausschließlich die Gemeinde-Verwaltung im engeren Sinne, die inneren Angelegenheiten der Gemeinde. Der §. 58 zählt diejenigen Gegenstände auf, welche der kollegialischen Behandlung durch den Gemeinde-Vorstand entzogen und vom Bürgermeister allein bearbeitet werden sollen; sie betreffen ausschließlich solche Fälle, in welchen der Vorstand als Organ der Staats-Gewalt handelt.

Zu den Geschäften, welche der Bürgermeister allein zu besorgen hat, gehören nach dem Entwurfe:

1. die Handhabung der Orts-Polizeiverwaltung, so weit sie nicht in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde besonderen Behörden übertragen ist.

Die Städte-Ordnung von 1808 (§. 166) übertrug in denjenigen Städten, für welche keine eigene Polizeibehörden angeordnet wurden, die Polizei-Verwaltung dem Magistrat, welcher die Geschäfte derselben kollegialisch bearbeitete. Diese Bestimmung hat sich als unzweckmäßig erwiesen, weshalb schon nach der revidirten Städte-Ordnung (§. 109) die Regierung sich das Recht vorbehielt, den Bürgermeister oder ein anderes Magistrats-Mitglied mit der Verwaltung der Polizei zu beauftragen.

Kann man auch zugeben, daß einzelne Zweige der Polizei-Verwaltung eine kollegialische Bearbeitung zulassen, so ist dies gerade bei den wichtigsten Theilen unzweifelhaft nicht der Fall und es ist deshalb zu billigen, daß die Handhabung der Orts-Polizei, vorbehaltlich der näheren gesetzlichen Bestimmungen, in die Hand des Bürgermeisters gelegt ist. Auch die Abtheilungen haben sich hiermit einverstanden erklärt, und nur einige unerhebliche Abänderungen beantragt.

Die erste Abtheilung will statt der Worte:
„in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde"
sagen:
„in Gemäßheit des Gesetzes"

während die vierte Abtheilung die Streichung der vorbezeichneten Worte beantragt hat.

Die zweite Abtheilung hat vorgeschlagen, in Stelle des Wortes:

„Handhabung“

zu setzen

„Leitung“

und die fünfte Abtheilung die Worte:

„insoweit sie nicht“ u. s. w.

fortzulassen.

Da dem Bürgermeister nicht nur die obere Leitung, sondern die Handhabung der Polizei obliegen soll, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß er sich hierbei seiner Organe, der Polizei-Kommissaeien ɪc. bediene, so hat die Kommission den Vorschlag der zweiten Abtheilung verworfen und beschlossen, statt:

„die Handhabung der Ortspolizei-Verwaltung“

zu sagen:

„die Handhabung der Ortspolizei.“

Der Antrag der fünften Abtheilung, die Worte:

so weit sie nicht ..... übertragen ist“

zu streichen, hat gleichfalls keine Unterstützung in der Kommission gefunden, indem dem Staate das Recht nicht entzogen werden darf, für die Verwaltung der Ortspolizei besondere Behörden zu bestellen, wenn dies nach der Größe und dem Umfange der Gemeinde oder nach den sonst obwaltenden Veehältnissen für nothwendig erachtet wird. Diese Verhältnisse können sich im Laufe der Zeit ändern, und es wird deshalb nicht möglich sein, durch ein Gesetz im voraus die Fälle zu bestimmen, in welchen die Aufstellung einer besonderen Polizei-Behörde zulässig ist. Dagegen hat die Kommission die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde nicht für erforderlich erachtet und den Abänderungs-Vorschlag der vierten Abtheilung mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Büegermeister soll:

2. verpflichtet sein, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei zu übernehmen. Daß diese Geschäfte nicht einem Kollegium, sondern nur einem einzelnen Beamten unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden können, liegt in der Natur der Sache, und es könnte nur fraglich sein, ob gerade der Bürgermeister zweckmäßig mit diesen Geschäften beauftragt wird? Die Kommission hat diese Frage einstimmig bejaht, weil nach Einführung der Staats-Anwaltschaft das Institut der gerichtlichen Polizei nicht entbehrlich ist. Die Verrichtungen derselben kann die Staats-Anwaltschaft allein schon um deshalb nicht übernehmen, weil der Wirkungskreis derselben zu ausgedehnt ist, um die örtlichen Geschäfte, die Feststellung des Thatbestandes, die vorläufigen Ermittelungen über die Thäterschaft selbst zu besorgen. Alle diese Geschäfte liegen aber den Ortspolizei-Verwaltern vermöge ihres Amtes ob, und es ist keine besondere Belastung für diese Beamten, wenn sie die betreffenden Handlungen als Organ der gerichtlichen Polizei vornehmen.

3. Auch die Führung der Personenstands-Register kann nur einem einzelnen Beamten übertragen werden. Die Besorgniß, daß die Zeit des Bürgermeisters durch Ueberweisung dieser Geschäfte übermäßig in Anspruch genommen und daß er hierdurch von wichtigeren Verrichtungen abgehalten werden möchte, findet die Kommission nicht begründet, weil nähere gesetzliche Bestimmungen darüber vorbehalten sind, wie der Büegermeister die ihm übertragenen Geschäfte ausführen soll, eine Hülfsleistung durch einen Beigeordneten mithin nicht ausgeschlossen ist, wie dies in den größeren Städten am Rhein schon jetzt der Fall ist. Da aber in einzelnen Fällen eine Ueberbürdung allerdings möglich ist, der Bürgermeister in kleineren Gemeinden sich vielleicht auch nicht immer zur Führung der Personenstands-Register eignet, so hat die Kommission den Voeschlag der ersten Abtheilung, wonach die Behörde berechtigt sein soll, damit eine andere Person zu beauftragen, mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die Verpflichtung des Bürgermeisters:

4. die Verrichtungen des Polizei-Anwalts zu übernehmen, hat in der Kommission Widerspruch gefunden; es ist beantragt worden, die Nr. 4 zu streichen. Zur Unterstützung dieses Antrages ist angeführt, daß es den Vorsteher der Gemeinde in eine unangemessene Stellung zu den Gemeinde-Mitgliedern bringe, wenn man ihm die Verpflichtung auflege, als öffentlicher Ankläger aufzutreten. Die Geschäfte des Anwalts und die damit verbundenen häufigen Reisen nach dem Sitze des Gerichts würden überdies den Bürgermeister dem Dienste der Gemeinde häufig entziehen, es würde eine Abneigung gegen die Uebernahme eines Amts entstehen, mit welchem so lästige Verrichtungen verbunden seien. Hiergegen ist bemerkt worden, daß diese Besorgniß nach den am Rhein gemachten Erfahrungen nicht begründet sei. Gerade der Bürgermeister sei das geeignete Organ für die Verrichtungen des Polizei-Anwalts und es werde seine Aufgabe sein, die Mitglieder der Gemeinde vor unbegründeten Verfolgungen zu schützen. Ohne Aufhebung sehr erheblicher Kosten werde man ein anderes geeignetes Oegan nicht finden, und auch eine Ueberbürdung mit Geschäften sei nicht zu besorgen, weil auch nach der früheren Verfassung dem Bürgermeister die Verpflichtung obgelegen habe, die Polizei-Vergehen zu ermitteln und zu bestrafen. Sollte eine Ueberladung in einzelnen Fällen dennoch eintreten, oder sollte der Bürgermeister sonst für die Verrichtungen des Polizei-Anwalts ungeeignet sein, so werde die Behörde von der vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machen und einen anderen Beamten mit diesen Geschäften beauftragen. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht hat die Kommission den ersten Absatz der Nr. 4 mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen.

Anders verhält es sich mit der im zweiten Absatz enthaltenen Vorschrift, wonach dem Bürgeemeister am Sitze eines Gerichts, welches mehrerere Gemeinden umfaßt, die Verrichtungen des Polizei-Anwalts für den ganzen Gerichts-Bezirk übertragen werden können.

Durch Annahme dieser Bestimmung würden die Bürgermeister, besonders in den östlichen Provinzen, wo die Gerichtssprengel sehr ausgedehnt sind, übermäßig belastet, und ihrem eigentlichen Beruf als Verwalter der Gemeinde entzogen werden.

Die Kommission hat deshalb die Streichung des zweiten Absatzes mit 12 gegen 4 Stimmen beschlossen und dadurch die von Abtheilnngen gestellten Abänderungs-Vorschläge *) erledigt, wenngleich nach der Meinung einiger Mitglieder es der Regierung ohne Aufwendung erheblicher Kosten schwer fallen wird, andere geeignete Organe zu ermitteln.

5. Die Verpflichtung des Bürgermeisters, die örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsverwaltung zu übernehmen, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind und soweit er von der vorgesetzten Staats-Behörde damit beauftragt wird, unterliegt keinem Bedenken. Die Kommission hat die desfallsige Bestimmung angenommen und nur beschlossen, zur Verdeutlichung vor dem Worte:

„Staats-Verwaltung.“

das Wort:

„allgemeine“

einzuschalten.

Der 2te in Ne. 5 enthaltene Satz giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung. Aus demselben muß jedoch ein besonderer Paragraph gebildet werden, weil er mit den vorhergehenden Bestimmungen in keinem Zusammenhange steht.

Die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

§. 58 dahin anzunehmen:

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) Die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) Die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) Die Führung der Personenstandsregister.
4) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen zu 3 und 4 andere Beam-

*) Die zweite Abtheilung hat beantragt, im ersten Satz hinter:

„keinen“

hinzuzufügen:

„mit seiner Zustimmung“

und den zweiten Satz also zu fassen:

„Die hierdurch entstehenden Kosten fallen demjenigen zur Last, welcher die Früchte der Polizei-Gerichtsbarkeit bezieht.“

In der Kommission ist vorgeschlagen, zu sagen:

„Dem Bürgermeister am Sitze des Gerichts, welches mehrere Gemeinden umfaßt, können, mit seiner Zustimmung, die Verrichtungen des Polizei-Anwalts auch für andere zu dem Gerichts-Bezirke gehöeendrn Gemeinden übertragen werden.

ten mit diesen Geschäften zu beauftragen;

5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 58 a.

In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen, er befindet sich in den Druckschriften unter Nr. 426.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

der Nr. 4 des §. 58, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, hinzuzufügen:

„Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks übertragen werden."

von Bernuth.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Meine Herren! Einige Worte über das von mir eingebrachte Amendement! Ich setze dabei als bekannt voraus, wie sich nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit und die Mitwirkung der Polizei-Anwälte bei derselben gestaltet hat. In dieser Beziehung ist an Stelle der vorläufigen Bestimmungen jener Verordnung in dem hier vorliegenden §. 58 Nr. 4 vorgeschlagen, daß der Bürgermeister die Verrichtungen des Polizei-Anwalts versehen solle. Die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt, und ich gehe nicht noch einmal auf die Gründe ein, aus denen dies nach Inhalt des verlesenen Berichts geschehen ist. Es war aber in dem folgenden Alinea des Regierungs-Entwurfs zugleich vorgeschlagen, daß dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts, welches mehrere Gemeinden umfaßt, die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes für den ganzen Bezirk übertragen werden könnten. Gegen diesen Vorschlag hat sich die Kommission erklärt und deshalb das ganze Alinea gestrichen. Ich verkenne nun zwar nicht das Gewicht der Bedenken, wodurch sich die Kommission hat bestimmen lassen, indessen will mich bedünken, daß die Kommission durch die gänzliche Verwerfung des Vorschlags doch wohl zu weit gegangen sei und ein Mittelweg eingeschlagen werden könnte. Der Regel nach wird nämlich die Sache so stehen: zu dem Bezirk eines Polizeirichters werden mehrere Gemeinden gehören, und es werden also mehrere Bürgermeister in einem solchen Gerichtsbezirke als Polizei-Anwälte zu fungiren haben. Sollte nun ein jeder solcher Bürgermeister für den Umfang seines Amts-Bezirks vollständig die Functionen des Polizei-Anwaltes vollführen, sollte er namentlich bei allen Verhandlungen vor dem Polizeirichter erscheinen müssen, so würde dies zu einer Menge von Reisen und dadurch zu großen Kosten und Versäumnissen führen. Es scheint sich aus diesem Grunde zu empfehlen, daß man den einzelnen Bürgermeistern zwar die Feststellung und die Verfolgung der Vergehen und Polizei-Uebertretungen beläßt, so daß sie namentlich auch die Anklageschrift anzufertigen hätten; daß aber, wenn der Angeschuldigte Einwendungen erhebt und dadurch eine mündliche Verhandlung vor dem Polizeirichter erforderlich wird, der Schlußakt des gerichtlichen Verfahrens durch denjenigen Bürgermeister wahrgenommen wird, der an dem Orte wohnt, wo der Richter seinen Sitz hat. Zu dem Ende habe ich mir erlaubt, den Vorschlag zu machen, daß dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichtes die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden könne. Ich bitte, dabei den Unterschied zu beachten zwischen dem vorgeschlagenen Ausdruck „die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft" und dem Ausdrucke des Regierungs-Entwurfes „die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes." Nach letzterem würde es zulässig gewesen sein, die Functionen der Polizei-Anwaltschaft ihrem ganzen Umfange nach in dem Bürgermeister am Sitze des Gerichtes dergestalt zu konzentriren, daß die auswärtigen Bürgermeister des Gerichtsbezirks der Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft enthoben gewesen wären. Mein Vorschlag bezweckt dagegen nur eine theilweise Delegation zum Zwecke der Vereinfachung, Kosten und Zeitersparung. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme des Amendements.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Sowohl im Interesse der Strafrechtspflege, als Interesse der Bürgermeister selbst möchte ich Sie ersuchen, dem Amendement beizutreten, welches von dem Abgeordneten von Bernuth gestellt worden ist. Es wird dadurch gerade beabsichtigt, diejenige Befürchtung zu zerstören, welche die Kommission bei Nr. 9 dieses Paragraphen ausgesprochen hat, nämlich die Befürchtung, daß die Bürgermeister, welche die Functionen der Polizeianwaltschaft in ihrem ganzen Umfange ausüben, durch zu häufige Reisen ihren sonstigen Amtsverrichtungen entzogen werden möchten. Im Sinne des Amendements und der Vorlage der Regierung liegt es, daß jeder Bürgermeister innerhalb seines Gemeindebezirks die Pflichten und Functionen der Polizeianwaltschaft, wenigstens insofern ausüben soll, daß er die Vergehen und die polizeilichen Uebertretungen, welche daselbst vorfallen, konstatiren und die Beweismittel sammeln soll, um die Uebertreter bei Gericht verfolgen zu können. Wenn nicht eine Verfügung, wie sie das Amendement vorschlägt, getroffen wird, würde aber ferner jeder Polizeianwalt auch am Sitz des kompetenten Gerichtes selbst die Entscheidung über die Vergehen und Polizei-Uebertretungen betreiben müssen, das würde aber, wenn der Bezirk eines Polizeirichters mehrere Gemeinden umfaßte, die Nothwendigkeit involviren, daß die verschiedenen Bürgermeister jedesmal dem Sitz der Gerichte zuzureisen hätten. Diesem Uebelstande wird begegnet, wenn der Bürgermeister an dem Sitz des Gerichts damit beauftragt werden kann, sämmtliche Polizeianwalte vor dem Gericht zu vertreten, und bei demselben die nöthigen Anträge zu stellen, damit die Vergehen und Polizeiübertretungen, die im Bezirk des Richters vorfallen, der ein größerer sein kann, als der eines einzelnen Polizeianwalts, zur Aburtheilung gelangen. Diese Einrichtung besteht schon in der Rheinprovinz, dort aber in Folge der Kriminal-Prozeß-Ordnung, welche in dem Artikel 15 die Bürgermeister und deren Beigeordnete verpflichtet, dem Beamten, welcher das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte versieht, alle Aktenstüde und Nachrichten zu überliefern. Daran schließt sich Artikel 144, welcher bestimmt: „Die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums in Polizeisachen werden von dem Kommissar des Ortes wahrgenommen, wo das Gericht seinen Sitz hat; im Fall der Verhinderung des Polizei-Kommissars oder wenn keiner vorhanden ist, werden sie von dem Bürgermeister wahrgenommen, welcher sich durch seinen Beigeordneten vertreten lassen kann." Eine ähnliche Bestimmung enthält die Verordnung vom 3. Januar dieses Jahres nicht, deshalb ist es von Wichtigkeit, daß das, was am Rhein durch die Kriminalprozeß-Ordnung vorgesehen ist, hier durch die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung möglich gemacht werde. Die ursprüngliche Fassung im Entwurf der Regierung läßt zwar eine etwas weitere Deutung zu, der Intention nach hat nicht mehr ausgedrückt werden sollen, als das Amendement vorschlägt. Wenn nun noch Besorgniß gehegt werden könnte, daß den einzelnen Bürgermeistern eine zu große Last aufgebürdet werden möchte, so bemerke ich in dieser Beziehung noch Folgendes: An dem Sitze mehrerer kollegialischen Gerichte ist bereits die Einrichtung getroffen, daß der Staatsanwalt in Beziehung auf die Vergehen auch die Functionen des Polizeianwalts zu übernehmen habe. Für solche größere Bezirke kann mithin eine erhebliche Belastung durch die Verfolgung der Polizei-Uebertretungen nicht eintreten.

Die Sprengel der Einzelrichter umfaßten in der Regel durchschnittlich 7,500 Seelen. Wenn nun für solche Bezirke auch der Bürgermeister, dem am Sitze des Gerichts die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft obliegt, diese allein übernehmen muß, so kann nach dem Umfange, den die meisten Bezirke haben, diese Last nicht so groß sein, daß sie ihn in erheblicher Weise in Anspruch nehmen dürfte, wenn seine Kollegen in den übrigen Gemeinden die Sachen so weit vorbereitet haben, daß er sie nur bei dem Gericht anhängig zu machen und vorzubringen braucht. Ich glaube daher, daß durch das vorgeschlagene Amendement sowohl einem praktischen Bedürfnisse abgeholfen, als auch dem Interesse der Gemeinden selbst entsprochen wird, und empfehle Ihnen dasselbe daher zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Ich bedaure, trotz der Ausführung, die wir so eben vom Ministertische her gehört haben, mich gegen den Vorschlag erklären zu müssen. Das ganze Institut der Polizei-Anwaltschaft ist in diesem Augenblicke in der großen Mehrzahl der Provinzen noch so neu, es sind über den Erfolg des ganzen Instituts, insbesondere auch darüber, wie diese Polizei-Anwaltstellen am zweckmäßigsten zu besetzen sein werden, in der That zu wenige Erfahrungen gesammelt, als daß man jetzt schon mit gutem Erfolge eine allgemeine Bestimmung in dieser Beziehung treffen könnte. Ich darf aus meiner eigenen Erfahrung hier wohl anführen, daß ich etwa 70 Polizei-Anwalte zu ernennen gehabt habe. Ich getraue mich aber in diesem Augenblicke noch durchaus kein allgemeines, bestimmtes Urtheil darüber auszusprechen, inwieweit es zweckmäßig ist, vorzugsweise oder in der Regel die

Bürgermeister mit diesem Geschäft zu beauftragen. Noch weniger möchte ich mir darüber ein Urtheil erlauben, inwieweit dies zweckmäßig sein wird, wenn die wesentlich veränderte Stellung der Bürgermeister in Folge der Einführung dieses Gesetzes ins Leben getreten sein wird. Ich habe mich in der Kommission gern damit einverstanden erklärt, daß im §. 58, wo die Pflichten des Bürgermeisters angegeben werden, auch ausgesprochen wird, daß er gehalten sei, auf den Wunsch der vorgesetzten Behörde auch die Geschäfte des Polizei-Anwalts zu übernehmen. Aber diese Bestimmung, wie ich dieselbe ausgelegt habe, soll sich nur auf den Umfang des Ortes beziehen, für welchen der Bürgermeister als solcher angestellt ist. Ob der Bürgermeister ganz oder auch nur theilweise (wie es das Amendement will) Polizei-Anwaltsgeschäfte in Vertretung eines auswärtigen Polizei-Anwalts zu übernehmen habe, ob ihm die Geschäfte des Polizei-Anwalts für andere Gemeinden zu übertragen sind, muß für jetzt noch nach meinem Dafürhalten der freien Uebereinkunft der vorgesetzten Behörde mit den betreffenden Bürgermeistern überlassen bleiben.

Aber hiervon ganz abgesehen, der Haupt-Einwand gegen das Amendement ist der, daß meiner Meinung nach die Gemeinde-Ordnung nicht der geeignete Ort ist für eine derartige Bestimmung. Es dürfte besser sein, alle Bestimmungen, welche zur weiteren Entwickelung des Instituts der Polizei-Anwaltschaft nothwendig sind, entweder gleich jetzt bei der Revision der Gesetzgebung vom 3. Januar d. J. in diese Gesetzgebung aufzunehmen oder einem späteren Nachtrage dazu vorzubehalten, als die Gemeinde-Ordnung mit Bestimmungen zu belasten, die über die Vorschrift sub Nr. 4 in §. 58 hinauszugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Der größte Theil von dem, was ich zu sagen habe, ist von dem geehrten Redner vor mir bereits gesagt worden. Wenn die Befugniß der Regierung, den Kommunen des Landes bestimmte staatliche Functionen zu übertragen, nicht bezweifelt werden kann, so gehört doch die Ordnung dieses Verhältnisses in die Gesetze, auf welche sich diese Functionen beziehen. Ist es in dem Gesetze vom 3. Januar unterlassen, in dieser Beziehung Bestimmungen zu treffen, so wird bei der Revision desselben darauf zurückzukommen sein.

Ich bin nicht nur für Streichung des Amendements des Herrn von Bernuth, sondern für Streichung des ganzen Paragraphen in allen seinen Theilen. Ich bin auch deshalb gegen den Paragraphen, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß es wohlgethan ist, alle die Functionen, die angeführt sind, gerade dem Bürgermeister zu übertragen und nicht dem Gemeinde-Vorstand als solchen. Die revidirte Städte-Ordnung, welche der Herr Referent erwähnte, überläßt es der Regierung, die Polizei z. B. dem Magistrat oder einem Mitgliede desselben, dem Bürgermeister, zu übertragen. In den meisten Fällen hat es sich aber als praktisch gezeigt, solche dem Magistrate zu übertragen, und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht in dem ganzen Regierungs-Bezirk Merseburg die Polizei den Magistraten und nicht den Bürgermeistern übertragen worden ist. Die gesammte Polizei-Verwaltung den Magistrats-Mitgliedern solidarisch zu übertragen, ist im öffentlichen Interesse besser, als wenn nur Ein Magistrats-Mitglied sie zu besorgen hat und die übrigen Mitglieder des Magistrats sich um dieselbe nicht zu bekümmern brauchen, weil sie für nichts verantwortlich sind.

Ich stelle anheim, den ganzen §. 58 bei der Abstimmung zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Auch bei der Berathung der Verordnung vom 3. Februar d. J., womit die Justiz-Kommission sich beschäftigt, ist schon zur Sprache gekommen, daß allerdings es fürs Erste manche Schwierigkeiten haben würde, die Stellen der Polizei-Anwalte zu besetzen. Diese Schwierigkeit aber muß aus dem Wege geräumt werden, wenn man einmal das Institut der Polizeigerichte mit dem Prinzip des Anklage-Prozesses will. Es wird sich ein Mittel finden, diese Schwierigkeit zu beseitigen. Aller Anfang ist schwer, und wie in anderen Einrichtungen, so auch in dieser, wird es der Uebung überlassen bleiben müssen, die Organe auszubilden, welche zur Wahrnehmung der Functionen der Polizei-Anwalte bei den Polizeigerichten bestimmt sind. Ich kann mich nun in Bezug auf den Einwand, daß den Bürgermeistern derjenigen Orte, an welchen die Einzelrichter ihren Sitz haben, dadurch eine zu große Bürde auferlegt werden würde, wenn sie die Functionen des Polizei-Anwalts für den ganzen Gerichts-Bezirk übernehmen sollten, ich sage, in Bezug auf diesen Einwand kann ich nur dasjenige bestätigen, was von dem Herrn Justiz-Minister bereits angeführt ist. In Ermangelung eigener Erfahrung wird man nothwendig auf die Erfahrungen derjenigen Länder zurückgehen müssen, wo diese Institutionen bereits bestanden. In der Rheinprovinz haben sich meines Wissens durchaus keine Schwierigkeiten in diesem Punkte ergeben. Die Mühe ist so groß nicht; denn es wird bei den Polizei-Gerichten gewöhnlich alle 14 Tage oder 4 Wochen eine Sitzung gehalten, und wenn der Bürgermeister des Hauptorts von den Bürgermeistern der Nebenorte des Gerichts-Bezirks mit gehöriger Information versehen ist und ihm die Aktenstücke vorgelegt werden, dann, glaube ich, wird es ihm leicht sein, alle 14 Tage oder 4 Wochen einen Morgen zu opfern, wo er dann die Functionen des Polizei-Anwalts zu übernehmen hat. Es ist bemerkt worden, daß ein Polizeigerichts-Bezirk gewöhnlich 7000 Seelen umfaßt.

In der Rhein-Provinz umfaßt ein Polizeigerichts-Bezirk oft das Dreifache und Vierfache, und dessenungeachtet ist dort eine Klage über zu große Beschwernisse nicht vorgekommen. Ich kann daher das Amendement des Abgeordneten von Bernuth überall nur empfehlen. Wenn ferner dagegen eingewendet worden ist, daß es hier nicht am Orte sei, dieser Function des Bürgermeisters zu erwähnen, so glaube ich, daß da, wo von den anderen Functionen des Bürgermeisters die Rede ist, von denen des Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, von denen des Personenstands-Beamten u. s. w., ebensowohl auch der Ort sein wird, seine Function als Anwalt bei den Polizeigerichten näher zu bestimmen.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung vom Platz.

Abgeordn. **von Witzleben:** Der Paragraph, wie er jetzt liegt, handelt nur von den Functionen, die der Bürgermeister in der Gemeinde, für welche er als Verwaltungsbeamter angestellt ist, zu verrichten hat. Das Amendement geht dahin, ihm auch Functionen anzusinnen, die über diesen Kreis seiner Wirksamkeit hinausgehen. Das ist der Gegensatz.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Das Amendement geht jedenfalls nicht so weit, als der ursprüngliche Vorschlag der Regierung, welcher diesen Gegenstand an der angegebenen Stelle behandelt hat, weil er seinem Zusammenhange nach dahin zu gehören schien. Wenn darauf verwiesen worden ist, daß die näheren Bestimmungen über die Personen, welche die Function der Polizei-Anwaltschaft zu übernehmen hätten, in die Verordnung vom 3. Januar zu ziehen gewesen seien, so muß ich bemerken, daß die Verordnung vom 3. Januar, wie sich aus den §§. 28 und 163 ergiebt, nur die allgemeine Bestimmung enthält, daß die Polizei-Anwalte kommissarisch durch den Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Ober-Staats-Anwalts ernannt werden sollen. Eine weitere Bestimmung konnte damals in der Verordnung vom 3. Januar nicht getroffen werden, weil es überall an gleichmäßigen Organen fehlte, denen eine solche Function anvertraut werden konnte. Wenn nun diese Organe in einer umfassenden gleichförmigen Weise zuerst durch die Gemeinde-Ordnung geschaffen werden, so steht meines Erachtens nichts entgegen, in der Gemeinde-Ordnung die Bestimmung zu treffen, daß die darin bezeichneten Personen die Functionen der Polizei-Anwalte in dem angegebenen Umfange zu übernehmen haben. Aus gemachten Erfahrungen kann ich übrigens anführen, daß die Polizei-Anwalte der Gemeinden, in denen sich der Sitz des Gerichts nicht befindet, nicht versäumt haben, die Reisen nach dem Gerichtssitze zu machen, um dort die Anklagen wegen Vergehen und Polizei-Uebertretungen aufrechtzuerhalten, wofür sie eine Reise-Entschädigung liquidirt haben. Durch solche Reise-Entschädigungen würden aber die Kriminal-Kosten in einer sehr erheblichen und mit der Bedeutung der strafbaren Handlungen in keinem Verhältniß stehenden Weise vermehrt werden. Deshalb waltet auch von diesem Standpunkte aus ein erhebliches Interesse dabei ob, eine Einrichtung zu treffen, welche dem übermäßigen Anschwellen der Kriminal-Kosten begegnet.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich muß mich erklären gegen das Amendement von Bernuth; ich muß mich erklären gegen die Bestimmung in dem Entwurfe der Kommission, die sub 4 aufgenommen worden ist; ich muß mich erklären endlich gegen den Zusatz, den der Regierungs-Entwurf nach dieser Nr. 4 enthält. Ich kann es nicht anders nennen, als eine Ungerechtigkeit, wenn durch dieses Gesetz den Kommunen die Last auferlegt werden soll, für die öffentliche Staatsverwaltung durch ihre eigenen Kommunal-Beamten Sorge zu tragen. Weshalb ist diese Bestimmung aufgenommen? Damit die Kommunen nicht hinterher sich weigern können, ihre Bürgermeister der öffentlichen Polizeigewalt zur Disposition zu stellen; damit nicht die Kommunen verlangen können, daß der Bürgermeister eine außerordentliche Entschädigung von Seiten des Staates für öffentliche Staatsdienste erhalte. Deshalb ist dieser Zusatz hineingesetzt, und dies halte ich für eine Ungerechtigkeit. Hat man von Seiten des Staates die Polizei-Jurisdiction übernommen, so möge man auch die Folgen tragen und die Verwaltung gleichfalls auf Staatskosten übernehmen, nicht aber den Kommunen durch eine solche Bestimmung die Verpflichtung auferlegen, das zu bezahlen, was im Namen des Staates verwaltet wird.

Ich muß dann ferner auf die praktische Lage der Frage aufmerksam machen. Es wird in großen Städten, z. B. in Berlin, nicht vorkommen, daß man dem Bürgermeister der Stadt zumuthen wird, als Polizei-Anwalt zu fungiren; es wird sich also hauptsächlich

nur um die kleineren Städte handeln. Gerade in diesen wird der Bürgermeister zunächst persönlich getroffen werden durch die Verpflichtung, die ihm als solchem sub Nr. 1 des vorliegenden Artikels auferlegt wird, d. h. er hat die Polizei zu handhaben; er hat dort selber für seine Person auf Ordnung zu sehen. Gerade in kleinen Städten ist aber dem Bürgermeister eine derartige ausübende Gewalt nicht zur Disposition, wie z. B. hier in Berlin durch einige Hundert Schutzmänner; gerade die Autorität beruht in solchen kleineren Städten auf der persönlichen Stellung des Bürgermeisters. Diese persönliche Autorität wird aber auf das bedenklichste gefährdet werden, wenn die Person des Bürgermeisters gleichzeitig eintreten muß als Ankläger, wie überdem, was nicht immer zu umgehen sei wird, eine Freisprechung erfolgt; sie wird gefährdet werden, wenn der Bürgermeister, nachdem er den Leuten gesagt hat: „Ihr thut Unrecht, wenn Ihr die Straße nicht rein haltet", wenn er sich dann später hinstellen, vor dem Polizeirichter die Anklage erheben und sich in eine Beweisführung einlassen muß. Selbst wenn dann die Leute mit 10 oder 15 Sgr. Strafe belegt werden, so behaupte ich, daß die Autorität dem Bürgermeister genommen und es ihm nicht möglich sein wird, die Polizei kräftig auszuüben und zu handhaben. Was die jetzt stattfindende Einrichtung hinsichtlich des Polizei-Anwalts betrifft, so will ich beiläufig bemerken, daß dieselbe sehr häufig zu einer Bedrückung führt. Es muß hier geholfen werden, aber nicht auf Kosten einzelner Kommunen darf dem Bürgermeister die Pflicht auferlegt werden, als Polizei-Anwalt zu fungiren. Jetzt ist die Situation so, daß der, welcher wegen eines Polizeivergehens angeschuldigt und dann vielleicht in eine Strafe von einem halben Thaler genommen wird, sehr häufig eine Strecke Weges von 2—3 Meilen zurücklegen muß, ehe er zu dem Polizeirichter hinkommt; es kann ihn nun allerdings eine Strafe von 10 Sgr. nur treffen, aber die Reise, die er zurückzulegen hat, kann auch die Strafe auf wenigstens 2 Thaler erhöhen.

Ob hierin eine gerechte Handhabung der Polizei-Jurisdiction erblickt werden kann, stelle ich anheim; ich werde gegen das Amendement und gegen die Sätze sub 4 und 8, so wie gegen den Zusatz zu dem Entwurf, stimmen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Der geehrte Herr Redner hat bei seinen letzten Bemerkungen in Beziehung auf die Kosten des Verfahrens wahrscheinlich die Bestimmung des §. 171 der Verordnung vom 3. Januar d. J. über das Mandatsverfahren, welches bei Verfolgung dieser strafbaren Handlungen eintritt, übersehen; hiernach kann die Bestrafung ohne weitere Kosten erfolgen. Wenn der Herr Redner die Befürchtung ausdrückt, daß die Polizei-Anwaltschaft dem Ansehen der Bürgermeister entgegentreten möge, so kann ich dagegen wenigstens auf die Erfahrungen, die in einer bedeutenden Provinz in dieser Hinsicht gemacht worden sind, verweisen, und bemerke ich, daß sich dort eine solche Befürchtung seit einer Reihe von Jahren nicht verwirklicht hat.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich habe nicht bemerkt, daß den Personen, die jetzt einen weiten Weg zurücklegen müßten, Kosten dadurch entstehen; ich habe aber gesagt, daß dadurch, daß sie diesen weiten Weg zurücklegen, die Höhe der Strafe vermehrt werde und dadurch Kosten und Umstände entstehen, wenn ein bäuerlicher Wirth 2—3 Meilen gehen muß, um ein Straf-Resultat zu bekommen, was ihn zu 10 Sgr. Strafe verurtheilt. Der Weg hin und rückwärts wird schon der Versäumniß wegen kostspielig, und das steigert die Strafe.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann**: Ich erkläre mich für den Kommissions-Bericht und für das Amendement von Bernuth. Ob künftig für kleine Polizeisachen Kommunal-Rügegerichte einzuführen und dadurch für diejenigen, die solcher Vergehen sich schuldig gemacht haben, so wie für die Polizei, Erleichterungen herbeizuführen sind, ist eine Frage, die hier nicht hergehört. Es wird sich durch solche Rügegerichte, die mir sehr zweckmäßig erscheinen, Vieles erledigen, was der Abgeordnete von Manteuffel gegen den Kommissions-Bericht angeführt hat. Jetzt besteht aber noch die Vorschrift, daß alle Polizei-Vergehen vor den Richter kommen und durch einen Polizei-Anwalt anzuklagen sind. Es muß also Fürsorge getroffen werden, daß ein Polizei-Anwalt überall vorhanden ist. Ohne ungemeinen Aufwand von Kosten ist es aber gar nicht möglich, die Polizei-Anwalte anders als durch Verpflichtung der Bürgermeister zur Uebernahme dieser Function zu beschaffen, und wie der Herr Justiz-Minister bereits bemerkt hat, wird auch die Autorität der Bürgermeister darunter eben so wenig leiden, als dies in der Rheinprovinz bisher der Fall gewesen ist. Wenn nun in der Gemeinde-Ordnung die Bestimmung getroffen ist, daß die Function des Polizei-Anwalts in der Regel dem Bürgermeister obliegen soll, so muß meines Erachtens alles darauf Bezügliche hier vollständig festgestellt werden, damit keine Lücke bleibt. Man verweist auf die Verordnung vom 3. Januar, als den Ort, worin das Nöthige gesagt werden könne. Allein erstens fragt es sich, ob die gedachte Verordnung noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungs-Periode in beiden Kammern wird berathen werden können. Zweitens ist es gewiß nicht anzurathen, die Hälfte der Bestimmungen über die Beamten, denen die Functionen des Polizei-Anwalts obliegen, hier festzusetzen und die andere Hälfte der Verordnung vom 3. Januar vorzubehalten. Was man über die Polizei-Anwaltschaft sagen will, muß vielmehr vollständig an demselben Orte, also in der Gemeinde-Ordnung, gesagt werden. In dem vorliegenden Paragraphen der Gemeinde-Ordnung ist nun nur bestimmt, daß der Bürgermeister für die Gerichts-Eingesessenen seiner Gemeinde die Verrichtungen der Polizei-Anwaltschaft übernehmen solle. Die Frage drängt sich daher auf: wer soll die Polizei-Anwaltschaft übernehmen in den Fällen, wenn Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, vor das Gericht geladen werden? Da giebt es, wenn dem Bürgermeister diese Function nicht übertragen wird, nur zwei Wege; entweder nämlich muß der Bürgermeister der anderen Gemeinde nach dem Sitz des Gerichts hinreisen, um die erforderlichen Erklärungen abzugeben, oder es müssen besondere Beamte für diese Fälle bestellt werden. Das Eine wie das Andere ist unpraktisch. Es kann nicht wohl vom Staate verlangt werden, daß er neben dem Bürgermeister, welcher am Sitze des Gerichts die Polizei-Anwaltschaft hat, noch besondere Beamte bestellt für die Ausnahmefälle, wo von auswärts Personen hinkommen, um dort gerichtet zu werden. Und eben so wenig kann gestattet werden, daß die Bürgermeister der entfernten Orte in jedem einzelnen Falle nach dem Sitze des Gerichts reisen und in Folge dessen nicht blos bedeutende Kosten verursachen, sondern auch ihre Geschäfte versäumen. Die Annahme des Amendements von Bernuth erscheint daher dringend nothwendig, um eine Lücke, die sonst entstehen würde, auszufüllen.

Abgeordn. **Rösler** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Ich werde dem Herrn Abgeordneten nachher das Wort ertheilen.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, welchen ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Auf Schluß der Debatte trägt an

Wachler.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß Unterstützung findet?

Ich bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

Für:
Hansemann,
vom Rath,
Kiefer,
von Zander.

Gegen:
Graf von Itzenplitz,
Graf Rittberg.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß das Wort verlangt?

Der Abgeordnete Denzin hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. **Denzin**: Ich spreche deshalb gegen den Schluß weil dieser Fall von einer Seite noch gar nicht berührt ist, und das ist die praktische Einführung eines solchen Beschlusses, wie er hier vorliegt. Praktisch hat es sich wenigstens in meiner Provinz so herausgestellt, daß die Bürgermeister in den Kreisen, wo sie die Polizei-Staatsanwaltschaft für den ganzen Kreis bekamen, von da an aufhörten, die Bürgermeister des Ortes zu sein, und zu Polizei-Anwalten für den ganzen Kreis wurden, denn sie waren auf diese Weise hinlänglich beschäftigt.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Für den Schluß möchte ich anführen, daß der so eben aufgestellte Gesichtspunkt meines Erachtens nach keiner Erörterung bedarf, weil es sich hier gar nicht von der Polizei-Verwaltung, sondern von der Function des Bürgermeisters als Polizei-Anwalt handelt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist angenommen.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Rösler das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Rösler** (vom Platz): Der Abgeordnete von Manteuffel hat vorhin gesagt, daß den Angeschuldigten durch die Reise

hin und zurück große Diäten und Reisekosten erwachsen. Das ist nicht richtig; nach dem Mandat-Verfahren verbleibt es lediglich dem Ermessen des Angeschuldigten, ob er sich vor Gericht stellen oder die in dem Mandat festgesetzte geringfügige Strafe zahlen will oder nicht, überlassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich habe von allem dem, was der geehrte Herr Redner so eben bemerkt hat, nichts gesagt.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident: Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach:** Der am weitesten gehende Antrag will den §. 58 gänzlich gestrichen wissen. Es ist dies in der Absicht geschehen, um zu bewirken, daß die sämmtlichen Functionen, die hier dem Bürgermeister allein übertragen sind, auf den Gemeinde-Vorstand in seiner Gesammtheit übergehen sollen. Ich glaube nicht, daß der beabsichtigte Zweck durch die Streichung des Paragraphen erreicht werden kann; es würde dann jede Bestimmung in der Gemeinde-Ordnung über die Polizei-Verwaltung fehlen, auch dem Gemeinde-Vorstand würde dieselbe nicht zufallen, sondern es würden besondere Gesetze darüber ergehen müssen. Es scheint mir aber auch nicht angemessen, daß die Polizei-Verwaltung dem Magistrat in seiner Gesammtheit übertragen werde. Es hat sich überall herausgestellt, daß namentlich die Exekutiv-Polizei nur von einem Einzelnen gehandhabt, daß nur Einer dafür verantwortlich gemacht werden kann, und derjenige, dem diese Verantwortlichkeit obliegt, mag auch allein die Pflicht übernehmen, die Geschäfte zu führen. Der zweite Antrag scheint mir auch nicht empfehlenswerth. Es ist nämlich angeführt worden, daß es die Bürgermeister in eine schiefe Stellung gegenüber den Gemeinde-Mitgliedern bringen würde, wenn sie als öffentliche Ankläger aufträten. Die Stellung derselben ist aber keinesweges schlimmer als bisher, wo die Bürgermeister und die von ihnen ausschließlich abhängigen Organe die Ankläger waren und der Bürgermeister allein die Untersuchung in Polizeisachen zu führen und darüber zu entscheiden hatten. Jetzt liegt ihnen wenigstens nur ein Theil dieser Functionen ob, und ich glaube nicht, daß dies ihre Stellung verschlechtern und erschweren werde.

Was den Antrag des Abgeordneten von Bernuth betrifft, so ist, wie sich aus dem Bericht ergiebt, ein Theil der Kommission, zu dem auch ich gehört habe, der Ansicht gewesen, daß durch die Streichung des betreffenden Passus des Regierungs-Entwurfs große Verlegenheit entstehen möchte, und daß es ohne bedeutenden Kostenaufwand nicht möglich sein werde, die erforderlichen Organe zu gewinnen. Wenn dessenungeachtet die Kommission für die Streichung des betreffenden Passus sich entschieden hat, so ist das nur aus dem Grunde geschehen, weil man einerseits Ueberbürdungen des Bürgermeisters mit Geschäften befürchtete, die der Gemeinde förmlich fremd sind, und weil man andererseits die Besorgniß hegte, daß sich schwer Personen finden würden, die so ausgedehnte Verpflichtungen übernähmen, besonders da das Institut der Staats-Anwalte in den östlichen Provinzen neu ist und die damit verbundenen Pflichten nicht beliebt sind. Durch den Vorschlag des Abgeordneten von Bernuth ist die Sache in eine wesentlich andere Lage gekommen. Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts soll nur die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks übertragen werden können, und nach den zu diesem Antrage abgegebenen Erklärungen geht die Absicht nur dahin, daß der Bürgermeister bei den Gerichts-Verhandlungen die Function eines Anwalts übernimmt, mit den übrigen Geschäften desselben für die übrigen Gemeinden des Gerichtssprengels aber nichts zu thun hat. Inwiefern er hierdurch mit Geschäften überhäuft werden möchte, kann ich zwar nicht beurtheilen, jedenfalls scheint mir die Masse der Geschäfte viel geringer zu sein, als nach den Vorschlägen des Entwurfs selbst; meinerseits habe ich gegen den Antrag nichts zu erinnern.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Dieselbe würde in der Weise zu ordnen sein, daß zuerst über den Antrag des Abgeordneten von Bernuth und dann über den Vorschlag der Kommission abgestimmt werde.

Ich frage:

> Ob Jemand gegen diese Fragestellung etwas einzuwenden hat?

(Abgeordn. von Manteuffel bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich wollte die Theilung in der Weise beantragen, daß über jede einzelne Position, zuerst also über Nr. 1, dann über Nr. 2, 3 und 4 abgestimmt werde.

Präsident: Ich kann gegen diese Theilung nichts einwenden und werde die Abstimmung so vor sich gehen lassen. Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten von Bernuth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> der Nr. 4 des §. 58, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, hinzuzufügen:
>
> Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichts-Bezirks übertragen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag, insofern der Hauptsatz angenommen werden sollte, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte, die Einleitungsworte mit dem ersten Satze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:
>
> 1) Die Handhabung der Orts-Polizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 1 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich möchte mir die Frage erlauben, ob sich das Schriftführeramt auch vergewissert hat, daß das von Bernuthsche Amendement durch die Mehrheit angenommen ist.

Präsident: Die Herren Schriftführer haben es erklärt, und ich kann hinzufügen, daß nach meiner persönlichen Meinung der Antrag des Abgeordneten von Bernuth durch überwiegende Mehrheit angenommen ist.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, so würde ich es für meine Pflicht erachtet haben, solches auszusprechen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> 2) Die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 2 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> 3) Die Führung der Personenstandsregister.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 3 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch dieser Satz ist angenommen. Ich bitte, nun in Nr. 4 mit dem Zusatz des Abgeordneten von Bernuth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> 4) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen zu 3 und 4 andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.
>
> Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 4 mit dem eben verlesenen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist auch jetzt nach einstimmiger Erklärung des Schriftführer-Amtes mit überwiegender Mehrheit angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> 5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch Nr. 5 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen. Ich bitte nun §. 58 a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

> §. 58 a.
>
> In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Die fünf Paragraphen des folgenden Abschnittes enthalten nur

einfache reglementarische Bestimmungen. Es ist ein Verbesserungs-Antrag zu ihnen nicht eingegangen, und ich frage:

Ob auch über diese fünf Paragraphen das frühere Verfahren ununterbrochener Berichtserstattung beobachtet werden kann?

Da keine Einwendungen erfolgt sind, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, diese Paragraphen wie die §§. 54 bis einschließlich §. 57 zu behandeln.

Berichterstatter Abgeordn. **Wallach** (liest):

Abschnitt V.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

Die Ueberschrift giebt zu keiner Erinnerung Veranlassung. Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:
die Ueberschrift unverändert anzunehmen.

§. 59

lautet:

Ueber alle Ausgaben, Einahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt. Die Erinnerungen der Einwohner werden dabei in Erwägung gezogen.

Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Bezirksrathe eingereicht.

Der von dem Gemeinde-Vorstand angefertigte Entwurf des Haushalts-Etats soll vor der Festsetzung durch den Gemeindrath vierzehn Tage lang zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt werden. Gegen diese Bestimmung ist eingewendet worden, daß es dem constitutionellen Prinzipe widerspreche, wenn den Gemeinbewählern eine Betheiligung an den Geschäften der Gemeinde neben den gewählten Vertretern eingeräumt werde. Die Offenlegung könne leicht benutzt werden, den Gemeinderath mit einer Fluth von Anträgen zu überschütten, die derselbe nicht werde berücksichtigen können. Die dritte Abtheilung hat aus diesem Grunde darauf angetragen, den Haushalts-Etat erst nach geschehener Festsetzung durch den Gemeinderath vierzehn Tage lang zur Einsicht der Einwohner der Gemeinde offen zu legen.

Die Kommission hat diesen Antrag mit 10 gegen 6 Stimmen verworfen, weil gerade bei Feststellung des Haushalts-Etats die Einwohnerschaft mehr als bei allen übrigen Gegenständen der Verwaltung betheiligt sei, indem sich danach die Höhe der aufzubringenden Abgaben bestimme. Eine Offenlegung nach erfolgter Festsetzung des Etats sei zwecklos, weil dann die Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Dagegen ist die Bestimmung, daß die Erinnerungen der Einwohner in Erwägung gezogen werden müssen, nutzlos und kann leicht Unzufriedenheit erregen, wenn einzelne Erinnerungen in dem Festsetzungs-Dekret unerwähnt bleiben. Mit 10 gegen 6 Stimmen ist deshalb beschlossen worden, den letzten Satz des ersten Absatzes zu streichen. Mit 8 gegen 7 Stimmen hat die Kommission sich demnächst dafür entschieden, daß die Abschrift des Etats der Aufsichtsbehörde eingereicht werde, welche das nächste Interesse hat, in genauester Kenntniß von der finanziellen Lage der ihrer Aufsicht unterworfenen Gemeinden zu bleiben. Es wird vorgeschlagen:

Die Kammer wolle beschließen
den §. 59 also anzunehmen:

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 60.

lautet:

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

Die im §. 60 enthaltenen Vorschriften ergeben sich aus der Natur der Sache; die Abtheilungen und die Kommission haben dagegen keine Erinnerung erhoben, es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 60 ohne Veränderung anzunehmen.

§. 61.

lautet:

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 49) so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Executionswege beizutreiben.

Beim §. 53 Nr. 10 ist bereits bemerkt worden, daß in den östlichen Provinzen des Staats dem Einnehmer nicht die Befugniß zusteht, die ausbleibenden Gefälle durch Execution beizutreiben, daß die zwangsweise Beitreibung vielmehr vom Gemeinde-Vorstand verfügt wird. Um die Annahme zu beseitigen, es solle das bestehende Verfahren geändert werden, hat die Kommission beschlossen, den Paragraphen dahin zu fassen:

Die Gemeinde-Abgaben und Geldbeträge der Dienste (§. 49), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben,

und beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:
den §. 61 in vorstehender Fassung anzunehmen.

§. 62.

lautet:

Die Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieselbe wird in der nämlichen Weise wie der Etats-Entwurf (§. 59) offen gelegt, demnächst von dem Gemeinde-Vorstande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorstande ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen zu prüfen. Der Gemeinde-Vorstand darf bei dieser Prüfung nicht zugegen sein.

Die von dem Einnehmer gelegte Rechnung soll seitens des Gemeinde-Vorstandes 14 Tage lang offen gelegt, dann von diesem revidirt und dem Gemeinderath zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden. Die III. und V. Abtheilung haben beantragt, die Offenlegung erst nach geschehener Feststellung der Rechnung eintreten zu lassen. Die Kommission erkennt einstimmig die Richtigkeit dieser Erinnerung an, indem die Einwohner nur ein Interesse dabei haben, zu erfahren, daß und wie die Rechnungen festgestellt sind, eine Prüfung der oft sehr umfangreichen Rechnungen mit ihren zahlreichen Belägen aber nicht selbst vornehmen können. Die Offenlegung vor der Feststellung würde nur eine zwecklose Förmlichkeit sein.

Die Prüfung der Rechnung durch den Gemeinderath soll in zwei getrennten Verhandlungen geschehen; zunächst die allgemeine Prüfung unter Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes, welcher die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat, und dann die Prüfung aller einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Posten und der dazu gehörigen Beläge, bei welcher der Vorstand nicht zugegen sein darf. Diese doppelte Prüfung ist in den meisten Fällen bei einfachen Rechnungen überflüssig und kann das Geschäft erschweren. Der Gemeinderath wird in jedem einzelnen Falle erwägen, welche Form die zweckmäßigste sei, bindender Vorschriften hierüber bedarf es nicht. Eben so zweckwidrig ist die Vorschrift, daß der Vorstand bei der speziellen Prüfung nicht zugegen sein darf. Ist es in vielen Fällen auch angemessen, daß der Vorstand nicht zugegen ist, wenn die Rechtmäßigkeit der von ihm ertheilten Zahlungs-Anweisungen geprüft wird, so kann es in anderen Fällen doch zur Abkürzung der Sache dienen, und dem Gemeinderathe selbst erwünscht sein, wenn der Vorstand gegenwärtig ist. Die erste Abtheilung hat deshalb darauf angetragen, die Anwesenheit des Gemeinde-Vorstandes bei Prüfung der Rechnungen von der Zustimmung

des Gemeinderathes abhängig zu machen und die Kommission ist diesem Vorschlage beigetreten.

Endlich wird eine Bestimmung darüber vermißt, wie es mit der Entlastung (Decharge) gehalten werden solle. Ist bei Ertheilung derselben zunächst auch nur der Einnehmer interessirt, so erfordert doch die Ordnung, daß derselbe förmlich entlastet und von den nachträglichen Ansprüchen der Gemeinde befreit werde.

Mit Rücksicht auf diese Ausstellungen hat sich die Kommission über folgende Fassung geeinigt:

> Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 59). Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu sein.

und schlägt der Kammer deren Annahme vor.

§. 63.

lautet:

> Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat dem Bezirksrathe sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

Da nach dem Beschlusse zum §. 59 die Haushalts-Etats der Aufsichts-Behörde eingereicht werden, so muß auch die Abschrift des Feststellungs-Beschlusses an diese gelangen. Der in der Kommission gestellte Antrag:

anstatt:

Feststellung

zu sagen:

Entlastung

hat keine Unterstützung gefunden, weil nach Feststellung der Rechnung das Interesse der Gemeinde-Behörden erledigt ist, und die Entlastung in vielen Fällen erst nach Verlauf einer längeren Zeit möglich wird.

Es wird beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 63 dahin anzunehmen:

> Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 64.

lautet:

> Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Die Führung der Lagerbücher über alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens ist zweckmäßig. Der Inhalt des §. 64 hat den Abtheilungen und der Kommission zu keiner Beanstandung Veranlassung gegeben, es wird vorgeschlagen:

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 64 ohne Veränderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über die Paragraphen, über welche so eben Bericht erstattet ist, zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die §§. 59 bis einschließlich 64 fortlaufend zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Sperling** (liest):

§. 59.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeinde-Vorstand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichts-Behörde eingereicht.

§. 60.

Der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 61.

Die Gemeinde-Abgaben und Geldbeträge der Dienste (§. 49), so wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 62.

Die Jahres-Rechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeinde-Vorstande einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderath zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 59). Der Gemeinde-Vorstand kann nicht verlangen, bei er Prüfung zugegen zu sein.

§. 63.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein. Der Bürgermeister hat der Aufsichts-Behörde sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 64.

Ueber alle Theile des Gemeinde-Vermögens hat der Gemeinde-Vorstand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche die eben verlesenen sechs Paragraphen, so wie die dazu gehörende Ueberschrift des fünften Abschnittes annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der fünfte Abschnitt ist in seiner Ueberschrift und dem Inhalte seiner sechs Paragraphen nach dem Vorschlage der Kommission angenommen worden.

Ich habe die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß sich in der für morgen gedruckten Tagesordnung ein Druckfehler befindet. Es ist nämlich unter Nr. 3 bei der Fortsetzung der Berathung über die Gemeinde-Ordnung eine unrichtige Nummer der Druckschriften angeführt worden. Es steht dort Nr. 395, und das ist die Nummer, welche wir heute beendet haben, während es heißen soll: 405, in welcher Nummer der Bericht der Kommission über den Titel 3 enthalten ist. Wiewohl ich glaube, daß ein Mißverständniß nicht leicht dadurch entstehen wird, so will ich es doch ausdrücklich hier bemerkt haben. Ueber die morgende Sitzung ist in der Tagesordnung außerdem bereits das Nöthige vermerkt.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung kurz nach 10 Uhr.)

Erklärung.

Die Unterzeichneten haben gegen den Beschluß der Majorität in der heutigen Sitzung zu §. 65 des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung, wonach

> „außer den gewählten Mitgliedern zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer gehören sollen, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler haben und mehr als ⅙ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen"

besonders deshalb gestimmt und stimmen müssen,

weil dieser Beschluß mit dem Grundsatz im Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde, wo es heißt:

> „Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen u. s. w."

in offenbarem Widerspruch steht.

Berlin, den 11. Dezember 1849.

Kisker. Heffter. Tamnau. Baumstark. Freih. von Rathen von Bernuth. von Rönne. Kuh. Gierke. Burmeister. Berger. Scheller. von Vincke. Ammon. Mentzel. Wachler.

Sechsundachtzigste Sitzung
am Dienstag den 11. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Wahlprüfung. — Das Jagdpolizeigesetz wird in seiner definitiven Redaction angenommen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeindeordnung. — Der §. 65 wird im Wesentlichen nach der Fassung der Kommission angenommen.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter Vorsitz des Präsidenten von Auerswald.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister-Präsident, der Minister des Innern, der Minister des Krieges und der Justizminister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Vortrag des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Münchhausen bewirkt.)

Findet sich gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Tepper und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Wachler führen.

Ich habe der hohen Versammlung mitzutheilen, daß mir so eben von dem Abgeordneten Uhden die Anzeige zugegangen ist, daß ihn des Königs Majestät zum ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes in Breslau ernannt habe, und er in Folge dessen in Gemäßheit des Artikels 77 der Verfassungs-Urkunde sich als aus der Kammer ausgeschieden betrachte. Die Neuwahl wird veranlaßt werden.

Es hat in der dritten Abtheilung eine Wahlvorprüfung stattgefunden. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Zander, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Zander** (liest):

> Der Abgeordnete zur ersten Kammer für den ersten gumbinner Wahlbezirk,
> der Gutsbesitzer Büttler auf Marienhöhe,
> hat sein Mandat niedergelegt, und es ist deshalb eine Neuwahl veranlaßt worden.
>
> Von den 13 Wahlmännern hatten 2 ihr Mandat niedergelegt, und sind an deren Stelle 2 andere Wahlmänner rite erwählt worden.
>
> Zu dem am 15. November d. J. in Gumbinnen angestandenen Wahltermine sind 12 Wahlmänner gehörig vorgeladen worden.
>
> Dem 13ten Wahlmanne hat dagegen die Vorladung, weil er vermißt war, nicht behändigt werden können.
>
> Von den gehörig vorgeladenen 12 Wahlmännern waren im Termine 10 erschienen, und von diesen wählten:
> 6 den Rittergutsbesitzer von Simpson auf Georgenburg,
> und
> 4 den Rittergutsbesitzer Dr. Motherby auf Arensberg.
>
> Wäre nun auch der 13te Wahlmann erschienen und hätte seine Stimme dem Dr. Motherby gegeben, so wäre der Rittergutsbesitzer von Simpson dennoch von 11 Wahlmännern mit 6 gegen 5 Stimmen, also mit absoluter Majorität, zum Abgeordneten der ersten Kammer erwählt gewesen.
>
> Der von Simpson hat die Wahl angenommen, und da es notorisch ist, daß derselbe über 40 Jahre alt und seit länger als 5 Jahren Staatsangehöriger ist, so trägt die dritte Abtheilung darauf an:
> Die Kammer wolle beschließen:
> „Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Simpson auf Georgenburg zum Abgeordneten bei der ersten Kammer für gültig zu erklären."

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Abtheilung nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> „Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Simpson auf Georgenburg zum Abgeordneten bei der ersten Kammer für gültig zu erklären."

Präsident: Da eine Einwendung nicht gemacht ist, so nehme ich an, daß die Hohe Versammlung dem Antrag der Abtheilung beigetreten ist.

Wir gehen nunmehr zu der Tagesordnung über und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über den in der Tagesordnung sub 2 aufgeführten Gegenstand, und zwar über den Bericht der Fassung des Jagd-Polizeigesetzes das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schaper** (liest):

> Fernerer Bericht
> der
> Kommission zur Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes über die diesem Gesetze zu gebende Fassung (consr. 324. und 362. der Drucksachen).
>
> Zu dem in der Plenar-Sitzung vom 27. v. M. vorgetragenen Berichte der Kommission zur Berathung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 22sten v. M. über die diesem Gesetze zu gebende Fassung (Nr. 362. der Druckschriften) sind mehrere Verbesserungs-Anträge eingebracht worden, welche, da sie die erforderliche Unterstützung gefunden und nur die Fassung zu betreffen schienen, nach §. 62. der Geschäfts-Ordnung, der Kommission zur Prüfung zugestellt worden sind.
>
> Nachdem die Kommission in reifliche Erwägung gezogen, ob sie den gemachten Verbesserungs-Vorschlägen beitreten oder bei der von ihr beantragten Fassung der betreffenden Paragraphen stehen bleiben solle, verfehlt sie nicht, das Resultat dieser Berathung in Nachstehendem vorzulegen:
>
> 1) Zum Eingange des Gesetzes, welcher nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung lautet:
> „Wir **Friedrich Wilhelm** &c. verordnen mit Zustimmung beider Kammern für den ganzen Umfang der Monarchie, wie folgt"
> ist der Verbesserungs-Antrag gestellt, die Worte:
> „für den ganzen Umfang der Monarchie",
> als sich von selbst verstehend und daher überflüssig, zu streichen.
>
> Obgleich der Ansicht des Antragstellers beigepflichtet werden muß, daß ein erlassenes Gesetz für den ganzen Umfang der Monarchie gilt, wenn nicht diejenigen Landestheile, in denen es keine Geltung haben soll, ausdrücklich darin ausgenommen sind, und obgleich daher die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den ganzen Umfang der Monarchie bei richtiger logischer Interpretation wohl keinem Zweifel unterliegen wird, auch wenn die angefochtenen Worte:
> „für den ganzen Umfang der Monarchie"
> wegfallen, so glaubt die Kommission doch zur Rechtfertigung der von ihr gewählten Fassung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in anderen Fällen, z. B. in dem Gesetze über Aussetzung der Einrichtung oder Umformung der Bürgerwehr vom 24. Oktober d. J. in der Eingangsformel die Worte:
> „für den ganzen Umfang der Monarchie"
> gleichfalls gebraucht worden sind, ohne daß dies zu einer Ausstellung weder in der ersten Kammer noch in der zweiten Veranlassung gegeben hat.
>
> Die Kommission weist ferner darauf hin, daß in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln eine andere Gesetzgebung besteht, als in den übrigen Theilen der Monarchie, und daß schon früher Zweifel der dortigen Gerichte darüber vorgekommen sind, ob ein Gesetz, in welchem nicht ausgesprochen ist, daß es für den ganzen Umfang der Monarchie gelten solle, auch für jenen Gerichtsbezirk Gültigkeit habe.
>
> Eben so darf nicht unerwähnt bleiben, daß der linksrheinische Theil der Rheinprovinz schon früher sein eigenes, nur für diesen Landestheil geltendes Jagdpolizei-Gesetz (welches freilich durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehoben ist) gehabt hat, und daß daher die Ansicht wohl Raum gewinnen könnte, daß jener Theil der Monarchie auch hierunter wieder exceptionell behandelt werden solle.

Dieser die Aufnahme der Worte:

„für den ganzen Umfang der Monarchie"

in den Gesetz-Entwurf motivirenden Gründe ungeachtet, legt die Kommission jedoch keinen besonderen Werth auf deren Beibehaltung, und erklärt sich einstimmig mit ihrer Streichung einverstanden.

2) Demnächst ist der Verbesserungs-Vorschlag gemacht, das letzte Alinea des §. 4. dahin zu fassen:

„Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf drei Jahre, und auf keinen längeren, als auf zwölf Jahre erstrecken."

und ist dieser Antrag dadurch begründet, daß die von der Kommission gewählte Fassung:

„Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sind jedoch stets auf mindestens drei und auf höchstens 12 Jahre gültig."

nicht genau genug sei, und zu der Mißdeutung Veranlassung geben könne, daß ein solcher Beschluß unter allen Umständen, und selbst dann, wenn er aus anderen Gründen als nichtig betrachtet werden muß, mindestens auf drei Jahre gültig bleibe.

Die Kommission kann zwar die Besorgniß, daß ein solches Mißverständniß eintreten werde, nicht theilen und glaubt, daß demselben jedenfalls in ganz einfacher Weise durch Veränderung des letzten Wortes in dem betreffenden Satze:

„gültig"

in

„zu fassen"

vorgebeugt werden könne, findet jedoch kein Bedenken, sich für die Annahme des Verbesserungs-Vorschlages auszusprechen, da derselbe in korrekter und keiner Mißdeutung fähigen Fassung dasjenige ausspricht, was die Kommission beabsichtigt hat.

3) Eben so nimmt die Kommission keinen Anstand, sich mit dem zum §. 18 gestellten Amendement:

„Den §. 18 an der Stelle, wo er steht, und ebenso die Parenthese im §. 19 zu streichen und hinter §. 29 einen Paragraphen einzuschalten, der das, was der §. 18 enthält, für die Fälle der §§. 16, 17, 19 und 29 festsetzt.

einverstanden zu erklären und dasselbe zur Annahme zu empfehlen, da es ohne Zweifel die Absicht der Kammer gewesen ist, die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nicht allein in den Fällen der §§. 16 und 17, sondern auch in denen der §§. 19 (jetzt 18) und 29 (jetzt 28) eintreten zu lassen, und dieser Zweck durch das vorgeschlagene Amendement in entsprechender Weise erreicht wird.

4) Der auf Streichung des letzten Alinea des §. 16 gerichtete Verbesserungs-Vorschlag ist von der Kommission als zweckmäßig erkannt und wird einstimmig zur Annahme empfohlen, da bei der ganz veränderten Fassung des §. 19 (jetzt 18) der Schlußsatz desselben, dahin lautend:

„die bestehenden Gesetze über Wilddiebstahl und Jagd-Contravention bleiben ferner in Kraft."

auf welchen das letzte Alinea des §. 16 hinweist, fortgefallen ist.

5) Dagegen erachtet sich die Kommission nicht für ermächtigt, dem zu §. 21 (jetzt 20) gestellten Verbesserungs-Antrage, welcher dahin geht,

„den §. 21 als drittes Alinea in den §. 16 in folgender Fassung aufzunehmen:"

„„die vorstehend festgesetzten Jagdpolizei-Strafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind.""

beizutreten, da es sich hierbei nicht blos um die Fassung, sondern um Abänderung eines von der Kammer gefaßten materiellen Beschlusses handelt.

Denn bei Annahme des fraglichen Verbesserungs-Antrages würde nicht allein in den im §. 17 gedachten Fällen, sondern auch in dem Falle, wo Jemand sich mit einem fremden Jagdscheine zu legitimiren versucht, die Schärfung der Strafe, wenn die Contravention an einem Sonn- oder Festtage verübt ist, ausgeschlossen bleiben. Daß dies aber die Absicht der Kammer gewesen sei, muß bezweifelt werden, da der §. 21 (jetzt 20) später berathen und angenommen ist, als die §§. 16 und 17 und auch als der zum §. 16 als drittes Alinea angenommene Zusatz des Inhalts:

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

Die Kommission glaubt daher bei der auf den Grund eines früheren Beschlusses der Kammer angenommenen Fassung des §. 21 (jetzt 20) um so mehr stehen bleiben zu müssen, als dem Richter sowohl im dritten Alinea des §. 16 als im ersten Alinea des §. 17 eine große Fakultät bei Abmessung der Strafe eingeräumt ist und hierdurch die scheinbare Härte, deren Beseitigung wohl das Motiv des betreffenden Verbesserungs-Vorschlages ist, wesentlich gemildert werden kann.

Jedenfalls würde aber ein anderweitiger Beschluß der Kammer erforderlich sein, um den in dieser Beziehung früher gefaßten Beschluß wieder aufzuheben und die im dritten Alinea des §. 16 und im ersten Alinea des §. 17 erwähnten Fälle von den Bestimmungen des §. 21 (jetzt 20) auszunehmen.

6) Zum §. 27 (jetzt 26) endlich ist das Amendement gestellt worden, im Alinea 1 hinter dem Worte:

„Jagdpacht-Kontrakte",

die Worte einzuschalten:

„in welchen eine Kündigung vorbehalten ist."

Durch Annahme dieses Verbesserungs-Vorschlages würde die Fassung des Paragraphen im Wesentlichen auf diejenige zurückgeführt werden, welche, in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage, früher von der Kommission in Antrag gebracht worden ist, und es dürfte dadurch der Absicht der Majorität der Kammer eben so wohl entsprochen werden, als der Absicht derjenigen Antragsteller (von Ammon und Genossen), durch deren Amendement (Nr. 339 der Druckschriften 5, 7) der §. 27 (jetzt 26) die Fassung erhalten hat, welche der mittelst Berichts vom 22sten d. M. vorgelegte Text des Gesetzes ergiebt.

Denn daß die Majorität der Kammer beabsichtigt hat, die abgeschlossenen Jagdpacht-Kontrakte nur in den Fällen als durch das Gesetz selbst gekündigt zu betrachten, in welchen nach dem Inhalte der Kontrakte eine Kündigung zulässig ist, geht daraus unzweifelhaft hervor, daß ein auf Streichung der Worte:

„insofern nach ihrem Inhalte eine Kündigung zulässig ist"

gerichteter Antrag des Abgeordneten von Schleinitz mit einer großen Majorität abgelehnt wurde, und daß das vorerwähnte von Ammonsche Amendement auch nichts weiter bezweckt hat, als die Kündigung in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Inhalte der Kontrakte überhaupt zulässig ist, nicht von dem Willen der Kontrahenten abhängig zu machen, sondern mit der Verkündung des Gesetzes von selbst eintreten zu lassen, hat der Antragsteller in der Sitzung vom 27sten v. M. ausdrücklich erklärt.

Da aber auch die nach dem Beschlusse der Kammer von der Kommission angenommene Fassung des §. 27 (jetzt 26) über den eigentlichen Sinn dieses Paragraphen wohl zu keinem begründeten Zweifel Veranlassung geben kann, indem sowohl die Schlußworte des Alinea 1:

„als gekündigt zu betrachten",

als das zweite Alinea:

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

darauf hinweisen, daß eine Kündigung der Kontrakte nach ihrem Inhalte zulässig sein muß, wenn dieselben mit dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt betrachtet werden sollen, so einigte sich die Kommission, um nicht ohne dringende Veranlassung die Zurücknahme eines einmal gefaßten Kammerbeschlusses zu befürworten, in der Ansicht, daß es bei der von ihr genau nach dem Beschlusse der Kammer vorgeschlagenen Fassung des §. 27 (jetzt 26) sein Bewenden würde behalten können, obgleich nicht zu verkennen ist, daß die Fassung dieses Paragraphen durch Annahme des dazu gestellten Amendements eine noch deutlichere werden würde.

Die Kommission beantragt daher die Beibehaltung der von ihr vorgeschlagenen Fassung des §. 27 (jetzt 26).

Die nach Vorstehendem abgeänderte Zusammenstellung des Textes des Jagd-Polizei-Gesetzes liegt bei.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

(Der Abgeordnete Kieker bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Der Verbesserungs-Antrag, von dem in dem Bericht sub Nr. 5 die Rede ist, war von mir gestellt worden, und ich glaube doch bei demselben beharren zu müssen, da mir die Gründe, welche die Kommission dagegen vorträgt, nicht genügend zu sein scheinen. Der Verbesserungs-Antrag selbst ging dahin, den §. 20, also lautend:

„Die in diesem Gesetz §. 16 und 17 festgesetzten Jagd-Polizei-Strafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind."

als drittes Alinea in den §. 16, also zwischen dem jetzigen zweiten und dritten Alinea einzuschalten. Ich hatte diesen Antrag zunächst deshalb gestellt, weil ich glaubte annehmen zu müssen, daß es die Absicht der Majorität gewesen sei, jene Schärfung der Strafe nur für die beiden Fälle in den beiden ersten Alineas des §. 16 auszusprechen. Es ist nämlich das 3. Alinea erst auf Grund eines Amendements in §. 16 des ursprünglichen Regierungs-Entwurfs hineingekommen; es war dies das Amendement des Abgeordneten von Zander, und es sollte die Fälle treffen, in welchen man eine Art Betrug annehmen könne, der aber doch nicht nach den strengeren allgemeinen Strafen des Betruges geahndet werden dürfte. Es war also klar, daß bei Beschlußnahme über §. 20 des Regierungs-Entwurfs an das jetzige dritte Alinea des §. 16 gar nicht gedacht werden konnte. Der Amendementsteller selbst wird auch wirklich sein Amendement nicht in der Absicht gestellt haben und es nicht so verstanden wissen wollen, als wäre ein an einem Sonn- oder Festtag versuchter Betrug jener Art doppelt hart zu bestrafen. Es kommt ja auch ganz auf eines hinaus, *an welchem Tage* ein solcher Betrug versucht worden ist.

Der zweite Grund für meinen Antrag war, daß die Strafen, die außer den beiden ersten Alineas des §. 16 in §. 16 und 17 vorkommen, nicht Jagd-*Polizei*-Strafen genannt werden können; §. 20 spricht nämlich nur von Jagd-, Polizei- oder Ordnungs-Strafen. Rücksichtlich der Betrugsstrafe im jetzigen dritten Alinea des §. 16, von der ich so eben gesprochen, ergiebt sich dies von selbst. Im §. 17 ist aber von denen die Rede, die das Jagdrecht ausüben, ohne dazu überhaupt berechtigt zu sein, und nicht blos eine Form versäumen, wie im §. 16.

Es ist deshalb die Uebertretung des §. 17 nicht eine Uebertretung der Jagd-Polizei-Ordnung, sondern eine Jagd-Contravention. Daß es nicht die Absicht gewesen sein kann, den §. 20 auf §. 17 anzuwenden, ergiebt sich endlich auch schon daraus, daß die Strafe in §. 17 außer der Geldstrafe auch noch in der Confiscation der Jagdgeräthe besteht. Wenn nun im §. 20 gesagt ist, daß die Strafe auf das Doppelte geschärft werden soll, so paßt dies nicht auf die Confiscation der Jagdgeräthe, die sich doch nicht doppelt konfisziren lassen. Wenn die Kommission meint, es sei ein anderweitiger Beschluß nothwendig, um das zu erwirken, was mein Amendement will, so ist das richtig, ein solcher anderweitiger Beschluß aber auch ganz in der Ordnung. Ergiebt sich bei der Redaction, daß ein gefaßter Beschluß Undeutlichkeiten und Widersprüche enthält, so ist es nothwendig, daß dann auch noch bei der Beschlußnahme über die Fassung das Erforderliche bestimmt werden muß, um solchen Widerspruch und solche Undeutlichkeit aufzuheben. Ich bleibe sonach bei dem Antrage, §. 20 als drittes Alinea in §. 16 aufzunehmen, stehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander**: Ich halte mich verpflichtet, das, was der Abgeordnete Kisker gesagt hat, zu unterstützen. Ich bin der Amendementssteller gewesen zu Alinea 3 §. 16 und habe allerdings nicht beabsichtigt, daß dasjenige *unicum der Strafverdoppelung* an Sonn- und Festtagen, welches im §. 20 späterhin beliebt worden ist, auch auf mein Amendement Bezug haben sollte. Die Verdoppelung der Strafe kann sich nach meinem Erachten nicht auch auf das dritte Alinea im §. 16 beziehen, denn dort ist von einer in sich abgeschlossenen willkürlichen Strafe die Rede, welche *höchstens bis 50 Thaler gehen kann*. Ich würde anheimstellen, die Bestimmung, welche jetzt im §. 20 enthalten ist, in den §. 16 vor Alinea 3 einzuschieben, weil man alsdann dieses unicum der Strafverdoppelung sicher nicht auf den folgenden Satz wird beziehen können. Uebrigens gebe ich dabei noch zu bedenken, daß, wenn man diese Verdoppelung der Strafe, also möglicherweise bis 100 Thaler, auch auf mein Amendement beziehen wollte, die Kompetenz der Einzelrichter dadurch ausgeschlossen sein würde, eine Folge, welche zu den größten Inkonsequenzen führen würde und welche die hohe Versammlung doch gewiß nicht beabsichtigt hat, als sie mein Amendement genehmigte.

Präsident: Ich frage:

Ob sonst noch Bemerkungen zu machen sind?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schaper**: Der Amendementssteller, Abgeordneter Kisker hat selbst zugestanden, daß es sich bei seinem Amendement nicht blos um die Fassung handelt, sondern um die materielle Aenderung eines von der Kammer gefaßten Beschlusses. Die Kommission hat sich nicht für ermächtigt gehalten, die Aenderung des Beschlusses eigenmächtig vorzunehmen, sie befindet sich aber auch nicht in der Lage, das Amendement Kisker zur Annahme zu empfehlen. Es handelt sich darum, ob gewisse Contraventionen, wenn sie an einem Sonntage verübt werden, mit doppelter Strafe belegt werden sollen. Nun sind gerade diejenigen Fälle, die der Abgeordnete Kisker von der doppelten Strafe ausgeschlossen sehen will, die schweren, die mehr gravirenden, und es ist kein Grund abzusehen, warum diese milder behandelt werden sollen, als leichtere Contraventionen. Wenn Jemand ordnungsmäßig einen Jagdschein gelöst hat, ihn aber bei Ausübung der Jagd mitzunehmen vergißt, so wird er, wenn diese Contravention an einem Sonntage begangen ist, mit der doppelten Strafe belegt; wenn aber Jemand versucht, sich mit einem fremden Jagdscheine zu legitimiren und hierdurch gewissermaßen einen Betrug begeht, so soll er mit der verschärften Strafe nicht belegt werden. Das scheint nicht konsequent zu sein. Eben so ist gewiß derjenige Fall strafbarer, wo Jemand, der die Jagd auf seinen Grundstücken nicht ausüben darf, sie dennoch ausübt, als der angeführte, daß Jemand einen gelösten Jagdschein aus Vergessenheit nicht bei sich führt. In diesem Falle soll nach dem Antrage des Abgeordneten Kisker die verdoppelte Strafe auch nicht eintreten. Auch darin scheint mir keine Konsequenz zu liegen, und ich bitte die hohe Kammer, der Fassung der Kommission dahin beizutreten, daß die Verschärfung der Strafe, die im §. 20 ausgesprochen ist, nicht allein auf die ersten beiden Alineas des §. 16, sondern auch auf das dritte Alinea dieses Paragraphen und auf das erste Alinea des §. 17 angewendet werde. Der Abgeordnete von Zander, der das Amendement wegen Führung eines fremden Jagdscheins eingebracht hat, hat, so viel ich mich erinnere, selbst angeführt, es würde zu hart sein, in solchen Fällen die Strafe des Betruges eintreten zu lassen, und hat deshalb eine mildere Strafe vorgeschlagen. Weshalb diese mildere Strafe aber nochmals gemildert werden soll, leuchtet nicht ein, und die Kommission hat daher den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker nicht zur Annahme empfehlen zu dürfen geglaubt.

Präsident: Da weitere Bemerkungen nicht gemacht sind, so handelt es sich allein davon, ob die hohe Kammer dem Antrage des Abgeordneten Kisker gegen die Meinung der Kommission beitreten will. Würde dies geschehen, so würde der Erfolg der sein, daß der §. 20, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, ganz wegfällt, dagegen in dem §. 16 als dritten Abschnitt der in früherer Sitzung von dem Abgeordneten Kisker gemachte Antrag, wie er Seite 3 des Kommissionsberichts verzeichnet ist, aufgenommen wird.

Wie aber auch die Abstimmung ausfällt, so würde ich, da eine weitere Fassung nicht nöthig wäre, mit oder ohne Veränderung die von der Kommission vorgeschlagene Fassung verlesen lassen, und nach erfolgter Genehmigung die Sache als endgültig erledigt ansehen, da ich voraussetze, daß die hohe Versammlung wegen dieser einzigen Erinnerung, die keinen Zweifel, betreffend die Wortfassung, übrig läßt, nicht wünschen wird, die Fassung noch einmal zum Gegenstande der Vorlesung in einer anderweiten Fassung zu machen.

Da keine Einwendung erfolgt, so werde ich die Frage so stellen:

„Sollen mit Weglassung des §. 20 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung im §. 16 als dritter Abschnitt die Worte aufgenommen werden: Die vorstehend festgesetzten Jagdpolizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind?"

Ich bitte diejenigen, welche den Antrag des Abgeordneten Kisker, wie ich ihn so eben wörtlich verlesen habe, *annehmen* wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amts hat die Mehrheit sich *für* die von dem Abgeordneten Kisker vorgeschlagene Aenderung erklärt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die ganze Fassung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, mit der eben genehmigten Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeinde-Bezirken einen

land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts einem bis höchstens dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeinde-Bezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Es ist aber den Gemeinde-Behörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeinde-Bezirke oder einzelne Theile eines Gemeinde-Bezirks mit einem anderen Gemeinde-Bezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeinde-Behörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum, als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.

§. 6.

Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechtes gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Gränzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über drei Tausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke aneinander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. pro 1848, Seite 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Behörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeinde-Bezirken zu einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichts-Behörde diejenige Gemeinde-Behörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinde-Behörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.

Die Pacht-Verträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11.

Die Pacht-Gelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-Kasse gezahlt und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungs-Kosten, durch die Gemeinde-Behörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages, niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

After-Verpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von drei Thalern, einschließlich des Stempels, entrichtet. Davon fließen zwei Thaler in die Armen-Kasse des Ortes, wo der Extrahent wohnt, und ein Thaler wird der Staats-Kasse überwiesen.

Die Königlichen und geprüften Privat-, Forst- und Jagd-Bedienten erhalten jedoch den Jagdschein unentgeltlich.

Die für die Jagdscheine aufkommenden, der Staats-Kasse überwiesenen Gelder sind anzusammeln, und bleibt vorbehalten, durch ein späteres Gesetz zu bestimmen, ob und in welcher Weise dieselben zur Entschädigung derjenigen zu verwenden sind, welche durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 das Recht zur Jagd auf fremden Grundstücken verloren haben.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins darf nur folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des

Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denjenigen, welche wegen eines Wilddiebstahls oder eines Jagd- oder Forstfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder allen denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erkläet oder unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Das Recht, denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, blos um deshalb den Jagdschein zu verweigern, hört jedoch nach fünf Jahren nach verbüßter Strafe auf.

Der Landrath hat die Namen derjenigen, welchen Jagdscheine ertheilt sind, durch die Kreis- oder Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 16.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Die vorstehend festgesetzten Jagdpolizeistrafen werden auf das Doppelte geschärft, wenn dieselben an einem Sonn- oder Festtage verwirkt worden sind.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 17.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe aber darauf dennoch ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeinde-Behörde jagt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Uebertretung derselben soll jedoch nur mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet werden, sofern nicht die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Nr. 2315) und das Publikandum vom 7. Juni 1843 mildere Strafbestimmungen enthalten.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich solcher Personen als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, welche nicht zahlungsfähig sind, haftet, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung oder Jagd-Contravention soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist.

Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeinde-Behörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses, und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Garten-Kultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.

Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber, gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes, dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so sind dieselben mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als gekündigt zu betrachten.

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

§. 26.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt.

§. 27.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 28.

An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 und 27 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 29.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 30.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche die so eben verlesene Fassung als mit den Beschlüssen der hohen Versammlung übereinstimmend annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Die Fassung ist angenommen und wird der Gesetz-Entwurf nunmehr an die zweite Kammer gehen.

Wir kommen zu dem anderweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Berathung über die Gemeinde-Ordnung, und zwar zu dem Bericht über Titel III.

Ich habe dabei der hohen Versammlung anzuzeigen, daß der Herr Berichterstatter Abgeordnete von Sanden-Toussainen leider seit mehreren Tagen nicht unerheblich erkrankt ist und aus dieser Rücksicht bereits vier oder fünf Sitzungen hat versäumen müssen.

Der Herr Vorsitzende der Kommission hat indessen Vorsorge getroffen.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete Pinder wird die Gefälligkeit haben, anstatt des erkrankten Herrn von Sanden-Toussainen die Berichterstattung zu übernehmen.

Präsident: Demgemäß ersuche ich den Abgeordneten Pinder, die Functionen des Berichterstatters zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Bericht

der

Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung für den preußischen Staat

über

die Titel III., IV., V., VI. und VII.

§. 65 bis incl. 85.

In dem ersten Berichte der Kommission über den Titel I. der Gemeinde-Ordnung sind bereits die Gründe ausführlich entwickelt worden, welche nur eine Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land im preußischen Staate rechtfertigen. Deshalb wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Nachdem im Titel II. des vorliegenden Entwurfs die Formen der Verfassung und Verwaltung für die Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner zählen, gegeben worden sind, hat der Titel III. den Zweck, diese Formen für die Gemeinden von nicht mehr als 1500 Seelen zu vereinfachen, weniger kostspielig einzurichten und den eigenthümlichen Verhältnissen und Zuständen der ländlichen Gemeinden anpassend zu modifiziren.

Es war schon keine leichte Aufgabe, für die größeren Gemeinden (Städte) der verschiedenen Landestheile einen gemeinsamen Organismus zu schaffen, der geeignet ist, an die Stelle der älteren Gemeinde-Ordnungen zu treten, welche sich in früheren Zeiten bewährt haben und den meisten Gemeinden werth geworden sind. Der Bildungsstand, die Gleichartigkeit der Verhältnisse, die Abrundung, das Geschlossene der Gemeinde-Elemente an einem und demselben Orte und vor allen Dingen die längst bestehende, wenn auch in den verschiedenen Landestheilen verschieden ausgeprägte Organisation der Selbstverwaltung erleichtern indessen andererseits die Aufgabe. Die Städte haben sich in eine solche Ordnung bereits hineingelebt; die Grundbedingungen derselben sind in ihnen geweckt und ausgebildet worden.

Aehnliches ist vorhanden in den ländlichen Gemeinden der beiden westlichen Provinzen der Monarchie, in denen sich ein organisirtes Gemeindeleben unter dem Einflusse ihrer Gemeinde-Ordnungen entwickelt hat.

Anders verhält es sich in einem bedeutenden Theile der Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen. Die zeitgemäßen Reformen auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung sind während der Ministerien **Stein** und **Hardenberg** auch da zum Theil durchgeführt, zum Theil angebahnt; überlebte Einrichtungen und Verhältnisse mancher Art sind als Hindernisse einer freien Entwickelung des Staats- und Volkslebens beseitigt. Aber erst im vorigen Jahre ist es ausgesprochen, daß die Gerichtsbarkeit fortan sich allein in den Händen der Staatsgewalt befinden solle. Erst jetzt sollen die ländlichen Gemeinden eine gemeinsame Organisation ihres Gemeindelebens erhalten, während sie bisher, wenn auch nicht der freien Bewegung, doch der Regelung dieser Bewegung wesentlich entbehrten.

Bei der Erwägung der Frage, inwieweit sich die im Titel II. enthaltenen Bestimmungen auf die ländlichen Ortschaften werden anwenden lassen, kommt ferner in Betracht, daß die Berufsarten und Interessen in diesen wesentlich verschieden sind. Wenngleich schon seit dem Jahre 1810 die frei gegebenen, früher ausschließlich städtischen Gewerbe allmälig in dem Maße auf das platte Land übergesiedelt worden sind, daß nach einer Zählung im Jahre 1837 die Zahl der gewöhnlichen Handwerker auf dem Lande die in den Städten wohnenden bereits **überwog**, die ländlichen Gemeinden daher einen gemischten Charakter angenommen hatten, so bleibt in ihnen doch die Landwirthschaft, daher der **Grundbesitz** das bei weitem vorherrschende Moment bei der Abwägung der Gemeindepflichten und Rechte. Während die Städte noch heute vorzugsweise die Sitze der Kunst und Wissenschaft, des Handels und der größeren industriellen Gewerbe, der Landesbehörden, der Armee und der Kapitalisten sind, daher der Grund und Boden von anderen Gütern und Interessen überwogen wird, hat er in den ländlichen Gemeinden eine in der Natur der Dinge begründete Bedeutung, welche die Gesetzgebung weder hinwegleugnen noch beseitigen kann und darf.

Ferner finden große Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der ländlichen Gemeinden im Osten, im Vergleiche mit dem Westen statt, welche besonders durch eine ganz andere Vertheilung des Bodens bedingt sind.

Von der sämmtlichen Bodenfläche bestehen beispielsweise in Gütern und Vorwerken bis zu 300 Morgen herab:

in der Provinz Preußen	27 1/10	Prozent,
" " " Posen	55 1/5	"
" " " Pommern	62 1/3	"
" " " Brandenburg	30 1/5	"
" " " Sachsen	25 9/10	"
" " " Westfalen	8 1/2	"
" " " Rheinland	7 9/10	"
daselbst in dem Regierungsbezirke Koblenz	2 1/5	"
in dem Regierungsbezirke Trier	3/14	Prozent*)

Grund und Boden wird demnach im Westen überwiegend in kleinen Parzellen benutzt; wenn auch nicht immer als Eigenthum, so doch in Pachtbesitz.

Es giebt in der Monarchie kleinere Ackernahrungen, und zwar:

	spannfähige;	nicht spannf.
in der Provinz Preußen	95,733	30,175
" " " Posen	56,777	57,562
" " " Pommern	25,633	26,482
" " " Brandenburg	46,539	33,876
" " " Schlesien	87,370	171,792
" " " Sachsen	66,137	44,435
" " " Westfalen	61,865	54,676
" " " Rheinland	130,266	249,438**)

Aus diesen Uebersichten geht hervor, daß im Westen der Monarchie die Elemente und Grundbedingungen eines organisirten Gemeindewesens, nämlich: eine genügende Zahl selbstständiger, in Bildung, Vermögen, Beruf und Interessen gleichartiger in einem Wohnorte vereinigter Genossen fast überall zu finden sind; daß im Osten dagegen beinahe die Hälfte von Grund und Boden aus größeren, isolirten Landwirthschaften besteht, welche meistens nur von ihren Besitzern neben einer zahlreichen Klasse von theils im Jahreslohne, theils in einem gemischten Dienstverhältnisse stehenden Arbeitern bewohnt werden; daher keine Gemeinden sind, und es vielleicht erst in späterer Zeit werden können.

Manche andere wesentliche Unterschiede, welche durch einen verschiedenen Bildungsgrad, durch die Verkehr- und Gewerbe-Verhältnisse, dünnere oder dichtere Bevölkerung bedingt sind, sollen hier nicht weiter in Betracht gezogen werden.

Ferner ist in der Kommission das Bedenken angeregt worden, daß ein Fundamental-Gesetz, wie das vorliegende, welches sich in der Hand jedes Staatsbürgers befinden soll, vorzugsweise klar, übersichtlich und faßlich sein müsse; es werde aber den weniger Gebildeten schwer fallen, aus den sich kreuzenden Bestimmungen der Titel II., III. und IV. herauszufinden, was für alle Fälle Geltung habe. Es sei daher wünschenswerth, die für die Gemeinden unter 1500 Einwohnern geltenden Bestimmungen aus den verschiedenen Titeln auszuziehen und zu kodifiziren.

Die Mehrheit der Kommission hat zwar die Schwierigkeiten ihrer Aufgabe den angedeuteten Zuständen und Verhältnissen gegenüber nicht verkannt, sich aber dahin ausgesprochen:

> Man müsse anerkennen, daß es Formen der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung gäbe, welche für die Gemeinden **aller Art** passend und anwendbar seien, und der vorliegende Entwurf habe sie im Allgemeinen richtig aufgefaßt;

*) **Schubert's** Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preußischen Staates. 1846. 1. Band. Seite 518. Die Angaben für die Provinz Schlesien fehlen. Jedoch hat dieselbe der Zahl nach die meisten Rittergüter, nämlich 3236.

) **Schubert's Handbuch rc. 1. Band. Seite 540.

ferner:

daß diese Formen, wo sie zu weit für kleinere Verhältnisse seien, sich von selbst verengen und diesen anpassen werden. Wo das Objekt für sie fehle, können sie höchstens müßig und überflüssig sein. Der Entwurf enthalte schon für wesentlich abweichende Eigenthümlichkeiten mehrere Modifikationen. Diese ließen sich, wo sie lückenhaft befunden werden, bei der weiteren Berathung ergänzen, oder seien im Gesetze selbst den Beschlüssen der Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Vertretungen vorbehalten. Die unverzügliche Berathung der vorliegenden Gemeinde-Ordnung in den Kammern sei dringend, da sie mit anderen organischen Gesetzen, zum Beispiel mit einer in Aussicht stehenden allgemeinen Polizei-Ordnung im innigsten Zusammenhange stehe. Eine übersichtliche Codification der Bestimmungen für die Gemeinden bis 1500 Seelen sei allerdings wünschenswerth, könne aber ein Gegenstand des Privat-Unternehmens werden. Es komme jetzt nur darauf an, schnell die Grundzüge der neuen Ordnung festzustellen.

Die Kommission hat sich daher entschieden, dem Entwurfe in seiner Anordnung und Folge auch bei der fernern Berathung möglichst anzuschließen.

Der Titel III.

führt die Ueberschrift:

„Von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben."

Von den Abtheilungen sind keine Ausstellungen dagegen eingebracht. Die angegebene Seelenzahl ist auch von der Kommission als eine zutreffende Scheidelinie zwischen den beiden Haupt-Kategorieen der bestehenden Gemeinden, Stadt und Land anerkannt.*) Diejenigen 79 Städte, welche unter 1000 und 125 Städte, welche zwischen 1000 und 1500 Seelen enthalten, sind meistens Ackerbau treibende Ortschaften und würden bei einer vereinfachten, minder kostbaren Verfassung, größere ländliche Gemeinden dagegen durch die Anwendung der vollständigen Bestimmungen des Tit. II. gewinnen. Die Kommission empfiehlt daher die Beibehaltung der vorstehenden Ueberschrift.

Präsident: Zu diesem Antrage der Kommission sind Abänderungs-Vorschläge nicht eingegangen. Wenn jetzt niemand das Wort verlangt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission, „die Ueberschrift des Titels beizubehalten", beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der §. 65 lautet:

Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) der Gemeinderath besteht aus 6 Mitgliedern;
2) der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Behinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben;
3) der Gemeindevorsteher ist Vorsitzender des Gemeinderaths; die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderaths sein;
4) die im §. 43 erwähnten Erklärungen der Gemeindewähler über Ankäufe, Veräußerungen u. s. w. sind vor dem versammelten Gemeinderathe abzugeben und nicht besonders zu Protokoll zu nehmen;
5) auf Beschluß des Gemeinderaths und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokollaufnahme (§. 42) über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden;
6) die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden, mit Ausnahme der Fälle des §. 47, von dem Landrathe und dem Kreis-Ausschusse ausgeübt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Titel II. auch bei diesen Gemeinden in Anwendung. Der Gemeindevorsteher ist dem Bürgermeister gleichgestellt.

Gegen das erste Alinea haben weder die Abtheilungen noch die Kommissionen etwas zu erinnern gehabt.

Die Nr. 1 bezieht sich auf die Zusammensetzung des Gemeinderaths. Es hat bisher in ländlichen Gemeinden einen solchen nur in der Rheinprovinz und Westfalen gegeben. In den östlichen Provinzen sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 7, §. 18 et seq. meistens die ehemals bäuerlichen Grundbesitzer in ihrer Gesammtheit die Vertreter des Dorfes. In einzelnen Landestheilen haben durch Observanz auch die Käthner (Büdner) und andere nicht gesetzlich berechtigte Einwohner an den Berathungen der Gemeinde-Angelegenheiten Theil genommen. Es ist daher zu vermuthen, daß solche Gemeinden eine Vorliebe für einen zahlreichen Gemeinderath haben, während andererseits kleinere Gemeinden sich vorfinden, deren Fortbestehen gefährdet werden möchte, wenn sie einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Gemeinderath bilden müßten.

Unter den zu dem Abschnitt Nr. 1 eingebrachten Verbesserungs-Anträgen geht zuvörderst der von der Abtheilung II. dahin,

„daß Gemeinden mit 300 oder weniger Einwohnern nur durch einen von den stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern zu wählenden Gemeinde-Vorstand vertreten und verwaltet werden sollen."

Aehnliche Vorschläge sind aus der Mitte der Kommission hervorgegangen, z. B.

„statt eine Einwohnerzahl anzugeben, die Zahl von 30 oder aber auch nur 12 Gemeinde-Wählern als Merkmal solcher Gemeinden gelten zu lassen, welche keines Gemeinderathes bedürfen, indem an dessen Stelle sämmtliche Gemeinde-Mitglieder in corpore beschließen könnten."

Es sei dies, wurde bemerkt, eine Einrichtung, welche sich am Rhein bewährt, auch in den östlichen Provinzen meistens zu Gunsten der Grundbesitzer bestanden habe. Besonders in der Provinz Sachsen habe die Observanz die direkte Betheiligung sämmtlicher Gemeinde-Mitglieder an der Leitung der Kommunal-Angelegenheiten aufrecht erhalten, und man werde sie sich nur mit großem Widerstreben wieder nehmen lassen.

Dieser Ansicht ist entgegnet worden, daß das System der Vertretung die nothwendige Bedingung eines organisirten Gemeindelebens sei; demzufolge die Gemeinde-Angelegenheiten weder in die Hände eines Einzelnen, noch in die Hände Aller gelegt werden dürften. Selbst in einer kleinen Gemeinde wäre es dem Interesse der auf Erwerb und Arbeit angewiesenen Mitglieder gemäß, sich durch Männer ihres Vertrauens vertreten zu lassen.

Diese Vorschläge sind demnach von 12 Stimmen gegen 8 abgelehnt.

Ferner sind folgende, auf die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder gerichtete Anträge eingegangen:

Die Abtheilung I. will eine Erhöhung der im Entwurfe angegebenen Zahl auf 9 oder eine Verminderung bis zu 3 Mitgliedern dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeindewähler;

die Abtheilung V. dem Kreis-Ausschusse eine Erhöhung bis auf 12 anheimgeben.

Die Abtheilung II. beantragt einen Spielraum von 6 bis 12 Mitgliedern.

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit anerkannt, daß die große Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinden im Umfange sowohl als der Art ihrer Zusammensetzung einen angemessenen Spielraum nöthig mache, und mit 11 Stimmen gegen 9 den Absatz des Entwurfs Nr. 1 mit folgendem Zusatze angenommen:

„diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeinde-Wähler, durch Beschluß des Kreis-Ausschusses, bis auf 3 vermindert und bis auf 12 vermehrt werden."

Ferner ist aus der Mitte der Kommission, mit Rücksicht auf das in ländlichen Gemeinden in der Regel überwiegende Interesse des Grundbesitzes, welchem bisher allein die Vertretung zugestanden, vorgeschlagen:

„zwei Drittheile des Gemeinderaths aus Grundbesitzern bestehen zu lassen";

dieser Antrag aber, in Erwägung, daß deren Interesse für die meisten Gemeinden schon durch die Wahl in drei Ab-

*) Anmerkung. Auch das Gewerbe-Steuergesetz vom Jahre 1820 hat die Städte dieser und einer geringeren Seelenzahl dem platten Lande gleichgestellt.

Dagegen ist die Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 für sämmtliche Gemeinden unter 2500 Seelen ergangen.

theilungen (§. 9) hinreichend gewahrt sei, von 10 Stimmen gegen 10 abgelehnt.

Ferner ist von der Abtheilung II. beantragt, nach der Analogie des §. 46 der in der Rheinprovinz bestehenden Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Zum Gemeinderathe gehören außer den gewählten Mitgliedern auch die im Gemeinde-Bezirke mit einem Wohnhause angesessenen, meistbegüterten Grund-Eigenthümer, welche von ihrem im Gemeinde-Bezirke gelegenen belegenen Grundbesitz mindestens 50 Thaler an Grundsteuer jährlich zahlen und die im §. 4. vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen."

Die Mehrheit der Kommission erkennt zwar das Prinzip dieses Vorschlages wohlbegündet an, wonach auch in der Gemeinde das Maß der Rechte nach dem der Pflichten und Leistungen abzumessen gerecht sei, findet es aber bedenklich, hier die Leistung in einer bestimmten Summe auszudrücken, welche an einem Orte ganz angemessen, an einem anderen unverhältnißmäßig sein könne, und zieht es vor, einen ähnlichen Vorschlag eines Kommissions-Mitgliedes, welcher lautet:

„Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeinde-Bezirke angesessenen Grund-Eigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeinde-Wähler (§. 4) haben und mehr als ein Viertheil der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen."

aufzunehmen (14 Stimmen gegen 6),
dagegen einen Antrag der Abtheilung V.:

„daß ein Gemeindewähler, welcher zwei Drittheile der Gemeinde-Abgaben entrichtet, die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes ernennen solle."

als zu weit gehend, mit 13 Stimmen gegen 6 abzulehnen.

Hierbei wurde geltend gemacht, daß es gerecht sein würde, juristische Personen, Minorenne, Kuranden und Frauen, wenn sie von ihrem Besitzthum oder Einkommen eine solche Quote zu den Gemeindelasten beitragen, durch Vertretung an dem beantragten Rechte Theil nehmen zu lassen, und angeführt, daß bisher in den Dorfgemeinden, so wie auf den Kreistagen, ein solches Recht der Vertretung für Frauen und minderjährige Besitzer bestanden habe.

Sonach ist folgender Zusatz mit 9 Stimmen gegen 8 beschlossen worden:

„Wenn diese Berechtigten juristische, unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein."

Endlich ist als eine Konsequenz der früheren Beschlüsse noch folgender Zusatz mit 10 Stimmen gegen 7 beschlossen:

„der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte, und mindestens drei seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind."

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, einen Augenblick einzuhalten, und frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem Gange des Berichts folgen und den §. 65 auch nach den Abschnitten des Kommissions-Berichts zur besonderen Berathung und Beschlußnahme stellen will?

Ich glaube, daß Manches dafür sprechen würde; ich will es indeß anheimstellen, ob es gewünscht wird oder nicht.

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich nehme an, daß nach den Eintheilungen, welche die Kommission getroffen, auch über jeden Abschnitt dieses Paragraphen besonders zu berathen und zu beschließen sein wird. Wir können also damit vorgehen.

Zu diesem ersten Abschnitt des §. 65 ist ein Verbesserungs-Antrag von dem Abgeordneten Grafen von Zedlitz-Trützschler eingegangen; er befindet sich auf Nr. 427. der Druckschriften, und ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle am Schluß des letzten Alinea und Nr. 1 §. 65 folgenden Zusatz einzuschalten beschließen:

Die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen ist durch die Zweckmäßigkeit des Sitzungs-Lokals bedingt. Ueber diese Zweckmäßigkeit entscheidet der Kreis-Ausschuß.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

(Die Anmeldungen erfolgen.)

Der Abgeordnete Graf von Zedlitz-Trützschler hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler:** Meine Herren! Ich erkenne die hohe politische Bedeutung der Oeffentlichkeit aus voller Ueberzeugung an; eben weil ich das thue, möchte ich diese Bedeutung in ihrer vollen Reinheit und Vollgewichtigkeit erhalten sehen. Aber auf dem platten Lande, und darin werden mir diejenigen Mitglieder der hohen Kammer, die mit den Verhältnissen des platten Landes sich vertraut zu machen Gelegenheit gehabt haben, beistimmen, auf dem platten Lande wird die Bedeutung dieser Oeffentlichkeit sehr wesentlich von dem Vorhandensein geeigneter Lokalitäten abhängig bleiben. Sie werden in den wenigsten Fällen passende, der Bedeutung dieser Oeffentlichkeit entsprechende Lokale aufzufinden im Stande sein, und der Gemeinderath wird in den meisten Fällen, wenn ihm nicht etwa das Schullokal eine geeignete Räumlichkeit bietet, nur die Wahl haben entweder zwischen den Krügen und öffentlichen Wirthshäusern, in Schlesien dem sogenannten Gerichts-Kretscham, wo die Gemeinde-Gebote abgehalten werden, oder zwischen einer Privat-Wohnung. Die letztere wird sehr selten die ausreichende Räumlichkeit bieten, insofern nach meinem Dafürhalten bei der Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer solchen nothwendig auf eine äußerlich erkennbare Scheidung des Platzes, wo der Gemeinderath sitzt, und des Zuhörer-Raumes gerücksichtigt werden muß, wenn Berührungen der unerfreulichsten Art vermieden werden sollen. Es wird lange Zeit kosten, ehe der Bauer auf dem Lande, der bei den Gemeinde-Versammlungen viritim zu stimmen gewohnt ist, sich in die ihm jetzt zugewiesene stumme Zuhörer-Rolle wird hineinfinden, sich des Mitsprechens wird entwöhnen können. Ich glaube auf der anderen Seite, daß der öffentliche Wirthshaus-Verkehr eben so wenig derjenigen Oeffentlichkeit entspricht, die ich für die Bedeutung einer öffentlichen Gemeinderaths-Sitzung in Anspruch nehmen möchte. Ich glaube daher, daß die Paßlichkeit der Lokale maßgebend sein müsse für die Gestattung der Oeffentlichkeit, wenn sie nicht zur Karikatur in vielen Fällen herabsinken soll, und ich glaube, daß der Kreis-Ausschuß diejenige Behörde sein möchte, die über diese Zweckmäßigkeit zu entscheiden haben würde. Ich erlaube mir, Ihnen die Annahme meines Amendements zu empfehlen.

Präsident: Ich habe übersehen, daß der Antrag des Abgeordneten Pinder als Zusatz zu der ersten Nummer und nicht, wie ich annahm, zu dem ganzen Paragraphen in Vorschlag gebracht ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem Satz sub 1 des §. 65 folgenden Zusatz beizufügen:

In Gemeinden, in denen nicht mehr als 30 Gemeindewähler vorhanden sind, kann mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde die Wahl eines Gemeinderathes unterbleiben und die Versammlung der Gemeindewähler selbst die Rechte und Pflichten des Gemeinderathes ausüben.

Pinder, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf Rittberg. Kupfer. von Waldow-Reitzenstein. Thym. Kuh. Freiherr von Vincke. Wachler. Bennecke. von Bassewitz. von Witzleben. Jacobs. von Gaffron. Graf von der Schulenburg. von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Pinder das Wort.

Abgeordn. **Pinder:** Ich bin der Ansicht, daß die Vertretung an und für sich kein Prinzip sei, sondern nur die Form, in welcher das Prinzip der Selbsttheilnahme der Gemeinde an ihren Angelegenheiten zur Anwendung kommen soll. Daher halte ich diese Form nur da für gerechtfertigt, wo sie durch die Verhältnisse bedingt ist. Dieselbe Ansicht ist auch in der Städte-Ordnung von 1808 ausdrücklich anerkannt worden, indem in §. 69, welcher von der Nothwendigkeit der Wahl von Stadtverordneten handelt, ausdrücklich gesagt ist: eine solche Vertretung ist deshalb nothwendig, weil die Stadtgemeinden aus zu vielen Mitgliedern bestehen, als daß ihre Stimmen jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Es ist also gewissermaßen jede Vertretung nur ein Auskunftmittel für den Fall, wo die persönliche Theilnahme der Mitglieder selbst nicht möglich ist. Aus diesem Gesichtspunkte scheint es mir, daß man einerseits es unnöthig finden müßte, in kleinen Gemeinden, in welchen eine geringe Anzahl zur Wahl berechtigter Mitglieder vorhanden ist, noch eine Wahl von Vertretern stattfinden zu lassen, während andererseits mein Vorschlag sich mit dem Prinzip

der Gemeinde-Ordnung, d. h. mit der Theilnahme der Gemeindeglieder an den Gemeinde-Angelegenheiten vollständig vereinigt, ja, eigentlich diesem Prinzip mehr entsprechen würde, als die Wahrnehmung durch Vertreter. Zugleich möchte es für die bisherigen Verhältnisse auf dem Lande sehr förderlich erscheinen, wenn man da, wo irgend die Verhältnisse es gestatten, eine persönliche Theilnahme der Berechtigten aufnähme. Es würde dadurch namentlich der Einwand beseitigt werden, der gegen die Ausführbarkeit der Gemeinde-Ordnung in den alten Provinzen sehr oft aufgestellt worden ist, nämlich der, daß es schwierig sein würde, die gegenwärtig zur persönlichen Theilnahme berechtigten Grundbesitzer zur Aufgabe ihrer Rechte durch Uebertragung derselben an Vertreter zu bewegen. Das ist der einzige Grund, der mich bestimmt hat, einen solchen Antrag zu stellen, und ich empfehle ihn hiermit.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich kann mich nicht für den Vorschlag erklären, den wir so eben gehört haben. Ich glaube zunächst, daß auch hier wieder von dem Prinzip der Vertretung ohne Noth abgewichen werde. Wir haben gestern den §. 43 gestrichen, um diesem Prinzip treu zu bleiben, und ich werde auch heute bei demselben Prinzip bleiben. Ich habe indessen auch noch andere als die gestern angeführten Gründe. Wer häufig mit ganzen Dorfgemeinden zu verhandeln gehabt hat (wie ich mehrfach in meinem Leben), der wird sich überzeugt haben, daß dies nicht gerade der beste Zustand war, den man sich denken kann. Die Leute erschienen da in dem rechtlich begründeten Bewußtsein, daß sie blos ihr eigenes Interesse wahrzunehmen hätten und also auch ohne Rücksicht auf eine Amtspflicht das befürworten konnten, was ihnen eben gefiel, und dagegen ließ sich bei der bisherigen Verfassung nicht viel einwenden. Für die allgemeinen Angelegenheiten war dieser Zustand oft sehr unbequem und nicht förderlich. Ich glaube aber, daß in den alten wie in den neuen Provinzen, auch in den Landgemeinden, der Begriff eines gewissen Pflichtgefühls, wenn man ein Amt zu verwalten hat, bekannt ist, und daß das Gefühl von der Wichtigkeit einer Amtspflicht in das Bewußtsein der Nation übergegangen ist. Ich glaube also, daß, wenn aus solcher Gemeinde, die sonst gewohnt war, in corpore zu erscheinen und zu beschließen, Vertreter gewählt werden, diese das Bewußtsein haben werden: sie dürften nicht sagen und beschließen, was ihnen gut dünkt, sondern sie hätten ein Amt zu erfüllen und nach Amtspflicht zu verfahren und zu handeln. Ich bin nicht so unpraktisch oder poetisch, anzunehmen, daß dabei Jeder ausschließlich nur nach seiner Amtspflicht verfahren werde. Es werden auch hier noch menschliche Schwächen vorkommen, darüber täusche ich mich keinesweges, es handelt sich aber hier um Nüancen, und da bin ich doch der begründeten Ueberzeugung, daß derjenige, welcher ein Amt zu verwalten hat, mehr diesem entsprechend handeln werde, als der, welcher nur sein eigenes Interesse zu vertreten hat.

Außerdem hat die Kommission, indem sie die Zahl der Gemeinderäthe auf drei beschränkte, die Schwierigkeit gehoben, welche in der vorgeschriebenen Anzahl der Gemeinderäthe liegen konnte, denn drei Gemeinde-Vertreter wird man wohl überall auch in kleineren Gemeinden auffinden können.

Ich schlage deshalb vor, das Amendement abzuweisen und bei dem Antrage der Kommission stehen zu bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** So sehr ich es bedaure, so befinde ich mich doch in der Nothwendigkeit, meinem sehr verehrten politischen Freunde, der so eben die Tribüne verlassen hat, entgegentreten zu müssen. Gerade in der Einführung einer Repräsentation erkenne zwar auch ich eines der dringendsten Bedürfnisse, die uns überhaupt bestimmen müssen, eine Gemeinde-Ordnung auch für die Landgemeinden der östlichen Provinzen zu erlassen. Allein die Schwierigkeit der Verhandlung mit einer ganzen Gemeinde (obwohl ich diese in meinem amtlichen Leben auch recht oft erfahren habe) ist es nicht, die mich bestimmt, die Einführung dieser Repräsentation zu befürworten; es ist lediglich die Ueberzeugung, daß die Regelung, die Ordnung, die wir in das vorhandene Leben der Gemeinden einzuführen streben, durch eine Repräsentation besser erreicht werden wird, als durch Beibehaltung des bisherigen allgemeinen Stimmrechts, wobei Mann für Mann in der Gemeinde mitzusprechen hat. Allein mit der Repräsentation wird es, wenn wir sie ohne alle Ausnahme auch auf die kleinen Gemeinden ausdehnen, ergehen, wie mit jedem wohlthätigen Grundsatze, wenn man ihn blos aus Liebe zur Konsequenz bis auf die äußerste Spitze treibt. In einem solchen Falle bricht sehr leicht die Spitze. In den kleinen Gemeinden ist ohne Repräsentation, ohne Gemeinderath wohl auszukommen. Nöthigen wir diese Gemeinden zur Annahme einer Repräsentation, so wird sich die Sache einfach so stellen, daß, wenn Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Gemeinderaths stattfindet, die übrigen zum Gemeinderath nicht gehörigen Mitglieder der Gemeinde, welche einmal an das Stimmen Mann für Mann gewöhnt sind, dennoch direkt oder indirekt mitsprechen werden. Die Hauptsache endlich welche auch bereits der Herr Antragsteller selbst hervorgehoben hat, ist die, daß die von uns vorgeschlagene Abänderung wenigstens als Uebergangs-Bestimmung nothwendig, um die Ausführung des vorliegenden Gesetzes zu sichern und zu erleichtern. Ich kann bestimmt aus eigener Wahrnehmung versichern, daß in den mittleren Provinzen, namentlich in der Provinz, welcher ich anzugehören die Ehre habe, in den kleinen Landgemeinden eine entschiedene Abneigung gegen die Vorschrift des Entwurfs herrscht, wonach das Stimmrecht der ganzen Gemeinde vertauscht werden soll mit einer Repräsentation, mit der Einführung eines Gemeinderaths. Die großen Gemeinden werden sehr bald die Vortheile dieser Einrichtung erkennen und sich damit zufrieden geben. Die kleinen Gemeinden werden viel langsamer und schwerer zu der Einrichtung der Repräsentation überzuführen sein, wogegen das ganze Gesetz leichter ausführbar und den Betheiligten annehmbarer gemacht wird, wenn Sie den Vorschlag, den ich mir erlaubt habe mit zu unterstützen, annehmen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Helldorff:** Ich bin gerade ganz anderer Meinung als der Herr Vorredner; ich habe die Ansicht, daß das Amendement des Abgeordneten Pinder, wenn es angenommen werden sollte, die Einführung der Gemeinde-Ordnung nur erschweren würde. Denn ich frage, warum die Zahl von 30 Gemeindewählern gerade maßgebend sein soll? Wird es nicht andere Gemeinden geben, die vielleicht 40 oder noch mehr Gemeindewähler zählen? Warum sollen wir nicht auch diesen den für die Zahl der 30 geforderten Vorzug geben? denn für einen Vorzug wird man es halten, da die Menschen bekanntlich gern am Alten hängen. Die Zahl könnte sich mit gleichem Recht auch am Ende noch mehr steigern, und würde die Lust, beim Alten zu bleiben, durch dergleichen provisorische Konzessionen im höchsten Grade zunehmen. Soll die Gemeinde-Ordnung nach dem Prinzip, wie es vorliegt und von der hohen Versammlung bereits angenommen worden ist, eingeführt werden, so muß dasselbe gleich mit Konsequenz durchgeführt werden. Ich kann auch nicht der Meinung sein, daß in einer Gemeinde-Versammlung von 30 Menschen Alles auf die vernünftigste Weise berathen werden würde. Ich beziehe mich deshalb auf das, was ich neulich bei Gelegenheit des Amendements des Abgeordneten von Hectefeld über die Art und Weise, wie die Gemeinde-Angelegenheiten in den Gemeinde-Versammlungen gewöhnlich behandelt worden, angeführt habe, und was ich nicht wiederholen will. Dem Einwand übrigens, daß es schwierig sein würde, geeignete Personen zu Mitgliedern des Gemeinderaths in kleineren Gemeinden zu finden, muß ich entgegensetzen, daß die Kommission in ihrem Gutachten sub 1 alle mögliche Abhülfe für diesen Fall bereits gegeben hat, denn sie hat nachgelassen, daß die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths eventuell durch den Beschluß des Kreisausschusses bis auf drei vermindert werden kann.

Es tritt ferner noch die sub Nr. 5 des Gutachtens der Kommission nachgelassene Modification hinzu, daß auch der Gemeinde-Vorsteher stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths sein kann; ich muß mich daher unbedingt in dieser Beziehung gegen das Amendement des Abgeordneten Pinder und für das Gutachten der Kommission sub Nr. 1 erklären.

Was nun das Amendement des Abgeordneten von Zedlitz-Trützschler anbetrifft, wonach die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderaths durch die Zweckmäßigkeit des Sitzungslokals bedingt wird und hierüber der Kreisausschuß zu entscheiden hat, so muß ich dessen Zweckmäßigkeit wenigstens für die nächste Zeit anerkennen. Es wird in den meisten Ortschaften an geeigneten Lokalen fehlen, und es dürfte also nothwendig sein, daß der Kreisausschuß Beschlüsse fasse, inwiefern und inwieweit die Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfinden soll oder nicht, und daß diese Entscheidung durch die Zweckmäßigkeit der Sitzungslokale bedingt sei. Die Vorfälle, die selbst in Betreff der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten in kleinen Städten meiner Gegend zu meiner Kunde gekommen, bestimmen mich um so mehr, für dieses Amendement zu sprechen, da allerdings bei nicht geeigneten Lokalen der Anreiz zu groß ist, nicht nur durch Händezeigen Bemerkungen zu machen, sondern sich auch wörtlich in die Verhandlungen hineinzumischen. Deshalb empfehle ich Ihnen das Ausschußgutachten mit dem Zusatz des Abgeordneten Zedlitz-Trützschler.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich bin mit den Abgeordneten von Itzenplitz und Graf Helldorff einverstanden darin, daß das Amendement des Abgeordneten Pinder mit den verfassungsmäßigen Prinzipien der Gemeinde-Ordnung, wie wir sie bisher angenommen haben, nicht vereinbar ist. Ich finde auch darin einen Grund, mich gegen dieses Amendement zu erklären, weil das Recht, was hier den kleineren Gemeinden gewährt werden soll, abhängig sein soll von der Genehmigung der Aufsichts-Behörde, die es dann vielleicht in einem Falle bewilligen, in dem anderen vielleicht versagen wird. Ich glaube aber, daß, wenn man sich sonach prinzipienmäßig hiergegen erklärt, man auch den Vorschlag der Kommission

nicht billigen kann, der bei Nr. 1 im §. 65 außer den gewählten Mitgliedern noch Andere in den Gemeinderath, vermöge besonderen Rechtes, berufen will, nämlich diejenigen im Gemeindebezirk angesessenen Grund-Eigenthümer, welche die Eigenschaft als Gemeindewähler haben und mehr als ein Viertel der Gemeinde-Abgaben aufbringen. Es sollen also gewisse Gemeindewähler außer dem Recht der Wahl noch das Recht haben, für ihre Person, vermöge ihres Grund-Eigenthums, in den Gemeinderath als beschließende Mitglieder aufgenommen zu werden.

Das ist doch offenbar gegen das Prinzip, wonach der Gemeinderath aus einer Wahl hervorgehen soll. Es ist aber auch eine ganz ungewöhnliche Begünstigung, denn die Höchstbesteuerten wählen schon in der ersten Klasse und haben dort ein größeres Recht als die, welche in der zweiten und dritten Klasse sind. Wenn sie nun außerdem auch noch selbst in den Gemeinderath gleichsam als geborne Mitglieder aufgenommen werden sollen und auf diese Weise gewissermaßen ein erbliches Recht festgestellt wird, so ist das eine Bevorzugung, die ich wenigstens mit den bisher angenommenen Prinzipien durchaus nicht vereinigen kann, und erkläre mich deshalb dagegen.

Auch den ferneren Satz des Kommissions-Vorschlags, wonach auch einer juristischen oder unter Vormundschaft stehenden Person, einer Frau, dieses Recht der Art beigelegt wird, daß sie sich vertreten lassen solle, scheint mir eben so wenig gerechtfertigt. Es liegt aber insbesondere noch eine Undeutlichkeit darin, daß dies Recht abhängig gemacht ist von der Eigenschaft als Gemeindewähler und dabei auf §. 4 verwiesen wird. Wenn man §. 4 ansieht, so ist die Bedingung, um Gemeindewähler zu sein, die, daß man Einwohner ist, ein gewisses Alter erreicht hat und andere Qualitäten besitzt, die auf jene Personen nicht passen.

Endlich habe ich bei dem letzten Satze des §. 65 noch aufmerksam zu machen auf eine, wie mir scheint, ungenaue Fassung. Es heißt:

> „Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind."

Wörtlich könnte man das so interpretiren, als ob stets auch drei genügten; das ist aber nicht die Absicht gewesen. Wenigstens drei sollen immer da sein, auch wenn der Gemeinderath nur aus drei Personen besteht. Es muß aber, wenn er aus mehr Personen besteht, daneben das allgemeine Prinzip zur Anwendung kommen, wonach wenigstens die Hälfte derselben gegenwärtig sein muß. Es wird sich vielleicht durch eine kleine Fassungs-Veränderung jedes Mißverständniß beseitigen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Meine Herren! Ich würde auch nicht den Rath ertheilen können, auf das Amendement Pinder einzugehen. Ich habe demjenigen, was der Herr Vorredner darüber bemerkt hat, nur wenig hinzuzufügen. Ich finde keinen hinreichenden Grund für die bezeichneten Gemeinden, von dem Prinzipe abzuweichen. Das Repräsentativ-System ist einmal der Verfassung entsprechend angenommen. Dem Interesse der kleineren Gemeinden, welche der Abgeordnete Pinder vor Augen hat, ist nach den Erleichterungen in der Form, die in Art. 65 vorgeschrieben sind, hinreichend Rechnung getragen. Ich finde wenigstens keinen Grund, von dem Prinzipe in diesem Falle abzugehen. Ich will nur noch auf einige Punkte aufmerksam zu machen mir erlauben. Erstlich ist nicht zu verkennen, daß eine größere Belästigung der Gemeindeglieder eintritt, wenn sie für jedes einzelne Geschäft zusammengerufen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Geschäfte in den Gemeinden bei der neuen Ordnung der Dinge wesentlich vermehrt werden. Wir dürfen nicht den bisherigen Zustand zum Maßstab nehmen, sondern den neuen verfassungsmäßigen Zustand, in den die Gemeinden treten; auch würde ich nicht annehmen, daß die Majoritäts-Beschlüsse einer solchen ganzen Gemeinde dem wahren Gemeindewohl entsprechender sein würden, als die Majoritäts-Beschlüsse eines mit dem Bedürfnisse vertrauten, mehr aus Geschäftskundigen gewählten Gemeinderathes. Ich muß noch besonders hierauf aufmerksam machen, weil die Erfahrung wohl gelehrt hat, daß oft und sogar meistens die Wohldenkenden nicht eine große Beweglichkeit zeigen, um sich zu den Terminen zu begeben, die für die Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten angegeben sind. Ferner haben wir uns bemüht, in dem Kommissions-Entwurfe dem konservativen Prinzipe gewisse Garantieen zu gewähren. Namentlich ist dies durch die Aufnahme derjenigen Bestimmungen geschehen, welche dem Grundbesitze eine besondere Berücksichtigung angedeihen lassen, was besonders für die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden angemessen erscheint. Diese Garantieen gehen verloren, wenn Sie das Repräsentativsystem aufgeben. Nach dem System, was die Kommission im Artikel 65 angenommen hat, muß die Hälfte der zu wählenden Gemeinderaths-Mitglieder aus Grundbesitzern bestehen. Dies fällt weg, wenn alle Mitglieder der Gemeinde die Funktionen des Gemeinderaths übernehmen. Denn ich kann mir sehr wohl eine Gemeinde denken, wo nur eine kleine Anzahl Grundbesitzer und die große Mehrheit Nichtgrundbesitzer sein möchten. Alle Garantieen, die in dem Dreiklassensystem liegen, werden ebenfalls aufgehoben. Endlich glaube ich, daß die Bildung der Gemeinden überhaupt in den östlichen Provinzen durch die Annahme des Pinderschen Antrages nicht erleichtert wird, indem ich annehmen muß, daß die großen Grundbesitzer bei einer solchen Einrichtung weniger Veranlassung finden werden, sich den neuen Gemeinden anzuschließen, sich mit den übrigen Einwohnern zu einer Gemeinde zu vereinigen. Ich würde daher sowohl aus allgemeinen, als aus den besonders angeführten Gründen rathen, bei dem Systeme zu verharren, welches die Kommission vorgeschlagen hat, und von jeder Ausnahme abzusehen, für welche nicht ein entschiedenes Bedürfniß vorliegt. Was das Amendement Zedlitz-Trützschler betrifft, so muß ich gestehen, daß ich mich mit dem Grundsatze nicht einverstanden erklären kann, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen bedingt werde von der Möglichkeit, ein angemessenes Sitzungs-Lokal auszumitteln. Ich meine, das in der Verfassungs-Urkunde und zwar für die Verhandlungen der Gemeinde-Vertretungen im §. 104 ausdrücklich ausgesprochene Prinzip der Oeffentlichkeit müßte für so wichtig gehalten werden, daß dagegen die Schwierigkeit, ein geeignetes Lokal ausfindig zu machen, worin die Sitzungen gehalten werden können, als eine Nebensache verschwindet. In jeder Gemeinde ist außer der Schenke eine Schule oder ein anderes öffentliches Lokal dazu wohl ausfindig zu machen, und ich glaube, daß wir daran festhalten müssen, daß von solchen Rücksichten die Ausübung eines großen politischen Rechts nicht abhängig zu machen sei.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler** (vom Platz): Ich muß auf das Entschiedenste bestreiten, daß in jeder Gemeinde eine Schule vorhanden ist.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Wenn auch keine Schule, so doch bestimmt ein anderes öffentliches Lokal.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich fühle das Bedürfniß, mich für die politischen Prinzipien auszusprechen, die der Herr Abgeordnete Pinder vorgetragen, und noch mehr das Bedürfniß, mich gegen die politischen Prinzipien auszusprechen, die der Abgeordnete Graf von Itzenplitz vorgetragen hat. Das Prinzip, was wir der Gemeindeordnung zum Grunde legen müssen, ist das Prinzip wahrer Freiheit, der Freiheit im positiven Sinne, im Sinne der Selbstständigkeit, nicht im Sinne der Schrankenlosigkeit. Mit diesem Prinzip der positiven Freiheit nun stimmt nichts besser überein, als daß der freie Mann sich selbst vertritt, keineswegs aber dürfen wir die Wahlmaschinerie als wesentliches Prinzip weder in der Gemeindeverfassung noch überhaupt in unseren politischen Zuständen anerkennen. Wäre dies das wahre Prinzip unserer künftigen Zustände, so würde dabei das erbliche Königthum nicht bestehen können, und eben so würde die wahre Freiheit leiden, wenn die Freiheit als überall bedingt betrachtet würde durch ein komplizirtes System von Wahlen. Es kommt nicht darauf an, daß wir in jedem Dorfe eine öffentliche Versammlung organisiren, worin gewählte Bauern tagen und andere Bauern auf der Gallerie sitzen, um zuzuhören.

(Heiterkeit.)

Das ist ganz unwesentlich, und wenn es dahin käme, so würde ich es für ein großes Uebel halten. Der Herr Graf von Itzenplitz hat gesagt, er wünsche den Gliedern des Gemeinderaths das Bewußtsein, ein Amt zu haben, und hoffe, daß ihnen dies Bewußtsein damit gegeben werden würde, daß sie gewählte Glieder des Gemeinde-Rathes seien. Dem muß ich entschieden entgegentreten. Das Bewußtsein des Amtes wird nicht durch die Wahl bedingt. Gemeinde-Mitglied zu sein, ist selbst ein Amt, ja überhaupt besitzen, Eigenthümer sein, das schon ist ein Amt. Wenn das Eigenthum kein Amt ist, so ist das Eigenthum unhaltbar. Dann haben die Kommunisten Recht. Wenn Sie mich davon überzeugen, daß das Eigenthum kein Amt ist, keine Amtspflichten gegen den Staat, keine Verpflichtung zu freiem Dienste, zur Aufopferung mit sich führt, dann machen Sie mich zum Kommunisten. Ueberhaupt begreife ich nicht, wohin diese Argumentation führen soll. Ist es wahr, daß nur gewählte Personen das Bewußtsein eines Amtes haben, woher soll dieses Bewußtsein bei den Wählern selbst kommen? Es scheint, daß auf diese Weise ein Gebäude aufgeführt werde, dem prinzipiell jedes Fundament fehlt. Ich freue mich, Gelegenheit gehabt zu haben, dies vor Ihnen auszusprechen, weil daraus hervorgeht, wie die wahre Demokratie im völligen Einklang steht mit wahren, gesunden aristokratischen Grundsätzen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann:** Ich muß besorgen, daß das Prinzip der positiven Freiheit, wie es eben dargestellt worden, in den Dorfgemeinden zu der positivesten Unordnung führen wird. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit bemerkt, daß die Kommissarien der Regierung, welche den Zustand in den Dorfgemeinden früher untersucht haben, fast einstimmig der Meinung gewesen sind, daß bei den allgemeinen Dorf-Versammlungen sehr häufig die Stärke der Lungen, nicht die Stärke der Gründe entschieden habe; und ich besorge, daß dies auch künftig in der Folge sein wird. Das Land-

recht hat dies wohl erkannt und deshalb manche Vorkehrungen gegen Nachtheile allgemeiner Versammlungen getroffen. Nach dem Landrecht sollen zwar alle bäuerlichen Wirthe Stimmrecht in der Gemeinde haben. Das Landrecht fügt aber zwei Klauseln hinzu. Erstens nämlich sollen zum Nachtheil der übrigen Dorf-Einwohner keine Beschlüsse von der Gemeinde gefaßt werden dürfen. Zweitens soll keine Klasse der Gemeinde-Mitglieder zum Nachtheil einer anderen Klasse der Gemeinde-Mitglieder einen Beschluß fassen dürfen, dergestalt, daß die Bauern keine Beschlüsse fassen dürfen, die das Recht der Kossäthen verletzten, und die Kossäthen keine Beschlüsse, welche den Bauer oder Büdner verletzten. In Folge dieser Klauseln hat in mancher Gemeinde ein fortwährender Kampf der gegenseitigen Interessen stattgefunden, und dadurch ist lange vor dem Jahre 1848 in vielen Gemeinden der Wunsch, daß an die Stelle der allgemeinen Dorfversammlungen eine Gemeinde-Vertretung treten möge, laut geworden. Ich bin der Ueberzeugung, daß die allgemeinen Dorfversammlungen künftig viel schlimmere Folgen haben werden als gegenwärtig schon der Fall ist. Denn nachdem das Stimmrecht allen Einwohnern, welche zwei Thaler Klassensteuer zahlen, eingeräumt ist, würden in Landgemeinden, in welchen 30 stimmberechtigte Mitglieder und darunter 16 Büdner sind, die Letzteren das Uebergewicht erhalten und die Bauern in allen Beziehungen überstimmen. Diesem Uebelstande, der in vielen Gemeinden sich bald herausstellen würde, kann nur durch das System der Repräsentation vorgebeugt werden, und deshalb bin ich für dieses System auch in den kleineren Gemeinden.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich bin zweifelhaft gewesen, ob ich beim Beginn der Berathung über den Titel 3, namentlich als die Ueberschrift desselben zur Frage gestellt wurde, nochmals das Wort ergreifen und nochmals feierlichst erklären solle, daß nach meiner innigen Ueberzeugung der nun folgende Titel für die größere Zahl der Landgemeinden unseres Vaterlandes nicht praktisch ist. Ich hätte gewissermaßen zu einer derartigen Erklärung die Verpflichtung gehabt, da ich früher bei einer anderen Gelegenheit der hohen Versammlung in Aussicht gestellt habe, daß die Ueberschrift dieses Titels das früher verworfene Witzlebensche Amendement in umgewandelter Fassung nochmals bringen solle. Ich bin indessen davon zurückgetreten, nochmals diese meine Ansicht hier ausdrücklich auszusprechen, indem ich glaube, daß schon bei der allgemeinen Diskussion über die Gemeindeordnung diese Ansicht hinlänglich verfochten ist. Gleichwohl halte ich mich verpflichtet, bei der jetzigen Gelegenheit, wo ich über den Titel 3 zum erstenmal das Wort ergriffen habe, diese meine Ansicht hier auszusprechen. Ob dieselbe richtig ist und durch welche Gründe ich dieselbe zu unterstützen gedenke, dieses wird in diesem Augenblick durch die Debatte nicht entschieden werden.

Die beste Entscheidung zwischen uns wird die Zukunft sein; diese wird entscheiden, ob es möglich sein wird, in der vorgeschlagenen Form ein Gemeindeleben für das platte Land unserer östlichen Provinzen zu erzielen. Ich fürchte, daß das Gemeindeleben durch die neue Ordnung zerstört werden wird. Bei der Berathung des vorliegenden Titels hätten mir nur zwei Wege offen gestanden, einmal, daß ich ihn noch unpraktischer gemacht oder wenigstens dazu mitgewirkt hätte, oder daß ich andererseits mich denjenigen Anträgen anschließe, welche darauf hinausgehen, die Bestimmungen dieses Titels der Wirklichkeit wenigstens so gut zuzuführen, als irgend möglich. Ich habe mich verpflichtet erachtet, den letzteren Weg einzuschlagen, und werde mich gern allen Anträgen anschließen, welche darauf hingehen, diese Gemeindeordnung wenigstens einigermaßen ausführbar zu machen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich die beiden jetzt zur Berathung stehenden Verbesserungs-Anträge. Namentlich den ersten, der vom Abgeordneten Pinder gestellt ist, begrüße ich um deshalb mit Freuden, weil er Ausnahmefälle statuirt, weil von einer Vertretung durch Gewählte überhaupt abgesehen wird. Es hat einer der Herren Vorredner uns gesagt, wir möchten von der Vertretung ohne Noth nicht abgehen. Ich habe vielmehr die Ansicht, daß jede Vertretung eine gewisse Noth ist, und wünsche diese Noth, wo sie nicht nothwendig ist, auch nicht eingeführt zu sehen. Dahin rechne ich Gemeinden, welche nicht mehr als 30 Gemeindewähler haben. So viel mir die Königl. sächsische Gemeinde-Ordnung für das platte Land bekannt ist, enthält diese eine ähnliche Bestimmung; ja, sie geht noch weiter, indem sie den Gemeindewählern selbst die Vertretung überläßt, wenn die Zahl der Gemeindewähler 40 oder weniger beträgt. Ich werde also für das erste Amendement stimmen. Was das zweite betrifft, so werde ich gleichfalls für dasselbe stimmen und habe mich gefreut, in diesem Amendement ein Anerkenntniß zu finden, wie unpraktisch manche Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung sind, und wie schwer es sein wird, dieselben auszuführen. Es wird in dem Amendement selbst anerkannt, daß es sehr häufig an einem zweckmäßigen Sitzungs-Lokale fehlen würde. Also schon der äußere Apparat dieser Gemeinde-Ordnung, die Wände, in denen sich die Herren Gemeindevertreter bewegen sollen, werden nicht überall vorhanden sein. Es ist darauf hingewiesen, daß die Schule dazu benutzt werden könnte. Da muß ich erklären, daß ich nach meiner Erfahrung sogar die Schenke für zweckmäßiger erachte als die Schule; sollte zwischen beiden gewählt werden, so bin ich für die Schenke, obgleich ich einen solchen Ort für ein glückliches Lokal auch nicht erachten kann. Dann ist hinzugefügt, daß über die Zweckmäßigkeit des Lokals der Kreisausschuß entscheiden würde. Es ist dies eine Bestimmung, die nothwendig ist, die aber in der praktischen Ausführung sehr schwer sein wird. Der Kreisausschuß soll, wenn ich nicht irre, aus sechs Personen bestehen, und diese werden nun in Folge der Gemeinde-Ordnung und durch das nothwendig gewordene Amendement des Grafen Zedlitz den Kreis zu bereisen und anzusehen haben, ob die Lokale zweckmäßig sind. Wenigstens weiß ich nicht, auf welche andere Weise sonst die Entscheidung begründet werden kann. Deshalb erkläre ich mich für beide Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Meine Herren! In dem Schoße unserer Kommission selbst ist das Bedenken angeregt worden, daß ein Fundamental-Gesetz, wie das vorliegende, welches sich in der Hand jedes Staatsbürgers befinden solle, vorzugsweise klar und faßlich sein müsse. Es wird dem weniger Gebildeten schwer fallen, aus den sich durchkreuzenden Titeln das herauszusuchen, was für Alle Geltung hat.

Die Kommission hat selbst anerkannt, daß es aus diesem Grunde wünschenswerth sei, daß die für Gemeinden unter 1500 Einwohner geltende Bestimmung aus den verschiedenen Titeln ausgezogen würde. Ich bedaure nichts mehr, als daß unsere Kommission sich diesem Werke nicht wirklich unterzogen und sich beruhigt hat mit der Hoffnung, daß Privat-Unternehmungen schon für das Bedürfniß sorgen würden. Ich meine nämlich, daß ein Privatwerk, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Landgemeinden gelten, zusammengestellt sind, nichts weniger als ein Ersatz sein kann für eine vom Gesetzgeber selbst gefertigte und deshalb Gesetzes-Autorität genießende Zusammenstellung. Ich bedaure, daß die Gemeinde-Ordnung im dritten Titel so gefaßt ist, daß der gemeine Mann sie nicht verstehen kann, und daß, statt aus dem Gesetze selbst zu schöpfen, er genöthigt ist, sich an Privatarbeiten zu halten, die von Schriftstellern des Verdienstes halber gefertigt sind.

Der Titel III., der uns jetzt beschäftigt, ist in der That, sowohl in der Form, wie er von der Regierung ausgegangen ist, als in der jetzigen Form, für Leute geringen Standes nicht zu fassen. Ich gebe zu, daß er jetzt etwas faßlicher sein mag, als der ursprüngliche Text es war; recht zu brauchen ist er aber auch so noch nicht, und ich würde mir den Antrag erlaubt haben, diesen Titel zur nochmaligen Umarbeitung der Kommission zurückzugeben, wenn ich die Hoffnung hätte hegen können, daß ein solcher Antrag Annahme finden würde.

Ich möchte mir nur noch einige Worte erlauben, um für das Amendement zu sprechen, welches von dem Abgeordneten Pinder ausgegangen und von mir unterstützt ist. Ich stimme zunächst denjenigen Herren bei, die in dem Rechte zur Selbstverwaltung dasjenige Recht erkennen, welches durch die Gemeinde-Ordnung den Gemeinden gesichert werden soll, nicht aber das Recht, diese Selbstverwaltung durch das Medium einer Repräsentation auszuüben, für das der Gemeinde-Ordnung zum Grunde liegende Prinzip halten. Das Recht, durch Repräsentation seine Gerechtsame wahrzunehmen, ist nur ein Nothbehelf, wo Jemand seine Angelegenheiten nicht selbst zu verwalten im Stande ist. Dieser Fall liegt aber in kleinen Gemeinden nicht vor, und ich kann deshalb keinen Grund finden, warum in solchen kleinen Gemeinden eine Vertretung ernannt werden soll, statt die Leute, wie es bisher geschah, selbst berathen zu lassen. Das Bedürfniß der Repräsentation hat sich auf dem Lande in großen Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern allerdings herausgestellt, keineswegs aber in kleinen Gemeinden. In keiner solchen ist eine Repräsentation bisher irgendwie gewünscht worden. Wenn man sagt, daß im Allgemeinen mit Gemeinde-Versammlungen nicht gut zu verhandeln und schwer etwas durchzusetzen sei, und daß das bei einer Repräsentation besser werden würde, so kann ich dem nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, nicht beistimmen. Es ist richtig, daß von großen Dorfgemeinden in allgemeinen Versammlungen der Regel nach nicht viel durch freien Beschluß zu erlangen ist, aber von den Repräsentanten einer Gemeinde ist, der Regel nach, gar nichts zu erlangen. Mit der Gemeinde kann man doch noch dieses und jenes durchsetzen, die Repräsentanten aber verstehen sich meistens zu nichts. Sie berufen sich stets auf ihre Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber, wenn sie etwas genehmigen sollen, und lehnen Alles ab, auch wenn sie noch so unbedingte Vollmacht erhalten haben.

Das Prinzip der positiven Freiheit wird nicht, wie ein Redner bemerkte, zum Prinzip der Unordnung; allerdings ist es richtig, daß dann, wenn man die Freiheit in der Art ausdehnen will, wie der Gemeinde-Entwurf es that, welcher im vergangenen Jahre von der linken Seite der National-Versammlung vorgelegt wurde, daß dann nur das Prinzip der Unordnung hervorgerufen werden kann, das aber kann ich nicht zugeben, daß es zu weit gegangen sei

in der Freiheit, wenn man einer Gemeinde, die nicht so zahlreich ist, daß sie zu dem Nothbehelfe der Repräsentation schreiten muß, gestattet, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ich bin nicht im Stande einzusehen, wie dies zur Unordnung sollte führen müssen.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß alle die Garantieen verloren gingen, welche die Dreitheilung gewähre, wenn man in kleinen Gemeinden alle Großen und Kleinen in gleichem Maße stimmen lassen wollte. Es ist auch auf das Landrecht hingewiesen worden, welches zwar allen angesessenen Wirthen ein gleiches Stimmrecht gewähre, dafür aber nach den verschiedenen Klassen der Einwohner einen Einspruch gegen die Gemeinde-Beschlüsse gestatte, wenn sie sich durch solche in ihren Interessen beeinträchtigt hielten, wodurch die Bedenken, welche in dem gleichen Stimmrecht Aller lägen, beseitigt würden.

Da man das Widerspruchsrecht der verschiedenen Klassen der Einwohner nicht halten wolle, so lasse sich auch das allgemeine gleiche Stimmrecht nicht aufrecht erhalten. Ich glaube, daß die Interessen auf dem Lande bei Gemeinde-Beschlüssen nur in einem Punkte so wesentlich auseinandergehen, so feindlich sich gegenüber stehen, daß es bedenklich ist, dem Wohlhabenden und den Nichtbegüterten gleiches Stimmrecht zu gewähren, und das ist in dem Punkte, welcher den Modus der Aufbringung der Gemeinde-Abgabe betrifft. In Beziehung auf diesen Punkt haben allerdings die Gemeindeglieder ein einander entgegenstehendes Interesse. Diejenigen, welche Grundbesitzer sind, haben Ursache zu wünschen, daß der Grundbesitz nur in geringerem Maße herangezogen wird, und so, umgekehrt, werden diejenigen, welche keinen Grundbesitz haben, wünschen, daß der Grundbesitz hauptsächlich herangezogen werde bei Vertheilung der Gemeindelasten auf die Einwohner. Dieser Differenzpunkt ist nun aber durch den §. 47 der Kommunal-Ordnung, welchen ich deshalb mit Freuden begrüßt habe, ein für allemal beseitigt, indem nach demselben mit Aufhebung der Observanzen die Königlichen Steuern als Maßstab für die Kommunal-Abgaben hingestellt sind. Da also hierdurch der Streitpunkt, der zu allen Zerwürfnissen geführt hat, beseitigt ist, so sehe ich nicht ein, warum der große Grundbesitzer jetzt ein größeres Stimmrecht haben soll, als der kleine, da die Interessen, über die der Eine wie der Andere stimmt, nicht auseinandergehen. Ueberhaupt steht es mit dem Ansehen des großen Grundbesitzers auf dem Lande nicht so schlimm, als man meint; durch seine ganze Stellung, durch die Arbeit, die er vielen Leuten gewährt, welche von ihm abhängig sind, hat er ein so großes Uebergewicht, daß er es sich recht füglich gefallen lassen kann, gleich dem kleinsten Gemeindegliede nur eine Stimme zu haben. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement Pinder.

Abgeordn. **von Witzleben**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Habe ich den geehrten Redner, der so eben die Tribüne verlassen, richtig verstanden, so hat er gesagt, die observanzmäßige Aufbringung der Gemeinde-Abgaben solle in Zukunft nach dem Gesetzentwurfe durchgängig ausgeschlossen sein. Ich meinestheils habe den §. 47 jederzeit anders verstanden. Der §. 47 sagt im zweiten Alinea ausdrücklich, daß jede andere Art der Erhebung von Gemeinde-Abgaben als nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern nachgelassen und nur an die Genehmigung des Bezirksraths gebunden sei, und ich wünsche, daß man sich dies stets vergegenwärtigt. Die Auslegung des §. 47, daß die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben überall nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern erfolgen müsse, ruft den schreiendsten Widerspruch mit der proklamirten Selbstständigkeit der Gemeinde-Verwaltung hervor.

Abgeordn. **von Bassewitz**: Darf ich nochmals ums Wort zur näheren Erläuterung bitten?

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat eine thatsächliche Behauptung berichtigen wollen, ich werde daher dem Herrn Abgeordneten das Wort in der Reihe ertheilen.

Der Abgeordnete Rösler hat das Wort.

Abgeordn. **Rösler**: Ich spreche gegen das Amendement von Zedlitz-Trützschler. Dasselbe würde die Oeffentlichkeit der Sitzungen in den kleinen Gemeinden ausschließen; es verstößt gegen den §. 104 der Verfassung, welcher verordnet: „die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich."

Die Motive, welche er aus dem Mangel an Sitzungslokalen hernimmt, scheinen mir nicht vorhanden. Auch in den Gemeinden, wo keine Schulen sind, werden Gemeinde-Versammlungen abgehalten, und die Lokale, wo die Gemeinde-Versammlungen abgehalten worden, sind jedenfalls so groß, um den Verhandlungen der Gemeinderäthe Raum zu gewähren, und werden die geeigneten Lokale sein, ich empfehle daher dessen Verwerfung.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingereicht. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Auf Schluß tragen an:
Graf Itzenplitz. Kühne. Grein. Graf Zedlitz-Trützschler."

Wir tragen auf den Schluß der Diskussion an:
von Zander. Gustedt.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand über den Antrag zu äußern gedenkt?

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Es ist noch ein Punkt, der mich veranlaßt, gegen den Schluß zu sprechen. Einer der Herren Redner will Ihnen noch näher nachweisen, daß wir in Gefahr stehen, die Verfassungs-Urkunde zu verletzen, wenn wir das Prinzip annehmen, welches die Kommission vorgeschlagen hat bei Nr. 65, 1, und welches auch im Amendement des Abgeordneten Pinder liegt, nämlich in Widerspruch gerathen mit den Bestimmungen des Art. 104 der Verfassung, wie sie in dem Text der Urkunde vom 5. Dezember v. J. stehen und von beiden Kammern angenommen worden sind. Ich habe in meinem Vortrage vergessen, darauf besonders aufmerksam zu machen. Vielleicht genügt Ihnen indeß, daß ich jetzt darauf hinweise. Es kann jeder Einzelne diesen Artikel nachsehen und wird dann finden, was gemeint ist.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß das Wort verlangt?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

von Vincke,
Goltdammer,
von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung verlangen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Gegen den Vorschlag, welchen die Kommission für die Fassung des §. 65 vorgelegt hat, ist nur ein Einwand erhoben worden, welcher das zweite Alinea betrifft. Es lautet:

(Liest:)

> Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeinde-Bezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4) haben und mehr als ein Viertheil der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen. Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

Man findet es unbegründet, daß eine solche aus einem eigenthümlichen Recht hervorgehende Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde durch größeren Antheil an den Gemeindelasten bedingt werde. Die Kommission ist bei diesem Punkte hauptsächlich von der Rücksicht geleitet worden, daß einzelne größere Grundbesitzer innerhalb einer Anzahl kleinerer Grundbesitzer häufig auf dem Lande vorkommen, und daß man diesen eine Einwirkung auf die allgemeinen Gemeinde-Angelegenheiten sichern müsse, wenn man sie nicht der Gefahr preisgeben wolle, zu ihrem Nachtheil belastet zu werden. Es ist bereits in dem früheren Berichte nachgewiesen worden, daß bei der Theilnahme an den politischen Rechten zwar nicht durchweg die Theilnahme an den Lasten als Rechtfertigungsgrund hervorgehoben werden kann, daß man aber doch bei potenzirten Leistungen den Anspruch auf einen Antheil an den politischen Rechten anzuerkennen habe. Es war dasselbe Motiv, was für die Theilnahme der Forensen an den Wahlen sprach. Hier ist besonders hervorzuheben, daß wir bereits in der rheinischen Gemeinde-Ordnung (§. 46) das Prinzip vollkommen ausgesprochen finden, welches von der Kommission angenommen worden ist; dort allerdings mit Festsetzung eines bestimmten Steuersatzes. Es soll nämlich derjenige Grundeigenthümer, welcher eine Grundsteuer von 50 Rthlr. zahlt, Mitglied des Gemeinderaths werden, ohne gewählt zu sein. Diesem hat die Kommission sich angeschlossen in der Erwägung, daß dasjenige, was in den rheinischen Gemeinden sich als zweckmäßig bewährt habe, auch unter ähnlichen Verhältnissen sich in allen anderen Gemeinden bewähren werde.

Dann ist gegen die Fassung des Schlußsatzes dieses Alinea aufgestellt worden, daß diejenigen Bestimmungen, welche der in dem

vorhergehenden Satze allegirte §. 4 vorschreibt, bei denjenigen Personen, die unter Kuratel u. s. w. stehen, nicht stattfinden, und daß man also einen Fehler der Redaction darein erblicken müsse, wenn für diese auf §. 4 zurückgewiesen sei.

Dagegen ist zu bemerken, daß hier gerade eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen gestattet werden soll; daß bei diesen Personen die allgemeinen Bestimmungen modifizirt werden, daß man also nicht einen Widerspruch, sondern eine Ausnahme darin zu erkennen hat. Eben so ist gegen die Fassung des letzten Alinea Nr. 1 eingewendet worden, daß es nicht klar sei, wie hoch die Zahl der anwesenden Gemeinderäthe sein müsse. Ich glaube aber, daß sich ziemlich deutlich daraus ergiebt, daß die Ansicht der Kommission dahin gegangen ist, es müsse die erforderliche Hälfte der Gemeindemitglieder nicht weniger als drei betragen.

Was nun die Amendements betrifft, die zu diesem Passus eingebracht sind, so habe ich zunächst in Bezug auf das von mir gestellte zu bemerken, daß keineswegs ein politisches Prinzip dabei zum Grunde gelegen hat, sondern lediglich der Hinblick auf die praktische Zweckmäßigkeit. Ich habe dies auch bei Motivirung meines Antrages selbst hervorgehoben. Ich glaube, daß die Frage, ob politische Rechte direkt oder indirekt ausgeübt werden sollen, überhaupt kein politisches Prinzip in sich schließt, indem sowohl bei einer aristokratischen als demokratischen Verfassung diese Frage aufgeworfen werden kann. Unsere Städteordnung von 1808, die rheinische Gemeinde-Ordnung und die sächsische Gemeinde-Ordnung sind als freisinnige Gesetze allgemein anerkannt, ohne daß man die eine gerade einer vorzugsweise aristokratischen oder die andere einer demokratischen Tendenz angeklagt. Dessenungeachtet giebt die Städte-Ordnung im §. 69 als Grund der Wahlvertretung dasselbe Motiv an, was ich angegeben habe, daß es nur der Zweckmäßigkeit wegen geschehe, weil in großen Gemeinden eine Theilnahme durch die einzelnen Mitglieder nicht statthaft sei; die rheinische Gemeinde-Ordnung enthält eine entsprechende Vorschrift in ihrem §. 45, wonach in denjenigen Gemeinden, in denen nicht mehr als 18 Meistbeerbte vorhanden sind, keine Wahl stattfindet, sondern diese ohne Weiteres die Gemeinde vertreten, und die sächsische Gemeinde-Ordnung hat mit Erhöhung der Zahl von 40 ganz dieselbe Bestimmung, welche hier von mir vorgeschlagen wird. Es handelt sich also lediglich um die Frage von der Zweckmäßigkeit. Ich muß aber gestehen, daß in dieser Beziehung so gewichtige Gründe dagegen ausgesprochen worden sind, daß ich der hohen Versammlung nur anheimgeben kann, sie bei der weiteren Berathung zu beachten. Hätte ich bei dieser Gelegenheit ein Prinzip anbringen wollen, so würde ich es für meine Pflicht erachtet haben, dasselbe nicht gelegentlich einzuschieben, sondern es prinzipiell an die Spitze zu stellen.

Was endlich das von dem Abgeordneten Grafen von Zedlitz-Trützschler eingebrachte Amendement betrifft, wonach die Oeffentlichkeit der Sitzungen durch den Nachweis der Beschaffung eines zweckmäßigen Sitzungslokals bedingt werden soll, so glaube ich, daß durch den §. 40 im Wesentlichen schon vorgesehen ist, daß keine unzweckmäßige Wahl stattfände, insofern dort die Benutzung der Schänklokale ausgeschlossen ist. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, wird es sich von selbst schon herausstellen, daß man überall wenigstens ein nothdürftig entsprechendes Lokal wird zu beschaffen im Stande sein.

Ich kann mich deshalb auch diesem Amendement nicht anschließen, sondern empfehle Ihnen die Annahme des Kommissions-Antrags, wie derselbe in dem Bericht sub 1 niedergelegt ist.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Es wird über die beiden Zusätze der Abgeordneten Pinder und von Zedlitz-Trützschler abzustimmen sein.

Dieselben schließen sich gegenseitig nicht aus, es kommt also bei ihnen auf eine Reihenfolge nicht an. Je nachdem sie angenommen oder abgelehnt würden, kommt dann der §. 2 der Fassung der Kommission verändert oder nicht zur Abstimmung.

Würde dieser abgelehnt, so käme natürlich Nr. 1 des Regierungs-Entwurfs an die Reihe.

Ich frage:

Ob Jemand Bemerkungen zu machen hat?

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich würde darauf antragen, daß die Abstimmung bei dem Vorschlage der Kommission getheilt würde, und zwar so, daß das zweite Alinea besonders zur Abstimmung käme.

Präsident: Wie würde es nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten mit dem dritten und vierten Satze zu halten sein?

Abgeordn. **Kisker:** So, daß das ganze zweite Alinea besonders zur Abstimmung käme; es ist zwar in sich auch noch theilbar, ich lege aber darauf kein besonderes Gewicht.

Präsident: Wir müssen uns die Folgen der Abstimmung deutlich machen, Nr. 2 und 3 hängen nothwendigerweise meines Erachtens zusammen, sie würden also zusammen zur Abstimmung gebracht werden müssen, dann würde Satz 4 zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. **Kisker:** Ich habe mich insofern undeutlich ausgedrückt, als ich mich dabei nur nach Seite 7 des Kommissionsberichts, wie er mir vorliegt, gerichtet habe, wo der zweite und dritte Satz von Nr. 1 des §. 65 in ein Alinea zusammengefaßt ist.

Präsident: Ich bin jetzt von der Absicht des Herrn Abgeordneten vollkommen unterrichtet und kann meinerseits nichts gegen die Theilung einwenden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde zuerst der Antrag des Abgeordneten Pinder zur Abstimmung kommen; ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> dem Satz sub 1 des §. 65 folgenden Zusatz beizufügen:
> In Gemeinden, in denen nicht mehr als 30 Gemeindewähler vorhanden sind, kann mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde die Wahl eines Gemeinderaths unterbleiben und die Versammlung der Gemeindewähler selbst die Rechte und Pflichten des Gemeinderathes ausüben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Antrag des Abgeordneten von Zedlitz-Trützschler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle am Schluß des letzten Alinea und Nr. 1 §. 65 folgenden Zusatz einzuschalten beschließen:
> „Die Oeffentlichkeit seiner Sitzungen ist durch die Zweckmäßigkeit des Sitzungslokals bedingt. Ueber diese Zweckmäßigkeit entscheidet der Kreis-Ausschuß."
> Graf von Zedlitz-Trützschler, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte, diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Paragraphen selbst, zur Fassung der Kommission. Ich bitte die Einleitungsworte mit dem ersten Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Für Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, gelten folgende besondere Bestimmungen:
> 1) Der Gemeinderath besteht in der Regel aus 6 Mitgliedern. Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreisausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ist angenommen.

Ich bitte, nun den zweiten und dritten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4) haben und mehr als ein Viertheil der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen. Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diese Sätze annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich bitte, den folgenden Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte und wenigstens drei seiner Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen, und somit schließt die Abstimmung über Nr. 1, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

> Der Abschnitt Nr. 2 des §. 65 bezweckt eine den Verhältnissen ländlicher Gemeinden angemessene Vereinfachung des Vorstandes.
>
> Die Kommission ist damit einverstanden und hält die Zahl von zwei Schöffen selbst für die Gemeinden, welche

aus zahlreichen zerstreut auf der Feldmark umherliegenden Ackerhöfen bestehen und daher schwieriger zu überwachen sind, für ausreichend. Sie geht daher über einen Antrag der Abtheilung V., dem Kreisausschusse eine Vermehrung der Schöffen anheimzugeben, hinweg.

Ferner ist die Kommission des Dafürhaltens, daß eine kollegialische Zusammensetzung des Gemeindevorstandes in in den ländlichen Gemeinden überflüssig und zu schwerfällig sein würde, und beschließt mit 10 Stimmen gegen 7, die Anwendung der §§. 54 und 55 auf Gemeinden von 1500 Seelen auszuschließen; um so mehr, da die bisherige Erfahrung sowohl in den westlichen als in den östlichen Provinzen der Monarchie dafür spricht.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer, die Bestimmung sub Nr. 2 in folgender Fassung zu genehmigen:

> 2) der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben. Die Bestimmungen der §§. 54 und 55 finden hier keine Anwendung.

Präsident: Auch zu dieser Nummer ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Er befindet sich in der Druckschrift Nr. 427 Nr. 4, und ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> im §. 65:
>
> a.
>
> Statt der Worte in Nr. 2, zweite Zeile:
> „und zwei Schöffen"
> zu setzen:
> „und mindestens zwei Schöffen."
>
> von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Die Verfassung verleiht die Autonomie der Gemeinden, dessenungeachtet wollen wir hier in einer inneren Angelegenheit die Gemeinden mehr beschränken, als bisher, mehr als das Landrecht es gethan hat. In größeren Gemeinden, die sich der Zahl von 1500 mehr nähern und weit ausgebreitet sind, kann es vorkommen, und mir liegen solche Fälle sehr nahe, daß zwei Schöffen nicht ausreichen, und daß es ein tief gefühltes und von den Behörden anerkanntes Bedürfniß ist, drei oder mehr Schöffen zu haben. Das Landrecht sagt ausdrücklich §. 73 Tit. 7 Th. II.:

> Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet werden rc.

Ich wünsche deshalb blos, daß durch die Aufnahme des Wortes „mindestens", welche ich vorgeschlagen habe, für solche Fälle, wo das Bedürfniß eintritt, diese Möglichkeit erhalten werde. Ich halte für wahrscheinlich, daß mehrere kleinere Gemeinden, namentlich solche unter 100 Einwohnern, deren wir überhaupt noch 8000 in der Monarchie haben, sich mit anderen Gemeinden zusammenschließen werden, zwar nicht zu Sammtgemeinden im eigentlichsten Sinne des Wortes aber zu größeren Einzelgemeinden. In solchen Fällen gerade ist es dringendes Bedürfniß, daß in den einzelnen zusammengetretenen Gemeinden die Stelle des Schulzen durch einen Schöffen vertreten werde. Es giebt zwar ein früher von uns angenommener Paragraph eine Abhülfe, indem er bestimmt, daß in den in besonderen Bezirke getheilten Gemeinden ein Mitglied des Gemeinrathes vom Bürgermeister bestimmt werden kann, um ihn dort zu vertreten. Ich sehe aber nicht ab, warum diese Angelegenheit, da sie auf dem Lande, wo sie doch so einfach einzurichten ist, dadurch verwirrt werden soll, daß man die Functionen eines Gemeinde-Rathes mit denen der exekutiven Behörde mit den Schöffen vermischt. Ich sehe nicht ein, wie Nachtheil entstehen könnte, wenn man, wo es das Bedürfniß mit sich bringt und dies von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird, statt 2, vielmehr 3 Schöffen ernennt, und ich empfehle deshalb mein Amendement von dem praktischen Standpunkte aus, den ich bezeichnet habe. Ich kenne, wie gesagt, eine Gemeinde, die mir sehr nahe liegt, und von welcher ich nicht weiß, wie sie mit 2 Schöffen auskommen könnte; ein gleicher Fall wird wohl noch häufiger in der Monarchie vorkommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich will nur mit wenigen Worten die Kommission zu rechtfertigen versuchen gegen die Aeußerung des Redners, welche wir so eben gehört haben. Die Kommission hat die geringe Zahl von 2 Schöffen, die allerdings jetzt schon das Minimum der Zahl der Schöffen, so viel ich weiß, in allen östlichen Provinzen bildet, als Regel für genügend gehalten, mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 26 des Gesetzes, welches jetzt bereits von der hohen Versammlung angenommen ist, uns ausdrücklich vorschreibt, daß die Gemeinden von großem Umfange oder zahlreicher Bevölkerung durch den Gemeinde-Vorstand in Ortsbezirke getheilt werden können, und daß für diese Ortsbezirke Bezirksvorsteher anzustellen sind. Die Kommission hat geglaubt, daß es, wenn man dem Gemeinde-Vorsteher die Stellung giebt, die ihm der Gesetzentwurf zugedacht hat, nämlich die, daß er ohne kollegialische Berathung allein reglert, zweckmäßig sein dürfte, die Zahl der Beigeordneten des Gemeindevorstehers nicht zu groß zu machen und die Hülfe, die alsdann anderweitig nothwendig werden könnte, lieber in dem Institut der Bezirksvorsteher zu suchen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Nur mit wenigen Worten wollte ich mich gegen das Amendement von Vincke erklären, was mir keinen rechten Inhalt zu haben scheint. In dem §. 26 ist für Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern bestimmt, daß in den Gemeinden der kleinsten Kategorie zwei Schöffen vorhanden sein sollen. Am Schlusse des Paragraphen, um den es sich handelt, ist bestimmt, daß die Vorschriften des II. Titels, also auch jene des §. 26, auch für Gemeinden von nur 1500 oder weniger Einwohnern zur Anwendung kommen sollen. Hierdurch ist also für diese kleineren Gemeinden die Regel: zwei Schöffen, schon gegeben. Wenn das Amendement von Vincke nun durch den Zusatz „mindestens zwei" von jener Regel abweichen will, so vermisse ich dem „mindestens" gegenüber das „bis zu" oder „höchstens" eine so wesentliche Lücke, daß ich das Amendement als ein leeres Vacuum bezeichnen möchte.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich muß zu meiner Vertheidigung gegen den früheren Redner anführen, daß, wenn das richtig ist, was er gegen meinen Vorschlag angeführt hat, der von mir angeführte Paragraph des Landrechts eben so bisher ein leeres Vacuum gewesen ist; denn wenn ich sage „mindestens," so, meine ich, liegt darin, daß mehr gewählt werden können, und das ist es, was ich wünsche, daß nämlich die Gemeinde die Möglichkeit habe, mehr zu bestellen, wenn das Bedürfniß dazu da ist. Der §. 26 der Gemeinde-Ordnung, den ein anderer Redner angeführt hat, ist gerade der, auf den ich mich auch ausdrücklich bezogen habe, ohne jedoch die Nummer des Paragraphen zu nennen. Aber ich will ja gerade vermeiden, daß da noch ein besonderer Ortsvorsteher aus dem Gemeinderathe ernannt werde, von dem man nicht weiß, ob er mit zum Gemeinde-Vorstand gehört oder nicht. Man kann die Einrichtung einfacher auf dem Lande haben, nämlich so, wie es bis jetzt gewesen ist, dadurch, daß man die Möglichkeit behält, einen Schöffen mehr zu ernennen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat beantragt, in der Nr. 2 vor dem Worte „zwei" das Wort „mindestens" einzuschalten. Dies würde zuerst zu fragen, alsdann über den Kommissions-Entwurf mit oder ohne Veränderung und dann über den Text nach dem Vorschlage der Regierung abzustimmen sein.

Ich frage:

> Soll das Wort „mindestens" nach dem Antrage des Abgeordneten von Vincke an der betreffenden Stelle eingeschaltet werden?

und bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Nr. 2 nach dem Kommissions-Entwurfe zu verlesen.

Schriftführer Abgeord. **Wachler** (liest):

> 2) der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher (Schulzen) und zwei Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben. Die Bestimmungen der §§. 54 und 55 finden hier keine Anwendung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

> Ferner hat ein Kommissions-Mitglied folgenden Zusatz beantragt:

„der Landrath wählt den Gemeinde-Vorsteher (Schulzen) unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt“ und denselben durch das Herkommen motivirt, wonach den Gemeinden die Wahl ihrer Vorsteher nicht gestattet sei. Den Gemeinden sogleich das unbedingte Wahlrecht zu gewähren, erscheine gewagt. Es liege übrigens dem Antrage die Absicht zu Grunde, einen Uebergang aus dem alten Zustande in den neuen wohlmeinend zu vermitteln und durch diese Maßregel darauf hinzuwirken, daß ungeeignete Wahlen möglichst vermieden und dadurch die Behörde der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben werde, die Bestätigung versagen zu müssen.

Andererseits ist der Vorschlag als einem wesentlichen Grundprinzipe des Gesetzes widersprechend angesehen. Auch erschien er illusorisch, da die Gemeinden ihren Willen durch die Präsentation von zwei ungeeigneten Kandidaten neben dem, den sie für geeignet und wünschenswerth halten, immer durchsetzen können. Die Persönlichkeiten, welche sich zu Vorstehern eigneten, seien mitunter schwer aufzufinden. Ein Mangel daran werde die Gemeinde zwingen, ihre Wahl auf Auswärtige zu richten, was aus mancherlei Gründen nicht räthlich, auch der bestehenden Gewohnheit in den östlichen Provinzen durchaus fremd sei.

Darauf ist folgender Zusatz beantragt worden:

„der Gemeindevorsteher muß im Gemeindebezirke angesessen sein.“

Um die Wahl auswärtiger unbekannter, oft durch Nepotismus zum Schaden der Gemeinden begünstigter Subjekte zu vermeiden, ist allgemein ein großes Gewicht darauf gelegt, daß der Vorsteher aus der Mitte der für die Dauer den Gemeinden angehörenden Genossen gewählt werde. Denn nur dadurch sei die Bürgschaft zu erlangen, daß das Amt des Vorstandes mit billiger Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse verwaltet werden würde.

Beide Zusätze sind, der erstere mit 11 Stimmen gegen 6, der zweite mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die Abtheilung V. hat beantragt:

„es sollen die Schulzen und Schöffen nur auf sechs Jahre gewählt werden.“

Ein Kommissionsmitglied hat dasselbe vorgeschlagen mit dem Zusatze:

„daß erst nach dreijähriger Dienstzeit eine Wahl auf 12 Jahre zulässig sein solle.“

Die Kommission nahm diese Vorschläge mit 9 Stimmen gegen 7 an, weil es sich vorhersehen lasse, daß nach gesteigerten Anforderungen an die Gemeinde-Vorsteher, die Wahlen besonders Anfangs häufig nicht glücklich ausfallen werden; daß man aber solche Mißgriffe nicht auf eine lange Dauer zum Nachtheile der Gemeinde fortbestehen lassen dürfe. Die Gründe, welche für eine längere Wahlperiode sprächen, fänden wohl auf Aemter in größeren Gemeinden Anwendung, für die man nur bei einer längeren Dienstzeit auf geeignete Bewerber rechnen könne, nicht aber auf das Amt des Schulzen, welches als ein Ehrenamt gegen eine nothdürftige Entschädigung übernommen werden solle.

Aus der Kommission ist ferner folgender Antrag gestellt:

„die gewählten Schöffen bedürfen der Bestätigung des Landraths. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl; wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreis-Ausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von sechs Jahren zu.“

Als Motiv hierzu ist angeführt, daß nach den Beschlüssen sub Nr. 2 des §. 65 der Schulze allein das Vorsteheramt verwalte, ohne mit den Schöffen kollegialisch zu fungiren. Dagegen sollen diese im Behinderungsfalle als Stellvertreter eintreten. Es sei daher die Bestätigung auch der Schöffen in den Landgemeinden durch den Landrath analog den Beigeordneten der Gemeinden über 1500 Einwohnern nothwendig und die Lücke im Gesetze durch eine solche Vorschrift zu ergänzen.

Die Kommission hat die Aufnahme dieses Zusatzes mit 13 Stimmen gegen 6 beschlossen.

Von der Abtheilung V. ist beantragt:

„nur das Verwandtschafts-Verhältniß zwischen Vater und Sohn, so wie zwischen Brüdern, als ein Hinderniß der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinde-Vorstande (§. 27) gelten zu lassen.“

weil in den kleineren ländlichen Gemeinden die Heirathen vielfältig innerhalb des Ortes geschlossen werden und sonach die Zusammensetzung des Vorstandes bei einer solchen Beschränkung an manchen Orten Schwierigkeiten finden würde.

Die Kommission hat daher diesen Vorschlag einstimmig angenommen und schlägt vor: die Kammer wolle beschließen, zwischen den Bestimmungen sub Nr. 2 und 3 des §. 65 folgende neue aufzunehmen:

3) der Gemeinde-Vorsteher, welcher im Gemeinde-Bezirke ansässig sein muß, wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt, von dem Landrathe ernannt. Der Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen werden auf 6 Jahre gewählt.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher vom Gemeinderathe auf zwölf Jahre gewählt werden. Diese Wahl bedarf, so wie die Wahl der Schöffen, der Bestätigung des Landraths. Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung der Wahl eines Schöffen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreis-Ausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von 6 Jahren zu.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Andere Verwandtschafts-Verhältnisse (§. 27) kommen hier nicht in Betracht.

Präsident: Zu dieser Nummer habe ich zu bemerken, daß nach den in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Drucksachen eine Berichtigung von Seiten der Kommission erlassen ist. Es soll nämlich im zweiten Satze heißen, Gemeinde-Vorsteher und Schöffen werden auf 6 Jahre „bestellt“ statt „gewählt.“

Außerdem ist zu Nr. 3 ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Bevor ich indessen den Herrn Schriftführer ersuche, ihn zu verlesen, will ich bemerken, daß durch ein Versehen in den Antrag eine Undeutlichkeit gekommen ist. Es ist nicht die Absicht des Herrn Antragstellers, die Worte: „von dem Landrath ernannten“ wegzulassen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

In Nr. 3, Alinea 1, statt der Worte:

„welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt“

zu setzen:

„welche der Gemeinderath mit absoluter Stimmenmehrheit wählt und zu diesem Amte vorschlägt. Die Schöffen werden ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Gemeinderath gewählt.“

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Berathung.

Ich ersuche diejenigen, welche sich über Nr. 3 nach dem Vorschlage der Kommission zu äußern gedenken, das Wort zu nehmen.

Es hat Niemand das Wort verlangt, der Herr Berichterstatter wird, wie ich denke, nichts hinzuzufügen haben, ich bitte daher den Herrn Schriftführer, Nr. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

3) Der Gemeindevorsteher, welcher im Gemeindebezirke ansässig sein muß, wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt, von dem Landrathe ernannt.

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden auf sechs Jahre bestellt; nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher von dem Gemeinderathe auf zwölf Jahre gewählt werden.

Diese Wahl bedarf, so wie die Wahl der Schöffen, der Bestätigung des Landraths.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl eines Schöffen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreisausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von sechs Jahren zu.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. Andere Verwandtschafts-Verhältnisse (§. 27) kommen hier nicht in Betracht.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese eben verlesene Nr. 3 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Es sind ferner Bestimmungen beantragt, welche, da sie die Stellung des Vorstehers betreffen, in dem nachfolgenden Absatze eine schickliche Stelle finden.

Die Abtheilung V. will den Schlußsatz des §. 65 folgendermaßen verändern:

„Der Gemeinde-Vorsteher ist hinsichtlich seiner amtlichen Wirksamkeit dem Bürgermeister gleichgestellt, insofern nicht Ausnahmen in diesem Gesetze enthalten sind."

Zur Unterstützung dieses Vorschlages wurde geltend gemacht, daß es den letzten Satz des §. 65 auf die richtige Bedeutung zurückführe und allerlei ungeeigneten Ansprüchen der Vorsteher der kleineren Gemeinden entgegentrete, wogegen der erste Satz des letzten Alinea des §. 65 ohne eine solche Vorschrift manchem Zweifel über die amtliche Stellung des Gemeinde-Vorstehers Raum lassen dürfte.

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission mit 11 Stimmen gegen 7 für die Annahme dieses Amendements entschieden. Dadurch ist ein Antrag der Abtheilung II.:

„auf Streichung des letzten Satzes des §. 65"

beseitigt.

Es ist darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die Führung der Personenstands-Register, als die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, einen höheren Grad von Geschäftskunde erheischen, als sie bei den Dorfschulzen hin und wieder anzutreffen seien. Wolle man solche Leistungen von hoher Wichtigkeit gesetzlich von ihnen fordern, so werde man in den meisten Fällen die Gemeinde-Ordnung unmöglich machen. Die Civilstands-Register seien beispielsweise im ehemaligen Königreiche Westfalen zu Aller Zufriedenheit von den Geistlichen geführt worden; es würde übrigens an geeigneten Personen dazu nirgend fehlen; mitunter werde man auch die Schullehrer oder die Gemeinde-Vorsteher in den Kirchdörfern damit beauftragen können. Es ist daher die Aufnahme einer Bestimmung beantragt:

„daß den Gemeinde-Vorstehern die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes (§. 58, Nr. 3 und 4) wider ihren Willen nicht übertragen werden dürfen,"

und dieselbe von der Kommission mit 10 Stimmen gegen 7 angenommen.

Dieselbe schlägt hiernach vor:

die Kammer wolle beschließen:

einen neuen Absatz folgenden Inhalts aufzunehmen:

4) der Gemeinde-Vorsteher ist hinsichtlich seiner amtlichen Wirksamkeit, insofern nicht Ausnahmen in diesem Gesetze enthalten sind, dem Bürgermeister gleichgestellt.

Die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwalts (§. 58, Nr. 3 und 4) können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.

Präsident: Zu dieser Nummer sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen. Ich habe nur zu bemerken, daß es ebenfalls nach der vorher erwähnten von der Kommission ertheilten Berichtigung der Druckfehler heißen muß „§. 58 Nr. 3 und 4."

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht der Fall, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

4) Der Gemeinde-Vorsteher ist hinsichtlich seiner amtlichen Wirksamkeit, insofern nicht Ausnahmen in diesem Gesetze enthalten sind, dem Bürgermeister gleichgestellt. Die Führung der Personenstands-Register und die Verrichtungen des Polizei-Anwalts (§. 58 Nr. 3 und 4) können dem Gemeinde-Vorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der Abschnitt Nr. 3 des §. 65 enthält eine große Erleichterung für kleinere Gemeinden, in denen es schwer hält, die geeigneten Persönlichkeiten für die Gemeinde-Behörden zu finden. Auch hat diese Einrichtung den Vortheil, daß dadurch gewissermaßen eine Verschmelzung des Vorstandes mit dem Gemeinde-Rathe herbeigeführt und der Vorsteher in die Lage versetzt wird, in wichtigen und zweifelhaften Fällen sich auf den Gemeinde-Rath stützen zu können.

Die Abtheilungen I. und II. haben den Antrag gestellt:

vor dem Worte:

„Vorsitzender"

das Wort:

„Stimmberechtigter"

einzuschalten.

Obgleich der §. 38 dem Vorsteher das Stimmrecht gewissermaßen zugesteht, so ist zu mehrerer Deutlichkeit von der Kommission diese Einschaltung einstimmig beschlossen.

Ein zweiter Antrag der Abtheilung I.:

daß in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern die Zusammenberufung des Gemeinde-Raths erfolgen solle, sobald sie von der Majorität seiner Mitglieder oder dem Vorsteher verlangt wird,

ist mit 16 Stimmen gegen 1 abgelehnt.

Der Absatz Nr. 3 wird im Uebrigen angenommen und sub Nr. 5 in folgender Fassung der Kammer empfohlen:

5) Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinde-Raths. Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinde-Raths sein.

Präsident: Zu dieser Nummer sind zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen; sie befinden sich in 427 der Druckschriften auf der dritten Seite.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

in Nr. 5 statt der Worte:

„Der Gemeindevorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderathes"

zu setzen:

„Der Gemeindevorsteher kann zugleich stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderathes sein."

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, die diese Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Veränderung ist nicht unterstützt worden; ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, die zweite vorgeschlagene Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

folgenden Zusatz hinter Nr. 5 aufzunehmen:

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritt durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden in öffentlicher Sitzung des letzteren von dem Gemeinde-Vorsteher an Eidesstatt verpflichtet.

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, die diesen Zusatz unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme. Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen,

welche sich über Nr. 5 und den unterstützten Zusatz zu äußern gedenken, sich zu melden.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke**: Die Nummer 5 des Paragraphen setzt fest, daß unter allen Umständen der Gemeinde-Vorsteher auch Vorsteher des Gemeinde-Raths sein solle. In kleinen Gemeinden mag das recht wohl passen, in großen Gemeinden dagegen, wo sich mehrere gebildete Leute finden, die sich dazu eignen, können große Nachtheile daraus entstehen. Es wird häufig der Fall eintreten, daß ein Gutsbesitzer, ein Fabrikant.....

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, in Betracht zu ziehen, daß der von ihm eingebrachte Verbesserungs-Antrag nicht unterstützt ist.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich spreche nur über den Inhalt der vorliegenden Nummer des Paragraphen; ich mache keinen weiteren Antrag, ich will nur die Nachtheile nachweisen, die die Bestimmung des Paragraphen haben kann.

Präsident: Der Abgeordnete ist in seinem Rechte; er kann darauf antragen, daß der Satz abgelehnt würde, und seine desfallsige Meinung begründen.

Abgeordn. **von Vincke**: Es wird also sehr wohl dort vorkommen, daß ein Gutsbesitzer, ein Pächter, ein Fabrikant, der ein großes Geschäft hat, deshalb nicht das Amt eines Gemeinde-Vorstehers übernehmen wird, weil er sich mit den kleinen, täglich damit verbundenen Geschäften nicht befassen kann. Ein solcher wird nun durch die vorliegende Bestimmung auch davon ausgeschlossen, Vorsitzender des Gemeinderaths zu sein, in welcher mit seinem Privatgeschäft vereinbarten Stelle er der Gemeinde großen Nutzen leisten könnte durch seine größere Bildung, seine mannigfachen Erfahrungen. Dieser Uebelstand würde durch meinen Verbesserungs-Antrag verhindert. Ich glaube, es wird später Manchem, der auf dem Lande lebt, sehr unangenehm sein, wenn die Bestimmung des Paragraphen aufgenommen würde.

Was den zweiten Antrag betrifft, den ich gestellt habe, so sind im §. 31 zwar betreffende Bestimmungen getroffen. Im §. 31 heißt es: „die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths vereidet." Nun ist allerdings in einer späteren Bestimmung §. 65 gesagt, daß in allen Fällen, wo in Titel II. von dem Präsidenten die Rede wäre, dies für Titel III. auf den Landrath zu beziehen wäre.

Wenn nun aber vielleicht 60 Gemeinden und mehr in einem Kreise sind, so weiß ich nicht, ob die Bestimmung, daß die Vereidung des Gemeinde-Vorstehers in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes geschehen soll, nothwendig und überhaupt nur ausführbar ist, und ob der Landrath nicht anderen dringenderen Geschäften durch vielfache Reisen entzogen werden wird. Ich würde deshalb vorschlagen, es bei der in vielen Gegenden bisher schon üblichen Art zu belassen, daß die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, Gemeinde-Vorsteher sowohl als Schöffen, durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen werden, die Mitglieder des Gemeinderathes aber durch den Gemeinde-Vorsteher, wie ich vorgeschlagen habe. Der §. 31 paßt auch nur der Analogie nach nicht vollständig auf den Fall, der hier vorliegt.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Ich habe noch zu bemerken, daß nach meiner Ansicht der §. 31 und das zu §. 25 angenommene Amendement des Abgeordneten Kisker den Antrag vollständig erledigt, indem im §. 31 die Verpflichtung des Vorstehers und im §. 25 mit Zurechnung des Kiskerschen Amendements auch die Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Vorstandes festgestellt worden ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung; es wird zuerst über Nr. 5 und dann über den vom Abgeordneten von Vincke vorgeschlagenen Zusatz abzustimmen sein.

Ich frage:

Ob Bemerkungen zu machen sind?

Dies ist nicht geschehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, Nr. 5 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Der Gemeinde-Vorsteher ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths, die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderaths sein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist a n g e n o m m e n.

Ich bitte nunmehr den von dem Abgeordneten von Vincke vorgeschlagenen Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritt durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden in öffentlicher Sitzung des letzteren von dem Gemeinde-Vorsteher an Eidesstatt verpflichtet."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist a b g e l e h n t.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Zu Nr. 4 des §. 65 hat die Abtheilung I. den Verbesserungs-Vorschlag gemacht, die Schlußworte:

„und nicht besonders zu Protokoll zu nehmen"

zu streichen.

Die Abtheilung III. will das Alinea beseitigen.

Die Abtheilung V. beantragt:

statt der Worte:

„sind vor dem versammelten Gemeinderathe"

zu sagen:

„können nach Gutbefinden des Gemeinderaths vor demselben abgegeben werden."

Ein Vorschlag aus der Kommission geht dahin:

dem Gemeinderathe zur Pflicht zu machen, in gewissen speziell bezeichneten wichtigen Angelegenheiten vor der Beschlußnahme die Erklärungen der Gemeindewähler darüber nach ortsüblicher Bekanntmachung entgegen zu nehmen.

Sämmtliche Vorschläge haben keinen Anklang gefunden und die Entgegnung hervorgerufen, daß es nicht in der Konsequenz des Repräsentativ-Systems liege, die Vertretenen zu fragen und hinterher vielleicht zu großer Aufregung dagegen Beschlüsse zu fassen. Der Gemeinderath werde auch ohnehin Mittel und Wege finden, die Wünsche der Gemeinde-Mitglieder kennen zu lernen.

Nach Anderen solle sich eine solche Einrichtung in der Rheinprovinz sehr bewährt haben. Sie sei daher mit Recht in das Gesetz aufzunehmen.

Die Kommission hat aber den §. 43 des Entwurfs zu streichen beantragt und bei dieser Gelegenheit die Gründe dargelegt, die sie dabei geleitet haben. Dieselben haben sie auch hier bewogen, in Uebereinstimmung mit der Abtheilung III:

den Wegfall des Absatzes Nr. 4

der Kammer anzuempfehlen.

Präsident: Die Kommission hat darauf angetragen, die Nr. 4 des Regierungs-Entwurfes nicht anzunehmen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, Nr. 4 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die im §. 43 erwähnten Erklärungen der Gemeindewähler über Ankäufe, Veräußerungen u. s. w. sind vor dem versammelten Gemeinderathe abzugeben und nicht besonders zu Protokoll zu nehmen.

Präsident: Es kann eine Abstimmung nicht stattfinden. Da der §. 43 nicht angenommen ist, so würde eine Beschlußnahme keinen Sinn haben. Ich nehme an, daß die hohe Versammlung derselben Meinung ist, und daß sich damit der Gegenstand in dem von der Kommission angenommenen Sinne erledigt.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Zu Nr. 5 des §. 65 ist von keiner der fünf Abtheilungen etwas erinnert; dagegen von einem Kommissions-Mitgliede zur Vereinfachung des Geschäftsganges beantragt:

die in das Protokollbuch eingetragenen Beschlüsse nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Gemeinderaths unterzeichnen zu lassen.

Die Kommission hat diesen Zusatz einstimmig genehmigt und empfiehlt der Kammer, statt des Absatzes Nr. 5 des §. 65 sub Nr. 6 folgende Bestimmung anzunehmen:

6) Auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokoll-Aufnahme (§. 42) über Gemeinderaths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

Für die in das Protokollbuch einzutragenden Beschlüsse des Gemeinderathes genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.

Präsident: Es ist zu dieser Nummer ein Verbesserungs-Antrag nicht eingereicht worden.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen; ich bitte den Herrn Schriftführer, die Nummer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> 6) Auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses kann das Erforderniß der Protokollaufnahme (§. 42) über Gemeinderraths-Beschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.
>
> Für die in das Protokollbuch einzutragenden Beschlüsse des Gemeinderaths genügt die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Ein Vorschlag der Abtheilung V:

die Gemeinde-Rechnungen vor ihrer Revision und Decharge in der Gemeinde offen zu legen,

hat keinen Anklang gefunden, weil die Gemeinde-Mitglieder bei der Oeffentlichkeit der Gemeinderaths-Sitzungen hinlängliche Gelegenheit erhielten, sich von dem Stande der Rechnungen Ueberzeugung zu verschaffen. Er ist deshalb einstimmig abgelehnt.

Die Abtheilung II. will:

daß die Gemeinderechnungen, nachdem sie von dem Vorstande und Gemeinderathe revidirt und die Monita erledigt worden, dem Kreis-Ausschusse eingereicht und von demselben die Decharge erhalten sollen.

ferner:

daß die Haushalt-Etats von dem Kreis-Ausschusse bestätigt werden sollen.

Die Kommission hat jedoch Bedenken getragen, von dem Prinzipe der Selbstverwaltung ohne dringende Veranlassung abzuweichen, vielmehr dafür gehalten, daß die Aufsichtsbehörde ohnehin Mittel und Wege finden werde, Maßregeln der Ordnung zu unterstützen.

Der erste Vorschlag ist mit 15 Stimmen gegen 3, der zweite mit 10 gegen 8 abgelehnt.

Andererseits wurde das Bedenken geäußert, daß die Anwendung des für die großen Gemeinden ganz angemessenen Rechnungswesens für die kleinen ländlichen Gemeinden in seinen Formen zu künstlich und schwerfällig, ja in vielen Fällen unausführbar sein werde, und deshalb vorgeschlagen:

für die Gemeinden unter 500 Seelen von dem Verlangen eines Haushalts-Etats ganz abzusehen.

Dagegen aber ist dargethan, daß diese Formen da, wo wenige Einnahmen und Ausgaben vorkämen, dadurch schon eine Einfachheit erhielten, die sie ausführbar machen müsse. Ordnung im Rechnungswesen sei gewiß auch in der kleinsten Gemeinde nothwendig. Es gäbe z. B. in Sachsen kleinere Landgemeinden, welche ein nicht unbedeutendes Vermögen zu verwalten haben. Eine Vereinfachung sei allerdings wünschenswerth, sie werde sich aber in der Praxis von selbst ergeben.

Die Kommission hat daher diesen Vorschlag fallen lassen.

Die Abtheilung II. hat ferner zur Erleichterung kleiner Gemeinden, in denen die Anfertigung des Haushalts-Etats, aus Unkunde, Schwierigkeiten finden und Kosten verursachen dürfte, vorgeschlagen:

Eine Aufstellung desselben für 3 Jahre zuzulassen.

Die Kommission findet diesen Antrag zweckmäßig, erklärt sich mit 13 Stimmen gegen 4 für denselben und empfiehlt der Kammer die Aufnahme folgender Bestimmung.

> 7) die Aufstellung des Haushalts-Etats (§. 59) erfolgt auf drei Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird.

Präsident: Auch zu diesem Satze ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Aufstellung des Haushalts-Etats (§. 59) erfolgt auf drei Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreis-Ausschusse genehmigt wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche Nr. 7 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Die Kommission ist ferner darauf aufmerksam gemacht, daß zwar zu §. 45 beschlossen worden sei, Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, so wie Anleihen, von der Genehmigung des Bezirksraths abhängig zu machen, es jedoch gerathen sein dürfte, hier eine Bestimmung ergehen zu lassen, welche außerdem die Gemeinden vor gewissenlosen Veräußerungen sichern könnte.

Es wurde dabei auf die Bestimmungen des §. 95 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz und den §. 93 der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen hingewiesen und einstimmig die Aufnahme folgender Bestimmung der Kammer empfohlen:

> 8. Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (§. 45), ist erforderlich:
>
> a) Einverständniß zwischen dem Gemeindevorsteher und dem Gemeinderathe;
>
> b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde;
>
> c) öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe.

Präsident: Auch zu diesem Satze sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen. Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Es sind hier für die kleineren Gemeinden Abweichungen vorgeschlagen von dem, was für die größeren festgesetzt ist, welche nicht genügend motivirt erscheinen; sie bestehen insbesondere darin, daß hier stets erforderlich sein soll:

„eine öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe".

Der Abgeordnete Möwes hatte früher bei Tit. II. ein dasselbe bezweckendes Amendement eingereicht, welches aber verworfen ist.

Von den hier aufgestellten drei Erfordernissen:

a) Einverständniß zwischen dem Gemeindevorsteher und dem Gemeinderathe;

b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde;

c) öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe,

dürfte daher das letzte wohl jedenfalls zu streichen sein.

Wenn wir bei den Gemeinden über 1500 Einwohner die öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe nicht für durchaus nöthig erachtet haben, so finde ich keinen genügenden Grund, sie nun für nöthig zu erachten bei Gemeinden unter 1500 Einwohnern. Die bei solchen Veräußerungen wünschenswerthe Kontrolle liegt gerade schon darin, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muß, und daß die Verhandlungen überhaupt öffentlich sind bei der Gemeinde-Vertretung und so ein leichtsinniges Verfahren bei Veräußerungen doch nicht wohl möglich sein würde.

Ich würde mich daher gegen die Aufnahme dieser Litt. c. sub Nr. 8 erklären.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Der Herr Vorredner vermißt die Gründe für den Antrag der Kommission. Die Gründe sind verlesen worden und sind zunächst die gewesen, daß man keine Nothwendigkeit gefunden hat, von den Bestimmungen der rheinischen und westfälischen Gemeinde-Ordnung, die erst vor wenigen Jahren und zwar nach reiflicher Ueberlegung erlassen worden, abzugehen. Außerdem aber hat man noch den Zweck erreichen wollen, die vielen Streitigkeiten und Zweifel, welche bisher in der Verwaltung, wenn es sich um Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken in den Landgemeinden der östlichen Provinzen handelte, häufig über die Fragen entstanden sind: unter welchen Formen die Veräußerung überhaupt zulässig sei, und an welche Bedingungen die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung zu knüpfen habe, zu beseitigen. Ich glaube aber auch ferner, daß, wenn man in Betreff der größeren Gemeinden wohl voraussetzen kann, daß sie mit Hülfe der größeren Bildung und Einsicht ihrer Vertreter und Vorsteher die Nachtheile von sich abzuwenden wissen werden, die bei den wichtigen Beschlüssen über Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken leicht entstehen können, wenn die Veräußerung an formell erschwerende Bedingungen nicht gebunden wird, man doch zu einer gleichen Erwartung in Betreff der kleinen Gemeinden nicht berechtigt ist.

hier wirken zu leicht einseitige Auffassungen auf den Beschluß ein, und es ist deshalb wohl wünschenswerth, daß durch eine Vermehrung der Formen, an welche die Ausführung des Beschlusses geknüpft wird, die Wahrnehmung der wichtigsten Interessen der Gemeinde mehr gesichert wird. Eine Verletzung der Selbstständigkeit der Verwaltung der kleineren Gemeinden kann ich hierin nicht finden, um so weniger, als zwei Provinzen, welche eine solche Gemeinde-Verwaltung besitzen, auch diese erschwerenden Formen der Veräußerungen von Gemeinde-Grundstücken bereits gekannt haben und damit nach der Versicherung ihrer Vertreter auch vollkommen zufrieden gewesen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorff** (vom Platz): Nach dem, was der Abgeordnete von Witzleben so eben gesagt hat, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Bei weitem bedenklicher als Nr. c. erscheint mir noch Litt. A. Da ist verlangt, daß zu jeder Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken oder Gerechtsamen das Einverständniß zwischen dem Gemeinde-Vorsteher und dem Gemeinde-Rath vorhanden sein müsse. Wenn sonach der Gemeinde-Vorsteher seine Einwilligung nicht geben will, hat der Gemeinde-Rath kein Mittel, die Veräußerung herbeizuführen. Selbst eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde würde zu keinem Resultate führen können, selbst dann nicht, wenn diese vollkommen der Ueberzeugung wäre, daß die Veräußerung im Interesse der Gemeinde läge. Sie könnte dieselbe dennoch nicht herbeiführen, wenn der Gemeinde-Vorsteher seine Einwilligung nicht geben will. Es scheint nothwendig, daß an dergleichen Fälle gedacht und nicht die Möglichkeit hingestellt werde, es dürfe der Gemeinde-Vorsteher jemals aus irgend einem Eigenwillen eine Maßregel verhindern, die wirklich im Interesse der Gemeinde ist. Aus diesem Grunde trage ich auf Theilung der Abstimmung über Litt. A. an.

Präsident: Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich muß mich der Ansicht des Abgeordn. Kisker anschließen, daß die Bestimmung unter c. eine müßige und auch schwer zur Ausführung zu bringen sei. Der Abgeordn. von Witzleben hat gesagt, daß bei dieser Bestimmung die Absicht sei, durch die Form derartige Veräußerungen zu erschweren. Ich halte dafür, daß es eine große Härte ist, den Landgemeinden durch Formen eine besondere Last aufzubürden; die Landgemeinden sind in der Regel praktisch und werden am besten wissen, inwiefern eine Veräußerung ihrem wahren Interesse entspricht oder nicht. Wenn sie diesen praktischen Gesichtspunkt einhalten, so halte ich es für eine Härte, die sich nicht rechtfertigen läßt, wenn man sie noch unter Formen stellen will. Ferner will ich aufmerksam machen, daß die Licitationen auf Grund einer Taxe geschehen sollen. Nun frage ich, wer eine solche Taxe aufnehmen soll. Diejenigen, welche verkaufen wollen, sind der Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Rath, also der Dorfrichter und die Beisitzer. In allen Dörfern sind das aber die einzigen Personen, die, wenn nicht aus anderen Gemeinden Taxatoren herbeigerufen werden sollen, überhaupt eine Taxe aufnehmen können. Es wird also entweder eine Taxe geliefert werden, die von denjenigen aufgestellt ist, welche dabei interessirt sind, weil sie die Veräußerung beschlossen haben, und die deshalb an und für sich keinen großen Glauben verdienen, oder es wird diesen Bestimmungen ein großes Beiwerk hinzugefügt werden müssen, indem von fremden Gemeinden Taxatoren zu citiren sein möchten. Schon aus diesem Grunde halte ich die Bestimmung für unausführbar und möchte wünschen, daß Litt. C. gestrichen wird.

Präsident: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich habe nicht, wie der Abgeordnete von Witzleben meint, gesagt, daß ich überhaupt Gründe vermisse für den Satz, der hier vorgeschlagen ist, sondern nur die Gründe dazu vermisse, weshalb zwischen großen und kleinen Gemeinden unterschieden werden soll. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß die Aufsichts-Behörde es ja ohnedies in der Hand hat, in Fällen, wo sie es für zweckmäßig findet, die Genehmigung nicht eher zu ertheilen, als bis eine Licitation und Taxe stattgefunden hat.

Präsident: Der Abgeordn. Graf von Itzenplitz hat das Wort zu einer Bemerkung.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Die Gründe des Herrn Abgeordn. von Manteuffel, daß die Licitation und Taxe nicht ausführbar sein würde, weil sie vom Gemeinderath angefertigt werden müßten, dürften wohl nicht durchgreifend erscheinen, weil der Landrath die benachbarten Schöffen und Dorfgerichte requiriren kann, um die Taxe aufzunehmen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt.

Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich bin in der schwierigen Lage, einen Satz vertheidigen zu sollen, an dessen Aufnahme ich keinen Theil gehabt habe und mit dessen Inhalt ich nicht einverstanden bin. Ich muß bemerken, daß das Einverständniß zwischen Gemeindevorstand und Gemeinderath gewahrt ist, dadurch, daß der Gemeindevorstand im Allgemeinen befugt und verpflichtet ist, sein Veto einzulegen, wenn er eine Maßregel dem Gemeindewohl für nachtheilig hält. Nach meiner Ansicht wird es zweckmäßiger sein, die Geltendmachung seiner Meinung auf diesem Wege aufrechtzuerhalten, weil es dann noch eine Instanz darüber giebt, als daß seine Zustimmung hier als unerläßliche Bedingung aufgestellt wird, wobei jedes Remedium wegfällt. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ad b ist bereits in §. 65 erfordert. Ad c öffentliche Licitation auf Grund einer Taxe, halte ich in den meisten Fällen für sehr zweckmäßig, aber wenn es, wie hier, ganz ohne Ausnahme geschieht, so kann es mitunter auch sehr nachtheilig werden. Ich glaube meinerseits, daß das Interesse der Gemeinde gewahrt ist auch ohne diesen Zusatz; ich halte es aber auch nicht unbedingt für nachtheilig, ihn aufzunehmen, weil die Bedingungen in den übrigen Paragraphen bereits enthalten sind, wenn auch nach meiner Ansicht mit zweckmäßigerer Ausdehnung.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Nach dem Antrage des Abgeordneten Tamnau wird eine Theilung, gegen die ich nichts einzuwenden habe, stattfinden.

Ich werde erst die Eingangsworte, dann den Buchstaben a, dann b, dann c verlesen lassen und zur Frage stellen.

(Der Abgeordn. von Zander bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich trage auf Theilung bei c an, nämlich die Frage, ob Licitationen mit oder ohne Taxe.

Ich werde für Licitationen stimmen, aber nicht für Taxe.

Präsident: Ich finde nichts dagegen einzuwenden, daß die Worte „öffentliche Licitation" und die Worte „auf Grund einer Taxe", besonders zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. **Bornemann:** Darf ich bitten, daß die Frage getheilt werde, a. Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher.

Präsident: Das habe ich bereits angekündigt. Nachdem wir nun einverstanden sind, so bitte ich den Herrn Schriftführer, die Eingangsworte zu verlesen; sie würden natürlich, wenn alle drei Buchstaben abgelehnt würden, auch mit gefallen sein.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> 8) Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind (§. 45), ist erforderlich:

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Einleitungsworte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind genehmigt.

Ich bitte, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Einverständniß zwischen dem Gemeinderathe und dem Gemeindevorsteher.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist dieser Satz von der Mehrheit angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den zweiten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Genehmigung der Aufsichts-Behörde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nun vom dritten Satz die zwei ersten Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Oeffentliche Licitationen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun bitte ich, auch die letzten Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Auf Grund einer Taxe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diese Worte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat

die Mehrheit auch diese Worte angenommen, und ist daher Nr. 8 nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

> Gegen die Nr. 6 des §. 65 ist weder von den Abtheilungen noch in der Kommission etwas erinnert worden. Sie wird daher
>
> zur unveränderten Beibehaltung sub Nr. 9 des §. 65
>
> der Kammer hiermit empfohlen.
>
> Am Schlusse der Berathungen über den §. 65 hat die Kommission sich die Frage vorgelegt, ob die Beibehaltung des ersten Satzes des letzten Alinea, welcher die Anwendung aller Bestimmungen des Titel II., insoweit sie nicht durch die im §. 65 enthaltenen Ausnahmen modifizirt sind, auch auf die Gemeinden bis 1500 Einwohner verordnet, nunmehr befürwortet werden dürfe? Sie hat sich hierbei diejenigen Gründe vergegenwärtigt, welche sie bei den Berathungen über den Titel III. geleitet haben, und mit 11 Stimmen gegen 5 beschlossen, ihn aufrecht zu erhalten und der Kammer vorzuschlagen, den letzten Absatz des §. 65 in folgender Fassung zu genehmigen:
>
> „Die Vorschriften des Titels II. kommen auch hier so weit zur Anwendung, als sie durch die vorstehenden besonderen Bestimmungen nicht abgeändert sind."

Präsident: Sowohl zu der Nr. 9 als zu dem Schlußsatze sind Veränderungs-Vorschläge nicht eingegangen. Es sind indeß, wie ich schon jetzt bemerken will, zwei Zusätze vorgeschlagen worden, einer von dem Abgeordn. Grafen Zedlitz-Trützschler und einer von dem Grafen York, die ich später zur Unterstützung stellen werde.]

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Es ist von der Kommission vorgeschlagen worden, schließlich den Satz aufzunehmen:

> „Die Vorschriften des Titels 3 kommen auch hier so weit zur Anwendung, als sie durch die vorstehenden besonderen Bestimmungen nicht abgeändert sind."

Es könnte hiernach angenommen werden, daß die Kommission gewissermaßen hiermit die Codification der in ländlichen oder in Gemeinden mit 1500 Einwohnern geltenden Bestimmungen für beendigt und beschlossen hält. Ich halte dagegen dafür, daß es höchst wünschenswerth ist, daß nicht in der Weise in der Gemeinde-Ordnung, die das platte Land erhält, Beziehung genommen werde auf das, was in Titel 2 festgesetzt sei, und daß dies bald für gültig, bald für ungültig erklärt werde, sondern daß die Bestimmungen für das platte Land oder die kleineren Gemeinden ohne Beziehung auf andere Gesetze zusammengestellt werden. Zunächst möchte ich mir an den Herrn Präsidenten die Frage erlauben, ob ein derartiger Antrag bereits eingebracht ist?

Präsident: Ein solcher Antrag liegt nicht vor.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete von Witzleben die Absicht hatte, einen solchen Antrag einzubringen. Ich würde also in diesem Falle selbst den Antrag stellen, daß wir nicht, wie es geschehen ist, hier durch eine Bemerkung unter dem Text des Gesetzes die Paragraphen der städtischen Gemeinde-Ordnung anziehen, welche ausgenommen sind, sondern daß bei Beendigung der Berathung, sei es über diesen Titel oder über die ganze Gemeinde-Ordnung, dem Staats-Ministerium der Wunsch der Kammer ausgedrückt werden möge, daß in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse die Gemeinde-Ordnung für die kleineren Gemeinden vollständig kodifizirt werde. Es kann den Vorstehern der kleineren Gemeinden nicht zugemuthet werden, gleichzeitig die für sie geltende Gemeinde-Ordnung in die Hand zu nehmen und außerdem ein voluminöses Werk für die größeren Gemeinden bei jedem Artikel nachzusehen, inwiefern er gilt oder aufgehoben ist. Wenn die Einführung der Gemeinde-Ordnung von praktischem Erfolge sein soll, so muß sie möglichst präzis gefaßt sein, sie muß den Gemeinde-Vorstehern und den Gemeinderäthen, auch der kleineren Gemeinden, in einer Fassung übergeben werden können und sie müssen aus ihr ersehen, wie in Zukunft ihre Ordnung ist, ohne daß sie genöthigt sind, erst eine zweite Gemeinde-Ordnung einzusehen und aus der eigenen zu entnehmen, was aus jener auch für sie Rechtens, was ausgenommen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben**: Ich bin von der Nothwendigkeit, die Bestimmungen, welche für die kleineren Gemeinden gelten sollen, besonders zusammenzustellen, eben so durchdrungen, als der Redner, welcher die Tribüne so eben verläßt. Ich habe der Ansicht der Kommission, daß man eine solche Zusammenstellung dem Privat-Unternehmen überlassen könnte, d. h. der Speculation der Buchhändler und Literaten, meinerseits nicht beigestimmt, und es war heute meine Absicht, einen Antrag einzubringen, der durch einen kurzen Zusatz zum Titel 5 eine solche Zusammenstellung in Aussicht stellen sollte. Ich habe mich inzwischen überzeugt, daß dieser Zusatz hier nicht seine passende Stelle finden würde, daß er nichts Anderes sein kann, als eine transitorische Bestimmung, und daß er mithin in den Titel 8 des vorliegenden Gesetzes gehört. Ich behalte mir demnach vor, meinen Antrag bei der Berathung des Titel 8 einzubringen, und ich möchte der geehrten Versammlung empfehlen, diesen Gegenstand bei dem Titel 3 fallen zu lassen und die materielle Berathung des Gesetzes nicht weiter aufzuhalten.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Dies scheint nicht der Fall zu sein; wir gehen zur Abstimmung über, welche sich auf die Nr. 9 und dann auf den Zusatz zu richten haben wird.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Nr. 9 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die in dem Titel II. dieses Gesetzes dem Regierungs-Präsidenten und dem Bezirks-Rathe beigelegten Befugnisse werden mit Ausnahme der Fälle des §. 47 von dem Landrathe und dem Kreis-Ausschusse ausgeübt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Schlußsatz, welcher von der Kommission gemacht ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Vorschriften des Titel II. kommen auch hier so weit zur Anwendung, als sie durch die vorstehenden besonderen Bestimmungen nicht abgeändert sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem von dem Abgeordneten Grafen von Zedlitz-Trützschler vorgeschlagenen Zusatz zu diesem Paragraphen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle folgenden Zusatz am Schlusse des §. 65 beschließen:
>
> Vorstehende Bestimmungen gelten für die sechs östlichen Provinzen des Staats als Provisorium. Die zunächst zusammentretenden Provinzial-Versammlungen derselben haben, unter Vorbehalt Königlicher Bestätigung und unter Festhaltung an den verfassungsmäßigen und den prinzipiellen Bestimmungen des Provisoriums und an den Bestimmungen des Titel I. der Gemeinde-Ordnung, die definitiven Normen für den inneren Verwaltungs-Organismus der kleinen Gemeinden in der Form einer
>
> „Gemeinde-Ordnung für die kleinen Gemeinden der Provinz ..... "
>
> festzustellen.
>
> Gründe.
>
> Die Unmöglichkeit der Einführung gleicher Verwaltungs-Normen für große und kleine Gemeinden ist übereinstimmend in dem Regierungs-Entwurf und in dem der Kommission anerkannt.
>
> Möglichste Einfachheit und Anschluß derselben an die gegebenen Verhältnisse, unter Festhaltung der allgemeinen verfassungsmäßigen Grundsätze, ist für die kleinen Gemeinden eine unabweisbare Bedingung in Bezug auf die Erzielung ihrer Volksthümlichkeit. Das provinzielle Bedürfniß darf aus diesem Grunde nicht unbeachtet, die Rücksicht auf ein allmäliges Einleben in die neue Form nicht unerkannt bleiben. Der provinziellen Gesetzgebung muß daher ihr Recht an der Feststellung der reglementarischen Bestimmungen für den inneren Verwaltungs-Organismus der kleinen Gemeinden, unter dem gegebenen Vorbehalt, gewahrt werden.
>
> Graf von Zedlitz-Trützschler, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Der andere Antrag des Abgeordneten Grafen York enthält etwas

Abweichendes. Ich werde ihn besonders zur Unterstützung stellen und diesen Gegenstand zuerst beseitigen, wenn nämlich der Herr Abgeordnete damit einverstanden ist.

Ich frage:

Ob Jemand über den Antrag des Abgeordneten Grafen von Zedlitz-Trützschler das Wort verlangt?

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordn. Grafen von Zedlitz-Trützschler das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler:** Ich muß zunächst um Erlaubniß bitten, zur näheren Unterstützung meines Amendements mit einigen Worten auf die frühere allgemeine Debatte bei Titel II. zurückgehen zu dürfen. Es ist bei dieser Gelegenheit von dieser Seite (auf die Linke deutend) des Hauses die Ansicht lebhaft vertheidigt worden, daß, nachdem die Mauern der Städte und die gewerblichen Schranken gefallen, der Unterschied zwischen Stadt und Land sich in dem Grade verwischt habe, daß sich eine legislatorische Rücksichtnahme auf das, was davon übrig geblieben sei, nicht ferner rechtfertigen lasse. Diese Theorie mag im Rheinland, in Westfalen, von wo die Stimme sich in dieser Kammer erhob, ihre praktische Bedeutung, ihre Anwendbarkeit finden; sie beweist mir aber eben weiter nichts, als daß der geehrte Redner, der diese Ansicht vertheidigte, mit den Zuständen in unseren östlichen Provinzen nicht genau bekannt ist, vielleicht auch nicht Gelegenheit gehabt hat, sich mit ähnlichen Zuständen in seiner Heimat bekannt zu machen, in keiner Weise aber den Satz, daß die Anwendbarkeit für dort eine gleiche Anwendbarkeit für hier voraussetzen lasse. Ich habe früher bereits zu bemerken mir erlaubt und muß es heute wiederholen, daß allerdings feindliche Gegensätze zwischen Stadt und Land auch bei uns nicht existiren; aber soziale Unterschiede der bedeutendsten Art sind vorhanden. Diese Unterschiede werden bleiben, so lange es überhaupt Städte und Dörfer giebt; sie werden sich durch ein Stück Papier nicht verwischen lassen, denn sie sind eben ins Volksbewußtsein tief eingewachsen; sie werden sich ungestraft nicht verkennen lassen. Ich bin prinzipiell gegen den 1500-Seelen-Maßstab. Ich kann die Ueberzeugung nicht in mir aufnehmen, daß ein gesundes und naturwüchsiges Gemeindeleben sich auf eine arithmetische Proportion zurückführen lasse. Ein solches Element würde ich nicht als ein abgestorbenes, sondern als ein vollständig todtgeborenes, jeder Bedingung einer Lebensfähigkeit entbehrendes bezeichnen müssen. Es wäre nicht gut um unser Gemeindeleben bestellt, wenn wir nicht andere fundamentale Unterschiede zwischen großen und kleinen Gemeinden, wie die Gemeinde-Ordnung, die uns vorliegt, sie nun einmal nennen will, aufzufinden im Stande sein sollten. Wäre der Grund-Typus derselbe, wie ihn der vorhin von mir bezeichnete Redner angenommen hat, dann, meine Herren, wüßte ich nicht, weshalb wir überhaupt verschiedene Verwaltungs-Normen für große und kleine Gemeinden in Anwendung bringen sollen. Fragen Sie mich nun, meine Herren, worin ich denn eigentlich diese Unterschiede finde, wie ich mir diese Unterschiede denke? Dann antworte ich Ihnen: Geben Sie dem §. 90 a des Verfassungs-Entwurfes, dessen hohe Bedeutung ich mit Freuden anerkenne, eine praktische Anwendung; stellen Sie die Wahl der komplizirten und einfachen Verwaltungs-Normen, wie ich mir die Bestimmungen des Tit. II. und III. zu benennen erlaube, in die Fakultät der Gemeinden, und Sie werden die Bevölkerung unseres Vaterlandes sich sofort in die beiden großen Gesellschaften theilen sehen, wie sie das Leben und sein materieller Beruf geschaffen und historisch fest begründet hat. Sie werden den Landmann mit dem Pfluge und dem Spaten in der Hand, diejenigen Gemeinden, die dem Schoße der Erde die Rohstoffe für die materielle Erhaltung des Menschen abgewinnen, welche die Ackerkultur zu ihrem Hauptgeschäft gemacht haben und für welche einfache Verwaltungs-Normen durchaus nothwendig sind, auf die eine Seite, auf die andere Seite diejenigen Gemeinden treten sehen, in denen sich der Gewerbebetrieb, das bewegliche Kapital, die Industrie, die Intelligenz, die auf einen Punkt konzentrirte höhere geistige Bildung u. s. w. repräsentirt finden. Es versteht sich von selbst, daß ich hier nur im großen Ganzen scheide. Die Gewerbe, die sich erst in neuerer Zeit auf dem Lande eingebürgert haben, werden den Charakter des Landlebens eben so wenig irgendwie alteriren können, als die Gartenbesitzer in den Städten den der letzteren. Nicht ein Rechnungs-Exempel, sondern der recht eigentliche Grundcharakter ihres Lebensberufs ist das unterscheidende Kennzeichen beider Gesellschaften. Sie stehen sich, ich wiederhole es, nicht feindlich gegenüber, im Gegentheil, die allerinnigste Freundschaft in ihren gegenseitigen Wechselbeziehungen ist die nothwendige Bedingung zur Erreichung ihrer Berufszwecke. Sie wollen politisch vollkommen gleichberechtigt sein, sie wollen aber, insofern ihr Beruf und die daraus erwachsenden Interessen verschieden sind, daß verschiedene Mittel angewendet werden zur Wahrung dieser Interessen, Mittel, wie sie ihren Verhältnissen und Bedürfnissen, ihrer Ansicht von dem, was ihnen noththut, entsprechen. Sie werden, sobald dieser Sonderungs-Prozeß vor sich geht, erleben, daß kleinere, in der Hauptsache auf den Ackerbau angewiesene Städte sich auf die erstere Seite stellen, während die Beispiele, daß größere Dörfer, welche die Normen des zweiten Titels ihren Verhältnissen entsprechend erachten, vielleicht vorkommen, jedenfalls aber sehr vereinzelt dastehen werden und, so weit ich die Verhältnisse der östlichen Provinzen kenne, sich vielleicht auf Langenbielau, ein hier oft angeführtes Beispiel, beschränken möchten. Ich würde dies aber nur als ein um so erwünschteres Ereigniß bezeichnen können, als ich eben in dem Zusammenfinden gleichartiger Interessen das sicherste Element und Ferment für die Bildung und Befestigung eines gesunden Gemeindelebens erblicken kann.

Meine Herren! So wenig mir das Bedürfniß einer neuen Städteordnung irgend bemerkbar geworden, so dringend ist das Bedürfniß einer ländlichen Kommunal-Ordnung nicht erst jetzt hervorgerufen, sondern seit langer Zeit gefühlt worden. Diese große Frage soll jetzt gelöst werden, und sie muß gelöst werden, denn die Dringlichkeit der Herstellung eines geordneten Rechtszustandes auf dem Lande weist darauf hin. Sie kann aber nach meinem Dafürhalten für jetzt nicht anders gelöst werden, als in Form eines Provisoriums, unter den Bedingungen, die ich in meinem Amendement näher bezeichnet, und dessen Annahme ich zu empfehlen mir erlaube.

Es kann Ihnen darüber kein Zweifel geblieben sein, daß ich einer gleichartigen Behandlung ungleichartiger Verhältnisse entschieden Feind bin. Ich will den gegebenen Verhältnissen, so weit sie einer naturgemäßen Entwickelung nicht hinderlich sind, die gebührende Rücksicht vindizirt sehen, vor Allem bei einem Gesetze, wie das vorliegende, das recht eigentlich darauf berechnet ist, sich in das Volksbewußtsein hineinzuleben. Ich will, wie ich die provinziellen Interessen gewahrt wissen will, auch die provinziellen Eigenthümlichkeiten bei dieser Gemeinde-Ordnung nicht unberücksichtigt sehen. Ich will mit anderen Worten unserer künftig zu schaffenden Provinzial-Gesetzgebung ihr Recht an dieser Gesetzgebung nicht verkürzt sehen. Sie soll unter Festhaltung der prinzipiellen Gesichtspunkte die Verwaltungs-Normen, wie sie solche eben den Bedürfnissen der Provinzen entsprechend erachtet, feststellen, sie soll die Norm in einer faßlichen und verständlichen Weise redigiren; oder, meine Herren, sollte Einer von Ihnen behaupten wollen, daß der einfache Landmann die uns vorliegende paragraphenreiche Gemeinde-Ordnung, in der sich die seine Verhältnisse, seine Rechte und Pflichten betreffenden Bestimmungen überall im Gemenge befinden mit den Bestimmungen für die größeren Gemeinden, sollte, sage ich, Einer von Ihnen glauben, daß der einfache Landmann im Stande sein werde, sich den Inhalt dieser Ordnung vollständig zu eigen zu machen, sollte Einer von Ihnen bestreiten wollen, daß eine wohlberechnete Faßlichkeit gerade bei diesem Gesetze die Grundbedingung seines nothwendigen Verständnisses sein muß?

Meine Herren! Der Landmann muß, wenn er zu seiner Gemeinde-Ordnung Vertrauen fassen, wenn sie ihm lieb- und lehrreich werden soll, in derselben lesen können, wie in seinem Katechismus, und nichts Anderes bezweckt mein Amendement. Ich empfehle Ihnen dasselbe, meine Herren, ich spreche hier rein von dem Standpunkte praktischer Anschauung und Erfahrung; ich fürchte, wenn Sie diesem Amendement nicht die erbetene Berücksichtigung zu Theil werden lassen, Sie werden, und der Himmel gebe, daß meine Befürchtungen unzeitig sind, Sie werden keine Gemeinde-Ordnung, Sie werden eine Gemeinde-Verwirrung schaffen.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Wie der Redner, der eben die Tribüne verließ, es selbst ausgesprochen hat, hat er sich wesentlich zu der allgemeinen Diskussion zurückgewendet, die wir bei dem Beginn der Berathung der Gemeinde-Ordnung bereits beendet haben. Es ist nicht meine Absicht, ihm auf dieses Gebiet zu folgen. Ich glaube, die Frage, inwieweit es aus politischen Gründen wünschenswerth sei, eine allgemeine Gemeinde-Ordnung zu geben, und inwieweit es praktisch ausführbar sei, ist damals gründlich erwogen. Für jetzt will ich seinem Amendement aus einem anderen Grunde, aus einem verfassungsmäßigen Grunde, entgegentreten, und von diesem Standpunkte aus betrachtet, scheint mir derselbe völlig unzulässig. Der Amendementsteller will uns zu einer Provinzial-Gesetzgebung zurückführen, während unsere Verfassung nur eine allgemeine Gesetzgebung kennt. Es ist eine Grundbestimmung unserer Verfassungs-Urkunde, daß keine Gesetze erlassen werden können, außer mit Zustimmung der Kammern. Nach dem Amendement aber soll die definitive Ordnung der Verhältnisse der Landgemeinden als Gemeinde-Ordnung für die kleineren Gemeinden der Provinz durch die Berathung der Provinzial-Versammlungen mit Vorbehalt Königlicher Bestimmung festgestellt werden, d. h. es sollen Provinzial-Gemeinde-Ordnungen als Gesetze ohne Anhörung der Kammern erlassen werden. Das ist meiner Meinung nach vollkommen unzulässig, und deshalb kann man, wie mir scheint, das Amendement nur dann annehmen, wenn man sich auf den Standpunkt desjenigen Redners stellt, der es oft ausgesprochen hat, daß er die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nur als schön klingende Worte ansehe und sich innerlich nicht für verbunden erachte, Gewicht darauf zu legen. Das thue ich nicht. Ich glaube, die Worte der Verfassung sind für uns bin-

bend und gellend, und ich muß das Amendement deshalb verwerfen.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler:** Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. von Zedlitz-Trützschler hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler** (vom Platz): Es hat nicht in meiner Absicht gelegen, die Mitwirkung der Kammern bei der künftigen Redaction der Provinzial-Gemeinde-Ordnung auszuschließen. Einen derartigen Zweifel würde ich durch eine verständlichere Fassung eines Amendements zu beseitigen jederzeit bereit sein.

Präsident: Der Abgeordn. von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich habe mich nur mit wenigen Worten sowohl gegen das Provisorium, als gegen die vorgeschlagene Provinzial-Gesetzgebung zu erklären; gegen das Provisorium deswegen, weil ich dafür halte, daß da, wo wir zu einem Definitivum gelangen können, wir uns nicht mit einem Provisorium begnügen dürfen. Alle Provisorien sind schädlich; am ungeeignetsten aber würde es sein, ein organisches Gesetz, wie die Gemeinde-Ordnung ist, als Provisorium zu qualifiziren. Es würde dann wenig Hoffnung vorhanden sein, demselben vorurtheilsfreie Anerkennung und Eingang zu verschaffen. Der Zweck, der dem Herrn Antragsteller vorschwebt, würde durch die von ihm beantragte, jedenfalls verfassungswidrige Legislation der Provinzial-Versammlungen nicht besser zu erreichen sein, als wenn es der künftigen gesetzgeberischen Thätigkeit der Kammern überlassen bleibt, die abändernden Bestimmungen, welche durch die Erfahrung als nothwendig sich herausstellen dürften, auf Grund von geeigneten Regierungsvorlagen oder auf Grund eingebrachter Anträge in einer der nächsten Legislaturen im verfassungsmäßigen Wege zu treffen. Ich glaube nicht, daß es der Würde der Kammer entsprechen würde, jetzt ihr eigenes, auf so gründliche Vorarbeiten beruhendes und so reiflich erörtertes Werk für ein Provisorium zu erklären und es den Provinzial-Landtagen zu überlassen, die Vorsorge für ein Definitivum zu treffen, wenn es überhaupt verfassungsmäßig geschehen könnte.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler:** Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. Graf von Zedlitz-Trützschler hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler** (vom Platz): Ich glaube, in meinem Vortrage hervorgehoben zu haben, daß ich in den Grundsätzen nichts geändert wissen will. Für die Provinzial-Gesetzgebung habe ich nichts weiter in Anspruch genommen, als eine faßliche Redaction der unter ihrer Mitwirkung im legislatorischen Wege unter genauer Feststellung der verfassungsmäßigen Grund-Prinzipien festzustellenden Verwaltungs-Normen der kleinen Gemeinden.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** In materieller Hinsicht finde ich durch die Erklärung der beiden letzten Redner alles dasjenige erledigt, was ich zu sagen mir vorbehalten hatte. In formeller Beziehung habe ich hinzuzufügen, daß nach den Declarationen, die der Antragsteller gegeben hat, eine Vereinbarung der in dem Amendement selbst gebrauchten Worte mit dem aus dieser Declaration hervorgehenden Sinne mir kaum möglich erscheint. Es ist in den Worten des Amendements nicht die Rede von einer statutarischen Ausbildung der Gemeinde-Verfassung innerhalb der allgemeinen Grundsätze dieser Gemeinde-Ordnung; auch nicht von der Mitwirkung der Kammern bei den beabsichtigten Spezial-Gesetzen, sondern es ist lediglich die Rede von der Emanation der Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung als eines Provisoriums für die sechs östlichen Provinzen, mit dem Vorbehalte der Feststellung der definitiven Normen für die künftig zusammentretenden Provinzial-Versammlungen mit dem alleinigen Erforderniß der Königlichen Genehmigung. Ich glaube also, daß das Amendement, wie ich dasselbe aufgefaßt habe, selbst der Absicht nicht entspricht, welche der geehrte Antragsteller in seiner Declaration ausgesprochen hat. Ich will aber noch darauf aufmerksam machen, daß neben den Nachtheilen, welches jedes Provisorium in sich trägt, und die sich namentlich bei solchen Gesetzen geltend machen, welche in das Leben des Volkes eingreifen, daß neben diesen allgemeinen Nachtheilen jedes Provisoriums noch der besondere Nachtheil sich herausstellen würde, daß wir in einen Widerspruch gegen unsere eigene Beschlüsse gerathen würden, wenn wir auf das Amendement eingehen sollten. Denn daß eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat erlassen werden soll, ist bereits definitiv beschlossen worden durch die Verwerfung des Amendements von Manteuffel am ersten Tage dieser Berathungen, so wie durch die Annahme des Titels der allgemeinen Gemeinde-Ordnung und der Ueberschriften zu Titel 2 und Titel 3, indem hierdurch zugleich jede anderweitige Sonderung, als die nach der Seelenzahl, verworfen ist. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß jedenfalls jede legislative Verbesserung, selbst mit Beschränkung einzelner Bestimmungen auf einzelne Provinzen, durch die Annahme gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung durchaus nicht ausgeschlossen werden würde, sondern daß die Fortbildung auf legislativem Wege, aber freilich in anderer als in der Weise, wie sie das Amendement wörtlich vorschlägt, immer der gesetzgebenden Gewalt zustehen würde.

Ich muß mich daher gegen die Annahme des Zusatzes erklären und bitte die hohe Kammer, dasselbe zu thun.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung; ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Die Kammer wolle folgenden Zusatz am Schusse des §. 65 beschließen:
>
> Vorstehende Bestimmungen gelten für die sechs östlichen Provinzen des Staats als Provisorium. Die zunächst zusammentretenden Provinzial-Versammlungen derselben haben, unter Vorbehalt Königlicher Bestätigung und unter Festhaltung an den verfassungsmäßigen und den prinzipiellen Bestimmungen des Provisoriums und an den Bestimmungen des Titel 1 der Gemeinde-Ordnung, die definitiven Normen für den inneren Verwaltungs-Organismus der kleinen Gemeinden in der Form einer „Gemeinde-Ordnung für die kleinen Gemeinden der Provinz . . . .“ festzustellen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu einem ferneren Zusatz-Antrage, den der Abgeordn. Graf York schriftlich eingereicht hat. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag zu §. 65.

> **Der §. 47 ist an dieser Stelle mit der Abänderung aufzunehmen, daß die beschlossenen Umlagen nicht nach Maßgabe der direkten Staatssteuer, sondern nach einer anderen Norm nach Maßgabe des Besitzes erfolge.**
>
> Gründe.
>
> In den ländlichen Gemeinden, von denen in diesem Titel zumeist gehandelt wird, ist die direkte Staatssteuer der verschiedenen Einwohner derselben Gemeinde oft nicht dieselbe.
>
> Graf York.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort verlangen, sich zu melden.

Der Abgeordnete Graf York hat das Wort.

Abgeordn. Graf **York von Wartenburg:** Meine Herren! Ich will mir nur wenige Worte erlauben, um mein Amendement zu begründen. Wenn der §. 65 alle Bestimmungen enthält für die Feststellungen in den kleineren Gemeinden, und wenn dies vorzüglich die ländlichen Gemeinden sein werden, wenn er am Schluß besonders noch aufführt, daß alle die Vorschriften des Titel II. hier zur Anwendung kommen, sofern sie nicht durch die vorher aufgeführten besonderen Bestimmungen abgeändert sind, und der §. 47 nicht unter den veränderten Paragraphen aufgeführt ist, so ist es klar, daß er so, wie er bei dem Titel II. berathen und beschlossen ist, auch für Titel III. gelten soll. Dabei waltet aber die große Verschiedenheit ob, daß für die kleinen Gemeinden die Grundsteuer von einer viel größeren Bedeutung ist, als dies in den größeren Gemeinden, den Städten, der Fall ist. Ich, meine Herren, finde keine Ungerechtigkeit darin, daß es grundsteuerfreien Grund oder daß es eine verschiedene Grundsteuer giebt, wohl aber würde ich eine entschiedene Ungerechtigkeit darin finden, wenn man, weil eine verschiedene Grundsteuer besteht, nun zu Beiträgen, die einen ganz anderen Charakter haben, als die Staatsbeiträge, diese als Norm anführt für die Kommunallasten. Bedenken Sie, meine Herren, daß es in den östlichen Provinzen Rittergüter giebt, die nach den jetzigen Vorschlägen mit der Gemeinde einen Bezirk bilden, welche mit 50 Prozent Grundsteuer belegt sind, während die Rustikalen nur 33⅓ Prozent zahlen, der Rittergutsbesitzer also in diesem Falle in dem Verhältniß von 50 zu 33 beitragen muß.

Welche Gerechtigkeit hierbei obwalten soll, ist mir nicht erkenntlich. Wir haben ferner Rittergüter, die mit 40, andere, die mit 28 Prozent belastet sind, andere endlich, die nur ein Ritterpferd

zahlen. Ich kann nun nicht den Grund finden, warum in dem einen Fall der Eine 40 oder 28 Prozent zahlen soll, während ein Anderer $33\frac{1}{3}$ Prozent giebt? Ich kann eben so wenig einsehen, warum ein steuerfreier oder nur mit dem Ritterpferd belasteter Grund in diesem Verhältnisse weniger beitragen soll, da die anderen direkten Staatssteuern, wenn sie auch veranschlagt werden zu den Kommunal-Lasten, doch im Verhältniß zur Grundsteuer sehr gering sind, nur weil dieser Grund früher nicht mit der Staatssteuer belegt worden. Ich trage daher darauf an, daß man einen anderen und gerechteren Maßstab für die Kommunal-Lasten in Ansatz bringt, und wenn ich freilich zugestehen muß, daß der von mir vorgeschlagene des Besitzes nicht in allen Fällen ausreichend sein könnte, so werde ich doch bel demselben so lange verharren müssen, bis mir von legend einer Seite bessere Vorschläge gemacht sind. Ich habe darum den „Besitz" genommen, weil in jenen kleinen und ländlichen Gemeinden die Zahl derjenigen, welche ohne Besitz Mitglieder einer Gemeinde sind, eine sehr geringe ist und keinesfalls sehr in Betracht gezogen werden kann.

Sollte indeß noch ein anderer Maßstab gefunden werden, wonach auch nur einzelne Mitglieder in einer solchen Gemeinde noch zu Kommunalbeiträgen auf eine gerechte Weise herangezogen werden könnten, so würde ich mich dem nicht widersetzen, aber ich muß es von diesem Platz aussprechen, daß ich eine tiefgreifende Rechtsverletzung darin finden würde, wenn Sie nach dem §. 47 die Kommunallasten bemessen wollten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich muß mich gegen den Vorschlag erklären, nicht deshalb, weil ich glaube, daß überall Zuschläge zu Staatssteuern ausreichen und die beste Form sein werden, um die Kommunal-Abgabe zu regeln. Ich halte namentlich einen Kommunal-Abgabefuß, der in vielen Ortschaften der östlichen Monarchie besteht, die sogenannten „Proportionssätze", für einen vorzüglichen Modus. Diese Art von Einkommensteuer ist in den meisten Städten der östlichen Monarchie üblich, und ich würde es für bedauerlich halten, wenn dieser hergebrachte und im Ganzen zur Zufriedenheit der Leute bestehende Modus aufgehoben werden sollte. Es ist dies aber auch nicht nothwendig, denn §. 47 hat ausdrücklich zugelassen, daß eine andere Art von Gemeinde-Abgaben mit Genehmigung des Bezirksraths zulässig bleiben soll. Es kommt also nur darauf an, daß dem Bezirksrath darüber Vortrag gehalten werde: daß aus dem und dem Grunde ein anderer Modus für die Herbeischaffung der Kommunal-Abgaben zweckmäßig sei und sich bewährt habe; so kann und wird das der Bezirksrath genehmigen, und es wied zum großen Theil erreicht sein, was der Herr Antragsteller beabsichtigte. Von der andern Seite befürchtet der Herr Antragsteller eine Ungerechtigkeit, wenn nach den Grundsteuern repartirt würde. Da muß ich denn darauf aufmerksam machen, daß §. 47 nicht sagt, daß nach einer direkten Steuer, sondern nach den direkten Steuern repartirt werden soll.

Diese Regel möchte aber doch ein allgemeinerer Anhalt sein, der nach beiden Seiten hin seinen Nutzen hat. Ich glaube also, daß das Amendement nicht erforderlich ist, weil §. 47 schon das enthält, was den Bedürfnissen des Landes entspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf York hat Wort.

Abgeordn. Graf **York:** Ich kann der Meinung doch nicht beitreten, die der Vorredner hier geäußert hat. Ich halte eben dafür, daß in kleineren Landgemeinden die direkte Staatssteuer, die wir Grundsteuer nennen, in den östlichen Provinzen ganz außer Verhältniß wichtig ist und mit allen anderen nicht verglichen werden kann, und daß ich dieser Bedeutung wegen besonderes Gewicht darauf legen muß. Ich glaube daher, mich gegen diese Bezugnahme auf die direkte Staatssteuer, wie solche der § 47 anordnet, erklären zu müssen, weil ich der Meinung bin, daß die Kommune einen Beitrag von mir nur in dem Verhältniß verlangen kann, als sie mir Schutz und Vortheil gewährt, gleichviel, ob ich ihn benutze oder nicht, das aber scheint mir ein unbilliger und ungerechter Maßstab zu sein, daß man nach allgemeinen so wesentlich unter einander abweichenden Staatssteuern nun auch diejenigen Lasten bemessen will, welche die Kommune auferlegt. Für die gleichen Vortheile, welche die Kommune einem Jeden gewährt, würde sie eine durchaus ungleiche Last aufbürden.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich die hohe Versammlung nochmals aufhalte mit der Protestation gegen einen Ausdruck, der wiederum von einem geehrten Redner gebraucht worden ist. Es ist wiederum gesagt worden, der §. 47 schreibe die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern vor; dies ist der Ausdruck, die Auslegung des §. 47, wogegen ich protestire. Der §. 47 gestattet diese Auslegung nicht; er empfiehlt nur die Aufbringung nach dem Fuße der direkten Staatssteuern als Regel, aber er will der Autonomie der Gemeinden in dieser Beziehung nicht unbedingt Schranken anlegen. Ich hätte gewünscht, daß sich die Regierung noch ausdrücklich über ihre Auslegung des Paragraphen erklärt hätte. Dies ist nicht geschehen, und hätte ich vorhersehen können, daß eine andere Auslegung des §. 47, als die so eben von mir angegebene, von irgend einer Seite versucht werden könnte, so würde ich zu dem Paragraphen ein Amendement eingebracht haben, um die Fassung deutlicher zu machen. Ich habe geglaubt, daß Niemand diesen Sinn in den §. 47 hineintragen würde, den einige Redner haben hineinlegen wollen. Dem Lande gegenüber halte ich es für Pflicht, gegen eine so bedenkliche Auffassung und Auslegung des §. 47 förmlich Protest einzulegen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Die Kommission ist allerdings weit entfernt gewesen, den Inhalt des §. 47 als direkte und ohne alle Ausnahme bindende Vorschrift für die Aufbringung der Kommunallasten anzusehen. Sie hat deshalb, wie aus den Berichtigungen zum Abdruck der Vorlagen zu ersehen ist, den Zusatz beigefügt:

> So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeindeabgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

Also nur, wenn eine Gemeinde durch ihren Gemeinde-Rath beschließt, von dem bisher observanzmäßig bestehenden Umlagemodus ab- und zu einem anderen überzugehen, kommen die Vorschriften des §. 47 in Anwendung. Dieser Paragraph entzieht aber auch an sich nicht die Möglichkeit, die Gemeinde-Abgaben auf andere Weise als nach den Staatssteuern zu erheben, sondern erfordert nur die Genehmigung des Bezirks-Rathes für solche Fälle. Es ist also jeder andere Modus nicht ausgeschlossen, sondern nur unter die bestimmte Kontrolle einer höheren Behörde gestellt. Wenn nun der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Grafen York die Bezugnahme auf die Staatssteuern im Allgemeinen als Grundlage für die Gemeindeumlagen verwerfen und an deren Stelle die Grundlage des Besitzes stellen will, so glaube ich zunächst darin nicht zu irren, daß hierunter nur der Grundbesitz gemeint sei und nicht der Besitz überhaupt. Meines Erachtens würde aber dieser Vorschlag eine Ungleichheit, zwar in ganz verschiedener Art, aber in viel größerem Umfange, als von dem Herrn Antragsteller nach der einen Seite hervorgehoben ist, nach der anderen hin hervorrufen. Es kommt auf dem Lande häufig vor, daß der Besitzer eines kleinen Grundstückes darauf einen werthvollen Gewerbebetrieb hat oder darauf ein bedeutendes Einkommen verzehrt, in Folge dessen er indirekt an den Gemeinde-Vortheilen einen viel größeren Antheil hat, als der Besitzer eines weit größeren Grundstückes, der aber als solcher viel mehr zu den Gemeindelasten beiträgt. Mir selbst sind Fälle der Art bekannt, wo z. B. große Fabrikanten auf dem Lande deshalb, weil das Grundstück, auf dem sie die Fabrik gebaut haben, in die Kategorie der Gärtnergrundstücke gehört, viel weniger Beiträge zu den Gemeindelasten geben als ihr Nachbar, der zwar ein größeres Grundstück besitzt, aber viel weniger Vortheil von dem Gemeinde-Verbande genießt und dennoch, weil er ein Bauer ist, nach den bisherigen Observanzen einen höheren Beitrag leisten muß. Ich glaube, daß jedenfalls die Umlage nach den Staatssteuern, wie sie im Entwurf aufgestellt ist, als eine zweckmäßigere Vertheilungsart zu betrachten ist, als die Vertheilung nach dem Grundbesitz. Uebrigens liegt der Unterschied nur darin, daß, wenn man von den bisherigen Observanzen abgehen will, zur Wahl dieses Repartitions-Modus keine besondere Genehmigung erforderlich sein soll, während die Annahme jeden anderen Maßstabes nur mit Genehmigung des Bezirksraths gestattet ist. Schließlich ist nur noch anzuführen, daß auch nach unserem Landrecht Th. II. Tit. 7 §. 43 in den Landgemeinden die jährlich zu leistenden Abgaben nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden sollen, und daß dies auch in der Praxis bisher geschehen ist, ohne daß dabei meines Wissens sich eine Ungleichheit herausgestellt hätte.

Abgeordn. Graf **von York** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von York hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Graf **von York** (vom Platz): Der Herr Referent hat so eben angeführt, daß auf kleinem Grundbesitz oft ein bedeutendes Gewerbe getrieben werden könnte, und daß die Billigkeit verlange, daß ein solcher Gewerbetreibender stärker zu den Kommunal-Lasten herangezogen werde. Unglücklicherweise heißt es im §. 47: „Mit Ausschluß der Gewerbesteuer."

Ferner ist gesagt worden, daß der Bauer verhältnißmäßig einen zu großen Beitrag zu den Kommunal-Lasten leiste, und es ist Bezug genommen auf eine Bestimmung des Landrechts. In der Provinz, welcher ich angehöre, und deren Verhältnisse ich kenne, ist das wenigstens ganz anders. Dort ist im Gegentheil der Bauer in nicht Unbedeutendem bevorzugt, und am meisten beschwert und

gedrückt ist, ist der ganz kleine Grundbesitzer. In meiner Provinz werden observanzmäßig 8 Häusler, die häufig nur ein Gärtchen oder einen halben Morgen Land besitzen, einem hüfigen Bauer, der 60 Morgen Land besitzt, gleichgerechnet. Dies ist in der That eine ungleiche und ungerechte Vertheilung der Kommunal-Lasten, und es ist klar, daß nicht der Bauer, sondern der kleine Besitzer der Ueberbürdete ist, je mehr, je kleiner sein Grundeigenthum ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Berichterstatter Abgeordn. **Vinder** (vom Platz): Erstlich ist zwar in §. 47 die Umlage auf die Staatssteuern nur mit Ausschluß der Gewerbesteuer gestattet: es ist aber damit keinesweges ausgedrückt, daß das aus den Gewerben fließende Einkommen nicht der Gemeinde-Besteuerung unterliege. Zweitens kann ich bestimmte Fälle der von mir bezeichneten Art anführen, gegen welche ich keine Einwendung als begründet anerkennen kann. Es giebt Fabrik-Dörfer in den schlesischen Gebirgen, z. B. auf der Eule und im Riesengebirge, in welchen sich diese Verhältnisse thatsächlich vorfinden. Es wohnen dort große Fabrikanten, die nur als Gärtner in den Gemeinden angesessen sind und als solche weniger beitragen, als die benachbarten Bauern.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz**: Ich wollte mir nur noch erlauben, hinzuzufügen, daß nach dem §. 47, dritter Absatz, die Zuschläge zur Gewerbesteuer mit Genehmigung des Bezirksraths allerdings zulässig sind.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Grafen York zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Der §. 47 ist von dieser Stelle mit der Abänderung aufzunehmen, daß die beschlossenen Umlagen nicht nach Maßgabe der direkten Staatssteuer, sondern nach einer anderen Norm, nach Maßgabe des Besitzes erfolgen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz hier aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist abgelehnt.

Ehe wir in der Berathung fortgehen, will ich bemerken, daß die Anmerkungen, die in der Zusammenstellung der Gemeindeordnung, welche diejenigen Paragraphen des Titel II. enthält, in denen Veränderungen vorgekommen sind, erhebliche Druckfehler enthalten. Erstens heißt es in der ersten Zeile nicht „§. 81", sondern „§. 8"; zweitens soll in der zweiten Zeile es nach „und" nicht heißen: „der letzte Absatz des §. 27", sondern: „die beiden ersten Sätze des letzten Alinea des §. 27", und endlich fehlen am Schlusse der Anmerkung die Worte: „sofern ein Beschluß über die dreijährige Dauer des Etats nach obiger Bestimmung für zulässig erklärt ist." Diese Berichtigung befindet sich gedruckt in der Schrift, die den Herren Abgeordneten in dieser Beziehung zugestellt ist.

Wir gehen in der Berathung weiter, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **Vinder** (liest):

Der Titel IV.

der vorliegenden Gemeinde-Ordnung enthält die Absicht der Staatsregierung, die große Mehrzahl kleiner ländlicher Ortschaften, die für sich allein den Ansprüchen nicht genügen, welche an einen Gemeindeverband, sowohl hinsichtlich seiner eigenen inneren Angelegenheiten, als auch seiner Obliegenheiten gegen den Kreis, die Provinz und den Staat, gemacht werden müssen, durch eine Vereinigung mehrerer zu Sammtgemeinden in den Stand zu setzen, die obrigkeitlichen Geschäfte zu übernehmen, welche bisher von den Dominien und Domainen-Aemtern besorgt wurden und durch die neue Gesetzgebung einen wesentlichen Zuwachs erhalten. Damit dies auf eine schonende Weise geschehe und die Einzelgemeinden in ihren besonderen Interessen so wenig als möglich beeinträchtigt werden, soll das Nähere der Ausführung von der Zustimmung derselben, so wie von den Beschlüssen der künftigen Provinzial-Vertretung, abhängig gemacht werden. Die Staatsregierung will sogar von dem Institute der Sammtgemeinden abstehen, falls auf diesem Wege ein anderes Auskunftsmittel gefunden wird *).

Aus den vorgelegten Materialien geht hervor, daß die Zahl kleiner Gemeinden unter 100 und unter 500 Seelen in den östlichen Provinzen der Monarchie verhältnißmäßig viel größer ist als in den westlichen.

Provinzen.	Ländliche Gemeinden überhaupt.	Unter 500 Seelen.	Unter 100 Seelen.
Die Prov. Preußen hat ...	9940	9476	3874
» » Posen hat	3481	3228	611
» » Brandenburg hat	4114	3763	1065
» » Pommern hat..	3405	3202	948
» » Schlesien hat..	5562	4088	421
» » Sachsen hat.....	3220	2659	499
» » Westfalen hat ..	2567	1792	282
» » Rheinland hat..	4299	3088	656
Der Gesammt-Staat	37588	31296	8356

Die Neigung, das Grundeigenthum zu parzelliren, ist besonders in der Zeit der Gemeinheitstheilungen in den östlichen Provinzen sehr bemerklich gewesen. Nachdem die auseinandergesetzten Grundstücke mit Höfen bebaut waren, hat jene Neigung abgenommen. Auf der anderen Seite sind aber auch, wo Kapital und Intelligenz sich geltend machten, kleinere Grundstücke zusammengekauft und Vorwerkswirthschaften daraus entstanden. Zum Theil bestehen die Dörfer nur noch aus den Häusern und Gärten der ehemaligen Bauerwirthschaften als Käthnereien, während erstere zerstreut auf der Feldmark als einzelne Höfe ausgebaut sind.

Dadurch ist das Gemeindeleben, so wie die Ueberwachung der Gemeinde-Mitglieder, schwieriger geworden, und eine kräftige Polizei-Verwaltung ein dringendes Bedürfniß.

Die Kommission hat, ehe sie zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Titel IV. überging, zuvor die Frage in Erwägung gezogen, inwieweit das Institut der Sammtgemeinden überhaupt zu befürworten sein dürfte.

Die große Mehrheit ist darüber einverstanden, daß in den östlichen Provinzen, in denen das Verhältniß der kleineren Gemeinden zu den größeren ein so bedeutendes ist, eine Vereinigung benachbarter Ortschaften, selbst im Interesse ihrer inneren Kommunal-Angelegenheiten, in vielen Fällen wünschenswerth sei, der vorliegende Gesetzes-Entwurf daher nothwendig Bestimmungen für solche Vereinigungen enthalten müsse.

In folgenden Fragen aber sind die Ansichten wesentlich auseinandergegangen:

Sollen die Sammtgemeinden den Zweck haben, durch einen größeren Verband:

a) vornehmlich diejenigen Bedürfnisse besser zu befriedigen, die sich dem Einzelnen, der Familie und der Gemeinde gegenüber,

oder aber

b) außerdem fähig zu werden, den Anforderungen zu genügen, welche der Staat, als solcher, in seinem höheren Interesse an die Gemeinden stellt, namentlich, daß dieselben als Hülfs-Organe der Staatsverwaltung, z. B. in Ausübung der Polizei- und Rechtspflege, fungiren sollen?

In den bestehenden Gemeinde-Ordnungen der beiden westlichen Provinzen ist die unter b angedeutete Auffassung als eine Ueberlieferung der früheren Fremdherrschaft mit ihren Nivellirungs- und Centralisations-Ideen vorherrschend gewesen. Der Gedanke: sie in der ganzen Monarchie geltend zu machen, ist erst in der National-Versammlung von 1848 hervorgetreten.*)

In der Kommission sind Bedenken laut geworden, daß jene Absicht in den östlichen Landestheilen, wo das Gemeindeleben sich in seiner Entwickelung sehr verschiedenartig gestaltet habe, als etwas Fremdartiges, zwangsweise Aufgedrungenes wenig Anklang finden werde. Der Gedanke, daß die Selbstständigkeit der Ortsgemeinden, für die man im Norden, bei einer dünnen, weiter aus einander wohnenden Bevölkerung, eine besondere patriarchalische Vorliebe habe, hinsichtlich ihrer inneren, gewissermaßen

*) Siehe die Motive des Entwurfs zu §§. 66 bis 75 am Schlusse.

*) Die kurz vor dem März 1848 von der Staats-Regierung projektirten Landgemeinde-Ordnungen für Sachsen und Schlesien enthalten keine Absicht dieser Art.

ßen häuslichen Gemeinde-Angelegenheiten in einer großen Sammtgemeinde aufgehen solle, werde, wie man glaubt, einer tiefgewurzelten Volkssitte widerstreben und die Wohlthat einer angemessenen, auch dort herbeigesehnten ländlichen Gemeinde-Ordnung verkümmern. Ganz besonders beunruhigend erschien aber das Vorhaben der Staats-Regierung, für bereits vollständig geordnete gemeinsame Angelegenheiten der Urgemeinden unter einander, z. B. die Schule und Kirche, so wie für noch nicht vorhandene Interessen, einen bei der Armuth der östlichen Gemeinden unverhältnißmäßig kostbaren und in seinen Formen weitläufigen Organismus zu erschaffen. Gemeinde-Vermögen und Gemeinde-Nutzungen bestehen in den östlichen Provinzen nur in seltenen Fällen.

Die mögliche Absicht, die Schul- und Kirchenverbände vielleicht zu zerschlagen, um sie den neuen Sammtgemeinden anzupassen, werde, wie man glaubt, auf unübersteigliche Hindernisse, gewiß aber auf große Unzufriedenheit stoßen. Zu solchen in das bestehende Gemeinde- und Privatleben tief eingreifenden Umgestaltungen sei das Vorhaben der Staats-Regierung, die durch Aufhebung der Polizei-Gerichtsbarkeit entstandene Lücke durch Sammtgemeinden auszufüllen, kein genügendes Motiv. Am wenigsten in einer so bewegten Zeit, wie die gegenwärtige, in der man sich allgemein nach befestigten Zuständen sehne, könne man dazu rathen, zumal nicht, da die angedeuteten Absichten der Regierung sich füglich auf andere Weise erreichen lassen werden.

Die Bildung von Sammtgemeinden ohne Härte und Ungerechtigkeiten freiwillig und naturwüchsig entstehen zu lassen; ferner dahin zu wirken, daß in ihrem Bereiche angesessene Männer des Vertrauens neben ihrem bisherigen Berufe die Verwaltung derselben als ein Ehrenamt gegen eine mäßige Entschädigung übernehmen; endlich, dieses durch Vereinfachung der Verwaltungsformen möglichst erleichtert zu sehen; das sei, was man im Lande wünsche.

Sollte es sich ergeben, daß die Staats-Regierung in den Vorständen der Einzelgemeinden oder der Sammtgemeinden die Hülfsorgane nicht fände, welcher ihre Behörden nicht entbehren können, so bleibe es ihr unbenommen, entweder etwa:

durch eine Verstärkung der landräthlichen Büreaus,
oder durch die Anstellung von Bezirks-Kommissarien,
oder durch eine Erweiterung der Befugnisse des Kreis-Ausschusses,
oder endlich durch Organe, welche nach Analogie der englischen Friedensrichter zu gewinnen sein dürften,

sich die erforderliche administrative Ueberwachung und Einwirkung zu sichern.

Die Beispiele der in Westfalen und der Rheinprovinz bestehenden Sammtgemeinden und ihre unverkennbaren guten Seiten, z. B. ihre Erfolge für gemeinnützige Unternehmungen, können für die östlichen Provinzen nicht füglich maßgebend sein. Dort hat die preußische Staats-Regierung diese Einrichtung, welche wesentlich darauf gerichtet war, die Gemeinden abhängig von der Staatsgewalt zu erhalten, vorgefunden, geduldet und nur Veranlassung gehabt, sie in ihren Härten zu mildern. Aber auch gegen die dortigen Bürgermeistereien und Amtsbezirke haben sich Stimmen in der Kommission erhoben, selbst von Bewohnern jener Provinzen, welchen die Freiheit, mitunter von den Sammtgemeinden abgehen zu dürfen, wünschenswerth erschien. Unter den Schattenseiten jener Einrichtung wurde besonders die kostbare Verwaltung hervorgehoben.

Man würde, wie versichert worden ist, auch dort dieser Zwischenstationen zwischen dem Landrathe und den Gemeinden sehr wohl entbehren können. Allgemein aber wurde zugegeben, daß, wenn die Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen, wo es bisher beinahe gar keine Gemeinde-Abgaben gegeben habe, so kostbar werden sollte, wie manche Bestimmungen des Entwurfes es unvermeidlich machen, sie die höchste und bedenklichste Unzufriedenheit erregen werde.

Die Ansicht, welche dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zu Grunde gelegen, wurde dagegen in folgender Weise geltend gemacht.

Es mag sein, daß das Institut der Sammtgemeinden, als ein neues, noch nicht hinreichend erkanntes, mit einer gewissen Zögerung, selbst mit Vorurtheil aufgenommen werde. Allein die bisherige örtliche Polizei-Verwaltung hat aufgehört, weil sie sich selbst überlebt hat, wiewohl man ihr nachrühmen kann, daß sie gegen manche Willkürlichkeiten und Härten zu schützen vorzugsweise geeignet gewesen ist.

Das patriarchalische Verhältniß in allen Zweigen der Verwaltung ist den Stürmen der Zeit gewichen, und es muß daher etwas Anderes an dessen Stelle treten, wenn überhaupt eine Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes durch die Gesetzgebung vermittelt werden soll. Dieser Ersatz wird in der Sammtgemeinde gesucht, die das Mittel darbieten solle, tüchtige Männer, denen das Vertrauen der Eingesessenen zur Seite steht, als Organe der Verwaltung in Wirksamkeit treten zu lassen. Da aber das Institut der Sammtgemeinde im innigsten Zusammenhange mit der Bildung der Einzelgemeinden steht, so muß dasselbe auch seine Stelle in der Gemeinde-Ordnung finden und nicht erst durch ein besonderes Gesetz nachträglich oder vereinzelt ins Leben gerufen werden. Es ist dabei keineswegs die Absicht, ein polizeiliches Netz über den ganzen Staat zu werfen und denselben einer einseitigen und strengen Polizei-Verwaltung unterzuordnen. Sollte dies durchgeführt werden, so würde man zu subalternen Dienern der Büreaukratie greifen und diese in unbedingter Abhängigkeit gliedern müssen. Gerade aber, um dies zu vermeiden und die Polizei-Verwaltung zu mildern, sei es nöthig, dieselbe mit der Gemeinde-Verwaltung Hand in Hand gehen zu lassen. Zu diesem Ende bleibe nichts übrig, als größere Gemeinde-Verbände, durch welche den Einzelgemeinden die Selbstständigkeit in Bezug auf ihre besonderen Angelegenheiten nicht entzogen werde, zu bilden, tüchtige Männer zur Verwaltung derselben für die administrativen und polizeilichen Zwecke aufzufinden: Männer, welche die Befähigung dazu mit dem Gemeinsinn verbinden, mit der Ehre des Amtes auch die Obliegenheiten desselben zu übernehmen.

Was endlich die Kosten der Verwaltung der Sammtgemeinde anlange, so könnten dieselben nicht füglich aus der Staatskasse entnommen werden, da nicht alle Gemeinden dieselben gleichmäßig zu tragen haben, viele vielmehr sehr wohl für sich allein zu bestehen im Stande sein würden. Auch lasse es sich erwarten, daß größere Grundbesitzer die Verwaltung einer Sammtgemeinde unentgeltlich, oder doch nur gegen eine geringe Entschädigung für baare Auslagen und Schreibehülfe, zu übernehmen geneigt sein werden. So könne sich ein Verhältniß herausbilden, welches, einerseits von Gemeinsinn und Uneigennützigkeit, andererseits von Vertrauen und Ergebenheit getragen, sowohl die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten, als die Obliegenheiten einer dem Staate verpflichteten Obrigkeit, in einer Hand vereinigt. Die Staats-Regierung sei übrigens weit entfernt, die Vertretung von Gemeinde-Interessen, welche nicht wirklich vorhanden seien, zu schaffen. Wo sie sich aber vorfinden, sei sie verpflichtet, sie zu wahren und vertreten zu lassen. Dies sei aber mit der Vertretung der administrativen Interessen des Staats sehr wohl zu vereinigen.

Nach diesen einleitenden Erörterungen hat die Kommission es als ihre Aufgabe erkannt, bei der Berathung des vorliegenden

Titels IV.

einerseits die Wünsche und Interessen der verschiedenen ländlichen Gemeinden durch eine billige Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten und durch Schonung ihrer Selbstständigkeit zu wahren;

andererseits den Anforderungen des Staats an dieselben als nothwendige Organe seiner Verwaltung nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Sie ist mit diesem Vornehmen an die Prüfung der nachfolgenden Paragraphen gegangen.

Während der Titel III. die Modificationen des Titels II. für die Einzelgemeinden bis 1500 Seelen enthält, handelt der Titel IV. von der Bildung der Sammtgemeinden. Da aber auf den Fall Bedacht genommen werden muß, daß sich diese freiwillig nicht überall bilden sollten, und als ein Auskunftsmittel die Einrichtung von Polizeibezirken in Vorschlag gebracht worden ist, so schlägt die Kommission der Kammer vor, die Ueberschrift also zu fassen:

Titel IV.

Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken.

(Der Herr Präsident hat während dieser Verlesung den Vorsitz an den Herrn Vice-Präsidenten von Wittgenstein übergeben.)

Vice-Präsident von Wittgenstein: Es ist ein Antrag auf Vertagung der Debatte eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Auf Vertagung der Debatte über Tit. V. bis auf morgen den 12. Dezember d. J. trägt an

von Gutstedt. von Bianco. Graf von Zedlitz. Grein.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.
Ich frage:
Ob Jemand gegen den Antrag sprechen will?
Es begehrt Niemand das Wort. Ich bitte, den Antrag noch einmal zu verlesen, und werde ihn dann einfach zur Abstimmung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Auf Vertagung der Debatte über Tit. V. bis auf morgen den 12. Dezember d. J. trägt an

von Gustedt. von Bianco. Graf von Zedlitz. Grein.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche für diesen Antrag sind.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer ist die Mehrheit für die Vertagung.
Ich schließe demnach die Sitzung und zeige hiermit an, daß die morgende Sitzung Vormittags 10 Uhr eröffnet werden wird.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Siebenundachtzigste Sitzung

am Mittwoch den 12. Dezember 1849.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Wahlprüfung. — Ein Antrag in Betreff der Abstimmung über die Gesammtheit der bereits im Einzelnen berathenen Gesetze wird abgelehnt; — ein anderer hinsichtlich desselben Gegenstandes geht bei namentlicher Abstimmung durch. — Ferner wird ein Antrag auf Erhöhung der Zahl der zur Begründung der namentlichen Abstimmung nöthigen Mitglieder von 25 auf 50 gleichfalls abgelehnt. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Intelligenz-Insertionszwanges; — der Gesetzentwurf wird mit einem Verbesserungs-Antrag, welcher die Begründung eines besonderen Amtsblattes nebst Anzeiger für Berlin bezweckt, angenommen. — Bericht des Central-Ausschusses über Art. 11 bis 23 der Verfassung vom 5. Dezember, welche die Verhältnisse der kirchlich-religiösen Gemeinschaften und des öffentlichen Unterrichts betreffen, mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer. — In Folge der darauf stattfindenden Verhandlung, welche bis zu Art. 16: Von der Civil-Ehe führt, werden theils die Beschlüsse der ersten Kammer aufrecht erhalten, theils die Vorschläge der zweiten angenommen.

Anfang der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten. Vorsitzender: Präsident von Auerswald.

Am Ministertische haben sich eingefunden: der Minister-Präsident, der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, der Minister des Innern, der Kriegs-Minister, der Finanz-Minister und der Justiz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Vortrag dieses Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Wodiczka, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer die Dio führen.

Von den Herren Ministern des Krieges und für Handel und Gewerbe ist mitgetheilt worden, daß der heutigen Sitzung in Bezug auf die Berathung des Gesetz-Entwurfes über Aufhebung des Intelligenzzwangs als Kommissarien der Regierung die Herren Geheimeräthe von Könen und Cammerer beiwohnen werden.

Es ist eine Wahlprüfung angezeigt worden von Seiten der vierten Abtheilung; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Pilaski, das Wort zu nehmen

Berichterstatter Abgeordn. **von Pilaski** (liest):

In dem 1sten potsdamer Wahlbezirk, bestehend aus dem ost- und westpriegnitzschen und einem Theile des ruppiner Kreises fand am 12. November c. unter dem Vorsitze des Wahlkommissarius, Landraths von Saldern in der Stadt Wilsnack eine Neuwahl in Stelle des Abgeordneten von Pommer-Esche, welcher sein Mandat zur ersten Kammer am 30. September c. niedergelegt hatte, statt.

Von den 33 Wahlmännern, gegen deren Berechtigung, wie die beigefügten Akten ergeben, sich nichts zu erinnern findet, waren im Wahltermin 25 erschienen, wogegen die fehlenden 8 namentlich aufgeführt und von ihnen gesagt, daß sie sich durch Krankheit und Geschäfte haben entschuldigen lassen, jedoch fehlt der Nachweis ihrer gehörigen Vorladung.

Von den 25 Stimmenden erhielt der Geheime Ober-Regierungs-Rath Schulze zu Potsdam 24 Stimmen, wogegen 1 Zettel unbeschrieben war. Da die absolute Stimmenmehrheit 13 betrug, so war er als gewählt zu erachten, und hat auch bereits die auf ihnen gefallenen Wahl in der Eingabe vom 15. November 1849 angenommen.

Ob die Requisite des §. 8 Gesetz vom 6. Dezember 1848 40ste Lebensjahr, 5jähriger Aufenthalt im preußischen Lande, erfüllt sind, ergeben zwar die Akten nicht, jedoch spricht die Notorität dafür.

Darüber, daß die documente insinuationis der nicht anwesend gewesenen 8 Wahlmänner fehlen, ist um so mehr wegzugehen, als im Wahlprotokolle ausdrücklich gesagt, daß sie durch Krankheit und Geschäfte sich haben entschuldigen lassen, in der Hauptsache aber, weil es bei der erlangten großen Mehrheit auf die fehlenden 8 Stimmen gar nicht weiter ankommt, wird beantragt:

die Wahl des Ober-Regierungs-Raths Schulze für gültig zu erklären.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl des Ober-Regierungsrathes Schulze für gültig zu erklären.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand darüber das Wort verlangt?

Dies ist nicht geschehen, ich erkläre die Wahl für genehmigt. Wir kommen nunmehr zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Keltsch, über den Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Keltsch** (liest):

Bericht
der
Kommission für die Geschäfts-Ordnung
der
ersten Kammer.

Der Kommission für die Geschäfts-Ordnung ist:

I.

durch den Beschluß der Kammer vom 4. Dezember der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld (Nr. 399 der Drucksachen) zur Prüfung des darin enthaltenen Grundsatzes im Allgemeinen überwiesen worden.

Der Antrag ist dahin gerichtet:

Die Kammer wolle beschließen:

„daß, nachdem über die einzelnen Paragraphen und Titel, sowohl der Gemeinde-, als der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung verhandelt und abgestimmt ist, über die Annahme oder Verwerfung eines jeden der beiden Gesetze in seiner Gesammtheit Beschluß gefaßt werde."

Der Antragsteller hat zur Unterstützung seines Antrages Folgendes angeführt:

1. Ein Gesetz-Entwurf, welcher aus mehreren Abtheilungen und Paragraphen bestehe, könne durch successiv eingebrachte und angenommene Amendements im Laufe der Spezial-Debatte so wesentliche Veränderungen erfahren, daß seine ursprüngliche Tendenz gar nicht mehr dieselbe bleibe. Es sei sogar denkbar, daß durch ein Amendement das Hauptprinzip der einen Partei gestürzt werde, daß durch ein anderes Amendement das Nämliche der anderen Partei widerfahre, so daß beiden Parteien das Gesetz nicht mehr genüge. Wenn alsdann das Gesetz dennoch als angenommen betrachtet werden solle, so sei es eigentlich nur durch eine Minorität, also gegen alle parlamentarische Regel, zu Stande gebracht.

2. Jeder Abgeordnete erhalte eine viel freiere und mehr unabhängige Stellung bei der Beurtheilung und Votirung der Amendements, wenn er wisse, daß ihm noch eine endgültige Entscheidung über das Ganze vorbehalten bleibe.

3. Ohne eine solche Abstimmung über das Ganze sei die Verwerfung einem jeden Gesetzes, welches aus mehr als einen Paragraphen bestehe, fast unmöglich. Denn wenn z. B. der erste Paragraph angenommen worden, alle übrigen Paragraphen aber verworfen würden, so müsse der allein übrig gebliebene §. 1 als Gesetz stehen bleiben.

4. Endlich zeige die Erfahrung des parlamentarischen Lebens anderer Länder, namentlich Englands, daß das vorgeschlagene Verfahren dort mit Vortheil in der einen oder anderen Form angenommen worden sei, und daß namentlich die in England übliche dreimalige Verlesung einer jeden Bill auch keinen wesentlichen Zeitaufwand koste, da die kurze Zeit von drei Tagen in vorgekommenen Fällen schon genügt habe, um jener Vorschrift völlig zu entsprechen.

Die Kommission faßte:

A. zuvörderst die Frage ins Auge:

Ob der in dem Antrage zur Anwendung gestellte Grundsatz im Allgemeinen in der Geschäfts-Ordnung zur Geltung zu bringen sein möchte?

Dabei wurde zunächst als Vorfrage berührt:

Ob nicht bereits der §. 62 der Geschäfts-Ordnung dasjenige gewähre, was der Antrag bezwecke?

indem dort der letzte Satz des ersten Alinea wörtlich verordnet:

„Die aus dieser Redaction hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf frühestens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird."

Es ist jedoch diese Vorfrage durch die Entgegnung widerlegt worden, daß das zweite Alinea des §. 62 zweifellos klar mache, daß die im ersten Alinea erwähnte Abstimmung über das Ganze nur den doppelten Zweck haben solle, die Uebereinstimmung der Redaction mit den vorher gefaßten Beschlüssen und die Fassung selbst festzustellen.

Ferner wurde als eine zweite Vorfrage das Bedenken angeregt:

Ob die vorliegende Frage in ihrer Allgemeinheit Gegenstand der inneren Geschäfts-Ordnung einer einzelnen Kammer sein könne, oder ob nicht vielmehr im förmlichen legislativen Wege darüber entschieden und gesetzlich festgestellt werden müsse, ob es einer oder zweier Lesungen von Gesetzesvorlagen und in welchen Formen bedürfe, um sie als von einer Kammer gültig beschlossen erachten zu können?

da dies indirekt rückwirkend in die Thätigkeit der anderen Faktoren der Gesetzgebung eingreife. Man glaubte jedoch, dies durch die Erwägung zu beseitigen, daß es einer jeden Kammer selbstredend überlassen bleiben müsse, diejenigen Formen ihrer Berathung festzustellen, welche sie für nöthig halte, um irgend einen Beschluß als das Resultat ihrer reiflichen Erwägung darzustellen.

Hiernächst ist auf die Sache selbst näher eingegangen worden. Die Ansichten über das dem Antrage zum Grunde liegende Prinzip waren getheilt.

Für dasselbe wurde angeführt:

Wenn in der allgemeinen Debatte über ein Gesetz die Bedürfnißfrage durch Beschluß festgestellt worden, so könnten nachher die im Laufe der speziellen Diskussion beschlossenen einzelnen Abänderungen des Gesetzes sehr wohl dahin führen, dasselbe im Ganzen zu verwerfen. Es werde dies zumal bei längeren Gesetzen, deren Diskussion mehr oder weniger ermüde, um so nothwendiger werden können, da hierbei diejenigen wechselnden Majoritäten, nach deren Beschlüssen die einzelnen Paragraphen beibehalten oder verändert würden, nicht immer frei von Zufälligkeiten seien. Erst die ruhige Ueberschauung des Ganzen, welche nach der vollendeten Zusammenstellung des aus der ersten Berathung hervorgegangenen Gesetzes möglich werde, erst sein Total-Eindruck gewähre den Anlaß zur sorgfältigen Prüfung, ob das Gesetz in solcher Gestalt bestehen bleiben könne oder nicht? während doch das einzelne Mitglied im ganzen Laufe der ersten Berathung über die einzelnen Paragraphen sich ihres Zusammenhanges mit dem Ganzen und der Folgen einer Abänderung für das Ganze keinesweges klar genug bewußt bleiben könne. Die Nothwendigkeit einer zweiten Lesung habe sich, wie bereits erwähnt, schon in anderen Ländern herausgestellt.

Es wurde hierfür aber auch auf die Bestimmung des §. 46 der Geschäfts-Ordnung für den preußischen Staats-Rath vom 6. Juni 1816 Bezug genommen, welcher anordnet:

„Daß, wenn streitig geworden, ob es überhaupt eines Gesetzes über den vorliegenden Gegenstand bedürfe? oder auch, ob es an der Zeit sei, ein solches Gesetz sogleich zu geben? hierüber, und zwar, wenn es der Präsident nicht selbst veranlaßt, auf den Antrag wenigstens dreier Mitglieder, immer zuerst abgestimmt werden müsse, und dann erst, wenn die Frage bejaht sei, die Beleuchtung der einzelnen Artikel des Gesetzes folgen solle.

Indessen solle es jedem Mitgliede vorbehalten bleiben, nach der Beschlußnahme über alle einzelnen Artikel des Gesetzes ganz am Schlusse der Verhandlung über die Frage:

Ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen oder dennoch zu verwerfen?

die nochmalige Abstimmung zu verlangen, und diesem Begehren sei zu genügen, wenn noch zwei andere Mitglieder es unterstützen; es müsse jedoch dazu ein bestimmter Antrag mit Angabe der diesfälligen Gründe gemacht werden, und die Abstimmung mit Bezug darauf erfolgen."

Es sei auch während des Bestehens des Staatsrathes von dieser Befugniß in zwei Fällen (so viel man sich entsinne) Gebrauch gemacht worden. Der Staatsrath sei, wenn auch nur berathende Behörde, dennoch in seinem inneren Organismus in dieser Beziehung ganz in derselben Lage gewesen, wie eine Kammer; denn für ihn seien seine Beschlüsse auch endgültige gewesen.

Es handle sich jetzt nicht um den gerade vorliegenden speziellen Fall der Gemeinde- und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, sondern um die Aufstellung eines richtigen Prinzips. Eine Besorgniß, daß ein solches Prinzip dazu führen könne, daß die Gemeinde-Ordnung verworfen werde, dürfe einerseits nicht zur Verwerfung eines für richtig erkannten Prinzips führen, sei andererseits auch nicht einmal gerechtfertigt.

Wenn der Grundsatz zweimaliger Abstimmung feststehe, so werde die Aussicht auf die zweite Stimmgebung dennoch nicht das Pflichtgefühl für die erste Berathung schwächen. Eine zweite Lesung über jeden einzelnen Artikel eines Gesetz-Entwurfes sei aber in der Art nöthig, daß darüber abgestimmt werde, ob er fehlen dürfe? oder ob ein anderer an seine Stelle treten solle?

Eine Hinweisung auf das Korrektiv, welches darin gegeben sei, daß die zweite Kammer möglicherweise ungeeignete oder nicht quadrirende Beschlüsse noch aus dem Gesetze entfernen könne, sei nicht genügend; denn es zieme der ersten Kammer nicht, jener ein von ihr selbst für schlecht erkanntes Gesetz zuzuweisen, wenn sie in der Möglichkeit sei, den begangenen Fehler selbst noch zu bessern.

Es sei jedenfalls ein sehr großer Zwang, den man der Kammer anthue, wenn man ihr eine zweimalige Berathung nicht gestatte.

Gegen das Prinzip wurde geltend gemacht:

Wenn einmal die Kammer über das Bedürfniß und Prinzip eines Gesetzes beschlossen habe, dann möchte an und für sich nicht zu besorgen sein, daß aus ihren ferneren Beschlüssen ein demselben gar nicht entsprechendes Gesetz hervorgehen werde. Jedes Mitglied müsse sich bemühen, sich von vorn herein des inneren Zusammenhanges der einzelnen Gesetzbestimmungen unter einander und mit dem Ganzen, und sodann auch dessen bewußt zu sein, welche Folgen die einzelnen beantragten Abänderungen hätten.

Die Aussicht auf die Möglichkeit einer nochmaligen Abstimmung über das Ganze werde nach psychologischen Gesetzen, die nun einmal in der Natur des Menschen begründet seien, den Pflichteifer der Mitglieder und deren Aufmerksamkeit für die erste Berathung nicht erhöhen, sondern schwächen.

Die von dem Herrn Antragsteller hervorgehobene Besorgniß, als könne bei dem bisherigen Gebrauche es geschehen, daß nach der Annahme eines einzelnen Paragraphen eines Gesetzes alle übrigen Paragraphen desselben verworfen werden könnten, so daß jener dann allein als gültiges Gesetz stehen bleibe, sei einerseits bei einer mit ernstem Willen berathenden Kammer kaum als möglich vorauszusetzen, ganz abgesehen davon, daß sie in einem solchen exorbitanten Falle ohne Zweifel das ganze Gesetz nicht um jenes Paragraphen willen unverworfen lassen oder diesen allein genehmigen werde; andererseits würde aber auch ein solcher Fall ganz unschädlich sein, da die andere Kammer und zuletzt die Krone alsdann rektifizirend einschreiten würden.

Aber auch die Gefahr, daß bei dem jetzt bestehenden Verfahren ein verändertes Gesetz aus Beschlüssen mehrerer Minoritäten hervorgehen könne, sei eben so bei dem neu vorgeschlagenen Verfahren und nicht in geringerem Grade vorhanden; denn es sei auch dabei sehr denkbar, daß verschiedene Minoritäten der Kammer, die aus ganz verschiedenen Gründen und bei völlig verschiedenen Bestimmungen des angenommenen Gesetzes gegen dessen Annahme seien, nunmehr bei der zweiten Lesung sich zu einer das Ganze verwerfenden Majorität zusammenstellen könnten.

Die Behandlung der Gesetz-Vorlagen, theils durch die Abtheilungen und Central-Ausschüsse, theils durch die Kommissionen, sicherten die Kammer vollkommen genügend vor Uebereilungen; materiell könne, wenn einmal, wie nicht vorauszusetzen, der gute Wille fehlen sollte, auch nicht der gestellte Antrag das gewünschte Ziel sichern.

Die Bezugnahme auf das Verfahren in dem Staats-Rathe passe nicht, da dieser nur eine berathende aber dabei permanente Behörde gewesen sei, während die Kammer

ihrerseits doch schon bei blos periodischem Zusammentreten endgültige Beschlüsse fasse.

Englands Beispiel sei auf uns nicht anwendbar, da wir von dessen parlamentarischen Gebräuchen weit entfernt seien.

Es frage sich, was für uns jetzt das Nützliche sei? Die Kammern seien bereits eine sehr lange Zeit hindurch versammelt, und noch stehe die Vollendung der wichtigsten Gesetze bevor. Praktisch sei es doch gewiß nicht, wenn ein Gesetz, welches nach sorgfältigen Vorbereitungen und nach langer erschöpfender Debatte der einzelnen Bestimmungen in der einen oder anderen Art beschlossen sei, sodann durch einen einzigen späteren Beschluß wieder verworfen werden könne.

Man könne von pflichterfüllten Abgeordneten nicht besorgen, daß sie etwas ganz und gar Verwerfliches beschließen würden.

Auch sei wohl in Betracht zu ziehen, daß immer noch auch die zweite Kammer über jedes Gesetz zu beschließen habe.

Wenn aber wirklich einmal Unhaltbares beschlossen sein sollte, so stehe nichts dem entgegen, daß ein solcher Beschluß auf den Antrag der Redactions-Kommission wieder aufgehoben werde, wie ja überhaupt keinem Mitgliede ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses der Kammer durch die Geschäfts-Ordnung untersagt, und die Kammer immer in der Lage sei, über einen solchen Antrag zu beschließen.

Nach der Erwägung dieser sich gegenüberstehenden Ansichten wurde in der Kommission der Antrag gestellt:

einen Zusatz zu §. 62 der Geschäfts-Ordnung aufzunehmen, des Inhalts:

„Nach Beendigung der Verhandlungen über die Redaction einer Gesetzes-Vorlage muß über die Frage:

Ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob es nicht vielmehr zu verwerfen sei?

nochmals abgestimmt werden. Eine Diskussion findet vor der Abstimmung nicht statt."

Dieser Antrag ward jedoch von der Kommission mit fünf gegen drei Stimmen verworfen.

Der Beschluß der Kommission konzentrirt sich in der Anschauung:

Der Schwerpunkt der Endgültigkeit gefaßter Beschlüsse liegt nach dem bisher geltenden Verfahren in der Spezial-Debatte, während die Lesung des Ganzen nach §. 62 der Geschäfts-Ordnung nur die Richtigkeit und Form kontrollirt.

In denjenigen Ländern dagegen, welche eine wiederholte Lesung im eigentlichen Sinne des Wortes eingeführt besitzen, liegt der Schwerpunkt der Endgültigkeit der Beschlußfassung erst in der letzten definitiven Lesung, während dort alle früheren Stadien nur das Wesen der Vorbereitung an sich tragen.

Für uns und für jetzt scheint es jedenfalls praktisches Bedürfniß, den ersten dieser beiden Gesichtspunkte festzuhalten. Denn bei der Neuheit unseres parlamentarischen Lebens, bei dem Mangel an Uebung im Gebrauche der Formen desselben und bei dem Streben des deutschen Charakters, seine Befridigung in Erreichung des Vollkommensten in allen Einzelheiten zu suchen, würden wir durch das Verlassen des bisher innegehaltenen Weges in die Gefahr gerathen, die Bahn zu verlassen, welche jedenfalls das Erreichen praktischer Resultate sichert. Der entgegengesetzte Weg würde die Schwierigkeiten vermehren, welche, wie die Erfahrung vielfach lehrt, es so selten gelingen lassen, daß Deutsche überhaupt etwas zu Stande zu bringen vermögen.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

den beantragten Zusatz zu §. 62 der Geschäfts-Ordnung zu verwerfen.

Präsident: Zu diesem Antrage der Kommission ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag zum Bericht über die Geschäfts-Ordnung Nr. 419.

Die Kammer wolle beschließen:

statt des Antrages der Kommission, den Antrag der Minorität derselben, wie er Nr. 5 gedruckt ist, anzunehmen, dahin lautend:

einen Zusatz zu §. 62 der Geschäfts-Ordnung anzunehmen, des Inhalts:

Nach Beendigung der Verhandlungen über die Redaction einer Gesetzvorlage erst über die Frage:

Ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob es nicht vielmehr zu verwerfen sei?

nochmals abgestimmt werde. Eine Diskussion findet vor der Abstimmung nicht statt.

G r ü n d e.

Natur der Sache. Vorgang aller anderen Geschäfts-Ordnungen.

Stahl.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): Darf ich wohl um das Wort bitten zur Berichtigung eines Druckfehlers?

Präsident: Der Abgeordn. Brüggemann hat das Wort zur Berichtigung eines Druckfehlers.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): Mein Name unter dem Bericht der Kommission hat vorne einen kleinen Zusatz erhalten, der nicht von mir herrührt; er kann wohl nur auf einem Druckfehler beruhen.

Präsident: Ich eröffne die Berathung, und ersuche diejenigen, welche das Wort verlangen, sich dazu zu melden.

Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander:** Meine Herren, ich erkläre mich gegen den Kommissions-Antrag und werde für das Amendement des Abgeordneten von Hertefeld stimmen, jedoch nicht für den Ausnahmefall, den dasselbe event. in Anspruch nimmt, sondern für das Prinzip desselben. Zunächst bin ich der Ansicht, daß der §. 62 der Geschäfts-Ordnung nothdürftig schon dasjenige gewährt, was das Amendement von Hertefeld erst erstreben will.

Der Artikel 62 der Geschäfts-Ordnung lautet im Alinea 1 wörtlich also:

„Nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetz-Vorlagen, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse der Kammer einer besonderen Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central-Ausschuß oder die betreffende Kommission zur schließlichen Redaction. Die aus dieser Redaction hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf frühestens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird.

Das zweite Alinea, welches nach der Ausführung Ihrer Kommission dem ersten Alinea ein gewisses Maß ertheilen soll, und zwar ein beschränkendes Maß, lautet in folgender Art:

(Liest:)

Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaction mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben, sind als Verbesserungs-Anträge schriftlich einzureichen, und wenn sie von 25 Mitgliedern unterstützt werden, sofort zur Diskussion und Entscheidung der Kammer zu bringen. Bemerkungen, welche blos die Fassung betreffen, sind, wenn sie von 25 Mitgliedern unterstützt werden, dem Central-Ausschusse, oder der Kommission zur Erwägung zuzustellen.

Nach dem vorgelesenen ersten Alinea ist also ausdrücklich gesagt worden, daß, nachdem das Gesetz zur Fassung an die betreffende Kommission zurückgegangen ist, alsdann über das Ganze abgestimmt werden soll. Ihre Kommission ist aber der Meinung, daß dieser Bestimmung ein beschränkendes Maß hinzugefügt sei durch das zweite Alinea, nämlich, daß das redigirte Gesetz nur deshalb in der Kammer zur Abstimmung gestellt wird, um zu befinden, ob die Fassung übereinstimmend ist mit denjenigen Beschlüssen, welche die Kammer früher getroffen hat. Ich halte diese Meinung Ihrer Kommission für eine unrichtige; indessen wir wollen dabei stehen bleiben, wir wollen diese Meinung Ihrer Kommission vorläufig für richtig annehmen. Ich frage Sie aber, meine Herren, wenn nun über das redigirte ganze Gesetz in seinen einzelnen Theilen in der Kammer abgestimmt wird, wer will dann die Majorität dieses Hauses hindern, bei der Abstimmung über jeden einzelnen Artikel ihre Zustimmung, ihre Genehmigung nicht zu ertheilen, und damit wird dann, nach meiner Einsicht, der Zweck nothdürftig erreicht werden können. Möglicherweise kann mir eingewendet werden, daß diese Nichtgenehmigung der einzelnen Artikel, und somit auch des ganzen Gesetzes nur den Erfolg haben kann, daß das Gesetz von neuem an die Fassungs-Kommission zurückgegeben werde, damit sie eine anderweitige Fassung der Gesetzes-Vorlage vornehmen möge

in der Hoffnung, daß diese neue Fassung dann die Genehmigung des Hauses erhalten werde. Aber ich frage Sie, meine Herren, wer hindert die Mehrheit des Hauses, auch in der neuen Fassung die Zustimmung nicht zu geben, also mit einem Worte, durch passiven Widerstand das zu erreichen, was das Amendement Herteseld auch nur erlangen will. Ich gestehe indessen zu, meine Herren, daß es mir nicht zusagt, durch diesen Nothbehelf zum Zwecke zu kommen, ich würde es vielmehr vorziehen, wenn durch einen ausdrücklichen Beschluß des hohen Hauses als Prinzip festgestellt werden möchte, daß über Gesetzvorlagen, welche in ihren einzelnen Bestimmungen angenommen sind, nochmals im Ganzen abgestimmt werden muß, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Frage, ob die gewählte Fassung mit den früher gefaßten Beschlüssen der Kammer übereinstimmt, sondern lediglich zu dem Zwecke, um über das Ganze, als solches, abzustimmen. Die Gründe für die Nothwendigkeit einer solchen Abstimmung über das Ganze sind, nach meiner Einsicht, von dem Herrn Amendementsteller so treffend und erschöpfend entwickelt, daß ich meinerseits nichts hinzuzufügen habe, um so mehr, als ich im Berichte Ihrer Kommission keine Gegengründe dafür angeführt gefunden habe. Diesmal soll der Gebrauch, wie er in England, Frankreich, Belgien und anderen Ländern besteht, über das Ganze des Gesetzes als solches nochmals abzustimmen, keine Anwendung finden; und weshalb denn in diesem Falle nicht, obgleich uns doch sonst bei jeder Gelegenheit der parlamentarische Gebrauch jener Länder als Muster angepriesen wird. Ja! Meine Herren! Darüber enthält der Bericht ihrer Kommission nur die wenigen Worte, „daß wir von dem parlamentarischen Gebrauche Englands noch weit entfernt sind.“ Ob dieser Grund ein erschöpfender, ob er ein schlagender ist, kann ich nur Ihrer erleuchteten Erwägung anheimstellen. Meine Herren! Man schreckt Sie noch mit einer Gefahr, mit der Gefahr des möglichen großen Zeitverlustes, wenn nach Annahme der speziellen Artikel eines Gesetzes nun nochmals über das Ganze abgestimmt werden soll, und wenn man möglicherweise dadurch zur Verwerfung des ganzen Gesetzes kommen könnte. Aber, meine Herren, dieser Gefahr, diesem Zeitverluste setze ich eine viel größere Gefahr und einen bleibenden Nachtheil entgegen, nämlich den Nachtheil, welcher entstehen würde, wenn wir ein Gesetz, welches nichts taugt, annehmen müßten, blos deshalb, weil dasselbe in seinen einzelnen Theilen durch verschiedene Majoritäten angenommen war. Prinzipaliter, meine Herren, werde ich also, wie schon erwähnt, für das Amendement von Herteseld, jedoch nur in seinem Prinzipe, stimmen, denn die Ausnahme, welche dasselbe event. nur für das Gemeinde-Gesetz verlangt, werde auch ich nicht bewilligen. Ich würde mich dann lieber mit dem Nothbehelf begnügen, den der Art. 62 darbietet, nämlich dem Nothbehelf: bei Vorlesung der redigirten Gesetz-Vorlage derselben meine Zustimmung in ihren einzelnen Artikeln zu versagen und dadurch das ganze Gesetz zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete von Herteseld hat das Wort.

Abgeordn. **von Herteseld**: Meine Herren! Ich kann nicht umhin, unmaßgeblich zu bemerken, daß die Gründe, welche seitens der geehrten Kommission für die Geschäfts-Ordnung gegen meinen Antrag aufgeführt sind, mich nicht dazu vermögen, die Unzweckmäßigkeit desselben anzuerkennen. Indem ich mich bemühen werde, sie zu widerlegen, muß ich um Entschuldigung bitten, daß ich auf einige der bedeutendsten in möglicher Kürze zurückgehen muß. Zuerst stellt der Bericht als Gegengrund auf:

> Wenn einmal die Kammer über das Bedürfniß und Prinzip eines Gesetzes beschlossen habe, dann möchte an und für sich nicht zu besorgen sein, daß aus ihren ferneren Beschlüssen ein demselben gar nicht entsprechendes Gesetz hervorgehen werde. Jedes Mitglied müsse sich bemühen, sich von vorn hereln des inneren Zusammenhanges der einzelnen Gesetzbestimmungen unter einander und mit dem Ganzen, und sodann auch dessen bewußt zu sein, welche Folgen die einzelnen beantragten Abänderungen hätten.

Hiergegen erlaube ich mir nun zu bemerken, daß die Fragen über das Bedürfniß und insbesondere über das Prinzip eines Gesetzes sehr verschiedener Auffassung fähig sind. Es kann das Bedürfniß eines Gesetzes allgemein anerkannt sein, und dabei dennoch über das Prinzip die verschiedenste Meinung obwalten. Jede Verschiedenheit, jede Partei hegt die Hoffnung des Sieges, aber welches Prinzip siegen wird, ist in den meisten Fällen selbst nach dem Schluß der allgemeinen Debatte nicht vorauszusehen. Liegt hierin nicht allein schon die Nothwendigkeit einer schließlichen Abstimmung über das fertige Ganze, wodurch die hohe Versammlung allein dokumentiren kann, daß die speziell genehmigten Prinzipe auch in ihrer Verbindung von der Mehrheit angenommen werden. Warum man durch die Aussicht auf eine Schluß-Abstimmung den Pflichteifer und die Aufmerksamkeit auf die erste allgemeine Berathung schwächen sollte, vermag ich nicht einzusehen. Die erste Berathung behandelt vorzugsweise das Bedürfniß und die Prinzipe des Gesetzes, sie betrifft den Plan des Bauwerkes, die Schluß-Abstimmung dagegen ist die Abnahme des fertigen Baues. Sollte nicht diese zweifache Rechenschaft, die jeder sich zu geben genöthigt ist, eher die Folge haben, Pflichteifer und Aufmerksamkeit, sowohl im Einzelnen als im Allgemeinen zu erhöhen.

Mein sub 3 des Berichtes angeführter Grund, daß, wenn von einem Gesetze ein einzelner Paragraph angenommen ist, selbiges nicht mehr zu verwerfen möglich sei, giebt der Kommissions-Bericht als exorbitanten Fall für möglich zu, und verweist als Abhülfe dagegen auf die andere Kammer und auf die Krone. Daß in solchem Falle diese Abhülfe stattfinden kann, gebe ich zu; allein ich erlaube mir dabei die Frage zu stellen, ob es nicht der ersten Kammer würdiger ist, sich überhaupt von fremder Abhülfe, auch in exorbitanten Fällen, durch einfache reglementarische Bestimmung unabhängig zu machen. Den sub 2 des Berichts von mir angeführten Grund, daß bei dem jetzt bestehenden Verfahren ein Gesetz durch Minorität angenommen werden könne, setzt der Kommissions-Bericht entgegen, daß diese Gefahr bei dem vorgeschlagenen Verfahren nicht geringer sei, indem verschiedene Minoritäten aus verschiedenen Gründen und bei verschiedenen Bestimmungen des im Speziellen angenommenen Gesetzes, sich bei der Final-Abstimmung zu einer das Ganze verwerfenden Majorität zusammenstellen könnten. Ich gestehe, daß diese Widerlegung meines Antrages mir der bestimmte Beweis für meine Behauptung und die beste Empfehlung desselben zu sein scheint.

Die geehrte Kommission giebt zu, daß eine Majorität vorhanden sein kann, die das Ganze des Gesetzes verwerfen würde, wenn es als solches zur Schluß-Abstimmung gebracht wird.

Ist dadurch nicht erwiesen, daß eine solche Abstimmung erforderlich ist, um zu ermitteln, daß die Majorität der Kammer das ganze Gesetz annehmen will? Würde nicht durch Weglassung der Final-Abstimmung stets der Zweifel stattfinden können, daß das Ganze des Gesetzes keine Majorität für sich gehabt haben würde, mithin durch eine Minorität genehmigt sei? Ist die Beseitigung dieses Zweifels keine Vervollkommnung, nicht allein der Geschäftsordnung, sondern selbst eine der unerläßlichsten Bedingungen parlamentarischer Wirksamkeit?

Die geehrte Kommission verwirft ferner die Bezugnahme auf das Verfahren des Staatsraths,

> weil derselbe eine berathende und permanente Behörde gewesen sei,

und auf das Beispiel des englischen Parlaments,

> weil wir von dessen parlamentarischen Gebräuchen weit entfernt seien.

Jedenfalls beabsichtigte das Verfahren des Staatsraths weiter nichts, als die unzweifelhafte Meinung des Kollegiums festzustellen und weiter soll auch nichts in diesen Räumen damit bezweckt werden.

Eine ganz gleiche Bewandniß hat es mit der dreimaligen Lesung jeder Bill im englischen Parlamente, dessen Beispiele Nordamerika, Frankreich und Belgien gefolgt sind, deren legislative Versammlungen ähnlichen Formen blos in der Absicht, die Majorität unzweifelhaft festzustellen, angenommen haben. Die letztgenannten Staaten haben es nicht unter ihrer Würde geachtet, den bewährten parlamentarischen Formen Englands, bei der größten Verschiedenheit in der Zusammensetzung ihrer legislativen Körperschaften, zu folgen und so möchte durch ähnliche Nachfolge wohl auch kein Tadel auf diese hohe Versammlung zu werfen möglich sein.

Ich schließe mich übrigens ganz dem Antrage des Herrn Abgeordneten Stahl an, welcher mein speziell hingestelltes Prinzip nur zu einem allgemeinen zu machen beabsichtigt.

Präsident: Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl**: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten von Herteseld hat auf eine Lücke der Geschäfts-Ordnung aufmerksam gemacht, daß nach der vollendeten Detail-Berathung die Abstimmung, um über das Ganze zu entscheiden, fehlt. Ich habe diese Lücke für ein bloßes Uebersehen unserer Geschäfts-Kommission gehalten, und bin darum nicht wenig erstaunt, jetzt zu finden, daß das ihre Absicht gewesen, ja noch gegenwärtig ihre Absicht ist. Die Abstimmung über die zuletzt vorliegende Fassung des Gesetzes ist die wesentlichste von allen Abstimmungen, die unentbehrlichste. Viel eher könnte man auf die Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen verzichten, und über das Gesetz in folle abstimmen, als daß man auf die Abstimmung über das Gesetz, wie es nach allen jenen Abstimmungen im Ganzen sich herausstellt, verzichte. Es sind nicht blos nach dem Gebrauche anderer Staaten, wie die Kommission meint, sondern nach der Natur der Sache die Detail-Abstimmungen blos die Vorbereitung für die Abstimmung über das Ganze. Durch sie will man feststellen, welche Gestalt das Gesetz annehmen werde, welche Verbesserungen sich daran ermöglichen lassen, und erst dann, wenn dieser Weg zurückgelegt ist, läßt sich die Frage stellen: wollen wir dieses Gesetz haben, oder wollen wir es nicht?

Machen wir es doch eben so bei jedem einzelnen Paragraphen, wir

stimmen erst über die Amendements und dann über den ganzen Paragraphen, und wenn der Herr Präsident die Frage auf diesen nicht stellen wollte, so würden wir sagen, wir haben gar nicht gestimmt; eben so verhält es sich aber mit dem ganzen Gesetz. Ich möchte sagen, die ganze Geschäftsordnung ist nur eine Vorbereitung, um zuletzt über ein Gesetz das Ja und Nein sprechen zu können, und eine Geschäftsordnung, in der diese Abstimmung über das ganze Gesetz fehlt, käme mir vor, wie ein Exercitium für die Schußwaffe, das alles Andere enthält, in dem aber das letzte Wort „Feuer" fehlt.

Das Wesen einer Geschäftsordnung ist es, den Willen einer großen Versammlung zu konstatiren, es ist das ein sehr schwieriges Geschäft, und das auf unbeseitigbaren Gesetzen beruht. Wenn ein einzelner Mensch zwanzig Artikel hintereinander beschlossen und gewollt hat, so will er nothwendigerweise auch das Ganze dieser Artikel. Dasselbe kann man aber nicht sagen bei einer Versammlung. Hier gruppiren sich die Majoritäten sehr verschieden, bei jedem Artikel kann eine andere Majorität vorhanden gewesen sein, und wenn das ganze Gesetz vorliegt, so ist vielleicht dennoch keine Majorität, ja vielleicht kein einziger Mensch vorhanden, der es will. Ueberdieß entstehen dadurch sogar leicht Widersprüche, und wenn die Kommission zum Schutz ihres Antrages sich auf unsere Unerfahrenheit im parlamentarischen Leben beruft, so will ich die Frage anheimgeben, ob in Folge dieser Unerfahrenheit wir etwa weniger in den Fall kommen, Widersprüche in das Gesetz zu bringen als andere erfahrenere Kammern? Da sagt uns nun freilich die Kommission: gerade deshalb wollen wir die letzte Abstimmung nicht, denn durch sie könnten die Parteien, die bei den einzelnen Artikeln in der Minorität waren, etwa eine äußerste Rechte und eine äußerste Linke, zusammenstehen und das Gesetz fallen machen. Will man aber ein Gesetz gegen zwei Parteien, welche zusammen die entschiedene Majorität sind, aufrecht erhalten zu Gunsten eines schwachen Centrums? Ein berühmter Diplomat machte bekanntlich die Aeußerung: die Sprache sei nicht dazu da, die Gedanken zu offenbaren, sondern sie zu verbergen. Ich möchte fragen, ist denn etwa die Geschäfts-Ordnung nicht dazu da, den Willen der Mehrheit der Versammlung zu konstatiren, sondern ihn zu verbergen oder zu unterdrücken?

Selbst eine spezielle Berathung würde nicht genügen; man kann nicht definitiv stimmen, wenn man nicht das Detail als letztes Resultat vor sich hat. Es kommt aber noch dazu, daß wir in unserer Geschäfts-Ordnung keine Abstimmung haben, bevor wir zur speziellen Berathung übergehen, daß man nach ihr über Regierungsvorschläge nicht zur Tages-Ordnung übergehen darf. Nur ein entgegengesetzter Antrag, wie der des Abgeordneten von Manteuffel mit allen seinen Detailbestimmungen, und auch dieser nicht ohne große Bedenken konnte zur Abstimmung gelangen. Dagegen ein Antrag auf einfache Ablehnung könnte nicht anders betrachtet werden, als ein Antrag auf Tagesordnung. Jedenfalls würde ohne besonderen Antrag niemals darüber abgestimmt werden. So befinden wir uns in der eigenthümlichen Lage durch unsere Geschäfts-Ordnung, daß vor der Spezial-Diskussion nicht über die Ablehnung abgestimmt werden darf und nach der Spezial-Diskussion auch nicht hierüber abgestimmt werden darf. Es steht also bei uns fest, jedes Gesetz, das die Regierung vorgeschlagen, muß angenommen werden, es kann im Einzelnen verbessert, aber es kann im Ganzen abgelehnt werden.

Die Gründe, welche die Kommission für sich anführt, scheinen mir durchaus unhaltbar zu sein. Einmal nämlich wird gesagt, es koste die Schluß-Abstimmung zu viel Zeit, und sodann wird gesagt, es würde den Eifer und die Sorgsamkeit bei der ersten Berathung schwächen, wenn man weiß, es kommt noch einmal zur Abstimmung. Allein dies beruht auf einer Verwechselung, indem wir nicht eine zweimalige Detailberathung und Detailabstimmung, sondern blos eine Schlußabstimmung über das Ganze beantragen. Eine solche Abstimmung, die vielleicht in 5 Minuten zu Ende ist, ist kein Zeitverlust, und daß über das Ganze noch abgestimmt wird, kann gewiß nicht abhalten, die größte Sorgfalt in der Abstimmung auf die einzelnen Paragraphen zu verwenden. Eine nochmalige Durchdebattirung schlagen wir Ihnen daher nicht vor, sondern blos eine Schlußabstimmung. Der Hauptgrund der Kommission scheint aber der, daß der Zeitaufwand bis dahin verloren sei, wenn das Gesetz fällt. Ich möchte jedoch zu beherzigen bitten, ob es ein größerer Erfolg ist, wenn ein von der großen Majorität als schlecht anerkanntes Gesetz aufrecht erhalten wird, als wenn die Arbeit bis dahin vergeblich war. Sollte ein so hoher Werth darauf gelegt werden, daß nur die Arbeit bis dahin nicht vergeblich sei, so erinnert, das an die Dienstboten, welche den Rest von Arzneien zu sich zu nehmen pflegen, obgleich sie gesund sind, nur damit der Apotheker nicht umsonst bezahlt sei.

Es ist bei einer so einfachen Sache vielleicht nicht geeignet, sich auf die Autorität des englischen Parlaments zu berufen, dennoch kann ich nicht umhin, da die Sache bestritten wird. In dem englischen Parlament finden bekanntlich drei Lesungen statt, und man würde irren, wollte man glauben, es würde in diesen drei Lesungen über die einzelnen Paragraphen eines Gesetzes debattirt. Die drei Lesungen sind nichts anderes, als Berathungen und Abstimmungen über das ganze Gesetz. Zwischen der zweiten und dritten Lesung liegt die vorbereitende Thätigkeit, die einzelnen Paragraphen und Amendements festzustellen. Die Engländer haben also dreimal die Möglichkeit, ein Gesetz im Ganzen zu verwerfen, während wir sie gar nicht haben. Wenn wir einem Engländer unsere Geschäftsordnung verdeutlichen wollten, so müßten wir sagen: Ihr habt drei Lesungen, wir haben gar keine. Was Ihr als die Feststellung der Frage anseht, um darauf antworten zu können, das halten wir schon für die Antwort.

Die übrigen europäischen und deutschen Geschäftsordnungen beruhen, so weit mir bekannt, alle auf dem Vorbild der Charte vom Jahre 1814, danach findet die Abstimmung am Schlusse der Generaldiskussion nicht statt, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil dort die Initiative von der Regierung ausging, und man es nicht anständig fand, eine Regierungs-Vorlage vor der Schwelle des Hauses zu verwerfen. Dagegen findet nach allen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung am Schluß der Berathung eine Endabstimmung statt und zwar überall mit Namensaufruf. Dieselbe Geschäftsordnung besteht in unserer zweiten Kammer, so daß ich wohl annehmen möchte, es existire in ganz Deutschland keine Versammlung und zwar eine gesetzgebende Versammlung, keine blos berathende, welche blos die Möglichkeit hat, über das Einzelne zu stimmen und nicht über das Ganze. Wir würden deshalb hiermit völlig isolirt dastehen. Mein Kollege Walther hat vermißt, daß unsere ganze legislative Thätigkeit so wenig Originalität zeige. Es wäre uns hier allerdings die Gelegenheit gegeben, unsere Originalität zu zeigen, ich möchte jedoch nicht wünschen, daß Sie sie ergreifen. Deswegen empfehle ich Ihnen unseren Antrag und bitte dabei die Geschäfts-Kommission, für mich das Privilegium des englischen Hauses gelten zu lassen und Alles, was ich gesagt habe, als im besten Sinne gesagt, aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Meine Herren! Wenn die Geschäftsordnung wirklich den Mangel hätte, den die Redner, die vor mir auf der Tribüne standen, gerügt haben, dann glaube ich, würde ein Antrag, wie der des Herrn Abgeordneten von Hertefeld nothwendig sein. Einer der Redner hat aber schon selbst vorgetragen, daß das Vorhandensein eines solchen Mangels nicht anzunehmen ist, daß vielmehr das Haus sehr wohl im Stande ist, Abstimmungen vorzunehmen, welche ihren Willen, ob sie das ganze Gesetz annehmen oder ablehnen wollen, ausdrücken. Er hat meiner Meinung nach mit Recht gesagt, daß bei der Abstimmung über das Ganze, nachdem die Fassungs-Kommission alle einzelnen Beschlüsse revidirt hat, daß, sage ich, bei dieser Abstimmung Niemand die Majorität des Hauses zu hindern vermag, ihren Willen dadurch kund zu geben, daß sie die Fassung nicht annimmt, um eben dasselbe Votum bei einer ferneren Abstimmung über die Annahme der Fassung zu wiederholen. Es ist dies aber nicht der einzige Weg, auf dem sich ein solcher Wille der Majorität kundgeben kann: er kann sich ebenfalls geltend machen bei der Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, daß, wenn die Majorität des Hauses heute eine Hauptbestimmung des Gesetzes verwirft, wozu sie sicher berechtigt ist, daraus von selbst das Fortfallen des ganzen Gesetzes folgen würde. Aber noch mehr! Nicht blos diese beiden Wege sind vorhanden. Es giebt vielmehr deren drei, und der letzte erinnert am meisten an die englischen Gewohnheiten, so weit mir diese bekannt sind. Es ist nämlich unzweifelhaft zulässig, daß irgend Jemand nach Beendigung der Berathung des ganzen Gesetzes noch das Amendement stellen darf, es solle das Gesetz, ehe es zur Geltung komme, der Kammer noch einmal vorgelegt werden. Wenn ich die Gewohnheiten des englischen Parlaments recht kenne, so ist dort die gewöhnliche Art, in der eine Verwerfung durchgeführt wird, die, daß beantragt wird, die zweite Lesung solle nach sechs Monaten oder nach einer anderen Frist vorgenommen werden und das ist dann unserem hiesigen Verfahren vollkommen ähnlich. Stellt es sich hiernach fest, daß die Geschäftsordnung den Mangel, der gerügt ist, nicht enthält, dann handelt es sich nur darum, ob wir einen anderen, vielleicht angemesseneren Weg, einen solchen Beschluß der Majorität herbeizuführen, annehmen wollen, und in der That, wenn ein solcher Antrag, wie der vorliegende, beim Beginn unserer Sitzung gemacht wäre, so würde es mir sehr zweifelhaft erscheinen, ob es nicht angemessen wäre, ihm beizutreten. Indessen heute liegt die Sache anders. Einmal haben wir den längsten Zeitraum unserer Sitzungsperiode hinter uns; nur noch wenige Monate und die Session wird geschlossen; dann aber, meine Herren, kommt der Antrag bei Gelegenheit eines einzelnen Gesetzes vor, und da liegt mir die Vermuthung nahe, daß man nicht eine Aenderung in der Geschäfts-Ordnung im Allgemeinen, sondern eine Ausnahme-Bestimmung in Bezug auf das einzelne Gesetz gewollt hat. Daß man geglaubt hat, bei diesem einzelnen Gesetz würde es bequemer sein, auf diesem Wege das zu erreichen, was auf einem anderen Wege die Geschäfts-Ordnung nicht zuließ,

Einer Ausnahme-Bestimmung ihre Zustimmung zu geben, war aber, denke ich, nicht die Absicht derjenigen, welche vorhin für den Antrag gesprochen haben. Ist dies nun nicht nothwendig, sind wir bisher mit dem ausgekommen, was unsere Geschäfts-Ordnung enthält, und ist dabei von keiner Seite ein Bedürfniß nach einer Aenderung gefühlt worden, dann scheint es mir angemessener, in derselben Weise fortzufahren und nicht bei einem einzelnen Gesetze eine Ausnahme zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Wir tragen auf Schluß der Debatte an.

von Ammon. Baumstark.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß zu sprechen denkt?

Abgeordn. **Stahl:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl:** Ich wollte nur gegen den Schluß geltend machen, daß der geehrte Redner, der so eben vollendet, mehrere Bestimmungen angeführt hat, die ich nicht für richtig halte, und daß es daher wünschenswerth wäre, daß diese hier widerlegt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. **von Ammon:** Die gegenwärtige Sache scheint mir hinlänglich erörtert zu sein. Meine Herren, wir müssen bedenken, welche wichtigen Gegenstände uns zu erledigen obliegen, welche namentlich heute auf der Tagesordnung stehen, wie die Verfassung, die Gemeindeordnung und andere organische Gesetze uns drängen, wie unsere Nebenzeit in Anspruch genommen ist durch Kommissionen aller Art. Ich glaube daher, daß wir uns auf das Nothdürftige beschränken müssen und kann Ihnen nur den Schluß der Debatte empfehlen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Für:

Niemand.

Gegen:

von Gerlach.

von Schaper.

Brüggemann.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramtes hat die Mehrheit der Versammlung den Schluß der Berathung angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Keltsch:** Ich werde es vermeiden, auf die Einzelheiten der Sache wieder zurückzukommen, will aber den allgemeinen Standpunkt mit wenigen Worten berühren, auf den sich die Kommission gestellt hat. Die Kommission hat es nicht für ihre Aufgabe gehalten, auch nicht für Aufgabe der Kammer angesehen, daß der theoretische Werth des einen oder anderen Systems jetzt weitläufigen Erörterungen zu unterwerfen sei, und sie ist in dieser Beziehung ganz den Gesichtspunkten gefolgt, die von dem letzten Redner hervorgehoben worden sind, nämlich daß wir die Lage unserer Legislatur, in der wir uns jetzt befinden, vorzugsweise berücksichtigen müssen. Wir haben geglaubt, das praktische Bedürfniß müsse dasjenige sein, was uns allein bei der Sache leiten könne, und da hat die Kommission die Ansicht festgehalten, daß der bisherige Weg uns unter allen Umständen Resultate gesichert hat, und es nicht zweckmäßig sei, diesen sicheren Weg zu verlassen, wenn auch vielleicht ein anderer in theoretischer Hinsicht manches für sich haben könnte. Die Kommission hat aber auch angenommen, daß das bisherige System eine Menge innerer Gründe für sich habe, und daß namentlich die Vorwürfe nicht zutreffen, die man demselben zu machen versuchte, wenn man annimmt, daß durch den bisher befolgten Weg Inkonsequenzen oder ganz ungehörige Gesetze zu Stande kommen könnten. Die Kommission hat Werth darauf gelegt, daß der bei uns bisher befolgte Weg ein an sich zwar schwerfälliger ist, aber unter allen Umständen dahin führt, daß alle Einzelheiten des Gesetzes vollständig erwogen sein müssen; daß es daher fast undenkbar ist, daß auf diesem immerhin schwerfälligen Wege etwas Ungehöriges hervorgehen könnte. Wenn jedoch von dieser Stelle aus entgegnet worden ist, daß, wenn nicht durch unser Reglement eine Finalabstimmung über jedes Gesetz eingeführt würde, dann wohl der Zweifel stehen bliebe, ob ein ganzes Gesetz als angenommen zu betrachten sei, so ist dem meines Erachtens vollständig dadurch zu begegnen, daß unser bisheriges Verfahren durch eine Reihe von Spezialbeschlüssen jedesmal Alles festgestellt hat, ein Zweifel also, ob das aus den Beschlüssen hervorgegangene angenommen sei, niemals denkbar ist. Es ist mehrfach auf den Gebrauch Englands hingewiesen worden. In dieser Beziehung läßt sich doch vielleicht eine Auffassung rechtfertigen, welche von der hier aufgestellten abweicht. Der englische Gebrauch ist, soweit er mir bekannt ist und im Innern der Kommission zur Sprache gekommen ist, der, daß die erste Lesung einer Bill dort nichts weiter ist, als eine Ankündigung, die zweite nichts weiter als eine Vorberathung, welche den Arbeiten unserer Ausschüsse korrespondirt, wenn sie auch dort im ganzen Hause, das sich in solchem Augenblicke in ein Comité verwandelt, vor sich geht. Erst die dritte Lesung ist in England eine wirkliche Abstimmung, eine wirkliche Beschlußfassung. Bei uns aber liegt die Beschlußfassung schon in den Abstimmungen über die einzelnen Details. Wenn nun der heute eingebrachte Antrag dahin zielt, dieser ersten Beschlußfassung noch eine zweite hinzuzufügen, so ist dies ein von dem englischen gewiß abweichendes Verfahren. Ich schließe mit den Worten, daß ich der Versammlung empfehlen will, den bisher befolgten sicheren Weg nicht zu verlassen, und es einer späteren Legislatur zu überlassen, ob sie eine andere Form ihrer endgültigen Beschlußfassung anzunehmen für nöthig erachten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl:** Der Abgeordnete Tamnau hat zur Unterstützung seiner Ansicht den Weg angegeben, auf welchem, nach unserer Geschäftsordnung, man ein Gesetz im Ganzen fallen machen könne. Dieser Weg entspricht nicht den wirklichen Bestimmungen unserer Geschäftsordnung; die Regeln, die er anruft, existiren nicht, und ich glaube, es ist eine thatsächliche Berichtigung, wenn ich hier.....

Präsident: Ich muß den geehrten Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß es nicht angänglich ist, Meinungen zu entwickeln. Ich erinnere mich aber nicht, daß der Abgeordnete Tamnau angeführt, daß das oder jenes wörtlich in der Geschäftsordnung enthalten sei, sondern nur ausgeführt hat, daß gewisse Folgerungen aus der Geschäftsordnung zu ziehen seien. Ich bitte sich an Thatsächliches zu halten.

Abgeordn. **Stahl:** Ich bitte, mich zu unterbrechen, sobald ich über das Gebiet einer thatsächlichen Berichtigung hinausgehe. Es ist nicht richtig, daß am Schluß der Vorlage der Redactions-Kommission noch eine Abstimmung nach unserer Geschäftsordnung stattfindet. Die Kammer kann auch hier blos über die einzelnen redigirten Artikel beschließen, ob sie den früheren Beschlüssen entsprechen, und muß, wenn sie fallen, eine neue Fassung machen. Es ist ferner nicht richtig, daß, wenn in der Hauptbestimmung ein Gesetz fällt, das Gesetz aufgegeben wird. Es ist nicht richtig, daß es uns zusteht, eine Vertagung der Diskussion von 6 Monaten zu beantragen. Ich hätte noch mehr thatsächliche Berichtigungen zu machen gegenüber den Aeußerungen des Herrn Berichterstatters, über die englischen Lesungen der Bill, indessen, da es hier nicht Aufgabe sein kann, englisches Staatsrecht zu lehren, so lasse ich es bei dieser Anmerkung bewenden.

Präsident: Ich muß die Meinung aussprechen, daß der Herr Abgeordnete nicht eine einzige thatsächliche Berichtigung gemacht hat. Der Abgeordnete Tamnau hat gewisse Folgerungen aus den Bestimmungen und dem Geiste unserer Geschäftsordnung gezogen, die richtig oder unrichtig sein können, was aber den Abgeordneten Stahl nicht berechtigt, als thatsächliche Berichtigung seine abweichende Meinung auseinander zu setzen.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort; ich muß denselben jedoch bitten, sich rein an das Thatsächliche zu halten.

Abgeordn. **von Vincke:** Der Abgeordnete Stahl hat behauptet, die Kammer hätte keine Gelegenheit, ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz zu verwerfen; ich führe die Thatsache an, daß der Antrag des Abgeordneten von Manteuffel, die Städte-Ordnung beizubehalten rc. eigentlich der Antrag auf Verwerfung der vorliegenden Gemeinde-Ordnung war. Die Kammer also dadurch wohl Gelegenheit hatte, diesen Gesetz-Entwurf zu verwerfen.

(Unruhe.)

Präsident: Ich muß auch jetzt bemerken, daß der Herr Abgeordnete eine Meinung der anderen entgegengesetzt hat, was um so weniger gerechtfertigt war, als einer der Herren Abgeordneten, und vielleicht war es der Abgeordnete Stahl selbst, ausdrücklich der Abstimmung über den von Manteuffelschen Antrag zur Begründung seiner abweichenden Meinung erwähnt hat.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Die Grundlage unserer Abstimmung bildet der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld, dessen Ablehnung die Kommission beantragt. Zu demselben muß ich den, von dem Abgeordneten Stahl wieder aufgenommenen

Antrag der Minorität der Geschäfts-Kommission, als eine Verbesserung ansehen.

Ich glaube daher, daß der Antrag zuerst zur Frage gestellt werden muß; sollte er verworfen werden, dann kommt der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld.

Ich frage:

Ob Jemand etwas dagegen einzuwenden hat?

(Der Abgeordnete Graf York bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Graf York hat das Wort.

Abgeordn. Graf **York** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß über den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld, als besonderen und speziellen Antrag noch gar nicht die Ansicht der Kommission von dem Berichterstatter vorgetragen ist, sondern daß nur die allgemeine Frage erörtert worden ist, ob eine Gesetzvorlage noch einmal im Ganzen zur Abstimmung kommt; ich kann mich daher nur dahin aussprechen, daß über den von Hertefeldschen Antrag nicht abgestimmt werde.

Präsident: Wenn ich mir eine Bemerkung dagegen erlauben darf, so hat die Kommission auf Seite 6 des Berichts darauf angetragen, den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld abzulehnen.

Berichterstatter Abgeordn. **Keltsch** (vom Platz): Nur einige Worte zur Geschäfts-Ordnung wollte ich mir erlauben. Derjenige Theil des Berichts, welcher sich speziell über den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld verbreitet, ist noch gar nicht vorgelesen worden, und ich hatte mir vorbehalten, dies erst später zu thun.

Präsident: Dann bin ich im Irthum. Ich habe in der Meinung gestanden, daß der Bericht vorgelesen ist, und sonach erscheint meine Fragestellung nicht gerechtfertigt. Ich bin wahrscheinlich durch Bemerkungen, die mir gleichzeitig gemacht sind, in die Lage gewesen, nicht aufmerksam sein zu können, als der Herr Abgeordnete ba eingehalten hat, wo nach meiner Meinung keine Veranlassung zum Einhalten vorhanden war.

Berichterstatter Abgeordn. **von Keltsch** (vom Platze): Ich muß mir noch einmal einige Worte zur Geschäfts-Ordnung erlauben, um den mir vom Herrn Präsidenten gemachten Vorwurf abzulehnen. Nach Lesung desjenigen Theils des Kommissions-Berichts, welcher die allgemeine Frage und somit den von einigen Kommissions-Mitgliedern beantragten Zusatz umfaßt, habe ich inne gehalten und mich umgewendet, um den Wink des Herrn Präsidenten über die beabsichtigte weitere Behandlung der Sache entgegenzunehmen, und diesen habe ich so verstanden, daß ich inne halten solle, zumal mir dies auch materiell völlig begründet schien. Denn, ganz abgesehen davon, daß der beantragte Zusatz durch den Antrag des Abgeordneten von Hertefeld hervorgerufen worden ist, schien mir hiernächst der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld selbst einen ganz besonderen Abschnitt des Berichts zu bilden, und ich hielt mich für verpflichtet, mit der weitern Lesung inne zu halten.

Präsident: Ich bin bereit, das Versehen ganz auf mich zu nehmen. Nach Erwägung der Umstände glaube ich, daß wir abstimmen können, und zwar über den Antrag der Minderheit der Kommission. Ich überzeuge mich, daß der von der Minderheit eingebrachte Antrag eben so anzusehen ist, als wenn er von irgend einem der Herren Abgeordneten eingebracht wäre. Demnächst würde, wie der Abgeordnete Graf York richtig bemerkt hat, der Antrag des Abgeordneten von Hertefeld zuerst zur Sprache kommen. Unter solchen Umständen wird es auch nicht erforderlich sein, den gleichlautenden Antrag, den der Abgeordnete Stahl schriftlich eingebracht hat, zur Frage zu stellen, sondern es kommt zur Frage der von der Geschäfts-Kommission eingebrachte Antrag, wie er gedruckt sich Seite 5 des Berichts vorfindet; Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag, wie er sich Seite 5 des Berichts befindet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Der Antrag lautet:

einen Zusatz zu §. 62. der Geschäfts-Ordnung aufzunehmen, des Inhalts:

„Nach Beendigung der Verhandlungen über die Redaction einer Gesetz-Vorlage muß über die Frage:

Ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob es nicht vielmehr zu verwerfen sei?

nochmals abgestimmt werden. Eine Diskussion findet vor der Abstimmung nicht statt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. Sollte er angenommen werden, so kommt die Erörterung des Antrages des Abgeordneten von Hertefeld nicht mehr zur Sprache, da er in dem weitergehenden Antrage enthalten ist.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft. Ich bitte daher Platz zu nehmen, und ersuche nunmehr diejenigen, welche diesen Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft. Wir müssen zur Zählung übergehen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Goltdammer auf dieser (der linken) Seite, die Sitzenden zu zählen und zugleich die Abstimmung der Herren Minister aufzunehmen.

(Pause, während welcher die Zählung vor sich geht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

An der Abstimmung haben Theil genommen 128 der Herren Abgeordneten. Den Antrag abgelehnt haben 70, ihn angenommen 58.

Er ist also verworfen.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Abgeordn. **Hermann** (von der Linken): Die namentliche Abstimmung kann nicht stattfinden.

Präsident: Es ist ein Unterschied von 12 Stimmen, also muß dem Antrage auf namentliche Abstimmung nachgegeben werden.

Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben A. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeord. **di Dio** (liest):

„Nach Beendigung der Verhandlungen über die Redaction einer Gesetzesvorlage muß über die Frage:

Ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob es nicht vielmehr zu verwerfen sei?

nochmals abgestimmt werden. Eine Diskussion findet vor der Abstimmung nicht statt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen eben verlesenen Antrag annehmen wollen, mit „Ja" und diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit „Nein" zu antworten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten di Dio bewirkt.)

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen, und ich ersuche die Herren Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf Alvensleben.	von Ammon.
Graf von Arnim.	von Auerswald.
W. Beer.	von Bassewitz.
von Below.	Baumstark.
Bennecke.	Berger.
von Bethmann-Hollweg.	Bergmann.
von Bianco.	von Bernuth.
Böttcher.	von Bockum-Dolffs.
Dr. Bornemann.	Böcking.
von Borries.	von Brünneck.
Graf von Brandenburg.	Burmeister.
von Brandt.	
Brauns.	
Dr. Brüggemann.	
von Canitz.	Camphausen.
Coleman.	
Denzin.	Dahlmann.
Graf von Dönhoff.	Dannenberger.
	Dieterici.
	di Dio.
	Emundts.
Graf von Fürstenberg.	von Frantzius.
	Frech.
von Gaffron.	Giercke.
von Gerlach.	Goltdammer.
von Gordon.	von Groote.
Grein.	von Gruner.
Grützmacher.	von Gustedt.
von Hertefeld.	Dr. Heffter.
Hülsmann.	Heine.
	Graf von Helldorff.
	Hermann.
	Graf von Hompesch.
Jacobs.	
von Jordan.	
Graf von Itzenplitz.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Katte.	von Kathen.
Koppe.	von Keltsch.
Kühne.	Ph. von Kempis.
Kupfer.	Kiefer.
	Knoblauch.
	Kuh.
	von Kries.
von Ladenberg.	Lange.
Graf von Limburg-Styrum.	Lautz.
von Manteuffel.	Mätzke.
Matthie.	Martins.
Möwes.	Mentzel.
von und zur Mühlen.	Milde.
von Münchhausen.	
Nitzsch.	
von Olberg.	von Olfers.
	von Oppen.
Graf Pückler.	von Pilaski.
	Pinder.
von Reibnitz.	vom Rath.
von Ritz-Lichtenow.	von Rönne.
Graf von Rittberg.	Röler.
Ritter.	
Sägert.	Schulz-Belmede.
von Schaper.	Sperling.
Graf von Schlieffen.	Striethorst.
Schmückert.	Schultze.
Graf von der Schulenburg.	von Simpson.
Freiherr von Seydlitz.	
Simons.	
Dr. Stahl.	
von Strotha.	
Stünzner.	
Thym.	Tamnau.
Triest.	von Tepper.
von Voigt-Rhetz.	du Vignau (Thorn).
	Freiherr von Vincke.
von Waldow.	Wachler.
von Witzleben.	Wallach.
	von Wittgenstein.
	Wodiezka.
	von Wulffen.
	Wulfsheim.
Graf York.	
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Gefehlt haben: Freiherr von Arnim. von Bonin. Carl. von Daniels. Delius. Eichmann. Grasso. Hansemann. Jungbluth. Maurach. von Paleske. von Potworowski. von Rabe. von Rother. Scheller. von Schleinitz. Graf von Strachwitz. von Usedom.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Meyer. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt.) Dr. Walter.

Krank sind: Graf von Bülow. Keferstein. Magnus. von Sanden-Toussainen.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben an der Abstimmung Theil genommen 129.
Mit Ja haben gestimmt .... 65.
Mit Nein .... 64.

Der Antrag ist also mit einer Mehrheit von 1 Stimme **angenommen**.

Wir gehen nun in der Tagesordnung weiter, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, den letzten Theil des Berichts zu verlesen.

Abgeordn. **von Hertefeld:** Wenn es die Geschäftsordnung zuläßt, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist schon von selbst gefallen. Da er in dem anderen Antrag mit enthalten ist, so kann seine Abstimmung kenie Bedeutung mehr haben. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Schluß zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Keltsch** (liest)

Der Kommission hat:

II.

ein Antrag des Abgeordneten Kühne auf Aenderung des §. 58 der Geschäftsordnung vorgelegen, des Inhalts:

„Die Zahl der Mitglieder, welche zur Begründung des Antrags auf namentliche Abstimmung genügen, von 25 auf funfzig zu erhöhen."

Sie entschied sich aber einstimmig dagegen, weil es ihr nicht angemessen erscheint, die Freiheit der Mitglieder mehr als bisher in dieser Beziehung zu beschränken, und weil es, bei Annahme des Antrages, aus Gründen, die in der numerischen Gestaltung der Kammer-Fractionen liegen, fast unmöglich sein würde, einem solchen Antrage auf namentliche Abstimmung die nöthige Unterstützung zu verschaffen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. Kühne meldet sich.)

Der Abgeordn. Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Der Antrag, den ich gestellt habe, ist von ungleich geringerer Wichtigkeit, als der, über welchen so eben abgestimmt worden ist. Mein Antrag hat wenig Succeß gehabt bei der Kommission, nicht einmal eine Minorität hat sich dafür erklärt. Ich muß vorausschicken, daß eine Abstimmung, wie wir sie so eben gehabt haben, nicht im mindesten durch diesen Antrag ausgeschlossen oder erschwert sein sollte. Es soll niemals eine namentliche Abstimmung verhindert werden, wo sie feststellen soll durch Ja und Nein, wo die Majorität ist. Ich habe nur das gewünscht, daß die namentliche Abstimmung da nicht stattfinden möchte, wo sie nur Manifestation sein soll, und zwar durchaus keine blutige, aber eine recht langweilige Manifestation.

(Heiterkeit.)

In Fällen, wo es nicht zweifelhaft sein kann, auf welcher Seite die Majorität für Ja oder Nein ist, da hat die namentliche Abstimmung nur den Werth, daß mittelst des Preßbengels in die Welt hinausgeschickt wird, daß diese oder jene geehrten Herren mit Ja oder mit Nein gestimmt haben. Auch das kann vielleicht aber doch nur ausnahmeweise und bei recht wichtigen Fragen von Interesse sein, und deshalb geht mein Vorschlag dahin, daß für eine solche namentliche Abstimmung, wie gesagt, nicht um die Majorität wirklich zu konstatiren, sondern nur um einzelne Namen hervortreten zu lassen, wenigstens ein ansehnlicher Theil der Kammer sich erklären müsse. Die Kommission hat diesen Antrag kurz und mit einem paar Gründen zurückgewiesen, die, wie es mir scheint, gerade für meinen Antrag sprechen. Sie sagt, es hätte nicht angemessen geschienen, die Freiheit der Mitglieder mehr als bisher zu beschränken.

Nun, meine Herren, ich wünschte gerade, daß diese Freiheit nicht beschränkt werde, daß nicht durch eine Minorität der Mehrheit ihrer Mitglieder ein Zeitverlust von wenigstens einer halben Stunde auferlegt werden könne. Ich habe also gerade für diese Freiheit zu sprechen geglaubt. Es ist als zweiter Grund angeführt:

(Liest.)

Es läge in der numerischen Gestaltung der Kammerfractionen, daß bei Annahme des Antrags es fast unmöglich sein würde, eine namentliche Abstimmung durchzusetzen."

Ich will hier nur beiläufig bemerken, daß es meines Wissens das erstemal ist, wo in offiziellen Kundgebungen von Fractionen in der Kammer die Rede ist. Die Geschäfts-Ordnung kennt keine Fraction, und es ist mir einigermaßen aufgefallen, daß in einem Berichte der Geschäfts-Kommission, welcher sich auf die Geschäfts-Ordnung bezieht, auf Fractionen Bezug genommen wird. Gerade das aber habe ich verhindern wollen, daß ein Theil der Kammer, der sich hier als Fraction bezeichnet, mit einer Fractionsmajorität von 13—14 Stimmen die übrigen hundert Mitglieder dieser Versammlung nöthigen kann, eine halbe Stunde zu verlieren, die viel besser verwendet werden kann. Ich möchte also wünschen, daß die hohe Kammer meinen Antrag genehmige, weil ich ihn für nützlich halte; ich gestehe aber, daß ich „wegen der numerischen Stärke der Fractionen" diesen Platz mit geringer Hoffnung verlasse.

Präsident: Ich frage:

Ob noch Jemand das Wort verlangt?

Es ist nicht geschehen, ich schließe die Berathung.

und bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Keltsch** (vom Platz): Ich werde mir nur einige Worte vom Platz aus erlauben. Die Kommission ging hauptsächlich davon aus, daß sie glaubte, der Majorität der Kammer nicht eine zu große Gewalt geben zu müssen, da es doch für die verschiedenen Minoritäten von Interesse sein kann, eine namentliche Abstimmung herbeizuführen. Um diesen Minoritäten nicht einen allzugroßen Zwang anzuthun, hielt man es für nöthig, an dem Grundsatze der Geschäfts-Ordnung festzuhalten, daß

schon 25 Mitglieder das Recht besitzen, eine namentliche Abstimmung zu veranlassen. Die Kommission glaubte aber allerdings hierbei das Vertrauen hegen zu dürfen, daß die einzelnen Mitglieder von diesem Rechte nicht einen übermäßigen Gebrauch machen werden, wodurch den übrigen ein Zwang auferlegt werden würde. Sie rechnet darauf, daß die verschiedenen Parteien sich selbst die gebührende Discretion hiebei auferlegen werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, die sich einfach darauf beschränken würde, über den Antrag des Abgeordneten Kühne, dessen Annahme die Kommission widerrathen hat, die Meinung der hohen Versammlung einzuholen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Zahl der Mitglieder, welche zur Begründung des Antrags auf namentliche Abstimmung genügen, von 25 auf funfzig zu erhöhen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Minderheit.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist der Antrag abgelehnt.

Wir gehen nun in der Tagesordnung weiter, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über den Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über die Aufhebung des dem Militair-Waisenhause in Potsdam zustehenden Intelligenz-Insertionszwanges das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Mentzel** (liest):

Bericht

der

Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfs

über

die Aufhebung des dem Militair-Waisenhause zu Potsdam zustehenden Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenz-Blätter (Nr. 345 der Drucksachen).

Der bereits seit länger als einem Jahrhundert bestehende sogenannte Intelligenz-Insertionszwang, nach welchem obrigkeitliche und gerichtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen nur durch die mit diesem Zwangsrecht privilegirten Intelligenz-Blätter, oder, wenn anderwärts, doch nur gegen eine Abgabe an dieselben, veröffentlicht werden durften, hat schon seit längerer Zeit den Gegenstand vielfacher Beschwerden gebildet, sowohl seitens der Verleger anderer Blätter wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes, als seitens mehrerer Privat-Personen wegen Vertheuerung ihrer Anzeigen.

Die Königliche Regierung hat deshalb die Aufhebung jenes Zwanges für zeitgemäß und nothwendig gehalten und zu dem Zweck einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, dessen Prüfung die Aufgabe der unterzeichneten Kommission war.

Es lag nahe, zuvörderst die Beziehungen dieses Gesetz-Entwurfs zur Verfassung in Erwägung zu nehmen, wobei die Majorität der Kommission sich dahin entschied:

> „daß die Fortdauer des Intelligenz-Blatt-Privilegiums zwar als mit dem Wortlaut der octroyirten Verfassung (Art. 24) im Widerspruch stehend angesehen werden könne, daß aber nach den in beiden Kammern stattgefundenen Berathungen über den Sinn und die Bedeutung dieses Artikels und nach der für letzteren in der einen wie der anderen Kammer beschlossenen Redactions-Veränderung ein solcher Widerspruch sich nicht annehmen lasse."

Allgemeiner aber war die Kommission darüber einverstanden, daß die Aufhebung des bisherigen Insertionszwanges als einer nicht mehr zeitgemäßen Form der indirekten Besteuerung des Privat-Verkehrs wünschenswerth und zweckmäßig erscheine.

Bei Erörterung der Entschädigungs-Frage ist auf den Ursprung und die Beschaffenheit des Privilegiums selbst, so wie auf den Zweck, die Einrichtung und die Leistungen des mit demselben nach näherem Inhalte der Regierungs-Vorlage ausgestatteten großen Potsdamer Militair-Waisenhauses, eingegangen worden.

Es ergab sich hierbei und aus den Erläuterungen der Staats-Regierung, daß das Waisenhaus eine ganz eigenthümliche, von anderen Staats-Anstalten völlig unabhängige Stellung einnehme.

Dasselbe wurde zu dem Zweck gestiftet und sowohl mit Grundstücken als fortlaufenden Einnahmen dotirt, um arme Soldaten-Kinder, vorzüglich verwaiste, aufzunehmen, dieselben, wie es in der Fundations-Urkunde vom 26. Oktober 1734 heißt: „im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten" und die Knaben zu nützlichen Handwerkern, die Mädchen aber für den Gesinde-Dienst vorzubilden.

Der Königliche Stifter beabsichtigte die Zahl der unterzubringenden Kinder fortgesetzt zu vermehren, und war deshalb von Anfang an und nach ausdrücklicher Vorschrift der Urkunde auf Erweiterung der Anstalt und ihrer Unterhaltungs-Mittel sorgfältig Bedacht genommen worden.

Darum, und um das Bestehen einer so nützlichen Anstalt „für ewige Zeiten" sicherzustellen, waren auch die Privilegien derselben in der Stiftungs-Akte aufs Genaueste rechtsverbindlich zu verbriefen gesucht; sowohl in diesem Dokumente als in der Instruction für das Direktorium des Waisenhauses vom 18. März 1740 sind die strengsten Bestimmungen für die unverbrüchliche Einhaltung aller darin enthaltenen Vorschriften, namentlich der verliehenen Privilegien, getroffen. — „Gottes reicher Segen" ist dafür in Aussicht gestellt, für die Entgegenhandelnden aber „Fluch und Gottes schweres Strafgericht."

Unter jene dem Waisenhause zugewiesenen Einkünfte gehörten auch die Erträgnisse des Intelligenz-Zwanges, die mit dem zunehmenden allgemeinen und gewerblichen Verkehr sich fortdauernd steigerten und somit vorzugsweise die Mittel boten, den Bedürfnissen des Instituts zu genügen, welche sich ebenfalls, zugleich mit dem Umfange des Kriegsheeres, fortgesetzt erweiterten.

Gerade die besondere Beschaffenheit dieses Theils der Einnahme, die zu dessen immerwährender Sicherung getroffenen Bestimmungen und der vorhandene Rechtsanspruch lassen es nothwendig erscheinen, eine für den speziellen Zweck bestimmte und dauernde Entschädigung zu gewähren und das Militair-Waisenhaus nicht von den Eventualitäten der jährlichen Staatshaushalts-Bewilligung oder von einem anderen minder sichern Ersatz abhängig zu machen.

Innerhalb der Kommission ist der Wunsch zwar laut geworden, daß die Bewilligung einer neuen, durch jene Entschädigung bedingten Staatslast mittelst Herbeiführung eines anderweiten Ersatzes entbehrlich gemacht werden möge; hierauf gründete sich denn auch der von einer Seite gemachte Vorschlag: jedes Inserat mit einer mäßigen Abgabe zu belegen, und die von einer anderen Seite ausgesprochene Meinung: daß für die den Amtsblättern bisher unentgeltlich beigegebenen Anzeiger füglich ein Preis von etwa 5 Sgr. jährlich gestellt werden könne.

In Erwägung jedoch: daß derartige Abgaben, namentlich die erstgedachte jedes Inserat treffende, die Klagen über Belästigung des Publikums, vorzüglich des gewerbetreibenden, nicht beseitigen würden; ferner: daß die bisher von dem Intelligenzzwange befreiten Landestheile, Schlesien und die Rheinprovinz, billigerweise bei Auflegung einer solchen neuen Abgabe auf Inserate mit herangezogen werden müßten, um die wünschenswerthe Gleichheit zu erzielen; endlich und hauptsächlich: daß es sich gegenwärtig nur um die Entschädigung des berechtigten Waisenhauses handle, welche unabhängig von der Ermittelung anderweiten Ersatzes festzustellen sei, während wegen der Maßnahme zur Herbeischaffung eines solchen Ersatzes für die Staatskasse die Vorlagen der Königl. Regierung zu erwarten sein würden — in Folge aller dieser Erwägungen hat die Kommission sich nicht für die Entschädigung durch eine zu Gunsten des Waisenhauses festzustellende Abgabe auf Inserate aussprechen können; sie hat vielmehr die Frage:

> „Ob das Militair-Waisenhaus durch eine firirte Rente aus der Staatskasse entschädigt werden solle?"

einstimmig bejaht.

Was nun den Belauf der im Gesetz-Entwurf auf Höhe von 40,000 Rthlrn. ausgebrachten jährlichen Entschädigungs-Rente anbelangt, so hat derselbe unter Berücksichtigung der in der beigefügten Denkschrift der Königlichen Regierung enthaltenen Motive und Berechnungen für angemessen und wenigstens nicht als zu hoch gegriffen erachtet werden können. Die Kommission entschied sich daher mit neun gegen eine Stimme für die Annahme dieser Summe.

Nach Erledigung dieser Vorfragen ist die Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs im Einzelnen übergegangen.

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Versammlung wünscht, über die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes in eine Erörterung einzugehen?

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz) Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort zur allgemeinen Frage.

Abgeordn. **von Zander:** Meine Herren! In Ihrer Kommission der ich angehört habe, ist die Frage zur Sprache gekommen, ob es wohl des vorliegenden Spezial-Gesetzes noch bedürfe oder ob der Intelligenz-Insertionszwang nicht schon durch Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. allgemein und eo ipso aufgehoben sei? Diese Frage ist von der Majorität der Kommission mit 6 gegen 4 Stimmen bejaht, von einer noch größeren Majorität aber gleichzeitig auch angenommen werden, daß dieser Zweifel demnach für beseitigt zu erachten sei, weil beide Kammern mit dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde Redactions-veränderungen vorgenommen haben, welche maßgebend sein und allerdings die Aufhebung des Intelligenz-Insertionszwanges durch ein Spezialgesetz noch nothwendig machen sollen.

In beiden Beziehungen habe ich der Minorität angehört und halte mich verpflichtet, die Gründe der obwaltenden Differenz einer hohen Versammlung vorzutragen, weil sie möglicherweise zu dem Beschlusse führen könnten, daß es dieses Spezialgesetzes allerdings nicht mehr bedarf, sondern daß der Intelligenz-Insertionszwang bereits durch den erwähnten Artikel 24 allgemein und eo ipso aufgehoben worden sei. Zunächst, meine Herren, bitte ich um Erlaubniß, den Artikel 24 und die schon von mir erwähnten Redactions-Veränderungen der beiden Kammern vorlesen zu dürfen, um sie meiner Betrachtung zu Grunde legen zu können. Der Artikel 24 lautet wörtlich in folgender Art:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden."

Die Fassungs-Veränderungen, welche sowohl in der ersten als auch in der zweiten Kammer mit diesem Artikel vorgenommen sind, lauten in folgender Art. Es heißt in der Fassung der Ersten Kammer:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Die Fassung der zweiten Kammer lautet im ersten Alinea ganz gleich, und dann folgt:

„Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung."

Abgesehen nun von diesen Redactions-Veränderungen der ersten und der zweiten Kammer, und wenn man lediglich den Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde in Erwägung zieht, so argumentirt nun die Majorität Ihrer Kommission, daß auch in dem Intelligenz-Insertionszwange und in der damit verbundenen Abgabe ein Preßzwang liege, welcher durch den erwähnten Artikel 24 allgemein und eo ipso bereits aufgehoben sei. Dieser Argumentation hat die Minorität der Kommission mit mir nicht beitreten können. Denn nach meiner Ansicht ist doch nur dann von einem Preßzwange die Rede, wenn Jemand beschränkt oder gar verhindert wird, etwas drucken zu lassen. Davon ist aber bei dem Intelligenz-Insertionszwange gar nicht die Rede. Im Gegentheil, es ist zwar von einem Zwange die Rede, aber von keinem Zwange, etwas drucken zu lassen. Denn will Jemand etwas in die Zeitungen setzen lassen, dann wird er genöthigt, das Inserat auch in das Intelligenzblatt inseriren zu lassen, und er muß dafür Gebühren bezahlen. Das ist aber kein Preßzwang, welcher der Censur gleichzuachten wäre, und der durch den Art. 24 allgemein und eo ipso für aufgehoben zu erachten ist. Sollte aber die hohe Versammlung einer anderen Meinung sein, sollte sie die Meinung der Majorität der Kommission über die Auslegung des Art. 24 für richtig halten, ja, meine Herren, dann muß ich gestehen, daß auf die Redactions-Veränderungen, welche beide Kammern mit dem Art. 24 vorgenommen haben, kein Gewicht zu legen ist, denn die gedachten Redactions-Veränderungen, so lange die Krone ihr Zustimmung dazu nicht gegeben hat, können nicht als Gesetz in Betracht kommen; vielmehr bleibt es bei dem, was der Art. 24 der Verfassungsurkunde bestimmt. Deshalb halte ich die Meinung der Majorität der Kommission für eine unwichtige und für eine den Begriff der Censur und des Preßzwanges gänzlich verfehlende, und stelle Ihnen anheim, von allen Bedenken über die Nothwendigkeit des vorliegenden Entwurfs Abstand zu nehmen und demselben um so mehr ihre Zustimmung zu geben, als derselbe auf Recht und Billigkeit beruht und einem Königlichen Institut die Fortdauer sichert, dessen musterhafte Verwaltung allgemein anerkannt ist; dem Amendement des Abgeordneten Mätzke werde ich unbedingt beistimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kioker hat das Wort.

Abgeordn. **Kioker:** Ich glaube, daß es auf die Differenzen, die uns den Abgeordn. von Zander über die Ansichten der Kommission, was der Art. 24 der Verfassungs-Urkunde betrifft, nicht wesentlich ankommen kann; ich stimme ihm darin zwar bei, daß bei der Beschlußnahme jetzt nicht dasjenige zum Grunde liegen kann, was die erste oder zweite Kammer bei der Revision der Verfassungs-Urkunde angenommen hat, sondern daß man sich an den Text der Urkunde zu halten hat. Indessen, man mag diesen auslegen, wie man will, daraus, daß alle Hemmungen der Preßfreiheit und des Verkehrs künftig wegfallen sollen, wird jedenfalls die Verpflichtung der Staats-Regierung zu folgern sein, auch die noch bestehenden Hemmungen zu beseitigen, und das ist jetzt der Zweck des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfs, indem er die Aufhebung des Intelligenzzwanges bewirken soll. Im Allgemeinen kann ich daher den Gesetz-Entwurf nur zur Annahme empfehlen. Er will in seinem ersten Theile jenen Zwang beseitigen und im zweiten Theile dem Militair-Waisenhause, das bisher die Ueberschüsse der Revenüen der seitens des Staats besorgten Herausgabe der Intelligenzblätter und des damit verbundenen Insertionszwanges bezogen hat, eine andere Einnahme-Quelle zuweisen.

Wir sind gewiß Alle darüber einverstanden, daß das Militair-Waisenhaus ein Institut ist, welches aufrechterhalten werden muß, und daß man suchen muß, die Fonds, welche zu dessen Erhaltung nothwendig sind, anderweit zu beschaffen, wenn sie auf die jetzige Weise nicht mehr gewährt werden können.

Man könnte nun zwar Zweifel darüber erheben, ob dem Militair-Waisenhause ein solcher spezieller Rechtstitel, der eine privatrechtliche Entschädigung oder einen privatrechtlichen Anspruch im eigentlichen Sinne des Worts begründe, wirklich zur Seite stehe. So viel ich aus den Vorlagen entnehmen kann, ist dem Militair-Waisenhause auf ewige Zeiten zugesichert, die Revenüen-Ueberschüsse des Intelligenzwesens als eine Einnahmequelle zu beziehen. Man kann dies daher wohl nur als eine Dotation, als eine Anweisung auf gewisse Staats-Einnahmen ansehen, welche bei ihrem Wegfall den Staat zwar verpflichtet, eine andere Einnahmequelle für dieses wohlthätige Institut zu suchen und flüssig zu machen, so weit es die Mittel nur erlauben. Ich kann aber darin nicht ein Privilegium erkennen, welches einen Privatrechts-Anspruch auf Entschädigung begründete. Ich meine indeß, daß es bei der Frage, die uns jetzt vorliegt, nicht wesentlich ankommt, und daß, wenn auch eine Entschädigungsforderung im strengen Sinne des Worts sich nicht begründen ließe, doch die erforderliche Summe aus der Staatskasse anderweit gewährt werden, auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden muß. Wenn wir nun auch in der Vorlage den Nachweis vermissen, wie diese 40,000 Rthlr. anderweit aufgebracht werden sollen, so können wir darüber hier hinweggehen; das würde sich bei dem Staatshaushalts-Etat von selbst erledigen, es muß genügen, daß eine Ausgabe vorliegt, deren Bewilligung keinem Bedenken unterliegen kann.

Präsident: Es hat sich zu der allgemeinen Berathung Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich bitte den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Mentzel** (liest):

Die Ueberschrift des Gesetzes wird in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage dahin zu fassen sein:

Gesetz

über

die Aufhebung des dem Militair-Waisenhause zu Potsdam zustehenden Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter.

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Versammlung die seitens der Kommission vorgeschlagene Ueberschrift beibehalten will?

und werde, insofern keine Einwendung erfolgt, annehmen, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission, betreffend die Ueberschrift, beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Mentzel** (liest):

Der §. 1 lautet:

§. 1.

Der dem Militair-Waisenhause zu Potsdam zustehende Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Januar 1850 gänzlich aufgehoben.

Es hat sich bei diesem Paragraphen nichts zu erinnern gefunden, indem angenommen werden konnte, daß der Erlaß des Gesetzes bis zu dem allerdings nahen Ausführungstermine möglich werden wird.

Die Kommission beantragt:
die Kammer wolle diesen Paragraphen unverändert annehmen.

Präsident: Ein Verbesserungs-Antrag ist zu diesem Paragraphen nicht eingegangen; es hat sich auch bis jetzt Niemand zum Wort gemeldet, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

§. 1.

Der dem Militair-Waisenhause zu Potsdam zustehende Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1sten Januar 1850 gänzlich aufgehoben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Mentzel** (liest):

§. 2.

lautet:

Von eben der Zeit (§. 1) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. — Für Berlin wird statt des dort bestandenen Intelligenzblattes künftig ein öffentlicher Anzeiger herausgegeben, der die Stelle des mit dem Amtsblatte einer jeden Regierung verbundenen Anzeigers vertritt.

Bei diesem Paragraphen entstand das Bedenken, daß gerichtliche Bekanntmachungen durch den beabsichtigten Berliner Anzeiger, als nicht vorschriftsmäßig erfolgt, erachtet werden könnten, weil Berlin gesetzlich in den Bereich des Potsdamer Amtsblattes gehört. Zur Beseitigung möglicher Rechtsunsicherheiten wurde daher eine besondere Deklaration oder die ausdrückliche Aufhebung der obrigkeitlichen und gerichtlichen Bekanntmachungen durch das Potsdamer Amtsblatt kaum zu umgehen sein.

Aus der speziellen Erörterung dieses Bedenkens ergab sich die Ueberzeugung, daß dasselbe durch eine definitive Bestimmung nicht sofort zu beseitigen, vielmehr einer fakultativen der Vorzug zu geben sei, durch welche der Staats-Regierung die geeignete Anordnung überlassen wird.

Demnach schlägt die Kommission folgende veränderte Fassung vor:

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für Berlin einen besonderen Anzeiger zu gründen, der alsdann die Stelle des mit dem Amtsblatte einer jeden Regierung verbundenen Anzeigers vertritt.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
im zweiten Satz des §. 2 statt der Worte:
„einen besonderen Anzeiger zu gründen, der alsdann die Stelle des mit dem Amtsblatt einer jeden Regierung verbundenen Anzeigers vertritt."
zu setzen:
„ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen."

Gründe.

Zur Zeit besteht für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin ein gemeinschaftliches Amtsblatt, dem ein Anzeiger beigegeben ist. Eine dringende Veranlassung schon jetzt dies Verhältniß aufzuheben, liegt nicht vor. Der Vorschlag der Kommission ist auch mit dem Wortlaut der Verordnung vom 28. März 1811 nicht wohl in Einklang zu bringen. Es findet nicht für den Anzeiger, sondern nur für das Amtsblatt ein Zwangsdebit und ein gesetzlich festgestellter Preis statt. Sollte für den Berliner Anzeiger eine gleiche Bestimmung eintreten, so würde in der Stadt Berlin das Potsdam-Berliner Amtsblatt und der besondere Anzeiger gehalten, folglich zweimal gezahlt werden müssen. Mit der künftigen Einrichtung des besonderen Anzeigers würde daher auch die Trennung des Amtsblatts für Berlin von demjenigen des Potsdamer Amtsblatts erfolgen müssen.

Mätzke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und frage:
Ob sich Jemand zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Wir kommen also zur Abstimmung. Dieselbe würde sich zuerst auf den Antrag des Abgeordn. Mätzke und, je nachdem er angenommen oder abgelehnt würde, auf den Entwurf der Kommission mit der oohne Veränderung, eventuell auf den Entwurf der Regierung sich beziehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordn. Mätzke zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
im zweiten Satz des §. 2 statt der Worte:
„einen besonderen Anzeiger zu gründen, der alsdann die Stelle des mit dem Amtsblatt einer jeden Regierung verbundenen Anzeigers vertritt."
zu setzen:
„ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht).

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den §. 2 mit dieser Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 2 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht).

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Mentzel** (liest):

Der §. 3 der Vorlage lautet:

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter und beziehungsweise der Stadt Berlin.

Die für den §. 2 vorgeschlagene Veränderung erfordert wegen des darauf bezüglichen Schlußsatzes des gegenwärtigen Paragraphen auch eine andere Fassung dieses letzteren, und beantragt die Kommission dieselbe dahin:

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter, beziehungsweise für Berlin, sobald dort ein besonderer Anzeiger gegründet ist (§. 2), durch den letzteren.

Präsident: Auch zu diesem Paragraphen sind Veränderungen vorgeschlagen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen. Auch sie befinden sich No. 434 der Drucksachen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
im §. 3 statt der Worte:
a) Provinzial-Intelligenzblätter
zu setzen:
„das Intelligenzblatt."

Gründe.

ad a bezweckt genauere Fassung.

Mätzke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese vorgeschlagene Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht).

Sie ist unterstützt.

Ich bitte, nun die Veränderung sub b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **di Dio** (liest):

) statt der Worte:

„Der Regierungs-Amtsblätter, beziehungsweise für Berlin, sobald dort ein besonderer Anzeiger gegründet ist (§. 2), durch den letzteren"

zu setzen:

des Amtsblatts.

Gründe.

Diese Veränderung folgt aus dem Vorschlage zu 1.

Mätzke.

Präsident: Es ist dies eine nothwendige Folge dessen, was schon zu §. 2 angenommen ist. Ich bitte diejenigen, welche auch diese Veränderung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Ich bitte nun um Verlesung des dritten Vorschlages.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

c) am Schlusse hinzuzufügen:

„Wo die Publication solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenz-Blatt wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publication durch den letzteren."

Gründe.

Verordnung vom 4. März 1834, §. 8.

Mätzke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Zusatz unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht.

Es hat Niemand das Wort verlangt

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich glaube, nach der reichlich erfolgten Unterstützung wird es der hohen Versammlung angemessen dünken, die drei von dem Abgeordneten Mätzke vorgeschlagenen Veränderungen, welche so wie so im natürlichen Zusammenhange stehen, gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen. Wenn keine Einwendung erfolgt, und dies ist nicht geschehen, so bitte ich den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Im §. 3 statt der Worte:

a) Provinzial-Intelligenz-Blätter"

zu setzen:

„das Intelligenzblatt;"

b) statt der Worte:

„der Regierungs-Amtsblätter, beziehungsweise für Berlin, sobald dort ein besonderer Anzeiger gegründet ist (§. 2), durch den letzteren"

zu setzen:

„des Amtsblatts;"

c) am Schlusse hinzuzufügen:

„Wo die Publication solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publication durch den letzteren."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese sämmtlichen Veränderungen, wenn der §. 3 angenommen werden sollte, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich bitte, nun den §. 3 mit den Veränderungen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publication solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenz-Blatt wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publication durch den letzteren.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Mentzel** (liest):

§. 4.

lautet:

Dem Militair-Waisenhause zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850 ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungs-Rente von 40,000 Rthlrn. gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Der Hauptbedingung dieses Paragraphen, nämlich der Entschädigungssumme für das Waisenhaus, war bereits durch die bei der allgemeinen Berathung gefaßten Beschlüsse beigetreten.

Das letzte Alinea erregte nur das Bedenken, daß die vom Staate zu übernehmende Entschädigung der anderweit noch geltend zu machenden Ansprüche möglicherweise bedeutend sein könnten. In dieser Beziehung ist jedoch von der Staatsregierung, unter näherer Darlegung des Sachverhalts, die Versicherung gegeben worden, daß der Betrag derartiger Abfindungen nicht von erheblichem Umfange, auch nur noch für wenige Jahre zu zahlen sein würde.

Hiernach trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

den §. 4 unverändert anzunehmen.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen Veränderungs-Vorschläge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht der Fall.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Dem Militair-Waisenhause zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850 ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungs-Rente von 40,000 Rthlrn. gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen, und somit schließen die Abstimmungen über das so eben verlesene Gesetz. Dasselbe wird in Rücksicht der ergangenen Veränderungen nochmals an die Kommission zurückgehen. Ich empfehle dem Herrn Vorsitzenden dringend, die Fassung desselben nach Möglichkeit zu beeilen, damit sie in der vorgeschriebenen Frist der Geschäftsordnung und so schnell, wie es sein kann, zur endlichen Lösung komme.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Darf ich mir eine kleine Redactionsbemerkung erlauben?

Präsident: Ich stelle dem Herrn Abgeordneten anheim, dies schriftlich zu thun und durch mich an den Vorsitzenden der Kommission gelangen zu lassen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zu dem zweiten Bericht des Central-Ausschusses für die Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über Artikel 11—23. des II. Titels, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der zweiten Kammer.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Grafen von Itzenplitz, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Meine Herren! Sie kennen mich als einen solchen, der nicht viele Worte liebt und die Dinge so kurz wie möglich beim rechten Namen nennt, unbeschadet der nöthigen Gründlichkeit. Heute habe ich mich besonders bemüht, schon den Bericht so kurz wie möglich zu fassen, und ich werde in dem, was ich zu sagen habe, dieselbe Tendenz verfolgen; nicht daß ich die hohe und überwiegende Wichtigkeit des Gegenstandes verkennen sollte, das wird mir wohl Niemand zutrauen; indeß die Dinge sind bei uns schon früher so vollständig durchdiskutirt, daß Jeder mit seiner Meinung darüber auf dem Reinen sein wird und es nur darauf ankommt, festzustellen, inwie-

weit diese Kammer sich den Beschlüssen der anderen anschließen zu können glaubt oder nicht.

(Liest):

Sobald die amtliche Mittheilung der Beschlüsse der zweiten Kammer über die vorbezeichneten Artikel (unter dem 29. November c.) an die erste Kammer gelangt war, hat sich der Central-Ausschuß ungesäumt mit der Vergleichung der beiderseitigen Beschlüsse und der weiter nöthigen Berathung beschäftigt und ist dabei zu folgenden Resultaten gelangt.

Bei dem

Artikel 11.

sind die Abweichungen der Beschlüsse der zweiten Kammer von denen der ersten nicht erheblich. Das Wort „gewährleistet" statt „anerkannt", ist, wenn auch vielleicht nicht korrekter, doch im wesentlichen gleichbedeutend. Eben so ist die wieder eingeschaltete Allegation des Art. 29 nicht von Erheblichkeit.

Außerdem ist der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß eine Vereinigung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer wünschenswerth ist, und er hat daher abweichende Fassungen nur da für angemessen erachtet und empfohlen, wo solche nach diesseitiger Ansicht wegen der Erheblichkeit und Bedeutung der betreffenden Bestimmung als unvermeidlich erschienen sind.

Der Central-Ausschuß empfiehlt daher der Kammer:

Den Art. 11 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über diesen Antrag des Central-Ausschusses zu äußern wünscht?

(Der Minister der geistlichen Angelegenheiten meldet sich zum Wort.)

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Auch ich werde mich im Anschlusse an den Herrn Berichterstatter möglichst kurz fassen, und bemerke zunächst zu diesem Artikel, daß, wenn auch von Seiten der Regierung bei dem Worte „gewährleistet" einige Bedenken vorwalten, dieselbe doch geneigt ist, diese aufzugeben und sich dem Antrage des Central-Ausschusses anzuschließen.

Präsident: Ich frage:

Ob sonst Jemand das Wort verlangt?

Das ist nicht geschehen, und wir kommen daher zur Abstimmung.

Der Central-Ausschuß hat darauf angetragen, den Art 11 nach der Fassung der Beschlüsse der zweiten Kammer anzunehmen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, diese Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Art. 11.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

Der

Artikel 12.

im ersten Absatz beruht auf dem Zusatz-Vorschlag eines Ausschuß-Mitgliedes, welchen die erste Kammer zu dem ihrigen gemacht hat, und welcher lautet:

„Jede Gesellschaft, welche als Religions-Gesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzuflößen."

Die zweite Kammer hat diesen Zusatz mit bedeutender Mehrheit (228—71) verworfen. Bei der Annahme dieses Zusatzes in der ersten Kammer hat die Ansicht mitgewirkt, daß die Regierung hierin einen Anhalt bei der Ertheilung von Corporations-Rechten an Religions-Gesellschaften finden werde. Es kann aber mit Grund und Zuversicht angenommen werden, daß die Regierung den Inhalt dieser Bestimmung ohnehin nie unbeachtet lassen werde, und man kann mit Recht behaupten, daß derselbe sich von selbst versteht. Es ist nicht anzunehmen, daß die Regierung je Religions-Gesellschaften besonders schützen werde, deren Grundsätze von dem beregten Inhalt dieses Artikels abweichen. Der Ausschuß empfiehlt daher einstimmig:

der Streichung des ersten Absatzes des Art. 12 beizutreten.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

(Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten meldet sich zum Wort.)

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich habe gegen die Streichung des Zusatzes nur das zu erinnern, daß, weil es einmal beschlossen worden ist, denselben aufzunehmen, die Befürchtung entstehen könnte, als nehme man ihn wieder zurück, in der Absicht, daß die Regierung nicht in dem Sinne dieses Zusatzes verwalten solle. Ich habe in dieser Beziehung aber zu bemerken, daß ich bereits bei den Verhandlungen über denselben sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer ausdrücklich ausgesprochen habe, die Regierung erachte den Zusatz nicht für erforderlich, aber nicht um deshalb, weil sie nicht Willens sei, danach zu verfahren, sondern weil sie glaube, daß dieser Zusatz sich von selbst verstehe.

In diesem Sinne kann ich gegen die Streichung nichts erinnern, indem nach dem Vorbehalte, den die Regierung hier ausgesprochen, dieselbe auch dann, wenn der Zusatz nicht aufgenommen würde, doch im Geiste desselben verwalten wird und muß, in demselben Geiste, wie es schon der §. 13 Titel 11 Th. II des Allgemeinen Landrechts bestimmt. Die Regierung muß sich jedoch dagegen verwahren, daß die Strenge, mit welcher sie diese Bestimmung gegen die Religionsgesellschaften zur Anwendung bringen wird, nicht ausarten werde in gehässige Inquisitionen, wie die Befürchtung von mehreren Seiten ausgesprochen worden ist. Die Regierung wird in Ausübung jenes Grundsatzes das, was zu ihrer eigenen Existenz und zum Wohle aller Staatsbürger unerläßlich ist, zu wahren wissen, ohne auf der anderen Seite die Toleranz zu verletzen, welche sie im Allgemeinen der Sache und den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß zu üben schuldig ist.

Präsident: Die Kommission hat darauf angetragen, von dem früheren Beschluß der Kammer abgehend, den ersten Abschnitt des §. 12, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, zu streichen.

Abgeordn. **von Gerlach:** So beruhigend auch die Erklärungen sind, die wir aus dem Munde des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vernommen haben, und so wenig ich geneigt bin, auf Sätze der Art, wie derjenige ist, dessen Streichung beantragt ist, Gewicht zu legen und eine Garantie darin zu finden, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Gründe, welche die Kommission für die Zulässigkeit der Streichung anführt, die Sache nicht erschöpfen. Es ist hier nicht von solchen Religions-Gesellschaften die Rede, welchen Corporations-Rechte zu verleihen sind. Es ist auch nicht davon die Rede, welche Religions-Gesellschaften auf besonderen Schutz Anspruch haben sollen, sondern es ist davon die Rede, welche Religions-Gesellschaften auf Schutz überhaupt Anspruch haben sollen. Ich verstehe das so, daß Religionsgesellschaften, die auf Schutz keinen Anspruch haben, unterdrückt werden können. Denn keine Religionsgesellschaft, so wie überhaupt keine Gesellschaft und kein Recht, kann ohne Schutz des Staates bestehen. Der Ausdruck Schutz greift weiter, als der Ausdruck, den die Kommission braucht: „besonderer Schutz." Wenn wir nun erwägen, daß die revolutionairen Klubs jetzt nach öffentlichen Nachrichten die Wendung nehmen, daß sie sich selbst für Religionsgesellschaften erklären, — wozu sie auch berechtigt sind, denn im allgemeinsten Sinne ist Atheismus und Pantheismus auch eine Religion — dann können wir es doch wohl nicht für unbedenklich halten, diesen Artikel, nachdem er einmal aufgenommen ist, jetzt ausdrücklich wieder zu streichen. Ich habe dies der hohen Versammlung zur Prüfung anheimgeben wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Rittberg:** Meine Herren! Ich habe für den Artikel gestimmt, dessen Streichung uns jetzt proponirt wird. Ich schließe mich aber dennoch dieser Streichung an; einmal, weil ich das Vertrauen zu der Regierung habe, daß sie den Grundsatz des Artikels, auch wenn er nicht in der Verfassung steht, aufrecht erhalten wird, und dann hauptsächlich deshalb, weil in der gegenwärtigen Sachlage ein höherer Grund mich dazu bestimmt. Es ist der, daß wir auf jede Weise das Verfassungs-Revisionswerk beendigen müssen, und das kann nur dadurch geschehen, daß wir in Uebereinstimmung treten mit der anderen Kammer. Wir haben dabei zu erwägen, daß die andere Kammer mit einem guten Beispiele vorangegangen ist, indem sie viele unserer Beschlüsse zu den ihrigen

gemacht hat, und daß die Reziprozität es erfordert, diesem Beispiele nachzufolgen.

Wir haben zu erwägen, daß es wenige Bestimmungen in der Verfassung giebt, von denen zu behaupten ist, sie seien unbedingt nothwendig, um die constitutionelle Monarchie herzustellen, oder sie müßten unbedingt weggelassen werden, weil Nachtheile für das Vaterland daraus entspringen würden. Wir haben einen ganz neuen Staatsbau aufzuführen; die große Lehrmeisterin: Erfahrung, soll noch den Maßstab an diesen Bau legen. Es können und werden daher in den nächsten Jahren Verbesserungen des Werkes angemessen erscheinen und zur Ausführung kommen. Indem wir den Werth der Beschlüsse beider Kammern abwägen, dürfen wir diesen Gesichtspunkt und die Nothwendigkeit nicht außer Acht lassen, welche vorliegt, mit dem anderen Hause in Uebereinstimmung zu treten, dem Lande eine Verfassung zu geben und aus dem Interimistikum in das Definitivum überzugehen. Aus diesen Gründen werde ich nicht allein für die Streichung des damals angenommenen Artikels stimmen, sondern auch noch weiter als die Kommission gehen und in noch mehreren Punkten, als vorgeschlagen, mich den Beschlüssen der zweiten Kammer anschließen, um zu einer Konformität zu gelangen. Ich habe es für nothwendig erachtet, meine Herren, Ihnen die Gründe meines Handelns darzulegen und sie Ihrer Erwägung und Zustimmung zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter:** Meine Herren! Ich habe bei der früheren Berathung den ersten Zusatz zu Artikel 11 selbst vertheidigt, nicht, weil ich großen Werth darauf legte, denn ich habe die Ueberzeugung, daß jede Religion auch ohne den Schutz des Staates bestehen kann, weil Gott ihr Hort ist, sondern weil er anerkennungswerthe Wahrheiten enthält. Das Christenthum hat sich ohne den Schutz des Staates erhoben und gestärkt, bis es endlich zum Siege gelangte und unter Konstantin dem Großen seinen Thron neben dem Throne der Cäsaren setzte. Was die Versicherung des Herrn Ministers betrifft, stets nach dem Zusatze zu handeln, so kann ich ebenfalls darauf kein großes Gewicht legen, denn das Ministerium ist etwas Vorübergehendes.

(Zustimmende Bewegung auf der Linken.)

Ich vertraue unseren jetzigen Ministern, ich vertraue, daß sie Wort halten, allein sie sind heute, sie wissen nicht, ob sie morgen sind.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Vergessen wir nicht die verschiedenen Systeme, welche seit dem Jahre 1814 sowohl in Bezug auf die katholischen als protestantischen Religions-Gesellschaften von Seiten der Regierung ausgegangen sind. Ich weiß nicht, ob die Zukunft eine größere Bürgschaft giebt. Allein mein Vertrauen beruht darin, daß jede Kirche durch die Wahrheit erhalten und sich retten werde. Darum bin ich für die Streichung, besonders um eine Vereinbarung mit der zweiten Kammer herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich habe mich in Bezug auf eine Aeußerung des geehrten Herrn Abgeordneten nur gegen die Ansicht zu verwahren, als ob mir die Ansicht einer überlangen Dauer des jetzigen Ministeriums beiwohne und als ob ich aus dieser Ansicht heraus die betreffende Erklärung abgegeben habe. Ich weiß sehr wohl, daß das Ministerium heute sein kann und morgen nicht mehr, aber bei jedem Ministerium bleibt die Verantwortlichkeit stehen, und darin finde ich die gewünschte Deckung.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich erkläre mich gegen die Streichung des fraglichen Zusatzes. Wenn in dem Kommissions-Berichte gesagt worden ist, daß die zweite Kammer mit bedeutender Majorität die Streichung beschlossen hätte, und wenn gleich hinterher darauf aufmerksam gemacht wird, daß dieser Satz sich von selbst verstehe, so muß ich behaupten, daß entweder die zweite Kammer angenommen hat, daß es sich nicht so ganz von selbst verstehe, oder daß die zweite Kammer dies zwar glaubt, daß sie sich aber alsdann gewiß sehr gern dem Wunsche der ersten Kammer anschließen werde, damit hierdurch ein Satz beibehalten werden möge, der vielleicht für Einzelne oder Mehrere sich von selbst versteht, der aber gewiß Vielen eine gewisse Beruhigung gewährt. Eine derartige Beruhigung halte ich zwar nicht für erforderlich der gegenwärtigen Staats-Regierung gegenüber, ich halte sie aber für nöthig unter dem Hinblick einer möglichen Veränderung in der Staats-Regierung, doppelt für nöthig sogar, wenn ich rückwärts blicke. Es geht nämlich im Volke ein Gerücht, — ich weiß zwar nicht, inwieweit es begründet ist — dieses Gerücht wird aber vielfältig geglaubt, daß das Jahr 1848 uns beinahe einen Minister der geistlichen Angelegenheiten gebracht hätte, der dem christlichen Glauben nicht angehört haben würde.

(Bewegung auf der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann:** Ich möchte mich auch für die Beibehaltung der in Rede stehenden Bestimmung erklären. Es ist bei der früheren Berathung ein Grund für die Annahme der Bestimmung angeführt worden, der gegenwärtig in dem Kommissions-Bericht nicht enthalten ist.

In der Verordnung vom 29. Juli d. J. sind nämlich gewisse Beschränkungen in Bezug auf die Vereine angeordnet worden. Sie sollen von ihrem Bestehen Anzeige machen, nur Polizei-Beamte sollen befugt sein, in ihre Versammlungen zu kommen, um sie zu überwachen. Diese Bestimmungen sollen aber auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen keine Anwendung finden.

Es wird nun, wenn die in Rede stehende Bestimmung aus der Verfassung gestrichen werden sollte, die nächste Folge die sein, daß sich politische Vereine den Namen eines kirchlichen Vereins geben und dadurch die Polizei von jeder Kontrolle auszuschließen suchen. Diesem Uebelstande hat die Bestimmung vorbeugen sollen, Gesellschaften aller Art mögen sich bilden und auf den Schutz des Staats als gewöhnliche Gesellschaften Anspruch machen. Wenn aber eine Gesellschaft sich für eine Religions-Gesellschaft ausgiebt, dann muß sie die bezeichneten Bedingungen erfüllen, um nicht die Bestimmungen über das Vereinsrecht illusorisch zu machen. Die Absicht der Bestimmung geht also dahin, daß keine Gesellschaft sich unter der Firma einer Religions-Gesellschaft der Aufsicht entziehe, die bei anderen Gesellschaften angeordnet ist; die Bestimmung erscheint daher wohlbegründet.

Präsident: Es ist auf Schluß der Berathung angetragen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

„Es wird auf Schluß der Debatte angetragen.

Denzin. Emundts."

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß sprechen will?

Der Abgeordnete Triest hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. **Triest:** Es ist noch nicht hervorgehoben worden, daß es in Bezug auf die Vereinbarung mit der zweiten Kammer unerheblich ist, wenn der Artikel stehen bleibt. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der von der ersten Kammer beschlossene Zusatz von der zweiten Kammer gestrichen wird, er nicht aufrecht erhalten werden kann. Es liegt indeß darin kein Grund, daß die erste Kammer ihren Beschluß zurücknehme.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen denkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

„Es ist noch eingeschrieben der Abgeordnete Triest."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit der Versammlung hat den Schluß angenommen.

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich verzichte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist vom Art. 12 die Rede, dessen beide Abschnitte auf dem früheren Beschlusse der hohen Kammer beruhen und als Zusätze von derselben angenommen worden sind.

Ich werde die Frage theilen müssen, da die zweite Kammer dem zweiten Abschnitt nicht beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den ersten Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Art. 12.

Jede Gesellschaft, welche als Religions-Gesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzuflößen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Abschnitt des Artikel 12 auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist abgelehnt.

Ueber den zweiten Abschnitt werde ich natürlich eine besondere Abstimmung nicht stattfinden lassen, da er auf einem früheren Be-

schlusse der hohen Kammer beruht, dem die zweite Kammer beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

(Der Abgeordn. von Jordan meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. von Jordan hat das Wort.

Abgeordn. **von Jordan**: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Herr Präsident geäußert, die zweite Kammer sei dem zweiten Absatz beigetreten.

Präsident: Ich habe mich bereits von meinem Irrthum überzeugt und den Herrn Berichterstatter gebeten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Itzenplitz** (liest):

> Der zweite Absatz dieses Artikels:
>
> „Die Religions-Gesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporations-Rechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."
>
> ist von größerer praktischer Bedeutung. Bis das im Artikel 29 verheißene Gesetz über Ertheilung von Corporationsrechten ergangen ist (ein Gesetz, was eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen hat), muß die Regierung die Corporations-Rechte an neue oder sich abzweigende
>
> Religions-Gesellschaften,
>
> und an
>
> neue oder in den Staat einziehende geistliche Gesellschaften
>
> ertheilen.

Ich erlaube mir eine kurze Zwischenbemerkung zu machen. Ich glaube nicht, daß die Fassung, die ich gebraucht habe, und die der Ausschuß genehmigt hat, so verstanden werden kann, als müsse der Staat alle möglichen Corporations-Rechte ertheilen. Ich bin überzeugt, daß diese Fassung in ihrem Zusammenhange nur die Bedeutung haben kann, daß nach der bestehenden Gesetzgebung jetzt die Staats-Regierung die kompetente Stelle ist, welche die Corporationsrechte zu ertheilen hat, wenn solche aus inneren Gründen zu ertheilen sind.

Ich bemerke dies, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, und fahre fort.

(Liest):

> Es ist bei der Berathung der ersten Kammer gründlich dargethan und vielseitig anerkannt worden, wie es wünschenswerth sei, solche Maßregeln auf das vielseitigste und unbefangenste und bei voller Oeffentlichkeit zu beleuchten, und daß dies sowohl im Interesse der Regierung als für das Wohl des Staates am besten durch jedesmalige besondere Gesetze zu erreichen sein werde.
>
> Es erscheint auch erheblich, daß dies gleich jetzt in und durch die Verfassung festgestellt und nicht dem im Art. 29 verheißenen Gesetze vorbehalten werde, was vielleicht erst nach geraumer Zeit zu Stande kommen wird. Die Verwerfung dieses Absatzes ist in der zweiten Kammer auch nur mit geringer Mehrheit (154—144) erfolgt, und eine Einigung hierüber daher wohl zu hoffen.
>
> Der Ausschuß empfiehlt daher der Kammer mit 10 gegen eine Stimme:
>
> den zweiten Absatz des Artikels 12 beizubehalten.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß es auf die Zahlen, die ich angeführt habe, zwar im Wesentlichen nicht ankommt, indessen, da sie nachrichtlich angeführt worden sind, muß ich mir doch die Notiz erlauben, daß ich die Zahlen aus dem Protokoll der zweiten Kammer entnommen habe. Die stenographischen Berichte lauten anders und der vom Ausschuß angeführten Argumentation noch günstiger; nach diesen ist die Verwerfung nur mit 147 gegen 144 Stimmen erfolgt. Ich glaube übrigens, daß die Protokolle die amtlich gültige Notiz enthalten.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ertheile dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg**: So sehr die Regierung ihrerseits geneigt ist, den Verständigungen der hohen ersten Kammer mit der zweiten überall förderlich zu werden, wo sie von ihrem Standpunkte aus glaubt nachgeben zu können, so muß ich doch bei diesem Zusatze erklären, daß die Regierung die Festhaltung des Beschlusses der hohen ersten Kammer dringend wünscht. Ich will nicht zurückkommen auf die ausführlich dargelegten Gründe, die ich sowohl in dieser als in der anderen Kammer entwickelt habe, ich will aber insbesondere aufmerksam machen auf die äußerst geringe Majorität, aus der der Beschluß der zweiten Kammer hervorgegangen ist, indem ich mich lediglich an den Antrag und an diejenigen Gründe, welche von dem Central-Ausschuß sehr schlagend entwickelt worden sind, anschließe.

Präsident: Der Abgeordnete von Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann**: Sie sehen aus dem Berichte Ihres Ausschusses, meine Herren, daß derselbe sich mit 10 gegen 1 Stimme für die Beibehaltung dieses Passus erklärt hat. Diese eine Stimme ist die meinige gewesen, und deshalb halte ich mich verpflichtet, wenigstens die Gründe auszusprechen, die mich veranlaßt haben, eine abweichende Ansicht zu hegen. Als der vorliegende Artikel zum erstenmale von der hohen Kammer zur Berathung gezogen wurde, war der Art. 19 der Verfassung, in welchem bestimmt war, daß über die Ertheilung der Corporationsrechte ein besonderes Gesetz erfolgen sollte, bereits gestrichen. Hiernach sprachen allerdings sehr triftige Gründe dafür, über die Verleihung von Corporationsrechten in den hier angeregten Fällen eine Bestimmung an dieser Stelle zu treffen. Seitdem hat aber die zweite Kammer den Art. 29 wieder hergestellt und die erste Kammer ist diesem Beschlusse beigetreten, so daß also ein besonderes Gesetz über die Verleihung der Corporationsrechte in Aussicht steht. Schwierig mag die Lösung dieser Aufgabe sein; aber sie kann doch wohl nicht für unmöglich gehalten werden, denn ich darf nicht voraussetzen, daß beide Kammern der Regierung die Vorlage eines Gesetzes zugemuthet hätten, dessen Entwerfung unmöglich sein sollte. Deshalb nun, weil dieses allgemeine Gesetz über Verleihung von Corporationsrechten in Aussicht gestellt ist und die zweite Kammer ohnehin diesen Zusatz nicht angenommen hat, glaubte ich mich für die Nichtbeibehaltung aussprechen zu müssen. Ueberdies wurde dieser Zusatz der Kammer zuerst in einer anderen Fassung vorgelegt; er lautete nämlich dahin:

> „Die Religions-Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."

Da die Bildung neuer Religions-Gesellschaften bereits stattgefunden hat, so erkenne ich das Bedürfniß an, schon jetzt zu bestimmen, daß die Ertheilung von Corporationsrechten an solche neue Religionsgesellschaften nur durch besondere Gesetze erfolgen könne, und ich würde an diesem Beschlusse festhalten, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß die zweite Kammer ihm beitreten würde. Dieser Zusatz hat aber durch ein späteres Unter-Amendement eine Erweiterung erhalten in den Worten:

> „so wie die geistlichen Gesellschaften".

Von einem besonderen Andrange geistlicher Gesellschaften habe ich nichts vernommen, und ich glaube, man geht zu weit, wenn man schon jetzt besondere Bestimmungen für einen solchen Fall treffen zu müssen glaubt. Sollte diese Gefahr eintreten, so steht nichts im Wege, daß die Regierung die Corporationsrechte einstweilen solchen geistlichen Gesellschaften verweigere und die Ertheilung so lange aussetze, bis das Gesetz über Ertheilung von Corporationsrechten erfolgt sein wird. Aus diesem Grunde und um mit der zweiten Kammer denselben Weg auch hier zu gehen, habe ich mich gegen die Beibehaltung dieses Zusatzes ausgesprochen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz**: Ich beschränke mich auf die eine Bemerkung, daß nach Mittheilungen, die mir als zuverlässige zugekommen sind, wohl zu hoffen ist, daß sich die zweite Kammer unserem Beschlusse anschließen wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, die sich einfach darauf richten wird, ob die hohe Kammer bei dem früheren Beschlusse stehen bleibt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das zweite Alinea zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> „Die Religions-Gesellschafen, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz auch heute beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Die Beibehaltung dieses Satzes ist beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

> Rücksichtlich des Art. 13 ist schon von Mitgliedern der ersten Kammer geltend gemacht worden, daß die Worte:
>
> „religiös-bürgerliche Einrichtungen"
>
> zu verschiedener Auslegung Veranlassung geben könnten. Die Fassung der zweiten Kammer sichert das Wesen dieses Zusatz-Artikels und kann für ungeeignet nicht erachtet werden, sie ist außerdem mit großer Mehrheit (200—93) angenommen. Der Ausschuß empfiehlt daher einstimmig:
>
> den Artikel 13 nach der Fassung der zweiten Kammer:
>
> „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 11 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt",
>
> anzunehmen.

Ich habe noch zu bemerken, daß hier ebenfalls wieder ein Unterschied der Zahlen obwaltet; ich habe referirt „200", nach dem stenographischen Bericht heißt es aber „220" gegen 93".

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das Wort und bitte diejenigen Herren, welche nachher das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Die Regierung hat sich für die Aufnahme des Grundsatzes auf das allerlebendigste sowohl in dieser als auch in der zweiten Kammer ausgesprochen. Sie muß aber anerkennen, daß die Fassung der zweiten Kammer vor der der ersten Kammer den Vorzug verdient, und zwar hauptsächlich um deshalb, weil sowohl der Ausdruck „Hauptbekenntnisse" zu vermeiden sein dürfte, welcher allerdings zu manchen bedenklichen Deutungen Veranlassung geben kann und auch wirklich gegeben hat, als auch, weil der Begriff „religiös-bürgerlich" in der Fassung der zweiten Kammer vermieden ist, der ebenfalls manchem Zweifel Raum giebt. Die Regierung kann sich daher nur dem Antrag des Central-Ausschusses anschließen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Art. 13 nach dem Beschluß der zweiten Kammer, wie ihn der Central-Ausschuß zur Annahme empfohlen hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 11 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist in der verlesenen Fassung angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

Der

Art. 14

> ist von der zweiten Kammer so hergestellt worden, wie er sich in der Verfassung fand, und es sind dadurch die Zusätze der ersten Kammer beseitigt worden. Diese beabsichtigten, das zwischen dem Staat und der Kirche bestehende Band, besonders in Hinsicht der Vermögens-Angelegenheiten der letzteren, aufrecht zu erhalten.
>
> Es haben indessen diese Zusätze — wie nicht in Abrede zu stellen — Widerspruch hervorgerufen, indem in denselben hier und da eine Beschränkung der durch die Verfassung gewährten Rechte gefunden worden ist. Es ist ferner hervorgehoben worden, wie die Gränze zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten nicht immer leicht zu finden sein werde.
>
> Der Ausschuß empfiehlt daher der Kammer:
>
> den Art. 14 in der von der zweiten Kammer gewählten Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich stimme ebenfalls der Ansicht des Central-Ausschusses bei. Ich will nicht darauf zurückkommen, wieder ausführlich zu entwickeln, welche Gründe schon früher in der ersten und später auch in der zweiten Kammer mich bestimmen mußten, gegen beide Zusätze mich auszusprechen. Ich will nur einen der Hauptmomente hervorheben, welche hier in Betracht kommen. Wenn nämlich die Selbstständigkeit im Allgemeinen gewährt werden soll. Es folgt daraus, daß in Bezug auf den einen Theil, auf die äußeren Religions-Angelegenheiten, nichts restringirt werden darf. Es würde sehr bedenklich sein, die gegebene allgemeine Verheißung zurückzunehmen, sie zu beschränken, und dadurch eine große Beunruhigung in der Kirche hervorzurufen, wie sie sich auch wirklich bereits zu erkennen gegeben hat. Außerdem habe ich auch auszuführen versucht, daß Uebergriffe von Seiten der Kirche auf ein anderes Gebiet nicht zu befürchten seien, weil der Staat sowohl auf seinem Gebiete, als die Gemeinde auf dem ihrigen sich zu behaupten wissen würden, wenn solche wirklich stattfinden sollen. Umgekehrt aber würden auch die Uebergriffe auf das Gebiet der für selbstständig erklärten Kirche nicht gerechtfertigt werden können.

Was den zweiten Zusatz betrifft:

> so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt,

so habe ich wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde den gegenwärtigen Besitzstand der Uebergeleitung der Kirche in ihre Selbstständigkeit zu Grunde legen will. Dieser Grundsatz ist ein ebenso billiger, als ein das ganze große Geschäft wesentlich vereinfachender, während bei Annahme des Zusatzes mit Rücksicht auf die vielen einzelnen Forderungen unzählige Weiterungen, sowohl von Seiten des Staats, als auch von Seiten der Kirche, sich ergeben könnten, indem man das Recht bei jedem einzelnen Falle immer wieder in Frage stellen, und damit die Veranlassung zu unendlichen Streitigkeiten und Prozessen geben würde. Ich brauche nicht erst auseinanderzusetzen, daß ein solcher Zustand um so mehr vermieden werden muß, als ohnehin der streitigen Punkte immer noch viele bleiben werden.

Der Abgeordn. Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! So lange wir civilisirte Staaten haben, ist auch der Streit zwischen Kirche und Staat über die Staatsgewalt gewesen. Es fragt sich nun, wird der Streit in der Art, wie es hier vorgeschlagen wird, am besten gelöst werden, oder wird es zweckmäßig sein, die Bestimmung beizubehalten, wie sie hier zuerst angenommen worden ist, nämlich die Bestimmung, daß die inneren Verhältnisse der Kirchengesellschaften ihnen allein anheimgegeben werden, die äußeren dagegen einer Mitwirkung des Staates bedürfen. Nach meinem Dafürhalten ist der in die Verfassung aufgenommene Satz:

> „Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig",

ohne irgend einen weiteren Zusatz einer der gefährlichsten, der in der Verfassung eines Staates sich befinden kann. Wir haben stets — und ich habe der Partei angehört — danach gestrebt, daß Religionsfreiheit stattfinden, daß der Staat sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischen solle. Das höchste Ideal der Freiheit in dieser Beziehung, meine Herren, ist in Europa Belgien gewesen; es wird Niemand behaupten wollen, daß die Wünsche irgendwie früherhin weitergegangen wären, als die Religionsfreiheit in dem Maße zu erhalten, wie sie in Belgien bestand. Selbst in diesem Lande, meine Herren, hat man es für ein sehr großes Wagstück gehalten, so weit zu gehen in Gewährung der vom Staate unabhängigen Rechte der Kirche, wie es dort geschehen ist. Aber auch keinem einzigen Menschen in dem ganzen belgischen Kongresse ist es eingefallen, zu verlangen, daß der Staat alle seine Rechte in Beziehung auf die Angelegenheiten der Kirche aufgeben solle. Ich glaube, daß noch kein Beispiel vorliegt, daß in irgend einer Constitution ein solcher Artikel je aufgenommen worden ist. Auch in den nordamerikanischen Constitutionen befindet sich dergleichen nicht. Die Nordamerikaner sind auf das Recht, durch die Majorität gesetzgebender Versammlungen das zu bestimmen, was sie für das Zweckmäßigste halten, viel zu eifersüchtig, als daß sie Verfassungs-Bestimmungen aufnehmen, um sich von vorn herein des Rechts zu begeben, in die äußeren Angelegenheiten der Kirche einzuwirken. Worin bestehen diese äußeren Angelegenheiten? Vorzüglich in den Geld-Angelegenheiten; die hängen überhaupt, da wir nun einmal nicht im Himmel, sondern hier auf der Erde sind, sehr genau mit allen dergleichen Dingen zusammen.

Es bestehen in Belgien Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens; der Staat hat das volle Recht, diese Gesetze zu ändern. Es ist gerade der Hauptstreit gewesen zwischen der sogenannten katholischen Partei und der liberalen Partei (die aber, beiläufig gesagt, eben so gut katholisch war, wie die andere), ob der Einfluß der Geistlichkeit so weit gehen solle, um sich mehr oder weniger über die Gesetze hinwegzusetzen, welche die Mitwirkung des Staates und der Gemeinde bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorschrieben. Ich behaupte, daß durch die Aufnahme des fraglichen Satzes ein Staat im Staate gebildet und die Quelle der unglücklichsten Verwickelung eröffnet werden würde. Ich behaupte ferner, meine Herren, daß ein Staat niemals Rechte dieser Art verfassungsmäßig aus der Hand geben darf. Wenn man sagt, es sei schwer zu bestimmen, was die äußeren Rechte wären, so glaube ich, daß dies zu bestimmen gerade die Aufgabe der Gesetzgebung sein wird, daß gerade, indem wir diesen Zusatz aufnehmen, daraus von selbst folgt, daß nicht die ganze jetzt bestehende Gesetzgebung über die Verwaltung des Kirchenvermögens auf einmal außer Kraft gesetzt werde, während der Staat nach der Verfassung vom 5. Dezember kein Recht mehr hat, diese Gesetze aufrecht zu erhalten, und hieraus die Konflikte, die wir jetzt sehen und die bereits so so üble Wirkungen äußern, entstanden sind. Glaubt man die Konflikte dadurch beizulegen, daß man nachgiebt?

Es giebt Dinge, die der Staat nie nachgeben kann, und die vorliegenden gehören dazu. Wenn angeführt worden ist, man könne nicht davon abgehen, weil es eine gegebene Verheißung sei, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Verheißung nicht weiter her datiet, als aus der Verfassung vom 5. Dezember, und daß es gerade die Aufgabe der Kammern und der Regierung ist, diese Verfassung zu revidiren, sie staatlicher und gouvernementaler zu machen. Ist denn nicht die Bestimmung über das Vereinsrecht eben so gut eine Verheißung der Verfassung vom 5. Dezember? und haben wir uns in beiden Kammern irgendwie genirt, diese Bestimmungen, die wir für die staatliche Ordnung gefährlich hielten, abzuändern? Es ist also mit dieser Verheißung nicht weiter her als mit jeder anderen, und die Kammern in Verbindung mit der Krone sind völlig berechtigt, das Gesetz festzustellen, sowohl in Bezug auf diesen, wie auf jeden anderen Artikel der Verfassung.

Das Rechtsgebiet von beiden Seiten wird ganz bestimmt nicht genauer begränzt werden, wenn wir die Fassung so annähmen, wie

sie jetzt uns vorgeschlagen wird. Gerade die Konflikte, welche jetzt entstanden sind, zeigen am besten, daß es unmöglich sein wird, Konflikte zu vermeiden. Je mehr Sie nachgeben, desto schlimmer und desto gefährlicher werden die Konflikte werden. „Die Uebergriffe von beiden Seiten sollen vermieden werden", sagt man, aber giebt es denn einen ärgeren Uebergriff nach allen bisher geltenden Grundsätzen über die Staats-Verwaltung, als wenn von einer Seite der Religionsgesellschaften in Anspruch genommen wird, daß über die Vermögensverhältnisse der Kirchengemeinden der Staat gar nichts mehr zu sagen habe?

Ich habe mit mehreren sehr guten Katholiken über diese Angelegenheit Rücksprache genommen, auch mit Rechtsgelehrten, und Niemand hat mir darstellen können, welche Wirkungen diese Bestimmungen haben, ja, wie sie nur auszuführen sein werden. Denken Sie doch, meine Herren, wenn Sie die Verhältnisse der evangelischen Kirche betrachten, wie wird es möglich sein, dort etwas zu ordnen, wenn der Staat sich des Rechts, es zu thun, völlig begiebt. Es könnten ja weder Verordnungen noch Gesetze erlassen werden, die irgend Jemand zu befolgen gezwungen werden könnte. Ich stimme dafür, daß wir das früher hier angenommene Amendement beibehalten, und bitte den Herrn Präsidenten, daß er in dieser Beziehung die Theilung der Frage eintreten läßt.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich zu erklären, in welcher Beziehung er die Theilung meint.

Abgeordn. **Hansemann:** Ich meine: die Theilung in Bezug auf die Frage über die selbstständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten und über die Verwaltung der äußeren.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **Ammon:** Meine Herren! Die Verbesserungs-Anträge, welche bei den früheren Beschlüssen der ersten Kammer in den vorliegenden Artikel aufgenommen und nach dem Beschluß der zweiten Kammer daraus gestrichen worden sind, rühren von mir her, und ich bin Ihnen dafür um so mehr eine Rechtfertigung schuldig, als ich deshalb auf eine lieblose, ja, ich kann sagen, unchristliche Weise von protestantischer wie katholischer Seite angefochten worden bin. Man hat mich als Feind der Kirche und aller Kirchen darzustellen gesucht und in dieser Eigenschaft die Quelle dieser Verbesserungs-Vorschläge gefunden. Sie gingen aber nicht daraus, sondern aus der Ueberzeugung hervor, daß Staat und Kirche in einer nothwendigen, unauflöslichen Wechselwirkung stehen müssen, daß der Staat ohne religiöse Grundlage alles Haltes entbehre, daß die Kirche ohne Beihülfe des Staates ihren Zweck nicht verfolgen könne. Sie gingen also aus dem Streben hervor, zu verhüten, daß das Band zwischen Staat und Kirche nicht freventlich zerrissen werde. Das erste dieser Amendements, welches einen Unterschied macht zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche und die inneren der Kirche, die äußeren der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Staates unterwirft, hätte vielleicht geschickter gefaßt werden können. Der Unterschied zwischen inneren und äußeren läßt eine verschiedene Beurtheilung zu. Ich hatte hauptsächlich die Vermögens-Angelegenheiten darunter verstanden, und ich glaube, daß dem Staate in Betreff der Vermögens-Angelegenheiten der Kirche ein Interesse zusteht und eine Mitwirkung nicht entzogen werden kann. Gestattet man dem Staate keine Einsicht in die Vermögens-Angelegenheiten der Kirche, so würde man vergebens von ihm verlangen, daß er der Kirche die ihr nöthigen Subsidien bewillige, daß er ihr seinen weltlichen Arm, sein brachium saeculare verleihe, wenn es ihr darauf ankommt und sie es verlangt. Nur dann, wenn der Staat sich überzeugen kann, daß die Mittel der Kirche nicht ausreichen, wenn sie den lokalen Bedürfnissen entsprechend verwendet werden, nur dann kann man verlangen, daß er diese Mittel ergänzen soll. Ein solches Interesse hat nun auch außer dem Staate die bürgerliche Gemeinde, in ihr trifft die Eigenschaft des Bürgers und des Kirchengenossen zusammen.

Daher rekurrirt auch die Kirchengenossenschaft auf die bürgerliche Gemeinde für ein anerkanntes Bedürfniß und deshalb muß sie auch der bürgerlichen Gemeinde Einsicht in ihre Vermögensverhältnisse gestatten, wenn sie verlangt, daß die bürgerliche Gemeinde durch Subsidien oder Exekutorisch-Erklärungen ausgeschriebener Beiträge ihr Beistand leisten, ihr unter die Arme greifen soll. Bei der Fassung, wie der Art. 14 ohne dieses Amendement zu stehen kommen würde, entstand nun in mir die Besorgniß, daß die staatlichen und lokalen Interessen der Kirche durch ihre Stellung außerhalb des Staates, durch eine unbeschränkte Unterordnung unter die Kirchen-Oberen leicht zum Nachtheile des Staates und der bürgerlichen Gemeinde gefährdet werden können, und zwar besonders in unserem Staate, wo, wie es bekannt ist, selbst Kirchen-Obere für nicht unbedeutende Bezirke außerhalb des Staates residiren, wie dies namentlich für einen Theil von Schlesien mit dem Bischofe von Olmütz der Fall ist. Sehen wir auf die Beispiele anderer Länder, worauf heute schon hingewiesen ist, so werden wir nirgend eine so totale Unabhängigkeit der Kirche vom Staate in Beziehung auf die Vermögens-Angelegenheiten finden. Ich will nicht hinweisen auf die große Abhängigkeit, in welcher sich bisher die katholische Kirche im katholischen Oesterreich befand; nicht auf die Freiheiten der gallikanischen Kirche in Frankreich, sondern nur auf das katholische Belgien. Hier finden Sie in der ganzen Verfassung, an deren Aufstellung die Interessen der Kirche einen so bedeutenden Antheil hatten, keinen Artikel, der so die Kirche außer dem Staate stellte, wie unsere Verfassung. Nur die Gehälter der Geistlichen, worüber natürlich der Staat mit zu urtheilen hat, sollen nach jener Verfassung vom Staate bestritten werden, und dann findet sich die Bestimmung, daß der Staat sich nicht in Anstellung der Geistlichen mischen dürfe. Dagegen gilt das Dekret aber, was dem Staate und der bürgerlichen Gemeinde eine Mitwirkung bei kirchlichen Angelegenheiten in Frankreich sichert und, aus der napoleonischen Zeit vom Jahre 1810 datirt, noch in uneingeschränkter Kraft auch im katholischen Belgien.

Wer von diesem Gesichtspunkte aus meine Tendenz würdigt, wird mich nicht lieblos verdächtigen. Die öffentliche Meinung ist in Betreff dieser Amendements mehrseitig irregeleitet worden. Die zweite Kammer hat sie fallen lassen, und ich muß Ihnen das Schicksal derselben anheimstellen. Ich bin überzeugt, daß die Sache sich übrigens von selbst machen wird. Bedarf die Kirche des Staates und der bürgerlichen Gemeinde, so wird sie ihr auch die Befugniß einräumen müssen, sie in ihre Vermögens-Angelegenheiten blicken zu lassen und sich von den Bedürfnissen zu überzeugen. Aber denen gegenüber, die sich darüber beklagen, daß der Staat das Band zwischen Staat und Kirche zerrissen habe, und welche zugleich eine völlige Unabhängigkeit der Kirche anstreben, denen gebe ich den Vorwurf zurück, daß sie diese totale Unabhängigkeit der Kirche als eine März-Errungenschaft ergreifen und festhalten.

Was das zweite Amendement zu diesem Artikel betrifft, welches ich ebenfalls gestellt habe, wonach die Kirche im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt, so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt, so ist auch dessen Streichung von der zweiten Kammer beschlossen worden, und auch hier muß ich Ihnen das Schicksal dieses Amendements anheimstellen. Mir schien der Ausdruck der Verfassung nicht hinlänglich klar, und ich wollte verhüten, daß nicht seitens einer Kirche aus einer solchen undeutlichen Fassung ein modus aquirendi gemacht werden solle. Wenn dieser Zweck auch ohne das Amendement erreicht werden könnte, so würde ich nichts gegen dessen Löschung einzuwenden haben. Aber dagegen muß ich hier, wenn auch das Amendement nicht angenommen werden sollte, protestiren, daß diese Stelle der Verfassung irgend gemißbraucht werden könnte, um daraus einen modus aquirendi für irgend eine Kirche herzuleiten auf Gegenstände, welche sie nicht besitzt, worauf sie kein Recht hat oder erwirbt.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann:** Es war nicht meine Absicht, meine Herren, in die Erörterung der Sache heute wieder einzugehen, sondern lediglich mit Rücksicht auf den Antrag Ihres Central-Ausschusses mich dahin auszusprechen, daß ich die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung des Artikels 12 der Verfassung meinerseits nur mit Freuden begrüßen und mich der Hoffnung hingeben könne, es würden heute diese Zusätze nicht festgehalten werden, deren Zweckmäßigkeit der Herr Antragsteller selbst der öffentlichen Meinung gegenüber nicht mehr vertheidigen würde. Ich bin jetzt veranlaßt, noch auf Einzelnes einzugehen, was derjenige geehrte Redner geäußert hat, welcher zuerst das Wort über diesen Artikel nahm.

Meine Herren! Das Gebiet der Konflikte zwischen Staat und Kirche liegt auf dem Felde der inneren Angelegenheiten und nicht auf dem Felde der äußeren Angelegenheiten. Nun ist hier von keiner Seite ausgesprochen worden, daß fernerhin noch irgend eine Einwirkung des Staats auf die inneren Angelegenheiten der Kirche festgehalten werden solle; man muß also hier gerade dadurch die Konflikte zwischen Staat und Kirche am besten beseitigen zu können glauben, und auf dem Gebiete der äußeren Angelegenheiten soll dies dadurch geschehen, daß man eine Einwirkung des Staates sichern will? Die Regelung der äußeren Angelegenheiten kann wohl einzelne Differenzen hervorrufen, aber eigentliche Konflikte treten hier nicht hervor. Das Recht der Abänderung dieses Artikels durch die Revision kann Niemand bestreiten, denn es erstreckt sich dieses Recht auf diesen Artikel ebensowohl, als auf alle übrigen. Aber welche Gefahr liegt denn darin, die Vermögens-Verwaltung den einzelnen Kirchengemeinden und der Kirche als ihre eigene Angelegenheit zu überlassen? Ist denn hierbei irgend eine größere Gefahr, als bei anderen Körperschaften, welchen der Staat die Verwaltung ihres Vermögens ohne irgend eine Oberaufsicht völlig frei läßt? Wenn der Fall eintritt, daß in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Kreis der kirchlichen Gesellschaft verlassen werden soll und das Gebiet der bürgerlichen Gemeinde oder des Staats betreten wird, dann wird der Staat auf dem Boden seines Rechts schon zu handeln wissen und erbetene Zuschüsse entweder verweigern oder gewähren. Mit dieser Schranke ist Alles gewahrt, was bei den Vermögens-Angelegenheiten gewahrt werden soll. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt zunächst den Gemeinden

selbst ob, und diese werden schon dahin wirken, daß erforderlichenfalls von den Kirchen-Oberen Bestimmungen getroffen werden, welche eine gewissenhafte Verwaltung des Kirchen-Vermögens herbeiführen. Da nun auch die zweite Kammer mit großer Mehrheit, ich glaube sogar mit Einstimmigkeit, diese Zusätze abgelehnt hat, so bitte ich Sie, dieselben auch Ihrerseits nicht festhalten zu wollen.

Präsident: Es sind Anträge auf Schluß der Berathung eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Wir tragen auf Schluß der Debatte an.
>
> Jordan.
> Bergmann.
>
> Auf Schluß der Debatte tragen an:
>
> von Waldow.
> Jacobs.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Anträge auf Schluß der Berathung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand gegen den Schluß zu äußern wünscht?

Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich wünschte, daß noch ein Punkt hervorgehoben würde, ehe die Diskussion geschlossen wird. Es scheint nämlich, daß man der Streichung des von der ersten Kammer zu Artikel 12 des Textes früher beschlossenen Zusatzes eine Bedeutung unterzulegen scheint, die gar nicht darin liegt. Wenn wir den Satz streichen, so folgt daraus nicht, daß wir das Gegentheil seines Inhalts angenommen haben. Es ist dann nur nichts weiter in der Verfassung proklamirt, als die Selbstständigkeit der Kirchen- und Religionsgesellschaften in Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welche Selbstständigkeit aber noch keine Unabhängigkeit ist. Es wäre daher wohl zweckmäßig, insbesondere auch den Punkt noch näher zu beleuchten, wie aus dieser Proklamirung der Selbstständigkeit keinesweges folgt, daß der Staat, was die Vermögens-Angelegenheiten der Kirche betrifft, nicht mit Gesetzen vor- und einschreiten dürfte.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß das Wort verlangt?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Für:
>
> Ritter,
> Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer ist der Schluß angenommen. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich beschränke mich auf zwei kurze Bemerkungen. Zunächst erinnere ich daran, daß der Passus, um den es sich handelt, ein Zusatz ist, und daß die zweite Kammer nur diesen Zusatz verworfen und die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hergestellt hat. Außerdem glaube ich auch, mich auf die Worte des Herrn Antragstellers selbst dahin beziehen zu können, daß die Fassung der früher von uns gebilligten Zusätze nicht ganz zutrifft. Auch wenn wir diese Zusätze beibehielten, würden solche nicht ganz genügen, um das Staats-Interesse sicherzustellen und das zu erreichen, was von der anderen Seite verlangt wird. Ich schließe mich daher aus beiden Gründen dem Antrage der zweiten Kammer an.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Sie wird sich lediglich darauf beschränken, ob die hohe Versammlung bei den früher gefaßten Beschlüssen stehen bleiben will. Wenn diese abgelehnt würden, so tritt der Beschluß der zweiten Kammer als mit der Verfassung übereinstimmend selbstredend ein. Es ist von dem Abgeordneten Hansemann auf Theilung der Frage angetragen worden, dem ich nichts entgegenzusetzen weiß. Die Theilung würde so erfolgen, nämlich, ob der Art. 14 nach dem früheren Beschluß der ersten Kammer beibehalten werden soll, mit Ausschluß der Worte:

so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt.

Wenn er verworfen würde, dann würde selbstredend dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten sein.

Ich frage:

Ob noch eine Einwendung gemacht wird?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den früher bezeichneten Artikel zu verlesen bis „Stiftungen und Fonds".

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äußeren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Präsident: Ich will bemerken, daß für den Fall, daß dieser Satz abgelehnt werden sollte, der Zusatz nicht mehr zur Frage kommt.

Ich bitte diejenigen, welche dem früher angenommenen Beschluß auch heute beitreten, wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes abgelehnt. Es findet über diesen Artikel also keine weitere Abstimmung statt, sondern es tritt selbstredend der Beschluß der zweiten Kammer für Annahme der Verfassungs-Urkunde ein.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

> Der von der zweiten Kammer hier eingeschobene transitorische Artikel, welcher lautet:
>
> „Das landesherrliche Kirchen-Regiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne",
>
> hat bei dem Ausschuß Bedenken hervorgerufen. Einerseits ist der Ausdruck:
>
> „landesherrliches Kirchen-Regiment"
>
> zweifelhaft erscheinen, da er so ausgelegt werden könnte, als sei dies Kirchenregiment etwas von der Staatsregierung Verschiedenes, womit Viele nicht einverstanden sein würden; und andererseits ist anerkannt worden, daß es dieses Artikels nicht bedürfe, da es sich wohl von selbst verstehe, daß der Staat sich nicht ohne Weiteres von der evangelischen Kirche lossagen könne, sondern deren selbstständige Gestaltung erst vermitteln müsse. Einige fürchten auch, daß dieser Artikel so verstanden werden könne, als solle der Staat allein der evangelischen Kirche eine vollständige Kirchenverfassung geben, was wieder sehr Vielen nicht erwünscht sein würde.
>
> Der Ausschuß hat hiernach einstimmig beschlossen:
>
> der Kammer die Ablehnung dieses transitorischen Artikels anzuempfehlen.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich wollte zunächst nur bemerken, daß man mißverständlich angenommen hat, es handle sich hier auch von einer Ueberleitung der inneren Angelegenheiten der Kirche. Von diesen kann hier nicht die Rede sein, indem das ein Gegenstand ist, der sowohl außer der Kompetenz der Regierung als auch außer der Kompetenz der hohen Kammer liegt und lediglich sich auf dem Gebiete der Kirche zu bewegen hat. Es handelt sich hier ganz allein von äußeren Kirchen-Angelegenheiten in Bezug auf die Verheißungen, die hinsichtlich dieser äußeren kirchlichen Angelegenheiten gegeben sind. In dieser Beziehung hat die Regierung den transitorischen Artikel nicht für nöthig anerkennen können und sich von ihrem Standpunkte aus, obgleich sie gegen den Sinn desselben kein Bedenken hatte, dagegen erklärt. Ich kann die in der zweiten Kammer abgegebene Erklärung hier nur wiederholen: Der Zusatz möge aufgenommen werden oder nicht, die Regierung wird sich der Pflicht bewußt bleiben, so schnell und gründlich wie sie es irgend vermag, die Verheißungen zu erfüllen, die sie gegeben hat.

Präsident: Der Abgeordn. Graf Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Helldorff:** Meine Herren! Wenn Sie den so eben gefaßten Beschluß, im Einverständniß mit der zweiten Kammer, den Artikel 14 der Verfassung unverkürzt beizubehalten, zur Wahrheit wollen werden lassen, so wird es nun auch nothwendig, auch den transitorischen Artikel der zweiten Kammer zum ebengenannten Paragraphen anzunehmen. Ich muß gestehen, die Bedenken, die der Ausschuß gegen Annahme dieses Paragraphen erhoben hat, wonach das landesherrliche Kirchenregiment die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen habe, damit sie die ihr im Artikel selbst überwiesenen Rechte übernehmen und ausführen könne, können mich nicht anderer Ansicht machen, da ich nach dem Sprachgebrauche nicht im mindesten darüber zweifelhaft sein kann, was unter dem Ausdruck „Kirchenregiment" zu verstehen ist. Es ist mir ferner unbegreiflich, wie unsere evangelische Kirche ihre Selbstständigkeit erlangen und entwickeln kann und soll, wenn man seitens des Kirchenregiments hier keine Vermittelung eintreten läßt. Ich empfehle Ihnen daher, den transitorischen Zusatz der zweiten Kammer zum §. 14 anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Rittberg:** Wiewohl ich die Ehre habe, zum

Verfassungs-Ausschusse zu gehören, so habe ich doch den Berathungen desselben über die vorliegenden Gegenstände wegen meiner Anwesenheit in Erfurt nicht beiwohnen können. Ich erkläre mich *gegen* den Vorschlag der Kommission und wünsche meine abweichende Ansicht Ihnen darzulegen. Mir scheint der transitorische Artikel annehmbar, und ich stimme darin mit dem verehrten Vorredner überein, daß es nicht zu einem Mißverständniß Anlaß geben könne, was unter dem Ausdruck „Landesherrliches Kirchenregiment" zu verstehen ist. Das zweite Bedenken, das der Ausschuß gehabt hat, man könne annehmen, es solle der Staat der evangelischen Kirche eine selbstständige Verfassung *geben*, wird, meine Herren, durch das Wort „*herbeizuführen*" beseitigt. Es scheint mir sehr zweckmäßig, daß wir den transitorischen Artikel mit in die Verfassung aufnehmen, und es spricht hauptsächlich noch der allgemeine und wichtige Grund dafür, daß wir durch die Annahme mit der zweiten Kammer in Uebereinstimmung treten. Darum empfehle ich Ihnen die Annahme des transitorischen Artikels.

Präsident: Der Abgeordnete Stahl hat das Wort.

Abgeordn. **Stahl:** Meine Herren! Ich habe mich bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes auf das Strengste der öffentlichen Stimmgebung enthalten. Ich habe selbst das Wort in mir zurückgedrängt, das mir am meisten am Herzen lag: das Wort für die Gleichberechtigung der Lutheraner mit den Unirten, auch da, wo sie sich dem unirten Kirchenregiment nicht unterwerfen. Ich habe dafür gehalten, daß es nicht angemessen ist, vor dieser politischen Versammlung die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zur Sprache zu bringen, und daß für sie auch durch die Verfassung vom 5. Dezember, die blos die Verhältnisse gegen den Staat feststellt, nichts verändert und präjudizirt ist, und daß sie im Innern der Kirche selbst ihre gerechte Lösung finden werden. Allein nunmehr hat die zweite Kammer diese Angelegenheiten in ihre Berathung gezogen. Es ist über sie Angesichts des Landes gesprochen worden, und aus dieser Berathung ist der vorliegende transitorische Artikel hervorgegangen. Dies nöthigt mich auch meinerseits zu einer öffentlichen Auseinandersetzung jener Verhältnisse.

Ich erkläre mich mit der Kommission gegen den transitorischen Artikel. Meine Gründe liegen aber auf einer ganz anderen Seite. Ich finde in demselben einen Anlaß zu schwerer Mißdeutung, ich finde in ihm die gegenwärtige Berechtigung der evangelischen Kirche in Frage gestellt und ich finde in ihm eine nicht begründete Einmischung in das Innere der evangelischen Kirche.

Soll die selbstständige Verfassung, in welche die Kirche übergeleitet werden soll, bedeuten ihre *Selbstständigkeit dem Staate gegenüber*, so liegt darin ausgedrückt, daß die evangelische Kirche in den drei Jahrhunderten, die sie bestanden, keine selbstständige Verfassung, ja vielleicht gar keine Verfassung gehabt habe. Es beruht dies auf einem weit verbreiteten aber gründlichen Mißverständniße der Konsistorial-Verfassung. Niemals hat es zu Recht bestanden, daß das landesherrliche Kirchen-Regiment dasselbe sei mit der Staats-Regierung, daß der Landesherr in der Kirche schalten und walten könne wie in dem Staate. Niemals hat es zu Recht bestanden, daß die Konsistorien Staatsbehörden seien. Die Reformatoren, welche die Konsistorial-Verfassung gegründet, haben gerade auf das energischste bekundet, daß weltlich und geistlich Regiment nicht vermengt werden dürfe. Sie beriefen den Landesherrn als das vorzüglichste Glied und als den Schutzherrn der Kirche an die Spitze und sie gaben ihm eben deswegen die Konsistorien zur Seite als Repräsentanten des kirchlichen Bewußtseins. Aber auch beiden mit einander räumten sie nicht die Befugniß ein, den *Grundbestand der Kirche zu ändern*. Sie sollten nur auf dem gegebenen Grundbestand *verwalten*. Es ist ein großer Mißbrauch von der Konsistorial-Verfassung gemacht worden, und am stärksten vielleicht in Preußen. Seit Anfang dieses Jahrhunderts ward die Kirche durch einen Staats-Minister regiert, und sind die Konsistorien zu einem dienenden Werkzeug der Regierung herabgesunken. Hiergegen sind nun lange vor den Märztagen energische Schritte geschehen und die Kirche ist auf dem Wege der Selbstständigkeit vorgegangen. Es ist zu wünschen, daß diese Selbstständigkeit noch vermehrt und gestärkt werde, aber niemals kann ich den Ausspruch zulassen, daß die Kirche in eine selbstständige Verfassung als in etwas Neues und Unerhörtes hinübergeleitet werde.

Aber dieser Ausdruck läßt noch eine andere Deutung zu. (Nämlich wie man eine Verfassung nach der heute gehörten Erklärung unterscheiden könne, ob sie sich auf die inneren oder auf die äußeren Angelegenheiten bezieht, dies ist mir nicht klar, und es kommt hier auch nicht auf die Erklärung des Herrn Ministers an, sondern auf das, was in der Verfassung selbst steht.) Es liegt aber die Deutung nahe, die Kirche solle die innere Selbstständigkeit erhalten, d. h. sie solle Organe, getrennt von dem Landesherrn, sie solle eine Repräsentation bekommen, die sie regiere. Seit einem Jahrzehnt und darüber ist der mächtige Drang in der evangelischen Kirche nach demokratischer Freiheit oder nach constitutioneller Freiheit. Man will für die Kirche jenes Heil der Urwahlen und jene Entscheidung der Majoritäten erringen. Man strebt darauf hin, auch über die heiligsten Lehren des Glaubens durch Stimmenmehrheit, vielleicht wie heute mit 65 gegen 64 Stimmen zu entscheiden, etwa damit zu entscheiden, ob man Luther's oder den heidelberger Katechismus beibehalten oder einen neuen von entgegengesetzter Lehre einführen wolle, ob man die ehrwürdigsten Gebräuche der Kirche bewahren, oder abschaffen wolle, und denjenigen, welche in unparlementarischem Eigensinn sich den Majoritäts-Beschlüssen nicht unterwerfen, wird zugemuthet, aus der Kirche auszutreten, als wenn sie nicht mehr der christlichen Kirche angehörten. Solche Bewegung könnte an der transitorischen Bestimmung der Verfassung sehr wohl Nahrung finden, sie könnte sie ausbeuten. Dem vor All.m trete ich entgegen.

Daß die evangelische Kirchenverfassung einer Fortbildung, daß sie namentlich einer Betheiligung der Gemeinde an der Kirchenverwaltung bedarf, wird von Niemandem abgeleugnet, und ich glaube, am wenigsten von dem Kirchen-Regimente. In dieser Beziehung bedarf es also keines Zusatzes. Aber eins bedenken Sie, meine Herren! Eine gedeihliche Synodal-Verfassung läßt sich so wenig *machen*, als sich eine Constitution machen läßt; sie ist nur da möglich, wo entweder geschichtliche Grundlagen gegeben sind, wie in unseren westlichen Provinzen, oder da, wo eine allgemeine religiöse Erweckung die Bevölkerung durchdringt, wie zur Zeit Calvins. Weder das Eine noch das Andere ist bei uns der Fall. Dazu wird, wie kaum zu bezweifeln, das Einzige, was noch eine kirchliche Bürgschaft gewährt, dies Erforderniß kirchlicher Qualificationen für Wähler und Wählbare eben so aufgegeben werden, wie man für die Repräsentation im Staate die eigentlichen politischen Qualificationen, die ständische und aristokratische Qualification aufgab. Man könnte sich leicht bei der Bildung der Synodal-Vertretung in einer ähnlichen Lage befinden, wie wir kürzlich bei der Bildung der ersten Kammer. Wenn man nun aber dennoch vorschreitet zur Bildung von Synoden, wie man sich dessen kaum wird entheben können, so wird dabei gewiß der besonnenste Weg zu empfehlen sein. In vielen Gutachten, welche das Ministerium publizirt hat, ist das auf das Nachdrücklichste geschehen. Es wird das Angemessenste sein, mit den Presbyterien zu beginnen, und ihre Erprobung abzuwarten, bevor man zu den Synoden schreitet. Und indem ich die Streitfrage über die Fortdauer des landesherrlichen Kirchen-Regiments nicht berühre, glaube ich doch das behaupten zu dürfen, daß selbst, wenn man sich gegen dasselbe erklärt, es keineswegs mit Herstellung von Synoden aufhören darf, sondern so lange dauern muß, bis die Synoden sich erst bewährt, und ihre Bürgschaft für die Kirche geleistet haben. Würde durch übereilte Schritte das Regiment in die Masse der Kirche gelegt mittelst Wahl und Repräsentation, so würde es zu Explosionen kommen, wie sie die Geschichte der evangelischen Kirche noch nicht kennt. Ich möchte aber zu erwägen geben, ob von einer solchen Erschütterung der Kirche, welcher die Mehrzahl der Bevölkerung angehört, der Staat unberührt bleiben kann, und ohne selbst den Stoß zu empfinden. Ich finde es angemessen, daß eine einige und starke Kirche die Emancipation von ihrem bisherigen Schutzherrn fordert; aber ich muß bezweifeln, daß das unter den gegenwärtigen Verhältnissen rathsam ist. Wie dem aber auch sei, die Auflage, daß die evangelische Kirche eine selbstständige Kirchen-Verfassung erhalte, kann nicht von dieser Versammlung beschlossen werden, von einer Versammlung, die nach dem Gesetze von allen Religionen und Sekten der Erde beschickt sein könnte, und in der jedenfalls nicht lauter Protestanten sitzen. Diese Versammlung wird unmöglich über eine Verfassung der evangelischen Kirche, sei es für ihre äußeren, sei es für ihre inneren Angelegenheiten, Beschluß fassen können. Beruft man sich auf den Artikel 12, welcher die Selbstständigkeit der Kirchen erfordert, so gilt dieser Artikel eben so gut für die katholische Kirche, und doch wird es Niemanden in den Sinn kommen, den Antrag zu stellen, daß die katholische Kirche eine andere Verfassung erhalte. Wenn Sie der evangelischen Kirche eine Synodal-Verfassung aus dem Grunde der Selbstständigkeit zumuthen, so können Sie auch der katholischen Kirche aus demselben Grunde eine zeitgemäße Verfassung, etwa die Abschaffung des Unterschiedes von Priestern und Laien, oder der despotischen Gewalt der Bischöfe zumuthen. Wenn aber das allgemein als unzuläßig erkannt wird, und die katholische Kirche in ihrer Selbstständigkeit unantastbar dasteht, soll dann das eine Errungenschaft der evangelischen Kirche sein und die Frucht der Selbstständigkeit, die ihr der Artikel 12 verbürgt, daß sie abhängig von den Beschlüssen der Kammern ist, die aus allen Religions-Genossen bestehen?

Es kann zwar durch innere Zerwürfnisse in der evangelischen Kirche dahin kommen, daß zuletzt eine Entscheidung außer ihr nothwendig ist; da wird es sich um drei große Prinzipien handeln: um das revolutionaire Prinzip der Majoritäten, um das historisch-legitime Prinzip des landesherrlichen Kirchen-Regimentes und seiner Behörden und endlich um das rein kirchliche Prinzip, daß diejenigen die Kirche sind, welche sich treu zum Glauben der Kirche bekennen, und daß, um biblisch zu sprechen, nur die Hirten die Lämmer weiden, und nicht die Wölfe. Sollte es dahin kommen, dann ist wohl keine andere Entscheidung, wenigstens für ihre äußeren Verhältnisse, zu finden, als die des Staa-

tes, aber nicht nach Recht, sondern aus Noth. Darum glaube ich, wäre es weise, wenn man es dem Kirchenregiment selbst überließe, auf der einen Seite durch Treue, auf der anderen Seite durch Mäßigung solchen Ausgang zu vermeiden, und nicht durch voreiliges Drängen ihn herauf beschwüre.

Ich habe noch ein Bedenken gegen diesen transitorischen Artikel. Er sagt, die evangelische Kirche soll eine selbstständige Verfassung erhalten, damit sie die ihr im Artikel 12 zugesicherten Rechte übernehmen und ausüben könne; darin liegt aber, daß sie diese Rechte, sohin auch die Vermögensrechte, nicht ausüben kann, so lange sie eine selbstständige Verfassung nicht besitzt; sie wird also in ihren Rechten so lange suspendirt, bis sie selbstständig geworden ist. Das ist nichts anderes als eine große Besitz-Entsetzung der evangelischen Kirche. Während die katholische Kirche durch Artikel 12 aufs neue und in feierlicher Infendation mit ihrem bisherigen Besitzthum beliehen wird, würde dagegen die evangelische Kirche auf eine bloße Anwartschaft für die Zukunft gesetzt. Sie würde sich in der Folge legitimiren müssen, ob sie hinreichend selbstständig sei und die Entscheidung darüber würde von eben den Kammern in Anspruch genommen werden, die ihr jetzt die Selbstständigkeit vorschreiben.

Darum erkläre ich mich gegen diesen transitorischen Artikel, er ist ein Ueberstürzen der Verfassung unserer Kirche, er ist eine Einmischung in ihre inneren Verhältnisse und damit eine Präjudizirung für künftige Fälle; er ist eine Gefährdung und Infragestellung ihres ganzen gegenwärtigen Besitzes, deshalb bitte ich Sie, wie es die Kommission vorschlägt, den transitorischen Artikel zu verwerfen.

(Starkes Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** So interessant, wie die Worte sind, die wir so eben gehört haben, so muß ich doch meinerseits bemerken, daß ich nicht wohl erkennen kann, wo die Veranlassung zu denselben liegt. Ich habe ausdrücklich ausgesprochen, daß die inneren Kirchenangelegenheiten und deren Ueberleitung gänzlich außer der Kompetenz der Regierung und der Kammern liege. Ich habe bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer nirgendwie zu erkennen gegeben, daß ich eine solche Kompetenz für die Regierung in Anspruch nehme. Ich habe auch über den Zusatz-Artikel mich lediglich im Hinblick auf die äußeren Angelegenheiten geäußert. Ich glaube daher auch nicht, daß die hohe Kammer in der Lage ist, darüber zu berathen, in welcher Weise die inneren Kirchen-Angelegenheiten künftig geordnet werden sollen. Die praktische Frage, welche hier vorliegt, ist die, wie die Behörde zu schaffen sein werde, in deren Hände die äußeren Angelegenheiten der Kirche gelegt werden sollen. Und in dieser Beziehung erkenne ich alle die Kautelen, die der geehrte Redner als nothwendige entwickelt hat, ebenfalls als unerläßliche an. Man möge aber der Regierung vertrauen, daß sie die Ueberleitung nicht eher vollenden wird, bis sie in Bezug auf die Legitimation sich vollständig gesichert weiß und die Ueberzeugung hat, daß sie das, was sie überliefert, in eine sichere Hand lege.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Den Schluß der Debatte über den transitorischen Artikel beantragen

Kupfer. von Jordan. von Brandt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß zu sprechen wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen wünscht?

Auch das ist nicht geschehen, ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

von Gerlach.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amts ist der Schluß der Berathung angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Die zweite Kammer hat einen transitorischen Artikel zum Artikel 14 vorgeschlagen, dessen Ablehnung der Ausschuß beantragt hat. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

„Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Artikel 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Artikel beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Artikel ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

Die Artikel 15, 16 und 17 hat die zweite Kammer in der von der ersten Kammer gewählten Fassung angenommen, und ist daher über dieselben hier nichts zu bemerken. Dagegen hat die zweite Kammer den Artikel 18 (früher 16) der Verfassung, welcher von der Civilehe handelt, mit dem Zusatz der ersten Kammer verworfen, und statt dessen einen Artikel in folgender Fassung:

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt."

beschlossen.

Die Gründe für und gegen die allgemeine Einführung der Civilehe sind bei den früheren Berathungen vollständig erörtert worden. Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichtes, sie zu wiederholen, und dies um so weniger, als der von der anderen Kammer beliebte Artikel diese so wichtige Frage nicht entscheidet, sondern die Entscheidung derselben nur hinausschiebt.

Der Central-Ausschuß hat mit 10 Stimmen gegen 1 beschlossen, der Kammer vorzuschlagen:

bei der Bestimmung der Verfassung und dem früheren Beschluß der ersten Kammer stehen zu bleiben;

und sich ebenmäßig mit 6 gegen 5 Stimmen dahin entschieden, der Kammer auch die Beibehaltung des Zusatzes wegen der Civilstands-Register anzuempfehlen.

Ich beschränke mich hier darauf, den Bericht der Kommission zu verlesen. Ich werde mir erlauben, was ich zu bemerken habe, am Schlusse vorzubringen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Ich bitte diejenigen, welche später das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Justizminister **Simons:** Der Central-Ausschuß hat die Ablehnung des Beschlusses der zweiten Kammer empfohlen. Nach einer nochmaligen Erwägung der Sache kann ich nur bei der Ueberzeugung beharren, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer der ursprünglichen Fassung des Artikel 16 der Verfassungs-Urkunde vorzuziehen sein wird. Bei dem Gange, welchen die Diskussion genommen, werde ich nicht in die bereits früher für und gegen vorgebrachten Argumente wieder eingehen; nur an eins erlaube ich mir zu erinnern. Der Artikel 16 der Verfassungs-Urkunde hat in beiden Häusern eine große Anzahl von Verbesserungs-Vorschlägen hervorgerufen. Ein Theil derselben war darauf berechnet, der Verfassungs-Urkunde einzelne Bestimmungen einzufügen, welche das Wahlrecht zwischen kirchlicher und bürgerlicher Vollziehung der Ehe näher reguliren sollen.

Es scheint mir von besonderem Interesse zu sein, davor zu warnen, nicht solchen Bestimmungen den Eingang in eine Verfassungs-Urkunde zu verstatten. Man wird sich entweder entschließen müssen, durchgreifende Grundsätze, wie sie der Artikel 16 ursprünglich enthält, in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, oder den anderen Weg zu wählen, die Frage, in welchem Umfange die Civilehe zuzulassen, der Lösung durch die gewöhnliche Gesetzgebung zu überweisen.

Unter den bei uns obwaltenden Verhältnissen scheint mir der letzte Weg empfohlen werden zu müssen. Auch in dieser Beziehung will ich das nicht wiederholen, was an anderem Orte hierüber schon bemerkt worden ist, und nur daran erinnern, daß auf diese Weise den in den verschiedenen Theilen unseres Staates vorhandenen Zuständen, wie mir scheint, am besten entsprochen werden wird. Ueber einen bisher nicht berührten Punkt wünsche ich aber in dem Eingang der Diskussion mich noch zu äußern.

Es ist nämlich mehrseitig der Zweifel erhoben, und er tritt uns auch in dem Berichte des Central-Ausschusses entgegen, daß durch den Beschluß der zweiten Kammer die Lösung der zu entscheidenden wichtigen Frage nicht bewirkt, sondern nur herausgeschoben werde. Man wirft also dem Beschluß eine gewisse Unbestimmtheit vor, welche ihn, so zu sagen werthlos mache. Diese Meinung kann ich nicht für richtig finden. Ich sehe in dem Beschlusse jedenfalls die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gültigkeit der Ehe von deren Abschluß durch einen dazu bestimmten bürgerlichen Beamten abhängig gemacht werden kann. In welchem Umfange das nun zu geschehen hat, ist eine Frage, die von dem jedesmaligen Bedürfnisse, wie es sich in verschiedenen Zeiten verschiedenartig herausstellen kann, abhängig zu machen sein dürfte. Im gegenwärtigen Augen-

blicke scheint mir, ist dies Bedürfniß allerdings vorhanden, rücksichtlich der Dissidenten, so wie rücksichtlich derjenigen Ehen, welche aus Gründen, die der Staat nicht anerkennt, die kirchliche Trauung nicht erhalten können. Ob aber vermöge solcher hin und wieder vorkommenden Zustände die Einführung der Civilehe da, wo sie allgemein noch nicht besteht, allgemein vorgeschrieben werden könne, ist eine ganz andere Frage, die meines Erachtens verneinend beantwortet werden muß. Mit der Befriedigung des Bedürfnisses, insoweit es sich schon als vorhanden herausgestellt hat, muß meines Erachtens die Gesetzgebung sich in einer nahen Zeit beschäftigen, sobald als dies mit Rücksicht auf die übrigen wichtigen Arbeiten, die den Faktoren der gesetzgebenden Gewalt jetzt obliegen, geschehen kann. Verweist man in der von mir angedeuteten Weise die Sache auf den Weg der Gesetzgebung, so ist zugleich noch die Hoffnung zu hegen, daß sich alsdann ein Ausweg finden wird, das Verhältniß der bürgerlichen zu der kirchlichen Trauung auf eine Art zu reguliren, wodurch sowohl dem Grundsatze der wechselseitigen Selbstständigkeit des Staates und der Kirche, als auch den religiösen Ueberzeugungen und Gefühlen Genüge geleistet werden kann.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich habe der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Zunächst habe ich zu bemerken, daß das Ministerium bei den früheren Verhandlungen der hohen Kammer über diesen Gegenstand sich nicht so bestimmt ausgesprochen hat, wie es heute geschehen, weil damals die Veranlassung noch nicht so nahe lag, wie heute. Die Erklärung des Ministeriums findet vorzugsweise ihre Begründung in den zahlreichen Reclamationen, welche sowohl den Kammern, als dem Ministerium in Bezug auf die Civilehe zugegangen sind und jedenfalls eine genaue Beachtung und gründliche Erwägung erheischen.

Diese zahllosen Reclamationen gehen von verschiedenen Gesichtspunkten aus; sie erfassen den religiösen, den administrativen und endlich auch, wie ich nicht läugnen kann, den Gesichtspunkt des eigenen persönlichen Interesses. Was zunächst den religiösen Gesichtspunkt betrifft, so bin ich, da es sich hier von einem inneren religiösen Gegenstande handelt, kaum befugt, nach dem, was ich vorher über die Kompetenz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gesagt habe, mich zu äußern; ich glaube indessen, ein derartiger Uebergriff wird mir wohl gestattet sein, und ich würde auch wohl meine Berechtigung dazu in meiner Eigenschaft als Abgeordneter finden können. Das Material zu meiner Bemerkung habe ich in den gedachten Beschwerden gefunden, und ich kann in dieser Beziehung aussprechen, daß nicht blos von Seiten der Geistlichkeit — von Einzelnen und von kleineren und größeren Verbänden — sondern auch von sehr vielen anderen Einwohnern des Landes, welche die nöthige Bildungsstufe, sowohl die religiöse als die bürgerliche besitzen, und welche die Erfahrung und das Vertrauen in ihrer Umgebung für sich haben, daß von vielen Seiten die größten Bedenken in religiöser Beziehung und wegen der Beunruhigung religiöser Gemüther gegen eine sofortige Einführung der Civil-Ehe, theilweise gegen solche überhaupt, entwickelt worden sind. Was den administrativen Standpunkt betrifft, so verkenne auch ich die Schwierigkeiten nicht, die mit der augenblicklichen Einführung verbunden sein würden. Vorzugsweise stellen sie sich in den östlichen Provinzen heraus, wo bei der sehr geringen Bevölkerung es äußerst schwer sein wird, die nöthigen Organe so schnell zu beschaffen, wie sie beschafft werden müssen, will man die Civil-Ehe sofort ins Leben treten lassen.

Was den Punkt des persönlichen Interesses betrifft, so ist allerdings von der Geistlichkeit große Klage darüber geführt worden, daß durch die Entziehung der Stolgebühren, die gerade in dieser Beziehung eine bedeutende Einnahme, insbesondere auch durch die Ausfertigung der Trauscheine, gewähren, eine große Einbuße ihnen werde auferlegt werden. Ich sehe auch nicht ab, warum die Geistlichkeit diesen Grund des Bedenkens nicht aussprechen soll; eines Bedenkens, welches wenigstens bei dem großen Theile derselben, der nur gering besoldet ist, die erheblichsten Besorgnisse für ihre Existenz hervorrufen muß, und um so mehr Entschuldigung verdient, als auch in Betreff der Aufhebung der Steuer-Exemtionen und der Verhandlungen über das Ablösungs-Gesetz Befürchtungen sich geltend machen, daß die Geistlichkeit durch die Entziehung der Subsistenz-Mittel wesentlich angedroht werden könne. Kann also ein Mittel gefunden werden, das nach allen angedeuteten, verschiedenen Seiten hin die Mißstände und die Besorgnisse zu beseitigen vermag, und das auf der anderen Seite in Einklang zu bringen vermag, was der Staat fordern muß und was das religiöse Gefühl erheischt, so wäre solches allerdings sehr wünschenswerth. Ich hege die Hoffnung, daß ein solches Mittel ausfindig zu machen sein werde, allein es ist unmöglich, so schwere Fragen so schnell zu lösen. Aus diesen Gründen muß ich mich ebenfalls dahin aussprechen, daß nichts übereilt werde. Der Grundsatz im Allgemeinen steht fest, daß die Civil-Ehe eingeführt werden soll. Wie sie eingeführt werden soll, ist aber von den Verhältnissen und Bedürfnissen in den verschiedenen Provinzen des Staates abhängig, und wenn sich ein Mittel finden läßt, die Kirche zu beruhigen, so ist alles damit erreicht, was zu erstreben ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Ich befinde mich diesmal nicht in der Lage, so hoffnungslos zu sprechen, so nachzugeben, wie heute das erstemal. Ich sehe in der Civil-Ehe ein politisches, in der Verfassung ausgesprochenes Prinzip, welches ich festhalte. Mag die Kirche mit großem Rechte die Ehe als die Grundlage betrachten, worauf Sitte, Liebe, Treue und Glaube beruhen, und sich in der Familie von Geschlecht zu Geschlecht forterben.

Auch der Staat erblickt in der Ehe, und zwar in der Ehe, wie er sie dem Christenthume verdankt, in der darauf gegründeten Familie den festen Mittelpfeiler, woran der Mensch, der Bürger, sich zu jeder vaterländischen Tugend, zu jedem Großen und Edlen emporranken kann. Hat die Kirche ein Interesse, die Aufnahme ihrer Glieder durch die Taufe zu konstatiren, der Gründung der Familie durch die Ehe ihre Weihe zu ertheilen, ihre todten Genossen zu Grabe zu geleiten, so hat der Staat auch ein gleiches und zwar ein selbstständiges Interesse an der Familie, wie an dem Eintritte seiner Glieder in die bürgerliche Gesellschaft und an ihrem Austritte aus derselben. Beider Gesichtspunkte sind aber nicht immer dieselben. Beide haben zwar, was die Ehe betrifft, daran zu halten, daß für die Eingehung und Lösung derselben gewisse Bedingungen feststehen, daß das Band heilig gehalten und in unsittlicher Weise weder geknüpft noch gelöst werde. Aber während die Kirche die Ehe aus dem religiösen Gesichtspunkte, namentlich aus dem des speciellen konfessionellen Bekenntnisses betrachtet und dessen Forterbung auf die Familie als nothwendig oder wünschenswerth erachtet und deshalb die Bildung und Lösung derselben an gewisse Dogmata knüpft, ist der Standpunkt des Staates ein anderer, und zwar nicht derjenige einer der in ihm neben einander bestehenden Konfessionen. Er muß vielmehr den Streit durch die Gleichberechtigung der Konfession vermitteln, er muß verhüten, daß nicht kirchliche Unduldsamkeit sich zwischen Menschen dränge, welche gleich sind durch Sprache, Sitte und Bildung, welche alle Beziehungen theilen, durch welche der Mensch mit dem Vaterlande verwachsen ist, zwischen Menschen, welche durch das edelste Gefühl, die Liebe, auf immer sich zu verbinden streben. Diese verschiedenen Gesichtspunkte haben sowohl für den Staat, als für die Kirche verschiedene Bedingungen der Eingehung und der Trennung der Ehe als nöthig erachtet, die Ehehindernisse und Ehescheidungsgründe. Der Staat hat die seinigen festzuhalten und die Beobachtung der kirchlichen dem Gewissen eines Jeden zu überlassen. So ist es namentlich in unserem Allgemeinen Landrecht der Fall. Aber schwer wird es dem Staate sein, was die Bindung betrifft, die Oberhand zu behalten, so lange die Kirche Herr und Meister der Eingehung der Ehe ist. Wir haben gesehen, wie die gemischten Ehen von der Kirche verworfen, vom Staate zugelassen worden sind, wie deshalb, und gerade deshalb ein fortwährender Konflikt sich zwischen Staat und Kirche drängte und zu den traurigsten Verwickelungen führte. Diese gemischten Ehen waren es, welche im Rheinland und Westfalen die bekannte Transaction zwischen dem Staate und den vier Landes-Bischöfen zur Folge hatten, und wonach für eine milde Beurtheilung der gemischten Ehen die Civil-Ehe der Preis sein sollte. Es war leicht abzusehen, wer, wenn dieses Abkommen zur Ausführung gekommen wäre, dabei gewonnen haben würde.

Der Nachfolger eines der Bischöfe, welche diese Transaction eingegangen hatten, hielt sich durch sein Gewissen gebunden, ihr zu wiederstreben; er kündigte die unbedacht gegebene Zusage, sie zu halten, und dieses war eine Hauptveranlassung zu dem traurigen Ereignisse, welches auf längere Zeit den Frieden zwischen Staat und Kirche störte und zu einer Gewaltmaßregel führte, welche eine so große und andauernde Aufregung zur Folge hatte. War es nun nicht möglich, diesen Streit zu verhindern, so lange noch die Kirche sich in einer abhängigen Lage zum Staate befand, um wie viel schwerer wird es jetzt sein, wo die Kirche gänzlich vom Staate emancipirt ist, wo der Staat keinen Einfluß auf die Geistlichen bei der reinkirchlichen Eheschließung ausübt, wo er ihnen willenlos hingegeben ist. Schon in den letzten Jahren machten die neu auftauchenden Religions-Gesellschaften für die Eheschließung neue Bestimmungen nothwendig, aber diese sind immerhin noch nicht ausreichend, denn wenn nach ihnen auch die Schließung einer bürgerlichen Ehe zulässig ist, so wird immer darauf der kirchliche Fluch des Konkubinats haften. Es giebt nur ein Mittel, welches über alles dieses hinweghilft, es ist die Civil-Ehe, die reine Civil-Ehe, welche nicht als eine Ausnahme stattfindet, nicht von der Kirche als etwas Verdammtes angesehen wird, und darum von vorn herein als gebrandmarkt erscheint, sondern welche als Regel gilt.

Dieser Civil-Ehe widersetzen sich nun nicht blos manche, welche nicht gerade prinzipiell die Kirche vom Staate abhängig machen

wollen, sondern auch viele, welche, an die Form der kirchlichen Ehe gewöhnt, eine Entweihung derselben in der Civil-Ehe erblicken. Betrachten wir nun die Ehe aus den verschiedenen Gesichtspunkten, unter welchen die verschiedenen kirchlichen Bekenntnisse sie angesehen haben. In den heiligen Büchern unserer Religion findet sich dafür keine Form. In der katholischen Kirche war bis zum consilium tridentinum zur Schließung der Ehe die kirchliche Einsegnung nicht erforderlich; solo consensu contrahitus matrimonium die Ehe wird durch bloße gegenseitige Einwilligung eingegangen. Es findet sich dieses in vielen Dekretalen ausgesprochen und Papst Nikolaus I. erklärte im 9ten Jahrhundert das Sakrament der Ehe unabhängig von der Einsegnung. Erst unter Karl dem Großen findet sich, daß den Pfarrern das Civilstands-Wesen übertragen wurde, und zwar, um eine gewisse Ordnung in das Ganze hineinzubringen, und namentlich um die matrimonia clandestina, die heimlichen Ehen, zu verhindern. Es genügte, daß der Pfarrer öffentlich die Approbativ-Billigung aussprach und auf die Umgehung dieser Förmlichkeit war eine Strafe gesetzt. Alle Kanonisten haben sich in ununterbrochener Reihe dafür ausgesprochen, daß die Ehe nicht abhängig von der kirchlichen Benediction sei, daß sie nur durch die beiderseitige Einwilligung, durch den Konsens der Eheleute selbst geschlossen werde.

Man könnte hierüber Bücher schreiben. Aber welche Namen ich Ihnen auch anführen wollte, von Thomas von Aquino bis auf van Espen und Just Henning Böhmer, haben alle ohne Ausnahme diesen Grundsatz anerkannt. Noch während des Konzils von Trident sagte Petrus de Soto, daß die Einsetzung des Sakraments, die Natur des bürgerlichen Kontrakts der Ehe nicht ausschließen könnte. Auch das tridenter Konzil legte die Gültigkeit der Ehe nicht in den kirchlichen Einsegnungs-Akt, wiewohl es denselben zum Schutz gegen die heimlichen Ehen verlangte, welche sich sonst äußerlich von dem Konkubinat nicht unterschiede. Die heiligen Väter des Concitii tridentini leugneten zwar, daß der bloße Kontrakt unter den Eheleuten die causa efficiens der Ehe sei, wagten aber nicht, auf den Vorschlag einzugehen, der auch dort gemacht wurde, daß dergleichen Ehen, die nicht von dem Pfarrer geschlossen, für ungünstig zu halten seien, sie halfen sich damit dieselben für unwirksam zu erklären. Selbst die heimlichen Ehen wurden durch ein ausdrückliches Anathema geschützt, welches gegen diejenigen ausgesprochen wurde, die sie nicht als vera et rata betrachten würden. Der Widerspruch gegen diese Unwirksamkeits-Erklärung wurden dadurch beseitigt, daß die Kirche alles könne. Aber selbst das concilium tridentinum fordert zum Wesen der kirchlichen Ehe die priesterliche Einsegnung nicht, und begnügt sich damit, daß die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgegeben werde. Diese Form besteht auch heute noch, und es ist bekannt, daß in katholischen Länder die sogenannte passive Assistenz des Pfarrers genügt. So ist es in manchen Gegenden üblich, daß ein armes Brautpaar vor dem Eingang der Kirche den Pfarrer erwartet und sich in seiner und der Zeugen Gegenwart als Eheleute erklärt, um die Gebühren zu ersparen. Selbst Papst Benedikt XIV. erklärt am 13. Mai 1741: die Einsegnung einer Mischehe an protestantischen Orten durch einen protestantischen Pfarrer als vollkommen rechtsgültig.

Noch jetzt hält die katholische Kirche die sogenannten matrimonia clandestina (nicht veröffentlichten Ehen) an den Orten für gültig, wo das decretum de reformatione matrimonii nicht publizirt ist, oder die kontrahirenden Eheleute keinen katholischen Pfarrer haben können, als in den Ländern der Ketzer und Ungläubigen.

Sehen wir, wie Luther, der Stifter seiner Konfession, die Ehen betrachtet hat. Er nennt sie „ein äußerlich leiblich Ding, wie andere weltliche Handthierung." Er hat sich in verschiedenen seiner Schriften darüber ausgelassen, und namentlich sagt er in seinem Traubüchlein:

> „So manches Land, so manche Sitten, sagt das gemeine Sprichwort. Demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchen-Dienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt oder Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen..... Aber so man von uns begehrt, vor den Kirchen oder in den Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder auch sie zu trennen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun."

In Schottland und Irland ist die Ehe ebenfalls unter den bürgerlichen Gesichtspunkten angesehen, und der bekannte Schmidt von Greetna Green ist nicht für die Trauungen gesetzt, sondern er ist blos Zeuge bei Schließung der Ehen; und deswegen werden dort so viel Ehen geschlossen. In Holland werden noch fortwährend bürgerliche Ehen geschlossen und der Lutheraner Beuthem berichtet aus dem 17ten Jahrhundert:

> „Die Reformirten in den Niederlanden geben zwar zu, daß eines Geistlichen Amt sei, de jure cannubiorum aus der heiligen Schrift zu urtheilen und davon die Leute zu unterrichten; es komme ihnen auch zu, deswegen Gott anzurufen und öffentlich zu beten, daneben ihnen allen Segen zu wünschen und Gottes Verheißungen zu verkündigen; das Uebrige aber gehöre vor die weltliche Obrigkeit, dieselbe müsse die causas matrimoniales handeln und beurtheilen, und habe allein Macht, die Ehe zu konfirmiren und zu bestätigen. Thun die Prädikanten ein Mehres, als oben berühmt, geschiehet solches von ihnen potestate delegata non propria. Die Einsegnung (Trauung) und Bestätigung (Eheschließung) sind bei ihnen weit unterschieden. Die Benedictio (Einsegnung) gehört zu der geistlichen Amtsverrichtung, und thut der Predikant solches, vermöge seines Amtes, aus göttlichem Rechte. Die Confirmatio aber und publica promulgatio besteht bei dem Magistrat; wiewohl dieselbe von der Obrigkeit den Predikanten aufgetragen wird, daß sie von demselben zugleich mit der Benedictio verrichtet werden möge. Unterdessen wird auch die Benedictio pastoralis nicht eben von so großer Nothwendigkeit gehalten; denn sollte dieselbe nicht bequemlich können erhalten werden, wurden sie sich kein Gewissen machen, als Eheleute sie zusammenzuhalten, wenn nur die Confirmatio von dem Magistrat erhalten worden.
>
> Welche der reformirten Religion nicht zugethan sind, werden auf dem Rathhaus proklamirt und daselbst auch von einigen Rathspersonen ohne priesterliche Einsegnung kopulirt, welches dann ohne einige Weitläufigkeit zugehet..... Unterdessen steht ihnen frei, in ihren Kirchen sich durch den Prediger nach eines jeden Gebrauch einsegnen zu lassen..... Sollten sich Lutheraner, Papisten, Remonstranten, Taufgesinnte und Andere durch ihre Lehrer kopuliren lassen, und hätten solches nicht auch auf dem Rathhaus von dem reformirten Rath thuen lassen, wird solche Ehe nicht für gültig geachtet. Hiergegen schadet es ihnen nicht, daß sie in ihre Gemeinde nicht sind zusammen angegeben und zur Ehe eingesegnet, wenn es nur vor der Obrigkeit geschehen ist."

Ich habe es für nothwendig gehalten, diese Anführungen hier zu machen, um den Begriff der Ehe festzustellen, wie er von den verschiedenen Konfessionen angesehen wird, und um Vorurtheile zu widerlegen. Es ergiebt sich daraus, wie unrichtig es ist, daß man die Civilehe ein französisches Institut genannt hat, womit man namentlich uns Rheinländer verdächtigen und schrecken möchte. Umgekehrt, es hat Frankreich die Civilehe von den germanischen Einrichtungen adoptirt. Sie hat den nämlichen Weg zurückgemacht, wie das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren. Wenn nun auch die Civilehe hiernach in ihrem Rechte zu stellen ist, so wird sie doch der kirchlichen keineswegs entgegentreten. Man wird nur verlangen, daß sie vorhergehe, denn sonst tritt nothwendig große Verwirrung in die Familien, sonst ist kein Zwang der bürgerlichen Ehe fast möglich, sonst wird man sich an der kirchlichen Ehe genügen lassen, die Familienverhältnisse werden in Verwirrung gerathen und die Kinder aus der kirchlich gültigen Ehe werden dann bürgerlich nicht erben. Es wird hier die Einwendung gemacht, daß darin ein Gewissenszwang liege, wenn man Brautleute zwingen wollte, zuerst bürgerlich sich kopuliren zu lassen und dann erst die kirchliche Copulation gestattet. Es ist mir unbegreiflich, wie darin ein Gewissenszwang liegen könne. Wenn es der Staat nothwendig fände, daß ein bürgerliches Aufgebot der kirchlichen Ehe vorhergehe, oder daß Beamte vorher den Konsens ihrer Vorgesetzten einholen. Würde auch darin ein Gewissenszwang liegen? Ich glaube, es wird ihn Niemand finden, und eben so wenig liegt er in dem Gebote vorheriger bürgerlicher Trauung, wenn nur die Gewissen nicht durch das Verbot der kirchlichen beschwert werden.

Auch die Furcht ist ausgedrückt worden, daß die kirchliche Ehe durch die Civilehe verdrängt werden möchte. Ich habe bereits früher anzuführen die Ehre gehabt, daß in der Rheinprovinz darüber fast kein Beispiel vorkommt, und ich möchte glauben, daß das, was in der Rheinprovinz geschieht, hier nicht ausbleiben wird. Ich hoffe wenigstens, daß die alten Provinzen der Rheinprovinz in diesem Punkte nicht nachstehen werden.

Es ist ferner von Petitionen die Rede gewesen und es ist richtig, daß viele derartige Petitionen dem Verfassungs-Ausschusse vorgelegen haben. Es ergiebt sich daraus, daß allerdings eine Agitation stattgefunden hat; aus welcher Quelle sie aber geflossen ist, glaube ich unerörtert lassen zu können; aus der lautersten vielleicht nicht immer, denn in manchen dieser Petitionen traten die Stolgebühren und ihr Verlust an die Spitze.

(Unruhe auf der Rechten.)

Ja, meine Herren, das steht in vielen dieser Petitionen. Diejenigen Geistlichen, welche wahre Hirten ihrer Heerde sind, welche sich berufen fühlen, ihre Pfarrgenossen zur Zucht und Frömmigkeit zu erziehen, werden ferner kirchlich trauen und dabei die Stolgebühren nicht verlustig geben, wogegen diejenigen, welche ihren Beruf in der Einziehung der Stolgebühren suchen, allerdings einen Verlust erleiden

können, was sie sich selbst zuzumessen haben, indem sie ihre Gemeinden nicht auf den rechten Weg geführt haben.

Ungegründet, meine Herren, ist ferner die Befürchtung einer geringeren Heilighaltung der Ehe. Ich habe bereits früher Gelegenheit gehabt, mich dagegen zu äußern und namentlich auf das Beispiel der Rheinprovinz hinzuweisen, wo die Ehe gewiß eben so heilig gehalten wird, als in den alten Provinzen.

Ein Beispiel ergiebt sich daraus, daß nach einer vorliegenden Tabelle in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes Köln, wo die Civiltrauung bekanntlich überall stattfindet, in einem Zeitraum von zehn Jahren auf 109,987 Einwohnern nur eine Ehescheidung vorgekommen, während, ich übergehe die Zwischenzahlen bei den verschiedenen Oberlandesgerichten, im Bezirke des Kammergerichts auf 1911 eine kam. In Frankreich hat selbst der bekannte Bischof von Hermopolis, dem man orthodoxe Gesinnungen doch gewiß nicht bestreiten wird, es nicht gewagt, sich über den Vorrang der Civilehe zu beschweren. Er hat als damaliger Kultus-Minister in der Deputirten-Kammer im Jahre 1826 sich für die Beibehaltung der Führung der Civilstands-Register durch die Munizipalbehörde erklärt und nur verlangt, daß die kirchliche Ehe nicht vernachlässigt werde. In Belgien, wo, wie ich schon früher bemerkte, die Christlichkeit einen großen Antheil an der Umgestaltung des Staates hatte, hat man es nicht gewagt, die Civilehe aus ihrem Rechte zu verdrängen und auch dort, wie in unserm Verfassungsentwurfe, geht die bürgerliche Trauung vor und bedingt die bürgerlichen Wirkungen der Ehe.

Ungegründet endlich ist meines Erachtens die Befürchtung der Aufregung, welche die Einführung der Civilehe verursachen würde, und ich halte mich fest überzeugt, daß kaum ein Vierteljahr vergangen sein wird, daß man sich mit ihr ausgesöhnt haben wird.

Wir haben den Artikel, der von der Civilehe handelt, in der Verfassung. Dort ist er festgestellt. Wir haben ihn in der früheren Berathung mit überwiegender Majorität angenommen und ich kenne keine seit dem eingetretenen Gründe, welche zu einem anderen Beschlusse führen könnten. Es wurden damals nur einige Amendements eingebracht, welche gewisse Modificationen wollten. Diese sind aber zum Theil nicht unterstützt, zum Theil nicht angenommen worden. Namentlich hat der damals anwesende Abgeordnete Walter nur eine andere Form des Ausdrucks für den unbestrittenen Vorrang der bürgerlichen Ehe vor der kirchlichen in der Zeitfolge gewollt. Der Abgeordnete hat es aber nicht gewagt, einen anderen Verbesserungs-Antrag gegen die Civil-Ehe zu stellen. Der Abgeordnete Ritter hat damals nur dem Gesetze die Ausnahmen vorbehalten wollen und sich in seiner Begründung lediglich auf den articulum mortis bezogen.

In den Erläuterungen (der ministeriellen Denkschrift), welche zu den kirchlichen und Schul-Artikeln gegeben sind, heißt es auf der 13ten Seite:

(Liest:)

„Nach dem bisherigen Rechte (Allg. L.-R. Thl. II. Tit. I. §. 136) wird die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Dieser, aus dem evangelischen Kirchenrechte entlehnte Grundsatz kann jedoch ferner nicht mehr aufrecht erhalten werden, weil der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicht mehr von der Mitwirkung der Religions-Gesellschaften abhängig machen kann, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmäßig kein positiver Einfluß mehr zustehen wird. Es war mithin die Einführung des Grundsatzes, daß die bürgerlichen Wirkungen der Ehe von der Abschließung vor der bürgerlichen Obrigkeit abhängen sollen, eine unabweisbare Nothwendigkeit, welche die frankfurter Versammlung, die Verfassungs-Kommission und die Central-Abtheilung gleichmäßig anerkannt haben. Die frankfurter Beschlüsse über die Grundrechte enthalten jedoch ferner noch eine Bestimmung, welche in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen für nothwendig erachtet worden ist. Nach den gesammelten Erfahrungen wird künftig die kirchliche Eheschließung nicht aufhören, weil sie tief in der religiösen Anschauung des Volkes begründet ist. Es wird also in Zukunft eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe geben, und es kann der Fall eintreten, daß jene nicht von der Kirche und diese nicht von dem Staate anerkannt wird. Gegen das Erstere wird sich der Staat gleichgültig verhalten, indem er es dem Betheiligten überläßt, sich mit den Gesetzen ihrer Religions-Gesellschaft auszugleichen. Dagegen ist er auf das Höchste dabei interessirt, daß überall, wo die kirchliche Abschließung der Ehe vollzogen wird, zuvörderst die bürgerliche Form gewahrt sei, damit sich nicht die Zahl der Verbindungen häufe, welche er von seinem Standpunkte aus als rechtlos betrachten muß. In dieser Erwägung findet die Bestimmung, daß die kirchliche Einsegnung stets nur nach der Vollziehung des bürgerlichen Aktes erfolgen dürfe, ihre volle Rechtfertigung. Dieselbe ist in dem belgischen und im französischen Recht ebenfalls enthalten (Belg. V. U. Art. II. §. 16. — Art. org. §. 54, Cod. pen. Art. 199 folg.) und steht in den linksrheinischen Theilen des preußischen Staates in anerkannter Geltung.

Wenn dies damals bei dem Erlasse dieser Erläuterungen zu den Kirchen- und Schulartikeln wahr gewesen ist, so weiß ich nicht, wie später etwas Anderes wahr werden konnte, und ich muß es dahin gestellt sein lassen, wie die in der zweiten Kammer angeführte Thatsachen, daß sowohl die katholische, als auch die protestantische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten eine entgegengesetzte Ansicht aussprechen konnte, sich mit der Einheit eines Ministeriums verträgt!

Meine Herren! Die zweite Kammer hat einen anderen Beschluß gefaßt, und wie sich der Justiz-Minister bereits geäußert hat, soll durch diesen Beschluß das Prinzip der Civilehe jedenfalls festgehalten werden. Ist letzteres aber der Fall, so sehe ich nicht ein, warum es nicht in der Verfassung deutlich gesagt werden soll. Aber in der Ausdrucksweise der zweiten Kammer gehört es nicht in die Verfassung hinein, denn es ist hier so undeutlich ausgedrückt, daß man es für eine leere Phrase halten könnte. Freilich würde dadurch der Rheinprovinz die Civilehe erhalten werden, aber ich spreche hier nicht als Rheinländer, ich spreche hier als ein Mann, der das Vortreffliche dieses Institutes erkannt hat, und der darum wünscht, daß dieses auch den urkirchlichen Begriffen entsprechende Institut in seinen vollen Rechten hergestellt und der Staat überall in seiner völligen Unabhängigkeit von der Kirche aufrecht erhalten werde.

Der Artikel hat nun noch einen zweiten Satz, nämlich den, daß die Civilstands-Register von der Civilbehörde geführt werden sollen. Auch dieses ist aus früher bereits angeführten Gründen meines Erachtens durchaus nothwendig, und ich wünsche, daß es schon in der Verfassung stünde. Es ist aber ein von uns hinzugefügter Zusatz und ich werde auch für diesen mit großer Mehrheit angenommenen Zusatz stimmen. Allenfalls könnte dieser Zusatz auch einem besonderen Gesetze vorbehalten werden, dies würde meines Erachtens auch hinlänglich sein, wiewohl, da er einmal aufgenommen ist, ich daran halten und dafür stimmen werde. Aber um so fester halte ich an dem ersten Satze, der einmal in der Verfassung steht, und der, wenn wir seine Aufnahme beschließen, stehen bleiben muß. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels.

(Lebhaftes Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich erlaube mir nur einige erläuternde Worte zu einer Aeußerung des Herrn Redners, der so eben gesprochen hat, insofern diese dem Ministerium eine Inkonsequenz vorwirft. Ich bekenne mich vollständig zu dem, was in den eben verlesenen Erläuterungen zu der Verfassungs-Urkunde gesagt worden ist, und erkenne es auch noch jetzt an, daß allerdings aus der Trennung der Kirche von dem Staate in Bezug auf die Oberaufsicht des letzteren auch die Unmöglichkeit hervorgegangen ist, auf die Diener der Kirche einen positiven Einfluß zu üben, und daß große Bedenken entstehen können, der Kirche ein, von dem Standpunkte des Staates aus rein bürgerliches Verhältniß in die Hände zu legen, worüber der Staat keine Kontrolle mehr führen kann. Ich habe aber auch die Gründe angegeben, warum ich es für zweckmäßig halte, das Gesetz nicht zu übereilen, und habe diese Gründe vorzugsweise auch in der Möglichkeit gefunden, vielleicht eine Einrichtung in der Art herbeiführen zu können, daß die Kirche dasjenige nur vollzieht, was für den Civilstand durch bürgerliche Organe festgestellt und gesichert werden muß.

Kann eine solche Einigung erlangt werden, so ist das, was in der Denkschrift gesagt wird, erfüllt, und eine Inkonsequenz liegt aber so wenig vor, als sie aus der Verzögerung der gesetzlichen Ordnung der Sache abgeleitet werden kann, wenn man dadurch zu etwas besserem kommen will. Wenn ferner der geehrte Redner angeführt hat, er könne sich nicht klar machen, wie das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, indem sowohl die katholische, wie die katholische Abtheilung eine von den Erläuterungen abweichende Ansicht ausgesprochen habe, unter sich einig sein könne, so muß ich in dieser Beziehung eine faktische Berichtigung eintreten lassen. Die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die katholischen Kirchensachen hat meines Wissens gar keine Erklärung von sich gegeben, und sie wird es nicht gethan haben, weil die Verwaltung der inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten nicht zu ihrem Ressort gehört und sie nur mit den äußeren befaßt ist. Umgekehrt war die Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Angelegenheiten vollständig in ihrer Kompetenz, eine Erklärung abzugeben, und konnte deßhalb eben so wenig mit mir in Konflikt treten, wie ich mit ihr, weil sie mir nicht untergeordnet, sondern selbstständig ist.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, ich bitte, ihn nun zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Wir tragen auf Schluß der Debatte an.

von Bassewitz. Grasso.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß zu sprechen wünscht?

(Die Abgeordneten Graf Helldorff, von Manteuffel und Stahl melden sich zum Wort gegen den Schluß.)

Es haben sich mehrere Abgeordnete zum Wort gegen den Schluß gemeldet, ich bitte deshalb zu losen.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich erkläre mich gegen den Schluß der Debatte im Namen der Gerechtigkeit. Wir haben erst einen Redner gehört, der eine sehr bestimmte Ansicht verfochten hat, und es ist billig, daß auch noch wenigstens von einem Redner die andere Ansicht vertreten werde. Die Diskussion hat überhaupt erst angefangen, und wenn wir sie nicht fortsetzen wollen, so wäre es viel gerechter gewesen, daß überhaupt gar Niemand gesprochen hätte. Der letzte Redner hat die Frage mit großer Gelehrsamkeit behandelt, er hat uns Aussprüche vorgeführt, die sich auf die Ansichten der Kirchenväter und hochgestellter Geistlichen stützen, ich wünsche aber, daß nach ihm ein Redner diese Stelle hier einnehme, der seine Ansichten auf das religiöse Gefühl der Bürger und der bäuerlichen Wirthe der Jetztzeit stützt; dieses ist mir wenigstens bei dieser Frage maßgebender als die Ansichten der Kirchenfürsten aus dem Mittelalter.

(Große Heiterkeit.)

Ich wünsche demnach, daß die Diskussion fortgesetzt werden möge.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt für den Schluß?

Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

für:

Graf von Helldorf.
Ritter.
Kisker.
von Vincke.
von Tepper.
vom Rath.
Wachler.

gegen:

Graf Rittberg.
Gerlach.
Brüggemann.
du Vignau.

Abgeordn. Graf **von Helldorf** (vom Platz): Zur thatsächlichen Berichtigung.

Ich habe mich aufschreiben lassen, um für den Beschluß der zweiten Kammer, keineswegs aber, um für die Civilehe als allgemeine Institution zu sprechen.

Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Ich muß ebenfalls bemerken, daß ich für die Bestimmung der zweiten Kammer habe sprechen wollen.

Abgeordn. **du Vignau** (vom Platz): Ich habe mich ebenfalls zum Wort dafür gemeldet.

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Schluß der Berathung ist abgelehnt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Grafen Rittberg das Wort.

Abgeordn. Graf **Rittberg** (vom Platz): Ich habe das Wort an den Abgeordneten Stahl abgetreten.

Präsident: Demnach hat also der Abgeordnete Stahl das Wort.

Abgeordn. **Stahl:** Meine Herren! Wir befinden uns heute in einer ungleich günstigeren Lage, als da wir das erstemal diesen Gegenstand besprachen. Wir waren damals ein kleines Häuflein, vielleicht von 13, welches seine Bedenken gegen die Civilehe erhob. Nunmehr ist eine ganze Kammer unserer Ansicht beigetreten, und wir sind heute so glücklich, die Autorität zweier Ministerien für uns zu haben, denen wir nicht lebhaft genug unseren Dank dafür aussprechen können. Dennoch glaube ich es dem Lande schuldig zu sein, auch heute noch die Sache auf das Gründlichste nach Kräften zu beleuchten, um so mehr, als mein Vorredner es für die Gegenmeinung in sehr ausführlicher Weise gethan hat.

Meine Herren! Wenn die Civilehe wirklich der höhere Rechtszustand wäre, so müßte man dennoch Bedenken gegen eine so tief in die Sitten des Landes eingreifende Umgestaltung hegen. Sie ist aber nicht der höhere Rechtszustand. Es ist das Naturgemäße, daß eine christliche Bevölkerung ihre Ehen nicht anders schließe, als durch die christliche Trauung, und es ist naturwidrig, daß ein Volk, welches seiner großen Mehrheit nach in seiner Eigenschaft als Kirche die Nothwendigkeit dieser Form der Eheschließung anerkennt, in seiner Eigenschaft als Staat sie aufgebe, und die Glieder der Kirche zu einer anderen Form ermächtige, ja sogar nöthige. Die Civilehe kann unter solchen Umständen namentlich bei einer großen Ueberwucherung der Secten geboten sein, sie kann ein nothwendiges Uebel sein, aber nimmermehr ein Gut.

Das Bedürfniß derselben, so weit es bei uns reicht, hat der Herr Justiz-Minister auf das Trefflichste dargelegt, und selbst mein früherer Vorschlag ging schon über dies Bedürfniß hinaus und war ein Zugeständniß, das nur in dem Spruche: „Schicket Euch in die Zeit" seine Rechtfertigung findet.

Die Schließung der Ehe durch Trauung ist festgehalten von der christlichen Kirche, so lange sie besteht, und ist dadurch auch, mit sehr geringen Ausnahmen, namentlich in den Niederlanden, die allgemeine europäische Ansicht und Einrichtung geworden, bis auf den Eintritt der französischen Revolution. Und wenn mein Vorredner, wie eben gesagt wurde, mit „großer Gelehrsamkeit" das Gegentheil auszuführen versucht hat, so muß ich dagegen sagen, daß er es mit einer großen, ja mit einer gänzlichen Verkennung aller kirchen-rechtlichen Begriffe gethan hat. Denn er hat dabei verwechselt „Gültigkeit der Ehe" und „Erlaubtheit der Ehe", was alle Kanonisten von Grund aus unterscheiden. Daß die Ehe ohne Benediction gültig geschlossen werden kann, hätte der Redner nicht mit diesem Aufwand von Autoritäten zu beweisen gebraucht, das hat ihn Keiner von uns bestritten; aber daß es kirchlich erlaubt sei, sie so zu schließen, ohne kirchlichen Segen die Ehe einzugehen, dafür wird der geehrte Redner kaum eine Autorität anführen können. Die Stelle von Luther habe ich neulich hinlänglich gewürdigt, so daß ich glaube, heute nicht darauf zurückkommen zu müssen.

Die Civilehe ist in der That als eine allgemeine Einrichtung nichts Anderes, als ein Produkt der französischen Revolution, ein Erzeugniß jenes Geistes, der groß gezogen worden ist durch Voltaire und Rousseau und Diderot, durch die Sünden der französischen Könige und die Entartung des französischen Adels und Klerus. Rührte sie von germanischer Sitte her, die man in Frankreich nur aufgenommen, wie der Abgeordnete von Ammon es darstellt, so will ich das Beispiel eines germanischen Volkes dagegenstellen, wie dieses hierbei verfuhr. In England war das Bedürfniß der Civilehe größer, als in irgend einem anderen Lande, durch die große Zahl der Dissenters, die an die bischöflichen Pfarrkirchen und die bischöflichen Kirchenbücher gebannt waren. Wie aber hat man hier das Bedürfniß befriedigt? Man hat fürs Erste den als berechtigten Kirchen ihr volles Recht, durch ihre Trauung die Ehe zu begründen, belassen. Man hat fürs Andere die bürgerliche Ehe in der Art eingeführt, daß der registrirende bürgerliche Beamte nicht die Ehe schließt, sondern nur die Eheschließung durch den dissentirischen Geistlichen konstatirt. Die einzige Ausnahme hiervon macht der oberste Hof in London und die Eheschließung vor diesem ist doch noch etwas Anderes, als vor einem Bürgermeister auf dem Lande, was vielleicht in Zukunft ein Advokatenschreiber sein wird. Die englische Weise, meine Herren, ist die Art, wie ein Volk auf dem Boden des christlichen Prinzips den unmittelbaren dringenden Bedürfnissen nachgiebt, die französische Weise ist die Art, wie es ein Volk darauf anlegt, die überkommenen christlichen Institutionen zu zerstören.

Welchen Zweck hat man aber bei dieser allgemeinen und nöthigenden Einführung der Civilehe? Ist es die Genauigkeit der Bücher, der Registraturen? Ich glaube, meine Herren, das ist die Seite, auf der wir zu Anstrengungen den wenigsten Grund hätten, in Beziehung auf die Vervollkommung dieser mechanischen Einrichtungen können wir uns mit den glorreichsten Epochen der Geschichte wohl messen. Das Gebiet, auf dem wir zu Anstrengungen aufgefordert sind, ist vielmehr die Hebung der sittlichen Kraft und der sittlichen Impulse. Das ist der schwache Fleck, dem die Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Oder glaubt man, durch die Civilehe die Heilighaltung der Ehen zu erhöhen? Glaubt man, der feierliche Akt der Eheschließung vor dem Gerichtstische vollzogen und vielleicht die salbungsvolle Rede des Bürgermeisters werde auf die Gatten einen Eindruck machen, der für ihre Lebenswege ausreicht und die Erinnerung daran werde sie vor allen Versuchungen bewahren? Oder glaubt man, wie mein Vorredner, weil die dissidirenden Sekten sich desgleichen Vorzuges nicht erfreuen, weil ihre Ehen nur durch den Civilakt geschlossen werden können und deshalb ein Vorwurf auf denselben lasten könnte, um deshalb müsse die große Masse, der Kern der Bevölkerung ihre hochwichtigen und ihre am meisten liebgewordenen Institutionen aufopfern?

Ich bestreite gar nicht, daß in der Rheinprovinz weder die

Heilighaltung der Ehe noch das religiöse Bewußtsein überhaupt durch die Civil-Ehe gelitten hat; aber das kommt aus besonderen Gründen. Es ist die Wirkung jener geistlichen Strömungen der alten katholischen Bischofsitze und der alten kalvinischen Gemeinden. Die preußische Rheinprovinz und vielleicht Belgien sind auch die einzigen Oasen in der großen Wüste der Länder der Civil-Ehe. Vergleichen Sie dagegen Rheinhessen, Rheinbayern, Baden, vergleichen Sie das große weite Frankreich, so ist die Civil-Ehe vielleicht überall nur eins der Symptome des allgemeinen großen Schiffbruchs der Religiösität, in welchem diese Länder sich befinden. Die guten Sitten des Rheinlandes haben die schlechte Gesetzgebung des Rheinlandes überwunden und unschädlich gemacht, sollen wir darum jene Gesetzgebung bei uns aufnehmen? Als der Wind noch auf das stärkste aus dem Osten blies, da hatte man die größte Schonung für die Institutionen der westlichen Provinzen, und ich würde noch heute sie ihnen mit nicht geringerer Entschiedenheit wahren, als der Herr Redner, der vor mir gesprochen. Nunmehr, da seit 2 Jahren der Wind von Westen bläst, sollen die Institutionen der östlichen Provinzen ohne alle Schonung umgeworfen werden?

Ich bin gewiß, es wird bei uns von der Civilehe der ausgedehnteste Gebrauch gemacht werden, denn es besteht in diesen Provinzen eine feindselige Aufwühlung gegen die Kirche, welche sich in den westlichen Provinzen bis jetzt nicht kundgegeben hat. Aber das ist das Geringste. Warum es mir zu thun ist, ist das, daß gerade für den wohlmeindsten Theil der Bevölkerung ein Aergerniß gegeben, eine Verwirrung der Begriffe herbeigeführt wird. Die Gesetzgebung ist nicht blos eine Ordnerin der Zustände, sondern sie ist auch eine Lehrerin der Völker, und wenn die Gesetzgebung ausspricht, daß die kirchliche Schließung der Ehe überflüssig sei, so wird das eine Wirkung haben, gegen die hundert der besten Predigten nicht aufkommen. Es ist mir darum zu thun, daß der Kern der Bevölkerung nicht verletzt werde in seinen alt geheiligten, werthesten, tiefsten Empfindungen und Gewöhnungen, es ist mir darum zu thun, daß nicht kirchlich gesinnte Paare genöthigt werden, den heiligsten Moment ihres Lebens, in welchem sie sich nicht blos durch das bräutliche, sondern durch das eheliche Jawort verbinden, in der Gerichtsstube und vor dem Tische des Schreibers zu begehen, statt in der Kirche und vor dem Altare.

Ich muß aber auch leugnen, daß der Staat zu einer solchen Anordnung berechtigt ist. Schon daß danach die Trauung dem bürgerlichen Akte nachfolgen muß, scheint mir ein unzulässiger Zwang zu sein. Wenn der Staat die Civilehe gerade deshalb einführt, weil Kirche und Staat von nun an getrennt sein sollen, so ist der Staat auch nicht mehr befugt, der Kirche vorzuschreiben, wann die Trauung vorzunehmen sei. Er mag festsetzen, daß die blos kirchlich Getrauten vor der bürgerlichen Eheschließung nicht als gesetzlich verbunden anzusehen seien und nicht zusammen wohnen dürfen und auf den Uebertretungsfall schwere Strafen setzen, er mag ihre Kinder für erblos erklären, alles das — — aber ihnen vorschreiben, in welchem Moment der Akt vorgenommen werden müsse, durch welchen die Gattin in ihrem Gewissen sich als verbunden betrachten, das darf er nicht.

Ich gehe jedoch noch weiter. Der kirchlichen Trauung ihre bisherige ehebegründende Wirkung zu nehmen, schon das geht über das Recht des Staates. Es hat kürzlich ein Mitglied dieser Versammlung einen Unterschied zwischen Privatrechten und politischen Rechten gemacht, und gemeint, daß nur Privatrechte unverletzlich seien, dagegen über politische Rechte man sich wohl hinwegsetzen könne. Ich will das, wenn auch nicht überhaupt, so doch bis zu gewissem Grade, zugeben für solche politische Rechte, welche in einer Herrschergewalt über andere bestehen; aber es giebt auch politische, d. i. öffentlichen Rechte, auf welchen die sittliche Existenz der Bevölkerung ruht, und diese Rechte sind gewiß noch höher und unantastbarer als selbst die Privatrechte. Ich habe kein Eigenthum an der Luft; aber wenn mein Nachbar mir die Atmosphäre mit Schwefel- und Quecksilber-Dünsten anfüllt, so daß er mir den Athem benimmt, so bin ich dagegen Einspruch zu machen doch wohl nicht minder berechtigt, als für mein Eigenthum. Eben so hat auch die Bevölkerung ein Recht darauf, daß ihr die christliche Atmosphäre ihres öffentlichen Lebens nicht entzogen, daß ihr die Luft, die sie athmet, nicht mit dem Stickstoff des religiösen Indifferentismus angefüllt werde. Das könnte für diese Bevölkerung, die an sie nicht gewöhnt ist, die Wirkung der Civilehe allerdings sein; darum darf sie darüber klagen, daß ihr durch sie ihr heiligstes Recht verletzt sei. Das ist ein Grundrecht, wenn es auch nicht in dem Register der revolutionairen Grundrechte steht, in den Grundrechten der ewigen Ordnung und der Wahrheit steht es oben an. Dieses Grundrecht vindizire ich für die Bevölkerung der östlichen Provinzen, darum stimme ich für alles, was den Artikel der Verfassung über die Civilehe beseitigt.

(Bravo rechts. Zischen links.)

Präsident: Es ist ein erneuerter Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Antrag auf Schluß der Debatte.
Hermann. von Katte. Milde. von Brünneck.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß das Wort verlangt oder für den Schluß?

Beides ist nicht erfolgt; ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Für:
Kisker.
von Vincke.
von Tepper.
vom Rath.
Wachler.

Gegen:
von Hertefeld.
Ritter.
von Gerlach.
Brüggemann.
du Vignau.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für den Schluß der Berathung erklärt.

Ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Es ist eine Thatsache, die nicht wohl geläugnet werden kann, daß praktische Staats-Männer sich schon vor dem Jahre 1848 überzeugt haben, daß die Einführung der Civil-Ehe in unserem Lande ein Bedürfniß sei. Ich glaube nicht, daß mit Recht gesagt werden kann, daß die Religiösität durch Einführung der Civil-Ehe irgend gefährdet würde. Es ist aber in Staatsangelegenheiten immer noch eine andere Frage, ob eine Maßregel geschehen soll, und wann sie geschehen soll? Ich glaube, daß wir uns darüber nicht zu täuschen haben, daß in den preußischen Landen es doch zur Einführung der Civil-Ehe kommen wird. Es fragt sich aber jetzt hier, und das ist die einzige Frage, um die es sich handelt, ob es bei den Bestimmungen der Verfassung bleiben, oder ob die Einführung der Civil-Ehe einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben soll. Ich habe früher für die Civil-Ehe gestimmt, und ich bin auch jetzt der Ansicht, daß sie ein Bedürfniß für den Staat schon vor dem Jahre 1848 gewesen und noch ist. Es ist nicht zu läugnen, daß in diesem Augenblicke in einem großen Theil der Monarchie eine Aufregung gegen die Einführung der Civil-Ehe vorhanden ist. Es mag diese Aufregung theilweis wohl mit Recht eine künstliche genannt werden;

(Bravo! links.)

sie ist aber doch da, und daraus folgt für den praktischen Staatsmann mit Recht der Schluß, daß für den Augenblick es nicht an der Zeit sei, mit einer Maßregel vorzugehen, die wohl auch ohne großen Schaden nach Jahr und Tag ausgeführt werden kann.

Zu diesen inneren Gründen kommen noch äußere hinzu. Es handelt sich darum, in diesem Falle der zweiten Kammer ein Zugeständniß und sie dadurch geneigt zu machen, uns in anderen Fällen wieder ihrerseits Nachgiebigkeit zu beweisen. Ich weiß sehr wohl, daß die Ansichten in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand auch getheilt sind, aber die Majorität der zweiten Kammer hat immer das Amendement, welches uns vorliegt, beschlossen. Diese Majorität würde es uns danken, wenn wir auf ihren Beschluß eingingen, und sie würde uns dies um so mehr in vorliegendem Falle danken, da, wenn wir nicht beitreten, es bei dem Inhalte der Verfassung bleiben muß, wodurch dann die Bestimmung der zweiten Kammer beseitigt wird. Gerade deshalb würde die zweite Kammer auf unser Beitreten ein großes Gewicht legen, und aus diesen Gründen werde ich jetzt für den Beschluß der zweiten Kammer stimmen, und fordere Sie auf, desgleichen zu thun.

Abgeordn. **von Ammon:** Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich kann dem Herrn Berichterstatter nicht wehren, seine persönliche Ueberzeugung hier auszusprechen. Daß aber die Deduction, welche er zuletzt gemacht hat, nicht die Meinung der Majorität des Central-Ausschusses war, als dessen Berichterstatter der Herr Abgeordnete hier dasteht, geht

aus dem Berichte des Central-Ausschusses hervor, indem dort die Meinung sich für Beibehaltung des Beschlusses entschieden hat.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz**: Ich bitte ums Wort zu einer Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich glaube, daß die Bemerkung, welche wir so eben bemerkt haben, eine unnöthige war, denn ich habe mit keinem Worte behauptet, daß das, was ich sagte, die Ansicht des Central-Ausschusses sei. Im Gegentheil, ich habe gleich anfangs gesagt: „Ich glaube, meine Ansicht ist diese ꝛc.," und diese meine Ansicht auszusprechen, habe ich ein Recht, wie jedes andere Mitglied dieses Hauses.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten aufmerksam machen, daß ich den Ausdruck, welchen er gebraucht hat, nicht für ganz parlamentarisch halte. Ich muß die Bemerkung hinzufügen, daß der Berichterstatter zwar niemals gehindert ist, seine von dem Ausschusse abweichende Ansicht zur Sprache zu bringen. Dies kann ihm aber nur zustehen während der Berathung. Sobald er als Berichterstatter das Wort nimmt, wird er sich nicht entschlagen können, entweder die Meinung des Ausschusses zu vertheidigen oder, wenn diese seiner Ansicht entgegen sein sollte, ihr wenigstens nicht entgegen zu treten.

(Bravo!)

Ich glaube indeß, der Gegenstand ist beseitigt, und wir können zur Abstimmung übergehen.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Wenn dem wirklich so ist, wie der Herr Präsident sagt, so hätte ich mich dem unterwerfen müssen, daß mich der Herr Präsident unterbrochen hätte. Dann würde ich mich dem zwar gefügt, mich aber auch auf den Gebrauch dieses Hauses berufen haben; denn nicht einmal, sondern wie ich bestimmt behaupte, wohl zehnmal haben die Berichterstatter von der Befugniß Gebrauch gemacht, wenn sie die Rednerbühne inne hatten, am Schlusse zu sagen: „meine persönliche Ansicht ist die und die."

Präsident: Ich weiß nicht, ob dies zehnmal geschehen sein mag. Ich kann indeß nicht leugnen, daß leider dergleichen Fälle, wenn vielleicht auch nicht in einem so gesteigerten Grade, vorgekommen sein mögen.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich möchte der Fassung wegen bemerken, daß in dem Artikel 17, der so eben in der Fassung der zweiten Kammer zur Frage kommen soll, nach meiner Ansicht ein grammatikalischer Fehler enthalten ist, welcher abgeändert werden muß ....

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß wir unter keinen Umständen jetzt über Fassungssachen verhandeln können. Wenn derselbe es für nöthig hält, so muß ich anheimstellen, ob er seine Ansicht später einreichen will oder nicht. In diesem Augenblicke kann ich sie nicht annehmen.

Wir kommen zur Abstimmung, die sich nach meiner Meinung folgendermaßen ordnen würde. Das Fundament, von dem wir ausgehen, ist die Verfassungs-Urkunde, von dieser entfernt sich wesentlich der Antrag der zweiten Kammer und dieser würde daher zuerst zur Frage zu stellen sein. Sollte der Beschluß der zweiten Kammer nicht angenommen werden, so würde der frühere Beschluß der ersten Kammer zur Frage kommen, und zwar deswegen, weil vorgeschlagen ist, ihn getheilt von den Worten an „die Civilstands-Register werden von den bürgerlichen Behörden geführt" nochmals zur Frage zu stellen.

Ich frage:

Ob Jemand gegen diese Fragestellung etwas zu bemerken hat?

Es hat Niemand eine Bemerkung gemacht.

Ich will nur noch anzeigen, daß die Anträge auf namentliche Abstimmungen eingegangen sind, wie ich glaube von verschiedenen Seiten. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Antrag auf namentliche Abstimmung über den Beschluß der zweiten Kammer.

Hermann.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es ist ein weiterer Antrag auf namentliche Abstimmung über den früheren Beschluß der ersten Kammer eingegangen.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Er ist zurückgezogen.

Wir schreiten also zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel 17 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

Artikel 17.

Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt.

Präsident: Indem ich bemerken will, daß im Falle der Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer jede weitere Abstimmung über den Artikel wegfällt, ersuche ich diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S., und ich ersuche den Herrn Schriftführer, damit zu beginnen.

(Der Namens Aufruf wird durch den Schriftführer di Dio bewirkt.)

Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen, und ersuche die Herren Schriftführer, das Resultat zu ziehen.

Mit Ja haben gestimmt:	Mit Nein haben gestimmt:
Graf Alvensleben.	von Ammon.
Graf von Arnim.	von Auerswald.
von Below.	von Bassewitz.
Bennecke.	Baumstark.
Bergmann.	Berger.
von Bethmann-Hollweg.	von Bernuth.
Bötticher.	von Bianco.
Graf von Brandenburg.	von Bodum-Dolffs.
von Brandt.	Böcking.
Brauns.	von Borries.
Dr. Brüggemann.	von Brünneck.
	Burmeister.
von Canitz.	Camphausen.
Colsman.	
von Daniels.	Dahlmann.
Dieterici.	Dannenberger.
di Dio.	
Graf von Dönhoff.	
	Emundts.
Graf von Fürstenberg.	von Frantzius.
	Frech.
von Gaffron.	Gierke.
von Gerlach.	Grein.
Goltdammer.	von Groote.
von Gordon.	
Grasso.	
Grützmacher.	
von Gruner.	
von Gustedt.	
Dr. Heffter.	Hansemann.
Graf von Helldorf.	Heine.
von Hertefeld.	Hermann.
Hülsmann.	Graf von Hompesch.
Jacobs.	
von Jordan.	
Graf von Itzenplitz.	
von Katte.	von Kathen.
von Keltsch.	Ph. von Kempis.
Knoblauch.	Kisker.
Koppe.	Kühne.
	Kuh.
	Kupfer.
	v. Kries.
von Ladenberg.	Lange.
Graf von Limburg-Styrum.	Lautz.
von Manteuffel.	Mätzke.
Matthie.	Martins.
Mömes.	Mentzel.
von und zur Mühlen.	Milde.
von Münchhausen.	
Nitzsch.	
von Olberg.	von Oppen.
von Olfers.	
Graf Pückler.	von Pilaski.
	Pinder.
von Rabe.	vom Rath.
von Ritz-Lichtenow.	von Reibnitz.
Graf von Rittberg.	von Rönne.
Ritter.	
Rösler.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten
von Schaper.	Sägert.
Graf von Schlieffen.	Freiherr von Seydlitz.
Schmückert.	Sperling.
Graf von der Schulenburg.	Striethorst.
Schulz-Belmede.	von Simpson.
Simons.	
Dr. Stahl.	
Stünzner.	
Schultze.	
Thym.	Tamnau.
Triest.	von Tepper.
du Vignau (Thorn).	Freiherr von Vincke.
von Voigt-Rheetz.	
von Waldow.	Wachler.
von Witzleben.	Wallach.
Wodiczka.	von Wittgenstein.
	von Wulffen.
	Wulfsheim.
Graf York.	
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Gefehlt haben: Freiherr von Arnim. W. Beer. von Bonin. Dr. Bornemann. Delius. Denzin. Eichmann. Jungbluth. Maurach. von Paleske. von Potworowski. von Rother. Scheller. Graf von Strachwitz. von Strotha. von Usedom.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Meyer. Mieling. Schneibewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt). Dr. Walter.

Krank sind: Graf von Bülow. Dr. Cottenet. Keferstein. Magnus. von Sanden-Toussainen.

Entschuldigt für die heutige Sitzung: Carl. von Schleinitz.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben an der Abstimmung Theil genommen 129 der Herren Abgeordneten. Mit Ja haben gestimmt 72. Mit Nein 57. Der Beschluß der zweiten Kammer ist somit angenommen und mit ihm fallen die übrigen Abstimmungen über diesen Gegenstand aus.

Ich darf die hohe Versammlung wohl nicht weiter darauf aufmerksam machen, wie wichtig und nothwendig es ist, daß wir in unseren Arbeiten ununterbrochen fortfahren und wie es namentlich in Bezug auf das Revisionswerk unausweichlich ist, den Theil der dasselbe betreffenden Tagesordnung ohne Verzug zu enden. Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Sitzung, welche bereits viele Stunden gedauert hat, in diesem Augenblick zu verlängern.

Indem ich daher die gegenwärtige Sitzung schließe, setze ich die nächste auf heute Abend um 7 Uhr an.

Der Gegenstand der Tagesordnung wird derselbe sein, in dessen Berathung wir jetzt unterbrochen worden sind. Nach Beendigung desselben wird weiter nichts vorgenommen werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Wir erklären hiermit in Bezug auf die heute über Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde stattgehabte Final-Abstimmung, wonach der früher von der ersten Kammer beschlossene Zusatz,

> welcher die gesetzlich geordnete Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden auf die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Religions-Gesellschaften vorbehielt,

abgelehnt worden ist, daß wir um deshalb gegen diese Ablehnung gestimmt haben, weil wir die Ueberzeugung hegen, daß den Kirchengesellschaften erst dann eine völlige Unabhängigkeit von der Staatsaufsicht zugestanden werden könne, wenn sie zu einer der Staatsverfassung entsprechenden Organisation gelangt sind. So lange die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchengesellschaften lediglich der unbeschränkten Macht der Hierarchie anheimgestellt ist, halten wir die Einwirkung des Staats zur Wahrung der Interessen der von der Theilnahme an der Verwaltung ausgeschlossenen Gemeinden für unerläßlich.

Berlin, 12. Dezember 1849.

Milde. Pinder. von Rönne. Hermann. Wachler.

Achtundachtzigste Sitzung

am Mittwoch den 12. Dezember 1849.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilungen aus der zweiten Kammer in Betreff der von ihr angenommenen Gesetz-Entwürfe über die Briefporto-Taxe und die Ablösung der Reallasten; — sie werden besonderen Kommissionen überwiesen. — Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen über die Art. 11 bis 23 der Verfassung vom 5. Dezember, welche die Verhältnisse der kirchlich-religiösen Gemeinschaften und des öffentlichen Unterrichts betreffen, mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer, welchen die Kammer zum größten Theile beitritt.

Die Sitzung wird um 7 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Minister des Krieges und der Minister der Finanzen.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der heutigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Wodiczka.)

Ich frage:

Ob gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern ist?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Es sind Mittheilungen von dem Präsidenten der zweiten Kammer eingegangen; sie befinden sich bereits gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten. Ich bitte den Herrn Schriftführer, nachdem ich zuvor bemerkt habe, daß das Protokoll der heutigen Sitzung zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Bernuth und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Bockum-Dolffs führen wird, die erste Mittheilung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest)

> Ew. Hochwohlgeboren überreiche in der Anlage ganz ergebenst eine Ausfertigung der Gesetz-Vorlage in Betreff der Ermäßigung der Briefporto-Taxe, wie solche aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen und in der heutigen Sitzung angenommen worden ist, zur gefälligen weiteren Veranlassung.
>
> Berlin, den 11. Dezember 1849.
>
> Der Präsident der zweiten Kammer.
> Graf Schwerin.
>
> An
> den Präsidenten der ersten Kammer
> Herrn von Auerswald
> Hochwohlgeboren.

Präsident: Ich meine, es wird der hohen Versammlung angemessen dünken, zur Erwägung dieses Gegenstandes eine besondere Kommission niederzusetzen.

Wenn keine Einwendung erfolgt, so werde ich annehmen, daß dem Vorschlage beigetreten ist, und die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden ersuchen, die Wahl vorzunehmen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die zweite Mittheilung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage beglaubigte Abschrift des von der zweiten Kammer revidirten und in der heutigen Sitzung derselben angenommenen Entwurfs des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.
>
> Berlin, den 10. Dezember 1849.
>
> Der Präsident der zweiten Kammer.
> Graf Schwerin.
>
> An
> den Präsidenten der ersten Kammer
> Herrn von Auerswald
> Hochwohlgeboren.

Präsident: Auch zur Erwägung dieses Gegenstandes wird eine besondere Kommission niedergesetzt werden müssen. Es dünkt mich, daß die gewöhnliche Anzahl der Mitglieder derselben für diesen Fall vermehrt werden müsse, und erlaube ich mir vorzuschlagen, die Kommission für Erwägung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Ablösung der Reallasten u. s. w., aus 20 Mitgliedern bestehen zu lassen, so daß jede Abtheilung 4 Mitglieder zu wählen hätte.

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung damit einverstanden ist, daß überhaupt dieser Gegenstand einer Kommission, und zwar einer Kommission, bestehend aus 20 Mitgliedern, übergeben werde?

(Der Abgeordnete von Jordan meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile dem Abgeordneten von Jordan das Wort.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Ich halte dies Gesetz für eines der wichtigsten, welches der Berathung unterliegen wird, und würde daher meiner Ansicht nach eine Kommission von 20 Mitgliedern erforderlich sein.

Präsident: Wenn ich richtig verstanden habe, so tritt der Herr Abgeordnete dem von mir gemachten Vorschlage bei.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Ich bitte um Entschuldigung, ich hatte drei verstanden.

Präsident: Ich hatte vier vorgeschlagen.

Abgeordn. **von Jordan** (vom Platz): Dann bin ich damit einverstanden.

Präsident: Es scheint keine Einwendung gemacht zu werden.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten von Manteuffel das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten habe ich zu erwiedern, daß bereits eine Kommission besteht, welche einen ähnlichen Gegenstand bearbeitet hat, daß es daher angemessen sein möchte, den jetzt in Rede stehenden Gesetzentwurf dieser Kommission zuzuweisen, deren Verstärkung durch noch zu veranlassende Wahlen ich jedoch anheimstellen würde.

Es ist dies wesentlich die Kommission, welche bereits erwählt worden ist behufs der Beurtheilung des Gesetzvorschlages, betreffend die Normalpreise. Ich bin selbst Mitglied dieser Kommission gewesen, und es möchte scheinen, als ob ich gewissermaßen pro domo spreche, dies ist jedoch nicht der Fall, mich leitet nur der praktische Gesichtspunkt.

Präsident: Meine Absicht ist es ganz gewiß nicht und ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die hohe Versammlung dies beschließen sollte. Ich von meinem Standpunkte aus habe nichts dagegen einzuwenden, daß die bezeichnete Kommission bis zu der von mir vorgeschlagenen Zahl vermehrt werde.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Bernuth das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich muß dem Antrage des Abgeordneten von Manteuffel widersprechen. Die Kommission, deren derselbe gedacht hat, hat ihre Thätigkeit seit längerer Zeit vollständig beendet. Die Kommission besteht daher nicht mehr und ich glaube, wir haben keine Veranlassung, solche längst aufgelöste Kommissionen nach längerer Frist wieder aufleben zu lassen. Es kommt hinzu, daß die erwähnte Kommission nicht aus 20 Mitgliedern bestanden hat; es müßte also jedenfalls eine Neuwahl erfolgen, um die Kommission so vollständig zu machen, wie es in der Absicht der Kammer liegt.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Im Wesentlichen hat der geehrte Vorredner das schon bemerkt, was ich sagen wollte. Auch ich sehe kein Uebel, sondern einen Vortheil darin, wenn dem Urtheil der Abtheilung wiederum ihr vollkommen freies Wahlrecht in die Hand gelegt wird, diese Kommission so zu bestimmen, wie es ihrem Ermessen nach für die spezielle Arbeit, welche vorliegt, ihr am angemessensten erscheint. Wenngleich auch ein Konnex zwischen den Arbeiten der früheren Kommission und der gegenwärtig zu wählenden sich findet, so muß ich mich doch auf das bestimmteste dagegen erklären, daß eine Kommission, die ihre Arbeit vollkommen erledigt hat, faktisch also nicht mehr besteht, nun wieder den Kern zu einer neuen Kommission bilden solle. Dies würde zu einer gewissen Erblichkeit der Kommissionen führen, eine Erblichkeit, gegen die ich mich für mein Theil auf das allerbestimmteste, wie gegen jede andere, aussprechen muß.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorf** (vom Platz): Die Konnexität des Gegenstandes ist unbedeutend zwischen der Kommission, die gewählt war, und derjenigen, welche jetzt zu wählen sein wird. Ich bin daher ganz der Meinung, daß eine frische Kommission gewählt werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich will nur bemerken, daß die Absicht des Abgeordneten von Manteuffel auch dadurch erreicht werden kann, daß es jeder Abtheilung freisteht, bei Ernennung der neuen Kommissionen die alten Mitglieder wieder mit aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich lege keinen Werth darauf, aber ich nehme an, daß bei dieser Art der Bearbeitung von dem Geschäftsgange ganz abgewichen wird, und ich werde die Ehre haben, den Herren bei ähnlichen Gelegenheiten die Ansichten zu entwickeln, die mir so eben von andern Seiten vorgehalten sind.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich will zwar nicht das Prinzip weiter vertreten, welches der Abgeordnete von Manteuffel befürwortet hat, bemerke indeß, daß der Fall schon mehrfach vorgekommen ist, daß Kommissionen, die verwandte Gegenstände behandelt haben, obgleich ihr nächster Auftrag beendet war, Aehnliches wieder übertragen ist. Inzwischen habe ich das Wort vornehmlich zu einem anderen Zwecke mir erbeten. Das vorliegende Gesetz ist von so großer Wichtigkeit, daß, wenn die Session der Kammern nicht so weit vorgeschritten wäre, ich den Antrag stellen würde, in den Abtheilungen über dasselbe zu verhandeln. Da dies jedoch der vorgerückten Zeit wegen nicht möglich ist, so trage ich darauf an, wenigstens eine General-Debatte über den Gegenstand in den Abtheilungen stattfinden zu lassen, bevor zur Wahl der Kommission geschritten wird. Diese General-Debatte kann in einer Sitzung stattfinden. Wir sind dann im Stande, bevor wir zur Wahl schreiten, die Ansichten der Abtheilungsmitglieder über diesen wichtigen Gegenstand kennen zu lernen. Nach der allgemeinen Kenntniß der politischen Ansicht der Mitglieder läßt sich die Wahl für ein solches Spezial-Gesetz nicht genugend treffen. Bei so außerordentlich wichtigen Fragen kann es nicht darauf ankommen, einen Tag bei der General-Debatte zu verweilen.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Wenn darauf hingewiesen ist, daß jene Kommission sich mit einem Gegenstande beschäftigt habe, welcher konner mit dem vorliegenden sei, und daß, insofern man die Gründlichkeit unserer Arbeiten beabsichtige, es zu einem besseren Ziele führen würde, verwandte Gegenstände oder Vorlagen möglichst denselben Personen anzuvertrauen, so muß ich bemerken, daß ich darin einen bedeutenden Nachtheil für die Auffassung der Sache selbst finde; aber auch darauf weise ich hin, daß durch dieses Kumuliren der Arbeiten in einzelnen Händen für die Föderung der Arbeiten ein großer Nachtheil resultirt, so ist beispielsweise der Kommission für die Gewerberäthe auch die Gesetzgebung über die Gewerbe-Gerichte zugewiesen, demnächst aber auch denselben Mitgliedern die Gesetzvorlage in Bezug der Besteurung der Soda anvertraut. Im vorliegenden Falle führt dies nun zu dem Nachtheil, daß außer Verhältniß die Arbeiten verzögert werden müssen und nicht in der Zeit gefördert werden, in welcher bei einiger Theilung der Arbeit dies hätte geschehen können. Ich wünsche also, daß man möglichst oft an die Abtheilungen und deren Wahlrecht rekurrire, wenn es sich um die Behandlung oder Vorberathung neu eingegangener Gegenstände in Fach-Kommissionen handelt.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob ich ihn soll zur Abstimmung bringen lassen, oder ob nicht vielleicht die Herren, die das Wort verlangt haben, gefälligst verzichten wollen.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Ich verzichte.

Abgeordn. Graf **von Helldorff** (vom Platz): Ich verzichte ebenfalls, jedoch in der Hoffnung, daß darüber abgestimmt werde.

Präsident: Das versteht sich von selbst.

Ich habe zu bemerken, daß ich den Herren Abgeordneten Triest und von Manteuffel darin Recht geben muß, daß auch an Kommissionen, die ihre Geschäfte erledigt hatten, verwandte Gegenstände zur Behandlung übergegangen sind. Diese Behauptung ist ganz richtig. Wenn ich heute nicht Aehnliches vorgeschlagen, so gestehe ich, daß ich an die bezeichnete Kommission, welche schon vor 4 oder 5 Wochen sich aufgelöst hatte, nicht gedacht habe. Uebrigens habe ich meinerseits nichts gegen den Vorschlag des Abgeordneten von Manteuffel einzuwenden. Wir werden zur Abstimmung kommen. Ich will zuerst die Frage stellen: Soll die Kommission aus 20 Mitgliedern bestehen?

Ich bitte diejenigen, die das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die hohe Versammlung hat beschlossen, daß eine Kommission, bestehend aus 20 Mitgliedern, niederzusetzen sei.

Ich frage ferner: Ob nach dem Antrage des Abgeordneten von Manteuffel die Kommission, welche, wie ich aus dem inzwischen herbeigeschafften gedruckten Verzeichnisse ersehe, unter Nr. XXIII. verzeichnet, ihren Bericht bereits am 2ten v. M. erstattet und aus den Abgeordneten Koppe, Kuh, Denzin, von Manteuffel, Mentzel, von Münchhausen, Thym, Triest, Wodiczka bestanden hat, ich frage:

> Ob diese Kommission den Stamm bilden und durch Wahl bis auf 20 vermehrt werden soll?

Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft. Ich bitte daher Platz zu nehmen, um die Gegenprobe machen zu können. Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage des Abgeordneten von Manteuffel nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Einer der Herrn Schriftführer hält das Ergebniß für zweifelhaft; ich bitte daher die Herren Abgeordneten stehen zu bleiben, damit die Zählung vorgenommen werde.

(Die Zählung wird bewirkt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es sind anwesend 105 der Herren Abgeordneten. Es haben sich für den Antrag des Abgeordneten von Manteuffel erklärt 45 und dagegen 60. Es ist sonach der Antrag abgelehnt.

Da dieser Antrag abgelehnt und vorher bereits allgemein beschlossen worden ist, daß eine Kommission aus 20 Mitgliedern niedergesetzt werden soll, so, glaube ich, wird die hohe Versammlung darüber einverstanden sein, daß eine fernere Frage gar nicht weiter angänglich ist und ich im Gegentheil anzunehmen habe, daß die Meinung der hohen Versammlung dahin geht, daß eine besondere Kommission, bestehend aus 20 Mitgliedern, den Gesetz-Entwurf über Ablösung der Reallasten in Erwägung zu nehmen haben wird.

Ich frage:

> Ob Bemerkungen gemacht werden?

Dies ist nicht geschehen, und somit werde ich die Herren Abtheilungs-Vorsitzenden ersuchen, mit der Wahl vorzugehen.

Wir kommen nun zum Gegenstande der Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

> Den Artikel 19 hat die zweite Kammer in der Fassung der Verfassungs-Urkunde:
>
> „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"
>
> angenommen, aber den Zusatz der ersten Kammer:
>
> „Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichts-Gesetz"
>
> verworfen.
>
> Der Ausschuß hält diesen Zusatz, der auch früher von demselben nicht beantragt war, nicht für wesentlich nothwendig, da es zunächst nur darauf ankommt, was das Unterrichts-Gesetz wirklich enthalten wird, und dies wird gelten, auch wenn die vorstehende Verweisung wegbleibt, da auch die Fassung der zweiten Kammer Bestimmungen über Mißbrauch dieser Freiheit nicht ausschließt. Der Ausschuß hat daher mit 9 gegen 2 Stimmen beschlossen, die Annahme des Artikel 19 nach der Fassung der zweiten Kammer anzurathen.

Präsident: Ich frage:

> Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich setze voraus, daß der Herr Berichterstatter auch nichts mehr zu bemerken hat. Der frühere Beschluß der ersten Kammer ist als Art. 19, der Beschluß der zweiten Kammer als §. 17 bezeichnet. Der Ausschuß hat angetragen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Beschluß der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

> An den Artikeln 20, 21 und 22 (nach den Zahlen der Fassung der ersten Kammer) hat, wie die anliegende Zusammenstellung näher darthut, die zweite Kammer Erhebliches nicht geändert, sondern ist der Fassung der ersten Kammer gefolgt. Namentlich ist der Artikel 20 ganz unverändert geblieben und nur in der Reihenfolge versetzt worden.
>
> Aus dem Artikel 21 ist nur das Wort „überall" weggelassen, was den Sinn nicht wesentlich ändert, und im Artikel 22 (welcher außerdem mit Artikel 21 in einen Artikel zusammengezogen worden) ist nur das Wort „oder" (hinter Aeltern) mit dem „und" vertauscht worden, was auch nur die Fassung berührt.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Kammer sich mit der näheren Feststellung dieser geringen Verschiedenheiten nicht zu beschäftigen haben werde und solche der schließlichen Redaction anheimgeben könne.

Damit dies Jedermann verständlich ist, erlaube ich mir auf die Zusammenstellung, die hinter dem Berichte abgedruckt ist, aufmerksam zu machen.

Was die Kommission beschlossen hat, habe ich so eben verlesen und dem nichts Erhebliches hinzuzufügen, ich glaube aber nicht Unrecht zu thun, wenn ich mir einen unmaßgeblichen Vorschlag erlaube: die Beschlüsse der Kommission, die vorerwähnten geringen Aenderungen der schließlichen Redaction anheimzugeben, könnte möglicherweise zu verschiedenen Deutungen Anlaß geben und zu Weiterungen führen.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, wer die schließliche Redaction zu besorgen hat, ob der Central-Ausschuß dieser Kammer, oder ob vielleicht die beiden Central-Ausschüsse der beiden Kammern sich über die Fassung einigen müßten. Ich stelle anheim, ob der Herr Präsident mir beipflichten und die Frage nach meinem Vorschlage zu stellen geneigt sein möchte. Ich glaube nämlich, daß es zur Abkürzung gereichen möchte, wenn die erste Kammer in Erwägung dessen, daß die Aenderungen der zweiten Kammer nichts Erhebliches in sich haben und den Sinn der Beschlüsse der ersten Kammer nicht ändern, es der ersten Kammer genehm sei, der Fassung der zweiten Kammer schlechthin beizutreten, was im Wesentlichen auf dasselbe hinauskommen dürfte; aber die Schwierigkeit löst, daß nicht über die finale Redaction Weiterungen erfolgen können.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg** (vom Platz): Ich bin von Seiten der Regierung mit dem Antrage vollkommen einverstanden, da die Differenzen höchst unbedeutend sind.

Präsident: Auch ohne die Aeußerung des Herrn Berichterstatters würde ich der hohen Kammer vorgeschlagen haben, sich auf Vorbehalte über Fassungs-Veränderungen nicht noch einzulassen.

Wenn ich mich nicht irre — und ich bitte den Herrn Referenten, mich zu berichtigen, insofern es nöthig sein sollte — so sind die Beschlüsse der zweiten Kammer über die Artikel, welche bei der ersten Kammer unter 20, 21 und 22 aufgeführt stehen, in den beiden Artikeln 18 und 19 der zweiten Kammer vollständig enthalten.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ja, in den beiden Artikeln 18 und 19.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand noch zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen, und ich nehme an, daß die Kammer dem Antrage, eine weitere Fassung nicht vorzubehalten, beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel 18 der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.
>
> Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Artikel beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nun, den Artikel 19 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staats-Behörden nachgewiesen hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

> Aus dem Artikel 21 ist nur das Wort „überall" weggelassen, was den Sinn nicht wesentlich ändert, und im Artikel 22 (welcher außerdem mit Artikel 21 in einen Artikel zusammengezogen worden) ist nur das Wort „oder" (hinter Aeltern) mit dem „und" vertauscht worden, was auch nur die Fassung berührt.
>
> Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Kammer sich mit der näheren Feststellung dieser geringen Verschiedenheiten nicht zu beschäftigen haben werde und solche der schließlichen Redaction anheimgeben könne.
>
> Aus dem Art. 23, welcher nach den Beschlüssen der ersten Kammer lautet:
>
> „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden."
>
> hat die andere Kammer nur das Wort „eigener" hinter: „Aufsicht", weggelassen, dann aber den Zusatz gemacht:
>
> „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."
>
> Das Wort „eigener" ändert den Sinn nicht wesentlich und kann daher ohne Schaden wegfallen.
>
> Den Zusatz anlangend, so waren schon in der Verfassung den Lehrern die Rechte, aber nicht die Pflichten der Staatsdiener zugewiesen.
>
> Die erste Kammer entschied sich nach manchen Debatten dahin, den ganzen Satz wegzulassen.
>
> Da nun den Rechten auch die Pflichten zugesellt sind und dadurch die Stellung der Lehrer, dem Staate gegenüber, fest geregelt wird, so ist der Ausschuß mit 8 gegen 2 Stimmen der Ansicht gewesen, der Kammer die Fassung der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** In Bezug auf die Weglassung des Wortes „eigener" muß ich mich ebenfalls mit der zweiten Kammer einverstanden erklären, weil, wenn das Wort stehen bliebe, nach der gemachten Erfahrung leicht gefolgert werden könnte, daß diese Behörden ausschließliche sein müßten, während die Regierung sich häufig in der Lage befinden wird, Beamte, welche bereits ein anderes Amt verwalten, vorzugsweise aber auch Geistliche mit der Aufsicht zu beauftragen. Um darin nicht behindert zu sein, erscheint es daher wünschenswerth, daß der Ausdruck „eigener" wegbleibt. Was die Frage wegen der Verleihung der Rechte der Staatsdiener an die öffentlichen Lehrer betrifft, so muß ich es zunächst als eine richtige Folgerung ansehen, daß den Rechten die Pflichten gegenübergestellt worden sind, und insofern muß ich mich für die Ergänzung des Zusatzes erklären, wenn dieser überhaupt angenommen wird. Für diese Annahme muß ich mich aber ebenfalls aussprechen. Die Sache ist nicht von großer praktischer Bedeutung, und es ist schwer, die einzelnen Folgen sogleich darzulegen; vorzugsweise handelt es sich aber dabei von dem Pensionswesen der Lehrer und ihrer Wittwen, so wie von der Unterstützung der Waisen, und man kann annehmen, daß das Wesentliche, was durch den Zusatz erreicht wird, darin besteht, daß geregelte Grundsätze analog dem Verfahren bei den Staatsbeamten für die Lehrer, so weit sie nicht jetzt schon Staatsbeamte sind, festgestellt werden. Es ist wünschenswerth, wenn den Lehrern auf diese Weise eine sie über ihr eigenes Loos und über das ihrer Hinterbliebenen beruhigende Versicherung gegeben werde. Daneben bleibt der Umstand zu erwägen, daß den Lehrern in der Verfassungs-Urkunde diese Verheißung schon gegeben worden ist und sie auf diese einen großen Werth legen. Wenn ihnen dadurch auch eine große Auszeichnung gewährt wird, so ist es doch nicht wünschenswerth, daß dieselbe, da sie einmal in Aussicht gestellt ist, ihnen wieder genommen werde. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse muß ich mich dafür erklären, daß der Zusatz stehen bleibe, und die kleine Genugthuung, die darin für die Lehrer liegt, möge man ihnen wohl gönnen, gegenüber den vielen Beschwerlichkeiten, die ihnen auferlegt sind.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.
>
> Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (liest):

> In dem Art. 24 hat die andere Kammer nur den zweiten Absatz geändert und statt:
>
> „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften,"
>
> beschlossen, zu sagen:
>
> „Die Organe der betreffenden Religionsgesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil."

Diese Fassung erscheint undeutlich: Einmal ist es ungewiß, wer die bezeichneten „Organe" sind; ob Geistliche, Patrone, Presbyterien oder wer sonst, und zweitens giebt diese Fassung den Religionsgesellschaften die Leitung des Religions-Unterrichts nicht ganz und giebt ihnen dagegen anscheinend einen Theil an der ganzen Regelung des Unterrichts, was in das von der Verfassung angenommene System (Art. 23) nicht paßt. Der Ausschuß (mit 9 gegen 1 Stimme) empfiehlt daher der Kammer, der Fassung der zweiten Kammer nicht beizutreten und bei der früher diesseits beliebten, oben allegirten, stehen zu bleiben.

In Bezug auf das Wort: „darauf" habe ich zu ergänzen, daß dasselbe sich auf die konfessionellen Verhältnisse bezieht, welche bei Bildung der Schulen möglichst berücksichtigt werden sollen: eine Bestimmung, über die übrigens beide Kammern einig sind.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich bedaure, mich in Bezug auf diesen Satz ausführlicher äußern zu müssen, weil ich glaube, daß dabei Mißverständnisse obgewaltet haben, deren Aufklärung hier nicht zu spät kommen dürfte. Ich habe in der zweiten Kammer wie früher auch in der ersten, ausführlich darzuthun gesucht, daß es unerläßlich und nothwendig sei, die Oberaufsicht über die Schulen ausschließlich der Staatsgewalt vorzubehalten, ohne sie im Rechte zu theilen. Ich habe mich aber auch in Hinweisung auf den für den Elementar-Unterricht bereits gefertigten Entwurf des Unterrichts-Gesetzes dahin geäußert, daß es auf der einen Seite Nothwendigkeit, auf der anderen billige Rücksichtnahme sei, die Geistlichkeit bei dieser Oberaufsicht mitwirken zu lassen im Auftrage des Staates. In dieser Beziehung habe ich mich aber ausschließlich auf die Ortsgeistlichen, insofern von einer allgemeinen Regel für die Ortsschule die Rede ist, beschränkt, wobei allerdings es nicht ausgeschlossen ist, sich der Geistlichkeit auch in weiteren Kreisen, aber nur ausnahmsweise und nach dem freien Ermessen der Staatsbehörden, zu bedienen. Ich habe ferner dargethan, daß, wenn der Orts-Schulvorstand zusammengesetzt werde aus den Organen derer, welche dabei vertreten werden müssen, nämlich aus dem oder den Geistlichen und den Repräsentanten der Gemeinde, die Ersteren schon dadurch einen sehr erheblichen Einfluß erlangen würden, daß sie Mitglieder des Schulvorstandes durch das Gesetz seien, und daß dieser Einfluß eine noch größere Ausdehnung erlangen werde, wenn die Geistlichen, im Auftrage des Staates, auch mit der lokalen Aufsicht über das Innere der Ortsschulen betraut würden und damit den wesentlichsten Einfluß auf den Unterricht in allen seinen Zweigen erhielten. Das aber wird fast in allen Fällen geschehen müssen, weil in der That sonst nirgends Jemand wird gefunden werden können, dem der Staat in den einzelnen Orten mit größerer Sicherheit die Leitung der inneren Angelegenheiten der Schule würde anvertrauen können, als dem Ortsgeistlichen. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, aber lediglich unter diesen, habe ich mich allerdings für den Zusatz erklärt, der von der zweiten Kammer angenommen ist, nämlich

„daß die Organe der betreffenden Religionsgesellschaften, mit Rücksicht auf die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse an der örtlichen Leitung der Volksschulen theilnehmen sollen."

Das mögliche Mißverständniß dieses Satzes liegt aber darin, daß man nunmehr glauben dürfte, die gedachten Organe könnten nicht blos die Orts-Geistlichen sein, sondern jeder Beliebige, der dazu von der Geistlichkeit ausersehen werden dürfte. Ich habe mich für den Satz aber hauptsächlich um deshalb erklärt, weil dadurch die Ansicht widerlegt wurde, die sich geltend gemacht hatte, daß die verheißene möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse dahin gedeutet werden könne, daß selbst in höheren Instanzen eine Mitwirkung der Geistlichen in Betreff der Volksschule allgemein stattfinden solle, während die Regierung diese allgemeine Mitwirkung nach dem Grundsatze der ihr ausschließlich zustehenden Oberaufsicht in ihrem Auftrage nur den Ortsgeistlichen zugestehen zu können glaubte. Unter den Organen kann ich demnach nichts Anderes verstehen und habe ich nichts Anderes verstanden, als die Ortsgeistlichen, und nur in dieser Voraussetzung habe ich beigestimmt, unterstellend, daß dem Zusatze die Bedingungen zu Grunde gelegt würden, von denen ich bei Erklärung meiner Zustimmung überhaupt ausgegangen war. Außerdem hat sich aber noch ein zweites Mißverständniß geltend gemacht, welches ich ebenfalls für wesentlich halte. Es ist nämlich durch die Einschaltung des Satzes die Bestimmung, „daß die betreffenden Religions-Gesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten sollen", weggeblieben. Das aber ist so wenig meine Absicht gewesen, als es die Absicht der zweiten Kammer gewesen sein dürfte. Ich habe im Gegentheil mich dafür erklärt, daß diese Bestimmung unter allen Umständen beizubehalten und jener Zusatz ihr nur anzureihen sein werde.

Es könnte nun, wie die Sache jetzt liegt, die Ansicht sich geltend machen, daß die allgemeine Bestimmung, welche in Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staat nothwendig aufrecht zu erhalten ist, daß nämlich die Kirche in Bezug auf den Religionsunterricht in der Schule die Leitung habe, durch den Zusatz, der an deren Stelle getreten ist, aufgehoben worden sei, und daß demnach zwar die allgemeine Leitung der inneren Schul-Angelegenheiten der Ortsgeistlichkeit zugestanden werden könne, aber nicht die besondere des Religionsunterrichtes. Ich muß mich jedoch entschieden gegen eine solche Auslegung erklären und kann demnach und nach dem vorher Gesagten nur dafür stimmen, daß der Zusatz der zweiten Kammer beibehalten werde, wenn es bei dem Vordersatze wegen des Religionsunterrichtes bei dem früheren Beschlusse der hohen ersten Kammer verbleibt und wenn der Ausdruck „die Organe" umgeändert wird in den Ausdruck „die Ortsgeistlichen." Wenn diese beiden Unterstellungen nicht Platz greifen, würde die Regierung sowohl, wie die Kirche, sich nicht für befriedigt erklären können. Jedenfalls wird der von der zweiten Kammer angenommene Satz in das Unterrichts-Gesetz wieder aufgenommen werden, wenn man ihn in der Verfassungs-Urkunde, als dahin nicht gehörig, weglassen will.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich erlaube mir die Bemerkung, daß mir die Fassung der zweiten Kammer allerdings nicht recht präzis zu sein scheint, denn was mit dem Worte „Organen" gemeint sei, das ist verschiedener Auslegung fähig, und gewiß ist es schon an sich nicht wünschenswerth, dergleichen nicht deutliche Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen.

Indeß, meine Herren, ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß auch dies einer der Punkte ist, welcher zur Vereinigung beider Kammern beitragen kann. Die Majorität der zweiten Kammer wünscht, daß die erste Kammer sich diesen Beschlüsse anschließe, und da wir wieder wünschen müssen, daß in manchen Punkten die zweite Kammer sich uns anschließe, so liegt hier einer von den Fällen vor, wobei man erwägen muß, ob er auch von der Erheblichkeit ist, daß man es darüber zum Konflikt kommen läßt und zwei verschiedene Meinungen darüber bestehen bleiben sollen. Was mich persönlich anbetrifft, so habe ich mich schon bei der ersten Diskussion darüber ausgesprochen und habe seitdem noch keine andere Ansicht gewinnen können, als daß dieses ganze System der vollständigen Beaufsichtigung des Unterrichts von Seiten des Staats mit dem anderweitigen freien System über kirchliche Angelegenheiten, welches im Art. 11 und 12 niedergelegt ist, nicht wohl zu vereinbaren sein wird, und ich glaube daher, daß das Unterrichtsgesetz, was in Aussicht steht, und was den Artikeln der Verfassung, von denen hier die Rede ist, die Ausführung geben soll, doch wohl im Laufe der Zeit eine andere Gestalt gewinnen möchte. Ich glaube außerdem, daß wir in diesen Tagen keineswegs die letzten Veränderungen unserer Verfassung vornehmen werden, und unter dieser Voraussetzung, meine ich, wird es eben nicht von großer Erheblichkeit sein, ob die Artikel so oder so gefaßt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann:** Meine Herren! Die zweite Kammer hat den Grundsatz möglichster Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule angenommen und darin einen durchaus praktischen Grundsatz angenommen, wenn man nur dem Inhalte desselben die rechte Folge zu geben geneigt ist. In dem Ausdruck „konfessionelle Volksschulen" ist schon die Zusammenwirkung von Staat und Kirche ausgesprochen; denn nur durch die Mitwirkung der Kirche können konfessionelle Schulen zu Stande kommen. Es ist ferner neben der Oberaufsicht oder allgemeinen Aufsicht des Staates die erforderliche Mitaufsicht der Kirche für das ihr zustehende Gebiet hierin ebensowohl ausgesprochen, als auch eine angemessene Mitbetheiligung der Kirche bei Anstellung der Lehrer in Beziehung auf den Religionsunterricht, der in der Volksschule ertheilt werden soll.

Es handelt sich hier dem zur Berathung vorliegenden Beschlusse der zweiten Kammer gegenüber zunächst um diese Mitaufsicht der Kirche, welche, völlig entsprechend dem Grundsatze der konfessionellen Volksschule, ich Ihnen in zwei anderen Amendements vorgeschlagen hatte, die Ihre Billigung indeß nicht gefunden haben, wie ich glaube, weil es nur Folgerungen aus einem angenommenen Grundsatze seien, die man dem Unterrichtsgesetze vorbehalten könne, ohne daß darüber in der Verfassung Bestimmungen getroffen werden. In eine abermalige Erörterung des von mir unlängst besprochenen Gegenstandes gedenke ich mich nicht einzulassen. Betrachten Sie nur kurz mit mir dies Gebiet der Aufsicht über die Volksschule. Die Volksschule umfaßt mit Ausschluß des Religionsunterrichtes eine Reihe von anderen Unterrichtsgegenständen. Diese zu bestimmen, das Ziel zu bezeichnen, wie weit sie in der Volksschule zu treiben, die Methode festzusetzen, in welcher sie zu behandeln, die Hülfsmittel zu bestimmen, welche dabei zu benutzen sind, das gehört zu der rein weltlichen Seite des Unterrichts, und ich weise es unbedingt dem Gebiet der Staatsaufsicht über die

Volksschule zu. Wenn bei dieser Aufsicht die Staatsregierung sich der Ortsgeistlichen bedienen will, so ist das dankbar anzuerkennen, indem sie darunter Männer zu finden glaubt, die auch vom pädagogischen Standpunkte aus als geeignete Organe für die Aufsicht in der Volksschule zu betrachten sein dürften. Neben dem von mir eben bezeichneten Gebiete des Unterrichts in der Volksschule liegt das Gebiet des Religionsunterrichts. Es wird von keiner Seite bestritten, daß dieses Gebiet der Kirche ausschließlich gehört, daß sie den Unterricht ertheilen zu lassen, zu überwachen und zu leiten habe. Aber ihr Interesse, ihr Recht geht über das Gebiet des Religionsunterrichts hinaus; es erstreckt sich auch darauf, daß die ganze Schule die Jugend religiös-kirchlich erziehe, daß der Geist der Schule dem religiösen und insbesondere dem konfessionellen Charakter der Schule entspreche, und daß die Hülfsmittel, durch welche die Unterrichts-Aufgabe erfüllt werden soll, nicht den religiösen Grundsätzen, in welchen die Jugend unterrichtet wird, entgegentreten. Dies ist das Gebiet, welches die Kirche zunächst berührt, aber auch dem Staate nicht gleichgültig sein kann. Zwischen der Aufgabe der Volksschule, welche ich als die weltliche, und dem Theile derselben, welchen ich als die kirchliche bezeichnet habe, steht in der Mitte die religiös-kirchliche Erziehung und deren Ueberwachung in der Volksschule. Wird nun die Aufsicht über die Schule den Geistlichen als Mitgliedern des Schulvorstandes übertragen, so kann die Uebertragung dieser Aufsicht, aus der Staatsaufsicht abgeleitet, lediglich das erste Gebiet des Unterrichts betreffen. In das religiöse Gebiet einzugreifen, beabsichtigt der Staat keinesweges; er überläßt es der Kirche, wie wir aus dem Munde des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehört haben, und greift eben so wenig in die religiös-kirchliche Erziehung und die Ueberwachung des religiösen Geistes der Schule ein.

Eine Aufsicht aber, die das kirchliche Gebiet umfaßt, kann der Staat Niemanden ertheilen; er hat nicht das Recht dazu, und wenn er beabsichtigt, sie den Orts-Geistlichen als Mitgliedern des Schulvorstandes zu übertragen, so überträgt er ein Recht, was er nicht übertragen kann, und wenn er diese Aufsicht auch den Orts-Geistlichen als Geistlichen übertragen will, so bleibt diese Aufsicht, welche in seinem Auftrage geübt wird, eine staatliche Aufsicht; sie kann auch dadurch keine kirchliche werden, daß sie kirchlichen Personen übertragen wird, denn der Staat hat über kirchliche Personen als solche nicht zu gebieten und kann in ihnen nur Staats-Angehörige, nicht Geistliche, als Organe seiner Aufsicht benutzen. Diese Aufsicht kann aber keine andere Natur annehmen, als die Quelle hat, aus welcher sie fließt. Soll eine kirchliche Aufsicht eintreten, so kann diese nur aus kirchlicher Quelle fließen, ja ohne Erlaubniß der Kirchen-Oberen würden die Orts-Geistlichen nicht einmal eine vom Staate ihnen übertragene Aufsicht übernehmen. Wäre es nun die Absicht, den Orts-Geistlichen legend eine Aufsicht über die Schule nur von Staats wegen zu übertragen und daneben eine weitere Mitaufsicht der Kirche nicht eintreten zu lassen, so erhalten wir lediglich eine von der Kirche emanzipirte Staatsschule, in welcher man der Kirche gestatten will, auch noch religiösen Unterricht zu ertheilen oder denselben überwachen zu lassen. In diesem System liegt ein innerer Widerspruch, welchen Niemand zu lösen im Stande sein wird, und es ruft nur einen Schein hervor, welcher Niemanden befriedigen kann, am allerwenigsten aber die Kirche. Die Kirche wird sich auf eine solche Stellung zur Schule nicht einlassen, denn sie kann und darf sich nicht darauf einlassen. Sie wird stets auf ein solches Ansinnen erwiedern, daß eine Mitaufsicht über die Schule ihr seither von Rechts wegen in größerem oder geringerem, wenn auch oft geschmälerten Umfange, zugestanden habe, und daß sie von diesem Rechte nicht lassen könne und dürfe. Die bisherige Gesetzgebung erkennt, obgleich sie die Aufsicht über das Schulwesen in Anspruch nimmt, dennoch an und macht den Provinzial-Behörden zur Pflicht, die den katholischen Bischöfen observanz- und verfassungsmäßig zustehenden Rechte in Beziehung auf das Unterrichtswesen zu beobachten. Wenn der christliche Staat, meine Herren, die der Kirche zustehenden Rechte beachtet wissen wollte, wie kann der gegenwärtige Staat, welcher die Kirche unabhängig erklärt und den Genuß der Staatsbürgerrechte nicht mehr von dem Religions-Bekenntnisse abhängig machen will, wie kann dieser Staat für sich allein die Aufsicht über die Schule in Anspruch nehmen wollen, diese Aufsicht und das Recht dazu in seinem ganzen Umfange allein aus seiner Quelle ableiten wollen? Ich befürchte keinen Widerspruch, wenn ich mit aller Entschiedenheit behaupte, daß die ganze Aufsicht über das Schulwesen, ungeachtet der Staats-Oberaufsicht, aus dem Staate allein nicht hervorgehen kann, und daß die Kirche eine solche Auffassung niemals gelten lassen wird. Ich habe mich in meinem Gewissen verpflichtet gehalten, dieses hier auszusprechen, damit, wenn das Unterrichtswesen nach jenem Systeme geregelt werden sollte, die Kirche kein Vorwurf treffe, wenn sie ein Bündniß zurückweist, dessen Schließung die Bischöfe vor Gott und ihrem Gewissen verantwortlich machen würde; damit die Kirche vor dem Vorwurfe geschützt bleibe, als lasse sie auch hier sich Uebergriffe zu Schulden kommen oder gebe einem gewohnten Herrschgelüste nach. Nein, meine Herren, sie vertheidigt dann nur ihr gutes Recht, und zwar den letzten Rest desselben, welchen man ihr lassen muß, wenn noch künftig von einer kirchlichen, religiösen Erziehung in der Volksschule die Rede sein soll. Will man dennoch jenes System geltend machen und spricht dann aus: „Wer die Schule hat, der hat auch die Zukunft“, dann setzt dies entweder voraus, die Kirche werde gewissenlos genug sein, die Schule und mit ihr die ganze Zukunft, welche in der That in ihr liegt, aufzugeben, oder es enthält dies Wort die nachdrücklichste Mahnung an die Kirche: Lasse dir die Schule nicht rauben und bewahre dir die Zukunft, die in der Schule auch für dich und deine Entwicklung eingeschlossen ist. Und nun, meine Herren, betrachten Sie den Art. 22, den ich in diese meine Betrachtung mit hineinziehen muß. Er bestimmt, daß der Unterricht in der Volksschule unentgeltlich ertheilt werden soll. Auch ich wünsche dem unbemittelten, ärmeren Stande jede Erleichterung zur Förderung seiner geistigen Bildung und Wohlfahrt und bin aufs Innigste davon durchdrungen, daß das irdische Wohl des Einzelnen nicht besser gefördert werden kann, als wenn sein Geist ausgebildet, geweckt, dem Höheren zugewendet und ihm die wahre Quelle der Zufriedenheit geöffnet wird. Diese Förderung wird, glaube ich, am besten gewährt, wenn allen Unbemittelten, wie Sie es beschlossen haben, der Unterricht in den Volksschulen unentgeltlich ertheilt werden soll. Ich glaube, der Begriff „unbemittelt“ reicht höher hinauf in die menschliche Gesellschaft, während das Nicht-Heranziehen zur Deckung der Kosten der Schulen auf dem Wege der Kommunal-Umlage hinabreichen wird, so daß selbst vom Standpunkte der Förderung des sozialen Interesses und der Berücksichtigung des Proletariats mehr in Ihrer Fassung geboten ist, als in jener Fassung, die die Kosten der Schule auf dem Wege der Kommunal-Belastung einziehen will. Warum sollen wir nicht dem Unterrichtsgesetze überlassen, das Einkommen der Lehrer als ein durch Kommunalmittel zu beschaffendes zu bezeichnen und einen näher zu bestimmenden Theil desselben durch das einkommende Schulgeld zu decken? Warum will man es nicht dem Beschlusse der einzelnen Gemeinden überlassen, das Schulgeld ganz abzuschaffen, wo dies den Verhältnissen angemessen und ausführbar ist? Niemand wird dem hindernd in den Weg treten; warum aber soll die Verfassung das allen Gemeinden auflegen, was für sehr viele und namentlich für die größeren Städte ganz unausführbar sein wird? Werden aber die Gemeinden durch die Uebernahme der Kosten des Unterrichts in den Volksschulen auf jene Weise in Anspruch genommen, wie es der Beschluß der zweiten Kammer nothwendig machen wird, dann, meine Herren, ist auf die Förderung der höheren Schulen durch die Gemeinden Verzicht zu leisten; denn ihre Kräfte werden so weit für die Volksschulen in Anspruch genommen werden, daß für die Mittelschulen, für höhere Bürgerschulen, für die Gymnasien von den Gemeinden nichts zu erwarten sein wird. Wenn auch die öffentlichen Volksschulen die Bildung auf den breitesten Grundlagen fördern, so wird dadurch allein der werthvolle Schatz der Bildung im Staate nicht gesichert und erhalten. Wollen sie den Ruhm der höheren Bildung, die Förderung der Wissenschaft in allen Richtungen erhalten, so wenden Sie Ihre Aufmerksamkeit auch den höheren Schulanstalten zu und gestatten Sie nicht, daß alle Kräfte und Mittel der Gemeinden den Volksschulen allein zugewendet werden. Es bietet der Artikel 22 aber auch noch eine andere Seite der Betrachtung dar. Sollte jenes Aufsichtssystem so eingeführt werden, wie es meiner Ueberzeugung nach im Widerspruch mit den Rechten der Kirche steht, dann wird die Kirche gezwungen, die ihr gehörigen, aus ihren Mitteln dotirten Schulen als ihr Eigenthum zu behaupten und auf die Bildung eigener Schulen bedacht zu sein und diese so einzurichten, wie es das religiöse Bedürfniß erfordert und wie es für sie nothwendig ist, da sie an Schulen, welche ihrer Mitaufsicht entzogen sein sollen, keinen Theil haben, in ihnen auch keinen Religions-Unterricht ertheilen lassen kann. Da wird nun der Artikel 22 mit der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den öffentlichen Volksschulen eingeschoben und dadurch die Freiheit des Unterrichts geradezu wieder aufgehoben. Es wird der Kirche dadurch fast unmöglich gemacht, eigne Schulen einzurichten, und es ist der Verdacht nicht abzuwenden, daß jener Artikel eben auch den Zweck habe, der Kirche die Errichtung von Schulen zu erschweren, da viele Aeltern in der Noth des Lebens eher ihre Kinder der schulgeldfreien Schule zuführen würden, als neben den Auflagen für jene noch Mittel für eine kirchliche Schule zu beschaffen. Sollte jenes System den Sieg davontragen, dann erlangt die Staats-Regierung nach meiner innersten Ueberzeugung nicht einen Sieg, sondern sie schlägt sich selbst, sie schlägt dem ganzen Unterrichtswesen, der Grundlage des Staates die tiefste Wunde; denn sie scheint aus Furcht vor dem Einfluß der Kirche auf die Schule sie lieber ganz aus derselben zu verdrängen und will dennoch in den Schulen eine Generation erzogen wissen, welche die Autorität anerkennen, das Oberhaupt des Staates und die Kirche ehren, Treue in allen Verhältnissen halten und pflegen, die auf religiöser Grundlage Muth und Freudigkeit in allen Verhältnissen des Lebens in sich lebendig erhalten soll. Wie dies geschehen kann, wenn die Schule von der Kirche getrennt, wenn der religiöse Geist aus der Schule

herausgewiesen, oder doch ein System der Aufsicht eingeführt wird, neben welchem eine Mitaufsicht der Kirche nicht zulässig ist, vermag ich nicht zu begreifen. Noch steht kein Wort in der Verfassung, welches diese Mitaufsicht der Kirche unmöglich macht; möge daher auch kein Beschluß gefaßt werden, der den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes zum größten Nachtheile der Sache vorgreift.

Ich stimme für die Fassung, wie sie die zweite Kammer vorgeschlagen hat, aber nur in dem Sinne, daß danach die Geistlichkeit an der Staatsaufsicht über die Schule theilnehme, daneben aber die Mitaufsicht der Kirche für ihr Gebiet ungeschmälert bleibe. Als ich das erstemal die Tribüne betrat, um über die Unterrichts-Verhältnisse zu reden, da schloß ich mit den Worten, hier sei das Gebiet, wo Staat und Kirche sich stets begegnen würden, wo Eintracht und Friede zum wahren Wohle beider zu schließen sei. Ich wiederhole diese Worte noch einmal: denn, wie ich dem Staate vollen Einfluß auf den Unterricht und die Bildung gesichert, ihm die Ober-Aufsicht unbedingt gewahrt wissen will, so will ich auch den Einfluß der Kirche auf die Schule und eine aus ihrem Rechte und Auftrage hervorgehende Mit-Aufsicht gesichert wissen. Nur aus dem vereinigten Streben und aus den zusammenwirkenden Bemühungen des Staats und der Kirche kann eine Entwickelung, eine Bildung hervorgehen, die wahren Segen bringt. Erhalten und retten Sie dieses Gut.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Es thut mir leid, daß, wie es scheint, ein Prinzipienstreit von wenig fruchtbarem Erfolge die guten Absichten der Regierung in Frage stellen soll. Es hat mich dabei am meisten befremdet, die strenge Scheidung, von welcher hierbei ausgegangen wird, aus dem Munde eines Redners zu vernehmen, der selbst in der Verwaltung ist, und der am besten weiß, was die Regierung der Kirche zugesteht, und wie sie bemüht ist, in diesem Prinzipienstreite thatsächlich dadurch möglichst nachzugeben, daß man der Kirche faktisch eine Mitwirkung einräumt, welche von dem Standpunkte des Rechts nicht eingeräumt werden kann und nicht eingeräumt werden wird.

(Bravo!)

Ich wiederhole es, das Recht der Oberaufsicht kann der Staat mit Niemanden theilen. Eine solche Theilung würde gerade das herbeiführen, was man sorgfältig vermeiden will und muß, die größten Zerwürfnisse.

Die bisherige Gesetzgebung hat diese Theilung nicht zugestanden. Das Landrecht stellt die Unterrichts-Anstalten ohne Ausnahme unter die Oberaufsicht des Staats und die Mitwirkung, welche die Kirche dabei hat, gründet sich mit Ausnahme weniger besonderen Verhältnisse auf die Zulassung und Uebertragung von Seiten des Staats. In der That wüßte ich aber auch nicht, wo bei einer Theilung des Aufsichtsrechts das Recht des Staates enden und wo das Recht der Kirche beginnen sollte. Wenn die Sache aber im praktischen Wege ausgeglichen wird, so wird sie sich leicht machen, und es wird hoffentlich das Unterrichtsgesetz nach den gegebenen Andeutungen eine solche Vermittelung herbeiführen. Ich glaube überhaupt nicht, daß die Kirche der Regierung gegenüber in die Lage kommen wird, sich darüber zu beschweren, daß man sie aus der Schule verdrängen wolle, denn sie hat die Leitung des Religions-Unterrichts und ist mit das verfassungsmäßige Recht, in der Schule sich zu behaupten. Die Regierung erkennt es indessen ohne alles Bedenken und als sich von selbst verstehend an, daß die Erziehung ein wesentlicher Theil des Unterrichts, und daß die Religion wiederum eine Hauptsache in der Erziehung ist. Der Staat wird wahrlich die religiöse Erziehung aus seinen Unterrichtsanstalten nicht ausschließen, im Gegentheil, er wird der Kirche dabei auf das willigste entgegenkommen, allein es ist nicht zu übersehen, daß von Staats wegen nicht zugestanden werden kann und wird, daß diese Mitwirkung der Kirche der Ausfluß ihres Rechts sei. Dieses Recht muß vielmehr der Staat als das seinige wahren und er wird es aufrecht erhalten. Entgegengesetzten Falles würden aus diesen Prinzipienfragen die größten Zerwürfnisse und Streitigkeiten hervorgehen, welche ganz unvermeidlich sind und in der einfachsten Volksschule sich stets aufs Neue von selbst darstellen werden, so bald es sich darum handelt, daß Jeder ein Recht geltend machen, wo Keiner nachstehen will. Möchte doch der Regierung darin vertraut werden, daß sie in der That und wirklich im Wesentlichen das gewähren will, was die Kirche für sich in Anspruch nimmt. Möchte die Kirche darüber mit dem Staate nicht rechten, auf welchen Rechtstiteln das eine oder das andere beruht, genug, wenn ich wiederholt anführe, daß der Staat der Kirche hierin gewähren wird, was ohne Verletzung seines Rechts er irgend gewähren kann. Ich würde, ich wiederhole solches, es für sehr bedauerlich halten, wenn durch diesen unfruchtbaren Prinzipienstreit die gute Sache leiden sollte.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Nitzsch hat das Wort.

Abgeordn. **Nitzsch:** Meine Herren, Sie haben hier die schönste Gelegenheit, den Vereinbarungssinn und die Verträglichkeit der zweiten Kammer gegenüber zu bewähren. Denn die Sache spricht zugleich dafür, daß Sie Ihren früheren Beschluß dem Beschlusse der anderen Kammer opfern. Daß die Religionsgesellschaften den Religionsunterricht **leiten**, ist eine Beschränkung des kirchlichen Einflusses auf die Volksschule, welche da gerechtfertigt erscheint, wo Simultanschulen zur Nothwendigkeit werden. Die große Mehrheit der Ortsgemeinden fällt fast mit den Konfessionsgemeinschaften zusammen, oder sie sind in der Lage, nach dem von beiden Kammern angenommenen Grundsatze: möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, für jede Konfession besondere Schule zu halten. Dies ist aber der allein der Volksschule entsprechende Fall. Denn diese trennt am allerwenigsten die Gesammtbildung und Erziehung von dem, was Unterricht ist. Dazu kommt ja, daß die Sitte, daß die Pietät des Volkslebens das Band der Kirche und Schule festhält. Der Ober-Aufsicht des Staates thut das gar keinen Eintrag, wenn sie zunächst die örtliche Schulaufsicht in die Hände derer legen, die der Volksschule innerlich die verwandtesten sind. Eben wie es bisher war, war es das beste und gesundeste Verhältniß. Erhalten Sie dieses, und es ist dasselbe, welches die zweite Kammer anstrebt.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ich habe den Abänderungen unserer früheren Beschlüsse in Beziehung auf die Schule nicht beigestimmt; auch der Abänderung der zweiten Kammer in dem vorliegenden Artikel werde ich ebenfalls nicht beistimmen, sondern bei dem Beschlusse, den wie früher gefaßt haben, beharren. Es ist nicht nöthig, die Gründe dafür weitläufig auseinander zu setzen; der Herr Referent hat uns die Gründe, welche die Kommission für das Beharren auf dem früheren Beschlusse gehabt hat, anfangs mitgetheilt. Der Herr Referent hat nachher für seine Person hier eine andere Meinung geäußert. Nach meinem Dafürhalten sind die Gründe, welche derselbe zuerst angab, stärker als die anderen später angeführten. Außerdem hat die Diskussion noch Gründe hinzugeliefert. Es ergiebt sich nämlich, daß schon jetzt, bei der Fassung, wie sie von der zweiten Kammer gekommen ist, von mancherlei Mißverständnissen die Rede ist. Ich liebe nicht, daß schon bei der Debatte Veranlassung zu Mißverständnissen gegeben wird; ich liebe das klare, das, was der frühere Beschluß hatte, und dabei beharre ich.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter:** Meine Herren! Ich schließe mich vollkommen demjenigen an, was der Abgeordnete Brüggemann über diesen Gegenstand gesagt hat. Das Sprichwort sagt: „principiis obstate," und hier stoßen wir auf einen Prinzipienstreit. Bis auf die neuere Zeit hat Niemand daran gedacht, daß die Schule Eigenthum des Staates sei. Wenn im Allg. Landrechte dafür Bestimmungen sind, so sind sie in der That nicht ins Leben getreten. Bis 1810, ich spreche vorzüglich von Schlesien, und so verhält es sich mehr oder weniger, auch besonders in katholischen Provinzen, wo es noch keine Schulräthe gab, hat die Regierung sich eigentlich gar nicht faktisch um die Schulen bekümmert. In Schlesien standen sie unter der eigenen Direction der Bischöfe, die die Anstellung der Schullehrer entweder selbst ertheilten, oder sie konformirten.

Dieses Verhältniß soll jetzt förmlich umgekehrt werden. Nach dem, was in der zweiten Kammer ist gesagt worden, gehört die Schule dem Staate suo jure, und sie soll der Kirche entzogen werden, nämlich, die Organe der Kirche sollen bei der Schule nur gebraucht, nur herangezogen werden. Dadurch prinzipiell entsteht eine Ausschließung, eine Ablösung der Schule von der Kirche oder der Kirche von der Schule. Ein solches Verfahren kann in der That nur zu den größten Zerwürfnissen abermals, wie früher auf dem Gebiete zwischen Kirche und Staat, so nun auf dem Gebiete der Schule führen. Denn die Kirche weiß sehr wohl, daß, wenngleich das gegenwärtige hohe Ministerium gewiß Alles thun wird, was im Interesse der Religion ist, so habe ich mich doch heute schon darüber ausgesprochen. Bedenken wir nur seine Veränderlichkeit; die Gymnasien standen früher auch unter kirchlicher Aufsicht, seit Anfang des Jahrhunderts fing die Regierung an auf sie zu instruiren. Und welche verschiedenen Systeme, besonders seit 1811 bis auf unsere Zeit sind nicht auf dieselben geltend gemacht worden. Von 1811 bis 1819 mußte Alles turnen.

(Heiterkeit.)

Von 1819 bis 1837 und 1838 herrschte die Gräkomonie, es hallten alle Hörsäle wieder von Τυπτω, man wollte Platone und Demosthenes bilden. Das Latein wurde darüber beinahe vergessen. Auch diese hat man wieder aufgegeben. Die Naturwissenschaften kamen an die Reihe. Erwägen wir, daß dieser Geist des Wechsels nicht allein in der Schule, sondern auch auf den Universitäten gewaltet hat, so kann die Kirche unmöglich gleichgültig dazu sein, daß der Staat die Schule suo jure in die Hand nimmt, sie als Eigenthum betrachtet, ohne daß er, mit einigen Ausnahmen, dieselbe fundirt, ohne daß er sie durch Erbschaft erlangt, überhaupt ohne daß er irgendwie durch einen Rechtstitel zu derselben gekommen sei. Wir wollen einen Rechtsstaat begründen,

und wir begründen ihn mit Einziehung der Schule, als der Tochter der Kirche, und die Mutter nun, die die Schule erzeugt hat, soll jetzt bei ihrer Magd Dienste verrichten.

(Heiterkeit.)

Dies, meine Herren, kann nimmer geschehen, und wie auch die Zerwürfnisse werden mögen, wenn nicht der natürliche Zustand verbleibt, wird es schlimm werden. Ich räume gern ein und habe selbst damals das Amendement gestellt, daß der Staat die Oberaufsicht haben soll. Dies Bekenntniß hat mich in der Rede des Herrn Ministers sehr erfreut, denn wenn der Staat nur die Oberaufsicht darüber hat, kann auch die Kirche ihre Einwirkung suo jure haben, und auf diese Weise kann eine wahre Einigkeit zwischen beiden bestehen.

Präsident: Der Abgeordnete Pinder hat das Wort.

Abgeordn. **Pinder:** Meine Herren! Ich glaube, es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Erörterung der Frage, nach welchen Prinzipien das Aufsichtsrecht über die Schule zwischen Staat und Kirche getheilt werden soll, sondern lediglich um die Frage, ob die erste Kammer bei ihrem Beschlusse stehen bleiben, oder zu dem Beschlusse der zweiten Kammer übergehen will. Ueber diesen Beschluß der zweiten Kammer hat der Central-Ausschuß ein Urtheil ausgesprochen, das von Niemanden angefochten worden ist, das Urtheil nämlich, daß er undeutlich sei; und ich glaube, wie auch alle anderen Gründe für und wider erwogen werden mögen, so ist dieser eine Grund allein hinreichend, um die erste Kammer zu bestimmen, nicht auf den Beschluß der zweiten Kammer einzugehen. Ich glaube, daß mehr als in jedem anderen Gesetze in der Verfassung die höchste Klarheit nothwendig ist, damit an den obersten Grundsätzen unseres Staatslebens von keiner Seite gedeutet werden könne.

Wir haben bis jetzt in Betreff der Aufsicht über das Schulwesen eine Gesetzgebung gehabt, welche den Vorwurf der Unklarheit gegen sich hatte; diese Unklarheit trug aber die Schuld, daß vielfache Zerwürfnisse eintraten zwischen den kirchlichen und staatlichen Behörden. Und doch war in den bisherigen Bestimmungen wenigstens eine, wenn auch eine sehr unbestimmte Gränze für das Aufsichtsrecht der Kirche durch die Hinweisung auf bestehende Observanzen gezogen.

Wenn nun gegenwärtig in dem Beschlusse der zweiten Kammer den Organen der Religionsgesellschaften eine Mitwirkung überhaupt ohne irgend eine Begränzung zugestanden werden soll, so wird diese Ungewißheit sich noch mehr vermehren und die unvermeidliche Folge derselben in tausendfachen Streitigkeiten und Reibungen um so stärker hervortreten. Ein solches Zerwürfniß zwischen den beiderseitigen Behörden wird und muß aber den nachtheiligsten Einfluß auf die Schule selbst und auf das Verhältniß der Konfessionen unter einander haben.

Wir haben von dieser Tribüne eine Eintheilung der Schulzwecke gehört, wonach dieselben in drei Kategorieen zerfallen sollen, welche als weltliche, kirchliche und gemischte bezeichnet worden sind. Die dritte Kategorie ist es, welche mir das höchste Bedenken erregt. Sie scheint dieselbe Stelle einnehmen zu sollen, die in dem alten Streite zwischen Kirche und Staat das causae mixtae einnahmen. Immer sind es diese causae mixtae gewesen, welche die Zwietracht zwischen Staat und Kirche nährten.

Ich glaube, man kann von Seiten der Kirche sich bei dem Beschlusse der ersten Kammer vollkommen begnügen, der ihr die Leitung des Religons-Unterrichts zuspricht. So weit erkenne auch ich vollständig an, daß der Kirche ein Recht an der Schule zusteht. Der Religions-Unterricht ist aber die Grundlage des ganzen Erziehungs-Systems, und es ist daher jeder Religionsgesellschaft der ihr zukommende Einfluß auf die Erziehung der ihr zugehörenden Kinder hierdurch gestattet.

Eine Ausdehnung der konfessionellen Einwirkung auf alle übrigen Unterrichtszweige würde dahin zurückführen, wohin sie in der Vergangenheit geführt hat, daß sie die Wissenschaft selbst gefangen nehmen würde. Ich erinnere daran, daß es eine Zeit gab, wo der mathematische Beweis, daß die Erde sich um die Sonne drehe, und nicht die Sonne um die Erde, von der Kirche verdammt wurde. Wollen Sie also, meine Herren, die Wissenschaft wirklich frei haben, wollen Sie Frieden zwischen Staat und Kirche erhalten, dann ziehen Sie bestimmten Gränzen zwischen der Einwirkung beider auf die Schule, wie sie nach der Fassung der ersten Kammer ausgesprochen sind.

Präsident: Der Abgeordn. Dieterici hat das Wort.

Abgeordn. **Dieterici:** Von beiden Kammern, meine Herren, ist angenommen, es solle möglichst Bedacht genommen werden auf den konfessionellen Unterschied. Damit bin ich vollkommen einverstanden. Ich fühle und weiß aus Erfahrung, ja, ich bin ganz davon durchdrungen, daß nur der religiöse Unterricht die Basis des Unterrichts überhaupt sein kann. Ich habe mich sehr gefreut über das Wort „möglichst.“ Es giebt im preußischen Staate viele Gegenden, wo es nicht möglich ist, bloße konfessionelle Schulen zu haben. Wir haben unter den 16,000,000 Einwohnern des preußischen Staates 214,857 Juden, das ist nur 1⅓ pCt.; das will nicht viel sagen. Von diesen wohnen 81,000 in den Regierungsbezirken Bromberg und Posen, das ist mehr als der dritte Theil der Juden im preußischen Staat wohnt in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg. Wenn man nun durch diese Regierungsbezirke reis't, und namentlich durch die kleinsten Städte, wie Rogowo, Gonsawa, u. s. w., so finden Sie die Synagoge, aber besondere Judenschulen haben sie wohl nicht überall, weil die jüdischen Einwohner dieser Städte meist sehr arm sind. Wenn da nicht die Gemeinde die Verpflichtung hätte, eine Schule zu halten, so glaube ich, daß gar keine hinreichende Anzahl von Elementarschulen in den genannten Regierungsbezirken vorhanden sein würde. Auch in Schlesien sind die Katholiken und Protestanten in einzelnen Kreisen so sehr vertheilt, daß, wenn man blos evangelische und katholische Schulen haben wollte, man in die Verlegenheit gerathen würde, daß die Schulen gar nicht zu Stande kommen. Ich wiederhole, ich bin für den konfessionellen Unterschied so weit es sich thun läßt; ich wünsche aber, daß dies Prinzip nicht als unabweisliche Norm für den preußischen Staat hingestellt wird. Es hat die Gemeinde die Verpflichtung, eigene Schulen zu halten. Das ist es, was Preußen so hoch gestellt hat, daß die Gemeinde für ihre Schulen sorgt.

Die meisten Menschen besuchen in dem Alter von sechs bis vierzehn Jahren die Schule; das ist ungefähr der sechste Theil der Bevölkerung in den europäischen Staaten. In Preußen geht der sechste Mensch in die Schule. Wie gut ist also für den Elementar-Unterricht gesorgt; in Frankreich nach Villemain der neunzehnte Mensch, und nach den vielen Dingen, die sie jetzt gemacht haben, vielleicht der zwölfte und dreizehnte. In England, mit Hinzurechnung aller Sonntagsschulen, auch etwa der zwölfte und dreizehnte. Hieraus geht hervor, daß Preußen im Elementarschulwesen sehr weit vor ist, wie auch Cousin anerkannt hat, und das ist hauptsächlich nur dadurch bewirkt worden, daß man der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt hat, die Schulen zu halten.

Berücksichtigen wir die konfessionellen Unterschiede, ich wünsche und wiederhole es, so weit es möglich ist, aber wo es nicht geht, halte man wenigstens fest daran, daß die Gemeinden die Verpflichtung haben, die Schulen zu halten, und wenn das ist, so folgt unmittelbar die Genugthuung, der Allgemeinheit der Elementarbildung möglichst verbreitet zu haben; man halte fest an dem alten Prinzip, man lasse dem Staat die Oberaufsicht, den Gemeinden die Verpflichtung. Man lasse der Kirche die christliche Tugend der Liebe, mögen sich die Gemeindeglieder zur Errichtung der Schulen vereinigen, wie sie können, wie es geht, die Geistlichen sind durchaus nicht ausgeschlossen, sie sollen thätig in Frieden und Liebe mit eingreifen in das Schulwesen, aber lassen Sie nicht das Oberaufsichtsrecht des Staates antasten und das Prinzip, daß die Gemeinde die Verpflichtung hat, die Schule zu erhalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat gewiß mit großem Recht den Wunsch ausgesprochen, daß wir uns von abstraktem Prinzipienstreite möglichst fern halten, was einer gesetzgebenden Behörde besonders wohl ansteht. Einen kleinen Beitrag, diesen guten Zweck zu erreichen, will ich durch wenige Worte liefern. Es wird nämlich dieser ganze Streit einen viel milderen Charakter annehmen, wenn man erwägt, daß die große Masse unserer Elementar-Schulen wirkliche kirchliche Stiftungen sind. Ich kann es in Zahlen nicht angeben; indessen wenn wir auf das Land gehen und in die kleinen Städte, so wird sich leicht nachweisen lassen, daß die Schulen in der That weiter nichts sind als kirchliche Stiftungen, nämlich von der Kirche gestiftet zur Vorbereitung der Jugend auf Confirmation und Sakrament. Sie sollen also unter den Verfassungs-Artikel 12, welcher der Kirche ausdrücklich den Besitz ihrer für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen zusichert. Wenn dies bedacht wird, so glaube ich, daß dieser Streit, zumal da die Oberaufsicht des Staats über die Schulen außer Streit ist und von römisch-katholischer Seite anerkannt wird, von seiner Abstraktheit und somit an seiner Heftigkeit viel verlieren wird.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Die Regierung muß sich gegen die Auslegung verwahren, welche der verehrte letzte Herr Redner dem Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde gegeben hat. Es kommt dabei nicht auf den historischen Ursprung der Schule an, sondern auf das Recht, welches der Staat den Schulen gegenüber zu wahren hat. Das ist das der Oberaufsicht, die Schulen mögen aus der Kirche herrühren oder aus anderen Verhältnissen. Diejenigen Anstalten, welche der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde den Kirchen wahrt, sind ihre, die kirchlichen Unterrichts-Anstalten für kirchliche Zwecke. Die allgemeinen Unterrichts-Anstalten sind nicht darunter verstanden und können es auch nach dem vielfach besprochenen Grundsatze nicht sein. Die Verfassungs-Urkunde hat, wie gesagt, in jenem Artikel nur die

Unterrichts-Anstalten für kirchliche Zwecke bezeichnen wollen und können, weiter keine!

(Bravo!)

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf **von Itzenplitz:** Ich erlaube mir zunächst eine faktische Berichtigung.

Ein geehrter Herr Redner hat gesagt, daß im Großherzogthum Posen (wenn ich ihn richtig verstanden habe) die Schulen nach den politischen Gemeindeverbänden gingen. Das ist entschieden im Großherzogthum Posen die seltene Ausnahme, die Regel ist die, daß die Schulen dort der Konfession folgen. In jeder einigermaßen bedeutenden Stadt, ja Städchen, findet man im Großherzogthum eine katholische, eine evangelische und eine jüdische Schule, die nicht der politischen Gemeinde folgen, sondern besondere Corporationen bilden. Es ist ebenfalls nicht bisher das Prinzip des preußischen Staates gewesen, daß die Schulgemeinden den politischen Gemeinden folgen müssen, sondern es wurden bisher (wie in der Regierungs-Instruction steht) besondere Schulgemeinden gebildet, und in vielen Gegenden des preußischen Staates folgen diese keineswegs den politischen Gemeinden, sondern den Konfessionen, wie ich dies namentlich in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg kennen gelernt habe. Abgesehen von diesen faktischen Bemerkungen, habe ich noch auf einen Umstand als Referent aufmerksam zu machen. Der Stand der Sache ist nicht der, daß, wenn die Fassung der zweiten Kammer verworfen würde, es dann bei der der ersten Kammer verbliebe, sondern es würde dann bei dem betreffenden Inhalt der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember verbleiben.

Es ließe sich allerdings noch darüber streiten, denn es handelt sich hier von einzelnen Absätzen eines Artikels der Verfassung; und da könnte man sagen: wenn über einen Absatz eines Artikels Meinungsverschiedenheit, über drei andere aber Meinungseinheit herrscht und die Meinungsverschiedenheit nicht gelöst werden kann, so fragt es sich: ob es dann rücksichtlich des ganzen Artikels oder nur eines Theiles desselben bei der Verfassungs-Urkunde bliebe. Im vorliegenden Falle, glaube ich, ist jedoch diese Frage wohl unbedingt dahin zu beantworten, daß die Meinungsverschiedenheit und erforderlichen Falles das Zurückgehen auf den Text der Verfassungs-Urkunde sich nur auf diesen einen Absatz beziehen würde, weil dem in Rede stehenden Absatz ein besonderer Abschnitt der Verfassungs-Urkunde gegenüber steht, und dieser lautet also:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Tritt also die erste Kammer nicht dem Beschlusse der zweiten bei, und beharrt sie auf ihrem Beschlusse, so bleibt es nicht bei der Fassung der ersten Kammer, sondern bei dem betreffenden Absatze der Verfassungs-Urkunde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Nach der Aeußerung des Herrn Referenten muß ich annehmen, daß er eine Theilung der Frage wünscht, nämlich diesen zweiten Absatz besonders zur Abstimmung zu bringen und, wenn er nicht angenommen würde, auf den Beschluß der ersten Kammer einzugehen. Es wäre dies allerdings angänglich, wiewohl nicht geleugnet werden kann, daß dadurch einige Künstlichkeit in die Abstimmung kommen würde. Der erste Absatz des Art. 24, wie er von der ersten Kammer, oder Art. 21, wie er von der zweiten Kammer bezeichnet ist, ist, soviel ich sehe, vollständig übereinstimmend. Es könnte also, wenn überhaupt die Theilung der Frage genehm sein sollte, die Abstimmung über denselben ganz übergangen werden.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ueber alle übrigen Punkte des Artikels sind beide Kammern einig. Es ist blos dieser eine, wo die zweite Kammer gesagt hat: „die Organe" und so weiter, und dem steht, wenn er fallen sollte, der betreffende besondere Absatz der Verfassung gegenüber. Nach meiner Meinung brauchte die Kammer daher blos über diesen Punkt abzustimmen.

Präsident: Ich trete dieser Auseinandersetzung bei, denn ich überzeuge mich so eben, daß die beiden Absätze, welche in der zweiten Kammer getrennt, und nur bei der ersten Kammer in einem Abschnitt gedruckt sind, ganz gleichlautend sind. Die Differenz besteht also allein in dem Satze, welcher nach dem Beschlusse der zweiten Kammer so lautet:

„Die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil,"

und wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so bin ich ganz geneigt, mich diesem Verfahren anzuschließen, also einmal zuerst diesen Satz nach Fassung der zweiten Kammer zur Frage zu bringen, dann nach der ersten Kammer. Ich will dabei bemerken, daß daraus nicht ganz unzweifelhaft folgt, daß in diesem Sinne ein Beschluß gefaßt werde, der mathematisch gewiß auf die Beistimmung der zweiten Kammer zu rechnen hätte, denn es würde der zweiten Kammer ohne Zweifel freistehen, zu sagen, in einem auf diese Weise geänderten Beschlusse erkenne sie ihren Beschluß nicht wieder und wolle in solchem Falle auf die Verfassungs-Urkunde zurückgehen, die dann bestehen bliebe. Ich füge hinzu, daß ich auf diesen Umstand nicht ganz den entscheidenden Werth legen kann, den der Herr Berichterstatter darauf legt, da es immer noch angänglich sein wird, daß die zweite Kammer Gelegenheit erhalte, sich über die letzten abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer zu äußern. In dieser Beziehung behalte ich mir vor, am Schlusse der Sitzung die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Ich glaube, daß die Abstimmung so wird erfolgen können, und habe nicht gehört, daß Jemand eine Einwendung gemacht hat. Ich werde zuerst abstimmen lassen über bezeichneten Satz nach dem Beschlusse der zweiten Kammer. Würde er angenommen, so hätte es die Folge, daß der ganze Artikel 21 — wie ihn die zweite Kammer bezeichnet hat — von der hohen Versammlung angenommen wäre, denn in seinen übrigen Theilen stimmt er mit unseren früheren Beschlüssen überein. Würde er nicht angenommen, so würde die hohe Versammlung dadurch selbstredend bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben. Ich glaube, die Sache ist deutlich.

Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Ich wünsche nur, daß sich der Präsident der Zustimmung der Kammer versichere, daß, wenn die Kammer bei ihrem früheren Beschluß verharren sollte, nichts dagegen einzuwenden sei, daß der erste Passus des §. 21 resp. 24 dennoch, so wie sie ihn früher angenommen hat, bleibe. Dieser Passus weicht von der Verfassung vom 5. Dezember ab, ist aber ein solcher, in dem beide Kammern übereinstimmen, und will: daß bei der Volksschule die Konfessionen möglichst zu berücksichtigen seien.

Präsident: Ich würde bereit sein, darauf einzugehen. Ich möchte den Herrn Antragsteller fragen, ob dann nach seiner Meinung der Entwurf der Verfassung folgen müßte?

Abgeordn. **Camphausen:** Im übrigen Theil bleibt der Entwurf, nach dem übereinstimmenden Beschlusse der beiden Kammern. Dieser erste Satz ist ein Zusatz, und es könnte ein Zweifel entstehen, ob nach Verwerfung des zweiten Zusatzes der erste auch als verworfen anzusehen sei. Ich setze aber voraus, daß die erste Kammer keine Einwendung macht, wenn die zweite Kammer denselben bestehen lassen will.

Präsident: Ich will bemerken, daß der übrige Theil des Paragraphen eine Aenderung gegen den Text der Urkunde erlitten hat, und zwar von beiden Kammern gleichlautend. Es sind nicht ganz unwesentliche Veränderungen vorgenommen worden, und es scheint mir schwierig, die Sache zu erledigen, wie der Herr Abgeordnete es vorschlägt.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Es will mir scheinen, als wenn die Frage, welche angeregt ist, der Entscheidung nicht bedürfe. Rücksichtlich der übrigen Absätze: die Organe 2c., hat die zweite Kammer buchstäblich die Fassung der ersten Kammer angenommen. Ich wüßte nicht, wie die erste Kammer dazu kommen sollte, von diesen ihren Beschlüssen, die von der zweiten Kammer getheilt werden, abzustehen. Dieser Absatz steht in keinem wesentlichen Zusammenhang mit den übrigen dahinterstehenden Absätzen.

Präsident: Ich wünsche keine weitläufige Auseinandersetzung zu machen. Ich muß aber doch anführen, daß mein Bedenken durch die Aeußerung des Herrn Referenten nicht beseitigt scheint. Wenn die erste Kammer bei ihren ersten Beschlüssen beharrt und den Mittelsatz nach dem Beschlusse der zweiten verwirft, so folgt daraus noch nicht unzweifelhaft, daß sie damit einverstanden sein würde, eventuell den Text der Verfassung in dem gegenüberstehenden Theile aufgenommen zu sehen.

Abgeordn. **Camphausen:** Darf ich noch erläutern, wie ich die Sache verstehe? Der §. 21 der Verfassung enthält ein erstes Alinea, beginnend: „Die Leitung der äußeren Angelegenheiten 2c." Dieses Alinea hat in den Beschlüssen beider Kammern einige Aenderung erfahren, hinsichtlich der Wahl der Lehrer 2c. Ich würde der Ansicht sein, daß die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern bestehen bleiben und in keiner Weise zur Abstimmung zu bringen seien. Der §. 21 der Verfassung hat in seiner ursprünglichen Fassung ein zweites Alinea, worüber die beiden Kammern in diesem Augenblick noch nicht einig sind. Ist auch noch in der gegenwärtigen Abstimmung eine Einigung nicht vorhanden, so würde dieses zweite Alinea gemäß dem Texte der Verfassung bestehen bleiben. Die beiden Kammern haben noch einen Zusatz beschlossen, welcher das erste Alinea ihres Artikels ist. Er lautet: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen." Ich wünschte ausgedrückt, daß die erste Kammer keine Einwendung erhebe, wenn auch von der zweiten Kammer der Zusatz beibehalten bliebe, selbst in dem Falle, wenn das zweite Alinea nach dem Texte der Verfassung beibehalten würde.

Präsident: Meinerseits habe ich nichts dagegen einzuwenden. Ich verstehe den Herrn Abgeordneten dahin, daß er Erklärung wünscht, wie, wenn sich die Kammern über den Mittelsatz nicht einigen könnten, dann selbstfolgend die betreffende Stelle der Verfassung aufzunehmen sein würde. Ich würde es für sehr er-

wünscht halten, und stelle anheim, ob der zweiten Kammer eine Eventualität ausgedrückt werden kann.

Der Herr Abgeordn. von Zur-Mühlen hat das Wort.

Abgeordn. **von Zur-Mühlen** (vom Platz): Dieser erste Passus der Verfassungs-Urkunde, welcher beginnt: „Die Leitung u. s. w.", und Alles, was vorangeht, ist eine Einschaltung.

Präsident: Darüber ist kein Zweifel.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nochmals das Wort ergreife, es ist gewiß nicht meine Sache, den Gegenstand in die Länge zu ziehen, es scheint aber außer allem Zweifel zu sein, daß der Artikel 24 nach dem Beschlusse der ersten Kammer aus 4 Absätzen besteht. Von diesen hat die zweite Kammer alle pure angenommen, mit Ausnahme eines einzigen, welcher lautet:

„Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften",

und dem gegenüber gestellt:

„Die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil."

Wie gesagt, in allen übrigen Punkten sind die beiden Kammern ganz vollkommen einig. Diesem Passus, welcher noch zweifelhaft ist, steht ursprünglich in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember ein besonderer Absatz gegenüber. Ich glaube also in der That, daß es nur einer Abstimmung über den Absatz, der da heißt: „Die Organe" u. s. w. bedarf, und wenn die zweite Kammer diesen Passus beitritt, dann ist die Sache abgemacht. Wenn dies aber nicht der Fall sein sollte, dann wird es immer der zweiten Kammer noch überlassen bleiben, nachträglich der Fassung der ersten Kammer beizutreten, was man ihr nicht verbieten kann. Thut sie dieses nicht, so bleibt es bei dem korrespondirenden Passus der Verfassungs-Urkunde. Ich glaube hiernach, daß es der Anregung des geehrten Redners der rechten Seite nicht bedurfte, sondern daß sich nach meinem Vorschlage Alles von selbst erledigt.

Präsident: Dieser Meinung bin ich nicht, ich glaube aber, daß die Versammlung über diesen Fall sich entscheiden muß. Ich frage den Herrn Abgeordneten Camphausen, ob er vielleicht von seinem Antrage absteht, oder ob er wünscht, daß ich eine Frage deshalb stelle.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich habe keinen bestimmten Antrag gestellt und muß dem Herrn Präsidenten es anheim stellen, ob er darüber will abstimmen lassen oder nicht.

Präsident: Dann muß ich es der hohen Kammer anheim geben. Für meine Person glaube ich, daß eine Erklärung nothwendig ist, um zu einem Ergebniß zu kommen.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich möchte dann anheim geben, die Frage so zu stellen, ob die Kammer den übrigen Theil des Artikels, wie er von ihr amendirt ist, als ein unzertrennbares Ganze mit dem Theile des Artikels ansieht, über den sie gegenwärtig beschließt.

Präsident: Das würde der Theilung der Frage grundsätzlich widerstreiten. In dieser Voraussetzung könnte ich die Frage gar nicht wie vorgeschlagen stellen. Ich will nun fragen:

Soll die Frage über Annahme des abweichenden Satzes in dem übrigens mit den diesseitigen Beschlüssen übereinstimmenden Beschluß der zweiten Kammer, Art. 21, in der Voraussetzung geschehen, daß, wenn die erste Kammer dem Antrage der zweiten nicht beitreten sollte, sie nichts dagegen einzuwenden finden würde, nach dem Antrage des Abgeordneten Camphausen, daß von der zweiten Kammer an die Stelle des viel beregten Satzes der entsprechende Satz aus der Verfassungs-Urkunde aufgenommen werde?

Wenn gegen diese Voraussetzung kein Widerspruch erfolgt, so werde ich annehmen, daß dies die Ansicht der hohen Versammlung ist.

Es ist kein Widerspruch erfolgt. Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Satz, der anfängt: „Die Organe", aus der Fassung der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil.

Präsident: Ich bemerke, daß durch die Annahme sowohl jede fernere Abstimmung über den Artikel wegfällt, als durch Ablehnung ebenfalls, weil durch letztere die Kammer ausdrücken würde, daß sie bei ihrem früheren Beschlusse beharre.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag der zweiten Kammer ist abgelehnt.

Es bleibt bei dem früheren Beschlusse stehen unter der vorher angeführten Voraussetzung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf von Itzenplitz (liest):

Der erste Absatz des Art. 25 ist von der zweiten Kammer angenommen; statt des zweiten Absatzes der ersten Kammer aber beliebt worden, zu sagen:

„Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen."

Ueber diese Fassung sind die Ansichten im Ausschusse getheilt. Das Wort „gewährleistet" erschien schon nicht als eine Verbesserung, vorzüglich aber wurde der Ausdruck: „festes Einkommen" angefochten, da es die Ueberweisung von Land, Wiesen und Naturalien auszuschließen scheint, die nicht immer dieselbe feste Rente gewähren und doch wohl häufig gegeben werden müssen, wenn nicht die Gemeinde, und subsidiarisch der Staat, zu sehr belastet werden sollen.

Der Ausschuß hat sich aber doch mit 5 gegen 4 Stimmen dahin entschieden, die Fassung der zweiten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Den letzten Absatz dieses Artikels hat die zweite Kammer so angenommen, wie er in der Verfassungs-Urkunde stand; wonach denn aller Unterricht in der Volksschule unentgeltlich ertheilt werden soll.

Dies weicht von der deutschen Verfassung ab und übersteigt, wie bereits früher anerkannt worden, die Gränze des Möglichen und Ausführbaren.

Der Ausschuß empfiehlt daher mit 8 Stimmen gegen 1, der Fassung der zweiten Kammer nicht beizutreten und bei der früher von der ersten Kammer angenommenen stehen zu bleiben.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Was den ersten Absatz betrifft, so muß ich mich hier, wie ich an andern Orten mich dagegen erklärt habe, für den Ausdruck „gewährleistet" aussprechen. Es scheint mir diese Gewährleistung eine nothwendige Folge derjenigen Bestimmungen zu sein, welche in der Verfassungs-Urkunde bereits ausgesprochen worden sind.

Wenn nämlich die Kosten des Unterrichts in den Volksschulen zunächst von den Gemeinden und in subsidium vom Staate übernommen werden müssen, so folgt daraus von selbst, daß der Staat jede Art der Kosten für die Volksschule, welche die Gemeinde nicht aufbringen kann, aufbringen muß, also auch die Kosten für die Volksschullehrer.

Der Ausdruck „gewährleistet" ist daher ganz richtig angewendet, denn wofür der Staat aufkommen muß, dafür hat er auch die Gewährleistung zu übernehmen. Wollte man das Wort „gewährleisten" jetzt ändern, so würde die Besorgniß hervorgerufen werden, daß der Staat für das nothwendige Einkommen der Lehrer nicht aufkommen wolle. Was ferner die Worte „festes Einkommen" betrifft, so sollen diese nichts sagen, als daß den Schullehrern ein Einkommen garantirt wird, welches ihnen die Möglichkeit der Existenz gewährt. Man kann nicht sagen, dem Schullehrer werde ein angemessenes Einkommen gewährt, wenn es so schwankend ist, daß die Möglichkeit, sich und die Seinigen selbst nothdürftig zu erhalten, dadurch in Frage gestellt wird. Was den zweiten Absatz des Artikels betrifft, so ist dieser von einem der geehrten Herren Abgeordneten bereits in die Debatte gezogen und es ist versucht worden, ausführlich darzuthun, welche große Nachtheile diese Bestimmung mit sich führen werde. Ich kann diese Nachtheile nicht anerkennen, und ich muß seitens der Regierung den Wunsch aussprechen, daß es bei der ursprünglichen Fassung der Verfassungs-Urkunde, wie sie die zweite Kammer angenommen hat, bewenden möge. Ich will ganz in Kurzem mich darüber aussprechen, da der Gegenstand früher bereits sehr ausführlich erörtert worden ist. Zunächst muß ich den Vorwurf ablehnen, als wenn irgend dabei ein im Dunkeln bleibender Hintergrund maßgebend sei. Ein solcher Vorwurf ist nämlich von einem geehrten Redner wirklich ausgesprochen worden; ich kann aber kaum voraussetzen, daß er gegen die Regierung beabsichtigt war, und ich glaube ihn am besten dadurch erwidern zu können, daß ich nicht voraussetzen will, derjenige der Herren Redner, welcher den Vorwurf ausgesprochen, habe seinerseits irgend einen dunkeln Hintergrund als den Zweck seiner Behauptungen im Auge. Was aber nun die Sache selbst betrifft, so muß die Regierung an dieser Bestimmung um deshalb festhalten, weil sie die nothwendige Konsequenz des Grundgedankens ist, von welchem die Verfassungs-Urkunde ausgeht, daß nämlich eine innige Verbindung zwischen den Gemeinden und Schulen in jeder Weise hergestellt, daß die Schule als ein Gemeinde-Institut auch von der Gemeinde als solches ganz erhalten werden müsse. Ist dieser Vordersatz richtig, so ist auch die Folge richtig, daß alle Kosten, welche die Schule verursacht, ebenso aufgebracht werden müssen, wie alle

übrigen Gemeindelasten, das Schulgeld aber nicht eine auf der Gemeinde ruhende Last, sondern eine Last des Einzelnen. Eben in der innigen Verbindung der Schule mit der Gemeinde soll der Gedanke aufleben und immer lebendiger werden, daß Jeder in der Gemeinde ein Interesse an der Schule habe, und je mehr der Einzelne in der Gemeinde seiner äußeren Stellung nach von Bedeutung ist, um so größer muß dieses Interesse sein und durch Gemeindebeiträge vertreten werden, dieser Einzelne möge Kinder haben oder nicht. Aus dieser Konsequenz ist die Ansicht der Regierung vorzugsweise hervorgegangen. Es sind aber auch noch andere Gründe vorhanden, welche diese Ansicht hervorgerufen haben. Man sagt, es sei eine Konzession gemacht worden für die Demokraten. Es scheint, meine Herren, daß hier eine Verwechselung eintritt zwischen Demokratie und Armuth, es sind jedoch, Gott Lob, wie ich glaube, Demokratie und Armuth keinesweges synonym. Nicht der Demokratie, der Armuth wird eine Konzession gemacht, und die Regierung scheut es nicht, es auszusprechen, daß der Armuth eine Konzession gemacht werden soll.

(Bravo!)

Wenn bisher ein sehr armer Mann viele Kinder hatte, so war es für einen solchen sehr schwer, eine Befreiung vom Schulgelde für alle seine Kinder zu erlangen. Eine solche Befreiung erstreckte sich höchstens auf eines oder auf zwei, und die Erörterungen über den Grad der Dürftigkeit waren für den Armen höchst empfindlich. Wenn das Schulgeld nicht mehr erhoben wird, wenn das, was es eintrug, als eine Gemeindelast, wie alle übrigen, erhoben wird, so sind die Folgen keinesweges so bedenklich, selbst nicht für die Stadtgemeinden, wie sie geschildert worden.

Denn was ist das praktische Resultat? Der arme Mann, der, wenn er mehrere schulpflichtige Kinder hatte, bisher durch das Schulgeld unverhältnißmäßig hoch und viel höher besteuert war, als er es durch die Kommunal-Abgabe künftig sein wird, gewinnt offenbar. Derjenige, der sich in mittleren Vermögens-Zuständen befindet, wird einen geringen Unterschied in der Besteuerung erleiden, wenn er Kinder hat. Bisher hat er Schulgeld bezahlt und bezahlt dies nun in der Kommunal-Abgabe. Der Vermögende dagegen, der allerdings von der Volksschule keinen direkten Vortheil zog, auch wenn er Kinder hatte, weil er keine hineinschickte, zieht den wahren Vortheil von der Schule, wenn er auch kein unmittelbarer ist, dadurch, daß eine gute Schule für die Gemeinde auch gute Früchte bringt. Gerade dieser Vermögende hat das Haupt-Interesse an dem Gedeihen der Schule, unabhängig davon, ob er Kinder hineinsendet oder nicht, er mag daher auch in diesem Verhältnisse für die Schule unter den Kommunal-Lasten mit beisteuern. Aus diesen Gründen hauptsächlich muß ich bei dem Wunsche stehen bleiben, daß der ausgesprochene Grundsatz, als Folge des vorausgehenden allgemeinen über die Stellung der Schule zur Gemeinde, festgehalten werde.

Präsident: Der Abgeordn. Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ich bedauere in der That, mit dem Herrn Minister des Unterrichts in der vorliegenden Frage nicht einverstanden zu sein. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß wir gerade in Beziehung auf den letzten Satz des Art. 25 bei dem früheren Beschlusse der ersten Kammer fest zu beharren haben. Es handelt sich hier in der That nach meiner Ansicht um etwas viel Größeres, um etwas viel Höheres, als blos um diejenigen Punkte, die eben angeführt worden sind. Es handelt sich nämlich hier um einen der Fundamental-Sätze der äußersten Demokratie, derjenigen, welche die Schule von Fourier hat, die Schule der Kommunisten und der Sozialisten. Erlauben Sie mir, Ihnen kurz anzuführen, wie eigentlich dieser Satz zuerst zur Sprache gekommen ist. Vor dem Jahre 1848, glaube ich, hat wohl kein Mensch hier im Lande daran gedacht, daß es möglich sein würde, daß wir einmal eine Verfassung mit einem solchen Satze noch bekommen würden. Im Jahre 1848 trat bekanntlich die pariser Revolution ein. Sie wurde bewirkt durch die Arbeiter, welche von den sozialistischen und kommunistischen Demagogen angeführt wurden, die den Arbeitern goldene Berge versprachen; sie sollten weniger Arbeit haben, im Ganzen weniger Mühe, aber regelmäßige Arbeit und besseren Lohn, für alle ihre Bedürfnisse müßte unendlich besser gesorgt werden; die Zeit der Noth sei vorbei. Unter den Punkten, welche ganz vorzüglich auch zu diesen Versprechungen gehörten, war auch der, daß der Schulunterricht aufs Beste überall unentgeltlich ertheilt werden sollte. Man ging davon aus, der Staat sei ein sehr großer Beutel, aus dem man nur immerfort schöpfen könne, dessen Quellen nie versiegten; den Vermögenden würde lange nicht genug abgenommen, sie wären die Blutsauger des Volkes, man müsse ihnen mehr abnehmen. Die Folgen davon haben sich sehr bald gezeigt. Denn Elend, Armuth, Noth, Brodlosigkeit traten sehr bald ein. Als nun die Wirkungen der pariser Revolution sich in großen Städten Deutschlands in Manifestationen zeigten und die ersten Versammlungen stattfanden, da waren es — um Ihnen eine Stadt anzuführen, z. B. in Köln — nur die alleräußersten Demokraten, die Herren d'Ester und dergl., welche mit der Forderung des allgemeinen unentgeltlichen Unterrichtes hervorzutreten wagten. Niemand anderes that dies damals. Nach und nach hat durch die demokratischen Ideen, worin im vorigen Jahre die Gesellschaft sich bewegt hat, jener Satz eine weitere Grundlage erlangt, und so ist er in die Verfassung hineingekommen, indem man sich selbst mit dem allerschlimmsten Prinzip, wenn auch nicht aussöhnt, doch daran gewöhnt, — denn der Mensch gewöhnt sich am Ende an gewisse Begriffe, die er früher nicht zu ertragen vermochte. Und so sind wir denn an dem Punkte angekommen, wo die erste Kammer der preußischen Monarchie beschließen soll, daß ein Grundsatz aufgenommen werde, den die Louis Blancs, die Fröbels und die Ledru Rollins und Andere für eines der Kapitalfundamente zur Untergrabung der bestehenden sozialen Ordnung halten.

(Bravo!)

Aber, meine Herren, warum ist denn der Grundsatz so wichtig? Wir haben doch Gemeinden, worin das Schulgeld nicht besteht; warum wäre es denn ein so großer Fehler, wenn wir das, was in einzelnen Gemeinden besteht, allgemein als einen Verfassungs-Grundsatz festsetzten? Der große Fehler, meine Herren, würde darin bestehen, daß wir Etwas als Verfassungs-Norm aufnehmen würden, was im Grundprinzip zur Demoralisation des Volkes beiträgt. Ich habe in meinem öffentlichen Wirken gerade die größten Anstrengungen auf die Verbesserung des Zustandes der handarbeitenden Volksklassen gerichtet, aber stets habe ich es mir zur Pflicht gemacht, ihnen ans Herz zu legen, daß die Ordnung, die Sparsamkeit die Quellen des besseren Zustandes sind, nach dem zu streben ist. Ich habe das Ehrgefühl in ihnen zu wecken gesucht, nicht auf Kosten Anderer zu leben, sondern sich mit eigener Hände Arbeit durchzuschlagen. Dieses Ehrgefühl wird aber unterdrückt, wenn man dem Menschen ohne Anstrengung das giebt, was zur Erziehung der Familie nöthig ist, was zu erwerben für die Moralität des Volkes, für die Aufrechthaltung des Ehrgefühls im Volke erforderlich ist. Indem ich gegen diesen schlechten Grundsatz das Wort nehme,

(Bravo!)

bemerke ich: Wie nahe liegt es, wenn man den Grundsatz aufnimmt, daß der Volksunterricht umsonst gegeben werde, noch einen Schritt weiter zu gehen und zu bestimmen, daß auch die Erziehung der Kinder unentgeltlich besorgt werden soll. Ueberall ist es Regel, daß die armen Kinder erzogen werden, sei es durch öffentliche, sei es durch Privat-Mildthätigkeit. Aber ich frage Sie, meine Herren, wenn Sie es als Verfassungs-Grundsatz aufnehmen würden, die Kinder der Armen müssen in gleicher Weise anständig erzogen werden, wie die Kinder aller derjenigen, die in Volksschulen gehen, würde der Grundsatz nicht dazu führen, daß das Familienleben auf's Tiefste untergraben würde? Was aber hier in die Verfassung wieder aufgenommen werden soll, das ist nichts Anderes als ein Theil von dem, was ich eben gesagt habe; es ist der Anfang dazu. Hüte man sich, dergleichen Prinzipien, die ins Innerste des sozialen Lebens eingreifen, unvorsichtig in die Verfassung aufzunehmen! Wenn das Gesetz sich auch einmal irrt, so kann man dies leicht ändern, wenn der Irrthum eingesehen ist, aber die Verfassungs-Bestimmungen sollen etwas Dauerndes, etwas Stabiles an sich tragen; wenn man da dergleichen Grundsätze aufnimmt, mit denen der Staat nicht bestehen kann, so halte ich das nicht für weise.

Sehen Sie nun auf die praktischen Resultate. Abgesehen von der moralischen Seite, ist die Bestimmung, glaube ich, unausführbar. Ich habe darüber mit mehreren Mitgliedern der berliner Behörden gesprochen, und sie haben mir versichert, daß die Ausführung dieses Grundsatzes im Allgemeinen nicht thunlich sei. Schon steht im Art. 22, daß der Staat im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise für die Schule der Gemeinde einzutreten habe. Setzen Sie den Grundsatz des unentgeltlichen Unterrichts noch hinzu, so frage ich, wohin die Ansprüche an den Staat führen sollen; wird es möglich sein, sie zu erfüllen? Ganz gewiß nicht. Der Staat wird Mühe haben, die nothwendigsten Ausgaben aufzubringen, und es wird ihm nichts Anderes übrig bleiben, als das, was in der Verfassung steht, nicht zu erfüllen; es ist aber nicht gut, in die Verfassung unerfüllbare Versprechungen aufzunehmen.

(Bravo!)

Ich stimme aus dem Grunde meines Herzens dafür, daß wir bei unserem früheren Beschlusse stehen bleiben.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Meine Herren! Was ich gesagt habe für die Aufrechthaltung der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde, das habe ich deduzirt aus einer Konsequenz, deren Richtigkeit ich auch jetzt noch behaupten muß. Ob die Ausführung möglich ist oder nicht, darüber läßt sich im voraus nicht rechten. Ich halte sie für möglich, die Erfahrung wird darüber den Beweis liefern, und ich sehe nicht ab, warum auf dem Wege der Kommunal-Besteuerung die Schulkosten nicht sollten aufgebracht werden können. Ich kann auch nicht zugestehen, daß auf diesem Wege eine große Härte eintreten würde gegen diejenigen, deren wahres Interesse gefördert wird. Der angefochtene Grundsatz hat aber durch den geehrten Redner eine Bezeichnung

erhalten, die mich in die Unmöglichkeit setzt, weiter mit ihm darüber zu rechten. Wenn die Grundsätze, welche die Regierung aufgestellt hat, schlechte genannt werden, so findet die Regierung sich nicht veranlaßt, sich zu vertheidigen.

(Bravo!)

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß ich die Aeußerung, die der Abgeordnete Hansemann gemacht hat, und die einen Grundsatz auf eine sehr ausdrucksvolle Weise bezeichnete, nur gegenständlich habe beziehen können. Ich habe angenommen, der Herr Abgeordnete habe nur seine Ansicht über einen Grundsatz ausdrücken wollen, und nicht entfernt vorausgesetzt, daß es die Meinung des Abgeordneten habe sein können, auch nur anzudeuten, daß in den Absichten oder Meinungen der Regierung irgend Etwas entfernt liegen könne, zu denen ein solches Eigenschaftswort in Beziehung gesetzt werden könnte. Da mir eine Aeußerung in dem beregten Sinn zu entfernt lag, so habe ich auch nicht darauf verfallen können, ihn in solche Beziehung zu setzen. Wäre dem anders gewesen, so wäre es Pflicht für mich gewesen, einen Ordnungsruf ergehen zu lassen.

Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten **von Ladenberg:** Ich würde kein Wort darüber verloren und würde diese Bezeichnung ebenfalls für eine rein objektive angenommen haben, wenn der Ursprung des in Rede stehenden Grundsatzes nicht in einer Weise qualifizirt worden und in Verbindung mit Personen gebracht worden wäre, daß mir die rein objektive Bezeichnung zweifelhaft erscheinen mußte.

Präsident: Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Baumstark:** Der Abgeordnete Hansemann hat den Ursprung dieses Satzes von Fourrier, Louis Blanc, Fröbel und dergl. hergeleitet.

Ich darf annehmen, daß der hohen Versammlung, zum großen Theile wenigstens, die Protokolle der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung bekannt sind. Darum glaube ich auch folgende Erklärung schuldig zu sein. Ich bin der Urheber dieses Satzes in unserer Verfassung. Ich habe nicht gewußt, daß ich schlechte, die öffentliche Sittlichkeit untergrabende, politische Grundsätze, oder jemals die Absicht gehabt hätte, solche in die Verfassung zu übertragen. Ich bin mir noch jetzt bewußt, daß ich dabei auf dem Standpunkte des Rechts, der Sittlichkeit und der öffentlichen Wohlfahrt gestanden habe. Die Systeme, aus denen jener verdächtige Satz hergeleitet worden sein soll, kenne ich gewiß eben so gut, wie der Abgeordnete Hansemann; aber in dem Momente, als ich den Satz als Referent in der Verfassungs-Kommission vorschlug, bin ich weit davon entfernt gewesen, mich von diesen Systemen leiten zu lassen.

Abgeordn. **Hansemann** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ich habe geschichtlich angeführt, daß im Jahre 1847 der Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die Verfassung schwerlich gedacht sein würde; ich habe geschichtlich angeführt, wie zuerst davon die Rede gewesen ist; ich habe den Grundsatz schlecht genannt und als verderblich geschildert; aber wie man davon im Entferntesten herleiten könne, daß das irgend eine Beziehung auf diejenigen Personen habe, die den Grundsatz für nicht verderblich halten, das vermag ich nicht zu fassen. Man kann einen Grundsatz objektiv für schlecht und verderblich halten und doch eine große Achtung vor demjenigen haben, der selbst einen solchen Grundsatz aufstellt.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich stehe bei dieser Frage ganz auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Hansemann, wie ich von vorn herein bemerken will, und ich füge nur noch hinzu, daß mir die Protokolle der National-Versammlung nicht bekannt sind.

Wenn wir die beiden Sätze, die hier zur Berathung stehen, unbefangen ansehen, wenn wir den Satz lesen, den die zweite Kammer vorgeschlagen hat, und welcher dahin lautet:

„In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt;"

wenn wir dagegen den Satz lesen, welchen die erste Kammer vorgeschlagen hat, und der dahin lautet:

„Den Kindern unbemittelter Aeltern wird der Unterricht, welchen der Art. 22 als gesetzlich nothwendig anordnet, unentgeltlich ertheilt,"

so möchte ich jeden Unbefangenen fragen, welche Antwort überhaupt nicht blos in dieser Versammlung, sondern von Personen ertheilt werden wird, die sich über eine praktische Angelegenheit besprechen wollen, welchem von beiden Sätzen der Vorzug zu geben sei. So lange wir überhaupt in einem Staate leben, wird immer der Grundsatz anerkannt werden müssen, daß, wer die Möglichkeit und die Fähigkeit zu zahlen hat, auch die Pflicht habe, zu zahlen, und diesen Grundsatz wünsche ich daher auch hier aufrechterhalten zu sehen. Würde dies nicht geschehen, so würde die Folge sein, daß ein Privilegium eingeführt wird, und zwar das allergefährlichste, was es giebt, nämlich ein Privilegium für die Reichen, da nicht blos die Kinder unbemittelter Aeltern, sondern auch die Kinder derjenigen, welche in der Lage sind, Schulgeld bezahlen zu können, gleichwohl den Unterricht unentgeltlich empfangen sollen. Das heißt nichts weiter, als ein Privilegium für die Reichen, oder, anders ausgedrückt, es führt zum Kommunismus, aber zu dem umgekehrten Kommunismus; denn während in der Regel die Nichtbesitzenden mit den Besitzenden theilen wollen, würden hier die Besitzenden theilen mit dem durch den Schweiß der Nichtbesitzenden Erworbenen. Derartige Grundsätze wünsche ich nicht in der Verfassung, wenn auch nur im Unterrichtswesen, aufgestellt zu sehen.

Wenn wir von diesem allgemeinen abstrakten Standpunkte absehen und einen Blick auf die bisherigen Verhältnisse werfen, so mögen die Herren nicht vergessen, welche Verhältnisse bisher obgewaltet haben, daß nur die Kinder ganz unbemittelter Aeltern bisher den Unterricht unentgeltlich genossen, insofern als die Orts-Armenkasse dafür aufkam.

Wer die Verhältnisse auf dem platten Lande kennt und es weiß, wie namentlich den auf Arbeit angewiesenen Aeltern die Kinder dort zwar ein Segen sind, wie sie aber mit Seufzen den Unterricht ertheilen lassen, das Schulgeld aufzubringen suchen, so sauer es ihnen wird, wie sehr endlich sie sich danach sehnen, die Kinder erst wieder aus der Schule nehmen zu können, weil dann die schwere Ausgabe wegfällt, und wer dann bedenkt, daß diese Leute auf Grund einer Errungenschaft, statt eine Erleichterung zu erfahren, zumal wenn ihre Kinder vielleicht nicht mehr schulpflichtig sind, vielmehr dieser neuen gleichmachenden Bestimmung unterworfen werden sollen, wird mir zugeben, daß dies gerade auf solche Aeltern einen sehr tiefen, schweren und unbehaglichen Eindruck machen wird. Die Aeltern bezahlen gern, wenn es ihnen auch sauer wird, das Schulgeld für ihre eigenen Kinder, aber denen, die nicht mehr schulpflichtige Kinder haben, werden Sie sehr schwer begreiflich machen, daß es für die Zukunft ihre Pflicht sein soll, beizutragen nicht nur zu den Staats-Abgaben, die nothwendig sind, damit die Kinder armer Aeltern unentgeltlichen Unterricht empfangen, sondern auch dazu, daß die Kinder derjenigen unentgeltlichen Unterricht empfangen, die sich vollkommen in der Lage befinden, diesen Unterricht selbst bezahlen zu können.

Deshalb bitte ich, bleiben Sie stehen bei dem Vorschlage der ersten Kammer und schaffen Sie nicht ein Privilegium für die Reichen. Ich wiederhole es, ein solches ist das schlimmste, was es giebt.

Abgeordn. **du Vignau** (Thorn) (vom Platz): Ich bitte um die Erlaubniß, Weniges vom Platz sagen zu dürfen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete du Vignau vom Platz.

Abgeordn. **du Vignau** (Thorn) (vom Platz): Alle die Gründe, welche gegen die Aufnahme des Satzes:

„In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt",

vorgebracht sind, können mich nicht überzeugen, daß der Grund, den hülfsbedürftigen ärmeren Mitbürgern in den für Erde und Himmel wichtigsten Angelegenheiten beizustehen, nicht weiter reiche und den Vorzug vor allen übrigen Gründen haben müsse. Die Kosten, welche die Volksschule verursacht, bleiben sich gleich, ob sie nun durch Schulgeld oder im Wege von Gemeindeauflagen aufgebracht werden. Es findet nur eine andere Vertheilung in der Ausbringung derselben statt. Während im ersteren Fall der Arme nur mit der größten Mühe, und oftmals das Nothdürftigste sich abzwingend, das Schulgeld für seine Kinder aufzubringen vermag, wird im anderen Falle, wo die Gelder durch Gemeindeauflagen aufgebracht werden, dem Wohlhabenden und Kinderlosen die süße Pflicht, zu dem Unterrichte und der Erziehung der Kinder seiner ärmeren Mitbürger mit beitragen zu können.

Ich stimme daher aus vollem Herzen dafür, jetzt die so oft gepredigte christliche Liebe thatsächlich zu beweisen und den Satz des Regierungs-Entwurfes aufrecht zu erhalten. Ich bitte: die hohe erste Kammer wolle dem Antrage der zweiten Kammer beitreten.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Ich will mich nur auf Widerlegung einiger Thatsachen beschränken. Es ist hier behauptet worden, der Grundsatz des unentgeltlichen Unterrichts in der Volksschule sei eine Erfindung der Demokratie, er rühre von den Jahren 1847 und 1848 her, ein Louis Blanc, ein Fröbel, ein D'Ester seien ihre Urheber. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß diese Grundsätze schon im vorigen Jahrhundert, und zwar von unserer Regierung, angenommen, ja an mehreren Orten bereits zur Ausführung gekommen sind. Ich kenne viele Landgemeinden in Schlesien, unter anderen auch die, der ich angehöre, wo das Schulgeld schon seit einigen 40 Jahren aufgehoben, statt dessen aber eine Schulsteuer eingeführt ist, und gerade solche Gemeinden, in welchen die Schullehrer nach dem katholischen Schul-

Reglement, ich glaube, es ist von 1802, angestellt worden sind. Diese Grundsätze sind auch schon in dem Landrecht Titel 12 ausgesprochen, wo es §. 29 heißt:

„Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

Den §. 30 übergehe ich, weil er nicht so wichtig ist; §. 31 dagegen lautet:

„Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichts-Obrigkeit ausgeschrieben werden."

„§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei."

Diese Einrichtung besteht, wie gesagt, in vielen Landgemeinden Schlesiens, und, so viel ich sie kennen gelernt habe, zum großen Vortheil derselben. Ich habe früher für den Beschluß der ersten Kammer mitgestimmt, weil darin lag, daß den Gemeinden überlassen bleiben könnte, eine oder die andere Einrichtung zu treffen, wie sie selbst angemessen finden; indeß Manches, was ich seitdem gehört habe, läßt mich glauben, diese Einrichtung werde sich im ganzen Staate durchführen lassen, und ich werde deshalb für die ursprüngliche Fassung und den Beschluß der zweiten Kammer stimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Auf Schluß tragen an:

Jacobs. von Seydlitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Berathung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß sprechen will?

(Der Abgeordn. Graf von York bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Graf von York hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Graf **von York:** Ich spreche gegen den Schluß, meine Herren, weil ein Punkt noch nicht in Erwägung gezogen ist, der nicht übergangen werden darf, sondern nothwendig erörtert werden muß. Es ist nämlich der, daß die Kommission die Annahme der beiden ersten Alinea nach Fassung der zweiten Kammer vorschlägt, das dritte Alinea aber ablehnt. Das zweite und dritte Alinea nach dem Vorschlage der zweiten Kammer steht aber in einer sehr genauen Verbindung unter sich, eben so, wie das zweite und dritte Alinea nach der Fassung der ersten Kammer. Es wird aber ein unlösbarer Widerspruch sein, wenn nach dem Vorschlage der Kommission das zweite Alinea der zweiten Kammer mit dem dritten Alinea der ersten Kammer verbunden werden soll. Ich wünsche, daß dieser Punkt vor Schluß der Berathung noch erörtert werde.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Graf von York,
von Bianco,
Knoblauch,
Kupfer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat die Mehrheit den Schluß der Berathung angenommen.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch Bemerkungen zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich habe schon die Ehre gehabt, vorzutragen, daß der Ausschuß mit 9 gegen 1 Stimme der Kammer empfiehlt, bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren, gegenüber dem Beschlusse der zweiten Kammer. Ich theile aus voller Ueberzeugung die Ansicht der Majorität des Central-Ausschusses. Ich glaube sehr gern, daß es mit der Bestimmung, die in der Verfassung enthalten ist, sehr wohlgemeint gewesen war. Ich glaube, daß es mit der Bestimmung, die im Landrechte steht, eben so wohlgemeint war; da aber die landrechtliche Bestimmung in dem bei weitem kleinsten Theile der Monarchie zur Ausführung gekommen ist, so wird es schon hiernach wahrscheinlich, daß die Sache an der praktischen Schwierigkeit der Ausführbarkeit gescheitert ist. Ich weiß zwar auch sehr wohl, daß in vielen Gegenden auf dem Lande das Prinzip des Landrechts, wonach die Familienväter die Kosten der Schule tragen, durchgeführt ist; namentlich in Gegenden, wo es wohlhabende Bauerdörfer giebt, läßt es sich durchführen und ist auch wirklich in manchen Kreisen durchgeführt worden, während es in anderen Gegenden schlechthin unausführbar war. Das ist meine innige Ueberzeugung, und ich bin der Ansicht, daß, wenn wir es in die Verfassung hineinschreiben oder darin stehen lassen, es doch nicht überall ausgeführt werden wird. Ich glaube, kaum darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es keinesweges genügt, eine Sache in ein Gesetz zu schreiben, damit sie dann auch immer befolgt werde. So weit in einem Gesetze etwas steht, was auf den wirklichen Zustand des Landes nicht paßt und seiner inneren Nothwendigkeit nach unausführbar ist, mag es auch das Schönste, mag es von dem größten Wohlwollen ausgegangen sein, so wird es doch nicht befolgt werden.

Ich halte es für entschieden verderblich, Gesetze zu geben, die nicht auf die faktischen Zustände passen und nicht die Aussicht haben, ausgeführt zu werden. Diese Kammer, meine Herren, hat gewiß viele Beweise gegeben, daß sie nicht aus Prinzip eine Opposition gegen die Regierung macht. Dessenungeachtet aber hat sie diesen Artikel der Verfassung nach einer langen und wohlüberlegten Berathung damals verworfen. Meine Herren! Ich habe heute keine neuen Gründe gehört, die nicht schon damals vorgekommen wären und welche die geehrte Versammlung bestimmen können, von ihrem damals gefaßten Beschlusse jetzt abzugehen.

(Bravo!)

Ich habe auch die Ueberzeugung, daß die zweite Kammer, wenn wir bei diesem Beschlusse beharren, unseren Gründen, welche sie auch aus den stenographischen Berichten kennen lernen wird, beipflichten werde, denn ich weiß, daß es jetzt schon viele Mitglieder der zweiten Kammer giebt, welche diese Ansicht theilen, und ich kann Sie nur dringend auffordern, hier nicht einer guten Absicht, einer schönen Theorie zu folgen, sondern dasjenige zu beschließen, was praktisch nützlich und ausführbar ist.

Abgeordn. **Kisker:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Kisker:** Es ist eben gesagt worden, daß die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche wesentlich übereinstimmen mit dem, was die Verfassungs-Urkunde anordnet, als praktisch unausführbar sich gezeigt hätten und deshalb meist nicht zur Anwendung gekommen seien. Ich habe thatsächlich zu berichtigen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts wirklich allenthalben da zur Ausführung gekommen sind und zur Anwendung kommen müssen, wo keine Provinzial-Gesetze entgegenstehen.

Abgeordn. **von Bianco:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Bianco hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Bianco** (zur thatsächlichen Berichtigung): Wenn ich recht verstanden habe, so ist von einem der geehrten Herren Vorredner behauptet worden, der Grundsatz des unentgeltlichen Unterrichts in der Volksschule datire von der ersten französischen Revolution her, von 1789 — wenigstens ist dieses Jahres erwähnt worden. — Ich wollte mir in dieser Beziehung die Bemerkung erlauben, daß die damalige Declaration der Menschenrechte, des droits de l'homme, diesen Grundsatz in solcher Ausdehnung nicht proklamirt hat. Sie setzte nur fest: „l'instruction publique doit être à la portée de tout le monde." Es ist hierdurch nur ausgesprochen, daß der Unterricht einem Jeden zugänglich sein solle, aber sie setzte nicht hinzu, daß der Unterricht allgemein und selbst den Kindern nicht unbemittelter Aeltern unentgeltlich zu ertheilen sei. Würden wir diese Bestimmung treffen, so würden wir noch weiter gehen als die erste französische Revolution.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich kann nicht anerkennen, daß die Provinzialgesetze ein Hinderniß für die Ausführung von Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gewesen sind. Ich kann thatsächlich nachweisen, daß in der Provinz Pommern, wo dasselbe Provinzialgesetz gilt, die Theorie des Landrechts zwar in einigen wenigen Gegenden durchgeführt ist, in sehr vielen anderen Gegenden derselben Provinz aber durchaus nicht, und daß in diesen das Schulgeld noch entrichtet wird.

(Mehrseitige Zustimmung.)

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Die hohe Versammlung wird wohl damit einverstanden sein, daß über den ersten Abschnitt des 22sten Artikels nach Bezeichnung der zweiten, und des 25sten nach der Bezeichnung der ersten Kammer eine Abstimmung nicht erfolgen kann, weil in allen einzelnen Theilen völlige Uebereinstimmung vorhanden ist. Es würde nur über den zweiten und dritten

Absatz eine Abstimmung und zwar getheilt erfolgen können und müssen. Sollte nun einer der beiden Theile nicht angenommen werden, so würde selbstredend der korrespondirende Beschluß der ersten Kammer bestehen bleiben.

Ich frage:

Ob eine Einwendung gegen diese Fragestellung gemacht wird?

Abgeordn. Graf **York von Wartenberg:** Ich bitte ums Wort.

Ich glaube, nach dem Vorschlag der Kommission würde dann nur das dritte Alinea zur Abstimmung kommen.

Präsident: Ich muß bei meiner Fragestellung stehen bleiben; ob sie nützlich oder zweckmäßig ist oder nicht, darüber kann eine Erörterung nicht stattfinden. Die zweite Kammer hat im zweiten Satze eine Veränderung vorgeschlagen und im dritten Satz ebenfalls. Der Abgeordnete Graf York hat behauptet, daß diese beiden Sätze im unzertrennbaren Zusammenhange ständen; indeß die Kommission hat angenommen, daß sie getrennt werden können, und über diese verschiedenen Meinungen können wir jetzt nicht mehr berathen.

Ich frage:

Ob noch eine Einwendung gemacht wird?

Das ist nicht geschehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den zweiten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum dritten Satz, ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist dieser Antrag abgelehnt, und es tritt daher selbstredend der Beschluß der ersten Kammer in Kraft.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Itzenplitz:** Ueber Art. 26 ist nichts zu bemerken, ich erinnere daran, daß dieser Artikel auf eine Emanation eines Unterrichts-Gesetzes verweist.

Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen.

Transitorische Bestimmung.

Bis zum Erlaß des im Art. 23 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nach den gemachten Erfahrungen wird es angemessen sein, diesen Satz anzunehmen.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Von Seiten der Regierung wird diesem Antrage in Uebereinstimmung mit den angeführten Gründen beigetreten.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Meines Erachtens ist diese Bestimmung völlig überflüssig. Etwas Ueberflüssiges, Zweifaches und Vorübergehendes muß aber vorzugsweise in der Verfassungs-Urkunde vermieden und deshalb der transitorische Artikel weggelassen werden. Der Theil des Artikel 108, der von beiden Kammern übereinstimmend mit dem Texte der Verfassungs-Urkunde angenommen worden ist, lautet bekanntlich wie folgt:

Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Die transitorische Bestimmung enthält nur die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes auf einen besonderen Fall, aus welchem Grunde ich dieselbe für völlig überflüssig halte.

Minister der geistlichen Angelegenheiten **von Ladenberg:** Wenn ich die transitorische Bestimmung für eine überflüssige hätte halten können, so würde ich sie nicht beantragt haben. Mir ist es aber aus der Verwaltung bekannt, daß sie nicht überflüssig ist, weil die Verwaltung fast täglich der Behauptung entgegentreten muß, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf den Unterricht schon in diesem Augenblicke und seit der Publikation der Verfassung gültig seien, obgleich auf das besondere Gesetz in der Verfassungs-Urkunde verwiesen worden und es einleuchtend und ganz unmöglich ist, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde eher zur Ausführung zu bringen, als bis das Unterrichtsgesetz erschienen ist, welches die unumgänglichen Einleitungen zur Ausführung zu treffen und die erforderlichen Organe zu bestimmen hat. Ich kann daher nur dringend wünschen, daß zur Beseitigung aller Zweifel in der Verfassungs-Urkunde ausgedrückt werde, was die Regierung fast täglich einzelnen Reklamanten gegenüber auszuführen gezwungen ist, daß nämlich bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes es bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewende.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Daß Zweifel darüber bestehen, was unter die einzelnen Artikel der Verfassungs-Urkunde zu subsumiren ist und was daraus folge, das bezweifle ich keinesweges. Aber wenn wir wollten bei jedem Artikel der Verfassung alle möglichen Zweifel durch besondere Bestimmungen beseitigen, so wäre das Ende unserer Berathungen nicht abzusehen. Es steht im Artikel 23:

ein besonderes Gesetz wird das gesammte Unterrichtswesen regeln,

daraus folgt, daß bis zu dieser Regelung es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat. Ich halte deshalb, in Verbindung mit dem Art. 108 der Verfassung, es nicht nur für überflüssig, sondern auch für bedenklich, hier noch besonders in einem transitorischen Artikel auszusprechen,

daß bis zum Erlaß des im Artikel 23 vorgesehenen Gesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll.

Der Ausdruck: „jetzt geltenden" ist schon jedenfalls mißlich, weil die Verfassungs-Urkunde bereits im Dezember vorigen Jahres Gesetz geworden ist. Sodann finden wir aber auch einzelne Sätze in den angenommenen Beschlüssen, über Unterricht und Schule, die unzweifelhaft jetzt schon als gültig betrachtet werden müssen, als:

Artikel 17.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Artikel 19.

„Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn u. s. w."

und über ihre Gültigkeit würde ein solcher transitorischer Artikel vielleicht Zweifel erregen. Man könnte dagegen zwar sagen, daß diese Bestimmungen mit den Bestimmungen der bisherigen Gesetze ganz übereinstimmten, und ich will nicht behaupten, alle bisherigen Gesetze so genau zu kennen, daß ich ein Urtheil darüber abzugeben im Stande wäre, ich will aber beispielsweise nur darauf aufmerksam machen, daß im Allg. Landrecht ein Widerspruch mit unserem Art. 19 steht, wie der, welcher eine Unterrichts-Anstalt gründen will, auch den Plan des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen muß. Die Regierung selbst wird sicher auch nicht der Ansicht sein, daß keiner der Grundsätze der Artikel 17 u. folg. nicht schon jetzt Anwendung finden solle. Ich glaube sonach, daß der vorgeschlagene transitorische Artikel überflüssig ist, und daß, wenn er angenommen wird, er leicht zu Mißverständnissen führen würde.

Präsident: Der Abgeordn. von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platz): Im Anschluß an die Entwickelungen des geehrten Herrn Vorredners kann ich nur dabei beharren, daß zur Vermeidung von Wiederholungen und Verwirrungen die transitorische Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde nicht Platz finden darf. Es ist Sache der Staats-Regierung, zu wissen, ob ein Gesetz in Kraft besteht oder nicht. Könnte seitens der Regierung ein Zweifel über den Fortbestand der bisherigen Gesetze wegen des Schulwesens bis zum Erscheinen des neuen obgewaltet haben, so ist er durch die jetzige Debatte jedenfalls beseitigt. Was dagegen die Annahme und vielleicht verkehrten Gesetz-Auslegungen seitens einzelner Verwalteten anlangt und ob sie sich dabei im Irrthum befinden, das kommt nicht in Betracht und kann uns nicht bestimmen, für sie Kommentare zu entwerfen, indem meines Erachtens nur die Regierung und die Organe derselben es sind, deren Zuwerkeschreiten wir zu überwachen und darauf zu sehen haben, daß sie das zur Ausführung bringen, was wirklich besteht. Das ist entschieden und durch Art. 108 außer allem Zweifel gesetzt, weshalb ich dabei beharren muß, daß die transitorische Bestimmung hier überflüssig und deshalb schädlich ist.

Präsident: Der Abgeordnete Ritter hat das Wort.

Abgeordn. **Ritter** (vom Platz): Ich halte den transitorischen Artikel für sehr nothwendig. Ich bin vor kurzem in Schlesien gewesen und habe dort vernommen, daß an verschiedenen Orten die Bauern kein Schulgeld bezahlen wollen, weil die zweite Kammer beschlossen habe, daß der Unterricht unentgeltlich sei.

Präsident: Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so schließe ich die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich verzichte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den transitorischen Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Transitorische Bestimmung.

Bis zum Erlaß des im Artikel 23 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

. . . . Ich bitte, einen Augenblick stehen zu bleiben; einer der Herren Schriftführer ist zweifelhaft.

(Pause.)

Der Artikel ist nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes angenommen.

Mit dieser Abstimmung endigen die Beschlüsse über die Revision der Verfassungs-Urkunde, so weit sie nach Anhörung der Meinung der anderen Kammer von der hohen Versammlung gefaßt sind, und es käme nun eigentlich nur noch darauf an, authentisch festzustellen, welches die Veränderungen sind, die nach der übereinstimmenden Meinung beider Kammern Veränderungen zu unterliegen hätten. Diese Ermittelung würde bei der ersten Kammer nach dem Gange, den die Revision genommen, sich zu erstrecken haben auf die Titel I., II., VI. und VII., welche bei uns zuletzt zur Berathung gekommen sind. Um über einen einfachen Geschäftsweg in dieser Beziehung Verabredung zu treffen, hat in den letzten Tagen zwischen dem Präsidenten der zweiten Kammer, mehreren Mitgliedern der Ausschüsse der beiden Kammern und mir eine Besprechung stattgefunden. Bei dieser Besprechung hat sich zunächst herausgestellt, daß die zweite Kammer noch nicht auf dem Standpunkt angelangt ist, den wir in diesem Augenblicke erreicht haben, und zwar in Bezug auf die anderen Titel der Verfassung, welche ihrer Berathung schließlich unterliegen werden. Es ist indessen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Berathung in der zweiten Kammer in den nächsten Tagen in gleicher Weise endigen und bei dieser Gelegenheit sich eine nicht unerhebliche Anzahl abweichender Ansichten vielleicht noch ausgleichen werde.

Es ist die Absicht alsdann, eine Zusammenstellung der von einer Kammer endgültig gefaßten Beschlüsse unverzüglich an die andere gelangen zu lassen, um dann schließend zu erwägen, ob auch in diesem Stadium noch ein Beitritt in einem oder dem anderen Punkte erzielt werden könnte. Ob dieses aber geschehen möchte oder nicht, so würde alsdann das gesammte Ergebniß der übereinstimmenden Beschlüsse ohne jede Rückäußerung und ohne jeden Verzug der Staats-Regierung vorzulegen sein.

Ich glaube kaum, daß gegen dieses Verfahren, das aus der Natur der Sache hervorgeht, irgend eine Bemerkung zu machen sein wird. Ich will indeß anheimstellen, ob einer der Herren Abgeordneten sie zu machen gedenkt. Es würde namentlich, will ich noch hinzufügen, aus dem Beitritte der hohen Versammlung folgen, daß ich mich nun ermächtigt und verpflichtet halten müßte, gegen den Präsidenten der zweiten Kammer bei Ueberreichung der letzten Beschlüsse über die genannten Titel I., II., VI. und VII. die Meinung der hohen Kammer dahin auszusprechen: Daß es eben die letzten Beschlüsse seien, und daß anheimgestellt würde, das endliche Ergebniß an die Staats-Regierung zu übergeben. Dasselbe Verfahren wird von der zweiten Kammer in Bezug auf die Titel, bei denen ihr die letzte Berathung zugefallen ist, wie wir glauben dürfen, beobachtet werden.

Ich frage:

Ob über diesen Vorschlag, die Sache weiter zu behandeln, sich irgendwie eine abweichende Ansicht findet?

Es ist keine geäußert worden, ich nehme daher an, daß die hohe Kammer dem Vorschlage einstimmig beigetreten ist. Ich werde danach verfahren. Außerdem wird von unserer Seite noch Folgendes in Betracht zu ziehen sein: Voraussichtlich werden die letzten Beschlüsse über die Titel III., IV., VIII., IX. und die allgemeinen und Uebergangbestimmungen der zweiten Kammer am Sonnabend zu uns kommen. Ich darf nicht auseinandersetzen, daß gewiß kein Mitglied dieser hohen Versammlung die Unterbrechung, welche die Festtage in unseren Sitzungen unvermeidlich herbeiführen müssen, wird herannahen lassen wollen, ohne auch bei uns die Sache zu Ende geführt zu haben. Ich erwarte daher nicht, daß von irgend einer Seite vielleicht ein Verzögerungsgrund aus der Bestimmung der Geschäfts-Ordnung in Anspruch genommen werden möchte, welcher dahin geht, daß überhaupt alle Vorlagen, die in der Kammer zur Berathung kommen sollen, drei Tage vorher gedruckt in den Händen der Mitglieder sein müssen. Denn es scheint mir, es liegt hier ein anderer Fall vor. Alles das, was jetzt als Zusammenstellung der bisher gefaßten Beschlüsse an die Kammer gelangt, ist nicht seit drei Tagen, sondern zum großen Theile seit Wochen und Monaten in unseren Händen und jedem Einzelnen von uns bekannt. Noch heute Abend, oder spätestens morgen früh, werden auf dem gewöhnlichen Wege die letzten Vorschläge der Kommission der anderen Kammer gedruckt in die Hände jedes einzelnen der Herren Abgeordneten gelangen. Diese Vorschläge sind allerdings noch nicht die Beschlüsse, welche die andere Kammer vermuthlich am Freitage fassen wird. Es leuchtet aber wohl ein, daß die einzelnen Veränderungen, welche auf die Anträge des Central-Ausschusses dort erfolgen möchten, nicht so wesentlich sein können, daß daraus ein Grund hergesucht werden könnte, die ganze Sache, wenn sie auf amtlichem Wege hergelangen wird — was, wie ich vermuthe, am Sonnabend geschehen wird — noch einmal drucken, vertheilen und drei Tage in den Händen der Abgeordneten ruhen zu lassen. Es scheint mir, daß dieser Fall nicht unter diese bezogene Bestimmung der Geschäftsordnung paßt. Ich will hinzufügen, daß ich annehme, daß der Bericht, den der Central-Ausschuß zu erstatten hat, nicht lang sein kann. Ich glaube, darüber werden wir wohl Alle einig sein, daß, wie wünschenswerth es sei, daß wir die letzte Gelegenheit wahrnehmen, um einzelnen Beschlüssen der zweiten Kammer unsere Uebereinstimmung zu ertheilen, wie sehr ich mich der Hoffnung hingebe, daß dies in manchen Fällen erreicht werden wird, dieses doch kaum auf Grund einer erschöpfenden und weitläufigen Berathung stattfinden wird, wenn ich auch nicht der Meinung bin, diese von meinem Standpunkte aus durch irgend einen Vorschlag beschränken zu wollen. Dies vorausgesetzt, nehme ich an, daß der Central-Ausschuß nicht Gelegenheit haben wird, einen Bericht über Gegenstände zu erstatten, welche bereits Gegenstand der erschöpfendsten Berathung in dieser Kammer gewesen sind.

Ich würde also der Meinung sein, daß, wenn meine Voraussetzung in Bezug auf den Eingang der Beschlüsse der zweiten Kammer zuträfe, es hinlänglich sein würde, wenn der von dem Ausschusse zu erstattende Bericht zu den in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Vorlagen der zweiten Kammer gedruckt Tags vor der Berathung in den Händen der Herren Abgeordneten wäre. Ich will zum Schluß sagen, daß, so großen Werth ich auf die schleunige Beendigung unseres Revisionswerkes lege, ich dennoch befürworte, wie ich sehr entfernt von der Absicht bin, eine der Sache nachtheilige Beschleunigung eintreten zu lassen. Wenn ich das möglich hielte, würde ich einen solchen Vorschlag nicht machen. Ich will bemerken, daß, falls wider Vermuthen ernstliche Bedenken gegen meinen Vorschlag sich finden sollten, denen nachzugeben ich mich für verpflichtet halten würde, immer kein unersetzlicher Nachtheil, sondern nur die Unbequemlichkeit entstehen könnte, in der Weihnachtswoche eine oder mehrere Sitzungen zu halten.

Man wird einverstanden sein, daß diese Voraussicht sich sehr wenig empfiehlt, da es in der That für die allgemeine Geschäftsführung nur nachtheilig sein könnte, wenn die Weihnachtswoche nicht frei von Sitzungen bliebe.

Ich bitte nun, sich über meine Bemerkung zu äußern, und frage:

Ob Jemand Einwendungen zu machen hat?

(Der Abgeordnete von Manteuffel bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Der Herr Präsident hat uns so eben gesagt, daß die Punkte, die von der zweiten Kammer an uns herüberkommen, wahrscheinlich heute oder morgen früh an uns gedruckt gelangen werden; so lange diese Punkte nicht bekannt sind, würde ich, für meine Person, da ich bei der stattgefundenen Besprechung nicht gegenwärtig gewesen bin, schwer beurtheilen können, worin diese Punkte bestehen. So lange ich sie aber nicht kenne, wird es mir auch schwer werden, zu beurtheilen, ob es bei ihnen erwünscht ist, den gewöhnlichen Geschäftsgang einzuschlagen oder nicht. Ich würde mir daher die Bitte erlauben, ob es nicht angemessen sein möchte, morgen, am Schlusse der Sitzung, die Ansicht der Versammlung entgegenzunehmen, wo wir Alle mehr im Stande sein werden, über diese Punkte zu urtheilen als jetzt.

Präsident: Es ist durchaus nicht meine Absicht, die hohe Versammlung in irgend einer Weise übereilen zu wollen; also würde ich mich dem Antrag des Abgeordneten von Manteuffel durchaus nicht widersetzen. Ich bemerke nur, daß die Vorlagen nicht den mindesten Zusammenhang mit den stattgehabten Besprechungen über das einzuhaltende Geschäftsverfahren haben. Ich werde auf die Angelegenheit zurückkommen.

Ich habe jetzt noch zu bemerken, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag um 10 Uhr stattfindet; es ist die Tagesordnung zum Druck befördert worden, aber ich fürchte, daß sie nicht zeitig genug in die Hände der Herren Abgeordneten kommen wird. Ich will daher noch bemerken, daß wir morgen in den Berathungen über die Gemeinde-Ordnung fortfahren werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10½ Uhr.)

Neunundachtzigste Sitzung
am Donnerstag den 13. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeindeordnung. — Die §§. 66 bis 87 werden zum größten Theile in der ursprünglichen Fassung angenommen; einige erhalten durch die Vorschläge der Kommission und die eingebrachten Verbesserungs-Anträge geringe Modificationen, und einer, §. 69, wird gestrichen.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten von Auerswald um 10½ Uhr eröffnet.

Auf der Ministerbank haben sich im Verlauf der Sitzung eingefunden: der Minister-Präsident, der Minister des Innern, der Finanz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordn. von Bernuth bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas einzuwenden?

Dies ist nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll wird heute zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Sperling und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Münchhausen führen.

Wir gehen nun zu dem Gegenstand unserer heutigen Berathung über. In der letzten Sitzung ist die Berathung stehen geblieben bei dem §. 66 des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung. Ich habe einen inzwischen zu diesem Paragraphen eingebrachten und auch bereits gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindlichen Verbesserungs-Vorschlag des Grafen York zur Verlesung und Unterstützung zu stellen. Er befindet sich in Nr. 437, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
als viertes Alinea dem §. 66 hinzuzufügen:
das Alinea 2 sub d des §. 87.

Motiv.

Dieses Alinea ist nicht transitorischer Natur.

Graf York.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Der Bericht ist verlesen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, daß die Ueberschrift des Titel IV. also laute:

„Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken."

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht der Fall, ich nehme daher an, daß dem Antrage beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

Der

§. 66.

lautet:

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Die Abtheilung I. hat beantragt:
in Stelle der Schlußworte des ersten Absatzes zu setzen:

„Können nach Vernehmung der Gemeindewähler mit benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigt werden."

Die Abtheilung II. will den ersten Absatz des §. 66 also gefaßt wissen:

„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, können sich zu Sammtgemeinden vereinigen.

Nach Einführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung hat die Provinzial-Versammlung mit Genehmigung des Königs allgemeine Bestimmungen über Bildung der Sammtgemeinden und über die Bedingungen, unter welchen diese Bildung geschehen soll, zu treffen. Wo Sammtgemeinden bereits bestehen, bewendet es dabei gleichfalls bis zur Entscheidung der Provinzial-Versammlung."

Aus der Mitte der Kommission ist nachfolgende Fassung des ersten Absatzes beantragt:

„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen",

so wie folgender Zusatz:

„Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung nicht aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt."

Andere Vorschläge gingen dahin:

für die administrativen Zwecke, namentlich für die Polizei-Verwaltung, Amtsbezirke von 2000 bis 6000 Seelen zu bilden, deren Vorsteher (Amtmänner) durch den Regierungs-Präsidenten ernennen und durch die Einwohner des Amtsbezirks remuneriren zu lassen. Da, wo geeignete Personen dies Amt gegen eine Entschädigung für Büreaukosten von etwa 100 bis 150 Rthlr. übernehmen wollen, könne es ihnen nach Anhörung der Kreis-Versammlung widerruflich übertragen werden.

Wo es dem Interesse mehrerer Gemeinden entspricht, sich zu gewissen Zwecken, z. B. Wegebau, Schulwesen und dergleichen, in Sammtgemeinden zu vereinigen, können Vertreter nach der Analogie der Titel II. und III. und der Amtmann als Vorsteher bestellt werden.

Sämmtliche Verbesserungs-Anträge liegen in der Richtung derjenigen Ansichten, welche in der Kommission bei Erörterung des Prinzips des Titel IV. zur Geltung gekommen waren, und werden mehr oder weniger bei den nachfolgenden Paragraphen ihre Berücksichtigung finden.

Zuvörderst hat die Kommission sich mit 11 Stimmen gegen 7 entschieden, den aus ihrer Mitte hervorgegangenen, auf eine Aenderung des ersten Absatzes des §. 66 gerichteten Antrag und seinen Zusatz anzunehmen, wodurch die Vorschläge der Abtheilungen I. und II. beseitigt worden sind.

Die Kommission empfiehlt hiernach der Kammer folgende Fassung des

§. 66.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt.

Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche über diesen Paragraphen das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

Der Abgeordnete Wulfshein hat das Wort für den Entwurf der Regierung.

Abgeordn. **Wulfshein:** Schon bei der allgemeinen Debatte, meine Herren, hat das Institut der Sammtgemeinden Angriffe erfahren; es ist damals nichts entgegnet worden, ich glaube aber, daß es jetzt an der Zeit ist, darauf zu antworten, weil von der Kommission in dem ersten Paragraphen des Titels, der sich auf die Sammtgemeinden bezieht, nach meiner Ansicht eine wesentliche Aenderung dadurch vorgenommen worden ist, daß sie es gewissermaßen in das Belieben der Gemeinden gestellt hat, ob sie sich zu Sammtgemeinden vereinigen wollen oder nicht, während der ursprüngliche Entwurf der Regierung imperativ vorschreibt, daß diejenigen Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-

verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen können, zu Sammtgemeinden sich vereinigen müssen. Die Angriffe, welche das Institut erfahren hat, haben namentlich wieder darin bestanden, daß man zunächst hervorgehoben hat, es sei französisch und revolutionair; man hat ferner gesagt, die Sammtgemeinden seien keinesweges eine Stärkung des Gemeindelebens und der Selbstständigkeit, sondern gerade das Gegentheil: sie opferten die Zwecke der Gemeinde für die büreaukratischen Interessen und sollten weiter nichts bedeuten, als Organe zu schaffen, welche man zur Ausführung administrativer Anordnungen gebrauchen könne. Den Sammtgemeinden ist also, wie wir schon so oft gehört, dasselbe widerfahren, wie anderen neuen mißliebigen Einrichtungen, die ebenfalls als französisch und revolutionair bezeichnet worden sind, um sie schon vorweg als verwerflich erkennbar zu machen. Ich gebe darauf wenig; mir ist es gleich, ob eine Einrichtung französisch, ob sie christlich, germanisch-naturwüchsig oder ob sie russisch ist, wenn zuweilen, wie es in der jetzigen Jahreszeit vorzukommen pflegt, der Wind aus Osten weht. Ich frage nur danach, ob die neuen Einrichtungen für unsere Verhältnisse passen, ob sie gut oder ob sie schlecht sind. Sind sie schlecht, so verwerfe ich sie; sind sie gut und passen sie für unsere Verhältnisse, dann nehme ich sie an, welches auch ihr Ursprung sei. Im Uebrigen theile ich vollständig die Ansicht des geehrten Redners von damals, insofern er behauptet, daß die französische Einrichtung der Mairie-Bezirke, die aber wesentlich verschieden von unseren Sammtgemeinden ist, französischen Ursprungs sei, und daß jene Einrichtung für das Gemeindeleben nicht förderlich gewesen, sondern im Gegentheil nur ins Leben gerufen worden sei, um der Centralisation der Staats-Verwaltung Vorschub zu leisten, und um Alles, was dieser Absicht im Wege stand, zu beseitigen.

Wir brauchen uns aber nicht nach Frankreich zu bemühen, um den Beweis zu führen, daß jene Einrichtungen den Zweck verfehlen, den die Sammtgemeinden beabsichtigen. Wir können die Beweise näher haben, wenn wir uns in der Rheinprovinz umsehen. In der Rheinprovinz hat bekanntlich bis zum Jahre 1845, nämlich bis zur Emanation der rheinischen Gemeinde-Ordnung oder eigentlich bis 1846, theilweise sogar bis 1847 (denn erst in diesem Jahre war die Gemeinde-Ordnung dort vollständig ausgeführt), die französische Munizipal-Verfassung gegolten, und zwar in einem höheren Grade, als es in Frankreich selbst der Fall war. Denn die rheinische Kommunal-Verfassung bis zum Jahre 1845 ist genau dieselbe gewesen und geblieben, wie sie, mit Ausnahme einzelner Verwaltungszweige, wie z. B. mit Ausnahme der Gemeinde-Forst-Verwaltung, zur Zeit der Occupation in Frankreich bestand, während in Frankreich selbst diese Institutionen fortgebildet wurden. Am Rhein bestand hiernach die Kommunal-Verfassung in der Weise, daß nur die Bürgermeistereien oder, wenn man sie so nennen will, die Sammtgemeinden eine Vertretung hatten. Diese ging allerdings hervor aus den einzelnen Gemeinden, aber so, daß der Landrath aus jeder Gemeinde einen oder zwei Schöffen ernannte, die in ihrer Gesammtheit den Schöffenrath bildeten. Dieser Schöffenrath war die einzige Vertretung der Einzel-Gemeinden, aus denen die Bürgermeisterei bestand; er hatte zu entscheiden, so weit ihm überhaupt eine Entscheidung zustand, über die Angelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde, obgleich jede einzelne Gemeinde ihren besonderen Haushalt und ihre besonderen Einrichtungen hatte. Was das für eine Verwaltung und Vertretung war, das brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen, denn da, wie erwähnt, im Schöffenrath aus jeder Gemeinde sich ein, höchstens zwei Mitglieder befanden, so waren es diese allein, welche über die Angelegenheiten der Einzelgemeinden zu bestimmen hatten; die übrigen Schöffen kannten die Angelegenheiten nicht und bekümmerten sich nicht darum. Als nun in den Jahren 1845 und 1846 die neue Gemeinde-Ordnung ins Leben trat, schloß sich diese, was die Sammtgemeinden betraf, zum Theil und meiner Ansicht nach in der Hauptsache der französischen Munizipal-Verfassung an, indem sie prinzipaliter §. 7 bestimmte:

> „Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungs-Bezirk unter einem Bürgermeister",

und indem sie aber erst als Zweites im §. 8 hinzufügte:

> „Die Bürgermeisterei bildet zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunal-Verband mit den Rechten einer Gemeinde."

Sie sehen daraus, meine Herren, daß das, was hier als Zweites gilt, in der neuen Gemeinde-Ordnung, die uns vorliegt, als Erstes und Einziges aufgenommen worden ist, und darin liegt gerade der wesentliche, aber auch vollständige Unterschied dieser neuen Sammtgemeinde, welche wir bilden sollen von den rheinischen und noch viel mehr von den französischen. Sie sollen nicht wie die französischen allein und wie die rheinischen prinzipaliter den Zweck haben, Verwaltungsbezirke im Interesse der Administration zu bilden, sondern sie sollen nur im Interesse der Gemeinden, nämlich nur dann ins Leben treten, wenn die Einzel-Gemeinden die Zwecke des Gemeinde-Verbandes allein zu erfinden nicht im Stande sind. Der Unterschied zwischen dieser Art von Sammtgemeinden, die, ich muß es wiederholen, das zum alleinigen Hauptzweck erheben, was in der rheinischen Gemeinde-Ordnung als Nebenzweck und in der französischen Gemeinde-Ordnung gar nicht als Zweck existirt, springt in die Augen, daß bei Ausführung der rheinischen Gemeinde-Ordnung der secundaire Zweck vollständig unausgeführt geblieben, wenigstens nur mit einzelnen kaum nennenswerthen Ausnahmen, das war nicht anders möglich; denn will man durch Sammtgemeinden in der Weise, wie §. 66 vorschreibt, für diejenigen Gemeinden etwas erreichen, welche einzeln ihre Zwecke nicht zu erfüllen vermögen, so ist es nöthig, daß man die Sammtgemeinden bildet mit diesem Zwecke im Auge. Das war weder bei den französischen Mairie-Bezirken, noch bei den rheinischen Bürgermeistereien der Fall.

Sie sind ja eben nur gebildet worden, um gemeinsame Verwaltungs-Bezirke im Interesse der Staats-Administration zu erlangen. Daraus folgt natürlich, daß bei ihrer früheren Bildung Zusammengehöriges, nämlich was gemeinsame Interessen hatte, oft gerade zerrissen und umgekehrt eben so häufig das nicht Zusammengehörige zusammengelegt wurde. Wenn also behauptet wird, daß unsere projektirten Sammtgemeinden identisch seien mit den französischen Mairieen oder auch nur mit den Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, so ist das entweder eine vollständige irrige Auffassung des Sinnes und der Bedeutung der Sammtgemeinde in dem Gemeinde-Ordnungs-Entwurfe oder eine eben so falsche Ansicht von der Bedeutung der kaum dem Namen nach ähnlichen französischen oder rheinischen Einrichtung. Dazu kommt, meine Herren, daß nach meiner Wissenschaft die Einrichtung der Sammtgemeinden, wie sie der Regierungs-Entwurf beabsichtigt, eben so wenig außerdeutsch, als neu ist, sondern rein altgermanisch; denn bekanntlich existirten in frühester Zeit neben den Mark-Genossenschaften, welches die damaligen Einzel-Gemeinden waren, noch Gesammtbürgerschaften, welche in der Regel aus 10 Mark-Genossenschaften bestanden, mit einem Vorsteher an der Spitze, der aus den Vorstehern der zugehörigen Einzelgemeinden genommen wurde; ich kann also nicht einmal den Einwurf, die Einrichtung, wie sie der Regierungs-Entwurf will, sei eine außerdeutsche, gelten lassen.

Hier handelt es sich, wie dort in der Vorzeit, nicht um die Vernichtung der Einzelgemeinde, sondern gerade um die Stärkung und Kräftigung derselben. Dieses geht ganz evident aus dem §. 67 und §. 72 hervor; der erstere besagt ausdrücklich: Jede Einzel-Gemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheit von einem Gemeinde-Rathe vertreten und von einem Gemeinde-Vorstand verwaltet; und der letztere: Daß die Gemeinde-Räthe der Einzel-Gemeinden darüber zu bestimmen haben sollen, was vor die Sammtgemeinde gehöre. Man will also die Einzelgemeinde nicht blos neben der Sammtgemeinde beibehalten, sondern es werden für die Einzelgemeinde ausdrücklich alle diejenigen Zwecke vindizirt, welche sie einzeln zu erfüllen im Stande sind.

Hierüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden allein zu beschließen. Es ist ihnen mithin völlig unbenommen, das beizubehalten und das abzuweisen, was sie wollen.

Dann ist es aber im Allgemeinen einleuchtend, daß, wenn ich dem Einzelnen dasjenige abnehme, was ihm zu schwer wird, ich dann nicht seine Kräfte schwäche, sondern sie gerade für dasjenige vermehre, was ihm übrig bleibt. Dies war der Sinn und der Zweck des Entwurfes, welchen die Regierung vorgelegt hat; durch eine solche Combination von Kräften ist es allein möglich, die Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche von den Einzeln-Gemeinden, und bei der Ohnmacht, in welcher sogar sich kleinere Bezirke befinden, auch von diesen in Bezug auf die Befriedigung des bürgerlichen Vereines nicht erreicht werden können. Ich finde in den Sammtgemeinden ein nothwendiges Mittelglied zwischen den Kreisen und den Einzelgemeinden, denn es ist meist unmöglich, den Kreisen zu überweisen, was den Sammtgemeinden nach dem Entwurfe vorbehalten bleiben soll. In den Sammtgemeinden ist ein Mittel gegeben, um die Beschränktheit und das Sonderinteresse zu brechen, um Verbesserungen durchzuführen, die erst durch Vereinigung ins Leben geführt werden können. Darum bleibe ich bei dem stehen, was der Regierungs-Entwurf in diesem Punkte beabsichtigt, und deshalb kann ich auch, was den §. 66 speziell betrifft, Ihnen nicht empfehlen, die Fakultät anzunehmen, welche darin liegt, daß Einzel-Gemeinden sich zu Sammtgemeinden verbinden können oder nicht. Ist der Fall vorhanden, daß die Gemeinden ihren Zwecken einzeln nicht genügen können, dann müssen sie sich vereinigen. Will man das nicht, so löst man die Gemeinden ihrem Wesen nach von selbst auf. Dieser Fall wird um so mehr eintreten, da Sie früher bestimmt haben, daß jedes Grundstück zu einem Gemeinde-Bezirk gehören oder einen solchen für sich allein bilden müsse. Die Folge davon in Verbindung mit dem Kommissions-Antrage zu §. 66 wird nothwendig die sein, daß Grundstücke und Güter nominell eigene Gemeinden bilden, d. h. sich von anderen Gemeinden ausschließen werden, ohne einer Sammtgemeinde anzugehören, oder mit anderen Worten, daß sie keine Gemeinde bilden. Denn eine Gemeinde kann ihrer Natur nach nichts Einzelnes sein, ihr Wesen be-

steht gerade aus dem Zusammenwirken und Verbundensein mehrerer Einzelheiten. Ich stimme demnach bei §. 66 für den Entwurf der Regierung.

Präsident: Bevor ich das Wort weiter ertheile, will ich einen eingereichten Verbesserungs-Antrag verlesen lassen und zur Unterstützung stellen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu §. 66.

Jede Gemeinde im Staat ohne Unterschied hat die Kosten der Lokal-Polizei zu tragen.

von Waldow-Reitzenstein.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich ertheile dem Abgeordn. Grafen York das Wort.

Abgeordn. Graf **York:** Meine Herren! Ich erkläre mich einverstanden mit der Fassung und den Motiven, wie sie Ihnen Ihre Kommission vorgeschlagen hat, doch muß ich freilich zugestehen, daß ich den Ausdruck, den diese Ansicht in dem §. 66 gefunden hat, nicht für ganz genügend präcise erachten kann, denn wenn es im ersten Alinea heißt: Gemeinden, die für sich allein dem Zweck des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich rc., so liegt für mich eine Dunkelheit in den Worten, indem es zweifelhaft bleibt, ob eine Gemeinde, wenn sie auch nur einem ihrer mannigfaltigen Zwecke nicht entspricht, zu einer Sammtgemeinde mit anderen vereinigt werden muß, oder ob es möglich ist, daß einer oder der andere dieser Zwecke in Verbindung mit anderen Gemeinden erreicht werden kann ohne eine weitere Verbindung, als die für diesen Zweck nöthig; dies scheint mir ein wichtiger Punkt zu sein. Ich glaube, daß auch kleinere Gemeinden den Zwecken im Allgemeinen entsprechen können, die ein Gemeindeverband sich vorsetzt, daß es aber zugleich z. B. Schulen und Kirchenverhältnisse geben kann, für welche die Kräfte einer Einzel-Gemeinde nicht ausreichen würden. Ja, es ist oft der Fall, daß eine ländliche Gemeinde wohl für Errichtung und Erhaltung einer Schule sorgen kann, daß sie aber nicht im Stande ist, für sich ein Kirchspiel zu gründen und deshalb mit anderen Gemeinden bereits in einem Verbande steht. Ich glaube, daß es zum Schutz der gegenwärtig bestehenden Gemeinden nothwendig ist, daß dieser §. 66 so verstanden werde, daß, wenn ein einzelner Zweck nicht in der Vereinzelung erreicht werden kann, sich dann eine Gemeinde mit anderen zu verbinden wohl berechtigt ist, ohne darum in einer Sammtgemeinde ihre Selbstständigkeit aufgehen lassen zu müssen.

Wenn Sie, meine Herren, den Titel IV. und dessen Ueberschrift von den Sammt-Gemeinden und Polizei-Bezirken angenommen haben, so scheint in der Annahme dieser Ueberschrift schon zu liegen, daß allerdings eine mehr staatliche Rücksicht und mehr eine Rücksicht auf die bessere Verwaltung die Bildung der Sammt-Gemeinden nöthig macht, und insofern würde ich mich ganz einverstanden erklären, daß die Herstellung solcher Sammt-Gemeinden nothwendig ist, um so nothwendiger, als die Polizei-Verwaltung, nachdem die Polizei-Gerichtsbarkeit der Rittergutsbesitzer aufgehoben ist, jedenfalls schleunigst neu zu organisiren ist. Wenn ich diesem Artikel nun die doppelte Absicht unterlege, einmal den Gemeinden die Möglichkeit ihrer Selbstständigkeit zu wahren zu geben, andererseits die mangelnden Organe für die Verwaltung zu geben, so scheint mir offenbar ein Zusatz zu fehlen, und dieser Zusatz ist in dem §. 87d. Alinea 2 ausgedrückt. Es ist da gesagt, daß die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berühret werden soll. Solche Vereinigungen sind vor Allem Schulen- und Kirchen-Verbände, ja, es können auch Armen-Verbände sein; Stiftungen, an welchen gewisse Gemeinden Theil haben, Stiftungen, die nicht aufgehoben und getheilt werden können, und die fortbestehen müssen, weil die einzelnen Gemeinden bereits ein Anrecht an diese Stiftungen erworben haben. Ich bin daher der Ansicht, daß, wenn wir diesen Abschnitt im §. 87 hier aufnehmen und nicht unter die transitorischen Bestimmungen setzen, wo er seinen rechten Platz nicht findet, daß er dann die nothwendige Ergänzung zu dem §. 66 geben werde, und daß er dadurch dem Bedürfniß vollkommen entsprechen wird. Ich bin mit dem Vorredner darin ganz einverstanden, daß, wenn eine neue Einrichtung gut und zweckmäßig ist, wir sie aufnehmen, aber daß wir sie auch in einer Weise aufnehmen, wie sie dem Bedürfniß entspricht und nicht das Bedürfniß nach einer abstrakten Theorie erst einrichten wollen. Dies erinnert an die Worte des Dichters:

„Ist das Kreuz aus Holz erst tüchtig gezimmert, paßt ein lebendiger Leib freilich zum Kreuzigen dran."

Und so wird es uns in unseren östlichen Provinzen gehen, wenn man über das Bedürfniß hinaus zwangsweise die Sammtgemeinden einführen sollte. Der Vorredner möge mir das Wort naturwüchsig gestatten, obschon es seinen Beifall nicht hat. Diese Ausbildung von Sammtgemeinden wäre nicht naturwüchsig, und was nicht naturwüchsig ist, das ist unnatürlich und schädlich; von solchem Schaden wollen wir uns in den östlichen Provinzen aber freihalten. Es ist, wenn Sie den Artikel in dem oben angedeuteten Sinne, wonach er die beiden Zwecke, Selbsterhaltung der Gemeinde und Vereinigung für die staatlichen Zwecke erfüllen soll, annehmen, vollkommen dem genügt, was der Staat und was die Gemeinde zu verlangen berechtigt sind. In der Voraussetzung, daß noch von mehreren Rednern nach mir besser erörtert werden wird, wie die Vorschläge Ihrer Kommission die Freiheit wahren und dem Bedürfniß genügen, überlasse ich denen gern das Wort und bitte nur, das von mir vorgeschlagene Amendement durch Ihre Zustimmung zu genehmigen und das zweite Alinea des §. 87d. hier in diesen Paragraphen aufnehmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Rittberg:** Meine Herren! Eine Gemeinde-Ordnung ist für unsere sechs östlichen Provinzen seit lange schon ein gefühltes Bedürfniß. Dies Bedürfniß ist unabweislich geworden, seitdem die Privat-, Justiz- und Polizei-Gerichtsbarkeit aufgehoben ist. Nun besteht anerkanntermaßen die große Schwierigkeit darin, eine Gemeinde-Ordnung zu geben für alle acht Provinzen unseres Staats und Bestimmungen in dieselbe aufzunehmen, die zweckmäßig und anpassend sind allen verschiedenen Verhältnissen und Besonderheiten, welche durch Kultur und Bevölkerung herbeigeführt werden. Wir müssen unserer Regierung Dank wissen, daß sie vor diesen Schwierigkeiten nicht zurückgeschreckt ist, daß sie uns eine entsprechende Vorlage gemacht hat. Wir müssen aber auch unserer Kommission unseren Dank zollen, welche diesen höchst wichtigen Gegenstand vielseitig beleuchtet und umsichtig und erschöpfend behandelt hat. Sie hat uns Vorschläge gemacht, die meines Erachtens im Ganzen und Großen zweckmäßig sind, und von denen ich wünsche, daß sie mit wenigen Modifikationen die Genehmigung dieses Hauses erlangen mögen. Dies wünsche ich denn auch von dem Paragraphen, der hier zur Berathung vorliegt, von dem §. 66; ich wünsche, daß er angenommen werden möge nach dem Vorschlage der Kommission. Die Regierung stellt kategorisch die Bestimmung hin, daß Gemeinden, die für sich allein dem Zwecke des Gemeindeverbandes nicht genügen, mit benachbarten Gemeinden zu Gesammtgemeinden sich bilden sollen, während die Kommission Ihnen vorschlägt, dies fakultativ zu stellen, so daß es in die Befugniß der Gemeinden gelegt wird, ob sie einzelne Gemeinden bleiben oder sich zu Gesammt-Gemeinden vereinigen wollen. Meine Herren! Ich habe schon angeführt, wie schwierig es ist, daß wir Bestimmungen in die Gemeinde-Ordnung aufnehmen, welche für alle besonderen Verhältnisse unserer 8 Provinzen passen. Es wird fast unmöglich sein, solche Normen hinzustellen, die überall gleich maßgebend und zweckmäßig sind. Es ist daher mein Wunsch, daß wir die Einführung der Gemeinde-Ordnung möglichst erleichtern, und dies kann nur geschehen, wenn wir der Gemeinde die Wahl über die Art ihrer Konstituirung lassen, insoweit als dadurch nicht von dem Prinzip der Gemeinde-Ordnung abgewichen wird. Die Gemeinde-Ordnung wird, wenn sie ins Leben tritt, oft einem neuen Kleidungsstück vergleichbar sein, was hier und da drückt, was man deshalb anzulegen sich scheut und vielmehr dem alten, gewohnten den Vorzug giebt. Die Liebe zu dem Alten wird um so mehr erwachen, als das Neue da ist, um das Alte zu verdrängen. Dies Odium wünschte ich möglichst zu entfernen, womit die Gemeinde-Ordnung in manchen Gegenden aufgenommen werden wird, ich wünschte ihre Einführung zu erleichtern. Von diesem Standpunkte aus erlaubte ich mir vor einigen Tagen das Amendement Pinder zu unterstützen, was das gleiche Ziel verfolgt. Es ist dies Amendement nicht angenommen worden, und ich gebe zu, daß nach der Annahme des Hauses auch in den kleinen Gemeinden eine gute Repräsentation beschafft werden kann. Hier aber, meine Herren, handelt es sich um eine andere Erleichterung bei der Einführung, es handelt sich um die Bildung einer Sammt-Gemeinde. Es werden sich die Gemeinden und Aufsichtsbehörden die Frage stellen, ob es besser sei, daß sie einzelne Gemeinden bleiben oder daß sie mit anderen Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde sich vereinen? Die Gemeinden und Aufsichtsbehörden können ihre Sonder-Verhältnisse am besten beurtheilen, sie werden dasjenige wählen, was für sie am besten paßt. Ich erinnere Sie an das alte Sprüchwort: „Des Menschen Wille ist sein Himmelreich." Das Sprüchwort hat viel innere Wahrheit, denn die Pflichten, die ich mir selbst auferlege, trage ich am liebsten, das Recht, das ich mir selbst wähle, nehme ich am dankbarsten an. Diese Gründe, meine Herren, glaube ich, sprechen für den Vorschlag der Kommission.

Wenn Sie demselben Ihre Zustimmung geben, so werden Sie auch den Zusatz annehmen müssen, den die Kommission in Antrag gebracht hat, der dahin geht, daß Gemeinden, welche die Polizei mit eigenen Kräften zu verwalten nicht vermögen, mit benachbarten

Gemeinden zu Polizeibezirken vereinigt werden müssen. Die Bildung verschiedener Gemeinde- und Polizei-Bezirke wird keine Schwierigkeit haben, da es nicht darauf ankommt, Alles nach einer Schablone zu modeln. Es scheint mir weit wichtiger, die Anwendung des Gesetzes so zu reguliren, wie sie für die Sonder-Verhältnisse der Provinzen und Gegenden am besten geeignet ist.

Was das Amendement des Abgeordneten Grafen York betrifft, so schließe ich mich auch diesem an, denn die Erfahrung bestätigt, daß vereinigte Kräfte in der Regel mehr wirken, wie vereinzelte, daß also eine Vereinigung zu guten Zwecken möglichst befördert werden muß.

Wenn es nun im §. 87 d. im zweiten Alinea heißt:

> „Die Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt",

so halte ich dies allerdings nicht für einen transitorischen Artikel, sondern ich glaube, daß er ins Gesetz gehört, weil die Bestimmung dauernd ist und sein soll. Wenn sich für bestimmte Zwecke mehrere Gemeinden zu einer Gesellschaft bilden, so soll dies durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Es soll die Freiheit in dem Umfange bestehen, wie sie die Oertlichkeit und die Verhältnisse jeder Gegend am besten gestatten. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Kommissions-Vorschlages und des Amendements des Grafen York.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Meine Herren! Ich bin im Allgemeinen nicht gegen die Einführung der Sammt-Gemeinden. Ich habe sie in den westlichen Provinzen kennen gelernt, und ich weiß, daß sie dort häufig zu guten Erfolgen geführt haben. Wollte man durch die Bestimmung dieser Gemeinde-Ordnung etwas an den schon bestehenden Sammt-Gemeinden ändern, so würde ich mich dem aus Ueberzeugung widersetzen. Die guten Erfolge aber, welche die Sammt-Gemeinden in einigen Provinzen gehabt haben, hängen sehr nahe zusammen mit dem Kultur-Zustande, in dem sich diese Provinzen befinden. Es würde aber, glaube ich, nicht wohlgethan sein, dieselben Prinzipien auf andere Gegenden anzuwenden, wo die Verhältnisse ganz anderer Natur sind. Dazu kommt, daß der Satz, wie er in der Vorlage der Regierung angeführt ist, daß es Gemeinden gäbe, die nicht kräftig genug seien, um den Bedürfnissen des Gemeinde-Verbandes zu genügen, nach meinem Dafürhalten ein unrichtiger und schief aufgefaßter ist (man wolle das Wort entschuldigen, ich will mich damit nur an die Sache halten). Das Bedürfniß der Gemeinden ist ein relatives. Kleine Gemeinden haben auch geringe Bedürfnisse und finden stets in sich die Kräfte, um diesen ihren Bedürfnissen zu genügen. Anders verhält es sich mit den administrativen Bedürfnissen, was sich nicht blos auf die Polizei bezieht, sondern auch auf andere Gegenstände und Interessen allgemeinerer Natur, die in unterster Stelle durch die Orts-Behörden vertreten und zur Existenz gebracht werden müssen. Rücksichtlich dieser ist es nothwendig, ein Auskunftsmittel zu treffen, indem eine administrative Stelle zwischen dem Landrathe und dem Schulzen gestiftet wird. Von der Nothwendigkeit einer solchen administrativen Stelle bin ich durchdrungen. Dazu aber, um diese auf eine richtige und passende Weise zur Ausführung zu bringen, hat die Kommission Ihnen die nöthigen Vorschläge gemacht. Es handelt sich daher hier bei den Sammt-Gemeinden blos um Gemeinde-Interessen, und zwar der Gemeinden, welche in den östlichen Provinzen liegen (die westlichen Provinzen haben Sammt-Gemeinden, und sie sollen ihnen auf keine Weise entzogen werden). Für zwangsweise Bildung von Sammt-Gemeinden liegt aber in den östlichen Provinzen kein Bedürfniß vor; es wird sich dies erst im Laufe der Zeit herausstellen, und dann werden die kleineren Gemeinden freiwillig diesem Bedürfnisse genügen. Jetzt aber haben die Einzel-Gemeinden eine sehr große Anhänglichkeit für ihre speziellen inneren Verhältnisse. Es ist öfters von anderen geehrten Mitgliedern von dieser Seite (der Rechten) gesagt worden, man könne die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht einführen, wenn man nicht diese oder jener Beschränkung stattfinden lassen wolle. In vielen Punkten habe ich diese Argumentation nicht getheilt, namentlich hinsichts der Durchführung des Repräsentations-Systems. Ich glaube, daß sich dies durchführen läßt, wie ich schon früher gesagt habe.

Hier aber bin ich wirklich überzeugt, daß, wollte man zwangsweise anordnen, es sollten durch die Provinzial-Versammlungen die einzelnen Gemeinden gezwungen werden können, sich in Sammt-Gemeinden zu vereinigen, dies den allerübelsten Eindruck machen würde. Und ich kann mit Wahrheit versichern, daß überall, wo ich Gelegenheit hatte, mit landeskundigen Männern oder mit Urwählern darüber zu sprechen, das Erste, was über die Gemeinde-Ordnung gesagt wurde, war: „nur keine Sammt-Gemeinden, wenigstens nicht durch Zwang." Wenn nun die Dinge so liegen, so halte ich es in der That für nicht zu verantworten, wenn man das ganze Wesen und Gedeihen der Gemeinde-Ordnung dadurch gefährden wollte, daß man eine zwangsweise Einführung der Gemeinde-Ordnung auch nur indirekt gestattete. Ich bitte Sie deshalb, für den Kommissions-Entwurf zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Meine Herren! Ich erkläre mich auch für den Kommissions-Entwurf. Es ist aber dabei nicht meine Absicht, in eine ausführliche Diskussion einzugehen, die mehr Sache der Männer der Verwaltung ist, sondern lediglich Zeugniß abzulegen über das, was ich gehört und selbst gesehen habe. Und ich glaube, daß dies vorzugsweise der Beruf eines Volksvertreters sein muß, Zeugniß darüber abzulegen, wie das Volk über die Gesetze, die gegeben werden sollen, denkt und wie es von ihnen berührt wird. Ich habe Zeugniß abzulegen von dem, was ich von meinen Kommittenten im zweiten Stettiner Wahlbezirk gehört habe. Wäre mir früher in der allgemeinen Diskussion das Wort nicht abgeschnitten worden durch den Schluß der Debatte, so würde ich schon damals Zeugniß dafür haben ablegen können, daß die kleinen Städte, die meinem Wahlbezirk angehören, namentlich Swinemünde, das, wenn es auch nur 4000 Einwohner zählt, niemals ein Dorf, sondern eine echte Stadt, ein aufblühender Seehafen ist, daß auch diese kleinen Städte die Städteordnung von 1808 festhalten wollen, also in der Aufdringung der neuen Gemeindeordnung nicht eine Befreiung, sondern eine Bedrückung finden, wobei ich freilich dahingestellt sein lasse, was von der Städteordnung von 1808 an sich zu urtheilen sei. Sie wissen, daß von der Seite der Kammer, der ich angehöre, nicht Alles in der Städteordnung von 1808 gebilligt wird. Wir nehmen sie aber als bestehendes Recht in Schutz wider willkürliche und deshalb verwirrende Gesetzmacherei. Ich habe aber jetzt hauptsächlich davon Zeugniß abzugeben, wie das platte Land in Vorpommern über die Sammtgemeinden denkt. Man will aber nichts davon wissen und findet die einzige Gewähr in der Fassung, die Ihre Kommission diesem §. 66 gegeben hat, wo es fakultativ hingestellt ist, ob mehrere Gemeinden sich zu solchen Sammt-Gemeinden verbinden wollen oder nicht. Rücksichtlich dessen aber, was die einzelne Gemeinde nicht zu leisten vermag und was eben deshalb der Staat von ihr billigerweise nicht fordern kann, insbesondere die Polizeiverwaltung, findet man die einzige Aushülfe darin, daß nach §. 87 von Seiten des Staates Polizeibezirke gebildet werden, und man hofft, daß unter den großen Grundbesitzern sich solche finden werden, die aus freier Liebe sich diesem Amte unterziehen. Sie werden mich fragen, aus welchen Schichten der Bevölkerung meines Wahlbezirkes mir jene Nachrichten zugekommen sind? Allerdings nur aus den höheren Klassen, in denen die großen Grundbesitzer die erste Stelle einnehmen. Natürlich! Denn die Bauern ahnen kaum, was für ein Geschenk mit diesen Sammt-Gemeinden ihnen gemacht werden würde, daß nämlich ihnen eine überwiegend im Interesse des Staates angeordnete Verwaltung auferlegt werden soll, wozu sie neue Steuern bezahlen sollen, Steuern, die nicht durch sie allein, die bisherigen Vertreter der Gemeinde, sondern durch alle Einwohner, also auch die Häusler und Büdner, ihnen auferlegt werden. Wie dies sie berühren würde, wenn es zur Ausführung käme, dafür möge ein anderer Landestheil, den ich aus eigener Anschauung näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, den Beweis liefern, ich meine Westfalen.

In Westfalen bestehen diese Sammtgemeinden, bestehen Amtleute als Sammt-Bürgermeister, und da kann ich sagen, daß die sehr geweckte, sehr entwickelte Klasse der Landleute mit einem Munde diese als die Hauptbeschwerde ihrer Gemeindeverfassung hinstellen, daß sie dieselbe lediglich als eine vom Staat angeordnete Verwaltung betrachten, wozu sie die Kosten hergeben müssen, so daß keine Freiheit für sie darin liegt, sondern büreaukratische Bedrückung. Wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, diese Einrichtung abzulehnen, wie sie sich dann erklären werden, scheint mir nicht zweifelhaft. Endlich drittens muß ich noch von dem Rheinland Zeugniß ablegen, der Provinz, in der ich seit 20 Jahren in der Stadt und auf dem Lande gelebt habe. Die gewöhnliche, auch in dieser Versammlung öfter geäußerte Ansicht ist, daß mit dieser Gemeinde-Ordnung rheinische Einrichtungen in die alten Provinzen übertragen werden sollen. Aber auch am Rhein wird ein geordneter Zustand, mit dem man zufrieden ist, willkürlich geändert werden, und ich befürchte die größte Verwirrung davon. Wir haben am Rhein nicht wahre Sammtgemeinden, die wirklich durch ein Gesammtgefühl verbunden wären, die einen Gesammtwillen zu äußern vermöchten, welche die wesentlichen Kommunal-Objekte gemeinsam hätten, sondern wir haben auch nach der Gemeinde-Ordnung von 1845 nur Bürgermeistereien, Mairieen als Administrationsbezirke, unentbehrlich freilich nach der Komplizirtheit und Mannigfaltigkeit, welche die Verwaltung in unserem Lande angenommen hat; aber daß diese Bürgermeister die Spitze eines freien Kommunalkörpers bilden, daß wird Niemand sagen und behaupten, der das Land kennt. Ich kann diese Einrichtung nicht revolutionair, sondern nur büreaukratisch finden, und insoweit wir der Büreaukratie bedürfen, ist sie verhältnißmäßig eine Wohlthat für diese Provinz zu nennen.

Wie aber soll es werden, wenn an die Stelle der von der Regierung eingesetzten Bürgermeister unter dem Namen von Sammtgemeinden aus dem Komplex der Einzelgemeinden gewählte Bürgermeister an die Spitze dieser Verwaltung treten sollen? Ich fürchte davon die allergrößte Verwirrung. Die Städte mögen vielleicht in diesem Wahlrecht eine Erhöhung ihres Zustandes erblicken und werden dann freilich das Parteiwesen und, um mich eines vulgairen rheinischen Ausdrucks zu bedienen, all den an dem Parteiwesen hängenden Klüngel mit in den Kauf nehmen. Auf dem platten Lande halte ich die Wahl der Sammtbürgermeister für grundverderblich und sehe Zustände dadurch herbeigeführt, wie wir sie in den west- und süddeutschen Ländern als völlige Auflösung des Staates erblicken. Ich kann prinzipaliter nur für den Kommissions-Antrag stimmen, der mich freilich auch noch nicht beruhigt über die Besorgnisse, die ich insbesondere für die Rheinprovinz hege. Eben so bin ich für das Amendement des Grafen York, nämlich die Versetzung der fraglichen transitorischen Bestimmung an diese Stelle, da sie etwas seiner Natur nach Bleibendes zu enthalten scheint. Es scheint mir, wo durch freie Wahl die Sammtgemeinden gebildet werden, daß die bestehenden Gemeinschaften in Bezug auf die Kirche, die Schule und andere einzelne Objekte nicht mit hereingezogen werden dürfen, indem daraus für die bisherige bestehende Besorgung dieser Gegenstände Verwirrung entstehen müßte.

Präsident: Es ist so eben ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Auf Schluß der Diskussion tragen an:

von Tepper.
Hermann.
Beer.
Rößler.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage nun:

Ob sich Jemand gegen den Schluß zu äußern wünscht?

(Es melden sich die Abgeordneten von Manteuffel und von Bockum-Dolffs.)

Da zwei Herren das Wort zu ergreifen wünschen, so bitte ich, daß dieselben sich unter einander einigen.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Manteuffel das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich muß dringend bitten, die Diskussion noch nicht zu schließen. Es ist wirklich eine der wichtigsten Fragen, die für die Dorfgemeinden des platten Landes überhaupt in dieser Sitzung zur Sprache kommt, wo es doch angemessen sein möchte, nachdem vielleicht eine halbe, höchstens dreiviertel Stunden über einen Gegenstand gesprochen ist, der so tief in die Verhältnisse der Dorfgemeinden eingreift, und der bestehen bleiben soll auf eine lange Zeit hinaus, daß wir wenigstens noch eine kurze Zeit uns erübrigten, um zu hören auf Männer, die vom praktischen Gesichtspunkte aus die Sache kennen, oder auf einen oder den andern Mann, der gerade mit den Verhältnissen der ländlichen Kommunen genau bekannt ist. Dies stelle ich Ihrer Erwägung anheim. Ich bitte nicht in meinem Namen, sondern im Namen der Dorfgemeinden.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen verlangt?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Für:	Gegen:
Niemand.	von Manteuffel.
	von Zedlitz-Trützschler.
	von Waldow.
	von Below.
	von Gerlach.
	Graf von Helldorff.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Manteuffel das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich freue mich, daß wir bei einer Frage stehen, die ich für eine politische nicht erachten kann, sondern lediglich von dem praktischen Gesichtspunkte aus aufgefaßt zu sehen wünsche. Ich will auch nur von diesem aus einige Worte hier äußern. Zunächst muß ich darauf hinweisen, wie für die östlichen Provinzen die zwangsweise Bildung von Sammt-Gemeinden scheitern oder wenigstens schwer fallen wird, wegen der geographischen Lage der einzelnen ländlichen Gemeinden. Bedenken Sie, meine Herren, daß in den östlichen Provinzen die einzelnen Dörfer meist weit auseinanderliegen, daß es sich darum handeln kann, Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde zu vereinigen, die durch stundenweite Entfernung von einander getrennt sind, und durch Wege, die oft gerade nicht zu den praktikabelsten gerechnet werden können. Glauben Sie, daß durch eine zwangsweise Vereinigung derartiger Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde das Gemeindeleben in diesen Gemeinden gefördert werden würde? Ich glaube es nicht. Sie würden es geradezu tödten. Der zweite Grund ist mir der, daß die einzelnen Gemeinden, selbst die zunächst benachbarten, in ihren praktischen Bedürfnissen oft sehr auseinandergehen. Die eine Gemeinde kann beispielsweise eines Feldhüters dringend bedürfen, während die andere nicht einen solchen, sondern einen Waldaufseher gebraucht. Eine Gemeinde kann ein Armenhaus bereits besitzen, was der anderen fehlt. In jeder anderen Gemeinde werden sich verschiedene Bedürfnisse herausstellen. Die eine Gemeinde bedarf vielleicht einer verbesserten Dorfstraße, die der anderen nicht mangelt. Wir würden also Wünsche zusammenbringen, die sich widersprechen, und die schon deshalb zu einem gedeihlichen Ziele nicht führen könnten. Endlich weise ich noch hin auf die oft ganz verschiedene finanzielle Lage der Gemeinden. Sie würden Gemeinden zusammenbringen, selbst von den nächstbenachbarten kann dies gelten, von denen die eine sich in wohlhabenden Umständen befindet, was bei der anderen nicht der Fall ist.

Ich habe in meinem Kreise Gemeinden, wo die einen sich eines guten Bodens erfreuen, und eine halbe Stunde davon sind andere mit dem allerflachsten Sandboden. Diese Gemeinden werden vereinigt, um Wahlen für die Gemeinde-Behörde herbeizuführen, Wahlen, die sich auf ihre Abgaben gründen. Der Bauer-Wirth in der einen Gemeinde giebt, wenn es hoch kommt, als Höchstbesteuerter vielleicht monatlich 10 Sgr. Klassensteuer, während in einer anderen Gemeinde, die eine halbe Stunde davon liegt, aber guten Weizenboden hat, der bäuerliche Wirth 1 Rthlr. monatliche Klassensteuer zahlt.

In welchen verschiedenen Verhältnissen stehen also die Gemeinden zu einander!

Wie wollen Sie aus diesen Faktoren das Gemeindeleben fortkonstruiren. Es ist mir dieses Verhältniß aus den Abtheilungslisten für die Wahl zur zweiten Kammer recht in die Augen gesprungen. Es sind Dorfschaften gewesen, die zu einem Wahlbezirke haben vereinigt werden müssen, und hier mußten die sämmtlichen Bewohner eines Dorfes zur dritten Abtheilung gezählt werden, während die Bewohner der anderen Gemeinde die erste Wahl-Abtheilung bildeten. Wie wollen Sie dies vereinigen. Bei einem einzelnen Wahl-Akte ist es wohl möglich durchzuführen; wollen Sie aber auf solche Verhältnisse das Gemeindeleben fortbauen, so kann, wenn Sie die beiden verschiedenen Gemeinden zusammenbringen, der Fall eintreten, daß die eine reichere Gemeinde sowohl nothwendige als nützliche Bedürfnisse zu befriedigen wünscht, zu welchem die andere arme Gemeinde Beiträge zu liefern gezwungen wird.

Es hat der Redner vor mir diese neue Gemeinde-Ordnung, insofern sie die Gesammt-Gemeinden zwangsweise einführen sollte, mit einem neuen Kleidungsstück verglichen, welches mannigfach zu eng sein würde. Ich kann diesem Gleichnisse nicht folgen. Es würde dieses Kleidungsstück allerdings neu, aber jedenfalls zu weit sein; wir würden den Gemeinden einen Muster-Mantel mit Sammt und Seide umhängen, während sie eines praktischen Kleidungsstückes bedürfen, das warm hält und paßt.

Präsident: Es ist von neuem ein Antrag auf Schluß eingegangen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Auf Schluß tragen an:

di Dio. von Katte.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Bevor ich indeß in dieser Beziehung weitergehe, habe ich zu bemerken, daß in nützlicher Frist noch ein Abänderungs-Antrag eingegangen ist, den ich übersehen hatte. Ich werde ihn verlesen lassen und zur Unterstützung bringen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Abänderungsvorschlag.

Die Kammer wolle beschließen:

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können unter Zustimmung der Kreisvertretung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Gesammtgemeinde vereinigt werden.

von Bassewitz. von Vincke. Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt also nicht zur Berathung.

Wir fahren nunmehr in der Frage wegen Schluß der Berathung fort.

Ich glaube, die Unterstützung war schon erfolgt.

(Stimmen: Ja wohl!)

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß das Wort verlangt?

(Der Abgeordnete Kisker meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich wünschte, daß noch zwei Punkte näher erörtert werden. Ich finde nämlich, daß der §. 66, wenn er nach dem Vorschlage der Kommission angenommen würde, eine Lücke enthält. In dem ersten Satze ist für die Bildung von Gesammt-Gemeinden das Wort: „können" in der Art gebraucht, daß ein Zwang ausgeschlossen ist, in dem letzten dagegen das Wort: „müssen", oder vielmehr: „sie werden vereinigt", so daß Gesammt-Polizei-Bezirke auch wider den Willen der Einzel-Gemeinden zu bilden sind. Man fragt sich nun, wenn das Letztere nicht genügt, was soll dann eintreten? und, wenn bei dem „können" nicht durch freiwillige Vereinigung herbeigeführt wird, was der Zweck der Gemeinde-Ordnung erheischt, wie dann dieser Zweck erreicht werden soll? Diese Lücke wird anscheinend auch durch andere Bestimmungen des Entwurfs nicht ausgefüllt, und man muß darüber aufgeklärt werden, wie dieses Bedenken, um den Zweck des Gemeinde-Verbandes zu erfüllen, erledigt werden könne.

Der zweite Punkt betrifft das Amendement, wonach die Kosten der Polizei-Verwaltung von jeder Gemeinde ohne Ausnahme sollen getragen werden. In der Regel versteht sich das von selbst. Diejenigen Gemeinden, welche die Polizei-Verwaltung haben, müssen auch die Kosten derselben tragen. Wenn aber der Staat die Polizei-Verwaltung ausübt und von seinem Rechte Gebrauch macht, selbst Beamte zu ernennen, wie soll es dann gehalten werden, sollen die Beamten von den Orts-Behörden bezahlt werden oder nicht? Deshalb bin ich gegen den Schluß.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß zu sprechen wünscht?

(Der Abgeordnete von Witzleben meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. **von Witzleben:** Was den letzten Punkt betrifft, den der Herr Vorredner erwähnt hat, so scheint es mir klar zu sein, daß er hier bei §. 66 seine Erledigung nicht finden kann. Es ist lediglich von Bildung von Polizei-Bezirken die Rede, und ich wüßte nicht, warum hier die Frage, wie es mit Aufbringung der Kosten der Polizei-Verwaltung gehalten werden soll, einer weiteren Erörterung unterworfen werden sollte. Was den ersten Punkt betrifft, so ist allerdings etwas Weiteres darüber nicht bestimmt, wie es mit denjenigen Gemeinden gehalten werden soll, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen. Indeß dadurch, daß hierüber eine nähere Bestimmung nicht getroffen ist, kommt die Sache genau in keine andere Lage, als nach der gegenwärtigen Verfassung; sie kommt sogar noch in eine bessere Lage, denn es bleibt noch ein anderer Ausweg übrig, die Vereinigung solcher Gemeinden, welche für sich allein den Zwecken eines Gemeindeverbandes nicht genügen, mit anderen Gemeinden zu einem und demselben Gemeinde-Bezirke.

Diese beiden Punkte bitte ich überhaupt sorgfältig auseinanderzuhalten: die Bildung von Sammtgemeinden und die Vereinigung einzelner Gemeinden mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Gemeinde-Bezirke. Für das Letztere ist in den späteren Paragraphen Fürsorge getroffen.

Präsident: Ich bitte, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Für:

Kisker.
von Bockum-Dolffs.
vom Rath.

Gegen:

Graf von Zedlitz.
von Waldow.
von Below.
von Gerlach.
Graf Helldorff.

Präsident: Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat die Mehrheit den Schluß der Berathung angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abgeordn. **von Waldow** (vom Platz): Darf ich um Erlaubniß bitten, mein Amendement zurückzuziehen?

Präsident: Der Abgeordnete von Waldow hat sein Amendement zurückgezogen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Der wesentliche Unterschied, der zwischen dem Kommissions-Vorschlage und dem Entwurfe der Regierung obwaltet, liegt darin, daß die Kommission die Bildung der Sammtgemeinden dem freien Entschlusse der einzelnen Gemeinden überlassen will, während es der Regierungs-Entwurf als eine Nothwendigkeit ausspricht, daß diejenigen Gemeinden, die für sich allein dem Zwecke des Gemeinde-Verbandes und den Bedürfnissen der örtlichen Verwaltung nicht genügen, eine Sammtgemeinde bilden sollen. Bei der Erörterung dieses Paragraphen wurde zunächst in Erwägung gezogen, daß eine Bestimmung darüber, unter welchen Umständen eine Gemeinde den Bedürfnissen und Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht genüge, gesetzlich nicht zu treffen sei, weil diese Bedürfnisse fast bei jeder Gemeinde sich anders herausstellen, und daß mithin die Beurtheilung der Frage, ob eine Gemeinde den in abstracto angenommenen Bedürfnissen des Gemeinde-Verbandes genüge, nicht ohne Gefahr für die Existenz der Gemeinde selbst einer außer ihr stehenden Behörde übertragen werden könne. Gerade der Unterschied, welcher zwischen den Sammt-Gemeinden, wie sie in dem vorliegenden Entwurfe gedacht sind, und der französischen Mairie-Einrichtung oder den Sammtgemeinden am Rhein besteht.

Der Unterschied nämlich, daß die Sammtgemeinde, wie sie hier gebildet ist, nicht blos Verwaltungsbehörde sein, sondern daß sie auch das innere Wesen der Gemeinde an sich tragen soll, hat die Kommission dahin gebracht, eine solche Zwangsbestimmung nicht für zweckmäßig zu halten, wie sie von der Regierung aufgestellt ist. Die Kommission hat nämlich auch hierbei den Begriff der Gemeinde als selbstberechtigte Corporation und die Stellung derselben als Staatsorgan unterschieden. Sie hat nach dieser Sonderung sich fragen müssen, welche Verpflichtung hat die Gemeinde als Corporation ihren eigenen Angehörigen gegenüber zu erfüllen? und welche dem Staat gegenüber, als Organ desselben. In erster Beziehung hat sie geglaubt, die Zwecke der Gemeinde dahin auffassen zu müssen, daß sie alle diejenigen Bedürfnisse zu erfüllen habe, welche über die Kräfte der einzelnen Familie hinaus gehen, aber noch nicht bis zu der Höhe reichen, daß sie zum allgemeinen Staats-Interesse erhoben werden könnten. In zweiter Beziehung hat die Kommission die Verpflichtung der Gemeinde darin gesetzt, daß sie dem Staate die Mittel zur Ausführung und Anwendung jener Prinzipien auf die Lokalverwaltung zu gewähren habe.

Nun fragt es sich zunächst, in welcher Weise ist es festzustellen, ob die Gemeinde den Verpflichtungen gegen ihre eigenen Angehörigen genüge? Nach der Ansicht der Kommission kann nur die Gemeinde selbst darüber entscheiden. Die Gemeinde ist die Gesammtheit aller derjenigen, welche ihr angehören; diese allein können wirklich wissen, ob die Verpflichtung der Gemeinde gegen sie erfüllt wird. Sie haben aber auch die vollkommene Möglichkeit, das Resultat ihrer Beurtheilung geltend zu machen durch die Vertretung, durch welche ihnen die Einwirkung auf alle Gemeinde-Angelegenheiten gesichert ist.

Anders gestaltet es sich aber bei der Frage, ob der Verpflichtung gegenüber dem Staat genügt ist. Da würde die Gemeinde ein ungeeigneter Richter sein, darüber soll also der Staat urtheilen. Darum hat die Kommission verschiedene Bestimmungen vorgeschlagen für die Form, in welcher die Erfüllung der inneren Bedürfnisse der Gemeinden durch größere Verbände gesichert werden kann, und für die Form, in welcher die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Staat gesichert werden soll. Sie hat dieses ausgedrückt in der verschiedenen Fassung des ersten und des letzten Alinea.

Das erste sagt:

„Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeinde-Verbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammt-Gemeinde vereinigen."

Da will die Kommission, daß es der Beurtheilung der Einzel-Gemeinden selbst überlassen bleibe, ob eine Vereinigung zu Sammt-Gemeinden zweckmäßig sei.

Der letzte Satz sagt:

„Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizei-Bezirke vereinigt."

Da soll die Vereinigung nicht von ihrer Willkür abhängen, sondern vom Staat verfügt werden können; deshalb ist auch der Zusatz gemacht worden:

„Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung."

Ich glaube, daß hier keine Lücke und kein Widerspruch obwaltet; es sind vielmehr diese beiden Seiten absichtlich so getrennt, daß sie eine ganz verschiedene Beurtheilung erfordern.

Der Antrag, welcher von dem Abgeordneten Grafen York gemacht worden ist, bezweckt einen Zusatz, welcher zu §. 87 aufgenommen worden ist, an diese Stelle zu bringen. Er bezweckt die Verhütung einer Anwendung der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung auf die Verbände, welche auf einzelne Zwecke, Wegebauten, Deichbauten ꝛc. bereits bestehen.

Ich glaube, daß der Antrag vollkommen gegründet ist, und daß dieser Zusatz nicht als eine transitorische, sondern als eine fortwirkende Bestimmung aufzunehmen sein wird. Ich glaube aber, daß es genügen wird, die Stellung dieses Zusatzes der Kommission zur Beachtung bei der Schluß-Redaction zu empfehlen.

Was den materiellen Inhalt dieses Zusatzes betrifft, so halte ich denselben um so mehr für wichtig, als allerdings die Verbände für solche spezielle Interessen ganz verschiedenartige Gränzen haben. Es durchkreuzen sich daher thatsächlich die Gränzen der Deichverbände, der Schulverbände u. s. w., und man wird nie alle diese Interessen in einer Sammtgemeinde mit einander verbinden können. Deswegen scheint es mir nothwendig zu sein, daß dieser Zusatz diesem Paragraphen beigefügt werde. Ich schließe und glaube die Fassung der Kommission zur Annahme wiederholt empfehlen zu können, denn sie beruht auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung in allen inneren Angelegenheiten. Sollte dagegen eine Zwangsverpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sammtgemeinden ausgesprochen werden, so würde darin nur eine Repristination des alten Bevormundungssystems liegen.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Ich erbitte mir zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Ich bedaure, daß so eben die Majorität der Kammer es mir benommen hat, das Wesen der Sammtgemeinde, auf Erfahrung gestützt und vom praktischen Standpunkte aus zu erörtern. Der Erfolg davon wird der sein, daß in den östlichen Provinzen,

(Unruhe.)

— ich muß dies zur Entwickelung meiner thatsächlichen Berichtigung anführen — ich sage, daß in den östlichen Provinzen man ein Institut ablehnen wird, unter welchem die westlichen sich wohl befinden, und daß dagegen in den östlichen Provinzen das Institut der Polizei-Distrikte eingeführt werden wird, unter welchem sich die Provinz Posen seit seiner Anordnung übel befindet.

(Unruhe.)

Dies vorausgeschickt, habe ich außer dieser ersten thatsächlichen Bemerkung in Beziehung auf die westlichen Provinzen ferner thatsächlich eine Aeußerung des Herrn Abgeordn. von Bethmann-Hollweg zu berichtigen, welche dahin ging, in Westfalen herrsche über das Institut der Sammtgemeinden oder Aemter vielfache Klage, und namentlich beschwerten sich die Landleute über dies Institut, weil es zu kostspielig sei und eine büreaukratische Grundlage habe. Beides beruht auf einem Irrthume. Sobald Sie dem Landmanne nur auseinandersetzen, daß an die Stelle des Amtmannes der reine Polizei-Beamte treten soll, und daß die Gemeinden diesen von der Regierung eingesetzten Polizei-Beamten zu bezahlen haben werden, so wird kein Mensch den Wunsch hegen, an die Stelle des Amtmannes diesen eben so hoch zu besoldenden Polizei-Beamten gesetzt zu sehen. Ein büreaukratisches ist dieses Institut ebenfalls nicht.....

(Unruhe.)

Ich glaube, daß dies eine reine Thatsache ist, und ich glaube, daß ich zu entwickeln habe, daß.....

(Vermehrte Unruhe, Widerspruch.)

Präsident: Ich muß den geehrten Herrn Abgeordneten bitten, sich darauf zu beschränken, Widerlegungen von Thatsachen, welche der geehrte Herr Abgeordnete von Bethmann-Hollweg oder sonst Jemand angeführt haben sollte, zu geben.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Sehr wohl; ich kann büreaukratisch den Amtmann nicht nennen, da er gesetzlich aus den Eingesessenen des Amtsbezirks zu entnehmen ist. Er war allerdings da büreaukratisch, wo der Landrath und die Amtsversammlung es sich gefallen ließ, daß er von der Regierung eingesetzt und aus deren Subalternen genommen wurde. Wo aber der Amtmann aus der Mitte der Eingesessenen des Amtsbezirks gewählt wird, wo er mit den übrigen Amtseingesessenen alle Vortheile und Lasten des Sammtgemeinde-Verbandes theilt, da ist seine Stellung um so weniger büreaukratisch, als außerdem seine Amtsführung durch die Amtsversammlung überwacht, der eigentliche Amtshaushalt aber durch diese Versammlung selbst wahrgenommen und vorbestimmt wird — Alles Thatsachen, die hier bisher unbekannt geschienen.

Präsident: Das gehört aber nicht zur thatsächlichen Berichtigung.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg**: Die thatsächliche Behauptung, die ich in Betreff Westfalens aufgestellt, ist von dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs bestritten worden. Ich habe im vorigen Winter mehreren Wahlversammlungen in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg beigewohnt, und es ist mir, als eventuellen Deputirten, dort vielfach dieses als eine Hauptbeschwerde bezeichnet worden, von welcher die Gemeinden Abhülfe wünschten; namentlich äußerten die Bauern sich dahin, daß ihnen die kostspielige Verwaltung der Amtleute abgenommen werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete Grasso hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Grasso** (vom Platz): Ich bestätige das, was der Herr Abgeordn. von Bethmann-Hollweg so eben in Bezug auf den Kostenpunkt angegeben hat. In der Provinz Westfalen, wenigstens in einem Theile derselben, ist das Institut der Amtmänner, gerade der Kosten wegen, nicht sehr beliebt, und es sind sowohl früher wie jetzt mehrfache Klagen laut geworden, in Folge derselben auch viele Petitionen an die Kammer eingegangen, die das von mir Gesagte bestätigen.

Präsident: Der Abgeordn. Graf von Itzenplitz hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Wir diskutiren hier lediglich über die Einführung der fakultativen oder zwangsweisen Gesammtgemeinden. In Bezug darauf hat der Herr Abgeordn. von Bockum-Dolffs gesagt, daß die Einrichtung nach dem Vorschlage der Kommission eben so würde, wie die im Großherzogthum Posen, welche sich schlecht bewährt habe.....

Präsident (unterbrechend): Ich bin genöthigt, den Herrn Abgeordneten zu unterbrechen. Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat von dieser Tribüne herab bei Gelegenheit einer thatsächlichen Berichtigung, die er gegen eine Behauptung des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg anzubringen beabsichtigte, gewisse Meinungen ausgesprochen, die ich bereits als nicht thatsächliche Berichtigungen bezeichnet habe. Ich kann unmöglich zugeben, daß diesen Meinungen wieder andere entgegengesetzt werden, denn wir würden dadurch in die Berathung gegen die Geschäftsordnung von neuem eintreten. Wenn also der Herr Abgeordnete nicht eine angeführte Thatsache, sondern nur die Meinung des Abgeordneten von Bockum-Dolffs berichtigen will, so muß ich bitten, auf das Wort zu verzichten.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz unterbrechend): Ich will nur thatsächlich anführen, daß es im Großherzogthum Posen weder fakultative noch nichtfakultative Gesammtgemeinden, giebt und nichts der Art in dieser Provinz vorkommt.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platz): Ich habe von nichts anderem, als dem in der Provinz Posen bestehenden Institute der Woit-Aemter, das ist Polizei-Distrikte, gesprochen.

Präsident: Das erkenne ich als thatsächliche Berichtigung an.

Wir kommen zur Abstimmung.

Zu §. 66 ist nur ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Grafen von York eingegangen. Ich glaube, daß derselbe gleich zur Frage gestellt werden kann, da er mit den übrigen Abstimmungen des Paragraphen in keiner Verbindung steht. Ich will bemerken, daß in dem Abdrucke der Zusammenstellung ein Satz ausgelassen ist. Die gedruckte Berichtigung, welche sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, hat dies berichtigt. Es soll nämlich am Schlusse des Paragraphen heißen:

„Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-regierung."

Dies würde den vierten Abschnitt bilden, und insofern wird der Ausdruck, den der Abgeordnete Graf York gebraucht hat, viertes Alinea, nicht passen. Hierauf ist indessen überhaupt kein Gewicht zu legen, denn der Herr Abgeordnete wird damit einverstanden sein, daß die Bestimmung der Stellung, welche sein Antrag eventuell in dem Paragraphen einzunehmen haben würde, in jedem Falle Sache der Kommission sein würde. Der Paragraph ist natürlich theilbar; da indessen ein Antrag auf Theilung bis jetzt nicht eingegangen ist, so finde ich meinerseits keine Veranlassung, einen solchen vorzuschlagen. Ich würde daher den Paragraphen in seinem ganzen Umfange zuerst zur Abstimmung stellen und alsdann den Antrag des Abgeordneten Grafen York, der dahin geht, den letzten Satz des §. 87 aus den transitorischen Bestimmungen hierher zu versetzen.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. Kisker (vom Platz): Die Kommission hat in dem ersten Alinea des §. 66 einen den Regierungs-Entwurf abändern-

den Vorschlag gemacht, in dem folgenden Alinea aber einen Zusatz in Antrag gebracht. Ich meine nun, daß über diesen Zusatz doch jedenfalls besonders abgestimmt werden muß.

Präsident: Sofern der Herr Abgeordnete einen derartigen Antrag dahin richtet, wird darauf einzugehen sein.

Abgeordn. **Kisker:** Ich würde darum bitten.

Präsident: Es würden also die beiden ersten Sätze als erste Frage und die beiden folgenden als die zweite Frage zu stellen sein. Ich finde nichts dagegen einzuwenden.

Dann würde der Antrag des Abgeordneten Grafen York kommen.

Abgeordn. Graf **York:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Grafen York das Wort.

Abgeordn. Graf **York** (vom Platz): Ich würde bitten, daß, falls ganz unerwünschterweise die Fassung der Kommission abgelehnt würde, die von mir vorgeschlagene Uebertragung des zweiten Alinea aus dem §. 87 dennoch zur Abstimmung gelange.

Präsident: Ich habe angenommen, daß dies der Schlußsatz der gesammten Abstimmung sein würde. Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die beiden ersten Abschnitte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.
>
> Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Theil des §. 66 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist mit großer Mehrheit angenommen, ich bitte, den folgenden Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt.
>
> Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staatsregierung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Derselbe ist auch mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen zu dem Antrage des Abgeordneten Grafen von York. Ich werde den betreffenden Satz des Paragraphen verlesen lassen und die Frage stellen, ob er an diesem Orte aufgenommen werden soll. Es versteht sich von selbst, daß durch etwaige Ablehnung der Frage der Satz an seiner jetzigen Stelle nicht als beseitigt angesehen werden kann. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Schlußsatz des §. 87d zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

> Solche Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Annahme dieses Satzes an jener Stelle des Gesetzes wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit hat die Annahme dieses Satzes in dem §. 66 beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der §. 67

lautet:

> Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderathe vertreten und von einem Gemeinde-Vorstande verwaltet.

Die Abtheilung IV. hat ihn folgendermaßen zu fassen vorgeschlagen:

> „Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten besonders vertreten und verwaltet."

Die Abtheilung V. wie folgt:

> „Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinde-Vorstande vertreten und resp. verwaltet."

Auch in der Kommission hat sich die Ansicht kund gegeben, daß in den kleineren Einzelgemeinden, welche mit anderen sich zu vereinigen veranlaßt sind, es oftmals schwer halten werde, das vollständige Personal für den Vorstand und Gemeinderath aufzufinden. Ganz besonders schwierig würde es in den Gütern sein, wo es in der Regel nur einen Grundbesitzer als Arbeitgeber unter einer großen Anzahl unselbstständiger Arbeiter gäbe. Eine solche Gemeinde, wenngleich sie oftmals 300 Seelen und darüber zähle, sei eigentlich nur ein erweiterter Hausstand. Es sei durchaus unnatürlich, ein größeres Landgut in die Schablone einer Gemeinde zwängen zu wollen. In den östlichen Provinzen giebt es Tausende von bedeutenden Landgütern, auf denen es nach der vorliegenden Gemeinde-Ordnung nur ein gemeindeberechtigtes Mitglied geben würde. In der Regel haben solche Ortschaften weder Gemeindevermögen, noch Gemeindenutzungen, vielmehr trägt der Besitzer sämmtliche Gemeindelasten allein und ist daher der natürliche Vorsteher. Schon deshalb könne man da des Gemeinderaths füglich entbehren. Wolle man einen solchen Güterkomplexus nach §. 87 deshalb mit einem benachbarten Dorfe zusammenlegen, in welchem etwa drei kleine Grundbesitzer und ein paar Handwerker wohnen, so würden diese den permanenten Gemeinderath für jene oft zwanzigmal größeren Güter bilden und unbeschränkt über die Mittel derselben zu Gunsten ihrer Gemeinde-Interessen verfügen. Solche faktischen Zustände solle man nicht verschleiern; die Gesetzgebung müsse sie vielmehr anerkennen und berücksichtigen. Weder der §. 87, noch der §. 91 gewähre ihnen Schutz, da dieselben nur von Uebergangsmaßregeln handeln und die Entscheidung meistens in die Hände der Behörden legen.

Dieser Ausführung wurde entgegnet, solche Anträge streiten gegen das Prinzip der Gemeinde-Ordnung und die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung. Man könne die Obrigkeit nicht wieder zum Realrechte machen. Das Interesse der größeren Grundbesitzer sei durch die Wahl in drei Abtheilungen, durch die Bestimmungen des §. 12 und die vorgeschlagene Mitgliedschaft im Gemeinderathe für diejenigen, welche ein Viertheil der Gemeinde-Abgaben entrichten, hinreichend gewahrt. Wo ein Ort von Menschen bewohnt sei, müsse es auch eine Gemeinde geben, und die nach §. 12 erforderlichen Personen für den Gemeinderath würden sich finden, wenn man einzelne Theile der Güter veräußern oder verpachten wolle. Man müsse hier das Grundprinzip des Gesetzes festhalten und vorbehalten, im Titel VIII. bei den Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen solche Fälle zu berücksichtigen.

Die Kommission hat hierauf mit 12 Stimmen gegen 6 beschlossen, vorstehende Verbesserungs-Anträge der Abtheilungen IV. und V. abzulehnen, und empfiehlt der Kammer die unveränderte Beibehaltung des §. 67.

Präsident: Es ist zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Absicht ist, mich für den Antrag der IV. Abtheilung und also insofern gegen den Antrag der Kommission auszusprechen. Meine Herren! Ich glaube, es wird schon mehreren von Ihnen bei dem Vorlesen aufgefallen sein, wie schlagend stark die Zweifelsgründe der Minorität der Kommission und wie außerordentlich schwach die Entscheidungsgründe der Majorität sind.

Es heißt in diesen ersteren:

> „Es sei durchaus unnatürlich, ein größeres Landgut in die Schablone einer Gemeinde zwängen zu wollen. In den östlichen Provinzen giebt es Tausende von bedeutenden Landgütern, auf denen es nach der vorliegenden Gemeinde-Ordnung nur ein gemeindeberechtigtes Mitglied geben würde. In der Regel haben solche Ortschaften weder Gemeindevermögen, noch Gemeindenutzungen, vielmehr trägt der Besitzer sämmtliche Gemeindelasten allein und ist daher der natürliche Vorsteher. Solche faktische Zustände solle man nicht verschleiern; die Gesetzgebung müsse sie vielmehr anerkennen und berücksichtigen u. s. w."

Diesen schlagenden Gründen wird nichts weiter entgegengesetzt, als: das Prinzip der Gemeindeordnung und die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung verlange, daß man sich über dies Alles hinwegsetze; ja, man geht so weit, daß man ausspricht, wo ein Ort von Menschen bewohnt sei, müsse es auch eine Gemeinde geben. Etwas Unrichtigeres ist noch nie behauptet worden. Ein Vater mit einigen unmündigen Kindern ist doch gewiß keine Gemeinde. Dann heißt es weiter:

> „Die nach §. 12 erforderlichen Personen für den Gemeinde-

rath würden sich finden, wenn man einzelne Theile der Güter veräußern oder verpachten wolle."

Da drängt sich die Frage auf: Wenn man sie nun aber nicht veräußern oder verpachten will, was wird dann geschehen? Es kann doch Niemand zu Veräußerungen und Verpachtungen gezwungen werden, damit die Ortschaft in die Schablone der Gemeinde hineinpasse.

Ich möchte diese Gelegenheit ergreifen, um auf einen durchgehenden Gegensatz aufmerksam zu machen, der in den Berathungen dieser und der anderen Kammer grell hervortritt und sich immer wiederholt; ich glaube dadurch bei der Frage zu bleiben, da eben hier dieser Gegensatz sich geltend macht.

Nämlich von der einen Seite wird Freiheit, von der anderen Zwang angestrebt. Dies hat sich gezeigt bei der Ehe, wo die eine Seite die Civil-Ehe, die andere die Freiheit der Eingehung der Ehe nach Landessitte will. Eben so bei dem Eigenthum, wo die eine Seite dem Volke verbieten will, über sein Eigenthum zu disponiren, wie es will, und ihm Fideikommisse und landesübliche Verträge verbietet, zum Beispiel solche, die das Eigenthum mit beständigen Reallasten beschweren. Auf der anderen Seite will man die Freiheit des Eigenthums und der Verträge aufrechterhalten. Derselbe Gegensatz zieht sich durch die Berathungen über die Gemeinde-Ordnung hindurch, indem die eine Seite das Land in Gemeinden einzwängen und einpferchen will, während der andere Theil die Freiheit, nämlich nur solche Gemeinden will, die wirklich vorhanden sind und die aus dem freien Willen der Betheiligten hervorgehen. Dieselbe Frage hat uns vorgelegen bei der heutigen Abstimmung über die Sammtgemeinden, in welche die Einen die bestehenden Gemeinden hineinpressen wollten, während die Anderen, diesmal glücklicherweise die Mehrheit, den Gemeinden die Freiheit lassen wollen, darin einzutreten oder nicht.

Es ist sogar behauptet worden, um die Meinung, die ich als Begünstigung des Zwanges bezeichnet habe, zu unterstützen, es müsse uns gleichgültig sein, ob die Institutionen, die wir einführen, „französisch, russisch oder christlich-germanisch" seien.

Nun, meine Herren, wenn das wahr ist, dann weiß ich nicht, warum überhaupt von Deutschland noch die Rede ist. Unser Volk ist einmal christlich, ist einmal deutsch. Es ist gesagt worden, man frage nur danach, was gut, und nicht, was deutsch sei. Das ist gerade so, als ob ein Arzt seinem Patienten verordnete, was er für gut hält, ohne daß er auf die Leibes-Constitution desselben Rücksicht nimmt. Wer eine Uhr macht, kann sagen, er frage nicht, wie Uhren bisher gemacht worden, er verstehe es besser. Aber der Gesetzgeber ist kein Uhrmacher, sondern ein Arzt oder ein Erzieher. Er muß, wenn er Recht und Freiheit will, vor allen Dingen nach den bestehenden Zuständen sich umsehen. Er darf also nicht da, wo keine Gemeinde ist, noch sein kann, à tout prix darauf hinwirken, daß dennoch eine da sein solle.

Ich glaube daher, daß wir im Sinne der wahren Freiheit handeln, wenn wir den Antrag der vierten Abtheilung annehmen und blos aussprechen:

> „Jede einzelne Gemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten besonders vertreten und verwaltet."

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Der Minister des Innern von Manteuffel: Ich glaube, was der Herr Abgeordnete wünscht und verlangt, findet sich bereits im §. 91 des Entwurfs; da heißt es:

> Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat und ihrer besonderen Verhältnisse wegen auch für jetzt noch nicht zu bilden ist, kann, mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung, einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat.

Die also im §. 91 verzeichneten fallen aus, von denen §. 67 spricht. In den letzteren ist angenommen, daß eine Gemeinde bereits bestehe und eine Vertretung bereits dagewesen ist; dieser aber die Vertretung zu entziehen, kann unmöglich Aufgabe des Gesetzes sein.

Abgeordn. von Gerlach: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. von Gerlach (vom Platz): Was der Herr Minister des Innern gesagt hat, würde mich großentheils beruhigen, wenn die Bestimmung des §. 91 als ein eigentlich integrirender Theil in die Gemeinde-Ordnung aufgenommen wäre. Sie befindet sich aber nur als eine transitorische Bestimmung darin und enthält die Worte:

> „Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat und ihrer besonderen Verhältnisse wegen auch für jetzt noch nicht zu bilden ist."

Ich finde hierin eine Wiederholung des Irrthums, als ob es wünschenswerth wäre, daß Vertretung durch Gemeinderath und Vorstand überall hergestellt werde. Wäre der §. 91 nicht transitorisch, sondern gleichberechtigt mit allen anderen Paragraphen der Gemeinde-Ordnung, und enthielte er jene Worte nicht, dann würde er allerdings geeignet sein, mich zu beruhigen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Manteuffel: Ich finde in dem §. 91 keinesweges einen Wunsch ausgedrückt; dagegen ist die Möglichkeit gegeben, daß, wenn die Verhältnisse sich in solcher Weise ändern, daß eine Vertretung an ihre Stelle kommen kann, eine solche eingeführt werden wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. von Bethmann-Hollweg: Ich wollte zu dem vorhin ausgesprochenen Zeugniß in Bezug auf die Landestheile, welche ich vertrete, nur noch pflichtgemäß hinzufügen, daß auch in meinem Wahlbezirk der große Grundbesitz nur in den §§. 87 und 91 eine Rettung von den sonst seine wesentlichen Interessen gefährdenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung findet. Allein ich halte, wie der Abgeordnete von Gerlach so eben bemerkte, sie insofern nicht für ausreichend, als diese Paragraphen zu den transitorischen Bestimmungen gehören, definitiv es aber unmöglich sein wird, ein großes Landgut, das seiner Natur nach eine Herrschaft mit den dazu gehörigen Dienstleuten ist, in eine Gemeinde zu verwandeln. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit noch auszusprechen, daß die vielfach belobte Dehnbarkeit unseres Gesetz-Entwurfs sich eben auf diesem Punkt am meisten bewährt, nämlich in dem Maße, daß zu einer Gemeinde gestempelt oder zu einer Gemeinde erklärt wird, was nie und nimmermehr eine Gemeinde sein kann. Ich kann aber dies nicht für einen Vorzug des Gesetzes halten. Ich muß wünschen, daß die Bestimmung, welche die vierte Abtheilung vorgeschlagen hat, wieder aufgenommen werden möge, und wenn ich hoffen dürfte, daß es Unterstützung fände, würde ich ein dahin gehendes Amendement stellen.

Präsident: Es ist ein Verbesserungs-Antrag eingereicht worden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> statt §. 67 zu setzen:
> „Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten besonders vertreten und verwaltet.
> von Bethmann-Hollweg."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung und Beschlußnahme.

Ich ertheile jetzt dem Abgeordneten von Witzleben das Wort.

Abgeordn. von Witzleben: Meine Herren! Ich habe in Berathung der Kommission zur Minorität gehört, welche den Vorschlag der 4. Abtheilung adoptiren wollte, der jetzt von dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg wieder in die hohe Versammlung eingebracht ist. Darin finde ich die Veranlassung, noch einige Worte dieser Diskussion hinzuzufügen. Ich gehe nicht ein auf eine weitere Erörterung der Gründe, die in dem Kommissionsberichte und von einigen Rednern für und wider den Vorschlag der Kommission angeführt sind. Ich will nur auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt noch unerwähnt geblieben ist. Wollte man dem §. 67, wie er nach dem Vorschlage der Kommission lautet:

> „Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten und von einem Gemeindevorstande verwaltet",

wollte man diesem Paragraphen die Bedeutung geben, daß dadurch prinzipiell bestimmt werden soll, wie es hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung in den Gemeinden zu halten sei, so würde der Regierung sowohl als der Kommission damit ein schwerer Vorwurf gemacht werden, der Vorwurf nämlich, einen prinzipiellen sehr wichtigen Grundsatz nur ganz beiläufig und am ganz unrichtigen Orte erwähnt zu haben. Ich glaube, so prinzipiell ist dieser Paragraph nicht zu verstehen; wäre er es, so gehörte er in die allgemeinen Bestimmungen des Titel I., oder in den Titel II., der von den großen Gemeinden, oder in den Titel II., der von den kleinen Gemeinden handelt. Der ganze Paragraph kann und darf keinen anderen Sinn und Zweck haben, als zu bezeichnen, daß durch den Anschluß einer Gemeinde an eine Sammt-Gemeinde die innere Organisation der Einzel-Gemeinde hinsichtlich ihrer Vertretung und Verwaltung nicht verändert werden soll. Diesen Gedanken finde ich allerdings richtiger, weil allgemeiner ausgedrückt in dem Vorschlage der Abtheilung IV., als in dem Kommissions-Entwurfe, und das ist der Hauptgrund, der mich bestimmt hat, für die von der vierten Abtheilung vorgeschlagene Fassung des §. 67 zu stimmen. Dies ist aber auch der Grund, den ich die hohe Versammlung bitte vorzugsweise ins Auge zu fassen, und um dessen willen die dem

Zwecke an dieser Stelle besser entsprechende Fassung der Abtheilung IV. anzunehmen sein dürfte.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Meine Herren! Ich glaube, daß wir bei dem Vorschlage der Regierung und der Kommission lediglich stehen bleiben müssen. Das Amendement von Bethmann-Hollweg in Uebereinstimmung mit dem, was in der 4. Abtheilung befürwortet ist, verlangt, daß hier nichts weiter gesagt wird, als

„jede Einzelgemeinde wird besonders verwaltet und vertreten",

daß dagegen wegfällt, was die Regierungs-Vorlage und der Kommissions-Vorschlag enthält:

„durch einen Gemeinderath und beziehungsweise durch einen Gemeindevorstand."

Das sind aber gerade die wesentlichen Requisite, das sind die Grundsätze, die hier ausgedrückt werden müssen, wenn dies auch eine Wiederholung des an anderen Orten schon entwickelten Systems sein sollte. Dies System beruht auf der Bestimmung des von uns genehmigten Artikels 104 der Verfassung, wo ausdrücklich gesagt ist, daß jede Gemeinde gewählte Vertreter und einen gewählten Vorstand haben soll. Dieser leitende Grundsatz muß bei allen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung maßgebend sein, und es ist also hier, wo von den Sammt-Gemeinden die Rede ist, allerdings am Orte, zu erwähnen, daß jede Einzel-Gemeinde in gleicher Weise durch Gemeinderäthe und Gemeindevorstände vertreten und verwaltet wird. Es hat auch damit der §. 91 gar keinen Zusammenhang, denn die transitorische Bestimmung, die dort sich findet, hätte unmöglich hier Platz greifen können, ohne dem von der Verfassung festgestellten Prinzipe zuwiderzulaufen, und ich muß deshalb befürworten, daß der Artikel, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Regierung angenommen werde. Wollte man das vorgeschlagene Amendement annehmen, so würde man dadurch die Frage wieder offen erhalten, auf welche Weise die Vertretung geordnet werden soll, und dann könnte daraus wieder gefolgert werden, daß für die Vertretung, die hier stattzufinden hat, kein Maßstab vorhanden sei.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort vom Platz.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Der Herr Abgeordn. Wachler hat bereits angeführt, was ich entwickeln wollte.

Präsident: Der Abgeordnete von Brünneck hat das Wort.

Abgeordn. **von Brünneck** (vom Platz): Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir dieselbe Bestimmung, die der §. 67 enthält, schon mit dem §. 7 angenommen haben, und daß der §. 7 nicht zu denen gehört, welche durch den Artikel 66 abgeändert sind.

Ich glaube also nicht, daß darüber noch eine Diskussion zulässig ist.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich habe nur hervorheben wollen, daß das allgemeine Prinzip, da, wo es hingehört, nämlich im allgemeinen Theil und zwar in §. 7 festgestellt ist. Eben so ist in der bereits getroffenen Beschlußnahme über den §. 104 der Verfassung das Prinzip ausgesprochen, daß jede Gemeinde durch eine selbstgewählte Vertretung an den öffentlichen Angelegenheiten soll theilnehmen können. Ausnahmen hiervon finden nur in den Fällen statt, in welchen die faktische Unmöglichkeit eintritt.

Diese Fälle sind im §. 91 aufgestellt und wenn sie auch dort in den transitorischen Bestimmungen stehen, so ist doch dort kein Zeitpunkt vorgeschrieben, mit welchem sie aufhören sollen, sondern der Zeitpunkt liegt in der Sache selbst dahin angedeutet, daß diese Bestimmung erst dann erlischt, wenn die Bedingungen vorhanden sind, um eine Vertretung zu bilden. So lange diese nicht vorhanden sind, bleibt es bei dem §. 91. Der Antrag, die Fassung anzunehmen:

„Jede Einzel-Gemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten besonders vertreten und verwaltet"

hat auf den praktischen Erfolg keinen Einfluß. Würde dieser Antrag angenommen, so würde dennoch nach §. 7 verfahren werden müssen, weil dieser Grundsatz nicht derogirt werden kann.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** §. 7 sagt:

Die Gemeinden werden nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeinderäthe vertreten.

Diese näheren Bestimmungen werden hier eben beantragt.

Präsident: Nachdem der Herr Berichterstatter sich geäußert hat, kommen wir zur Fragestellung. Wir werden zuerst über den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg abzustimmen haben, und dann über den Wortlaut des Paragraphen.

Ich frage:

Ob Einwendung dagegen zu machen ist?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
statt §. 67 zu setzen:
„Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten besonders vertreten und verwaltet."

von Bethmann-Hollweg.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Verbesserungs-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Entwurf des Gesetzes. Ich bitte, den §. 67 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderathe vertreten und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der §. 68 lautet:

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, so wie die Umlagerollen vollstreckbar erklären.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58 Nr. 1 und 2) ist der Gemeinde-Vorsteher Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters.

Die Abtheilung I. hat beantragt,
die Schlußworte des ersten Absatzes:
„so wie die Umlagerollen vollstreckbar erklären"
zu streichen.

Die Kommission hat diesen Antrag mit 16 Stimmen gegen 1 abgelehnt und sich entschieden, statt des Wortes:

„Umlagerollen"

das bezeichnendere:

„Hebelisten"

vorzuschlagen.

Zugleich empfiehlt sie, in Erwägung, daß die Sammtgemeinden nicht überall den Umfang und die Bedeutung haben werden, wie sie der Entwurf voraussetzt, der Kammer,

für den Vorsteher der Sammtgemeinden, je nachdem sie in den verschiedenen Provinzen gebräuchlich ist, die Benennung:
„Bürgermeister"
oder
„Oberschulze"
gelten zu lassen.

Auch beschließt die Kommission einstimmig:
den zweiten Absatz des §. 68 hier zu streichen und dem §. 75 anzuhängen,

und empfiehlt der Kammer, den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

§. 68.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist ein Verbesserungs-Antrag nicht eingebracht worden.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Gegenüberstellung beider Entwürfe eine Auslassung vorgekommen ist, nämlich die Weglassung der Parenthese mit den Worten:

(„Bürgermeister, Oberschulze.")

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 68. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, so wie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 69.

lautet:

Ob für eine Einzelgemeinde ein besonderer Einnehmer zu wählen ist oder ob dessen Geschäfte von dem Einnehmer der Sammtgemeinde zu besorgen sind, hat der Kreis-Ausschuß nach Vernehmung des Gemeinderathes zu bestimmen.

Die Abtheilung II. will diesem Paragraphen folgende Fassung geben:

„Durch den Beschluß einer Einzelgemeinde, welcher der Genehmigung des Kreis-Ausschusses bedarf, können dem Einnehmer der Sammtgemeinde die Geschäfte des Einnehmers in der Einzelgemeinde übertragen werden."

Die Abtheilung III. schlägt folgende Fassung vor:

„Wenn eine Einzelgemeinde die Geschäfte ihres Einnehmers dem Einnehmer der Sammtgemeinde übertragen will, so bedarf sie dazu der Genehmigung des Kreisausschusses."

Die Kommission findet in ihrer Mehrheit diese Beschränkung der Einzelgemeinden, besonders aber die Ermächtigung des Kreis-Ausschusses, aus eigenem Antriebe darüber zu verfügen, nicht genug begründet. In Westfalen hat sich die Vereinigung der verschiedenen Kassen für den Amtsbezirk nicht überall bewährt; in der Rheinprovinz ist weniger Beschwerde darüber vorgekommen.

Jedenfalls glaubt man eine die Einzelgemeinden so nahe berührende Angelegenheit ihrer Autonomie überlassen zu können. Da überdies der §. 52, welcher lautet:

„Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden können demselben Einnehmer übertragen werden."

eine solche Anordnung fakultativ viel besser getroffen habe, so hat die Kommission mit 8 Stimmen gegen 6 beschlossen:

der Kammer den Wegfall des §. 69, dagegen die Hinzufügung der Worte:
„Die Erhebung der Gemeindegefälle"
vor den Anfangsworten des §. 52 zu empfehlen.

Ich bemerke, daß der §. 52 auch angenommen worden ist.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?
Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Ob für eine Einzelgemeinde ein besonderer Einnehmer zu wählen ist oder ob dessen Geschäfte von dem Einnehmer der Sammtgemeinde zu besorgen sind, hat der Kreis-Ausschuß nach Vernehmung des Gemeinderathes zu bestimmen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche gegen den Antrag der Kommission den Paragraphen beibehalten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist abgelehnt, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 70.

lautet:

„Mit Ausnahme der vorstehend (§. 68) ausgeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzel-Gemeinden dieselben Vorschriften, welche für die nicht zu einer Sammt-Gemeinde gehörenden Gemeinden in den Tit. II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind."

Die Abtheilung I. beantragt zu demselben folgenden Zusatz:

„Vereinfachungen der Bestimmungen über Führung des Gemeindehaushalts bleiben dem Beschlusse der Gemeinde-Behörde, unter Bestätigung des Bezirksrathes, vorbehalten."

In der Kommission findet derselbe aber keine Unterstützung. Sie beschließt vielmehr einstimmig:

der Kammer die unveränderte Beibehaltung des §. 70 zu empfehlen.

Präsident: Zu diesem Paragraphen sind Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen. Dagegen habe ich zu bemerken, daß auch hier in der Gegenüberstellung nach der gedruckten Berichtigung, welche die Kommission an die Herren Abgeordneten hat vertheilen lassen, sich ein Druckfehler findet. Er steht im Widerspruch mit dem eben gehörten Bericht, welcher die Annahme des Paragraphen in unveränderter Fassung beantragt. Nach der Berichtigung soll es heißen: „mit Ausnahme der in §. 68 ausgeführten Punkte u. s. w.", während es bisher hieß: „mit Ausnahme der §§. 67 und 68 angeführten Punkte".

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich darüber zu erklären.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Es ist allerdings als ein Irrthum anzusehen, wenn in dem Berichte eine Uebereinstimmung mit der Fassung ohne Einschränkung ausgesprochen ist und doch eine Veränderung des Allegats stattgefunden hat. Doch erklärt sich dies dadurch, daß im Berichte das Allegat getrennt von dem Texte betrachtet worden ist. Die Veränderung des Allegates ergiebt sich übrigens von selbst als nothwendig, weil nämlich §. 67 keine Ausnahme enthält und deshalb auch nicht mit aufgenommen werden konnte, vielmehr wohl nur aus einem Irrthum bei der Redaction des Regierungs-Entwurfes §. 67 bis 69 statt §. 68 und 69 gesagt ist. §. 69 ist aber von der Kommission gestrichen worden und kann also nicht mehr hereinkommen. Es bleibt also nur §. 68 übrig und insofern ändert sich allerdings die Fassung, jedoch nur in Betreff des Allegats.

Präsident: Nach dieser Aufklärung, und da Niemand das Wort verlangt hat, können wir zur Abstimmung schreiten. Ich bitte den Herrn Schriftführer, §. 70 mit der Berichtigung nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

„Mit Ausnahme der im §. 68 ausgeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzel-Gemeinden dieselben Vorschriften, welche für die nicht zu einer Sammt-Gemeinde gehörenden Gemeinden in den Tit. II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.
Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 71

lautet:

„Jede Sammt-Gemeinde hat für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzel-Gemeinden einen Sammt-Gemeinderath als Vertretung und einen Bürgermeister als Verwalter, so wie einen oder mehrere Beigeordnete als dessen Stellvertreter."

Die Abtheilung V. schlägt vor: nach dem Worte „Verwalter" noch die Worte:

„und Vertretung nach außen"

einzuschalten.

Dieser Vorschlag bleibt jedoch ohne Unterstützung.

Dagegen entscheidet sich die Kommission, analog den Bestimmungen des §. 65, dem Paragraphen die Worte:

„die Beigeordneten können Mitglieder des Sammt-Gemeinderaths sein"

am Schlusse hinzuzufügen und außerdem, in der Konsequenz früherer Beschlüsse, der Kammer ihn in folgender Abänderung zu empfehlen:

§. 71.

Jede Sammt-Gemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzel-Gemeinden von einem Sammt-Gemeinderathe vertreten und von einem innerhalb der Sammt-Gemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet. Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammt-Gemeinderaths sein.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderathe vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister Oberschulze) verwaltet. Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderaths sein.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Es scheint überflüssig zu sein, daß die eingeschalteten Worte: „Bürgermeister, Oberschulze" hier wiederum eingeschaltet werden, da sie in dem vorhergehenden §. 68 bereits angenommen sind; sie können doch nicht füglich in beiden Paragraphen zugleich stehen bleiben. Es ist dies indeß blos seine Fassungsbemerkung, und ich wünsche nur, daß es der letzten Redaction des Gesetzes vorbehalten bleibe, die fraglichen Worte da zu streichen, wo sie überflüssig erscheinen.

Präsident: Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Ich glaube, daß es ganz gleichgültig ist, ob diese Worte noch einmal beigefügt werden oder nicht.

Präsident: Jedenfalls wird darüber jetzt nicht zu verhandeln sein.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich wünschte zu Protokoll genommen zu sehen, daß dieses bei der letzten Redaction des Gesetzes berücksichtigt werde.

Präsident: Die Bemerkung kommt in den stenographischen Bericht. Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 72.

lautet:

> Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, und in welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinde beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt.
>
> So weit die Einzelgemeinden sich über diese Gegenstände einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

Die Abtheilung V. schlägt vor, in den §§. 72 und 73 statt:

„Bezirksrath"

„Kreis-Ausschuß"

zu setzen.

Die Kommission erklärt sich mit 16 Stimmen dagegen, weil dergleichen wichtige und dauernde Orts- und Corporationsstatuten mindestens der Prüfung und Bestätigung des Bezirksrathes unterliegen müßten.

Von einem Mitgliede wird beantragt, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

> „Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.
>
> In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderaths festgesetzt.
>
> So weit sich die Einzelgemeinden über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen."

Dieser Antrag bezweckt die volle Selbstbestimmung der Gemeinden, welche im Geiste des Entwurfs sowohl, als in den bisher gefaßten Beschlüssen liege, durch eine deutlichere Fassung aufrecht zu erhalten. Wolle man dem Bezirksrathe das Recht einräumen, die Statuten der Sammtgemeinden nach eigenem Ermessen zu ergänzen oder zu modifiziren, so werde man den Zwang wieder einführen, den die bisherigen Kommissionsbeschlüsse beseitigen wollten.

Andererseits wurde bemerkt, daß die Statuten häufig unvollständig verfaßt werden und bei der Aufbringung der nöthigen Mittel leicht Differenzen vorkommen dürften. Die Aufsichtsbehörden müßten verpflichtet sein, da ergänzend und entscheidend einzuwirken.

Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß den Gemeinden Corporationsrechte zustehen und in ihren Statuten die Ermächtigung derselben liegen müsse, nöthige Ergänzungen durch Majoritätsbeschlüsse nachzuholen. Die Vereinigung der Einzelgemeinden habe den Charakter privatrechtlicher Verträge. Daraus werde auch die Verpflichtung zu folgern sein, die nöthigen Mittel für die Corporationszwecke aufzubringen, wobei die Bestimmungen des §. 47 maßgebend sein werden. Eine Beaufsichtigung von Seiten der Staatsbehörden sei aber nicht zu umgehen. Die Kommission beschließt hiernach mit 9 Stimmen gegen 7, der Kammer den §. 72 in folgender abgeänderter Fassung zu empfehlen:

§. 72.

> Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.
>
> In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderaths festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 72 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 72.

> Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.
>
> In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderaths festgesetzt. So weit die Einzelgemeinden sich über diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 73.

lautet:

> Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder nach näherer Bestimmung des Bezirksrathes gewählt werden.
>
> Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 28 und 29 vorgenommen.

Die Abtheilung II. beantragt:

den zweiten Satz im ersten Alinea also zu fassen:

„In Gemeinden von mehr als 300 Einwohnern rc."

ferner:

im zweiten Alinea hinter den Worten:

„Gemeinderäthen der Einzelgemeinden"

einzuschalten:

„aus ihrer Mitte."

Die Abtheilung III. will den ersten Satz des ersten Alinea also fassen:

„Die Vorsteher der Einzelgemeinden, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, bilden den Sammtgemeinderath."

Ein Mitglied hat vorgeschlagen, statt des zweiten Satzes des ersten Alinea, folgenden aufzunehmen:

„Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat."

Dieser Vorschlag bezweckt einen größeren Spielraum, auf einer Seite eine Vereinfachung des Organismus und will auf der anderen Alles vermeiden, was dahin führen könnte, daß die Rücksicht für die Kommunal-Angelegenheiten der für die Staatsinteressen über die Gebühr untergeordnet werde.

Gegen die Verbesserungs-Anträge der Abtheilungen II. und III. ist bemerklich gemacht worden, daß den Gemeinden das Recht unverkümmert erhalten werden müsse, entweder ihre Vorsteher oder andere Mitglieder, ja selbst Bewohner des Ortes, an dem der Vorstand der Sammtgemeinde seinen Sitz hat, abzuordnen.

Gegen die im letzten Verbesserungs-Antrage vorgeschlagene Verringerung der Zahl des Sammtgemeinderathes wurde angeführt, daß ein größerer Gemeinderath geeigneter sein werde, den Anforderungen des Staates zu genügen.

Die Kommission hat sich demnach für die Ablehnung des Vorschlages der Abtheilung II. (14 Stimmen gegen 1) und des Antrages der Abtheilung III. (12 gegen 3), dagegen mit 8 gegen 7 Stimmen für den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Verbesserungs-Antrag entschieden.

Der zweite Absatz des Paragraphen ist einstimmig genehmigt.

Hiernach wird der Kammer folgende Fassung des §. 73 empfohlen:

§. 73.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 28 und 29 vorgenommen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 73.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 28 und 29 vorgenommen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

Der

§. 74.

lautet:

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Sammtgemeinderathes. Im Uebrigen haben der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden im Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Bürgermeisters und des Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 28, 29, und 30 Anwendung.

Die Kommission proponirt zuvörderst, um Mißdeutungen zu vermeiden, daß statt: „Bürgermeister"

„Vorsteher der Sammtgemeinde"

gesagt und ihm das Beiwort

„stimmberechtigter"

vorgesetzt werde.

Die Abtheilung II. beantragt den Zusatz:

„Die Bestätigung des Vorstehers (Bürgermeisters) der Sammtgemeinde steht dem Regierungs-Präsidenten zu, auch wenn dieselbe mehr als 10,000 Einwohner zählt."

Derselbe ist von der Kommission einstimmig angenommen, und wird der Kammer folgende Fassung des §. 74 empfohlen:

§. 74.

Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben die Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden, Gemeinden im Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 28, 29 und 30 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Präsident: Es ist auch hierzu ein Verbesserungsantrag nicht eingereicht worden. Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, ich bitte dem Herrn Schriftführer, den §. 74. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben die Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden, Gemeinden im Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 28, 29 und 30 Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungs-Präsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen. Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

Der

§. 75.

lautet:

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und des Sammtgemeinderaths; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mitzubeschließen.

Mit Berücksichtigung eines auf eine deutlichere Fassung der ersten Zeile gerichteten Verbesserungs-Vorschlages empfiehlt die Kommission, den §. 75 in folgendem Wortlaute anzunehmen:

§. 75.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderaths; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 75 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

§. 75.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und des Sammtgemeinderaths; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

In dem zu §. 66 beantragten Zusatze folgenden Inhalts:

„Gemeinden, welche eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizei-Bezirke vereinigt",

hatte die Kommission ein Auskunftsmittel für den Fall gefunden, daß hin und wieder Gemeinden nicht mit Vorständen versehen sein würden, denen von Seiten der Aufsichtsbehörde die Geschäfte des §. 58 übertragen werden können.

Sie hatte sich vorbehalten, am Schlusse des Titels IV. die näheren Bestimmungen über eine solche Einrichtung vorzuschlagen.

Es kommt hierbei darauf an, der Staats-Regierung freie Hand zu lassen, nur solchen Gemeinden und Sammtgemeinden die Functionen des §. 58 anzuvertrauen, deren Vorstände sie dazu befähigt hält.

Ferner, es als Regel gelten zu lassen, daß die Vorsteher der Sammtgemeinden aus der Mitte der Eingesessenen gewählt, ihr Amt als ein Ehrenamt, wiewohl gegen eine mäßige Entschädigung für Büreaukosten, übernehmen. Dies erschien besonders deshalb wünschenswerth, weil in anderen und zwar nicht allein in den westlichen Provinzen die Nachtheile hervorgetreten sind, welche durch die Anstellung aus den Büreaus der Verwaltungsbehörden hervorgegangener Beamten oft sehr fühlbar geworden sind. Jedenfalls aber ist es nöthig, daß die neue Gemeinde-Ordnung nicht durch kostbare und dem Bezirke fremde Beamte dem Lande drückend werde. Da aber, wie zu vermuthen steht, die Gemeinden sich bemühen werden, tüchtige und wohlgesinnte Eingesessene für das Vorsteheramt zu gewinnen, so kann die Anstellung der Bezirksvorsteher durch den Staat nur als eine provisorische oder kommissarische, für eine nicht zu lange Dauer, höchstens für 3 Jahre geltende, Maßregel, beabsichtigt werden.

Die Kommission erlaubt sich daher, in Folge eines von 16 Stimmen gegen 2 gefaßten Beschlusses den Vorschlag:

Die Kammer wolle beschließen:

nach dem §. 75 dem Gesetze zwei neue Paragraphen folgenden Inhalts hinzuzusetzen:

§. 75 b.

Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 66) können von der Staatsregierung die, §. 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 66) sind für die im §. 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreisamtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf drei Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, kommissarisch auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirks-Regierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

§. 75 c.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58 Nr. 1 und 2) sind die Gemeinde-Vorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über diese beiden Paragraphen 75 b und c zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 75 b zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

§. 75 b.

Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 66) können von der Staatsregierung die, §. 58 bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 66) sind für die im §. 58 bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreisamtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein jedesmal auf drei Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, kommissarisch auf Kosten des Bezirkes verwaltet.

Die erforderlichen Bureaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirks-Regierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, den folgenden §. 75 c. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

§. 75 c.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58 Nr. 1 und 2) sind die Gemeinde-Vorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz-Paragraph ist angenommen; ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Binder** (liest):

Der Titel V.

des vorliegenden Entwurfes handelt von den Gehältern und Pensionen, und geht von der Voraussetzung aus, daß die Aemter nicht allein der Bürgermeister und Gemeinde-Beamten der Gemeinden über 1500 Seelen, sondern auch der Gemeinde-Vorsteher (§. 65) nur von Männern übernommen werden, welche allein in der Verwaltung derselben ihren Beruf finden und ihren Privat-Erwerb aufgeben. Es sei daher nöthig, ihnen ein festes, auskömmliches Diensteinkommen und für gewisse Fälle eine Pension zuzusichern.

Die Kommission ist in ihrer überwiegenden Mehrheit, in Betreff der Bürgermeister der Gemeinden über 1500 Seelen und der Vorsteher größerer Sammt-Gemeinden, damit einverstanden; keineswegs aber hinsichtlich der Vorsteher der übrigen Gemeinden. Sie glaubt vielmehr, daß diese letzteren, wie bisher so auch künftig unter allen Umständen ihr Amt neben ihrem bisherigen Gewerbe und Privatberufe sehr wohl werden verwalten können, daher nur auf eine mäßige Entschädigung oder auf die fernere Nutzung von dazu bestimmten Gemeinde-Grundstücken Anspruch haben dürfen. Es liege eine große Bürgschaft darin, daß die Gemeinde-Aemter von Gemeinde-Genossen, welche mit den Interessen und Bedürfnissen der Gemeinden schon vorher vertraut und dabei betheiligt, nicht des eigenen Vortheils halber, sondern aus Hingebung für die Genossenschaft übernommen werden.

Die Kommission hält dafür, daß man auch in unserem Vaterlande nach und nach die Verwirklichung des Grundsatzes, alle Gemeinde-Aemter ohne Besoldung, als Ehrenämter verwalten zu lassen, erstreben müsse, eine Einrichtung, welche in England im Allgemeinen so segensreich durchgeführt ist.

Gegen die Ueberschrift ist von keiner Seite etwas erinnert.

Präsident: Ich frage:
Ob Jemand über die Ueberschrift des Titels sich zu äußern wünscht?
Das ist nicht geschehen. Ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission beitritt.
Ich bitte, fortzufahren.
Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 76.

lautet:

Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

Die Bürgermeister und die ihnen gleichstehenden Gemeinde-Vorsteher (§. 65) haben Anspruch auf Besoldung. Die Schöffen werden nicht besoldet. Die Gehälter der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf die Besoldungen hat die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. Den Beigeordneten der Bürgermeister (§§. 26 und 71) und den Gemeinde-Vorstehern der Einzelgemeinden könne feste Entschädigungs-Beträge gewährt werden.

Das erste Alinea wird von der Kommission einstimmig angenommen.

Die Abtheilung III. will nur dem Bürgermeister in Gemeinden über 1500 Seelen Besoldung, den Gemeinde-Vorstehern nur Entschädigungen aussetzen.

Die Abtheilung V. verlangt dagegen einen Besoldungs-Etat für jede Gemeinde.

Die Kommission hat sich aber, aus den vorhin angedeuteten Gründen mit 9 Stimmen gegen 6 für folgende, aus ihrer Mitte vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes des zweiten Abschnittes:

„die Bürgermeister und die Vorsteher der Sammtgemeinden haben Anspruch auf Besoldung; die Schöffen werden nicht besoldet;"

ferner, mit 10 Stimmen gegen 5, für einen Verbesserungs-Vorschlag der Abtheilung II. entschieden, welche den zweiten Absatz des §. 76, wie folgt, fassen will:

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer, mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse, nach Anhörung des Gemeinderaths festgesetzt.

Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, welche bisher dem Gemeinde-Vorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

Die Besoldungen der Bürgermeister, der Vorsteher der Sammtgemeinden und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten können feste Entschädigungs-Beträge gewährt werden."

Die Anträge der Abtheilungen III. und V. sind dadurch erledigt worden.

Der

§. 77.

lautet:

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, sofern keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:
¼ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit.
½ „ „ „ 12 „ „
⅔ „ „ „ 24 „ „

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension hört auf, sobald der Pensionirte anderweitig im Staats- oder Gemeindedienste mit gleichem Einkommen angestellt ist.

Da die Kommission den Vorstehern der Sammtgemeinden im §. 76 einen Anspruch auf Besoldung zu gewähren vorgeschlagen hat, so hat sie sich zuvörderst mit 11 Stimmen gegen 4 entschieden, für denselben auch den Anspruch auf Pension zu befürworten.

Es ist hierbei vornehmlich auf die Vorsteher der in den beiden westlichen Provinzen bestehenden Sammtgemeinden Rücksicht genommen und vorausgesetzt worden, daß in den sechs östlichen Provinzen bei einer freiwilligen Bildung der Sammtgemeinden auch der Autonomie der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Vertretungen es anheim gegeben sei, die Besoldungen und Pensionen der Sammtgemeinde-Vorsteher, dem wirklichen Bedürfnisse und der Prästationsfähigkeit der Sammtgemeinden anpassend festzustellen.

Von den Abtheilungen I., II., IV., V. sind Verbesserungs-Vorschläge zu §. 77 eingebracht.

Von denselben haben folgende die Zustimmung der Kommission erhalten:

ein Antrag der Abtheilung II. (12 Stimmen gegen 3) in der zweiten Zeile des §. 77:
statt des Wortes:
„keine"
folgende Worte aufzunehmen:
„nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine"

ferner zwei Anträge der Abtheilungen IV. und V. (einstimmig):
den letzten Satz folgendermaßen zu amendiren:
„Die Pension fällt insoweit fort, oder ruht, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt."

Dagegen ist ein Vorschlag der Abtheilung V.:
in der ersten Zeile hinter dem Worte:
„Vorstandes"
einzuschalten:
„nicht aber den Gemeindevorstehern (§. 65)"
deshalb abgelehnt (13 Stimmen gegen 2), weil diese Bestimmung ohnehin aus der Fassung des Paragraphen hervorgehen werde.

Ferner ist ein Vorschlag der Abtheilung I.:
„die Pensionssätze
„nach sechsjähriger Dienstzeit"
fortfallen zu lassen,"
„den nach zwölfjähriger Dienstzeit auf ¼ und den nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit auf ½ zu ermäßigen",
deshalb einstimmig abgelehnt, weil es unbillig sein würde, die Pensionssätze der für kürzere Zeiträume angestellten Gemeindebeamten bedeutend zu verringern. Mit den auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten seien sie nicht auf eine Linie zu stellen. Denn sie haben in der Regel vor ihrer Anstellung einen Beruf aufgeben müssen, in den sie nicht immer wieder zurücktreten können.

Ferner ist ein Antrag der Abtheilung V.:
statt des letzten Alinea wörtlich die betreffenden Bestimmungen der Deklaration vom 4. Juli 1832*)

---

*) Zu §§. 159 und 161 der Städteordnung vom 19. November 1808.
a) Die Pension eines ausgeschiedenen Magistrats-Mitgliedes oder Unterbeamten fällt ganz weg, wenn derselbe gerichtlich eines Verbrechens überführt wird, weshalb er seines Amtes entsetzt werden mußte.
b) Die Pension ruht:
1) wenn der Pensionirte sich außerhalb des preußischen Staates niederläßt oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;
2) wenn derselbe ein Staats- oder Kommunal-Amt übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen oder dieselben übersteigen, so lange als er im Besitze dieses Amtes ist. Ist damit eine Wohnungsveränderung verbunden, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden. Die Annahme eines Privatdienstes hat auf die Fortzahlung der Pension keinen Einfluß;
3) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Kommunal-Geschäften, die er in seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten (nicht Reisekosten

aufzunehmen, mit 13 Stimmen gegen 2 abgelehnt, weil es nicht angemessen erscheint, über die Grundzüge, welche das vorliegende Gesetz feststellen soll, hinaus auf Spezialitäten einzugehen. Diese seien vielmehr der angeordneten Vereinbarung und der Entscheidung des Bezirksraths oder der Gerichte vorzubehalten, endlich auf die bestehenden allgemeinen Gesetze zu verweisen.

Außerdem sind einstimmig abgelehnt:

ein Vorschlag der Abtheilung II., in der dritten Zeile des ersten Alinea vor dem Worte:

„Dienstunfähigkeit"

das Beiwort:

„unverschuldeter"

einzuschalten, weil bei einer ermittelten Verschuldung nicht die Pensionirung, sondern ein Disziplinarverfahren eintreten dürfte.

Ein Vorschlag derselben Abtheilung, statt des letzten Absatzes folgenden aufzunehmen:

„Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil fort oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeindeamt annimmt, welches ihn für sein Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Gemeindeämter sind aber Pensionirte verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind."

hält die Kommission einstimmig durch die oben gefaßten Beschlüsse theils für erledigt, theils sich von selbst verstehend.

Endlich hat die Kommission einen von der Abtheilung IV. beantragten Zusatz, welcher eine gänzliche Verzichtleistung auf Pension in der Absicht ausschließen will, dadurch die Uebertragung der Gemeindeämter an Mindestfordernde zu verhüten, deshalb (einstimmig) ablehnen zu müssen geglaubt, weil sie diese vorzugsweise von Gemeindegenossen eingenommen zu sehen wünscht, welche nicht von einem gesicherten Einkommen dazu verlockt werden, sondern die Uebernahme des Amtes mehr als eine Gemeindepflicht ansehen.

Da der Titel V. die Bestimmungen enthält, welche die verschiedenen Kategorieen von Gemeindebeamten in größeren und kleineren Gemeinden, so wie in Sammtgemeinden verschiedene Ansprüche an Besoldung, Entschädigung und Pension gewähren, so hält die Kommission es einer erleichterten Uebersicht wegen für angemessen, diesen Titel hier eingehen zu lassen und seine einzelnen Bestimmungen in die Titel II., III. und IV. an den bezüglichen Stellen aufzunehmen. Sie empfiehlt daher der Kammer, diese Aenderung zu genehmigen, glaubt aber bis zur definitiven Beschlußnahme einstweilen diese Bestimmungen in ihrem Berichte zwar noch ungetrennt lassen, jedoch in der nachfolgend vorgeschlagenen Fassung die Stellen bezeichnen zu müssen, welche sie bei der Schlußredaction des Gesetzes, ihrer Meinung nach, einnehmen müssen.

Hinter §. 58 würden als besonderer neuer Abschnitt, mit der Ueberschrift:

„Von den Gehältern und Pensionen."

zwei Paragraphen einzuschalten sein, wie die Marginalien es angeben.

Abgeordn. **Wachler**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler**: Ich habe in Bezug auf den dritten Satz dieses Paragraphen blos eine kurze Bemerkung zu machen. In diesem Absatze ist die Rede davon, daß die Mitglieder der Sammtgemeinde-Räthe nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten haben sollen. Meines Erachtens gehören Zehrungs- und Reisekosten immer zu den baaren Auslagen, und es werden nicht blos in den hier vorgesehenen, sondern in allen Fällen des gesellschaftlichen Lebens, wo Vergütungen für baare Auslagen gemacht werden, folgerecht Zehrungs- und Reisekosten erstattet. Ich kann keinen Grund absehen, weshalb die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch mit Ausnahme von Zehrungs- und Reisekosten, haben sollen. Das würde allein den Fall voraussetzen, daß eine solche Ausgabe niemals für sie entstehen könnte. Wenn ich Mitglied eines Sammtgemeinderaths bin und habe etwa eine Meile von meiner Sondergemeinde zur Sitzung hinzureisen, so müßte mir meine Gemeinde das Fuhrwerk stellen und mich sogar nöthigenfalls beköstigen, da ich doch etwas zu verzehren haben will. Ein besonderer Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten kann daher nicht ausgeschlossen sein. Wenn die Gemeinde ein Fuhrwerk nicht stellen kann, wenn Eisenbahnverbindungen vorhanden sind, da wird es die Sondergemeinde sogar vorziehen, ihren Vorsteher mit der Eisenbahn fahren zu lassen.

Ich muß unter solchen Umständen darauf antragen, bei der Abstimmung über den Absatz die Worte: „Jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten" durch Theilung besonders zur Abstimmung zu bringen, indem ich befürworte, sie zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben**: Ich beschränke mich darauf, dem geehrten Herrn Redner den Wunsch entgegenzusetzen, daß keine Sammtgemeinden entstehen mögen, die die Mitglieder ihrer Gemeinderäthe per Schnellpost und Eisenbahn zusammenschicken müssen; denn solche Sammtgemeinden würden eine räumliche Ausdehnung erhalten, die mit den wahren Zwecken eines Sammtgemeindeverbandes im grellsten Widerspruch stände.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident: Es ist von dem Herrn Abgeordneten Wachler die Theilung gewünscht in Bezug auf die Worte: „jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten," deren Weglassung der Herr Abgeordnete beantragt hat. Ich kann gegen diese Theilung nichts einwenden und werde sie vornehmen. Da außerdem kein Widerspruch gegen einzelne Bestimmungen gemacht ist, so werde ich den ganzen Paragraphen mit oder ohne diese Veränderung zur Abstimmung bringen. Vor derselben will ich noch bemerken, daß die Fassung vorbehalten bleibt, auch hinzufügen, daß im Schoße der Versammlung gegen die von der Kommission in Aussicht gestellte veränderte Vertheilung und Stellung nichts eingewendet ist.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (vom Platz): Ich bitte ebenfalls um Theilung, und zwar des ersten Alinea so, daß der letzte Satz desselben besonders zur Abstimmung gebracht werde, welcher lautet: „In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen."

Ich weiß nicht, ob ich zur Begründung noch etwas anführen kann.

Präsident: Das würde allerdings nicht wohl mehr angehen. Dem Antrag aber würde, da die Frage unbedenklich getheilt werden kann, nachgegeben werden müssen. Somit würde zuerst über den ersten Satz eine besondere Abstimmung und dann eine gemeinschaftliche über die übrigen Theile stattfinden müssen. Da keine Einwendung erfolgt, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, von dem ersten Abschnitte die ersten drei Sätze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> „Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung. Die Schöffen werden nicht besoldet. Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem zweiten Satz, dessen Weglassung von dem Abgeordneten Pinder beantragt ist.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> „In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

---

für auswärtige Geschäfte) bewilligt werden, deren Betrag seiner ehemaligen Diensteinnahme gleich ist oder diese übersteigt, so lange als dieses Verhältniß dauert.

c) Die Pension wird vermindert:

1) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Kommunal-Amt erhält, dessen Ertrag mit Inbegriff der Pension die frühere Diensteinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dies währt;

2) ist damit eine Veränderung des Wohnortes verbunden, so wird, wie oben unter b Nr. 2 bestimmt ist, die volle Pension noch auf ein Jahr fortgewährt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nicht statt, wenn Pensionarien sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze freiwillig einigen.

d) Bei Berechnung der den Magistratualen auszusetzenden Pensionen sind den Besoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar die unbestimmten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.

Er ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Frage, ob in dem folgenden Gesammttheile des Paragraphen, den ich zusammen zur Abstimmung stellen werde, die Worte wegbleiben sollen: „jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.“

Ich bitte diejenigen, welche die Weglassung dieser Worte wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, den übrigen Theil des Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Den Beigeordneten (§. 26) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.
>
> Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.
>
> Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten im billigen Verhältniß stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse nach Anhörung des Gemeinderaths festgesetzt.
>
> Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, welche bisher dem Gemeindevorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auf ferner verwendet werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Theil des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich frage nunmehr:

Ob sich Jemand über den §. 77, zu welchem der betreffende Bericht gleichzeitig mit dem über §. 76 verlesen ist, zu äußern wünscht.

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen in seinem ganzen Umfange zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, sofern keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:
>
> ¼ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit
> ½ „ „ „ 12 „ „
> ⅔ „ „ „ 24 „ „
>
> Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.
>
> Die Pension hört auf, sobald der Pensionirte anderweitig im Staats- oder Gemeindedienste mit gleichem Einkommen angestellt ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Auch zu diesem Paragraphen gilt die vorher in Bezug auf die Stellung der einzelnen Sätze gemachte Bemerkung, daß nämlich gegen die Vorschläge über die Fassung der Kommission Einwendungen in der Versammlung nicht gemacht sind. Die schließliche Entscheidung wird bei der letzten Lesung erfolgen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

> Der Titel VI.
>
> verpflichtet die Gemeindemitglieder, unbesoldete Stellen der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung zu übernehmen, enthält ferner Ausnahme-Bestimmungen und die, auf eine Weigerung folgende Strafe. Die Ausführung einer auf Selbstverwaltung beruhenden Gemeinde-Ordnung wird nicht selten erschwert werden, wenn kein Zwang zur Uebernahme von Gemeindeämtern stattfindet. Dies darf aber nur insoweit gestattet sein, als dadurch Niemand in seinen aus dem allgemeinen Staatsverbande herzuleitenden Rechten beeinträchtigt wird. Daher enthalten die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und 1831, so wie die Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 analoge Bestimmungen. Dagegen fehlen dergleichen in der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845.
>
> Die Kommission empfiehlt zuvörderst die unveränderte Beibehaltung der Ueberschrift:
>
> „Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.“

Präsident: Ich frage:

Ob sich gegen den Vorschlag der Kommission in Bezug auf die unveränderte Beibehaltung der Ueberschrift Einwendung findet?

Das ist nicht geschehen.

Ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

> Der
>
> §. 78
>
> lautet:
>
> „Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths der, den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt werden.
>
> Der Beschluß des Gemeinderaths bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 79).
>
> Gültige Entschuldigungsgründe sind:
>
> 1) anhaltende Krankheiten;
> 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
> 3) ein Alter über 60 Jahre;
> 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle innerhalb der nächsten drei Jahre;
> 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
> 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
> 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderaths eine gültige Entschuldigung begründen.
>
> Die Abtheilungen haben gegen das Prinzip des Titels VI. keine Ausstellungen gemacht.
>
> Ein Verbesserungs-Vorschlag der Abtheilung I.:
>
> an die Stelle des Absatzes Nr. 5 folgenden zu setzen:
>
> „die vom Staate besoldeten Beamten, die Geistlichen, Professoren und Schullehrer ꝛc.“
>
> ist von der Kommission einstimmig als überflüssig und zu Mißdeutungen verleitend abgelehnt.
>
> Ferner hat die Abtheilung I. vorgeschlagen:
>
> „die Verwaltung einer unbesoldeten Stelle vor Einführung der Gemeinde-Ordnung, gleichfalls als Entschuldigungsgrund gelten zu lassen,“
>
> und die Abtheilung V.:
>
> in dem Absatze Nr. 4 statt des Wortes:
>
> „nächsten“
>
> zu sagen:
>
> „letzten.“
>
> Die Kommission findet sich dadurch veranlaßt, dem Absatze Nr. 4 folgende deutlichere Fassung zu geben:
>
> „die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre.“
>
> Ein Kommissionsmitglied findet die im §. 78 auferlegte Verpflichtung, außerdem, daß sie die persönliche Freiheit ohne Noth beschränke, auch illusorisch, da Jemand, der sich den Gemeinde-Aemtern entziehen wolle, immer Entschuldigungsgründe werde geltend machen können, und trägt auf Streichung des §. 78 an. Die Kommission erklärt sich dagegen, weil die Gemeinde eine Corporation sei, an deren Rechten nur derjenige theilnehmen dürfe, der sich den Pflichten nicht entziehe.
>
> Ein Vorschlag, Geldstrafen gegen eine solche Weigerung zu verfügen, hat eben so wenig Anklang gefunden, weil sie der Erfahrung nach ohne Erfolg geblieben sind, und es den kleinen Gemeinden nicht füglich gestattet werden dürfe, Geldbußen zu verhängen.
>
> Die Kommission empfiehlt daher der Kammer, den Paragraphen in folgender Fassung zu genehmigen:
>
> §. 78.
>
> Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu

versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderaths bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 79).

Gültige Entschuldigungsgründe sind:
1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderaths eine gültige Entschuldigung begründen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 78 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderaths der, den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichts-Behörde (§. 79).

Gültige Entschuldigungsgründe sind:
1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) eine Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldete Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines anderes öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderaths eine gültige Entschuldigung begründen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Titel VII.

enthält Bestimmungen über die Aufsicht, welche neue aus der Wahl der Kreis- und Provinzial-Versammlungen hervorgehende Ausschüsse über die Gemeinde-Verwaltungen führen und eine Garantie gegen lästige und unnöthige Bevormundungen gewähren sollen.

Während es sonst drei und vier Instanzen für Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten gab, sollen es für die kleineren fortan deren nur zwei, für die größeren nur eine geben.

In Betreff der Disziplin über die Gemeindebeamten sind noch nähere Vorschriften, welche den Kammern in Kurzem vorgelegt werden sollen, vorbehalten.

Gegen die Ueberschrift des Titels:

„Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung,"

ist von keiner Seite etwas erinnert und wird selbige der Kammer zur Genehmigung empfohlen.

Präsident: Die Kommission hat die Beibehaltung der Ueberschrift dieses Titels empfohlen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen und ich nehme an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten wird.

Ich bitte den Herr Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 79.

lautet:

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

Die Abtheilung III. beantragt:

„daß für Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern in zweiter Instanz die Provinzial-Vertretung als Aufsichts-Behörde angenommen werden solle."

Die Abtheilung V.:

daß hinter den Worten:

„10,000 Einwohnern"

eingeschaltet werden möge:

„in erster Instanz von dem Bezirksrathe; in zweiter von dem Ober-Präsidenten."

Beide Vorschläge wurden von 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil die Provinzial-Versammlung nur für eine kurze Zeit in jedem Jahre zusammentrete, daher unmöglich in allen Fällen rechtzeitige Entscheidungen werde treffen können. Dem Ober-Präsidenten diese Befugniß zu ertheilen, streite gegen das durchgreifende Prinzip einer Beaufsichtigung durch gewählte Organe.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer die unveränderte Beibehaltung des §. 79.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Dies ist nicht geschehen, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 79 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausschusse Aufträge ertheilen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 80

lautet:

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

Nur die Abtheilung III. hat einen Verbesserungs-Antrag dazu eingebracht:

daß die Frist für Beschwerden von vier auf sechs Wochen verlängert werden möge.

Im Interesse eines wünschenswerthen schnelleren Geschäftsganges hat die Kommission ihn mit 15 Stimmen gegen 3 abgelehnt, wonach der Kammer

die unveränderte Beibehaltung des §. 80

hiermit empfohlen wird.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Kisker:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Es scheint mir, als wenn die Stellung einer solchen Präklusivfrist für alle Beschwerden, wie sie der §. 80 anordnet, einer nicht genauen Erwägung unterlegen habe. Ich wenigstens meine, daß es eben so unnütz als unausführbar ist, eine solche Präklusivfrist in allen Gemeinde-Angelegenheiten gesetzlich zu fixiren. Wir haben auch sonst in der ganzen Staatsverwaltung eine solche allgemeine Präklusivfrist, an welche das Beschwerde-Recht geknüpft wäre, nicht. Die strengsten Formen sind bekanntlich im gerichtlichen Verfahren, aber auch hier ist die Präklusivfrist allge-

mein nur bei förmlichen Rechtsmitteln gegen eine definitive Entscheidung vorgeschrieben. Im Uebrigen ist nur in einzelnen bestimmten Fällen eine solche Präklusivfrist gestellt, sonst aber das Recht der Beschwerde an keine bestimmte Zeit gebunden. Ich will hier nur einige Beispiele anführen, um zu beweisen, daß eine solche Präklusivfrist theils unausführbar ist, theils eine Verletzung der erheblichsten Interessen herbeiführt. Es gehört dahin der Fall wenn von Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinden die Rede ist. Wir wollen annehmen, daß sich Jemand zur Aufnahme bei einer Gemeinde gemeldet, und daß man ihn zurückgewiesen hat. Der Abgewendete wendet sich dann an die nächsten Gemeinden, und auch hier wird er wieder zurückgewiesen. Inzwischen sind die vier Wochen verlaufen, an welche das Recht zur Beschwerde über die Entscheidung der zuerst angegangenen Gemeinde nach §. 80 geknüpft ist. Er könnte sich also nicht mehr über diese Gemeinde beschweren, obgleich sich ergäbe, daß gerade diese Gemeinde Unrecht gehabt habe. Ein zweites Beispiel liefert die Besteuerung; ich werde als Gemeinde-Mitglied durch eine Entscheidung der Gemeinde-Vertreter zur Besteuerung herangezogen. Den das erstemal geforderten Beitrag lasse ich mir gefallen, das zweitemal aber sehe ich mich zu einer Beschwerde veranlaßt. Soll man mir dann den §. 80 entgegen halten und sagen dürfen: „die vier Wochen nach Erlaß jener Entscheidung sind vorbei, du kannst dich nicht mehr beschweren?" Ein drittes Beispiel liefert das den Gemeinde-Mitgliedern zustehende Mitbenutzungsrecht der Gemeinde-Anstalten. Der Gemeinde-Vorstand weist meinen Anspruch darauf zurück; ich beruhige mich anfangs dabei, weil mir der Gegenstand zu unbedeutend scheint. Erst nach längerer Zeit wende ich mich wieder an die Behörde und werde wieder von ihr zurückgewiesen. Nun erst finde ich Veranlassung, Beschwerde bei der oberen Behörde einzureichen. Soll mir diese auf Grund des §. 80 sagen dürfen: du hast dich damals beruhigt, du kannst also blos deshalb an den Gemeinde-Nutzungen nicht mehr theilnehmen. Ich habe diese Beispiele angeführt, um damit zu beweisen, daß es nicht zweckmäßig ist, eine solche Präklusivfrist zu stellen. Ich komme aber noch einmal darauf zurück, daß eine solche Präklusivfrist sonst in der ganzen Staatsverwaltung im Allgemeinen nicht stattfindet, und daß man daher auch in Gemeinde-Angelegenheiten die Zeit zur Beschwerdeführung nicht so, wie hier vorgeschlagen, fixiren darf. Ich trage daher darauf an, den §. 80 zu streichen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

Es ist dies nicht der Fall, daher schließe ich die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich kann die Beispiele, die so eben angeführt worden sind, nicht als durchgreifend anerkennen. Insofern einer der genannten Fälle eintreten sollte, so würde jeder Betheiligte durch erneuerten Antrag immer eine neue Entscheidung herbeiführen und somit ganz sicher eine neue Präklusivfrist erhalten, innerhalb welcher er seine Beschwerde anbringen kann. Praktisch stellt sich die Sache in der Regel so. Hat sich Jemand vorerst bei der Festsetzung seiner Besteuerung beruhigt, und findet er später, daß er prägravirt sei, so wird er sich wieder von neuem bei der Gemeinde-Behörde beschweren, und erst, wenn er hier abgewiesen wird, sich an eine höhere Behörde wenden. Eben so, wenn ihm die Niederlassung verweigert wird u. s. w.

Wenn eine unbeschränkte Frist zur Anbringung der Beschwerden zugelassen würde, dann könnte man auch eine rückwirkende Kraft ihrer Entscheidungen fordern, um die Unbill ungeschehen zu machen, welche durch die erste Instanz herbeigeführt worden ist. Es würde daher niemals eine Gewißheit eintreten. Eine solche Unsicherheit würde aber sehr nachtheilig und hemmend auf die Verwaltung einwirken. Ich trage daher darauf an, den Paragraphen so beizubehalten, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 80.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 81.

lautet:

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister von Amts wegen, oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde, die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrath unter Anführung der Gründe zu geben.

Die Abtheilung I. schlägt vor, im ersten Satze die Worte:

„oder das Staats-Interesse"

zu streichen und hinter dem Worte:

„Gemeinderath"

„oder Gemeinde-Vorstand"

einzuschalten.

Die Abtheilung II.:

hinter dem Worte:

„Bürgermeister"

in Klammern einzuschalten:

„(Ortsvorsteher)"

Die Abtheilung IV. beantragt:

hinter dem Worte:

„Behörde"

hinzuzufügen:

„die nochmalige Berathung zu veranlassen und wenn darauf beharrt wird, die Ausführung zu untersagen."

Diese Verbesserungs-Vorschläge haben in der Kommission keine Unterstützung gefunden, weil nach §. 65 Nr. 4 der Gemeinde-Vorsteher auch in dieser Beziehung dem Bürgermeister gleichstehen wird.

Dagegen ist die Einschaltung der Worte:

„oder der Vorsteher der Sammtgemeinde"

hinter „Bürgermeister" einstimmig mit Vorbehalt einer angemessenen Fassung beschlossen, weil beide als Organe der Staats-Verwaltung anzusehen sein werden.

Sonach empfiehlt die Kommission der Kammer folgende Fassung des

§. 81.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugniß überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staats-Verwaltungs-Behörde, die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 81.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugniß überschreitet, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amts wegen oder auf Geheiß der Staats-Verwaltungs-Behörde, die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 82

lautet:

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verwei-

gert, die, der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

Gegen denselben ist von keiner Seite etwas erinnert worden, daher empfiehlt die Kommission der Kammer den §. 82 unverändert beizubehalten.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 82 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 82.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 83

lautet:

Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 81 und 82 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Die Abtheilung II. schlägt vor:
Die Frist, binnen welcher die Berufung an den Minister des Innern erfolgen solle, von 10 Tagen auf vier Wochen zu verlängern,

weil der Gemeinderath häufig so zahlreich sei, daß eine beschlußfähige Versammlung nicht immer rechtzeitig zu Stande kommen werde. Man habe daher in Prozessen den Corporationen eine viel längere Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln gestattet, und man werde es auch hier thun müssen, da nach den preußischen Verwaltungs-Grundsätzen die Verordnungen ohne Weiteres ausgeführt werden sollen, wenn sie nicht von höheren Instanzen abgeändert werden.

Andererseits ist darauf entgegnet, daß gerade deshalb kurze Fristen zweckmäßiger seien und eine längere Unentschiedenheit in vielen Fällen erhebliche Nachtheile zur Folge haben könne.

Der Antrag ist daher mit 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt, wonach die Kommission der Kammer die unveränderte Beibehaltung des §. 83 empfiehlt.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 83.

Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 81 und 82 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.
Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der §. 84 lautet:

Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

Die Abtheilung II. hat folgende Fassung des §. 84 vorgeschlagen:

„Der Minister des Innern kann einen Gemeinderath oder Sammtgemeinderath auflösen. Es muß alsdann innerhalb vier Wochen die Neuwahl angeordnet werden."

Die Abtheilung IV. hat vorgeschlagen:
hinter dem Worte:
„Sammtgemeinderath"
hinzuzufügen:
„wegen Pflichtverletzungen."

Die Kommission erkennt die Nothwendigkeit einer Befugniß der Staats-Regierung, wie sie der §. 84 verordnet, unbedenklich an, weil ohne eine solche die Kraft der Regierung gelähmt sein würde, und findet es genügend, daß über die Zulässigkeit der exceptionellen Maßregel durch ein Gesetz entschieden werde. Eine ähnliche Bestimmung sei auch in der französischen Verfassung enthalten.

Um aber eine Bürgschaft zu erlangen, daß die Entscheidung solcher Fälle nicht auf eine unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden dürfe, entscheidet sich die Kommission, nach Ablehnung der von den Abtheilungen II. und IV. gemachten Verbesserungs-Vorschlägen einstimmig für folgenden Zusatz:

„dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselbe versammelt sind, vorzulegen ist"

und empfiehlt der Kammer, den Paragraphen in folgender Fassung anzunehmen:

§. 84.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt, vorzulegen ist.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Tamnau**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau**: Ich kann es nicht für richtig halten, daß hier dem Minister des Innern die Befugniß gegeben ist, einen nach einem genehmigten Gesetz gewählten Gemeinde-Vorstand und Gemeinderath ohne weiteres seiner Verrichtung zu entheben und besondere Kommissarien zu ernennen, welche ihre Stelle vertreten. Es heißt dies, dem Minister eine Macht geben, die geeignet ist, ein Gesetz zu suspendiren, und dies darf, wie mir scheint, nicht in der Befugniß des Ministers liegen. Allerdings hat die Kommission eine Beschränkung in der Art hinzugefügt, daß sie das Wort „alsdann" durch eine Zeitbestimmung erklärt. Aber auch so scheint mir der Vorschlag die Gränze der Befugnisse des Ministers zu weit auszudehnen, und ich nehme deshalb das Amendement, welches von der zweiten Abtheilung gestellt ist, auf. Dasselbe lautet: „Der Minister des Innern kann einen Gemeinderath oder Sammtgemeinderath auflösen; es muß alsdann innerhalb vier Wochen die Neuwahl angeordnet werden." Ich erkenne es sehr wohl an, daß Fälle vorkommen können, in welchen der Gemeinderath sich in einer unzulässigen Weise den ihm obliegenden Verpflichtungen entzieht, und daß es nicht möglich sein kann, ihm ferner die Leitung der städtischen Angelegenheiten zu belassen. Der Minister muß die Macht haben, solchem ungehörigen Verhalten entgegenzutreten. Diese ist ihm aber auch vollständig gewährt, wenn ihm die Befugniß gegeben wird, die Auflösung des Gemeinderaths auszusprechen und eine Neuwahl zu veranlassen. Die Macht, die der Entwurf ihm giebt, andere Kommissarien zu ernennen und diesen die sämmtlichen Verrichtungen zu übertragen, geht aber bei weitem weiter. Sie enthält die Suspension des Gesetzes und soweit würde ich die Ausdehnung seiner Macht nicht für zulässig halten.

Präsident: Ich frage:

Ob sich sonst noch Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich glaube, daß in einzelnen Beziehungen der Vorschlag, den der Vorredner entwickelt hat, unendlich weiter geht als der Kommissions-Entwurf. Der Vorredner will nämlich, daß der Antrag der zweiten Abtheilung wieder aufgenommen werde, der dahin lautet:

„Der Minister des Innern kann einen Gemeinderath oder Sammtgemeinderath auflösen. Es muß alsdann innerhalb vier Wochen die Neuwahl angeordnet werden."

Hieraus ist zu folgern, daß die vom Minister angeordnete Auflösung allemal als zu Rechtens bestehend, als ein Definitivum angesehen wird, denn es soll die Neuwahl angeordnet werden, mithin ist wirklich im administrativen Wege die Auflösung der Gemeinde möglich. Dies beabsichtigt der §. 84, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, nicht. In dem §. 84 ist blos dem Minister des Innern eine vorläufige Enthebung gestattet, also eigentlich nur eine Suspension. Ich glaube, daß es nicht in der Absicht des Vorredners liegt, weiter zu gehen, als wie ich eben angedeutet habe, und was der §. 84 der Gemeinde-Ordnung vorschreibt. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß in dem Vorschlage, den der Vorredner uns zur Annahme empfohlen hat, jedenfalls eine Lücke ist. Der Minister des Innern soll den Gemeinderath auflösen können und innerhalb vier Wochen nachher soll die Neuwahl angeordnet werden.

Was aber in dieser Zwischenzeit geschehen soll, in welcher Weise in ihr die Verwaltung auf Grund eines Gesetzes geordnet bleiben möge, ist in dem Vorschlage nicht gesagt. Selbst wenn der Vorschlag des Herrn Vorredners angenommen werden soll, würde meines Erachtens immer der Mittelsatz insofern nöthig sein, als von der Zeit der Auflösung bis zur Zeit der Neuwahl jedenfalls eine gesetzliche Verwaltung durch den Minister des Innern müßte angeordnet werden können. Diese Verwaltung ist im §. 84 vorgesehen, indem der Minister des Innern nach §. 84 berechtigt ist, besondere Kommissarien zu ernennen. Von solcher Befugniß enthält der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Tamnau nichts. Ich glaube daher, daß es praktischer ist, bei dem Vorschlage der Kommission stehen zu bleiben.

Präsident: Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Ich bitte um das Wort zu einer kurzen Bemerkung vom Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau** (vom Platz): Die Absicht meines Amendements geht allerdings dahin, daß innerhalb der Zwischenzeit keine Vertretung des aufgelösten Gemeinderaths erfolgen soll. Es ist wohl thunlich, daß während vier Wochen die Thätigkeit des Gemeinderaths suspendirt bleibt, denn so dringend werden die Beschlüsse desselben selten sein.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Der Antrag der zweiten Abtheilung, welcher so eben aufgenommen ist, unterscheidet sich in verschiedenen Beziehungen von dem Entwurfe der Kommission. Der Entwurf der Kommission spricht von der Enthebung des Gemeinde-Vorstandes, Gemeinde-Rathes und des Sammtgemeinde-Rathes, und zwar von der vorläufigen Enthebung dieser Behörden von ihren Verrichtungen. Der Vorschlag der zweiten Abtheilung dagegen spricht nur von dem Gemeinde-Rath und von dem Sammtgemeinde-Rath und nicht von dem Gemeinde-Vorstand. Er setzt statt „vorläufigen Enthebung" eine „definitive Auflösung." Der Vorschlag der Kommission hat ferner für den von ihr vorgesehenen Fall der vorläufigen Enthebung dieser Behörden, zugleich die Vorsorge getroffen, daß in der Zwischenzeit die Verwaltung durch besondere Kommissarien erfolge. Das ist in dem Antrage der zweiten Abtheilung nicht enthalten. Die Kommission ist bei ihrer Fassung von der Ansicht ausgegangen, daß nicht blos der Gemeinde-Rath, sondern auch der Gemeinde-Vorstand sich könne in eine solche flagrante Opposition gegen die Staatsprinzipien versetzen, daß seine Verwaltung inhibirt werden müsse.

Daß aber für solche Fälle der Central-Verwaltungs-Behörde nur eine vorläufige Suspension zuzugestehen sei, muß aus dem Grunde wohl als richtig anerkannt werden, weil es sich dabei um die Suspension eines allgemeinen Gesetzes handelt, und folglich aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, die definitive Regelung wieder durch ein Gesetz erfolgen muß. Sie hat geglaubt, daß der letztere Zusatz zugleich die Garantie gewähre, daß nicht unnöthigerweise und nicht zu leicht von der Machtbefugniß des Ministers des Innern Gebrauch gemacht werde. Denn es leuchtet ein, daß hiernach nur in wirklich dringenden Fällen, welche die gesetzliche Sanction zu rechtfertigen im Stande sind, diese Befugniß ausgeübt werden könne. Der Zusatz, den sie ihrerseits beigefügt hat in den Schlußworten, wonach der Gesetz-Entwurf den Kammern, sobald sie versammelt sind, vorgelegt werden soll, beschränkt sich jedenfalls auf die Zeit der Dauer einer solchen Maßregel. Daher glaube ich, daß in der That der Entwurf der Kommission den Vorzug verdient vor dem Antrag der zweiten Abtheilung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und da wird zuerst der von dem Herrn Abgeordneten Tamnau eingereichte Verbesserungs-Vorschlag zur Unterstützung zu stellen sein.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

„Der Minister des Innern kann einen Gemeinderath oder Sammtgemeinderath auflösen. Es muß alsdann innerhalb vier Wochen die Neuwahl angeordnet werden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt, und kommt nicht zur Beschußnahme.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 84 nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 84.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath, vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.
Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Der

§. 85

lautet:

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Da von keiner Seite Ausstellungen gegen denselben erhoben worden sind, so empfiehlt die Kommission der Kammer,

denselben in unveränderter Fassung beizubehalten.

Präsident: Es ist von dem Herrn Abgeordneten Möwes ein Verbesserungs-Antrag, in der Druckschrift No. 433 befindlich, eingereicht worden.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle zum §. 85 folgenden Zusatz beschließen:

„Unbesoldete Beamte, insoweit sie nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Bezirksvorsteher sind, können auch dann aus dem Amte entlassen oder entfernt werden, wenn der Gemeinderath mittelst eines motivirten Beschlusses darauf anträgt."

Motive.

Es ist für große Gemeinde-Verwaltungen von Wichtigkeit, daß nicht in allen Fällen der Dienstvergehen auch

eine Disziplinar-Untersuchung eingeleitet wird, vielmehr im kürzeren Wege die Entfernung eines unbesoldeten Beamten, der sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, bewirkt werden kann.

Möwes. Denzin.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Der §. 85 gedenkt der Dienstvergehen der Gemeindebeamten und verweist hinsichtlich ihrer Bestrafung auf die bestehenden Gesetze. Das Gesetz, welches hier in Anwendung kommen würde, ist kein anderes, als das vom 11ten Juli 1849, welches nach seinem Zusammenhange, nach den Strafen, die es festsetzt, nach dem Verfahren, welches stattfinden soll, zu erkennen giebt, daß es nur für die Beamten gegeben ist, die man im wahren Sinne des Wortes so benennen kann.

Der §. 84, der einen besonderen Abschnitt in diesem Gesetze bildet, bezieht sich auf die Gemeindebeamten, ist aber nur insofern von Bedeutung, als der Antrag auf Untersuchung und die Ernennung eines Kommissars von derjenigen Behörde ausgehen kann, welche die Ernennung und die Bestätigung des Beamten gehabt haben, gegen welchen ein Disziplinar-Verfahren eingeleitet werden soll. In den größeren Gemeinde-Verwaltungen giebt es zwei Kategorieen von Beamten. Zur ersten gehören diejenigen, die im Beamtenstande ihren Lebensberuf finden, und gegen Entgeld zur Besorgung der mechanischen und anderen Verrichtungen bestimmt sind, die in der Verwaltung vorkommen. Diese sind für den Gemeinde-Vorstand erforderlich und werden in der Städteordnung von 1808 Unterbeamte genannt, nach üblichem Sprachgebrauche, auch Magistrats-Beamte. Von ihnen ist in der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nur im §. 53 die Rede. Es sind diejenigen, welche der Gemeinde-Vorstand zu wählen hat.

Eine andere Kategorie sind von Gemeinde-Beamten diejenigen, welche unentgeltlich ihre Zeit und ihre Kräfte der Gemeinde-Verwaltung widmen und zu den wohlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern gehören, und bald auf längere, bald auf kürzere Zeit beschäftigt werden. Sie sind nach dem Sprachgebrauche Kommunal-Beamte im wahren Sinne des Wortes und in der vorliegenden Gemeinde-Ordnung in den §§. 26 und 56 erwähnt. Ihr Verhältniß ist wesentlich verschieden von dem der wirklichen, mit Besoldung angestellten Beamten. Für diese zweite Kategorie nun dürfte das Gesetz vom 11. Juli 1849 ganz und gar nicht anwendbar sein, da weder die festgesetzten Strafen von eigentlicher Wirkung sind, noch das bestimmte Verfahren gegen sie in Anwendung kommen kann. Beispielsweise will ich nur anführen, daß es in der städtischen Verwaltung Berlins über 1000 Personen giebt, die aus der Zahl der Bürger und Schutzverwandten erwählt sind, deren Beschäftigung und Wirksamkeit, deren ganze Stellung eine ganz andere ist, als die der eigentlichen Beamten. Sie werden durch den Gemeinde-Rath gewählt und von dem Gemeinde-Vorstand bestätigt. Zu ihrer Ehre kann ich es sagen, daß sie mit großer Treue und Redlichkeit, mit unermüdlicher Ausdauer und Liebe sich den ihnen übertragenen oft sehr schwierigen und unangenehmen Geschäften widmen; und daß sie unserer Verwaltung eine solche Unterstützung gewähren, wie sie ohne bedeutenden Kostenaufwand, in vielen Fällen überhaupt vielleicht nicht in dem Maße nicht erreicht werden würde.

Dennoch können Fälle vorkommen, in welchen wegen Mangels an Fähigkeit, wegen grober Fahrlässigkeit, wegen absichtlich dienstwidrigen Verhaltens eine Entlassung aus dem Amte stattfinden muß. Wollte man aber in allen solchen Fällen dieses Gesetz vom 11. Juli 1849 in Anwendung bringen, so würde nicht allein das hiernach einzuleitende Verfahren ein höchst weitläufiges sein und die Verwaltung darunter leiden, sondern es würden auch in vielen Fällen durch ein solches Verfahren die bürgerliche Ehre und das gewerbliche Verhältniß des betreffenden Beamten sehr und mehr gefährdet werden, als das Gesetz vielleicht selbst bei Festsetzung einer Strafe beabsichtigt. Abgesehen davon wird aber auch ein solches Verfahren auf die Gesinnung der Gemeindemitglieder von Einfluß sein und in ihnen die Lust und die Freudigkeit zur Uebernahme von Gemeinde-Aemtern unterdrücken. Aus diesen Gründen habe ich das Amendement eingebracht, damit es die Lücke ausfülle, die sich in dem vorliegenden Paragraphen fühlbar macht. Ich würde nur bitten, daß in der zweiten Linie des Amendements die Worte „auch dann" gestrichen werden, um es dadurch in eine richtigere Verbindung mit dem ersten Satze zu bringen. Wenn ich die Vorstands-Mitglieder und die Bezirks-Vorsteher ausgeschlossen habe und auf sie das vorgeschlagene einfache Verfahren nicht stattfinden soll, so hat das darin seinen Grund, daß der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Behörde ist, und einen obrigkeitlichen Charakter hat, daher seine Mitglieder dem Gesetze vom 11. Juli 1849 unterliegen. Dasselbe ist der Fall bei den Bezirks-Vorstehern, welche die Organe des Gemeinde-Vorstandes sind, und ihn gerade in seinen obrigkeitlichen Functionen zu unterstützen haben.

Präsident: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.]

Abgeordn. **Kisker:** Ich muß mich gegen das gestellte Amendement erklären. Der §. 84, wie er hier steht, enthält nur eine Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, und wir können diese nicht jetzt hier rücksichtlich einer Kategorie von Beamten abändern. Wir werden Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, wenn das Gesetz über die Disziplinar-Verhältnisse der Beamten überhaupt zur Berathung kommt. Abgesehen aber auch von diesem formellen Bedenken gegen die weitere Berathung über das hier gestellte Amendement, scheint mir auch in der Sache selbst kein Grund vorzuliegen, von der Besoldung oder Nichtbesoldung es abhängig zu machen, welche Form rücksichtlich der Entfernung vom Amt stattfinden soll. Einer Gemeinde wird es immer freistehen, ihre Unterbeamte auf Kündigung oder interimistisch so lange anzunehmen, bis sie sich überzeugt hat, daß eine fixirte Anstellung dieser Beamten unbedenklich ist; hat aber letztere einmal stattgefunden, so muß kein Unterschied gemacht werden, ob sie Besoldung beziehen oder nicht; wenn die Frage entsteht: ob eine unfreiwillige Amts-Entlassung nothwendig ist? Deswegen bin ich gegen den Antrag.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Der Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich erkenne die thatsächliche Unterlage des Antrags des Abgeordneten Möwes für richtig an, und halte auch dafür, daß für die Gemeindebeamten später ein besonderes Disziplinargesetz zu erlassen sein wird, worin solche Verhältnisse ihre Berücksichtigung finden; es ist indeß nicht möglich gewesen, ein solches Gesetz sofort vorzulegen, und deshalb werden die Gemeinde-Beamten vorläufig auch unter das allgemeine Disziplinargesetz fallen müssen. Der Uebelstand, der gerügt worden, ist vorhanden, ich gebe aber zu bedenken, ob der beantragte Zusatz hier am Platze sein möchte, und ob nicht zu fürchten wäre, daß damit den betreffenden Beamten, deren wahre Verdienstlichkeit zum größeren Theile anerkannt werden muß, dadurch zu nahe getreten werden würde.

Stimme (vom Platz): Ich bin auch der Meinung, daß ein solcher Antrag bei der Berathung des Disziplinargesetzes erst in Erwägung zu ziehen ist.

Präsident: Wir werden erst über den Paragraphen und dann über den Zusatz abzustimmen haben. Wenn keine Einwendung erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den von dem Abgeordneten Möwes vorgeschlagenen Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die hohe Kammer wolle zum §. 85 folgenden Zusatz beschließen:
>
> „Unbesoldete Beamte, insoweit sie nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Bezirksvorsteher sind, können auch dann aus dem Amte entlassen oder entfernt werden, wenn der Gemeinderath mittelst eines motivirten Beschlusses darauf anträgt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Einer der Herren Schriftführer ist zweifelhaft, ich bitte daher, daß die Herren Abgeordneten wieder Platz nehmen, und ersuche nunmehr diejenigen, welche den Zusatz-Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nach der jetzt einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer abgelehnt.

Wir würden nun in unserem Geschäft weiter zurückzugehen haben auf den in einer früheren Tagesordnung angesetzten und nicht erledigten Bericht der Petitions-Kommission. Indessen ist mir von mehreren der Herren Abgeordneten bemerklich gemacht, daß es äußerst wünschenswerth wäre, und daß man es auch erwartet habe, den Bericht der Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung über Tit. VIII. jetzt gleich zu beginnen. Ich habe ihn heute auf die Tagesordnung nicht gebracht, weil die vorgeschriebene Frist noch nicht ganz vollständig erreicht war, und hatte die Absicht, morgen damit zu beginnen. Meinestheils kann ich nur sehr wünschen, daß den gegen mich ausgesprochenen Wünschen entsprochen werde, und die hohe Versammlung beschließen wolle, in der Berathung der Gemeinde-Ordnung Tit. VIII. fortzufahren. Ich will fragen:

Ob dagegen eine Einwendung gemacht wird?

Stimme (vom Platz): Ich bin auf den Gegenstand nicht vorbereitet.

Präsident: Ich bitte, mich ausreden zu lassen. Ich frage:

> Ob eine Einwendung dagegen gemacht wird, daß wir in der Berathung der Gemeinde-Ordnung Tit. VIII. fortfahren?

Ich bitte diejenigen, welche eine Einwendung machen wollen, sich jetzt zu äußern.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich trage darauf an, die Berathung bis morgen auszusetzen.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete bei seinem Antrage beharrt, so würde ich gezwungen sein, demselben Folge zu leisten. Ich bitte den Herren Abgeordneten, sich zu äußern.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich nehme meinen Antrag zurück, da er nicht gehörig unterstützt ist.

Präsident: Da der Herr Abgeordnete seinen Antrag zurückgenommen hat und keine Einwendung weiter erfolgt ist, so bitte ich den Herren Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **von Daniels** (vom Platz): Ich nehme den Antrag des Abgeordn. Triest wieder auf.

Präsident: Ich glaube kaum, daß wir auf eine zum Abschluß gelangte Sache zurückgehen können, und will erwarten, ob der Herr Abgeordnete darauf beharrt, sie von neuem zur Sprache zu bringen.

Es ist nicht geschehen; ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

> Der letzte Titel des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung führt die Ueberschrift:
>
> „Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen."
>
> So wenig gegen diese Ueberschrift, als gegen den Inhalt und die Fassung des an die Spitze dieses Titels gestellten
>
> §. 86.
>
> „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen."
>
> ist irgend eine Erinnerung zu machen, und es wird daher auf unveränderte Annahme beider angetragen.

Präsident: Ich frage:

> Ob gegen den Antrag der Kommission, die Ueberschrift beizubehalten, etwas eingewendet wird?

Niemand hat das Wort verlangt, ich nehme daher an, daß dem Kommissions-Antrage beigetreten ist.

Bevor ich den §. 86 zur Abstimmung bringe, halte ich mich für verpflichtet, zwei eingegangene Verbesserungs-Anträge, welche im Allgemeinen zu dem Titel gestellt sind, jetzt zur Unterstützung zu bringen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den einen schriftlich eingebrachten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, unter die Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen des Titel VIII. an einer bei der letzten Redaction des Gesetzes festzusetzenden Stelle folgende Bestimmung aufzunehmen:
>
> Eine übersichtliche Zusammenstellung der Vorschriften, welche für die Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern gelten, soll unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes von dem Staats-Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
>
> von Witzleben (Antragsteller).

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich bitte, nunmehr den Antrag des Abgeordneten von Bassewitz, welcher sich unter den Druckschriften in Nr. 433 befindet, zu verlesen. Derselbe ist auch im Allgemeinen zu dem ganzen Titel gestellt.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> im Titel VIII. der Gemeinde-Ordnung ist folgender Paragraph als transitorische Bestimmung einzuschalten:
>
> Wer zur Zeit der Einführung dieser Gemeinde-Ordnung das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt, behält für seine Person das Recht, an den Gemeindewahlen in dieser Stadt Theil zu nehmen, auch wenn er nach §. 4 zu den Gemeindewählern nicht gehören würde.
>
> von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich würde nun vorschlagen, die Berathung zuerst über den Antrag des Abgeordneten von Witzleben, welcher meines Erachtens einen allgemeinen Charakter hat, eintreten zu lassen, und ich werde dann in Bezug auf die weitere Berathung meine Vorschläge machen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche über den Antrag des Abgeordn. von Witzleben das Wort ergreifen wollen, sich dazu zu melden.

Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Ehe ich auf den speziellen Gegenstand meines Antrags eingehe, gestatten Sie mir, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Am Eingang der Berathung über dieses Gesetz ist der Antrag gestellt worden, daß für die Landgemeinden der östlichen Provinzen der Entwurf eines besonderen Gesetzes vorgelegt werden möge. Wenngleich ich damit zurückgreife in die allgemeine Diskussion, so muß ich doch die Gründe für diesen Antrag, um sie gegen Mißdeutung zu schützen, näher beleuchten; es wird mich dies überführen zu dem jetzt von mir eingebrachten Antrage. Man hat jenen Antrag hart angegriffen, man hat uns mahnend zugerufen: daß nicht blos der Baumeister zerstöre, der ein stehendes Gebäude bis auf das Fundament ausgrabe, sondern auch der, der ein stattliches Gebäude auf einem Fundament aufführen wolle, welches bereits durch Alter morsch und faul geworden. Nicht das ist unsere Tendenz gewesen. Wir haben nur nicht dem Baumeister gleichen wollen, der ein altes festes Fundament verwirft und ein neues graben läßt, blos um in dem neuen Gebäude einige Räume bequemer unterbringen zu können. Wir haben nicht dem gleichen wollen, der unter demselben Dache Räume zu den verschiedenen Zwecken zusammenbaut; vor allen Dingen aber, wir haben nicht auch die Materialien des alten Baues, der vor uns steht, vernichten und zersetzen wollen. Wir sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, die Kammer werde uns wenigstens darin beistimmen, daß, wenngleich die Gegenwart uns zwingt, Versuche zu machen auf verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung und wenn eine spätere Zukunft mißlungene Versuche leicht ausgleichen kann, doch mit der größten Vorsicht alle Experimente vermieden werden müssen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, das hier vor uns liegt. Auf diesem Gebiete stehen wir dem Nerv des innersten Lebens der Nation gegenüber, und wir haben uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, diesen Nerv zu tödten. Wir haben wahrhaftig nicht verkannt, daß das alte Gebäude der Komunal-Verfassung, wie es jetzt besteht, sowohl in seiner äußeren Gestalt als in seiner inneren Einrichtung wesentlicher Abänderungen bedarf, aber wir haben die Eichen-Balken und Quadersteine dieses Gebäudes nicht verwerfen, sondern umsichtig und geschickt zu neuem Baue zusammenfügen wollen. Wir haben dabei lernen wollen, von der Natur und von der Geschichte. Die Natur vernichtet nichts; selbst das nicht, was welkt und verwest. Sie verwendet es in anderer Gestalt zu neuer Schöpfung, zu neuem Leben. Die Geschichte kennt viele Umwälzungen, die sich gleichen in ihrer Zerstörungswuth und Gewaltsamkeit. Aber eine Art und Weise der Zerstörung ist allein der französischen Revolution eigen. Sie hat sich nicht damit begnügt, das alte Staatsgebäude abzutragen, sie hat freventlich auch die Materialien dieses Gebäudes zersetzt und verflüchtigt. Ihre Anhänger haben dann, um doch etwas Neues schaffen zu können, nach dem verschiedenartigsten weit hergeholten Material, — man entschuldige das Gleichniß — selbst nach Kartenblättern gegriffen, und alle ihre Kartenhäuser sind schnell nach einander wieder eingefallen. Aehnliches haben wir von unserem Vaterlande abwenden wollen.

Auf jenen oben erwähnten Antrag ist die Versammlung nicht eingegangen. Wir sind in die Spezial-Berathung des Gesetzes eingetreten, und jetzt stehen wir dem Ende desselben nahe.

Wenigstens die Bestimmungen, welche für die bisherigen Land-

gemeinden gelten sollen, sind bereits berathen und durch Beschluß der hohen Versammlung angenommen. Nun, meine Herren, wie jetzt die Sache steht, spreche ich nur noch den Wunsch aus, daß es wirklich gelungen sein möge, das Lebensfähige, das Brauchbare in der Verfassung der Landgemeinden herauszufinden und zu erhalten; aber ich verbinde damit den Wunsch, daß man nicht bei der Ausführung des Gesetzes in der Zerstörung weiter gehen möge, als das Gesetz selbst. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß, wenn das Gesetz so publizirt wird, wie es bis jetzt angenommen ist, ich und meine Gesinnungsgenossen gewiß mit Treue und Gewissenhaftigkeit an dessen Ausführung mitarbeiten werden. Aber wir werden dabei auch mit Wohlwollen und Umsicht dahin zu wirken suchen, daß nicht durch die Ausführung noch vernichtet werde was nach den Bestimmungen des Gesetzes erhalten werden kann.

Ein Punkt ist inzwischen noch übrig, meine Herren, durch dessen Berücksichtigung meiner festen Ueberzeugung nach die Ausführbarkeit des Gesetzes überhaupt wesentlich bedingt wird. Die Berücksichtigung dieses Punktes empfiehlt Ihnen mein Antrag. Er geht dahin, daß die Bestimmungen, welche für die kleinen Landgemeinden gelten sollen, abgesondert und übersichtlich zusammengestellt, das heißt kodifizirt werden. Dieser Antrag aber, meine Herren, ist allerdings nicht blos ein formeller, das will ich hier offen und unumwunden aussprechen, er hat auch seine materielle Bedeutung. Denn, wie Ihnen neulich schon von dieser Tribüne herab gesagt wurde, es ist die Zusammenstellung der Bestimmungen, welche für kleine Gemeinden gelten sollen, noch gar nicht praktisch versucht worden. Wird der Versuch einer solchen Zusammenstellung gemacht, dann erst wird Ihnen klar vor Augen treten, daß und wie der schwerfällige Mechanismus der Verwaltung, der für die größeren Gemeinden, für die Städte, unentbehrlich ist, und der weislich aus den Städte-Ordnungen in den Titel II. des Entwurfs übertragen ist, auch ausgedehnt werden soll auf alle Landgemeinden. Tritt dies deutlich vor Augen, dann erst können und werden sich Zweifel aufdrängen über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der unbeschränkten Anwendung aller jener Bestimmungen auf die Landgemeinden. Aber dessenungeachtet hoffe ich, daß Sie meinen Antrag unterstützen und annehmen werden; denn das können und werden Sie den Beamten und Vertretern der kleinen Gemeinden nicht ansinnen wollen, daß sie sich selbst mühsam die Bestimmungen aus Tit. II. heraussuchen sollen, die für sie Anwendung finden. Uns selbst — das verkennt gewiß Keiner — wird es ja nicht leicht, die Frage schnell zu beantworten: was gilt von den Bestimmungen des Tit. II. für kleine Gemeinden und was ist abgeändert durch die Vorschriften des Tit. III. Es ist gesagt worden, man könne diese Arbeit Privatunternehmungen überlassen. Aber, meine Herren, verzeihen Sie den Ausdruck, das wäre meiner Ueberzeugung nach eine unwürdige Behandlung der Landgemeinden, eine Behandlung, die sie nicht verdient haben, eine Behandlung, die in ihren Folgen höchst bedenklich sein würde. Statt eines solchen Privatunternehmens könnten leicht zehn oder zwanzig entstehen, und diese Privatarbeiten könnten eben so leicht alle unter einander in Widerspruch stehen. Dann frage ich, meine Herren, wo würde der Richter sein, der die eine oder die andere dieser Arbeiten für entscheidend erklären wollte. Dem wird vorgebeugt, wenn unter amtlicher Autorität diese Zusammenstellung erlassen und publizirt wird.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich halte den gestellten Antrag einerseits für zweckmäßig, andererseits für unverfänglich und kann versichern, daß ich selbst schon den Gedanken gehabt habe, in dieser Weise eine Zusammenstellung anzufertigen. Sie ist bereits vollendet. Es hat indeß dabei natürlich nicht auf diejenigen Beschlüsse, welcher die hohe Kammer in diesen Tagen erst gefaßt hat, Rücksicht genommen werden können. Das einzige, was ich bei der Sache bedenklich finde, wäre nur das, daß die Form der Publication hier sogleich bestimmt vorgeschrieben werden soll, indem der Antrag dahin geht, das Staats-Ministerium solle den Extrakt unter seiner Firma publiziren. Es wäre denkbar, daß dies zweckmäßiger durch Königliche Verordnung geschehen könne, die sich natürlich anschließen müsse an diejenigen Grundsätze und Bestimmungen, welche die Genehmigung der beiden Kammern erhalten haben werden.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich widerspreche dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Witzleben. Ich halte es zwar auch für nothwendig, daß nach der Emanation der Gemeinde-Ordnung für die kleineren Gemeinden unter 1500 Einwohnern eine Zusammenstellung der betreffenden Artikel beliebt werde, um als Handbuch zu dienen. Nicht aus dem Grunde allein, weil ich voraussetze, daß die Gemeinde-Beamten und Gemeinde-Verordneten nicht im Stande sein werden, aus dem Gesetz die betreffenden Stellen für sich zu entnehmen, sondern weil ich es für zweckmäßig erachte, wie es auch bei der Städte-Ordnung geschehen ist, den Gemeinde-Verordneten und den Gemeinde-Beamten durch eine solche Uebersicht die Mittel in die Hände zu geben, das Gesetz zum praktischen Gebrauch zugänglicher zu machen. Ich erachte es aber nicht für erforderlich, daß, dem Antrage des Herrn Amendementstellers gemäß, eine desfallsige Bestimmung in die Gemeinde-Ordnung selbst, wenn auch nur unter die transitorischen Bestimmungen, aufgenommen werde. Ich glaube, eine solche Anweisung gehört selbstredend zum Ressort der Königlichen Behörden, die mit der Ausführung und der Ueberwachung der Gemeinde-Ordnung betraut sind, und nicht unter die transitorischen Bestimmungen des Gesetzes.

Eine solche Zusammenstellung wird vielmehr von den Königlichen Behörden ohne Weiteres, wie früher in anderen Fällen durch die einzelnen Regierungen, und zwar durch die Amtsblätter geschehen. Einer transitorischen Bestimmung im Gesetze widerspreche ich aber mit Rücksicht auf die Gründe, die der Herr Abgeordnete für sein Amendement angeführt hat.

Nach seiner Ansicht würde sich bei der Aufstellung einer solchen Uebersicht für die Gemeinde-Beamten und Gemeinde-Verordneten in Gemeinden von 1500 Einwohnern ergeben, daß die ganze Gesetzgebung, die wir diskutirt haben, unpraktisch und unausführbar wäre. Es soll also durch das Amendement, wenn dasselbe unter die transitorischen Bestimmungen aufgenommen würde, das, was wir geschaffen haben, als unausführbar dargelegt werden, es soll die Gemeinde-Ordnung für das ganze Land durch die Ausführung dieses Gesetzes sich als unausführbar und unpraktisch ergeben. — Eine solche transitorische Bestimmung, welche die Gemeinde-Ordnung als unpraktisch voraussetzt, ist jedenfalls zu verwerfen, wenn sie auch in mancher Beziehung als erwünscht erscheinen dürfte.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn eine solche Bestimmung, wie ich sie beantrage, nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen und dann später die von mir gewünschte Zusammenstellung von der Regierung dennoch veröffentlicht wird, die Kammern leicht daran mäkeln und sich in ihren Rechten verletzt finden können. Denn die Fassung der Bestimmungen des Titels II. wird in einer solchen Zusammenstellung wesentliche Aenderungen erleiden müssen. Ich habe privatim eine Zusammenstellung der für die kleinen Gemeinden anwendbaren Vorschriften des Gesetzes versucht und kann versichern, daß es nicht möglich ist, in dieselbe alle Paragraphen des Titels II. in ihrer gegenwärtigen Fassung zu übernehmen. Man kann das vielleicht mit zwanzig oder dreißig Paragraphen thun, die übrigen aber müssen der Fassung nach modifizirt werden, wenn das Werk ein verständliches, brauchbares werden soll.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung.

(Der Abgeordnete von Wittgenstein meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich wollte nur bemerken: Wenn es gegründet sein sollte, was der Herr Antragsteller behauptet, daß mehrere Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung, welche aus unseren Beschlüssen hervorgegangen sind, sich namentlich für die kleineren Gemeinden als unausführbar beweisen würden, so würde sein Antrag in der That bezwecken, eine Veränderung dessen herbeizuführen, was wir beschlossen haben.

Präsident: Da ich es vorhin überhörte, daß der Herr Abgeordnete von Wittgenstein sich um das Wort gemeldet hatte, und ich ihm daher das Wort noch nachträglich gab, so sehe ich mich genöthigt, die Berathung wieder zu eröffnen.

Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Es scheint mir, daß dasjenige, was so eben gesagt wurde, nicht in den Worten des geehrten Herrn Abgeordneten von Witzleben, der sich übrigens noch selbst darüber äußern kann, gelegen habe. Der geehrte Herr Abgeordnete hat nämlich gesagt, man werde die Zusammenstellung hier und da in eine andere Fassung bringen müssen, wenn sie dazu führen solle, daß das Handbuch für die Schulzen verständlich sei. Diese Anführung schließt nicht aus, daß sich jeder Geschäftskundige, wenn er den §. 65 Titel III. und dann den Titel II. aufschlägt, sich nicht sollte genügend aus der Gemeinde-Ordnung selbst informiren können. Dies bestreite weder ich noch wohl auch sonst Jemand. Allein es schließt dieses die Nützlichkeit einer übersichtlichen Zusammenstellung nicht aus, welche auch von dem Redner auf dieser Seite anerkannt worden ist, und welche darin liegt, daß man den Schulzen eine Schrift in die Hände giebt, die ihnen die Mühe des Verständnisses erleichtert. Es wird daher nur darauf ankommen, die schickliche und gesetzliche Form für eine solche Schrift zu finden. Hierbei habe ich allerdings auch meine Bedenken, und es scheint mir, daß es doch am Besten sein dürfte, den Vorschlag so, wie er gestellt worden ist, bestehen zu lassen. Ich kann in diesem Vorschlage: daß für die ungeübteren Beamten ein Hülfsbuch gegeben werde, nicht die Behauptung finden, daß die ganze Gemeinde-Ordnung unbeut-

lich und unbrauchbar sei. Es sind dies zwei ganz verschiedene Dinge. Soll die Gemeinde-Ordnung gehörig ins Leben geführt werden und dazu eine Instruction oder ein Hülfsbuch ergehen, so halte ich es gerade im constitutionellen Sinne für angemessen, daß die Regierung zu einem solchen Erlaß irgend eine Autorisation durch eine Stelle des Gesetzes erhalte; denn ich halte es für **bedenklich**, ob es zulässig sei, aus Nützlichkeits- oder sonstigen Gründen von der Regierung eine Verordnung ergehen zu lassen, welche nicht von den Kammern berathen und beschlossen oder doch veranlaßt worden wäre.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Es kommt wohl nur darauf an, ob diese Zusammenstellung, die von allen Seiten als wünschenswerth und nothwendig anerkannt worden ist, so weit gesetzliche Kraft haben soll, daß, wenn Jemand behauptet und nachweist, sie stimme nicht mit dem Gesetze überein, dieselbe nichtsdestoweniger als bindend anzunehmen sei. Es könnte dieses angenommen werden, wenn der Vorschlag des Herrn Amendementsstellers von der Kammer genehmigt und ins Gesetz übernommen wird. Dann kommen wir aber auch darauf hinaus, daß ein Vorschlag, welcher von den hohen Kammern nicht genehmigt ist, doch durch die Zusammenstellung zum Gesetz erhoben werden kann. Andererseits wird, wenn das Amendement abgelehnt wird, der Regierung die Befugniß zur Anfertigung einer solchen Zusammenstellung zum bequemen Gebrauche noch immer zustehen. Aber es wird dann, wenn eine solche Zusammenstellung nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, nur das letztere Geltung haben.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ich glaube, daß der Hauptzweck des Amendements durch die Diskussion darüber erreicht worden ist, nämlich die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig und sehr zu billigen sein werde, wenn sie einen Auszug der bezeichneten Art publizirt; denn um Verordnungen zu erlassen, brauchen wir der Regierung nicht erst eine Autorisation zu geben. Wenn wir aber die Regierung autorisiren, etwas Anderes aufzunehmen, als was im Gesetze steht, so wird dies gewiß nicht die Absicht der hohen Kammer sein können. Es handelt sich also nur darum, der Regierung zu sagen: sei so gut und mache einen **Auszug**. Dies braucht aber nicht durch eine besondere Bestimmung im Gesetze ausgedrückt zu werden. Es wäre, wenn man der Regierung mehr als diesen Wunsch ausdrücken wollte, derselben die Gelegenheit gegeben, eines der wesentlichsten unserer constitutionellen Rechte — die Interpretation der Gesetze — im Wege der Verordnung auszuüben.

Präsident: Der Abgeordnete von Waldow-Reitzenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Waldow-Reitzenstein:** Meine Herren! Wenn wir dem Lande Gesetze machen, so fragt es sich, ob wir ihm Gesetze geben wollen, die dunkel und schwer zu verstehen sind, oder ob wir ihm Gesetze geben wollen, die Jeder leicht verstehen und worin sich Jeder leicht finden kann. Das zweite werden wir erreichen, wenn wir den Antrag des Abgeordneten von Witzleben annehmen; wenn die Regierung eine authentische Interpretation giebt, dann bleibt uns übrig, diese zu verwerfen, wenn sie uns den Inhalt des Gesetzes nicht richtig zu erläutern scheint.

Präsident: Der Abgesandte Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Gerade, was der Vorredner gesagt hat, beweist, daß die von mir zuerst geäußerte Ansicht richtig ist. Es würde sich darum handeln, der Regierung anheimzugeben, durch eine Verordnung eine authentische Interpretation des Gesetzes zu erlassen, — und das ist es, was wir nicht thun dürfen, das ist Sache eines neuen Gesetzes. Was nun die anderen Gründe betrifft, die der Vorredner angeführt hat und die sich darauf beziehen, daß das Gesetz zu undeutlich sei, um verstanden zu werden, so habe ich dies meinerseits zu bedauern. Diese Meinung ist ziemlich im Einklang mit meiner Ansicht von dem Gesetze, die ich zu Anfang der Diskussion darüber äußerte. Das Gesetz ist nun einmal so.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Meine Herren! Ich kann und darf den Verbesserungs-Vorschlag doch nicht anders verstehen, als daß er sich auf die Ausführung des für die größeren sowohl als für die kleineren Gemeinden zu erlassenden Gemeinde-Gesetzes beziehen soll.

Ist diese meine Auffassung richtig, so muß ich sagen, daß die Ausführung der Gesetze Sache der Staats-Regierung ist. Sie hat die Ausführungs-Verordnung zu erlassen, und es wird noch Manches in diese Verordnung aufzunehmen sein, was dazu dient, der Einführung des Gesetzes überall einen guten Erfolg zu sichern.

Soll aber die Absicht des Verbesserungs-Vorschlags sein, der Staats-Regirung die Befugniß zu geben, bei der Zusammenstellung der für die kleineren Gemeinden geltenden Bestimmungen Modificationen derselben eintreten zu lassen, so muß ich mich entschieden gegen den Vorschlag erklären, weil ich es für unzulässige halte, daß auf diesem Wege irgend etwas von dem materiellen Inhalte des Gesetzes modifizirt und geändert werde.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Darf ich noch einmal ums Wort bitten?

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich wollte bemerken, daß meines Erachtens der Zweck des Amendements in der That erreicht würde, wenn ich, wie ich es thue, die Erklärung abgebe, daß die Regierung die Nothwendigkeit einer solchen Zusammenstellung anerkennt und ihrerseits das in dieser Beziehung Erforderliche in geeigneter Weise veranlassen wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich nehme zunächst Akt von der Erklärung, die von der anderen Seite des Hauses ergangen ist, daß man die praktische Nothwendigkeit der Berücksichtigung meines Antrages anerkennt, daß man aber gleichwohl andere Gründe habe, nicht dafür zu stimmen. In Folge der Erklärung, die wir so eben von dem Herrn Minister des Innern gehört haben, ziehe ich aber meinen Antrag zurück, da ich den Zweck desselben als vollkommen erreicht ansehe.

(Bravo!)

Abgeordn. **Wachler:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Von dieser Seite des Hauses habe ich blos den Akt der Nothwendigkeit anerkannt, und wenn meine Ansicht allein einregistrirt werden soll, so würde mir dies willkommen sein. Aber ich habe diese praktische Nothwendigkeit nur in der Voraussetzung anerkannt, daß nichts weiter als eine **Zusammenstellung der Gesetze**, aber keine **Veränderungen** beabsichtigt werden.

Präsident: Wir gehen, nachdem der Abgeordnete von Witzleben seinen Antrag zurückgezogen hat, in die Berathung des Antrages des Abgeordneten von Bassewitz, welcher auch die Unterstützung gefunden hat, ein, und ich bitte diejenigen, welche über denselben sich zu äußern wünschen, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Meine Herren! Das Bürgerrecht in den Städten, sowohl in denen, wo die alte, als in denen, wo die revidirte Städte-Ordnung gilt, beruht wesentlich — ich möchte fast sagen ausschließlich — darauf, daß der Bürger das Recht habe, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen. Dieses Recht müssen die Bürger sogar mit Geld erkaufen, indem die Erwerbung des Bürgerrechtes mit Abgaben verbunden ist. Noch in diesem Augenblicke und bis zu dem Moment, wo die Gemeinde-Ordnung in's Leben tritt, werden Abgaben für die Erwerbung dieses Rechtes bezahlt. Es scheint daher billig, daß diejenigen, die einmal das Bürgerrecht für Geld erworben haben, die einzige Befugniß, die in dem Bürgerrechte liegt, behalten, wenn die neue Kommunal-Ordnung eingeführt sein wird. Ich hatte früher die Absicht, bei §. 4 diesen Vorschlag zur Sprache zu bringen. Da der Antrag indeß blos ein vorübergehendes Verhältniß berührt, welches in Zukunft von selbst fortfällt, so glaubte ich, daß er einen angemesseneren Platz in dem letzten Titel des Gesetzes finden würde, und empfehle dessen Annahme. Wenn ich nicht irre, enthält die revidirte Städte-Ordnung, welche auch das Wahlrecht gegen früher beschränkte, eine ähnliche Bestimmung. Auch in dieser ist gesagt, daß die Normen, die nach ihr für die Fähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts gelten, keine Anwendung auf diejenigen finden, welche das Bürgerrecht schon vor Einführung der Städte-Ordnung erworben hätten.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich muß mich **gegen** den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bassewitz erklären. Ich glaube nämlich, daß das Bürgerrecht, so wie es bisher in den Städten der preußischen Monarchie bestand, nicht blos darin zu setzen war, daß Jemand an der Wahl in der Gemeinde Theil zu nehmen habe, sondern, daß es die wesentliche Bedingung war für den Grundbesitz und den Gewerbebetrieb. Man kann daher auch nicht sagen, daß nach der Städte-Ordnung es unmittelbar und nothwendig aus dem Besitz des Bürgerrechtes folge, daß Jemand für die Dauer seines Lebens selbst bei einer veränderten Verfassung an den Gemeinde-Wahlen Theil zu nehmen habe. Ich glaube, daß sich dies aus einem einfachen Beispiel erläutern wird. Nach unserer Städte-Ordnung von 1808 ist nicht jeder Bürger, sondern nur derjenige stimmfähig, welcher ein gewisses Einkommen besitzt. Dieses Einkommen ist in den kleinen Städten auf 150 und in den größeren auf 200 Rthlr. normirt. Wer bei seinem Eintritt in die Bürger-Gemeinde ein höheres Einkommen besaß, erwarb also damit zugleich auch das Stimmrecht. Vermindert sich aber im Laufe seiner Bürgerzeit sein Einkommen bis unter den Normalsatz, so ver-

liert er es. Man sieht hieraus deutlich, daß der Besitz des Bürgerrechts für sich allein nicht ein durchgreifendes Kriterium ist und die Bestimmungen über das Wahlrecht ganz unabhängig von allen übrigen Verhältnissen zu beurtheilen sind. Sie sind lediglich bedingt durch die Rücksicht auf eine dem allgemeinen Wohl entsprechende Gemeinde-Verwaltung. Wird durch ein Gesetz in diesem Interesse ein anderes Kriterium aufgestellt, so folgt meines Erachtens von selbst, daß das frühere nicht mehr wirksam sein kann, und ich glaube daher, daß kein Bürger daraus einen Beschwerdegrund gegen diese Gemeinde-Ordnung entnehmen könne, daß künftig das Gemeinde-Wahlrecht nicht mehr an das Bürgerrecht geknüpft ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Bassewitz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im Titel VIII. der Gemeinde-Ordnung ist folgender Paragraph als transitorische Bestimmung einzuschalten:

Wer zur Zeit der Einführung dieser Gemeinde-Ordnung das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt, behält für seine Person das Recht, an den Gemeinde-Wahlen in dieser Stadt Theil zu nehmen, auch wenn er nach §. 4 zu den Gemeinde-Wählern nicht gehören würde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Wir kommen nun zu dem §. 86, zu welchem von Seiten der Kommission eine Erinnerung nicht gemacht und auf dessen unveränderte Annahme angetragen worden ist.

Ich frage:

Ob sich Jemand über diesen Paragraphen zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 86.

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 87.

lautet:

„Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde-Bezirke, wo solche noch nicht bestehen, nach Vernehmung der Betheiligten zu bewirken.

Insbesondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit bestehenden verbunden werden.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westfalen), so wie die Bildung neuer Sammtgemeinden, kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Sofern es von der Staats-Regierung wegen mangelnder Organisation von Sammtgemeinden nöthig befunden wird, innerhalb eines Kreises einstweilen besondere Distrikts-Beamte zur Besorgung der im §. 58 erwähnten Geschäfte anzustellen, ist zu deren Besoldung von den Gemeinden des Distrikts ein von der Bezirks-Behörde zu bestimmender Beitrag zu leisten."

Zu dem ersten Alinea dieses Paragraphen sind von den Abtheilungen keine Anträge auf Abänderungen oder Zusätze vorgelegt worden.

Auch im Schoße der Kommission hat sich gegen den materiellen Inhalt desselben kein Bedenken erhoben.

Die Durchführung der Bestimmungen im Art. 104 der Verfassungs-Urkunde und in §§. 1 und 2 dieser Gemeinde-Ordnung erfordert vor Allem die Bildung von Gemeinde-Bezirken, wo solche noch nicht bestehen, als der unerläßlichen Grundlage für die Verwirklichung aller übrigen Bestimmungen.

Dagegen hielt die Kommission die Beibehaltung der in dem Entwurfe gewählten Fassung dieses Satzes insofern für bedenklich, als dieselbe die Deutung zuläßt, daß die Neubildung von Gemeinde-Bezirken nicht blos da, wo es überhaupt an solchen fehlt, sondern auch da, wo die bestehenden nicht für angemessen erachtet würden, eintreten solle. Eine solche Auslegung würde die Existenz der bestehenden Gemeinden lediglich dem Gutdünken der Ausführungs-Behörden Preis geben, da die Feststellung gesetzlicher Normen für die Beurtheilung der Angemessenheit eines Gemeinde-Bezirks durchaus unmöglich erscheint.

Die Kommission geht aber von der Ansicht aus, daß die vorhandenen Gemeinden ein entschiedenes Recht auf ihr Fortbestehen als selbstständige Corporationen haben. Sie hält es daher für unerläßlich, die bestehende Abgränzung derselben (die Gemeinde-Bezirke) bei der Einführung der Gemeinde-Ordnung als bereits vorhandene Elemente anzuerkennen und die Fassung der Bestimmungen über die Neubildung von Gemeinde-Bezirken so zu wählen, daß eine Beeinträchtigung der ersteren auf keine Weise daraus gefolgert werden könne.

Demgemäß schlägt die Kommission vor, dem ersten Alinea folgende Fassung zu geben:

Wo Gemeinde-Bezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeinde-Verbandes entsprechenden Weise zu bewirken.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Satz des §. 87 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

„Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeindebezirke, wo solche noch nicht bestehen, nach Vernehmung der Betheiligten zu bewirken.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Das folgende Alinea enthält die beispielsweise Erläuterung des vorhergehenden Satzes, indem es die verschiedenen Beziehungen aufführt, unter welchen die bisher außerhalb der Gemeinde-Verbände bestehenden Güter und Einzelbesitzungen in die allgemeine Eintheilung des Staatsgebiets in Gemeinde-Bezirke eintreten können. Es ergibt sich hierbei von selbst die dreifache Möglichkeit, eine solche Besitzung entweder für sich allein oder mit anderen zusammen zu einem neuen Gemeinde-Bezirk zu konstituiren oder dieselbe einer schon bestehenden Gemeinde anzuschließen. Es ist daher gegen diesen Satz weder von den Abtheilungen noch von der Kommission ein Bedenken erhoben worden. Nur der Zusatz ist nach dem Antrage der Abtheilung III. für nöthig erachtet worden:

daß einzelne Grundstücke, welche innerhalb eines Gemeinde-Bezirks liegen, aber bisher zu einer anderen Gemeinde gehörten, dem ersteren einzuverleiben seien,

weil derartige Enklaven faktisch alle Vortheile der umschließenden Gemeinde genießen (z. B. Wege-Einrichtungen 2c.) und eine zweckmäßige Verwaltung nur in zusammenhängenden und möglichst geschlossenen Gemeindebezirken möglich ist.

Ein weiterer Zusatz, welchen die Abtheilung I. dahin beantragte, daß die Vereinigung mit bestehenden Gemeinden nur unbeschadet der bisherigen Vermögens- und Schuld-Verhältnisse geschehen dürfe, wurde mit 17 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Es wird daher das zweite Alinea in folgender Fassung zur Annahme empfohlen:

Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt oder mit einander zu Gemeinden vereinigt oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirk einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen

> Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es ist nicht der Fall, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

> Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt oder mit einander zu Gemeinden vereinigt oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden. Einzelne Grundstücke, welche im Bezirk einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen anderweiten Theil des §. 87 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es hat sich die Mehrheit erhoben, es ist also dieser Theil des §. 87 angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

> Von verschiedenen Seiten wurde hiernächst die Ansicht geltend gemacht, daß an dieser Stelle die leitenden Grundsätze für das Verfahren bei der Bildung der Gemeindebezirke in das Gesetz aufzunehmen seien, deren Feststellung unentbehrlich erscheine, wenn willkürliche Verschiedenheit auf der einen und schematische Gleichförmigkeit auf der anderen Seite ausgeschlossen werden sollten.
>
> Aus diesem Gesichtspunkte hatte die dritte Abtheilung bereits bei dem Beginn der Berathungen über den vorliegenden Gesetz-Entwurf darauf angetragen, Bestimmungen für die Neubildung von Gemeinde-Bezirken in das Gesetz aufzunehmen, wonach isolirt gelegene große Güter, große Waldungen und Wüsteneien, deren Lage keine gemeinschaftliche Interessen mit neuen Besitzungen oder bereits vorhandenen Gemeinden darbietet, von der Vereinigung mit solchen auszuschließen und für besondere Gemeinde-Bezirke zu erklären seien, in welchen die Einführung der Gemeinde-Ordnung vorbehalten bleibe, bis sich die Bedingungen zur Bildung wirklicher Gemeinden daselbst vorfänden. Die erste Abtheilung ferner hatte vorgeschlagen, Waldungen und Wüsteneien wenigstens vorläufig von der Vereinigung mit anderen Gemeinden auszuschließen, bis die neu zu bildenden Kreis-Vertretungen darüber vernommen werden könnten.
>
> Diese Anträge erhielten in den Berathungen der Kommission weitere Ausführung durch verschiedene Vorschläge zur näheren Bezeichnung derjenigen Größe, welche für die Bildung besonderer Gemeinde-Bezirke erfordert werden solle. Indessen führte eine ausführliche Berathung zu der Erkenntniß, daß weder diese speziellen Anträge für ausreichend, noch auch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze überhaupt für ein geeignetes Mittel zu erachten sei, um eine zweckmäßige, allen Bedürfnissen entsprechende Einrichtung der Gemeinde-Bezirke zu sichern. Man überzeugte sich, daß es unmöglich sei, alle diejenigen Rücksichten, welche bei diesem Geschäft den lokalen Verhältnissen gewidmet werden müssen, in bestimmte und für alle Fälle anwendbare Regeln zu fassen, und gelangte schließlich zu dem Resultate, daß nur durch Gestattung voller Freiheit für die Ausführung der von allen Seiten angestrebte Zweck erreicht werden könne, die Neubildung der Gemeinde-Bezirke möglichst dem natürlichen Entwickelungsgange anzunähern.
>
> Am vollständigsten würde dies erlangt werden, wenn man die Ausführung lediglich der freien Entschließung der Betheiligten selbst überlassen könnte.
>
> Dies ist aber unthunlich, weil dann der unbegründete Widerspruch eines Einzelnen das Ganze vereiteln oder mindestens verzögern könnte. Eben so unzweckmäßig erscheint aber auch das entgegengesetzte Verfahren der Uebertragung dieses Geschäfts auf die Verwaltungs-Behörden des Staats, wie es in dem Entwurfe angenommen ist, weil hierbei eine schematische Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit kaum zu vermeiden sein würde.
>
> Den nach den vorliegenden Gesetz-Entwürfen künftig mit der Oberaufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten betrauten Organen der höheren Corporationen (Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretungen) kann dies Geschäft deshalb nicht zugewiesen werden, weil diese selbst erst aus der Wahl der Gemeinde-Vertreter hervorgehen sollen und mithin ihre Existenz die vorgängige Organisation der Gemeinde voraussetzt.
>
> Der einzige praktische Weg zur Durchführung der Gemeinde-Einrichtung in denjenigen Theilen des Staatsgebietes, wo eine solche zur Zeit nicht besteht, erscheint daher die Bildung besonderer Kreis-Kommissionen, in welchen sowohl die Staatsregierung, als auch die Betheiligten selbst, angemessene Vertretung und somit die Interessen beider die Gewißheit angemessener Berücksichtigung finden.
>
> Eine solche Behörde bietet durch ihre Zusammensetzung selbst alle die Garantieen dar, welche durch gesetzliche Vorschriften zu gewähren vergeblich versucht wurde, indem sie mit der vollen Kenntniß der lokalen Verhältnisse die Selbstständigkeit der Stellung verbindet, welche zur unbehinderten Geltendmachung der ersteren erforderlich ist.
>
> Wird dann aus gleichen Elementen noch eine Bezirks-Kommission als höhere Instanz gebildet, an welche die Betheiligten im Falle der Verletzung einzelner Interessen sich beschwerend wenden können, so erscheint jede Sicherheit gegen Willkür und mechanische Behandlung eben so wie für eine rasche und zweckmäßige Ausführung gewährt.
>
> Die Kommission hat sich daher mit großer Mehrheit für die Annahme dieses Systems erklärt.
>
> Was nun die Zusammensetzung dieser Kreis-Kommissionen betrifft, so bietet sich die zweckmäßigste Grundlage in der bisherigen Kreisvertretung dar, in welcher sowohl die Gemeinden, als die außerhalb derselben existirenden Besitzungen bereits vertreten sind.
>
> Als Repräsentanten der ersteren wird es vollkommen genügen, diejenigen drei Abgeordneten der Landgemeinden, welche nach den provinziellen Kreis-Ordnungen überall zu der Kreisvertretung gehören, in diese Kreis-Kommission zu berufen, da Stadtgemeinden als solche bei der Neubildung von Gemeinde-Bezirken nicht wohl betheiligt sein können. Für die außerhalb der Gemeinden bestehenden Grundstücke hingegen, deren Besitzer gegenwärtig zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage befugt sind, wird die Wahl einer gleichen Anzahl (drei) ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, da die Wirksamkeit der Kreistags-Versammlungen noch jetzt fortbesteht und deren Einberufung behufs der Wahlen mithin jederzeit erfolgen kann.
>
> Die Zusammensetzung der Beschwerde-Instanz aus ähnlichen Elementen stellt sich insofern etwas schwieriger dar, als nothwendigerweise dieselbe aus einer höheren Stufe der Corporationen hervorgehen muß, wenn sie wirklich einen höheren Standpunkt der Beurtheilung einnehmen soll.
>
> Zur Zeit bestehen aber als korporative Verbände über den Kreisen nur die Provinzen, und es ist einleuchtend, daß eine Versammlung der Provinzialstände zu dem alleinigen Zwecke der Erwählung der Bezirks-Kommissionen mit einem unverhältnißmäßigen Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden sein würde. Aehnliche Schwierigkeiten stellen sich jedem anderen Wahlmodus innerhalb der Provinzen oder Bezirke entgegen.
>
> Die Kommission ist daher der Ansicht, daß es am angemessensten sein werde, die Auswahl der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen aus den bisher im Stande der Landgemeinden und den bisher im Ritterstande vertretenen Grundbesitzern dem Minister des Innern, nach Anhörung des betreffenden Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten zu überlassen.
>
> Zur Wahrnehmung des Staats-Interesse bei der Geschäftsführung dieser Kreis- und Bezirks-Kommissionen wird jeder Kreis-Kommission ein von der betreffenden Regierung zu ernennender Kommissarius, jeder Bezirks-Kommission aber der Regierungs-Präsident als Vorsitzender beizuordnen sein, welcher zugleich im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hat. Die Bestätigung der auf diesem Wege neu gebildeten Gemeinde-Bezirke aber wird dem Minister des Innern vorzubehalten sein.
>
> Demgemäß beantragt die Kommission die Aufnahme folgender Zusätze zu dem §. 87 und zwar hinter Alinea 2 desselben:
>
> §. 87 a.
>
> > Die Ausführung dieser Bestimmungen erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungs-Bezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommissionen endgültig. In allen Fällen unterliegt die Bildung neuer Gemeinde-Bezirke der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 87 b.

Die Kreis-Kommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistages sind oder deren Stellvertretern;

§. 87 c.

Die Bezirks-Kommission besteht aus:

1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertreten;
3) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern.

Die ad 2 und 3 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über die drei Paragraphen zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, wir können zur Abstimmung kommen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 87 a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 87 a.

Die Ausführung dieser Bestimmungen erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreis-Kommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirks-Kommission stattfindet. Die Bezirks-Kommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Kommissionen endgültig. In allen Fällen unterliegt die Bildung neuer Gemeinde-Bezirke der Bestätigung des Ministers des Innern.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 87 b.

Die Kreis-Kommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus 3 von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 87 b. annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den §. 87 c. zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Münchhausen** (liest):

§. 87 c.

Die Bezirks-Kommission besteht aus:

1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
3) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern.

Die ad 2 und 3 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Bei der vorgerückten Tageszeit halte ich es für angemessen, die Sitzung zu schließen. Die morgende Sitzung wird um 12 Uhr beginnen.

Die Tagesordnung wird das Nähere besagen, jedenfalls wird aber der Gegenstand, bei dem wir heute abgebrochen haben, morgen fortgesetzt werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Neunzigste Sitzung

am Freitag den 14. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Die Wahl eines anderen Abgeordneten wird in Folge seiner Beförderung im Staatsdienst für erloschen erklärt. — Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung. — Die §§. 87 bis 94 werden theils unverändert, theils in der Fassung der Kommission und mit Berücksichtigung einiger Verbesserungs-Anträge angenommen. — Folgende Gesetze: 1) über den Schutz der persönlichen Freiheit; 2) wegen Stellung unter Polizei-Aufsicht; 3) über Aufhebung des Intelligenz-Insertionszwanges — erhalten in ihrer definitiven Redaktion die Zustimmung der Kammer und werden zunächst der zweiten Kammer zugehen. — Bericht der Petitions-Kommission: — Eine Anzahl Petitionen werden theils durch Verweisung an die betreffenden Ministerien oder Kommissionen der Kammer, theils durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. — Mittheilung des Präsidenten in Betreff der gegen einen Abgeordneten eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, worüber die Kammer Einsendung der Akten verlangt hatte.

Die Sitzung beginnt um 12½ Uhr unter Vorsitz des Präsidenten von Auerswald.

Auf der Ministerbank ist anwesend der Kriegsminister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Den Vortrag des Protokolls bewirkt der Schriftführer Abgeordneter Sperling.)

Präsident: Findet sich gegen Inhalt oder Fassung desselben etwas zu erinnern?
Es hat Niemand das Wort verlangt.
Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.
Das Protokoll in der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer Wachler und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Tepper führen.
Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (vom Platze): Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.
Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.
Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** In dem stenographischen Bericht über die 82ste Sitzung ist der Tenor meines Unter-Antrages zum Antrage des Abgeordneten Grafen Itzenplitz in Bezug auf die Grundsteuer richtig abgedruckt, die Gründe aber sind weggelassen. In der späteren Entwickelung habe ich ausdrücklich auf diese Gründe Bezug genommen. Ich erlaube mir deshalb den Antrag, daß diese Gründe dem heutigen stenographischen Bericht beigefügt werden.
Ferner ist auf der zweiten Seite, Zeile 4 von unten ein Druckfehler, indem das Wort „nicht" ausgeblieben ist.
Die ausgelassenen Gründe zu dem Antrage des Abgeordneten von Bockum-Dolffs lauten, mit Verbesserung des gedachten Druckfehlers, wie folgt:

Nach den dem Gutachten der Staatsraths-Kommission zur Prüfung der laut Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 zugewiesen erhaltenen Steuergesetz-Entwürfe zum Grund gelegten amtlichen Ermittelungen kamen damals an Grundsteuer:

in Preußen und Posen ...... 15 Pfennige auf den Morgen,
» Brandenburg und Pommern 19 » » » »
» Schlesien .... 48¾ » » » »
» Sachsen .... 63¾ » » » »
» Westfalen .... 56¾ » » » »
» der Rheinprovinz .... 76¼ » » » »

wobei noch bemerkt wird, daß, um für die steuerfreien Domainen und Forsten, welche in jeder Provinz belegen sind, eine verhältnißmäßige Grundsteuer in Anrechnung zu bringen, vom reinen Ertrage derselben 16⅔ Prozent (d. i. ⅙ des Reinertrages in Uebereinstimmung mit dem §. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1820) berechnet worden sind.

Zur Zeit der Steuer-Regulirung im Jahre 1820 wurden, diesen amtlichen Ermittelungen zufolge, auf jede Tausend Thaler im ganzen Staate durchschnittlich erhoben:

a) durch Grundsteuer .... 423 Rthlr. 15 Sgr.
b) durch Verbrauchssteuern nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 ..... 209 » 15 »

und sollten demnach von dem damaligen 10,800,120 Einwohnern des Preußischen Staats ferner aufgebracht werden:

c) durch Mahl- und Schlachtsteuer .... 82 » — »
d) durch Klassensteuer ... 285 » — »

1000 Rthlr. — Sgr.

um den außer den sonstigen Staats-Einnahmen von den Domainen und Forsten, aus dem Salz-Monopol, an Stempelgebühren, an Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren und aus sonstigen Einnahme-Titeln noch erforderlichen Bedarf von 24,000,000 Rthlr. zu decken.

Zur vollständigen Durchführung der Steuer-Regulirung und Ausgleichung boten sich damals zwei Wege dar, nämlich:

1) Besteuerung des Rein-Ertrages vom Grund und Boden nach überall gleichmäßigen Grundsätzen im ganzen Staate und Hinzufügung der Klassen- nebst der Mahl- und Schlachtsteuer ebenfalls nach überall gleichmäßigen Grundsätzen, oder aber
2) Quotisation der Provinzen und Ausgleichung der bestehenden Ungleichmäßigkeit in der Grundsteuer vermittelst Beiforderung des Fehlenden durch eine provinzenweise zu kontingentirende Klassen- bezüglich Mahl- und Schlachtsteuer. Bei diesem Verfahren hätte aufbringen müssen zu je Tausend Thalern:

	An bestehender						An ausgleichender						Betrag
	Grundsteuer			Verbrauchssteuer de 8/2 1849			Mahl- und Schlachtsteuer			Klassensteuer			
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.
Preußen und Posen....	281	4	11	257	24	2	70	23	10	390	7	1	1000
Brandenburg u. Pommern.	327	—	—	300	15	—	139	15	—	233	—	—	1000
Schlesien ...	463	—	—	205	—	—	58	—	—	273	—	—	1000
Sachsen....	638	6	8	222	8	3	105	24	10	33	20	3	1000
Westfalen ..	512	—	—	102	—	—	43	—	—	343	—	—	1000
Rheinland ..	476	—	—	108	15	—	66	—	—	349	15	—	1000

Keines dieser Mittel zur Ausgleichung der Steuerlast wurde jedoch gewählt, sondern, in Anbetracht, daß die Quotisation der Provinzen und Ausgleichung des Bedarfs durch provinzenweise Kontingentirung der Klassensteuer, bezüglich der Mahl- und Schlachtsteuer zwar den Provinzen im Ganzen, nicht aber den einzelnen Grundsteuerzahlern zu Gute komme, wurden durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 die erforderlichen neuen Steuern ganz gleichmäßig auferlegt und die Ausgleichung der Grundsteuer zugesagt.

Solche ist bisher nicht erfolgt und besteht nach Ausweis der Beilagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1849 insoweit noch jetzt nicht, als mit Hinzurechnung der Gewerbesteuer zu den oben angeführten vier Steuergattungen durchschnittlich im ganzen Staate auf jede aufzubringende Tausend Thaler durch Grundsteuer 370 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. erhoben werden, während

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
Preußen und Posen	282	22	10	an Grundsteuer
Brandenburg u. Pommern	225	17	10	» »
Schlesien	416	3	7	» »
Sachsen	414	7	6	» »
Westfalen	519	13	11	» »
Rheinland	436	28	7	» »

antheilig aufbringen.

Der Antrag, die zuletzt genannten vier Provinzen bei der Berathung der Grundsteuerfrage wenigstens ebenso stark als die übrigen vertreten zu sehen, wird durch vorstehende Berechnung, deren Unzulänglichkeit übrigens keineswegs verkannt werden soll, gerechtfertigt erscheinen.

Präsident: Ich habe gegen den Antrag nichts zu erinnern, da der gerügte Mangel nur auf einem Versehen beruhen kann. Ich zeige an, daß der Abgeordn. Bötticher seinen Sitz in der Kammer

aufgegeben hat. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die desfallsige Anzeige zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Des Königs Majestät haben mir die Stelle des zweiten Preußen vertretenden Mitgliedes bei der in Folge der Uebereinkunft zwischen Preußen und Oesterreich zu bildenden Bundes-Kommission Allergnädigst zu übertragen geruht. Wenn es auch nach den Bedingungen dieses Auftrages zweifelhaft sein könnte, ob auf denselben die Bestimmung des Art. 77 der Verfassungs-Urkunde Anwendung findet, so wird die Ausführung des Auftrags mich doch höchstwahrscheinlich für die nächsten Monate von hier entfernen; ich halte es daher für meine Pflicht, mein Mandat als Mitglied der hohen ersten Kammer in die Hände meiner Wähler zurückzugeben.

Indem ich dies Einem hohen Präsidium der ersten Kammer hiermit gehorsamst anzeige, stelle ich das Weitere wegen Veranlassung einer Ersatzwahl ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 12. Dezember 1849.

Bötticher.

Präsident: Wegen der Ersatzwahl ist bereits das Nöthige veranlaßt.

Ich habe jetzt auf den Gegenstand zurückzukommen, den ich in einer der vorigen Sitzungen den Herren Abgeordneten vorzutragen die Ehre hatte. Seitdem ist eine Zusammenstellung derjenigen Artikel in den Tit. III., V., VIII., IX., so wie in den allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, hinsichts deren bei den Berathungen der Kammern ein Einverständniß noch nicht erzielt worden, in die Hände der Herren Abgeordneten gedruckt gelegt, und ich glaube, es wird jetzt die unzweifelhafte Ueberzeugung feststehen, daß aus diesem uns jetzt vorliegenden Material diejenige Information für jeden Einzelnen zu erlangen sein wird, welche die noch bevorstehende Berathung irgend erfordern kann. Jenem könnte durchaus nichts weiter hinzugefügt werden, als die Beschlüsse, welche die zweite Kammer heute oder spätestens morgen zu fassen sich bestimmen wird. Die Abänderung, die dadurch entsteht, wird hauptsächlich sich darauf erstrecken, daß in dem einen oder anderen Punkte die zweite Kammer sich noch zum Beitritt erklären möchte. Solche Gegenstände würden aber von der Berathung ausfallen und zur weiteren Erwägung nicht mehr gezogen.

Ich glaube, daß die hohe Versammlung sich vollständig wird unterrichtet halten können, und daß nichts im Wege stehen wird — vorausgesetzt, daß die zweite Kammer zur Fassung ihrer Beschlüsse heute und morgen kommt — das Ergebniß auch dieser am Sonntage gedruckt in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen zu lassen, damit am Montage die schließliche Berathung und Beschlußnahme stattfinden könne.

Der Abgeordnete von Manteuffel hatte gewünscht, durch die jetzt von mir bezeichneten Materialien die hohe Versammlung in den Stand gesetzt zu sehen, vor ihrer Erklärung eine Uebersicht der Sache zu erhalten. Ein Widerspruch ist damals nicht erhoben. Die Materialien sind jetzt zur Hand. Ich frage, ob Jemand gegen das Verfahren, welches ich in dieser Sache einzuschlagen gedenke, nach welchem voraussichtlich am Montage dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen sein wird, noch etwas zu erinnern findet?

Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** In der von dem Herrn Präsidenten ausgesprochenen Voraussetzung würde ich mich allerdings mit seinem Vorschlage einverstanden erklären. Es läßt sich aber noch ein Fall denken, nämlich der, daß die zweite Kammer etwaige Amendements oder Vermittelungs-Vorschläge annähme.

Ueber solche würde dann allerdings eine längere Zeit zur Erwägung für die Abgeordneten wünschenswerth sein.

Präsident: Es scheint mir, wie verlangt wird, daß, wenn vielleicht die zweite Kammer in einigen wenigen Punkten Vermittelungs-Vorschläge annehmen sollte, diese drei Tage lang im engeren und eigentlichen Sinne in den Händen der Herren Abgeordneten sich befinden sollen. Wenn die hohe Kammer dieses will, so werde ich mich fügen müssen. Ich will jedoch hinzufügen, daß ich bei der für uns vorhandenen Nothwendigkeit jeden unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, glaube, daß, wenn alle Informationsstücke, wie ich hoffe, am Sonntag früh oder auch nur im Laufe des Tages den Herren Abgeordneten zugehen, nachdem wir uns durch 7 Monate mit diesen Sachen beschäftigen — das Festhalten eines durch die Geschäfts-Ordnung vielleicht gerechtfertigten dreitägigen Zeitraums nichts weiter als eine leere Form um so mehr sein werde, als das Ergebniß der heutigen Beschlüsse der zweiten Kammer in allen erheblichen Punkten, wenn sie wirklich Einem etwa unbekannt bleiben sollten, morgen ohne Zweifel durch die Morgenblätter verkündet werden wird. Ich glaube aber selbst, daß, wenn Zeitungen den Bericht auch zuerst morgen Abend bringen sollten, 24 Stunden dennoch hinreichen würden, das Wesen solcher Vermittelungs-Vorschläge zu ergründen, da sie auf den früheren Berathungen nur beruhen können und Annäherung an die diesseitigen Beschlüsse enthalten müssen. Am meisten fällt aber die Betrachtung in das Gewicht, daß allein davon die Rede ist, zwischen dem Text der Urkunde und der vorgeschlagenen Veränderung zu wählen.

Ich stelle indessen anheim, wie die hohe Kammer sich entscheiden will.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Es scheint mir allerdings genügend, wenn wir ein solches Amendement auch nur 24 Stunden in Händen hätten.

Präsident: Nun, dann werde ich demgemäß verfahren. Ich werde die Sitzung nicht eher ansetzen, bis nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten die 24 Stunden von der Vertheilung der Artikel ab ganz genau verflossen sind.

(Mehrfache Zeichen des Mißfallens.)

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Es sollte meine Meinung nicht sein, so ängstlich auf der Stunde zu bestehen.

Präsident: Nach dieser Erklärung nehme ich die allgemeine Einstimmung an, daß die Schlußberathung über die Titel III., V., VIII. die allgemeinen und Uebergangs-Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, insoweit sie noch nöthig sein wird, auf die Tagesordnung zu bringen ist, wenn Tages zuvor die endlichen Beschlüsse der zweiten Kammer in den Händen der Herren Abgeordneten sein werden.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Goltdammer das Wort, um über die Wahl-Angelegenheit des Abgeordn. von Olberg den betreffenden Bericht zu halten.

Berichterstatter Abgeordn. **Goltdammer** (liest):

Bericht,

betreffend

den Einfluß der Ernennung des Major von Olberg zum Oberst-Lieutenant auf die Beibehaltung seines Mandats als Abgeordneter.

Der für den ersten Wahlbezirk des Regierungs-Departements Bromberg zur ersten Kammer erwählte Major von Olberg hat angezeigt, daß er durch Allerhöchste Ordre in seiner Tour zum Oberst-Lieutenant ernannt worden sei.

Er hat in seiner diesfälligen Anzeige vom 9ten d. M. angeführt, daß durch diese Ernennung weder eine Veränderung in seiner dienstlichen Stellung als Regiments-Commandeur, noch in seinem Diensteinkommen, noch in seinem dienstlichen Wirkungskreise eintrete.

Die hohe Kammer hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember c. beschlossen, daß diejenige Abtheilung, welche sich der Prüfung der Wahl des Abgeordn. von Olberg ursprünglich unterzogen hat, sich mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen habe:

Ob durch diese Ernennung der im Art. 77 der Verfassung vorgesehene Fall, welcher eine Erlöschung des Mandats zur Folge habe, eingetreten sei?

Die fünfte Abtheilung hat sich demgemäß mit der Prüfung dieser Frage beschäftigt und sie hat bei der diesfälligen Erörterung die im Hinblick auf Artikel 77 gestellte Frage:

Ob die Ernennung des Abgeordn. von Olberg zum Oberst-Lieutenant als eine Beförderung im Staatsdienste im Sinne dieses Artikels zu betrachten sei?

mit 12 gegen 9 Stimmen bejaht.

Der Artikel 77 schreibt vor: durch Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben, und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wiedererlangen.

Das Gesetz ergiebt also durch die Unterscheidung zwischen der Annahme eines besoldeten Staatsamtes und der Beförderung im Staatsdienste deutlich, daß diese letztere ohne eine nothwendige Verbindung mit einem bestimmten Amte gedacht worden sei, daß es also eine Beförderung im Staatsdienste ohne alle Veränderung in den Verhältnissen desjenigen besoldeten Staatsamtes gebe, welches der Beförderte bereits inne hat.

Und so ist es in der That. Sowohl unser Civil- als unser Militairdienst hat eine gesetzliche organische Stufenfolge in den Rang-Verhältnissen der Beamten, welche in der Regel zwar mit der Verleihung bestimmter Staats-Aemter verbunden ist, aber auch ohne sie allein besteht. Diese Stufenfolge wird durch bestimmte Rangklassen der Staatsdiener bezeichnet, und durch sie ist der Begriff einer Beförderung im Staatsdienste, verschieden von der Verleihung bloßer, wenn auch gleichbedeutender Titel bedingt. Solche Rangklassen im eigentlichen Sinne

sind die verschiedenen militairischen Stufen des Offizierstandes, so wie diejenigen Stufen, welche für den Civildienst die Rangordnung vom 7. Februar 1817 eingeführt hat. Es ist aber klar, daß die Charge des Oberst-Lieutenants eine Rangstufe, ein Dienstrang sei; denn sie ist die nothwendig zu erlangende zum Eintritt in die höheren Stufen und stellt sich bei Besetzung der Kriegsgerichte, wo der Dienstrang entscheidet, auch ausdrücklich als solche dar. Die Behauptung aber, daß der eigentlich charakteristische Unterschied im Militairstande nur durch die drei Klassen: Die Generalität, das Corps der Stabs-Offiziere und das der Subaltern-Offiziere, nicht aber durch die einzelnen Stufen innerhalb dieser Klassen gebildet werde, diese Behauptung ist deshalb nicht zutreffend, weil durch jene Klassen nur Gattungsbegriffe, aber keine speziellen Rangstufen an sich bezeichnet werden.

Der Abgeordnete von Olberg hat nun durch die Ernennung als Oberst-Lieutenant unzweifelhaft eine solche Beförderung und eine höhere Rangklasse, also eine Beförderung im Staatsdienste erhalten, weil ihm dieselbe nicht als ein bloßer Titel, sondern eben weil er im Dienste ist, ohne allen Zweifel nur mit Rücksicht auf diesen allein verliehen worden ist. Deshalb bezeichnet denn auch das Militair-Wochenblatt dieselbe unter den amtlichen Nachrichten ausdrücklich als eine Dienstbeförderung. Hieraus folgt auch, daß die zur Widerlegung dieser Annahme angeführten Beispiele, wonach die mit jenen Rangklassen des Civil- und Militairdienstes verbundenen Titel auch an Personen verliehen werden können, welche nicht im Staatsdienste stehen, nicht zutreffend sind; denn in diesen Fällen können sie eben keine Beförderung in diesem Dienste sein.

Mit Rücksicht auf diese Gründe hat es die Abtheilung also für gleichgültig erachtet, daß sich in Hinsicht auf das bisherige Amt des Abgeordneten von Olberg als Regiments-Commandeurs oder in seinem Dienst-Einkommen durch seine Ernennung eine Veränderung nicht zugetragen habe.

Sie hat zwar den bereits in der 60sten Sitzung der hohen Kammer vom 27. Oktober erörterten Fall der Ernennung des Grafen von Bülow zum Gesandten in Hannover in Erwägung gezogen, jedoch darin nur mehr eine Bestätigung ihrer Ansicht gefunden, indem damals angenommen worden ist, daß der Artikel 77 keine Anwendung finde, weil durch jene Ernennung dem Grafen von Bülow eine höhere, als die bisher von ihm bekleidete Dienststelle, nicht verliehen worden sei, indem derselbe als Unter-Staats-Secretair zu den Räthen der ersten Klasse gehöre, die Königlichen Gesandten als solche aber im Inlande keinen besonderen Rang, vielmehr nur den Rang hätten, welcher ihnen persönlich verliehen worden sei.

Die damals indeß in Erwägung gekommene Veränderung in den Gehalts-Verhältnissen hätte die Veranlassung gegeben, die diesfällige Frage bei der Revision der Verfassung zur Erörterung zu ziehen, und es ist demzufolge bei Revision des Art. 77 beschlossen worden, denselben in folgender Fassung anzunehmen:

> Wenn ein Kammer-Mitglied ein besoldetes Staats-Amt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt tritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme rc.

Man kann allerdings zweifelhaft sein, ob der vorliegende Fall durch diese neue Bestimmung getroffen werde, da hier nicht ein neues Amt und ein damit verbundener höherer Rang, sondern zu einem bereits verliehenen Amte nachträglich und selbstständig ein höherer Rang verliehen worden ist. Indeß ein Zweifel dieser Art kann hier nicht weiter in Erwägung kommen, da die Revision der Verfassung noch keine gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, und also für jetzt noch der Wortlaut der Verfassung allein zur Norm dient.

Diesen Gründen entgegen hat sich die Minorität der Abtheilung darauf berufen, daß nicht der Wortlaut der Verfassung, sondern der Geist und der Sinn derselben allein entscheidend sein könne, und daß dieser Sinn unzweifelhaft der sei, daß eine Beförderung im Staatsdienste ohne Verleihung eines neuen oder veränderten Amtes nicht gedacht werden könne, daß sie vielmehr ohne eine solche mindestens den Charakter der bloßen Verleihung eines Titels habe.

Die Majorität der Abtheilung ist jedoch bei ihrer Ansicht verblieben, und die Abtheilung formirt sonach den Antrag:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> Daß der Abgeordn. von Olberg durch seine Ernennung zum Oberst-Lieutenant in Gemäßheit des Artikel 77 der Verfassung Sitz und Stimme in der Kammer verloren habe.

Berlin, den 13. Dezember 1849.

Goltdammer.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Kriegs-Minister meldet sich zum Wort.

Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort.

Kriegs-Minister **von Strotha:** Meine Herren! Die Ernennung zum Oberst-Lieutenant ist eine Rangerhöhung und als solche allerdings eine Beförderung. Es erwächst aber dem Beförderten dadurch keine Erhöhung des Gehaltes.

Ob nun in diesem speziellen Falle die Ernennung des Oberst-Lieutenants von Olberg, da ihm als Regiments-Commandeur aus derselben weder eine Erweiterung seines Wirkungskreises, noch eine größere Autorität, noch weniger aber eine Erhöhung des Gehalts erwächst, als eine Beförderung betrachtet werden kann, muß ich dem Ermessen einer hohen Kammer überlassen. Ich bemerke aber,

(Bravo!)

daß im Bejahungsfalle die Militairs oft in die Alternative kommen werden, ihre Beförderung hintenangesetzt zu sehen oder sehr früh aus der Kammer scheiden zu müssen.

Präsident: Der Abgeordn. Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Ich kann mich mit dem Beschlusse der Abtheilung, welche den Antrag gemacht hat, daß der Abgeordnete von Olberg sein Mandat in der Kammer niederlegen soll, nicht einverstanden erklären. Ich gehöre auch zur Minorität in der Abtheilung. Das Sachverhältniß ist ganz einfach. Der Abgeordnete von Olberg war bereits Commandeur eines Infanterie-Regiments, ehe er in die Kammer trat. Jetzt ist er allerdings durch Ernennung zum Oberst-Lieutenant in eine höhere Rangstufe gebracht worden; es ist aber dadurch keine Veränderung in seiner dienstlichen Wirksamkeit und in seinem Einkommen entstanden. Ich erkenne an, daß der §. 77 der Verfassungs-Urkunde noch jetzt in Anwendung kommen muß. Dieser spricht zwar von der Annahme eines besoldeten Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienste. Es frägt sich aber, was unter einer solchen Beförderung zu verstehen sei? Doch nichts Anderes, als daß mit derselben ein höherer Wirkungskreis und eine höhere Besoldung verbunden sein muß. Es kömmt überhaupt darauf an, diese Bestimmung nach ihrem Sinne und Geiste, und nicht nach dem Wortlaute in Anwendung zu bringen.

(Oh, oh! von der Linken!)

Wenn in diesem vorstehenden Falle nun nichts weiter geschehen ist, als daß der Abgeordnete von Olberg in seiner Tour, und nicht allein, sondern mit anderen Militairs des gleichen Grades zum Oberst-Lieutenant avancirt ist, so ist damit, da er schon längst als Regiments-Commandeur dasteht, für seine dienstliche Wirksamkeit und für sein Einkommen keine Veränderung vorgekommen, ja nicht einmal ein höherer Anspruch auf Pension entstanden. Insofern kann ich auch hier keine Beförderung im Staatsdienste, wie sie sich die Verfassung gedacht hat, annehmen. Auf die Bezeichnung im Militairwochenblatte, welches in der Ueberschrift solche Dienstveränderungen als Beförderungen bezeichnet, kann es hier nicht ankommen.

(Heiterkeit von der Linken.)

Dieser Ausdruck ist gewählt worden, weil es einer allgemeinen Bezeichnung solcher Veränderungen bedarf, es folgt daraus aber noch nicht, daß hier eine Beförderung im Sinne der Verfassung vorliegt. Die Absicht dieser letzteren ist keine ander, als daß jeder Abgeordnete im Vertrauen seiner Wähler rein dastehe und durch wahre Beförderung nicht in den Verdacht gerathe, daß diese von Einfluß auf seine Gesinnung sein könne. Die Beförderung selbst muß also immer so beschaffen sein, daß man dies vermuthen kann. Dies ist im vorliegenden Falle aber nicht anzunehmen, indem hier das Verhältniß als Regiments-Commandeur, das schon eine höhere Stellung als die eines Majors mit sich führt, nur allein entscheidend ist. Wenn aber auch von der Abtheilung auf einen Präcedenzfall Bezug genommen wird, so möchte ich fragen, ob dieser Fall nicht von viel untergeordneter Natur ist, als der, in welchem ein Abgeordneter die Mission erhalten hat, als Gesandter die Krone Preußens bei anderen Höfen zu vertreten und dafür das Doppelte seines früheren Gehalts bezieht, in welchem Falle aber die Niederlegung des Mandats nicht verlangt worden.

Präsident: Der Abgeordn. von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Ich sehe selbstredend ab von jeder Persönlichkeit und halte mich nur an die Sache, also daran, ob im vorliegenden Falle eine Beförderung im Staatsdienst stattgefunden hat. Wenn von zwei Majoren jeder ein Regiment befehligt und Beide im Kriege irgend eine Expedition gemeinschaftlich auszuführen erhalten, so entscheidet das Patents, welcher von Beiden das Kommando führt. So war es wenigstens seit jeher in allen Armeen; ob jedoch in den letzten Tagen bei uns vielleicht eine Veränderung eingetreten ist, weiß ich nicht. Ist dies indeß nicht

der Fall, so halte ich mich an das bisher Bestandene und wiederhole, daß, wenn zwei Majore an der Spitze ihrer Regimenter gemeinschaftlich einen Auftrag erhalten, das Datum des Patentes entscheidet, welchem von Beiden der Befehl über den Anderen und die Führung des Kommando's zusteht; wird Letzterer zum Oberst-Lieutenant befördert, so erhält dieser im nämlichen Augenblick den Befehl über den, der Major geblieben ist, und übernimmt somit sofort das Kommando; das Alter der Major-Patente hat alsdann jeden Einfluß auf die gegenseitige Stellung Beider verloren, und unmittelbar durch die Ernennung zum Oberst-Lieutenant ist die Beförderung zum Vorgesetzten und die Erweiterung der Dienstbefugnisse des Avancirten erfolgt.

Ich halte das, wie auch der Herr Kriegsminister zugestanden, für eine Beförderung im Staatsdienste und für eine Erweiterung der Befugnisse eines Jeden, der bisher Major war und zum Oberst-Lieutenant befördert worden ist.

Muß mir hierin Recht gegeben werden, so halte ich es aber auch für unzulässig, jetzt, in einem ganz unzweifelhaften Falle, dem klaren Wortlaute der Verfassungs-Urkunde Zwang anzuthun, und hege die Ueberzeugung, daß wie uns eine Verletzung der Verfassung zu Schulden kommen ließen, wenn wir auf eine Auslegung nach dem angeblichen Geiste derselben eingehen wollten. Ich stimme demnach für den Antrag der Abtheilung.

Kriegs-Minister **von Strotha**: Ich erbitte mir zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Präsident: Der Herr Kriegs-Minister hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Kriegs-Minister **von Strotha**: Dasjenige, was der geehrte Herr Abgeordnete so eben gesagt hat, paßt nicht auf die Verhältnisse eines Regiments-Commandeurs. Ein Major hat als Regiments-Commandeur unbedingt den Rang von einem Oberst-Lieutenant, der nicht Regiments-Commandeur ist, und wenn Beide vereinigt etwas auszuführen haben, so kommandirt der Regiments-Commandeur, nicht der Oberst-Lieutenant.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Der Fall, welchen so eben der Herr Kriegs-Minister angeführt hat, ist nicht derjenige, welchen ich bezeichnet habe. Wenn ein Major ein Regiment kommandirt und nicht der unter ihm stehende oder vielleicht dem Regimente aggregirte Oberst-Lieutenant, so versteht es sich von selbst, daß der Major in allen Angelegenheiten des Regiments-Kommando's im Verhältnisse des Vorgesetzten zu diesem Oberst-Lieutenant so lange steht, als dieser es nicht vorzieht, abzugehen. Der hier bezeichnete Fall ist ein besonderer und nicht derjenige, den ich bezeichnet habe, indem es sich hier von selbst versteht, daß die Ueberordnung eines Majors über einen Oberst-Lieutenant nicht eine Beförderung des Letzteren genannt werden kann. Sobald aber der Fall eintritt, welchen ich bezeichnet habe, daß nämlich beide Kommandirende von zwei verschiedenen Regimentern Majors sind und einen gemeinschaftlichen Auftrag erhalten, so übernimmt derjenige das Kommando, welchem das Patent als Oberst-Lieutenant zugestellt worden ist, auch wenn er der jüngere Major war, und von dem Augenblicke, von welchem an er nach dem Patente das Kommando zu übernehmen hat, ist folglich nicht nur sein Rang ein höherer, sondern auch sein Wirkungskreis ein weiterer geworden, mithin eine Beförderung eingetreten, wie sie dem Worte sowohl als dem Geiste der Verfassung entspricht. Dieses ist übrigens ein Fall, welcher in der Campagne jeden Augenblick eintreten kann, wie auch die nämlichen Verhältnisse beim Wachtdienst, bei einem Kriegsgerichte und sonstigen Dienstleistungen zur Sprache kommen können, Gründe, aus denen ich bei meinem früheren Antrage beharren muß.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Zedlitz-Trützschler hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz-Trützschler**: Wenn die Argumentation des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs richtig wäre, so müßte jeder Schritt in der Anciennetät an sich dieselbe Folge nach sich ziehen, denn wenn zwei Majore das Kommando haben, so übernimmt derjenige das Ober-Kommando, welcher der älteste ist.

Abgeordn. **von Daniels**: Meine Herren! Wenn der Präsident sein Amt fortzusetzen nicht mehr im Stande ist, so tritt der älteste Rath an seine Stelle; es ist aber Niemanden eingefallen, zu behaupten, daß derjenige Rath, welcher die zweite Stelle der Anciennetät nach einnimmt, der älteste sein muß.

Abgeordn. **Hermann**: Ich muß bemerken, daß durch dasjenige, was der geehrte Herr Abgeordnete von Zedlitz-Trützschler gesagt hat, die Anführung des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs durchaus nicht widerlegt ist. Ein Avancement in der Anciennetät verändert an der Sache nichts. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn von zwei Majoren, welche Regiments-Commandeure sind, der jüngste zum Oberst-Lieutenant befördert wird, derselbe im betreffenden Falle das Kommando führt und dem, wenn auch älteren Major vorgesetzt ist, und dies ist doch jedenfalls eine Beförderung.

Präsident: Der Abgeordnete von Canitz hat das Wot.

Abgeordn. **von Canitz**: Meine Herren! Indem ich mir das Wort erbeten habe, ist es nicht meine Absicht, als Anwalt des geehrten Herrn Abgeordneten von Bromberg, in welchem ich einen sehr ehrenwerthen Kameraden anerkenne, aufzutreten und dafür zu sprechen, daß er den Sitz in dieser hohen Versammlung behalten müsse; sondern meine Absicht geht dahin, Sie auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mir eine Beachtung zu verdienen scheint, weil es ein Präcedenz für das Herkommen in diesem Hause feststellt.

Es würde nämlich, wenn es unbedingt angenommen werden könnte, daß jede Ernennung in der Armee der Annahme eines höheren Amtes gleichgestellt wird, daraus folgen, daß die Mitglieder der Armee in diesem Falle bei weitem schärfer kontrollirt und strenger ausgeschlossen werden, wie in den übrigen Verhältnissen. Um das zu beweisen, erlaube ich mir auf die Bemerkung zurückzukommen, die der Herr Abgeordn. von Bockum-Dolffs angeführt hat, und die gerade beweist, daß die Stellung eines Regiments-Commandeurs entscheidender für den vorliegenden Fall und von der zwischen einem Oberst-Lieutenant und Major zu unterscheiden ist.

Wenn der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember gilt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ausscheidung damit ausgesprochen ist, denn ein Avancement ist gleichbedeutend mit einer Beförderung. Wenn der Wortlaut indeß, wie er nach dem Vorschlage geändert ist, jetzt bereits gelten würde, so würde es eben so unzweifelhaft sein, daß der Fall hier nicht vorliegen kann, denn es heißt:

(liest):

„Wenn damit ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist."

Das ist hier nicht der Fall, und ich will das Votum nicht angeben, wie ich es in dieser Voraussetzung denke. Gerade in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Armee schärfer kontrollirt wird, scheint mir die vorliegende Frage entscheidend zu sein. In dem übertragenen Amte eines Regiments-Commandeurs und nicht in dem Titel Oberst-Lieutenant liegt die Verschiedenheit der Stellung, deshalb kann bei dem betreffenden Abgeordneten der Titel mit den übertragenen anderen Functionen auseinandergehalten werden. Einem jeden Beamten steht frei, sich einen ihm zugedachten Titel zu verbitten, was jedoch in der Armee bei Ernennungen nicht stattfinden kann. Was den Vergleich mit einer früheren Präcedenz betrifft, so enthalte ich mich darüber aller Aeußerungen. Ich schließe meine Bemerkungen damit, daß ich erklären muß, wenn Sie heute aussprechen, daß Sie es so halten wollen, wie die Worte der Verfassungs-Urkunde bestimmen, so wird er dennoch im Zweifel bleiben. Wenn der Text der Verfassung festgestellt wird, wie es vorgeschlagen ist, so würde ein Grundsatz befolgt werden, der in dem Momente seine Gültigkeit bereits verloren hat, wo er als Prinzip angenommen wird.

Präsident: Der Abgeordn. Gierke hat das Wort.

Abgeordn. **Gierke** (vom Platz): Ich bitte, eine kurze Bemerkung vom Platz machen zu dürfen. Es hat der Herr Abgeordnete Möwes Bezug genommen auf einen Präcedenzfall, auf den Fall, wo der Herr Abgeordnete Graf von Bülow zum Gesandten in Hannover ernannt und demnach von der ferneren Theilnahme an der Kammer nicht ausgeschlossen worden ist. Er machte darauf aufmerksam, daß es doch offenbar im Geiste der Verfassung läge, daß Jeder, der einen höheren Wirkungskreis, den Wirkungskreis eines Gesandten, und Verdoppelung des Gehalts erlange, eine Beförderung im Staatsdienste erhalten habe und in diesem Sinne bis zur Wiederwahl von der Kammer ausgeschlossen werden müsse. Wenn ich mich recht erinnere, so wurde weiter gefolgert: „Wenn in einem solchen Falle keine Ausschließung stattgefunden habe, so dürfe dies noch weniger in dem vorliegenden Falle geschehen; der erste Theil der Deduction ist richtig. Jener Fall kam zur Vorberathung in der ersten Abtheilung, und es war Niemand, der nicht überzeugt war, daß im Geiste der Verfassung eine wirkliche Beförderung vorliege. Man meinte jedoch, daß alsdann, wenn es sich von der Maßregel der Ausschließung eines bisherigen Mitgliedes handle, der zutreffende Artikel der Verfassung strikte interpretirt werden müsse, und um deshalb entschied man sich dafür, daß das Mandat des Grafen von Bülow nicht für erloschen zu erachten sei. Hier liegt nun aber die Sache so: daß sowohl nach der Erklärung des Herrn Kriegsministers, als auch nach der Ausführung des letzten Herrn Redners unbedenklich der Wortlaut der Verfassung für die Ausschließung des Abgeordneten von Olberg spricht; nichtsdestoweniger will man sich von jener Seite nicht dafür entscheiden, weil nicht der Geist der Verfassung, sondern nur der Wortlaut derselben dies motivire. Wenn aber in einem Falle nicht der Geist der Verfassung und im anderen nicht der Wortlaut entscheiden soll, so sind wir allerdings in der Lage, daß künftig kein einziger Abgeordneter ausgeschlossen werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde** (vom Platz): Ich habe dem Herrn Abgeordneten von Canitz zu erwiedern, daß keinenfalls nach dem vorliegenden Falle die Armee irgendwie schlimmer gestellt sein würde, als der Civildienst. Wenn ein Rath dritter Klasse zu einem Rathe

zweiter Klasse, wenn ein Geheimer Regierungs-Rath zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt wird und damit auch keine Gehaltsverbesserung verbunden ist, so ist das doch eine Beförderung im Staatsdienste. In solchem Falle aber dürfte Niemand in dieser hohen Versammlung sein, welcher nicht zugeben würde, daß der Sitz des betreffenden Abgeordneten erledigt wäre, und ich glaube, mit diesen wenigen Worten vollkommen die Argumentation des Herrn Abgeordneten entkräftet zu haben. Wenn des Königs Majestät einen Major zum Oberst-Lieutenant befördert, so, scheint es mir, kann man keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß ein so Beförderter sich einer Neuwahl zu unterwerfen habe, und zwar nach dem klaren Wortlaut der Verfassung.

Präsident: Da bei den vielen Anmeldungen zum Wort eine ordentliche Berathung eintritt, so ertheile ich jetzt dem Abgeordn. Kuh das Wort und bitte, von der Rednerbühne zu sprechen.

Abgeordn. **Kuh:** Ich kann nach dem, was der Abgeordnete Milde gesagt hat, mich darauf beschränken, wie ich auch bemerken wollte, daß der Unterschied, den der Abgeordn. von Canitz hervorgehoben hat, nicht besteht. Wenn die Rang-Erhöhung durch die Verleihung eines höheren Titels, wie der Herr Kriegs-Minister es selbst zugegeben hat, eine Beförderung im Staatsdienst ist, so ist der Unterschied zwischen Militair und Civil aufgehoben. Es ist eine Beförderung im Staatsdienst durch Verleihung eines höheren Titels. Ob nun der Abgeordnete im Interesse seines Mandats sich veranlaßt sehen möchte, diese Rang-Erhöhung von der Hand zu weisen oder nicht, darauf kommt es nicht an. Die Erhöhung bleibt eine solche.

Präsident: Es sind mehrere Anträge auf Schluß der Diskussion eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Ich trage auf Schluß der Debatte an.
von Jordan.
von Ammon.
von Tepper.

Antrag auf Schluß.
von Voigts-Rhetz.
Graf Rittberg.
Grein.

Es wird auf Schluß angetragen.
Rösler.
Denzin.
von Frantzius.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Berathung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß zu sprechen gedenkt?

Abgeordn. **von Daniels:** Ich bitte ums Wort.

(Unruhe auf der linken Seite.)

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordn. von Daniels das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. **von Daniels:** Meine Herren! Der Abgeordn. Gierke hat sich auf den Wortlaut der Verfassung berufen, und dieser Wortlaut bedarf noch der näheren Erörterung. Es ist darauf nichts entgegnet worden, und deshalb würde die Diskussion unvollständig sein. Die Verfassung verlangt eine Stelle, mit der ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich bitte ums Wort und will für den Schluß sprechen.

Präsident: Der Abgeordn. von Vincke hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich spreche für den Schluß, weil ich glaube, daß der Gegenstand hinreichend erörtert ist und es für die Kammer nicht angenehm sein kann, in einem so delikaten Punkte eine so spezielle Debatte weiterzuführen. Es ist gewiß gut, daran festzuhalten, daß man gerade in einem so delikaten Punkte streng nach dem Wortlaut der Verfassung gehe. Hält man sich an diese Regel nicht, so geräth man unvermeidlich in einzelnen Fällen in die unangenehmsten Spezial-Erörterungen über Tendenzen, welche im allgemeinen Interesse zu vermeiden sind.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

von Daniels. von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Mehrheit.

Der Schluß der Berathung ist angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Goltdammer:** Ich glaube, daß das, was ich zu sagen habe, sich durch einige Worte erledigen wird.

Es sind so viele Verwechselungen in der Debatte zwischen den Begriffen von Titel, Dienst, Amt und Rang vorgefallen, daß ich glaube, es würde eine gründliche Widerlegung wohl am Platze sein. Ich glaube aber, daß dies in meinem Bericht enthalten ist, und wer ihm gefolgt ist, wird finden, daß der Bericht gerade dies augenscheinlich berührt, und sonst habe ich weiter nichts hinzuzufügen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Daß der Abgeordnete von Olberg durch seine Ernennung zum Oberst-Lieutenant in Gemäßheit des Artikels 77 der Verfassung Sitz und Stimme in der Kammer verloren habe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Mehrheit der Versammlung ist dem Antrage beigetreten.

Es wird die nothwendige Neuwahl veranlaßt werden.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und zwar zu der unterbrochenen Berathung der Gemeinde-Ordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

Das dritte Alinea des §. 87 handelt von der Veränderung bestehender und der Bildung neuer Sammt-Gemeinden und bestimmt für beide Fälle, daß dieselben, wenn nicht Uebereinstimmung aller betheiligten Einzel-Gemeinden stattfindet, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung und auf Grund der von den Provinzial-Versammlungen mit Genehmigung des Königs deshalb zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen eintreten sollen.

Von den Abtheilungen sind keine Erinnerungen zu zu diesem Alinea erhoben worden.

Wenn jedoch, nach dem Vorschlage der Kommission zu §. 66, die Bildung neuer Sammt-Gemeinden überhaupt der freien Vereinigung der Gemeinden überlassen werden soll, so verliert die vorstehende Bestimmung in Bezug auf die Neubildung von Sammt-Gemeinden ihre Bedeutung, indem dieselbe auch nach der Einführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung der Einwirkung äußerer Normen entzogen bleibt.

Es ist daher einstimmig beschlossen worden, die Worte:

„so wie die Bildung neuer Sammt-Gemeinden."

zu streichen, so daß die Bestimmung des Alinea 3 nur auf die Veränderung bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (in der Rhein-Provinz: Bürgermeistereien, in Westfalen: Aemter) Anwendung finde.

In dieser Beschränkung ist die gedachte Bestimmung mit großer Majorität angenommen worden, weil die Auflösung der Rechtsverhältnisse, die sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Sammt-Gemeinden gebildet haben, nicht der Willkür einzelner Bestandtheile überlassen werden darf. Zugleich wird aber zur Verhütung einer mißverständlichen Ausdehnung der Vorschriften über die Sammt-Gemeinden auf ähnliche, in ihrer Entstehung und Bedeutung jedoch wesentlich von dieser verschiedene Associationen mehrerer Gemeinden, wie dieselben z. B. in den Schulverbänden, Deichverbänden ꝛc. vielfach bestehen, die Beifügung eines entsprechenden Zusatzes empfohlen, mit welchem die Annahme des Alinea 4 in folgender Fassung beantragt wird:

§. 87 d.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rhein-Provinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Solche Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Ich erlaube mir nur noch hinzufügen zu dürfen, daß der letzte Passus, das zweite Alinea, durch den Beschluß vom gestrigen Tage bereits zu §. 66 herübergenommen worden ist.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand hierüber sich zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich möchte mir blos eine Frage erlauben, ob es erlaubt ist, über den zweiten Satz noch etwas zu sagen. Es ist der Passus:

> Solche Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Der Herr Referent hat bereits bemerkt, daß über diesen Satz schon eine Abstimmung stattgefunden hat. Es ist aber dabei eine Unregelmäßigkeit vorgekommen. Wir haben darüber abgestimmt, ohne daß der Bericht verlesen worden ist. Der Antrag lautet dahin:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> als 4tes Alinea dem §. 66 hinzuzufügen:
> das Alinea 2 sub d. des §. 87.

Der Inhalt selbst ist in dem Amendement nicht angegeben worden. Ich frage daher, ob über den Inhalt noch eine Bemerkung gemacht werden darf?

Präsident: Ich glaube, wenn die Bemerkung nicht eine sachliche Aenderung bezwecken soll, daß an und für sich nicht viel dagegen zu sagen sein würde. Uebrigens hat der Abgeordnete Graf York den betreffenden Satztheil als Verbesserungs-Antrag eingebracht; es ist also eine Unregelmäßigkeit um so weniger vorgekommen, als es jedem der Herren Abgeordneten, welcher den, wie ich glaube, seit fünf Tagen in unseren Händen befindlichen Bericht wirklich nicht gelesen haben sollte, freistand, die Verlesung zu verlangen. Ueberdies hat der Herr Berichterstatter dabei das Wort genommen; ich kann also eine Berathung über diesen Satz nicht mehr gestatten. Wenn indessen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten nur eine Fassungssache betrifft, so würde ich nichts dagegen haben, daß sie angemeldet werde.

Der Abgeordnete Kisker hat jetzt das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Die Unregelmäßigkeit hat darin bestanden, daß der Bericht der Kommission über dieses Alinea nicht vorgelesen worden ist; indessen meine Bemerkung wird sich durch die Redaction erledigen. Der Satz lautet nämlich:

> „Solche Vereinigungen von zwei oder mehr Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet worden sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt."

Wirklich ist das nur ein Widerspruch, daß solche Vereinigungen im Interesse der Gemeinde nicht berührt werden. Die Kommission hat hier ausgedrückt, daß die Bestimmungen über die Gesammt-Gemeinden nicht Anwendung fänden auf die Vereinigung zu einzelnen bestimmten Zwecken und daß solche Vereinigung künftig zu speziellen Zwecken errichtet werden könnte. Ich wünschte nun, daß dies bei der Redaction berücksichtigt würde, um auf diese Weise einem Mißverständniß vorzubeugen.

Präsident: Wie ich jetzt vernommen habe, so gehen die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten ausdrücklich nur die Fassung an, welche, wenn es mir erlaubt ist, eine Bemerkung zu machen, mir nicht undeutlich geschienen. Die Kommission wird zu beurtheilen haben, ob sie darauf Rücksicht nehmen will. Ich wiederhole, daß es nicht gegen die Geschäfts-Ordnung gewesen ist, daß der Bericht damals nicht vorgelesen wurde.

Es sind keine Bemerkungen weiter gemacht, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 87 d. mit Ausnahme des Schlußsatzes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

> Die Veränderung bereits bestehender Sammt-Gemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westfalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 88

lautet:

> „Die beibehaltenen oder nach §. 87 neu gebildeten Gemeinden und Sammtgemeinden sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist und sowohl der neue Gemeinderath als die Kreisvertretung mit ihren Gutachten vernommen sind."

Von den Abtheilungen sind keine Bemerkungen zu diesem Paragraphen gemacht worden. Nachdem jedoch die Bestimmungen über Veränderungen von Sammtgemeinde-Bezirken vollständig in den vorhergehenden Paragraphen aufgenommen worden sind, kann hier nur noch von den Veränderungen der Gemeinde-Bezirke im engeren Sinne die Rede sein.

Die Vorschriften über das Verfahren in solchen Fällen sind bereits im §. 1 der Gemeinde-Ordnung enthalten.

Hier handelt es sich nur um die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab dergleichen Veränderungen statthaft sein sollen.

Als solcher ist die vollständige Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt, und obgleich diese Bestimmung sich aus den Vorschriften des §. 1 folgerichtig von selbst ergiebt, so hat es doch der Kommission nicht überflüssig geschienen, diese Zeitbestimmung hier ausdrücklich aufzunehmen.

Sie schlägt daher die Annahme des §. 88 in folgender Fassung vor:

> Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 87 neu gebildeter Gemeinde-Bezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt und sowohl der neue Gemeinderath als die Kreisversammlung mit ihren Gutachten vernommen worden ist.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **von Vincke:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Erlauben Sie mir nur wenige Worte zu diesem Paragraphen. Nach dem, was hier über die Bildung der neuen Gemeinde-Bezirke gesagt ist, wird sie nur darin bestehen, daß zu schon bestehenden Gemeinden einzelne Grundstücke hinzugeschlagen werden. Aber es ist der Fall dabei nicht vorgesehen, daß schon jetzt bei der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung zwei oder drei kleine Gemeinden, welche bereits vielfache Beziehungen zu einander haben, und welche sich zu einer Gemeinde, ich sage zu einer G e m e i n d e, nicht zu einer S a m m t g e m e i n d e, sofort zu vereinigen wünschen, damit vorschreiten könnten, ohne erst vorher die neue Gemeinde-Ordnung, jede einzeln für sich, eingeführt zu haben. Wenn das nicht geschehen darf, wenn sie sich erst neu organisiren müssen und dann erst, nachdem die neue Organisation stattgefunden hat, nachdem das Gesetz vollkommen ausgeführt ist, zu einer Gemeinde zusammentreten dürfen, so sind sie jetzt in der Lage, daß sie, jede für sich, einen Gemeinde-Rath und Vorstand wählen, und wenn sie nachher zusammentreten, die von ihnen kurz vorher erst Gewählten wieder austreten und ein neuer Gemeinde-Rath und Gemeinde-Vorstand für die neu zusammengetretene Gemeinde gewählt werden muß.

Außerdem können durch ein solches Verfahren noch viel andere Inkonvenienzen entstehen, und ich will mir erlauben, auf ein Beispiel aufmerksam zu machen, welches mir sehr nahe liegt. Drei Gemeinden, die bisher gemeinschaftlich Kirche, Schule, Dominium, Feuerlösch-Anstalten, Armenverband und Gemeindeschreiber ꝛc. gehabt haben, aber doch drei verschiedene politische Gemeinden bildeten, sollen jetzt sich nach der neuen Gemeinde-Ordnung organisiren und ihre drei Schulzen und sechs Schöffen und drei Gemeinde-Räthe wählen; es müssen also auch die Bezirke jeder einzelnen Gemeinde regulirt werden. Wenn das geschieht, so würden die Grundstücke des bisherigen Dominiums nur in zweien der Gemeinden liegen, die dritte Gemeinde würde gar keines davon umfassen, und die Beiträge des Dominiums zu den Kommunalkosten würden nur den zwei Gemeinden zufließen, in welchen dessen Grundstücke liegen. Nachdem einmal die Trennung in der Art erfolgt ist, werden diese Gemeinden sich wohl hüten, wieder mit der dritten Gemeinde sich zu vereinigen. Die Verhältnisse sind aber jetzt durcheinandergewachsen, daß gegenwärtig alle drei Interesse haben würden, sich zu vereinigen; ist aber einmal die Trennung in der eben angeführten Art erfolgt, so ist jenes gemeinschaftliche Interesse nicht wieder herzustellen, und es würden große Verwickelungen entstehen. Deshalb erlaube ich mir vorzuschlagen, folgenden Zusatz zu §. 88 zu machen:

> „Es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen kleineren Gemeinden sich sofort bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung freiwillig zu einer Gemeinde vereinigen wollen."

G r ü n d e.

In einem solchen Falle würde es den betheiligten

Gemeinden doppelte Kosten und Weitläuftigkeiten machen, wenn sie erst jede einzeln für sich die neue Gemeinde-Ordnung einführen und erst dann zusammentreten und wieder eine neue Organisation vornehmen müßten.

Im Interesse vieler Gemeinden und einer erfolgreichen Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung selbst glaube ich Ihnen, meine Herren, diesen Zusatz dringend empfehlen zu dürfen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschlüßen, zu §. 88 folgenden Zusatz anzunehmen:

„es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen kleineren Gemeinden sich sofort bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung freiwillig zu einer Gemeinde vereinigen wollen."

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand noch zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Ich habe meinerseits gegen den Zusatz-Antrag nichts einzuwenden. Es ist nicht die Absicht gewesen, einen solchen Fall auszuschließen durch die Fassung des §. 88; es scheint aber in den Worten die Möglichkeit einer solchen Deutung zu liegen. Wenn man unter den Worten „eine Veränderung darf erst eintreten" auch den freiwilligen Zusammentritt einzelner Gemeinden verstehen kann, glaube ich, daß gegen die Aufnahme eines solchen Zusatzes wohl nichts einzuwenden sein dürfte.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Da der Antrag des Abgeordn. von Vincke ein Zusatz ist, so halte ich es für angemessen, zuerst über den Paragraphen und dann über den Zusatz abzustimmen.

Da keine Einwendung erfolgt, so bitte ich den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

„Die beibehaltenen oder nach §. 87 neu gebildeten Gemeinden und Sammt-Gemeinden sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist und sowohl der neue Gemeinderath als die Kreis-Vertretung mit ihren Gutachten vernommen sind."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nun den Zusatz-Antrag des Abgeordn. von Vincke zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen kleineren Gemeinden sofort bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung freiwillig sich zu einer Gemeinde vereinigen wollen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 89.

lautet:

„Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird."

Von keiner Seite sind gegen diese Bestimmung Ausstellungen gemacht worden. Sie ergiebt sich als ein unerläßliches Bedürfniß für die Zeit von Publication dieser Gemeinde-Ordnung bis zur Durchführung der ganzen korporativen Organisation, wenn nicht in dieser Zwischenzeit jede Verwaltung stocken oder jeder Akt derselben der Anfechtung wegen Mangels an gesetzlicher Legitimation der Behörden ausgesetzt sein soll.

Die Kommission empfiehlt daher diesen Paragraphen zur unveränderten Annahme.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinde-Rathe, dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister, dem Kreis-Ausschusse und dem Bezirks-Rathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 90

lautet

„Ist der neugewählte Gemeinde-Rath nach zweimal (mit Zwischenräumen von acht Tagen) wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinde-Rathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

Dasselbe gilt, wenn der Gemeinde-Rath einer Gemeinde von nicht mehr als 15,000 Einwohnern sich dahin ausspricht, daß die Bestimmungen des Titel II. ohne Einschränkung auf die Gemeinde anzuwenden seien."

Der Zweck dieser Bestimmungen ist, den Gemeinden die Wahl zwischen der kollegialischen Verwaltung und der Einzel-Verwaltung zu verstatten. Die Veranlassung dazu liegt in der Rücksicht auf die in den verschiedenen Landestheilen resp. in den verschiedenen Klassen von Gemeinden gegenwärtig bestehenden Einrichtungen und die sich derselben anschließende Vorliebe der Bevölkerung.

In denjenigen Städten, welche gegenwärtig die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 besitzen, besteht überall die kollegialische Verwaltung und erfreut sich daselbst wohl durchgängig des Vertrauens der Einwohner. In der Rhein-Provinz, so wie in denjenigen kleinen Städten der Provinz Westfalen, welche die westfälische Landgemeinde-Ordnung besitzen, gilt der Grundsatz der Einzel-Verwaltung und findet daselbst ebenfalls Billigung.

Es ist kein materieller Grund vorhanden, weshalb die als allgemeine Regel für die Gemeinden von mehr als 15,000 Einwohnern in Tit. II. des vorliegenden Entwurfs angenommene kollegialische Verwaltung den größeren Gemeinden der Rhein-Provinz und Westfalens gegen ihren Wunsch aufgedrungen werden sollte, und eben so wenig, weshalb kleineren Stadtgemeinden in den übrigen Provinzen dieselbe gegen ihren Willen genommen werden müßte.

Gegen die Verstattung der Wahl zwischen diesen beiden Verwaltungsformen ist daher auch von keiner Seite ein Bedenken erhoben worden.

Vielmehr hat die Abtheilung I. zu Alinea 1 eine Ausdehnung dieser Befugniß dahin beantragt, daß es den größeren Gemeinden verstattet werden solle, die in Tit. III. den kleineren Gemeinden zugedachte Verfassung in ihrem ganzen Umfange anzunehmen, in gleicher Weise, wie umgekehrt der Gesetz-Entwurf in Alinea 2 den kleineren Gemeinden die Befugniß ertheilt, die in Tit. II. für die größeren Gemeinden aufgestellten Bestimmungen ohne Einschränkung zu adoptiren.

Dieser Antrag wurde in dem Schoße der Kommission dahin modifizirt, daß die Einführung der für eine andere Kategorie von Gemeinden bestimmten Verfassung nicht allein der Beschlußnahme der Gemeindevertretung überlassen, sondern in jedem Falle von der Genehmigung des Bezirks-Rathe abhängig gemacht werden möge.

Mit dieser Modification, welche die Verhinderung

übereilter oder auf vorgefaßte Meinungen begründeter Abweichungen von der gesetzlichen Regel beabsichtigt, wurde der Vorschlag einstimmig angenommen, zugleich aber die Trennung dieser Bestimmungen in zwei gesonderte Paragraphen für zweckmäßig erachtet.

Dagegen wurde der Antrag der Abtheilung V., auch die Wahl zwischen der kollegialischen Verwaltung und der Einzelverwaltung der Genehmigung des Bezirksraths zu unterwerfen, einstimmig abgelehnt, weil diese Befugniß keine materiellen Bestimmungen der Willkür der Gemeinden unterwirft und daher eine höhere Cognition um so weniger erforderlich erscheint, als ohnedies die definitive Beschlußnahme den künftigen Provinzial-Versammlungen vorbehalten bleibt.

Eben so wurde ein Antrag der Abtheilung II. mit 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt, welcher dahin gerichtet war, statt des Wortes „Einrichtung" im ersten Alinea das Wort „Bestimmung" zu setzen.

Die Kommission empfiehlt hiernach folgende Fassung zur Annahme:

§. 90.

Ist der neugewählte Gemeinde-Rath nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinde-Rathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

§. 90 a.

Auf Beschluß des Gemeinde-Rathes und unter Genehmigung des Bezirks-Raths können auch auf solche Gemeinden, welche nur 1500 Einwohner oder weniger haben, die Bestimmungen des Tit. II. ohne Einschränkung angewendet werden. Dagegen können auch Gemeinden von mehr als 1500 Einwohner auf den Beschluß des Gemeinde-Raths unter Genehmigung des Bezirks-Raths den Bestimmungen des Titel III. unterworfen werden.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Triest:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich kann mich mit dem ersten Abschnitte des §. 90 nach dem Kommissions-Entwurfe nicht einverstanden erklären, während ich dem von der Kommission beigefügten §. 90 a beitrete. Ich finde in diesem Abschnitte eine merkwürdige Unfolgerichtigkeit im Verhältniß zu dem Hauptgrundsatze des Gesetzes. Dasselbe geht davon aus, es bedürfe einer gleichförmigen Verfassung für Gemeinden des ganzen Landes. Nach diesem Grundsatze sollen die Städte-Ordnung und die rheinische Gemeinde-Ordnung beseitigt, und es soll ein neues allgemein geltendes Gesetz eingeführt werden. Gegenwärtig wird nun den Gemeinderäthen die Befugniß gegeben, nach Belieben den Organismus der rheinischen Gemeinde-Ordnung anzunehmen, während sie nicht die Befugniß erlangen, den der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 beizubehalten. Der Haupt-Unterschied zwischen beiden Systemen besteht darin, daß nach den Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 die Verwaltung eine kollegialische ist, wogegen nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung sie durch den Bürgermeister geführt wird. Ein zweiter wichtiger Punkt ist, daß nach der Städte-Ordnung von 1808 die Magistrate viel größere Befugnisse hatten, als die, welche ihnen nach dem neuen Gesetz-Entwurfe verbleiben. Sie sollen diese Befugnisse jetzt selbst durch Beschluß der Gemeinde nicht wieder erlangen können, während der Gemeinderath beschließen darf, daß das kollegialische Prinzip aufgegeben und das der Verwaltung durch einen Einzelnen, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe führt, eingeführt werde, wie es jetzt am Rhein besteht. Es wird auf diese Weise die Verschiedenheit, welche gerade vermieden werden sollte, wieder hergestellt, und, was ich bei einem solchen Hauptgrundsatze nicht angemessen finde, nach dem Belieben jeder Einzelgemeinde. Ich würde nichts dagegen haben, wenn die rheinische Gemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung im Wesentlichen aufrecht erhalten und nur das Wahlprinzip geändert würde, was ich als ein unabweisliches Bedürfniß betrachte. Dagegen aber gebe ich zu bedenken, daß es ein Haupt-Grundsatz der rheinischen Gemeinde-Ordnung ist, daß der Bürgermeister von der Regierung ernannt wird, daß eine stärkere Aufsicht von Seiten des Staats stattfindet, und daß dadurch das Gegengewicht gegen das republikanische Prinzip hergestellt wird, auf welchem sie beruht. Dieses Gleichgewicht aber wird aufgehoben, wenn es in das Belieben der Gemeinden gestellt wird, einen allein verwaltenden Bürgermeister zu erwählen und die nach dem neuen Gesetze zu errichtenden Magistratskollegien zu beseitigen. Handelte es sich hier nur um den Unterschied zwischen großen und kleinen Gemeinden, so würde ich kein Bedenken haben, den Gemeinden das Recht der Wahl der einen oder der anderen Einrichtung zuzugestehen. Für die kleinen Gemeinden ist es am besten, daß die Verwaltung in eine Hand gelegt wird; für die großen aber muß ich das Gegentheil behaupten. Von jener Wahl ist aber in dem ersten Satze des §. 90 nicht die Rede. Auf sie bezieht sich §. 90 a. Die kollegialische Verwaltung ist neuerdings vielfach angegriffen worden, man sieht nichts, als Schwerfälligkeit und Hindernisse in ihr. Ich gebe zu, daß, wo es auf rasches energisches Handeln ankommt, wie bei der Polizei, die Verwaltung durch einen Einzelnen den Vorzug verdient.

Dagegen muß ich eben so bestimmt behaupten, daß die kollegialische Einrichtung da vorzuziehen ist, wo es mehr auf Entscheidungen und Beschlußnahmen ankommt, mehr auf erwägen als auf handeln. Ich berufe mich auch auf die Erfahrung des vorigen Jahres. Meiner Beobachtung nach haben die kollegialisch zusammengesetzten Behörden mehr das obrigkeitliche Ansehen aufrecht erhalten als die einzeln stehenden Beamten. Nicht nur die Staatsbehörden, die Regierung, sondern auch die kollegialisch zusammengesetzten Magistrate sind weit weniger erschüttert worden, als die einzeln stehenden Beamten aller Kategorieen. Es liegt dies allein in der unabhängigeren Stellung, welche die kollegialische Zusammensetzung gewährt, in dem durch sie belebten Ehrgefühle, in dem Aufgehen des Einzel-Willens in den der Gesammtheit. Ich muß aber auch aus anderen Gründen das Prinzip, den gewählten Bürgermeister als allein verwaltende Behörde und als Stadtobrigkeit hinzustellen, bekämpfen. Er wird offenbar von dem Gemeinde-Rathe so abhängig sein, daß ihm gar keine Selbstständigkeit verbleiben wird. Er bildet mit dem Gemeinde-Rathe nur eine Behörde, und man kann eine so gebildete Behörde nicht Obrigkeit nennen. Er ist nichts als vorsitzendes Mitglied des Gemeinde-Rathes, dessen Function nur länger dauert, als die der übrigen Mitglieder. Ich finde diese Einrichtung um so bedenklicher, je mehr die Aufsicht seitens des Staats aufgegeben und auf Behörden übertragen werden soll, die aus gewählten Personen bestehen, wie die Bezirksräthe und Kreisausschüsse. Daß der Regierungs-Präsident und der Landrath Vorsitzende dieser Behörden sind, verändert den Charakter derselben nicht wesentlich. Ich kann daher nur beantragen, daß §. 90 in seinem ersten Absatz verworfen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich folge dem Vorredner in der von ihm entwickelten Ansicht und muß behaupten, daß §. 90 allerdings eine große Inkonsequenz enthält und, wie mir scheint, das Prinzip des ganzen Gesetzes über den Haufen wirft. Das Gesetz beruht darauf, daß in den größeren Gemeinden über 1500 Einwohner eine kollegialische Verwaltung, in den Gemeinden unter 1500 Einwohner aber nie mehr Einzelverwaltung eintreten soll. Gleichwohl kommt hier ein Paragraph, wonach es in die Wahl der Gemeinden, selbst der größeren, gestellt werden soll, ob sie eine Einzelverwaltung oder eine kollegialische haben wollen. Wodurch ist nun aber dieser Antrag gerechtfertigt? Ich kann es nicht anders bezeichnen, als durch das naive Geständniß, daß man auf die Vorliebe der Bevölkerung für die Einzelverwaltung Rücksicht nehmen wolle. Es hat nun kein Mensch in dieser Versammlung, wenigstens aus der Majorität nicht, daran gedacht, auf die Vorliebe der Bevölkerung in den alten Provinzen Rücksicht zu nehmen. Von anderer Seite regnete oder vielmehr schneite es Petitionen aus Städten, wo man die alte Städte-Ordnung und die kollegialische Verwaltung beibehalten wollte. Wir bekommen aus den größten und wichtigsten Gemeinden der Monarchie, sogar aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin, Petitionen über Petitionen, die ihre alte Städte-Ordnung von 1808 beibehalten wollen. Dabei hat Niemand der Vorliebe gedacht, die die Bevölkerung und Behörden für die alte Städte-Ordnung haben, und hier soll nun auf einmal auf die Vorliebe der Bevölkerung in einer einzelnen Provinz so großes Gewicht gelegt werden, daß dadurch das Prinzip des ganzen Gesetzes illusorisch gemacht wird. Ich trage darauf an, den Artikel 90 zu streichen.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich schließe die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder:** Die Vorlage der Regierung hatte bestimmt, die Wahl zwischen der kollegialischen und Einzelverwaltung solle den Gemeinden vorbehalten bleiben. Sie hatte ferner bestimmt, daß auch der Uebergang vom Titel III. zu Titel II., d. h. von der einfachen zur komplizirten Verwaltung den kleinen Gemeinden zustehen solle. Umgekehrt hat sie aber nicht bestimmt, daß auch der Uebergang von der komplizirten zur einfacheren Form den größeren Gemeinden zustehen solle. Das Letztere hat die Kommission hinzugesetzt und demgemäß eine Trennung in zwei Paragraphen vorgenommen. Es ist nun vorzugsweise derjenige Theil dieser beiden Paragraphen, welcher aus dem Regierungs-Entwurf

in den Kommissions-Entwurf übergegangen ist, der die Angriffe der Vorredner erfahren hat.

Ich muß aber vor allen Dingen der Ansicht entgegentreten, daß es sich hier um eine prinzipielle Bestimmung handle, welche das Wesen der ganzen Gemeinde-Ordnung ausmache. Das Wesen der ganzen Gemeinde-Ordnung liegt eben so wenig in der kollegialischen, als in der Einzel-Verwaltung, und weder am Rheine, noch in den östlichen Provinzen ist es jemals als ein wesentlicher Grundsatz der Kommunal-Verfassung betrachtet worden, daß hier die Einzel-Verwaltung, dort die kollegialische Verwaltung gestattet worden ist. Alle Folgerungen, welche daraus gezogen worden sind, daß dieses eine wesentliche Grundlage des Titels sei, muß ich daher als unrichtig bekämpfen. Daraus erledigt sich zugleich der Vorwurf, daß bei prinzipiellen Fragen auf die Vorliebe des einen Theils der Bevölkerung Rücksicht genommen worden sei, während die Vorstellungen des anderen Theils der Bevölkerung bei diesem wichtigen Gegenstande nicht beachtet worden seien. Hier aber ist allerdings darauf Rücksicht genommen worden, weil es sich hier nicht um das Wesen, sondern um die Form handelt. Dagegen wäre es vollkommen ungerechtfertigt, daß, wo es sich um ein Prinzip handelt, auf eine vorgefaßte Meinung zu achten. Darum hat bei Feststellung von Grundsätzen niemals auf die Vorliebe des einen oder des anderen Theils der Bevölkerung geachtet werden können.

Es ist ferner hervorgehoben worden, das Wesen der rheinischen Gemeinde-Verfassung liege in dem Umstande, daß die Bürgermeister von dem Staate gewählt würden. Dies dürfte schon eine Widerlegung der Behauptung enthalten, daß das Wesen der rheinischen Gemeinde-Verfassung in der Einzel-Verwaltung beruhe, denn darin, daß die Vorstände von den Gemeinden gewählt werden, liegt allerdings etwas wesentlich verschiedenes von der Einrichtung, wonach sie vom Staate ernannt werden, weil in letzterem Falle die Selbstständigkeit der Gemeinde beschränkt wird. Der Grundsatz der Selbstständigkeit ist aber durch alle Theile der Gemeinde-Ordnung aufrecht erhalten, und deshalb ist in dieser Beziehung keine Modification gestellt worden. Ich halte es nun für vollkommen billig, daß da, wo es sich um bloße Formen handelt, die Wahl der Gemeinde entscheide, da aber, wo das Prinzip in Frage kommt, die Feststellung durch das Gesetz erfolge. Ich empfehle daher die Vorschläge der Kommission.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 90 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

§. 90.

Ist der neu gewählte Gemeinderath nach zweimal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des kollegialischen Gemeinde-Vorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, §. 90a zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

§. 90a.

Auf Beschluß des Gemeinderaths und unter Genehmigung des Bezirksraths können auch auf solche Gemeinden, welche nur 1500 Einwohner oder weniger haben, die Bestimmungen des Titel II. ohne Einschränkung angewendet werden. Dagegen können auch Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern auf den Beschluß des Gemeinderaths unter Genehmigung des Bezirksraths den Bestimmungen des Titel III. unterworfen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 91.

lautet:

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und ihrer besonderen Verhältnisse wegen auch für jetzt nicht zu bilden ist, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat.

Der Inhalt dieses Paragraphen hat den praktischen Zweck, eine Schwierigkeit zu beseitigen, welche sich der allgemeinen Durchführung der Gemeinde-Ordnung in denjenigen Landestheilen entgegenstellt, in welchen die Gemeindebildung nicht überall gleichmäßig erfolgt ist, und die Verhältnisse der Bevölkerung und des Raumes auch gegenwärtig nicht die Elemente wirklicher Gemeinden in den neu einzurichtenden Gemeinde-Bezirken darbieten.

Es ist bereits in dem Bericht über den ersten Titel dieser Gemeinde-Ordnung zu §. 1 darauf hingewiesen worden, daß derartige Verhältnisse in den östlichen Provinzen häufig und auf so großen Flächen vorkommen, daß in einzelnen Fällen von einem Gemeinde-Bezirke nur in dem Sinne der geographischen Abgränzung die Rede sein kann. Namentlich gilt dies von großen Forsten und Wüstenein, die nach ihrer Lage und Ausdehnung nicht zu angränzenden Gemeinde-Bezirken geschlagen werden können, sondern zu besonderen Gemeinde-Bezirken erklärt werden müssen. Daß in diesen eine Organisation, wie sie in dieser Gemeinde-Ordnung vorgeschrieben ist, nicht eingeführt werden könne, leuchtet ein. Dessenungeachtet wird es Gegenstände der Lokal-Verwaltung auch in solchen Bezirken geben, wie z. B. die Polizei, der Wegebau 2c., und es darf daher wenigstens an einem Vorstande zur Leitung dieser Verwaltung nicht fehlen.

Außerdem können, wiewohl gewiß nur selten, auch solche Fälle vorkommen, wo in bestehenden Gemeinden sich zeitweilig keine oder nicht hinreichende Mitglieder befinden, welche die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausübung der Wahlrechte besitzen.

Für alle diese Fälle soll nun die Bestimmung des §. 91 Aushülfe gewähren, bis die Provinzial-Versammlungen anderweit definitiv Bestimmungen treffen werden. Den Abtheilungen hat dieser Paragraph zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben.

In der Kommission wurde es jedoch für zweckmäßig erachtet, einestheils die Voraussetzungen, unter welchen der vorstehende Paragraph überhaupt zur Anwendung kommen soll, durch eine veränderte Fassung deutlicher zu bezeichnen, anderentheils aber für die Auswahl des Vorstehers eine Regel aufzustellen, welche sich dem Prinzip der Selbstverwaltung möglichst anschließe.

Von einer Seite wurde ferner der Vorschlag gemacht, die Ernennung des Vorstehers in diesen Fällen den nach §. 87 zu errichtenden Kreis-Kommissionen zu übertragen; indessen erwies sich dieser Vorschlag, abgesehen davon, daß derselbe zu einer Ueberschreitung der prinzipiellen Abgränzung der Functionen führen würde, schon deshalb als ungeeignet, weil jene Kreis-Kommissionen nur so lange bestehen, als die Einrichtung der neuen Gemeinde-Bezirke es erfordert, und mithin für später eintretende Veränderungsfälle auf diesem Wege nicht gesorgt werden kann.

Es wurde daher einstimmig der Antrag angenommen, den vorstehenden Paragraphen in folgender Fassung zur Annahme zu empfehlen:

§. 91.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Tit. III. gebildeten Gemeinde-Vorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweiten Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die, der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Es ist zu diesem Paragraphen ein Verbesserungs-Antrag eingegangen und zwar vom Abgeordneten von **Bethmann-Hollweg**. Er befindet sich: Druckschrift 441. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

aus §. 91 des Vorschlags der Kommission die Worte:

„auch jetzt noch"

und

„einstweilen"

wegzulassen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Verbesserungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Es meldet sich der Abgeordnete von Gerlach.)

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Meine Herren! Ich trete für das eben vorgelesene Amendement auf, dessen Tendenz dahin geht, diejenigen Rechtsverhältnisse der sogenannten Gemeinden, die einer Gemeindevertretung nicht fähig sind, nicht als vorübergehend, als solche, deren Aufhören man im Auge hat, sondern als dauernd zu bezeichnen, also namentlich die Verhältnisse unserer vielen tausend Rittergüter als dauernd und nicht als vorübergehend anzusehen.

Ich bin schon oft auf dieser Tribüne für das Reich der Wirklichkeit aufgetreten gegen das Reich der legislativen Phantasie. Dieses letztere Reich, das der legislativen Phantasie, ist bekanntlich ein eroberndes Reich und hat in den letzten Jahren gedroht, das Reich der Wirklichkeit zu verschlingen. Wir waren auf dem Wege, ein Volk zu werden ohne Erinnerungen, ohne Geschichte, ja sogar einstweilen ohne Recht und nur von Hoffnungen lebend, von Verheißungen, namentlich von verheißenen organischen Gesetzen. Wir waren weiches Wachs in der Hand souverainer Gesetzgeber. Wir waren bescheiden genug, uns als eine Art von Klumpen behandeln zu lassen, der erst seine Form bekommen müsse aus der Hand jener Gesetzgeber, an deren Installirung freilich ein Jeder von uns zu einem Millionttheil Antheil nahm. Die vormärzlichen Verhältnisse, also gerade die, welche uns angeerbt waren, ja selbst die vormärzlichen Personen erschienen eine Zeitlang als mythisch und fabelhaft.

Bekanntlich kann man aber kein Brod backen von dem Korn, was erst künftiges Jahr wachsen soll. Und das Recht ist das Brod, von dem der Staat lebt. Auf die unnatürlichen Uebergriffe der legislativen Phantasie mußte daher bald eine Reaction folgen.

Diese Reaction des wirklich bestehenden Rechts hat sich denn auch schon in vielen Symptomen bethätigt. Daß dem so ist, wird von allen Parteien anerkannt; von der einen klagend, von der anderen mit Freude. Ich gehöre zu der letzteren, daher, meine Herren, die Freude, die sich bis zur Begeisterung gesteigert hatte, als ich sie neulich von der Tribüne aussprach, wofür mich ein geehrtes Mitglied mit der Rechenschaft bedrohte, zu welcher das Volk mich ziehen würde, das Volk, zu dem er also mich und meines Gleichen nicht zu rechnen scheint.

Ich will jedoch bei dem gegenwärtigen Gegenstande stehen bleiben, so interessant auch diese allgemeinen Betrachtungen sein möchten.

Der Bericht der Kommission hat mich zu diesen Reflexionen geführt.

Ich sehe in dem Berichte der Kommission Seite 5 Gestalten aus dem Schoße der Vergangenheit aufsteigen: Rittergutsbesitzer, Landgemeinden, ja sogar Stände. Man hat die Empfindung, wenn man dies in einem Kommissionsberichte wie der vorliegende liest, als ob man mitten unter poetischen Schöpfungen einer kühnen Phantasie plötzlich die alten Bekannten des täglichen Lebens wiederfände. Es ist wahr, daß die Kommission mit einer Art von Schüchternheit jene Worte ausgesprochen hat. Es wird nicht schlechthin gesagt: „Rittergutsbesitzer", sondern: „die bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer". Eben so nachher: „die im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer". Man hat sich nicht so schnell gewöhnen können an diese quasi geisterhaften Erscheinungen aus der Vorzeit. Indessen in der Sache selbst hat man Muth gefaßt. Das Wort „Stand" wird nicht allein gebraucht, sondern es werden auch jenen alten Ständen die allerwichtigsten Functionen anvertraut, nichts Geringeres nämlich, als die Ausführung eines der wesentlichsten Theile dieser hochwichtigen Gemeindeordnung. Diese wird in die Hand von Personen gelegt, die von den Rittergutsbesitzern und Landgemeinden gewählt werden sollen, und was noch mehr zu verwundern ist und worüber ich noch mehr staune, alles dies ist gestern beschlossen worden unter dem einstimmigen Beifall der ganzen hohen Versammlung. Es hat sich gestern keine Stimme gegen diese sehr verständigen aus dem Reich der Wirklichkeit herstammenden und dem Reich der legislativen Phantasie gänzlich fremden Vorschläge erhoben.

Aber noch mehr! Auf derselben Seite des Kommissionsberichts wird die provinzialständische Verfassung als zu Recht bestehend anerkannt. Als ich dieselbe Meinung vor etwa fünf Wochen äußerte, bei Gelegenheit des Diergardtschen Antrages, da machte meine Aeußerung den Eindruck eines Paradoxons. Sie fand bedeutenden Widerspruch, und ich drang mit meinem darauf gegründeten Antrage nicht durch. Aber so schnell schreitet die Zeit fort! Jetzt behandelt die Kommission die rechtliche Existenz der Provinzialstände als eine bekannte Sache, versucht nicht einmal, dieselbe zu beweisen, und führt nur gegen die Auskunft, daß etwa die Provinzialstände hier eine Einwirkung haben sollten, an, „daß ihre Versammlung zu diesem Zwecke mit einem unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwande verbunden sein würde." Und keine Spur von Widerspruch zeigt sich in dieser hohen Versammlung gegen die Anerkennung der Provinzialstände.

Ist dies etwa alles das Werk der rothen Reaction? Diese Frage drängt sich sehr natürlich auf. Indeß wenn ich die Namen durchgehe, die unter dem Berichte stehen, so finde ich keinen, den man mit dieser Bezeichnung in Verbindung bringen könnte. Am wenigsten dürfte man dem Herrn Berichterstatter eine solche Parteifarbe zuzuschreiben berechtigt sein.

(Heiterkeit.)

Hiernach nehme ich an, daß das Reich der Wirklichkeit im Kampfe gegen das Reich der legislativen Phantasie nicht blos siegreich dasteht in diesem Augenblick, sondern, daß es sich mitten in einer kräftigen Reorganisation seiner selbst befindet, ja, daß alle Parteien an dieser Reorganisation, ohne weiter untereinander zu streiten, munter Hand anlegen.

Dies nun giebt mir Muth, durch Empfehlung des Amendements eine Provinz, wenn ich so sagen darf, jenes Reichs der Wirklichkeit zu vertheidigen gegen die Ausdrücke, die in dem Kommissionsentwurfe enthalten sind.

Ich habe schon früher Gelegenheit gehabt, in der Berathung über die Gemeinde-Ordnung anzuführen, daß der Satz, daß der Staat aus Gemeinden, und nur aus Gemeinden, als aus seinen Grundbestandtheilen bestehen, daß das ganze Staatsgebiet in Gemeinden zerfallen müsse, daß dieser Satz ein unwahrer ist. Ich bitte, meine Herren, nicht anzunehmen, daß ich unbescheiden Zweifel gegen Ihre Omnipotenz aussprechen will, wenn ich behaupte, daß das, was keine Gemeinde ist, dadurch noch keine wird, wenn die Gemeinde-Ordnung — wie in §. 87 versucht wird — es dafür erklärt. Ich habe neulich von dieser Tribüne herab sogar eine Erörterung darüber gehört, ob ein Wald eine Gemeinde sein könne. Ich glaube indeß nicht, daß viele unter Ihnen der Meinung sein werden, daß durch ein Gesetz ein Wald wirklich in eine Gemeinde verwandelt werden kann.

Man wird mir zwar unser großes legislatives Vorbild Frankreich entgegenhalten, wo man allerdings das ganze Land in Gemeinden eingetheilt hat, das Land, dessen Organisation überhaupt zu den befriedigenden Resultaten gelangt ist, die Jedem jetzt vor Augen stehen. Bekanntlich ist der Versuch, das ganze Land in Gemeinden zu theilen, dort dahin ausgegangen, daß der Begriff **Gemeinden** seine Bedeutung verloren hat, und darüber alle Gemeindefreiheit untergegangen ist. Wir haben die Anfänge deutscher Gemeindefreiheit erst aus den östlichen Provinzen in die geknechteten Gemeinden der Rhein-Provinzen zurückbringen müssen, während doch sonst bekanntlich der legislative Wind schon lange von West nach Ost weht. Dieselbe Folge, daß der wahre Gemeindestaat zu Grunde gehen müsse, würde bei uns eintreten, wenn wir auf dem unwahren und unmöglichen Satze beharrten, daß das ganze Land in Gemeinden eingetheilt werden müsse.

Die Wahrheit ist, daß kleinere Monarchieen eben so wohlberechtigte Grundelemente des Staates sind, als kleine Republiken. Rittergüter, der Herr Berichterstatter hat ja nun dieses Wort unter einstimmigem Beifall der Versammlung mehrfach gebraucht,

(Heiterkeit.)

sind kleine Monarchieen und eben so große Fabrik-Etablissements, die einem Herrn angehören. Solche kleine Monarchieen können durch den bloßen Namen nicht in kleine Republiken verwandelt werden.

Die constitutionelle Monarchie, als die vollendetste und reichste Staatsform, bedarf aller dieser Elemente. Sie kann weder das monarchische, noch das republikanische, weder das aristokratische, noch das demokratische entbehren. Alle diese Elemente sind an ihrer rechten Stelle wahre, gute und gesunde Elemente. Wir sind als Gesetzgeber eben so verpflichtet, diese wesentlichen Organe des Staates als solche anzuerkennen, wie der Arzt schuldig ist, wenn er den menschlichen Leib behandelt, Gehirn, Herz, Magen und Lunge als Organe des Leibes anzuerkennen. Wir können sie nicht wegdekretiren, weder durch Stimmenmehrheit noch durch Einstimmigkeit; wir können das, was Gott als wesentliche Grundbestandtheile der menschlichen Natur und der staatlichen Ordnung erschaffen hat, nicht daraus vertilgen. Der Versuch, es dennoch zu thun, ist der höchste Grad des Unrechts und des Despotismus.

Wäre es aber auch möglich, die monarchischen Grundelemente des Staates, also beispielsweise die Rittergüter, hinwegzuschaffen, so würde es dennoch nicht wünschenswerth sein. Denn die Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, daß kleine Monarchieen und kleine Republiken im Staate nebeneinander bestehen, gehört nicht blos zur Schönheit des civilisirten Staates, sie ist auch seinem Leben, seiner Existenz wesentlich.

Wie soll der schlichte Landmann in Hinterpommern wissen, was das griechische Wort Monarchie bedeutet, wenn er nie eine kleine Monarchie vor Augen sieht? Wenn er aber täglich die Monarchie im Kleinen sieht, dann wird er auch wissen, was sie im Großen ist. Auf diese Weise kann er das monarchische Prinzip verstehen. Eben so kann nur durch den Anblick wirklicher wahrer Gemeinden, das eben so wesentliche republikanische Prinzip zum praktischen Bewußtsein der Populationen kommen.

Der Thron steht nicht fest, der als die einzige Monarchie wie ein hoher glatter dünner Thurm über einem Sandmeere von kleinen Republiken steht. Er wird unverständlich, unpopulair, verhaßt und fällt. Der Thron aber steht fest, der von gleichartigen Institutionen umgeben ist und getragen wird.

Ich erinnere Sie, meine Herren, an die bekannte, von republikanischen Institutionen umgebene Monarchie. Sie hat zum Erstaunen der Welt beinahe achtzehn Jahre gedauert. Man nannte diese Monarchie Louis Philipps die beste der Republiken; ich glaube, man hätte sie richtiger die schlechteste der Monarchieen nennen können.

England steht so fest, weil monarchische Institutionen das ganze Land durchziehen. Jeder Adelstitel und jedes Grundstück wird dort eben so vererbt, wie die Krone. Und eben deshalb kann England republikanische Freiheiten ertragen, wie kein anderes Land.

Monarchie und Republik, Aristokratie und Demokratie sind Gegensätze, deren beide Glieder gleichberechtigt sind, und die nur in unserer Zeit durch die der Freiheit wie dem Rechte feindliche Revolution in einem feindlichen Zwiespalt gerathen sind, in dem wahren lebendigen Rechte aber ihre Versöhnung finden.

Und gerade jetzt, gerade bei uns, gerade für diese Gemeinde-Ordnung sind diese Wahrheiten nöthig.

Man will in unseren Tagen, und die Gesetzgebung ist in dieser Beziehung schon im Gange, das Eigenthum erklären, wie einige sich ausdrücken, d. h. man will mit Gewalt, es koste was es wolle, wenn auch mit Verletzung der unzweifelhaftesten Rechte und Bruch der bündigsten Verträge, an die Stelle der Grundeigenthums-Verhältnisse, die das Volk im Laufe der Jahrhunderte aus freiem Bedürfnisse sich geschaffen hat, durch Gewalt von oben ein selbsterdachtes System setzen. Man will alles das, was dem Grundeigenthum charakteristisch ist, abthun, und dieses seiner Eigenthümlichkeiten entkleidete Grundeigenthum will man dann nackt und blos der Macht des Zins und Profit suchenden Kapitals gegenüberstellen.

Meine Herren! Davon wird eine Auflockerung aller Gemeinde-Verhältnisse, die doch am Ende auf Grundbesitz ruhen müssen, ein stetes Wanken der Grundlagen der Gemeinden die nothwendige Folge sein. Der reiche Gutsbesitzer wird ganze Dörfer aufkaufen und die Bauern daraus vertilgen; er wird dauernde Verleihungen von Rechten an seinem Grundeigenthum niemals wieder eingehen, und selbst längere Verpachtungen vermeiden in der Furcht, daß neue revolutionaire Ablösungs-Gesetze ihm sein Eigenthum nehmen möchten. Der kleine Besitzer dagegen wird, von Schulden oder Unglücksfällen gedrückt, parzelliren und immer wieder parzelliren, so daß es dahin kommen wird, daß unser Landvolk so elend wird, wie das von Irland.

(Ruf: Zur Sache!)

Ich bin bei der Sache, wie Sie finden werden, wenn Sie mir noch einen kurzen Augenblick Gehör gestatten. Wir werden in die Zustände gerathen, in denen sich Frankreich und Italien schon jetzt befinden, wo Sozialismus und Revolution aufs ärgste wüthen.

Unter solchen Umständen, und hier komme ich wieder auf die Sache zurück, werden wir sehr wohl thun, die Mannichfaltigkeit unserer ländlichen Verhältnisse anzuerkennen und aufrecht zu erhalten, namentlich aber die kleinen Monarchieen, welche als Grundpfeiler der Ordnung mitten in den Fluthen der wogenden kleinen Proletarier-Republiken als eine werthvolle politische Institution sich beweisen werden. Diese zu erhalten, zunächst durch Anerkennung im §. 91, darum bitte ich Sie, wenn ich das Amendement des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg Ihnen empfehle. Hüten wir uns, durch anzweifelnde Worte den Bestand dieser kleinen Monarchieen im voraus zu erschüttern.

(Einzelne Stimmen: Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bethmann-Hollweg hat das Wort.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Nachdem Ihnen mein geehrter Freund, der Abgeordnete von Gerlach, bei Gelegenheit des von mir und einigen anderen Freunden gestellten Amendements treffliche allgemeine Wahrheiten vorgetragen hat, erlaube ich mir, Ihnen nur mit wenigen Worten diesen Antrag zu empfehlen.

Der §. 91 nimmt darauf Rücksicht, daß die Bestimmung des Tit. III. über die Bildung des Gemeinde-Raths, und den daraus hervorgehenden Gemeinde-Vorstand in vielen Fällen keine Anwendung finden könne. In der Provinz, die ich zu vertreten die Ehre habe, beträgt das Verhältniß, worauf dabei hauptsächlich Rücksicht zu nehmen ist, nämlich der große Grundbesitz, 62 Prozent der ganzen Grundfläche, also mehr als die Hälfte. In diesem Falle, der auch im Bericht als Hauptfall bezeichnet wird, ist es unmöglich, eine Gemeinde-Vertretung zu bilden, weil es in dem ganzen Umkreise eines solchen Landgutes an unabhängigen Leuten fehlt, die eine solche Wahl vornehmen können. Aus demselben Grunde ist es unmöglich, daß der Gemeinde-Vorstand aus ihnen hervorgehen kann; und für diesen Fall ist hier vorgeschrieben, daß mit Vorbehalt anderweitiger Bestimmung der Provinzial-Versammlung ein Vorstand von der Aufsichts-Behörde ernannt werde, und daß die Wahl vorzugsweise auf die großen Grundbesitzer, also eigentlich auf den einzigen Grundbesitzer in dem Umfang dieser sogenannten Gemeinde fallen soll. Ich bin damit vollkommen einverstanden, wünsche jedoch, daß vier Worte in diesem Paragraphen ausgestrichen würden, nämlich „auch jetzt noch" und „einstweilen", weil damit angedeutet wird, als wenn dieses Hinderniß ein vorübergehendes sei, als wenn dieses Verhältniß selbst demnächst aufhören werde, während es nach der Natur der Dinge ein dauerndes ist. Es ist nicht fein, einen Einzelnen lieblos an sein Ende zu erinnern; hier aber ist es in der That thöricht, auf das Ende dieses Verhältnisses als ein nahebevorstehendes hinweisen. Es ist zwar an einer früheren Stelle des Kommissions-Berichts bemerkt, es könne der große Grundbesitz einzelne Theile des Besitzthums veräußern, und dann wäre die Möglichkeit zur Bildung einer Gemeinde vorhanden. Das hängt aber ganz von der Willkür der Grundbesitzer ab und die gegenwärtigen Verhältnisse sind wie von dem Vorredner bemerkt worden, nicht eben einladend zu solchen partiellen Uebertragungen.

Der große Grundbesitz wird also fortbestehen, und es ist in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht selbst wünschenswerth, daß neben kleinen auch große Güter fortbestehen, für welche dann die Bestimmung des §. 91 nicht blos interimistische, sondern dauernde Bedeutung haben muß. Ich setze dabei voraus, daß der letzte Satz desselben sein volles Gewicht behalten, also daß wirklich der Besitzer des Gutes von der Aufsichts-Behörde zum Gemeinde-Vorstande bestellt werden wird; denn das würde das schlimmste Verhältniß sein, wenn durch die Aufsichts-Behörde den Dienstleuten jenes Bezirks ein Regierungs-Beamter oder ein Schreiber zum Vorstande gesetzt werden sollte.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Ich stimme für den Kommissions-Antrag, indem es mir scheint, daß derselbe die gegenwärtigen Zustände hinlänglich berücksichtigt, ohne die Berücksichtigung künftiger Aenderungen in diesen Zuständen auszuschließen.

Der Kommissions-Vorschlag will, daß, wo für jetzt sich eine Gemeinde nicht gestalten läßt, weil es an einer wirklichen Gemeinsamkeit, wesentlich gleich Berechtigten fehlt, die bestehenden Zustände berücksichtigt werden sollen, so daß also der große Grundbesitzer als alleiniger Vorsteher in einer solchen quasi Gemeinde oder kleinen Monarchie, oder wie Sie sie sonst nennen wollen, fungiren wird. Man will also nicht willkürlich etwas schaffen, was noch nicht da ist. Der Gesetz-Entwurf nimmt aber diesen Zustand — mag er erwünscht oder unerwünscht sein — nicht als einen an, den gar nichts ändern könne und solle, und sieht vor, daß, wenn sich die faktischen Verhältnisse ändern, auch die gesetzlichen Zustände und die Kommunal-Einrichtungen sich ändern müssen. Wollen wir nach dem Vorschlage des geehrten Abgeordneten, der eben die Tribüne verließ, die Worte, die diese künftige Aenderung andeuten, jetzt streichen, so weiß ich nicht, was dies für einen Sinn haben soll; sie können stehen bleiben und es bleibt doch dabei, daß, so lange kein Material zur Gemeinsamkeit da ist, auch keine Gemeinde-Verfassung eintreten kann. Will man sie dennoch streichen, so muß man doch mit dieser Streichung einen gewissen Zweck verbinden, und diesen Zweck würde vielleicht der eine oder der andere darin finden, daß solche kleine Monarchieen — man könnte an die rotten boroughs in England denken — auch dann fortbestehen sollen, wenn sie späterhin die Elemente wirklich hätten, um eine Kommunal-Republik zu beleben; es wäre also darauf abgesehen, daß der Gutsbesitzer immer Gemeinde-Vorstand bliebe und allein zu bestimmen hätte, wie es in den Kommunal-Verhältnissen zu halten sei, so daß eine Selbstregierung nur stattfände in den Ortschaften, die sich schon jetzt dazu eignen, aber ausgeschlossen bliebe in solchen Orten, welche sich für jetzt noch nicht dazu eignen, weil keine Gleichberechtigten da sind, und daß es dann auch so bleiben müßte, wenn späterhin Gleichberechtigte da wären. Ich weiß nicht, ob das die Meinung ist, aber ich kann keinen anderen Zweck für die Streichung der Worte „auch jetzt noch" und „einstweilen" finden, und deshalb stimme ich gegen den Antrag. Ich könnte noch Einiges sagen gegen den Redner, der vorletzt von der Tribüne herabgestiegen ist, ich unterlasse das aber, da ich den Zweck dieses Redners sehr hoch achte, und ihn als sehr nützlich für unsere ganze Versammlung halte. Ich sehe in diesem Redner einen — mir fällt eben nur das französische Wort dafür ein — einen agent provocateur, aber im edelsten Sinne des Wortes. Er will uns aufmerksam machen auf das, was uns bevorsteht, wenn wir auf den falschen Wegen fortschreiten, die er uns andeutet, er will unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, damit wir vorsichtig auf diesen Wegen gehen, und in dieser Beziehung haben wir ihm großen Dank zu sagen, volle Erkenntlichkeit zu beweisen. Er schildert uns den Abgrund, in den wir gerathen würden, wenn wir unbedachtsam diesen Wegen folgen, die vielleicht der geehrte Redner als die Wege des Heils bezeichnen möchte, die aber, wie ich glaube, die große Mehrheit dieser Versammlung und eine noch größere Mehrheit im Volke nicht für die Wege des Heils hält.

(Heiterkeit und Bravo!)

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg:** Ich bitte ums Wort

zu einer thatsächlichen Berichtigung. Es ist mir eine Absicht untergelegt worden, die ich nicht gehabt habe.

Präsident: Eine thatsächliche Berichtigung würde ich dem Herrn Abgeordneten gestatten können.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Es ist vorausgesetzt worden, daß meine Ansicht gewesen sei, daß in den berührten Verhältnissen auch dann eine Gemeinde nicht entstehen solle, wenn die Bedingungen derselben vorhanden seien. Das liegt mir durchaus fern. Nehmen wir an, daß ein Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden Kolonieen macht, und Leute hinstellt, die selbstständig sein können, so soll es mich freuen, indem ich wünsche, daß selbstständige Gemeinden sich bilden; aber so lange auf einem Grund und Boden Tagelöhner wohnen, so ist es meine Meinung gewesen, daß es nicht möglich sei.

Präsident: Das geht über die thatsächliche Berichtigungen hinaus. Ich bitte, den Antrag auf Schluß der Berathung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Den Schluß der Debatte beantragen:
Mentzel. Bennecke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.
Ich frage:
Ob Jemand gegen den Schluß sprechen will?
Es hat Niemand das Wort verlangt.
Wird für den Schluß das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Bianco**: Ich bitte ums Wort gegen den Schluß.

Präsident: Da ich noch nicht geschlossen hatte, so muß ich dem Herrn Abgeordneten das Wort ertheilen. Ich stelle demselben anheim, ob er darauf besteht.

Abgeordn. **von Bianco**: Ich verzichte aufs Wort.

Stimme (vom Platz): Ich nehme das Wort gegen den Schluß wieder auf.

Präsident: Es handelt sich nicht um einen Antrag, sondern um Meldung zum Worte. Es hat sich zum Worte Niemand weiter gemeldet.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wünschen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer hat sich die Mehrheit für den Schluß der Berathung entschieden und ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Meine Herren! Ich werde mich nicht einlassen auf eine Beleuchtung derjenigen Theorieen, welche wir hier vernommen haben; denn die Grundsätze, über welche sich diese theoretischen Aeußerungen verbreiteten, sind bereits festgestellt. Nach dem Artikel 104 der Verfassung soll der ganze Staat in Gemeinde-Bezirke eingetheilt werden, jede Gemeinde soll eine selbstständige Vertretung und einen selbstgewählten Vorstand erhalten. Dasselbe ist in den einzelnen Paragraphen unserer Gemeinde-Ordnung bereits durch die Mehrheit beschlossen worden. Es kann also nicht mehr davon die Rede sein, zu beschließen, daß jetzt etwas Anderes in die Gemeinde-Ordnung hineingebracht werden solle. Es handelt sich jetzt lediglich darum, ob der §. 91 in den transitorischen Bestimmungen stehen bleiben soll. Weil aber die Grundsätze bereits feststehen, kann dieser Paragraph nichts weiter enthalten, als was vorübergehend sein soll, und daraus folgt wiederum, daß die von der Kommission gewählte Fassung vollkommen richtig ist. Noch viel weniger werde ich auf die persönlichen Bemerkungen, die von der Tribüne aus gesprochen worden sind, namentlich soweit sie sich auf den Berichterstatter beziehen, eingehen, weil ich der Meinung bin, daß solche persönliche Bemerkungen nicht auf die Tribüne gehören.

(Bravo von der Linken!)

Wohl aber muß ich einer Bemerkung entgegentreten, welche gegen die Kommission gerichtet ist. Es hat einer der Herren Vorredner die Ansicht der Kommission eine thörichte genannt, und ich glaube, es kann von der hohen Versammlung selbst nicht geduldet werden, daß man die Arbeiten ihrer Kommission mit einem solchen Prädikate bezeichne.

Präsident: Ich unterbreche den Herrn Redner mit der Bemerkung, daß ich eine solche Aeußerung nicht gehört habe. Wenn sie aber gemacht ist, so spreche ich nachträglich meine Mißbilligung aus.

Abgeordn. **von Bethmann-Hollweg** (vom Platz): Ich habe den Ausdruck „thöricht" wohl gebraucht, aber nur in allgemeiner Beziehung.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Das in Rede stehende Wort ist gebraucht worden in Bezug auf die Ansicht, welche die Kommission ausgesprochen hat, daß solche Verhältnisse vorübergehend seien.

(Mehrfacher Ruf: ganz richtig!)

Präsident: Ich glaube, wir können weiter gehen. Ist das Wort gebraucht, was mir, wie bemerkt, entgangen ist, so habe ich darüber meine Mißbilligung ausgesprochen. Außerdem will der Herr Abgeordnete das Wort nicht in dem bezeichneten Sinne gebraucht haben.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Ich muß aber noch beweisen, daß die Ansicht der Kommission nicht nur nicht eine thörichte genannt werden darf, sondern daß dieser Vorwurf auch thatsächlich ungegründet ist.

Präsident: Darin ist der Herr Berichterstatter in seinem Rechte.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder**: Ich bitte diejenigen, welche von dem praktischen Gesichtspunkte, von der Praxis reden wollen, wohl zu bedenken, daß sich die Praxis sehr verschiedenartig herausstellt. Sehen Sie nach Ostpreußen! Dort sind die Grundstücke ganzer Dorfgemeinden von Ritterguts-Besitzern ausgekauft worden, welche Vorwerke errichtet haben. Dort sind Dorfgemeinden in Rittergüter verwandelt worden. Sehen Sie nach Schlesien! Dort hat vielfach das Umgekehrte stattgefunden; es sind Rittergüter von Gemeinden aufgekauft und durch Parzellirung und Anbau in Dorf-Gemeinden umgewandelt worden. Es sind auf diese Weise mehrfach die Fälle schon eingetreten, welche hier als möglich vorausgesetzt sind. Es ist also eine faktisch unbegründe Behauptung, wenn man sagt, daß die Stellung der Rittergüter ihrer Natur nach dauernd sei. Täglich gehen solche Verwandlungen vor, und namentlich treten täglich Parzellirungen ein. In Schlesien besonders haben sehr viele Parzellirungen stattgefunden; die Besitzungen alter Familien sind in die Hände der Wucherer gekommen, die ein Geschäft daraus gemacht haben, dieselben zu parzelliren. Es bilden sich in Folge dessen neue Gemeinden und diese sollen nicht ausgeschlossen werden von den Wohlthaten der neuen Gemeinde-Verfassung, damit nicht das Unwesen der rotten-boroughs auch bei uns eingeführt werde. Diesen Gemeinden müssen die Rechte zu Theil werden, die ihnen durch die Verfassung zugesichert sind.

Es kann also nicht die Rede davon sein, daß man durch Aenderung dieses Paragraphen einen Grundsatz umstoße, daß man, was seiner Natur nach vorübergehend ist, als etwas Dauerndes hinstelle.

Was die Fassung anlangt, die die Kommission gewählt hat, so ist dieselbe vollkommen gerechtfertigt, weil sie dem Prinzip den klaren Ausdruck giebt. In Gemeinden, welche eine gewählte Vertretung noch nicht haben, soll, so lange in ihnen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung nicht vorhanden sind, ein interimistischer Zustand eintreten. Dieser interimistische Zustand ist es, welcher durch den §. 91 sowohl nach der Stellung unter den transitorischen Bestimmungen, welche derselbe erhalten hat, als auch in den Worten desselben bezeichnet ist, daß bis zu anderweitiger Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichts-Behörde ernannt werden könne.

Streichen wir dies „einstweilen," so treten wir in Widerspruch mit der Verfassung; ich glaube nicht, daß die Versammlung dem Werke, welches sie selbst mitgeschaffen, wird entgegentreten wollen.

(Bravo!)

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe nicht gesagt, daß die kleinen Monarchieen, von denen ich gesprochen, in jedem einzelnen Falle etwas unvergängliches seien. Im Gegentheil, ich habe angedeutet, wie die kleinen Republiken sich in Monarchieen und die kleinen Monarchieen sich in Republiken verwandeln. Wohl aber habe ich behauptet, daß das Prinzip, wonach der Staat in seinen Grundelementen eben so wohl aus diesen wie aus jenen bei allem Wechsel derselben unter einander bestehen müsse, ein unvergängliches sei. Der Sinn dieses Theiles meines Vortrages ist also der, daß man, wenn man den Untergang der kleinen Monarchieen ins Auge faßt, auch eben so wohl den der kleinen Republiken ins Auge fassen müsse.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Dieselbe würde sich darauf zu beschränken haben, daß zunächst die Frage gestellt werde: ob die Worte: „jetzt noch" und „einstweilen", welche in innerem Zusammenhange stehen, wegfallen sollen. Der Herr Antragsteller wird wohl einverstanden sein, daß sie nicht getrennt werden können, weggelassen werden sollen, und dann würde der Paragraph selbst mit oder ohne diese Worte zur Abstimmung zu bringen sein. Ich frage: Ob Einwendungen gemacht werden?

Da dies nicht geschehen ist, so frage ich: Sollen in dem §. 91, wenn er angenommen wird, die Worte „jetzt noch" und „einstweilen" wegbleiben?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den Paragraphen unverändert, wie er nach dem Vorschlage der Kommission lautet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

§. 91.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Tit. III. gebildeten Gemeinde-Vorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweiten Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die, der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist mit großer Mehrheit angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 92

lautet:

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

Gegen den ersten Satz dieses Paragraphen ist von keiner Seite ein Bedenken erhoben worden und es ist gewiß in vielen Beziehungen nothwendig, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung kommen, durch eine offizielle Bekanntmachung festgestellt werde.

Zu dem zweiten Satze hat die Abtheilung V. folgende Zusätze beantragt:

„Ein besonderes Gesetz wird über die Einrichtung der Gemeinde-, Dorfs- und Schöffengerichte und über die Macht und Kompetenz der Schiedsmänner in der Gemeinde Bestimmung treffen.

Die Functionen der bisherigen Dorfgerichte, Schöffengerichte und Schiedsmänner, welche durch die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung den neuen Gemeinde-Behörden nicht übertragen sind, werden bis zur Regulirung dieser Functionen durch ein neues Gesetz, von den alten Gerichten rc. fortgeführt."

Dieser Antrag ist aus der Absicht hervorgegangen, die Errichtung sogenannter Rügegerichte in den kleinen Gemeinden für die geringeren Polizeivergehen anzubahnen und die Uebertragung ihrer Functionen auf die bisherigen Dorfgerichte vorzubereiten.

Es wurde jedoch in Erwägung gezogen, daß eine solche Vorausverkündung künftig beabsichtigter Kompetenz-Bestimmungen hier um so weniger zweckmäßig sei, als die Organisation der Polizei-Verwaltung überhaupt von der vorliegenden Gemeinde-Ordnung getrennt worden sei, und letztere also auch in den bisherigen Functionen der Gemeinde-Organe so wenig in dieser Beziehung als in ihrer Stellung zu den Gerichts-Behörden bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas ändere. Eben so wenig wird durch die Gemeinde-Ordnung irgend etwas in der Stellung der Schiedsmänner geändert.

Aus diesen Gründen hat die Kommission einstimmig die Aufnahme vorstehender Zusätze abgelehnt.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ferner der Zusatz beantragt:

Wo jetzt schon Lokal-Statuten bestehen, können dieselben unter Genehmigung des Ministers des Innern so weit in Kraft bleiben, als sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß das Bedürfniß der statuarischen Entwicklung der Gemeinde-Verfassung, welches bereits im Allgemeinen anerkannt sei, gewiß am stärksten in denjenigen Gemeinden vorhanden sein müsse, in welchen bereits jetzt Lokal-Statuten errichtet worden sind. Wolle man letztere aufheben, so würden diese Gemeinden voraussichtlich sich längere Zeit ohne eine, den Lokal-Verhältnissen entsprechende Organisation befinden, bevor ein neues Statut zu Stande käme; wogegen eine Revision und Modification der bestehenden Statuten nach den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung leicht und ohne großen Zeitverlust zu bewirken sein werde.

Indessen fand auch dieser Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit, welche vielmehr mit 11 gegen 6 Stimmen denselben ablehnte, weil in Ermangelung einer hinreichenden Uebersicht der bestehenden Lokal-Statuten es für bedenklich erachtet wurde, die Zulässigkeit ihrer Fortdauer allgemein auszusprechen, während für einzelne Fälle ein ausreichendes Mittel zu ihrer Beibehaltung, so weit sie den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung entsprechen, dadurch gewährt sei, daß es nur eines einfachen Beschlusses der neuen Gemeinde-Vertretung bedürfe, um derartige Statuten auch ferner aufrecht zu halten.

Die Majorität der Kommission empfiehlt daher die Annahme des §. 92 in unveränderter Fassung.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Pinder** (liest):

§. 93.

lautet:

Die seitherigen, nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$; nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$; nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$

des seitherigen reinen Dienst-Einkommens.

Die Schulzen und Orts- oder Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, so lange sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, die Hälfte ihres bisherigen reinen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche sie ernannt sind.

Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. In den beiden westlichen Provinzen ist die Hälfte der Beträge von den sämmtlichen Gemeinden des Regierungs-Bezirks (mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist) gemeinschaftlich aufzubringen.

Von der Abtheilung I. ist zu diesem Paragraphen der Antrag gestellt worden:

a) im Eingange statt der Worte:
„nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten"
zu setzen:
„definitiv angestellten";

b) auch den besoldeten Schulzen einen Anspruch auf Pension beizulegen.

Der Antrag sub a ist jedoch von der Kommission einstimmig, der sub b mit 13 gegen 4 Stimmen verworfen worden; ersterer, weil die vorgeschlagene Abänderung einen weniger deutlichen Ausdruck in das Gesetz bringen würde; letzterer, weil den Schulzen bisher überhaupt kein Anspruch auf Besoldung, sondern höchstens in einzelnen Fällen ein

Anspruch auf Entschädigung für ihre Mühwaltung zustehe, welcher keinen Anspruch auf Pension bei dem Wegfall der Leistungen zu begründen vermöge.

In Betreff der Höhe der in Alinea 2 bestimmten Pensionssätze hat die Abtheilung I. angetragen, nach 12jähriger Dienstzeit ⅓; nach 24jähriger Dienstzeit ½ des bisherigen reinen Diensteinkommens zu gewähren; die Abtheilung IV. dagegen wünscht zwischen die beiden letzten Sätze des Regierungs-Entwurfs noch einen Zwischensatz von ⅖ des Gehalts für eine 18- bis 24jährige Dienstzeit eingeschaltet zu sehen.

Die Kommission beschloß jedoch mit 16 Stimmen gegen 1, die Pensionssätze ganz so anzunehmen, wie sie im Gesetz-Entwurf, übereinstimmend mit den im §. 77 vorgeschriebenen Pensionssätzen, aufgestellt sind, weil kein Grund ersichtlich ist, der eine abweichende Festsetzung für die in §. 93 vorgesehenen Fälle der Pensionirung rechtfertigen könnte.

Aus demselben Grunde wurde nach dem Antrage der Abtheilung III. beschlossen, die Bestimmung des §. 77 wegen des Wegfalls der Pensionen im Falle der Wieder-Anstellung des Pensionirten auch hier beizufügen.

Gegen die Bestimmung des dritten Alineas ist von keiner Seite etwas zu erinnern gewesen.

Dagegen hatte zu dem vierten Alinea die Abtheilung V. beantragt, die Ausnahme-Bestimmung, welche in den Provinzen Rheinland und Westfalen die Hälfte der Pensions-Beträge der Gesammtheit aller Gemeinden eines Regierungs-Bezirks auflegen will, zu streichen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde ferner der Antrag gestellt, diese Hälfte auf die Staatskasse zu übernehmen.

Gegen den letzten Antrag wurde geltend gemacht, daß es ungerechtfertigt erscheine, den ganzen Staat zu Gunsten zweier Provinzen zu belasten, aus welchem Grunde der Antrag mit 12 gegen 5 Stimmen verworfen wurde. In Anwendung desselben Prinzips auf die im Gesetz-Entwurfe projektirte Belastung der Regierungs-Bezirke zu Gunsten der einzelnen Gemeinden wurde demnächst die Streichung dieses Satzes mit 14 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Hiernach schlägt die Kommission vor, §. 93 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 93.

„Die seitherigen, nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei der Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit ¼, nach zwölf- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit ⅓, nach 24jähriger Dienstzeit ½

des seitherigen reinen Diensteinkommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Die Schulzen und Orts- oder Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, so lange sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, die Hälfte ihres bisherigen reinen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche sie ernannt sind.

Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet."

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen. Ich bitte zuerst den in der Druckschrift 441, welche sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, zu verlesen. Er ist von dem Herrn Abgeordneten Möwes gestellt.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
das dritte Alinea §. 93 dahin zu fassen:
„Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde."

Möwes, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich bitte, nun den zweiten Antrag zu verlesen, den der Abgeordnete Tamnau schriftlich eingereicht hat.

Schriftführer Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Amendement zum §. 73.

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Hinter dem vierten Alinea des §. 93 nach dem Vorschlage der Kommission folgenden Satz einzuschalten:
„Ihre Ansprüche auf Pensionirung von diesem Zeitpunkte ab bleiben unverändert."

Tamnau.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

(Die Meldungen erfolgen.)

Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Meine Herren! Wenn ich es gewagt habe, noch zum vorletzten Paragraphen der Gemeinde-Ordnung ein Amendement zu stellen, so ist dies geschehen, weniger in der Erwartung, daß dasselbe sich Ihres Beifalls und Ihrer Annahme erfreuen würde, als vielmehr in der festen Ueberzeugung, daß die hohe Kammer eine Bestimmung nicht treffen wird, welche zu Ungerechtigkeit führen kann. Die Stelle des §. 93, auf welche das Amendement sich bezieht, steht in Verbindung mit §. 26, durch welchen Sie den Gemeinderath berechtigt haben, Gemeindeämter eingehen zu lassen, und selbst im Gemeindevorstand eine Verminderung seiner Mitglieder vorzunehmen. Es betrifft daher die angezogene Bestimmung des §. 93 weniger die Beamten, die in der Städte-Ordnung als Unterbeamte des Magistrats bezeichnet sind, als vielmehr die besoldeten Mitglieder der Magistrate, welche auf eine bestimmte Zeit, in der Regel auf 12 Jahre, gewählt und angestellt sind. Sie stehen zur Gemeinde in einem Vertragsverhältnisse, in Folge dessen sie nicht nur berechtigt sind, nach Ablauf ihrer Dienstperiode eine bestimmte Pension zu verlangen, sondern auch berechtigt sind, zu fordern, daß sie während der Dauer der Wahlperiode im Amte belassen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht durch eigene Verschuldung, den Verlust ihres Amtes sich zuziehen. Glaubt man aber die Gemeinderäthe berechtigen zu müssen, daß sie eine Verminderung der Mitgliederzahl in den Magistraten vornehmen können, und hiernach also der Fall eintreten kann, daß besoldete Stellen eingehen und mit ihnen Personen aus ihren Amte entfernt werden, so verpflichte man sie doch auch, denjenigen, welche davon betroffen werden, für die Dauer der Wahlperiode das ihnen zustehende Gehalt, und nach Ablauf derselben die gesetzliche Pension zu zahlen.

Das ist der rechtliche Anspruch, welchen die Mitglieder der Magistrate zu machen haben, die unverschuldet aus ihrem Amte entfernt werden, weil man es für nöthig erachtet, ein neues Gesetz einzuführen. Statt dessen will man aber, wie die Vorlage ergiebt, auf sie die unglückliche Erfindung des Wartegelder-Systems in Anwendung bringen, gleichsam als wenn für sie die Hoffnung vorhanden wäre, in ihrer Gemeinde wieder eine Anstellung gleicher Art zu erhalten. Man will aber noch weiter gehen, man will ihnen nur die Hälfte ihres Einkommens als Wartegeld, und zwar nur bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode oder der Zeit für welche sie ernannt sind, zu billigen, und spricht dadurch offenbar aus, daß nach Ablauf jener Zeit ihnen ein weiterer Anspruch nicht zusteht. An und für sich ist es schon für denjenigen, welcher das Bewußtsein in sich trägt, seine Pflichten stets treu und redlich erfüllt zu haben, eine Kalamität, in der hier gedachten Weise ein Amt verlassen zu müssen. Wird er aber vielleicht dadurch auch noch mit seiner Familie der Noth preisgegeben, so ist dies eine Trübsal, zu welcher die hohe Kammer gewiß nicht beabsichtigt, den Weg zu öffnen. Es liegt in der Natur der Sache, daß wenn der §. 26 in einzelnen Gemeinden in Anwendung kömmt, man eher darauf Bedacht nehmen wird, um die jüngeren Arbeitskräfte zu erhalten, gerade diejenigen Stellen eingehen zu lassen, welche mit Beamten im höheren Alter besetzt sind, die also während längerer Zeit den Gemeinden Dienste geleistet und sich vielleicht gar Verdienste erworben haben. Für diese wäre aber eine Beachtung, wie sie nach dem §. 93 eintreten

soll, entschieden eine große Härte. Hält man es indeß, wie ich befürchten muß, nicht für ausführbar, ihnen den vollen Gehalt für ihre Wahlperiode zu belassen, so gebe man ihnen sofort wenigstens eine Pension in einem solchen Betrage, wie sie ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zustehen würde, eine Pension, welche geeignet ist, die Zukunft dieser Beamten zu sichern, und ihnen Beruhigung für den nicht verschuldeten Verlust eines Amtes zu schaffen.

Daß aber das hier von der Kommission vorgeschlagene Wartegeld mit einer solchen Pension in einem sehr großen Mißverhältnisse steht, werde ich durch einige Beispiele zu erläutern suchen. Die Städte-Ordnung von 1808 setzt fest, daß ein Magistrats-Mitglied bei einem Gehalte von 1500 Rthlrn. und darüber nach 12jähriger Dienstzeit wenigstens 800 Rthlr. Pension, nach 24jähriger Dienstzeit wenigstens 1000 Rthlr. Pension zu fordern berechtigt ist. Das hier verheißene Wartegeld würde aber für alle Dienstzeiten nur 750 Rthlr. betragen. Sie setzt ferner fest, daß bei einem Gehalte von 1000 Rthlrn. und darüber die Pension nach 12jährigem Dienst wenigstens 600 Rthlr., nach 24jährigem Dienste wenigstens 800 Rthlr. betragen muß. Das Wartegeld würde 500 Rthlr. betragen.

Bei Gehältern unter 1000 Rthlr. würde Pension und Wartegeld nach 12jähriger Dienstzeit gleich sein, da auch jene dann in der Hälfte des Einkommens besteht.

Allein nach 24jähriger Dienstzeit würde sich, da die Pension ⅔ des Einkommens beträgt, eine um so größere Differenz herausstellen, je mehr die Höhe des Gehalts sich der Summe von 1000 Rthlrn. nähert. So tritt denn hier fast überall eine Beschränkung wohl erworbener Rechte hervor.

Von der Pensionsfestsetzung in der revidirten Städteordnung und einer Vergleichung mit dem Wartegelde kann ich nicht viel reden, weil auch diese Städte-Ordnung bereits für eine 12jährige Dienstzeit die Hälfte des Einkommens als Pension festsetzt und daher eine gewisse Uebereinstimmung mit dem §. 93 existirt, weil ferner die auf Grund der revidirten Städte-Ordnung angestellten Magistrats-Mitglieder noch nicht 24 Jahre hindurch im Amte sind, und nur erst dann ⅔ des Einkommens als Pension fordern könnten. Eine 18jährige Dienstzeit sollte indeß in dem vorliegenden Falle auch nicht unberücksichtigt bleiben.

Ueberhaupt aber, meine Herren, ist eine Summe von 30, 40, 50 Rthlrn., wie sie sich vielleicht in einzelnen Fällen als Differenz zwischen Wartegeld und Pension herausstellen kann, für eine Familie, namentlich für einen Beamten öfters schon ein Kapital. Daher diese Verhältnisse wohl Berücksichtigung verdienen. Der Fall übrigens, daß durch ein neues Gesetz Verhältnisse der Art herbeigeführt worden sind, wie sie hiernach eintreten werden, ist nicht neu.

Als im Jahre 1809 die Städte-Ordnung von 1808 eingeführt wurde, hat man auf solche auch Bedacht nehmen und Bestimmungen treffen müssen, nach welchen Mitglieder der Magistraten zu entschädigen waren, die nicht wieder gewählt wurden. Die Verhältnisse der Magistrats-Mitglieder waren zwar damals verschieden von den heutigen. Sie waren auf Lebenszeit angestellt und blieben bis zu ihrem Tode im Amte. Man hat jedoch damals ihnen eine andere Rücksicht zu Theil werden lassen, denn der §. 161 jener Städte-Ordnung bestimmt in dieser Hinsicht, daß diejenigen Magistrats-Mitglieder, welche nicht wieder gewählt werden sollten, von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab, eine Pension erhalten sollen, welche nach den neueren Bestimmungen den Magistrats-Mitgliedern zustehen wird, die eine 24jährige Dienstzeit in dem Gemeindeamte zurückgelegt haben. Man hat diesen folglich die höchste Pension zugesichert, daher ich der Ansicht bin, daß eine solche Rücksicht auch jetzt denen zu Theil werden müßte, die das Unglück haben, in Folge der Einführung des neuen Gesetzes aus dem Amte entfernt zu werden. Ich bitte Sie daher, hier Gerechtigkeit und Billigkeit vorwalten zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Wulffsheim hat das Wort.

Abgeordn. Wulffsheim: Ich halte es für nöthig, Ihre Aufmerksamkeit bei §. 93 auf einige Punkte zu lenken, die streng genommen, eigentlich keine, oder wenn Sie wollen, doch nur eine untergeordnete politische Bedeutung haben, die aber in anderer Beziehung desto wichtiger sind. Ich meine die Verhältnisse der rheinischen Landbürgermeister und der westfälischen Amtmänner. Von der Entscheidung über den §. 93 hängt das Wohl und Wehe dieser zahlreichen und ehrenwerthen Klasse von Beamten ab, denn er wird hauptsächlich auf die Rheinprovinz und Westfalen Anwendung finden, indem dort die gedachten Kommunal-Beamten bisher nicht gewählt, sondern von der Regierung ernannt worden sind. Die Verhältnisse in Westfalen sind mir zwar nicht genau bekannt, wenigstens aus eigener Erfahrung; so viel ich jedoch darüber gehört habe und wenn ich aus den Petitionen schließen darf, die schon im vorigen Jahre an die National-Versammlung gelangt sind, so glaube ich, wird von den westfälischen Amtmännern ziemlich dasselbe gelten, was auf den rheinischen Bürgermeistern Anwendung findet. Es werden nämlich nach §. 93 die Bürgermeister und Amtmänner, wenn sie nicht wieder gewählt werden sollten, nach bestimmten Sätzen pensionirt, die verschieden nach der Dauer ihrer Dienstzeit normirt sind.

Ich finde dabei zuerst zu erinnern, daß ich es für nothwendig gehalten hätte, bei diesen Pensionssätzen ein Minimum festzustellen. Die Besoldungen der Bürgermeister in den Rheinprovinzen sind in der Regel so gering, daß, wenn Sie diese Bestimmungen ohne Weiteres und in ihrer ganzen Härte annehmen, Noth und Elend die nothwendige Folge sein müsse. Es ist mir namentlich in der Rheinprovinz bekannt, daß in vielen Fällen, ich kann sagen selten, die Besoldungen, nämlich das reine Diensteinkommen, um das es sich hier handelt, die Höhe von 300 Thalern viel übersteigt; in sehr vielen Fällen beläuft der Betrag sich auf 200 bis 300 Thaler und in anderen Fällen auf 200 Thaler und darunter. Nach §. 93 würde also ein Mann, der selbst ein Diensteinkommen von 300 Thalern hat, nach 11jähriger Dienstzeit 75 Thaler Pension erhalten. Das ist unzweifelhaft zum nothdürftigsten Lebensunterhalt unzureichend und deshalb, um diesen zu gewähren, ein gleiches Minimum der Pension erforderlich, weil überhaupt für jeden gleich das Nothwendige nicht zu entbehren ist. Ich will keinen speziellen Vorschlag in dieser Beziehung machen, wenn man aber das Minimum etwa auf 200 Thaler oder auf 180 Thaler festsetzt, nämlich wenn das Gehalt selbst nicht geringer war, so läßt sich gewiß nicht sagen, man habe das Nothwendige überschritten.

Der Einwand, daß viele wohlhabende Personen in der Rheinprovinz als Bürgermeister fungiren, ist nicht richtig; denn die rheinische Gemeinde-Ordnung enthält allerdings in dem §. 103 eine Bestimmung, wonach bei Ernennung zu Bürgermeistern vorzugsweise auf angesehene Grundbesitzer gesehen werden soll, welche Vertrauen genießen. Diese Bestimmung ist aber fast nie zur Ausführung gekommen, und gerade deshalb nicht, weil die rheinische Gemeinde-Ordnung ähnliche Vorschriften enthält, wie sie in dem §. 58 des Entwurfes aufgenommen worden sind, nämlich die, daß die Bürgermeister zugleich als Lokalbeamte des Staates im vollständigsten Sinne des Wortes zu fungiren haben. Das gilt in der Rheinprovinz seit langen Jahren. Die Folge davon war die, daß Niemand, der nicht gerade den Stand als Staats- oder Gemeindebeamter sich zum Lebensberuf gemacht hatte, eine Bürgermeister-Stelle übernommen hat und übernehmen konnte. In der Regel sind daher fast nur Militair- oder civilversorgungsberechtigte Personen als Bürgermeister angestellt worden, und von diesen sind die ersteren, da sie ihre Militair-Pension zurückerhalten, wenn sie nicht wieder gewählt werden sollten, immer noch besser daran, wie die Civilversorgungsberechtigten in gleichem Falle. Denn die letzteren haben oft ihren Versorgung-Anspruch durch Eintritt in den Gemeindedienst meist verloren. Dies ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist der, daß ich der Ansicht bin, nicht die Gemeinden haben die Verpflichtung, die Pensionen zu zahlen, sondern nur der Staat. Im Interesse des Staates sollen ja gerade die gleichartigen Veränderungen vorgenommen werden, die Sie in der Gemeinde-Ordnung für das ganze Land niedergelegt haben. Es ist ganz richtig von einer Seite bemerkt worden, daß das Interesse der Provinzen eigentlich provinzielle Gemeinde-Ordnungen verlange. Die Mehrheit dieses Hauses hat aber das Interesse des ganzen Staates über die Partikular-Interessen der Provinzen gestellt; konsequent also müßte nun eben so der Staat alle die Folgen tragen, die aus der Gemeinde-Ordnung für den ganzen Staat resultiren. Dazu kommt, meine Herren, daß die Veränderungen, die vorgenommen worden sind, in höherem Grade die östlichen Provinzen berühren als die westlichen, denn in den Landgemeinden der ersteren hat bisher gar keine Gemeinde-Ordnung existirt, in den westlichen Provinzen, in den Rheinlanden und Westphalen aber wohl. Wenn der Regierungs-Entwurf bestimmt, daß die Hälfte der Pensions-Beiträge solidarisch und regierungsbezirksweise von den Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen getragen werden soll, und nur die andere Hälfte von den speziellen Gemeinden, so nähert er sich wenigstens einigermaßen dem Prinzip, das ich allein für richtig halte. Sie entfernen sich aber vollständig von demselben, wenn Sie nach dem Kommissions-Vorschlage den einzelnen Gemeinden die Pensionen allein zur Last legen wollen. Vergessen Sie nicht, meine Herren, die hier in Rede stehenden rheinischen Gemeinde-Beamten sind in der That weniger Gemeinde-Beamten, als Staats-Beamten. Wie ich dessen vorhin schon erwähnt habe, die ganze Lokalverwaltung des Staates liegt in der Hand der Bürgermeister. In der rheinischen Gemeinde-Ordnung besagt der §. 108 darüber ausdrücklich:

(Liest:)

„Der Bürgermeister hat alle in Landes-Angelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte zu besorgen, so weit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind"

und fügt in dem weiteren Alinea hinzu, daß

(Liest:)

„hinsichtlich ihrer Functionen als Civilstands-Beamte, als Hülfs-Beamte der gerichtlichen Polizei, als Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten behält

es in den verschiedenen Theilen der Provinz bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden."

Nach diesen haben im Rheinland die Bürgermeister alle diese Functionen zu üben und daraus geht hervor, daß eigentlich auf den Bürgermeistern in der Rheinprovinz die ganze Last der Lokal-Staats-Verwaltung ruht. Das Odium der Ausführung aller mißliebigen Regierungs-Maßregeln liegt auf den Bürgermeistern, und nicht allein dies, sondern eben so häufig trifft der Unverstand, und die Böswilligkeit, die den Regierungs-Maßregeln entgegentreten, wiederum allein die Bürgermeister. Doppelt schwierig ist schon an sich eine solche Stellung, die in dem Zwitterverhältniß liegt, zugleich Gemeindebeamter und Staatsbeamter zu sein. Ich befürchte, daß, nachdem sie durch §. 58 der Gemeinde-Ordnung dasselbe für den ganzen Staat sanctionirt haben, sich dieses Mißverhältniß in den östlichen Provinzen einst eben so fühlbar machen wird. Daß die Regierung in Betreff der Bürgermeister in der Rheinprovinz, so weit es sich um deren Pensionirung handelt, dies schon früher gefühlt hat, geht daraus hervor, daß, obgleich diese Bürgermeister bisher gar keinen Anspruch auf Pension gehabt, dessenungeachtet der Staat aus Billigkeitsgründen sich bewogen gefunden hat, ihnen im Wege der Gnade eine Pension, wenigstens Einzelnen, zu bewilligen, und es ist, so viel ich weiß, sogar in dem Haushalts-Etat des Staats eine Summe hierfür ausdrücklich aufgenommen. Sie sehen daraus, daß die Ansicht, die ich aufstelle, bereits früher vom Staate gewissermaßen anerkannt war. Den Einwand, daß es gleich sei, wer diese Last trage, ob die Gemeinden oder der Staat, weil zuletzt dieselben Personen dem Staate und der Gemeinde angehören, diesen Einwand, meine Herren, kann ich nicht gelten lassen; denn der Repartitions-Modus ist wesentlich verschieden, und bekanntlich sind die Steuern und Lasten meist nicht deshalb drückend, weil ihr Betrag zu groß ist, sondern weil sie unverhältnißmäßig vertheilt sind.

Noch eines dritten Punktes habe ich endlich zu erwähnen, er betrifft eine besondere Kategorie dieser Beamten, nämlich die Bürgermeister, welche kommissarisch, provisorisch oder interimistisch angestellt sind. Diese Arten der Anstellung hatten stattgefunden, weil bekanntlich schon lange vor dem Jahre 1845 die Rede davon war, eine neue Gemeinde-Ordnung für das Rheinland zu emaniren, und weil man der Bestimmung dieses Gesetzes über die Wahl oder die Anstellung nicht vorgreifen wollte. Aus diesem Grunde wurde eine große Zahl der Bürgermeister so angestellt, daß sie in jedem Augenblicke nach Willkür wieder abgerufen werden konnten, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens bedurfte. Ich vermuthe nun allerdings, daß die Kommission und der Regierungs-Entwurf, wenn sie den Ausdruck gebraucht haben: „Alle seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Bürgermeister u. s. w. sollen Anspruch auf Pension haben", daß sie hierbei auch diese Kategorien, deren ich Erwähnung gethan habe, im Auge hatten. Ich vermuthe dies um so mehr, als die Kommission einen Zusatz ausdrücklich abgelehnt hat, welcher dahin ging, dieses Recht nur auf die definitiv Angestellten zu beschränken. Hierzu bin ich auch berechtigt, weil, wenn ich mich recht entsinne, was die Absicht der Regierung betrifft, der erste Entwurf der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1848, welcher der National-Versammlung vorgelegt wurde, ausdrücklich auch die kommissarisch Angestellten von dem Rechte auf Pensionirung ausschloß. Dieses ist in dem jetzigen Entwurf nicht der Fall und ich folgere daraus, daß die Regierung unter den angestellten Bürgermeistern auch die kommissarisch, mithin nicht weniger die provisorisch und interimistisch angestellten verstanden hat. Wünschenswerth wäre es aber dennoch, wenn uns vielleicht der Herr Berichterstatter darüber eine authentische Auskunft gäbe; schon dadurch würde eine Beruhigung für jene Beamten erreicht werden.

Ausdrückliche Anträge oder Amendements habe ich bei keinem Punkte gestellt, bei den ersten beiden Punkten, die ich für untrennbar mit einander verbunden ansehe, deshalb nicht, weil ich weiß nicht, ob ich sagen darf prinzipiell, die Anträge, welche von der Seite des Hauses ausgehen, zu der ich gehöre, doch nicht auf Unterstützung rechnen können, bei dem dritten Punkte aber aus dem Grunde nicht, weil ich glaube, daß er beseitigt werden kann durch eine Erklärung des Herrn Berichterstatters.

Ich bin aber auch der Ansicht, daß es einen anderen Weg giebt, auf dem alle diese Mißstände ihre Erledigung finden können, so weit das überhaupt möglich ist; er liegt in der Hand der Staats-Regierung. Es ist der, daß die nicht wieder Gewählten, natürlich mit Rücksicht auf ihre Qualification und das Einkommen, welches sie bezogen haben, daß diese vorzugsweise im Staatsdienst für solche Stellen verwendet werden, für welche sie sich eignen. Allerdings kann dies nur nach und nach geschehen, aber durch eine solche Art der Berücksichtigung werden sicher alle Theile befriedigt. Die Bürgermeister werden in Betreff des ersten Punktes, den ich berührt habe, nicht der Noth preisgegeben. In Ansehung des zweiten Punktes wird den Gemeinden und dem Staate durch sie nicht eine neue ungleiche Last auferlegt, und bezüglich des dritten Punktes, hinsichtlich der kommissarisch u. s. w. angestellten Beamten, so finden auch diejenigen Berücksichtigung, die ohne ihre Schuld nicht definitiv angestellt werden konnten. Aber auch der Staat findet darin seinen Vortheil; er erlangt auf diese Weise geübte und großentheils bewährte Beamte, die unter dem Volke selbst das kennen gelernt haben, was am Schreibtisch nimmermehr zu erlangen ist. Eine Erklärung darüber von Seiten der Staats-Regierung würde deshalb allseitig genügen, eine solche halte ich aber auch zur Beruhigung dieser zahlreichen und tüchtigen Beamtenklasse für dringend erforderlich.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. **Tamnau:** Ich bin mit dem Abgeordneten Möwes darin einverstanden, daß der §. 93 eine Lücke enthält; ich glaube nur, sein Amendement ist nicht dazu geeignet, dieselbe Lücke zweckmäßig auszufüllen. Dies Amendement bezieht sich auf das vierte Alinea, und er hat, wie die Fassung zeigt, dabei hauptsächlich an diejenigen Gemeinde-Beamten gedacht, deren Stellen eingehen und die Mitglieder des Magistrats sind; auf diese würde sein Amendement passen, denn dergleichen Beamte werden auf bestimmte Zeit gewählt. Augenscheinlich können aber auch andere auf Lebenszeit angestellte Gemeinde-Beamten in die Lage kommen, daß ihre Stellen eingehen, und dann paßt das Amendement des Abgeordneten Möwes nicht. Es lautet nämlich:

„Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde."

Wenn nun solche überflüssig werdende Beamten auf Lebenszeit gewählt sind, dann ist die Pension nach diesem Amendement für sie gar nicht zu berechnen, denn sie soll danach festgestellt werden, wie sie dem Beamten nach Ablauf der Wahlperiode zugestanden haben würde.

Es scheint mir daher, daß das Amendement nicht angenommen werden kann. Geht man aber noch einmal auf den Vorschlag der Kommission zurück, so gestehe ich, daß ich mit dem Antrage, den wegen Eingehung von Stellen entlassenen Gemeinde-Beamten während der Zeit, für die sie ihr Amt noch hätten verwalten sollen, Wartegelder zu geben, vollkommen einverstanden bin. Der Abgeordnete Möwes will ihnen auch für diese Zeit die Pension geben, aber wir wollen doch nicht vergessen, daß die Pension das ist, was man Jemanden giebt, der nicht mehr im Stande ist, Dienste zu versehen, während man Wartegelder denjenigen giebt, welche noch zu Dienstleistungen fähig sind. Diese letzteren können über ihre Zeit verfügen und sie auf irgend eine andere Weise anwenden, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. Deshalb kann ich in der Verleihung von Wartegeldern an solche Beamte, welche fähig sind, ihr Amt zu verrichten, keine Ungerechtigkeit sehen, und deshalb habe ich, mit Beibehaltung dieses Satzes, in meinem Amendement nur vorgeschlagen, den Satz hinzuzufügen: „ihre Pensions-Ansprüche von dem Zeitpunkte ab, mit dem ihre Wahlperiode abläuft, bleiben unverändert." Ich glaube, damit wird der Gerechtigkeit Genüge geschehen.

Abgeordn. **Möwes:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Der geehrte Redner glaubt, daß diejenigen, die auf Lebenszeit angestellt sind, ohne Weiteres durch die neue Bestimmung des Gesetzes von ihrem Amte entfernt werden können, und sich die Hälfte des Gehalts als Wartegeld gefallen lassen müssen. Ich bin nicht der Ansicht und behaupte, daß bei Beamten, sie mögen Unterbeamte sein oder nicht, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, ein ganz anderes Verhältniß obwaltet, als bei denjenigen Beamten, die für eine bestimmte Zeitdauer angestellt sind. Ihr Verhältniß ist ein Ausnahme-Verhältniß, auf welches die vorliegende Bestimmung gar nicht bezogen werden kann. Man wird solchen das volle Gehalt bis an ihr Lebensende lassen müssen. Was aber das Wartegeld betrifft, so setzt solches seinem Charakter nach immer voraus, daß Jemand die Hoffnung hat und haben kann, in dem Kreise seiner bisherigen Geschäftsthätigkeit wieder angestellt zu werden. Das ist aber eine Hoffnung, die wir in den Gemeinden nicht annehmen dürfen, wenn es dem Gemeinderath eingefallen ist, eine Stelle eingehen zu lassen. Die vorgesetzte Behörde wird wohl darauf achten, daß nicht in willkürlicher Weise verfahren wird; ist aber eine Stelle einmal eingegangen, so wacht sie nicht so leicht wieder auf. Es ist daher die Hoffnung der Wieder-Anstellung eine vergebliche.

Das Amendement Tamnau ferner hat nur den Zweck, für die Zeit nach Ablauf der Wahlperiode eines Magistrats-Mitgliedes eine Pension zu sichern und füllt nur eine der Lücken aus, die auch ich in der Verordnung des §. 93 gefühlt habe. Die Ungerechtigkeit, von der ich spreche, ist aber insofern eine zwiefache, als der betreffende Beamte auch während der Dauer der Wahlperiode nur die Hälfte seines Einkommens als Wartegeld empfangen soll, während er für diese Zeit eigentlich das Recht hat, sein volles Gehalt zu fordern. Ich glaube, daß, wenn es sich darum handelt, Jemanden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, man sie auch vollständig gewähren muß.

Einundneunzigste Sitzung

am Montag den 17. Dezember 1849.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Aus der zweiten Kammer gehen mehrere Titel der Verfassung vom 5. Dezember ein, über welche dieselbe zum Beschluß gelangt ist. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Ein Antrag auf Errichtung von Gemeindegerichten wird einer besonderen Kommission überwiesen. — Kommissionsbericht über den Antrag, daß der Kammer gestattet werde, nach der allgemeinen Verhandlung über einen Gesetzentwurf sofort über die Annahme des ganzen Gesetzes Beschluß zu fassen; — der Antrag wird mit zwei Zusätzen angenommen. — Bericht des Central-Ausschusses über mehrere Bestimmungen der Verfassung vom 5. Dezember, worüber die Beschlüsse beider Kammern nicht übereinstimmen; — die Kammer tritt zum guten Theile den Beschlüssen der zweiten Kammer bei. — Kommissionsbericht über den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung; — allgemeine Debatte darüber.

Die Sitzung wird 10½ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Im Laufe der Verhandlung finden sich am Ministertische ein, der Minister-Präsident, der Minister des Innern, der Justizminister der Kriegsminister, der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, der Finanzminister und der Minister des Auswärtigen.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Lesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt und Fassung des eben verlesenen Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer di Dio und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Wodiczka führen.

Es sind Mittheilungen von dem Herrn Präsidenten der zweiten Kammer eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die erste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Ew. Hochwohlgeboren übersende ich hierbei ganz ergebenst eine Ausfertigung von den Tit. III., IV., V., VIII., IX. und X. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J., über welche in der zweiten Kammer die Revision beendigt ist. Ich stelle Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst anheim, nunmehr diese Titel noch einmal zur Berathung in der ersten Kammer zu stellen, um dadurch vielleicht diejenigen Bestimmungen noch zu vermehren, über deren Abänderung Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern herrscht, demnächst aber sie der Staatsregierung zur weiteren Erklärung vorzulegen.
>
> In derselben Weise wird von hier aus mit denjenigen Titeln der Verfassungs-Urkunde verfahren werden, die zuerst von der ersten Kammer in Berathung genommen, und über die das in dieser Kammer abgeschlossene Werk der Revision mir vermittelst gefälligen Schreibens Ew. Hochwohlgeboren vom 12ten d. M. mitgetheilt ist, so daß demnach in wenigen Tagen das gesammte Resultat der Verfassungs-Revision durch beide Kammern der Regierung übermittelt und ihr dadurch Veranlassung gegeben sein wird, sich darüber zu erklären.
>
> Schließlich bemerke ich noch ganz ergebenst, daß die zweite Kammer bei ihrer Berathung und Abstimmung die Eingangsworte des Art. 108, so wie die Art. 98 und 99, als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet und in einer Abstimmung beschlossen hat, den Beschlüssen der ersten Kammer nicht zuzustimmen, vielmehr an ihren früheren Beschlüssen festzuhalten.
>
> Berlin, den 15. Dezember 1849.
>
> Der Präsident der zweiten Kammer.
> (gez.) Graf von Schwerin.
>
> An
> den Präsidenten der ersten Kammer,
> Herrn von Auerswald
> Hochwohlgeboren.

Präsident: Die hohe Kammer hat daraus ersehen, daß die zweite Kammer auf den vorgeschlagenen Geschäftsweg zur Beendigung der Verfassungs-Revision eingegangen ist. Mit Genehmigung der hohen Kammer wird heute der Gegenstand schließlich bei uns verhandelt werden.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die zweite Mittheilung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß die zweite Kammer in ihrer Sitzung am 13ten d. M. beschlossen hat:
>
> 1) Der Verordnung vom 30. Mai d. J., betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, die verfassungsmäßige Zustimmung, vorbehaltlich der Revision dieser Verordnung, zu ertheilen.
> 2) Den Erlaß der Verordnung vom 30. Mai d. J., wodurch der Zusammentritt der Wähler und der Kammer über den durch den Art. 49 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Termin hinaus verschoben worden, als durch die Umstände gerechtfertigt zu erklären, wovon dem Königlichen Staatsministerium Nachricht gegeben worden ist.
>
> Berlin, den 14. Dezember 1849.
>
> Der Präsident der zweiten Kammer.
> (gez.) Graf von Schwerin.
>
> An
> den Präsidenten der ersten Kammer,
> Herrn von Auerswald
> Hochwohlgeboren.

Präsident: Ich habe ferner der hohen Versammlung anzuzeigen, daß der Abgeordnete Maurach seiner Verhältnisse wegen sich veranlaßt gefunden hat, den Sitz in der Kammer aufzugeben; die Neuwahl wird beantragt werden.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, will ich, nach der Bestimmung der Geschäftsordnung, den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Vincke zur Unterstützung stellen; er findet sich gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten und wird die weitere Behandlung erfahren.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> den anliegenden Entwurf zu einem Gesetz über Errichtung von Gemeinde-Gerichten in Berathung zu ziehen und eventuell zum Gesetz-Vorschlage zu machen.
>
> Motive.
>
> Es wird beabsichtigt, durch die Errichtung von Gemeinde-Gerichten eine Lücke zwischen der neuen Gemeinde-Ordnung und Justiz-Verfassung auszufüllen. Das Nähere darüber enthalten die dem Entwurfe beigefügten Motive.
>
> Berlin, den 5. Dezember 1849.
>
> Freiherr von Vincke, als Antragsteller.
>
> Unterstützt von:
>
> Kisker. Baumstark. Grasso. Braun. Bennecke. von Bassewitz. Koppe. von Frantzius. von Kries. von Wulffen. von Keltsch. Freiherr von Gaffron. von Gustedt. von Below. Pinder. Graf von Helldorff. Wachler. Rösler. von Kathen. Milde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich habe nun zu fragen:

Ob es der hohen Versammlung angemessen dünkt, zur Erwägung dieses Antrages eine Kommission niederzusetzen?

Ich schlage vor, dieses zu thun und die Berathung nicht den Abtheilungen zu übergeben.

Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

(Es äußert sich Niemand.)

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich werde daher die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen ersuchen, zur Wahl einer Kommission für die Erledigung dieses Gegenstandes zu schreiten.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Kommission für die Geschäfts-Ord-

nung der ersten Kammer, Abgeordneten von Jordan, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordr. **von Jordan** (liest):

Bericht
der
Kommission für die Geschäfts-Ordnung
der
ersten Kammer.

In Folge der Beschlüsse der ersten Kammer vom 30. März c. ist der Kommission für die Geschäfts-Ordnung folgender Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Jordan zugegangen:

Die Kammer wolle zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung folgenden Zusatz beschließen:

„insofern nicht die Kammer nach dem Schluß der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme des Gesetzes, ohne weitere Debatte, im Ganzen abzustimmen.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich eingereicht werden, bedarf einer Unterstützung von 25 Mitgliedern und wird, nachdem das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar in dieser Ordnung gestattet worden ist, in der nächsten Sitzung, und nachdem derselbe gedruckt und vertheilt worden, zur Abstimmung gebracht."

Motive.

Nach der Geschäfts-Ordnung (§§. 51 und 52) findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder einer Abtheilung desselben statt, und es beginnt hierauf die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Verbesserungs-Anträge.

Die Kammer befindet sich hiernach selbst in dringenden Fällen nicht in der Lage, über die Annahme eines Gesetzes nach geschlossener allgemeiner Diskussion ohne weitere spezielle Debatte beschließen zu können. — Der Antrag ist darauf gerichtet, einem hierunter bereits fühlbar gewordenen und voraussichtlich täglich fühlbarer werdenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Berlin, den 8. Dezember 1849.

von Jordan.

Die Kommission ist diesem Antrage einstimmig beigetreten, indem sie mit dem Antragsteller die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Geschäfts-Ordnung zu dem beregten Zwecke anerkennt.

Die Kommission glaubt dabei einer Darlegung der Gründe überhoben zu sein, welche der Kammer die größte Beschleunigung bei der Berathung der ihr vorliegenden Gesetz-Entwürfe und mehrerer Gesetze, die in nächster Zeit an sie gelangen werden, zur unabweislichen Pflicht machen und die es wünschenswerth erscheinen lassen können, über die Annahme eines Gesetzes, zumal wenn dasselbe bei der zweiten Kammer bereits berathen worden, nach der allgemeinen Diskussion ohne weitere spezielle Debatte im Ganzen zu beschließen.

Bei der Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Antrags selbst hat sich die Kommission von der Ansicht leiten lassen, daß die Kammer durch das Gutachten der Kommission über den zu berathenden Gesetz-Entwurf und durch die allgemeine Diskussion hinreichend in den Stand gesetzt werde, darüber — worauf es bei jedem Gesetze ankommt — zu urtheilen, ob zum Erlaß desselben ein Bedürfniß vorhanden und event., ob durch die Vorlage diesem Bedürfniß entsprochen werde oder nicht. Die allgemeine Debatte wird nach der Meinung der Kommission jedes Mitglied der Kammer zu einem bestimmten Urtheil über die Zulässigkeit einer Annahme des Gesetz-Entwurfs im Ganzen oder die Nothwendigkeit einer Verhandlung über die einzelnen Artikel um so eher befähigen können, als die Berichte der Ausschüsse und Kommissionen auf die Eventualität eines Antrages wegen Annahme des Gesetzes ohne spezielle Diskussion zweifelsohne Rücksicht nehmen und in ihrem allgemeinen Theile die Prinzipienfragen und allgemeinen Gesichtspunkte in einer Weise und in einem Umfange erörtern werden, daß die daran sich knüpfende allgemeine Diskussion über die Bedürfnißfrage und über den Werth der Gesetzvorlage vollständiges Licht verbreiten wird. Es empfiehlt sich der Antrag ferner dadurch, daß er über das augenblickliche Bedürfniß nicht hinausgeht und einer späteren Zeit vorbehält, ob es angemessen sein wird, zu bestimmen, daß, auch ohne besonderen Antrag, jedesmal nach geschlossener allgemeiner Diskussion ein Beschluß über die Annahme des Gesetzes im Ganzen herbeigeführt werde. Endlich hält die Kommission dafür, daß in der vorgeschlagenen Form des Antrages das richtige Maß gehalten sei zwischen einer zu großen Erleichterung von Anträgen dieser Art und einer Erschwerung, welche den Zweck illusorisch machen würde, was namentlich dann der Fall wäre, wenn ein Antrag der fraglichen Art an die Formen der Geschäfts-Ordnung für die Einbringung von Anträgen (§§. 26—30) geknüpft werden sollte. Bemerkt wird übrigens ausdrücklich, daß die Absicht des Antrages und der Kommission nicht dahin geht, Verbesserungs-Anträge zu dem Gesetz auszuschließen, auf welche sich jedoch alsdann, wenn sie die gehörige Unterstützung gefunden haben, die spezielle Debatte beschränken würde.

Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß dem §. 52 der Geschäfts-Ordnung, welcher lautet:

„Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Verbesserungs-Anträge."

zugesetzt werde:

„insofern nicht die Kammer nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme des Gesetzes, ohne weitere Debatte, im Ganzen abzustimmen.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich eingereicht werden, bedarf einer Unterstützung von 25 Mitgliedern und wird, nachdem das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar in dieser Ordnung gestattet worden, in der nächsten Sitzung, und nachdem derselbe gedruckt und vertheilt worden, zur Abstimmung gebracht."

Präsident: Es ist zu diesem Antrage der Kommission ein Verbesserungs-Antrag so eben eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu dem Berichte der Kommission für die Geschäftsordnung (Nr. 435).

Die Kammer wolle beschließen:

am Schluß des Kommissions-Antrages hinzuzusetzen:

Ist beschlossen, über die Annahme des Gesetzes ohne Spezial-Diskussion abzustimmen, so können doch noch Verbesserungs-Anträge eingebracht werden. Diese müssen sofort, nachdem dieser Beschluß gefaßt worden, übergeben werden. Auf sie, wenn sie die nöthige Unterstützung finden, beschränkt sich dann die spezielle Debatte.

Gründe.

Es ist das die Absicht des Antragstellers und der Kommission selbst. Aber um diese Absicht zu erreichen, muß die Stelle in die Geschäftsordnung selbst aufgenommen werden.

Stahl.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es ist ein zweiter eingegangen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Dem von der Geschäfts-Kommission beantragten Zusatze zum §. 52 der Geschäfts-Ordnung noch folgenden Satz hinzuzufügen:

„Der Antrag auf Abstimmung im Ganzen schließt einzelne Verbesserungs-Vorschläge nicht aus, auf welche sich dann (bei Annahme des Haupt-Antrages) die spezielle Debatte beschränkt."

von Itzenplitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und ersuche diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

(Dies geschieht.)

Der Abgeordn. von Zander hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. **von Zander**: Meine Herren! Am 12ten d. M. hat die hohe Kammer beschlossen, daß, wenn eine Spezial-Debatte stattgefunden hat, daß alsdann das angenommene Gesetz zur Fassungs-Kommission zurückgehe und demnächst über das ganze Gesetz, als solches und als Ganzes, besonders abgestimmt werden müsse. Ich setze voraus, daß, wenn der heutige Antrag des Abgeordneten von Jordan angenommen werden sollte, nämlich dahin: daß, wenn durch Beschluß der Kammer — ausnahmsweise — eine Spezial-Debatte über die einzelnen Artikel einer Gesetz-Vorlage abgeschnitten wird, daß alsdann (jedoch vorbehaltlich der anzubringenden und zu debattirenden Amendements) angenommen werden sollte, daß dadurch der von mir allegirte Beschluß der hohen Kammer vom 12ten nicht alterirt wird, sondern daß, wenn die hohe Kammer ohne vorangegangene Spezial-Debatte das Gesetz mit den etwanigen Amendements angenommen hat, daß der Gesetz-Entwurf alsdann dennoch erst an die Fassungs-Kommission zurückgehen und auf deren Bericht nicht nur die Frage über die Fassung, sondern auch über das Gesetz, als solches und als Ganzes, abgestimmt werden muß. Nur in dieser Voraussetzung werde ich für den Antrag des Abgeordneten von Jordan stimmen und auch das Amendement des Grafen von Itzenplitz annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorff**: Meine Herren! Ich verkenne keinesweges die gute Absicht des Herrn Antragstellers. Ich muß jedoch gestehen, daß mir der Antrag, so wie er von der Kommission formulirt worden ist, jedenfalls zu weit geht. Die Annahme desselben würde unausbleiblich — und mit Recht — die Kammer diskreditiren. Ich möchte denn doch zuerst fragen, wenn eine Art und Weise der Beschlußnahme über ganz bedeutende Gesetz-Vorlagen, in der vorgeschlagenen Weise, sollte beliebt werden, wozu die Berathung durch zwei Kammern überhaupt nöthig ist. Meine Wähler haben mich nicht in die Kammer gesandt, um blos Ja und Nein zu sagen, sondern, im Gegentheil, ich bin hierhergesandt, meine Ansichten über die Landes-Angelegenheiten zu entwickeln und darzulegen und hierdurch beizutragen, daß jeder Berathungs-Gegenstand im Interesse des Landes und des Volkes überall beleuchtet wird. Ferner muß ich noch gegen den Antrag einwenden, daß ich denselben im höchsten Grade unvollständig und in Widerspruch mit den Motiven finde. Er drückt nicht einmal das aus, was die eigentliche Absicht ist. Der Antrag besagt ganz einfach, daß die Kammer beschließen möge, ohne weitere Debatte über die Annahme des Gesetzes im Ganzen abzustimmen, wenn eine allgemeine Diskussion zuvor stattgefunden habe. Die Kommission nimmt aber, was doch nach dem Berichte ihre Absicht zu sein scheint, nicht einmal in dem formulirten Antrage die Bestimmung auf, daß dadurch Amendements zu den einzelnen Abschnitten oder einzelnen Artikeln des Gesetzes nicht sollten ausgeschlossen werden, auf welche sich jedoch alsdann die spezielle Debatte zu beschränken hätte. Aus allen diesen Gründen bin ich gegen den Antrag der Kommission, so wie er vorliegt, wohl aber bin ich geneigt, mich für die zu dem Antrag heute eingebrachten Amendements der Herren Abgeordneten Stahl und von Itzenplitz zu erklären, die den so nöthigen Zeitgewinn bringen und doch die Debatte über die einzelnen Artikel eines Gesetz-Entwurfes nicht allzu sehr beschränken. Bedenklich ist es, und ich kann nicht unterdrücken, es zu äußern, daß gerade der Herr Antragsteller auch Referent in seiner eigenen Sache ist. Ich stimme gegen den Antrag, wie er vorliegt.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Ich bin im Allgemeinen für den gestellten Antrag und meine, daß wir aus den bisherigen Verhandlungen schon genugsam ersehen haben, wie es sehr wohl möglich ist, einen Gegenstand erschöpfend in der General-Diskussion zu verhandeln, so daß demnächst die Abstimmung gleich über das Ganze erfolgen kann. Man wird allerdings vorsichtig dabei sein müssen, damit der Gründlichkeit der Debatte kein Eintrag durch solche General-Diskussionen und Annahmen im Ganzen geschieht. Indessen scheinen mir einige Punkte bei diesem Antrage noch einer speziellen Erwägung zu bedürfen. Es ergiebt sich oft, daß ein Gesetzentwurf sich zwar zur Annahme im Ganzen nicht eignet, daß aber, indem derselbe aus mehreren Abschnitten besteht, wohl einzelne Abschnitte desselben gleich durch die General-Diskussion zur Beschlußnahme vorbereitet werden können. Dieses Falles ist noch nicht gedacht, es ist darin gesagt worden:

„insofern nicht die Kammer nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme des Gesetzes, ohne weitere Debatte, im Ganzen abzustimmen."

Ich meine, daß es deshalb sehr zweckmäßig sein würde, die Worte einzuschalten:

„oder besonderer Abschnitte des Gesetzes",

so daß es also möglich ist, auch solche einzelne Abschnitte im Ganzen zur Abstimmung zu bringen, nachdem die General-Diskussion geschlossen ist.

Ein zweiter Punkt betrifft die Worte: „ohne weitere Debatte." Wie schon anderweit die eingebrachten Amendements ergeben, stehen die Worte: „ohne weitere Debatte" gewissermaßen im Widerspruch mit dem Bericht der Kommission selbst. In dem Bericht der Kommission heißt es, es sei nicht die Absicht, Verbesserungs-Anträge zu dem Gesetze auszuschließen, auf welche sich jedoch alsdann, wenn sie die gehörige Unterstützung gefunden, die Spezial-Debatte beschränken müsse. Wenn es aber im Text des Vorschlages heißt: „ohne weitere Debatte", würde man daraus schließen müssen, daß überhaupt keine Debatte, folglich auch keine Debatte über Verbesserungs-Anträge und über die Paragraphen stattfinden solle, zu welchen Verbesserungs-Anträge gemacht worden sind. Es stellt sich aber überhaupt mancher Fall wohl so dar, daß man in dem Gesetz-Entwurf nur einzelne Bestimmungen findet, die nach beendigter General-Diskussion noch einer speziellen Erörterung und Beschlußnahme zu unterwerfen wären. Es wird also auch dieses Falles gedacht werden müssen, daß die Versammlung beschließen kann, im Ganzen nur mit der Beschränkung abstimmen zu wollen, daß dieser oder jener Punkt zur speziellen Erörterung und Beschlußnahme gestellt werde.

Das darauf folgende zweite Alinea des Kommissions-Antrages ist mir nicht ganz deutlich. Es heißt dort:

„Ein darauf gerichteter Antrag muß schriftlich eingereicht werden, bedarf der Unterstützung und wird, nachdem für und gegen geredet ist, in der nächsten Sitzung, nachdem derselbe gedruckt und alsdann vertheilt worden ist, zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag, der überhaupt eingebracht wird, soll in der Regel gedruckt werden und kommt erst dann zum Vortrage."

Es scheint doch nicht die Absicht zu sein, daß, nachdem er auf diese Weise behandelt worden, dafür und dagegen gesprochen ist, dann eine folgende Sitzung abgewartet werden soll, um darüber abzustimmen. Die Wortfassung läßt aber einer solchen Auslegung Raum, und ich glaube, daß es gut sein wird, in dieser Hinsicht die Fassung zu ändern, und zwar so:

„Daß, nachdem er gedruckt und vertheilt worden, in derselben Sitzung, in welcher über denselben verhandelt ist, auch über ihn abgestimmt wird."

Da dies auch nur die Absicht der Kommission gewesen sein kann, so habe ich deshalb kein Amendement vorlegen wollen. Was aber die beiden anderen Punkte betrifft, welche ich vorhin erwähnt habe, so erlaube ich mir zu dem Ende ein besonderes Amendement einzubringen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

In der von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmung zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung

1) zwischen den Worten:
„des Gesetzes"
und
„ohne weitere Debatte"
die Worte einzuschalten:
„oder besonderer Abschnitte desselben."

2) Hinter den Worten:
„ohne weitere Debatte",
noch die Worte hinzuzufügen:
„oder unter Beschränkung der speziellen Diskussion und Abstimmung auf einzelne Artikel oder Sätze."

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die hier vorgeschlagenen Veränderungen unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Möwes das Wort.

Abgeordn. **Möwes**: Meine Herren! Ich befinde mich in der Lage, gegen den Antrag der Kommission sprechen zu müssen, eben so gegen die zu demselben eingebrachten Amendements. Indem die Kommission dem Antrage des geehrten Abgeordneten von Jordan beigetreten ist und ihn zur Annahme empfiehlt, will sie offenbar die Möglichkeit eröffnen, daß künftig ein Gesetz ohne spezielle Berathung zur Beschlußnahme gebracht, oder dahin zu wirken, daß ein Gesetz, wie man heutigen Tages zu sagen pflegt, en bloc angenommen wird. Sie bezeichnet in ihren Gründen sogar mehrere solche Gesetze, die eventuell so angenommen werden könnten, und unter diesen befinden sich so außerordentlich wichtige, daß ich Bedenken tragen muß, mich dem Antrage anzuschließen. Würde es in einem einzigen Falle geschehen, daß der Antrag, der uns vorliegt, falls er angenommen wird, zur Anwendung käme, so würde die Kammer ohne Zweifel ihre gesetzgeberische Thätigkeit, überhaupt

die gesetzgebende Gewalt der Kommission oder dem Ausschusse übertragen und also ganz und gar den Standpunkt aufgeben, der durch die Verfassung selbst der Kammer angewiesen ist. Ich erachte es für eine Pflicht der Kammer, ein jedes Gesetz in pleno vollständig durchzugehen, zu prüfen und festzustellen. Ich würde glauben, diese Pflicht zu verletzen und mein Mandat unrichtig aufgefaßt zu haben, wenn ich mich dafür bestimmen wollte, ohne spezielle Berathung für die Annahme eines Gesetzes zu sein. Die Würde und Aufgabe der Kammer steht mir zu hoch, als daß ich beitragen möchte, daß erstere in den Augen des Volkes herabgesetzt wird. Dies würde aber unbedingt geschehen, wenn Gesetze überhaupt ohne spezielle Berathung, Prüfung und Erwägung des Werthes der einzelnen Bestimmungen angenommen würden. Es läßt sich keineswegs sagen, daß ein Gesetz weniger wichtig sei, als das andere. Betrachten wir die verschiedenen Interessen des Landes und der Nation, so müssen wir bekennen, daß alle Gesetze wichtig sind und einer sorgfältigen und gewissenhaften Berathung bedürfen.

Ich erlaube mir darauf übrigens aufmerksam zu machen, daß auch die Mitgliederzahl der Kommissionen und Ausschüsse in keinem Verhältniß steht zu der der Kammer, und daß schon aus dieser Rücksicht die bisherige Bestimmung der Geschäfts-Ordnung festgehalten werden muß. Ich habe alle Achtung vor der Thätigkeit der Kommission, behaupte aber doch, daß die reiflichere Erwägung der Gesetze nur in der Kammer stattfinden kann, daher ich das Schicksal eines Gesetzes in einem solchen Falle nicht von der mißlichen Abstimmung abhängig machen will, ob die Kammer eine spezielle Debatte beschließen will oder nicht. Ich frage ferner, ob überhaupt, wenn eine spezielle Debatte nicht stattfindet, eine allgemeine Debatte noch von so großem Werthe sein kann. Sie hat gerade den Zweck, die spezielle Debatte einzuleiten und vorzubereiten und die Gesichtspunkte anzudeuten und festzustellen, aus welchen die verschiedenen Ansichten in der Kammer hervortreten. Es ist eine allgemeine Debatte nicht nöthig, wenn keine spezielle stattfindet, denn sie führt zu keinem Resultate, wenn in jenem Falle der Kommission es sich nur um die Annahme des Gesetzes handelt. Und wenn auch erlaubt wird, Verbesserungs-Anträge einzubringen, so würde das auch zu einer speziellen Berathung des Gesetzes und seiner Prüfung im Zusammenhange nicht führen. Ich bin der Ansicht, daß, wird der Vorschlag der Kommission angenommen, die allgemeine Debatte dann mehr in eine speziellere Debatte übergehen wird, als es wünschenswerth ist, und daß sich dieselbe dann sehr in die Länge ziehen wird. Wir haben auch darauf zu achten, daß ein jedes Gesetz seine vollkommene Gültigkeit und auch seinen Werth in den Augen des Volkes nur dadurch erhält, daß es verfassungsmäßig berathen ist, d. h. daß es vollständig, in allen seinen Theilen durch die Kammern geprüft worden ist. Endlich glaube ich noch behaupten zu müssen, daß die Kammer durch einen Beschluß, wodurch in einzelnen Fällen die Debatte abgeschnitten werden soll, die Rechte der Kammer-Mitglieder kränkt, welche gegen den Beschluß sind. Sie hat aber nicht das Recht, dem Einzelnen dasjenige Recht zu entziehen, das ihm durch die Verfassung gegeben worden ist; dieses Recht ist die Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt. Dieses Recht kann Niemanden genommen werden, eben so wenig, als er von der Erfüllung der Pflicht entbunden werden kann, deren er selbst sich nicht entledigen darf.

Präsident: Der Abgeordn. Stahl hat das Woel.

Abgeordn. **Stahl:** Meine Herren! Das Verfahren, welches die Kommission vorschlägt, am Schluß der General-Diskussion über das Gesetz in Pausch und Bogen abzustimmen, ist gewiß etwas ganz Ungewöhnliches; ich glaube nicht, daß es sich in anderen Geschäfts-Ordnungen befindet, wenigstens in den Geschäfts-Ordnungen der parlementarischen Versammlungen größerer Staaten ist mir eine solche Bestimmung nicht bekannt. Als Motiv dazu kann ich mir nur das Eine denken, daß bei uns eine große Schwerfälligkeit der Verhandlungen stattfindet, ein Mangel an parlamentarischer Disziplin, in Folge dessen wir dazu kommen, die Thätigkeit, welche an dem kleinen Tisch der Gesetzes-Redaktoren geübt werden soll, hier in den öffentlichen Kammer-Verhandlungen auszuüben. Wenn man aus diesem Grunde in einen solchen Vorschlag versuchsweise einzugehen geneigt sein sollte, so wird man das doch nur unter den stärksten Sicherungen thun dürfen, damit der Vorschlag nicht zu einer Unterdrückung der Minorität durch die Majorität führe, denn diese Gefahr ist hier allerdings sehr dringend; es könnte die größere Anzahl von vorn herein die Spezial-Diskussion zu beseitigen beschließen; sie könnte dazu bei der allgemeinen Diskussion den Schluß frühzeitig veranlassen, und so wäre das Gesetz nicht blos gegen den Willen der Minorität beschlossen, sondern diese hätte nicht einmal Gelegenheit gehabt, im Angesicht des Landes ihre Gründe dagegen darzulegen. Das haben die Herren Antragsteller selbst wohl gefühlt und haben deshalb auch ausdrücklich erklärt, daß Verbesserungs-Anträge über einzelne Punkte nicht ausgeschlossen sein sollen. Es leuchtet aber ein, daß mit einer solchen Erklärung, selbst wenn sie von der Kammer zu Protokoll genommen würde, durchaus nichts ausgerichtet ist. Nur dasjenige wird in Zukunft Norm sein, was in der Geschäfts-Ordnung steht, und ein entgegengesetztes Verfahren würde juristisch nicht haltbar sein. Das bewog mich, einen Antrag zu stellen, daß eben das, was die Kommission als ihre Ansicht ausspricht, in die Geschäfts-Ordnung gestellt werde. Denselben Zweck will das Amendement des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz; aber der Unterschied zwischen diesem und dem meinigen ist, daß ersteres überhaupt nur die Verbesserung-Anträge vorbehät, ich dagegen näher angezeigt habe, in welchem Zeitpunkt dieselben anzubringen sind. Es ist bei einem solchen Antrag, über ein Gesetz in folle abzustimmen, eine doppelte Abstimmung nothwendig, einmal über die Zulassung dieses Antrags, dann über das Gesetz selbst. In diesen Zwischenperioden sollen nun die Amendements vorgebracht werden; also so wie die Versammlung in der Mehrheit beschlossen hat, über das Gesetz im Ganzen abzustimmen und die spezielle Diskussion abzuschneiden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Nach dem, was schon gesagt ist, kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Vorschlag der Geschäftskommission in einzelnen Fällen nützlich sein kann; es giebt Gesetze, welche keiner langen Diskussion bedürfen, die dabei eilig sind und daher angemessen, durch eine Abstimmung im Ganzen, in weniger Zeit erledigt werden können. Bliebe der Antrag aber so, wie ihn die Kommission gestellt hat, so wäre er gefährlich: er würde dann den Fall herbeiführen können, daß eine Majorität, und vielleicht eine sehr geringe, die Majorität zwänge, ein Gesetz anzunehmen, ohne daß die Gründe der Minorität auch nur gehört wären, namentlich über die einzelnen Punkte, welche bei der Minorität Bedenken erregen. Die allgemeine Debatte kann dies nicht ersetzen und diese Gefahr nicht abwenden. Beispiele über die Sache anzuführen, ist wohl kaum nöthig, es läßt sich aber mit wenigen Worten eines hinstellen: Nehmen Sie an, die Grundsteuer-Befreiungen sollten aufgehoben werden gegen Entschädigung, dies würde von der Kommission befürwortet, mit welcher eine geringe Majorität der Kammer einverstanden wäre. In diesem Falle hätte nach dem heute gestellten Antrage die wenig zahlreiche Majorität das Recht, den von der Kommission befürworteten Antrag und respektive das betreffende Gesetz, zur Abstimmung und zur Annahme zu bringen, ohne daß die Minorität über ihre Bedenken und Gründe und über einzelne Paragraphen, welche sie geändert wünscht, auch nur gehört wäre. Ich empfehle Ihnen daher meinen Verbesserungs-Antrag, den Sie eben gehört haben.

Allerdings ist jetzt noch ein zweiter eingegangen, indessen habe ich von diesem vorher keine Kenntniß gehabt und kann auch meinen Antrag nicht zurückziehen, da ich in dem anderen das Erforderliche nicht deutlich ausgedrückt finde. Ich bin zwar auch der Ansicht, die der Herr Vorredner entwickelt hat, daß die Verbesserungs-Anträge schon vorliegen müssen, ehe über das Ganze abgestimmt wird, ich finde dies aber in seinen Worten nicht bestimmt ausgedrückt und empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrags der Kommission mit meinem Verbesserungs-Vorschlage.

Präsident: Es hat sich noch ein Redner gemeldet, und es ist gleichzeitig ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen. Ich werde den Antrag auf Schluß zur Unterstützung stellen.

Stimme (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich schließe hiermit die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Jordan:** Meine Herren! Was sich für den gestellten Antrag im Allgemeinen sagen läßt, scheint mir in dem Berichte der Kommission vollständig gesagt zu sein, und ich glaube nur noch an den 26. Februar erinnern zu dürfen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Kammer sich in die Lage setzen muß, ein Gesetz nach allgemeiner Diskussion, und nachdem über die Hauptprinzipien debattirt und Beschluß gefaßt ist, im Ganzen anzunehmen. Geschieht dies nicht, so ist ein einziges Mitglied der Kammer befugt, Widerspruch dagegen zu erheben, ein Gesetz im Ganzen anzunehmen. Was die Erinnerungen gegen den Antrag und gegen die Fassung betrifft, so sind dieselben bis auf eine einzige bei der Kommission zur Sprache gekommen. Es ist zunächst von dem Abgeordneten Zander erinnert worden, daß dieser Antrag nicht präjudiziren könne den neulich gefaßten Beschluß, wonach über die Annahme eines speziell berathenen Gesetzes am Schluß nochmals abgestimmt werden muß, und dem kann ich mich nur anschließen. Wenn sodann von dem Abgeordneten Grafen von Heldorff gesagt worden, es komme bei unseren Berathungen darauf an, die Gründe speziell darzulegen, welche die Kammer geleitet haben, so bin auch ich dieser Meinung vollkommen, keinesweges aber der Meinung, daß es sich bei Annahme des Antrages blos um ja oder nein handle, und daß derselbe also zu weit gehe, denn es ist in dem Bericht ausgeführt worden, daß die allgemeine Diskussion auf den Grund des Kommissions-Berichts und die spezielle Debatte über die eingebrachten Verbesserungs-Anträge genugsam Gelegenheit gäbe, sich über die wichtigsten Fragen des Gesetzes zu verständigen. Von demselben Herrn Redner ist endlich

bemerkt worden, der Antrag drücke nicht aus, was ausgedrückt werden solle, da in dem Berichte selbst gesagt werde, daß es zulässig sei, Amendements einzubringen. Die Kommission ist aber der Meinung gewesen, es bedürfe eines besonderen Ausdruckes der Befugniß, Amendements einzubringen, in dem Antrage nicht, weil es sich von selbst verstehe, daß zu jedem Hauptantrage Unter-Amendements gestellt werden können. Wenn also ein Antrag vorliegt, ein Gesetz im Ganzen anzunehmen, so ist jedes Unter-Amendement dahin zulässig, es solle über das Ganze abgestimmt werden, nachdem vorher über die oder die Punkte eine spezielle Debatte stattgefunden habe. Was nun die vorliegenden Amendements betrifft, so gehen die des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz und des Herrn Stahl auf dasselbe hinaus. Aus den von dem Abgeordneten Herrn Grafen von Itzenplitz angeführten Gründen erachte ich den von ihm gestellten Verbesserungs-Antrag für nützlich und bin ermächtigt, seitens der Kommission für die Geschäfts-Ordnung ausdrücklich zu erklären, daß sie gegen die Amendements des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz und Herrn Stahl vorbehaltlich der Fassung nichts zu erinnern findet. Was nun die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Kisker betrifft, so will er einmal hinter den Worten: „insofern nicht die Kammer nach dem Schluß der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme des Gesetzes" die Worte: „oder besonderer Abschnitte desselben" einzuschalten.

Das kann zweckmäßig sein und ist auch hier schon zur Sprache gekommen, aber als Referent bin ich nicht befugt, für diese Einschaltung zu stimmen, weil es ein neuer Antrag ist; er würde meiner Meinung nach besonders zur Geschäfts-Ordnung eingebracht werden müssen. Dann ist von dem Abgeordneten Kisker ein zweiter Zusatz beantragt worden, nämlich hinter den Worten: „ohne weitere Debatte" hinzuzufügen: „oder unter Beschränkung der speziellen Diskussion und Abstimmung auf einzelne Artikel oder Sätze." Dieser Antrag erledigt sich aber in der Hauptsache durch die von den Abgeordneten Stahl und Grafen von Itzenplitz eingebrachten Amendements. Im Uebrigen scheint mir diese Einschaltung mit der eben erwähnten: „oder besonderer Abschnitte desselben" nicht vollständig im Einklang zu stehen. Unter diesen Umständen empfehle ich die Annahme der Amendements der Abgeordneten Grafen von Itzenplitz und Stahl, vorbehaltlich der Fassung, prinzipaliter die Annahme des Amendements des Grafen von Itzenplitz.

Abgeordn. **Kisker**: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn **Kisker** (vom Platz): Der Herr Referent hat gegen mein Amendement das Bedenken hervorgehoben, daß es ein neuer Antrag sei, der besonders eingebracht werden müsse und deshalb sich hier nicht zur Beschlußnahme eigne. Ich glaube, dies ist unrichtig; mein Antrag ist wirklich ein Amendement zu dem Antrage der Kommission für die Geschäfts-Ordnung. Amendements müssen mit der Hauptfrage in Verbindung stehen, welche zur Diskussion steht. Nun steht es aber offenbar im wesentlichen Zusammenhang mit der Frage, ob über einen Gesetz-Entwurf im Ganzen abgestimmt werden soll, ob dies auch abschnittweise geschehen darf oder gleich über alle Abschnitte eines Gesetz-Entwurfs zusammen geschehen muß. Ich glaube also, daß mein Amendement hier zur Abstimmung kommen muß.

Präsident: Ich muß bemerken, daß es nicht statthaft ist, eine Bemerkung zur Geschäfts-Ordnung bis zu einer Widerlegung der Meinung des Herrn Berichterstatters auszudehnen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Die Aenderungs-Anträge sind in diesem Augenblick erst in meine Hände gelangt, indem ich sie durchlese, sehe ich, daß die Abänderungen, welche der Abgeordnete Kisker vorschlägt, sämmtlich Einschaltungen in den Entwurf der Kommission sind. Sie würden also zuerst und, wie ich denke, jeder besonders zur Frage gestellt werden müssen und dann, je nach dem Ergebniß der Abstimmung, der Antrag der Kommission mit oder ohne Veränderung. Endlich kämen, wenn der Kommissions-Antrag angenommen würde, die Zusätze der Abgeordn. Stahl und Graf von Itzenplitz.

In letzterer Beziehung stelle ich anheim, wie die hohe Versammlung über die desfallsige Reihenfolge denkt. Ich halte es für wünschenswerth, daß sich die Herren Abgeordneten über die Fassung einigten.

Abgeordn. **Stahl** (vom Platz): Ich glaube, daß es angemessen ist, diese beiden Anträge zusammenzunehmen, da die veränderte Fassung doch der Kommission überlassen bleiben soll, und da bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen, doch mit dem Vorbehalt der Berücksichtigung bei der Fassung.

Abgeordn. Graf **von Rittberg** (vom Platz): Ich glaube, daß dies richtig ist, um so mehr, als wie, meine Herren, mit dem Vorbehalte abstimmen, daß die Kommission überall die Fassung in Erwägung ziehen und namentlich diejenigen Bedenken berücksichtigen wird, welche der Abgeordn. Kisker gegen das letzte Alinea erhoben hat.

Präsident: Die Fassung wird jedenfalls Sache der Kommission sein, und da ich außerdem keine Einwendungen gehört habe, so werde ich damit beginnen, die einzelnen Anträge des Abgeordn. Kisker zur Frage zu stellen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> in der von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmung zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung
> 1) zwischen den Worten:
> „des Gesetzes"
> und
> „ohne weitere Debatte"
> die Worte einzuschalten:
> „oder besonderer Abschnitte desselben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Aufnahme dieser Worte, falls der Antrag der Kommission angenommen werden sollte, wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich bitte, einen Augenblick in der Stellung zu verharren, da die Herren Schriftführer nicht einig sind.

Nach der jetzt einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amts hat die Mehrheit den Antrag angenommen.

Ich bitte, nunmehr fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> 2) hinter den Worten:
> „ohne weitere Debatte"
> noch die Worte hinzuzufügen:
> „oder unter Beschränkung der speziellen Diskussion und Abstimmung auf einzelne Artikel oder Sätze."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die Einschaltung auch dieser Worte wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Nunmehr werde ich den Antrag der Kommission mit der genehmigten Einschaltung zur Frage stellen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> daß dem §. 52 der Geschäfts-Ordnung, welcher lautet:
> „Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Verbesserungs-Anträge."
> zugesetzt werde:
> „insofern nicht die Kammer nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme des Gesetzes oder besonderer Abschnitte desselben ohne weitere Debatte im Ganzen abzustimmen."

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz**: Ich weiß in der That nicht, wie ich stimmen soll. Mein Antrag ist zwar ein Zusatz, wird er aber nicht angenommen, so muß ich mit „Nein" stimmen, wird er angenommen, mit „Ja", und so geht es wohl Mehreren.

Präsident: Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete dies nicht früher zur Sprache gebracht hat. Ich habe ausdrücklich wegen der Reihenfolge gefragt.

Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, zu dem später ein Zusatz zur Abstimmung gebracht wird, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amts ist der Antrag angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordn. von Itzenplitz zu verlesen, dessen anderweite Fassung die Kommission eventuell in Erwägung zu ziehen haben wird.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> dem von der Geschäfts-Kommission beantragten Zusatze zum §. 52 der Geschäfts-Ordnung noch folgenden Satz hinzuzufügen:
> „der Antrag auf Abstimmung im Ganzen schließt einzelne Verbesserungs-Vorschläge nicht aus, auf welche sich dann (bei Annahme des Haupt-Antrages) die spezielle Debatte beschränkt."
>
> von Itzenplitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen und somit der Gegenstand erledigt.

Wir kommen nunmehr zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht des Central-Ausschusses für Revision der Verfassung vom 5. Dezember, betreffend diejenigen Bestimmungen der Titel III., IV., V., VIII., IX. rc.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordn. von Ammon, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Bericht

des

Central-Ausschusses für Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848, betreffend diejenigen Bestimmungen der Titel III., IV., V., VIII., IX. und die unter den Rubriken „Allgemeine“ und „Uebergangs-Bestimmungen“ enthaltenen Artikel, worin die Beschlüsse der zweiten Kammer von denen der ersten abweichen.

Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1849 beschlossen, die von der zweiten Kammer zu erwartenden Vorlagen ihrem Central-Verfassungs-Ausschusse zu überweisen, um dessen Bericht auch noch vor Ablauf der dreitägigen Frist nach geschehener Vertheilung auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Vorlagen betreffen diejenigen Theile der Verfassung, welche zuerst von der zweiten Kammer berathen worden sind und worüber dieselbe mit Beziehung auf die in der Mitte liegenden Beschlüsse der ersten Kammer zuletzt beschlossen hat. Wenn nun auch nach dem leitenden Grundsatze, daß die Berathung und Beschlußnahme einer jeden Kammer mit Rücksicht auf die zu ihrer Kenntniß gekommenen Beschlüsse der anderen Kammer zu geschehen habe, das Offizium der ersten Kammer in Hinsicht auf die vorerwähnten Theile der Verfassung, nämlich die Titel III., IV., VIII., IX. und die unter den Rubriken „Allgemeine“ und „Uebergangs-Bestimmungen“ enthaltenen Artikel, für erschöpft anzusehen sein dürfte, so hat doch der sich selbst rechtfertigende Wunsch, zu einer möglichst umfassenden Einigung mit der zweiten Kammer über die bis jetzt noch bestehenden Abweichungen zu gelangen, es zweckmäßig erscheinen lassen, diese Abweichungen schließlich zusammenzustellen, um sie der ersten Kammer mit der Frage vorzulegen, ob sie den abweichenden Beschlüssen der zweiten Kammer beitreten oder bei den ihrigen beharren wolle.

Diese Abweichungen sind aus der von der Verfassungs-Kommission der zweiten Kammer gefertigten Zusammenstellung (zu Nr. 364 der Aktenstücke der zweiten Kammer) zu ersehen; sie sind indessen durch die seitdem von der zweiten Kammer in ihren Sitzungen vom 14. Dezember 1849 gefaßten Beschlüsse theilweise weggeräumt und ergeben sich aus der schließlich gefertigten Zusammenstellung (Nr. 445).

In dem Titel III. stimmen hiernach beide Kammern unter sich und mit der Verfassung überein rücksichtlich der Artikel 41, 44, 48, 50, 51, 52, 53, 57.

Eine Uebereinstimmung beider Kammern, jedoch mittelst Abweichung von der Verfassung, findet sich bei dem Gegenstande der Verfassungs-Artikel 42, 43, 45, 46, 47, 54, 55 und 56.

Eine Verschiedenheit in den Beschlüssen der Kammern ergiebt sich nur bei dem Artikel 49. Die zweite Kammer ist nämlich dem Texte der Verfassungs-Urkunde beigetreten, während die erste die für den Fall der Auflösung der Kammern festgesetzte Frist zur Versammlung der Wähler von 40 auf 60 Tage und die Frist zur Versammlung der Kammern von 60 Tagen auf 90 erhöht hat. Hier entsteht daher die Frage:

Ob die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten beitreten will?

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, einzuhalten.

Ich werde an die hohe Versammlung die Frage zu stellen haben:

Ob sie in Bezug auf Art. 49 dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten will?

Sollte übrigens der Beschluß in diesem Falle verneinend ausfallen, so würde dennoch die Verfassung im unveränderten Texte, wie die zweite Kammer denselben in diesem Falle angenommen hat, stehen bleiben. Es würde nur die unveränderte Meinung der hohen Kammer, daß die von ihr vorgeschlagene Frist zweckmäßiger wäre, stehen bleiben.

Ich will nach dieser Erörterung die Frage dahin stellen:

Will die hohe Kammer, in Abgang von ihrer früheren Meinung, dem Beschlusse der zweiten Kammer bezüglich des Artikel 49 beitreten?

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche ihm beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft.

Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen, da wir die Gegenprobe machen müssen.

(Dies geschieht.)

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist einer der Herren Schriftführer zweifelhaft. Wir müssen daher zur Zählung übergehen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Grafen v. York, den Herrn Schriftführer auf der rechten Seite zu unterstützen, und bitte, dort die Abstimmung der Herren Minister aufzunehmen.

(Die Zählung wird vorgenommen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Es haben an der Abstimmung Theil genommen 130 der Herren Abgeordneten, und haben sich für den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer erklärt 74, dagegen 56.

Die hohe Kammer ist dem Beschlusse der zweiten Kammer demnach beigetreten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

In dem Titel IV. stimmen beide Kammern in Betreff des Art. 58 mit der Verfassungs-Urkunde und in Betreff des Art. 59 mindestens unter sich.

In dem Titel V. stimmen beide Kammern mit dem Texte der Verfassung überein bei den Artikeln 64, 70, 72, 75, 76, 80, 81, 82; sie stimmen unter sich in Abweichung von dem Texte der Verfassung überein bei den Artikeln 61, 62, 63, 65, 66, 71, 73, 74, 79; sie weichen von einander ab in den Artikeln 60, 67, 68, 69, 77, 78, 83, 84.

Diese Abweichungen bestehen in Folgendem:

Zu Artikel 60 sind die beiden ersten Absätze von beiden Kammern übereinstimmend mit dem Texte der Verfassung angenommen worden.

Der dritte, aus dem Inhalte des Artikel 105 entnommene Absatz, welcher nach dem Beschlusse der ersten Kammer einen Theil des Artikel 60 bilden sollte, ist von der zweiten Kammer jedoch als ein für sich bestehender Artikel angenommen worden. An diesen Absatz reiht sich nach dem Beschlusse der ersten Kammer der vierte Absatz: „Entstehen Zweifel rc.“

Dieser Satz ist von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 14. Dezember abgelehnt worden.

Es fragt sich daher bei Artikel 60:

1) Giebt die erste Kammer ihre Zustimmung, daß mit dem dritten Absatze ein besonderer, hinter dem Artikel 60 des Textes der Verfassung zu locirender Artikel beginne?
2) Beschließt die Kammer, den Zusatz: „Entstehen Zweifel rc.“, zu streichen?
3) Beschließt die Kammer eventuell im Bejahungsfalle den zweiten und dritten Absatz der Fassung der ersten Kammer für untrennbar zu erklären?

Präsident: Wir kommen zur Frage.

Die Nr. 1 wird zu keiner besonderen Erörterung Veranlassung geben, da es reine Fassungssache ist, ob der Inhalt des Artikels als ein oder als zwei Artikel in die Urkunde aufgenommen wird.

Ueber die zweite Frage, nämlich ob die hohe Kammer bei ihrem früheren Beschlusse bezüglich des Zusatzes beharren wolle oder unter Aufgabe desselben dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten gedenke, wird demnächst abgestimmt werden.

Die Folge dieser Abstimmung kann eine verschiedene sein. Wenn die hohe Kammer bei der Frage zu Nr. 2 bei ihrem früheren Beschlusse beharren und ad 3 erklären sollte, daß die zu dem Art. 60 angenommenen Zusätze in sich untrennbar wären, so würde daraus folgen, daß der Vordersatz, mit dem die erste und zweite Kammer einverstanden ist, wegfalle und der Art. 105 in seiner unveränderten Gestalt wieder Platz nehme.

Ich habe geglaubt, diese Auseinandersetzung vorhergehen zu lassen, um meinerseits die Fragestellung deutlich zu machen. Die Form der Frage wird sich bei jeder einzelnen ergeben.

Ich habe anzuzeigen, daß in Bezug auf die Frage Nr. 2, ob nämlich die hohe Kammer bei ihrem früheren Beschlusse, einen solchen Zusatz anzunehmen, beharren oder der zweiten Kammer beitreten wolle, auf namentliche Abstimmung angetragen ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon**: Darf ich zur Erläuterung um einige Worte bitten? Ich bin von mehreren Seiten

befragt worden, ob der Ausdruck bei Nr. 3: „beschließt die Kammer eventuell im Bejahungsfalle", nicht heißen müsse: „im Verneinungsfalle." Ich glaube meinerseits, daß der Ausdruck: „im Bejahungsfalle" hier richtig ist. Nämlich im vierten Absatz heißt es: „entstehen Zweifel darüber ꝛc.", und es wird die Frage gestellt, ob dieser Absatz zu streichen sei; wird die Frage der Streichung bejaht, dann kommen wir an den bisherigen dritten Absatz: „In den Fällen, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es erfordert ꝛc." Dieser Satz enthält eine Abweichung von der Verfassung, und eine Meinung geht dahin, daß beide Absätze nur in einem untrennbaren Zusammenhange zu erhalten seien. Wird also die Frage der Streichung des vierten Absatzes bejaht, so würde die erwähnte Meinung sich vielleicht dafür aussprechen, daß alsdann der dritte Absatz, worin die Fälle einer Octroyirung näher präzisirt sind, als untrennbar mit dem vierten fiele, und daß alsdann der Satz der Verfassung, der ursprüngliche Artikel 105, einträte.

Präsident: Ich will den Herrn Berichterstatter ersuchen, diese Sache vor der Hand ausgesetzt sein zu lassen, bis dahin, wo ich die Frage zu Nr. 3 stellen werde. Wenn ich einem der Herren Abgeordneten der Kammer nicht deutlich sein werde, so bitte ich, Bemerkungen darüber machen zu wollen, die über jede einzelne Frage zuzulassen ich hierdurch erkläre.

Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich glaube, daß der angeregte Zweifel gegenwärtig gelöst werden muß, denn ich bekenne mich zu denjenigen, welche meinen, daß es in Nr. 3 heißen müsse: „im Verneinungsfalle." Wird nämlich auf die zweite Frage: Soll dieser Zusatz gestrichen werden? Ja geantwortet, so ist eine Uneinigkeit nicht mehr vorhanden und keine Veranlassung, die Frage zu stellen, ob die beiden Sätze als untrennbar angesehen werden sollen. Denn durch die Bejahung sind sie bereits getrennt; der eine ist alsdann abgelehnt. Wird aber auf die Frage: Soll der Zusatz gestrichen werden? Nein geantwortet, so kann die weitere Frage aufgeworfen werden: Erklärt nunmehr die Kammer, sie wolle die beiden Sätze untrennbar aufrecht erhalten, und entweder den Artikel vollständig, wie er ist, oder gar nicht?

Ich habe für nöthig erachtet, diese Aeußerung gegenwärtig zu machen, weil ich der Meinung bin, daß in dem einen Falle die dritte Frage ganz wegfalle.

Präsident: Ich habe die Meinung gehegt, daß, wenn ich bei einer Fragestellung, die im vorliegenden Falle kaum verschieden gedacht werden kann, nicht deutlich sein würde, es dann zweckmäßig ist, Bemerkungen zu machen. Außerdem ist es Selbstverstand, daß, wenn die hohe Kammer in der zweiten Frage der zweiten Kammer beitreten sollte, es eine dritte Frage nicht giebt, wie die Kommission in ihrem Berichte auch ganz deutlich eventuell gesagt hat. In der Frage wird weder das Wort verneinen, noch bejahen vorkommen, was wohl nur die Antwort enthalten kann.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Anträge auf namentliche Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Antrag auf namentliche Abstimmung ad Art. 60 Frage Nr. 2.
>
> von Katte, von Schulenburg, von Witzleben, Koppe, Denzin, von Waldow, Jacobs, von Schaper, Graf von Bülow, von Brandt, Triest, Möwes, von Seydlitz, von Münchhausen, di Dio, Graf Zedlitz.

Wir tragen auf namentliche Abstimmung über den Satz des Zusatzes zu Art. 60 von den Worten: „Entstehen Zweifel" an.

Kisker, Puh.

Die namentliche Abstimmung über Art. 60a nach der Verfassung der zweiten Kammer beantragen.

Herrmann, von Wittgenstein, Frech.

> Zu Art. 60 resp. 105:
> Ich trage auf namentliche Abstimmung über die Frage an:
> Beschließt die Kammer, den Zusatz:
> „Entstehen Zweifel"
> zu streichen?
>
> von Jordan.

Präsident: Ich nehme an, daß diese sämmtlichen Anträge nur auf Nr. 2 gehen.

Ich bitte diejenigen, welche die Anträge auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die namentliche Abstimmung ist zahlreich unterstützt.

Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Um nicht präkludirt zu werden, trage ich bei der zweiten Frage, betreffend den Zusatz „Entstehen Zweifel u. s. w.", hinsichtlich des zweimal gebrauchten Wortes „Gesetze oder" auf Theilung an, dergestalt, daß erst gefragt wird: Sollen die Worte „Gesetze oder" wegfallen.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung und Fragestellung.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platze): Ich erlaube mir den Antrag, daß der Zusatz, den die erste Kammer beschlossen hat, welchem aber die zweite Kammer nicht beigetreten ist und um dessen eventuelles Aufgeben es sich jetzt handelt, verlesen werde, bevor wir darüber abstimmen.

Präsident: Ich finde dagegen nichts einzuwenden; ich möchte nur den Abgeordneten Bornemann ersuchen, seinen Theilungs-Antrag nochmals zu wiederholen.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Der Zusatz lautet dahin:

> „Entstehen Zweifel darüber, ob gehörig verkündigte, ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Gesetze oder Verordnungen dieser Mitwirkung bedurften, so steht nur den Kammern zu, über die Gültigkeit solcher Gesetze oder Verordnungen Beschlüsse zu fassen".

Ich wünschte nur insoweit eine Theilung, daß zuvörderst darüber abgestimmt wird, ob die Worte „Gesetze oder" an beiden Stellen wegfallen sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann stellt den Antrag, die Frage über die Beibehaltung des früheren Beschlusses in der von ihm bezeichneten Art zu theilen.

Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister **Simons:** Ich würde mich auch diesem Antrag anschließen und bemerke, daß bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Satz auch eine besondere Abstimmung über die Beibehaltung oder Weglassung dieser Worte stattgefunden hat. Es ist gegen dieselben erinnert worden, daß es nicht ganz dem Zusammenhange entspreche, wenn an dieser Stelle, wo nur von Verordnungen, welche mit Gesetzeskraft erlassen sind, und von Ausführungs-Verordnungen die Rede ist, auch der Ausdruck „Gesetze" gebraucht werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth** (vom Platz): Ich habe doch ein Bedenken dagegen und glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in der zweiten Kammer die Sache sich in einer anderen Lage befand. Ich möchte sagen, es findet jetzt die vierte Lesung beider Häuser statt, die sich von der vorhergehenden dritten, welche in der zweiten Kammer stattgefunden hat, wesentlich unterscheidet. Auch nach den Intentionen des Berichtes des Central-Ausschusses will es mir scheinen, als wenn in der That jetzt nur über die eine Frage ohne Theilung abgestimmt werden könnte.

Präsident: Ich habe schon im Anfang mir zu bemerken erlaubt, daß die Abstimmungen über solche Sätze, denen die zweite Kammer nicht beigetreten ist, insofern sie mit der Verfassung nicht übereinstimmen, dadurch, daß die Kammer hier bei ihrem Beschluß beharrt, insofern wirkungslos bleiben, als die Verfassung dennoch in solchen Fällen eintritt. Es ist daher nur eine Andeutung der Meinung der hohen Kammer, wenn diese auch nicht von einem praktischen Erfolg begleitet sein kann. Ich finde aber nicht, daß ein Theilungsantrag hier unzulässig sei. Wenn nämlich ein Werth darauf gelegt wird, neben den endlichen zum Ende führenden Beschlüssen, auch die Meinung der Mehrheit der hohen Kammer an den Tag gelegt zu sehen, so glaube ich, diese wird nur sicher sich herausstellen können, wenn die Frage getheilt wird. Ich glaube übrigens, wir würden gut thun, über solche Dinge, die wesentlich nichts ändern können, in eine Berathung nicht einzugehen. Ich finde zwar, daß ein praktischer Erfolg diese Theilung nicht begleiten kann, aber ich weiß nichts gegen denselben einzuwenden.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz.): Auch ich muß gegen die Theilung Einwendung erheben. Der ganze Satz ist früher ungetheilt von der ersten Kammer angenommen, die zweite Kammer will ihn ungetheilt streichen; uns liegt die Frage vor, ob wir dem beitreten wollen; ich glaube daher, daß eine Theilung der Frage jetzt nicht erfolgen kann.

Präsident: Ich habe bereits erklärt, daß wir nicht in der Lage sind, mit Folge in dieser Hinsicht einen Beschluß zu fassen; denn das Beharren bei der Meinung ist keine Folge, und es handelt sich namentlich nicht um die Aufhebung eines Beschlusses, und in einem solchen Falle würde der Herr Abgeordnete Recht haben. Es ist nicht abzusehen, warum die Mehrheit der Versammlung nicht so gut bei einem Theile, als bei dem Ganzen einer früher ausgesprochenen Meinung sollte beharren können.

Der Abgeordnete Bornemann hat den Antrag gemacht, wenn sich also kein weiterer Widerspruch erhebt, so frage ich:

> Ob die hohe Versammlung die Frage unter diesen Umständen für theilbar hält?

Minister des Innern **von Manteuffel:** Welche Folge den

Beschlüssen der hohen Kammer im weiteren Verlaufe der Sache zu geben frin wird, bleibt hier dahingestellt; jedenfalls aber ist es der Regierung von Interesse, die letzte Intention jeder der Kammern zu erfahren, und deshalb muß ich mich dafür erklären, daß die Theilung angenommen wird, weil auf diese Weise ein bestimmter Ausdruck dieser Intention zu erlangen sein wird.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Blos in formeller Beziehung wollte ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Die Frage soll nach dem Vorschlag des Herrn Peäsidenten dahin gestellt werden: „soll dee Zusatz, „entstehen Zweifel ꝛc." gestrichen werden?" Es muß hiernach jedes Mitglied das Recht haben, darauf anzutragen, daß die Frage zunächst auf Streichung eines Theils des Zusatzes gerichtet wird, wenn, wie nicht zu bezweifeln ist, die Theilbarkeit überhaupt anerkannt werden muß.

Präsident: Ich bitte die hohe Versammlung, sich darüber zu erklären:

Ob sie die Frage für theilbar hält?

Ich bitte diejenigen, welche dieser Meinnng sind, sich zu eeheben.

(Dies geschieht.)

Die unzweifelhafte Mehrheit hat die Theilbarkeit der Feage angenommen.

Wir kommen also jetzt zu der ersten Frage, die Fassung betreffend.

Ich will den Gebrauch dieses Hauses befolgen und annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß die hohe Versammlung der Fassung der zweiten Kammer beigetreten ist.

Es ist kein Widerspruch erfolgt, und wir kommen zur weiteren Abstimmung.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß in Bezug auf die eeste Frage, in Beziehung auf die Theilung. . .

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich habe auf die namentliche Abstimmung über die ganze Frage angetragen, folglich auch über die Theilung.

Präsident: Das ist richtig, ich werde also die hohe Kammer zuerst zu fragen haben: ob sie bei dem Theile ihres früheren Beschlusses, betreffend, die zweimalige Anwendung der Worte:

„Gesetze oder"

beharren oder durch Streichung dieser Worte dem Beschlusse der zweiten Kammer in Bezug auf diese Worte beitreten will? Ob der andere Theil des Satzes nach dem Antrage der anderen Kammer ebenfalls gestrichen werden soll, das wird Gegenstand der folgenden Frage sein:

Ich frage also:

Will die hohe Kammer dem Beschlusse, den die zweite Kammer gefaßt hat, die Worte

„Gesetze oder",

zu streichen, beitreten?

Ich bitte diejenigen, welche das wollen, mit Ja zu antworten. Bei dem jetzt zu erfolgenden Namensaufrufe .....

Stimme (vom Platz): Die Anträge sind noch nicht unterstützt.

Präsident: Die Anträge auf namentliche Abstimmung sind unterstütze. Ich muß also die Auslegung für richtig halten, daß, wenn eine Theilung, die vorher nicht vorgesehen ist, später eintritt, die namentliche Abstimmung über alle Theile in Anwendung tritt.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich nehme den Antrag auf namentliche Abstimmung über diese spezielle Frage zurück.

Präsident: Dann bitte ich diejenigen, welche der zweiten Kammer darin beitreten wollen, daß die Worte:

„Gesetze oder",

gestrichen werden, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es scheint, die hohe Kammer ist daeüber fast einstimmig, daß der zweiten Kammer in dieser Beziehung beigetreten werden soll.

Jetzt werde ich nach dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz, des Gedächtnisses wegen, den ganzen Satz, mit Weglassung diesee Worte: „Gesetze oder" — verlesen lassen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Scheiftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

„Entstehen Zweifel darüber, ob gehörig verkündigte, ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Verordnungen dieser Mitwirkung bedueften, so steht nur den Kammern zu, über die Gültigkeit solcher Verordnungen Beschlüsse zu fassen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Beschlusse der zweiten Kammer, diesen Artikel zu streichen, beitreten wollen, mit „Ja", und diejenigen, welche bei dem Beschlusse der ersten Kammer beharren wollen, mit „Nein" zu antworten.

Der Namensaufruf wird mit dem Buchstaben T. beginnen.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler bewirkt.)

Abgeordn. **von Gustedt:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Gustedt hat das Wort.

Abgeordn. **von Gustedt:** Ich habe mich insofern in einem Irrthume befunden, als ich geglaubt habe, es würde über die Worte „Gesetze oder" abgestimmt. Ich habe mit „Ja" geantwortet. Ich widerrufe diese Abstimmung und antworte mit „Nein."

Präsident: Ich bitte die Herren Schriftführer, diese Veränderung zu vermerken.

Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen und ersuche die Herren Schriftführer, das Resultat zu ziehen.

(Dies geschirht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Ammon.	Graf Alvensleben.
Freiherr von Arnim.	Graf von Arnim.
von Auerswald.	
von Bassewitz.	W. Beer.
Baumstark.	von Below.
Berger.	Bennecke.
von Beenuth.	Bergmann.
von Bianco.	von Bethmann-Hollweg.
von Bockum-Dolffs.	Dr. Bornemann.
Böcking.	von Boreies.
von Brünneck.	Graf von Brandenburg.
Burmeister.	von Brandt.
	Dr. Brüggemann.
	Graf von Bülow.
Camphausen.	von Canitz.
	Carl.
	Colsman.
	Dr. Cottenet.
Dahlmann.	von Daniels.
Dannenberger.	Delius.
	Denzin.
	Dieterici.
	bl Dio.
	Graf von Dönhoff.
	Emundts.
Feech.	von Frantzius.
	Graf von Fürstenberg.
Gierke.	von Gaffron.
Grasso.	von Gerlach.
von Groote.	Goltdammer.
Grützmacher.	von Gordon.
	Grein.
	von Gustedt.
Hansemann.	Dr. Heffter.
Heine.	von Hertefeld.
Graf von Helldorff	Hülsmann.
Hermann.	
Graf von Hompesch.	
	Jacobs.
	von Jordan.
	Graf von Itzenplitz.
von Kathen.	von Katte.
Keferstein	von Keltsch.
Ph. von Kempis.	Knoblauch.
Kisker.	Koppe.
Kühne.	Kupfer.
Kuh.	von Kries.
Lautz.	von Ladenberg.
	Lange.
	Graf von Limburg-Styrum.
Martins.	Mätzke.
Mentzel.	von Manteuffel.
Milde.	Matthie.
	Möwes.
	von Zur Mühlen.
	von Münchhausen.
	Nitzsch.
von Oppen.	von Olfers.
	von Paleske.
	Graf Pückler.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
vom Rath.	von Rabe.
von Rönne.	von Reibnitz.
Rösler.	von Ritz-Lichtenow.
	Graf von Rittberg.
	Ritter.
Scheller.	Sägert.
Sperling.	von Schaper.
Streithorst.	von Schleinitz.
von Simpson.	Graf von Schlieffen.
	Schmückert.
	Graf von der Schulenburg.
	Schulz-Belmede.
	Freiherr von Seydlitz.
	Simons.
	Dr. Stahl.
	von Strotha.
	Stünzner.
	Schultze.
Tamnau.	Thym.
von Tepper.	Triest.
	von Usedom.
Freiherr von Vincke.	von Voigts-Rhetz.
Wachler.	von Waldow.
Wallach.	von Witzleben.
von Wittgenstein.	Wodiczka.
Wulfsheim.	von Wulffen.
	Graf York.
	von Zander.
	Graf von Zedlitz-Trützschler.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt).

Gefehlt haben: von Bonin. Brauns. Eichmann. Jungbluth. Miyer. von Pilaski. Pinder. von Potworowski. von Rother. Graf von Strachwitz. Dr. Walter.

Krank sind: Magnus. von Sanden-Toussainen. du Vignau (Thorn).

Der Abstimmung enthielt sich: von Gruner.

Präsident: Es haben an der Abstimmung Theil genommen 136 der Herren Abgeordneten. Einer hat sich der Abstimmung enthalten. Dem Beschluß der zweiten Kammer beigetreten sind 50; bei dem früheren Beschluß der hohen Kammer sind beharrt: 86.

Wir kommen nunmehr zur dritten Frage, und zwar:

Ob die hohe Kammer beschließen will, daß ihre zu dem Paragraph gefaßten Zusatzbeschlüsse in einem unzertrennbaren Zusammenhange stehen sollen?

Die Folge davon würde sein, daß die Sätze, in welchen die Kammern übereinstimmen und welche nach dem früheren Beschluß, insofern sie angenommen werden sollten, als Art. 60 a. aufzunehmen wären, auch wegfielen, und die Verfassung würde in dem Texte des Art. 105 unverändert bleiben.

Ich werde die Frage stellen:

Will die hohe Kammer zwischen dem Zusatze, bei dem sie eben erklärt hat, verharren zu wollen, und dem Artikel 60 a. einen unzertrennbaren Zusammenhang bestehen lassen?

Ich frage:

Ob Jemand gegen diese Fragestellung etwas einzuwenden hat?

Dies ist nicht geschehen, und ich werde nun den Herrn Schriftführer bitten, den Art. 60 a. des Gedächtnisses wegen zu verlesen. Er befindet sich auf der gedruckten Zusammenstellung Seite 5.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Präsident: Anträge auf namentliche Abstimmung liegen nicht vor.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Ich hatte darauf angetragen, ich habe aber inzwischen meinen Antrag zurückgezogen.

Präsident: Wir gehen, da dieser Antrag zurückgezogen ist, zur Abstimmung.

Die Folgen der Frage sind, wie ich glaube, der hohen Versammlung deutlich, und ich frage:

Will die hohe Versammlung unter dem Artikel 60 a., wie er eben verlesen worden und zwischen dem Theile des ferneren Zusatzes, bei welchem sie beharren will, einen unzertrennbaren Zusammenhang erklären?

Ich bitte diejenigen, welche dieses wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Frage ist durch eine große Mehrheit verneint.

Es bleibt also der Art. 60 a. nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern stehen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu Artikel 67 sind beide Kammern über den Hauptsatz des Artikels einig unter sich; die zweite Kammer hatte früher dazu einen Zusatz beschlossen:

„Das Wahlrecht der aktiven Militair-Personen ist unabhängig von dem Verhältnisse zu einem Gemeinde-Verbande."

Die erste Kammer adoptirte bei ihrer früheren Berathung diesen Zusatz nicht. Die zweite Kammer hat ihn in ihrer Sitzung vom 14. Dezember in veränderter Form wieder auf- und angenommen und er lautet gegenwärtig:

„Aktive Militair-Personen sind zu der Theilnahme an den Wahlen ohne Rücksicht auf die Theilnahme an einem Gemeinde-Verbande berechtigt, wenn sie im Uebrigen die Eigenschaften eines Gemeinde-Wählers haben."

Es entsteht hier die Frage:

Ob die erste Kammer diesen Zusatz ebenfalls annehmen will?

Präsident: Ich bemerke, daß hier von einer einfachen Frage die Rede ist. Nicht sowohl von einem Beharren auf früherem Beschlusse ist zu handeln, sondern es liegt ein Vorschlag vor, welchen die zweite Kammer neuerlich angenommen hat. Ich werde also diesen Zusatz verlesen lassen und dann die hohe Kammer fragen:

Ob sie denselben annehmen will?

Es hat Niemand eine Einwendung hiergegen gemacht, und ich bitte daher den Herrn Schriftführer, den neu vorgeschlagenen Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

„Aktive Militair-Personen sind zu der Theilnahme an den Wahlen ohne Rücksicht auf die Theilnahme an einem Gemeinde-Verbande berechtigt, wenn sie im Uebrigen die Eigenschaften eines Gemeinde-Wählers haben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen eben verlesenen Zusatz in die Verfassung aufgenommen haben wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes hat sich nur die Minderheit erhoben und der Artikel ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Die Materie der Art. 68 und 69 der Verfassungs-Urkunde hatte die erste Kammer in einen Artikel zusammengefaßt, während die zweite Kammer die zwei Artikel wiederherstellte und den zweiten mit dem Satze: „die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt," beginnen ließ.

Im Uebrigen nahm sie die zweite Kammer in der Fassung der ersten mit Ausnahme zweier Worte an. Es heißt in dem Art. 68 nach der Fassung der ersten Kammer:

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwahlbezirke für sich bildet.

Die zweite Kammer ist dagegen bei ihrem früheren Beschlusse geblieben, welcher lautet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet.

Als Motiv für dieses Beharren ist angeführt worden daß der Grundgedanke des dem Art. 68. zu Grunde gelegten Systems der Eintheilung einer Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke widerspreche, und daß der Plural wohl auf einer Verwechselung zwischen Urwahlbezirke und Wahlverbände beruhe.

In Betreff des Art. 68 und 69 der Verfassungs-Urkunde fragt sich daher:

1) giebt die Kammer ihre Zustimmung zu der Theilung des Artikels in zwei, von denen der zweite bei den Worten:
„die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner ꝛc.“
beginnt?
2) beschließt die Kammer sub Litt. a. die Löschung der Worte:
„oder mehrere?“

Präsident: Bei diesen Fragen ist wenig zu bemerken; ich werde, wenn nichts eingewendet wird, zuerst die hohe Versammlung fragen, ob irgend Jemand eine Einwendung macht, daß nach dem Beschlusse der zweiten Kammer aus dem früheren Art. 68 in der vorgeschlagenen Weise zwei aufgestellt werden.

Wenn keine Einwendung erfolgen sollte, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung diesem Fassungsvorschlage der zweiten Kammer beigetreten ist.

Es hat Niemand das Wort verlangt. Dem Beschlusse ist beigestimmt.

Die zweite Frage würde so lauten: Soll dem Beschlusse der zweiten Kammer dahin beigetreten werden, daß die Worte: „oder mehrere“ wegfallen?

Es hat gegen die Frage keine Erinnerung stattgefunden.

Ich frage:

Will die hohe Kammer in dieser Beziehung dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten und die Worte: „oder mehrere“ an der betreffenden Stelle weglassen?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Dem Antrage ist beigetreten.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu Art. 77 war zu dem zweiten Absatze des Textes der Verfassung:
„Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammern“,
von der zweiten Kammer früher der Zusatz hinzugefügt:
„Sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen.“

Die erste Kammer adoptirte diesen Zusatz jedoch nur unter Hinzufügung eines ferneren Zusatzes:
„Diese Kosten dürfen den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten nicht übersteigen.“

Diesen letzten Zusatz hat die zweite Kammer in ihrer letzten Berathung nicht angenommen.

Als Motiv des hierauf gerichteten Antrages ist in dem Kommissions-Berichte angeführt, daß, insofern dadurch die Anwendbarkeit des Hauptgrundsatzes auf die Mitglieder der ersten Kammer ausgeschlossen würde, solches der Intention des Beschlusses der zweiten Kammer zuwiderlaufen würde, — daß aber ferner diese Restriction in das Gebiet des Gesetzes greife und diesem präjudizire.

Am Schlusse des vierten Absatzes des Art. 77 findet sich eine kleine wahrscheinlich absichtslose Differenz.

Die erste Kammer sagt:
„Und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.“

Präsident: Hier fragt es sich, ob der Zusatz, im Anschluß an die zweite Kammer, gestrichen werden soll.

Es würde, wenn in der zweiten Frage die hohe Kammer — falls sie in die Streichung nicht willigt — die Untrennbarkeit erklären sollte, der Art. 77 der Verfassungs-Urkunde, wie er in dem ursprünglichen Texte lautet, Anwendung finden. Ich werde, des Gedächtnisses wegen, den Satz, den die zweite Kammer nicht angenommen hat, zuerst verlesen lassen und dann fragen, ob die hohe Kammer diesen Satz aufgeben und der zweiten Kammer beitreten will, und, falls die Frage verneint wird, die Untrennbarkeits-Frage stellen. Die dritte Frage betrifft unbedeutende Fassungssachen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **von Katte** (vom Platz): Ich glaube, es liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

Präsident: Allerdings liegt ein solcher vor.

Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Antrag auf namentliche Abstimmung ad Art 77, Frage Nr. 1.

Graf von Schulenburg. von Katte. von Seydlitz. von Münchhausen. von Witzleben. Koppe. Denzin. Bennecke. von Waldow. Jacobs. von Schaper. Graf von Bülow. Brands. bi Dio. Möwes. Triest. Graf von Zedlitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und wir müssen zur namentlichen Abstimmung übergehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Satz, dessen Streichung die zweite Kammer beschlossen hat, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Diese Kosten dürfen den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten nicht übersteigen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Beschluß der zweiten Kammer, diesen Satz zu streichen, beitreten wollen, bei der nunmehr folgenden namentlichen Abstimmung mit Ja, welche ihn beibehalten wollen, mit Nein zu antworten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, mit dem Namens-Aufrufe, der mit dem Buchstaben U anfängt, zu beginnen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler bewirkt.)

Die Abstimmung ist geschlossen; ich ersuche die Herren Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Graf Alvensleben.
	von Ammon.
	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
	von Auerswald.
von Brünneck.	von Bassewitz.
	Baumstark.
	W. Beer.
	von Below.
	Bennecke.
	Berger.
	Bergmann.
	von Bernuth.
	von Bethmann-Hollweg.
	von Bianco.
	von Bodum-Dolffs.
	Böcking.
	Dr. Bornemann.
	von Borries.
	Graf von Brandenburg.
	von Brandt.
	Dr. Brüggemann.
	Graf von Bülow.
	Burmeister.
Camphausen.	Carl.
von Canitz.	Coloman.
	Dr. Cottenet.
Graf von Dönhoff.	Dahlmann.
	von Daniels.
	Dannenberger.
	Delius.
	Denzin.
	Dieterici.
	bi Dio.
	Emundts.
	von Frantzius.
	Frech.
	Graf von Fürstenberg.
von Gruner.	von Gaffron.
	Gierke.
	Goltdammer.
	von Gordon.
	Grasso.
	Grein.
	von Groote.
	Grützmacher.
	von Gustedt.
Hansemann.	Dr. Heffter.
Heine.	Graf von Helldorff.
von Hertefeld.	Hermann.
	Graf von Hompesch.
	Hülsmann.
	Jacobs.
	von Jordan.
	Graf von Itzenplitz.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	von Kathen.
	von Katte.
	Keferstein.
	von Keltsch.
	Ph. von Kempis.
	Kisker.
	Knoblauch.
	Koppe.
	Kuh.
	Kupfer.
	von Kries.
Graf von Limburg-Styrum.	von Ladenberg.
	Lange.
	Lauß.
von Manteuffel.	Mäpke.
	Martins.
	Matthie.
	Mentzel.
	Milde.
	Möwes.
	von hleZur Mün.
	von Münchhausen.
	Nitzsch.
	von Olfers.
	von Oppen.
	von Paleske.
	Pinder.
	Graf Pückler.
von Ritz-Lichtenow.	von Rabe.
	vom Rath.
	von Reibnitz.
	Graf Rittberg.
	Ritter.
	von Rönne.
	Rösler.
	Sägert.
	von Schaper.
	Scheller.
	von Schleinitz.
	Graf von Schlieffen.
	Schmückert.
	Graf von der Schulenburg.
	Schulz-Belmede.
	Freiherr von Seydlitz.
	Simons.
	Sperling.
	Dr. Stahl.
	Striethorst.
	von Strotha.
	Stünzner.
	Schultze.
	von Simpson.
	Tamnau.
	von Tepper.
	Thym.
	Triest.
	von Usedom.
	Frhr. von Vincke.
	von Voigts-Rhetz.
	Wachler.
	von Waldow.
	Wallach.
	von Wittgenstein.
	von Witzleben.
	Wodiczka.
	von Wulffen.
	Wulfsheim.
	Graf York.
	von Zander.
	Graf von Zedlitz-Trützschler.

Es sind beurlaubt: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt).

Es haben gefehlt: von Bonin. Brauns. Eichmann. Jungbluth. Meyer. von Pilaski. von Potworowski. von Rother. Graf von Strachwitz. Dr. Walter.

Es sind krank: Magnus. von Sanden-Toussainen. du Vignau (Thorn).

Der Abstimmung haben sich enthalten: von Gerlach. Kühne.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

An der Abstimmung haben Theil genommen	138	Abg.
Der Abstimmung haben sich enthalten.....	2	"
Mit Ja haben geantwortet...............	11	"
Mit Nein haben geantwortet............	125	"

Die hohe Kammer ist daher dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten.

Die Sache steht jetzt so:

Die hohe Kammer hat auf der Meinung bestanden, bei einem Zusatz, den die zweite Kammer in diesem Paragraphen nicht angenommen hat, zu beharren.

Es entsteht jetzt die Frage, ob die hohe Kammer diesen Beschluß als trennbar erachtet?

Wenn die Untrennbarkeit erklärt werden sollte, so würde nach der Meinung der Kommission nur für den Mittelsatz: „Beamte bedürfen zwar keines Urlaubs zum Eintritt bei der Kammer, sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung in durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise", — wie er von beiden Kammern angenommen ist — der Text der Verfassung eintreten, welcher die Worte enthält: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer."

Man könnte die Meinung aussprechen, daß hiermit vielleicht nicht durchgreifend die Meinung der zweiten Kammer getroffen sei, indessen bin ich geneigt, mich der Meinung der Kommission anzuschließen, da der Präsident der zweiten Kammer, mit Ausnahme des in dem heute verlesenen Schreiben bezeichneten Gegenstandes, der sich auf die Artikel 98, 99 und 108 bezieht, einen sonstigen Zusammenhang zwischen anderen Beschlüssen nicht ausdrücklich erklärt hat.

Abgeordn. **Stahl** (vom Platz): Ich glaube doch, daß die Untrennbarkeit sich blos auf die zwei Sätze des zweiten Alinea bezieht, und diese sind völlig unabhängig von dem übrigen Theil des Paragraphen; ich glaube deshalb auch, daß durch die Erklärung derselben als untrennbar nur für dieses Alinea der Text der Verfassung hergestellt würde, in allen anderen aber dasjenige unverändert bliebe, in welchem beide Kammern einig sind.

Präsident: Der Herr Abgeordnete theilt die Meinung der Kommission. Ich füge aber hinzu, daß es nur eine Meinung ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon:** Meines Erachtens erstreckt sich die Frage der Untrennbarkeit auf die Sätze: „sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen" und „diese Kosten dürfen den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten nicht übersteigen."

Präsident: Ja, das ist die Meinung der Kommission. Ueber den ersten Satz: Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammern" kann weder Zweifel noch Abstimmung stattfinden da es in der Verfassung steht und von beiden Kammern angenommen ist.

Der Abgeordnete Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): Ich schließe mich dieser Ansicht an, und bemerke, daß mir nur der Grundsatz in Frage zu stehen scheint, ob die Tragung der Vertretungskosten unter allen Umständen ausgesprochen werden soll oder nur unter der Bedingung, daß sie den Betrag der Diäten nicht übersteigen; dies steht in untrennbarem Zusammenhange, mit den übrigen Bestimmungen des Paragraphen steht es aber in keinem Zusammenhange.

Präsident: Das ist unzweifelhaft. Es ist nur die Frage, wie die zweite Kammer darüber denkt. Ich will nach dieser Erörterung im Beitritt der Meinung des Ausschusses die Frage so stellen:

> Will die hohe Kammer nach dem Antrage des Ausschusses die beiden Sätze des zweiten Absatzes für untrennbar erklären?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist fast einstimmig die Untrennbarkeit erklärt. Es tritt also in diesem Falle nach der Absicht der hohen Kammer der betreffende Text der Verfassungs-Urkunde ein, welcher lautet:

> „Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer."

Was die dritte Frage betrifft, so nehme ich an, daß sie sich rein auf Wortfassung bezieht. Die zweite Kammer sagt: „und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen", die erste Kammer dagegen: „und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen."

Eine in der That unbedeutende Fassungs-Verschiedenheit

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer der zweiten Kammer beitritt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu Art. 78 hatte die erste Kammer es der Geschäfts-Ordnung überlassen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. Die zweite Kammer, in Uebereinstimmung mit ihrem früheren Beschlusse, hat auch jetzt beschlossen, den Text der Verfassung beizubehalten, welcher die Bedingungen der Einleitung einer geheimen Sitzung enthält:

Die erste Kammer wird sich zu fragen haben, ob sie dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten will?

Präsident: Ich glaube, diese Frage wird einer weiteren Auseinandersetzung nicht bedürfen. Die Beschlüsse sind bekannt, und wenn keine Einwendung erfolgt, so werde ich die Frage so stellen:

Will die hohe Kammer dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist diese Frage mit der überwiegendsten Mehrheit bejaht worden.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

In dem zweiten Alinea des Art. 83 der Verfassung hatte die erste Kammer die im Texte der Urkunde stehenden Worte:

„zur Untersuchung gezogen oder"

gestrichen. Die zweite Kammer hat zweimal beschlossen, sie stehen zu lassen und es fragt sich, ob die erste Kammer auf die Streichung dieser Worte verzichtet.

Präsident: Auch diese Frage wird zu einer Erörterung nicht Anlaß geben.

Ich frage:

Ob die hohe Kammer der zweiten Kammer darin beitreten will, daß die Worte „zur Untersuchung gezogen oder" in dem Texte der Verfassungs-Urkunde belassen bleiben?

Ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist beigetreten.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu Art. 84, dessen erster Satz von beiden Kammern übereinstimmend hinter Art. 65 versetzt worden ist, hat im zweiten Absatze die erste Kammer einen Zusatz zu dem Texte der Verfassung gemacht, wonach diejenigen Mitglieder der zweiten Kammer, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer haben, keine Diäten erhalten sollen.

Die zweite Kammer ist diesem Zusatze nicht beigetreten und es fragt sich:

ob die erste sich dem Beschlusse der zweiten Kammer anschließen will?

Präsident: Auch dieser Gegenstand ist einfach und es wird sich fragen:

Ob die hohe Kammer der zweiten Kammer darin beitreten will, daß der bezeichnete Zusatz wegfällt?

Ich ersuche diejenigen, welche der zweiten Kammer beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist beigetreten.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu dem Titel VIII. ist Folgendes zu bemerken:

In den Artikeln 98, 99 und 108

weichen beide Kammern erheblich von einander und von der Verfassung ab, wie solches aus der betreffenden Zusammenstellung zu ersehen ist. Die zweite Kammer hat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ gegen $\frac{1}{3}$ abgelehnt, sich den Beschlüssen der ersten Kammer anzuschließen, sie hat unter, mit gleicher Mehrheit erfolgter Verwerfung eines Verbesserungs-Vorschlages, welcher dahin ging: die Frist im ersten Alinea des einen Artikels von 4 auf 6 Monate zu erweitern und ferner die Wirkung einer Nichtvereinigung der Kammer über den Etat statt in die Forterhebung der Steuern in das Fortbestehen des Etats bis zur Einigung der Kammern zu ändern, bei ihren früheren Beschlüssen über die Art. 98, 99, und den ersten Satztheil des Art. 108., welche sie als ein untrennbares Ganzes betrachtet, verharrt, und die erste Kammer wird sich daher zu fragen haben:

Ob sie diesen Beschlüssen beitreten oder bei den ihrigen verbleiben will?

Präsident: Ueber diese Frage sind Anträge auf namentliche Abstimmung eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Ich trage auf namentliche Abstimmung über die Frage an: beschließt die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Art. 98, 99 und 108, welche die zweite Kammer als untrennbares Ganzes betrachtet, beizutreten?

Jordan.

Die namentliche Abstimmung über Art. 98, 99 und 108 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer beantragen

Laup. von Wittgenstein. von Oppen. C. Hermann. Frech.

Antrag auf namentliche Abstimmung ad Art. 98, 99 und 108 über die Frage des Berichtes Nr. 444 Seite 4:

„Ob die erste Kammer den Beschlussen der zweiten Kammer beitreten will.

von Katte. Jacobs. von Waldow. von Schaper. von Rittberg. Graf Zedlitz. von Seidlitz. Witzleben. Koppe. Denzin. Bennecke. von Münchhausen. di Dio. Graf Bülow. Brandt. Triest. Schulenburg.

Präsident: Ich frage:

Ob die Anträge auf namentliche Abstimmung Unterstützung finden?

und bitte diejenigen, welche die Anträge zu unterstützen gedenken, sich zu erheben.

(Geschieht).

Sie sind unterstützt.

Ich würde also die Frage so zu stellen haben:

Beschließt die hohe Kammer, den Beschlüssen der zweiten Kammer zu den Art. 98, 99 und 108, welche die zweite Kammer als ein unzertrennbares Ganzes betrachtet, beizutreten?

Die Folge dieser Abstimmung würde sein, daß im Falle der Verneinung, die Beibehaltung der Verfassung in ihrem jetzigen Text einschließlich des Satztheils bei Art. 108 beschlossen wäre. Ich bitte diejenigen, welche die eben verlesene Frage, dem für untrennbar erklärten Beschluß der zweiten Kammer beitreten wollen, mit Ja, und die, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler bewirkt.)

Die Abstimmung ist geschlossen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Geschieht).

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Graf von Alvensleben.
	von Ammon.
	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
	von Auerswald.
	von Bassewitz.
	Baumstark.
	W. Beer.
	von Below.
	Bennecke.
	Berger.
	Bergmann.
	von Bernuth.
	von Bethmann-Hollweg.
	von Bianco.
	von Bockum-Dolffs.
	Böcking.
	Dr. Bornemann.
	von Borries.
	Graf von Brandenburg.
	von Brandt.
	Dr. Brüggemann.
	von Brünneck.
	Graf von Bülow.
	Burmeister.
Camphausen.	von Canitz.
	Carl.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Colsman.
	Dr. Cottenet.
Dannenberger.	Dahlmann.
	von Daniels.
	Delius.
	Denzin.
	Dieterici.
	di Dio.
	Graf von Dönhoff.
	Emundts.
von Franzius.	Frech.
	Graf von Fürstenberg.
von Gruner.	von Gaffron.
	von Gerlach.
	Gierke.
	Goltdammer.
	von Gordon.
	Grasso.
	Grein.
	von Groote.
	Grützmacher.
	von Gustedt.
Heine.	Hansemann.
	Dr. Heffter.
	Graf von Helldorf.
	Hermann.
	von Hertefeld.
	Graf von Hompesch.
	Hülsmann.
	Jacobs.
	von Jordan.
	Graf von Itzenplitz.
Kühne.	von Kathen.
Kupfer.	von Katte.
	Keferstein.
	von Keltsch.
	Ph. von Kempis.
	Kisker.
	Knoblauch.
	Koppe.
	Kuh.
	von Kries.
	von Ladenberg.
	Lange.
	Graf von Limburg-Styrum.
	Lautz.
	Mätzke.
	von Manteuffel.
	Martins.
	Matthie.
	Menzel.
	Milde.
	Möwes.
	von und zur Mühlen.
	von Münchhausen.
	Nitzsch.
	von Olfers.
	von Oppen.
	von Paleske.
	Pinder.
	Graf Pückler.
	von Rabe.
	vom Rath.
	von Reibnitz.
	von Ritz-Lichtenow.
	Graf von Rittberg.
	Ritter.
	von Rönne.
	Rösler.
	Sägert.
	von Schaper.
	Scheller.
	von Schleinitz.
	Graf von Schlieffen.
	Schmückert.
	Graf von der Schulenburg.
	Schultze-Belmede.
	Freiherr von Seydlitz.
	Simons.
	Sperling.
	Dr. Stahl.
	Striethorst.
	von Strotha.
	Stünzner.
	Schultze.
	von Simpson.
	Tamnau.
	von Tepper.
	Thym.
	Triest.
	von Usedom.
	Freiherr von Vincke.
	von Voigt-Rhetz.
	Wachler.
	von Waldow.
	Wallach.
	von Wittgenstein.
	von Witzleben.
	Wodiczka.
	Wulffsheim.
	von Wulffen.
	Graf York.
	Graf von Zedlitz-Trützschler.
	Dr. von Zander.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt).

Krank sind: Magnus. von Sanden-Toussainen. du Vignau (Thorn).

Gefehlt haben: von Bonin. Brauns. Eichmann. Jungbluth. Meyer. von Pilaski. von Potworowski. von Rother. Graf von Strachwitz. Dr. Walter.

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:
An der Abstimmung haben Theil genommen 138
Mit Ja haben gestimmt........................ 7
Mit Nein.. 131

Es ist sonach dem Antrage der zweiten Kammer nicht beigetreten.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu Artikel 100

hat die zweite Kammer neuerdings beschlossen, den zweiten Absatz an dieser Stelle stehen zu lassen, sie hat indessen die Annahme der von der ersten Kammer beigefügten Worte:

„vorbehaltlich der Entschädigungs-Frage"

abgelehnt und die erste Kammer wird sich die Frage zu stellen haben:

Ob sie der zweiten Kammer beitreten will?

Präsident: Es ist auch diese Frage die namentliche Abstimmung verlangt worden.

(Ruf: Ah! Ah!)

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag auf Namensaufruf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Antrag auf namentliche Abstimmung zu Art. 100.

von Seydlitz. von Münchhausen. von Witzleben. Koppe. Triest. Denzin. Bennecke. von Waldow. von Schaper. di Dio. von Brandt. Möwes. Graf Zedlitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

(Pause.)

Nachdem nun noch mehrere Herren sich erhoben haben, ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt.

Sonst ist wohl bei der Frage weiter nichts zu bemerken, die ich so stellen würde:

Will die hohe Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Worte „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage" in dem Text der Verfassungs-Urkunde **nicht** aufzunehmen,

beitreten?

Ich bitte diejenigen, welche dem Beschlusse der zweiten Kammer, diese Worte nicht aufzunehmen, beitreten wollen, bei dem nun folgenden Namensaufrufe mit **Ja** zu antworten. Die anderen Herren bitte ich, mit **Nein** zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben W.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten Wachler bewirkt.)

Die Abstimmung ist geschlossen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, das Ergebniß zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Mit **Ja** antworten:	Mit **Nein** antworten:
von Ammon.	Graf Alvensleben.
Freiherr von Arnim.	Graf von Arnim.
von Auerswald.	
Baumstark.	von Bassewitz.
Berger.	W. Beer.
Bergmann.	von Below.
von Bernuth.	Bennecke.
von Bianco.	von Bethmann-Hollweg.
von Bockum-Dolffs.	Dr. Bornemann.
Böcking.	von Borries.
Dr. Brüggemann.	Graf von Brandenburg.
von Brünneck.	von Brandt.
Burmeister.	Graf von Bülow.
Camphausen.	von Canitz.
Carl.	Colsman.
	Dr. Cottenet.
Dahlmann.	von Daniels.
Dannenberger.	Denzin.
Delius.	di Dio.
Dieterici.	Graf von Dönhoff.
Emundts.	
von Franzius.	
Frech.	
Graf von Fürstenberg.	
Gierke.	von Gaffron.
Goltdammer.	von Gerlach.
Grasso.	von Gordon.
von Groote.	Grein.
	Grützmacher.
	von Gustedt.
Hansemann.	Graf von Helldorff.
Dr. Heffter.	von Hertefeld.
Heine.	Hülsmann.
Hermann.	
Graf von Hompesch.	
	Jacobs.
	von Jordan.
	Graf von Itzenplitz.
Keferstein.	von Kathen.
Ph. von Kempis.	von Katte.
Kieker.	von Keltsch.
Knoblauch.	Koppe.
Kühne.	Kupfer.
Kuh.	
von Kries.	
Lange.	von Ladenberg.
Lautz.	Graf von Limburg-Stirum.
Martins.	Mätzke.
Mentzel.	von Manteuffel.
Milde.	Matthie.
von und zur Mühlen.	Möwes.
	von Münchhausen.
	Nitzsch.
von Olfers.	
von Oppen.	
	von Paleske.
	Pinder.
	Graf Pückler.
vom Rath.	von Rabe.
von Rönne.	von Reibnitz.
Rösler.	von Ritz-Lichtenow.
	Graf von Rittberg.
	Ritter.
Scheller.	Sägert.
Schulz-Belmede.	von Schaper.
Sperling.	von Schleinitz.
Striethorst.	Graf von Schlieffen.
	Schmückert.
	Graf von der Schulenburg.
	von Seydlitz.
	Simons.
	Dr. Stahl.
	von Strotha.
	Stünzner.
	Schultze.
	von Simpson.
von Tepper.	Thym.
	Triest.
	von Usedom.
Freiherr von Vincke.	von Voigt-Rhetz.
Wachler.	von Waldow.
Wallach.	von Witzleben.
Dr. Walter.	
von Wittgenstein.	
von Wulffen.	
Wulfsheim.	
	Graf York.
	von Zander.
	Graf von Zedlitz-Trützschler.

Gefehlt haben: von Bonin. Brauns. Eichmann. von Gruner. Jungbluth. Meyer. von Pilaski. von Potworowski. von Rother. Graf von Strachwitz. Tamnau. Dr. Walter.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt).

Krank sind: Magnus. von Sanden-Toussainen. du Vignau (Thorn).

Präsident: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Es haben an der Abstimmung Theil genommen 136 Abgeordnete; davon haben 62 mit **ja**, und 74 mit **nein** gestimmt; es ist daher der zweiten Kammer nicht beigetreten worden, und es wird, wie vorher erwähnt, bei dem unveränderten Text der Verfassung bleiben.

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Zu Tit. IX. Art. 104

und zwar in dem fünften Absatze hat die zweite Kammer am 14. Dezember einen Verbesserungs-Vorschlag angenommen, welcher lautet:

„Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen."

Es fragt sich nun:

Ob die erste Kammer diesem Verbesserungs-Vorschlage beitreten will?

Ferner ist die zweite Kammer dem Zusatze der ersten Kammer in dem dritten Absatze der Nr. 3:

die Gemeinden sind schuldig 2c.

nicht beigetreten und die erste Kammer wird sich zu entscheiden haben,

Ob sie dennoch diesen Satz aufrecht erhalten will?

Sonstige Abweichungen finden sich bei Art. 104 nicht.

Präsident: In dieser Beziehung wird die Frage auch nur einfach so zu stellen sein:

Ob die erste Kammer der jetzt von der zweiten Kammer angenommenen Fassung der betreffenden Stelle des Art. 104 beitreten will?

Sollte das nicht der Fall sein, so würde der betreffende Satz der Verfassung wieder Platz greifen. Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, den Beschluß der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung

der Gemeinde-Vorsteher, und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

Präsident: Wenn dieser Satz nicht angenommen werden sollte, dann würde der entsprechende Satz der Verfassung eintreten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, auch denselben 104 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.

Präsident: Ich glaube, die Frage ist nunmehr verstanden. Ich ersuche diejenigen, welche den Beschluß der zweiten Kammer, wie er von dem Herrn Schriftführer verlesen worden ist, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Beschluß der zweiten Kammer ist angenommen.

Ich habe nun noch die Erklärung der hohen Kammer entgegenzunehmen über den Satz, dessen Weglassung die zweite Kammer verlangt, welcher aber von der ersten Kammer angenommen ist. Es ist der Satz, welcher mit den Worten anfängt: „Die Gemeinden sind schuldig u. s. w." Ich ersuche den Herrn Schriftführer, diesen Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

> Die Gemeinden sind schuldig, auch in Landes-Angelegenheiten die Staatsbehörden zu unterstützen, und die im Gesetze bestimmten Functionen zu übernehmen.

Präsident: Sollte die hohe Kammer bei diesem Satze auch beharren, so würde er dennoch, wie ich zur Erläuterung der Frage bemerklich mache, einen Platz in der Verfassungs-Urkunde nicht finden.

Ich frage jetzt:

> Ob die hohe Kammer gemeint ist, wegen Fortlassung dieses Zusatzes der zweiten Kammer beizutreten?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Dem Beschlusse der zweiten Kammer ist beigetreten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Ammon** (liest):

Bei Art. 108

> wird die Fassung von der Frage der Abtrennung des ersten Satztheiles abhängen; der zweite Satztheil ist von beiden Kammern übereinstimmend angenommen.

Präsident: Mit diesem Artikel schließen die Abstimmungen über die Verfassungs-Urkunde mit Ausschluß der Eingangsworte. Ich halte für zweckmäßig, die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstand, welche jetzt folgen sollen, noch zurückzusetzen und zum nächsten Gegenstande überzugehen, weil ich von dem Herrn Berichterstatter der Kommission der zweiten Kammer so eben eine Notiz über den dort in dieser Beziehung gefaßten Beschluß erhalte. Derselbe ist, so wie ich hieraus entnehme, wörtlich übereinstimmend mit dem Vorschlage des diesseitigen Ausschusses. Ich will den Herrn Referenten ersuchen, sich damit bekannt zu machen, um sich bei seinem Berichte darauf beziehen zu können.

Wir kommen zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung, und zwar zu dem Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfes einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung des preußischen Staates. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Schleinitz, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Bericht
der
Kommission zur Prüfung des Entwurfs einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung steht in der innigsten Verbindung mit der Gemeinde-Ordnung; sie beruht wie diese auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung, auf dem im Art. 104 der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Prinzipe, daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen zu beschließen haben. Durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung soll die im Staats-Organismus nothwendige Gliederung herbeigeführt, eine Annäherung der Gemeinden unter sich begründet, ihr gemeinschaftliches Interesse geweckt und gefördert und ein festes Band hergestellt werden, welches sie unzertrennlich an den Staat und dessen Wohlfahrt fesselt. Neben der Verwaltung der inneren Angelegenheiten haben die Vertreter der Kreise, Bezirke und Provinzen wichtige politische Rechte zu üben, auch hat man ihnen manche Befugnisse übertragen, welche bisher den Verwaltungsbehörden zustanden.

Nach der Bestimmung des Artikel 63 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. sind sie berufen, die Mitglieder der ersten Kammer zu wählen und viele wichtige Angelegenheiten der Gemeinden sind ihrer Einwirkung und Entscheidung unterworfen.

Die Nothwendigkeit, eine Kreis- und Provinzial-Ordnung ins Leben zu rufen, welche mit den Grundsätzen der Verfassung und mit dem Wesen und Formen einer constitutionellen Monarchie im Einklange steht, ist um so weniger zu verkennen, als sich mit Zuversicht behaupten läßt, daß die neuen Staats-Einrichtungen nur dann dauernd und beglückend sein werden, wenn sie in harmonischer Verbindung stehen, von denselben Ideen getragen werden und auf gleicher Grundlage beruhen.

Bei Errichtung der bisher bestandenen Provinzial- und Kreis-Stände war die Staats-Regierung von einem Grundgedanken geleitet, der mit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde seine Wirksamkeit verlieren und eine völlige Umgestaltung der Provinzial- und Kreisvertretung herbeiführen mußte. In dem Eingange des Gesetzes vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände heißt es:*)

> „Wir haben — beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen."

Diesem Prinzipe getreu, ist bestimmt worden, daß das Grundeigenthum Bedingung der Standschaft sei, und nur bei der Kreis-Vertretung wurde eine Ausnahme gestattet, indem man bei den Abgeordneten der Städte zu den Kreistagen den Grundbesitz nicht gefordert hat. In der Rheinprovinz ist jedoch auf Antrag der Provinzialstände**) auch bei den städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen der Besitz eines Hauses für erforderlich erachtet worden. Die Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinzial-Landtage, so wie überhaupt die Ausübung ständischer Rechte auf den Provinzial-Land- oder Kreistagen, war ferner von der Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche abhängig gemacht. Die Ausführung der Idee des germanisch-christlichen Staates, welche durch diese Bestimmungen zur Wirklichkeit werden konnte, hat jedoch durch die Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und den Geist, der sie durchdringt, ihre Beschränkungen gefunden.

Sollen alle wichtigen Interessen des Volkes vertreten, sollen nicht einzelnen Ständen große Bevorzugungen eingeräumt werden, so darf auch der Grundbesitz, ungeachtet seiner hohen Bedeutung, nicht allein, oder in einem ganz unrichtigen Verhältnisse, als Bedingung der Standschaft betrachtet werden. Daß die Ausübung ständischer Rechte fortan von der Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche nicht abhängig gemacht werden darf, ist im Artikel 11 der Verfassungs-Urkunde klar ausgesprochen.

Haben auch die Kreis- und Provinzial-Vertretungen den Charakter politischer Corporationen keineswegs verloren, so ist ihre Stellung und Wirksamkeit mit dem veränderten Staatsleben doch eine von der früheren so verschiedene geworden, daß schon aus dieser Rücksicht ihre Umgestaltung nothwendig erscheinen würde. Ist auf der einen Seite der Einfluß dieser Vertretungen auf die Gemeinde-Angelegenheiten erheblich erweitert, so mußten ihnen dagegen diejenigen Befugnisse entzogen werden, welche auf die Kammern übergegangen oder durch deren Gründung entbehrlich geworden sind, so wie sie auch solche Rechte nicht ferner werden ausüben dürfen, welche ein Attribut der Staatsregierung sind, und deren Ausübung den Ständen füglich in einer absoluten, keineswegs aber in einer constitutionellen Monarchie überlassen werden kann.

Außerdem bleibt es zu erwägen, daß die auf historischen Grundlagen beruhende ständische Vertretung, dem großen Grundbesitze sowohl auf den Kreis- als Provinzial-Landtagen eine ganz überwiegende Geltung verschaffte, eine Geltung, welche mit der Größe und Wichtigkeit des Grundbesitzes in keinem richtigen Verhältnisse stand, und wodurch den größeren Grundbesitzern vor allen übrigen Klassen der Bevölkerung eine wesentliche Bevorzugung zugestanden war.

Durch die Ereignisse der beiden verflossenen Jahre hat die bisherige ständische Verfassung ihre historische Grundlage und mit dieser die Kraft ihres Bestehens verloren.

*) G. S. 1823. S. 129.

**) Verordnung vom 5. April 1836, S. 171.

Es muß ein anderes Fundament gewonnen werden und dieses findet sich in der Gemeinde, wenn man zu den Grundsätzen zurückkehrt, welche die Städte-Ordnung im Jahre 1808 in das Leben gerufen haben, und nach welchen die Gemeinde als das erste und vornehmste Glied in der Kette des staatlichen Organismus zu betrachten ist. Ohne dessen dauernde Haltbarkeit und innige Verbindung mit den übrigen Bestandtheilen des Staates darf auch gegenwärtig auf eine glückliche Lösung der ernsten und schwierigen Aufgaben, welche das ganze Staatsleben bewegen und zu erschüttern drohen, nicht gehofft werden.

Ist hiernach die Nothwendigkeit nicht zu bestreiten, eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, welche sich auf die Gemeinde-Ordnung stützt und mit der Verfassung in Uebereinstimmung steht, zu erlassen, so wird auch die Stellung der bisherigen Kommunal-Landtage und deren Institute in Zukunft eine ganz veränderte sein und sich der neuen Provinzial-Ordnung anschließen müssen. Dergleichen Kommunal-Landtage bestehen:

1) in der Provinz Brandenburg:
   a) für die Altmark,
   b) für die übrigen Landestheile der Kurmark u. s. w.,
   c) für die Neumark,
   d) für die Niederlausitz;
2) in der Provinz Pommern:
   a) für Hinter-Pommern und Alt-Vorpommern,
   b) für Neu-Vorpommern und Rügen;
3) in der Provinz Schlesien für das Markgrafthum Ober-Lausitz.

In den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz hat das Institut der Kommunal-Landtage dagegen keine Geltung finden können.

Die Zusammensetzung der Kommunal-Landtage und ihr Geschäftskreis ist sehr verschieden und wird durch Herkommen und besondere Gesetze geregelt.

Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark*) erscheinen die Besitzer der Rittergüter, acht Abgeordnete der Städte und vom Bauernvorstande eines jeden Kreises ein Abgeordneter.

Die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark werden von den Abgeordneten zu dem Provinzial-Landtage gebildet, auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen aber außerdem die Stellvertreter der Landtags-Abgeordneten.

Die Kommunal-Landtage der Ober- und Niederlausitz **) haben mit wenigen Ausnahmen ihre eigenthümliche uralte und observanzmäßige Verfassung bewahrt.

Die beiden Kommunal-Landtage in der Provinz Pommern ***) sind ebenfalls aus den jedesmaligen Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesetzt.

Zu den Geschäften des altmärkischen Kommunal-Landtages gehört die Verwaltung einer milden Stiftung (die von Rothsche Stiftung für adelige Frauen aus der Altmark).

Zum Geschäftskreise des kurmärkischen Kommunal-Landtages gehören die Angelegenheiten wegen Tilgung der Provinzial-Landtagsschuld, die Verwaltung der Land-Armen-, Irren- und Taubstummen-Anstalten, auch steht ihm die Leitung der Verwaltung der kur- und neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät und der kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät zu †).

Aehnliche Befugnisse sind den Kommunal-Landtagen der Neumark und Niederlausitz eingeräumt und zum Ressort der Kommunal-Stände in der Niederlausitz gehört insbesondere die Provinzial-Sparkasse.

Zum Geschäftskreise des Kommunal-Landtags in der Oberlausitz gehört die Verwaltung des Grundsteuer-Remissions- und Schuld-Wesens, der Landkasse und manche andere provinziellen Institute.

Der Geschäftskreis der beiden pommerschen Kommunal-Landtage ist sehr mannigfaltig, er erstreckt sich auf die Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, Irren-Anstalten und auf verschiedene andere Kommunal-Angelegenheiten, welche schon früher und observanzmäßig zum Resort des Landtags gehörten.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß die Kommunal-Landtage in ähnlicher Weise wie die Provinzial- und Kreistage gebildet worden, und daß dieselben, da sie größtentheils aus den Mitgliedern des Provinzial-Landtages bestehen, diese aber nur auf sechs Jahre gewählt sind und alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, in nicht langer Zeit ihre Wirksamkeit einstellen müssen, wenn nicht vor ihrer Umgestaltung eine Bestimmung über ihre einstweilige Fortdauer und dahin getroffen wird, daß die zum Kommunal-Landtage berechtigten und berufenen Personen bis zur anderweiten gesetzlichen Regulirung dieses Instituts ihre Functionen fortsetzen, und wenn sie bereits ausgeschieden sein sollten, durch Neuwahlen ersetzt werden können. Da der Gesetz-Entwurf der Kommunal-Landtage nicht gedenkt, die Nothwendigkeit, sie vorläufig in Wirksamkeit zu lassen, aber nicht bestritten werden kann, so ist folgender Zusatz, der eine geeignete Aufnahme in den allgemeinen Bestimmungen Tit. IV. Art. 67 finden dürfte, beschlossen worden:

> „Ingleichen bleiben die bisherigen kommunal-landständischen Einrichtungen, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweit geregelt werden, in Wirksamkeit.
>
> Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Functionen fortzusetzen.
>
> Auch können Ersatzwahlen stattfinden."

Die Kommission beantragt:

> Die Kammer wolle die Annahme dieses Zusatzes vorbehaltlich der ihm anzuweisenden Stelle beschließen.

*) Verordnung vom 17. August 1825. G. S. 200.

**) Verordnung vom 28. November 1826. G. S. 110 und Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827.

***) Verordnung vom 17. August 1825. G. S. 215.

†) Berlin und Potsdam verwalten ihre Armen-Angelegenheiten abgesondert und für sich.

(Während der Verlesung wird der Vorsitz vom Präsidenten an den Vice-Präsidenten von Wittgenstein abgetreten.)

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich stelle gehorsamst anheim, ob es nicht angemessen sein dürfte, nun eine allgemeine Diskussion über den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung eintreten zu lassen. Wenn dieses beliebt werden sollte, so würde ich um die Erlaubniß bitten, noch einige Worte hinzufügen zu dürfen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich habe also die hohe Kammer zu befragen:

> Ob sie wünscht, daß jetzt die allgemeine Diskussion über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung stattfinde?

Begehrt über diese Frage Jemand das Wort?

Niemand hat das Wort genommen, ich bitte daher diejenigen, welche wünschen, daß eine allgemeine Diskussion über diese Gesetz-Vorlage jetzt stattfinde, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

(Unterbrechung.)

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich berufe mich auf die Geschäfts-Ordnung und trage bei einer so wichtigen Frage auf Namensaufruf an, da die Kammer offenbar nicht beschlußfähig ist.

(Es treten nach und nach mehrere Mitglieder wieder ein.)

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Das Büreau ist der Meinung, daß die Kammer jetzt beschlußfähig sei. Es wird sich also nun darum handeln, zu entscheiden, ob in diesem Augenblicke die Diskussion im Allgemeinen stattfinden solle, wie dieses von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagen ist, und ich bitte daher diejenigen, welche wünschen, daß jetzt die allgemeine Diskussion über diese Gesetz-Vorlage stattfinde, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit ist dafür.

Ich ersuche diejenigen Herren Redner, welche sich an dieser allgemeinen Diskussion zu betheiligen wünschen, sich zu melden.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich wollte mir nur erlauben, folgende wenige Bemerkungen dem Berichte Ihrer Kommission beizufügen. Das Schicksal der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung werden wir, meine Herren, nicht jetzt entscheiden, sondern erst dann, wenn wir zum zweitenmale über die Gemeinde-Ordnung abstimmen. Ich würde es daher für sehr wünschenswerth gehalten haben, wenn diese zweite Abstimmung vorausgegangen wäre; denn sollte, was ich durchaus nicht annehmen kann, die Gemeinde-Ordnung nicht angenommen werden, dann würde es vergebene Mühe sein, noch über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu berathen, da sie ganz unmittelbar mit der Gemeinde-Ordnung in Verbindung steht, und da beide sich gegenseitig ergänzen. Nehmen Sie die Gemeinde-Ordnung an, was ich von ganzer Seele wünsche, so ist auch das Schicksal der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung entschieden. Man kann dann noch verschiedene Modificationen und Verbesserungen vornehmen, das Gesetz dürfte aber dennoch im Ganzen angenommen werden; Sie würden sonst für die Gemeinden keine Aufsichts-Behörden haben und die Gemeinde-Ordnung würde in vielen Punkten, die sich auf die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung beziehen, ganz isolirt dastehen. Kurz, man würde eine Gemeinde-Ordnung haben, die man zu handhaben nicht im

Stande sein möchte. Aber ich glaube, daß das Schicksal dieser Gesetz-Vorlage schon anderweit, nämlich in dem Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde, entschieden ist, in welchem den Kreisen, Bezirken und Provinzen die Selbstverwaltung verheißen wird. Dieser Artikel ist in beiden Kammern bereits zum Beschluß erhoben, es steht also auch kein Hinderniß entgegen, denselben zur Ausführung zu bringen. Will man dies aber, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung im Wesentlichen so anzunehmen, wie sie von Ihrer Kommission befürwortet wird.

Es ist außerdem noch erforderlich, wenn die Selbstverwaltung nicht Täuschung werden soll, daß den Eingesessenen Gelegenheit gegeben werde, sich dabei zu betheiligen, und dazu ist, glaube ich, kein besseres Mittel vorhanden, als es die Bestimmungen darbieten, welche Ihnen Ihre Kommission vorgeschlagen hat, und die hoffentlich angenommen werden. Diese setzen voraus, daß nicht allein tüchtige Leute von den betreffenden Kreisen und Bezirken gewählt werden, um die Verwaltung zu handhaben, sondern, daß man auch von Seiten der Regierung tüchtige Organe hat, die sowohl, seien es die Regierungs-Präsidenten, seien es die Landräthe, Geschäftskenntniß haben, sich aber auch das Vertrauen der Eingesessenen zu erwerben wissen. Geschieht das, so kann man annehmen, daß in der Kreis- und Bezirks-Ordnung für die Regierung eine große Unterstützung liegen werde: denn es läßt sich voraussetzen, daß die Mitglieder des Bezirksraths und Kreisausschusses bei Ausübung der ihnen anvertrauten Aufsicht in der Regel dem Rathe des Vorsitzenden, eines vollständig sachkundigen, mit den Geschäften vertrauten Mannes, folgen werden. Sollte aber andererseits Jemand zu dem Posten des Vorsitzenden ausersehen werden, der sich nicht des Vertrauens erfreute, so ist es wünschenswerth, daß ihm ein Widerstand entgegengesetzt werde, den er im Kollegium nicht finden wird. Ich hoffe also, daß, wenn Sie die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung annehmen, daß es zum wahren Gedeihen des Vaterlandes führen wird. Die erste Wahl wird von großer Wichtigkeit sein; deshalb erlaube ich mir, sie Ihnen ans Herz zu legen. Sie werden, so hoffe ich, in Ihre Heimat zurückgekehrt, sich der Wahl der Land- und Provinzial-Vertreter mit eben derselben Thätigkeit annehmen, als Sie es bei der Wahl zur Kammer gethan haben; ich halte wenigstens die erste Wahl für die Kreise und Provinzen für eben so wichtig, als wie die Wahl für die Kammer. Die Kommission hat sich bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfes zur Aufgabe und dringendsten Pflicht gemacht, weder links noch rechts zu gehen; sie ist vorwärts gegangen. Sie hat geglaubt, daß es ein dringendes Bedürfniß, eine tiefe Erkenntniß der Zeit sei, die Gemeinde-Ordnung ins Leben zu rufen und auf diese die weitere Gliederung des Staats zu gründen. In dieser festen und innigen Ueberzeugung und im Vertrauen, daß, wenn die vorliegenden Gesetze angenommen werden, sie dazu beitragen, das Wohl des Vaterlandes zu fördern, hat Ihnen die Kommission diese Vorlage gemacht und empfiehlt sie Ihrer Erwägung und weiteren Beschlußnahme.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Meine Herren! Ich kann nur aufrichtig bedauern, daß die Theilnahme des hohen Hauses bei Berathung eines so wichtigen Gegenstandes nicht sehr lebhaft zu sein scheint. Ich weiß nicht, ob es Zuneigung zu dem in Rede stehenden Institute oder Abneigung ist, und ob die Freunde oder Feinde fehlen; indessen würde ich nicht versucht haben, das Interesse der hohen Versammlung besonders anzuregen oder zu wecken, wenn es sich nicht für mich um eine Pflicht handelte, nämlich darum, daß ich einige Worte mir an die hohe Versammlung zu richten erlaube über den Zusatz, den die Kommission in Bezug auf die kommunalständischen Angelegenheiten vorgeschlagen hat. Ich würde auch mit diesen Worten die hohe Versammlung nicht beschweren, wenn ich nicht ziemlich unbekannt mit den Stimmungen der hohen Kammer selbst wäre, und wenn ich nicht zu befürchten hätte, daß der Satz selber in seiner Nothwendigkeit nicht anerkannt werden möchte, obschon ihm eine solche Nothwendigkeit allerdings innewohnt. Ich gehöre einem Landestheile an, nämlich der Niederlausitz, wo das kommunalständische Institut besteht und sehr ausgebildet ist, wo eine Menge von Anstalten gerade von den Kommunalständen und nicht von den Provinzialständen ressortiren. Es möchte zunächst die Frage sein, inwiefern ein derartiger Zusatz überhaupt nothwendig ist und inwiefern durch die Aufnahme des Gesetzes etwas wieder ins Leben oder wenigstens interimistisch zur Fortdauer bestimmt werden möchte, was an und für sich noch gar nicht eingegangen ist. Ich werde diese Frage nicht ventiliren, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß die positive Lage der Kommunal-Landtage sich folgendermaßen gestaltet hat: Es wurde nämlich während der National-Versammlung bekannt, daß ein bestimmter Landtag, ich glaube der altmärkische, noch in seiner alten Zusammensetzung zusammentreten wolle. Es wurde dagegen Beschwerde erhoben, und der damalige Minister des Innern ordnete an, daß dieser Kommunal-Landtag nicht zusammentreten solle. Diese Bestimmung wurde gleichzeitig den übrigen kommunalständischen Verbänden zur Nachahmung zugefertigt, und so ist es gekommen, daß bisher weitere Kommunal-Landtage nicht abgehalten worden sind. Namentlich ist dies auch in der Niederlausitz nicht der Fall gewesen; gleichwohl kann man nicht behaupten, daß an und für sich diese Kommunal-Landtage jetzt schon in der alten Weise von der Welt vertilgt wären. Es wird indessen zur Beseitigung jedes Zweifels erwünscht sein, daß ein derartiger Satz aufgenommen werde, und es wird noch heute die Frage zu erörtern sein, inwiefern die kommunalständischen Verhältnisse fortdauern sollen. Wenn die Frage bejaht wird, wird sich die fernere Frage anschließen müssen, ob die alte kommunalständische Vertretung fortdauern oder eine neue Vertretung eintreten, das alte Institut daher nur als Interimistikum fortdauern solle. Ich muß behaupten, daß in den Landestheilen, wo die kommunalständischen Verhältnisse ausgebildet sind, ein derartiger kommunalständischer Verband auch für die Zukunft nicht entbehrt werden kann, daß aber ferner es nothwendig ist, die jetzt in der Vertretung befindlichen Lücken zu ergänzen. Diese Ergänzung wird nicht sofort während der jetzigen Kammer-Sitzung stattfinden können, und deshalb halte ich den Zusatz, den die Kommission vorgeschlagen hat, für außerordentlich nothwendig. Ich kenne die den verschiedenen kommunalständischen Verbänden und besonders die der Niederlausitz obliegenden Verpflichtungen. Letztere erstrecken sich zunächst, wie die Kommission gesagt hat, auf die Verwaltung der großen Provinzial-Sparkasse. Diese hatte ihre größte Blüthe vor zwei Jahren, wo ihre Einlagen zwei Millionen Thaler betrugen. Die Verwaltung dieser Sparkasse geschieht lediglich durch die Kommunalstände. Es ist nicht möglich, diese Verwaltung einer Kreisvertretung, noch weniger einer Provinzialvertretung zu übertragen, weil die Provinzialvertretung nicht auf die Niederlausitz allein sich erstreckt, sondern auf die Provinz Brandenburg; selbst wenn die Bezirksvertretung einträte, so würde dies nicht möglich sein, weil die Niederlausitz mit der Neumark einen gemeinschaftlichen Regierungsbezirk bildet, diesen Landestheil aber nicht zuziehen kann.

Die Provinzial-Sparkasse ist gegründet worden auf Grund der Garantieen, welche die bisherigen Kommunalstände übernommen haben. Diese bisherigen Kommunalstände waren ausschließlich Grundbesitzer, also auf Grund des ganzen Grundbesitzes der Niederlausitz beruht die Garantie der dortigen Sparkasse. Die zweite wichtige Beschäftigung des niederlausitzer Kommunal-Landtages ist die Grundsteuer-Angelegenheit. Die Kataster werden bis jetzt von den ständischen Behörden geführt und bei Dismembrationen die Grundsteuervertheilungen von den ständischen Behörden regulirt. Ein fernerer Punkt, der den Ständen obliegt, ist die Verwaltung des Kriegsschuldenwesens, denn hier steht die Niederlausitz ganz isolirt da. Sie hat damals Kriegsschulden, als sie noch der sächsischen Landeshoheit angehörte, allein gemacht und muß sie allein tilgen. Eine andere Verwaltung, eine Theilnahme eines anderen Landestheiles würde hier eine Abnormität sein. Endlich erfreut sich die Niederlausitz mannigfacher Wohlthätigkeits-Anstalten, die viele Richtungen umfassen und sämmtlich verwaltet werden müssen. Dahin rechne ich ein Irrenhaus, welches unter ständischer Verwaltung steht, zweitens die Strafanstalt, drittens das Landarmenhaus, viertens eine Anstalt zur Ausbildung von Hebammen, fünftens eine sehr erschöpfende Einrichtung zur Erziehung von taubstummen Kindern. Es ist in einer der letzteren Sitzungen die Behauptung aufgestellt worden, daß man in der Niederlausitz sich der taubstummen Kinder möglichst annehme. Diese Behauptung ist vollständig begründet, indem dort auf Kosten der Stände einestheils in Berlin Lehrer ausgebildet werden, anderentheils die taubstummen Kinder auf Kosten der Stände Unterricht empfangen. Endlich besitzen die niederlausitzer Stände ein besonderes Rittergut, aus dessen Revenuen ein General-Superintendent der Niederlausitz salarirt wird. Es ist ein Recht der Niederlausitz, daß für sie ein besonderer General-Superintendent angestellt werde, und existirt namentlich ein solcher auch jetzt. Eben so besitzt die Niederlausitz ein Ständehaus in Lübben, als den Versammlungsort der Stände. Es existirt dort eine vollständig organisirte ständische Verwaltung, an der Spitze dieser steht ein Landsyndikus mit einem Gehalte von jährlich circa 2000 Rthlr. Diesem zunächst folgt ein juristischer Rathgeber der Stände mit einem Gehalte von 1200 bis 1500 Rthlr. Es schließen sich daran die nothwendigen Kassenbeamten für die Grundsteuern, für die städtischen Steuern, so wie für das Kriegsschuldenwesen. Mit einem Wort, es handelt sich in der Niederlausitz um einen Bedarf von etwa einigen 10 bis 12 Beamten der Stände. Daß alle die Institute fortbestehen müssen, daß es nicht möglich ist, sie mit anderen Instituten zu vereinigen, daß es namentlich nicht möglich ist, sie einem Bezirksrathe unterzuordnen, der nicht für die Niederlausitz bestehen würde, sondern für die übrigen Theile des Regierungsbezirks, daß es noch weniger möglich ist, diese Institute einem Provinzialrath unterzuordnen, dürfte nicht zweifelhaft sein. Die Aussetzung der bisherigen kommunalständischen Versammlungen hat nun allerdings stattgefunden, hat aber zu sehr großen Uebelständen geführt. Ein Theil der Mitglieder des Kommunal-Landtages beruht überall auf Wahlen, namentlich

die Vertreter der sogenannten Kollektivwahlen der Städte, die nicht Viril- und Kreisstädte in der Niederlausitz sind, außerdem die Vertreter der Landgemeinden. Für alle diese ist die Wahlperiode leider abgelaufen, und weil keine fernere Versammlung stattgefunden hat, so sind auch keine Wahlen mehr herbeigeführt worden. Deshalb ist eine derartige transitorische Bestimmung nothwendig, damit, bis eine andere Zusammensetzung des Kommunal-Landtages angeordnet worden ist, wieder ein Fundament da ist, um solche Wahlen auszuführen. Eben so nothwendig ist es, daß Wahlen getroffen werden, um die Mitglieder der verwaltenden ständischen Kommissionen zu ergänzen. Vom Kommunal-Landtage der Niederlausitz werden auf je 3 Jahre einzelne Behörden gewählt, namentlich die größere Landdeputation und der engere ständische Ausschuß. Diese Behörden bestehen in diesem Augenblicke noch, indeß ist ihr Mandat, — ich gehörte selbst zu ihnen — längst abgelaufen, und wir haben, wir ich wohl behaupten kann, zwar mit großen Opfern, gleichwohl mit Eifer, die Verwaltung des ständischen Institutes fortgeführt.

Wir wissen aber allerdings nicht, inwiefern der Kommunal-Landtag dies genehmigen wird, und wir bedürfen Decharge über unsere Handlungsweise. Diese kann nur herbeigeführt werden, wenn der Kommunal-Landtag zusammentritt. Wir haben im Jahre 1848 mit der Sparkasse eine sehr schwierige Zeit zu durchleben gehabt, obgleich unser Mandat abgelaufen war. Um nicht die Sparkasse auseinanderfallen zu lassen, um nicht in dem kleinen Landestheile der Niederlausitz ein großes Unglück herbeizuführen, haben wir uns bereit erklärt, die Verwaltung weiter fortzusetzen, so daß uns daran gelegen sein muß, eine Genehmigung unseres Verhaltens von den Ständen zu bekommen.

Es dürfte unsere damalige Lage nicht leicht erachtet werden, namentlich wenn ich erwähne, daß wir in einem Jahre, ohne eine Beihülfe vom Staate zu erhalten, die Summe von 500,000 Rthlrn. haben schaffen müssen, um die Kündigung in der Sparkasse zurückzuzahlen; wir haben an alle Thüren angeklopft, sind aber überall abschläglich beschieden worden. Wir wandten uns selbst nach Hamburg und wurden auch da abschläglich beschieden. Wir haben nur die Rückzahlung ausführen können zunächst durch die sehr thätige Hülfe unseres Agenten, der gleichzeitig Mitglied dieser Versammlung ist, des Abgeordneten Kupfer, demnächst dadurch, daß wir den Rittergutsbesitzern die Kapitalien, welche sie aus der Sparkasse entliehen hatten, gekündigt haben, und ich muß es öffentlich aussprechen, daß uns nicht ein Einziger genöthigt hat, zur gerichtlichen Klage zu schreiten, sondern daß Alle den gekündigten Betrag eingezahlt haben. Es mag der hohen Versammlung weniger von Interesse sein, als dem Redner selbst, diese Verhältnisse hier auseinandergesetzt zu sehen. Aber ich möchte nicht zweifeln, daß durch die Andeutungen, die ich zu geben mir erlaubt habe, der Beweis geführt ist, wie dringend nothwendig es sein möchte, daß in irgend einer Weise Fürsorge getroffen werde, daß die kommunalständischen Versammlungen stattfinden und die ständischen Deputationen ergänzt werden mögen.

Ein ähnlicher Fall existirt hier in der Kurmark. Der betreffende Kommunal-Landtag wird auch von der Niederlausitz beschickt in Bezug auf die Feuer-Sozietät des platten Landes. Diese ist sehr umfangreich, es handelt sich dabei um 60—70 Millionen an Versicherungen, gleichwohl hat seit zwei Jahren eine Prüfung der Rechnungen nicht erfolgen können, weil keine kommunalständische Versammlung stattgefunden hat. Das Reglement der ständischen Feuer-Sozietät für das platte Land bedarf dringend einer Aenderung. Das Hauptgravamen, welches die bäuerlichen Wirthe meines Kreises hegen, besteht in einigen Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements, und es kann nur abgeholfen werden durch den kurmärkischen Landtag. Es ist schon dieses einzigen Reglements wegen sehr nothwendig, Fürsorge zu treffen, daß der Kommunal-Landtag zusammentrete. Er kann zur Zeit nicht anders zusammentreten, als nach den alten Prinzipien. Es könnte höchstens ein Bedenken darüber erwachsen, ob nicht der nach den alten Prinzipien zusammengetretene Kommunal-Landtag sich zu Beschlüssen würde bewogen sehen, die nicht mehr für unsere Zeit passen. Aber auch dieses Bedenken ist nicht erheblich; denn alle Beschlüsse werden später der Genehmigung des Ober-Präsidenten, resp. des Ministers des Innern unterbreitet; auch die Vortragspunkte werden erst von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern genehmigt. Es kann also nicht etwas zum Vortrage kommen, was nicht von dieser Staatsbehörde für nothwendig erachtet würde, und eben so wenig können Beschlüsse zur Ausführung kommen, wenn nicht die Staats-Regierung die Genehmigung dazu ertheilt hat. Deshalb bitte ich, den Zusatz, welchen die Kommission vorgeschlagen hat, anzunehmen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Herr Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth** (vom Platz): Meine Herren! So interessant die Aufschlüsse auch gewesen sind, die wir über das Verhältniß der Kommunal-Landtage so eben erhalten haben, so bin ich doch in Zweifel, ob zu so ausführlichen Erörterungen über diesen Gegenstand bei der allgemeinen Debatte genügende Veranlassung vorhanden war. Die Kommission selbst trägt jedoch gewissermaßen die Schuld davon, weil sie im Eingange des Berichts den Antrag gestellt hat, den Beschluß über das Fortbestehen der Kommunal-Landtage vorweg zu fassen.

Dies stimmt aber nicht damit überein, daß die Kommission selbst die fragliche Bestimmung zum Tit. IV. verwiesen und dort als §. 67 vorgeschlagen hat. Ich habe mir daher erlaubt, einen Antrag auf das Büreau niederzulegen, welcher dahin geht, die spezielle Diskussion über die Frage der Kommunal-Landtage bis zur Beendigung der Berathung des Tit. IV. auszusetzen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete von Bernuth hat in Bezug auf diesen Gegenstand einen Antrag eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Verbesserungs-Antrag.

Die Kammer wolle beschließen:

Die Berathung und Beschlußnahme über den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz in Betreff der Kommunal-Landtage bis nach Beendigung der Berathung über den Tit. IV. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung auszusetzen.

von Bernuth.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt; ich frage: Ob Jemand das Wort begehrt?

(Abgeordneter von Manteuffel bittet ums Wort gegen den Antrag.)

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich habe an und für sich eigentlich kein Bedenken, daß die betreffenden Artikel erst zuvor zur Erörterung gebracht werden; indessen wir befinden uns einmal mitten in der Berathung, und die hohe Kammer hat die große Güte gehabt, ein Exposé (wie ich glaube, mit Interesse) entgegenzunehmen, welche Folgen es haben würde, wenn die Beschlußnahme über die kommunalständischen Verhältnisse jetzt nicht erfolgte. Ich würde mich bei einer späteren Berathung nun verpflichtet fühlen, den bis dahin erhaltenen stenographischen Bericht der heutigen Sitzung in die Hand zu nehmen und ihn nochmals vorzulesen. Man könnte mir alsdann Vorwürfe machen, daß ich bei dem Gesetz über die Kommunal-Verhältnisse das Wort nicht ergriffen hätte; wenn ich später schweigen wollte, so könnten manche jetzt nicht anwesende Mitglieder der Versammlung sagen, daß sie nicht an der Auseinandersetzung, die ich heute gegeben habe, sich betheiligt hätten; ich bin daher der Meinung, daß, da wir einmal in die Berathung eingetreten sind, diese sofort rasch beendigt werde.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth**: Ich habe namentlich aus dem Grunde mich zu dem Antrag veranlaßt gefunden, weil ich glaube, daß die Frage, ob die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung in dieser Gestalt nöthig und zweckmäßig ist, durch die Berathung der Tit. I. bis IV. bedingt wird. Deshalb möchte ich nicht empfehlen, über diesen einzelnen Punkt, wie es die Kommission vorschlägt, prioritätisch vorweg zu berathen. Ich würde dies nicht für gerechtfertigt halten können, und so sehr ich auch geneigt bin, den Wünschen des Abgeordneten von Manteuffel zu entsprechen, so kann ich doch nach meiner besten Ueberzeugung den Antrag nicht zurücknehmen, muß vielmehr dem Antrage der Kommission über ihren Vorschlag, obschon sie ihm erst im §. 67 am Schlusse des Tit. IV. seine Stelle angewiesen hat, vorweg zu entscheiden, mich widersetzen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich glaube, daß wir diese Frage einfach durch Abstimmung entscheiden können, und ich bitte diejenigen, sich zu erheben, welche dafür sind, daß die Berathung und Beschlußnahme über diesen Antrag der Kommission ausgesetzt werden soll, bis wir zu dem Art. 67 gelangen.

(Der Abgeordnete von Witzleben bittet um das Wort zur Fragestellung.)

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich glaube, es liegen eigentlich drei Anträge vor. Der Abgeordnete von Manteuffel hat die Frage wegen der kommunalständischen Einrichtungen in die allgemeine Diskussion hineingezogen und scheint dieselbe gleich dabei mit erledigen lassen zu wollen; das ist der eine. Die Kommission hat beantragt, nach Beendigung der allgemeinen Diskussion als das erste Speziale diese Frage zur Abstimmung zu bringen; der Abgeordnete von Bernuth beantragt, die Frage bis nach Beendigung der Berathung über Tit. IV. zu verweisen; es liegen also nicht zwei, sondern drei verschiedene Anträge vor.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Es liegt mir nur der eine Antrag des Abgeordneten von Bernuth vor, welcher die Beschlußnahme über diesen Gegenstand bis zum Art. 67 ausgesetzt wissen will. Der Antrag der Kommission ist nicht so gestellt, wie es der Abgeordnete von Witzleben aufgefaßt hat, die Kommission hat sich darüber nicht bestimmt geäußert.....

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich muß dem Abgeordneten von Witzleben widersprechen. Ich finde nicht, daß die Kommission beantragt hat, die Berathung über die betreffende Spezial-Bestimmung an die Spitze der Debatte zu stellen, sie hat diesen Zusatz als eine solche Spezial-Bestimmung herausgegriffen, aber sie hat nicht gesagt, daß in Bezug auf die Folgeordnung der Debatte damit eine Ausnahme von den übrigen Artikeln gemacht werden soll. Die Erörterung darüber wird ihren Platz an der Stelle erhalten, welche ihr der Antrag des Abgeordneten von Bernuth anweist. Ich bin damit einverstanden, daß wir erst den ganzen Organismus des Gesetzes kennen müssen, die Ressorts, die den einzelnen Behörden und Vertretungen angewiesen sind, ehe wir darüber beschließen können, ob wir diesen Zusatz-Artikel aufnehmen wollen, und ich will nur vorläufig bemerken, daß wir ihm wahrscheinlich seine Stelle nicht im Abschnitte IV., sondern nur unter den transitorischen Bestimmungen anweisen werden.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Es ist mir von dem Abgeordneten von Witzleben der Vorwurf gemacht worden, die Debatte überhaupt jetzt veranlaßt zu haben. Ich muß aber thatsächlich bemerken, daß der Bericht uns vorgetragen ist bis Art. I., daß der Berichterstatter uns vorgelesen hat, die Kommission beantragt: „Die Kammer wolle die Annahme dieses Zusatzes vorbehaltlich der ihm anzuweisenden Stelle beschließen." Ich muß bemerken, daß, wenn dergleichen hier im Kommissions-Antrage steht, ich nichts Anderes voraussetzen konnte, als daß auch darüber hier sofort werde beschlossen werden, endlich bin ich bei Beginn der Debatte der einzige Redner gewesen, der sich zum Worte meldete, ich hatte also zu fürchten, daß, wenn ich über den Gegenstand nicht gesprochen hätte, über die ganze Frage abgestimmt worden wäre, ohne daß Jemand über die Kommunal-Landtage gehört worden wäre. Ich selber mache mir persönlich über mein Verfahren keine Vorwürfe.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich bitte ums Wort.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Berichterstatter Abgeordneter von Schleinitz hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (vom Platz): Da in dem Gesetz-Entwurfe der Kommunal-Landtage nicht gedacht war, so ließ sich voraussehen, daß bei der allgemeinen Debatte auf diesen Punkt zurückgegangen werden würde. Wenn das nun geschah, so schien es zweckmäßig, daß dann der Gegenstand hier gleich erörtert werde, daß es aber der hohen Versammlung vorbehalten blieb, demnach zu bestimmen, an welchem Orte sie es für zweckmäßig halte, die vorgeschlagene Bestimmung einzuschalten. Es schien zweckmäßig, den Gegenstand im Allgemeinen zu behandeln und zu gleicher Zeit auf die Spezial-Bestimmungen zurückzukommen, die erforderlich waren, um daraus einen Schluß zu ziehen. Die Kommission durfte die bloßen Erwägungen nicht nackt hinstellen, sie hatte die Verpflichtung, aus diesen Erwägungen ein Resultat zu ziehen, und es schien ihr am geeignetsten, dasselbe in einem Antrage zu formuliren, diesen hat sie am Schlusse gestellt, und ein Zweifel, wie er gemeint sein kann, dürfte nicht vorhanden sein, da sie selbst angedeutet hat, ohne dem Beschlusse der Kammer vorgreifen zu wollen, daß dieser Zusatz die geeignete Stelle finden werde in Titel IV. 67. Damit hat sie sich aber nicht begnügt, sondern in der Zusammenstellung der Regierungsvorlage und ihres Entwurfs dem Zusatze seine Stelle ausdrücklich im Art. 67 angewiesen. Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn auch hier eine allgemeine Debatte stattfinden kann, die eigentliche Beschlußnahme doch bis zu Artikel 67 auszusetzen sein wird.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Darauf ist von dem Abgeordneten von Bernuth ein Antrag gerichtet, und ich glaube nicht, daß von der Abstimmung über denselben abgegangen werden kann. Ich wiederhole auch, daß in dem Kommissionsbericht kein anderweitiger Antrag gestellt ist, sondern nur der Antrag, daß darüber überhaupt beschlossen werde, während von dem Abgeordneten von Bernuth beantragt ist, daß bei Art. 67 über die Frage beschlossen werden soll.

Ich habe daher die hohe Kammer zu fragen, ob sie will, daß die Beschlußnahme über diesen Gegenstand bis zur Berathung über Art. 67 ausgesetzt werde, was mehr oder weniger mit der Ansicht der Kommission und zwar insofern übereinstimmt, als sie wirklich in den Art. 67 die betreffende Bestimmung aufgenommen hat. Wenn dagegen nichts weiter bemerkt wird, so würde ich diejenigen, welche die Beschlußnahme bis zu Art. 67 ausgesetzt wissen wollen, bitten, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die **Mehrheit** hat sich **dafür** ausgesprochen.

Wir gehen nunmehr in der Debatte weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten von Gerlach das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Meine Absicht ist, auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, den ich mit Bedauern in dem Kommissionsberichte vermißt habe. Es ist nämlich bei diesem Gesetze vor allen Dingen zu erwägen, daß wir eine rechtsgültige provinzialständische Verfassung in diesem Augenblicke wirklich haben, und zwar eine solche, die durch besonderes Königliches Wort garantirt ist. Es heißt nämlich in dem Gesetz vom 5. Juni 1823, nachdem darin gesagt ist, daß für jede Provinz ein besonderes Gesetz über ihren ständischen Verband ergehen soll (Gesetze, die bekanntlich nachher auch wirklich ergangen sind): „Sollten Wir künftig in diesem besonderen Gesetze Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir sie nur nach vorhergegangener Berathung der Provinzialstände erlassen."

Dies ist also das jetzt geltende Recht, und dasselbe ist auch keinesweges seit den Märztagen außer Uebung gekommen. Denn es haben seitdem nicht allein zahlreiche Kreistage, sondern namentlich auch (und dies bemerke ich zur Ergänzung des Vortrages des Abgeordneten von Manteuffel) in mehreren Provinzen Versammlungen der Kommunal-Landtage wirklich stattgefunden, so namentlich in der Altmark im Frühjahr dieses Jahres und in den letzten Wochen in Pommern.

Es hat aber auch dieselbe Kommission, deren Bericht uns hier vorliegt, in dem Bericht über die Gemeinde-Ordnung anerkannt, daß diese provinzialständische Verfassung noch besteht, indem nämlich darin der Meinung, wonach die Kreiskommissionen zur Abgränzung der Gemeinden aus der Wahl der Provinzialstände hervorgehen möchten, entgegengestellt wird, nicht daß die Provinzialstände keine rechtliche Existenz mehr hätten, sondern daß deren Convocation blos zu diesem Zwecke einen zu großen Aufwand von Kosten verursachen würde. Darin finde ich also von Seiten der Kommission eine Anerkennung der Wahrheit, daß wir eine garantirte zu Recht bestehende Provinzial-Verfassung noch haben.

Wenn es zur Beeidigung der Verfassung gekommen wäre oder noch heute käme, so würde diese beschworene Verfassung die provinzialständische Verfassung, wie sie jetzt besteht, mit in sich begreifen. Denn diese ist ein Theil unserer Gesammt-Verfassung; sie ist ein integrirender Theil derselben, ohne den diese, wie sie jetzt ist, nicht gedacht werden kann. Es ist auch hierin seit dem März nichts geändert. Es ist zwar behauptet worden, daß die Rechte der provinzialständischen Versammlungen auf die gegenwärtigen Kammern übergegangen seien. Dies ist aber nicht richtig. Es ist in Beziehung auf die provinzialständische Verfassung durch die bisherigen Gesetze auch nicht die geringste Abänderung ausgesprochen worden, und es treten also die Kammern nur an die Stelle der früheren allgemeinen Landes-Versammlungen.

Ich will damit, wie sich von selbst versteht, durchaus nicht sagen, daß diese provinzialständische Verfassung unabänderlich so bleiben müsse, wie sie jetzt besteht; denn ich sehe vollkommen ein, daß die wesentlichen Veränderungen, die in unserer Landes-Verfassung stattgefunden haben, auch eine wesentliche Modification unserer provinzialständischen Verfassung bedingen.

Dadurch wird aber die Rechtsnorm nicht berührt, wonach alle solche Veränderungen zuvörderst den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

In Beziehung auf die Kommunal-Landtage habe ich noch Folgendes zu bemerken. Es wird von der Kommission vorgeschlagen, daß die Vollmacht der Mitglieder der Kommunal-Landtage durch ein Gesetz verlängert werden solle. Dies kann nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, und dieser Weg ist der, daß dies Recht von den Provinzialständen selbst verlängert werde. Die einzelnen Verfassungen sind zwar darin verschieden, im Ganzen aber stehen die Kommunal-Landtage in wesentlicher Konnexion mit den Provinzial-Landtagen.

Ich glaube unter diesen Umständen, daß das heute im Entwurf uns vorliegende Gesetz den Provinzialständen vorgelegt werden muß, wenn wir keinen Verfassungsbruch begehen wollen.

Ich habe noch zu erwähnen, daß in dem Gesetz-Entwurfe, so viel ich bemerkt habe, nichts enthalten ist, was diese meine Meinung ausschlösse. Ich habe daher auch nicht gegen den Entwurf sprechen, sondern nur den Gesichtspunkt aufstellen wollen, den die

Kommission aus den Augen verloren hat, einen Gesichtspunkt, der nicht blos im Rechte und in der Verfassung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Vaterlandes und seiner Verfassungs-Entwickelung begründet ist. Jede Anerkennung bestehender Rechte stärkt den Rechtssinn und die Elemente unserer künftigen Verfassung. Das Verfahren, welches ich empfehle, wird aber auch den Nutzen haben, daß die künftige Verfassung unseres Landes hinausreichen wird über den März 1848. Es ist ein großer Nachtheil für ein Land und für seine Verfassung, wenn man ein ganz neues Datum aller seiner Gesetze angeben kann und wenn alles Wesentliche aus einer jungen Vergangenheit herstammt.

Außerdem werden wir uns aber auch der Berathung der Provinzialstände bei diesem Gegenstande, der sie ganz vorzüglich berührt, mit Nutzen bedienen können. Es wird aus dieser Berathung mehr Licht auf diesen Gegenstand fallen. Denn der Umstand, daß es auch hier in der Versammlung Männer giebt, die mit den Provinzial-Verhältnissen bekannt sind, ist doch mehr ein zufälliger, und wahrscheinlich werden nicht alle Provinzen in dieser Beziehung gleichmäßig hier vertreten sein. Ich glaube daher, daß wir sowohl aus dem Gesichtspunkte der Politik, als des Rechts, daran festhalten müssen, daß wir eine provinzialständische Verfassung haben, und daß wir nicht umhin können, die Provinzialstände über den vorliegenden Entwurf zu hören.

Vice-Präsident **von Wittgenstein:** Hat der Herr Abgeordnete einen bezüglichen Antrag gestellt?

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich habe kein Amendement gestellt, weil das, was ich gesagt, dem Gesetz nicht entgegen ist. Ich glaube, es bleibt der Regierung unbenommen, danach zu verfahren, auch wenn das Gesetz so angenommen werden sollte, wie es hier lautet.

Vice-Präsident **von Wittgenstein:** Meine Herren! Es liegt ein Antrag auf Schluß der Sitzung und ein anderer auf Vertagung bis diesen Abend vor. Es ist nur noch ein Redner eingetragen, und es scheint doch wünschenswerth, daß die allgemeine Debatte jetzt zu Ende gebracht werde.

Abgeordn. **von Witzleben:** Darf ich ums Wort für Vertagung der Debatte bitten?

Vice-Präsident **von Wittgenstein:** Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! So sehr ich auch unserer Berathung über dieses wichtige, praktische Gesetz die möglichste Beschleunigung wünsche, so ist es doch auf der anderen Seite unsere Pflicht, gerade der allgemeinen Besprechung desselben unsere möglichste Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist unverkennbar, daß nach der heutigen Sitzung bereits eine gewisse Abspannung in der Versammlung eingetreten ist. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß manche Redner sich bei der allgemeinen Diskussion betheiligt haben würden, sich aber nur deshalb nicht gemeldet haben, weil heute Vormittag die Zeit schon zu weit vorgeschritten ist und sie nicht genügend vorbereitet waren. Die Mehrzahl der Versammlung hat wohl nicht geglaubt, daß wir heute in der Morgensitzung schon zu der allgemeinen Diskussion über das vorliegende Gesetz gelangen würden; deshalb dürfte es wohl auf die halbe Stunde, die uns noch übrig ist, nicht ankommen und den Vorzug verdienen, heute Abend die allgemeine Diskussion mit frischen Kräften wieder aufzunehmen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein:** Der Zweck meiner Bemerkung war nur, den Herrn Antragsteller zu veranlassen, seinen Antrag zurückzunehmen; das ist aber nicht geschehen, und ich werde ihn deshalb zur Unterstützung stellen.

Ich bitte diejenigen, welche den Antrag, daß die Sitzung bis auf heute Abend vertagt werde, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Nun werde ich das Wort demjenigen Herrn Abgeordneten ertheilen, der gegen die Vertagung zu sprechen wünscht oder für dieselbe.

Es ist das Wort nicht begehrt worden, ich schließe die Diskussion und werde einfach zur Fragestellung übergehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, zuvor die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Triest.

Vice-Präsident **von Wittgenstein:** Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage auf Vertagung beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Triest das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich werde mich auf kurze Bemerkungen beschränken. Der vorliegende Gesetz-Entwurf umfaßt zwei wesentlich verschiedene Gegenstände, einmal die Vertretung und Verwaltung der Kreise, Bezirke und Provinzen, andererseits das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und Kreis-Kommunal-Verwaltungen. Beide unterliegen verschiedenen Gesichtspunkten. In Beziehung auf die Einrichtung der Verwaltung und Vertretung erkläre ich mich mit den Grundzügen des Gesetz-Entwurfes einverstanden. Er entspricht dem Hauptgrundsatze der Gemeinde-Ordnung. Die Selbstverwaltung ist in ihm für die Kommunal-Verhältnisse in weiteren Kreisen aufrecht erhalten. Ich bin damit einverstanden, daß die Bevormundung der Gemeinden im engeren und weiteren Sinne durch den Staat nicht wünschenswerth ist, und halte dafür, daß selbst das Maß der Bevormundung, welches nach der Gemeinde-Ordnung der Aufsichtsbehörde vorbehalten, zu ausgedehnt ist. So geht es meines Erachtens schon zu weit, daß zu einer Veränderung in den Gemeinde-Nutzungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sein soll. Verschieden von Bevormundung ist aber die Aufsicht. Ich kann mich mit dem Grundsatze des Gesetzes nicht einverstanden erklären, nach welchem das Aufsichtsrecht den aus der Wahl hervorgehenden Behörden des Kreis-Ausschusses und Bezirksraths übertragen werden und also dem Staate entzogen werden soll. Ich bin nicht dagegen, daß den Staatsbehörden, welchen die Aufsicht anvertraut werden soll, gewählte Mitglieder aus Kreisen und Bezirken zugesellt werden.

Allein in dem vorliegenden Entwurfe ist ein Grundsatz aufgestellt, welcher nicht allein dem Wesen der absoluten, sondern auch dem der constitutionellen Monarchie widerspricht. Das Aufsichtsrecht ist nur ein Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt, die nur von der Staatsgewalt abgeleitet werden kann. Diesen Grundsatz haben diejenigen mit Recht lebhaft verfochten, welche sich für die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, der gutsherrlichen Rechte und ähnlicher Einrichtungen erklärt haben. Aber aus demselben Grunde darf man das Aufsichtsrecht nicht in die Hände von Personen legen, welche lediglich aus der Wahl hervorgehen und nicht einmal von der Staatsgewalt bestätigt werden sollen. Der Ursprung dieser Organisation der Aufsichtsbehörden ist in dem Entwurfe der 54 Abgeordneten der Linken der National-Versammlung zu suchen. Die Regierung hat offenbar die in diesem Entwurfe angebahnte Richtung nicht ganz verlassen zu dürfen geglaubt, indeß die Bestimmungen desselben dahin zu verbessern gesucht, daß sie den Kreis-Ausschüssen und Bezirks-Räthen die Landräthe und Regierungs-Präsidenten zugesellt und ihnen den Vorsitz in diesen Behörden übertragen hat. Sie hat dadurch gesucht, die obrigkeitlichen Rechte der Staatsgewalt zu wahren. Der Zweck wird indeß doch nur zum geringen Theile erreicht. Die Beschlüsse werden doch gänzlich in die Hände der gewählten Mitglieder dieser Behörden gelegt, indem der Staatsbeamte, welcher ihnen zugesellt werden soll, nur eine Stimme unter fünfen erhält. Es kommt aber hierbei hauptsächlich auf die Aufrechthaltung des Prinzips an. Durch die beabsichtigte Einrichtung wird mehr und mehr aus dem Bewußtsein des Volkes verschwinden, daß die Staatsgewalt einen direkten Einfluß auf die Gestaltung der inneren Verhältnisse des Landes habe. Ich habe schon zu Anfang bemerkt, daß ich gegen die Bevormundung seitens der Staatsgewalt bin; daß aber das Aufsichtsrecht, das Recht, Beschwerden und Streitigkeiten zu entscheiden, nicht mit Bevormundung zu verwechseln sei. Es wird sich bei diesen Einrichtungen im Volke nimmermehr die Vorstellung ausbilden, daß die Staatsgewalt sich nur noch mit dem Militairwesen, mit der Einziehung der Steuern und mit der Justiz zu beschäftigen habe. Das Königthum wird dadurch dem Volke mehr und mehr als etwas Fremdes erscheinen. Ich mache aber auch auf die praktischen Uebelstände dieser Einrichtungen aufmerksam. Es ist häufig anerkannt, daß der Beamtenstand in Preußen ein ehrenwerther sei. Man hat aber auch eben so oft, und nicht ganz mit Unrecht, die Behauptung aufgestellt, daß durch den Beamten-Organismus die innere Verwaltung unpraktisch und schwerfällig geworden sei. Schon in der Regierungs-Instruction von 1808 findet sich daher der Gedanke ausgesprochen, der Provinzial-Verwaltung gewählte Vertreter des Landes beizugesellen. Einer solchen Einrichtung würde ich mich unbedingt anschließen, besonders wenn es sich um Aufsicht auf die Kommunal-Verhältnisse handelt. Allein ich kann es nicht für heilsam halten, wenn man nun zum anderen Extreme schreitet und die Handhabung der Aufsicht fast ganz den Händen der Beamten entziehen will, welche sich durch unausgesetzte Beschäftigung mit öffentlichen Interessen besondere Befähigung für die Verwaltung erworben. Man hat nach der Städte-Ordnung von 1808 und 1831 die Magistrate aus besoldeten Beamten und aus unbesoldeten zusammengesetzt, welche häufiger als jene wechseln. Eine solche Zusammensetzung halte ich für das Heilsamste und vermisse sie in der Organisation derjenigen Behörden, welche das Aufsichtsrecht über die Gemeinden ausüben sollen. Man hat vielleicht geglaubt, daß man die Energie der Verwaltung mehr fördere, wenn man jeder dieser aus Wahl hervorgegangenen Behörden nur einen Beamten zugesellt. Indeß wird dieser Zweck doch nicht erreicht, da das kollegialische Verhältniß auch in dieser Organisation

aufrechterhalten ist. Der Präsident und der Landrath sollen nicht als isolirte Beamte zu entscheiden haben, sondern als Vorsitzende von Kollegien. Es gewährt also nur Nachtheil, daß diese Behörden nicht mehrere Beamte in ihrer Mitte enthalten werden. Ich hege Vertrauen zu dem Patriotismus der Männer, welche die Wahl zu Bezirksräthen treffen wird. Alle Erfahrungen sprechen indeß dafür, daß die Privat-Geschäfte derselben sehr störenden Einfluß auf ihre Thätigkeit ausüben werden, und der Regierungs-Präsident allein wird diesen Mangel zu ersetzen nicht im Stande sein. Ich würde bei der speziellen Debatte auf diese Frage zurückkommen und habe für jetzt nur den Gesichtspunkt hervorheben wollen, nach welchem meines Erachtens der Gesetz-Entwurf zu ändern ist.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Es ist ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion eingegangen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Den Schluß der allgemeinen Diskussion beantragen:

von Rönne.
von Ammon.
Grasso.
vom Rath.
Lautz.
Scheller.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich stelle die Frage:

Ob der Antrag unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wird das Wort genommen gegen den Schluß?

(Es meldet sich Niemand.)

Wird das Wort für den Schluß verlangt?

Auch hier hat sich Niemand gemeldet. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich wollte mir nur erlauben, wenige Worte zu sagen zur Widerlegung dessen, was der Abgeordnete für Dramburg angeführt hat. Derselbe hat zunächst behauptet, daß unsere ständischen Einrichtungen noch existiren. Das ist in gewisser Beziehung ganz unzweifelhaft richtig, die Kreisstände existiren wie früher, nur mit einer gewissen Beschränkung. Man hat ihnen wichtige Rechte entzogen, namentlich das Recht, Auflagen für den ganzen Kreis zu beschließen; im Uebrigen aber bestehen sie noch unbeschränkt fort. Die Provinzial-Landstände und Kommunal-Landtage bestehen unzweifelhaft noch in gewisser Beziehung, man hat es aber mit den jetzt bestehenden Staats-Einrichtungen nicht für vereinbar gehalten, sie zusammenzurufen. Wenn nun aber weiter gefolgert ist, daß die Provinzialstände das Recht hätten, bevor eine Aenderung ihrer Verfassung beschlossen, gehört zu werden, so glaube ich, daß diese Behauptung unrichtig ist. Die Provinzialstände müssen als berathende Körper gehört werden. Sie mußten gehört werden, weil ihnen bei der Legislation eine gewisse Thätigkeit eingeräumt war. Die ganze gesetzgeberische Gewalt ist jetzt aber unzweifelhaft auf den König und die Kammern übergegangen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Theilung nicht stattfinden kann. In der Verfassungs-Urkunde heißt es ausdrücklich, daß die gesetzgebende Gewalt bei dem Könige und den Kammern beruht. Sie kann also nicht auch einem Dritten zustehen. Auch den Umstand, daß das Wort „nur" oder irgend ein anderes Wort, das jeden Dritten ausdrücklich von der Gesetzgebung ausschließt, der Verfassungs-Urkunde nicht hinzugefügt ist, halte ich für vollkommen unerheblich, denn wenn man sagt, daß zweien nebeneinandergestellten Corporationen oder korporativen Elementen in Gemeinschaft mit der Krone das Recht der Gesetzgebung zusteht, so kann es natürlich nicht zu gleicher Zeit auf einem Dritten auch nur theilweise beruhen. Ich glaube deshalb, daß die Ausführung des verehrten Herrn Vorredners insofern nicht richtig sein dürfte.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Ich habe nicht behauptet, daß den Provinzialständen ein Theil der gesetzgebenden Gewalt zustände. Ich habe nur behauptet, daß die Provinzialstände gehört werden müßten, ehe ihre Verfassung geändert werden könnte. Das Recht, gehört zu werden, ehe ein Gesetz bekannt ist, ist kein Recht der gesetzgebenden Gewalt.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Ich sehe es als eine thatsächliche Berichtigung an, wenn ich mit Beziehung auf die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, folgende Stelle aus einem Gesetze vom 3. Februar 1847 vorlese:

(liest)

Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir: In Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war.

(Bravo!)

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Dasselbe hier so eben verlesene Gesetz, was dies ausspricht über die Functionen der Provinzialstände in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung, dasselbe Gesetz behält ihnen ihr von mir vertheidigtes Recht vor in Beziehung auf die Provinzial-Verfassungen selbst. Ich werde mir heute Abend erlauben, wenn sich Gelegenheit dazu findet, die darauf bezügliche Stelle vorzulesen.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Ich würde ebenfalls bereit sein, die Stelle zu verlesen, welche diesen Gegenstand enthält.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich schließe nunmehr die allgemeine Debatte über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, und werden wir in der heutigen Abend-Sitzung die Spezial-Debatte mit dem Artikel 1 beginnen.

Indem ich die Sitzung schließe, bitte ich, sich heute Abend um 7 Uhr einzufinden.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Wir Unterzeichnete haben bei der heutigen, ohne vorherige Diskussion erfolgten Abstimmung über die Frage:

Ob den zu Artikel 98, 99 und den ersten Satztheil des Artikel 108 von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen, welche die letztere als ein untrennbares Ganze betrachtet, beizutreten sei?

mit „nein" gestimmt, weil

1) die Beschlüsse der zweiten Kammer, wenngleich sie, im Ganzen genommen, den constitutionellen Prinzipen, zu denen wir uns bekennen, weniger widersprechen, als die früheren Beschlüsse der ersten Kammer über jene Artikel, doch das jährlich auszuübende Steuerbewilligungs-Recht abhängig machen wollen von der Vereinigung beider Kammern über den Staatshaushalts-Etat;

2) wir uns damit nicht einverstanden erklären können, daß das Steuerbewilligungs-Recht, welches wir unverkümmert so in Anspruch nehmen und bei unseren früheren Abstimmungen in Anspruch genommen haben, wie es, außer dem Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats insbesondere, durch das Gesetz vom 6. April 1848 §. 6 den Volksvertretern verbürgt ist, in dieser Art an Bedingungen geknüpft und geschmälert werde;

3) weil unter den gegenwärtigen Umständen von dem Versuche durch Zustimmung zu jenen Beschlüssen der zweiten Kammer eine Vermittelung der verschiedenen Ansichten und übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern herbeizuführen, kein Resultat zu erwarten stand;

4) weil, wenn es sonach bei den Bestimmungen jener Artikel in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 würde bewenden müssen, damit also auch der Artikel 108 mit allen seinen Zweifeln und Bedenken unverändert bleibt, wir doch der Ansicht sind, daß diejenige Auslegung sich immer noch Geltung verschaffen wird, wonach:

in dem ersten Satztheil des Artikel 108 nur eine Uebergangs-Bestimmung der Art zu finden ist,

daß seine Bedeutung ganz erlischt, wenn der erste Staatshaushalts-Etat mit Zustimmung beider Kammern zu Stande gekommen ist, indem von da ab dieser jährlich erneuerte Etat das normirende und abändernde Gesetz für die zu erhebenden Steuern und Abgaben nach Artikel 99 bildet, sofern nicht spätere besondere Gesetze zur Anwendung kommen.

Nur bei solcher Auslegung ist jeder Widerspruch zwischen den Artikeln 98, 99 und 108 unter sich und mit dem Gesetz vom 6. April 1848 beseitigt.

Berlin, den 17. Dezember 1849.

von Ammon. von Arnim. von Bassewitz. Baumstark. von Bernuth. von Bockum-Dolffs. Böcking. von Brünneck. Dahlmann. Emundts. Frech. Grasso. von Groote. Graf von Helldorff. Hermann. Graf von Hompesch. von Kathen. Keferstein. von Kempis. Kisker. Lautz. Mentzel. Milde. von Oppen. Pinder. vom Rath. von Rönne. Rösler. Scheller. von Simpson. Tamnau. von Tepper. von Vincke. Wachler. Wallach. von Wittgenstein.

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte vom 7ten d. M., Seite 1839, erste Spalte, 14te Zeile von unten, in der Erklärung des Abgeordneten Wodiczka muß es Befangenheit und nicht Unbefangenheit heißen.

Berlin, den 17. Dezember 1849.

Das Schriftführer-Amt.
di Dio. Wachler. von Tepper.

Berichtigung

zum stenographischen Berichte über die 82ste Sitzung der ersten Kammer.
Seie 1784.

Ueber den Antrag des Abgeordneten Triest zu §. 4 Nr. 3, Alinea, hat mit: „Nein" gestimmt:
du Vignau (Thorn), nicht du Vignau (Erfurt);
gefehlt hat:
du Vignau (Erfurt), nicht du Vignau (Thorn).

Berlin, den 17. Dezember 1849.

Das Schriftführer-Amt.
von Tepper. di Dio. Wachler. Wodiczka.

Zweiundneunzigste Sitzung

am Montag den 17. Dezember 1849.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Nochmalige Abstimmung über zwei Amendements. — Bericht des Central-Ausschusses über die Eingangsformel zu der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember; — in Folge desselben wird der von der zweiten Kammer bereits angenommene Eingang genehmigt. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung; — die drei ersten Artikel werden unverändert angenommen und die Debatte über Art. 4, da die Kammer nicht mehr beschlußfähig ist, auf die nächste Sitzung vertagt.

Anfang der Sitzung 7½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Auerswald.

Die Staats-Regierung ist vertreten durch die Minister des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Auswärtigen und durch den Minister-Präsidenten.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der heutigen Vormittags-Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordneter di Dio trägt dieses Protokoll vor. Nach einer kurzen Berichtigung von Seiten des Präsidenten, die sofort vorgenommen wird, fragt derselbe:)

Wird sonst noch eine Bemerkung gemacht?

Dies ist nicht geschehen.

Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Bockum-Dolffs, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Bernuth führen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, sind Verbesserungs-Anträge, welche nur schriftlich vorgelegen haben, nochmals zur Abstimmung zu bringen. Sie befinden sich in der Druckschrift 451.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, zuerst den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> in der von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmung zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung
> 1) zwischen den Worten:
> „des Gesetzes"
> und
> „ohne weitere Debatte"
> die Worte einzuschalten:
> „oder besondere Abschnitte desselben";

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch jetzt diesen Verbesserungs-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Grafen von Itzenplitz unter Nr. 2 derselben Druckschrift zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> dem von der Geschäfts-Kommission beantragten Zusatz zum §. 52 der Geschäfts-Ordnung nachfolgenden Satz hinzuzufügen:
> „der Antrag auf Abstimmung im Ganzen schließt einzelne Verbesserungs-Vorschläge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Debatte beschränkt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist genehmigt.

Wir werden jetzt zu dem, in der heutigen Tagesordnung zurückgelassenen Gegenstande, nämlich zum Berichte über die Eingangsworte der Verfassungs-Urkunde übergehen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Witzleben, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Witzleben** (liest):

Anderweitiger Bericht
des
Central-Ausschusses für Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848
über
den Eingang dieser Urkunde.

Der Central-Ausschuß hatte in seinem ersten, unterm 3. September d. J. erstatteten Bericht (Nr. 163 der Druckschriften) in Beziehung auf die Eingangs- oder Verkündigungsformel der Verfassungs-Urkunde sich dahin ausgesprochen:

> es möge die Kammer:
> 1) darauf antragen, daß nach beendeter Revision der Verfassung vom 5. Dezember v. J. eine neue vollständige Verfassungs-Urkunde publizirt werde, und
> 2) ohne bestimmte Formulirung des Eingangs dieser neuen Urkunde doch bei Ueberreichung der von ihr in Beziehung auf die Verfassung vom 5. Dezember v. J. gefaßten Beschlüsse der Regierung gegenüber die Voraussetzung aussprechen, daß in der Verkündigungsformel der revidirten Verfassung der Umstand ausdrücklich Erwähnung finden werde, daß die Kammern sich der Revision der Verfassung vom 5. Dezember v. J. unterzogen haben, und daß auf ihre Anträge und in Uebereinstimmung mit denselben die betreffenden Bestimmungen dieser Verfassung abgeändert worden sind.

Der erste Antrag ist in der Kammersitzung vom 8. September d. J. mit überwiegender Majorität angenommen worden.

Der zweite Antrag hat in derselben Sitzung von einigen Seiten Widerspruch gefunden und es ist der Antrag gestellt worden:

> die Publications-Formel zur Verfassungs-Urkunde als Theil derselben durch den Central-Ausschuß bestimmt fassen und so zur Beschlußnahme der Kammer vorbereiten zu lassen.

Es ist indessen über diesen Antrag eben so wenig als über den zweiten Antrag der Kommission ein Beschluß gefaßt worden, indem sich die Kammer damals mit großer Majorität für einen anderen dilatorischen Antrag entschieden hat, welcher dahin ging:

> die Beschlußfassung über den Eingang der Verfassungs-Urkunde auszusetzen, bis in dem Titel über die gesetzgebende Gewalt die Formen der Publication der Gesetze überhaupt berathen sein würden.

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J., welche sich auf die gesetzgebende Gewalt beziehen, finden sich in den Artikeln 43, 60, 61 und 105.

Bei der Berathung über diese Artikel ist, abgesehen von einigen formellen Modificationen, der wesentliche Inhalt derselben von beiden Kammern angenommen, die Frage aber:

> inwieweit die Kammern bei der Fassung der Eingangs- oder Verkündigungsformel der Gesetze im Allgemeinen und der revidirten Verfassung insbesondere mitzuwirken haben?

nicht näher erörtert worden.

Inzwischen hat sich der Central-Ausschuß jetzt, wo das Revisionswerk der Verfassung vom 5. Dezember v. J. abseiten der Kammern als beendet betrachtet werden darf, für verpflichtet gehalten, den Gegenstand, in Beziehung auf die Publication der revidirten Verfassung, wieder aufzunehmen. Dabei hat sich von neuem die Ansicht geltend gemacht:

> daß im Allgemeinen die Form der Verkündigung eines Gesetzes einen Theil des Aktes der Verkündigung selbst bilde, welche nach den klaren Worten des Artikels 43 der Verfassung dem Könige zusteht, daß mithin die Fassung der Verkündigungsformeln, soweit dieselbe blos formeller Natur ist, lediglich Sache der Regierung sei.

Andererseits aber sieht es der Ausschuß als ausgemacht an, daß in keinem Falle die Verkündigungsformel eines Gesetzes eine Fassung erhalten darf, durch welche die Bedeutung des verfassungsmäßigen Rechts der Kammern zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung irgendwie geschmälert, also

etwa diese Mitwirkung selbst und die Zustimmung der Kammern zu dem betreffenden Gesetze mit Stillschweigen übergangen würde. Bei der Verkündigung der aus der Revision der Kammer hervorgehenden umgearbeiteten Verfassungs-Urkunde ist dies von besonderer Erheblichkeit. Hier hat die Form, in welcher die Verkündigung erfolgt, wie schon in dem Berichte vom 3. September d. J. auseinander gesetzt worden, eine gewichtige materielle Bedeutung. Es kommt namentlich darauf an, daß in dem Eingange zur revidirten Verfassung, in der Verkündigungsformel der erfolgten Revision der Urkunde vom 5. Dezember v. J. durch beide Kammern in bestimmter Weise gedacht werde.

Die Gedanken, welche hiernach in der Eingangsformel zu erwähnen sein dürften, hat der Central-Ausschuß geglaubt, nicht besser und deutlicher ausdrücken zu können, als durch den Versuch einer Fassung dieser Formel selbst. Er empfiehlt demnach für den vorliegenden Fall und in dem eben angedeuteten Sinne der Kammer:

> Bei Ueberreichung ihrer in Betreff der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. gefaßten Beschlüsse der Regierung die Prüfung und Genehmigung des nachstehenden Eingangs zu der als besonderes zusammenhängendes Gesetz zu verkündeten revidirten Verfassung anheimzustellen:
>
> „Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden rc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt."

Dies der Bericht Ihres Ausschusses. Ich habe nun noch hinzuzufügen, daß nach einer, dem Herrn Präsidenten unserer Kammer zugegangenen Mittheilung dieselbe Formel, die Ihnen Ihr Ausschuß als einen der Prüfung und Genehmigung der Regierung zu unterstellenden Vorschlag zur Annahme empfiehlt, von der zweiten Kammer heute Morgen bereits unverändert angenommen worden ist.

Präsident: Es ist zu diesem Antrage ein Verbesserungs-Antrag eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Verbesserungs-Antrag zum Ausschuß-Vorschlage über Fassung des Eingangs zur Verfassungs-Urkunde (Nr. 439).
>
> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Die Eingangs- und die Schluß-Formel der als besonderes zusammenhängendes Gesetz zu verkündenden, revidirten Verfassungs-Urkunde wie folgt zu fassen:
>
> Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. bis ..... endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:
>
> (Text der Verfassung.)
>
> Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
>
> Gründe.
>
> Die Kammer hat das, was sie in Beziehung auf ein zu erlassendes Gesetz beschlossen hat, nicht der Regierung zur Prüfung und Genehmigung anheimzustellen, wie der Verfassungs-Ausschuß solches vorschlägt, sondern sie hat im Bereiche ihrer Befugnisse selbstständig zu entscheiden und ihre Beschlüsse den anderen beiden Faktoren der Gesetzgebung verfassungsmäßig mitzutheilen.
>
> von Bockum-Dolffs.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich eröffne jetzt die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

(Der Abgeordnete von Gerlach meldet sich.)

Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Ich glaube, daß die Kommission den Standpunkt der Kammer richtig erkannt hat, indem sie diese Formel der Regierung nur anheimstellt. Darauf näher einzugehen ist nicht meine Absicht; nur gegen die Formel selbst will ich Einiges erinnern. Ich habe kein Amendement eingebracht, eben weil ein nur der Regierung anheimgestellter Vorschlag vorliegt, und ich glaube, daß wenn meine Bemerkungen richtig sind, sie von der Regierung beachtet werden können, auch ohne daß ein Amendement durchgegangen ist.

Ich wünsche nämlich, daß aus der vorgeschlagenen Formel die Worte „als Staatsgrundgesetz" weggelassen, und statt des zweimal vorkommenden Wortes „Verfassung" das Wort „Verfassungs-Urkunde" gesetzt werde. Meine Gründe sind folgende: Ein Staatsgrundgesetz einem schon bestehenden Staate zum Grunde zu legen, ist ein Widerspruch; denn ein Staat, der schon besteht, kann nicht erst gegründet werden. Der preußische Staat besteht aber seit länger als 100 Jahren; er ist zwar im vorigen Jahre stark erschüttert, aber nicht aufgelöst worden, und er hat längst seine Grundgesetze. Ich kann es daher nur als einen thatsächlichen Irrthum ansehen, wenn man die Verfassungs-Urkunde für ein Gesetz hält, welches dem ganzen Staate zum Grunde liegt.

Es wird dadurch das Zurückgehen auf eine frühere Vergangenheit, wenigstens scheinbar abgeschnitten. Dies aber ist dem wahren Volksbewußtsein gänzlich entgegen. Denn gerade das Rechtsbewußtsein des Volkes ist voll von der Vergangenheit und seiner Geschichte.

Man könnte zwar sagen, daß jedem Gesetze, welches einen wichtigen tief eingreifenden und insofern fundamentalen Inhalt hat, der Name Grund-Gesetz beigelegt werden kann. Ich will über dieses Wort hier nicht streiten, ich will daher die Richtigkeit dieses Sprachgebrauchs nicht leugnen. Jedoch müßte dann die Verfassungs-Urkunde nicht das Staats-Grundgesetz, sondern ein Staatsgrund-Gesetz genannt werden, um anzudeuten, daß es nicht das Einzige sei. Es ist mir nicht um Worte, sondern darum zu thun, dem Irrthum entgegen zu treten, als ob diese Verfassungs-Urkunde die gesammten fundamentalen Gesetze und Rechtsnormen des Staates in sich begriffe, weil dem in der That nicht so ist.

Ich will ein Beispiel anführen. Die Successions-Ordnung, nach der die Krone vererbt wird, ist eben so fundamental, als diese Verfassungs-Urkunde. Man wird einwenden, daß auf diese anderen Gesetze Bezug genommen sei in der Verfassungs-Urkunde. Das ist richtig. Dessenungeachtet wird aber, wenn die Verfassungs-Urkunde als Staats-Grundgesetz bezeichnet wird, Niemand jene anderen Gesetze darunter begreifen, eben so wenig wie alle übrigen Gesetze, die doch im Artikel 108 alle ebenfalls bestätigt sind. Thäte man dies, so wäre erreicht, was ich wünsche.

Ein anderes fundamentales Gesetz oder Grundgesetz des preußischen Staates ist das heute Vormittag von mir vertheidigte, in voller Gültigkeit befindliche Gesetz über die Befugnisse der Provinzialstände.

Ich habe zwar die Meinung aussprechen können, es sei dem Constitutionalismus wesentlich, daß alle Grundgesetze des Staates auf eine Urkunde, auf ein Gesetz zurückgeführt würden. Aber eben diese Meinung ist ein Irrthum und zwar ein höchst gefährlicher Irrthum. Es wird damit das eigentliche Mutterland und Musterland des Constitutionalismus, England, wo dies nicht der Fall ist, vom Constitutionalismus ausgeschlossen. Jene Meinung gehört vielmehr zu den Corruptionen des constitutionellen Systems, zu den Corruptionen, welche das Zustandekommen der constitutionellen Monarchie in allen großen Ländern unmöglich gemacht haben. Das gerade ist eine Fiktion, die man sich gemacht, und durch die man sich und Andere irre geleitet hat, als sei es möglich und nöthig, das ganze Staatsrecht in ein Gesetz zusammenzufassen.

Eben so wünschte ich, daß statt des Wortes „Verfassung", „Verfassungs-Urkunde" gebraucht würde. Diese beiden Worte haben einen verschiedenen Sinn. Die „Verfassung" beschränkt sich nicht auf die Verfassungs-Urkunde, sondern sie begreift die Gesammtheit des in unserem Staate geltenden Rechts in sich. Die Verfassungs-Urkunde ist nur ein Verfassungs-Gesetz, wenn auch ein noch so wichtiges, und zwar ein solches, welches die früheren Verfassungs-Gesetze nicht nur nicht aufhebt, sondern im Artikel 108 ausdrücklich bestätigt, wo gesagt wird, daß alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze in Kraft bleiben, insofern sie der Verfassungs-Urkunde nicht widersprechen. Eben so gehören aber auch zur Verfassung die künftig ergehenden Gesetze, diejenigen Gesetze, welche sich in der Folge aus dem bestehenden Rechte noch entwickeln werden und auch darum ist es gefährlich, die Begriffe Verfassung und Verfassungs-Urkunde zu verwechseln.

Die Verwechselung dieser Begriffe ist nichts unwichtiges. Es kommt mir dabei nicht auf eine bloße Sprach- oder Wortbemerkung an. Ich halte es für einen gefährlichen Irrthum, die gesammte Verfassung auf eine Urkunde reduziren zu wollen, ein Irrthum, der zusammenhängt mit der irrigen und verderblichen Meinung, als sei es möglich, Recht und Staat in ihrer Gesammtheit durch einen vereinzelten Akt eines eingebildeten Willens des Volkes in einem einzelnen Momente festzustellen, da doch die wahren Grundsätze des Rechts und der Freiheit erfordern, daß das Recht nach und nach

geschichtlich erwachse und sich bilde. Das wahre Wesen des Rechts und der Freiheit wird durch diesen Irrthum sehr verdunkelt.

In anderen Ländern ist die Verwechselung der Begriffe „Verfassung“ und „Verfassungs-Urkunde“ schon durch die Sprache unmöglich. Das Wort Constitution bezieht Niemand in England auf eine bestimmte Urkunde. Man kann es gar nicht darauf beziehen, weil eine solche Urkunde dort nicht existirt. In Frankreich, das seine Verfassungen allerdings auf Verfassungs-Urkunden begründet hat, ist dennoch eine solche Verwechselung nicht möglich, da daselbst das Wort Constitution so viel bedeutet als „Verfassung“, für „Verfassungs-Urkunde“ und „Verfassung“ aber das besondere Wort „Charte“ vorhanden ist.

Besonders wichtig sind diese Bemerkungen in Beziehung auf die bevorstehende Beschwörung der Verfassung. Ich glaube, daß der auf die Verfassung zu leistende Eid — so drückt sich der betreffende Artikel der Verfassungs-Urkunde aus — daß dieser Artikel, und mithin auch der danach zu leistende Eid, richtig verstanden, nicht diese Urkunde allein, sondern daß dieser Eid die gesammte bei uns geltende Verfassung umfaßt.

Anders ausgelegt würde dieser Eid einen völlig verkehrten Rechtszustand begründen. In Folge der Vermengung der Begriffe von Verfassung und Verfassungs-Urkunde könnte es den Anschein gewinnen, als ob die Vereidigung auf diese Urkunde allein sich beziehe, und man bedenke wohl, welche Folgen daraus entstehen mußten. Wenn ein Gesetz von uns beliebt und von der Krone angenommen würde, das scheinbar oder wirklich mit der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stände, und die Verfassungs-Urkunde wäre beschworen, dieses Gesetz aber nicht: so hätten wir ein Staatsrecht, welches aus einem beschwornen und unbeschwornen Theile, die einander wirklich oder scheinbar widersprächen, bestände.

Dieser Fall ist nicht blos denkbar; er liegt wirklich schon vor! In einem Verfassungs-Artikel heißt es: bei den Steuern sollen keine Bevorzugungen stattfinden. Dessenungeachtet haben wir neulich beschlossen, und zwar einstimmig, ja, es ist schon ein Gesetz in diesem Sinne ergangen, die Klassensteuer-Befreiung für Wachtmeister, Feldwebel und gemeine Soldaten fortdauern zu lassen. Dieser letztere Verfassungssatz wäre also ein unbeschworner. Dagegen der ihm widersprechende Satz der Verfassungs-Urkunde wäre beschworen. Es ist ferner bei uns das Eigenthum durch die Verfassungs-Urkunde für unverletzlich erklärt. Wenn nun ein Gesetz erginge, welches eine Eigenthums-Verletzung im größesten Style, in einem Umfange, den noch kein civilisirter Staat erreicht oder übertroffen hätte, enthielte, so hätten wir einen beschworenen Verfassungs-Artikel und ein dem widersprechendes unbeschworenes Gesetz.

Ein anderer Nachtheil wird entstehen, wenn in der Verfassungs-Urkunde selbst sich innere Widersprüche zeigen. Es ist dies bei menschlichen Satzungen unvermeidlich, daß solche Widersprüche darin nicht blos vorkommen können, sondern vorkommen müssen. In dem preußischen Landrecht giebt es eine bedeutende Anzahl solcher Widersprüche. Die Juristen nennen sie mit einem Kunstausdruck Antinomieen. Bei dem Examen der Auskultatoren ist es ein gewöhnliches Thema, daß man sie über die Antinomieen des Landrechts befragt, und über deren Lösbarkeit. Eine solche Antinomie in der Verfassungs-Urkunde selbst würde sich herausstellen, wenn neben dem Satze der Verfassungs-Urkunde, daß das Gesetz keine Standesvorrechte anerkennt, in dem vorbehaltenen Gesetze über die erste Kammer, welches integrirender Theil der Verfassungs-Urkunde werden soll, beliebt würde, was nicht unwahrscheinlich ist, daß die Königlichen Prinzen als solche Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben sollten. Auf diesem Wege würden wir einen inneren Widerspruch in die Verfassungs-Urkunde selbst hineinbringen.

Solche Widersprüche in den Gesetzen sind nach gesunden Rechtsgrundsätzen dadurch zu lösen, daß man sie auf die Gesammtheit des Rechts und dessen Analogieen zurückführt und dadurch ausgleicht. Dies wäre aber nicht möglich, wenn wir nicht unser Staatsrecht als Ganzes, sondern nur eine privilegirte Verfassungs-Urkunde als Grundlage unsers Rechtszustandes anerkennten. Dann könnten wir nur aus dem Buchstaben vereinzelter Satzungen der Verfassungs-Urkunde solche Zweifel zu lösen versuchen, ein Versuch, der kein befriedigendes Resultat verspräche und nur zur Beunruhigung der Gemüther und zum Unfrieden führen würde statt zur wirklichen Lösung.

Man könnte sagen, daß alle diese Bedenken, die ich hier aufstelle, eben dadurch gelöst werden, daß die Verfassungs-Urkunde, wie ich eben selbst angeführt habe, einerseits die bestehenden Gesetze bestätige, und andererseits den Weg weise, wie neue Verfassungs-Gesetze hinzukommen können, nämlich, wie der ursprüngliche Entwurf sagt, in denselben Formen, wie andere Gesetze erlassen werden, und nach unserem Beschlusse, so daß, wenn sie die Verfassungs-Urkunde ändern, sie nach 21 Tagen noch einmal beschlossen werden müssen. Indeß, meine Herren, wird doch gewiß Niemand die vorgeschlagene Publications-Formel so verstehen, daß unter dem darin gebrauchten Ausdruck: Verfassung, alle früheren und künftigen Gesetze mitbegriffen sein sollen. Daß dies nicht die Meinung ist, geht schon daraus hervor, daß unsere Kommission von dieser „Verfassung“ als einer revidirten spricht. Die Revision hat sich aber nur auf diese Verfassungs-Urkunde erstreckt. Es werden also hierdurch meine Bedenken nicht widerlegt.

Endlich habe ich auf noch ein Mißverständniß aufmerksam zu machen, nämlich darauf, daß man sich einem Irrthume hingeben würde, wenn man meinte, daß die Beschwörung eines Gesetzes oder einer Verfassungs-Urkunde es involvire, daß man zugleich den doktrinen, aus denen sie hervorgegangen, huldigen müsse. Wer einem Gesetze Gehorsam schwört, der verpflichtet sich dem dispositiven Theile desselben, aber nicht den Lehren, aus denen das Gesetz hervorgegangen ist. Der Richtereid ist auf die Gesetze überhaupt gerichtet. Diese sind aber zu den verschiedensten Zeiten und aus den verschiedenartigsten Prinzipien entstanden. Wer könnte sich zu allen diesen Prinzipien zugleich bekennen?

Wenn die Verfassungs-Urkunde als Verfassung schlechthin bezeichnet wird, als das Staats-Grundgesetz, aus welchem alles übrige Recht sich herleitet, und wenn dann die Verfassung mit besonderer Feierlichkeit beschworen wird, und man sich dabei die Verfassungs-Urkunde im Gegensatze zu allem übrigen Rechte denkt, so liegen alle die gefährlichen Mißverständnisse, vor denen ich gewarnt habe, sehr nahe, obgleich sie doch immer nur Mißverständnisse wären. Verhindert aber werden diese Mißverständnisse, wenn in der Publicationsformel nach meinem Vorschlage statt Verfassung „Verfassungs-Urkunde“ gesetzt und die Worte „als Staats-Grundgesetz“ weggelassen würden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Meine Herren! Im Widerspruch mit dem Herrn Vorredner glaube ich, daß unser Ausschuß seinen Standpunkt verkannt hat, indem er uns empfiehlt, die Beschlüsse, welche hier in Beziehung auf die Verfassung getroffen und zusammengestellt sind, der Regierung zur Prüfung zu übergeben, und ihr die Genehmigung derselben anheimzustellen.

Die Verfassung bestimmt das Verhältniß, in welchem die Staatsangehörigen zur Regierung stehen; die Verfassungs-Urkunde ist dasjenige Gesetz, welches die Grundzüge dieses Verhältnisses, die Hauptpunkte desselben in sich aufnimmt. Es ist also ganz in der Ordnung, wenn dasjenige Gesetz, welches wir bisher revidirt haben, von uns Verfassungs-Urkunde genannt wird. In dieser Beziehung stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein, abermals aber nicht darin, daß dieses Gesetz nicht Staatsgrundgesetz genannt werden solle. Ein solches Gesetz, welches dieses Verhältniß, d. h. die politischen Befugnisse der Regierung den Staatsangehörigen gegenüber, und die politischen Rechte der Staatsangehörigen gegenüber der Regierung enthält, ist nur allein die Verfassungs-Urkunde, und mit Recht hat deshalb sowohl die Regierung selbst, als auch die zweite Kammer dieses Gesetz das Staatsgrundgesetz genannt. Es hat unser Ausschuß hierin vollkommen Recht gethan, wenn er diesen Ausdruck beibehalten hat, und die erste Kammer wird nicht minder Recht thun, wenn sie sich ebenfalls dieses Ausdrucks bedient. Wenn aus diesem Grunde aber, wie auch deshalb, weil noch in anderen Gesetzen Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte der Regierung und des Volks, außer im Staatsgrundgesetze enthalten sein, so wie weil späterhin Gesetze erlassen werden können, die mit einzelnen Sätzen der Verfassungsurkunde nicht überall im Einklange stehen, der Herr Vorredner Bedenken hervorgehoben hat, die Vereidigung auf das Staatsgrundgesetz vor sich gehen zu lassen, so darf der Artikel 106 der Verfassungs-Urkunde nicht übersehen werden, da nach demselben es ja unbenommen ist, wenn ein Gesetz erlassen werden müßte, welches mit dem Staatsgrundgesetz nicht übereinstimmend wäre, dieses im ordentlichen Wege der Gesetzgebung abzuändern. Es wäre somit für sämmtliche drei Faktoren der Gesetzgebung aus den von dem Herrn Vorredner gemachten Entwicklungen nirgends ein Grund gegen die Vereidigung auf die Verfassung zu entnehmen.

Was nun den zuerst erwähnten Umstand betrifft, daß nämlich der Ausschuß seinen Standpunkt verkannt hat, indem er uns empfiehlt, unsere Beschlüsse der Regierung zur Prüfung zu übergeben und die Genehmigung derselben ihr anheimzustellen, so komme ich darauf zurück, was in der 35sten Sitzung am 8. September geschehen ist. Es ist das Nähere darüber zwar schon in den Ausschuß-Berichte enthalten, allein die daraus gezogenen Folgerungen scheinen mir nicht zutreffenden, und jedenfalls nicht befriedigend zu sein.

Es wurde damals schon von mir hervorgehoben, wie die Gleichberechtigung der drei Faktoren der Gesetzgebung es erfordern, daß jede Kammer da, wo es sich um den Erlaß eines Gesetzes handelt, nur bestimmte Beschlüsse fasse, folglich das ganze Gesetz mit Eingangs- und Schlußformel in Folge dieser Beschlüsse zusammenstelle und so an die andere Kammer oder an die Regierung gelangen lasse, nirgends aber blos Voraussetzungen ausspreche oder Anträge auf die Erledigung unentschieden gelassener Punkte richte. Mein damaliger Antrag: die Publications-Formel zur Verfassungs-Urkunde, als Theil derselben, durch den Central-Ausschuß bestimmt

fassen, und so zur Beschlußnahme der Kammer vortragen zu lassen, wurde noch dahin erweitert, die Beschlußfassung über den Eingang der Verfassungs-Urkunde auszusetzen, bis in dem Titel über die gesetzliche Gewalt die Formen der Publication der Gesetze überhaupt berathen sein würden. Der Ausschuß sagt aber ausdrücklich, es sei die Frage, inwieweit die Kammern bei der Fassung der Eingangs- oder Verkündigungsformel der Gesetze im Allgemeinen und der revidirten Verfassung insbesondere mitzuwirken habe, nicht näher erörtert worden. Der Ausschuß hat also seinen Auftrag insoweit, als derselbe sich auf die Verkündigungsformel der Gesetze im Allgemeinen bezieht, unerfüllt gelassen. Meines Erachtens mit Recht, denn eigentlich war dieser Auftrag nicht erforderlich, indem hier Art. 43 der Verfassung ganz unzweifelhaft ist. Es heißt darin: Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. Es heißt dies soviel, daß nicht etwa eine oder beide Kammern die Verkündigung eines von den drei Faktoren der Gesetzgebung von der Eingangs- bis zur Schlußformel und in allen Paragraphen berathenen und angenommenen Gesetzes zu befehlen haben, sondern daß dies der König allein thut. Die Aufnahme des Gesetzes in die Gesetzsammlung, sobald dasselbe für die ganze Monarchie erlassen ist, und die etwa besonders noch eintretende Veröffentlichung durch einzelne Amtsblätter bei solchen Gesetzen, die, wie beispielsweise die bäuerliche Erbfolge-Ordnung für die Provinz Westfalen, nur für einen Theil der Monarchie ergangen sind, erfolgt demnach stets erst auf ausdrücklichen Befehl des Königs, dem es ausschließlich zusteht, diesen so wie die nöthigen Verordnungen zur Ausführung der Gesetze zu erlassen, während die Beschlußnahme über die Eingangs- und Schlußformel eines Gesetzes, als wesentlichen Theils desselben, den Kammern unzweifelhaft zusteht.

In Uebereinstimmung hiermit hat die Kammer bisher verfahren, indem alle Gesetze, die ihr zur Berathung vorgelegen haben, stets mit der Eingangs- und Schlußformel versehen worden sind. Es ist nur in einem Falle eine Ausnahme hiervon gemacht, und nach dem bekannten Satze exeptio firmat regulam contrariam liegt darin die Bestätigung dessen, was ich behaupte. Wenn nun aber dieser Gebrauch sich bisher in nachgewiesener Uebereinstimmung mit der Verfassung schon festgesetzt hat, dann müßte meines Erachtens bei dem Beschluß über das Staatsgrundgesetz die Kammer jetzt nicht *anheimstellen*, sondern definitiv es aussprechen: so und nicht anders erachtet sie die Eingangsformel für die richtige.

Das besagt mein Antrag in seinem ersten Theil. Er fügt dann noch eine Ergänzung hinzu, nämlich: zunächst müßte dem „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden" nach dem in der Gesetzsammlung aufgenommenen Titel beigesetzt werden „König von Preußen rc." Endlich fehlt noch die Schlußformel, welche in meinem Verbesserungs-Vorschlage gleichfalls nachgetragen ist; ich erlaube mir deshalb, der hohen Versammlung denselben zur Erwägung und Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Was den gebrauchten Ausdruck „anheimstellen" betrifft, so haben einige Mitglieder des Ausschusses geglaubt, daß ein praktischer Unterschied dadurch nicht herbeigeführt werde. Man kann in gewissem Betracht sagen, daß alle unsere Beschlüsse der Regierung anheimgestellt werden. Die andere Kammer hat ihren Beschluß gefaßt; ist er in Uebereinstimmung mit den unserigen, so wird es nicht erheblich auf die Motive unseres Beschlusses ankommen. Es wird wegen derselben kein anderer Weg einzuschlagen sein.

Wir haben abermals, meine Herren, einen der zahlreichen polemischen Vorträge vernommen, womit der Abgeordnete von Gerlach auf dieser Tribüne für die „Restauration der Staatswissenschaft" ermattungsfrei streitet. Es sind nur selten diese Vorträge eingehend bekämpft worden und ich beabsichtige es auch diesmal nicht. Die Versammlung ist vielleicht unbewußt von dem Gefühl geleitet gewesen, daß es zu ihrer eigenen und des Volkes Aufklärung dienen möge, wenn der Darlegung von Ansichten ein unbestrittener Raum gegönnt werde, als deren praktische Spitze wir eine Verfassung von wunderbarer Beschaffenheit herausschälen konnten, eine Verfassung, nach welcher das kirchliche Regiment einem Könige ohne Minister und das weltliche Regiment einem Diktator zu übertragen wäre. Vielleicht hat auch ein Theil der Versammlung gefühlt, daß nicht selten jene Vorträge gefährlicher waren der Seite, *wofür*, als der Seite, *wogegen* sie gehalten wurden.

(Bravo!)

Meinerseits will ich nur der zuletzt vernommenen Rede eine Bemerkung allgemeinen Inhalts hinzufügen: die Bemerkung, daß in Versammlungen, welchen die Aufgabe gestellt war, eine einseitig erlassene Verfassung zu revidiren, den Kämpfern gegen ihren Inhalt nach Billigkeit der möglichst weite Spielraum eröffnet werden mußte, um so mehr, als wir alle vor und nach der Revision wohl die Mängel eines Werkes empfinden, das Preußen in Eile vollenden mußte, weil es dasselbe 40 Jahre lang nicht in Angriff nehmen wollte.

(Bravo!)

Das Verhältniß wird ein anderes sein, wenn wir anstatt der zu *revidirenden* Verfassung die *beschworne* Verfassung haben. Auch dann werden wir für die weitere Entwickelung der Verfassung kämpfen können, aber es wird nur von der Grundlage dieser Verfassung aus geschehen dürfen, und Jeder wird sich *vorher* mit seinem Gewissen aufs Reine zu setzen haben, ob er diese Grundlage annehmen kann, bewußt der Pflicht, daß jeder Abgeordnete dem Volke ein Beispiel des Gehorsams gegen das bestehende Gesetz zu geben hat.

(Bravo!)

Für die Beförderung des Rechts- und Gesetzlichkeitssinnes im Volke sehne ich mich nach dem Zeitpunkte, wo auf dieser Tribüne die Redner geringere Rechte und größere Pflichten haben werden.

(Bravo!)

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt hat, schließe ich die Berathung und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich glaube, mich aller weiteren Bemerkungen enthalten zu können.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung und es würde in derselben zuerst der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs zur Frage kommen. Derselbe hat darauf hingetragen, in der Form des Antrages das Wort „anheimstellen" in „beschließen" zu ändern. In der Formel der Eingangsworte selbst die Worte „König von Preußen" hinzuzusetzen, und endlich die Schlußformel beizufügen. Ich stelle anheim, ob dieser Verbesserungs-Antrag getheilt werden soll. Wenn die hohe Versammlung es verlangt, würde zuerst die Frage in Bezug auf die einleitenden Worte zu richten sein. Dann werde zweitens zu fragen sein, ob in die übrigens ungeänderten Eingangsworte die Worte „König von Preußen" mit aufgenommen werden sollen, und drittens, ob auch über die Schlußworte eine Beschlußnahme zu fassen sei. Nach diesen Abstimmungen würde je nach dem Resultat der Vorschlag der Kommission an der Reihe kommen.

Ich frage:

Ob die Theilung verlangt wird?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zur Fragestellung.

Berichterstatter Abgeordn. **von Witzleben:** Ich glaube, daß über den Antrag, in den Ausschuß-Vorschlag noch ausdrücklich die Worte hineinzuschreiben: „König von Preußen" nicht abzustimmen ist aus dem einfachen Grunde, weil der Ausschuß schon hinter die Worte: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, das Zeichen rc. gesetzt hat, und weil es sich ganz von selbst versteht, daß bei der wirklichen Publication der Verfassungs-Urkunde vor oder statt des „u. s. w." noch „König von Preußen" hinzuschreiben ist. Es wird wohl kein Mensch in ganz Preußen bezweifeln, daß der König Friedrich Wilhelm König von Preußen ist, und in keiner anderen Eigenschaft als in diese die Verfassungs-Urkunde oder andere Gesetze publiziren wird.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Rittberg:** Ich wollte nur anheimstellen, das Amendement in eine Frage zu stellen, weil es von einer Tendenz ausgegangen ist.

Präsident: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, und wenn es gewünscht wird, so bin ich sehr geneigt, darauf einzugehen.

Da Niemand widersprochen hat, so schließe ich mich dem Antrage des Grafen von Rittberg an und ersuche jetzt den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, die Eingangs- und die Schlußformel, wie folgt, zu fassen:
>
> „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselben als Staatsgrundgesetz wie folgt:
>
> (Text der Verfassung.)
>
> Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer ist der Antrag *abgelehnt*.

Ich bitte nunmehr, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Vorschlag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über den Bericht der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Die Berathung wandte sich nun, da gegen den Titel
„Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung"
keine Erinnerungen erhoben waren, zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes.

Artikel I.

„Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staats-Regierung zu. Die Organe der Staats-Regierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt."

Nach dem Antrage der dritten Abtheilung hat die Kommission beschlossen, nach dem Worte:
„Angelegenheiten"
den Art. 2 anzuführen und empfiehlt der Kammer mit dieser Abänderung die Annahme des Artikels.

Präsident: Es sind zu dem ersten Artikel Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 1.

„Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 2.

„Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirks sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden."

Die zweite Abtheilung will nach dem Worte:
„Bezirksstraßen"
im zweiten Alinea einschalten:
„wo solche bestehen".

Dieser Antrag ist jedoch, da es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß die Bezirksstraßen nur da, wo sie bestehen oder etwa künftig errichtet werden, zu den Bezirks-Angelegenheiten zu rechnen sind, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Die Kommission trägt darauf an:
die Kammer wolle beschließen, den Artikel 2 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich erlaube mir, bei diesem Artikel mit wenigen Worten auf das Verhältniß hinzuweisen, was ich heute Morgen die Ehre hatte, hier geltend zu machen, nämlich das kommunalständische Verhältniß. Ich finde, daß sich schon hier der Uebelstand aufdrängt, daß die Frage nicht gelöst ist, inwiefern das kommunalständische Verhältniß fortbestehen solle, nicht nur transitorisch, sondern auch für alle Zukunft. Es wird mir nicht möglich sein, bei jedem einzelnen Artikel auf diesen Uebelstand hinzuweisen, aber ich habe die Pflicht, bei dem ersten Artikel, wo ich diesen Uebelstand empfinde diesen hervorzuheben, wie ich dieses hiermit zu thun mich beehre. Ich setze voraus, daß bei der Debatte, die nach dem Beschlusse der hohen Kammer über §. 67 stattfinden soll, nicht blos entschieden werden wird, ob das kommunalstände Verhältniß fortbestehen soll, sondern auch welche Geschäfte den Kommunallandtagen verbleiben. Ich halte mich nun für verpflichtet, schon hier einen desfallsigen Vorbehalt zu machen, weil gewissermaßen eine Theilung stattfindet zwischen den Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten. Es wird hier gesagt, was die Kreis-Versammlungen zu thun hätten, was die Provinzial-Versammlungen vor sich ziehen könnten, und endlich, was die Geschäfts-Gegenstände der Bezirksräthe seien. Hier ist gewissermaßen eine Theilung der Güter dieser Welt ausgeführt und ich wünsche nicht, wenn später die Sache zur Ausführung kommt, daß es den unglücklichen Kommunal-Landständen gehen möge, wie dem Dichter in Schillers Liede, der sich erst anmeldete, als sämmtliche Güter vertheilt waren. Ich erlaube mir, die Bitte schon hier auszusprechen, daß sie die Kommunalstände nicht vergessen, wie sie in diesen Paragraphen gewissermaßen ausrufen, „nehmt hin die Welt, rief Zeus von seinen Höhen." Theilen Sie den Kommunalständen nicht die Rolle des Dichters in jener Schillerschen Ballade zu.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, ich schließe die Berathung, und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Nur wenige Worte erlaube ich mir zur Erwiederung dessen, was von dem geehrten Vorredner bemerkt worden ist. Mag darin ein Uebelstand liegen, daß man hier noch nicht bestimmt ausgesprochen hat, welche Geschäfte auf die Kommunal-Landtage, und welche auf die Bezirksräthe übergehen werden, so steht doch nach meiner Ueberzeugung fest, daß sich für den Augenblick auch bei der Berathung des §. 67 keine bestimmte Entscheidung darüber treffen läßt, ob in Zukunft die Kommunal-Landtage fortbestehen werden. Eine transitorische Bestimmung aber ist unzweifelhaft erforderlich, weil sonst eine Lücke entstehen würde, weil für gewisse Angelegenheiten kein Organ zu deren Ausführung vorhanden sein würde. Ganz anders verhält sich die Sache, sobald die Provinzialstände die Bezirksräthe und die Kreisstände ins Leben getreten sein werden. Dann wird den Provinzialständen von der Regierung eine Vorlage zu machen, und die Provinzialstände werden, weil es ganz eigentlich eine Provinzial-Sache ist, über das Fortbestehen der Kommunal-Landtage zu hören sein. Ich glaube deshalb, daß im ganzen Verlaufe des Gesetzes auf die ständischen Kommunal-Angelegenheiten keine Rücksicht genommen werden darf, sondern daß bei dem Art. 67 zu erwägen sein wird, ob transitorische Bestimmungen für die kommunalständischen Angelegenheiten nothwendig sind.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel 2, dessen unveränderte Beibehaltung nach dem Vorschlage der Regierung von der Kommission beantragt ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 2.

„Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich habe dem Schluß der heutigen Vormittags-Sitzung nicht beiwohnen können. Es war mir nicht bekannt, daß über die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfes, welche so lautet:

„Kreis-, Bezirk- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat,"

und deren unveränderte Beibehaltung die Kommission vorschlägt von der hohen Versammlung eine Erklärung noch nicht ergangen ist.

Ich frage daher:

Ob sich Jemand über diese Ueberschrift zu äußern gedenkt?

Dies ist nicht geschehen, und ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission, den Titel unverändert beizubehalten, **beigetreten** ist.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Titel I.

Von den Kreisen

gab zu keiner Erinnerung Veranlassung, und die Kommission empfiehlt der Kammer,

die Ueberschrift anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen; ich nehme an, daß dem Antrage der Kommission **beigetreten** ist, und bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 3.

„Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen."

Die fünfte Abtheilung hat vorgeschlagen, den zweiten Satz dieses Artikels dahin zu fassen:

„Veränderungen der Kreisgränzen können, wenn die Kreise damit einverstanden sind, durch einen Vertretungen der betheiligten Gemeinden und vom Könige (Staats-Ministerium) genehmigten Beschluß des Bezirksraths, der durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird, außerdem aber auch nur durch ein Gesetz erfolgen."

Wenn es auch nicht geleugnet werden kann, daß es zuweilen im Interesse der Betheiligten liegen und zur Beschleunigung dienen wird, wenn die Veränderungen der Kreisgränzen bei vorhandenem Einverständnisse der betreffenden Gemeinden und Kreise, auch ohne ein Gesetz erfolgen, so ist doch zu erwägen, daß eine solche Veränderung der Kreisgränzen hre Wirkungen auch leicht über die Kreise hinaus äußern kann, daß die Vorbereitungen und Erörterungen, welche derselben vorausgehen müssen, in der Regel einen längeren Zeitraum erfordern, und daß der Zeitverlust, welcher durch den Erlaß eines Gesetzes etwa entsteht, daher um so weniger in Betracht zu ziehen ist, als bei der Veränderung von Kreisgränzen, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen selten eintreten, nur ganz ausnahmsweise eine schnelle Ausführung nothwendig sein wird. Eine solche Veränderung kann aber auch namentlich in Beziehung auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse von Wichtigkeit sein, und es können dabei Rücksichten eintreten, die, wenn sie auch von dem Standpunkte der Vertretungen der Gemeinden und Kreise, so wie von Seiten des Bezirksraths keine Würdigung finden, dennoch von Bedeutung sind. Dazu kommt, daß eine Veränderung der Kreisgränzen zugleich die Bildung einer neuen Corporation zur Folge hat und daß es schon aus diesem Grunde angemessen erscheint, die Bestimmung des Gesetz-Entwurfes beizubehalten.

Diese Gründe bestimmen die Kommission, nachdem sie den Vorschlag der fünften Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt hat, zu beantragen:

Die Kammer wolle beschließen, den Artikel 3 des Gesetz-Entwurfes anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Der Art. 3 enthält den Satz: „Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen." Es ist dagegen von der fünften Abtheilung vorgeschlagen worden, solche Veränderungen durch ein kürzeres Verfahren zu erleichtern. Ich bin weit davon entfernt, auf jenen Vorschlag zurückzukommen, aber ich halte mich verpflichtet, bei diesem Paragraphen ein Bedürfniß zur Sprache zu bringen, welches sich in vielen Theilen des Landes, namentlich in demjenigen, welchem ich angehöre, sehr fühlbar gemacht hat. Wir haben nämlich Kreise, die so schlecht arrondirt sind, daß von den Thoren der Kreisstadt nach zwei Richtungen hin schon auf Entfernung von einer halben bis einer Meile die Kreisgränze ist, während nach anderen Richtungen die Entfernung drei bis vier Meilen beträgt; ich weiß sogar einen Fall, wo erst in der Entfernung von fünf Meilen die Gränze sich findet; namentlich ist das in dem Kreise Grottkau der Fall, wo, während nach Westen hin hinter einer einzigen Feldflur auf dreiviertel Stunden Weges die Gränze liegt, sie gegen Süden, nach Ottmachau hin, fünf Meilen entfernt ist. Solche ungünstige Gestaltung der Kreise ist in administrativer Hinsicht eben so nachtheilig und beschwerlich wie für den Privat-Verkehr.

Ich bin schon in der Lage gewesen, Bitten um Abänderung solcher Uebelstände dem Ministerium vorzulegen. Jetzt ist das Bedürfniß dazu noch bedeutend größer geworden, seit die Patrimonial-Gerichtsbarkeit abgeschafft ist und die Kreise fast durchgängig, mit Ausnahme einiger Gerichts-Deputationen, an die Kreisgerichte gewiesen sind. Dadurch werden die Reisen, welche die Einwohner zu machen haben, unglaublich vermehrt. Wenn uns daran gelegen sein muß, möglichst viele Interessen in einer Corporation lebendig zu erhalten und zusammenzufassen, um sie zu einem lebenskräftigen Ganzen zu vereinigen, so wird es äußerst nützlich sein, daß die Interessen des Verkehrs und der Administration zugleich mit dem der Justiz-Verwaltung so viel wie möglich auf einer gut arrondirten Fläche zusammengefaßt werden.

Ich will hier nur den Wunsch aussprechen, daß die Staats-Regierung eine Erleichterung zweckmäßiger Arrondirungen für die ungünstig gelegenen Ortschaften der Kreise mehr begünstigen möge. Zur Zeit des alten Systems wünschte man keine Veränderung, man suchte alles historisch Hergebrachte zu erhalten, oft sogar, wenn bereits ganz andere Interessen an die Stelle der alten, welche die jetzige Gestaltung hervorgerufen hatten, getreten waren. Ich wollte nur dieses Bedürfniß hier zur Sprache bringen und glaube, daß, wenn die neue Gemeinde-Ordnung eingeführt ist, ein Zeitpunkt eintreten wird, der ganz geeignet ist, solche Bedürfnisse zu erledigen. Ich hoffe, daß dann die Staats-Regierung solchen Wünschen entgegenkommen möge.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Es ist richtig, daß Uebelstände und Klagen darüber hervorgetreten sind, daß die Kreisgränzen eine unzweckmäßige Form und die Kreis-Angehörigen weite Wege nach der Kreisstadt zurückzulegen haben. Es wäre aus dieser Rücksicht erwünscht, wenn man ein Auskunftsmittel, diese Mängel zu beseitigen, finden könnte; gleichwohl hat die Staats-Regierung vorgeschlagen, ein Gesetz für erforderlich zu erachten, und meiner Ueberzeugung nach muß man dabei stehen bleiben. Es ist eine gewöhnliche Erfahrung, daß vorhandene Uebelstände von denen, welche sie berühren, vielfach zur Sprache gebracht, während die, welche mit dem vorhandenen Zustande zufrieden sind, schweigen; dies geschieht auch bei den Uebelständen, welche in der Formation der Kreise gefunden werden, wenn man aber die Kreisgränzen ändern will, kommen von anderen Seiten eine Menge Bedenken und Gegengründe zum Vorschein, die man vorher gar nicht kannte, und denen man nicht begegnen kann, ohne erheblichen Widerspruch zu finden. Diesen Widersprüchen gegenüber wird nur im Wege der Gesetzgebung dauernde Beruhigung herbeigeführt werden können.

Wenn auf diesem Wege eine Aenderung herbeigeführt wird, so werden dann alle Betheiligten schweigen müssen, während in anderen Fällen die Verwaltung das ganze Odium, was mit solchen Veränderungen verbunden wäre, auf sich nehmen müßte. Ich erlaube mir dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die Kreise Corporationen bilden, eine Veränderung der Kreisgränze berührt also nicht blos die Kreisangehörigen, sondern es interessiren dabei auch die Gläubiger der Kreise. Die meisten Kreise haben Schulden, und es erfordert eine ausführliche Erörterung, bevor man einen solchen Verband lösen kann. Wenn die Regierung sich in der Lage befinden sollte, vor die Kammern zu treten mit dem Gesetz-Entwurfe, der den Zweck hätte, die Kreisgränzen zu verändern, so würde sie alle diese Verhältnisse in den Motiven darzulegen und der Beurtheilung der Kammer zu unterwerfen haben. Erfolgt dann ein Beschluß der legislativen Gewalten, so wird Alles in Ordnung und Niemand berechtigt sein, dagegen zu sprechen. Auf anderem Wege würden dagegen Widersprüche und Reclamationen niemals abzuschneiden sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Waldow-Reitzenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Waldow-Reitzenstein:** Ich muß dem Herrn Minister bei- und dem Herrn Vorredner entgegentreten. Ich gehöre einem Kreise an, der funfzehn Jahre lang getrennt war. Beide Theile des Kreises haben sich, obgleich die Eingesessenen nur sieben Meilen hatten von dem äußersten Ende bis zur Kreisstadt, nicht eher beruhigt, bis der Kreis wieder vereinigt war.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte nur kurz bemerken, daß Alles, was der geehrte Redner angeführt hat, nichts gegen die von mir angeführten Thatsachen beweist, welche vollständig begründet sind.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch etwas zu bemerken hat?

Das ist nicht der Fall, ich bitte daher den Herrn Schriftführer, den §. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 3.

Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 4.

„Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung.

Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt."

Die Bestimmungen dieses Artikels, welche als eine konsequente Durchführung des im Art. 1 niedergelegten Grundsatzes zu betrachten sind, gaben zu Erinnerungen keine Veranlassung. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer:

Die Annahme des Artikels.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Der Artikel 4 setzt zwei verschiedene kreisständische Organe fest. Erst die Kreis-Versammlungen, welche bisher bereits bekannt waren, zweitens den Kreis-Ausschuß. Ueber die Kreis-Versammlungen sprechen die späteren Artikel, und ich will hier den Bestimmungen, die weiterhin getroffen sind, nicht vorgreifen. Nur beiläufig will ich hier bemerken, daß ich nicht die Absicht hege, auf die bisherige Zusammensetzung der Kreis-Versammlungen ausschließlich zu bestehen.

Dagegen giebt uns der zweite Satz dieses Artikels eine ganz neue kreisständische Behörde, die bisher bei uns noch gänzlich unbekannt war, den Kreis-Ausschuß. Ich würde mich für verpflichtet erachten, mich über diesen Kreis-Ausschuß, über die ihm beigelegten Befugnisse, inwiefern überhaupt ein solcher nothwendig ist, über seine Vortheile und Nachtheile ausführlich hier zu äußern, wenn ich nicht die Erfahrung vor Augen hätte, die mich heute Morgen betroffen hat. Ich hatte über kommunalständische Angelegenheiten gesprochen, und da wurde mir hinterher gesagt, ich hätte alles dies verschweigen und bei Art. 67 sagen können. Hier würde jetzt derselbe Fall eintreten können, da, wenngleich auch hier von den Kreis-Ausschüssen die Rede ist, die einzelnen Bestimmungen über dieselben erst mit dem Art. 20 beginnen. Ich befinde mich nun in der peinlichen Lage, den Wunsch zu hegen, einmal durch meinen Vortrag die hohe Kammer nicht zu ermüden, andererseits aber gegen den Kreis-Ausschuß sprechen zu wollen, und ich möchte nun wissen, ob dies hier an der Stelle wäre oder nicht. Ich erlaube mir deshalb bei dem Herrn Präsidenten die Anfrage: Ob etwa ein Antrag eingebracht ist, daß dieser Satz erst bei Art. 20 erörtert werden solle?

(Heiterkeit.)

Präsident: Das ist nicht geschehen.

Abgeordn. **von Manteuffel** (fortfahrend): Der Kreisausschuß ist eine Sache, die früher bei uns noch nicht bestanden hat, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte. Sollten wir nun jetzt in die Debatte über die Nothwendigkeit und die Befugnisse der Kreisausschüsse eingehen, so ist die unmittelbare Folge davon, daß ich die Herren bitten müßte, mit mir alle die Paragraphen durchzugehen, die von dem Artikel 20 ab laufen, und das, glaube ich, würde heute ein sehr beschwerlicher Gang sein. Ich hätte gewünscht, daß sowohl der Regierungs-Entwurf als die Arbeit der Kommission darauf Bedacht genommen hätte, den Satz zu streichen, und nach dem Artikel 19 einzuschalten, wo überhaupt die Bestimmungen über die Kreisversammlungen beendigt sind und diejenigen Befugnisse vorkommen, die dem Kreisausschusse zugetheilt sind; dann läßt sich erst beurtheilen, inwiefern der Kreisausschuß zweckmäßig ist oder nicht. Ich habe einen derartigen Antrag aufgesetzt, und ich würde den Herrn Präsidenten bitten, ihn zur Unterstützung und Beschlußnahme zu stellen, weil es wirklich nicht meine Absicht ist, die hohe Versammlung mit Worten zu ermüden. Wird es nicht beliebt, hier den Beschluß über den Kreisausschuß auszusetzen, so würde ich allerdings bitten müssen, mir zu gestatten, daß ich mich darüber äußere, inwiefern ich den Kreisausschuß für zweckmäßig erachte oder nicht. Zunächst will ich hiernach meinen Antrag, die Beschlußnahme über das zweite Alinea des Artikels 4 hier auszusetzen und bei Artikel 20 wieder aufzunehmen, einreichen.

(Der Abgeordnete von Manteuffel überreicht hierauf seinen Antrag.)

Präsident: Ich bitte, den vom Abgeordneten von Manteuffel eingereichten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Ich beantrage die Beschlußnahme über das zweite Alinea des Artikels 4 hier auszusetzen und bei Artikel 20 wieder aufzunehmen.

von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten von Schleinitz das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich glaube erklären zu müssen, daß ich gegen den Antrag nichts zu erinnern finde, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, die Debatte darüber später zu eröffnen.

Präsident: Wenn die Kommission dem beitritt und Niemand widerspricht, so würde sich dadurch die Sache erledigen, daß von dem Artikel 4 nur die erste Zeile jetzt zur Berathung und Abstimmung käme.

(Der Abgeordnete Kisker bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Die Vorfrage, ob der Kreisausschuß da sein soll oder nicht, wird hier jedenfalls bei Artikel 4. entschieden werden müssen. Wenn wir annehmen, daß Kreisausschüsse überhaupt nicht sein sollen, sondern daß Alles durch die Kreis-Versammlungen entschieden werde, so würde daraus folgen, daß die Sache an die Kommission zurückginge, um den ganzen Bericht umzuarbeiten. Es kommt der Kreisausschuß in den folgenden Artikeln immer wieder zur Sprache, und bei den ferneren Beschlüssen würden wir von der Voraussetzung ausgehen, daß ein Kreisausschuß existirt; es wird also hier die Vorfrage entschieden werden müssen und kann nicht bis zu einem spätern Artikel ausgesetzt werden.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich bitte noch ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): In derselben Lage hat sich die Versammlung heute Morgen befunden; es ist auch da eine Angelegenheit bis zum Artikel 67 ausgesetzt worden.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich würde doch wünschen, daß die Debatte über den zweiten Satz bis zum §. 20 ausgesetzt werde. Ich glaube, wir werden durch die Diskussion über den Paragraphen so lange aufgehalten, daß es wohl weit zweckmäßiger ist, gleich die Aussetzung zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Ich würde der Meinung sein, daß die Diskussion über die Sache selbst hier bei diesem Paragraphen am zweckmäßigsten stattfände, indem es ja einem Jeden gestattet ist, den Inhalt späterer Paragraphen soweit heranzuziehen, als es nothwendig scheint, um zu Argumenten zu gelangen.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ob andere wichtige Gründe vorhanden sind, welche gegen die vorläufige Aussetzung des Beschlusses über das zweite Alinea des Artikels 4 sprechen, lasse ich dahingestellt sein. Der Grund aber, daß wir, ohne über Artikel 4 im Reinen zu sein, nicht über die folgenden Artikel des vorliegenden Entwurfs beschließen könnten, weil darin immer wieder vom Kreis-Ausschusse die Rede sei, kann als durchgreifend nicht angesehen werden. Wir haben über mehrere Titel der Gemeinde-Ordnung berathen und beschlossen, obgleich in sehr vielen Paragraphen derselben von Bezirksräthen und Kreisausschüssen die Rede war, gleichwohl aber damals die Institution der Kreisausschüsse und Bezirksräthe noch gar nicht der Berathung der Versammlung unterlegen hatte und darüber damals auch gar nicht beschlossen werden konnte, weil darüber gar kein Vortrag gehalten worden war. Wir können daher auch jetzt noch recht füglich den Beschluß darüber abwarten, ob das Institut des Kreisausschusses über-

haupt anzunehmen oder abzulehnen sei, bis wir zu dem eigentlichen Sitz der Materie zu dem Artikel 20 kommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius:** Ich glaube, daß es eben so gerechtfertigt sein würde, über das Prinzip, ob überhaupt ein Kreis-Ausschuß bestehen soll, im voraus zu beschließen, als wie bei der Gemeinde-Ordnung beschlossen wurde, daß ein Gemeinde-Rath und ein Gemeinde-Vorstand bestehen solle. Es ist damals kein Bedenken erhoben worden, ich sehe daher keinen Grund, warum man jetzt dagegen Einwendungen macht.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt und unterstützt. Der Abgeordnete Triest hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Der Herr Abgeordnete Kieker hat bemerkt, daß vor dem Artikel 20 der Kreis-Ausschuß noch mehrfach vorkomme. Er ist aber nur noch in Artikel 5 erwähnt, wo es heißt: „Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß." Weiter kommt dieser Ausdruck vor dem Artikel 20 nicht vor, und wird der angeführte Umstand daher der Debatte nicht entgegenstehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Rittberg:** Es ist bemerkt worden, daß man daraus folgern könne, daß dieses auch von der Kreisversammlung ausgeübt werden könnte. Ich glaube aber, daß dies niemals der Fall sein wird, sondern die Kreis-Versammlung wird, wie dies auch bei der bisherigen Gemeinde-Ordnung angenommen ist, nur berathend sein. Es könnte sich nur darum handeln, ob der Kreis-Ausschuß allein berathen sein solle. Ich sehe darum keine Bedenken, bis zum Artikel 20 mit der Beschlußfassung auszusetzen.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas zu bemerken hat?

Dieses geschieht nicht. Ich bitte daher den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Manteuffel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Ich beantrage die Beschlußnahme über das zweite Alinea des Artikel 4 hier auszusetzen und bei Artikel 20 wieder aufzunehmen.
>
> von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer hat die hohe Versammlung diesen Antrag abgelehnt.

Wir gehen daher in der Berathung weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten von Manteuffel das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Es würde nun jetzt darauf ankommen, die Existenz des Kreis-Ausschusses zu rechtfertigen, respektive anzugreifen, und ich muß bitten, daß die Herren die Gewogenheit haben, in Folge dieses Beschlusses die folgenden Artikel mit mir vorzunehmen; nämlich die Artikel 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30.

Es hat bisher bei der Verwaltung der landräthlichen Geschäfte das Verhältniß bestanden, daß der Landrath die ausführende Behörde auch für die Beschlüsse der kreisständischen Versammlung ist. Dies Verhältniß soll jetzt alterirt werden, in den eben verlesenen Paragraphen ist diese Ausführung nicht mehr dem Landrath verblieben, sondern dem Kreisausschuß gegeben worden. Dieser Kreisausschuß ist also gewissermaßen eine Quintessenz von der Kreisversammlung. Es möchte nun zunächst die Frage entstehen, inwiefern es überhaupt angemessen ist, von einer derartigen Versammlung wieder einen Ausschuß anzunehmen und dem nun wieder die Vertretung der Versammlung zu übertragen. Es würde beispielsweise dahin führen, daß da, wo Stadtverordnete bestehen, wieder von diesen ein Ausschuß gewählt werde, und dieser wieder dem Magistrat zur Seite stehe. Es könnte dahin kommen, wenn dieses Prinzip durchgeführt würde, daß von beiden Kammern wieder gewisse Ausschüsse gewählt würden, die sich permanent neben den Behörden hinstellten, die als Organe des Trägers der Krone die Staatsgewalt zu leiten haben. Ein solches Prinzip halte ich für unverträglich mit der Vertretung überhaupt; es würde auch auf die Kreisvertretung auf das nachtheiligste einwirken. Die Einheit, die bisher erzielt worden ist in der Kreisverwaltung, wird sich sehr verringern; wesentlich wird aber die Autorität des Landraths in mannigfacher Beziehung geschwächt werden, und ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie diese Autorität der Landräthe nicht zu niedrig anschlagen. Ich bin selbst Landrath und kann Ihnen versichern, daß ich mit Stolz darauf zurückblicke, was die Mehrzahl der Landräthe in den traurigen, vergangenen Zeiten geleistet hat, wie kräftig die Landräthe bemüht gewesen sind, die Ordnung und das Gesetz aufrechtzuerhalten. Ich will die Landräthe zwar nicht in die erste Linie stellen derer, welche Gesetz und Ordnung aufrechterhielten, der Armee gebührt dieser erste Platz, aber ich kann Ihnen sagen, wenn die Landräthe nicht die Autorität gehabt, wenn sie dieselbe nicht geltend gemacht hätten, es wäre zweifelhaft, ob wir jetzt in derartiger Weise hier versammelt wären. Ich halte deshalb dafür, daß es eine unpolitische Maßregel ist, wenn Sie durch derartige Beigeordnete das Ansehen der Landräthe schwächen wollen. Ich bitte, daß Sie das ganze Institut der Kreis-Ausschüsse streichen. Uebrigens verkenne ich nicht, daß die Beantwortung dieser Frage hier schwierig ist, weil die §§. 20—30 erst später zur Berathung gestellt worden sind.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Es sind von mehreren Seiten außerhalb dieser Kammer Bedenken gegen die Kreisausschüsse angeregt worden, und wenn ich als richtig anerkennen müßte, daß durch dergleichen Institute die Autorität der Landräthe, die ich hoch anschlage, geschwächt werden sollte, so würde ich der Erste sein, welcher dagegen wäre. Es fragt sich nun, ob das der Fall ist. Soviel mir bekannt, sind in den meisten landräthlichen Kreisen, wo Kommunalinteressen verwaltet wurden, derartige Ausschüsse bereits vorhanden gewesen, die dem Landrath zur Seite standen. Es lag im Interesse des Landraths selbst, und im Interesse der Kreiskorporation. Ein anderes Motiv, Kreisausschüsse vorzuschlagen, lag darin, daß man gegenwärtig eine beaufsichtigende Behörde für die kleineren Gemeinden haben mußte, welche nicht unmittelbar unter den Bezirksrath gestellt werden können. Deshalb hat man einen Kreisausschuß, d. h. solche Männer, die das Vertrauen der Kreisversammlungen haben, im voraus bezeichnet. Ich glaube, daß ihre Befugnisse so begränzt sind, daß sie der landräthlichen Autorität keinen Eintrag thun. Sollte das nicht gelungen sein, so würde es Sache der hohen Versammlung sein, hierin den Entwurf zu verbessern. Ich wiederhole es, die Absicht ist es nicht gewesen und konnte es nicht sein, einseitig die landräthliche Verwaltung zu schwächen, denn ich erkenne an, daß gerade in unserem Staate in den Instanzen, wo die Staats-Regierung die äußere Spitze bildet, wir eine kräftige und energische Verwaltung haben müssen.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Nur noch eine kurze Bemerkung, meine Herren! Ich will nicht darauf zurückkommen, inwiefern die Autorität der Landräthe durch die Kreisausschüsse beeinträchtigt werde. Eines nur, was bisher entgangen ist, möchte ich geltend machen, daß die Einführung der Kreisausschüsse nicht blos bedenklich ist in Beziehung auf die Stellung der Landräthe, sondern auch bedenklich auf die Stellung der Kreisversammlungen *selbst*. Ich gehe auf die ganze Geschichte unserer ständischen Entwickelung zurück, und wir werden finden, daß überall, wo Ausschüsse neben ständischen Versammlungen gewesen sind, jene die Letzteren todt gemacht haben, daß Ausschüsse sich überall in den Besitz der Gewalt der ständischen Versammlungen gesetzt haben, und daß sie nicht mehr berathende, nicht mehr ständische Versammlungen waren, daß sie vielmehr eine Art regierender Gewalt wurden. Ich bin deshalb nicht dafür, bei den Kreisversammlungen mit einem solchen Versuche anzufangen, indem man die Kreisausschüsse neben Kreisversammlungen stellen will. Ich behaupte, daß, wenn Sie die Kreisausschüsse erst neben den Kreisversammlungen gestellt haben, diese bald über den Kreisversammlungen stehen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Meine Herren! Ich wollte mit wenigen Worten an den Inhalt der Verfassungs-Urkunde erinnern, worin es heißt: „über innere und besondere Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, beschließen die aus den gewählten Vertretern bestehenden Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen rc. ausgeführt werden." Es scheint mir nun, daß bei dieser ganz veränderten Grundlage, welche die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden, Kreise und Bezirke erhalten haben, es unerläßlich ist, auch die Aufsichtsbehörden so zu komponiren, daß nicht lediglich von den Organen der Staatsgewalt die Aufsicht geführt wird. Ich habe auch nicht den geringsten Zweifel darin, daß der Landrath eher gestärkt wird in seinem Ansehen und in seiner Autorität durch die ihm beigeordneten Mitglieder der Kreisversammlungen, als daß seine Autorität dadurch geschwächt wird. Ich erinnere daran, daß in allen Fällen, wo der Landrath als Organ der Staatsgewalt fungirt, er in seinem Wirkungskreise durchaus nicht durch die Mitglieder, die ihm für die Beaufsichtigung der inneren Angelegenheiten der Gemeinden beigeordnet sind, beschränkt wird. Ich glaube also, daß das angefochtene Prinzip ein durchaus gutes ist, und um so mehr daran festgehalten werden muß, als es seine Begründung in der Verfassung hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Ich wollte nur erwähnen, daß wir bereits jetzt in den Kreis-Deputirten eine Institution haben, die, wenn sie auch nicht so viele Befugnisse hat, als dem Kreis-Ausschusse gegeben werden sollen, sich doch in vielen Fällen sehr bewährt hat. Der Paragraph sagt ausdrücklich: „Die Kreisversammlung beschließt über die Kreis-Angelegenheit und der Kreis-Ausschuß verwaltet die Kreis-Angelegenheiten, er hat die

Beschlüsse auszuführen. An der Spitze steht aber der Landrath, und kein Einzelner kann irgend etwas ausführen, was nicht gemeinschaftlicher Beschluß der Mitglieder des Kreis-Ausschusses war. Die Mitglieder der Kreis-Ausschüsse werden die Landräthe in den verschiedenen Bezirken der Kreise durch die Ausführung der gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse kräftig unterstützen und ihre natürliche Vertretung bilden, wo sie nicht selbst örtlich erscheinen oder überhaupt temporair ihr Amt nicht verwalten können. Wir haben auch früher bei aller Anerkennung für den größten Theil der bisherigen Landräthe Fälle gehabt, wo ein tüchtiger Kreis-Deputirter einen schwachen Landrath kräftigte. Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden ganz geeignet sein, die Gemeinde-Verwaltung zu beaufsichtigen, den Landrath gewissermaßen im ganzen Kreise zu vergegenwärtigen, sein Auge und Ohr zu sein, das Interesse der Gemeinden und der Regierung zu vermitteln. Ich bin deshalb der Ueberzeugung, daß das Institut der Landräthe und so mittelbar die Regierung eine kräftige Unterstützung durch die Kreis-Ausschüsse erhalten wird.

Abgeordn. **von Katte** (vom Platz): Ich habe die Ehre, drei Jahre Kreis-Deputirter zu sein, ich habe aber mein Amt niemals in dem Sinne auffassen können, wie der Vorredner behauptet hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort zu einer kurzen Bemerkung vom Platz.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs**: Ich erkläre mich für den Entwurf der Regierung und zwar aus den Gründen, die uns der Herr Minister des Innern mitgetheilt hat, und die wir von den Herren Abgeordneten von Wittgenstein und von Vincke gehört haben, außerdem aber auch noch deshalb, weil der Landrath künftig nicht mehr aus den Kreis-Eingesessenen und von diesen gewählt, sondern von der Regierung ernannt wird. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz-Artikel 31 a. des Entwurfs wird zwar der Wunsch ausgedrückt, daß bei der Besetzung des Landraths-Amtes vorzugsweise auf die Eingesessenen des Kreises Rücksicht zu nehmen sei; ob aber in allen Fällen dies möglich ist, bleibt dahingestellt. Wo aber der Landrath nicht zu den Eingesessenen des Kreises, also nicht zu den persönlich Bekannten gehört, wird es erwünscht für ihn sein, wenn eine Behörde ihm zur Seite steht, die mit ihm die Kommunal-Angelegenheiten zu verwalten hat, und die aus Leuten besteht, welche dem Kreise angehören und durch Wahl der Kreis-Eingesessenen berufen sind. Ich glaube, daß dadurch wesentlich das Vertrauen zu den landräthlichen Behörden gestärkt werden wird, nicht zu gedenken, daß der Art. 104 der Verfassung die Annahme des in Rede stehenden zweiten Absatzes des Regierungs-Entwurfs bedingt.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben**: Meine Herren! Ich will mir nur erlauben, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der bisher unerwähnt geblieben ist, und der, wie ich glaube, für den weiteren Verlauf der Diskussion doch wohl Beachtung verdient. Den Kreisausschüssen entsprechend soll für die Bezirke durch den Entwurf, der uns vorliegt, der Bezirksrath eingeführt werden. Nun wäre es sehr möglich, daß man sich in der hohen Versammlung für die Annahme des Kreis-Ausschusses und nicht für die Annahme des Bezirksraths entschiede oder umgekehrt. Es ist dies wenigstens denkbar. In jedem Falle aber müssen die Abstimmungen, die die Stellung und Wirksamkeit der einen Behörde betreffen, von dem wesentlichsten Einfluß sein auf die Beschlußfassung über die Wirksamkeit und die Stellung der anderen Behörde. Ich glaube, daß dies wohl zu beachten ist, und wir müssen uns jetzt vergegenwärtigen, daß wir später bei Berathung über die Einrichtungen der Bezirke und über die Kompetenz des Bezirksraths auch auf den jetzt vorliegenden Titel, der von den Kreisausschüssen handelt, nothwendig zurückkommen müssen. Ich wünsche nicht, gegenwärtig die ganze Frage über den Bezirksrath in die Diskussion hineinzuziehen, habe mir aber ausdrücklich vorbehalten wollen, bei der Diskussion über den Bezirksrath auf Alles, was über den Kreisausschuß bestimmt ist, zurückzukommen.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Derselbe hat auf das Wort verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich trage auf Theilung an.

Präsident: Der Antrag ist gerechtfertigt, ich habe nichts einzuwenden. Ich bitte, zuerst den ersten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> In Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den zweiten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> „Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen zweiten Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Satz ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 5.

„Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen desselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt."

Von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, die Worte in der ersten Zeile:

„oder Sammtgemeinde"

zu streichen, weil der Fall, daß ein Kreis nur aus einer Sammtgemeinde bestehe, nicht eintreten dürfte. Dem wurde jedoch entgegnet, daß, wie bereits mehrere Gemeinden vorhanden seien, die allein einen Kreis bildeten, es sich leicht ereignen könne, daß einer solchen Gemeinde eine oder einige benachbarte Gemeinden sich anschlössen, und daß diese dann zusammen eine Gesammtgemeinde und einen Kreis bilden würden. Die Kommission beantragt daher:

> Die Kammer wolle die Annahme des Art. 5 des Gesetz-Entwurfes beschließen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel 5 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> „Kreise, die nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen desselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 6.

„Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Sammtgemeinden und der nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden gewählt werden.

Wie viele Abgeordnete im Ganzen und wie viele von einer jeden Sammtgemeinde oder Gemeinde zu wählen sind, hat der Bezirksrath nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen.

Der Bezirksrath kann auch mehrere Gemeinden oder Sammtgemeinden zu besonderen Wahlbezirken vereinigen.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in dem Kreise aufgehalten hat.„

Der Inhalt der in diesem Artikel enthaltenen wichtigen Bestimmungen veranlaßte eine ausführliche Erörterung.

Die Bildung der Kreisversammlung ist sowohl für das Staats- wie Gemeindeleben von großer Bedeutung, durch sie wird die Vermittelung und Verbindung zwischen Staat und Gemeinde erhalten und hergestellt. Die Kreisvertretung erhebt sich über der Gemeinde, sie ist berufen, die Gegensätze in den einzelnen Gemeinden auszugleichen und sie zu einem größeren Bestandtheile des Staates zu verschmelzen. Durch die Kreisverbindung werden den Gemeinden zunächst die Vorzüge, einem großen Ganzen anzugehören, erkennbar, und sie dient dazu, die wahre Vaterlandsliebe zu pflegen und zu stärken, weil sie oft von den Gemeinden Opfer fordert, die ihnen keinen unmittelbaren Nutzen bringen, die aber den Geist des echten Patriotismus erwecken, der in der Hingebung einen mächtigen Aufschwung nimmt. Der Kreisversammlung ist ein erheblicher Einfluß auf das Gemeindewesen eingeräumt, ihr gebührt ferner die Wahl der Provinzial-Vertreter, sie soll nach der Verfassungs-Urkunde an der Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer theilnehmen. Sie wird daher so zusammengesetzt sein müssen, daß sie für die Gemeinden eine höhere Autorität bildet, der die Gemeinden

sich willig und in der Ueberzeugung unterwerfen, daß ihre Interessen vollständig vertreten werden, und daß bei den Beschlüssen und Entscheidungen der Kreisversammlung nur der Sinn für Gerechtigkeit und der Wunsch für das Wohl des Kreises und des gesammten Vaterlandes die leitenden Motive sind.

Der Regierung muß es dagegen willkommen sein, wenn die Kreisversammlung aus Männern gebildet wird, die auch das eigene Interesse an die Staats-Einrichtungen knüpft, denen eine plötzliche Erschütterung derselben nachtheilig oder doch nicht wünschenswerth ist, und die nur solchen Fortschritten huldigen, die, ohne das Bestehende willkürlich zu vernichten, eine dauernde Wohlfahrt zu begründen vermögen.

Muß auch zugegeben werden, daß durch die Kreisversammlungen bei ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung die verschiedenen Interessen der Kreiseingesessenen nicht in einem richtigen Verhältnisse vertreten wurden, so wird man sich bei der neuen Bildung der Kreisversammlungen doch wohl zu hüten haben, daß man nicht zu dem entgegengesetzten Fehler übergeht und dem Grundbesitze die Bedeutung entzieht, welche er in der That hat; noch weniger aber wird man dem Besitzlosen einen Einfluß auf die Kreisangelegenheiten zugestehen dürfen, weil es in der Natur der Sache liegt, eine tief begründete Wahrheit ist und durch die Geschichte dokumentirt wird, daß die mit dem Wohlstande verbundene äußere Lage den Besitzenden besser gestattet und sie befähigt, ihre Kräfte dem öffentlichen Leben zu widmen, als dies bei den unbemittelten Volksklassen möglich ist, daß aber auch das aus dem Wohlstande hervorgehende Bestreben seiner Erhaltung den sichersten Schutz gegen den Umsturz der Staats-Einrichtungen bietet.

Wendet man sich, von diesen Betrachtungen geleitet, zu den einzelnen Bestimmungen des Artikel 6, so wird man sich mit dem im ersten Alinea aufgestellten Prinzip, daß die Kreisversammlung durch die Gemeinde-Vertretungen gewählt werden soll, daß sie, wenn auch nicht unmittelbar aus den Gemeindevertretungen hervorgegangen, doch ein Produkt ihrer Beschlüsse ist, nur einverstanden erklären können. Es liegt in einem solchen Verfahren eine folgerechte Ausbildung der organischen Staats- und Gemeinde-Einrichtungen.

Die Kommission hält jedoch eine veränderte Fassung dieses Satzes für wünschenswerth, um hervorzuheben, daß nicht die Sammtgemeinde, wie es nach dem Gesetz-Entwurfe den Anschein gewinnt, sondern überhaupt jede selbstständige Gemeinde berufen ist, sich durch ihre Vertreter bei der Wahl der Kreisversammlung zu betheiligen, und daß nur da, wo Sammtgemeinden bestehen, das Recht der dazu gehörigen einzelnen Gemeinde auf die Vertreter der Sammtgemeinde übergeht, daß mithin die Gemeinde als solche als die eigentliche Basis des Gemeindelebens, die Sammtgemeinde aber als Ausnahme von der Regel zu betrachten ist.

Es wurde ferner bemerklich gemacht, daß eine Verminderung der Zahl der Kreis-Abgeordneten unter Umständen wünschenswerth sein dürfte. Dies veranlaßte die Bemerkung, daß die Zahl der Kreistags-Mitglieder bisher in der Regel eine größere gewesen sei, und daß es mit Rücksicht auf die bedeutende Verschiedenheit der Kreise in Beziehung auf Größe und Bevölkerung nicht angemessen erscheine, eine Verminderung der im Gesetz-Entwurfe angegebenen Zahlen eintreten zu lassen. Die Kommission theilt diese Ansicht und erlaubt sich, den Vorschlag des ersten Alinea dahin zu fassen:

> Die Kreis-Versammlung besteht aus 15—40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt.

Das zweite Alinea ist mit einer Fassungs-Veränderung, welche ihre Begründung in den Beschlüssen zum dritten Alinea findet, angenommen worden.

Die zweite Abtheilung will dem Alinea 3 den Zusatz beifügen:

> „Die Eintheilung der Wahlbezirke ist so einzurichten, daß die größeren Gemeinden (Tit. II. der Gemeinde-Ordnung) und die kleinern Gemeinden (Tit. III. der Gemeinde-Ordnung) gesondert wählen, mit Ausnahme des Falles, wenn kleinere Gemeinden mit einer größeren zu einer Sammtgemeinde verbunden sind."

Wenn eine solche Bestimmung unter Umständen auch von Wichtigkeit sein, den kleineren Gemeinden die Selbstständigkeit bewahren und sie vor den Nachtheilen schützen kann, welche sie bei einer Vereinigung mit größeren Gemeinden treffen, so würde eine solche Maßregel doch mit Beziehung auf die geographische Lage der einzelnen Ortschaften manche Schwierigkeiten in der Ausführung darbieten, auch können dadurch leicht Gemeinden, welche ganz ungleiche Interessen und Wünsche haben, vereinigt und, umgekehrt Gemeinden, welche gemeinsame Interessen verfolgen, getrennt werden. Man darf ferner der Einsicht des Bezirksraths vertrauen, daß er die Gemeinden so zusammenlegen wird, wie es sich mit Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und nach den obwaltenden Umständen am zweckmäßigsten ausführen läßt. In dem Vorschlage der zweiten Abtheilung würde daher eine Beschränkung für das Ermessen des Bezirksraths liegen, die für das Gemeindewesen leicht größere Nachtheile haben dürfte, als diejenigen sind, welchen durch die vorgeschlagene Bestimmung vorgebeugt werden soll.

Diese Gründe haben die Kommission veranlaßt, den Antrag der zweiten Abtheilung, bei Stimmengleichheit, abzulehnen.

Nunmehr kam zur Erörterung, daß bei der Bildung von Wahlbezirken nicht füglich die sämmtlichen Vertreter der verschiedenen vereinigten Gemeinden zusammentreten könnten, um die Wahl eines Abgeordneten zu bewirken, daß es vielmehr vorzuziehen sei, wenn jede Gemeinde ein Mitglied zur Wahlversammlung entsende.

Bei Gemeinden von sehr ungleicher Größe werde sodann für die stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder, wie auch dann eintreten müssen, wenn nur einige Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt seien. Die Bestimmung darüber, wie viele Mitglieder von jeder Gemeinde zu wählen, werde aber dem Bezirksrath, dem die Bildung der Wahlbezirke obliege, zu überlassen sein.

Für ein solches Verfahren spricht nicht nur die dadurch entstehende Abkürzung und Vereinfachung des Wahlakts, so wie der Umstand, daß nicht sämmtliche Vertreter der betheiligten Gemeinden sich nach dem Wahlorte zu begeben haben werden, sondern auch das bei Bildung der Sammtgemeinden stattfindende Verfahren, nach welchem zum Sammtgemeinderathe von jeder Einzelgemeinde ein Mitglied zu wählen ist. Nun werden aber die Einzelgemeinden auch hier offenbar zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigt und sind in dieser Beziehung als Sammtgemeinden zu betrachten.

Wenn zu dem Wahlbezirke eine oder mehrere Sammtgemeinden geschlagen werden, so werden dieselben durch die Mitglieder des Sammtgemeinderaths ihre Vertretung bei der Wahl finden, da, wie schon bemerkt, jede Gemeinde mindestens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen hat und es mithin den Einzelgemeinden gegenüber, welche zum Wahlbezirke gehören, vollständig gerechtfertigt ist, alle Mitglieder des Sammtgemeinderaths zur Wahl zuzulassen.

Der Entwurf ist nun aber unbezweifelt von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Sammtgemeinde die Regel bilden werde, und daß nur bei größeren Gemeinden, welche mit keiner anderen Gemeinde verbunden sind, die sämmtlichen Vertreter den Kreis-Abgeordneten zu wählen haben. Da nun aber die Sammtgemeinde nicht mehr als Regel anzusehen ist, so erscheint es gerechtfertigt, daß in den kleineren Gemeinden, welche mit anderen einen Wahlbezirk ausmachen, nicht deren sämmtliche Vertreter bei der Wahl des Abgeordneten sich direkt betheiligen, sondern daß sie nur einen Wahlmann aus ihrer Mitte zur Wahlversammlung entsenden. Dadurch wird auch das Prinzip gewahrt, daß die Abgeordneten von den Gemeinde-Vertretungen zu wählen sind, denn wenn auch nicht alle Vertreter der Einzelgemeinden sich bei der Wahl unmittelbar betheiligen, so erfolgt dieselbe doch nur durch Gemeindevertreter, die von der Gemeindevertretung und aus ihrem Schoße gewählt sind.

Diese Gründe bestimmen die Kommission, folgende Fassung für das Alinea 3 in Vorschlag zu bringen:

> Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Be-

zirksrathe ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahlversammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahlbezirke gehören."

Bei dem Alinea 4 gaben zunächst die Worte:

„und sich mindestens seit drei Jahren in dem Kreise aufgehalten hat,"

zu dem Bedenken Veranlassung, wie der dreijährige Aufenthalt kein Gewähr biete, daß dadurch wirklich ein reges Interesse für die Angelegenheiten des Kreises hervorgerufen werde, da Jemand sehr wohl einen längeren Aufenthalt im Kreise nehmen kann, ohne sich selbst als einen Angehörigen des Kreises zu betrachten oder für solchen zu gelten. Auch derjenige, welcher seinen Wohnsitz vorübergehend im Kreise nimmt oder dort zufällig und nicht in der Absicht, den Besitz zu erhalten, Grundstücke erwirbt, wird in der Regel nicht geneigt sein, sich mit den Angelegenheiten des Kreises vertraut zu machen und sie zu fördern; nur wenn ein solches Verhältniß längere Zeit dauert, wird sich ein Interesse für die Angelegenheiten des Kreises und eine genauere Kenntniß derselben voraussetzen lassen. Diese Gründe haben die Kommission zu dem Vorschlage bestimmt:

die oben angeführten Worte im vierten Alinea zu streichen und statt derselben aufzunehmen:

„seit mindestens drei Jahren durch Grundbesitz oder Wohnsitz dem Kreise angehört hat."

Zu dem vierten Alinea sind außerdem von mehreren Abtheilungen und einigen Mitgliedern der Kommission Zusätze vorgeschlagen, welche bezwecken, die Wählbarkeit von einem Census abhängig zu machen und dem Grundbesitze eine größere Geltung, als sie ihm nach dem Gesetzentwurfe gegeben ist, zu verschaffen.

In Beziehung auf die Einführung eines Census sind folgende Vorschläge gemacht:

1) von der dritten Abtheilung ist ein Zusatz zum 4ten Alinea dahin beantragt:

„und nach näherer Festsetzung durch die Provinzial-Versammlung 6 bis 12 Thaler an direkten Staatsabgaben entrichtet oder ein Einkommen von 400 bis 800 Thalern nachweist."

2) von einem Mitgliede der Kommission ist der Zusatz vorgeschlagen:

„und wenigstens jährlich 18 Thaler an Klassensteuer oder 20 Thaler an Grundsteuer (ausschließlich der Zuschläge) oder 24 Thaler an Gewerbesteuer entrichtet oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde."

3) Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde nachfolgender Zusatz beantragt:

„und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist. Der Klassensteuersatz kann durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf 6 Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf 18 Thaler jährlich erhöht werden."

Dieser letztere Vorschlag ist von der Kommission mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen worden, und sind dadurch die beiden anderen Anträge (ad 1 und 2) gefallen.

Die Gründe, welche die Kommission geleitet haben, auf die Einführung eines Census einzugehen, sind im Wesentlichen dieselben, welche bei dem §. 4 des Entwurfes zur Gemeinde-Ordnung bereits entwickelt worden sind.

Ist ein Census schon zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in der Gemeinde für erforderlich erachtet, so wird ein solcher bei den Kreisvertretern um so mehr gerechtfertigt sein, als durch ihre Beschlüsse alle Einwohner des Kreises verpflichtet werden und ihnen insbesondere die Befugniß zusteht, den Kreis mit nicht unbedeutenden Abgaben zu belasten.

Es muß daher nicht nur das eigene Interesse der Vertreter mit dem des Kreises eng verbunden, sondern auch die Voraussetzung begründet sein, daß die Kreis-Abgeordneten keine Beschlüsse fassen werden, welche geeignet sind, Unzufriedenheit zu erregen oder der ruhigen Ausbildung und Entwickelung des Staatslebens entgegenzutreten.

Ueber die Höhe des Census werden die Ansichten stets abweichend bleiben, und es läßt sich in dieser Beziehung im Allgemeinen nur bemerken, daß ein zu hoher Census eine bedeutende Zahl befähigter Personen von der Kreisvertretung ausschließt und ein Privilegium bildet, welches der Mittelstand zu bekämpfen nicht aufhören würde, daß dagegen ein zu geringer Census den beabsichtigten Zweck vereitelt.

Den Vorschlag der dritten Abtheilung, die Wählbarkeit von einem direkten Steuerbetrage von 6—12 Rthlrn. oder von einem Einkommen von 400—800 Rthlrn. abhängig zu machen, hielt man schon deshalb nicht für angemessen, weil darin kein richtiges Verhältniß liegt, indem ein Steuersatz von 6—12 Rthlrn., wenn dabei alle direkten Steuern, namentlich auch die Gewerbesteuer, in Anrechnung kommen, einem reinen Einkommen von 400—800 Rthlrn. nicht gleichgeachtet werden kann.

Der vorgeschlagene Steuersatz von 18 Rthlrn. Klassensteuer, 20 Rthlrn. Grund- oder 24 Rthlrn. Gewerbesteuer erscheint dagegen zu hoch, da er sich nicht auf alle Theile der Monarchie anwenden läßt, wenn nicht einer sehr großen Zahl kleiner und ärmerer Gemeinden die Aussicht, einen Vertreter aus ihrer Mitte auf dem Kreistage zu haben, ganz entzogen werden soll.

Der von der Kommission vorgeschlagene Census dürfte sich schon deshalb empfehlen, weil er die richtige Mitte inne hält und nach Art. 2 des Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848 bereits zur Anwendung gekommen ist. Die damals gesammelten Erfahrungen haben aber zugleich ergeben, daß in den ärmeren Kreisen eine zu geringe, in den wohlhabenden dagegen eine übergroße Zahl von Wahlfähigen vorhanden sein würde, wenn nicht Ausnahmen von dem aufgestellten Prinzip zugelassen werden sollten.

Wie groß die Ungleichmäßigkeit bei strenger Beibehaltung des Grundsatzes, daß nur derjenige wahlfähig ist, welcher 8 Rthlr. Klassensteuer zahlt, einen Grundbesitz von 5000 Rthlrn. oder ein reines Einkommen von jährlich 500 Rthlrn. hat, in den einzelnen Landestheilen sein würde, ergiebt die nachfolgende, nach der Bestimmung des Wahlgesetzes vom 6. Dezember v. J. aufgestellte Uebersicht:

Regierungs-Bezirke.	Zahl der Wahlbezirke.	Zahl der Wahlmänner.	Zahl der Urwähler.	Zahl der Einwohner.	Auf 1 Urwähler kommen Einw.
1. Königsberg	4	74	7,400	847,952	115
2. Gumbinnen	3	32	3,200	632,356	198
3. Danzig	2	47	4,700	405,805	86
4. Marienwerder	3	48	4,800	613,300	128
5. Posen	4	55	5,500	900,430	164
6. Bromberg	2	28	2,800	463,969	166
7. Stadt Berlin	2	127	13,875*	408,502	29
8. Potsdam	4	127	12,700	818,364	64
9. Frankfurt	4	105	10,500	840,127	80
10. Stettin	3	51	5,100	547,952	107
11. Cöslin	2	43	4,300	434,140	101
12. Stralsund	1	29	2,900	182,981	63
13. Breslau	6	130	13,000	1,165,994	90
14. Oppeln	4	89	8,900	987,318	111
15. Liegnitz	5	114	11,400	912,497	80
16. Magdeburg	4	119	11,900	674,159	56
17. Merseburg	4	99	9,900	724,686	73
18. Erfurt	2	69	6,900	343,617	50
19. Münster	2	65	6,500	421,041	65
20. Minden	2	58	5,800	459,833	79
21. Arnsberg	2	51	5,100	564,842	111
22. Köln	2	60	6,000	484,593	81
23. Düsseldorf	4	107	10,700	887,614	83
24. Koblenz	3	59	5,900	499,557	85
25. Trier	2	58	5,800	488,699	84
26. Aachen	2	44	4,400	402,617	92
Summa	78	1868	189,975	16,112,938	85

*) Von Berlin ist die Urwählerzahl, wie oben angegeben, bestimmt ermittelt.

Um den Ungleichheiten und Uebelständen zu begegnen, welche hiernach bei dem Klassensteuer-Satze von 8 Rthlrn. entstehen würden, hat die Kommission beschlossen, die Ermäßigung des Satzes bis auf 6 und dessen Erhöhung bis auf 18 Rthlr. von dem Ermessen der Provinzial-Versammlung abhängig zu machen. Dieser werden die Verhältnisse in den einzelnen Kreisen genau bekannt und sie wird außerdem im Stande sein, durch eine Vergleichung derselben einen richtigen und einen solchen Maßstab zu finden, daß nicht ein oder einige Kreise der Provinz zum Nachtheile anderer begünstigt werden.

Da die Kreis-Versammlungen die Abgeordneten der Provinz wählen, mithin die Bildung der Kreis-Versammlungen für die ganze Provinz von Wichtigkeit ist, so konnte auch nur der Provinzial-Versammlung die Beschlußnahme über eine Ausnahme von der aufgestellten Regel überlassen werden; auch schien es nothwendig, die Königliche Genehmigung vorzubehalten, weil ein solcher Beschluß auf die Zusammensetzung der Kreis-Versammlung, wobei auch der Staat ein wesentliches Interesse hat, einen bedeutenden Einfluß ausüben wird.

Was nun die Vertretung des Grundbesitzes, welcher eine besondere Berücksichtigung im Gesetz-Entwurfe nicht gefunden hat, betrifft, so hat:

1) die zweite Abtheilung am Schlusse des vierten Alinea folgenden Zusatz vorgeschlagen:
„Zwei Drittheile der Kreis-Abgeordneten müssen aus Grundbesitzern bestehen, und sind deshalb die Wahlbezirke so zu bilden, daß drei Abgeordnete in jedem Bezirke gewählt werden."

2) die vierte Abtheilung wünscht den Zusatz:
„Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten müssen Grundbesitzer sein."

Die Kommission ist diesem letzteren Vorschlage beigetreten.

Der Grundbesitz wird zwar fast überall, wenn der in Antrag gebrachte Census die Billigung der Kammer findet, die ihm gebührende Geltung erlangen, inzwischen schien es doch angemessen und folgerecht, eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, welche sich dem §. 12 der Gemeinde-Ordnung, daß die Hälfte der zu wählenden Gemeinde-Verordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, anschließt. Wollte man aber, wie die zweite Abtheilung vorschlägt, bestimmen, daß ⅔ der Kreis-Abgeordneten Grundbesitzer sein müßten, so würde man in vielen Fällen dem Grundbesitze ein zu großes Gewicht beilegen und andere Interessen, die in manchen Kreisen mindestens dieselbe Berücksichtigung als der Grundbesitzer verdienen, verletzen.

Die Kommission macht hiernach der Kammer den Vorschlag, den Artikel 6 in folgender Fassung anzunehmen:

Artikel 6.

„Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinde-Raths für alle Einzelgemeinden ausgeübt.

Der Bezirksrath hat, nach Maßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen.

Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksraths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahlversammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahlbezirk gehören.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den Mahl- und Schlachtsteuer-pflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlrn. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlrn. nachweist. Für die Klassensteuer-pflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden.

Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen."

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich wollte mir zunächst die Bemerkung erlauben, daß sich bei Vergleichung des Artikel 6, wie er in dem vorliegenden Kommissions-Berichte steht, mit dem in der Zusammenstellung des Regierungs-Entwurfes und den Kommissions-Vorschlägen befindlichen Abdruck desselben, eine Verschiedenheit befindet. In der erwähnten Zusammenstellung ist nämlich im Artikel 6, im dritten Alinea, gesagt: „In diesem Falle wählt jede Gemeinde wenigstens ein Mitglied u. s. w." Das beruht auf einem Druckfehler und muß heißen, wie auch in dem vorliegenden Bericht steht: „In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde u. s. w."

Dann sind ferner auch drei Worte ausgelassen. Nach den Worten: „ein Mitglied", befinden sich nämlich in dem Referat noch die Worte: „aus ihrer Mitte."

Diese Worte fehlen in dem Entwurf, sie sind aber ganz nothwendig, um zu bezeichnen, was das erste Alinea des Artikel 6 ausdrückt, daß nämlich die Kreis-Vertretung aus der Gemeinde-Vertretung hervorgeht, und daß die Gemeinde-Vertretung aus ihrem eigenen Schoß den Wahlmann zu entsenden hat. Wenn das nicht der Fall wäre, so würden die Gemeinde-Vertreter die Kreis-Vertreter nicht zu wählen haben.

Dann wollte ich mir noch einige Bemerkungen rücksichtlich des Census gestatten. Nach meiner Ueberzeugung rechtfertigt sich hier ein Census aus doppelten Gründen. Es wird von den Kreis-Vertretern, der Kreis-Versammlung, ein zwiefaches Wahlrecht ausgeübt; indem der Kreis-Versammlung ein aktives Wahlrecht zusteht, und zwar ein in mehrfacher Beziehung sehr wichtiges.

Es ist daher meiner Ueberzeugung nach vollkommen gerechtfertigt, überhaupt einen Census anzuwenden, einen Census von nicht unerheblicher Höhe. Die Kreisvertretung — und ich bitte, daß sich die Herren das vergegenwärtigen — hat einmal die Provinzial-Vertreter zu wählen, außerdem aber haben die Kreisvertreter aus ihrem eigenem Schoße den Kreisausschuß zu wählen. Sie wählt also die Vertretung für die ganze Provinz und außerdem eine Verwaltungs-Behörde, die dem Landrath zur Seite gestellt wird, und der die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten übertragen wird. Außerdem übt sie auf die Zusammensetzung des Bezirksraths großen Einfluß, denn sie entsendet die Provinzial-Vertreter zum Provinzial-Landtage, und die Provinzial-Vertreter, die die einzelnen Kreise entsendet, haben den Bezirksrath zu wählen. Also in dreifacher Beziehung ist es höchst wichtig, daß man zu Kreisvertretern solche Personen wählt, von denen man einmal überzeugt ist, daß sie sich bei der Verwaltung der Kreise betheiligen, daß sie lebhaftes Interesse daran haben, das Bestehende zu erhalten, daß man mithin Personen wählt, welche wirklich an den Kreis durch ein enges Band geknüpft sind. Man würde mir Inkonsequenz vorwerfen können, indem ich bei der Gemeindewahl einen höheren Census als den, welchen der Regierungs-Entwurf enthält, für überflüssig erachtet habe. Hier steht aber die Sache ganz anders; dort habe ich als Akt der Gerechtigkeit reklamirt, daß man neben dem bereits von der Regierung festgesetzten Census und der Klasseneintheilung nicht noch einen anderen direkten Census fordern möge, weil dadurch das Recht auf die Gemeinschaft, das Jeder hat, der Kommunal- und Staatssteuern zahlt, ausgeschlossen wird. Ganz anders verhält sich die Sache hier; hier will man Personen wählen, die hohe politische Rechte auszuüben haben, denen man die Verwaltung über Kreise und ganze Bezirke, die Vertretung von Provinzen anvertrauen will. Unter diesen Verhältnissen halte ich einen Census, und zwar einen hohen Census, für gerechtfertigt und kann nur wünschen, daß die hohe Kammer dem Beschluß der Kommission beitreten möge.

Präsident: Es sind Verbesserungs-Anträge eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag, der sich in Nr. 450 Nr. 1 befindet, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Berunth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) statt der ersten drei Alinea des Art. 6 nach dem Kommissions-Vorschlage folgende Fassung anzunehmen:

Artikel 6.

Auf je 12- bis 1500 Einwohner wird ein Abgeordneter zur Kreis-Versammlung gewählt. Für jeden Kreis werden auf den Vorschlag des Landraths durch den Bezirksrath permanente Wahlbezirke festgestellt. Jede Gemeinde oder Sammtgemeinde, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen hat, bildet einen eigenen Wahlbezirk. Kleinere Gemeinden sind in der Art zu Wahlbezirken

zu vereinen, daß in jedem ein Abgeordneter gewählt wird.

Die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinderäthe des Wahlbezirks — wo eine Sammtgemeinde ist, die des Sammtgemeinderaths — treten zur Wahl zusammen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich bitte nunmehr, den zweiten Antrag zu verlesen, welcher auf derselben Druckschrift steht.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

2) im vierten Alinea den zweiten Satz, welcher beginnt: „Für die Klassensteuer-pflichtigen Orte ꝛc." zu streichen.

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dieser Antrag ist unterstützt.

Endlich ist noch ein Abänderungs-Antrag schriftlich eingegangen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth:** Der Abgeordnete Triest und Genossen haben folgenden Antrag gestellt:

(Liest:)

Abänderungs-Antrag zu dem Berichte der Kommission zur Prüfung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Die Kammer wolle beschließen:
daß in Artikel 6
statt bis 40
bis 30 Kreis-Abgeordneten gesetzt werde.

Triest.

von Witzleben. Alvensleben. Graf von Zedlitz. Graf von Schulenburg. von Seydlitz. von Waldow-Reitzenstein. Jacobs. Koppe. Schaper. Denzin. Möwes. Bornemann. von Brandt. von Bethmann-Hollweg. von Münchhausen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Berathung, und ich würde vorschlagen, auch schon bei dieser eine Theilung eintreten zu lassen, und zwar die Berathung für die ersten drei Abschnitte, zu welchen ein Abänderungs-Antrag eingegangen ist, welcher sie alle drei umfaßt, beschränken zu wollen. Ich stelle aber anheim, ob die Berathung über das Ganze zugleich stattfinden soll.

Abgeordn. **von Vincke:** Ich finde den Vorschlag sehr zweckmäßig und würde denselben Antrag gestellt haben, wenn nicht der Herr Präsident diesen Vorschlag schon gemacht hätte.

Präsident: Es scheint kein Widerspruch obzuwalten. Ich eröffne daher die Berathung über die drei ersten Abschnitte und über den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Triest und des Herrn von Vincke, so weit sie sich auf diese Abschnitte beziehen. Ich bitte daher diejenigen Herren, welche das Wort verlangen, sich zu melden. Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Ich habe mich gegen den Vorschlag Ihrer Kommission zum Worte gemeldet, und ich muß mir deshalb erlauben, denselben einzeln zu widerlegen. Es ist darin gesagt: „die Kreisversammlung besteht aus 15—40 Kreisabgeordneten." Und dann „der Bezirksrath hat nach Maßgabe der Bevölkerung die Zahl der Kreisabgeordneten festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen." Es ist also dem Bezirksrathe blos die Maßgabe gegeben, daß in keinem Kreise weniger als 15 und mehr als 40 Kreisabgeordnete sein dürfen; ob er aber in dem größten Kreise des Bezirks die größte Zahl, 40, oder eine mittlere, etwa 25, annehmen und demgemäß die Zahl für die übrigen Kreise bestimmen will, bleibt ihm überlassen. Es bleibt ihm also überlassen, und darüber werden die Ansichten in den verschiedenen Theilen des Landes sehr verschieden sein, überhaupt eine zahlreiche oder eine schwache Vertretung zu wählen. Dadurch wird es geschehen, daß, wenn kein weiterer Maßstab gegeben wird, in einem Theile der Monarchie eine sehr schwache und in dem anderen Theile derselben eine sehr starke Vertretung stattfinden wird. Da aber außerdem noch andere Vertretungen, namentlich die Provinzial-Vertretung, und wahrscheinlicherweise, wenn das Gesetz für Bildung der ersten Kammer den Gedanken der Verfassung vom 5. Dezember wieder aufnehmen sollte, die Deputirten zur ersten Kammer von den Kreisvertretungen zu wählen sein werden, so wird dadurch schon eine Ungleichheit in der Zahl und Zusammensetzung der Kreisvertretungen als Wahlkörper entstehen, von welcher sich auf keine Weise ein Nutzen für das Ganze erblicken läßt. Wenn dagegen, wie ich mir in meinem Amendement vorzuschlagen erlaubt habe, auf je 12—1500 Einwohner — ich will jedoch auch gern einen anderen Spielraum in den Zahlen annehmen, — ein Abgeordneter zur Kreisversammlung gewählt wird, so stimmt im praktischen Resultat dieser Wahlmodus der Abgeordneten in den allermeisten Fällen mit dem von der Kommission angenommenen Grundsatze, daß die Zahl der Kreisvertreter 15—40 sein soll, überein. Es wird selten einen Kreis von mehr als 60,000 Einwohnern geben. Wenn Sie 60,000 durch 1500 theilen, so erhalten Sie 40 Vertreter, wenn Sie dagegen die kleinsten Kreise zu circa 20,000 Einwohner annehmen und diese Zahl durch 1200 theilen, so erhalten Sie 16 Vertreter. Nur in wenigen Fällen bei Kreisen über 60,000 werden mehr als 40 sein, und da gewiß ohne Nachtheil.

Die Zahl der Abgeordneten im Ganzen wird also durch den Verbesserungsvorschlag nicht alterirt, aber sie bekommt eine bestimmtere Regel darin, daß in allen Bezirken eine mehr verhältnißmäßige Kreisvertretung stattfindet, und gewährt der Bevölkerung mehr Beruhigung dadurch, daß sie klar weiß, nach welchem Grundsatz verfahren wird, und weniger Willkür stattfinden kann. Ich gebe zu bemerken, wie noch außerdem große Verschiedenheiten dadurch entstehen werden, daß viele Regierungs-Bezirke kleine Kreise mit absolut geringerer Bevölkerung haben, und wie, wenn in solchen Bezirken die Ansicht herrscht, die höchste Zahl der Vertreter anzunehmen, die Vertretung verhältnißmäßig noch ungleicher werden wird. Dieser unvermeidlichen Ungleichheit wegen halte ich es für besser, den Durchschnitt des Maßstabes der auf jeden Abgeordneten zu rechnenden Bevölkerung festzustellen.

Ferner heißt es im Kommissions-Vorschlage:

(Liest:)

Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahl-Versammlung.

Es sollen also von den einzelnen Gemeinderäthen nur einzelne Wahlmänner zur Wahl-Versammlung geschickt werden. In dem Falle nun, daß ein Abgeordneter zu wählen ist — und ich wünsche, daß die Wahlbezirke so eingerichtet werden, daß dieser Fall möglichst oft stattfinde — würden zu dem Behufe nur drei oder vier Gemeinden, jede von 300 bis 400 Einwohnern, zusammengelegt werden und die Wahl-Versammlung nur aus drei oder vier Personen bestehen. Treten aber in einem solchem Falle die Gemeinderäthe selbst zusammen, so werden Sie Wahl-Versammlungen von höchstens 18 bis 24 Personen bekommen, um einen Abgeordneten zu wählen. Ich glaube aber, daß in einer kleinen Versammlung von drei bis vier Personen keine ordentliche, vertrauenerwerbende Wahl stattfinden kann, daß dagegen ein größerer Wahlkörper von 18 bis 24 Personen viel geeigneter zur Wahlhandlung ist.

Ferner ist gesagt:

(Liest:)

Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahl-Versammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zum Wahlbezirk gehören.

Dieser Fall nun, wo zu Sammtgemeinden kleinere Gemeinden hinzugelegt werden, würde für letztere höchst ungünstig sein, weil die vereinzelten Vertreter kleinerer Gemeinden durch den überwiegenden zusammenhaltenden Gemeinderath so dominirt werden würden, daß die kleinen Gemeinden in solchen Fällen so gut wie kein Wahlrecht zu üben hätten. Ich habe mir — weil ich davon ausgehe, daß man bei dieser Wahl die Gemeinden nicht auseinanderreißen und möglichst Gleichartiges vereinen muß — vorzuschlagen erlaubt:

(Liest:)

Für jeden Kreis werden auf den Vorschlag des Landraths durch den Bezirksrath permanente Wahlbezirke festgestellt.

Ich habe ausdrücklich „auf den Vorschlag des Landraths" mit aufgenommen, weil ich glaube, daß diese Behörde geeigneter ist, eine zweckmäßige Wahlbezirks-Eintheilung zu entwerfen, als der Bezirksrath, welcher z. B. im Regierungsbezirk Breslau zwanzig und einige Kreise einzutheilen haben würde, deren Verhältnisse er nicht so genau kennen kann, als jeder Landrath die des seinigen.

Es heißt weiter:

(Liest:)

Jede Gemeinde oder Sammtgemeinde, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen hat, bildet einen eigenen Wahlbezirk. Kleinere Gemeinden sind in der Art zu Wahl-

bezirken zu vereinen, daß in jedem ein Abgeordneter gewählt wird.

Ich halte es für wichtig, daß bei kleinen Gemeinden, wo mehrere zu einem Wahlbezirke zusammentreten, dieser nicht größer sei, als daß nur ein Abgeordneter gewählt werde. Träten so viele kleine Gemeinden zusammen, daß zwei oder drei Abgeordnete zu wählen wären, so vermischen sich die einzelnen oft verschiedenen korporativen Interessen zu sehr, und man wird sich viel schwerer um zwei oder drei Abgeordnete in einem größeren Bezirk mit vollem Vertrauen einigen können, als um einen in einem kleineren. Als letzten Satz habe ich vorgeschlagen, daß sämmtliche Mitglieder der betreffenden Gemeinderäthe zur Wahl zusammentreten sollen, weil in keinem Falle nach der von mir vorgeschlagenen Anordnung zu große Wahlversammlungen entstehen können, die zu kleinen aber höchst nachtheilig sind, weil sie das Vertrauen zur Wahl schwächen. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Dem Vorschlage des Herrn Vorredners, auf je 12- bis 1500 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, steht entgegen, daß sich das zu vertretende Interesse nicht der Bevölkerung gleichmäßig verhält. In den östlichen Provinzen, wo eine dünnere Bevölkerung auf gleicher Fläche besteht, als in den westlichen, möchten Fälle vorkommen, in denen es wünschenswerth wäre, für eine verhältnißmäßig geringere Bevölkerung eine stärkere Vertretung gebildet zu sehen. Ich glaube somit, daß der Grundsatz des Entwurfes den Vorzug verdiene, daß es den Bezirksräthen zu überlassen sei, das Maß der Vertretung festzustellen. Ich habe den Vorschlag gemacht, daß das Maximum der Zahl der Kreisvertreter nicht auf 40, sondern auf 30 festzustellen sei, weil zu große Versammlungen für Zwecke, wie die, welche die Kreisversammlungen zu verfolgen haben, nicht wünschenswerth seien.

Wenn man erwägt, daß nach dem Entwurfe der Gemeinde-Ordnung für Stadt-Gemeinden von 60,000 Seelen nur 40 Mitglieder der Gemeinde-Räthe gewählt werden sollen, und daß die Vertreter der größeren Stadtgemeinden viel umfassendere Geschäfte zu berathen haben, als die Kreisvertreter, so wird man zu dem Schlusse gelangen, daß die Zahl 30 auch für die Verteetung der größten Kreise genüge. Es ist das Gegentheil behauptet, weil aus den Kreisvertretungen mittelbar die Bezirksräthe hervorgingen. Addirt man indeß die Zahl der Vertreter aus den verschiedeurn Kreisbezirken, auch bei dem Maximum von 30, so wird dennoch ein genügend großer Wahlkörper gebildet werden.

Präsidert: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Auf Schluß der Berathung tragen an:

Lange, Grasso.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand für oder gegen den Antrag zu sprechen wünscht?

Abgeordn. **vom Rath:** Ich bitte ums Wort gegen den Schluß.

Präsident: Der Abgeordnete vom Rath hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. **vom Rath:** Meine Herren! Ich wünsche, daß der Schluß nicht beliebt würde, weil Verhältnisse einiger Kreise der Rheinprovinz erörtert werden möchten, um die Versammlung zu veranlassen, diesen Kreisen Rechnung zu tragen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß das Wort verlangt?

Das ist nicht geschehen.

Auf der Rednerliste befindet sich nur der Redner, welcher so eben gegen den Schluß gesprochen hat.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt; ich ertheile dem Abgeordneten vom Rath das Wort.

Abgeordn. **vom Rath:** Meine Herren! Ich wünsche, daß bei diesem wichtigen Artikel die numerische Zahl, die bei allen Vertretungen angenommen wird, auch in dieser Beziehung angenommen werde. Beispielsweise gehöre ich einem Kreise an, der 41 abgesonderte Bürgermeistereien hat, $18\frac{7}{8}$ Quadrat-Meilen Flächenraum und circa 90 und einige tausend Seelen. Wir würden also dahin kommen, daß die Interessen dieser abgesonderten Gemeinden nicht könnten selbstständig vertreten werden, wenn der Bezirksrath nicht über die Zahl vierzig hinausgehen kann. Es giebt dergleichen Kreise noch mehrere, die über 100,000 Seelen gehen und deren Vertretung würde keine gerechte sein.

Ich bitte Sie deshalb, das Amendement Vincke im Interesse dieser Kreise und ihrer Vertretung annehmen zu wollen.

Präsident: Es ist ein erneuter Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Auf Schluß der Debatte trägt an:

Kuh.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand für oder gegen den Antrag zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

von Witzleben.
von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist der Schluß der Berathung angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Meine Heeren! Ich kann mich nur gegen das von dem Abgeordneten von Vincke eingebrachte Amendement aussprechen. Von einer Seite des Hauses ist schon darauf aufmerksam gemacht, und ein Amendement dahin gestellt, die Kreis-Abgeordnetn zu vermindern. Ich würde mich auch diesem Antrage nicht anschließen. Ich halte es mit Bezug auf die verschiedene Größe der Kreise gerade für wünschenswerth und angemessen, daß man den Spielraum zwischen 15 und 40 Kreis-Abgeordneten gelassen hat. Weiter zu gehen, dafür kann ich in keiner Beziehung ein Bedürfniß anerkennen. Nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Vincke kommt man auf die Kopfzahlwahl. Dies scheint mir bei Kreisvertretern nicht angemessen. Ich huldige überhaupt diesem Prinzip nicht, glaube aber, daß, wenn man es bei der Kreisvertretung anwenden wollte, es wesentlich dazu beitragen würde, die Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Kreisen zu verwischen, sie zu vernichten. Von einem verehrten Vorredner ist darauf aufmerksam gemacht, daß es große Kreise gebe, welche es erheischten, daß man eine größere Zahl als 40 Kreis-Abgeordnete wähle. Nun glaube ich aber, daß man dann leicht eine ganz unverhältnißmäßig große Anzahl Abgeordneter haben würde. Wir haben Kreise, deren Bevölkerung sich auf 120,000 Seelen beläuft; wenn nun in diesen 70—80 Kreis-Abgeordnete gewählt werden sollen, so würde ich es nicht für einen Gewinn, sondern für einen Nachtheil für den Kreis halten da bekanntlich sehr große Versammlungen selten geeignet sind, die wahren Interessen der Kreise, die sie vertreten, in dem Maße wahrzunehmen, als dies in der Regel bei kleineren geschehen wird.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag, daß Sie bei allen Vorschlägen, welche von Ihrer Kommission ausgegangen sind, stehen bleiben mögen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Nach meiner Ansicht wird die Fragestellung folgende sein. Zuerst wird der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Vincke kommen, da er die drei ersten Abschnitte zusammenfaßt. Wenn er abgelehnt sein sollte, dann käme der Antrag des Abgeordneten Triest. Endlich kämen die drei Abschnitte der Kommission mit oder ohne Abänderung

Ich frage:

Ob Jemand gegen die Fragstellung eine Einwendung macht?

Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Ich wollte mir erlauben, eine Theilung des Antrages bei der Fragestellung zu beantragen. Der Antrag des Abgeordneten von Vincke enthält zwei Theile, welche sich in dem Artikel selbst befinden. Der erste Theil bestimmt, daß die Kreisversammlung aus 15 — 40 Kreis-Abgeordneten bestehen soll. Dem entspricht in dem Amendement des Abgeordneten von Vincke der erste Satz, daß aus 12- bis 1500 Einwohnern ein Abgeordneter zur Kreisversammlung gewählt werden soll. Der übrige Theil entspricht den übrigen Theilen der drei Sätze; es wird also eine Theilung wohl zuläßig sein.

Präsident: Ich entgegne hierauf, daß der Abgeordnete von Vincke eine Theilung nicht beantragt hat. Es wird darauf ankommen, welche Meinung derselbe hat. Dann, ob die hohe Versammlung die Frage für theilbar hält, ob näm-

lich, worüber ich mir aber ein Urtheil nicht erlauben will, ein folgerechter Zusammenhang bestehen bleiben wird, wenn theilweise der Antrag des Abgeordneten von Vincke, theilweise der Vorschlag der Kommission angenommen werden sollte.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Nach meiner Ansicht würde das möglich sein.....

Präsident: Ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, zunächst ausdrücklich zu erklären, wie er die Theilung wünscht.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich bitte also zuerst zur Abstimmung zu bringen die Worte:

„auf 12- bis 1500 Einwohner wird ein Abgeordneter zur Kreis-Versammlung gewählt."

Präsident: Dann den übrigen Theil der beiden Abschnitte?

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ja. Dann den übrigen Theil bis zum Schlusse; dem würde entsprechen in der Fassung der Kommission der erste Satz von Anfang des Artikels an:

„Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden."

Präsident: Es wird also beispielsweise, wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, der Artikel eintreten von den Worten an: „wo Sammtgemeinden bestehen wird das Wahlrecht u. s. w."

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Es ist mir zweifelhaft, ob die Versammlung noch beschlußfähig ist, und ich möchte mir die Bitte erlauben, eine Zählung vorzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt; es ist mit dem Namensaufruf zu beginnen, und er fängt mit dem Buchstaben Z an.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bernuth bewirkt.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
von Ammon.	Graf Alvensleben.
von Auerswald.	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
von Bassewitz.	W. Beer.
Baumstark.	von Bethmann-Hollweg.
von Below.	Böcking.
Bennecke.	von Bonin.
Berger.	Dr. Bornemann.
Bergmann.	Brauns.
von Bernuth.	Graf von Bülow.
von Bianco.	Burmeister.
von Bockum-Dolffs.	
von Borries.	
Graf von Brandenburg.	
von Brandt.	
Dr. Brüggemann.	
von Brünneck.	
Carl.	Camphausen.
Colsman.	von Canitz.
Dannenberger.	Dahlmann.
Delius.	von Daniels.
Denzin.	Graf von Dönhof.
Dieterici.	
di Dio.	
Emundts.	Eichmann.
von Franzius.	Graf von Fürstenberg.
Frech.	
von Gaffron.	von Gruner.
von Gerlach.	
von Gordon.	
Giercke.	
Goldammer.	
Grein.	
von Groote.	
Grützmacher.	
von Gustedt.	
Heine.	Dr. Heffter.
Graf von Helldorff.	Hansemann.
Hermann.	von Hertefeld.
Graf von Hompesch.	Hülsmann.
Jacobs.	von Jordan.
	Jungbluth.
	Graf von Itzenplitz.
von Kathen.	Kühne.
von Katte.	
Keferstein.	
von Keltsch.	
Ph. von Kempis.	
Kiefer.	
Knoblauch.	
Koppe.	
Kuh.	
Kupfer.	
von Kries.	
Lange.	von Ladenberg.
Graf von Limburg-Styrum.	
Lautz.	
Mätzke.	Martins.
von Manteuffel.	Meyer.
Matthie.	Milde.
Mentzel.	von und zur Mühlen.
Möwes.	
Nitzsch.	
von Olfers.	von Oppen.
von Palecke.	von Pilaski.
Graf Pückler.	Pinder.
	von Potworowski.
von Rabe.	von Reibnitz.
vom Rath.	Graf von Rittberg.
von Ritz-Lichtenow.	von Rönne.
Ritter.	Rösler.
	von Rother.
von Schaper.	Sägert.
von Schleinitz.	Scheller.
Schmückert.	Graf von der Schulenburg.
Schulz-Velmede.	Freiherr von Seydlitz.
von Strotha.	Simons.
Stünzner.	Sperling.
Schultze.	Dr. Stahl.
von Simpson.	Graf von Strachwitz.
	Striethorst.
von Tepper.	Tamnau.
Thym.	
Triest.	
	von Usedom.
Freiherr von Vincke.	
von Voigt-Rhetz.	
Wachler.	Wallach.
von Waldow.	Dr. Walter.
von Wittgenstein.	
von Witzleben.	
Wodiczka.	
von Wulffen.	
Wulfsheim.	
	Graf York.
von Zander.	Graf von Zedlitz-Trützschler.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt).

Krank sind: Dr. Cottenet. Magnus. von Münchhausen. von Sanden-Toussainen. Graf von Schlieffen. du Vignau (Thorn).

Präsident: Es steht leider fest, daß nur 89 Mitglieder anwesend, wir daher nicht beschlußfähig sind. Ich bin genöthigt, die Sitzung zu schließen.

Die morgende Sitzung wird um 10 Uhr beginnen, und wir werden in dem Gegenstande, bei dem wir jetzt stehen geblieben, fortfahren. Eine Tagesordnung wird bei der vorgerückten Zeit nicht mehr gedruckt werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung $9\frac{1}{2}$ Uhr.)

Dreiundneunzigste Sitzung

am Dienstag den 18. Dezember 1849.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Mittheilung des Präsidenten in Betreff der Angelegenheit eines unlängst erwählten Abgeordneten, welcher sich in Untersuchungshaft befindet. — Namensaufruf um die Beschlußfähigkeit der Kammer zu ermitteln. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung; — Die Artikel 6 bis 37 werden theils unverändert, theils nach den Vorschlägen der Kommission und mit Berücksichtigung der eingebrachten Verbesserungs-Anträge angenommen. — Art. 38 wird gestrichen.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr unter Vorsitz des Präsidenten von Auerswald.

Auf der Ministerbank sind anwesend: der Minister-Präsident, der Kriegs-Minister von Strotha, der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, der Minister des Innern, der Justizminister, der Finanz-Minister, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bockum-Dolffs bewirkt.)

Findet sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Das Protokoll ist genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Münchhausen, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Sperling führen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, eine Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Mit Bezug auf Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 10ten v. M. und meine Erwiederungen vom 14ten und 26sten v. M. ermangele ich nicht, denenselben die von dem Ober-Staats-Anwalt zu Münster mittelst Berichts vom 6ten d. M. eingereichten und am 11ten d. M. mir zugekommenen Voruntersuchungs-Akten wider den, zum Mitgliede der ersten Kammer erwählten Appellations-Gerichts-Direktor Temme zu Münster ergebenst zu übersenden.

Wiewohl für die Verwaltung eine Verbindlichkeit zur Vorlegung der gerichtlichen Untersuchungs-Akten durch die, in Bezug genommene Vorschrift des Art. 83 der Verfassungs-Urkunde, auch in Verbindung mit den Bestimmungen der Art. 80 und 81 daselbst zur Zeit nicht begründet sein dürfte, so habe ich gleichwohl im vorliegenden Falle nicht anstehen mögen, Ew. Hochwohlgeboren die Akten des Kreisgerichts zu Münster, die Untersuchung wider den rc. Temme betreffend, nach Ihrem Wunsche mitzutheilen.

Das Verfahren wider den rc. Temme befindet sich indessen noch in dem Stadium der Voruntersuchung, und ist noch nicht zu dem Punkte gediehen, wo die Oeffentlichkeit der Verhandlungen beginnt.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, das Ersuchen zu stellen, daß die übersandten Untersuchungs-Akten selbst nicht im Büreau der Kammer zur allgemeinen Einsicht offen gelegt, sondern nur, wenn zur Vorbereitung eines Kammerbeschlusses über die Ausübung der, im Art. 83, Abschnitt 4 der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Befugniß eine Kommission niedergesetzt werden sollte, dieser die Akten, auf Verlangen, zugänglich gemacht werden mögen. Einer gefälligen Benachrichtigung hierüber sehe ich seiner Zeit entgegen, damit ich in den Stand gesetzt werde, mich bei den Berathungen der Kommission vertreten zu lassen.

Zur Mittheilung an die Herren Mitglieder der Kammer erlaube ich mir eine, vom Ober-Staats-Anwalte gefertigte übersichtliche Darstellung der gegenwärtigen Lage der Untersuchung ergebenst beizufügen, indem ich anheimstelle, dieselbe auf die geeignet erscheinende Weise zur Kenntniß der Herren Mitglieder zu bringen.

Berlin, den 17. Dezember 1849.

(gez.) Simons.

An
den Präsidenten der ersten Kammer
Herrn von Auerswald,
Hochwohlgeboren
hier.

Präsident: Auf den zur Sprache gebrachten Vorbehalt ist nach meiner Meinung keine Veranlassung einzugehen, da der Herr Justiz-Minister sich willfährig gezeigt hat, die Akten mitzutheilen.

Das Verlangen, die Akten nicht zu veröffentlichen, ist durch Umstände gerechtfertigt und ich glaube, die hohe Versammlung werde eine Einwendung dagegen nicht machen. Ich würde vorschlagen, daß dem Gesammtvorstande die Einsicht der Untersuchungs-Akten, die mitgetheilt sind, überlassen werde. Da ohne Zweifel es nothwendig sein wird, ihre schleunige Zurücksendung zu veranlassen, so stelle ich anheim, den Gesammtvorstand zu beauftragen, der hohen Versammlung Bericht zu erstatten. Die beigefügte species facti werde ich, wenn keine Einwendung erfolgt, zur Einsicht der hohen Versammlung auslegen lassen.

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung mit dem Gange, den ich vorgeschlagen habe, einverstanden ist?

Es ist keine Einwendung erfolgt, ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem Antrage beigetreten ist.

Justiz-Minister **Simons:** Ich habe, wenn ich das Wort nehmen kann, gegen den von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Gang der Behandlung der Sache meinerseits nichts einzuwenden. Die Justiz-Verwaltung hat an und für sich keinen Grund, die Einsicht der Akten irgendwie zu verweigern. Nur des Grundsatzes wegen schien mir die Beschränkung angemessen, daß in dem Stadium der Voruntersuchung die Akten nicht gerade auf dem Büreau offen gelegt, sondern an jede beliebige Kommission zur Einsicht abgegeben werden, welche die hohe Kammer mit der Behandlung der Sache zu beauftragen für gut findet. Gegen die Offenlegung der species facti habe ich um so weniger etwas einzuwenden, als sie so vollständig ist, daß meines Erachtens die ganze Sachlage daraus hinreichend zu entnehmen ist. Ich kann nur wünschen, recht bald wieder in den Besitz der Akten zu gelangen, indem, so lange sie nicht an das Gericht zurückgehen, der Fortgang der Untersuchung von selbst sistirt ist.

Präsident: Ich werde diesem letzterem Begehren nach aller Möglichkeit schleunig nachkommen.

Wir gehen nunmehr zum Gegenstande der Tagesordnung über. Die gestrige Sitzung mußte wegen Unvollzähligkeit der Versammlung aufgehoben werden, und wir sind deshalb in der Abstimmung stehen geblieben.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Denzin hat das Wort.

Abgeordn. **Denzin** (vom Platz): Da so eben eine Beschlußfassung vorgenommen werden soll, wird es nothwendig sein, daß die Kammer vollzählig ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete scheint die Kammer nicht für vollzählig zu halten.

Ich frage:

Ob diese Meinung getheilt wird?

(Ruf: Ja! Ja!)

Dann bitte ich diejenigen, welche die Ansicht des Herrn Abgeordneten unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt. Wir müssen nach der Aeußerung des Herrn Abgeordneten die Zählung der Versammlung vornehmen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Bockum-Dolffs bewirkt.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
von Ammon.	Graf Alvensleben.
von Auerswald.	Graf von Arnim.
	Freiherr von Arnim.
von Bassewitz.	Bergmann.
Baumstark.	von Bethmann-Hollweg.
W. Beer.	von Bianco.
von Below.	Böcking.
Bennecke.	von Bonin.
Berger.	Dr. Bornemann.
von Bernuth.	Brauns.
von Bockum-Dolffs.	Graf von Bülow.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes abwesend sind:
von Borries.	Burmeister.
Graf von Brandenburg.	
von Brandt.	
Dr. Brüggemann.	
von Brünneck.	
Carls.	Camphausen.
Colsman.	von Canitz.
Dr. Cottenet.	
Dahlmann.	Dannenberger.
Denzin.	Delius.
di Dio.	Dieterici.
	Graf von Dönhoff.
	Eichmann.
	Emundts.
	von Franzius.
	Frech.
	Graf von Fürstenberg.
von Gerlach.	von Gaffron.
Goltdammer.	Gierke.
Grasso.	von Gordon.
Grein.	von Gruner.
von Groote.	
Grützmacher.	
von Gustedt.	
Heine.	Hansemann.
Hermann.	Dr. Heffter.
Hülsmann.	Graf von Helldorf.
	von Hertefeld.
	Graf von Hompesch.
Jacobs.	Jungbluth.
von Jordan.	Graf von Itzenplitz.
von Katte.	von Kathen.
Keferstein.	Kühne.
von Keltsch.	
Ph. von Kempis.	
Kisker.	
Knoblauch.	
Koppe.	
Kuh.	
Kupfer.	
von Kries.	
von Ladenberg.	
Graf von Limburg-Styrum.	
Lange.	
Lautz.	
Matthie.	von Manteuffel.
Mentzel.	Martins.
Möwes.	Meyer.
von Münchhausen.	Milde.
	von und zur Mühlen.
	Nitzsch.
von Olfers.	von Oppen.
von Pilaski.	von Paleske.
	Pinder.
	von Potworowski.
	Graf Pückler.
von Rabe.	von Reibnitz.
vom Rath.	Graf von Rittberg.
von Ritz-Lichtenow.	Ritter.
von Rönne.	von Rother.
Rösler.	
von Schaper.	Sägert.
Scheller.	Graf von der Schulenburg.
von Schleinitz.	Freiherr von Seydlitz.
Schmückert.	Sperling.
Schulz-Belmede.	Dr. Stahl.
Simons.	Striethorst.
von Strotha.	
Stünzner.	
Schultze.	
von Simpson.	
von Tepper.	
Thym.	
Triest.	
	von Usedom.
Freiherr von Vincke.	
von Voigt-Rhetz.	
Wachler.	Dr. Walter.
von Waldow.	von Witzleben.
Wallach.	Wulfsheim.
von Wittgenstein.	
Wodiczka.	
von Wulffen.	
Graf York.	
von Zander.	Graf von Zedlitz-Trützschler.

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Magnus. Miling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. Graf von Strachwitz. Tamnau. du Vignau (Erfurt).

Krank sind: von Sanden-Toussainen. Graf von Schlieffen. du Vignau (Thorn).

Entschuldigt für die heutige Sitzung: von Daniels. Mäpke.

(Nach Beendigung des Namens-Aufrufs.)

Präsident: Es haben sich bis diesen Augenblick 89 der Herren Abgeordneten hier zusammengefunden; wir werden also warten müssen, bis sich noch drei eingefunden haben werden.

Die hohe Versammlung ist jetzt genau auf 91 Mitglieder beschlußfähig geworden.

Wir kommen nunmehr zu der gestern unterbrochenen Fragestellung.

Die Fragestellung hatte sich zu beziehen auf die drei ersten Abschnitte des Artikel 6; zu demselben haben der Abgeordnete von Vincke und der Abgeordnete Triest Verbesserungs-Anträge eingereicht. Außerdem hatte der Abgeordnete von Bassewitz auf Theilung der Frage angetragen, indessen heute seinen Antrag zurückgezogen.

Ich will die Reihenfolge der Fragen wiederholen. Es kommt zuerst zur Frage der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Vincke, Drucksschrift 450 Nr. 1, über die drei ersten Abschnitte des Artikel 6; sollte derselbe angenommen werden, so schließt damit die Fragestellung diese drei Abschnitte; sollte er verworfen werden, so kommt der Antrag des Abgeordneten Triest in dem Vorschlage der Kommission die Zahl 40 in 30 zu verwandeln; dann der Kommissions-Antrag mit oder ohne Abänderung und endlich der Entwurf der Regierung.

Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Vincke zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

1) statt der ersten 3 Alinea des Artikel 6 nach dem Kommissions-Vorschlage folgende Fassung anzunehmen:

Artikel 6.

Auf je 12- bis 1500 Einwohner wird ein Abgeordneter zur Kreis-Versammlung gewählt. Für jeden Kreis werden auf den Vorschlag des Landraths durch den Bezirksrath permanente Wahlbezirke festgestellt. Jede Gemeinde oder Sammtgemeinde, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen hat, bildet einen eigenen Wahlbezirk. Kleinere Gemeinden sind in der Art zu Wahlbezirken zu vereinen, daß in jedem ein Abgeordneter gewählt wird.

Die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinderäthe des Wahlbezirks, wo eine Sammtgemeinde ist, die des Sammtgemeinderaths, treten zur Wahl zusammen.

2) im vierten Alinea den zweiten Satz, welcher beginnt:

„Für die klassensteuerpflichtigen Orte rc.“

zu streichen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag anzunehmen gedenken, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun, den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Triest, welcher schriftlich eingereicht ist, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Daß im Artikel 6 statt „bis 40" „bis 30 Kreis-Abgeordneten" gesetzt werde.

Triest.

von Witzleben. Alvensleben. Graf von Zedlitz. Graf von der Schulenburg. von Seydlitz. von Waldow-Reitzenstein. Jacobs. Koppe. Schaper. Denzin. Möwes. Bennecke. von Brandt. von Bethmann-Hollweg. von Münchhausen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Abänderungs-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft; ich bitte die Herren Abgeordneten, wieder Platz zu nehmen.

Wir machen die Gegenprobe, und ich bitte nunmehr diejenigen, welche die Veränderung der Zahl 40 in 30 nicht wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist der Antrag abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die drei ersten Abschnitte des Artikels 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Artikel 6.

Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinde-Rathes für alle Einzelgemeinden ausgeübt.

Der Bezirksrath hat, nach Maßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen, und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen.

Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksraths ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahlversammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahlbezirke gehören.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die drei Abschnitte des Artikel 6, welche so eben verlesen sind, nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Wir gehen in der Berathung weiter und zwar zum Schlußabschnitt des Paragraphen. Zu demselben sind zwei Verbesserungs-Anträge eingebracht worden; der eine von dem Abgeordneten von Vincke befindet sich in der Druckschrift 150 ad 2. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

hinter den ersten Satz des Artikels 20 folgenden Zusatz einzuschieben:

„Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreis-Versammlung, auch diejenigen, welche Mitglieder eines Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinderaths in Gemeinden unter 1500 Einwohnern sind."

Motive.

Ohne diesen Zusatz dürfte es in vielen Kreisen schwer halten, einen tüchtigen Kreis-Ausschuß zu bilden, denn wenn man annimmt, daß die Gemeinden ihre tüchtigsten Mitglieder in ihre Vorstände und Gemeinderäthe wählen werden, und erwägt, daß die Mitglieder des Kreis-Ausschusses nach §§. 13, 27, 65 der Gemeinde-Ordnung, gar nicht oder nur sehr bedingungsweise Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinderaths sein können, so würden gerade die tüchtigsten Männer des Kreises, entweder in ihren Gemeinden, oder in dem Kreis-Ausschuß nicht mitwirken können. Ein Ueberfluß an solchen Männern ist aber nicht vorhanden, und es ist auch im Interesse der Wirksamkeit des Kreis-Ausschusses, daß er Männer enthalte, welche das Gemeindewesen aus eigener praktischer Erfahrung genau kennen. In größeren Gemeinden werden sich mehr geeignete Personen finden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt.

Es ist ein Antrag so eben schriftlich eingereicht worden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Abänderungs-Antrag zu Artikel 6 der Kreis-Ordnung.

Die Kammer wolle beschließen:

in dem 4ten Alinea des Kommissions-Vorschlages in der letzten Zeile anstatt:

„bis auf achtzehn Thaler"

zu setzen

„bis auf zwölf Thaler."

von Keltsch.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung, und ersuche diejenigen, welche das Wort verlangen, sich zu melden.

(Der Abgeordnete von Witzleben meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Es begründet der Antrag, den wir so eben gehört haben, keinen prinzipiellen Gegensatz gegen den Vorschlag der Kommission; dessenungeachtet sehe ich mich genöthigt, mich dagegen zu erklären. Ich bin im Allgemeinen kein Anhänger des Census; ich sehe in jedem Census nichts anderes, als den Nothbehelf den man ersonnen, um die unvermeidlichen traurigen Folgen der unseligen Doktrin der politischen Gleichberechtigung wenn nicht zu beseitigen, doch zu mildern und zu mäßigen. Wo es sich wie hier um Zusammensetzung einer Versammlung handelt, welche lediglich praktische Zwecke zu verfolgen hat, und in den politischen Ansichten gar nicht repräsentirt sein sollte, da thäte man am besten, wenn man diejenigen Kategorieen oder Berufsklassen bestimmt bezeichnete, welche wählbar sind und welche es nicht sind. Aber, meine Herren, ein solcher Vorschlag, das werden Sie mir einräumen, würde gewiß nicht Anklang in diesem Hause gefunden, man würde entgegnet haben, er stehe mit den Grundprinzipien der neuen Verfassung im grellen Widerspruch. Wenn wir nun aber doch in der Kommission die Ueberzeugung gewinnen mußten, daß aus praktischen Gründen der Eintritt gewisser Kategorieen in die Kreis-Versammlung nicht zu wünschen und deshalb möglichst zu verhindern sei, so haben wir uns aus den Rücksichten, welche gestern schon der Herr Referent klar und vollständig auseinandergesetzt hat, genöthigt gesehen, zum Census zu greifen. Wir haben einen Census von 8 Thalern Klassensteuer, 5000 Thalern Grundbesitz oder 500 Thalern reines Einkommen vorgeschlagen, den Census aus dem interimistischen Wahlgesetz für die erste Kammer. Wir hätten freilich eben so gut einen anderen Census wählen, und dafür ähnliche eben so haltbare Gründe anführen können. Was den Zusatz betrifft, der hier hauptsächlich in Frage steht, daß nämlich der Provinzial-Versammlung die Befugniß eingeräumt ist, den Census zu erhöhen oder zu ermäßigen, so rechtfertigt sich dieser Zusatz, wie ich glaube, vollkommen aus den Zahlen, die Seite 12 des Kommissionsberichts abgedruckt sind. Diese Zahlen ergeben, daß nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Census im Regierungs-Bezirk Gumbinnen auf 198 Köpfe Einer kommt, der befähigt ist, Kreis-Abgeordneter zu werden, während in der Stadt Berlin schon unter 29 Köpfen Einer sich befindet, der in die Kreis-Versammlung gewählt werden kann. Wollen Sie einen natürlicheren Gegensatz, so vergleichen Sie die Regierungsbezirke Gumbinnen und Erfurt. Im letzteren Bezirk trifft auf 50 Menschen ein wählbarer Kandidat für die Kreisversammlung; mithin ist hier das Verhältniß der Wählbaren zu der Volkszahl beinahe viermal größer als im Regierungs-Bezirk Gumbinnen. Das sind denn doch Differenzen, die nothwendig der Ausgleichung zu bedürfen scheinen. Diese kann aber nach der Ansicht der Kommission nicht zweckmäßiger gefunden werden, als wenn man der Provinzial-Versammlung das Recht giebt, den Census zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die lokalen, oder provinziellen Verhältnisse es bedingen. Ich bitte Sie, meine Herren, zu erwägen, wie wünschenswerth es ist, wenn wir dem Institut der Provinzial-Versammlungen, dem jetzt eine veränderte Grundlage gegeben werden soll, gerade in solchen praktischen die Einsassen der Provinz unmittelbar betreffenden Dingen einige Macht einräumen. Das wird dazu beitragen, diesen Provinzial-Versammlungen von Anfang an eine Stellung zu gewähren, vermöge deren sie Vertrauen finden und ihre Aufgabe er-

füllen können. Nun aber wird gekämpft gegen die Ausdehnung, gegen die Gränzen des Spielraums, den wir dem Ermessen der Provinzial-Versammlung einräumen wollen. Ich glaube, meine Herren, daß auch hier wieder die schon erwähnten Zahlen es rechtfertigen, daß wir einen größeren Spielraum genommen haben, als der Abgeordnete von Keltsch den Provinzial-Versammlungen gestatten will. Zwar sind mir die Verhältnißzahlen der in die verschiedenen Klassensteuerstufen eingeschätzten Personen augenblicklich nicht gegenwärtig, aber ich glaube nicht, daß ein Spielraum von 8 bis 12 Thalern aufwärts und von 8 bis 6 Thalern abwärts genügen würde, um das Gleichmaß in den verschiedenen Provinzen vollkommen herstellen zu können. Der Census von 18 Thalern, darüber können wir unbesorgt sein, wird kaum in zwei Provinzen angenommen werden und es mag das auch genügen, wenn damit wirklich ein richtiges Verhältniß der Provinzen untereinander hergestellt wird. Davon abgesehen, wiederhole ich, wir müssen den Provinzial-Versammlungen schon um ihrer selbst willen und um ihrer Bedeutung willen eine etwas freiere Bewegung gönnen, und unsererseits vertrauen, daß sie mit Besonnenheit und mit sorgfältiger Berücksichtigung der wirklichen wahren Bedürfnisse der Provinz von ihren Rechten Gebrauch machen werden. Wollen wir nicht selbst dem Institut, welches wir veränderter Gestalt neu zu schaffen im Begriff stehen, wollen wir ihm nicht Vertrauen zeigen, so können wir auch nicht erwarten, daß die Provinz dieser Institution mit dem Vertrauen entgegenkommen werde, dessen die Provinzial-Versammlungen nothwendig bedürfen, um wahrhaft nützlich wirken zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Herren! Sie haben bei den Beschlüssen über die Gemeinde-Ordnung alles Mögliche gethan, um die Gemeindevertretung so zu organisiren, daß ihr Vertrauen geschenkt werden kann. Sie haben aktiven und passiven Wahlcensus beschlossen für die Wahl der Gemeinde-Vertreter und haben außerdem Bedingungen gestellt, die Gewähr dafür sein können, daß nur tüchtige Leute in die Gemeinde-Vertretung kommen. Ich hätte geglaubt, daß man dieser Gemeindevertretung nun auch in der Kommission bei der Berathung über die Kreisordnung wirklich Vertrauen schenken und nicht wieder neue Beschränkungen für die Wahl zur Kreis-Vertretung hinein bringen würde. Letzteres ist aber doch geschehen. Ich habe die Motive des Kommissions-Berichts einer Prüfung unterworfen, muß aber gestehen, daß ich sie nicht der Art finde, um mich für den Vorschlag der Kommission erklären zu können, glaube vielmehr, daß wir alle Veranlassung haben, bei dem Prinzip des Regierungs-Entwurfs stehen zu bleiben, und kann mich nur dafür erklären, daß wir vom dritten Alinea des Kommissions-Vorschlages den ersten Satz bis „angehört haben" annehmen, das übrige aber streichen. Die Kommission sagt in ihrem Bericht Seite 11: „die Gründe, welche die Kommission geleitet haben, auf die Einführung des Census einzugehen, sind im Wesentlichen dieselben, welche bei dem §. 4 des Entwurfs zur Gemeinde-Ordnung entwickelt worden sind. Ist ein Census schon zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit in der Gemeinde für erforderlich erachtet, so wird ein solcher bei den Kreisvertretern um so mehr gerechtfertigt sein."

Wenn wir nun nachsehen, was bei der Gemeinde-Ordnung für ein passiver Census in Vorschlag gebracht ist, so besteht er nur darin, daß Jeder, der gewählt werden soll, die Qualification eines Gemeindewählers haben muß. Hier ist man aber viel weiter gegangen und dazu finde ich in jenem §. 4 gar keine Veranlassung. Die Kommission sagt dann ferner: der von ihr vorgeschlagene Census dürfte sich schon deshalb empfehlen, weil er die richtige Mitte innerhalb anderer Vorschläge einhalte und nach Artikel 2 des Wahl-Gesetzes vom 6. Dezember 1848 bereits zur Anwendung gekommen sei.

Meine Herren! Dieses Argument paßt nicht. Das Gesetz vom 6. Dezember 1848 ist das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer und es ist dort festgesetzt, von welchen Bedingungen das aktive Wahlrecht, um ein Mitglied für die erste Kammer wählen zu können, abhängig sein soll. Hier wird dagegen ein passiver Census festgesetzt, den wir so wenig bei den Wahlen für die erste als für die zweite Kammer bei der Berathung der Verfassung angenommen haben. Ich mache ferner darauf aufmerksam, welch ein nicht motivirter Unterschied für den Fall der Annahme der Kommissionsvorschläge zwischen den großen Städten, welche für sich einen Kreis bilden, und anderen Kreisen im Lande bestehen würde. In jenen großen Städten werden dieselben Interessen von den Gemeindevertretern und von dem Gemeindevorstand erledigt, deren Wahl nur an die Bedingung geknüpft ist, daß sie die Qualification zu Gemeindewählern haben, während in allen übrigen Kreisen ein solcher hoher, passiver Census gefordert werden sollte! Ich mache endlich darauf aufmerksam, daß diese Kreisvertreter ein Amt bekleiden, welches an sich nicht sehr gesucht sein wird, womit keine Diäten oder sonstiges Einkommen verbunden sind, wie sich aus Art. 61 der Kreisordnung ergiebt; indem nur die Mitglieder der Kreisausschüsse unter Umständen nach der Bestimmung des Bezirksraths eine Vergütung erhalten können. Ich komme darauf zurück, daß wir alle Ursache haben, den Gemeindevertretern das Vertrauen zu schenken, daß sie auch ohne solche gesetzliche Beschränkungen in der Wahl die gehörigen Leute in die Kreisvertretung wählen werden.

Die Kommission hat sodann noch vorgeschlagen „Mindestens die Hälfte der Kreisabgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen." Ich finde diese Bestimmung zwar weniger erheblich und bedenklich, aber ein ausreichendes Motiv fehlt auch hier.

Die Gemeinde-Vertreter bestehen selbst schon zur Hälfte aus Grundbesitzern und werden, wenn sie es im Interesse des Kreises finden, vorzugsweise Grundbesitzer zu wählen, dieses gewiß auch thun. Warum soll man ihnen aber die absolute Pflicht auferlegen, die Hälfte nur aus Grundbesitzern zu wählen? Ich trage darauf an, auch diesen Theil des Kommissions-Antrages zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Der Herr Vorredner hat im Wesentlichen dieselben Ansichten entwickelt, welchen ich mich zuneige. Ich bin auch dafür, daß bei diesem Absatze des Kommissions-Vorschlages bei weitem die Grundzüge vorzuziehen sind, welche der Regierungs-Entwurf ursprünglich vorgeschlagen hat, und ich kann durchaus keinen genügenden Grund dafür finden, weshalb die Kammer nach dem Vorschlage der Kommission weiter gehen sollte, als die Regierung ursprünglich beabsichtigt hat. Es wird hier so häufig von Vertrauen gesprochen, und der erste Herr Redner, welcher die Rednerbühne bestieg, hat ebenfalls geäußert, man müßte vorzugsweise den Provinzial-Vertretern das Vertrauen schenken, daß sie alles in dem Sinne auffassen würden, wie es hier beabsichtigt wird. Ich drehe aber den Satz um. Warum sollen wir nicht den Kreisen, wo ursprünglich das wahre Volks-Element zu suchen ist, warum sollen wir nicht den Gemeinde-Vertretern Vertrauen schenken? Warum rücken wir mit dem Vertrauen immer höher hinauf?! Fangen wir doch mit dem Vertrauen von unten an, und richten wir dasselbe nicht blos nach oben! Das Vertrauen nach Oben ist gar sehr häufig getäuscht worden!
(Lebhaftes Bravo auf der Linken und zum Theil auf der Rechten.)

Bei den Gemeinderäthen haben wir alle möglichen Beschränkungen eingeführt. Es sind da alle Bedingungen festgestellt, und es ist da alles vorgesehen, was das konservative Element, wenn ich mich so ausdrücken darf, zur Vertretung bringen soll. Wir haben auf diese Weise dafür gesorgt, daß die Gemeinderäthe durchaus konservativer Natur, wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen, sein werden. Man muß und darf erwarten, daß dieses Element auch dafür sorge, daß die Vertretungen, die daraus hervorgehen, auf die Conservation alles Bestehenden ihre Aufmerksamkeit richten werden. Ich habe damals, als es sich bei der Feststellung der Gemeinde-Ordnung um einen Census der Gemeinde-Abgeordneten handelte, gegen den Census und gegen die Vorschläge der Kommission mich erklärt, aber es wurde durch die Mehrheit der Kammer beschlossen, daß ein Census stattzufinden habe. Nun läßt es sich aber unter allen Umständen nicht rechtfertigen, daß nunmehr noch ein passiver Census eingeführt werden soll, und zwar ein solcher, welcher jetzt bei den Wahlen zur ersten Kammer zum Grunde liegt! Ich will mich nicht des Weiteren und Näheren darüber auslassen, da bereits der Herr Vorredner die Ansichten, welche einem solchen Vorschlage entgegentreten, entwickelt hat.

Ich muß mir dagegen noch hervorzuheben erlauben, daß der zweite Satz des 4ten Alinea: „Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf 6 Rthlr. jährlich ermäßigt, oder bis auf 18 Rthlr. jährlich erhöht werden," sich mit dem Prinzip, welches hier zu Grunde gelegt werden muß, nicht verträgt.

Wie kann irgendwie durch einen Beschluß, auch wenn er Königliche Sanction erhalten, eine verschiedene Ausübung des Wahlrechts auf solche Weise festgesetzt werden? Das sind nichts als Ungleichheiten, die in dem Staate geschaffen werden. Dadurch wird gerade den verschiedenartigen Elementen Stoff zur Unzufriedenheit gegeben. Die Zufriedenheit wird blos festgehalten, wenn alles auf denselben Grundlagen beruht. Ich verlange, oder es ist wenigstens meine Ansicht, daß nur der Weg zur Ruhe und zur Zufriedenheit führt, wenn alle gleichberechtigt sind bei der Ausübung der Wahl. Es kann hier unmöglich die willkürliche Rücksicht auf einzelne Bezirke Platz greifen.

Endlich kann ich nicht einsehen, warum mindestens die Hälfte der Kreisabgeordneten aus Grundbesitzern bestehen muß.

Bei den Gemeindeabgeordneten ist bereits hervorgehoben worden, wir müßten in der Gemeindevertretung dafür sorgen, daß der Grundbesitz vertreten werde. Es ist beschlossen, daß die Hälfte der Gemeinderäthe aus Grundbesitzern bestehen soll. Jetzt soll die Kreisvertretung wieder, mindestens der Hälfte nach, aus Grundbesitzern bestehen? Ich kann mich nicht überzeugen, warum gerade dem Grundbesitz Rechnung getragen werden soll? Hat der Grundbesitzer als solcher das Vertrauen der Kreiseingesessenen und das Vertrauen derjenigen, welche als Gemeindeabgeordnete wählen sollen, so wird derselbe ohne Rücksicht auf den Grundbesitz in die Kreisversammlung abgeordnet werden. Es werden aber auch mei-

nes Erachtens durch diesen Vorschlag der Kommission selbst diejenigen Bestimmungen, welche bisher in den Kreisordnungen geltend gewesen, bei weitem überboten. Nach den bisherigen Kreisordnungen war jeder Rittergutsbesitzer gebornes Mitglied der Kreisversammlung. Außerdem sandten die Städte Abgeordnete, welche sie sich wählen konnten aus dem Magistrate, ohne Rücksicht darauf, ob die Magistrats-Mitglieder 8 Thaler Klassensteuer zahlten, oder 5000 Thaler Grundbesitz, oder 500 Thaler Einkommen hatten. Von den ländlichen Gemeinden waren drei Schulzen berufen; ob einer derselben Grundbesitz hatte, oder Klassensteuer zahlte, oder so viel Vermögen hatte, danach wurde nicht gefragt. Jetzt machen wir es noch viel schlimmer, wie es damals war. Schon damals fand jene Art von Vertretung in der Kreisversammlung keinen Anklang; es wurde überall gesagt, der Kreis ist nicht vertreten, er ist nur einseitig vertreten. Jetzt würden wir wieder dasselbe thun, wenn wir die Hälfte der Kreisvertretung aus dem Grundbesitz bestehen ließen. Ich trage darauf an, wie dies auch schon der Vorredner gethan hat, daß in Bezug auf die Abstimmung über den Artikel 6 eine Theilung eintritt, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Vorredner vor mir in der Art, daß zuerst darüber abgestimmt würde: „wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat" — Punktum. Es würde Fassungssache sein, hier ein „und" hineinzubringen. Dann würde abzustimmen sein über den zweiten Satz dieses Abschnitts „für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften" u. s. w. Ich bitte, über diesen Satz besonders abzustimmen, weil ich gegen ihn stimmen würde. Endlich bitte ich, den letzten Absatz „mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen", gleichfalls besonders zur Abstimmung zu bringen.

Uebrigens kann ich schließlich nicht die Bemerkung unterlassen, daß es einer solchen Verminderung der freien Wahl in keiner Beziehung bedarf. Meines Erachtens ist es eben so im politischen wie im Gemeindeleben ein Hauptgrundsatz, recht viele aktive Wähler zu schaffen; man findet darin mit Recht eine wahre Stärkung, in politischer Beziehung für die Regierung, im Gemeindeleben für die Gemeinde. Praktisch wird es sich so stellen, daß im Wesentlichen Grundbesitzer und zwar solche gewählt werden, die im Stande sind, allen Ansprüchen zu genügen; denn wer sich auf sechs Jahre zum Kreisabgeordneten wählen lassen will, von dem wird nicht blos verlangt, daß er gehörig informirt ist, um im Stande zu sein, über die Kreiszustände Beschlüsse zu fassen, sondern der auch im Stande ist, die Ausgaben zu bestreiten, welche die Abordnung zu einem Kreistage erforderlich machen.

Ich trage darauf an, daß die Kammern sich möglichst bemühen möge, den ersten Satz, wie ich vorgeschlagen habe, anzunehmen, und das Uebrige zu streichen.

Präsident: Der Abgeordnete von Gaffron hat das Wort.

Abgeordn. **von Gaffron:** Meine Herren! Ich muß mich für den Vorschlag der Kommission erklären. Ich betrachte die Einführung eines Census für die Wahl zur Kreisversammlung als eine zweckmäßige und nothwendige Ergänzung und Vervollständigung der Regierungs-Vorlage. Sowohl der Kommissions-Bericht, als der Vortrag des Herrn Berichterstatters, haben die Gründe bereits vollständig dargelegt, welche die Einführung des Census erforderlich machen. Ich erlaube mir daher nur einige allgemeine Gesichtspunkte aus der Praxis hervorzuheben. Die Kreisversammlung ist die erste selbstständige Körperschaft über die Gemeinde, das verbindende Glied, welches die Gemeinde an den gesammten Staatsorganismus knüpft. Der Kreisversammlung sind die wichtigsten Functionen überwiesen, sie hat über das Vermögen und Einkommen der Kreiseinsassen in bedeutendem Umfange zu gebieten, sie hat endlich das Interesse des Kreises nach oben hin zu vertreten. Es ist ihr eines der wichtigsten Rechte, nämlich das der Wahl zur Provinzial-Versammlung und zum Kreisausschusse, überwiesen, im Falle der Kreisausschuß von der hohen Versammlung beliebt werden sollte. Wenn nun diese Functionen, diese ausgedehnten Rechte, die so tief in die innersten Verhältnisse der Bevölkerung eingreifen, würdig und heilsam wahrgenommen werden sollen, so ist es nöthig, daß die Kreis-Versammlung aus Mitgliedern besteht, die sowohl durch dauernde Interessen an den Kreis geknüpft sind, als auch die Befähigung und Umsicht haben, um die öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Kreises wahrzunehmen. In früherer Zeit bestand, wie schon einer der Herren Vorredner bemerkt hat, die Kreis-Versammlung aus sämmtlichen Rittergutsbesitzern des Kreises, aus einem Deputirten jeder Stadt im Kreise und drei erwählten Grundbesitzern aus den Landgemeinden, wenigstens war dies in einem großen Theil der Monarchie, besonders in den östlichen Provinzen, der Fall. Diese Individuen gaben theils durch ihren Besitz und ihre Bildung, theils durch das Vertrauen, welches ihnen der Gesammtkreis oder die Städte gewidmet hatten, hinreichende Garantie dafür, daß sie im Stande waren, ihre Functionen richtig zu erfassen und auszuführen. Diese Verfassung ist jetzt beseitigt und die Kreis-Versammlung beruht auf der Wahl. Es wird also nothwendig sein, ein anderes Mittel zu finden, welches Bürgschaft dafür giebt, daß die Kreis-Versammlungen wirklich aus solchen Elementen bestehen, die im Stande sind, den Kreis nach allen Richtungen, nach oben und unten hin zu vertreten. Es ist von einem Herrn Vorredner angeführt worden, daß bereits ein Census in der Gemeinde-Ordnung für die Berechtigung als Gemeindewähler eingeführt sei. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieser Census sich auf 2 Rthlr. jährlicher Klassensteuer beschränkt, also ein sehr niedriger ist. Es würden also, wenn Personen zu Kreis-Vertretern gewählt werden sollten, welche jenem niederen Census unterworfen sind, Individuen in die Kreis-Versammlung kommen, die entweder einen sehr geringen oder gar keinen Besitz im Kreise ihr Eigenthum nennen, daß die Mehrzahl derselben nicht befähigt genug wäre, um für die allgemeinen Interessen zu sorgen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei dieser, sonst von mir gewiß geachteten Klasse der Bevölkerung, welche sich ihren Verdienst durch tägliche Handarbeit verschafft, immer nur eine Anschauung der nächsten Interessen stattfindet und daß diejenige Bildung und Umsicht, die zur Beurtheilung und Ausführung umfassenderer Functionen erforderlich ist, in der Regel fehlt. Was die Sätze des Census an sich anbelangt, die der Bericht der Kommission vorschlägt, so muß ich aus meiner praktischen Erfahrung mich mit denselben einverstanden erklären. Es ist ein allgemeiner Mittelsatz von 8 Rthlrn. vorgeschlagen worden, der jedoch nach dem Beschlusse der Provinzial-Versammlung entweder auf 6 Rthlr. ermäßigt oder bis zu 18 Rthlr. erhöht werden kann. Für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte sind 5000 Rthlr. Vermögen oder 500 Rthlr. Einkommen festgestellt. Ich beschränke mich auf die Ortschaften, die klassensteuerpflichtig sind, und hier muß ich ebenfalls aus Erfahrung bemerken, daß in der Gegend, die ich bewohne, Grundeigenthümer, die ein Besitzthum von 50 bis 60 Morgen Land haben, bereits einen Klassensteuersatz von 8 Rthlrn. zahlen. Dies wird sich nach den verschiedenen Landestheilen modifiziren. Wenn diese Grundbesitzer, die 50 bis 60 Morgen Land besitzen, oder in anderen Gegenden diejenigen, die in ähnlichen Besitzverhältnissen stehen oder abweichende Klassensteuersätze entrichten, nicht ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit zur Kreis-Versammlung, so wird nicht nur der größere Grundbesitz, sondern auch der mittlere und selbst kleinere bis zu einem gewissen Umfange zu dieser Eigenschaft befähigen, und es werden auch diejenigen Gewerbtreibenden, die ein Gewerbe in einem gewissen Umfange und selbstständig ausüben, zu der Kreis-Versammlung wählbar sein.

Der Vorwurf also, daß der kleine Grundbesitz ganz ausgeschlossen wäre, würde hier nicht zutreffend sein. Was die Latitüde anbelangt, die der Bericht vorschlägt, nämlich, daß die Provinzial-Versammlung den Satz auf 6 Rthlr. Klassensteuer ermäßigen und auf 18 Rthlr. erhöhen kann, so erkläre ich auch mit diesem Spielraum mich einverstanden, denn es wird dadurch die Ungleichheit in verschiedenen Landestheilen ausgeglichen werden. Ich muß mich gegen das Amendement des Abgeordneten von Keltsch erklären, welches den höchsten Satz von 18 Rthlrn. auf 12 Rthlr. beschränken will, indem ich nicht glaube, daß dadurch die Differenz zwischen den reichen Landestheilen gegen die weniger reichen und armen ganz ausgeglichen wird. Da es sich hier um dasjenige Organ handelt, welches zunächst die wichtigsten Interessen der Gemeinden und Kreise zu vertreten hat, so halte ich dafür, daß Vorsicht bei der Zusammensetzung der Kreis-Versammlungen ganz besonders erforderlich ist, und ich empfehle Ihnen daher den Vorschlag der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke:** Meine Herren! Eine Veränderung in dem Kommissions-Berichte habe ich mit Freuden begrüßt, daß nämlich statt des Vorschlages der Staatsregierung: „Wählbar ist jeder u. s. w., der sich seit 3 Jahren in dem Kreise aufgehalten hat," die Worte aufgenommen sind, „dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat." Aber den übrigen Zusätzen, der Einführung eines passiven Census, kann ich nicht beitreten. Die Gründe gegen den passiven Census sind hinlänglich auseinander gesetzt, als daß ich die hohe Versammlung damit ermüden möchte. Ich will nur bemerken, daß der einzige Grund für den Census, dem ich einigermaßen Geltung zuerkenne, der ist, daß die Kreisvertretung ein Wahlkörper sei, die Provinzialvertretung zu wählen habe und in der Folge vielleicht die Abgeordneten für die erste Kammer wählen werde. Wenn ich aber auch aus diesem Grunde einen gleichen Census von 8 Rthlrn. Klassensteuer noch etwa gelten lassen wollte, so könnte ich mich doch auf keine Weise mit einer eventuellen Erhöhung desselben bis auf 18 Rthlr. einverstanden erklären. Ich halte dies nicht für ein konservatives Prinzip, sondern für ein destruktives, für ein Prinzip, durch welches das gegenwärtig aufkeimende Vertrauen nur zerstört werden würde. Es ist in dem Kommissions-Berichte ausgeführt, man müsse die große Ungleichheit der Anzahl von Urwählern, welche bei dem gleichmäßigen Census von 8 Rthlrn. stattfinden würde, ausgleichen. Ich finde, daß die mehr oder mindere Anzahl der Wähler keine ungerechte Ungleichheit ist, wenn nur die Bedingungen des Wahlrechtes allenthalben gleich sind. Wenn der Census überhaupt nur gerechtfertigt ist als das Kennzeichen einer gewissen Sicherheit oder Garantie,

daß der Wähler seines Besitzes wegen ein Interesse habe, gut zu wählen, so glaube ich, daß derjenige, welcher am Rhein 8 Rthlr. zahlt, dasselbe konservative Interesse hat, wie ein anderer, der in Westpreußen 8 Rthlr. zahlt, denn er hat Besitz, und je mehr solche Leute in einer Provinz sind, ein desto ausgebreiteteres konservatives Interesse ist vorhanden, desto mehr Personen werden an den Wahlen betheiligt werden; und das ist gut. Es ist im konservativen Interesse, eine recht große Anzahl durch ihren Besitz conservativer Leute an den Wahlen zu betheiligen. Wenn man aber nach 8, 10, 12 und 18 Rthlrn. Steuer-Unterschiede bildet, an welche man dasselbe Wahlrecht knüpft, dann zerspaltet man die große konservative Partei in Zwietracht, Neid und Unzufriedenheit.

Dadurch kann man vielleicht auf eine künstlerische Weise eine Oligarchie, in einem Kreise hervorbringen, oder eine künstliche Aristokratie. Eine wahre wird man auf diese Weise sich nicht bilden, diese im Gegentheil dadurch vom Hause aus untergraben.

Ich wünsche von ganzem Herzen, daß die bisherigen Rittergutsbesitzer einen großen Einfluß in den Landgemeinden und Kreisen gewinnen — ich bin persönlich dabei interessirt — das werden sie aber nur dann, wenn sie bald vergessen, was sie früher gewesen sind, Herren von Unterthanen, wenn sie bedenken, was sie jetzt sind, und nach der Verfassung nur sein können, die ersten Bauern im Dorfe; das werden sie nur dann, wenn sie recht bald mit ihren Gemeinden eins sind; wenn sie recht bald die verschiedenen Interessen welche sie jetzt noch trennen, durch die neue Agrargesetzgebung zu beseitigen suchen, so daß sie mit dem kleineren Landbesitzer gleiches Interesse haben. Dann wird ihr größeres Besitzthum, ihre überwiegende Bildung ihnen einen wahren naturgemäßen Einfluß verschaffen; sie werden dann diejenigen sein, welche zu den Kreis-Versammlungen gewählt werden, sie werden dann auch am besten im Stande sein, die Gemeinde und ihre Interessen nach oben und unten zu vertreten.

Meine Herren! Eine solche Vertretung wird sich von selbst bilden, sobald, ich wiederhole es, die Ritterguts-Besitzer vergessen, was sie gewesen sind, und das werden, was sie nach den neuen Einrichtungen sein sollen und müssen. Durch die Einführung eines höheren und ungleichen Census wird aber gerade das Gegentheil herbeigeführt, und darum bitte ich Sie dringend, ihn zu verwerfen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Bei der Kreisvertretung befindet man sich nicht auf dem politischen, sondern auf dem praktischen Felde. Die Kreise haben Armenhäuser und Chausseen zu bauen, Schulden zu kontrahiren und zu tilgen und ähnliche Einrichtungen zu treffen und zu verwalten und es kommt darauf an, diese wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten auf zweckmäßige Weise zu gründen und zu verwalten. Deshalb, glaube ich, kann bei der vorliegenden Frage von der politischen Seite ganz abgesehen werden und es muß rein die praktische Seite ins Auge gefaßt werden. Von diesem Standpunkt aus scheint mir die Kommission im Wesentlichen einen richtigen Gang verfolgt zu haben. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die größeren Besitzenden, für die die dergleichen Gemeinde-Anstalten sich lebhafter interessiren, daß sie mit größerer Umsicht die Verwaltung übernehmen, mit größerer Aufopferung den damit verbundenen Pflichten sich unterziehen. Es ist nun gesagt worden, das würde von selbst sich machen; es würden, weil gewisse Mühwaltungen mit dieser Vertretung verbunden seien, nur Wohlhabende gewählt werden. Dann frage ich aber, thut man wohl den ärmeren Klassen des Volkes einen Gefallen damit, daß man ihnen Aussichten und Hoffnungen hinhält, die man doch zu erfüllen nicht die Absicht hat, und von denen man weiß, daß sie durch die Praxis doch widerlegt werden. Wenn gesagt worden ist, es habe die frühere Kreisvertretung kein Vertrauen gehabt, so lag das wohl darin, daß die Vertretung der Rittergutsbesitzer darin überwiegend erschien, während die städtischen und ländlichen Elemente numerisch nur mit wenig Abgeordneten vertreten wären.

Auch den Vorschlag der Kommission möchte ich bevorworten, daß die Möglichkeit gegeben werde, nach den verschiedenen Verhältnissen verschiedene Abstufungen eintreten zu lassen. Ich glaube, man begeht gerade dadurch eine Ungerechtigkeit, wenn man ungleiche Verhältnisse mit gleichem Maße messen will. Denn, wer in der Gegend von Johannisburg sechs Rthlr. Klassensteuer zahlt, der steht in anderen Verhältnissen zu seiner Umgebung, als derjenige, welcher in der Gegend von Köln sechs Rthlr. Klassensteuer zahlt. Wenn man also die Vertretung so einrichten will, daß sie für eine bestimmte Gegend passend und angemessen ist, so muß man auch die Möglichkeit gewähren, für verschiedene Gegenden einen Unterschied eintreten zu lassen.

Deshalb möchte ich mich für den Vorschlag der Kommission erklären. Ich lasse es dahin gestellt sein, inwiefern das Maximum zu ermäßigen sein möchte; daß aber ein Census, und zwar ein nicht zu geringer, für die Kreisvertretung beliebt wird, scheint mir eine Verbesserung der Regierungs-Vorlage zu sein.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen, ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Auf Schluß der Debatte tragen an Artikel 6:
Wachler. Denzin. von Kathen.

Antrag auf Schluß:
Gustedt. Graf York.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag auf Schluß der Berathung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen oder für den Schluß sprechen will?

Abgeordn. Graf **von Helldorf:** Ich bitte ums Wort gegen den Schluß.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorf:** Meine Herren! Von den Rednern allen, die bis jetzt gesprochen haben, ist ein Grund noch nicht genügend hervorgehoben, wie gefährlich es sein würde, den Census gegen den Vorschlag der Kommission entweder bedeutend zu ermäßigen oder gar ganz fallen zu lassen. Ich vermag die Ansicht nicht zu unterdrücken, wie gefahrbringend es sein würde, durch Wegschaffung oder Verminderung des Census bei unseren neuen staatlichen Institutionen den Eintritt in die Vertretungen einer Klasse von Individuen zu erleichtern, welche gewöhnlich bei dem Umsturz mehr verlieren als gewinnen können. Nach meiner Meinung ist namentlich im vorliegenden Falle nicht genug hervorgehoben worden, wie bedenklich es sein würde, wenn möglicherweise durch den Wegfall des Census Leute, die im vorigen Jahre nur eine zu große Rolle gespielt haben, die unter der Firma Volksbeglücker nur zu oft die Aufwiegler und Betrüger des Volks gewesen sind, Eingang in die mit so bedeutenden Prärogativen ausgestattete Versammlung der Kreisvertreter fänden. Ich wollte vor diesen Gefahren warnen, und wünsche, daß der Schluß der Debatte abgelehnt werde, um dieselben noch ausführlicher beleuchten zu können.

Abgeordn. **von Katte** (vom Platz): Wenn ich annehmen könnte, daß die hohe Versammlung nicht wüßte, wie sie abstimmen sollte über einen Gesetz-Entwurf, so würde ich nicht den Schluß beantragt haben; wenn ich aber sehe, daß 70 Artikel in kurzem Zeitraume zur Berathung kommen sollen, so glaube ich, daß es zweckmäßig ist, den Schluß zu beantragen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Für:	Gegen:
Graf Helldorf.	Kühne.
	Sägert.
	von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist angenommen.

Bevor ich zur Fragestellung übergehe, bitte ich den Herrn Schriftführer, den eingegangenen Antrag auf namentliche Abstimmung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Antrag
auf namentliche Abstimmung über die letzten Theile des Alinea 4 im Artikel 6
wenn Theilung erfolgt
von dem Worte „und" bis „werden" oder über das ganze Alinea 4, wenn die Theilung nicht angenommen wird, und über Alinea 5 desselben Artikels.
Wachler. Milde. Hermann.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt, und es wird dem Antrage auf namentliche Abstimmung Folge gegeben.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Zunächst, meine Herren, ist ein anderer Census vorgeschlagen, und zwar ein Census bis zur Höhe von höchstens 12 Thalern. Ich kann mich für diesen Census nicht aussprechen. Der Census von 18 Thalern ist mit Rücksicht auf andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschläge Ihrer Kommission gemacht worden. Der Census von 18 Thalern kann nur von der Provinzial-Versammlung mit Genehmigung des Königs

festgesetzt werden, auch ist dies der bei den Geschwornen zur Anwendung kommende Census. Es ist ferner aber auch in dem Artikel 33 der Provinzial-Ordnung von diesem Census die Wählbarkeit der Bezirksräthe abhängig gemacht. Es stehen mithin die vorgeschlagenen Bestimmungen in innerer Verbindung.

Es ist nun überhaupt der Census hier angegriffen worden, namentlich ist von dem Abgeordneten für Minden angeführt, daß hier von einem passiven Census die Rede sei. Ich habe mir schon gestern erlaubt, umständlich zu entwickeln, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Es ist ein aktiver Census und nach meiner Ueberzeugung ein durchaus nothwendiger, wenn Sie erwägen, daß drei wichtige Wahlrechte von der Kreisvertretung ausgeübt werden sollen.

Ich muß wiederholen, es ist das Recht, die Wahl zu den Provinzial-Vertretungen vorzunehmen, es ist das Recht, einen Kreisausschuß zu bilden, der Verwaltungsrechte auszuüben hat, es ist das Recht, indirekt auch einen Bezirksrath zu wählen. Ich glaube mithin, daß hier nicht ein passiver, sondern recht eigentlich ein aktiver Wahl-Census vorliegt. Es ist ferner von einem andern Vorredner angeführt worden, man solle nur Vertrauen nach Unten zeigen. Meine Herren, wenn man auch noch so viel Vertrauen nach Unten zeigen will und kann, so wird es in gewisser Beziehung nicht rathsam sein, dies zu thun. Wenn Sie eine Uhr repariren lassen wollen, so werden Sie sie nicht zum Schmied bringen. Dieser Vergleich dürfte hier vollständig passen. Wenn Sie einen Kreis verwalten lassen wollen, so werden Sie ihn nicht von der arbeitenden Klasse verwalten lassen wollen. Ich bemerke, und rufe Ihnen zu: Schwächen Sie nicht das Vertrauen nach Oben, dann wird sich das Vertrauen nach Unten schon finden!

(Bravo rechts!)

Ich muß noch einmal auf den Census zurückkommen. Meine Befürchtungen, die ich bei der Annahme des Census in der Gemeinde-Ordnung hatte, sind leider eingetroffen. Ich habe dort gegen den Census gesprochen, und besonders gegen die Feststellung desselben auf 2 Rthlr., weil dieser Census so gut wie keiner, ja noch viel schlimmer ist, als kein Census. Jetzt nun geht man auf diesen Census zurück, und behauptet, was ich eben befürchtet, schon bei der Gemeinde-Vertretung sei ein Census angenommen, und deshalb sei er hier nicht zu rechtfertigen. In einer solchen Behauptung liegt ein Trugschluß; ich habe schon gestern die Gründe entwickelt, weshalb hier ein Census einzuführen sei.

Es ist ferner angeführt worden, daß es angemessen sein dürfte, das letzte Alinea zu streichen. Ich glaube, es ist auf diese Bestimmung kein großer Werth zu legen. Ich muß zugeben, daß es schwierig sein wird, sie auszuführen, da sie voraussetzt, daß in jedem Wahlbezirke mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Sodann ich mir noch, in Betreff des von einem Abgeordneten gemachten Vorschlages; die Frage zu theilen; die Bemerkung, daß dem nichts entgegen stehen dürfte, da die einzelnen Sätze nicht in einem solchen Zusammenhange zu einander stehen, daß nicht eine Trennung zulässig wäre.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Fragestellung.

Ich habe zunächst anzuzeigen, daß die Abgeordneten Hermann und Genossen ihren Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen haben.

Abgeordn. **Hermann:** Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Ich sehe mich einem geehrten Redner gegenüber zu der Erklärung genöthigt, daß die Absicht, welche meinem Antrage unterliegt, doch eine andere ist als die, welche hier auf der Tribüne ausgesprochen worden. Ich glaube nicht, daß das Prinzip, wofür ich stimmen werde, ein revolutionaires ist.

Präsident: Ich kann diese Bemerkung nicht als zur Geschäfts-Ordnung gehörig erachten und will für künftige Fälle bemerken, daß es offenbar eine Erleichterung für den Gang der Berathung sein würde, wenn die Herren Abgeordneten, wenn sie es nöthig finden, die Gründe ihrer Abstimmung dem stenographischen Bericht beifügen lassen. Es ist auf Theilung der Frage angetragen; ich halte sie für angänglich und finde keinen Grund, mich zu widersetzen. Ich meine aber, daß man sich auf drei Fragen beschränken könnte, immer abgesehen von dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten von Keltsch. Ich würde nämlich vorschlagen, zuerst abzustimmen über den ersten Satz:

„Wählbar ist jeder Gemeinde-Wähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahrn dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat"

Dann über den ganzen übrigen Theil des Abschnitts und endlich drittens über den Schlußsatz:

„Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen".

Vor dem zweiten Satz würde ich natürlich den Abänderungs-Antrag des Abgeordneten von Keltsch, ob die Zahl 18 auf 12 geändert werden soll, zur Frage stellen. Ich frage, ob noch Jemand etwas zu bemerken hat?

Abgeordn. **Wachler:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler** (vom Platz): Ich möchte doch darauf antragen, daß, wie ich auch bevorwortet habe, eine Theilung bei der Abstimmung in der Weise erfolgt, daß der Satz von „und" bis „erhöht werden" nicht in einer Abstimmung erledigt werde, sondern daß, wie auch der Herr Präsident vorgeschlagen hat, nachdem über den ersten Satz abgestimmt ist, dann über den Satz von: „und einen jährlichen Klassensteuersatz von 8 Rthlrn. zahlt" bis „nachweist" — und demnächst über den neuen Satz von: „Für" bis „werden" abgestimmt wird.

Denn wenn ein Abgeordneter auch für den ersten Satz stimmt, nämlich für den Census, so kann er doch über das Weitere anderer Meinung sein und für diese Ermäßigung oder Erhöhung nicht stimmen wollen.

Präsident: Ich sehe sehr wohl ein, daß hier ein Unterschied vorhanden ist. Ich will mich auch nicht widersetzen und vier Fragen stellen. Da keine Einwendung weiter erfolgt, so bitte ich den Herrn Schriftführer, den ersten Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das dreizigste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den zweiten Satz, der bis „nachweist" geht, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlr. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich will nun fragen, will die hohe Versammlung in dem folgenden dritten Satz, nach dem Antrage des Abgeordneten von Keltsch, die Zahl 18 in der betreffenden Stelle in die Zahl 12 verwandelt wissen, vorausgesetzt, daß dieser Absatz selbst angenommen würde. Diejenigen, welche statt 18, 12 Rthlr. sagen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer hat sich die Minderheit erhoben. Der Antrag ist also abgelehnt.

Ich bitte nunmehr den Satz selbst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften kann jedoch dieser Klassensteuer-Ersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thaler jährlich ermäßigt oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem Schlußsatz, ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen."

Präsident: Der Antrag ist nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer angenommen. — Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 7.

Die Kreis-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die erste Abtheilung wünscht, daß die Worte:

„alle 2 Jahre"

im dritten Satze in die Worte:

„alle 3 Jahre"

verändert werden. Sie bezweckt dadurch die öftere Wiederkehr der Wahlen zu vermeiden, und hält es für ange-

messen, daß die Vertreter des Kreises auch nach der ersten Wahl die ihnen übertragene Function länger ausüben, weil dies dazu beitragen wird, sie mit den Angelegenheiten des Kreises vertrauter zu machen.

Die Kommission findet jedoch diese Gründe nicht ausreichend, um von der Dritttheilung, welche in dem ganzen Entwurfe angenommen und derselben zum Grunde gelegt ist, eine Ausnahme zu machen, auch würde, wenn alle 3 Jahre eine Drittel der Abgeordneten ausscheiden sollte, die Wahl derselben auf 9 Jahre erfolgen müssen, was nicht angemessen erscheint, oder es würde alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten ausscheiden, wodurch die Kreisversammlung auf ein Mal eine zu große und wahrscheinlich nicht zweckmäßige Umgestaltung erfahren würde.

Die fünfte Abtheilung hat beantragt, dem Worte:

„ersetzt"

im dritten Satze hinzuzufügen:

„für die ersten beiden Perioden des Ausscheidens (nach beziehungsweise 2 und 4 Jahren) entscheidet das Loos."

Bei diesem Vorschlage ist jedoch nicht in Erwägung gekommen, daß der Artikel 69 eine allgemeine Bestimmung über das zum ersten Male eintretende Ausscheiden der Vertreter der Kreise, Provinzen u. s. w. enthält, und daß es daher angemessen erscheint, dort zu prüfen, inwiefern eine Abänderung jener Vorschriften erforderlich sein möchte. Die Kommission trägt daher darauf an:

den Artikel 7 anzunehmen.

Präsident: Es ist zu diesem Artikel ein Verbesserungs-Antrag nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 7.

Die Kreis-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus, und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 8.

„In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung am letzten Dienstage des Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahl-Periode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war."

Die erste Abtheilung hat beantragt, den ersten Satz dahin abzuändern:

„In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung in der letzten Woche des Januar statt."

Von einem Mitgliede der Kommission wurde vorgeschlagen, statt der Worte:

„am letzten Dienstag des Monats Januar",

zu setzen:

„an einem und demselben Tage in der letzten Hälfte des Januar."

Mit Rücksicht auf die Witterungs-Verhältnisse und den Mondwechsel, welche bei derartigen Wahlen auf dem platten Lande leicht von Einfluß sein können, indem sie die Vertreter der Gemeinden wohl zu bestimmen vermögen, sich bei der Wahl zu betheiligen oder nicht, und mit Rücksicht darauf, daß ein Tag, welcher im voraus ein- für allemal bestimmt ist, auf einen Festtag fallen kann, ist die Kommission dem letzteren Vorschlage beigetreten und beantragt, die Kammer möge den ersten Satz des Artikels in folgender Fassung annehmen:

„In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung an einem und demselben Tage in der letzten Hälfte des Monats Januar statt."

Der zweite und dritte Satz haben zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben, und wird deren unveränderte Annahme der Kammer empfohlen.

Präsident: Auch zu diesem Artikel sind keine Veränderungen vorgeschlagen.

Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte daher den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 8.

In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisversammlung am letzten Dienstage des Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 9.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes (§. 28 und §. 29).

Sind besondere Wahlbezirke (Art. 6) gebildet, so bestimmt der Bezirksrath den Ort der Wahl und den Vorsteher der aus den Vertretern der vereinigten Sammtgemeinden oder Gemeinden bestehenden Wahlversammlung.

Die Wahlprotokolle werden dem Bezirksrathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reclamationen entscheidet und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe übersendet.

Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber dem nächsten Kreistage vorzulegen.

Die Fassung des ersten Alinea's hat zu dem Bedenken geführt, daß die darin erfolgte Bezugnahme auf die §§. 28 und 29 der Gemeindeordnung leicht zu Mißverständnissen und Zweifeln Veranlassung geben kann, da in diesen Paragraphen verschiedene Bestimmungen, welche das Wahlverfahren nicht betreffen, enthalten sind. Die Kommission hat es deshalb für angemessen erachtet, die Bestimmungen über das Wahlverfahren hier aufzunehmen, um dadurch jeder Undeutlichkeit und jedem Zweifel vorzubeugen. Sie erlaubt sich folgende Fassung des ersten Alinea's vorzuschlagen:

„Die Kreis-Abgeordneten werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen 4 Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

Bei dem zweiten Alinea hat die zweite Abtheilung vorgeschlagen, in der ersten Zeile statt:

„Bezirksrath"

zu setzen:

„Landrath."

Diese Veränderung erscheint angemessen, da der Landrath bei der ihm beiwohnenden genauen Lokal- und Personal-Kenntniß besser befähigt sein wird, den Ort der Wahl und den Vorsteher der Wahlversammlung zu bestimmen, als der Bezirksrath.

Von einer Seite war darauf hingewiesen, daß dem zweiten Alinea eine andere Fassung zu geben sein dürfte, da nach dem Beschlusse zu Art. 6 nicht die Sammtgemeinde, sondern die Gemeinde als Regel vorhanden sein werde.

Die Kommission hat deshalb folgende Fassung des zweiten Alinea's angenommen:

„Sind mehrere Gemeinden zu Wahlbezirken vereinigt worden, so bestimmt der Landrath den Ort der Wahl und den Vorsteher der Wahlversammlung, so wie einen Stellvertreter derselben."

Der Vorschlag eines Mitgliedes der Kommission, das dritte Alinea dahin zu fassen:

„Die Wahlprotokolle werden durch den Landrath dem Bezirksrathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingesendeten Reclamationen entscheidet und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe wieder zufertigt,"

hat die Zustimmung der Kommission nicht gefunden, weil darin eine den Geschäftsgang betreffende Vorschrift liegt, die sich von selbst ergiebt und nicht in dem Gesetze ihre Stelle finden kann.

Eben so wurde der Antrag der fünften Abtheilung zu dem vierten Alinea, die dort vorgeschriebene Bekanntmachung, außer durch das nächste öffentliche Blatt, auch durch das Amtsblatt zu veranlassen, abgelehnt.

Die Kommission trägt daher darauf an:

Die Kammer wolle das erste und zweite Alinea des Artikels in der vorgeschlagenen Fassung, das dritte und vierte Alinea aber unverändert annehmen.

Präsident: Zu dem Art. 9 sind Veränderungen nicht beantragt worden.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Art. 9 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 9.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl des Gemeinde-Vorstandes (§. 28 und §. 29).

Sind besondere Wahlbezirke (Art. 6) gebildet, so bestimmt der Bezirks-Rath den Ort der Wahl und den Vorsteher der aus den Vertretern der vereinigten Sammtgemeinden oder Gemeinden bestehenden Wahl-Versammlung.

Die Wahl-Protokolle werden dem Bezirks-Rathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reclamationen entscheidet und alsdann sämmtliche Wahl-Verhandlungen dem Landrathe übersendet.

Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahl-Protokolle zu übersenden, die Wahl-Protokolle selbst aber dem nächsten Kreistage vorzulegen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 10.

„Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreis-Versammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt."

Art. 11.

„Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich."

Art. 12.

„Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuer übersteigt."

Die Erörterung über die vorstehenden drei Artikel dürfte um so zweckmäßiger zugleich erfolgen können, als dieselben in dem genauesten inneren Zusammenhange stehen, und von Seiten der Abtheilungen nur ein wenig erheblicher, von Seiten der Mitglieder der Kommission aber gar kein Abänderungs-Vorschlag gemacht worden ist.

Nur die fünfte Abtheilung will in dem 11ten Artikel nach dem Worte

„Leistungen"

zusetzen

„zum Gesammtbetrage".

Dieser Vorschlag ist jedoch bei vorhandener Stimmengleichheit abgelehnt worden, weil angenommen wurde, daß bei Leistungen auch nach der Fassung des Entwurfs niemals 10 Prozent der direkten Steuern in dem Zeitraume, in welchem sie aufzubringen sind, übersteigen dürfen.

Die Bestimmungen dieser Artikel haben die zweite Abtheilung ferner zu der Bemerkung veranlaßt, wie es wünschenswerth erscheine, über die Beitreibung der auf die Gemeinden des Kreises vertheilten Abgaben nähere Anordnungen zu treffen, da sonst leicht eine Unsicherheit über den bei Erhebung der Kreis-Abgaben einzuschlagenden Weg entstehen könne.

Eine solche Bestimmung hält die Kommission jedoch für entbehrlich, weil den Gemeinden überlassen bleibt, die auf sie vertheilten Abgaben nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung aufzubringen und gegen die Säumigen den etwa erforderlichen und gesetzlich zulässigen Zwang anzuwenden.

Die von einem Mitgliede ausgesprochene Befürchtung, daß es bedenklich sei, den Kreisvertretern ein so weit gehendes Besteuerungs-Recht einzuräumen, wie es in den Art. 10 bis 12 geschehe, und dieses Recht noch dazu in der Weise zu gestatten, daß über den Besteuerungs-Modus nichts vorher bestimmt sei, hat die Kommission nicht für begründet erachtet. Denn wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß den Kreisvertretern ein Recht von großer Bedeutung übertragen worden ist, dessen gewissenlose Ausübung bei den fast überall steigenden öffentlichen Bedürfnissen für die Kreiseingesessenen sehr drückend werden kann, und wenn auch erfahrungsmäßig größere Versammlungen leicht geneigt sind, Ausgaben zu beschließen, so bleibt doch andererseits zu erwägen, daß die nützliche Verwendung öffentlicher Gelder von wesentlichem Einflusse auf das Gemeindewohl ist, und daß die Kreisversammlung aus Personen besteht, welche die Gemeinden zu vertreten, also auch zu besteuern haben, und daß diese gegen ihr eigenes Interesse handeln würden, wenn sie Abgaben, die sie selbst mit zu tragen haben, ohne von deren Nothwendigkeit vollständig überzeugt zu sein, beschließen wollten. Dazu kommt, daß die Kreisstände bereits vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. Juli 1848 (Gesetz-Sammlung S. 192), durch welches dieses Recht aufgehoben wurde, nach den Verordnungen vom 25. März 1841, vom 7. Januar und 22. Juni 1842 *) und vom 9. April 1846 **) in allen Landestheilen der Monarchie befugt waren, zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen im Interesse des gesammten Kreises und zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen, wenn die Leistungen oder Beiträge innerhalb der beiden nächsten Jahre aufgebracht wurden. Ein solcher Beschluß bedurfte, nach dem der Bezirks-Regierung zustehenden Oberaufsichtsrechte, deren Bestätigung, und nur, wenn die Kreiseingesessenen größere Verpflichtungen übernehmen sollten, war die Königliche Genehmigung einzuholen. Hat man nun auch diese ausgedehnte Befugniß der Kreisstände aufgehoben, so ist es keinesweges aus dem Grunde geschehen, weil die Kreisstände keinen richtigen Gebrauch davon gemacht haben, diese Berechtigung hat vielmehr dazu beigetragen, viele höchst nützliche Anlagen und Einrichtungen ins Leben zu rufen, und es ist in manchen Fällen schon sehr fühlbar geworden, daß Bestimmungen, welche sich als zweckmäßig bewährt hatten, hauptsächlich nur wegen der nicht genügenden und nicht zeitgemäßen Zusammensetzung der Kreisstände aufgehoben sind, ohne die dadurch entstandene Lücke durch andere entsprechende gesetzliche Vorschriften auszufüllen.

---

*) Anmerkung. Gesetz-Sammlung de 1842. S. 211. Nur in der Provinz Preußen waren die Kreisstände nicht befugt, zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen.

**) Anmerkung. Gesetz-Sammlung de 1846. S. 161. In der Rheinprovinz durften die Leistungen und Beiträge 10 pCt. der direkten Steuern nicht übersteigen.

Da nun gegenwärtig bei der den Gemeinden und Kreisen gestatteten Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten jedes zureichende Motiv fehlen würde, die Befugniß der Kreisstände weiter zu beschränken, als erforderlich ist, und den Staat vor Nachtheilen zu bewahren und der Regierung die ihr gebührende Oberaufsicht zu erhalten, so beantragt die Kommission:

die Kammer wolle beschließen:

die Artikel 10, 11 und 12 des Gesetz-Entwurfes anzunehmen.

(Während der Lesung des Berichts übergiebt der Präsident von Auerswald den Vorsitz an den Vice-Präsidenten von Wittgenstein.)

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Verbesserungs-Anträge zu diesen drei Artikeln sind nicht eingegangen.

Abgeordn. **Nitzsch**: Ich bitte ums Wort vom Platz.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete Nitzsch hat das Wort vom Platz.

Abgeordn. **Nitzsch** (vom Platz): In dem Art. 10 bleibt es mir — ich habe mich schon in der Abtheilung darüber geäußert — bedenklich in Betreff der Beseitigung eines Nothstandes. Es giebt sehr viele und schwere Nothstände, die der freiwilligen Wohlthätigkeit weichen, und wo man die Ausschreibung einer solchen Steuer nicht abwarten kann. Anders ist es mit anderen Nothständen. Ich möchte aber die hohe Kammer auf das Prinzip aufmerksam machen, daß eine Zwangsteuer zur Beseitigung eines Nothstandes sehr oft stattgefunden hat, und es ist eine Sache der Erfahrung, daß erzwungene Wohlthätigkeit harte Herzen macht, bei denen, welche die Steuer gewähren, und bei denen auch oft, welche die Steuer empfangen. Es scheint für manche Fälle und Gelegenheiten durch diese Bestimmung des Ausschreibens einer Zwangssteuer zur Abhülfe des Nothstandes die jetzt so leicht angeregte freiwillige Steuer beeinträchtigen zu können. Ich habe mich darüber äußern wollen, eben nur, da ich mich dazu gedrungen fühle, und ich glaube nicht, daß ich Hoffnung habe, diese Aenderung eintreten zu sehen, sonst würde ich die Worte:

„zur Beseitigung eines Nothstandes",

haben wegfallen lassen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Beabsichtigt der Herr Redner, nach dieser Ausführung einen Verbesserungs-Antrag einzureichen oder wünscht er nur eine Theilung?

Abgeordn. **Nitzsch** (vom Platz): Ich würde mich mit einer Theilung begnügen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe**: Dem Wegstreichen dieser Worte würde entgegenstehen, daß solche Nothstände so dringender Art sein können, wie wir sie z. B. im vorigen Jahre in Pleß und Rybnick erlebt haben, daß die Privat-Wohlthätigkeit nicht ausreicht, um ihnen zu steuern, und daher nichts Anderes übrig bleibt, als auf dem Wege des Zwanges durch Auflage von allgemeinen Kreislasten die nothwendigen Bedürfnisse zu beschaffen. Ich würde deshalb wünschen, daß eine Theilung der Frage nicht eintreten möge, indem die Regierung die Beibehaltung der Worte:

„so wie zur Beseitigung eines Nothstandes"

für dringend nothwendig hält, um solche Nothstände auf geeignete Weise beseitigen zu können.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich habe den Herrn Abgeordneten zu fragen, ob er auf die Theilung besteht?

Abgeordn. **Nitzsch** (vom Platz): Ich bestehe nicht auf die Theilung und auch nicht auf einen besonderen Antrag. Es genügt mir, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht zu haben. Ich muß allerdings zugestehen, daß es einzelne Fälle geben kann, wo man genöthigt sein wird, die gesetzliche Einziehung von Steuern zu beseitigen oder zu umgehen. Gleichwohl wird man mir zugestehen müssen, daß es gefährlich und bedenklich ist, solch eine Befugniß ganz im Allgemeinen und ohne den Zusatz:

„sofern der Nothstand der freiwilligen Wohlthätigkeit nicht zu weichen scheint",

in dem Paragraphen auszusprechen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich möchte nur ganz kurz mich dahin aussprechen, daß ich die Beibehaltung dieses Satzes und die Befugniß, welche er enthält, für dringend nothwendig halte. Alle, welche früher zur Kreisvertretung gehörten, werden wissen, daß Fälle vorgekommen sind, wo es sehr nützlich war, daß die Kreisversammlung eine solche Befugniß hatte. Ich bin überzeugt, sie wird damit keinen Mißbrauch treiben, und ich glaube, es ist gut, wenn man das christliche Prinzip der Hülfsleistung gegen Andere auch in die Gesetzgebung einführt.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Da die hohe Kammer keine Bemerkung über die Verbindung der drei Artikel gemacht hat, so nehme ich an, daß sie die Zusammenfassung derselben bei der Abstimmung gutheiße. Und da nicht weiter das Wort begehrt wird, so schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich habe nichts anzuführen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Es würde nun zur Verlesung der Art. 10, 11, 12 überzugehen sein.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 10.

Die Kreisversammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreisversammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Art. 11.

Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 12.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuer übersteigt.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen Mitglieder der Kammer, welche für die Annahme dieser drei Artikel sind, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Artikel sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 13.

Beschlüsse über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes.

die 2. Abtheilung will diesen Artikel dahin fassen:

Beschlüsse über Anleihen oder Bürgschaften der Kreisgemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Die Kommission hält es für angemessen, die Bürgschaften den Anleihen gleichzustellen, dagegen glaubt sie das Interesse des Kreises vollständig gewahrt, wenn der Bezirks-Rath und nicht der Minister des Innern die zu fassenden Beschlüsse genehmigt, wie es denn bei derartigen Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt zweckmäßig erscheint und dem Prinzipe der Selbstverwaltung entspricht, die Entscheidung der Instanz, welche von den Eingesessenen selbst gewählt und gebildet wird, zu übertragen und nur die Beschwerde-Instanz dem Minister des Innern vorzubehalten.

Die Komission beantragt daher:

die Kammer wolle den Art. 13 mit dem nach dem Worte „Anleihe" beschlossenen Zusatze, so wie über „Bürgschaften", annehmen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ein Verbesserungs-Antrag zu Art. 13 ist nicht eingegangen. Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest**: Ich befürworte den Antrag der zweiten Abtheilung, daß zu Beschlüssen über Anleihen oder Bürgschaften der Kreise die Genehmigung des Ministers des Innern erfordert werde. Es scheint mir dafür derselbe Grund vorzuliegen, der bei Art. 11 die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen als nothwendig hat erscheinen lassen. In dem vorliegenden Artikel ist nicht einmal eine Gränze gezogen, in welchem Umfange Anleihen gemacht werden dürfen, während nach Art. 11:

„zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 pCt. der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich ist."

Offenbar können Anleihen von bedeutendem Umfange den Kreis

mehr belasten, als Abgaben und Leistungen bis zu jener Gränze hin. Im Berichte ist als Grund für den Ausschluß der Genehmigung des Ministeriums bei Anleihen angeführt, es entspräche dem Grundsatze der Selbstverwaltung, die Entscheidung der Instanz, welche vom Kreise gewählt ist, zu übertragen; derselbe Grund würde indeß auch bei Art. 11 Anwendung finden, nach welchem doch die Ertheilung der Genehmigung zur Auferlegung von Abgaben über ein gewisses Maß nicht dem Bezirks-Rathe, sondern den Ministern übertragen werden soll. Es handelt sich in beiden Fällen nicht von Einschränkung der Selbstverwaltung, sondern von der Regelung des Aufsichtsrechtes. Beide unterliegen verschiedenen Rücksichten. Am Schlusse dieses Theiles des Berichtes wird gesagt, die Beschwerde-Instanz sei ja dem Minister des Innern vorbehalten. Ich habe indeß in dem Entwurfe der Gemeinde-, wie der Kreis- und Bezirks-Ordnung nirgend gefunden, daß über die Entscheidungen des Bezirks-Rathes eine Beschwerde an den Minister des Innern zulässig sei. Angemessen würde ich es allerdings finden, daß eine solche Instanz gebildet würde, allein sie ist nicht in Aussicht gestellt. Insofern paßt jener Grund nicht. Ich erlaube mir daher, den Antrag der zweiten Abtheilung, wie er hier gedruckt im Berichte steht, als den meinigen einzubringen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Meines Erachtens dürfte sich der Regierungs-Entwurf und der Vorschlag Ihrer Kommission vollständig rechtfertigen. Ich glaube, man muß unterscheiden zwischen Anleihen und zwischen Abgaben. Es kommt ganz darauf an, wozu die Anleihe verwendet werden soll. Meine Herren! Denken Sie, daß die Gemeinde eine Anleihe macht, um mittelst derselben eine rentirende Fabrik, einen großen Grundbesitz zu erwerben, so wird sie dadurch nicht belastet, sondern sie gewinnt auf der anderen Seite. Wird aber die Anleihe in der Art gemacht, daß sie dazu führt, die Eingesessenen zu besteuern, dann tritt der andere Fall ein, der vorgesehen ist, nämlich, daß die Steuern nur bis zu einer gewissen Höhe von dem Bezirksrathe bewilligt werden können; weitere Genehmigung kann er nicht ertheilen. Hat die Aufnahme einer Anleihe zur Folge, daß die Verzinsung derselben in dem Maße eintreten muß, daß dadurch eine Steuer hervorgerufen wird, welche den bestimmten vom Bezirksrathe bewilligten Satz übersteigt, so versteht es sich von selbst, daß die Genehmigung der Regierung eintreten muß. Deshalb glaube ich, man kann die Bestimmung so annehmen, wie der Gesetz-Entwurf sie enthält.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Ich habe nach den Erläuterungen der Herren Berichterstatter in Bezug auf die Anleihen gegen den Vorschlag der Kommission nichts zu erinnern. Aber es ist hinzugesetzt, „Bürgschaften", und auch hier soll die Genehmigung des Bezirksrathes genügen. Bei Bürgschaften kann man aber nicht vorauswissen, ob und wie sie zu einer Belastung des Kreises führen werden; sie können möglicherweise künftig einmal den Kreis sehr bedeutend belasten.

Ich glaube daher, daß es wohl wünschenswerth wäre, die Beschlüsse über Bürgschaften gleich den Beschlüssen über solche Belastungen, von denen in Artikel 11. die Rede ist, an die Genehmigung des Ministers zu knüpfen, und beantrage, zu dem Ende das Amendement, welches eingebracht worden ist, zu theilen, so daß der Beschluß über „die Bürgschaften" besonders gefaßt wird.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe**. Ich würde mich dem Antrag des Abgeordneten Kisker anschließen, indem es wünschenswerth ist, daß bei den Bürgschaften eine Genehmigung des Ministers des Innern vorbehalten werde, da sie wesentlich verschieden sind von einer Anleihe. Anleihen können nur in bestimmter Summe aufgenommen werden, um Unternehmungen auszuführen, zu denen bestimmte Summen erforderlich und bewilligt sind; wenn aber Bürgschaften geleistet werden, so steht keine bestimmte Summe fest, welche demnächst etwa zu zahlen sein wird.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich würde den Herrn Abgeordneten Triest fragen, ob er seinen Antrag nicht beschränken will?

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich würde bitten, den Antrag getheilt zur Abstimmung zu bringen.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> daß der Art. 13 dahin gefaßt werde:
> Beschlüsse über Anleihen oder Bürgschaften der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.
>
> Triest.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Ich frage:

Ob noch Jemand das Wort begehrt?

Dies ist nicht geschehen.

Ich schließe die Diskussion, und wir gehen nun zur Abstimmung über. Es ist dabei zu bemerken, daß auf Theilung der Frage in Ansehung des Antrags des Abgeordneten Triest angetragen ist. Es würde ganz einfach also zuerst die Frage erhoben werden, ob für die Bürgschaften die Bestätigung des Ministers des Innern erfordert werden soll, und dann, ob über die Anleihen diese Bestätigung ebenfalls erfordert werden soll. Diese beiden Fragen sind nicht zu vereinigen, und es würde daher am einfachsten sein, für jede eine besondere Abstimmung zu veranlassen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so bitte ich, jetzt zunächst den Antrag in Beziehung auf die Bürgschaften zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Beschlüsse über Bürgschaften der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es hat sich die Mehrheit erhoben, der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die zweite Frage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Beschlüsse über Anleihen der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Antrag anzunehmen gedenken, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Es hat sich die Minderheit erhoben, der Antrag ist abgelehnt.

Abgeordn. **von Bernuth**: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob nicht in Bezug auf die Anleihen nun über den Artikel selbst noch zur Abstimmung zu schreiten sein sollte.

Vice-Präsident **von Wittgenstein**: Das wird geschehen, und ich bitte diejenigen, welche für Annahme des Artikels mit der eben beschlossenen Modification sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist mit der beschlossenen Modification angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 14.

> „Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreis-Rechnung und den Kreis-Etat fest. Die Feststellung der Rechnung kann sie einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden."
>
> Von einem Mitgliede der Kommission ist beantragt, dem ersten Satze dieses Artikels die Bestimmung beizufügen:
>
> „durch einen vom Bezirks-Rathe zu genehmigenden Beschluß der Kreis-Versammlung kann jedoch bestimmt werden, daß der Etat auf die Dauer von drei Jahren anzulegen ist."
>
> Dieser Vorschlag ist mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen worden. Wenn es auch in der Regel angemessen sein wird, den Etat alljährlich festzustellen, so können doch Umstände eintreten, die es, wie es schon jetzt in vielen Gegenden üblich ist, wünschenswerth machen, die Etats-Periode auf drei Jahre anzunehmen. Wenn die Kreis-Versammlung daher einen solchen Beschluß faßt, und demselben kein besonderes Bedenken, was der Bezirksrath zu prüfen haben wird, entgegensteht, so erscheint dessen Bestätigung auch vollkommen zulässig. Die übrigen Bestimmungen des Artikels haben zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben und trägt die Kommission darauf an:
>
> Die Kammer wolle beschließen, den Art. 14 in folgender Fassung anzunehmen:
>
> „Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreis-Rechnung und den Kreis-Etat fest. Doch erfolgt die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre, wenn dies von der Kreis-Versammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. Die Feststellung der Rechnung kann die

Kreis-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden."

Vice-Präsident von Wittgenstein: Es ist kein Verbesserungs-Antrag zu diesem Artikel eingegangen. Ich eröffne die Diskussion und frage:

Ob Jemand das Wort begehrt?

Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen, den Art. 14 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreis-Rechnung und den Kreis-Etat fest. Doch erfolgt die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre, wenn dies von der Kreis-Versammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. Die Feststellung der Rechnung kann die Kreis-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden."

Vice-Präsident von Wittgenstein: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 15.

„Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag). Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreis Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden."

Die zweite Abtheilung hat beantragt, den ersten Satz des Artikels dahin zu fassen:

„die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal an einem vom Landrathe zu bestimmenden Tage am Sitze des Landraths-Amts zu gewöhnlicher Sitzung."

Ein Mitglied der Kommission hat folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag)."

Diesem Antrage ist die Kommission aus den bereits bei Art. 8 entwickelten Gründen, nach denen es nicht angemessen erscheint, im Gesetze einen bestimmten Tag zu bezeichnen, beigetreten, und weil andererseits der von der zweiten Abtheilung gemachte Vorschlag dem Landrathe ein zu weites Ermessen einräumt, was dahin führen würde, daß zwischen Abhaltung des Kreistages fast zwei Jahre oder auch nur ein Tag liegen könnte.

Bei dem zweiten Satze wünscht die erste Abtheilung nach dem Worte:

„Kreis-Versammlung"

einzuschalten:

„nach vorhergegangener achttägiger Frist."

Dieser Zusatz ist von der Kommission einstimmig abgelehnt, weil außerordentliche Kreis-Versammlungen gerade in sehr dringenden und schleunigen Fällen eintreten können und dann durch die vorgeschlagene Bestimmung leicht eine nachtheilige Verzögerung entstehen würde.

Aus demselben Grunde ist der Antrag der dritten Abtheilung, dem Worte:

„schriftlicher"

hinzuzufügen:

„fünf Tage zuvor zu behändigender Einladung"

nicht angenommen.

Gegen den Inhalt des dritten Satzes sind keine Erinnerungen erhoben.

Bei dem vierten Satze hat die erste Abtheilung vorgeschlagen, nach den Worten:

„Sitzung muß"

einzuschalten:

„neben der schriftlichen Einladung der Abgeordneten."

Diesen Zusatz hat die Kommission mit 13 Stimmen gegen 1 abgelehnt, da bereits im zweiten Satze des Artikels ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß zu außerordentlichen Sitzungen eine schriftliche Einladung erfolgen muß.

Die Kommission beantragt daher:

Die Kammer wolle beschließen:

1) den ersten Satz des Art. 15 dahin zu fassen:

„Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag);"

2) die anderen Sätze des Artikels nach der Fassung des Entwurfs beizubehalten.

(Inzwischen übernimmt das Präsidium wieder der Präsident von Auerswald.)

Präsident: Ein Verbesserungs-Antrag ist nicht eingegangen; ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Abgeordn. **von Gustedt:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Gustedt hat das Wort.

Abgeordn. **von Gustedt:** Der Artikel 15 sagt:

„Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag)."

Hierzu habe ich mir erlaubt, einen Verbesserungs-Antrag einzubringen, nämlich hinter den Worten:

„am Sitze des Landraths-Amtes",

hinzuzufügen:

„oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirks-Rathe."

Es wird in vielen Fällen gar nicht möglich sein, am Sitze des Landraths-Amtes die Kreis-Versammlungen abzuhalten, weil es nicht in der Mitte des Kreises liegt, und oft werden die Lokalitäten sich gar nicht dazu finden. Man könnte mir entgegnen, daß, wo die Kreis-Versammlungen sich versammeln, auch das Büreau anwesend sein müsse; so lange ich Landrath bin, ist mir dies als eine Unbequemlichkeit nicht erschienen. Die Tagesordnung kennt man, was in den Kreis-Versammlungen vorkommt, weiß man auch, und die Akten können sehr leicht mitgeführt werden; auch sehe ich nicht ein, wie dadurch Unbequemlichkeiten entstehen können. Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist mir gesagt, daß er nichts dagegen haben und er denselben unterstützen würde.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Ich halte den Zusatz für angemessen und finde von Seiten der Regierung nichts dagegen einzuwenden.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im Artikel 15, Zeile 2 hinter den Worten:

„am Sitze des Landraths-Amts",

die Worte hinzuzufügen:

„oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirks-Rathes."

Gründe.

Der Sitz des Landraths-Amtes ist nicht immer in der Mitte des Kreises oder überhaupt bequem und geeignet gelegen.

von Gustedt. von Waldow-Reitzenstein. von Katte. Möwes. von Münchhausen. Thym. Denzin. von Bethmann-Hollweg. von Bassewitz. von Witzleben. Bennecke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.
Ich frage:
Ob Jemand das Wort verlangt?
Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. von Manteuffel: Ich habe zunächst einige Bedenken gegen den eben gehörten Antrag vorzubringen. Ich gebe zu, daß derselbe wünschenswerth sein und namentlich mannigfache Bequemlichkeiten für die Mitglieder der kreisständischen Versammlung herbeiführen werde, aber an und für sich wird er schwerlich ausführbar sein, weil die Versammlung der Kreis-Vertretung doch überhaupt nirgend anders stattfinden kann, als am Sitze des Landrathamtes selbst. Es wird nöthig werden, bei dieser kreisständischen Versammlung eine Menge Materialien der Versammlung vorzulegen; namentlich wird es erforderlich sein, derselben Kenntniß aus mannigfachen Aktenstücken zu geben. Wenn ich nun auch zugebe, daß es möglich wäre, derartige Notizen im Kopfe oder im Wagen zum Orte der Versammlung mitzubringen, so muß ich doch auf den ferneren Uebelstand aufmerksam machen, daß sich an dem Sitze des Landraths-Amtes die kreisständischen Kassen befinden werden, und daß es nicht möglich sein wird, daß die Kreisversammlung, wenn sie geneigt ist, sich über die Lage der Kasse Kenntniß zu verschaffen, diese Kenntniß erreiche, wenn sie sich nicht da versammelt, wo das Landrathsamt den Sitz hat, und wo die Kasse sich befindet. Der Zusatz erscheint zwar theoretisch erwünscht, aber, so weit ich die Stellung des Landraths kenne, würde es mir wenigstens niemals beikommen, die Versammlung zu bitten, wo anders als am Sitz des Landrathsamtes zusammenzukommen, indem man jedesmal in den Fall kommen kann, über einige Sachen eine Auskunft geben zu müssen, die man sonst nicht so leicht ertheilen könnte. Hiervon abgesehen habe ich größere Bedenken, welche sich gegen die Bestimmung richten, daß die Versammlung alljährlich jedesmal in der ersten Hälfte des März zusammentreten solle. Die Regierungs-Vorlage hatte diesen Schematismus noch weiter ausgedehnt, sie wollte, daß sich die Kreis-Abgeordneten am ersten Dienstage des Monats März in der Monarchie versammeln sollen. Ich kann eine solche Festsetzung nicht für angemessen erachten, es ist offenbar ein Schematismus, über den das Bedürfniß zu Grunde gehen muß. Ich kann mir den Fall denken, daß es nothwendig ist wegen eines Nothstandes die kreisständische Versammlung Ende Februar zusammenzuberufen. Und wie soll es nun werden, wenn nach der aufgestellten Regel dieselbe Kreis-Versammlung am ersten Dienstag des März zusammenkommen muß, wenn es nicht gestattet ist, den außerordentlichen Versammlungen diejenigen Vorlagen zu machen, die nach der gesetzlichen Bestimmung vor die ordentliche Versammlung am ersten Dienstage des März gehören. Die von der Kommission vorgeschlagene Abhülfe, daß ein Spazium gegeben werde, ist nur eine geringe, denn wer die kreisständische Verwaltung kennt, wird zugeben, daß die Geschäfte sich nicht immer auf die erste Hälfte des März konzentriren.

Wir würden auf diese Weise zu einer chinesischen Zeiteintheilung kommen, und vielleicht zu noch anderen chinesischen Einrichtungen. Deshalb erlaube ich mir, den Antrag der zweiten Abtheilung wieder aufzunehmen, und einen Antrag dahin zu stellen:

„Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal an einem vom Landrath zu bestimmenden Tage am Sitze des Landraths-Amtes zu gewöhnlicher Sitzung."

Alsdann hat es der Landrath in der Hand, zur geeigneten Zeit die Versammlung einzuberufen, und die Mitglieder der Kreis-Versammlung haben es selbst ebenfalls in der Hand, denn wir kommen später auf eine Bestimmung, wonach, wenn ein Viertel der Mitglieder darauf anträgt, eine Versammlung abgehalten werden muß. Ferner habe ich, wie bereits gestern bemerkt ist, zu sagen, daß die geographische Lage der Kreise zuweilen nicht günstig ist, z. B. mein Kreis nimmt eine sehr lange Strecke ein, während die Seiten sehr nahe an einander liegen. Wenn aber wirklich ein Interesse an den landständischen Versammlungen erweckt werden soll, so müssen die Reisen nicht zu sehr erschwert werden, namentlich nicht dadurch, daß sie sich zu oft wiederholen. Sie werden gewiß keine Zuneigung zu der Sache erwecken, wenn die Vertreter, welche in der ersten Hälfte des März erst zusammen waren, vielleicht vier Wochen nachher zusammenkommen müssen, um ein Bedürfniß des Kreises zu erledigen.

Deshalb wünsche ich sehr, daß eine solche hemmende Bestimmung nicht in der Kreisordnung bleiben möge.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den eben eingereichten Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
Den ersten Satz dahin zu fassen:
Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal an einem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage an dem Sitze des Landraths-Amtes zu gewöhnlicher Sitzung.

von Manteuffel.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt und kommt zur Berathung.
Ich frage: ob Jemand das Wort verlangt?
Der Abgeordn. von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. von Wittgenstein: Meine Herren! Ich kann mich nicht für den Antrag des Abgeordneten von Manteuffel erklären. Ich halte es für außerordentlich zweckmäßig, daß, wie es eben in dem Kommissions-Entwurf enthalten ist, eine bestimmte Zeit für die jährliche regelmäßige Versammlung des Kreistages festgesetzt wird.

Einen bestimmten Tag dazu im Gesetze zu bezeichnen, wie es im Regierungs-Entwurfe geschehen war, findet allerdings begründete Einwendungen, weil dann leicht Hindernisse durch Feiertage und mehrere andere Veranlassungen vorkommen können. Wenn aber, wie der Kommissions-Entwurf vorschlägt, blos bestimmt ist — in der ersten Hälfte des März — so halte ich das für eine zweckmäßige Bestimmung, und zwar besonders darum, weil alle Abgeordnete zum Kreistage sich lange vorher schon in ihren Geschäften so einrichten können, daß sie in dieser Zeit zu dem Kreistage erscheinen, auch alle beabsichtigten Anträge und Bemerkungen gehörig vorbereiten können; was nicht der Fall sein würde, wenn der Landrath das Recht hätte, wie es ihm nach dem Antrage des Abgeordneten von Manteuffel ertheilt werden soll, zu jeder ihm beliebigen Zeit im Jahre den Kreistag zusammenzuberufen und die Abgeordneten gewissermaßen durch die unvorhergesehene Einladung zu überraschen. Es ist sehr zweckmäßig, daß die ordentliche Versammlung des Kreistages in seine bestimmte Zeit fällt, und die erste Hälfte des März ist als eine solche zweckmäßig befunden worden, und steht diese Fortsetzung im Zusammenhange mit der für die Versammlung der Provinzialstände anberaumten Zeit im Monat April. Ich erkläre mich daher in dieser Beziehung entschieden für den Kommissions-Entwurf.

Ich will nun zu dem Antrage des Abgeordneten von Gustedt übergehen, der in einer Rücksicht allerdings etwas für sich hat, insofern es wohl möglich ist, daß sich in dem Sitze des Landrathsamts angemessene Lokalien nicht vorfinden. Ich muß aber glauben, daß diesem Bedürfniß in den meisten Fällen wohl leicht abzuhelfen sein wird. Vortheilhaft wird es immer sein, wenn diese ordentlichen Versammlungen am Sitze des Landraths stattfinden, wo alle Akten aufbewahrt werden und für jeden unvorhergesehenen Antrag die Beleuchtungs- und Entscheidungs-Momente in demselben sofort gefunden werden können.

Es ist aber einleuchtend, daß die ganze Registratur nicht füglich an den Ort gebracht werden kann, wo die Versammlungen stattfinden sollen, und wird also häufig eine Recherche, eine Aufklärung, eine Berichtigung unmöglich werden, weil die Akten nicht zur Hand sind, aus welchen sich dieselben leicht ergeben könnten.

Ich glaube, daß die Bestimmung des Kommissions-Entwurfs zweckmäßig ist, und empfehle Ihnen deren ungeänderte Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. von Bassewitz: Meine Herren! Ich befinde mich in der Lage, für beide Verbesserungs-Anträge, die eingebracht sind, zu stimmen. Ich kann nicht finden, daß zur Einführung eines Schematismus Gründe vorliegen, wonach regelmäßig im Monat März der Kreistag in jedem Kreise ohne Ausnahme sein müsse. Ich will die bereits angeführten Gründe nicht wiederholen, sondern nur noch einmal auf den hinweisen, daß ein dringender Nothstand im Monat Februar es nöthig machen könnte, die Kreis-Versammlung zu berufen, und daß in diesem Falle doch offenbar kein Grund vorliegt, noch eine zweite im Monat März abzuhalten. Was nun den Antrag des Abgeordn. von Gustedt betrifft, so ist dagegen angeführt worden, daß er zwar unschuldig sei, aber nicht praktisch. Ich glaube, er hat sich bereits als sehr praktisch in einer großen Anzahl von Kreisen bewährt. Bis jetzt wohnen sehr viele Landräthe nicht in den Kreisstädten, sondern auf ihren Gütern, und haben dort auch ihr Büreau. Dessenungeachtet sind die Kreistage meistens in den Kreisstädten abgehalten, und ich habe nie gehört, daß in den Kreisen, wo ein derartiges Verhältniß stattgefunden hat, der Umstand, daß die Registratur nicht bei der Hand gewesen, als ein großer Uebelstand angesehen worden ist. Auch ich habe, seitdem ich Landrath bin, obschon ich mein Büreau in der Kreisstadt habe, den Kreistag stets auf dem Lande abgehalten, weil es die Kreisstände so wünschten, und ich habe noch nie einen Nachtheil darin gefunden, die Registratur auf dem Kreistage nicht bei der Hand zu haben. Was an Akten nöthig ist, kann recht füglich zum Kreistage mitgebracht werden. Was den Einwand betrifft, daß sich die kreisständische Kasse am Sitz des Landrathsamts befinde und die versammelten Kreisstände in den Fall kommen könnten, die Kasse revidiren zu wollen, wo sie denn nicht an Ort und Stelle wäre, wenn der Kreistag an einem anderen Orte stattfände, so glaube ich, es wird der Kreis-Versammlung, die doch immer aus 12—40 Personen besteht, wohl nie in den Sinn kommen, eine kreisständische Kasse selbst revidiren zu wollen, vielmehr

wird dieselbe zur Revision stets eine Deputation ernennen, die sich dann füglich in die Kreisstadt begeben kann. Ich wollte bitten, die beiden Anträge zu befürworten.

Nachträglich will ich in Bezug auf den Antrag des Herrn von Manteuffel noch den Einwand berühren, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, es in der Willkür des Landraths liege, den Kreistag kurz anzusetzen, wodurch Mancher verhindert werde, auf demselben zu erscheinen. Es ist dieses Moment allerdings nicht unerheblich, und es würde deshalb wünschenswerth sein, wenn der verehrte Antragsteller jenen Antrag dahin modifizirte, daß drei Wochen vorher der Kreistag angesagt werden müsse. Aber auch ohne diese Modification würde ich für den Antrag stimmen.

Präsident: Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich wollte nur zu Gunsten des Antrages des Abgeordn. von Gustedt sprechen, kann nun aber hiermit verzichten.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Ich kann einem verehrten Mitgliede, welches den Vorsitz in der Kommission führt, darin nicht ganz bestimmen, wie dasselbe den Beschluß der Kommission aufgefaßt hat. Nach meiner Auffassung hat sich die Majorität der Kommission für die Aufnahme einer Bestimmung über den Zeitpunkt und den Ort der Abhaltung der Kreisversammlungen in das Gesetz entschieden, weil der Entwurf einer Geschäfts-Ordnung, eines Reglements für die Kreis-Versammlungen nicht vorliegt, aber bei mir wenigstens hat die Ansicht vorgewaltet, und ich muß auch jetzt noch dabei beharren, daß die Bestimmung nur reglementarischer Natur und nicht als eine essentielle oder prinzipielle des Gesetzes anzusehen ist. Legt man mit dem Vorredner dieser Bestimmung eine essentielle oder prinzipielle Bedeutung bei, so folgt daraus, daß auch die geringste Abweichung davon ohne Aenderung des Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege nicht möglich ist. Beispielsweise würde dann auch mit Zustimmung der Kreis-Versammlung und der Aufsichtsbehörde nie und in keinem Falle die Abhaltung des gewöhnlichen Kreistags am letzten Tage des Februars oder am 17. März oder außerhalb der Kreisstadt zulässig sein. Durch eine so strenge Auffassung würde man aber in vielen Fällen für die Sache selbst und für die Behörden und Corporationen, die das Gesetz praktisch anzuwenden haben, große Verlegenheiten herbeiführen. Zeit und Ort der Kreis-Versammlungen sind Dinge, für welche eine Regel festzustellen ist, aber eine solche Regel läßt sich nicht so hinstellen, daß jede Ausnahme unbedingt ausgeschlossen wird, und eben so wenig können die Ausnahmefälle im voraus speziell im Gesetz bezeichnet werden, oder man verliert sich in eine bedenkliche Kasuistik. Sollte die Versammlung dafür halten, daß die fragliche Bestimmung als eine essentielle oder prinzipielle, von der schlechterdings nicht abgewichen werde dürfe, anzusehen sei, dann kann ich nur dafür stimmen, die Amendements von Gustedt und Möwes anzunehmen. Will man bei dem Kommissions-Vorschlage stehen bleiben, so wird die praktische Nothwendigkeit Ausnahme-Bestimmungen über kurz oder lang von selbst Bahn brechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich möchte noch auf ein Bedenken aufmerksam machen, welches dem Amendement entgegensteht, nach welchem die Kreis-Versammlungen auch noch außer dem Sitze des Kreis-Landrath-Amtes abgehalten werden dürften.

Der Sitz des Kreis-Landrath-Amtes wird regelmäßig der Kreisort, der Hauptort des Kreises sein müssen.

Bestimmungsmäßig sollen die Kreisgeschäfte dort gemacht werden, alle übrigen Institute des Kreises befinden sich daselbst. Dieser Ort wird nur durch den König oder durch den Minister des Innern bestimmt. Gestattet man davon einseitig abzuweichen, insbesondere in der Art, daß die Kreis-Versammlungen nach dem Beschluß der Mehrheit an einem anderen der Mehrheit der Kreisvertreter bequemer gelegenen Orte abgehalten werden dürfen, so wird damit eine Bestimmung, welche vom Könige oder vom Minister des Innern getroffen worden ist, verletzt, und dieses halte ich für unzulässig.

Abgeordn. **von Gustedt:** Ich bitte mir nur zu einer Platzbemerkung das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Gustedt hat das Wort.

Abgeordn. **von Gustedt:** Ich wollte mir nur noch nach Besprechung mit meinen politischen Freunden den Zusatz zu meinem Verbesserungs-Antrage erlauben:

„unter Genehmigung des Bezirksrathes“.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich glaube, daß der Herr Abgeordn. von Witzleben mir mit Unrecht eine irrige Auffassung der Bestimmung des §. 15 vorwirft. Ich kann meine darüber geäußerte Meinung, wie ich glaube, ruhig der Beurtheilung der Versammlung überlassen; man braucht nur die Wortfassung des ersten Satzes zu lesen, um sich zu überzeugen, daß es keine fakultative ist, daß vielmehr ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die gewöhnliche Sitzung des Kreistages in der ersten Hälfte des Monats März stattfinden soll; daß also der Landrath nicht die Wahl, nicht die Befugniß haben soll, die Versammlung in einer anderen Zeit zu berufen. Ich habe jedoch keinesweges behaupten wollen, daß nicht in Fällen dringender Art eine Ausnahme gemacht werden könne, vorausgesetzt, daß die Abweichung keine anderen Uebelstände herbeiführt und durch die Kreis-Versammlung nicht angefochten werde. Ich kann aber eine Bestimmung, wie sie hier aufgestellt ist, nicht als eine solche ansehen, welche, wie sich der Herr Abgeordnete ausgedrückt hat, nur eine reglementarische, eine nicht strikte zu befolgende ist. Ich habe nicht unterstellen können, daß die Kommission eine dem Wortlaute nicht entsprechende Auffassung bei diesem Artikel habe eintreten lassen, ich habe aber auch nie in der Kommission eine andere Interpretation, als die von mir gegebene, gehört.

Präsident: Es ist inzwischen ein weiterer Verbesserungs-Antrag eingegangen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Verbesserungs-Antrag zum §. 15.

Die Kammer wolle beschließen, im Eingange des §. 15 zu setzen:

„Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate am Sitze &c.

Möwes. von Katte.“

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Ich habe zwar auf das Wort verzichtet, inzwischen scheinen einige Mißverständnisse entstanden zu sein, welche noch der Berichtigung bedürfen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Gustedt bezieht sich auf den Fall, in dem er sich, wie ich glaube, selbst befindet, daß der Sitz des Landrathes auf dem Lande und nicht in dem Hauptorte des Kreises ist. Es ist nicht vorauszusehen, ob diese Einrichtung, welche sich in vielen Kreisen findet, fortbestehen wird. In manchen Fällen wird ihre Fortdauer selbst im Interesse der Kreiseinsassen liegen. Wenn sie eintritt, so fehlt es am Sitze des Landraths-Amtes häufig an Lokalen für die Kreis-Versammlungen. In solchem Falle rechtfertigt sich der Antrag des Herrn Landraths von Gustedt von selbst.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): Nach der so eben stattgehabten Debatte läßt sich annehmen, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen, wegen Ereignisse, namentlich Natur-Ereignisse, welche eintreten können, es wünschenswerth machen, die Kreis-Versammlungen nicht zu früh abzuhalten. Diese Verhältnisse möchten es auch nothwendig machen, nicht einen festen Termin für dieselben zu bestimmen, der für die ganze Monarchie stattfinden müßte. Ich glaube daher, daß den Wünschen und Interessen Aller Genüge geschehen würde, wenn man, wie ich mir erlaubt habe, in Vorschlag zu bringen, einen Zeitraum von vier Monaten feststellt, innerhalb welchem die Kreis-Versammlungen stattzufinden haben, und es alsdann dem Bezirksrath in den einzelnen Provinzen überläßt, für jede derselben eine bestimmte Zeit durch die Geschäfts-Ordnung der Kreis-Versammlungen festzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Delius hat das Wort.

Abgeordn. **Delius** (vom Platz): Ich mache darauf aufmerksam, daß der Art. 44 verordnet, daß regelmäßig Ergänzungswahlen für die Mitglieder der Provinzial-Versammlungen stattfinden sollen in den regelmäßigen Sitzungen der Kreis-Versammlungen. Das scheint mir ein Motiv zu sein, daß keine Zeit von vier Monaten offengelassen werde, sondern daß man vielmehr einen bestimmten Tag festsetzt oder doch eine vierzehntägige Zeit, innerhalb welcher regelmäßig die Versammlungen stattfinden müssen, weil sich sonst das Resultat ergeben würde, daß regelmäßige Ergänzungen der Kreis-Versammlungen kaum möglich wären, da der eine Kreis früher, der andere später wählen würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Dem, was wir so eben gehört haben, setze ich zunächst entgegen, daß nach Art. 44 Ergänzungswahlen alle drei Jahre stattfinden, daß also ein Bedürfniß sich höchstens erst im dritten Jahre herausstellen würde. Ich setze ferner entgegen, daß, wenn im dritten Jahre eine Wahl nothwendig wäre, dies eine Veranlassung sein würde, die Kreis-Versammlung an dem bestimmten Tage abzuhalten, so daß die Wahl nicht auf sich warten läßt.

Präsident: Der Abgeordn. von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Nach dem, was wir von dem Herrn Abgeordn. Delius so eben vernommen haben, würde

ich es für zweckmäßig halten, bei dem Vorschlage der Regierung stehen zu bleiben. Ich mache auf die allgemeinen Verhältnisse aufmerksam, nach welchen es jedem Einwohner des Kreises angenehm sein muß, zu wissen, daß eine Kreis-Versammlung sicher zu einer bestimmten Zeit stattfindet, zu welcher er während des ganzen Jahres seine Anträge vorbereiten kann. Es können außerdem nach dem Entwurfe zu allen Zeiten, wo es das Bedürfniß erheischt, Versammlungen anberaumt werden. Ich möchte glauben, daß durch die Bestimmung einer regelmäßigen Versammlung zu einer bestimmten Zeit im Jahre kein Nachtheil entstehen kann.

Präsident: Der Abgeordn. von Bianco hat das Wort.

Abgeordn. von Bianco (vom Platz): Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben gegen das Amendement des Abgeordneten Mömes. Ich halte dafür, daß das Amendement des Abgeordneten Mömes einen zu großen Spielraum läßt, indem es die Festsetzung der Frist zur Zusammenberufung des Kreistages auf vier Monate ausgedehnt wissen will. Ich glaube, daß dies die Uebersicht des Resultats der Geschäfte der Kreis-Versammlung zu weit hinausschieben und die Verwaltung erschweren würde, wenn man den einen Kreis innerhalb zwei, den anderen innerhalb vier Monaten zusammentreten ließe.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da kein Redner sich weiter gemeldet hat, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Da der Herr Berichterstatter nichts hinzuzufügen hat, so kommen wir zur Fragestellung.

Es sind drei Verbesserungs-Anträge zu dem §. 15 eingegangen. Der eine bezieht sich auf den Ort, der andere auf die Zeit der Versammlung der Kreisstände. Ich werde den Antrag des Abgeordneten von Gustedt zuerst zur Frage stellen. Was die beiden anderen betrifft, so ist ein grundsätzlicher Unterschied nicht gut einzusehen. Ich würde vorschlagen, daß sich die Herren Abgeordneten über die Fassung einigten.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Da der Herr Abgeordnete seinen Antrag zurückgezogen hat und keine Einwendung weiter erfolgt ist, so bitte ich, den Antrag des Abgeordneten von Gustedt zu verlesen.

Ich will indessen fragen, ob die hohe Versammlung der Meinung ist, daß der Antrag nochmals der Unterstützung bedarf, weil die Genehmigung des Bezirksraths hinzugefügt ist.

Wenn einer der Herren Abgeordneten dieser Meinung sein sollte, so würde ich die Frage stellen.

Es hat Niemand das Wort verlangt und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten von Gustedt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Im Titel 1, Zeile 2 soll gesetzt werden nach den Worten: „Am Sitze des Landraths-Amtes":
>
> „Oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung und der Genehmigung des Bezirksraths."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Mömes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

§. 15.

> Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate am Sitze rc.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Schriftführeramt ist zweifelhaft. Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen, und ersuche nunmehr diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramts ist der Antrag abgelehnt.

Ich bitte, nunmehr den Artikel 15 mit der angenommenen Veränderung des Abgeordneten von Gustedt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung und der Genehmigung des Bezirksrathes. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreisversammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Bevor ich bitte, fortzufahren, ersuche ich den Herrn Schriftführer, eine so eben eingegangene Mittheilung des Herrn Präsidenten der zweiten Kammer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung die von dem Central-Ausschuß der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung der Publicationsformel der Verfassung, wie folgt:
>
> „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden rc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision in ordentlichem Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staates der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:"
>
> angenommen hat.
>
> Berlin, den 17. Dezember 1849.
>
> Der Präsident der zweiten Kammer.
> (gez.) Graf von Schwerin.
>
> An
> den Präsidenten der ersten Kammer
> Herrn von Auerswald
> Hochwohlgeboren.

Präsident: Diese Erklärung ist in Folge der gestern dem Präsidenten der zweiten Kammer über die hier stattgehabte Beschlußnahme gemachten Mittheilung erfolgt. Ich bitte jetzt, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 16.

> „Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreis-Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung."
>
> Die erste Abtheilung beantragt, im ersten Satze statt der Worte:
>
> „auf die Dauer eines Jahres"
>
> zu setzen:
>
> „auf die Dauer von drei Jahren"
>
> und ein Mitglied der Kommission wünscht diesem Satze hinzuzufügen:
>
> „die Wahl ist auch auf eine längere Dauer bis zu drei Jahren zulässig."
>
> Beide Anträge sind abgelehnt, da alljährlich ein neuer Kreistag stattfindet und die dabei zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf die Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer von Einfluß sein können. Auch ist zu erwägen, daß alle zwei Jahre ein Drittel der Versammlung durch neue Mitglieder ersetzt wird, und daß es dieser Umstand schon nicht rathsam erscheinen läßt, die Wahl auf die Dauer von drei Jahren auszudehnen.
>
> Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde folgender Abänderungs-Vorschlag gemacht:
>
> „Der Landrath führt den Vorsitz in der Kreis-Versammlung. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden wird von dem Regierungs-Präsidenten aus der Zahl der Kreisausschuß-Mitglieder ernannt. In der regelmäßigen Sitzung (Artikel 15) wählt die Kreis-Versammlung zwei Schriftführer auf die Dauer von zwei Jahren.
>
> Auch dieser Antrag ist bei vorhandener Stimmengleichheit abgelehnt.
>
> Wenn es auch nicht verkannt wird, daß die bisherige Bestimmung, welche dem Landrathe den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte auf dem Kreistage überträgt, sich als zweckmäßig bewährt und zur Förderung der Kreis-

Angelegenheiten beigetragen hat, so muß doch erwogen werden, daß der Landrath in Zukunft dem Kreistage gegenüber eine ganz veränderte Stellung einnehmen wird. Bisher sollte der Landrath von dem Kreistage aus den Grundbesitzern des Kreises gewählt, seine Stelle sollte als ein Ehrenamt betrachtet werden, und er sollte der Vermittler zwischen der Regierung und den Ständen und der Vertreter der ständischen Interessen sein. Es lag daher auch in der Natur der Sache, daß ihm der Vorsitz auf dem Kreistage übertragen wurde.

Künftig wird die Stellung des Landraths eine solche sein müssen, daß er hauptsächlich als Organ der Regierung fungirt, und es würde daher um so bedenklicher sein, ihm den Vorsitz in der Kreis-Versammlung zu übertragen, als dies den Grundsatz der Selbstverwaltung verletzen, leicht Kollisionen zwischen dem Landrathe und der Kreis-Versammlung herbeiführen, und um so weniger zu rechtfertigen sein würde, als dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses bereits ein bedeutender Einfluß auf die Kreis-Angelegenheiten eingeräumt worden ist. Mit demselben Rechte, wie man dem Landrathe den Vorsitz auf dem Kreistage zugestehen würde, könnte man auch den Bürgermeistern in den großen Orten den Vorsitz im Gemeinderathe und dem Ober-Präsidenten den Vorsitz auf dem Provinzial-Landtage überlassen.

Diese Gründe bestimmen die Kommission, der Kammer vorzuschlagen:

den Artikel 16 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Zu diesem Artikel sind Verbesserungsanträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 16.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreis-Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 17.

Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die dritte Abtheilung wünscht dem ersten Satze hinzuzufügen:

„so weit es die Lokalität gestattet."

Diesen Zusatz hat die Kommission abgelehnt, da es kaum ein Lokal geben dürfte, in welchem nicht für einige Zuhörer Raum vorhanden sein wird, Niemand aber ein Recht hat, die Vergrößerung des Lokals zu fordern, also auch keine Verpflichtung vorhanden ist, mehr Zuhörer, als der Raum gestattet, zuzulassen.

Die zweite Abtheilung will den zweiten Satz dahin fassen:

„Für einzelne Gegenstände kann durch einen, in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Kreis-Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Diesem Antrage ist die Kommission beigetreten, da, wenn der Beschluß, ob über einen Gegenstand in geheimer Sitzung zu berathen sei, öffentlich gefaßt werden sollte, leicht der ganze Zweck, welcher die Ausschließung der Oeffentlichkeit bedingt, vereitelt werden könnte.

Dagegen ist der Vorschlag eines Mitgliedes der Kommission, den Art. 17 dahin zu fassen:

„Die Kreis-Versammlung kann ihre Sitzungen öffentlich halten."

mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden, weil dadurch das im Art. 104 Nr. 4 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Prinzip, daß die Berathungen der Gemeinde- und Kreisvertretungen in der Regel öffentlich sein sollen, verletzt sein würde.

Die Kommission beantragt daher:

den ersten Satz des Artikels in unveränderter, den zweiten Satz aber in folgender Fassung anzunehmen:

„Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Art. 17 nach dem Vorschlage der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 18.

„Die Kreis-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt."

Von der dritten Abtheilung ist die Streichung des ersten Satzes, von einem Mitgliede der Kommission ein Zusatz dahin beantragt:

„Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Kreis-Versammlung zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden."

Da das erste Alinea, so wie dieser Zusatz, mit §. 37 der Gemeinde-Ordnung übereinstimmt, so ist deren Annahme, zugleich aber auch beschlossen, eine andere Fassung zu wählen, um die beiden im ersten Satze vorkommenden Negationen zu vermeiden.

Zu dem zweiten Alinea wünscht die zweite Abtheilung den Zusatz:

„Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt."

Die Kommission ist diesem Antrage einstimmig beigetreten, weil es bei einer Versammlung, welche über so wichtige Angelegenheiten, wie die Kreis-Versammlung zu entscheiden hat und durch ihre Beschlüsse alle Einwohner des Kreises verpflichtet, mindestens, wie dies auch bei der Provinzial-Versammlung der Fall ist (§. 56), die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefordert werden muß, und auch kein Zweifel darüber bleiben darf, daß der Ansicht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Vorzug nicht gebührt.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle den Art. 18 in folgender Fassung annehmen:

„Die Kreis-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Kreis-Versammlung zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt."

Präsident: Auch zu diesem Artikel sind Veränderungen nicht vorgeschlagen, ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel in der Fassung der Kommission nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Die Kreis-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Kreis-Versammlung zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 19.

„Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreis-Versammlung bei, und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreis-Verwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenz in die Versammlung einführen."

Zu diesem Artikel sind Abänderungen nicht beantragt und wird dessen Annahme der Kammer empfohlen.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 19.

„Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreis-Versammlung bei, und muß fau sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreis-Verwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenz in die Versammlung einführen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artike 20.

„Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreis-Versammlung sind."

Die dritte Abtheilung hat folgenden Zusatz zu diesem Artikel beantragt:

„Wer aufhört Mitglied der Kreis-Versammlung zu sein, muß auch aus dem Ausschusse scheiden."

Dieser Antrag erscheint, da der Ausschuß aus Mitgliedern der Kreis-Versammlung gewählt werden muß, mithin bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Kreis-Versammlung die Eigenschaft aufhört, ohne welche eine Wahl in den Kreis-Ausschuß niemals stattfinden darf, vollständig begründet und ist die Kommission demselben einstimmig beigetreten. Da anderweite Erinnerungen gegen diesen Artikel von keiner Seite erfolgt sind, so erlaubt sie sich den Vorschlag:

Die Kammer wolle den Art. 20 mit dem vorstehend gedachten Zusatze annehmen.

Präsident: Zu diesem Artikel 20 ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen von dem Abgeordneten von Vincke, er befindet sich auf Nr. 450 der Druckschriften auf der zweiten Seite, und ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

hinter den ersten Satz des Artikels 20 folgenden Zusatz einzuschieben:

„Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreis-Versammlung, auch diejenigen, welche Mitglieder eines Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinderaths in Gemeinden unter 1500 Einwohnern sind."

Motive.

Ohne diesen Zusatz dürfte es in vielen Kreisen schwer halten, einen tüchtigen Kreis-Ausschuß zu bilden, denn wenn man annimmt, daß die Gemeinden ihre tüchtigsten Mitglieder in ihre Vorstände und Gemeinderäthe wählen werden, und erwägt, daß die Mitglieder des Kreis-Ausschusses nach §§. 13, 27, 65 der Gemeindeordnung gar nicht oder nur sehr bedigungsweise Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Gemeideraths sein können, so würden gerade die tüchtigsten Männer des Kreises, entweder in ihren Gemeinden, oder in dem Kreis-Ausschuß nicht mitwirken können. Ein Ueberfluß an solchen Männern ist aber nicht vorhanden, und es ist auch im Interesse der Wirksamkeit des Kreis-Ausschusses, daß er Männer enthalte, welche daß Gemeindewesen aus eigener praktischer Erfahrung genau kennen. In größeren Gemeinden werden sich mehr geeignete Personen finden.

von Vincke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und stelle anheim, sich zum Worte zu melden.

Der Abgeordnete Graf von Zedlitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Zedlitz:** Meine Herren! Ich muß um Erlaubniß bitten, einige allgemeine Bemerkungen über das Institut der Kreisausschüsse heute noch aussprechen zu dürfen, da mir dies gestern bei der allgemeinen Debatte nicht mehr möglich gewesen ist, indem der Schluß derselben mich nicht mehr zum Wort verstattete. Ich habe nicht die Absicht, ein besonderes Amendement einzubringen, meine Absicht geht nun dahin, hier auszusprechen, daß ich den Widersprüchen, die einer meiner politischen Freunde von dieser Seite gestern gegen das Institut der Kreisausschüsse vorgebracht hat, beizutreten nicht im Stande bin. Ich erkenne vollständig den Werth seiner landräthlichen Erfahrungen an, ich glaube aber diesen gleiche Erfahrungen an die Seite stellen zu können. Man mag das Institut der Kreisausschüsse eine glückliche oder unglückliche Idee nennen, so viel steht einmal fest, daß es eine ganz nothwendige, nicht abzulehnende Konsequenz des einmal adoptirten und verfassungsmäßig verbrieften Prinzips der Selbstverwaltung der korporativen Interessen des Kreises ist, und daß, wenn diese Idee praktisch werden soll, eben die Handhabung der Selbstverwaltung nicht wohl in andere Hände gelegt werden kann, als in die, einer aus dem gremio der Kreisversammlung hervorgegangenen Kommission, die eben der Kreisausschuß ist. Davon abgesehen, stimme ich mit dem verehrten Redner darin vollkommen überein, daß für den alten preußischen Wahl-Landrath das Institut der Kreisausschüsse eine vollständig entbehrliche, seine Amtswirksamkeit eher hindernde als fördernde Einrichtung gewesen wäre. Für die dem Kreise bekannte Persönlichkeit des Wahl-Landraths, war, wenn er selbst nur den richtigen Takt besaß, des Vertrauens überhaupt würdig war, und seine Schuldigkeit that, die Erwerbung dieses Vertrauens nicht eben besonders schwierig. Die Verwaltung des Kreises lag zunächst in seiner Hand. Sie brachte ihn mit den höchsten und kleinsten Interessen in seinem Kreise in fortwährende Berührung, und damit waren ihm die Mitteln geboten, sich das Vertrauen in seinem Kreise zu erwerben. Eine ganz andere Stellung nimmt dagegen das neue Institut der Landräthe ein, was die Kreisordnung jetzt schafft. Ich will dabei die Frage ganz unerörtert lassen, ob dasselbe in demselben Maße segensreich und wohlthätig zu wirken im Stande sein wird für das Vaterland, wie es unbestritten das alte Institut gethan hat. Der neue Landrath geht nicht aus der Wahl hervor, er steht nicht einmal der Kreis-Versammlung vor, seine Persönlichkeit ist bis zu dem Augenblicke, wo er das Amt antritt, in der Regel eine dem Kreise unbekannte, seine dienstliche Thätigkeit ist mehr eine beaufsichtigende, ungleich minder selbstthätige, ihm sind sonach die Mittel, sich Vertrauen zu erwerben, nicht im gleichen Maße wie dem Wahl-Landrath geboten, es ist sonach der Kreis-Ausschuß ein ganz nothwendiges Mitgelglied zwischen ihm und der Kreis-Versammlung zur Erreichung dieses Zweckes. Wenn er sein Amt versteht, so wird er durch die Einwirkung, die er auf den Kreis-Ausschuß im vollständig gesetzlichen Wege auszuüben berechtigt ist, auf die Verwaltung des Kreises nach wie vor den wohlthätigsten Einfluß auszuüben im Stande sein; versteht er das nicht, dann halte ich den Kreis-Ausschuß für ein sehr wohlthätiges Korrektiv-, für ein Gegengewicht gegen die Eingriffe, die sich ein solcher Landrath zu Schulden kommen lassen könnte. Wäre ich heute noch berufen, einen Kreis zu verwalten auf Grund der Bestimmung der neuen Kreis-Ordnung, ich möchte das Institut der Kreis-Ausschüsse nicht entbehren.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich will die Versamm-

lung nicht weiter durch Aufzählung der Motive zu meinem Veränderungs-Vorschlage aufhalten, und enthalte mich daher weiterer Bemerkungen.

Präsident: Ich schließe die Berathung. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Nach meiner Ueberzeugung ist es wünschenswerth, wenn das von dem Abgeordneten von Vincke gestellte Amendement angenommen wird. Wenn der Vorstand der Gemeinden ausgeschlossen wird von der Aufsichtsbehörde, oder umgekehrt, wenn Jemand dadurch, daß er in die Aufsichtsbehörde tritt, aufhören muß, Gemeinde-Vorstand zu sein, so ist das in Städten weniger bedenklich, es wird dagegen auf dem platten Lande einen großen Einfluß ausüben.

Wenn nun schon in der Gemeindeordnung aufgenommen ist, daß die Gemeinderäthe im Kreisausschusse sein können, so würde ich es für sehr wünschenswerth halten, wenn nun noch festgesetzt würde, daß auch die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, insofern sie nicht von der Regierung ernannt wären, ebenfalls in den Kreisausschuß treten können. Ich glaube, es ist das eine Gerechtigkeit, die man dem platten Lande gegenüber auszuüben hat. Geschieht es nicht, so wird man selbst in den größeren Dörfern fast gar keine geeignete Personen finden, die in den Kreisausschuß gewählt werden können. Wenn man sich die Lage der Sache vergegenwärtigt, und erwägt, daß drei Gemeindebeamte: der Ortsvorstand und zwei Schöffen, nicht in den Kreisausschuß gewählt werden können, so wird auch in größeren Dörfern sich selten eine zum Mitgliede des Kreis-Ausschusses geeignete Person finden. Dagegen werden selbst in den kleineren Städten immer noch Personen vorhanden sein, die diese Qualification haben. Es würde mithin, wenn man nicht zulassen wollte, daß auch die Gemeindevorsteher auf dem platten Lande mit in den Kreisausschuß gewählt werden, der Fall eintreten, daß der Kreisausschuß nur aus städtischen Elementen bestehen würde, und das würde nach meiner Ueberzeugung dem Geiste der Kreisordnung nicht entsprechen. Ich bitte deshalb, dem Vorschlage des Abgeordneten von Vincke beizutreten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Abgeordnete von Vincke hat einen Zusatz vorgeschlagen; es erscheint angemessen, daß zuerst der Paragraph und dann der Zusatz zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich habe zu bemerken, daß der Zusatz in den Artikel eingeschoben ist, und daher wohl vorher zur Abstimmung wird kommen müssen.

Präsident: Ja, er muß vorher zur Sprache kommen. Eine Einwendung ist nicht erfolgt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Vincke zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

hinter den ersten Satz des Artikels 20 folgenden Zusatz einzuschieben:

„Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreisversammlung, auch diejenigen, welche Mitglieder eines Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinderaths in Gemeinden unter 1500 Einwohnern sind.

Präsident: Ich erbitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist der Antrag angenommen.

Ich bitte, nunmehr den Artikel mit der Veränderung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 20.

„Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreisversammlung, auch diejenigen, welche Mitglieder eines Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinderaths in Gemeinden unter 1500 Einwohnern sind. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreisversammlung sind."

„Wer aufhört, Mitglied der Kreisversammlung zu sein, muß auch aus dem Ausschusse scheiden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Die Bestimmungen des Artikel 21 haben zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben und wird dessen unveränderte Annahme beantragt.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 21.

„Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreisausschusses finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreisversammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperioden ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreisausschusses bleiben bis zum Eintritte der neuerwählten Mitglieder im Amte."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 22.

„Der Kreis-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Kreis-Corporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Corporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreis-Corporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreis-Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab."

Die dritte Abtheilung hat vorgeschlagen, in der dritten Zeile des ersten Satzes zwischen die Worte:

„Kreis-Korporationen und ernennen"

einzuschalten:

„den Rendanten jedoch nur nach Anhörung des Gutachtens der Kreis-Versammlung."

Von einem Mitgliede der Kommission ist der Vorschlag gemacht:

den Rendanten von der Kreis-Versammlung selbst wählen zu lassen.

Beide Anträge sind jedoch abgelehnt.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß das Amt des Rendanten von Wichtigkeit ist und dessen Wahl vorzugsweise auf persönlichem Vertrauen beruht, und wenn auch ferner dem Gemeinderathe die Wahl des Gemeinde-Einnehmers überlassen ist (§. 51 der Gemeinde-Ordnung) so dürften doch die Gründe für Beibehaltung der Bestimmung des Gesetz-Entwurfes überwiegend sein.

Dem Kreis-Ausschusse und insbesondere dessen Vorsitzenden liegt es ob, den Rendanten zu beaufsichtigen und zu kontrolliren; er steht unausgesetzt mit dem Rendanten in Verbindung und er bleibt für dessen ordnungsmäßige Geschäftsführung verantwortlich. Schon aus diesem Grunde ist es angemessen, daß der Kreis-Ausschuß einen Rendanten wählt, dem er volles Vertrauen schenkt. Es ist aber auch ferner zu erwägen, daß die Kreisversammlung auf eine von der Gemeinde-Vertretung ganz verschiedene Weise zusammengesetzt ist, daß sie gar nicht in der Lage ist, den Rendanten, wie dies der Gemeinderath füglich vermag, zu überwachen, da sie sich in der Regel nur einmal im Jahre in der Kreisstadt versammelt, während die Mitglieder des Gemeinderaths häufig zusammenberufen werden und, da sie mit dem Rendanten an einem Orte wohnen, auch Gelegenheit haben, dessen außerdienstliche Führung, worauf besonders bei Kassen-Beamten kein geringer Werth zu legen ist, zu beobachten.

Die Kommission beantragt daher:

Die Kammer wolle beschließen, den Artikel 22 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 22.

„Der Kreis-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Kreis-Corporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, den Ren-

danten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Corporation zu ernennen und deren Geschäftführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreis-Corporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreis-Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Die Bestimmungen des Artikel 23 haben keine Bemerkungen hervorgerufen und wird dessen Annahme empfohlen.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der Artikel 23 sagt also, daß in dringenden Fällen der Kreisausschuß die Befugnisse der Kreisversammlung ausüben und dann nur die nachträgliche Genehmigung der Kreisversammlung eingeholt werden soll. Ich finde in diesem Artikel einen Widerspruch mit dem Beschluß, den wir zu Artikel 4 gefaßt haben. Derselbe lautet wörtlich: „Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreisversammlung. Der Kreisausschuß ist mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten beauftragt." Das ist von uns beschlossen und zwar ohne eine Ausnahme. Statuiren wir eine solche, so kommen wir also in Widerspruch, aber nicht nur mit jenem Artikel 4, sondern auch mit der Verfassungsurkunde selbst und ihrem Artikel 104, denn „über die Angelegenheiten der Kreise sollen nur gewählte Vertreter beschließen. Der Kreisausschuß ist aber nicht zur Vertretung gewählt, sondern zur Verwaltung.

Ein ferneres Bedenken besteht aber auch darin, daß dem Kreis-Ausschusse der Landrath vorsitzt und im Kreis-Ausschusse mitstimmt, während er doch kein Vertreter des Kreises mit Stimmrecht ist. Mir kommt dieser Art. 23 wie ein kleiner Artikel 105 vor.

(Heiterkeit.)

Er giebt der Verwaltung die Befugnisse, welche nur der Vertretung gebühren, und die Vertretung soll, nachdem die Verwaltung verfügt hat, hinterher genehmigen. Wir haben einen solchen Artikel aus Dringlichkeits- und anderen Rücksichten in der Verfassungs-Urkunde für nothwendig erachtet. Gleiche Gründe fehlen hier. Es ist zwar gesagt: nur „in dringlichen Fällen" solle der Kreisausschuß die Befugniß haben. Einerseits aber sind diese dringlichen Fälle gar nicht spezifizirt, und andererseits wird es in einem einzelnen Kreise auch in dringlichen Fällen doch wohl immer möglich sein, die Kreisvertreter zusammen zu berufen. Der Artikel 15 sagt ausdrücklich: „Außerordentlich kann die Kreis-Vertretung durch den Landrath zu jeder Zeit einberufen werde." Es ist dabei gar nicht festgesetzt, daß etwa eine Frist bei der Einladung beachtet werden müßte; sondern es kommt nur darauf an, daß die Einladung erfolgt. Ich kann mir nicht denken, daß es nicht möglich sein sollte, eine solche Kreis-Versammlung auch in dringenden Fällen zusammen zu berufen. Genug! ich meine, daß der Artikel 23 im Prinzip nicht gerechtfertigt, außerdem überflüssig ist, und daß er hier gestrichen werden muß.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter das Wort verlangt hat, und ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch eine Bemerkung zu machen hat?

Der Herr Berichterstatter hat keine weitere Bemerkung zu machen, ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 23.

„In dringlichen Fällen übt der Kreis-Ausschuß die der Kreisversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreisversammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen der Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 24.

„Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden durch den Ausschuß verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreisausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet."

Die zweite Abtheilung hat vorgeschlagen, das erste Alinea dahin zu fassen:

„Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden von dem Vorsitzenden verfügt."

Die Kommission ist diesem Antrage beigetreten, weil der Kreis-Ausschuß sich in der Regel nur einmal monatlich versammelt (Art. 27) und daher leicht Verlegenheiten entstehen können, wenn Niemand befugt ist, in der Zwischenzeit zu leistende Zahlungen anzuweisen. Ein Mißbrauch von Seiten des Vorsitzenden ist aber nicht zu befürchten und kaum ausführbar, da der Vorsitzende nur von den Kreisständen beschlossene Ausgaben verfügen kann und der Rendant eine Anweisung zu Zahlungen, welche den Beschlüssen der Kreis-Versammlung zuwider laufen, und nicht im Etat aufgenommen sind (Art. 14) keine Folge zu leisten hat.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß der Vorsitzende auch in dringenden Fällen, nur nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses und Namens desselben Zahlungs-Anweisungen verfügen könne, ist von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagen, nach dem Worte „werden" im ersten Alinea einzuschalten:

„nach dem Beschlusse des Kreis-Ausschusses und Namens desselben"

Dieser Zusatz ist angenommen und beantragt die Kommission:

Die Kammer wolle dem Art. 24 in folgender Fassung die Zustimmung ertheilen:

„Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreis-Ausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet."

Präsident: Ich frage:

ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Artikel 24 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreis-Ausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 25.

„Der Kreis-Ausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreisständischen Kommissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreis-Versammlung besondere Kommissionen für diese Angelegenheit wählt.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinde des Kreises."

Bei diesem Artikel hat sich nichts zu erinnern gefunden und wird dessen Annahme empfohlen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 25.

„Der Kreis-Ausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreisständischen Kommissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreis-Versammlung besondere Kommissionen für diese Angelegenheit wählt.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinde des Kreises."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 26.

„Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath in Eid und Pflicht genommen."

Die zweite Abtheilung will diesen Artikel streichen. Zur Begründung dieses Antrages wird geltend gemacht, daß die Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden sei, daß der Kreis-Ausschuß nicht sowohl eine Behörde, sondern ein Vertrauens- und Ehren-Amt sei; wer von den Vertretern der Gemeinde zum Abgeordneten des Kreises und von der Kreis-Versammlung zum Mitgliede des Ausschusses erwählt worden, von dem dürfe man auch ohne eidliche Erhärtung die vollständige Erfüllung seiner Pflichten erwarten.

Dem steht jedoch entgegen, daß dem Ausschusse manche Functionen, welche früher von der Aufsichts-Behörde ausgeübt wurden, übertragen worden sind, und daß ein eidliches Gelöbniß um so nothwendiger sein dürfte, als dadurch die Autorität des Ausschusses und das Zutrauen zu ihm nur gekräftigt werden kann. Dazu kommt, daß auch die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, auf welche die von der zweiten Abtheilung angeführten Gründe auch anzuwenden sein würden, nach der von der Kommission angenommenen Bestimmung der Gemeinde-Ordnung (§. 31) ebenfalls in Eid und Pflicht genommen werden.

Nach Verwerfung des Vorschlages der zweiten Abtheilung mit 11 gegen 3 Stimmen wurde vorgeschlagen:

Die Mitglieder des Ausschusses durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

Diesem Antrage ist die Kommission beigetreten und beantragt:

die Kammer wolle beschließen, den Artikel 26 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Es meldet sich der Abgeordn. Triest.)

Der Abgeordn. Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest**: Ich trage darauf an, Art. 26 in der Fassung des Regierungsentwurfes zu belassen. Wäre der Ausschuß nur eine Verwaltungsbehörde, so würde ich es nicht bedenklich finden, die Mitglieder nur an Eidesstatt durch Handschlag zu verpflichten. Es werden ihm aber, indem er auch Aufsichtsbehörde für die Gemeinden sein soll, Befugnisse übertragen, die ihm offenbar den Charakter der Obrigkeit verleihen, und es scheint mir daher kein Grund vorhanden zu sein, von der feierlichen Form der Verpflichtung durch einen wirklichen Eid abzustehen. Wo ein obrigkeitliches Amt verliehen wird, ist diese Form überall üblich.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Ich würde darauf kein Gewicht legen, ob eine Verpflichtung durch feierliche Eidesleistung oder durch Handschlag an Eidesstatt stattfinde; ich wollte aber darauf aufmerksam machen, daß wir inzwischen bei der Berathung der Gemeindeordnung beschlossen haben, nicht blos die Mitglieder des Gemeindevorstandes, sondern auch alle Vertreter der Gemeinde in Eid und Pflicht zu nehmen. In der Konsequenz dieses Beschlusses scheint es zu liegen, daß nun auch die Kreisvertreter verpflichtet werden. Es würde wenigstens nicht abzusehen sein, aus welchen Gründen man die Gemeindevertreter und die Mitglieder des Kreisausschusses, nicht aber auch die Kreisvertreter eidlich verpflichten solle, wie die Kommission will. Ein eigentliches Amt wie es Staatsbeamte bekleiden, ist auch die Funktion der Mitglieder des Kreisausschusses nicht. Ich möchte daher vorschlagen, daß man dem Artikel 26 die Worte hinzufügte „die Mitglieder der Kreisversammlung bei ihrem Eintritt in dieselbe." Ob, was die Fassung betrifft, es zweckmäßiger sein wird „die Mitglieder der Kreisversammlung" in einen andern Artikel einzufügen, das wird die Kommission bei der schließlichen Redaction noch zu erwägen haben. Ich habe den Gegenstand hier nur erwähnt, weil hier zum erstenmal von einer Vereidung die Rede ist.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

des Abgeordn. Kisker.

Eben so die Mitglieder der Kreis-Versammlung bei ihrem Eintritt in dieselbe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordn. Kühne, der sich bereits früher gemeldet, hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne**: Mein Antrag geht dahin, den Art. 26 ganz zu streichen. Der Herr Vorredner hat gesagt, es passe nicht, daß ein aus der Mitte der Kreisversammlung gewählter Ausschuß vereidigt werden solle, während die Kreisversammlung nicht vereidet werde. Er hat darauf angetragen, daß auch die sämmtlichen Mitglieder der Kreisversammlung vereidet werden sollen, worauf natürlich der besondere Eid jedes Einzelnen wegfiele.

Mein Antrag aber geht vielmehr dahin, daß von einer Vereidigung ganz Abstand genommen würde, denn es handelt sich von einem Stadium der Volksvertretung sowohl beim Ausschusse, als bei der Kreisversammlung im Ganzen, und ich glaube, daß es deshalb einer Eidesleistung nicht bedarf, weil die Verfassung diese nur für die Kammern, welchen die Volksvertretung in höchster Instanz obliegt, bestimmt hat.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand mehr zum Worte gemeldet und auch der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat.

Wir kommen zur Abstimmung. Es wird angemessen sein, da der Veränderungs-Vorschlag des Abgeordn. Kisker nur ein Zusatz ist, zuerst über den Art. 26 nach dem Vorschlage der Kommission, event. nach der Fassung der Regierung und endlich über den Zusatz des Abgeordn. Kisker abzustimmen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel 26 nach dem Kommissions-Vorschlage zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

„Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amts-Antritte von dem Landrathe durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zu dem Zusatze, der von dem Abgeordn. Kisker vorgeschlagen ist. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Eben so die Mitglieder der Kreisversammlung bei ihrem Eintritt in dieselbe.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Zusatz ist abgelehnt.

Es folgen jetzt fünf Artikel, nämlich die Art. 27, 28, 29, 30, 31 bis Art. 31a., welche im Wesentlichen nur die Form des zu beobachtenden Geschäftsganges und der reglementarischen Bestimmungen enthalten, als z. B. daß der Vorsitzende bei Stimmengleichheit die Entscheidung hat 2c.

Es sind Veränderungs-Vorschläge zu den fünf Artikeln nicht eingegangen. Die Kommission hat die unveränderte Beibehaltung beantragt.

Ich will fragen:

Ob die hohe Versammlung geneigt ist, den Bericht über die fünf Artikel, mit Ausschluß des Art. 31a, welcher als ein Zusatz eingebracht ist, im Ganzen zu vernehmen, und wenn keine Einwendungen erfolgen sollten, auch im Ganzen über die verlesenen Artikel abzustimmen.

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 27.

„Der Kreis-Ausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung wenigstens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen."

Die erste Abtheilung hat vorgeschlagen, daß sich der Kreis-Ausschuß vierteljährlich, und die fünfte Abtheilung daß er sich alle zwei Monate versammle. Beide Anträge sind abgelehnt, da bei den mannichfachen, dem Kreis-Ausschusse übertragenen Geschäften und bei der ihm in Beziehung auf die Gemeinde-Angelegenheiten zustehenden Befugnisse derselbe sich mindestens monatlich zu versammeln haben wird, wenn nicht erhebliche Verzögerungen und Nachtheile herbeigeführt werden sollen. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer die Annahme dieses Artikels.

Art. 28.

„Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Genehmigung des Bezirksrathes bedarf."

Die zweite Abtheilung wird die Worte:

„welche der Genehmigung des Bezirksraths bedarf"

streichen; da es jedoch wünschenswerth erscheint, daß die Kreis-Versammlungen eines Bezirks einen Geschäftsgang beobachten, welcher nicht zu sehr von einander abweicht und da, um eine Gleichmäßigkeit in Bezug auf denselben herbeizuführen, dem Minister des Innern im Art. 70 die Befugniß beigelegt ist, provisorische Geschäfts-Ordnungen zu erlassen, so hat die Kommission diesen Antrag abgelehnt und erlaubt sich, der Kammer vorzuschlagen:

den Art. 28 anzunehmen.

Art. 29.

„Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme."

Bei der Berathung dieses Artikels wurde hervorgehoben, daß der Stellvertreter des Landraths nicht näher bezeichnet sei, und es wurde der Vorschlag gemacht, die Stellvertretung einem Mitgliede des Ausschusses zu übertragen. Dem steht jedoch entgegen, daß der Landrath in dem Kreis-Ausschusse die Regierung, als deren Organ, zu vertreten hat, und daß daher auch der Regierung die Befugniß bleiben muß, die Funktion des Landraths einem anderen Beamten nach freier Entschließung zu übertragen. Wollte man die Stellvertretung auf ein Mitglied des Kreis-Ausschusses übergehen lassen, so würde das Staats-Interesse gar nicht oder doch ungenügend vertreten sein, da von den Kreis-Abgeordneten mit Recht erwartet werden darf, daß sie die besonderen Interessen des Kreises vorzugsweise berücksichtigen.

Die Kommission hat daher den Artikel mit 13 Stimmen gegen 1 angenommen und beantragt, daß die Kammer diesem Beschlusse beitreten wolle.

Art. 30.

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderer Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt."

Gegen diesen Artikel sind keine Erinnerungen erhoben und wird dessen Annahme empfohlen.

Art. 31.

„Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staats-Behörde, vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung der Gründe zu geben."

Die erste Abtheilung wünscht die Worte in der dritten Zeile des ersten Satzes:

„oder das Staats-Interesse"

zu streichen. Die Kommission hat diesen Vorschlag einstimmig abgelehnt, weil es zu den wichtigsten Befugnissen des Vorsitzenden gehört, das Staats-Interesse wahrzunehmen, und weil er daher auch nicht zugeben darf, daß Beschlüsse, welche dieses Interesse verletzen, zur Ausführung kommen.

Die zweite Abtheilung hat vorgeschlagen, nach dem Worte „gleichzeitig" im zweiten Satze einzuschalten:

„die Mitglieder des Kreis-Ausschusses und"

Auch dieser Antrag ist mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Da der Ausschuß eine ausführende Behörde ist und es sich daher auch von selbst versteht, daß er Kenntniß davon haben muß, ob seinen Beschlüssen Folge gegeben wird oder nicht, so hat die Kommission den vorgeschlagenen Zusatz für überflüssig erachtet und beantragt, die Kammer wolle beschließen:

den Art. 31 des Gesetz-Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Art. 27 bis 31 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Art. 27.

„Der Kreis-Ausschuß versammelt sich zur regelmäßigen Sitzung wenigstens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen."

Art. 28.

„Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, welche der Genehmigung des Bezirksrathes bedarf."

Art. 29.

„Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme."

Art. 30.

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderer Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt."

Art. 31.

„Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amts wegen oder Geheiß der höheren Staats-Behörde, vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung der Gründe zu geben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die eben verlesenen fünf Artikel anzunehmen gedenken, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich bitte den Herren Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Nachdem die Kommission die Berathung über den Titel I. beendigt hatte, wurde von einem Mitgliede derselben folgender Zusatz-Artikel beantragt:

„Bei der Wahl des Landraths ist auf diejenigen Eingesessenen des Kreises, welche die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung für dieses Amt erfüllen, von der Regierung möglichst Rücksicht zu nehmen."

Diesem Vorschlage wurde entgegengestellt, daß er, wenn darin eine Abänderung der Bestimmung des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde liegen solle, welche der Regierung die Ernennung der Landräthe übertrage, unzulässig sei, daß aber, wenn darin nur ein Wunsch ausgesprochen werde, um der Regierung qualifizirte Eingesessene des Kreises zur Berücksichtigung bei Besetzung der Landrathsstellen zu empfehlen, dies nicht füglich den Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung bilden könne, und um so weniger erforderlich sei, als der Regierung selbst daran zu thun sein müsse, ihre Wahl bei Besetzung der Landraths-Aemter auf Männer zu lenken, die mit den Verhältnissen des Kreises bekannt seien und sich des Vertrauens der Eingesessenen zu erfreuen hätten. Es wurde ferner bemerkt, daß, da den Gemeinden und Kreisen die freie selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten verliehen sei, andererseits auch der Staat ihnen gegenüber Beamte haben müsse, die nur von ihm abhängig und durch keine Nebenrücksichten verhindert seien, das Interesse des Staats kräftig und gewissenhaft zu vertreten.

Zur Unterstützung des Antrags ist dagegen angeführt, daß darin keineswegs eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde liege, daß der Regierung vielmehr die Ernennung der Landräthe verbleibe und nur Gesichtspunkte aufgestellt seien, welche die Regierung bei ihrer Wahl zu leiten hätten, oder welche sie doch nicht ganz unberücksichtigt zu lassen habe. Wenn es auch begründet sei, daß die Regierung selbst wünschen müsse, daß die Landraths-Aemter mit Männern besetzt würden, welche mit den Verhältnissen des Kreises genau bekannt seien, und das Vertrauen der Eingesessenen sich bereits erworben hätten, so werde doch ohne die vorgeschlagene Bestimmung das Interesse des Kreises dem Interesse des Dienstes oft untergeordnet werden, während eine gewissenhafte Regierung, und diese müsse man voraussetzen, wenn der Antrag angenommen werde, darin einen bestimmten Anhalt für das von ihr zu beobachtende Verfahren finden werde. Diese Gründe, welche die Kommission für überwiegend hält, haben sie bestimmt, dem gemachten Vorschlage mit 9 gegen 8 Stimmen beizutreten und sie beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

Bei der Ernennung des Landraths (Art. 1) sind diejenigen Eingesessenen des Kreises, welche die gesetzlichen Bedingungen der Be-

fähigung für dieses Amt erfüllen, möglichst zu berücksichtigen.

Die geeignete Stelle auszuwählen, an welche diese Bestimmung aufzunehmen, wird der Schluß-Fassung des Gesetzes vorzubehalten sein.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Schriftführer Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich wollte mir gestatten, noch einige Bemerkungen anzuknüpfen. Ich gehöre bei diesem Vorschlage zur Minderheit und würde denselben nicht für angemessen erachten.

Die Vertretung der Kreise und Provinzen hat sich hauptsächlich und wesentlich mit den Kommunal-Angelegenheiten zu beschäftigen. Wäre nun der Landrath ein Kommunal-Beamter, dann würde ich es ganz gerechtfertigt finden, wenn man der Regierung eine derartige Bestimmung zur Erwägung gäbe, die sie dazu führen könnte, den Landrath aus den Kreis-Eingesessenen zu wählen. Ich gebe aber zu bedenken, daß die Functionen des Landraths sehr mannigfache sind, daß ihm besonders die Polizei des Kreises anvertraut werden muß, daß es in dieser Beziehung, namentlich mit Bezug auf die jetzigen Verhältnisse, sehr wünschenswerth ist, daß der Regierung ein Organ gegeben wird, welches ihr unbedingt Folge leistet; daß diese Stellung des Landraths aber dadurch wesentlich verändert sein würde, wenn der vorgeschlagene Zusatz für die Regierung eine Anweisung enthalten sollte. Ist sie aber keine Anweisung für die Regierung, dann ist sie, nach meiner Ueberzeugung, in einem Gesetze eine müßige Bestimmung. Ist sie aber eine Anweisung, dann ist schon in dem Berichte ausgeführt, daß eine solche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde direkt zuwiderlaufen würde. Ich kann es deshalb nicht für angemessen halten, den vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Man darf dabei nicht auf die früheren Zustände zurückkommen; man muß sich vergegenwärtigen, daß wir früher eine absolute Monarchie hatten, jetzt aber eine constitutionelle Monarchie haben. In ersterer konnte man sehr füglich die Wahl der Landräthe den Kreis-Vertretern überlassen, jetzt aber werden die Landräthe, nach meiner Ueberzeugung, unbedingt von der Regierung anzustellen sein, damit diese in ihnen die für sie erforderliche Stütze und Kraft findet und durch sie entwickeln kann. Ich bitte Sie deshalb in meinem eigenen Namen, dem Zusatze Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich kann mich ebenfalls nicht für den Antrag der Kommission erklären; meine Gründe weichen indessen von denen des Herrn Vorredners in einigen Punkten ab. Einmal halte ich es überhaupt für bedenklich, in einem Gesetze Wünsche auszusprechen, und ein Mehreres ist doch das, was gesagt worden ist, nicht. Ich glaube, daß eine wohlwollende und weise Regierung sich immer bereit finden lassen wird, gerade für die Landraths-Aemter Männer zu wählen, die bereits das Vertrauen des Kreises haben. Eine Regierung, die ein anderes System verfolgte, würde durch die Fassung, wie sie hier vorgeschlagen ist, in der That nicht gebunden sein; es würde aber eine solche Fassung die Folge haben, daß, wenn die Regierung, weil sie glaubt, einen befähigten Mann in dem Kreise nicht finden zu können und außerhalb des Kreises einen Mann hierzu wählt, sich dann der Frage ausgesetzt sehen würde, warum sie aus dem Kreise nicht irgend Jemanden genommen habe. Es würde demnach jede Ernennung, die außerhalb des Kreises erfolgte, allemal der Ausdruck eines Mißtrauens gegen diejenigen im Kreise selbst liegen, welche sich entweder selbst für qualifizirt zu dem Amte erachten oder von Anderen dafür gehalten werden. Das würde aber, meines Erachtens, keinen guten Erfolg haben. Wenn man darauf verzichten mußte, die Landräthe aus Wahlen hervorgehen zu lassen, wie es bisher der Fall war, so habe ich mich von dieser Einrichtung nur sehr schwer getrennt. Ich halte diese neue Einrichtung aber für eine durch die Umstände nothwendig gebotene.

Die Regierung hat bisher den Weg verfolgt, daß sie, wo es möglich war, die Vertreter der Landräthe aus den Kreisen gewählt hat; wo dies nicht möglich war, ist man dazu geschritten, interimistisch eine Verwaltung eintreten zu lassen, um auf diese Weise Gelegenheit zu haben, zu prüfen, ob ein Mann, der geeignet ist für die Geschäfte auch die Gabe besitzt, sich mit den Interessen des Kreises vertraut zu machen; dieser Weg wird auch künftig inne zu halten sein, und ich glaube, es wird der Regierung, wenn sie sonst den guten Willen hat, den Landräthen eine Stellung zu gewähren, wie die ist, in welcher sie bisher in so achtbarer und wohlthätiger Weise gewirkt und ihr Amt ausgeübt haben.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob derselbe noch etwas zu bemerken hat?

Dies ist nicht geschehen; wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Zusatz der Kommission zu Art. 31 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Bei der Ernennung des Landraths (Art. 1) sind diejenigen Eingesessenen des Kreises, welche die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung für dieses Amt erfüllen, möglichst zu berücksichtigen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Zusatz ist abgelehnt; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Titel II.

Von den Bezirken.

Bevor die Kommission zur Berathung der einzelnen Artikel dieses Titels überging, hatte eine allgemeine Diskussion stattgefunden, die zu folgenden Betrachtungen führte.

Der Bezirksrath ist ein neues, bisher in unserem Vaterlande nicht gekanntes Institut. Ob seine Einrichtung den gehegten Erwartungen entsprechen, ob er ein Gewinn für die Ausbildung des Gemeindewesens sein und einen günstigen Einfluß auf das allgemeine Wohl ausüben wird, darüber kann nur die Zukunft entscheiden. Sollte dieses Institut nicht zeitgemäß sein, so wird es nur eine kurze Dauer haben, da im Staatsleben Theorieen, welche nicht auf der Erfahrung beruhen, häufig zu Täuschungen führen und unhaltbar sind, auch der Grundsatz, daß das innere Staatsleben seine äußere Form zu bedingen hat, nicht aber umgekehrt eine äußere Form um das Staatsleben danach zu gestalten, erfunden werden kann, zu allen Zeiten seine Geltung behalten wird.

Schon im Jahre 1808 wollte man sachkundigen Männern eine Theilnahme bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gestatten. In der Instruction für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (§§. 17—22) wurde bestimmt, daß bei jeder Regierung 9 landständische Repräsentanten Sitz und Stimme haben sollten, deren Bestimmung es war, die öffentliche Administration mit dem Volke in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb zu beleben, Verbesserungen vorzuschlagen und sich und die Nation von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Verwaltung zu überzeugen. Diese Einrichtung hat sich jedoch nicht bewährt und in den späteren Instructionen für die Regierungen wird ihrer nicht mehr gedacht.

Es kam nun bei der Berathung in Anregung, ob etwa eine ähnliche Einrichtung wieder ins Leben zu rufen und den Mitgliedern des Bezirksraths bei Bearbeitung der Kommunalsachen Sitz und Stimme in dem Regierungs-Kollegium einzuräumen sein möchte. Dem steht jedoch die ganze Tendenz des vorliegenden Gesetzes entgegen, welches die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten im weiteren Sinne selbst gewählten unabhängigen Vertretern übertragen und die Einwirkung der Regierung nur insoweit vorbehalten hat, als es das Staats-Interesse unabweislich fordert.

Den Bezirksräthen würden ferner durch eine solche Einrichtung eine Betheiligung an den öffentlichen Verwaltungs-Angelegenheiten gestattet sein, die von der Regierung nur den von ihr angestellten und abhängigen Beamten zugestanden werden kann, andererseits würde aber der Einfluß der Bezirksräthe in Kommunal-Angelegenheiten erheblich vermindert sein, da sie auch, wenn alle Mitglieder einig, im Regierungs-Kollegium doch nur die Minderheit bilden und es leicht dahin kommen könnte, daß sie als eine Art von technischen Beamten betrachtet würden.

Dadurch aber würde die freie unabhängige Stellung der Bezirksräthe, die Hauptbedingung ihrer Existenz, gefährdet, das Vertrauen zu ihnen geschwächt und das Prinzip der Selbstverwaltung vernichtet werden.

Wenn von den Mitgliedern des Bezirksraths auch manche Opfer gefordert werden, und es zuweilen schwierig sein kann, dazu geeignete Personen aufzufinden, so wird man doch ja viel Gemeinsinn voraussetzen müssen, daß die zu einer so ehrenvollen Stellung Gewählten, dem an sie ergangenen Rufe auch willig folgen werden; daß aber in einem Regierungsbezirke, der durchschnittlich über 500,000 Einwohner zählt, nicht vier geeignete Personen zur Bildung des Bezirksrath vorhanden sollten, erscheint kaum denkbar.

Die in diesem Titel entwickelten Grundsätze, so nahm

die Kommission am Schlusse der Diskussion an, seien im Allgemeinen nur als eine Folge der Selbstverwaltung im Gemeindewesen zu betrachten, und welche Abänderungen der einzelnen Bestimmungen etwa nothwendig erscheinen möchten, werde sich bei der Erörterung der nachfolgenden Artikel ergeben.

Hierauf ist die Ueberschrift des Titels

„Von den Bezirken"

und der Artikel 32:

Art. 32.

„Die Bezirke (Regierungs-Bezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begränzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen."

da keine Erinnerungen erhoben wurden, angenommen und die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle diesem Beschlusse beitreten.

Präsident: Ich will zuerst die hohe Versammlung fragen:

Ob gegen die Ueberschrift dieses Titels etwas zu erinnern sich findet?

Wenn das nicht geschieht, so nehme ich an, daß dem Antrage der Kommission in dieser Beziehung beigetreten ist.

Dann frage ich:

Ob sich Jemand über den Artikel 32 zu äußern wünscht?

Auch das ist nicht geschehen, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Bezirke (Regierungs-Bezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begränzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 33.

„Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2) beauftragten Bezirks-Rath.

Der Bezirks-Rath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten.

Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf 6 Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt; gewählt ist derjenige, auf welchen die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten der Kreise des Bezirks, und zugleich die Mehrheit der Stimmen der ganzen Versammlung gefallen ist.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Bezirks, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in dem Bezirke aufgehalten hat."

Das erste Alinea hat die Kommission unverändert angenommen.

In dem zweiten Alinea ist von der zweiten Abtheilung vorgeschlagen, nach dem Worte:

„vier"

einzuschalten:

„bis acht."

Dieser Antrag ist verworfen, da zur Erwägung kam, daß bei den größten Regierungs-Kollegien ein, höchstens zwei Mitglieder genügen, um die Kommunal-Angelegenheiten zu bearbeiten, und daß daher die Anzahl von vier Bezirks-Deputirten in allen Fällen ausreichend erscheint. Ein größeres Kollegium wird außerdem in seinem Geschäftsgange leichter gehemmt, auch würde dadurch der dem Regierungs-Präsidenten gebührende Einfluß geschwächt werden; überhaupt ist es aber besonders im Staatsleben eine richtige Maxime, nicht mehr Kräfte zu verwenden, als der zu erreichende Zweck nothwendig bedingt.

Bei dem ersten Satze im dritten Alinea ist von der fünften Abtheilung beantragt, den Worten:

„die Letzteren"

hinzuzufügen:

„so wie außerdem für den Fall des außergewöhnlichen Ausscheidens zwei Ersatzmänner."

Die Kommission hat diesen Zusatz nicht angenommen, da eine Stellvertretung der gewählten Vertreter dem ganzen Entwurfe fremd ist, und für den Fall des außergewöhnlichen Ausscheidens eines Bezirks-Deputirten im Artikel 34 die erforderlichen Bestimmungen getroffen sind.

Es ist ferner von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagen, statt:

„auf sechs Jahre",

zu setzen:

„auf ein Jahr."

Dieser Antrag ist abgelehnt; denn abgesehen von der dadurch entstehenden und zu vermeidenden Vervielfältigung der Wahlen, ist der Zeitraum von einem Jahre noch nicht genügend, um sich mit den Geschäften des Bezirks-Raths vertraut zu machen.

Zu dem zweiten Satze in diesem Alinea sind verschiedene Abänderungs-Vorschläge eingebracht. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß diese Bestimmung einer Abänderung bedürfen wird, da sie nicht allein komplizirt ist, sondern ihre Ausführung unter Umständen gar kein Resultat liefern kann.

Es ist wohl denkbar, daß ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten des Bezirks, nicht aber die Mehrheit der Stimmen der Provinzial-Versammlung hat, und daß ihm umgekehrt die letztere zu Theil wird, während ihm die erstere fehlt.

Wenn eine Provinz z. B. aus 3 Bezirken besteht, jeder Bezirk aber aus 10 Kreisen, so würden überhaupt 30 Abgeordnete, und von jedem Bezirke 10 Abgeordnete vorhanden sein (Art. 42). Zur Wahl des Bezirks-Deputirten würden daher von Seiten der Abgeordneten des betreffenden Bezirks mindestens 6 Stimmen und von Seiten der ganzen Versammlung mindestens 16 Stimmen erforderlich sein. Wenn der Kandidat nun aber auch 6 Stimmen der Bezirks-Abgeordneten für sich hat, so kann er 24 Stimmen der ganzen Versammlung gegen sich haben, und wenn er umgekehrt diese 24 Stimmen für sich hat, so kann seine Wahl doch niemals erfolgen, wenn 6 Abgeordnete des Bezirks sich gegen ihn erklären.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes sind von den Abtheilungen folgende Abänderungs-Vorschläge gemacht worden:

1) Von der zweiten Abtheilung:

„die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jeden Bezirks-Deputirten zwei Kandidaten; aus der so gebildeten Kandidaten-Liste wählt die Provinzial-Versammlung den Bezirks-Deputirten."

2) Von der dritten Abtheilung:

„die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksrathes ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit ernennt."

3) Von der fünften Abtheilung:

„den Kreis-Versammlungen bleibt die Aufstellung einer Kandidaten-Liste überlassen, für welche von jeder Kreis-Versammlung ein Kandidat, und bei weniger als 12 Kreisen wenigstens 12 Kandidaten aufzustellen sind, unter denen die Provinzial-Versammlung 4 Bezirks-Deputirte auszuwählen hat."

Die Vorschläge der zweiten und dritten Abtheilung (ad 1 und 2) unterscheiden sich im Wesentlichen nur dadurch, daß der Provinzial-Versammlung zwei, beziehungsweise drei Kandidaten, von den Abgeordneten der betreffenden Bezirke vorgeschlagen werden sollen.

Die fünfte Abtheilung dagegen will die Aufstellung der Kandidaten-Liste nicht den Abgeordneten der Kreise des Bezirks, sondern den Kreis-Versammlungen überlassen, und für jeden Kreis soll ein Kandidat, mindestens aber sollen 12 Kandidaten aufgestellt werden.

In den Bezirken, welche nur 12 oder weniger Kreise haben, würden daher durchschnittlich für jeden Bezirks-Deputirten drei Kandidaten vorgeschlagen werden, während in den meisten Regierungs-Bezirken eine Ueberschreitung dieser Zahl stattfinden würde.

Die Kommission ist dem Vorschlage der dritten Abtheilung, nach welchem von den Abgeordneten des betreffenden Bezirks der Provinzial-Versammlung drei Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, beigetreten.

Da die Wahl der Bezirks-Deputirten der Provinzial-Versammlung übertragen und in dieser Beziehung ein anderer Vorschlag nicht gemacht worden, so erscheint es auch angemessen und dient zur Vereinfachung, wenn die Abgeordneten der betreffenden Bezirke und nicht die Kreis-Versammlungen die Kandidaten aufstellen.

Die Abgeordneten der Kreise sind in der Lage, ihre Ansichten auszutauschen und werden sich in den meisten

Fällen über die zu wählenden Kandidaten vereinigen, während es den einzelnen Kreis-Versammlungen schwieriger sein wird, geeignete und solche Kandidaten zu wählen, welche sich auch des Beifalls anderer Kreise zu erfreuen haben.

Die Aufstellung von drei Kandidaten ist in vielen ähnlichen Fällen üblich und hat sich als nützlich erwiesen, da, wenn weniger Kandidaten vorgeschlagen werden, das Recht der Auswahl zu sehr beschränkt ist und oft von dem Wahlrechte im eigentlichen Sinne des Worts nicht wird die Rede sein können.

Die Kommission empfiehlt daher der Kammer, das dritte Alinea in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Letzteren werden von den Provinzial-Versammlungen auf 6 Jahre gewählt. Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksraths durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksrathes ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt."

Das vierte Alinea, zu welchem keine Abänderungs-Vorschläge gemacht sind, ist unverändert angenommen.

Zu dem fünften Alinea sind von mehreren Mitgliedern der Kommission folgende Abänderungen beantragt:

1) Die Distrikts-Deputirten werden aus den Mitgliedern des betreffenden Regierungs-Kollegiums jedesmal auf ein Jahr gewählt.
2) Wählbar sind diejenigen, welche die im Art. 6 für die Kreistags-Abgeordneten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.
3) Wählbar ist jeder, der zum Geschwornen wählbar ist.
4) Bei diesen Wahlen hat jedoch die Provinzial-Versammlung vorzugsweise auf geeignete Landräthe oder Bürgermeister des Bezirks, oder auf solche Einwohner desselben zu rücksichtigen, welche das eine oder das andere dieser Aemter früher verwaltet haben.

Dieser letztere Vorschlag bezweckt einen Zusatz zu dem Artikel, während die übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen (1, 2 und 3) an Stelle des fünften Alinea's treten sollen.

Die Kommission hat den Antrag (ad 3):

„Wählbar ist jeder, der zum Geschwornen wählbar ist",

mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen und alle anderen Vorschläge abgelehnt.

Die Wahl der Deputirten aus den Mitgliedern der Regierung würde den ganzen Zweck des Instituts vereiteln, man würde ein zweites kleines Regierungs-Kollegium für Kommunal-Angelegenheiten bilden, dadurch auf der einen Seite die Vortheile, welche ein größeres Kollegium gewährt, verlieren, und auf der anderen eine selbstständige von der Staatsregierung unabhängige Behörde nicht schaffen; es würden aber dadurch auch für die Verwaltung selbst manche Verlegenheiten entstehen, und in manchen Fällen würde ein solcher Bezirksrath sich des vollen Vertrauens der Eingesessenen nicht zu erfreuen haben, noch weniger aber würde in ihm das Prinzip der Selbstverwaltung gewahrt sein.

Der Vorschlag, diejenigen für wählbar zu erklären, welche die in Art. 6 für die Kreistags-Abgeordneten vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil die Kommission es, da nur vier Deputirte für einen ganzen Regierungs-Bezirk zu wählen sind, für zweckmäßig und sehr wohl ausführbar hält, die Zahl der Wählbaren zu vermindern und auf solche Personen zu beschränken, die bereits durch ihre äußeren Verhältnisse eine mehr hervorragende oder doch eine solche Stellung haben, welche voraussetzen läßt, daß der Gewählte die zu einem Bezirks-Deputirten erforderlichen Eigenschaften, insbesondere die nöthige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit besitzen werde.

Diese Gründe haben die Kommission zugleich bestimmt, die Vorschriften in der Verordnung vom 3. Januar c. über Berufung der Geschwornen (§. 63), welche sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens nach den gemachten Erfahrungen bewährt haben, insoweit sie sich auf den Census beziehen, denn nur dieser konnte hier in Betracht kommen, auch bei der Wählbarkeit der Bezirks-Deputirten für anwendbar zu erklären, und dies umsomehr, als die Wählbarkeit dadurch von einem so erheblichen Census abhängig gemacht wird, daß darin eine Bürgschaft gefunden werden kann, der Bezirksrath werde keine dem Gemeindewesen oder dem Staate gefährliche Tendenzen verfolgen.

Den Vorschlag (ad d.), die Wahl vorzugsweise auf Landräthe und Bürgermeister oder auf Personen, welche ein solches Amt früher verwaltet, zu leiten, hat die Kommission mit großer Majorität abgelehnt.

Abgesehen von der dadurch eintretenden nicht zu rechtfertigenden Beschränkung bei der Wahl der Bezirks-Deputirten, ist es auch für den Staatsdienst und das Gemeindewesen nicht förderlich, wenn Landeräthe und Bürgermeister ihren eigentlichen Berufs-Geschäften noch mehr entzogen werden sollten, als es schon jetzt bei den neuen Staatseinrichtungen und dem damit verbundenen regen öffentlichen Leben der Fall ist. Ein zureichender Grund, Personen, welche früher das Amt eines Landraths oder Bürgermeisters bekleidet haben, zu bevorzugen, ist aber umsoweniger vorhanden, als nicht abzusehen ist, warum man ein gleiches Vorrecht nicht auch früheren Regierungs-Präsidenten, Räthen, Assessoren u. s. w. einräumen sollte.

Die Kommission trägt darauf an:

„die Kammer wolle beschließen, den Art. 33 in folgender Fassung anzunehmen:

„Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2) beauftragten Bezirksrath.

Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten.

Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf 6 Jahre erwählt. Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksraths ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Wählbar ist jeder, der das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde."

Präsident: Zu diesem Artikel sind verschiedene Verbesserungs-Anträge eingegangen; der eine befindet sich in der Drucksache Nr. 454.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß in Artikel 33 hinter den zweiten Absatz Folgendes eingeschaltet werde:

Für alle Angelegenheiten, in Beziehung auf welche der Bezirksrath die Aufsichtsbehörde für die Gemeinden und Kreise bildet, werden demselben zwei stimmberechtigte Mitglieder der Bezirks-Regierung beigefügt.

Triest, als Antragsteller.

Unterstützt von:

von Schaper. Möwes. von Brandt. von Bethmann-Hollweg. Stünzner. Hülsmann.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es ist ein Antrag schriftlich eingereicht worden, welchen ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Veränderungs-Vorschlag

zu Art. 33 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.
Das dritte Alinea wie folgt zu verändern:

Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung und aus deren Mitte gewählt.

Alinea 4 und 5 desselben Artikels fallen dann weg; auch wird das letzte Alinea des Artikels 34 wegbleiben oder geändert werden müssen.

Kühne.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Berathung und bitte diejenigen, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden.

Der Herr Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Sie sehen aus dem Kommissions-Berichte, daß dort die Frage, ob man das Institut des Bezirksraths der hohen Versammlung zur Annahme empfehlen soll oder nicht, im Allgemeinen zur Abstimmung gebracht worden ist, und daß sich die Minderheit dafür erklärt hat, dieses Institut vorläufig nicht einzuführen.

Ich habe zu dieser Minderheit gehört; nicht prinzipielle Gründe sind es gewesen, welche mich bestimmt haben, diesem Vorschlage mich nicht anzuschließen, sondern lediglich praktische Gründe. Es ist von Hause aus zugegeben, daß der Vorschlag der Regierung, wegen der Einrichtung der Bezirksräthe, vollkommen im Zusammenhange stehe mit dem Systeme der Vertretung der Gemeinden und der größeren Corporationen oder Verbände im Staatsleben, welche über den Gemeinden stehen, ein System, welches der Gemeinde-Ordnung und der ganzen Verfassung zu Grunde gelegt worden ist. Es würde eine Lücke entstehen, — ich gebe auch dies zu, — wenn man das Institut der Bezirksräthe herausnimmt. Allein auf der anderen Seite ist auch keine der anderen Institutionen, welche wir jetzt durch die Gemeinde-Ordnung und durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ins Leben rufen wollen, so vollkommen neu und so wenig durch irgend eine Erfahrung bei uns bewährt, als die Institution eines Bezirksrathes. Für alle anderen Institutionen finden Sie in den bestehenden Zuständen, wenn auch nicht die Materialien zum Aufbau schon vollständig vorbereitet, doch Analogieen, welche die Einführung rechtfertigen und an welche sich dieselbe anlehnen kann. Solche Analogieen finden die Provinzial-Versammlungen in den Provinzial-Landtagen, die Kreis-Ausschüsse und die Kreisversammlungen in den bisherigen Kreistagen und der Institution der Kreisdeputirten, die Vorschriften des Titels II. der Gemeinde-Ordnung in den Städte-Ordnungen, und die Bestimmungen des Titels III. der Gemeinde-Ordnung für die ländlichen Gemeinden wenigstens theilweise in dem Herkommen dieser Gemeinden.

Was aber den Bezirks-Rath betrifft, so kann nicht bestritten werden, daß für denselben in den bisherigen Einrichtungen gar kein Inhalt und Vorgang vorhanden ist, man müßte denn etwas Analoges in der Bestimmung der Verordnung vom Jahr 1808 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden ableiten, welche bekanntlich auch ständische Mitglieder in die Regierung berief, aber bei wenigen Regierungen zur Ausführung gekommen ist. — Die Institution des Bezirks-Raths ist aus der belgischen Provinzial- und Gemeinde-Ordnung entnommen, sie kann in unserem Vaterlande zur Zeit nur als ein Versuch, als ein Experiment angesehen werden. Man hat zwar gesagt, man möge dieses Experiment wagen, bewähre es sich nicht, so könne man ja immer wieder davon abgehen. Ich möchte diesen Satz umkehren und sagen, wir wollen Experimente in der Gesetzgebung doch mindestens so lange vermeiden, als wir nicht einige sichere Bürgschaft für ihr Gelingen haben. Wer noch so fest überzeugt ist von der Unvermeidlichkeit und Unentbehrlichkeit des Instituts des Bezirksraths, der wird doch zugeben müssen, daß das Gedeihen der ganzen Einrichtung wesentlich davon abhängt, ob die geeigneten Persönlichkeiten dafür zu finden sind. Ob geeignete Persönlichkeiten für die Bezirksräthe zu finden sein werden, ist außerordentlich zweifelhaft und jedenfalls heute zweifelhafter, als es wahrscheinlich nach 5 oder 10 Jahren sein wird.

Gönnen wir doch den übrigen Institutionen, die wir geschaffen haben, erst einige Zeit, Wurzel zu schlagen im Volke, ehe wir noch immer neue Einrichtungen hinzufügen. Wenn sich durch die Theilnahme an der Thätigkeit der Gemeinderäthe, der Kreis-Versammlungen, der Kreis-Ausschüsse und der Provinzial-Versammlungen die Befähigung zu einer praktischen erfolgreichen Wirksamkeit in Gemeinde-Angelegenheiten weiter und weiter im Volke verbreitet hat, dann wird es auch an Männern nicht fehlen, welche bereit sind, eine Stelle im Bezirksrathe zu übernehmen, und die mit dieser Bereitwilligkeit auch die erforderliche Befähigung dazu verbinden. Jetzt dürften in dieser Beziehung in einigen Bezirken Verlegenheiten entstehen. Daß auch jetzt schon geeignete Männer für die Bezirksrathstellen da sind, bezweifle ich nicht, daß gerade diese Männer sich zu dem Amte hergeben werden, ist mir mehr als zweifelhaft. Werden aber die rechten Persönlichkeiten nicht gefunden, dann wird ein großer Uebelstand um so greller hervortreten, der mit der Institution des Bezirksraths nach meinem Dafürhalten verbunden ist und auf den ich noch aufmerksam machen will, das ist die Stelle des Bezirksraths zur Regierung und zum Regierungs-Präsidenten. Der Bezirksrath soll die höhere Instanz bilden in allen Kommunal-Angelegenheiten. Meine Herren! Wer praktisch Jahre lang in Kommunal- und Polizeisachen gearbeitet hat, der wird zugeben, wie schwer, oder, richtiger, wie unmöglich es ist, in der Verwaltung diese beiden Gegenstände scharf aus einander zu halten. Der Bezirksrath oder das Regierungs-Kollegium werden sich daher immer und immer wieder in den ihnen zugewiesenen Ressorts berühren, und das einzige Korrektiv, was durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs gegeben ist, liegt in der Stellung und in der Person des Regierungs-Präsidenten.

Er soll beiden Kollegien, dem Bezirksrath und der Regierung, präsidiren und auf diese Weise Ausgleichungen herbeiführen. Man hat daran schon den Scherz geknüpft, daß der Regierungs-Präsident seine bisherige Stellung mit der eines Pascha's vertauschen würde, und gestatten Sie mir, damit die persönliche Bemerkung zu verbinden, daß ich es mir stets zur Ehre geschätzt habe, als Präsident an der Spitze eines ehrenwerthen Kollegiums zu stehen, daß ich mich aber durchaus nicht nach der Machtvollkommenheit eines Pascha's sehne, ebensowenig wie nach der Stellung eines französischen Präfekten. Aber jener Scherz hat auch seine ernste Seite. Es wird in der That dem Regierungs-Präsidenten zu viel aufgebürdet, wenn er zwei Kollegien präsidiren und es allein vermitteln soll, daß keine Ressort-Streitigkeiten entstehen.

Und nun, meine Herren, vergegenwärtigen wir uns, wie viel diese Bedenken an Bedeutung gewinnen, wenn die Hoffnung, daß wirklich geeignete Personen in den Bezirksrath gewählt werden, nicht in Erfüllung geht.

Ich wiederhole nochmals: diese Hoffnung gewinnt doch etwas mehr Grund, wenn die übrigen Institute, die durch die Gemeinde-Ordnung und durch das vorliegende Gesetz geschaffen werden sollen, erst ins Leben getreten sind und sich einigermaßen bewährt haben. Aus diesen Gründen werde ich für jetzt gegen die fünf Artikel des vorliegenden Entwurfs stimmen, welche von dem Bezirks-Rathe handeln.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Ich stimme dem geehrten Abgeordneten, der so eben die Tribüne verlassen hat, in vielen Punkten bei. Ich glaube auch, daß wir für die Bezirksräthe eine Analogie in den bisherigen Einrichtungen nicht haben, und daß dies das einzige Institut ist, über dessen Nützlichkeit wir uns mehr in Unklarheit befinden, als bei den anderen, die durch dieses Gesetz geschaffen sind.

Dessenungeachtet glaube ich, daß wir schwerlich davon abkommen dürfen, auch in dieser Instanz ein repräsentatives Element einzurichten. Unsere Gemeinde-Ordnung mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung hat bekanntlich, ehe sie uns vorgelegt ist und den mannichfachen Aenderungen unseres Ausschusses unterlegen hat, mancherlei Stadien durchlaufen. Eine erste, welche, wenn ich nicht irre, in dem Staatsanzeiger erschien und den Regierungen mitgetheilt wurde, enthielt eine vollständige Bezirksvertretung neben der Provinzialvertretung. Dagegen läßt sich das einwenden, daß eigentlich unsere Bezirke zu klein sind für eine korporative Vertretung; sie haben keine korporativen Interessen, sie haben nichts Naturwüchsiges. Das kann man nur in unseren Provinzen finden, auch die zusammengebrachten Landestheile sind durch die fast 30 Jahr bestehende Provinzialvertretung schon näher mit einander vereinigt. Auf der anderen Seite wären unsere Provinzen zu groß, um diese ständische Körperschaft als ein begleitendes und kontrollirendes Element für die Staatsverwaltung eintreten zu lassen. Diesem sollte begegnet werden dadurch, daß man die eigentlichen korporativen Elemente in der Provinzial-Versammlung vereinigte, dagegen kleinere Abtheilungen bildete für die Mitwirkung in der Verwaltung der Regierungsbezirke. Mit allem dem bin ich ganz einverstanden. Ich bin ganz der Meinung, daß wir sonst in Uebelstände kommen würden, und es würde so eine Instanz ganz fehlen und die ganze Stufenleiter unterbrochen werden. Wir können der Kreisversammlung, die beschließen soll über die wichtigeren Kreisangelegenheiten, selbst dem Gemeinderath, der in größeren Städten unmittelbar die Kreisversammlung bildet, als Kontroll-Instanz nicht füglich einen Einzelnen gegenüberstellen, kaum ein Kollegium.

Die Stadt Berlin z. B. stand unter der Regierung in Potsdam, wenn nun der Gemeinderath oder die Stadtverordneten mit dem Magistrate gemeinschaftlich in einer wichtigen Sache etwas beschlossen hatten und diese Beschlüsse dann in Potsdam umgestoßen oder modifizirt wurden, so gab das jedesmal Anstoß. Der Tadel hielt sich nicht an die Regierung im Ganzen, er griff die einzelne Abtheilung oder den Decernenten heraus, und diese hatten nicht diejenige Autorität, um abändernd oder reformirend für die Beschlüsse einer großen Körperschaft auszureichen. Dem kann nur begegnet werden, wenn nur eine ständische Körperschaft höherer Instanz da ist, die hier die Revisions-Instanz übernimmt. Dagegen glaube ich, daß die Art, wie nach dem Gesetzentwurf diese Instanz gebildet werden soll, sehr dringenden Ausstellungen unterliegt. Mir schien es nämlich, daß die Instanz nur gebildet werden könne allerdings von den Provinzialständen, aber auch aus der Mitte der Provinzialstände, daß die Provinzial-Versammlung in ihrer Gesammtheit das vertretende, in ihren Ausschüssen das mitverwaltende kontrollirende Element sei, daß also jede Provinzialvertretung zwei, drei oder in der Rheinprovinz allerdings fünf dergleichen Bezirks-

Ausschüsse zu bilden habe, so gut wie die Kreisversammlung auch Kreisausschüsse bildet. Diese Bezirksausschüsse würden dann die Functionen zu übernehmen haben, die hier den Bezirksräthen vorgeschrieben sind; sie würden, wenn die Provinzialversammlung zusammenberufen wird, sich mit ihr vereinigen, denn ihre Mitglieder bleiben zu gleicher Zeit Mitglieder der Provinzialversammlung, und gerade dies würde den sehr großen Vortheil haben, daß die Provinzialversammlung mit der vollen Sachkenntniß von dem Gange der Verwaltung in allen Regierungsbezirken ausgestattet bleibt und auf diese Weise ein sehr viel praktischeres Gutachten abgeben kann, als wenn sie für die einzelnen 14 Tage zusammenberusen wird und sich in Bezug auf die Wirklichkeit des Zustandes ihrer Provinz verlassen muß auf die Berichte, die ihr vorgelegt werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen von der Provinzialversammlung Bezirksräthe gewählt werden, aber nicht a.s der Bezirksverwaltung. Damit kommen wir dahin, daß wir für jeden Regierungsbezirk vier Beamte haben, die man ständische Regierungsräthe nennen könnte, oder volksthümliche, wie Sie wollen.

Das ist eine Art von Beruf, der fast etwas Amphibienartiges hat. Sie sollen Beamte sein und Vertreter und werden weder nach der einen oder anderen Seite hin genügen. Sollen sie wirklich als Decernenten eintreten, so werden sie in der Geschäftstüchtigkeit hinter dem jüngsten Assessor zurückstehen, und als Vertreter angesehen, fehlt ihnen alles Feld, auf dem sie schaffen können, was für das Beste des Volks geschehen soll. Ihre Thätigkeit soll sich darauf beschränken, den gewissermaßen ständischen Theil des Regierungs-Berichtes zu erstatten an die Provinzial-Versammlung, damit diese darüber entscheide. Wir gründen auf diese Weise eine Zweiköpfigkeit, die zu allerhand Oppositionen und Konflikten führt und außerdem kostspielig und ohne allen Nutzen ist.

Denn diese Herren können das nicht umsonst thun, sie werden ihren übrigen Geschäften ganz entzogen und können auf diese Weise doch nur entweder mit großen Opfern für sich oder mit anderweiten Opfern für die Staatskasse diesen Beruf versehen. Nehmen Sie statt ihrer Ausschüsse aus der Provinzial-Versammlung, so giebt dies eine ganz andere Stellung. Diesem Ausschuß würden besonders die Entscheidungen in Kommunal- und Servissachen zustehen. Der Artikel kommt so viel nicht vor, daß die Mitglieder der Provinzial-Versammlungen, welche zugleich Mitglieder des Bezirksrathes sind, jahraus und jahrein am Regierungssitze zu bleiben hätten. Es wird sich ihre Wirksamkeit vielleicht auf monatliche Zusammenkünfte beschränken, sie bilden dann mehr ein Spruchkollegium, welchem acta instructa vorgelegt werden, sie gewinnen durch diese wiederkehrende Beschäftigung mit den Gegenständen ihres Ressorts auch die Mittel, um in der Provinzial-Versammlung aus eigener Sachkenntniß sagen zu können, wie der Stand der Verwaltung in der Provinz ist, während dies Mittel verschlossen bleibt, wenn der Bezirksrath außerhalb der Provinzial-Versammlung steht. Es sind vielleicht nicht sehr Viele in der Versammlung, die aus eigener Anschauung von der eigentlichen Wirksamkeit der ständischen Regierungs-Mitglieder nach der Regierungs-Instruction von 1808 urtheilen können. Ich war zwar damals nicht hier, aber ich habe noch einige Trümmer von diesen ständischen Repräsentanten gekannt, welche den Regierungen zugeordnet waren. Ich kann versichern, daß sie dem Bilde, was ich vorhin geliefert habe, ganz entsprachen; sie waren weder Beamte noch Vertreter. Sie waren ständische Beamte, die aber aufgehört hatten, ständische Vertreter zu sein. Ich bitte Sie, mein Amendement zu prüfen, und empfehle es Ihnen zur Annahme.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Die beiden letzten Herren Redner haben hervorgehoben, daß die Einrichtung des Bezirksrathes eine durchaus neue und deshalb bedenkliche sei. Den Vorwurf der Neuheit, glaube ich, kann sich eine Institution gefallen lassen, wenn der Nachweis ihrer inneren Begründung zu führen ist. Und ich glaube, daß gerade für den Bezirksrath sich ein recht dringendes und lebendiges Bedürfniß herausgestellt hat. Der letzte Herr Redner hat selbst bereits hervorgehoben, wie mißlich es sei, wenn die Regierungen über die Angelegenheiten von großen Corporationen zu entscheiden hätten, mit denen sie in gar keiner Verbindung stehen. Die Sache läßt sich aber auch noch umfangreicher auffassen. Bei allen den großen Verdiensten, die unsere Regierungen haben, läßt sich nicht verkennen, daß sich bei ihnen häufig der Vorwurf, sie betrachteten die Sache vom grünen Tische aus, gerechtfertigt findet. Alle diejenigen Herren, welche früher Provinzialständischen Versammlungen beigewohnt haben, werden mir Recht geben, daß die Mißstimmung, die sich in diesen Versammlungen zeigte, viel weniger gegen Verordnungen von oben gerichtet war, als gegen gewisse Verwaltungsmaßregeln, gegen das Nichtnachgebende der Regierungen in Sachen, wo man glaubte, sie sollten nachgeben. Diesen Uebelständen wird gewiß am einfachsten und zweckmäßigsten begegnet, wenn man die Angelegenheiten, die vorzugsweise das Interesse der Gemeinden in Anspruch nehmen, gemeinschaftlich behandeln läßt, von Beamten und von solchen Leuten, die durch das Vertrauen der Bevölkerung auf diese Stelle gerufen werden.

Ich bin der Ansicht, daß der Zutritt der Mitglieder des Bezirksrathes die Autorität der Regierung keineswegs schwächen, sondern sie vielmehr wesentlich stärken wird. Nun hat der Herr Abgeordnete Kühne den Vorschlag gemacht, man solle die Bezirksräthe wählen aus der Provinzial-Vertretung. Ich habe mir gedacht, daß es die Regel sein würde, daß die Mitglieder der Provinzial-Vertretung ein so lebendiges Interesse haben würden, an den Verwaltungs-Angelegenheiten Theil zu nehmen, daß sie aus ihrer Mitte gerade diejenigen wählen würden, welche diesen Behörden an die Seite gestellt werden. Indessen schien es nicht nothwendig, in dieser Beziehung eine enge Gränze zu ziehen. Es lassen sich Ausnahmen von der Regel denken, es läßt sich annehmen, daß an dem Sitz der Regierung Männer sich befinden, die nicht in der Provinzial-Vertretung Platz haben, die aber doch des Vertrauens in so hohem Maße sich erfreuen, daß man es für zweckmäßig findet, ihnen dies Geschäft zu übertragen. Es schien nun nicht rathsam, eine solche Möglichkeit durch ein Gesetz abzuschneiden. Der Herr Abgeordnete Kühne hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der Bezirksrath in dem Zustand einer gewissen Isolirung sich befinden würde, wenn er nicht aus der Provinzial-Vertretung hervorgegangen sei. Ich erlaube mir hier auf den Artikel 38 aufmerksam zu machen; dort steht:

> „Der Bezirksrath erstattet alljährlich einen Bericht über die Bezirks-Angelegenheiten, und dieser Bericht wird dann veröffentlicht."

Der Bezirksrath wird also auf diese Weise immer in der Lage sein, von seinen Wahrnehmungen und Wirkungen Rechnung ablegen zu können. Ich wiederhole, daß ich es für sehr erwünscht halten würde, wenn die Bezirksräthe zusammengesetzt werden aus den Mitgliedern der Provinzial-Vertretung, daß ich es aber für bedenklich erachte, dies im Gesetz als eine Nothwendigkeit auszusprechen.

Abgeordn. **Triest:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Triest hat das Wort.

Abgeordn. **Triest:** Mein Vorschlag geht dahin, den Bezirksrath für die Angelegenheiten, in welchen er als Aufsichtsbehörde in Kommunal-Angelegenheiten fungirt, durch zwei Mitglieder der Bezirks-Regierung zu verstärken. Es würde dadurch eine aus Beamten und gewählten Vertretern des Landes gemischte Behörde gebildet, welche nach beiden Seiten den Anforderungen entsprechen würde, die an eine so wichtige Instanz mit Recht gemacht werden müssen. Es würde dadurch der Einfluß der Staats-Gewalt mehr gewahrt, als wenn der Regierungs-Präsident allein dem Bezirks-Rathe als Vorsitzender zugesellt wird. Der Einfluß der gewählten Mitglieder des Bezirks-Rathes bliebe immer noch ein hinreichender, ja ein überwiegender, da die gewählten Mitglieder auch nach meinem Vorschlage die größere Stimmenzahl behalten, so daß die volksthümliche Richtung des Instituts auch nach meinem Vorschlage gesichert bleibt. Ich verkenne indeß nicht, daß die Aussicht, daß mein Vorschlag angenommen werde, nicht groß ist, da ich dadurch eine Stärkung der Staats-Gewalt herbeiführen will, welche noch über die von der Regierung vorgeschlagene hinausgeht. Indeß kann mich dies nicht abhalten, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß eine solche Zusammensetzung die zweckmäßigste sein würde. Ich habe in meinen amtlichen Verhältnissen früher vielfach die Erfahrung gemacht, daß die Wirksamkeit der Bezirks-Regierungen hauptsächlich durch deren gänzliche Sonderung von den ständischen Elementen geschwächt worden ist. Diese gänzliche Trennung hatte häufig die Folge, daß dieselben Interessen von den Verwaltungsbehörden und den Ständen der Provinz oft nach ganz verschiedenen Richtungen behandelt wurden. Die so auseinandergehenden Bestrebungen beider konnten nur mit Schwierigkeit durch die Central-Behörden in Einklang gebracht werden, und schon lange vor dem vorigen Jahre ist daher vielfach der Wunsch gehegt, daß darin eine Abänderung eintreten möge, dahin, daß die Bezirks-Regierungen durch geeignete Einsassen des Bezirkes verstärkt würden, aber nicht in dem Maße, daß der Einfluß der Staats-Gewalt sich dem dieser gewählten Mitglieder gänzlich unterordne.

Ich muß zur weiteren Begründung meines Vorschlages zunächst den theoretischen Gesichtspunkt hervorheben. Ich halte es für bedenklich, das Recht der Ober-Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung lediglich als Ausfluß der Volksvertretung zu betrachten und nach diesem Gesichtspunkte zu ordnen. Das Oberaufsichts-Recht ist ein Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt, und diese muß vom Staate ausgehen, sowohl in der Monarchie wie in der Republik; auch in der letzteren wird alle obrigkeitliche Gewalt durch Verleihung oder Ernennung seitens derjenigen entspringen müssen, die den Staat repräsentiren. Es ist damit nicht gesagt, daß alle Beamten von der Staatsgewalt ernannt werden sollen, auch die Bestätigung der aus der Wahl hervorgehenden kann den obrigkeitlichen Charakter verleihen. Man hat sich freilich gewöhnt, nur die Justiz und Polizei als obrigkeitliche Functionen zu betrachten, die von der Staatsgewalt ausgehen müßten, ohne zu bedenken, daß man die Obrigkeit damit außer Verbindung mit den Functionen

setzt, die ihr am meisten einen wohlthuenden Charakter verleihen, mit denen, welche sich auf Regelung der inneren Verhältnisse des Landes, auf Förderung des Wohlstandes und der Bildung beziehen. Zu ihnen gehört auch das Recht der Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinden. Dies Recht hat nichts mit der Selbstverwaltung gemein. Es sind daher sowohl dem Bezirksrathe wie dem Kreisausschusse zwei ganz verschiedene Befugnisse überwiesen. Das Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung kann sehr wohl dem Staate belassen werden, ohne der freiesten Entwickelung des Gemeindelebens Eintrag zu thun, die man in einem freien Staate allerdings hauptsächlich zu wünschen hat. Das Aufsichtsrecht würde Niemand von den Attributen der Obrigkeit trennen, wenn nicht Verwaltung und Justiz bei uns schon lange gesondert wären, und wenn man sich durch diese Trennung nicht gewöhnt hätte, vornehmlich die Handhabung der Justiz als obrigkeitliche Function zu betrachten. Bei dieser Trennung ist kein Grund vorhanden, aus welchem den Verwaltungsbehörden nicht das Aufsichtsrecht belassen werden sollte, nur sind denselben zweckmäßige Vertreter des Landes zuzugesellen, wie es nach der früheren Regierungsinstruction beabsichtigt war und wie Aehnliches in der Städteordnung durchgeführt ist. Auch in der Gerichtsorganisation finden sich verwandte Einrichtungen, indem den Handelsgerichten sachkundige Männer zugesellt sind. Nichts kann einem constitutionellen Staate mehr entsprechen, als eine solche Einrichtung; allein den Schwerpunkt dieser obrigkeitlichen Gewalt auf die gewählten Mitglieder des Bezirksrathes zu verlegen, scheint mir bedenklich. Ich bin daher zu dem Vermittelungs-Vorschlage gekommen, außer dem Regierungs-Präsidenten noch zwei Mitglieder der Bezirks-Regierung dem Bezirksrathe zuzufügen. Man wird einwenden, es werde der Einfluß des Regierungs-Präsidenten dadurch geschwächt werden, dem möchte ich aber widersprechen. Der Regierungs-Präsident ist, wenn es bei dem Entwurfe bleibt, im Bezirksrathe auch nur Vorsitzender eines Kollegiums. Dies Verhältniß würde durch meinen Vorschlag nicht geändert, aber es würde durch seine Annahme bewirkt. Der Regierungs-Präsident, der doch nicht alle Geschäfte des Bezirksrathes selbst speziell bearbeiten kann, sich nicht lediglich auf unselbstständige, auf Büreau-Beamte zu stützen nöthig hat, sondern neben den gewählten Vertretern im Bezirksrathe Beamte finden wird, die mit Ehrgefühl und Selbstständigkeit den Beruf wahrnehmen werden, für den sie durch ihr ganzes Leben ausgebildet sind.

Um noch weiter die praktischen Vortheile dieser Einrichtung hervorzuheben, so hat schon der Abgeordnete Kühne bemerkt, daß nach seinen Erfahrungen die amtliche Wirksamkeit der Bezirksräthe manche Schattenseite darbieten dürfte. Man möge die ausgezeichnetsten Männer des Bezirks wählen; sie werden in der Regel Grundbesitzer sein, die durch Privatgeschäfte reichlich in Anspruch genommen werden. Es ist keineswegs zu erwarten, daß nur alle Vierteljahre oder auch nur monatlich Versammlungen des Bezirksrathes stattfinden werden. Wenn man aufmerksam den Entwurf der Gemeinde- und der Kreis- und Bezirks-Vorstände durchgeht, so wird man finden, daß die Geschäfte der Bezirksräthe oft so schleunige sein werden, daß sie nicht acht Tage aufgeschoben werden können. Der Regierungs-Präsident wird nur in den seltensten Fällen von der Befugniß Gebrauch zu machen geneigt sein, dergleichen Geschäfte vorläufig unter seiner Verantwortlichkeit auszuführen. Es wird also sehr nützlich sein, wenn er sich auf bestimmte Beamte verlassen kann, welche die Geschäfte im Gange erhalten. Auf der anderen Seite wird auch dadurch die erwünschte Verbindung der Geschäfte des Bezirksrathes mit denen der Bezirks-Regierung in Bezug auf Polizei- und Gewerbe-Angelegenheiten beibehalten; es findet ein vielfacher Zusammenhang dieser Geschäfte mit den Kommunal-Angelegenheiten statt, und es wird dieselben nach beiden Richtungen fördern, wenn dem Bezirksrathe zwei stimmberechtigte Mitglieder der Bezirks-Regierung beigefügt werden. Ich glaube, hiermit meinen Antrag hinreichend motivirt zu haben.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Berathung eingegangen; ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Auf Schluß der Debatte wird angetragen.

Stünzner. von Ritz-Lichtenow.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand gegen den Schluß sprechen will oder für denselben?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Bernuth (liest):

Für:
Graf von Helldorf.

Gegen:
Kühne.
Sägert.
von Bassewitz.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß der Berathung ist angenommen.

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich will mir nur wenige Bemerkungen erlauben. Dem Vorschlage des Abgeordneten von Triest kann ich nicht beitreten, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil dadurch das Uebergewicht, welches durch zwei Mitglieder der Regierung von Seiten der Verwaltungsbehörde erlangt würde, meines Erachtens sich nicht rechtfertigen läßt. Ich gebe zu erwägen, daß §. 36 die Bestimmung enthält, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit des Regierungs-Präsidenten und zweier Deputirten gehört; es wäre doch ein eigenthümliches Verfahren, wenn der Präsident mit seinen beiden Regierungsräthen die Kommunal-Verwaltung in die Hand nehmen und Beschlüsse fassen wollte, die von selbst gewählten Vertreter des Kreises ausgehen sollen. Außerdem ist dem Regierungs-Präsidenten gar nicht genommen, daß er im Bezirksrath Mitglieder der Regierung zuzieht, sobald er es für erforderlich und rathsam hält. In dem Art. 37 ist ihm diese Befugniß ausdrücklich beigelegt. Daß diese Räthe keine Stimme abzugeben haben, scheint mir einleuchtend, wenn nicht der ganze Bezirksrath vernichtet werden soll. Dann erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Man könnte noch ein anderes Bedenken gegen den Bezirksrath haben. Bei uns ist man nämlich sehr gewohnt, daß alle Autorität im Staate von Beamten gehandhabt wird.

Nun sind allerdings die Bezirksräthe keine Beamten. Ich finde es sehr natürlich und vollständig gerechtfertigt, daß man, da bei uns alle Autorität vom Könige ausgegegangen ist, auch in den Beamten die Träger dieser Autorität gesehen hat. Andererseits kommt dazu, daß sich nicht verkennen läßt, daß die Beamten mit Treue und Hingebung sich ihren Amtspflichten gewidmet haben, und daß diese beiden Eigenschaften zu allen Zeiten volle Anerkennung finden werden. Wenn die Bezirksräthe erst eine gewisse Reihe von Jahren bestanden haben werden und mit diesen Eigenschaften sich ihrem Berufe hingeben, dann wird auch der Bezirksrath sich Vertrauen erwerben. Der Einwand, den man ferner gemacht hat, daß nämlich der Bezirksrath eine neue Institution sei, die nach dem Berichte der Kommission selbst sich in ihren segensreichen Folgen noch nicht hinreichend beurtheilen lasse, ist ein solcher, den man jedem Gesetze, jeder Bestimmung, und zwar noch viel wichtigeren, machen kann. Wenn ferner, und darauf will ich zum Schluß noch kommen, bemerkt ist, daß die Stellung des Präsidenten eine viel schwierigere sein würde, so gebe ich das zu; aber ich bin davon überzeugt, daß die meisten Regierungs-Präsidenten, und besonders die Herren Abgeordneten, von denen diese Befürchtung ausgesprochen ist, es vollständig verstehen werden, diese beiden Berufspflichten zu verbinden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst würde der Antrag des Abgeordneten Kühne kommen, welcher eine Veränderung des Artikels verlangt; dann der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Triest, welcher eine Einschaltung in den Artikel wünscht.

Ich frage:

Ob Jemand eine Einwendung zu machen hat?

Abgeordn. **Kuh:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Kuh hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich würde auf Theilung der Frage bei dem Amendement des Abgeordneten Kühne, nämlich darauf antragen, die Worte: „aus deren Mitte" besonders zur Abstimmung zu stellen.

Präsident: Die genannten Worte sind der Inhalt des Antrages.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Dürfte ich wohl bitten, das Amendement noch einmal verlesen zu lassen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Kühne nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

„Die Kammer wolle beschließen:
das dritte Alinea wie folgt zu verändern:
„Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung und aus deren Mitte gewählt."
Alinea 4 und 5 desselben Artikels fallen dann weg, auch wird das letzte Alinea des Artikels 31 wegbleiben oder geändert werden müssen."

Kühne.

Präsident: Es handelt sich also allein darum, ob die Worte „aus deren Mitte"

an der betreffenden Stelle aufgenommen werden sollen. An die Bejahung der Frage würden, nach der Meinung des Antragstellers, Veränderungen geknüpft sein, welche sich bis in den Artikel 34 zu erstrecken hätten.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ja, insofern es aber mit der Annahme des Amendements des Abgeordneten Kühne zusammenhängt, daß dann Alinea 4 und 5 wegfallen, so ist darin doch immer noch eine Veränderung gegen den Antrag der Kommission enthalten.

Präsident: Allerdings ist dieses der Fall. Aber ich kann den Antrag nicht wohl anders stellen, als er gemacht ist.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Wenn für den Fall, daß das Amendement des Abgeordneten Kühne verworfen wird, noch ein anderer Antrag zu dem Kommissions-Antrage für zulässig gehalten würde, so verzichte ich hier auf die Theilung.

Präsident: Wenn im Falle der Verwerfung des Antrages des Abgeordneten Kühne der Herr Abgeordnete eine Theilung der Fragen über den Artikel zu machen gedenkt, so bitte ich jetzt darum.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich würde bitten, den Artikel in folgender Weise in der Abstimmung zu theilen: Alinea 1 und 2 würden stehen bleiben können. Dann wäre nach meiner Meinung das dritte Alinea so zu theilen, daß erst der Satz käme:

„Die letzteren" bis „6 Jahre erwählt",

dann der Satz von den Worten:

„Die Abgeordneten" bis „erwählt."

Hierauf käme dann das vierte Alinea

„Alle 3 Jahre" bis „werden"

für sich. Endlich das fünfte Alinea in zwei Theilen, von denen der erste den Anfang von

„Wählbar" bis „angehört hat",

der zweite das Uebrige enthält.

Präsident: Ich habe dagegen nichts einzuwenden. Es würden auf diese Weise etwa 10 Fragen zu stellen sein. Wenn also die hohe Versammlung der Meinung beitritt, so werde ich dem Vorschlage Folge geben.

Ich frage:

Ob Jemand eine Einwendung zu machen hat?

Das ist nicht geschehen, und ich bitte, nun den Antrag des Abgeordneten Kühne zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Das dritte Alinea wie folgt zu ändern:
> „die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung und aus deren Mitte gewählt."
> Alinea 4 und 5 desselben Artikels fallen dann weg, auch wird das letzte Alinea des Artikels 34 wegbleiben oder geändert werden müssen.

Präsident: Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung den Antrag annehmen will?

Ich bitte diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten Triest, auf Theilung des Artikels, keinen Einfluß hat. Ich werde ihn also, um die folgenden Fragen einfacher zu stellen, vorher zur Abstimmung bringen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
> daß in Artikel 33 hinter den zweiten Absatz Folgendes eingeschaltet werde:
> Für alle Angelegenheiten, in Beziehung auf welche der Bezirksrath die Aufsichts-Behörde für die Gemeinden und Kreise bildet, werden demselben zwei stimmberechtigte Mitglieder der Bezirks-Regierung beigefügt.
>
> Triest, als Antragsteller.
>
> Unterstützt von:
> von Schaper. Möwes. von Brandt. von Bethmann-Hollweg. Stünzner. Hülsmann.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem Artikel und zwar zu den beiden ersten Abschnitten und dem ersten Absatze im dritten Abschnitte, welche zusammen zur Abstimmung kommen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 33.

> Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2.) beauftragten Bezirksrath.
> Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten.
> Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese drei Sätze des Artikels annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Jetzt würde der zweite Satz des dritten Abschnitts zur Abstimmung kommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksrathes ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, nunmehr den folgenden Satz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Der folgende Satz soll getheilt werden, bis „angehört hat".

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> Wählbar ist Jeder, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nun, den Artikel bis zu Ende zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

> und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist auch dieser Satz und sonach der ganze Artikel unverändert nach dem Vorschlage der Kommission angenommen. Ich möchte mir nun einen Vorschlag erlauben, die folgenden Artikel in ähnlicher Weise, wie frühere, zu behandeln. Wenngleich sie durch die Kommission eine etwas veränderte Fassung erhalten haben, so enthalten sie nur Formsachen, die auf bereits angenommenen allgemeinen Grundsätzen beruhen. Veränderungen dazu sind nirgends vorgeschlagen. Es fragt sich, ob es der hohen Versammlung angemessen erscheinen wird, über diese Artikel im Ganzen abzustimmen, und zwar einschließlich des Artikels 38.

Ich frage:

Ob sich ein Bedenken findet?

Der Herr Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ich glaube doch, da die Mitglieder den Bericht gelesen haben, daß es nicht unzulässig sein dürfte, blos die Artikel zu verlesen. Dieselben enthalten nur Formalien.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat sich damit einverstanden erklärt:

Ich frage aber:

Ob irgend Jemand einen Einwand dagegen zu machen hat?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich bitte den Herrn Schriftführer, die Artikel fortlaufend zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 34.

> „Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksrathes finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt.
> Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten werden von dem Ober-Präsidenten veranlaßt.
> Die ausscheidenden Deputirten bleiben bis zum Ein-

tritte der neugewählten Mitglieder des Bezirksrathes im Amte.

Die Bezirks-Deputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungs-Präsidenten in Eid und Pflicht genommen."

das Alinea 1, 2 und 3 unverändert, das Alinea 4 aber in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Bezirks-Deputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungs-Präsidenten durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen."

Artikel 35.

„Der Regierungs-Präsident beruft den Bezirksrath, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

Der Regierungs-Präsident hat den Vorsitz bei den Berathungen und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. In Behinderungsfällen wird seine Stelle von einem Ober-Regierungsrathe vertreten.

Der Regierungs-Präsident leitet und vertheilt die Geschäfte und bewirkt die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksrathes. Die Ausführung gesetzwidriger oder das allgemeine Interesse verletzender Beschlüsse hat er von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde zu suspendiren und darüber die Entscheidung des Staats-Ministeriums einzuholen."

Artikel 36.

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Regierungs-Präsidenten und zweier Deputirten erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen derselben sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Bezirksrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, die der Genehmigung des Ober-Präsidenten bedarf."

Artikel 37.

„Der Bezirksrath giebt sein Gutachten über die ihm von dem Regierungs-Präsidenten vorgelegten Fragen ab.

Der Regierungs-Präsident kann, so oft es dem öffentlichen Interesse förderlich erscheint, zu den Sitzungen des Bezirksrathes Mitglieder der Bezirks-Regierung und zu den Sitzungen der letzteren Bezirks-Deputirte zuziehen, um Vorträge zu halten und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Befugnisse des Bezirksrathes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden bestimmt die Gemeinde-Ordnung."

Von einem Mitgliede der Kommission ist zum ersten Alinea folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Dem Bezirksrathe liegt die Vertheilung des Zuschußfonds zu Gemeinde-Wegebauten und der Zuschüsse zur Hebung der Landes-Kultur ob."

Die Kommission hat diesen Antrag mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Wenn eine solche Bestimmung auch an sich nicht unzweckmäßig erscheint, so betrifft sie doch keine Kommunal-Angelegenheit; ob und welche anderen Gegenstände etwa noch der Entscheidung des Bezirksraths zu unterwerfen sein möchten, gehört nicht in die Gemeinde- und Bezirks-Ordnung, wird vielmehr besonderen Gesetzen vorbehalten sein.

In der letzten Zeile des zweiten Alinea wünscht ein anderes Mitglied der Kommission dem Worte:

„Berathungen"

hinzuzufügen:

„mit Stimmrecht."

Auch dieser Vorschlag hat die Zustimmung der Kommission nicht erhalten. Kann es auch angemessen sein, die Bezirks-Deputirten den Sitzungen der Regierung beiwohnen zu lassen, um die Ansichten erfahrener, unabhängiger und sachkundiger Männer zu hören und zu benutzen, so wird ihnen doch ein Stimmrecht in Verwaltungs-Angelegenheiten des Staats, und um diese handelt es sich in den Regierungs-Kollegien, nicht beigelegt werden dürfen. Noch weniger aber darf den Mitgliedern der Regierung, welche der Präsident bei den Berathungen des Bezirksrathes zuzuziehen für gut hält, ein Stimmrecht zugestanden werden, da sonst die Selbstständigkeit des Bezirksrathes zu jeder Zeit und bei jeder wichtigen Frage von dem Regierungs-Präsidenten aufgehoben werden könnte.

Bei dem 3. Alinea ist vorgeschlagen, statt der Worte:

„die Gemeinde-Ordnung"

zu setzen:

„das Gesetz."

Dieser Antrag ist ohne weitere Bemerkung als zweckmäßig angenommen.

Die Kommission beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

„das Alinea 1 und 2. des Artikels 37 unverändert, das Alinea 3 aber mit der Abänderung anzunehmen, daß an die Stelle der Worte:

„die Gemeinde-Ordnung"

die Worte treten:

„das Gesetz."

Artikel 38.

„Die Etats für die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten und die Rechnungen werden alljährlich von der Provinzial-Versammlung festgestellt. Zur Bestreitung der für die Bezirks-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben kann die Provinzial-Versammlung dem Bezirke Leistungen auferlegen und dieselben auf die Kreise oder die Gemeinden des Bezirkes vertheilen.

Umlagen von mehr als 5 Prozent der direkten Staatssteuern oder nicht nach dem Fuße dieser Steuern vertheilte Leistungen können nur durch ein Gesetz auferlegt werden.

Auch zu Anleihen für den Bezirk bedarf es eines Gesetzes.

Der Bezirksrath erstattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche die bis dahin verlesenen Artikel anzunehmen gedenken, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Artikel sind angenommen.

Es folgt nun ein Artikel, auf dessen Streichung die Kommission angetragen hat. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, darüber zu berichten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Zu diesem Artikel sind folgende Anträge gestellt:

1) die erste Abtheilung will, daß im 2ten Alinea ausgedrückt werde, daß die Mahl- und Schlachtsteuer, so lange sie noch besteht, als Umlagefuß benutzt werden könne;

2) die zweite Abtheilung beantragt:

a) in dem ersten Alinea in der letzten Zeile die Worte:

„oder die Gemeinden"

zu streichen;

b) dem 2ten und 3ten Alinea folgende Fassung zu geben:

Umlagen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern oder nicht nach dem Fuße dieser Steuern vertheilte Leistungen oder Beiträge zur Ausgabe über drei Jahre hinaus können nur unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen auferlegt werden.

Auch zu Anleihen für den Bezirk bedarf es der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

3) die fünfte Abtheilung will im ersten Alinea nach dem Worte:

„alljährlich"

einschalten:

„von dem Bezirksrathe vorgelegt wird."

4) Ein Mitglied der Kommission hat beantragt:

das 1ste, 2te und 3te Alinea zu streichen.

Die Kommission ist diesem Vorschlage beigetreten, und sind dadurch die Anträge der Abtheilungen beseitigt. Die Kommission ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der Bezirk keine Corporation bilde, sondern nur eine Verwaltungs-Einrichtung sei, die dadurch bedingt werde, daß es unzweckmäßig erscheine, für die ganze Provinz nur eine höhere Instanz für Kommunal-Angelegenheiten zu haben, indem dadurch Weiterungen und Verzögerungen entstehen, auch die eigenthümlichen Verhältnisse in den einzelnen Regierungs-Bezirken leicht die erforderliche Berücksichtigung nicht finden würden. Der Bezirksrath sei daher auch, da er korporative Rechte nicht vertrete, lediglich eine Verwaltungs-Behörde für bestimmte Zwecke, und er so wenig, wie die Provinzial-Versammlung, werde dem

Bezirke als solchem, da derselbe keine Corporation bilde, Abgaben oder Leistungen aufzuerlegen oder auf denselben zu vertheilen haben. Jedenfalls werde es einen übelen Eindruck machen, wenn man außer den von den Vertretern für die Gemeinden-Kreise und Provinzen zu bewilligenden Ausgaben nun auch noch ganze Bezirke mit Abgaben, welche die Provinzial-Versammlung festsetze, belasten wolle. Wenn man aber der Provinzial-Versammlung auch eine solche Befugniß zugestehe, so sei hier nicht der Ort, darüber Bestimmungen zu treffen, vielmehr werde bei der Erörterung über die der Provinzial-Versammlung beizulegenden Rechte auch das Erforderliche darüber, ob sie Ausgaben für einzelne Regierungs-Bezirke beschließen könne, anzuordnen sein.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß die Ausgaben und Steuern sich durch das im Artikel 38 vorgeschriebene Verfahren keinesweges vermehren dürften, da schon jetzt manche Kommunal-Angelegenheiten, wie z. B. Bezirks-Straßen, Irren- und Armen-Anstalten, Feuer-Sozietäten u. s. w., sich nur auf einen Regierungs-Bezirk erstreckten und die Lasten für dieselben daher auch ferner von den Eingesessenen des Bezirks aufzubringen, die Verwaltung derselben aber dem Bezirksrathe zu übertragen sein würde, dem wurde jedoch entgegnet, daß dergleichen Bezirks-Angelegenheiten in der Regel zu dem Ressort der Kommunal-Landtage gehörten, deren Fortbestehen auch in der Folge nicht zu umgehen sein dürfte; sollte dieser Fall aber auch nicht eintreten, so werde die Provinzial-Versammlung auf Grund des Artikels 59, welcher sie ermächtige, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen, in den Stand gesetzt sein, auf die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten ihren Einfluß zu üben.

Die Verwaltung der eigentlichen Bezirks-Angelegenheiten sei aber (nach Artikel 32 und 33) dem Bezirksrathe übertragen, und es handle sich hier nur darum, ob man hier der Provinzial-Versammlung die Befugniß beilegen wolle, zur Bestreitung für Bezirks-Angelegenheiten die Eingesessenen des Bezirks mit Abgaben zu belasten.

Nach Erwägung dieser Gründe hat sich die Kommission für Streichung des Alinea's 1, 2 und 3 entschieden. Gegen das 4. Alinea hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle das erste, zweite und dritte Alinea des Artikels 38 streichen, das vierte Alinea dagegen in unveränderter Fassung annehmen und es dem Artikel 37 anschließen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Art. 38 bis zu dem Schlußsatze zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bernuth** (liest):

Artikel 38.

Die Etats für die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten und die Rechnungen werden alljährlich von der Provinzial-Versammlung festgestellt. Zur Bestreitung der für die Bezirks-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben kann die Provinzial-Versammlung dem Bezirke Leistungen auferlegen und dieselben auf die Kreise oder die Gemeinden des Bezirkes vertheilen.

Umlagen von mehr als 5 Prozent der direkten Staatssteuern oder nicht nach dem Fuße dieser Steuern vertheilte Leistungen können nur durch ein Gesetz auferlegt werden.

Auch zu Anleihen für den Bezirk bedarf es eines Gesetzes.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Theil des §. 38 gegen den Antrag der Kommission annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Theil des Paragraphen ist abgelehnt.

Der Schlußsatz ist bereits bei dem vorhergegangenen Artikel angenommen, er fällt also hier von selbst weg.

Ich bitte jetzt den Herrn Berichterstatter, einzuhalten.

Da es bei der vorgerückten Tageszeit nicht mehr passend erscheint, weiterzugehen, so halte ich mich verpflichtet, der hohen Versammlung anzuzeigen, inwieweit, nach meiner Meinung, die Geschäfte, die uns vorliegen, vor dem Feste sich beendigen lassen werden. Ich glaube, daß es uns noch obliegen wird, über die Fassung und Annahme der Gemeinde-Ordnung Beschluß zu fassen. Zweitens ist es meine Meinung, und ich denke, die hohe Versammlung wird damit einverstanden sein, daß der uns jetzt vorliegende Gesetz-Entwurf auch zu seiner Erledigung gebracht werden muß. Nach meiner Meinung könnte dies erreicht werden in Berathungen bis einschließlich Donnerstag, und zwar in folgender Weise. Ich habe die Absicht, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß sie sich heute Abend für einige Stunden versammle, um beim Beginn der Abendsitzung die Veränderungen in Betreff der Fassung der Gemeinde-Ordnung, welche sich nur auf wenige Paragraphen beschränken, zu verhandeln und, wenn die Verhandlung geschlossen sein wird, über die Annahme der Gemeinde-Ordnung abzustimmen. Zu einer langen Verhandlung wird kaum eine Veranlassung sich dabei finden. In dieser letzten Voraussetzung würde ich mir erlauben, darauf eine Petition, die in einer nicht unerheblichen Landessache angebracht ist, zur Sprache zu bringen. Es ist die in Bezug auf das Viehsalz, welche sich schon gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet und deren baldige Erledigung gewünscht wird. Ich setze voraus, daß dieser Gegenstand, ob die hohe Kammer nämlich ihn dem Staats-Ministerium empfehlen wolle, keine lange Berathung erfordern wird. Ich würde vorschlagen, wenn dann noch, wie zu hoffen, einige Zeit geblieben wäre, in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung weiterzugehen. Es ist, wie ich glaube, nach meiner Meinung, ziemlich gewiß, daß wir demnächst morgen zeitig in der Vormittagssitzung die Berathung über die Kreis-Ordnung beenden, da keine Veränderungs-Anträge bis jetzt zu den letzten Titeln eingegangen sind. Nur wenn wir morgen zeitig mit der Kreis- und Provinzial-Ordnung enden, würde die Kommission sich in den Stand gesetzt sehen, noch morgen die geringen Veränderungen, die bis jetzt zu den einzelnen Paragraphen angenommen sind, schließlich zu fassen und in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen zu lassen. Dann würde es möglich sein, am Donnerstag über die Fassungs-Veränderungen, die vorgekommen sind, zu verhandeln und zu dem Beschlusse über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes zu gelangen. In dieser letzten Beziehung würde ohne Zweifel die Zeitfrist der Geschäfts-Ordnung nicht entsprechen. Sollte jedoch die hohe Versammlung auf der Beobachtung derselben bestehen, so würde die Sitzung bis zum Sonnabend ausgesetzt werden müssen. Ich muß sagen, daß ich es auch in diesem Falle für eine leere Form halte. Die unbedeutenden Veränderungen, die vorgenommen worden sind, werden für keinen der Herren Abgeordneten entscheiden, ob er das Gesetz annehmen will oder nicht.

Ich nehme in dieser Hinsicht das Einverständniß der hohen Versammlung an. Ob es uns noch möglich sein wird, morgen und am Donnerstage über das Gesetz wegen des Briefporto's zu verhandeln, wird der Fortgang der Geschäfte ergeben. Ich stelle anheim, ob Bemerkungen über die von mir gemachten Auseinandersetzungen zu machen sind.

Abgeordn. **Triest** (vom Platz): Ich muß in Beziehung auf den zuletzt berührten Gegenstand um das Wort bitten. Wenn am Donnerstage noch über dies Gesetz, für welches ich Berichterstatter bin, verhandelt werden soll, so müßte jetzt der Beschluß gefaßt werden, daß für dasselbe die dreitägige Frist für die Vorlagen nicht innezuhalten sei. Wir haben für die Berathung nur zwei Tage vor uns und den Entwurf erst so eben erhalten. Die Berathung ist dringend, da das Gesetz am 1. Januar in Ausführung treten soll.

Präsident: Ich habe darauf zu bemerken, daß ich bereits erörterte, wie die formellen Zeitfristen nicht eingehalten werden können. Ich glaube aber, daß dieser Grund, wenn sonst kein anderer zur Erwägung eintritt, wenig Gewicht haben kann, denn in Bezug auf den erwähnten Entwurf sind fast drei Tage verlaufen.

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich wollte der Erwägung des Herrn Präsidenten anheimstellen, ob es nicht aus den Gründen, die er selbst angeführt hat, angemessen sein dürfte, heute Abend zunächst die Berathung über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung fortzusetzen, die letzte Abstimmung über die Annahme der Gemeinde-Ordnung aber erst dann vorzunehmen, wenn wir mit der Berathung des Gesetzes, das uns jetzt vorliegt, zu Ende gekommen sind. Einmal stehen beide Gesetze in so innigem Zusammenhange, daß man sich nicht füglich für die Annahme oder Verwerfung des einen entscheiden kann, so lange nicht vollständig zu übersehen ist, welche Abänderungen noch das andere Gesetz erleiden kann; dann aber gewinnt die Kommission, welche die Fassung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nach Ihren Beschlüssen festzustellen hat, im Falle der Annahme meines Vorschlags, um so mehr Zeit für ihre Arbeit.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der Bericht der Kommission, welcher die Fassung der Gemeinde-Ordnung betrifft, schon seit mehreren Tagen vorliegt.

(Unterbrechung.)

Eine Stimme (vom Platz): Ich kann mich dem Vorschlage des Abgeordneten von Witzleben nur anschließen. Es hat sich schon heute ergeben, daß eine Abänderung für die Fassung der Gemeinde-

Ordnung durch das von der Versammlung angenommene Amendement Vincke bei einem Paragraphen erforderlich sein wird. Es könnte leicht sein, daß ein gleicher Fall ferner eintrete. Aus diesem Grunde kann ich mich dem Vorschlage des Herrn von Witzleben nur anschließen.

Präsident: Wenn die hohe Versammlung es für zweckmäßig hält, finde ich nichts einzuwenden.

(Unterbrechung.)

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich wollte den Antrag auch unterstützen, weil wir aus Erfahrung wissen, daß die Abendsitzungen nicht so vollständig besucht werden, als die Frühsitzungen, und es ist doch wünschenswerth, bei einem so wichtigen Gegenstande so vollzählig als möglich zu sein.

Präsident: Ich bin ganz damit einverstanden. Die Abstimmung über die Gemeinde-Ordnung bleibt demnach zur Morgensitzung ausgesetzt, und wir fahren heute Abend, nach Beseitigung der erwähnten Petition, in dem Berichte über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung fort, und zwar um 7 Uhr. Ich würde die Sitzung gern früher ansetzen, es ist aber in der That unmöglich, in der kurzen Zwischenzeit die laufenden Geschäfte zu erledigen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie in der heutigen Sitzung der ersten Kammer gegen das Alinea 4 des §. 6 des Kommissions-Vorschlags der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von den Worten „und einen jährlichen Klassensteuer-Satz" bis „jährlich erhöht werden", und gegen das Alinea 5 desselben Artikels nach dem Kommissions-Vorschlage gestimmt haben, weil sie in einem besonderen Census für die Wählbarkeit zur Kreisvertretung, und in einer besonderen Vertretung des Grundbesitzes bei der Kreisvertretung, eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Wahlrechts finden.

Berlin, den 18. Dezember 1849.

von Rönne. J. von Groote. Lautz. Scheller. Martins. Böcking. Burmeister. von Kathen. Pilaski. Kisker. von Ammon. O. Hermann. Kuh. Berger. Wulfsheim. Gierke. Wachler. Milde.

Der vorstehenden Erklärung tritt der Unterzeichnete mit dem Bemerken bei, daß, wie er

bei §. 4 der Gemeinde-Ordnung gegen den Census stimmte, dem dadurch das Wahlrecht von mehr als 2 Millionen Urwähler geopfert wird, und

bei §. 9 der Gemeinde-Ordnung gegen die Verrenkung des Bürgerrechts durch die Klassenwahl in den Städten,

derselbe hier die gleitende Scala des Census ablehnt und die allein naturgemäße Vertretung in den Ständeklassen nach den Interessen von Stadt und Land findet.

Sägert.

Vierundneunzigste Sitzung

am Dienstag den 18. Dezember 1849.

(Abend-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Eine Petition in Betreff der Aufhebung des Monopols beim Viehsalze in Westfalen wird an das Staats-Ministerium verwiesen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung; — die Art. 39 bis 60 werden mit geringen Modificationen angenommen.

Anfang der Sitzung 7½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Auerswald.

Auf der Ministerbank haben an der Sitzung Theil genommen: der Kriegs-Minister, der Finanz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der heutigen Vormittags-Sitzung zu verlesen.

(Dieses Protokoll wird durch den Schriftführer Abgeordneten von Münchhausen vorgetragen.)

Ich frage:

Ob sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern findet?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Das Protokoll der jetzigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer von Tepper, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Wachler führen.

Es ist über zwei Verbesserungs-Anträge abzustimmen, welche schriftlich vorgelegen haben und genehmigt worden sind. Sie befinden sich in der Druckschrift Nr. 455, 1 und 2.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

1.

Die Kammer wolle beschließen:

daß der Artikel 13 dahin gefaßt werde:

„Beschlüsse über Bürgschaften der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern."

Triest.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage auch jetzt beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist genehmigt.

Ich bitte, nunmehr den anderweitigen Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

2.

Die Kammer wolle beschließen:

in Artikel 15 Zeile 2 hinter den Worten:

„am Sitze des Landraths-Amts"

die Worte hinzuzufügen:

„oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirksraths."

Gründe.

Der Sitz des Landraths-Amts ist nicht immer in der Mitte des Kreises, oder überhaupt bequem und geeignet gelegen.

von Gustedt. von Waldow-Reitzenstein. von Katte. Möwes. von Münchhausen. Thym. Denzin. von Bethmann-Hollweg. von Bassewitz. von Witzleben. Bennecke.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage auch jetzt beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist genehmigt.

Nach der heute Morgen gemachten Ankündigung wird jetzt, da der Herr Finanz-Minister anwesend ist, der Bericht der Petitions-Kommission zum Vortrage kommen und darüber abgestimmt werden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter di Dio, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio** (liest):

Bericht der Petitions-Kommission über folgende Petitionen.

A.

Von dem Kreistage zu Soest wird Inhalts eines von dem Abgeordneten von Bodum-Dolffs in beglaubigter Abschrift eingereichten Protokolls de dato Soest, den 3. September d. J., in Betreff der Herabsetzung des Viehsalz-Preises, darauf angetragen:

es möge bestimmt werden, daß das Salz-Monopol beim Viehsalze wegfalle und den Privat-Salinen die Bereitung und der Verkauf von Viehsalz unter ähnlichen Kontroll-Maßregeln, wie sie beim Verkaufe des Düngesalzes bestehen, zu gestatten sei.

Den Eingesessenen des Kreises Soest kommt es darauf an:

zur Hebung ihrer Landwirthschaft das Viehsalz billiger als bisher beziehen zu können, ohne für die von Salinen und sonstigen Salz-Debitsstellen entfernt wohnenden Viehbesitzer die Kosten des Viehsalz-Transports nebst den Verpackungskosten mit bezahlen zu müssen.

Der in der Petitions-Kommission stattgehabten Berathung dieses Gegenstandes haben Kommissarien der betheiligten Königlichen Ministerien beigewohnt. Nach der zunächst von den Kommissarien der Ministerien für Handel und für die Finanzen gemeinschaftlich gegebenen Auskunft soll, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, die Tonne Salz in allen öffentlichen Verkaufsstellen für 12 Rthlr. verkauft werden, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Auslagen, welche die Versorgung der einzelnen Verkaufsstellen verursacht. Dieselbe Regel wird beim Verkaufe desjenigen Salzes befolgt, welches zu ermäßigten Preisen für gewerbliche Zwecke und zur Viehfütterung zum Verkaufe gelangt. Namentlich ist der Preis des Viehsalzes nach dem ungefähren Durchschnitte der Selbstkosten bemessen, welche überhaupt auf den Ankauf, die Bereitung, Verpackung, Anfuhr und den Verkauf dieses Salzes verwendet worden und beträgt 4 Rthlr. für die Tonne verpackten Salzes, und 3 Rthlr. 10 Sgr. für die Tonne unverpackten Salzes.*)

In Beziehung auf den Inhalt der vorliegenden Petition ist von denselben Ministerial-Kommissarien bemerkt worden, daß es den Privat-Salinen keineswegs gestattet sei, Salz zur Düngung zu verkaufen, daß sie vielmehr nur gewisse Abfälle bei der Salzbereitung als Düngmittel absetzen dürften, welche Abfälle durch Vermischung mit thierischem Dünger für jede andere Verwendung unbrauchbar gemacht werden könnten. Wenn unter diesen Umständen der Verkauf des sogenannten Düngesalzes kein Bedenken habe, so würde dagegen die Freigabe des Handels mit Viehsalz den Ertrag aus dem Salz-Monopol sehr gefährden können, weil die Beimengung von etwas Eisenoxyd und Wermuthspulver die Verwendung des Viehsalzes zu vielen gewerblichen Zwecken, zu deren Gunsten eine Ermäßigung des Salzpreises nicht bestehe, und selbst zum menschlichen Genusse keineswegs hindere und deshalb sei eine Kontrolle darüber erforderlich, daß das Viehsalz wirklich nur an Viehbesitzer gelange. Diese Kontrolle würde aber wegfallen, wenn das Salz-Monopol in Bezug auf das Viehsalz aufgehoben werde und deshalb erscheine es unthunlich, auf diesen Antrag einzugehen.

Wollte man aber nur den Salzabsatz der westfälischen Privat-Salinen dadurch erhöhen, daß das Salz dieser Salinen zur Viehsalzbereitung verwendet und auf diesen Salinen gegen die Preise verkauft werden dürfte, welche die Interessenten der Privat-Salinen zu stellen für angemessen erachteten, so sei zu diesem Zwecke zu gelangen, ohne das Salz-Monopol aufzuheben, wenn der bisher befolgte Grundsatz,

nach welchem das Salz in allen Verkaufsstellen zu gleichen Preisen verkauft werden solle,

aufgegeben würde. Es würde dann der Verkaufspreis nicht nach durchschnittlichen, sondern nach den örtlichen

---

*) Bekanntmachung vom 9. November 1845, Central-Blatt der Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1845, Seite 285.

Selbstkosten zu bemessen und das Viehsalz von den Faktoreien auf den Privat-Salinen zu demjenigen Preise zu verkaufen sein, welchen die Steuerverwaltung den Interessenten der Privat-Salinen für das Viehsalz zu zahlen hätte. Bei einer solchen Einrichtung — die sich, ohne die lautesten Beschwerden, auf Westfalen oder gar auf die Privat-Salinen im Kreise Soest nicht würden beschränken lassen — würde in der Nähe der Salinen der Preis des Viehsalzes allerdings eine Ermäßigung erfahren können, in anderen Gegenden aber erhöht werden müssen und deshalb scheine es wohl gerathen, bei der jetzigen Einrichtung stehen zu bleiben und das Viehsalz überall zu einem gleichen Preise zu verkaufen.

Der Kommissarius des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat sich demnächst dahin erklärt, daß billigere Preise für das Viehsalz im Interesse der Landwirthschaft sehr zu wünschen wären. Der große Nutzen des Salzfütterns für das Vieh, besonders für Schaafe und Rindvieh sei unbestritten; derselbe trete um so lebhafter hervor, je mehr von der Weidewirthschaft zum Futterkräuterbau und zur Stallfütterung übergegangen werde. Dennoch sei der Verbrauch von Viehsalz im Lande noch sehr gering. *)

Die Instruction wegen Verabfolgung des Viehsalzes an die Viehbesitzer rechne auf das Stück Rindvieh 8 Pfund und für ein Schaf 1 Pfund jährlich. In der Wirklichkeit werde aber, wenn man die Viehzahl des Landes mit dem konsumirten Quantum Viehsalz vergleiche, weit weniger verbraucht. Dagegen sei in England, wo die Salzsteuer seit dem Jahre 1824 ganz aufgehört habe, der Salzverbrauch, namentlich für das Vieh, enorm gestiegen und es solle daselbst ein Quantum von 70 Pfund Salz jährlich pro Kuh gerechnet werden. Die Ursachen, daß unsere Landwirthe noch so wenig Salz für das Vieh verbrauchen, findet der Ministerial-Kommissarius:

1) in dem hohen Preise des Viehsalzes, —
2) in der Vermischung des Salzes mit Eisenoxyd, welche Vorurtheil erregt, und
3) in den erschwerenden Formen beim Verkaufe.

Nach seiner Aeußerung wird es nicht gelingen, diese Uebelstände wesentlich zu vermindern, so lange der Staat die bedeutende Einnahme aus dem Salz-Monopole nicht aufgeben kann.

Insbesondere glaubt der Kommissarius nicht, daß es die Viehsalz-Consumtion sehr vermehren würde, wenn man den Privat-Salinen die Bereitung des Viehsalzes gestatten wollte, da die Sicherungs-Maßregeln gegen Defraudationen doch dieselben bleiben, ja wohl noch geschärft werden müßten. Gegen den bei der Berathung dieser Sache ausgesprochenen Wunsch, daß das Viehsalz in Westfalen, wo die Consumtion jetzt auffallend gering ist, zu einem geringeren Preise — dem örtlichen Selbstkostenpreise — verkauft werden möge, findet der Ministerial-Kommissarius nichts zu erinnern, insoweit das ohne Steigerung des Viehsalzpreises für die anderen Provinzen geschehen kann.

Von dem auf seinen Antrag bei der Berathung des Gegenstandes zugezogenen Abgeordneten von Bockum-Dolffs ist Folgendes angeführt worden:

Von der Verwaltung sei bereits nachgegeben, daß wie von den Glas-, Soda- und gewissen Eisen-Fabriken das von ihnen zu verbrauchende Salz, so auch von den Landwirthen das Viehsalz überall in der ganzen Monarchie ziemlich genau zum selbstkostenden Preise bezogen werden könne; die Verwaltung wolle jedoch nicht zugeben, daß auch auf anderen als Königlichen Salinen Viehsalz bereitet werde, um etwanigen Defraudationen vorzubeugen; auch wolle die Verwaltung nicht davon ablassen, den Preis des Viehsalzes überall gleichmäßig zu bestimmen, um den von Salinen entfernt wohnenden Viehbesitzern eine Erleichterung im Bezuge des Viehsalzes zu belassen.

Das erstgedachte Bedenken komme an und für sich hier nicht weiter in Betracht, da die Herabsetzung des Viehsalzpreises den Hauptgegenstand des Antrages ausmache und nur als Mittel dazu, es zu gestatten, angegeben worden sei, daß auch die Privat-Salinen Viehsalz unter gehörigen Kontroll-Maßregeln bereiten und verkaufen dürften; wenn demnach die Privat-Salinen sich allen Kontrollen unterwerfen wollten und der Verkauf unter unmittelbarer Aufsicht der Königlichen Faktorei-Beamten oder auch durch dieselben erfolgen könne, so erscheine der zur Abweisung des Antrages angegebene Grund:

> die Sicherungs-Maßregeln gegen Defraudationen würden, wenn man den Privat-Salinen die Bereitung des Viehsalzes nachgeben wollte, noch geschärft werden müssen,

nicht zutreffend. Eben so wenig erscheine aber auch die Begünstigung der von den Salinen entfernter in Gegenüberstellung der bei den Salinen wohnenden Viehbesitzer gerechtfertigt.

Erheische das Steuer-Interesse, wie beim Verkaufe des Salzes zum Kuchen- oder geringeren Gewerbs-Bedarf, eine solche Maßregel, so müßten die Steuerzahler sich solche gefallen lassen; wenn aber das Steuer-Interesse, wie im vorliegenden Falle, wo Fiskus das Viehsalz zu den selbstkostenden Preisen ablasse, diese Gleichmäßigkeit des Preises nicht bedinge, dann entbehre eine solche künstliche Ausgleichung der Salzverpackungs- und Transport-Kosten jeden triftigen Grundes. In allen sonstigen Fällen würden von den Landwirthen wie von den übrigen Gewerbtreibenden alle Vortheile benutzt, welche die Gegend, die günstige Lage derselben, ihre Communications-Verhältnisse, ihre Boden-Beschaffenheit, die Bewässerungs-Fähigkeit, das Vorhandensein mineralischer Düngungsmittel oder deren sonstige Eigenthümlichkeit ihnen darböte, und eben dies werde von den in der Nähe von Salinen wohnenden Viehbesitzern beansprucht.

Alle vorgedachten Hebel der Landwirthschaft würden von der Regierung möglichst zugänglich gemacht und zur unbeschränkten Ausbeute gewährt, während beim Viehsalze das auffällige Verhältniß eintrete, daß Fiskus hier, ohne selbst einen Steuer-Ertrag zu verlangen oder zu erheben, in den Absatz sich dergestalt einmische, daß er, als Trasport-Unternehmer, den von den Salinen entfernt wohnenden Viehbesitzern das Salz zu demselben Kauf- und Transport-Preise beschaffe, zu welchem dasselbe auf den Salinen unmittelbar, also eigentlich ohne alle Verpackungs- und Transport-Kosten, gekauft werden könne. Die Einwohner eines großen Theiles der Provinzen Westfalen Sachsen, Schlesien und Preußen würden die Tonne Viehsalz, welche sie jetzt mit 4 Rthlrn. bezahlen müßten, respektive zu 2 Rthlr., 2 Rthlr. 10 Sgr. bis 2 Rthlr. 15 Sgr. erhalten können, wenn dem Antrage des Soester Kreistages gewillfahrt und damit die Begünstigung der entfernter wohnenden Viehbesitzer aufgehoben würde.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes und der vorberegten im Interesse der Viehbesitzer angeführten Umstände trägt die Petitions-Kommission darauf an:

> die Kammer wolle beschließen:
> > daß die Petition des Soester Kreistages an das Königliche Staats-Ministerium abgegeben und zur möglichsten Berücksichtigung befürwortet werde.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe:** Wie schon im Bericht die Aeußerung des Kommissars des Finanz-Ministeriums andeutet, sind die Anträge der Petenten, in der Art, wie solche gestellt, nicht wohl ausführbar, so lange das Salzmonopol besteht, indem es mit letzteren nicht vereinbar ist, den Privat-Salinen den Verkauf des Viehsalzes zu gestatten. Wenn bemerkt wird, daß den Privat-Salinen die Bereitung und der Verkauf von Viehsalz unter ähnlichen Kontroll-Maßregeln, wie sie bei dem Verkauf des Düngesalzes bestehen, zu gestatten sei, so ist von dem Kommissar schon bemerkt worden, daß es den Privat-Salinen keineswegs gestattet wird, Salz zur Düngung zu verkaufen, daß sie vielmehr nur gewisse Abfälle bei der Salz-Bereitung absetzen dürfen, was für den Verkauf des Viehsalzes nicht maßgebend sein kann. Wenn diese Petition dem Finanz-Ministerium überwiesen wird, so werde ich in nähere Erwägung nehmen, ob man den Wünschen der Bittsteller in der Art entsprechen kann, daß der Preis des Viehsalzes in der Nähe der Salinen nach Verhältniß der Selbstkosten auf einen geringeren Preis herabgesetzt wird, und dies würde für die Provinz Westfalen, wo viele Salinen sind, eine Erleichterung sein. Ein großer Ausfall für die Finanzen würde dadurch nicht entstehen, da der Bericht zeigt, daß jährlich nur ungefähr 800 Tonnen Salz dort abgesetzt sind, und es nicht von Be-

---

*) Nach der von den Kommissarien der Ministerien für Handel rc. und für die Finanzen gegebenen Auskunft sind im Jahre 1848 überhaupt 28,263 Tonnen Viehsalz zum Verkauf gelangt und zwar:

in Ostpreußen	949	Tonnen.
in Westpreußen	3,255	"
in Posen	3,010	"
in Pommern	1,381	"
in Schlesien	11,294	"
in Brandenburg	2,011	"
in Sachsen	3,883	"
in Westfalen	866	"
in der Rheinprovinz	1,614	"

deutung ist, ob daraus ein paar Thaler mehr einkommen oder nicht. Der Antrag der Kommission, wie er hier vorliegt, die Petition dem Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen, scheint mir bedenklich, da er in der vorgeschlagenen Art schwerlich berücksichtigt werden könnte, sondern nur in der von mir angedeuteten Weise, ich würde daher die Weglassung der Worte „zur möglichsten Berücksichtigung" wünschen.

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann:** Meine Herren! Ich wollte mir erlauben, einige Worte zur Befürwortung dieser Petition zu sagen, und einige Unrichtigkeiten welche sich in Folge der Mittheilungen der Herren Regierungs-Kommissarien in dem Berichte der Petitions-Kommission finden, zu widerlegen. Zuerst ist behauptet worden, daß dieselbe Regel, wonach das Salz für geringere Preise zu anderen gewerblichen Zwecken abgegeben wird, auch für den Vertrieb des Viehsalzes beobachtet werde. Das ist ungegründet.

Das Salz, was für andere gewerbliche Zwecke abgegeben wird, wird allerdings nicht nach den örtlichen, sondern nach den Selbstkosten aller Salinen im preußischen Staate berechnet; die Fabrikanten sind aber gehalten, von den Salinen selbst abzunehmen, und die Transportkosten fallen ihnen daher zur Last.

Außerdem ist den Fabrikanten gestattet, die Verpackungskosten nach ihrer Bequemlichkeit, wenn sie dieselben billiger beschaffen können, zu besorgen. Es ist ferner angeführt, der Verkauf des Düngesalzes falle nicht unter diese Rubrik, und die dafür geltenden Kontroll-Maßregeln könnten hier nicht zur Anwendung kommen, weil das Düngesalz aus Salzabfällen bestände, welche durch Vermischung mit thierischem Dünger zum Genusse untauglich gemacht sei. Es ist wohl möglich, daß an einigen Orten, um Düngesalz zu bereiten, mit thierischem Dunger die festen Abfälle von der Kochsalz-Siedung vermischt werden, aber dies geschieht nicht überall, namentlich nicht auf den vielen Salinen, die ich kenne. Diese Abfälle ohne thierische Beimischung aber wären jedentheils geeigneter, als das Viehsalz, um zum Genusse für Menschen benutzt zu werden. Es ist ferner gesagt, die Kontroll-Maßregeln müßten für das Viehsalz von Privatsalinen noch geschärft werden.

Meine Herren! Wer das Viehsalz kennt und es vielleicht einmal gekostet hat, der wird wissen, daß dies Salz wahrlich nur aus einer besonderen Liebhaberei genossen werden könnte, und daß selbst die bitterste Noth nicht dazu antreiben würde, dasselbe zum Hausgebrauch anzuwenden, die Folge davon wäre jedenfalls, daß der längere Genuß dieses Salzes sehr nachtheilig auf die Gesundheit einwirken und so für gegenwirkende Arzneimittel mehr Kosten verursachen würde, als die der Anschaffung des weißen Salzes betragen könnten. Außerdem ist in dem Kommissionsbericht gesagt, daß das Viehsalz widerrechtlich zu anderen gewerblichen Zwecken, zu welchen gesetzlich das Salz so billig nicht abgelassen wird, verwendet werde.

Meine Herren! Die beiden gewerblichen Hauptzwecke für Verwendung des Salzes außer der Sodafabrication sind, daß das Salz zur Seifen- und zur Glas-Fabrication verwendet wird. Ich glaube nicht, daß Seifensieder mit diesem rothen Viehsalze eine weiße Seife fabriziren können und noch weniger, daß Glasfabrikanten es gebrauchen können.

Diese Anführungen der Kommission dürften also unbegründet sein. Wenn den Ackerbesitzern, die in der Nähe von Salinen wohnen, das Salz in Berücksichtigung der geringeren Selbstkosten billiger abgegeben wird, so folgt daraus gar nicht, daß der Preis für die entfernter Wohnenden erhöht werden müßte, weil der jetzige Preis an sich schon sehr hoch ist. Ich glaube, es liegt im Interesse der Landwirthschaft, wie des Staates selbst, daß der Preis des Viehsalzes möglichst ermäßigt werde, dann wird sich der Verbrauch des Salzes überall vermehren.

Die Bemerkung des Herrn Regierungs-Kommissars, daß die jetzige geringe Verwendung zum Theil auf einem Vorurtheile beruhe, ist wohl unbegründet. Ich glaube, es ist kein Vorurtheil, wenn man die Beimischung von Eisenoxyd und Wermuth für nachtheilig hält und ich bin der Meinung, daß es viel zuträglicher wäre, wenn das Salz dem Vieh rein gegeben werden könnte. Es scheint mir eine sonderbare Mischung zu sein, wenn ein Stomachicum mit einem Astringenz vermischt wird.

Ob und wie viel Eisenoxyd und Wermuth dem Viehsalze beigemischt wird, weiß ich nicht genau anzugeben, aber ich muß mich aus Gründen gegen jede Mischung erklären. Ich empfehle Ihnen die Petition zur möglichsten Berücksichtigung zu befürworten, weil ich glaube, daß sie nur im Interesse des ganzen Landes aufzufassen und ihr möglichst bald Folge zu geben sein wird.

Abgeordn. **von Waldow-Reitzenstein:** Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Waldow hat das Wort.

Abgeordn. **von Waldow-Reitzenstein** (vom Platze): Es ist zwar richtig, daß die Glasfabrikanten früher das Salz unverpackt bekommen haben, aber in der neueren Zeit erhalten sie dasselbe nicht mehr direkt von den Salinen, sondern sie bekommen es verpackt in den nächsten Salzstellen.

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann** (vom Platz): Ich glaube, nicht behauptet zu haben, daß das Salz den Glasfabrikanten verpackt oder unverpackt gegeben wird. Ich habe nur gesagt, daß ich nicht glauben kann, wie mit dem Viehsalze ein Glasfabrikant ein vernünftiges Glas bereiten könne.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Der vorliegende Antrag bezweckt nur die Herabsetzung des Preises vom Viehsalz in allen Provinzen des Staates und giebt dazu als Mittel an, es möge das Salz überall zu den Selbstkostenpreisen auf den bisherigen Salz-Verkaufs-Stellen abgelassen werden, es möge also fortan die Salz-Debit-Verwaltung sich nicht ferner in den Transport des Viehsalzes mischen. Es würden demnach selbstredend alle bisherigen Kontrollmaßregeln bestehen bleiben und nur die unnatürliche, durch nichts gerechtfertigte Gleichvertheilung der Transportkosten aufhören.

Wenn aber dies eintritt und Fiskus sich nicht weiter in den Transport des Viehsalzes mengt, dann ist es mehr als wahrscheinlich, daß bei dem Viehsalz dieselbe Erscheinung eintritt, welche bei dem für den menschlichen Gebrauch bestimmten Salze bereits eingetreten ist.

Der Etat vom Jahre 1841 weist an Einnahme aus dem Salzmonopol nach .... 5,975,000 Rthlr.
Der Etat von 1850 hingegen, nachdem am 22. November 1842 der Salzpreis von 15 auf 12 Thaler für die Tonne herabgesetzt ist... 8,400,343 Rthlr.

Daß beim Viehsalz es ähnlich sich verhalten wird, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als das Viehsalz, welches jetzt verpackt zu 4 Rthlr. und unverpackt zu 3 Rthlr. 10 Sgr. für die Tonne verkauft wird, sehr füglich auf allen Salinen, in den Seehäfen und in den meisten Salz-Verkaufs-Stellen an schiffbaren Flüssen, Eisenbahnen und Chausseen zu 2 Rthlr. beziehlich 2 Rthlr. 10 Sgr. bis 2 Rthlr. 20 Sgr. zu beschaffen ist.

Die Königlichen Salinen berechnen den Selbstkostenpreis des Viehsalzes zu 2 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf. für die Tonne; aus überseeischem Salze und aus Steinsalz läßt sich das Viehsalz noch erheblich billiger darstellen; es betragen demnach die Transportkosten pro Tonne 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 15 Sgr., und dies ist selbstredend für diejenigen Landwirthe und Viehbesitzer, die nicht zu entfernt von den vorbezeichneten Salz-Verkaufs-Stellen wohnen, eine übermäßige und durch nichts gerechtfertigte Auflage, die um so höher steigt, als jeder Pferdehaltende oder doch wohl jede Gemeinde mit gar keinen oder nur geringen Kosten im Stande ist, das Viehsalz einige Meilen weit herbeizuholen.

Wie sehr gering übrigens der Verbrauch des Viehsalzes bisher gewesen ist, ergiebt sich daraus, daß im Ganzen nur 28,263 Tonnen verkauft sind, während nach den Durchschnitts-Berechnungen, die der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufgestellt hat, der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz für jedes Haupt Rindvieh und jedes Pferd acht Pfund und für jedes Schaaf, so wie anderes kleines Vieh ein Pfund jährlich beträgt, so daß in Gemäßheit des jetzigen Viehstandes der Verbrauch an Salz

in der Provinz:

Preußen	4,204	Tonnen,	statt	34,046,	also	mehr	29,842	Tonn.
Posen	3,010	„	„	19,837	„	„	16,827	„
Brandenburg	2,011	„	„	23,307	„	„	21,296	„
Pommern	1,381	„	„	17,756	„	„	16,375	„
Schlesien	11,294	„	„	30,227	„	„	18,933	„
Sachsen	3.883	„	„	18,835	„	„	14,952	„
Westfalen	866	„	„	14,136	„	„	13,270	„
Rheinland	1,614	„	„	20,624	„	„	19,010	„
mithin in Sa.	28,263	Tonnen,	statt	178,768	also	mehr	150,505	Tonn.

betragen müßte.

Meine Absicht ging ursprünglich dahin, der Kammer einen besonderen Gesetz-Entwurf in Vorschlag zu bringen, nach welchem eine durchgreifende Aenderung eintreten würde. Es liegen aber jetzt zu hochwichtige Gegenstände vor, als daß ich mir erlauben sollte, auf einen von minderer Wichtigkeit jetzt die Aufmerksamkeit der Versammlung zu lenken. Für den Augenblick genügt es, wenn der Beschluß herbeigeführt wird, den vorliegenden Antrag an das Staats-Ministerium abzugeben, wodurch schon einigermaßen, bei der Augenscheinlichkeit des jetzigen Mißverhältnisses, eine Aenderung eintreten muß. Möchte jedoch eine hinreichende Abhülfe auch auf diese Weise noch nicht veranlaßt werden, so bleibt der Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

> Das Viehsalz kann unter den bisherigen Kontroll-Maßregeln in den öffentlichen Salzverkaufsstellen zum Selbstbeschaffungspreise bezogen werden,

für die Zukunft vorbehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorf**: In Folge der Bereitwilligkeit, welche der Herr Finanz-Minister ausgesprochen hat, die Verhältnisse in der Provinz Westfalen zu berücksichtigen, erlaube ich mir nun hinsichtlich der Ermäßigung der Verkaufspreise des Viehsalzes, auch ein Gleiches für die Provinz Sachsen in Anspruch zu nehmen, in welcher bekanntlich auch viele Salinen sind. Ferner bin ich so frei, auf die den Absatz des Viehsalzes überhaupt erschwerenden Formalitäten aufmerksam zu machen, wonach z. B. nur in der Quantität von einer halben Tonne die Verabreichung von Viehsalz zulässig ist. Hierdurch werden die kleineren Wirthschaftsbesitzer verhindert, Viehsalz zu entnehmen, da die Vereinigung Mehrerer zu einem solchen Quantum häufig Schwierigkeiten findet. Es würde daher gewiß gut sein, wenn bei den zugesicherterm aßen bevorstehenden Erwägungen über Herabsetzung der Viehsalz-Verkaufspreise der Herr Minister auch darauf Rücksicht nehmen wollte, ob nicht vielleicht das zulässige Verkaufsquantum auf ein geringeres Maß herabgesetzt werden könnte.

Finanz-Minister **von Rabe**: Es wird kein Bedenken haben, daß eintretendenfalls in ähnlicher Weise, wie für die Provinz Westfalen angedeutet ist, auch in den anderen Provinzen, in welchen Salinen liegen, der Preis des Viehsalzes nach Maßgabe der Selbstkosten herabgesetzt werde. Was das Quantum des abzulassenden Viehsalzes betrifft, so ist schon dadurch eine Erleichterung geschehen, daß es einzelnen Ackerbesitzern gestattet wird, für Mehrere gemeinschaftlich Viehsalz zu entnehmen. Ob noch eine Erleichterung der Kontrolle eintreten könne, läßt sich nicht von vorn herein bestimmen, indeß wird auch dieses in Erwägung gezogen werden.

Abgeordn. **von Ritz-Lichtenow** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Ritz-Lichtenow hat das Wort.

Abgeordn. **von Ritz-Lichtenow**: Ich will mir nur eine Berichtigung erlauben. Es ist von dem Herrn Vorredner angeführt worden, daß man das Viehsalz nur zu halben Tonnen entnehmen könne. Ich muß dieses widerlegen. So viel reicht jährlich für eine Kuh aus. Man kann aber dieses Quantum 2—3mal des Jahres sich holen, und es sind dem durchaus keine Hindernisse entgegengesetzt.

Abgeordn. Graf **von Helldorf** (vom Platz): Ich muß wenigstens bemerken, daß in dem Regierungsbezirke, welchem ich angehöre, eine solche Erleichterung nicht stattfindet.

Präsident: Ich bitte, daß diejenigen Herren Abgeordneten, welche noch das Wort zu nehmen wünschen, sich melden wollen.

Der Herr Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann**: Bei der Bereitwilligkeit des Herrn Finanz-Ministers, die Wünsche der verschiedenen Provinzen zu erfüllen, so weit es möglich ist, nehme ich auch dieses für die Rheinprovinz in Anspruch.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Die Rheinprovinz kann das Salz sowohl zu Wasser von den Neckar-Salinen, als auch von der anderen Seite von Holland und Belgien her zu weit billigeren Preisen, als es jetzt abgelassen wird, erhalten. Ich glaube aber auch, daß dort die Kontrolle sich wird so einrichten lassen, daß kein Unterschleif geschehen kann. Ich muß also bitten, daß auch die Rheinprovinz hierbei berücksichtigt werde.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Auf Schluß tragen an.

von Katte. Graf von Zedlitz.

Präsident: Ich bemerke, daß zur Zeit kein Redner eingeschrieben ist, und wenn sich jetzt Niemand meldet, der Schluß der Berathung erfolgen kann.

Abgeordn. **Kupfer** (vom Platz): Ich wollte mich schon vorher zum Worte melden, und melde mich jetzt, um gegen den Schluß zu sprechen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Da ein Antrag auf Schluß gestellt ist, so frage ich:

Ob derselbe Unterstützung findet?

Er ist unterstützt.

Ich frage:

Ob noch Jemand gegen den Schluß sprechen will?

Der Herr Abgeordnete Kupfer hat das Wort.

Abgeordn. **Kupfer**: Mir scheint, daß der Gegenstand so wichtiger Natur ist, daß er einer viel gründlicheren Vorbereitung bedarf, als daß wir sofort darüber beschließen können. Ich habe nichts dagegen, daß er gründlich geprüft werden möge, sollen wir aber gleich darüber abstimmen, so bin ich der Meinung, daß wir besser thun, vorläufig zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Das wäre ein Verbesserungs-Antrag gegen den Antrag der Petitions-Kommission; es ist daher derselbe schriftlich einzureichen.

Ich frage:

Ob Jemand für den Schluß der Berathung das Wort nimmt?

Das ist nicht geschehen. Es hat nur der Abgeordnete Kupfer gegen den Schluß gesprochen. Ich ersuche nun diejenigen, welche für den Schluß der Berathung stimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Nach der Bemerkung des Herrn Finanz-Ministers schlage ich vor, die Frage zu theilen.

Zuvor hat indessen der Herr Berichterstatter Abgeordnete di Dio das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio**: Wenn gegen den Bericht in Beziehung auf dasjenige, was von den Herren Ministerial-Kommissarien erklärt worden ist, Bemerkungen gemacht worden sind, so muß ich darauf erwiedern, daß meinerseits im Wesentlichen alles das in den Bericht mit aufgenommen worden ist, was jene Herren Kommissarien in der Sitzung der Petitions-Kommission zur näheren Aufklärung der Sache mitgetheilt haben, und dazu dürfte ich, als Referent, verpflichtet gewesen sein. Wenn ferner gegen den Inhalt des Berichts monirt worden ist, daß nicht blos von einem Vorurtheile gegen das mit Wermuthkraut und Eisenoxyd vermischte Viehsalz die Rede sein könne, und daß man nicht einmal wisse, in welchem Verhältnisse die Beimischung von Eisenoxyd und Wermuthkraut zu dem für das Vieh bestimmten Salze erfolge, so will ich bemerken, daß das beizumischende Quantum Wermuthskraut und Eisenoxyd auf 104 Pfund Salz 1 Pfund beträgt, und daß nach den bei der Landwirthschaft gemachten Erfahrungen ein Nachtheil für das Vieh durch den Genuß des auf gedachte Weise zubereiteten Salzes nicht entsteht; daß aber dessenungeachtet von vielen Landwirthen solches Salz dem Vieh nicht gern gegeben wird, ist richtig. Wenn bemerkt worden ist, daß das Düngesalz zum Genuß für Menschen noch leichter und besser brauchbar gemacht werden könne, als das Viehsalz, so möchte ich Zweifel darüber hegen, indem das Düngesalz, wie es bis jetzt verkauft wird, nur aus mit thierischem Dünger und Kechnruß vermischtem Abfall, Kehricht und Pfannenstein besteht, und daß zu dessen Genuß gewiß eine größere Liebhaberei gehört, als zum Genusse des Viehsalzes. Ob endlich Glashüttenbesitzer und Seifensieder bei ihrem Fabrikbetriebe das Viehsalz gebrauchen können oder nicht, darüber kann ich mich nicht äußern, weil mir die desfallsigen technischen Kenntnisse abgehen. Ich kann mich nur auf den Inhalt des Berichtes beziehen und empfehle den Antrag der Petitions-Kommission.

(Der Abgeordnete Hermann bittet ums Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann**: Der Herr Berichterstatter hat behauptet, daß der Pfannenstein weniger tauglich sei, als das Viehsalz, um daraus Salz zum Hausgebrauche, für Menschen, darzustellen. Ich muß ihm erwiedern, daß der Pfannenstein zum größten Theil aus einigen fremden Salzen und Gips und übrigens aus Kochsalz besteht. Wenn man ihn mit Wasser auflöst, so bleibt der Gips zurück und man kann aus der Lauge gutes Kochsalz kochen. Wenn man aber Viehsalz mit Wasser auflösen will, so wird dabei auch der Wermuth ausgezogen und man erhält eine ganz bittere, nicht zu verwendende Salzlauge.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Ich würde die Frage theilen und zuerst fragen, sollen, falls der Antrag der Petitions-Kommission angenommen würde, die Worte „zur möglichsten Berücksichtigung" wegbleiben. Im Fall der Bejahung würde der Antrag so lauten:

„daß die Petition des Soester Kreistags an das Königl. Staats-Ministerium abgegeben und befürwortet werde."

Ich frage:

Ob Jemand gegen die Fragestellung etwas einzuwenden hat?

Der Abgeordnete von Voigt-Rheetz hat das Wort.

Abgeordn. **von Voigt-Rheetz**: Ich bitte, das Wort „befürwortet" in besondere Berücksichtigung bei der Fragestellung zu nehmen.

Präsident: Es schien mir keine Veranlassung dazu vorhanden, da Niemand dagegen gesprochen und auch der Herr Finanz-Minister sich dafür erklärt hat. Sofern die hohe Versammlung meint, daß die Frage auch in dieser Beziehung getheilt werde, will ich nicht entgegen sein.

Abgeordn. **von Voigt-Rheetz**: Ich halte die Theilung nicht für so wichtig, daß erst die Entscheidung der hohen Versammlung eingeholt werde; ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich will also fragen:

Sollen die Worte: „zur möglichsten Berücksichtigung" eventuell weggelassen werden?

Ich bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführeramtes hat die Mehrheit der Versammlung beschlossen, die bezeichneten Worte wegzulassen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag mit Weglassung der Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
daß die Petition des Soester Kreistages an das Königl. Staats-Ministerium abgegeben und befürwortet werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag in der eben verlesenen Form annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Titel III.

Von den Provinzen.

Die Nothwendigkeit der Eintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, so wie der Einrichtung von Provinzial-Versammlungen, hat die Kommission einstimmig anerkannt. Die Provinzen sind wie die Kreise bereits bestehende Corporationen, ihre Einwohner werden durch gemeinsame Interessen, gemeinsame Institute, oft durch gleiche Sitten, Gewohnheiten und Gesetze eng verbunden. Die Provinzen sind nicht willkürlich festgestellte Verwaltungsbezirke, sie beruhen auf historischen Grundlagen und sind eine dem Volke lieb gewordene Einrichtung, die zu einem edeln Wetteifer aufmuntert. Wollte man sie aufheben, man würde in vielen Landestheilen Unzufriedenheit erregen und das Gefühl des Volkes schwer verletzen. Durch eine gewisse Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Provinzen wird ein eigenthümliches, frisches Leben erhalten, was auch dem Staats-Organismus nach seinen verschiedenen Richtungen hin neue Elemente und Kräfte zuführt und ihn vor einer ermattenden Einförmigkeit bewahrt. Daß man aber in einem Staate, in dem eine Nationalität ganz überwiegend vorherrschend ist und der eine allgemeine Volksvertretung besitzt, von den Eigenthümlichkeiten der Provinzen keine Befürchtungen zu hegen braucht, bedarf keiner näheren Begründung.

Die Kommission hat den Titel
„von den Provinzen"
und den

Artikel 39.

„Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Corporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Gränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen."
welcher zu Bemerkungen keine Veranlassung gab, einstimmig angenommen und beantragt:
die Kammer wolle diesem Beschlusse beitreten.

Präsident: Ich will zuerst fragen:
Ob die hohe Versammlung gegen den Antrag der Kommission, die Ueberschrift des Titels beizubehalten, etwas zu erinnern findet?

Es hat Niemand das Wort verlangt; die Ueberschrift ist angenommen.

Ueber den Artikel 39 ertheile ich dem Abgeordneten von Gerlach das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Meine Herren! Die Nützlichkeitsgründe für Beibehaltung der Provinzen und Provinzial-Verfassungen sind im Berichte treffend ausgeführt worden. Ich wünsche aber diesen Gründen einen anderen und festeren hinzuzufügen, nämlich den Rechtsgrund.

Ich komme nämlich auf meine schon im Eingange dieser Berathungen und sonst mehrfach aufgestellte Behauptung zurück, daß unsere Provinzial-Verfassung gegenwärtig noch zu Recht besteht und nicht verändert werden darf, als nachdem die Provinzialstände darüber gehört sind. Ich will diese Behauptung nicht noch einmal näher ausführen und begründen, sondern beschränke mich darauf, einige Einwürfe, die dagegen gemacht sind, zu beantworten.

Es ist geltend gemacht worden, es seien die jetzt bestehenden Provinzial-Verfassungen dadurch beseitigt, daß die Verfassungs-Urkunde sage, dem Könige und den Kammern stehe die gesetzgebende Gewalt zu. Hierauf erwiedere ich aber, daß erstlich in dem Verfassungs-Artikel nicht steht, daß sie nur dem Könige und den Kammern zustehe.

(Unruhe und Heiterkeit auf der Linken.)

Wenn man aber dies auch annähme, so würde doch das Recht der Provinzialstände, daß eine Änderung ihrer Verfassung nur nach ihrer Anhörung eintreten könne, fortbestehen, indem dieses Recht kein Theil der gesetzgebenden Gewalt ist. Es ist bekannt, daß in früheren Zeiten bei Verleihung von Innungs-Artikeln an Zünfte es gewöhnlich war, eine Aenderung der Artikel zwar vorzubehalten, jedoch mit der Klausel, die Zunft müßte zuvor darüber gehört werden. Niemand wird es einfallen, hierin eine Theilnahme der Zünfte an der gesetzgebenden Gewalt zu sehen.

Es ist ferner eingewandt worden, daß das Gesetz vom 3. Februar 1847 diese Rechtsnorm beseitigt habe. Ich finde darin im Gegentheil eine Bestätigung dieses Rechtes, wie es denn auch in dem Geiste der damaligen Gesetzgebung lag, diese Rechtsnorm nicht zu beseitigen, sondern zu bestätigen. Es heißt im §. 12:

(Liest):

„Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern."

Hier sind also gerade diejenigen Sachen, welche die Verfassung der einzelnen Provinzen betreffen, als solche, über welche die Provinzialstände gehört werden müssen, bezeichnet. Aber auch abgesehen hiervon, ist das Recht, von dem heute die Rede ist, durch eine spezielle Königliche Zusicherung garantirt, die schon am 3. Februar 1847 einseitig gar nicht aufgehoben werden durfte, wie denn auch an eine solche Aufhebung damals von Niemand gedacht worden ist.

Wenn man übrigens auch, wie es meines Erachtens unrichtig wäre, annehmen wollte, daß durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 dieses Recht der Provinzialstände auf den Vereinigten Landtag übergegangen, und derselbe an die Stelle der Provinzial-Landtage getreten wäre, so würde doch immer nicht anzunehmen sein, daß in dieser Beziehung die Kammern an Stelle des Vereinigten Landtages und somit der Provinzialstände getreten seien. Denn der Vereinigte Landtag konnte als der Inbegriff der Provinzialstände angesehen werden. Diese Eigenschaft haben aber die Kammern nicht. Es ist hier ja nicht von einer legislativen Befugniß die Rede, sondern nur von solchen Befugnissen, wie sie Corporationen verliehen zu werden pflegen.

Ich fühle wohl, daß das, was ich heute sage, in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der jetzigen Verfassung, eine tief fundamentale und prinzipielle politische Frage berührt. Ich glaube daher, daß es hier an der Stelle sein wird, auf meinen politischen Standpunkt und den meiner Freunde näher einzugehen und finde dazu um so mehr Veranlassung, als gestern ein verehrtes Mitglied dieser Versammlung Gelegenheit genommen hat, diesen meinen Standpunkt, wie er ihn aufgefaßt hat, zu beleuchten. Ich spreche nicht von mir allein, sondern von denen, die mit mir dieselbe politische Gesinnung theilen.

(Unruhe auf der Linken.)

Ich bleibe bei der Frage, indem ich auf das, was gestern gesagt ist, eingehe.

Es ist dieser unser Standpunkt als ein unconstitutioneller bezeichnet worden.

Es ist gesagt worden, wir wollen in der Kirche einen König ohne Minister, im Staate eine Diktatur; es sei jedoch zu hoffen, daß der Verfassungs-Eid nur Aeußerungen von solcher Tendenz beschränken würde, daß wir nach Leistung dieses Eides nicht mehr die Freiheit haben würden, wie bisher, unsere politische Meinung von dieser Tribüne herab auszusprechen.

Meine Herren! Ich habe von der Kirche von dieser Tribüne herab niemals anders als in dem Sinne gesprochen, daß die Kammern in die Angelegenheiten der Kirche sich nicht zu mischen haben, und ich glaube, daß das verehrte Mitglied, welches ich erwähnt habe, und das ich heut zu meinem Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, selbst einräumen würde, daß es ein größeres Monstrum nicht gebe, als ein Regiment der Kirche durch einen den religionslosen Kammern verantwortlichen Minister.

Was die Diktatur anbetrifft, so habe ich kein Wort für eine andere Diktatur gesprochen, als diejenige, welche im Verfassungs-Artikel 105 enthalten ist. Dieser Artikel ist mit einigen Modificationen von den Kammern aufrecht erhalten worden. Giebt jenes Mitglied nun mir und meinen gleichgesinnten Freunden schuld, daß wir die Diktatur wollen, so hat es dies mit der Mehrheit der hohen Versammlung, nicht mit mir allein auszumachen.

Was den Eid auf die Verfassung betrifft, auf den wir verwiesen sind, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir auch ohne diesen Eid die Landesgesetze anzuerkennen und aufrecht zu halten verpflichtet sind. „Ein Wort ein Mann," sagt das Sprüchwort. Was nun aber die Verfassung mehr sein soll, als ein Landesgesetz, das habe ich nicht herausbringen können.

Das verehrte Mitglied hat, als Chef des Ministeriums, einer geltenden Verfassung gegenüber gestanden, nämlich der Verfassung, welche im Patent vom 3. Februar ihren letzten Ausdruck fand. Ich will nicht erörtern, mit welcher Gewissenhaftigkeit er diese Verfassung während seines Ministeriums beobachtet hat. Ich behaupte aber hiermit, daß ich und die mit mir Gleichgesinnten mindestens

eben so gewissenhaft die Verfassung vom 5. Dezember 1848 mit den Aenderungen, die sie erleiden möchte, beobachten werden.

Der Verfassungseid aber wird auf die Meinungen, die ich von dieser Tribüne herab aussprechen werde, keinen ändernden Einfluß äußern können, denn ich habe diesen Eid schon längst geschworen. Der Abgeordnete Kisker hat neulich in seltener Uebereinstimmung mit mir ausgeführt, daß die Beamten im Wesentlichen diesen Eid schon geleistet haben, wenigstens habe ich sein Votum so verstanden, und sollte er es nicht ausgesprochen haben, so spreche ich es hiermit aus. Als Richter habe ich den Eid auf die Landesgesetze, mit Einschluß der künftigen geleistet, folglich auch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 beschworen, und ich kann nicht einsehen, wie jener verehrte Abgeordnete hoffen kann, daß ein etwaniger wiederholter Eid auf die Verfassung das Geringste ab- oder hinzuthun könne zu den Verpflichtungen, die mir bereits obliegen.

Wohl aber hoffe ich, daß, wenn dieser Eid geschworen wird, er Viele zu der ernsten Erwägung leiten werde, was denn eigentlich unter Verfassung zu verstehen ist, und zu der Einsicht, daß alles geltende Recht darunter begriffen ist, mithin auch die Rechte, für welche ich aufgetreten bin, und namentlich das Recht, unsere Provinzialstände in ihrer rechtlichen Existenz anerkannt und geschützt zu sehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Daß den Provinzialständen die Legislatur nicht neben den gegenwärtigen Faktoren, nämlich dem Könige im Verein mit den Kammern zustehen könne, liegt meines Erachtens so auf der Hand, daß ich eine solche Behauptung noch von Niemand Anderem, als von dem vorigen Herrn Redner gehört haben.

Was die übrigen Bemerkungen des Herrn Vorredners betrifft, so würde ich gewünscht haben, daß er sie entweder zu einer Zeit vorgebracht hätte, wo das Mitglied, gegen welches sie gerichtet sind, hier gegenwärtig wäre, oder daß er sie gestern gleich in continenti vorgebracht hätte, wozu es ihm sonst an Geistesgegenwart nicht zu fehlen pflegt.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich bitte ums Wort zu thatsächlichen Berichtigungen. Ich habe für die Provinzialstände legislative Befugnisse ausdrücklich nicht in Anspruch genommen. Zweitens berichtige ich thatsächlich, daß es mir allerdings an hinlänglicher Geistesgegenwart, und nur daran gefehlt hat, um gestern jenem verehrten Mitgliede sogleich zu antworten.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter über Artikel 39 zum Wort gemeldet. Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Artikel 39.

Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Corporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Gränzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 40.

Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung.

Die Kommission hat den Antrag eines Mitgliedes, in dem Gesetzentwurfe das Wort „Provinzial-Versammlung" überall durch: „Provinzial-Landtag" zu ersetzen, abgelehnt, dagegen war sie einstimmig der Ansicht, dem Artikel 40 in Parenthese „Provinzial-Landtag" hinzuzufügen und dem Randvermerk dieselbe Bezeichnung zu geben.

Mit diesem Zusatze wird der Artikel des Entwurfs der Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident: Es fragt sich:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Artikel 40.

Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag).

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 41.

„Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreisversammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindewähler der Provinz, der das 30ste Lebensjahr vollendet und sich mindestens seit drei Jahren in der Provinz aufgehalten hat."

Die Abtheilungen haben diesen Artikel unverändert angenommen, dagegen sind von Mitgliedern der Kommission folgende Anträge eingebracht:

1) dem Artikel zuzusetzen:

„und 24 Rthlr. an direkten Steuern zahlt. In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ist ein Einkommen von 1000 Rthlrn. zur Wählbarkeit erforderlich."

2) an Stelle des zweiten Satzes zu bestimmen:

a) Wählbar ist jeder, der den Census der Geschwornen zahlt, 30 Jahre alt ist und dem Kreise seit wenigstens drei Jahren durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

b) Wählbar ist jeder Gemeindewähler der Provinz, welcher das 30ste Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat und entweder einen Klassensteuersatz von acht Rthlrn. jährlich entrichtet oder ein Grundeigenthum im Werthe von mindestens 5000 Rthlrn. oder ein reines Einkommen von mindestens 500 Rthlrn. jährlich nachweist. Dieser Census kann für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch einen von dem Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf einen Klassensteuersatz von sechs Rthlrn. jährlich ermäßigt oder bis auf 18 Rthlr. jährlich erhöht werden.

c) Wer zur Kreisversammlung wählbar ist, ist in dem Kreise, in welchem er wohnt, auch zur Provinzial-Versammlung wählbar."

In der ausführlichen Erörterung, welche durch diese Anträge und insbesondere dadurch hervorgerufen wurde, ob auch die Wählbarkeit zum Provinzial-Landtage von einem Census abhängig gemacht werden solle, wurden für die Bejahung dieser Frage folgende Gründe geltend gemacht:

Der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung in solchem Umfange, wie er in der Verfassungs-Urkunde und der neuesten Gesetzgebung zur Anwendung komme, lasse den Census als das einzige Mittel erscheinen, um Personen den Eintritt in die berathenden Versammlungen zu erschweren, welchen zur Theilnahme an diesen Berathungen weder innerer noch äußerer Beruf beiwohne. Wolle man die Wählbarkeit zu den großen politischen Körperschaften des Landes, zu den Kammern, durch einen Census nicht beschränken, weil in den Kammern das höchste politische Recht ausgeübt werde, an welchem jeder Preuße Theil zu nehmen habe, so sei es um so nothwendiger, den Gegensatz zwischen den Volksvertretern und den Vertretern der örtlichen und Gemeinde-Interessen so scharf als möglich hervortreten zu lassen. Es müsse dem Volke deutlich werden, daß die Provinzial-Landtage den Kreisversammlungen in ihren Zwecken näher ständen, als den Versammlungen der Landes-Vertreter. Dies geschähe, wenn im Gegensatze zu den letzteren für die Provinzial- wie für die Kreis-Vertreter ein Census eingeführt werde. Der Provinzial-Landtag solle sich, wie die Kreis-Versammlung hauptsächlich mit Corporations-Interessen der Provinz und des Kreises beschäftigen. Es komme darauf an, solche Männer zu Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung zu wählen, die durch eigene Wahrnehmung mit den Bedürfnissen der Provinz bekannt und vermöge ihrer Besitz-, Gewerbs- oder Berufs-Verhältnisse ein lebendiges und dauerndes Interesse an dem von ihnen zu vertretenden Kreise, so wie an der Provinz hätten.

Die Höhe des Census anlangend, so werde, selbst wenn die vorgeschlagenen höchsten Sätze Billigung finden sollten, nach statistischen Nachweisen der Kreis der Wählbaren in keiner Provinz über die Gebühr beschränkt sein. Dies gelte insbesondere, wenn der für die Geschwornen festgesetzte Census zur Anwendung komme.

Dieser Ausführung wurde entgegnet, daß alle Argumente, durch welche ein Wahlcensus sich rechtfertigen lasse, nur bei einem Census für das aktive Wahlrecht maßgebend seien. Dagegen sei es im Prinzipe verwerflich, das passive Wahlrecht von einem Census abhängig zu machen. Wie man auch den Census abmesse, so laufe man Gefahr, sehr tüchtige und brauchbare Persönlichkeiten auszuschließen.

Die Zurückweisung einer großen Zahl von Personen von der Vertretung ihrer Mitbürger in engeren und weiteren Kreisen, erzeuge bei den Ausgeschiedenen wie bei den Wählern ein Gefühl des Unmuths und der Bitterkeit, welche auf die Stimmung im Volke nur ungünstig wirken könne. Solle auch der Provinzial-Landtag politischen Bestrebungen fern bleiben und sei es begründet, daß hauptsächlich eine genaue Kenntniß von der Provinz und ihren Bedürfnissen und ein dauerndes Interesse für dieselbe bei der Wahl der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage zu berücksichtigen sei, so wohnten diese Eigenschaften doch kleinen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden oft in demselben und höheren Maße bei, als den größeren. Der Umstand, daß der Bauernstand früher unverhältnißmäßig gering auf den Provinzial-Landtagen vertreten gewesen sei, habe Unzufriedenheit und manche Beschwerden hervorgerufen.

Der Census von 24 Thaleen an direkten Steuern werde in allen, der Census für Geschworne in den meisten Provinzen die Bauern fast ganz ausschließen, der anderweit vorgeschlagene Census beschränke zu sehr in der Wahl kleiner Grundbesitzer und Gewerbetreibenden. Für die Kreis-Abgeordneten sei der passive Wahlcensus dadurch gerechtfertigt, daß die Kreisversammlungen ein aktives Wahlrecht auszuüben hätten. Eine Gefahr, daß die Kreisvertreter ungeeignete Abgeordnete zu den Provinzial-Landtagen wählen möchten, sei in keiner Beziehung und um so weniger anzuerkennen, als dagegen in den Beschränkungen der Wahlen zu den Gemeinderäthen und Kreisversammlungen der sicherste Schutz liege.

Der letzteren Ausführung hat die Kommission ihre Zustimmung ertheilt und sind demnach alle Vorschläge, welche sich auf Einführung eines Census beziehen (der Antrag ad 1 mit 11 gegen 2, der Antrag ad 2a mit 8 gegen 5, und die Anträge ad 2b und c mit 7 gegen 6 Stimmen) abgelehnt worden.

Bei dem ersten Theile des Vorschlages dagegen, welcher beabsichtigt, daß jedes Mitglied der Provinzial-Versammlung dem Kreise, in welchem es gewählt wird, drei Jahre lang durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört haben soll (ad 2b) ist von der Kommission nicht nur die Richtigkeit des darin liegenden Prinzips anerkannt, sondern auch mit Rücksicht auf den beschlossenen Wahlmodus der Bezirksräthe die Annahme dieses Antrages mit 11 gegen 2 Stimmen für nothwendig erachtet.

Die Kommission schlägt der Kammer vor:
den Artikel 41 in folgender Fassung anzunehmen:
„Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreisversammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat."

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das Wort ist nicht verlangt worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel nochmals in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kommission schlägt der Kammer vor, den Art. 41 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreisversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Gemeinde-Wähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet, und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel, wie er eben verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen; ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 42.

„Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu."

Von einem Mitgliede der Kommission ist vorgeschlagen:
in der letzten Zeile des Artikels statt:
„40,000"
zu setzen:
„50,000".

Die Kommission ist diesem Antrage mit 9 gegen 4 Stimmen beigetreten. Dadurch wird die Zahl der Provinzial-Vertreter für einige Landkreise und für die Städte Berlin und Breslau eine Verminderung erfahren. Man kehrt dabei wieder mehr zu der Regel zurück, daß jeder Kreis nur einen Abgeordneten haben soll und mildert die große Ungleichheit, welche nach dem Gesetz-Entwurfe z. B. darin liegt, daß ein Kreis von 59,000 Seelen nur einen, dagegen ein Kreis von 100,000 Seelen drei Abgeordnete zu wählen haben würde.

Die Kommission trägt darauf an:

Die Kammer wolle den Artikel 42 mit der Abänderung annehmen:

daß an Stelle der Zahl:
„40,000"
die Zahl:
„50,000"
gesetzt werde.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Art. 42.

Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich würde nun der hohen Versammlung vorschlagen, die nächstfolgenden drei Paragraphen fortlaufend verlesen zu lassen, indem dazu in dem Bericht, wie der Herr Berichterstatter zugeben wird, nichts Wesentliches zur Erläuterung angeführt ist.

Es hat Niemand eine Einwendung gemacht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, die drei Artikel 43, 44, 45 zu verlesen, um über sie gemeinschaftlich abstimmen zu können.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Art. 43.

„Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden".

Art. 44.

„In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war."

Art. 45.

„Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführe

der Kreis-Versammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämmtliche Wahlprotokolle dem Provinzial-Landtage zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorlegt."

Präsident: Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

Es ist nicht geschehen, und ich ersuche diejenigen, welche die eben verlesenen drei Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 46.

„Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen.

Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzial-Gesetzen und über andere ihr von der Staats-Regierung vorgelegte Gegenstände.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz."

Die erste und zweite Abtheilung verlangen die Streichung der Worte:

„oder auf die Gemeinden"

in der vorletzten Zeile des ersten Alineas.

Ein Mitglied der Kommission hat beantragt, dem zweiten Satze im ersten Alinea folgende Fassung zu geben:

„Sie hat insbesondere das Recht für Provinzial-Angelegenheiten, für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die betreffenden Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen."

Die Kommission hat den Antrag der ersten und zweiten Abtheilung mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Wenn es auch nicht die Absicht sein kann, die Feststellung des Vertheilungs-Maßstabes einer Abgabe unter die Gemeinde eines Kreises der Kreis-Versammlung zu entziehen und der Provinzial-Versammlung zu übertragen, so wird es doch, ist einmal der Vertheilungs-Maßstab festgestellt, wesentlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäfts beitragen und kann als ein Eingriff in die Rechte der Kreis-Versammlung nicht angesehen werden, wenn die Provinzial-Versammlung die Vertheilung auf die Gemeinden unmittelbar bewirkt und sie zur Zahlung auffordern läßt.

Der zweite Satz des ersten Alinea ist in der vorstehend gegebenen von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit 9 gegen 4 Stimmen angenommen worden. Von dem Gesetz-Entwurfe unterscheidet sich dieser Vorschlag dadurch, daß dem Provinzial-Landtage auch das Recht beigelegt wird, für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise Ausgaben zu beschließen und auf die betreffenden Bezirke und Kreise zu vertheilen. Da der Art. 38 mit Ausnahme des letzten Alinea von der Kommission nicht angenommen ist, so war hier eine ergänzende Bestimmung erforderlich, um klar auszusprechen, daß der Provinzial-Landtag auch über gemeinsame Angelegenheiten der Bezirke, so wie mehrerer Kreise, Entscheidungen zu treffen und etwa erforderliche Ausgaben zu beschließen habe. Wollte man ihm diese Befugniß nicht beilegen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß ein rechtsverbindlicher Beschluß über dergleichen Angelegenheiten, so wie über die Aufbringung der zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel, gar nicht zu beschaffen sein würde. Es scheint aber auch in der That der Absicht des Entwurfs zu entsprechen, wie sich aus einer Vergleichung der Artikel 38 und 46 ergiebt, wenn der zweite Satz im ersten Alinea in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird.

Das zweite Alinea hat keine Bemerkungen hervorgerufen.

An Stelle des dritten Alinea hat die 5te Abtheilung vorgeschlagen, folgende Bestimmung zu setzen:

„Sie giebt ihr Gutachten über diejenigen Gegenstände ab, welche ihr von der Staats-Regierung zu diesem Zwecke vorgelegt werden."

Dieser Antrag ist mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Zur Begründung desselben wurde angeführt, daß es lediglich in das Ermessen der Regierung gestellt werden müsse, ob sie das Gutachten der Provinzial-Versammlung fordern wolle.

Bleibe man bei dem Entwurf stehen, so werde in manchen Fällen Zweifel über die Kompetenz der Kammern und der Provinzial-Landtage entstehen, und der Erlaß nützlicher Verordnungen könne leicht verzögert oder ganz vereitelt werden, wenn die gutachtliche Aeußerung des Provinzial-Landtages erfordert werden müsse. Da die gesetzgebenden Körper ferner an das Gutachten der Provinzial-Versammlungen nicht gebunden und die Provinzial-Gesetze den Kammern, deren Mitglieder aus allen Provinzen des Reichs im richtigen Verhältnisse gewählt würden, vorzulegen sein, so erscheine es unbedenklich, die Gültigkeit von Provinzial-Gesetzen nicht von dem Gutachten des Provinzial-Landtages abhängig zu machen.

Dieser Ausführung wurde jedoch entgegnet, daß die Mitwirkung bei der Provinzial-Gesetzgebung der eigentliche und vornehmste Zweck der Provinzial-Landtage sei, daß durch eine Beschränkung ihrer Thätigkeit auf diesem Gebiete, namentlich, wenn sie so weit gehe, als es der Vorschlag der 5ten Abtheilung bezwecke, der ganzen Institution der Keim jedes kräftigen Lebens und Gedeihens entzogen werde.

Möge auch in einzelnen Fällen durch Einholung des Gutachtens ein Zeitverlust oder eine sonstige Unbequemlichkeit entstehen, so seien diese Nachtheile doch im Vergleich zu denen geringfügig, durch welche der Bestand des Instituts überhaupt in Frage gestellt werde.

Diese Gründe haben die Kommission bestimmt, das dritte Alinea unverändert anzunehmen. Gegen das vierte Alinea sind von keiner Seite Erinnerungen erfolgt.

Die Kommission trägt darauf an:

1) die Kammer wolle das erste Alinea des Art. 46 in folgender Fassung annehmen:

„Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen."

2) die Kammer wolle das 2te, 3te und 4te Alinea des Gesetz-Entwurfs in unveränderter Fassung beibehalten.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über diesen Paragraphen zu äußern wünscht?

(Der Abgeordn. Kieker meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Ich bin nach der Ausführung der Kommission einigermaßen zweifelhaft über die Ansicht derselben bei dem Alinea, welches lautet:

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzial-Gesetzen und über andere ihr von der Staatsregierung vorgelegte Gegenstände.

Wenn gemeint ist, daß die Provinzial-Versammlung ihr Gutachten nur über solche Provinzial-Gesetze, ihre Einführung und

Abänderung, welche ihr zu dem Ende vorgelegt werden, abzugeben habe, daß aber ihr Gutachten nicht durchaus nothwendig sei, so finde ich gegen den Satz nichts zu erinnern. Sollte aber die Ansicht dahin gehen, daß, ehe die Kammern einen legislativen Beschluß über ein Provinzial-Gesetz fassen könnten, erst das Gutachten der Provinzial-Versammlung als unerläßliche Unterlage vorher erstattet sein müßte, so würde dies eine Beschränkung der legislativen Befugnisse der Kammern sein, welche ich nicht zugeben könnte.

Ich möchte daher zunächst den Herrn Berichterstatter fragen, ob diese Ansicht richtig ist, und mir für den letzteren Fall vorbehalten, ein Amendement im Sinne des früheren Vorschlages der fünften Abtheilung vorzulegen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Aufgefordert, über die Ansicht der Kommission Aufschluß zu geben, so glaube ich schon in dem Berichte hervorgehoben zu haben, daß die Absicht der Kommission dahin geht, daß diese Aeußerung vorher erfolgen solle, daß es mithin nicht zulässig sein würde, daß die Kammer ein Gesetz beriethe, was nicht vorher den Provinzial-Ständen zur Begutachtung vorgelegt wäre.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat für diesen Fall einen Abänderungs-Vorschlag angekündigt; ich würde bitten, ihn einzureichen.

(Der Abgeordn. Kisker bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Zur näheren Begründung führe ich noch an, daß wir selbst ja schon in dem Falle gewesen sind, über Provinzial-Gesetze Bestimmungen zu treffen, ohne daß irgend ein Gutachten einer Provinzial-Versammlung zum Grunde gelegen hat. Es können dergleichen Fälle vielfach vorkommen. So wenig wie man bei der früheren Staatsverfassung das Gutachten des Staatsrathes als nothwendig erachtet hat, um allgemeine Gesetze zu emaniren, eben so wenig kann ein Gutachten der Provinzial-Versammlung durchaus und stets erforderlich sein, um ein Gesetz über Provinzial-Angelegenheiten zu erlassen.

Ich meine, wir würden in große Verlegenheit kommen, wenn wir in diesem Artikel den Provinzial-Versammlungen ein Recht der Begutachtung beilegten.

Mein Antrag geht also darauf, daß durch einen Zusatz jeder Zweifel hierüber beseitigt werde.

Präsident: Ich bitte den Herren Schriftführer, den Verbesserungs-Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

vor
„Provinzial-Gesetzen"
zu setzen:
„den ihr von der Staatsregierung vorgelegten."

Kisker.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Veränderungs-Vorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich habe mir das Wort erbeten, um im eigenen Namen einige Bemerkungen zu machen. In der Kommission gehöre ich zu der Minorität. Meines Erachtens ist der Antrag des Abgeordneten Kisker vollkommen begründet. Denn wenn es eine Nothwendigkeit ist, die Provinzial-Stände zu hören, so liegt darin allerdings eine Beschränkung der legislativen Befugnisse. Müssen sie gehört werden, so ist ein Gesetz, was über eine Provinzial-Angelegenheit ergeht, ohne sie zu hören, nicht gültig. Jedenfalls können aber große Zweifel entstehen. Nur glaube ich mich auch der Ausführung anschließen zu müssen, daß das Anhören der Provinzial-Stände nur ein Rath ist. Die legislativen Gewalten werden zu erwägen haben, ob sie dieses Rathes sich bedienen wollen. Anders steht aber die Sache, wenn man dieses Vorlegen nur als eine Verwaltungs-Angelegenheit zu betrachten hat. Die Regierung wird dadurch in der Regel darauf hingewiesen, daß sie Alles, was die Provinzial-Angelegenheiten betrifft, den Provinzial-Ständen vorzulegen hat, es wird für die Regierung ein Hinweis sein, daß sie alle Provinzial-Angelegenheiten in der Art vorbereitet, daß sie sie zunächst den Provinzial-Ständen vorlegt. Es können nun aber die wichtigsten Angelegenheiten eintreten, die sich nur auf eine Provinz beziehen und die der größten Beschleunigung bedürfen.

In einem solchen Falle wäre es doch eigenthümlich, wenn man die gesetzgebenden Gewalten in der Art binden wollte, daß dieselben auch über diese schleunigen Angelegenheiten nur nach Anhörung der Provinzial-Stände verfügen könnten. Ich glaube aber, daß das auch kaum im Sinne des Gesetz-Entwurfs gelegen hat. Allerdings kann man aber jetzt nach der Anführung der Kommission selbst dem Gesetz-Entwurf nicht wohl eine andere Auslegung geben. Hätte sich aber die Kommission anders geäußert, und dies hat der Abgeordnete Kisker, wie mir scheint, ganz richtig hervorgehoben, so würde ich glauben, es bedürfe eines solchen Amendements nicht. Da dies aber nicht geschehen und die Mehrheit der Kommission sich entschieden dahin ausgesprochen hat, daß die Vorlegung der Gesetz-Entwürfe an die Provinzialstände eine Nothwendigkeit sei, so glaube ich, daß es zweckmäßig sein wird, das Amendement des Abgeordneten Kisker anzunehmen, und ich empfehle Ihnen dasselbe.

Präsident: Es ist inzwischen von dem Abgeordneten von Zander ein Antrag eingereicht, welcher denselben Sinn hat, wie der des Abgeordneten Kisker. Er ist nur in andere Worte gefaßt. Der Abgeordnete Kisker hat erklärt, daß, wenn dieser Antrag Unterstützung finden sollte, er den seinigen zurückziehen werde. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im 3. Alinea des Art. 46 hinter:
„Sie giebt"
zu setzen:
„auf Erfordern."

von Zander.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Verbesserungs-Antrag, welcher dahin geht, hinter den Worten:

„sie giebt"
die Worte zu setzen:
„auf Erfordern",

unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich nehme an, daß der Antrag des Abgeordneten Kisker zurückgezogen ist.

Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben:** Meine Herren! Möchten wir uns zunächst vergegenwärtigen, daß es schwer ist, ohne gehörige Vorbereitung über diesen Gegenstand zu sprechen und darüber abzuurtheilen. Ich bin in der That nicht auf diese Diskussion vorbereitet und habe nicht geglaubt, daß dieser Punkt so ernste Bedenken in der Kammer hervorrufen würde. Wollen Sie das Amendement Zander nur in dem Sinne auffassen, daß der Provinzial-Versammlung das Recht nicht zustehen soll, die Mitwirkung bei der Berathung eines Gesetzes zu verlangen, weil dasselbe ihrer Meinung nach provinzieller Natur ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Kammern bereits die Sache vor ihr Forum gezogen haben, ob den Kammern vielleicht schon der Entwurf des Gesetzes vorgelegt worden ist, so versteht sich das von selbst, und es muß Jeder damit einverstanden sein. Wollen Sie aber das Amendement so auffassen, daß der Provinzial-Versammlung jede Befugniß abzuschneiden sei, über die Frage mitzusprechen oder auch nur gehört zu werden, ob ein Gesetz lediglich provinzieller Natur sei und daher ihrer Begutachtung unterliege, so würde daraus gefolgert werden können, daß die Provinzial-Versammlung nicht einmal mit einer auf den Erlaß eines Provinzial-Gesetzes gerichteten Petition die Vorlage eines Entwurfs dieses Gesetzes verbinden dürfe. Damit wäre die Wirksamkeit der Provinzial-Versammlungen gelähmt und beinahe auf nichts herabgedrückt.

Wollen wir hier in einem Gesetz, welches nur die allgemeinen Bestimmungen über die Provinzial-Verwaltung und Vertretung enthält, ganz speziell die Befugnisse der Provinzial-Versammlungen festsetzen, so verlieren wir uns unvermeidlich in eine sehr bedenkliche Kasuistik. Vielleicht wird ein Beispiel, welches schon bei der Berathung in der Kommission angeführt ward, dazu beitragen, auch hier die Sache etwas klarer und anschaulicher zu machen. Wenn ein zufälliger Nothstand, eine vorübergehende Bedrängniß in einer Provinz es nothwendig macht, das Brennen von Branntwein aus Kartoffeln in dieser Provinz zu verbieten, so wie es während der Sitzungen des Vereinigten Landtags von 1847 der Fall war, so fragt sich, ob es zum Erlaß des Verbots genüge, wenn Kammern und Regierung darüber einig sind, oder ob zuvor das Gutachten der betreffenden Provinzial-Versammlung erfordert werden muß. Von Seiten der Minorität ward in der Kommission behauptet, ge-

rade hier zeige sich deutlich, wohin es führe, wenn man die Begutachtung durch die Provinzial-Versammlungen überall als Bedingung des Erlasses provinzieller Bestimmungen hinstellen wolle. In dem gegebenen Falle würde viel zu viel Zeit verloren gehen, bevor nur die Provinzial-Versammlung zusammenkommen könne. — Das hat zwar etwas Wahres, aber auf der anderen Seite liegt auch am Tage, wird die Provinzial-Versammlung über eine Angelegenheit, welche die Interessen der Provinz so unmittelbar berührt, wie ein solches Verbot, nicht einmal gehört, dann bleibt ihr eigentlich gar keine Bedeutung, mit Ausnahme der Verwaltung der Provinzial-Institute, und doch wird das Wesen dieser Verwaltung wieder in die Hände von Beamten gelegt, die der Provinzial-Versammlung nur Rechenschaft über ihre Geschäfts-Führung zu geben haben. Nach meinem Dafürhalten ist es am besten, man nimmt den mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmenden Vorschlag der Kommission an und überläßt es der Zeit und der Praxis, die Gränzen der Befugnisse der Provinzial-Versammlungen schärfer und genauer festzustellen. Eine Gefahr für die allgemeinen gesetzgebenden Gewalten, für die Kammern und für die Regierung, ist damit nicht verbunden. Diese Gewalten werden stark genug sein, die Provinzial-Versammlungen in angemessenen Schranken zu halten und sie in dieselben zurückzudrängen, wenn die Schranken überschritten werden sollten.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich kann mich doch nicht dafür erklären, daß nach der Absicht der Kommission, wie wir diese durch den Mund des Herrn Berichterstatters näher erläutern gehört haben, in diesem Artikel unbedingt vorgeschrieben werde, daß kein eine einzelne Provinz betreffendes Gesetz ohne vorherige Anhörung der Provinzial-Vertretung erlassen werden dürfe. Es giebt gesetzliche Bestimmungen, die sich nur auf eine Provinz beziehen, und die dennoch von den Vertretern dieser Provinz auf keine Weise berathen werden können. Ich erlaube mir hier ein Beispiel anzuführen. Ich setze den unglücklichen Fall, daß eine ganze Provinz sich in einem Zustande von Auflehnung befinde, welcher gewisse Ausnahmegesetze nothwendig machte. In einem solchen Falle würde die Regierung sich an die Kammern zu wenden haben, aber keinesfalls sich an die Provinzial-Vertretung wenden können. Es giebt andere Gesetze, welche ganz eigentlich die Provinz als solche und namentlich deren Geld-Interesse berühren. Als Beispiel führe ich hier die Aufstellung eines Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements an. Es ist unzweifelhaft, daß in einem solchen Falle zunächst das Gutachten der Provinzial-Vertretung zu hören sein würde, und wenn die Regierung einmal mit einem solchen Gesetze ohne das Gutachten der Provinzial-Vertretung vor die Kammern träte, so würde sie ein gerechter Tadel treffen, daß das Gutachten der Provinz nicht gehört worden sei. Ich glaube also, daß, ohne daß man so bestimmte Gränzen festsetzt, sich die Sache, wie der Herr Vorredner selbst bemerkt, von selbst finden werde. Aber dagegen muß ich auch im Namen der Regierung mich erklären, daß man von Seiten der Regierung auch ein- für allemal bestimmt fordern kann, daß ein jedes Gesetz, welches sich auf den Bereich der Provinzen erstreckt, auch zunächst von der Provinzial-Vertretung zu begutachten sei.

(Lebhaftes Bravo auf der Linken.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Nach den Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich verzichte ebenfalls auf das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel** (vom Platz): Ich verzichte ebenfalls auf das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich muß gleichfalls auf das Wort verzichten, weil ich zu dem ersten Bande des Allgemeinen Landrechts, worauf ich meinen Vortrag gründen wollte, sogleich nicht habe gelangen können.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich pflichte den Ansichten bei, welche wir so eben gehört haben. Dessenungeachtet halte ich das Amendement der Herren Kieker und von Zander für überflüssig. Es steht in den Worten des Gesetzes, welches wir vernommen haben, durchaus nicht, daß jedes Provinzial-Gesetz den Provinzialständen zum Gutachten vorgelegt werden müsse. Die Ansicht der Mehrheit der Kommission, die nach der Auskunft des Herrn Berichterstatters dem beregten Paragraphen den vorher entwickelten Sinn giebt, scheint mir nicht so erheblich als der Text des Gesetzes zu sein. Sollte es nach dem Antrage des Abgeordneten Kieker gehen, so scheint es nothwendig, daß dann auch in der Verfassung gesagt werde, daß Provinzial-Gesetze nicht ohne Anhören der Provinzial-Stände entstehen sollen. So lange es aber in der Verfassung heißt:

> Die Gesetze entstehen durch die Beschlüsse der Kammern unter Genehmigung der Regierung.

und rücksichtlich der Provinzial-Gesetze nicht in der Verfassung ein Besonderes festgesetzt ist, so wird es irrelevant sein, was in der Provinzial-Ordnung steht, und die von dem Abgeordneten Kieker gefürchteten Auslegungen nicht zu besorgen sein. Dieses wollte ich nur bemerken.

Präsident: Der Abgeordn. Kuh hat das Wort.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung vom Platze erlauben. Wir haben aus der Debatte ersehen, daß der Sinn sehr zweifelhaft ist, und deswegen halte ich das Amendement für sehr nothwendig.

Präsident: Der Abgeordn. Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich halte den Zusatz für nothwendig, denn der erste Satz lautet:

> „Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen."

Nun kommt:

> „und über andere ihr von der Staatsregierung vorgelegte Gegenstände."

Durch diesen Gegensatz, daß nämlich im letzten Satze steht: „vorgelegte", was im vorigen Gutachten nicht gesagt wird, muß man also folgern, daß das Gutachten des ersten Satzes erforderlich ist, und ich glaube, daß der Zusatz des Abgeordneten von Zander angemessen ist.

Präsident: Der Abgeordn. von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Ich verzichte.

Präsident: Der Abgeordn. von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich muß bemerken, daß dieser Gegenstand in der Kommission doch nicht so ganz haarscharf ausgeführt und erörtert worden ist, wie es hier vorausgesetzt zu werden scheint. Die Diskussion hat sich in der Kommission eigentlich nur um den Antrag der fünften Abtheilung gedreht, an Stelle des dritten Alinea zu setzen:

> „Sie gieb. ihr Gutachten über diejenigen Gegenstände ab, welche ihr von der Staatsregierung zu diesem Zwecke vorgelegt werden."

Die Tendenz dieses Amendements wurde ausdrücklich dahin erläutert, daß die Provinzial-Versammlung, abgesehen von der Verwaltung der Provinzial-Institute, sich gar nicht rühren und bewegen solle, als insoweit sie um ihr Gutachten von der Regierung befragt werde. Dadurch schien der Majorität die Wirksamkeit der Provinzial-Versammlung doch zu eng begränzt zu werden, und man erklärte sich daher für Beibehaltung der Fassung in der Regirrungs-Vorlage.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Nur wenige Worte, meine Herren! Es ist von einem verehrten Vorredner angeführt, daß die Bestimmung dieses Artikels in Beziehung auf das Petitionsrecht wichtig sei, daß man leicht dadurch auf die Vermuthung kommen könne, als wenn die Provinzialstände nicht in der Lage seien, Gesetzvorlagen vorzubereiten, welche die Provinz betreffen, und sie der Regierung vorzulegen. Ich weiß kaum, wie man eine solche Ausführung auf die Bestimmung des Artikels gründen kann, auch wenn der Zusatz angenommen wird, wie er vorgeschlagen ist. Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Provinzial-Stände als Corporationen berechtigt sind, dergleichen Petitionen anzubringen. Außerdem, glaube ich, gehört es recht eigentlich zu ihrer Wirksamkeit, daß sie Provinzial-Gesetze vorbereiten. Dann wollte ich mir noch eine andere Bemerkung erlauben. Es ist nämlich von demselben Herrn Abgeordneten angedeutet worden, daß in der Kommission nicht so scharf die Absicht hervorgehoben sei, daß

jedes Provinzial-Gesetz den Provinzialständen vorgelegt werden solle. Ich habe mich gerade, da ich der entgegengesetzten Ansicht bin, für verpflichtet gehalten, den Passus, der sich darüber im Protokoll befindet, fast wörtlich aufzunehmen. Dieser Passus lautet:

(liest)

> Es wurde jedoch entgegnet, daß die Mitwirkung bei der Provinzial-Gesetzgebung der eigentliche und vornehmste Zweck der Provinzial-Landtage sei, daß durch eine Beschränkung ihrer Thätigkeit auf diesem Gebiete, namentlich wenn sie so weit gehe, als es der Vorschlag der 5ten Abtheilung bezwecke, der ganzen Institution der Keim jedes kräftigen Lebens und Gedeihens entzogen werde.

Dazu muß ich bemerken, hat die fünfte Abtheilung einen ganz ähnlichen Zusatz vorgeschlagen, wie der jetzt in der Berathung befindliche. Wenn also, wie es von Seiten der Kommission geschehen, dieser Zusatz abgelehnt wurde, so mußte angenommen werden, daß es eine Nothwendigkeit sein solle, die Provinzialgesetze, bevor sie Gültigkeit erlangt haben, den Provinzialständen vorzulegen. Ich kann daher nur wiederholt das von dem Abgeordn. von Zander eingebrachte Amendement zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist eine Bemerkung nicht gemacht, auch von keiner Seite Theilung des Paragraphen angetragen worden. Ich glaube, daß die Abstimmung sich darauf beschränken kann, zuerst abzustimmen über den Antrag des Abgeordn. von Zander und dann über den Paragraphen mit oder ohne Zusatz.

Ich will fragen:

> Ob hiergegen eine Bemerkung gemacht wird?

Das ist nicht geschehen; dann will ich fragen:

> Sollen im §. 46, wenn er angenommen werden sollte, in dem dritten Abschnitte hinter den Worten:
> „sie giebt"
> die Worte aufgenommen werden:
> „Auf Erfordern?"

Ich bitte diejenigen, welche diese Worte aufnehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Worte sind von einer großen Mehrheit angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Paragraphen mit dem Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> „Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen.
>
> Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.
>
> Sie giebt auf Erfordern ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzial-Gesetzen und über andere ihr von der Staatsregierung vorgelegte Gegenstände.
>
> Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Abgeordn. **Brüggemann:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Der Abgeordnete Brüggemann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): In dem eben gefaßten Beschlusse bei Aufnahme der Worte: „Auf Erfordern", hat doch nur der Sinn beschlossen werden sollen, der sich aus der Diskussion ergiebt. Es scheint aber in dieser Beziehung doch noch eine andere Fassung nothwendig zu sein. Ich wollte dies nur für die Kommission zu bemerken mir erlauben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (vom Platz): Ich glaube Namens der Kommission mich damit einverstanden erklären zu dürfen und bemerke nur, wie schwierig es ist, gleich in dem Augenblick eine richtige Fassung zu finden.

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Ich wollte nur bemerken, daß die Fassung leicht zu finden ist, wenn man die Wendungen näher an einander bringt.

Präsident: Der Abgeordnete Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): Ich schlage, wenn ich dies kurz bemerken darf, folgende Fassung vor:

> Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzial-Gesetzen oder über andere Gegenstände giebt sie ihr Gutachten, wenn die Staats-Regierung es erfordert.

Präsident: Die Kommission wird dies in Erwägung ziehen. Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 47.

> „Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.
>
> Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Gesetzes."
>
> Die zweite Abtheilung will statt der Worte im ersten Alinea:
>
> „durch ein Gesetz",
>
> die Worte:
>
> „mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen."
>
> Auch zu Anleihen der Provinz soll es nach ihrem Vorschlage nur der Genehmigung der Minister bedürfen.
>
> Die Kommission hat diese Anträge einstimmig abgelehnt.
>
> Daß es von großer Wichtigkeit ist, wenn einer ganzen Provinz Abgaben auferlegt werden, die sich über drei Jahre hinaus erstrecken, oder welche die direkten Steuern um 10 Prozent übersteigen, läßt sich um so weniger bestreiten, als den Eingesessenen schon durch die von den Vertretungen der Gemeinden und Kreise zu beschließenden Ausgaben nicht unbedeutende Lasten auferlegt werden können und es daher im Staats- wie im Kommunal-Interesse um so angemessener erscheint, die gesetzliche Genehmigung vorzubehalten, als dadurch jedem Mißbrauche vorgebeugt wird und den Kammern die ihnen in Beziehung auf die Staats-Finanzen zustehenden Befugnisse gewahrt bleiben.
>
> Es wurde bei der Berathung die Fassung des Artikels in Anregung gebracht, ob es nicht rathsam sei, in der ersten Zeile zu setzen:
>
> „oder von mehr als überhaupt 10 Prozent"
>
> um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die gesammten, von der Provinzial-Versammlung zu beschließenden Ausgaben, mit Ausnahme des im §. 49 erwähnten Falles eines dringenden Nothstandes, 10 Prozent niemals übersteigen dürften.
>
> Die Kommission hat jedoch mit 9 gegen 4 Stimmen einen solchen Zusatz nicht für erforderlich erachtet, indem sie annimmt, daß die gegenwärtige Fassung des Entwurfs und eine Vergleichung der Artikel 47 und 49, so wie die Verbindung, in welcher die Bestimmungen dieser Artikel stehen, keinem Zweifel über den Sinn des Artikel 47 Raum lassen. Dem Worte „Anleihen" im zweiten Alinea ist das Wort „Bürgschaften", wie es bereits im Art. 13 geschehen, beigefügt worden, und trägt die Kommission darauf an:
>
> den Artikel 47 des Entwurfs mit dieser Abänderung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. Graf **York:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Graf York hat das Wort.

Abgeordn. Graf **York:** Ich komme bei diesem Paragraphen auf das zurück, was ich schon früher einmal bemerkt habe, daß

nämlich die Aufbringung nöthiger Gelder nach Maßstab der direkten Staatssteuern eine sehr ungenügende und ungerechte Maßregel wenigstens für jetzt sei, denn es besteht selbst in den einzelnen Provinzen eine bedeutende Verschiedenheit in der Besteuerung, und es ist kein Grund aufzufinden, warum in Folge der höheren Grundsteuer nun auch bei den Kommunallasten eine stärkere Besteuerung und größere Inanspruchnahme stattfinden soll. Es setzt der in Vorschlag gebrachte Maßstab schon eine Steuer-Ausgleichung voraus. Für jetzt ist eine solche Steuer-Gleichheit noch nicht durchgeführt, und es muß mithin, wenigstens bis zum Eintritt der Steuer-Gleichheit, als transitorischer Artikel der Grundsatz ausgesprochen werden, daß ein anderer und gerechterer Maßstab für Ausschreibung der Kommunallasten aufgefunden und angeordnet werden. Ich behalte mir ausdrücklich vor, bei den transitorischen Artikeln ein darauf bezügliches Amendement einzubringen.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt; ich schließe die Berathung und frage den Berichterstatter, ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel 47 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Art. 47.

Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen so wie zu Bürgschaften der Provinz bedarf es eines Gesetzes.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 48.

„Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Die Feststellung der Rechnung kann sie einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden."

Bei der Erörterung über diesen Artikel wurde bemerkt, daß es aus den bereits bei Art. 14 entwickelten Gründen angemessen sei, auch hier zu bestimmen:

daß durch Beschluß der Provinzial-Versammlung, welcher einer höheren Genehmigung nicht bedürfe, auch für den Provinzial-Etat eine dreijährige Periode festgesetzt werden könne.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist von der Kommission anerkannt, und da anderweite Erinnerungen nicht gemacht worden sind, so trägt sie darauf an,

die Kammer wolle:

1) den ersten Satz des Art. 48 in folgender Fassung annehmen:

„Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Für die Aufstellung des Etats kann durch Beschluß der Provinzial-Versammlung der Zeitraum von drei Jahren angenommen werden. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen werden."

2) das zweite Alinea des Artikels unverändert beibehalten.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über diesen Artikel zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, diesen Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Art. 48.

Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Für die Aufstellung des Etats kann durch Beschluß der Provinzial-Versammlung der Zeitraum von drei Jahren angenommen werden. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Man könnte die Art. 49 und 50 zusammennehmen. Im Art. 49 ist nur eine veränderte Fassung vorgeschlagen.

(Der Bericht über diese Artikel lautet:)

Artikel 49.

„Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 pCt. der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammt-Betrag der Provinzial-Abgaben 10 pCt. der Staats-Steuern übersteigt."

Die Bestimmungen dieses Artikels haben zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben, nur wurde bemerkt, daß eine Fassung wünschenswerth sei, aus welcher bestimmt hervorgehe, daß es unstatthaft sei, zur Abwehr oder zur Milderung ein und desselben Nothstandes im Ganzen mehr als 2 pCt. zu erheben.

Um jedem Zweifel in dieser Beziehung zu begegnen, schlägt die Kommission vor, die Kammer wolle den Art. 49 in folgender Fassung annehmen:

„Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer Provinzial-Abgabe bis zu 2 pCt. der direkten Staats-Steuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammt-Betrag der Provinzial-Abgaben 10 pCt. der Staatssteuern übersteigt. (Art. 47.) Mehr als 2 pCt. im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden."

Artikel 50.

„Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen."

Die Kommission empfiehlt der Kammer, diesen Artikel, welcher zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben hat, unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über die Art. 49 und 50 zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen.

Ich würde mir den Vorschlag erlauben, wenn hierzu keine Bemerkungen gemacht werden, auch die Artikel 51, 52 und 53 zu verlesen, da sie nur reglementarische Bestimmungen enthalten, die sich an frühere anschließen.

Es ist keine Einwendung gemacht, ich bitte den Herrn Schriftführer, die Art. 49 bis 53 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Art. 49.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser

Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt (Art. 47). Mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden.

Art. 50.

Die Sitzungen der Provinzial-Versammlungen (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Art. 51.

Die Abgeordneten werden alljährlich im Monat April am Sitze des Ober-Präsidenten zur gewöhnlichen Sitzung versammelt, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet.

Die Einberufungen erfolgen durch den Ober-Präsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Art. 52.

Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Versammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober-Präsidenten nicht länger als 14 Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern.

Art. 53.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

(Der Bericht zu den Artikeln 51 bis 53 lautet:)

Art. 51.

„Die Abgeordneten versammeln sich alljährlich am ersten Dienstage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Oberpräsidenten zur gewöhnlichen Sitzung, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geschieht durch den Oberpräsidenten mittelst schriftlicher Einladung."

Die erste Abtheilung will die Worte im ersten Alinea:

„um 10 Uhr Morgens"

streichen, und von der zweiten Abtheilung ist beantragt, den Zeitraum, in welchem die Zusammenberufung des Landtags erfolgen muß, zu erweitern und zu bestimmen, daß die Abgeordneten in der ersten Hälfte des Jahres vom Könige einberufen werden.

Von einem Mitgliede der Kommission ist folgende Fassung des ersten Alinea's vorgeschlagen:

Die Abgeordneten werden alljährlich im Monat April am Sitze des Oberpräsidenten zur gewöhnlichen Sitzung versammelt, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Diesem Vorschlage ist die Kommission einstimmig beigetreten und hat damit die Anträge der Abtheilungen verworfen. Ist es wünschenswerth, die Regierung bei der Zusammenberufung der Provinzial-Landtage nicht zu sehr zu beschränken, so erscheint es doch auch andererseits rathsam, die Provinzial-Landtage in der Monarchie nicht zu ganz verschiedenen Zeiten abzuhalten und, wie es auch rücksichtlich der Kammern geschehen ist (Art. 75 der Verfassungs-Urkunde), wenigstens im voraus den Monat zu bestimmen, in welchem die Einberufung der Abgeordneten erfolgen soll.

Es wurde ferner der Vorschlag gemacht, die Worte am Schlusse des Artikels:

„die Einberufung geschieht"

in einem besonderen Alinea dahin zu fassen:

„die Einberufung erfolgt durch den Oberpräsidenten"

um auf diese Weise bestimmt auszudrücken, daß die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung sich auch zu den alljährlich wiederkehrenden gewöhnlichen Landtagen nicht aus eigener Machtvollkommenheit und nicht ohne Einberufung zu versammeln haben. Diesem Vorschlage ist die Kommission einstimmig beigetreten und empfiehlt der Kammer, den Art. 51 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Abgeordneten werden alljährlich im Monat April am Sitze des Oberpräsidenten zur gewöhnlichen Sitzung versammelt, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft.

Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet.

Die Einberufungen erfolgen durch den Oberpräsidenten mittelst schriftlicher Einladung."

Art. 52.

„Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Versammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober-Präsidenten nicht länger als 14 Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. Der Grund der Verlängerung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen."

Der erste Satz des Artikels hat keine Bemerkungen hervorgerufen und ist unverändert angenommen. Dagegen hat die Kommission die Streichung des zweiten Satzes mit 7 gegen 6 Stimmen beschlossen, weil die Verlängerung der gewöhnlichen Sitzung, auch wenn eine Bekanntmachung im Amtsblatte nicht erfolgt, doch in kürzester Frist zur öffentlichen Kenntniß kommen wird, und weil es keinenfalls angemessen sein dürfte, bestimmt anzuordnen, daß auch der Grund der Verlängerung in der zu erlassenden Bekanntmachung angegeben werden muß.

Durch diesen Beschluß ist zugleich ein Antrag der zweiten Abtheilung gefallen, welche zwar die Verlängerung der Sitzung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Grund dieser Verlängerung aber nicht darin aufnehmen will.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle beschließen:

den ersten Satz des Art. 52 unverändert anzunehmen, dagegen den zweiten Satz zu streichen.

Art. 53.

„Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung."

Die unveränderte Annahme dieses Artikels, welcher zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben hat, wird der Kammer empfohlen.

Präsident: Ich frage:

Ob zu den eben verlesenen Artikeln eine Bemerkung zu machen ist?

(Der Abgeordn. Kisker bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): In der Provinzial-Ordnung findet sich eben so wenig, wie in der Kreis-Ordnung, eine Bestimmung darüber, ob die Vertreter der Kreise und Provinzen vereidigt, verpflichtet und insbesondere auf die Verfassung verpflichtet werden sollen. Es würde das in Beziehung auf die Provinzial-Vertreter hierher gehören; ich verzichte nun zwar darauf, in dieser Hinsicht einen besonderen Antrag zu stellen, nachdem die hohe Versammlung eine in Antrag gebrachte Verpflichtung der Kreisvertreter bereits abgelehnt hat, wollte indeß diese Bemerkung hierüber nicht unterlassen.

Präsident: Da ein Antrag nicht gemacht ist und sonst Niemand das Wort verlangt hat, so bitte ich nunmehr diejenigen,

welche die Art. 49, 50, 51, 52 und 53 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Artikel sind angenommen; ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 53.

„Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung."

Die unveränderte Annahme dieses Artikels, welcher zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben hat, wird der Kammer empfohlen.

Art. 54.

„Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht wird veröffentlicht."

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Streichung des Artikels beantragt und zur Begründung dieser Ansicht angeführt, daß Berichte dieser Art nur wenig gelesen würden und keinen Nutzen gewährten, daß man ernstlich auf die Vereinfachung der Geschäfte und die Verminderung der Schreiberei Bedacht nehmen müsse, wenn man nicht auch den künftigen Kommunal-Institutionen einen Vorwurf zuziehen wolle, welcher dem Beamtenthum so oft gemacht werde.

Dem wurde jedoch entgegnet, daß es nothwendig sei, den Einwohnern der Provinz von der Thätigkeit der Abgeordneten, von den Resultaten ihrer Berathungen und Beschlüsse und den darauf gegründeten Anordnungen Kenntniß zu geben, daß auch eine solche Veröffentlichung dem Schlußsatze des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde, nach welchem über die Einnahmen und Ausgaben für Provinzial-Angelegenheiten jährlich ein Bericht zu veröffentlichen sei, entspreche, und daß dies um so nothwendiger erscheine, als bei der Eröffnung des Landtages der Bericht über die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten des verflossenen Jahres die Grundlage für die weiteren Berathungen bilden und dabei von großem Nutzen und kaum zu entbehren sein werde.

Die Kommission hat hierauf den Antrag auf Streichung mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt; dagegen ist von ihr ein Antrag der ersten Abtheilung, das Wort:

„ausführlicher"

in der zweiten Zeile zu streichen, einstimmig und der Antrag der vierten Abtheilung:

„anzuordnen, daß der Bericht durch den Ober-Präsidenten zu erstatten sei",

mit großer Majorität angenommen.

Der Kammer wird daher vorgeschlagen:

den Artikel 54 in folgender Fassung anzunehmen:

„Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung ein Bericht durch den Ober-Präsidenten zu erstatten.

Dieser Bericht wird veröffentlicht."

Präsident: Zu diesem Artikel ist ein Zusatz vorgeschlagen worden; ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Zusatz zu §. 54 hinter Alinea 1.

„und sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen."

Milde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Zusatz-Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt; ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

(Der Abgeordnete Milde bittet ums Wort.)

Der Abgeordn. Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde:** Ich wünsche nur in wenigen Worten mich über den von mir gemachten Vorschlag zu äußern. Ich glaube, daß in unseren staatlichen Verhältnissen, wo es sich einerseits um die Einwohnerzahl bestimmter Kreise und Bezirke für die Volks-Vertretung handelt, andererseits, wo dabei die Steuerleistungen dafür maßgebend sind, sich mein Antrag nicht allein rechtfertigen, sondern auch empfehlen wird, indem derselbe jedenfalls in einer offiziellen Weise und fortlaufend die Verhältnisse der Provinzen in sich und gegen einander zur Oeffentlichkeit zu bringen beabsichtigt.

In Belgien, England und Frankreich hat man in der jüngsten Zeit diesem Theil der National-Oekonomie die größte Aufmerksamkeit zugewendet, und es werden dort so viel als möglich von Regierungs wegen die in Zahlen ausdrückbaren Veränderungen der Population, des Gewerbes, des Handels und der Steuer-Prästationen offiziell zusammengestellt, ich glaube aber auch daß mein Zusatz-Antrag nicht überflüssig wird genannt werden können, wenn man mir einwenden wollte, daß in dem im Art. 54 vorgesehenen Berichte des Ober-Präsidenten ein solcher statistischer Nachweis nicht ausgeschlossen sei; was ich wünschte ist, einmal, daß gesetzlich feststehe, daß in dieser Form derselbe zu erstatten sei, und daß in allen diesen Provinzial-Berichten eine gewisse Homogenität verlangt werde. Es würden diese Berichte dann nicht allein der Central-Staatsgewalt, sondern auch für die Wissenschaft im Allgemeinen von der höchsten Wichtigkeit werden, und ich empfehle Ihnen daher den Zusatz, den ich mir erlaubt habe einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dieterici hat das Wort.

Abgeordn. **Dieterici:** Ich kann dem Herrn Antragsteller nur meinen aufrichtigen und großen Dank sagen für die Aufmerksamkeit und Sorge, die er für die statistischen Mittheilungen durch seinen Antrag an den Tag gelegt hat; ich wiederhole diesen Dank aus voller Ueberzeugung und voller Seele.

Es scheint mir nothwendig, daß ich gerade bei dieser Veranlassung, da Bezug genommen ist auf die Publicationen, die aus Frankreich und Belgien bekannt gemacht werden, mit wenig Worten sage, wie es mit diesen Publicationen bei uns gegangen ist. Mein Vorgänger Hoffmann hat gleich nach der Reorganisation des Staates fünf verschiedene Tabellen angeordnet, die aus allen Regierungs-Bezirken Nachrichten enthielten, er hat auf Grund dieser Tabellen demnächst im Privatwege Publicationen ergehen lassen in den Jahren 1818, 1821, 1833 und 1839, er hat mancherlei Betrachtungen angestellt über die statistischen Verhältnisse, ich bin ihm gefolgt und bin dreister als er gewesen, indem ich die Tabellen selbst im Jahre 1845 bekannt gemacht habe, worüber mein Freund anfänglich besorgt war, nachher mir aber seinen Beifall zollte. Diese Publicationen haben im Auslande, wie ich von dieser Tribüne dreist sagen darf, lebhafte Anerkennung gefunden, es liegen in den Akten des statistischen Büreau's Schreiben vieler Mächte, die danach gefragt haben, wie diese Nachrichten hier eingezogen worden sind, und es zeigt dies sehr deutlich, mit wie großem Verstande von meinem Vorgänger Hoffmann diese Tabellen richtig angelegt sind. Um so mehr habe ich bedauern müssen, daß hier im eigenen Vaterlande die Thätigkeit des statistischen Büreau's etwas weniger achtungswerth gefunden worden ist, und ich danke es dem Herrn Minister des Innern, daß er die Arbeiten des statistischen Büreau's in Schutz genommen gegen eine vielleicht nicht schlimm gemeinte Anklage. Ich werde eifrig fortfahren mit Betrachtungen über die Resultate, die sich aus den Zahlen ergeben. Man kann aber allerdings sagen, daß da noch immer Mancherlei fehlt; in England sammelt Porter alle Zahlen, die er bekommen kann, und sie werden in großen Folio-Bänden bekannt gemacht; in Frankreich geschieht dasselbe, und in Belgien werden 25,000 Franken ausgesetzt zur Publication dieser statistischen Notizen. Ich habe mich gefreut, daß auf einen Bericht von mir günstig eingegangen ist, daß nämlich vom künftigen Jahre an ähnliche statistische Notizen von dem statistischen Büreau erlassen und bekannt gemacht werden. Die Sache ist hiernach im Gange, und das nothwendige Material werde ich bekommen, was zu den statistischen Notizen nothwendig ist, sowohl für die größeren offiziellen Tabellen, als zur Publication erläuternder Schriften. Indessen wenn das auch der Fall ist, so ist auf der anderen Seite nicht zu verhehlen, daß es in der Statistik wünschenswerth ist, so viel Material zu bekommen, als nur möglich ist. Ich müßte gegen mein eigenes Interesse kämpfen, wenn ich das nicht anerkennen wollte. Vergleichungen aus den verschiedenen Provinzen, Berichte und namentlich das, was die Oberpräsidenten in solchen Berichten jährlich geben, werden zu mancherlei Vergleichungen Licht und Klarheit verbreiten. Es liegt in der Natur der Dinge, daß, je weiter eine politische Entwickelung vorangeht, es um so

wünschenswerther ist, daß die Nachrichten mit solchen statistischen Belägen vorgesehen werden. Es ist mir anfangs fraglich gewesen, ob eine solche Vorschrift in ein Gesetz gehört. Ich würde mich freuen, wenn das geschähe, und ich bitte darum, um gesichert zu sein, daß ich diese näheren statistischen Nachrichten von den Ober-Präsidenten der Provinzen übersichtlich zusammengestellt erhalten kann.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt. Ich frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er Bemerkungen zu machen hat?

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich wollte mir nur eine Bemerkung rücksichtlich der Fassung erlauben.

Das vorletzte Alinea lautet:

„Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung ein Bericht durch den Ober-Präsidenten zu erstatten."

Diesem Satze dürfte eine andere Fassung zu geben sein, ohne daß ich für den Augenblick im Stande wäre, sie bestimmt vorzuschlagen. Nach jener Fassung könnte es den Anschein gewinnen, als sei der Ober-Präsident verpflichtet, in der Versammlung zu erscheinen und den Bericht vorzutragen, während die Absicht nur dahin gegangen sein kan, den Bericht der Versammlung mitzutheilen.

Dann habe ich in Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Milde zu bemerken, wie ich gewiß den hohen Werth statistischer Nachweisungen in keiner Beziehung verkenne; es wird aber noch viele andere Angelegenheiten geben, von denen es erwünscht wäre, wenn man positiv feststellen wollte, daß sie im Berichte aufgenommen werden müßten. Ich glaube, daß dergleichen Bestimmungen reglementarisch sind und in kein Gesetz gehören.

Da die Behörden außerdem, wie ein Vorredner bemerkt hat, diese Nachrichten bereitwillig ertheilen, so wird man sie erhalten, ohne daß eine Bestimmung darüber im Gesetze aufgenommen wird. Ich erkläre mich daher gegen den Verbesserungs-Vorschlag.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Abstimmung, die sich erst auf den Artikel und dann auf den Zusatz des Abgeordneten Milde richten wird.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht wird veröffentlicht."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Schriftführer, den Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Und sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweise zu belegen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Zusatz-Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Nach der einstimmigen Erklärung des Schriftführer-Amtes ist derselbe angenommen.

Ich würde mir jetzt erlauben, der hohen Versammlung noch vorzuschlagen, die folgenden sechs Artikel bis zu dem Titel IV. „Allgemeine Bestimmungen" in eine Abstimmung zusammenzufassen. Es wird geeignet sein, wenn wir bei folgendem Titel für heute Abend schließen. Die sechs Artikel, die nun folgen, und darin hat sich auch der Herr Berichterstatter mit mir einverstanden erklärt, enthalten in der That nichts als Formen für den Geschäftsgang u. s. w., die sich den früher angenommenen Grundsätzen anschließen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:**

Artikel 55.

„Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Die bei Berathung des Art. 17 geltend gemachten Gründe haben die Kommission auch hier bestimmt, die Oeffentlichkeit durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß auszuschließen. Sie trägt darauf an, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Artikel 56.

„Die Provinzial-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefaßt."

Nur die zweite Abtheilung hat eine veränderte Fassung des ersten Alinea dahin vorgeschlagen:

„Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist."

Diesem Antrage, welcher bereits bei Artikel 18 seine Rechtfertigung gefunden hat, ist die Kommission einstimmig beigetreten und erlaubt sich, den Artikel 56 mit dieser Modification zur Annahme zu empfehlen.

Artikel 57.

„Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von 2 Rthlrn. und sowohl für die Hinreise, wie für die Rückreise, 15 Sgr. Meilengeld."

Die fünfte Abtheilung will die Worte:

„welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen"

streichen, mithin auch denjenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz am Orte der Sitzung haben, Tagegelder bewilligen.

Da die Tagegelder jedoch nur die Mehrkosten des veränderten Aufenthalts decken sollen, in keinem Falle aber als eine Vergütung für geleistete Dienste oder als Vermehrung des Einkommens zu betrachten sind und dies wenigstens im Prinzipe festgehalten werden muß, so ist der Antrag mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt worden.

Die demnächst zur Erörterung gestellte Frage:

„Ob überhaupt Tagegelder zu bewilligen seien?"

wurde mit großer Stimmenmehrheit bejaht, weil man in der Versagung der Diäten einen zu weit gehenden indirekten Wahlcensus fand, durch welchen namentlich die kleinen ländlichen Grundbesitzer fast gänzlich ausgeschlossen sein würden, der aber auch für manchen achtbaren Mann des Mittelstandes in den Städten sehr drückend werden könne.

Ueber die Höhe der Tagegelder machten sich verschiedene Ansichten geltend, denn wenn man auch allseitig von dem Grundsatze ausging, daß dieselben niemals als eine Erwerbsquelle zu betrachten sein und nicht so hoch festgesetzt werden dürften, daß darin ein Reiz gefunden werden könne, sich um die Wahl zum Provinzialvertreter zu bewerben, so werden die Tagegelder doch andererseits so zu bemessen sein, daß ein nicht bemittelter Mann dadurch in den Stand gesetzt wird, die auf ihn gefallene Wahl annehmen zu können. Gegen den im Entwurfe angenommenen Satz von 2 Rthlrn. wurde angeführt, daß er für den kleinen Grundbesitzer auf dem Lande und für den kleinen Mittelstand in den Städten, auf welche bei Festsetzung der Tagegelder hauptsächlich Rücksicht zu nehmen, zu hoch bemessen sei. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß der Provinzial-Landtag in der Regel von so kurzer Dauer sein werde, daß in den Tagegeldern bei dem Satze von 2 Rthlrn. auch für unbemittelte Abgeordnete ein irgend erheblicher Vortheil nicht erwachsen könne, so müsse

doch jede Aussicht auf Gewinn um so mehr abgeschnitten werden, als leicht Fälle eintreten könnten, wo eine Verlängerung der Sitzung über vier Wochen eintrete.

Gestützt auf diese Gründe wurde beantragt, die Tagegelder auf 1½ oder auf 1 Rthlr. zu ermäßigen.

Die Kommission hat sich mit 7 gegen 6 Stimmen für den Satz von 1 Rthlr. entschieden, indem sie annahm, daß ein Abgeordneter damit, bei Vermeidung jedes Aufwandes, in einer größeren Provinzialstadt auskömmlich zu leben vermöge.

Es wird daher beantragt, die Kammer wolle den Artikel 57, jedoch mit der Veränderung annehmen:

daß statt der Worte:
„zwei Thaler"
gesetzt wird:
„einen Thaler."

Artikel 58.

„Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlung bei und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden."

Artikel 59.

„Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirksräthen und Kreis-Ausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen."

Beide Artikel haben zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben und wird deren Annahme der Kammer empfohlen.

Artikel 60.

„Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihr ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und der Provinzialversammlung oder der Kommission dies gleichzeitig mitzutheilen."

Der in diesem Artikel ausgesprochene Grundsatz, daß die Provinzial-Versammlung Beschlüsse nur innerhalb des ihr angewiesenen Wirkungskreises zu fassen hat, und daß bei einer Kollision ihrer Beschlüsse mit dem Staats-Interesse die Ausführung derselben nicht gestattet werden darf, wurde für vollkommen gerechtfertigt erachtet, noch weiter zu gehen aber, wie von der ersten Abtheilung vorgeschlagen, welche auch solche Beschlüsse suspendiren will, die das allgemeine Interesse verletzten, wurde einstimmig abgelehnt. Der Ausdruck „das allgemeine Interesse" ist so unbestimmt, daß unter dem Vorwande, dasselbe sei verletzt, fast jeder Beschluß außer Kraft gesetzt werden könnte, auch wenn er den Gesetzen oder den besonderen Interessen des Staates nicht zuwiderläuft. Durch einen solchen Zusatz würde daher der Zweck, daß nur in gewissen, im voraus bestimmten Fällen die Ausführung der Beschlüsse beanstandet werden solle, vereitelt sein. Die zweite Abtheilung hat vorgeschlagen, in der vorletzten Zeile des Artikels statt:

„der Provinzial-Versammlung"

zu setzen:

„dem Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung."

Da es dem Geschäftsgange entspricht und denselben erleichtert, wenn alle der Provinzial-Versammlung oder den Kommissionen zu machenden Mittheilungen an den Vorsitzenden gerichtet und demselben behändigt werden, so ist die Kommission diesem Antrage mit 8 gegen 5 Stimmen beigetreten und empfiehlt der Kammer, den Artikel 60 mit diesen Modificationen anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob Bemerkungen zu machen sind?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, die Artikel 55 bis 60 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Artikel 55.

„Die Sitzungen der Provinzial-Versammlungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Artikel 56.

„Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt."

Artikel 57.

„Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von einem Thaler und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld."

Artikel 58.

„Der Ober-Präsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlungen bei und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden."

Artikel 59.

„Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirksräthen und Kreis-Ausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen."

Artikel 60.

„Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihr ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amts wegen oder auf Geheiß der höheren Staats-Behörde vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung oder der Kommission dies gleichzeitig mitzutheilen."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Meine Herren! Ich wollte nur anheimgeben, zu erwägen, ob die Herabsetzung der Diäten von zwei auf einen Thaler für angemessen erachtet werden kann. Ich muß gestehen, es widerstrebt einigermaßen meinem Gefühle, den Diätensatz so tief unter den von der Regierung ausgegangenen Vorschlag, und zwar bis auf einen Thaler, herabzudrücken. Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen und glaube auch nicht, daß ein Abgeordneter, ohne wesentliche pecuniaire Opfer zu bringen, selbst in einer Provinzialstadt mit diesen Diäten ausreichen kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Ammon hat das Wort.

Abgeordn. **von Ammon:** Meine Herren! Ich bin allerdings auch mit dem Motiv, welches in dem Kommissionsberichte steht, daß nämlich ein Abgeordneter in einer Provinzialstadt bei Vermeidung alles Aufwandes mit einem Thaler täglich auskömmlich leben könne, nicht einverstanden, denn die Provinzialstädte erfordern in der Regel einen größeren Aufwand. Um aber die Herabsetzung

und das Delikate, was darin liegt, zu vermeiden, glaube ich darauf antragen zu können, daß man die Diäten ganz streiche.

(Bravo rechts.)

Es scheint mir, daß, nachdem wir einmal angenommen haben, daß die Geschwornen gar keine Vergütigung für ihre Functionen bekommen sollen, das Nämliche auch wohl bei den Provinzialständen beantragt werden kann.

Die Zeit der Provinzial-Landtage wird in der Regel nicht länger dauern als die Zeit der Function der Geschwornen, denn im gegenwärtigen Gesetz ist gesagt, daß die Provinzial-Landtage 14 Tage und nur mit Genehmigung des Königs länger als vier Wochen bleiben können. Mithin ist das ein Zeitraum, wie er in der Regel für die Assisen auch erfordert wird. Bei uns hat sich gegen diesen Punkt wenig Beschwerde erhoben, und nichtsdestoweniger wird man annehmen können, daß bei den Provinzialständen noch wohlhabendere Leute fungiren, als bei den Geschwornengerichten, und ich trage daher auf Streichung der Diäten an.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Wittgenstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** So ungern ich mich auch mit meinem politischen Freunde, der so eben die Tribüne verlassen hat, im Widerspruch befinde, so kann ich mich doch nicht damit einverstanden erklären, daß den Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen Diäten nicht gezahlt werden sollen. Ich würde vielmehr in der Streichung der Diäten einen Uebelstand erblicken. Es würde dahin führen, daß diejenigen Leute, die nicht über viele Thaler zu disponiren haben, von der Möglichkeit, an der Provinzial-Vertretung Theil zu nehmen, ganz ausgeschlossen sein würden. Das würde gewiß der Fall bei manchem tüchtigen Landmann sein, dessen Verhältnisse den Verzicht auf die Tagegelder nicht gestatten dürften. Ich würde nicht rathen, mit der Nichtbewilligung von Diäten noch einen gewiß nicht geringen Census für die Wählbarkeit einzuführen.

(Bravo!)

Ich bin der Meinung, daß man denjenigen, welche sich öffentlichen Angelegenheiten widmen, nicht noch pecuniaire Opfer auflegen soll. Nicht Jeder ist im Stande oder bereit, solche zu bringen, und es gereicht dem Gemeinwesen nicht zum Vortheile, wenn man von der Thätigkeit für dasselbe alle diejenigen entfernt, welche eben nicht in der Lage sind, bedeutende Ausgaben zu machen.

Stimme (vom Platz): Ich halte dafür, daß man in kleinen Dingen im Hause sparen muß, und ich spreche mich deswegen für einen Thaler aus, habe aber außerdem, nachdem was der Herr Vorredner gesagt hat, nichts mehr hinzuzufügen, als daß ich es für unzulässig halte, die Diäten ganz zu streichen, weil wir dadurch einen passiven Census einführen, welcher unsere ärmeren Klassen, den kleinen Bürger, von der Befugniß, zur Provinzial-Vertretung zu wählen, ausschließen würde.

Präsident: Ich frage:

Ob sich noch Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich habe nichts anzuführen.

Präsident: Ich hätte gewünscht, daß diejenigen Herren Abgeordneten, welche Veränderungen vorzuschlagen hatten, sich vorher gemeldet hätten. Ich habe meinen Vorschlag, die Artikel zusammen zu fassen, darauf begründet, daß keine Veränderungen vorgeschlagen waren. Jetzt bleibt nichts übrig, als daß wir zuerst darüber abstimmen, ob die Artikel 55 und 56, so wie sie verlesen worden sind, angenommen werden sollen. Dann würden wir über Artikel 57 besonders abstimmen.

Es ist der Antrag gestellt in Beziehung auf Artikel 57, die Zahl 1 wieder in 2 herzustellen. Dann ist aber auch angetragen worden, den Artikel ganz zu streichen. Ich würde also die Frage so zu stellen haben. Soll der Entwurf der Regierung, bezüglich der Tagegelder, von zwei Thalern, wiederhergestellt werden? Soll der Paragraph mit oder ohne Veränderung angenommen werden? Alsdann würde über die drei anderen Artikel abzustimmen sein.

Ich frage, ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Es wird aber doch die Meinung feststehen, daß die Reisekosten in diesem Paragraphen bleiben.

(Allgemeine Zustimmung.)

Es ist also blos von Streichung der Diäten die Rede.

Präsident: Ich weiß nicht, wohin der Antrag des Herrn Abgeordneten von Ammon geht. Ich bitte denselben, sich zu äußern.

Abgeordn. **von Ammon** (vom Platz): Mein Antrag geht darauf, den Artikel nicht anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Ammon erklärt sich dahin, daß der Artikel nicht anzunehmen sei.

Der Herr Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich wollte nur noch bemerken, daß auch die Geschwornen Reisekosten bekommen, und daß also nach dem Antrage von Ammon die Reisekosten bleiben.

Präsident: Ich werde die Frage theilen.

Hat sich noch Jemand zum Wort gemeldet?

Abgeordn. **von Daniels** (vom Platz): Ich bezweifle, ob die Versammlung beschlußfähig ist.

(Allgemeines Oh!)

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat einen Zweifel angeregt, ob die Versammlung vollzählig ist.

Ich frage:

Ob dieser Zweifel von 15 Mitgliedern der hohen Versammlung getheilt wird.

(Es erhebt sich Niemand.)

Dieser Antrag ist nicht unterstützt.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Art. 55 und 56 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Artikel 55.

„Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Artikel 56.

„Die Provinzial-Versammlung kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese beiden Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind angenommen.

Ich würde nun, nachdem die Theilung beschlossen worden ist, die Frage zuerst stellen:

Ob Tagegelder gezahlt werden sollen?

Nur wenn diese verneint werden sollte, würde ich die Frage wegen der Reisekosten stellen. Nach Beseitigung dieser Frage käme die Frage:

Ob 2 oder 1 Thaler?

Ist die hohe Versammlung hiermit einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß den Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung ein Tagegeld nicht gezahlt werde, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minderheit und sonach beschlossen, daß den Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung ein Tagegeld gezahlt werden soll.

Ich stelle nun die Frage:

Soll im Artikel 57 statt des Wortes: „zwei" gesetzt werden: „einen"?

Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß „zwei" gesetzt werde, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun, den Artikel mit der angenommenen Veränderung zu verlesen.

Eine Stimme (vom Platz): Es wird dieses der Artikel des Entwurfs sein.

Präsident: Allerdings es ist der im Entwurfe enthaltene Artikel 57.

Schriftführer Abgeordneter **Wachler** (liest):

Artikel 57.

„Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen so eben verlesenen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen. Die anderen drei Artikel sind bereits ebenfalls verlesen. Eine Bemerkung ist zu denselben nicht gemacht. Ich bitte nun diejenigen, welche die Artikel 58, 59 und 60, wie sie verlesen worden sind, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Artikel sind angenommen.

Ich schließe die Sitzung und beraume die nächste auf morgen Vormittag 10 Uhr an.

Die Tagesordnung für dieselbe ist schon ausgegeben, und wird bei ihrem Beginne mit der Berathung über den jetzt abgebrochenen Gegenstand fortgefahren werden.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 30 Minuten.)

Fünfundneunzigste Sitzung

am Mittwoch den 19. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Ein von sieben katholischen Bischöfen eingesandtes Schreiben in Betreff der neulich von der Kammer verhandelten religiösen Fragen wird zur Einsicht auf dem Büreau niedergelegt. — Nochmalige Abstimmung über einige Verbesserungs-Anträge. — Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung; — die Art. 61 bis 70 werden mit einigen Abänderungen angenommen. — Die Gemeinde-Ordnung wird in der definitiven Redaction der Kommission durch namentliche Abstimmung angenommen. — Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf hinsichtlich der Ermäßigung der Briefporto-Taxe; — dem Antrage der Kommission zufolge tritt die Kammer der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung desselben bei.

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident von Auerswald.

Der Sitzung wohnen von Seiten der Staats-Regierung bei: der Minister-Präsident, der Minister des Innern, der Kriegs-Minister, der Minister des Handels, der Finanz-Minister.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Abend-Sitzung zu verlesen.

(Dieses Protokoll trägt der Schriftführer Abgeordn. di Dio vor.)

Ich frage:

Ob sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern findet?

Der Abgeordnete von Bassewitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Bassewitz** (vom Platz): Ich glaube, daß der sehr bedeutsamen Erklärung des Herrn Finanz-Ministers in Bezug auf das Viehsalz in dem Protokolle Erwähnung zu thun gewesen wäre. Es hat wesentlichen Einfluß auf die Beschlußnahme gehabt, daß der Herr Finanz-Minister erklärte, wie er in Erwägung ziehen wolle, die Viehsalz-Preise bis auf die Höhe der Gewinnungs- und Fabrications-Kosten herabzusetzen und die Kontrolle bei Verabreichung des Viehsalzes möglichst zu erleichtern.

Präsident: Nach meiner Ansicht ist die gelegentliche Antwort des Herrn Finanz-Ministers, in welcher er seine Geneigtheit ausspricht, dem Gegenstande seine Fürsorge zu widmen, nicht als eine Mittheilung der Regierung anzusehen, welche die Aufnahme in das Protokoll erfordert.

Ich halte die Aufnahme in das Protokoll um so weniger für nothwendig, da die Erklärung wörtlich in den stenographischen Bericht kommt und so dem Gedächtnisse aufbewahrt bleibt.

Ich stelle anheim, ob der Herr Abgeordnete seinen Antrag zurückzieht.

Abgeordn. **von Bassewitz:** Ich habe vorausgesetzt, daß die Erklärung im Namen der Regierung erfolgt sei.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach der Geschäftsordnung das Protokoll nur die gefaßten Beschlüsse und die Verkündigungen, welche von Seiten des Präsidiums erfolgen, enthalten soll, daß also von Debatten und abgegebenen Erklärungen nichts ins Protokoll aufgenommen wird.

Präsident: Da auf dem Antrage beharrt wird, so frage ich die hohe Versammlung:

Ob der Antrag des Abgeordneten von Bassewitz Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist nicht unterstützt.

Da weitere Bemerkungen nicht erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Ich habe der hohen Versammlung anzuzeigen, daß von Seiten der sieben preußischen Bischöfe an mich ein Schreiben ergangen ist, mit dem Ersuchen, den Inhalt desselben zur Kenntniß der Herren Abgeordneten gelangen zu lassen. Das Schreiben enthält Erläuterungen, die sich auf Verhandlungen beziehen, welche in der hohen Kammer stattgefunden haben, und betrifft namentlich die Umstände, welche die Ueberreichung der Druckschrift an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten begleitet haben. Ich werde dieses Schreiben in den Büreaus offenlegen lassen und stelle anheim, daß die Herren Abgeordneten, welche davon Kenntniß nehmen wollen, dieses thun.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Herr Schriftführer di Dio und die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Schriftführer Wodiczka führen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61.

„Die Kosten der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingleichen der Kreisausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzialbeamten (Art. 59) zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen."

Die Ueberschrift des Titels, so wie der Art. 61, haben keine Bemerkungen veranlaßt, und wird deren unveränderte Annahme beantragt.

Präsident: Es sind zu diesem Artikel Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich bitte den Herrn Schriftführer, den Art. 61 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

„Die Kosten der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingleichen der Kreis-Ausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzial-Beamten (Art. 59) zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sich einen Augenblick zu unterbrechen. Ich habe nämlich außer Acht gelassen, daß noch zwei Verbesserungs-Anträge, welche gestern schriftlich eingebracht sind, nochmaliger Abstimmung bedürfen.

Sie befinden sich in Nr. 458 der Druckschriften, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den ersten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

im dritten Alinea des Art. 46 hinter:

„Sie giebt"

zu setzen:

„auf Erfordern."

von Zander.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es ist nicht der Fall, und ich ersuche diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den folgenden zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem ersten Alinea des Art. 54 hinzuzusetzen:

„und sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen."

Milde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Verbesserungs-Antrag auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer ist der Antrag angenommen. Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Art. 62.

„Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise, Bezirke und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse

der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landraths-Amte, beziehungsweise dem Sekretariate des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offengelegt."

Dieser Artikel hat der Kommission nur in Beziehung auf die Fassung, mit Rücksicht auf früher gefaßte Beschlüsse, zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

In der ersten Zeile werden die Worte: „jährlichen und Bezirke" und in dem zweiten Alinea die Worte: „des Regierungs-Präsidenten" zu streichen sein, weil für die Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise und Provinzen nach den bei den Art. 14 und 48 gefaßten Beschlüssen auch eine 3jährige Periode festgesetzt werden kann und weil, nachdem von dem Art. 38 nur das letzte Alinea angenommen worden, auch für die Bezirke kein Etat aufzustellen ist.

Die zweite Abtheilung hat beantragt, statt der letzten Worte im ersten Alinea:

„durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht"

zu setzen:

„durch die Kreis- oder Amtsblätter veröffentlicht."

Diesem Vorschlage ist die Kommission nicht beigetreten, da die Etats einzelner Kreise auch für den ganzen Regierungsbezirk nicht ohne Interesse sind.

Die Kommission trägt darauf an, die Kammer wolle beschließen, den Art. 62 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnung an gerechnet, werden die letzteren in dem Landrathsamte, beziehungsweise dem Sekretariate des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offengelegt."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über Art. 62 zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel nochmals in der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Artikel 62.

Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise, Bezirke und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landraths-Amte, beziehungsweise dem Sekretariate des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten, zur Einsicht des Publikums offengelegt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich würde nun den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht, wenn die hohe Versammlung nichts dagegen einzuwenden hat, über die Art. 63 und 64 gemeinschaftlich zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 63.

„Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle, zu welcher er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt ist, anzunehmen oder die noch nicht 3 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, kann durch Beschluß der Wahlversammlung der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Welche Entschuldigungs-Gründe als gültig zu erachten sind, hat die Wahlversammlung zu ermessen. In Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 78 der Gemeinde-Ordnung."

Die zweite Abtheilung hat vorgeschlagen, in der letzten Zeile des ersten Alinea's statt:

„3 bis 6 Jahre"

zu setzen:

„1 bis 3 Jahre."

Zur Unterstützung dieses Vorschlages wurde angeführt, daß selbst bei gemeinen Verbrechen die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte oft nicht auf längere Zeit als auf 3 Jahre zu erfolgen pflege, und daß es daher sehr hart erscheine, in Fällen, wo in der Regel nur Mißverständnisse oder Mangel an Gemeinsinn die Weigerung begründe, noch höhere Strafen zuzulassen. Dieser Ausführung kann die Kommission sich nicht anschließen, da sie es für nothwendig hält, daß gerade dem so allgemein herrschenden und tief zu beklagenden Mangel an Gemeinsinn kräftig entgegengetreten werde. Wer die wichtigen Rechte eines Gemeindewählers nicht zu schätzen weiß, der mag es sich auch gefallen lassen, daß sie ihm so lange entzogen werden, als das ihm anzuvertrauende Amt gedauert haben würde. Dazu kommt, daß diese Vorschrift mit dem §. 78 der Gemeinde-Ordnung im Einklange steht, nach welchem auch derjenige, welcher sich ohne Entschuldigungs-Gründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, die Rechte eines Gemeindewählers auf 3 bis 6 Jahre für verlustig erklärt werden kann.

Die Kommission beantragt daher:

den Art. 63 unverändert anzunehmen.

Artikel 64.

„Die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instructionen und Aufträge der Wähler gebunden."

Die Annahme dieses Artikels, welcher Erinnerungen nicht hervorgerufen hat, wird der Kammer empfohlen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über diese beiden Artikel zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, die beiden Artikel fortlaufend zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Artikel 63.

„Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle, zu welcher er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt ist, anzunehmen oder die noch nicht 3 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, kann durch Beschluß der Wahlversammlung der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Welche Entschuldigungsgründe als gültig zu erachten sind, hat die Wahl-Versammlung zu ermessen. In Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 78 der Gemeinde-Ordnung."

Artikel 64.

„Die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instructionen und Aufträge der Wähler gebunden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese beiden Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Beide Artikel sind angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 65.

„Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzial-Versammlung, eines Bezirksrathes und eines Kreis-Ausschusses seine Mitgliedschaft und kann dieselbe nur durch eine neue Wahl wiedererlangen."

Die hier aufgenommenen Bestimmungen sind im Wesentlichen dem Art. 77 der Verfassungs-Urkunde entlehnt. Rechtfertigt es sich auch bei den Mitgliedern der Kammern, welche die höchsten politischen Rechte auszuüben haben, daß die Annahme eines besoldeten Staats-Amtes oder eine Beförderung im Staatsdienste den Verlust der Mitgliedschaft nach sich ziehe, so lassen sich doch die dafür sprechenden Gründe bei den Vertretern der Kreise und Provinzen nicht anwenden. Die Staats-Regierung wird nur in den seltensten Fällen ein Interesse haben, ein einzelnes Mitglied der Kreis- oder Provinzial-Versammlung durch eine Beförderung von der Versammlung auszuschließen. Wichtig erscheint es dagegen, daß die Gesetzgebung das Vertrauen zu den Beamten hebt und nicht dazu beiträgt, dasselbe zu schwächen. Das Letztere wird aber geschehen, wenn die Annahme eines besoldeten Amtes oder eine Beförderung zu der Anschauung führt, als

ob dadurch eine Sinnes-Aenderung, eine unmittelbare Abhängigkeit des Beförderten von der Regierung eintrete und als sei das Interesse der Staats-Verwaltung überhaupt mit dem der Kommunal-Verwaltung unvereinbar.

Daß die Mitglieder des Bezirksraths und Kreis-Ausschusses bei Annahme eines Amtes oder einer Beförderung die Mitgliedschaft verlieren, liegt darin, daß ihnen eine Verwaltung anvertraut wird und es wenigstens zweifelhaft und in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen bleibt, ob mit dieser Verwaltung die neuen Verhältnisse, welche die Annahme eines Amtes oder eine Beförderung herbeiführen, vereinbar sind. Diese Beurtheilung aber wird lediglich den Wählern zu überlassen sein.

In dem Entwurfe wurde eine Bestimmung darüber vermißt, daß den Beamten der Eintritt in die Provinzial-Versammlung von der Regierung nicht versagt werden dürfe. Da hier im Wesentlichen dieselben Gründe vorliegen, welche den Eintritt von Beamten in die Kammern von einem Beschlusse der Regierung nicht abhängig machen, so wurde von der Kommission einstimmig angenommen, daß ein Zusatz zu dem Artikel dieselben Vorschriften enthalten solle, welche rücksichtlich des Eintritts der Beamten in die Kammern in der Verfassungs-Urkunde Aufnahme finden würden.

Die Kommission erlaubt sich daher mit Bezug auf die von der Kammer gefaßten Beschlüsse und die Anträge des Central-Ausschusses für Revision der Verfassungs-Urkunde zu Art. 77 den Vorschlag:

zu bestimmen, daß Beamte zum Eintritt in die Provinzial-Versammlung keines Urlaubs bedürfen, daß sie die Lasten der Stellvertretung zu tragen haben, daß diese Lasten aber den Betrag der Tagegelder nicht übersteigen dürfen.

Der Artikel 65 wird demnach der Kammer in folgender Fassung zur Annahme empfohlen:

„Wenn ein Mitglied eines Bezirksrathes oder eines Kreis-Ausschusses ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreis-Ausschusse und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Zum Eintritt in die Provinzial-Versammlung bedürfen Beamte zwar keines Urlaubs, sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen. Diese Kosten dürfen den Betrag der denselben zustehenden Diäten (Art. 57) nicht übersteigen."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Kisker:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Die Kommission hat hier einen Zusatz vorgeschlagen, der auf die von der ersten Kammer zu Art. 77 der Verfassungs-Urkunde gefaßten Beschlüsse und die Anträge des Central-Ausschusses für Revision der Verfassungs-Urkunde gegründet ist. Bekanntlich aber sind wir in dieser Hinsicht in Differenz mit der zweiten Kammer gewesen, namentlich was die Kosten der Stellvertretung betrifft, und daher wird es sich fragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, bei Art. 65 eine solche Differenz zu vermeiden oder diesen Zusatz ganz wegzulassen. Die Bestimmung, daß Beamte keines Urlaubs bedürfen, um eine andere Function zu übernehmen, ist eine Ausnahme-Bestimmung. Sie mag sich rechtfertigen für die Kammern. Ich glaube aber nicht, daß man weitergehen, namentlich nicht, daß es nothwendig oder zweckmäßig wäre, bei den Provinzial-Versammlungen diese Bestimmungen aufzunehmen. Sonst müßte man konsequenterweise auch bei Functionen in der Gemeinde, bei der Vertretung im Kreise dasselbe aussprechen. Dies aber, scheint mir, würde zu weit führen. Ich möchte darum vorschlagen, den Zusatz hier ganz wegzulassen; praktisch hat er ohnedem wenig Bedeutung, die Praxis wird vorkommende Fälle zur Zufriedenheit der Betheiligten um so mehr auch ohne solche Bestimmung erledigen, als die Provinzial-Versammlungen doch nicht so viel Zeit in Anspruch nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Alvensleben hat das Wort.

Abg. Graf **von Alvensleben** (vom Platz): Auch mir scheint es, daß, nachdem der Eintritt in diese verschiedenen Versammlungen eine Zwangspflicht geworden ist, um den Beamten nicht noch außerdem die Zahlung der Stellvertretungs-Kosten aufgebürdet werden kann. Ich trage deshalb auch auf Streichung des Zusatzes an.

Präsident: Der Abgeordnete Goltdammer hat das Wort vom Platz.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Dies Letztere nicht, aber daß die Beamten keines Urlaubs bedürfen sollen, um in eine Provinzial- oder Kreis-Versammlung einzutreten, kann ich nicht befürworten. Ich schließe mich dem Vorschlage des Abgeordneten Kisker an, und zwar um so mehr, als ich grundsätzlich selbst damit nicht einverstanden bin, daß die Beamten keines Urlaubs zum Eintritt in die politischen Kammern bedürfen sollen.

Präsident: Ich will bemerken, daß hier nicht von einem Eintritt in die Kreis-Versammlung die Rede ist. Der Antrag des Abgeordneten Kisker würde dadurch zur Erledigung kommen, daß die Frage getheilt wird. Es hat sich Niemand zum Worte mehr gemeldet; ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den ersten Abschnitt des Art. 65 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

„Wenn ein Mitglied eines Bezirksrathes oder eines Kreis-Ausschusses ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreis-Ausschusse und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen ersten Abschnitt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Schriftführer, den zweiten Abschnitt zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Zum Eintritt in die Provinzial-Versammlung bedürfen Beamte zwar keines Urlaubs, sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen. Diese Kosten dürfen den Betrag der denselben zustehenden Diäten (Art. 57) nicht übersteigen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Theil des Art. 65 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der zweite Satz ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 66.

„Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie eine Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden."

In diesem Artikel, welchen die Kommission einstimmig angenommen hat, wurde eine Bestimmung darüber vermißt, ob der Kreis-Ausschuß beziehungsweise der Bezirks-Rath nach Auflösung des Kreis-Ausschusses oder der Provinzial-Versammlung seine Wirksamkeit, die doch nicht füglich zu entbehren sei, fortzusetzen habe, und ob deren Fortbestehen mit der Auflösung überhaupt vereinbar sei.

Da nach dem bei Art. 20 gefaßten Beschlusse die Mitglieder des Kreis-Ausschusses aus demselben scheiden, sobald sie aufhören, Mitglieder der Kreis-Versammlung zu sein, so wird folgerecht der Kreis-Ausschuß zugleich mit der Kreis-Versammlung aufgelöst. Außerdem aber liegt es in der Natur der Sache, daß der Kreis-Ausschuß, welchen die Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen hat, einen integrirenden Theil derselben bilden soll, denn sonst wäre es nicht erforderlich, nur Mitglieder der Kreis-Versammlung zur Wahl zuzulassen, auch würde die Bestimmung, daß die Ausgeschiedenen nur wieder gewählt werden können, insofern sie noch Mitglieder der Kreis-Versammlung sind, sich nicht rechtfertigen lassen.

Diese Gründe haben zu dem mit großer Mehrheit gefaßten Beschlusse geführt, daß mit der Kreis-Versammlung zugleich auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten sei. Da die Geschäfte, welche dem Kreis-Ausschusse übertragen sind, jedoch sowohl im Staats- wie im Kommunal-Interesse bis zur anderweiten Wahl des Ausschusses wahrgenommen werden müssen, so erscheint es nothwendig, auch in dieser Beziehung eine Bestimmung zu treffen, und dürfte es angemessen sein, dem Ausschusse bis nach erfolgter Neuwahl die ihm zustehenden Functionen fortsetzen zu lassen.

Die Auflösung des Bezirksraths wird durch die Auflösung der Provinzial-Versammlung nicht bedingt, die Mitglieder des Bezirks-Rathes werden nicht aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, sondern nur durch dieselbe gewählt, das Fortbestehen des Bezirks-Rathes ist daher von der Auflösung der Provinzial-Versammlung nicht abhängig, und so wenig ein Abgeordneter zur Provinzial-Versammlung dadurch, daß die Kreis-Versammlung, die

ihn gewählt hat, aufgelöst wird, aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, eben so wenig wird ein Mitglied des Bezirks-Rathes diese Eigenschaft verlieren, weil die Auflösung der Provinzial-Versammlung erfolgt ist.

Die Kommission trägt darauf an:

die Kammer wolle den Artikel 66 annehmen und demselben als zweites Alinea folgende Bestimmung beifügen:

„Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten (Art. 20). Die Mitglieder des Ausschusses haben jedoch ihre Functionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist."

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand über den Art. 66 äußern will?

Es hat Niemand das Wort verlangt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

„Der König kann eine Kreis-Versammlung, so wie eine Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden.

Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten (Art. 20). Die Mitglieder des Ausschusses haben jedoch ihre Functionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 67.

„Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat."

Von der fünften Abtheilung ist vorgeschlagen:

in der ersten Zeile vor dem Worte:

„Kreis"

einzuschalten:

„Kommunal-"

und nach den Worten:

„Provinzial-Institute"

im zweiten Satze einzuschieben:

„und Fonds, so wie kommunalständischen Verwaltungen."

Da der Herr Minister des Innern nach den der Kommission gemachten Mittheilungen das einstweilige Fortbestehen der Kommunal-Landtage, so wie in Aussicht gestellt hat, daß wegen der Kommunal-Landtage und der von ihnen ressortirenden Angelegenheiten von der Regierung besondere Gesetz-Entwürfe vorbereitet und den Kammern vorgelegt werden sollen, und da ferner bei der allgemeinen Erörterung über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von der Kommission bereits ein Zusatz beschlossen worden ist, welcher den kommunalständischen Einrichtungen vorläufig ihre Wirksamkeit sichert, so wurden die Anträge der fünften Abtheilung einstimmig abgelehnt. Es wird daher beantragt:

die Kammer wolle den Art. 67 unverändert annehmen und demselben folgenden Zusatz beifügen:

„Ingleichen bleiben die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt werden, in Wirksamkeit.

Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und die von denselben gewählten Kommissionen ihre Functionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden."

Präsident: Verbesserungs-Anträge sind zu diesem Artikel nicht eingegangen.

Ich eröffne die Berathung und frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Der Abgeordn. von Katte hat das Wort.

Abgeordn. **von Katte:** Ich zweifle zwar, daß die Zusätze, welche die Kommission zum Art. 67 in Vorschlag gebracht hat, einer besonderen Schutzrede bedürfen, da Seite 4 des vorliegenden Berichtes hinreichende Gründe angegeben sind, welche der Nothwendigkeit, die Kommunal-Landtage vorläufig in Wirksamkeit zu lassen, als unbestreitbar gedenkt. Dennoch halte ich mich als bisheriges Mitglied des kurmärkischen Kommunal-Landtages für verpflichtet, Einiges über die Ressortverhältnisse des Kommunal-Landtages in der Kurmark hier zu erwähnen. Die Wirksamkeit des Kommunal-Landtages der Kurmark erstreckt sich erstlich auf die Verwaltung der Land- und Städte-Feuersozietät, zweitens auf die Verwaltung von vier Land-Armen-Anstalten und einer Irren-Anstalt, endlich auf die Regulirung des Provinzial-Kriegsschuldenwesens. Wenn ich nun auch nicht versuchen will, die seit zwei Decennien bestehenden Provinzial-Landtage als besonders ergiebig in ihren Resultaten darzustellen, so möchte ich doch diesen Ausspruch besonders hervorheben für die Thätigkeit der Kommunal-Landtage und namentlich der kurmärkischen Landtage.

Ich glaube mit Recht behaupten zu können, daß diese Wirksamkeit eine segensreiche gewesen ist. Die Kommunal-Landtage förderten in ihren jährlich zu bestimmten Fristen abzuhaltenden kurzen Sitzungsperioden die sozialen und pekuniären Interessen der Provinz wesentlich. Seit zwei Jahren sistirten staatliche Ereignisse die Thätigkeit der Kommunal-Landtage. Dieses ist in der Provinz, welcher ich angehöre, bereits fühlbar geworden. Hierbei erwähne ich nur, daß zur Direction der vorhin erwähnten Irren- und Armenanstalten drei Hauptdirektoren gehören. Von diesen drei Hauptdirektoren hat der Tod seit 1847, dem letzten Male, wo der Kommunal-Landtag in Thätigkeit war, zwei fortgenommen, und die Geschäfte sind auf den übrigbleibenden einen übergegangen. In Feuersozietäts-Angelegenheiten war der Kommunal-Landtag die letzte Instanz, ja, was noch mehr, er hatte das Recht, Begnadigung zu bewilligen. Es kommen nun leicht in Feuersozietäts-Angelegenheiten Formfehler vor, welche das Vermögen, die Existenz des Rechtlichen auf das äußerste gefährden, und dürfte da wohl am ersten einer ständischen Behörde — so will ich mich ausdrücken — ein Gnadenrecht zugebilligt werden. Die Wahlperiode der meisten Mitglieder des Kommunal-Landtags ist abgelaufen; ihr Mandat ist theils durch den Tod erloschen. Die Ergänzungswahlen erzeugen bei Manchen Gewissensskrupel, und es möchten diese nicht anders hinweggeräumt werden können, als durch eine gesetzliche Bestimmung. Ich kann nur wiederholen, daß nur zum Nachtheil der Provinz die Thätigkeit des kurmärkischen Landtags ferner gehindert werden könnte, und empfehle Ihnen deshalb den Zusatz der Kommission zu Art. 67.

Präsident: Der Abgeordnete von Gaffron hat das Wort.

Abgeordn. **von Gaffron:** Meine Herren! Die Provinz Schlesien, die ich die Ehre habe zu vertreten, besitzt als solche einen Kommunal-Landtag nicht, wohl aber das preußische Markgrafschaftenthum Oberlausitz, welches mit dieser Provinz verbunden ist. Der Kommunal-Landtag der Oberlausitz umfaßt einen bedeutenden Wirkungskreis. Er hat das Steuerwesen zu reguliren, er leitet mehrere ständische und Kommunal-Institute und verwaltet eine bedeutende Anzahl milder und anderer Stiftungen. Diese stehen unter einer Behörde, an deren Spitze der Landes-Aelteste der Oberlausitz mit einem bedeutenden Verwaltungs-Personal gestellt ist. Der Wirkungskreis dieses Kommunal-Landtages ist ein sehr umfangreicher und, wie der Herr Vorredner schon in Bezug auf die Kurmark gesagt hat, für die Oberlausitz ein segensreicher. Die Oberlausitz zeichnet sich durch ihre rege Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten aus, ebenso durch die Anhänglichkeit an ihre Institutionen; es ist dies mehrfach hervorgetreten. Wenn diese Institutionen für die Dauer nicht in der Form bestehen können und sollen, als dies bisher nach den ständischen Verhältnissen der Fall war, so würde doch eine plötzliche und gewaltsame Lösung jenes Verbandes auf diesen Landestheil sehr nachtheilig einwirken. Es kann nur successive die Veränderung in der Form der Verwaltung dieser Institutionen eintreten, so daß diese in den neuen Einrichtungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verwaltung durch einen zweckmäßigen Uebergang aufzugehen vermögen. Aus diesem Grunde halte ich es für meine Pflicht, Ihnen den Zusatz der Kommission dringend zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Wachler hat das Wort.

Abgeordn. **Wachler:** Ich erkläre mich beim Artikel 67 für den ursprünglichen Text des Regierungs-Entwurfes. In dem ersten Satze dieses Artikels wird verordnet, daß alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände aufgehoben sind. Hier ist meines Erachtens allein der Ort, wo sich die Frage entscheidet, ob die bisherige provinzialständische Gesetzgebung ferner in Kraft bleiben soll oder nicht. Der Ansicht, daß sie bisher in Kraft bestehe, kann allerdings nicht widersprochen werden; daß aber aus dem bisher Zurechtbestehen gefolgert werden könne, daß die Provinzial-Stände erst darüber gehört werden müßten, ob sie darein willigen wollen, daß nunmehr die Aufhebung dieser Gesetzgebung erfolgen könne, scheint mir einen Widerspruch in der Sache selbst zu ent-

halten. Ich behaupte: es muß hier der provinzialständischen Gesetzgebung das Schwanenlied gesungen werden!

(Zustimmung.)

Die Regierung und die Kammern haben das höchste Gesetzgebungs-Recht; sie üben dieses hier aus, und es tritt nun eine neue Ordnung ein, welche auch in jeder Beziehung segensreich wirken dürfte. Ich glaube daher, daß gegen den Satz: „Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Stände sind aufgehoben u. s. w." auch kein Widerspruch weiter mehr erhoben werden wird. Ich finde ferner den zweiten Satz des ursprünglichen Artikels vollkommen genügend und zutreffend: „jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat."

Dadurch ist es in die Hände der nach diesem Gesetze zu berufenden Provinzial-Versammlung gelegt, die nothwendigen Einrichtungen zu treffen und darüber Beschlüsse zu fassen, wie es mit den hier gedachten Instituten in Zukunft gehalten werden soll. Es ist dies der allein richtige Weg, weil diese Institute keine Staats-Einrichtungen, sondern Einrichtungen der Kreise, Bezirke und Provinzen sind, und deswegen wird es auch zu dem Berufe der Provinzial-Versammlung gerechnet werden müssen, darüber endgültige Bestimmungen zu treffen. Ich will keineswegs weder das Verdienst der Kommunal-Landtage, noch überhaupt die Nützlichkeit der bisherigen Einrichtungen dieser Art angreifen, aber der Vorschlag der Kommission, daß die kommunalständischen Einrichtungen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorbehalten bleiben sollen, widerspricht meines Erachtens dem Prinzip; denn wenn auch diese Institute bis dahin fortverwaltet werden müssen, wo die Provinzial-Versammlung endgültig enschieden hat, so kann ich es doch nicht gutheißen, daß die Aufhebung der diesfälligen Vorschriften noch einer besonderen gesetzlichen Bestimmung vorbehalten bleiben soll. Dadurch würde für die Zukunft der Fall eintreten, daß neben den Einrichtungen, welche durch dieses neue Gesetz hervorgerufen werden, noch die besonderen kommunalständischen Gesetze ferner in Kraft bleiben und es der Regierung nebst den beiden anderen gesetzgebenden Faktoren vorbehalten wäre, deren Aufhebung erst in Zukunft zu dekretiren.

Dies würde eine Verwirrung in der Verwaltung und in den Ressorts hervorrufen, die sich nicht rechtfertigen ließe. Ich glaube, die Institute der hier fraglichen Art, die bisherigen Rechte werden vollkommen dadurch gewahrt, daß durch den ursprünglichen Artikel ein Interimistikum angeordnet und der weitere Beschluß der Provinzial-Versammlung vorbehalten ist. Ich bitte Sie, die Zusätze der Kommission zu verwerfen und bei dem ursprünglichen Artikel stehen zu bleiben

Präsident: Der Abgeordn. von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Es ist nicht meine Absicht, nochmals in eine weitläufige Auseinandersetzung derjenigen Ressort-Verhältnisse einzugehen, welche den Kommunal-Landtagen und speziell dem der Niederlausitz obliegen. Ich habe dies vor wenigen Sitzungen schon gethan und habe noch heute Dank zu sagen, daß man meinem Vortrage ein williges Gehör geschenkt hat, obgleich ich nicht verkannt habe, daß derselbe für die wenigsten Mitglieder der hohen Versammlung von Interesse gewesen sein mag. Ich wünsche mich heute darüber zu äußern, in welche Lage der Vorschlag der Kommission die Kommunalstände und in welche Lage der Regierungs-Entwurf sie bringen würde. Ich muß nun bestreiten und zwar dies im Widerspruch mit dem Herrn Vorredner, daß der Regierungs-Entwurf im Art. 67 die Kommunal-Landtage schon jetzt aufhebe. Ich muß nämlich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß ein Bezirks-Institut nicht ein Kommunal-Institut ist, daß ein Bezirk ein ganz verschiedenes Ding ist von dem, was wir kommunalständische Verbände nennen. Ich behaupte andererseits, daß der Kommissions-Vorschlag die unbedingte Fortdauer der Kommunal-Landtage nicht mit expressen Worten ausspricht, also in dieser Beziehung der späteren Entscheidung der Kammern nicht vorgreift. Der Kommissions-Entwurf will weiter nichts, als eine interimistische Fortdauer der kommunalständischen Verhältnisse, und hat in Betreff derjenigen Zweifel, die bisher darüber entstanden sind, inwiefern es erwünscht sei, noch jetzt eine kommunalständische Verwaltung eintreten zu lassen, einen Fingerzeig gegeben, indem nämlich gesagt ist, es sei interimistisch den kommunalständischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Inwiefern die Kommunalstände überhaupt fortbestehen oder inwiefern sie von der Erde vertilgt werden sollen, ist hier nicht der Ort, zu entscheiden. Ich will nur behaupten, daß es sich hier darum handelt, die bisherigen einstweilen fortbestehen zu lassen; daß wir aber ohne ein derartiges Fortbestehen in dem Augenblick nicht fortkommen können, daß das Institut zur Zeit nicht entbehrt werden kann, das glaube ich als ich das letztmal über diesen Gegenstand sprach, Ihnen bewiesen zu haben. Es handelt sich darum, dem, was besteht, so lange Rechnung zu tragen, bis dieses auf gesetzlichem Wege abgeändert wird. Ob in Zukunft, wenn die Kommunalstände bleiben sollten, dieselben als eine Abtheilung der Provinzialvertretung sich herausstellen werden, ob sie vielleicht anderweitig durch Wahlen, die aus der Kreisvertretung hervorgehen, herausgebildet werden müssen, das wird in Erwägung zu ziehen sein, wenn diese kommunalständischen Verhältnisse durch ein Gesetz geregelt werden. Ich glaube daher behaupten zu können, daß hier nicht der Ort ist, wo durch einen Beschluß der hohen Kammer die kommunalständischen Verhältnisse gänzlich von der Welt vertilgt werden können. Es wird nothwendig sein, daß die hohe Kammer wisse, welche Geschäfte den Kommunal-Landtagen obliegen, welche Geschäfte den Provinzial-Landtagen und welche Geschäfte den Kreistagen zuzutheilen wären, das sind Alles Fragen, die später erörtert werden müssen. Ich wünsche, daß allen diesen Fragen nicht präjudizirt werde; weiter habe ich meinerseits keinen Wunsch.

Wenn die Debatte beginnen wird, falls ein derartiger Gesetz-Entwurf noch in dieser Sitzung vorgelegt werden sollte, oder wenn die neuen Kammern hierüber Beschluß zu fassen haben werden, alsdann wird es sich finden, inwiefern die jetzigen Verhältnisse beizubehalten sind.

Was den Kommissions-Bericht betrifft, so muß ich bemerken, daß er der hohen Versammlung nicht ein auskömmliches Bild darüber liefert, was bisher die Geschäfte der Kommunal-Landtage gewesen sind, daß es aber für die hohe Versammlung sehr mißlich ist, einen Beschluß zu fassen, ohne — um mich auch einmal eines populairen Ausdrucks zu bedienen — die Tragweite desselben zu übersehen. Deshalb lege ich im Einzelnen an und für sich großes Gewicht nicht darauf, ob der Vorschlag der Kommission oder ob der Regierungs-Entwurf angenommen wird, weil ich behaupte, daß durch beide die Sache in suspenso bleibt. Ich wünsche jedoch, daß der Kommissions-Vorschlag angenommen werde, weil alsdann alle diejenigen, die jetzt mit den kommunalständischen Verhältnissen zu thun haben, unzweifelhaft die Pflicht und das Recht erhalten, die kommunalständische Verwaltung zu übernehmen resp. fortzuführen, wodurch ihnen gewissermaßen eine Anerkennung für ihr bisheriges redliches Bemühen gewährt werden wird. Dagegen möchte ich aber mich schon jetzt verwahren, daß man diesen Worten nicht etwa den Glauben unterlegen möge, daß ich darauf bestehen würde, die Kommunal-Landtage sollten auch in Zukunft in ihrer bisherigen Vertretung zusammengesetzt bleiben. Ich verkenne in keiner Weise, daß, wenn die Kreisvertretung in Beziehung auf diejenigen Mitglieder, die zur Kreisvertretung berufen sind, gänzlich geändert wird, wenn dasselbe in Bezug auf die Provinzial-Vertretung der Fall ist, daß alsdann auch die Kommunal-Landtage außerhalb der Staats-Entwickelung nicht stehen bleiben und auf ihrer bisherigen Vertretung fußen können. Ich verkenne in keiner Weise, daß in dieselben zeitgemäße Reformen eingeführt werden müssen, aber auch diese werden einem späteren Gesetze vorzubehalten sein. Ich erlaube mir daher die Annahme des Kommissionsvorschlages zu empfehlen.

Schließlich komme ich auf die Behauptung des Herrn Vorredners, die früheren Provinzialstände seien nicht zu hören über die Umgestaltung ihrer Verhältnisse. Es kann diesem Ausdrucke zweierlei Bedeutung gegeben werden. Einmal kann behauptet werden, daß die Provinzialstände nicht die Einwilligung zu geben hätten zu der neuen provinzialständischen Vertretung. Hierüber läßt sich streiten, aber wenn zugleich hiermit gesagt werden soll, die bisherigen Provinzialstände, resp. Kommunalstände, hätten ihre Stimme bei der bevorstehenden Neugestaltung gar nicht abzugeben, so glaube ich, daß selbst der Herr Vorredner dies nicht gewollt hat, denn meines Wissens ist derselbe Jurist und wird als Jurist vorzugsweise den Rechten, namentlich den Besitzrechten, Rechnung tragen. Es giebt viele Institute der bisherigen Provinzialstände, die in das Privat-Eigenthum derselben übergegangen sind, und es wird allerdings von den bisherigen Provinzialständen die Einwilligung zu erfordern sein, inwiefern der Uebergang derartiger Institute auf die neue Provinzialvertretung genehmigt werde, oder inwiefern diese Institute aufgelöst werden sollen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß beispielsweise in der Niederlausitz ein besonderes ständisches Landhaus besteht, daß den dortigen Ständen ein Rittergut gehört. Diese Grundstücke sind erworben worden lediglich durch Grundsteuerpflichtige, und es kann daher nicht mit einem Federstriche gesagt werden, daß alle diese liegenden Gründe auch der neuen Kommunal- resp. Provinzialvertretung übergeben werden sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der Herr Vorredner legt zwar auf die Zusätze, welche die Kommission vorschlägt, kein besonderes Gewicht, insofern als er meint, daß sich aus dem Entwurfe schon ohnedies deduziren ließe, was er wünscht; er empfiehlt sie aber doch zur Annahme. Ich würde mich entschieden dagegen erklären, insbesondere gegen den Satz, wie er hier steht und gefaßt ist:

> „Ingleichen bleiben die bisherigen kommunallandständischen Einrichtungen, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt werden, in Wirksamkeit."

Ich glaube, daß dieser Satz nicht hierher gehört und sich nicht rechtfertigen läßt. Er gehört nicht hierher, insofern es nur auf Uebergangsbestimmungen ankommen könnte, nach alle dem, was die

Redner für diesen Satz angeführt haben. Er ist aber auch nicht gerechtfertigt. Es sollen nach diesem Satze die kommunalständischen Einrichtungen in Wirksamkeit bleiben, so lange sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweit geregelt sind.

Darin liegt also die unrichtige Voraussetzung, daß die bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, noch keine Bestimmungen enthalten, die eine andere Einrichtung der kommunalständischen Einrichtungen nothwendig machten.

Ich muß aber auch bei diesem Punkte, wie bei einigen früheren schon geschehen, wieder an den Art. 104 der Verfassungs-Urkunde erinnern, mit welchem ich diesen Zwischensatz nicht in Vereinigung zu bringen vermag. Der Art. 104 sagt, wie Ihnen ja bekannt ist, daß das Gebiet des preußischen Staates in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden zerfällt, deren Vertretung durch gewählte Vertreter und deren Verwaltung durch besondere Gesetze näher bestimmt wird. Von Kommunal-Landtagen und von anderen Bezirks-Vereinen ist dabei nicht die Rede. Es kann also neben den Kreisen, Bezirken und Provinzen nicht noch ein Abschnitt in der Vertretung von Kommunal-Interessen gemacht werden, den man mit dem Namen „Kommunal-Landtage" bezeichnet. Erwägen Sie auch selbst: Wie sind die Kommunal-Landtage zusammengesetzt? — Jedes Rittergut wird mit einer Stimme vertreten, die Städte nur durch wenige Stimmen, und noch weniger die ländlichen Grundbesitzer. Ein anderer Artikel der Verfassung Art. 109 sagt: „Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit." Wenn man den Art. 104 mit dem Art. 109 in Verbindung bringt, so regelt sich das Verhältniß durch die Gemeinde-, Kreis- 2c. Ordnung von selbst, ohne daß es nöthig ist, eine Bestimmung, wie sie das zweite Alinea des Art. 67 enthält, aufzunehmen. Gegen den folgenden Satz: „Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden" könnte man ebenfalls erinnern, daß er unnöthig sei, weil ja in dem Art. 68 unter den Uebergangs-Bestimmungen der Minister des Innern schon beauftragt wird, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen zu treffen und die Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen wahrnehmen sollen. Indessen ist er ein nicht bedenklicher, und ich würde nichts dagegen haben. Glauben Sie übrigens, daß doch noch eine transitorische Bestimmung nothwendig ist, so würde sie in einer anderen Fassung in den Tit. V. aufzunehmen sein.

Präsident: Der Abgeordnete Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes:** Es kann nach dem eben Gehörten allerdings scheinen, als wenn die Institution der Kommunal-Landtage gegenwärtig nicht noch von besonderer Wichtigkeit wäre. Als Mitglied des kurmärkischen Kommunal-Landtages habe ich dessen Geschäfte, Wirksamkeit und Nützlichkeit kennen gelernt, und deshalb halte ich mich für verpflichtet, für diese Einrichtung das Wort zu nehmen. Insbesondere um deswillen, weil es sich hier nicht um eine Institution handelt, welche einen politischen Charakter hat, wenn schon die Gesetze, die sie ins Leben gerufen haben, mit denen in Verbindung stehen, welche für die Bildung der Provinzial-Landtage gegeben worden. Die Kommunal-Landtage sind von den letzteren wesentlich verschieden. Es handelt sich auch nicht darum, durch diese Institutionen alte Grundsätze und Prinzipien aufrecht zu erhalten, namentlich nicht darum, das landständische Prinzip im eigentlichen Sinne fortdauern zu lassen. Von dem geehrten Abgeordneten von Katte ist ausgeführt und bemerklich gemacht worden, worauf das Ressort der kurmärkischen Kommunal-Landtage sich erstreckt. Der Bericht der Kommission hat sich gleichfalls des Ausführlichen schon darüber ausgelassen, und es sind in der That die Gegenstände, mit welchen der Kommunal-Landtag sich zu beschäftigen hat, so bedeutender Art, daß die Sache nicht in der gegenwärtigen Lage verbleiben kann. Der Kommunal-Landtag hat in den Provinzen, in welchen er nöthig geworden, die Aufgabe, die Verwaltung von Instituten und Einrichtungen, welche von wesentlichem Nutzen für die Provinzial-Eingesessenen sind, zu überwachen, zu kontrolliren und jene hierin zu vertreten. Seit zwei Jahren ist in dieser Beziehung fast nichts geschehen, so daß man gegenwärtig nicht im Stande ist, zu beurtheilen, ob diese so wichtigen Verwaltungen im regelmäßigen Gange, ob überall das Interesse der Betheiligten beachtet worden.

Ein nicht unwichtiger Gegenstand für den Kommunal-Landtag war besonders der, daß er Gelegenheit bekam, über einzelne Prinzipien der Verwaltung, die während seines Zusammenseins zur Sprache gebracht wurden, sich zu entscheiden und die höhere Genehmigung herbeizuführen, dadurch aber eine Verwaltung festzustellen, wie sie im Interesse der Provinzial-Eingesessenen nothwendig wurde. Wenn gesagt wird, daß solche besondere Einrichtungen nicht nothwendig seien, so möchte ich doch bitten, die Sache aus dem praktischen Gesichtspunkte zu betrachten. Die Irren-Anstalten, die Hospitäler, die Armen- und Straf-Anstalten, die Feuer-Sozietäts-Verbände sind Institute und Einrichtungen, die einmal existiren und und nicht aufgelöst werden können. Es muß also etwas geschehen, um ihre Verwaltung und Erhaltung zu sichern, und dazu sind die Kommunal-Landtage gebildet worden.

Wenn erwähnt wird, daß die Kommunal-Landtage dem §. 104 der Verfassung entgegenständen, so vermag ich das nicht einzusehen. Dort heißt es, daß das Gebiet des Staates in Kreise, Bezirke und Gemeinden getheilt werden soll. Diese Eintheilung hindert doch nicht, daß der Kommunal-Landtag stattfinden kann, noch weniger aber, daß er so lange in Wirksamkeit bestehen bleibt, bis durch ein besonderes Gesetz diese Verhältnisse geregelt sind. Ebensowenig wird durch den Kommunal-Landtag jene Eintheilung des Staatsgebiets verhindert. Ich sehe daher nicht ein, wie der §. 104 der Verfassung mit dem Fortbestehen der Kommunal-Landtage in Verbindung gebracht werden kann. Wollte man ihn in dieser Weise anwenden, so dürften auch andere Verbände zu allgemeinen öffentlichen Zwecken nicht mehr gebildet werden. Es fragt sich nun aber auch, wer soll die Pflichten ausüben, die bisher den Kommunal-Landtagen oblagen, nämlich die Kontrolle und die Aufsicht über die Armen-, Straf- und Irren-Anstalten und andere wichtige Institute der Provinz zu führen. Die Kreis-Vertretung, wie sie durch dies Gesetz gebildet wird, vermag es nicht, denn der Wirkungskreis dieser Versammlung ist ein viel beschränkterer, als der der Verwaltung jener Institute. Es würde nichts Anderes übrig bleiben, als die Versammlungen der verschiedenen Kreise, für welche die betreffenden Institute bestehen, zu einer neuen großen Versammlung zusammenzubringen, damit sie diejenigen Befugnisse ausübe, die der Kommunal-Landtag bisher gehabt hat. Der Bezirks-Rath ferner vermag es auch nicht, denn dieser ist aus so wenig Personen zusammengesetzt, daß er nicht im Stande ist, diese Wirksamkeit mit zu übernehmen, und ja überhaupt ein anderes Feld der Thätigkeit erhalten namentlich mehr Aufsichts-Behörde als vertretende Instanz sein soll.

Wenn von einem geehrten Redner behauptet worden ist, daß der §. 67, wie er in dem Regierungs-Entwurf sich vorfindet, ja schon Alles erledige, weil er sagt: „Die bisherigen Verwaltungen der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Institute bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat", so muß ich dem widersprechen. Um die Verwaltung dieser Institute handelt es sich ja hier nicht, die muß bestehen, da jene nicht aufgelöst werden können. Es handelt sich um die Kontrolle, und in specie um die Rechnungs-Abnahme und Feststellung der Grundsätze dieser Verwaltung.

Wenn man diesen Gegenstand lediglich aus dem praktischen Gesichtspunkt betrachtet und nicht aus dem politischen, auf den es hier weniger ankommt, so, glaube ich, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß man den Vorschlag der Kommission annimmt und dadurch feststellt, daß der Kommunal-Landtag so lange bestehen bleibt, bis diese Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz anderweitig geordnet sind.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich habe dem, was einzelne Redner über diesen Gegenstand gesagt haben, nur wenige Worte hinzuzufügen. Es ist nicht die Absicht der Regierung gewesen, die kommunalständische Verwaltung sofort durch Emanirung dieses Gesetzes sistirt zu sehen; das könnte auch vernünftigerweise kaum die Absicht sein, denn die kommunalständischen Verbände haben keine Befugnisse, welche in den gesammten Staats-Organismus eingreifen, vielmehr liegen ihnen vorzugsweise administrative Geschäfte ob; sie haben zum Theil sehr wichtige Gegenstände zu verwalten; sie haben nach bestimmten Richtungen hin die gemeinschaftlichen Interessen einer gewissen Anzahl von landräthlichen Kreisen wahrzunehmen.

Wollte man diese Verwaltung sofort hemmen, so würde in der That die größte Verlegenheit entstehen, und es wären die nachtheiligsten Folgen für die Betheiligten daraus zu befürchten. Der Zusatz, den hier die Kommission vorgeschlagen hat, stellt die Absicht der Regierung allerdings klarer dar, als es in dem Entwurfe geschehen war. Man würde viel zu weit gehen, wollte man durch die neue Staats-Organisation alle diejenigen korporativen Verbände, die im Lande unter verschiedenen Namen bestehen, sofort in Frage stellen. Das würde aber in Betreff der Kommunal-Landtage geschehen, wenn man ihre und ihrer Organe Wirksamkeit ohne allen Ersatz abschneiden wollte.

Es ist hierbei noch auf einen Gegenstand Rücksicht zu nehmen, nämlich daß die Legitimation der Verwaltungsbehörden, der Kommunal-Landtage nach einer gewissen Reihe von Jahren ihre Endschaft erreichen, und in vielen Fällen, namentlich wenn Prozesse anzustellen sind, könnte die Legitimation dieser Verwaltungsbehörden bemängelt werden; deshalb finde ich es ganz angemessen, daß die Fortdauer der Institutionen, wie sie von der Kommission beantragt ist, im Gesetze zugleich erwähnt werde. Das einzige Bedenken, was man bei der Sache haben könnte, wäre, daß die Kommunal-Landtage,

wenn auch nicht materiell, so doch formell vermöge ihrer Composition, störend in den übrigen Organismus eingreifen möchten, daß sie sich ihrerseits mit den neuen Staatsformen durch ihre Beschlüsse in Widerspruch setzten. Indessen diesem Bedenken kann dadurch begegnet werden, daß die Beschlüsse der Kommunal-Landtage der höheren Bestätigung bedürfen, theils der Ober-Präsidenten, theils des Ministers des Innern. Wo also die Beschlüsse von der Art sein könnten, daß sie Gefahr brächten für die übrige Organisation der Provinzen und des Landes, würde die Bestätigung versagt werden.

Dagegen halte ich für sehr wichtig, daß gerade für den Zweck der Umleitung in den neuen Organismus diese alte Vertretung gegenwärtig noch bestehe, daß dieses Institut die Geschäfte unverändert fortführe, bis etwas Anderes an ihre Stelle tritt.

Weil das Zusammentreten der Kommunal-Landtage als etwas unter Umständen Nothwendiges und ihr plötzliches Aufhören als etwas Schädliches erachtet werden muß, deshalb haben in neuerer Zeit kommunalständische Versammlungen ohne Widerspruch der Staatsbehörden stattgefunden, und diese Versammlungen haben zu keinen Uebelständen geführt. Ich werde auch da, wo solche Anträge gemacht werden, keinen Anstand nehmen, die kommunalständische Wirksamkeit fortbestehen zu lassen.

Präsident: Es sind mehrere Anträge auf Schluß der Berathung eingegangen. Bevor ich sie zur Frage bringe, will ich zwei Verbesserungs-Anträge verlesen lassen, die eben schriftlich eingereicht sind.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, damit vorzugehen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Abänderungs-Antrag

zu

Artikel 67 des Kommissions-Vorschlages.

Die Kammer wolle beschließen:

das zweite und dritte Alinea des Artikel 67 unter die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen.

von Keltsch.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den anderen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

die zwei letzten Alineas des Art. 67 nach dem Kommissions-Vorschlag, unter Vorbehalt der Redactions-Veränderungen, in die transitorischen Bestimmungen zu verweisen.

Kuh. Rösler.

Präsident: Die beiden Anträge enthalten ganz dasselbe, ich will sie also zusammen zur Unterstützung stellen, und ersuche diejenigen, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie sind unterstützt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Anträge auf Schluß der Berathung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Antrag auf Schluß der Debatte.

Kupfer. von Münchhausen. Thym.

Antrag auf Schluß der Debatte.

von Voigts-Rhetz. Stünzner.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage:

Ob sich Jemand für oder gegen zu äußern wünscht?

Dies ist nicht geschehen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Rednerliste zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Für:

von Gerlach,

Carl.

Gegen:

(Niemand).

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Berathung wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Bevor wir zur Abstimmung schreiten, ertheile ich noch dem Herrn Berichterstatter auf seinem Wunsch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich wollte mir nur noch wenige Worte erlauben. Es scheint mir nicht unzweckmäßig, daß die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung in die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen werde. Wenigstens glaube ich, daß ein erheblicher Nachtheil daraus nicht hervorgehen kann. Denn das Bestehen des Kommunal-Landtags wird dadurch nicht in Zweifel gezogen, und da die Sache in der Folge durch gesetzliche Bestimmungen näher regulirt werden muß, auch das einstweilige Fortbestehen der Kommunal-Landtage genehmigt ist, so steht eine transitorische Bestimmung, Abänderungen, welche etwa im Wege der Gesetzgebung eintreten werden, nicht entgegen. Dann erlaube ich mir, auf die Anführung eines Vorredners, daß die Kommunal-Landtage schon deshalb als aufgehoben zu betrachten seien, weil der Artikel 104 der Verfassung ihrer nicht Erwähnung thue, zu bemerken, daß dieser Artikel ihrer gar nicht gedenken konnte, denn der Staat wird nicht in Kommunal-Landtage eingetheilt, auch wird er künftig nicht in solche zerfallen. Er ist und wird auch in der Folge in Provinzen, Bezirke und Kreise eingetheilt, und eben so wenig wie er in Kirchen und Schulen zerfallen kann, wird er in Kommunal-Landtage einzutheilen sein, denn diese sind ja nur besondere Provinzial-Institute.

Ich erlaube mir auch darauf aufmerksam zu machen, wie bedenklich es sein würde, wenn man über die Kommunal-Landtage nicht eine Bestimmung aufnehmen wollte; es kann wenigstens dann das Bestehen derselben, wie dies ja hier mehrfach ausgeführt ist, in Frage gestellt werden. Das würde aber zu sehr großen Uebelständen führen; ich will nur an einen ähnlichen Fall erinnern: Bei den Kreisständen hat man die Berechtigung aufgehoben, daß sie Auflagen bewilligen dürfen. Das hat in der Folge, da man diese Lücke nicht ausfüllte, große Nachtheile herbeigeführt und führt sie noch herbei. In vielen Kreisen ist es jetzt nicht mehr möglich, die beschlossenen Chausseebauten auszuführen. Tausende von Händen liegen dadurch müßig. Gerade eine Klasse von Einwohnern des Staats, denen wir zu helfen, deren Wohl wir zu fördern wünschen, wird dadurch hintangesetzt. Ganz so könnte es aber gehen bei den Kommunal-Ständen, wenn wir nicht eine transitorische Bestimmung treffen wollten. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in der Provinz Pommern die Kommunal-Landtage auch über die Wegebauten Beschluß zu fassen haben, was ich gesagt, also auch hier eine analoge Anwendung finden würde. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag der Kommission anzunehmen, indem ich es Ihrem Ermessen anheimstelle, ob Sie denselben hier aufnehmen oder in die transitorischen Bestimmungen verweisen wollen.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Nach meiner Meinung würde dieselbe so zu ordnen sein, daß zuvörderst der erste Abschnitt des Artikel 67 zur Frage käme. Demnächst würde ich die Frage stellen:

Soll der folgende Theil des Paragraphen, falls er angenommen wird, unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen werden?

und dann der Theil des Artikel selbst; versteht sich, der dann nöthig werdenden anderweiten Fassung.

Ich frage:

Ob hiergegen Einwendungen gemacht werden?

Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich möchte bitten, daß diese beiden Sätze getrennt zur Abstimmung kämen, nämlich zuerst der Satz „Imgleichen bleiben“ bis „Wirksamkeit“ und dann der Satz von „Bis dahin“ bis „stattfinden.“

Präsident: Wenn die hohe Versammlung die Theilung wünscht, so habe ich nichts einzuwenden, obgleich es mir scheint, daß dadurch Schwierigkeiten herbeigeführt werden.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich glaube, beide Sätze hängen so zusammen, daß eine Theilung nicht erfolgen kann; sie sind durchaus integrirend.

Präsident: Der Abgeordn. Sperling hat das Wort.

Abgeordn. **Sperling:** Ob die beiden Sätze getheilt oder nicht getheilt zur Abstimmung kommen, ist mir ziemlich gleich, indeß glaube ich, daß diese beiden Sätze zuerst zur Abstimmung kommen müssen, ehe wir über die Stelle abstimmen können.

Präsident: Der Herr Abgeordnete ist vielleicht der vorgeschlagenen Fragestellung nicht gefolgt, sonst würde er sich überzeugt haben, daß der Zweck, den er erreichen will, durch dieselbe erreicht wird.

Ich will nämlich fragen:

Sollen diese beiden Sätze, falls sie angenommen werden, unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen werden?

Ob auch diese Frage bejaht würde, so kann der Artikel dennoch verworfen werden, und es wäre Niemand durch die Folgen seiner Abstimmung beengt, während diejenigen, welche die beiden Sätze nur annehmen wollen, wenn sie Platz in den transitorischen Bestimmungen finden, in Ungewißheit kommen müßten.

Der Abgeordnete von Zander hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Zander**: Für den Fall, daß die Kammer die Translozirung der Alineas 2 und 3 des Art. 67 in die Uebergangs-Bestimmungen genehmigen sollte, stelle ich den Vorbehalt einer anderweitigen Redaction anheim.

Präsident: Der Antragsteller hat dies bereits ausdrücklich beantragt, und wenn es nicht geschehen wäre, so würde es ein Selbstverstand sein.

Der Herr Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben**: Ich will mich nur gegen die getheilte Abstimmung über diese beiden Sätze erklären. In der Kommission habe ich den Auftrag gehabt, den Zusatz wegen der kommunalständischen Einrichtungen zu redigiren, und kann versichern, daß sowohl diejenigen, welche die Aufnahme des Zusatzes beantragt hatten, als auch ich von der Ansicht ausgegangen sind, daß die beiden Sätze der Zusatzbestimmung untheilbar seien.

Präsident: Für meine Person bemerke ich, daß ich eine Theilung für unzweckmäßig halte und dagegen stimmen muß.

Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker**: Es ist richtig, daß durch die Theilung, und wenn ein Theil der beiden Sätze nicht angenommen wird, dann ein anderer Sinn herauskömmt. Das habe ich aber auch beabsichtigt. Da indeß die Kommission die Sätze als untheilbar vorgeschlagen hat und betrachtet, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Da der Antrag zurückgenommen und eine weitere Einwendung nicht gemacht ist, so nehme ich die Reihenfolge der Fragen als genehmigt an.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den ersten Satz des Art. 67 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Art. 67.

„Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzial-Stände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Theil des Art. 67 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich will nunmehr fragen:

Ob die hohe Versammlung beschließen will, daß, falls der übrige Theil des Art. 67 angenommen werden sollte, derselbe unter die Uebergangs-Bestimmungen aufzunehmen sei, natürlich mit Vorbehalt der Fassung?

Ich ersuche diejenigen, welche dessen Aufnahme unter die Uebergangs-Bestimmungen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Frage ist bejaht. Der Abschnitt wird, wenn er angenommen wird, unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Zusatz zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

„Ingleichen bleiben die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt werden, in Wirksamkeit.

Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und die von denselben gewählten Kommissionen ihre Functionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Theil, Art. 67, vorbehaltlich der bereits genehmigten Stelle, die er einzunehmen haben würde, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Titel V.

Transitorische Bestimmungen.

Es wurde einstimmig beschlossen, sich des deutschen Wortes:
„Uebergangs-Bestimmungen"
zu bedienen, und wird beantragt:
„diese Abänderung zu genehmigen".

Präsident: Ich bitte, einen Augenblick einzuhalten. Ich will zuvörderst bemerken, daß zu diesem Titel ein Antrag eingegangen ist, welcher die Aufnahme eines neuen Artikels bezweckt. Es scheint mir am zweckmäßigsten zu sein, denselben jetzt vorlesen zu lassen und zur Unterstützungs-Frage zu stellen. Die Stelle, welche er eventuell einzunehmen haben würde, kann natürlich dadurch nicht festgesetzt werden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Allgemeiner Artikel.

Die Artikel 11 und 12 der Kreisordnung, so wie der Art. 47 der Provinzial-Ordnung, bestimmen nur die Gränze, welche bei der Zuschlagsteuer nicht überschritten sein darf; ein von jeder Provinzial-Versammlung berathenes, von der Regierung bestätigtes Gesetz ordnet den Repartitions-Modus an.

Motive.

Bei den gegenwärtig noch bestehenden Steuerungleichheiten in jeder einzelnen Provinz würde die Repartition der Zuschläge auf Grund der direkten Staatssteuer eine durchaus falsche sein.

Graf von York, als Antragsteller.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht).

Der Antrag ist unterstützt und kommt zur Berathung.

Ich eröffne also die Berathung und bemerke, daß die Kommission beantragt hat, die Ueberschrift durch die Worte:
„Uebergangs-Bestimmungen"
zu bezeichnen.

Wenn Niemand eine Einwendung macht, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung diesem Vorschlage beigetreten ist.

Der Herr Abgeordnete Graf von York hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von York**: Ich habe schon gestern, meine Herren, die Ehre gehabt, anzuzeigen, daß ich diesen Antrag heute stellen werde, und ich bitte, denselben anzunehmen. Ich brauche wohl zur Empfehlung meines Antrags nichts weiter anzuführen, als das im Amendement selbst angegebene Motiv, die in diesem Augenblicke noch bestehende so große Steuerungleichheit, woraus unmöglich eine gerechte Vertheilung der Beisteuer für die Kommunal-Lasten abgeleitet werden kann. Soll eine Steuer-Ausgleichung im vollen Maße angeordnet werden, so halte ich dafür, daß selbst dann die Kommunal-Lasten nach den direkten Staatssteuern auszuschreiben, an sich ein ungenügender Maßstab ist. Ich selbst bin zwar in diesem Augenblicke nicht im Stande, einen genügenden Maßstab vorzuschlagen, so wenig als ein anderes Mitglied dieser Kammer dies vermögen wird, glaube aber deshalb, daß dieses den einzelnen Provinzen überlassen werden muß; die Provinzial-Vertretung wird am besten dazu geeignet sein, den Modus aufzufinden, nach welchem die Repartition stattfinden könne. Die Artikel scheinen mir nur die Höhe der Summe ausdrücken zu sollen, über welche die Verwaltung verfügen kann. Ich habe denselben übrigens als eine hinreichend weite Begränzung angesehen, da ich fürchte, daß diese neue Verwaltung nicht die allerwohlfeilste sein wird, und daß künftig dergleichen Zuschläge so oft und in solchem Maße erfolgen werden, wie wir dies in den östlichen Provinzen noch nicht gekannt haben. Wenn man aber diese Gränze annimmt, so wünschte ich, bei der Repartition selbst mindestens einen billigeren Maßstab angelegt zu sehen.

Ich empfehle der hohen Kammer mein Amendement.

Präsident: Der Herr Abgeordn. Jakobs hat zu einer Bemerkung über die Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordn. **Jacobs** (vom Platz): Der Antrag ist von vielen Mitgliedern so wenig verstanden worden, daß es wünschenswerth wäre, denselben noch einmal zu verlesen.

Präsident: Ich werde denselben mit Genehmigung der hohen Versammlung noch einmal verlesen:

(Liest):

Die Artikel 11 und 12 der Kreisordnung, so wie der Artikel 47 der Provinzial-Ordnung, bestimmen nur die Gränze, welche bei der Zuschlagsteuer nicht überschritten sein darf; ein von jeder Provinzial-Versammlung berathenes, von der Regierung bestätigtes Gesetz ordnet den Repartitions-Modus an.

Abgeordn. Graf **York**: Ich werde mir erlauben, den Artikel nochmals vorzutragen.

Der Artikel 11 der Kreis- und Provinzial-Ordnung sagt:

Artikel 11.

Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 pCt. der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Im Artikel 12 heißt es:

Artikel 12.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 pCt. der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 pCt. der Staatssteuer übersteigt.

Im Artikel 47 heißt es:

Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 pCt. der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Gesetzes.

Ich meine also, daß mit diesen 10, resp. 20 pCt., die sogar noch überschritten werden können, nur die Gränze der Summe angegeben wird, über welche verfügt werden darf, daß aber bei großer Steuer-Ungleichheit in einer und derselben Provinz die Repartition nicht nach der direkten Staatssteuer vorgenommen werden kann, sondern daß da billig ein gerechterer Modus ausgefunden werden muß, sonst würden die, welche gegenwärtig hoch oder niedrig besteuert sind, darum, weil sie hoch oder niedrig besteuert werden, zu den Kommunal-Lasten in ungleichem Maße herangezogen werden, wozu kein Grund vorhanden ist.

Präsident: Wie ich den Antrag des Abgeordneten Grafen York verstehe, so will er in den Uebergangsbestimmungen einen Artikel aufgenommen wissen, welcher der Provinzial-Versammlung das Recht zubilligen soll, unter Genehmigung der Staats-Regierung für die Provinzen einen Erhebungs-Maßstab für die Provinz- und Kreis-Gemeindeabgaben festzusetzen. Die Fassung, wenn ich den Sinn richtig getroffen habe, würde meines Erachtens sehr verändert werden müssen, da schon der Ausdruck „Gesetz“ nicht zu passen scheint.

Abgeordn. Graf **York:** Ich habe nichts dagegen einzuwenden, obgleich ich der Meinung gewesen bin, daß der Ausdruck vollkommen zu rechtfertigen wäre, ich habe indeß nichts dagegen, wenn ein anderer Ausdruck gewählt wird.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Bei der Vorschlagung dieses Paragraphen ist es gerade die Absicht gewesen, zu verhindern, daß durch diese der Vertretung beigelegten Befugnisse nicht wesentliche Prägravationen vorkommen sollten. Man wollte die Befugniß der Besteuerung an die Repartition der Staatssteuern knüpfen, damit nicht ein oder der andere Stand, der bei der Vertretung schwach repräsentirt wäre, zu seinem Nachtheil besteuert werde. Man ist davon ausgegangen, daß die Staatssteuern nach gerechten Prinzipien vertheilt werden müssen. Ich räume indeß ein, daß namentlich, so lange als die Grundsteuer noch nicht gleichmäßig vertheilt ist, wesentliche Benachtheiligungen auf diesem Wege vorkommen können. Ich würde es daher für passender halten, wenn in dieser Beziehung Uebergangs-Bestimmungen oder anderweite Kautele in das Gesetz niedergelegt würden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Itzenplitz hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich darf mir wohl eine kurze Bemerkung vom Platze erlauben. Mir scheint, der Herr Graf York würde gut thun, wenn er den Ausdruck „Gesetz“ in seinem Vorschlage durch ein anderes Wort ersetzte. Etwa: „ein von der Regierung bestätigtes Regiement“ oder etwas der Art. Das Wort „Gesetz“ involvirt die Bedeutung, daß die Bestimmung, welche der Antragsteller wünscht, durch beide Kammern beschlossen und von der Regierung genehmigt werden muß. Dies kann erst in der nächsten Session der Kammern geschehen, und dadurch möchte der Zweck des Herrn Antragsstellers verfehlt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Graf York hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Graf **York** (vom Platz): Ich habe erklärt, daß ich zwar der Meinung bin, daß das Wort „Gesetz“ hier gebraucht werden könne, daß ich jedoch durchaus keinen Einwand machen werde, wenn in der Fassung ein anderes Wort für das Wort „Gesetz“ gewählt wird. Ich glaube, daß das vollkommen genügend ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Ich glaube, daß das, was der Herr Abgeordnete Graf York für die Provinzial-Versammlung hier in Anspruch nimmt, ihr ganz von selbst zukommt. Sie wird in die Nothwendigkeit gesetzt werden, Vorschriften zu erlassen, was an Gemeinden-, Kreis- oder Provinzial-Abgaben aufzubringen ist. Dies wird nach einem Reglement geschehen müssen; aber ich sehe nicht ein, wozu ihr diese Befugniß noch besonders beigelegt werden soll. Uebrigens bemerke ich, daß in der Gemeinde-Ordnung, die ich leider nicht zur Hand habe, insbesondere die Bestimmung aufgenommen worden ist, wonach die bisherigen Regulative über Aufbringung der Gemeindelasten beibehalten werden sollen. Diese Vorschriften vom Ministerium des Innern und vom Finanz-Ministerium erstrecken sich meines Wissens auch über die Art der Aufbringung der Kreisabgaben, die verschieden sein kann, je nach dem Zwecke der Abgaben. Man wird sich meines Erachtens, ohne daß es darüber einer gesetzlichen Bestimmung bedarf, über die Aufrechthaltung oder Modification einigen können, kraft eigenen Rechts der Provinzial-Versammlung. Der vorgeschlagene Zusatz scheint mir daher entbehrlich.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (vom Platz): Ich kann dem Herrn Vorredner nicht beitreten. Der Artikel 47 sagt ausdrücklich:

Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Wenn mithin von der Provinzial-Versammlung Beiträge aufgelegt werden, die nicht nach dem direkten Steuerfuße erhoben werden, so bedarf es dazu eines Gesetzes, und wie ich das Amendement des Herrn Grafen York aufgefaßt habe, soll diese Bestimmung des Paragraphen aufgehoben oder wenigstens doch vorläufig abgeändert werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat, denke ich, seine Meinung dahin erläutert, daß er wünscht, die Provinzial-Versammlung mit dem Rechte bekleidet zu sehen, einen Erhebungs-Maßstab für Gemeindeabgaben unter Genehmigung der Staats-Regierung festzusetzen.

Abgeordn. Graf **York** (vom Platz): Ja.

Präsident: Der Abgeordnete von Bianco hat das Wort.

Abgeordn. **von Bianco** (vom Platz): Ich könnte nach dem, was wir gehört haben, auf das Wort verzichten. Ich möchte jedoch hervorheben, daß, wenn die Provinzialvertretung das Recht hat, ein Regiement zu erlassen, daß sie dann aber nicht das Recht hat, von Grundsätzen, die in der Provinzial-Verfassung festgestellt sind, wonach die Abgaben nur auf Grund der direkten Staatssteuern vertheilt werden dürfen, abzuweichen.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Es scheint mir, daß der Abgeordnete Kühne das eingebrachte Amendement nicht ganz richtig verstanden hat. Es sollen nicht die Befugnisse der Provinzial-Vertretungen erweitert, sondern beschränkt werden durch das Amendement, indem die Ausübung eines ihnen zustehenden Rechtes einstweilen an die Genehmigung der Staatsregierung geknüpft werden soll. Die Vertheilung derjenigen Steuern, die auszuschreiben sie die Befugniß nach den Artikeln 10, 11 und 47 haben würden, soll interimistisch bis dahin, daß die Revision der Steuergesetzgebung stattgefunden hat, der Prüfung und Genehmigung einer höheren Behörde unterliegen; und in diesem Sinne kann ich mich nur mit dem Amendement einverstanden erklären. Ich möchte der Versammlung indeß anheimstellen, ob es nicht an die Kommission zurückzuweisen ist, damit diese es in neuer Fassung uns zur Annahme vorschlägt, bevor die erforderliche zweite Abstimmung über das Ganze der Kreis- und Provinzial-Ordnung vorgenommen wird. Dies kann auch keinen Aufenthalt in der Sache herbeiführen, wenn wir sonst über den Grundsatz einverstanden sind.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt, ich kann die Berathung indessen noch nicht schließen, weil die Herren sich über eine anderweite Fassung einigen wollen.

Ich ertheile dem Abgeordneten Grafen York das Wort.

Abgeordn. Graf **York:** Ich wollte nur eine faktische Berichtigung gegen das anbringen, was der Abgeordnete Kühne gesagt hat. Es sind nämlich bis jetzt allerdings die Kommunalbeiträge nach Maßstab der direkten Staatssteuern, nämlich der Grundsteuer in Schlesien, so weit es mir bekannt ist, aufgebracht.

Das ist aber von weniger Bedeutung gewesen, da diese Beiträge eine sehr große Höhe nicht erreicht haben. Wenn ich jetzt sehe, daß diese bis zu 25 Prozent steigen kann, so ist es selbstredend von großer Wichtigkeit, daß ein darauf bezügliches Amendement eingebracht wurde. Ich bemerke, daß in ganz Schlesien die Rustikalstände mit 33 Prozent und die Rittergüter mit 28½ belegt sind.

Abgeordn. **Kühne:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne** (vom Platz): Faktische Berichtigung. In ganz Schlesien werden alle Kommunal-, Kreis- und Provinzial-Abgaben, die nach dem Maßstabe der Grundsteuer aufgebracht werden, nicht nach den bestimmten Steuer-Beiträgen, die von den einzelnen Gütern entrichtet werden, sondern nach dem sogenannten Thaler-Ertrage, dem Katastral-Ertrage, aufgebracht, und dadurch gleicht sich die Verschiedenheit der Prozentsätze bei den Rustikal- und Dominial-Grundstücken aus.

Präsident: Es ist ein anderweitiger Verbesserungs-Antrag eingegangen, der ungefähr dasselbe enthält, aber anders gefaßt ist, ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu dem Antrage des Grafen York.

Bis zu der durch die Revision der Finanzgesetze erfolgenden gleichmäßigen Vertheilung der direkten Staatssteuern wird die Repartition der nach Art. 11, 12 und 47, 49 aufzubringenden Kreis- oder Provinzial-Lasten durch ein auf Vorschlag der Provinzial-Vertretung zu erlassendes Regulativ der Regierung bestimmt.

Goltdammer.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Ich glaube, daß in dem Amendement das Wort: „Gemeindelast" fehlt, denn der Antrag des Abgeordneten Grafen York geht doch auf Gemeindelast.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Ich hätte dies als sich von selbst verstehend gehalten.

Präsident: Ich will mir die Bitte erlauben, von Fassungsversuchen abzustehen. Der Herr Antragsteller hat seine Meinung erklärt. Eine Veränderung der Fassung bleibt der Kommission überlassen.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz:** Ohne Rücksicht auf die Fassung glaube ich, daß die Gemeinde-Abgaben aus dem Antrage wegbleiben müssen, da in dem betreffenden §. 46 der Gemeinde-Ordnung schon gesagt ist, daß mit Genehmigung des Bezirks-Raths jede Kommunal-Besteuerung, auch eine, die von den Staats-Steuern abweicht, stattfinden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorf:** Ich erlaube mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß das Yorksche Amendement eine Wiederholung desjenigen ist, welches bei §. 47 der Gemeinde-Ordnung schon angebracht und damals abgelehnt worden ist. Der Gegenstand ist auch hier von so großer Wichtigkeit, daß es bedenklich erscheinen muß, über den in einer anderen Gestaltung wieder improvisirten Antrag sofort zu beschließen. Vielmehr halte ich zuvörderst die Zurückweisung an die Kommission behufs Berichterstattung für erforderlich.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Grafen York ist zu Gunsten des neu eingebrachten zurückgezogen, und es liegt nur der Antrag des Abgeordneten Goltdammer vor.

Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorff:** Ich bemerke nur, daß ich, außer in formeller Hinsicht, keinen Unterschied zwischen dem Yorkschen und Goltdammerschen Amendement finde.

Abgeordn. **von Zander:** Ich bitte um eine kurze Bemerkung vom Platz.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich habe nur gehört, daß der Abgeordnete Goltdammer ein Amendement zu dem Amendement angebracht hat. Ich sollte glauben, daß er erst den Yorkschen Antrag wieder aufnehmen mußte. Der Goltdammersche Antrag ist nur ein Amendement dazu.

Präsident: Der Antrag will an die Stelle des Antrages des Grafen York treten.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Das habe ich nicht gewußt.

Abgeordn. Graf **York von Wartenberg** (vom Platz): Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat gesagt, daß mein Amendement ein improvisirtes wäre. Es ist mir nicht deutlich, ob dadurch ein Tadel hat ausgesprochen werden sollen, oder welches die Absicht dieses Ausdruckes gewesen ist?

Präsident: Ich habe hierauf zu bemerken, daß ich darin nur den begründeten Wunsch gefunden habe, dessen Beherzigung ich leider sehr oft vergeblich empfohlen habe, Verbesserungs-Anträge zeitig in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen zu lassen, damit sie gedruckt vorher in Erwägung genommen werden können. Ich habe geglaubt, daß der Herr Abgeordnete dieses hat andeuten wollen. Auf die weitere Erörterung dieses Gegenstandes dürfen wir wohl nicht eingehen.

Abgeordn. Graf **York von Wartenburg** (vom Platz): Ich glaube nicht, daß die Versammlung durch mein Amendement überrascht sein konnte, da ich schon gestern erklärt habe, daß ich es heute einbringen würde, es war aber die Zeit zwischen gestern Abend und heute früh zu kurz, um es zum Druck einzureichen.

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt.

Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz:** Ich habe nichts mehr anzuführen.

Präsident: Dann kommen wir zur Fragestellung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

„Bis zu der durch die Revision der Finanz-Gesetze erfolgenden gleichmäßigeren Vertheilung der direkten Staatssteuern wird die Repartition der nach Artikel 11, 12, 47 und 49 aufzubringenden Kreis- oder Provinzial-Lasten durch ein auf Vorschlag der Provinzial-Vertretung zu erlassendes Regulativ der Regierung bestimmt."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Paragraphen unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind nicht ganz einig.

Ich bitte die Herren Abgeordneten, Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind jetzt der übereinstimmenden Meinung, daß der Antrag angenommen sei.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 68.

„Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung des Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben."

Zu diesem Artikel ist nur von der fünften Abtheilung eine Fassungs-Veränderung dahin vorgeschlagen:

in der vorletzten Zeile statt:

„zur Ausführung des Gesetzes"

zu setzen:

„zur Ausführung dieses Gesetzes,"

da die Worte „des Gesetzes" das Gesetz überhaupt und im Allgemeinen bezeichnen, während sie nur auf die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung bezogen werden sollen, so ist die Kommission dem Antrage einstimmig beigetreten und empfiehlt der Kammer mit dieser Modification die Annahme des Artikels.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen Verbesserungs-Anträge nicht eingegangen:

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, diesen Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 69.

„Die das erstemal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, sowie der Kreis-Ausschüsse und der Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt."

Da von den Mitgliedern der Kreis-Versammlung alle zwei Jahre ein Drittel ausscheidet, so könnte nach der Fassung des Art. 96 ein Zweifel entstehen, ob auch, wenn das zweite Drittel der Abgeordneten zum erstenmale ausscheidet, da dieses Falles nicht ausdrücklich gedacht ist, das Loos zu entscheiden habe. Wenn nun auch das Ausscheiden für die Mitglieder des zweiten Drittels das erste ist und mithin die Entscheidung durch das Loos nach den Worten,

gewiß aber nach dem Sinne des Gesetz-Entwurfs zu rechtfertigen sein würde, so schlägt doch die Kommission, zur Vermeidung jeden Zweifels, folgenden Zusatz am Schlusse des Artikels vor:

„Dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum erstenmale gewählten Kreis-Versammlung (Art. 7)."

Mit diesem Zusatze wird die Annahme des Art. 69 beantragt.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es ist angenommen worden, daß die Hälfte der Abgeordneten aus Grundbesitzern bestehen soll, es würde also bei der Auslosung darauf Rücksicht zu nehmen sein. Ich glaube indeß, daß die Kommission dies von selbst thun wird, und ich wollte es hier nur in Erinnerung bringen.

Präsident: Ich glaube, daß es Absicht sein mag, die desfallsige Bestimmung dem Wahlreglement zu überlassen. Wenn sonst keine Bemerkung zu machen ist, bitte ich den Herrn Schriftführer, den Artikel in der Fassung der Kommission nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

Die das erstemal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Kreis-Ausschüsse und der Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt.

Dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum erstemale gewählten Kreisversammlung.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen, ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz** (liest):

Artikel 70.

„Bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreis-Versammlungen und Ausschüsse und die Bezirksräthe vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäfts-Ordnungen zu befolgen."

Die Bestimmungen dieses Artikels haben keine Erinnerungen hervorgerufen, und wolle die Kammer dessen Annahme beschließen.

Ich bitte, mir hier am Schluß noch einige Bemerkungen zu gestatten.

Präsident: Dann werde ich dem Herrn Berichterstatter nach erfolgter Abstimmung das Wort ertheilen.

(Der Abgeordnete von Vincke bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es heißt hier:

„Bis zur definitiven Feststellung der Geschäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreis-Versammlungen und Ausschüsse u. s. w."

Das bezieht sich auch auf die Provinzial-Ausschüsse, diese existiren aber nicht.

Präsident: Ich stelle dem Herrn Abgeordneten anheim, diese Fassungs-Bemerkungen der Kommission zu übergeben, die sie in Erwägung ziehen mag.

Ich frage:

Ob sonst noch Jemand das Wort verlangt?

Es ist nicht der Fall; und ich ersuche nun diejenigen, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schleinitz**: Meine Herren! Ich will meine Freude nicht verbergen, daß es uns gelungen ist, zwei so wichtige Gesetze, wie wir sie berathen haben, in einer so kurzen Zeit ihrem Ziele näher zu führen. Es wird nun noch eine zweite Abstimmung stattfinden; ich glaube aber, daß dadurch mehr eine Formalität erfüllt wird, und es scheint mir, daß nicht Viele in der hohen Versammlung die Verantwortung werden übernehmen wollen, welche daraus entstände, wenn wir wieder auf lange Zeit hinaus die Grundlage des Staatslebens entbehren müßten. Es würden dadurch Gefahren herauf beschworen werden, welche zu überwinden vielleicht Niemand im Stande sein möchte.

Im Jahre 1806 haben wir blutige Schlachten verloren, und der Staat wurde fast dem Abgrunde nahe geführt. Wir hatten, wie jetzt, auch damals ein tapferes Heer, aber es stand uns ein Napoleon gegenüber. Im Jahre 1848 haben wir eine große politische Schlacht verloren; wir hatten einen Gegner, der noch mächtiger war; es war der Geist der Zeit oder, um mich klar auszudrücken, die waltende Vorsehung Gottes, die das Schicksal Preußens damals in die Hand nahm und entschied. Im Jahre 1806 hat uns die Vaterlandsliebe gerettet, Alle vereinten sich, um einen gemeinsamen äußeren Feind zu bekämpfen. Auch jetzt müssen wir uns Alle vereinen, denn es giebt noch einen gemeinsamen inneren Feind zu bekämpfen; ich meine die Umsturzpartei. Sollte diese Partei ihr Haupt wieder erheben, dann wird es in diesem Hause keine rechte und keine linke Seite geben, sondern wir werden uns Alle wie ein Mann erheben, um der Regierung zur Seite zu stehen.

Es giebt aber auch noch eine andere Partei, die wir — wenn sie auch nicht so gefährlich ist — zu bekämpfen haben; es giebt eine Partei, die an die Stelle der constitutionellen die absolute Monarchie wieder setzen will. Hier erweist es sich, daß der Grundsatz, daß die Extreme sich berühren, vollkommen richtig ist. Lassen Sie die eine, lassen Sie die andere Partei die Zügel der Regierung ergreifen, und sie werden den Staat ins Verderben führen, das ist meine innigste Ueberzeugung. Ich lebe ferner der festesten Hoffnung, daß die Gemeinde-Ordnung ein gutes Gesetz, daß sie ein nothwendiges Gesetz ist. Es ist nicht zu leugnen, die Gemeinde-Ordnung wird manche Eigenthümlichkeit im Staate, wird manche Eigenthümlichkeit in den Provinzen, in den einzelnen Gemeinden ausgleichen, aber das ist der Civilisation eigen, daß sie fortschreitend Eigenthümlichkeiten ausgleicht und beseitigt. Die Civilisation verbindet Familien zu Volksstämmen, Volksstämme zu Völkern. Ich hoffe auch, daß die Gemeinde-Ordnung in diesem Sinne ihre günstigen Wirkungen äußern, ich hoffe, daß sie das gemeinsame Band zwischen den Kreisen, Bezirken und Provinzen auf das Engste knüpfen wird; wenn sie das thut, dann wird sie ihren Hauptzweck erfüllen, dann werden wir dem Feinde, auch einem äußeren Feinde, er mag kommen von welcher Seite der Welt er will, trotzen und ihn niederschmettern. Deshalb empfehle ich Ihnen und lege es Ihnen dringend ans Herz, auch bei der bevorstehenden Abstimmung die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung wo möglich einstimmig anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Wir gehen zu dem folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung über, und zwar zu der nochmaligen Abstimmung über die Gemeinde-Ordnung, welcher die Verhandlung über die veränderte Fassung vorangehen wird.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Wittgenstein, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein** (liest):

Bericht

der

Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung über die schließliche Fassung derselben.

Die unterzeichnete Kommission hat den Entwurf der Gemeinde-Ordnung in eine den Beschlüssen der Kammer überall entsprechende Fassung zu bringen gesucht und legt dieselbe hiermit vor.

Die wenigen Abänderungen der ursprünglichen Fassung des Kommissions-Entwurfs und der angenommenen Verbesserungs-Vorschläge, welche die Kommission vorgenommen hat und hiermit zur Annahme empfiehlt, haben großentheils nur den Zweck, mögliche Zweifel über den Sinn der betreffenden Bestimmungen, auf welche auch schon bei der Berathung in der Kammer hingewiesen worden, zu beseitigen; dies ist namentlich der Fall bei der für den ersten und zweiten Satz des 8. Alinea des §. 3 vorgeschlagenen Fassung. Die Abänderung im vorletzten Alinea des §. 4 bezweckt eine genauere Uebereinstimmung mit der in der Verfassung enthaltenen Bestimmung gleichen Inhalts. Mit dem Zusatze der Worte: „oder künftig errichtet werden" in dem aus dem Artikel 87 d des Kommissions-Entwurfs herübergenommenen Schlußsatze des §. 68 soll die beabsichtigte Anwendbarkeit der Bestimmung auch auf solche Vereinigungen, welche nach Einführung der Gemeinde-Ordnung geschlossen werden möchten, außer Zweifel gesetzt werden.

Die im letzten Satze des §. 93 vorgeschlagene Weglassung des Beiwortes „kleinere" vor „Gemeinden" wird empfohlen, weil mit diesem Zusatze eine bestimmte Sonderung nicht erreicht wird und eine beschränkende Ausschließung der größeren Gemeinden von der Befugniß zur freiwilligen Vereinigung auch nicht beabsichtigt sein kann.

Die Löschung des Wortes „Wartegelder" im Schlußsatze des §. 99 ist eine Folge der Annahme des Verbesserungs-Vorschlages, nach welchem der vorhergehende Satz abgeändert worden ist.

Die veränderte Zahl und Folgeordnung der Artikel

und deren Abtheilung in sieben Titel entspricht überall den gefaßten Beschlüssen.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen, der vorliegenden schließlichen Fassung der Gemeinde-Ordnung ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Die hohe Versammlung wird wohl darüber einverstanden sein, daß es jetzt nicht zur Sache sein kann, die ganze Gemeinde-Ordnung auch in den Theilen, wo sie unverändert aus den Beschlüssen hervorgegangen ist, zu verlesen. Ich würde vielmehr vorschlagen, daß der Herr Berichterstatter diejenigen Paragraphen, in denen eine Aenderung vorgenommen ist, bezeichnet. Diese würde ich dann verlesen lassen und fragen, ob Bemerkungen zu machen sind, und auf diese Weise das ganze Gesetz durchgehen.

Ich frage:

Ob dagegen eine Einwendung gemacht wird?

Das ist nicht geschehen.

Ich will daher den Herrn Berichterstatter bitten, in der bezeichneten Weise vorgehen zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich werde mir also erlauben, die einzelnen Artikel durchzugehen, und diejenigen bezeichnen, wo Veränderungen vorgenommen sind, auf Zweck und Sinn dieser Veränderungen aufmerksam machen, um die hohe Kammer in die Lage zu versetzen, den Gegenstand leicht zu übersehen und Beschluß zu fassen.

Titel I.: Der §. 1 ist gänzlich unverändert, der §. 2 desgleichen. Im §. 3 sind mehrere Veränderungen eingetreten, und zwar in dem vorletzten Alinea auf der vierten Seite, welches anfängt: „Alle sonstigen" — da heißt es: „Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden." Die frühere Fassung war: „Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen sind ablösbar." Die jetzt vorgeschlagene Fassung ist deshalb angemessen befunden worden, weil dadurch näher bezeichnet wird, daß nur auf Seiten der Gemeinden das Recht der Ablösung sein soll. In der fünften Zeile desselben Absatzes heißt es jetzt: „widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen." Die frühere Fassung drückte nicht vollständig aus, daß die Befreiung und die Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht zeitig angemeldet wird. Endlich ist in demselben Absatz noch eine Aenderung eingetreten; es heißt nämlich: Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt. Diese Aenderung beruht auf dem von der Kammer angenommenen Verbesserungs-Vorschlage, welcher die frühere Fassung, wonach es hieß: „der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter endgültig festgestellt", in der jetzt ausgedrückten Weise modifizirt hat.

Darauf beschränken sich die Veränderungen im §. 3 und würde die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung in Frage zu stellen sein.

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den eben bezeichneten Abschnitt des §. 3, in welchem einige Veränderungen vorgenommen sind, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 98) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Präsident: Ich frage, ob gegen die von der Kommission in diesem Abschnitt beantragten Fassungsveränderungen eine Einwendung gemacht wird?

(Der Abgeordnete Graf von Helldorf bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat das Wort vom Platz.

Abgeordn. Graf **von Helldorf** (vom Platz): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es ein großer Unterschied ist, ob eine Sache fakultativ oder dispositiv ist. Dieser Unterschied ist bei der eben vorgetragenen Fassung der Kommission nicht beachtet worden. Früher sollte es nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses heißen: „Alle sonstigen nicht persönlichen Befreiungen sind ablösbar und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist." Es fehlt aber ganz die Feststellung eines Termins, worin die Angelegenheit sollte geordnet werden. Jetzt ist die ganze Ablösungsfrage nur fakultativ hingestellt.

Abgeordn. **von Wittgenstein:** Es hieß in der früheren Fassung:

Es ist ablösbar.

Das ist auch fakultativ.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann:** Die Meinung der Kommission ist nicht dahin gegangen, daß nun jeder Berechtigte eine Ablösung sofort verlangen kann, sondern daß den Gemeinden Zeit gelassen werde. Die Bestimmung ist also fakultativ, wenngleich sie zu einer endlichen Ablösung führen soll, aber ohne daß darauf gedrungen werden kann.

Abgeordn. Graf **von Helldorf:** In Veranlassung der Erläuterungen des Abgeordneten Bornemann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorf hat seinen Antrag zurückgezogen. Ich erkläre die vorgeschlagene veränderte Fassung für genehmigt.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Auch im §. 4 sind mehrere Veränderungen vorgekommen.

Die erste Veränderung ist die, daß der Satz nach Nr. 3 auf der 5ten Seite des Kommissions-Vorschlages, welcher mit den Worten beginnt: „dieser Steuersatz 2c." auf Grund des eingebrachten und angenommenen Verbesserungs-Antrages gelöscht ist.

Die zweite Aenderung bezieht sich auf das Amendement, welches dahin gerichtet war, in schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten ein nach der Höhe der Einwohnerzahl wachsendes Einkommen in Betracht zu ziehen. Hiernach ist anstatt der Worte: „von wenigstens 200 Thalern" gesagt, „welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern....................200 Rthlr.
für Gemeinden von 10,000 bis 50,000 Einwohnern....................250 Rthlr.
für Gemeinden von mehr als 50,000 Einwohnern....................300 Rthlr.

Die dritte Abänderung ist, daß der Seite 7 des Kommissions-Vorschlags stehende Satz:

„Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlung und Einkommen der minderjährigen Kinder werden dem Vater angerechnet",

auf Grund eines angenommenen Verbesserungs-Antrags gelöscht worden ist.

Die letzte Veränderung bezieht sich auf das vorletzte Alinea. Es lautet in der Fassung des Regierungs-Entwurfs folgendermaßen:

„Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche die staatsbürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise entbehren."

Es ist hier bei den Verhandlungen des Gegenstandes darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Fassung mehr entsprechend den Bestimmungen gemacht werden möge, welche sich in der Verfassungs-Urkunde befinden. Auf Grund dieser Bemerkung hat die Fassungs-Kommission vorgeschlagen zu setzen:

„Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben."

wie es auch in der Verfassungs-Urkunde heißt.

Darauf beschränken sich die Veränderungen im §. 4.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Wachler** (liest):

§. 4.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2),
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben so wie mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern gezahlt hat.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staats-Abgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

		Rthlr.
für Gemeinden von weniger als	10,000 Einw.	200
für Gemeinden von 10,000 bis	50,000 „	250
für Gemeinden von mehr als	50,000 „	300

Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögens-Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Bemerkung gegen die Fassung zu machen ist?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission beitritt.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** In den Artikeln 5, 6, 7, 8, so wie im Artikel 9, sind keine Veränderungen zu bemerken, dagegen ist im Artikel 10 die Aenderung eingetreten, daß der Satz „Steuerzahlung und Einkommen der Ehefrau werden rc. rc." bis „angerechnet," hier eben so gelöscht werde, wie er im Artikel 4 in Wegfall gekommen. Eine andere Aenderung hat in diesem Paragraphen nicht stattgefunden.

Präsident: Da es sich hier nicht um eine Wort-Veränderung, sondern nur um eine Weglassung auf Grund Beschlusses handelt, so ist eine Beitritts-Erklärung nicht nöthig.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Die Artikel 11, 12 und 13 sind ungeändert geblieben. Dagegen kommen drei Aenderungen im Artikel 14 vor; die erste bezieht sich auf die Nr. 1, wo die Worte: „die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde", dem angenommenen Verbesserungs-Vorschlage entsprechend eingeschoben worden sind. Dann ist zu Nr. 3 der Zusatz angenommen werden: „ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe," wodurch die bezügliche Bestimmung des Regierungs-Entwurfs hergestellt worden ist; dann in Nr. 6: wo „die zu den Landwehrmännern gehörenden Personen" „den zu dem stehenden Heere gehörenden Personen" zugefügt worden sind. Es sind dies Veränderungen, welche alle in angenommenen Verbesserungs-Anträgen ihren Grund haben.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 14 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 14.

Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1) Die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 80);
2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Bemerkung zu machen ist?

Es ist dieses nicht geschehen, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung der vorgeschlagenen Fassung beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Die Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 sind ohne alle Aenderung geblieben. Im Art. 25 dagegen ist auf Grund eines eingebrachten und angenommenen Verbesserungs-Vorschlags zum letzten Alinea der Zusatz genehmigt worden: „und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt."

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, nun den §. 25 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 25.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinde-Raths treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Das ist nicht geschehen. Es ist der Fassung beigetreten worden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Zu §. 26 ist keine Veränderung vorgeschlagen.

Im Artikel 27 sind zwei Veränderungen vorgenommen worden, einmal ist zu Nr. 6 der Zusatz „und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen" wie in §. 14 aufgenommen worden.

Dann ist das vorletzte Alinea „Vater und Sohn rc." als Inhalt des genehmigten Verbesserungs-Vorschlags eingerückt worden.

Präsident: Ich bitte nun den Schriftführer, den §. 27 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 27.

Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichts-Behörde;
2) die Mitglieder des Gemeinde-Raths, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) Die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das zuletzt gewählte Mitglied des Gemeinde-Vorstandes aus.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Raths sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsamml. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Bemerkung zu machen ist?

Es ist keine Einwendung erfolgt.

Die Fassung ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Im §. 28 mache ich darauf aufmerksam, daß ein Druckfehler rektifizirt worden ist, das Wort etwa in „etwanigen."

In den §§. 29 bis einschließlich 38 stimmt die Fassung mit dem Kommissions-Entwurfe überein.

Im §. 39 dagegen ist die ursprüngliche Fassung in der vierten und fünften Zeile in den Satz verändert worden: „wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist", welche Aenderung dem von dem Abgeordneten Goltdammer eingebrachten und genehmigten Verbesserungs-Vorschlag wörtlich entspricht.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 39 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 39.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

Präsident: Ich frage:

Ob die eben verlesene Fassung mit den Beschlüssen übereinstimmt?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich erkläre den Beitritt der hohen Versammlung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** In den Artikeln 40, 41, 42, 43, 44 und 45 sind keine Veränderungen vorgekommen. Im Artikel 46 ist dagegen der Zusatz, der in das Druckfehler-Verzeichniß eingetragen ist, hier in den Artikel selbst eingerückt worden, nämlich der letzte Satz:

(Liest:)

„So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist" ꝛc. ꝛc.

§. 47 ist ohne Veränderung angenommen, §. 48 desgleichen, die §§. 49, 50, 51, 53, 54, 55 und 65 sind eben so ohne Veränderung geblieben. Dagegen ist im Artikel 57 eine Veränderung eingetreten, indem in Nr. 4 der Satz beigefügt ist:

(Liest:)

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden.

Dieser Zusatz ist das Resultat der Abstimmung, welche über den vom Abgeordneten von Bernuth eingebrachten Verbesserungs-Vorschlag hier stattgefunden hat.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 57 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 57.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:
1) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstandsregister;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen zu 3 und 4 andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen.
Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks übertragen werden;
5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Präsident: Ich frage:
Ob eine Bemerkung zu machen ist?
Der Fassung ist beigetreten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** §. 58 ist unverändert geblieben.

Nun kommen wir zu Abschnitt V., der von den Gehältern und Pensionen handelt. Die beiden Artikel 59 und 60 sind die, welche im Entwurfe früher mit Nr. 76 und 77 bezeichnet waren und welche, dem Beschlusse der Versammlung entsprechend, hierher gesetzt sind, insofern die einzelnen Theile derselben nicht anderen Artikeln zugetheilt worden sind. Diese ganze Versetzung beruht auf dem ausdrücklichen Beschluß der Versammlung und ist ihm entsprechend ausgeführt worden. So ist namentlich §. 59 unverändert aus §. 76, und §. 60 unverändert aus §. 77 übernommen worden. Die anderen Theile der §§. 76 und 77 sind zu anderen Artikeln gefügt worden, worauf ich insbesondere, wenn wir zu diesen Artikeln gelangen, aufmerksam machen werde. Eben so sind die Artikel 61, 62, 63, 64, 65 und 66 angenommen worden ohne alle Veränderung. Dagegen sind in dem Titel von den Gemeinden, die nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in §. 67 Veränderungen eingetreten. Die erste bezieht sich auf Alinea 3, wo das Wort „bestellt" anstatt „gewählt" gesetzt worden ist. Dieser Veränderung ist zwar nicht bei den Druckfehlern, jedoch schon bei der Berathung in der Kammer Erwähnung geschehen. Dann, meine Herren, hat es sich als erforderlich erwiesen, einen neuen Satz aufzunehmen, der noch nicht gedruckt ist und der darauf beruht, daß gestern die Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher rückwirkend auf die Gemeinde-Ordnung ist, und dessen Inhalt daher in der Gemeinde-Ordnung selbst seine Stelle finden muß. Es ist dies der Satz: „daß in den Gemeinden von 1500 und weniger Einwohnern die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und Gemeinde-Rathes ebenfalls Mitglieder der Aufsichts-Behörde sein können." Hinsichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Raths wird hier eine besondere Bestimmung nicht aufzunehmen sein, weil schon im §. 14 Nr. 1 das Amendement berücksichtigt worden ist. Es heißt da: „Die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde können nicht Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein." wodurch argumento e contrario folgt, daß die vom Staate nicht ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde von der Wahl in den Gemeinde-Rath nicht ausgeschlossen sind. Es war hier noch eine Bestimmung hinsichtlich des Gemeinde-Vorstandes zu treffen, und diese wird Ihnen von Seiten der Kommission in Folge der Fassung vorgeschlagen:

„Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichts-Behörde gehören."

in Klammer §. 27 Nr. 1.

Ich glaube, daß damit ausgedrückt ist, was die hohe Versammlung durch die Annahme des Amendement Vincke, die gestern erfolgt ist, hat bestimmen wollen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, zu erklären, wo dies aufgenommen werden soll.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Die Kommission schlägt zugleich vor, diesen neuen Satz als besonderes Alinea nach den Worten „in Betracht" am Schlusse der Seite 17 folgen zu lassen.

Präsident: Es sind in diesen Paragraphen nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters nur in der Nr. 3 Veränderungen vorgekommen, und zwar ist das Wort: „gewählt" in „bestellt" zu verändern und dann ein Zusatz hinzuzufügen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, nunmehr die Nr. 3, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich erlaube mir nun noch zu bemerken, daß die Nr. 6 dem Beschlusse der Kammer gemäß aus dem Artikel 76 Alinea 3 übernommen worden ist. Der Inhalt ist unverändert geblieben, und hat hier also nur eine Versetzung stattgefunden.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

3) Der Gemeindevorsteher, welcher im Gemeindebezirke ansässig sein muß, wird unter drei Personen, welche der Gemeinderath zu diesem Amte vorschlägt, von dem Landrathe ernant.

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden auf 6 Jahre bestellt; nach 3jähriger Dienstzeit kann der Gemeinde-Vorsteher von dem Gemeinderathe auf zwölf Jahre gewählt werden.

Diese Wahl bedarf, so wie die Wahl der Schöffen, der Bestätigung des Landraths.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreis-Ausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl eines Schöffen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nach Anhörung des Kreis-Ausschusses nicht bestätigt, so steht dem Landrathe die Ernennung auf die Dauer von sechs Jahren zu.

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. Andere Verwandtschafts-Verhältnisse (§. 27.) kommen hier nicht in Betracht.

Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes können zugleich zu den gewählten Mitgliedern der Aufsichts-Behörde gehören. (§. 27 No. 1)

Präsident: Ich will fragen:
Ob die von der Kommission vorgeschlagenen Fassungs-Aenderungen den Beschlüssen der hohen Versammlung, gefaßt bei der Berathung der Kreisordnung oder Gemeinde-ordnung, entsprechend gefunden werden?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre, daß dem Vorschlage beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Wir kommen nun zu der Note, die sich auf den Artikel bezieht. Die Kommission ist der Meinung, daß diese Note in der Fassung des Entwurfes beibehalten werden soll, und schlägt nur einige Abänderungen in der Fassung vor und einige Ergänzungen, welche durch die Abstimmungen, die nachträglich stattgefunden haben, nothwendig geworden sind. Die Note würde künftig nach der Meinung der Kommission folgendermaßen lauten:

„Hiernach kommen nicht zur Anwendung oder sind beziehungsweise abgeändert:
§. 9, die beiden ersten Absätze des §. 26; die Sätze sub 1 und 2 und die beiden ersten Sätze des letzten Alinea des §. 27; die §§. 28 und 30; der erste und letzte Absatz des §. 33; die §§. 42, 44, 53, 54, 55; die Sätze sub 3 und 4 der §§. 57, 59, 60 und die Frist für die Etats-Aufstellung im §. 61, sofern ein Beschluß über die dreijährige Dauer des Etats nach obiger Bestimmung für zulässig erklärt ist."

Die Gründe zu diesen Veränderungen und Zusätzen sind folgende. Was den Eingang angeht, so haben wir den Ausdruck: „Hiernach kommen nicht zur Anwendung oder sind beziehungsweise abgeändert" für angemessen gehalten, weil theilweise Abänderungen, theilweise auch die Nichtanwendung von bestehenden Artikeln bei diesen kleinen Gemeinden von der Versammlung angeordnet worden sind. Die Bezugnahme auf den Satz 1 im Artikel 27 ist dadurch nöthig geworden, weil wir gestern bei der Berathung über die

Kreis-Ordnung beschlossen haben, den ersten Satz des Artikels 27 für die kleineren Gemeinden dahin abzuändern, daß die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zugleich Mitglieder der Aufsichts-Behörde sein können. Endlich ist es nöthig geworden, die §§. 59 und 60 zu allegiren, weil diese auf die Gehälter und Pensionen bezüglichen Paragraphen auf die Gemeinden von 1500 und weniger Einwohnern keine Anwendung finden.

Präsident: Meine Meinung über diese Anmerkung halte ich mich verpflichtet, dahin auszusprechen, daß sie nicht als Theil des Textes angesehen werden kann, sondern als wünschenswerthe Notiz. Die hohe Versammlung würde sich blos darüber auszusprechen haben, ob sie diese Notiz mit den Veränderungen, die der Herr Berichterstatter bezeichnet hat, für richtig und ihre Mittheilung an die andere Kammer bei Ueberweisung des Entwurfes für zweckmäßig hält. Auf den Inhalt des Gesetzes kann es keinen Einfluß haben.

Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich nehme an, daß wir über diesen Gegenstand hinweggehen, und daß die hohe Versammlung nichts einzuwenden habe, wenn eine solche Anmerkung für jetzt stehen bleibe.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich gehe nunmehr über zu Tit. IV. Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken. Die Veränderung dieser Ueberschrift ist damals schon der Versammlung vorgelegt worden.

Der §. 68 hat eine Veränderung erlitten, und zwar im letzten Alinea auf Grund des Beschlusses, der von der hohen Versammlung auf einen gestellten Verbesserungs-Antrag gefaßt worden ist. In Beziehung auf diesen Beschluß hat die Kommission sich nun auch erlaubt, eine Fassungs-Verbesserung vorzunehmen, welche in dem Zusatze: „oder künftig errichtet werden" beruht. Dieses letzte Alinea lautet nun folgenderweise:

> Solche Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Der Zwischensatz: „oder künftig errichtet werden" ist die Veränderung, welche die Kommission vorgenommen hat, um deutlich an den Tag zu legen, daß nicht nur die vorhandenen Vereinigungen nicht vom Gesetze berührt werden, sondern daß es auch den Gemeinden unbeschränkt bleibt, auch künftig dergleichen Vereinigungen einzugehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat bereits selbst den betreffenden Theil des Paragraphen verlesen, und ich frage:

Ob dagegen eine Bemerkung gemacht wird?

Dies ist nicht geschehen, und ich nehme an, daß die hohe Versammlung dem beigetreten ist.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Der §. 60 bleibt unverändert. In dem §. 70 ist auf den Wunsch der hohen Versammlung in der zweiten Zeile zwischen Klammern „(Bürgermeister, Oberschulze)" zugesetzt worden. Dies ist die einzige Veränderung, welche in dem §. 70 vorgenommen ist. Die §§. 71, 72, 73 und 74 sind ohne Veränderung, nur mache ich darauf aufmerksam, daß der letzte Satz des §. 74:

> Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten,

dem Beschlusse der Versammlung gemäß aus dem §. 76 herüber genommen worden ist.

§. 75 ist ohne Veränderung, jedoch bemerke ich, daß der letzte Satz:

> Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung gelten die Bestimmungen der §§. 59 und 60,

ein Zusatz ist, welcher dem Beschlusse der Versammlung gemäß aus §. 77 des Kommissions-Entwurfs entnommen und hier untergebracht worden ist.

Die §§. 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 und 92 sind ohne alle Veränderung angenommen; im Artikel 93 dagegen hat auf Grund des angenommenen Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten von Vincke ein Zusatz aufgenommen werden müssen, welcher so lautet: „es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu einer Gemeinde vereinigen wollen." Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung weicht in doppelter Beziehung von den Worten des Verbesserungs-Antrages ab; nämlich einmal hieß es darin: „sofort", die Kommission hat hier das Wort „sogleich" für besser gefunden, und endlich war hinter „Gemeinde" das Wort „freiwillig" eingerückt. Die Kommission hat geglaubt, daß in dem Zeitwort „wollen" die Freiwilligkeit vollständig ausgedrückt sei, und hat insofern sich erlaubt, das Wort „freiwillig" aus der Verbesserung wegzulassen, und es würde nun darauf ankommen, ob die hohe Versammlung mit diesen Veränderungen einverstanden ist.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 93 in seiner jetzigen Fassung zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 93.

> Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 88 neu gebildeter Gemeinde-Bezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt und sowohl der neue Gemeinderath als die Kreis-Versammlung mit ihren Gutachten vernommen worden ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeinde-Ordnung zu einer Gemeinde vereinigen wollen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen §. 93 annehmen wollen, sich zu erheben.

Er ist angenommen, und bitte ich nunmehr den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeord. **von Wittgenstein:** Ich habe noch eine andere Veränderung übersehen, welche hier mit anzuführen ist. Der Herr Antragsteller hatte gesagt, „daß zwei oder mehrere der bisherigen kleineren Gemeinden sich zu einer Gemeinde vereinigen können." Die Kommission hat nun einestheils geglaubt, daß das Beiwort „kleinere" keine scharfe und bestimmte Sonderung der Gemeinden angebe, anderentheils aber ist die Kommission der Ansicht, daß der Herr Antragsteller wohl daran gedacht habe, daß vorzugsweise die kleineren Gemeinden in dem Falle sein werden, eine solche Vereinigung einzugehen, daß er aber eben so wenig wie die hohe Kammer gewollt habe, daß, wenn auch größere Gemeinden sich vereinigen wollten, diese von diesem Rechte auszuschließen seien; insofern hat sich die Kommission erlaubt, das Wort „kleinere" zu streichen.

Präsident: Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob eine Bemerkung gegen diesen §. 93 zu machen ist?

Dies ist nicht geschehen, ich nehme daher an, daß die hohe Versammlung dem Antrage der Kommission beigetreten ist, und bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** In §§. 94, 95, 96, 97 und 98 sind keine Veränderungen; im §. 99 dagegen ist das vorletzte Alinea nach Maßgabe des Verbesserungs-Vorschlages, welcher dazu eingebracht worden ist, abgeändert worden. Es hieß:

> „Gemeinde-Beamten, deren Stellen eingehen, erhalten, so lange sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, die Hälfte ihres bisherigen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablauf der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche sie ernannt sind."

Statt dessen ist angenommen worden:

> „Gemeinde-Beamte, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde."

Da dies die wörtliche Fassung des angenommenen Verbesserungsvorschlages ist, so bedarf sie keiner besonderen Rechtfertigung; dagegen muß gerechtfertigt werden, daß die Kommission sich erlaubt hat, im letzten Alinea die Worte „und Wartegelder" zu streichen, sie hat es gethan, weil nach der Annahme des Amendements nicht mehr die Rede von Wartegeldern, sondern blos von Pensionen ist.

Der §. 100 ist ohne Aenderung geblieben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat die bereits vorgekommenen Veränderungen vorgelesen.

Ich frage:

Ob Jemand eine Bemerkung dazu zu machen hat?

Das ist nicht geschehen, den Fassungs-Vorschlägen der Kommission ist überall beigetreten, und ich erkläre die Verhandlung über die Fassung für geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Annahme des Gesetzes selbst. Eine Berathung findet vor der Abstimmung nicht statt. Es ist über diese Frage auf namentliche Abstimmung angetragen, ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

> Ueber schließliche Annahme der Gemeinde-Ordnung tragen auf namentliche Abstimmung an:
>
> von Hertefeld. Graf Limburg-Styrum. Kupfer. Koppe. von Münchhausen. von Ritz-Lichtenow. von Manteuffel.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage nun:

Ob die hohe Versammlung das Gesetz über die Gemeinde-Ordnung annehmen will?

und bitte diejenigen, welche das wollen, mit Ja, und diejenigen, welche das Gesetz verwerfen wollen, mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben B.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, damit zu beginnen.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer, Abgeordneten Wachler, bewirkt.)

Präsident: Ich erkläre die Abstimmung für geschlossen und ersuche die Herren Schriftführer, das Resultat zu ziehen.

(Dies geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf Alvensleben.	
von Ammon.	
Graf von Arnim.	
Freiherr von Arnim.	
von Auerswald.	
von Bassewitz.	von Bethmann-Hollweg.
Baumstark.	
W. Beer.	
von Below.	
Bennecke.	
Berger.	
Bergmann.	
von Bernuth.	
von Bianco.	
von Bockum-Dolffs.	
Böcking.	
Dr. Bornemann.	
von Borries.	
Graf von Brandenburg.	
von Brandt.	
Dr. Brüggemmann.	
von Brünneck.	
Burmeister.	
Carl.	von Canitz.
Colsmann.	
Dahlmann.	von Daniels.
Delius.	
Denzin.	
Dieterici.	
di Dio.	
Emundts.	
von Franzius.	Graf von Fürstenberg.
Frech.	
von Gaffron.	von Gerlach.
Gierke.	
Goltdammer.	
von Gordon.	
Grasso.	
Grein.	
von Groote.	
Grützmacher.	
von Gruner.	
von Gustedt.	
Dr. Heffter.	Hansemann.
Heine.	von Hertefeld.
Graf von Helldorf.	
Hermann.	
Graf von Hompesch.	
Hülsmann.	
Jacobs.	
von Jordan.	
Graf von Itzenplitz.	
von Kathen.	Koppe.
von Katte.	
Keferstein.	
von Keltsch.	
Ph. von Kempis.	
Kisker.	
Knoblauch.	
Kühne.	
Kupfer.	
von Kries.	
Lange.	Graf von Limburg-Styrum.
Lautz.	
Mätzke.	von Manteuffel.
Martins.	Möwes.
Matthie.	
Mentzel.	
Milde.	
von und zur Mühlen.	
von Münchhausen.	
Nitzsch.	
von Olfers.	
von Oppen.	
von Paleske.	
von Pilaski.	
Pinder.	
Graf Pückler.	
von Rabe.	
von Ritz-Lichtenow.	
von Rönne.	
Rösler.	
Scheller.	Sägert.
von Schleinitz.	von Schaper.
Schmückert.	Graf von Schlieffen.
Graf von der Schulenburg.	Freiherr von Seydlitz.
Schulz-Velmede.	
Sperling.	
Striethorst.	
Stünzner.	
Schultze.	
von Simpson.	
von Tepper.	
Thym.	
Triest.	
Freiherr von Vincke.	
von Voigt-Rheetz.	
Wachler.	von Witzleben.
von Waldow.	
Wallach.	
von Wittgenstein.	
Wodiczka.	
von Wulffen.	
Wulfsheim.	
Graf York.	
von Zander.	
Graf von Zedlitz-Trützschler.	

Gefehlt haben: von Bonin. Brauns. Graf von Bülow. Camphausen. Dr. Cottenet. Graf von Dönhof. Eichmann. Jungbluth. von Ladenberg. Meyer. von Potworowski. vom Rath. von Reibnitz. Graf von Rittberg. von Rother. Simons. Dr. Stahl. Graf von Strachwitz. von Strotha. Tamnau. von Usedom. Dr. Walter.

Krank sind: Dannenberger. Magnus. von Sanden-Toussainen. du Vignau (Thorn).

Beurlaubt sind: Braun. von Brodowski. Diergardt. Fischer. Graf von Hochberg. Mieling. Schneidewind. Schwarz. Graf von Schweinitz. du Vignau (Erfurt).

Der Abstimmung haben sich enthalten: Ritter.

Entschuldigt sind: Kuh.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Anwesend sind gewesen 124 der Herren Abgeordneten, davon hat sich Einer der Abstimmung enthalten; 107 haben mit Ja, 16 mit Nein geantwortet.

Der Entwurf des Gesetzes einer Gemeinde-Ordnung ist angenommen und wird nun zur weiteren Veranlassung an die zweite Kammer gehen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Triest, den Bericht der Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs wegen Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. Triest (liest):

Bericht
der
Kommission zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs wegen Ermäßigung der Briefporto-Taxe.

Die Herabsetzung der Briefporto-Taxe, welche den Hauptgegenstand des vorliegenden Gesetz-Entwurfs bildet, wird vor Allem dadurch gerechtfertigt, daß das preußische Briefporto unerachtet der Ermäßigung, welche es bereits erfahren hat, immer noch zu den höchsten in Deutschland, ja in Europa gehört. Es liegt auf der Hand, daß die Höhe des preußischen Porto nicht nur dem Verkehr im Innern des Landes lästig ist, sondern auch die preußischen Gewerbtreibenden gegen diejenigen des Auslandes, welche geringere Portokosten zu tragen haben, in ein ungünstiges Verhältniß setzt. Besonders aber ist die Gleichstellung der preußischen Portosätze mit den in den anderen deutschen Staaten sich findenden Durchschnittssätzen eben so im Interesse des Verkehrs, wie in dem der Einigung Deutschlands, unerläßlich, so daß selbst Opfer nicht gescheut werden dürfen, um diese Zwecke zu erreichen.

Die Rücksicht auf die gegenwärtig auf dem Staate ruhenden Verpflichtungen könnte es allerdings zweifelhaft machen, ob gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke zu einer Maßregel zu schreiten sei, welche einen, wenn auch wahrscheinlich nur vorübergehenden Ausfall in den Einnahmen zur Folge haben dürfte. Indeß sind die Gründe für diese Maßregel doch überwiegend, da das zu bringende Opfer nicht ein unfruchtbares ist, sondern der Förderung wichtiger Interessen der Landesbewohner gebracht wird und es dem preußischen Staate nicht ziemen würde, hinter anderen Staaten zurückzubleiben, wo es sich um solche Interessen handelt.

Die Fragen, welche sich bei Prüfung des Gesetz-Entwurfs zunächst darbieten, sind die:

1) welches wird der Ausfall sein, den die Staatskasse durch die beabsichtigte Ermäßigung erleiden würde, wenn der Briefverkehr sich nicht vermehrte;
2) in welchem Umfange ist eine Vermehrung des Briefverkehrs in Folge dieser Ermäßigung und dadurch eine Deckung des Ausfalls wahrscheinlich?

Zu 1. Dieser Ausfall ist nach den der Kommission der zweiten Kammer seitens der Regierung mitgetheilten Nachrichten auf jährlich 362,560 Rthlr. 6 Sgr. anzunehmen. Es ist dabei die Porto-Einnahme des Jahres 1848 zu Grunde gelegt, diese aber nach einer 14tägigen Ermittelung während des März 1848 berechnet, weil die Rechnungen das Briefporto bisher nicht abgesondert vom Geld- und Packetporto nachweisen. Obgleich ein Zeitraum von 14 Tagen für das Ergebniß des ganzen Jahres keinen ganz genügenden Anhalt gewährt, so läßt sich doch das dadurch ermittelte Ergebniß als ein der Wahrheit nahe kommendes betrachten.

Zu 2. Wenn angenommen wird, daß der Briefwechsel in Folge der Porto-Ermäßigung in demselben Maße steige, wie die Ermäßigung stattfindet, so würden in Folge derselben 4,438,888 Briefe mehr zur Post gelangen und dafür nach den neuen Portosätzen 254,315 Rthlr. 26 Sgr. mehr an Porto aufkommen. Es bliebe unter dieser Voraussetzung immer noch ein Ausfall von

= 108,244 Rthlr. 10 Sgr.

Freilich ist nach den bisherigen Erfahrungen die Porto-Einnahme um jährlich etwa 200,000 Rthlr. gestiegen, und mit Rücksicht auf diese Steigerung würde unter obiger Voraussetzung nicht nur kein Defizit bei den Einnahmen der Postverwaltung entstehen, sondern noch ein Ueberschuß von 91,755 Rthlr. 20 Sgr. zu erwarten sein. Jene Mehr-Einnahme von 200,000 Rthlr. würde indeß unabhängig von der Porto-Ermäßigung muthmaßlich eintreten, und es bliebe in Folge der letzteren immer noch der Ausfall von 108,244 Rthlr. 10 Sgr. stehen.

Andererseits ist aber nicht außer Betracht zu lassen, daß die Post-Verwaltung zunächst nicht die Aufgabe hat, einen übermäßig hohen Beitrag zu den Staats-Einnahmen zu liefern, sondern die Aufgabe, durch Verbesserung ihrer Einrichtungen der höheren Bestimmung nachzukommen, für die möglichst leichte und sichere Vermittelung des Verkehrs zu sorgen. Es dürfte sich daher wohl rechtfertigen, wenn die regelmäßigen Mehreinnahmen der Post nicht dazu benutzt werden, die Postüberschüsse fortdauernd zu steigern, sondern vielmehr dazu, die Post-Einrichtungen zu verbessern und deren Benutzung zu erleichtern. Ueberdies ist es wahrscheinlich, daß der Ausfall sehr bald gedeckt werden und sich in einen Ueberschuß verwandeln wird. Es läßt sich dies nicht allein nach dem Vorgange Englands annehmen, in welchem sich die Zahl der Briefe in 10 Jahren nach der Herabsetzung des Porto von 60,000,000 auf 329,500,000 vermehrt hat, sondern auch nach den in Preußen bereits gemachten Erfahrungen. Nach amtlichen Mittheilungen betrug die Zahl der mit den preußischen Posten beförderten Briefe

vor der Ermäßigung des Briefporto

1842	22,591,843
1843	23,880,449
1844	25,146,237

Die Ermäßigung des Briefporto trat mit dem 1. Oktober 1844 ein.

1845	28,628,129
1846	32,549,109
1847	33,155,928
1848	34,930,670

Vor der Ermäßigung war die Steigerung in zwei Jahren (von 1842 bis 1844)

2,554,394.

Wenn sie in demselben Verhältnisse fortgeschritten wäre, so würde sie von 1844 bis 1848

5,108,788

betragen haben. Sie hat indeß betragen

9,784,433,

mithin mehr 4,675,645, und dies Mehr kann man der Herabsetzung des Porto zuschreiben, während der übrige Theil der Vermehrung der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs beizumessen ist.

Nach Obigem ist angenommen, daß in Folge der gegenwärtig beabsichtigten Porto-Ermäßigung 4,438,888 Briefe mehr zur Post gelangen würden. Wenn man die angegebenen Erfahrungen berücksichtigt, nach welchen die Porto-Ermäßigung von 1844 schon im ersten Jahre, abgesehen von der gewöhnlichen Steigerung von 1,277,197, jährlich den Briefverkehr um 2,274,695 vermehrte, so kann man sich der gegründeten Hoffnung hingeben, daß der in Folge der Porto-Ermäßigung zu erwartende Ausfall schon am Schlusse des ersten Jahres zur Hälfte, nach wenigen Jahren gänzlich geschwunden sein und später sich in einen Ueberschuß verwandeln wird. Stellt man außerdem die auch ohne die Porto-Ermäßigung zu erwartende Steigerung der Einnahme von 200,000 Thalern in Rechnung, so ergiebt sich, daß ein Defizit an den Post-Einkünften sehr bald gedeckt sein wird.

Die Kommission hat sich nach diesen Erwägungen im Allgemeinen mit dem Gesetz-Entwurfe einstimmig einverstanden erklärt.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, einen Augenblick einzuhalten.

Ich frage:

Ob sich Jemand über den allgemeinen Grundsatz des Gesetzes zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Triest (liest):

§. 1 lautet:

„Das Briefporto für die innerhalb des preußischen Postgebiets gewechselte Korrespondenz soll betragen:

a) nach Maßgabe der Entfernung:

unter und bis 10 Meilen	1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	2 „
und auf alle weiteren Entfernungen	3 „

für den einfachen Brief;

b) nach Maßgabe des Gewichts:

unter 1 Loth Zollgewicht	das einfache,
von 1 bis exkl. 2 Loth Zollgewicht	„ zweifache,
„ 2 „ „ 3 „ „	„ dreifache,
„ 3 „ „ 4 „ „	„ vierfache,
„ 4 „ „ 5 „ „	„ fünffache,
„ 8 „ „ 16 „ „	„ sechsfache

Porto, so lange bis das Porto nach der Packettaxe mehr beträgt."

In Vergleich mit der jetzigen Taxe wird hiernach die Porto-Ermäßigung für den einfachen Brief betragen:

bis zur Entfernung von	5 Meilen	nichts,
„ „ „ „	5—10 „	½ Sgr.,
„ „ „ „	10—15 „	nichts,
„ „ „ „	15—20 „	½ Sgr.,
„ „ „ „	20—30 „	nichts,
„ „ „ „	30—50 „	1 Sgr.,
„ „ „ „	50—100 „	2 „
über hundert Meilen		3 „

für einen einfachen Brief.

In Oesterreich wurden bisher entrichtet:
bis 10 Meilen 3 Kr. (1 Sgr.),
von 10—20 Meilen 6 Kr. (2 Sgr.),
über 20 Meilen 12 Kr. (4 Sgr.),
½ Loth einfach, ¾ Loth 1½fach.

Künftig sind dort zu entrichten:
bis 10 Meilen 3 Kr. (1 Sgr.),
über 10 Meilen 6 Kr. (2 Sgr.),
bis zum Gewichte von 1 Loth.

In Bayern ist das Porto für den einfachen Brief von 1 Loth Zollgewicht
bis 12 Meilen 3 Kr. rh. (1 Sgr.),
über 12 Meilen 6 Kr. rh. (2 Sgr.).

In Sachsen für den einfachen Brief von ½ Loth für die erste Meile gleich 4 Npf. (5 Pf. preuß.)
für jede folgende 1 Npf. mehr.

In der dresdner Post-Konferenz ward angenommen, daß durch ganz Deutschland für einen einfachen Brief zu entrichten seien:
bis 6 Meilen 2 Kr. (⅔ Sgr.),
bis 20 Meilen 5 Kr. (1⅔ Sgr.),
über 20 Meilen 10 Kr. (3⅓ Sgr.)

Diesen Sätzen kommt der in dem §. 1 enthaltene Tarif sehr nahe. Das in Oesterreich künftig geltende Porto, wie das bayerische, sind noch etwas niedriger, und auch hiernach empfiehlt sich die Annahme dieser Sätze.

Es kam in der Kommission zur Frage, ob es nicht wünschenswerth sei, mit Beseitigung des Satzes von 3 Sgr. lediglich die von 1 Sgr. bis 10 Meilen und 2 Sgr. über 10 Meilen festzuhalten; indeß erschien es angemessen, eine solche weitere Ermäßigung dem Zeitpunkte vorzubehalten, mit welchem der durch die jetzt vorgeschlagene Porto-Reduction zu erwartende Ausfall gedeckt sein wird.

Die Beseitigung des Satzes von 3 Sgr. würde den Ausfall um 170,482 Rthlr. 22 Sgr. vermehren, und es fehlt an Anhalt zu einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung, inwieweit dieser Ausfall durch die auch dadurch zu erwartende Vermehrung des Briefverkehrs jetzt gedeckt werden möchte, da die Annahme, daß die Vermehrung der Briefzahl in demselben Verhältnisse eintrete, wie die Porto-Ermäßigung, jedenfalls nur innerhalb gewisser Gränzen als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Ein Gleiches gilt von einem Vorschlage, die stufenweise Erhöhung nicht bei 10 und 20, sondern bei 15 und 30 Meilen eintreten zu lassen. Der dadurch entstehende Ausfall würde zunächst 221,674 Rthlr. 8 Sgr. betragen.

Gegen die Gewichts-Progression, welche nach §. 1 in Zukunft stattfinden soll, hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden.

Es soll nach derselben das Gewicht eines einfachen Briefes von ½ auf 1 Loth erhöht werden und bis zu 4 Loth eine Steigerung nur von Loth zu Loth stattfinden, während sie bisher bis 2 Loth von ½ zu ½ Loth mit dem halben Portosatze eintrat. Für die ärmere Klasse, so wie für den gewöhnlichen Geschäfts-Verkehr, ist die beabsichtigte Progression bei weitem günstiger, als die bisherige, und es läßt sich annehmen, daß ein erheblicher Ausfall an Porto durch dieselbe nicht entstehen wird.

Für die weitere Steigerung sind die neuen Sätze für das Publikum ungünstiger als die bisherigen, indeß ist dieselbe dadurch gerechtfertigt, daß die letzteren ursprünglich nur für die mit der Fahrpost zu versendenden Schriften galt, ihre fernere Ausdehnung auf alle Briefpost-Sendungen aber ein für das Post-Interesse sehr bedenkliches Resultat herbeiführen würde, indem das billige Porto für schwere Schrift-Pakete leicht in großem Umfange zum Zusammenpacken einzelner Briefe verleiten könnte.

Das statt des preußischen Gewichts in Zukunft das Zollgewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll, ist der Herbeiführung gleicher Gewichts-Normen für ganz Deutschland förderlich und mithin zweckmäßig.

Die zweite Kammer hat beschlossen, hinter: „1 Loth Zollgewicht" einzuschalten: „1,14 Loth preuß. (Verordnung vom 31. Oktober 1839. Gesetz-Sammlung S. 325).

Dieser Zusatz erscheint zweckmäßig. Im Uebrigen hat die zweite Kammer den §. 1 unverändert gelassen, und trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle §. 1 mit dem so eben erwähnten von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatze annehmen."

Präsident: Die Kommission hat vorgeschlagen, den §. 1 des Gesetzes, so wie die Eingangsformel desselben, übereinstimmend mit dem Beschlusse der zweiten Kammer anzunehmen.

Ich frage:

Ob Jemand über §. 1 sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er Bemerkungen zu machen habe.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest:** Ich habe keine zu machen.

Präsident: Dann bitte ich den Herrn Schriftführer, den Eingang des Gesetzes nebst dem §. 1 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung beider Kammern in Betreff der Ermäßigung der Briefporto-Taxe, was folgt:

§. 1.

Das Briefporto für die innerhalb des preußischen Postgebietes gewechselte Korrespondenz soll betragen:

a) nach Maßgabe der Entfernung unter
und bis 10 Meilen.................... 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen................ 2 Sgr.
und auf alle weitere Entfernungen..... 3 Sgr.
für den einfachen Brief.

b) nach Maßgabe des Gewichts,
unter 1 Loth Zollgewicht (1,14 Loth preuß. Verordnung vom 31. Oktober 1839. Gesetz-Sammlung S. 325).
das einfache,
von 1 Loth bis excl. 2 Loth das zweifache,
» 2 » » » 3 » das dreifache,
» 3 » » » 4 » das vierfache,
» 4 » » » 8 » das fünffache,
» 8 » » » 16 » das sechsfache
Porto, so lange, bis das Porto nach der Paket-Taxe mehr beträgt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Paragraphen, so wie die Eingangs-Worte des Gesetzes, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

§. 2.

lautet:

„Die Post-Verwaltung wird ermächtigt, in den mit fremden Postbehörden zu treffenden Vereinbarungen das preußische Porto nach dem Verhältnisse des im §. 1 verordneten Porto-Tarifs festzusetzen, insoweit das bei der betreffenden Korrespondenz in Anwendung kommende fremde Porto nach annähernd gleichen Sätzen normirt wird."

Dieser Satz ist die einfache Folge der §. 1 enthaltenen Porto-Ermäßigung. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die preußischen Korrespondenten für ihren Briefwechsel mit dem Auslande an den Vortheilen der Porto-Ermäßigung nicht theilnehmen sollten, während die Theilnahme an ähnlichen Vortheilen in Preußen den fremden Korrespondenten zugestanden würde.

Von der zweiten Kammer ist keine Aenderung dieses Paragraphen beschlossen.

Die Kommission beantragt:
denselben anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über §. 2 sich zu äußern gedenkt?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 2 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 2 lautet:

„Die Post-Verwaltung wird ermächtigt, in den mit fremden Post-Behörden zu treffenden Vereinbarungen das preußische Porto nach dem Verhältnisse des im §. 1 verordneten Porto-Tarifs festzusetzen, insoweit das bei der betreffenden Korrespondenz in Anwendung kommende fremde Porto nach annähernd gleichen Sätzen normirt wird."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

§. 3.

„Die Post-Verwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Befestigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, so wie wegen des bei ihrem Vertriebe zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen."

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand über §. 3 sich zu äußern gedenkt?

Das ist nicht geschehen, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wachler** (liest):

§. 3.

Die Post-Verwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Befestigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, so wie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den eben verlesenen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

§. 4.

„Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefportotaxe der Erhebung des Porto zu Grunde liegt, tritt die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Taxe an die Stelle der bisherigen Briefportotaxe."

Diese Bestimmung ist die unabweisliche Folge der Porto-Ermäßigung, und empfiehlt die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer: deren Annahme.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

§. 4.

„Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefportotaxe der Erhebung des Porto zu Grunde liegt, tritt die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Taxe an die Stelle der bisherigen Briefportotaxe."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche auch diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

§. 5.

„An Bestellgeld für die Paket- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, ebenso wie für die Bestellung eines jeden Briefes, ½ Sgr. zu erheben."

Diese Herabsetzung des Bestellgeldes ist dadurch gerechtfertigt, daß jene Leistungen, für welche bis dahin die höheren Sätze gefordert sind, dem Werthe nach nur wenig sich von denen unterscheiden, für welche die geringere Vergütigung gewährt wurde. Es würde zwar durch diese Ermäßigung ein Ausfall von

53,250 Rthlr.

eintreten, wenn die Zahl der Postsendungen sich nicht vermehrte; indeß läßt sich annehmen, daß auch dieser Ausfall bald gedeckt werden wird. Eine Vermehrung des Briefverkehrs um 3 Millionen würde die Deckung herbeiführen.

In der Kommission kam auch die Frage zur Erörterung, ob es nicht rathsam sei, das Bestellgeld gänzlich abzuschaffen, indeß überzeugte man sich, daß dies aus finanziellen Gründen für jetzt unthunlich sei, da der dadurch zu erwartende, auf circa 400,000 Rthlr. zu veranschlagende Ausfall nur geringen Ersatz in dadurch vermehrter Korrespondenz finden würde.

Die zweite Kammer hat gegen §. 5 nichts erinnert. Die Kommission beantragt, denselben anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den §. 5 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

§. 5.

„An Bestellgeld für die Paket- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, eben so wie für die Bestellung eines jeden Briefes, ½ Sgr. zu erheben."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

§. 6.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft."

Die zweite Kammer ist mit diesem Paragraph einverstanden.

Die Kommission tritt dem bei und beantragt einstimmig:

die Kammer wolle beschließen,

den Gesetz-Entwurf in der von der zweiten Kammer (Nr. 431 der Druckschriften) vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Das ist nicht geschehen.

Ich bitte, den §. 6 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Wodiczka** (liest):

§. 6.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben u. s. w.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den §. 6 und die Schlußworte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist bejaht.

Die hohe Versammlung wird wohl damit einverstanden sein, daß dieser Gesetz-Entwurf, der nach seinem ganzen Inhalte und in jedem Worte gleichlautend mit dem anderen Hause angenommen worden ist, nicht noch einmal Gelegenheit zu Fassungs-Veränderungen geben kann. Wenn dies unbezweifelt der Fall ist und ich hierdurch in den Stand gesetzt werde, die Fassungs-Verhandlung zu schließen, so will ich mir die Frage erlauben:

Ob die hohe Versammlung einen Anstand findet, sogleich über die Annahme zu entscheiden?

Wenn irgend ein Anstand gefunden wird, so kann die Frage auch morgen gestellt werden.

In der Geschäfts-Ordnung liegt kein Hinderniß, da die Fassungs-Verhandlung heute geschlossen werden konnte, nachdem die hohe Versammlung ihre Beistimmung erklärt hat, daß die vorgeschriebenen Zeitfristen diesesmal nicht zu beobachten seien.

Der zur Geschäfts-Ordnung gefaßte Beschluß will, daß nach geschlossener Verhandlung über die Fassung sogleich über die Annahme eines Gesetz-Entwurfs abgestimmt werde.

Ich frage:

Ob eine Einwendung dagegen gemacht wird, sogleich über die Annahme des in seiner Fassung genehmigten Entwurfs abzustimmen.

Es hat Niemand eine Einwendung gemacht.

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung dieses Gesetz, wie es in seiner Fassung eben genehmigt worden, annehmen wolle?

Und bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die große Mehrheit.)

Das Gesetz ist angenommen und wird unter diesen Umständen noch heute an die Regierung gelangen können.

Ich habe für die morgende Sitzung Folgendes zu bemerken:

Die Kommission für die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-

Ordnung ist bereits zusammengetreten, die in Folge der Berathung bis gestern nöthig gewordenen Fassungs-Veränderungen sind bereits gedruckt, und die Vollendung des Drucks wird, da voraussichtlich die Berathungen der Kommission nicht zeitraubend sein werden, wahrscheinlich noch im Laufe des Tages beendigt werden; jedenfalls wird die neue Zusammenstellung den Herren Abgeordneten morgen früh zugehen. Nach dem bereits genehmigten Beschlusse wird morgen darüber noch abzustimmen sein. Die Abstimmung kann, selbst wenn eine namentliche Abstimmung gefordert werden sollte, höchstens eine halbe Stunde dauern. Außer diesem Gegenstande wird von der Kammer entgegenzunehmen sein der Bericht des Gesammt-Vorstandes über die Lage der Angelegenheit des Abgeordn. Temme. Diese Angelegenheit kann natürlich aus nahe liegenden Gründen nicht aufgeschoben werden, da eine Zurückhaltung der Untersuchungs-Akten auf keine Weise gerechtfertigt ist.

Eine dritte Angelegenheit für morgen ist die Verlesung der Fassung der neulich in Bezug auf die Geschäftsordnung gefaßten Beschlüsse. Der Fassungs-Bericht enthält nur wenige Zeilen, und ich vermuthe auch nicht, daß über die Fassung eine zeitraubende Erörterung stattfinden wird. Es wird also mit der Erledigung dieser Gegenstände die hohe Versammlung nicht lange sich aufhalten können. Unter solchen Umständen will ich die Sitzung für morgen um 11 Uhr ansetzen, damit die Fassung der Kreisordnung noch sorgfältig durchgelesen werden kann. Nach Beendigung derselben werde ich wegen der nächsten Sitzung nach dem Feste das Nöthige mittheilen. Von dem Vorsitzenden der Petitions-Kommission ist in Antrag gebracht, ob die Versammlung sich geneigt finden möchte, die bereits auf der Tagesordnung gestandenen Petitions-Berichte zu erledigen.

Abgeordn. **von Wittgenstein**: Ich bitte die Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, sich nach dem Schluß der Sitzung in dem Lokal der ersten Abtheilung zu versammeln, um über die Fassung der Kreis- und Bezirks-Ordnung sofort zu einer Einigung zu gelangen.

Präsident: Es würde vielleicht angemessen sein, wenn wir morgen, wo die Sitzung voraussichtlich sehr kurz sein wird, die sämmtlichen rückständigen Petitionsberichte, welche auch wenig Zeit wegnehmen werden, vollständig erledigen. Ich werde sie daher nach den für die morgende Sitzung schon bestimmten Gegenständen auf die Tagesordnung bringen.

(Der Abgeordn. Kuh bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Der Abgeordn. Kuh hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich bin vorhin verhindert worden, an der namentlichen Abstimmung über die Gemeindeordnung theilzunehmen. Ich weiß nicht, ob es mir nach der Geschäftsordnung gestattet sein wird, eine motivirte Erklärung noch in dem stenographischen Berichte zu geben, daß ich, obwohl mit den vielen, die freie Wahl und die Selbstständigkeit der Gemeinden beschränkenden Bestimmungen, gleich meinen politischen Freunden, nicht einverstanden, in Erwägung der vielfachen Vortheile einheitlicher Gemeindeordnung für den ganzen Staat und Stadt und Land und in der Hoffnung auf ihre künftige freiere Ausbildung für dieselbe gestimmt haben würde, und ich will mich daher nur vor der Mißdeutung verwahren, als wenn ich mit einer anderen Partei, als mit der großen Majorität, die bejahend gestimmt hat, in diesem Falle übereinstimme.

Präsident: Es ist allerdings keine Bemerkung zur Geschäftsordnung, wenn nicht von dem Herrn Abgeordneten seine augenblickliche Abwesenheit bei der namentlichen Abstimmung dadurch hat entschuldigt sein wollen.

Abgeordn. **Kuh** (vom Platz): Ich acceptire das.

Präsident: Die morgende Sitzung wird um 11 Uhr beginnen. Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr.

Ich habe gegen das Gemeinde-Gesetz gestimmt, weil

1) 46½ pCt. der Bevölkerung des Staats bereits zu Recht bestehende kodifizirte Gemeinde-Ordnungen besitzt, deren Zerstörung mir weder nothwendig, noch im Einklang mit den Wünschen des dadurch betroffenen Theils der Nation erscheint;
2) die Trennung des in der Natur der Dinge vorhandenen Unterschiedes zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht prinzipiell im Gesetze berücksichtigt ist;
3) durch dasselbe an mehr als 500,000 Grundbesitzern in den östlichen Provinzen das Recht der Selbstvertretung in der Gemeinde genommen wird.

Die Nothwendigkeit einer kodifizirten Gemeinde-Ordnung für diejenigen Gemeinden des Staats, welche selbige noch nicht besitzen, erkenne ich an. Nicht gegen eine Gemeinde-Ordnung überhaupt, sondern gegen die Prinzipe der vorliegenden Gemeinde-Ordnung ist mein Votum gerichtet.

Berlin, den 19. Dezember 1849.

von Hertefeld.

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte über die 90ste Sitzung vom 14. Dezember 1849 muß es Seite 2020 in den Zeilen 44 und 45 heißen:

statt „diese" — „die Petitions-Kommission", und statt „sei" — „sein".

Sechsundneunzigste Sitzung

am Donnerstag den 20. Dezember 1849.

Annahme des Protokolls. — Bericht des Gesammtvorstandes über die Angelegenheit eines neuerlich erwählten Abgeordneten, welcher sich in Untersuchungshaft befindet; — diesem Bericht zufolge erklärt sich die Kammer dahin, daß überwiegende Gründe zur Niederschlagung der Untersuchung **nicht** vorhanden seien. — Der Minister der geistlichen Angelegenheiten nimmt von dem von den sieben katholischen Bischöfen eingesandten Schreiben Veranlassung, einen bereits am 15. Dezember an dieselben gerichteten Erlaß auf dem Büreau niederzulegen. — Die **Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung** wird in ihrer definitiven Fassung angenommen. — Desgleichen ein Zusatz zur Geschäftsordnung. — Berichte der Petitions-Kommission; eine Anzahl Petitionen werden theils durch Uebergang zur Tagesordnung, theils durch Verweisung an die betreffenden Ministerien oder Kommissionen der Kammer erledigt. — Urlaubsbewilligungen. — Vertagung der Sitzungen bis zum 4. Januar 1850.

Die Sitzung wird um 11¼ Uhr durch den Präsidenten von Auerswald eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich der Minister-Präsident, der Kriegs-Minister, der Finanz-Minister, der Justiz-Minister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten di Dio bewirkt.)

Ich frage:
Ob sich gegen Inhalt oder Fassung des Protokolls etwas zu erinnern findet?

Es hat Niemand das Wort verlangt; ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

(Der Abgeordnete Brüggemann bittet ums Wort zu einer Berichtigung des stenographischen Berichts.)

Der Abgeordnete Brüggemann hat das Wort.

Abgeordn. **Brüggemann** (vom Platz): In dem stenographischen Berichte über die Abendsitzung am 12ten d. M. Seite 1961, Spalte 2, Zeile 24, ist
„als“
statt des Wortes
„während“
zu lesen.

Präsident: Durch Aufnahme in den heutigen stenographischen Bericht wird die Berichtigung erfolgen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Schriftführer Abgeordneter von Bernuth und die Rednerliste zu meiner Linken der Schriftführer Abgeordneter von Bockum-Dolffs führen.

Ich will mir jetzt erlauben, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß ich den Druck der Verfassungs-Urkunde, wie sie aus den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern hervorgegangen, veranlaßt habe. Der Druck ist so weit gediehen, daß in den nächsten Tagen die Exemplare an die Herren Abgeordneten vertheilt werden können. Ich bitte daher, in dem Büreau Mittheilungen zu machen, wohin sie etwa zu richten sein möchten. Bei dieser Gelegenheit ersuche ich diejenigen Herren Abgeordneten, welche vielleicht noch einzelne Akten der Registratur oder Gegenstände der Bibliothek hinter sich haben, sie während der Feiertage zurückzuliefern.

Es hat endlich gestern die Konstituirung der Kommission für die Prüfung des Staatshaushaltes stattgefunden, und es sind von der großen Mehrzahl der einzelnen Kommissionen die erfolgten Wahlen mitgetheilt worden. Es fehlen indeß noch von dreien die desfallsigen Anzeigen. Da ich vermuthe, daß die Konstituirung derselben gestern auch erfolgt sein wird, so bitte ich, diese Mittheilung jedenfalls noch heute im Laufe des Tages an das Büreau gelangen zu lassen, damit der Druck erfolgen könne. Ich habe dabei der hohen Versammlung noch mitzutheilen, daß die Materialien aus der zweiten Kammer für die Arbeiten dieser Kommission den Mitgliedern zugehen werden, die dann, so weit sie in der Zeit der Aussetzung der Sitzungen zusammentreten können, Gelegenheit haben werden, davon Gebrauch zu machen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Tepper, über den auf derselben zuerst verzeichneten Gegenstand, den über die Angelegenheit des Abgeordneten Temme, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Tepper** (liest):

Bericht
des
Gesammt-Vorstandes der ersten Kammer.

Der Appellationsgerichts-Direktor Temme zu Münster wurde für den zweiten münsterschen Wahlbezirk am 18. September d. J. zum Abgeordneten der ersten Kammer gewählt, und es ist diese Wahl nach erfolgter Prüfung von der Kammer in der Sitzung vom 27. Oktober d. J. für gültig angenommen worden. In Folge Aufforderung des Kammer-Präsidiums vom 1. November c., wegen Anzeige der etwaigen Anstände seines bisherigen Nichteintritts in die Kammer, zeigte Direktor Temme unterm 6/9. November d. J. an, daß in Folge der Theilnahme an den Beschlüssen der deutschen Reichs-Versammlung zu Stuttgart gegen ihn die Voruntersuchung wegen Hochverraths eröffnet und er seit dem 4. Juli d. J. verhaftet sei, was ihm den Eintritt in die Kammer unmöglich gemacht habe. Das Kammer-Präsidium ersuchte sogleich den Justiz-Minister, die Mittheilung der in dieser Angelegenheit verhandelten Untersuchungs-Akten, mit Bezug auf Art. 83 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, zu bewirken. Der Justiz-Minister erließ auch die deshalb erforderliche Verfügung, benachrichtigte das Kammer-Präsidium bereits unterm 14. November d. J. davon, und es ist nur wegen Versendung der Akten durch das Kreisgericht Münster zum Zweck der Beweisaufnahme an andere Kreisgerichte, an welche erst Subrequisitionen erlassen werden mußten, die Einsendung der Akten bisher aufgehalten worden, welche am 17/18. d. M. bei dem Kammer-Präsidium eingegangen sind.

Auf sofortige Anzeige des Letzteren in der Sitzung vom 18ten d. M. hat die Kammer beschlossen, dem Gesammtvorstande die Prüfung und Berichterstattung zu dem Zweck zu übertragen, ob genügende Veranlassung vorhanden sei, von der Befugniß, welche Art. 83 der Kammer ertheilt, im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen. Da sich die Untersuchung gegen den Direktor Temme noch im Stadium der Voruntersuchung befindet, hat eine Offenlegung der Akten im Büreau der Kammer zur allgemeinen Einsicht zwar nicht erfolgen können, dagegen ist eine aus jenen Akten von dem Ober-Staatsanwalt gefertigte species facti zur Einsicht der Kammer-Mitglieder offengelegt, auch einem Mitgliede des Gesammtvorstandes die spezielle Durchsicht dieser Akten und die Berichterstattung übertragen worden. Die dem Gesammtvorstande resp. dessen Berichterstatter geschehenen Vorlagen haben Folgendes ergeben:

Der Direktor Temme war Mitglied der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt. Ein in Uebereinstimmung mit einer Königlichen Verordnung an alle preußische Abgeordneten ergangenes spezielles Zurückberufungs-Reskript des Justiz-Ministers vom 21. Mai bestimmte den Direktor Temme nicht, zurückzukehren; er folgte vielmehr einem Theile der frankfurter National-Versammlung nach Stuttgart, als die Uebersiedelung dorthin beschlossen worden war. Er setzte auch in einem Schreiben, d. d. Kannstadt bei Stuttgart vom 4. Juni d. J., den Justiz-Minister davon in Kenntniß, indem er zugleich auszuführen suchte, daß die Abberufungs-Ordre vom 17. Mai nicht rechtsgültig sei, und erklärte, es für seine Pflicht gehalten zu haben, der Reichs-Versammlung nach Stuttgart zu folgen.

Welche Beschlüsse der in Stuttgart versammelte Theil der früheren deutschen National-Versammlung in Beziehung auf Einsetzung einer Regentschaft von 5 Personen, Aufhebung der Wirksamkeit der provisorischen Central-Gewalt und die nächsten Zielpunkte der Wirksamkeit für diese Regentschaft — gefaßt hat, kann als bekannt angenommen werden und ist in den offengelegten species facti zusammengestellt. Dasselbe gilt von den Maßregeln der auf Grund jener Beschlüsse eingesetzten Regentschaft.

Die Staats-Anwaltschaft zu Münster, von der Ansicht ausgehend, daß die stuttgarter Versammlung keinesweges die deutsche National-Versammlung repräsentirt habe, daß daher die Mitglieder derselben nur als Privatpersonen angesehen werden könnten, fand in den vorstehend erwähnten Handlungen und Beschlüssen der Mitglieder jener Versammlung ein auf die **Umwälzung der bestehenden Verfassung Deutschlands, der deutschen Ein-**

zelstaaten und namentlich des preußischen Staats gerichtetes **Unternehmen** und beantragte deshalb unterm 29. Juni d. J. bei dem Kreisgericht zu Münster die Einleitung der Voruntersuchung wegen Hochverraths gegen den Direktor Temme und zugleich dessen Verhaftung.

Diesem Antrage ist durch Beschluß jenes Gerichtshofes vom 3. Juni d. J. stattgegeben worden. Der Angeschuldigte berief sich bei seiner Vernehmung auf seine Unverletzlichkeit als Abgeordneter der deutschen National-Versammlung, suchte auszuführen, daß Theilnahme an der Versammlung zu Stuttgart keinem Strafgesetz unterliege, und **verweigerte** fortgesetzt jede Erklärung über seine Betheiligung an den Beschlüssen und Abstimmungen der stuttgarter Versammlung — auch noch nachdem ihm die stenographischen Berichte vorgelegt waren, — so daß eine zeitraubende Beweis-Aufnahme, namentlich durch Vernehmung zerstreut wohnender Zeugen — nöthig wurde. Nach Art. 83 der Verfassungs-Urkunde wird

> jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und jede Untersuchungs- oder Civil-Haft für die Dauer der Sitzung aufgehoben, **wenn die betreffende Kammer es verlangt.**

Von der in diesem Artikel der Kammer gegebenen **Befugniß** darf nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden, weil dadurch das gerichtliche Verfahren in seinem Gange gehemmt wird, und es müssen **Gründe der überwiegendsten Erheblichkeit** vorliegen, um die Kammer zu einem Antrage bestimmen zu können, welcher auf den Gang der Untersuchung einwirkt.

Solche Gründe hat nach der vorangestellten Sachlage der Gesammtvorstand der Kammer in dem vorliegenden Falle nicht aufzufinden vermocht. Der Beschluß auf Einleitung der Voruntersuchung ist auf den Antrag des Staatsanwalts durch das **zuständige Gericht** erfolgt, der Haftbefehl ist durch Beschluß desselben **Gerichts** in gesetzlicher Form erlassen; die vorgesetzte Instanz hat in einem motivirten Bescheide eine Beschwerde des Angeschuldigten gegen die Fortdauer der Haft für unbegründet erachtet, und die Verlängerung der letzteren ist durch die fortgesetzte Verweigerung einer Erklärung des Angeschuldigten über seine Betheiligung bei den stuttgarter Beschlüssen — mithin seine Schuld — veranlaßt.

Hiernach beantragt der Gesammtvorstand:

Die Kammer wolle beschließen:

> Von der im Art. 83 der Verfassungs-Urkunde gegebenen **Befugniß** in dem gegen den Abgeordneten Temme schwebenden Strafverfahren **keinen** Gebrauch zu machen.

Berlin, den 19. Dezember 1849.

Der Gesammtvorstand.

Präsident: Ich frage:
Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Striethorst:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Striethorst hat das Wort.

Abgeordn. **Striethorst:** Meine Herren! Ich kann mich dem Antrage des Gesammt-Vorstandes nicht anschließen. Wir haben gehört, der Abgeordnete Temme hat in der gegen ihn eingeleiteten Voruntersuchung jede Auslassung verweigert, weil seine Wirksamkeit als Abgeordneter zur deutschen National-Versammlung dem Gesetze unterworfen werden soll und er hierfür, außer Gott und seinem Gewissen, Niemanden verantwortlich sei. Der Untersuchungs-Richter und der Staatsanwalt zu Münster sind deshalb seit vielen Monaten bemüht, thatsächliche Beweise gegen ihn aufzufinden. Ich bin damit einverstanden, daß es sich heute in diesem Hause nicht darum handelt, ob Temme die ihm zur Last gelegten Handlungen wirklich begangen hat. Er selbst wird sich hierüber, wenn er in Anklagestand versetzt werden möchte, dessen bin ich gewiß, öffentlich vor den Geschworenen offen und unumwunden erklären. Hier kommt es nur darauf an, den Charakter der ihm als Verbrechen zur Last gelegten Handlungen näher ins Auge zu fassen, um beurtheilen zu können, ob Grund vorhanden sei, ihn zu unseren Versammlungen nicht einzuberufen. Und diese Frage ist meines Erachtens mit **Nein** zu beantworten. Ich enthalte mich jeder juristischen Auslegung. Sie wissen, meine Herren, wie der Appellhof zu Köln, das Geschworenen-Gericht zu Königsberg und viele angesehene Juristen im In- und Auslande über ähnliche Fälle sich ausgesprochen haben. Wir müssen daher zunächst annehmen, daß Temme, wenn er sich an den stuttgarter Beschlüssen betheiligt hat, bona fide in der Ueberzeugung, seiner Pflicht als Abgeordneter zu genügen, und nicht in dem Bewußtsein einer verbrecherischen That gehandelt habe. Ich erinnere Sie daran, daß derselbe Temme schon im vorigen Jahre wegen Theilnahme an dem sogenannten Steuerverweigerungs-Beschlusse der preußischen National-Versammlung zur Untersuchung gezogen und eingekerkert, wegen der beklagenswerthesten Verzögerung des Prozesses erst nach mehreren Monaten auf Befehl des damaligen Justiz-Ministers in Freiheit und hiernächst durch Beschluß des hiesigen Kriminalgerichts außer Anklage gesetzt worden ist. Er war also damals seiner parlamentarischen Thätigkeit wegen grundlos verfolgt und auf schmähliche Art im Zuchthause zu Münster seiner Freiheit beraubt worden.

Meine Herren! Der jetzige Fall ist ein ganz ähnlicher. Wie damals wegen seiner parlamentarischen Thätigkeit in der preußischen, wird Temme jetzt wegen seiner parlamentarischen Thätigkeit in der deutschen National-Versammlung verfolgt. Die öffentliche Meinung, ich muß es hier aussprechen, hat sich über den Zweck und Charakter dieses Verfahrens bereits festgestellt; lassen Sie, meine Herren, diese öffentliche Meinung nicht unbeachtet! Achten Sie die Meinung der Vertrauensmänner des Volkes, welche Temme als unseren Kollegen zu unserer Versammlung berufen haben! Achten Sie die Freiheit und Unverletzlichkeit eines Volksvertreters in seinem parlamentarischen Wirken. Ich hoffe und bitte Sie, daß Sie den Abgeordn. Temme zu unseren Versammlungen einstimmig einberufen.

(Bravo von der Linken und Heiterkeit von der Rechten.)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Meine Herren! Nach der Ausführung in dem Berichte des Gesammt-Vorstandes kann meines Erachtens kein Zweifel darüber obwalten, daß die hohe Kammer einen eigentlichen Akt der Jurisdiction nicht vorzunehmen hat; ich nehme daher an, daß dieselbe auch nicht geneigt sein wird, auf einen solchen Akt einzugehen. Es kann nur die Frage sein, ob dies Verbrechen, welches dem Angeschuldigten zur Last gelegt worden, von einer solchen Schwere ist, daß mit Rücksicht auf die Intensität der Handlung es nicht angemessen erscheint, die Untersuchungshaft zu unterbrechen, und ob etwa sonstige Gründe vorhanden sind, welche die Verfolgung desselben ungerechtfertigt erscheinen lassen könnten.

In ersterer Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß es die Anklage des Hochverraths ist, welche gegen den Abgeordneten Temme erhoben worden. Ich hebe hervor, daß das Reichsministerium schon unmittelbar nach der Uebersiedelung eines Theils der frankfurter Versammlung nach Stuttgart dieselbe als eine ungerechtfertigte erklärt und ihre Unternehmungen und Beschlüsse eben so bezeichnet, wie sie in der erhobenen Anklage bezeichnet werden.

Wenn von dem Herrn Redner, welcher so eben gesprochen hat, darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Appellationsgerichtshof in Köln eine Anklage nicht für begründet erachtet habe, so hätte ich erwartet, daß er auch angeführt hätte, daß der demselben vorgesetzte oberste Gerichtshof, der rheinische Revisions- und Cassationshof, in einem öffentlich bekannt gemachten Urtheile diese Ansicht reprobirt und gegen einen andern Abgeordneten zur vormaligen Versammlung in Frankfurt, der sich in derselben Lage wie Temme befand, die Verweisung vor den Schwur-Gerichtshof ausgesprochen hat. Auch scheint das Appellations-Gericht zu Münster kein Bedenken zu tragen, die Anklage wegen Hochverrath für zulässig zu erachten; eben so das Kreis-Gericht, welches mit der Untersuchung befaßt ist. Es ist von dem Herrn Redner darauf hingewiesen worden, daß der Abgeordnete Temme sich schon früher einmal in Untersuchungshaft befunden habe und, wie der Herr Abgeordnete sich ausdrückt, schmählich detinirt worden sei. Soll hierin irgend ein Vorwurf gegen die Justiz-Verwaltung liegen, so muß ich diesen Angriff zurückweisen; ich glaube nicht, daß die Tribüne der Ort sei, wo in dieser Weise ein solcher Vorwurf gemacht werden könne.

(Bravo!)

Auch diese Verhaftung ist von dem zuständigen Richter beschlossen worden.

Wenn der Abgeordnete meint, daß Temme Grund habe, sich über das Verfahren des Gerichtshofes zu beklagen, so kann ich dagegen anführen, daß in dieser Beziehung ihm volle Gerechtigkeit geworden ist. Er hat ein Perhorrescenz-Gesuch gegen das Appellations-Gericht in Münster eingereicht; ich habe dasselbe dem Ober-Tribunal vorgelegt; dieser Gerichtshof hat es verworfen und angenommen, daß kein Grund vorhanden sei, dem Appellations-Gericht zu Münster die fernere Einwirkung auf die Untersuchung zu entziehen.

Endlich ist darauf hingedeutet worden, daß die frühere Haft des Temme aufgehoben worden sei. Die Anordnungen meines Amtsvorgängers in dieser Sache wurden dadurch veranlaßt, daß sich ein Kompetenz-Konflikt zwischen zwei verschiedenen Gerichten erhoben hatte. Mein Amtsvorgänger hatte das Appellationsgericht zu Paderborn beauftragt, an die Stelle des Appellationsgerichts zu Münster zu treten.

Das erstere aber nahm Anstand, darauf einzugehen, weil es glaubte, es sei mit Artikel 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vereinbar, selbst dann, wenn ein Perhorrescenzgrund vorgebracht werde, ein anderes Gericht an die Stelle des gewöhnlichen Richters treten zu lassen. Es wurde hiernach die Veranstaltung getroffen, die Sache

an das hiesige Appellationsgericht zu bringen, welches aus einem anderen Grunde kompetent war. Während dieser Jurisdictionsstreit geführt wurde, hat allerdings mein Amtsvorgänger eine Anordnung getroffen, damit der Konflikt zwischen den Gerichten dem Angeschuldigten nicht zum Nachtheil gereichen solle.

Wenn ich nun zu der ferneren Frage zurückkehre, auf die hier eingegangen werden könnte, so hat sich aus dem Bericht des Gesammt-Vorstandes bereits ergeben, daß es keinesweges ein Akt einer besonderen persönlichen Verfolgung sei, welcher gegen den Abgeordneten Temme eingeleitet worden, indem er wegen seiner Theilnahme an den stuttgarter Beschlüssen zur Untersuchung gezogen wurde, denn es ist dies allen Abgeordneten gegenüber geschehen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden. Die Untersuchung ist lange eingeleitet gewesen, bevor die Wahl des Abgeordneten Temme zu der hohen Kammer stattgefunden hat, sie steht also zu seiner parlamentarischen Thätigkeit nicht in der mindesten Beziehung; es liegen hiernach auch, was die Einleitung der Untersuchung betrifft, wie mir scheint, keine Gründe vor, um von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches der §. 83 der Verfassungs-Urkunde in seinem letzten Satze der hohen Kammer beilegt. Ich glaube, es wird daher angemessen sein, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen, die Haft und Untersuchung nicht zu unterbrechen und dem Antrage des Gesammt-Vorstandes beizutreten.

Präsident: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Meine Herren! Wenn ich in der traurigen Lage des Abgeordneten Temme mich befände, so würde ich nimmer wünschen, auf Grund des Art. 83 der Verfassungs-Urkunde meine Freiheit, meine Freisprechung zu erlangen, sondern ich würde mich den ordentlichen Gerichten meines Vaterlandes unterwerfen und deren Aussprüche mit Vertrauen entgegensehen. Indem ich mich also in seine Lage versetze, bin ich im eigenen Interesse des Angeklagten dafür, daß Sie den Antrag des Gesammt-Vorstandes annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Martins hat das Wort.

Abgeordn. **Martins:** Die betreffende Kammer ist nach dem Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde berechtigt, jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und jede Untersuchung oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufheben zu lassen. Hier liegt ein Fall vor, daß ein Mann, der seit dem 4. Juli d. J. sich in Haft befindet, während derselben zum Abgeordneten in die Kammer gewählt ist, und dieselbe hat nun darüber zu beschließen, ob diese Haft aufgehoben werden soll oder nicht. Der Herr Justiz-Minister hat sich eben mit dem Bericht des Gesammt-Vorstandes dahin einverstanden erklärt, daß die hohe Kammer wohl nicht Willens sein werde, hier einen Akt der Jurisdiction vorzunehmen. Ich gehe von einem anderen Gesichtspunkte aus. Wenn die hohe Kammer die Befugniß hat, zu verlangen, daß eine gerichtlich verhängte Haft wieder aufgehoben werden solle, so ist sie nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet, sich über den Richter zu erheben und eine selbstständige Prüfung anzustellen darüber, ob die Haft gerechtfertigt sei oder nicht. Denn, meine Herren, wenn Sie dies nicht annehmen, so ist der Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde illusorisch. Bleiben Sie unter dem Richter stehen, erheben Sie sich nicht über denselben, prüfen Sie dessen Arrest-Verfügungen nicht, so werden Sie nie in den Fall kommen, eine gerichtlich verfügte Verhaftung aufheben zu können.

Es fragt sich also, weshalb ist Temme in Haft genommen worden? Die Anschuldigung geht dahin, daß er Theil genommen hat an der stuttgarter Versammlung und an den in derselben gefaßten Beschlüssen. Der Staatsanwalt deduzirt aus dieser Theilnahme das Verbrechen des Hochverraths. Der §. 206 der Kriminal-Ordnung aber sagt: Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht festgestellt ist. Es kommt also darauf an, ob die hohe Kammer wahrscheinlich findet, daß der objektive Thatbestand des Hochverraths dadurch begründet ist, daß Temme (was derselbe, so viel ich weiß, noch nicht eingeräumt hat) an der stuttgarter Versammlung und an den dort gefaßten Beschlüssen theilgenommen hat.

Sie haben gehört, meine Herren, daß diese Frage, ob die Theilnahme an der Versammlung in Stuttgart und an ihren Beschlüssen das Verbrechen des Hochverraths involvire, höchst zweifelhaft ist, denn es existiren ganz entgegengesetzte Präjudizien. Der Cassationshof hierselbst hat die Frage bejaht, der Appellationshof in Köln hat sie verneint, und in einer erst kürzlich vorgekommenen Rechtssache in Königsberg ist diese Frage von den Geschworenen mit 8 gegen 4 Stimmen verneint worden. Ich will selbst auf die Sache nicht eingehen, das würde mich zu weit führen, und mir fehlen auch dazu die Materialien, weil im Bericht, den wir heute gehört haben, auch nicht auf die Sache eingegangen ist. Ich will mir nur erlauben, die hohe Versammlung aufmerksam zu machen auf die Zweifelhaftigkeit der Frage, und daß eben wegen dieser Zweifelhaftigkeit unmöglich bei der hohen Versammlung die Wahrscheinlichkeit obwalten kann, daß das Verbrechen des Hochverraths gegen Temme wirklich vorliege. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, dann muß die hohe Kammer die Prärogative ausüben und muß die Entlassung des Temme aus der Haft verfügen.

Es ist also die Pflicht der hohen Kammer, das Hinderniß zu beseitigen, welches den Eintritt in dieselbe dem Abgeordn. Temme bis jetzt unmöglich gemacht hat. Sie ist dazu verpflichtet im Interesse des Staates; das Amt eines Abgeordneten ist ein Staatsamt, jeder Abgeordnete also ein Staatsdiener, und es muß so lange als möglich jedem Staatsdiener die Kraft und Möglichkeit erhalten werden, sein Staatsamt zu verrichten. Ich trage also darauf an, das Staats-Ministerium aufzufordern, den Abgeordn. Temme aus der Haft zu entlassen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Wenn der Herr Abgeordnete die Theorie aufgestellt hat, daß die hohe Kammer bei Anwendung des Artikels 83 der Verfassungs-Urkunde sich über den Richter stellen müsse, so ist das eine Theorie, die meines Erachtens zum erstenmale aufgestellt worden ist. Ich bin aufmerksam den Verhandlungen gefolgt, welche anderwärts über ähnliche Fragen stattgefunden, und ich bin immer zu dem Resultat gekommen, daß man angenommen hat, daß die Kammer einen Akt der Jurisdiction nicht vorzunehmen, sondern nur zu prüfen habe, welches Verbrechen vorliege, von welcher Schwere es sei und welches die Veranlassung der Untersuchung und Verfolgung gewesen. Wird darauf hingewiesen, es sei zweifelhaft, ob der Thatbestand des Verbrechens vorliege, so wird, so viel hier die Frage zu erörtern ist, es wohl genügen, daß einer der obersten Gerichtshöfe des Landes sich für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen hat. Wenn ferner angeführt worden, daß die Geschworenen dieselbe Frage verneint haben, so muß ich bestreiten, daß aus dem Spruche der königsberger Geschworenen dies gefolgert werden könne. Sie können freigesprochen haben, weil sie annahmen, daß ein Thatbestand nicht vorliege; sie können freigesprochen haben, weil sie annahmen, daß der Beweis des Verbrechens nicht geführt worden, oder endlich, daß dem Angeschuldigten die That nicht zugerechnet werden könne. Was sie bewogen hat, ihren Ausspruch zu thun, das läßt sich nicht aus der Fassung erkennen. Die Motivirung beruht im Inneren der Geschworenen; ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Gelegenheit gehabt hat, in das Geheimniß ihrer Berathung einzudringen.

(Bravo! von der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordn. von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Obgleich ich mich allem dem anschließen muß, was von dem Herrn Justiz-Minister, und auch dem, was von dem Herrn Abgeordn. Kisker gesagt worden ist, so glaube ich doch noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen und um so mehr um das geneigte Gehör der hohen Versammlung bitten zu müssen, als es sich in diesem Augenblick um ein Privilegium handelt, gegen dessen Gebrauch ich auftrete.

Ich habe mich oft auf dieser Tribüne für die Privilegien ausgesprochen; ich habe oft gesagt, daß dieselben bestehen müssen und bestehen werden, weil sie in der menschlichen Natur und im Rechte selbst fest und wohl begründet sind, und daß selbst die entgegenstehenden Artikel der Verfassungs-Urkunde Unmöglichkeiten und deshalb nun schon mehrmals von uns mit Recht unbeachtet geblieben sind.

Es ist aber eben so wahr, daß Privilegien eher eingeschränkt als ausgedehnt werden müssen. Und besonders nothwendig ist dies in diesem Falle, wo es darauf ankommt, ob die Kammer durch den Gebrauch ihres Privilegiums in den ordentlichen Rechtsgang eingreifen oder ob dieselbe zu Gunsten eines Abgeordneten kraft dessen Privilegiums — denn auch so kann man die Sache ansehen — den ordentlichen Rechtsgang unterbrechen solle. Es hat sich hierüber der Herr Justiz-Minister bereits bündig und überzeugend ausgesprochen. Es liegt indessen noch ein anderer Grund vor, weshalb ich Sie dem Antrage des Gesammtvorstandes beizutreten bitte.

Ich glaube nämlich, daß nur dann ein rechtsmäßiger und dem Staate nicht nachtheiliger Gebrauch von diesem Privilegium gemacht werden kann, wenn irgend eine Corruption der Justiz vorhanden oder der Verdacht einer solchen begründet ist. So lange dieses nicht der Fall ist, so lange die Justizpflege irgend einem fremdartigen oder korrumpirenden Einflusse nicht unterliegt, so lange wir anzunehmen und zu vertrauen haben, daß die Justizpflege keinem solchen Einflusse unterworfen sei und in Wahrheit das Recht spreche, so lange dürfen wir in den Gang der Rechtspflege nicht eingreifen.

Da nun von keiner Seite behauptet worden ist, daß in dem vorliegenden Falle die Richter etwa fremdem Einflusse folgten oder irgend eine Neigung hätten, das Recht zu beugen, so glaube ich, daß selbst diejenigen, welche in der Sache selbst anderer Meinung sind als die Richter, für den Antrag unseres Gesammtvorstandes stimmen müßten. Ich meinerseits würde selbst dann dafür stimmen, wenn ich, wie nicht der Fall ist, der Meinung wäre, daß ein Thatbestand eines Verbrechens nicht vorläge und die Anklage unbegründet wäre.

Präsident: Der Abgeordn. Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann:** Meine Herren! Ich bin nicht Ju-

rist und werde zur Sache selbst wenig sagen; ich habe nur um das Wort gebeten, um eine Meinung zu berichtigen, die ich für irrig halte. Seitens des Herrn Justiz-Ministers ist bemerkt worden, daß die Tribüne hier nicht der Ort sei, um Tadel gegen die Gerichte auszusprechen. Ich halte diese Ansicht für irrig,

(Bravo! auf der linken Seite)

ohne mich im geringsten in die Frage einlassen zu wollen, ob der ausgesprochene Tadel an und für sich begründet sei oder nicht. Für meinen Theil glaube ich, daß er im vorliegenden Falle nicht begründet gewesen ist; es hindert dieses aber keinesweges, daß dieser Ort hier gerade derjenige ist, wo unnachsichtlich ein jeder Mißbrauch, Alles, was man für einen Mißbrauch hält, zur Sprache gebracht werden kann, von welcher Behörde auch der Mißbrauch ausgehe. Ich habe dieses nur bemerken wollen, damit die Freiheit dieser Kammer in keiner Weise durch einen Präcedenz-Fall beeinträchtigt werde.

(Bravo! auf der Linken.)

Was die Sache selbst betrifft, so stimme ich dem verehrten Herrn Vorredner in der Hinsicht nicht bei, daß wir ein solches Privilegium nicht in Anspruch nehmen sollten. Das Privilegium an und für sich ist von der nothwendigsten, von der unvermeidlichsten Art, wenn die Freiheit der Mitglieder der Kammer gewahrt werden soll. In dem vorliegenden Falle werde ich nicht dafür stimmen, daß die Kammer von dem Rechte, das ihr durch ein verfassungsmäßiges Privilegium gegeben wird, Gebrauch mache. Ich stimme deshalb nicht dafür, weil wir uns nicht mehr in den alten Zuständen befinden, wo die Prozesse Jahre lang in dem schriftlichen Verfahren hingeschleppt werden konnten. Wir haben die Geschworenen-Gerichte, und in dem vorliegenden Falle liegt es nur, wie der Bericht es nachweist, an dem Angeschuldigten selbst, daß seine Sache noch nicht vor die Geschworenen gebracht ist. Aus diesem Grunde werde ich dem Antrage der Kommission beistimmen.

Justiz-Minister **Simons**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Meine Herren! Ich scheue die Oeffentlichkeit nicht und scheue sie auch nicht, wenn sie ihren Sitz auf der Tribüne wählt. Im Gegentheil, alle meine Handlungen werde ich dem Urtheile der Oeffentlichkeit gern unterwerfen. Ich habe mich gegen den Ausdruck erklärt, welcher von einem früheren Herrn Redner, wenn ich mich recht erinnere, dahin gebraucht worden, daß aus einer früheren Veranlassung Temme schmählich detinirt worden sei. Ich habe erklärt, daß dieser Ausdruck in der gewählten Fassung nicht mit diesem Orte für vereinbar zu erachten, weil er in einer Weise gebraucht worden, welche die Veranlassung, aus welcher er gewählt worden, zweifelhaft ließ.

(Bravo!)

Präsident: Zu den zuletzt gefallenen Bemerkungen des Abgeordneten Hansemann und des Herrn Justizministers fühle ich mich verpflichtet, noch einige hinzuzufügen. Wenn der Abgeordnete Hansemann befürchtet, daß in heutiger Sitzung durch einen Präcedenzfall die Freiheit dieser Rednerbühne beschränkt werden könnte, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen. Um einen Präcedenzfall anzunehmen, hätte es der Bestätigung Ihres Präsidenten bedurft. So lange ich nach Ihrem Willen diesen Sitz einnehmen werde, werde ich mir im Interesse der hohen Kammer, und weil sie mich hierher gesandt hat, vorbehalten, allein zu bestimmen, wie weit die Freiheit der Rednerbühne gehen kann und in dieser Beziehung nur den Beruf an die hohe Versammlung selbst gestatten.

Ich will nicht auf den Fall, der vorgekommen ist, eingehen. Es ist ein Ausdruck gebraucht, der eine ohne Zweifel starke Bezeichnung enthält, welche, wie ich denke, nicht ohne mehrfache Widerlegung geblieben ist. Der Herr Justizminister hat über dieselbe außerdem seine Meinung ausgesprochen. Daß ich eine weitere Bemerkung daran nicht geknüpft habe, darin liegt unzweifelhaft, daß keine Schlüsse für die Zukunft daraus zu ziehen sind.

Der Abgeordnete Stelzhorst zur thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Striethorst** (vom Platz): Es ist richtig, ich habe das Wort

„schmählich"

gebraucht. Ich habe es aber lediglich mit Rücksicht auf den Ort, wo Temme zur Haft gebracht worden ist, nämlich das Zuchthaus zu Münster, gebraucht. Sollte dieser Ausdruck ein nicht passender gewesen sein, so nehme ich ihn sehr gern zurück. Es ist nicht meine Absicht gewesen, dem Gerichtshofe einen Vorwurf zu machen.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch eine Bemerkung zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **von Tepper** (vom Platz): Ich glaube der Ansicht des Gesammt-Vorstandes zu entsprechen, wenn ich auf eine nähere Ausführung dieser Angelegenheit verzichte. Sie würde nothwendigerweise auf die materielle Prüfung der Gründe zweier Gerichtshöfe eingehen müssen, das halte ich nicht für zulässig.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

„Von der im Art. 83 der Verfassungs-Urkunde gegebenen Befugniß in dem gegen den Abgeordneten Temme schwebenden Straf-Verfahren keinen Gebrauch zu machen."

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Eine sehr überwiegende Mehrheit ist dem Antrage beigetreten.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Kommission über die Fassung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat, das Wort zu nehmen.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Ladenberg**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat das Wort.

Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten **von Ladenberg**: Ich habe um Entschuldigung zu bitten, wenn ich den Gang der heutigen Verhandlungen mit einer Aeußerung über einen Gegenstand unterbreche, der nicht auf der Tages-Ordnung steht. Der Herr Präsident der hohen Kammer hat derselben gestern mitgetheilt, daß ein Schreiben von sieben Bischöfen des Landes eingegangen sei, mit der Bitte, dasselbe zur Kenntniß der Herrn Abgeordneten zu bringen. Dieses Schreiben, meine Herren, bezieht sich auf die bekannte, früher hier schon zur Sprache gekommene Denkschrifts-Angelegenheit. Der Herr Präsident der Kammer hat das Schreiben auf dem Büreau offenlegen lassen, und ich habe in meiner Eigenschaft als Abgeordneter von demselben Kenntniß genommen. Ich muß voraussetzen, daß die Herren Bischöfe bei der Abfassung dieses Schreibens noch keine Kenntniß gehabt haben von denjenigen Erklärungen, die ich in der funfzigsten Sitzung der zweiten Kammer am 9. November abgegeben habe und welche in dem stenographischen Berichte S. 1093 bis 1095 zu lesen sind. Ich habe mich veranlaßt gefunden, auf diese Angelegenheit in der zweiten Kammer ausführlicher einzugehen, und ich habe dort Erklärungen abgegeben, die, wie ich glaube, auf der einen Seite alle Rücksicht tragen für die Würdenträger der katholischen Kirche und auf der anderen Seite die Rechte des Staates mit derjenigen Kraft wahren, wozu ich verpflichtet bin. In dieser Voraussetzung, daß die Herren Bischöfe bei dem Erlasse ihres Schreibens noch keine Kenntniß von meinen erwähnten Aeußerungen gehabt haben, kann ich mich lediglich auf diese beziehen und darf mich aller weiteren Erklärungen enthalten. Ich habe indessen noch hinzuzusetzen, daß die Regierung glaubt, dadurch es bewiesen zu haben, wie sehr es ihr Ernst sei, diejenigen Anforderungen, welche der katholischen Kirche aus der Verfassungs-Urkunde zustehen, im vollen Maße zu erfüllen, daß sie vor wenigen Tagen, am 15ten d. M., ein Schreiben an die Herren Bischöfe erlassen hat, in welchem ihnen nachgewiesen und vorgezeichnet ist, wie auf ordnungsmäßigem Wege in genügender Weise dasjenige werde erfüllt werden, was sie zu verlangen berechtigt seien. Ich glaube, daß dieser Erlaß im Vereine mit meinen Erklärungen in der zweiten Kammer die beste Antwort auf das Schreiben der Herren Bischöfe an den Herrn Präsidenten der hohen Kammer giebt. Ich erlaube mir daher, jenen Erlaß in die Hände des Herrn Präsidenten mit der Bitte zu legen, ihn in derselben Weise, wie das Schreiben der Herren Bischöfe publizirt ist, auf dem Büreau offenlegen zu lassen.

Präsident: Diesem Antrage steht nichts entgegen, und ich werde die Offenlegung bewirken.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Darf ich um das Wort zur Geschäftsordnung bitten?

Präsident: Der Abgeordn. Graf von Itzenplitz hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Da nun aus dem stenographischen Berichte dieser Kammer erhellen wird, daß ein solches Schreiben eingegangen ist, und daß der geistliche Herr Minister darauf, wie wir so eben gehört haben, geantwortet hat, so scheint es mir wünschenswerth, daß dies Schreiben und die Denkschrift, welche der Herr Minister heute übergeben hat, ebenfalls in den stenographischen Bericht möchte aufgenommen werden. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird sich überzeugen, daß diesem Antrag schon der Form nach nicht stattgegeben werden und eine Berathung oder Beschlußnahme nicht stattfinden kann. Außerdem habe ich die Meinung auszusprechen, daß es nach der Geschäfts-Ordnung überhaupt nicht zulässig ist, dergleichen Dinge in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Abgesehen davon, will ich darauf aufmerksam machen, wohin es führen könnte, wenn Auseinandersetzungen über Dinge, die nicht Gegenstand der Verhandlungen der Kammern waren, den stenographischen Bericht anfüllen sollten. Der Gegenstand ist dem Gesammt-Vorstande zur

Berathung überwiesen gewesen, und derselbe hat einstimmig angenommen, daß nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung ein solches Verfahren nicht zulässig sei. Im Laufe der heutigen Sitzung kann weder darüber verhandelt, noch ein Beschluß gefaßt werden.

Abgeordn. Graf **von Itzenplitz** (vom Platz): Ich werde mir den Antrag vorbehalten.

Präsident: Wir gehen nunmehr in der Tages-Ordnung weiter, und ertheile ich dem Herrn Abgeordneten von Wittgenstein das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein** (liest):

Bericht

der

Kommission zur Prüfung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, über die schließliche Fassung der letzteren.

Die unterzeichnete Kommission legt hiermit der Kammer die nach den beschlossenen Veränderungen anderweitig redigirte Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat mit dem Antrage vor:

Die Kammer wolle beschließen:

dieser Fassung, als der schließlichen, ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: In der Voraussetzung der Uebereinstimmung der hohen Kammer wird das geschäftliche Verfahren, welches gestern in Bezug auf die Gemeinde-Ordnung beobachtet ist, auch heute Platz greifen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, diejenigen Artikel, in welchen eine Veränderung vorgenommen ist, zu bemerken, damit der Herr Schriftführer sie verlesen kann.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich gehe also nach dieser Anweisung des Herrn Präsidenten dazu über, diejenigen Artikel zu bezeichnen, welche Aenderungen erlitten haben. In den Art. 1, 2, 3, 4 und 5 sind keine Aenderungen vorgenommen worden. Im Art. 6 mache ich aufmerksam, daß in der zweiten und dritten Zeile des dritten Alinea diejenige Abänderung in den Text eingerückt worden ist, welche schon bei der Berathung des Entwurfs gerügt wurde. Es heißt:

„In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung",

während es früher hieß:

„wählt jede Gemeinde."

Letztere Fassung war unrichtig. Im Art. 7 und 8 sind eben so wenig Veränderungen vorgenommen. Im Art. 9 hat in dem zweiten Alinea ein Druckfehler berichtigt werden müssen, welcher im Entwurfe der Kommission eingeschlichen war. Es heißt nämlich:

„Sind mehrere Gemeinden zu **Wahlbezirken** vereinigt worden",

richtiger jedoch ist:

„zu einem **Wahlbezirke**."

Diese Berichtigung hat stattgefunden; sie ist nicht von materiellem Inhalte, sondern nur eine Fassungs-Berichtigung. Die Art. 10, 11 und 12 sind ebenfalls ohne Veränderungen angenommen worden. Im Art. 13 dagegen ist auf den Grund des Beschlusses, welchen die hohe Kammer auf einen eingebrachten und angenommenen Verbesserungs-Antrag gefaßt hat, eine Veränderung eingetreten. In dem Kommissions-Entwurfe hat es Art. 13 geheißen:

„Beschlüsse über Anleihen, so wie über Bürgschaften, bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes."

Die hohe Kammer hat in Beziehung auf die Anleihen den Entwurf aufrechterhalten, in Beziehung auf die Bürgschaften aber beschlossen, daß dieselben der Bestätigung des Ministers des Innern unterlegt werden sollen. Auf Grund dieses angenommenen Verbesserungs-Vorschlages ist die Fassung, wie sie abgedruckt ist, vorgeschlagen worden.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Artikel 13 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Art. 13.

Beschlüsse über Anleihen der Kreis-Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Rathes.

Beschlüsse über Bürgschaften der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich nehme an, daß die hohe Versammlung der vorgeschlagenen Fassung beigetreten ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Der Art. 14 ist unverändert geblieben. Im Art. 15 dagegen sind zwei Veränderungen vorgenommen worden. Die erste Veränderung ist blos eine stylistische. Im ersten Satze heißt es in der ursprünglichen Fassung: „Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März im Sitze des Landraths-Amtes zur gewöhnlichen Sitzung." Die Veränderung geht nun dahin, daß die Worte „zur gewöhnlichen Sitzung" vor das Wort „alljährlich" gesetzt worden sind. Es ist dies keine materielle Aenderung, sondern blos eine stylistische. Dagegen ist eine materielle Aenderung in der dritten und vierten Zeile eingetreten, auf Grund eines eingebrachten Verbesserungs-Vorschlages, welcher angenommen worden ist und dahin geht, daß auch an einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise als am Sitze des Landraths-Amtes eine Versammlung der Kreis-Abgeordneten stattfinden kann.

Es ist daher der Satz: „oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung, unter Genehmigung des Bezirksrathes" eingeschoben werden. Diese Veränderungen sind nun von der hohen Kammer zu genehmigen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Art. 15.

Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag) alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes, oder in einem anderen bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirksraths. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreis-Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Dies ist nicht der Fall.

Ich erkläre daher die vorgeschlagene eben verlesene Fassung für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Die Art. 16, 17, 18 und 19 sind unverändert geblieben; eben so schlagen wir vor, den Art. 20 unverändert nach dem früheren Kommissions-Entwurf anzunehmen. Ich habe daher die hohe Kammer zu bitten, die Worte:

Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreis-Versammlung, auch diejenigen, welche in Gemeinden unter 1500 Einwohnern Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes oder Gemeinderathes sind,

welche durch ein Versehen abgedruckt worden sind, zu streichen. Zur Aufklärung dieses Gegenstandes erlaube ich mir folgende Auseinandersetzung.

Die hohe Kammer hat durch die Annahme des vom Abgeordneten von Vincke eingebrachten Verbesserungs-Vorschlages beschlossen, daß die Mitglieder des Gemeinderathes und in kleinen Gemeinden, d. h. in Gemeinden von 1500 Seelen und weniger, auch die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zugleich Mitglieder der Aufsichts-Behörde sein können. Auf den Grund dieses Beschlusses haben wir bei der schließlichen Feststellung der Gemeinde-Ordnung die Bestimmungen geändert, welche sich auf die Unverträglichkeit der gleichzeitigen Stellung in dem Gemeinde-Rathe, resp. im Gemeinde-Vorstande und in der Aufsichts-Behörde bezogen. Wir haben an geeigneter Stelle eingeschoben, daß bei Gemeinden von 1500 Seelen und weniger die Mitglieder des Vorstandes zugleich Mitglieder der Aufsichts-Behörde sein können. Hinsichtlich des Gemeinde-Raths war schon früher durch die Annahme eines Verbesserungs-Vorschlages dieselbe Zulässigkeit im Artikel 13 der Gemeinde-Ordnung ausgesprochen. Die Kommission ist nun der Meinung, daß durch die Aufnahme dieser beiden Bestimmungen in die Gemeinde-Ordnung dem angenommenen Verbesserungs-Vorschlag sein Recht geschehen sei, und daß es überflüssig sei, über diesen Gegenstand noch einmal in der Kreisordnung Bestimmung zu treffen. Es ist um so mehr Bedenken genommen worden, eine solche Bestimmung noch einmal in die Kreisordnung einzuführen, weil es eigenthümlich ist, insbesondere zu sagen, daß die Mitglieder der Kreis-Versammlung auch wählbar seien, welche in einem Gemeinde-Rathe oder in einem Vorstande fungiren. Der Anfang des Artikels lautet nämlich:

„Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern."

Daraus geht hervor, daß alle Mitglieder dieser Versammlung wirklich gewählt werden können, insofern nicht gesetzliche Ausnahmen stattfinden. Wir haben diese gesetzlichen Ausnahmen, so weit wie die Tragweite des Verbesserungs-Antrages geht, in der Gemeinde-Ordnung aufgehoben, es finden diese Hindernisse für die Mitglieder des Gemeinderathes, so wie des Vorstandes in kleinen Gemeinden, nicht mehr statt; aus diesen Gründen ist es überflüssig und, wie oben gesagt, auch bedenklich, die Bestimmung, wie sie durch den Verbesserungs-Antrag vorgeschlagen worden, in die Kreisordnung aufzunehmen. Die Kommission trägt daher einstimmig darauf an, den bezeichneten Satz hier zu löschen. Der Art. 20 würde demnach, wenn die hohe Kammer mit der Kommission sich einverstanden zu erklären für gut findet, in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten.

Abgeordn. **von Vincke**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Vincke hat das Wort.

Abgeordn. **von Vincke** (vom Platz): Es ist dieses das Amendement, welches auf meinen Vorschlag von der Kammer angenommen, und da der Zweck desselben durch Aufnahme in die Gemeinde-Ordnung erreicht ist, so erkläre ich mich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters einverstanden, es hier fortzulassen.

Präsident: Die Frage ist die, ob durch Beibehaltung der Worte, welche der Herr Berichterstatter näher bezeichnet hat, nachdem dieselbe Bestimmung schon in die Gemeinde-Ordnung aufgenommen ist, etwas ganz Ueberflüssiges und möglicherweise etwas Sinnstörendes stehen bliebe.

Ich frage:

Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel mit Weglassung der bezeichneten Worte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Artikel 20.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreis-Versammlung sind. Wer aufhört, Mitglied der Kreis-Versammlung zu sein, muß auch aus dem Ausschusse scheiden.

Präsident: Wenn keine Einwendung erfolgt, so nehme ich an, daß der Artikel 20 in der eben verlesenen Fassung angenommen ist.

Es ist keine Einwendung erfolgt, der Artikel ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein**: Art. 21 bis einschließlich Art. 30 geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung, weil sie in Uebereinstimmung mit dem Kommissions-Vorschlage festgestellt worden sind. Der Art. 31 ist ebenfalls unverändert, wie ihn der Regierungs-Entwurf enthält, angenommen worden. Die Kommission hatte bei Art. 31 vorgeschlagen, als Art. 31 a. die Bestimmung aufzunehmen, daß bei Ernennung des Landraths auf die Eingesessenen des Kreises, welche zum Amt befähigt seien, Rücksicht genommen werden soll. Die hohe Kammer hat den Wegfall dieser Bestimmung beschlossen, und ist insofern bei der schließlichen Fassung selbstredend der Art. 31 a. gelöscht worden.

Präsident: Der Art. 31 a. ist gelöscht worden. Eine Bemerkung von der hohen Versammlung ist nicht gemacht, und ich nehme daher an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein**: Im Art. 32 sind keine Veränderungen vorgenommen. In Art. 33 ist nur ein grammatikalischer Fehler zu bemerken, der berichtigt worden, indem es im Entwurfe in der vorletzten Zeile heißt:

„einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen",

was heißen muß:

„nach seinen Verhältnissen",

weil das Subjekt voran ein Mitglied ist.

Art. 34, 35, 36 und 37 sind ohne Bemerkungen. Da Art. 38 gestrichen worden ist, so ist nun der erste Artikel, welcher von den Provinzen handelt, nicht mehr Art. 39, sondern Art. 38 und von da ab also die Zahlenfolge der Artikel verändert. Zu den Artikeln bis einschließlich 44 ist keine Bemerkung zu machen und keine Veränderung angenommen worden. Im Art. 45 ist im dritten Alinea, welches heißt:

Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, so wie über andere Gegenstände, giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staats-Regierung erfordert wird.

Diese Abänderung ist gemacht worden, um nach dem Willen der Kammer unzweifelhaft zu bezeichnen, daß auch das Gutachten über Provinzial-Gesetze nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit für den Erlaß solcher Gesetze durch die gesetzgebenden Gewalten ist. Diese Fassung ist von der Kommission als eine zweckmäßige angesehen und insofern, wenn die hohe Kammer dieser Ansicht beitritt, die Genehmigung derselben zu ertheilen.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Da Niemand das Wort verlangt, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, Art. 45 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Art. 45.

Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen.

Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzial-Gesetzen, so wie über andere Gegenstände, giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staats-Regierung erfordert wird.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz.

Präsident: Wenn keine Einwendung erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung dem Vorschlage der Kommission beigetreten sei.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein**: Art. 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 sind ohne Abänderungen geblieben. Im Art. 53 jedoch sind zwei Abänderungen vorgekommen; einmal ist der erste Satz angemessener gefaßt und im zweiten Satze der Inhalt des Verbesserungs-Antrages aufgenommen worden, welchen die hohe Kammer adoptirt hat, indem hier eingefügt ist:

„In demselben sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen."

Die beiden Veränderungen beruhen also auf einer richtigeren stylistischen Fassung im ersten Satze und im zweiten auf Annahme des Verbesserungs-Vorschlages durch die hohe Kammer.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich bitte den Herrn Schriftführer, den Artikel zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Art. 53.

Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist der Provinzial-Versammlung alljährlich in der regelmäßigen Sitzung durch den Ober-Präsidenten ein Bericht mitzutheilen. In demselben sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen.

Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Präsident: Es ist eine weitere Einwendung nicht erfolgt, und ich erkläre, daß die hohe Versammlung dem Vorschlage der Kommission beigetreten ist.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein**: Art. 54 und 55 enthalten keine Veränderung. Der Art. 56 des Kommissions-Vorschlages hat, nachdem die hohe Kammer beschlossen hat, die Diäten von zwei Thalern anzunehmen, dem Entwurfe der Regierung weichen müssen, und ist also nun Art. 56 entsprechend dem Inhalte des Art. 57 des Regierungs-Entwurfes.

Präsident: Es wird keiner weiteren Bemerkung bedürfen, da nur die Zahlen nach Beschluß abgeändert sind.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein**: Die Artikel 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64, sind unverändert geblieben, jedoch ist am Schluß des Art. 64, der in dem Kommissions-Entwurfe die Nummer 65 führt, der letzte Satz weggeblieben, welcher sich auf die Verpflichtung der in die Versammlung eintretenden Beamten, die Stellvertretungs-Kosten zu tragen, bezieht. Die hohe Kammer hat diesen Satz verworfen, und er hat deshalb aus der Fassung wegbleiben müssen.

Präsident: Da diese Weglassung auf einem unzweifelhaften Beschlusse beruht, so ist eine Frage nicht erforderlich.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Die Art. 65 und 66 sind unverändert geblieben, jedoch mache ich darauf aufmerksam, daß die beiden letzten Sätze des Art. 67 des Kommissions-Entwurfs weggeblieben sind, weil die hohe Kammer beschlossen hat, daß die Bestimmungen über die provisorische Erhaltung der kommunalständischen Einrichtungen nicht in diesen Artikel, sondern unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen werden sollen. Diesem Wunsche der hohen Kammer ist eben durch die Aufnahme des Artikels als Art. 68 unter die Uebergangs-Bestimmungen entsprochen worden, und enthält der jetzige Art. 66 nur den ersten Satz des Art. 67 des Kommissions-Vorschlages.

Wir gehen nun zum Titel V., zu den Uebergangs-Bestimmungen, über. Der Art. 67 ist unverändert. Der Art. 68, welcher die beiden Sätze darstellt, die aus dem Art. 67 des Kommissions-Vorschlages unter die transitorischen Bestimmungen hinübergenommen worden sind, ist dem Inhalte nach unverändert geblieben.

Abgeordn. **Kisker:** Ich bitte ums Wort zum Art. 68.

Präsident: Der Abgeordn. Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Der Antrag, den die Kammer angenommen hat, ging dahin, aus dem Art. 67 des Kommissions-Entwurfes die beiden letzten Alinea in die transitorischen Bestimmungen unter Vorbehalt der erforderlichen Redactions-Veränderungen aufzunehmen, und der Beschluß der Kammer erging ausdrücklich nur „vorbehaltlich der Fassung." Die Kommission hat die beiden letzten Alinea's nun allerdings zwar unter die transitorischen Bestimmungen aufgenommen, aber ohne an der Fassung etwas zu ändern. Mir scheint aber eine solche Fassungs-Veränderung durchaus nothwendig zu sein, wenn diese beiden Alinea's den Charakter einer transitorischen Bestimmung wirklich annehmen sollen. Dadurch allein, daß Bestimmungen die Ueberschrift „Uebergangs-Bestimmungen" erhalten, werden sie noch nicht transitorische.

Der Art. 68 lautet jetzt:

„Die bisherigen kommunallandständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind."

Wenn aber Einrichtungen so lange in Wirksamkeit bleiben sollen, als sie nicht durch besondere Gesetze anderweitig geregelt sind, so ist das keine transitorische Bestimmung, sondern eine bleibende, wie jede andere gesetzliche, wenn nicht das Gesetz selbst etwas enthält, was da zwingt, diese besonderen Bestimmungen zu erlassen.

Der Art. 67 hat den Minister des Innern beauftragt, die zur Ausführung der Kreis- und Provinzial-Ordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Hierauf bezieht sich offenbar der gemachte Antrag, die in Rede stehenden Sätze unter die transitorischen aufzunehmen und so zur Ausführung zu bringen.

Ich lasse dahingestellt, ob in Bezug auf eine oder die andere zu den kommunallandständischen Einrichtungen gehörige bisherige Bestimmung es eines neuen Gesetzes bedürfe, um sie vollständig beseitigen zu können. Aber im Allgemeinen ist es gewiß nicht richtig, daß es besonderer Gesetze bedürfe, um alle bisherigen kommunalständischen Einrichtungen in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Gesetz-Entwurfe über die Vertretung und Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten, wie er jetzt angenommen ist.

Mein Antrag geht daher dahin, in dem Artikel die Worte: „durch besondere gesetzliche Bestimmungen" — wegzulassen, so daß der Satz dann lauten würde: „die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht anderweitig geregelt sind." Inwiefern er dann noch eines besonderen Gesetzes bedarf, wird der Artikel 2 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ergeben und dasjenige, was sonst noch in der Gemeinde-Ordnung bestimmt ist. In dem Artikel 2 ist nämlich aufgeführt, was jedenfalls zu den Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten gehört, und inwiefern es noch besonderer Gesetze bedarf, um andere Angelegenheiten ihrem Wirkungskreise zu überweisen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich habe auf die Bemerkung des Abgeordneten Kisker zu erwiedern, daß nach der Fassung des Protokolls, welches wir heute Morgen gehört haben, der Beschluß der hohen Kammer dahin ausgefallen ist, diese beiden Sätze aus dem §. 67 vorbehaltlich der Fassung in die transitorischen Bestimmungen hinüberzunehmen. Dieses „vorbehaltlich der Fassung" hat uns geschienen sich darauf zu beziehen, daß die Verbindungsworte im Eingange: „Ingleichen bleiben rc." bei der geänderten Stellung des Artikels zu ändern seien. Dies ist geschehen, indem wir dem Satze eine von dem Vorherigen unabhängige Fassung gegeben haben, welche nun so lautet: „Die bisherigen kommunallandständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind." Das ist eine Fassungsänderung, die wir uns nach dem Beschlusse erlauben konnten. In der Abänderung weiter zu gehen hat sich die Kommission nicht für befugt gehalten. Aus dem Vortrage des Abgeordneten Kisker scheint hervorzugehen, daß er selbst anerkennt, daß mehr oder weniger eine materielle Veränderung darin liegen würde, wenn die Worte: „durch besondere gesetzliche Bestimmungen" gelöscht werden. Ich muß der hohen Kammer anheimstellen, darüber zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Zander hat das Wort.

Abgeordn. **von Zander** (vom Platz): Ich bin dasjenige Mitglied, welches ausdrücklich die anderweitige Fassung vorbehalten wissen wollte, und ich schließe mich dem Antrage des Abgeordneten Kisker lediglich an; denn auch ich glaube nicht, daß die Worte: „durch besondere gesetzliche Bestimmungen" beibehalten werden können. Das wäre etwas, was sich ganz von selbst versteht, daß durch gesetzliche Vorschriften Aenderungen herbeigeführt werden können.

Präsident: Ich habe darauf zu bemerken, daß, wenn der Herr Abgeordnete von Zander anführt, daß die Fassungs-Veränderung ursprünglich von ihm beantragt sei, dies ein Irrthum ist, den ich schon gestern berichtigt habe. Der Herr Antragsteller, welcher die beiden Sätze in die Uebergangs-Bestimmungen verlegt wissen wollte, hat nicht allein ausdrücklich darauf angetragen, sondern auch ich habe diese Bemerkung auf Grund dessen schon früher gemacht. In dem Sinne des Herrn Antragstellers und in dem meinigen lag nur die nothwendige Veränderung der Eingangs-Worte. Auch finde ich nicht, daß die Meinung der beiden Herren Abgeordneten, die gegen die Fassung gesprochen haben, übereinstimmt. Denn der Abgeordnete von Zander hat die Worte für etwas Ueberflüssiges, sich von selbst Verstehendes erklärt, während der Abgeordnete Kisker einen anderweitigen Sinn darin findet. Um die Sache aber in ein regelrechtes Geleis zu bringen, kann nur die Rede davon sein, ob der Abgeordnete Kisker behauptet, daß die Fassung der Kommission von den gestern gefaßten Beschlüssen abweiche, und falls er hierin Unterstützung findet, wird die Bestimmung der hohen Versammlung darüber herbeizuführen sein. In dieser Beziehung bitte ich den Herrn Abgeordneten nunmehr, sich zu erklären.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Das ist allerdings meine Meinung. Ich glaube auch vorher entwickelt zu haben, daß der Satz, wenn er so stehen bleibt, nichts Transitorisches enthält, während ausdrücklich beschlossen ist, es soll der Kommissions-Vorschlag in die Uebergangs-Bestimmungen in entsprechender Fassung übernommen werden.

Präsident: Dann bitte ich die Herren Abgeordneten, Platz zu nehmen, um sicher zur Fragestellung schreiten zu können.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag, die Worte: „durch gesetzliche Bestimmung," wegzulassen, als mit dem Beschluß der hohen Versammlung nicht übereinstimmend, unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel:** Im Allgemeinen lege ich kein großes Gewicht darauf, ob die Worte gestrichen werden oder nicht, ich würde nur Gewicht darauf legen, wenn aus dem Beschluß, sie zu streichen, gefolgert werden sollte, daß kommunalständische Einrichtungen auf andere Weise, als auf dem Wege des Gesetzes, beseitigt werden könnten; das ist nach meiner Ansicht nicht der Fall. Der Abgeordnete Kisker hat gestern darauf hingewiesen, daß durch das Fortbestehen kommunalständischer Verbände gegen die Verfassung verstoßen werden würde. Es ist aber andererseits bereits darauf hingewiesen worden, daß die kommunalständischen Verbände administrative Gegenstände beträfen, und so wenig Jemanden einfallen wird, einen Deichverband im Widerspruch zu halten mit der Verfassung, so wenig kann ein kommunalständischer Verband mit den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch stehen. Sollen die Kommunalstände aufgehoben werden, in Zukunft in ein anderes Stadium hinübergeführt werden, so kann das nur auf gesetzlichem Wege geschehen. Mögen nun die Worte gestrichen werden oder nicht, es wird niemals darin etwas geändert werden, daß da Gesetze erlassen werden müssen, wo diese allein die Grundlage eines neuen Zustandes bilden können.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete hat wahrscheinlich nicht gehört, was ich zur Begründung meines Antrags angeführt habe. Die Kommission selbst ist auch nur davon ausgegangen, daß der von ihr vorgeschlagene Zusatz aufgenommen werden müsse, um auszudrücken, daß die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen vorläufig in Wirksamkeit blieben. Der Satz drückt aber in seiner Wortfassung jetzt mehr aus und läßt es rücksichtlich aller kommunalständischen Einrichtungen ganz bei der bisherigen Art und Weise, für den Fall, daß „kein besonderes Gesetz" zu Stande kommt.

Präsident: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort.

Abgeordn. **Bornemann** (vom Platz): Ich wollte mir erlauben, den Herrn Abgeordneten, der eben gesprochen hat, wiederum auf §. 69 zu verweisen, welcher lautet: So lange die Revision

der Steurgesetzgebung noch nicht beendigt ist, bleiben die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen in Wirksamkeit." Das ist auch eine transitorische Bestimmung, und sie soll so lange bestehen bleiben, bis im Wege der Gesetzgebung die Steuergesetze anderweitig regulirt sind. Es ist natürlich, daß das eine transitorische Bestimmung ist, die im Wege der Gesetzgebung geändert werden kann, und die so lange bestehen bleibt, bis der Weg der Gesetzgebung ergriffen worden ist. Das hat hier ausgedrückt werden sollen und meines Erachtens ausgedrückt werden müssen, und es kann keine Aenderung erfolgen, als durch die Gesetzgebung.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker:** Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen auf das, was der Abgeordnete Bornemann gesagt hat. Wenn derselbe auf Art. 69 verweist, so paßt das nicht, und ich kann darauf erwiedern, daß die Verfassungsurkunde ja einen Artikel hat, welcher die Revision der Steurgesetzgebung und die Beseitigung aller Bevorzugungen befiehlt; einen ähnlichen Artikel finden wir aber in Bezug auf die kommunalständischen Einrichtungen im Gesetz nicht.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch eine Bemerkung zu machen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Präsident: Ich ersuche nun diejenigen, welche wünschen, daß die Worte wegbleiben sollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es hat sich die Minderheit erhoben.

Die Worte bleiben stehen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Der Art. 69, meine Herren, ist die dem Texte der Gemeinde-Ordnung §. 46 entsprechende Fassung des von der hohen Kammer genehmigten Verbesserungs-Antrages des Herrn Abgeordneten Goltdammer. Ich weiß zur Rechtfertigung nichts weiter zu sagen. Um den von dem Abgeordneten Goltdammer vorgeschlagenen, von der Kammer angenommenen Zusatz, welcher materiell im Zusammenhange steht mit dem Zusatze, welchen die Kammer im §. 46 der Gemeinde-Ordnung hinsichtlich des gegenwärtig bestehenden Modus der Aufbringung der Gemeindelasten angenommen hat, auch formell mit dem letztgedachten Beschlusse in Uebereinstimmung zu bringen, hat die Kommission die vorliegende Fassung angenommen und empfiehlt sie Ihrer Genehmigung.

Abgeordn. **Goltdammer** (vom Platz): Es ist hier ein kurzer Satz weggelassen worden, nämlich: „bis zu der durch die Revision der Steurgesetzgebung erfolgenden „gleichmäßigeren Vertheilung der direkten Staatssteuern." Ich stelle aber anheim, ob dieses nicht unwesentlich ist oder sich von selbst versteht, da durch die Revision der Finanz-Gesetze ja eben ihrem Zwecke gemäß eine gerechtere Vertheilung der Staatssteuern erfolgen soll.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Die Kommission hat angenommen, daß dieses gerade der Zweck der Steuer-Revision sei.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat sich mit der Fassung der Kommission einverstanden erklärt. Eine sonstige Einwendung ist nicht erfolgt, ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, den Artikel 69 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Artikel 69.

So lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, werden die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der nach Artikel 11, 12, 46 und 48 aufzubringenden Kreis- und Provinzial-Lasten erfolgen soll, durch ein nach Anhörung der Provinzial-Vertretung zu erlassendes Regulativ der Staats-Regierung festgestellt.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche den Artikel in der eben verlesenen Fassung auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Wittgenstein:** Der Art. 70 ist wörtlich mit dem Art. 71 des Kommissions-Vorschlages übereinstimmend, welchen die hohe Kammer angenommen hat. Bei Art. 71 ist eine kleine Veränderung vorgenommen, um zu verhindern, daß das Wort „Ausschüsse" nicht auch auf das vorhergehende Wort „Provinzial" bezogen werde. Ferner ist vor dem Worte „Bezirksräthe" das Wort „die" weggelassen worden.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es ist eine Einwendung nicht gemacht. Ich erkläre die Verhandlung über die von der Kommission schließlich vorgeschlagene Fassung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat für beendigt. Wir kommen zu der Frage über die Annahme des Gesetz-Entwurfes selbst. Ich will also fragen:

Ob die hohe Versammlung diesen Gesetz-Entwurf annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche dieses wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Eine sehr überwiegende Mehrheit hat den Gesetz-Entwurf angenommen.

Ehe wir in der Tagesordnung weiter gehen, erlaube ich mir noch eine Bemerkung in Bezug auf einen früher vorgekommenen Gegenstand zu machen. Es ist nämlich von mehreren der Herren Abgeordneten der Wunsch ausgedrückt worden, daß das Schreiben der Bischöfe und die heute von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gemachte Vorlage zum Gebrauche für die Herren Abgeordneten vervielfältigt werden möge. Einem solchen Wunsche steht nichts entgegen, und ich werde beide Schriften für die Herren Abgeordneten lithographiren lassen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten von Jordan, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Jordan** (liest):

Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung der ersten Kammer,

betreffend

die Redaction des Beschlusses der ersten Kammer über einen Zusatz zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung.

Die erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 17ten d. M. zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung über einen Zusatz zu §. 52 der Geschäfts-Ordnung und über die dazu gestellten Verbesserungs-Vorschläge Beschluß gefaßt, deren Resultate in der beiliegenden Redaction zusammengefaßt sind.

Die Kommission beehrt sich, dieselbe hierbei der ersten Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

Redaction

des

Artikel 52 der Geschäfts-Ordnung nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Verbesserungs-Anträge, insofern nicht die Kammer nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme des Gesetzes oder einzelner Abschnitte desselben ohne weitere Berathung im Ganzen abzustimmen.

Ein hierauf gerichteter, schriftlich oder gedruckt eingebrachter Antrag bedarf einer Unterstützung von 25 Mitgliedern und wird, nachdem derselbe vertheilt worden, jedenfalls erst in der nächsten Sitzung, in welcher das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar in dieser Ordnung gestattet wird, zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag auf Abstimmung über das ganze Gesetz oder über einzelne Abschnitte desselben schließt einzelne Verbesserungs-Vorschläge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Berathung beschränkt.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt.

Ich erkläre die von der Kommission vorgelegte Fassung der früheren Beschlüsse für genehmigt.

Wir gehen zu den Petitionsberichten über. Nach Beendigung derselben werde ich mir die weiteren Mittheilungen über die in der künftigen Woche nicht stattfindenden Sitzungen und noch über einige andere Geschäftsgegenstände gestatten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Triest, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

Der Vorstand des patriotischen Vereins zu Bromberg spricht in einer Eingabe vom 17. Oktober gegen die erste Kammer das Vertrauen aus,

sie werde dem Beschlusse der zweiten Kammer in der Steuerbewilligungsfrage Ihre Zustimmung versagen, indem nach seinem Dafürhalten der letztere, falls er zum Gesetze erhoben werden sollte, für das Vaterland von den verderblichsten Folgen sein werde. Er sei mit einer constitutionellen Verfassung unvereinbar, weil durch ihn das nothwendige Gleichgewicht zwischen den Staatsgewalten aufgehoben, das Veto der Krone vernichtet und der Schwerpunkt der Regierungsgewalt lediglich in die Hände der Kammern gelegt sein würde.

Das Steuerverweigerungsrecht in der beanspruchten Ausdehnung würde in seiner praktischen Anwendung, statt eine sichere Waffe gegen die Uebergriffe eines mißliebigen Ministeriums, ein gegen das innerste Leben des Staates, also ein gegen das Vaterland, das Volk selbst gerichteter Pfeil sein. Ein solches Recht durch ein verfassungsmäßiges Gesetz einführen, hieße nichts, als absichtlich und wissentlich den Keim des sicheren Todes in das Leben eines Volkes legen. Eine solche Bestimmung, indem sie jährlich von neuem den Fortbestand aller öffentlichen Einrichtungen gefährde, würde lähmend auf Handel, Wandel und Kredit wirken und über kurz oder lang zur Verarmung und in Folge dessen zur Anarchie und zum Bürgerkriege führen.

Mit Rücksicht auf Artikel 30 der Verfassung ist die Eingabe am 26. Oktober c. unerörtert zurückgelegt.

Eingereicht vom Abgeordneten Bornemann.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Görlitz bitten in einer Eingabe vom 29. September

um baldige Berathung und Feststellung eines Gesetzes über Angehörigkeit und Heimatlichkeit,

indem sie das Gesetz vom 31. Dezember 1842 als sehr mangelhaft darstellen.

Die Eingabe ist am 26. Oktober c.

an den Central-Ausschuß für die Gemeinde-Ordnung abgegeben.

Die Handelskammer zu Düsseldorf überreicht unter dem 7. September Abschrift einer Denkschrift,

in Betreff des stets sich vermindernden Wohlstandes der größeren Städte der Monarchie durch Zunahme des Proletariats,

welche vornehmlich der unbeschränkten Freizügigkeit und der drückenden Gemeindebesteuerung zugeschrieben würden. Sie wünschen

Beschränkung der Freizügigkeit und Einführung indirekter Besteuerung statt der direkten.

Die Eingabe ist am 9. Oktober c.

dem Ausschusse für Gemeinde-Ordnung zugestellt.

Der Petitions-Kommission ist Abschrift eines in der Vossischen Zeitung abgedruckten Aufsatzes,

die Steuerverweigerungsfrage betreffend

vorgelegt. Der Aufsatz beschäftigt sich mit den Folgen, welche es haben würde, wenn die Erhebung der Zölle plötzlich sistiet würde.

Da es sich um keinen der Kammer zugegangenen Antrag handelt, so ist am 26. Oktober c. das Schriftstück unerörtert zurückgelegt.

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, einen Augenblick einzuhalten.

Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs hat das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Meines Erachtens würde es zur Erleichterung der Petitions-Kommission gereichen, wenn dieselbe alle ihr zugehenden Schriftstücke, welche, wie das vorliegende, einen bestimmten Antrag nicht enthalten, dadurch zur Kenntniß der Mitglieder der Kammer gelangen ließe, daß sie die Auslegung derselben im Büreau verfügte. Zu diesen Schriftstücken gehört die Eingabe Journal Nr. 1059 S. 14 und die Journal Nr. 1066 S. 25 des Berichts, und würde durch das von mir bezeichnete Verfahren einestheils die Mühwaltung der Petitions-Kommission erleichtert, anderentheils auch die Thätigkeit der Kammer nur da in Anspruch genommen, wo solches bestimmungsmäßig geschehen kann.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest:** Das angeregte Bedenken ist auch in der Kommission zur Sprache gekommen. Es ging die Ansicht mehrerer Mitglieder der Kommission dahin, daß sich dieselbe mit Gegenständen, die keine Petitionen beträfen, nicht zu beschäftigen habe. Da indeß diese Petition und einige ähnliche Sachen von dem Präsidium der Kommission überwiesen waren, so glaubte dieselbe, nach der Geschäfts-Ordnung sie erledigen zu müssen. Der Antrag geht auf Zurücklegung ohne Erörterung und kann also kein Bedenken erregen. Wenn für die Zukunft ein anderes Verfahren eingeschlagen werden sollte, so würde dies dem hohen Präsidium anheimzustellen sein.

Präsident: Ich muß bemerken, daß wir diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen können. Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Verfahren nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für die Kommission zulässig sei, und es wird genügen, zu erklären, daß diese Bemerkung künftig sowohl von Seiten der Kommission, als meinerseits, in nähere Erwägung gezogen werden wird.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

Der Magistrat der Stadt Zduny im Großherzogthum Posen trägt in einer Eingabe vom 12. September vor,

daß die von der Stadt zu entrichtende Rauchfangssteuer auf den Grund einer Ministerial-Instruction vom 30. Dezember 1833 im Jahre 1834 von 719 Rthlr. 15 Sgr. auf 1097 Thlr. 15 Sgr. erhöht sei, weil die Stadt 550 Häuser enthalte, und deshalb in der dritten Klasse nicht belassen werden könne, sondern in die zweite gesetzt werden müsse. Durch das Gesetz vom 14. November 1844 sei diese Steuer in Grundsteuer umgewandelt und fixirt, so daß die volle Steuer von der Stadt aufgebracht werden müsse, welche etwanige Ausfälle durch Umlagen zu decken habe.

Hierin findet der Magistrat eine Ungerechtigkeit und stellt den Antrag:

Die Kammer wolle veranlassen, daß die so verarmte Stadt Zduny wieder in die frühere dritte Steuerstufe zurückversetzt, auch das Grundsteuergesetz dahin umgeändert werde, daß die inexigiblen Beträge, wie früher, zur Niederschlagung liquidirt, nicht aber auf die übrigen Grundbesitzer repartirt würden.

Die Petitions-Kommission beantragt,

die Abgabe dieses Gesuches an den Herrn Finanz-Minister.

Derselbe Magistrat trägt in einer zweiten Eingabe von demselben Tage vor,

daß der Stadt Zduny in einem von dem Gründer derselben, Petrus von Simula, 1637 verliehenen Freiheits-Privilegium unter Anderem auch das Propinations-Recht verheißen sei. Dies Privilegium sei sowohl 1748 vom Könige August, wie 1765 von Stanislaus August bestätigt. Später hätten die Erbherren der Stadt Zduny, die Fürsten Sulkowski auf Reisen, das Recht der Stadt zu entziehen gewußt. Nach der preußischen Wiederbesitznahme der Provinz Posen habe indeß die Stadt einen Prozeß deshalb angestrengt, in Folge dessen ihr jenes Recht wieder zugesprochen sei. Eben so sei die von jedem Gebräu Bier an die Kämmerei zu entrichtende Zysk-Abgabe, welche von den Brauern in Folge der Gesetze vom 26. Mai 1818 und 3. Februar 1819 ferner zu zahlen verweigert worden, durch rechtskräftiges Erkenntniß als ein der Kommune zufließendes Recht anerkannt. Durch das Gesetz vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen seien der Stadt Zduny diese Rechte entzogen und zwar ohne Entschädigung. Dies sei eine offenbare Ungerechtigkeit.

Der Magistrat bittet:

Die Kammer wolle veranlassen:

daß der Stadt das Propinationsrecht wieder verliehen und für die aufgehobene Zysk-Abgabe Entschädigung gewährt werde.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

daß die Eingabe an das Königliche Staats-Ministerium abgegeben werde.

Ueberreicht von dem Abgeordneten von Hertefeld.

von Gostkowski-Tulzen, von Esebeck-Peisten und Genossen sprechen den Wunsch aus,

daß das Heer nicht auf die Verfassung vereidigt werden möge.

Die Mitglieder des Krieger-Vereins zu Gröningen bei Halberstadt, Möring, Seidler und Genossen, 57 Unterschriften, und

von Kunheim auf Poditten, Graf Eulenburg-Gallingen und Genossen, 82 Unterschriften, desgleichen.

Da die Kammer über diese Frage bereits Beschluß gefaßt hat, so beantragt die Petitions-Kommission,

die Kammer wolle beschließen,

daß über No. 1046, 1045, 1044 zur Tages-Ordnung übergegangen werde.

Der Veteranen-Verein des Kreises Oppeln trägt unter dem 28. September darauf an,

die Nichtvereidigung des Heeres auf die Verfassung zu beschließen.

Mit Rücksicht auf Artikel 30 der Verfassung ist die Eingabe am 31. Oktober c.

unerörtert zurückgelegt.

Ueberreicht durch den Abgeordneten von Hertefeld.

Eine Anzahl von Gutsbesitzern und Einwohnern der Ostpriegnitz, in Frehne, Telschendorff, Klein-Pankow, Groß-Langerwisch, Boddin, Pritzwalk, Freyenstein, Schmolde, Schönhagen, Sillmersdorff, Neu-Krüssow, Groß-Welle, Tuchen, Halle, Klein-Langerwisch, Sarnow, Reddelin, Alt-Krussow, Kemnitz, Jännersdorf trägt unter dem 13. Oktober darauf an,

den Beschlüssen der zweiten Kammer über Artikel 108 der Verfassung die Zustimmung zu versagen und das Veto der Krone aufrecht zu erhalten.

Aus Ackerfeldt, Granzow, Reckenthin, Rosenwinkel, Brügge, Machow, Gantikow, Briesenhagen, Streckenthin, Halenbeck, Schönermark, Penzlin, Warnsdorff in der Ostpriegnitz ist derselbe Antrag eingegangen.

Desgleichen unter dem 9. Oktober von den Mitgliedern des Krieger-Vereines zu Gröningen.

Von einer großen Zahl von Mitgliedern und Vorstehern ländlicher Gemeinden in dem Wahlbezirke Merseburg, Weißenfels, Zeitz, Querfurth.

Mitglieder des Zweig-Vereines des Treubundes für König und Vaterland zu Köslin, Fr. von Ledebur und Genossen tragen darauf an:

die Kammer wolle bei Revision der Artikel 98, 99, 108 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Beschlüsse der zweiten Kammer im Sinne des nachfolgenden Abänderungs-Vorschlages annehmen, nämlich

daß in dem ersten neuen Artikel: jedoch höchstens 4 Monate, und das Schluß-Alinea, so wie der dritte neue Artikel fortfallen, so daß der neue Artikel lauten würde:

Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu diese Festsetzung in Kraft.

Da über Artikel 98, 99 und 108 von der Kammer bereits Beschluß gefaßt ist, so beantragt die Petitions-Kommission:

die Kammer wolle beschließen:

daß über Nr. 1069, 1047, 1043, 1090, 1094 zur Tagesordnung übergegangen werde.

Beantragt der Veteranen-Verein des plesser Kreises unter dem 14. Oktober,

der Kreis-Krieger-Verein zu Landeshut am 11. Oktober,

der constitutionelle Verein zu Landeshut am 15. Oktober

die Aufrechthaltung des Artikels 108

Mit Rücksicht auf Artikel 30 der Verfassung sind Nr. 1070, 1071, 1072 am 31. Oktober c.

unerörtert zurückgelegt.

Der Verein für König und Vaterland zu Frankfurt a. d. O. spricht unter dem 24. Oktober

seinen Dank für den Beschluß der Kammer über §. 108 aus.

Auch diese Eingabe ist an demselben Tage nach Artikel 30 der Verfassung

unerörtert zurückgelegt.

Das Bäcker- und das Schlächtergewerk zu Neu-Ruppin beantragen unter dem 27. Oktober:

daß die Kammer auf Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung eines anderen gleichmäßig über Stadt und Land ausgedehnten Steuersystems wirken möge.

Die Petitions-Kommission stellt den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

daß die Eingabe an die künftige Kommission für das Klassen- und Einkommensteuergesetz abgegeben werde.

Der Rittergutsbesitzer: „Friede wollt'er Sperling“ zu Magdeburg überreicht 75 Exemplare der Beilage zu Nr. 247 der Neuen Preußischen Zeitung, in der er Vorschläge zur Ausführung des Artikels 100 der Verfassung macht. Er schlägt vor:

die Mahl- und Schlachtsteuer beizubehalten, die Klassensteuer mit derselben ins Gleichgewicht zu setzen, die Grundsteuer als Steuer aufzuheben, die jetzige Grundsteuer in eine ablösbare Rente zu verwandeln, das landwirthschaftliche Gewerbe nach der Erwerbs-Gelegenheit in Form einer Gewerbesteuer zu besteuern.

174 Exemplare sind vertheilt.

Die Kommission beantragt:

das noch vorliegende dem künftigen Ausschusse für die Steuergesetzgebung zu überweisen.

94 Einwohner aus Breitenworbis richten in einer Eingabe vom 21. Oktober an die Kammer

in Beziehung auf Ermäßigung der Grundsteuer ganz denselben Antrag, welchen unter 865 mehrere Einwohner von Groß-Ammonsleben bei Magdeburg angebracht haben.

Wie hinsichts der Eingabe der letzteren geschehen ist, trägt die Petitions-Kommission darauf an:

die Kammer wolle beschließen:

daß das Gesuch an den Herrn Finanz-Minister abgegeben werde.

Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Alvensleben. Unter dem 12. Oktober machen 24 Einwohner von Meitzendorff bei Wollmirstädt

denselben Antrag,

und schlägt die Kommission vor:

mit demselben auf gleiche Weise zu verfahren.

Der Abgeordnete von Gustedt überreicht Abschrift einer Eingabe der Mitglieder des Vereins „mit Gott für König und Vaterland“ zu Osterwick vom 23. Oktober, welche an Se. Majestät gerichtet ist, und die Bitte enthält,

die Verheißung, daß das Heer auf die Verfassung vereidet werden solle, nicht zur Ausführung zu bringen.

Da die Kammer über den Gegenstand bereits Beschluß gefaßt hat, so beantragt die Petitions-Kommission:

Uebergang zur Tagesordnung.

C. F. Luck und Genossen zu Berlin (70 Unterschriften) bitten in einer Eingabe vom September d. J.:

die Kammer möge dahin wirken:

daß von der Vereidigung des Heeres Abstand genommen werde.

Aus dem bei 1122 angeführten Grunde wird ebenfalls

Uebergang zur Tagesordnung

von der Kommission beantragt.

Mehrere Einwohner aus den Ortschaften Zaatzke, Falkenhagen, Ravshagen, Bettin, Dannenwalde, Kolrep, Lankenow in der Ostpriegnitz bitten unter dem 1. Oktober:

den Beschlüssen der zweiten Kammer über Artikel 108 der Verfassung die Zustimmung zu versagen.

A. Andrian von Ledebur und andere Mitglieder des Central-Vereins des Fürstenthum schlaweschen Kreises mit Gott für König und Vaterland tragen in einer Eingabe vom 1. Oktober darauf an:

bei der Revision der Artikel 98, 99 und 108 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Beschlüsse der zweiten Kammer dahin anzunehmen:

daß in dem ersten neuen Artikel „jedoch höchstens vier Monate“ und das Schluß-Alinea, so wie der dritte neue Artikel fortfallen.

Da über Artikel 98, 99 und 108 von der Kammer bereits Beschluß gefaßt ist, so beantragt die Petitions-Kommission zu 1125, 1123

Uebergang zur Tages-Ordnung.

Der Seminarlehrer Kawerau und Genossen zu Bunzlau sprechen in einem Schreiben vom 28. Oktober für sich und im Namen von 454 Mitgliedern des Vereins der Veteranen und Wehrmänner und vieler Gleichgesinnten

ihren Dank für Aufrechthaltung des Artikel 108 der Verfassung aus.

Die Petitions-Kommission trägt auf

Uebergang zur Tages-Ordnung an.

Der Magistrat zu Danzig überreicht in einer Eingabe vom 29. Oktober eine Petition der dortigen Stadtverordneten

für Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer,

welcher er indeß nicht beitritt.

Die Petitions-Kommission beantragt

die Kammer wolle beschließen:

daß die Petition an die künftige Kommission für das Klassen- und Einkommensteuergesetz abgegeben werde.

Die Amts-Versammlung zu Menden im Herzogthume Westfalen hat in einer Eingabe vom 16. März, hier eingegangen am 3. Oktober d. J., angezeigt, daß seit dem

Jahre 1804 oder 1805 im Herzogthum Westfalen eine Wegebau-Kasse bestehe, die aus Beischlägen zur Prinzipal-Grundsteuer gebildet werde. Diese Beischläge hätten sich nach dem Bedürfnisse gerichtet und im letzten Jahre 12½ pCt. betragen. Es sei durch diesen Fonds vieles geschehen, allein die Art der Bildung desselben sei eine unrichtige Aufbringungsweise, indem die Straßen dem ganzen Publikum zum Nutzen gereichten, also alle Staatsbürger dazu beitragen müßten. Sie erklärten sich auch gegen das ganze Institut des Wegebaufonds, indem derselbe Anlaß sei, daß ein Theil ihrer Provinz Lasten übernehmen müsse, die sonst der Staat zu tragen haben würde.

Der Amts-Bezirk Menden, der in den letzten Jahren jährlich etwa 700 Rthlr. zum Wegebaufond beigetragen habe sich bisher keiner besonderen Unterstützung durch denselben zu erfreuen gehabt, ja eine zur größten Nothwendigkeit gewordene Chausseebau-Anlage von Menden nach Balve habe aus jenem Fonds nichts erhalten und von Gemeinden und Privaten auf Actien erbaut werden müssen.

Die Versammlung trägt daher darauf an:

> das bisher bestandene Institut des Wegebaufonds für das Herzogthum Westfalen aufzuheben.

Die Petitions-Kommission hat den Herrn Minister für Handel und Gewerbe ersucht, durch einen Kommissarius über den Gegenstand nähere Auskunft ertheilen zu lassen. Dies ist geschehen und von dem Kommissarius in der Sitzung der Kommission Folgendes mitgetheilt:

> Der Provinzial-Wegebaufonds des Herzogthums Westfalen ist dadurch entstanden, daß schon unter der Großherzoglich hessischen Regierung die Leistungen, welche die Eingesessenen des Herzogthums nach Maßgabe des kurkölnischen Wege-Edikts vom 14. Januar 1769 zu verrichten hatten, bei den Bauten von allgemeinerer Wichtigkeit der Regel nach nicht mehr in Natura gefordert, an Stelle derselben vielmehr Wegeschatzungen erhoben wurden, die zur Zeit der Vereinigung des Herzogthums mit den preußischen Staaten auf jährlich 42,500 Fl. festgesetzt waren. Auch von der preußischen Regierung wurde in übereinstimmender Weise bis zum Jahre 1820 die Summe von 23,611 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. mit der Grund-, Gewerbe- und Viehsteuer zur Verwendung für die Straßenbauten eingezogen. Demnächst aber verminderte sich der Betrag in Folge des Wegfalls der beiden letzteren Steuern und nach Abzug einer bestimmten Summe für die Verzinsung und Tilgung der Wegebauschulden des Herzogthums bis auf 10,406 Rthlr., welche nunmehr durch besondere Beischläge zur Grundsteuer aufgebracht wurden, und unter obigem Namen: „Provinzial-Wegebaufonds" einen Hülfsfonds der Eingesessenen bei Ableistung ihrer Verpflichtungen zum Wegebau bildeten. Es sollten aus demselben jedoch keine gewöhnlichen Communicationswege gebaut werden, rücksichtlich deren es lediglich bei den Bestimmungen der Wege-Ordnungen verblieb, und eben so wenig Straßen von allgemeinem Interesse für das ganze Land. Seine Bestimmung ging vielmehr dahin, auf den kunstmäßigen Ausbau und die Unterhaltung solcher Wege — Bezirksstraßen — verwendet zu werden, welche für den größeren Verkehr des Herzogthums selbst von Wichtigkeit sind. Die Erfolge dieser Einrichtung waren sehr befriedigend; gleichwohl erschien eine Verstärkung der Mittel als nothwendig. Es beantragten deshalb im Jahre 1841 die Provinzial-Stände von Westfalen, und unter diesen insbesondere die Mitglieder aus dem Herzogthume einstimmig: die Verdoppelung des Fonds und zwar mit der ausdrücklichen Bitte, dieselbe durch weitere Grundsteuerbeischläge zu bewirken, indem sie ausführten, daß die Ausschließung der zahlreichen, damals fast unzugänglichen, mit Holz und Wasserkraft reich versehenen Flußthäler des Herzogthums durch Anlegunꝫ stets fahrbarer Straßen dem Grundbesitze zum wesentlichsten Nutzen gereichen würde. Dieser Antrag ist durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 6. August 1841 genehmigt, und beruht demnach sowohl die jetzige Höhe des Fonds von 20,812 Rthlr., als auch die Art der Aufbringung auf dem ausdrücklichen Wunsche der Provinzial-Stände selbst. Außerdem bestehen seine Einnahmen aber auch noch in den Nutzungen der ausgebauten Straßen, namentlich in dem Chausseegeldertrage und in den Beiträgen der bei dem Bau und der Unterhaltung zunächst betheiligten Gemeinden. Seine fortdauernde Beibehaltung ist bisher allseitig für das fernere Aufblühen des Herzogthums, insbesondere des von jenen Flußthälera durchschnittenen mittleren und südlichen Gebergslandes um so mehr für dringend wünschensweeth erkannt worden, als die Eigenthümlichkeit der Gegend sich eben so wenig für Staatsstraßen, als für gewöhnliche Kommunalwege eignet.
>
> Die Annahme, daß das Herzogthum mit Rücksicht auf das Bestehen seines besonderen Fonds in Betreff der Straßenbauten aus allgemeinen Staatsmitteln weniger bedacht worden sei, als andere Landestheile, ist nicht begründet, denn einmal wird zu allen mit Betheiligung des Fonds gebauten Bezirksstraßen regelmäßig eine Prämie von 3000 Thalern pro Meile gewährt — in besonderen Fällen hat die Beihülfe aber auch den höchsten Satz von 10,000 Rthlr. pro Meile erreicht — und ferner ergiebt eine Durchschnittsberechnung aus den letzten 10 Jahren, daß das Herzogthum bei Vertheilung der Chaussee-Neubaufonds im Verhältnisse zu seinem Flächeninhalte, seiner Einwohnerzahl und seinem direkten Steuerertrage nicht ungünstiger, in den beiden ersten Beziehungen sogar noch günstiger behandelt ist, als andere Distrikte.
>
> Der Umstand, daß nicht in allen Theilen des Herzogthums Bezirksstraßen mit Hülfe des Fonds zum kunstmäßigen Ausbau gelangt sind, kann nicht dem Institute als solchem, sondern eventuell nur dem Verfahren bei Vertheilung der Mittel zur Last gelegt werden. Indessen ist wohl anzunehmen, daß diese Vertheilung nach dem wahren Bedürfnisse erfolgt sei, da der Verwendungsplan bestimmungsmäßig jedesmal unter Zuziehung von vier dem Herzogthum angehörigen Mitgliedern der Provinzialstände festgestellt worden ist.

Da es hiernach nur noch darauf ankommen kann, daß geprüft werde, ob bei der Vertheilung richtig verfahren sei, so trägt die Kommission darauf an:

> die Kammer wolle beschließen:
>
> daß das Gesuch an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe abgegeben werde.

Präsident: Es sind Einwendungen gemacht worden. Ich ertheile dem Herrn Handels-Minister das Wort.

Minister des Handels **von der Heydt**: Die Kommission trägt darauf an, daß die Petition an den Handels-Minister überwiesen werde, indem es nur darauf ankäme, daß geprüft werde: ob bei der Vertheilung richtig verfahren sei. Mögen in kalkulatorischer Beziehung auch Rechnungsfehler vorgekommen sein, so würden diese bei der betreffenden Behörde doch später berichtigt worden sein; aber es handelt sich hier um den Vertheilungs-Modus; dieser ist mit der Allerhöchsten Genehmigung festgesetzt, und ich würde, wenn die Petition mir überwiesen wird, nicht im Stande sein, irgend etwas zu thun, und ich möchte anheimgeben, rücksichtlich dieser Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest**: Nach dem so eben von dem Herrn Minister Bemerkten nehme ich für meine Person den Antrag zurück und trage darauf an, zur Tagesordnung überzugehen. Ich stelle aber anheim, ob die anderen Herren Mitglieder der Kommission diesem Antrage beitreten wollen.

Präsident: Jedenfalls müßte der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung schriftlich eingereicht werden, damit er zur Unterstützung gebracht werden kann. Mit Ausnahme der einzigen Nummer, Nr. 823, sind gegen die übrigen Anträge Einwendungen nicht gemacht worden; ich erkläre sie daher für genehmigt, und bitte den Herrn Berichterstatter, für den folgenden Bericht das Wort zu nehmen, während ich mir vorbehalte, den zurückgelassenen Antrag demnächst zur Sprache zu bringen.

Abgeordneter **Triest** (liest):

E.

Das Wahl-Comité des Klener Wahl-Bezirks bittet in einer von dem Abgeordneten von Keitsch übeereichten Petition vom 16ten v. M.:

> die durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 aufgehobene Schon-, Setz- und Hegezeit für das Wild wieder einzuführen und gleichzeitig das erwähnte Gesetz dahin zu ändern, daß die Art und Weise der Ausübung der Jagd seitens der Rustikalen nicht von der Willkür des Einzelnen, sondern von dem Beschluß der Gemeinde bestimmt werde.

Dasselbe Comité bittet in einer zweiten Petition von demselbe Tage:

daß der §. 1 des Gesetzes vom 24. September 1848 in den Fällen, in welchen es sich um die Ermittelung und Verfolgung von gemeinen Verbrechen handelt, nicht ferner zur Anwendung komme.

Die Kommission beschloß am 7. November c.:

die unerörterte Zurücklegung der Nr. 1142 und 1143 gemäß §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. und §. 21 des Geschäfts-Reglements.

Präsident: Es sind keine Bemerkungen gemacht. Es ist den Vorschlägen der Kommission beigetreten. Es sind inzwischen zwei Anträge eingegangen, welche sich auf die Petition 823 beziehen, und welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Es wird beantragt: über die Petition 823 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Grein. di Dio.

Die hohe Kammer wolle beschließen, über die Petition 823 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Stünzner.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diese Verbesserungs-Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind unterstützt.

Ich frage:

Ob Jemand sich zu äußern wünscht?

Es hat Niemand das Wort verlangt, und ich bitte den Herrn Schriftführer, einen der Anträge, die ganz gleichlautend sind, nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

über die Petition Nr. 823 zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich dafür erklärt.

Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Bennecke, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Bennecke** (liest):

F.

Wörtlich gleichlautende an die erste und zweite preußische Kammer gerichtete Vorstellungen von

Ihlenfeld zu Hindenburg bei Prenzlow, vom 23. Oktober,

Johann Düsing zu Grünow in der Uckermark, vom 15. Oktober,

A. Feitnig zu Straßburg in der Uckermark, vom 15. Oktober,

Johann Fettnig daselbst, von demselben Tage,

Gütskow zu Dolgensche Mühle in der Uckermark, vom 15. Oktober,

E. Schultz zu Schindelmühle in der Uckermark, vom 15. Oktober,

Heiligtag zu Klepiow in der Uckermark, vom 15. Oktober,

Julius Guiard zu Straßburg in der Uckermark, vom 15. Oktober,

E. Fr. Ernst, Mühlenbesitzer zu Marienthal in der Uckermark,

Springborn zu Kaakstädt in der Uckermark, vom 15. Oktober,

in welchen unter Bezugnahme auf die der National-Versammlung gemachte Vorlage eines Gesetzes über die Ordnung der gewerblichen Abgaben von Mühlen, so wie auf das Gesetz vom 9. Oktober v. J. wegen Sperrung der Rechtsstreitigkeiten über Mühlenabgaben, die Kammern gebeten werden,

baldigst durch Berathung der Ministerial-Vorlage der unheilvollen Lage der Müller dadurch ein Ende zu machen, daß jeder Mühlenzins gewerblicher Natur den altzinspflichtigen Müllern ohne Entschädigung abgenommen werde.

Der Mühlenbesitzer Henschke zu Straube bei Krossen a. d. O. trägt unter dem 19. Oktober vor, daß er vor 15 Jahren durch Vergleich einen Mühlenzins an das Dominium Beutnitz von 113 Scheffeln Mühlengetraide übernommen habe, in neuerer Zeit aber von der Gutsherrschaft in seinen Rechten verletzt werde, indem dieselbe aus dem Mühlenfließe durch Vertiefung eines Ableitungsgrabens mehr Speisewasser für einen Teich von 80 Morgen Fläche entnehme, als ihr von Rechts wegen gebühre; und indem sie eine Windmühle für ihren und ihrer Dienstleute Gebrauch wie für denjenigen des Publikums in Betrieb gesetzt habe; wodurch der beim Abschlusse des Vergleichs vorausgesetzte Zustand zu seinem Nachtheile verändert sei und er zu dem Aufwande, welchen die Haltung eines Mühlenwagens erheischt, genöthigt sei.

Er bittet die Kammer,

ihn gegen solche Verkürzungen zu schützen, eine Untersuchung seiner Klagen zu veranlassen und anzuordnen, daß, so lange er noch eine Rente an die Gutsherrschaft zu leisten habe, ihm nicht ferner Wasser und Gemahl entzogen werde, vielmehr das Dominium den Betrieb seiner Mühle einstelle.

Falls aber diese Privatgesuche nicht sollten berücksichtigt werden können, wolle die Kammer wenigstens

in dem Gesetze über Verbesserung der Mühlenverhältnisse, wo die Dominien noch Renten beziehen, die Rechte der Müller sichern, daß sie geschützt seien gegen die genannten Verkürzungen ihres Gewerbes.

Die Mühlen-Besitzer Leisterer und Schuster zu Debelow in der Uckermark beklagen sich unterm 24. Oktober theils über den Druck der auf ihren Mühlen lastenden gewerblichen Zinsen an die Gutsherrschaft, theils darüber, daß letztere neuerlich einen ihnen die Kundschaft beschränkende Mühle angelegt habe.

Sie bitten

um recht baldige Berücksichtigung ihrer traurigen Lage.

Die Müllermeister in der Umgegend von Groß-Glogau und Lüben, Christian Michel in Tschirnitz und Genossen, führen unterm 31. August Beschwerde über die Freigebung des Müllereigewerbes, in deren Folge große Kapitalien auf die Einrichtung von Dampfmühlen verwendet seien; und über die Last der von den älteren Mühlen an die Gutsherrn zu entrichtenden gewerblichen Zinsen.

Sie bitten die Kammer:

bei der neuen Gesetzgebung ihre Abgaben-Verhältnisse zu mildern und den Besitzern der Dampfmühlen ihnen gegenüber solche Schranken zu setzen, daß der einzelne gewerbthätige Mann mit der Allgewalt des Dampfwesens in nachhaltige Konkurrenz treten könne.

Die altzinspflichtigen Müller im Kreise Bolkenhain, Emler zu Winsau und Genossen, beschweren sich unterm 21. September über die Freigebung des Müllereigewerbes und über die Last der gewerblichen Mühlenzinsen an die Gutsherrschaften.

Sie bitten die Kammer

die zu Unrecht auf ihren Besitzungen noch lastenden Abgaben für übertragene und jetzt ohne Entschädigung entzogene Rechte durch ein besonderes Gesetz zu reguliren und aufzuheben.

Das Müllermittel zu Hainau bittet in einer am 28. Oktober eingegangenen Vorstellung unter Schilderung des für die Besitzer alter zinspflichtiger Mühlen durch die bisherige Gesetzgebung herbeigeführten Nothstandes die Kammer:

bei der offenbaren Dringlichkeit wegen dieser traurigen Zustände, als auch ganz besonders hinsichtlich derjenigen Müller, welche schon nach den hierüber bestehenden mangelhaften Bestimmungen zu ihrem größten Nachtheile durch Baarzahlung des Kapitals oder auf Rente abgelöst oder in Folge der bisher hierzu unzulänglichen Gesetze durch richterliche Erkenntnisse zur Fortentrichtung einer längst aufgehobenen Gewerbe-Abgabe unschuldig verurtheilt worden sind, die Mühlenzins-Verhältnisse schleunigst in Berathung nehmen zu wollen.

Die Kommission hat am 31. Oktober c. beschlossen:

sämmtliche vorstehend aufgeführten Vorstellungen an die für die Erwägung des Antrages des Abgeordneten Denzin wegen Regulirung der Abgabegefällnisse zinspflichtiger Mühlen gebildete Kommission zu überweisen.

Wörtlich gleichlautende Eingaben aus der Uckermark von den Mühlenbesitzern:

Weissenburg zu Carmzow, vom 15. Oktober,

Hinze zu Gollin, vom 15. Oktober,

Jesse zu Straßburg, vom 15. Oktober,
Schuster zu Herzfelde, vom 15. Oktober,
Schuster zu Weselitz, vom 15. Oktober,
Karrig zu Dauer, vom 15. Oktober,
Goekow zu Battin, vom 15. Oktober,
Wittstock zu Schmölln vom 15. Oktober,
Wandrey zu Eickstedt, vom 15. Oktober,
Döbler zu Wollin, vom 15. Oktober,
Haffner zu Klinkow, vom 1. November,
Röder zu Wodrow, vom 15. Oktober,

in welchen die Kammern gebeten werden,

recht bald durch die Berathung der bezüglichen Ministerialvorlage der unheilvollen Lage der Besitzer älterer Mühlen dadurch ein Ende zu machen, daß jeder Mühlenzins gewerblicher Natur den altzinspflichtigen Müllern ohne Entschädigung abgenommen werde.

Die altzinspflichtigen Müller zu Treuenbrietzen, C. F. Dalichow und Genossen, bitten für sich und im Auftrage der altzinspflichtigen Müller des Zauch-Belziger Kreises unterm 31. Oktober die Kammer:

für Aufhebung der aus der Vorzeit herübergenommenen gewerblichen Mühlenabgaben oder doch die Regulirung derselben in Fällen, wo mit der Leistung Gegenverpflichtungen verbunden sind, auf dem Wege der Gesetzgebung besorgt sein zu wollen.

Zur Begründung dieses Antrages verweisen sie auf die frühere Verfassung in Betreff des Mühlenwesens und auf die neuere abweichende Gesetzgebung seit 1810; indem sie noch besonders bemerklich machen, daß, so weit ältere Mahlmühlen später durch Einrichtung zu anderen technischen Gewerben, z. B. zur Papierfabrication, eine andere Bestimmung erhalten haben, wo also von der verliehenen Berechtigung zur Mehlbereitung kein Gebrauch mehr gemacht werde, der Wegfall der ursprünglichen meist in Getraide bestehenden Abgaben ohne Weiteres hätte ausgesprochen werden müssen.

Diese Eingaben sind am 7. November c.

der Kommission XXV. für die Erwägung des Antrages der Abgeordneten Rohe und Denzin, betreffend die Aufhebung der noch bestehenden zu Gunsten der Gutsherren auf Mühlengrundstücken haftenden Beschwerungen, Lasten und Abgaben überwiesen worden.

Präsident: Es sind Einwendungen gegen die Anträge nicht gemacht. Ich erkläre sie für genehmigt und ersuche den Herrn Abgeordneten Grein, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeord. **Grein** (liest):

II.

Der Köllmer Peter Grau zu Wallkeim bei Seeburg in Ostpreußen trägt in einer Petition vom 26. Oktober d. J. vor, daß er in seiner Prozeßsache wider den Köllmer Bartholomäus Bernsdorff mit seinem Anspruche in zwei Instanzen abgewiesen und in Tragung der Kosten und Zahlung von 4 Thaler Sukkumbenz-Strafe verurtheilt worden sei. Wenn er nun auch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einlegen wolle, so sei es ihm doch unmöglich, die Prozeßkosten, welche sich außer den baaren Auslagen auf 75 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. beliefen, zu zahlen, und er beantragt:

die hohe Kammer wolle die Sache bei dem Königlichen Justiz-Ministerium in die Wege leiten, daß dasselbe die obengedachten von ihm zu zahlenden Kosten bis auf die baaren Auslagen und Stempel niederschlage.

Die Petitions-Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen, die Petition Nr. 1079 an den Justiz-Minister abzugeben.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Wiedenbrück in Westfalen beantragen in einer von den Abgeordneten Lange und Grasso überreichten Petition vom 28. September 1849:

die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung vom 2. Januar d. J. auch dem Kreise Wiedenbrück das ihm rechtlich gebührende selbstständige Kreisgericht mit seinem Sitze in der Kreisstadt Wiedenbrück möglichst bald gewähret werde.

Zur Unterstützung des Antrags wird angeführt, daß der Kreis Wiedenbrück 39,550 Einwohner zähle, sehr gut arrondirt sei und den außerordentlich bedeutenden Flächenraum von über 8 Quadrat-Meilen habe, daß ferner die Stadt Wiedenbrück Kreisstadt sei, fast ganz in der Mitte des Kreises liege und sowohl von der Köln-Mindener, als von der Münster-Paderborner Staatsstraße durchschnitten werde, daß der bielefelder Kreis, zu welchem der wiedenbrücker bei der Gerichts-Organisation gelegt worden sei, allein schon 48,000 Einwohner zähle, daß sich gegenwärtig die Jurisdiction des Kreisgerichts in Bielefeld über circa 90,000 Einwohner erstrecke; — daß endlich die Vereinigung des wiedenbrücker Kreises mit dem bielefelder von den größten Nachtheilen für die Bewohner des Kreises Wiedenbrück sei. Deshalb habe auch das Appellations-Gericht zu Paderborn sich dahin ausgesprochen, daß es die Anordnung eines selbstständigen Kreisgerichts für den Kreis Wiedenbrück nach wie vor befürworten werde.

In der Petition ist erwähnt, daß die Stadt Wiedenbrück bereits einen gleichen Antrag an das Justiz-Ministerium gerichtet und darauf zur Resolution erhalten hat, daß zur Zeit keine Abhülfe der Beschwerde erfolgen könne, wobei auf die bevorstehende Berathung des Organisations-Planes seitens der Kammern hingewiesen worden sei mit dem Bemerken, daß es zunächst und bis zur definitiven Feststellung der Grundsätze über die Organisation im legislativen Wege bei der getroffenen Anordnung einstweilen bewenden müsse.

Da hiernach die Beschwerde bereits zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt ist, beantragt die Petitions-Kommission:

die Kammer wolle beschließen, daß die Petition Nr. 1089 an die zur Prüfung des Planes über die Organisation der Gerichte künftig zu ernennende Kommission abgegeben werde.

Mehrere Einwohner von Ohlau tragen in einer Petition vom 27. Oktober d. J. vor: ein Theil der Bürgerschaft habe auf Vermittelung des Magistrats ein Einquartirungshaus auf Actien erbaut. Die Kosten seien jedoch zum größeren Theile aus den Mitteln der Kämmereikasse entnommen, der Bau sei auf einem dem Hospitale gehörigen Platze ausgeführt, und das Gebäude werde aus der Kämmereikasse unterhalten. Die Vortheile aus dem Einquartirungshause eigneten sich aber die wenigen Actienzeichner allein an. Es seien deshalb unter der Bürgerschaft Differenzen entstanden, zu deren Behebung der nicht berücksichtigte und gedrückte Theil die Vermittelung der Staats-Behörden angerufen habe, ohne jedoch bis jetzt zu einem Resultate zu gelangen.

Sie beantragen als Deputirte der klagenden Kommune:

die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß die Beendigung dieser seit fünf Jahren hingehaltenen Angelegenheit endlich erfolge.

Da es sich um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, welchen die Mitglieder der Kommune an die Actionaire zu haben vermeinen, und es deshalb den Petenten überlassen bleiben muß, den Rechtsweg zu betreten, wenn sie durch Beschwerden im Verwaltungswege nicht zum Ziele gelangen, so trägt die Petitions-Kommission dahin an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß über die Petition Nr. 1093 zur Tagesordnung übergegangen werde.

Mehrere Diätarien führen in einer Petition de dato Freistadt, den 16. Oktober d. J. an: daß sie von dem Ober-Landesgerichte in Glogau angewiesen worden seien, sich behufs der Besetzung der subalternen Stellen des in Freistadt gebildeten Kreisgerichts nach Freistadt zu begeben. Sie seien der Anweisung nachgekommen. Ihre Anstellung sei nur interimistisch gegen monatliche Diäten und auf Kündigung erfolgt, bis zur Einführung des Etats, welche mit dem 1. Januar 1850 verheißen worden sei. Seit einiger Zeit habe sich aber das Gerücht verbreitet, daß die allgemein so sehr erwarteten Etats mit dem 1. Januar 1850 noch nicht ins Leben treten würden. Sie wollten deshalb die hohe Kammer bitten:

dahin zu wirken, daß die verheißenen Etats der Gerichte mit dem 1. Januar 1850 ins Leben treten.

Die dienstlichen Verhältnisse der einzelnen Petenten sind in der Petition nicht angegeben, und es läßt sich aus derselben nicht entnehmen, ob Gründe des Rechts oder auch nur der Billigkeit dafür sprechen, daß die Petenten zum 1. Januar 1850 fixirt angestellt werden. Da sich der Antrag der Petenten aber hierauf allein gründet, so beantragt die Petitions-Kommission:

Die Kammer wolle beschließen:

über die Petition Nr. 1097 zur Tagesordnung überzugehen.

Der Dom-Kämmerer und vormalige Dom-Gerichts-Aktuar Breuner zu Merseburg trägt in einer vom Abgeordneten Grafen Helldorff eingereichten Petition vom 1. Oktober d. J. vor: daß er in Folge der Gerichts-Organisation seine Stelle als Dom-Gerichts-Aktuar, von welcher er 80 Rthlr. Besoldung und 72 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf. an Schreibgebühren jährlich bezogen, verloren habe, mit seinem auf die Vorschrift des Gesetzes vom 2. Januar 1849 gegründeten Gesuche auf Wiederanstellung im Königl. Justizdienste event. auf eine ihm zu ertheilende Entschädigung vom Justizminister aber deshalb zurückgewiesen worden sei, weil sein Amt als Aktuar nur ein Nebenamt gewesen sei, weil er ferner unter Beibehaltung seines Hauptamtes als Dom-Kämmerer im Königlichen Justizdienste nicht angestellt werden könne, und weil er endlich auch nicht zu denjenigen Beamten zu rechnen sei, welche nach dem Gesetze berücksichtigt werden sollten, indem in der Verhandlung über seine Anstellung und Verpflichtung nicht gesagt sei, daß er auf Lebenszeit angestellt worden sei.

Gestützt auf ein Attest des Dom-Kapitels in Merseburg vom 11. März d. J., welches der Petition in Abschrift beiliegt, worin bescheinigt wird, daß der rc. Breuner auch als Aktuar des Domgerichts auf Lebenszeit angestellt worden sei, beantragt derselbe:

die hohe Kammer wolle dahin wirken, daß ihm in Berücksichtigung seiner 30jährigen Dienstzeit, und in Berücksichtigung der traurigen Lage, in die er ganz unverschuldet durch Verlust dieses seines Amtes versetzt worden sei, eine Pension oder Wartegeld aus Staatskassen bewilligt werde.

Der §. 5 der Verordnung vom 2. Januar 1849 sichert nur denjenigen Subaltern- und Unterbeamten der Patrimonialgerichte die Uebernahme in den Staatsdienst zu, welche mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt worden sind. Daß der rc. Breuner zu diesen Beamten gehört, kann nicht angenommen werden. Bei der Beurtheilung der Frage, ob der Petent lebenslänglich angestellt worden ist? kann es nämlich auf den Inhalt des Attestes des Dom-Kapitels zu Merseburg vom 11. März d. J. nicht ankommen, vielmehr muß jene Frage nach dem Inhalte der dem Breuner ertheilten Bestallung oder der Anstellungs- und Verpflichtungs-Verhandlung entschieden werden. Da nun diese über die Dauer der Anstellung des Breuner nichts ergeben, bei Anstellungen der Subaltern-Beamten bei Privatgerichten die Vermuthung aber gegen die lebenslängliche Anstellung spricht, indem das Gegentheil nur in Betreff der Justitiarien bestimmt ist, da ferner der §. 5 der Verordnung vom 2. Januar d. J. nur Uebernahme in den Staatsdienst zusichert, der Uebernahme des Breuner in den Staatsdienst aber der Umstand entgegensteht, daß derselbe als Kämmerer des Dom-Kapitels fortfungiren will, so beantragt die Petition-Kommission:

Die Kammer wolle beschließen,

über die Petition Nr. 1102 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Abgeordn. Graf **von Helldorff**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordn. Graf von Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Helldorff** (vom Platz): Es ist der hohen Kammer bekannt, daß sehr viele Petitionen von Subaltern-Beamten der früheren Patrimonialgerichte vorliegen, worin sich dieselben, nicht mit Unrecht, beklagen, daß bei Aufhebung der Patrimonialgerichte auf eine die Interessen dieser Unterbeamten sehr bitter und sehr hart verletzende Weise verfahren worden sei; namentlich durch die falsche Deutung des Begriffs von der lebenslänglichen Anstellung. Dieses hat man in dem Berichte nicht erwogen. Ich beantrage daher, daß über diese Petition nicht zur Tagesordnung übergegangen werde, sondern daß dieselbe vielmehr, wie ähnliche Petitionen, an die Kommission abgegeben werde, welche beauftragt ist, die Verordnung vom 2. Januar d. J. zu begutachten. Ich erlaube mir, einen hierauf gerichteten Abänderungs-Vorschlag zur Unterstützung zu überreichen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Aenderungs-Antrag
zum Kommissions-Bericht über die Petition des vormaligen Domgerichts-Aktuar Breuner zu Merseburg.
Journal Nr. 1102.

Die Kammer wolle beschließen:

über die Petition des vormaligen Domgerichts-Aktuar Breuner zu Merseburg, Journal 1102, nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern solche vielmehr an die Kommission für die Verordnung vom 2. Januar 1849 abzugeben.

Graf von Helldorff.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Verbesserungs-Antrag ist unterstützt.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Es ist von dem Herrn Antragsteller, wenn ich denselben recht verstanden habe, darauf hingedeutet worden, daß die Behandlung der ehemaligen Subaltern- und Unter-Beamten der Patrimonial-Gerichte eine verschiedene gewesen sei. Ich kann die Richtigkeit dieses Allegats nicht zugeben. Meines Wissens sind diese Beamten auf eine und dieselbe Weise und unter Annahme derjenigen Grundsätze, welche auch von der Kommission auseinandergesetzt worden sind, behandelt worden; darin aber stimme ich mit dem Herrn Antragsteller überein, daß die grundsätzliche Berathung der Frage zur Erörterung der Verordnung vom 2. Januar d. J., und namentlich zu §. 5 derselben gehört; ich habe meinerseits nichts dagegen zu erinnern, daß diese Petition an die Justiz-Kommission, welche sich noch mit der Erörterung der fraglichen Verordnung befaßt, überwiesen werde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein**: Zur Rechtfertigung des Antrages der Petitions-Kommission muß ich bemerken, daß diejenigen Petitionen, welche der Kommission zur Erörterung der fraglichen Verordnung überwiesen sind, sich dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie die Grundsätze des Gesetzes wesentlich anfechten; in der vorliegenden Petition behauptet aber der Antragsteller, daß der Petent zu denjenigen gehöre, welche auf lebenslänglichen Gehalt angestellt seien. Um sich die demselben entsprechende Pension zu sichern, hat er die Petition eingereicht und verlangt, daß darüber entschieden werde.

Es handelte sich also nicht um eine Abänderung der Grundsätze des Gesetzes, und es ist daher dagegen nichts zu erinnern, daß auch diese Petitionen, wie die ähnlichen, an die Kommission abgegeben werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach** (vom Platz): Nur zu einer Platz-Bemerkung habe ich mir das Wort erbeten. Ich habe ebenfalls in meiner amtlichen Stellung vielfach Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Grundsätze, welche in Beziehung auf die Beamten der aufgehobenen Patrimonialgerichte gelten, in ihrer Anwendung diese Beamten sehr hart treffen, namentlich der Grundsatz, daß diejenigen von ihnen, welche nicht lebenslänglich angestellt gewesen, nicht ebenfalls einen Anspruch auf Verwendung im Staatsdienste haben. Es sind eine Menge dieser Beamten darüber mit ihren Familien in bittere Noth gerathen. Wenn man auch zugeben muß, daß die Befugniß zu ihrer Entlassung wie sonst den Gerichtsherren, so jetzt den Königlichen Behörden zusteht, so ist es doch nicht minder wahr, daß es sehr gegen die Billigkeit verstoßen würde, solche Beamten, welche untadelig gedient haben und ohne Schuld jetzt in dieses Verhältniß gekommen sind, so ohne Weiteres zu entlassen; denn dieselben haben einen in einleuchtender Billigkeit beruhenden Anspruch darauf, jetzt von Seiten der Königlichen Behörden so behandelt zu werden, wie ein wohlwollender und billig denkender Gerichtsherr sie behandelt haben würde. Ich habe indessen heute mit Vergnügen vernommen, daß der Herr Justiz-Minister selbst sich bereit erklärt hat, die Hand zur anderweitigen Prüfung solcher Petitionen nicht nur, sondern auch jener Grundsätze zu bieten, und stimme ich dem Antrage des Herrn Grafen von Helldorff bei, da er hierzu Gelegenheit giebt, diese Petitionen an die betreffenden Kommissionen zu weisen.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Es ist bei der Justiz-Verwaltung nie der Fall gewesen, und ich glaube auch versichern zu können, daß diejenigen Beamten, welche zu einer Anstellung befähigt waren, so viel irgend hat geschehen können, ein Unterkommen gefunden haben. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich versichere, daß selbst für Mehrere, welche einen Anspruch auf Anstellung nicht haben, doch in einzelnen Fällen Sorge getragen worden, wenn besondere Gründe vorlagen. Man muß sich aber hüten, im Allgemeinen eine Last zu übernehmen, deren Umfang sich nicht übersehen läßt.

Präsident: Der Abgeordnete Kieker hat das Wort.

Abgeordn. **Kieker:** Ich glaube, daß die Erörterung der Grundsätze, wonach Patrimonialgerichts-Subalternbeamte zu behandeln sind, nicht hierher gehört. Soweit meine Erfahrung geht, kann ich nur bemerken, daß diese Beamten sich im Allgemeinen jetzt in einer besseren Lage befinden wie früher. Der vorliegende Fall betrifft den Anspruch eines Mannes, der bei einem Patrimonialgericht das Aktuariat als Nebenamt verwaltete, auf Pension oder Wartegeld aus der Staatskasse. Ich glaube, daß die Kommission mit Recht zur Tages-Ordnung übergegangen ist, weil ein solcher Anspruch gar nicht zu begründen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Helldorff:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß in der Regel und noch bis vor kurzem der Nachweis der lebenslänglichen Anstellung eines Beamten nur gefordert wurde von denen, welche die Anstellung bewirkten, und daß es genügte, Anzeige hiervon an die vorgesetzte Behörde zu machen. Seit neuerer Zeit jedoch hat das Oberlandesgericht zu Naumburg den Grundsatz aufgestellt, daß alle diejenigen, welche demselben die Urkunde über die lebenslängliche Anstellung nicht bis zu einer gewissen Zeit zur Bestätigung vorgelegt haben, nicht als lebenslänglich angestellt betrachtet werden sollen. Wahrscheinlich ist dies geschehen in Erwartung der mehrseitig früher schon angeregten neuen Justiz-Organisation, um sich bei Eintritt einer solchen nicht die Hände zu binden. In dieser Weise ist auch dem Petenten Unrecht geschehen, und bei der Bereitwilligkeit, welche der Herr Justizminister so eben an den Tag gelegt hat, daß der fragliche Anspruch einer nochmaligen Erörterung unterworfen werden möge, hoffe ich, daß auch die Kommission mit meinem Antrag einverstanden sein und daß die hohe Versammlung meinem Antrag, daß die in Rede stehende Petition an die Kommission zur Begutachtung des Gesetzes vom 2. Januar d. J. zur Erwägung abgeben werde, beizutreten geneigt sein wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Goltdammer hat das Wort.

Abgeordn. **Goltdammer:** Ich wollte aus dem Schoße der Justiz-Kommission nur bestätigen, daß die billigen Grundsätze, die der Abgeordn. von Gerlach entwickelt hat, vollständig dort erwogen worden sind, und in dieser Rücksicht, da der Bericht noch nicht gefaßt ist, kann ich es nur für geeignet halten, wenn die Petition der Justiz-Kommission überwiesen wird, damit dieselbe die Verhältnisse nöthigenfalls nochmals in Erwägung ziehe.

Präsident: Der Abgeordn. Bennecke hat das Wort.

Abgeordn. **Bennecke:** Es scheint mir nach der Vorlage des Herrn Berichterstatters, daß sich der Petent gar nicht zur Verfügung der Justiz-Verwaltung stellen will, und das ist doch das Mindeste; weil er aber das Nebenamt beibehalten und nicht ferner im Justizdienst bleiben will, deshalb fordert er Wartegeld. Das kann doch kein Grund für die Kommission sein, die für die Berathung der Verordnung vom 2. Januar d. J. niedergesetzt worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Helldorff hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Helldorff:** Der Herr Abgeordnete scheint außer Acht gelassen zu haben, was der Gegenstand der Petition ist. Der Petent war in einem von der vorgesetzten Behörde anerkannten Amte und lebenslänglich angestellt. Dieses Amt hat man ihm brevi manu genommen; der Petent ist also in seinem Recht, wenn er Entschädigung für die Einbuße der mit diesem Amt verbundenen Emolumente beantragt.

Präsident: Es hat Niemand das Wort verlangt, wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Grafen Helldorff zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

„Die Kammer wolle beschließen, über die Petition Nr. 1102 nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern dieselbe an die Kommission für die Verordnung vom 2. Januar 1849 abzugeben.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Verbesserungs-Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer hat die Mehrheit der Versammlung die Frage bejaht und die Petition an die betreffende Kommission gewiesen.

Ich bitte, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

Paul Gudra zu Laski will nach dem Vortrage in der Petition vom 29. Oktober d. J. von Jakob Chatupka ein Grundstück erkauft haben, von welchem dieser vorher 15 Morgen 74 Quadratruthen an Walosezyk für 81 Rthlr. verpachtet resp. verpfändet habe. Da er nun die ganzen Dominial-Grundzinsen von dem ganzen Grundstücke habe bezahlen müssen, so habe er bei der betreffenden Spezial-Kommission klagend beantragt, die auf der Wirthschaft haftenden Lasten nach Morgenzahl zu berechnen und zu vertheilen und den Walosezyk anzuhalten, ihm die für die 15 Morgen 17 Quadratruthen gezahlten Beträge zurückzuzahlen oder ihm die 15 Morgen 17 Quadratruthen gegen Zahlung von 81 Rthlr. zurückzugeben. Er prozessire nun bereits sechs Jahre, ohne zu einem Resultate zu gelangen, und die General-Kommission in Posen habe jetzt sogar den Prozeß sistirt.

Der Gudra bittet:

ihm sein Recht widerfahren zu lassen und ihn über den Erfolg zu bescheiden.

Die Petitions-Kommission beantragt in dieser Privat-Angelegenheit:

die Kammer wolle beschließen,

über die Petition Nr. 1108 zur Tagesordnung überzugehen.

Wilhelm Köhne in Nordhausen beantragt im Auftrage des Vorstandes des thüringer Buchhändler-Vereins die Abänderung einzelner Bestimmungen des Preßgesetzes vom 30. Juni d. J.

Die Petitions-Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen,

die Petition Nr. 1113 vom 31. Oktober 1849 der künftig für die Verordnung vom 30. Juni 1849 zu ernennenden Kommission zu überweisen.

Der Magistrat der Stadt Dorsten führt in einer Petition vom 30. Oktober 1849 aus, daß außer den im §. 19 der Verordnung vom 2. Januar 1849 erwähnten Fällen auch noch ein vierter Fall zu bestimmen sei, nämlich der, daß in einem Kreise zwei Kreisgerichte nöthig und zu errichten seien, wie dieses in der Provinz Westfalen sich gezeigt habe. Er beantragt deshalb verschiedene Zusätze zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1849.

Die Petitions-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 7. November d. J. beschlossen,

die Petition Nr. 1124 an die Kommission für die Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. J. abzugeben.

Präsident: Es haben sich über die übrigen Anträge der Kommission Einwendungen nicht hören lassen. Ich erkläre sie daher für genehmigt und ersuche den Herrn Berichterstatter, mit dem von ihm zu erstattenden Bericht aus der Druckschrift Nr. 440 gleich fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Grein** (liest):

C.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schweidnitz machen in einer Petition vom 2. November d. J. darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des §. 29 der Verordnung vom 2. Januar d. J.:

So weit die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellations-Gerichten nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebühren-Taxe für Untergerichte in großen Städten, bei Einzelrichtern nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren,

allen den Einzelrichtern nicht überwiesenen Gerichtseingesessenen zum großen Nachtheil gereiche, und beantragen deshalb:

die Revision der bisherigen Gebührentaxen so viel als möglich herbeizuführen und dadurch den drückenden Zwischenzustand seinem Ende entgegenführen zu wollen.

In Erwägung, daß das Königliche Justiz-Ministerium sich mit diesem Gegenstande bereits beschäftigt, beantragt die Petitions-Kommission:

die Kammer wolle beschließen:

die Petition an den Justiz-Minister abzugeben.

Der Graf Saurma protestirt

gegen den Beschluß der Kammer in Betreff der Aufhebung der Fideikommisse.

Indem er anführt, daß er im Jahre 1842 ein Fideikommiß errichtet, welches die landesherrliche Bestätigung erhalten habe, daß er bei dieser Gelegenheit dafür, daß er sein Vermögen dem allgemeinen Verkehre entzogen habe, den dreifachen Stempel habe erlegen müssen, und deshalb berechtigt sei, den zweifachen Betrag zu reklamiren, behält sich derselbe seinen Anspruch auf Schadloshaltung für den Fall vor, daß der gefaßte Beschluß zur Ausführung kommen sollte.

Die Petitions-Kommission beantragt:
die Kammer wolle beschließen:
über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Bäckermeister und Kolonist Wilke in Schwankenheim bei Pölitz im randowschen Kreise trägt in einer Petition ohne Datum vor, daß sein Gehöft in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 1846 abgebrannt sei, daß die abgebrannten Gebäude bei der altpommerschen Land-Feuer-Societät mit 350 Thlr. versichert gewesen seien, daß er deshalb nach Abzug der auf 25 Thaler taxirten Ueberbleibsel 325 Thlr. Entschädigung zu fordern gehabt habe, aber bisher nur 100 Thlr. habe erhalten können, weil er sowohl von der Kreis-Feuer-Societäts-Direction, als auch von dem altpommerschen Kommunal-Landtage, mit der Mehrforderung von 225 Thlr. zurückgewiesen worden sei, ohne daß man ihm den Grund der Zurückweisung angegeben habe.

Er beantragt:
die hohe Kammer wolle
1) den altpommerschen Kommunal-Landtag veranlassen, ihm die Gründe seines abschläglichen Beschlusses vom 10. Mai 1848 mitzutheilen,
2) in Erwägung zu nehmen, daß die Veranstaltung zum Rechtswege die Befestigung des Vertrauens zu diesem Institute bewirken dürfte.

In Erwägung, daß es dem Petenten überlassen bleiben muß, sich wegen Mittheilung der Gründe der getroffenen Entscheidung an die betreffende Behörde zu wenden, daß ferner nach §. 100 des Feuer-Societät-Reglements für das platte Land von Altpommern vom 20. August 1841 der Kommunal-Landtag in letzter Instanz entscheidet, die vorliegende Sache mithin endgültig entschieden ist, und daß endlich die Petition keine Veranlassung zu einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung ergiebt, beantragt die Petitions-Kommission:
die Kammer wolle beschließen:
über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der vormalige Post-Secretair Faber ist durch die Erkenntnisse des Ober-Landesgerichts von Litthauen vom 15. März 1822 und des ostpreußischen Tribunals ohne Datum wegen eigennütziger Erbrechung der der Post anvertrauten Briefe und wegen anderer Pflichtwidrigkeiten rechtskräftig seines Amtes als Post-Secretair entsetzt und zu allen Bedienungen und Ehrenämtern im Staat für unfähig erklärt. In einer Petition de dato Koslau bei Nikolaiken vom 6. November d. J. sucht derselbe auszuführen, daß die Erkenntnisse auf einer unrichtigen Anwendung der Gesetze beruhten. Mit dem Bemerken, daß ihm auf eine Beschwerde von dem Justiz-Minister unterm 18. November 1825 eröffnet worden sei, daß es ihm überlassen bleiben müsse, seine Unschuld darzuthun und ein Restitutionsgesuch beim Gerichte anzubringen, daß das Restitutionsgesuch aber von dem Gerichte zurückgewiesen worden sei, beantragt Petent:
die hohe Kammer wolle alle angeführten Umstände sowohl, als das offenbar höchst parteiisch abgefaßte richterliche Erkenntniß, das seit 28 Jahren sein Fortkommen gehemmt, sein ganzes Lebensglück zerstört und ihn in die dringendste Armuth versetzt habe, einer genauen ernstlichen Prüfung unterwerfen und das ihm zugefügte Unrecht genügend abstellen lassen.

Die Petitions-Kommission beantragt:
die Kammer wolle beschließen:
in dieser rechtskräftig entschiedenen Angelegenheit über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Durch das Erkenntniß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Rybnick vom 25. November 1848 in Sachen des Gutsbesitzers Polednick wider den Robotgärtner Johann Skupien zu Neudorff ist der Verklagte verurtheilt worden, die in Besitz habende herrschaftliche Robotgärtnerstelle sofort zu räumen, resp. dem Dominium zurückzugeben. Ein auf Vollstreckung dieses Erkenntnisses gerichtetes Gesuch des Klägers vom 13. Juni d. J. wurde vom Kreisgerichte zu Rybnick unterm 16. Juni d. J. deshalb zurückgewiesen, weil durch das Gesetz vom 9. Oktober v. J. die Sistirung derartiger Prozesse angeordnet sei, und weil, wenn gleichwohl noch nach dem Erscheinen jenes Gesetzes in der Sache eine Entscheidung ergangen sei, nunmehr mindestens die Vollstreckung der ergangenen Entscheidung Aufschub erleiden müsse. Eine gegen diese Verfügung an das Appellations-Gericht in Ratibor gerichtete Beschwerde ist von diesem unterm 29. September d. J. als unbegründet zurückgewiesen worden.

Der Kläger Gutsbesitzer Polednick sucht in einer Petition vom 10. November d. J. die Gründe der Verfügungen vom 16. Juli und 29. September d. J. zu widerlegen und beantragt:
die in seiner Beschwerde an das Appellations-Gericht aufgestellten Motive in Erwägung zu ziehen und diejenigen Mittel anzuwenden, durch welche den Gesetzen Befolgung verschafft und ihm zu dem durch das Urtel gewordenen Rechte verholfen werde.

Da der Kammer in dieser rechtshängigen Privatsache eine Entscheidung nicht zusteht, beantragt die Petitions-Kommission:
die Kammer wolle beschließen:
über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Der Schmiedemeister Ferdinand Wilhelm Schwandt in Danzig ist in der Prozeßsache der Armen-Kasse zu Bromberg wider ihn durch die Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts in Danzig vom 23. März 1847 und des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder vom 16. September 1847 rechtskräftig zur Zahlung von 223 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 6. Mai 1845 an Verpflegungskosten seines Bruders Julius Schwandt verurtheilt worden. Er hält diese Entscheidungen nicht für gerechtfertigt, will außer Stande sein, jene Summen und die Kosten und Mandatarien-Gebühren, welche in der Sache entstanden sind und zusammen 125 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. betragen sollen, zu bezahlen, und hat in einem Immediat-Gesuche gebeten:
diese Prozeßsache einer genauen Revision zu unterwerfen und dafür zu sorgen, daß er, seine Frau und seine Kinder nicht auf eine so unverschuldete Art zu Grunde gerichtet würden.

Das Gesuch ist unterm 11. Oktober d. J. zurückgewiesen worden.

In der Petition vom 13. November d. J. nimmt der Schmiedemeister Schwandt
die Hülfe der Kammer in dieser Rechts-Angelegenheit in Anspruch und wiederholt sein vorerwähntes Ansuchen.

Da der Kammer in dieser rechtskräftig entschiedenen Parteisache eine Entscheidung nicht zusteht, beantragt die Petitions-Kommission:
die Kammer wolle beschließen:
über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Kaufmann Pohl aus Sagan trägt in einer Petition vom 24. September 1849 vor, daß auch er durch die Vertreibung der National-Versammlung im Jahre 1848 in Aufregung gerathen und vermuthet habe, daß nunmehr dem Lande eine Constitution gar nicht gegeben werden solle. Fortgerissen von dieser Idee und aufgefordert durch den demokratischen Central-Ausschuß in Berlin und den kombinirten politischen Verein in Breslau, habe er sich als Vorstand des Demokraten-Vereins zu Sagan bewogen gefunden, mit 10 Mann nach Breslau zu gehen, um vereint mit den Breslauern der National-Versammlung in Berlin zu Hülfe zu kommen. Allein auf der Straße nach Bunzlau hätten sie in allen Wirthshäusern die Proclamation Sr. Majestät des Königs vorgefunden, worin die versprochene Constitution nochmals zugesagt worden sei. Da hierdurch ihr Bestreben Befriedigung gefunden, so sei er von aller ferneren Theilnahme zurückgetreten, habe auch seinen Freund, den Maler Langer, aufgefordert, ein Gleiches zu thun, und sie hätten sich sofort auf die Eisenbahn begeben, um nach Paris zu reisen, wo er eine Erbschafts-Angelegenheit zu ordnen gehabt habe.

Auf dem Bahnhofe in Halle sei er mit Langer am 25. November v. J. Abends 8 Uhr verhaftet worden. Seit jener Zeit schmachte er, ohne auch nur zu wissen, auf welchen Grund, in der elendesten, unmenschlichsten Gefangenschaft im Inquisitoriate zu Grünberg. Seine bisherigen Beschwerden seien ohne Erfolg geblieben, und er bitte eine hohe Kammer:

einem solchen überrussischen Verfahren Einhalt zu thun.

Auf Veranlassung der Petitions-Kommission hat das Königliche Justiz-Ministerium in der Sache Bericht vom Appellations-Gerichte in Glogau erfordert und diesen der Kommission mitgetheilt. Danach sind drei Vorfälle:

a) die Bildung eines Frei-Corps und der Auszug mit demselben,

b) ein Exzeß im Hause des Bürgermeister Hirsemenzel in Sagan, und

c) ein Exzeß bei Gelegenheit eines dort vom Magistrate anberaumten Jagd-Verpachtungs-Termins

Gegenstand der Voruntersuchung gewesen, welche sich einerseits durch die nöthig gewordenen weitläufigen Ermittelungen in die Länge gezogen, andererseits durch die eingetretene Gerichts-Organisation eine Verzögerung erlitten hat. Unterm 20. Juli d. J. hat die Anklage-Kammer des Appellations-Gerichts den rc. Pohl nebst dreien seiner Komplizen wegen Hochverraths resp. Aufruhrs in den Anklagestand versetzt. Da die Sache in der ersten Schwurgerichts-Sitzung nicht hat berücksichtigt werden können, so ist dieselbe zur zweiten mit dem 13. November d. J. begonnenen Schwurgerichts-Sitzung verwiesen. Dem rc. Pohl ist übrigens der Verhafts-Befehl am 27. November v. J. zugestellt, und in diesem die Beschuldigung des Hochverraths angegeben. auch wird angeführt, daß der rc. Pohl aus seinen vielfachen Vernehmungen habe ersehen können und müssen, weshalb er zur Haft und Untersuchung gezogen worden sei. Der rc. Pohl sitzt endlich in einer Zelle des Gefängnisses in Grünberg, und es wird ihm dieselbe Behandlung und Verpflegung zu Theil, wie allen anderen Untersuchungs-Gefangenen.

Da hiernach keine Veranlassung vorliegt, seitens der Kammer in irgend einer Beziehung weiter einzuschreiten, so beantragt die Petitions-Kommission:

die Kammer wolle beschließen:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Magistrat und die Stadtverordneten in Breslau heben in einer vom Abgeordneten Wachler überreichten Petition vom 12. Oktober d. J. Bedenken gegen mehrere Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juli d. J., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, im Allgemeinen hervor und halten insbesondere die Anwendung dieser Verordnung auf Gemeinde-Beamten für unstatthaft. Sie beantragen:

Die hohe Kammer wolle die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli auf Gemeinde-Beamten ausschließen, deren Verhältnisse vielmehr durch ein besonderes auf die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde gegründetes Gesetz regeln, und namentlich keinesfalls die Entscheidung über ihre Dienstvergehen in die Hände unmittelbarer Königlicher Verwaltungs-Beamten legen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Die Kammer wolle beschließen:

Diese Petition an die künftig zu bildende Kommission zur Erwägung des Disziplinar-Gesetzes vom 11. Juli d. J. abzugeben.

Präsident: Es ist gegen die von der Kommission gestellten Anträge Widerspruch nicht erfolgt, ich erkläre sie für genehmigt und ertheile dem Abgeordneten Hülsmann das Wort, um Bericht zu erstatten über den Theil des Petitions-Berichts S. 25 in der Druckschrift Nr. 410.

Berichterstatter Abgeordn. **Hülsmann** (liest):

Das Moderamen der Kreissynode Hamm in Westfalen beschwert sich in einer an den Abgeordneten Schulz-Belmede gerichteten und von diesem überreichten Eingabe, datirt Flierich, den 22. Oktober c., darüber, daß durch eine Verfügung, deren Datum ihm unbekannt sei, evangelische Besitzer von Forensal-Grundstücken oder Gütern von den Beiträgen zu den kirchlichen Umlagen in den evangelischen Gemeinden, in welchen solche Grundstücke und Güter liegen, befreit seien. Es wird daher beantragt:

Die Kammer wolle die Aufhebung der fraglichen Bestimmung zu erwirken suchen, damit jene Besitzer in Zukunft, gleichwie zu den Gemeindelasten, auch zu den kirchlichen Lasten beitragen mögen.

Die Kommission beantragt:

Abgabe an den Herrn Kultus-Minister.

Präsident: Zu diesem Antrage der Kommission ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Antrag, den Vorschlag der Petitions-Kommission zur Petition sub No. 1065, Lit. G. Seite 25 des Berichtes No. 410 der Drucksachen, betreffend:

Die Kammer wolle beschließen:

über die Petition sub No. 1065 zur Tagesordnung überzugehen.

Gründe.

Bevor ein Petent die Mitwirkung der Kammer in einer Beschwerdesache in Anspruch nehmen kann, muß er selbstredend den Nachweis führen, alle vorgeschriebenen Instanzen vergeblich durchgegangen zu sein. Ohne dies Verfahren würde die Kammer ihre wichtige Stellung verlassen und nur Belästigungen der Behörden herbeiführen, ohne den Petenten selbst helfen zu können.

Auch im vorliegenden Falle ist diese Regel in Anwendung zu bringen und demgemäß über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

von Bockum-Dolffs. Graf Helldorff. von Kathen. von Bernuth. von Münchhausen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich frage:

Ob noch Jemand das Wort verlangt?

Es ist nicht der Fall.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Hülsmann:** Die Gründe, welche die Petitions-Kommission hatte, die Abgabe dieser Petition an den Herrn Kultus-Minister zu beantragen, bestehen darin, daß in der Petition selbst erhebliche Gründe zur Sache angeführt sind. Die Petenten führen nämlich an, daß in früheren Zeiten von dergleichen Gutsbesitzern allerdings Beiträge zu Kirchenbauten und anderen Kirchen-Bedürfnissen geleistet worden seien, ja, daß dies selbst in den Zeiten der französischen Occupation geschehen sei. Erst in späteren Zeiten sei durch eine Verfügung des Ministeriums, deren Datum übrigens nicht angegeben ist, dies Verhältniß aufgehoben worden. Dies habe aber große Unzufriedenheit in der Grafschaft Mark erregt, um so mehr, als dort bei den Kirchen keine Patronats-Verhältnisse bestehen, und also die Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten lediglich von den Gemeinden bestritten werden müssen. Sie halten daher die Berücksichtigung ihres Antrages für gerecht und billig, um so mehr, als die Besitzer von Forensal-Grundstücken später wieder Mitglieder der Gemeinde werden können, und dann also an dem Gebrauch der in der Zwischenzeit erfolgten Kirchen- und Pfarrbauten Antheil haben. Die Petitions-Kommission glaubte nun, es würde zur Aufklärung der Sache dienen, wenn die Petition an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten abgegeben werde. Das sind die Gründe, welche die Petitions-Kommission zur Stellung ihres Antrages bewogen hat.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den von ihm gestellten Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

über die Petition sub Nr. 1065 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer ist der Antrag angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **Hülsmann** (liest):

G.

Mehrere katholische Bewohner der Stadt Dortmund erklären in einer mit mehr als 200 Unterschriften versehenen, primo loco von Herrn Wiemann unterzeichneten Eingabe, d. d. Dortmund, den 13. Oktober c., die ebenfalls von dem Abgeordneten Schulz-Belmede überreicht worden,

daß sie sich in der Erwartung, die Kammer werde den von den katholischen Bischöfen in einer Denkschrift vom Juli c. erhobenen unerläßlichen Forderungen die vollkommenste Befriedigung gewähren, durch die Annahme des zu Art. 12 gestellten Amendements getäuscht gesehen.

Sie verwahren sich gegen jede Beschränkung der Freiheit der Kirche und bei dem Unterrichte der Jugend und erklären aufs feierlichste,

daß sie entschlossen seien, ihre Bischöfe in dem Streben nach dem, was sie in jener Denkschrift verlangt haben, mit allen ihren Kräften und erlaubten Mitteln zu unterstützen.

Die Kommission beantragt:
Uebergang zur Tagesordnung.

Zehn Lehrer aus M. Gladbach und Umgegend erklären in einer Eingabe d. d. M. Gladbach vom 24. Oktbr.:
ihre Zustimmung zu der bereits von vielen anderen Lehrern eingereichten Schrift „Zur Reorganisation der evangelischen Volksschule."

Fünf Lehrer zu Pleß bitten in einer von dem Abgeordn. Grafen von Hochberg überreichten Eingabe, d. d. Pleß, den 28. September, die Kammer, dahin zu wirken,
daß dem Lehrerstande eine würdigere Stellung, durch gesteigerte wissenschaftliche Ausbildung, angemessene Selbstständigkeit der Schule und eine Achtung genießende äußere Ausstattung gesichert werde.

Die Kommission beantragt,
Abgabe der Petitionen 1058 und 1048 an die künftige Kommission zur Berathung des Unterrichtsgesetzes.

Die Geistlichen der evangelischen Synode Bahn in Pommern, Superintendent Haeper und Genossen, übersenden mittelst Schreiben vom 26. Oktober c. eine gedruckte Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten, in welcher ausgeführt wird, daß die Pfarrer durch diese Ablösung selbst und durch die Art und Weise derselben, wie der publizirte Gesetz-Entwurf sie beabsichtigt, die schwerste Einbuße zu leiden haben würden.

Sie schlagen daher vor:
1) daß, falls die abzulösenden Reallasten für den Nutznießer durch Geldentschädigung nicht zu ersetzen seien, dieselben durch Land abzulösen seien;
2) daß Geldrenten und solche Naturalien, welche der zeitige Erheber durch Geld anderweitig beschaffen könne, zum vollen Werth, d. h. zum 25fachen Betrag, abgelöst werden;
3) daß da, wo Naturalien durch Geld abgelöst werden, auch die durch die Herbeiführung derselben erwachsenden Kosten bei der Ablösung zu veranschlagen seien.

Die Geistlichen der Synode Alt-Colziglow, Superintendent Palis und Genossen, führen in einer von dem Abgeordneten Grützmacher überreichten Eingabe, d. d. Zettin, Regierungsbezirk Köslin, den 47. Oktober c., aus, daß die Grundstücke der Pfarrer von diesen nicht so hoch genutzt werden könnten, wie von anderen Landwirthen; daß das sonstige Einkommen derselben unsicher sei und die Ablösung der Naturalien, wie sie nach dem Gesetz-Entwurfe geschehen solle, die Pfarrstiftungen zu Grunde richten werde.

Sie schlagen daher vor:
nach Art. 12 der Verfassung, welcher der Kirche den unverkürzten Genuß der zuständigen Rechte verbürge,
den 25fachen Werth der Naturalien ohne Abzug zu kapitalisiren.

Die Kommission beantragt:
Abgabe der Petitionen 1085 und 1091 an die zu bildende Kommission zur Berathung der Ablösegesetze.

Achtzehn Lehrer der Schulinspectionsbezirke Mettmann und Elberfeld schließen sich in zwei gleichlautenden Eingaben vom 24. und 29. Oktober den in der Schrift „zur Organisation der evangelischen Volksschule" ausgesprochenen Wünschen und Bitten an. In der ersten Eingabe wird zugleich um
Beibehaltung des Paragraphen in der Verfassung, betreffend den freien Unterricht, resp. Aufhebung des Schulgeldes,
gebeten.

Die Kommission beantragt
Abgabe der Petitionen 1096 und 1111 an die künftige Kommission für das Unterrichtsgesetz.

Der Superintendent Koch und acht andere Geistliche der Synode Bublitz überreichen mittelst Eingabe vom 26. Oktober c. eine Denkschrift, betreffend die Ablösung der Reallasten an Kirchen, Pfarren und Küstereien, so wie die Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen, in welcher sie beantragen:

1) Falls die beabsichtigte Ablösung auch auf Kirche, Pfarre und Schule Anwendung finden solle, diese nur unter freier Zustimmung der Berechtigten und zur Erhaltung jener Stiftungen nur durch Land zu vollziehen;
2) im Fall der Zeitgeist die Abschaffung der Steuerfreiheit der Geistlichen rücksichtslos fordere, entweder zugleich die Geistlichen von ihrem dem Staate bisher unentgeltlich geleisteten Dienste sofort zu entbinden, oder ihnen, wie anderen Beamten, für dieselben eine taxmäßige Bezahlung zu leisten.

Die Kommission beschloß am 7. November:
Abgabe der Petition an die Kommission zur Berathung des Gesetzes, die Klassensteuer-Befreiungen betreffend, mit dem Anheimgeben demnächstiger Abgabe an die zu bildende Kommission zur Berathung der Ablösegesetze.

Präsident: Es sind keine Einwendungen gegen die Anträge der Kommission gemacht, ich erkläre sie für genehmigt.

Der Vorsitzende der Kommission wird wohl die Güte haben, den Bericht für den Beurlaubten, Abgeordneten Beaun, zu erstatten.

Abgeordn. **von Olfers** (liest):

I.

Der Vorstand und Mitglieder der Landgemeinde Friedewalde im Kreise Minden (23 Unterschriften) stellen in einer Bittschrift vom 17. Oktober vor:
daß die in dem neuen Entwurf zur Gemeinde-Ordnung in Vorschlag gebrachte Bildung von Sammtgemeinden dem Bedürfnisse der ländlichen Gemeinden nicht entspreche, der selbstständigen Verwaltung und Bewegung der Einzelgemeinden entgegenstehe und durch die Einrichtung der damit verbundenen Bürgermeistereien und insbesondere wegen der dabei in Aussicht genommenen Pensionsansprüche der Buergemeister oder Amtmänner zu kostspielig werde.

Sie sind der Ansicht, daß jede ländliche Gemeinde, schon von 100 Seelen ab, ihre Angelegenheit ganz einfach selbst verwalten und durch ihren Vorstand mit der Kreisbehörde in direkter Verbindung stehen könne, und stellen demnächst den Antrag:

Die hohe Kammer wolle
1) die Gemeinde-Ordnung einfach auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung mit dem nur irgend geringsten Kostenaufwande beschränken, daher keine Sammtgemeinden und Bezirksvorstände bilden, und
2) den §. 93 des Entwurfs zum Wegfall bringen, event. eine etwaige Pension der Amtmänner in Westfalen dem Staate auflegen.

Eine Eingabe der Landgemeinde zu Südfelde, im Kreise Minden, vom 17. Oktober (17 Unterschriften) lautet wörtlich wie die der Gemeinde Friedewalde sub No. 1049.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Naumburg weisen in der Vorstellung vom 18ten d. M. auf die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 hin, welche, in der deutschen Eigenthümlichkeit der Nation wurzelnd, eine große Erinnerung für sich hätten, den Bewohnern der Städte lieb geworden und in das Leben und Bewußtsein des Volkes übergegangen wären. Wenn aber der Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung von diesen Gesetzen, obschon weniger als frühere zur Berathung vorgelegte Entwürfe, noch immer in den wesentlichsten Bestimmungen abweiche und mannigfache Bedenken errege, so tragen sie darauf an:
daß bei Berathung über die Gemeinde-Ordnung der von dem Magistrate zu Berlin eingereichte Entwurf, welcher die Prinzipien der Neuzeit und die zweckmäßigsten Bestimmungen des neuesten ministeriellen Entwurfs mit den hauptsächlichsten Grundlagen der Städte-Ordnung von 1808 vereinige, vorzugsweise berücksichtigt und dabei denjenigen Modifikationen, welche in der Beilage zur Petition aufgestellt worden, Beachtung gewährt werden möge.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau übergeben mit der Vorstellung vom 9. Oktober eine gedruckte Denkschrift, in welcher sie die Resultate ihrer Berathungen über den neuen Entwurf einer Gemeinde-

Ordnung und die darauf bezüglichen Wünsche zur Berücksichtigung niedergelegt haben, und beantragen:

die Gemeinde-Ordnung nicht ohne die Kreis- und Bezirks-Ordnung erlassen, vielmehr mit dieser als ein unzertrennliches Ganze verbinden zu wollen.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Landeshut tragen in der Bittschrift vom 19. Oktober darauf an:

bei der Berathung über den Entwurf zur Gemeinde-Ordnung die von dem hiesigen Magistrate eingereichte Vorlage, welche die hauptsächlichsten Grundlagen der vorzüglichen Städte-Ordnung von 1808 festhalte und damit die zweckmäßigsten Bestimmungen des ministeriellen Entwurfs zu vereinigen suche, möglichst zu berücksichtigen.

Die Petitions-Kommission verfügte am 31. Oktober: die Uebermittelung dieser Gesuche sub No. 1049, 1073, 1050, 1078 und 1088 an den Central-Ausschuß für die Berathung der Gemeinde- rc. Ordnung.

Präsident: Erinnerungen sind nicht erfolgt, ich bitte nunmehr den Abgeordneten von Paleske, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Paleske** (liest):

K.

Magistrat und Stadtverordnete, wie mehrere andere Einwohner der Städte Baldenburg und Bublitz, erklären in einer Eingabe vom 18. Oktober c. mit 136 Unterschriften — ihren Beitritt zu einer gedruckten Petition eines Comité zu Konitz vom 6ten desselben Monats, die Richtung der Ostbahn betreffend.

In dieser an die erste Kammer gerichteten Petition wünschen die Bittsteller die bereits in Angriff genommene Bahnlinie von Driesen über Schneidemühl und Bromberg nach Dirschau aufgegeben und die Ostbahn direkt über Jastrow, Deutsch-Krone und Konitz geführt zu sehen, weil die Wahl ersterer Linie die nächste Ursache zur unausbleiblichen Verarmung der Gegend zwischen der Ostseeküste und der projektirten Eisenbahnlinie an der Netze werden müsse und daher das Gemeinwohl des Staates gefährde. Sie beantragen deshalb:

eine nochmalige Vermessung und Veranschlagung der Linie von Driesen über Schneidemühl und Bromberg und der direkten über Jastrow, Konitz nach Dirschau, so wie eine nochmalige genaue Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse der von beiden Linien durchschnittenen Landestheile vorzunehmen;

indem dadurch die Ueberzeugung gewonnen werden würde, daß die letztgedachte direkte Bahnlinie in jeder Beziehung die zweckmäßigste sei

Die Kommission hat am 16. November c. diese Petition

an die für die Ostbahnbau-Angelegenheit gebildete Kommission

abgegeben.

In einer durch den Abgeordneten von Witzleben der ersten Kammer überreichten Petition vom 23. Oktober c. beantragen der Magistrat und die Stadtverordneten zu Zeitz mit 22 Unterschriften:

die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung auf Staatskosten von Gera über Zeitz nach Weißenfels, behufs Anschluß an die Thüringer Bahn, und deren Aufnahme in das von der hohen Staatsregierung projektirte Eisenbahnnetz.

Die Antragsteller bemerken: die Eröffnung der Sächsisch-Bayerischen und der Thüringer Eisenbahn habe die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Gera und Zeitz angeregt; diesem durch kostspielige Vorarbeiten bereits angebahnten Unternehmen, obgleich vielseitig als Bedürfniß für die dadurch berührte Gegend des Voigtlandes anerkannt und unterstützt — sei indeß die Konzession verweigert worden. — Dagegen findet jetzt wider der Plan einer Eisenbahn-Verbindung mit Leipzig und Weißenfels über Lützen Anklang, besonders auch bei der Direction der Thüringer Bahn, dessen Ausführung unerläßlich den Ruin des Verkehrs und der Gewerbthätigkeit der Städte Gera und Zeitz herbeiführen würde. Bittsteller **begründen** schließlich ihren obigen Antrag darauf:

daß der Bau der von ihnen angegebenen Bahnlinie auf Staatskosten nicht nur eine gute Zukunft für die von derselben berührte Gegend gewiß erwarten lasse, sondern auch schon jetzt durch Gewährung von Arbeit heilsam auf die Verminderung des durch die letztjährigen Einwanderungen bedeutend angewachsenen Proletariats in den Städten wirken werde.

Die Kommission beantragt:

die Abgabe dieser Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Präsident: Ich frage:

Ob sich Jemand zu äußern wünscht?

Abgeordn. **Jacobs** (vom Platz): Es ist von der Kommission beantragt, daß diese Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe abgegeben werde. Es handelt sich hier um eine Eisenbahn-Herstellung von Gera über Zeitz nach Weißenfels. So viel mir bekannt ist, liegt Gera nicht in Preußen, und es kann also auch keine Eisenbahn von Gera aus auf preußische Staats-Rechnung gebaut werden.

Ich beantrage daher, daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat diesen Antrag noch nicht eingereicht. Ich erkläre die übrigen Anträge für **genehmigt** und ertheile dem Abgeordneten Magnus das Wort.

Abgeordn. **Magnus:** Die Petitionen, welche ich vorzutragen habe, zerfallen in solche, welche unerörtert haben zurückgelegt werden müssen, 1148, 1159, 1175, 1164 und in verschiedene andere Petitionen, welche an die Kommission für Gewerbe-Ordnung abgegeben werden mußten, das sind die Petitionen 1166, 1184, 1198, 1211, 1217, 1222, 1241, 1242, 1262. Die letzte Petition werde ich mir erlauben vorzutragen:

Der Handelsmann Jos. Joachim zu Demmin bittet unterm 28. November angeblich im Auftrage vieler Handelsleute aus Demmin, Anklam, Grimmen, Loitz und Treptow a. T., die Kammer wolle:

in Anerkennung der Nothwendigkeit einer möglichen allgemeinen Verbesserung der Erwerbs-Verhältnisse diejenigen Ausländer von der Hausir-Gewerbsfreiheit unseres Landes ausschließen, deren Regierungen nicht eine gleiche Duldsamkeit gegen die diesseitigen Unterthanen beobachten.

Präsident: Es sind Einwendungen gegen die Anträge der Kommission nicht gemacht worden; ich erkläre sie für **genehmigt** und bitte den Herrn Schriftführer, den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Jacobs zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Antrag,

über die Petition Nr. 1100 zur Tagesordnung überzugehen.

Jacobs.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist **unterstützt**.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Bernuth das Wort.

Abgeordn. **von Bernuth:** Ich erkläre mich gegen den Antrag des Abgeordneten Jacobs. Die Petition ist dahin gerichtet, daß eine Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Zeitz hergestellt werden möchte, die Kommission hat die Abgabe der Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe vorgeschlagen, der Abgeordnete Jacobs beantragt aber, zur Tagesordnung überzugehen, weil Gera nicht dem preußischen Staats-Verbande angehöre. So richtig dies ist, so ist doch auf der anderen Seite Zeitz preußisch, und falls durch die fragliche Verbindung zwischen Gera und Zeitz diesseitige Interessen wesentlich gefördert werden könnten, so scheint mir dies ein ausreichender Grund zu sein. Ob materiell die Staats-Regierung, für das Unternehmen etwas zu thun, Veranlassung haben und im Stande sein wird, das ist hier nicht die Frage, um die es sich handelt; ich bekämpfe nur den Grund, auf welchem der Antrag des Abgeordneten Jacobs beruht.

Präsident: Der Abgeordnete von Witzleben hat das Wort.

Abgeordn. **von Witzleben** (vom Platz): Ich glaube, daß hier ein thatsächlicher Irrthum obwaltet. Der Antrag der Petenten, so viel ich ihn aufgefaßt habe, bezweckt eine Verbindung der Thüringischen Eisenbahn und der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn; zu dem Ende soll eine Bahn von Gera oder von einem nahe bei Gera gelegenen Punkte über Zeitz nach Weißenfels gebaut werden. Der bei weitem größere Theil der Bahn würde, wenn sie so ausgeführt würde, in das preußische Gebiet fallen. Wie eine Bahn von Gera nach Zeitz ohne weitere Anschlußpunkte an eine Bahn zu Stande kommen könne, begreife ich nicht. Es kann nur die Idee sein, über Zeitz eine Verbindung mit den preußischen Bahnen herzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Jacobs hat das Wort.

Abgeordn. **Jacobs** (vom Platz): Es ist in der Petition expreß gesagt worden: die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung

auf Staatskosten von Gera über Zeitz nach Weißenfels. Ich komme darauf zurück, daß auf Kosten des preußischen Staats unmöglich eine Eisenbahn gebaut werden kann von Gera über Zeitz nach Weißenfels, weil unsere Staatsfonds nicht zu Eisenbahnbauten in fremder Herren Länder bestimmt sind. Ich bitte demnach die hohe Versammlung, in Betracht dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich frage nun den Herrn Berichterstatter, ob er sich noch äußern will?

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Jacobs zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

„Antrag, über die Petition 1100 zur Tagesordnung überzugehen." Jacobs.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nach der einstimmigen Erklärung der Herren Schriftführer durch die Mehrheit angenommen worden.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten di Dio das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio** (liest):

In einer Petition vom 6. November d. J. wird von dem Major a. D. von Preuß zu Berlin ausführlich dargestellt, wie am 19. März 1848 von einer aufgeregten Volksmenge sein Haus erstürmt und verwüstet, sein bewegliches Eigenthum theils durch Feuer vernichtet, theils geraubt und er mit seinen Angehörigen genöthigt worden ist, zur Rettung ihres Lebens die Flucht zu ergreifen.

Nach der Angabe des rc. von Preuß war unter der am 19. März 1848 auf dem Schloßplatze in Berlin versammelten Volksmenge das unwahre Gerücht verbreitet worden:

er habe am Tage zuvor Leute durch das Versprechen: sie mit Waffen zum Kampfe auszurüsten zu wollen, in sein Haus gelockt, demnächst aber Militair herbeigeholt, um jene Leute erschießen zu lassen.

Hierin findet der rc. von Preuß die Veranlassung des ihm zugefügten Schadens. — Letzteren schlägt derselbe auf 27,050 Thaler an, mit dem Bemerken, daß die Richtigkeit seiner desfallsigen Angabe von dem Polizei-Präsidium zu Berlin, nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung, in einem an das Königliche Ministerium des Innern erstatteten Berichte bescheinigt worden sei. — Der Petent hat Abschrift der zwischen ihm und den betheiligten Herren Staats-Ministern gepflogenen desfallsigen Korrespondenz vorgelegt. Daraus ergiebt sich, daß er:

a) die Aufklärung der ihm gemachten oben beregten Beschuldigung,
b) die Anerkennung einer, wenn auch erst später zu erfüllenden Entschädigungs-Verpflichtung des Staates und eine vorläufige Abschlagszahlung von einigen Tausend Thalern und
c) die Verwendung bei den Kaiserlich russischen Behörden wegen Amortisation der bei der Plünderung seines Hauses mit abhänden gekommenen Zins-Coupons zu den noch in seinem Besitze befindlichen alten warschauer Pfandbriefen und polnischen Certifikaten respekt. pro 1849—54 und pro 1849—56, event. wegen des Umtausches jener Staats-Papiere,

beantragt hat, und daß er darauf von dem Herrn Minister des Innern respekt. unterm 14. Januar, 24. August und 26. Oktober d. J. im Wesentlichen dahin beschieden worden ist:

zu a) daß sich bei der veranlaßten näheren amtlichen Untersuchung herausgestellt habe, daß die Vernichtung des Eigenthums des rc. von Preuß durch die aufgeregte Menge lediglich auf das unbegründete Gerücht hin geschehen sei, als hätte derselbe am 18. März den Tod der in seinem Hause gefallenen Personen herbeigeführt, während festgestellt sei, daß er mit Hingebung sich um die Rettung der in seinem Hause befindlich gewesenen Personen bemüht und diese auch theilweise, so weit es in seinen Kräften stand, bewirkt habe;

zu b) daß das Königliche Staats-Ministerium nach vorgängiger Erörterung der Frage: ob in gedachter Beziehung für den von Preuß etwas geschehen könne, den Beschluß gefaßt habe, daß eine Verwendung der Staatsmittel zu seinen Gunsten sich nicht rechtfertigen lasse.

Dabei ist bemerkt, daß dem rc. von Preuß zur Erlangung von Schadenersatz durch die bei dem in Rede stehenden Verbrechen Betheiligten der Rechtsweg unverschränkt sei, indem die Amnestie vom 22. März 1848 nur die strafrechtliche Verfolgung derselben ausschließe;

zu c) daß eine Verwendung zu seinen Gunsten nur dann sich rechtfertigen lassen würde, wenn er selbst schon bei den Kaiserlich russischen Behörden Schritte gethan hätte und dieselben ihm gegenüber sich weniger willfährig erwiesen hätten, als gegen russische Unterthanen.

In der vorliegenden Petition wiederholt der Major von Preuß die Anträge zu b und c mit der Bitte:

die Kammer wolle seine Angelegenheit in Erwägung ziehen und eine ausgleichende Vermittelung herbeiführen, — damit zur möglichsten Erleichterung seiner völlig unverschuldeten unglücklichen Lage wenigstens vorerst abhülflich alsbald eingeschritten und das Weitere einer besseren Zukunft anheimgegeben werde.

Zur Unterstützung dieses Gesuches führt derselbe an:

zu b) daß, da er am 19. März 1848 sofort beim Anstürmen der Menge habe flüchtig werden müssen und erst nach Verlauf von 8 Monaten habe wagen können, nach Berlin zurückzukehren, seine Bemühungen zur Ermittelung ersatzfähiger Betheiligten sehr erschwert wären und bisher fruchtlos geblieben seien, daß aber sein Verlust nicht so erheblich hätte werden können, wenn der damalige Polizei-Präsident von Minutoli auf wiederholtes Bitten desfalls eingeschritten wäre.

Der Petent glaubt, nach der ihm von Vielen ausgesprochenen Ansicht, daß er wahrscheinlich aus höchst triftigen Gründen zum Opfer ausersehen und sein Unglück ein Ableiter gewesen, wodurch einem gänzlichen Umsturz alles bisher Bestehenden vorgebeugt worden sei.

zu c) daß eine Communication mit den Kaiserlich russischen Behörden einem Privatmanne fast unmöglich sei.

Dem Anspruche des Majors von Preuß auf Schadenersatz aus Staatsmitteln fehlt es an Rechtsgründen; die demselben ertheilten abschlägigen Ministerial-Bescheide sind sachgemäß und den bestehenden Gesetzen entsprechend.

Die Petitions-Kommission kann daher, bei allem Mitgefühl für das den rc. von Preuß betroffene Unglück, nur dahin antragen:

Die Kammer wolle beschließen:

daß hinsichtlich des von dem Major von Preuß eingebrachten Gesuches, um Vermittelung einer ihm aus Staats-Fonds zu gewährenden Entschädigung rc., zur Tagesordnung übergegangen werde;

die Kommission hält aber für die Zukunft den Erlaß eines Gesetzes, wegen des Ersatzes der bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schäden, für dringend nothwendig. Da der von dem Abgeordneten Milde eingebrachte Entwurf zu einem solchen Gesetze (Nr. 115 der Drucksachen) nach dem in der 32sten Sitzung am 27. August d. J. von der Kammer gefaßten Beschlusse an die Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung zur näheren Erwägung gewiesen worden ist, so hat die Petitions-Kommission unterm 17. November c.

die Petition als ein den Erlaß eines solchen Gesetzes motivirendes Schriftstück

an die Kommission für die Gemeinde-Ordnung abgegeben.

Präsident: Es ist zu diesem Antrage ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Verbesserungs-Antrag
zu
dem Antrage der Petitions-Kommission, Nr. 440 A., Journal-Nr. 1152, S. 4.

Die Kammer wolle beschließen:

Daß die Petition des Major a. D. von Preuß der Berücksichtigung der Staats-Regierung empfohlen werde.

Gründe.

Es steht nach dem Berichte fest, daß der Major von Preuß auf ganz unschuldige Weise zu einem erheblichen Vermögens-Verluste gekommen, welchen er

nicht erlitten haben würde, wenn das bereits beantragte Gesetz wegen Schadenersatzes bei dem Tumult im März 1848 schon bestanden hätte.

von Daniels, als Antragsteller.
Unterstützt durch:
Graf von Fürstenberg-Stammheim. Graf von Itzenplitz. Kisker. von Waldow-Reitzenstein. von Voigts-Rhetz. Graf von Bülow. Dr. Brüggemann. Jacobs. Nitzsch. von Jordan. von Gerlach. Graf von Schlieffen. von Ritz-Lichtenow.

Präsident: Ich frage:
Ob der eben verlesene Antrag Unterstützung findet?
und ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist reichlich unterstützt.
Ich frage:
Ob sich Jemand darüber zu äußern wünscht?
(Der Minister des Innern verlangt das Wort.)
Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Der Vorfall im Hause des Major von Preuß gehört allerdings zu denjenigen, von welchen sich das Auge des Vaterlandsfreundes mit Unwillen und Scham wegwenden muß.

(Bravo! auf der Linken.)

Die Ereignisse sind, in der Kürze dargestellt, folgende gewesen: Am 18. März des Abends wurde aus den Zimmern des Major von Preuß auf die Truppen geschossen, die Truppen drangen deshalb in das verschlossene Haus des Major von Preuß ein, um sich gegen die von dort ausgegangenen Angriffe zu schützen. Als sie in das Innere gekommen waren, wurden sie meuchelmörderisch angegriffen. Dies reizte die Soldaten noch mehr, sie verfolgten die Straßenkämpfer, die sich bis auf den Boden des Hauses zurückzogen. Dort hatten Letztere sich versteckt, machten aber noch von dort aus den Versuch, den Offizier zu tödten. In Folge dessen wurden einige von diesen Menschen von den Soldaten getödtet. Andere entkamen in Verstecke, wo sie von den Truppen nicht aufgefunden wurden. Die Soldaten untersuchten, ob sich bei den Gebliebenen Papiere finden möchten, die über eine Verbindung Auskunft gäben. Sie fanden nichts Erhebliches, wohl aber einiges Geld. Dieses zählten sie den Leichen auf die Brust und gingen fort. Der Major von Preuß erfuhr nun, daß sich noch in dem Schornsteine einige von den Geflüchteten befänden, und holte, um sie daraus zu befreien, einen Schornsteinfeger herbei, der sie auch nachher herausholte. Wahrscheinlich in Folge hiervon hatte sich das Gerücht verbreitet, daß der Major von Preuß zur Ermittelung der im Hause gefundenen Menschen selbst die Hand geboten und sie den Soldaten überliefert hätte; und dieses war der Grund, weshalb (aus welcher anderen Veranlassung, ist nicht ermittelt) man einen Angriff gegen das Haus des Major von Preuß unternahm. Es sind erhebliche Beschädigungen in diesem Hause ausgeübt worden; wenn aber in der Petition ausgesprochen worden ist, das Polizei-Präsidium habe diese Beschädigungen auf Anfordern bescheinigt, so scheint dieses auf einem Irrthum zu beruhen, da das Polizei-Präsidium kaum in der Lage gewesen sein kann, solche Beschädigungen, wie sie dort vorkamen, festzustellen. Es läßt sich aber voraussichtlich nicht angeben, wie viele Kassenanweisungen, wie viele Coupons fortgekommen sind, da es sich überhaupt wesentlich um solche Sachen handelte, die, ohne vorher angesehen zu sein, hinterher gar nicht zu ermitteln sind. Im Quanto würde also immer der Entschädigungs-Anspruch ein sehr zweifelhafter sein. Das Ministerium hat, sobald es Kenntniß davon erhielt, sich alle Mühe gegeben, irgend einen Urheber zu ermitteln. Es hat dem Polizei-Präsidium aufgegeben, die Spuren des Attentates und des Urhebers zu verfolgen. Es ist dieses aber nicht gelungen. Der Major von Preuß hat sich vielfach in dieser Beziehung bemüht, aber, wie er selbst zugesteht, erfolglos. Als er mit seiner Forderung hervortrat, mußte sich die Staatsregierung die Frage vorlegen, ob es angemessen sei, Staatsmittel zur Entschädigung des Majors von Preuß zu verwenden? Und diese Frage hat verneint werden müssen. Wenn die hohe Versammlung den Beschluß fassen sollte, das Gesuch des Majors von Preuß der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, so würde es immer nur darauf hinausgehen, daß man den Schaden ungefähr ermittelte und wenn er ermittelt wäre, ganz oder theilweise aus Staatsmitteln ersetzte. Dazu glaubt aber die Staatsregierung keine Veranlassung zu haben, da man der Ansicht ist, daß aus öffentlichen Fonds eine Ausgabe nur dann zu rechtfertigen ist, wenn eine streng juristisch begründete Forderung zu befriedigen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach:** Ich erkläre mich für das von mir mit unterschriebene Amendement. Ich glaube, daß die hohe Versammlung in ihrer großen Majorität lebhaften Abscheu empfindet gegen die schweren Verbrechen und schimpflichen Zustände der Märztage des vorigen Jahres. Damals wurden jene Verbrecher öffentlich gefeiert und belohnt.

(Oh! von der Linken.)

Es ist dies ein Zug, der der vorliegenden Frage charakteristisch und in keiner Weise zu übersehen ist. Ich glaube, daß ein Anfang von Sühne dieser auf dem Vaterlande lastenden Schuld darin bestehen würde, wenn man nun auch der damals unschuldig Verletzten sich annähme.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat für nöthig erachtet, seinem Antrag noch einen Zusatz hinzuzufügen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen und werde ihn dann zur Unterstützung stellen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu dem Antrage der Petitions-Kommission Nr. 440 A. Journal Nr. 1152 S. 47a.

Die Kammer wolle beschließen:

1) Daß die Petition des Major a. D. von Preuß der Berücksichtigung der Staats-Regierung empfohlen und
2) daß dieselbe zugleich an die Kommission für die Gemeinde-Ordnung zur Benutzung bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs über den Ersatz der bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schäden abgegeben werde.

Präsident: Ich werde den letzteren Antrag zur Unterstützung nicht stellen können.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio:** Ich habe darauf zu bemerken, daß die Petitions-Kommission nach ihrem in der Geschäftsordnung begründeten Rechte diese Petition an die Kommission für die Gemeinde-Ordnung bereits abgegeben hat. Nach der Geschäfts-Ordnung steht der Petitions-Kommission zu, Petitionen, die sich dazu eignen, an die bezüglichen, bereits bestehenden Kommissionen ohne Weiteres gelangen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Kühne hat das Wort.

Abgeordn. **Kühne:** Meine Herren! Ich bin keinesweges gemeint, gegen die Anträge zu protestiren, die zu Gunsten eines Verunglückten gestellt sind. Man wird aber auf der anderen Seite die großen Schwierigkeiten nicht verkennen dürfen, und die erheblichen Bedenken, welche dem Antrage entgegenstehen. Es sind sehr viele Unglücksfälle vorgekommen, die, wenn sie auch nicht genau dem vorliegenden Falle gleichen, doch mehr oder weniger sich ihm nähern. Deshalb wollte ich darauf aufmerksam machen, daß hier ein Ausweg sich darbietet, wie der Beschwerde des Beschädigten zu Hülfe gekommen werden könnte, ohne anderweitigen Petitionen die Thür zu öffnen. Sub C ist der Wunsch ausgesprochen, daß man sich bei der Kaiserlich russischen Behörde verwenden möge, wegen Amortisation von Coupons zu Pfandbriefen und polnischen Certifikaten. Voraussichtlich aber wird die russische Regierung hierauf wenigstens für jetzt nicht eingehen können. Denn Coupons sind baares Geld, und es wird Niemand nachweisen können, ob diese Coupons vernichtet oder ob sie in die Hände der Plünderer übergegangen sind. Mein Vorschlag geht dahin, daß die Regierung dem Major Preuß die russischen und polnischen Obligationen nach dem vollen Börsencourse abkaufen möge, unerachtet daran die Coupons fehlen, also auf die Gefahr hin, daß die Coupons nicht abgehoben und die Zinsen dann später dem Inhaber der Obligationen geleistet werden.

Dies kann sich aber erst bei Ausfertigung der neuen Coupons, also 1854 und 1856, ergeben. Träte aber auch wirklich für die Regierung ein Verlust der bis dahin laufenden Zinsen ein, so halte ich diese Berücksichtigung für einen Ausnahmefall, wie er hier vorliegt, gewiß für gerechtfertigt.

Präsident: Der Abgeordnete Kisker hat das Wort.

Abgeordn. **Kisker** (vom Platz): Ich wollte mich nur gegen die Deutung verwahren, welche der Abgeordnete von Gerlach in dem Amendement findet, das ich mit unterschrieben habe; als wenn nämlich in demselben ein Anfang zu finden wäre, um zu bewirken, daß der Ersatz des Schadens, der am 18. und 19. März entstanden, aus der Staatskasse erfolge. Ich habe das Amendement unterschrieben, weil einestheils die Verwendung der Regierung bei der Kaiserl. russischen Behörde in Anspruch genommen wird und weil anderentheils der Major von Preuß preußischer Staatsdiener gewesen ist, der sonach wohl Anspruch darauf hat, daß die Regierung nochmals erwägt, ob nicht etwas für ihn geschehen könne.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Es ist von dem Major von Preuß nur verlangt worden, daß er selber einen Antrag an die russische Regierung mache. Diesen Antrag zu befördern hat die Staatsregierung nicht abgelehnt; aber Namens der Regierung ohne Weiteres einen Antrag an die russische Behörde zu machen, schien nicht angemessen. Nur für meine Person würde es mir zur Genugthuung und Freude gereichen, wenn dem Beschädigten geholfen werden könnte; aber ich bitte zu erwägen, wie der Steuerpflichtige in Insterburg und Kleve dazu kommen solle, den

Schaden zu tragen, der hier in Berlin durch eine verbrecherische Rotte angerichtet worden ist.

Abgeordn. **von Gerlach**: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete von Gerlach hat das Wort.

Abgeordn. **von Gerlach**: Der Abgeordn. Kisler scheint mich so verstanden zu haben, als hätte ich mit dem „Anfange von Sühne" Abschlagszahlungen auf Schäden bezeichnen wollen; das ist nicht der Sinn meiner Worte gewesen. Ich habe vielmehr die Fürsorge für die Beschädigten als den Anfang einer Sühne der auf dem Lande lastenden politischen und moralischen Schuld jener schimpflichen Zustände betrachtet.

Präsident: Der Abgeordnete Hansemann hat das Wort.

Abgeordn. **Hansemann**: Meine Herren, wenn wir Sühnen für politische Sünden in Geld übersetzen sollten, so weiß ich nicht, wie weit die Summen dafür gehen sollten,

(Bravo!)

denn der politischen Sünden giebt es mancherlei. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich nicht umhin, auf die bedenklichen Folgen aufmerksam zu machen, wenn durch eine empfehlende Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung von der Kammer der Grundsatz ausgesprochen würde: auf Reclamationen dieser Art hätte die Staatsregierung eine besondere Rücksicht zu nehmen. Die Schäden der vorjährigen Ereignisse sind nicht nur in Berlin vorgekommen, im ganzen Lande — nur in einzelnen Provinzen mehr oder weniger — sind ähnliche Schäden sehr viele vorgekommen. Denken Sie an das Großherzogthum Posen, an Schlesien; überall werden Sie finden, daß nicht nur persönliche Mißhandlungen sondern auch Beraubungen, Zerstörungen von Eigenthum vorgekommen sind. Es ist nicht wohl zu sagen, wie viel die Summen betragen würden, wenn wir diese alle vergüten wollten. Es leidet nach meiner Meinung keinen Zweifel, daß der Fall des Majors Preuß, hinsichtlich der Theilnahme, welche er verdient, nicht isolirt dasteht, sondern daß es noch andere giebt, die noch mehr Berücksichtigung verdienen; wahrscheinlich würden sich viele Fälle herausstellen, wo die Vermögens-Zustände des Beschädigten eine Berücksichtigung vielleicht weit mehr empfehlen. So leid es mir thut, daß wir nicht eine Berücksichtigung aussprechen dürfen, eben weil es keine Gefühlssache ist, so muß ich doch der Meinung sein, daß wir weise handeln, wenn wir zur Tagesordnung übergehen.

Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete von Schleinitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Schleinitz**: Ich wollte mich dafür aussprechen, den Antrag des Major Preuß bei der Regierung zu befürworten, und ich würde auch gar keine Bedenklichkeit darin finden, Fälle, die so eklatant sind, wie der vorliegende, bei der Regierung zu befürworten. Ich bitte zunächst zu erwägen, daß der Grund, weshalb man die Zerstörung bei dem Major Preuß anrichtete, besonders darin zu suchen ist, daß er Offizier war, daß man ihn der treuesten Gesinnung für den König nicht allein fähig hielt, sondern daß man um so mehr davon überzeugt war, als er hier in Berlin seine Wirksamkeit lange Jahre hindurch gehabt hatte. Dann glaube ich aber auch, es liegt für die Regierung unter den obwaltenden Umständen eine gewisse moralische Verpflichtung vor, zu helfen. Am 19. März befanden sich die Truppen noch in Berlin und fast unter den Augen dieser haben sich die Vorfälle ereignet. Die Civil-Autorität war in Thätigkeit, schwieg aber zu den Exzessen und gestattete, daß in der Königsstraße ein Scheiterhaufen errichtet wurde, auf welchem die werthvollsten Gegenstände, die dem Major Preuß gehörten, vernichtet wurden. Es scheinen mir diese Gründe von solcher Erheblichkeit zu sein, daß eine Befürwortung bei der Regierung, meines Erachtens, gerechtfertigt sein dürfte. Ich empfehle Ihnen deshalb den eingebrachten Verbesserungs-Antrag zur Berücksichtigung.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister **von Rabe**. Ich muß im Interesse der Finanz-Verwaltung den dringenden Wunsch aussprechen, daß das Gesuch nicht mit einer Empfehlung an das Staats-Ministerium überwiesen werden möge, indem ich wirklich nicht wüßte, wie einer solchen Empfehlung Folge geleistet werden sollte. Wenn im vorliegenden Falle eine Entschädigung geleistet würde, so würden eine große Anzahl ähnlicher Fälle von neuem in Anregung gebracht werden, in welchen früher eine Entschädigung gefordert und das Gesuch abgelehnt worden ist. Ich erinnere nur an die Zerstörungen, die in Langenbielau erfolgt sind, wo die Finanz-Verwaltung die darauf bezüglichen Anträge zurückweisen mußte. Es waren damals die Gründe für eine Entschädigung eben so dringender Art, als hier.

Ich bitte deshalb, daß dem Antrage der Kommission auf Uebergang zur Tages-Ordnung Folge gegeben werde.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort.

Abgeordn. **Milde**: Wenn die Kammer im Allgemeinen Petitionen dem Ministerium zur Berücksichtigung empfiehlt, so geschieht dies um deshalb, weil dieselbe wünscht, daß irgend etwas Bestimmtes in der Sache selbst geschehen soll. Was nun im vorliegenden Falle geschehen soll, wollen wir uns klar machen. Die Staatsverwaltung ist in diesem Augenblicke nach constitutioneller Regierungsform nicht im Stande, irgend Jemanden, der mit Reclamationen an dieselbe sich wendet, eine Entschädigung zu gewähren. Sie würde also genöthigt sein, wenn der Verbesserungs-Vorschlag angenommen werden sollte, ein Gesetz beiden Kammern vorzulegen, um den Reklamanten zu befriedigen. Daraus würde aber folgen, daß eine vollständige Liquidations-Kommission für alle derartigen Verluste eingesetzt werden müßte. Es müßten alsdann alle Reclamationen, welche durch Beschädigungen am Eigenthum aus Tumulten hergeleitet sind, zu gleicher Berücksichtigung angemeldet werden und dann nicht allein diejenigen, welche im Laufe dieses und des vorigen Jahres zu begründen sind, sondern auch die aus früherer Zeit zur Sprache und Erledigung kommen. Ich für meinen Theil muß mich aber aufs allerbestimmteste, so sehr mein Mitgefühl auch den Verlust des Majors von Preuß beklagt, einem solchen Ansinnen entgegensetzen. Ich könnte es nur beklagen, wenn wir in einer solchen unstaatsmännischen Art und Weise uns durch das Mitgefühl wollten hinreißen lassen, hier eine der allerschlimmsten Exemplificationen aufzustellen.

Präsident: Der Abgeordnete Kupfer hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. **Kupfer** (vom Platz): Der Herr Abgeordnete von Schleinitz hat angeführt, der Unfug im Hause des Majors von Preuß am 19. März vorigen Jahres wäre vor den Augen der Truppen verübt. Diese Behauptung ist nicht richtig. Die Truppen waren an jenem Tage bereits zurückgezogen, sie befanden sich entweder in den Kasernen oder hatten Berlin verlassen.

Präsident: Der Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abgeordn. **von Manteuffel**: Ich will von dem vorliegenden speziellen Fall, der hier zur Verhandlung steht, ganz absehen, und nur vorzugsweise auf einen Punkt des Amendements Rücksicht nehmen. Es wird nämlich empfohlen, eine Eingabe deshalb dem Staats-Ministerium zu überweisen, damit baldigst ein Entwurf eingebracht werde, der für die Zukunft die Zweifel beseitige, in welcher Weise eine solche Entschädigung gewährt werden müsse. Daß ein derartiges Gesetz dringend nothwendig ist, glaube ich, muß ich bei dieser Gelegenheit ausgesprochen werden. Es ist hier in der Denkschrift eines Antrages des Herrn Abgeordneten Milde in dieser Beziehung gedacht. Leider ist der Versammlung von dem Schicksal dieses Antrages, so viel ich weiß, nichts bekannt geworden. Es ist ferner angeführt, daß die Kammer beschlossen habe, die Petition des Major von Preuß an die Kommission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung zu verweisen, und ich muß hinzufügen, daß von dieser Kommission über die Petition nichts gesagt ist. Die ganze Materie bleibt also in suspenso. Aehnliche Zustände, wie die vorjährigen, so wenig wir dies hoffen sollen, können wiederkehren, es ist daher nothwendig, daß eine gesetzliche Bestimmung über derartige Vorfälle erlassen werde.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete bemerkt hat, daß von dem Schicksale des Antrages des Abgeordn. Milde nichts bekannt ist, so hat er außer Acht gelassen, daß die hohe Versammlung beschlossen hat, diesen Antrag der Kommission für die Gemeinde-Ordnung zu übergeben, und daß derselbe bei dieser Kommission in Verhandlung liegt. Wann der Bericht darüber erstattet werden wird, kann ich nicht sagen, weil mir von dem Herrn Vorsitzenden der Kommission keine Mittheilung deshalb gemacht ist; will aber bemerken, daß er vor Beschlußnahme über die Gemeinde-Ordnung gar nicht, wenigstens nach meiner Meinung, zur Berathung kommen konnte. Dabei will ich erwähnen, daß derselben Kommission diese Petition zur Mitberücksichtigung bereits überwiesen ist.

Ich ertheile dem Abgeordn. von Wittgenstein das Wort.

Abgeordn. **von Wittgenstein** (vom Platz): Ich kann nur das bestätigen, was der Herr Präsident angeführt hat. Sowohl der Antrag des Abgeordn. Milde, als auch die in Rede stehende Petition liegt der Kommission für die Gemeinde-Ordnung vor. Diese Kommission wird wohl nicht der Entschuldigung bedürfen, daß sie bis heute nicht über diesen Antrag Bericht erstattet hat. Sie hat als das wesentlichste ihrer Geschäfte betrachtet, die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu Ende zu bringen. Wir haben heute erst den letzten Beschluß gefaßt, und es wird meine Aufgabe sein, so bald die Kammersitzungen wieder eröffnet werden, den Mildeschen Antrag sofort in Berathung zu nehmen und der Kammer zur Beschlußnahme zu unterbreiten.

Präsident: Ich schließe die Berathung und frage:

Ob der Herr Berichterstatter noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio**: Wie schon in dem Berichte bemerkt worden ist, hat die Petitions-Kommission ihr Mitgefühl für den Verlust, den der Major von Preuß erlitten hat, ausgesprochen; sie hat aber, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Antrag nicht anders, wie geschehen, stellen können, und sie wird bei diesem Antrage, nach Lage der Sache und nach dem Inhalte der an den Herrn Petenten ergangenen Ministerial-

Bescheide beharren. Persönlich kann ich nur wünschen, daß dem Major von Preuß auf irgend eine Weise geholfen werden möchte; als Berichterstatter darf ich der Kammer nur anheimstellen, über den eingebrachten Verbesserungs-Antrag zu entscheiden.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu dem Antrage der Petitions-Kommission Nr. 440 A. Journal-Nr. 1152 S. 4:

Die Kammer wolle beschließen, daß die Petition des Major a. D. von Preuß der Berücksichtigung der Staats-Regierung empfohlen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht zu schließen.

Berichterstatter Abgeordn. **di Dio** (liest):

Der Hoflieferant Fabrikbesitzer Müller und 26 Theilnehmer aus Berlin tragen mittelst einer undatirten Petition vor:

die Königliche Regierung habe den berliner Hausbesitzern jede Hoffnung auf Errichtung einer städtischen Hypothekenbank fern gehalten. Rücksichtlich der sehr gedrückten Lage der Hausbesitzer sei aber eine solche Bank dringend nothwendig. Von des Königs Majestät wäre am 5. Dezember 1848 verheißen, daß alle Staats-Angehörigen gleiche Rechte haben sollten; dessenungeachtet hätten die Gutsbesitzer durch die ritterschaftlichen Kredit-Institute noch immer einen Vorzug vor den städtischen Hausbesitzern.

Die Petenten tragen darauf an:

die Kammer wolle das Gesuch um Einführung einer Hypothekenbank für Berlin prüfen und kräftig unterstützen, damit ihnen geholfen und jene Verheißung erfüllt werde.

Bei der in der Petitions-Kommission stattgehabten Berathung dieser Angelegenheit sind Kommissarien der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zugegen gewesen und es ist von denselben über den Gegenstand erschöpfende Auskunft gegeben worden. Danach könnte der Absicht der Petenten:

der wirklich vorhandenen, durch Kapital-Kündigungen herbeigeführten Noth der berliner Hauseigenthümer abzuhelfen,

auf dreifachem Wege näher getreten werden, nämlich dadurch:

daß die städtischen Behörden und Vertreter die Sache in die Hand nähmen,
durch freie Association der Betheiligten und
durch Ergreifung der Initiative seitens der Staats-Regierung.

Was

1) die städtischen Behörden und Vertreter betrifft, so ist durch dieselben, so weit es der Regierung bekannt geworden, in dieser Beziehung nichts geschehen.
2) Der freien Entwickelung des Associationsrechts in dieser Hinsicht ist die Regierung nie entgegengetreten und wird und kann derselben auch nicht entgegentreten. Im Gegentheil haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen sich wiederholt bereit erklärt, solche Projekte zu fördern und zu unterstützen, welche auf Abhülfe des gedachten Nothstandes hinzielen und dem Interesse der Stadt Berlin entsprechen, ohne mit den allgemeinen Interessen zu kollidiren.
3) Dagegen hat die Regierung es allerdings abgelehnt, den jetzt versammelten Kammern eine desfallsige Vorlage zu machen, weil dadurch unfehlbar ähnliche Wünsche an vielen anderen Orten hervorgerufen werden würden, denen eine gleiche Berechtigung nicht abgesprochen werden könnte, und die Sache dadurch eine so umfassende Ausdehnung erhalten und so große Vorarbeiten erfordern würde, daß die Erledigung derselben durch die gegenwärtig versammelten Kammern nicht zu erwarten stände.

Die Regierung geht aber auch überhaupt von der Ansicht aus, daß es nicht zweckmäßig sei, wenn sie in dieser Angelegenheit, welche allein oder vorzugsweise der Vorsorge der städtischen Behörde und Vertreter, so wie der freien Association anheimfallen dürfte, die Initiative ergreifen wollte; sie hält dafür, daß wenn sie in solchen Angelegenheiten anordnend eingreifen wollte, sie dadurch dem verfassungsmäßig begründeten Rechte der freien Entwickelung des Gemeinde- und Associationswesens hemmend in den Weg treten würde.

Projekte, welche den fraglichen Zweck im Auge hatten, sind der Regierung in nicht geringer Zahl vorgelegt und sorgfältig geprüft worden. Diese Projekte erschienen jedoch theils unausführbar, theils nahmen dieselben von dem Staate erhebliche Geldopfer in Anspruch, welche, ohne Ungerechtigkeit gegen die anderen, für eine Kommune nicht gemacht werden können, und welche eine unerschwingliche Höhe erreichen würden, wenn alle Kommunen in gleichem Verhältniß bedacht werden sollten. Ueberdies genießt Berlin schon den Vorzug vor anderen Städten, daß ein Betrag an Darlehns-Kassenscheinen ausgesetzt worden ist, um Häuser innerhalb der ersten Werthshälfte zu dem Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ pCt. zu beleihen. Der ausgesetzte Betrag ist bisher bei weitem noch nicht erschöpft worden.

In neuester Zeit ist namentlich ein von dem Kaufmann L. Kupfer und dem Baumeister Achilles betriebenes Projekt eines „Kredit-Vereins für die städtischen Grundstücke in Berlin" Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Dem Antrage der genannten Personen, dieses Projekt lediglich im Verwaltungswege zu genehmigen, hat die Regierung nicht entsprechen können, da für den Verein Privilegien in Anspruch genommen wurden, welche nur durch ein Gesetz, also mit Genehmigung der Kammern gewährt werden können.

Der den Antragstellern von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 25. September 1848 ertheilte ausführliche Bescheid, in welchem auch die Gründe angegeben sind, weshalb die Regierung den jetzt versammelten Kammern eine desfallsige Vorlage nicht machen werde, so wie der dem rc. Kupfer, rc. Achilles und dem Dr. Bamberger in Bezug auf ein später von ihnen der Regierung vorgelegtes Projekt eines „Hypotheken-Vereins der berliner Hausbesitzer" unterm 20. November d. J. ertheilte Bescheid, ist der Petitions-Kommission in Abschrift mitgetheilt worden. Beide vorgedachten Bescheide sind sachgemäß und vollständig begründet.

Die Petitions-Kommission hat sich überzeugt, daß die Behauptung des rc. Müller und Theilnehmer:

„die Regierung habe ihnen jede Hoffnung wegen Errichtung einer städtischen Hypotheken-Bank ferngehalten",

theils nicht richtig ist, theils auf falscher Auffassung der Verhältnisse beruht.

Es wird daher darauf angetragen:

die Kammer wolle beschließen:

daß hinsichtlich der Petition Nr. 890 zur Tagesordnung übergegangen werde.

Präsident: Der Abgeordn. Möwes hat das Wort.

Abgeordn. **Möwes** (vom Platz): In dem Bericht der Petitions-Kommission wird dargestellt, daß nach der Anführung der Herren Regierungs-Kommissare es drei Wege gebe, in welchen den Grundeigenthümern Abhülfe geschaffen werden könne, und daß einer dieser Wege derjenige gewesen sei, daß die städtische Behörde die Sache in die Hand genommen hätte. Es ist demnächst angeführt, daß diese hierin nichts gethan habe, und könnte es daher scheinen, als wenn die hiesige städtische Behörde wirklich diesem wichtigen Gegenstande, der darauf gerichtet war, die Grundstücksbesitzer in einer verhängnißvollen Zeit in ihrem Besitzthume zu erhalten, keine Aufmerksamkeit gewidmet habe. Wäre dies der Fall, so dürfte ihr das in der That zum Vorwurf gereichen. Allein ich kann versichern, daß alle diejenigen Projekte über die Errichtung von Hypothekenbanken, die dem Magistrate mitgetheilt und vorgelegt worden sind, stets mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit geprüft und behandelt worden sind, daß eine weitläuftige Korrespondenz in dieser Beziehung mit der Staatsregierung stattgefunden hat, und daß, wenn der Magistrat und die Stadtverordneten hierselbst dennoch nicht im Stande gewesen sind, diese Angelegenheit mehr zu fördern, als geschehen ist, oder gar die Ausführung dieser Pläne in die Hand zu nehmen, dies lediglich nur in den Projekten, die ihnen vorgelegt worden sind, seinen Grund hat.

Präsident: Der Abgeordnete Kupfer hat das Wort.

Abgeordn. **Kupfer** (vom Platz): Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses will ich nur bemerken, daß ich nicht der Kupfer bin, von dem hier die Rede ist, und daß ich im Gegentheil von Anfang an dieses Projekt gemißbilligt habe.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. di Dio (liest):

Von den Kaufleuten Walter Herrmann und 18 Theilnehmern zu Görlitz wird in einer durch den Abgeordneten Martins überreichten Petition vorgestellt:

Daß den jüngeren, nicht zur Innung gehörenden Kaufleuten in Görlitz durch die im Werke begriffene Ablösung der Privilegien der dortigen kaufmännischen Corporationen eine unerschwingliche Last aufgebürdet werde. Zur Amortisation und Verzinsung des Ablösungs-Kapitals seien jährlich 1200 Rthlr. aufzubringen, wovon die jüngeren Handeltreibenden 900 Rthlr. und die Kommune Görlitz 300 Rthlr. jährlich entrichten sollten. Sie glauben, daß, da die alten Gerechtsame der Corporationen durch die Gesetzgebung aufgehoben worden, die desfallsige Entschädigung aus Staats- oder Kommunal-Fonds gewährt werden müsse.

Deshalb beantragen sie:

Die Revision und bezügliche Abänderung des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845.

Nach dem von der Petitions-Kommission am 17. November c. gefaßten Beschlusse ist die Petition Nr. 996 an die Kommission für die Berathung der Gewerbe-Gesetze abgegeben worden.

Friedrich Geiß sen. zu Rummelsburg trägt in einer durch den Abgeordneten Denzin eingereichten Petition vom 9. November d. J. darauf an:

Das Salz-Monopol des Staats aufzuheben und die Fabrication des Salzes der freien Konkurrenz zu übergeben.

Petent behauptet, daß Preußen sich vor allen anderen Staaten durch den hohen Preis des Salzes auszeichne, daß die preußischen Staatsangehörigen durch den billigen Preis des Salzes in den benachbarten Staaten zu den gewagtesten Defraudationen angereizt würden, und daß dadurch die Demoralisation in betrübender Weise gefördert werde. Er schlägt vor:

das ausländische Salz mit einem angemessenen Eingangszoll und das inländische Salz mit einer mäßigen Steuer zu belegen, jedoch nur insoweit, daß der Salzpreis viel niedriger als der jetzige sich stelle.

Nach seiner Voraussetzung würde die Staats-Einnahme vom Salze dennoch nicht beträchtlich leiden, denn die Billigkeit des Salzes würde einen größeren Verbrauch desselben und mithin eine Vermehrung der Einnahme an Zoll und Steuer herbeiführen, während durch die Verminderung der jetzt nothwendigen Kontroll-Beamten und dadurch, daß die Unterhaltung der vielen Faktorei-Gebäude wegfallen würde, bedeutende Ausgaben erspart würden. Endlich würden die im Lande befindlichen Salzquellen aufgesucht und benutzt werden, wodurch Viele Arbeit und Verdienst erhalten könnten.

Ob und inwieweit die vorberegten nicht näher begründeten Behauptungen und Voraussetzungen des 2c. Geiß zutreffend sein möchten, glaubt die Petitions-Kommission nicht erörtern zu dürfen. Es ist andererseits mehrfach behauptet worden, daß die bereits geschehene Ermäßigung des Salzpreises den ärmeren Staatsangehörigen fast gar keinen Vortheil gebracht habe, solcher vielmehr hauptsächlich den größeren Grundbesitzern und Gewerbtreibenden zugeflossen sei.

Da der Staat die Einnahme aus dem Salzmonopol bekanntlich noch nicht entbehren kann, so trägt die Petitions-Kommission darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

daß hinsichtlich der Petition Nr. 1208 zur Tagesordnung übergegangen werde.

Präsident: Es sind Bemerkungen zu den Anträgen der Kommission nicht gemacht, ich erkläre sie für genehmigt und die Tagesordnung für erschöpft.

Im Laufe der heutigen Sitzung und Tages zuvor sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Berlin, den 13. Dezember 1849.

Ew. Hochwohlgeboren

zeige ich ganz ergebenst an, daß ich durch Geschäftsverhältniß genöthigt bin, auf längere Zeit nach Hause zurückzukehren. Ich ersuche Sie deshalb, geneigtest bei der Kammer auf Ertheilung eines vierwöchentlichen Urlaubs für mich, und zwar vom 18ten d. M. ab, anzutragen.

Mit größter Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster
Tamnau.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Es ist keine Einwendung erfolgt, ich erkläre den Urlaub für genehmigt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das nächstfolgende zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Hochgeehrter Herr Präsident!

Der bevorstehende Jahresschluß bei der Verwaltung, welcher ich vorstehe, und mancherlei andere hinzutretende Umstände in meinem mehrseitigen amtlichen Wirkungskreise werden mich voraussichtlich hindern, sogleich nach Neujahr 1850 meinen Sitz in dieser Kammer wieder einzunehmen. Ich sehe mich daher genöthigt, für diesen Fall schon jetzt um einen Urlaub von 6 Wochen, von dem ersten Tage des Wiederzusammentrittes der ersten Kammer nach Neujahr an gerechnet, ganz ergebenst zu bitten. Es wird jedoch mein Bestreben sein, sobald es mir möglich ist, schon vor Ablauf dieser Urlaubszeit, wieder in der Kammer zu erscheinen.

Ich bitte daher ganz ergebenst, mir diesen Urlaub gütigst erwirken zu wollen, und habe die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu unterzeichnen als

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster
C. Baumstark.

An den Präsidenten der ersten Kammer 2c.
Herrn von Auerswald
Hochwohlgeboren
hierselbst.

Präsident: Nach dem Gebrauch des Hauses wird der Urlaub nur auf 4 Wochen ertheilt. Ich nehme daher an, daß der Urlaub von der hohen Versammlung auf 4 Wochen ertheilt ist.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das nächstfolgende Urlaubsgesuch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Bockum-Dolffs** (liest):

Meine amtlichen Verhältnisse nöthigen mich zu einer Reise nach der Heimat. In Veranlassung dessen bitte ich eine verehrliche Kammer gehorsamst,

einen dreiwöchentlichen Urlaub mir geneigtest ertheilen zu wollen.

Berlin, den 20. Dezember 1849.

Sperling.

An
eine verehrliche erste Kammer
hierselbst.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Dies ist nicht geschehen, und ich erkläre auch dieses Urlaubs-Gesuch für genehmigt.

Ich habe nunmehr der hohen Versammlung anzuzeigen, daß in Veranlassung der Festtage die Sitzungen bis zum 4. Januar ausgesetzt bleiben, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr die nächste Sitzung stattfinden wird.

Ich will noch bemerken, daß die Gegenstände, die an diesem Tage auf die Tages-Ordnung kommen, noch nicht unzweifelhaft bestimmt werden können. Es liegen aber folgende Gegenstände vor, von welchen einige jedenfalls auf die Tages-Ordnung kommen, nämlich der Bericht über Gewerbe-Räthe, über das westpreußische Provinzial-Recht, über den Eingangs-Zoll auf Soda, über die Eisenbahn von Posen über Kosten, über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung in Greifswald, über Gewerbegerichte und ein Bericht über Spinner und Weber.

Diese sämmtlichen Berichte liegen zum Druck vor; ich werde Sorge tragen, daß sie auch während der unterbrochenen Sitzungen in die Hände der Herren Abgeordneten gelangen, und sowohl in dieser Beziehung, als wenn es nöthig wäre, daß noch andere Mittheilungen zu machen wären, ersuche ich die Herren Abgeordneten, welche entweder hier am Orte die Wohnung verändern sollten oder die für die Zwischenzeit Berlin verlassen möchten, dem Bureau anzuzeigen, wohin etwa die Mittheilungen für sie gelangen können.

Ich will noch hinzufügen, daß es sehr erwünscht wäre, wenn diejenigen Mitglieder der Kommissionen, welche hierbleiben, in den Kommissions-Arbeiten vorgehen möchten. Namentlich möchte ich dies empfehlen in Bezug auf die Kommissionen für Prüfung des Staatshaushalts. In dieser Beziehung habe ich zu dem, was ich vorhin gesagt habe, nachträglich mitzutheilen, daß nach einer inzwischen eingegangenen Mittheilung des Büreaus der zweiten Kammer die Materialien dazu wahrscheinlich übermorgen in den Händen der Mitglieder sein werden. Es wird auch Sorge getragen werden, daß diese Sachen den übrigen Mitgliedern, die nicht anwesend sein sollten, nachgeschickt werden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Nachweisung

der

von den Herren Abgeordneten der Ersten Kammer gestellten Anträge.

(Fortsetzung.)

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
48	26. Novbr.	von Vincke, Mentzel, Wachler, Tamnau, Baumstark, Wallach, von Arnim, von Bockum-Dolffs, Scheller, von Ammon, von Wittgenstein, Hermann, von Groote, Graf Helldorff, Emundts, Graf von Hompesch, Kisker, von Rönne, Mätzke, von Frantzius, von Wulffen, Pinder, Lautz, Kuh, von Brünneck, Grasso, Kupfer, Lange, von Brandt, Frech, von Keltsch, Braune, Braun, von Below, von Olfers, Rösler, Delius, Hansemann und von Kries.	Antrag auf Ueberweisung der von der Staats-Regierung in der dänischen Angelegenheit den Kammern vorgelegten Aktenstücke an eine Kommission zur Prüfung und Berichterstattung.
49	28. Novbr.	von Seydlitz, Berger, Schmückert, Sägert, Matthie, von Kathen, Mentzel, von Wulffen, von Kries, von Frantzius, von Pilaski, Goltdammer, von Simpson, von Rönne, von Vincke, Martins, Striethorst, Kuh, Rösler, von Voigts-Rheetz, Graf York von Wartenburg, von Bethmann-Hollweg, von Brandt, Denzin, Freiherr von Gaffron, di Dio, von Münchhausen, von Tepper, Brauns, von Reibnitz, von Ritz-Lichtenow, Grützmacher, Graf von Strachwitz, von Hertefeld, Wachler, Uhden, von Keltsch, Graf von Zedlitz-Trützschler, von Gerlach, Stünzner, Graf von Limburg-Styrum, Koppe, Pinder, Triest, Graf von Schlieffen, du Vignau (Thorn), von Brünneck, Bornemann, Burmeister, von Jordan, Bötticher, von Zander, Stahl, Grein, Hülsmann, Schneidewind, Graf von Itzenplitz, von Gruner, Lange und von Olberg.	Antrag auf Annahme eines Gesetz-Entwurfs, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Posen über Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau, mit einer Zweigbahn von Lissa nach Glogau, als Gesetz.
50	3. Dezbr.	Graf von Itzenplitz, von Brandt, Freiherr von Gaffron, von Brünneck, von Hertefeld, Graf zu Limburg-Styrum, von Keltsch, von Jordan, von Kathen, von Sanden-Tussainen, Denzin, von Zander, von Frantzius, Bornemann, von Waldow-Reitzenstein, Baumstark, Graf von Helldorff, von Witzleben, von Schaper, Bennecke, von Münchhausen, von Wulffen, Sägert, Tamnau, von Bethmann-Hollweg, Graf von Alvensleben, Graf von der Schulenburg, Wallach, von Simpson, Mentzel, Bötticher und von Seydlitz.	Antrag auf schleunige Vorlage eines Gesetz-Entwurfs zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen gegen billige Entschädigung.
51	5. Dezbr.	Freiherr von Vincke, Kisker, Baumstark, Grasso, Braun, Bennecke, von Bassewitz, Koppe, von Frantzius, von Kries, von Wulffen, von Keltsch, Freiherr von Gaffron, von Gusiedt, von Below, Pinder, Graf von Helldorff, Wachler, Rösler, von Kathen und Milde.	Antrag auf Berathung eines Gesetz-Entwurfs über Errichtung von Gemeinde-Gerichten.
52	Ohne.	Carl, Lange, von Olfers, Keferstein, Heine, Wodiczka, Goltdammer, Böcking, von Gaffron, Graf von Pückler, von Keltsch, von Below, Dieterici, Colsman, Schulz-Velmede, Hülsmann, von Schaper, von Vincke, vom Rath, Hermann, Frech und Lautz.	Antrag auf Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs des Inhalts: 1) bis zum Erlaß einer für die ganze Monarchie geltenden Berg-Ordnung die Abgaben (Zehnten) von den Berg-Produkten so weit zu ermäßigen, daß sie denen auf dem linken Rheinufer gleichgestellt sind; 2) die Erhebung von Zehnten für Braunkohlen gänzlich aufzuheben.

Nachweisung

der

bei der Ersten Kammer eingegangenen

Petitionen.

(Fortsetzung.)

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1222	10. Nov.	Das Central-Comité der Handwerke und technischen Gewerbe zu Köln.	Petition um schleunige unveränderte Annahme der Verordnung vom 9. Februar d. J. über die Gewerberäthe.
1223	7. Nov.	Schulze Dasbeck und Genossen zu Heeßen und Hövel im Regierungsbezirk Münster.	Petition um Beseitigung derjenigen Wege-Servituten im Interesse der Landeskultur, welche ohne erhebliches Erschwerniß für die Wegeberechtigten wegfallen können rc.
1224	15. Nov.	Gemeinde Gohfeldt im Kreise Herford des Regierungsbezirks Minden.	bittet, den §. 64 des den Kammern vorliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfes und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.
1225	11. Aug.	Die Schmiedemeister und Schmiedebesitzer im ruppiner Kreise, datirt Neu-Ruppin. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Thym.)	Petition um Nichtaufhebung des Schmiedezwanges.
1226	5. Nov.	Die zur Innung der Stadt Liebenthal gehörenden Mühlenbesitzer, datirt Liebenthal.	Petition um Untersuchung der Natur der Mühlenabgaben bei jeder einzelnen Mühle durch eine gemischte Kommission rc.
1227	11. Novbr.	Der Verwaltungs-Ausschuß des Central-Comité der verbundenen monarchisch-constitutionellen Vereine der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr.	Petition, betreffend die Existenz-Sicherung der Familien der zur Fahne einberufenen Wehrmänner.
1228	19. Novbr.	Kreide, Regierungs-Secretair und Kalkulator der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung zu Frankfurt a. d. O.	bittet, bei Prüfung des Staats-Haushalts-Etats die Abweichungen in den Gehaltssätzen der Beamten in nähere Erwägung zu ziehen und bei dem Königlichen Staats-Ministerium dahin zu wirken, daß ein gleichmäßiges Verfahren bei Normirung der Gehälter herbeigeführt werde.
1229	24. Oktbr.	Die Mitglieder des Bürger-Vereins für Gesetz und Ordnung zu Löwenberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Cottenet.)	Danksagung für die Wiederherstellung des §. 108 der Verfassungs-Urkunde rc.
1230	1. Oktbr.	Joh. Köhn, Mühlenbesitzer zu Groß-Lackow bei Straßburg i. d. U.-M.	Petition um möglichste Erleichterung der Grundpacht.
1231	20. Novbr.	Abgeordn. Denzin	überreicht eine Vorstellung des ständischen Comité zur Förderung des Chaussee-Baues im lauenburger Kreise, in Betreff der Chaussee-Bauten von Lauenburg nach Leba und von Vietzig bis zum Anschluß an die von Stolp nach Zezenow führende Chaussee nach Westpreußen, als eigene Petition.
1232	Im Nov.	Amt Nordwalde im Kreise Steinfurt. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Dr. Miling.)	Petition um Entbindung von der Beitragspflicht zu den Kosten des Chausseebaues von der kösfelder bis zur tecklenburger Kreisgränze.
1233	Im Nov.	Die Rustikalbesitzer des habelschwerdter Kreises in der Grafschaft Glatz (Gemeinden Ebersdorf, Kieslingswald, Ober-Langenau, Schönfeldt und Herzogswalde). (Ueberreicht durch den Abgeordn. Striethorst.)	schließen sich der Petition der Rustikalbesitzer in den Kreisen Striegau, Neumarkt und Schweidnitz in Betreff verschiedener gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, so wie der neuen Grundsteuer-Veranlagung, an.
1234	19. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Sprottau.	Petition um Beibehaltung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808.
1235	21. Nov.	Der Magistrat, die Vorsteher der Kaufmannschaft und das Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft zu Stettin. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Brandt.)	Petition um sofortige Ausführung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau durch die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, unter Bewilligung einer von dem hohen Ministerium mit der Gesellschaft zu vereinbarenden Zinsgarantie des Staats für das zum Bau und zur Ausstattung dieser Bahn erforderliche Kapital.
1236	4. Oktbr.	Gemeinde Delecke im Kreise Soest. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Bockum-Dolffs.)	Petition um Entschädigung des Gemeinde-Aerars wegen der von Seiten der Regierung bewirkten Verkürzung desselben.
1237	17. Nov.	Der Magistrat zu Anklam.	empfiehlt in Betreff der Erbauung einer Eisenbahn zwischen Berlin und Stralsund die Linie von Passow über Prenzlau, Pasewalk, Anklam, Greifswald nach Stralsund.
1238	20. Nov.	Superintendent Bindseil in Wollin und Genossen, Mitglieder der wollinschen Synode, dat. Wollin.	Protest gegen den von dem Königlichen Ministerium publizirten Gesetz-Entwurf über Ablösung der Reallasten rc.
1239	Ohne.	Gemeinden Dehme, Haddenhausen, Eidinghausen, Bankhausen, Häverstedt, Dützen, Rothenuffeln, Unterlübbe, Wulferdingsen und Oberlübbe.	bitten, den §. 64 des den Kammern vorliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfs und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.
1240	20. Novbr.	von Kleist, Landrath zu Schlave.	überreicht Abschrift des auf dem dortigen Kreistage gefaßten Beschlusses in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Kolberg, Köslin, Stolp u. s. w., so wie der darauf bezüglichen Petition.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1241	10. Novbr.	Ulrici und Genossen, Mitglieder des Vereins für König und Vaterland zu Weißenfels. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Witzleben.)	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer über das Gewerbe-Gesetz vom 9. Februar d. J. mit den von ihnen abgegebenen Modificationen beizutreten.
1242	3. Novbr.	Der Magistrat hierselbst.	Petition um Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar d. J., betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und Gewerbe-Gerichten.
1243	21. Novbr.	Der Vorstand des Innungs-Vereins zu Greifswald.	erklärt sich mit der vom Vorstande des Vereins der zünftigen Innungen zu Danzig überreichten Petition (Nr. 852) wegen Abschaffung der Schlacht- und Mahlsteuer gegen Einführung einer Vermögens- und Regulirung der Klassensteuer einverstanden.
1244	20. Nov.	Cochlovius, Pastor zu Schönwald bei Kreuzburg in Schlesien, überreicht durch den Abgeordn. von Jordan.	bittet, die mit Widmuth und Zehnten dotirten Pfarrämter der Provinz Schlesien so lange von der Klassensteuer zu befreien, bis die in der Verfassung verheißene Regulirung der Grundsteuer wirklich erfolgt ist.
1245	14. Nov.	Gemeinden Lahde, Bierde, Quetzen, Trille, Aminghausen, Leteln und Wietersheim im Kr. Minden, dat. Lahde.	bitten, den §. 64 des den Kammern vorliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfs und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.
1246	im Nov.	Gemeinden Meslingen, Maaslingen, Eldegsen, Petershagen, Friedewalde, Stemmer, Kutenhausen und Todtenhausen im Kreise Minden.	desgleichen.
1247	18. Nov.	Gemeinden Schwarzenmoor und Falkendiek im Kreise Herford.	desgleichen.
1248	19. Novbr.	Die Prediger und Lehrer der Diözese Anderbeck, dat. Anderbeck.	Petition in Betreff der projektirten künftigen Besteuerung des Prediger- und Lehrerstandes.
1249	6. Novbr.	Die Lehnsträger und lehnsträgerischen Bevollmächtigten der niederschlesischen Steinkohlen-Reviere. dat. Waldenburg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Kuh.)	Petition in Betreff der Krankenlöhne für die Bergleute.
1250	Im Novemb.	Stadt Lychen und die Ortschaften Ruthenberg, Alt-Thymen, Tangersdorf, Densow, Annenwalde, Bredereiche, Zootzen und Himmelpfort rc. im templiner Kreise. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Beer.)	Petition um Entnahme der Waldstreu aus den angränzenden Forsten gegen den früher gezahlten Betrag.
1251	25. Novbr.	Die Geistlichen der stettiner Land-Synode, dat. Stettin.	Petition in Betreff der Ablösung der Grundlasten.
1252	4. Nov.	A. von Mitschke-Kollande auf Schützendorf.	Petition wegen Umänderung des Wahlmodus für die erste und zweite Kammer.
1253	15. Nov.	Die Mühlenbesitzer aus dem jauerschen und liegnitzer Kreise, als: Bocke zu Hertwigswaldau im Kreise Jauer rc.	Petition um baldigen Erlaß eines Gesetzes über Regulirung der Mühlenabgaben.
1254	24. Nov.	Assessor a. D. Otto von Ramin und Landschafts-Rath rc. von Ramin zu Stettin.	Protest gegen die Aufhebung der Familien-Fideikommisse.
1255	Ohne.	Geßler, Mühlenbesitzer. (Ohne Ortsangabe, Postzeichen Schönfließ in der N.-M.)	Petition um Aufhebung der Mühlenpacht.
1256	3. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Groß-Glogau.	Petition um gleichzeitige Erbauung der Zweigbahn von Glogau nach Lissa mit der Posen-Lissa-Breslauer-Eisenbahn.
1257	20. Nov.	Das Direktorium des lublinitz-guttentager Chausseebaues. dat. Guttentag, überreicht durch den Abgeordn. von Keltsch.	Petition um Anordnung von Chausseebauten im lublinitzer Kreise seitens des Staats zur Abwehrung der Noth unter den arbeitenden Klassen und zur Hebung des öffentlichen Verkehrs.
1258	7. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Posen.	bitten, die Umwandelung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer nicht zu genehmigen oder wenigstens den Kommunen die freie Wahl zwischen der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer oder dem Fortbestande der Schlacht- und Mahlsteuer zu belassen.
1259	26. Nov.	Die Gemeindevertretung von Gohfeld im Kreise Herford.	Petition um Revision der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Ordnungen vom 5. Januar 1836 und 10. Februar 1843 rc.
1260	27. Nov.	Dieselbe.	bittet, bei Berathung der Gemeinde-Ordnung festzustellen, daß die Vorsteher der einzelnen Gemeinden kein Gehalt mehr beziehen, sondern daß der Dienst unter den Kolonen alle 2 Jahre abwechsele und wo möglich jede Bauerschaft für sich eine Gemeinde bilde.
1261	23. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten hierselbst.	beantragen, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 unverändert beizubehalten und im Sinne und Geiste derselben auch die künftige Selbstverwaltung der Kreise und die vorgesetzte Beschwerde-Instanz zu ordnen.
1262	28. Nov.	Joseph Joachim, Handelsmann in Demmin, im Auftrage vieler Handelsleute aus den Städten Demmin, Anklam, Grimmen, Loitz und Treptow a. T.	Petition in Betreff der im preußischen Staate den Ausländern eingeräumten Freiheit zum Hausirhandel auf dem platten Lande.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1263	14. Nov.	Gemeinden Hävern, Ovenstedt, Windheim, Jössen, Ilse und Gorspen rc. im Kreise Minden.	bitten, den §. 64 des den Kammern vorliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfs und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.
1264	1. Nov.	Gemeinden Unter- und Ober-Lübbe, überreicht durch den Abg. Meyer.	Petition um Beschränkung der Gemeinde-Ordnung auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung, und um Wegfall des §. 93 des Entwurfs u. s. w.
1265	28. Okt.	Schulz Müller aus Klautsch, und Genossen, Namens mehrerer Ortschaften des glogauer Kreises, dat. Lerchenberg.	bitten, die Eisenbahn von Glogau nach Lissa in Bezug der Strecke von Glogau bis Schwusen auf den Oderdamm zu legen.
1266	1. Nov.	Kolbe, Mühlenmeister zu Poplow bei Prenzlau.	Petition um baldige Berathung der ministeriellen Vorlage über Mühlen-Angelegenheiten.
1267	1. Nov.	Westphal, Mühlenmeister zu Brandmühle bei Prenzlau.	desgleichen.
1268	29. Nov.	Der Vorstand des patriotischen Vereins hierselbst, für sich und im Namen des Vereins.	Denkschrift über die Einkommensteuer zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung.
1269	26. Nov.	Blesson, Ingenieur-Major a. D. rc. hierselbst.	Betrachtungen über die Ausführbarkeit einer gerechten Einkommensteuer.
1270	23. Nov.	Die Stadtverordneten zu Hirschberg, überreicht durch den Abgeordn. von Rönne.	Petition um Sicherung der verheißenen Selbstständigkeit der städtischen Verwaltung und Ausschließung der Anwendbarkeit des Disziplinar-Gesetzes vom 11. Juli d. J. auf Gemeinde-Beamte.
1271	27. Nov.	F. Schildener, Mühlenbesitzer zu Thiesort.	Petition um Abnahme des den altzinspflichtigen Müllern auferlegten Mühlenzinses gewerblicher Natur u. s. w.
1272	28. Nov.	Superintendent Dr. Sickel in Groß-Rosen und Genossen, datirt Magdeburg, überreicht durch den Abgeordn. Triest.	Protest gegen die Einführung der Civil-Ehe.
1273	29. Sept.	Der Magistrat, die Stadtverordneten, der Amtmann und die Gemeindeverordneten zu Lüdinghausen, so wie viele andere Eingesessene des Kreises Lüdinghausen.	Petition um Errichtung eines besonderen Kreisgerichts für den Kreis Lüdinghausen.
1274	im Okt.	Kreisstadt Beckum, Amt Beckum, Gemeinden Herzfeld, Lippborg, Lütke-Uentrop, Heesen, Dolberg rc.	Antrag wegen Errichtung von Kreisgerichten in jedem landräthlichen Kreise, wo das Bedürfniß des Publikums es erheischt, und demgemäße „Abänderung des §. 19 des Gesetzes vom 2. Januar d. J.", event. „Errichtung eines eigenen Kreisgerichts für den Kreis Beckum in der gleichnamigen Kreisstadt."
1275	25. Nov.	Gemeinden Laar, Eickum, Diebrock und Elverdissen im Kreise Herford.	Petition in Betreff der Agrargesetzgebung.
1276	6. Nov.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Eisleben.	Danksagung für die unveränderte Beibehaltung des Artikels 108 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. rc.
1277	23. Nov.	Pastor Schmidt zu Eisleben bei Seehausen und Genossen, dat. Eisleben.	treten der motivirten Eingabe der Diözese Wanzleben (Nr. 1199) über die Heranziehung der Geistlichen und Kantoren zur Besteuerung bei.
1278	12. Nov.	Gemeinden Heimsen, Ilserheide, Neuenknick, Seelenfeld, Döhren und Ilvese.	Petition um Herabsetzung der verdoppelten bäuerlichen Lasten, in specie um fernere Belassung eines früher gegebenen Erlasses von 3000 Rthlr. rc.
1279	1. Dez.	Johann Gericke, ehemaliger Kanonier zu Kampehl bei Neustadt a. d. Dosse.	Petition um Erwirkung eines Gnadengehalts.
1280	19. Nov.	Sigismund Wilhelm Girndt, Kaufmann zu Langenbielau.	Petition in Betreff vermeintlicher Mängel und Gebrechen in der Justiz-Verwaltung und um Niedersetzung eines vom Volke gewählten Rechtspflege-Kollegiums, aus zwölf deutschen Richtern bestehend, zur Untersuchung seiner Angelegenheiten rc.
1281	19. Nov.	Der constitutionelle Verein zu Stettin.	Petition um Erlaß eines Gesetzes, welches bei Einberufung der Wehrmänner außer den gewöhnlichen Friedens-Uebungen die Existenz ihrer Familien sichert.
1282	23. Nov.	Die Pacht-, Domain- und Zehntpflichtigen der Grafschaft Tecklenburg und Oberlingen, dat. Wester-Cappeln im Kreise Tecklenburg.	Wünsche in Bezug auf die zu erlassende Ablösungs-Ordnung.
1283	Ohne.	Die Vorstände, im Auftrage der resp. aus 281 und 158 Mitgliedern bestehenden constitutionellen Vereine zu Zeitz und Kayna, so wie die Gewerbetreibenden letzterer Stadt, überreicht durch den Abgeordn. von Witzleben.	schließen sich der Petition des Vereins für König u. Vaterland zu Weißenfels (Nr. 1241) in Betreff des Gewerbegesetzes vom 9. Februar d. J. an.
1284	13. Nov.	Hoppmann und Genossen zu Hille rc., im Kreise Minden, überreicht durch den Abgeordn. Kisker.	bitten, den §. 64 des den Kammern vorliegenden Ablösungsgesetz-Entwurfs und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.
1285	28. Nov.	Friese zu Barnewitz, als Vorstand des patriotischen Vereins für das Westhavelland.	überreicht ein Exemplar der von 63 Eingesessenen der dortigen Gegend an das Königliche Staats-Ministerium gegen die neue Gemeinde-Ordnung gerichteten Petition zur Kenntnißnahme.
1286	20. Nov.	Kühn und Genossen, Lehrer des waldenburger Kreises in Schlesien, dat. Salzbrunn, überreicht durch den Abgeordneten Wachler.	bitten, das Heranziehen der Lehrer zur Zahlung der Klassensteuer bis zur Gewährung des verheißenen auskömmlichen Gehalts zu verschieben.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1287	26. Nov.	Die zehn Robotgärtner vom Dominium Nicklasdorf, unter Anschluß der Gemeinden Guhrau, Würben und Hohengiersdorf im grottkauer Kreise, dat. Nicklasdorf.	Petition in Betreff der exekutivischen Beitreibung einer Rente-Zahlung ꝛc.
1288	1. Dez.	Die altberechtigten Mühlenbesitzer des schockener Müllergewerks, dat. Schocken.	Petition in Betreff des der zweiten Kammer vorliegenden Mühlengesetz-Entwurfs ꝛc.
1289	2. Dez.	Die bevollmächtigte Kommission der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft hierselbst.	bittet, das Königliche Ministerium zu veranlassen und zu ermächtigen, entweder a) die Verhandlungen wegen des Ankaufs der Niederschlesischen Zweigbahn wieder aufzunehmen und bis zu einem definitiven Abschluß fortführen zu lassen, oder b) demselben die Mittel zu bewilligen, diesem Unternehmen die nöthigen Geldzuschüsse zur Bezahlung der Prioritäts-Obligations-Zinsen und zur Deckung der Betriebskosten, einstweilen bis zu einem späteren Abschluß bei einem Ankauf der Bahn, mit Anrechnung bei der Bezahlung derselben, zu gestatten.
1290	4. Dezbr.	Graf von Löben und Genossen zu Görlitz, überreicht durch den Abgeordneten von Gerlach.	Protest gegen den von der zweiten Kammer genehmigten Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Reallasten.
1291	28. Nov.	Friese zu Barnewitz, als Vorstand des patriotischen Vereins des Westhavellandes.	überreicht Abschrift eines an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten Protestes gegen den Beschluß der ersten Kammer: daß die kirchliche Trauung nur nach Vollzug des Civilaktes stattfinden darf.
1292	28. Nov.	Die Stände des bitterfelder Kreises, dat. Bitterfeld, überreicht durch die Abgeordn. von Ladenberg, von Bassewitz und von Witzleben.	bitten, das Königl. Staats-Ministerium zu ersuchen, die Anordnung zu treffen, daß unter Beibehaltung der Gerichts-Kommissionen Düben, Zörbig und Gräfenhaynchen und der Gerichtstage für die Stadt Brehna, für den bitterfelder Kreis ein besonderes Kreisgericht in der gleichnamigen Kreisstadt errichtet werde.
1293	3. Dez.	Superintendent Klamroth und Genossen, evangelische Geistliche der Stadt Pasewalk ꝛc. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Bethmann-Hollweg.)	bitten, zu beschließen: daß in Betreff der Ablösung der Reallasten den piis corporibus die dem linken Rheinufer zugedachte Bevorzugung zu Theil werde, event. aber solche Maßnahmen zu treffen, wodurch dieselben in ihrem guten, durch die Verfassung abermals gewährleisteten Rechte ꝛc. ungefährdet bleiben.
1294	17. Okt.	Die Mitglieder des kösliner Vereins für constitutionelles Königthum.	treten der Adresse des Central-Vereins des Fürstenthum-Schlawer Kreises wegen Abänderung der von der zweiten Kammer über Artikel 98, 99 und 108 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. gefaßten Beschlüsse bei.
1295	7. Dez.	A. Kunzemüller, Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Zielenzig.	überreicht zwei Gedichte religiösen Inhalts und beklagt sich, daß seine (bei der ersten Kammer aber nicht eingegangene) Petition vom 25. September d. J. in einer der Kammer-Sitzungen nicht zur Vorlesung gekommen ist ꝛc. (cf. Nr. 1156).
1296	5. Dez.	Marcus Heimann, Kaufmann zu Lügde im Kreise Hörter des Regierungs-Bezirks Minden.	Petition um eine billige Entschädigung für die ihm durch das Jagdgesetz genommene Jagdgerechtigkeit.
1297	29. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Wachler.)	Petition um Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und Aufhebung der Königlichen Mahl- und Schlachtsteuer und der bisherigen Klassensteuer mit der Maßgabe, daß den größeren Kommunen gleichzeitig das Recht gewährt sei, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Mahl- und Schlachtsteuer für eigene Rechnung ins Leben zu rufen ꝛc.
1298	28. Nov.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Suhl. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grein.)	Petition um Abänderung der Vorschriften des Entschädigungsgesetzes zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in einer den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Weise im Wege der Gesetzgebung.
1299	28. Nov.	Die Geistlichen und Lehrer der Diözesen Gröningen u. Groß-Oschersleben, dat. Gröningen.	Petition in Betreff der Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zur Besteuerung.
1300	29. Nov.	Der constitutionelle Verein zu Stettin.	Petition um nochmalige Revision der vorgeschlagenen Klassensteuer-Sätze, unveränderte Beibehaltung der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer für diejenigen größeren Städte, welche sich dafür entscheiden u. s. w.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1301	20. Nov.	Salarien-Kassen-Rendant Aschmann und Genossen zu Marienburg, Berent, Schöneck, Pr. Stargardt, Schloppe, Mewe, Strasburg, Schlochau, Schwetz, Deutsch-Krone, Graudenz, Deutsch-Eylau, Rosenberg, Tiegenhof, Riesenburg, Dirschau, Christburg, Kulm, Putzig, Danzig, Carthaus, Tuchel, Märkisch-Friedland, Neuenburg, Löbau, Zempelburg, Konitz, Jastrow und Thorn. (Ueberreicht durch den Abgeordn. du Bignau (Thorn).)	Gesuch um Verbesserung der Lage der gerichtlichen Verwaltungs-Beamten.
1302	3. Dez.	Graf von Burghauß, General-Landschafts-Direktor zu Breslau	überreicht einen Protest vieler schlesischer Fideikommißbesitzer gegen die beabsichtigte Aufhebung der Majorate und Fideikommisse zur Kenntnißnahme.
1303	7. Dez.	Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung zu Haever im Regierungs-Bezirk Minden	Petition um Trennung des platten Landes von den Städten bei den Feuerkassen-Beiträgen.
1304	ohne.	Gemeinden Penskowo, Miala, Guly, Biala, Neuteich, Wreschin, Altsorge, Hamrzysko, Guhren, Kucz, Monzik, Kruschenland, Kleinpilz, Grünthal, Mikolajewo, Drahig, Caminchen, Cißkowo, Gurai, Schneidemühlchen und Rosko im Posenschen ꝛc.	überreichen Abschrift eines an das Königl. Staats-Ministerium gerichteten Bittschreibens mit dem Ersuchen, dasselbe bei Berathung des Justiz-Organisationsgesetzes zu berücksichtigen und nicht zuzugeben, daß die Land- und Stadtgerichte der Provinz Posen auseinandergerissen und dadurch die Gerichtsangesessenen in ihren höchsten Interessen zu Grunde gerichtet werden ꝛc.
1305	ohne.	Gemeinden Groß-Lub, Kienwerder, Grünfier, Fissah, Groß- und Klein-Drensen, Kalow, Eichberg, Prossekel, Hallstein, Ehrbardorf, Mariendorf, Glashütte, Neuhöfen, Kottenhammer, Selchowhammer, Lukatz, Minettenruh, Ascherbad, Ludwigsdorf und Hanseselde im Posenschen ꝛc.	desgleichen.
1306	29. Nov.	Die Gemeinde-Vorstände des Amts Borgeln-Oestinghausen im Kreise Soest. (Gemeinden Bellinghausen, Katrop, Thöningsen, Ballisen, Weslarn, Brockhausen, Borgeln, Dinker, Nateln, Hattropholsen, Berwicke, Blumroth, Stocklarn, Medingsen, Dorf-Welver, Hovestadt, Oestinghausen, Schoneberg, Eickelborn, Huttrop, Nordwald, Heintrop, Wittrop, Lohe, Oestinghausen, Niederbauer und Bettinghausen.)	Petition um Aufhebung der Zuchtstier-Körordnung für die Provinz Westfalen vom 15. Juli 1845.
1307	28. Nov.	Schröder und Genossen zu Polzin. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Gerlach.)	Petition um Nichttrennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche, Aufhebung der Civilehe ꝛc.
1308	ohne.	Landes-Direktor von Kröcher auf Vinzelberg und Genossen	Petition um Abänderung zweier Punkte des von der zweiten Kammer genehmigten Gesetz-Entwurfs über die Ablösung der Reallasten ꝛc.
1309	8. Dezbr.	Karlstein und Genossen, Kaufleute zu Merseburg. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Witzleben.)	Petition um Ausdehnung des Gewerbe-Gesetzes vom 9. Februar d. J. auf die Kaufleute.
1310	7. Novbr.	Tischmeyer und Genossen, Kaufleute zu Alsleben a. d. S. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Grafen von Helldorff.)	desgl.
1311	12. Dezbr.	Elsner und Genossen hierselbst. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Gerlach.)	Petition um Aufhebung der Civilehe, event. Abänderung des §. 16 der Verfassungs-Urkunde.
1312	12. Dezbr.	Gerstung und Genossen hierselbst. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	desgl.
1313	12. Dezbr.	Kampffmeyer und Genossen hierselbst. (Ueberreicht durch denselben Abgeordn.)	desgl.
1314	12. Dezbr.	Schmidt und Genossen hierselbst. (Ueberreicht durch denselben Abgeordneten.)	desgl.
1315	26. Nov.	Amt Fröndenberg im Kreise Hamm. (Ueberreicht durch den Abgeordn. Schulz-Belmede.)	Petition um Ausgleichung des Steuer-Etats der Grafschaft Mark mit denen der östlichen Provinzen.
1316	4. Dez.	Der Magistrat, die Stadtverordneten u. die Bürgerschaft zu Filehne	überreichen Abschrift einer an das Königliche Staats-Ministerium eingereichten Petition um Belassung des dortigen Gerichts in seiner Zusammensetzung und Kompetenz, mit der Bitte, ihr Gesuch als einen dringlichen Antrag zur Berathung zu ziehen.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1317	3. Dez.	Der Zweigverein für König und Vaterland zu Schkölen.	bittet, dem Beschlusse der zweiten Kammer über das Gewerbegesetz vom 9. Februar d. J. nur mit den von ihm angegebenen Modificationen beizutreten.
1318	ohne.	Kühn, Superintendent des karger Kirchen-Kreises.	Petition in Betreff der Verwandlung der den Pfarren und Schulen zustehenden Natural-Einkünfte in eine Geldrente.
1319	12. Dez.	Karsten, Superintendent zu Züllichau.	überreicht 180 Exemplare eines Antrages der Geistlichen des Züllichau-Schwiebusschen Kirchen-Kreises vom 1. Dezember d. J. auf Abänderung des Ackerbau-Gesetz-Entwurfes dahin, daß bei Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen die Ablösung der Natural-Einkünfte nicht durch Geld, sondern durch Land geschehe rc.
1320	28. Sept.	Dierig und Genossen, im Auftrage der altzinspflichtigen Mühlenbesitzer des Kreises Reichenbach in Schlesien, dat. Reichenbach.	Petition um endliche Aufhebung der auf ihren Mühlen zu Unrecht fortlastenden Gewerbe-Abgaben.
1321	14. Dezbr.	Karl Wilhelm Koniedl, ehemaliger Lehrer zu Posen, jetzt hier.	bittet, sich seiner in irgend einer Weise anzunehmen und aus dem Unglücke aufzurichten, worein er unverschuldet durch Krankheit versetzt worden ist.
1322	12. Dezbr.	von Schmeling, Landschafts-Rath zu Möllen. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Denzin.)	Petition in Betreff des von der zweiten Kammer angenommenen Renten-Ablösungs-Gesetzes.
1323	26. Oktbr.	ehemaliger Schullehrer Dutschmann und Halbbauer Karl Teinert und Genossen, lutherische Glieder der Schulgemeinde zu Weigersdorf im rothenburger Kreise.	Petition um Wiedereinsetzung des rc. Dutschmann in sein Amt rc.
1324	10. Dezbr.	Schlechter, Bürger in Köln.	Petition in Betreff des Priesterstandes.
1325	9. Dezbr.	Der Bauern-Verein zu Züllichau.	wünscht, daß jeder Preuße, welcher sich im Vollgenusse bürgerlicher Rechte befindet, gleiche Rechte und Pflichten im Vaterlande habe und alle Standes-Vorrechte aufhören, eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt werde u. s. w.
1326	4. Dezbr.	Die Mitglieder des Vereins für constitutionelles Königthum in Eisleben und Gegend, datirt Eisleben.	Petition in Betreff der Civil-Ehe, des Zusatzes zu Artikel 12 und der Fassung des Artikels 13 der Verfassungs-Urkunde rc.
1327	9. Dezbr.	Gemeinde Wachstadt im Kreise Mühlhausen, des Regierungs-Bezirks Erfurt.	Petition in Betreff: 1) der Grundsteuer-Vergütigung in den ehemals Königlich westfälischen Gebieten der preußischen Monarchie, 2) der Ermäßigung der Steuern, so wie der Stempel- und Gerichtsgebühren, 3) der Gerichtsorganisation u. s. w.
1328	6. Dezbr.	F. A. Ehrhardt sen., pension. Proviantmeister zu Insterburg, als ehemaliger Besitzer der Mainzerhoff-Mühle zu Erfurt.	Petition um Entschädigung für die der Mainzerhoff-Mühle im Wege der Regierungsgewalt entzogenen Gerechtigkeiten.
1329	18. Novbr.	Die Bauern, Gärtner und Häusler der kombinirten Gemeinden der Herrschaft Gaffron im steinauer Kreise in Niederschlesien.	Petition um Erlaß eines Gesetzes, welches eine Nachrevision der bereits abgeschlossenen Rezesse zuläßt.
1330	14. Dezbr.	Hemmeling, Pastor zu Kranz bei Bomst.	Petition, betreffend die Verwandlung der Natural-Einkünfte der Pfarren und Schulen in eine Geldrente.
1331	6. Dezbr.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Müncheberg.	bitten, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, vorbehaltlich der Revision einzelner Theile derselben, beizubehalten.
1332	12. Dezbr.	Der Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen hierselbst.	Vorschläge in Betreff der Versorgung invalider Arbeiter.
1333	ohne.	Rentier Friedrichs und Bürger Schröder hierselbst.	Petition in Betreff der Beschäftigung junger Mädchen bei dem Königlichen Haupt-Stempel-Magazin.
1334	10. Dezbr.	Die Vertretung der Gemeinde Mennighüffen im Kreise Herford.	Petition um Trennung des platten Landes von den Städten bei den Feuer-Kassen-Beiträgen.
1335	4. Dezbr.	Prediger Wilde zu Dargitz und Genossen, Landgeistliche der Synode Pasewalk, dat. Dargitz. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Bethmann-Hollweg.)	treten der von den Geistlichen der Stadt Pasewalk überreichten Petition (Nr. 1293) wegen Ablösung der Reallasten bei.
1336	14. Dezbr.	Superintend. Bauer, Namens der 17 Geistlichen der Diözese Altstadt-Brandenburg, dat. Brandenburg a. H.	bittet, die Güter der pia corpora eben so unablöslich zu lassen, wie die Naturalabgaben zur Erhaltung der Kirchengebäude, event. volle Entschädigung zu gewähren.
1337	15. Dezbr.	Superintendent Menzel zu Rosenhain, Namens der sämmtlichen Geistlichen und Lehrer der ohlauer Diözese.	bittet, das von der zweiten Kammer berathene Ablösungsgesetz in Betreff der den Geistlichen und Lehrern zu entrichtenden Natural-Abgaben nicht zu genehmigen.
1338	14. Dezbr.	Wolf und Schulz, Prediger an der größeren evangelischen Gemeinde zu Mühlheim a. d. Ruhr.	bitten, dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Ablösung der Renten zum 18fachen Betrage betreffend, nicht beizutreten.
1339	11. Dezbr.	Die sämmtlichen Prediger der Superintendentur Treuenbrietzen, als: Superintendent und Oberpfarrer Schröter zu Treuenbrietzen rc. (Ueberreicht durch den Abg. von Katte.)	protestiren gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer über das Ablösungsgesetz und bitten, dasselbe dahin zu modifiziren, daß den milden Stiftungen eine billige und dem Rechte entsprechende Entschädigung zu Theil werde.
1340	29. Novbr.	Die Handelskammer zu Gladbach.	Petition um Ertheilung der Zustimmung zu der proponirten Zinsengarantie von 3½ Prozent für die Actionaire der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-(Kreis Gladbacher) Eisenbahn-Gesellschaften.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1341	ohne.	Der Bürgermeister und Gemeinde-Rath daselbst.	Petition um Ertheilung der Zustimmung zu der proponirten Zinsengarantie von 3½ pCt. für die Actionaire der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaften.
1342	1. Dezbr.	August Strauchmann, Windmühlen-Besitzer zu Grubing im liegnitzer Kreise.	Petition um Befreiung von dem zu Unrecht geforderten herrschaftlichen Mühlen-Grundzinse a 10 Rthlr.
1343	16. Dezbr.	Direktor Dr. Beschorner aus Owinsk, und Genossen, Bewohner des posener und oborniker Landkreises, dat. Owinsk.	erklären ihre Zustimmung zu der vom Verwaltungs-Rathe der Vereine der deutschen Verbrüderung in der Provinz Posen, bezüglich der Reorganisation dieser Provinz, eingereichten Denkschrift.
1344	ohne.	Trautmann in Schlettau, Fink in Parsendorf und Genossen im Regier.-Bezirk Merseburg. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Witzleben.)	Petition um schleunige Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung aller Staatsbürger und Aufhebung aller bisherigen Steuer-Freiheiten ohne Entschädigung.
1345	18. Nov.	Der patriotische Verein der Zauche zu Lehnin. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Gerlach.)	Drei gleichlautende Proteste gegen die Einführung der Civil-Ehe.
1346	10. Dezbr.	Schlichting, Superintendent zu Jsinger, im Auftrage der Synode Pritz. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Stahl.)	überreicht eine Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten, mit der Bitte: bei Berathung des betreffenden Gesetz-Entwurfes dahin zu wirken, daß von den Kirchen, Pfarren und Schulen die großen Nachtheile abgewendet werden, welche die legislative Maßregel denselben zu bereiten droht.
1347	13. Dezbr.	Der Magistrat und die Stadtverordn.-Versammlung zu Wriezen a. d. O. (Ueberreicht durch die Abgeordneten Grafen von Itzenplitz und Dr. Stahl.)	bitten, die subsidiarische Verbindlichkeit der Kämmerei zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen wider unvermögende Angeschuldigte aufzuheben.
1348	10. Dez.	Amt Pelkum im Kreise Hamm. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Schulz-Velmede.)	Petition um Ausgleichung des Steuer-Etats der Grafschaft Mark mit denen der östlichen Provinzen.
1349	3. Dez.	Die Theerschweler Leider aus Spenning, Krüger aus Zanzln und Genossen, dat. Landsberg a. W. (Ueberreicht durch den Abgeordneten von Ritz-Lichtenow.)	Petition in Betreff der Abänderung des Gesetz-Entwurfs über Ablösung der Reallasten.
1350	1. Okt.	Die Stadtverordneten und der Magistrat zu Rosenberg in Pr.	Petition um Befreiung von allen Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit.
1351	15. Dez.	Die evangelische Parochie Chlastawe im karger Kirchenkreise.	Protest gegen die Umwandlung der Naturalien für Pfarre, Schule und Kantorat in Geldrente.
1352	im August und September.	Gemeinden Endorf, Welbsleben, Arnstedt, Harkerode, Sylda, Walbäk, Meisberg, Ritterode, Greifenhagen, Vatterode, Gräfenstuhl, Bräunrode, Stangerode, Alterode, Ulzigerode, Weißerode, Neuplaten, Ermsleben, Molmerswende, Pansfelde, Meisdorf und Saisleben im mansfelder Gebirgskreise. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Helldorff.)	Petition um Ablösung der den belasteten Grundstücken obliegenden Leistungen durch Land- oder Kapital-Entschädigung ꝛc.
1353	30. Nov.	Bielitz und Genossen, Handwerker zu Naumburg a. d. S. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Kiefer.)	Petition um Abänderung des §. 23 der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar d. J.
1354	24. Sept.	August Zwanzig und Genossen, altzinspflichtige Müller des Geißelthales, dat. Neumark. (Ueberreicht durch den Abgeordn. von Witzleben.)	Petition um Regulirung ihrer Getraide- und Geldzinsen ꝛc.
1355	29. Nov.	Die Handwerker Schlesiens, als: Schmiedemeister August Rother ꝛc. zu Breslau ꝛc.	Petition um Aufhebung der Gewerbesteuer.
1356	8. Okt.	Der Vorstand der vereinigten Handwerker des Kreises Lübbecke, dat. Lübbecke. (Ueberreicht durch die Abgeordneten von Berries und Kiefer.)	Anträge und Ansichten über verschiedene Punkte der Verordnung vom 9. Februar d. J.
1357	18. Dezbr.	Homuth, Kreis-Steuer-Einnehmer zu Arnswalde.	überreicht die Schrift: „Ein Wort herzlicher Liebe an sämmtliche Hausväter zu Stadt und Land," mit der Bitte, die Sucht des Branntweintrinkens zerstören zu helfen.
1358	18. Nov.	Viereck und Genossen, Färber zu Kolberg, Körlin, Belgard, Köslin, Zanow, Schlawe, Rügenwalde und Treptow a. R. in Hinterpommern.	Petition um Regelung ihres Gewerbebetriebes.
1359	19. Dez.	Der Vorstand des Comités der Altmeister und Vertrauensmänner der innungsangehörigen Handwerker hierselbst.	protestirt gegen die vom hiesigen Magistrate wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar d. J. hinsichtlich der Gewerberäthe und Gewerbegerichte eingereichte Petition (Nr. 1242) und bittet vielmehr, das Gesetz über die Gewerbegerichte baldigst zu bestätigen.

Nr.	Datum.	Extrahent.	Inhalt.
1360	11. Dez.	Amt Altena im gleichnamigen Kreise.	Petition um Ausgleichung des Steuer-Etats der Grafschaft Mark mit denen der östlichen Provinzen.
1361	10. Dez.	Dukatz, Schuhmachermeister und Herbergsvater zu Osterode.	Petition in Betreff einer Strafe wegen Aufenthalts der Gesellen in der Herberge während der Arbeitsstunden.
1362	17. Dez.	Böttcher, Prediger zu Groß-Gaglow bei Kottbus.	Petition um Entschädigung derjenigen Pfarren aus Staatsmitteln bei Ablösung der Reallasten, die nicht mehr als 400 Thaler Einkommen haben.
1363	18. Dez.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Görlitz.	beantragen, im Fall der Einführung einer Einkommensteuer, die Aufhebung der Gewerbesteuer.
1364	18. Dez.	Der Magistrat hierselbst.	überreicht Abschrift des an das Königliche Staats-Ministerium eingereichten Berichts vom 29. Juni und der Vorstellung vom 18. Dezember d. J., bezüglich der Nichteinführung einer Einkommen- und Klassensteuer, mit der Bitte: die darin ausgesprochenen Wünsche in Erwägung zu ziehen und zur Erfüllung gelangen zu lassen.
1365	21. Nov.	Grebe und Genossen, Mühlenbesitzer im Kreise Wittgenstein, datirt Berleburg und Laasphe. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Grafen von Itzenplitz.)	Petition um Entbindung von der Fürstlich wittgensteinschen landesherrlichen Abgabe und um Erstattung des seit dem Mai 1820 zu viel Gezahlten.
1366	19. Dez.	Die Kirchen- und Armen-Vorstände der evangelischen Gemeinde Kettwig im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.	Protest gegen das von der zweiten Kammer beantragte Gesetz, betreffend die 18fache Ablösung der Reallasten, insofern davon die Kirchen-, Pfarr- und Armen-Einkünfte betroffen werden.
1367	13. Dez.	Der Vorstand des Central-Handwerkervereins für die Provinz Posen, dat. Posen. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Berger.)	beantragt für den Fall der Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer die Aufhebung der Gewerbesteuer und Feststellung der Einkommensteuer alsdann mit steigenden (progressiven) Prozentsätzen.
1368	11. Dez.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bromberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Gierke.)	bitten, die Einführung der Einkommensteuer zu verwerfen und es bei der bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer resp. Klassensteuer zu belassen.
1369	20. Dez.	Dr. Julius Schröder, Pastor zu Elberfelde, als Präses und Namens der evangelisch-reformirten Gemeinde daselbst.	bittet, dem Beschlusse der zweiten Kammer über die Ablösung der Reallasten hinsichtlich der Baarzahlung des 18fachen Betrages 2c., die Zustimmung zu versagen.
1370	18. Dez.	von Woisky auf Basten bei Wormditt.	Petition in Betreff des Renten-Ablösungs-Gesetzes.

Berichtigung

zu

Seite 2149 des stenographischen Berichts

über

die 96ste Sitzung der ersten Kammer am 20. Dezember 1849.

Nach Zeile 21 v. o. muß es heißen:

Abgeordn. **Magnus:**

B.

Der Central-Handwerker-Verein der Stadt und Provinz Posen protestirt in einer Petition vom 6. November 1849

gegen den Beschluß der zweiten Kammer vom 20. Oktober c., betreffend das Gewerbegesetz, und begehrt, daß bei Berathung dieses Gesetzes seitens der ersten Kammer der Satz „Innungszwang"
ohne Veränderung angenommen werde.

Der Verein der Gast- und Schankwirthe des Kreises Strehlen bittet in einer Petition ohne Ort und ohne Datum:

daß bei Berathung der neuen Gewerbe-Ordnung ihre Wünsche und Bedürfnisse, welche sie in 18 verschiedenen Punkten aufzählen, Berücksichtigung finden mögen.

Der Vorstand des Central-Handwerker-Innungs-Vereins der Provinz Brandenburg überreicht eine gedruckte Petition der Central-Handwerker-Innungs-Vereine der Provinz Brandenburg zu Berlin, der Provinzen Sachsen, Westfalen, Pommern, Preußen und Posen, vom 9. November c., in welcher um

unveränderte Annahme der Verordnung vom 9. Februar c. über die Gewerberäthe

gebeten wird.

Die Petitionen Nr. 1148, 1159, 1175 sind von der Kommission, mit Rücksicht auf §. 30 der Verfassung, am 17. November

unerörtert zurückgelegt worden.

Der Abgeordnete Diergardt überreicht unterm 9. November eine Denkschrift des Bezirks-Ausschusses der vereinigten Gewerke der Uckermark, indem er sie zu der seinigen macht.

Es sind darin viele Wünsche des Handwerkerstandes niedergelegt und werden selbige zur Berücksichtigung bei Berathung über gewerbliche Interessen empfohlen. Die Denkschrift ist übrigens

mit derjenigen gleichlautend, welche mittelst der sub Nr. 1112 journalisirten Petition überreicht worden,

aber nach Art. 30 der Verfassung

unerörtert zurückgelegt werden mußte.

Die sämmtlichen Gewerke in Danzig, vertreten durch ihre Aelterleute, bitten in einer Petition vom 1. November c.:

bei Berathung des Gewerbegesetzes die Beitrittspflicht zur Innung für den selbstständigen Handwerker zum Gesetz zu erheben.

Der Wahlmann, Kaufmann und Rathsherr Fr. Scheil in Schweidnitz, bittet in einer Petition vom 8. November:

bei Berathung des Gewerbegesetzes die Zahl der Lehrlinge der einzelnen Gewerbetreibenden zu beschränken,

und

den Lehrlingen freien Unterricht in den Gewerbe- und Sonntagsschulen zu gewähren, dagegen die Aufnahme- und Freisprechungs-Gebühren auf 1 bis 4 Rthlr. festzustellen.

Das Schornsteinfeger-Gewerk zu Berlin bittet unterm 12ten d. M.:

bei Berathung der Verordnung vom 9. Februar c. darauf Rücksicht zu nehmen, daß für ihr Gewerbe der Beginn der Lehrzeit eines Lehrlings auch schon von einem jüngeren als dem 14ten Lebensjahre an zugelassen werden möchte.

Die Petitions-Kommission hat am 17. November c. beschlossen:

die Petitionen Nr. 1164, 1166, 1184, 1198 an die Kommission für Gewerbe-Ordnung abzugeben.

Die Kaufleute zu Magdeburg, welche den Kleinhandel betreiben, überreichen unterm 14. November c. Abschrift ihrer Vorstellungen an den Handels-Minister und den gedruckten Entwurf eines Statuts für Kaufleute.

Sie bitten:

daß die Kaufleute en detail mit in den §. 23 des Gewerbe-Gesetzes vom 9. Februar c. aufgenommen, die Handlungsdiener und Lehrlinge gleich den Handwerkern einer Prüfung unterworfen und diesen Kaufleuten gestattet werde, Innungen (Corporationen) unter sich zu bilden.

Sie wünschen:

daß zu den Berathungen des Gewerbegesetzes Sachverständige aus ihrem Gewerbsstande hinzugezogen werden, und empfehlen die eingereichten Schriftstücke zur Berücksichtigung.

Die Landhandwerker zu Alvensleben überreichen unterm 22. April c. durch den Abgeordneten Grafen von Alvensleben eine von 1773 Handwerkern des Kreises Neuhaldensleben unterzeichnete Petition, deren Tendenz wesentlich dahin gerichtet ist:

daß bei Regelung der Gewerbsverhältnisse ein Gesetz erlassen werde, nach welchem jeder Handwerker gezwungen sei, sich einer Innung anzuschließen.

Eine Petition verschiedener Handwerker aus Köln vom 10. November enthält ebenfalls die Bitte:

daß die Beitrittspflicht zu den Innungen und die unveränderte Annahme der Verordnung vom 9. Februar c. über die Gewerbe-Räthe so schnell als möglich beschlossen werde.

In einer Petiton aus Weißenfels vom 10. November, überreicht und befürwortet von dem Abgeordneten von Witzleben, wird das Gesuch gestellt:

dem Beschlusse der zweiten Kammer über das Gesetz vom 9. Februar c. nur mit der Modification beizustimmen, daß die Verpflichtung des Beitritts zu den Innungen darin ausgesprochen werde.

In einer Petition des Magistrats zu Berlin vom 3. November sind:

Vorschläge wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar c., betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und Gewerbe-Gerichten, niedergelegt,

wie sie aus den Berathungen mit den Altmeistern und Vertrauensmeistern der Gewerke und Innungen und mit einer Deputation der Stadtverordneten-Versammlung hervorgegangen sind.

Der Handelsmann Jos. Joachim zu Demmin bittet unterm 28. November, angeblich im Auftrage vieler Handelsleute aus Demmin, Anklam, Grimmen, Loitz und Treptow a. T., die Kammer wolle:

in Anerkennung der Nothwendigkeit einer möglichen allgemeinen Verbesserung der Erwerbs-Verhältnisse diejenigen Ausländer von der Hausirgewerbsfreiheit unseres Landes ausschließen, deren Regierungen nicht eine gleiche Duldsamkeit gegen die diesseitigen Unterthanen beobachten.

Die Kommission hat unterm 1. Dezember c. die Petitionen Nr. 1211, 1217, 1222, 1241, 1242, 1262

an die Kommission zur Berathung der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar c.

abgegeben.

Die Vorsteher und Gemeinde-Verordneten zu Gohfeld, des Kreises Herford, führen unterm 26. November an, daß seit undenklichen Zeiten bis inkl. 1835 im dasigen Regierungs-Bezirk unter Leitung der Regierung zwei Feuer-Sozietäten, und zwar eine für das platte Land und eine für die Städte, bestanden hätten, daß die Abänderung

dieser Bestimmung nachtheilig und drückend für die Bewohner des platten Landes wäre; sie bitten:

die Gesetze vom 5. Januar 1836 und 10. Februar 1843, die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Ordnung für die Provinz Westfalen betreffend, einer Revision zu unterwerfen und getrennte Feuer-Sozietäten für das platte Land und resp. die Städte zu gleichen Beiträgen von 100 Thaler Versicherungs-Summe der Königlichen Regierung in Vorschlag bringen zu wollen.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:
die Petition Nr. 1259 an den Minister des Innern abzugeben.

Dann:

Präsident: Es sind Einwendungen rc.

Berlin, den 29. Dezember 1849.

Das Präsidium der ersten Kammer.

Während in dem Antrage selbst die Hauptgründe für die Petition angegeben sind, führt das bittstellende Chausseebau-Direktorium zu Guttentag noch an, daß die Gewährung des Gesuchs das einzige Mittel zur Förderung des Verkehrs, so wie zur Abwehrung der überhandnehmenden Noth in dortiger Gegend sei, zu welchem Zwecke bereits im Jahre 1847 eine Staatsprämie von 6000 Thaler pro Meile Chausseebau bewilligt wäre.

Die Kommission beantragt:

die Abgabe dieser Petition an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur möglichsten Berücksichtigung.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand das Wort verlangt?

Es sind Einwendungen gegen die Anträge der Kommission nicht gemacht; ich erkläre sie für genehmigt und ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Bennecke das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Bennecke** (liest):

B.

Der Gutsbesitzer von Mitschke-Kollande zu Schützendorf und Genossen überreichen unterm 4. November

180 Exemplare einer die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden, die in der Provinz Schlesien obwaltenden ländlichen Zustände besonders berücksichtigenden Eingabe,

welche nach dem Antrage der Einsender unter die Mitglieder der Kammer vertheilt sind.

Sie machen bemerklich, daß unparteiische Gerechtigkeitsliebe, Beiseitsetzung aller Vorurtheile und Gründlichkeit bei Erwägung der Sachlage bei der Ordnung der bezüglichen Verhältnisse leiten müsse, damit nicht eine nachtheilige Rückwirkung auf die ärmste Klasse, die Tagelöhner, eintrete, deren Lage durch diejenige der großen Grundbesitzer bedingt sei. Sie erklären die Beschwerden der bäuerlichen Wirthe, als seien sie von den größeren Grundbesitzern willkürlich bedrückt, für nicht gerechtfertigt, da diese nur durch lästige Titel erworbene Rechte geltend gemacht haben, von welchen schon viele: die Unterthänigkeit, der Dienstzwang, die Brau- und Brennereigerechtigkeit, der Mahlzwang, ohne Entschädigung aufgehoben seien.

Die von der Staats-Regierung vorgelegten Gesetz-Entwürfe fordern von den großen Grundbesitzern neue Opfer, deren Vortheile zu Gunsten der bäuerlichen Wirthe im Mißverhältnisse stehen zu den den großen Grundbesitzern und den ländlichen Handarbeiten daraus erwachsenden Nachtheilen. Der fast gänzliche Wegfall der Besitzveränderungs-Abgaben sei nicht zu rechtfertigen; für die Ablösung der Gegenleistungen der Berechtigten sei nicht einmal Gleichheit des Maßstabes vorgeschrieben. Durch die in Vorschlag gebrachte Begünstigung der Kapital-Ablösung werde nur dem mindest bedürftigen Theile der bäuerlichen Wirthe Vortheil erwachsen, da der ärmere Theil derselben die Geldmittel zur Erlegung des achtzehnfachen Betrages der Renten nicht werde aufbringen können und bei den in den Betriebsmitteln geschwächten großen Grundbesitzern nicht, wie bisher, lohnende Arbeit für seine freie Zeit finden werde.

Die berechtigten Grundbesitzer werden mit empfindlichen Verlusten, viele stark verschuldete mit dem Verluste ihrer Besitzthümer bedroht.

Bereit, die ihnen anzumuthenden nothwendigen Opfer zu bringen, übergeben sie Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen, um mit den Verhältnissen der Provinz bekannt und auf einzelne besonders verletzende Bestimmungen der Gesetzentwürfe aufmerksam zu machen; indem sie wegen des großen Einflusses, welchen die neue Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Einwohner haben werde, das Verlangen stellen, daß die Berechtigten wie die Verpflichteten in jeder Provinz gehört und erforderlichenfalls von der Kammer einberufen werden.

Die verschuldeten Gutsbesitzer würden vor raschen Kapital-Aufkündigungen zu schützen, und zur Erleichterung des ärmeren Theiles der bäuerlichen Wirthe werde diesen ein günstigerer Ablösungsfuß als den größeren bäuerlichen Wirthen, nöthigenfalls durch Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren sein.

Aus diesen Gründen machen sie den Vorschlag:

den Berechtigten die Ablösungsumme in der Art zu gewähren, daß sie eine Hälfte des Betrages in vierprozentigen Landrenten-Briefen, die andere Hälfte in unverzinslichen Landkassen-Scheinen erhalten.

Zum Schlusse machen sie auf den Werth des großen Grundbesitzes im Allgemeinen aufmerksam und bezeichnen das Bestreben, auf Zerstückelung des großen Grundbesitzes hinzuarbeiten, dergleichen zu erleichtern und Fideikommisse aufzuheben, als verfehlt.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle beschließen:

daß die Vorstellung an den wegen Berathung der neuen Ablösungs-Ordnung künftig zu ernennenden Ausschuß oder die dafür zu bildende Kommission zu überweisen, was schon geschehen ist.

B. Schulz, Besitzer der sonnenburger Mühle bei Langheim in Ostpreußen, trägt unterm 5. November vor, daß zu seinem Besitzthume nach dem unterm 13. Juni 1766 geschlossenen Erbpachtsvertrage zwei Hufen kulmisch Land und Wiesen gehören sollen, durch die im Jahre 1821 ausgeführte Separation aber dessen Flächengehalt auf nur 1 Hufe 15 Morgen 105 Quadratruthen festgestellt und dennoch die Abgaben-Last bestimmt worden sei, als wenn die zwei Hufen Landes vorhanden wären. Er beschwert sich hierüber, zumal der Mühle durch die Anlegung von vier Wind- und acht Roßmühlen in der Nachbarschaft diejenige Gelegenheit zu vortheilhaftem Betriebe des Müller-Gewerbes entzogen sei, welche in früherer Zeit die Aufbringung der schweren Lasten und Abgaben möglich gemacht habe. Der Bittsteller nimmt, um nicht in noch größere Noth zu gerathen, seine Zuflucht zu der Kammer und bittet:

ihm Beistand zu verleihen, daß in Folge der Königlichen Verheißungen seine Klage erledigt und er nicht länger mit leeren Versprechungen hingehalten werde.

Der Mühlmeister Grohmann zu Dahmsdorf, Kreis Lebus, giebt unterm 27. Oktober eine Uebersicht seines Besitz- und Abgabenverhältnisses; versichert wegen Wassermangels kaum die Hälfte des Jahres seine Mühle in Betrieb setzen zu können; beschwert sich, daß seine Pächte und Abgaben dessenungeachtet fortgehen: und hält damit für erwiesen, daß selbst bei der größten Betriebsamkeit nicht fertig zu werden sei und die Schuldenlast jährlich größer werden müsse. Deshalb spricht er gegen die Kammer die Zuversicht aus:

daß mit der Regulirung der Mühlen-Abgaben recht bald und gründlich werde verfahren werden.

Das neißer Müllermittel bittet unterm 6. Oktober durch seine Oberältesten Klose und Ronkel:

um Aufhebung der Gewerbeabgaben, wie sie zeither die schlesischen altzinspflichtigen Müller zahlen mußten, und um Ordnung des Wohl und Wehe einer der bedeutendsten Gewerbeklassen des Staates, wozu besonders die tief eingreifenden Mühlenzinsverhältnisse gehören.

Die Kommission hat die Eingaben 1155, 1178 und 1179 am 17. November d. J.

der zur Erwägung des Antrages der Abgeordneten Rohe und Denzin, betreffend die Aufhebung der noch bestehenden zu Gunsten der Gutsherren auf Mühlengrundstücken haftenden Beschwerungen, Lasten und Abgaben, gebildeten Kommission XXV. überwiesen.

Karl Haak zu Stechau, Kreis Schweinitz, trägt unterm 8. November vor, daß unter den Lasten und Abgaben, welche auf seinem 1816 in Erbpacht ausgethanen Schank-Etablissement zu Gunsten der erbverpachtenden Gutsherrschaft hafteten, ein jährlicher Zins von mindestens 20 Rthlr. für das Schankgewerbe enthalten sei. Er hält sich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 3 berechtigt, den Erlaß derjenigen herrschaftlichen Leistungen zu beantragen, welche gewerblicher Natur seien; und bittet, da bei Berathung des Gesetzes wegen der Mühlenabgaben ähnliche Verhältnisse zur Sprache kommen dürften, die Kammer:

ihr Augenmerk auch auf derartige Verhältnisse mit richten,

wenn aber dies bedenklich gefunden würde:

die Petition dem betreffenden Ministerium zur gerechten Erledigung empfehlend übergeben zu wollen.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

daß die Petition dem Minister des Innern zu überweisen.

Der Wahlmann Reinlandt und Genossen zu Stadt Lychen, Ruthenberg, Alt-Thymen, Tangersdorf, Densow, Annenwalde, Bredereiche und Himmelpfort, templiner Kreises, tragen in gleichlautenden, durch den Abgeordne-

ten Beer überreichten Eingaben vom 8., 9., 11. und 14. November vor, daß ihre Voreltern aus den benachbarten Königlichen Forsten Moos, Streu und Laub zur Viehstreu und Düngerbereitung ungestört entnommen hätten, ihnen aber nach und nach die Entnahme dieser Forst-Erzeugnisse beschränkt sei und jetzt nur noch den Büdnern und Tagelöhnern gegen Erlegung eines Groschens für die Schubkarre gestattet werde. Die geringe Güte ihrer Ackerländerei und Wiesen nöthige sie, das wenige Stroh, welches geärndtet werde, als Viehfutter zu verwenden. Jene Stoffe seien ihnen daher für die Düngerbereitung unentbehrlich, und deren Verweigerung durch die Forstverwaltung verleite zu diebischer Entnahme derselben. Nur wenige der vielen Bittsteller seien nicht schon dreimal wegen Streudiebstahles bestraft; die größeste Zahl derselben stehe vor der Zuchthausthür. Sie seien zur nothdürftigsten Erhaltung ihrer Wirthschaften und als ehrliche Unterthanen zur Abtragung ihrer Abgaben auf die Waldstreu angewiesen. Sie bitten die Kammer:

zu beantragen:

daß ihnen wieder wöchentlich ein Tag zur Entnahme der Streu aus der Forst festgesetzt werde: wofür sie gern den früher gezahlten Betrag für den Gespannhaltenden mit 1 Rthlr., für den Karrenschieber 15 Sgr. zahlen wollen.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle, da die Bittsteller nur die Aenderung eines Grundsatzes der Forstverwaltung bezwecken, beschließen:

daß die Vorstellungen an den Herrn Finanz-Minister abzugeben seien.

C. F. Bocke aus Hartwigswalde und Genossen, Besitzer von im jauerschen theils im liegnitzer Kreise gelegenen Mühlen, bitten unterm 15. November:

um den baldigen Erlaß eines Gesetzes zur endlichen Regulirung der Mühlenabgaben.

Die Kommission beantragt, da inzwischen ein bezüglicher Gesetzentwurf von der Staats-Regierung der zweiten Kammer vorgelegt ist,

die Kammer wolle beschließen:

daß zur Tagesordnung überzugehen.

Geßler, Besitzer einer Windmühle, von welcher er der Kämmerei zu Schönfließ 2 Wispel Roggen zu zinsen hat, trägt vor, daß diese Abgabe gewerblicher Natur sei; daß ein Rechtsstreit über seine Pflicht, diesen Zins ferner zu entrichten, in erster Instanz zu seinen Gunsten, in zweiter Instanz zu seinem Nachtheile entschieden, durch Revisionsbeschwerde in die dritte Instanz gediehen, dann aber auf sein Verlangen gesperrt sei. Er spricht die Hoffnung aus:

Die Kammer werde auf den Grund seines Vortrages dahin wirken, daß auch er die 2 Wispel Roggen nicht mehr abliefern dürfe.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

daß zur Tagesordnung überzugehen sei.

Die Gemeinde Delecke, Kreis Soest, trägt in der vom Abgeordneten Bockum-Dolffs eingereichten Beschwerde vom 4. Oktober vor: Bis zum Jahre 1846 habe eine bedeutende Fläche fiskalischer Forst zu ihrer Gemeindeflur gehört und sei zu den Gemeindeumlagen herangezogen worden. Im Jahre 1830 sei von der Königlichen Regierung zu Arnsberg auf einem Theile dieses Forstgrundes eine Holzhauer-Kolonie gebildet, unter dem Namen Breitenbruch zu einer eigenen Gemeinde gemacht und durch Aussonderung der fiskalischen Waldtheile in der delecker Mark und anderen benachbarten Gemeinden, welche zum Kreise Arnsberg gehören, mit einer dem Kreise Arnsberg zugewiesenen Gemeindemark ausgestattet. In Folge von Beschwerden, welche diese Anordnung veranlaßt habe, sei deren Unstatthaftigkeit zwar höheren Orts anerkannt und entschieden worden, daß den umliegenden Gemeinden die ihnen zuständigen fiskalischen Waldtheile mit den inmittelst darauf entstandenen Ansiedelungen zurückgegeben werden sollten. Gegen die Last der Uebernahme der Kolonisten in die Gemeinde habe jedoch Verwahrung eingelegt werden müssen; und so sei es denn gekommen, daß die Kolonie Breitenbruch ihre aus den Gemeindemarken der umliegenden Gemeinden entnommene Feldflur behalten, die Gemeindekasse Delecke aber seit 1846 der Beiträge von den Eingangs erwähnten fiskalischen Waldtheile entbehrt habe. Da Beschwerden in allen Instanzen über diese Anordnung nicht von Erfolg gewesen, werde die Kammer gebeten:

zu veranlassen, daß der Fiskus

a) die seit 1846 auf den delecker Fiskalwald zu vertheilenden Gemeindesteuern in die delecker Gemeindekasse nachzahle,

b) jährlich den auf jenen Waldantheil zu vertheilenden delecker Gemeindesteuer-Betrag eben dahin entrichte.

Aus der mit der Beschwerde vorgelegten Abschrift eines Reskripts des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1844 geht nun zwar hervor, daß damals ein Antrag der Regierung zu Arnsberg:

die sämmtlichen auf dem Breitenbruche erbauten Etablissements unter Zulegung des fiskalischen Antheiles der delecker Mark zu einer besonderen Gemeinde zu konstituiren und dazu die Allerhöchste Genehmigung auszuwirken,

in Rücksicht auf die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 abgelehnt worden ist, weil der mehrerwähnte fiskalische Waldtheil zur delecker Gemeindemark gehöre und weil die Umstände die Bildung einer besonderen Gemeinde Breitenbruch unter Allerhöchster Genehmigung nicht angemessen erscheinen lassen. Es befindet sich aber auch unter jenen Anlagen Abschrift einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1846, nach welcher der fiskalische Antheil der delecker Mark von dem Kreise Soest und dem übrigen Theile jener Mark abgetrennt, mit dem fiskalischen Antheile der umtroper Mark zu einem die beiden Kolonieen Alt-Breitenbruch und Neu-Breitenbruch umfassenden Gemeindeverbande Breitenbruch vereinigt und dem Kreise Arnsberg zugewiesen werden sollen; und nicht minder ist das Reskript der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, der Finanzen und des Innern an die Königliche Regierung zu Arnsberg vom 14. Februar 1846 wegen Ausführung jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre in Abschrift vorgelegt worden. Da hieraus zu entnehmen ist, daß der in der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 §. 11 vorgesehene Fall der Aenderung eines Gemeinde-Bezirkes unter landesherrlicher Genehmigung vorliegt, beantragt die Petitions-Kommission:

die Kammer wolle beschließen:

daß zur Tagesordnung überzugehen sei.

Präsident: Ich bitte, einen Augenblick inne zu halten. Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs zu dieser Nummer ein Verbesserungs-Antrag eingegangen. Ich will jedoch zuvor fragen:

Ob über die bis dahin gemachten Anträge der Kommission Bemerkungen zu machen sind?

Es hat Niemand das Wort verlangt, ich erkläre die Anträge, welche bis zu der Journal-Nummer 1236 verlesen sind, für genehmigt und ertheile dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** In der von mir überreichten Petition Nr. 1236 ist das Sachverhältniß näher angegeben und im Ganzen von der Petitions-Kommission richtig vorgetragen worden. Ich vermisse nur die daselbst enthaltene Angabe, wie hoch sich der Schaden belaufen hat und muthmaßlich ferner belaufen wird, der der Gemeinde Delecke dadurch erwächst, daß ein Theil des Gemeindebezirks von dieser Gemeinde, wider ihren Willen, abgetrennt und einer anderen Gemeinde zugelegt, dadurch aber ihre Gemeinde-Einnahme geschmälert worden ist. Um die Vergütung dieses Schadens für die Zukunft sowohl, als für die Vergangenheit handelt es sich hier. Die Petitions-Kommission hat sich zur Abweisung dieses Anspruchs auf den §. 11 der Gemeinde-Ordnung für Westfalen bezogen, der, meines Erachtens, hier jedoch nicht Platz greifen kann. Der §. 11 lautet nämlich:

„Außer den Fällen der §§. 2, 4, 6 können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbarer Genehmigung vorgenommen werden."

Es geht daraus hervor, daß, wenn ganze Gemeindeverbände zusammengelegt werden sollen, wenn also bestehende Gemeinden ihre Selbstständigkeit aufgeben, wenn sie mit anderen Gemeinden verschmolzen werden sollen, daß dies nur mit Allerhöchster Genehmigung geschehen kann. Es ist das aber ein ganz anderer Fall, als der gegenwärtig vorliegende, denn ich habe bereits erwähnt, daß in dem vorliegenden Falle es sich darum handelt, daß ein Gemeinde-Bezirk, d. h. die Gemeinde-Flur, die Feldmark der Gemeinde, gegen den Willen der Betheiligten abgeändert und verkleinert worden ist; die politische Gemeinde selbst, die Körperschaft, der Gemeindeverband Delecke bleibt dadurch unverändert stehen, und es kann demnach nicht der

§. 11 der Gemeinde-Ordnung in Bezug genommen werden, weil er einen völlig anderen Gegenstand behandelt.

Die Gemeinde nun, welche auf diese Weise verletzt worden ist, hat den Weg der Beschwerde durch alle Instanzen betreten, wiewohl vergeblich. Es würde ihr der Weg Rechtens offen stehen, wenn sich ein Forum zur Belangung der Staatsgewalt fände und wenn sich ein Beklagter als Vertreter der Staats-Gewalt nachweisen ließe. Das ist gegenwärtig aber eben so wenig als früher nach dem Stande unserer Gesetzgebung der Fall und deswegen bleibt meines Erachtens, da nicht die Wiederherstellung des verletzten Gemeinde-Bezirks den Gegenstand der Beschwerde ergiebt, sondern nur die Gewährung einer Vergütigung für den dadurch erwachsenen Schaden, nichts Anderes übrig, als daß die Petition an das Staats-Ministerium abgegeben werde, damit dort über die Sache weiter und gründlicher als im Jahre 1846 verhandelt werden könne. Ich habe demgemäß beantragt, über die Petition nicht zur Tages-Ordnung überzugehen, wie die Petitions-Kommission es vorschlägt, sondern der Gemeinde den letzten Weg, den sie betreten konnte, nämlich den, sich an die Kammer zu wenden, damit durch diese das Staats-Ministerium zum billigen und remedirenden Austrage dieser schreienden Sache aufgefordert und dahin veranlaßt werde, daß die Gemeinde Delecke zu ihrem Rechte gelange, nicht durch eine irrige Auslegung des §. 11 der westfälischen Gemeinde-Ordnung zu versperren und in der Kammer ein Gerechtigkeitsgefühl walten zu lassen, welches beim Betreten des vorgeschriebenen Instanzenzuges im Jahre 1846 ursprünglich, wie der Bericht ergiebt, bei den höheren Behörden vorhanden gewesen, dann aber wieder getrübt worden ist.

Präsident: Der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs lautet, wie folgt, ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen:
>
> Die Petition Nr. 1236 an das Staats-Ministerium zur weiteren Erwägung abzugeben.
>
> G r ü n d e.
>
> Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine Veränderung in Gemeinde-Verbänden, sondern um die Gewährung einer Entschädigung dafür, daß ein Gemeinde-Bezirk gegen den Willen der betheiligten Gemeinde abgeändert und dadurch der Gemeindekasse ein Schaden zugefügt worden ist.
>
> von Bockum-Dolffs.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Beunecke:** Der Herr Abgeordnete will unterscheiden zwischen Veränderung in den Gemeinde-Verbänden, insofern als ganze Gemeinden mit einander zusammengelegt werden, und zwischen Aenderung der einzelnen bisher bestandenen Gemeinde-Verbände, und er will den §. 11 des Gesetzes vom 18. Oktober 1841 nur auf den ersten Fall beziehen. Mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären, und auch die Petitions-Kommission ist nicht dieser Meinung gewesen. Der §. 11 sagt schlechthin: „Außer den Fällen der §§. 2, 4, 6 ff. können Veränderungen in den Gemeinde-Verbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden." Das Gesetz bestimmt also, daß, wenn die Gemeinden nicht einig sind, in der Abänderung der bisherigen Gemeinde-Verbände nur mit Allerhöchster Genehmigung eine Aenderung eintreten kann. Daß eine solche in dem vorliegenden Falle stattgefunden hat, ist nachgewiesen und wird anerkannt. Der Herr Abgeordnete von Bockum-Dolffs scheint aber der Meinung zu sein, daß, wenn auch das Gesetz nur eine Form kennt, in welcher gegen den Willen der Gemeinden eine Aenderung der bisherigen Gemeinde-Verbände stattfindet, mit dieser Veränderung nicht ausgeschlossen sei ein Entschädigungs-Anspruch dafür, daß sie bisher Gemeinde-Beiträge zu ihren Gemeinde-Lasten von denjenigen Grundstücken entnommen haben, welche nun aus ihrem Gemeinde-Verbande ausgeschieden sind. Die Petitions-Kommission ist der Meinung, daß hier von einem Entschädigungs-Anspruche nicht die Rede sein könne, denn ein Entschädigungs-Anspruch sei immer begründet und bedingt durch eine vorangegangene Rechtsverletzung. Hier in diesem gesetzten Falle kann nicht von einer Rechtsverletzung die Rede sein. Denn unter Beobachtung aller gesetzlichen Formen hat die Auflösung einer Gemeinschaft stattgefunden, wie sie früher existirte; es sind Grundstücke aus dem Verbande entnommen worden, für welche die Gemeinde nicht mehr zu sorgen hat und auf welche sie nicht mehr Anspruch zu machen hat. Die Petitions-Kommission hat es nicht für nöthig und nicht für angemessen gehalten, eine Eingabe, die an die Kammer gerichtet ist, von einer Gemeinde, welche nach dem Vortrage des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs selbst schon alle Instanzen der Beschwerde durchgegangen ist, nochmals an das Staats-Ministerium zu befördern; um so weniger hat sie Veranlassung gefunden, einen solchen Antrag zu unterstützen, weil ihr innere materielle Gründe für eine solche Abgabe an das Staats-Ministerium nicht zu sprechen scheinen. Die Petitions-Kommission bleibt daher bei ihrem Antrage stehen, daß zur Tagesordnung übergegangen werde.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Ich bitte ums Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs das Wort.

Abgeordn. **von Bockum-Dolffs:** Erstens: Wenn der Herr Berichterstatterstatter behauptet hat, es könne eine Verletzung nicht vorliegen, weil die Entscheidung Allerhöchsten Orts getroffen sei, so ist dies unrichtig. Die Verletzung liegt vor, weil das, was früher in die Gemeinde-Kasse als Kommunalsteuer für den abgetrennten Theil der Gemeindeflur gezahlt wurde, jetzt nicht mehr dahin, sondern in die Kasse der Nachbar-Gemeinde gezahlt wird.

Dies ist eine Verletzung.

Zweitens hat der Herr Referent dem vorhin gemachten Einwand nicht zu begegnen vermocht, daß §. 11 vom Gemeinde-Verbande, vom Zusammenschlagen von Gemeinden als solchen handle; ich muß daher bitten, daß §. 11 selbst verlesen wird, indem ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Trennung eines Abschlusses eines Gemeinde-Bezirkes von den übrigen Theilen der Gemeindeflur und zwischen dem Zusammenlegen von Gemeinden in einen Verband vorhanden ist. Dieser Unterschied ist so in die Augen springend, daß ich nur bitten kann, die hohe Versammlung möge sich den §. 11 noch einmal verlesen lassen, in welchem kein Wort vom „Gemeinde-Bezirk", sondern lediglich „Gemeinde-Verband" steht, das ist die Gemeinde, das in sich Bestehende der Gemeindegenossenschaft, auf welches es hier so wenig ankommt, daß der §. 11 gegen alle Regeln der Auslegung vorliegend zur Anwendung gebracht werden würde.

Präsident: Der Verlesung des §. 11 würde nichts entgegenstehen, ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, den Paragraphen zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **Beunecke** (liest):

> Außer den Fällen der §§. 2, 4, 6 seq. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden.

Präsident: Nachdem die Verlesung erfolgt ist, frage ich:

Ob noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort verlangt?

Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Berathung und frage den Herrn Berichterstatter:

Ob er noch Bemerkungen zu machen hat?

Berichterstatter Abgeordn. **Beunecke:** Ich könnte nur die Bemerkung wiederholen, welche ich bereits gemacht habe, daß ich nämlich einen Rechtsgrund, aus welchem eine Entschädigung gefordert werden könnte, nicht anzuerkennen vermag, weil eben eine Rechtsverletzung nicht stattgefunden hat.

Präsident: Nach den Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung muß die Stellung der Frage zuerst auf den Antrag der Kommission gerichtet werden, da derselbe auf Tagesordnung lautet. Falls der Antrag der Kommission verworfen werden sollte, wird der Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs zur Frage kommen.

Ich frage:

Ob Jemand über die Fragestellung eine Bemerkung zu machen hat?

Es ist nicht der Fall; ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **di Dio** (liest):

> Die Kammer wolle beschließen, über die Petition unter Journal-Nr. 1236:
>
> zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage der Kommission beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Mehrheit der Versammlung ist dem Antrage der Kommission beigetreten, und wird also eine weitere Abstimmung nicht erfolgen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beunecke** (liest):

> Die Schmiedemeister und Schmiedebesitzer im ruppiner Kreise, Maaß und Genossen, verwahren sich in der Vorstellung vom 11. August
>
> gegen angeblich vorbereitete Anträge sämmtlicher Gemeinden an die Kammer auf Aufhebung des Schmiedezwanges ohne Entschädigung;

indem sie behaupten, ihre bezüglichen Rechte durch lästige Verträge, ursprünglich von der kurmärkischen Amts-Kammer, erworben zu haben und durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 5. zur Aufgebung ihres Zwangrechtes nur gegen Entschädigung verpflichtet zu sein.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

daß die Vorstellung an die künftig für Berathung der Ablösungsordnung zu ernennende Kommission zu überweisen sei.

Die zur Innung der Stadt Liebenthal gehörenden Mühlenbesitzer Franz Lange und Genossen gründen in der Vorstellung vom 5. November auf eine Schilderung der örtlichen Verhältnisse ihrer Mühlenbesitzung und eine Darlegung der nachtheiligen Wirkungen der Gesetzgebung seit 1810 auf das Müllergewerbe die Bitte an die Kammer:

um Beschränkung der übermäßigen Gewerbe-Freiheit,

um Wiedereinführung des Rechtsgrundsatzes, daß neue Mühlenanlagen nur beim Vorhandensein eines Bedürfnisses errichtet werden dürfen und

um Entschädigung für die durch die Gesetzgebung seit 1810 entzogenen Nutzungen und Vortheile.

Für den Fall, daß diesen Wünschen nicht sofort gewillfahrt werden könnte, beantragen sie:

die Ernennung einer gemischten Kommission, welche die Natur der Mühlenabgaben bei jeder einzelnen Mühle streng untersuche und durch welche diejenigen gutsherrlichen Abgaben, die unstreitig auf dem Gewerbe-Betriebe ruhen, als die für die Ertheilung der Konzession zum Betriebe des Müllergewerbes, der auf den Mühlen sogar hypothekarisch haftenden Berechtigungen zum freien Betriebe des Handels mit Mehl, Graupen und dergl., des Backens 2c. zur sofortigen Aufhebung ohne Entschädigung gelangen.

Der Mühlenbesitzer Johann Rähn zu Groß-Beckow bei Straßburg i. d. U. M. schildert in der Eingabe vom 1. Oktober die örtliche Lage und die Abgaben-Verhältnisse seiner Bockwindmühle und bittet die Kammer:

bei der die Grundpacht der Müller betreffenden Gesetzgebung dahin zu wirken:

daß den Müllern die möglichste Erleichterung in der Grundpacht gewährt werde, da sie Gefahr laufen, von den neuen, mit keiner Grundpacht beschwerten Mühlen gänzlich zu Grunde gerichtet zu werden.

Die Kommission hat beide Vorstellungen am 1. Dezember c.

an die zur Erwägung des Antrages der Abgeordneten Robe und Denzin, betreffs der Aufhebung der noch bestehenden, zu Gunsten der Gutsherren auf Mühlengrundstücken haftenden Beschwerungen, Lasten und Abgaben gebildete Kommission überwiesen.

Rustikal-Besitzer aus Ebersdorf, Kislingswalde, Ober-Langenau und Schönfeld, habelschwerter Kreises, überreichen durch den Abgeordneten Striethorst eine gedruckte Petition der Rustikal-Besitzer der Kreise Striegau, Neumarkt und Schweidnitz vom 19. August mit der Erklärung, daß sie sich dieser Petition anschließen. In dieser wird ausgeführt und beantragt:

1) daß alle Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufzuheben;
2) daß noch verschiedene jährliche mehr oder minder fixirte Prästationen, welche aus der Erbunterthänigkeit entspringen, vornehmlich Wächtergeld, Jagd-, Spinngeld resp. Dienste, Botenlaufen 2c., ohne Entschädigung aufzuheben seien;
3) daß jede Ablösung zum funfzehnfachen Betrage der ermittelten Jährlichkeit erfolgen müsse; die Nachrente aber gänzlich schwinden zu lassen sei;
4) daß für die künftige Auseinandersetzung der Besitzer von Grundstücken, deren Lasten aus Gewerbe-Verleihungen abgeleitet werden müssen, mit den berechtigten Gutsherrschaften ein für und nach dem Morgen-Ertrage zu bestimmendes Grundzinsen-Maximum festzustellen sei;
5) daß eine allgemeine Revision der Dienst- und Gemeinheitstheilungs-Rezesse anzuordnen und dieselbe einer vorzugsweise aus Landwirthen bestehenden Kommission zu übertragen sei;
6) daß durch die neue Gemeinde-Ordnung der Gutsherr dem Gemeinde-Verbande einzuverleiben, die Armenpflege aber so wie die Besitzverhältnisse in Betreff der Dorfaue und der Benutzung der Dorfbäche resp. Teiche noch durch besondere Gesetze zu regeln sei.

Anhangsweise wird noch um größtmögliche Beschleunigung einer anderweitigen Veranlagung der Grundsteuer gebeten.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

daß die Petition an die für Berathung der Ablösungs-Ordnung zu ernennende Kommission zu übergeben sei.

Wörtlich gleichlautende Vorstellungen bäuerlicher Wirthe:

zu Heimsen, Ilwese und Schlüsselburg, vom 11. und 14. November;

zu Holzhausen, Holtrup, Verbeck und Meissen, vom 12. November;

zu Gohfeld, Kreis Herford, vom 15. November;

zu Tehme, Haddenhausen, Eidinghausen, Rothen-Uffeln, Unterlübbe, Wulferdingsen und Oberlübbe;

zu Bahde, Kreis Minden, Bierde, Quetzen, Trille, Aminghausen, Enteln und Wintighein, vom 14. November;

zu Mellingen, Kreis Minden, Maaslingen, Eldagsen, Petershagen, Friedewalde, Stemmern, Kutenhausen und Todtenhausen, vom 15. November;

zu Schwarzenmoor und Falkendiek, Kreis Herford, vom 18. November;

zu Hävern, Ovenstädt, Windheim, Jassen, Ilse, Gorspen, Vahlsen und Döhren, Kreis Minden, vom 14., 18. und 20. November.

Die Eingeber tragen vor, daß, nachdem durch die westfälische Gesetzgebung vom Jahre 1808 in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg die ältere Eigenthumsordnung beseitigt und die Ablösung der Lasten der bäuerlichen Wirthe angebahnt worden, für den größeren Theil des Fürstenthums Minden und die ganze Grafschaft Ravensberg, da sie später dem französischen Kaiserreiche einverleibt worden, die Kaiserlichen Dekrete vom 9. Dezember 1811 und 1813 Gesetzeskraft gehabt und nicht nur die Ablösungen wesentlich erleichtert, sondern auch manche früheren Leistungen der Verpflichteten den Berechtigten gegenüber in Frage gestellt hätten. Der damalige Nothstand habe den Verpflichteten nur ausnahmsweise gestattet, Ablösungen durchzuführen. Durch eine Kabinets-Ordre vom 2. Mai 1815 seien alle bezüglichen Rechtsstreitigkeiten gesperrt und die Verhältnisse der Gutsherren zu den bäuerlichen Wirthen erst durch das Gesetz vom 21. April 1825 geregelt worden, nachdem das Gesetz vom 25. September 1820 sich als unausführbar erwiesen hatte. Durch Nachforderungen der Berechtigten auf Leistungen, welche die Verpflichteten nach der westfälischen und französischen Gesetzgebung zu verweigern sich berechtigt halten durften, seien diese so tief in Schulden gestürzt, daß noch jetzt auf den bäuerlichen Gütern jedes der genannten Landestheile 2 bis 3 Millionen Thaler Hypothekenschulden haften; wie denn z. B. das Dorf Hille nur für Zehntrückstände 11,600 Thaler habe nachzahlen müssen.

Unter solchen Umständen sei die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 für die Verpflichteten nicht Bedürfniß gewesen. Da aber durch dieselbe die Berechtigten begünstigt worden, nicht nur durch §§. 84, 75, 64, sondern auch durch das Recht, die Renteverwandlung nicht marktgängigen Getraides zu fordern; durch die Bestimmung des Ablösungs-Kapitals nach dem nicht landüblichen Zinsfuße von 4 Prozent; und durch die für die Durchschnittstaxen aufgestellten Grundsätze — wobei auf die Erhebungs- und Verwaltungskosten so wenig, als auf die geringere Beschaffenheit und Menge der Zehntfrüchte oder auf die Witterungsunfälle, Abzüge vorgeschrieben seien — so habe jene Ablösungsordnung nicht zur Besserung der Lage der Verpflichteten gedient, sei vielmehr von den Berechtigten noch zu neuen Belastungen benutzt worden. Zum Belege dessen wird angeführt, daß ausschließlich die Marktpreise der Stadt Hardicke für die Durchschnittspreise zum Grunde gelegt, hierdurch aber die örtlichen Getraidepreise auf unangemessene Weise gesteigert seien. Auch die Durchschnittspreise für Dienste und Vieh seien zu hoch bemessen. Das schlagendste Beispiel von dem Drucke der Preisbestimmungen für nicht marktgängiges Getraide liefere aber der auf 16 gGr. festgesetzte Preis für 1 Scheffel Rauhhafer, während die Königlichen Domainen-Renteien in dem Zeit-

raume von 18 Jahren vor 1842 dergleichen Zinsgetraide bei öffentlicher Versteigerung nur zu 3 gGr. 9 Pf. bis 6 gGr. hätten absetzen können und dasselbe im Amte Schlüsselburg 14 Jahre hindurch vor 1842 zu 6 gGr. bis 7 gGr. 3 Pf. im Wege des Meistgebots verpachtet worden sei. Die Königliche Regierung zu Minden habe aber nach jener Zeit auf die Renten-Verwandlung der Rauhhaferzinsen gedrungen, und die Pflichtigen seien rechtskräftig zur Zahlung von 16 gGr. Rente verurtheilt, ohne daß ihre Gegenvorstellungen und Gesuche bei dem Ministerium um Ermäßigung dieser Lasten Gehör gefunden hätten.

Die Bittsteller erklären für zweifellos,

daß der nach §. 64 des den Kammern vorliegenden Gesetz-Entwurfes angenommene achtzehnfache Ablösungs-Betrag eher zu hoch als zu niedrig gestellt sei,

und bitten die Kammer:

den §. 64 des Ablösungsgesetz-Entwurfes und überhaupt das ganze Gesetz unverändert anzunehmen.

Die Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

daß die Vorstellung an den für die Berathung der Ablöse-Ordnung künftig zu ernennenden Ausschuß oder Kommission zu überweisen.

Der Schulze Dasbeck und Genossen zu Hassen und Hövel im Regierungs-Bezirk Münster tragen unter dem 17. November vor, daß Servituten auf sogenannten Noth-, Dünger- oder Treib-Wegen bestehen, welche von den Berechtigten oft zur Beschädigung der Belasteten gemißbraucht würden, insofern die bestehenden öffentlichen Wege jene über Aecker, Wiesen, Weiden, selbst über Höfe führende Servitut-Wege entbehrlich gemacht haben. Sie bitten:

die Kammer wolle im gesetzlichen Wege diese Angelegenheit dahin ordnen,

daß Wege-Servituten, welche ohne erhebliches Erschwerniß für die Wege-Berechtigten wegfallen können, im Interesse der Landeskultur durch Anweisung der Berechtigten auf vorhandene öffentliche Wege beseitigt werden.

Die Kommission hält dafür, daß die Beschwerde im Wege der Gesetzgebung nicht erledigt werden könne, vielmehr deren Erledigung nur Privatverhandlungen überlassen werden müsse, und beantragt deshalb:

die Kammer wolle beschließen:

daß zur Tagesordnung überzugehen sei.

Präsident: Ich frage:

Ob Einwendungen zu machen sind?

Dies ist nicht geschehen, ich erkläre die Anträge der Kommission für genehmigt und ertheile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Hülsmann das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Dr. **Hülsmann** (liest):

C.

Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung der katholischen Vereine Schlesiens Lic. Wick und Genossen reichen mittelst Schreibens d. d. Neiße, vom 8. November c.:

eine Anerkennung und Protestation an die zweite Kammer, mit Rucksicht auf die Beschlüsse der ersten Kammer in der Kirchen- und Schulfrage,

zur Kenntnißnahme

ein. Die Anerkennung bezieht sich auf die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung und Erweiterung des Artikels 11 und den zum Artikel 21 der Verfassungs-Urkunde gemachten Zusatz; die Protestation betrifft die übrigen auf die Artikel 11—23 sich beziehenden Beschlüsse, welche als beklagenswerthe, die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit verletzende, nach dem Vorbilde der Paulskirche getroffene Bestimmungen bezeichnet werden.

Mathis und Genossen überreichen für sich und im Auftrage des patriotischen Vereins mittelst Schreibens vom 8. November c.:

eine Denkschrift mit dem Titel:

„Freie kirchliche Ehe, freie Civilehe"

in 180 Exemplaren,

welche bereits an die Mitglieder der Kammer vertheilt sind.

Die Kommission beantragt:

da die Beschlußnahme über die betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde schon stattgefunden,

über die Petitionen 1190 und 1162 zur Tages-Ordnung überzugehen.

Vierunddreißig Lehrer schließen sich in drei wesentlich gleichlautenden Eingaben d. d. Ratingen, den 7. November, Unna, den 25. Oktober, Radevormwald, den 30. Oktober den in der Schrift:

„zur Reorganisation der evangelischen Volksschule"

entwickelten Ansichten und Vorschlägen an.

Die Kommission beantragt:

Abgabe dieser Petitionen an die Kommission zur Berathung des Unterrichts-Gesetzes.

Der Superintendent Engelken zu Penkun in Pommern reicht mittelst Vorstellung vom 12. November c. eine gedruckte Denkschrift ein, in welcher

der höchst nachtheilige Einfluß, den die Grundzüge der im Entwurfe vorliegenden Ablösungsordnung auf geistliche Institute und Lehrerstellen äußern müßten, in Zahlen, welche sich auf thatsächliche Verhältnisse stützen, ausführlich erörtert und nachgewiesen wird.

Es wird in Uebereinstimmung mit der Synode Penkun beantragt:

die Kammer wolle bei Berathung des Gesetzentwurfs auf die die geistlichen Stiftungen sehr hart treffenden Resultate Rücksicht nehmen.

Die Superintendenten Möllhausen und Wiesener schließen sich in zwei wesentlich gleichlautenden Eingaben d. d. Treptow, den 9. November und Wollgast, den 12. November c., letztere überreicht durch den Abgeordneten Herrn Baumstark, Namens ihrer Synoden

der seitens der Synode Daber überreichten protestirenden Denkschrift über die Ablösung der Grundlasten unbedingt an.

Die Kommission beantragt:

Abgabe der Petitionen 1197, 1176 und 1189 an die zur Berathung des Ablösegesetzes künftig zu bildende Kommission.

Die Geistlichen der Diözese Loburg, Pfarrer Zierenberg und Genossen, führen in einer Eingabe vom 1. November c. aus, daß den Geistlichen seit unvordenklichen Zeiten die Freiheit von den Kommunalsteuern und anderen Gemeindelasten als ein Ehrenrecht und als ein Theil ihrer Besoldung zugesichert gewesen sei und die Gemeinden diese Immunität als ein den Geistlichen zustehendes Recht anerkannt hätten. Auch seien die Geistlichen von der Verwaltung der weltlichen Gemeinde-Angelegenheiten ausgeschlossen und die Uebernahme von Gemeindeämtern mit ihrer amtlichen Stellung nicht vereinbar. Das gelte auch von manchen Gemeindelasten und Leistungen, als Wegebessern, Grabenaufwerfen, Spritzenfahren rc., zu welchen für Geld nicht immer Stellvertreter zu finden seien. Endlich würden die Geistlichen, außer der bevorstehenden Uebernahme der Staatssteuern, durch die neuen Einrichtungen auch noch an ihren Einkünften bedeutende Einbußen erleiden. Sie beantragen daher:

die Kammer wolle die rechtliche, wie die gesellschaftliche Stellung des geistlichen Standes gebührend würdigen und die Heranziehung desselben zu den Gemeindesteuern abweisen.

Die Geistlichen und Kantoren der Diözese Wanzleben, Glöckner und Genossen stellen in einer Eingabe ohne Datum vor, daß ihnen, in ihren Bestallungen sowohl als durch den Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde, der unverkümmerte Besitz und Genuß ihrer Einkünfte zugesichert worden sei, wozu auch die bisher genossene Steuerfreiheit gehöre. Durch die Heranziehung zu einer doppelten Steuer, der Einkommen- und Grundsteuer, würden die Geistlichen und Kantoren auf eine höchst ungleiche und ungerechte Weise doppelt besteuert werden, indem dieselbe ihre Besoldung größtentheils aus Ländereien bezögen, deren Nutznießer sie nur seien. Die Ausführung der beabsichtigten Besteuerung der Kirchendiener würde endlich auch ihre Heranziehung zu den Kommunalsteuern und Lasten zur Folge haben, was um so härter sei, als sie durch die Einführung der Civilehe und der Standesbücher an den accidentellen Einnahmen bedeutende Einbuße zu erleiden haben würden.

Sie fühlen sich daher als gesetzliche Vertreter der Kirche und insbesondere ihrer Stellen verpflichtet:

Gegen eine jede Verletzung der gesetzlichen Rechte der kirchlichen Gemeinschaft aufs Ernsteste Protest einzulegen.

Die Kommission beschloß am 17. November c. Abgabe der Petitionen 1188 und 1199



an die zur Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Befreiung von der Klassensteuer gebildete Kommission.

Der Vorstand des constitutionellen Vereins der Grafschaft Rietberg erklärt in einer Eingabe vom 8. November c. für sich und die übrigen Mitglieder A. Gendstadt, Pfarrer, und Genossen

seinen ungetheilten Beifall in Beziehung auf die Denkschrift der katholischen Bischöfe Preußens

und seinen Entschluß,

an den darin ausgesprochenen Grundsätzen auf jedem gesetzlichen Wege festzuhalten.

Das Kommissariat zu Neiße spricht sich in einer Eingabe, unterzeichnet von Neumann und Genossen, Neiße im Oktober

gegen die Aeußerungen des Herrn Kultus-Ministers über die Denkschrift der katholischen Bischöfe in der Sitzung vom 5. Oktober aus,

stellt anheim:

denselben und die zweite Kammer von der dadurch bewirkten ungünstigen Stimmung der Katholiken zu informiren,

und bittet:

ähnlichen Verletzungen des katholischen Episkopats, falls sie sich vom Ministertische wiederholen sollten, gebührend entgegenzutreten.

Die Unterzeichner einer Eingabe ohne Ort und Datum, Grüter und Genossen,

sprechen sich in demselben Sinne aus

und erklären:

daß diejenigen, welche jenen Aeußerungen des Herrn Ministers ein Bravo gebracht haben, nicht ihre Ansicht vertreten und nicht die Rechte der katholischen Kirche gewahrt haben.

Die Kommission, erwägend, daß über die das Verhältniß der Kirche betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde bereits Beschlußnahme erfolgt ist, beantragt:

über die Petitionen 1203, 1215, 1218 zur Tagesordnung überzugehen.

Katholische Eingesessene und Gemeinden der Obergrafschaft Lingen, Recke, Halverde, Brochterbeck, Ibbenbühren und Mettingen beantragen in einer Vorstellung d. d. Recke den 13. November, unter ausführlicher Darstellungen der Bedrückungen und Beraubungen, welche die katholischen Gemeinden der genannten Grafschaften im 17ten Jahrhundert von dem Hause Oranien zu erleiden gehabt haben sollen,

die Mitwirkung der Kammer zu dem Zwecke, daß die katholischen Eingesessenen von den an die oberlingensche geistliche Güterkasse zahlbaren Gefällen, Opfergeld, Meßkorn ꝛc. befreit werden möchten.

Die Kommission beantragt:

Abgabe der Petition an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Die evangelischen Geistlichen der Diözese Erfurt, Pfarrer Weingärtner und Genossen, stellen in einer Eingabe d. d. Erfurt, den 17. Oktober, dar:

Daß durch die Aufhebung der seitherigen Klassensteuer-Befreiung und Einführung einer Einkommensteuer ihr ohnehin nur dürftiges Einkommen noch mehr geschmälert und ihre Nahrungssorgen noch vergrößert werden würden.

Seit Jahrhunderten befänden sich die Geistlichen Erfurts im Besitz der Befreiung von allen Steuern und sei ihnen im Besitznahme-Patent vom Jahre 1802 der Genuß aller bisherigen Rechte und Freiheiten durch Königswort zugesichert. Auch das Besitznahme-Patent vom Jahre 1814 erneuere die Gewährung der Freiheit von allen Abgaben. In den Anstellungs-Dekreten sei ebenfalls die Zusicherung aufs feierlichste ertheilt. Selbst während der französischen Occupation seien die Steuern nicht von den Geistlichen selbst, sondern von ihren Kirchen entrichtet worden. Sie beantragen daher, unter Berufung auf den den Beamten in der Verfassung §§. 96 und 97 zugesicherten Schutz und auf den der Kirche in §. 12 zugesicherten Besitz und mit Hinweisung auf die fortdauernde Verringerung des Diensteinkommens:

daß das Recht der Steuerbefreiung nicht willkürlich den Geistlichen entrissen, sondern für den Fall der Heranziehung zur Entrichtung von Steuern durch ein Gesetz eine dem Verlust, dem Betrage der Steuern, gleichkommende Entschädigung ausgewirkt und gereicht werde.

Der Pastor Cochlovius zu Schönwald stellt in einer Eingabe vom 20. November c. vor:

daß die Geistlichen Schlesiens schon seither mit einer von ihrem Einkommen abgeleiteten Staatssteuer belegt und mithin durch die Aufhebung der Befreiung von der Klassensteuer über die Gebühr belastet werden würden.

Er bittet daher:

die Kammer wolle beschließen:

daß die mit Witmuth und Zehnten dotirten Pfarrämter der Provinz Schlesien so lange von der Klassensteuer befreit bleiben, bis die in der Verfassung verheißene Regulirung der Grundsteuer wirklich erfolgt ist.

Die Prediger und Lehrer der Diözese Anderbeck, Bertrand und Genossen, stellen in einer Eingabe vom 19. November c. dar:

daß sie zwar sich für berechtigt hielten, das Recht der Steuerfreiheit auch ferner zu beanspruchen, jedoch bereit seien, wenn das Wohl des Vaterlandes es erfordere, auf diesen Vortheil zu verzichten, wobei nur die nicht auskömmlich besoldeten Prediger und Lehrer von der Klassensteuer befreit bleiben oder aus Staatsfonds entschädigt werden möchten. Wenn nun aber außer Klassen- und Einkommensteuer auch noch Grundsteuer auferlegt werden sollte, so würde die größte Ungleichheit hinsichtlich der Besteuerung zwischen den Kirchen- und Schuldienern in den Städten und auf dem Lande und zwischen jenen Beamten und allen übrigen Beamten, die ein baares Gehalt beziehen, sich herausstellen. Auch seien die Geistlichen und Lehrer nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer der Grundstücke und würde die Heranziehung zur Grundsteuer auch diejenige zu den Kommunallasten zur Folge haben.

Die Kommission beantragt:

Abgabe der Petitionen 1207, 1244 und 1248 an die zu bildende Kommission behufs Berathung der Grundsteuergesetze.

Die Prediger, Superintendent Bindseil und Genossen, der Wollinschen Synode sprechen in einer Eingabe, d. d. Wollin, den 20. November c., ihren

Protest gegen den von dem Ministerium publizirten Gesetz-Entwurf über Ablösung der Reallasten aus.

Die Geistlichen der stettiner Landessynode, Richsen und Genossen, schildern in einer Vorstellung vom 25. November c.:

die Gefahr der Verwüstung, welcher die Kirche durch Anwendung des vorerwähnten Gesetz-Entwurfes auf die geistlichen Stiftungen preisgegeben werden würde.

Die Kommission beantragt:

Abgabe der Petitionen 1238 und 1251 an die künftige Kommission für die Ablösungs-Gesetze.

Präsident: Es sind Einwendungen gegen die Anträge der Kommission nicht gemacht, ich erkläre sie daher für genehmigt.

Für den beurlaubten Abgeordneten Braun wird der Herr Vorsitzende der Kommission, Abgeordneter von Olfers, die Güte haben, den Bericht zu erstatten. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Olfers** (liest):

D.

Die Landgemeinden zu Heimsin und Ilwese,
zu Lerbeck,
zu Rehme, Dehme und Niederbesesin,
zu Holzhausen,
zu Eidinghausen und Werste,
zu Gohfeld,
des Amtes Windheim,
zu Falckendieck und Schwarzenmoor,
zu Mennighüfen,
zu Exter,

sämmtlich in Westfalen und meistentheils aus dem Kreise Minden, stellen in fast gleichlautenden Bittschriften vom resp. 26. (eingereicht von dem Abgeordneten Meyer), 24., 22., 24., 24., 27., 30. und 31. Oktober vor:

daß die im Entwurf vorgelegte Gemeinde-Ordnung ihren Wünschen nicht entspreche und ein für ihre ländlichen Bedürfnisse zu kostspieliges und komplizirtes Gesetz in Aussicht stelle.

Insbesondere erklären sie sich gegen die Bildung von Sammtgemeinden als Mittelglied zwischen der bisherigen Gemeinde und Kreis-Behörde und gegen die Einführung von Pensions-Ansprüchen der Bürgermeister oder Amtmänner. Sie bitten:

die hohe Kammer wolle beschließen:

1) die Gemeinde-Ordnung einfach auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung mit dem nur irgend möglich geringsten Kostenaufwand zu beschränken, daher keine Sammtgemeinden und Bezirksvorstände zu bilden, und
2) den §. 93 des Entwurfs in Wegfall zu bringen, evint. eine etwanige Pension der Amtmänner in Westfalen dem Staate aufzutragen.

Zwei der genannten Gemeinden, die zu Leibeck (ad 1114) und zu Holzhausen (ad 1129), knüpfen in Bezug auf die Verpflichtung zur Armenpflege daran noch den Antrag:

dahin zu beschließen:

daß diejenigen Armen, welche in eine Gemeinde einwandern oder durch fremde Dienste unfähig zur Erwerbung des Unterhaltes geworden sind, nicht den Gemeinden, sondern, wie vor 1806 geschehen, der Staatskasse zur Last fallen.

Die Stadtverordneten zu Halle übergeben mit dem Schreiben vom 22. Oktober:

gedruckte Bemerkungen zu dem Entwurfe der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung

in 180 Exemplaren zur Vertheilung an die Abgeordneten und zu einiger Beachtung, indem sie auf praktische Erfahrung begründete Bedenken enthielten.

Die gewünschte Vertheilung ist bereits erfolgt.

Der Magistrat zu Bublitz findet in der Vorstellung vom 31. Oktober:

den ihm zugefertigten Entwurf des Magistrats zu Berlin,

indem er die Grundlagen der Städteordnung von 1808 festhalte und damit die Prinzipien der Neuzeit verbinde, auch daneben die zweckmäßigsten Bestimmungen des zur Berathung stehenden ministeriellen Entwurfs, insoweit sie anwendbar erscheinen, aufgenommen habe, zweckmäßig und geeignet, das Wohl der Gemeinden zu befördern und reges Leben in die Gemeindeverwaltung zu bringen.

Auch der Magistrat zu Suhl, nachdem er in der desfallsigen Eingabe vom 29. Oktober (eingereicht vom Abgeordneten Grein) zuvörderst die Ansicht ausspricht, daß keine hinlänglich begründete Veranlassung vorliege, die auf der Städteordnung begründete und bereits im Volke wurzelnde Verfassung der Städte einiger Bestimmungen wegen, welche der jetzigen Auffassung nicht vollkommen entsprechen, umzustoßen und Bewegungen herbeizuführen, welche nicht zum Wohl der Städte gereichen, und vermeinet, daß eine Revision der Städteordnung vollkommen genügen würde, erklärt sich, im Einverständniß mit den Stadtverordneten:

für den Entwurf des Magistrats zu Berlin,

dessen §§. 9, 10, 11, 15, 33 und 111 besonders hervorgehoben und unterstützt werden. Nur gegen die Anordnung des §. 86 ist das Bedenken aufgestellt, daß die Feststellung der Besoldungen der Kommunal-Beamten durch die Gemeindevertreter allein, namentlich in kleinen Städten, einen nachtheiligen Einfluß auf die Verwaltung ausüben dürfte. Außerdem wird als ein Mangel des ministeriellen Entwurfs hervorgehoben, daß darin Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme von Gemeindeämtern fehlen.

Der Magistrat zu Landsberg a. W. überreicht mit dem Schreiben vom 19. Oktober (übergeben von dem Abgeordneten von Ritz-Lichtenow) eine protokollarische Verhandlung einer gemischten aus Mitgliedern des Magistrats und Stadtverordneten bestandenen Kommission über die Prüfung des Entwurfs zur Gemeindeordnung, welche aus Veranlassung des von dem Magistrate zu Berlin dorthin mitgetheilten bekannten anderweitigen Entwurfs unterm 25. September und 2. Oktober aufgenommen worden ist:

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Die darin enthaltenen Bemerkungen erstrecken sich vornehmlich auf die §§. 2, 9, 10, 11, 14, 24, 31, 32, 33, 35, 45, 49, 55, 58, 68, 93 und 96 des Berliner Entwurfs.

Die Landgemeinden zu Laas und Elferdissen, Kreises Herford, sprechen sich in der Eingabe vom 8. November (circa 150 Unterschriften und eingereicht vom Abgeordneten Meyer)

gegen den Entwurf der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, insbesondere gegen die Bildung der Sammtgemeinden, die Besoldung und Pensionsansprüche der Bürgermeister oder Amtmänner und insbesondere gegen die in den Artikeln 10, 11, 12, 38, 46 und 47 den Vertretern der Kreise, Bezirke und Provinzen beigelegte Befugniß, Umlagen auf die Gemeinden bis zu 30 Prozent der direkten Staatssteuern zu beschließen, aus.

Sie vermeinen, daß diese Befugniß nur bis zu 1 Prozent zugestanden werden dürfe, überhaupt aber die Gemeinden von den jetzt so sehr drückenden Verwaltungskosten entbunden werden müssen, und stellen deshalb den Antrag:

die jetzt bestehenden ländlichen Aemter oder Bürgermeistereien aufzuheben, keine neuen Sammtgemeinden zu bilden und den Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter unmittelbarer Leitung der landräthlichen Behörden zu gestatten.

Der Magistrat im Einverständniß mit den Stadtverordneten zu Potsdam sprechen sich in dem Schreiben vom 5. November

für den von dem hiesigen Magistrate vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung aus,

zu dessen §§. 1, 7, 9, 24, 33, 35 und 49, mit der Bitte um Berücksichtigung, einige Bemerkungen gemacht werden. Im Allgemeinen aber geben sie einer unveränderten Beibehaltung der Städteordnung von 1808, welche dem wahren Wohle der Gemeinden am meisten entspreche und sich bewährt habe, den Vorzug.

Die Stadtverordneten zu Oels beziehen sich in der Eingabe vom 13. November (eingereicht vom Abgeordneten von Keltsch) auf

die der hohen Kammer eingereichte Petition der Kommune Breslau in Betreff der Gemeindeordnung

und empfehlen dieselbe mit einigen wenigen Veränderungen, welche ihnen bei den §§. 1, 9, 12, 30, 33, 77 und 78 angemessen erschienen.

In Betreff aller sub Nr. 1098, 1114, 1128, 1129, 1135, 1144, 1145, 1168, 1180, 1181, 1109, 1134, 1157, 1092, 1183, 1187 und 1200 vorliegenden Petitionen beschloß die Kommission am 17. November c:

Abgabe an den zur Prüfung der Gemeinde- rc. Ordnung angeordneten Centralausschuß.

Der Arbeitsmann Martin Berndt zu Roggow bei Köslin,

der ehemalige Unteroffizier Karl Panitsch und 13 Genossen zu Ravensbrück bei Lychen, und

der invalide Landwehrmann und Tischler Peter Braun zu Jamund, fürstenthumschen Kreises,

beantragen als hülfsbedürftige ehemalige Kombattenten aus den Jahren 1807—1815 in den Eingaben vom resp. 3. und 7. November und 1. Oktober c.:

die Erwirkung des den Invaliden aus jener Zeit Allerhöchst zugesicherten Gnadengehalts.

Die Kommission stellt anheim:

die genannten drei Petitionen Nr. 1138, 1141 und 1161 an das Königliche Kriegs-Ministerium abzugeben zu lassen.

Unter der nebenbemerkten Nummer ist der Kommission ein an den Herrn Präsidenten gerichtetes mit einer Beilage an die Kammer begleitetes Gesuch des Eisenbahnbeamten August Lange zu Potsdam vom 6. November vorgelegt, worin unter Darlegung drückender persönlicher Verhältnisse:

eine Unterstützung zur Bezahlung von 130 Rthlr. Schulden bei den Mitgliedern der Kammer nachgesucht wird.

Bei dem Gange, welchen die Eingabe genommen, kann nur

die Tagesordnung

beantragt werden.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Zeitz stellen in der Eingabe vom 11. Oktober c. (übergeben von dem Abgeordneten von Witzleben) den Verfall der Gewerbe und die Verarmung der Städte, welche hauptsächlich dem Verluste der früher besessenen Autonomie durch die Uebermacht der landesherrlichen Polizeigewalt zugeschrieben wird, vor und gründen darauf zwei Bitten:

1) dem Auswandern der Gewerbe aus den Städten auf das platte Land durch ein die Gewerbe-

verhältnisse ordnendes Gesetz Schranken zu setzen;
2) und, mit Abänderung der in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Freiheit zur Niederlassung in den Gemeinden enthaltenen Bestimmungen, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, welches den Städten das Recht zurückgiebt, die Aufnahme denen zu verweigern, welche der Gemeinde zur Last fallen würden.

Was den ersten Antrag anbetrifft, so fragt sich, ob der gegenwärtige Stand der gewerblichen Industrie es gestatten würde, beim Betriebe der Gewerbe die Städte vor dem sogenannten platten Lande mit besonderen Berechtigungen zu bevorzugen. Der Gegenstand wird indeß bei der Berathung über das Gewerbegesetz vom 9. Februar c. seine Erledigung zu finden haben; weshalb eine

Abschrift dieser Petition der betreffenden Kommission

am 17. November c. zu übergeben beschlossen wurde.

Mit Rücksicht auf den zweiten Punkt wurde ferner an demselben Tage die

Abgabe an den Central-Ausschuß für die Gemeinde-Ordnung, mit deren §. 2 der Antrag der Petenten in unmittelbarem Zusammenhange steht,

von der Kommission verfügt.

46 Ritter des eisernen Kreuzes zu Breslau tragen in einer von dem Abgeordneten Graf von Schlieffen eingereichten Eingabe vom 2. November darauf an:

sämmtlichen Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande den Ehrensold zu gewähren, welcher in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. August 1841 bisher den Senioren gezahlt worden ist.

Zur Bestreitung der dadurch entstehenden Ausgabe schlagen sie die Zurückziehung des Salzsteuererlasses von 1,500,000 Rthlr. vor, welcher nur den Wohlhabenden, nicht den Armen zu Gute komme.

Die Kommission beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Schweidnitz verlangen, mit Hinweis auf eine auf den Gegenstand bezügliche Petition der Stadtbehörden zu Breslau, in einem Gesuch vom 7. November:

den Erlaß eines Gesetzes über die Umgestaltung und Regulirung des Einquartierungswesens,

in welchem das Prinzip der gleichen und gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten auch in Ansehung der Einquartierung dadurch zur Geltung zu bringen wäre, daß

1) in Rücksicht auf die mit der Naturaleinquartierung unvermeidlich verknüpfte Belästigung, jene nur auf das nothwendigste Bedürfniß beschränkt, dagegen das Kasernirungssystem so viel als möglich ausgedehnt;
2) die Naturaleinquartierung selbst auch vom Staate nach dem vollen Werthe der Leistungen entschädigt werde.

Die Kommission beantragt:

Abgabe des Gesuchs an das Staats-Ministerium.

Eine Bittschrift aus Schlüsselburg vom 14. Oktober, mit 21 Unterschriften, erklärt ihre Beistimmung zu den von den Gemeinden der Kreise Herford und Minden

gegen den vorliegenden Entwurf einer Gemeinde- rc. Ordnung

eingebrachten Vorstellungen.

Vorsteher und Gemeindeverordnete zu Gohfeld, Kreis Herford, beantragen in der Eingabe vom 27. November, daß bei der Berathung der Gemeinde-Ordnung festgestellt werden möge:

daß die Vorsteher der einzelnen Gemeinden kein Gehalt mehr beziehen sollen, jede Bauerschaft für sich eine Gemeinde bilde und der Dienst des Vorstehers unter den Wirthen alle zwei Jahre abwechsele.

Mehrere Mitglieder des constitutionellen Vereins der Grafschaft Rietberg und des Kirchspiels Langenberg beantragen:

die Gemeinde-Ordnung dahin abzuändern:

daß der Staat die Besoldung und Pensionirung der von der Gemeinde zu wählenden Bürgermeister, wenigstens zur Hälfte, zu übernehmen habe.

Die Gemeinden von Unter- und Oberlübbe tragen in einer von dem Abgeordneten Meyer überreichten Vorstellung vom 1. Oktober, welche mit früheren Eingaben der Landgemeinden im Kreise Minden gleichlautend ist, darauf an:

1) die Gemeinde-Ordnung einfach auf Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltung mit möglichst geringem Kostenaufwand zu beschränken und daher keine Sammt-Gemeinden und Bezirks-Vorstände zu bilden,
2) den §. 93 des Entwurfs der neuen Gemeinde-Ordnung zum Wegfall zu bringen.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Erfurt halten in der Petition vom 13. November die Städte-Ordnung vom 10. November 1808 durch vierzig Jahre erprobt und schließen sich eventuell, wenn, nach sorgfältiger gründlicher Prüfung des, für die Gemeinden wie für den Staat, höchst wichtigen Gegenstandes, deren Beibehaltung nicht beschlossen werden sollte,

dem Entwurfe des hiesigen Magistrates

an, damit sich die Gemeinde-Ordnung so wenig wie möglich von den Bestimmungen der Städte-Ordnung entferne.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Sprottau wollen am Tage der Verleihung der Städte-Ordnung vor der hohen Kammer Zeugniß ablegen,

daß sie mit der entschiedensten Vorliebe derselben zugethan sind und nur mit banger Sorge auf den ministeriellen Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung hinblicken.

Er verletze das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung, befördere durch die Vernichtung des Bürgerstandes die Entsittlichung, durch die Eintheilung der Einwohner in Vermögensklassen eine Kasteneintheilung und Zerwürfniß im Gemeindeleben, gefährde durch die öffentliche Stimmgebung die Unabhängigkeit der Meinung und mindere durch die geringere Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevorsteher den Gemeinsinn. Es wird besonders der §. 110 der Städte-Ordnung vermißt und gegen das unpraktische System der Communication mit den Gemeindewählern (§. 43) und die Verletzung der Selbstständigkeit in der Verwaltung (§§. 30, 45, 79 und 84) remonstrirt. Sie schließen:

Möchte der 19. November uns künftighin nicht ein Trauertag sein!

Auch der Magistrat und die Stadtverordneten zu Berlin haben unterm 23. Oktober sich gegen den Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung erklärt und sich zu dem Antrage vereinigt:

die Städte-Ordnung unverändert beizubehalten und im Sinne und Geiste derselben auch die künftige Selbstverwaltung der Kreise und die vorgesetzte Beschwerde-Instanz zu ordnen.

Der von dem Magistrat bereits früher dem ministeriellen Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung entgegengesetzte Abänderungsvorschlag gehe von der Voraussetzung aus, daß eine gleichförmige Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land beschlossen werden würde und insofern Aenderungen der Städte-Ordnung von 1808, selbst Opfer im Interesse einer gemeinsamen Ordnung, selbst nothwendig sein möchten. Petenten sprechen jetzt die Ueberzeugung aus, daß eine äußerlich gleichförmige Ordnung, namentlich für Stadt und Land, bei der noch vorhandenen großen Verschiedenheit der Elemente und Interessen, weder ausführbar noch wünschenswerth sei. Erprobtes und Besseres um einer äußeren Gleichförmigkeit willen aufgeben, dürfe nicht das höchste Ziel sein, zumal die innerliche Ungleichheit dadurch nicht gehoben werden würde.

Sie gehen noch im Allgemeinen auf die Grundzüge der Städte-Ordnung und deren Elemente ein, Bürgerschaft, Stadtverordnete und Magistrat.

Der Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten, welchen die Städte-Ordnung mache, bestehe praktisch nur in Bezug auf das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten; die exklusive Berechtigung der Bürger zum Gewerbe-Betriebe habe mit der Gewerbe-Ordnung von 1845 aufgehört. Er könne aber ganz gehoben werden, wenn die Schutzverwandten das Bürgerrecht erwerben, was keinem selbstständigen Manne verweigert werden dürfe. Es stehe daher ganz in dem Belieben der Schutzverwandten, sich den Bürgern auch in Bezug auf die Ehrenrechte durch Erlegung der Bürgerrechtsgelder gleichzustellen. Die Erweiterung des Stimmrechts auf alle selbstständige Männer über 24 Jahre, welche der neue Entwurf beabsichtigt, erweitere den Kreis der Bürgerschaft wesentlich nur auf diese Schutzverwandte; es scheine aber nicht nothwendig,

diesen Rechte wider Willen und ohne Beitrag, wie er bisher selbst von ärmeren Gewerbetreibenden hätte entrichtet werden müssen, aufzubringen. Jedenfalls wären sie nicht mit der Drei-Klasseneintheilung nach der Steuerlast einverstanden. Die Herabsetzung des Stimmrechts einer großen Minorität — in Berlin etwa zu $\frac{1}{3}$ in der ersten Klasse, auf $\frac{1}{30}$ und resp. $\frac{1}{60}$ in der zweiten und dritten — widerspreche deutschem Herkommen und den bisherigen Erfahrungen, nach welchen sich das bisherige Stimmrecht in allen Umständen und Zeiten bewährt habe, die nationalen Grundlagen des deutschen Bürgerrechts würden wohl den Vorzug vor dem französischen Census verdienen. Eben so müßten sie sich gegen die aus diesem hergeleitete Konsequenz, den juristischen Personen und den außerhalb wohnenden Mitgliedern ein Stimmrecht beizulegen, erklären. Der Census, welchen die Städteordnung durch die Bedingung eines Einkommens von 150 bis 200 Thaler für die Theilnahme am Stimmrecht verlange, sei zwar auch nicht ganz deutschen Herkommens, indeß so niedrig, daß er kaum fühlbar werde und daher seiner Beibehaltung nichts im Wege stehe. Die Klagen über die Höhe der Bürgerrechtsgelder in einzelnen Städten träfen übrigens nicht das Prinzip der Städteordnung, würden aber leicht gehoben werden können, wenn die ärmeren Gewerbetreibenden bis zu einem gewissen Einkommen von dem Zwange ihrer Erlegung befreit würden.

Was die Wahl der Stadtverordneten als Repräsentanten der Bürgerschaft anbetreffe, so habe die Städte-Ordnung denselben eine durchaus würdige, dem Grundsatz der Selbstverwaltung entsprechende Stellung gegeben, welche sich seit einem Menschenalter in allen größeren Städten bewährt habe. Es schienen die beabsichtigten Aenderungen in der Wahl und Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung nicht wünschenswerth. Namentlich hielten sie die Eintragung der wahlfähigen Bürger in eine jährlich zu bildende Bürgerrolle weniger zweckmäßig, als die Beibehaltung der bisherigen Bürgerbriefe, welche den Einzelnen jederzeit den Ausweis über ihre bürgerlichen Ehrenrechte gestatte. Auch zu Aenderung der dreijährigen Wahlperiode sei erfahrungsmäßig keine Veranlassung. Eben so hielten sie bei der Bestätigung der Wahlen, bei der passiven Wahlfähigkeit und bei den Bestimmungen über die beschlußfähige Zahl der Versammlung eine Abänderung des Bisherigen weder für nothwendig noch wünschenswerth. Die öffentliche Abstimmung würde, indem es sich so sehr um örtliche Verhältnisse und nachbarliche Interessen dabei handle, nur mit großem Widerstreben durchzuführen sein.

Was das Verhältniß der Stadtverordneten zu dem Magistrat angeht, so sei es durch spezielle Bestimmungen der Städteordnung und durch langjährige Praxis dergestalt bestimmt, daß eine neue Abgränzung nicht nöthig wäre und neue Zweifel hervorrufen würde.

Die Zusammensetzung und Benennung des Magistrats bedürfe nothwendigerweise keiner anderweitigen Anordnung. Insbesondere könnten sie sich damit nicht einverstanden erklären, daß die Kollegialität des Magistrats nicht in ihrer Reinheit festgehalten, resp. dem Bürgermeister „wo Gefahr im Verzuge" die Geschäfte des Magistrats allein anvertraut werden sollen. Eben so wenig könne die Stellung des Bürgermeisters als eines Hülfsbeamten der Polizei und Unterbeamten der Verwaltung in anderer Beziehung für wünschenswerth gehalten werden. Was durch erweiterte Befugniß des Magistrats und die mehr aktive büreaukratische Stellung des Bürgermeisters in der Gemeinde vielleicht an Schnelligkeit und Einfachheit der Verwaltung gewonnen werden möge, das würde auf der anderen Seite an der Selbstständigkeit der Gemeinderepräsentanten und an dem verminderten Interesse der Bürgerschaft für das Gemeindewesen, überhaupt für das Bewußtsein bestimmter Rechte und Pflichten, als der Hauptwurzel des Sinnes für Ordnung und Recht, wieder verloren gehen. Von diesem Gesichtspunkte aus könnten sie auch ein Oberaufsichtsrecht des Staats in einem anderen Sinne, als dem der Städteordnung (§§. 1, 2), nicht für wünschenswerth erachten. Eine Beschwerdeinstanz zur Beseitigung von Pflichtwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten würde genügen. Der Vorbehalt einer förmlichen Aufsichtsinstanz in unbestimmtem Sinne sei die eigentliche Wurzel des Zuvielregierens, eine Quelle der Eifersucht, der Beschwerden und Reibungen. Was die Bildung jener Beschwerdeinstanz betreffe, so wäre es im Interesse der Einfachheit zu wünschen, daß es nur eine Instanz über den Kreisversammlungen und großen Städten sei.

Die Petitions-Kommission beschloß am 1. Dezember c.:

Abgabe dieser Bittschriften Nr. 1213, 1260, 1204, 1264, 1212, 1234 und 1261 an die Kommission für die Gemeindeordnung.

Der Vorstand des patriotischen Militairvereins zu Stettin in der Vorstellung vom 1. November, und der Verwaltungsausschuß des Central-Comités der verbundenen monarchisch-constitutionellen Vereine der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr. in der Eingabe vom 11. November stellen

die hülflose Lage der Familien einbeorderter Landwehrmänner mit Hinblick auf die derzeitige Gesetzgebung vor und bitten um Abänderung dieser.

Die Kommission ist nach §. 30 der Verfassung genöthigt und beschloß am 1. Dezember c., diese zwei Gesuche unerörtert zurückzulegen.

Präsident: Es sind Einwendungen gegen die Anträge der Kommission nicht gemacht, ich erkläre sie für genehmigt und ersuche den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Triest, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Triest** (liest):

F.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Potsdam tragen unter dem 6. November darauf an:

zu beschließen:

daß den Städten, welche bisher der Mahl- und Schlachtsteuer unterlegen, die Beibehaltung dieser Steuer an Stelle der Einkommensteuer gestattet werde.

Die Petitions-Kommission beantragt:

die Kammer wolle beschließen:

daß die Eingabe an die künftige Kommission für das Klassen- und Einkommen-Steuergesetz abgegeben werde.

Die Aelterleute der sämmtlichen Gewerke zu Danzig machen

die von dem Vorstande des Vereins der zünftigen Innungen daselbst unter Nr. 852 an die Kammer gerichtete Eingabe wegen Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer zu der ihrigen

und bitten:

sie zu berücksichtigen.

Jene Eingabe ist unerörtert zurückgelegt. Auf den Grund des vorliegenden Gesuches aber beantragt die Kommission:

die Kammer wolle beschließen:

daß das letztere mit jener Eingabe der künftigen Kommission für das Einkommen- und Klassensteuergesetz überwiesen werde.

Die Vorsteher des Fleischer- und Bäckergewerkes zu Tilsit beantragen unter dem 1. November:

die sofortige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung der Einkommensteuer.

Der Antrag der Petitions-Kommission geht auch in Beziehung auf diese Eingabe auf

Abgabe an die vorerwähnte künftige Kommission für das Einkommen- und Klassensteuergesetz.

Der große Rath des Treubundes für König und Vaterland überreicht unter dem 8. November eine große Anzahl von Adressen von Mitgliedern desselben. In diesen Eingaben ist der Wunsch ausgesprochen:

daß das Heer nicht auf die Verfassung vereidigt werden möge.

mit Rücksicht auf Artikel 30 der Verfassungs-Urkunde sind diese Eingaben

unerörtert zurückgelegt.

Präsident: Es sind Einwendungen gegen die Anträge der Kommission nicht gemacht worden; ich erkläre sie für genehmigt und ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Rösler, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Rösler** (liest):

F.

Der Kommissionsrichter Justizrath Finleben zu Freienwalde beantragt in einer Petition vom 4. November 1849:

die Verordnung vom 2. Januar d. J. dahin zu deklariren, daß den Königlichen Richtern, welche vor dem 1. April d. J. Patrimonial-Gerichte neben ihrem Hauptamt verwaltet haben, der entgegenstehenden Vorbehalte im Justitiariats-Kontrakt ungeachtet,

eine angemessene Entschädigung für die Verluste an Justitiariats-Gehalt zu gewähren sei.

Die Kommission hat am 17. November c.

die Abgabe der Petition an die Justiz-Kommission beschlossen.

Präsident: Ich frage:

Ob eine Einwendung gemacht wird?

Es ist nicht geschehen; ich erkläre den Antrag der Kommission für genehmigt und ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen von Arnim, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **von Arnim** (liest):

In einer an die Nationalversammlung unterm 1. September d. J. gerichteten und an die Petitions-Kommission der ersten Kammer am 7. November c. abgegebenen Eingabe stellen 72 Einwohner der Ortschaften Deutschenthal, Eisdorf, Scherben, Kochstedt, Langenbogen, Wansleben, Asendorf, und andere Orte im Saalkreise, vor:

daß der Berg-Fiskus nach der magdeburger revidierten Berg-Ordnung vom 7. Dezember 1792 das Recht der Muthung auf Braunkohlen auf ihrem Eigenthume zu haben glaube.

Nach dem §. 1 und Kap. II., 1 dieses noch in Kraft stehenden Gesetzes soll das Regal sich auf alle Metalle und Halbmetalle, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, ganz und halb edle Steine u. s. w. erstrecken; dagegen Kalk, Marmor, Gyps, Sandstein-Brüche, Torf und andere Erden, wenn keine Metalle aus ihnen geschmolzen werden, den Privaten zu eigenem Verbrauch und zum Verkauf überlassen sein, ohne eine besondere Recognition an die Bergämter dafür zu entrichten.

Die Petenten stellen nun vor, daß bei ihnen Braunkohlen gegraben werden, und bitten:

da solche in der angeführten Bergordnung nicht angeführt seien und weder zu Metallen noch Steinkohlen gerechnet werden können, sie dem Torfe assimilirt werden möchten, damit Jeder auf seinem Grund und Boden solche benutzen könne.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an:

diese Petition dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu übergeben.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kuntzemüller zu Zielenzig stellt in einer unterm 6. November d. J. eingerichteten Petition vor:

daß er unterm 25. September sich an die hohe Kammer gewendet und eine Petition: „das Volk bittet um seinen König," eingereicht habe. Da diese unbeachtet geblieben sei, obwohl, wie er sich ausdrückt, das Eine Nothwendige, die Befreiung des Volkes von der Knechtschaft des Teufels, die Rückkehr zum Gehorsam gegen Gott, zur Kindschaft des himmlischen Vaters, aus welcher die teuflische List der Weisen das Volk herausgerissen, der Gegenstand gewesen sei, so will er noch einmal die Vertreter des Volks auffordern, das Volk und das Vaterland zu retten, da sonst alle diese Seelen von ihnen gefordert werden würden.

Nach Angabe der Kanzlei ist aber von dem Petenten nichts eingegangen außer einigen im März eingereichten patriotischen Gedichten, und die angeführte Petition hat sich nicht auffinden lassen. Da die in einem religiös mystischen Style gehaltnen Schrift weiter nichts bezweckt, als zur Rettung des Volks aus den Klauen des Teufels aufzufordern, so trägt die Kommission darauf an:

die Kammer wolle zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Es sind Einwendungen gegen die Anträge der Kommission nicht gemacht; ich erkläre sie für genehmigt.

Ich frage die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen und Kommissionen, ob Mittheilungen zu machen sind?

(Die Herren Vorsitzenden laden zu Sitzungen ein.)

Es hat Niemand weiter das Wort verlangt, ich bemerke, daß die nächste Sitzung Montag früh 10 Uhr stattfinden wird. Die Tagesordnung wird das Nähere angeben. Ich schließe die Sitzung

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)


Princeton University Library
32101 076362894